



DWS Invest

Verkaufsprospekt
Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (SICAV)
nach luxemburgischem Recht
1. Januar 2023



Investors for a new now

Hinweise für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

Für die Teilfonds DWS Invest Conservative Impact Bonds, DWS Invest ESG Clean Energy, DWS Invest ESG Global High Yield Corporates, DWS Invest ESG Global Logistics, DWS Invest ESG Local Emerging Markets Debt, DWS Invest ESG Multi Asset Balance, DWS Invest ESG Multi Asset Dynamic, DWS Invest ESG Real Assets Balanced, DWS Invest ESG USD Short Duration, DWS Invest Metaverse, DWS Invest Qi LowVol Emerging Markets, DWS Invest Stepln ESG Future Trends, DWS Invest Stepln Global Equities, DWS Invest USD High Yield Corporates ist der SICAV DWS Invest keine Anzeige nach § 310 KAGB bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht erstattet worden, d.h. die Teilfonds dürfen in der Bundesrepublik Deutschland somit nicht vertrieben werden.

Stand: 1.1.2023

Satzung, Verkaufsprospekt, Basisinformationsblatt (KID), Halbjahres- und Jahresberichte, Ausgabe- und Rücknahmepreise sind kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft sowie im Internet unter www.dws.com erhältlich.

Anleger in Deutschland können ihre Kauf-, Verkaufs- und Umtauschaufträge bei ihrer depotführenden Stelle einreichen. Zahlungen an die Anleger wie Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen und sonstige Zahlungen erfolgen durch ihre depotführende Stelle.

Sonstige Mitteilungen an die Anleger werden im Internet unter www.dws.com veröffentlicht. Sofern in einzelnen Fällen eine Veröffentlichung in einer Tageszeitung in Luxemburg gesetzlich vorgeschrieben ist, erfolgt die Veröffentlichung in Deutschland im Bundesanzeiger.

Einrichtungen für Vertrieb an Privatanleger gemäß § 306a KAGB

Aufgaben

Verarbeitung von Zeichnungs-, Zahlungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträgen von Anlegern für Anteile des Fonds nach Maßgabe der Voraussetzungen, die in dem Verkaufsprospekt, dem Verwaltungsreglement, dem Basisinformationsblatt (KID) und dem letzten Halbjahres- und Jahresbericht festgelegt sind („Verkaufsunterlagen“ im Sinne von § 297 Absatz 4 KAGB)

Informationen zu den Einrichtungen

DWS Investment S.A.
2, Boulevard Konrad Adenauer
1115 Luxemburg,
Großherzogtum Luxemburg
info@dws.com

Bereitstellung von Informationen für Anleger, wie Zeichnungs-, Zahlungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträge erteilt werden können und wie Rücknahmeerlöse ausgezahlt werden

DWS Investment GmbH
Mainzer Landstraße 11-17
60329 Frankfurt am Main, Deutschland
Tel: +49 69 910 - 12371
Fax: +49 69 910 - 19090
info@dws.com

Erleichterung der Handhabung von Informationen und des Zugangs zu Verfahren und Vorkehrungen zum Umgang mit Anlegerbeschwerden gemäß § 28 Absatz 2 Nummer 1 KAGB

DWS Investment S.A.
2, Boulevard Konrad Adenauer
1115 Luxemburg,
Großherzogtum Luxemburg
complaints.am-lu@db.com

Kostenlose Bereitstellung der Verkaufsunterlagen, der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile sowie sonstiger Angaben und Unterlagen, die im Herkunftsmitgliedstaat des Fonds zu veröffentlichen sind

DWS Investment GmbH
Mainzer Landstraße 11-17
60329 Frankfurt am Main, Deutschland
Tel: +49 69 910 - 12371
Fax: +49 69 910 - 19090
info@dws.com

Bereitstellung der relevanten Informationen für Anleger auf einem dauerhaften Datenträger über die Aufgaben, die die Einrichtung erfüllt

DWS Investment GmbH
Mainzer Landstraße 11-17
60329 Frankfurt am Main, Deutschland
Tel: +49 69 910 - 12371
Fax: +49 69 910 - 19090
info@dws.com

Hinweise für Anleger in Österreich

Anleger in Österreich können ihre Kauf-, Verkaufs - und Umtauschaufträge bei ihrer depotführenden Stelle einreichen. Zahlungen an die Anleger wie Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen und sonstige Zahlungen erfolgen durch ihre depotführende Stelle.

Kontaktstelle in Österreich gemäß Artikel 92 der Richtlinie (EU) 2019/1160:

DWS Investment S.A.
2, Boulevard Konrad Adenauer
1115 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg
E-Mail: info@dws.com

Bei dieser Stelle können:

- die Rücknahme der Anteile durchgeführt bzw. Rücknahmeanträge eingereicht werden.
- die Anleger sämtliche Informationen, wie Verkaufsprospekt, Verwaltungsreglement, Basisinformationsblatt (KID), Halbjahres- und Jahresberichte sowie die Ausgabe- und Rücknahmepreise erhalten und sonstige Angaben und Unterlagen erfragen bzw. einsehen. Zudem sind diese Dokumente über die Internetseite www.dws.com erhältlich.

Inhalt

5 / A. Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil

- 5 / Allgemeine Informationen
- 25 / Anlegerprofile
- 26 / Investmentgesellschaft
- 40 / Verwaltungsgesellschaft
- 40 / Verwahrstelle

47 / B. Verkaufsprospekt – Besonderer Teil

- 47 / DWS Invest Africa
- 54 / DWS Invest Artificial Intelligence
- 69 / DWS Invest Asian Bonds
- 73 / DWS Invest Asian Small/Mid Cap
- 88 / DWS Invest Brazilian Equities
- 91 / DWS Invest China Bonds
- 95 / DWS Invest Chinese Equities
- 100 / DWS Invest Conservative Impact Bonds
- 110 / DWS Invest Conservative Opportunities
- 124 / DWS Invest Convertibles
- 139 / DWS Invest Corporate Green Bonds
- 149 / DWS Invest Corporate Hybrid Bonds
- 163 / DWS Invest Credit Opportunities
- 177 / DWS Invest CROCI Euro
- 192 / DWS Invest CROCI Europe SDG
- 209 / DWS Invest CROCI Global Dividends
- 225 / DWS Invest CROCI Intellectual Capital ESG
- 241 / DWS Invest CROCI Japan
- 256 / DWS Invest CROCI Sectors Plus
- 271 / DWS Invest CROCI US
- 286 / DWS Invest CROCI US Dividends
- 302 / DWS Invest CROCI World
- 317 / DWS Invest CROCI World SDG
- 334 / DWS Invest Emerging Markets IG Sovereign Debt
- 337 / DWS Invest Emerging Markets Opportunities
- 340 / DWS Invest Emerging Markets Sovereign Debt
- 343 / DWS Invest Enhanced Commodity Strategy
- 346 / DWS Invest ESG Asian Bonds
- 361 / DWS Invest ESG Clean Energy

375 / DWS Invest ESG Climate Tech
390 / DWS Invest ESG Dynamic Opportunities
406 / DWS Invest ESG Emerging Markets Top Dividend
421 / DWS Invest ESG Equity Income
436 / DWS Invest ESG Euro Bonds (Short)
450 / DWS Invest ESG Euro Corporate Bonds
465 / DWS Invest ESG Euro High Yield
479 / DWS Invest ESG European Small/Mid Cap
493 / DWS Invest ESG Floating Rate Notes
507 / DWS Invest ESG Global Corporate Bonds
522 / DWS Invest ESG Global Emerging Markets Equities
537 / DWS Invest ESG Global High Yield Corporates
551 / DWS Invest ESG Global Logistics
565 / DWS Invest ESG Healthy Living
579 / DWS Invest ESG Local Emerging Markets Debt
593 / DWS Invest ESG Mobility
608 / DWS Invest ESG Multi Asset Balance
623 / DWS Invest ESG Multi Asset Defensive
637 / DWS Invest ESG Multi Asset Dynamic
651 / DWS Invest ESG Multi Asset Income
666 / DWS Invest ESG NextGen Consumer
681 / DWS Invest ESG Next Generation Infrastructure
696 / DWS Invest ESG Qi LowVol World
710 / DWS Invest ESG Qi US Equity
725 / DWS Invest ESG Real Assets
740 / DWS Invest ESG Real Assets Balanced
755 / DWS Invest ESG Smart Industrial Technologies
770 / DWS Invest ESG Top Euroland
785 / DWS Invest ESG USD Corporate Bonds
799 / DWS Invest ESG USD Short Duration
813 / DWS Invest ESG Women for Women
828 / DWS Invest Euro Corporate Bonds
843 / DWS Invest Euro High Yield Corporates
858 / DWS Invest Euro-Gov Bonds
872 / DWS Invest European Equity High Conviction
887 / DWS Invest Financial Hybrid Bonds
903 / DWS Invest German Equities

- 918 / DWS Invest Global Agribusiness
- 933 / DWS Invest Global Bonds
- 948 / DWS Invest Global High Yield Corporates
- 962 / DWS Invest Global Infrastructure
- 978 / DWS Invest Global Real Estate Securities
- 992 / DWS Invest Gold and Precious Metals Equities
- 995 / DWS Invest Latin American Equities
- 998 / DWS Invest Low Carbon Corporate Bonds
- 1015 / DWS Invest Metaverse
- 1029 / DWS Invest Multi Opportunities
- 1045 / DWS Invest Multi Strategy
- 1059 / DWS Invest Nomura Japan Growth
- 1062 / DWS Invest Qi Global Climate Action
- 1080 / DWS Invest Qi LowVol Emerging Markets
- 1094 / DWS Invest SDG Corporate Bonds
- 1109 / DWS Invest SDG European Equities
- 1124 / DWS Invest SDG Global Equities
- 1139 / DWS Invest Short Duration Credit
- 1154 / DWS Invest Short Duration Income
- 1168 / DWS Invest StepIn ESG Future Trends
- 1182 / DWS Invest StepIn Global Equities
- 1196 / DWS Invest Top Asia
- 1211 / DWS Invest Top Dividend
- 1226 / DWS Invest USD High Yield Corporates

- 1240 / Kurzzangaben über die für die Anleger bedeutsamen
Steuervorschriften**

Rechtsform

SICAV mit Umbrellastruktur gemäß Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen.

Allgemeine Informationen

Die in diesem Verkaufsprospekt beschriebene Investmentgesellschaft („Investmentgesellschaft“) ist eine offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital („Société d'Investissement à Capital Variable“ oder „SICAV“), die gemäß Teil I des luxemburgischen Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen („Gesetz von 2010“) und in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Richtlinie 2014/91/EU (zur Änderung von Richtlinie 2009/65/EG (OGAW-Richtlinie)), der delegierten EU-Verordnung 2016/438 vom 17. Dezember 2015, mit der die Verordnung 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verpflichtungen von Verwahrstellen ergänzt wird, sowie den Bestimmungen der Verordnung des Großherzogtums Luxemburg vom 8. Februar 2008 über gewisse Definitionen des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren in ihrer jeweils gültigen Fassung¹ („Großherzogliche Verordnung vom 8. Februar 2008“), die die Richtlinie 2007/16/EG² („Richtlinie 2007/16/EG“) in luxemburgisches Recht umsetzt, in Luxemburg errichtet wurde.

Bezüglich der in der Richtlinie 2007/16/EG und in der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 enthaltenen Bestimmungen liefern die Leitlinien des Ausschusses der europäischen Wertpapierregulierungsbehörden (CESR) im Dokument „CESR's guidelines concerning eligible assets for investment by UCITS“ in der jeweils geltenden Fassung eine Reihe zusätzlicher Erläuterungen, die in Bezug auf die Finanzinstrumente, die für die unter die OGAW-Richtlinie in der jeweils geltenden Fassung fallenden OGAW infrage kommen, zu beachten sind.³

Die Investmentgesellschaft darf dem Anleger nach eigenem Ermessen einen oder mehrere Teilfonds (Umbrella-Struktur) anbieten. Alle Teilfonds gemeinsam ergeben den Umbrellafonds. Gegenüber Dritten haftet ein Teilfonds lediglich mit seinem Vermögen für die ihn betreffenden Verbindlichkeiten und Zahlungsverpflichtungen. Es ist jederzeit möglich, weitere Teilfonds aufzulegen bzw. einen oder mehrere bestehende Teilfonds aufzulösen oder zusammenzulegen. Innerhalb eines Teilfonds können dem Anleger jeweils eine oder mehrere Anteilklassen angeboten werden (Variante mit mehreren Anteilklassen). Die Gesamtheit der Anteilklassen ergibt den Teilfonds. Es ist jederzeit möglich, weitere Anteilklassen aufzulegen bzw. eine oder mehrere bestehende Anteilklassen aufzulösen oder zusammenzulegen. Anteilklassen können zu Anteilkategorien zusammengefasst werden.

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für alle unter der DWS Invest errichteten Teilfonds. Die jeweiligen besonderen Regelungen für die einzelnen Teilfonds sind im Verkaufsprospekt – Besonderer Teil enthalten.

¹ Ersetzt durch das Gesetz von 2010.

² Richtlinie 2007/16/EG der Kommission vom 19. März 2007 zur Durchführung der Richtlinie 85/611/EWG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Hinblick auf die Erläuterung gewisser Definitionen.

³ Vgl. CSSF-Rundschreiben 08/339 in der jeweils geltenden Fassung: CESR's guidelines concerning eligible assets for investment by UCITS – März 2007, Ref.: CESR/07-044; CESR's guidelines concerning eligible assets for investment by UCITS – The classification of hedge fund indices as financial indices – Juli 2007, Ref.: CESR/07-434.

A. Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil

Allgemeine Informationen

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für alle unter der DWS Invest, SICAV (die „Investmentgesellschaft“) errichteten Teilfonds. Die jeweiligen besonderen Regelungen für die einzelnen Teilfonds sind im Verkaufsprospekt – Besonderer Teil enthalten.

Hinweise

Rechtsgrundlage des Verkaufs von Teilfondsanteilen ist der aktuell gültige Verkaufsprospekt, der in Verbindung mit der Satzung der Investmentgesellschaft gelesen werden sollte.

Es ist nicht gestattet, von dem Verkaufsprospekt abweichende Auskünfte oder Erklärungen abzugeben. Die Investmentgesellschaft haftet nicht, wenn und soweit Auskünfte oder Erklärungen abgegeben werden, die von vorliegendem Verkaufsprospekt abweichen.

Der Verkaufsprospekt, das Basisinformationsblatt („KID“) sowie die Halbjahres- und Jahresberichte sind bei der Investmentgesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft oder den Zahlstellen kostenlos erhältlich. Sonstige wichtige Informationen werden den Anteilhabern in geeigneter Form von der Verwaltungsgesellschaft mitgeteilt.

Allgemeine Risikohinweise

Eine Anlage in den Anteilen der Investmentgesellschaft ist mit Risiken verbunden. Die Risiken können u.a. Aktien- und Rentenmarktrisiken, Zins-, Kredit-, Adressenausfall-, Liquiditäts- und Kontrahentenrisiken sowie Wechselkurs-, Volatilitätsrisiken oder politische Risiken umfassen bzw. damit verbunden sein. Jedes dieser Risiken kann auch zusammen mit anderen Risiken auftreten. Auf einige dieser Risiken wird nachstehend kurz eingegangen. Potenzielle Anleger sollten über Erfahrung mit Anlagen in Instrumenten, die im Rahmen der vorgesehenen Anlagepolitik eingesetzt werden, verfügen. Auch sollten sich Anleger über die mit einer Anlage in den Anteilen verbundenen Risiken im Klaren sein und erst dann eine Anlageentscheidung treffen, wenn sie sich von ihren Rechts-, Steuer- und Finanzberatern, Wirtschaftsprüfern oder sonstigen Beratern umfassend über a) die Eignung einer Anlage in den Anteilen unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Finanz- bzw. Steuersituation und sonstiger Umstände, b) die im vorliegenden Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen und c) die Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds haben beraten lassen.

Es ist zu beachten, dass Anlagen eines Teilfonds neben den Chancen auf Kurssteigerungen auch Risiken beinhalten. Die Anteile der Investmentgesellschaft sind Wertpapiere, deren Wert durch die Kursschwankungen der in dem jeweiligen Teilfonds enthaltenen Vermögenswerte bestimmt wird. Der Wert der Anteile kann dementsprechend gegenüber dem Einstandspreis steigen oder fallen.

Es kann daher keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Marktrisiko

Die Kurs- oder Marktwertentwicklung von Finanzprodukten hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die wiederum von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird. Auf die allgemeine Kursentwicklung, insbesondere an einer Börse, wirken auch irrationale Faktoren wie Stimmungen, Meinungen und Gerüchte ein.

Marktrisiko im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsrisiken

Der Marktpreis kann auch von Risiken beeinflusst werden, die mit ökologischen, sozialen und Corporate-Governance-Themen in Verbindung stehen.

Beispielsweise können sich die Marktpreise ändern, wenn Unternehmen nicht nachhaltig handeln und nicht in nachhaltige Transformationen investieren. Ebenso kann die strategische Ausrichtung von Unternehmen, die keine Nachhaltigkeitskriterien einbeziehen, den Aktienkurs negativ beeinflussen. Das Reputationsrisiko aufgrund nicht nachhaltiger unternehmerischer Tätigkeiten ist ein weiterer potenzieller Negativfaktor. Darüber hinaus können physische Schäden infolge des Klimawandels oder Maßnahmen im Zuge der Umstellung auf eine kohlenstoffarme Wirtschaft den Marktpreis belasten.

Länder- oder Transferrisiko

Ein Länderrisiko liegt vor, wenn ein ausländischer Kreditnehmer trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit oder -bereitschaft seines Sitzlandes Zahlungen nicht fristgerecht oder überhaupt nicht leisten kann. So können beispielsweise Zahlungen, auf die der jeweilige Teilfonds Anspruch hat, ausbleiben oder in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht mehr konvertierbar ist.

Abwicklungsrisiko

Insbesondere bei der Anlage in nicht notierten Wertpapieren besteht das Risiko, dass die Abwicklung durch ein Transfersystem aufgrund einer verzögerten oder nicht vereinbarungsgemäßen Zahlung oder Lieferung nicht erwartungsgemäß ausgeführt wird.

Änderung der steuerlichen Rahmenbedingungen, steuerliches Risiko

Die steuerlichen Ausführungen in diesem Verkaufsprospekt gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Die Kurzangaben zu den Steuervorschriften richten sich an in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige oder unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Personen. Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert.

Währungsrisiko

Soweit das Vermögen des Teilfonds in Währungen angelegt wird, die nicht mit der jeweiligen Teilfondswährung identisch sind, erhält der Teilfonds die Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus den Anlagen in den entsprechenden Währungen. Fällt der Wert dieser Währung gegenüber der Teilfondswährung, so reduziert sich der Wert des Teilfondsvermögens.

Teilfonds, die Anteilklassen in Fremdwährungen anbieten, könnten positiven oder negativen Währungsschwankungen ausgesetzt sein, was auf Zeitverzögerungen im Zusammenhang mit den notwendigen Schritten der Auftragsbearbeitung und Buchung zurückzuführen ist.

Verwahrnis

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen insbesondere im Ausland ist ein Verlustrisiko verbunden, das aus der Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen oder missbräuchlichem Verhalten der Verwahrstelle oder eines Unterverwahrers resultieren kann.

Konzentrationsrisiko

Weitere Risiken können dadurch entstehen, dass eine Konzentration der Anlagen in bestimmten Vermögenswerten oder Märkten erfolgt. Dann ist das Vermögen der Investmentgesellschaft von der Entwicklung dieser Vermögenswerte oder Märkte besonders stark abhängig.

Zinsänderungsrisiko

Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass eine Anlage in Anteilen Zinsrisiken bergen kann. Diese Risiken können im Fall von Schwankungen der Zinssätze in der für die jeweiligen Wertpapiere oder den jeweiligen Teilfonds maßgeblichen Währung auftreten.

Rechtliche und politische Risiken

Für die Investmentgesellschaft können Anlagen in Jurisdiktionen getätigt werden, in denen luxemburgisches Recht nicht gilt; im Fall von Rechtsstreitigkeiten kann der Gerichtsstand außerhalb Luxemburgs liegen. Die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten der Investmentgesellschaft können sich zum Nachteil der Investmentgesellschaft und/oder des Anlegers von ihren Rechten und Pflichten in Luxemburg unterscheiden.

Die Investmentgesellschaft hat möglicherweise keine (oder erlangt erst verspätete) Kenntnis von politischen oder rechtlichen Entwicklungen, einschließlich Änderungen des Rechtsrahmens in diesen Jurisdiktionen. Solche Entwicklungen können auch zu Beschränkungen hinsichtlich der Zulässigkeit von Anlagen führen, die erworben werden dürfen oder bereits erworben wurden. Diese Situation kann auch bei einer Änderung des für die Investmentgesellschaft und/oder deren Verwaltung maßgeblichen Rechtsrahmens in Luxemburg eintreten.

Geopolitische Risiken

Die Handlungen politischer Akteure, politische Ereignisse oder geänderte politische Rahmenbedingungen, wie unerwartete bewaffnete Konflikte, Terroranschläge oder Spannungen zwischen Staaten, die das friedliche Miteinander bedrohen, können die Tätigkeit des Fonds vor erhebliche Herausforderungen stellen und das globale Wirtschafts- und Finanzsystem belasten. Vermögenswerte, die der Fonds in solchen Ländern hält, können mit Bewertungsunsicherheiten behaftet und Liquiditätsproblemen ausgesetzt sein. Sie können deshalb an Wert verlieren, völlig wertlos oder illiquide werden. Dadurch kann das Risiko entstehen, dass der Fonds kurzfristig Verluste verzeichnet oder ihm potenzielle Gewinnchancen entgehen.

Geopolitische Risiken im Zusammenhang mit der aktuellen Lage in Russland, der Ukraine und Belarus

Vermögenswerte, die der Fonds gegebenenfalls in Russland, Belarus und/oder der Ukraine hält, können Bewertungsunsicherheiten und Liquiditätsproblemen ausgesetzt sein. Sie können deshalb an Wert verlieren, völlig wertlos oder illiquide werden. Dadurch kann das Risiko entstehen, dass der Fonds kurzfristig Verluste verzeichnet oder ihm potenzielle Gewinnchancen entgehen. Die Verwaltungsgesellschaft wird die Lage genau verfolgen und nach Möglichkeit angemessene Maßnahmen zum Schutz der Anleger im Rahmen des Liquiditätsmanagements und der Bewertung treffen.

Operationelles Risiko

Die Investmentgesellschaft kann dem Risiko von Verlusten ausgesetzt sein, die beispielsweise durch unangemessene interne Verfahren, menschliche Fehler oder das Versagen von Systemen bei der Investmentgesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft oder externen Dritten eintreten. Diese Risiken können die Wertentwicklung eines Teilfonds beeinträchtigen und sich somit auch negativ auf den Anteilwert und das vom Anleger eingesetzte Kapital auswirken.

Risiken aufgrund von Straftaten, Missständen in der Verwaltung, Naturkatastrophen und mangelnder Berücksichtigung von Nachhaltigkeit

Der Fonds kann Opfer von Betrug oder anderen Straftaten werden. Er kann Verluste durch Fehler von Mitarbeitern der Verwaltungsgesellschaft oder externer Dritter erleiden oder durch äußere Ereignisse wie Naturkatastrophen oder Pandemien geschädigt werden. Diese Ereignisse können durch mangelnde Berücksichtigung von Nachhaltigkeit verursacht oder verschlimmert werden. Die Verwaltungsgesellschaft ist bestrebt, operationelle Risiken und mögliche damit verbundene finanzielle Auswirkungen, die den Wert der Vermögenswerte eines Fonds beeinträchtigen könnten, so gering wie vernünftigerweise möglich zu halten, und hat hierzu Prozesse und Verfahren zur Identifizierung, Steuerung und Minderung solcher Risiken eingerichtet.

Inflationsrisiko

Die Inflation beinhaltet ein Abwertungsrisiko für alle Vermögenswerte.

Schlüsselpersonenrisiko

Ein Teilfonds, dessen Anlageergebnis in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv ausfällt, hat diesen Erfolg auch der Eignung der im Interesse des Teilfonds handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen des Managements zu verdanken. Die personelle Zusammensetzung des Fondsmanagements kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

Änderung der Anlagepolitik

Durch eine Änderung der Anlagepolitik innerhalb des für das jeweilige Teilfondsvermögen zulässigen Anlagespektrums kann sich das mit dem Teilfonds verbundene Risiko inhaltlich verändern.

Änderungen des Verkaufsprospekts; Auflösung oder Verschmelzung

Die Investmentgesellschaft behält sich das Recht vor, den Verkaufsprospekt für den bzw. die jeweiligen Teilfonds zu ändern. Ferner ist es ihr gemäß den Bestimmungen ihrer Satzung und des Verkaufsprospekts möglich, den Teilfonds ganz aufzulösen oder ihn mit den Vermögenswerten eines anderen Fonds zu verschmelzen. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass er seine geplante Haltedauer nicht realisieren kann.

Kreditrisiko

Anleihen oder Schuldtitel bergen ein Kreditrisiko in Bezug auf den Emittenten, für das das Bonitätsrating des Emittenten als Messgröße dienen kann. Anleihen oder Schuldtitel, die von Emittenten mit einem schlechteren Rating begeben werden, werden in der Regel als Wertpapiere mit einem höheren Kreditrisiko und mit einer höheren Ausfallwahrscheinlichkeit des Emittenten eingestuft als solche Papiere, die von Emittenten mit einem besseren Rating begeben werden. Gerät ein Emittent von Anleihen bzw. Schuldtiteln in finanzielle oder wirtschaftliche Schwierigkeiten, so kann sich dies auf den Wert der Anleihen bzw. Schuldtitel (dieser kann bis auf null sinken) und die auf diese Anleihen bzw. Schuldtitel geleisteten Zahlungen auswirken (diese können bis auf null sinken). Außerdem sind einige Anleihen oder Schuldinstrumente in der Finanzstruktur eines Emittenten nachrangig. Das bedeutet, dass bei finanziellen Schwierigkeiten erhebliche Verluste auftreten können und die Wahrscheinlichkeit, dass der Emittent diese Verbindlichkeiten erfüllt, möglicherweise geringer als bei anderen Anleihen oder Schuldinstrumenten ist, was sich in einer höheren Volatilität dieser Instrumente niederschlägt.

Ausfallrisiko

Neben den allgemeinen Tendenzen an den Kapitalmärkten wirken sich auch die besonderen Entwicklungen der jeweiligen Emittenten auf den Kurs einer Anlage aus. Auch bei sorgfältigster Auswahl der Wertpapiere kann beispielsweise nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall von Emittenten eintreten.

Risiken im Zusammenhang mit Derivategeschäften

Der Kauf und Verkauf von Optionen sowie der Abschluss von Terminkontrakten oder Swaps (einschließlich Total Return Swaps) sind mit folgenden Risiken verbunden:

- Kursänderungen des Basiswerts können den Wert des Options- oder Terminkontrakts bis hin zur Wertlosigkeit vermindern. Durch Wertänderungen des Basiswerts eines Swaps oder Total Return Swaps kann das Vermögen des jeweiligen Teilfonds ebenfalls Verluste erleiden.
- Der gegebenenfalls erforderliche Abschluss eines Gegengeschäfts (Glattstellung) ist mit Kosten verbunden, wodurch der Wert des Teilfondsvermögens sinken kann.
- Durch die Hebelwirkung von Optionen, Swaps, Terminkontrakten oder sonstigen Derivaten kann der Wert des Teilfondsvermögens stärker beeinflusst werden, als dies beim unmittelbaren Erwerb der Basiswerte der Fall wäre.
- Der Kauf von Optionen birgt das Risiko, dass die Option nicht ausgeübt wird, weil sich die Preise der Basiswerte nicht wie erwartet entwickeln, sodass die aus dem Vermögen der Teilfonds gezahlte Optionsprämie verfällt. Beim Verkauf von Optionen besteht die Gefahr, dass der Teilfonds zur Abnahme von Vermögenswerten zu einem höheren als dem aktuellen Kurs oder zur Lieferung von Vermögenswerten zu einem niedrigeren als dem aktuellen Kurs verpflichtet ist. Der Teilfonds erleidet dann einen Verlust in Höhe der Preisdifferenz minus der eingenommenen Optionsprämie.
- Auch bei Terminkontrakten besteht das Risiko, dass das Teilfondsvermögen infolge einer unerwarteten Entwicklung des Marktpreises zum jeweiligen Laufzeitende Verluste erleidet.

Risiko im Zusammenhang mit dem Erwerb von Investmentfondsanteilen

Beim Erwerb von Anteilen der Zielfonds ist zu berücksichtigen, dass die Fondsmanager der einzelnen Zielfonds unabhängig voneinander handeln und daher mehrere Zielfonds gleiche oder einander entgegengesetzte Anlagestrategien verfolgen können. Hierdurch können sich bestehende Risiken verstärken und eventuelle Chancen gegeneinander aufheben.

Risiken in Verbindung mit Anlagen in Pflichtwandelanleihen (CoCos)

Pflichtwandelanleihen („Contingent Convertibles“, kurz „CoCos“) zählen zu den hybriden Wertpapieren, die sowohl Merkmale von Anleihen als auch von Aktien aufweisen. Sie können bei den aufsichtsrechtlichen Eigenkapitalanforderungen an den Emittenten angerechnet werden.

Je nach Ausgestaltung wird eine CoCo-Anleihe bei Eintritt bestimmter Auslöser („Trigger“), die an das Erreichen aufsichtsrechtlicher Eigenmittelschwellen gekoppelt sind, in Aktien umgewandelt oder ihr Wert abgeschrieben. Die Wandlung kann auch im Ermessen der Aufsichtsbehörde ohne Einfluss des

Emittenten ausgelöst werden, wenn diese Zweifel an der Überlebensfähigkeit des Emittenten oder eines mit ihm verbundenen Unternehmens hat und die Unternehmensfortführung nicht mehr gewährleistet ist.

Nach einem Trigger-Ereignis ist die Einbringlichkeit des Nennwerts hauptsächlich von der Struktur der CoCo-Anleihe abhängig, die einen vollständigen oder teilweisen Ausgleich der Nominalverluste mittels einer der drei folgenden Methoden vorsehen kann: Wandlung in Aktien, vorübergehende Abschreibung oder dauerhafte Abschreibung. Bei einer vorübergehenden Abschreibung ist der Wertabschlag vorbehaltlich bestimmter aufsichtsrechtlicher Beschränkungen rein ermessensabhängig. Alle zahlbaren Ausschüttungen auf das verbleibende Kapital nach dem Trigger-Ereignis basieren auf dem reduzierten Nennwert. Ein CoCo-Anleger kann daher früher Verluste erleiden als Anleger in Aktien und Inhaber anderer Schuldtitel desselben Emittenten.

Die Bedingungen von CoCos sind häufig komplex und können je nach Emittent und Anleihe variieren, wobei die Mindestanforderungen auf EU-Ebene in der Eigenkapitalrichtlinie (CRD IV) und Eigenkapitalverordnung (CRR) festgelegt sind.

Mit Anlagen in CoCos sind zusätzliche Risiken verbunden. Dazu zählen:

- a) Risiko des Unterschreitens des vorgegebenen Triggers (Risiko des Trigger-Eintritts)

Die Wahrscheinlichkeit und das Risiko einer Umwandlung bzw. einer Abschreibung werden durch die Differenz zwischen der Trigger-Schwelle und der geltenden aufsichtsrechtlichen Eigenkapitalquote des CoCo-Emittenten bestimmt.

Der technische Trigger für eine Umwandlung greift dann, wenn die aufsichtsrechtliche Eigenkapitalquote des Emittenten unter 5,125% oder eine andere im Emissionsprospekt der jeweiligen CoCo-Anleihe festgelegte Schwelle sinkt. Vor allem bei einem hohen Trigger können CoCo-Anleger das eingesetzte Kapital verlieren, beispielsweise bei einer Abschreibung des Nennwerts oder einer Umwandlung in Eigenkapital (Aktien).

Auf Ebene des Teilfonds bedeutet dies, dass das tatsächliche Risiko einer Unterschreitung der Trigger-Schwelle im Vorfeld schwer abzuschätzen ist, da beispielsweise die Eigenkapitalquote des Emittenten nur vierteljährlich veröffentlicht wird und der tatsächliche Abstand zwischen Trigger-Schwelle und Eigenkapitalquote erst zum Zeitpunkt der Veröffentlichung bekannt ist.

- b) Risiko der Aussetzung der Kuponzahlung (Risiko der Kuponstornierung)

Der Emittent oder die Aufsichtsbehörde kann die Kuponzahlungen jederzeit aussetzen. Entgangene Kuponzahlungen werden bei Wiederaufnahme der Kuponzahlungen nicht nachgeholt. Für den CoCo-Anleger besteht das Risiko, dass er nicht

alle zum Erwerbszeitpunkt erwarteten Kuponzahlungen erhält.

- c) Risiko einer Änderung des Kupons (Risiko der Kuponberechnung/-anpassung)

Wenn die CoCo-Anleihe nicht am angegebenen Kündigungstag vom CoCo-Emittenten zurückgekauft wird, kann der Emittent die Emissionsbedingungen neu festlegen. Wird die CoCo-Anleihe vom Emittenten nicht gekündigt, kann die Höhe des Kupons am Kündigungstag geändert werden.

- d) Risiko aufgrund aufsichtsrechtlicher Vorgaben (Umwandlungs- und Abschreibungsrisiko)

In CRD IV wurde eine Reihe von Mindestanforderungen in Bezug auf das Eigenkapital von Banken festgelegt. Die Höhe des vorgeschriebenen Kapitalpuffers ist je nach Land (abhängig von den für den Emittenten geltenden aufsichtsrechtlichen Vorschriften) verschieden.

Auf Ebene des Teilfonds haben die unterschiedlichen nationalen Vorschriften zur Folge, dass die Umwandlung aufgrund eines diskretionären Auslösers oder die Aussetzung der Kuponzahlungen abhängig von den für den Emittenten geltenden Rechtsvorschriften erfolgen kann und dass für den CoCo-Anleger oder den Anleger ein zusätzlicher Unsicherheitsfaktor besteht, der sich aus den nationalen Bedingungen und den Ermessensentscheidungen der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde ergibt.

Darüber hinaus können die Einschätzung der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Relevanzkriterien für die Einschätzung im Einzelfall nicht abschließend im Voraus beurteilt werden.

- e) Kündigungsrisiko und Risiko der Verhinderung einer Kündigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde (Kündigungsaufschubungsrisiko)

CoCos sind langfristige Schuldtitel mit unbefristeter Laufzeit, die vom Emittenten zu den im Emissionsprospekt festgelegten Kündigungsterminen gekündigt werden können. Die Ausübung des Kündigungsrechts ist eine Ermessensentscheidung des Emittenten, die jedoch der Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde bedarf. Die Aufsichtsbehörde trifft ihre Entscheidung nach Maßgabe der geltenden aufsichtsrechtlichen Bestimmungen.

Der CoCo-Anleger kann die CoCo-Anleihe nur auf dem Sekundärmarkt weiterverkaufen, was wiederum mit entsprechenden Markt- und Liquiditätsrisiken verbunden ist.

- f) Aktienrisiko und Nachrangrisiko (Kapitalstrukturumkehrungsrisiko)

Bei einer Umwandlung in Aktien werden CoCo-Anleger bei Eintritt des Triggers zu Aktionären. Im Insolvenzfall sind die Forderungen der Anteilhaber möglicherweise nachrangig und ihre Begleichung ist von den verbleibenden verfügbaren

Mitteln abhängig. Daher kann es bei Umwandlung der CoCo-Anleihe zu einem vollständigen Kapitalverlust kommen.

- g) Branchen-Konzentrationsrisiko

Aufgrund der besonderen Struktur von CoCos kann durch eine ungleiche Verteilung der Positionen in Finanzwerten das Risiko einer Branchenkonzentration entstehen. Den gesetzlichen Vorschriften zufolge müssen CoCos Teil der Kapitalstruktur von Finanzinstituten sein.

- h) Liquiditätsrisiko

CoCos tragen unter schwierigen Marktbedingungen aufgrund einer spezialisierten Investorenbasis und eines niedrigeren Gesamtmarktvolumens als Standardanleihen ein Liquiditätsrisiko.

- i) Ertragsbewertungsrisiko

Aufgrund der Kündbarkeit von CoCos ist nicht sicher, welches Datum bei den Ertragsberechnungen anzusetzen ist. An jedem Kündigungstermin besteht das Risiko, dass die Laufzeit der Anleihe verlängert wird und die Ertragsberechnung an das neue Datum angepasst werden muss, was zu einer veränderten Rendite führen kann.

- j) Unbekanntes Risiko

Aufgrund des innovativen Charakters von CoCos und des laufenden Änderungen unterworfenen Regelungsumfelds für Finanzinstitute können Risiken auftreten, die sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vorhersehen lassen.

Weitere Informationen sind der Mitteilung der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde „Potential Risks Associated with Investing in Contingent Convertible Instruments“ (ESMA/2014/944) vom 31. Juli 2014 zu entnehmen.

Liquiditätsrisiko

Liquiditätsrisiken entstehen, wenn ein bestimmtes Wertpapier schwer verkäuflich ist. Grundsätzlich sollen für einen Teilfonds nur solche Wertpapiere erworben werden, die jederzeit wieder veräußert werden können. Gleichwohl können sich bei einzelnen Wertpapieren in bestimmten Phasen oder in bestimmten Börsensegmenten Schwierigkeiten ergeben, diese zum gewünschten Zeitpunkt zu veräußern. Zudem besteht die Gefahr, dass Wertpapiere, die in einem eher engen Marktsegment gehandelt werden, einer erheblichen Preisvolatilität unterliegen.

Vermögenswerte in Schwellenländern

Eine Anlage in Vermögenswerten aus Schwellenländern unterliegt im Allgemeinen höheren Risiken (wie möglicherweise erheblichen rechtlichen, wirtschaftlichen und politischen Risiken) als eine Anlage in Vermögenswerten aus den Märkten von Industrieländern.

Schwellenländer sind als Märkte definiert, die sich „im Umbruch“ befinden und daher den Risiken rascher politischer Veränderungen und wirtschaftlicher Rückgänge ausgesetzt sind. In den letzten Jahren gab es in vielen Schwellenländern erhebliche politische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Veränderungen. In vielen Fällen haben politische Entscheidungen zu beträchtlichen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Spannungen geführt, und in manchen Fällen kam es in diesen Ländern sowohl zu einer politischen als auch zu einer wirtschaftlichen Instabilität. Politische oder wirtschaftliche Instabilität kann sich auf das Vertrauen der Anleger auswirken, was wiederum einen negativen Einfluss auf die Devisenkurse, die Wertpapierkurse oder andere Vermögenswerte in Schwellenländern haben kann.

Die Devisenkurse sowie die Preise für Wertpapiere oder andere Vermögenswerte in Schwellenländern sind oft in höchstem Maße volatil. Diese Schwankungen sind unter anderem zurückzuführen auf Zinssätze, Veränderungen im Gleichgewicht von Angebot und Nachfrage, Kräfte, die von außen auf den Markt wirken (insbesondere im Hinblick auf wichtige Handelspartner), Handels-, Steuer- und geldpolitische Programme, die Politik von Regierungen sowie internationale politische und wirtschaftliche Ereignisse.

In Schwellenländern befindet sich die Entwicklung von Wertpapiermärkten zumeist noch im Anfangsstadium. Dies kann zu Risiken und Praktiken (wie beispielsweise einer höheren Volatilität) führen, die in weiter entwickelten Wertpapiermärkten gewöhnlich nicht vorkommen und die den Wert der an den Aktienbörsen dieser Länder notierten Wertpapiere negativ beeinflussen können. Außerdem sind die Märkte in Schwellenländern häufig durch Illiquidität in Form eines zu geringen Umsatzes einiger notierter Wertpapiere gekennzeichnet.

Es ist wichtig zu beachten, dass Wechselkurse, Wertpapiere und andere Vermögenswerte aus Schwellenländern in Zeiten wirtschaftlicher Stagnation mit einer höheren Wahrscheinlichkeit als andere Arten von Anlagen, die ein geringes Risiko bergen, im Zuge einer „Flucht zur Qualität“ verkauft werden.

Frontier-Märkte bilden eine Untergruppe von Schwellenländern, die zu klein sind, um als Schwellenländer angesehen zu werden.

Anlagen in Russland

Sofern im Verkaufsprospekt – Besonderer Teil für einen bestimmten Teilfonds vorgesehen, können Teilfonds im Rahmen der jeweiligen Anlagepolitik in Wertpapiere investieren, die an der Moskauer Börse (MICEX-RTS) gehandelt werden. Bei dieser Börse handelt es sich um einen anerkannten und geregelten Markt im Sinne von Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010. Weitere Einzelheiten sind im Verkaufsprospekt – Besonderer Teil festgelegt.

Verwahr- und Registrierungsrisiko in Russland

- Obgleich das Engagement an den russischen Aktienmärkten gut durch den Einsatz von GDRs und ADRs abgedeckt ist, können einzelne Teilfonds gemäß ihrer Anlagepolitik in Wertpapiere investieren, die die Inanspruchnahme örtlicher Verwahr- und/oder Depotdienstleistungen erfordern könnten. Derzeit wird in Russland der Nachweis für den rechtlichen Anspruch auf Aktien in Form der buchmäßigen Lieferung geführt.
- Das Anteilhaberregister ist von entscheidender Bedeutung für das Hinterlegungs- und Registrierungsverfahren. Registerstellen unterstehen keiner echten staatlichen Aufsicht, und es besteht die Möglichkeit, dass der Teilfonds seine Registrierung durch Betrug, Nachlässigkeit oder schiere Unaufmerksamkeit verliert. Außerdem wurde und wird in der Praxis nicht streng für die Einhaltung der in Russland geltenden Bestimmung gesorgt, laut der Unternehmen mit mehr als 1.000 Anteilseignern unabhängige Registerführer einsetzen müssen, die die gesetzlich vorgeschriebenen Kriterien erfüllen. Aufgrund dieser fehlenden Unabhängigkeit hat die Geschäftsführung eines Unternehmens einen potenziell großen Einfluss auf die Zusammensetzung der Anteilseigner der Investmentgesellschaft.
- Eine Verzerrung oder Zerstörung des Registers könnte dem Anteilsbestand des Teilfonds an den entsprechenden Anteilen der Investmentgesellschaft wesentlich schaden oder diesen Anteilsbestand in bestimmten Fällen sogar zunichtemachen. Weder der Teilfonds noch der Fondsmanager, die Verwahrstelle, die Verwaltungsgesellschaft, der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft (der „Verwaltungsrat“) oder eine der Vertriebsstellen sind in der Lage, Zusicherungen, Gewährleistungen oder Garantien hinsichtlich der Handlungen oder Dienstleistungen der Registerstelle abzugeben. Dieses Risiko wird vom Teilfonds getragen.

Derzeit sieht das russische Recht nicht das Konzept des „gutgläubigen Erwerbers“ vor, wie es üblicherweise in westlichen Rechtsvorschriften enthalten ist. Infolgedessen akzeptiert ein Erwerber von Wertpapieren (mit Ausnahme von Kassapapieren und Inhaberinstrumenten) nach russischem Recht solche Wertpapiere unter dem Vorbehalt möglicher Einschränkungen des Anspruchs und Eigentums, die im Hinblick auf den Verkäufer oder Voreigentümer dieser Wertpapiere möglicherweise bestanden haben. Die russische föderale Kommission für Wertpapiere und Kapitalmärkte arbeitet derzeit an einem Gesetzesentwurf, in dem das Konzept des „gutgläubigen Erwerbers“ vorgesehen ist. Es gibt aber keine Garantie, dass ein solches Gesetz auch rückwirkend für früher getätigte Aktienkäufe durch den Teilfonds gilt. Dementsprechend ist es zum gegenwärtigen Zeitpunkt möglich, dass der Eigentumsanspruch eines Teilfonds an Aktien durch einen früheren Eigentümer, von dem die Aktien erworben wurden, angefochten wird, was sich nachteilig auf das Vermögen dieses Teilfonds auswirken würde.

Anlagen in der Volksrepublik China (VRC)

- a) Politische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Risiken

Politische Veränderungen, gesellschaftliche Instabilität und negative diplomatische Entwicklungen in oder im Zusammenhang mit der Volksrepublik China könnten zu weiteren staatlichen Restriktionen führen, wie der Enteignung von Vermögen, Steuern mit enteignendem Charakter oder der Verstaatlichung einiger im Referenzindex enthaltener Unternehmen. Anleger werden ferner darauf hingewiesen, dass sich jede politische Veränderung in der Volksrepublik China nachteilig auf die chinesischen Wertpapiermärkte und die Wertentwicklung des Teilfonds auswirken kann.

- b) Wirtschaftliche Risiken in der Volksrepublik China

Die Wirtschaft in der Volksrepublik China hat in den vergangenen Jahren ein rasantes Wachstum verzeichnet. Dieses Wachstum wird sich nicht zwangsläufig fortsetzen und kann branchenmäßig unausgewogen sein. Zudem ergreift die Regierung der Volksrepublik China von Zeit zu Zeit verschiedene Maßnahmen, um eine Überhitzung der Konjunktur zu verhindern. Die Transformation der Volksrepublik China von einer Planwirtschaft zu einem Wirtschaftssystem mit stärker marktwirtschaftlicher Orientierung hat zu zahlreichen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Konflikten in China geführt, und es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass sich diese Transformation fortsetzen oder erfolgreich sein wird. Alle diese Faktoren können sich nachteilig auf die Wertentwicklung des Teilfonds auswirken.

- c) Rechtssystem in der Volksrepublik China

Das Rechtssystem in der Volksrepublik China beruht auf schriftlich niedergelegten Gesetzen und Vorschriften. Viele davon sind jedoch noch unprobt, und ihre Durchsetzbarkeit ist noch unklar. Insbesondere die Vorschriften der Volksrepublik China zur Regelung des Kapitalverkehrs in China sind relativ neu, und ihre Anwendung ist mit Unsicherheiten behaftet. Gemäß diesen Vorschriften sind die CSRC und das staatliche Devisenamt („SAFE“) mit Ermessensbefugnissen hinsichtlich der jeweiligen Auslegung der Bestimmungen ausgestattet, wodurch die Unsicherheiten bei ihrer Anwendung noch verstärkt werden können.

- d) Risiken im Zusammenhang mit der Depotbank und anderen Stellen in der VRC

Vermögenswerte auf dem chinesischen Festland werden von der VRC-Depotbank elektronisch über Depots bei der CSDCC, CCDC oder SCH und Geldkonten bei der VRC-Depotbank verwaltet.

Die Verwaltungsgesellschaft oder der Teilfondsmanager ernannt auch Handlungsbevollmächtigte (z.B. Broker und Abwicklungsstellen) zur Durchführung von Transaktionen für den Teilfonds auf den VRC-Märkten. Sollte der Teilfonds aus irgendeinem

Grund nicht in der Lage sein, den entsprechenden Bevollmächtigten in Anspruch zu nehmen, könnte dies eine Störung der Geschäfte des Teilfonds sowie eine Beeinträchtigung seiner Möglichkeiten zur Umsetzung der gewünschten Anlagestrategie zur Folge haben. Dem Teilfonds können auch Verluste aufgrund der bei der Ausführung oder Abwicklung von Transaktionen oder bei der Übertragung von Geldern oder Wertpapieren vorgenommenen Handlungen oder Unterlassungen des jeweiligen Bevollmächtigten oder der VRC-Depotbank entstehen. Vorbehaltlich der geltenden Gesetze und Vorschriften in der VRC sorgt die Depotbank dafür, dass der VRC-Depotbank angemessene Verfahren zur ordnungsgemäßen Verwahrung der Vermögenswerte eines Teilfonds zur Verfügung stehen.

Für Investitionen im Rahmen des CIBM-Programms, die direkt von der Verwaltungsgesellschaft oder der Investmentgesellschaft für einen Teilfonds getätigt werden, sind die Depots und Geldkonten für den Teilfonds in der VRC auf den Namen „der Verwaltungsgesellschaft – den Namen des Teilfonds“ zu führen.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass das auf die Geldkonten des Teilfonds bei der VRC-Depotbank eingezahlte Geld zwar nicht getrennt wird, doch als eine Verbindlichkeit der VRC-Depotbank gegenüber dem Teilfonds als Einleger anzusehen ist. Dieses Geld wird mit Geld vermischt, das anderen Kunden der VRC-Depotbank gehört. Im Fall einer Insolvenz oder Liquidation der VRC-Depotbank verfügt der Teilfonds über keinerlei Eigentumsrechte an dem auf solchen Geldkonten eingezahlten Kapital und wird zu einem ungesicherten Gläubiger, der gleichberechtigt auf einer Stufe mit allen anderen ungesicherten Gläubigern der VRC-Depotbank steht. Der Teilfonds kann bei der Geltendmachung der Forderungen auf Schwierigkeiten stoßen und/oder mit Verzögerungen zu kämpfen haben oder nicht in der Lage sein, die Forderungen in voller Summe oder überhaupt geltend zu machen; in diesem Fall wird der Teilfonds Verluste verzeichnen.

- e) Risiken im Zusammenhang mit Shenzhen-Hong Kong und Shanghai-Hong Kong Stock Connect („Stock Connect“)

Mit dem Stock Connect-Programm haben ausländische Anleger (einschließlich des Teilfonds) die Möglichkeit, vorbehaltlich der veröffentlichten Gesetze und Vorschriften in ihrer jeweils geltenden Fassung bestimmte zulässige A-Aktien direkt über den Northbound Trading Link zu handeln. Stock Connect umfasst derzeit Shanghai-Hong Kong Stock Connect und Shenzhen-Hong Kong Stock Connect. Shanghai-Hong Kong Stock Connect ist ein Programm, das von Hong Kong Exchanges and Clearing Limited („HKEx“), China Securities Depository and Clearing Corporation Limited („China Clear“) und der Shanghai Stock Exchange („SSE“) für den Handel mit Wertpapieren und deren Clearing mit dem Ziel entwickelt wurde, einen wechselseitigen Marktzugang zwischen Shanghai und Hongkong zu eröffnen.

Analog dazu ist Shenzhen-Hong Kong Stock Connect ein Programm, das von HKEx, ChinaClear und der Shenzhen Stock Exchange („SZSE“) für den Handel mit Wertpapieren und deren Clearing mit dem Ziel entwickelt wurde, einen wechselseitigen Marktzugang zwischen Shenzhen und Hongkong zu ermöglichen.

Stock Connect umfasst zwei Northbound Trading Links (für Anlagen in A-Aktien) zwischen der SSE und der Stock Exchange of Hong Kong Limited („SEHK“) sowie zwischen der SZSE und der SEHK. Anleger können Aufträge für den Handel mit zulässigen A-Aktien, die an der SSE („SSE-Wertpapiere“) oder an der SZSE („SZSE-Wertpapiere“) und die SSE-Wertpapiere und SZSE-Wertpapiere zusammen die „Stock Connect-Wertpapiere“) notiert sind, über ihre Broker in Hongkong abwickeln. Die Aufträge werden durch die jeweilige von der SEHK gegründete Wertpapierhandelsdienstleistungsgesellschaft an die Handelsplattform der SSE bzw. SZSE zur automatischen Zusammenführung (Matching) und Ausführung an der SSE bzw. SZSE weitergeleitet.

Weitere Informationen über Stock Connect sind online auf folgender Internetseite verfügbar: https://www.hkex.com.hk/Mutual-Market/Stock-Connect?sc_lang=en.

Anlagen über Stock Connect sind mit den folgenden zusätzlichen Risiken verbunden:

Risiko von Quotenbeschränkungen

Der Stock Connect-Markt unterliegt Quotenbeschränkungen für Anlagen. Dadurch kann der Teilfonds in seiner Möglichkeit eingeschränkt werden, über Stock Connect zeitnah in A-Aktien zu investieren, und er ist möglicherweise nicht in der Lage, seine Anlagepolitik effektiv umzusetzen.

Aussetzungsrisiko

Die SEHK, SSE und SZSE behalten sich das Recht vor, den Handel auszusetzen, wenn dies erforderlich ist, um geordnete und faire Marktverhältnisse sicherzustellen und Risiken, die den Zugang des Teilfonds zum chinesischen Markt beeinträchtigen würden, vernünftig zu steuern.

Unterschiedliche Handelstage

Stock Connect steht nur an Tagen zur Verfügung, an denen sowohl die Märkte auf dem chinesischen Festland als auch in Hongkong für den Handel geöffnet sind, und wenn die Banken in beiden Märkten an den entsprechenden Abwicklungstagen geöffnet haben. Es kann vorkommen, dass Anleger in Hongkong und im Ausland (wie der Teilfonds) an einem für den maßgeblichen chinesischen Festlandmarkt normalen Handelstag keine Handelsgeschäfte mit A-Aktien über Stock Connect tätigen können. Infolgedessen kann der Teilfonds gerade dann Kursschwankungen von A-Aktien ausgesetzt sein, wenn Stock Connect nicht für den Handel zur Verfügung steht.

Verkaufsbeschränkungen durch

Front-End-Monitoring

Gemäß chinesischen Vorschriften muss vor dem Verkauf von Aktien durch einen Anleger eine ausreichende Anzahl von Aktien auf seinem Konto vorhanden sein; anderenfalls wird der betreffende Verkaufsauftrag von der SSE bzw. SZSE abgelehnt. Die SEHK führt für Verkaufsaufträge von A-Aktien seitens ihrer Teilnehmer (d.h. der Broker) Orderprüfungen durch, um sicherzustellen, dass nicht mehr Wertpapiere verkauft werden, als tatsächlich vorhanden sind.

Clearing-, Abwicklungs- und Depotrisiken

Die Hong Kong Securities Clearing Company Limited („HKSCC“), eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der HKEx, und ChinaClear stellen die Clearing-Verbindungen her und sind wechselseitige Teilnehmer, um das Clearing und die Abwicklung von grenzüberschreitenden Transaktionen zu erleichtern. Als der nationale zentrale Kontrahent des chinesischen Wertpapiermarktes betreibt ChinaClear ein umfassendes Netzwerk mit Clearing-, Abwicklungs- und Aktienverwahrungsinfrastruktur. ChinaClear hat einen Risikomanagementrahmen eingeführt und Messgrößen festgelegt, die von der chinesischen Wertpapieraufsichtsbehörde (CSRC) genehmigt und überwacht werden. Der Ausfall von ChinaClear wird als unwahrscheinlich eingestuft. Sollte der unwahrscheinliche Ausfall von ChinaClear dennoch eintreten und ChinaClear für zahlungsunfähig erklärt werden, wird HKSCC nach Treu und Glauben versuchen, die ausstehenden Aktien und Gelder von ChinaClear mit den verfügbaren rechtlichen Mitteln oder durch die Liquidation von ChinaClear wiederzuerlangen. In diesem Fall kann der Teilfonds Verzögerungen bei der Beitreibung unterliegen oder ist möglicherweise nicht in der Lage, seine Verluste von ChinaClear vollständig wieder einzubringen.

A-Aktien werden in papierloser Form ausgegeben, sodass es keine physischen Eigentumsnachweise gibt, die den Rechtsanspruch des Teilfonds an A-Aktien darstellen. Anleger aus Hongkong und ausländische Anleger, wie der Teilfonds, die Stock Connect-Wertpapiere über Northbound Trading Links erworben haben, sollten die Stock Connect-Wertpapiere in den Aktiendepots ihrer Broker oder Depotbanken im Central Clearing and Settlement System der HKSCC für die an der SEHK notierten oder gehandelten Clearing-Wertpapiere führen. Weitere Informationen über die Depotarrangements im Zusammenhang mit Stock Connect sind auf Anfrage am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Operationelles Risiko

Stock Connect setzt das Funktionieren der Abwicklungssysteme der jeweiligen Marktteilnehmer voraus. Marktteilnehmer können an diesem Programm teilnehmen, wenn sie bestimmte Anforderungen in Bezug auf IT-Kapazität, Risikomanagement und andere von der betreffenden Börse und/oder Clearingstelle jeweils festgelegte Vorgaben erfüllen.

Die Wertpapier- und Rechtssysteme der beiden Märkte unterscheiden sich erheblich voneinander. Damit das Pilotprogramm funktioniert, müssen die Marktteilnehmer möglicherweise Probleme bewältigen, die sich immer wieder aus diesen Unterschieden ergeben können.

Zudem erfordert die „Konnektivität“ des Stock Connect-Programms ein grenzüberschreitendes Auftrags-Routing. Dafür müssen die SEHK und die Marktteilnehmer neue IT-Systeme entwickeln (d.h., die SEHK muss ein neues System für das Order-Routing („China Stock Connect-System“) einrichten, an das sich die Börsenteilnehmer anbinden müssen). Es ist nicht gewährleistet, dass diese Systeme ordnungsgemäß funktionieren oder auch zukünftig an Änderungen und Entwicklungen der beiden Märkte angepasst werden. Falls die betreffenden Systeme nicht ordnungsgemäß funktionieren, könnte der Handel auf beiden Märkten über das Programm gestört werden. Der Zugang des Teilfonds zum Markt für A-Aktien (und damit auch die Möglichkeit, seine Anlagestrategie umzusetzen) könnte dadurch beeinträchtigt werden.

Nominee-Regelungen für das Halten von A-Aktien

HKSCC ist der „Nominee-Inhaber“ der von ausländischen Anlegern (einschließlich des Teilfonds) über Stock Connect erworbenen Stock Connect-Wertpapiere. Die CSRC Stock Connect-Bestimmungen sehen ausdrücklich vor, dass Anleger nach geltendem Recht die mit den über Stock Connect erworbenen Stock Connect-Wertpapieren verbundenen Rechte und Vorteile genießen. Ferner hat die CSRC in ihren Stellungnahmen vom 15. Mai 2015 und 30. September 2016 klargestellt, dass ausländische Anleger, die Stock Connect-Wertpapiere über die HKSCC halten, Eigentumsansprüche an diesen Wertpapieren als Aktionäre haben. Allerdings sind die Gerichte in China unter Umständen der Auffassung, dass ein Nominee oder eine Depotbank (als eingetragener Inhaber von Stock Connect-Wertpapieren) das vollständige Eigentum an diesen Wertpapieren hat und dass diese Stock Connect-Wertpapiere selbst bei Anerkennung des Konzepts des wirtschaftlichen Eigentums nach chinesischem Recht zum Anlagenpool dieses Rechtsträgers gehören, der zur Ausschüttung an dessen Gläubiger zur Verfügung steht, und/oder dass ein wirtschaftlicher Eigentümer diesbezüglich keinerlei Rechte hat. Daher können der Teilfonds und die Verwahrstelle nicht sicherstellen, dass das Eigentum des Teilfonds an diesen Wertpapieren oder sein Anspruch darauf unter allen Umständen gewährleistet ist.

Gemäß den Bestimmungen des von der HKSCC für das Clearing von an der SEHK notierten oder gehandelten Wertpapieren betriebenen Central Clearing and Settlement System ist die HKSCC als Nominee-Inhaber nicht verpflichtet, rechtliche Maßnahmen zu ergreifen oder Gerichtsverfahren zu führen, um die Rechte für Anleger in Bezug auf die Stock Connect-Wertpapiere in China oder in anderen Ländern durchzusetzen. Somit kann es

sein, dass der Teilfonds seine Rechte an A-Aktien nur schwer oder nur mit Verzögerungen durchsetzen kann, auch wenn das Eigentum des Teilfonds letztlich anerkannt wird.

Soweit davon ausgegangen wird, dass die HKSCC Verwahrfunktionen in Bezug auf die über sie gehaltenen Vermögenswerte ausübt, ist zu beachten, dass die Verwahrstelle und der Teilfonds keine rechtliche Beziehung zur HKSCC haben und keine direkten Rechtsmittel gegen die HKSCC geltend machen können, falls der Teilfonds aufgrund der Performance oder der Insolvenz der HKSCC Verluste erleidet.

Anlegerentschädigung

Anlagen des Teilfonds über den Northbound-Handel im Rahmen von Stock Connect sind nicht durch den Investor Compensation Fund von Hongkong abgedeckt, da die Aktien nicht als an der SEHK oder Hong Kong Futures Exchange Limited notiert oder gehandelt gelten. Ebenso sind die Anlagen nicht durch den China Securities Investor Protection Fund in China geschützt, da der Handel über Wertpapierbroker in Hongkong und nicht über Broker in China erfolgt.

Handelskosten

Zusätzlich zu den Handelsgebühren und Stempelsteuern in Verbindung mit dem Handel von A-Aktien muss der Teilfonds unter Umständen auch neue Portfoliogeühren, Dividendensteuern und Steuern auf Erträge aus Aktienübertragungen zahlen, die von den zuständigen Behörden noch festgelegt werden können.

Regulatorisches Risiko

Die CSRC Stock Connect-Bestimmungen sind ressortspezifische Vorschriften mit Rechtskraft in China. Allerdings ist die Anwendung dieser Bestimmungen nicht erprobt, und möglicherweise werden diese Bestimmungen von chinesischen Gerichten, z.B. bei Liquidationsverfahren in Bezug auf chinesische Unternehmen, nicht anerkannt. Stock Connect ist ein relativ neuartiges Programm und unterliegt Bestimmungen von Aufsichtsbehörden und Durchführungsvorschriften der Aktienbörsen in der VRC und in Hongkong. Außerdem können neue Vorschriften im Zusammenhang mit dem Betrieb und der grenzüberschreitenden rechtlichen Durchsetzung von grenzüberschreitenden Transaktionen im Rahmen von Stock Connect erlassen werden. Die Vorschriften wurden noch nicht erprobt, und es ist nicht sicher, wie sie angewandt werden. Zudem können sich die derzeitigen Bestimmungen jederzeit ändern. Es ist nicht gewährleistet, dass Stock Connect nicht wieder eingestellt wird. Dem Teilfonds, der möglicherweise über Stock Connect auf den Märkten des chinesischen Festlands investiert, können durch solche Veränderungen Nachteile entstehen.

f) Risiken im Zusammenhang mit Bond Connect

Der chinesische Interbanken-Anleihemarkt (China Interbank Bond Market, CIBM) wurde für ausländi-

sche Anleger mit dem Programm „Bond Connect“ für den beidseitigen Marktzugang zwischen dem chinesischen Festland und Hongkong geöffnet. Bond Connect ermöglicht Anlegern aus dem Ausland und auf dem chinesischen Festland, über eine Verbindung zwischen Finanzinfrastrukturen auf dem Festland und in Hongkong an den jeweils anderen Anleihemärkten zu handeln, und erhöht die Flexibilität und Effizienz des Anlageprozesses auf dem CIBM.

Handelsverbindung

Teilnehmer von Bond Connect registrieren sich bei Tradeweb, der elektronischen Offshore-Handelsplattform von Bond Connect, die direkt an das China Foreign Exchange Trade System (CFETS) angebunden ist. Diese Plattform ermöglicht den Handel mit benannten Onshore-Market Makern für Bond Connect über das Request for Quote (RFQ)-Protokoll. Die Bond Connect-Market Maker stellen handelbare Kurse über das CFETS. Das Angebot („Quote“) umfasst den vollen Betrag mit dem Clean-Preis (den aktuellen Barwert einer Anleihe abzüglich der aufgelaufenen Stückzinsen), die Rendite bis zur Endfälligkeit und die Gültigkeitsdauer für die Antwort. Ein Market Maker hat die Möglichkeit, die Anfrage (RFQ) nicht zu beantworten oder ein Quote abzulehnen, zu ändern oder zurückzuziehen, solange der potenzielle Käufer es nicht angenommen hat. Bei der Annahme eines Quote durch den potenziellen Käufer werden alle anderen Quotes automatisch ungültig. Das CFETS erstellt dann eine Geschäftsbestätigung, auf deren Grundlage der Market Maker, die Käufer, das CFETS und die Verwahrstelle die Transaktion abwickeln.

Über Stock Connect erworbene Anleihen werden auf dem chinesischen Festland bei der CCDC im Namen der Hong Kong Monetary Authority (HKMA) gehalten. Anleger sind über eine separate Kontenstruktur in der Central Money Market Unit (CMU) in Hongkong die wirtschaftlichen Eigentümer der Anleihen.

Weitere Informationen über Bond Connect sind online auf folgender Internetseite verfügbar: <http://www.chinabondconnect.com/en/index.htm>.

Volatilitäts- und Liquiditätsrisiko

Das geringe Handelsvolumen bestimmter Wertpapiere auf dem CIBM, das durch die Volatilität und mögliche Illiquidität des Marktes verursacht wird, kann zu erheblichen Kursschwankungen führen. Dementsprechend sind die anlegenden Teilfonds Volatilitäts- und Liquiditätsrisiken ausgesetzt. Die Geld-Brief-Spanne des Kurses dieser Wertpapiere kann groß sein, sodass den jeweiligen Teilfonds erhebliche Handels- und Realisierungskosten und beim Verkauf dieser Anlagen auch Verluste entstehen können. Es kann schwierig oder unmöglich sein, die am CIBM gehandelten Wertpapiere zu verkaufen; dies könnte den jeweiligen Teilfonds in seiner Möglichkeit beeinträchtigen, diese Wertpapiere zu ihrem inneren Wert zu erwerben bzw. zu veräußern.

Getrennte Verwahrung von Vermögenswerten

Bei Bond Connect werden Vermögenswerte getrennt in drei separaten Ebenen über die Onshore- und Offshore-Zentralverwahrer (CSD) verwahrt. Anleger, die Bond Connect nutzen, sind verpflichtet, ihre Anleihen im Namen des Endanlegers in einem separaten Konto bei der Offshore-Verwahrstelle zu halten.

Clearing- und Abwicklungsrisiko

Die CCDC und CMU stellen die Clearing-Verbindungen her und sind wechselseitige Teilnehmer, um das Clearing und die Abwicklung grenzüberschreitender Geschäfte zu erleichtern. Werden an einem Markt grenzüberschreitende Geschäfte initiiert, übernimmt die Clearingstelle dieses Marktes einerseits das Clearing und die Abwicklung mit den eigenen Clearing-Teilnehmern und andererseits die Clearing- und Abwicklungsverpflichtungen der eigenen Clearing-Teilnehmer gegenüber der Clearingstelle der Gegenpartei.

Als der nationale zentrale Kontrahent des chinesischen Wertpapiermarktes betreibt CCDC ein umfassendes Netzwerk mit Clearing-, Abwicklungs- und Anleiheverwahrungsinfrastruktur. CCDC hat ein Rahmenwerk für das Risikomanagement eingeführt und Messgrößen festgelegt, die von der PBOC genehmigt und überwacht werden. Der Ausfall von CCDC wird als unwahrscheinlich eingestuft. Sollte der unwahrscheinliche Ausfall von CCDC dennoch eintreten und CCDC für zahlungsunfähig erklärt werden, wird CMU nach Treu und Glauben versuchen, die ausstehenden Aktien und Gelder von CCDC mit den verfügbaren rechtlichen Mitteln oder durch die Liquidation von CCDC wiederzuerlangen. Im unwahrscheinlichen Fall eines Ausfalls von CCDC sind die Verpflichtungen von CMU bezüglich Bond Connect-Anleihen in ihren Verträgen mit Clearing-Teilnehmern darauf beschränkt, den Clearing-Teilnehmern bei der Durchsetzung ihrer Ansprüche gegenüber CCDC behilflich zu sein. In diesem Fall kann der betreffende Teilfonds Verzögerungen bei der Beitreibung unterliegen oder ist möglicherweise nicht in der Lage, seine Verluste von CCDC vollständig wieder einzubringen.

Regulatorisches Risiko

Bei Bond Connect handelt es sich um ein neuartiges Konzept. Die aktuellen Vorschriften für Bond Connect sind noch nicht erprobt, und es ist nicht sicher, wie sie angewendet werden. Es ist nicht gewährleistet, dass chinesische Gerichte diese Bestimmungen anerkennen, z.B. bei Liquidationsverfahren in Bezug auf chinesische Unternehmen. Darüber hinaus unterliegt Bond Connect den Vorschriften der Aufsichtsbehörden und den Durchführungsbestimmungen in China und Hongkong. Außerdem können die Aufsichtsbehörden von Zeit zu Zeit neue Vorschriften im Zusammenhang mit dem Betrieb und der grenzüberschreitenden rechtlichen Durchsetzung von grenzüberschreitenden Transaktionen im Rahmen von Bond Connect erlassen. Die aktuellen Vorschriften können sich – auch rückwirkend – ändern, und es ist nicht ausgeschlossen, dass Bond Connect wieder abgeschafft wird. Dem Teilfonds,

der möglicherweise über Bond Connect auf den Märkten des chinesischen Festlands investiert, können durch solche Veränderungen Nachteile entstehen.

Risiken im Zusammenhang mit der Besteuerung

Die Steuerbehörden in der VRC haben derzeit noch keinen konkreten, formellen Leitfaden erarbeitet, wie Geschäfte von zulässigen ausländischen institutionellen Anlegern, die über Bond Connect am Handel auf dem CIBM teilnehmen, einkommensteuerlich und im Hinblick auf andere Steuerarten zu behandeln sind. Änderungen im chinesischen Steuerrecht, künftige Klarstellungen steuerlicher Vorschriften und/oder eine spätere rückwirkende Durchsetzung von Steuern durch die chinesischen Steuerbehörden können dazu führen, dass den betreffenden Teilfonds wesentliche Verluste entstehen. Die Verwaltungsgesellschaft wird die Richtlinie für Steuerrückstellungen laufend überprüfen. Die Verwaltungsgesellschaft kann nach ihrem Ermessen eine Rückstellung für mögliche Steuerverbindlichkeiten bilden, wenn sie eine solche Rückstellung für gerechtfertigt hält oder von den chinesischen Behörden weitere klarstellende Mitteilungen erhält.

Operationelles Risiko bei Bond Connect

Da Bond Connect neu entwickelte Handelsplattformen und Betriebssysteme nutzt, ist nicht gewährleistet, dass diese Systeme ordnungsgemäß funktionieren oder an künftige Veränderungen und Entwicklungen des Marktes angepasst werden. Bei einem Ausfall relevanter Systeme kann der Handel über Bond Connect gestört sein. Dadurch könnte der jeweilige Teilfonds (vorübergehend) in seiner Möglichkeit eingeschränkt sein, seine Anlagestrategie zu verfolgen und/oder Wertpapiere zu ihrem inneren Wert zu erwerben oder zu veräußern. Außerdem können Teilfonds, die über Bond Connect auf dem CIBM investieren, Risiken im Zusammenhang mit Verzögerungen in den Systemen für die Ordererteilung und/oder Orderabwicklung ausgesetzt sein.

Risiko des Pflichtversäumnisses einer beauftragten Stelle

Bei Anlagen über Bond Connect müssen die jeweiligen Einreichungen, die Registrierung bei der PBOC und die Kontoeröffnung über eine Onshore-Abwicklungsstelle, eine Offshore-Verwahrstelle, eine Registrierungsstelle und andere Dritte durchgeführt werden. Die jeweiligen Teilfonds sind daher Risiken im Zusammenhang mit Pflichtversäumnissen oder Fehlern dieser Dritten ausgesetzt.

- g) Staatliche Währungsumtauschkontrolle und zukünftige Wechselkursentwicklung

Seit 1994 basiert die Umrechnung von CNY in USD auf von der People's Bank of China festgelegten Wechselkursen, deren Festsetzung tagesaktuell basierend auf dem Vortageskurs des Interbanken-devisenmarkts der VRC erfolgt. Am 21. Juli 2005 führte die chinesische Regierung ein kontrolliertes, flexibles Wechselkurssystem ein, um Wertschwankungen des CNY innerhalb eines regulierten

Bereichs in Abhängigkeit von Angebot und Nachfrage auf dem Markt sowie unter Zugrundelegung eines Währungskorbs zu ermöglichen. Es kann nicht garantiert werden, dass der CNY-Wechselkurs im Vergleich zum USD oder einer sonstigen Fremdwährung künftig keinen starken Schwankungen unterliegen wird. Eine Aufwertung des CNY gegenüber dem USD führt voraussichtlich zu einer Steigerung des Nettovermögens des auf USD lautenden Teilfonds.

- h) Differenzrisiko zwischen Onshore- und Offshore-Renminbi

Obgleich sowohl der Onshore-Renminbi („CNY“) als auch der Offshore-Renminbi („CNH“) derselben Währung zuzuordnen sind, werden sie auf verschiedenen und voneinander getrennten Märkten gehandelt. CNY und CNH werden zu unterschiedlichen Kursen gehandelt und ihre Entwicklung kann gegensätzlich verlaufen. Zwar wird der Renminbi zunehmend offshore gehalten (d.h. außerhalb der VRC), doch können CNH nicht frei in die VRC überwiesen werden und unterliegen gewissen Einschränkungen. Dies gilt auch in umgekehrter Richtung. Anleger sollten beachten, dass Zeichnungen und Rücknahmen in USD erfolgen und in/von CNH umgerechnet werden. Darüber hinaus müssen Anleger für die mit einer solchen Umrechnung verbundenen Kosten des Devisenverkehrs aufkommen und das Risiko potenzieller Differenzen zwischen den CNY- und CNH-Kursen selbst tragen. Die Liquidität und der Handelspreis des Teilfonds können auch durch den Kurs und die Liquidität des Renminbi außerhalb der VRC negativ beeinflusst werden.

- i) Abhängigkeit von einem Handelsmarkt für A-Aktien

Die Existenz eines liquiden Handelsmarktes für A-Aktien kann davon abhängen, ob ein Angebot an A-Aktien sowie die entsprechende Nachfrage vorhanden sind. Anleger sollten beachten, dass die Shanghai Stock Exchange und die Shenzhen Stock Exchange, an denen A-Aktien gehandelt werden, derzeit Veränderungen unterworfen sind und die Marktkapitalisierung sowie die Handelsumsätze an diesen Börsen möglicherweise geringer als diejenigen in stärker entwickelten Finanzmärkten sind. Aufgrund der Marktvolatilität und Abwicklungsschwierigkeiten an diesen Märkten für A-Aktien kann es zu erheblichen Preisschwankungen der dort gehandelten Wertpapiere kommen, wodurch sich auch das Nettovermögen des Teilfonds ändern kann.

- j) Zinsänderungsrisiko

Teilfonds, die in chinesische festverzinsliche Wertpapiere investieren, unterliegen einem Zinsänderungsrisiko.

Teilfonds, die in Staatsanleihen der Volksrepublik China (VRC-Staatsanleihen) investieren, unterliegen außerdem einem politischen Risiko, weil sich Änderungen der Wirtschaftspolitik in der VRC (einschließlich Geld- und Fiskalpolitik) auf die

VRC-Kapitalmärkte und die Preisfeststellung der Anleihen im Portfolio des Teilfonds auswirken können. Dies wiederum kann die Rendite des betreffenden Teilfonds negativ beeinflussen.

k) Abhängigkeit von einem Handelsmarkt für VRC-Anleihen

Die Existenz eines liquiden Handelsmarktes für VRC-Anleihen kann davon abhängen, ob es ein Angebot an und eine Nachfrage nach diesen Anleihen gibt. Anleger sollten beachten, dass die Shanghai Stock Exchange, die Shenzhen Stock Exchange und der Interbanken-Anleihemarkt der VRC, an denen VRC-Anleihen gehandelt werden, derzeit Veränderungen unterworfen sind und die Marktkapitalisierung sowie die Handelsumsätze auf diesen Märkten geringer sein können als diejenigen in stärker entwickelten Finanzmärkten. Aufgrund der Marktvolatilität und Abwicklungsschwierigkeiten an diesen VRC-Anleihemärkten kann es zu erheblichen Preisschwankungen der auf diesen Märkten gehandelten Wertpapiere kommen, wodurch sich auch das Nettovermögen des Teilfonds ändern kann.

l) Liquiditätsrisiko

Der Teilfonds unterliegt einem Liquiditätsrisiko, weil eine kontinuierliche regelmäßige Handelsaktivität und ein aktiver Sekundärmarkt für VRC-Wertpapiere (einschließlich VRC-Anleihen) nicht garantiert sind. Der Teilfonds kann beim Handel derartiger Instrumente Verluste erleiden. Die Geld-Brief-Spanne des Kurses von VRC-Wertpapieren kann groß sein, sodass dem Teilfonds erhebliche Handels- und Realisierungskosten mit entsprechenden Verlusten entstehen können.

m) Emittentenrisiko, Kontrahentenrisiko

Die Anlage des Teilfonds in Anleihen unterliegt dem Kredit-/Insolvenzrisiko des Emittenten hinsichtlich dessen Fähigkeit oder Bereitschaft zur Leistung fristgerechter Zahlungen auf Kapital und/oder Zinsen. VRC-Anleihen im Besitz des Teilfonds werden auf unbesicherter Basis ohne Sicherheiten begeben. Im Falle einer Verschlechterung der Finanzlage eines Emittenten könnte die Schuldnerqualität eines Wertpapiers sinken und seine Preisvolatilität entsprechend zunehmen. Eine Herabstufung des Bonitätsratings eines Wertpapiers oder seines Emittenten könnte ebenfalls die Liquidität des Wertpapiers beeinträchtigen und den Verkauf erschweren. Bei einem Ausfall oder einer Rating-Herabstufung der Emittenten der Anleihen könnten die Anleihen und der Wert des Teilfonds negativ beeinflusst werden, und Anleger könnten in der Folge erhebliche Verluste erleiden. Der Teilfonds kann ferner auch Schwierigkeiten oder Verzögerungen bei der Durchsetzung seiner Rechte gegen den Emittenten von Anleihen haben, weil sich der Emittent in der VRC befindet und den dort geltenden Gesetzen und Vorschriften unterliegt.

n) Bewertungsrisiko

Wenn die Handelsumsätze eines Basis-Wertpapiers gering sind, ist bei dessen Kauf oder Verkauf der beizulegende Zeitwert unter Umständen wegen der größeren Geld-Brief-Spanne schwieriger zu erzielen. Die Unmöglichkeit eines Handels zu günstigen Zeiten oder Kursen kann die Renditen des Teilfonds verringern. Ferner können auch Änderungen im Marktumfeld oder andere wesentliche Ereignisse (z.B. auch Bonitätsrating-Herabstufungen zu Lasten von Emittenten) ein Bewertungsrisiko für den Teilfonds darstellen, weil sich der Wert seines Portfolios von festverzinslichen Wertpapieren nur schwer oder überhaupt nicht feststellen lässt. Unter solchen Umständen kann die Bewertung der Anlagen des Teilfonds Unsicherheiten enthalten, weil unabhängige Preisfeststellungsinformationen möglicherweise nicht jederzeit verfügbar sind.

Sollten sich solche Bewertungen als unzutreffend herausstellen, sind möglicherweise negative Anpassungen des Anteilwerts des Teilfonds erforderlich. Solche Ereignisse oder Bonitätsrating-Herabstufungen können für den Teilfonds auch ein erhöhtes Liquiditätsrisiko bedeuten, weil eine Veräußerung der Anleihen in seinem Bestand zu einem angemessenen Preis möglicherweise schwieriger oder überhaupt nicht möglich ist.

o) Risiko begrenzter Märkte

Der Teilfonds kann in Wertpapiere investieren, für die in der VRC Begrenzungen oder Einschränkungen für ausländische Beteiligungen gelten. Derartige rechtliche und regulatorische Einschränkungen oder Begrenzungen können sich nachteilig auf die Liquidität und Wertentwicklung der Beteiligungen des Teilfonds im Vergleich zur Wertentwicklung des Referenzindex auswirken. Dadurch kann sich das Tracking-Error-Risiko erhöhen; im schlimmsten Fall ist der Teilfonds möglicherweise nicht in der Lage, sein Anlageziel zu erreichen, und/oder muss für weitere Zeichnungen geschlossen werden.

p) Risiko aufgrund unterschiedlicher Handelszeiten an den Märkten für A-Aktien

Unterschiedliche Handelszeiten zwischen den ausländischen Börsen (z.B. der Shanghai Stock Exchange und der Shenzhen Stock Exchange) und der maßgeblichen Börse können den Aufschlag/Abschlag des Anteilpreises gegenüber seinem Anteilwert erhöhen, da eventuell kein Stand des Referenzindex verfügbar ist, wenn eine Börse auf dem chinesischen Festland geschlossen ist, während die maßgebliche Börse geöffnet hat.

Die vom Market Maker der maßgeblichen Börse gestellten Kursquotierungen würden daher angepasst werden, um ein etwaiges Marktrisiko zu berücksichtigen, das aus dieser Nichtverfügbarkeit des Referenzindexstands entsteht. Dies kann zu einem höheren Aufschlag bzw. Abschlag des Anteilpreises des Teilfonds gegenüber seinem Anteilwert führen.

q) Risiko einer Aussetzung am Markt für A-Aktien

Der Teilfonds kann A-Aktien jeweils nur dort kaufen oder verkaufen, wo die betreffenden A-Aktien verkauft bzw. gekauft werden dürfen, d.h. an der Shanghai Stock Exchange bzw. der Shenzhen Stock Exchange. Da der Markt für A-Aktien als volatil und instabil gilt (und das Risiko besteht, dass eine bestimmte Aktie vom Handel ausgesetzt wird oder staatliche Eingriffe stattfinden), kann die Zeichnung und Rücknahme von Anteilen ebenfalls Störungen unterliegen. Ein autorisierter Teilnehmer wird kaum Anteile zurücknehmen lassen oder zeichnen, wenn er der Ansicht ist, dass A-Aktien möglicherweise nicht zur Verfügung stehen.

r) Betriebs- und Abrechnungsrisiko

Die Abwicklungsverfahren in der VRC sind weniger ausgereift und möglicherweise anders als in Ländern mit höher entwickelten Finanzmärkten. Der Teilfonds kann einem erheblichen Verlustrisiko unterliegen, wenn ein bestellter Bevollmächtigter (z.B. Broker oder Abwicklungsstelle) seine Verpflichtungen nicht erfüllt. Der Teilfonds kann erhebliche Verluste erleiden, wenn sein Kontrahent die vom Teilfonds gelieferten Wertpapiere nicht bezahlt oder aus anderen Gründen seinen vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Teilfonds nicht nachkommt. Auf der anderen Seite können in bestimmten Märkten erhebliche Abwicklungsverzögerungen bei der Registrierung der Übertragung von Wertpapieren auftreten. Derartige Verzögerungen könnten zu erheblichen Verlusten für den Teilfonds führen, wenn er dadurch Anlagechancen nicht wahrnehmen oder ein Wertpapier nicht erwerben/veräußern kann.

Durch den Handel auf dem Interbanken-Anleihemarkt der VRC sind Anleger gewissen Risiken in Verbindung mit Abwicklungsverfahren und dem Ausfall von Gegenparteien ausgesetzt. Der Schutz, der Anlegern an stärker entwickelten Wertpapierbörsen geboten wird, ist großteils für Transaktionen auf dem Interbanken-Anleihemarkt der VRC, einem außerbörslichen (OTC-)Markt, möglicherweise nicht gegeben. Alle Geschäfte, die über die CCDC als zentrale Clearingstelle für den Interbanken-Anleihemarkt der VRC abgewickelt werden, erfolgen gemäß dem Grundsatz „Lieferung gegen Zahlung“, d.h., kauft der Teilfonds bestimmte Wertpapiere, bezahlt er die Gegenpartei erst nach Erhalt dieser Wertpapiere. Gerät eine Gegenpartei bei der Lieferung der Wertpapiere in Verzug, kann das Geschäft annulliert und dadurch der Wert des Teilfonds nachteilig beeinflusst werden.

s) Risiken in Verbindung mit steuerrechtlichen Änderungen in der VRC

Die Regierung der Volksrepublik China hat in den vergangenen Jahren mehrere Steuerreformen durchgeführt. Die aktuellen Gesetze und Vorschriften werden unter Umständen in der Zukunft überarbeitet oder geändert. Durch Änderungen im Steuerrecht können die Gewinne nach Steuern für

chinesische Unternehmen und für ausländische Investoren mit Anteilen an diesen Unternehmen beeinträchtigt werden.

t) Staatliche Eingriffe und Restriktionsrisiko

Regierungen und Aufsichtsbehörden können Eingriffe in die Finanzmärkte vornehmen und beispielsweise Handelsbeschränkungen auferlegen, Leerverkäufe untersagen oder Leerverkäufe für bestimmte Aktien einstellen. Dies kann die Transaktionen und Market-Making-Aktivitäten des Teilfonds beeinflussen und unvorhersehbare Folgen für den Teilfonds haben.

Darüber hinaus können derartige Marktinterventionen negative Auswirkungen auf die Marktstimmung haben, welche wiederum die Wertentwicklung des Referenzindex und/oder des Teilfonds beeinflussen kann.

u) Risiken in Verbindung mit der Besteuerung in der VRC

Durch Änderungen der Steuerpolitik können die Gewinne nach Steuern bei Anlagen in chinesischen Anleihen, an die die Wertentwicklung des Teilfonds gekoppelt ist, geringer ausfallen. Obwohl Zinsen für VRC-Staatsanleihen nach dem aktuellen Körperschaftsteuerrecht nicht der VRC-Körperschaftsteuer unterliegen, gibt es gewisse Unklarheiten in Bezug auf die indirekte Besteuerung von Anlagen in VRC-Anleihen und bezüglich der Körperschaftsteuer und der indirekten Besteuerung von Kapitalgewinnen, die der Teilfonds aus Anlagen in VRC-Anleihen bezieht.

Angesichts dieser Unsicherheiten im Hinblick auf die steuerliche Behandlung von VRC-Anleihen behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, für die betroffenen Gewinne oder Einkünfte eine Steuerrückstellung („Capital Gains Tax Provision“ oder „CGTP“) vorzunehmen und die Steuern für Rechnung des Teilfonds einzubehalten, um potenziellen Steuerverpflichtungen nachkommen zu können, die ggf. aus Anlagen in VRC-Anleihen resultieren. Der Verwaltungsrat beschließt, zum aktuellen Zeitpunkt keine Rückstellungen für potenzielle Steuern auf Kapitalerträge aus Anlagen in VRC-Anleihen für Rechnung des Teilfonds vorzunehmen. Falls die chinesische Steuerbehörde Steuern erhebt und der Teilfonds den Steuerverpflichtungen in China nachkommen muss, kann sich dies nachteilig auf den Nettoinventarwert des Teilfonds auswirken. Darüber hinaus ist es möglich, dass Steuervorschriften geändert und Steuern rückwirkend erhoben werden. Die Steuerrückstellungen, die vom Verwaltungsrat vorgenommen werden, können daher zu hoch sein oder nicht ausreichen, um die letztendlichen VRC-Steuerverpflichtungen zu erfüllen.

Je nach den letztendlichen Steuerverpflichtungen, der Höhe der Rückstellungen und dem Bezugs- oder Rücknahmzeitpunkt der Anteile können die Anteilinhaber daher Vorteile erhalten oder benachteiligt werden.

v) Rechnungslegungsstandards

Unternehmen in China unterliegen ggf. nicht denselben Standards und Verfahren, die in Ländern mit höher entwickelten Finanzmärkten für Rechnungslegung, Wirtschaftsprüfung und Finanzberichterstattung gelten. So kann es beispielsweise Unterschiede bei den Bewertungsmethoden von Vermögenswerten geben und bei den Anforderungen, die zur Offenlegung von Informationen gegenüber Anlegern erfüllt sein müssen.

Kontrahentenrisiko

Risiken für die Investmentgesellschaft können dadurch entstehen, dass sie ein Vertragsverhältnis mit einer anderen Partei (einem „Kontrahenten“) eingeht. In diesem Zusammenhang besteht das Risiko, dass die Vertragspartei ihre vertraglichen Verpflichtungen nicht mehr erfüllen kann. Diese Risiken können die Wertentwicklung eines Teilfonds beeinträchtigen und sich somit auch negativ auf den Anteilwert und das vom Anleger eingesetzte Kapital auswirken.

Beim Abschluss von außerbörslichen (OTC-) Geschäften kann ein Teilfonds Risiken in Bezug auf die Bonität seiner Kontrahenten und deren Fähigkeit, die Bedingungen dieser Verträge zu erfüllen, ausgesetzt sein. Beispielsweise kann der jeweilige Teilfonds Futures-, Options- und Swapgeschäfte tätigen oder andere derivative Techniken, wie Total Return Swaps, einsetzen, bei denen er jeweils dem Risiko unterliegt, dass der Kontrahent seine Verpflichtungen aus dem jeweiligen Kontrakt nicht erfüllt.

Ein Ausfall aufgrund des Konkurses oder der Insolvenz eines Kontrahenten kann dazu führen, dass der Teilfonds Verzögerungen und möglicherweise erhebliche Verluste bei der Liquidation seiner Position hinnehmen muss, einschließlich eines Rückgangs des Werts seiner Anlagen in dem Zeitraum, in dem er seine Rechte durchzusetzen versucht, der Unmöglichkeit, während dieses Zeitraums Gewinne aus seinen Anlagen zu realisieren, und der mit der Durchsetzung seiner Rechte verbundenen Gebühren und Kosten. Ferner besteht die Möglichkeit, dass die vorstehenden Vereinbarungen und derivativen Techniken gekündigt werden, beispielsweise aufgrund von Konkurs oder wenn Steuer- oder Rechnungslegungsvorschriften, die zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung gültig waren, für rechtswidrig erklärt oder geändert werden.

Teilfonds können Geschäfte an außerbörslichen Märkten (Over-the-Counter- oder kurz OTC-Märkten) und Interdealer-Märkten abschließen. Die Teilnehmer in solchen Märkten unterliegen normalerweise keiner Bonitätsbewertung und regulatorischen Aufsicht wie die Teilnehmer „börslicher“ Märkte. Soweit ein Teilfonds in Swaps, derivativen oder synthetischen Instrumenten anlegt oder andere außerbörsliche Geschäfte an diesen Märkten abschließt, ist er in Bezug auf seine Handelspartner möglicherweise einem Ausfallrisiko ausgesetzt und trägt darüber hinaus ein Abwicklungsausfallrisiko.

Diese Risiken können sich wesentlich von denen börslicher Geschäfte unterscheiden, die normalerweise Schutzmechanismen wie Leistungsgarantien durch das Clearinghaus, tägliche Marktbewertung und Abwicklung sowie getrennte Verwahrung der Vermögenswerte und Mindestkapitalanforderungen für Intermediäre bieten. Transaktionen, die direkt zwischen zwei Kontrahenten abgeschlossen werden, unterliegen im Allgemeinen nicht solchen Schutzmechanismen.

Damit ist der jeweilige Teilfonds dem Risiko ausgesetzt, dass ein Kontrahent eine Transaktion aufgrund von Streitigkeiten über die Vertragsbedingungen (ob in gutem Glauben oder böswillig herbeigeführt) oder aufgrund von Kredit- oder Liquiditätsproblemen nicht gemäß den vorgesehenen Bestimmungen und Bedingungen zum Abschluss bringt, sodass dem Teilfonds Verluste entstehen. Ein solches „Kontrahentenrisiko“ tritt verstärkt auf bei Verträgen mit längeren Laufzeiten, bei denen Ereignisse eintreten können, die die Abwicklung des Geschäfts verhindern, oder wenn der Fonds seine Transaktionen auf einen einzigen Kontrahenten oder eine kleine Gruppe von Kontrahenten konzentriert hat.

Außerdem könnten dem jeweiligen Teilfonds bei einem Ausfall aufgrund negativer Marktentwicklungen während der Durchführung von Ersatztransaktionen Verluste entstehen. Die Teilfonds unterliegen bezüglich des Abschlusses von Geschäften mit einem bestimmten Kontrahenten oder der Konzentration beliebiger oder aller Transaktionen auf einen einzigen Kontrahenten keinen Beschränkungen. Die Möglichkeit der Teilfonds, Geschäfte mit einem oder mehreren beliebigen Kontrahenten abzuschließen, das Fehlen einer aussagekräftigen, unabhängigen Bewertung der Finanzkraft solcher Kontrahenten und das Nichtvorhandensein eines geregelten Marktes für eine reibungslose Abwicklung können das Verlustpotenzial für die Teilfonds erhöhen.

Risiken im Zusammenhang mit Wertpapierfinanzierungsgeschäften – Wertpapierleihgeschäfte und (umgekehrte) Pensionsgeschäfte

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, namentlich Wertpapierleih- und (umgekehrte) Pensionsgeschäfte, können entweder ein eigenes Risiko darstellen oder auf andere Risiken einwirken und wesentlich zum Risiko beitragen, wie z.B. Kontrahentenrisiken, operationelle Risiken, Liquiditätsrisiken, Verwahr Risiken oder rechtliche Risiken. Für weitere Einzelheiten wird außerdem auf die vorstehende Beschreibung verwiesen.

Kontrahentenrisiken

Fällt die Gegenpartei (Kontrahent) eines Wertpapierleih- oder (umgekehrten) Pensionsgeschäfts aus, kann der Teilfonds einen Verlust in der Weise erleiden, dass die Erträge aus dem Verkauf der vom Teilfonds im Zusammenhang mit dem Wertpapierleih- oder (umgekehrten) Pensionsgeschäft gehaltenen Sicherheiten geringer als die überlassenen Wertpapiere sind. Außerdem kann der Teilfonds durch den Konkurs oder entsprechend ähnliche

Verfahren gegen den Kontrahenten des Wertpapierleih- oder Pensionsgeschäfts oder jegliche andere Art der Nichterfüllung der Rückgabe der Wertpapiere Verluste erleiden, z.B. Zinsverlust oder Verlust des jeweiligen Wertpapiers sowie Verzugs- und Vollstreckungskosten in Bezug auf das Wertpapierleih- oder Pensionsgeschäft. Der Einsatz solcher Techniken kann einen signifikanten Effekt, entweder negativ oder positiv, auf den Nettoinventarwert eines Teilfonds haben, auch wenn erwartet wird, dass der Abschluss von Pensionsgeschäften, umgekehrten Pensionsgeschäften und Wertpapierleihgeschäften im Allgemeinen keine wesentliche negative Auswirkung auf die Wertentwicklung eines Teilfonds haben wird.

Operationelle Risiken

Jedes Finanzgeschäft, unter anderem auch Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, ist mit operationellen Risiken behaftet. Mängel infolge unangemessener interner Verfahren, menschlicher Fehler oder des Versagens von Systemen bei Dienstleistern, der Investmentgesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft oder einem Kontrahenten können einen unerwarteten Verlust zur Folge haben. Die Kosten können sich entweder auf den Verlust eines Bruchteils oder des gesamten Werts einer Transaktion beziehen oder auf Strafen, die dem Institut von einem Kontrahenten auferlegt werden.

Liquiditätsrisiken

Der jeweilige Teilfonds unterliegt Liquiditätsrisiken, die entstehen, wenn ein bestimmtes Wertpapier schwer verkäuflich ist.

Verwahr Risiken

Das Verwahr Risiko ist das Risiko des Verlusts von bei einer Verwahrstelle hinterlegten Wertpapieren infolge von Insolvenz, Fahrlässigkeit oder betrügerischen Handlungen der Verwahrstelle. Das Verwahr Risiko wird durch unterschiedliche Faktoren beeinflusst, unter anderem dem rechtlichen Status der Wertpapiere, den von der Verwahrstelle angewendeten Rechnungslegungs- und Aufbewahrungsverfahren, den von der Verwahrstelle ausgewählten Unterverwahrstellen und anderen Intermediären sowie den gesetzlichen Vorschriften, die die Beziehungen der Verwahrstelle regeln.

Rechtliche Risiken

Rechtliche Risiken können aufgrund der unerwarteten Anwendung eines Gesetzes oder einer Vorschrift oder aufgrund dessen, dass Rechte aus einem Vertrag nicht geltend gemacht werden können, das Risiko eines Verlusts beinhalten. Ein Vertrag über Wertpapierleih- oder (umgekehrte) Pensionsgeschäfte ist unter Umständen nichtig oder kann nicht gerichtlich geltend gemacht werden. Selbst wenn die Sicherheitenvereinbarung ordnungsgemäß getroffen wurde, besteht das Risiko, dass das maßgebliche Insolvenzgesetz eine Aussetzung vorschreibt, die den Sicherungsnehmer an der Verwertung der Sicherheiten hindert.

Risiken im Zusammenhang mit Anlagen in Special Purpose Acquisition Companies (SPACs)

SPACs kommen als zulässige Anlagen für OGAW in Betracht, sofern sie an einem Punkt ihres Lebenszyklus die Kriterien für übertragbare Wertpapiere im Sinne von Artikel 41 des Gesetzes von 2010 erfüllen. Anlagen in SPACs können besonderen Risiken wie Verwässerung, Liquidität, Interessenkonflikten oder Unsicherheiten in Bezug auf die Identifizierung, Beurteilung sowie die Zulässigkeit der Zielgesellschaft unterliegen, und eine Einschätzung ist aufgrund der fehlenden Handelshistorie und nicht verfügbarer öffentlicher Informationen oft schwierig. Außerdem kann die Struktur von SPACs komplex sein, und ihre Merkmale können zwischen den verschiedenen SPACs stark variieren. Die Verwaltungsgesellschaft wird daher jede einzelne SPAC genau prüfen, um sicherzustellen, dass die betreffenden SPAC-Beteiligungen alle maßgeblichen Zulässigkeitskriterien erfüllen und dem Risikoprofil des OGAW entsprechen.

Risiken im Zusammenhang mit dem Erhalt von Sicherheiten

Die Investmentgesellschaft kann Sicherheiten für OTC-Derivategeschäfte, Wertpapierleih- und umgekehrte Pensionsgeschäfte entgegennehmen. Derivate sowie verliehene und verkaufte Wertpapiere können im Wert steigen. Deshalb reichen empfangene Sicherheiten unter Umständen nicht mehr aus, um die Ansprüche der Investmentgesellschaft auf Bereitstellung oder Rücknahme von Sicherheiten gegen einen Kontrahenten vollständig abzudecken.

Die Investmentgesellschaft kann Barsicherheiten auf Sperrkonten deponieren oder in qualitativ hochwertigen Staatsanleihen oder Geldmarktfonds mit kurzfristiger Laufzeitstruktur anlegen. Allerdings kann das mit der Verwahrung der Guthaben betraute Kreditinstitut zahlungsunfähig werden; ebenso können Staatsanleihen und Geldmarktfonds eine negative Wertentwicklung aufweisen. Nach Abschluss der Transaktion stehen die hinterlegten oder angelegten Sicherheiten unter Umständen nicht mehr im vollen Ausmaß zur Verfügung, obwohl die Investmentgesellschaft zur Rücknahme der Sicherheiten zum ursprünglich gewährten Betrag verpflichtet ist. Deshalb ist die Investmentgesellschaft möglicherweise gezwungen, die Sicherheiten auf den zugesagten Betrag aufzustocken und dadurch die durch deren Hinterlegung oder Anlage entstandenen Verluste zu kompensieren.

Risiken im Zusammenhang mit dem Sicherheitenmanagement

Das Sicherheitenmanagement erfordert die Verwendung von Systemen und bestimmten Verfahrensdefinitionen. Prozessfehler sowie menschliche oder systembedingte Fehler auf Ebene der Investmentgesellschaft oder Dritter in Bezug auf das Sicherheitenmanagement könnten zu dem Risiko führen, dass die als Sicherheiten dienenden Vermögenswerte an Wert verlieren und den Anspruch der Investmentgesellschaft zur Bereitstellung oder Rückübertragung von Sicher-

heiten gegenüber einem Kontrahenten nicht mehr vollständig abdecken.

Nachhaltigkeitsrisiko – Umwelt, Soziales und Corporate Governance (ESG)

Unter dem Begriff „Nachhaltigkeitsrisiko“ sind ökologische, soziale oder die Corporate Governance (Unternehmensführung) betreffende Ereignisse oder Sachverhalte zusammengefasst, deren Eintritt eine wesentliche nachteilige Auswirkung auf den Wert der Anlage haben könnte oder tatsächlich hat. Das Nachhaltigkeitsrisiko kann ein eigenes Risiko darstellen oder sich auf andere Risiken, wie Marktrisiken, operationelle Risiken, Liquiditätsrisiken oder Kontrahentenrisiken, auswirken und erheblich zu diesen Risiken beitragen.

Diese Ereignisse oder Sachverhalte unterteilen sich in die Themenfelder Umwelt, Soziales und Corporate Governance (ESG) und betreffen unter anderem folgende Bereiche:

Umwelt

- Klimaschutz
- Anpassung an den Klimawandel
- Schutz der Artenvielfalt
- Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen
- Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Abfallvermeidung und Recycling
- Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung
- Schutz intakter Ökosysteme
- Nachhaltige Flächennutzung

Soziales

- Einhaltung anerkannter arbeitsrechtlicher Standards (Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit)
- Einhaltung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes
- Angemessene Entlohnung, faire Bedingungen am Arbeitsplatz, Diversität sowie Aus- und Weiterbildungschancen
- Gewerkschafts- und Versammlungsfreiheit
- Gewährleistung einer ausreichenden Produktsicherheit, einschließlich Gesundheitsschutz
- Gleiche Anforderungen an Unternehmen in der Lieferkette
- Inklusive Projekte und Rücksichtnahme auf die Belange von Gemeinden und sozialen Minderheiten

Corporate Governance

- Steuerehrlichkeit
- Maßnahmen zur Verhinderung von Korruption
- Nachhaltigkeitsmanagement durch das Leitungsorgan
- Vorstandsvergütung auf Basis der Nachhaltigkeitskriterien
- Ermöglichung von Whistleblowing
- Gewährleistung von Arbeitnehmerrechten
- Gewährleistung des Datenschutzes

Bei der Berücksichtigung umweltrelevanter Themen legt die Verwaltungsgesellschaft besonderes Augenmerk auf folgende Aspekte des Klimawandels:

Physische klimabezogene Ereignisse oder Sachverhalte

- Extremwetterereignisse
 - Hitzewellen
 - Dürren
 - Überschwemmungen
 - Stürme
 - Hagelunwetter
 - Waldbrände
 - Lawinen
- Langfristiger Klimawandel
 - Abnehmende Schneemengen
 - Veränderte Niederschlagshäufigkeit und -mengen
 - Instabile Wetterlagen
 - Steigende Meeresspiegel
 - Veränderte Meeresströmungen
 - Veränderte Winde
 - Abnahme der Bodenfruchtbarkeit
 - Geringere Verfügbarkeit von Wasser (Wasserrisiko)
 - Versauerung der Meere
 - Globale Erwärmung einschließlich regionaler Extreme

Ereignisse oder Sachverhalte im Zusammenhang mit dem Übergang

- Verbote und Beschränkungen
- Schrittweiser Ausstieg aus fossilen Brennstoffen
- Sonstige politische Maßnahmen für den Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft
- Technologische Veränderungen im Zusammenhang mit dem Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft
- Geänderte Kundenpräferenzen und geändertes Kundenverhalten

Nachhaltigkeitsrisiken können zu einer signifikanten Verschlechterung des Finanzprofils, der Liquidität, Ertragskraft oder Reputation des zugrunde liegenden Investments führen. Sofern Nachhaltigkeitsrisiken nicht bereits erwartet wurden und in die Bewertung der Anlagen eingeflossen sind, können sie sich erheblich nachteilig auf den erwarteten/geschätzten Marktpreis und/oder die Liquidität der Anlage und somit auf das Anlageergebnis der Teilfonds auswirken.

Anlagepolitik

Das Vermögen jedes Teilfonds wird nach dem Grundsatz der Risikostreuung und im Rahmen der Richtlinien für die Anlagepolitik, die im Verkaufsprospekt – Besonderer Teil niedergelegt sind, sowie gemäß den in Abschnitt 2 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil beschriebenen Anlagemöglichkeiten und -beschränkungen angelegt.

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageprozess

Das Teilfondsmanagement berücksichtigt bei seinen Anlageentscheidungen neben den Finanzdaten auch Nachhaltigkeitsrisiken. Dies gilt für den gesamten Anlageprozess und bezieht sich sowohl auf die Fundamentalanalyse von Investments als auch den Entscheidungsprozess.

Bei der Fundamentalanalyse werden ESG-Kriterien insbesondere im Rahmen der internen Marktanalysen bewertet.

Außerdem fließen ESG-Kriterien in alle weiteren Analysen des Anlageresearch ein. Hierzu gehört unter anderem die Identifizierung globaler Nachhaltigkeitstrends, finanziell relevanter ESG-Themen und damit verbundener Herausforderungen.

Risiken, die sich aus den Folgen des Klimawandels oder aus der Nichteinhaltung international anerkannter Leitlinien ergeben können, fließen ebenfalls in die Bewertung ein. Die international anerkannten Leitlinien umfassen vor allem die zehn Prinzipien des UN Global Compact, die ILO-Kernarbeitsnormen, die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte sowie die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen.

Zur Berücksichtigung der ESG-Kriterien verwendet das Teilfondsmanagement auch eine interne ESG-Datenbank, die Daten anderer Analyseunternehmen, öffentliche Quellen sowie interne Bewertungen enthält.

Anlagen, die auf der Basis einer Fundamentalanalyse mit integrierten ESG-Kriterien getätigt werden, werden anschließend auch aus ESG-Sicht weiter überwacht. Darüber hinaus wird ein konstruktiver Dialog mit einzelnen Unternehmen zu Themen wie einer besseren Unternehmensführung (Corporate Governance) und stärkeren Berücksichtigung von ESG-Kriterien (beispielsweise durch die Ausübung von Stimm- und anderen Aktionärsrechten) eingeleitet.

Falls die Methode zur Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageprozess von dem oben beschriebenen Ansatz abweichen, wird im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts angegeben, mit welcher Methode das Teilfondsmanagement Nachhaltigkeitsrisiken bei seinen Investmententscheidungen einbezieht.

Referenzindizes

Ein Teilfonds kann einen Index oder eine Kombination von Indizes als Referenzwerte (Benchmark) verwenden. Auf solche Indizes wird Bezug genommen, wenn das Ziel des Teilfonds darin besteht, die Wertentwicklung eines Index nachzubilden; sie können aber auch bei der ausdrücklichen oder indirekten Definition der Portfoliozusammensetzung, der Ergebnisziele und/oder Messgrößen verwendet werden.

Gemäß der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom

8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 und unter Berücksichtigung des Übergangszeitraums darf der Teilfonds nur Referenzindizes verwenden, wenn der Referenzwert oder dessen Administrator im jeweiligen Register der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde („ESMA“) eingetragen ist. Die Verwaltungsgesellschaft hat für jede Benchmark solide, schriftliche Pläne mit vorgesehenen Maßnahmen festgelegt, die greifen würden, wenn sich die Benchmark wesentlich ändern oder nicht mehr zur Verfügung gestellt würde.

Im jeweiligen Besonderen Teil des Verkaufsprospekts wird klarstellend festgehalten, ob der Teilfonds aktiv oder passiv gemanagt wird und ob er einen Referenzindex nachbildet oder unter Bezugnahme auf einen solchen Index verwaltet wird. In letzterem Fall wird für den Teilfonds angegeben, mit welchem Spielraum von der Benchmark abgewichen werden kann.

Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung

Gemäß CSSF-Rundschreiben 14/592 dürfen für die Investmentgesellschaft Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung genutzt werden. Hierzu zählen unter anderem auch jegliche Formen von Derivategeschäften sowie Wertpapierleih- und Pensionsgeschäfte (Wertpapierfinanzierungsgeschäfte). Solche Wertpapierfinanzierungsgeschäfte können für jeden Teilfonds genutzt werden, wie im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts festgelegt. Andere als die hier genannten Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, wie beispielsweise Margin Lending Transactions, Buy-Sell-Back und Sell-Buy-Back Transactions, werden derzeit nicht genutzt. Sollte die Investmentgesellschaft künftig Gebrauch von diesen Wertpapierfinanzierungsgeschäften machen, wird der Verkaufsprospekt entsprechend angepasst.

Der Einsatz von Total Return Swaps und Wertpapierfinanzierungsgeschäften erfolgt im Einklang mit rechtlichen Vorgaben, insbesondere der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (SFT-Verordnung).

Einsatz von Derivaten

Der jeweilige Teilfonds kann – sofern ein angemessenes Risikomanagementsystem vorhanden ist – Derivate aller Art nutzen, die gemäß dem Gesetz von 2010 zugelassen sind und auf den für den Teilfonds erworbenen Vermögenswerten oder auf Finanzindizes, Zinssätzen, Devisenkursen oder Währungen basieren. Hierzu zählen insbesondere Optionen, Finanzterminkontrakte und Swaps (einschließlich Total Return Swaps) sowie Kombinationen hieraus. Diese können nicht nur

zur Absicherung des Teilfondsvermögens genutzt werden, sondern auch einen Teil der Anlagepolitik darstellen.

Der Handel mit Derivaten wird im Rahmen der Anlagegrenzen eingesetzt und dient der effizienten Verwaltung des Teilfondsvermögens sowie dem Laufzeit- und Risikomanagement der Anlagen.

Swaps

Die Investmentgesellschaft darf für Rechnung des jeweiligen Teilfonds u.a. die nachstehend aufgeführten Swapgeschäfte im Rahmen der Anlagegrundsätze durchführen:

- Zinsswaps,
- Währungsswaps,
- Equity-Swaps,
- Credit Default Swaps oder
- Total Return Swaps.

Swapgeschäfte sind Tauschverträge, bei denen die dem jeweiligen Geschäft zugrunde liegenden Vermögensgegenstände oder Risiken zwischen den Vertragspartnern ausgetauscht werden.

Total Return Swaps

Ein Total Return Swap („Gesamtrendite-Swap“) ist ein Derivat, bei dem eine Gegenpartei einer anderen den Gesamtertrag einer Referenzverbindlichkeit einschließlich Einkünften aus Zinsen und Gebühren, Gewinnen und Verlusten aus Kurschwankungen sowie Kreditverlusten überträgt.

Soweit ein Teilfonds Total Return Swaps oder andere Derivate mit ähnlichen Eigenschaften einsetzt, die wesentlich für die Umsetzung seiner Anlagestrategie sind, werden im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts und im Jahresbericht Informationen über Aspekte wie die zugrunde liegende Strategie oder den Kontrahenten zur Verfügung gestellt.

Swaptions

Swaptions sind Optionen auf Swaps. Eine Swaption ist das Recht, nicht aber die Verpflichtung, zu einem bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb einer bestimmten Frist in einen hinsichtlich der Konditionen genau spezifizierten Swap einzutreten.

Credit Default Swaps

Credit Default Swaps sind Kreditderivate, die es ermöglichen, ein potenzielles Kreditausfallvolumen auf andere zu übertragen. Im Gegenzug zur Übernahme des Kreditausfallrisikos zahlt der Verkäufer des Risikos (der Sicherungsnehmer) eine Prämie an seinen Kontrahenten.

Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Swaps entsprechend.

Synthetic Dynamic Underlying (SDU)

Synthetic Dynamic Underlyings (SDU) sollen insbesondere die Möglichkeit eröffnen, Total Return Swaps auf Strategien zu erwerben, deren Basiswert kein Finanzindex, sondern ein dynamisch zusammengesetzter Korb von Wertpapieren ist, die auch durch direkte Anlagen im Rah-

men der Anlagegrenzen erworben werden können. Der jeweilige Teilfonds kann SDU, d.h. synthetische dynamische Basiswerte, verwenden, sofern a) ein angemessenes Risikomanagementsystem vorhanden ist und b) diese Anlage im Einklang mit seiner jeweiligen Anlagepolitik und seinen Anlagebeschränkungen steht. In diesem Fall kann der jeweilige Teilfonds über spezifische Instrumente gemäß Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe g) des Gesetzes von 2010, wie z.B. Swaps und Terminkontrakte, an der Wertentwicklung eines synthetischen Portfolios partizipieren, das nominal aus bestimmten Kassainstrumenten, Kreditderivategeschäften und anderen Anlagen besteht. Falls das synthetische Portfolio derivative Komponenten beinhaltet, wird gewährleistet, dass deren jeweiliger Basiswert nur aus Vermögenswerten besteht, die für einen Investmentfonds gemäß der OGAW-Richtlinie in der geltenden Fassung zulässig sind. Das synthetische Portfolio wird von einem erstklassigen Finanzinstitut verwaltet, das die Portfoliozusammensetzung bestimmt und an klar definierte Portfolio-richtlinien gebunden ist. Die Bewertung der synthetischen Vermögenswerte erfolgt zum Buchungsschnitt des jeweiligen Teilfonds oder danach, und es werden Risikoberichte veröffentlicht. Darüber hinaus unterliegen diese Anlagen Artikel 43 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 sowie Artikel 8 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008.

In Wertpapieren verbriefte Finanzinstrumente

Der jeweilige Teilfonds kann die vorstehend beschriebenen Finanzinstrumente auch erwerben, wenn diese in Wertpapieren verbrieft sind. Dabei können die Geschäfte, die Finanzinstrumente zum Gegenstand haben, auch nur teilweise in Wertpapieren enthalten sein (z.B. Optionsanleihen). Die Aussagen zu Chancen und Risiken gelten für solche verbrieften Finanzinstrumente entsprechend, jedoch mit der Maßgabe, dass das Verlustrisiko bei verbrieften Finanzinstrumenten auf den Wert des Wertpapiers beschränkt ist.

OTC-Derivategeschäfte

Der jeweilige Teilfonds darf sowohl Derivategeschäfte, die an einer Börse zum Handel zugelassen oder in einen anderen geregelten Markt einbezogen sind, als auch so genannte OTC-Geschäfte (Over-the-Counter) tätigen. Es wird ein Verfahren eingesetzt, das eine präzise und unabhängige Bewertung des Werts der OTC-Derivate erlaubt.

Wertpapierleih- und (umgekehrte) Pensionsgeschäfte (Wertpapierfinanzierungsgeschäfte)

Der Investmentgesellschaft ist es gestattet, Wertpapiere aus ihrem Vermögen an eine Gegenpartei gegen ein marktgerechtes Entgelt für eine bestimmte Frist zu überlassen. Die Investmentgesellschaft stellt sicher, dass alle im Rahmen einer Wertpapierleihe übertragenen Wertpapiere jederzeit zurückübertragen und alle eingegangenen Wertpapierleihvereinbarungen jederzeit beendet werden können.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die DWS Investment GmbH zu ihrer Unterstützung bei der Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierleih- sowie (umgekehrten) Pensionsgeschäften beauftragt (Securities Lending Agent).

a) Wertpapierleihgeschäfte

Soweit die Anlagerichtlinien des Teilfonds im nachfolgenden Besonderen Teil keine weiteren Einschränkungen enthalten, darf der Teilfonds Wertpapierleihgeschäfte abschließen. Die maßgeblichen Beschränkungen sind dem CSSF-Rundschreiben 08/356 in der jeweils geltenden Fassung zu entnehmen. Grundsätzlich dürfen Wertpapierleihgeschäfte nur im Hinblick auf die nach dem Gesetz von 2010 und den Anlagerichtlinien der Investmentgesellschaft zulässigen Vermögensgegenstände durchgeführt werden.

Diese Geschäfte können zu einem oder mehreren der folgenden Zwecke eingegangen werden: (i) Risikominderung, (ii) Kostensenkung und (iii) Erzielung eines Kapital- oder Ertragszuwachses bei einem Risikograd, der dem Risikoprofil des Teilfonds sowie den für ihn geltenden Vorschriften zur Risikostreuung entspricht. Je nach Marktbedingungen und Marktnachfrage wird erwartet, dass bis zu 70% der Wertpapiere des Teilfonds im Rahmen von Wertpapierleihgeschäften an Kontrahenten übertragen werden können. Die Investmentgesellschaft behält sich jedoch das Recht vor, abhängig von einer erhöhten Marktnachfrage höchstens bis zu 100% der Wertpapiere des Teilfonds an Kontrahenten darlehensweise zu überlassen.

Wertpapierleihgeschäfte können in Bezug auf die Vermögenswerte des Teilfonds durchgeführt werden, vorausgesetzt (i) dass das Transaktionsvolumen stets bei einem angemessenen Wert gehalten wird oder die Rückgabe der verliehenen Wertpapiere derart verlangt werden kann, dass die Investmentgesellschaft oder der Fondsmanager des jeweiligen Teilfonds jederzeit ihre Rücknahmeverpflichtungen erfüllen können, und (ii) dass diese Geschäfte nicht die Verwaltung des Teilfondsvermögens in Übereinstimmung mit der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds gefährden. Die Risiken dieser Geschäfte werden im Rahmen des Risikomanagementprozesses der Verwaltungsgesellschaft gesteuert.

Die Investmentgesellschaft bzw. der jeweilige Teilfondsmanager darf Wertpapierleih- und -verleihgeschäfte nur unter Einhaltung der folgenden Vorschriften abschließen:

- (i) Die Investmentgesellschaft darf Wertpapiere nur über ein von einer anerkannten Clearingstelle betriebenes standardisiertes System oder ein von einem erstklassigen Finanzinstitut betriebenes Wertpapierleih-Programm verleihen, sofern dieses Finanzinstitut auf derartige Geschäfte spezialisiert ist und Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF mit den Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts vergleichbar sind.

- (ii) Der Entleiher muss Aufsichtsbestimmungen unterliegen, die nach Auffassung der CSSF mit den Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts vergleichbar sind.
- (iii) Das Kontrahentenrisiko aus einem oder mehreren Wertpapierleihgeschäft(en) gegenüber einem einzelnen Kontrahenten (das zur Klarstellung durch die Verwendung von Sicherheiten gemindert werden kann) darf, wenn es sich um ein unter Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe f) des Gesetzes von 2010 fallendes Finanzinstitut handelt, 10% der Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds bzw. in allen anderen Fällen 5% seiner Vermögenswerte nicht übersteigen.

Die Investmentgesellschaft legt für jeden Teilfonds die tatsächlichen Auslastungsquoten, den Gesamtwert der verliehenen Wertpapiere sowie zusätzliche Informationen in den Jahres- und Halbjahresberichten offen.

Wertpapierleihgeschäfte können auch synthetisch durchgeführt werden („synthetische Wertpapierleihe“). Ein synthetisches Wertpapierdarlehen liegt dann vor, wenn ein Wertpapier im jeweiligen Teilfonds zum aktuellen Kurs an einen Kontrahenten verkauft wird. Der Verkauf erfolgt dabei unter der Bedingung, dass der Teilfonds gleichzeitig von dem Kontrahenten eine verbrieft Option ohne Hebel erhält, die den Teilfonds dazu berechtigt, zu einem späteren Zeitpunkt die Lieferung von Wertpapieren gleicher Art, Güte und Menge wie die verkauften Wertpapiere zu verlangen. Der Preis der Option („Optionspreis“) entspricht dem aktuellen Kurs aus dem Verkauf der Wertpapiere abzüglich a) der Wertpapierleihgebühr, b) der Erträge (z.B. Dividenden, Zinszahlungen, Corporate Actions) aus den Wertpapieren, die bei Ausübung der Option zurückverlangt werden können, und c) des Ausübungspreises der Option. Die Ausübung der Option erfolgt während der Laufzeit zum Ausübungspreis. Wird während der Laufzeit der Option aus anlagestrategischen Gründen das dem synthetischen Wertpapierdarlehen zugrundeliegende Wertpapier veräußert, kann dies auch durch Veräußerung der Option zu dem dann geltenden Kurs abzüglich des Ausübungspreises erfolgen.

Wertpapierleihgeschäfte können auch in Bezug auf einzelne Anteilklassen unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen besonderen Merkmale und/oder Anlegerprofile abgeschlossen werden, wobei alle Ertragsansprüche und Sicherheiten im Rahmen solcher Wertpapierleihgeschäfte auf Ebene der betreffenden Anteilklasse anfallen.

b) (Umgekehrte) Pensionsgeschäfte

Soweit die Anlagerichtlinien eines bestimmten Teilfonds im nachfolgenden Besonderen Teil keine weiteren Einschränkungen enthalten, darf ein Teilfonds (umgekehrte) Pensionsgeschäfte abschließen. Die maßgeblichen Beschränkungen sind dem CSSF-Rundschreiben 08/356 in der jeweils geltenden Fassung zu entnehmen. Grundsätzlich dürfen (umgekehrte) Pensionsgeschäfte nur in Bezug auf zulässige Vermögenswerte

gemäß dem Gesetz von 2010 und den Anlagegrundsätzen des Teilfonds durchgeführt werden.

Soweit im nachfolgenden Besonderen Teil nicht etwas anderes bestimmt ist, kann die Investmentgesellschaft (i) Pensionsgeschäfte tätigen, die aus dem Kauf und Verkauf von Wertpapieren bestehen und das Recht oder die Verpflichtung des Verkäufers beinhalten, die verkauften Wertpapiere vom Käufer zu einem Preis und zu Bedingungen zurückzukaufen, die von den beiden Parteien vertraglich vereinbart wurden, und sie kann (ii) umgekehrte Pensionsgeschäfte eingehen, die aus Termingeschäften bestehen, bei deren Fälligkeit der Verkäufer (Kontrahent) zum Rückkauf der verkauften Wertpapiere und der Teilfonds zur Rückgabe der im Rahmen der Transaktion erhaltenen Wertpapiere verpflichtet ist (zusammen die „Pensionsgeschäfte“).

Diese Geschäfte können zu einem oder mehreren der folgenden Zwecke eingegangen werden: (i) Erzielung von Zusatzerträgen und (ii) kurzfristige besicherte Geldanlage.

Je nach Marktbedingungen und Marktnachfrage wird davon ausgegangen, dass bis zu 50% der im Teilfonds gehaltenen Wertpapiere gegen Entgelt auf einen Pensionsnehmer übertragen (im Falle von Pensionsgeschäften) als auch Wertpapiere im Rahmen der jeweils geltenden Anlagegrenzen gegen Barmittel in Pension genommen (im Falle von umgekehrten Pensionsgeschäften) werden.

Die Investmentgesellschaft behält sich jedoch das Recht vor, abhängig von einer erhöhten Nachfrage am Markt, höchstens bis zu 100% der im Teilfonds gehaltenen Wertpapiere gegen Entgelt auf einen Pensionsnehmer zu übertragen (im Falle von Pensionsgeschäften) bzw. Wertpapiere im Rahmen der jeweils geltenden Anlagegrenzen gegen Barmittel in Pension zu nehmen (im Falle von umgekehrten Pensionsgeschäften).

Die Investmentgesellschaft kann bei einzelnen Pensionsgeschäften oder einer Serie fortlaufender Pensionsgeschäfte entweder als Käufer oder als Verkäufer auftreten. Die Beteiligung an diesen Transaktionen unterliegt jedoch den folgenden Bestimmungen:

- (i) Die Investmentgesellschaft darf Wertpapiere im Rahmen eines Pensionsgeschäfts nur dann kaufen oder verkaufen, wenn der Kontrahent dieser Transaktion Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF mit den Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts vergleichbar sind.
- (ii) Das Kontrahentenrisiko aus einem oder mehreren Pensionsgeschäften gegenüber einem einzelnen Kontrahenten (das zur Klarstellung durch die Verwendung von Sicherheiten gemindert werden kann) darf, wenn es sich um ein unter Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe f) des Gesetzes von 2010 fallendes Finanzinstitut handelt, 10% der Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds bzw. in allen anderen Fällen 5% seiner Vermögenswerte nicht übersteigen.

- (iii) Während der Laufzeit eines Pensionsgeschäfts, bei dem die Investmentgesellschaft als Käufer auftritt, darf sie die den Vertragsgegenstand bildenden Wertpapiere erst verkaufen, nachdem der Kontrahent sein Recht auf Rückkauf dieser Wertpapiere ausgeübt hat oder die Frist für den Rückkauf abgelaufen ist, es sei denn, die Investmentgesellschaft verfügt über andere Deckungsmittel.
- (iv) Die von der Investmentgesellschaft im Rahmen von Pensionsgeschäften erworbenen Wertpapiere müssen mit der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen des betreffenden Teilfonds im Einklang stehen und beschränkt sein auf:
 - kurzfristige Bankzertifikate oder Geldmarktinstrumente gemäß Definition in Richtlinie 2007/16/EG vom 19. März 2007;
 - von einem OECD-Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften oder von supranationalen Institutionen und Behörden auf EU-, regionaler oder weltweiter Ebene begebene oder garantierte Anleihen;
 - Anteile in Geldmarktinstrumenten anlegender OGA, die täglich einen Nettoinventarwert berechnen und mit einem Rating von AAA oder einem vergleichbaren Rating eingestuft werden;
 - Anleihen nichtstaatlicher Emittenten mit angemessener Liquidität und
 - Aktien, die an einem regulierten Markt eines EU-Mitgliedstaats oder an einer Börse eines OECD-Mitgliedstaats notiert sind oder gehandelt werden, sofern diese Aktien in einem Hauptindex enthalten sind.

Die Investmentgesellschaft legt für jeden Teilfonds die tatsächlichen Auslastungsquoten, den Gesamtbetrag der offenen Pensionsgeschäfte sowie zusätzliche Informationen in den Jahres- und Halbjahresberichten offen.

Pensionsgeschäfte können auch in Bezug auf einzelne Anteilklassen unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen besonderen Merkmale und/oder Anlegerprofile abgeschlossen werden, wobei alle Ertragsansprüche und Sicherheiten im Rahmen solcher Pensionsgeschäfte auf Ebene der betreffenden Anteilklasse anfallen.

Kontrahentenauswahl

Der Abschluss von OTC-Derivategeschäften einschließlich Total Return Swaps, Wertpapierleihgeschäften und Pensionsgeschäften ist nur mit Kreditinstituten oder Finanzdienstleistungsinstituten auf Grundlage von standardisierten Rahmenverträgen zulässig. Die Kontrahenten müssen, unabhängig von ihrer Rechtsform, der laufenden Aufsicht einer öffentlichen Stelle unterliegen, finanziell solide sein und über eine Organisationsstruktur und Ressourcen verfügen, die sie für die von ihnen zu erbringenden Leistungen benötigen. Generell haben alle Kontrahenten ihren Hauptsitz in Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), der G-20 oder in Singapur. Zudem ist

erforderlich, dass entweder der Kontrahent selbst oder dessen Muttergesellschaft über ein Investment-Grade-Rating einer der führenden Rating-agenturen verfügt.

Beleihungsgrundsätze für OTC-Derivategeschäfte und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung

Die Investmentgesellschaft kann Sicherheiten für OTC-Derivategeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte entgegennehmen, um das Kontrahentenrisiko zu reduzieren. Bei ihren Wertpapierleihgeschäften ist die Investmentgesellschaft verpflichtet, Sicherheiten zu verlangen, deren Wert mindestens 90% des Gesamtwerts der während der Vertragslaufzeit verliehenen Wertpapiere (unter Berücksichtigung von Zinsen, Dividenden, anderen potenziellen Rechten und eventuell vereinbarten Ermäßigungen oder Mindestübertragungswerten) entspricht.

Die Investmentgesellschaft kann Sicherheiten aller Art akzeptieren, insbesondere solche, die den Regelungen der CSSF-Rundschreiben 08/356, 11/512 und 14/592 in der jeweils geltenden Fassung entsprechen.

I. Bei Wertpapierleihgeschäften müssen diese Sicherheiten vor bzw. zum Zeitpunkt der Übertragung der verliehenen Wertpapiere erhalten worden sein. Werden die Wertpapiere über vermittelnde Stellen verliehen, kann ihre Übertragung vor Erhalt der Sicherheiten erfolgen, sofern die jeweilige vermittelnde Stelle den ordnungsgemäßen Abschluss des Geschäfts gewährleistet. Diese vermittelnde Stelle kann anstelle des Entleihers Sicherheiten stellen.

II. Grundsätzlich ist die Sicherheit für Wertpapierleihgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte und OTC-Derivategeschäfte (mit Ausnahme von Devisentermingeschäften) in einer der folgenden Formen zu stellen:

- liquide Mittel wie Barmittel, kurzfristige Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente gemäß Richtlinie 2007/16/EG vom 19. März 2007, Akkreditive und Garantien auf erstes Anfordern, die von erstklassigen, nicht mit dem Kontrahenten verbundenen Kreditinstituten ausgegeben werden, beziehungsweise von einem OECD-Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften oder von supranationalen Institutionen und Behörden auf kommunaler, regionaler oder weltweiter Ebene begebene Anleihen, unabhängig von ihrer Restlaufzeit;
- Anteile in Geldmarktinstrumenten anlegender OGA, die täglich einen Nettoinventarwert berechnen und über ein Rating von AAA oder ein vergleichbares Rating verfügen;
- Anteile eines OGAW, der vorwiegend in den unter den nächsten beiden Gedankenstrichen aufgeführten Anleihen/Aktien anlegt;
- Anleihen, unabhängig von ihrer Restlaufzeit, die von erstklassigen Emittenten mit angemessener Liquidität begeben oder garantiert werden; oder

- Aktien, die an einem geregelten Markt eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder an einer Börse eines OECD-Mitgliedstaats zugelassen sind oder gehandelt werden, sofern diese Aktien in einem Hauptindex enthalten sind.

III. Sicherheiten, die nicht in Form von Barmitteln oder OGA-/OGAW-Anteilen gestellt werden, müssen von einer juristischen Person begeben worden sein, die nicht mit dem Kontrahenten verbunden ist.

Alle empfangenen Sicherheiten, die keine Barmittel sind, sollten hochliquide sein und zu einem transparenten Preis auf einem regulierten Markt oder innerhalb eines multilateralen Handelssystems gehandelt werden, damit sie kurzfristig zu einem Preis veräußert werden können, der nahe an der vor dem Verkauf festgestellten Bewertung liegt. Die entgegengenommenen Sicherheiten sollten außerdem die Bestimmungen von Artikel 56 der OGAW-Richtlinie erfüllen.

IV. Wird die Sicherheit in Form von Barmitteln zur Verfügung gestellt und besteht dadurch für die Investmentgesellschaft gegenüber dem Verwalter dieser Sicherheit ein Kreditrisiko, unterliegt dieses der in Artikel 43 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 angegebenen 20%-Beschränkung. Außerdem darf die Verwahrung einer solchen Barsicherheit nicht durch den Kontrahenten erfolgen, es sei denn, sie ist rechtlich vor den Folgen eines Zahlungsausfalls des Kontrahenten geschützt.

V. Die Verwahrung von unbaren Sicherheiten darf nicht durch den Kontrahenten erfolgen, es sei denn, sie werden in geeigneter Weise vom eigenen Vermögen des Kontrahenten getrennt.

VI. Die gestellten Sicherheiten müssen im Hinblick auf Emittenten, Länder und Märkte angemessen diversifiziert sein. Erfüllt die Sicherheit eine Reihe von Kriterien wie etwa die Standards für Liquidität, Bewertung, Bonität des Emittenten, Korrelation und Diversifizierung, kann sie gegen das Brutto-Engagement des Kontrahenten aufgerechnet werden. Wird eine Sicherheit aufgerechnet, kann ihr Wert je nach ihrer Preisvolatilität um einen bestimmten Prozentsatz (einen „Abschlag“) verringert werden, der kurzfristige Schwankungen im Wert des Engagements und der Sicherheit auffangen soll. Barsicherheiten unterliegen im Allgemeinen keinem Abschlag.

Das Kriterium einer ausreichenden Diversifizierung im Hinblick auf die Emittentenkonzentration gilt als erfüllt, wenn der Teilfonds von einem Kontrahenten bei OTC-Derivategeschäften oder Geschäften zur Umsetzung der Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung einen Korb von Sicherheiten erhält, dessen maximale Risikoposition gegenüber einem bestimmten Emittenten höchstens 20% seines Nettoinventarwerts beträgt. Ist der Teilfonds Risiken gegenüber verschiedenen Kontrahenten eingegangen, müssen zur Berechnung der 20%-Obergrenze für einen einzelnen Emittenten die verschiedenen Sicher-

heitenkörbe in ihrer Gesamtheit herangezogen werden.

VII. Die Investmentgesellschaft verfolgt eine Strategie für die Beurteilung der Abschläge (Haircuts) auf finanzielle Vermögenswerte, die als Sicherheiten akzeptiert werden („Haircut-Strategie“).

Die Abschläge auf die Sicherheiten beziehen sich auf:

- a) die Bonität des Kontrahenten;
- b) die Liquidität der Sicherheit;
- c) ihre Preisvolatilität;
- d) die Bonität des Emittenten;
- e) das Land oder den Markt, in dem die Sicherheit gehandelt wird;
- f) extreme Marktsituationen und/oder
- g) ggf. eine vorhandene Restlaufzeit.

Grundsätzlich unterliegen im Rahmen von OTC-Derivategeschäften empfangene Sicherheiten, z.B. Staatsanleihen mit kurzer Laufzeit und einem erstklassigen Rating, einem Mindestabschlag von 2%. Demzufolge muss der Wert einer solchen Sicherheit den Wert des abgesicherten Anspruchs um mindestens 2% übersteigen, sodass eine Überbesicherungsquote von mindestens 102% erreicht wird. Ein entsprechend höherer Abschlag von derzeit bis zu 33% und damit eine höhere Überbesicherung von 133% gilt für Wertpapiere mit längeren Laufzeiten oder Wertpapiere, die von Emittenten mit niedrigerem Rating ausgegeben werden. Im Allgemeinen liegt die Überbesicherung bei OTC-Derivategeschäften innerhalb folgender Spannen:

OTC-Derivategeschäfte

Überbesicherungsquote	102% – 133%
-----------------------	-------------

Bei Wertpapierleihgeschäften kann im Falle eines ausgezeichneten Bonitätsratings des Kontrahenten und der Sicherheit auf die Anwendung eines sicherheitenspezifischen Abschlags verzichtet werden. Bei Aktien mit einem niedrigeren Rating und anderen Wertpapieren können jedoch in Abhängigkeit von der Bonität des Kontrahenten höhere Abschläge gelten. Im Allgemeinen liegt die Überbesicherung bei Wertpapierleihgeschäften innerhalb folgender Spannen:

Wertpapierleihgeschäfte

Vorgeschriebene Überbesicherungsquote für Staatsanleihen mit einem erstklassigen Rating	mindestens 101%
Vorgeschriebene Überbesicherungsquote für Staatsanleihen mit einem niedrigeren Investment-Grade-Rating	mindestens 102%
Vorgeschriebene Überbesicherungsquote für Unternehmensanleihen mit einem erstklassigen Rating	mindestens 102%

Vorgeschriebene
Überbesicherungsquote
für Unternehmensanleihen mit
einem niedrigeren
Investment-Grade-Rating mindestens 103%
Vorgeschriebene
Überbesicherungsquote
für Blue Chips und Mid Caps mindestens 105%

VIII. Die Abschlüsse werden regelmäßig, mindestens jährlich, auf ihre Angemessenheit überprüft und gegebenenfalls angepasst.

IX. Die Investmentgesellschaft (oder ihre Vertreter) nimmt (nehmen) täglich eine Bewertung der empfangenen Sicherheiten vor. Erscheint der Wert der bereits gestellten Sicherheiten angesichts des zu deckenden Betrags nicht ausreichend, hat der Kontrahent sehr kurzfristig zusätzliche Sicherheiten zu stellen. Gegebenenfalls wird den Wechselkurs- oder Marktrisiken, die mit den als Sicherheiten akzeptierten Vermögenswerten verbunden sind, durch Sicherheitsmargen Rechnung getragen.

Die Bewertung von Sicherheiten, die zum Handel an einer Wertpapierbörse oder einem anderen organisierten Markt zugelassen bzw. darin enthalten sind, erfolgt entweder zum Schlusskurs am Tag vor der Bewertung oder, soweit verfügbar, zum Schlusskurs am Tag der Bewertung. Die Bewertung von Sicherheiten folgt dem Prinzip größtmöglicher Marktwertnähe.

X. Die Sicherheiten werden von der Verwahrstelle oder einem Unterverwahrer der Verwahrstelle verwahrt. Barsicherheiten in Form von Bankguthaben können auf Sperrkonten von der Verwahrstelle der Investmentgesellschaft oder mit Zustimmung der Verwahrstelle von einem anderen Kreditinstitut gehalten werden, sofern dieses andere Kreditinstitut einer Aufsicht unterliegt und mit dem Sicherheitengeber in keinerlei Verbindung steht. Die Investmentgesellschaft stellt sicher, dass sie ihre Rechte in Bezug auf die Sicherheiten geltend machen kann, wenn ein Ereignis eintritt, das die Ausübung der Rechte erforderlich macht; d.h., die Sicherheit muss jederzeit entweder direkt oder über die vermittelnde Stelle eines erstklassigen Finanzinstituts oder eine 100-prozentige Tochtergesellschaft dieses Instituts in einer Form zur Verfügung stehen, die es der Investmentgesellschaft ohne Verzögerung ermöglicht, sich die als Sicherheit bereitgestellten Vermögenswerte anzueignen oder diese zu verwerten, falls der Kontrahent seiner Verpflichtung zur Rückgabe der geliehenen Wertpapiere nicht nachkommt.

XI. Die Thesaurierung von Barsicherheiten darf ausschließlich in Staatsanleihen hoher Qualität oder in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur erfolgen. Zudem können Barsicherheiten im Wege eines umgekehrten Pensionsgeschäfts bei einem Kreditinstitut angelegt werden, wenn die Rückforderung des aufgelaufenen Guthabens jederzeit gewährleistet ist. Wertpapiersicherheiten hingegen dürfen weder veräußert noch anderweitig als Sicherheit gestellt oder verpfändet werden.

XII. Ein Teilfonds, der Sicherheiten für mindestens 30% seiner Vermögenswerte entgegennimmt, muss das dadurch entstehende Risiko mithilfe regelmäßiger Stresstests bewerten, die unter normalen und angespannten Liquiditätsbedingungen durchgeführt werden, um die Auswirkungen von Änderungen auf den Marktwert und das mit der Sicherheit verbundene Liquiditätsrisiko zu beurteilen. Die Richtlinie zur Durchführung von Liquiditäts-Stresstests hat Folgendes darzustellen:

- a) das Konzept für die Stresstest-Szenarioanalyse, einschließlich Kalibrierung, Zertifizierung und Sensitivitätsanalyse;
- b) den empirischen Ansatz bei der Folgenabschätzung samt Back-Tests von Liquiditätsrisikoschätzungen;
- c) die Häufigkeit der Berichte sowie die Meldegrenzen/Verlusttoleranzschwellen und
- d) die Maßnahmen zur Eindämmung von Verlusten, einschließlich der Bewertungsabschlagspolitik und Schutz vor Unterdeckung (Gap-Risk).

Verwendung von Finanzindizes

Sofern dies im Besonderen Teil dieses Verkaufsprospekts vorgesehen ist, kann das Ziel der Anlagepolitik darin bestehen, die Zusammensetzung eines bestimmten Index bzw. eines bestimmten Index unter Anwendung eines Faktors (Hebels) abzubilden. Der Index muss jedoch die folgenden Bedingungen erfüllen:

- seine Zusammensetzung ist hinreichend diversifiziert;
- der Index stellt eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt dar, auf den er sich bezieht; und
- er wird in angemessener Weise veröffentlicht.

Bei der Abbildung eines Index ist die Häufigkeit der Anpassung der Indexzusammensetzung vom jeweiligen Index abhängig. Normalerweise wird die Zusammensetzung des Index halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich angepasst. Durch die Abbildung und Anpassung der Zusammensetzung des Index können zusätzliche Kosten entstehen, die den Wert des Nettovermögens des Teilfonds verringern könnten.

Risikomanagement

Die Teilfonds setzen ein Risikomanagement-Verfahren ein, welches es der Verwaltungsgesellschaft ermöglicht, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie deren Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen.

Die Verwaltungsgesellschaft überwacht jeden Teilfonds im Einklang mit den Vorschriften der Verordnung 10-04 der Commission de Surveillance du Secteur Financier („CSSF“), insbesondere dem CSSF-Rundschreiben 11/512 vom 30. Mai 2011 und den „Guidelines on Risk Measurement and the Calculation of Global Exposure and Counterparty Risk for UCITS“ des Committee of European Securities Regulators (CESR/10-788) sowie dem CSSF-Rundschreiben 14/592 vom 30. September

2014. Die Verwaltungsgesellschaft sichert für jeden Teilfonds zu, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko den Bestimmungen in Artikel 42 Absatz 3 des Gesetzes von 2010 entspricht. Das Marktrisiko des jeweiligen Teilfonds übersteigt das Marktrisiko des Referenzportfolios, das keine Derivate enthält, um nicht mehr als 200% (im Falle eines relativen VaR) bzw. um nicht mehr als 20% (im Falle eines absoluten VaR).

Der für den jeweiligen Teilfonds verwendete Risikomanagement-Ansatz ist im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts für den betreffenden Teilfonds angegeben.

Grundsätzlich ist die Verwaltungsgesellschaft bestrebt, zu gewährleisten, dass der Investitionsgrad des Teilfonds durch den Einsatz von Derivaten nicht auf mehr als den doppelten Wert des Teilfondsvermögens gesteigert wird (im Folgenden „Hebelwirkung“), sofern im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts nichts anderes festgelegt ist. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios).

Bei der Berechnung der Hebelwirkung werden die Derivate im Portfolio berücksichtigt. Sicherheiten werden derzeit nicht reinvestiert und somit auch nicht berücksichtigt. Diese Hebelwirkung schwankt allerdings je nach Marktbedingungen und/oder Positionsveränderungen (auch zur Absicherung des Fonds gegen ungünstige Marktbewegungen). Daher könnte das angestrebte Verhältnis trotz ständiger Überwachung durch die Verwaltungsgesellschaft auch einmal überschritten werden. Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Darüber hinaus hat der Teilfonds die Möglichkeit, 10% des Nettovermögens auszuleihen, sofern dies vorübergehend erfolgt.

Ein entsprechend erhöhtes Gesamtengagement kann die Chancen wie auch die Risiken einer Anlage beträchtlich erhöhen (vgl. insbesondere die Risikohinweise im Abschnitt „Risiken im Zusammenhang mit Derivategeschäften“).

Potenzielle Interessenkonflikte

Im Rahmen und im Einklang mit den anwendbaren Verfahren und Maßnahmen zum Konfliktmanagement können die Verwaltungsratsmitglieder der Investmentgesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft, der Fondsmanager, die benannten Vertriebsstellen und die mit der Durchführung des Vertriebs beauftragten Personen, die Verwahrstelle, die Transferstelle, der Anlageberater, die Anteilinhaber, der Securities Lending Agent sowie sämtliche Tochtergesellschaften, verbundene Unternehmen, Vertreter oder Beauftragte der zuvor genannten Stellen und Personen („Verbundene Personen“):

- untereinander Finanz- und Bankgeschäfte oder sonstige Transaktionen, wie Derivate (einschließlich Total Return Swaps), Wertpapierleih- und Wertpapierpensionsgeschäfte tätigen oder entsprechende Verträge eingehen, unter anderem solche, die auf Wertpapiernanlagen oder Anlagen einer Verbundenen Person in eine Gesellschaft oder einen Organismus gerichtet sind, deren bzw. dessen Anlagen Bestandteil des jeweiligen Teilfondsvermögens sind, oder an solchen Geschäften und Transaktionen beteiligt sein und/oder
- auf eigene Rechnung oder auf Rechnung Dritter Anlagen in Anteilen, Wertpapieren oder Vermögenswerten der gleichen Art wie die Bestandteile des jeweiligen Teilfondsvermögens tätigen und mit diesen handeln und/oder
- im eigenen oder fremden Namen am Kauf oder Verkauf von Wertpapieren oder sonstigen Anlagen an oder von der Investmentgesellschaft über den oder gemeinsam mit dem Fondsmanager, den benannten Vertriebsstellen und den mit der Durchführung des Vertriebs beauftragten Personen, der Verwahrstelle, dem Anlageberater oder einer Tochtergesellschaft, einem verbundenen Unternehmen, Vertreter oder Beauftragten derselben teilnehmen.

Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds in Form von liquiden Mitteln oder Wertpapieren können von einer Verbundenen Person im Einklang mit den rechtlichen Vorschriften, denen die Verwahrstelle unterliegt, verwahrt werden. Liquide Mittel des jeweiligen Teilfonds können in von einer Verbundenen Person ausgegebenen Einlagenzertifikaten oder angebotenen Bankeinlagen angelegt werden. Auch Bankgeschäfte oder vergleichbare Geschäfte können mit einer oder durch eine Verbundene Person getätigt werden. Gesellschaften des Deutsche Bank-Konzerns und/oder Angestellte, Vertreter, verbundene Unternehmen oder Tochtergesellschaften von Gesellschaften des Deutsche Bank-Konzerns („DB-Konzernangehörige“) können Kontrahenten bei Derivategeschäften oder -kontrakten der Investmentgesellschaft sein („Kontrahent“). Darüber hinaus kann in manchen Fällen ein Kontrahent erforderlich sein, um derartige Derivategeschäfte oder Derivatekontrakte zu bewerten. Diese Bewertungen können als Grundlage für die Berechnung des Werts bestimmter Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds dienen. Dem Verwaltungsrat ist bekannt, dass DB-Konzernangehörige möglicherweise von Interessenkonflikten betroffen sein können, wenn sie als Kontrahent auftreten und/oder Bewertungen dieser Art vornehmen. Die Bewertung wird nachvollziehbar angepasst und durchgeführt. Der Verwaltungsrat ist jedoch der Meinung, dass mit solchen Interessenkonflikten angemessen umgegangen werden kann, und geht davon aus, dass der Kontrahent die Eignung und Kompetenz besitzt, um derartige Bewertungen vorzunehmen.

Nach Maßgabe der jeweils getroffenen Vereinbarungen können DB-Konzernangehörige auch als Verwaltungsratsmitglied, Vertriebsstelle, Untervertriebsstelle, Verwahrstellen, Fondsmanager

oder Anlageberater auftreten und der Investmentgesellschaft Unterverwahrungsdienste anbieten. Dem Verwaltungsrat ist bekannt, dass Interessenkonflikte aufgrund der Funktionen entstehen können, die DB-Konzernangehörige in Bezug auf die Investmentgesellschaft wahrnehmen. Für solche Fälle hat sich jeder DB-Konzernangehörige verpflichtet, sich in angemessenem Rahmen um die gerechte Lösung derartiger Interessenkonflikte (im Hinblick auf seine jeweiligen Pflichten und Aufgaben) sowie darum zu bemühen, dass die Interessen der Investmentgesellschaft und der Anteilinhaber nicht beeinträchtigt werden. Der Verwaltungsrat ist der Ansicht, dass die DB-Konzernangehörigen die erforderliche Eignung und Kompetenz zur Wahrnehmung dieser Pflichten besitzen.

Der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft geht davon aus, dass die Interessen der Investmentgesellschaft in Konflikt mit denen der oben genannten Rechtssubjekte geraten könnten. Die Investmentgesellschaft hat angemessene Maßnahmen getroffen, um Interessenkonflikte zu vermeiden. Bei unvermeidbaren Interessenkonflikten wird die Verwaltungsgesellschaft der Investmentgesellschaft eine faire Lösung zugunsten des bzw. der Teilfonds anstreben. Die Verwaltungsgesellschaft befolgt den Grundsatz, alle angemessenen Maßnahmen zur Einrichtung von Organisationsstrukturen und Umsetzung wirksamer administrativer Verfahren zu ergreifen, um derartige Konflikte zu ermitteln, zu steuern und zu beobachten. Zudem stellen die organschaftlichen Vertreter der Verwaltungsgesellschaft sicher, dass es geeignete Systeme, Kontrollen und Verfahren zur Erkennung, Überwachung und Beilegung von Interessenkonflikten gibt.

Für jeden Teilfonds können in Bezug auf das jeweilige Teilfondsvermögen Geschäfte mit oder zwischen Verbundenen Personen getätigt werden, sofern solche Geschäfte im besten Interesse der Anleger sind.

Besondere Interessenkonflikte in Bezug auf die Verwahrstelle oder Unterverwahrer

Die Verwahrstelle ist Teil einer internationalen Unternehmens- und Geschäftsgruppe, die im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit parallel für eine große Anzahl an Kunden sowie auf eigene Rechnung tätig ist, was unter Umständen zu tatsächlichen oder potenziellen Konflikten führen kann. Interessenkonflikte entstehen dann, wenn die Verwahrstelle oder deren verbundene Unternehmen im Rahmen des Verwahrstellenvertrags oder im Rahmen gesonderter vertraglicher oder anderweitiger Vereinbarungen Geschäften nachgehen. Hierzu können u.a. folgende Tätigkeiten zählen:

- (i) die Erbringung von Nominee-, Verwaltungs-, Register- und Transferstellen-, Research-, Wertpapierleihstellen-, Anlageverwaltungs-, Finanzberatungs- und/oder sonstigen Beratungsdienstleistungen für die Investmentgesellschaft;

- (ii) die Beteiligung an Bank-, Vertriebs- und Handelstransaktionen, einschließlich Devisen-, Derivate-, Finanzierungs-, Makler-, Market-Making- oder sonstiger Finanzgeschäfte mit der Investmentgesellschaft entweder als Auftraggeber und in eigenem Interesse oder für andere Kunden.

Im Zusammenhang mit den vorstehend aufgeführten Tätigkeiten gilt für die Verwahrstelle oder ihre verbundenen Unternehmen Folgendes:

- (i) Die Verwahrstelle oder ihre verbundenen Unternehmen wollen mit diesen Tätigkeiten Gewinne erzielen und sind berechtigt, Gewinne oder Vergütungen jeglicher Form zu erhalten und einzubehalten und sind nicht verpflichtet, gegenüber der Investmentgesellschaft Art oder Höhe solcher Gewinne oder Vergütungen, einschließlich Gebühren, Entgelten, Provisionen, Umsatzbeteiligungen, Spreads, Aufschlägen, Abschlägen, Zinsen, Rabatten, Nachlässen oder in Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten erhaltener sonstiger Erträge, offenzulegen.
- (ii) Die Verwahrstelle oder ihre verbundenen Unternehmen dürfen Wertpapiere oder sonstige Finanzprodukte oder -instrumente in der Funktion als Auftraggeber im eigenen Interesse, im Interesse ihrer verbundenen Unternehmen oder für ihre anderen Kunden kaufen, verkaufen, ausgeben, handeln oder verwahren.
- (iii) Die Verwahrstelle oder ihre verbundenen Unternehmen dürfen gegenüber den durchgeführten Transaktionen gleichgerichtete oder gegenläufige Handelsgeschäfte tätigen, u.a. auf Basis von in ihrem Besitz befindlichen Informationen, die der Investmentgesellschaft nicht zur Verfügung stehen.
- (iv) Die Verwahrstelle oder ihre verbundenen Unternehmen dürfen für andere Kunden, einschließlich Wettbewerbern der Investmentgesellschaft, gleiche oder ähnliche Dienstleistungen erbringen.
- (v) Der Verwahrstelle oder ihren verbundenen Unternehmen können von der Investmentgesellschaft Gläubigerrechte eingeräumt werden, die sie ausüben dürfen.

Die Investmentgesellschaft darf ein verbundenes Unternehmen der Verwahrstelle in Anspruch nehmen, um Devisen-, Kassa- oder Swapgeschäfte für Rechnung der Investmentgesellschaft auszuführen. In diesen Fällen handelt das verbundene Unternehmen in der Funktion als Auftraggeber und nicht als Broker, Bevollmächtigter oder Treuhänder der Investmentgesellschaft. Das verbundene Unternehmen zielt darauf ab, aus diesen Transaktionen Gewinne zu generieren, und ist berechtigt, Gewinne einzubehalten, ohne diese gegenüber der Investmentgesellschaft offenzulegen. Das verbundene Unternehmen tätigt diese Transaktionen zu den mit der Investmentgesellschaft vereinbarten Bedingungen.

Werden Barmittel der Investmentgesellschaft bei einem verbundenen Unternehmen verwahrt, bei dem es sich um eine Bank handelt, entsteht ein

potenzieller Konflikt in Zusammenhang mit (etwaigen) Zinsen, die das verbundene Unternehmen auf dieses Konto zahlen bzw. diesem belasten kann, sowie in Bezug auf die Gebühren oder sonstigen Erträge, die das verbundene Unternehmen durch die Verwahrung dieser Barmittel in der Funktion als Bank und nicht als Treuhänder erhält.

Die Investmentgesellschaft kann ebenfalls Kunde oder Kontrahent der Verwahrstelle oder ihrer verbundenen Unternehmen sein.

Aus dem Einsatz von Unterverwahrstellen durch die Verwahrstelle können sich möglicherweise Konflikte ergeben, die sich in vier allgemeine Kategorien unterteilen lassen:

- 1) Konflikte infolge der Auswahl der Unterverwahrstellen und der Aufteilung des Portfolios auf mehrere Unterverwahrstellen, die neben objektiven Bewertungskriterien durch a) Kostenfaktoren, wie die niedrigsten erhobenen Gebühren, Gebührennachlässe und ähnliche Anreize, und b) die breit angelegten wechselseitigen Geschäftsbeziehungen, in denen die Verwahrstelle auf Grundlage des wirtschaftlichen Nutzens der breiter gefassten Geschäftsbeziehung handeln kann, beeinflusst werden;
- (2) verbundene oder nicht verbundene Unterverwahrer sind für andere Kunden sowie im eigenen Interesse tätig, wodurch Konflikte mit den Interessen der Kunden entstehen können;
- (3) verbundene oder nicht verbundene Unterverwahrer stehen lediglich in einer indirekten Beziehung zu Kunden und sehen die Verwahrstelle als ihren Kontrahenten an, wodurch für die Verwahrstelle ein Anreiz entstehen könnte, im eigenen Interesse oder im Interesse anderer Kunden zum Nachteil von Kunden zu handeln; und
- (4) Unterverwahrer haben gegenüber dem Vermögen der Kunden möglicherweise markt-basierte Gläubigerrechte, an deren Durchsetzung sie interessiert sein können, wenn sie keine Bezahlung für Wertpapiergeschäfte erhalten.

Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben handelt die Verwahrstelle ehrlich, redlich, professionell, unabhängig und ausschließlich im Interesse der Investmentgesellschaft und ihrer Anteilinhaber.

Die Verwahrstelle hat die Erfüllung ihrer Aufgaben als Verwahrstelle in funktionaler und hierarchischer Hinsicht von ihren weiteren, möglicherweise kollidierenden Aufgaben getrennt. Das interne Kontrollsystem, die verschiedenen Berichtslinien, die Verteilung von Aufgaben und die Managementberichterstattung ermöglichen eine ordnungsgemäße Feststellung, Handhabung und Überwachung möglicher Interessenkonflikte und sonstiger Belange der Verwahrstelle. Darüber hinaus werden im Zusammenhang mit von der Verwahrstelle eingesetzten Unterverwahrern vertragliche Beschränkungen auferlegt, um einigen der potenziellen Konflikte Rechnung zu tragen. Außerdem handelt die

Verwahrstelle mit der gebotenen Sorgfalt und führt Aufsicht über die Unterverwahrer, um ihren Kunden ein hohes Dienstleistungsniveau dieser Stellen zu gewährleisten. Die Verwahrstelle legt ferner regelmäßig Berichte über die Aktivitäten und Bestände ihrer Kunden vor, wobei die betreffenden Abteilungen internen und externen Überwachungsaudits unterliegen. Schließlich trennt die Verwahrstelle die Ausübung ihrer Verwahrungsaufgaben intern von ihrer eigenen Tätigkeit und befolgt einen Verhaltenskodex, der Mitarbeiter zu einem ethischen, redlichen und transparenten Handeln im Umgang mit Kunden verpflichtet.

Aktuelle Informationen zu der Verwahrstelle und eine Beschreibung ihrer Pflichten, möglicher Interessenkonflikte, der durch die Verwahrstelle übertragenen Verwahrfunktionen sowie eine Liste der Beauftragten und Unterbeauftragten und eine Aufstellung möglicher Interessenkonflikte, die sich durch diese Übertragung ergeben können, stellt die Verwahrstelle den Anteilinhabern auf Anfrage zur Verfügung.

Bekämpfung von Geldwäsche

Die Transferstelle kann die Identitätsnachweise verlangen, die sie zur Einhaltung der in Luxemburg geltenden Gesetze zur Bekämpfung der Geldwäsche für notwendig hält. Bestehen hinsichtlich der Identität eines Anlegers Zweifel oder liegen der Transferstelle keine ausreichenden Angaben zur Identitätsfeststellung vor, so kann diese weitere Auskünfte und/oder Unterlagen verlangen, um die Identität des Anlegers zweifelsfrei feststellen zu können. Wenn der Anleger die Vorlage der angeforderten Auskünfte beziehungsweise Unterlagen verweigert bzw. versäumt, kann die Transferstelle die Eintragung der Daten des Anlegers in das Anteilinhaberregister der Gesellschaft ablehnen oder verzögern. Die der Transferstelle übermittelten Auskünfte werden ausschließlich zur Einhaltung der Gesetze zur Bekämpfung der Geldwäsche eingeholt.

Die Transferstelle ist außerdem verpflichtet, die Herkunft der von einem Finanzinstitut vereinnahmten Gelder zu überprüfen, es sei denn, das betreffende Finanzinstitut ist einem zwingend vorgeschriebenen Identitätsnachweisverfahren unterworfen, das dem Nachweisverfahren nach luxemburgischem Recht gleichwertig ist. Die Bearbeitung von Zeichnungsanträgen kann ausgesetzt werden, bis die Transferstelle die Herkunft der Gelder ordnungsgemäß festgestellt hat.

Erst- bzw. Folgezeichnungsanträge für Anteile können auch indirekt, d.h. über die Vertriebsstellen, gestellt werden. In diesem Fall kann die Transferstelle unter folgenden Umständen bzw. unter den Umständen, die nach den in Luxemburg geltenden Geldwäschevorschriften als ausreichend angesehen werden, auf die vorgenannten vorgeschriebenen Identitätsnachweise verzichten:

- wenn ein Zeichnungsantrag über eine Vertriebsstelle abgewickelt wird, die unter der Aufsicht der zuständigen Behörden steht, deren Vorschriften ein Identitätsnachweisverfahren für Kunden vorsehen, das dem Nachweisverfahren nach luxemburgischem Recht zur Bekämpfung der Geldwäsche gleichwertig ist, und denen die Vertriebsstelle unterliegt;
- wenn ein Zeichnungsantrag über eine Vertriebsstelle abgewickelt wird, deren Muttergesellschaft unter der Aufsicht der zuständigen Behörden steht, deren Vorschriften ein Identitätsnachweisverfahren für Kunden vorsehen, das dem Nachweisverfahren nach luxemburgischem Recht gleichwertig ist und der Bekämpfung der Geldwäsche dient, und wenn das für die Muttergesellschaft geltende Recht bzw. die Konzernrichtlinien ihren Tochtergesellschaften oder Niederlassungen gleichwertige Pflichten auferlegen.

Bei Ländern, von denen die Empfehlungen der „Financial Action Task Force“ (FATF) ratifiziert wurden, wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass im Finanzsektor tätigen natürlichen oder juristischen Personen von den jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden in diesen Ländern Vorschriften zur Durchführung von Identitätsnachweisverfahren für ihre Kunden auferlegt werden, die dem nach luxemburgischem Recht vorgeschriebenen Nachweisverfahren gleichwertig sind.

Die Vertriebsstellen können Anlegern, die Anteile über sie beziehen, einen Nominee-Service zur Verfügung stellen. Anleger können dabei nach eigenem Ermessen entscheiden, ob sie diesen Service in Anspruch nehmen, bei dem der Nominee die Anteile in seinem Namen für und im Auftrag der Anleger hält; letztere sind jederzeit berechtigt, das unmittelbare Eigentum an den Anteilen zu fordern. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen bleibt es den Anlegern unbenommen, Anlagen direkt bei der Investmentgesellschaft zu tätigen, ohne den Nominee-Service in Anspruch zu nehmen.

Luxemburgisches Register der wirtschaftlichen Eigentümer (Transparenzregister)

Am 1. März 2019 trat das luxemburgische Gesetz vom 13. Januar 2019 zur Einführung eines Registers der wirtschaftlichen Eigentümer (das „Gesetz von 2019“) in Kraft. Nach dem Gesetz von 2019 sind alle im Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg eingetragenen Gesellschaften, einschließlich der Investmentgesellschaft, zur Erhebung und Speicherung bestimmter Informationen über ihre wirtschaftlichen Eigentümer verpflichtet. Ferner ist die Investmentgesellschaft zur Eintragung der erhobenen Daten in das von Luxembourg Business Registers unter Aufsicht des luxemburgischen Justizministeriums verwalteten Register der wirtschaftlichen Eigentümer verpflichtet. Diesbezüglich ist die Investmentgesellschaft zur kontinuierlichen Überprüfung der Existenz der wirtschaftlichen Eigentümer sowie zu dieser Überprüfung bei Vorliegen besonderer Umstände und zur Meldung an das Register verpflichtet.

Als wirtschaftlicher Eigentümer nach Definition von Artikel 1 Absatz 7 des Gesetzes vom 12. November 2004 zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gilt unter anderem jede natürliche Person, die letztendlich Eigentümer einer Gesellschaft ist oder Kontrolle über eine Gesellschaft ausübt. In diesem Fall zählt dazu jede natürliche Person, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle die Investmentgesellschaft aufgrund des direkten oder indirekten Besitzes einer ausreichenden Menge von Anteilen oder Stimmrechten oder einer Beteiligung, unter anderem in Form von Inhaberanteilen, oder mittels einer anderen Form von Kontrolle letztendlich steht.

Hält eine natürliche Person einen Anteilbestand von 25% zuzüglich einer Aktie an der Investmentgesellschaft bzw. eine Beteiligung von mehr als 25% an der Investmentgesellschaft, so gilt dies als Indiz der direkten Eigentümerschaft. Hält eine Gesellschaft, die von einer oder mehreren natürlichen Personen kontrolliert wird, oder halten mehrere Gesellschaften, die von derselben natürlichen Person oder denselben natürlichen Personen kontrolliert werden, einen Anteilbestand von 25% zuzüglich einer Aktie bzw. eine Beteiligung von mehr als 25% an der Investmentgesellschaft, so gilt dies als Indiz der indirekten Eigentümerschaft.

Neben den genannten Anhaltspunkten für die direkte und die indirekte Eigentümerschaft gibt es weitere Arten der Kontrolle, anhand derer ein Investor als wirtschaftlicher Eigentümer eingestuft werden kann. Diesbezüglich wird im Einzelfall eine Analyse durchgeführt, sofern es Anzeichen für die Eigentümerschaft oder Kontrollausübung gibt.

Sofern ein Investor als wirtschaftlicher Eigentümer im Sinne des Gesetzes von 2019 eingestuft wird, ist die Investmentgesellschaft nach dem Gesetz von 2019, unter dem Vorbehalt strafrechtlicher Sanktionen, zur Erhebung und Übermittlung von Informationen verpflichtet. Desgleichen ist der betreffende Investor selbst zur Erteilung von Auskünften verpflichtet.

Sofern ein Investor nicht überprüfen kann, ob er als wirtschaftlicher Eigentümer eingestuft wird, kann er sich zur Klärung an die Investmentgesellschaft wenden. Hierzu kann folgende E-Mail-Adresse verwendet werden: dws-lux-compliance@list.db.com.

Datenschutz

Die personenbezogenen Daten der Anleger in den Antragsformularen sowie die im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit der Investmentgesellschaft und/oder der Transferstelle, erfassten anderen Informationen werden von der Investmentgesellschaft, der Transferstelle, anderen Unternehmen der DWS, der Verwahrstelle und den Finanzvermittlern der Anleger erfasst, gespeichert, abgeglichen, übertragen und anderweitig verarbeitet und verwendet („verarbeitet“). Diese Daten werden für die Zwecke der Kontenführung, der Untersuchung von Geldwäscheaktivitäten, der Steuerfeststellung gemäß EU-Richtlinie 2014/107/EU über die Besteuerung von Zinserträgen und die Entwicklung der Geschäftsbeziehungen verwendet.

Zu diesem Zweck können die Daten, um die Aktivitäten der Investmentgesellschaft zu unterstützen (z.B. Kundenkommunikationsagenten und Zahlstellen), auch an von der Investmentgesellschaft oder der Transferstelle beauftragte Unternehmen weitergeleitet werden.

Auftragsannahmeregulierung

Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Einzelheiten für den jeweiligen Teilfonds sind nachstehend im Verkaufsprospekt – Besonderer Teil festgelegt.

Market Timing und Short-term Trading

Die Investmentgesellschaft untersagt jegliche Methoden im Zusammenhang mit Market Timing und Short-term Trading und behält sich das Recht vor, Zeichnungs- und Umtauschanträge abzulehnen, wenn sie vermutet, dass dabei derartige Methoden angewandt werden. In diesem Fall unternimmt die Investmentgesellschaft alle notwendigen Maßnahmen zum Schutz der anderen Anleger des jeweiligen Teilfonds.

Late Trading

Unter Late Trading ist die Annahme eines Auftrags nach Ablauf der entsprechenden Annahmefristen am jeweiligen Bewertungstag sowie die Ausführung eines solchen Auftrags zu dem an diesem Tag geltenden Preis auf Basis des Nettoinventarwerts zu verstehen. Late Trading ist verboten, da damit gegen die Bedingungen des Verkaufsprospekts der Investmentgesellschaft verstoßen wird, gemäß denen der Preis, zu dem ein nach Orderannahmeschluss platzierter Auftrag ausgeführt wird, auf dem nächsten gültigen Anteilwert basiert.

Gesamtkostenquote

Die Gesamtkostenquote (Total Expense Ratio – TER) ist definiert als das Verhältnis der Ausgaben jedes Teilfonds zum durchschnittlichen Teilfondsvermögen ohne Berücksichtigung der angefallenen Transaktionskosten. Die effektive TER wird jährlich berechnet und im Jahresbericht veröffentlicht. Im Basisinformationsblatt (KID) wird die Gesamtkostenquote als „laufende Kosten“ angegeben.

Wird der Anleger beim Erwerb von Anteilen durch Dritte (insbesondere Unternehmen, die Wertpapierdienstleistungen erbringen, wie Kreditinstitute und Investmentfirmen) beraten oder vermitteln diese den Kauf, weisen sie ihm gegebenenfalls Kosten oder Kostenquoten aus, die nicht mit den Kostenangaben in diesem Verkaufsprospekt bzw. im Basisinformationsblatt (KID) deckungsgleich sind und die in der Summe die hier beschriebene Gesamtkostenquote übersteigen können.

Ursächlich hierfür können insbesondere regulatorische Vorgaben für die Ermittlung, Berechnung und den Ausweis von Kosten durch die zuvor genannten Dritten sein, die sich im Zuge der nationalen Umsetzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und

2011/61/EU (sog. „MiFID 2“) für diese ergeben. Abweichungen des Kostenausweises können sich zum einen daraus ergeben, dass diese Dritten die Kosten ihrer eigenen Dienstleistungen (z.B. ein Aufgeld oder ggf. auch laufende Provisionen für die Vermittlungs- oder Beratungstätigkeit, Vergütungen für die Verwahrung usw.) zusätzlich berücksichtigen. Darüber hinaus bestehen für diese Dritten teils abweichende Vorgaben für die Berechnung der auf Teilfondsebene anfallenden Kosten, sodass beispielsweise die Transaktionskosten des Teilfonds beim Kostenausweis des Dritten mit einbezogen werden, obwohl sie nach den aktuell für die Investmentgesellschaft geltenden Vorgaben nicht Teil der o.g. Gesamtkostenquote sind.

Abweichungen im Kostenausweis können sich nicht nur bei der Kosteninformation vor Vertragschluss (d.h. vor einer Anlage bei der Investmentgesellschaft), sondern auch im Fall einer etwaigen regelmäßigen Kosteninformation des Dritten über die aktuelle Anlage des Anlegers in der Investmentgesellschaft im Rahmen einer dauerhaften Geschäftsbeziehung mit seinem Kunden ergeben.

Rückzahlung von vereinnahmter Verwaltungsvergütung an bestimmte Anleger

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach ihrem freien Ermessen mit einzelnen Anlegern die Teilrückzahlung vereinnahmter Verwaltungsvergütung vereinbaren. Das kommt insbesondere dann in Betracht, wenn institutionelle Anleger direkt große Beträge langfristig investieren. Ansprechpartner bei der DWS Investment S.A. für diese Fragen ist der Bereich „Institutional Sales“.

Kauf- und Verkaufsaufträge für Wertpapiere und Finanzinstrumente

Die Verwaltungsgesellschaft platziert Kauf- und Verkaufsaufträge für Wertpapiere und Finanzinstrumente für Rechnung des jeweiligen Teilfonds direkt bei Brokern und Händlern. Sie schließt mit diesen Brokern und Händlern Vereinbarungen zu marktüblichen Konditionen ab, die im Einklang mit erstklassigen Ausführungsstandards stehen. Bei der Auswahl des Brokers oder Händlers berücksichtigt die Verwaltungsgesellschaft alle relevanten Faktoren, wie etwa die Bonität des Brokers oder Händlers und die zur Verfügung gestellten Ausführungskapazitäten. Voraussetzung für die Auswahl eines Brokers ist, dass die Verwaltungsgesellschaft stets dafür sorgt, dass Transaktionen unter Berücksichtigung des betreffenden Marktes zum betreffenden Zeitpunkt für Transaktionen der betreffenden Art und Größe zu den bestmöglichen Bedingungen ausgeführt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft kann Vereinbarungen mit ausgewählten Brokern, Händlern und sonstigen Analyseanbietern abschließen, in deren Rahmen die jeweiligen Anbieter Marktinformationen beschaffen und Analysedienstleistungen (Research) erbringen. Diese Leistungen werden von der Verwaltungsgesellschaft zum Zweck der

Verwaltung des jeweiligen Teilfonds der Investmentgesellschaft genutzt. Die Verwaltungsgesellschaft hält bei der Inanspruchnahme dieser Leistungen alle geltenden aufsichtsrechtlichen Regelungen und Branchenstandards ein. Insbesondere werden von der Verwaltungsgesellschaft keine Leistungen in Anspruch genommen, wenn diese Vereinbarungen sie nach vernünftigem Ermessen nicht bei ihrem Anlageentscheidungsprozess unterstützen.

Regelmäßige Spar- oder Entnahmepläne

Regelmäßige Spar- oder Entnahmepläne werden in bestimmten Ländern angeboten, in denen der jeweilige Teilfonds zugelassen ist. Nähere Angaben zu diesen Plänen sind jederzeit bei der Verwaltungsgesellschaft oder den jeweiligen Vertriebsstellen in den Vertriebsländern des jeweiligen Teilfonds erhältlich.

Vergütungspolitik

Die Verwaltungsgesellschaft ist in die Vergütungsstrategie der DWS-Gruppe einbezogen. Sämtliche Vergütungsangelegenheiten sowie die Einhaltung regulatorischer Vorgaben werden durch die maßgeblichen Gremien der DWS-Gruppe überwacht. Die DWS-Gruppe verfolgt einen Gesamtvergütungsansatz, der fixe und variable Vergütungskomponenten umfasst und aufgeschobene Vergütungsanteile enthält, die sowohl an die individuellen künftigen Leistungen als auch an die nachhaltige Entwicklung der DWS-Gruppe anknüpft. Im Rahmen der Vergütungsstrategie erhalten insbesondere Mitarbeiter der ersten und zweiten Führungsebene einen Anteil der variablen Vergütung in Form von aufgeschobenen Vergütungselementen, die eng mit der langfristigen Wertentwicklung der DWS-Aktie oder der Anlageprodukte verknüpft sind.

Zusätzlich orientiert sich die Vergütungspolitik an den folgenden Richtlinien:

- Die Vergütungspolitik ist mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar und fördert ein solches Risikomanagement und verleitet nicht dazu, unangemessene Risiken einzugehen.
- Die Vergütungspolitik steht im Einklang mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und Interessen der DWS-Gruppe (einschließlich der Verwaltungsgesellschaft, der von ihr verwalteten OGAW und der Anleger dieser OGAW) und beinhaltet Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.
- Die Leistungsbewertung stellt grundsätzlich auf einen Zeitraum von mehreren Jahren ab.
- Es besteht ein angemessenes Gleichgewicht zwischen den festen und variablen Bestandteilen der Gesamtvergütung. Der feste Vergütungsbestandteil macht einen ausreichend hohen Teil der Gesamtvergütung aus, sodass eine in jeder Hinsicht flexible Politik bezüglich der variablen Vergütungsbestandteile betrieben werden kann, einschließlich der Möglichkeit, einen variablen Vergütungsbestandteil vollständig einzubehalten.

Weitere Einzelheiten zur aktuellen Vergütungspolitik sind im Internet unter <https://www.dws.com/de-de/footer/Rechtliche-Hinweise/verguetungspraktiken/> veröffentlicht. Hierzu zählen eine Beschreibung der Berechnungsmethoden für Vergütungen und Zuwendungen an bestimmte Mitarbeitergruppen sowie die Angabe der für die Zuteilung zuständigen Personen, einschließlich der Angehörigen des Vergütungsausschusses. Auf Anforderung werden die Informationen von der Verwaltungsgesellschaft kostenlos in Papierform zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus veröffentlicht die Verwaltungsgesellschaft im Jahresbericht weitere Informationen zur Vergütung der Mitarbeiter.

Ermächtigung der lokalen Zahlstelle

In einigen Vertriebsländern können Anleger auf dem Anteilzeichnungsfomular die jeweilige lokale Zahlstelle als Stellvertreter benennen, sodass diese auf eigenen Namen, jedoch in ihrem Auftrag, Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeaufträge in Bezug auf die Anteile in zusammengefasster Form an die Investmentgesellschaft übermitteln und alle damit verbundenen notwendigen administrativen Verfahren durchführen kann.

Verkaufsbeschränkungen

Die ausgegebenen Anteile der Teilfonds dürfen nur in Ländern zum Kauf angeboten oder verkauft werden, in denen ein solches Angebot oder ein solcher Verkauf zulässig ist. Sofern nicht von der Investmentgesellschaft oder einem von ihr beauftragten Dritten eine Erlaubnis zum öffentlichen Vertrieb seitens der örtlichen Aufsichtsbehörden erlangt wurde und der Investmentgesellschaft vorliegt, handelt es sich bei diesem Verkaufsprospekt nicht um ein öffentliches Angebot zum Erwerb von Teilfondsanteilen und/oder darf dieser Verkaufsprospekt nicht zum Zwecke eines solchen öffentlichen Angebots verwendet werden.

Die hier genannten Informationen und die Anteile der Teilfonds sind nicht für die Weitergabe bzw. den Vertrieb in den Vereinigten Staaten von Amerika oder an US-Personen bestimmt (dies betrifft Personen, die Staatsangehörige der Vereinigten Staaten von Amerika sind oder dort ihr Domizil haben, oder Personengesellschaften oder Kapitalgesellschaften, die gemäß den Gesetzen der Vereinigten Staaten von Amerika bzw. eines Bundesstaates, Territoriums oder einer Besetzung der Vereinigten Staaten gegründet wurden). Dementsprechend werden Anteile weder in den Vereinigten Staaten von Amerika noch an oder für Rechnung von US-Personen angeboten oder verkauft. Spätere Übertragungen von Anteilen in die Vereinigten Staaten von Amerika bzw. an US-Personen sind unzulässig.

Dieser Verkaufsprospekt darf nicht in den Vereinigten Staaten von Amerika verbreitet werden. Die Verteilung dieses Verkaufsprospekts und das Angebot der Anteile können auch in anderen Rechtsordnungen Beschränkungen unterworfen sein.

Anleger, die als „Restricted Persons“ im Sinne der Regel 5130 der US-Finanzaufsichtsbehörde (FINRA-Regel 5130) anzusehen sind, haben ihre Anteile an den Teilfonds der Verwaltungsgesellschaft unverzüglich anzuzeigen.

Für Vertriebszwecke darf dieser Verkaufsprospekt nur von Personen verwendet werden, die dafür über eine ausdrückliche schriftliche Erlaubnis der Investmentgesellschaft (direkt oder indirekt über entsprechend beauftragte Vertriebsstellen) verfügen. Erklärungen oder Zusicherungen Dritter, die nicht in diesem Verkaufsprospekt bzw. in den Unterlagen enthalten sind, sind von der Investmentgesellschaft nicht autorisiert.

Foreign Account Tax Compliance Act – „FATCA“

Die Bestimmungen des Foreign Account Tax Compliance Act (kurz „FATCA“) sind Bestandteil des Hiring Incentives to Restore Employment Act (der „Hire Act“), der im März 2010 in den USA in Kraft getreten ist. Ziel dieser Rechtsvorschriften ist die Bekämpfung der Steuerhinterziehung durch US-Bürger. Gemäß dem FATCA sind Finanzinstitute außerhalb der USA („Foreign Financial Institutions“ – „FFIs“) jährlich zur direkten oder indirekten Übermittlung von Daten über Finanzkonten („Financial Accounts“) von spezifizierten US-Personen („Specified U.S. persons“) an die US-Bundessteuerbehörde IRS (Internal Revenue Service) verpflichtet.

Grundsätzlich wird von Zahlungen aus bestimmten Quellen in den USA an FFIs, die dieser Meldepflicht nicht nachkommen, eine Quellensteuer von 30% einbehalten. Diese Regelung wird stufenweise ab dem 1. Juli 2014 bis 2017 umgesetzt. Im Allgemeinen werden Fonds außerhalb der USA, wie diese Investmentgesellschaft über ihre Teilfonds, als FFIs eingestuft und müssen einen FFI-Vertrag mit dem IRS abschließen, es sei denn, sie gelten als FATCA-konform („deemed compliant“) oder, falls sie einem zwischenstaatlichen Abkommen („Intergovernmental Agreement“ – „IGA“) des Modells 1 unterliegen, sie erfüllen die Voraussetzungen für eine Klassifizierung als meldendes Finanzinstitut („reporting financial institution“) oder nicht meldendes Finanzinstitut („non-reporting financial institution“) nach dem IGA ihres Sitzlandes. IGAs sind Abkommen zwischen den USA und ausländischen Rechtsordnungen zur Umsetzung der FATCA-Vorschriften. Am 28. März 2014 hat Luxemburg mit den USA ein IGA (Modell 1) abgeschlossen und eine diesbezügliche Absichtserklärung unterzeichnet. Demzufolge müsste die Investmentgesellschaft dieses luxemburgische IGA zu gegebener Zeit einhalten.

Die Investmentgesellschaft wird den Umfang der Anforderungen, die ihr durch den FATCA und insbesondere das luxemburgische IGA auferlegt werden, laufend bewerten. Zur Erfüllung dieser Vorschriften kann die Investmentgesellschaft unter anderem von allen Anteilinhabern einen dokumentarischen Nachweis über ihren steuerlichen Wohnsitz einfordern, um zu prüfen, ob sie als spezifizierte US-Personen gelten.

Anteilinhaber und in ihrem Namen handelnde Intermediäre werden darauf hingewiesen, dass nach den derzeitigen Grundsätzen der Investmentgesellschaft keine Anteile für Rechnung von US-Personen angeboten oder verkauft werden und spätere Übertragungen von Anteilen an US-Personen unzulässig sind. Sollten sich Anteile im wirtschaftlichen Eigentum einer US-Person befinden, kann die Investmentgesellschaft diese Anteile nach alleinigem Ermessen zwangsweise zurücknehmen. Anteilinhaber werden ferner darauf hingewiesen, dass der Begriff „Spezifizierte US-Personen“ im Sinne der FATCA-Vorschriften einen breiteren Anlegerkreis als nach der derzeitigen Definition von „US-Person“ umfasst. Der Verwaltungsrat kann daher, sobald mehr Klarheit über die Umsetzung des luxemburgischen IGA besteht, beschließen, dass es im Interesse der Investmentgesellschaft liegt, weiteren Arten von Anlegern den künftigen Erwerb von Anteilen an den Teilfonds zu untersagen und in diesem Zusammenhang Vorschläge bezüglich ihres bestehenden Anteilbesitzes zu unterbreiten.

Gemeinsamer Meldestandard (Common Reporting Standard – CRS)

Die OECD wurde von den G8- bzw. G20-Ländern mit der Entwicklung eines weltweiten Berichtsstandards beauftragt, der einen umfassenden und multilateralen automatischen Austausch von Daten auf globaler Basis ermöglichen soll. Der CRS wurde in die geänderte Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden (Directive on Administrative Cooperation, jetzt meist als „DAC 2“ bezeichnet) aufgenommen. Diese wurde am 9. Dezember 2014 verabschiedet und musste bis zum 31. Dezember 2015 von den EU-Mitgliedstaaten in nationales Recht umgesetzt werden. DAC 2 wurde am 18. Dezember 2015 in luxemburgisches Recht übernommen („CRS-Gesetz“). Das Gesetz wurde am 24. Dezember 2015 im luxemburgischen Amtsblatt (Mémorial) A – Nr. 244 veröffentlicht.

Nach dem CRS-Gesetz müssen bestimmte luxemburgische Finanzinstitute (darunter fallen grundsätzlich auch Investmentfonds wie dieser Fonds) ihre Kontoinhaber identifizieren und deren Steuersitz angeben. In dieser Hinsicht muss ein luxemburgisches Finanzinstitut, das als meldendes Finanzinstitut des Staates Luxemburg klassifiziert ist, von seinen Kontoinhabern bei der Kontoeröffnung eine Eigenerklärung zur Angabe von CRS-Status und/oder Steuersitz verlangen.

Meldende luxemburgische Finanzinstitute müssen ihre erste Meldung von Finanzkontodaten für das Jahr 2016 abgeben. Diese Meldung bezieht sich auf Kontoinhaber und (in bestimmten Fällen) deren weisungsgebende Personen mit Steuersitz in einer meldepflichtigen Gerichtsbarkeit (ausgewiesen in einem Großherzoglichen Erlass) und ist bis zum 30. Juni 2017 bei den luxemburgischen Steuerbehörden (Administration des contributions directes) einzureichen. Die luxemburgischen Steuerbehörden tauschen diese Informationen bis Ende September 2017 automatisch mit den zuständigen ausländischen Steuerbehörden aus.

Datenschutz

Gemäß dem CRS-Gesetz und den luxemburgischen Datenschutzvorschriften muss ein meldendes luxemburgisches Finanzinstitut alle betroffenen, d.h. potenziell meldepflichtigen, natürlichen Personen über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten aufklären, bevor diese Verarbeitung erfolgt.

Falls die Investmentgesellschaft oder ihre Teilfonds als meldendes Finanzinstitut gelten, informiert erstere die im obigen Kontext als meldepflichtig geltenden natürlichen Personen im Einklang mit dem luxemburgischen Datenschutzgesetz.

- In dieser Hinsicht ist das meldende luxemburgische Finanzinstitut verantwortlich für die Verarbeitung personenbezogener Daten und fungiert als Datenverantwortlicher im Sinne des CRS-Gesetzes.
- Es wird beabsichtigt, die personenbezogenen Daten für die Zwecke des CRS-Gesetzes zu verarbeiten.
- Die Daten können an die luxemburgischen Steuerbehörden (Administration des contributions directes) gemeldet werden, die sie ihrerseits an die zuständigen Behörden in einem oder mehreren meldepflichtigen Ländern weiterleiten.
- Eine natürliche Person, die eine Informationsanfrage für die Zwecke des CRS-Gesetzes zugesendet bekommt, ist zu deren Beantwortung verpflichtet. Geht innerhalb der festgesetzten Frist keine Rückmeldung ein, kann dies zu einer (fehlerhaften oder doppelten) Meldung des Kontos an die luxemburgischen Steuerbehörden führen.

Jede betroffene natürliche Person hat das Recht zum Zugriff auf Daten, die für den Zweck des CRS-Gesetzes an die luxemburgischen Steuerbehörden gemeldet wurden, und kann bei fehlerhaften Angaben die Berichtigung dieser Daten verlangen.

Sprache

Die Verwaltungsgesellschaft kann im Hinblick auf Anteile des Teilfonds, die an Anleger in dem jeweiligen Land verkauft wurden, im eigenen Namen und im Namen der Investmentgesellschaft Übersetzungen in Sprachen solcher Länder als verbindlich erklären, in welchen solche Anteile zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind. Eine solche Erklärung wird in den länderspezifischen Informationen für Anleger im Zusammenhang mit dem Vertrieb in bestimmten Ländern angegeben. Ansonsten ist bei Abweichungen zwischen der englischen Fassung und einer Übersetzung des Verkaufsprospekts der englische Wortlaut maßgebend.

Anlegerprofile

Die Definitionen der nachfolgenden Anlegerprofile wurden unter der Voraussetzung von normal funktionierenden Märkten erstellt. Im Falle von unvorhersehbaren Marktsituationen und Marktstörungen aufgrund nicht funktionierender Märkte können sich jeweils weitergehende Risiken ergeben.

Anlegerprofil „sicherheitsorientiert“

Der Teilfonds ist für den sicherheitsorientierten Anleger mit geringer Risikoneigung konzipiert, der zwar eine stetige Wertentwicklung, jedoch auf niedrigem Renditeniveau, zum Anlageziel hat. Kurz- und langfristige Schwankungen des Anteilwertes sowie auch der Verlust bis zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals sind möglich. Der Anleger ist bereit und in der Lage, auch einen finanziellen Verlust zu tragen; er legt keinen Wert auf Kapitalschutz.

Anlegerprofil „renditeorientiert“

Der Teilfonds ist für den renditeorientierten Anleger konzipiert, der Kapitalwachstum durch Dividendenausschüttungen und Zinserträge aus Anleihen sowie Geldmarktinstrumenten erzielen

möchte. Den Ertragserwartungen stehen Risiken im Aktien-, Zins- und Währungsbereich sowie Bonitätsrisiken und die Möglichkeit des Verlustes bis zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals gegenüber. Der Anleger ist bereit und in der Lage, auch einen finanziellen Verlust zu tragen; er legt keinen Wert auf Kapitalschutz.

Anlegerprofil „wachstumsorientiert“

Der Teilfonds ist für den wachstumsorientierten Anleger konzipiert, der Kapitalzuwachs überwiegend aus Aktiengewinnen sowie Wechselkursveränderungen erreichen möchte. Den Ertragserwartungen stehen hohe Risiken im Aktien-, Zins- und Währungsbereich sowie Bonitätsrisiken und die Möglichkeit von hohen Verlusten bis zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals gegenüber. Der Anleger ist bereit und in der Lage, einen solchen finanziellen Verlust zu tragen; er legt keinen Wert auf einen Kapitalschutz.

Anlegerprofil „risikoorientiert“

Der Teilfonds ist für den risikoorientierten Anleger konzipiert, der ertragsstarke Anlageformen sucht und dafür hohe Wertschwankungen sowie dem-

entsprechend sehr hohe Risiken in Kauf nimmt. Die starken Kursschwankungen sowie hohen Bonitätsrisiken haben vorübergehende oder endgültige Anteilwertverluste zur Folge. Der hohen Ertragserwartung und der Risikobereitschaft des Anlegers steht die Möglichkeit von hohen Verlusten bis zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals gegenüber. Der Anleger ist bereit und in der Lage, einen solchen finanziellen Verlust zu tragen; er legt keinen Wert auf Kapitalschutz.

Die Verwaltungsgesellschaft übermittelt zusätzliche, das Profil des typischen Anlegers beziehungsweise die Zielkundengruppe für dieses Finanzprodukt betreffende Informationen an Vertriebsstellen und Vertriebspartner. Wird der Anleger beim Erwerb von Anteilen durch Vertriebsstellen beziehungsweise Vertriebspartner der Gesellschaft beraten oder vermitteln diese den Kauf, weisen sie ihm daher gegebenenfalls zusätzliche Informationen aus, die sich auch auf das Profil des typischen Anlegers beziehen.

Wertentwicklung

Aus der bisherigen Wertentwicklung lassen sich keine Aussagen über die zukünftigen Ergebnisse des jeweiligen Teilfonds ableiten. Der Wert der Anlage und die daraus zu erzielenden Erträge können sich nach oben und nach unten entwickeln,

sodass der Anleger auch damit rechnen muss, den angelegten Betrag nicht zurückzuerhalten.

Daten zur aktuellen Wertentwicklung können der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft unter

www.dws.com, dem Basisinformationsblatt oder den Halbjahres- und Jahresberichten des Fonds entnommen werden.

1. Investmentgesellschaft und Anteilklassen

A. Die Investmentgesellschaft

- a) DWS Invest ist eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die nach luxemburgischem Recht auf Grundlage des Gesetzes über Organismen für gemeinsame Anlagen und des Gesetzes über Handelsgesellschaften vom 10. August 1915 als Société d'investissement à Capital Variable („SICAV“) gegründet wurde. Die Investmentgesellschaft wurde auf Initiative der DWS Investment S.A., einer Verwaltungsgesellschaft nach luxemburgischem Recht, die u.a. als Hauptvertriebsstelle der Gesellschaft fungiert, gegründet.
- b) Die Investmentgesellschaft ist nach Teil I des Gesetzes von 2010 gestaltet und entspricht den Anforderungen der OGAW-Richtlinie sowie den Bestimmungen der Verordnung des Großherzogtums Luxemburg vom 8. Februar 2008 über bestimmte Definitionen des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („Verordnung des Großherzogtums vom 8. Februar 2008“), anhand dessen die Richtlinie 2007/16/EG in luxemburgisches Recht umgesetzt wurde.

Hinsichtlich der Bestimmungen gemäß Richtlinie 2007/16/EG und der Verordnung des Großherzogtums vom 8. Februar 2008 bieten die in dem Papier „CESR's guidelines concerning eligible assets for investment by UCITS“ (geänderte Fassung) enthaltenen Richtlinien des Ausschusses der europäischen Wertpapieraufsichtsbehörden (CESR) eine Reihe zusätzlicher Erläuterungen, die in Bezug auf die Finanzinstrumente zu berücksichtigen sind, welche als OGAW in den Geltungsbereich der OGAW-Richtlinie (in der jeweils gültigen Fassung) fallen.³

- c) Die Satzung wurde beim Handelsregister Luxemburg unter der Nummer B 86.435 hinter-

legt und kann dort eingesehen werden. Auf Anfrage können gegen eine Gebühr Kopien zur Verfügung gestellt werden. Sitz der Gesellschaft ist Luxemburg.

- d) Das Kapital der Investmentgesellschaft entspricht der Summe der jeweiligen Gesamtvermögenswerte der einzelnen Teilfonds. Für Kapitalveränderungen sind die allgemeinen Vorschriften des Handelsrechts über die Veröffentlichung und Eintragung im Handels- und Gesellschaftsregister hinsichtlich der Erhöhung und Herabsetzung von Aktienkapital nicht maßgebend.
- e) Das Mindestkapital der Investmentgesellschaft von 1.250.000,- Euro wurde innerhalb von sechs Monaten nach ihrer Gründung erreicht. Das Gründungskapital der Investmentgesellschaft betrug 31.000,- Euro, aufgeteilt in 310 Anteile ohne Nennwert.
- f) Sinkt das Kapital der Investmentgesellschaft unter zwei Drittel des Mindestkapitals, so muss der Verwaltungsrat in der Gesellschafterversammlung die Auflösung der Investmentgesellschaft beantragen; die Gesellschafterversammlung tagt dabei ohne Anwesenheitspflicht und beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der auf der Gesellschafterversammlung anwesenden und vertretenen Anteile. Gleiches gilt, wenn das Kapital der Investmentgesellschaft unter 25% des Mindestkapitals sinkt, wobei in diesem Fall die Auflösung der Investmentgesellschaft durch 25% der in der Gesellschafterversammlung vertretenen Anteile ausgesprochen werden kann.

B. Struktur der Investmentgesellschaft

Die Investmentgesellschaft hat eine Umbrella-fondsstruktur, in der jedes Teilvermögen einen bestimmten Teil der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der Investmentgesellschaft („Teilfonds“) im Sinne der Definition in Artikel 181 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 darstellt und für eine oder mehrere Anteilklassen der in der Satzung beschriebenen Art gegründet wird. Jeder Teilfonds tätigt Anlagen gemäß den für ihn geltenden Anlagezielen und seiner Anlagepolitik. Die Anlageziele und Anlagepolitik (einschließlich, je nach Sachlage und sofern nach geltendem Recht zulässig, einer Funktion als Feeder-Teilfonds oder Master-Teilfonds), die Risikoprofile und andere besondere Merkmale der jeweiligen Teilfonds werden in diesem Verkaufsprospekt dargelegt. Jeder Teilfonds kann seine eigene(n) Kapitalbeschaffung, Anteilklassen, Anlagepolitik, Kapitalerträge, Kosten, Verluste, Verwendung der Erträge und andere besondere Merkmale haben.

C. Anteilklassen

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann jederzeit die Auflegung neuer Anteilklassen innerhalb eines Teilfonds in Übereinstimmung mit den nachstehend beschriebenen Anteilklassenmerkmalen beschließen. Der Verkaufsprospekt wird entsprechend aktualisiert. Aktuelle Informationen

über die aufgelegten Anteilklassen werden im Internet unter www.dws.com veröffentlicht.

Alle Anteilklassen eines Teilfonds werden, im Einklang mit den Anlagezielen des betreffenden Teilfonds, zusammen angelegt, allerdings können sie sich insbesondere im Hinblick auf ihre Gebührenstruktur, die Vorschriften für den Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung und bei Folgezeichnungen, die Währung, die Ausschüttungspolitik, die von den Anlegern zu erfüllenden Voraussetzungen oder sonstige besondere Merkmale, wie Absicherungen und ein zusätzliches Währungsrisiko gegenüber einem Währungskorb, unterscheiden, wie jeweils von der Verwaltungsgesellschaft bestimmt wird. Der Anteilwert wird für jede ausgegebene Anteilklasse eines jeden Teilfonds einzeln berechnet. Ein Teilfonds führt für die einzelnen Anteilklassen kein gesondertes Portfolio. Im Falle von währungsgesicherten Anteilklassen (auf Ebene der Anteilklasse, erkennbar am Zusatz „H“, oder auf Portfolioebene, erkennbar am Zusatz „H (P)“) oder Anteilklassen, die eine zusätzliche Währungsposition gegenüber einem Währungskorb aufbauen (erkennbar am Zusatz „CE“), können dem Teilfonds Verpflichtungen aus Währungsabsicherungsge-schäften oder aus Währungspositionen erwachsen, die zugunsten einer einzelnen Anteilklasse eingegangen wurden. Das Vermögen des Teilfonds haftet für derartige Verpflichtungen. Die unterschiedlichen Merkmale der einzelnen Anteilklassen, die in Bezug auf einen Teilfonds erhältlich sind, werden ausführlich im jeweiligen Besonderen Teil beschrieben.

Die in einer Anteilklasse bestehenden Verbindlichkeiten werden zwar nur dieser Anteilklasse zugerechnet, jedoch sind die Gläubiger eines Teilfonds im Allgemeinen nicht daran gebunden, ihre Ansprüche aus einer bestimmten Anteilklasse zu befriedigen. Ein Gläubiger könnte in dem Umfang, in dem die Verbindlichkeiten den Wert der ihnen zugerechneten Anteilklasse übersteigen, den gesamten Teilfonds zur Erfüllung seines Anspruchs heranziehen. Wenn also der Anspruch eines Gläubigers in Bezug auf eine bestimmte Anteilklasse höher ist als der Wert des dieser Anteilklasse zugeordneten Vermögens, kann auch das restliche Vermögen des Teilfonds zur Befriedigung der Forderungen herangezogen werden.

Anleger, die wissen möchten, welche Anteilklassen mit dem Zusatz „H“, „H(P)“ oder „CE“ in dem Teilfonds, in dem sie investiert sind, angeboten werden, können unter www.dws.com aktuelle Informationen über die aufgelegten Anteilklassen der einzelnen Teilfonds abfragen.

Die Investmentgesellschaft behält sich das Recht vor, Anlegern in bestimmten Rechtsordnungen nur eine bzw. nur bestimmte Anteilklassen zum Kauf anzubieten, um den dort jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen, Usancen oder Geschäftspraktiken zu entsprechen. Die Investmentgesellschaft behält sich weiterhin das Recht vor, Grundsätze zu beschließen, die für bestimmte Anlegerkategorien bzw. Transaktionen im Hinblick auf den Erwerb bestimmter Anteilklassen gelten.

¹ Ersetzt durch das Gesetz von 2010.

² Die Richtlinie 2007/16/EG wurde von der Kommission am 19. März 2007 zum Zweck der Durchführung der Richtlinie 85/611/EWG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Hinblick auf die Erläuterung gewisser Definitionen verabschiedet („Richtlinie 2007/16/EG“).

³ Siehe CSSF-Newsletter 08-339, geänderte Fassung: CESR's guidelines concerning eligible assets for investment by UCITS – März 2007, Ref.: CESR/07-044; CESR's guidelines concerning eligible assets for investment by UCITS – The classification of hedge fund indices as financial indices – Juli 2007, Ref.: CESR/07-434.

Anleger in Anteilen der Euro-Anteilklassen sollten für Teilfonds, die auf US-Dollar lauten, beachten, dass der Anteilwert der einzelnen Euro-Klassen in der Teilfondswährung US-Dollar berechnet und dann zum Wechselkurs zwischen US-Dollar und Euro zum Zeitpunkt der Berechnung des Anteilwerts in Euro ausgedrückt wird. Gleichmaßen sollten Anleger in Anteilen der US-Dollar-Anteilklassen für Teilfonds, die auf Euro lauten, beachten, dass der Anteilwert der einzelnen US-Dollar-Klassen in der Teilfondswährung Euro berechnet und dann zum Wechselkurs zwischen Euro und US-Dollar zum Zeitpunkt der Berechnung des Anteilwerts in US-Dollar ausgedrückt wird.

Je nach Währung des jeweiligen Teilfonds gilt dasselbe auch für Anleger in allen anderen Anteilklassen, die auf eine andere Währung als der jeweilige Teilfonds lauten.

Wechselkursschwankungen werden vom jeweiligen Teilfonds nicht systematisch abgesichert und können die Wertentwicklung der Anteilklassen unabhängig von der Wertentwicklung der Anlagen des Teilfonds beeinflussen.

D. Teilfonds mit Anteilklassen in einer anderen Währung als der Basiswährung – mögliche Währungseinflüsse

Anleger von Teilfonds, in denen Anteilklassen in einer anderen Währung als der Basiswährung angeboten werden, werden darauf hingewiesen, dass mögliche Währungseinflüsse auf den Anteilwert nicht systematisch abgesichert werden. Diese Währungseinflüsse entstehen aufgrund der zeitlichen Verzögerung bei den notwendigen Verarbeitungs- und Buchungsschritten für Aufträge in einer Nicht-Basiswährung, die zu Wechsel-

kursschwankungen führen kann. Dies gilt insbesondere für Rücknahmeaufträge. Die möglichen Einflüsse auf den Anteilwert können positiv oder negativ sein und sind nicht auf die betroffene Anteilklasse, die auf eine andere Währung als die Basiswährung lautet, beschränkt, d.h., sie können sich auf den jeweiligen Teilfonds und alle darin enthaltenen Anteilklassen auswirken.

E. Beschreibung der Zusätze

Die Investmentgesellschaft bietet Anteilklassen mit verschiedenen Merkmalen an. Die Anteilklassenmerkmale sind anhand der in nachstehender Tabelle beschriebenen Zusätze zu erkennen. Die Zusätze werden im Folgenden näher erläutert:

Merkmale

Anlegerart	Institutionelle Anleger	I
	Semi-institutionelle Anleger	F
	Private Anleger	L, N
	Master-Feeder	J, MF
	Trailer Free	TF
Verwendung der Erträge	Thesaurierung	C
	Ausschüttung	D
Häufigkeit der Ausschüttung	Jährlich	
	Halbjährlich	B
	Quartalsweise	Q
	Monatlich	M
Absicherung	Keine Absicherung	
	Absicherung	H
	Portfolioabsicherung	H (P)
	Anteilklassen mit Währungsrisiko	CE
Sonstige	Early Bird	EB
	Spende	W
	Seeding	X
	Ohne Kosten	Z
	Platzierungsgebühr*	PF
	Beschränkt	R

Länderspezifische Anteilklassen:

in Japan: JQI

in der Schweiz: S (Schweiz)

im Vereinigten Königreich: DS (Status als ausschüttender Fonds). RD (Status als Bericht erstattender Fonds).

* steuerlich intransparent

a) Anlegerart

Die Zusätze „L“, „N“, „F“, „I“, „J“, „MF“ und „TF“ geben an, für welche Anlegerart die Anteilklassen bestimmt sind.

Anteilklassen mit dem Zusatz „L“ oder „N“ stehen privaten Anlegern, Anteilklassen mit dem Zusatz „F“ semi-institutionellen Anlegern offen.

Anteilklassen mit dem Zusatz „J“ werden nur Investmentfonds nach japanischem Recht angeboten. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Anteile von Anlegern zum Rücknahmepreis zurückzukaufen, falls ein Anleger diese Voraussetzung nicht erfüllt.

Anteilklassen mit dem Zusatz „I“ sind institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 174 Absatz 2 des Gesetzes von 2010 vorbehalten. Anteilklassen

mit dem Zusatz „I“ werden nur in Form von Namensanteilen angeboten, es sei denn, im Verkaufsprospekt – Besonderer Teil für den jeweiligen Teilfonds ist etwas anderes geregelt.

Anteilklassen mit dem Zusatz „MF“ werden nur OGA (oder deren Teilfonds) angeboten, die mindestens 85% ihres Vermögens („Feeder-OGA“) in Anteilen anderer OGAW (oder deren Teilfonds) („Master-OGA“) anlegen.

Das Angebot von Anteilen der Anteilklassen mit dem Zusatz „TF“ (Trailer Free, d.h. ohne Bestandsprovision) erfolgt ausschließlich

- (1) über Vertriebsstellen und Intermediäre, die
 - aufgrund aufsichtsrechtlicher Vorgaben (z.B. in Bezug auf unabhängige Beratungsleistungen, diskretionäres Portfoliomanagement oder bestimmte lokale Vorschriften) keine Bestandsprovisionen oder sonstigen Entgelte, Nachlässe oder Zahlungen vom Fonds erhalten und vereinnahmen dürfen oder
 - gesonderte Gebührenregelungen mit ihren Kunden getroffen haben und keine Bestandsprovisionen oder sonstigen Entgelte, Nachlässe oder Zahlungen vom Fonds erhalten und vereinnahmen;
- (2) an andere OGA und
- (3) an Versicherungsanlageprodukte im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014.

Für die Anteilklasse mit dem Zusatz „TF“ (Trailer Free) zahlt die Investmentgesellschaft keine Bestandsprovision an die Vertriebsstellen.

b) Verwendung der Erträge

Bei Anteilklassen mit dem Zusatz „C“ (Capitalization) erfolgt eine Wiederanlage der Erträge (thesaurierende Anteile).

Anteilklassen mit dem Zusatz „D“ weisen auf eine Ausschüttung der Erträge hin (ausschüttende Anteile).

c) Häufigkeit der Ausschüttung

Die Buchstaben „B“, „Q“ und „M“ geben die Häufigkeit der Ausschüttung an. Der Buchstabe „B“ steht für eine halbjährliche Ausschüttung, der Buchstabe „Q“ für eine quartalsweise Ausschüttung und der Buchstabe „M“ für eine monatliche Ausschüttung. Bei ausschüttenden Anteilen ohne den Zusatz „B“, „Q“ oder „M“ erfolgt eine jährliche Ausschüttung.

d) Absicherung

Darüber hinaus können Anteilklassen eine Absicherung gegen Währungsrisiken vorsehen:

(i) Währungsabsicherung

Die Währungsabsicherung wird von einer Absicherungsstelle (einem externen Dienstleister oder intern) nach festgelegten Regeln durchgeführt. Sie ist nicht Bestandteil der jeweiligen Anlagepolitik und ist gesondert von der Portfolioverwaltung zu betrachten. Alle im Zusammenhang mit der Währungsabsicherung entstehenden Kosten werden der jeweiligen Anteilklasse belastet (siehe Abschnitt „Kosten“).

Absicherung von Anteilklassen

Weicht die Teilfondswährung von der Währung der jeweiligen abgesicherten Anteilklasse ab, dient das Sicherungsgeschäft zur Reduzierung des Risikos der Anteilklasse, das sich aus Wechselkursschwankungen zwischen der Währung der abgesicherten Anteilklasse und der betreffenden Teilfondswährung ergibt (erkennbar am Buchstaben „H“ = hedged).

Absicherung des Portfolios

Das Sicherungsgeschäft dient zur Reduzierung des Risikos der abgesicherten Anteilklasse, das sich aus Wechselkursschwankungen zwischen der Währung der abgesicherten Anteilklasse und den einzelnen zugrunde liegenden Währungen ergibt, denen die abgesicherte Klasse über das Teilfondsvermögen ausgesetzt ist (erkennbar am Buchstaben „H (P)“).

Unter bestimmten Umständen kann die Absicherung von Währungsrisiken nicht oder nur teilweise erfolgen (z.B. bei Anteilklassen mit geringem Volumen oder kleinen restlichen Währungspositionen im Fonds) oder nicht vollständig wirksam sein (einige Währungen können z.B. nicht jederzeit gehandelt werden oder müssen als Näherungswerte unter Bezugnahme auf eine andere Währung bestimmt werden). In solchen Fällen kann das Sicherungsgeschäft keinen oder nur einen Teilschutz gegen Änderungen der Rendite des Basiswerts bieten. Außerdem können aufgrund der zeitlichen Verzögerung bei den notwendigen Verarbeitungs- und Buchungsschritten im Rahmen der Absicherung oder der Anlage in anderen Anteilklassen desselben Teilfonds Wechselkursschwankungen entstehen, die nicht systematisch abgesichert werden.

(ii) Nicht abgesicherte Anteilklassen

Anteilklassen ohne den Zusatz „H“ oder „H (P)“ werden nicht gegen Währungsrisiken abgesichert.

e) Anteilklassen mit Währungsrisiko

Die Anteilklassen mit dem Zusatz „CE“ („Currency Exposure“) zielen darauf ab, für die Anteilklasse eine Währungsposition in den Währungen aufzubauen, auf die die Vermögenswerte im Teilfondsportfolio lauten können.

Unter bestimmten Umständen kann die Währungsposition nicht oder nur teilweise durch Glatstellung der währungsgesicherten Position im Teilfonds abgesichert werden (z.B. bei Anteilklassen mit geringem Volumen oder kleinen restlichen Währungspositionen im Fonds) oder nicht vollständig wirksam sein (z.B. können einige Währungen nicht jederzeit handelbar sein oder müssen als Näherungswerte unter Bezugnahme auf eine andere Währung bestimmt werden). Zusätzlich und im Nachgang zur Bearbeitung und Buchung von Aufträgen für diese Anteilklassen können zeitliche Verzögerungen im Ablauf des Risikomanagements zu einer verzögerten Anpassung des Währungsrisikos an das neue Volumen der Anteilklasse führen. Im Fall von Wechselkurs-

schwankungen kann dies den Nettoinventarwert der Anteilklasse negativ beeinflussen.

f) Sonstige Merkmale von Anteilklassen

Early Bird

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, eine Anteilklasse mit dem Zusatz „EB“ bei Erreichen eines bestimmten Zeichnungsvolumens für weitere Anleger zu schließen. Die Höhe dieses Betrags wird für jede Anteilklasse des Teilfonds gesondert festgelegt.

Seeding-Anteilklassen

Anteile von Anteilklassen mit dem Zusatz „X“ werden mit einer ermäßigten Vergütung der Verwaltungsgesellschaft angeboten, die Anlegern gewährt wird, die Anteile vor Erreichen eines bestimmten Anlagevolumens zeichnen. Sobald dieses Volumen erreicht ist, werden die Anteilklassen mit dem Zusatz „X“ geschlossen.

Kostenfreie Anteilklassen

Anteilklassen mit dem Zusatz „Z“ werden institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 174 Absatz 2 des Gesetzes von 2010 angeboten. Die Anteile sind Anlegern vorbehalten, die mit der Verwaltungsgesellschaft eine gesonderte Vereinbarung getroffen haben.

Für die Anteilklasse fallen eine anteilige Beteiligung an den Kosten für die Verwaltungsgesellschaft (ohne Vergütung für das Fondsmanagement und die Vertriebsstellen), die Verwahrstelle, den Administrator sowie sonstige Gebühren und Aufwendungen an, die in Artikel 12 näher aufgeführt sind. Die Regel der prozentualen Expense Cap gemäß Artikel 12 Buchstabe b) findet auf kostenfreie Anteilklassen keine Anwendung. Die Gebühren gemäß Artikel 12 Buchstabe b) sind auf höchstens zehn Basispunkte begrenzt. Die Vergütung für das Fondsmanagement wird dem Anleger von der Verwaltungsgesellschaft im Rahmen der vorgenannten gesonderten Vereinbarung direkt in Rechnung gestellt.

Anteile sind ohne die vorherige Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft nicht übertragbar.

Spenden-Anteilklassen

Der Verwaltungsrat beabsichtigt, für die Anteilklasse mit dem Zusatz „W“ („Spenden-Anteilklasse“) eine jährliche Ausschüttung vorzunehmen. Diese Ausschüttung erfolgt über die jeweilige depotführende Stelle auf Anweisung des Fonds und im Namen des jeweiligen Inhabers der Fondsanteile („Anteilinhaber“), abzüglich gegebenenfalls der Kapitalertragsteuer (einschließlich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer), die von der depotführenden Stelle einbehalten wird, an einen festgelegten Spendenempfänger, damit dieser die Voraussetzungen für steuerbegünstigte Zwecke gemäß § 51ff der Abgabenordnung (AO) („Spende“) erfüllt. Der Spendenempfänger und die Anweisung zur Auszahlung der Ausschüttung an einen Spendenempfänger werden in einer Zweckvereinbarung zwischen dem Anteilinhaber und der depotfüh-

renden Stelle festgelegt. In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass alle Entscheidungen, ob und in welcher Höhe eine Ausschüttung stattfindet, im Ermessen des Verwaltungsrats liegen. Aus betrieblichen Gründen und zur ordnungsgemäßen Verarbeitung der Spende müssen die Anteile einer Spenden-Anteilklasse, die als durch Globalurkunde verbrieft Inhaberanteile ausgegeben werden, in einem Depot einer anerkannten Verwahrstelle hinterlegt werden. Eine Liste der Verwahrstellen findet sich im Download-Bereich der jeweiligen Spenden-Anteilklasse auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.dws.com und www.dws.de.

Bei der Zeichnung von Anteilen einer Spenden-Anteilklasse erteilt jeder Anteilinhaber der depotführenden Stelle in ihrer Eigenschaft als Vertreter die Anweisung, im Namen des Anteilinhabers alle Ausschüttungen (abzüglich gegebenenfalls der Kapitalertragsteuer, einschließlich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer, die von der depotführenden Stelle einbehalten wird), auf die der Anteilinhaber einer Spenden-Anteilklasse ein Anrecht hat, als Spende an den Spendenempfänger auszuführen. Die personenbezogenen Daten des Anteilinhabers werden von der depotführenden Stelle an den Spendenempfänger zur Verarbeitung der Spende weitergeleitet. Der Spendenempfänger stellt dem Anteilinhaber anhand dieser Daten eine Zuwendungsbestätigung gemäß § 50 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV) als Nachweis für die Spende an den Spendenempfänger aus. Anteilinhaber von Spenden-Anteilklassen werden darauf hingewiesen, dass im Zusammenhang mit der Auszahlung von Ausschüttungen Steuern anfallen können. Die betreffenden Anteilinhaber werden außerdem darauf hingewiesen, dass die Spende dieser Ausschüttungen möglicherweise nicht oder nur unter bestimmten Umständen steuerlich abzugsfähig ist.

Dieser Verkaufsprospekt stellt keine Steuerberatung dar und ersetzt diese auch nicht. Anteilinhaber der Spenden-Anteilklasse sollten unbedingt eigene Nachforschungen anstellen und eine unabhängige, sachkundige Steuerberatung über ihre jeweilige Situation hinsichtlich der steuerlichen Behandlung der Ausschüttung und der damit verbundenen Spende an den Spendenempfänger in ihrem Namen einholen. Die Investmentgesellschaft, der Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft geben diesbezüglich keinerlei Zusicherungen ab. Die Investmentgesellschaft, der Verwaltungsrat und die Verwaltungsgesellschaft sind nicht verpflichtet, für die Anteilinhaber oder den Spendenempfänger steuerliche Vorentscheide, Anerkennungen oder Unbedenklichkeitsbescheini-

gungen in Bezug auf die steuerliche Behandlung der Ausschüttungen oder der zugehörigen Spende von einer zuständigen Steuerbehörde einzuholen.

Der Spendenempfänger muss gegenüber der Investmentgesellschaft, dem Verwaltungsrat und der Verwaltungsgesellschaft einmal den Nachweis über die gesonderte Feststellung der Einhaltung der satzungsgemäßen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO durch die Vorlage des Feststellungsbescheids nach § 60a AO erbringen. Andernfalls haben sie keine Kenntnis, ob steuerliche Vorentscheide, Anerkennungen oder Unbedenklichkeitsbescheinigungen von einer zuständigen Steuerbehörde eingeholt wurden. Ferner sind die Investmentgesellschaft, der Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft nicht verantwortlich für (i) die Errichtung des Spendenempfängers, (ii) Änderungen an der Satzung des Spendenempfängers, die eine Aufhebung des Feststellungsbescheids nach § 60a AO rechtfertigen könnten, (iii) den Betrieb des Spendenempfängers, insbesondere der tatsächlichen Geschäftsführung im Sinne des § 63 AO, (iv) die Ermächtigung des Spendenempfängers zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen nach § 63 Absatz 5 und § 50, (v) die Gewährung einer Steuerbefreiung an den Spendenempfänger für den Veranlagungszeitraum oder für die Dauer der Spende, insbesondere nach Maßgabe des § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes (KStG), § 9 Nummer 5 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG), § 13 Absatz 1 Nummer 16 Buchstabe b des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes (ErbStG), (vi) die Ausstellung einer Zuwendungsbestätigung im Sinne des § 50 EStDV an die Anteilinhaber oder (vii) die Geltendmachung des steuerlichen Anspruchs in Bezug auf die Spende des Anteilinhabers, insbesondere die Einreichung einer Steuererklärung oder anderer amtlicher oder nicht amtlicher schriftlicher Unterlagen im Zusammenhang mit der Spende für den jeweiligen Anteilinhaber zugunsten dieses Anteilinhabers.

Die Anteilinhaber werden durch eine Mitteilung auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.dws.com und www.dws.de über die Ausschüttungen informiert.

Platzierungsgebühr

Anteile von Anteilklassen mit dem Zusatz „PF“ unterliegen einer Platzierungsgebühr („Anteilklassen mit Platzierungsgebühr“). Die Platzierungsgebühr für jeden gezeichneten Anteil beträgt bis zu 3% und wird mit dem Anteilwert am Zeichnungstag bzw. am unmittelbar darauffolgenden Bewertungstag (je nachdem, an welchem Tag die Aufträge verarbeitet werden) multipliziert. Der so

ermittelte Betrag wird dann auf die jeweilige Anteilklasse mit Platzierungsgebühr erhoben. Die Platzierungsgebühr für jeden gezeichneten Anteil der jeweiligen Anteilklasse mit Platzierungsgebühr wird als Entschädigung für die Ausschüttung der Anteilklasse ausbezahlt und gleichzeitig als Rechnungsposten (vorausbezahlte Aufwendungen) gebucht, was sich nur im Anteilwert der entsprechenden Anteilklasse mit Platzierungsgebühr widerspiegelt. Der Anteilwert der Anteilklasse mit Platzierungsgebühr am jeweiligen Bewertungstag wird daher durch die Zahlung der Platzierungsgebühr nicht beeinflusst. Sofern die Bestimmung des Anteilwerts mit Daten des Vortages durchgeführt wird, werden die Ergebnisse mit den tagesaktuellen Daten verglichen, um potenzielle wesentliche Unterschiede zu vermeiden. Die Gesamtposition der vorausbezahlten Aufwendungen wird anschließend auf täglicher Basis mit einer konstanten jährlichen Abschreibungsrate von 1,00% p.a. auf den Anteilwert der jeweiligen Anteilklasse mit Platzierungsgebühr, multipliziert mit der Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile dieser Anteilklasse, abgeschrieben.

Die vorausbezahlten Aufwendungen werden anhand des Anteilwerts der Anteilklasse mit Platzierungsgebühr bestimmt. Sie verändern sich daher parallel zu den Veränderungen des Anteilwerts und sind von der Anzahl der in der jeweiligen Anteilklasse mit Platzierungsgebühr gezeichneten und zurückgenommenen Anteile abhängig.

Nach einer festgelegten Abschreibungsdauer von drei Jahren ab dem Zeichnungstag bzw. dem unmittelbar darauffolgenden Bewertungstag sind die einem gezeichneten Anteil einer Anteilklasse mit Platzierungsgebühren zugewiesenen vorausbezahlten Aufwendungen vollständig abgeschrieben, und die jeweilige Anzahl an Anteilen wird gegen eine entsprechende Anzahl an Anteilen der Anteilklasse N desselben Teilfonds umgetauscht, um eine längere Abschreibung zu vermeiden.

Anteilinhaber, die Anteile von Anteilklassen mit Platzierungsgebühr vor einem solchen Umtausch zurückgeben möchten, müssen unter Umständen einen Verwässerungsausgleich zahlen. Weitere Informationen sind Abschnitt 5 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil zu entnehmen.

Die Anteilklassen mit Platzierungsgebühr sind italienischen Anlegern vorbehalten, die Anteile über bestimmte Zahlstellen in Italien zeichnen.

Beschränkte Anteilklassen

Anteilklassen mit dem Zusatz „R“ sind Anlegern vorbehalten, die ihre Aufträge über eine spezielle Gruppe exklusiver Vertriebspartner platzieren.

F. Währungen der Anteilklassen und anfänglicher Anteilwert

Die Anteilklassen werden in den folgenden Währungen angeboten:

Zusatz	Ohne Zusatz	USD	SGD	GBP	CHF	NZD	AUD	RUB
Währung	Euro	US-Dollar	Singapur-Dollar	Pfund Sterling	Schweizer Franken	Neuseeland-Dollar	Australischer Dollar	Russischer Rubel
Anfänglicher Anteilwert	100,- EUR	100,- USD	10,- SGD	100,- GBP	100,- CHF	100,- NZD	100,- AUD	1.000,- RUB

Zusatz	JPY	CAD	NOK	SEK	HKD	CZK	PLN	RMB
Währung	Japanischer Yen	Kanadischer Dollar	Norwegische Krone	Schwedische Krone	Hongkong-Dollar	Tschechische Krone	Polnischer Zloty	Chinesischer Renminbi
Anfänglicher Anteilwert	10.000,- JPY	100,- CAD	100,- NOK	1.000,- SEK	100,- HKD	1.000,- CZK	100,- PLN	100,- RMB

Währungsspezifische Merkmale:

Die Anteilklasse „RUB LC“ wird in Form von Namensaktien angeboten.

Die Valuta von Kauf- oder Rücknahmeaufträgen für Anteilklassen in schwedischer Krone, Hongkong-Dollar und chinesischem Renminbi kann um einen Tag von der im Verkaufsprospekt – Besonderer Teil für diese Teilfonds angegebenen Valuta abweichen. Der chinesische Renminbi wird derzeit auf zwei verschiedenen Märkten gehandelt: in Festlandchina (CNY) und offshore über Hongkong (CNH).

Der CNY hat einen kontrollierten, flexiblen Wechselkurs und ist derzeit keine frei konvertierbare Währung, da er der Wechselkurspolitik der chinesischen Regierung und den von ihr auferlegten Einschränkungen der Kapitaleinfuhr unterliegt.

Der CNH ist derzeit frei und ohne Einschränkungen über Hongkong handelbar. Aus diesem Grund wird für Anteilklassen in RMB der Wechselkurs des CNH (Offshore-Renminbi) verwendet.

G. Länderspezifische Anteilklassen

Japan

Die Anteilklasse JQI und alle anderen hierin angebotenen JPY-Anteilklassen wurden und werden nicht gemäß dem japanischen Finanzpro-

duktehandelsgesetz (FpHG) registriert und dürfen dementsprechend nicht in Japan oder einer dort ansässigen Person bzw. auf deren Rechnung angeboten oder verkauft werden, es sei denn, dies erfolgt im Rahmen einer entsprechenden Registrierung oder aufgrund einer Befreiung von den Registrierungspflichten des FpHG. Eine Registrierung gemäß Artikel 4 Absatz 1 FpHG wurde deshalb nicht vorgenommen, weil die Aufforderung zur Zeichnung von Anteilen der Anteilklasse JQI und aller anderen hierin angebotenen JPY-Anteilklassen in Japan lediglich eine Privatplatzierung der Anteilklasse JQI und aller anderen JPY-Anteilklassen an qualifizierte institutionelle Anleger im Sinne von Artikel 2 Absatz 3 Ziffer 2 (i) FpHG darstellt. Zu diesem Zweck ergeht eine Meldung gemäß dem japanischen Gesetz über Investmentfonds und Kapitalanlagegesellschaften an den Kommissar der japanischen Finanzaufsichtsbehörde. Die Anteilklasse JQI und alle anderen auf JPY lautenden Anteilklassen werden in Japan daher nur qualifizierten institutionellen Anlegern nach Maßgabe des FpHG angeboten. Außerdem unterliegen die Anteilklasse JQI und alle anderen auf JPY lautenden Anteilklassen der folgenden Übertragungsbeschränkung: Anteile dieser Anteilklassen dürfen in Japan nicht an Personen übertragen werden, bei denen es sich nicht um qualifizierte institutionelle Anleger handelt.

Spanien und Italien

Für den Vertrieb in Spanien und Italien gilt die folgende Beschränkung: Die Zeichnung von Anteilen der Anteilklassen mit dem Zusatz „F“ ist professionellen Anlegern im Sinne der MiFID-Richtlinie vorbehalten.

Professionelle Anleger, die auf ihren eigenen Namen, aber im Auftrag eines Dritten zeichnen, müssen der Investmentgesellschaft bescheinigen, dass diese Zeichnung für einen professionellen Anleger erfolgt. Die Investmentgesellschaft kann nach eigenem Ermessen Nachweise über die Erfüllung der genannten Anforderungen verlangen.

Schweiz

Anteile von Anteilklassen mit dem Zusatz „S“ wurden ursprünglich für die Schweiz aufgelegt. Derzeit bietet die Investmentgesellschaft eine solche Euro-Anteilklasse (LS) an, bei der im Vergleich zur Anteilklasse LC keine erfolgsabhängige Vergütung anfällt.

Vereinigtes Königreich

Es ist beabsichtigt, dass die Anteilklassen „DS“ und „RD“ den Status als Bericht erstattender Fonds haben werden (früherer Status: ausschüttender Fonds), d.h., die Merkmale dieser Anteilklassen erfüllen die Voraussetzungen für eine Einstufung als Bericht erstattende Fonds im Vereinigten Königreich.

H. Mindestanlagebeträge

Institutionelle Anleger	Allgemeine Regel für Anteilklassen-Kürzel ohne numerischen Zusatz: 10.000.000,– in der Währung der jeweiligen Anteilklasse, mit Ausnahme von Japan: 1.500.000.000,– JPY und von Schweden: 100.000.000,– SEK
Semi-institutionelle Anleger	Allgemeine Regel für Anteilklassen-Kürzel ohne numerischen Zusatz: 2.000.000,– für Anlagen in der Währung der jeweiligen Anteilklasse, mit Ausnahme von Japan: 250.000.000,– JPY und von Schweden: 20.000.000,– SEK
Numerische Zusätze für semi-institutionelle Anleger und institutionelle Anleger	Ein numerischer Zusatz zum Anteilklassen-Kürzel gibt den Mindestanlagebetrag in Millionen in der Währung der jeweiligen Anteilklasse an.
Seeding-Anteilklasse	2.000.000,– pro Auftrag in der Währung der jeweiligen Anteilklasse, mit Ausnahme von Japan: 250.000.000,– JPY

Es bleibt der Investmentgesellschaft vorbehalten, von diesen Mindestanlagebeträgen nach eigenem Ermessen abzuweichen, z.B. in Fällen, in denen Vertriebspartner gesonderte Gebührenregelungen mit ihren Kunden getroffen haben. Folgeinzahlungen können in beliebiger Höhe erfolgen.

2. Risikostreuung

Für die Anlage des Vermögens der Investmentgesellschaft in den einzelnen Teilfonds gelten die nachfolgenden Anlagegrenzen und Anlagerichtlinien. Für einzelne Teilfonds können abweichende Anlagegrenzen festgelegt werden. Diesbezüglich wird auf die Angaben im nachfolgenden Besonderen Teil des Verkaufsprospekts verwiesen.

A. Anlagen

- Der Teilfonds kann in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, die auf einem geregelten Markt notiert oder gehandelt werden.
- Der Teilfonds kann in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, die auf einem anderen Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, der anerkannt, geregelt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise regelmäßig ist, gehandelt werden.
- Der Teilfonds kann in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, die an einer Börse eines Staates, der kein Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, zum amtlichen Handel zugelassen sind oder dort auf einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, der anerkannt und für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise regelmäßig ist.
- Der Teilfonds kann in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten aus Neuemissionen anlegen, sofern

- die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, die Zulassung zum Handel an einer Börse oder einem anderen geregelten Markt zu beantragen, der anerkannt und für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise regelmäßig ist, und
- diese Zulassung spätestens ein Jahr nach der Emission erlangt wird.

- Der Teilfonds kann in Anteilen von Organismen für gemeinsame Anlagen in übertragbaren Wertpapieren (OGAW) und/oder von anderen Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) im Sinne der OGAW-Richtlinie mit oder ohne Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union anlegen, sofern
 - diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der CSSF derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;
 - das Schutzniveau der Anteilinhaber der anderen OGA dem Schutzniveau der Anteilinhaber eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der OGAW-Richtlinie gleichwertig sind;
 - die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es ermöglichen, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
 - der OGAW oder die anderen OGA, deren Anteile erworben werden sollen, nach ihren Vertragsbedingungen bzw. ihrer Satzung höchstens 10% ihres Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA anlegen dürfen.

Diese Anteile erfüllen die Anforderungen in Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe e) des Gesetzes von 2010, und alle Bezugnahmen auf „Fonds“ im Verkaufsprospekt – Besonderer Teil sind entsprechend auszulegen.

- Ein Teilfonds kann in Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten bei Kreditinstituten anlegen, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder – falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Staat befindet, der kein Mitgliedstaat der Europäischen Union

ist – es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind.

- Ein Teilfonds kann in derivativen Finanzinstrumenten („Derivaten“) anlegen; darunter fallen auch gleichwertige bar abgerechnete Instrumente, die an einem der unter a), b) und c) bezeichneten Märkte gehandelt werden, und/oder derivative Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse gehandelt werden („OTC-Derivate“), sofern
 - es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne dieses Absatzes oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der Teilfonds gemäß seiner Anlagepolitik investieren kann;
 - die Gegenparteien bei OTC-Derivategeschäften einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden; und
 - die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative der Investmentgesellschaft zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
- Ein Teilfonds kann in Geldmarktinstrumenten, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden und die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann, anlegen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selbst Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt, diese Instrumente werden
 - von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat dieses Bundesstaates oder von einer internationalen öffentlichen Einrichtung, der

mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, begeben oder garantiert; oder

- von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter vorstehenden Buchstaben a), b) oder c) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden; oder
 - von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert; oder
 - von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, zweiten oder dritten vorstehenden Gedankenstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital und Reserven von mindestens 10 Mio. Euro handelt, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Vierten Richtlinie 78/660/EWG des Rates erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger, dessen Geschäftsbetrieb darauf gerichtet ist, wertpapiermäßig unterlegte Verbindlichkeiten im Markt zu platzieren, sofern der Rechtsträger über Kreditlinien zur Liquiditätssicherung verfügt.
- i) Der Teilfonds kann abweichend vom Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100% seines Vermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten aus verschiedenen Emissionen anlegen, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, seinen Gebietskörperschaften, einem sonstigen Mitgliedstaat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) bzw. der G20 oder Singapur, oder von einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, begeben oder garantiert werden, sofern das Teilfondsvermögen im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begebene Wertpapiere beinhaltet, wobei höchstens 30% des Teilfondsvermögens aus ein und derselben Emission stammen dürfen.
- j) Ein Teilfonds darf nicht in Edelmetallen oder Zertifikaten über diese anlegen; falls in der Anlagepolitik eines Teilfonds speziell auf diese Bestimmung Bezug genommen wird, gilt diese Einschränkung nicht für 1:1-Zertifikate, deren Basiswert ein einzelner Rohstoff oder ein einzelnes Edelmetall ist und die die Anforderungen an übertragbare Wertpapiere

gemäß Artikel 1 Absatz 34 des Gesetzes von 2010 erfüllen.

B. Anlagengrenzen

- a) Höchstens 10% des Netto-Teilfondsvermögens dürfen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten angelegt werden.
- b) Höchstens 20% des Netto-Teilfondsvermögens dürfen in Einlagen ein und derselben Einrichtung angelegt werden.
- c) Das Ausfallrisiko gegenüber einem Kontrahenten bei OTC-Derivategeschäften, die im Rahmen eines effizienten Portfoliomanagements abgeschlossen werden, darf 10% des Netto-Teilfondsvermögens nicht überschreiten, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von Abschnitt A. Buchstabe f) ist. In allen anderen Fällen beträgt die Höchstgrenze 5% des Netto-Teilfondsvermögens.
- d) Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, in denen ein Teilfonds jeweils mehr als 5% seines Netto-Teilfondsvermögens anlegt, darf 40% des Werts des Netto-Teilfondsvermögens nicht übersteigen.

Diese Begrenzung gilt nicht für Einlagen und OTC-Derivategeschäfte, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer Aufsicht unterliegen.

Ungeachtet der Einzelobergrenzen in Abschnitt B. Buchstaben a), b) und c) darf der Teilfonds bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20% seines Netto-Teilfondsvermögens in einer Kombination aus

- von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten und/oder
 - Einlagen bei dieser Einrichtung und/oder
 - von dieser Einrichtung erworbenen OTC-Derivaten anlegen.
- e) Die in Abschnitt B. Buchstabe a) genannte Obergrenze von 10% erhöht sich auf 35% und die in Abschnitt B. Buchstabe d) genannte Grenze entfällt, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente emittiert oder garantiert werden
- von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften; oder
 - von einem Staat, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist; oder
 - von internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtungen, denen mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört.

- f) Die in Abschnitt B. Buchstabe a) genannte Obergrenze von 10% erhöht sich auf 25%, und die in Abschnitt B. Buchstabe d) genannte Grenze entfällt (i) ab dem 8. Juli 2022 für gedeckte Schuldverschreibungen gemäß Definition in Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2019/2162 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen und die öffentliche Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2014/59/EU sowie (ii) für bestimmte Schuldverschreibungen, die die folgenden Bedingungen erfüllen:

- die Schuldverschreibungen wurden vor dem 8. Juli 2022 von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union begeben, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt; und
- Erträge aus der Emission dieser vor dem 8. Juli 2022 begebenen Schuldverschreibungen werden gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die Verbindlichkeiten daraus ausreichend decken; und
- die erwähnten Vermögenswerte sind beim Ausfall des Emittenten vorrangig für die fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und der Zinsen bestimmt.

Wird der jeweilige Teilfonds zu mehr als 5% in dieser Art von Schuldverschreibungen angelegt, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80% des Werts des Netto-Teilfondsvermögens nicht überschreiten.

- g) Die in Abschnitt B. Buchstaben a), b), c), d), e) und f) genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; hieraus ergibt sich, dass Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und derselben Einrichtung oder in Einlagen bei dieser Einrichtung oder in Derivaten derselben grundsätzlich 35% des Netto-Teilfondsvermögens nicht überschreiten dürfen.

Der Teilfonds kann insgesamt bis zu 20% seines Vermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe anlegen.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Siebten Richtlinie des Rates 83/349/EWG oder nach anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in diesem Abschnitt vorgesehenen Anlagengrenzen als ein einziger Emittent anzusehen.

- h) Ein Teilfonds darf höchstens 10% seines Nettovermögens in anderen als den in Abschnitt A. genannten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen.
- i) Ein Teilfonds darf nicht mehr als 10% seines Nettovermögens in Anteilen von anderen OGAW und/oder anderen OGA im Sinne von Abschnitt A. Buchstabe e) anlegen, sofern im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts nichts anderes festgelegt ist. Abweichend hiervon kann ein Teilfonds („Feeder“) in Ausnahmefällen und unter Berücksichtigung der Bestimmungen und Auflagen in Kapitel 9 des Gesetzes von 2010 jedoch mindestens 85% seines Vermögens in Anteilen eines anderen, nach der Richtlinie 2009/65/EG zugelassenen OGAW (bzw. eines Teilfonds davon) anlegen, der weder selbst ein Feeder ist noch Anteile an einem anderen Feeder hält.

Bei Anlagen in Anteilen eines anderen OGAW und/oder anderen OGA werden die Anlagewerte des betreffenden OGAW und/oder anderen OGA in Bezug auf die in Abschnitt B. Buchstaben a), b), c), d), e) und f) genannten Obergrenzen nicht berücksichtigt.

Erwirbt ein Teilfonds Anteile eines OGAW und/oder sonstiger OGA, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung (in Höhe von mindestens 10% der Stimmrechte oder des Grundkapitals) verbunden ist, darf diese Verwaltungsgesellschaft oder andere Gesellschaft für die Zeichnung, den Umtausch oder die Rücknahme von Anlagen des Teilfonds in Anteilen dieses OGAW und/oder sonstiger OGA keine Gebühren berechnen.

Legt ein Teilfonds einen wesentlichen Teil seines Vermögens in Anteilen anderer OGAW und/oder sonstigen OGA an, so muss der jeweilige Besondere Teil Angaben darüber enthalten, wie hoch die Verwaltungsgebühren maximal sind, die von dem betreffenden Teilfonds selbst wie auch von den anderen OGAW und/oder sonstigen OGA, in die zu investieren er beabsichtigt, zu tragen sind.

Im Jahresbericht der Investmentgesellschaft ist für jeden Teilfonds anzugeben, wie hoch der Anteil der Verwaltungsgebühren maximal ist, den der Teilfonds einerseits und die OGAW und/oder anderen OGA, in die er investiert, andererseits zu tragen haben.

- j) Sofern die Zulassung an einem der unter Abschnitt A. Buchstaben a), b) oder c) genannten Märkte nicht binnen Jahresfrist erfolgt, sind Neuemissionen als nicht notierte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anzusehen und in die dort erwähnte Anlagegrenze einzubeziehen.

- k) Die Investmentgesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft darf für keinen Teilfonds Aktien mit Stimmrechten erwerben, die es ihr ermöglichen würden, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsführung des betreffenden Emittenten auszuüben.

Der jeweilige Teilfonds darf höchstens

- 10% der nicht stimmberechtigten Aktien ein und desselben Emittenten;
- 10% der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten;
- 25% der Anteile ein und desselben Fonds;
- 10% der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten erwerben.

Die unter dem zweiten, dritten und vierten Gedankenstrich vorgesehenen Anlagegrenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Anleihen oder Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Fondsanteile zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

- l) Die unter Buchstabe k) genannten Anlagegrenzen gelten nicht für:
- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
 - von einem Drittstaat begebene oder garantierte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente;
 - Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören;
 - Anteile, die der Fonds am Kapital eines Unternehmens hält, dessen Sitz sich in einem Staat befindet, der kein Mitglied der Europäischen Union ist, und das sein Vermögen im Wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Staat ansässig sind, wobei eine derartige Beteiligung für den Fonds aufgrund der Rechtsvorschriften des betreffenden Staates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Staates zu tätigen. Diese Ausnahmevorschriften des betreffenden Staates gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft aus dem Staat, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist, in ihrer Anlagepolitik die in Abschnitt B. Buchstaben a), b), c), d), e), f) und g), i) und k) festgelegten Grenzen beachtet. Bei Überschreitung dieser Grenzen findet Artikel 49 des Gesetzes von 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen Anwendung;
 - Aktien, die von einer oder mehreren Investmentgesellschaften am Kapital von Tochtergesellschaften gehalten werden, die lediglich bestimmte Verwaltungs-, Ber-

tungs- oder Vertriebstätigkeiten im Hinblick auf die Rücknahme von Anteilen auf Antrag der Anteilinhaber in ihrem Sitzstaat durchführen und diese Tätigkeit ausschließlich für die Investmentgesellschaft bzw. die Investmentgesellschaften ausüben.

- m) Ungeachtet der in Abschnitt B. Buchstaben k) und l) festgelegten Anlagegrenzen betragen die in Abschnitt B. Buchstaben a), b), c), d), e) und f) genannten Obergrenzen für Anlagen in Aktien und/oder Wertpapieren ein und desselben Emittenten höchstens 20%, wenn es Ziel der Anlagepolitik ist, die Zusammensetzung eines bestimmten Index oder einen Index mithilfe eines Hebels nachzubilden. Voraussetzung hierfür ist, dass

- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
- der Index eine geeignete Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht;
- der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

Die Obergrenze beträgt 35%, sofern dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.

- n) Das mit den Derivaten verbundene Gesamtrisiko darf den Gesamtnettowert des jeweiligen Teilfonds nicht übersteigen. Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Kontrahentenrisiko, künftige Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt.

Der Teilfonds kann als Teil seiner Anlagestrategie innerhalb der Grenzen in Abschnitt B. Buchstabe g) in Derivaten anlegen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen in Abschnitt B. Buchstaben a), b), c), d), e) und f) nicht überschreitet.

Legt der Teilfonds in indexbasierten Derivaten an, werden diese Anlagen bei den Anlagegrenzen gemäß Abschnitt B. Buchstaben a), b), c), d), e) und f) nicht berücksichtigt.

Derivate, die in Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente eingebettet sind, müssen hinsichtlich der Einhaltung der vorgeschriebenen Anlagegrenzen mitberücksichtigt werden.

- o) Der Teilfonds kann darüber hinaus bis zu 20% seines Vermögens in ergänzenden liquiden Mitteln halten. Zusätzliche flüssige Mittel sind auf Sichteinlagen bei Kreditinstituten zur Deckung laufender oder außerordentlicher Zahlungen oder auf den notwendigen Zeitraum für die Wiederanlage in zulässigen Vermögenswerten oder auf einen unbedingt notwendigen

Zeitraum im Fall ungünstiger Marktbedingungen beschränkt. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, vorübergehend mehr als 20% zusätzliche flüssige Mittel zu halten, wenn und soweit dies erforderlich ist und im Interesse der Anteilinhaber gerechtfertigt scheint.

- p) Bis zu 10% des Netto-Teilfondsvermögens können in Special Purpose Acquisition (SPACs) angelegt werden, die die Kriterien für zulässige Anlagen im Sinne von Artikel 1 Absatz 34 und Artikel 41 des Gesetzes von 2010, Artikel 2 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 und der CESR-Leitlinien erfüllen. SPACs sind Gesellschaften, die ausschließlich zur Kapitalbeschaffung durch einen Börsengang (IPO) gegründet werden, um mit dem Erlös andere bestehende Unternehmen zu erwerben oder mit diesen zu verschmelzen.

C. Ausnahmen zu Anlagegrenzen

- a) Der Teilfonds muss die Anlagegrenzen bei der Ausübung von Bezugsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente im Rahmen des Teilfondsvermögens geknüpft sind, nicht einhalten.
- b) Der Teilfonds kann innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten nach seiner Zulassung von den festgelegten Anlagegrenzen abweichen, solange gewährleistet ist, dass der Grundsatz der Risikostreuung eingehalten wird.

D. Gegenseitige Anlagen zwischen Teilfonds

Ein Teilfonds (der „Anlegende Teilfonds“) darf Anlagen in einen oder mehreren anderen Teilfonds tätigen. Für den Erwerb von Anteilen an einem anderen Teilfonds (dem Ziel-Teilfonds) durch den Überkreuzbeteiligungen haltenden Teilfonds gelten die folgenden Bedingungen (sowie alle weiteren im vorliegenden Verkaufsprospekt festgelegten Bedingungen):

- a) der Ziel-Teilfonds darf nicht in den Anlegenden Teilfonds investieren;
- b) der Ziel-Teilfonds darf höchstens 10% seines Nettovermögens in OGAW (einschließlich weiterer Teilfonds) oder anderen OGA anlegen;
- c) die mit den Anteilen des Ziel-Teilfonds verbundenen Stimmrechte ruhen, solange sich die betreffenden Anteile im Besitz des Anlegenden Teilfonds befinden; und
- d) der Wert der Anteile des Ziel-Teilfonds, die sich im Besitz des Anlegenden Teilfonds befinden, wird bei der Überprüfung der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestkapitalausstattung von 1.250.000,- Euro nicht berücksichtigt.

E. Kredite

Von der Investmentgesellschaft dürfen keine Kredite für Rechnung des Teilfonds aufgenommen werden. Ein Teilfonds darf jedoch Fremdwährungen durch ein „Back-to-back“-Darlehen erwerben.

Abweichend vom vorstehenden Absatz kann der Teilfonds Kredite aufnehmen

- von bis zu 10% des jeweiligen Teilfondsvermögens, sofern es sich um kurzfristige Kredite handelt;
- im Gegenwert von bis zu 10% des jeweiligen Teilfondsvermögens, sofern es sich um Kredite handelt, die den Erwerb von Immobilien ermöglichen, die für die unmittelbare Ausübung seiner Tätigkeit unerlässlich sind, in keinem Fall dürfen diese Kredite sowie die Kredite nach vorstehendem Satz zusammen 15% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens übersteigen.

Die Investmentgesellschaft darf für Rechnung des Teilfonds weder Kredite gewähren noch für Dritte als Bürgen eintreten.

Dies steht dem Erwerb von noch nicht voll eingezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen noch nicht voll eingezahlten Finanzinstrumenten nicht entgegen.

F. Leerverkäufe

Es dürfen keine Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen in Abschnitt A. Buchstaben e), g) und h) genannten Finanzinstrumenten von der Investmentgesellschaft für Rechnung des jeweiligen Teilfonds getätigt werden.

G. Belastung

Ein Teilfondsvermögen darf nur insoweit zur Sicherung verpfändet, übereignet bzw. abgetreten oder anderweitig belastet werden, als dies an einer Börse, an einem geregelten Markt oder aufgrund vertraglicher oder sonstiger Bedingungen oder Auflagen gefordert wird.

H. Regelungen für die Investmentgesellschaft

Die Investmentgesellschaft kann bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben, wenn dies für die unmittelbare Ausübung ihrer Tätigkeit unerlässlich ist.

3. Anteile der Investmentgesellschaft

A. Das Gesellschaftskapital entspricht zu jeder Zeit dem Gesamtnettowert der verschiedenen Teilfonds der Investmentgesellschaft („Netto-Gesellschaftsvermögen“) und wird repräsentiert durch Gesellschaftsanteile ohne Nennwert, die als Namensanteile und/oder als Inhaberanteile ausgegeben werden können.

B. Die Anteile können als Namensanteile oder als Inhaberanteile ausgegeben werden. Ein Anspruch auf Auslieferung effektiver Anteile besteht nicht.

C. Anteile werden erst bei Annahme der Zeichnung und vorbehaltlich der Zahlung des Preises je Anteil ausgegeben. Der Zeichnende erhält unverzüglich nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen eine Bestätigung über seinen Anteilbestand.

(i) Namensanteile

Sollten Anteile als Namensanteile ausgegeben werden, ist das Anteilinhaberregister schlüssiger Beweis für das Eigentum an diesen Anteilen. Das Anteilregister wird bei der Register- und Transferstelle geführt. Sofern für einen Teilfonds/eine Anteilklasse nicht anders vorgesehen, werden Anteilsbruchteile von Namensanteilen auf Zehntausendstel kaufmännisch gerundet ausgegeben. Eine Rundung kann für den jeweiligen Anteilinhaber oder den Teilfonds vorteilhaft sein.

Die Ausgabe von Namensanteilen erfolgt ohne Anteilschein. Anstelle eines Anteilscheines erhalten die Anteilinhaber eine Bestätigung ihres Anteilbestandes.

Etwaige Zahlungen von Ausschüttungen an die Anteilinhaber erfolgen für Namensanteile auf Risiko der Anteilinhaber per Scheck, welcher an die im Anteilregister angegebene Adresse bzw. an eine andere, der Register- und Transferstelle schriftlich mitgeteilte Adresse gesendet wird, oder durch Überweisung. Auf Antrag des Anteilinhabers kann auch eine regelmäßige Wiederanlage von Ausschüttungsbeträgen erfolgen.

Alle Namensanteile der Teilfonds sind im Anteilregister einzutragen, das von der Register- und Transferstelle oder von einer oder mehreren von der Register- und Transferstelle hiermit beauftragten Stellen geführt wird; das Anteilregister enthält den Namen eines jeden Inhabers von Namensanteilen, seinen Wohnort oder gewählten Wohnsitz (im Falle des Miteigentums an Namensanteilen nur die Adresse des erstgenannten Miteigentümers), soweit diese Angaben der Register- und Transferstelle mitgeteilt wurden, sowie die Anzahl der im Fonds gehaltenen Anteile. Jede Übertragung von Namensanteilen wird im Anteilregister eingetragen, und zwar jeweils gegen Zahlung einer Gebühr, die von der Verwaltungsgesellschaft für die Eintragung von Dokumenten, die sich auf das Eigentum an den Anteilen beziehen oder sich darauf auswirken, genehmigt wurde.

Eine Übertragung von Namensanteilen erfolgt durch Eintragung der Übertragung im Anteilregister durch die Register- und Transferstelle bei Zugang der erforderlichen Unterlagen und unter Erfüllung aller anderen

Übertragungsvoraussetzungen, wie sie von der Register- und Transferstelle verlangt werden.

Jeder Anteilinhaber, dessen Anteilbestand im Anteilregister eingetragen ist, muss der Register- und Transferstelle eine Anschrift mitteilen, an die alle Mitteilungen und Bekanntmachungen der Verwaltungsgesellschaft der Investmentgesellschaft zugestellt werden können. Diese Anschrift wird ebenfalls in das Anteilregister eingetragen. Bei Miteigentum an den Anteilen (das Miteigentum ist auf maximal vier Personen beschränkt) wird nur eine Adresse eingetragen, und alle Mitteilungen werden ausschließlich an diese Adresse gesandt.

Wenn ein Anteilinhaber keine Anschrift angibt, können die Register- und Transferstelle eine diesbezügliche Anmerkung im Anteilregister eintragen; in diesem Fall gilt als Anschrift des Anteilinhabers die Adresse des eingetragenen Sitzes der Register- und Transferstelle bzw. eine andere von der Register- und Transferstelle jeweils eingetragene Anschrift, bis der Anteilinhaber der Register- und Transferstelle eine andere Anschrift mitteilt. Der Anteilinhaber kann jederzeit seine im Anteilregister eingetragene Anschrift durch schriftliche Mitteilung ändern, welche an die Register- und Transferstelle oder an eine andere von der Register- und Transferstelle jeweils angegebene Adresse zu senden ist.

(ii) Durch Globalurkunden verbrieft Inhaberanteile

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Ausgabe von Inhaberanteilen beschließen, die durch eine oder mehrere Globalurkunden verbrieft werden.

Diese Globalurkunden werden auf den Namen der Verwaltungsgesellschaft ausgestellt und bei den Clearingstellen hinterlegt. Die Übertragbarkeit der durch eine Globalurkunde verbrieften Inhaberanteile unterliegt den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie den Vorschriften und Verfahren der mit der Übertragung befassten Clearingstelle. Anleger erhalten die durch eine Globalurkunde verbrieften Inhaberanteile durch Einbuchung in die Depots ihrer Finanzmittler, die direkt oder indirekt bei den Clearingstellen geführt werden. Solche durch eine Globalurkunde verbrieften Inhaberanteile sind gemäß und in Übereinstimmung mit den in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Bestimmungen, den an der jeweiligen Börse geltenden Regelungen und/oder den Regelungen der jeweiligen Clearingstelle frei übertragbar. Anteilinhaber, die nicht an einem solchen System teilnehmen, können durch eine Globalurkunde verbrieft Inhaberanteile nur über einen am Abwicklungssystem der entsprechenden Clearingstelle teilnehmenden Finanzmittler übertragen.

Zahlungen von Ausschüttungen für Inhaberanteile, die durch Globalurkunden verbrieft sind, erfolgen im Wege der Gutschrift auf das bei der betreffenden Clearingstelle eröffnete Depot der Finanzmittler der Anteilinhaber.

D. Alle Anteile innerhalb einer Anteilklasse haben gleiche Rechte. Die Rechte der Anteilinhaber in verschiedenen Anteilklassen innerhalb eines Teilfonds können voneinander abweichen, sofern dies in den Verkaufsunterlagen für die jeweiligen Anteile klargestellt wurde. Die unterschiedliche Ausgestaltung verschiedener Anteilklassen ergibt sich aus dem jeweiligen Verkaufsprospekt – Besonderer Teil. Anteile werden von der Investmentgesellschaft nach Eingang des Anteilwerts zugunsten der Investmentgesellschaft unverzüglich ausgegeben.

Die Ausgabe und Rücknahme der Anteile erfolgen über die Verwaltungsgesellschaft sowie über jede Zahlstelle.

E. Jeder Anteilinhaber ist auf der Gesellschafterversammlung stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann persönlich oder durch Stellvertreter ausgeübt werden. Jeder Anteil gibt Anrecht auf eine Stimme. Bruchteile von Anteilen berechtigen ggf. nicht zur Stimmabgabe. Daher hat der Anteilinhaber das Recht, an der anteiligen Ausschüttung von Erträgen teilzunehmen.

4. Beschränkungen der Ausgabe von Anteilen und Zwangsrücknahme von Anteilen

A. Die Investmentgesellschaft kann jederzeit nach freiem Ermessen jeglichen direkten oder indirekten Zeichnungsantrag zurückweisen oder die Ausgabe von Anteilen an einen zeichnenden Anleger zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen, wenn dies im Interesse der Anteilinhaber, im öffentlichen Interesse, zum Schutz der Investmentgesellschaft oder der Anteilinhaber erforderlich erscheint. Die Ausgabe von Anteilen im Rahmen bestehender regelmäßiger Sparpläne ist davon nicht unbedingt betroffen. Grundsätzlich werden alle bestehenden regelmäßigen Sparpläne auch bei einer Aussetzung der Ausgabe von Anteilen fortgeführt, außer wenn die Ausgabe von Anteilen für Sparpläne durch die Verwaltungsgesellschaft eingestellt wird.

B. In diesem Fall wird die Investmentgesellschaft auf nicht bereits ausgeführte Zeichnungsanträge eingehende Zahlungen unverzüglich zurückzahlen (ohne Zinsen).

C. Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit nach alleinigem Ermessen den Besitz von Anteilen der Investmentgesellschaft durch eine nicht zulässige Person einschränken oder verhindern.

D. „Nicht zulässige Personen“ sind alle Personen, Firmen oder Rechtspersonen, die nach alleinigem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft als nicht berechtigt angesehen werden, Anteile an der Investmentgesellschaft bzw. an bestimmten Teilfonds oder Anteilklassen zu zeichnen oder zu besitzen, (i) falls dieser Besitz nach Ansicht der Investmentgesellschaft nachteilig für sie sein könnte oder (ii) zu einem Verstoß gegen luxemburgische oder ausländische Gesetze oder Vorschriften führen könnte, (iii) falls der Investmentgesellschaft infolge dieses Besitzes Nachteile steuerlicher, rechtlicher oder finanzieller Art entstehen könnten, die ihr ansonsten nicht entstanden wären, oder (iv) falls diese Person, Firma oder Rechtsperson die Berechtigungskriterien einer der bestehenden Anteilklassen nicht erfüllt.

E. Falls der Verwaltungsgesellschaft zu irgendeinem Zeitpunkt bekannt werden sollte, dass sich Anteile im wirtschaftlichen Eigentum einer nicht zulässigen Person befinden, und zwar entweder ausschließlich oder gemeinsam mit einer anderen Person, und die nicht zulässige Person den Anweisungen der Verwaltungsgesellschaft, ihre Anteile zu verkaufen und der Verwaltungsgesellschaft Belege für diesen Verkauf vorzulegen, nicht innerhalb von 30 Kalendertagen nach dem Ergehen dieser Anweisung Folge leistet, darf die Investmentgesellschaft diese Anteile nach alleinigem Ermessen unmittelbar nach dem in der Mitteilung der Verwaltungsgesellschaft an die nicht zulässige Person über die Zwangsrücknahme genannten Geschäftsschluss zwangsweise zum Rücknahmebetrag zurücknehmen. Die Anteile werden im Einklang mit ihren jeweiligen Bedingungen zurückgenommen, und der Anleger ist fortan nicht mehr Inhaber dieser Anteile.

5. Ausgabe und Rücknahme von Anteilen der Investmentgesellschaft

A. Anteile des jeweiligen Teilfonds werden an jedem Bewertungstag ausgegeben und zurückgenommen. Sofern für einen Teilfonds Anteile in verschiedenen Anteilklassen angeboten werden, erfolgt diese Ausgabe und Rücknahme ebenfalls zu den vorgenannten Zeitpunkten. Die Investmentgesellschaft darf Anteilsbruchteile ausgeben. Der jeweilige Besondere Teil des Verkaufsprospekts enthält Angaben dazu, auf wie viele Nachkommastellen gerundet wird.

B. Die Ausgabe von Anteilen der Investmentgesellschaft erfolgt aufgrund von Zeichnungsanträgen, die bei der Investmentgesellschaft, bei einer von der Investmentgesellschaft mit der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen der Investmentgesellschaft betrauten Zahlstelle oder bei der Transferstelle eingehen.

C. Die Anzahl der auszugebenden Anteile errechnet sich aus dem Bruttoanlagebetrag (vom Anleger investierten Gesamtbetrag), abzüglich des Ausgabeaufschlags, geteilt durch den maßgeblichen Anteilwert (Bruttomethode). Dies wird anhand der folgenden Beispielrechnung veranschaulicht¹:

Bruttoanlagebetrag	EUR	10.000,–
– Ausgabeaufschlag (z.B. 5%)	EUR	500,–
= Nettoanlagebetrag	EUR	9.500,–
: Anteilwert	EUR	100,–
= Anzahl der Anteile		95

Die derzeitige Höhe des Ausgabeaufschlags ist für jede Anteilklasse im jeweiligen Verkaufsprospekt – Besonderer Teil geregelt.

Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen. Der Ausgabeaufschlag steht der Hauptvertriebsstelle zu, welche berechtigt ist, daraus auch die Vertriebsleistung Dritter abzugelten. Sofern für einen Teilfonds Anteile in verschiedenen Anteilklassen angeboten werden, richtet sich der für den Kauf von Anteilen der jeweiligen Anteilklasse erforderliche Betrag sowohl nach dem Anteilwert der jeweiligen Anteilklasse als auch dem individuell für diese Anteilklasse im nachfolgenden Verkaufsprospekt – Besonderer Teil festgelegten Ausgabeaufschlag. Er ist unverzüglich nach dem entsprechenden Bewertungstag zahlbar. Im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts können für einzelne Teilfonds oder Anteilklassen nähere Regelungen über den Zeitpunkt der Zahlung des Ausgabepreises getroffen werden.

Der Ausgabepreis kann sich um Gebühren und andere Belastungen erhöhen, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen.

Aufträge, die nach dem Annahmeschluss eingehen, werden als vor dem nächstfolgenden Annahmeschluss eingegangen behandelt. Im jeweiligen Besonderen Teil des Verkaufsprospekts können für die einzelnen Teilfonds und für einzelne Anteilklassen unterschiedliche Auftragsannahmeschlusszeiten festgelegt sein.

Neu gezeichnete Anteile werden dem jeweiligen Anleger erst bei Zahlungseingang bei der Verwahrstelle bzw. den zugelassenen Korrespondenzbanken zugeteilt. Die entsprechenden Anteile werden jedoch bereits an dem der entsprechenden Wertpapierabrechnung folgenden Valutatag buchhalterisch bei der Berechnung des Anteilwerts berücksichtigt und können bis zum Zahlungseingang storniert werden. Sofern Anteile eines Anlegers wegen Zahlungsausfall oder nicht rechtzeitiger Zahlung dieser Anteile zu stornieren sind, ist es

möglich, dass dem jeweiligen Teilfonds hierdurch Wertverluste entstehen.

D. Die Verwaltungsgesellschaft kann in eigener Verantwortung und in Übereinstimmung mit diesem Verkaufsprospekt Wertpapiere für eine Zeichnung in Zahlung nehmen („Sacheinlage“), soweit sie davon ausgeht, dass dies im Interesse der Anteilinhaber ist. Der Geschäftsgegenstand der Unternehmen, deren Wertpapiere für eine Zeichnung in Zahlung genommen werden, hat jedoch der Anlagepolitik und den Anlagegrenzen des jeweiligen Teilfonds zu entsprechen. Die Investmentgesellschaft ist verpflichtet, durch ihren Abschlussprüfer einen Bewertungsbericht erstellen zu lassen, aus dem insbesondere die Menge, die Bezeichnung, der Wert sowie die Bewertungsmethoden für diese Wertpapiere hervorgehen. Die für eine Zeichnung in Zahlung genommenen Wertpapiere werden im Rahmen der Transaktion zu dem am Bewertungstag geltenden Kurs bewertet, auf dessen Grundlage der Anteilwert der auszugebenden Anteile ermittelt wird. Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen alle oder einzelne Wertpapiere, die als Zahlung für eine Zeichnung angeboten werden, ohne Angabe von Gründen ablehnen. Sämtliche durch die Sacheinlage verursachten Kosten (einschließlich der Kosten für den Bewertungsbericht, Maklerkosten, Spesen, Provisionen usw.) fallen in voller Höhe dem Zeichner zur Last.

E. Die Anteilinhaber sind berechtigt, jederzeit über eine der Zahlstellen, die Transferstelle oder die Verwaltungsgesellschaft die Rücknahme ihrer Anteile zu verlangen. Die Rücknahme erfolgt nur an einem Bewertungstag und wird zum Rücknahmebetrag getätigt. Sofern der Besondere Teil des Verkaufsprospekts keinen Verwässerungsausgleich (siehe unten) für einzelne Teilfonds oder einzelne Anteilklassen eines Teilfonds vorsieht, entspricht der Rücknahmebetrag immer dem Anteilwert. Im Falle eines Verwässerungsausgleichs (siehe unten) ermäßigt sich der zahlbare Rücknahmebetrag um die Höhe des Verwässerungsausgleichs (siehe unten), sodass ein Nettorücknahmebetrag gezahlt wird. Der Verwässerungsausgleich wird zugunsten des Teilfondsvermögens erhoben. Die Zahlung des Gegenwerts erfolgt unverzüglich nach dem entsprechenden Bewertungstag. Im Allgemeinen geschieht dies innerhalb von drei Bankarbeitstagen, keinesfalls jedoch später als innerhalb von fünf Bankarbeitstagen. Die Valuta der einzelnen Teilfonds ist im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts angegeben. Die Valuta bezieht sich auf die Zahlung zwischen der Verwahrstelle und der kontoführenden Bank des Anteilinhabers. Die abschließende Gutschrift auf dem Konto des Anlegers kann in einigen Vertriebsländern aufgrund von unterschiedlichen Konventionen abweichend sein. Über die o.g. Stellen erfolgen auch alle sonstigen Zahlungen an die Anteilinhaber. Rücknahmeaufträge werden zum Rücknahmebetrag, der am Tag des Eingangs des Rücknahmeauftrags ermittelt wird, abgewickelt, sofern die angegebenen Auftragsannahmeschlusszeiten eingehalten wurden. Aufträge, die nach dem

Annahmeschluss eingehen, werden als vor dem nächstfolgenden Annahmeschluss eingegangen behandelt. Im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts können für die einzelnen Teilfonds und für einzelne Anteilklassen unterschiedliche Auftragsannahmeschlusszeiten festgelegt sein.

Verwässerungsausgleich:

Anteile von Anteilklassen mit dem Zusatz „PF“ („Anteilklassen mit Platzierungsgebühr“) können einem Verwässerungsausgleich unterliegen.

Die Höhe des jeweiligen Verwässerungsausgleichs ist von der Haltedauer der zurückzunehmenden Anteile mit Platzierungsgebühr abhängig. Diese Haltedauer beginnt am Zeichnungstag bzw. am unmittelbar darauffolgenden Bewertungstag. Der Verwässerungsausgleich spiegelt die laufende Abschreibung der auf jeden ausgegebenen Anteil mit Platzierungsgebühr entfallenden vorausbezahlten Aufwendungen wider und nimmt daher mit zunehmender Haltedauer zum Ende der Abschreibungsdauer hin ab (siehe Tabelle unten). Der erhobene Verwässerungsausgleich ist eine Maßnahme zur Minderung der negativen Auswirkungen von Anteilsrücknahmen durch Anleger auf den Nettoinventarwert.

Rücknahme nach	
bis zu 1 Jahr:	bis zu 3%
Rücknahme nach	
mehr als 1 Jahr bis 2 Jahren:	bis zu 2%
Rücknahme nach	
mehr als 2 Jahren bis 3 Jahren:	bis zu 1%
Rücknahme nach	
mehr als 3 Jahren:	0%

Der jeweilige Verwässerungsausgleich für jeden zurückzunehmenden Anteil einer Anteilklasse mit Platzierungsgebühr beträgt daher bis zu 3%. Der Verwässerungsausgleich wird mit dem Anteilwert der zurückzunehmenden Anteilklasse am Rücknahmetag multipliziert. Der sich daraus ergebende Verwässerungsausgleichsbetrag je Anteil wird auf den Bruttoreturnbetrag je Anteil zugunsten des Teilfondsvermögens erhoben.

Der Verwässerungsausgleich dient dem Schutz des der Anteilklasse mit Platzierungsgebühr zurechenbaren Teilfondsvermögens vor Verwässerungseffekten aufgrund der Zahlung und Abschreibung von Platzierungsgebühren.

Ein Anleger, der einen Anteil mit Platzierungsgebühr vor Ende der jeweiligen Abschreibungsdauer ohne Zahlung eines Verwässerungsausgleichs veräußert, würde den Teilfonds nicht für die Abnahme der vorausbezahlten Aufwendungen entschädigen, die dem Teil der noch nicht vollständig abgeschriebenen Platzierungsgebühr entspricht. Dies würde sich daher negativ auf den Nettoinventarwert für die verbleibenden Anleger auswirken, die die betreffenden Anteile mit Platzierungsgebühr bis zum Ablauf der maßgeblichen Abschreibungsdauer halten.

Auf den Verwässerungsausgleich kann nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft unter

¹ Hinweis: Die Beispielrechnungen dienen lediglich zur Veranschaulichung und lassen keine Rückschlüsse auf die Anteilwertentwicklung des jeweiligen Teilfonds zu.

Berücksichtigung des Grundsatzes der Gleichbehandlung der verbleibenden Anteilinhaber der Anteilklasse mit Platzierungsgebühr und unter Sicherstellung einer angemessenen Entschädigung für den Teilfonds vollständig oder teilweise verzichtet werden.

Eine Beispielrechnung für die Anwendung des Verwässerungsausgleichs stellt sich wie folgt dar:

Anzahl zurückzunehmender Anteile	100
Haltdauer (= x)	
50 Anteile: x = 1,5 Jahre und	
50 Anteile: x = 2,5 Jahre	
Verwässerungsausgleich	
1,5% (= 50/100*2%+50/100*1%)	
Anteilwert der Anteilklasse mit Platzierungsgebühr	100,-
Bruttorechnungsbetrag	EUR 10.000,-
- Verwässerungsausgleichsbetrag	EUR 150,-
= Nettorücknahmebetrag	EUR 9.850,-

F. Rücknahmevolument

Anteilinhaber können alle oder einen Teil ihrer Anteile sämtlicher Anteilklassen zur Rücknahme einreichen.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, erhebliche Rücknahmen erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds verkauft wurden. Als erhebliche Rücknahmen gelten grundsätzlich Rücknahmeanträge über mehr als 10% des Nettoinventarwerts eines Teilfonds. Der Verwaltungsrat ist nicht zur Ausführung von Rücknahmeanträgen verpflichtet, wenn sich der betreffende Antrag auf Anteile im Wert von mehr als 10% des Nettoinventarwerts eines Teilfonds bezieht.

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Gleichbehandlung aller Anteilinhaber auf Mindestrücknahmebeträge (falls vorgesehen) zu verzichten.

Der Verwaltungsrat kann zur Gewährleistung einer fairen und gleichen Behandlung der Anteilinhaber und unter Berücksichtigung der Interessen der übrigen Anteilinhaber eines Teilfonds beschließen, Rücknahmeanträge wie folgt aufzuschieben:

Gehen Rücknahmeanträge an einem Bewertungstag (dem „**Ursprünglichen Bewertungstag**“) ein, deren Wert einzeln oder zusammen mit anderen für den Ursprünglichen Bewertungstag eingegangenen Anträgen 10% des Nettoinventarwerts eines Teilfonds übersteigt, so behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, alle Rücknahmeanträge für den Ursprünglichen Bewertungstag vollständig auf einen anderen Bewertungstag (den „**Aufgeschobenen Bewertungstag**“), der jedoch nicht später als 15 Geschäftstage nach dem Ursprünglichen Bewertungstag liegen darf, aufzuschieben (ein „**Aufschub**“).

Der Aufgeschobene Bewertungstag wird von dem Verwaltungsrat unter anderem unter Berücksichtigung des Liquiditätsprofils des jeweiligen Teilfonds und der vorherrschenden Marktbedingungen festgelegt.

Im Fall eines Aufschubs werden für den Ursprünglichen Bewertungstag eingegangene Rücknahmeanträge auf Grundlage des Anteilwerts am Aufgeschobenen Bewertungstag bearbeitet. Alle für den Ursprünglichen Bewertungstag eingegangenen Rücknahmeanträge werden am Aufgeschobenen Bewertungstag vollständig bearbeitet.

Anträge, die für den Ursprünglichen Bewertungstag eingegangen waren, werden gegenüber Anträgen, die für darauffolgende Bewertungstage eingehen, vorrangig bearbeitet. Rücknahmeanträge, die für einen späteren Bewertungstag eingehen, werden nach dem vorstehenden Aufschubverfahren mit der gleichen Aufschubfrist aufgeschoben, bis ein endgültiger Bewertungstag festgelegt wird, an dem die Bearbeitung aufgeschobener Rücknahmen abgeschlossen sein muss.

Umtauschanträge werden unter diesen Voraussetzungen wie Rücknahmeanträge behandelt.

Die Verwaltungsgesellschaft wird Informationen über den Beschluss zum Beginn eines Aufschubs und das Ende des Aufschubs für die Anleger, die einen Rücknahmeantrag gestellt haben, auf der Internetseite www.dws.com veröffentlichen. Der Aufschub der Rücknahme und des Umtauschs von Anteilen hat keine Auswirkung auf die anderen Teilfonds.

G. Die Investmentgesellschaft ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als keine gesetzlichen Bestimmungen, z.B. devisenrechtliche Vorschriften oder andere von der Investmentgesellschaft nicht beeinflussbare Umstände, die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten.

H. Die Investmentgesellschaft kann mit Kreditinstituten, Professionellen des Finanzsektors in Luxemburg und/oder nach ausländischem Recht vergleichbaren Unternehmen, die zur Identifizierung der Anteilinhaber verpflichtet sind, Nominee-Vereinbarungen abschließen. Diese Nominee-Vereinbarungen berechtigen die Institute, Anteile zu vertreiben und selber als Nominee in das Anteilregister der Investmentgesellschaft eingetragen zu werden. Die Namen der Nominees können jederzeit bei der Investmentgesellschaft erfragt werden. Der Nominee nimmt Kauf-, Verkaufs- und Umtauschanträge der von ihm betreuten Anleger entgegen und veranlasst die erforderlichen Änderungen im Anteilregister. Soweit nicht zwingende gesetzliche oder praktische Gründe entgegenstehen, kann ein Anleger, der durch einen Nominee Anteile erworben hat, jederzeit durch Erklärung gegenüber der Verwaltungsgesellschaft bzw. der Transferstelle verlangen, selber als Anteilinhaber im Register eingetragen zu werden, wenn sämtliche Legitimationserfordernisse erfüllt sind.

6. Anteilwertberechnung

A. Das Gesamtgesellschaftsvermögen der Investmentgesellschaft wird in Euro ausgedrückt.

Soweit in den Jahres- und Halbjahresberichten sowie sonstigen Finanzstatistiken aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder gemäß den Regelungen des Verkaufsprospekts Auskunft über die Situation des Gesamtvermögens der Investmentgesellschaft gegeben werden muss, werden die Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds in Euro umgerechnet. Der Wert eines Anteils des jeweiligen Teilfonds lautet auf die für den jeweiligen Teilfonds (sofern innerhalb eines Teilfonds mehrere Anteilklassen existieren, auf die für die jeweilige Anteilklasse festgelegte Währung. Das Netto-Fondsvermögen wird für jeden Teilfonds an jedem Bankarbeitstag in Luxemburg berechnet, sofern keine anderslautende Regelung im Verkaufsprospekt – Besonderer Teil („Anteilwertberechnung“) besteht. Als Bankarbeitstag gilt jeder Tag, an dem die Banken für den Geschäftsverkehr geöffnet sind und Zahlungen verarbeitet werden.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die State Street Bank International GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg, mit der Anteilwertberechnung betraut. Der Anteilwert wird für jeden Teilfonds und, soweit mehrere Anteilklassen begeben wurden, für jede einzelne Anteilklasse wie folgt ermittelt: Sofern für einen Teilfonds nur eine Anteilklasse existiert, wird dieses Netto-Teilfondsvermögen durch die Zahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile des Teilfonds dividiert. Sofern für einen Teilfonds mehrere Anteilklassen begeben sind, wird der jeweils prozentual auf eine Anteilklasse entfallende Teil des Netto-Teilfondsvermögens durch die Zahl der am Bewertungstag in der jeweiligen Anteilklasse im Umlauf befindlichen Anteile dividiert.

Gegenwärtig nimmt die State Street Bank International GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg, an Feiertagen in Luxemburg, selbst wenn diese Bankarbeitstage oder Börsenhandelstage in einem der Länder sind, welche in Bezug auf den Bewertungstag separat für jeden Teilfonds im Verkaufsprospekt – Besonderer Teil genannt werden, sowie am 24. und 31. Dezember jedes Jahres keine Anteilwertberechnung vor. Eine von dieser Bestimmung abweichende Ermittlung des Anteilwerts wird in geeigneten Zeitungen sowie im Internet unter www.dws.com veröffentlicht.

B. Der Wert des Nettovermögens der Investmentgesellschaft in den einzelnen Teilfonds wird nach folgenden Grundsätzen ermittelt:

- Wertpapiere, die an einer Börse notiert sind, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet.
- Wertpapiere, die nicht an einer Börse notiert sind, die aber an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, werden zu einem Kurs bewertet, der nicht niedriger als der Geldkurs und nicht höher als der Briefkurs zum Bewertungszeitpunkt sein darf und den die Verwaltungsgesellschaft für den bestmög-

lichen Kurs hält, zu dem die Wertpapiere verkauft werden können.

- c) Falls solche Kurse nicht marktgerecht sind oder falls für andere als die unter Buchstaben a) und b) genannten Wertpapiere keine Kurse festgelegt werden, werden diese Wertpapiere ebenso wie alle anderen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfaren Bewertungsregeln festlegt.
- d) Die liquiden Mittel werden zum Nennwert zuzüglich Zinsen bewertet.
- e) Termingelder können zum Renditekurs bewertet werden, sofern ein entsprechender Vertrag zwischen der Investmentgesellschaft und dem Kreditinstitut geschlossen wurde, gemäß dem die Termingelder jederzeit kündbar sind und der Renditekurs dem Realisierungswert entspricht.
- f) Alle auf Fremdwährungen lautenden Vermögenswerte werden zum letzten Devisenmittelkurs in die Teilfondswährung umgerechnet.

C. Es wird ein Ertragsausgleichskonto geführt.

D. Die Verwaltungsgesellschaft kann für umfangreiche Rücknahmeanträge, die nicht aus den liquiden Mitteln und zulässigen Kreditaufnahmen befriedigt werden können, den Anteilwert des jeweiligen Teilfonds bzw., wenn mehrere Anteilklassen begeben worden sind, die Anteilwerte der Anteilklassen des jeweiligen Teilfonds auf der Basis der Kurse des Bewertungstages bestimmen, an dem sie die erforderlichen Wertpapierverkäufe vornimmt; dies gilt dann auch für gleichzeitig eingereichte Zeichnungsanträge.

E. Swing Pricing ist ein Mechanismus, der Anteilinhaber vor den negativen Auswirkungen von Handelskosten schützen soll, die durch die Zeichnungs- und Rücknahmeaktivitäten entstehen. Umfangreiche Zeichnungen und Rücknahmen innerhalb eines Teilfonds können zu einer Abnahme des Anlagevermögens dieses Teilfonds führen, da der Nettoinventarwert unter Umständen nicht alle Handels- und sonstigen Kosten widerspiegelt, die anfallen, wenn der Portfoliomanager Wertpapiere kaufen oder verkaufen muss, um große Zu- oder Abflüsse im Teilfonds zu bewältigen. Zusätzlich zu diesen Kosten können erhebliche Auftragsvolumina zu Marktpreisen führen, die beträchtlich unter bzw. über den Marktpreisen liegen, die unter normalen Umständen gelten. Es kann ein teilweises Swing Pricing angewendet werden, um Handelskosten und sonstige Aufwendungen zu kompensieren, sollte der Teilfonds von den vorgenannten Zu- oder Abflüssen wesentlich betroffen sein.

Die Verwaltungsgesellschaft wird Grenzwerte für die Anwendung des Swing-Pricing-Mechanismus definieren, die unter anderem auf den aktuellen Marktbedingungen, der vorhandenen Marktliquidität und den geschätzten Verwässerungskosten basieren. Die eigentliche Anpassung wird dann im Einklang mit diesen Grenzwerten automatisch

eingeleitet. Überschreiten die Nettozuflüsse/ Nettoabflüsse den Swing-Schwellenwert, wird der Nettoinventarwert nach oben korrigiert, wenn es zu großen Nettozuflüssen in den Teilfonds gekommen ist, bzw. nach unten korrigiert, wenn große Nettoabflüsse verzeichnet wurden. Diese Anpassung gilt für alle Zeichnungen und Rücknahmen an dem betreffenden Handelstag gleichermaßen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat einen Swing-Pricing-Ausschuss eingerichtet, der die Swing-Faktoren für jeden einzelnen Teilfonds festlegt. Diese Swing-Faktoren geben das Ausmaß der Nettoinventarwertanpassung an.

Der Swing-Pricing-Ausschuss berücksichtigt insbesondere die folgenden Faktoren:

- a) Geld-Brief-Spanne (Fixkostenelement);
- b) Auswirkungen auf den Markt (Auswirkungen der Transaktionen auf den Preis);
- c) zusätzliche Kosten, die durch Handelsaktivitäten für die Anlagen entstehen.

Die Swing-Faktoren, die betrieblichen Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Swing Pricing (einschließlich des Swing-Schwellenwerts), das Ausmaß der Anpassung und die Gruppe der betroffenen Teilfonds werden regelmäßig überprüft.

Die Anpassung im Rahmen des Swing Pricing wird 2% des ursprünglichen Nettoinventarwerts nicht übersteigen. Die Nettoinventarwertanpassung kann bei der Verwaltungsgesellschaft erfragt werden.

In einem extrem illiquiden Marktumfeld kann die Verwaltungsgesellschaft die Swing-Pricing-Anpassung auf mehr als 2% des ursprünglichen Nettoinventarwerts erhöhen. Eine Mitteilung über eine derartige Erhöhung wird auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.dws.com veröffentlicht.

Da der Mechanismus nur bei umfangreichen Zu- und Abflüssen angewendet wird und er bei gewöhnlichen Handelsvolumina nicht zum Tragen kommt, ist davon auszugehen, dass die Nettoinventarwertanpassung nur gelegentlich durchgeführt wird.

Falls für den Teilfonds eine erfolgsabhängige Vergütung gilt, basiert die Berechnung auf dem Nettoinventarwert ohne Swing Pricing.

Dieser Mechanismus kann auf sämtliche Teilfonds angewendet werden. Sollte für bestimmte Teilfonds ein Swing-Pricing-Mechanismus in Betracht gezogen werden, so ist dies im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts anzugeben. Bei der Einführung eines Swing-Pricing-Mechanismus für einen bestimmten Teilfonds wird dies unter der Rubrik „Fondsfakten“ auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.dws.com veröffentlicht.

F. Die Vermögenswerte werden wie folgt zugeteilt:

- a) das Entgelt aus der Ausgabe von Anteilen einer Anteilklasse innerhalb eines Teilfonds wird in den Büchern der Investmentgesellschaft dem betreffenden Teilfonds zugeordnet, und der entsprechende Betrag erhöht den prozentualen Anteil dieser Anteilklasse am Nettovermögen des Teilfonds entsprechend. Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sowie Einkünfte und Aufwendungen werden dem jeweiligen Teilfonds nach den Bestimmungen der nachfolgenden Absätze zugeschrieben. Sofern solche Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, Einkünfte oder Aufwendungen nach den Bestimmungen des Verkaufsprospekts – Besonderer Teil nur einzelnen Anteilklassen zustehen, erhöhen bzw. vermindern sie den prozentualen Anteil dieser Anteilklassen am Netto-Teilfondsvermögen;
- b) Vermögenswerte, die auch von anderen Vermögenswerten abgeleitet sind, werden in den Büchern der Investmentgesellschaft demselben Teilfonds bzw. derselben Anteilklasse zugeordnet wie die Vermögenswerte, von denen sie abgeleitet sind, und zu jeder Neubewertung eines Vermögenswerts wird die Werterhöhung oder Wertminderung dem entsprechenden Teilfonds bzw. der entsprechenden Anteilklasse zugeordnet;
- c) sofern die Investmentgesellschaft eine Verbindlichkeit einget, welche im Zusammenhang mit einem bestimmten Vermögenswert eines bestimmten Teilfonds bzw. einer bestimmten Anteilklasse oder im Zusammenhang mit einer Handlung bezüglich eines Vermögenswerts eines bestimmten Teilfonds bzw. einer bestimmten Anteilklasse steht, z.B. die mit einer Währungsabsicherung verbundene Verpflichtung bei währungsbesicherten Anteilklassen, wird diese Verbindlichkeit dem entsprechenden Teilfonds bzw. der entsprechenden Anteilklasse zugeordnet;
- d) wenn ein Vermögenswert oder eine Verbindlichkeit der Investmentgesellschaft nicht einem bestimmten Teilfonds zuzuordnen ist, wird dieser Vermögenswert bzw. diese Verbindlichkeit allen Teilfonds im Verhältnis des Nettovermögens der entsprechenden Teilfonds oder in einer anderen Weise, die der Verwaltungsrat nach Treu und Glauben festlegt, zugeteilt, wobei die Investmentgesellschaft als Ganze Dritten gegenüber nicht für Verbindlichkeiten einzelner Teilfonds haftet;
- e) Im Falle einer Dividendenausschüttung vermindert sich der Anteilwert der ausschüttenden Anteilklasse um den Ausschüttungsbetrag. Damit vermindert sich zugleich der prozentuale Anteil der ausschüttungsberechtigten Anteilklasse am Netto-Teilfondsvermögen, während sich der prozentuale Anteil der nicht ausschüttungsberechtigten Anteilklassen am jeweiligen Netto-Teilfondsvermögen erhöht. Im Ergebnis führen die Reduktion des Netto-Teilfondsvermögens und die entsprechende Erhöhung des prozentualen Anteils am Netto-Teilfondsvermögen für die nicht ausschüttungsberechtigten

Anteilklassen dazu, dass der Anteilwert der nicht ausschüttungsberechtigten Anteilklassen durch die Ausschüttung nicht beeinträchtigt wird.

G. In Abweichung von den vorstehenden Absätzen kann für Teilfonds, die SDU verwenden, folgende Vorgehensweise gewählt werden: Die Bewertung der Derivate und ihrer Basiswerte kann zu einem abweichenden Zeitpunkt am entsprechenden Bewertungstag des betreffenden Teilfonds vorgenommen werden.

7. Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen sowie der Anteilwertberechnung

A. Die Investmentgesellschaft ist berechtigt, die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen eines oder mehrerer Teilfonds bzw. einer oder mehrerer Anteilklassen sowie die Anteilwertberechnung vorübergehend einzustellen, wenn und solange Umstände vorliegen, die diese Einstellung erforderlich machen, und wenn die Einstellung unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber gerechtfertigt ist, insbesondere:

- während des Zeitraums, in dem eine Börse oder ein anderer geregelter Markt, an denen ein wesentlicher Teil der Wertpapiere des jeweiligen Teilfonds gehandelt wird, geschlossen ist (außer an gewöhnlichen Wochenenden oder Feiertagen) oder der Handel an dieser Börse ausgesetzt oder eingeschränkt wurde;
- in Notlagen, wenn die Investmentgesellschaft über Vermögensanlagen nicht verfügen kann oder es ihr unmöglich ist, den Gegenwert der Anlagekäufe oder -verkäufe frei zu transferieren oder die Berechnung des Anteilwerts ordnungsgemäß durchzuführen;
- wenn aufgrund des eingeschränkten Anlageuniversums für den Teilfonds die Verfügbarkeit erwerbbarer Vermögenswerte am Markt oder die Veräußerungsmöglichkeit von Vermögenswerten des Teilfonds eingeschränkt ist;
- falls ein Teilfonds der Feeder eines anderen Organismus für gemeinsame Anlagen (oder ein Teilfonds davon) ist, wenn und solange der andere Organismus für gemeinsame Anlagen (oder dessen betreffender Teilfonds) die Ausgabe und Rücknahme seiner Anteile oder die Anteilwertberechnung vorübergehend ausgesetzt hat;
- falls es zu einer Verschmelzung zwischen einem Teilfonds und einem anderen Teilfonds oder einem anderen Organismus für gemeinsame Anlagen (oder einem Teilfonds davon) kommt und die Aufhebung im Sinne eines Schutzes der Anlegerrechte als angemessen angesehen wird.

B. Anleger, die ihre Anteile zur Rücknahme angeboten haben, werden von einer Einstellung der Anteilwertberechnung umgehend benachrichtigt und nach Wiederaufnahme der Anteilwertberechnung unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt. Den

Anlegern wird nach der Wiederaufnahme der dann gültige Rücknahmepreis gezahlt.

C. Die Aussetzung der Rücknahme und des Umtauschs von Anteilen sowie der Anteilwertberechnung eines Teilfonds hat keine Auswirkung auf andere Teilfonds.

D. Ferner werden die luxemburgische Aufsichtsbehörde und sämtliche ausländischen Aufsichtsbehörden, bei denen der jeweilige Teilfonds nach Maßgabe der jeweiligen Vorschriften registriert ist, vom Beginn und Ende eines Aussetzungszeitraums in Kenntnis gesetzt. Die Mitteilung über die Einstellung der Anteilwertberechnung wird auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft unter www.dws.com und, falls erforderlich, in den amtlichen Veröffentlichungsorganen der jeweiligen Rechtsordnungen, in denen die Anteile zum öffentlichen Vertrieb zur Verfügung stehen, veröffentlicht.

8. Umtausch von Anteilen

Folgende Abschnitte gelten für alle Teilfonds, sofern im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts nichts anderes angegeben ist.

A. Die Anteilinhaber können innerhalb bestimmter Beschränkungen jederzeit gegen Zahlung einer Umtauschprovision, zuzüglich etwaig anfallender Ausgabesteuern und abgaben, einen Teil oder alle ihre Anteile in Anteile eines anderen Teilfonds oder in Anteile einer anderen Anteilklasse umtauschen. Die Umtauschprovision wird auf den im neuen Teilfonds anzulegenden Betrag berechnet. Sie wird zugunsten der Hauptvertriebsstelle erhoben, die diese nach eigenem Ermessen weitergeben kann. Die Hauptvertriebsstelle kann auf die Provision verzichten. Hat der Anleger seine Anteile bei einem Finanzinstitut verwahrt, kann dieses zusätzlich zur Umtauschprovision weitere Gebühren und Kosten berechnen.

B. Anteilinhaber von Anteilklassen mit dem Zusatz „PF“ („Anteilklassen mit Platzierungsgebühr“) können nicht jederzeit einen Teil oder alle ihre Anteile in Anteile eines anderen Teilfonds oder in Anteile einer anderen Anteilklasse desselben Teilfonds umtauschen. Nach einer festgelegten Abschreibungsdauer von drei Jahren ab dem Zeichnungstag bzw. dem unmittelbar darauffolgenden Bewertungstag sind die einem gezeichneten Anteil einer Anteilklasse mit Platzierungsgebühren zugewiesenen vorausbezahlten Aufwendungen vollständig abgeschrieben, und die jeweiligen Anteile mit Platzierungsgebühr werden gegen eine entsprechende Anzahl von Anteilen der entsprechenden Anteilklasse desselben Teilfonds umgetauscht, um eine längere Abschreibung zu vermeiden. In diesem Fall wird kein Verwässerungsausgleich berechnet.

C. Ein Umtausch zwischen Anteilklassen, die auf unterschiedliche Währungen lauten, ist unter der Voraussetzung möglich, dass die Verwahrstelle des Anlegers einen solchen Umtauschantrag bearbeiten kann. Anleger sollten beachten, dass

nicht alle Depotbankdienstleister aus betrieblicher Sicht in der Lage sind, einen Umtausch zwischen Anteilklassen mit unterschiedlichen Währungen zu bearbeiten.

D. Ein Umtausch zwischen Namensanteilen und durch Globalurkunde verbrieften Inhaberanteilen ist nicht möglich.

E. Für den Umtausch innerhalb der EUR-/GBP-/CHF-/AUD-/NZD-/CAD-/JPY-/NOK-/SEK-/PLN-/CZK-/Russischer-Rubel-Anteilklassen gilt Folgendes (wobei Abschnitt 8. Buchstabe C unberührt bleibt):

Die Umtauschprovision entspricht dem Ausgabeaufschlag, abzüglich 0,5%, es sei denn, es handelt sich um einen Umtausch einer Anteilklasse bzw. eines Teilfonds ohne Ausgabeaufschlag in eine Anteilklasse bzw. einen Teilfonds mit Ausgabeaufschlag. In diesem Fall kann die Umtauschprovision dem vollen Ausgabeaufschlag entsprechen.

F. Für den Umtausch innerhalb der USD/SGD/HKD/RMB-Anteilklassen gilt Folgendes (wobei Abschnitt 8 Buchstabe C unberührt bleibt):

Die Umtauschprovision kann bis zu 1% des Werts des Zielanteils betragen, es sei denn, es handelt sich um einen Umtausch einer Anteilklasse bzw. eines Teilfonds ohne Ausgabeaufschlag in eine Anteilklasse bzw. einen Teilfonds mit Ausgabeaufschlag. In diesem Fall kann die Umtauschprovision dem vollen Ausgabeaufschlag entsprechen.

G. Bei einem Umtausch müssen die Merkmale des gewählten Teilfonds/der gewählten Anteilklasse (z.B. Mindestanlagebetrag, institutioneller Anleger) gegeben sein. (Hinsichtlich des Mindestanlagebetrags bleibt der Verwaltungsgesellschaft das Recht vorbehalten, nach eigenem Ermessen von dieser Vorschrift abzuweichen.)

H. Die Anzahl der Anteile, die bei einem Umtausch ausgegeben werden, basiert auf dem jeweiligen Nettoinventarwert der Anteile der beiden betreffenden Teilfonds an dem Bewertungstag, an dem der Umtauschantrag ausgeführt wird, unter Berücksichtigung einschlägiger Umtauschgebühren und wird nach folgender Formel berechnet:

$$A = \frac{B \times C \times (1-D)}{E}$$

wobei gilt:

A = Zahl der Anteile des neuen Teilfonds, auf die der Anteilinhaber Anspruch haben wird;
B = Zahl der Anteile des ursprünglichen Teilfonds, deren Umtausch der Anteilinhaber beantragt hat;
C = Anteilwert der umzutauschenden Anteile;
D = zu entrichtende Umtauschprovision in %;
E = Anteilwert der aufgrund des Umtausches auszugebenden Anteile.

9. Verwendung der Erträge

Bei den thesaurierenden Anteilklassen werden die Erträge laufend im Teilfondsvermögen zugunsten der jeweiligen Anteilklassen wieder angelegt. Bei den ausschüttenden Anteilklassen bestimmt der Verwaltungsrat jährlich, ob und in welcher Höhe eine Ausschüttung erfolgt. Der Verwaltungsrat kann Sonder- und Zwischenausschüttungen im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen für jede Anteilklasse beschließen. Ausschüttungen dürfen nicht dazu führen, dass das Kapital der Investmentgesellschaft unter das Mindestkapital sinkt.

10. Verwaltungsgesellschaft, Anlageverwaltung, Administration, Transferstelle und Vertrieb

A. Der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft hat die DWS Investment S.A. als Verwaltungsgesellschaft bestellt.

B. Die Investmentgesellschaft hat einen Anlageverwaltungsvertrag mit der DWS Investment S.A. geschlossen. Dabei unterliegt die Ausübung der Verwaltungsaufgaben dem Gesetz von 2010. Die DWS Investment S.A. ist eine Aktiengesellschaft nach luxemburgischem Recht. Sie ist auf unbestimmte Zeit errichtet. Der Vertrag kann von jeder der vertragsschließenden Parteien unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Die Verwaltung umfasst sämtliche in Anhang II des Gesetzes von 2010 beschriebenen Aufgaben der gemeinsamen Anlageverwaltung (Anlageverwaltung, Administration, Vertrieb).

C. Für die Anlage des Vermögens der Investmentgesellschaft in den einzelnen Teilfonds bleibt der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft gesamtverantwortlich.

D. Die Verwaltungsgesellschaft kann in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Gesetzes von 2010 eine oder mehrere Aufgaben unter ihrer Aufsicht und Kontrolle an Dritte delegieren.

(i) Anlageverwaltung

Für die tägliche Umsetzung der Anlagepolitik kann die Verwaltungsgesellschaft unter eigener Verantwortung und Kontrolle einen oder mehrere Fondsmanager benennen. Das Fondsmanagement umfasst dabei die tägliche Umsetzung der Anlagepolitik und unmittelbare Anlageentscheidungen. Der Fondsmanager führt die Anlagepolitik aus, trifft Anlageentscheidungen und passt diese den Marktentwicklungen sachgemäß unter Beachtung der Interessen des jeweiligen Teilfonds kontinuierlich an. Der jeweilige Vertrag kann von jeder der vertragsschließenden Parteien unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.

Der entsprechende Fondsmanager für jeden Teilfonds wird im jeweiligen Besonderen Teil des Verkaufsprospekts angegeben. Der Fonds-

manager kann vorbehaltlich geltender gesetzlichen Anforderungen, der aufsichtsrechtlichen Genehmigung und einer angemessenen Offenlegung im Verkaufsprospekt Fondsmanagementleistungen unter seiner Aufsicht, Kontrolle und Verantwortung und auf eigene Kosten vollständig oder teilweise delegieren.

- (ii) Administration, Transfer- und Registerstelle
Die Verwaltungsgesellschaft hat einen Subadministrationsvertrag mit der State Street Bank International GmbH abgeschlossen, die über ihre Zweigniederlassung Luxemburg handelt. Im Rahmen dieses Subadministrationsvertrages übernimmt die State Street Bank International GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg wesentliche Funktionen der Zentralverwaltung, und zwar die Fondsbuchhaltung sowie die Anteilwertberechnung.

Der Subadministrationsvertrag hat keine feste Laufzeit, und grundsätzlich ist jede Vertragspartei berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von mindestens neunzig (90) Kalendertagen schriftlich zu kündigen. Unter bestimmten Umständen, beispielsweise wenn eine Vertragspartei in erheblicher Weise gegen einen wesentlichen Artikel des Subadministrationsvertrags verstößt, kann der Subadministrationsvertrag auch kurzfristiger gekündigt werden. Wenn dies nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft im Interesse der Anleger ist, darf der Subadministrationsvertrag mit sofortiger Wirkung von der Verwaltungsgesellschaft gekündigt werden.

Der Subadministrationsvertrag enthält Bedingungen, nach denen der Subadministrator unter bestimmten Umständen von der Haftung freigestellt und schadlos zu halten ist. Wenn der Subadministrator Aufgaben an andere überträgt, bleibt seine Haftung gegenüber der Verwaltungsgesellschaft und der Investmentgesellschaft jedoch unberührt.

Die DWS Investment S.A. nimmt die weiteren Aufgaben der zentralen Verwaltung wahr, insbesondere die nachträgliche Überwachung von Anlagegrenzen und -restriktionen sowie die Funktion als Domiziliarstelle und als Register- und Transferstelle.

Im Hinblick auf die Funktion als Register- und Transferstelle hat die DWS Investment S.A. drei verschiedene Untertransferstellenverträge mit folgenden Gesellschaften abgeschlossen: 1) mit der RBC Investor Services Bank S.A. in Luxemburg, 2) mit der State Street Bank International GmbH und 3) mit der MorgenFund GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg.

Gemäß diesen Verträgen 1) übernimmt die RBC Investor Services Bank S.A. die Aufgaben der Register- und Transferstelle für Aufträge von Anlegern, die über NSCC-Systeme ausgeführt werden können, 2) übernimmt die State Street Bank International GmbH die Aufgaben der Verwaltung der Globalurkunde, die bei der

Clearstream Banking AG in Frankfurt am Main hinterlegt wird, und 3) übernimmt die MorgenFund GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg, die Aufgaben der Verwaltung von Namensanteilen.

(iii) Vertrieb

Die DWS Investment S.A. fungiert als Hauptvertriebsstelle.

Besonderer Hinweis

Die Investmentgesellschaft weist die Anleger darauf hin, dass jeder Anleger seine Anlegerrechte – insbesondere das Recht auf Teilnahme an den Gesellschafterversammlungen – nur dann in vollem Umfang unmittelbar gegenüber dem Fonds geltend machen kann, wenn er die Fondsanteile selbst und in seinem eigenen Namen gezeichnet hat. Wenn ein Anleger über eine vermittelnde Stelle in einen Fonds investiert und diese Stelle die Anlage in eigenem Namen, aber für Rechnung des Anlegers tätigt, ist der Anleger unter Umständen nicht in der Lage, bestimmte Anlegerrechte unmittelbar gegenüber dem Fonds geltend zu machen. Anlegern wird empfohlen, sich über ihre Rechte beraten zu lassen.

11. Die Verwahrstelle

Die Investmentgesellschaft hat die State Street Bank International GmbH, die über die State Street Bank International GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg, handelt, gemäß dem Verwahrstellenvertrag zur Verwahrstelle im Sinne des Gesetzes von 2010 bestellt.

Die State Street Bank International GmbH ist eine nach deutschem Recht errichtete Gesellschaft mit beschränkter Haftung, deren Sitz sich in der Briener Str. 59, 80333 München, Deutschland befindet und die unter der Nummer HRB 42872 beim Registergericht München eingetragen ist. Es handelt sich dabei um ein von der Europäischen Zentralbank (EZB), der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und der Deutschen Bundesbank beaufsichtigtes Kreditinstitut.

Die State Street Bank International GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg, ist durch die CSSF in Luxemburg ermächtigt, als Verwahrstelle zu fungieren und ist auf Verwahrstellen-, Fondsverwaltungs- und ähnliche Dienstleistungen spezialisiert. Die State Street Bank International GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg, ist unter der Nummer B 148 186 im Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg eingetragen. Die State Street Bank International GmbH gehört zur State-Street-Unternehmensgruppe, deren oberste Muttergesellschaft die in den USA börsennotierte State Street Corporation ist.

Aufgaben der Verwahrstelle

Das Verhältnis zwischen der Investmentgesellschaft und der Verwahrstelle wird durch die Bedingungen des Verwahrstellenvertrags geregelt. Im Rahmen des Verwahrstellenvertrags wurde die Verwahrstelle mit folgenden Hauptaufgaben betraut:

- Sicherstellung, dass Verkauf, Ausgabe, Rücknahme, Auszahlung und Annullierung von Anteilen gemäß dem anwendbaren Recht und der Satzung erfolgen;
- Sicherstellung, dass die Berechnung des Werts der Anteile gemäß dem anwendbaren Recht und der Satzung erfolgt;
- Ausführung der Weisungen der Investmentgesellschaft, es sei denn, diese Weisungen verstoßen gegen anwendbares Recht oder die Satzung;
- Sicherstellung, dass bei Transaktionen mit Vermögenswerten eines Teilfonds der Gegenwart innerhalb der üblichen Fristen überwiesen wird;
- Sicherstellung, dass die Erträge eines Teilfonds gemäß dem anwendbaren Recht und der Satzung verwendet werden;
- Überwachung der Barmittel und Cashflows eines Teilfonds;
- Verwahrung der Vermögenswerte eines Teilfonds, einschließlich Verwahrung von zu verwahrenden Finanzinstrumenten und Überprüfung der Eigentumsverhältnisse sowie Führung von Aufzeichnungen über andere Vermögenswerte.

Haftung der Verwahrstelle

Beim Verlust eines verwahrten Finanzinstruments, der gemäß der OGAW-Richtlinie und insbesondere Artikel 18 der OGAW-Verordnung festgestellt wird, ist die Verwahrstelle dazu verpflichtet, der Investmentgesellschaft unverzüglich Finanzinstrumente gleicher Art zurückzugeben oder einen entsprechenden Betrag zu erstatten.

Die Verwahrstelle haftet nicht, sofern sie gemäß der OGAW-Richtlinie nachweisen kann, dass der Verlust auf äußere Ereignisse zurückzuführen ist, die nach vernünftigem Ermessen nicht kontrolliert werden können und deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Anstrengungen nicht hätten vermieden werden können.

Bei einem Verlust von verwahrten Finanzinstrumenten können die Anteilinhaber Haftungsansprüche gegenüber der Verwahrstelle mittelbar oder unmittelbar über die Investmentgesellschaft geltend machen, sofern dies weder zur Verdoppelung von Regressansprüchen noch zur Ungleichbehandlung der Anteilinhaber führt.

Die Verwahrstelle haftet gegenüber der Investmentgesellschaft für sämtliche sonstigen Verluste, die letztere infolge einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Nichterfüllung der Verpflichtungen der Verwahrstelle aus der OGAW-Richtlinie erleidet.

Die Verwahrstelle haftet nicht für Folgeschäden, unmittelbare oder spezielle Schäden oder Verluste, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Erfüllung oder Nichterfüllung ihrer Pflichten und Verpflichtungen ergeben.

Delegierung

Die Verwahrstelle ist uneingeschränkt befugt, ihre Verwahrfunktionen vollständig oder teilweise zu übertragen, jedoch bleibt ihre Haftung davon unberührt, dass sie einige oder sämtliche der von ihr verwahrten Vermögenswerte einem Dritten zur Verwahrung anvertraut hat. Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von einer etwaigen Übertragung ihrer Verwahrungsaufgaben im Rahmen des Verwahrstellenvertrags unberührt.

Die Verwahrstelle hat die Verwahrfunktionen gemäß Artikel 22 Absatz 5 Buchstabe a der OGAW-Richtlinie an die State Street Bank and Trust Company mit Sitz in One Lincoln Street, Boston, Massachusetts 02111, USA, übertragen, die von ihr als globaler Unterverwahrer bestellt wurde. Die State Street Bank and Trust Company als globaler Unterverwahrer hat lokale Unterverwahrer innerhalb des globalen Verwahrstellennetzes der State Street bestellt.

Informationen über die übertragenen Verwahrfunktionen und die Angabe der jeweiligen Beauftragten und Unterbeauftragten sind am Sitz der Investmentgesellschaft oder auf der folgenden Internetseite erhältlich: <http://www.statestreet.com/about/office-locations/luxembourg/subcustodians.html>.

12. Kosten und erhaltene Dienstleistungen

- a) Die Investmentgesellschaft zahlt der Verwaltungsgesellschaft, bezogen jeweils auf den auf die einzelne Anteilklasse entfallenden prozentualen Anteil des Teilfondsvermögens, aus dem Teilfondsvermögen eine Vergütung auf Basis des am Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwerts des jeweiligen Teilfonds. Die Vergütung der Verwaltungsgesellschaft ist für Anteilklassen von Teilfonds, die vor dem 1. Juli 2008 aufgelegt wurden, nicht höher 2,1% p. a.; für Anteilklassen von Teilfonds, die ab einschließlich dem 1. Juli 2008 aufgelegt wurden, kann sie bis zu 3% p.a. betragen. Die derzeitigen Vergütungssätze der Verwaltungsgesellschaft für die jeweiligen Anteilklassen sind im Verkaufsprospekt – Besonderer Teil ausgewiesen. Aus dieser Vergütung werden insbesondere Verwaltungsgesellschaft, Fondsmanagement und (gegebenenfalls) Vertrieb des Teilfonds bezahlt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann Teile ihrer Verwaltungsvergütung an vermittelnde Stellen weitergeben. Dies erfolgt zur Abgeltung von Vertriebsleistungen auf der Grundlage vermittelter Bestände. Dabei kann es sich auch um wesentliche Teile handeln. Die Vergütung kann je Anteilklasse unterschiedlich sein. Nähere Angaben hierzu sind im Jahresbericht enthalten. Die Verwaltungsgesellschaft erhält keinerlei Rückerstattung von Gebühren und Kosten, die aus den Mitteln eines Teilfonds an die Verwahrstelle und Dritte zu zahlen sind.

Darüber hinaus kann die Verwaltungsgesellschaft aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen eine erfolgsabhängige Vergütung für einzelne oder alle Anteilklassen erhalten, deren Höhe im Besonderen Teil dieses Verkaufsprospekts angegeben ist. Wenn eine erfolgsabhängige Vergütung vorgesehen ist, findet die Berechnung der Vergütung auf der Ebene der jeweiligen Anteilklassen statt.

Die erfolgsabhängige Vergütung orientiert sich grundsätzlich an einem im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts genannten Referenzindex (Benchmark). Bei einzelnen Teilfonds kann auch eine Hurdle Rate als Maßstab für die erfolgsabhängige Vergütung festgelegt werden. Wenn der angegebene Referenzwert während der Laufzeit des Teilfonds seine Gültigkeit verliert, so kann die Verwaltungsgesellschaft im Interesse ihrer Anteilinhaber an Stelle des veralteten Referenzwerts einen anderen vergleichbaren und anerkannten Referenzwert zur Ermittlung der erfolgsabhängigen Vergütung zugrunde legen. Gibt es keinen solchen vergleichbaren Referenzwert, kann die Verwaltungsgesellschaft für den Teilfonds einen geeigneten Referenzwert erstellen, der auf einer anerkannten Basis beruht. Da es sich hierbei um einen internen, von der Verwaltungsgesellschaft selbst erschaffenen Referenzwert handelt, könnten Interessenkonflikte entstehen. In ihrem Bemühen zur Vermeidung solcher Interessenkonflikte richtet die Verwaltungsgesellschaft einen solchen Referenzwert jedoch nach bestem Wissen und Gewissen ein. Falls ein Anteilinhaber Informationen über die Zusammensetzung des Referenzwerts benötigt, kann er diese bei der Verwaltungsgesellschaft kostenlos anfordern.

- b) Neben der vorgenannten Vergütung der Verwaltungsgesellschaft können der Investmentgesellschaft die folgenden Vergütungen und Kosten belastet werden:
 - Administrationsvergütung, die grundsätzlich in Abhängigkeit vom Nettovermögen des jeweiligen Teilfonds berechnet wird. Die Verwaltungsgesellschaft und der Administrator legen die konkrete Höhe der Vergütung im Rahmen der luxemburgischen Marktusancen im Administrationsvertrag fest. Die Vergütung kann je Anteilklasse unterschiedlich sein. Die genaue Höhe der in Rechnung gestellten Vergütung ist dem Jahresbericht der Investmentgesellschaft zu entnehmen. Neben der Administrationsvergütung werden dem Administrator auch Kosten und Auslagen ersetzt, die ihm in Bezug auf die Administration entstehen und die nicht bereits durch die Vergütung abgegolten sind. Die Administration erfasst die Vornahme der Ausführung aller buchhalterischen und sonstiger Verwaltungsaufgaben, die für die Hauptverwaltung eines Fonds in Luxemburg nach dem Gesetz und den ergänzenden Verordnungen vorgesehen sind.

- Vergütung der Register- und Transferstelle sowie eventuell eingeschalteter Untertransferstellen für die Führung des Anteilregisters und die Abrechnung der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtauschs von Anteilen. Diese Vergütung wird in Abhängigkeit von der Anzahl der geführten Anteilregister festgelegt. Die Vergütung kann je Anteilklasse unterschiedlich sein. Die genaue Höhe der in Rechnung gestellten Vergütung ist dem Jahresbericht der Investmentgesellschaft zu entnehmen. Neben der Vergütung werden der Register- und Transferstelle auch Kosten und Auslagen ersetzt, die ihr im Rahmen der Tätigkeit für die Register- und Transferstellendienstleistungen entstehen und die nicht bereits durch die Vergütung abgegolten sind.
 - Verwahrstellenvergütung für die Verwahrung der Vermögenswerte der Investmentgesellschaft, die grundsätzlich in Abhängigkeit von den verwahrten Vermögenswerten berechnet wird (ausgenommen der Verwahrstelle entstandene Transaktionskosten). Die Investmentgesellschaft und die Verwahrstelle legen die konkrete Höhe dieser Vergütung gemäß den luxemburgischen Marktusancen im Verwahrstellenvertrag fest. Die genaue Höhe der erhobenen Vergütung ist aus dem Jahresbericht des Fonds ersichtlich. Neben der Vergütung können/werden der Verwahrstelle auch Kosten und Auslagen ersetzt, die ihr im Rahmen ihrer Tätigkeit entstehen und die nicht bereits durch die Vergütung abgegolten sind.
 - Vergütung des Verwaltungsrats.
 - Kosten der Wirtschaftsprüfer, Repräsentanten und steuerlichen Vertreter.
 - Alle Kosten, die ggf. in Zusammenhang mit der Gewährung des „Distributor/Reporting Status“ im Vereinigten Königreich anfallen, werden von der jeweiligen Anteilklasse getragen.
 - Kosten für den Druck, den Versand und die Übersetzung aller gesetzlichen Verkaufsunterlagen sowie Druck- und Vertriebskosten von sämtlichen weiteren Berichten und Dokumenten, welche gemäß den anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen der Behörden notwendig sind.
 - Kosten einer etwaigen Börsennotierung oder -registrierung im In- und Ausland.
 - Sonstige Kosten der Anlage und Verwaltung des Fondsvermögens des jeweiligen Teilfonds.
 - Gründungskosten und weitere damit in Zusammenhang stehende Kosten können dem Fondsvermögen des jeweiligen Teilfonds belastet werden. Sofern eine Belastung stattfindet, werden die Kosten über höchstens fünf Jahre abgeschrieben. Die Gründungskosten werden voraussichtlich 50.000,- Euro nicht übersteigen.
 - Kosten der Erstellung sowie der Hinterlegung und Veröffentlichung der Satzung sowie anderer Dokumente, die die Investmentgesellschaft betreffen, einschließlich Anmeldungen zur Registrierung, Prospekte oder schriftliche Erläuterungen bei sämtlichen Registrierungsbehörden und Börsen (einschließlich örtlicher Wertpapierhändlervereinigungen), welche im Zusammenhang mit den Teilfonds oder dem Angebot der Teilfondsanteile vorgenommen werden müssen.
 - Kosten der für die Anteilinhaber bestimmten Veröffentlichungen.
 - Versicherungsprämien, Porto-, Telefon- und Telefaxkosten.
 - Kosten für das Rating eines Teilfonds durch international anerkannte Ratingagenturen.
 - Kosten der Auflösung einer Anteilklasse oder eines Teilfonds.
 - Kosten von Interessenverbänden.
 - Kosten im Zusammenhang mit dem Erlangen und Aufrechterhalten eines Status, der dazu berechtigt, in einem Land direkt in Vermögenswerte investieren oder an Märkten in einem Land direkt als Vertragspartner auftreten zu können.
 - Kosten im Zusammenhang mit der Nutzung von Indexnamen, insbesondere Lizenzgebühren.
 - Netzwerkkosten für die Nutzung von Clearing-Systemen. Die entstandenen Kosten werden der jeweiligen Anteilklasse in Rechnung gestellt.
- Die hier unter b) genannten Kosten werden kumuliert 30%, 15% bzw. 7,5% der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft nicht übersteigen („Expense Cap“). Der für einen Teilfonds anwendbare Expense Cap geht aus der jeweiligen Teilfondsübersicht hervor. Kostenfreie Anteilklassen sind von der Anwendung des prozentualen Expense Cap in Artikel 12 Buchstabe b) ausgenommen. Stattdessen kommt eine Obergrenze zur Anwendung.
- c) Zusätzlich zu den vorgenannten Kosten und Vergütungen können den Teilfonds folgende Aufwendungen belastet werden:
- Service-Fee von bis zu 0,3% p.a. auf das jeweilige Teilfondsvermögen. Die Servicegebühr kann je nach Teilfonds und Anteilklasse unterschiedlich sein. Die derzeit von der Investmentgesellschaft gewährten Servicegebühren sind im Verkaufsprospekt – Besonderer Teil im Produktanhang für die jeweiligen Anteilklassen ausgewiesen. Die Service-Fee kann vollständig oder teilweise an die Vertriebsstellen weitergegeben werden.
 - Die Servicefunktion der Hauptvertriebsstelle umfasst über den Vertrieb der Anteile hinausgehend die Wahrnehmung sonstiger administrativer Aufgaben, die für die Hauptverwaltung eines Fonds in Luxemburg nach dem Gesetz und den ergänzenden Verordnungen vorgesehen sind.
- d) Der jeweilige Teilfonds zahlt 30% der Bruttoerträge aus Wertpapierleihgeschäften als Kosten/Gebühren an die Verwaltungsgesellschaft und behält 70% der Bruttoerträge aus solchen Geschäften ein. Von den 30% behält die Verwaltungsgesellschaft 5% für ihre eigenen Koordinierungs- und Überwachungsleistungen ein und zahlt die direkten Kosten (z.B. Transaktionskosten und Kosten für die Verwaltung von Sicherheiten) an externe Dienstleister. Der Restbetrag (nach Abzug der Kosten der Verwaltungsgesellschaft und der direkten Kosten) wird an die DWS Investment GmbH für die Unterstützung der Verwaltungsgesellschaft bei der Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierleihgeschäften gezahlt. Für einfache umgekehrte Pensionsgeschäfte, d.h. solche, die nicht der Anlage von im Rahmen eines Wertpapierleih- oder Pensionsgeschäfts entgegengenommenen Barsicherheiten dienen, behält der Teilfonds 100% der Bruttoerträge ein, abzüglich der Transaktionskosten, die der jeweilige Teilfonds als direkte Kosten an einen externen Dienstleister zahlt. Die Verwaltungsgesellschaft ist ein verbundenes Unternehmen der DWS Investment GmbH. Der jeweilige Teilfonds führt derzeit nur einfache umgekehrte Pensionsgeschäfte aus, keine anderen (umgekehrten) Pensionsgeschäfte. Wenn von der Möglichkeit der Nutzung anderer (umgekehrter) Pensionsgeschäfte Gebrauch gemacht werden soll, wird der Verkaufsprospekt entsprechend angepasst. Der jeweilige Teilfonds wird dann bis zu 30% der Bruttoerträge aus (umgekehrten) Pensionsgeschäften als

Kosten/Gebühren an die Verwaltungsgesellschaft zahlen und mindestens 70% der Bruttoerträge aus solchen Geschäften einbehalten. Von den bis zu 30% wird die Verwaltungsgesellschaft 5% für ihre eigenen Koordinierungs- und Überwachungsaufgaben einbehalten und die direkten Kosten (z.B. Transaktionskosten und Kosten für die Verwaltung von Sicherheiten) an externe Dienstleister zahlen. Der Restbetrag (nach Abzug der Kosten der Verwaltungsgesellschaft und der direkten Kosten) wird an die DWS Investment GmbH für die Unterstützung der Verwaltungsgesellschaft bei der Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung von (umgekehrten) Pensionsgeschäften gezahlt werden.

e) Sofern Total Return Swaps genutzt werden, können in diesem Zusammenhang bestimmte Kosten und Gebühren anfallen, vor allem beim Abschluss dieser Geschäfte und/oder jeglicher Zu- oder Abnahme ihrer Nominalwerte. Hierbei kann es sich um pauschale oder variable Gebühren handeln. Weitere Informationen zu den Kosten und Gebühren, die ein Teilfonds zu tragen hat, sowie die Identität der Empfänger und jegliche Verbindung (falls vorhanden), die diese zu der Verwaltungsgesellschaft, dem Fondsmanager oder der Verwahrstelle haben, werden im Jahresbericht offengelegt. Erträge, welche sich aus der Nutzung von Total Return Swaps ergeben, fließen grundsätzlich – abzüglich direkter beziehungsweise indirekter operationeller Kosten – dem jeweiligen Teilfondsvermögen zu.

f) Anteile von Anteilklassen mit dem Zusatz „PF“ unterliegen einer Platzierungsgebühr („Anteilklassen mit Platzierungsgebühr“). Die Platzierungsgebühr für jeden gezeichneten Anteil beträgt bis zu 3% und wird mit dem Anteilwert am Zeichnungstag bzw. am unmittelbar darauf folgenden Bewertungstag multipliziert. Der so ermittelte Betrag wird dann auf die jeweilige Anteilklasse mit Platzierungsgebühr erhoben. Die Platzierungsgebühr für jeden gezeichneten Anteil der jeweiligen Anteilklasse mit Platzierungsgebühr wird am unmittelbar auf den Zeichnungstag folgenden Bewertungstag als Entschädigung für die Ausschüttung der Anteilklasse ausgezahlt und gleichzeitig als Rechnungsposten (vorausbezahlte Aufwendungen) gebucht, was sich nur im Anteilwert der entsprechenden Anteilklasse mit Platzierungsgebühr widerspiegelt. Der Anteilwert der Anteilklasse mit Platzierungsgebühr am jeweiligen Bewertungstag wird daher durch die Zahlung der Platzierungsgebühr nicht beeinflusst. Die Gesamtposition der vorausbezahlten Aufwendungen wird anschließend auf täglicher Basis abgeschrieben. Nach einer festgelegten Abschreibungsdauer von drei Jahren ab dem Zeichnungstag bzw. dem unmittelbar darauf folgenden Bewertungstag sind die einem gezeichneten Anteil einer Anteilklasse mit Platzierungsgebühren zugewiesenen vorausbezahlten Aufwendungen vollständig abgeschrieben.

g) Kosten für Marketingaktivitäten werden der Investmentgesellschaft nicht belastet.

h) Die Auszahlung der Vergütungen erfolgt zum Monatsende. Sämtliche Kosten werden zunächst dem laufenden Einkommen, dann den Kapitalgewinnen und zuletzt dem Teilfondsvermögen angerechnet. Die genannten Kosten werden in den Jahresberichten aufgeführt.

i) Anlagen in Anteilen an Zielfonds
Anlagen in Zielfonds können zu Kostendoppelbelastungen führen, da sowohl auf der Ebene des Teilfonds als auch auf der Ebene eines Zielfonds Gebühren anfallen. Bei Anlagen in Anteilen an Zielfonds werden die folgenden Kosten direkt oder indirekt von den Anlegern des Teilfonds getragen:

- die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale des Zielfonds;
- die erfolgsabhängigen Vergütungen des Zielfonds;
- der Ausgabeaufschlag und Rücknahmeabschlag des Zielfonds;
- Kostenerstattungen an den Zielfonds;
- sonstige Kosten.

Die Jahres- und Halbjahresberichte enthalten Angaben über die Höhe der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge, die dem Teilfonds für den Erwerb und die Rücknahme von Zielfondsanteilen im Berichtszeitraum berechnet wurden. Außerdem wird in den Jahres- und Halbjahresberichten der Gesamtbetrag der Verwaltungsvergütungen/Kostenpauschalen ausgewiesen, die dem Teilfonds von Zielfonds berechnet wurden.

Wird das Teilfondsvermögen in Anteilen eines Zielfonds angelegt, der unmittelbar oder mittelbar von der Investmentgesellschaft selbst, derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet wird, die mit ihm durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so werden dem Fonds durch die Investmentgesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder den Rückkauf von Anteilen dieses anderen Fonds keine Gebühren belastet.

Legt ein Teilfonds einen wesentlichen Teil seines Vermögens in Anteilen anderer OGAW und/oder sonstigen OGA an, so muss der jeweilige Besondere Teil des Verkaufsprospekts Angaben darüber enthalten, wie hoch die Verwaltungsvergütungen maximal sind, die von dem betreffenden Teilfonds selbst wie auch von den anderen OGAW und/oder sonstigen OGA, in die zu investieren er beabsichtigt, zu tragen sind.

Der Betrag der Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale, die den Anteilen eines mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds zuzu-

rechnen ist (Kostendoppelbelastung oder Differenzmethode), ist dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

13. Steuern

a) Gemäß den Artikeln 174-176 des Gesetzes von 2010 unterliegt das jeweilige Teilfondsvermögen oder die entsprechende Anteilklasse im Großherzogtum Luxemburg grundsätzlich einer Steuer („taxe d’abonnement“) von zurzeit 0,05% bzw. 0,01% p.a., die vierteljährlich auf das jeweils am Quartalsende ausgewiesene Netto-Teilfondsvermögen zahlbar ist.

Dieser Satz beläuft sich auf 0,01% für:

- Teilfonds, deren einziger Zweck gemeinsame Anlagen in Geldmarktpapieren sowie die Platzierung von Guthaben bei Kreditinstituten ist;
- Teilfonds, deren einziger Zweck die Platzierung von Guthaben bei Kreditinstituten ist;
- individuelle Teilfonds sowie einzelne Anteilklassen, vorausgesetzt, dass die Anteile solcher Teilfonds oder Klassen einem oder mehreren institutionellen Anlegern vorbehalten sind.

Gemäß Artikel 175 des Gesetzes von 2010 kann unter bestimmten Voraussetzungen ein Teilfondsvermögen oder eine bestimmte Anteilklasse auch vollständig befreit werden.

Der auf einen Teilfonds oder eine Anteilklasse anwendbare Steuersatz ist dem jeweiligen Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

b) Die Einkünfte des Teilfonds können in Ländern, in denen das Teilfondsvermögen angelegt ist, der Quellensteuer unterliegen. In solchen Fällen sind weder die Verwahrstelle noch die Verwaltungsgesellschaft zur Einholung von Steuerbescheinigungen verpflichtet.

c) Die steuerliche Behandlung der Fondserträge beim Anleger hängt von den für den Anleger im Einzelfall geltenden steuerlichen Vorschriften ab. Für Einkünfte über die individuelle Steuerbelastung des Anlegers (insbesondere Steuerausländer) sollte ein Steuerberater herangezogen werden.

(i) Besteuerung im Vereinigten Königreich
Der Verwaltungsrat beabsichtigt, einen Antrag auf Gewährung des Status als Bericht erstattender Fonds in Bezug auf die Anteilklassen RD und DS und ausnahmsweise auch für bestimmte andere Anteilklassen zu stellen, die britischen Anlegern angeboten werden.

Die folgenden Informationen dienen als allgemeine Orientierung für die voraussichtliche britische Besteuerung von im Vereinigten Königreich ansässigen Anle-

gern. Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass sich das Steuerrecht und die geltende Praxis im Vereinigten Königreich ändern können. Potenzielle Anleger müssen daher ihre spezifische Position zum Zeitpunkt der Anlage berücksichtigen und sollten gegebenenfalls eine eigene Beratung einholen.

Bei den gesonderten Anteilklassen handelt es sich um „Offshore-Fonds“ im Sinne der britischen Bestimmungen für Offshore-Fonds. Gemäß diesen Bestimmungen werden Erlöse aus dem Verkauf, der Rücknahme oder anderweitigen Veräußerung von Anteilen an einem Offshore-Fonds, die von Personen gehalten werden, die für steuerliche Zwecke im Vereinigten Königreich ansässig sind, zum Zeitpunkt eines solchen Verkaufs, einer solchen Veräußerung oder Rücknahme als Ertrag und nicht als Kapitalgewinn besteuert. Davon ausgenommen sind Anteilklassen, die von der britischen Finanzbehörde („HMRC“) für die gesamte Zeit, in der die Anteile vom jeweiligen Anleger gehalten werden, als „Bericht erstattender Fonds“ (und zuvor ggf. als „ausschüttender Fonds“) anerkannt sind.

Die britischen Bestimmungen für Offshore-Fonds sind jetzt in den Offshore Funds (Tax) Regulations 2009 (Statutory Instrument 2009/3001) enthalten.

Damit britische Steuerzahler bei der Veräußerung ihrer Anlagen in einer Anteilklasse dieses Teilfonds im Hinblick auf die Zahlung von Kapitalertragsteuern profitieren können, muss diese Klasse in allen Abrechnungszeiträumen, in denen sich die Anteile im Besitz der britischen Steuerzahler befanden, als „Bericht erstattender Fonds“ (und ggf. vorher als „ausschüttender Fonds“) eingestuft worden sein.

Eine Liste der Offshore-Fonds mit dem Status als Bericht erstattender Fonds ist bei der HMRC unter www.hmrc.gov.uk/collective/rep-funds.xls erhältlich. Potenziellen Anlegern wird empfohlen, vor einer Anlage den Status der jeweiligen Anteilklasse zu prüfen. Bei einer Anteilklasse mit dem Status als Bericht erstattender Fonds wird es zur Erfüllung der mit diesem Status verbundenen Anforderungen notwendig sein, sowohl den Anlegern als auch der HMRC Bericht darüber zu erstatten, welche Erträge dieser Anteilklasse für den jeweiligen Abrechnungszeitraum zuzurechnen sind. Insoweit der ausgewiesene Ertrag die an die Anleger ausgeschüttete Summe übersteigt, wird dieser Überschussertrag als zusätzliche Ausschüttung an die Anleger angesehen, und die Anleger sind entsprechend steuerpflichtig.

Dividenden (sowie ausgewiesene einbehaltene Erträge), die an im Vereinigten Königreich ansässige Personen ausgeschüttet werden, gelten als Dividenden (denen eine fiktive Dividendensteuerschuld anhaftet) und sind im Allgemeinen steuerpflichtig. Dividenden, die an eine im Vereinigten Königreich ansässige Gesellschaft ausgeschüttet wurden (sowie etwaige einbehaltene Erträge, die gegenüber einer solchen Gesellschaft ausgewiesen wurden), werden ebenfalls als verfügbare Dividendeneinkünfte angesehen und sind im Allgemeinen steuerbefreit.

Die britischen Steuervorschriften enthalten zahlreiche Bestimmungen zur Bekämpfung von Steuervermeidung, die unter bestimmten Umständen für britische Anleger in Offshore-Fonds gelten können. Es wird davon ausgegangen, dass Anleger normalerweise nicht diesen Bestimmungen unterliegen. Ein im Vereinigten Königreich steuerpflichtiger Anleger, der (zusammen mit verbundenen Personen) einen Anteil von mehr als 25% an der DWS Invest hält, sollte sich fachlich beraten lassen.

Die im Vereinigten Königreich registrierte Anteilklasse richtet sich an private Anleger. Die Anteile werden allgemein erhältlich sein und breit vermarktet werden und einem genügend großen Kreis auf eine für diese Zielgruppe geeignete Weise zugänglich gemacht werden.

14. Gesellschafterversammlungen

A. Die Gesellschafterversammlung vertritt die Gesamtheit der Anteilinhaber unabhängig davon, an welchem Teilfonds diese beteiligt sind. Sie ist befugt, über sämtliche Angelegenheiten der Investmentgesellschaft zu befinden. Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung in Angelegenheiten, die die Investmentgesellschaft als Ganzes betreffen, sind für alle Anteilinhaber verbindlich.

B. Die Gesellschafterversammlungen finden jährlich am Sitz der Investmentgesellschaft oder am jeweiligen in der Einladung genannten Ort statt. Gewöhnlich werden sie am vierten Mittwoch im April eines jeden Jahres um 11:00 Uhr MEZ abgehalten. Fällt dieser vierte Mittwoch im April eines Jahres auf einen Bankfeiertag, findet die Gesellschafterversammlung am darauffolgenden Bankarbeitstag statt. Die Anteilinhaber können Bevollmächtigte benennen, die sie bei der Gesellschafterversammlung vertreten.

C. Auch die Anteilinhaber eines Teilfonds können jederzeit eine Gesellschafterversammlung abhalten, um über Vorgänge zu entscheiden, welche ausschließlich diesen Teilfonds betreffen. Ebenso können Anteilinhaber einer Anteilklasse eines Teilfonds zu jeder Zeit eine Gesellschafterversammlung abhalten, um über Vorgänge zu entscheiden, welche ausschließlich diese Anteilklasse betreffen.

D. Beschlüsse werden durch Abstimmung auf der Versammlung mit einfacher Mehrheit der persönlich oder durch einen Bevollmächtigten vertretenen Anteilinhaber gefasst. Im Übrigen findet das Gesetz über Handelsgesellschaften vom 10. August 1915 Anwendung. Vorbehaltlich Abschnitt 2. D. (c) berechtigt jeder Anteil einer Anteilklasse gemäß luxemburgischem Recht und der Satzung zu einer Stimme.

E. Einladungen zu ordentlichen sowie zu außerordentlichen Gesellschafterversammlungen werden im *Receuil Electronique des Sociétés et Associations* („RESA“) des Handels- und Gesellschaftsregisters, in einer luxemburgischen Zeitung und in anderen Zeitungen veröffentlicht. Sofern gesetzlich vorgeschrieben oder vom Verwaltungsrat für zweckmäßig angesehen, werden diese Einladungen auch in weiteren Zeitungen der jeweiligen Vertriebsländer veröffentlicht. Die Einladungen können auch mindestens acht Tage vor der Versammlung auf dem Postweg an Anteilinhaber im Besitz von Namensanteilen gesendet werden.

Wurden alle Anteile als Namensanteile ausgegeben, kann die Investmentgesellschaft die Einladung zur Hauptversammlung auch mindestens acht Tage vor der Versammlung ausschließlich per Einschreiben übermitteln.

Wenn alle Anteilinhaber persönlich anwesend oder durch einen Bevollmächtigten vertreten sind und bestätigen, dass ihnen die Tagesordnung bekannt ist, kann auf eine förmliche Einladung verzichtet werden.

F. Der Verwaltungsrat kann alle weiteren Bedingungen festlegen, die von Anteilhabern erfüllt werden müssen, um an einer Gesellschafterversammlung teilnehmen zu können. Soweit gesetzlich zulässig, kann die Einberufung zu einer Gesellschafterversammlung vorsehen, dass die Beschlussfähigkeits- und Mehrheitserfordernisse auf Grundlage der Anzahl der um Mitternacht (Ortszeit Luxemburg) am fünften Tag vor der jeweiligen Versammlung (dem „Stichtag“) ausgegeben und in Umlauf befindlichen Anteile beurteilt werden. In diesem Fall richtet sich das Recht eines Anteilinhabers zur Teilnahme an der Versammlung nach seinem Anteilbestand zum Stichtag.

15. Gründung, Auflösung und Verschmelzung von Teilfonds oder Anteilklassen

A. Gründung
Beschlüsse über die Auflegung von Teilfonds oder Anteilklassen werden vom Verwaltungsrat gefasst.

B. Auflösung
Wenn das Nettovermögen eines Teilfonds unter einen Mindestwert fällt, der nach Feststellung des Verwaltungsrats für eine wirtschaftlich effiziente Geschäftsführung dieses Teilfonds erforderlich ist, oder eine Veränderung der politischen oder wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in Bezug

auf einen Teilfonds eingetreten ist oder dies zur Wahrung der Interessen der Anteilinhaber oder der Investmentgesellschaft erforderlich ist, kann der Verwaltungsrat beschließen, das in einem Teilfonds der Investmentgesellschaft gehaltene Vermögen aufzulösen und den Anteilinhabern den Nettoinventarwert ihrer Anteile auszuzahlen. Maßgeblich ist der Bewertungstag, zu welchem die Entscheidung wirksam wird. Wenn eine Situation eintritt, die zur Auflösung des Teilfonds führt, wird die Ausgabe von Anteilen des betreffenden Teilfonds eingestellt. Sofern der Verwaltungsrat nicht etwas anderes beschließt, bleibt die Rücknahme von Anteilen weiterhin möglich, wenn dabei die Gleichbehandlung der Anteilinhaber gewährleistet werden kann. Die Verwahrstelle wird den Liquidationserlös, abzüglich der Liquidationskosten und Honorare, auf Anweisung der Investmentgesellschaft oder gegebenenfalls der von der Gesellschafterversammlung ernannten Liquidatoren unter den Anteilinhabern des entsprechenden Teilfonds nach deren Anspruch verteilen. Netto-Liquidationserlöse, die zum Abschluss des Liquidationsverfahrens von Anteilinhabern nicht eingezogen wurden, werden von der Verwahrstelle nach Abschluss des Liquidationsverfahrens für Rechnung der berechtigten Anteilinhaber bei der Caisse des Consignations in Luxemburg hinterlegt, wo diese Beträge verfallen, wenn sie nicht innerhalb der gesetzlichen Frist dort angefordert werden.

Ferner kann der Verwaltungsrat die Annullierung der an einem solchen Teilfonds ausgegebenen Anteile und die Zuteilung von Anteilen an einem anderen Teilfonds, vorbehaltlich der Billigung durch die Gesellschafterversammlung der Anteilinhaber dieses anderen Teilfonds erklären, vorausgesetzt, dass während des Zeitraums von einem Monat nach Veröffentlichung gemäß nachfolgender Bestimmung die Anteilinhaber der entsprechenden Teilfonds das Recht haben werden, die Rücknahme oder den Umtausch aller oder eines Teils ihrer Anteile zum maßgeblichen Nettoinventarwert ohne Kostenbelastung zu verlangen.

Der Verwaltungsrat kann beschließen, eine Anteilklasse innerhalb eines Teilfonds aufzulösen und den jeweiligen Anteilinhabern den Nettoinventarwert ihrer Anteile (unter Berücksichtigung der tatsächlichen Realisierungswerte und Realisierungskosten in Bezug auf die Vermögensanlagen im Zusammenhang mit dieser Annullierung) an dem Bewertungstag auszuzahlen, an dem die Entscheidung wirksam wird. Ferner kann der Verwaltungsrat die Annullierung der in einer Anteilklasse eines solchen Teilfonds ausgegebenen Anteile und die Zuteilung von Anteilen einer anderen Anteilklasse desselben Teilfonds verfügen, vorausgesetzt, dass während einer Frist von einem Monat nach Veröffentlichung gemäß nachfolgender Bestimmung die Anteilinhaber der zu annullierenden Anteilklasse des Teilfonds das Recht haben, die Rücknahme oder den Umtausch aller oder eines Teils ihrer Anteile zum maßgeblichen Nettoinventarwert und gemäß dem in Artikel 14 und 15 der Satzung beschriebenen Verfahren ohne Kostenbelastung zu verlangen.

Die Auflösung eines Teilfonds soll grundsätzlich innerhalb einer Frist von neun (9) Monaten nach dem Liquidationsbeschluss abgeschlossen werden. Beim Abschluss der Auflösung eines Teilfonds werden etwaige Restbestände baldmöglichst bei der Caisse de Consignation hinterlegt.

C. Gemäß den Definitionen und Bedingungen im Gesetz von 2010 kann ein Teilfonds entweder als verschmelzender oder aufnehmender Teilfonds mit einem anderen Teilfonds der Investmentgesellschaft, mit einem ausländischen oder luxemburgischen OGAW oder mit einem Teilfonds eines ausländischen oder luxemburgischen OGAW verschmolzen werden. Der Verwaltungsrat ist befugt, über solche Verschmelzungen zu entscheiden.

Sofern in Einzelfällen nicht etwas anderes bestimmt ist, wird die Verschmelzung so durchgeführt, als würde der verschmelzende Teilfonds ohne Liquidation aufgelöst und sein Vermögen gleichzeitig von dem aufnehmenden (Teil-)Fonds bzw. OGAW nach gesetzlichen Bestimmungen übernommen. Die Anleger des verschmelzenden Teilfonds erhalten Anteile des aufnehmenden (Teil-)Fonds bzw. OGAW, deren Anzahl sich auf der Grundlage des Anteilwertverhältnisses des betroffenen (Teil-)Fonds bzw. OGAW zum Zeitpunkt der Zusammenlegung errechnet, und gegebenenfalls einen Spitzenausgleich.

Die Anleger werden über die Verschmelzung auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft und, falls erforderlich, durch Mitteilung in den amtlichen Veröffentlichungsorganen der jeweiligen Rechtsordnungen, in denen die Anteile zum öffentlichen Vertrieb zur Verfügung stehen, informiert. Die Anteilinhaber haben die Möglichkeit, innerhalb einer Frist von mindestens dreißig Tagen die Rücknahme oder den Umtausch von Anteilen kostenlos zu beantragen, wie in der betreffenden Publikation näher ausgeführt wird.

Der Verwaltungsrat kann entscheiden, Anteilklassen innerhalb eines Teilfonds zusammenzulegen. Eine solche Verschmelzung führt dazu, dass die Anleger der zu annullierenden Anteilklasse Anteile der aufnehmenden Anteilklasse erhalten, deren Anzahl sich auf der Grundlage des Anteilwertverhältnisses der betroffenen Anteilklassen zum Zeitpunkt der Zusammenlegung errechnet, und gegebenenfalls einen Spitzenausgleich.

16. Auflösung oder Verschmelzung der Investmentgesellschaft

A. Die Investmentgesellschaft kann jederzeit durch die Gesellschafterversammlung aufgelöst werden. Für die Gültigkeit solcher Beschlüsse ist die gesetzlich vorgeschriebene Beschlussfähigkeit notwendig.

B. Die Auflösung der Investmentgesellschaft wird von der Investmentgesellschaft im Handels- und Gesellschaftsregister (RESA) und in mindestens zwei überregionalen Tageszeitungen, von denen eine eine luxemburgische Zeitung ist, veröffentlicht.

C. Wenn eine Situation eintritt, die zur Auflösung des Teilfonds führt, wird die Ausgabe von Anteilen eingestellt. Sofern der Verwaltungsrat nicht etwas anderes beschließt, bleibt die Rücknahme von Anteilen weiterhin möglich, wenn dabei die Gleichbehandlung der Anteilinhaber gewährleistet werden kann. Die Verwahrstelle wird den Liquidationserlös, abzüglich der Liquidationskosten und Honorare, auf Anweisung der Investmentgesellschaft oder gegebenenfalls der von der Gesellschafterversammlung ernannten Liquidatoren unter den Anteilinhabern der jeweiligen Teilfonds nach deren Anspruch verteilen.

D. Die Auflösung der Investmentgesellschaft soll grundsätzlich innerhalb von neun (9) Monaten nach dem Liquidationsbeschluss abgeschlossen werden. Beim Abschluss der Auflösung werden etwaige Restbestände baldmöglichst bei der Caisse de Consignation hinterlegt.

E. Die Investmentgesellschaft kann entweder als verschmelzender OGAW oder als aufnehmender OGAW Gegenstand von grenzüberschreitenden und inländischen Verschmelzungen gemäß den Definitionen und Bedingungen im Gesetz von 2010 sein. Der Verwaltungsrat ist bevollmächtigt, über eine solche Zusammenlegung und das Datum ihres Inkrafttretens zu entscheiden, falls die Investmentgesellschaft der aufnehmende OGAW ist.

Die Gesellschafterversammlung ist bevollmächtigt, mit einfacher Mehrheit der dort persönlich oder durch einen Bevollmächtigten anwesenden Anteilinhaber über die Zusammenlegung und das Datum ihres Inkrafttretens zu entscheiden, falls die Investmentgesellschaft der zu übertragende OGAW ist und damit künftig nicht mehr existiert. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verschmelzung wird förmlich durch eine notarielle Urkunde festgestellt.

Die Anleger werden über die Verschmelzung auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft und, falls erforderlich, durch Mitteilung in den amtlichen Veröffentlichungsorganen der jeweiligen Rechtsordnungen, in denen die Anteile zum öffentlichen Vertrieb zur Verfügung stehen, informiert. Die Anteilinhaber haben die Möglichkeit, innerhalb einer Frist von mindestens dreißig Tagen die Rücknahme oder den Umtausch von Anteilen kostenlos zu beantragen, wie in der betreffenden Publikation näher ausgeführt wird.

17. Veröffentlichungen

A. Der Nettoinventarwert je Anteil kann bei der Verwaltungsgesellschaft und jeder Zahlstelle erfragt und in jedem Vertriebsland in geeigneten Medien (z.B. Internet, elektronische Informationssysteme, Zeitungen usw.) veröffentlicht werden. Um Anlegern bessere Informationen zur Verfügung zu stellen und den unterschiedlichen Markteigenschaften Rechnung zu tragen, kann die Verwaltungsgesellschaft auch einen Ausgabe-/Rücknahmepreis veröffentlichen, der den Ausgabeaufschlag bzw. Rücknahmeabschlag berücksichtigt. Diese Informationen sind bei der Invest-

mentgesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft, der Transfer- oder der Vertriebsstelle an jedem Tag erhältlich, an dem diese Informationen veröffentlicht werden.

B. Die Investmentgesellschaft erstellt einen geprüften Jahresbericht sowie einen Halbjahresbericht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg. Diese können am Sitz der Investmentgesellschaft eingesehen werden.

C. Der Verkaufsprospekt, das Basisinformationsblatt (KID), die Satzung sowie die Jahres- und Halbjahresberichte sind für die Anteilinhaber am Sitz der Investmentgesellschaft sowie bei jeder Vertriebs- und Zahlstelle kostenlos erhältlich. Exemplare der folgenden Dokumente können zudem an jedem luxemburgischen Bankgeschäftstag während der üblichen Geschäftszeiten kostenlos am Sitz der Gesellschaft unter der Anschrift 2, Boulevard Konrad Adenauer, 1115 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, eingesehen werden:

- (i) der Verwaltungsgesellschaftsvertrag,
- (ii) der Verwahrstellenvertrag,
- (iii) der Administrationsvertrag und
- (iv) der Fondsmanagementvertrag.

D. Wichtige Informationen werden den Anlegern auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft unter www.dws.com mitgeteilt. Sofern in bestimmten Vertriebsländern vorgeschrieben, erfolgen die Bekanntmachungen auch in einer Zeitung oder in einer anderen gesetzlich vorgeschriebenen Form der Veröffentlichung. Sofern nach luxemburgischem Recht vorgeschrieben, erfolgt die Veröffentlichung auch in mindestens einer luxemburgischen Tageszeitung und gegebenenfalls im Handels- und Gesellschaftsregister (RESA).

18. Errichtung, Geschäftsjahr, Dauer

Die Investmentgesellschaft wurde am 15. März 2002 auf unbestimmte Dauer errichtet. Ihr Geschäftsjahr endet jeweils zum 31. Dezember.

19. Börsen und Märkte

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Anteile der Teilfonds an einer Börse zur Notierung zulassen oder an geregelten Märkten handeln lassen; derzeit macht die Verwaltungsgesellschaft von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch. Der Verwaltungsgesellschaft ist bekannt, dass – ohne ihre Zustimmung – zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Verkaufsprospekts die Anteile der folgenden Teilfonds an folgenden Börsen und Märkten gehandelt werden bzw. notiert sind.

- DWS Invest Asian Small/Mid Cap:
- Börse Düsseldorf
 - Börse Hamburg

DWS Invest Convertibles, DWS Invest ESG Euro Bonds (Short), DWS Invest Euro-Gov Bonds:

- Börse Hamburg
- Börse München
- Börse Düsseldorf
- Börse Berlin-Bremen
- Börse Frankfurt

DWS Invest Chinese Equities:

- Börse Stuttgart

DWS Invest Global Agribusiness:

- Börse Stuttgart
- Börse München
- Börse Düsseldorf
- Börse Berlin-Bremen
- Börse Frankfurt

DWS Invest European Equity High Conviction, DWS Invest Top Asia, DWS Invest ESG Top Euroland:

- Börse Hamburg
- Börse Stuttgart
- Börse München
- Börse Düsseldorf
- Börse Berlin-Bremen
- Börse Frankfurt

DWS Invest Africa:

- Börse Hamburg

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein solcher Handel kurzfristig eingestellt wird oder die Anteile der Teilfondsvermögen auch an anderen Märkten – ggf. auch kurzfristig – eingeführt oder auch schon gehandelt werden. Hierüber hat die Verwaltungsgesellschaft keine Kenntnis.

Der dem Börsenhandel oder Handel an sonstigen Märkten zugrunde liegende Kurs wird nicht ausschließlich durch den Wert der im Teilfondsvermögen gehaltenen Vermögensgegenstände, sondern auch durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Daher kann dieser Kurs von dem ermittelten Anteilwert abweichen.

B. Verkaufsprospekt – Besonderer Teil

DWS Invest Africa

Anlegerprofil	Risikoorientiert
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Performance-Benchmark	–
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	MSCI EFM AFRICA – Total Return Net Dividend in EUR
Hebelwirkung	Doppelter Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg
Orderannahme	Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufräge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die an einem Bewertungstag bis spätestens 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg bei der Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am darauffolgenden Bewertungstag abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg bei der Transferstelle eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am übernächsten Bewertungstag abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts fünf Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird fünf Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben. Die Valuta für Kauf- oder Rücknahmeaufträge bestimmter Währungen kann um einen Tag von der in der Beschreibung der Anteilklassen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil angegebenen Valuta abweichen.
Anteilsbruchteile	Bis zu drei Nachkommastellen
Expense Cap	Max. 15% der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft

Überblick über die Anteilklassen*

Anteilklassenwährung	LC, LD, NC, FC USD LC GBP D RD	EUR USD GBP
Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	LC, LD, USD LC NC FC, GBP D RD	bis zu 5% bis zu 3% 0%
Vergütung der Verwaltungsgesellschaft p.a. (vom Teilfonds zu tragen)**	LC, LD NC FC USD LC GBP D RD	bis zu 1,75% bis zu 2,2% bis zu 0,85% bis zu 1,8% bis zu 0,9%
Service Fee p.a. (vom Teilfonds zu tragen)**	LC, LD, FC, USD LC, GBP D RD NC	0% 0,2%
Taxe d'abonnement p.a. (vom Teilfonds zu tragen)	LC, LD, NC, FC, USD LC, GBP D RD	0,05%
Auflegungsdatum	LC, LD, NC, FC, USD LC GBP D RD	10.7.2008 20.1.2009

* Der Teilfonds DWS Invest Africa und seine Anteilklassen sind von der in Abschnitt 8 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil genannten Option „Umtausch von Anteilen“ ausgenommen.
 ** Weitere Kosten sind Abschnitt 12 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil zu entnehmen.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine **deutlich erhöhte Volatilität** auf, d.h., die Anteilepreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein. **Der Teilfonds eignet sich daher nur für erfahrene Anleger, die mit den Chancen und Risiken volatiler Anlagen vertraut und zudem in der Lage sind, vorübergehend hohe Verluste hinzunehmen.**

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest Africa gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik des DWS Invest Africa ist die Erwirtschaftung eines möglichst hohen Wertzuwachses des angelegten Kapitals.

Der Teilfonds wird aktiv und nicht unter Bezugnahme auf einen Referenzwert (Benchmark) verwaltet.

Mindestens 70% des gesamten Teilfondsvermögens (nach Abzug der liquiden Mittel) werden in Aktien, Aktienzertifikaten, Partizipations- und Genussscheinen sowie Optionsscheinen auf Aktien von Emittenten angelegt, die ihren eingetragenen Sitz in Afrika haben oder ihre Geschäftstätigkeit überwiegend in Afrika ausüben oder die als Holdinggesellschaft überwiegend Beteiligungen an Unternehmen mit Sitz in Afrika, insbesondere Südafrika, Ägypten, Mauritius, Nigeria, Marokko und Kenia, besitzen.

Die von diesen Emittenten begebenen Wertpapiere können an afrikanischen oder anderen ausländischen Börsen notiert sein oder an anderen geregelten Märkten in einem Staat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) gehandelt werden, die anerkannt, für das Publikum offen und deren Funktionsweisen ordnungsgemäß sind. Die Börsen und anderen geregelten Märkte müssen die Anforderungen gemäß Artikel 41 des Gesetzes von 2010 erfüllen.

Die Anlage in den vorstehenden Wertpapieren kann auch durch Global Depository Receipts (GDRs) und American Depository Receipts (ADRs), die an anerkannten Börsen und Märkten notiert sind sowie von internationalen Finanzinstituten begeben werden, erfolgen.

Höchstens 30% des Teilfondsvermögens (nach Abzug der liquiden Mittel) können in Aktien, Aktienzertifikaten, Wandel- und Optionsanleihen, deren Optionsscheine auf Wertpapiere lauten, Partizipations- und Genussscheinen sowie Optionsscheinen auf Wertpapiere in- und ausländischer Emittenten, die die Anforderungen des vorstehenden Absatzes nicht erfüllen, sowie in allen in Abschnitt 2 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil genannten und zulässigen Vermögenswerten angelegt werden.

In Abweichung von der in Abschnitt 2 B. Buchstabe i) festgelegten Anlagegrenze von 10% hinsichtlich der Anlage in anderen OGAW und/oder anderen OGA im Sinne der Definition in Abschnitt 2 A. Buchstabe e) gilt für diesen Teilfonds eine Anlagegrenze von 5%.

Im Einklang mit Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 kann der Teilfonds in Geldmarktinstrumente, Einlagen bei Kreditinstituten und bis zu 10% in Geldmarktfonds investieren. Die Anlagen

in Geldmarktinstrumenten, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktfonds sowie neben diesen Anlagen gehaltene zusätzliche flüssige Mittel (wie nachstehend ausgeführt) werden insgesamt nicht mehr als 30% des Netto-Teilfondsvermögens betragen. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, diese Obergrenze von 30% zu übersteigen, wenn und soweit dies im Interesse der Anteilinhaber gerechtfertigt scheint.

Der Teilfonds kann zusätzliche flüssige Mittel im Sinne von Abschnitt 2 B. Buchstabe o) des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil halten.

Das Teilfondsmanagement berücksichtigt bei seinen Investmententscheidungen ESG-Kriterien (für die entsprechenden englischen Bezeichnungen Environmental, Social and Corporate Governance – Umwelt, Soziales und Unternehmensführung). Um zu bestimmen, ob und in welchem Umfang die Anlagen des Teilfonds die ESG-Kriterien erfüllen, werden sie in einer unternehmenseigenen ESG-Datenbank unter ESG-Gesichtspunkten bewertet.

Die ESG-Datenbank verarbeitet ESG-Daten mehrerer ESG-Datenanbieter sowie öffentlicher Quellen und berücksichtigt interne Bewertungen nach einer definierten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik. Die ESG-Datenbank beruht daher zum einen auf Daten und Zahlen und zum anderen auf Beurteilungen, die Faktoren berücksichtigen, die über die verarbeiteten Zahlen und Daten hinausgehen, wie zum Beispiel zukünftige erwartete ESG-Entwicklungen, Plausibilität der Daten im Hinblick auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und Entscheidungen des Emittenten. Die ESG-Datenbank nutzt zur Beurteilung, ob ESG-Kriterien bei Vermögensgegenständen von Emittenten vorliegen, unterschiedliche Bewertungsansätze, unter anderem die DWS Norm-Bewertung, die DWS Klimarisiko-Bewertung, die DWS ESG-Qualitätsbewertung, die Beteiligung an umstrittenen Sektoren. Die ESG-Datenbank teilt nach einer Analyse der Daten die Zielinvestments einer von sechs möglichen Bewertungen (A bis F) zu, wobei „A“ die höchste Bewertung und „F“ die niedrigste Bewertung darstellt.

Das Teilfondsmanagement berücksichtigt für den Teilfonds nur die Bewertungsansätze Klimarisiko, Norm und Beteiligung an umstrittenen Waffen.

DWS Klimarisiko-Bewertung

Die DWS Klimarisiko-Bewertung beurteilt Emittenten im Zusammenhang mit dem Klimawandel und Umweltveränderungen, z.B. in Bezug auf die Reduzierung von Treibhausgasen und Wasserschutz. Dabei werden Emittenten, die zum Klimawandel und anderen negativen Umweltveränderungen weniger beitragen beziehungsweise die diesen Risiken weniger ausgesetzt sind, besser bewertet. Emittenten mit einem exzessiven Klimarisikoprofil (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen und eignen sich nicht für den Teilfonds.

DWS Norm-Bewertung

Die DWS Norm-Bewertung beurteilt das Verhalten von Emittenten zum Beispiel im Rahmen der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation sowie das Verhalten im Rahmen allgemein anerkannter internationaler Normen und Grundsätze. Die Norm-Bewertung prüft zum Beispiel Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen von Arbeitnehmerrechten, Kinder- oder Zwangsarbeit, nachteilige Umweltauswirkungen und Geschäftsethik. Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen und eignen sich nicht für den Teilfonds.

Beteiligung an kontroversen Waffengeschäften

Die ESG-Datenbank bewertet die Beteiligung eines Unternehmens an umstrittenen (kontroversen) Waffen. Zu kontroversen Waffen gehören beispielsweise Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen. Emittenten werden nach dem Grad ihrer Beteiligung (Produktion von kontroversen Waffen, Produktion von Bauteilen usw.) bei der Herstellung von kontroversen Waffen unabhängig von dem Gesamtumsatz, den sie daraus erzielen, bewertet. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

Der Teilfonds bewirbt keine ökologischen oder sozialen Merkmale oder eine Kombination aus diesen Merkmalen. Durch die oben beschriebene Berücksichtigung von ESG-Kriterien bei Investmententscheidungen in Form von Ausschlüssen wird keine ESG- und/oder nachhaltige Anlagestrategie verfolgt.

Für den Teilfonds werden die folgenden Angaben gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor gemacht: Das Teilfondsmanagement berücksichtigt bei diesem Finanzprodukt nicht die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, da mit dem Produkt (wie oben angegeben) keine ESG- und/oder nachhaltige Anlagepolitik verfolgt wird.

Es folgt die Offenlegung entsprechend Artikel 7 der Verordnung (EU) 2020/852 vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen: Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Pflichtwandelanleihen (CoCos).

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Zum Zwecke der Herbeiführung einer Teilfreistellung im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes und vorbehaltlich der in der Satzung und diesem Verkaufsprospekt genannten Anlagegrenzen (Aktienfonds) gilt zudem, dass mindestens 51% des Aktivvermögens (dessen Höhe bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Teilfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des Teilfonds in Aktien angelegt werden, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht handelt um:

- Anteile an Investmentfonds;
- mittelbar über Personengesellschaften gehaltene Aktien;
- Anteile an Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, bei denen nach gesetzlichen Bestimmungen oder nach deren Anlagebedingungen das Bruttovermögen zu mindestens 75% aus unbeweglichem Vermögen besteht, wenn diese Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen einer Ertragsbesteuerung in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind oder wenn deren Ausschüttungen einer Besteuerung von mindestens 15% unterliegen und der Teilfonds nicht von ihr befreit ist;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die von der Ertragsbesteuerung befreit sind, soweit sie Ausschüttungen vornehmen, es sei denn, die Ausschüttungen unterliegen einer Besteuerung von mindestens 15% und der Teilfonds ist nicht davon befreit;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, deren Einnahmen unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 10% aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften stammen, die (i) Immobilien-Gesellschaften sind oder (ii) keine Immobilien-Gesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die unmittelbar oder mittelbar Beteiligungen an Kapitalgesellschaften halten, die (i) Immobilien-Gesellschaften sind oder (ii) keine Immobilien-Gesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind, wenn der gemeine Wert dieser Beteiligungen mehr als 10% des gemeinen Werts der Kapitalgesellschaften beträgt.

Für Zwecke dieser Anlagepolitik und in Übereinstimmung mit der Definition des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) ist ein organisierter Markt ein Markt, der anerkannt und für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Dieser organisierte Markt entspricht zugleich den Kriterien des Artikels 50 der OGAW-Richtlinie.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken

Das Teilfondsmanagement bezieht Nachhaltigkeitsrisiken in seine Anlageentscheidungen ein, wie im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil unter „Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageprozess“ dargelegt wird.

Besondere Risiken

Die Anlage in oder mit Bezug auf Afrika ist mit hohen Risiken verbunden. Im Falle des Eintretens eines der nachfolgenden Risiken könnte die Geschäfts- Finanz- oder Ertragslage des Teilfonds in wesentlichem Umfang nachteilig beeinflusst werden. Die nachstehend genannten Risiken sind nicht erschöpfend und in keiner bestimmten Reihenfolge aufgeführt. Die Anlagen des Teilfonds unterliegen bestimmten besonderen Risiken im Zusammenhang mit den Staaten, in denen die Anlagen der Gesellschaft erfolgen, sowie normalen Anlagerisiken. Weitere Risiken und Unsicherheiten, die der Investmentgesellschaft derzeit nicht bekannt sind oder die sie für unwesentlich hält, können sich ebenfalls nachteilig auf die Tätigkeit des Teilfonds auswirken. Es kann nicht zugesichert werden, dass die Anlagen des Teilfonds erfolgreich sind oder dass seine Ziele erreicht werden. Entsprechend sollte die Anlage in den Teilfonds ihrem Wesen nach als spekulativ und nur für Anleger geeignet angesehen werden, denen die mit einer Anlage in den Teilfonds verbundenen Risiken bekannt sind und die in der Lage und willens sind, den voraussichtlichen Liquiditätsmangel der Anlagen des Teilfonds, die illiquide Natur einer Anlage in den Anteilen und das Risiko des vollständigen Kapitalverlusts durch die Anlage in dem Teilfonds hinzunehmen.

Falls Sie unsicher sind, welche Maßnahmen Sie ergreifen sollen, empfehlen wir Ihnen ein Gespräch mit einem geeignet qualifizierten Anlageberater in Ihrem Land, der auf die Beratung zum Kauf von Anteilen und anderen Wertpapieren spezialisiert ist.

Risiken im Zusammenhang mit von dem Teilfonds getätigten Anlagen

Potenzielle Anleger sollten sich bestimmter besonderer Risikofaktoren im Zusammenhang mit Afrika, anderen Ländern, in die der Teilfonds investieren kann, dem Teilfonds und der Art der Teilfondsanlagen bewusst sein. Dazu gehören:

1. Begrenzte Liquidität

Es kann für den Teilfonds erheblich schwieriger sein, seine Anlagen in afrikanischen Ländern oder von Afrika abhängigen Produkten zu tätigen oder zu veräußern als dies für Anleger in weiter entwickelten Ländern der Fall wäre. Begrenzte Liquidität kann sich negativ auf den Nettoinventarwert und den Anteilspreis auswirken.

Der Teilfonds kann auch in Unternehmen außerhalb Afrikas investieren, die an Börsen außerhalb von Afrika notiert sind. Auch die Liquidität dieser Anlagen kann begrenzt sein.

Der Teilfonds kann versuchen, durch die Notierung an der jeweiligen afrikanischen Börse Anlagen in nicht notierten Unternehmen zu realisieren. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass diese Börsen Liquidität für die Anlage des Teilfonds in nicht notierten Unternehmen bieten können. Die Investmentgesellschaft könnte gezwungen sein, die Anlagen des Teilfonds im Rahmen von privat ausgehandelten Geschäften weiterzuverkaufen. Die bei diesen Verkäufen realisierten Preise könnten unter den ursprünglich von dem Teilfonds gezahlten oder unter dem als angemessener oder tatsächlicher Marktwert für diese Wertpapiere angesehenen Preis liegen.

2. Beschränkungen für Anlagen in in Afrika notierten Unternehmen

Der Handel an afrikanischen Börsen könnte diversen Beschränkungen unterliegen. Es kann in bestimmten afrikanischen Ländern auch Höchstbeschränkungen für ausländische Beteiligungen an notierten Unternehmen geben.

3. Anlagen in nicht notierten Unternehmen und in nicht notierten nicht-afrikanischen Unternehmen

Im Allgemeinen gibt es keine Garantie dafür, dass der Teilfonds bei der Anlage in die Wertpapiere nicht notierter Unternehmen oder nicht notierter nicht-afrikanischer Unternehmen (am OTC-Markt gehandelt oder nicht) den angemessenen Marktwert realisieren kann, da diese Unternehmen tendenziell über begrenzte Liquidität verfügen und ihre Kurse vergleichsweise stark schwanken. Darüber hinaus stehen eventuell keine verlässlichen Preisquellen zur Verfügung. Schätzungen des Marktwerts dieser Anlagen sind ihrem Wesen nach schwer abzugeben und mit erheblicher Unsicherheit behaftet. Zudem sind Unternehmen, deren Wertpapiere nicht öffentlich gehandelt werden, unter Umständen nicht zur Offenlegung und Einhaltung weiterer gesetzlicher Anforderungen verpflichtet, die für sie gelten würden, wenn ihre Wertpapiere an einer öffentlichen Börse gehandelt würden.

Spezifische Anlagerisiken auf dem afrikanischen OTC-Markt

Viele nicht notierte Unternehmen in Afrika werden am afrikanischen OTC-Markt gehandelt, der eine Vermittlungsfunktion für den Handel mit Aktien von nicht notierten afrikanischen Unternehmen hat. Transaktionen am OTC-Markt werden – häufig mit Unterstützung von Brokern/

Dealern oder anderen Mittlern – direkt zwischen Käufern und Verkäufern ausgehandelt. Das Clearing- und Abrechnungsverfahren für Wertpapiere, die am OTC-Markt gehandelt werden, kann sehr zeitaufwendig sein und erfordert häufig die Unterstützung durch Mitarbeiter der betroffenen Unternehmen.

Anlagen in nationalen, nicht notierten Gesellschaften

Die Anlagen der Investmentgesellschaft in nicht notierten Unternehmen könnten den Beschränkungen mancher afrikanischer Länder für ausländische Beteiligungen unterliegen.

Anlagen in nicht notierten Unternehmen können zwar die Chance auf erhebliche Kapitalgewinne eröffnen, doch sind sie auch mit einem hohen finanziellen Risiko behaftet. Im Allgemeinen können die Anlagen des Teilfonds in nicht notierten Unternehmen illiquide und schwer zu bewerten sein und es gibt kaum oder keinen Schutz für den Wert dieser Anlagen. In vielen Fällen sind die Anlagen langfristiger Natur und müssen unter Umständen nach dem Zeitpunkt der ursprünglichen Anlage bis zur Veräußerung viele Jahre gehalten werden, insbesondere, wenn eine anschließende Notierung dieser Anlagen an einer afrikanischen Börse nicht möglich ist. Der Verkauf von Wertpapieren nicht notierter Unternehmen, die keine Notierung erhalten, kann unmöglich sein und, wenn überhaupt, mit einem erheblichen Abschlag auf den vom Fondsmanager angenommenen Marktpreis oder den ursprünglich von dem Teilfonds für diese Wertpapiere gezahlten Preis erfolgen. Die Anlagen des Teilfonds in nicht notierten Unternehmen erfordern eventuell umfassende Sorgfaltsmaßnahmen. In einigen Kontexten kann die ordnungsgemäße Erfüllung der Sorgfaltspflicht jedoch schwierig sein, insbesondere, wenn Informationen nur begrenzt öffentlich zugänglich sind. Da der Teilfonds wahrscheinlich Minderheitsaktionär der nicht notierten Unternehmen ist, in die er investiert, wird sich die Gesellschaft in den entsprechenden Situationen bemühen, durch eine Aktionärsvereinbarung und/oder Beobachterrechte in Gremien geeigneten Minderheitsaktionärsschutz zu erhalten. Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass die Gesellschaft keinen Erfolg bei diesen Bemühungen um Schutz hat. Selbst wenn sie eine derartige Aktionärsvereinbarung oder Gremienvertretung erreicht, bieten diese unter Umständen nur begrenzten Schutz.

4. Anlagen in staatlichen Unternehmen

Die Anlage in staatlichen Unternehmen ist mit einer Reihe von speziellen Risiken behaftet. Der Investmentgesellschaft stehen eventuell nur sehr begrenzte Finanzinformationen zur Verfügung, um mögliche Anlagen in staatlichen Unternehmen, die an die Börse gehen, zu beurteilen. kann entweder darin begründet sein, dass sie Aktien im Rahmen eines Verfahrens erwirbt, das nur begrenzte Sorgfaltsmaßnahmen ermöglicht, oder darin, dass die Bücher der staatlichen Unternehmen unvollständig oder nicht zugänglich sind. Zudem kann es für die Geschäftsführer vormals staatlicher Unternehmen schwierig sein, sich nach dem Börsen-

gang durch die Einhaltung guter Corporate-Governance-Verfahren, Transparenz und die Einstellung und Bindung talentierter und qualifizierter Mitarbeiter auf die Privatwirtschaft einzustellen. Nicht selten bleiben staatliche Unternehmen nach dem Börsengang mehrheitlich im Eigentum des jeweiligen Staates und reagieren weiterhin eher auf die Anforderungen der jeweiligen Regierung, anstatt im besten Interesse ihrer Anteilseigner zu handeln. In manchen Fällen übernehmen ehemalige staatliche Unternehmen wirtschaftliche Hinterlassenschaften ihres vorherigen Status, so etwa übermäßig großen Personalbestand oder anhaltende und ungelöste Verstöße gegen Umweltvorschriften.

5. Anlagen in bestehenden geschlossenen Fonds

Geschlossene Fonds, die auf dem afrikanischen Markt tätig sind, können denselben Anlagerisiken unterliegen wie bereits dargelegt. Dazu gehören unter anderem politische und wirtschaftliche Risiken sowie Mängel im derzeitigen Rechtssystem afrikanischer Staaten. Die Anlage des Teilfonds in nicht notierten geschlossenen Fonds ist mit zusätzlichen Risiken behaftet, da nicht notierte geschlossene Fonds nicht den Vorschriften einer Börsenaufsicht unterliegen. Der Teilfonds kann auch dem Risiko einer Kapitaleinforderung auf seine Anlagen unterliegen. Falls der Teilfonds etwaigen zukünftigen Kapitaleinforderungen nicht nachkommen kann, verfallen seine Anlagen eventuell.

6. Sonstige Risiken in Bezug auf eine Anlage in Unternehmen in Afrika

Neben den vorstehend aufgeführten Risiken können die Beteiligungsunternehmen und insbesondere vormals staatliche Unternehmen (unabhängig davon, ob sie börsennotiert sind oder nicht) mit verschiedenen weiteren Risiken behaftet sein, was ihre Wertentwicklung erheblich verschlechtern oder sogar zu ihrem Konkurs führen könnte. Dazu gehören unter anderem:

- die Gefahr unzureichender Finanzierung;
- fehlende Kundendiversifizierung und mangelndes Verständnis des Produktmarkts;
- interne Geschäftsführungsmängel;
- falsche oder fehlende Strategie oder ausbleibende Früherkennung von Branchentrends aufgrund von Unerfahrenheit;
- Überbesetzung mit Personal und
- Änderungen der Wettbewerbsfähigkeit aufgrund von Wechselkurschwankungen.

Diese und andere Risiken können besonders für kleine Unternehmen zum Tragen kommen. Die Gesellschaft kann in Unternehmen mit geringer Kapitalisierung investieren.

Risiken in Bezug auf die Marktgegebenheiten

7. Marktumfeld

Die Beteiligungsunternehmen unterliegen dem Risiko einer Veränderung des Marktumfelds. Dies beinhaltet unter anderem eine Zunahme des Wettbewerbs auf den lokalen und den Exportmärkten in bestimmten Sektoren aufgrund einer weiteren Liberalisierung der afrikanischen Wirt-

schaft, die dadurch zustande kommt, dass manche afrikanischen Länder ihre Märkte für ausländische Investoren öffnen. Aufgrund von weiteren Marktkräften könnte jede Anlage des Teilfonds jederzeit erheblich im Wert sinken.

8. Begrenzte Anlagemöglichkeiten

Es gibt noch weitere afrikanische und ausländische Unternehmen, Institute und Anleger, die aktiv Anlagemöglichkeiten in Afrika suchen und Anlagen tätigen. Viele dieser Mitbewerber dürften erhebliche Kapitalsummen beschaffen und können ähnliche Anlageziele verfolgen wie der Teilfonds. Dadurch entsteht unter Umständen stärkerer Wettbewerb um Anlagegelegenheiten. Die Investmentgesellschaft erwartet daher einen erheblichen Wettbewerb um Anlagechancen. Der Wettbewerb um eine begrenzte Anzahl potenzieller Anlagemöglichkeiten kann Anlageentscheidungen verzögern und den Preis erhöhen, zu dem Anlagen durch den Teilfonds getätigt oder veräußert werden können, wodurch die potenzielle Rentabilität seiner Anlagen sinkt.

Ausländische Rechtsträger können gewissen Einschränkungen im Hinblick auf Anlagen in bestimmten afrikanischen Ländern unterliegen. Manche Anlagen erfordern eventuell die vorherige Beurteilung oder Genehmigung der jeweiligen afrikanischen Regierung. Dadurch kann der Wettbewerb um eine begrenzte Anzahl von Anlagen, die der Gesellschaft attraktiv erscheinen, zunehmen und für den Teilfonds Anlageverzögerungen mit sich bringen.

Darüber hinaus muss der Teilfonds unter Umständen bisher nicht bekannte lokale Anlagebeschränkungen berücksichtigen, um Anlagen in nicht-afrikanischen Unternehmen zu tätigen, die in bestimmten Ländern außerhalb Afrikas ansässig sind.

Der Teilfonds könnte durch die Verzögerung oder Verweigerung der erforderlichen Genehmigungen für die Anlage in bestimmten Unternehmen sowie durch Anlageverzögerungen, die durch den Wettbewerb verursacht werden, den das Unternehmen auf dem Markt erwartet, oder durch Anlagebeschränkungen in bestimmten Ländern nachteilig beeinflusst werden. Im Vorfeld der Anlage der Platzierungserlöse kann die Gesellschaft vorübergehende Anlagen tätigen, die länger als erwartet investiert bleiben könnten und voraussichtlich Erträge erzielen, die erheblich unter den Erträgen liegen, welche die Gesellschaft aus der Anlage in den Beteiligungsunternehmen erwartet.

9. Rechtssysteme

Die Gesetze und Vorschriften für bestimmte Märkte, auf denen der Teilfonds unter Umständen investiert, befinden sich in einer frühen Entwicklungsphase und sind nicht gut etabliert. Es kann nicht zugesichert werden, dass der Teilfonds in der Lage ist, seine Rechte durch Gerichtsverfahren wirksam durchzusetzen, auch gibt es keine Zusicherung dafür, dass Verbesserungen stattfinden werden. In diesen Rechtssystemen kann es

Widersprüche und Lücken in Gesetzen und Vorschriften geben, die Handhabung der Gesetze und Vorschriften durch staatliche Behörden kann erheblichem Ermessensspielraum unterworfen sein, und in vielen Bereichen ist der Rechtsrahmen vage, widersprüchlich und wird unterschiedlich ausgelegt. Zudem ist das Gerichtssystem unter Umständen nicht verlässlich oder objektiv, und die Möglichkeit zur Durchsetzung gesetzlicher Rechte ist häufig nicht gegeben. Es kann nicht zugesichert werden, dass der Teilfonds in der Lage ist, seine Rechte durch Gerichtsverfahren effektiv durchzusetzen.

Auch durch Korruption, politische Instabilität u.ä. können Rechtssysteme unzuverlässig sein.

10. Politische und wirtschaftliche Risiken

Die Anlagen des Teilfonds in afrikanischen und anderen Ländern können durch Änderungen der wirtschaftlichen Bedingungen in diesen Ländern oder der internationalen politischen Entwicklung in unbekanntem Umfang, Änderungen der Regierungsstrategie, die Auferlegung von Beschränkungen für die Kapitalübertragung oder Änderungen der aufsichtsrechtlichen, steuerlichen und gesetzlichen Anforderungen beeinflusst werden. Der Wert der Anlagen des Teilfonds und einer Anlage in den Teilfonds kann durch Regierungswechsel, neue Regierungsmitglieder oder geänderte Regierungsstrategien beeinträchtigt werden, und zwar unabhängig davon, ob es sich dabei um die eigene Regierung oder die Regierung eines ausländischen Marktes handelt, in dem der Teilfonds investiert. Dies kann unter anderem eine veränderte Strategie gegenüber der Enteignung, Verstaatlichung und Beschlagnahme von Vermögenswerten und Änderungen der Gesetzgebung bezüglich ausländischer Beteiligungen, Wirtschaftspolitik, Besteuerung, Anlagevorschriften, Wertpapiergesetzen sowie Devisenumtausch und -rückführung umfassen.

Gelegentlich herrscht in Afrika politische Unsicherheit, und die politische Stimmung ist von Land zu Land unterschiedlich. Manche afrikanischen Staaten leiden unter Bürgerkrieg und Terrorismus. Das politische Umfeld in bestimmten Ländern ist instabil und Schwankungen unterworfen, was auch zukünftig der Fall sein kann. Die politische Unsicherheit in bestimmten afrikanischen Ländern kann andere Länder der Region oder sogar den gesamten afrikanischen Kontinent beeinflussen. Alle diese Ereignisse und Unsicherheiten können sich negativ auf die Anlagen des Teilfonds auswirken. Nicht nur der Wert der Anlagen des Teilfonds kann erheblich belastet werden, sondern der Teilfonds ist unter Umständen im Fall einer Marktschließung, Erklärung des Ausnahmezustands oder eines Moratoriums nicht in der Lage, den Wert seiner Anlagen rückzuführen. Ebenso könnte dieser Wert erheblich sinken.

11. Operationelle Risiken

Der Teilfonds ist einem Kreditrisiko gegenüber Parteien ausgesetzt, mit denen er handelt. Ebenso geht er ein Abwicklungsrisiko ein. Der Marktus auf den afrikanischen Märkten in Bezug auf die

Abwicklung von Wertpapiertransaktionen und die Verwahrung von Vermögenswerten ist mit erhöhtem Risiko verbunden. Die afrikanischen Märkten entwickeln sich zwar weiter, doch sind die Clearing-, Abrechnungs- und Registrierungssysteme, die für die Durchführung des Handels auf manchen dieser Märkte zur Verfügung stehen, erheblich weniger ausgereift als auf fortgeschrittenen Märkten der Welt. Dies kann zu Verzögerungen und anderen erheblichen Schwierigkeiten bei der Abwicklung von Handelsabschlüssen und der Registrierung von Wertpapierübertragungen führen. Abwicklungsprobleme auf diesen Märkten können den Nettoinventarwert und die Liquidität des Teilfonds beeinträchtigen.

12. Geografische Risiken und Kriegsgefahr

In manchen afrikanischen Ländern besteht die Gefahr von Militärputschen, Bürgerkriegen und politischer Instabilität. All dies kann ungünstige politische und/oder wirtschaftliche Folgen für Afrika im Allgemeinen haben. Diese politischen und/oder wirtschaftlichen Folgen können wiederum den Betrieb und die Rentabilität der Anlagen des Teilfonds in Afrika nachteilig beeinflussen.

13. Korruptionsrisiko

Viele afrikanische Länder erreichen auf dem von Transparency International veröffentlichten Corruption Perceptions Index eine sehr niedrige Punktzahl. Dies deutet darauf hin, dass das Korruptionsniveau in afrikanischen Ländern im Vergleich zu Industriestaaten sehr hoch ist. Ein hohes Korruptionsniveau kann negative Folgen für die politische und wirtschaftliche Stabilität afrikanischer Länder haben. Infolgedessen können die Anlagen des Teilfonds in diesen Ländern beeinträchtigt werden.

14. Inflationsrisiko

Alle Vermögenswerte des Teilfonds sind durch eine inflationsbedingte Abwertung gefährdet. Das Inflationsrisiko kann in bestimmten Ländern, in denen der Teilfonds investiert, aufgrund von politischer, wirtschaftlicher oder geografischer Instabilität oder aus anderen Gründen erhöht sein.

15. Aufsichtsrechtliche Risiken sowie Rechnungslegungs-, Prüfungs- und Finanzberichtstandards

Die Standards für Offenlegung und aufsichtsrechtliche Regulierung sind in afrikanischen Ländern und anderen Wertpapiermärkten, auf denen die Investmentgesellschaft unter Umständen investiert, eventuell weniger stringent als in den Industriestaaten, die zur OECD gehören. Möglicherweise gibt es weniger öffentlich verfügbare Informationen über potenzielle Beteiligungsunternehmen als in diesen OECD-Mitgliedstaaten von oder über Emittenten veröffentlicht werden. In manchen Ländern bieten die gesetzliche Infrastruktur und die Berichtsstandards nicht das gleiche Maß an Anlegerschutz oder Anlegerinformation wie dies allgemein in vielen entwickelten OECD-Mitgliedstaaten der Fall wäre. Insbesondere verlassen sich die Wirtschaftsprüfer eventuell stärker auf Zusicherungen der Geschäftsführung eines Unternehmens, und Informationen werden

unter Umständen nicht so unabhängig überprüft wie in fortgeschrittenen Ländern. Auch die Bewertung von Vermögenswerten, Wertminderungen, Wechselkursdifferenzen, latenten Steuern, Eventualverbindlichkeiten und Konsolidierungen kann anders gehandhabt werden als dies gemäß internationalen Rechnungslegungsstandards üblich wäre.

16. Währungsumtausch und Kapitalkontrollen

Der Teilfonds kann auf bestimmten afrikanischen und nicht afrikanischen Märkten in Wertpapieren anlegen, die auf andere Währungen als EUR oder USD lauten. Wechselkursschwankungen zwischen EUR/USD und der Währung dieser Vermögenswerte können zu einer Minderung des Werts des Teilfondsvermögens führen, da sie in EUR/USD unter anderem den Devisenwert von Dividenden und Kapitalausschüttungen und den Nettoinventarwert beeinflussen. Zudem sind manche Währungen nicht konvertierbar. Der Umtausch dieser Währungen kann eine Genehmigung der jeweiligen Regierung erfordern. Jede Verzögerung bei der Einholung von Genehmigungen steigert die Gefährdung des Teilfonds durch eine Abwertung dieser Währungen gegenüber anderen harten Währungen, wie EUR/USD. Kann der Umtausch nicht durchgeführt werden, lauten manche Vermögenswerte des Teilfonds unter Umständen auf eine nicht konvertierbare Währung, sodass der Teilfonds nicht in der Lage ist, Ausschüttungen an die Anteilinhaber dieser Vermögenswerte vorzunehmen.

Die Investmentgesellschaft kann versuchen, einen Wertverfall des Teilfondsvermögens durch Währungsabwertung abzusichern. Dies ist jedoch nur möglich, wenn geeignete Sicherungsinstrumente rechtzeitig und zu Bedingungen, die für den Fondsmanager akzeptabel sind, zur Verfügung stehen. Es kann nicht zugesichert werden, dass von der Investmentgesellschaft zum Schutz vor Währungsabwertung durchgeführte Sicherungsgeschäfte erfolgreich sind oder dass die Investmentgesellschaft die Möglichkeit haben wird, Sicherungsgeschäfte zu akzeptablen Geschäftsbedingungen durchzuführen.

17. Steuerliche Unsicherheit

Die Steuervorschriften in vielen afrikanischen Ländern sind in der Entwicklung befindlich. Es gibt viele Bereiche, in denen ausreichend detaillierte Vorschriften derzeit nicht vorhanden sind und in denen Unklarheit herrscht. Die Einführung und Durchsetzung von Steuervorschriften in manchen afrikanischen Ländern kann in Abhängigkeit von zahlreichen Faktoren, darunter der Frage, welche Steuerbehörde beteiligt ist, schwanken. Darüber hinaus ist es auch möglich, dass die Steuervorschriften in anderen Ländern, in denen der Teilfonds eventuell investiert, ebenfalls nicht vollständig entwickelt sind. Jede Änderung des steuerlichen Status der Investmentgesellschaft und des Fondsmanagers, der Steuergesetze in afrikanischen Ländern, in denen der Teilfonds Anlagen hält, oder der steuerlichen Anforderungen in anderen Ländern außerhalb von Afrika, in denen der Teilfonds investiert hat, könnten die Perfor-

mance des Teilfonds, den Wert seiner Anlagen, seine Fähigkeit zur Erklärung von Dividenden und Gewinnweitergaben sowie die ihm auferlegte Steuerbelastung nachteilig beeinflussen.

Darüber hinaus können die Investmentgesellschaft, die Zweckgesellschaften, die ganz oder teilweise in ihrem Eigentum stehen, und die Beteiligungsunternehmen Kapitalertragsteuern, Körperschaftsteuern, Quellensteuern und sonstigen Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen oder Erhebungen unterliegen, die sich nachteilig auf die Erträge des Teilfonds auswirken.

18. Übertragungs- und Abrechnungsrisiko

Durch den Einzug, die Übertragung und die Einlage von Wertpapieren und Barmitteln geht der Teilfonds eine Reihe von Risiken ein, darunter Diebstahls-, Verlust-, Betrugs-, Zerstörungs- und Verzögerungsrisiken. Die Registrierungsverfahren in Afrika sind unter Umständen nicht zuverlässig und können Gegenstand von Betrug sein. Viele nicht notierte Wertpapiere werden anstatt durch elektronische Eintragung noch durch Papierzertifikate belegt, und das Übertragungsverfahren kann Verzögerungen unterliegen. Darüber hinaus ist die Infrastruktur und Informationstechnologie professioneller Rechtssubjekte, die in afrikanischen und anderen Entwicklungsländern in der Wertpapierbranche agieren (darunter Depotbanken und Hinterlegungsstellen) weniger fortgeschritten als in weiter entwickelten Ländern.

19. Ansteckende Krankheiten

Eine AIDS-Epidemie oder andere ansteckende Krankheiten könnten zu einem bedeutenden Rückgang der wirtschaftlichen Aktivität in Afrika führen. In der afrikanischen Region südlich der Sahara waren Ende 2007 Schätzungen zufolge 22,5 Millionen Menschen HIV-infiziert, und annähernd 1,7 Millionen Personen hatten sich im Jahr 2007 neu angesteckt. In vier südafrikanischen Ländern, namentlich Botsuana, Lesotho, Swasiland und Simbabwe, ist die Quote der HIV-positiven Erwachsenen deutlich gestiegen und liegt jetzt bei über 20%. Zudem kann eine HIV-Epidemie oder eine Epidemie anderer ansteckender Erkrankungen, wie etwa SARS oder Vogelgrippe, in jedem Land auftreten, in dem der Teilfonds investiert. Dies ist unabhängig davon, ob es sich um einen Industrie- oder Entwicklungsstaat handelt, und könnte dazu führen, dass die Anlagen in diesen Ländern in ihrer Wertentwicklung hinter den erwarteten Ergebnissen zurückbleiben.

20. Ausfallrisiko

Der Ausfall eines Wertpapieremittenten oder eines Kontrahenten kann zu Verlusten für den Teilfonds führen. Das Ausfallrisiko (oder Emittentenrisiko) ist das Risiko, dass die andere Partei eines gegenseitigen Vertrags ihre Verpflichtung in Bezug auf eine Forderung ganz oder teilweise nicht erfüllt. Dies gilt für alle Verträge, die auf Rechnung des Teilfonds abgeschlossen werden. Ein Ausfall aufgrund des Konkurses oder der Insolvenz eines Kontrahenten kann dazu führen, dass der Teilfonds Verzögerungen und möglicherweise erhebliche Verluste bei der Liquidation

seiner Position hinnehmen muss, einschließlich der Kosten für die Durchsetzung der Rechte der Investmentgesellschaft gegenüber dem Kontrahenten.

Soweit die hundertprozentigen Tochtergesellschaften oder Beteiligungsunternehmen der Investmentgesellschaft Sicherungsrechte an ihren Vermögenswerten stellen und bei diesen Tochtergesellschaften oder Beteiligungsunternehmen ein Ausfall eintritt, können die Anlagen der Investmentgesellschaft über diese Tochtergesellschaften gänzlich verloren gehen.

Zudem besteht die Möglichkeit, dass die Konkursgesetze in afrikanischen Ländern und anderen Ländern, in denen der Teilfonds Anlagen besitzen kann, unzuverlässig sind. Infolgedessen hat der Teilfonds zur Realisierung seiner Anlage für den Fall, dass ein Anlageunternehmen insolvent wird, eventuell nur begrenzte Rückgriffsmöglichkeiten.

21. Verwahrnisiko

Der Teilfonds geht das Risiko ein, Vermögenswerte aufgrund der Insolvenz der Verwahrstelle oder eines von dieser ernannten Unterverwahrers, nachlässiger Wahrnehmung der Sorgfaltspflichten bei der Auswahl der Verwahrstelle oder nicht ordnungsgemäßen Verhaltens der Verwahrstelle oder deren Führungskräften und Mitarbeitern bzw. eines von ihr ernannten Unterverwahrers zu verlieren.

22. Mangel an Diversifizierung

Der Teilfonds unterliegt keinerlei Diversifizierungsanforderungen. Die Portfoliodiversifizierung liegt im alleinigen Ermessen des Fondsmanagers. Der Teilfonds kann in eine begrenzte Anzahl von Unternehmen, Regionen oder Branchen investieren. In dem Umfang, in dem der Teilfonds seine Anlagen auf ein bestimmtes Unternehmen, eine Region oder Sektor konzentriert, wird er anfälliger für Wertschwankungen aufgrund von abträglichen Wirtschafts- oder Konjunkturbedingungen, die dieses Unternehmen, diese Region oder diesen Sektor beeinflussen. Folglich kann der Gesamtertrag der Anlagen durch eine ungünstige Wertentwicklung eines oder einer kleinen Zahl von Unternehmen oder Regionen, in denen der Teilfonds investiert ist, belastet werden.

23. Beschränkungen für ausländische Beteiligungen

Die afrikanischen und nicht-afrikanischen Regionen, in denen die Anlagen des Teilfonds erfolgen, können zukünftig die Bewegung von ausländischem Kapital einschränken. Der Teilfonds kann Gegenstand von Kontrollen für ausländische Investitionen sein, darunter Kontrollen im Zusammenhang mit der Höhe der ausländischen Beteiligung. Dies beinhaltet das Risiko der Enteignung, Verstaatlichung und Beschlagnahme von Vermögenswerten sowie mögliche Einschränkungen für die Rückführung von investiertem Kapital. Die staatlichen Eingriffe in die Wirtschaft, auch in Branchen, die als sensibel für die jeweiligen nationalen Interessen angesehen werden, können erheblich sein. Zudem kann der Wert des Teilfonds-

vermögens durch Unsicherheiten beeinträchtigt werden, wie etwa Regierungswechsel oder Strategieänderungen hinsichtlich Auslandsinvestitionen im Land, Besteuerung und Einschränkung von Devisenrückführungen sowie weitere Entwicklungen bei den Gesetzen und Vorschriften, die Auslandsinvestitionen betreffen.

Aufgrund der besonderen Merkmale dieser Märkte weisen die Investmentgesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft ausdrücklich auf das Recht der Investmentgesellschaft hin, die Rücknahme von Anteilen des Teilfonds oder einer oder mehrerer Anteilklassen des Teilfonds sowie die Berechnung des Anteilwerts vorübergehend auszusetzen, falls und solange Umstände bestehen, die diese Aussetzung erfordern, und falls die Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber gerechtfertigt ist (genauere Informationen sind Abschnitt 5 F. und G. sowie Abschnitt 7 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil zu entnehmen).

Verwässerungspolitik

Zeichnungen und Rücknahmen in erheblichem Umfang für den Teilfonds könnten zu einer Verwässerung des Teilfondsvermögens führen, was daran liegt, dass der NAV möglicherweise nicht alle Handelskosten und sonstigen Aufwendungen gänzlich widerspiegelt. Diese Kosten treten auf, wenn der Portfoliomanager Wertpapiere kaufen oder verkaufen muss, um hohe Zu- oder Abflüsse des Fonds zu steuern. Zusätzlich zu diesen Kosten können erhebliche Auftragsvolumina zu Marktpreisen führen, die beträchtlich unter bzw. über den Marktpreisen liegen, die unter gewöhnlichen Umständen gelten. Um den Anlegerschutz für die bereits vorhandenen Anteilseigner zu verbessern, erlaubt die folgende Option die Anwendung einer Verwässerungspolitik zugunsten des Teilfondsvermögens während außergewöhnlicher Marktsituationen, wodurch Handelskosten und sonstige Aufwendungen kompensiert werden können, sollte der Teilfonds erheblich betroffen sein.

Die Verwaltungsgesellschaft wird Grenzwerte für die Anwendung der Verwässerungspolitik definieren, die unter anderem auf den aktuellen Marktbedingungen, der vorhandenen Marktliquidität und den geschätzten Verwässerungskosten basieren. Wenn eine außergewöhnliche Marktsituation gemäß Definition durch die Verwaltungsgesellschaft auftritt, dann kann der Nettoinventarwert des Teilfonds an einen höheren oder niedrigeren Wert angepasst werden, um so die Transaktionskosten und sonstigen Verwässerungseffekte im Zusammenhang mit dieser Handelsaktivität widerzuspiegeln. Die eigentliche Anpassung wird dann im Einklang mit diesen Grenzwerten automatisch eingeleitet. Der angepasste Nettoinventarwert wird auf alle Zeichnungen und Rücknahmen des betreffenden Handelstages gleichmäßig angewendet.

Der Einfluss der Verwässerungspolitik beläuft sich auf höchstens 2% des ursprünglichen Nettoinventar-

tarwerts. Da die beschriebene Verwässerungspolitik nur durchgeführt wird, wenn außergewöhnliche Marktsituationen und bedeutende Zu- und Abflüsse auftreten, und diese Politik bei gewöhnlichen Handelsvolumina nicht zum Tragen kommt, ist davon auszugehen, dass die NAV-Anpassung nur gelegentlich ausgeführt wird.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk-Ansatz (VaR-Ansatz) verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Referenzportfolio gemessen, das keine Derivate enthält („Risiko-Benchmark“).

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens übersteigen. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung für den auf Anteile dieser Zielfonds entfallenden Teil um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

DWS Invest Artificial Intelligence

Anlegerprofil	Wachstumsorientiert
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Performance-Benchmark	–
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	50% MSCI World Information Tech Index Net Return in EUR, 35% MSCI All Country World Index in EUR und 15% MSCI China 50 Capped Index in EUR
Hebelwirkung	Doppelter Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg
Orderannahme	Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die an einem Bewertungstag bis spätestens 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg bei der Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am darauffolgenden Bewertungstag abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg bei der Transferstelle eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am übernächsten Bewertungstag abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts drei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird drei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben. Die Valuta für Kauf- oder Rücknahmeaufträge bestimmter Währungen kann um einen Tag von der in der Beschreibung der Anteilklassen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil angegebenen Valuta abweichen.
Anteilsbruchteile	Bis zu drei Nachkommastellen
Expense Cap	Max. 15% der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft

Überblick über die Anteilklassen

Anteilklassenwährung	FC, LC, LD, TFC, XC, NC, TFCH (P), PFC, MFC USD FC, USD LC, USD IC	EUR USD
Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	FC, TFC, XC, USD FC, TFCH (P), PFC, MFC, USD IC LC, LD, USD LC NC	0% bis zu 5% bis zu 3%
Vergütung der Verwaltungsgesellschaft p.a. (vom Teilfonds zu tragen)*	FC, TFC, USD FC, TFCH (P) LC, LD, USD LC XC NC PFC MFC USD IC	bis zu 0,75% bis zu 1,5% bis zu 0,35% bis zu 2% bis zu 1,6% bis zu 0,4% bis zu 0,6%
Service Fee p.a. (vom Teilfonds zu tragen)*	FC, LC, LD, TFC, XC, NC, USD FC, USD LC, TFC (P), PFC, MFC, USD IC	0%
Taxe d'abonnement p.a. (vom Teilfonds zu tragen)	FC, LC, LD, TFC, XC, NC, USD FC, USD LC, TFC (P), PFC MFC, USD IC	0,05% 0,01%
Auflegungsdatum	FC, LC, LD, TFC, XC NC USD FC, USD LC TFCH (P) PFC MFC USD IC	1.10.2018 14.12.2018 4.4.2019 15.5.2019 27.3.2020 25.5.2020 15.10.2021

* Weitere Kosten sind Abschnitt 12 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil zu entnehmen.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine **deutlich erhöhte Volatilität** auf, d.h., die Anteilpreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest Artificial Intelligence gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und qualifiziert somit als Produkt gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“). Obwohl der Teilfonds kein nachhaltiges Anlageziel verfolgt, legt er einen Mindestanteil seiner Vermögenswerte in nachhaltigen Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR an.

Ziel der Anlagepolitik des DWS Invest Artificial Intelligence ist die Erwirtschaftung eines langfristigen Wertzuwachses, in erster Linie durch die weltweite Anlage in Aktien von Unternehmen, deren Geschäft von der Entwicklung der künstlichen Intelligenz profitiert oder damit derzeit in Zusammenhang steht.

Der Teilfonds wird aktiv und nicht unter Bezugnahme auf einen Referenzwert (Benchmark) verwaltet.

Mindestens 70% des Teilfondsvermögens werden in Aktien aller Marktkapitalisierungen, Aktienzertifikaten, Partizipations- und Genussscheinen, Wandelanleihen und Optionsscheinen auf Aktien angelegt, die von in- und ausländischen Unternehmen begeben wurden. Die von diesen Emittenten begebenen Wertpapiere können an chinesischen (einschließlich der Shenzhen-Hong Kong und Shanghai-Hong Kong Stock Connect) oder anderen ausländischen Börsen notiert sein oder an anderen geregelten Märkten in einem Staat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) gehandelt werden, die anerkannt und für das Publikum offen sind und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist.

Dabei wird das Teilfondsvermögen mindestens zu 60% in Aktien angelegt.

Im Einklang mit Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 kann der Teilfonds in Geldmarktinstrumente, Einlagen bei Kreditinstituten und bis zu 10% in Geldmarktfonds investieren. Die Anlagen in Geldmarktinstrumenten, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktfonds sowie neben diesen Anlagen gehaltene zusätzliche flüssige Mittel (wie nachstehend ausgeführt) werden insgesamt nicht mehr als 30% des Netto-Teilfondsvermögens betragen. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, diese Obergrenze von 30% zu übersteigen, wenn und soweit dies im Interesse der Anteilinhaber gerechtfertigt scheint.

Der Teilfonds kann zusätzliche flüssige Mittel im Sinne von Abschnitt 2 B. Buchstabe o) des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil halten.

Mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Vermögensgegenständen angelegt, die nachfolgend dargestellte DWS-Standards in Bezug auf ökologische und soziale Merkmale

sowie Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung erfüllen.

Das Portfoliomanagement dieses Teilfonds strebt an, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Investitionen unabhängig von deren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten anhand einer proprietären ESG-Bewertungsmethode bewertet werden.

Diese Methodik basiert auf der ESG-Datenbank, die Daten mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen sowie interne Bewertungen (auf Grundlage einer definierten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) nutzt, um abgeleitete Gesamtbewertungen zu erzielen. Die ESG-Datenbank beruht daher zum einen auf Daten und Zahlen und zum anderen auf internen Beurteilungen, die Faktoren berücksichtigen, die über die verarbeiteten Zahlen und Daten hinausgehen, wie zum Beispiel zukünftige erwartete ESG-Entwicklungen, Plausibilität der Daten im Hinblick auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und unternehmerische Entscheidungen des Emittenten.

Wie nachfolgend näher beschrieben, leitet die ESG-Datenbank innerhalb verschiedener Bewertungsansätze anhand der Buchstaben A bis F codierte Bewertungen ab. Innerhalb einzelner Bewertungsansätze erhalten Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen, wobei „A“ die höchste Bewertung und „F“ die niedrigste Bewertung darstellt. Wird die Bewertung eines Emittenten entsprechend einem Bewertungsansatz als nicht ausreichend erachtet, ist es dem Portfoliomanagement untersagt, in diesen Emittenten zu investieren, auch wenn dieser entsprechend den anderen Bewertungsansätzen grundsätzlich investierbar wäre. In diesem Sinne wird jede Bewertung innerhalb eines Bewertungsansatzes individuell betrachtet und kann zum Ausschluss eines Emittenten führen.

Die ESG-Datenbank nutzt zur Beurteilung, ob die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bei Emittenten vorliegen, eine Vielzahl unterschiedlicher Bewertungsansätze, darunter unter anderem:

DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung

Die DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung beurteilt Emittenten im Zusammenhang mit dem Klimawandel und Umweltveränderungen, zum Beispiel in Bezug auf die Reduzierung von Treibhausgasen und Wasserschutz. Dabei werden Emittenten, die zum Klimawandel und anderen negativen Umweltveränderungen weniger beitragen beziehungsweise die diesen Risiken weniger ausgesetzt sind, besser bewertet. Emittenten mit einem exzessiven Klimarisikoprofil (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

DWS Norm-Bewertung

Die DWS Norm-Bewertung beurteilt das Verhalten von Emittenten zum Beispiel im Rahmen der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisa-

tion sowie das Verhalten im Rahmen allgemein anerkannter internationaler Normen und Grundsätze. Die Norm-Bewertung prüft zum Beispiel Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen von Arbeitnehmerrechten, Kinder- oder Zwangsarbeit, nachteilige Umweltauswirkungen und Geschäftsethik. Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

DWS Staaten-Bewertung

Die DWS Staaten-Bewertung beurteilt die Bewertung von politischen und bürgerlichen Freiheiten. Staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf politische und bürgerliche Freiheiten (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Die ESG-Datenbank definiert bestimmte Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten als relevant. Als relevant werden Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in einem umstrittenen Bereich betreffen („kontroverse Sektoren“). Als kontroverse Sektoren gelten beispielsweise die zivile Schusswaffenindustrie, die Rüstungsindustrie und die Tabakindustrie. Als relevant werden weitere Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in anderen Bereichen betreffen. Weitere relevante Bereiche sind zum Beispiel der Abbau von Kohle und die kohlebasierte Energiegewinnung.

Emittenten werden nach ihrem Anteil am Gesamtumsatz bewertet, den sie in kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten erzielen. Je niedriger der prozentuale Anteil des Umsatzes aus den kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten ist, desto besser ist die Bewertung.

Hinsichtlich der Beteiligung an Tabakwaren und zivilen Schusswaffen sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen.

Hinsichtlich einer Beteiligung in der Rüstungsindustrie sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit hoher und exzessiver Beteiligung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen.

Hinsichtlich einer Beteiligung an Abbau von Kohle und kohlebasierter Energiegewinnung oder anderer kontroverser Sektoren und kontroverser Geschäftspraktiken sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit exzessiver Beteiligung (d.h. einer „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen.

Beteiligung an kontroversen Waffengeschäften

Die ESG-Datenbank bewertet die Beteiligung eines Unternehmens an kontroversen Waffengeschäften. Zu kontroversen Waffen zählen

beispielsweise Antipersonenminen, Streumunition, Waffen aus angereichertem Uran, Nuklearkriegswaffen, chemische und biologische Waffen.

Emittenten werden nach dem Grad ihrer Beteiligung (Produktion von kontroversen Waffen, Produktion von Bauteilen usw.) bei der Herstellung von kontroversen Waffen unabhängig von dem Gesamtumsatz, den sie daraus erzielen, bewertet. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- , „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds)

Abweichend von der vorstehenden Regelung sind Anleihen, die die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik nicht vollständig erfüllen, für eine Investition geeignet, wenn sie den Kriterien der DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds) entsprechen.

Die Finanzierung zweckgebundener Anleihen (Use-of-proceeds-Bonds) wird in einem zweistufigen Prozess bewertet.

In der ersten Stufe beurteilt die DWS, ob eine Anleihe die Kriterien für eine zweckgebundene Anleihe erfüllt. Ein wesentliches Element ist die Prüfung der Konformität mit den von der International Capital Market Association (ICMA) herausgegebenen Green Bond Principles, Social Bond Principles bzw. Sustainability Bond Principles. Die Bewertung konzentriert sich auf die Verwendung der Erlöse, die Auswahl der Projekte, die mit diesen Erlösen finanziert werden, das Management der erlösfinanzierten Ausgaben sowie die jährlichen Berichte an die Anleger über die Erlösverwendung.

Erfüllt eine Anleihe diese Grundsätze, wird in der zweiten Stufe die ESG-Qualität des Anleiheemittenten anhand definierter Mindeststandards in Bezug auf ökologische, soziale und die Corporate Governance betreffende Faktoren bestätigt. Diese Bewertung basiert auf der oben beschriebenen ESG-Bewertungsmethodik und schließt folgende Emittenten aus:

- Unternehmen mit einer im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlechten ESG-Qualität (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf die Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) oder
- Emittenten mit exzessiver Beteiligung an umstrittenen Waffen (d.h. einer „D“- , „E“- oder „F“-Bewertung).

Soweit der Teilfonds die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Corporate Governance-Praktiken auch anhand einer Investition in Zielfonds anstrebt, müssen letztere

die vorstehenden DWS-Standards in Bezug auf Klima- und Transitionsrisiko- und Norm-Bewertung erfüllen.

Derzeit werden die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale nicht durch den Einsatz von Derivaten erreicht. Derivate werden daher bei der Berechnung des Mindestanteils der Vermögenswerte, die diesen Merkmalen entsprechen, nicht berücksichtigt. Derivate auf einzelne Emittenten dürfen für den Teilfonds jedoch nur dann erworben werden, wenn die Emittenten des Basiswerts die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik erfüllen.

Zusätzliche flüssige Mittel werden nicht mittels der ESG-Bewertungsmethodik beurteilt.

Im Rahmen der Anlagen des Teilfonds in Vermögenswerten, die die DWS-Standards in Bezug auf ökologische und soziale Merkmale sowie Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung, wie oben näher ausgeführt, erfüllen, wird das Teilfondsmanagement mindestens 10% des Netto-Teilfondsvermögens in „nachhaltige Investitionen“ im Sinne von Artikel 2 Absatz 17 SFDR investieren. Diese nachhaltigen Investitionen werden zu mindestens einem der Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (UN-SDGs) beitragen, die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben. Dies sind unter anderem:

- Ziel 1: Keine Armut
- Ziel 2: Kein Hunger
- Ziel 3: Gesundheit und Wohlergehen
- Ziel 4: Hochwertige Bildung
- Ziel 5: Geschlechtergleichheit
- Ziel 6: Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen
- Ziel 7: Bezahlbare und saubere Energie
- Ziel 10: Weniger Ungleichheit
- Ziel 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden
- Ziel 12: Nachhaltige/r Konsum und Produktion
- Ziel 13: Maßnahmen zum Klimaschutz
- Ziel 14: Leben unter Wasser
- Ziel 15: Leben an Land

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen UN-SDGs wird je nach den tatsächlichen Anlagen im Portfolio variieren.

Die DWS wird den Beitrag zu den UN-SDGs mittels einer Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen ermitteln, bei der potenzielle Investments anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig eingestuft werden kann. Im Rahmen dieser Bewertung beurteilt das Teilfondsmanagement, (1) ob eine Wirtschaftstätigkeit einen Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs leistet, (2) ob diese Wirtschaftstätigkeit oder andere Wirtschaftstätigkeiten des Unternehmens diese Ziele nicht erheblich beeinträchtigen („Do Not Significantly Harm“ – DNSH-Bewertung), und (3) ob das Unternehmen selbst mit dem DWS Safeguard Assessment im Einklang steht.

In die Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen fließen Daten von mehreren Datenanbietern, aus öffentlichen Quellen und internen Bewertungen (auf Grundlage einer festgelegten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) ein, um festzustellen, ob eine Tätigkeit nachhaltig ist. Tätigkeiten, die einen positiven Betrag zu den UN-SDGs leisten, werden nach Umsatz, Investitionsausgaben (CapEx) und/oder Betriebsausgaben (OpEx) bewertet. Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Tätigkeit als nachhaltig, wenn das Unternehmen positiv bei der DNSH-Bewertung abschneidet und das DWS Safeguard Assessment erfolgreich durchläuft.

Aufgrund des Mangels an verlässlichen Daten verpflichtet sich der Teilfonds nicht dazu, einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel gemäß der EU-Taxonomie anzustreben. Daher beträgt der Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen gemäß der EU-Taxonomie 0% des Netto-Teilfondsvermögens. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass einige den Anlagen zugrunde liegende Wirtschaftstätigkeiten der EU-Taxonomie entsprechen.

Das Teilfondsmanagement berücksichtigt mithilfe seiner Ausschlussstrategie die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:

- CO₂-Fußabdruck (Nr. 2)
- THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird (Nr. 3)
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4)
- Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10)
- Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14)

Die vorstehend genannten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auf Produktebene durch die Ausschlussstrategie für die Vermögenswerte des Teilfonds berücksichtigt, die nach Anwendung der eigenen ESG-Bewertungsmethodik die ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Bei nachhaltigen Investitionen werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen in der DNSH-Bewertung („Do Not Significantly Harm“ – Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) berücksichtigt.

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

Darüber hinaus hält die Verwaltungsgesellschaft eine aktive Eigentümerschaft für ein sehr effektives Mittel, um die Unternehmensführung, Richtlinien und Verfahren zu verbessern und auf eine bessere langfristige Leistung der Beteiligungsunternehmen hinzuwirken. Aktive Eigentümerschaft bedeutet, die Position als Anteilseigner zur Einflussnahme auf die Tätigkeiten oder das

Verhalten der Beteiligungsunternehmen zu nutzen. Es kann ein konstruktiver Dialog mit den Beteiligungsunternehmen zu Themen wie Strategie, finanzielle und nichtfinanzielle Leistung, Risiko, Kapitalstruktur, sozialer und ökologischer Einfluss sowie Corporate Governance, einschließlich Themenfeldern wie Offenlegung, Kultur und Vergütung, eingeleitet werden. Ein solcher Dialog kann beispielsweise durch Treffen mit den Emittenten oder Mandatsvereinbarungen ausgeübt werden. Bei Kapitalbeteiligungen ist auch eine Interaktion mit dem Unternehmen durch Stimmrechtsausübung (Proxy Voting) oder die Teilnahme an Hauptversammlungen möglich.

Weitere Informationen über die mit diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sind dem Anhang zu diesem Verkaufsprospekt zu entnehmen.

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Pflichtwandelanleihen (CoCos).

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Das Teilfondsvermögen kann darüber hinaus in allen anderen zulässigen Vermögenswerten angelegt werden, die in Abschnitt 2 angegeben sind, einschließlich der in Abschnitt 2 A. Buchstabe j) des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil genannten Vermögenswerte.

In Abweichung von der unter Artikel 2 B. Buchstabe n) festgelegten Anlagegrenze hinsichtlich des Einsatzes von Derivaten gelten im Hinblick auf die derzeit geltenden Anlagerestriktionen in einzelnen Vertriebsländern folgende Anlagebeschränkungen:

Derivate, die einer „short position“ entsprechen, müssen fortlaufend eine angemessene Deckung aufweisen und dürfen ausschließlich zu Absicherungszwecken eingesetzt werden. Die Absicherung ist auf 100 % des zur Deckung dienenden Underlyings begrenzt. Maximal 35% des Netto-Teilfondsvermögens dürfen in Derivaten angelegt werden, die demgegenüber einer „long position“ entsprechen und über keine korrespondierende Deckung verfügen.

In Abweichung von der in Abschnitt 2 B. Buchstabe i) festgelegten Anlagegrenze von 10% hinsichtlich der Anlage in anderen OGAW und/oder anderen OGA im Sinne der Definition in Abschnitt 2 A. Buchstabe e) gilt für diesen Teilfonds eine Anlagegrenze von 5%.

Zum Zwecke der Herbeiführung einer Teilfreistellung im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes und zusätzlich zu den in der Satzung und diesem Verkaufsprospekt genannten Anlagegrenzen (Aktienfonds) gilt, dass mindestens 60% des Aktivvermögens (dessen Höhe bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Teilfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlich-

keiten) des Teilfonds in Aktien angelegt werden, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht handelt um

- Anteile an Investmentfonds;
- mittelbar über Personengesellschaften gehaltene Aktien;
- Anteile an Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, bei denen nach gesetzlichen Bestimmungen oder nach deren Anlagebedingungen das Bruttovermögen zu mindestens 75% aus unbeweglichem Vermögen besteht, wenn diese Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen einer Ertragsbesteuerung in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind oder wenn deren Ausschüttungen einer Besteuerung von mindestens 15% unterliegen und der Teilfonds nicht von ihr befreit ist;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die von der Ertragsbesteuerung befreit sind, soweit sie Ausschüttungen vornehmen, es sei denn, die Ausschüttungen unterliegen einer Besteuerung von mindestens 15% und der Teilfonds ist nicht davon befreit;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, deren Einnahmen unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 10% aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften stammen, die (i) Immobilien-Gesellschaften sind oder (ii) keine Immobilien-Gesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die unmittelbar oder mittelbar Beteiligungen an Kapitalgesellschaften halten, die (i) Immobilien-Gesellschaften sind oder (ii) keine Immobilien-Gesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind, wenn der gemeine Wert dieser Beteiligungen mehr als 10% des gemeinen Werts der Kapitalgesellschaften beträgt.

Für Zwecke dieser Anlagepolitik und in Übereinstimmung mit der Definition des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) ist ein organisierter Markt ein Markt, der anerkannt und für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Dieser organisierte Markt entspricht zugleich den Kriterien des Artikels 50 der OGAW-Richtlinie.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken

Das Teilfondsmanagement bezieht Nachhaltigkeitsrisiken in seine Anlageentscheidungen ein, wie im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil unter „Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageprozess“ dargelegt wird.

Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv unter Bezugnahme auf einen Referenzwert oder eine Kombination von Referenzwerten (Benchmarks) verwaltet, wie in der teilfondsspezifischen Tabelle näher dargelegt ist. Alle Benchmarks bzw. deren Administratoren sind bei der ESMA im öffentlichen Register der Administratoren von Referenzindizes oder im öffentlichen Register der Referenzwerte eines Drittstaats registriert.

Es wird nicht unbedingt erwartet, dass der überwiegende Teil der Wertpapiere des Teilfonds oder deren Emittenten Bestandteil der Benchmark sein werden, und das Portfolio wird voraussichtlich nicht unbedingt eine ähnliche Gewichtung wie die Benchmark aufweisen. Das Teilfondsmanagement wird nach eigenem Ermessen in nicht in der Benchmark enthaltene Wertpapiere und Sektoren investieren, um besondere Anlagechancen zu nutzen. Die Positionierung des Teilfonds kann erheblich von der Benchmark abweichen (z.B. indem nicht in der Benchmark enthaltene Positionen gehalten werden, sowie durch eine erhebliche Untergewichtung oder Übergewichtung). Der tatsächliche Spielraum ist dabei normalerweise relativ hoch. Eine Abweichung spiegelt im Allgemeinen die Einschätzung der besonderen Marktlage durch den Teilfondsmanager wider. Diese kann zu einer defensiven und engeren oder zu einer aktiveren und breiteren Positionierung im Vergleich zur Benchmark führen. Auch wenn das Ziel des Teilfonds darin besteht, mit seinem Anlageergebnis die Wertentwicklung der Benchmark zu übertreffen, kann die mögliche Outperformance je nach vorherrschendem Marktumfeld (z.B. weniger volatilen Rahmenbedingungen) und der tatsächlichen Positionierung gegenüber der Benchmark begrenzt sein.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk-Ansatz (VaR-Ansatz) verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Referenzportfolio gemessen, das keine Derivate enthält („Risiko-Benchmark“).

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens übersteigen. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten

Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung für den auf Anteile dieser Zielfonds entfallenden Teil um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: DWS Invest Artificial Intelligence

Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300ES0V84WWN1ZR97

ISIN: LU1863263429

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 10% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale in den Bereichen Klimaschutz, Unternehmensführung (Governance) und soziale Normen sowie in Bezug auf staatliche Belange, in dem folgende Emittenten gemieden werden: (1) Emittenten mit exzessiven Klima- und Transitionsrisiken, (2) Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. im Hinblick auf die Einhaltung internationaler Normen für Unternehmensführung, Menschen- und Arbeitnehmerrechte, Kunden- und Umweltsicherheit und Geschäftsethik), (3) staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf politische und bürgerliche Freiheiten, (4) Emittenten mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung an umstrittenen Sektoren und kontroversen Tätigkeiten und/oder (5) Emittenten mit Beteiligung an kontroversen Waffen.

Dieser Teilfonds bewirbt zudem einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen, die einen positiven Beitrag zu einem oder mehreren Zielen der Vereinten Nationen für eine nachhaltige Entwicklung (UN-SDGs) leisten.

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Nachhaltigkeit der Anlagen wird mittels einer proprietären ESG-Bewertungsmethode bewertet, die im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Die Methode umfasst verschiedene Bewertungsansätze, die als Nachhaltigkeitsindikatoren zur Bewertung der Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale herangezogen werden. Hierzu gehören:

- **DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung** dient als Indikator dafür, in welchem Maße ein Emittent Klima- und Transitionsrisiken ausgesetzt ist.
- **DWS Norm-Bewertung** dient als Indikator dafür, in welchem Maße bei einem Emittenten Norm-Verstöße auftreten.
- **DWS Staaten-Bewertung** dient als Indikator für das Ausmaß an Kontroversen staatlicher Emittenten hinsichtlich der ganzheitlichen Regierungsführung, wie politische und bürgerliche Freiheiten.
- **Beteiligung an umstrittenen Sektoren** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Emittent an kontroversen Sektoren und kontroversen Tätigkeiten beteiligt ist.
- **Beteiligung an kontroversen Waffen** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Emittent an kontroversen Waffen beteiligt ist.
- **Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen** wird als Indikator zur Messung des Anteils nachhaltiger Anlagen herangezogen.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Der Teilfonds wird teilweise in nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 der EU-Verordnung 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR) investieren. Diese nachhaltigen Anlagen werden mindestens zu einem der UN-SDGs beitragen, die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben, wie beispielsweise folgende (nicht abschließende Liste):

- Ziel 1: Keine Armut
- Ziel 2: Kein Hunger
- Ziel 3: Gesundheit und Wohlergehen
- Ziel 4: Hochwertige Bildung
- Ziel 5: Geschlechtergleichheit
- Ziel 6: Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen
- Ziel 7: Bezahlbare und saubere Energie
- Ziel 10: Weniger Ungleichheit
- Ziel 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden
- Ziel 12: Nachhaltige/r Konsum und Produktion
- Ziel 13: Maßnahmen zum Klimaschutz
- Ziel 14: Leben unter Wasser
- Ziel 15: Leben an Land

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen UN-SDGs wird je nach den tatsächlichen Anlagen im Portfolio variieren.

Die DWS wird den Beitrag zu den UN-SDGs mittels ihrer Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen ermitteln, bei der potenzielle Anlagen anhand verschiedener Kriterien dahingehend beurteilt werden, ob eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig eingestuft werden kann. Im Rahmen dieser Bewertung beurteilt das Teilfondsmanagement, (1) ob eine Wirtschaftstätigkeit einen Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs leistet, (2) ob diese Wirtschaftstätigkeit oder andere wirtschaftliche Aktivitäten des Unternehmens diese Ziele erheblich beeinträchtigen („Do Not Significantly Harm“ – DNSH-Bewertung), und (3) ob das Unternehmen selbst mit dem DWS Safeguard Assessment im Einklang steht.

In die Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen fließen Daten von mehreren Datenanbietern, aus öffentlichen Quellen und internen Bewertungen (auf Grundlage einer festgelegten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) ein, um festzustellen, ob eine Tätigkeit nachhaltig ist. Tätigkeiten, die einen positiven Beitrag zu den UN-SDGs leisten, werden nach Umsatz, Investitionsaufwendungen (CapEx) und/oder betrieblichen Aufwendungen (OpEx) bewertet. Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Tätigkeit als nachhaltig, wenn das Unternehmen positiv bei der DNSH-Bewertung abschneidet und das DWS Safeguard Assessment erfolgreich durchläuft (siehe Abschnitt „Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte im Einklang?“).

Der Teilfonds strebt derzeit keinen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen an, die mit einem ökologischen Ziel gemäß der EU-Taxonomie im Einklang stehen.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Die DNSH-Bewertung ist ein integraler Bestandteil der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen und beurteilt, ob durch eine Wirtschaftstätigkeit, die zu einem UN-SDG beiträgt, eines oder mehrere dieser Ziele erheblich beeinträchtigt werden. Wird eine erhebliche Beeinträchtigung festgestellt, besteht die Wirtschaftstätigkeit die DNSH-Bewertung nicht und kann nicht als nachhaltige Wirtschaftstätigkeit angesehen werden.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Im Rahmen der DNSH-Bewertung gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR werden in der Nachhaltigkeitsbewertung einer Anlage systematisch alle verpflichtenden Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen aus Tabelle 1 sowie relevante Indikatoren aus Tabelle 2 und 3 in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR integriert. Unter Berücksichtigung dieser nachteiligen Auswirkungen hat die DWS quantitative Schwellenwerte und/oder qualitative Werte festgelegt, anhand derer bestimmt wird, ob eine Anlage die ökologischen oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt. Diese Werte werden auf der Grundlage verschiedener externer und interner Faktoren, wie Datenverfügbarkeit oder Marktentwicklungen, festgelegt und können künftig angepasst werden.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?
Nähere Angaben:

Im Rahmen der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen beurteilt die DWS darüber hinaus mit ihrem Safeguard Assessment, inwieweit ein Unternehmen mit internationalen Normen im Einklang steht. Dies umfasst Prüfungen hinsichtlich der Einhaltung internationaler Normen, wie beispielsweise der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation. Unternehmen, bei denen schwerste Verstöße gegen eine internationale Norm festgestellt und bestätigt wurden, gelten als nichtkonform mit den Safeguards, und ihre Wirtschaftstätigkeiten können nicht als nachhaltig eingestuft werden.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigelegt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

X Ja, das Teilfondsmanagement berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:

- CO₂-Fußabdruck (Nr. 2);
- THG-Intensität der Beteiligungsunternehmen (Nr. 3);
- Beteiligung an Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4);
- Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10) und
- Beteiligung an kontroversen Waffen (Nr. 14)

Die vorstehenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auf Produktebene durch die Ausschlussstrategie für die Vermögenswerte des Teilfonds berücksichtigt, die nach Anwendung der proprietären ESG-Bewertungsmethode die ökologischen und sozialen Merkmalen erfüllen, wie im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird.

Für nachhaltige Anlagen werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen darüber hinaus auch in der DNSH-Bewertung berücksichtigt, wie im vorstehenden Abschnitt „Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“ dargelegt.

Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden in einem Anhang zum Jahresbericht des Teilfonds offengelegt.

Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Dieser Teilfonds verfolgt eine Aktienstrategie als Hauptanlagestrategie. Mindestens 70% des Teilfondsvermögens werden in Aktien aller Marktkapitalisierungen, Aktienzertifikaten, Partizipations- und Genussscheinen, Wandelanleihen und Optionsscheinen auf Aktien angelegt, die von in- und ausländischen Unternehmen begeben wurden, deren Geschäft von der Entwicklung der künstlichen Intelligenz profitiert oder damit derzeit in Zusammenhang steht. Dabei wird das Teilfondsvermögen mindestens zu 60% in Aktien angelegt.

Weitere Angaben zur Hauptanlagestrategie sind dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Das Teilfondsvermögen wird vorwiegend in Anlagen investiert, die die definierten Standards für die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erfüllen, wie in den folgenden Abschnitten dargelegt. Die Strategie des Teilfonds im Hinblick auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ist ein wesentlicher Bestandteil der ESG-Bewertungsmethodik und wird über die Anlagerichtlinien des Teilfonds fortlaufend überwacht.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

ESG-Bewertungsmethodik

Das Portfoliomanagement dieses Teilfonds strebt an, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Anlagen unabhängig von deren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten anhand einer proprietären ESG-Bewertungsmethodik bewertet werden. Diese Methodik basiert auf der ESG-Datenbank, die Daten mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen sowie interne Bewertungen (auf Grundlage einer definierten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) nutzt, um abgeleitete Gesamtbewertungen zu erzielen. Die ESG-Datenbank beruht daher zum einen auf Daten und Zahlen und zum anderen auf internen Beurteilungen, die Faktoren berücksichtigen, die über die verarbeiteten Zahlen und Daten hinausgehen, wie zum Beispiel zukünftig erwartete ESG-Entwicklungen, Plausibilität der Daten im Hinblick auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und unternehmerische Entscheidungen des Emittenten.

Wie nachfolgend näher beschrieben, leitet die ESG-Datenbank innerhalb verschiedener Bewertungsansätze anhand der Buchstaben „A“ bis „F“ codierte Bewertungen ab. Innerhalb einzelner Bewertungsansätze erhalten Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen, wobei „A“ die höchste Bewertung und „F“ die niedrigste Bewertung darstellt. Wird die Bewertung eines Emittenten entsprechend einem Bewertungsansatz als nicht ausreichend erachtet, ist es dem Portfoliomanagement untersagt, in diesen Emittenten zu investieren, auch wenn dieser entsprechend den anderen Bewertungsansätzen grundsätzlich investierbar wäre. In diesem Sinne wird jede Bewertung innerhalb eines Bewertungsansatzes individuell betrachtet und kann zum Ausschluss eines Emittenten führen.

Die ESG-Datenbank nutzt zur Beurteilung, ob die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bei Emittenten vorliegen, eine Vielzahl unterschiedlicher Bewertungsansätze, darunter unter anderem:

• DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung

Die DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung beurteilt Emittenten im Zusammenhang mit dem Klimawandel und Umweltveränderungen, zum Beispiel in Bezug auf die Reduzierung von Treibhausgasen und Wasserschutz. Dabei werden Emittenten, die zum Klimawandel und anderen negativen Umweltveränderungen weniger beitragen, beziehungsweise die diesen Risiken weniger ausgesetzt sind, besser bewertet. Emittenten mit einem exzessiven Klimarisikoprofil (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen.

• DWS Norm-Bewertung

Die DWS Norm-Bewertung beurteilt das Verhalten von Emittenten zum Beispiel im Rahmen der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation sowie das Verhalten im Rahmen allgemein anerkannter internationaler Normen und Grundsätze. Die Norm-Bewertung prüft zum Beispiel Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen von Arbeitnehmerrechten, Kinder- oder Zwangsarbeit, nachteilige Umweltauswirkungen und Geschäftsethik. Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen.

• DWS Staaten-Bewertung

Die DWS Staaten-Bewertung beurteilt die Bewertung von politischen und bürgerlichen Freiheiten. Staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf politische und bürgerliche Freiheiten (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen.

• Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Die ESG-Datenbank definiert bestimmte Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten als relevant. Als

relevant werden Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in einem umstrittenen Bereich betreffen („kontroverse Sektoren“). Als kontroverse Sektoren sind zum Beispiel die zivile Schusswaffenindustrie, die Rüstungsindustrie und Tabakwaren definiert. Als relevant werden weitere Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in anderen Bereichen betreffen. Weitere relevante Bereiche sind zum Beispiel der Abbau von Kohle und die kohlebasierte Energiegewinnung. Emittenten werden nach ihrem Anteil am Gesamtumsatz bewertet, den sie in kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten erzielen. Je niedriger der prozentuale Anteil des Umsatzes aus den kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten ist, desto besser ist die Bewertung.

Hinsichtlich der Beteiligung an Tabakwaren und zivilen Schusswaffen sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung) als Anlage ausgeschlossen.

Hinsichtlich einer Beteiligung in der Rüstungsindustrie sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit hoher und exzessiver Beteiligung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) als Anlage ausgeschlossen. Hinsichtlich einer Beteiligung an Abbau von Kohle und kohlebasierter Energiegewinnung oder anderer kontroverser Sektoren und kontroverser Geschäftspraktiken sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit exzessiver Beteiligung (d.h. einer „F“-Bewertung) als Anlage ausgeschlossen.

• **Beteiligung an kontroversen Waffen**

Die ESG-Datenbank bewertet die Beteiligung eines Unternehmens an kontroversen Waffen. Zu kontroversen Waffen gehören beispielsweise Antipersonenminen, Streumunition, Waffen aus abgereichertem Uran, Nuklearwaffen, chemische und biologische Waffen.

Emittenten werden nach dem Grad ihrer Beteiligung (Produktion von kontroversen Waffen, Produktion von Bauteilen usw.) bei der Herstellung von kontroversen Waffen unabhängig von dem Gesamtumsatz, den sie daraus erzielen, bewertet. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen.

• **DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds)**

Abweichend von der vorstehenden Regelung sind Anleihen, die die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik nicht vollständig erfüllen, für eine Investition geeignet, wenn sie den Kriterien der DWS Bewertung des Verwendungszwecks der Anleiherlöse entsprechen.

Die Finanzierung zweckgebundener Anleihen wird in einem zweistufigen Prozess bewertet.

In der ersten Stufe beurteilt die DWS, ob eine Anleihe die Kriterien für eine zweckgebundene Anleihe erfüllt. Ein wesentliches Element ist die Prüfung der Konformität mit den von der International Capital Market Association (ICMA) herausgegebenen Green Bond Principles, Social Bond Principles bzw. Sustainability Bond Principles. Die Bewertung konzentriert sich auf die Verwendung der Erlöse, die Auswahl der Projekte, die mit diesen Erlösen finanziert werden, das Management der erlösfinanzierten Ausgaben sowie die jährlichen Berichte an die Anleger über die Erlösverwendung.

Erfüllt eine Anleihe diese Grundsätze, wird in der zweiten Stufe die ESG-Qualität des Anleiheemittenten anhand definierter Mindeststandards in Bezug auf ökologische, soziale und die Corporate Governance betreffende Faktoren bestätigt. Diese Bewertung basiert auf der oben beschriebenen ESG-Bewertungsmethodik und schließt folgende Emittenten aus:

- Unternehmen mit einer im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlechten ESG-Qualität (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf die Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) oder
- Emittenten mit exzessiver Beteiligung an kontroversen Waffengeschäften (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung).

Soweit der Teilfonds die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Corporate Governance-Praktiken auch durch Anlagen in Zielfonds anstrebt, müssen letztere die vorstehenden DWS-Standards in Bezug auf Klima- und Transitionsrisiko- und Norm-Bewertung erfüllen.

Derzeit werden die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale nicht durch den Einsatz von Derivaten erreicht. Derivate werden daher bei der Berechnung des Mindestanteils der Vermögenswerte, die diesen Merkmalen entsprechen, nicht berücksichtigt. Derivate auf einzelne Emittenten dürfen für den Teilfonds jedoch nur dann erworben werden, wenn die Emittenten des Basiswerts die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik erfüllen.

Methodik der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen

Darüber hinaus wird die DWS zur Ermittlung des Anteils nachhaltiger Anlagen den Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs messen. Dies erfolgt mit ihrer Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, bei der potenzielle Anlagen anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig eingestuft werden kann, wie im Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise erfüllt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ näher ausgeführt.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die angewandte ESG-Anlagestrategie sieht keine verbindliche Mindestreduzierung des Umfangs der Anlagen vor.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung

umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Das Verfahren zur Bewertung der Praktiken guter Unternehmensführung der Beteiligungsunternehmen basiert auf der DWS Norm-Bewertung, die in dem eigenen Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Dementsprechend befolgen die bewerteten Beteiligungsunternehmen Praktiken guter Unternehmensführung.

Darüber hinaus hält die Verwaltungsgesellschaft eine aktive Eigentümerschaft für ein sehr effektives Mittel, um die Unternehmensführung, Richtlinien und Verfahren zu verbessern und auf eine bessere langfristige Leistung der Beteiligungsunternehmen hinzuwirken. Aktive Eigentümerschaft bedeutet, die Position als Anteilseigner zur Einflussnahme auf die Tätigkeiten oder das Verhalten der Beteiligungsunternehmen zu nutzen. Mit den Beteiligungsunternehmen kann ein konstruktiver Dialog zu Themen wie Strategie, finanzielle und nichtfinanzielle Leistung, Risiko, Kapitalstruktur, soziale und ökologische Auswirkungen sowie Corporate Governance, einschließlich Themenfeldern wie Offenlegung, Kultur und Vergütung, eingeleitet werden. Ein Dialog kann beispielsweise über Emittententreffen oder Mandatsvereinbarungen ausgeübt werden. Bei Kapitalbeteiligungen ist auch eine Interaktion mit dem Unternehmen durch Stimmrechtsausübung (Proxy Voting) oder die Teilnahme an Hauptversammlungen möglich.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Dieser Teilfonds investiert mindestens 51% seines Nettovermögens in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Innerhalb dieser Kategorie qualifizieren sich mindestens 10% des Nettovermögens des Teilfonds als nachhaltige Anlagen (#1A Nachhaltige Investitionen).

Bis zu 49% der Anlagen erfüllen diese Merkmale nicht (#2 Andere Investitionen). Eine ausführlichere Darstellung der genauen Aufteilung des Portfolios dieses Teilfonds ist dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

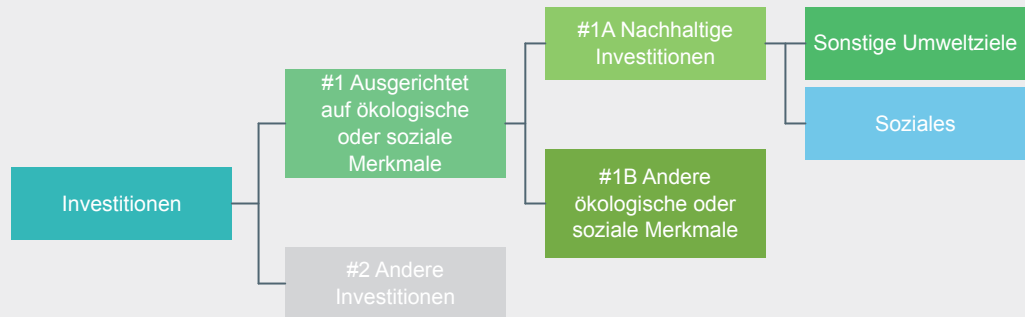
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben**

(CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derzeit werden keine Derivate verwendet, um die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

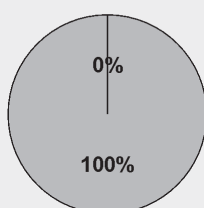


In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Aufgrund des Mangels an verlässlichen Daten verpflichtet sich der Teilfonds nicht dazu, einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen anzustreben, die mit einem Umweltziel gemäß der EU-Taxonomie im Einklang stehen. Daher beträgt der aktuelle Anteil ökologisch nachhaltiger Anlagen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, 0% des Teilfonds-Nettovermögens. Es kann jedoch vorkommen, dass ein Teil der den Anlagen zugrunde liegenden Wirtschaftstätigkeiten mit der EU-Taxonomie im Einklang steht.

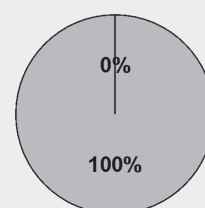
In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



■ Taxonomiekonform ■ Andere Investitionen

2. Taxonomie-Konformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



■ Taxonomiekonform ■ Andere Investitionen

** Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds sieht keinen Mindestanteil an Anlagen in Übergangswirtschaftstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten vor, da er sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Anlagen im Einklang mit der EU-Taxonomie verpflichtet hat.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds hat keine Mindestquote für ökologisch oder sozial nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR festgelegt. Der Mindestanteil an ökologisch und sozial nachhaltigen Anlagen soll jedoch insgesamt mindestens 10% des Teilfonds-Nettovermögens betragen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Teilfonds hat keine Mindestquote für ökologisch oder sozial nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR festgelegt. Der Mindestanteil an ökologisch und sozial nachhaltigen Anlagen soll jedoch insgesamt mindestens 10% des Teilfonds-Nettovermögens betragen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Dieser Teilfonds bewirbt eine überwiegende Vermögensallokation in Anlagen, die mit ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Darüber hinaus wird dieser Teilfonds ergänzend in Anlagen investieren, die als nichtkonform mit den beworbenen Merkmalen gelten (#2 Andere Investitionen). Diese anderen Anlagen können alle in der jeweiligen Anlagepolitik vorgesehenen Anlageklassen, einschließlich Barmittel und Derivate, umfassen.

Im Einklang mit der Marktpositionierung dieses Teilfonds wird mit diesen anderen Anlagen der Zweck verfolgt, Anlegern eine Partizipation an nicht ESG-konformen Anlagen zu ermöglichen und gleichzeitig sicherzustellen, dass es sich bei dem überwiegenden Teil des Engagements um Anlagen handelt, die auf ökologische und soziale Merkmale ausgerichtet sind. Die anderen Anlagen können von dem Portfoliomanagement zur Optimierung des Anlageergebnisses, für Diversifizierungs-, Liquiditäts- und Absicherungszwecke genutzt werden.

Dieser Teilfonds berücksichtigt bei den anderen Anlagen keine ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert festgelegt, um festzustellen, ob er mit den von ihm beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen im Einklang steht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://funds.dws.com/en-lu/equity-funds/LU1863263429/> sowie auf der lokalen Internetseite Ihres Landes www.dws.com/fundinformation.

DWS Invest Asian Bonds

Anlegerprofil	Risikoorientiert
Teilfondswährung	USD
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH und als Submanager DWS Investments Hong Kong Limited, Level 60, International Commerce Centre, 1 Austin Road West, Kowloon, Hongkong.
Performance-Benchmark	JPMorgan ASIA CREDIT INDEX, verwaltet von J. P. Morgan Securities LLC
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	JPMorgan ASIA CREDIT INDEX in USD TR – JACI Index
Hebelwirkung	Doppelter Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg, der auch ein Handelstag an der Hong Kong Stock Exchange ist
Swing Pricing	Der Teilfonds kann Swing Pricing anwenden. Bei der Einführung eines Swing-Pricing-Mechanismus für einen bestimmten Teilfonds wird dies unter der Rubrik „Fondsfakten“ auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.dws.com veröffentlicht.
Orderannahme	Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die an einem Bewertungstag bis spätestens 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg bei der Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am darauffolgenden Bewertungstag abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg bei der Transferstelle eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am übernächsten Bewertungstag abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts drei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird drei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben. Die Valuta für Kauf- oder Rücknahmeaufträge bestimmter Währungen kann um einen Tag von der in der Beschreibung der Anteilklassen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil angegebenen Valuta abweichen.
Anteilsbruchteile	Bis zu drei Nachkommastellen
Expense Cap	Max. 15% der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft

Überblick über die Anteilklassen

Anteilklassenwährung	FCH, LDH, TFCH, TFDH, LCH, IDH**, LDMH, TFDMH, NCH, FCH500, NDH, PFDH	EUR
	USD FC, USD LDM, USD IC, USD IC500, USD XC, USD TFC, USD LC, USD FC50, USD TFDM	USD
	HKD LDM, HKD LDMH, HKD TFDMH, SGD LDM, SGD LDMH, SGD TFDMH	HKD
	AUD LDMH	SGD
	RMB FCH3500, RMB FCH350	AUD
	CHF LCH, CHF TFCH	CNY
	GBP TFDMH	CHF
		GBP
	FCH, USD FC, USD IC, USD IC500, USD XC, TFCH, TFDH, USD TFC, IDH**, HKD TFDMH, SGD TFDMH, TFDMH, USD FC50, USD TFDM, RMB FCH3500, RMB FCH350, CHF TFCH, FCH500, GBP TFDMH, PFDH	0%
	LDH, USD LDM, LCH, USD LC, HKD LDM, SGD LDMH, AUD LDMH, LDMH, CHF LCH	bis zu 3%
Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	NCH, NDH	bis zu 1,5%
	FCH, USD FC, TFCH, TFDH, USD TFC, HKD TFDMH, SGD TFDMH, TFDMH, USD TFDM, CHF TFCH, GBP TFDMH	bis zu 0,6%
	LDH, USD LDM, LCH, USD LC, HKD LDM, SGD LDM, HKD LDMH, SGD LDMH, AUD LDMH, LDMH, CHF LCH	bis zu 1,1%
	USD IC, IDH**	bis zu 0,4%
	USD IC500	bis zu 0,15%
	USD XC, RMB FCH3500, FCH500	bis zu 0,2%
	USD FC50, RMB FCH350	bis zu 0,3%
	PFDH	bis zu 0,8%
Vergütung der Verwaltungsgesellschaft p.a. (vom Teilfonds zu tragen)*		

Überblick über die Anteilklassen (Fortsetzung)		
Service Fee p.a. (vom Teilfonds zu tragen)*	FCH, USD FC, LDH, USD LDM, USD IC, USD IC500, USD XC, TFCH, TFDH, USD TFC, LCH, USD LC, HKD LDM, SGD LDM, IDH**, HKD LDMH, SGD LDMH, AUD LDMH, HKD TFDMH, LDMH, SGD TFDMH, TFDMH, NCH, USD FC50, USD TFDH, RMB FCH3500, RMB FCH350, CHF LCH, CHF TFCH, FCH500, GBP TFDH, NDH, PFDH	0%
Taxe d'abonnement p.a. (vom Teilfonds zu tragen)	FCH, USD FC, LDH, USD LDM, USD XC, TFCH, TFDH, USD TFC, LCH, USD LC, HKD LDM, SGD LDM, HKD LDMH, SGD LDMH, AUD LDMH, HKD TFDMH, LDMH, SGD TFDMH, TFDMH, NCH, USD FC50, USD TFDH, RMB FCH3500, RMB FCH350, CHF LCH, CHF TFCH, FCH500, GBP TFDH, NDH, PFDH	0,05%
	USD IC, USD IC500, IDH**	0,01%
Auflegungsdatum	FCH, USD FC	16.6.2014
	LDH	30.11.2016
	USD LDM	15.12.2016
	USD IC, USD IC500, USD XC	13.4.2017
	TFCH, TFDH, USD TFC	5.12.2017
	LCH	15.1.2018
	USD LC	29.1.2018
	HKD LDM, SGD LDM	15.2.2018
	IDH**	16.4.2018
	HKD LDMH, SGD LDMH	15.5.2018
	AUD LDMH, HKD TFDH, LDMH, SGD TFDH, TFDH	31.10.2018
	NCH	14.12.2018
	USD FC50	28.2.2019
	USD TFDH	15.3.2019
	RMB FCH3500, RMB FCH350	15.4.2019
	CHF LCH, CHF TFCH	28.6.2019
	FCH500	31.7.2019
	GBP TFDH	29.11.2019
	NDH, PFDH	15.2.2021

** Abweichend von Abschnitt 1 – Allgemeiner Teil wird die Anteilklasse IDH nicht ausschließlich in Form von Namensanteilen angeboten.

Wir empfehlen Anleger, die mit den Chancen und Risiken Volatiler Anlagen vertraut sind und zudem in der Lage sind, vorübergehend hohe Verluste hinzunehmen.

Anlagen in inländischen Wertpapieren auf dem chinesischen Festlandmarkt erfolgen in börsennotierten Wertpapieren, über den Interbanken-Anleihemarkt (CIBM) oder über Bond Connect.

Bei der Anlage über Bond Connect ist die Anlagegrenze von 10% einzuhalten.

Bis zu 30% des Teilfondsvermögens können in verzinsliche Schuldtitel in Währungen des asiatisch-pazifischen Raums, US-Dollar und Währungen anderer G7-Staaten von Emittenten, die die vorstehend genannten Kriterien nicht erfüllen, und in Geldeinlagen investiert werden. Unter extremen Marktbedingungen kann der Fondsmanager von der vorstehenden Anlagestrategie abweichen, um einen Liquiditätsengpass zu vermeiden. Vorübergehend können bis zu 100% des Teilfondsvermögens in verzinsliche Wertpapiere der Vereinigten Staaten von Amerika sowie japanische und europäische (EU-Mitgliedstaaten und Vereinigtes Königreich) Staatsanleihen investiert werden.

Der Teilfonds legt maximal 30% seines Vermögens in Wertpapieren ohne Rating an.

Der Teilfonds darf höchstens 10% seines Nettoinventarwerts in Schuldtitel investieren, die von einem einzelnen staatlichen Emittenten (einschließlich seiner Regierung, Behörden, Gebietskörperschaften, staatlichen Stellen oder Kommunen) begeben und/oder garantiert wurden, der kein Investment-Grade-Rating besitzt. Der Teilfonds wird jedoch nur Schuldtitel erwerben, die mindestens das Rating D von S&P oder ein entsprechendes Rating einer anderen Ratingagentur erhalten haben oder die bei Nichtvorliegen eines Ratings vom Fondsmanager als einem solchen Rating qualitativ gleichwertig eingestuft werden. Falls das Wertpapier bei der Anwendung dieser Vorschrift von mehr als einer Ratingagentur bewertet wurde und die Ratings nicht gleichwertig sind, wird das zweithöchste Rating als Rating des Wertpapiers angesehen.

Bis zu 5% des Teilfondsvermögens können in Finanzinstrumenten mit verlustabsorbierender Wirkung angelegt werden, deren Emissionsbedingungen normalerweise vorsehen, dass das Instrument bei Eintritt eines Auslösers (Trigger Event) ganz oder teilweise abgeschrieben oder in Stammaktien umgewandelt werden kann.

Unter Einhaltung der in Abschnitt 2 B. des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil angegebenen Anlagegrenzen kann die Anlagepolitik auch durch die Verwendung geeigneter derivativer Finanzinstrumente umgesetzt werden. Diese können unter anderem Optionen, Terminkontrakte (Forwards und Futures), Terminkontrakte auf Finanzinstrumente und Optionen auf derartige Kontrakte sowie durch private Übereinkunft vereinbarte OTC-Kontrakte auf beliebige Finanzinstrumente wie Swaps, Forward Starting Swaps, Inflationsswaps, Total Return Swaps, Excess Return Swaps, Swaptions, Constant Maturity Swaps und Credit Default Swaps beinhalten.

Im Einklang mit Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 kann der Teilfonds in Geldmarktinstrumente, Einlagen bei Kreditinstituten und bis zu 10% in Geldmarktfonds investieren. Die Anlagen in

Geldmarktinstrumenten, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktfonds sowie neben diesen Anlagen gehaltene zusätzliche flüssige Mittel (wie nachstehend ausgeführt) werden insgesamt nicht mehr als 49% des Netto-Teilfondsvermögens betragen. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, diese Obergrenze von 49% zu übersteigen, wenn und soweit dies im Interesse der Anteilinhaber gerechtfertigt scheint.

Der Teilfonds kann zusätzliche flüssige Mittel im Sinne von Abschnitt 2 B. Buchstabe o) des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil halten.

Der Teilfonds investiert nicht in ABS oder MBS. Das Teilfondsmanagement berücksichtigt bei seinen Investmententscheidungen ESG-Kriterien (für die entsprechenden englischen Bezeichnungen Environmental, Social and Corporate Governance – Umwelt, Soziales und Unternehmensführung). Um zu bestimmen, ob und in welchem Umfang die Anlagen des Teilfonds die ESG-Kriterien erfüllen, werden sie in einer unternehmenseigenen ESG-Datenbank unter ESG-Gesichtspunkten bewertet.

Die ESG-Datenbank verarbeitet ESG-Daten mehrerer ESG-Datenanbieter sowie öffentlicher Quellen und berücksichtigt interne Bewertungen nach einer definierten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik. Die ESG-Datenbank beruht daher zum einen auf Daten und Zahlen und zum anderen auf Beurteilungen, die Faktoren berücksichtigen, die über die verarbeiteten Zahlen und Daten hinausgehen, wie zum Beispiel zukünftige erwartete ESG-Entwicklungen, Plausibilität der Daten im Hinblick auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und Entscheidungen des Emittenten. Die ESG-Datenbank nutzt zur Beurteilung, ob ESG-Kriterien bei Vermögensgegenständen von Emittenten vorliegen, unterschiedliche Bewertungsansätze, unter anderem die DWS Norm-Bewertung, die DWS Klimarisiko-Bewertung, die DWS ESG-Qualitätsbewertung, die Beteiligung an umstrittenen Sektoren. Die ESG-Datenbank teilt nach einer Analyse der Daten die Zielinvestments einer von sechs möglichen Bewertungen (A bis F) zu, wobei „A“ die höchste Bewertung und „F“ die niedrigste Bewertung darstellt.

Das Teilfondsmanagement berücksichtigt für den Teilfonds nur die Bewertungsansätze Klimarisiko, Norm und Beteiligung an umstrittenen Waffen.

DWS Klimarisiko-Bewertung

Die DWS Klimarisiko-Bewertung beurteilt Emittenten im Zusammenhang mit dem Klimawandel und Umweltveränderungen, z.B. in Bezug auf die Reduzierung von Treibhausgasen und Wasserschutz. Dabei werden Emittenten, die zum Klimawandel und anderen negativen Umweltveränderungen weniger beitragen beziehungsweise die diesen Risiken weniger ausgesetzt sind, besser bewertet. Emittenten mit einem exzessiven Klimarisikoprofil (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen und eignen sich nicht für den Teilfonds.

DWS Norm-Bewertung

Die DWS Norm-Bewertung beurteilt das Verhalten von Emittenten zum Beispiel im Rahmen der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation sowie das Verhalten im Rahmen allgemein anerkannter internationaler Normen und Grundsätze. Die Norm-Bewertung prüft zum Beispiel Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen von Arbeitnehmerrechten, Kinder- oder Zwangsarbeit, nachteilige Umweltauswirkungen und Geschäftsethik. Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen und eignen sich nicht für den Teilfonds.

Beteiligung an kontroversen Waffengeschäften

Die ESG-Datenbank bewertet die Beteiligung eines Unternehmens an umstrittenen (kontroversen) Waffen. Zu kontroversen Waffen gehören beispielsweise Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen. Emittenten werden nach dem Grad ihrer Beteiligung (Produktion von kontroversen Waffen, Produktion von Bauteilen usw.) bei der Herstellung von kontroversen Waffen unabhängig von dem Gesamtumsatz, den sie daraus erzielen, bewertet. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

Der Teilfonds bewirbt keine ökologischen oder sozialen Merkmale oder eine Kombination aus diesen Merkmalen. Durch die oben beschriebene Berücksichtigung von ESG-Kriterien bei Investmententscheidungen in Form von Ausschlüssen wird keine ESG- und/oder nachhaltige Anlagestrategie verfolgt.

Für den Teilfonds werden die folgenden Angaben gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor gemacht: Das Teilfondsmanagement berücksichtigt bei diesem Finanzprodukt nicht die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, da mit dem Produkt (wie oben angegeben) keine ESG- und/oder nachhaltige Anlagepolitik verfolgt wird.

Es folgt die Offenlegung entsprechend Artikel 7 der Verordnung (EU) 2020/852 vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen: Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Die Anlagen des Teilfonds in Pflichtwandelanleihen (CoCos) sind auf 10% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt derzeit nicht, Wertpapierleih- oder (umgekehrte) Pensionsgeschäfte oder ähnliche außerbörsliche Transaktionen für den Teilfonds abzuschließen.

Das Teilfondsvermögen kann darüber hinaus in allen anderen zulässigen Vermögenswerten angelegt werden, die in Abschnitt 2 angegeben sind, einschließlich der in Abschnitt 2 A. Buchstabe j) des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil genannten Vermögenswerte.

Besondere Risiken

Schuldtitel mit verlustabsorbierender Wirkung sind mit höheren Risiken verbunden, die sich daraus ergeben, dass die Instrumente – im Gegensatz zu klassischen Schuldtiteln – bei Eintritt eines vorher festgelegten Auslösers (Trigger Event) ganz oder teilweise abgeschrieben oder in Eigenkapital des Emittenten umgewandelt werden können. Solche Auslöser liegen wahrscheinlich außerhalb des Einflussbereichs des Emittenten und umfassen üblicherweise Ereignisse wie das Unterschreiten eines festgelegten Schwellenwerts der Eigenkapitalquote des Emittenten oder bestimmte staatliche oder aufsichtsrechtliche Maßnahmen, die zur Sicherstellung der künftigen finanziellen Tragfähigkeit des Emittenten ergriffen werden. Trigger Events sind komplex und schwer vorherzusagen und können zu einer erheblichen oder vollständigen Wertminderung dieser Instrumente führen, wodurch dem Teilfonds ein Verlust entsteht.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken

Das Teilfondsmanagement bezieht Nachhaltigkeitsrisiken in seine Anlageentscheidungen ein, wie im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil unter „Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageprozess“ dargelegt wird.

Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv unter Bezugnahme auf einen Referenzwert oder eine Kombination von Referenzwerten (Benchmarks) verwaltet, wie in der teilfondsspezifischen Tabelle näher dargelegt ist. Alle Benchmarks bzw. deren Administratoren sind bei der ESMA im öffentlichen Register der Administratoren von Referenzindizes oder im öffentlichen Register der Referenzwerte eines Drittstaats registriert.

Es wird nicht unbedingt erwartet, dass der überwiegende Teil der Wertpapiere des Teilfonds oder deren Emittenten Bestandteil der Benchmark sein werden, und das Portfolio wird voraussichtlich nicht unbedingt eine ähnliche Gewichtung wie die Benchmark aufweisen. Das Teilfondsmanagement wird nach eigenem Ermessen in nicht in der Benchmark enthaltene Wertpapiere und Sektoren investieren, um besondere Anlagechancen zu nutzen. Die Positionierung des Teilfonds kann erheblich von der Benchmark abweichen (z.B. indem nicht in der Benchmark enthaltene Positionen gehalten werden, sowie durch eine erhebliche Untergewichtung oder Übergewichtung). Der tatsächliche Spielraum ist dabei normalerweise relativ hoch. Eine Abweichung spiegelt im Allge-

meinen die Einschätzung der besonderen Marktlage durch den Teilfondsmanager wider. Diese kann zu einer defensiven und engeren oder zu einer aktiveren und breiteren Positionierung im Vergleich zur Benchmark führen. Auch wenn das Ziel des Teilfonds darin besteht, mit seinem Anlageergebnis die Wertentwicklung der Benchmark zu übertreffen, kann die mögliche Outperformance je nach vorherrschendem Marktumfeld (z.B. weniger volatilen Rahmenbedingungen) und der tatsächlichen Positionierung gegenüber der Benchmark begrenzt sein.

Rücknahmevolumen

Abweichend von der allgemeinen Regelung für erhebliche Rücknahmen gemäß Abschnitt 5 F. im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil gelten für den Teilfonds die folgenden Bestimmungen:

Anteilinhaber können alle oder einen Teil ihrer Anteile sämtlicher Anteilklassen zur Rücknahme einreichen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist nicht zur Ausführung von Rücknahmeanträgen verpflichtet, wenn sich der betreffende Antrag auf Anteile im Wert von mehr als 10% des Nettoinventarwerts eines Teilfonds bezieht. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Gleichbehandlung aller Anteilinhaber auf Mindestrücknahmebeträge (falls vorgesehen) zu verzichten.

Besonderes Verfahren bei Rücknahmen im Wert von mehr als 10% des Nettoinventarwerts eines Teilfonds

Gehen Anträge auf Rücknahme an einem Bewertungstag (dem „Ersten Bewertungstag“) ein, deren Wert einzeln oder zusammen mit anderen eingegangenen Anträgen 10% des Nettoinventarwerts eines Teilfonds übersteigt, so behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, nach seinem alleinigen Ermessen (und unter Berücksichtigung der Interessen der verbleibenden Anteilinhaber) die Anzahl der Anteile bei den einzelnen Rücknahmeanträgen für diesen Ersten Bewertungstag anteilig zu verringern, sodass der Wert der an diesem Ersten Bewertungstag zurückgenommenen bzw. umgetauschten Anteile 10% des Nettoinventarwerts des jeweiligen Teilfonds nicht überschreitet. Soweit ein Antrag aufgrund der Ausübung der Befugnis zur anteiligen Verringerung an diesem Ersten Bewertungstag nicht in vollem Umfang ausgeführt wird, muss er im Hinblick auf den nicht ausgeführten Teil so behandelt werden, als habe der Anteilinhaber für den nächsten Bewertungstag, und nötigenfalls auch für die maximal sieben darauffolgenden Bewertungstage, einen weiteren Antrag gestellt. Anträge, die für den Ersten Bewertungstag eingehen, werden gegenüber darauffolgenden Anträgen, soweit sie für die darauffolgenden Bewertungstage eingehen, vorrangig bearbeitet. Unter diesem Vorbehalt erfolgt die Bearbeitung später eingegangener Rücknahmeanträge jedoch wie im vorstehenden Satz festgelegt.

Umtauschanträge werden unter diesen Voraussetzungen wie Rücknahmeanträge behandelt.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, erhebliche Rücknahmen erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds ohne Verzögerung verkauft wurden.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk-Ansatz (VaR-Ansatz) verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Referenzportfolio gemessen, das keine Derivate enthält („Risiko-Benchmark“).

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens übersteigen. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung für den auf Anteile dieser Zielfonds entfallenden Teil um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

DWS Invest Asian Small/Mid Cap

Anlegerprofil	Risikoorientiert
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH und als Submanager DWS Investments Hong Kong Limited, Level 60, International Commerce Centre, 1 Austin Road West, Kowloon, Hongkong.
Performance-Benchmark	MSCI AC Asia ex Japan Small Cap, verwaltet von der MSCI Limited.
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	MSCI AC Asia ex Japan Small Cap
Hebelwirkung	Doppelter Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg, der auch ein Handelstag an der Hong Kong Stock Exchange ist
Swing Pricing	Der Teilfonds kann Swing Pricing anwenden. Bei der Einführung eines Swing-Pricing-Mechanismus für einen bestimmten Teilfonds wird dies unter der Rubrik „Fondsfakten“ auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.dws.com veröffentlicht.
Orderannahme	Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die an einem Bewertungstag bis spätestens 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg bei der Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am darauffolgenden Bewertungstag abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg bei der Transferstelle eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am übernächsten Bewertungstag abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts drei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird drei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben. Die Valuta für Kauf- oder Rücknahmeaufträge bestimmter Währungen kann um einen Tag von der in der Beschreibung der Anteilklassen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil angegebenen Valuta abweichen.
Anteilsbruchteile	Bis zu drei Nachkommastellen
Expense Cap	Max. 15% der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft

Überblick über die Anteilklassen

Anteilklassenwährung	LC, LD, NC, FC, LS, TFC, TFD USD LC, USD FC, USD TFC GBP C RD	EUR USD GBP
Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	LC, LD, LS, USD LC NC FC, USD FC, GBP C RD, TFC, TFD, USD TFC	bis zu 5% bis zu 3% 0%
Vergütung der Verwaltungsgesellschaft p.a. (vom Teilfonds zu tragen)*	LC, LD, LS, USD LC NC FC, USD FC, GBP C RD, TFC, TFD, USD TFC	bis zu 1,5% bis zu 2% bis zu 0,75%
Service Fee p.a. (vom Teilfonds zu tragen)*	LC, LD, FC, LS, USD LC, USD FC, GBP C RD, TFC, TFD, USD TFC NC	0% 0,2%
Taxe d'abonnement p.a. (vom Teilfonds zu tragen)	LC, LD, NC, FC, LS, USD LC, USD FC, GBP C RD, TFC, TFD, USD TFC	0,05%
Auflegungsdatum	LC, LD, NC, FC LC USD LC, USD FC GBP C RD TFC, TFD, USD TFC	16.1.2006 15.5.2006 20.11.2006 14.9.2015 5.12.2017

* Weitere Kosten sind Abschnitt 12 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil zu entnehmen.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine **deutlich erhöhte Volatilität** auf, d.h., die Anteilepreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein. **Der Teilfonds eignet sich daher nur für erfahrene Anleger, die mit den Chancen und Risiken volatiler Anlagen vertraut und zudem in der Lage sind, vorübergehend hohe Verluste hinzunehmen.**

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest Asian Small/Mid Cap gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und qualifiziert somit als Produkt gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“). Obwohl der Teilfonds kein nachhaltiges Anlageziel verfolgt, legt er einen Mindestanteil seiner Vermögenswerte in nachhaltigen Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR an.

Das Hauptanlageziel des Teilfonds DWS Invest Asian Small/Mid Cap besteht darin, einen langfristigen Wertzuwachs durch Anlagen in ein Portfolio aus kleinen und mittleren Unternehmen an den asiatischen Märkten zu erwirtschaften.

Dazu werden mindestens 70% des Teilfondsvermögens in Aktien, anderen Beteiligungswertpapieren und Beteiligungswertrechten von kleinen und mittleren Gesellschaften angelegt, die ihren Sitz in einer asiatischen Rechtsordnung haben oder die ihre Geschäftstätigkeit überwiegend in Asien ausüben bzw. als Holdinggesellschaften überwiegend Beteiligungen an Gesellschaften mit Sitz in Asien halten. Die von diesen Emittenten begebenen Wertpapiere können an chinesischen (einschließlich der Shenzhen-Hong Kong und Shanghai-Hong Kong Stock Connect) oder anderen ausländischen Börsen notiert sein oder an anderen geregelten Märkten in einem Staat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) gehandelt werden, die anerkannt und für das Publikum offen sind und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist.

Bis zu 30% des Teilfondsvermögens können investiert werden in:

- Aktien, andere Beteiligungswertpapiere und Beteiligungswertrechte (Partizipations- und Genussscheine usw.) von Gesellschaften jeder Größe weltweit, die die Anforderungen des vorstehenden Absatzes nicht erfüllen;
- verzinsliche Wertpapiere sowie Options- und Wandelanleihen, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten;
- kurzfristige Einlagen, Geldmarktinstrumente und Bankguthaben.

Kleine und mittlere Unternehmen im Sinne der vorstehenden Definition sind solche, die in einem Marktindex für kleine und mittlere Unternehmen (bis zum 11. April 2012 z.B. im FTSE Asia Pacific Small Cap Index (ohne Japan) oder seit dem 12. April 2012 z.B. im MSCI AC Asia ex Japan Small Cap TR Net enthalten sind oder eine vergleichbare Marktkapitalisierung aufweisen).

Höchstens 20% des Teilfondsvermögens können in Wertpapieren wie A-Shares, B-Shares, Anleihen

und anderen Wertpapieren angelegt werden, die auf dem chinesischen Festland notiert und gehandelt werden.

Für das Teilfondsvermögen kann des Weiteren auf Techniken und Instrumente zurückgegriffen werden, die Wertpapiere zum Gegenstand haben, sofern die Verwendung solcher Techniken und Instrumente im Hinblick auf eine ordentliche Verwaltung des Teilfondsvermögens erfolgt.

Im Einklang mit Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 kann der Teilfonds in Geldmarktinstrumente, Einlagen bei Kreditinstituten und bis zu 10% in Geldmarktfonds investieren. Die Anlagen in Geldmarktinstrumenten, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktfonds sowie neben diesen Anlagen gehaltene zusätzliche flüssige Mittel (wie nachstehend ausgeführt) werden insgesamt nicht mehr als 30% des Netto-Teilfondsvermögens betragen. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, diese Obergrenze von 30% zu übersteigen, wenn und soweit dies im Interesse der Anteilinhaber gerechtfertigt scheint.

Der Teilfonds kann zusätzliche flüssige Mittel im Sinne von Abschnitt 2 B. Buchstabe o) des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil halten.

Mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Vermögensgegenständen angelegt, die nachfolgend dargestellte DWS-Standards in Bezug auf ökologische und soziale Merkmale sowie Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung erfüllen.

Das Portfoliomanagement dieses Teilfonds strebt an, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Investitionen unabhängig von deren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten anhand einer proprietären ESG-Bewertungsmethode bewertet werden. Diese Methodik basiert auf der ESG-Datenbank, die Daten mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen sowie interne Bewertungen (auf Grundlage einer definierten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) nutzt, um abgeleitete Gesamtbewertungen zu erzielen. Die ESG-Datenbank beruht daher zum einen auf Daten und Zahlen und zum anderen auf internen Beurteilungen, die Faktoren berücksichtigen, die über die verarbeiteten Zahlen und Daten hinausgehen, wie zum Beispiel zukünftige erwartete ESG-Entwicklungen, Plausibilität der Daten im Hinblick auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und unternehmerische Entscheidungen des Emittenten. Wie nachfolgend näher beschrieben, leitet die ESG-Datenbank innerhalb verschiedener Bewertungsansätze anhand der Buchstaben „A“ bis „F“ codierte Bewertungen ab. Innerhalb einzelner Bewertungsansätze erhalten Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen, wobei „A“ die höchste Bewertung und „F“ die niedrigste Bewertung darstellt. Wird die Bewertung eines Emittenten entsprechend einem Bewertungsansatz als nicht ausreichend erachtet, ist es dem Portfoliomanagement untersagt, in diesen Emittenten zu

investieren, auch wenn dieser entsprechend den anderen Bewertungsansätzen grundsätzlich investierbar wäre. In diesem Sinne wird jede Bewertung innerhalb eines Bewertungsansatzes individuell betrachtet und kann zum Ausschluss eines Emittenten führen.

Die ESG-Datenbank nutzt zur Beurteilung, ob die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bei Emittenten vorliegen, eine Vielzahl unterschiedlicher Bewertungsansätze, darunter unter anderem:

DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung

Die DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung beurteilt Emittenten im Zusammenhang mit dem Klimawandel und Umweltveränderungen, zum Beispiel in Bezug auf die Reduzierung von Treibhausgasen und Wasserschutz. Dabei werden Emittenten, die zum Klimawandel und anderen negativen Umweltveränderungen weniger beitragen beziehungsweise die diesen Risiken weniger ausgesetzt sind, besser bewertet. Emittenten mit einem exzessiven Klimarisikoprofil (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

DWS Norm-Bewertung

Die DWS Norm-Bewertung beurteilt das Verhalten von Emittenten zum Beispiel im Rahmen der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation sowie das Verhalten im Rahmen allgemein anerkannter internationaler Normen und Grundsätze. Die Norm-Bewertung prüft zum Beispiel Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen von Arbeitnehmerrechten, Kinder- oder Zwangsarbeit, nachteilige Umweltauswirkungen und Geschäftsethik. Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

DWS Staaten-Bewertung

Die DWS Staaten-Bewertung beurteilt die Bewertung von politischen und bürgerlichen Freiheiten. Staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf politische und bürgerliche Freiheiten (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Die ESG-Datenbank definiert bestimmte Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten als relevant. Als relevant werden Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in einem umstrittenen Bereich betreffen („kontroverse Sektoren“). Als kontroverse Sektoren gelten beispielsweise die zivile Schusswaffenindustrie, die Rüstungsindustrie und die Tabakindustrie. Als relevant werden weitere Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in anderen Bereichen betreffen. Weitere relevante Bereiche sind zum Beispiel der Abbau von Kohle und die kohlebasierte Energiegewinnung.

Emittenten werden nach ihrem Anteil am Gesamtumsatz bewertet, den sie in kontroversen

Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten erzielen. Je niedriger der prozentuale Anteil des Umsatzes aus den kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten ist, desto besser ist die Bewertung.

Hinsichtlich der Beteiligung an Tabakwaren und zivilen Schusswaffen sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- , „E“- oder „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen.

Hinsichtlich einer Beteiligung in der Rüstungsindustrie sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit hoher und exzessiver Beteiligung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen.

Hinsichtlich einer Beteiligung an Abbau von Kohle und kohlebasierter Energiegewinnung oder anderer kontroverser Sektoren und kontroverser Geschäftspraktiken sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit exzessiver Beteiligung (d.h. einer „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen.

Beteiligung an kontroversen Waffengeschäften

Die ESG-Datenbank bewertet die Beteiligung eines Unternehmens an kontroversen Waffengeschäften. Zu kontroversen Waffen zählen beispielsweise Antipersonenminen, Streumunition, Waffen aus abgereichertem Uran, Nuklearwaffen, chemische und biologische Waffen.

Emittenten werden nach dem Grad ihrer Beteiligung (Produktion von kontroversen Waffen, Produktion von Bauteilen usw.) bei der Herstellung von kontroversen Waffen unabhängig von dem Gesamtumsatz, den sie daraus erzielen, bewertet. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- , „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds)

Abweichend von der vorstehenden Regelung sind Anleihen, die die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik nicht vollständig erfüllen, für eine Investition geeignet, wenn sie den Kriterien der DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds) entsprechen.

Die Finanzierung zweckgebundener Anleihen (Use-of-proceeds-Bonds) wird in einem zweistufigen Prozess bewertet.

In der ersten Stufe beurteilt die DWS, ob eine Anleihe die Kriterien für eine zweckgebundene Anleihe erfüllt. Ein wesentliches Element ist die Prüfung der Konformität mit den von der International Capital Market Association (ICMA) herausgegebenen Green Bond Principles, Social Bond Principles bzw. Sustainability Bond Principles. Die Bewertung konzentriert sich auf die Verwendung der Erlöse, die Auswahl der Projekte, die mit

diesen Erlösen finanziert werden, das Management der erlösfinanzierten Ausgaben sowie die jährlichen Berichte an die Anleger über die Erlösverwendung.

Erfüllt eine Anleihe diese Grundsätze, wird in der zweiten Stufe die ESG-Qualität des Anleiheemittenten anhand definierter Mindeststandards in Bezug auf ökologische, soziale und die Corporate Governance betreffende Faktoren bestätigt. Diese Bewertung basiert auf der oben beschriebenen ESG-Bewertungsmethodik und schließt folgende Emittenten aus:

- Unternehmen mit einer im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlechten ESG-Qualität (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf die Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) oder
- Emittenten mit exzessiver Beteiligung an umstrittenen Waffen (d.h. einer „D“- , „E“- oder „F“-Bewertung).

Soweit der Teilfonds die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Corporate Governance-Praktiken auch anhand einer Investition in Zielfonds anstrebt, müssen letztere die vorstehenden DWS-Standards in Bezug auf Klima- und Transitionsrisiko- und Norm-Bewertung erfüllen.

Derzeit werden die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale nicht durch den Einsatz von Derivaten erreicht. Derivate werden daher bei der Berechnung des Mindestanteils der Vermögenswerte, die diesen Merkmalen entsprechen, nicht berücksichtigt. Derivate auf einzelne Emittenten dürfen für den Teilfonds jedoch nur dann erworben werden, wenn die Emittenten des Basiswerts die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik erfüllen.

Zusätzliche flüssige Mittel werden nicht mittels der ESG-Bewertungsmethodik beurteilt.

Im Rahmen der Anlagen des Teilfonds in Vermögenswerten, die die DWS-Standards in Bezug auf ökologische und soziale Merkmale sowie Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung, wie oben näher ausgeführt, erfüllen, wird das Teilfondsmanagement mindestens 3% des Netto-Teilfondsvermögens in „nachhaltige Investitionen“ im Sinne von Artikel 2 Absatz 17 SFDR investieren. Diese nachhaltigen Investitionen werden zu mindestens einem der Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (UN-SDGs) beitragen, die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben. Dies sind unter anderem:

- Ziel 1: Keine Armut
- Ziel 2: Kein Hunger
- Ziel 3: Gesundheit und Wohlergehen
- Ziel 4: Hochwertige Bildung

- Ziel 5: Geschlechtergleichheit
- Ziel 6: Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen
- Ziel 7: Bezahlbare und saubere Energie
- Ziel 10: Weniger Ungleichheit
- Ziel 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden
- Ziel 12: Nachhaltige/r Konsum und Produktion
- Ziel 13: Maßnahmen zum Klimaschutz
- Ziel 14: Leben unter Wasser
- Ziel 15: Leben an Land

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen UN-SDGs wird je nach den tatsächlichen Anlagen im Portfolio variieren.

Die DWS wird den Beitrag zu den UN-SDGs mittels einer Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen ermitteln, bei der potenzielle Investments anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig eingestuft werden kann. Im Rahmen dieser Bewertung beurteilt das Teilfondsmanagement, (1) ob eine Wirtschaftstätigkeit einen Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs leistet, (2) ob diese Wirtschaftstätigkeit oder andere Wirtschaftstätigkeiten des Unternehmens diese Ziele nicht erheblich beeinträchtigen („Do Not Significantly Harm“ – DNSH-Bewertung), und (3) ob das Unternehmen selbst mit dem DWS Safeguard Assessment im Einklang steht.

In die Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen fließen Daten von mehreren Datenanbietern, aus öffentlichen Quellen und internen Bewertungen (auf Grundlage einer festgelegten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) ein, um festzustellen, ob eine Tätigkeit nachhaltig ist. Tätigkeiten, die einen positiven Betrag zu den UN-SDGs leisten, werden nach Umsatz, Investitionsausgaben (CapEx) und/oder Betriebsausgaben (OpEx) bewertet. Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Tätigkeit als nachhaltig, wenn das Unternehmen positiv bei der DNSH-Bewertung abschneidet und das DWS Safeguard Assessment erfolgreich durchläuft.

Aufgrund des Mangels an verlässlichen Daten verpflichtet sich der Teilfonds nicht dazu, einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel gemäß der EU-Taxonomie anzustreben. Daher beträgt der Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen gemäß der EU-Taxonomie 0% des Netto-Teilfondsvermögens. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass einige den Anlagen zugrunde liegende Wirtschaftstätigkeiten der EU-Taxonomie entsprechen.

Das Teilfondsmanagement berücksichtigt mithilfe seiner Ausschlussstrategie die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:

- CO₂-Fußabdruck (Nr. 2)
- THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird (Nr. 3)

- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4)
- Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10)
- Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14)

Die vorstehend genannten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auf Produktebene durch die Ausschlussstrategie für die Vermögenswerte des Teilfonds berücksichtigt, die nach Anwendung der eigenen ESG-Bewertungsmethodik die ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Bei nachhaltigen Investitionen werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen in der DNSH-Bewertung („Do Not Significantly Harm“ – Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) berücksichtigt.

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

Darüber hinaus hält die Verwaltungsgesellschaft eine aktive Eigentümerschaft für ein sehr effektives Mittel, um die Unternehmensführung, Richtlinien und Verfahren zu verbessern und auf eine bessere langfristige Leistung der Beteiligungsunternehmen hinzuwirken. Aktive Eigentümerschaft bedeutet, die Position als Anteilseigner zur Einflussnahme auf die Tätigkeiten oder das Verhalten der Beteiligungsunternehmen zu nutzen. Es kann ein konstruktiver Dialog mit den Beteiligungsunternehmen zu Themen wie Strategie, finanzielle und nichtfinanzielle Leistung, Risiko, Kapitalstruktur, sozialer und ökologischer Einfluss sowie Corporate Governance, einschließlich Themenfeldern wie Offenlegung, Kultur und Vergütung, eingeleitet werden. Ein solcher Dialog kann beispielsweise durch Treffen mit den Emittenten oder Mandatsvereinbarungen ausgeübt werden. Bei Kapitalbeteiligungen ist auch eine Interaktion mit dem Unternehmen durch Stimmrechtsausübung (Proxy Voting) oder die Teilnahme an Hauptversammlungen möglich.

Weitere Informationen über die mit diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sind dem Anhang zu diesem Verkaufsprospekt zu entnehmen.

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Pflichtwandelanleihen (CoCos).

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Zum Zwecke der Herbeiführung einer Teilfreistellung im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes und vorbehaltlich der in der Satzung und diesem Verkaufsprospekt genannten Anlagegrenzen (Aktienfonds) gilt zudem, dass mindestens 51% des Aktivvermögens (dessen Höhe bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Teilfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des Teilfonds in Aktien

angelegt werden, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht handelt um:

- Anteile an Investmentfonds;
- mittelbar über Personengesellschaften gehaltene Aktien;
- Anteile an Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, bei denen nach gesetzlichen Bestimmungen oder nach deren Anlagebedingungen das Bruttovermögen zu mindestens 75% aus unbeweglichem Vermögen besteht, wenn diese Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen einer Ertragsbesteuerung in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind oder wenn deren Ausschüttungen einer Besteuerung von mindestens 15% unterliegen und der Teilfonds nicht von ihr befreit ist;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die von der Ertragsbesteuerung befreit sind, soweit sie Ausschüttungen vornehmen, es sei denn, die Ausschüttungen unterliegen einer Besteuerung von mindestens 15% und der Teilfonds ist nicht davon befreit;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, deren Einnahmen unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 10% aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften stammen, die (i) Immobilien-Gesellschaften sind oder (ii) keine Immobilien-Gesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die unmittelbar oder mittelbar Beteiligungen an Kapitalgesellschaften halten, die (i) Immobilien-Gesellschaften sind oder (ii) keine Immobilien-Gesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind, wenn der gemeine Wert dieser Beteiligungen mehr als 10% des gemeinen Werts der Kapitalgesellschaften beträgt.

Für Zwecke dieser Anlagepolitik und in Übereinstimmung mit der Definition des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) ist ein organisierter Markt ein Markt, der anerkannt und für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Dieser organisierte Markt entspricht zugleich den Kriterien des Artikels 50 der OGAW-Richtlinie.

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken

Das Teilfondsmanagement bezieht Nachhaltigkeitsrisiken in seine Anlageentscheidungen ein, wie im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil unter „Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageprozess“ dargelegt wird.

Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv unter Bezugnahme auf einen Referenzwert oder eine Kombination von Referenzwerten (Benchmarks) verwaltet, wie in der teilfondsspezifischen Tabelle näher dargelegt ist. Alle Benchmarks bzw. deren Administratoren sind bei der ESMA im öffentlichen Register der Administratoren von Referenzindizes oder im öffentlichen Register der Referenzwerte eines Drittstaats registriert.

Es wird nicht unbedingt erwartet, dass der überwiegende Teil der Wertpapiere des Teilfonds oder deren Emittenten Bestandteil der Benchmark sein werden, und das Portfolio wird voraussichtlich nicht unbedingt eine ähnliche Gewichtung wie die Benchmark aufweisen. Das Teilfondsmanagement wird nach eigenem Ermessen in nicht in der Benchmark enthaltene Wertpapiere und Sektoren investieren, um besondere Anlagechancen zu nutzen. Die Positionierung des Teilfonds kann erheblich von der Benchmark abweichen (z.B. indem nicht in der Benchmark enthaltene Positionen gehalten werden, sowie durch eine erhebliche Untergewichtung oder Übergewichtung). Der tatsächliche Spielraum ist dabei normalerweise relativ hoch. Eine Abweichung spiegelt im Allgemeinen die Einschätzung der besonderen Marktlage durch den Teilfondsmanager wider. Diese kann zu einer defensiven und engeren oder zu einer aktiveren und breiteren Positionierung im Vergleich zur Benchmark führen. Auch wenn das Ziel des Teilfonds darin besteht, mit seinem Anlageergebnis die Wertentwicklung der Benchmark zu übertreffen, kann die mögliche Outperformance je nach vorherrschendem Marktumfeld (z.B. weniger volatilen Rahmenbedingungen) und der tatsächlichen Positionierung gegenüber der Benchmark begrenzt sein.

Besondere Risiken

Aufgrund seiner Spezialisierung auf eine bestimmte geografische Region weist der Teilfonds erhöhte Chancen auf, denen jedoch entsprechende Risiken gegenüberstehen.

Der Anlageschwerpunkt des Teilfonds liegt in Asien. Die asiatischen Börsen und Märkte unterliegen zum Teil deutlichen Schwankungen. Außerdem können Wechselkursschwankungen der lokalen Währungen gegenüber dem Euro das Anlageergebnis beeinflussen. Das mit einer Wertpapieranlage verbundene Bonitätsrisiko, d.h. das Risiko des Vermögensverfalls von Emittenten, kann auch bei einer besonders sorgfältigen Auswahl zu erwerbender Papiere nicht völlig ausgeschlossen werden. Politische Veränderungen, Devisenbeschränkungen, Börsenaufsicht, Steuern, Grenzen für ausländische Investitionen

und Kapitalrückführungen usw. können die Wertentwicklung der Anlagen ebenfalls belasten.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk-Ansatz (VaR-Ansatz) verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Referenzportfolio gemessen, das keine Derivate enthält („Risiko-Benchmark“).

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens übersteigen. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung für den auf Anteile dieser Zielfonds entfallenden Teil um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: DWS Invest Asian Small/Mid Cap

Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300MP35HWZYE7Z65

ISIN: LU0236153390

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 3% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale in den Bereichen Klimaschutz, Unternehmensführung (Governance) und soziale Normen sowie in Bezug auf staatliche Belange, in dem folgende Emittenten gemieden werden: (1) Emittenten mit exzessiven Klima- und Transitionsrisiken, (2) Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. im Hinblick auf die Einhaltung internationaler Normen für Unternehmensführung, Menschen- und Arbeitnehmerrechte, Kunden- und Umweltsicherheit und Geschäftsethik), (3) staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf politische und bürgerliche Freiheiten, (4) Emittenten mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung an umstrittenen Sektoren und kontroversen Tätigkeiten und/oder (5) Emittenten mit Beteiligung an kontroversen Waffen.

Dieser Teilfonds bewirbt zudem einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen, die einen positiven Beitrag zu einem oder mehreren Zielen der Vereinten Nationen für eine nachhaltige Entwicklung (UN-SDGs) leisten.

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Nachhaltigkeit der Anlagen wird mittels einer proprietären ESG-Bewertungsmethode bewertet, die im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Die Methode umfasst verschiedene Bewertungsansätze, die als Nachhaltigkeitsindikatoren zur Bewertung der Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale herangezogen werden. Hierzu gehören:

- **DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung** dient als Indikator dafür, in welchem Maße ein Emittent Klima- und Transitionsrisiken ausgesetzt ist.
- **DWS Norm-Bewertung** dient als Indikator dafür, in welchem Maße bei einem Emittenten Norm-Verstöße auftreten.
- **DWS Staaten-Bewertung** dient als Indikator für das Ausmaß an Kontroversen staatlicher Emittenten hinsichtlich der ganzheitlichen Regierungsführung, wie politische und bürgerliche Freiheiten.
- **Beteiligung an umstrittenen Sektoren** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Emittent an kontroversen Sektoren und kontroversen Tätigkeiten beteiligt ist.
- **Beteiligung an kontroversen Waffen** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Emittent an kontroversen Waffen beteiligt ist.
- **Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen** wird als Indikator zur Messung des Anteils nachhaltiger Anlagen herangezogen.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Der Teilfonds wird teilweise in nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 der EU-Verordnung 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR) investieren. Diese nachhaltigen Anlagen werden mindestens zu einem der UN-SDGs beitragen, die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben, wie beispielsweise folgende (nicht abschließende Liste):

- Ziel 1: Keine Armut
- Ziel 2: Kein Hunger
- Ziel 3: Gesundheit und Wohlergehen
- Ziel 4: Hochwertige Bildung
- Ziel 5: Geschlechtergleichheit
- Ziel 6: Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen
- Ziel 7: Bezahlbare und saubere Energie
- Ziel 10: Weniger Ungleichheit
- Ziel 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden
- Ziel 12: Nachhaltige/r Konsum und Produktion
- Ziel 13: Maßnahmen zum Klimaschutz
- Ziel 14: Leben unter Wasser
- Ziel 15: Leben an Land

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen UN-SDGs wird je nach den tatsächlichen Anlagen im Portfolio variieren.

Die DWS wird den Beitrag zu den UN-SDGs mittels ihrer Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen ermitteln, bei der potenzielle Anlagen anhand verschiedener Kriterien dahingehend beurteilt werden, ob eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig eingestuft werden kann. Im Rahmen dieser Bewertung beurteilt das Teilfondsmanagement, (1) ob eine Wirtschaftstätigkeit einen Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs leistet, (2) ob diese Wirtschaftstätigkeit oder andere wirtschaftliche Aktivitäten des Unternehmens diese Ziele erheblich beeinträchtigen („Do Not Significantly Harm“ – DNSH-Bewertung), und (3) ob das Unternehmen selbst mit dem DWS Safeguard Assessment im Einklang steht.

In die Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen fließen Daten von mehreren Datenanbietern, aus öffentlichen Quellen und internen Bewertungen (auf Grundlage einer festgelegten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) ein, um festzustellen, ob eine Tätigkeit nachhaltig ist. Tätigkeiten, die einen positiven Beitrag zu den UN-SDGs leisten, werden nach Umsatz, Investitionsaufwendungen (CapEx) und/oder betrieblichen Aufwendungen (OpEx) bewertet. Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Tätigkeit als nachhaltig, wenn das Unternehmen positiv bei der DNSH-Bewertung abschneidet und das DWS Safeguard Assessment erfolgreich durchläuft (siehe Abschnitt „Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte im Einklang?“).

Der Teilfonds strebt derzeit keinen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen an, die mit einem ökologischen Ziel gemäß der EU-Taxonomie im Einklang stehen.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Die DNSH-Bewertung ist ein integraler Bestandteil der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen und beurteilt, ob durch eine Wirtschaftstätigkeit, die zu einem UN-SDG beiträgt, eines oder mehrere dieser Ziele erheblich beeinträchtigt werden. Wird eine erhebliche Beeinträchtigung festgestellt, besteht die Wirtschaftstätigkeit die DNSH-Bewertung nicht und kann nicht als nachhaltige Wirtschaftstätigkeit angesehen werden.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Im Rahmen der DNSH-Bewertung gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR werden in der Nachhaltigkeitsbewertung einer Anlage systematisch alle verpflichtenden Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen aus Tabelle 1 sowie relevante Indikatoren aus Tabelle 2 und 3 in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR integriert. Unter Berücksichtigung dieser nachteiligen Auswirkungen hat die DWS quantitative Schwellenwerte und/oder qualitative Werte festgelegt, anhand derer bestimmt wird, ob eine Anlage die ökologischen oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt. Diese Werte werden auf der Grundlage verschiedener externer und interner Faktoren, wie Datenverfügbarkeit oder Marktentwicklungen, festgelegt und können künftig angepasst werden.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?
Nähere Angaben:

Im Rahmen der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen beurteilt die DWS darüber hinaus mit ihrem Safeguard Assessment, inwieweit ein Unternehmen mit internationalen Normen im Einklang steht. Dies umfasst Prüfungen hinsichtlich der Einhaltung internationaler Normen, wie beispielsweise der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation. Unternehmen, bei denen schwerste Verstöße gegen eine internationale Norm festgestellt und bestätigt wurden, gelten als nichtkonform mit den Safeguards, und ihre Wirtschaftstätigkeiten können nicht als nachhaltig eingestuft werden.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigelegt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

X Ja, das Teilfondsmanagement berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:

- CO₂-Fußabdruck (Nr. 2);
- THG-Intensität der Beteiligungsunternehmen (Nr. 3);
- Beteiligung an Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4);
- Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10) und
- Beteiligung an kontroversen Waffen (Nr. 14)

Die vorstehenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auf Produktebene durch die Ausschlussstrategie für die Vermögenswerte des Teilfonds berücksichtigt, die nach Anwendung der proprietären ESG-Bewertungsmethode die ökologischen und sozialen Merkmalen erfüllen, wie im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird.

Für nachhaltige Anlagen werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen darüber hinaus auch in der DNSH-Bewertung berücksichtigt, wie im vorstehenden Abschnitt „Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“ dargelegt.

Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden in einem Anhang zum Jahresbericht des Teilfonds offengelegt.

Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Dieser Teilfonds verfolgt eine Aktienstrategie als Hauptanlagestrategie. Mindestens 70% des Teilfondsvermögens werden in Aktien, anderen Beteiligungswertpapieren und Beteiligungswertrechten von kleinen und mittleren Unternehmen angelegt, die ihren Sitz in einer asiatischen Rechtsordnung haben oder die ihre Geschäftstätigkeit überwiegend in Asien ausüben bzw. als Holdinggesellschaften überwiegend Beteiligungen an Gesellschaften mit Sitz in Asien halten. Bis zu 20% des Teilfondsvermögens können in Wertpapieren wie A-Shares, B-Shares, Anleihen und anderen Wertpapieren angelegt werden, die auf dem chinesischen Festland notiert und gehandelt werden. Weitere Angaben zur Hauptanlagestrategie sind dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Das Teilfondsvermögen wird vorwiegend in Anlagen investiert, die die definierten Standards für die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erfüllen, wie in den folgenden Abschnitten dargelegt. Die Strategie des Teilfonds im Hinblick auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ist ein wesentlicher Bestandteil der ESG-Bewertungsmethodik und wird über die Anlagerichtlinien des Teilfonds fortlaufend überwacht.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

ESG-Bewertungsmethodik

Das Portfoliomanagement dieses Teilfonds strebt an, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Anlagen unabhängig von deren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten anhand einer proprietären ESG-Bewertungsmethodik bewertet werden. Diese Methodik basiert auf der ESG-Datenbank, die Daten mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen sowie interne Bewertungen (auf Grundlage einer definierten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) nutzt, um abgeleitete Gesamtbewertungen zu erzielen. Die ESG-Datenbank beruht daher zum einen auf Daten und Zahlen und zum anderen auf internen Beurteilungen, die Faktoren berücksichtigen, die über die verarbeiteten Zahlen und Daten hinausgehen, wie zum Beispiel zukünftig erwartete ESG-Entwicklungen, Plausibilität der Daten im Hinblick auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und unternehmerische Entscheidungen des Emittenten.

Wie nachfolgend näher beschrieben, leitet die ESG-Datenbank innerhalb verschiedener Bewertungsansätze anhand der Buchstaben „A“ bis „F“ codierte Bewertungen ab. Innerhalb einzelner Bewertungsansätze erhalten Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen, wobei „A“ die höchste Bewertung und „F“ die niedrigste Bewertung darstellt. Wird die Bewertung eines Emittenten entsprechend einem Bewertungsansatz als nicht ausreichend erachtet, ist es dem Portfoliomanagement untersagt, in diesen Emittenten zu investieren, auch wenn dieser entsprechend den anderen Bewertungsansätzen grundsätzlich investierbar wäre. In diesem Sinne wird jede Bewertung innerhalb eines Bewertungsansatzes individuell betrachtet und kann zum Ausschluss eines Emittenten führen.

Die ESG-Datenbank nutzt zur Beurteilung, ob die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bei Emittenten vorliegen, eine Vielzahl unterschiedlicher Bewertungsansätze, darunter unter anderem:

• DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung

Die DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung beurteilt Emittenten im Zusammenhang mit dem Klimawandel und Umweltveränderungen, zum Beispiel in Bezug auf die Reduzierung von Treibhausgasen und Wasserschutz. Dabei werden Emittenten, die zum Klimawandel und anderen negativen Umweltveränderungen weniger beitragen, beziehungsweise die diesen Risiken weniger ausgesetzt sind, besser bewertet. Emittenten mit einem exzessiven Klimarisikoprofil (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen.

• DWS Norm-Bewertung

Die DWS Norm-Bewertung beurteilt das Verhalten von Emittenten zum Beispiel im Rahmen der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation sowie das Verhalten im Rahmen allgemein anerkannter internationaler Normen und Grundsätze. Die Norm-Bewertung prüft zum Beispiel Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen von Arbeitnehmerrechten, Kinder- oder Zwangsarbeit, nachteilige Umweltauswirkungen und Geschäftsethik. Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen.

• DWS Staaten-Bewertung

Die DWS Staaten-Bewertung beurteilt die Bewertung von politischen und bürgerlichen Freiheiten. Staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf politische und bürgerliche Freiheiten (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen.

• Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Die ESG-Datenbank definiert bestimmte Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten als relevant. Als relevant werden Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in einem umstrittenen Bereich betreffen („kontroverse Sektoren“). Als kontroverse Sektoren sind zum Beispiel die zivile Schusswaffenindustrie, die Rüstungsindustrie und Tabakwaren definiert. Als relevant werden weitere Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in anderen Bereichen betreffen. Weitere relevante Bereiche sind zum Beispiel der Abbau von Kohle und die kohlebasierte Energiegewinnung. Emittenten werden nach ihrem Anteil am Gesamtumsatz bewertet, den sie in kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten erzielen. Je niedriger der prozentuale Anteil des Umsatzes aus den kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten ist, desto besser ist die Bewertung.

Hinsichtlich der Beteiligung an Tabakwaren und zivilen Schusswaffen sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung) als Anlage ausgeschlossen.

Hinsichtlich einer Beteiligung in der Rüstungsindustrie sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit hoher und exzessiver Beteiligung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) als Anlage ausgeschlossen. Hinsichtlich einer Beteiligung an Abbau von Kohle und kohlebasierter Energiegewinnung oder anderer kontroverser Sektoren und kontroverser Geschäftspraktiken sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit exzessiver Beteiligung (d.h. einer „F“-Bewertung) als Anlage ausgeschlossen.

• Beteiligung an kontroversen Waffen

Die ESG-Datenbank bewertet die Beteiligung eines Unternehmens an kontroversen Waffen. Zu kontroversen Waffen gehören beispielsweise Antipersonenminen, Streumunition, Waffen aus abgereichertem Uran, Nuklearwaffen, chemische und biologische Waffen.

Emittenten werden nach dem Grad ihrer Beteiligung (Produktion von kontroversen Waffen, Produktion von Bauteilen usw.) bei der Herstellung von kontroversen Waffen unabhängig von dem Gesamtumsatz, den sie daraus erzielen, bewertet. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen.

• DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds)

Abweichend von der vorstehenden Regelung sind Anleihen, die die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik nicht vollständig erfüllen, für eine Investition geeignet, wenn sie den Kriterien der DWS Bewertung des Verwendungszwecks der Anleiherlöse entsprechen.

Die Finanzierung zweckgebundener Anleihen wird in einem zweistufigen Prozess bewertet.

In der ersten Stufe beurteilt die DWS, ob eine Anleihe die Kriterien für eine zweckgebundene Anleihe erfüllt. Ein wesentliches Element ist die Prüfung der Konformität mit den von der International Capital Market Association (ICMA) herausgegebenen Green Bond Principles, Social Bond Principles bzw. Sustainability Bond Principles. Die Bewertung konzentriert sich auf die Verwendung der Erlöse, die Auswahl der Projekte, die mit diesen Erlösen finanziert werden, das Management der erlösfinanzierten Ausgaben sowie die jährlichen Berichte an die Anleger über die Erlösverwendung.

Erfüllt eine Anleihe diese Grundsätze, wird in der zweiten Stufe die ESG-Qualität des Anleiheemittenten anhand definierter Mindeststandards in Bezug auf ökologische, soziale und die Corporate Governance betreffende Faktoren bestätigt. Diese Bewertung basiert auf der oben beschriebenen ESG-Bewertungsmethodik und schließt folgende Emittenten aus:

- Unternehmen mit einer im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlechten ESG-Qualität (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf die Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) oder
- Emittenten mit exzessiver Beteiligung an kontroversen Waffengeschäften (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung).

Soweit der Teilfonds die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Corporate Governance-Praktiken auch durch Anlagen in Zielfonds anstrebt, müssen letztere die vorstehenden DWS-Standards in Bezug auf Klima- und Transitionsrisiko- und Norm-Bewertung erfüllen.

Derzeit werden die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale nicht durch den Einsatz von Derivaten erreicht. Derivate werden daher bei der Berechnung des Mindestanteils der Vermögenswerte, die diesen Merkmalen entsprechen, nicht berücksichtigt. Derivate auf einzelne Emittenten dürfen für den Teilfonds jedoch nur dann erworben werden, wenn die Emittenten des Basiswerts die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik erfüllen.

Methodik der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen

Darüber hinaus wird die DWS zur Ermittlung des Anteils nachhaltiger Anlagen den Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs messen. Dies erfolgt mit ihrer Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, bei der potenzielle Anlagen anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig eingestuft werden kann, wie im Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise erfüllt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ näher ausgeführt.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die angewandte ESG-Anlagestrategie sieht keine verbindliche Mindestreduzierung des Umfangs der Anlagen vor.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung

umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Das Verfahren zur Bewertung der Praktiken guter Unternehmensführung der Beteiligungsunternehmen basiert auf der DWS Norm-Bewertung, die in dem eigenen Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Dementsprechend befolgen die bewerteten Beteiligungsunternehmen Praktiken guter Unternehmensführung.

Darüber hinaus hält die Verwaltungsgesellschaft eine aktive Eigentümerschaft für ein sehr effektives Mittel, um die Unternehmensführung, Richtlinien und Verfahren zu verbessern und auf eine bessere langfristige Leistung der Beteiligungsunternehmen hinzuwirken. Aktive Eigentümerschaft bedeutet, die Position als Anteilseigner zur Einflussnahme auf die Tätigkeiten oder das Verhalten der Beteiligungsunternehmen zu nutzen. Mit den Beteiligungsunternehmen kann ein konstruktiver Dialog zu Themen wie Strategie, finanzielle und nichtfinanzielle Leistung, Risiko, Kapitalstruktur, soziale und ökologische Auswirkungen sowie Corporate Governance, einschließlich Themenfeldern wie Offenlegung, Kultur und Vergütung, eingeleitet werden. Ein Dialog kann beispielsweise über Emittententreffen oder Mandatsvereinbarungen ausgeübt werden. Bei Kapitalbeteiligungen ist auch eine Interaktion mit dem Unternehmen durch Stimmrechtsausübung (Proxy Voting) oder die Teilnahme an Hauptversammlungen möglich.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Dieser Teilfonds investiert mindestens 51% seines Nettovermögens in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Innerhalb dieser Kategorie qualifizieren sich mindestens 3% des Nettovermögens des Teilfonds als nachhaltige Anlagen (#1A Nachhaltige Investitionen).

Bis zu 49% der Anlagen erfüllen diese Merkmale nicht (#2 Andere Investitionen). Eine ausführlichere Darstellung der genauen Aufteilung des Portfolios dieses Teilfonds ist dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

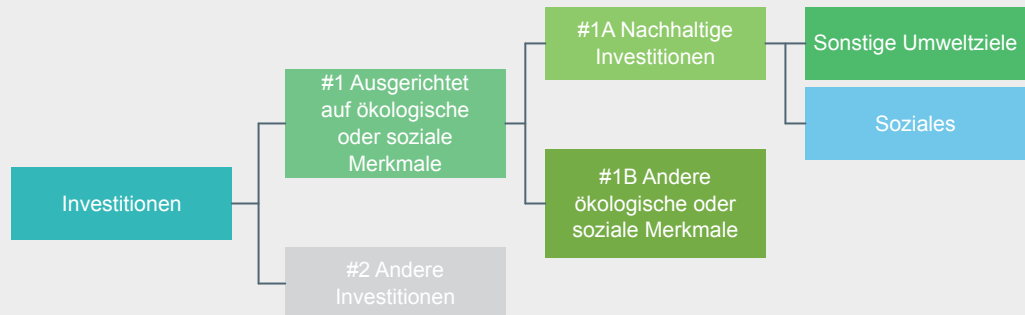
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben**

(CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derzeit werden keine Derivate verwendet, um die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

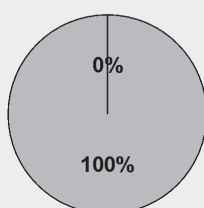


In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Aufgrund des Mangels an verlässlichen Daten verpflichtet sich der Teilfonds nicht dazu, einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen anzustreben, die mit einem Umweltziel gemäß der EU-Taxonomie im Einklang stehen. Daher beträgt der aktuelle Anteil ökologisch nachhaltiger Anlagen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, 0% des Teilfonds-Nettovermögens. Es kann jedoch vorkommen, dass ein Teil der den Anlagen zugrunde liegenden Wirtschaftstätigkeiten mit der EU-Taxonomie im Einklang steht.

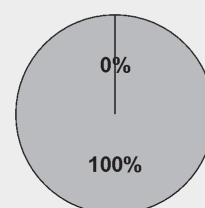
In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



■ Taxonomiekonform ■ Andere Investitionen

2. Taxonomie-Konformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



■ Taxonomiekonform ■ Andere Investitionen

** Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds sieht keinen Mindestanteil an Anlagen in Übergangswirtschaftstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten vor, da er sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Anlagen im Einklang mit der EU-Taxonomie verpflichtet hat.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds hat keine Mindestquote für ökologisch oder sozial nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR festgelegt. Der Mindestanteil an ökologisch und sozial nachhaltigen Anlagen soll jedoch insgesamt mindestens 3% des Teilfonds-Nettovermögens betragen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Teilfonds hat keine Mindestquote für ökologisch oder sozial nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR festgelegt. Der Mindestanteil an ökologisch und sozial nachhaltigen Anlagen soll jedoch insgesamt mindestens 3% des Teilfonds-Nettovermögens betragen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Dieser Teilfonds bewirbt eine überwiegende Vermögensallokation in Anlagen, die mit ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Darüber hinaus wird dieser Teilfonds ergänzend in Anlagen investieren, die als nichtkonform mit den beworbenen Merkmalen gelten (#2 Andere Investitionen). Diese anderen Anlagen können alle in der jeweiligen Anlagepolitik vorgesehenen Anlageklassen, einschließlich Barmittel und Derivate, umfassen.

Im Einklang mit der Marktpositionierung dieses Teilfonds wird mit diesen anderen Anlagen der Zweck verfolgt, Anlegern eine Partizipation an nicht ESG-konformen Anlagen zu ermöglichen und gleichzeitig sicherzustellen, dass es sich bei dem überwiegenden Teil des Engagements um Anlagen handelt, die auf ökologische und soziale Merkmale ausgerichtet sind. Die anderen Anlagen können von dem Portfoliomanagement zur Optimierung des Anlageergebnisses, für Diversifizierungs-, Liquiditäts- und Absicherungszwecke genutzt werden.

Dieser Teilfonds berücksichtigt bei den anderen Anlagen keine ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert festgelegt, um festzustellen, ob er mit den von ihm beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen im Einklang steht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://funds.dws.com/en-lu/equity-funds/LU0236153390/> sowie auf der lokalen Internetseite Ihres Landes www.dws.com/fundinformation.

DWS Invest Brazilian Equities

Anlegerprofil	Risikoorientiert
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH und als Submanager Itau USA Asset Management Inc., 540 Madison Avenue – 24th Floor, New York – 10022, USA.
Performance-Benchmark	MSCI Brazil 10/40 index in EUR, verwaltet von der MSCI Limited.
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	MSCI Brazil 10/40 index in EUR
Hebelwirkung	Doppelter Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg und Frankfurt am Main, der auch ein Handelstag an der São Paulo Stock Exchange ist
Swing Pricing	Der Teilfonds kann Swing Pricing anwenden. Bei der Einführung eines Swing-Pricing-Mechanismus für einen bestimmten Teilfonds wird dies unter der Rubrik „Fondsfakten“ auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.dws.com veröffentlicht.
Orderannahme	Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufräge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die an einem Bewertungstag bis spätestens 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg bei der Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am darauffolgenden Bewertungstag abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg bei der Transferstelle eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am übernächsten Bewertungstag abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts drei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird drei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben. Die Valuta für Kauf- oder Rücknahmeaufträge bestimmter Währungen kann um einen Tag von der in der Beschreibung der Anteilklassen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil angegebenen Valuta abweichen.
Anteilsbruchteile	Bis zu drei Nachkommastellen
Expense Cap	Max. 15% der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft

Überblick über die Anteilklassen

Anteilklassenwährung	LC, NC, FC, IC, TFC, FC50 USD TFC, USD IC, USD LC	EUR USD
Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	LC, USD LC NC FC, IC, TFC, FC50, USD TFC, USD IC	bis zu 5% bis zu 3% 0%
Vergütung der Verwaltungsgesellschaft p.a. (vom Teilfonds zu tragen)*	LC, USD LC NC FC, TFC IC, USD IC FC50 USD TFC	bis zu 1,75% bis zu 2,2% bis zu 0,85% bis zu 0,5% bis zu 0,3% bis zu 0,75%
Service Fee p.a. (vom Teilfonds zu tragen)*	LC, FC, IC, TFC, FC50, USD TFC, USD IC, USD LC NC	0% 0,2%
Taxe d'abonnement p.a. (vom Teilfonds zu tragen)	LC, NC, FC, TFC, FC50, USD TFC, USD LC IC, USD IC	0,05% 0,01%
Auflegungsdatum	LC, NC FC IC TFC FC50 USD TFC USD IC, USD LC	1.10.2012 24.10.2012 15.3.2017 5.12.2017 15.5.2019 16.8.2019 29.11.2019

* Weitere Kosten sind Abschnitt 12 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil zu entnehmen.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine **deutlich erhöhte Volatilität** auf, d.h., die Anteilspreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein. **Der Teilfonds eignet sich daher nur für erfahrene Anleger, die mit den Chancen und Risiken volatiler Anlagen vertraut und zudem in der Lage sind, vorübergehend hohe Verluste hinzunehmen.**

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest Brazilian Equities gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik des DWS Invest Brazilian Equities ist die Erwirtschaftung einer überdurchschnittlichen Rendite.

Mindestens 70% des Teilfondsvermögens werden in Aktien, Aktienzertifikaten, Partizipations- und Genussscheinen, Wandelschuldverschreibungen sowie Optionsscheinen auf Aktien angelegt, die von Emittenten mit Sitz in Brasilien oder von Emittenten mit Sitz außerhalb Brasiliens, aber mit Geschäftsschwerpunkt in Brasilien begeben worden sind.

Die von diesen Emittenten begebenen Wertpapiere können an brasilianischen oder anderen ausländischen Börsen notiert sein oder an anderen geregelten Märkten in einem Staat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) gehandelt werden, die anerkannt und für das Publikum offen sind und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist.

Die Anlage in den vorstehenden Wertpapieren kann auch durch Global Depository Receipts (GDRs) und American Depository Receipts (ADRs), die an anerkannten Börsen und Märkten notiert sind und von internationalen Finanzinstituten ausgegeben werden, oder, soweit gemäß der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 über bestimmte Definitionen des Gesetzes von 2010 (Verordnung von 2008) und Artikel 41 Absatz 1 oder 2 des Gesetzes von 2010 zulässig, durch Participatory Notes (P-Notes) erfolgen.

Zur Umsetzung der Anlagestrategie und Erreichung des Anlageziels kann der Teilfonds in Einklang mit Abschnitt 2 B. des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil geeignete derivative Finanzinstrumente und Techniken einsetzen, insbesondere – ohne darauf beschränkt zu sein – Terminkontrakte, Futures, Single-Stock-Futures, Optionen oder Equity-Swaps.

Soweit liquide Mittel Verpflichtungen aus derivativen Finanzinstrumenten decken, werden sie den maßgeblichen 70% zugerechnet.

Bis zu 30% des Teilfondsvermögens können in Aktien, Aktienzertifikaten, Partizipations- und Genussscheinen, Wandelanleihen und Optionsscheinen auf Aktien von Emittenten, die die Anforderungen des vorstehenden Absatzes nicht erfüllen, angelegt werden.

Im Einklang mit Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 kann der Teilfonds in Geldmarktinstrumente, Einlagen bei Kreditinstituten und bis zu 10% in Geldmarktfonds investieren. Die Anlagen in Geldmarktinstrumenten, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktfonds sowie neben diesen Anlagen gehaltene zusätzliche flüssige Mittel (wie nachstehend ausgeführt) werden insgesamt nicht mehr als 30% des Netto-Teilfondsvermögens betragen. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, diese Obergrenze von 30% zu übersteigen, wenn und soweit dies im Interesse der Anteilinhaber gerechtfertigt scheint.

Der Teilfonds kann zusätzliche flüssige Mittel im Sinne von Abschnitt 2 B. Buchstabe o) des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil halten.

Für den Teilfonds werden die folgenden Angaben gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor gemacht: Das Teilfondsmanagement berücksichtigt bei diesem Finanzprodukt nicht die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, da die Anlagestrategie keine ökologischen oder sozialen Ziele verfolgt.

Es folgt die Offenlegung entsprechend Artikel 7 der Verordnung (EU) 2020/852 vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen:

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Die Anlagen des Teilfonds in Pflichtwandelanleihen (CoCos) sind auf 10% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Das Teilfondsvermögen kann darüber hinaus in allen anderen zulässigen Vermögenswerten angelegt werden, die in Abschnitt 2 angegeben sind, einschließlich der in Abschnitt 2 A. Buchstabe j) des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil genannten Vermögenswerte.

Zum Zwecke der Herbeiführung einer Teilfreistellung im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes und vorbehaltlich der in der Satzung und diesem Verkaufsprospekt genannten Anlagegrenzen (Aktienfonds) gilt zudem, dass mindestens 51% des Aktivvermögens (dessen Höhe bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Teilfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlich-

keiten) des Teilfonds in Aktien angelegt werden, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht handelt um:

- Anteile an Investmentfonds;
- mittelbar über Personengesellschaften gehaltene Aktien;
- Anteile an Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, bei denen nach gesetzlichen Bestimmungen oder nach deren Anlagebedingungen das Bruttovermögen zu mindestens 75% aus unbeweglichem Vermögen besteht, wenn diese Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen einer Ertragsbesteuerung in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind oder wenn deren Ausschüttungen einer Besteuerung von mindestens 15% unterliegen und der Teilfonds nicht von ihr befreit ist;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die von der Ertragsbesteuerung befreit sind, soweit sie Ausschüttungen vornehmen, es sei denn, die Ausschüttungen unterliegen einer Besteuerung von mindestens 15% und der Teilfonds ist nicht davon befreit;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, deren Einnahmen unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 10% aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften stammen, die (i) Immobilien-Gesellschaften sind oder (ii) keine Immobilien-Gesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die unmittelbar oder mittelbar Beteiligungen an Kapitalgesellschaften halten, die (i) Immobilien-Gesellschaften sind oder (ii) keine Immobilien-Gesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind, wenn der gemeine Wert dieser Beteiligungen mehr als 10% des gemeinen Werts der Kapitalgesellschaften beträgt.

Für Zwecke dieser Anlagepolitik und in Übereinstimmung mit der Definition des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) ist ein organisierter Markt ein Markt, der anerkannt und für das Publi-

kum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Dieser organisierte Markt entspricht zugleich den Kriterien des Artikels 50 der OGAW-Richtlinie.

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken

Das Teilfondsmanagement trifft alle Managemententscheidungen für den Teilfonds nach Maßgabe der rechtlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen und unter Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken.

Hinsichtlich der Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in die Anlageentscheidungen gilt Folgendes: Das Teilfondsmanagement berücksichtigt bei seinen Anlageentscheidungen neben allgemeinen Finanzdaten auch Nachhaltigkeitsrisiken. Dies gilt für den gesamten Anlageprozess und bezieht sich sowohl auf die Fundamentalanalyse von Investments als auch die Anlageentscheidungen.

Das Teilfondsmanagement verfolgt einen verantwortungsbewussten Investmentansatz, der auf Fundamentalanalysen mit integrierten ESG-Kriterien, Wahrnehmung der Stimmrechtsvertretung und Engagement bei den Beteiligungsunternehmen beruht. Der Ansatz zur ESG-Integration ist in den Investment-Research-Prozess eingebunden, in dem die Aktien-Fundamentalanalyse einen besonderen Schwerpunkt bildet. Bei der eigenen Methode des Teilfondsmanagers werden ESG-Themen in die Discounted-Cash-Flow-(DCF-)Modelle mit Fokus auf die Cashflow-Positionen eingerechnet und beeinflussen so die Zielkurse der analysierten Unternehmen. Ziel ist es, den Nettobarwert wesentlicher ESG-Themen zu schätzen, um Ereignisse vorwegzunehmen, die eine Wertsteigerung oder Wertvernichtung zur Folge haben können.

Itaú Asset Management übt eine aktive Eigentümerschaft durch Stimmabgabe in den Hauptversammlungen der Beteiligungsunternehmen und durch aktive Einflussnahme (Engagement) bei den Beteiligungsunternehmen aus. Dies erfolgt mit dem Ziel, mit den Unternehmen einen positiven Dialog zur Förderung bewährter ESG-Praktiken zu führen.

Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv unter Bezugnahme auf einen Referenzwert oder eine Kombination von Referenzwerten (Benchmarks) verwaltet, wie in der teilfondsspezifischen Tabelle näher dargelegt ist. Alle Benchmarks bzw. deren Administratoren sind bei der ESMA im öffentlichen Register der Administratoren von Referenzindizes oder im öffentlichen Register der Referenzwerte eines Drittstaats registriert.

Es wird nicht unbedingt erwartet, dass der überwiegende Teil der Wertpapiere des Teilfonds oder deren Emittenten Bestandteil der Benchmark sein werden, und das Portfolio wird voraussichtlich nicht unbedingt eine ähnliche Gewichtung wie die Benchmark aufweisen. Das Teilfondsmanagement wird nach eigenem

Ermessen in nicht in der Benchmark enthaltene Wertpapiere und Sektoren investieren, um besondere Anlagechancen zu nutzen. Die Positionierung des Teilfonds kann erheblich von der Benchmark abweichen (z.B. indem nicht in der Benchmark enthaltene Positionen gehalten werden, sowie durch eine erhebliche Untergewichtung oder Übergewichtung). Der tatsächliche Spielraum ist dabei normalerweise relativ hoch. Eine Abweichung spiegelt im Allgemeinen die Einschätzung der besonderen Marktlage durch den Teilfondsmanager wider. Diese kann zu einer defensiven und engeren oder zu einer aktiveren und breiteren Positionierung im Vergleich zur Benchmark führen. Auch wenn das Ziel des Teilfonds darin besteht, mit seinem Anlageergebnis die Wertentwicklung der Benchmark zu übertreffen, kann die mögliche Outperformance je nach vorherrschendem Marktumfeld (z.B. weniger volatilen Rahmenbedingungen) und der tatsächlichen Positionierung gegenüber der Benchmark begrenzt sein.

Besondere Risiken

Aufgrund seiner Spezialisierung auf in Brasilien tätige Unternehmen weist der Teilfonds erhöhte Chancen auf, denen jedoch entsprechende Risiken gegenüberstehen.

Die brasilianischen Börsen und Märkte unterliegen zum Teil deutlichen Schwankungen. Der Teilfonds eignet sich für den risikoorientierten Anleger, der mit den Chancen und Risiken volatiler Anlagen vertraut ist. Für diesen Teilfonds wird ein mittel- bis langfristiger Anlagehorizont empfohlen. Der Anleger sollte in der Lage sein, eventuell hohe Verluste hinzunehmen. Der Teilfonds verfolgt eine chancenorientierte Anlagepolitik und eignet sich insbesondere als Beimischung in einem stark diversifizierten Anlageportfolio.

Haftungsausschluss

Ausländische Anleger, die Wertpapiere in brasilianischer Währung (Real) erwerben, können in Brasilien steuerpflichtig sein. Gegenwärtig wird auf ausländische Kapitalzuflüsse in den brasilianischen Markt eine Kapitalverkehrssteuer (IOF) erhoben. Die IOF wirkt sich zum Zeitpunkt des ausländischen Kapitalzuflusses negativ auf das Netto-Teilfondsvermögen aus.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk-Ansatz (VaR-Ansatz) verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Referenzportfolio gemessen, das keine Derivate enthält („Risiko-Benchmark“).

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens übersteigen. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung für den auf Anteile dieser Zielfonds entfallenden Teil um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

DWS Invest China Bonds

Anlegerprofil	Risikoorientiert
Teilfondswährung	USD
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH und als Submanager DWS Investments Hong Kong Limited, Level 60, International Commerce Centre, 1 Austin Road West, Kowloon, Hongkong.
Performance-Benchmark	–
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	– (absoluter VaR)
Hebelwirkung	Doppelter Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg, der auch ein Handelstag an der Hong Kong Stock Exchange ist
Swing Pricing	Der Teilfonds kann Swing Pricing anwenden. Bei der Einführung eines Swing-Pricing-Mechanismus für einen bestimmten Teilfonds wird dies unter der Rubrik „Fondsfakten“ auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.dws.com veröffentlicht.
Orderannahme	Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufräge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die an einem Bewertungstag bis spätestens 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg bei der Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am darauffolgenden Bewertungstag abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg bei der Transferstelle eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am übernächsten Bewertungstag abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts drei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird drei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben. Die Valuta für Kauf- oder Rücknahmeaufträge bestimmter Währungen kann um einen Tag von der in der Beschreibung der Anteilklassen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil angegebenen Valuta abweichen.
Anteilsbruchteile	Bis zu drei Nachkommastellen
Expense Cap	Max. 15% der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft

Überblick über die Anteilklassen

Anteilklassenwährung	FCH, LCH, LDH, NCH, NC, NDH, PFCH, PFDQH, FDH, NDQH, TFCH USD FC, USD LC, USD FCH (P), USD LDH (P), USD LDMH (P), USD TFC CHF FCH, CHF LCH RMB FC, RMB LC SEK FCH, SEK LCH	EUR USD CHF RMB SEK
Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	FCH, USD FC, CHF FCH, RMB FC, PFCH, PFDQH, FDH, USD FCH (P), SEK FCH, TFCH, USD TFC, RMB FCH LCH, USD LC, LDH, CHF LCH, RMB LC, USD LDH (P), USD LDMH (P), SEK LCH, RMB LCH NCH, NC, NDH, NDQH	0% bis zu 3% bis zu 1,5%
Vergütung der Verwaltungsgesellschaft p.a. (vom Teilfonds zu tragen)*	FCH, USD FC, CHF FCH, RMB FC, PFCH, PFDQH, FDH, USD FCH (P), SEK FCH, TFCH, USD TFC, RMB FCH LCH, USD LC, LDH, CHF LCH, RMB LC, USD LDH (P), USD LDMH (P), SEK LCH, RMB LCH NCH, NC, NDH, NDQH	bis zu 0,6% bis zu 1,1% bis zu 1,4%
Service Fee p.a. (vom Teilfonds zu tragen)*	FCH, LCH, USD FC, USD LC, LDH, CHF FCH, CHF LCH, RMB FC, RMB LC, PFCH, PFDQH, FDH, USD FCH (P), USD LDH (P), USD LDMH (P), SEK FCH, SEK LCH, TFCH, USD TFC, RMB FCH, RMB LCH NCH, NC, NDH, NDQH	0% 0,1%
Taxe d'abonnement p.a. (vom Teilfonds zu tragen)	FCH, LCH, USD FC, USD LC, LDH, NCH, CHF FCH, CHF LCH, RMB FC, RMB LC, NC, NDH, PFCH, PFDQH, FDH, USD FCH (P), USD LDH (P), USD LDMH (P), SEK FCH, SEK LCH, NDQH, TFCH, USD TFC, RMB FCH, RMB LCH	0,05%

Überblick über die Anteilklassen (Fortsetzung)

Auflegungsdatum	FCH, LCH, USD FC, USD LC LDH, NCH CHF FCH, CHF LCH RMB FC, RMB LC NC NDH PFCH, PFDQH FDH USD FCH (P), USD LDH (P), USD LDMH (P), SEK FCH, SEK LCH NDQH TFCH, USD TFC RMB FCH, RMB LCH	16.8.2011 2.4.2012 10.12.2012 18.2.2013 19.8.2013 20.1.2014 26.5.2014 31.8.2015 1.12.2015 28.4.2017 5.12.2017 31.1.2020
Verwässerungsausgleich (vom Anteilinhaber zu tragen)**	PFCH und PFDQH: Es kann ein Verwässerungsausgleich in Höhe von bis zu 3% des Bruttoreücknahmebetrags erhoben werden. Weitere Erläuterungen sind dem Allgemeinen Teil zu entnehmen.	
Platzierungsgebühr (aus dem Teilfondsvermögen zu tragen)	PFCH und PFDQH: Bis zu 3% zugunsten der Vertriebsstelle. Weitere Erläuterungen sind dem Allgemeinen Teil zu entnehmen.	

* Weitere Kosten sind Abschnitt 12 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil zu entnehmen.

** Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen ganz oder teilweise auf die Erhebung eines Verwässerungsausgleichs verzichten.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine **deutlich erhöhte Volatilität** auf, d.h., die Anteilspreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein. **Der Teilfonds eignet sich daher nur für erfahrene Anleger, die mit den Chancen und Risiken volatiler Anlagen vertraut und zudem in der Lage sind, vorübergehend hohe Verluste hinzunehmen.**

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest China Bonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik des DWS Invest China Bonds ist die Erwirtschaftung einer überdurchschnittlichen Rendite für den Teilfonds. Hierzu werden mindestens 60% des Nettovermögens in Wertpapieren von Emittenten angelegt, die ihren Hauptsitz oder Geschäftsschwerpunkt in der Region Großchina haben.

Der Teilfonds wird aktiv und nicht unter Bezugnahme auf einen Referenzwert (Benchmark) verwaltet.

Das Teilfondsvermögen kann in festverzinslichen Wertpapieren folgender Emittenten angelegt werden:

- der chinesische Staat;
- chinesische staatliche Behörden;
- chinesische Kommunalverwaltungen;
- Unternehmen, die ihren Hauptsitz in China haben oder ihre Geschäftstätigkeit überwiegend in China ausüben.

Das Teilfondsvermögen wird grundsätzlich gegen den US-Dollar abgesichert und in auf US-Dollar lautenden oder gegen den US-Dollar abgesicherten verzinslichen Wertpapieren sowie in Barein-

lagen in US-Dollar angelegt. Vermögenswerte in Renminbi können über den chinesischen Offshore-Markt und den chinesischen Festlandmarkt erworben werden.

Anlagen in inländischen Wertpapieren auf dem chinesischen Festlandmarkt erfolgen in notierten Wertpapieren, über den Interbanken-Anleihemarkt (CIBM) oder über Bond Connect. Bei der Anlage über Bond Connect ist die Anlagegrenze von 50% des Teilfondsvermögens einzuhalten.

Aufgrund der Tatsache, dass vom Teilfonds getätigte Anlagen sowie vom Teilfonds erzielte Erträge auf Renminbi lauten können, sollten Anleger sich einer möglichen Abwertung des Renminbi bewusst sein.

Die vorstehend genannten Wertpapiere können an asiatischen oder anderen ausländischen Börsen notiert sein oder an anderen geregelten Märkten gehandelt werden, die ordnungsgemäß funktionieren, anerkannt und für das Publikum offen sind. Die Börsen und anderen geregelten Märkte müssen die Anforderungen gemäß Artikel 41 des Gesetzes von 2010 erfüllen.

Unter extremen Marktbedingungen kann der Fondsmanager von der vorstehenden Anlagestrategie abweichen, um einen Liquiditätssengpass zu vermeiden. Dies ist vom Marktkontext abhängig, aber im Allgemeinen ist darunter eine lang anhaltende Phase starker Marktschwankungen zu

verstehen. Vorübergehend (möglicherweise mehrere Monate) können bis zu 100% des Teilfondsvermögens in verzinsliche Wertpapiere der Vereinigten Staaten von Amerika sowie japanische und europäische (EU-Mitgliedstaaten und Vereinigtes Königreich) Staatsanleihen investiert werden.

Ungeachtet des Grundsatzes der Risikostreuung und in Übereinstimmung mit Artikel 45 des Gesetzes von 2010 kann der Teilfonds bis zu 100% seines Vermögens in verzinslichen Wertpapieren anlegen, die von der chinesischen Regierung begeben oder garantiert werden.

Der Teilfonds kann bis zu 100% seines Vermögens in verzinslichen Wertpapieren anlegen, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Gebietskörperschaften, einem OECD-Mitgliedstaat oder von einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. Die vom Teilfonds gehaltenen Wertpapiere müssen im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sein, wobei die Wertpapiere aus ein und derselben Emission 30% des Netto-Teilfondsvermögens nicht überschreiten dürfen.

Unter Einhaltung der in Abschnitt 2 B. des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil angegebenen Anlagegrenzen kann die Anlagepolitik auch durch

die Verwendung geeigneter derivativer Finanzinstrumente umgesetzt werden. Diese können unter anderem Optionen, Terminkontrakte (Forwards und Futures), Terminkontrakte auf Finanzinstrumente und Optionen auf derartige Kontrakte sowie durch private Übereinkunft vereinbarte OTC-Kontrakte auf beliebige Finanzinstrumente wie Swaps, Forward Starting Swaps, Inflations-swaps, Total Return Swaps, Excess Return Swaps, Swaptions, Constant Maturity Swaps und Credit Default Swaps beinhalten.

Im Einklang mit Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 kann der Teilfonds in Geldmarktinstrumente, Einlagen bei Kreditinstituten und bis zu 10% in Geldmarktfonds investieren. Die Anlagen in Geldmarktinstrumenten, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktfonds sowie neben diesen Anlagen gehaltene zusätzliche flüssige Mittel (wie nachstehend ausgeführt) werden insgesamt nicht mehr als 40% des Netto-Teilfondsvermögens betragen. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, diese Obergrenze von 40% zu übersteigen, wenn und soweit dies im Interesse der Anteilinhaber gerechtfertigt scheint.

Der Teilfonds kann zusätzliche flüssige Mittel im Sinne von Abschnitt 2 B. Buchstabe o) des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil halten.

Das Teilfondsmanagement berücksichtigt bei seinen Investmententscheidungen ESG-Kriterien (für die entsprechenden englischen Bezeichnungen Environmental, Social and Corporate Governance – Umwelt, Soziales und Unternehmensführung). Um zu bestimmen, ob und in welchem Umfang die Anlagen des Teilfonds die ESG-Kriterien erfüllen, werden sie in einer unternehmens-eigenen ESG-Datenbank unter ESG-Gesichtspunkten bewertet.

Die ESG-Datenbank verarbeitet ESG-Daten mehrerer ESG-Datenanbieter sowie öffentlicher Quellen und berücksichtigt interne Bewertungen nach einer definierten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik. Die ESG-Datenbank beruht daher zum einen auf Daten und Zahlen und zum anderen auf Beurteilungen, die Faktoren berücksichtigen, die über die verarbeiteten Zahlen und Daten hinausgehen, wie zum Beispiel zukünftige erwartete ESG-Entwicklungen, Plausibilität der Daten im Hinblick auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und Entscheidungen des Emittenten. Die ESG-Datenbank nutzt zur Beurteilung, ob ESG-Kriterien bei Vermögensgegenständen von Emittenten vorliegen, unterschiedliche Bewertungsansätze, unter anderem die DWS Norm-Bewertung, die DWS Klimarisiko-Bewertung, die DWS ESG-Qualitätsbewertung, die Beteiligung an umstrittenen Sektoren. Die ESG-Datenbank teilt nach einer Analyse der Daten die Zielinvestments einer von sechs möglichen Bewertungen (A bis F) zu, wobei „A“ die höchste Bewertung und „F“ die niedrigste Bewertung darstellt.

Das Teilfondsmanagement berücksichtigt für den Teilfonds nur die Bewertungsansätze Klimarisiko, Norm und Beteiligung an umstrittenen Waffen.

DWS Klimarisiko-Bewertung

Die DWS Klimarisiko-Bewertung beurteilt Emittenten im Zusammenhang mit dem Klimawandel und Umweltveränderungen, z.B. in Bezug auf die Reduzierung von Treibhausgasen und Wasserschutz. Dabei werden Emittenten, die zum Klimawandel und anderen negativen Umweltveränderungen weniger beitragen beziehungsweise die diesen Risiken weniger ausgesetzt sind, besser bewertet.

Emittenten mit einem exzessiven Klimarisikoprofil (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen und eignen sich nicht für den Teilfonds.

DWS Norm-Bewertung

Die DWS Norm-Bewertung beurteilt das Verhalten von Emittenten zum Beispiel im Rahmen der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation sowie das Verhalten im Rahmen allgemein anerkannter internationaler Normen und Grundsätze. Die Norm-Bewertung prüft zum Beispiel Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen von Arbeitnehmerrechten, Kinder- oder Zwangsarbeit, nachteilige Umweltauswirkungen und Geschäftsethik. Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen und eignen sich nicht für den Teilfonds.

Beteiligung an kontroversen Waffengeschäften

Die ESG-Datenbank bewertet die Beteiligung eines Unternehmens an umstrittenen (kontroversen) Waffen. Zu kontroversen Waffen gehören beispielsweise Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen. Emittenten werden nach dem Grad ihrer Beteiligung (Produktion von kontroversen Waffen, Produktion von Bauteilen usw.) bei der Herstellung von kontroversen Waffen unabhängig von dem Gesamtumsatz, den sie daraus erzielen, bewertet. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

Der Teilfonds bewirbt keine ökologischen oder sozialen Merkmale oder eine Kombination aus diesen Merkmalen. Durch die oben beschriebene Berücksichtigung von ESG-Kriterien bei Investmententscheidungen in Form von Ausschlüssen wird keine ESG- und/oder nachhaltige Anlagestrategie verfolgt.

Für den Teilfonds werden die folgenden Angaben gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor gemacht: Das Teilfondsmanagement berücksichtigt bei diesem Finanzprodukt nicht die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltig-

keitsfaktoren, da mit dem Produkt (wie oben angegeben) keine ESG- und/oder nachhaltige Anlagepolitik verfolgt wird.

Es folgt die Offenlegung entsprechend Artikel 7 der Verordnung (EU) 2020/852 vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen: Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Die Anlagen des Teilfonds in Pflichtwandelanleihen (CoCos) sind auf 10% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Das Teilfondsvermögen kann darüber hinaus in allen anderen zulässigen Vermögenswerten angelegt werden, die in Abschnitt 2 angegeben sind, einschließlich der in Abschnitt 2 A. Buchstabe j) des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil genannten Vermögenswerte.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken

Das Teilfondsmanagement bezieht Nachhaltigkeitsrisiken in seine Anlageentscheidungen ein, wie im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil unter „Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageprozess“ dargelegt wird.

Besondere Risiken

Anlagen in China oder mit Bezug zu China unterliegen spezifischen Risiken. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil beschriebenen spezifischen Risikofaktoren.

Liquiditätsrisiko

Der Teilfonds kann Teile seines Sondervermögens in auf RMB lautenden, verzinslichen Wertpapieren anlegen, die über RMB-Offshore-Märkte wie Hongkong und Singapur begeben oder vertrieben werden. Die Menge der auf RMB lautenden verzinslichen Schuldtitel, die über die RMB-Offshore-Märkte vertrieben werden, ist derzeit begrenzt. Der Teilfonds kann daher gezwungen sein, unter bestimmten Marktbedingungen einen erheblichen Teil seiner Vermögenswerte in Bareinlagen in RMB anzulegen. Dies kann sich auf den Anteilwert der Anteilklassen des Teilfonds auswirken.

Handelskosten

Aufgrund einer möglicherweise eingeschränkten Liquidität von verzinslichen Wertpapieren in RMB, die über den RMB-Offshore-Markt begeben oder vertrieben werden, kann die Differenz (Spread)

zwischen Geld- und Briefkurs bei diesen Wertpapieren im Vergleich zu anderen festverzinslichen Wertpapieren größer sein.

Kreditrisiko

Ein Teil der verzinslichen Wertpapiere, in die der Teilfonds investiert, könnte kein Rating aufweisen. Verzinsliche Schuldtitel ohne Rating sind im Allgemeinen stärker vom Kreditrisiko ihrer Emittenten abhängig. Zahlungsausfälle bei verzinslichen Schuldtiteln wirken sich auf den Anteilwert der jeweiligen Anteilklassen des Teilfonds aus. Darüber hinaus kann der Teilfonds Schwierigkeiten oder Verzögerungen hinzunehmen haben, wenn er seine Rechte gegenüber chinesischen Emittenten von verzinslichen Schuldtiteln durchsetzen muss. Das liegt daran, dass solche Emittenten ihren Firmensitz außerhalb der Rechtsordnung haben könnten, in dem der Teilfonds zugelassen oder registriert ist, und somit fremdes Recht zur Anwendung kommt.

Wechselkursrisiko

Die Anleger sind Wechselkursrisiken ausgesetzt, wenn die Währung der Anteilklasse (z.B. EUR) von der Teilfondswährung (USD) abweicht.

Da der Renminbi keine frei konvertierbare Währung ist und der Wechselkurspolitik der chinesischen Regierung und den von ihr auferlegten Einschränkungen der Kapitaleinfuhr unterliegt, kann das Teilfondsvermögen direkt oder indirekt von Devisenkontrollvorschriften oder möglichen Veränderungen in diesem Bereich betroffen sein.

Für Anteilklassen in RMB wird der Wechselkurs des chinesischen Offshore-Renminbi verwendet. Sein Wert kann aus zwei Gründen erheblich von dem des chinesischen Onshore-Renminbi abweichen, z.B. wegen politischer Wechselkurskontrolle und Beschränkungen der Kapitalrückführung, die von der chinesischen Regierung auferlegt werden, sowie anderer externer Markteinflüsse.

Marktrisiko in China

Anlagen in China unterliegen rechtlichen, regulatorischen, geldpolitischen und wirtschaftlichen Risiken. Das Land wird im Einparteiensystem von der Kommunistischen Partei beherrscht. Anlagen in China sind mit einer schärferen Wirtschaftskontrolle, politischen und rechtlichen Unsicherheiten verbunden, sowie mit fluktuierenden oder auch blockierten Währungen, dem Risiko, dass die chinesische Regierung beschließt, ihre Unterstützung der 1978 eingeführten wirtschaftlichen Reformprogramme aufzugeben und möglicherweise zur vollständig zentralisierten Planwirtschaft zurückkehrt, die vorher bestand, und mit dem Risiko einer konfiszierenden Besteuerung, einer Verstaatlichung oder Enteignung von Vermögenswerten.

Die chinesische Regierung übt eine erhebliche Kontrolle über das chinesische Wirtschaftswachstum aus, die sich in der Zuweisung von Ressourcen,

der Steuerung der Zahlungsflüsse bei Verpflichtungen in ausländischen Währungen, der Festlegung der Geldpolitik und der bevorzugten Behandlung bestimmter Branchen oder Unternehmen niederschlägt. Die Bereitschaft und Fähigkeit der chinesischen Regierung, die Wirtschaft in China und Hongkong zu unterstützen, ist ungewiss. Die wachsende Vernetzung der Weltwirtschaft und der Finanzmärkte hat die Möglichkeit vergrößert, dass die Bedingungen in einem Land oder in einer Region sich auf Emittenten von Wertpapieren in einem anderen Land oder in einer anderen Region negativ auswirken. Insbesondere kann die Aufnahme oder Fortsetzung einer protektionistischen Handelspolitik zu einem Rückgang der Nachfrage für chinesische Produkte und einem geringeren Zufluss privaten Kapitals in diese Wirtschaften führen. Die staatliche Aufsicht und Regulierung der chinesischen Wertpapierbörsen, Geldmärkte, Handelssysteme und Broker könnte weniger stringent als in den Industriestaaten sein.

Die Unternehmen in China könnten nicht denselben Standards und Praktiken unterliegen, die in den Industriestaaten für Offenlegung, Rechnungslegung, Abschlussprüfung und Finanzberichterstattung gelten. Daher könnten weniger Informationen über chinesische Unternehmen öffentlich verfügbar sein als über andere Unternehmen. Politische, soziale oder wirtschaftliche Umbrüche in der Region mit Konflikten und Währungsabwertungen können sich, selbst wenn dies in Ländern geschieht, in denen der Fonds gar nicht investiert ist, negativ auf die Wertpapierbewertungen in anderen Ländern der Region und damit auch auf die Fondsbestände auswirken.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der absolute Value-at-Risk (VaR)-Ansatz verwendet.

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens übersteigen. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung für den auf Anteile dieser Zielfonds entfallenden Teil um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

DWS Invest Chinese Equities

Anlegerprofil	Risikoorientiert
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH und als Submanager DWS Investments Hong Kong Limited, Level 60, International Commerce Centre, 1 Austin Road West, Kowloon, Hongkong.
Performance-Benchmark	MSCI China 10/40 Index in EUR, verwaltet von MSCI Limited.
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	MSCI China 10/40 Index in EUR
Hebelwirkung	Doppelter Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg, der auch ein Handelstag an der Hong Kong Stock Exchange ist
Swing Pricing	Der Teilfonds kann Swing Pricing anwenden. Bei der Einführung eines Swing-Pricing-Mechanismus für einen bestimmten Teilfonds wird dies unter der Rubrik „Fondsfakten“ auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.dws.com veröffentlicht.
Orderannahme	Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die an einem Bewertungstag bis spätestens 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg bei der Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am darauffolgenden Bewertungstag abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg bei der Transferstelle eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am übernächsten Bewertungstag abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts drei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird drei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben. Die Valuta für Kauf- oder Rücknahmeaufträge bestimmter Währungen kann um einen Tag von der in der Beschreibung der Anteilklassen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil angegebenen Valuta abweichen.
Anteilsbruchteile	Bis zu drei Nachkommastellen
Erfolgsabhängige Vergütung	Ja, für bestimmte Anteilklassen und gemäß der unten beschriebenen Methodik.
Expense Cap	Max. 15% der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft

Überblick über die Anteilklassen

Anteilklassenwährung	LC, NC, FC, TFC USD LC, USD FC, USD TFC GBP D RD	EUR USD GBP
Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	LC, USD LC NC FC, USD FC, GBP D RD, TFC, USD TFC	bis zu 5% bis zu 3% 0%
Vergütung der Verwaltungsgesellschaft p.a. (vom Teilfonds zu tragen)*	LC NC FC, TFC USD LC USD FC, GBP D RD, USD TFC	bis zu 1,5% zzgl. erfolgsabhängiger Vergütung bis zu 2% zzgl. erfolgsabhängiger Vergütung bis zu 0,75% zzgl. erfolgsabhängiger Vergütung bis zu 1,7% bis zu 0,85%
Service Fee p.a. (vom Teilfonds zu tragen)*	LC, FC, USD LC, USD FC, GBP D RD, TFC, USD TFC NC	0% 0,2%
Taxe d'abonnement p.a. (vom Teilfonds zu tragen)	LC, NC, FC, USD LC, USD FC, GBP D RD, TFC, USD TFC	0,05%
Auflegungsdatum	LC, NC, FC, USD LC, USD FC GBP D RD TFC, USD TFC	15.12.2006 21.12.2007 5.12.2017

* Weitere Kosten sind Abschnitt 12 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil zu entnehmen.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine **deutlich erhöhte Volatilität** auf, d.h., die Anteilpreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume erheblichen Schwankungen nach unten oder nach oben unterworfen sein. **Der Teilfonds eignet sich daher nur für den erfahrenen und risikoorientierten Anleger, der mit den Chancen und Risiken volatiler Anlagen vertraut und zudem in der Lage ist, vorübergehend hohe Verluste hinzunehmen. Für diesen Teilfonds wird ein mittel- bis langfristiger Anlagehorizont empfohlen. Der Anleger sollte in der Lage sein, eventuell hohe Verluste hinzunehmen. Der Teilfonds verfolgt eine chancenorientierte Anlagepolitik und eignet sich insbesondere als Beimischung in einem stark diversifizierten Anlageportfolio.**

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest Chinese Equities gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik des Teilfonds DWS Invest Chinese Equities ist es, an den Chancen des Schwellenmarktes China (einschließlich Hongkong) zu partizipieren und einen nachhaltigen Kapitalzuwachs zu erzielen, der die Wertentwicklung der Benchmark für den Teilfonds (MSCI China 10/40 (EUR)) übertrifft. Der überwiegende Teil der Wertpapiere des Teilfonds wird voraussichtlich Bestandteil der Benchmark sein. Das Teilfondsmanagement wird nach eigenem Ermessen in nicht in der Benchmark enthaltene Wertpapiere und Sektoren investieren, um besondere Anlagechancen zu nutzen. Die Strategie bietet Anlegern einen breiten Zugang zu den chinesischen Aktienmärkten. Im Vergleich zur Benchmark ist der Teilfonds durch eine breitere Risikostreuung gekennzeichnet (z.B. indem eine hohe Konzentration von Einzelwerten vermieden wird). Aufgrund der Besonderheiten des chinesischen Marktes (der z.B. von relativ wenigen Unternehmen dominiert wird) ist die Abweichung des Portfolios von der Benchmark normalerweise relativ gering. Auch wenn das Ziel des Teilfonds darin besteht, mit seinem Anlageergebnis die Wertentwicklung der Benchmark zu übertreffen, kann die mögliche Outperformance je nach vorherrschendem Marktumfeld (z.B. weniger volatilen Rahmenbedingungen) und der tatsächlichen Positionierung gegenüber der Benchmark begrenzt sein.

Mindestens 70% des Teilfondsvermögens werden in Aktien, Aktienzertifikaten, Partizipations- und Genussscheinen sowie Optionsscheinen auf Aktien angelegt, die von Emittenten mit Sitz in China oder von Emittenten mit Sitz außerhalb Chinas, aber mit Geschäftsschwerpunkt in China begeben worden sind. Die von diesen Emittenten begebenen Wertpapiere können an chinesischen (einschließlich der Shenzhen-Hong Kong und Shanghai-Hong Kong Stock Connect) oder anderen ausländischen Börsen notiert sein oder an anderen geregelten Märkten in einem Staat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) gehandelt werden, die anerkannt und für das Publikum offen sind und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist.

Höchstens 30% des Teilfondsvermögens können in Aktien, Aktienzertifikaten, Wandel- und Optionsanleihen, deren Optionsscheine auf Wertpapiere lauten, Partizipations- und Genussscheinen

sowie Optionsscheinen auf Wertpapiere in- und ausländischer Emittenten, die die Anforderungen des vorstehenden Absatzes nicht erfüllen, sowie in allen in Abschnitt 2 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil genannten und zulässigen Vermögenswerten angelegt werden.

In Abweichung von der in Abschnitt 2 B. Buchstabe i) festgelegten Anlagegrenze von 10% hinsichtlich der Anlage in anderen OGAW und/oder anderen OGA im Sinne der Definition in Abschnitt 2 A. Buchstabe e) gilt für diesen Teilfonds eine Anlagegrenze von 5%.

Das Teilfondsvermögen kann in Geldmarktinstrumente, Einlagen bei Kreditinstituten und bis zu 5% in Geldmarktfonds investiert werden. Die Anlagen in Geldmarktinstrumenten, Geldmarktfonds, Einlagen bei Kreditinstituten sowie neben diesen Anlagen gehaltene ergänzende liquide Mittel, wie nachstehend ausgeführt, werden insgesamt nicht mehr als 30% des Teilfondsvermögens betragen. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, diese Obergrenze von 30% zu übersteigen, wenn und soweit dies im Interesse der Anteilinhaber gerechtfertigt scheint.

Der Teilfonds kann zusätzliche flüssige Mittel im Sinne von Abschnitt 2 B. Buchstabe o) des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil halten.

Das Teilfondsmanagement berücksichtigt bei seinen Investmententscheidungen ESG-Kriterien (für die entsprechenden englischen Bezeichnungen Environmental, Social and Corporate Governance – Umwelt, Soziales und Unternehmensführung). Um zu bestimmen, ob und in welchem Umfang die Anlagen des Teilfonds die ESG-Kriterien erfüllen, werden sie in einer unternehmenseigenen ESG-Datenbank unter ESG-Gesichtspunkten bewertet.

Die ESG-Datenbank verarbeitet ESG-Daten mehrerer ESG-Datenanbieter sowie öffentlicher Quellen und berücksichtigt interne Bewertungen nach einer definierten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik. Die ESG-Datenbank beruht daher zum einen auf Daten und Zahlen und zum anderen auf Beurteilungen, die Faktoren berücksichtigen, die über die verarbeiteten Zahlen und Daten hinausgehen, wie zum Beispiel zukünftige erwartete ESG-Entwicklungen, Plausibilität der Daten im Hinblick auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und Entscheidungen des Emittenten. Die ESG-Datenbank nutzt zur Beurteilung, ob ESG-Kriterien bei Vermögensgegenständen von Emittenten vorliegen, unterschiedliche Bewertungsansätze,

unter anderem die DWS Norm-Bewertung, die DWS Klimarisiko-Bewertung, die DWS ESG-Qualitätsbewertung, die Beteiligung an umstrittenen Sektoren. Die ESG-Datenbank teilt nach einer Analyse der Daten die Zielinvestments einer von sechs möglichen Bewertungen (A bis F) zu, wobei „A“ die höchste Bewertung und „F“ die niedrigste Bewertung darstellt.

Das Teilfondsmanagement berücksichtigt für den Teilfonds nur die Bewertungsansätze Klimarisiko, Norm und Beteiligung an umstrittenen Waffen.

DWS Klimarisiko-Bewertung

Die DWS Klimarisiko-Bewertung beurteilt Emittenten im Zusammenhang mit dem Klimawandel und Umweltveränderungen, z.B. in Bezug auf die Reduzierung von Treibhausgasen und Wasserschutz. Dabei werden Emittenten, die zum Klimawandel und anderen negativen Umweltveränderungen weniger beitragen beziehungsweise die diesen Risiken weniger ausgesetzt sind, besser bewertet. Emittenten mit einem exzessiven Klimarisikoprofil (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen und eignen sich nicht für den Teilfonds.

DWS Norm-Bewertung

Die DWS Norm-Bewertung beurteilt das Verhalten von Emittenten zum Beispiel im Rahmen der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation sowie das Verhalten im Rahmen allgemein anerkannter internationaler Normen und Grundsätze. Die Norm-Bewertung prüft zum Beispiel Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen von Arbeitnehmerrechten, Kinder- oder Zwangsarbeit, nachteilige Umweltauswirkungen und Geschäftsethik. Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen und eignen sich nicht für den Teilfonds.

Beteiligung an kontroversen Waffengeschäften

Die ESG-Datenbank bewertet die Beteiligung eines Unternehmens an umstrittenen (kontroversen) Waffen. Zu kontroversen Waffen gehören beispielsweise Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen. Emittenten werden nach dem Grad ihrer Beteiligung (Produktion von kontroversen Waffen, Produktion von Bauteilen usw.) bei der Herstellung von kontroversen Waffen unabhängig von dem Gesamtumsatz, den sie daraus erzielen, bewertet. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

Der Teilfonds bewirbt keine ökologischen oder sozialen Merkmale oder eine Kombination aus diesen Merkmalen. Durch die oben beschriebene Berücksichtigung von ESG-Kriterien bei Investmententscheidungen in Form von Ausschlüssen wird keine ESG- und/oder nachhaltige Anlagestrategie verfolgt.

Für den Teilfonds werden die folgenden Angaben gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor gemacht: Das Teilfondsmanagement berücksichtigt bei diesem Finanzprodukt nicht die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, da mit dem Produkt (wie oben angegeben) keine ESG- und/oder nachhaltige Anlagepolitik verfolgt wird.

Es folgt die Offenlegung entsprechend Artikel 7 der Verordnung (EU) 2020/852 vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen: Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Pflichtwandelanleihen (CoCos).

Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt derzeit nicht, Wertpapierleih- oder (umgekehrte) Pensionsgeschäfte oder ähnliche außerbörsliche Transaktionen für den Teilfonds abzuschließen.

Zum Zwecke der Herbeiführung einer Teilfreistellung im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes und vorbehaltlich der in der Satzung und diesem Verkaufsprospekt genannten Anlagegrenzen (Aktienfonds) gilt zudem, dass mindestens 51% des Aktivvermögens (dessen Höhe bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Teilfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des Teilfonds in Aktien angelegt werden, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht handelt um:

- Anteile an Investmentfonds;
- mittelbar über Personengesellschaften gehaltene Aktien;
- Anteile an Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, bei denen nach gesetzlichen Bestimmungen oder nach deren Anlagebedingungen das Bruttovermögen zu mindestens 75% aus unbeweglichem Vermögen besteht, wenn diese Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen einer Ertragsbesteuerung in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind oder wenn deren Ausschüttungen einer Besteuerung von mindestens 15% unterliegen und der Teilfonds nicht von ihr befreit ist;

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die von der Ertragsbesteuerung befreit sind, soweit sie Ausschüttungen vornehmen, es sei denn, die Ausschüttungen unterliegen einer Besteuerung von mindestens 15% und der Teilfonds ist nicht davon befreit;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, deren Einnahmen unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 10% aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften stammen, die (i) Immobilien-Gesellschaften sind oder (ii) keine Immobilien-Gesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die unmittelbar oder mittelbar Beteiligungen an Kapitalgesellschaften halten, die (i) Immobilien-Gesellschaften sind oder (ii) keine Immobilien-Gesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind, wenn der gemeine Wert dieser Beteiligungen mehr als 10% des gemeinen Werts der Kapitalgesellschaften beträgt.

Für Zwecke dieser Anlagepolitik und in Übereinstimmung mit der Definition des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) ist ein organisierter Markt ein Markt, der anerkannt und für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Dieser organisierte Markt entspricht zugleich den Kriterien des Artikels 50 der OGAW-Richtlinie.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken

Das Teilfondsmanagement bezieht Nachhaltigkeitsrisiken in seine Anlageentscheidungen ein, wie im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil unter „Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageprozess“ dargelegt wird.

Erfolgsabhängige Vergütung

Die Verwaltungsgesellschaft erhält für die Anteilsklassen LC, NC, FC und TFC eine erfolgsabhängige Vergütung. Die erfolgsabhängige Vergütung entspricht bis zu 25% des Betrags, um den die Wertentwicklung der jeweiligen Anteilklasse (abzüglich aller Kosten) die Wertentwicklung des MSCI China 10/40 Index in Euro (Benchmark)

übersteigt, jedoch höchstens bis zu 4% des durchschnittlichen Nettoinventarwerts der Anteilklasse in der Abrechnungsperiode. Der Referenzzeitraum für die Wertentwicklung, ab deren Ende der Mechanismus für die Aufholung einer früheren negativen Performance-Abweichung einsetzen kann, beginnt mit der Auflegung der jeweiligen Anteilklasse und dauert fünf Jahre.

Der Referenzindex ist ein Net-Return-Index, der die Wertentwicklung von Aktien an chinesischen Emerging Markets abbildet. Er ist daher als Referenzwert für die Wertentwicklung dieses Teilfonds geeignet.

Die erfolgsabhängige Vergütung wird an jedem Bewertungstag zum Zeitpunkt der Berechnung des Nettoinventarwerts abzüglich sämtlicher Kosten und unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Zahl der im Umlauf befindlichen Anteile ermittelt. Liegt die Anteilwertentwicklung der jeweiligen Anteilklasse (abzüglich aller Kosten) entsprechend dem an jedem Bewertungstag durchgeführten Vergleich über der des Referenzindex (positive Wertentwicklung) und wurde zusätzlich eine mögliche negative Abweichung aus den letzten fünf Jahren ausgeglichen, wird eine etwaige angefallene erfolgsabhängige Vergütung zurückgestellt. Liegt die Anteilwertentwicklung der jeweiligen Anteilklasse (abzüglich aller Kosten) entsprechend dem an jedem Bewertungstag durchgeführten Vergleich unter der des Referenzindex (negative Wertentwicklung), so wird eine bereits zurückgestellte erfolgsabhängige Vergütung anteilig wieder aufgelöst.

Eine zurückgestellte erfolgsabhängige Vergütung wird dem jeweiligen Empfänger im Allgemeinen jährlich gutgeschrieben, wenn die Anteilwertentwicklung der jeweiligen Anteilklasse am Ende der Abrechnungsperiode die des Referenzindex übersteigt.

Die Abrechnungsperiode beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines Kalenderjahres. Die erste Abrechnungsperiode beginnt mit der ersten Anteilwertberechnung der jeweiligen Anteilklasse. Wenn der Teilfonds oder eine Anteilklasse während der Abrechnungsperiode geschlossen oder verschmolzen wird oder Anteile von den Anlegern zur Rücknahme eingereicht oder umgetauscht werden und bei den hiervon betroffenen Anteilen eine erfolgsabhängige Vergütung anfällt, wird die erfolgsabhängige Vergütung dem Empfänger bis zum Tag der Schließung oder Verschmelzung bzw. bis zu dem Tag, an dem die Anteile zurückgegeben oder umgetauscht wurden, anteilig gutgeschrieben.

Die erfolgsabhängige Vergütung kann auch entnommen werden, wenn der Anteilwert am Ende der Abrechnungsperiode unter den Anteilwert zu Beginn der Abrechnungsperiode fällt, sofern die Anteilwertentwicklung die Wertentwicklung des Referenzindex übertrifft.

Beispiel für die Berechnung der erfolgsabhängigen Vergütung:

	Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5	Jahr 6
Durchschnittliche Anzahl der Anteile	1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00
Anzahl der Anteile	1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00
Durchschnittliches Fondsvermögen	99.000,00	98.500,00	104.500,00	108.562,50	119.000,00	124.875,00
Anteilwert der Anteilklasse (zu Beginn)	100,00	98,00	99,00	109,13	108,00	129,75
Anteilwert der Anteilklasse	98,00	99,00	110,00	108,00	130,00	120,00
(am Ende vor erfolgsabhängiger Vergütung)						
Benchmark (zu Beginn)	100,00	98,00	99,00	109,13	108,00	129,75
Benchmark (am Ende)	99,00	98,50	105,00	115,00	120,00	118,00
Erfolgsabhängiger Vergütungssatz	25%	25%	25%	25%	25%	25%
Erfolgsabhängiger Vergütungssatz (effektiv)	20%	20%	20%	20%	20%	20%
Anwendbare erfolgsabhängige Vergütung	Nein	Nein	Ja	Nein	Ja	Ja
(Anteilwert – Benchmark) *	-0,250	0,125	1,250	-1,750	2,500	0,500
Erfolgsabhängiger Vergütungssatz						
(Anteilwert – Benchmark) *	-0,200	0,100	1,000	-1,400	2,000	0,400
Erfolgsabhängiger Vergütungssatz (effektiv)						
Vortrag je Anteil	0,000	-0,250	-0,125	0,000	-1,750	0,000
Erfolgsabhängige Vergütung (vor Obergrenze)	0,000	0,000	875,000	0,000	250,000	400,000
Erfolgsabhängige Vergütung je Anteil	0,000	0,000	0,875	0,000	0,250	0,400
(vor Obergrenze)						
Obergrenze: 4%	3.960,00	3.940,00	4.180,00	4.342,50	4.760,00	4.995,00
Erfolgsabhängige Vergütung (nach Obergrenze)	0,000	0,000	875,000	0,000	250,000	400,000
Erfolgsabhängige Vergütung je Anteil	0,000	0,000	0,875	0,000	0,250	0,400
(nach Obergrenze)						
Endgültiger Anteilwert	98,00	99,00	109,13	108,00	129,75	119,60

Jahr 1

Die Wertentwicklung der Anteilklasse ist geringer als die Wertentwicklung der Benchmark. Es fällt keine erfolgsabhängige Vergütung an. Es ergibt sich ein negativer Vortrag von -0,250 je Anteil, der in Jahr 2 berücksichtigt wird.

Jahr 2

Die Wertentwicklung der Anteilklasse übersteigt die Wertentwicklung der Benchmark, kann aber den negativen Vortrag von -0,250 je Anteil aus Jahr 1 nicht ausgleichen. Es fällt keine erfolgsabhängige Vergütung an. Der negative Vortrag von -0,250 aus Jahr 1 reduziert sich auf -0,125 je Anteil und wird in Jahr 3 berücksichtigt.

Jahr 3

Die Wertentwicklung der Anteilklasse übersteigt die Wertentwicklung der Benchmark und kann den negativen Vortrag von -0,125 je Anteil aus Jahr 2 ausgleichen. Es fällt eine erfolgsabhängige Vergütung an.

Jahr 4

Die Wertentwicklung der Anteilklasse ist geringer als die Wertentwicklung der Benchmark. Es fällt keine erfolgsabhängige Vergütung an. Es ergibt sich ein negativer Vortrag von -1,750 je Anteil, der in Jahr 5 berücksichtigt wird.

Jahr 5

Die Wertentwicklung der Anteilklasse übersteigt die Wertentwicklung der Benchmark und kann den negativen Vortrag von -1,750 je Anteil aus Jahr 4 ausgleichen. Es fällt eine erfolgsabhängige Vergütung an.

Jahr 6

Der Anteilwert der Anteilklasse sinkt, aber die Wertentwicklung der Anteilklasse übersteigt die Wertentwicklung der Benchmark. Es fällt eine erfolgsabhängige Vergütung an.

Die Auszahlung der erfolgsabhängigen Vergütung erfolgt zulasten und in der Währung der betreffenden Anteilklasse. Sie versteht sich zuzüglich einer eventuell anfallenden Mehrwertsteuer.

Die Verwaltungsgesellschaft wird eine ggf. anfallende erfolgsabhängige Vergütung an den Teilfondsmanager weitergeben.

Die Benchmark wird von MSCI Limited verwaltet. MSCI Limited ist nicht im öffentlichen Register der Referenzindexverwalter und Referenzwerte

aus Drittländern bei der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) eingetragen, fällt derzeit jedoch unter aufsichtsrechtlich vorgeschriebene Übergangsregelungen. Die Verwaltungsgesellschaft hat solide, schriftliche Pläne mit vorgesehenen Maßnahmen festgelegt, die greifen würden, wenn sich die Benchmark wesentlich ändern oder nicht mehr zur Verfügung gestellt würde. In diesem Fall wird die Verwaltungsgesellschaft eine vergleichbare andere Benchmark festlegen, die an die Stelle der genannten Benchmark tritt.

Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv unter Bezugnahme auf einen Referenzwert oder eine Kombination von Referenzwerten (Benchmarks) verwaltet, wie in der teilfondsspezifischen Tabelle näher dargelegt ist. Alle Benchmarks bzw. deren Administratoren sind bei der ESMA im öffentlichen Register der Administratoren von Referenzindizes oder im öffentlichen Register der Referenzwerte eines Drittstaats registriert.

Erwartungsgemäß wird der überwiegende Teil der Wertpapiere des Teilfonds oder deren Emittenten Bestandteil der Benchmark sein, und das Portfolio wird voraussichtlich eine ähnliche Gewichtung wie die Benchmark aufweisen. Das Teilfondsmanagement wird nach eigenem Ermessen in nicht in der Benchmark enthaltene Wertpapiere und Sektoren investieren, um besondere Anlagechancen zu nutzen. Die Positionierung des Teilfonds Fonds kann erheblich von der Benchmark abweichen (z.B. indem nicht in der Benchmark enthaltene Positionen gehalten werden, sowie durch eine erhebliche Untergewichtung oder Übergewichtung). Der tatsächliche Spielraum ist dabei normalerweise relativ hoch. Auch wenn das Ziel des Teilfonds darin besteht, mit seinem Anlageergebnis die Wertentwicklung der Benchmark zu übertreffen, kann die mögliche Outperformance je nach vorherrschendem Marktumfeld (z.B. weniger volatilen Rahmenbedingungen) und der tatsächlichen Positionierung gegenüber der Benchmark begrenzt sein.

Rücknahmevolumen

Abweichend von der allgemeinen Regelung für erhebliche Rücknahmen gemäß Abschnitt 5 F. im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil gelten für den Teilfonds die folgenden Bestimmungen:

Anteilinhaber können alle oder einen Teil ihrer Anteile sämtlicher Anteilklassen zur Rücknahme einreichen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist nicht zur Ausführung von Rücknahmeanträgen verpflichtet, wenn sich der betreffende Antrag auf Anteile im Wert von mehr als 10% des Nettoinventarwerts eines Teilfonds bezieht. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Gleichbehandlung aller Anteilinhaber auf Mindestrücknahmebeträge (falls vorgesehen) zu verzichten.

Besonderes Verfahren bei Rücknahmen im Wert von mehr als 10% des Nettoinventarwerts eines Teilfonds

Gehen Anträge auf Rücknahme an einem Bewertungstag (dem „Ersten Bewertungstag“) ein, deren Wert einzeln oder zusammen mit anderen eingegangenen Anträgen 10% des Nettoinventarwerts eines Teilfonds übersteigt, so behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, nach seinem alleinigen Ermessen (und unter Berücksichtigung der Interessen der verbleibenden Anteilinhaber) die Anzahl der Anteile bei den einzelnen Rücknahmeanträgen für diesen Ersten Bewertungstag anteilig zu verringern, sodass der Wert der an diesem Ersten Bewertungstag zurückgenommenen bzw. umgetauschten Anteile 10% des Nettoinventarwerts des jeweiligen Teilfonds nicht überschreitet. Soweit ein Antrag aufgrund der Ausübung der Befugnis zur anteiligen Verringerung an diesem Ersten Bewertungstag nicht in vollem Umfang ausgeführt wird, muss er im Hinblick auf den nicht ausgeführten Teil so behandelt werden, als habe der Anteilinhaber für den nächsten Bewertungstag, und nötigenfalls auch

für die maximal sieben darauffolgenden Bewertungstage, einen weiteren Antrag gestellt. Anträge, die für den Ersten Bewertungstag eingehen, werden gegenüber darauffolgenden Anträgen, soweit sie für die darauffolgenden Bewertungstage eingehen, vorrangig bearbeitet. Unter diesem Vorbehalt erfolgt die Bearbeitung später eingegangener Rücknahmeanträge jedoch wie im vorstehenden Satz festgelegt.

Umtauschanträge werden unter diesen Voraussetzungen wie Rücknahmeanträge behandelt.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, erhebliche Rücknahmen erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds ohne Verzögerung verkauft wurden.

Besondere Risiken

Aufgrund seiner Spezialisierung auf in China tätige Unternehmen weist der Teilfonds erhöhte Chancen auf, denen jedoch entsprechende Risiken gegenüberstehen. Die chinesischen Börsen und Märkte unterliegen zum Teil deutlichen Schwankungen. Der Teilfonds eignet sich für den risikoorientierten Anleger, der mit den Chancen und Risiken volatiler Anlagen vertraut ist.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk-Ansatz (VaR-Ansatz) verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Referenzportfolio gemessen, das keine Derivate enthält („Risiko-Benchmark“).

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens übersteigen. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung für den auf Anteile dieser Zielfonds entfallenden Teil um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

DWS Invest Conservative Impact Bonds

Anlegerprofil	Renditeorientiert
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Performance-Benchmark	–
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	– (absoluter VaR)
Hebelwirkung	Doppelter Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg
Orderannahme	Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufräge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die an einem Bewertungstag bis spätestens 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg bei der Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am darauffolgenden Bewertungstag abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg bei der Transferstelle eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am übernächsten Bewertungstag abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts zwei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird zwei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben. Die Valuta für Kauf- oder Rücknahmeaufträge bestimmter Währungen kann um einen Tag von der in der Beschreibung der Anteilklassen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil angegebenen Valuta abweichen.
Anteilsbruchteile	Bis zu drei Nachkommastellen
Expense Cap	Max. 15% der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft

Der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft kann jederzeit die Auflegung neuer Anteilklassen in Übereinstimmung mit den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil beschriebenen Anteilklassenmerkmalen beschließen. Der Verkaufsprospekt wird entsprechend aktualisiert.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest Conservative Impact Bonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Mit diesem Teilfonds wird eine nachhaltige Kapitalanlage angestrebt. Er qualifiziert als Produkt gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“).

Ziel der Anlagepolitik des DWS Invest Conservative Impact Bonds ist die Erwirtschaftung einer überdurchschnittlichen Rendite in Euro.

Der Teilfonds wird aktiv und nicht unter Bezugnahme auf einen Referenzwert (Benchmark) verwaltet.

Das Teilfondsvermögen wird vorwiegend in verzinslichen Schuldtiteln von Emittenten mit Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) angelegt, die spezielle Projekte mit Bezug zu Umwelt-, Sozial- und Corporate-Governance-Themen (ESG-Themen) finanzieren (zweckgebundene Anleihen, sog. „Impact Bonds“). Dabei wird ein konservatives Risikoprofil verfolgt.

Das gesamte Teilfondsvermögen wird in verzinsliche Schuldtitel investiert, die zum Zeitpunkt des Erwerbs ein Investment-Grade-Rating aufweisen. Das durchschnittliche Rating des Teilfondsvermögens beträgt mindestens A3 (Moody's) bzw. A-

(S&P und Fitch). Sollten die Ratings der drei Ratingagenturen unterschiedlich ausfallen, wird das niedrigere der zwei besten Ratings zugrunde gelegt. Sollten die Ratings von zwei Ratingagenturen unterschiedlich ausfallen, wird das niedrigere Rating zugrunde gelegt. Liegt kein Rating vor, kann ein internes Rating verwendet werden. Ein Vermögenswert muss mindestens mit Baa2 (Moody's) bzw. BBB (S&P und Fitch) bewertet sein, um in das Portfolio aufgenommen zu werden. Wird ein im Bestand gehaltener Vermögenswert auf ein niedrigeres Rating als Baa2/BBB herabgestuft, wird dieser Vermögenswert innerhalb von drei Monaten veräußert.

Die durchschnittliche Zinsbindungsdauer des Teilfondsvermögens ist auf höchstens fünf Jahre begrenzt.

Alle Anlagen müssen auf eine Währung der Mitgliedstaaten des EWR lauten. Der Teilfondsmanager ist bestrebt, etwaige Währungsrisiken gegenüber dem Euro im Portfolio abzusichern.

Das Teilfondsmanagement investiert mindestens 90% des Teilfondsvermögens in Schuldtiteln, deren Erlöse ausschließlich für Projekte mit einem Umwelt- oder Klimanutzen und/oder andere nachhaltigkeits- oder ESG-bezogene Projekte verwendet werden (z. B. grüne Anleihen, blaue Anleihen, Sozialanleihen, Nachhaltigkeitsanleihen).

Zweckgebundene Anleihen dienen zur (Re-) Finanzierung von Projekten oder Tätigkeiten mit

positiven ökologischen oder sozialen Auswirkungen. Der entscheidende Unterschied gegenüber klassischen Anleihen besteht darin, dass der Emissionserlös zweckgebundener Anleihen in Projekte oder Tätigkeiten investiert wird, die der Umwelt oder sozialen Belangen zugute kommen.

Das Teilfondsmanagement verwendet eigene Bewertungsmethoden, die zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels herangezogen werden:

DWS Bewertungsmethodik für die Erlösverwendung (Use-of-proceeds)

Die Finanzierung zweckgebundener Anleihen (Use-of-proceeds-Bonds) wird in einem zweistufigen Prozess bewertet. In einem ersten Schritt beurteilt die DWS, ob eine Anleihe die Kriterien für eine zweckgebundene Anleihe erfüllt. Ein wesentliches Element ist die Prüfung der Konformität mit den von der International Capital Market Association (ICMA) herausgegebenen Green Bond Principles, Social Bond Principles bzw. Sustainability Bond Principles. Die Bewertung konzentriert sich auf die Verwendung der Erlöse, die Auswahl der Projekte, die mit diesen Erlösen finanziert werden, das Management der erlösfinanzierten Ausgaben sowie die jährlichen Berichte an die Anleger über die Erlösverwendung.

Erfüllt eine Anleihe diese Grundsätze, wird in der zweiten Stufe die ESG-Qualität des Anleiheemittenten anhand definierter Mindeststandards in Bezug auf ökologische, soziale und die Corporate Governance betreffende Faktoren bestätigt.

Die eigene ESG-Bewertungsmethodik zur Beurteilung dieser Faktoren basiert auf der ESG-Datenbank, die Daten mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen sowie interne Bewertungen (auf Grundlage einer definierten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) nutzt, um abgeleitete Gesamtbewertungen zu erzielen. Die ESG-Datenbank beruht daher zum einen auf Daten und Zahlen und zum anderen auf internen Beurteilungen, die Faktoren berücksichtigen, die über die verarbeiteten Zahlen und Daten hinausgehen, wie zum Beispiel zukünftige erwartete ESG-Entwicklungen, Plausibilität der Daten im Hinblick auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und unternehmerische Entscheidungen des Emittenten.

Wie nachfolgend näher beschrieben, leitet die ESG-Datenbank innerhalb verschiedener Bewertungsansätze anhand der Buchstaben „A“ bis „F“ codierte Bewertungen ab. Innerhalb einzelner Bewertungsansätze erhalten Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen, wobei „A“ die höchste Bewertung und „F“ die niedrigste Bewertung darstellt. Wird die Bewertung eines Emittenten entsprechend einem Bewertungsansatz als nicht ausreichend erachtet, ist es dem Portfoliomanagement untersagt, in diesen Emittenten zu investieren, auch wenn dieser entsprechend den anderen Bewertungsansätzen grundsätzlich investierbar wäre. In diesem Sinne wird jede Bewertung innerhalb eines Bewertungsansatzes individuell betrachtet und kann zum Ausschluss eines Emittenten führen.

DWS Norm-Bewertung

Die DWS Norm-Bewertung beurteilt das Verhalten von Emittenten zum Beispiel im Rahmen der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation sowie das Verhalten im Rahmen allgemein anerkannter internationaler Normen und Grundsätze. Die Norm-Bewertung prüft zum Beispiel Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen von Arbeitnehmerrechten, Kinder- oder Zwangsarbeit, nachteilige Umweltauswirkungen und Geschäftsethik. Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

DWS ESG-Qualitätsbewertung

Die DWS ESG-Qualitätsbewertung unterscheidet zwischen Unternehmen und staatlichen Emittenten.

Für Unternehmen ermöglicht die DWS ESG-Qualitätsbewertung einen Peer-Group-Vergleich basierend auf einem anbieterübergreifenden Konsens über die ESG-Gesamtbewertung (Best-in-Class Ansatz), zum Beispiel in Bezug auf den Umgang mit Umweltveränderungen, Produktsicherheit, Mitarbeiterführung oder Unternehmensethik. Die Vergleichsgruppe setzt sich aus Unternehmen aus dem gleichen Sektor aus der gleichen Region zusammen. Die in diesem Vergleich besser bewerteten Emittenten erhalten eine bessere Bewertung, während die im Vergleich schlechter bewerteten Emittenten eine schlechtere Bewer-

tung erhalten. Unternehmen, die im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlecht bewertet sind (d.h. eine „E“- oder „F“-Bewertung aufweisen), sind als Investition ausgeschlossen.

Für staatliche Emittenten beurteilt die DWS ESG-Qualitätsbewertung die ganzheitliche Regierungsführung unter anderem unter Berücksichtigung der politischen und bürgerlichen Freiheiten. Staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

Beteiligung an kontroversen Waffengeschäften

Die ESG-Datenbank bewertet die Beteiligung eines Unternehmens an kontroversen Waffengeschäften. Zu kontroversen Waffen zählen beispielsweise Antipersonenminen, Streumunition, Waffen aus abgereichertem Uran, Nuklearwaffen, chemische und biologische Waffen.

Emittenten werden nach dem Grad ihrer Beteiligung (Produktion von kontroversen Waffen, Produktion von Bauteilen usw.) bei der Herstellung von kontroversen Waffen unabhängig von dem Gesamtumsatz, den sie daraus erzielen, bewertet. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

Bewertungsmethodik für die Nachhaltigkeit von Anlagen

Außerdem beurteilt die DWS die Anleihe im Rahmen ihrer Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, bei der potenzielle Investments anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob das Investment als nachhaltig anzusehen ist. Im Rahmen dieser Bewertung beurteilt das Teilfondsmanagement, (1) ob eine Anleihe einen Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs leistet, (2) ob der Emittent dieser Anleihe diese Ziele nicht erheblich beeinträchtigt („Do Not Significantly Harm“ – DNSH-Bewertung) und (3) ob der Emittent selbst mit dem DWS Safeguard Assessment im Einklang steht.

In die Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen fließen Daten von mehreren Datenanbietern, aus öffentlichen Quellen und internen Bewertungen (auf Grundlage einer festgelegten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) ein, um festzustellen, ob eine Anleihe nachhaltig ist. Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Anleihe als nachhaltig, wenn der Emittent positiv bei der DNSH-Bewertung abschneidet und das DWS Safeguard Assessment erfolgreich durchläuft.

Das Teilfondsmanagement legt mindestens 80% des Teilfondsvermögens in nachhaltigen Investitionen im Sinne von Artikel 2 Absatz 17 SFDR an. Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel beträgt mindestens 40% des Netto-Teilfondsvermögens; auf nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel entfallen mindestens 5% des Netto-Teilfondsvermögens.

Aufgrund des Mangels an verlässlichen Daten verpflichtet sich der Teilfonds nicht dazu, einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel gemäß der EU-Taxonomie anzustreben. Daher beträgt der Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen gemäß der EU-Taxonomie 0% des Netto-Teilfondsvermögens. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass einige den Anlagen zugrunde liegende Wirtschaftstätigkeiten der EU-Taxonomie entsprechen.

Das Teilfondsmanagement berücksichtigt bei den nachhaltigen Investitionen im Portfolio alle verpflichtenden Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen aus Tabelle 1 und relevante Indikatoren aus Tabelle 2 und 3 in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission. Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden im Rahmen der DNSH-Bewertung gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR berücksichtigt.

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels bestimmt.

Darüber hinaus hält die Verwaltungsgesellschaft eine aktive Eigentümerschaft für ein sehr effektives Mittel, um die Unternehmensführung, Richtlinien und Verfahren zu verbessern und auf eine bessere langfristige Leistung der Beteiligungsunternehmen hinzuwirken. Aktive Eigentümerschaft bedeutet, die Position als Anteilseigner zur Einflussnahme auf die Tätigkeiten oder das Verhalten der Beteiligungsunternehmen zu nutzen. Es kann ein konstruktiver Dialog mit den Beteiligungsunternehmen zu Themen wie Strategie, finanzielle und nichtfinanzielle Leistung, Risiko, Kapitalstruktur, sozialer und ökologischer Einfluss sowie Corporate Governance, einschließlich Themenfeldern wie Offenlegung, Kultur und Vergütung, eingeleitet werden. Ein solcher Dialog kann beispielsweise durch Treffen mit den Emittenten oder Mandatsvereinbarungen ausgeübt werden. Bei Kapitalbeteiligungen ist auch eine Interaktion mit dem Unternehmen durch Stimmrechtsausübung (Proxy Voting) oder die Teilnahme an Hauptversammlungen möglich.

Weitere Informationen über nachhaltige Investitionen sind dem Anhang zu diesem Verkaufsprospekt zu entnehmen.

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Pflichtwandelanleihen (CoCos).

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Die Anlagen des Teilfonds in forderungsbesicherten Wertpapieren (ABS) sind auf 10% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt. Der Begriff „Asset Backed Securities“ wird grundsätzlich im erweiterten Sinne verwendet, d.h. unter Einbeziehung von Mortgage Backed Securities (MBS) und Collateralized Debt Obligations (CDOs). Asset Backed

Securities sind verzinsliche Wertpapiere, die durch verschiedene Forderungen und/oder Wertpapiere gedeckt werden. Dazu gehören insbesondere verbriefte Kreditkartenforderungen, private und gewerbliche Hypothekenforderungen, Verbraucherkredite, Forderungen aus Fahrzeugleasing, Kredite an kleine Unternehmen, Hypothekenanleihen, Collateralized Loan Obligations (CLOs) und Collateralized Bond Obligations (CBOs).

Das Teilfondsvermögen kann darüber hinaus in allen anderen zulässigen Vermögenswerten angelegt werden, die in Abschnitt 2 angegeben sind, einschließlich der in Abschnitt 2 A. Buchstabe j) des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil genannten Vermögenswerte.

Im Einklang mit Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 kann der Teilfonds in Geldmarktinstrumente, Einlagen bei Kreditinstituten und bis zu 10% in Geldmarktfonds investieren. Die Anlagen in Geldmarktinstrumenten, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktfonds sowie neben diesen Anlagen gehaltene zusätzliche flüssige Mittel (wie nachstehend ausgeführt) werden insgesamt nicht mehr als 10% des Netto-Teilfondsvermögens betragen. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, diese Obergrenze von 10% zu übersteigen, wenn und soweit dies im Interesse der Anteilinhaber gerechtfertigt scheint.

In Abweichung von der Bestimmung in Abschnitt 2 B. Buchstabe o) des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil kann der Teilfonds bis zu 10% zusätzliche flüssige Mittel halten.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Risikohinweis

Der Fonds kann in verschiedene Kategorien von Asset Backed Securities investieren. Solche Anlagen können auch Wertpapiere umfassen, die potenziell starken Marktschwankungen unterliegen, wie Collateralized Debt Obligations (CDOs) und Collateralized Loan Obligations (CLOs). In einigen Fällen können diese Wertpapiere in Phasen von Marktunsicherheiten sehr illiquide sein und möglicherweise nur mit einem Abschlag verkauft werden. Einzelne Wertpapiere können in solchen extremen Marktphasen einen Totalverlust erleiden oder erheblich an Wert verlieren. Hohe Wertverluste auf der Ebene des Teilfonds können daher nicht ausgeschlossen werden.

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken

Das Teilfondsmanagement bezieht Nachhaltigkeitsrisiken in seine Anlageentscheidungen ein, wie im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil unter „Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageprozess“ dargelegt wird.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der absolute Value-at-Risk (VaR)-Ansatz verwendet.

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens übersteigen. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung für den auf Anteile dieser Zielfonds entfallenden Teil um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 9 Absätze 1 bis 4a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel können taxonomiekonform sein oder nicht.



Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.

Name des Produkts: DWS Invest Conservative Impact Bonds

Unternehmenserkennung (LEI Code):

ISIN:

Nachhaltiges Investitionsziel

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?	
☒ ☒ ☒ Ja	☒ ☐ ☐ Nein
☒ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: 40% ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: 5%	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ mit einem sozialen Ziel ☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.

Welches nachhaltige Investitionsziel wird mit diesem Finanzprodukt angestrebt?

Das nachhaltige Investitionsziel dieses Teilfonds besteht in der Finanzierung von Projekten oder Aktivitäten, die einen ökologischen und/oder sozialen Nutzen haben und zu einem oder mehreren Zielen der Vereinten Nationen für eine nachhaltige Entwicklung (UN-SDGs) beitragen.

Das Teilfondsmanagement investiert mindestens 90% des Teilfondsvermögens in Schuldinstrumente, deren Erlöse ausschließlich für Projekte mit einem Umwelt- oder Klimanutzen und/oder andere nachhaltigkeits- oder ESG-bezogene Projekte verwendet werden (z. B. grüne Anleihen, blaue Anleihen, Sozialanleihen, Nachhaltigkeitsanleihen).

Zweckgebundene Anleihen dienen zur (Re-)Finanzierung von Projekten oder Tätigkeiten mit positiven ökologischen oder sozialen Auswirkungen. Der entscheidende Unterschied gegenüber klassischen Anleihen besteht darin, dass der Emissionserlös zweckgebundener Anleihen in Projekte oder Tätigkeiten investiert wird, die der Umwelt oder sozialen Belangen zugute kommen.

Der Teilfonds wird sich derzeit nicht dazu verpflichten, einen Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen gemäß der EU-Taxonomie anzustreben.

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels bestimmt.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?

Die DWS verwendet eigene Bewertungsmethoden mit einer Vielzahl unterschiedlicher Bewertungsansätze, die als Nachhaltigkeitsindikatoren zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels herangezogen werden:

- **DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds)** dient als Indikator dafür, ob eine Anleihe als zweckgebundene Anleihe, die anerkannte Branchenstandards einhält, einzustufen ist; außerdem wird geprüft, ob der Emittent definierte ESG-Kriterien erfüllt.
- **Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen** dient als Indikator dafür, wie hoch der Anteil nachhaltiger Investitionen ist.

Die Bewertungsmethoden werden im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels verwendet werden?“ näher beschrieben.

Wie wird erreicht, dass nachhaltige Investitionen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziels führen?

Die DNSH-Bewertung („Do Not Significantly Harm“) ist ein wesentlicher Bestandteil der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen und beurteilt, ob durch eine Wirtschaftstätigkeit, die ein UN-SDG fördert, andere Ziele beeinträchtigt werden. Wird eine erhebliche Beeinträchtigung festgestellt, besteht die Wirtschaftstätigkeit die DNSH-Bewertung nicht und kann nicht als nachhaltige Wirtschaftstätigkeit angesehen werden.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Im Rahmen der DNSH-Bewertung gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR werden in die Bewertung der Nachhaltigkeit einer Investition systematisch alle verpflichtenden Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen aus Tabelle 1 sowie relevante Indikatoren aus Tabelle 2 und 3 in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der Offenlegungsverordnung integriert. Auf der Grundlage dieser nachteiligen Auswirkungen hat die DWS quantitative Schwellenwerte und/oder qualitative Werte festgelegt, anhand derer bestimmt wird, ob eine Investition die ökologischen oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt. Diese Werte werden unter Berücksichtigung verschiedener externer und interner Faktoren wie Datenverfügbarkeit oder Marktentwicklungen festgelegt und können künftig angepasst werden.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Im Rahmen der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen beurteilt die DWS darüber hinaus mit einem eigenen Safeguard Assessment, inwieweit ein Unternehmen mit internationalen Normen im Einklang steht. Dies umfasst Prüfungen hinsichtlich der Einhaltung internationaler Normen, wie der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, und der Standards der International Labour Organisation. Unternehmen, bei denen schwerste Verstöße gegen eine internationale Norm festgestellt und bestätigt wurden, gelten als nichtkonform mit den Schutzmaßnahmen (Safeguards), und ihre Wirtschaftstätigkeiten können nicht als nachhaltig eingestuft werden.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten negativen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- ☒ Ja, das Teilfondsmanagement berücksichtigt bei den nachhaltigen Investitionen im Portfolio alle verpflichtenden Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen aus Tabelle 1 und die relevanten Indikatoren aus Tabelle 2 und 3 in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission. Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden in der DNSH-Bewertung („Do No Significant Harm“ – Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR, wie im vorstehenden Abschnitt „Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“ dargelegt, berücksichtigt.

Weitere Informationen über die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden in einem Anhang zum Jahresbericht des Teilfonds offengelegt.

☐ No



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Dieser Teilfonds verfolgt eine Anleihestrategie als Hauptanlagestrategie. Das Teilfondsvermögen wird vorwiegend in verzinslichen Schuldtiteln von Emittenten mit Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) angelegt, die spezielle Projekte mit Bezug zu bestimmten Themen finanzieren. Das gesamte Teilfondsvermögen wird in verzinsliche Schuldtitel investiert, die zum Zeitpunkt des Erwerbs ein Investment-Grade-Rating aufweisen. Die durchschnittliche Zinsbindungsdauer des Teilfondsvermögens ist auf höchstens fünf Jahre begrenzt. Alle Anlagen müssen auf eine Währung der Mitgliedstaaten des EWR lauten. Der Teilfondsmanager ist bestrebt, etwaige Währungsrisiken gegenüber dem Euro im Portfolio abzusichern.

Weitere Angaben zur Hauptanlagestrategie sind dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Das Teilfondsvermögen wird vorwiegend in Anlagen investiert, die die definierten Standards für das nachhaltige Investitionsziel erfüllen, wie in den folgenden Abschnitten dargelegt.

Die Erfüllung der Strategie des Teilfonds ist ein wesentlicher Bestandteil des Anlageprozesses und wird über die Anlagerichtlinien des Teilfonds fortlaufend überwacht.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels verwendet werden?

DWS Bewertungsmethodik für die Erlösverwendung (Use-of-proceeds)

Die Finanzierung spezieller Projekte mit Bezug zu UN-SDG-Themen (zweckgebundene Anleihen) wird in einem zweistufigen Prozess bewertet.

In der ersten Stufe beurteilt die DWS, ob eine Anleihe die Kriterien für die Erlösverwendung erfüllt. Ein wesentliches Element ist die Prüfung der Konformität mit den von der International Capital Market Association (ICMA) herausgegebenen Green Bond Principles, Social Bond Principles bzw. Sustainability Bond Principles. Die Bewertung konzentriert sich auf die Verwendung der Erlöse, die Auswahl der Projekte, die mit diesen Erlösen finanziert werden, das Management der erlösfinanzierten Ausgaben sowie die jährlichen Berichte an die Anleger über die Erlösverwendung.

Erfüllt eine Anleihe diese Grundsätze, wird in der zweiten Stufe die ESG-Qualität des Anleiheemittenten anhand definierter Mindeststandards in Bezug auf ökologische, soziale und die Corporate Governance betreffende Faktoren bestätigt.

Die eigene ESG-Bewertungsmethodik zur Beurteilung dieser Faktoren basiert auf der ESG-Datenbank, die Daten mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen sowie interne Bewertungen (auf Grundlage einer definierten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) nutzt, um abgeleitete Gesamtbewertungen zu erzielen. Die ESG-Datenbank beruht daher zum einen auf Daten und Zahlen und zum anderen auf internen Beurteilungen, die Faktoren berücksichtigen, die über die verarbeiteten Zahlen und Daten hinausgehen, wie zum Beispiel zukünftige erwartete ESG-Entwicklungen, Plausibilität der Daten im Hinblick auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und unternehmerische Entscheidungen des Emittenten.

Wie nachfolgend näher beschrieben, leitet die ESG-Datenbank innerhalb verschiedener Bewertungsansätze anhand der Buchstaben „A“ bis „F“ codierte Bewertungen ab. Innerhalb einzelner Bewertungsansätze erhalten Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen, wobei „A“ die höchste Bewertung und „F“ die niedrigste Bewertung darstellt. Wird die Bewertung eines Emittenten entsprechend einem Bewertungsansatz als nicht ausreichend erachtet, ist es dem Portfoliomanagement untersagt, in diesen Emittenten zu investieren, auch wenn dieser entsprechend den anderen Bewertungsansätzen grundsätzlich investierbar wäre. In diesem Sinne wird jede Bewertung innerhalb eines Bewertungsansatzes individuell betrachtet und kann zum Ausschluss eines Emittenten führen.

• DWS Norm Bewertung

Die DWS Norm-Bewertung beurteilt das Verhalten von Emittenten zum Beispiel im Rahmen der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation sowie das Verhalten im Rahmen allgemein anerkannter internationaler Normen und Grundsätze. Die Norm-Bewertung prüft zum Beispiel Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen von Arbeitnehmerrechten, Kinder- oder Zwangsarbeit, nachteilige Umweltauswirkungen und Geschäftsethik. Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

• DWS ESG-Qualitätsbewertung

Die DWS ESG-Qualitätsbewertung unterscheidet zwischen Unternehmen und staatlichen Emittenten.

Für Unternehmen ermöglicht die DWS ESG-Qualitätsbewertung einen Peer-Group-Vergleich basierend auf einem anbieterübergreifenden Konsens über die ESG-Gesamtbewertung (Best-in-Class Ansatz), zum Beispiel in Bezug auf den Umgang mit Umweltveränderungen, Produktsicherheit, Mitarbeiterführung oder Unternehmensethik. Die Vergleichsgruppe setzt sich aus Unternehmen aus dem gleichen Sektor aus der gleichen Region zusammen. Die in diesem Vergleich besser bewerteten Emittenten erhalten eine bessere Bewertung, während die im Vergleich schlechter bewerteten Emittenten eine schlechtere Bewertung erhalten. Unternehmen, die im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlecht bewertet sind (d.h. eine „E“- oder „F“-Bewertung aufweisen), sind als Investition ausgeschlossen.

Für staatliche Emittenten beurteilt die DWS ESG-Qualitätsbewertung die ganzheitliche Regierungsführung unter anderem unter Berücksichtigung der politischen und bürgerlichen Freiheiten. Staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

• Beteiligung an kontroversen Waffengeschäften

Die ESG-Datenbank bewertet die Beteiligung eines Unternehmens an kontroversen Waffengeschäften. Zu kontroversen Waffen zählen beispielsweise Antipersonenminen, Streumunition, Waffen aus abgereichertem Uran, Nuklearwaffen, chemische und biologische Waffen.

Emittenten werden nach dem Grad ihrer Beteiligung (Produktion von kontroversen Waffen, Produktion von Bauteilen usw.) bei der Herstellung von kontroversen Waffen unabhängig von dem Gesamtumsatz, den sie daraus erzielen, bewertet. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- , „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

Bewertungsmethodik für die Nachhaltigkeit von Anlagen

Außerdem beurteilt die DWS die Anleihe im Rahmen ihrer Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, bei der potenzielle Investments anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob das Investment als nachhaltig anzusehen ist. Im Rahmen dieser Bewertung beurteilt das Teilfondsmanagement, (1) ob eine Anleihe einen Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs leistet, (2) ob der Emittent dieser Anleihe diese Ziele nicht erheblich beeinträchtigt („Do Not Significantly Harm“ – DNSH-Bewertung) und (3) ob der Emittent selbst mit dem DWS Safeguard Assessment im Einklang steht.

In die Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen fließen Daten von mehreren Datenanbietern, aus öffentlichen Quellen und internen Bewertungen (auf Grundlage einer festgelegten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) ein, um festzustellen, ob eine Anleihe nachhaltig ist. Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Anleihe als nachhaltig, wenn der Emittent positiv bei der DNSH-Bewertung abschneidet und das DWS Safeguard Assessment erfolgreich durchläuft (siehe Abschnitt „Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte im Einklang?“).

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Das Verfahren zur Bewertung der Praktiken guter Unternehmensführung der Beteiligungsunternehmen basiert auf der DWS Norm-Bewertung, die in dem eigenen Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Dementsprechend befolgen die bewerteten Beteiligungsunternehmen Praktiken der guten Unternehmensführung.

Darüber hinaus hält die Verwaltungsgesellschaft eine aktive Eigentümerschaft für ein sehr effektives Mittel, um die Unternehmensführung, Richtlinien und Verfahren zu verbessern und auf eine bessere langfristige Leistung der Beteiligungsunternehmen hinzuwirken. Aktive Eigentümerschaft bedeutet, die Position als Anteilseigner zur Einflussnahme auf die Tätigkeiten oder das Verhalten der Beteiligungsunternehmen zu nutzen. Mit den Beteiligungsunternehmen kann ein konstruktiver Dialog zu Themen wie Strategie, finanzielle und nichtfinanzielle Leistung, Risiko, Kapitalstruktur, soziale und ökologische Auswirkungen sowie Corporate Governance, einschließlich Themenfeldern wie Offenlegung, Kultur und Vergütung, eingeleitet werden. Ein solcher Dialog kann beispielsweise durch Treffen mit den Emittenten oder Mandatsvereinbarungen ausgeübt werden. Bei Kapitalbeteiligungen ist auch eine Interaktion mit dem Unternehmen durch Stimmrechtsausübung (Proxy Voting) oder die Teilnahme an Hauptversammlungen möglich.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

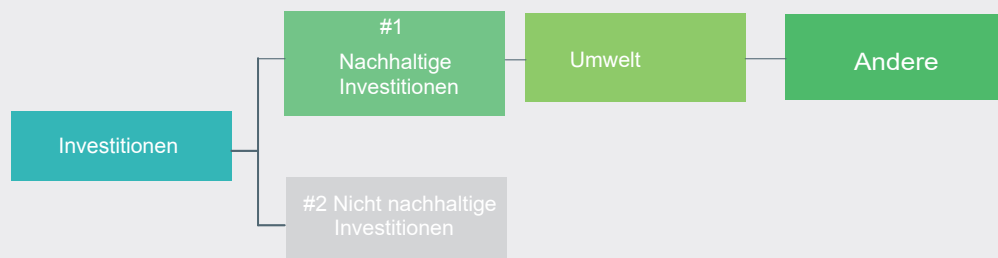
Wie sehen die Vermögensallokation und der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen aus?

Mindestens 80% des Netto-Teilfondsvermögens werden in nachhaltigen Investitionen (#1 Nachhaltige Investitionen) angelegt. Bis zu 20% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Investitionen angelegt, die nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden (#2 Nicht nachhaltige Investitionen).

Eine ausführliche Darstellung der genauen Aufteilung des Portfolios dieses Teilfonds ist dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



#1 Nachhaltige Investitionen umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.

#2 Nicht nachhaltige Investitionen umfasst Investitionen, die nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Wie wird durch den Einsatz von Derivaten das nachhaltige Investitionsziel erreicht?

Derzeit werden keine Derivate verwendet, um das nachhaltige Investitionsziel des Teilfonds zu erreichen.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

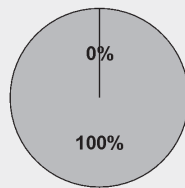


In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Aufgrund des Mangels an verlässlichen Daten verpflichtet sich der Teilfonds nicht dazu, einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel gemäß der EU-Taxonomie anzustreben. Daher beträgt der aktuelle Anteil ökologisch nachhaltiger Investitionen gemäß der EU-Taxonomie 0% des Netto-Teilfondsvermögens. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass einige den Anlagen zugrunde liegenden Wirtschaftstätigkeiten der EU-Taxonomie entsprechen.

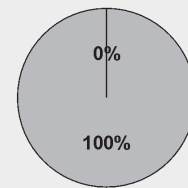
In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



■ Taxonomiekonform ■ Andere Investitionen

2. Taxonomie-Konformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



■ Taxonomiekonform ■ Andere Investitionen

*Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds sieht keinen Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten vor, da er sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel im Einklang mit der EU-Taxonomie verpflichtet hat.



sind ökologisch nachhaltige Investitionen, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds beabsichtigt, mindestens 40% seines Nettovermögens in ökologisch nachhaltigen Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR anzulegen. Der Gesamtanteil der ökologisch und sozial nachhaltigen Investitionen soll jedoch mindestens 80% des Netto-Teilfondsvermögens betragen.



Wie hoch ist der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel?

Der Teilfonds beabsichtigt, mindestens 5% seines Nettovermögens in sozial nachhaltigen Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR anzulegen. Der Gesamtanteil der ökologisch und sozial nachhaltigen Investitionen soll jedoch mindestens 80% des Netto-Teilfondsvermögens betragen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Nicht nachhaltige Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der restliche Teil des Netto-Teilfondsvermögens wird in Anlagen investiert, mit denen nicht das nachhaltige Investitionsziel verfolgt wird (# 2 Nicht nachhaltige Investitionen). Diese anderen Anlagen können alle in der jeweiligen Anlagepolitik vorgesehenen Anlageklassen, einschließlich Barmitteln und Derivaten, umfassen.

Die anderen Anlagen können von dem Portfoliomanagement insbesondere für Liquiditäts- und/oder Absicherungszwecke genutzt werden. Der Anteil und die Verwendung der als nicht nachhaltig eingestuften Anlagen haben keinen Einfluss auf die Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels, da sie im Hinblick auf dieses Ziel neutral sind.

Dieser Teilfonds berücksichtigt bei den anderen Anlagen keine ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das nachhaltige Investitionsziel des Finanzprodukts erreicht wird.

Wurde zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels ein bestimmter Index als Referenzwert bestimmt?

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels bestimmt.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Der Teilfonds wurde noch nicht aufgelegt. Der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft kann jederzeit die Auflegung neuer Anteilklassen für den Teilfonds in Übereinstimmung mit den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil beschriebenen Anteilklassenmerkmalen beschließen.

DWS Invest Conservative Opportunities

Anlegerprofil	Renditeorientiert
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Performance-Benchmark	–
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	iBoxx EUR Overall Total Return in EUR (70%) und MSCI AC WORLD INDEX Constituents in EUR (30%)
Hebelwirkung	Fünffacher Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg. Als Bankarbeitstag gilt jeder Tag, an dem die Banken in Luxemburg für den Geschäftsverkehr geöffnet sind und Zahlungen abwickeln.
Orderannahme	Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die an einem Bewertungstag bis spätestens 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg bei der Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am darauffolgenden Bewertungstag abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg bei der Transferstelle eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am übernächsten Bewertungstag abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts drei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird drei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben. Die Valuta für Kauf- oder Rücknahmeaufträge bestimmter Währungen kann um einen Tag von der in der Beschreibung der Anteilklassen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil angegebenen Valuta abweichen.
Anteilsbruchteile	Bis zu drei Nachkommastellen
Expense Cap	Max. 15% der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft

Überblick über die Anteilklassen

Anteilklassenwährung	FD, LC, LD, ND, NC	EUR
Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	FD ND, NC LC, LD	0% bis zu 1,5% bis zu 3%
Vergütung der Verwaltungsgesellschaft p.a. (vom Teilfonds zu tragen)*	FD LC, LD ND, NC	bis zu 0,5% bis zu 0,95% bis zu 1,15%
Service Fee p.a. (vom Teilfonds zu tragen)*	FD, LC, LD, ND, NC	0%
Taxe d'abonnement p.a. (vom Teilfonds zu tragen)	FD, LC, LD, ND, NC	0,05%
Auflegungsdatum	FD, LC, LD, ND NC	30.8.2019 29.5.2020

* Weitere Kosten sind Abschnitt 12 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil zu entnehmen.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest Conservative Opportunities gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und qualifiziert somit als Produkt gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“). Obwohl der Teilfonds kein

nachhaltiges Anlageziel verfolgt, legt er einen Mindestanteil seiner Vermögenswerte in nachhaltigen Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR an.

Ziel der Anlagepolitik des Teilfonds DWS Invest Conservative Opportunities ist die Erwirtschaftung einer überdurchschnittlichen Rendite.

Der Teilfonds wird aktiv und nicht unter Bezugnahme auf einen Referenzwert (Benchmark) verwaltet.

Der Teilfonds kombiniert zulässige Anlageinstrumente aus verschiedenen Anlageklassen, um ein defensives Risiko/Rendite-Profil zu erzielen. Er strebt eine annualisierte Volatilität von 2% bis 5% über einen rollierenden Fünfjahreszeitraum an. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass die Volatilitätsspanne jederzeit eingehalten wird.

Der Teilfonds kann in Aktien, verzinslichen Wertpapieren, Zertifikaten wie Aktien-, Anleihe- und Indexzertifikaten, Investmentfonds, Derivaten, Wandel- und Optionsanleihen, deren Optionscheine auf Wertpapiere lauten, Optionsscheinen

auf Wertpapiere, Partizipations- und Genussscheine sowie Geldmarktinstrumenten und Barmitteln anlegen.

Der Portfoliomanager gewichtet diese Anlageklassen im Portfolio des Teilfonds abhängig von der Zielvolatilität und kann erforderlichenfalls das gesamte Teilfondsvermögen in einer dieser Kategorien anlegen.

Mindestens 25% des Teilfondsvermögens werden in Investmentfonds, wie Aktien-, Misch-, Renten- und Geldmarktfonds, investiert.

Anlagen in Aktien können auch über Global Depositary Receipts (GDR), die an anerkannten Börsen und Märkten notiert sind, über von internationalen Finanzinstituten mit Spitzenrating ausgegebene American Depositary Receipts (ADR) bzw. in dem Umfang erfolgen, der laut Großherzoglicher Verordnung vom 8. Februar 2008 und Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 zulässig ist. Im Fall eines in einen solchen Hinterlegungsschein eingebetteten Derivats muss dieses die Bestimmungen in Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 sowie Artikel 2 und 10 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 erfüllen.

Vorbehaltlich Abschnitt 2 B. Buchstabe i) gilt die folgende Regelung:

Aus dem Teilfondsvermögen können Anteile anderer OGAW und/oder anderer OGA im Sinne von Abschnitt 2 A. Buchstabe e) erworben werden, wobei nicht mehr als 20% des Teilfondsvermögens in ein und denselben OGAW und/oder OGA investiert werden dürfen.

Dabei ist jeder Teilfonds eines Umbrellafonds wie ein eigenständiger Emittent zu betrachten, vorausgesetzt, das Prinzip der getrennten Haftung für Verbindlichkeiten der einzelnen Teilfonds gegenüber Dritten ist sichergestellt.

Anlagen in Anteilen eines anderen OGA, bei dem es sich nicht um einen OGAW handelt, sind auf insgesamt 30% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Bei Anlagen in Anteilen eines anderen OGAW und/oder sonstigen OGA werden die Anlagewerte des betreffenden OGAW und/oder sonstigen OGA in Bezug auf die in Abschnitt 2 B. Buchstaben a), b), c), d), e) und f) genannten Obergrenzen nicht berücksichtigt.

Der Teilfonds investiert nicht in ABS oder MBS.

Für die Verwendung von Finanzindizes gelten die gesetzlichen Bestimmungen in Artikel 44 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 und Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008.

Unter Einhaltung der in Abschnitt 2 B. des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil angegebenen Anlagegrenzen kann die Anlagepolitik auch durch die Verwendung geeigneter derivativer Finanzinstrumente umgesetzt werden. Diese können unter

anderem Optionen, Terminkontrakte (Forwards und Futures), Terminkontrakte auf Finanzinstrumente und Optionen auf derartige Kontrakte sowie durch private Übereinkunft vereinbarte OTC-Kontrakte auf beliebige Finanzinstrumente wie Swaps, Forward Starting Swaps, Inflationsswaps, Total Return Swaps, Excess Return Swaps, Swaptions, Constant Maturity Swaps und Credit Default Swaps beinhalten.

Die beschriebene Anlagepolitik kann auch durch die Verwendung von Synthetic Dynamic Underlyings (SDU) umgesetzt werden.

Außerdem beabsichtigt der Teilfonds von Zeit zu Zeit, die Entwicklungen an den internationalen Märkten für Naturressourcen und Rohstoffe für Anlagen von bis zu 10% des Teilfondsvermögens zu nutzen. Zu diesem Zweck und bis zu einer Höchstgrenze von 10% können für das Teilfondsvermögen derivative Finanzinstrumente, deren Basiswerte Rohstoffindizes und Teilindizes gemäß der Verordnung von 2008 bilden, Aktien, verzinsliche Wertpapiere, Wandelanleihen, Wandel- und Optionsanleihen, Indexzertifikate, Partizipations- und Genussscheine sowie Optionsscheine auf Aktien erworben werden sowie 1:1-Zertifikate (einschließlich börsengehandelter Fonds (ETFs)), deren Basiswert ein einzelner Rohstoff oder ein einzelnes Edelmetall ist, und die die Anforderungen an Wertpapiere gemäß Abschnitt A. Buchstabe a) erfüllen.

Der Teilfonds investiert nicht in Futures auf Agrarrohstoffe (z.B. Baumwolle, Zucker, Reis und Weizen) sowie in Nutztiere jeder Art.

Im Einklang mit Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 kann der Teilfonds in Geldmarktinstrumenten, Einlagen bei Kreditinstituten und Geldmarktfonds investieren. Die Anlagen in Geldmarktinstrumenten, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktfonds sowie neben diesen Anlagen gehaltene zusätzliche flüssige Mittel (wie nachstehend ausgeführt) werden insgesamt nicht mehr als 49% des Netto-Teilfondsvermögens betragen. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, diese Obergrenze von 49% zu übersteigen, wenn und soweit dies im Interesse der Anteilinhaber gerechtfertigt scheint.

Der Teilfonds kann zusätzliche flüssige Mittel im Sinne von Abschnitt 2 B. Buchstabe o) des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil halten.

Mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Vermögensgegenständen angelegt, die nachfolgend dargestellte DWS-Standards in Bezug auf ökologische und soziale Merkmale sowie Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung erfüllen.

Das Portfoliomanagement dieses Teilfonds strebt an, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Investitionen unabhängig von deren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten anhand einer proprietären ESG-Bewertungsmethode bewertet werden.

Diese Methodik basiert auf der ESG-Datenbank, die Daten mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen sowie interne Bewertungen (auf Grundlage einer definierten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) nutzt, um abgeleitete Gesamtbewertungen zu erzielen. Die ESG-Datenbank beruht daher zum einen auf Daten und Zahlen und zum anderen auf internen Beurteilungen, die Faktoren berücksichtigen, die über die verarbeiteten Zahlen und Daten hinausgehen, wie zum Beispiel zukünftige erwartete ESG-Entwicklungen, Plausibilität der Daten im Hinblick auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und unternehmerische Entscheidungen des Emittenten. Wie nachfolgend näher beschrieben, leitet die ESG-Datenbank innerhalb verschiedener Bewertungsansätze anhand der Buchstaben „A“ bis „F“ codierte Bewertungen ab. Innerhalb einzelner Bewertungsansätze erhalten Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen, wobei „A“ die höchste Bewertung und „F“ die niedrigste Bewertung darstellt. Wird die Bewertung eines Emittenten entsprechend einem Bewertungsansatz als nicht ausreichend erachtet, ist es dem Portfoliomanagement untersagt, in diesen Emittenten zu investieren, auch wenn dieser entsprechend den anderen Bewertungsansätzen grundsätzlich investierbar wäre. In diesem Sinne wird jede Bewertung innerhalb eines Bewertungsansatzes individuell betrachtet und kann zum Ausschluss eines Emittenten führen.

Die ESG-Datenbank nutzt zur Beurteilung, ob die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bei Emittenten vorliegen, eine Vielzahl unterschiedlicher Bewertungsansätze, darunter unter anderem:

DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung

Die DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung beurteilt Emittenten im Zusammenhang mit dem Klimawandel und Umweltveränderungen, zum Beispiel in Bezug auf die Reduzierung von Treibhausgasen und Wasserschutz. Dabei werden Emittenten, die zum Klimawandel und anderen negativen Umweltveränderungen weniger beitragen beziehungsweise die diesen Risiken weniger ausgesetzt sind, besser bewertet. Emittenten mit einem exzessiven Klimarisikoprofil (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

DWS Norm-Bewertung

Die DWS Norm-Bewertung beurteilt das Verhalten von Emittenten zum Beispiel im Rahmen der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation sowie das Verhalten im Rahmen allgemein anerkannter internationaler Normen und Grundsätze. Die Norm-Bewertung prüft zum Beispiel Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen von Arbeitnehmerrechten, Kinder- oder Zwangsarbeit, nachteilige Umweltauswirkungen und Geschäftsethik. Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

DWS Staaten-Bewertung

Die DWS Staaten-Bewertung beurteilt die Bewertung von politischen und bürgerlichen Freiheiten. Staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf politische und bürgerliche Freiheiten (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Die ESG-Datenbank definiert bestimmte Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten als relevant. Als relevant werden Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in einem umstrittenen Bereich betreffen („kontroverse Sektoren“). Als kontroverse Sektoren gelten beispielsweise die zivile Schusswaffenindustrie, die Rüstungsindustrie und die Tabakindustrie. Als relevant werden weitere Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in anderen Bereichen betreffen. Weitere relevante Bereiche sind zum Beispiel der Abbau von Kohle und die kohlebasierende Energiegewinnung.

Emittenten werden nach ihrem Anteil am Gesamtumsatz bewertet, den sie in kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten erzielen. Je niedriger der prozentuale Anteil des Umsatzes aus den kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten ist, desto besser ist die Bewertung.

Hinsichtlich der Beteiligung an Tabakwaren und zivilen Schusswaffen sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen.

Hinsichtlich einer Beteiligung in der Rüstungsindustrie sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit hoher und exzessiver Beteiligung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen.

Hinsichtlich einer Beteiligung an Abbau von Kohle und kohlebasierter Energiegewinnung oder anderer kontroverser Sektoren und kontroverser Geschäftspraktiken sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit exzessiver Beteiligung (d.h. einer „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen.

Beteiligung an kontroversen Waffengeschäften

Die ESG-Datenbank bewertet die Beteiligung eines Unternehmens an kontroversen Waffengeschäften. Zu kontroversen Waffen zählen beispielsweise Antipersonenminen, Streumunition, Waffen aus angereichertem Uran, Nuklearkernen, chemische und biologische Waffen.

Emittenten werden nach dem Grad ihrer Beteiligung (Produktion von kontroversen Waffen, Produktion von Bauteilen usw.) bei der Herstellung von kontroversen Waffen unabhängig von dem Gesamtumsatz, den sie daraus erzielen, bewertet. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteili-

gung (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds)

Abweichend von der vorstehenden Regelung sind Anleihen, die die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik nicht vollständig erfüllen, für eine Investition geeignet, wenn sie den Kriterien der DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds) entsprechen.

Die Finanzierung zweckgebundener Anleihen (Use-of-proceeds-Bonds) wird in einem zweistufigen Prozess bewertet.

In der ersten Stufe beurteilt die DWS, ob eine Anleihe die Kriterien für eine zweckgebundene Anleihe erfüllt. Ein wesentliches Element ist die Prüfung der Konformität mit den von der International Capital Market Association (ICMA) herausgegebenen Green Bond Principles, Social Bond Principles bzw. Sustainability Bond Principles. Die Bewertung konzentriert sich auf die Verwendung der Erlöse, die Auswahl der Projekte, die mit diesen Erlösen finanziert werden, das Management der erlösfinanzierten Ausgaben sowie die jährlichen Berichte an die Anleger über die Erlösverwendung.

Erfüllt eine Anleihe diese Grundsätze, wird in der zweiten Stufe die ESG-Qualität des Anleiheemittenten anhand definierter Mindeststandards in Bezug auf ökologische, soziale und die Corporate Governance betreffende Faktoren bestätigt. Diese Bewertung basiert auf der oben beschriebenen ESG-Bewertungsmethodik und schließt folgende Emittenten aus:

- Unternehmen mit einer im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlechten ESG-Qualität (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf die Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) oder
- Emittenten mit exzessiver Beteiligung an umstrittenen Waffen (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung).

Soweit der Teilfonds die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Corporate Governance-Praktiken auch anhand einer Investition in Zielfonds anstrebt, müssen letztere die vorstehenden DWS-Standards in Bezug auf Klima- und Transitionsrisiko- und Norm-Bewertung erfüllen.

Derzeit werden die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale nicht durch den Einsatz von Derivaten erreicht. Derivate werden daher bei der Berechnung des Mindestanteils der Vermögenswerte, die diesen Merkmalen entsprechen, nicht berücksichtigt. Derivate auf einzelne Emittenten dürfen für den

Teilfonds jedoch nur dann erworben werden, wenn die Emittenten des Basiswerts die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik erfüllen.

Zusätzliche flüssige Mittel werden nicht mittels der ESG-Bewertungsmethodik beurteilt.

Im Rahmen der Anlagen des Teilfonds in Vermögenswerten, die die DWS-Standards in Bezug auf ökologische und soziale Merkmale sowie Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung, wie oben näher ausgeführt, erfüllen, wird das Teilfondsmanagement mindestens 5% des Netto-Teilfondsvermögens in „nachhaltige Investitionen“ im Sinne von Artikel 2 Absatz 17 SFDR investieren. Diese nachhaltigen Investitionen werden zu mindestens einem der Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (UN-SDGs) beitragen, die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben. Dies sind unter anderem:

- Ziel 1: Keine Armut
- Ziel 2: Kein Hunger
- Ziel 3: Gesundheit und Wohlergehen
- Ziel 4: Hochwertige Bildung
- Ziel 5: Geschlechtergleichheit
- Ziel 6: Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen
- Ziel 7: Bezahlbare und saubere Energie
- Ziel 10: Weniger Ungleichheit
- Ziel 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden
- Ziel 12: Nachhaltige/r Konsum und Produktion
- Ziel 13: Maßnahmen zum Klimaschutz
- Ziel 14: Leben unter Wasser
- Ziel 15: Leben an Land

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen UN-SDGs wird je nach den tatsächlichen Anlagen im Portfolio variieren.

Die DWS wird den Beitrag zu den UN-SDGs mittels einer Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen ermitteln, bei der potenzielle Investments anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig eingestuft werden kann. Im Rahmen dieser Bewertung beurteilt das Teilfondsmanagement, (1) ob eine Wirtschaftstätigkeit einen Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs leistet, (2) ob diese Wirtschaftstätigkeit oder andere Wirtschaftstätigkeiten des Unternehmens diese Ziele nicht erheblich beeinträchtigen („Do Not Significantly Harm“ – DNSH-Bewertung), und (3) ob das Unternehmen selbst mit dem DWS Safeguard Assessment im Einklang steht.

In die Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen fließen Daten von mehreren Datenanbietern, aus öffentlichen Quellen und internen Bewertungen (auf Grundlage einer festgelegten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) ein, um festzustellen, ob eine Tätigkeit nachhaltig ist. Tätigkeiten, die einen positiven Betrag zu den UN-SDGs leisten, werden nach Umsatz, Investitionsausgaben (CapEx) und/oder Betriebsausgaben (OpEx) bewertet. Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Tätigkeit als nachhaltig, wenn das Unternehmen positiv bei der DNSH-Bewertung ab-

schneidet und das DWS Safeguard Assessment erfolgreich durchläuft.

Aufgrund des Mangels an verlässlichen Daten verpflichtet sich der Teilfonds nicht dazu, einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel gemäß der EU-Taxonomie anzustreben. Daher beträgt der Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen gemäß der EU-Taxonomie 0% des Netto-Teilfondsvermögens. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass einige den Anlagen zugrunde liegende Wirtschaftstätigkeiten der EU-Taxonomie entsprechen.

Das Teilfondsmanagement berücksichtigt mithilfe seiner Ausschlussstrategie die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:

- CO₂-Fußabdruck (Nr. 2)
- THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird (Nr. 3)
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4)
- Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10)
- Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14)

Die vorstehend genannten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auf Produktebene durch die Ausschlussstrategie für die Vermögenswerte des Teilfonds berücksichtigt, die nach Anwendung der eigenen ESG-Bewertungsmethodik die ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Bei nachhaltigen Investitionen werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen in der DNSH-Bewertung („Do Not Significantly Harm“ – Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) berücksichtigt.

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

Darüber hinaus hält die Verwaltungsgesellschaft eine aktive Eigentümerschaft für ein sehr effektives Mittel, um die Unternehmensführung, Richtlinien und Verfahren zu verbessern und auf eine bessere langfristige Leistung der Beteiligungsunternehmen hinzuwirken. Aktive Eigentümerschaft bedeutet, die Position als Anteilseigner zur Einflussnahme auf die Tätigkeiten oder das Verhalten der Beteiligungsunternehmen zu nutzen. Es kann ein konstruktiver Dialog mit den Beteiligungsunternehmen zu Themen wie Strategie, finanzielle und nichtfinanzielle Leistung, Risiko, Kapitalstruktur, sozialer und ökologischer Einfluss sowie Corporate Governance, einschließlich Themenfeldern wie Offenlegung, Kultur und Vergütung, eingeleitet werden. Ein solcher Dialog kann beispielsweise durch Treffen mit den Emit-

tenten oder Mandatsvereinbarungen ausgeübt werden. Bei Kapitalbeteiligungen ist auch eine Interaktion mit dem Unternehmen durch Stimmrechtsausübung (Proxy Voting) oder die Teilnahme an Hauptversammlungen möglich.

Weitere Informationen über die mit diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sind dem Anhang zu diesem Verkaufsprospekt zu entnehmen.

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Pflichtwandelanleihen (CoCos).

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Darüber hinaus kann das Teilfondsvermögen in allen anderen in Abschnitt 2 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil genannten und zulässigen Vermögenswerten angelegt werden.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Zusätzliche Informationen

Bei der Verwendung von Total Return Swaps zur Umsetzung der Anlagestrategie wie oben beschrieben ist Folgendes zu beachten:

Der Anteil des Netto-Teilfondsvermögens, der Gegenstand von Total Return Swaps ist (ausgedrückt als Summe der Nennwerte der Total Return Swaps dividiert durch den Nettoinventarwert des Teilfonds), erreicht den Erwartungen nach bis zu 30%, kann jedoch in Abhängigkeit von dem jeweiligen Marktumfeld bis zu 60% betragen, wobei das Ziel eines effizienten Portfoliomanagements im Interesse der Anleger verfolgt wird. Die Berechnung erfolgt gemäß den Richtlinien CESR/10-788. Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Weitere Informationen über Total Return Swaps sind dem Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil, unter anderem dem Abschnitt „Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung“, zu entnehmen. Die Auswahl von Gegenparteien für einen Total Return Swap erfolgt nach den im Abschnitt „Kontrahentenauswahl“ des Verkaufsprospekts beschriebenen Grundsätzen. Weitere Angaben zu den Gegenparteien werden im Jahresbericht veröffentlicht. Bezüglich spezieller Risikoaspekte in Zusammenhang mit Total Return Swaps werden die Anleger auf den Abschnitt „Allgemeine Risikohinweise“ und insbesondere auf den Abschnitt „Risiken im Zusammenhang mit Derivategeschäften“ des Verkaufsprospekts verwiesen.

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken

Das Teilfondsmanagement bezieht Nachhaltigkeitsrisiken in seine Anlageentscheidungen ein, wie im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil unter „Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageprozess“ dargelegt wird.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk-Ansatz (VaR-Ansatz) verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Referenzportfolio gemessen, das keine Derivate enthält („Risiko-Benchmark“).

In Abweichung von den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird aufgrund der Anlagestrategie des Teilfonds davon ausgegangen, dass die Hebelwirkung aus dem Einsatz von Derivaten nicht mehr als das Fünffache des Teilfondsvermögens beträgt. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung für den auf Anteile dieser Zielfonds entfallenden Teil um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: DWS Invest Conservative Opportunities

Unternehmenskennung (LEI-Code): 254900EU3HZY3WWB3Z34

ISIN: LU2034326152

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 5% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale in den Bereichen Klimaschutz, Unternehmensführung (Governance) und soziale Normen sowie in Bezug auf staatliche Belange, in dem folgende Emittenten gemieden werden: (1) Emittenten mit exzessiven Klima- und Transitionsrisiken, (2) Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. im Hinblick auf die Einhaltung internationaler Normen für Unternehmensführung, Menschen- und Arbeitnehmerrechte, Kunden- und Umweltsicherheit und Geschäftsethik), (3) staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf politische und bürgerliche Freiheiten, (4) Emittenten mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung an umstrittenen Sektoren und kontroversen Tätigkeiten und/oder (5) Emittenten mit Beteiligung an kontroversen Waffen.

Dieser Teilfonds bewirbt zudem einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen, die einen positiven Beitrag zu einem oder mehreren Zielen der Vereinten Nationen für eine nachhaltige Entwicklung (UN-SDGs) leisten.

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Nachhaltigkeit der Anlagen wird mittels einer proprietären ESG-Bewertungsmethode bewertet, die im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Die Methode umfasst verschiedene Bewertungsansätze, die als Nachhaltigkeitsindikatoren zur Bewertung der Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale herangezogen werden. Hierzu gehören:

- **DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung** dient als Indikator dafür, in welchem Maße ein Emittent Klima- und Transitionsrisiken ausgesetzt ist.
- **DWS Norm-Bewertung** dient als Indikator dafür, in welchem Maße bei einem Emittenten Norm-Verstöße auftreten.
- **DWS Staaten-Bewertung** dient als Indikator für das Ausmaß an Kontroversen staatlicher Emittenten hinsichtlich der ganzheitlichen Regierungsführung, wie politische und bürgerliche Freiheiten.
- **Beteiligung an umstrittenen Sektoren** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Emittent an kontroversen Sektoren und kontroversen Tätigkeiten beteiligt ist.
- **Beteiligung an kontroversen Waffen** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Emittent an kontroversen Waffen beteiligt ist.
- **Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen** wird als Indikator zur Messung des Anteils nachhaltiger Anlagen herangezogen.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Der Teilfonds wird teilweise in nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 der EU-Verordnung 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR) investieren. Diese nachhaltigen Anlagen werden mindestens zu einem der UN-SDGs beitragen, die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben, wie beispielsweise folgende (nicht abschließende Liste):

- Ziel 1: Keine Armut
- Ziel 2: Kein Hunger
- Ziel 3: Gesundheit und Wohlergehen
- Ziel 4: Hochwertige Bildung
- Ziel 5: Geschlechtergleichheit
- Ziel 6: Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen
- Ziel 7: Bezahlbare und saubere Energie
- Ziel 10: Weniger Ungleichheit
- Ziel 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden
- Ziel 12: Nachhaltige/r Konsum und Produktion
- Ziel 13: Maßnahmen zum Klimaschutz
- Ziel 14: Leben unter Wasser
- Ziel 15: Leben an Land

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen UN-SDGs wird je nach den tatsächlichen Anlagen im Portfolio variieren.

Die DWS wird den Beitrag zu den UN-SDGs mittels ihrer Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen ermitteln, bei der potenzielle Anlagen anhand verschiedener Kriterien dahingehend beurteilt werden, ob eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig eingestuft werden kann. Im Rahmen dieser Bewertung beurteilt das Teilfondsmanagement, (1) ob eine Wirtschaftstätigkeit einen Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs leistet, (2) ob diese Wirtschaftstätigkeit oder andere wirtschaftliche Aktivitäten des Unternehmens diese Ziele erheblich beeinträchtigen („Do Not Significantly Harm“ – DNSH-Bewertung), und (3) ob das Unternehmen selbst mit dem DWS Safeguard Assessment im Einklang steht.

In die Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen fließen Daten von mehreren Datenanbietern, aus öffentlichen Quellen und internen Bewertungen (auf Grundlage einer festgelegten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) ein, um festzustellen, ob eine Tätigkeit nachhaltig ist. Tätigkeiten, die einen positiven Beitrag zu den UN-SDGs leisten, werden nach Umsatz, Investitionsaufwendungen (CapEx) und/oder betrieblichen Aufwendungen (OpEx) bewertet. Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Tätigkeit als nachhaltig, wenn das Unternehmen positiv bei der DNSH-Bewertung abschneidet und das DWS Safeguard Assessment erfolgreich durchläuft (siehe Abschnitt „Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte im Einklang?“).

Der Teilfonds strebt derzeit keinen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen an, die mit einem ökologischen Ziel gemäß der EU-Taxonomie im Einklang stehen.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Die DNSH-Bewertung ist ein integraler Bestandteil der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen und beurteilt, ob durch eine Wirtschaftstätigkeit, die zu einem UN-SDG beiträgt, eines oder mehrere dieser Ziele erheblich beeinträchtigt werden. Wird eine erhebliche Beeinträchtigung festgestellt, besteht die Wirtschaftstätigkeit die DNSH-Bewertung nicht und kann nicht als nachhaltige Wirtschaftstätigkeit angesehen werden.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Im Rahmen der DNSH-Bewertung gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR werden in der Nachhaltigkeitsbewertung einer Anlage systematisch alle verpflichtenden Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen aus Tabelle 1 sowie relevante Indikatoren aus Tabelle 2 und 3 in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR integriert. Unter Berücksichtigung dieser nachteiligen Auswirkungen hat die DWS quantitative Schwellenwerte und/oder qualitative Werte festgelegt, anhand derer bestimmt wird, ob eine Anlage die ökologischen oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt. Diese Werte werden auf der Grundlage verschiedener externer und interner Faktoren, wie Datenverfügbarkeit oder Marktentwicklungen, festgelegt und können künftig angepasst werden.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?
Nähere Angaben:

Im Rahmen der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen beurteilt die DWS darüber hinaus mit ihrem Safeguard Assessment, inwieweit ein Unternehmen mit internationalen Normen im Einklang steht. Dies umfasst Prüfungen hinsichtlich der Einhaltung internationaler Normen, wie beispielsweise der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation. Unternehmen, bei denen schwerste Verstöße gegen eine internationale Norm festgestellt und bestätigt wurden, gelten als nichtkonform mit den Safeguards, und ihre Wirtschaftstätigkeiten können nicht als nachhaltig eingestuft werden.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigelegt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

X Ja, das Teilfondsmanagement berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:

- CO₂-Fußabdruck (Nr. 2);
- THG-Intensität der Beteiligungsunternehmen (Nr. 3);
- Beteiligung an Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4);
- Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10) und
- Beteiligung an kontroversen Waffen (Nr. 14)

Die vorstehenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auf Produktebene durch die Ausschlussstrategie für die Vermögenswerte des Teilfonds berücksichtigt, die nach Anwendung der proprietären ESG-Bewertungsmethode die ökologischen und sozialen Merkmalen erfüllen, wie im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird.

Für nachhaltige Anlagen werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen darüber hinaus auch in der DNSH-Bewertung berücksichtigt, wie im vorstehenden Abschnitt „Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“ dargelegt.

Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden in einem Anhang zum Jahresbericht des Teilfonds offengelegt.

Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Dieser Teilfonds verfolgt eine Multi-Asset-Strategie als Hauptanlagestrategie. Der Teilfonds kombiniert zulässige Anlageinstrumente aus verschiedenen Anlageklassen, um ein defensives Risiko-Rendite-Profil zu erzielen. Er strebt eine annualisierte Volatilität von 2% bis 5% über einen rollierenden Fünfjahreszeitraum an. Der Teilfonds kann in Aktien, verzinslichen Wertpapieren, Zertifikaten, Investmentfonds, Derivaten, Wandel- und Optionsanleihen, deren Optionsscheine auf Wertpapiere lauten, Wertpapier-Optionsscheinen, Partizipations- und Genussscheinen sowie Geldmarktinstrumenten und Barmitteln anlegen. Mindestens 25% des Teilfondsvermögens werden in Investmentfonds, wie Aktien-, Misch-, Renten- und Geldmarktfonds, investiert. Darüber hinaus kann der Teilfonds in Aktien, verzinslichen Wertpapieren, Zertifikaten wie Aktien-, Anleihe- und Indexzertifikaten, Derivaten, Wandel- und Optionsanleihen, deren Optionsscheine auf Wertpapiere lauten, Wertpapier-Optionsscheinen, Partizipations- und Genussscheinen sowie Geldmarktinstrumenten und Barmitteln anlegen.

Weitere Angaben zur Hauptanlagestrategie sind dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Das Teilfondsvermögen wird vorwiegend in Anlagen investiert, die die definierten Standards für die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erfüllen, wie in den folgenden Abschnitten dargelegt. Die Strategie des Teilfonds im Hinblick auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ist ein wesentlicher Bestandteil der ESG-Bewertungsmethodik und wird über die Anlagerichtlinien des Teilfonds fortlaufend überwacht.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

ESG-Bewertungsmethodik

Das Portfoliomanagement dieses Teilfonds strebt an, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Anlagen unabhängig von deren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten anhand einer proprietären ESG-Bewertungsmethodik bewertet werden. Diese Methodik basiert auf der ESG-Datenbank, die Daten mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen sowie interne Bewertungen (auf Grundlage einer definierten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) nutzt, um abgeleitete Gesamtbewertungen zu erzielen. Die ESG-Datenbank beruht daher zum einen auf Daten und Zahlen und zum anderen auf internen Beurteilungen, die Faktoren berücksichtigen, die über die verarbeiteten Zahlen und Daten hinausgehen, wie zum Beispiel zukünftig erwartete ESG-Entwicklungen, Plausibilität der Daten im Hinblick auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und unternehmerische Entscheidungen des Emittenten.

Wie nachfolgend näher beschrieben, leitet die ESG-Datenbank innerhalb verschiedener Bewertungsansätze anhand der Buchstaben „A“ bis „F“ codierte Bewertungen ab. Innerhalb einzelner Bewertungsansätze erhalten Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen, wobei „A“ die höchste Bewertung und „F“ die niedrigste Bewertung darstellt. Wird die Bewertung eines Emittenten entsprechend einem Bewertungsansatz als nicht ausreichend erachtet, ist es dem Portfoliomanagement untersagt, in diesen Emittenten zu investieren, auch wenn dieser entsprechend den anderen Bewertungsansätzen grundsätzlich investierbar wäre. In diesem Sinne wird jede Bewertung innerhalb eines Bewertungsansatzes individuell betrachtet und kann zum Ausschluss eines Emittenten führen.

Die ESG-Datenbank nutzt zur Beurteilung, ob die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bei Emittenten vorliegen, eine Vielzahl unterschiedlicher Bewertungsansätze, darunter unter anderem:

• **DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung**

Die DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung beurteilt Emittenten im Zusammenhang mit dem Klimawandel und Umweltveränderungen, zum Beispiel in Bezug auf die Reduzierung von Treibhausgasen und Wasserschutz. Dabei werden Emittenten, die zum Klimawandel und anderen negativen Umweltveränderungen weniger beitragen, beziehungsweise die diesen Risiken weniger ausgesetzt sind, besser bewertet. Emittenten mit einem exzessiven Klimarisikoprofil (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen.

• **DWS Norm-Bewertung**

Die DWS Norm-Bewertung beurteilt das Verhalten von Emittenten zum Beispiel im Rahmen der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation sowie das Verhalten im Rahmen allgemein anerkannter internationaler Normen und Grundsätze. Die Norm-Bewertung prüft zum Beispiel Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen von Arbeitnehmerrechten, Kinder- oder Zwangsarbeit, nachteilige Umweltauswirkungen und Geschäftsethik. Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen.

• **DWS Staaten-Bewertung**

Die DWS Staaten-Bewertung beurteilt die Bewertung von politischen und bürgerlichen Freiheiten. Staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf politische und bürgerliche Freiheiten (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen.

• **Beteiligung an umstrittenen Sektoren**

Die ESG-Datenbank definiert bestimmte Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten als relevant. Als relevant werden Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in einem umstrittenen Bereich betreffen („kontroverse Sektoren“). Als kontroverse Sektoren sind zum Beispiel die zivile Schusswaffenindustrie, die Rüstungsindustrie und Tabakwaren definiert. Als relevant werden weitere Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in anderen Bereichen betreffen. Weitere relevante Bereiche sind zum Beispiel der Abbau von Kohle und die kohlebasierte Energiegewinnung. Emittenten werden nach ihrem Anteil am Gesamtumsatz bewertet, den sie in kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten erzielen. Je niedriger der prozentuale Anteil des Umsatzes aus den kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten ist, desto besser ist die Bewertung.

Hinsichtlich der Beteiligung an Tabakwaren und zivilen Schusswaffen sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung) als Anlage ausgeschlossen.

Hinsichtlich einer Beteiligung in der Rüstungsindustrie sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit hoher und exzessiver Beteiligung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) als Anlage ausgeschlossen. Hinsichtlich einer Beteiligung an Abbau von Kohle und kohlebasierter Energiegewinnung oder anderer kontroverser Sektoren und kontroverser Geschäftspraktiken sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit exzessiver Beteiligung (d.h. einer „F“-Bewertung) als Anlage ausgeschlossen.

• **Beteiligung an kontroversen Waffen**

Die ESG-Datenbank bewertet die Beteiligung eines Unternehmens an kontroversen Waffen. Zu kontroversen Waffen gehören beispielsweise Antipersonenminen, Streumunition, Waffen aus angereichertem Uran, Nuklearwaffen, chemische und biologische Waffen.

Emittenten werden nach dem Grad ihrer Beteiligung (Produktion von kontroversen Waffen, Produktion von Bauteilen usw.) bei der Herstellung von kontroversen Waffen unabhängig von dem Gesamtumsatz, den sie daraus erzielen, bewertet. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen.

• **DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds)**

Abweichend von der vorstehenden Regelung sind Anleihen, die die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik nicht vollständig erfüllen, für eine Investition geeignet, wenn sie den Kriterien der DWS Bewertung des Verwendungszwecks der Anleiherlöse entsprechen.

Die Finanzierung zweckgebundener Anleihen wird in einem zweistufigen Prozess bewertet.

In der ersten Stufe beurteilt die DWS, ob eine Anleihe die Kriterien für eine zweckgebundene Anleihe erfüllt. Ein wesentliches Element ist die Prüfung der Konformität mit den von der International Capital Market Association (ICMA) herausgegebenen Green Bond Principles, Social Bond Principles bzw. Sustainability Bond Principles. Die Bewertung konzentriert sich auf die Verwendung der Erlöse, die Auswahl der Projekte, die mit diesen Erlösen finanziert werden, das Management der erlösfinanzierten Ausgaben sowie die jährlichen Berichte an die Anleger über die Erlösverwendung.

Erfüllt eine Anleihe diese Grundsätze, wird in der zweiten Stufe die ESG-Qualität des Anleiheemittenten anhand definierter Mindeststandards in Bezug auf ökologische, soziale und die Corporate Governance betreffende Faktoren bestätigt. Diese Bewertung basiert auf der oben beschriebenen ESG-Bewertungsmethodik und schließt folgende Emittenten aus:

- Unternehmen mit einer im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlechten ESG-Qualität (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf die Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) oder
- Emittenten mit exzessiver Beteiligung an kontroversen Waffengeschäften (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung).

Soweit der Teilfonds die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Corporate Governance-Praktiken auch durch Anlagen in Zielfonds anstrebt, müssen letztere die vorstehenden DWS-Standards in Bezug auf Klima- und Transitionsrisiko- und Norm-Bewertung erfüllen.

Derzeit werden die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale nicht durch den Einsatz von Derivaten erreicht. Derivate werden daher bei der Berechnung des Mindestanteils der

Vermögenswerte, die diesen Merkmalen entsprechen, nicht berücksichtigt. Derivate auf einzelne Emittenten dürfen für den Teilfonds jedoch nur dann erworben werden, wenn die Emittenten des Basiswerts die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik erfüllen.

Methodik der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen

Darüber hinaus wird die DWS zur Ermittlung des Anteils nachhaltiger Anlagen den Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs messen. Dies erfolgt mit ihrer Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, bei der potenzielle Anlagen anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig eingestuft werden kann, wie im Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise erfüllt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ näher ausgeführt.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die angewandte ESG-Anlagestrategie sieht keine verbindliche Mindestreduzierung des Umfangs der Anlagen vor.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Das Verfahren zur Bewertung der Praktiken guter Unternehmensführung der Beteiligungsunternehmen basiert auf der DWS Norm-Bewertung, die in dem eigenen Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Dementsprechend befolgen die bewerteten Beteiligungsunternehmen Praktiken guter Unternehmensführung.

Darüber hinaus hält die Verwaltungsgesellschaft eine aktive Eigentümerschaft für ein sehr effektives Mittel, um die Unternehmensführung, Richtlinien und Verfahren zu verbessern und auf eine bessere langfristige Leistung der Beteiligungsunternehmen hinzuwirken. Aktive Eigentümerschaft bedeutet, die Position als Anteilseigner zur Einflussnahme auf die Tätigkeiten oder das Verhalten der Beteiligungsunternehmen zu nutzen. Mit den Beteiligungsunternehmen kann ein konstruktiver Dialog zu Themen wie Strategie, finanzielle und nichtfinanzielle Leistung, Risiko, Kapitalstruktur, soziale und ökologische Auswirkungen sowie Corporate Governance, einschließlich Themenfeldern wie Offenlegung, Kultur und Vergütung, eingeleitet werden. Ein Dialog kann beispielsweise über Emittententreffen oder Mandatsvereinbarungen ausgeübt werden. Bei Kapitalbeteiligungen ist auch eine Interaktion mit dem Unternehmen durch Stimmrechtsausübung (Proxy Voting) oder die Teilnahme an Hauptversammlungen möglich.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Dieser Teilfonds investiert mindestens 51% seines Nettovermögens in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Innerhalb dieser Kategorie qualifizieren sich mindestens 5% des Nettovermögens des Teilfonds als nachhaltige Anlagen (#1A Nachhaltige Investitionen).

Bis zu 49% der Anlagen erfüllen diese Merkmale nicht (#2 Andere Investitionen). Eine ausführlichere Darstellung der genauen Aufteilung des Portfolios dieses Teilfonds ist dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

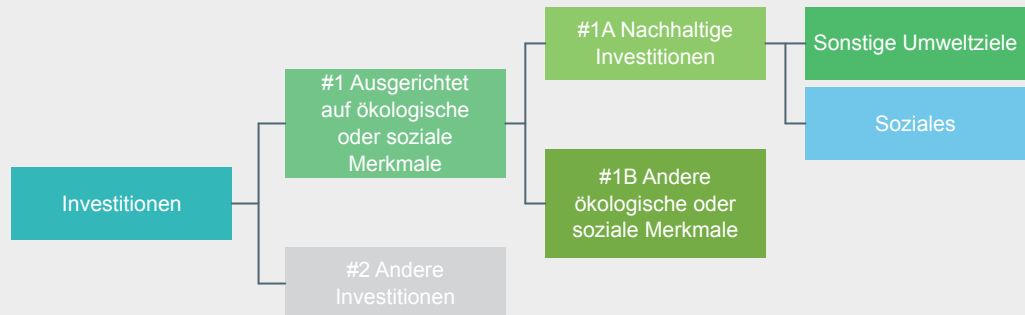
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben**

(CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derzeit werden keine Derivate verwendet, um die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

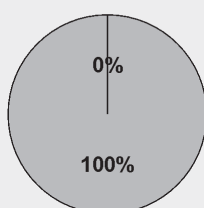


In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Aufgrund des Mangels an verlässlichen Daten verpflichtet sich der Teilfonds nicht dazu, einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen anzustreben, die mit einem Umweltziel gemäß der EU-Taxonomie im Einklang stehen. Daher beträgt der aktuelle Anteil ökologisch nachhaltiger Anlagen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, 0% des Teilfonds-Nettovermögens. Es kann jedoch vorkommen, dass ein Teil der den Anlagen zugrunde liegenden Wirtschaftstätigkeiten mit der EU-Taxonomie im Einklang steht.

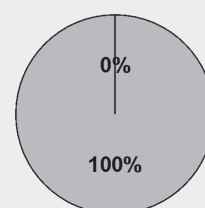
In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



■ Taxonomiekonform ■ Andere Investitionen

2. Taxonomie-Konformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



■ Taxonomiekonform ■ Andere Investitionen

** Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds sieht keinen Mindestanteil an Anlagen in Übergangswirtschaftstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten vor, da er sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Anlagen im Einklang mit der EU-Taxonomie verpflichtet hat.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds hat keine Mindestquote für ökologisch oder sozial nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR festgelegt. Der Mindestanteil an ökologisch und sozial nachhaltigen Anlagen soll jedoch insgesamt mindestens 5% des Teilfonds-Nettovermögens betragen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Teilfonds hat keine Mindestquote für ökologisch oder sozial nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR festgelegt. Der Mindestanteil an ökologisch und sozial nachhaltigen Anlagen soll jedoch insgesamt mindestens 5% des Teilfonds-Nettovermögens betragen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Dieser Teilfonds bewirbt eine überwiegende Vermögensallokation in Anlagen, die mit ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Darüber hinaus wird dieser Teilfonds ergänzend in Anlagen investieren, die als nichtkonform mit den beworbenen Merkmalen gelten (#2 Andere Investitionen). Diese anderen Anlagen können alle in der jeweiligen Anlagepolitik vorgesehenen Anlageklassen, einschließlich Barmittel und Derivate, umfassen.

Im Einklang mit der Marktpositionierung dieses Teilfonds wird mit diesen anderen Anlagen der Zweck verfolgt, Anlegern eine Partizipation an nicht ESG-konformen Anlagen zu ermöglichen und gleichzeitig sicherzustellen, dass es sich bei dem überwiegenden Teil des Engagements um Anlagen handelt, die auf ökologische und soziale Merkmale ausgerichtet sind. Die anderen Anlagen können von dem Portfoliomanagement zur Optimierung des Anlageergebnisses, für Diversifizierungs-, Liquiditäts- und Absicherungszwecke genutzt werden.

Dieser Teilfonds berücksichtigt bei den anderen Anlagen keine ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert festgelegt, um festzustellen, ob er mit den von ihm beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen im Einklang steht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://funds.dws.com/en-lu/balanced-funds/LU2034326152/> sowie auf der lokalen Internetseite Ihres Landes www.dws.com/fundinformation.

DWS Invest Convertibles

Anlegerprofil	Wachstumsorientiert
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Performance-Benchmark	–
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	Citi – EuroBIG Corporate Index-A sector (25%), Citi – WorldBIG Corporate A in EUR (25%), MSCI THE WORLD INDEX in EUR (25%) und STOXX 50 (25%)
Hebelwirkung	Fünffacher Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg
Swing Pricing	Der Teilfonds kann Swing Pricing anwenden. Bei der Einführung eines Swing-Pricing-Mechanismus für einen bestimmten Teilfonds wird dies unter der Rubrik „Fondsfakten“ auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.dws.com veröffentlicht.
Orderannahme	Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die an einem Bewertungstag bis spätestens 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg bei der Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am darauffolgenden Bewertungstag abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg bei der Transferstelle eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am übernächsten Bewertungstag abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts drei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird drei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben. Die Valuta für Kauf- oder Rücknahmeaufträge bestimmter Währungen kann um einen Tag von der in der Beschreibung der Anteilklassen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil angegebenen Valuta abweichen.
Anteilsbruchteile	Bis zu drei Nachkommastellen
Expense Cap	Max. 15% der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft

Überblick über die Anteilklassen

Anteilklassenwährung	FC, LC, LD, NC, FC (CE), FD, PFC, LC (CE), RC (CE), TFC, TFD USD LCH, USD FCH, USD TFCH GBP DH RD CHF FCH, CHF LCH SEK FCH, SEK LCH	EUR USD GBP CHF SEK
Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	FC, USD FCH, GBP DH RD, CHF FCH, FC (CE), FD, PFC, SEK FCH, RC (CE), TFC, TFD, USD TFCH LC, LD, CHF LCH, LC (CE), SEK LCH NC	0% bis zu 3% bis zu 1,5%
Vergütung der Verwaltungsgesellschaft p.a. (vom Teilfonds zu tragen)*	FC, USD FCH, GBP DH RD, CHF FCH, FC (CE), FD, SEK FCH, RC (CE), TFC, TFD, USD TFCH LC, LD, USD LCH, CHF LCH, LC (CE), SEK LCH NC PFC	bis zu 0,65% bis zu 1,2% bis zu 1,5% bis zu 0,8%
Service Fee p.a. (vom Teilfonds zu tragen)*	FC, LC, LD, USD LCH, USD FCH, GBP DH RD, CHF FCH, FC (CE), FD, CHF LCH, PFC, LC (CE), SEK FCH, SEK LCH, RC (CE), TFC, TFD, USD TFCH NC	0% 0,1%
Taxe d'abonnement p.a. (vom Teilfonds zu tragen)	FC, LC, LD, NC, USD LCH, USD FCH, GBP DH RD, CHF FCH, FC (CE), FD, CHF LCH, PFC, LC (CE), SEK FCH, SEK LCH, TFC, TFD, USD TFCH RC (CE)	0,05% 0,01%

Überblick über die Anteilklassen (Fortsetzung)

Auflegungsdatum	FC, LC, LD, NC USD LCH, USD FCH GBP DH RD CHF FCH FC (CE) FD CHF LCH PFC LC (CE) SEK FCH, SEK LCH RC (CE) TFC, TFD, USD TFCH	12.1.2004 20.11.2006 23.3.2009 8.9.2011 10.4.2012 13.12.2013 24.3.2014 26.5.2014 4.6.2014 30.9.2015 15.9.2016 5.12.2017
Verwässerungsausgleich (vom Anteilinhaber zu tragen)**	PFC: Es kann ein Verwässerungsausgleich in Höhe von bis zu 3% des Bruttoreknahmehetrags erhoben werden. Weitere Erläuterungen sind dem Allgemeinen Teil zu entnehmen.	
Platzierungsgebühr (aus dem Teilfondsvermögen zu tragen)	PFC: Bis zu 3% zugunsten der Vertriebsstelle. Weitere Erläuterungen sind dem Allgemeinen Teil zu entnehmen.	

* Weitere Kosten sind Abschnitt 12 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil zu entnehmen.

** Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen ganz oder teilweise auf die Erhebung eines Verwässerungsausgleichs verzichten.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine **deutlich erhöhte Volatilität** auf, d.h., die Anteilspreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest Convertibles gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und qualifiziert somit als Produkt gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“). Obwohl der Teilfonds kein nachhaltiges Anlageziel verfolgt, legt er einen Mindestanteil seiner Vermögenswerte in nachhaltigen Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR an.

Ziel der Anlagepolitik des DWS Invest Convertibles ist es, für den Teilfonds eine überdurchschnittliche Rendite in Euro zu erwirtschaften. Es kann jedoch keine Gewähr dafür geboten werden, dass das Anlageziel erreicht wird.

Der Teilfonds wird aktiv und nicht unter Bezugnahme auf einen Referenzwert (Benchmark) verwaltet.

Mindestens 70% des Teilfondsvermögens werden in Wandelanleihen, Optionsanleihen und ähnlichen wandelbaren Finanzinstrumenten in- und ausländischer Emittenten angelegt.

Bis zu 30% des Teilfondsvermögens können in fest und variabel verzinslichen Wertpapieren ohne

Wandlungsrechte sowie in Aktien, Optionsscheinen auf Aktien und Genussscheinen angelegt werden. Dabei darf der Anteil der Aktien, Optionsscheine auf Aktien und Genussscheine insgesamt 10% nicht übersteigen. Im Zusammenhang mit der Steuerung seiner Kreditrisiken kann der Teilfonds auch Kreditderivate, wie etwa Credit Default Swaps (CDS), verwenden. Diese Instrumente können sowohl zur Übertragung von Kreditrisiken auf einen Kontrahenten als auch zum Eingehen zusätzlicher Kreditrisiken dienen.

Höchstens 20% des Teilfondsvermögens können in Wertpapieren wie A-Shares, B-Shares, Anleihen und anderen Wertpapieren angelegt werden, die auf dem chinesischen Festland notiert und gehandelt werden.

Darüber hinaus kann das Teilfondsvermögen in allen anderen in Abschnitt 2 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil genannten und zulässigen Vermögenswerten angelegt werden.

Zusätzlich zu diversen festverzinslichen Zahlungen verleihen Wandelanleihen dem Inhaber das Recht, diese Wertpapiere in Aktien der betreffenden Gesellschaft umzuwandeln. Aktien mit Optionsscheinen können dem Inhaber gleichzeitig das Recht auf Zinszahlungen und Tilgung und das Recht auf den Kauf von Aktien verleihen, d.h., die Aktien können durch Ausübung der Option zusätzlich zu der Anleihe erworben werden. Wandelbare Vorzugsaktien umfassen regelmäßig das Recht oder die Verpflichtung, die Vorzugsak-

tien zu einem späteren Zeitpunkt in Stammaktien umzuwandeln. Der jeweilige Preis dieser Wertpapiere ist sowohl von der Einschätzung des Aktienkurses als auch von der Zinsentwicklung abhängig.

In Abweichung von der unter Artikel 2 B. Buchstabe n) festgelegten Anlagegrenze hinsichtlich des Einsatzes von Derivaten gelten im Hinblick auf die derzeit geltenden Anlagerestriktionen in einzelnen Vertriebsländern folgende Anlagebeschränkungen.

Derivate, die einer „short position“ entsprechen, müssen fortlaufend eine angemessene Deckung aufweisen und dürfen ausschließlich zu Absicherungszwecken eingesetzt werden. Die Absicherung ist auf 100 % des zur Deckung dienenden Underlyings begrenzt. Maximal 35% des Netto-Teilfondsvermögens dürfen in Derivaten angelegt werden, die demgegenüber einer „long position“ entsprechen und über keine korrespondierende Deckung verfügen. Mindestens 95% des Teilfondsvermögens lauten auf EUR oder werden gegen EUR abgesichert.

Der Teilfonds darf zur Optimierung seines Anlageziels Derivate einsetzen, insbesondere dann, wenn dies im Einklang mit den Anlagegrenzen geschieht, die in Abschnitt 2 B. des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil festgelegt sind.

Die Derivate dürfen nur in Übereinstimmung mit der Anlagepolitik und dem Anlageziel des DWS Invest Convertibles eingesetzt werden. Die

Wertentwicklung des Teilfonds hängt daher neben anderen Faktoren vom jeweiligen Anteil der Derivate, z.B. Swaps, am Gesamtvermögen des Teilfonds ab.

Zur Umsetzung der Anlagepolitik und zum Erreichen des Anlageziels wird erwartet, dass Derivate wie Swaps mit Finanzinstituten abgeschlossen werden, die auf derartige Geschäfte spezialisiert sind und die ein Rating von mindestens BBB3 (Moody's) bzw. BBB- (S&P, Fitch) aufweisen. Derartige OTC-Vereinbarungen sind standardisiert.

In Zusammenhang mit OTC-Geschäften ist es wichtig, das jeweilige Kontrahentenrisiko festzustellen. Das Kontrahentenrisiko des Teilfonds, das sich aus dem Einsatz von Total Return Swaps ergibt, muss vollständig besichert sein. Der Einsatz von Swaps kann mit bestimmten Risiken behaftet sein, die in den allgemeinen Risiko-hinweisen genauer erläutert werden.

Das Teilfondsvermögen kann ganz oder teilweise in einem oder mehreren OTC-Geschäften angelegt sein, die mit den jeweiligen Kontrahenten unter üblichen Marktbedingungen ausgehandelt werden. Somit kann das Teilfondsvermögen ganz oder teilweise in einer oder mehreren Transaktionen angelegt werden.

In Abweichung von der in Abschnitt 2 B. Buchstabe i) festgelegten Anlagegrenze von 10% hinsichtlich der Anlage in anderen OGAW und/oder anderen OGA im Sinne der Definition in Abschnitt 2 A. Buchstabe e) gilt für diesen Teilfonds eine Anlagegrenze von 5%.

Im Einklang mit Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 kann der Teilfonds in Geldmarktinstrumente, Einlagen bei Kreditinstituten und bis zu 10% in Geldmarktfonds investieren. Die Anlagen in Geldmarktinstrumenten, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktfonds sowie neben diesen Anlagen gehaltene zusätzliche flüssige Mittel (wie nachstehend ausgeführt) werden insgesamt nicht mehr als 30% des Netto-Teilfondsvermögens betragen. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, diese Obergrenze von 30% zu übersteigen, wenn und soweit dies im Interesse der Anteilinhaber gerechtfertigt scheint.

Der Teilfonds kann zusätzliche flüssige Mittel im Sinne von Abschnitt 2 B. Buchstabe o) des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil halten.

Mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Vermögensgegenständen angelegt, die nachfolgend dargestellte DWS-Standards in Bezug auf ökologische und soziale Merkmale sowie Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung erfüllen.

Das Portfoliomanagement dieses Teilfonds strebt an, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Investitionen unabhängig von deren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten anhand einer proprietären ESG-Bewertungsmethode bewertet werden.

Diese Methodik basiert auf der ESG-Datenbank, die Daten mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen sowie interne Bewertungen (auf Grundlage einer definierten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) nutzt, um abgeleitete Gesamtbewertungen zu erzielen. Die ESG-Datenbank beruht daher zum einen auf Daten und Zahlen und zum anderen auf internen Beurteilungen, die Faktoren berücksichtigen, die über die verarbeiteten Zahlen und Daten hinausgehen, wie zum Beispiel zukünftige erwartete ESG-Entwicklungen, Plausibilität der Daten im Hinblick auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und unternehmerische Entscheidungen des Emittenten. Wie nachfolgend näher beschrieben, leitet die ESG-Datenbank innerhalb verschiedener Bewertungsansätze anhand der Buchstaben „A“ bis „F“ codierte Bewertungen ab. Innerhalb einzelner Bewertungsansätze erhalten Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen, wobei „A“ die höchste Bewertung und „F“ die niedrigste Bewertung darstellt. Wird die Bewertung eines Emittenten entsprechend einem Bewertungsansatz als nicht ausreichend erachtet, ist es dem Portfoliomanagement untersagt, in diesen Emittenten zu investieren, auch wenn dieser entsprechend den anderen Bewertungsansätzen grundsätzlich investierbar wäre. In diesem Sinne wird jede Bewertung innerhalb eines Bewertungsansatzes individuell betrachtet und kann zum Ausschluss eines Emittenten führen.

Die ESG-Datenbank nutzt zur Beurteilung, ob die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bei Emittenten vorliegen, eine Vielzahl unterschiedlicher Bewertungsansätze, darunter unter anderem:

DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung

Die DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung beurteilt Emittenten im Zusammenhang mit dem Klimawandel und Umweltveränderungen, zum Beispiel in Bezug auf die Reduzierung von Treibhausgasen und Wasserschutz. Dabei werden Emittenten, die zum Klimawandel und anderen negativen Umweltveränderungen weniger beitragen beziehungsweise die diesen Risiken weniger ausgesetzt sind, besser bewertet. Emittenten mit einem exzessiven Klimarisikoprofil (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

DWS Norm-Bewertung

Die DWS Norm-Bewertung beurteilt das Verhalten von Emittenten zum Beispiel im Rahmen der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation sowie das Verhalten im Rahmen allgemein anerkannter internationaler Normen und Grundsätze. Die Norm-Bewertung prüft zum Beispiel Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen von Arbeitnehmerrechten, Kinder- oder Zwangsarbeit, nachteilige Umweltauswirkungen und Geschäftsethik. Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

DWS Staaten-Bewertung

Die DWS Staaten-Bewertung beurteilt die Bewertung von politischen und bürgerlichen Freiheiten. Staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf politische und bürgerliche Freiheiten (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Die ESG-Datenbank definiert bestimmte Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten als relevant. Als relevant werden Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in einem umstrittenen Bereich betreffen („kontroverse Sektoren“). Als kontroverse Sektoren gelten beispielsweise die zivile Schusswaffenindustrie, die Rüstungsindustrie und die Tabakindustrie. Als relevant werden weitere Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in anderen Bereichen betreffen. Weitere relevante Bereiche sind zum Beispiel der Abbau von Kohle und die kohlebasierte Energiegewinnung.

Emittenten werden nach ihrem Anteil am Gesamtumsatz bewertet, den sie in kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten erzielen. Je niedriger der prozentuale Anteil des Umsatzes aus den kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten ist, desto besser ist die Bewertung.

Hinsichtlich der Beteiligung an Tabakwaren und zivilen Schusswaffen sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen.

Hinsichtlich einer Beteiligung in der Rüstungsindustrie sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit hoher und exzessiver Beteiligung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen.

Hinsichtlich einer Beteiligung an Abbau von Kohle und kohlebasierter Energiegewinnung oder anderer kontroverser Sektoren und kontroverser Geschäftspraktiken sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit exzessiver Beteiligung (d.h. einer „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen.

Beteiligung an kontroversen Waffengeschäften

Die ESG-Datenbank bewertet die Beteiligung eines Unternehmens an kontroversen Waffengeschäften. Zu kontroversen Waffen zählen beispielsweise Antipersonenminen, Streumunition, Waffen aus abgereichertem Uran, Nuklearwaffen, chemische und biologische Waffen.

Emittenten werden nach dem Grad ihrer Beteiligung (Produktion von kontroversen Waffen, Produktion von Bauteilen usw.) bei der Herstellung von kontroversen Waffen unabhängig von dem Gesamtumsatz, den sie daraus erzielen, bewertet. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Betei-

gung (d.h. einer „D“- , „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds)

Abweichend von der vorstehenden Regelung sind Anleihen, die die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik nicht vollständig erfüllen, für eine Investition geeignet, wenn sie den Kriterien der DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds) entsprechen.

Die Finanzierung zweckgebundener Anleihen (Use-of-proceeds-Bonds) wird in einem zweistufigen Prozess bewertet.

In der ersten Stufe beurteilt die DWS, ob eine Anleihe die Kriterien für eine zweckgebundene Anleihe erfüllt. Ein wesentliches Element ist die Prüfung der Konformität mit den von der International Capital Market Association (ICMA) herausgegebenen Green Bond Principles, Social Bond Principles bzw. Sustainability Bond Principles. Die Bewertung konzentriert sich auf die Verwendung der Erlöse, die Auswahl der Projekte, die mit diesen Erlösen finanziert werden, das Management der erlösfinanzierten Ausgaben sowie die jährlichen Berichte an die Anleger über die Erlösverwendung.

Erfüllt eine Anleihe diese Grundsätze, wird in der zweiten Stufe die ESG-Qualität des Anleiheemittenten anhand definierter Mindeststandards in Bezug auf ökologische, soziale und die Corporate Governance betreffende Faktoren bestätigt. Diese Bewertung basiert auf der oben beschriebenen ESG-Bewertungsmethodik und schließt folgende Emittenten aus:

- Unternehmen mit einer im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlechten ESG-Qualität (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf die Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) oder
- Emittenten mit exzessiver Beteiligung an umstrittenen Waffen (d.h. einer „D“- , „E“- oder „F“-Bewertung).

Soweit der Teilfonds die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Corporate Governance-Praktiken auch anhand einer Investition in Zielfonds anstrebt, müssen letztere die vorstehenden DWS-Standards in Bezug auf Klima- und Transitionsrisiko- und Norm-Bewertung erfüllen.

Derzeit werden die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale nicht durch den Einsatz von Derivaten erreicht. Derivate werden daher bei der Berechnung des Mindestanteils der Vermögenswerte, die diesen Merkmalen entsprechen, nicht berücksichtigt. Derivate auf einzelne Emittenten dürfen für den

Teilfonds jedoch nur dann erworben werden, wenn die Emittenten des Basiswerts die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik erfüllen.

Zusätzliche flüssige Mittel werden nicht mittels der ESG-Bewertungsmethodik beurteilt.

Im Rahmen der Anlagen des Teilfonds in Vermögenswerten, die die DWS-Standards in Bezug auf ökologische und soziale Merkmale sowie Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung, wie oben näher ausgeführt, erfüllen, wird das Teilfondsmanagement mindestens 5% des Netto-Teilfondsvermögens in „nachhaltige Investitionen“ im Sinne von Artikel 2 Absatz 17 SFDR investieren. Diese nachhaltigen Investitionen werden zu mindestens einem der Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (UN-SDGs) beitragen, die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben. Dies sind unter anderem:

- Ziel 1: Keine Armut
- Ziel 2: Kein Hunger
- Ziel 3: Gesundheit und Wohlergehen
- Ziel 4: Hochwertige Bildung
- Ziel 5: Geschlechtergleichheit
- Ziel 6: Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen
- Ziel 7: Bezahlbare und saubere Energie
- Ziel 10: Weniger Ungleichheit
- Ziel 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden
- Ziel 12: Nachhaltige/r Konsum und Produktion
- Ziel 13: Maßnahmen zum Klimaschutz
- Ziel 14: Leben unter Wasser
- Ziel 15: Leben an Land

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen UN-SDGs wird je nach den tatsächlichen Anlagen im Portfolio variieren.

Die DWS wird den Beitrag zu den UN-SDGs mittels einer Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen ermitteln, bei der potenzielle Investments anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig eingestuft werden kann. Im Rahmen dieser Bewertung beurteilt das Teilfondsmanagement, (1) ob eine Wirtschaftstätigkeit einen Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs leistet, (2) ob diese Wirtschaftstätigkeit oder andere Wirtschaftstätigkeiten des Unternehmens diese Ziele nicht erheblich beeinträchtigen („Do Not Significantly Harm“ – DNSH-Bewertung), und (3) ob das Unternehmen selbst mit dem DWS Safeguard Assessment im Einklang steht.

In die Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen fließen Daten von mehreren Datenanbietern, aus öffentlichen Quellen und internen Bewertungen (auf Grundlage einer festgelegten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) ein, um festzustellen, ob eine Tätigkeit nachhaltig ist. Tätigkeiten, die einen positiven Betrag zu den UN-SDGs leisten, werden nach Umsatz, Investitionsausgaben (CapEx) und/oder Betriebsausgaben (OpEx) bewertet. Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Tätigkeit als nachhaltig, wenn das Unter-

nehmen positiv bei der DNSH-Bewertung abschneidet und das DWS Safeguard Assessment erfolgreich durchläuft.

Aufgrund des Mangels an verlässlichen Daten verpflichtet sich der Teilfonds nicht dazu, einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel gemäß der EU-Taxonomie anzustreben. Daher beträgt der Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen gemäß der EU-Taxonomie 0% des Netto-Teilfondsvermögens. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass einige den Anlagen zugrunde liegende Wirtschaftstätigkeiten der EU-Taxonomie entsprechen.

Das Teilfondsmanagement berücksichtigt mithilfe seiner Ausschlussstrategie die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:

- CO₂-Fußabdruck (Nr. 2)
- THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird (Nr. 3)
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4)
- Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10)
- Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14)

Die vorstehend genannten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auf Produktebene durch die Ausschlussstrategie für die Vermögenswerte des Teilfonds berücksichtigt, die nach Anwendung der eigenen ESG-Bewertungsmethodik die ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Bei nachhaltigen Investitionen werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen in der DNSH-Bewertung („Do Not Significantly Harm“ – Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) berücksichtigt.

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

Darüber hinaus hält die Verwaltungsgesellschaft eine aktive Eigentümerschaft für ein sehr effektives Mittel, um die Unternehmensführung, Richtlinien und Verfahren zu verbessern und auf eine bessere langfristige Leistung der Beteiligungsunternehmen hinzuwirken. Aktive Eigentümerschaft bedeutet, die Position als Anteilseigner zur Einflussnahme auf die Tätigkeiten oder das Verhalten der Beteiligungsunternehmen zu nutzen. Es kann ein konstruktiver Dialog mit den Beteiligungsunternehmen zu Themen wie Strategie, finanzielle und nichtfinanzielle Leistung, Risiko, Kapitalstruktur, sozialer und ökologischer Einfluss sowie Corporate Governance, einschließlich Themenfeldern wie Offenlegung, Kultur und Vergütung, eingeleitet werden. Ein solcher Dialog kann beispielsweise durch Treffen mit den Emittenten oder Mandatsvereinbarungen ausgeübt werden. Bei Kapitalbeteiligungen ist auch eine

Interaktion mit dem Unternehmen durch Stimmrechtsausübung (Proxy Voting) oder die Teilnahme an Hauptversammlungen möglich.

Weitere Informationen über die mit diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sind dem Anhang zu diesem Verkaufsprospekt zu entnehmen.

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Pflichtwandelanleihen (CoCos).

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Aufgrund einer möglichen Registrierung in Korea gilt für den Teilfonds zudem die folgende Anlagebeschränkung: Der Teilfonds muss mehr als 70% seines Nettovermögens in Vermögenswerten anlegen, die nicht auf den koreanischen Won lauten.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken

Das Teilfondsmanagement bezieht Nachhaltigkeitsrisiken in seine Anlageentscheidungen ein, wie im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil unter „Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageprozess“ dargelegt wird.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk-Ansatz (VaR-Ansatz) verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Referenzportfolio gemessen, das keine Derivate enthält („Risiko-Benchmark“).

In Abweichung von den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird aufgrund der Anlagestrategie des Teilfonds davon ausgegangen, dass die Hebelwirkung aus dem Einsatz von Derivaten nicht mehr als das Fünffache des Teilfondsvermögens beträgt. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung für den auf Anteile dieser Zielfonds entfallenden Teil um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: DWS Invest Convertibles

Unternehmenskennung (LEI-Code): 22TBFQY7IVP2I86LED50

ISIN: LU0179219752

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 5% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale in den Bereichen Klimaschutz, Unternehmensführung (Governance) und soziale Normen sowie in Bezug auf staatliche Belange, in dem folgende Emittenten gemieden werden: (1) Emittenten mit exzessiven Klima- und Transitionsrisiken, (2) Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. im Hinblick auf die Einhaltung internationaler Normen für Unternehmensführung, Menschen- und Arbeitnehmerrechte, Kunden- und Umweltsicherheit und Geschäftsethik), (3) staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf politische und bürgerliche Freiheiten, (4) Emittenten mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung an umstrittenen Sektoren und kontroversen Tätigkeiten und/oder (5) Emittenten mit Beteiligung an kontroversen Waffen.

Dieser Teilfonds bewirbt zudem einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen, die einen positiven Beitrag zu einem oder mehreren Zielen der Vereinten Nationen für eine nachhaltige Entwicklung (UN-SDGs) leisten.

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Nachhaltigkeit der Anlagen wird mittels einer proprietären ESG-Bewertungsmethode bewertet, die im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Die Methode umfasst verschiedene Bewertungsansätze, die als Nachhaltigkeitsindikatoren zur Bewertung der Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale herangezogen werden. Hierzu gehören:

- **DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung** dient als Indikator dafür, in welchem Maße ein Emittent Klima- und Transitionsrisiken ausgesetzt ist.
- **DWS Norm-Bewertung** dient als Indikator dafür, in welchem Maße bei einem Emittenten Norm-Verstöße auftreten.
- **DWS Staaten-Bewertung** dient als Indikator für das Ausmaß an Kontroversen staatlicher Emittenten hinsichtlich der ganzheitlichen Regierungsführung, wie politische und bürgerliche Freiheiten.
- **Beteiligung an umstrittenen Sektoren** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Emittent an kontroversen Sektoren und kontroversen Tätigkeiten beteiligt ist.
- **Beteiligung an kontroversen Waffen** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Emittent an kontroversen Waffen beteiligt ist.
- **Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen** wird als Indikator zur Messung des Anteils nachhaltiger Anlagen herangezogen.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Der Teilfonds wird teilweise in nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 der EU-Verordnung 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR) investieren. Diese nachhaltigen Anlagen werden mindestens zu einem der UN-SDGs beitragen, die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben, wie beispielsweise folgende (nicht abschließende Liste):

- Ziel 1: Keine Armut
- Ziel 2: Kein Hunger
- Ziel 3: Gesundheit und Wohlergehen
- Ziel 4: Hochwertige Bildung
- Ziel 5: Geschlechtergleichheit
- Ziel 6: Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen
- Ziel 7: Bezahlbare und saubere Energie
- Ziel 10: Weniger Ungleichheit
- Ziel 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden
- Ziel 12: Nachhaltige/r Konsum und Produktion
- Ziel 13: Maßnahmen zum Klimaschutz
- Ziel 14: Leben unter Wasser
- Ziel 15: Leben an Land

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen UN-SDGs wird je nach den tatsächlichen Anlagen im Portfolio variieren.

Die DWS wird den Beitrag zu den UN-SDGs mittels ihrer Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen ermitteln, bei der potenzielle Anlagen anhand verschiedener Kriterien dahingehend beurteilt werden, ob eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig eingestuft werden kann. Im Rahmen dieser Bewertung beurteilt das Teilfondsmanagement, (1) ob eine Wirtschaftstätigkeit einen Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs leistet, (2) ob diese Wirtschaftstätigkeit oder andere wirtschaftliche Aktivitäten des Unternehmens diese Ziele erheblich beeinträchtigen („Do Not Significantly Harm“ – DNSH-Bewertung), und (3) ob das Unternehmen selbst mit dem DWS Safeguard Assessment im Einklang steht.

In die Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen fließen Daten von mehreren Datenanbietern, aus öffentlichen Quellen und internen Bewertungen (auf Grundlage einer festgelegten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) ein, um festzustellen, ob eine Tätigkeit nachhaltig ist. Tätigkeiten, die einen positiven Beitrag zu den UN-SDGs leisten, werden nach Umsatz, Investitionsaufwendungen (CapEx) und/oder betrieblichen Aufwendungen (OpEx) bewertet. Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Tätigkeit als nachhaltig, wenn das Unternehmen positiv bei der DNSH-Bewertung abschneidet und das DWS Safeguard Assessment erfolgreich durchläuft (siehe Abschnitt „Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte im Einklang?“).

Der Teilfonds strebt derzeit keinen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen an, die mit einem ökologischen Ziel gemäß der EU-Taxonomie im Einklang stehen.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Die DNSH-Bewertung ist ein integraler Bestandteil der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen und beurteilt, ob durch eine Wirtschaftstätigkeit, die zu einem UN-SDG beiträgt, eines oder mehrere dieser Ziele erheblich beeinträchtigt werden. Wird eine erhebliche Beeinträchtigung festgestellt, besteht die Wirtschaftstätigkeit die DNSH-Bewertung nicht und kann nicht als nachhaltige Wirtschaftstätigkeit angesehen werden.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Im Rahmen der DNSH-Bewertung gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR werden in der Nachhaltigkeitsbewertung einer Anlage systematisch alle verpflichtenden Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen aus Tabelle 1 sowie relevante Indikatoren aus Tabelle 2 und 3 in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR integriert. Unter Berücksichtigung dieser nachteiligen Auswirkungen hat die DWS quantitative Schwellenwerte und/oder qualitative Werte festgelegt, anhand derer bestimmt wird, ob eine Anlage die ökologischen oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt. Diese Werte werden auf der Grundlage verschiedener externer und interner Faktoren, wie Datenverfügbarkeit oder Marktentwicklungen, festgelegt und können künftig angepasst werden.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?
Nähere Angaben:

Im Rahmen der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen beurteilt die DWS darüber hinaus mit ihrem Safeguard Assessment, inwieweit ein Unternehmen mit internationalen Normen im Einklang steht. Dies umfasst Prüfungen hinsichtlich der Einhaltung internationaler Normen, wie beispielsweise der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation. Unternehmen, bei denen schwerste Verstöße gegen eine internationale Norm festgestellt und bestätigt wurden, gelten als nichtkonform mit den Safeguards, und ihre Wirtschaftstätigkeiten können nicht als nachhaltig eingestuft werden.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigelegt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

X Ja, das Teilfondsmanagement berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:

- CO₂-Fußabdruck (Nr. 2);
- THG-Intensität der Beteiligungsunternehmen (Nr. 3);
- Beteiligung an Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4);
- Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10) und
- Beteiligung an kontroversen Waffen (Nr. 14)

Die vorstehenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auf Produktebene durch die Ausschlussstrategie für die Vermögenswerte des Teilfonds berücksichtigt, die nach Anwendung der proprietären ESG-Bewertungsmethode die ökologischen und sozialen Merkmalen erfüllen, wie im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird.

Für nachhaltige Anlagen werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen darüber hinaus auch in der DNSH-Bewertung berücksichtigt, wie im vorstehenden Abschnitt „Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“ dargelegt.

Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden in einem Anhang zum Jahresbericht des Teilfonds offengelegt.

Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Dieser Teilfonds verfolgt eine Multi-Asset-Strategie als Hauptanlagestrategie. Mindestens 70% des Teilfondsvermögens werden in Wandelanleihen, Optionsanleihen und ähnlichen wandelbaren Finanzinstrumenten in- und ausländischer Emittenten angelegt. Bis zu 30% des Teilfondsvermögens können in fest und variabel verzinslichen Wertpapieren ohne Wandlungsrechte sowie in Aktien, Optionsscheinen auf Aktien und Genussscheinen angelegt werden. Dabei darf der Anteil der Aktien, Optionsscheine auf Aktien und Genussscheine insgesamt 10% nicht übersteigen. Höchstens 20% des Teilfondsvermögens können in Wertpapieren wie A-Shares, B-Shares, Anleihen und anderen Wertpapieren angelegt werden, die auf dem chinesischen Festland notiert und gehandelt werden. Weitere Angaben zur Hauptanlagestrategie sind dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Das Teilfondsvermögen wird vorwiegend in Anlagen investiert, die die definierten Standards für die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erfüllen, wie in den folgenden Abschnitten dargelegt. Die Strategie des Teilfonds im Hinblick auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ist ein wesentlicher Bestandteil der ESG-Bewertungsmethodik und wird über die Anlagerichtlinien des Teilfonds fortlaufend überwacht.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

ESG-Bewertungsmethodik

Das Portfoliomanagement dieses Teilfonds strebt an, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Anlagen unabhängig von deren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten anhand einer proprietären ESG-Bewertungsmethodik bewertet werden. Diese Methodik basiert auf der ESG-Datenbank, die Daten mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen sowie interne Bewertungen (auf Grundlage einer definierten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) nutzt, um abgeleitete Gesamtbewertungen zu erzielen. Die ESG-Datenbank beruht daher zum einen auf Daten und Zahlen und zum anderen auf internen Beurteilungen, die Faktoren berücksichtigen, die über die verarbeiteten Zahlen und Daten hinausgehen, wie zum Beispiel zukünftig erwartete ESG-Entwicklungen, Plausibilität der Daten im Hinblick auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und unternehmerische Entscheidungen des Emittenten.

Wie nachfolgend näher beschrieben, leitet die ESG-Datenbank innerhalb verschiedener Bewertungsansätze anhand der Buchstaben „A“ bis „F“ codierte Bewertungen ab. Innerhalb einzelner Bewertungsansätze erhalten Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen, wobei „A“ die höchste Bewertung und „F“ die niedrigste Bewertung darstellt. Wird die Bewertung eines Emittenten entsprechend einem Bewertungsansatz als nicht ausreichend erachtet, ist es dem Portfoliomanagement untersagt, in diesen Emittenten zu investieren, auch wenn dieser entsprechend den anderen Bewertungsansätzen grundsätzlich investierbar wäre. In diesem Sinne wird jede Bewertung innerhalb eines Bewertungsansatzes individuell betrachtet und kann zum Ausschluss eines Emittenten führen.

Die ESG-Datenbank nutzt zur Beurteilung, ob die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bei Emittenten vorliegen, eine Vielzahl unterschiedlicher Bewertungsansätze, darunter unter anderem:

• DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung

Die DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung beurteilt Emittenten im Zusammenhang mit dem Klimawandel und Umweltveränderungen, zum Beispiel in Bezug auf die Reduzierung von Treibhausgasen und Wasserschutz. Dabei werden Emittenten, die zum Klimawandel und anderen negativen Umweltveränderungen weniger beitragen, beziehungsweise die diesen Risiken weniger ausgesetzt sind, besser bewertet. Emittenten mit einem exzessiven Klimarisikoprofil (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen.

• DWS Norm-Bewertung

Die DWS Norm-Bewertung beurteilt das Verhalten von Emittenten zum Beispiel im Rahmen der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation sowie das Verhalten im Rahmen allgemein anerkannter internationaler Normen und Grundsätze. Die Norm-Bewertung prüft zum Beispiel Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen von Arbeitnehmerrechten, Kinder- oder Zwangsarbeit, nachteilige Umweltauswirkungen und Geschäftsethik. Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen.

• DWS Staaten-Bewertung

Die DWS Staaten-Bewertung beurteilt die Bewertung von politischen und bürgerlichen Freiheiten. Staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf politische und bürgerliche Freiheiten (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen.

• **Beteiligung an umstrittenen Sektoren**

Die ESG-Datenbank definiert bestimmte Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten als relevant. Als relevant werden Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in einem umstrittenen Bereich betreffen („kontroverse Sektoren“). Als kontroverse Sektoren sind zum Beispiel die zivile Schusswaffenindustrie, die Rüstungsindustrie und Tabakwaren definiert. Als relevant werden weitere Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in anderen Bereichen betreffen. Weitere relevante Bereiche sind zum Beispiel der Abbau von Kohle und die kohlebasierte Energiegewinnung. Emittenten werden nach ihrem Anteil am Gesamtumsatz bewertet, den sie in kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten erzielen. Je niedriger der prozentuale Anteil des Umsatzes aus den kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten ist, desto besser ist die Bewertung.

Hinsichtlich der Beteiligung an Tabakwaren und zivilen Schusswaffen sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung) als Anlage ausgeschlossen.

Hinsichtlich einer Beteiligung in der Rüstungsindustrie sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit hoher und exzessiver Beteiligung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) als Anlage ausgeschlossen.

Hinsichtlich einer Beteiligung an Abbau von Kohle und kohlebasierter Energiegewinnung oder anderer kontroverser Sektoren und kontroverser Geschäftspraktiken sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit exzessiver Beteiligung (d.h. einer „F“-Bewertung) als Anlage ausgeschlossen.

• **Beteiligung an kontroversen Waffen**

Die ESG-Datenbank bewertet die Beteiligung eines Unternehmens an kontroversen Waffen. Zu kontroversen Waffen gehören beispielsweise Antipersonenminen, Streumunition, Waffen aus abgereichertem Uran, Nuklearwaffen, chemische und biologische Waffen.

Emittenten werden nach dem Grad ihrer Beteiligung (Produktion von kontroversen Waffen, Produktion von Bauteilen usw.) bei der Herstellung von kontroversen Waffen unabhängig von dem Gesamtumsatz, den sie daraus erzielen, bewertet. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen.

• **DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds)**

Abweichend von der vorstehenden Regelung sind Anleihen, die die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik nicht vollständig erfüllen, für eine Investition geeignet, wenn sie den Kriterien der DWS Bewertung des Verwendungszwecks der Anleiherlöse entsprechen.

Die Finanzierung zweckgebundener Anleihen wird in einem zweistufigen Prozess bewertet.

In der ersten Stufe beurteilt die DWS, ob eine Anleihe die Kriterien für eine zweckgebundene Anleihe erfüllt. Ein wesentliches Element ist die Prüfung der Konformität mit den von der International Capital Market Association (ICMA) herausgegebenen Green Bond Principles, Social Bond Principles bzw. Sustainability Bond Principles. Die Bewertung konzentriert sich auf die Verwendung der Erlöse, die Auswahl der Projekte, die mit diesen Erlösen finanziert werden, das Management der erlösfinanzierten Ausgaben sowie die jährlichen Berichte an die Anleger über die Erlösverwendung.

Erfüllt eine Anleihe diese Grundsätze, wird in der zweiten Stufe die ESG-Qualität des Anleiheemittenten anhand definierter Mindeststandards in Bezug auf ökologische, soziale und die Corporate Governance betreffende Faktoren bestätigt. Diese Bewertung basiert auf der oben beschriebenen ESG-Bewertungsmethodik und schließt folgende Emittenten aus:

- Unternehmen mit einer im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlechten ESG-Qualität (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf die Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) oder
- Emittenten mit exzessiver Beteiligung an kontroversen Waffengeschäften (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung).

Soweit der Teilfonds die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Corporate Governance-Praktiken auch durch Anlagen in Zielfonds anstrebt, müssen letztere die vorstehenden DWS-Standards in Bezug auf Klima- und Transitionsrisiko- und Norm-Bewertung erfüllen.

Derzeit werden die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale nicht durch den Einsatz von Derivaten erreicht. Derivate werden daher bei der Berechnung des Mindestanteils der Vermögenswerte, die diesen Merkmalen entsprechen, nicht berücksichtigt. Derivate auf einzelne Emittenten dürfen für den Teilfonds jedoch nur dann erworben werden, wenn die Emittenten des Basiswerts die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik erfüllen.

Methodik der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen

Darüber hinaus wird die DWS zur Ermittlung des Anteils nachhaltiger Anlagen den Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs messen. Dies erfolgt mit ihrer Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, bei der potenzielle Anlagen anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig eingestuft werden kann, wie im Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise erfüllt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ näher ausgeführt.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die angewandte ESG-Anlagestrategie sieht keine verbindliche Mindestreduzierung des Umfangs der Anlagen vor.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung

umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Das Verfahren zur Bewertung der Praktiken guter Unternehmensführung der Beteiligungsunternehmen basiert auf der DWS Norm-Bewertung, die in dem eigenen Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Dementsprechend befolgen die bewerteten Beteiligungsunternehmen Praktiken guter Unternehmensführung.

Darüber hinaus hält die Verwaltungsgesellschaft eine aktive Eigentümerschaft für ein sehr effektives Mittel, um die Unternehmensführung, Richtlinien und Verfahren zu verbessern und auf eine bessere langfristige Leistung der Beteiligungsunternehmen hinzuwirken. Aktive Eigentümerschaft bedeutet, die Position als Anteilseigner zur Einflussnahme auf die Tätigkeiten oder das Verhalten der Beteiligungsunternehmen zu nutzen. Mit den Beteiligungsunternehmen kann ein konstruktiver Dialog zu Themen wie Strategie, finanzielle und nichtfinanzielle Leistung, Risiko, Kapitalstruktur, soziale und ökologische Auswirkungen sowie Corporate Governance, einschließlich Themenfeldern wie Offenlegung, Kultur und Vergütung, eingeleitet werden. Ein Dialog kann beispielsweise über Emittententreffen oder Mandatsvereinbarungen ausgeübt werden. Bei Kapitalbeteiligungen ist auch eine Interaktion mit dem Unternehmen durch Stimmrechtsausübung (Proxy Voting) oder die Teilnahme an Hauptversammlungen möglich.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Dieser Teilfonds investiert mindestens 51% seines Nettovermögens in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Innerhalb dieser Kategorie qualifizieren sich mindestens 5% des Nettovermögens des Teilfonds als nachhaltige Anlagen (#1A Nachhaltige Investitionen).

Bis zu 49% der Anlagen erfüllen diese Merkmale nicht (#2 Andere Investitionen). Eine ausführlichere Darstellung der genauen Aufteilung des Portfolios dieses Teilfonds ist dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

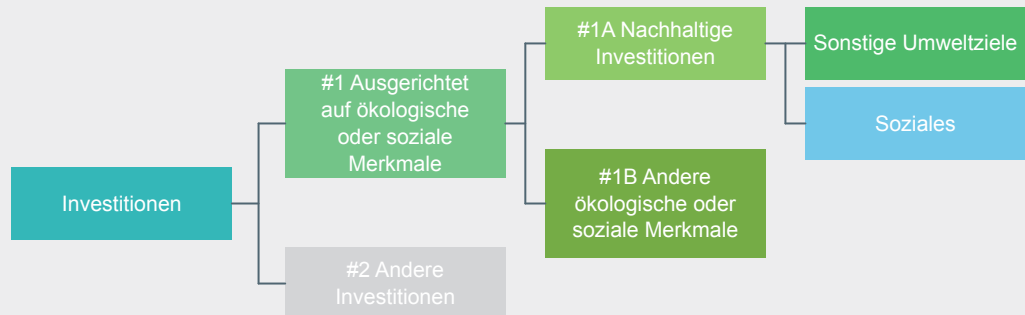
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben**

(CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derzeit werden keine Derivate verwendet, um die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

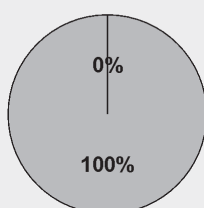


In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Aufgrund des Mangels an verlässlichen Daten verpflichtet sich der Teilfonds nicht dazu, einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen anzustreben, die mit einem Umweltziel gemäß der EU-Taxonomie im Einklang stehen. Daher beträgt der aktuelle Anteil ökologisch nachhaltiger Anlagen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, 0% des Teilfonds-Nettovermögens. Es kann jedoch vorkommen, dass ein Teil der den Anlagen zugrunde liegenden Wirtschaftstätigkeiten mit der EU-Taxonomie im Einklang steht.

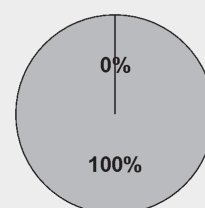
In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



■ Taxonomiekonform ■ Andere Investitionen

2. Taxonomie-Konformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



■ Taxonomiekonform ■ Andere Investitionen

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds sieht keinen Mindestanteil an Anlagen in Übergangswirtschaftstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten vor, da er sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Anlagen im Einklang mit der EU-Taxonomie verpflichtet hat.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die **Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds hat keine Mindestquote für ökologisch oder sozial nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR festgelegt. Der Mindestanteil an ökologisch und sozial nachhaltigen Anlagen soll jedoch insgesamt mindestens 5% des Teilfonds-Nettovermögens betragen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Teilfonds hat keine Mindestquote für ökologisch oder sozial nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR festgelegt. Der Mindestanteil an ökologisch und sozial nachhaltigen Anlagen soll jedoch insgesamt mindestens 5% des Teilfonds-Nettovermögens betragen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Dieser Teilfonds bewirbt eine überwiegende Vermögensallokation in Anlagen, die mit ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen ((#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Darüber hinaus wird dieser Teilfonds ergänzend in Anlagen investieren, die als nichtkonform mit den beworbenen Merkmalen gelten (#2 Andere Investitionen). Diese anderen Anlagen können alle in der jeweiligen Anlagepolitik vorgesehenen Anlageklassen, einschließlich Barmittel und Derivate, umfassen.

Im Einklang mit der Marktpositionierung dieses Teilfonds wird mit diesen anderen Anlagen der Zweck verfolgt, Anlegern eine Partizipation an nicht ESG-konformen Anlagen zu ermöglichen und gleichzeitig sicherzustellen, dass es sich bei dem überwiegenden Teil des Engagements um Anlagen handelt, die auf ökologische und soziale Merkmale ausgerichtet sind. Die anderen Anlagen können von dem Portfoliomanagement zur Optimierung des Anlageergebnisses, für Diversifizierungs-, Liquiditäts- und Absicherungszwecke genutzt werden.

Dieser Teilfonds berücksichtigt bei den anderen Anlagen keine ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert festgelegt, um festzustellen, ob er mit den von ihm beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen im Einklang steht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://funds.dws.com/en-lu/balanced-funds/LU0179219752/> sowie auf der lokalen Internetseite Ihres Landes www.dws.com/fundinformation.

DWS Invest Corporate Green Bonds

Anlegerprofil	Renditeorientiert
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Performance-Benchmark	Bloomberg Barclays MSCI Euro Corporate Green Bond 5% Capped Index, verwaltet von der Bloomberg Index Services Limited
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	Bloomberg Barclays MSCI Euro Corporate Green Bond 5% Capped Index
Hebelwirkung	Doppelter Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg und Frankfurt am Main
Swing Pricing	Der Teilfonds kann Swing Pricing anwenden. Bei der Einführung eines Swing-Pricing-Mechanismus für einen bestimmten Teilfonds wird dies unter der Rubrik „Fondsfakten“ auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.dws.com veröffentlicht.
Orderannahme	Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die an einem Bewertungstag bis spätestens 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg bei der Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am darauffolgenden Bewertungstag abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg bei der Transferstelle eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am übernächsten Bewertungstag abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts drei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird drei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben. Die Valuta für Kauf- oder Rücknahmeaufträge bestimmter Währungen kann um einen Tag von der in der Beschreibung der Anteilklassen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil angegebenen Valuta abweichen.
Anteilsbruchteile	Bis zu drei Nachkommastellen
Expense Cap	Max. 15% der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft

Überblick über die Anteilklassen

Anteilklassenwährung	FD, LD, XD, ND, TFC, LC	EUR
Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	FD, XD, TFC LD, LC ND	0% bis zu 3% bis zu 1,5%
Vergütung der Verwaltungsgesellschaft p.a. (vom Teilfonds zu tragen)*	FD, TFC LD, LC XD ND	bis zu 0,5% bis zu 0,7% bis zu 0,2% bis zu 1,1%
Service Fee p.a. (vom Teilfonds zu tragen)*	FD, LD, XD, ND, TFC, LC	0%
Taxe d'abonnement p.a. (vom Teilfonds zu tragen)	FD, LD, XD, ND, TFC, LC	0,05%
Auflegungsdatum	FD, LD, XD ND TFC LC	15.10.2018 14.12.2018 15.3.2019 15.5.2019

* Weitere Kosten sind Abschnitt 12 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil zu entnehmen.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest Corporate Green Bonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Mit diesem Teilfonds wird eine nachhaltige Kapitalanlage angestrebt. Er qualifiziert als Produkt gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“).

Ziel der Anlagepolitik des DWS Invest Corporate Green Bonds ist es, einen Wertzuwachs zu erzielen, der die Wertentwicklung seines Referenzwerts, des Bloomberg Barclays MSCI Euro Corporate Green Bond 5% Capped Index, übertrifft.

Das Teilfondsvermögen wird vorwiegend in verzinslichen Wertpapieren öffentlicher, privat- und gemischtwirtschaftlicher Emittenten weltweit angelegt, die spezielle Projekte mit Bezug zu Umwelt-, Sozial- und Corporate-Governance-Themen (ESG-Themen) finanzieren. Der Teilfonds investiert hauptsächlich in grüne Anleihen, deren Erlöse ausschließlich für Projekte mit einem Umwelt- und/oder Klimanutzen verwendet werden (zweckgebundene Anleihen). Der Teilfonds kann auch in Sozialanleihen anlegen, wenn die Erlösverwendung für Projekte mit einem sozialen Nutzen bestimmt ist, wobei jedoch keine Verpflichtung bezüglich eines Mindestanteils an solchen Investitionen auf Portfolioebene besteht.

Zweckgebundene Anleihen dienen zur (Re-) Finanzierung von Projekten oder Tätigkeiten mit positiven ökologischen oder sozialen Auswirkungen. Der entscheidende Unterschied gegenüber klassischen Anleihen besteht darin, dass der Emissionserlös zweckgebundener Anleihen in Projekte oder Tätigkeiten investiert wird, die der Umwelt oder sozialen Belangen zugute kommen.

Das Teilfondsmanagement verwendet eigene Bewertungsmethoden, die zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels herangezogen werden:

DWS Bewertungsmethodik für die Erlösverwendung (Use-of-proceeds)

Die Finanzierung zweckgebundener Anleihen (Use-of-proceeds-Bonds) wird in einem zweistufigen Prozess bewertet. In einem ersten Schritt beurteilt die DWS, ob eine Anleihe die Kriterien für eine zweckgebundene Anleihe erfüllt. Ein wesentliches Element ist die Prüfung der Konformität mit den von der International Capital Market Association (ICMA) herausgegebenen Green Bond Principles bzw. Social Bond Principles. Die Bewertung konzentriert sich auf die Verwendung der Erlöse, die Auswahl der Projekte, die mit diesen Erlösen finanziert werden, das Management der erlösfinanzierten Ausgaben sowie die jährlichen Berichte an die Anleger über die Erlösverwendung.

Erfüllt eine Anleihe diese Grundsätze, wird in der zweiten Stufe die ESG-Qualität des Anleiheemittenten anhand definierter Mindeststandards in Bezug auf ökologische, soziale und die Corporate Governance betreffende Faktoren bestätigt.

Die eigene ESG-Bewertungsmethodik zur Beurteilung dieser Faktoren basiert auf der ESG-Datenbank, die Daten mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen sowie interne Bewertungen (auf Grundlage einer definierten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) nutzt, um abgeleitete Gesamtbewertungen zu erzielen. Die ESG-Datenbank beruht daher zum einen auf Daten und Zahlen und zum anderen auf internen Beurteilungen, die Faktoren berücksichtigen, die über die verarbeiteten Zahlen und Daten hinausgehen, wie zum Beispiel zukünftige erwartete ESG-Entwicklungen, Plausibilität der Daten im Hinblick auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und unternehmerische Entscheidungen des Emittenten.

Wie nachfolgend näher beschrieben, leitet die ESG-Datenbank innerhalb verschiedener Bewertungsansätze anhand der Buchstaben „A“ bis „F“ codierte Bewertungen ab. Innerhalb einzelner Bewertungsansätze erhalten Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen, wobei „A“ die höchste Bewertung und „F“ die niedrigste Bewertung darstellt. Wird die Bewertung eines Emittenten entsprechend einem Bewertungsansatz als nicht ausreichend erachtet, ist es dem Portfoliomanagement untersagt, in diesen Emittenten zu investieren, auch wenn dieser entsprechend den anderen Bewertungsansätzen grundsätzlich investierbar wäre. In diesem Sinne wird jede Bewertung innerhalb eines Bewertungsansatzes individuell betrachtet und kann zum Ausschluss eines Emittenten führen.

DWS Norm-Bewertung

Die DWS Norm-Bewertung beurteilt das Verhalten von Emittenten zum Beispiel im Rahmen der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation sowie das Verhalten im Rahmen allgemein anerkannter internationaler Normen und Grundsätze. Die Norm-Bewertung prüft zum Beispiel Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen von Arbeitnehmerrechten, Kinder- oder Zwangsarbeit, nachteilige Umweltauswirkungen und Geschäftsethik. Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

DWS ESG-Qualitätsbewertung

Die DWS ESG-Qualitätsbewertung unterscheidet zwischen Unternehmen und staatlichen Emittenten.

Für Unternehmen ermöglicht die DWS ESG-Qualitätsbewertung einen Peer-Group-Vergleich basierend auf einem anbieterübergreifenden Konsens über die ESG-Gesamtbewertung (Best-in-Class Ansatz), zum Beispiel in Bezug auf den Umgang mit Umweltveränderungen, Produktsicherheit, Mitarbeiterführung oder Unternehmensethik. Die Vergleichsgruppe setzt sich aus Unternehmen aus

dem gleichen Sektor aus der gleichen Region zusammen. Die in diesem Vergleich besser bewerteten Emittenten erhalten eine bessere Bewertung, während die im Vergleich schlechter bewerteten Emittenten eine schlechtere Bewertung erhalten. Unternehmen, die im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlecht bewertet sind (d.h. eine „E“- oder „F“-Bewertung aufweisen), sind als Investition ausgeschlossen.

Für staatliche Emittenten beurteilt die DWS ESG-Qualitätsbewertung die ganzheitliche Regierungsführung unter anderem unter Berücksichtigung der politischen und bürgerlichen Freiheiten. Staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

Beteiligung an kontroversen Waffengeschäften

Die ESG-Datenbank bewertet die Beteiligung eines Unternehmens an kontroversen Waffengeschäften. Zu kontroversen Waffen zählen beispielsweise Antipersonenminen, Streumunition, Waffen aus abgereichertem Uran, Nuklearwaffen, chemische und biologische Waffen.

Emittenten werden nach dem Grad ihrer Beteiligung (Produktion von kontroversen Waffen, Produktion von Bauteilen usw.) bei der Herstellung von kontroversen Waffen unabhängig von dem Gesamtumsatz, den sie daraus erzielen, bewertet. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

Bewertungsmethodik für die Nachhaltigkeit von Anlagen

Außerdem beurteilt die DWS die Anleihe im Rahmen ihrer Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, bei der potenzielle Investments anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob das Investment als nachhaltig anzusehen ist. Im Rahmen dieser Bewertung beurteilt das Teilfondsmanagement, (1) ob eine Anleihe einen Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs leistet, (2) ob der Emittent dieser Anleihe diese Ziele nicht erheblich beeinträchtigt („Do Not Significantly Harm“ – DNSH-Bewertung) und (3) ob der Emittent selbst mit dem DWS Safeguard Assessment im Einklang steht.

In die Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen fließen Daten von mehreren Datenanbietern, aus öffentlichen Quellen und internen Bewertungen (auf Grundlage einer festgelegten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) ein, um festzustellen, ob eine Anleihe nachhaltig ist. Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Anleihe als nachhaltig, wenn der Emittent positiv bei der DNSH-Bewertung abschneidet und das DWS Safeguard Assessment erfolgreich durchläuft. Das Teilfondsmanagement legt mindestens 80% des Teilfondsvermögens in nachhaltigen Investitionen im Sinne von Artikel 2 Absatz 17 SFDR an.

Aufgrund des Mangels an verlässlichen Daten verpflichtet sich der Teilfonds nicht dazu, einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel gemäß der EU-Taxonomie anzustreben. Daher beträgt der Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen gemäß der EU-Taxonomie 0% des Netto-Teilfondsvermögens. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass einige den Anlagen zugrunde liegende Wirtschaftstätigkeiten der EU-Taxonomie entsprechen.

Das Teilfondsmanagement berücksichtigt bei den nachhaltigen Investitionen im Portfolio alle verpflichtenden Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen aus Tabelle 1 und relevante Indikatoren aus Tabelle 2 und 3 in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission. Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden im Rahmen der DNSH-Bewertung gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR berücksichtigt.

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels bestimmt.

Darüber hinaus hält die Verwaltungsgesellschaft eine aktive Eigentümerschaft für ein sehr effektives Mittel, um die Unternehmensführung, Richtlinien und Verfahren zu verbessern und auf eine bessere langfristige Leistung der Beteiligungsunternehmen hinzuwirken. Aktive Eigentümerschaft bedeutet, die Position als Anteilseigner zur Einflussnahme auf die Tätigkeiten oder das Verhalten der Beteiligungsunternehmen zu nutzen. Es kann ein konstruktiver Dialog mit den Beteiligungsunternehmen zu Themen wie Strategie, finanzielle und nichtfinanzielle Leistung, Risiko, Kapitalstruktur, sozialer und ökologischer Einfluss sowie Corporate Governance, einschließlich Themenfeldern wie Offenlegung, Kultur und Vergütung, eingeleitet werden. Ein solcher Dialog kann beispielsweise durch Treffen mit den Emittenten oder Mandatsvereinbarungen ausgeübt werden. Bei Kapitalbeteiligungen ist auch eine Interaktion mit dem Unternehmen durch Stimmrechtsausübung (Proxy Voting) oder die Teilnahme an Hauptversammlungen möglich.

Weitere Informationen über nachhaltige Investitionen sind dem Anhang zu diesem Verkaufsprospekt zu entnehmen.

Mindestens 80% des Teilfondsvermögens werden weltweit in auf Euro lautenden oder gegenüber dem Euro abgesicherten Unternehmensanleihen angelegt, die zum Zeitpunkt des Erwerbs ein Investment-Grade-Rating aufweisen. Bis zu 20% des Teilfondsvermögens dürfen in verzinslichen, auf Euro lautenden oder gegenüber dem Euro abgesicherten Wertpapieren angelegt werden, die zum Erwerbszeitpunkt nicht über ein Investment-Grade-Rating, jedoch mindestens über ein Bonitätsrating von B3 (von Moody's) oder von B- (von S&P und Fitch) verfügen. Sollten die Ratings der drei Ratingagenturen unterschiedlich ausfallen, wird das niedrigere der zwei besten Ratings zugrunde gelegt. Sollten die Ratings von zwei Ratingagenturen unterschiedlich ausfallen, wird das niedrigere Rating zugrunde gelegt. Liegt kein

Rating vor, kann ein internes Rating verwendet werden. Wird ein im Bestand gehaltener Vermögenswert auf ein niedrigeres Rating als B3/B- herabgestuft, wird dieser Vermögenswert innerhalb von sechs Monaten veräußert.

Im Einklang mit Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 kann der Teilfonds in Geldmarktinstrumente, Einlagen bei Kreditinstituten und bis zu 10% in Geldmarktfonds investieren. Die Anlagen in Geldmarktinstrumenten, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktfonds sowie neben diesen Anlagen gehaltene zusätzliche flüssige Mittel (wie nachstehend ausgeführt) werden insgesamt nicht mehr als 20% des Netto-Teilfondsvermögens betragen. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, diese Obergrenze von 20% zu übersteigen, wenn und soweit dies im Interesse der Anteilinhaber gerechtfertigt scheint.

Der Teilfonds kann zusätzliche flüssige Mittel im Sinne von Abschnitt 2 B. Buchstabe o) des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil halten.

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Pflichtwandelanleihen (CoCos).

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Das Teilfondsvermögen kann darüber hinaus in allen anderen zulässigen Vermögenswerten angelegt werden, die in Abschnitt 2 angegeben sind, einschließlich der in Abschnitt 2 A. Buchstabe j) des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil genannten Vermögenswerte.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken

Das Teilfondsmanagement bezieht Nachhaltigkeitsrisiken in seine Anlageentscheidungen ein, wie im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil unter „Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageprozess“ dargelegt wird.

Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv unter Bezugnahme auf einen Referenzwert oder eine Kombination von Referenzwerten (Benchmarks) verwaltet, wie in der teilfondsspezifischen Tabelle näher dargelegt ist. Alle Benchmarks bzw. deren Administratoren sind bei der ESMA im öffentlichen Register der Administratoren von Referenzindizes oder im öffentlichen Register der Referenzwerte eines Drittstaats registriert.

Es wird nicht unbedingt erwartet, dass der überwiegende Teil der Wertpapiere des Teilfonds oder deren Emittenten Bestandteil der Benchmark sein werden, und das Portfolio wird voraussichtlich nicht unbedingt eine ähnliche Gewichtung wie die Benchmark aufweisen. Das Teilfondsmanage-

ment wird nach eigenem Ermessen in nicht in der Benchmark enthaltene Wertpapiere und Sektoren investieren, um besondere Anlagechancen zu nutzen. Die Positionierung des Teilfonds kann erheblich von der Benchmark abweichen (z.B. indem nicht in der Benchmark enthaltene Positionen gehalten werden, sowie durch eine erhebliche Untergewichtung oder Übergewichtung). Der tatsächliche Spielraum ist dabei normalerweise relativ hoch. Eine Abweichung spiegelt im Allgemeinen die Einschätzung der besonderen Marktlage durch den Teilfondsmanager wider. Diese kann zu einer defensiven und engeren oder zu einer aktiveren und breiteren Positionierung im Vergleich zur Benchmark führen. Auch wenn das Ziel des Teilfonds darin besteht, mit seinem Anlageergebnis die Wertentwicklung der Benchmark zu übertreffen, kann die mögliche Outperformance je nach vorherrschendem Marktumfeld (z.B. weniger volatilen Rahmenbedingungen) und der tatsächlichen Positionierung gegenüber der Benchmark begrenzt sein.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk-Ansatz (VaR-Ansatz) verwendet. Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Referenzportfolio gemessen, das keine Derivate enthält („Risiko-Benchmark“).

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Netto-Fondsvermögens übersteigen. Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Fonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Ergänzend zu den Angaben im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil gilt für diesen Fonds:

Bei der Anlage in verbundenen Zielfonds wird die Kostenpauschale für den auf Anteile dieser verbundenen Zielfonds entfallenden Teil um die von den erworbenen Zielfonds berechnete Kostenpauschale/Verwaltungsvergütung gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 9 Absätze 1 bis 4a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel können taxonomiekonform sein oder nicht.



Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.

Name des Produkts: DWS Invest Corporate Green Bonds
Unternehmenserkennung (LEI Code): 549300WYDG1U2NN4WJ19
ISIN: LU1873225616

Nachhaltiges Investitionsziel

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?	
☒ ☒ ☒ Ja	☒ ☐ ☐ Nein
☒ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: 80% ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: __%	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von __% an nachhaltigen Investitionen ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ mit einem sozialen Ziel ☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.

Welches nachhaltige Investitionsziel wird mit diesem Finanzprodukt angestrebt?

Das nachhaltige Investitionsziel dieses Teilfonds besteht in der Finanzierung von Projekten oder Aktivitäten, die einen ökologischen Nutzen haben und zu einem oder mehreren Zielen der Vereinten Nationen für eine nachhaltige Entwicklung (UN-SDGs) beitragen.

Der Teilfonds investiert hauptsächlich in grüne Anleihen, deren Erlöse ausschließlich für Projekte mit einem Umwelt- und/oder Klimanutzen verwendet werden (zweckgebundene Anleihen). Der Teilfonds kann auch in Sozialanleihen anlegen, wenn die Erlösverwendung für Projekte mit einem sozialen Nutzen bestimmt ist, wobei jedoch keine Verpflichtung bezüglich eines Mindestanteils an solchen Investitionen auf Portfolioebene besteht.

Zweckgebundene Anleihen dienen zur (Re-)Finanzierung von Projekten oder Tätigkeiten mit positiven ökologischen oder sozialen Auswirkungen. Der entscheidende Unterschied gegenüber klassischen Anleihen besteht darin, dass der Emissionserlös zweckgebundener Anleihen in Projekte oder Tätigkeiten investiert wird, die der Umwelt oder sozialen Belangen zugute kommen.

Der Teilfonds wird sich derzeit nicht dazu verpflichten, einen Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen gemäß der EU-Taxonomie anzustreben.

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels bestimmt.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?

Die DWS verwendet eigene Bewertungsmethoden mit einer Vielzahl unterschiedlicher Bewertungsansätze, die als Nachhaltigkeitsindikatoren zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels herangezogen werden:

- **DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds)** dient als Indikator dafür, ob eine Anleihe als zweckgebundene Anleihe, die anerkannte Branchenstandards einhält, einzustufen ist; außerdem wird geprüft, ob der Emittent definierte ESG-Kriterien erfüllt.
- **Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen** dient als Indikator dafür, wie hoch der Anteil nachhaltiger Investitionen ist.

Die Bewertungsmethoden werden im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels verwendet werden?“ näher beschrieben.

Wie wird erreicht, dass nachhaltige Investitionen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziels führen?

Die DNSH-Bewertung („Do Not Significantly Harm“) ist ein wesentlicher Bestandteil der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen und beurteilt, ob durch eine Wirtschaftstätigkeit, die ein UN-SDG fördert, andere Ziele beeinträchtigt werden. Wird eine erhebliche Beeinträchtigung festgestellt, besteht die Wirtschaftstätigkeit die DNSH-Bewertung nicht und kann nicht als nachhaltige Wirtschaftstätigkeit angesehen werden.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Im Rahmen der DNSH-Bewertung gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR werden in die Bewertung der Nachhaltigkeit einer Investition systematisch alle verpflichtenden Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen aus Tabelle 1 sowie relevante Indikatoren aus Tabelle 2 und 3 in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der Offenlegungsverordnung integriert. Auf der Grundlage dieser nachteiligen Auswirkungen hat die DWS quantitative Schwellenwerte und/oder qualitative Werte festgelegt, anhand derer bestimmt wird, ob eine Investition die ökologischen Ziele erheblich beeinträchtigt. Diese Werte werden unter Berücksichtigung verschiedener externer und interner Faktoren wie Datenverfügbarkeit oder Marktentwicklungen festgelegt und können künftig angepasst werden.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Im Rahmen der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen beurteilt die DWS darüber hinaus mit einem eigenen Safeguard Assessment, inwieweit ein Unternehmen mit internationalen Normen im Einklang steht. Dies umfasst Prüfungen hinsichtlich der Einhaltung internationaler Normen, wie der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, und der Standards der International Labour Organisation. Unternehmen, bei denen schwerste Verstöße gegen eine internationale Norm festgestellt und bestätigt wurden, gelten als nichtkonform mit den Schutzmaßnahmen (Safeguards), und ihre Wirtschaftstätigkeiten können nicht als nachhaltig eingestuft werden.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten negativen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- X** Ja, das Teilfondsmanagement berücksichtigt bei den nachhaltigen Investitionen im Portfolio alle verpflichtenden Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen aus Tabelle 1 und die relevanten Indikatoren aus Tabelle 2 und 3 in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission. Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden in der DNSH-Bewertung („Do No Significant Harm“ – Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR, wie im vorstehenden Abschnitt „Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“ dargelegt, berücksichtigt.

Weitere Informationen über die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden in einem Anhang zum Jahresbericht des Teilfonds offengelegt.

No



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Dieser Teilfonds verfolgt eine Anleihestrategie als Hauptanlagestrategie. Das Teilfondsvermögen wird vorwiegend in verzinslichen Schuldtiteln öffentlicher, privat- und gemischtwirtschaftlicher Emittenten weltweit angelegt. Mindestens 80% des Teilfondsvermögens werden weltweit in auf Euro lautenden oder gegenüber dem Euro abgesicherten verzinslichen Schuldtiteln angelegt, die zum Zeitpunkt des Erwerbs ein Investment-Grade-Rating aufweisen. Bis zu 20% des Teilfondsvermögens dürfen in verzinslichen, auf Euro lautenden oder gegenüber dem Euro abgesicherten Wertpapieren angelegt werden, die zum Erwerbszeitpunkt nicht über ein Investment-Grade-Rating, jedoch mindestens über ein Bonitätsrating von B3 (von Moody's) oder von B- (von S&P und Fitch) verfügen.

Weitere Angaben zur Hauptanlagestrategie sind dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Das Teilfondsvermögen wird vorwiegend in Anlagen investiert, die die definierten Standards für das nachhaltige Investitionsziel erfüllen, wie in den folgenden Abschnitten dargelegt.

Die Erfüllung der Strategie des Teilfonds ist ein wesentlicher Bestandteil des Anlageprozesses und wird über die Anlagerichtlinien des Teilfonds fortlaufend überwacht.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels verwendet werden?

DWS Bewertungsmethodik für die Erlösverwendung (Use-of-proceeds)

Die Finanzierung spezieller Projekte mit Bezug zu UN-SDG-Themen (zweckgebundene Anleihen) wird in einem zweistufigen Prozess bewertet.

In der ersten Stufe beurteilt die DWS, ob eine Anleihe die Kriterien für die Erlösverwendung erfüllt. Ein wesentliches Element ist die Prüfung der Konformität mit den von der International Capital Market Association (ICMA) herausgegebenen Green Bond Principles, Social Bond Principles bzw. Sustainability Bond Principles. Die Bewertung konzentriert sich auf die Verwendung der Erlöse, die Auswahl der Projekte, die mit diesen Erlösen finanziert werden, das Management der erlösfinanzierten Ausgaben sowie die jährlichen Berichte an die Anleger über die Erlösverwendung.

Erfüllt eine Anleihe diese Grundsätze, wird in der zweiten Stufe die ESG-Qualität des Anleiheemittenten anhand definierter Mindeststandards in Bezug auf ökologische, soziale und die Corporate Governance betreffende Faktoren bestätigt.

Die eigene ESG-Bewertungsmethodik zur Beurteilung dieser Faktoren basiert auf der ESG-Datenbank, die Daten mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen sowie interne Bewertungen (auf Grundlage einer definierten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) nutzt, um abgeleitete Gesamtbewertungen zu erzielen. Die ESG-Datenbank beruht daher zum einen auf Daten und Zahlen und zum anderen auf internen Beurteilungen, die Faktoren berücksichtigen, die über die verarbeiteten Zahlen und Daten hinausgehen, wie zum Beispiel zukünftige erwartete ESG-Entwicklungen, Plausibilität der Daten im Hinblick auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und unternehmerische Entscheidungen des Emittenten.

Wie nachfolgend näher beschrieben, leitet die ESG-Datenbank innerhalb verschiedener Bewertungsansätze anhand der Buchstaben „A“ bis „F“ codierte Bewertungen ab. Innerhalb einzelner Bewertungsansätze erhalten Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen, wobei „A“ die höchste Bewertung und „F“ die niedrigste Bewertung darstellt. Wird die Bewertung eines Emittenten entsprechend einem Bewertungsansatz als nicht ausreichend erachtet, ist es dem Portfoliomanagement untersagt, in diesen Emittenten zu investieren, auch wenn dieser entsprechend den anderen Bewertungsansätzen grundsätzlich investierbar wäre. In diesem Sinne wird jede Bewertung innerhalb eines Bewertungsansatzes individuell betrachtet und kann zum Ausschluss eines Emittenten führen.

• DWS Norm Bewertung

Die DWS Norm-Bewertung beurteilt das Verhalten von Emittenten zum Beispiel im Rahmen der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation sowie das Verhalten im Rahmen allgemein anerkannter internationaler Normen und Grundsätze. Die Norm-Bewertung prüft zum Beispiel Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen von Arbeitnehmerrechten, Kinder- oder Zwangsarbeit, nachteilige Umweltauswirkungen und Geschäftsethik. Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

• DWS ESG-Qualitätsbewertung

Die DWS ESG-Qualitätsbewertung unterscheidet zwischen Unternehmen und staatlichen Emittenten.

Für Unternehmen ermöglicht die DWS ESG-Qualitätsbewertung einen Peer-Group-Vergleich basierend auf einem anbieterübergreifenden Konsens über die ESG-Gesamtbewertung (Best-in-Class Ansatz), zum Beispiel in Bezug auf den Umgang mit Umweltveränderungen, Produktsicherheit, Mitarbeiterführung oder Unternehmensethik. Die Vergleichsgruppe setzt sich aus Unternehmen aus dem gleichen Sektor aus der gleichen Region zusammen. Die in diesem Vergleich besser bewerteten Emittenten erhalten eine bessere Bewertung, während die im Vergleich schlechter bewerteten Emittenten eine schlechtere Bewertung erhalten. Unternehmen, die im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlecht bewertet sind (d.h. eine „E“- oder „F“-Bewertung aufweisen), sind als Investition ausgeschlossen.

Für staatliche Emittenten beurteilt die DWS ESG-Qualitätsbewertung die ganzheitliche Regierungsführung unter anderem unter Berücksichtigung der politischen und bürgerlichen Freiheiten. Staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

• Beteiligung an kontroversen Waffengeschäften

Die ESG-Datenbank bewertet die Beteiligung eines Unternehmens an kontroversen Waffengeschäften. Zu kontroversen Waffen zählen beispielsweise Antipersonenminen, Streumunition, Waffen aus abgereichertem Uran, Nuklearwaffen, chemische und biologische Waffen.

Emittenten werden nach dem Grad ihrer Beteiligung (Produktion von kontroversen Waffen, Produktion von Bauteilen usw.) bei der Herstellung von kontroversen Waffen unabhängig von dem Gesamtumsatz, den sie daraus erzielen, bewertet. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“-, „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

Bewertungsmethodik für die Nachhaltigkeit von Anlagen

Außerdem beurteilt die DWS die Anleihe im Rahmen ihrer Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, bei der potenzielle Investments anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob das Investment als nachhaltig anzusehen ist. Im Rahmen dieser Bewertung beurteilt das Teilfondsmanagement, (1) ob eine Anleihe einen Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs leistet, (2) ob der Emittent dieser Anleihe diese Ziele nicht erheblich beeinträchtigt („Do Not Significantly Harm“ – DNSH-Bewertung) und (3) ob der Emittent selbst mit dem DWS Safeguard Assessment im Einklang steht.

In die Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen fließen Daten von mehreren Datenanbietern, aus öffentlichen Quellen und internen Bewertungen (auf Grundlage einer festgelegten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) ein, um festzustellen, ob eine Anleihe nachhaltig ist. Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Anleihe als nachhaltig, wenn der Emittent positiv bei der DNSH-Bewertung abschneidet und das DWS Safeguard Assessment erfolgreich durchläuft (siehe Abschnitt „Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte im Einklang?“).

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Das Verfahren zur Bewertung der Praktiken guter Unternehmensführung der Beteiligungsunternehmen basiert auf der DWS Norm-Bewertung, die in dem eigenen Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Dementsprechend befolgen die bewerteten Beteiligungsunternehmen Praktiken der guten Unternehmensführung.

Darüber hinaus hält die Verwaltungsgesellschaft eine aktive Eigentümerschaft für ein sehr effektives Mittel, um die Unternehmensführung, Richtlinien und Verfahren zu verbessern und auf eine bessere langfristige Leistung der Beteiligungsunternehmen hinzuwirken. Aktive Eigentümerschaft bedeutet, die Position als Anteilseigner zur Einflussnahme auf die Tätigkeiten oder das Verhalten der Beteiligungsunternehmen zu nutzen. Mit den Beteiligungsunternehmen kann ein konstruktiver Dialog zu Themen wie Strategie, finanzielle und nichtfinanzielle Leistung, Risiko, Kapitalstruktur, soziale und ökologische Auswirkungen sowie Corporate Governance, einschließlich Themenfeldern wie Offenlegung, Kultur und Vergütung, eingeleitet werden. Ein solcher Dialog kann beispielsweise durch Treffen mit den Emittenten oder Mandatsvereinbarungen ausgeübt werden. Bei Kapitalbeteiligungen ist auch eine Interaktion mit dem Unternehmen durch Stimmrechtsausübung (Proxy Voting) oder die Teilnahme an Hauptversammlungen möglich.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

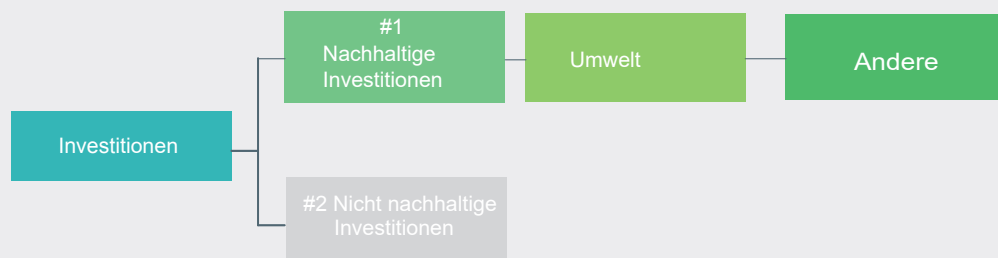
Wie sehen die Vermögensallokation und der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen aus?

Mindestens 80% des Netto-Teilfondsvermögens werden in nachhaltigen Investitionen (#1 Nachhaltige Investitionen) angelegt. Bis zu 20% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Investitionen angelegt, die nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden (#2 Nicht nachhaltige Investitionen).

Eine ausführliche Darstellung der genauen Aufteilung des Portfolios dieses Teilfonds ist dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



#1 Nachhaltige Investitionen umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.

#2 Nicht nachhaltige Investitionen umfasst Investitionen, die nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Wie wird durch den Einsatz von Derivaten das nachhaltige Investitionsziel erreicht?

Derzeit werden keine Derivate verwendet, um das nachhaltige Investitionsziel des Teilfonds zu erreichen.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

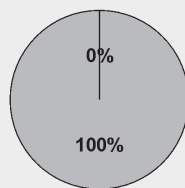


In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Aufgrund des Mangels an verlässlichen Daten verpflichtet sich der Teilfonds nicht dazu, einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel gemäß der EU-Taxonomie anzustreben. Daher beträgt der aktuelle Anteil ökologisch nachhaltiger Investitionen gemäß der EU-Taxonomie 0% des Netto-Teilfondsvermögens. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass einige den Anlagen zugrunde liegenden Wirtschaftstätigkeiten der EU-Taxonomie entsprechen.

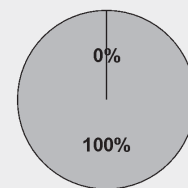
In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



■ Taxonomiekonform ■ Andere Investitionen

2. Taxonomie-Konformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



■ Taxonomiekonform ■ Andere Investitionen

**Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds sieht keinen Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten vor, da er sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel im Einklang mit der EU-Taxonomie verpflichtet hat.



sind ökologisch nachhaltige Investitionen, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds beabsichtigt, mindestens 80% seines Nettovermögens in ökologisch nachhaltigen Investitionen anzulegen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind.



Wie hoch ist der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Nicht nachhaltige Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der restliche Teil des Netto-Teilfondsvermögens wird in Anlagen investiert, mit denen nicht das nachhaltige Investitionsziel verfolgt wird (# 2 Nicht nachhaltige Investitionen). Diese anderen Anlagen können alle in der jeweiligen Anlagepolitik vorgesehenen Anlageklassen, einschließlich Barmitteln und Derivaten, umfassen.

Die anderen Anlagen können von dem Portfoliomanagement insbesondere für Liquiditäts- und/oder Absicherungszwecke genutzt werden. Der Anteil und die Verwendung der als nicht nachhaltig eingestuften Anlagen haben keinen Einfluss auf die Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels, da sie im Hinblick auf dieses Ziel neutral sind.

Dieser Teilfonds berücksichtigt bei den anderen Anlagen keine ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das nachhaltige Investitionsziel des Finanzprodukts erreicht wird.

Wurde zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels ein bestimmter Index als Referenzwert bestimmt?

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels bestimmt.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://funds.dws.com/en-lu/bond-funds/LU1873225616/> sowie auf der lokalen Internetseite Ihres Landes unter www.dws.com/fundinformation.

DWS Invest Corporate Hybrid Bonds

Anlegerprofil	Wachstumsorientiert
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Performance-Benchmark	–
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	– (absoluter VaR)
Hebelwirkung	Doppelter Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg
Swing Pricing	Der Teilfonds kann Swing Pricing anwenden. Bei der Einführung eines Swing-Pricing-Mechanismus für einen bestimmten Teilfonds wird dies unter der Rubrik „Fondsfakten“ auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.dws.com veröffentlicht.
Orderannahme	Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufräge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die an einem Bewertungstag bis spätestens 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg bei der Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am darauffolgenden Bewertungstag abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg bei der Transferstelle eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am übernächsten Bewertungstag abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts drei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird drei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben. Die Valuta für Kauf- oder Rücknahmeaufträge bestimmter Währungen kann um einen Tag von der in der Beschreibung der Anteilklassen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil angegebenen Valuta abweichen.
Anteilsbruchteile	Bis zu drei Nachkommastellen
Expense Cap	Max. 15% der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft

Überblick über die Anteilklassen

Anteilklassenwährung	FC, LC, LD, XC, XD, FD, TFC, TFD, FC10 CHF FCH, CHF LCH USD FCH, USD LCH, USD LDMH, USD FDH, USD FDQH SGD LDMH	EUR CHF USD SGD
Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	FC, XC, XD, CHF FCH, USD FCH, USD FDH, USD FDQH, FD, TFC, TFD, FC10 LC, LD, CHF LCH, USD LCH, SGD LDMH, USD LDMH	0% bis zu 3%
Vergütung der Verwaltungsgesellschaft p.a. (vom Teilfonds zu tragen)*	FC, CHF FCH, USD FCH, USD FDH, USD FDQH, FD, TFC, TFD LC, LD, CHF LCH, USD LCH, SGD LDMH, USD LDMH XC, XD FC10	bis zu 0,6% bis zu 0,9% bis zu 0,2% bis zu 0,4%
Service Fee p.a. (vom Teilfonds zu tragen)*	FC, LC, LD, XC, XD, CHF FCH, CHF LCH, USD FCH, USD LCH, SGD LDMH, USD LDMH, USD FDH, USD FDQH, FD, TFC, TFD, FC10	0%
Taxe d'abonnement p.a. (vom Teilfonds zu tragen)	FC, LC, LD, XC, XD, CHF FCH, CHF LCH, USD FCH, USD LCH, SGD LDMH, USD LDMH, USD FDH, USD FDQH, FD, TFC, TFD, FC10	0,05%
Auflegungsdatum	FC, LC, LD XC, XD, CHF FCH, CHF LCH, USD FCH, USD LCH SGD LDMH, USD LDMH, USD FDH USD FDQH FD TFC, TFD FC10	6.7.2015 15.10.2015 15.12.2016 30.1.2017 15.3.2017 5.12.2017 28.2.2020

* Weitere Kosten sind Abschnitt 12 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil zu entnehmen.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine **deutlich erhöhte Volatilität** auf, d.h., die Anteilepreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest Corporate Hybrid Bonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und qualifiziert somit als Produkt gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“). Obwohl der Teilfonds kein nachhaltiges Anlageziel verfolgt, legt er einen Mindestanteil seiner Vermögenswerte in nachhaltigen Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR an.

Ziel der Anlagepolitik des DWS Invest Corporate Hybrid Bonds ist die Erwirtschaftung einer überdurchschnittlichen Rendite für den Teilfonds.

Der Teilfonds wird aktiv und nicht unter Bezugnahme auf einen Referenzwert (Benchmark) verwaltet.

Der Teilfonds kann weltweit in verzinslichen Wertpapieren, Wandelanleihen, Optionsanleihen, deren zugrunde liegende Optionsscheine auf Wertpapiere lauten, Partizipations- und Genussscheinen, Derivaten sowie Geldmarktinstrumenten und liquiden Mitteln anlegen.

Mindestens 50% des Teilfondsvermögens werden weltweit in Hybridanleihen von Emittenten aus dem Unternehmenssektor investiert.

Hybridanleihen sind Anleihen, die aufgrund ihrer Ausgestaltung sowohl Fremd- als auch Eigenkapitalmerkmale aufweisen. Eigenkapitalähnliche Merkmale können unter anderem Verlustbeteiligungen sowie gewinnabhängige Zinszahlungen sein.

Fremdkapitalähnliche Merkmale können unter anderem ein festes Laufzeitende oder bei Emission fixierte so genannte Call-Termine sein, mit denen Hybridanleihen häufig ausgestattet sind.

In den Bereich der Hybridanleihen fallen auch Nachranganleihen (Tier 1- und Tier 2-Anleihen), Genussscheine, Wandel- und Optionsanleihen sowie Anleihen mit Versicherungsnachrang.

Bis zu 49% des Teilfondsvermögens können in verzinslichen Wertpapieren angelegt werden, welche die vorstehenden Kriterien nicht erfüllen.

Bis zu 100% des Teilfondsvermögens können in Nachranganleihen angelegt werden.

Bis zu 10% des Teilfondsvermögens können in Aktien (durch Ausübung von Wandlungsrechten), einschließlich wandelbarer Vorzugsaktien, Vorzugsaktien mit unbegrenzter Laufzeit und Vorzugspapieren mit unbegrenzter Laufzeit, angelegt werden.

Der Teilfondsmanager ist bestrebt, etwaige Währungsrisiken gegenüber dem Euro im Portfolio abzusichern.

Der Teilfonds investiert nicht in ABS oder MBS.

Derivate dürfen zu Absicherungs- und Anlagezwecken eingesetzt werden.

Unter Einhaltung der in Abschnitt 2 B. des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil angegebenen Anlagegrenzen kann die Anlagepolitik auch durch die Verwendung geeigneter derivativer Finanzinstrumente umgesetzt werden. Diese können unter anderem Optionen, Terminkontrakte (Forwards und Futures), Terminkontrakte auf Finanzinstrumente und Optionen auf derartige Kontrakte sowie durch private Übereinkunft vereinbarte OTC-Kontrakte auf beliebige Finanzinstrumente wie Swaps, Forward Starting Swaps, Inflations-swaps, Total Return Swaps, Excess Return Swaps, Swaptions, Constant Maturity Swaps und Credit Default Swaps beinhalten.

Im Einklang mit Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 kann der Teilfonds in Geldmarktinstrumente, Einlagen bei Kreditinstituten und bis zu 10% in Geldmarktfonds investieren. Die Anlagen in Geldmarktinstrumenten, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktfonds sowie neben diesen Anlagen gehaltene zusätzliche flüssige Mittel (wie nachstehend ausgeführt) werden insgesamt nicht mehr als 49% des Netto-Teilfondsvermögens betragen. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, diese Obergrenze von 49% zu übersteigen, wenn und soweit dies im Interesse der Anteilinhaber gerechtfertigt scheint.

Der Teilfonds kann zusätzliche flüssige Mittel im Sinne von Abschnitt 2 B. Buchstabe o) des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil halten.

Mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Vermögensgegenständen angelegt, die nachfolgend dargestellte DWS-Standards in Bezug auf ökologische und soziale Merkmale sowie Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung erfüllen.

Das Portfoliomanagement dieses Teilfonds strebt an, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Investitionen unabhängig von deren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten anhand einer proprietären ESG-Bewertungsmethode bewertet werden. Diese Methodik basiert auf der ESG-Datenbank, die Daten mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen sowie interne Bewertungen (auf Grundlage einer definierten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) nutzt, um abgeleitete Gesamtbewertungen zu erzielen. Die ESG-Datenbank beruht daher zum einen auf Daten und Zahlen und zum anderen auf internen Beurteilungen, die die Faktoren berücksichtigen, die über die verarbeiteten Zahlen und Daten hinausgehen, wie zum Beispiel zukünftige erwartete ESG-Entwicklungen, Plausibilität der Daten im Hinblick auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, Dialog-

bereitschaft zu ESG-Themen und unternehmerische Entscheidungen des Emittenten. Wie nachfolgend näher beschrieben, leitet die ESG-Datenbank innerhalb verschiedener Bewertungsansätze anhand der Buchstaben „A“ bis „F“ codierte Bewertungen ab. Innerhalb einzelner Bewertungsansätze erhalten Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen, wobei „A“ die höchste Bewertung und „F“ die niedrigste Bewertung darstellt. Wird die Bewertung eines Emittenten entsprechend einem Bewertungsansatz als nicht ausreichend erachtet, ist es dem Portfoliomanagement untersagt, in diesen Emittenten zu investieren, auch wenn dieser entsprechend den anderen Bewertungsansätzen grundsätzlich investierbar wäre. In diesem Sinne wird jede Bewertung innerhalb eines Bewertungsansatzes individuell betrachtet und kann zum Ausschluss eines Emittenten führen.

Die ESG-Datenbank nutzt zur Beurteilung, ob die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bei Emittenten vorliegen, eine Vielzahl unterschiedlicher Bewertungsansätze, darunter unter anderem:

DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung

Die DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung beurteilt Emittenten im Zusammenhang mit dem Klimawandel und Umweltveränderungen, zum Beispiel in Bezug auf die Reduzierung von Treibhausgasen und Wasserschutz. Dabei werden Emittenten, die zum Klimawandel und anderen negativen Umweltveränderungen weniger beitragen beziehungsweise die diesen Risiken weniger ausgesetzt sind, besser bewertet. Emittenten mit einem exzessiven Klimarisikoprofil (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

DWS Norm-Bewertung

Die DWS Norm-Bewertung beurteilt das Verhalten von Emittenten zum Beispiel im Rahmen der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation sowie das Verhalten im Rahmen allgemein anerkannter internationaler Normen und Grundsätze. Die Norm-Bewertung prüft zum Beispiel Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen von Arbeitnehmerrechten, Kinder- oder Zwangsarbeit, nachteilige Umweltauswirkungen und Geschäftsethik. Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

DWS Staaten-Bewertung

Die DWS Staaten-Bewertung beurteilt die Bewertung von politischen und bürgerlichen Freiheiten. Staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf politische und bürgerliche Freiheiten (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Die ESG-Datenbank definiert bestimmte Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten als relevant. Als relevant werden Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in einem umstrittenen

Bereich betreffen („kontroverse Sektoren“). Als kontroverse Sektoren gelten beispielsweise die zivile Schusswaffenindustrie, die Rüstungsindustrie und die Tabakindustrie. Als relevant werden weitere Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in anderen Bereichen betreffen. Weitere relevante Bereiche sind zum Beispiel der Abbau von Kohle und die kohlebasierte Energiegewinnung.

Emittenten werden nach ihrem Anteil am Gesamtumsatz bewertet, den sie in kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten erzielen. Je niedriger der prozentuale Anteil des Umsatzes aus den kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten ist, desto besser ist die Bewertung.

Hinsichtlich der Beteiligung an Tabakwaren und zivilen Schusswaffen sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen.

Hinsichtlich einer Beteiligung in der Rüstungsindustrie sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit hoher und exzessiver Beteiligung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen.

Hinsichtlich einer Beteiligung an Abbau von Kohle und kohlebasierter Energiegewinnung oder anderer kontroverser Sektoren und kontroverser Geschäftspraktiken sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit exzessiver Beteiligung (d.h. einer „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen.

Beteiligung an kontroversen Waffengeschäften

Die ESG-Datenbank bewertet die Beteiligung eines Unternehmens an kontroversen Waffengeschäften. Zu kontroversen Waffen zählen beispielsweise Antipersonenminen, Streumunition, Waffen aus abgereichertem Uran, Nuklearwaffen, chemische und biologische Waffen.

Emittenten werden nach dem Grad ihrer Beteiligung (Produktion von kontroversen Waffen, Produktion von Bauteilen usw.) bei der Herstellung von kontroversen Waffen unabhängig von dem Gesamtumsatz, den sie daraus erzielen, bewertet. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds)

Abweichend von der vorstehenden Regelung sind Anleihen, die die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik nicht vollständig erfüllen, für eine Investition geeignet, wenn sie den Kriterien der DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds) entsprechen.

Die Finanzierung zweckgebundener Anleihen (Use-of-proceeds-Bonds) wird in einem zweistufigen Prozess bewertet.

In der ersten Stufe beurteilt die DWS, ob eine Anleihe die Kriterien für eine zweckgebundene Anleihe erfüllt. Ein wesentliches Element ist die Prüfung der Konformität mit den von der International Capital Market Association (ICMA) herausgegebenen Green Bond Principles, Social Bond Principles bzw. Sustainability Bond Principles. Die Bewertung konzentriert sich auf die Verwendung der Erlöse, die Auswahl der Projekte, die mit diesen Erlösen finanziert werden, das Management der erlösfinanzierten Ausgaben sowie die jährlichen Berichte an die Anleger über die Erlösverwendung.

Erfüllt eine Anleihe diese Grundsätze, wird in der zweiten Stufe die ESG-Qualität des Anleiheemittenten anhand definierter Mindeststandards in Bezug auf ökologische, soziale und die Corporate Governance betreffende Faktoren bestätigt. Diese Bewertung basiert auf der oben beschriebenen ESG-Bewertungsmethodik und schließt folgende Emittenten aus:

- Unternehmen mit einer im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlechten ESG-Qualität (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf die Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) oder
- Emittenten mit exzessiver Beteiligung an umstrittenen Waffen (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung).

Soweit der Teilfonds die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Corporate Governance-Praktiken auch anhand einer Investition in Zielfonds anstrebt, müssen letztere die vorstehenden DWS-Standards in Bezug auf Klima- und Transitionsrisiko- und Norm-Bewertung erfüllen.

Derzeit werden die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale nicht durch den Einsatz von Derivaten erreicht. Derivate werden daher bei der Berechnung des Mindestanteils der Vermögenswerte, die diesen Merkmalen entsprechen, nicht berücksichtigt. Derivate auf einzelne Emittenten dürfen für den Teilfonds jedoch nur dann erworben werden, wenn die Emittenten des Basiswerts die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik erfüllen.

Zusätzliche flüssige Mittel werden nicht mittels der ESG-Bewertungsmethodik beurteilt.

Im Rahmen der Anlagen des Teilfonds in Vermögenswerten, die die DWS-Standards in Bezug auf ökologische und soziale Merkmale sowie Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung, wie oben näher ausgeführt, erfüllen, wird das Teilfondsmanagement mindestens 10% des Netto-Teilfondsvermögens in „nachhaltige Investitionen“ im Sinne von Artikel 2 Absatz 17 SFDR investieren. Diese nachhaltigen Investitionen

werden zu mindestens einem der Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (UN-SDGs) beitragen, die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben. Dies sind unter anderem:

- Ziel 1: Keine Armut
- Ziel 2: Kein Hunger
- Ziel 3: Gesundheit und Wohlergehen
- Ziel 4: Hochwertige Bildung
- Ziel 5: Geschlechtergleichheit
- Ziel 6: Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen
- Ziel 7: Bezahlbare und saubere Energie
- Ziel 10: Weniger Ungleichheit
- Ziel 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden
- Ziel 12: Nachhaltige/r Konsum und Produktion
- Ziel 13: Maßnahmen zum Klimaschutz
- Ziel 14: Leben unter Wasser
- Ziel 15: Leben an Land

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen UN-SDGs wird je nach den tatsächlichen Anlagen im Portfolio variieren.

Die DWS wird den Beitrag zu den UN-SDGs mittels einer Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen ermitteln, bei der potenzielle Investments anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig eingestuft werden kann. Im Rahmen dieser Bewertung beurteilt das Teilfondsmanagement, (1) ob eine Wirtschaftstätigkeit einen Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs leistet, (2) ob diese Wirtschaftstätigkeit oder andere Wirtschaftstätigkeiten des Unternehmens diese Ziele nicht erheblich beeinträchtigen („Do Not Significantly Harm“ – DNSH-Bewertung), und (3) ob das Unternehmen selbst mit dem DWS Safeguard Assessment im Einklang steht.

In die Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen fließen Daten von mehreren Datenanbietern, aus öffentlichen Quellen und internen Bewertungen (auf Grundlage einer festgelegten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) ein, um festzustellen, ob eine Tätigkeit nachhaltig ist. Tätigkeiten, die einen positiven Betrag zu den UN-SDGs leisten, werden nach Umsatz, Investitionsausgaben (CapEx) und/oder Betriebsausgaben (OpEx) bewertet. Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Tätigkeit als nachhaltig, wenn das Unternehmen positiv bei der DNSH-Bewertung abschneidet und das DWS Safeguard Assessment erfolgreich durchläuft.

Aufgrund des Mangels an verlässlichen Daten verpflichtet sich der Teilfonds nicht dazu, einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel gemäß der EU-Taxonomie anzustreben. Daher beträgt der Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen gemäß der EU-Taxonomie 0% des Netto-Teilfondsvermögens. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass einige den Anlagen zugrunde liegende Wirtschaftstätigkeiten der EU-Taxonomie entsprechen.

Das Teilfondsmanagement berücksichtigt mithilfe seiner Ausschlussstrategie die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:

- CO₂-Fußabdruck (Nr. 2)
- THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird (Nr. 3)
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4)
- Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10)
- Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14)

Die vorstehend genannten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auf Produktebene durch die Ausschlussstrategie für die Vermögenswerte des Teilfonds berücksichtigt, die nach Anwendung der eigenen ESG-Bewertungsmethodik die ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Bei nachhaltigen Investitionen werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen in der DNSH-Bewertung („Do Not Significantly Harm“ – Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) berücksichtigt.

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

Darüber hinaus hält die Verwaltungsgesellschaft eine aktive Eigentümerschaft für ein sehr effektives Mittel, um die Unternehmensführung, Richtlinien und Verfahren zu verbessern und auf eine bessere langfristige Leistung der Beteiligungsunternehmen hinzuwirken. Aktive Eigentümerschaft bedeutet, die Position als Anteilseigner zur Einflussnahme auf die Tätigkeiten oder das Verhalten der Beteiligungsunternehmen zu nutzen. Es kann ein konstruktiver Dialog mit den Beteiligungsunternehmen zu Themen wie Strategie, finanzielle und nichtfinanzielle Leistung, Risiko, Kapitalstruktur, sozialer und ökologischer Einfluss sowie Corporate Governance, einschließlich Themenfeldern wie Offenlegung, Kultur und Vergütung, eingeleitet werden. Ein solcher Dialog kann beispielsweise durch Treffen mit den Emittenten oder Mandatsvereinbarungen ausgeübt werden. Bei Kapitalbeteiligungen ist auch eine Interaktion mit dem Unternehmen durch Stimmrechtsausübung (Proxy Voting) oder die Teilnahme an Hauptversammlungen möglich.

Weitere Informationen über die mit diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sind dem Anhang zu diesem Verkaufsprospekt zu entnehmen.

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Pflichtwandelanleihen (CoCos).

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Darüber hinaus kann das Teilfondsvermögen in allen anderen in Abschnitt 2 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil genannten und zulässigen Vermögenswerten angelegt werden, einschließlich der in Abschnitt 2 A. Buchstabe j) genannten Vermögenswerte.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Zusätzliche Informationen

Bei der Verwendung von Total Return Swaps zur Umsetzung der Anlagestrategie wie oben beschrieben ist Folgendes zu beachten:

Der Anteil des Netto-Teilfondsvermögens, der Gegenstand von Total Return Swaps ist (ausgedrückt als Summe der Nennwerte der Total Return Swaps dividiert durch den Nettoinventarwert des Teilfonds), erreicht den Erwartungen nach bis zu 50%, kann jedoch in Abhängigkeit von dem jeweiligen Marktumfeld bis zu 100% betragen, wobei das Ziel eines effizienten Portfoliomanagements im Interesse der Anleger verfolgt wird. Die Berechnung erfolgt gemäß den Richtlinien CESR/10-788. Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Weitere Informationen über Total Return Swaps sind dem Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil, unter anderem dem Abschnitt „Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung“, zu entnehmen. Die Auswahl von Gegenparteien für einen Total Return Swap erfolgt nach den im Abschnitt „Kontrahentenauswahl“ des Verkaufsprospekts beschriebenen Grundsätzen. Weitere Angaben zu den Gegenparteien werden im Jahresbericht veröffentlicht. Bezüglich spezieller Risikoaspekte in Zusammenhang mit Total Return Swaps werden die Anleger auf den Abschnitt „Allgemeine Risikohinweise“ und insbesondere auf den Abschnitt „Risiken im Zusammenhang mit Derivategeschäften“ des Verkaufsprospekts verwiesen.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken

Das Teilfondsmanagement bezieht Nachhaltigkeitsrisiken in seine Anlageentscheidungen ein, wie im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil unter „Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageprozess“ dargelegt wird.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der absolute Value-at-Risk (VaR)-Ansatz verwendet.

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens übersteigen. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung für den auf Anteile dieser Zielfonds entfallenden Teil um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: DWS Invest Corporate Hybrid Bonds

Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300TC4X3ECLFVCW74

ISIN: LU1245923484

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?



Ja



Nein

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 10% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale in den Bereichen Klimaschutz, Unternehmensführung (Governance) und soziale Normen sowie in Bezug auf staatliche Belange, in dem folgende Emittenten gemieden werden: (1) Emittenten mit exzessiven Klima- und Transitionsrisiken, (2) Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. im Hinblick auf die Einhaltung internationaler Normen für Unternehmensführung, Menschen- und Arbeitnehmerrechte, Kunden- und Umweltsicherheit und Geschäftsethik), (3) staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf politische und bürgerliche Freiheiten, (4) Emittenten mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung an umstrittenen Sektoren und kontroversen Tätigkeiten und/oder (5) Emittenten mit Beteiligung an kontroversen Waffen.

Dieser Teilfonds bewirbt zudem einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen, die einen positiven Beitrag zu einem oder mehreren Zielen der Vereinten Nationen für eine nachhaltige Entwicklung (UN-SDGs) leisten.

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Nachhaltigkeit der Anlagen wird mittels einer proprietären ESG-Bewertungsmethode bewertet, die im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Die Methode umfasst verschiedene Bewertungsansätze, die als Nachhaltigkeitsindikatoren zur Bewertung der Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale herangezogen werden. Hierzu gehören:

- **DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung** dient als Indikator dafür, in welchem Maße ein Emittent Klima- und Transitionsrisiken ausgesetzt ist.
- **DWS Norm-Bewertung** dient als Indikator dafür, in welchem Maße bei einem Emittenten Norm-Verstöße auftreten.
- **DWS Staaten-Bewertung** dient als Indikator für das Ausmaß an Kontroversen staatlicher Emittenten hinsichtlich der ganzheitlichen Regierungsführung, wie politische und bürgerliche Freiheiten.
- **Beteiligung an umstrittenen Sektoren** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Emittent an kontroversen Sektoren und kontroversen Tätigkeiten beteiligt ist.
- **Beteiligung an kontroversen Waffen** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Emittent an kontroversen Waffen beteiligt ist.
- **Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen** wird als Indikator zur Messung des Anteils nachhaltiger Anlagen herangezogen.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Der Teilfonds wird teilweise in nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 der EU-Verordnung 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR) investieren. Diese nachhaltigen Anlagen werden mindestens zu einem der UN-SDGs beitragen, die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben, wie beispielsweise folgende (nicht abschließende Liste):

- Ziel 1: Keine Armut
- Ziel 2: Kein Hunger
- Ziel 3: Gesundheit und Wohlergehen
- Ziel 4: Hochwertige Bildung
- Ziel 5: Geschlechtergleichheit
- Ziel 6: Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen
- Ziel 7: Bezahlbare und saubere Energie
- Ziel 10: Weniger Ungleichheit
- Ziel 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden
- Ziel 12: Nachhaltige/r Konsum und Produktion
- Ziel 13: Maßnahmen zum Klimaschutz
- Ziel 14: Leben unter Wasser
- Ziel 15: Leben an Land

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen UN-SDGs wird je nach den tatsächlichen Anlagen im Portfolio variieren.

Die DWS wird den Beitrag zu den UN-SDGs mittels ihrer Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen ermitteln, bei der potenzielle Anlagen anhand verschiedener Kriterien dahingehend beurteilt werden, ob eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig eingestuft werden kann. Im Rahmen dieser Bewertung beurteilt das Teilfondsmanagement, (1) ob eine Wirtschaftstätigkeit einen Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs leistet, (2) ob diese Wirtschaftstätigkeit oder andere wirtschaftliche Aktivitäten des Unternehmens diese Ziele erheblich beeinträchtigen („Do Not Significantly Harm“ – DNSH-Bewertung), und (3) ob das Unternehmen selbst mit dem DWS Safeguard Assessment im Einklang steht.

In die Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen fließen Daten von mehreren Datenanbietern, aus öffentlichen Quellen und internen Bewertungen (auf Grundlage einer festgelegten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) ein, um festzustellen, ob eine Tätigkeit nachhaltig ist. Tätigkeiten, die einen positiven Beitrag zu den UN-SDGs leisten, werden nach Umsatz, Investitionsaufwendungen (CapEx) und/oder betrieblichen Aufwendungen (OpEx) bewertet. Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Tätigkeit als nachhaltig, wenn das Unternehmen positiv bei der DNSH-Bewertung abschneidet und das DWS Safeguard Assessment erfolgreich durchläuft (siehe Abschnitt „Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte im Einklang?“).

Der Teilfonds strebt derzeit keinen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen an, die mit einem ökologischen Ziel gemäß der EU-Taxonomie im Einklang stehen.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Die DNSH-Bewertung ist ein integraler Bestandteil der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen und beurteilt, ob durch eine Wirtschaftstätigkeit, die zu einem UN-SDG beiträgt, eines oder mehrere dieser Ziele erheblich beeinträchtigt werden. Wird eine erhebliche Beeinträchtigung festgestellt, besteht die Wirtschaftstätigkeit die DNSH-Bewertung nicht und kann nicht als nachhaltige Wirtschaftstätigkeit angesehen werden.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Im Rahmen der DNSH-Bewertung gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR werden in der Nachhaltigkeitsbewertung einer Anlage systematisch alle verpflichtenden Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen aus Tabelle 1 sowie relevante Indikatoren aus Tabelle 2 und 3 in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR integriert. Unter Berücksichtigung dieser nachteiligen Auswirkungen hat die DWS quantitative Schwellenwerte und/oder qualitative Werte festgelegt, anhand derer bestimmt wird, ob eine Anlage die ökologischen oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt. Diese Werte werden auf der Grundlage verschiedener externer und interner Faktoren, wie Datenverfügbarkeit oder Marktentwicklungen, festgelegt und können künftig angepasst werden.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Im Rahmen der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen beurteilt die DWS darüber hinaus mit ihrem Safeguard Assessment, inwieweit ein Unternehmen mit internationalen Normen im Einklang steht. Dies umfasst Prüfungen hinsichtlich der Einhaltung internationaler Normen, wie beispielsweise der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation. Unternehmen, bei denen schwerste Verstöße gegen eine internationale Norm festgestellt und bestätigt wurden, gelten als nichtkonform mit den Safeguards, und ihre Wirtschaftstätigkeiten können nicht als nachhaltig eingestuft werden.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigelegt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

X Ja, das Teilfondsmanagement berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:

- CO₂-Fußabdruck (Nr. 2);
- THG-Intensität der Beteiligungsunternehmen (Nr. 3);
- Beteiligung an Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4);
- Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10) und
- Beteiligung an kontroversen Waffen (Nr. 14)

Die vorstehenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auf Produktebene durch die Ausschlussstrategie für die Vermögenswerte des Teilfonds berücksichtigt, die nach Anwendung der proprietären ESG-Bewertungsmethode die ökologischen und sozialen Merkmalen erfüllen, wie im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird.

Für nachhaltige Anlagen werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen darüber hinaus auch in der DNSH-Bewertung berücksichtigt, wie im vorstehenden Abschnitt „Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“ dargelegt.

Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden in einem Anhang zum Jahresbericht des Teilfonds offengelegt.

Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Dieser Teilfonds verfolgt eine Anleihestrategie als Hauptanlagestrategie. Das Teilfondsvermögen wird weltweit in verzinslichen Wertpapieren, Wandelanleihen, Optionsanleihen, deren zugrunde liegende Optionsscheine auf Wertpapiere lauten, Partizipations- und Genusssscheinen, Derivaten sowie Geldmarktinstrumenten und liquiden Mitteln angelegt. Mindestens 50% des Teilfondsvermögens werden weltweit in Hybridanleihen von Emittenten aus dem Unternehmenssektor investiert. Bis zu 100% des Teilfondsvermögens können in Nachranganleihen angelegt werden.

Weitere Angaben zur Hauptanlagestrategie sind dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Das Teilfondsvermögen wird vorwiegend in Anlagen investiert, die die definierten Standards für die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erfüllen, wie in den folgenden Abschnitten dargelegt. Die Strategie des Teilfonds im Hinblick auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ist ein wesentlicher Bestandteil der ESG-Bewertungsmethodik und wird über die Anlagerichtlinien des Teilfonds fortlaufend überwacht.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

ESG-Bewertungsmethodik

Das Portfoliomanagement dieses Teilfonds strebt an, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Anlagen unabhängig von deren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten anhand einer proprietären ESG-Bewertungsmethodik bewertet werden. Diese Methodik basiert auf der ESG-Datenbank, die Daten mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen sowie interne Bewertungen (auf Grundlage einer definierten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) nutzt, um abgeleitete Gesamtbewertungen zu erzielen. Die ESG-Datenbank beruht daher zum einen auf Daten und Zahlen und zum anderen auf internen Beurteilungen, die Faktoren berücksichtigen, die über die verarbeiteten Zahlen und Daten hinausgehen, wie zum Beispiel zukünftig erwartete ESG-Entwicklungen, Plausibilität der Daten im Hinblick auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und unternehmerische Entscheidungen des Emittenten.

Wie nachfolgend näher beschrieben, leitet die ESG-Datenbank innerhalb verschiedener Bewertungsansätze anhand der Buchstaben „A“ bis „F“ codierte Bewertungen ab. Innerhalb einzelner Bewertungsansätze erhalten Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen, wobei „A“ die höchste Bewertung und „F“ die niedrigste Bewertung darstellt. Wird die Bewertung eines Emittenten entsprechend einem Bewertungsansatz als nicht ausreichend erachtet, ist es dem Portfoliomanagement untersagt, in diesen Emittenten zu investieren, auch wenn dieser entsprechend den anderen Bewertungsansätzen grundsätzlich investierbar wäre. In diesem Sinne wird jede Bewertung innerhalb eines Bewertungsansatzes individuell betrachtet und kann zum Ausschluss eines Emittenten führen.

Die ESG-Datenbank nutzt zur Beurteilung, ob die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bei Emittenten vorliegen, eine Vielzahl unterschiedlicher Bewertungsansätze, darunter unter anderem:

• DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung

Die DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung beurteilt Emittenten im Zusammenhang mit dem Klimawandel und Umweltveränderungen, zum Beispiel in Bezug auf die Reduzierung von Treibhausgasen und Wasserschutz. Dabei werden Emittenten, die zum Klimawandel und anderen negativen Umweltveränderungen weniger beitragen, beziehungsweise die diesen Risiken weniger ausgesetzt sind, besser bewertet. Emittenten mit einem exzessiven Klimarisikoprofil (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen.

• DWS Norm-Bewertung

Die DWS Norm-Bewertung beurteilt das Verhalten von Emittenten zum Beispiel im Rahmen der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation sowie das Verhalten im Rahmen allgemein anerkannter internationaler Normen und Grundsätze. Die Norm-Bewertung prüft zum Beispiel Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen von Arbeitnehmerrechten, Kinder- oder Zwangsarbeit, nachteilige Umweltauswirkungen und Geschäftsethik. Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen.

• DWS Staaten-Bewertung

Die DWS Staaten-Bewertung beurteilt die Bewertung von politischen und bürgerlichen Freiheiten. Staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf politische und bürgerliche Freiheiten (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen.

• Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Die ESG-Datenbank definiert bestimmte Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten als relevant. Als

relevant werden Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in einem umstrittenen Bereich betreffen („kontroverse Sektoren“). Als kontroverse Sektoren sind zum Beispiel die zivile Schusswaffenindustrie, die Rüstungsindustrie und Tabakwaren definiert. Als relevant werden weitere Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in anderen Bereichen betreffen. Weitere relevante Bereiche sind zum Beispiel der Abbau von Kohle und die kohlebasierte Energiegewinnung. Emittenten werden nach ihrem Anteil am Gesamtumsatz bewertet, den sie in kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten erzielen. Je niedriger der prozentuale Anteil des Umsatzes aus den kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten ist, desto besser ist die Bewertung.

Hinsichtlich der Beteiligung an Tabakwaren und zivilen Schusswaffen sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung) als Anlage ausgeschlossen.

Hinsichtlich einer Beteiligung in der Rüstungsindustrie sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit hoher und exzessiver Beteiligung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) als Anlage ausgeschlossen. Hinsichtlich einer Beteiligung an Abbau von Kohle und kohlebasierter Energiegewinnung oder anderer kontroverser Sektoren und kontroverser Geschäftspraktiken sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit exzessiver Beteiligung (d.h. einer „F“-Bewertung) als Anlage ausgeschlossen.

• **Beteiligung an kontroversen Waffen**

Die ESG-Datenbank bewertet die Beteiligung eines Unternehmens an kontroversen Waffen. Zu kontroversen Waffen gehören beispielsweise Antipersonenminen, Streumunition, Waffen aus abgereichertem Uran, Nuklearwaffen, chemische und biologische Waffen.

Emittenten werden nach dem Grad ihrer Beteiligung (Produktion von kontroversen Waffen, Produktion von Bauteilen usw.) bei der Herstellung von kontroversen Waffen unabhängig von dem Gesamtumsatz, den sie daraus erzielen, bewertet. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen.

• **DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds)**

Abweichend von der vorstehenden Regelung sind Anleihen, die die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik nicht vollständig erfüllen, für eine Investition geeignet, wenn sie den Kriterien der DWS Bewertung des Verwendungszwecks der Anleiherlöse entsprechen.

Die Finanzierung zweckgebundener Anleihen wird in einem zweistufigen Prozess bewertet.

In der ersten Stufe beurteilt die DWS, ob eine Anleihe die Kriterien für eine zweckgebundene Anleihe erfüllt. Ein wesentliches Element ist die Prüfung der Konformität mit den von der International Capital Market Association (ICMA) herausgegebenen Green Bond Principles, Social Bond Principles bzw. Sustainability Bond Principles. Die Bewertung konzentriert sich auf die Verwendung der Erlöse, die Auswahl der Projekte, die mit diesen Erlösen finanziert werden, das Management der erlösfinanzierten Ausgaben sowie die jährlichen Berichte an die Anleger über die Erlösverwendung.

Erfüllt eine Anleihe diese Grundsätze, wird in der zweiten Stufe die ESG-Qualität des Anleiheemittenten anhand definierter Mindeststandards in Bezug auf ökologische, soziale und die Corporate Governance betreffende Faktoren bestätigt. Diese Bewertung basiert auf der oben beschriebenen ESG-Bewertungsmethodik und schließt folgende Emittenten aus:

- Unternehmen mit einer im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlechten ESG-Qualität (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf die Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) oder
- Emittenten mit exzessiver Beteiligung an kontroversen Waffengeschäften (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung).

Soweit der Teilfonds die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Corporate Governance-Praktiken auch durch Anlagen in Zielfonds anstrebt, müssen letztere die vorstehenden DWS-Standards in Bezug auf Klima- und Transitionsrisiko- und Norm-Bewertung erfüllen.

Derzeit werden die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale nicht durch den Einsatz von Derivaten erreicht. Derivate werden daher bei der Berechnung des Mindestanteils der Vermögenswerte, die diesen Merkmalen entsprechen, nicht berücksichtigt. Derivate auf einzelne Emittenten dürfen für den Teilfonds jedoch nur dann erworben werden, wenn die Emittenten des Basiswerts die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik erfüllen.

Methodik der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen

Darüber hinaus wird die DWS zur Ermittlung des Anteils nachhaltiger Anlagen den Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs messen. Dies erfolgt mit ihrer Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, bei der potenzielle Anlagen anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig eingestuft werden kann, wie im Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise erfüllt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ näher ausgeführt.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die angewandte ESG-Anlagestrategie sieht keine verbindliche Mindestreduzierung des Umfangs der Anlagen vor.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung

umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Das Verfahren zur Bewertung der Praktiken guter Unternehmensführung der Beteiligungsunternehmen basiert auf der DWS Norm-Bewertung, die in dem eigenen Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Dementsprechend befolgen die bewerteten Beteiligungsunternehmen Praktiken guter Unternehmensführung.

Darüber hinaus hält die Verwaltungsgesellschaft eine aktive Eigentümerschaft für ein sehr effektives Mittel, um die Unternehmensführung, Richtlinien und Verfahren zu verbessern und auf eine bessere langfristige Leistung der Beteiligungsunternehmen hinzuwirken. Aktive Eigentümerschaft bedeutet, die Position als Anteilseigner zur Einflussnahme auf die Tätigkeiten oder das Verhalten der Beteiligungsunternehmen zu nutzen. Mit den Beteiligungsunternehmen kann ein konstruktiver Dialog zu Themen wie Strategie, finanzielle und nichtfinanzielle Leistung, Risiko, Kapitalstruktur, soziale und ökologische Auswirkungen sowie Corporate Governance, einschließlich Themenfeldern wie Offenlegung, Kultur und Vergütung, eingeleitet werden. Ein Dialog kann beispielsweise über Emittententreffen oder Mandatsvereinbarungen ausgeübt werden. Bei Kapitalbeteiligungen ist auch eine Interaktion mit dem Unternehmen durch Stimmrechtsausübung (Proxy Voting) oder die Teilnahme an Hauptversammlungen möglich.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Dieser Teilfonds investiert mindestens 51% seines Nettovermögens in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Innerhalb dieser Kategorie qualifizieren sich mindestens 10% des Nettovermögens des Teilfonds als nachhaltige Anlagen (#1A Nachhaltige Investitionen).

Bis zu 49% der Anlagen erfüllen diese Merkmale nicht (#2 Andere Investitionen). Eine ausführlichere Darstellung der genauen Aufteilung des Portfolios dieses Teilfonds ist dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

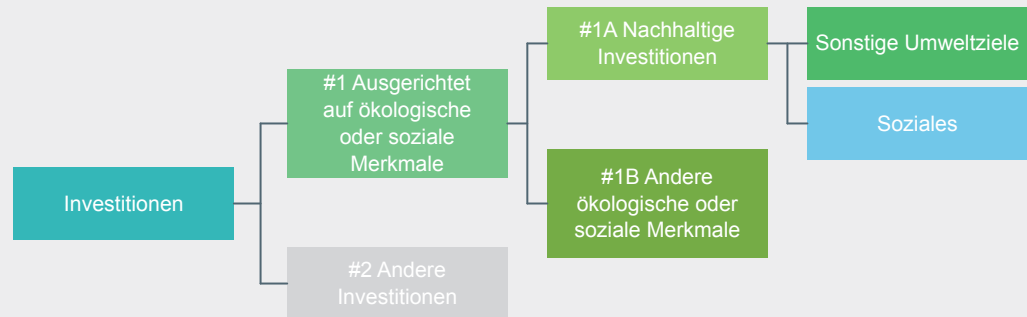
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben**

(CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derzeit werden keine Derivate verwendet, um die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

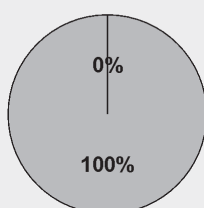


In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Aufgrund des Mangels an verlässlichen Daten verpflichtet sich der Teilfonds nicht dazu, einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen anzustreben, die mit einem Umweltziel gemäß der EU-Taxonomie im Einklang stehen. Daher beträgt der aktuelle Anteil ökologisch nachhaltiger Anlagen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, 0% des Teilfonds-Nettovermögens. Es kann jedoch vorkommen, dass ein Teil der den Anlagen zugrunde liegenden Wirtschaftstätigkeiten mit der EU-Taxonomie im Einklang steht.

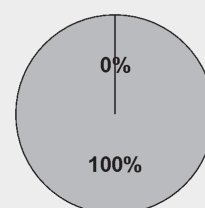
In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



■ Taxonomiekonform ■ Andere Investitionen

2. Taxonomie-Konformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



■ Taxonomiekonform ■ Andere Investitionen

** Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds sieht keinen Mindestanteil an Anlagen in Übergangswirtschaftstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten vor, da er sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Anlagen im Einklang mit der EU-Taxonomie verpflichtet hat.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds hat keine Mindestquote für ökologisch oder sozial nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR festgelegt. Der Mindestanteil an ökologisch und sozial nachhaltigen Anlagen soll jedoch insgesamt mindestens 10% des Teilfonds-Nettovermögens betragen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Teilfonds hat keine Mindestquote für ökologisch oder sozial nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR festgelegt. Der Mindestanteil an ökologisch und sozial nachhaltigen Anlagen soll jedoch insgesamt mindestens 10% des Teilfonds-Nettovermögens betragen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Dieser Teilfonds bewirbt eine überwiegende Vermögensallokation in Anlagen, die mit ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Darüber hinaus wird dieser Teilfonds ergänzend in Anlagen investieren, die als nichtkonform mit den beworbenen Merkmalen gelten (#2 Andere Investitionen). Diese anderen Anlagen können alle in der jeweiligen Anlagepolitik vorgesehenen Anlageklassen, einschließlich Barmittel und Derivate, umfassen.

Im Einklang mit der Marktpositionierung dieses Teilfonds wird mit diesen anderen Anlagen der Zweck verfolgt, Anlegern eine Partizipation an nicht ESG-konformen Anlagen zu ermöglichen und gleichzeitig sicherzustellen, dass es sich bei dem überwiegenden Teil des Engagements um Anlagen handelt, die auf ökologische und soziale Merkmale ausgerichtet sind. Die anderen Anlagen können von dem Portfoliomanagement zur Optimierung des Anlageergebnisses, für Diversifizierungs-, Liquiditäts- und Absicherungszwecke genutzt werden.

Dieser Teilfonds berücksichtigt bei den anderen Anlagen keine ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert festgelegt, um festzustellen, ob er mit den von ihm beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen im Einklang steht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://funds.dws.com/en-lu/bond-funds/LU1245923484/> sowie auf der lokalen Internetseite Ihres Landes www.dws.com/fundinformation.

DWS Invest Credit Opportunities

Anlegerprofil	Wachstumsorientiert
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Performance-Benchmark	–
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	(absoluter VaR)
Hebelwirkung	Fünffacher Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg
Swing Pricing	Der Teilfonds kann Swing Pricing anwenden. Bei der Einführung eines Swing-Pricing-Mechanismus für einen bestimmten Teilfonds wird dies unter der Rubrik „Fondsfakten“ auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.dws.com veröffentlicht.
Orderannahme	Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufräge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die an einem Bewertungstag bis spätestens 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg bei der Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am darauffolgenden Bewertungstag abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg bei der Transferstelle eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am übernächsten Bewertungstag abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts drei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird drei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben. Die Valuta für Kauf- oder Rücknahmeaufträge bestimmter Währungen kann um einen Tag von der in der Beschreibung der Anteilklassen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil angegebenen Valuta abweichen.
Anteilsbruchteile	Bis zu drei Nachkommastellen
Expense Cap	Max. 15% der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft

Überblick über die Anteilklassen

Anteilklassenwährung	FC	EUR
Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	FC	0%
Vergütung der Verwaltungsgesellschaft p.a. (vom Teilfonds zu tragen)*	FC	bis zu 0,6%
Service Fee p.a. (vom Teilfonds zu tragen)*	FC	0%
Taxe d'abonnement p.a. (vom Teilfonds zu tragen)	FC	0,05%
Auflegungsdatum	FC	30.4.2019

* Weitere Kosten sind Abschnitt 12 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil zu entnehmen.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine **deutlich erhöhte Volatilität** auf, d.h., die Anteilspreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest Credit Opportunities gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und qualifiziert somit als Produkt gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene

Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“). Obwohl der Teilfonds kein nachhaltiges Anlageziel verfolgt, legt er einen Mindestanteil seiner Vermögenswerte in nachhaltigen Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR an.

Ziel der Anlagepolitik des DWS Invest Credit Opportunities ist die Erwirtschaftung einer überdurchschnittlichen Rendite für den Teilfonds.

Der Teilfonds wird aktiv und nicht unter Bezugnahme auf einen Referenzwert (Benchmark) verwaltet.

Das Teilfondsvermögen kann weltweit in den folgenden Instrumenten angelegt werden:

- verzinslichen Wertpapieren, die von staatlichen Einrichtungen (Zentralbanken, staatlichen Stellen, Regierungsbehörden und supranatio-

- nalen Institutionen) in Industrie- oder Schwellenländern begeben werden;
- Unternehmensanleihen, die von Unternehmen in Industrie- oder Schwellenländern emittiert werden, unabhängig davon, ob diese zum Zeitpunkt des Erwerbs ein Investment-Grade-Rating aufweisen oder nicht;
- Covered Bonds;
- Wandelanleihen;
- Pflichtwandelanleihen (CoCos);
- nachrangigen Anleihen.

Die Anlagen des Teilfonds in den vorstehenden Vermögenswerten können jeweils bis zu 100% des Teilfondsvermögens ausmachen. Außerdem können zur Erreichung des Anlageziels des Teilfonds Aktienderivate eingesetzt werden. Dabei wird das Teilfondsvermögen mindestens zu 90% in Wertpapieren angelegt, die ein Rating von B oder höher aufweisen. Höchstens 10% dürfen ein Rating von CCC+, CCC oder CCC- oder ein entsprechendes Rating einer anderen Ratingagentur aufweisen.

Derivate dürfen zu Absicherungs- und Anlagezwecken eingesetzt werden.

Die Anlagen des Teilfonds in forderungsbesicherten Wertpapieren (ABS) sind auf 20% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt. Der Begriff „Asset Backed Securities“ wird grundsätzlich im erweiterten Sinne verwendet, d.h. unter Einbeziehung von Mortgage Backed Securities (MBS) und Collateralized Debt Obligations (CDOs).

Mindestens 95% des Teilfondsvermögens lauten auf EUR oder werden gegen EUR abgesichert.

Unter Einhaltung der in Abschnitt 2 B. des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil angegebenen Anlagegrenzen kann die Anlagepolitik auch durch die Verwendung geeigneter derivativer Finanzinstrumente umgesetzt werden. Diese können unter anderem Optionen, Terminkontrakte (Forwards und Futures), Terminkontrakte auf Finanzinstrumente und Optionen auf derartige Kontrakte sowie durch private Übereinkunft vereinbarte OTC-Kontrakte auf beliebige Finanzinstrumente wie Swaps, Forward Starting Swaps, Inflations-swaps, Total Return Swaps, Excess Return Swaps, Swaptions, Constant Maturity Swaps und Credit Default Swaps beinhalten.

Während der angemessenen Dauer einer Restrukturierung der in Besitz des Teilfonds befindlichen festverzinslichen Instrumente kann der Teilfondsmanager auch bis zu 10% des Teilfondsvermögens in notierte oder nicht notierte Aktien investieren. Des Weiteren darf der Teilfondsmanager ebenfalls an Kapitalerhöhungen oder sonstigen Kapitalveränderungen teilnehmen (z.B. für Wandel- oder Optionsanleihen), die zu einer Restrukturierung gehören oder im Anschluss daran stattfinden.

Im Einklang mit Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 kann der Teilfonds in Geldmarktinstrumente, Einlagen bei Kreditinstituten und bis zu 10% in Geldmarktfonds investieren. Die Anlagen

in Geldmarktinstrumenten, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktfonds sowie neben diesen Anlagen gehaltene zusätzliche flüssige Mittel (wie nachstehend ausgeführt) werden insgesamt nicht mehr als 49% des Netto-Teilfondsvermögens betragen. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, diese Obergrenze von 49% zu übersteigen, wenn und soweit dies im Interesse der Anteilinhaber gerechtfertigt scheint.

Der Teilfonds kann zusätzliche flüssige Mittel im Sinne von Abschnitt 2 B. Buchstabe o) des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil halten.

Die Anlagen des Teilfonds in Pflichtwandelanleihen (CoCos) sind auf 10% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Vermögensgegenständen angelegt, die nachfolgend dargestellte DWS-Standards in Bezug auf ökologische und soziale Merkmale sowie Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung erfüllen.

Das Portfoliomanagement dieses Teilfonds strebt an, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Investitionen unabhängig von deren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten anhand einer proprietären ESG-Bewertungsmethode bewertet werden. Diese Methodik basiert auf der ESG-Datenbank, die Daten mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen sowie interne Bewertungen (auf Grundlage einer definierten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) nutzt, um abgeleitete Gesamtbewertungen zu erzielen. Die ESG-Datenbank beruht daher zum einen auf Daten und Zahlen und zum anderen auf internen Beurteilungen, die Faktoren berücksichtigen, die über die verarbeiteten Zahlen und Daten hinausgehen, wie zum Beispiel zukünftige erwartete ESG-Entwicklungen, Plausibilität der Daten im Hinblick auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und unternehmerische Entscheidungen des Emittenten. Wie nachfolgend näher beschrieben, leitet die ESG-Datenbank innerhalb verschiedener Bewertungsansätze anhand der Buchstaben „A“ bis „F“ codierte Bewertungen ab. Innerhalb einzelner Bewertungsansätze erhalten Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen, wobei „A“ die höchste Bewertung und „F“ die niedrigste Bewertung darstellt. Wird die Bewertung eines Emittenten entsprechend einem Bewertungsansatz als nicht ausreichend erachtet, ist es dem Portfoliomanagement untersagt, in diesen Emittenten zu investieren, auch wenn dieser entsprechend den anderen Bewertungsansätzen grundsätzlich investierbar wäre. In diesem Sinne wird jede Bewertung innerhalb eines Bewertungsansatzes individuell betrachtet und kann zum Ausschluss eines Emittenten führen.

Die ESG-Datenbank nutzt zur Beurteilung, ob die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bei Emittenten vorliegen, eine Vielzahl unter-

schiedlicher Bewertungsansätze, darunter unter anderem:

DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung

Die DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung beurteilt Emittenten im Zusammenhang mit dem Klimawandel und Umweltveränderungen, zum Beispiel in Bezug auf die Reduzierung von Treibhausgasen und Wasserschutz. Dabei werden Emittenten, die zum Klimawandel und anderen negativen Umweltveränderungen weniger beitragen beziehungsweise die diesen Risiken weniger ausgesetzt sind, besser bewertet. Emittenten mit einem exzessiven Klimarisikoprofil (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

DWS Norm-Bewertung

Die DWS Norm-Bewertung beurteilt das Verhalten von Emittenten zum Beispiel im Rahmen der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation sowie das Verhalten im Rahmen allgemein anerkannter internationaler Normen und Grundsätze. Die Norm-Bewertung prüft zum Beispiel Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen von Arbeitnehmerrechten, Kinder- oder Zwangsarbeit, nachteilige Umweltauswirkungen und Geschäftsethik. Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

DWS Staaten-Bewertung

Die DWS Staaten-Bewertung beurteilt die Bewertung von politischen und bürgerlichen Freiheiten. Staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf politische und bürgerliche Freiheiten (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Die ESG-Datenbank definiert bestimmte Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten als relevant. Als relevant werden Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in einem umstrittenen Bereich betreffen („kontroverse Sektoren“). Als kontroverse Sektoren gelten beispielsweise die zivile Schusswaffenindustrie, die Rüstungsindustrie und die Tabakindustrie. Als relevant werden weitere Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in anderen Bereichen betreffen. Weitere relevante Bereiche sind zum Beispiel der Abbau von Kohle und die kohlebasierende Energiegewinnung.

Emittenten werden nach ihrem Anteil am Gesamtumsatz bewertet, den sie in kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten erzielen. Je niedriger der prozentuale Anteil des Umsatzes aus den kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten ist, desto besser ist die Bewertung.

Hinsichtlich der Beteiligung an Tabakwaren und zivilen Schusswaffen sind Emittenten (mit Aus-

nahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- , „E“- oder „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen.

Hinsichtlich einer Beteiligung in der Rüstungsindustrie sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit hoher und exzessiver Beteiligung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen.

Hinsichtlich einer Beteiligung an Abbau von Kohle und kohlebasierter Energiegewinnung oder anderer kontroverser Sektoren und kontroverser Geschäftspraktiken sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit exzessiver Beteiligung (d.h. einer „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen.

Beteiligung an kontroversen Waffengeschäften

Die ESG-Datenbank bewertet die Beteiligung eines Unternehmens an kontroversen Waffengeschäften. Zu kontroversen Waffen zählen beispielsweise Antipersonenminen, Streumunition, Waffen aus abgereichertem Uran, Nuklearwaffen, chemische und biologische Waffen.

Emittenten werden nach dem Grad ihrer Beteiligung (Produktion von kontroversen Waffen, Produktion von Bauteilen usw.) bei der Herstellung von kontroversen Waffen unabhängig von dem Gesamtumsatz, den sie daraus erzielen, bewertet. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- , „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds)

Abweichend von der vorstehenden Regelung sind Anleihen, die die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik nicht vollständig erfüllen, für eine Investition geeignet, wenn sie den Kriterien der DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds) entsprechen.

Die Finanzierung zweckgebundener Anleihen (Use-of-proceeds-Bonds) wird in einem zweistufigen Prozess bewertet.

In der ersten Stufe beurteilt die DWS, ob eine Anleihe die Kriterien für eine zweckgebundene Anleihe erfüllt. Ein wesentliches Element ist die Prüfung der Konformität mit den von der International Capital Market Association (ICMA) herausgegebenen Green Bond Principles, Social Bond Principles bzw. Sustainability Bond Principles. Die Bewertung konzentriert sich auf die Verwendung der Erlöse, die Auswahl der Projekte, die mit diesen Erlösen finanziert werden, das Management der erlösfinanzierten Ausgaben sowie die jährlichen Berichte an die Anleger über die Erlösverwendung.

Erfüllt eine Anleihe diese Grundsätze, wird in der zweiten Stufe die ESG-Qualität des Anleiheemittenten anhand definierter Mindeststandards in Bezug auf ökologische, soziale und die Corporate Governance betreffende Faktoren bestätigt. Diese

Bewertung basiert auf der oben beschriebenen ESG-Bewertungsmethodik und schließt folgende Emittenten aus:

- Unternehmen mit einer im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlechten ESG-Qualität (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf die Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) oder
- Emittenten mit exzessiver Beteiligung an umstrittenen Waffen (d.h. einer „D“- , „E“- oder „F“-Bewertung).

Soweit der Teilfonds die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Corporate Governance-Praktiken auch anhand einer Investition in Zielfonds anstrebt, müssen letztere die vorstehenden DWS-Standards in Bezug auf Klima- und Transitionsrisiko- und Norm-Bewertung erfüllen.

Derzeit werden die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale nicht durch den Einsatz von Derivaten erreicht. Derivate werden daher bei der Berechnung des Mindestanteils der Vermögenswerte, die diesen Merkmalen entsprechen, nicht berücksichtigt. Derivate auf einzelne Emittenten dürfen für den Teilfonds jedoch nur dann erworben werden, wenn die Emittenten des Basiswerts die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik erfüllen.

Zusätzliche flüssige Mittel werden nicht mittels der ESG-Bewertungsmethodik beurteilt.

Im Rahmen der Anlagen des Teilfonds in Vermögenswerten, die die DWS-Standards in Bezug auf ökologische und soziale Merkmale sowie Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung, wie oben näher ausgeführt, erfüllen, wird das Teilfondsmanagement mindestens 5% des Netto-Teilfondsvermögens in „nachhaltige Investitionen“ im Sinne von Artikel 2 Absatz 17 SFDR investieren. Diese nachhaltigen Investitionen werden zu mindestens einem der Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (UN-SDGs) beitragen, die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben. Dies sind unter anderem:

- Ziel 1: Keine Armut
- Ziel 2: Kein Hunger
- Ziel 3: Gesundheit und Wohlergehen
- Ziel 4: Hochwertige Bildung
- Ziel 5: Geschlechtergleichheit
- Ziel 6: Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen
- Ziel 7: Bezahlbare und saubere Energie
- Ziel 10: Weniger Ungleichheit
- Ziel 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden
- Ziel 12: Nachhaltige/r Konsum und Produktion
- Ziel 13: Maßnahmen zum Klimaschutz
- Ziel 14: Leben unter Wasser
- Ziel 15: Leben an Land

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen UN-SDGs wird je nach den tatsächlichen Anlagen im Portfolio variieren.

Die DWS wird den Beitrag zu den UN-SDGs mittels einer Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen ermitteln, bei der potenzielle Investments anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig eingestuft werden kann. Im Rahmen dieser Bewertung beurteilt das Teilfondsmanagement, (1) ob eine Wirtschaftstätigkeit einen Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs leistet, (2) ob diese Wirtschaftstätigkeit oder andere Wirtschaftstätigkeiten des Unternehmens diese Ziele nicht erheblich beeinträchtigen („Do Not Significantly Harm“ – DNSH-Bewertung), und (3) ob das Unternehmen selbst mit dem DWS Safeguard Assessment im Einklang steht.

In die Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen fließen Daten von mehreren Datenanbietern, aus öffentlichen Quellen und internen Bewertungen (auf Grundlage einer festgelegten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) ein, um festzustellen, ob eine Tätigkeit nachhaltig ist. Tätigkeiten, die einen positiven Betrag zu den UN-SDGs leisten, werden nach Umsatz, Investitionsausgaben (CapEx) und/oder Betriebsausgaben (OpEx) bewertet. Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Tätigkeit als nachhaltig, wenn das Unternehmen positiv bei der DNSH-Bewertung abschneidet und das DWS Safeguard Assessment erfolgreich durchläuft.

Aufgrund des Mangels an verlässlichen Daten verpflichtet sich der Teilfonds nicht dazu, einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel gemäß der EU-Taxonomie anzustreben. Daher beträgt der Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen gemäß der EU-Taxonomie 0% des Netto-Teilfondsvermögens. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass einige den Anlagen zugrunde liegende Wirtschaftstätigkeiten der EU-Taxonomie entsprechen.

Das Teilfondsmanagement berücksichtigt mithilfe seiner Ausschlussstrategie die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:

- CO₂-Fußabdruck (Nr. 2)
- THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird (Nr. 3)
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4)
- Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10)
- Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14)

Die vorstehend genannten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auf Produktebene durch die Ausschlussstrategie für die Vermögenswerte des Teilfonds berücksichtigt, die nach

Anwendung der eigenen ESG-Bewertungsmethodik die ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Bei nachhaltigen Investitionen werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen in der DNSH-Bewertung („Do Not Significantly Harm“ – Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) berücksichtigt.

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

Darüber hinaus hält die Verwaltungsgesellschaft eine aktive Eigentümerschaft für ein sehr effektives Mittel, um die Unternehmensführung, Richtlinien und Verfahren zu verbessern und auf eine bessere langfristige Leistung der Beteiligungsunternehmen hinzuwirken. Aktive Eigentümerschaft bedeutet, die Position als Anteilseigner zur Einflussnahme auf die Tätigkeiten oder das Verhalten der Beteiligungsunternehmen zu nutzen. Es kann ein konstruktiver Dialog mit den Beteiligungsunternehmen zu Themen wie Strategie, finanzielle und nichtfinanzielle Leistung, Risiko, Kapitalstruktur, sozialer und ökologischer Einfluss sowie Corporate Governance, einschließlich Themenfeldern wie Offenlegung, Kultur und Vergütung, eingeleitet werden. Ein solcher Dialog kann beispielsweise durch Treffen mit den Emittenten oder Mandatsvereinbarungen ausgeübt werden. Bei Kapitalbeteiligungen ist auch eine Interaktion mit dem Unternehmen durch Stimmrechtsausübung (Proxy Voting) oder die Teilnahme an Hauptversammlungen möglich.

Weitere Informationen über die mit diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sind dem Anhang zu diesem Verkaufsprospekt zu entnehmen.

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Das Teilfondsvermögen kann darüber hinaus in allen anderen zulässigen Vermögenswerten angelegt werden, die in Abschnitt 2 angegeben sind, einschließlich der in Abschnitt 2 A. Buchstabe j) des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil genannten Vermögenswerte.

Asset Backed Securities sind verzinsliche Wertpapiere, die durch verschiedene Forderungen und/oder Wertpapiere gedeckt werden. Dazu gehören insbesondere verbrieft Kreditkartenforderungen, private und gewerbliche Hypothekenforderungen, Verbraucherkredite, Forderungen aus Fahrzeugleasing, Kredite an kleine Unternehmen, Hypothekenanleihen, Collateralized Loan Obligations (CLOs) und Collateralized Bond Obligations (CBOs).

Der Begriff „Asset Backed Securities“ wird grundsätzlich im erweiterten Sinne verwendet, d.h. unter Einbeziehung von Mortgage Backed Securities

(MBS) und Collateralized Debt Obligations (CDOs).

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken

Das Teilfondsmanagement bezieht Nachhaltigkeitsrisiken in seine Anlageentscheidungen ein, wie im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil unter „Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageprozess“ dargelegt wird.

Risikohinweis

Der Fonds kann in verschiedene Kategorien von Asset Backed Securities investieren. Solche Anlagen können auch Wertpapiere umfassen, die potenziell starken Marktschwankungen unterliegen, wie Collateralized Debt Obligations (CDOs) und Collateralized Loan Obligations (CLOs). In einigen Fällen können diese Wertpapiere in Phasen von Marktunsicherheiten sehr illiquide sein und möglicherweise nur mit einem Abschlag verkauft werden. Einzelne Wertpapiere können in solchen extremen Marktphasen einen Totalverlust erleiden oder erheblich an Wert verlieren. Hohe Wertverluste auf der Ebene des Teilfonds können daher nicht ausgeschlossen werden.

Zusätzliche Informationen

Bei der Verwendung von Total Return Swaps zur Umsetzung der Anlagestrategie wie oben beschrieben ist Folgendes zu beachten:

Der Anteil des Netto-Teilfondsvermögens, der Gegenstand von Total Return Swaps ist (ausgedrückt als Summe der Nennwerte der Total Return Swaps dividiert durch den Nettoinventarwert des Teilfonds), erreicht den Erwartungsnach bis zu 100%, kann jedoch in Abhängigkeit von dem jeweiligen Marktumfeld bis zu 200% betragen, wobei das Ziel eines effizienten Portfoliomanagements im Interesse der Anleger verfolgt wird. Die Berechnung erfolgt gemäß den Richtlinien CESR/10-788. Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Weitere Informationen über Total Return Swaps sind dem Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil, unter anderem dem Abschnitt „Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung“, zu entnehmen. Die Auswahl von Gegenparteien für einen Total Return Swap erfolgt nach den im Abschnitt „Kontrahentenauswahl“ des Verkaufsprospekts beschriebenen Grundsätzen. Weitere Angaben zu den Gegenparteien werden im Jahresbericht veröffentlicht. Bezüglich spezieller Risikoaspekte in Zusammenhang mit Total Return Swaps werden die Anleger auf den Abschnitt „Allgemeine Risikohinweise“ und insbesondere auf den Abschnitt „Risiken im Zusammenhang mit Derivategeschäften“ des Verkaufsprospekts verwiesen.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der absolute Value-at-Risk (VaR)-Ansatz verwendet.

In Abweichung von den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird aufgrund der Anlagestrategie des Teilfonds davon ausgegangen, dass die Hebelwirkung aus dem Einsatz von Derivaten nicht mehr als das Fünffache des Teilfondsvermögens beträgt. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung für den auf Anteile dieser Zielfonds entfallenden Teil um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: DWS Invest Credit Opportunities

Unternehmenskennung (LEI-Code): 5493000JDDVBZ8UZSN12

ISIN: LU1968688876

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 5% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale in den Bereichen Klimaschutz, Unternehmensführung (Governance) und soziale Normen sowie in Bezug auf staatliche Belange, in dem folgende Emittenten gemieden werden: (1) Emittenten mit exzessiven Klima- und Transitionsrisiken, (2) Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. im Hinblick auf die Einhaltung internationaler Normen für Unternehmensführung, Menschen- und Arbeitnehmerrechte, Kunden- und Umweltsicherheit und Geschäftsethik), (3) staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf politische und bürgerliche Freiheiten, (4) Emittenten mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung an umstrittenen Sektoren und kontroversen Tätigkeiten und/oder (5) Emittenten mit Beteiligung an kontroversen Waffen.

Dieser Teilfonds bewirbt zudem einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen, die einen positiven Beitrag zu einem oder mehreren Zielen der Vereinten Nationen für eine nachhaltige Entwicklung (UN-SDGs) leisten.

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Nachhaltigkeit der Anlagen wird mittels einer proprietären ESG-Bewertungsmethode bewertet, die im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Die Methode umfasst verschiedene Bewertungsansätze, die als Nachhaltigkeitsindikatoren zur Bewertung der Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale herangezogen werden. Hierzu gehören:

- **DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung** dient als Indikator dafür, in welchem Maße ein Emittent Klima- und Transitionsrisiken ausgesetzt ist.
- **DWS Norm-Bewertung** dient als Indikator dafür, in welchem Maße bei einem Emittenten Norm-Verstöße auftreten.
- **DWS Staaten-Bewertung** dient als Indikator für das Ausmaß an Kontroversen staatlicher Emittenten hinsichtlich der ganzheitlichen Regierungsführung, wie politische und bürgerliche Freiheiten.
- **Beteiligung an umstrittenen Sektoren** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Emittent an kontroversen Sektoren und kontroversen Tätigkeiten beteiligt ist.
- **Beteiligung an kontroversen Waffen** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Emittent an kontroversen Waffen beteiligt ist.
- **Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen** wird als Indikator zur Messung des Anteils nachhaltiger Anlagen herangezogen.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Der Teilfonds wird teilweise in nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 der EU-Verordnung 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR) investieren. Diese nachhaltigen Anlagen werden mindestens zu einem der UN-SDGs beitragen, die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben, wie beispielsweise folgende (nicht abschließende Liste):

- Ziel 1: Keine Armut
- Ziel 2: Kein Hunger
- Ziel 3: Gesundheit und Wohlergehen
- Ziel 4: Hochwertige Bildung
- Ziel 5: Geschlechtergleichheit
- Ziel 6: Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen
- Ziel 7: Bezahlbare und saubere Energie
- Ziel 10: Weniger Ungleichheit
- Ziel 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden
- Ziel 12: Nachhaltige/r Konsum und Produktion
- Ziel 13: Maßnahmen zum Klimaschutz
- Ziel 14: Leben unter Wasser
- Ziel 15: Leben an Land

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen UN-SDGs wird je nach den tatsächlichen Anlagen im Portfolio variieren.

Die DWS wird den Beitrag zu den UN-SDGs mittels ihrer Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen ermitteln, bei der potenzielle Anlagen anhand verschiedener Kriterien dahingehend beurteilt werden, ob eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig eingestuft werden kann. Im Rahmen dieser Bewertung beurteilt das Teilfondsmanagement, (1) ob eine Wirtschaftstätigkeit einen Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs leistet, (2) ob diese Wirtschaftstätigkeit oder andere wirtschaftliche Aktivitäten des Unternehmens diese Ziele erheblich beeinträchtigen („Do Not Significantly Harm“ – DNSH-Bewertung), und (3) ob das Unternehmen selbst mit dem DWS Safeguard Assessment im Einklang steht.

In die Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen fließen Daten von mehreren Datenanbietern, aus öffentlichen Quellen und internen Bewertungen (auf Grundlage einer festgelegten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) ein, um festzustellen, ob eine Tätigkeit nachhaltig ist. Tätigkeiten, die einen positiven Beitrag zu den UN-SDGs leisten, werden nach Umsatz, Investitionsaufwendungen (CapEx) und/oder betrieblichen Aufwendungen (OpEx) bewertet. Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Tätigkeit als nachhaltig, wenn das Unternehmen positiv bei der DNSH-Bewertung abschneidet und das DWS Safeguard Assessment erfolgreich durchläuft (siehe Abschnitt „Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte im Einklang?“).

Der Teilfonds strebt derzeit keinen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen an, die mit einem ökologischen Ziel gemäß der EU-Taxonomie im Einklang stehen.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Die DNSH-Bewertung ist ein integraler Bestandteil der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen und beurteilt, ob durch eine Wirtschaftstätigkeit, die zu einem UN-SDG beiträgt, eines oder mehrere dieser Ziele erheblich beeinträchtigt werden. Wird eine erhebliche Beeinträchtigung festgestellt, besteht die Wirtschaftstätigkeit die DNSH-Bewertung nicht und kann nicht als nachhaltige Wirtschaftstätigkeit angesehen werden.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Im Rahmen der DNSH-Bewertung gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR werden in der Nachhaltigkeitsbewertung einer Anlage systematisch alle verpflichtenden Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen aus Tabelle 1 sowie relevante Indikatoren aus Tabelle 2 und 3 in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR integriert. Unter Berücksichtigung dieser nachteiligen Auswirkungen hat die DWS quantitative Schwellenwerte und/oder qualitative Werte festgelegt, anhand derer bestimmt wird, ob eine Anlage die ökologischen oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt. Diese Werte werden auf der Grundlage verschiedener externer und interner Faktoren, wie Datenverfügbarkeit oder Marktentwicklungen, festgelegt und können künftig angepasst werden.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?
Nähere Angaben:

Im Rahmen der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen beurteilt die DWS darüber hinaus mit ihrem Safeguard Assessment, inwieweit ein Unternehmen mit internationalen Normen im Einklang steht. Dies umfasst Prüfungen hinsichtlich der Einhaltung internationaler Normen, wie beispielsweise der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation. Unternehmen, bei denen schwerste Verstöße gegen eine internationale Norm festgestellt und bestätigt wurden, gelten als nichtkonform mit den Safeguards, und ihre Wirtschaftstätigkeiten können nicht als nachhaltig eingestuft werden.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigelegt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

X Ja, das Teilfondsmanagement berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:

- CO₂-Fußabdruck (Nr. 2);
- THG-Intensität der Beteiligungsunternehmen (Nr. 3);
- Beteiligung an Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4);
- Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10) und
- Beteiligung an kontroversen Waffen (Nr. 14)

Die vorstehenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auf Produktebene durch die Ausschlussstrategie für die Vermögenswerte des Teilfonds berücksichtigt, die nach Anwendung der proprietären ESG-Bewertungsmethode die ökologischen und sozialen Merkmalen erfüllen, wie im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird.

Für nachhaltige Anlagen werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen darüber hinaus auch in der DNSH-Bewertung berücksichtigt, wie im vorstehenden Abschnitt „Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“ dargelegt.

Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden in einem Anhang zum Jahresbericht des Teilfonds offengelegt.

Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Dieser Teilfonds verfolgt eine Anleihestrategie als Hauptanlagestrategie. Das Teilfondsvermögen wird weltweit in Staatsanleihen, Anleihen von staatsnahen Emittenten, forderungsbesicherten Wertpapieren (Asset Backed Securities) und gedeckten Schuldverschreibungen (Covered Bonds) angelegt werden. Zu den staatsnahen Emittenten zählen Zentralbanken, staatliche Behörden, Gebietskörperschaften und supranationale Institutionen. Unternehmensanleihen und Anleihen von Emittenten aus Schwellenländern können aufgenommen werden. Dabei wird das Teilfondsvermögen mindestens zu 90% in Wertpapieren angelegt, die ein Rating von B oder höher aufweisen. Höchstens 10% dürfen ein Rating von CCC+, CCC oder CCC- oder ein entsprechendes Rating einer anderen Ratingagentur aufweisen. Mindestens 95% des Teilfondsvermögens lauten auf EUR oder werden gegen EUR abgesichert.

Weitere Angaben zur Hauptanlagestrategie sind dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Das Teilfondsvermögen wird vorwiegend in Anlagen investiert, die die definierten Standards für die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erfüllen, wie in den folgenden Abschnitten dargelegt. Die Strategie des Teilfonds im Hinblick auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ist ein wesentlicher Bestandteil der ESG-Bewertungsmethodik und wird über die Anlagerichtlinien des Teilfonds fortlaufend überwacht.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

ESG-Bewertungsmethodik

Das Portfoliomanagement dieses Teilfonds strebt an, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Anlagen unabhängig von deren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten anhand einer proprietären ESG-Bewertungsmethodik bewertet werden. Diese Methodik basiert auf der ESG-Datenbank, die Daten mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen sowie interne Bewertungen (auf Grundlage einer definierten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) nutzt, um abgeleitete Gesamtbewertungen zu erzielen. Die ESG-Datenbank beruht daher zum einen auf Daten und Zahlen und zum anderen auf internen Beurteilungen, die Faktoren berücksichtigen, die über die verarbeiteten Zahlen und Daten hinausgehen, wie zum Beispiel zukünftig erwartete ESG-Entwicklungen, Plausibilität der Daten im Hinblick auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und unternehmerische Entscheidungen des Emittenten.

Wie nachfolgend näher beschrieben, leitet die ESG-Datenbank innerhalb verschiedener Bewertungsansätze anhand der Buchstaben „A“ bis „F“ codierte Bewertungen ab. Innerhalb einzelner Bewertungsansätze erhalten Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen, wobei „A“ die höchste Bewertung und „F“ die niedrigste Bewertung darstellt. Wird die Bewertung eines Emittenten entsprechend einem Bewertungsansatz als nicht ausreichend erachtet, ist es dem Portfoliomanagement untersagt, in diesen Emittenten zu investieren, auch wenn dieser entsprechend den anderen Bewertungsansätzen grundsätzlich investierbar wäre. In diesem Sinne wird jede Bewertung innerhalb eines Bewertungsansatzes individuell betrachtet und kann zum Ausschluss eines Emittenten führen.

Die ESG-Datenbank nutzt zur Beurteilung, ob die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bei Emittenten vorliegen, eine Vielzahl unterschiedlicher Bewertungsansätze, darunter unter anderem:

• DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung

Die DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung beurteilt Emittenten im Zusammenhang mit dem Klimawandel und Umweltveränderungen, zum Beispiel in Bezug auf die Reduzierung von Treibhausgasen und Wasserschutz. Dabei werden Emittenten, die zum Klimawandel und anderen negativen Umweltveränderungen weniger beitragen, beziehungsweise die diesen Risiken weniger ausgesetzt sind, besser bewertet. Emittenten mit einem exzessiven Klimarisikoprofil (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen.

• DWS Norm-Bewertung

Die DWS Norm-Bewertung beurteilt das Verhalten von Emittenten zum Beispiel im Rahmen der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation sowie das Verhalten im Rahmen allgemein anerkannter internationaler Normen und Grundsätze. Die Norm-Bewertung prüft zum Beispiel Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen von Arbeitnehmerrechten, Kinder- oder Zwangsarbeit, nachteilige Umweltauswirkungen und Geschäftsethik. Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen.

• DWS Staaten-Bewertung

Die DWS Staaten-Bewertung beurteilt die Bewertung von politischen und bürgerlichen Freiheiten. Staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf politische und bürgerliche

Freiheiten (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen.

• **Beteiligung an umstrittenen Sektoren**

Die ESG-Datenbank definiert bestimmte Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten als relevant. Als relevant werden Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in einem umstrittenen Bereich betreffen („kontroverse Sektoren“). Als kontroverse Sektoren sind zum Beispiel die zivile Schusswaffenindustrie, die Rüstungsindustrie und Tabakwaren definiert. Als relevant werden weitere Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in anderen Bereichen betreffen. Weitere relevante Bereiche sind zum Beispiel der Abbau von Kohle und die kohlebasierte Energiegewinnung. Emittenten werden nach ihrem Anteil am Gesamtumsatz bewertet, den sie in kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten erzielen. Je niedriger der prozentuale Anteil des Umsatzes aus den kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten ist, desto besser ist die Bewertung.

Hinsichtlich der Beteiligung an Tabakwaren und zivilen Schusswaffen sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung) als Anlage ausgeschlossen.

Hinsichtlich einer Beteiligung in der Rüstungsindustrie sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit hoher und exzessiver Beteiligung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) als Anlage ausgeschlossen. Hinsichtlich einer Beteiligung an Abbau von Kohle und kohlebasierter Energiegewinnung oder anderer kontroverser Sektoren und kontroverser Geschäftspraktiken sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit exzessiver Beteiligung (d.h. einer „F“-Bewertung) als Anlage ausgeschlossen.

• **Beteiligung an kontroversen Waffen**

Die ESG-Datenbank bewertet die Beteiligung eines Unternehmens an kontroversen Waffen. Zu kontroversen Waffen gehören beispielsweise Antipersonenminen, Streumunition, Waffen aus angereichertem Uran, Nuklearwaffen, chemische und biologische Waffen.

Emittenten werden nach dem Grad ihrer Beteiligung (Produktion von kontroversen Waffen, Produktion von Bauteilen usw.) bei der Herstellung von kontroversen Waffen unabhängig von dem Gesamtumsatz, den sie daraus erzielen, bewertet. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen.

• **DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds)**

Abweichend von der vorstehenden Regelung sind Anleihen, die die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik nicht vollständig erfüllen, für eine Investition geeignet, wenn sie den Kriterien der DWS Bewertung des Verwendungszwecks der Anleiherlöse entsprechen.

Die Finanzierung zweckgebundener Anleihen wird in einem zweistufigen Prozess bewertet.

In der ersten Stufe beurteilt die DWS, ob eine Anleihe die Kriterien für eine zweckgebundene Anleihe erfüllt. Ein wesentliches Element ist die Prüfung der Konformität mit den von der International Capital Market Association (ICMA) herausgegebenen Green Bond Principles, Social Bond Principles bzw. Sustainability Bond Principles. Die Bewertung konzentriert sich auf die Verwendung der Erlöse, die Auswahl der Projekte, die mit diesen Erlösen finanziert werden, das Management der erlösfinanzierten Ausgaben sowie die jährlichen Berichte an die Anleger über die Erlösverwendung.

Erfüllt eine Anleihe diese Grundsätze, wird in der zweiten Stufe die ESG-Qualität des Anleiheemittenten anhand definierter Mindeststandards in Bezug auf ökologische, soziale und die Corporate Governance betreffende Faktoren bestätigt. Diese Bewertung basiert auf der oben beschriebenen ESG-Bewertungsmethodik und schließt folgende Emittenten aus:

- Unternehmen mit einer im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlechten ESG-Qualität (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf die Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) oder
- Emittenten mit exzessiver Beteiligung an kontroversen Waffengeschäften (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung).

Soweit der Teilfonds die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Corporate Governance-Praktiken auch durch Anlagen in Zielfonds anstrebt, müssen letztere die vorstehenden DWS-Standards in Bezug auf Klima- und Transitionsrisiko- und Norm-Bewertung erfüllen.

Derzeit werden die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale nicht durch den Einsatz von Derivaten erreicht. Derivate werden daher bei der Berechnung des Mindestanteils der Vermögenswerte, die diesen Merkmalen entsprechen, nicht berücksichtigt. Derivate auf einzelne Emittenten dürfen für den Teilfonds jedoch nur dann erworben werden, wenn die Emittenten des

Basiswerts die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik erfüllen.

Methodik der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen

Darüber hinaus wird die DWS zur Ermittlung des Anteils nachhaltiger Anlagen den Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs messen. Dies erfolgt mit ihrer Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, bei der potenzielle Anlagen anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig eingestuft werden kann, wie im Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise erfüllt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ näher ausgeführt.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die angewandte ESG-Anlagestrategie sieht keine verbindliche Mindestreduzierung des Umfangs der Anlagen vor.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Das Verfahren zur Bewertung der Praktiken guter Unternehmensführung der Beteiligungsunternehmen basiert auf der DWS Norm-Bewertung, die in dem eigenen Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Dementsprechend befolgen die bewerteten Beteiligungsunternehmen Praktiken guter Unternehmensführung.

Darüber hinaus hält die Verwaltungsgesellschaft eine aktive Eigentümerschaft für ein sehr effektives Mittel, um die Unternehmensführung, Richtlinien und Verfahren zu verbessern und auf eine bessere langfristige Leistung der Beteiligungsunternehmen hinzuwirken. Aktive Eigentümerschaft bedeutet, die Position als Anteilseigner zur Einflussnahme auf die Tätigkeiten oder das Verhalten der Beteiligungsunternehmen zu nutzen. Mit den Beteiligungsunternehmen kann ein konstruktiver Dialog zu Themen wie Strategie, finanzielle und nichtfinanzielle Leistung, Risiko, Kapitalstruktur, soziale und ökologische Auswirkungen sowie Corporate Governance, einschließlich Themenfeldern wie Offenlegung, Kultur und Vergütung, eingeleitet werden. Ein Dialog kann beispielsweise über Emittententreffen oder Mandatsvereinbarungen ausgeübt werden. Bei Kapitalbeteiligungen ist auch eine Interaktion mit dem Unternehmen durch Stimmrechtsausübung (Proxy Voting) oder die Teilnahme an Hauptversammlungen möglich.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Dieser Teilfonds investiert mindestens 51% seines Nettovermögens in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Innerhalb dieser Kategorie qualifizieren sich mindestens 5% des Nettovermögens des Teilfonds als nachhaltige Anlagen (#1A Nachhaltige Investitionen).

Bis zu 49% der Anlagen erfüllen diese Merkmale nicht (#2 Andere Investitionen). Eine ausführlichere Darstellung der genauen Aufteilung des Portfolios dieses Teilfonds ist dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

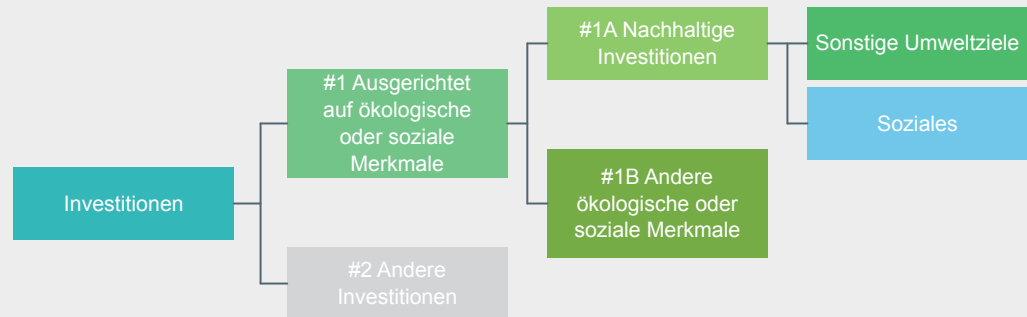
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben**

(CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derzeit werden keine Derivate verwendet, um die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

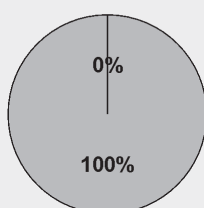


In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Aufgrund des Mangels an verlässlichen Daten verpflichtet sich der Teilfonds nicht dazu, einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen anzustreben, die mit einem Umweltziel gemäß der EU-Taxonomie im Einklang stehen. Daher beträgt der aktuelle Anteil ökologisch nachhaltiger Anlagen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, 0% des Teilfonds-Nettovermögens. Es kann jedoch vorkommen, dass ein Teil der den Anlagen zugrunde liegenden Wirtschaftstätigkeiten mit der EU-Taxonomie im Einklang steht.

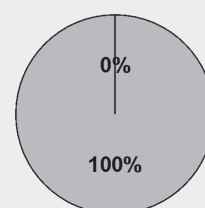
In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



■ Taxonomiekonform ■ Andere Investitionen

2. Taxonomie-Konformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



■ Taxonomiekonform ■ Andere Investitionen

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds sieht keinen Mindestanteil an Anlagen in Übergangswirtschaftstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten vor, da er sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Anlagen im Einklang mit der EU-Taxonomie verpflichtet hat.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die **Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds hat keine Mindestquote für ökologisch oder sozial nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR festgelegt. Der Mindestanteil an ökologisch und sozial nachhaltigen Anlagen soll jedoch insgesamt mindestens 5% des Teilfonds-Nettovermögens betragen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Teilfonds hat keine Mindestquote für ökologisch oder sozial nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR festgelegt. Der Mindestanteil an ökologisch und sozial nachhaltigen Anlagen soll jedoch insgesamt mindestens 5% des Teilfonds-Nettovermögens betragen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Dieser Teilfonds bewirbt eine überwiegende Vermögensallokation in Anlagen, die mit ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Darüber hinaus wird dieser Teilfonds ergänzend in Anlagen investieren, die als nichtkonform mit den beworbenen Merkmalen gelten (#2 Andere Investitionen). Diese anderen Anlagen können alle in der jeweiligen Anlagepolitik vorgesehenen Anlageklassen, einschließlich Barmittel und Derivate, umfassen.

Im Einklang mit der Marktpositionierung dieses Teilfonds wird mit diesen anderen Anlagen der Zweck verfolgt, Anlegern eine Partizipation an nicht ESG-konformen Anlagen zu ermöglichen und gleichzeitig sicherzustellen, dass es sich bei dem überwiegenden Teil des Engagements um Anlagen handelt, die auf ökologische und soziale Merkmale ausgerichtet sind. Die anderen Anlagen können von dem Portfoliomanagement zur Optimierung des Anlageergebnisses, für Diversifizierungs-, Liquiditäts- und Absicherungszwecke genutzt werden.

Dieser Teilfonds berücksichtigt bei den anderen Anlagen keine ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert festgelegt, um festzustellen, ob er mit den von ihm beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen im Einklang steht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://funds.dws.com/en-lu/bond-funds/LU1968688876/> sowie auf der lokalen Internetseite Ihres Landes www.dws.com/fundinformation.

DWS Invest CROCI Euro

Anlegerprofil	Risikoorientiert
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH und als Submanager DWS Investments UK Limited, 1 Great Winchester Street, London EC2N 2DB, Vereinigtes Königreich.
Performance-Benchmark	EURO STOXX 50 Net Return EUR, verwaltet von STOXX Ltd.
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	EURO STOXX 50 Net Return EUR
Hebelwirkung	Doppelter Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg und Frankfurt am Main, der auch ein Handelstag an der London Stock Exchange ist.
Orderannahme	Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die an einem Bewertungstag bis spätestens 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg bei der Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am darauffolgenden Bewertungstag abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg bei der Transferstelle eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am übernächsten Bewertungstag abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts drei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird drei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben. Die Valuta für Kauf- oder Rücknahmeaufträge bestimmter Währungen kann um einen Tag von der in der Beschreibung der Anteilklassen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil angegebenen Valuta abweichen.
Anteilsbruchteile	Bis zu drei Nachkommastellen
Expense Cap	Max. 15% der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft. Der auf eine Anteilklasse angewendete Expense Cap beläuft sich auf maximal 0,10% p.a. des Nettoinventarwerts der jeweiligen Anteilklasse.

Überblick über die Anteilklassen

Anteilklassenwährung	IC, LC, LD, TFC, NC, IC50, TFD USD LCH, USD TFCH	EUR USD
Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	IC, TFC, NC, IC50, USD TFCH, TFD LC, LD USD LCH	0% bis zu 2% bis zu 5%
Vergütung der Verwaltungsgesellschaft p.a. (vom Teilfonds zu tragen)*	IC, TFC, USD TFCH, TFD LC, LD, USD LCH NC IC50	bis zu 0,5% bis zu 1% bis zu 2% bis zu 0,35%
Service Fee p.a. (vom Teilfonds zu tragen)*	IC, LC, LD, TFC, USD LCH, NC, IC50, USD TFCH, TFD	0%
Taxe d'abonnement p.a. (vom Teilfonds zu tragen)	IC, IC50 LC, LD, TFC, USD LCH, NC, USD TFCH, TFD	0,01% 0,05%
Auflegungsdatum	IC, LC, LD, TFC, USD LCH NC IC50 USD TFCH TFD	28.8.2018 15.11.2018 31.1.2019 26.2.2021 15.4.2021

* Weitere Kosten sind Abschnitt 12 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil zu entnehmen.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine **deutlich erhöhte Volatilität** auf, d.h., die Anteilpreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein. **Der Teilfonds eignet sich daher nur für erfahrene Anleger, die mit den Chancen und Risiken volatiler Anlagen vertraut und zudem in der Lage sind, vorübergehend hohe Verluste hinzunehmen.**

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest CROCI Euro gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und qualifiziert somit als Produkt gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“). Obwohl der Teilfonds kein nachhaltiges Anlageziel verfolgt, legt er einen Mindestanteil seiner Vermögenswerte in nachhaltigen Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR an.

Der DWS Invest CROCI Euro verfolgt das Anlageziel, vorwiegend durch Anlagen in Aktien von Unternehmen aus dem Euroraum, die sich durch eine hohe Marktkapitalisierung auszeichnen und als unterbewertet eingeschätzt werden, nach der CROCI-Methode und der CROCI-Anlagestrategie „Euro“ einen langfristigen Wertzuwachs zu erzielen.

Vorbehaltlich der Anwendung der nachstehend beschriebenen ESG-Bewertungsmethodik werden im Rahmen der Anlagestrategie in der Regel Aktien von rund dreißig Emittenten mit dem niedrigsten positiven ökonomischen CROCI-Kurs-Gewinn-Verhältnis („ökonomisches CROCI-KGV, kurz: CROCI-ÖKGV“) aus einem Anlageuniversum ausgewählt, das rund hundert Aktien der nach Marktkapitalisierung größten Unternehmen im Euroraum enthält, für die jeweils das CROCI-ÖKGV berechnet wird. Unternehmen aus der Finanz- und Immobilienbranche sind von der Auswahl ausgeschlossen. Darüber hinaus können Titel mit niedriger Liquidität von der Auswahl ausgeschlossen werden. Falls weniger als dreißig Aktien ein positives CROCI-ÖKGV aufweisen, werden nur diejenigen mit einem positiven CROCI-ÖKGV in die Anlagestrategie aufgenommen. Im Rahmen der Anlagestrategie können auch regelbasierte Techniken eingesetzt werden, um unnötigen Portfolioumschlag zu vermeiden und so die Auswirkungen auf den Markt sowie die Transaktionskosten zu verringern. Zu diesen Techniken gehört unter anderem, eine im Rahmen der Anlagestrategie gehaltene Aktie bei Umschichtungen nur dann zu ersetzen, wenn ihr CROCI ÖKGV deutlich über dem der vorgeschlagenen Ersatzaktie liegt. Daher wird eine Aktie in manchen Fällen bei der Umschichtung eines Teilfonds möglicherweise nicht aufgenommen, obwohl sie zu den zulässigen dreißig Titeln mit dem niedrigsten CROCI-ÖKGV gehört. Ebenso kann eine Aktie im Teilfonds verbleiben, obwohl sie nicht mehr zu den dreißig Titeln mit dem niedrigsten CROCI-ÖKGV gehört. Diese Techniken haben keinen Einfluss auf die Anlagestrategie, rund dreißig Titel zu halten. Außerdem können im Rahmen der Anlagestrategie auch andere Faktoren wie Liquidität, Transaktionskosten und – nach Meldung an die CROCI Investment and Valuation Group – Markt Ereignisse in Bezug auf die zulässigen Aktien berücksichtigt werden. Der Teilfonds-

manager kann bei der Entscheidung über die Umsetzung der Anlagestrategie im Teilfonds Risikolimits berücksichtigen.

Das Teilfondsvermögen wird regelmäßig gemäß den Regeln der Anlagestrategie neu zusammengesetzt (Neuauswahl der ca. dreißig Aktien, in die der Teilfonds investiert), wobei eine Gleichgewichtung aller im Portfolio enthaltenen Aktien angestrebt wird. Um jedoch beim Handel mit den Vermögenswerten des Teilfonds den Einfluss auf die Wertentwicklung so gering wie möglich zu halten, kann der Teilfondsmanager die notwendigen Schritte ergreifen, um die Kosten in Bezug auf den Handel und die Marktfolgen zu senken. Dazu gehört auch die sukzessive Umschichtung über einen längeren Zeitraum. Folglich kann der Teilfonds zu bestimmten Zeiten mehr oder weniger als dreißig verschiedene Aktien umfassen und nicht immer eine gleichmäßige Gewichtung aufweisen. Der Teilfonds verfolgt einen Total-Return-Ansatz; vereinnahmte Dividenden werden in den Kauf weiterer Aktien reinvestiert.

Weitere Informationen zur Anlagestrategie und zur CROCI-Methode können auf der Internetseite der CROCI Investment and Valuation Group unter www.dws.com/croci abgerufen werden.

Dabei wird das Teilfondsvermögen mindestens zu 75% in Aktien von Emittenten mit Hauptniederlassung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) angelegt.

Der Teilfonds kann gemäß Abschnitt 2 B. des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil derivative Techniken einsetzen, um das Anlageziel zu erreichen. Dazu zählen insbesondere Termingeschäfte (Forwards und Futures), Futures auf einzelne Aktien, Optionen oder Equity-Swaps.

Im Einklang mit Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 kann der Teilfonds in Geldmarktinstrumente, Einlagen bei Kreditinstituten und bis zu 10% in Geldmarktfonds investieren. Die Anlagen in Geldmarktinstrumenten, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktfonds sowie neben diesen Anlagen gehaltene zusätzliche flüssige Mittel (wie nachstehend ausgeführt) werden insgesamt nicht mehr als 25% des Netto-Teilfondsvermögens betragen. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, diese Obergrenze von 25% zu übersteigen, wenn und soweit dies im Interesse der Anteilinhaber gerechtfertigt scheint.

Der Teilfonds kann zusätzliche flüssige Mittel im Sinne von Abschnitt 2 B. Buchstabe o) des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil halten.

Mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Vermögensgegenständen angelegt, die nachfolgend dargestellte DWS-Standards in Bezug auf ökologische und soziale Merkmale sowie Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung erfüllen.

Das Portfoliomanagement dieses Teilfonds strebt an, die beworbenen ökologischen und sozialen

Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Investitionen unabhängig von deren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten anhand einer proprietären ESG-Bewertungsmethode bewertet werden. Diese Methodik basiert auf der ESG-Datenbank, die Daten mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen sowie interne Bewertungen (auf Grundlage einer definierten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) nutzt, um abgeleitete Gesamtbewertungen zu erzielen. Die ESG-Datenbank beruht daher zum einen auf Daten und Zahlen und zum anderen auf internen Beurteilungen, die Faktoren berücksichtigen, die über die verarbeiteten Zahlen und Daten hinausgehen, wie zum Beispiel zukünftige erwartete ESG-Entwicklungen, Plausibilität der Daten im Hinblick auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und unternehmerische Entscheidungen des Emittenten.

Wie nachfolgend näher beschrieben, leitet die ESG-Datenbank innerhalb verschiedener Bewertungsansätze anhand der Buchstaben A bis F codierte Bewertungen ab. Innerhalb einzelner Bewertungsansätze erhalten Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen, wobei „A“ die höchste Bewertung und „F“ die niedrigste Bewertung darstellt. Wird die Bewertung eines Emittenten entsprechend einem Bewertungsansatz als nicht ausreichend erachtet, darf die Anlagestrategie (und somit der Teilfonds) zum Zeitpunkt ihrer regelmäßigen Neuzusammensetzung gemäß den Regeln der Anlagestrategie nicht in diesen Emittenten investieren (auch wenn dieser nach den anderen Bewertungsansätzen grundsätzlich investierbar wäre). Wird im Rahmen der Anlagestrategie eine Aktie gehalten, bei der sich die Emittentenbewertung in einem maßgeblichen ESG-Bewertungsansatz anschließend auf einen Wert unterhalb der Zulässigkeitsgrenze (für Neuanlagen) für diesen Bewertungsansatz verschlechtert, kann diese Aktie jedoch in einigen Fällen bis zur nächsten regelmäßigen Neuzusammensetzung der Anlagestrategie, potenziell für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten, weiter gehalten werden. Liegt die Bewertung des Emittenten bei der nächsten regelmäßigen Neuzusammensetzung der Anlagestrategie in einem maßgeblichen ESG-Bewertungsansatz weiterhin unterhalb der Zulässigkeitsgrenze, werden die Aktien dieses Emittenten im Rahmen der Neuzusammensetzung gemäß den Regeln der Anlagestrategie aus der Anlagestrategie (und somit aus dem Teilfonds) herausgenommen.

In diesem Sinne wird jede Bewertung innerhalb eines Bewertungsansatzes individuell betrachtet und kann zum Ausschluss eines Emittenten führen.

Die ESG-Datenbank nutzt zur Beurteilung, ob die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bei Emittenten vorliegen, eine Vielzahl unterschiedlicher Bewertungsansätze, darunter unter anderem:

DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung

Die DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung beurteilt Emittenten im Zusammenhang mit dem Klimawandel und Umweltveränderungen, zum Beispiel in Bezug auf die Reduzierung von Treibhausgasen und Wasserschutz. Dabei werden Emittenten, die zum Klimawandel und anderen negativen Umweltveränderungen weniger beitragen beziehungsweise die diesen Risiken weniger ausgesetzt sind, besser bewertet. Emittenten mit einem exzessiven Klimarisikoprofil (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

DWS Norm-Bewertung

Die DWS Norm-Bewertung beurteilt das Verhalten von Emittenten zum Beispiel im Rahmen der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation sowie das Verhalten im Rahmen allgemein anerkannter internationaler Normen und Grundsätze. Die Norm-Bewertung prüft zum Beispiel Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen von Arbeitnehmerrechten, Kinder- oder Zwangsarbeit, nachteilige Umweltauswirkungen und Geschäftsethik. Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

DWS Staaten-Bewertung

Die DWS Staaten-Bewertung beurteilt die Bewertung von politischen und bürgerlichen Freiheiten. Staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf politische und bürgerliche Freiheiten (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Die ESG-Datenbank definiert bestimmte Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten als relevant. Als relevant werden Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in einem umstrittenen Bereich betreffen („kontroverse Sektoren“). Als kontroverse Sektoren gelten beispielsweise die zivile Schusswaffenindustrie, die Rüstungsindustrie und die Tabakindustrie. Als relevant werden weitere Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in anderen Bereichen betreffen. Weitere relevante Bereiche sind zum Beispiel der Abbau von Kohle und die kohlebasierte Energiegewinnung.

Emittenten werden nach ihrem Anteil am Gesamtumsatz bewertet, den sie in kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten erzielen. Je niedriger der prozentuale Anteil des Umsatzes aus den kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten ist, desto besser ist die Bewertung.

Hinsichtlich der Beteiligung an Tabakwaren und zivilen Schusswaffen sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen.

Hinsichtlich einer Beteiligung in der Rüstungsindustrie sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit hoher und exzessiver Beteiligung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen.

Hinsichtlich einer Beteiligung an Abbau von Kohle und kohlebasierter Energiegewinnung oder anderer kontroverser Sektoren und kontroverser Geschäftspraktiken sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit exzessiver Beteiligung (d.h. einer „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen.

Beteiligung an kontroversen Waffengeschäften

Die ESG-Datenbank bewertet die Beteiligung eines Unternehmens an kontroversen Waffengeschäften. Zu kontroversen Waffen zählen beispielsweise Antipersonenminen, Streumunition, Waffen aus abgereichertem Uran, Nuklearwaffen, chemische und biologische Waffen.

Emittenten werden nach dem Grad ihrer Beteiligung (Produktion von kontroversen Waffen, Produktion von Bauteilen usw.) bei der Herstellung von kontroversen Waffen unabhängig von dem Gesamtumsatz, den sie daraus erzielen, bewertet. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds)

Abweichend von der vorstehenden Regelung sind Anleihen, die die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik nicht vollständig erfüllen, für eine Investition geeignet, wenn sie den Kriterien der DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds) entsprechen.

Die Finanzierung zweckgebundener Anleihen (Use-of-proceeds-Bonds) wird in einem zweistufigen Prozess bewertet.

In der ersten Stufe beurteilt die DWS, ob eine Anleihe die Kriterien für eine zweckgebundene Anleihe erfüllt. Ein wesentliches Element ist die Prüfung der Konformität mit den von der International Capital Market Association (ICMA) herausgegebenen Green Bond Principles, Social Bond Principles bzw. Sustainability Bond Principles. Die Bewertung konzentriert sich auf die Verwendung der Erlöse, die Auswahl der Projekte, die mit diesen Erlösen finanziert werden, das Management der erlösfinanzierten Ausgaben sowie die jährlichen Berichte an die Anleger über die Erlösverwendung.

Erfüllt eine Anleihe diese Grundsätze, wird in der zweiten Stufe die ESG-Qualität des Anleiheemittenten anhand definierter Mindeststandards in Bezug auf ökologische, soziale und die Corporate Governance betreffende Faktoren bestätigt. Diese Bewertung basiert auf der oben beschriebenen ESG-Bewertungsmethodik und schließt folgende Emittenten aus:

- Unternehmen mit einer im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlechten ESG-Qualität (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf die Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) oder
- Emittenten mit exzessiver Beteiligung an umstrittenen Waffen (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung).

Soweit der Teilfonds die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Corporate Governance-Praktiken auch anhand einer Investition in Zielfonds anstrebt, müssen letztere die vorstehenden DWS-Standards in Bezug auf Klima- und Transitionsrisiko- und Norm-Bewertung erfüllen.

Derzeit werden die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale nicht durch den Einsatz von Derivaten erreicht. Derivate werden daher bei der Berechnung des Mindestanteils der Vermögenswerte, die diesen Merkmalen entsprechen, nicht berücksichtigt. Derivate auf einzelne Emittenten dürfen für den Teilfonds jedoch nur dann erworben werden, wenn die Emittenten des Basiswerts die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik erfüllen.

Zusätzliche flüssige Mittel werden nicht mittels der ESG-Bewertungsmethodik beurteilt.

Im Rahmen der Anlagen des Teilfonds in Vermögenswerten, die die DWS-Standards in Bezug auf ökologische und soziale Merkmale sowie Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung, wie oben näher ausgeführt, erfüllen, wird das Teilfondsmanagement mindestens 5% des Netto-Teilfondsvermögens in „nachhaltige Investitionen“ im Sinne von Artikel 2 Absatz 17 SFDR investieren. Diese nachhaltigen Investitionen werden zu mindestens einem der Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (UN-SDGs) beitragen, die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben. Dies sind unter anderem:

- Ziel 1: Keine Armut
- Ziel 2: Kein Hunger
- Ziel 3: Gesundheit und Wohlergehen
- Ziel 4: Hochwertige Bildung
- Ziel 5: Geschlechtergleichheit
- Ziel 6: Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen
- Ziel 7: Bezahlbare und saubere Energie
- Ziel 10: Weniger Ungleichheit
- Ziel 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden
- Ziel 12: Nachhaltige/r Konsum und Produktion
- Ziel 13: Maßnahmen zum Klimaschutz
- Ziel 14: Leben unter Wasser
- Ziel 15: Leben an Land

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen UN-SDGs wird je nach den tatsächlichen Anlagen im Portfolio variieren.

Die DWS wird den Beitrag zu den UN-SDGs mittels einer Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen ermitteln, bei der potenzielle Investments anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig eingestuft werden kann. Im Rahmen dieser Bewertung beurteilt das Teilfondsmanagement, (1) ob eine Wirtschaftstätigkeit einen Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs leistet, (2) ob diese Wirtschaftstätigkeit oder andere Wirtschaftstätigkeiten des Unternehmens diese Ziele nicht erheblich beeinträchtigen („Do Not Significantly Harm“ – DNSH-Bewertung), und (3) ob das Unternehmen selbst mit dem DWS Safeguard Assessment im Einklang steht.

In die Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen fließen Daten von mehreren Datenanbietern, aus öffentlichen Quellen und internen Bewertungen (auf Grundlage einer festgelegten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) ein, um festzustellen, ob eine Tätigkeit nachhaltig ist. Tätigkeiten, die einen positiven Beitrag zu den UN-SDGs leisten, werden nach Umsatz, Investitionsausgaben (CapEx) und/oder Betriebsausgaben (OpEx) bewertet. Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Tätigkeit als nachhaltig, wenn das Unternehmen positiv bei der DNSH-Bewertung abschneidet und das DWS Safeguard Assessment erfolgreich durchläuft.

Aufgrund des Mangels an verlässlichen Daten verpflichtet sich der Teilfonds nicht dazu, einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel gemäß der EU-Taxonomie anzustreben. Daher beträgt der Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen gemäß der EU-Taxonomie 0% des Netto-Teilfondsvermögens. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass einige den Anlagen zugrunde liegende Wirtschaftstätigkeiten der EU-Taxonomie entsprechen.

Das Teilfondsmanagement berücksichtigt mithilfe seiner Ausschlussstrategie die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:

- CO₂-Fußabdruck (Nr. 2)
- THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird (Nr. 3)
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4)
- Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10)
- Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14)

Die vorstehend genannten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auf Produktebene durch die Ausschlussstrategie für die Vermögenswerte des Teilfonds berücksichtigt, die nach Anwendung der eigenen ESG-Bewertungsmethodik die ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Bei nachhaltigen Investitionen werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen in der

DNSH-Bewertung („Do Not Significantly Harm“ – Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) berücksichtigt.

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

Darüber hinaus hält die Verwaltungsgesellschaft eine aktive Eigentümerschaft für ein sehr effektives Mittel, um die Unternehmensführung, Richtlinien und Verfahren zu verbessern und auf eine bessere langfristige Leistung der Beteiligungsunternehmen hinzuwirken. Aktive Eigentümerschaft bedeutet, die Position als Anteilseigner zur Einflussnahme auf die Tätigkeiten oder das Verhalten der Beteiligungsunternehmen zu nutzen. Es kann ein konstruktiver Dialog mit den Beteiligungsunternehmen zu Themen wie Strategie, finanzielle und nichtfinanzielle Leistung, Risiko, Kapitalstruktur, sozialer und ökologischer Einfluss sowie Corporate Governance, einschließlich Themenfeldern wie Offenlegung, Kultur und Vergütung, eingeleitet werden. Ein solcher Dialog kann beispielsweise durch Treffen mit den Emittenten oder Mandatsvereinbarungen ausgeübt werden. Bei Kapitalbeteiligungen ist auch eine Interaktion mit dem Unternehmen durch Stimmrechtsausübung (Proxy Voting) oder die Teilnahme an Hauptversammlungen möglich.

Weitere Informationen über die mit diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sind dem Anhang zu diesem Verkaufsprospekt zu entnehmen.

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken

Das Teilfondsmanagement bezieht Nachhaltigkeitsrisiken in seine Anlageentscheidungen ein, wie im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil unter „Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageprozess“ dargelegt wird.

CROCI-Methode

Die CROCI-Methode (Cash Return On Capital Invested) beruht auf der Überzeugung, dass die bei klassischen Bewertungen verwendeten Daten (d.h. Bilanzdaten) weder eine zutreffende Bewertung von Vermögenswerten darstellen, noch alle Verbindlichkeiten oder den echten Wert eines Unternehmens widerspiegeln. Dies liegt daran, dass Bilanzierungsregeln nicht immer speziell für Anleger erstellt werden und oftmals stark abweichende Standards verwenden, die eine Bewertung des realen Vermögenswerts von Unternehmen erschweren können. So lässt sich das Kurs-Gewinn-Verhältnis oder „KGV“ eines Automobilherstellers beispielsweise ebenso schwer mit dem eines Technologieunternehmens vergleichen wie das eines japanischen Versorgers mit dem eines US-Versorgers. Mit der CROCI-Methode sollen Daten gewonnen werden, die Bewertungsvergleiche auf einheitlicher Grundlage ermöglichen. Dies führt zu einem effektiven und effizienten Titelauswahlprozess, der auf eine Anlage in realen Werten abzielt. Bei dieser Anlagestrategie wird in erster Linie das CROCI-ÖKGV genutzt. Dabei handelt es

sich um eine proprietäre Kennzahl der Unternehmensbewertung, die dasselbe Verhältnis zwischen Bewertung und Rendite wie das buchhalterische KGV verwendet (d.h. Kurs-/Buchwert dividiert durch Eigenkapitalrendite).

Beim CROCI-ÖKGV werden jedoch folgende alternative Eingangsdaten für die Berechnung verwendet:

- (i) Anstelle des Kurses (Marktkapitalisierung) wird der CROCI-Unternehmenswert als wirtschaftliche Kennzahl für den Marktwert eines Unternehmens herangezogen. Dieser berücksichtigt nicht nur finanzielle Verbindlichkeiten (z.B. Schulden), sondern auch betriebliche Verbindlichkeiten (z.B. Gewährleistungen, Unterdeckung von Vorsorgeplänen, Leasingverpflichtungen und besondere Rückstellungen).
- (ii) Anstelle des Buchwerts wird das investierte Kapital (CROCI Net Capital Invested) als wirtschaftliche Kennzahl für den Buchwert eines Unternehmens herangezogen. Hierbei handelt es sich um eine Schätzung des inflationsbereinigten Werts des Nettovermögens.
- (iii) Anstelle der Eigenkapitalrendite wird die mit dem investierten Kapital erwirtschaftete Rendite (Cash Return on Capital Invested, kurz: CROCI) als wirtschaftliche Kennzahl für die Eigenkapitalrendite verwendet. Sie misst die Rendite der Cash Earnings (Barrendite) und ist für alle Unternehmen, unabhängig von ihrer Branche oder ihrem geografischen Standort, standardisiert.

CROCI-Strategien

Die CROCI-Strategien (einzeln als „Strategie“ und zusammen als „Strategien“ bezeichnet) werden von der CROCI Investment and Valuation Group entwickelt, die Teil der DWS Investments UK Limited ist („CROCI“). Sie wurden für die Nutzung durch DWS Invest lizenziert. CROCI ist eine eingetragene Marke der DWS. Die CROCI-Teilfonds in der DWS Invest SICAV („Teilfonds“) werden von DWS CROCI nicht gefördert oder verkauft, und DWS CROCI hat keinerlei Verpflichtung oder Verbindlichkeit im Zusammenhang mit der Verwaltung, dem Marketing oder dem Handel der Teilfonds. DWS CROCI übernimmt keine ausdrückliche oder stillschweigende Gewährleistung, Garantie oder Regelung bezüglich eines Teilfonds und trägt keinerlei Haftung oder Verantwortung gegenüber einer Partei für Verluste oder Belastungen, die im Zusammenhang mit einem Teilfonds entstehen. DWS CROCI ist nicht verpflichtet, die Bedürfnisse seiner Lizenznehmer oder der Eigentümer der Teilfonds bei der Festlegung oder Erstellung der Strategien zu berücksichtigen.

DWS CROCI führt keine diskretionäre oder nicht-diskretionäre Vermögensverwaltung durch, gibt keine ausdrücklichen oder stillschweigenden Vorschläge oder Empfehlungen (einschließlich u.a. Anlageempfehlungen) in Bezug auf Finanzinstrumente, Emittenten, Teilfonds oder Strategien ab und äußert sich nicht zum gegen-

wärtigen oder zukünftigen Wert oder Preis von Finanzinstrumenten. Die Aufnahme eines Finanzinstruments in eine Strategie ist keine Empfehlung von CROCI zum Kauf, Verkauf oder Halten dieses Wertpapiers und ist nicht als Anlageberatung oder Empfehlung in beliebiger Form anzusehen.

DWS CROCI gibt keine ausdrückliche oder stillschweigende Zusicherung, Garantie oder Gewährleistung hinsichtlich der Richtigkeit, Angemessenheit, Aktualität, Vollständigkeit oder Eignung der Strategien oder damit verbundener Daten oder Informationen für einen bestimmten Zweck oder hinsichtlich der von ihren Nutzern erzielten Ergebnisse ab. DWS CROCI übernimmt keinerlei Haftung für Fehler, Ungenauigkeiten, Auslassungen oder Verzögerungen im Zusammenhang mit den Strategien oder damit verbundener Daten und ist nicht zur Aktualisierung, Änderung oder Anpassung einer Strategie oder damit verbundener Daten verpflichtet, falls sich diese als unrichtig erweisen sollten.

Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv unter Bezugnahme auf einen Referenzwert oder eine Kombination von Referenzwerten (Benchmarks) verwaltet, wie in der teilfondsspezifischen Tabelle näher dargelegt ist. Alle Benchmarks bzw. deren Administratoren sind bei der ESMA im öffentlichen Register der Administratoren von Referenzindizes oder im öffentlichen Register der Referenzwerte eines Drittstaats registriert.

Es wird nicht unbedingt erwartet, dass der überwiegende Teil der Wertpapiere des Teilfonds oder deren Emittenten Bestandteil der Benchmark sein werden, und das Portfolio wird voraussichtlich nicht unbedingt eine ähnliche Gewichtung wie die Benchmark aufweisen. Das Teilfondsmanagement wird nach eigenem Ermessen in nicht in der Benchmark enthaltene Wertpapiere und Sektoren investieren, um besondere Anlagechancen zu nutzen. Die Positionierung des Teilfonds kann erheblich von der Benchmark abweichen (z.B. indem nicht in der Benchmark enthaltene Positionen gehalten werden, sowie durch eine erhebliche Untergewichtung oder Übergewichtung). Der tatsächliche Spielraum ist dabei normalerweise relativ hoch. Eine Abweichung spiegelt im Allgemeinen die Einschätzung der besonderen Marktlage durch den Teilfondsmanager wider. Diese kann zu einer defensiven und engeren oder zu einer aktiveren und breiteren Positionierung im Vergleich zur Benchmark führen. Auch wenn das Ziel des Teilfonds darin besteht, mit seinem Anlageergebnis die Wertentwicklung der Benchmark zu übertreffen, kann die mögliche Outperformance je nach vorherrschendem Marktumfeld (z.B. weniger volatilen Rahmenbedingungen) und der tatsächlichen Positionierung gegenüber der Benchmark begrenzt sein.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk-Ansatz (VaR-Ansatz) verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Referenzportfolio gemessen, das keine Derivate enthält („Risiko-Benchmark“).

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens übersteigen. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung für den auf Anteile dieser Zielfonds entfallenden Teil um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: DWS Invest CROCI Euro

Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300E42GKGVU82TT24

ISIN: LU1769938041

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 5% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale in den Bereichen Klimaschutz, Unternehmensführung (Governance) und soziale Normen sowie in Bezug auf staatliche Belange, in dem folgende Emittenten gemieden werden: (1) Emittenten mit exzessiven Klima- und Transitionsrisiken, (2) Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. im Hinblick auf die Einhaltung internationaler Normen für Unternehmensführung, Menschen- und Arbeitnehmerrechte, Kunden- und Umweltsicherheit und Geschäftsethik), (3) staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf politische und bürgerliche Freiheiten, (4) Emittenten mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung an umstrittenen Sektoren und kontroversen Tätigkeiten und/oder (5) Emittenten mit Beteiligung an kontroversen Waffen.

Dieser Teilfonds bewirbt zudem einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen, die einen positiven Beitrag zu einem oder mehreren Zielen der Vereinten Nationen für eine nachhaltige Entwicklung (UN-SDGs) leisten.

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Nachhaltigkeit der Anlagen wird mittels einer proprietären ESG-Bewertungsmethode bewertet, die im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Die Methode umfasst verschiedene Bewertungsansätze, die als Nachhaltigkeitsindikatoren zur Bewertung der Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale herangezogen werden. Hierzu gehören:

- **DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung** dient als Indikator dafür, in welchem Maße ein Emittent Klima- und Transitionsrisiken ausgesetzt ist.
- **DWS Norm-Bewertung** dient als Indikator dafür, in welchem Maße bei einem Emittenten Norm-Verstöße auftreten.
- **DWS Staaten-Bewertung** dient als Indikator für das Ausmaß an Kontroversen staatlicher Emittenten hinsichtlich der ganzheitlichen Regierungsführung, wie politische und bürgerliche Freiheiten.
- **Beteiligung an umstrittenen Sektoren** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Emittent an kontroversen Sektoren und kontroversen Tätigkeiten beteiligt ist.
- **Beteiligung an kontroversen Waffen** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Emittent an kontroversen Waffen beteiligt ist.
- **Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen** wird als Indikator zur Messung des Anteils nachhaltiger Anlagen herangezogen.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Der Teilfonds wird teilweise in nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 der EU-Verordnung 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR) investieren. Diese nachhaltigen Anlagen werden mindestens zu einem der UN-SDGs beitragen, die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben, wie beispielsweise folgende (nicht abschließende Liste):

- Ziel 1: Keine Armut
- Ziel 2: Kein Hunger
- Ziel 3: Gesundheit und Wohlergehen
- Ziel 4: Hochwertige Bildung
- Ziel 5: Geschlechtergleichheit
- Ziel 6: Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen
- Ziel 7: Bezahlbare und saubere Energie
- Ziel 10: Weniger Ungleichheit
- Ziel 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden
- Ziel 12: Nachhaltige/r Konsum und Produktion
- Ziel 13: Maßnahmen zum Klimaschutz
- Ziel 14: Leben unter Wasser
- Ziel 15: Leben an Land

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen UN-SDGs wird je nach den tatsächlichen Anlagen im Portfolio variieren.

Die DWS wird den Beitrag zu den UN-SDGs mittels ihrer Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen ermitteln, bei der potenzielle Anlagen anhand verschiedener Kriterien dahingehend beurteilt werden, ob eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig eingestuft werden kann. Im Rahmen dieser Bewertung beurteilt das Teilfondsmanagement, (1) ob eine Wirtschaftstätigkeit einen Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs leistet, (2) ob diese Wirtschaftstätigkeit oder andere wirtschaftliche Aktivitäten des Unternehmens diese Ziele erheblich beeinträchtigen („Do Not Significantly Harm“ – DNSH-Bewertung), und (3) ob das Unternehmen selbst mit dem DWS Safeguard Assessment im Einklang steht.

In die Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen fließen Daten von mehreren Datenanbietern, aus öffentlichen Quellen und internen Bewertungen (auf Grundlage einer festgelegten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) ein, um festzustellen, ob eine Tätigkeit nachhaltig ist. Tätigkeiten, die einen positiven Beitrag zu den UN-SDGs leisten, werden nach Umsatz, Investitionsaufwendungen (CapEx) und/oder betrieblichen Aufwendungen (OpEx) bewertet. Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Tätigkeit als nachhaltig, wenn das Unternehmen positiv bei der DNSH-Bewertung abschneidet und das DWS Safeguard Assessment erfolgreich durchläuft (siehe Abschnitt „Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte im Einklang?“).

Der Teilfonds strebt derzeit keinen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen an, die mit einem ökologischen Ziel gemäß der EU-Taxonomie im Einklang stehen.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Die DNSH-Bewertung ist ein integraler Bestandteil der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen und beurteilt, ob durch eine Wirtschaftstätigkeit, die zu einem UN-SDG beiträgt, eines oder mehrere dieser Ziele erheblich beeinträchtigt werden. Wird eine erhebliche Beeinträchtigung festgestellt, besteht die Wirtschaftstätigkeit die DNSH-Bewertung nicht und kann nicht als nachhaltige Wirtschaftstätigkeit angesehen werden.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Im Rahmen der DNSH-Bewertung gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR werden in der Nachhaltigkeitsbewertung einer Anlage systematisch alle verpflichtenden Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen aus Tabelle 1 sowie relevante Indikatoren aus Tabelle 2 und 3 in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR integriert. Unter Berücksichtigung dieser nachteiligen Auswirkungen hat die DWS quantitative Schwellenwerte und/oder qualitative Werte festgelegt, anhand derer bestimmt wird, ob eine Anlage die ökologischen oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt. Diese Werte werden auf der Grundlage verschiedener externer und interner Faktoren, wie Datenverfügbarkeit oder Marktentwicklungen, festgelegt und können künftig angepasst werden.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?
Nähere Angaben:

Im Rahmen der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen beurteilt die DWS darüber hinaus mit ihrem Safeguard Assessment, inwieweit ein Unternehmen mit internationalen Normen im Einklang steht. Dies umfasst Prüfungen hinsichtlich der Einhaltung internationaler Normen, wie beispielsweise der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation. Unternehmen, bei denen schwerste Verstöße gegen eine internationale Norm festgestellt und bestätigt wurden, gelten als nichtkonform mit den Safeguards, und ihre Wirtschaftstätigkeiten können nicht als nachhaltig eingestuft werden.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigelegt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

X Ja, das Teilfondsmanagement berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:

- CO₂-Fußabdruck (Nr. 2);
- THG-Intensität der Beteiligungsunternehmen (Nr. 3);
- Beteiligung an Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4);
- Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10) und
- Beteiligung an kontroversen Waffen (Nr. 14)

Die vorstehenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auf Produktebene durch die Ausschlussstrategie für die Vermögenswerte des Teilfonds berücksichtigt, die nach Anwendung der proprietären ESG-Bewertungsmethode die ökologischen und sozialen Merkmalen erfüllen, wie im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird.

Für nachhaltige Anlagen werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen darüber hinaus auch in der DNSH-Bewertung berücksichtigt, wie im vorstehenden Abschnitt „Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“ dargelegt.

Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden in einem Anhang zum Jahresbericht des Teilfonds offengelegt.

Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Dieser Teilfonds verfolgt eine Aktienstrategie als Hauptanlagestrategie. Das Teilfondsvermögen wird nach der CROCI-Methode und der CROCI-Anlagestrategie „Euro“ vorwiegend in Aktien von Unternehmen aus der Eurozone mit hoher Marktkapitalisierung angelegt, die als unterbewertet eingeschätzt werden. Dabei wird das Teilfondsvermögen mindestens zu 75% in Aktien von Emittenten mit Hauptniederlassung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) angelegt.

Weitere Angaben zur Hauptanlagestrategie sind dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Das Teilfondsvermögen wird vorwiegend in Anlagen investiert, die die definierten Standards für die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erfüllen, wie in den folgenden Abschnitten dargelegt. Die Strategie des Teilfonds im Hinblick auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ist ein wesentlicher Bestandteil der ESG-Bewertungsmethodik und wird über die Anlagerichtlinien des Teilfonds fortlaufend überwacht.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

ESG-Bewertungsmethodik

Das Portfoliomanagement dieses Teilfonds strebt an, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Investitionen unabhängig von deren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten anhand einer proprietären ESG-Bewertungsmethodik bewertet werden. Diese Methodik basiert auf der ESG-Datenbank, die Daten mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen sowie interne Bewertungen (auf Grundlage einer definierten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) nutzt, um abgeleitete Gesamtbewertungen zu erzielen. Die ESG-Datenbank umfasst daher zum einen Daten und Zahlen und zum anderen interne Beurteilungen, die Faktoren berücksichtigen, die über die verarbeiteten Zahlen und Daten hinausgehen, wie zum Beispiel zukünftige erwartete ESG-Entwicklungen, Plausibilität der Daten im Hinblick auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und unternehmerische Entscheidungen des Emittenten.

Wie nachfolgend näher beschrieben, leitet die ESG-Datenbank innerhalb verschiedener Bewertungsansätze anhand der Buchstaben „A“ bis „F“ codierte Bewertungen ab. Innerhalb einzelner Bewertungsansätze erhalten Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen, wobei „A“ die höchste Bewertung und „F“ die niedrigste Bewertung darstellt. Wird die Bewertung eines Emittenten entsprechend einem Bewertungsansatz als nicht ausreichend erachtet, darf die Anlagestrategie (und somit der Teilfonds) zum Zeitpunkt ihrer regelmäßigen Neuzusammensetzung gemäß den Regeln der Anlagestrategie nicht in diesen Emittenten investieren (auch wenn dieser nach den anderen Bewertungsansätzen grundsätzlich investierbar wäre). Wird im Rahmen der Anlagestrategie eine Aktie gehalten, bei der sich die Emittentenbewertung in einem maßgeblichen ESG-Bewertungsansatz anschließend auf einen Wert unterhalb der Zulässigkeitsgrenze (für Neuanlagen) für diesen Bewertungsansatz verschlechtert, kann diese Aktie jedoch in einigen Fällen bis zur nächsten regelmäßigen Neuzusammensetzung der Anlagestrategie, potenziell für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten, weiter gehalten werden. Liegt die Bewertung des Emittenten bei der nächsten regelmäßigen Neuzusammensetzung der Anlagestrategie in einem maßgeblichen ESG-Bewertungsansatz weiterhin unterhalb der Zulässigkeitsgrenze, werden die Aktien dieses Emittenten im Rahmen der Neuzusammensetzung gemäß den Regeln der Anlagestrategie aus der Anlagestrategie (und somit aus dem Teilfonds) herausgenommen.

In diesem Sinne wird jede Bewertung in einer Kategorie individuell betrachtet und kann zum Ausschluss eines Emittenten führen.

Die ESG-Datenbank nutzt zur Beurteilung, ob die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bei Emittenten vorliegen, eine Vielzahl unterschiedlicher Bewertungsansätze, darunter unter anderem:

• DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung

Die DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung beurteilt Emittenten im Zusammenhang mit dem Klimawandel und Umweltveränderungen, zum Beispiel in Bezug auf die Reduzierung von Treibhausgasen und Wasserschutz. Dabei werden Emittenten, die zum Klimawandel und anderen negativen Umweltveränderungen weniger beitragen beziehungsweise die diesen Risiken weniger ausgesetzt sind, besser bewertet. Emittenten mit einem exzessiven Klimarisikoprofil (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

• DWS Norm-Bewertung

Die DWS Norm-Bewertung beurteilt das Verhalten von Emittenten zum Beispiel im Rahmen der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation sowie das Verhalten im Rahmen allgemein anerkannter internationaler Normen und

Grundsätze. Die Norm-Bewertung prüft zum Beispiel Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen von Arbeitnehmerrechten, Kinder- oder Zwangsarbeit, nachteilige Umweltauswirkungen und Geschäftsethik. Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

• DWS Staaten-Bewertung

Die DWS Staaten-Bewertung beurteilt die Bewertung von politischen und bürgerlichen Freiheiten. Staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf politische und bürgerliche Freiheiten (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

• Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Die ESG-Datenbank definiert bestimmte Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten als relevant. Als relevant werden Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in einem umstrittenen Bereich betreffen („kontroverse Sektoren“). Als kontroverse Sektoren gelten beispielsweise die zivile Schusswaffenindustrie, die Rüstungsindustrie und die Tabakindustrie. Als relevant werden weitere Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in anderen Bereichen betreffen. Weitere relevante Bereiche sind zum Beispiel Kernenergie oder Abbau von Kohle und Kohle-basierte Energiegewinnung.

Emittenten werden nach ihrem Anteil am Gesamtumsatz bewertet, den sie in kontroversen Geschäftsbereichen und mit kontroversen Geschäftstätigkeiten erzielen. Je niedriger der prozentuale Anteil des Umsatzes aus den kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten ist, desto besser ist die Bewertung.

Hinsichtlich der Beteiligung an Tabakwaren und zivilen Schusswaffen sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen.

Hinsichtlich einer Beteiligung in der Rüstungsindustrie sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit hoher und exzessiver Beteiligung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen.

Hinsichtlich einer Beteiligung an Abbau von Kohle und kohlebasierter Energiegewinnung oder anderer kontroverser Sektoren und kontroverser Geschäftspraktiken sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit exzessiver Beteiligung (d.h. einer „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen.

• Beteiligung an umstrittenen Waffen

Die ESG-Datenbank bewertet die Beteiligung eines Unternehmens an kontroversen Waffengeschäften. Zu kontroversen Waffen gehören beispielsweise Antipersonenminen, Streumunition, Waffen aus abgereichertem Uran, chemische und biologische Waffen.

Emittenten werden nach dem Grad ihrer Beteiligung (Produktion von kontroversen Waffen, Produktion von Bauteilen usw.) bei der Herstellung von kontroversen Waffen unabhängig von dem Gesamtumsatz, den sie daraus erzielen, bewertet. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

• DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds)

Abweichend von der vorstehenden Regelung sind Anleihen, die die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik nicht vollständig erfüllen, für eine Investition geeignet, wenn sie den Kriterien der DWS Bewertung des Verwendungszwecks der Anleiherlöse entsprechen.

Die Finanzierung zweckgebundener Anleihen wird in einem zweistufigen Prozess bewertet.

In der ersten Stufe beurteilt die DWS, ob eine Anleihe die Kriterien für eine zweckgebundene Anleihe erfüllt. Ein wesentliches Element ist die Prüfung der Konformität mit den von der International Capital Market Association (ICMA) herausgegebenen Green Bond Principles, Social Bond Principles bzw. Sustainability Bond Principles. Die Bewertung konzentriert sich auf die Verwendung der Erlöse, die Auswahl der Projekte, die mit diesen Erlösen finanziert werden, das Management der erlösfinanzierten Ausgaben sowie die jährlichen Berichte an die Anleger über die Erlösverwendung.

Erfüllt eine Anleihe diese Grundsätze, wird in der zweiten Stufe die ESG-Qualität des Anleiheemittenten anhand definierter Mindeststandards in Bezug auf ökologische, soziale und die Corporate Governance betreffende Faktoren bestätigt. Diese Bewertung basiert auf der oben beschriebenen ESG-Bewertungsmethodik und schließt folgende Emittenten aus:

- Unternehmen mit einer im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlechten ESG-Qualität (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf die Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) oder
- Emittenten mit exzessiver Beteiligung an kontroversen Waffengeschäften (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung).

Soweit der Teilfonds die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Corporate Governance-Praktiken auch durch Anlagen in Zielfonds anstrebt, müssen letztere die vorstehenden DWS-Standards in Bezug auf Klima- und Transitionsrisiko- und Norm-Bewertung erfüllen.

Derzeit werden die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale nicht durch den Einsatz von Derivaten erreicht. Derivate werden daher bei der Berechnung des Mindestanteils der Vermögenswerte, die diesen Merkmalen entsprechen, nicht berücksichtigt. Derivate auf einzelne Emittenten dürfen für den Teilfonds jedoch nur dann erworben werden, wenn die Emittenten des Basiswerts die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik erfüllen.

Bewertungsmethodik für die Nachhaltigkeit von Anlagen

Darüber hinaus wird die DWS zur Ermittlung des Anteils nachhaltiger Investitionen den Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs messen. Dies erfolgt mit der eigenen Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, bei der potenzielle Investitionen anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig eingestuft werden kann, wie im Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise erfüllt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ näher ausgeführt.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die angewandte ESG-Anlagestrategie sieht keine verbindliche Mindestreduzierung des Umfangs der Anlagen vor.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Das Verfahren zur Bewertung der Praktiken guter Unternehmensführung der Beteiligungsunternehmen basiert auf der DWS Norm-Bewertung, die in dem eigenen Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Dementsprechend befolgen die bewerteten Beteiligungsunternehmen Praktiken guter Unternehmensführung.

Darüber hinaus hält die Verwaltungsgesellschaft eine aktive Eigentümerschaft für ein sehr effektives Mittel, um die Unternehmensführung, Richtlinien und Verfahren zu verbessern und auf eine bessere langfristige Leistung der Beteiligungsunternehmen hinzuwirken. Aktive Eigentümerschaft bedeutet, die Position als Anteilseigner zur Einflussnahme auf die Tätigkeiten oder das Verhalten der Beteiligungsunternehmen zu nutzen. Mit den Beteiligungsunternehmen kann ein konstruktiver Dialog zu Themen wie Strategie, finanzielle und nichtfinanzielle Leistung, Risiko, Kapitalstruktur, soziale und ökologische Auswirkungen sowie Corporate Governance, einschließlich Themenfeldern wie Offenlegung, Kultur und Vergütung, eingeleitet werden. Ein Dialog kann beispielsweise über Emittententreffen oder Mandatsvereinbarungen ausgeübt werden. Bei Kapitalbeteiligungen ist auch eine Interaktion mit dem Unternehmen durch Stimmrechtsausübung (Proxy Voting) oder die Teilnahme an Hauptversammlungen möglich.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Dieser Teilfonds investiert mindestens 51% seines Nettovermögens in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Innerhalb dieser Kategorie qualifizieren sich mindestens 5% des Nettovermögens des Teilfonds als nachhaltige Anlagen (#1A Nachhaltige Investitionen).

Bis zu 49% der Anlagen erfüllen diese Merkmale nicht (#2 Andere Investitionen). Eine ausführlichere Darstellung der genauen Aufteilung des Portfolios dieses Teilfonds ist dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

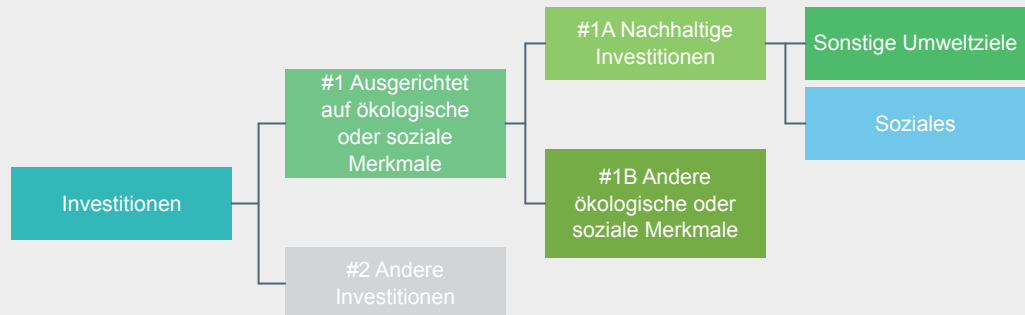
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben**

(CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derzeit werden keine Derivate verwendet, um die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

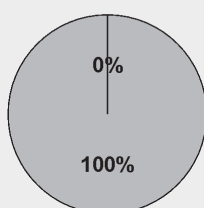


In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Aufgrund des Mangels an verlässlichen Daten verpflichtet sich der Teilfonds nicht dazu, einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen anzustreben, die mit einem Umweltziel gemäß der EU-Taxonomie im Einklang stehen. Daher beträgt der aktuelle Anteil ökologisch nachhaltiger Anlagen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, 0% des Teilfonds-Nettovermögens. Es kann jedoch vorkommen, dass ein Teil der den Anlagen zugrunde liegenden Wirtschaftstätigkeiten mit der EU-Taxonomie im Einklang steht.

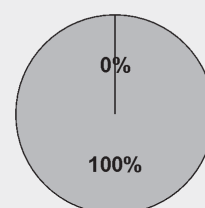
In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



■ Taxonomiekonform ■ Andere Investitionen

2. Taxonomie-Konformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



■ Taxonomiekonform ■ Andere Investitionen

** Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds sieht keinen Mindestanteil an Anlagen in Übergangswirtschaftstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten vor, da er sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Anlagen im Einklang mit der EU-Taxonomie verpflichtet hat.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die **Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds hat keine Mindestquote für ökologisch oder sozial nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR festgelegt. Der Mindestanteil an ökologisch und sozial nachhaltigen Anlagen soll jedoch insgesamt mindestens 5% des Teilfonds-Nettovermögens betragen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Teilfonds hat keine Mindestquote für ökologisch oder sozial nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR festgelegt. Der Mindestanteil an ökologisch und sozial nachhaltigen Anlagen soll jedoch insgesamt mindestens 5% des Teilfonds-Nettovermögens betragen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Dieser Teilfonds bewirbt eine überwiegende Vermögensallokation in Anlagen, die mit ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen ((#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Darüber hinaus wird dieser Teilfonds ergänzend in Anlagen investieren, die als nichtkonform mit den beworbenen Merkmalen gelten (#2 Andere Investitionen). Diese anderen Anlagen können alle in der jeweiligen Anlagepolitik vorgesehenen Anlageklassen, einschließlich Barmittel und Derivate, umfassen.

Im Einklang mit der Marktpositionierung dieses Teilfonds wird mit diesen anderen Anlagen der Zweck verfolgt, Anlegern eine Partizipation an nicht ESG-konformen Anlagen zu ermöglichen und gleichzeitig sicherzustellen, dass es sich bei dem überwiegenden Teil des Engagements um Anlagen handelt, die auf ökologische und soziale Merkmale ausgerichtet sind. Die anderen Anlagen können von dem Portfoliomanagement zur Optimierung des Anlageergebnisses, für Diversifizierungs-, Liquiditäts- und Absicherungszwecke genutzt werden.

Dieser Teilfonds berücksichtigt bei den anderen Anlagen keine ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert festgelegt, um festzustellen, ob er mit den von ihm beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen im Einklang steht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://funds.dws.com/en-lu/equity-funds/LU1769938041/> sowie auf der lokalen Internetseite Ihres Landes www.dws.com/fundinformation.

DWS Invest CROCI Europe SDG

Anlegerprofil	Risikoorientiert
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH und als Submanager DWS Investments UK Limited, 1 Great Winchester Street, London EC2N 2DB, Vereinigtes Königreich.
Performance-Benchmark	–
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	MSCI Europe Net Return EUR Index
Hebelwirkung	Doppelter Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg und Frankfurt am Main, der auch ein Handelstag an der London Stock Exchange ist.
Orderannahme	Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die an einem Bewertungstag bis spätestens 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg bei der Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am darauffolgenden Bewertungstag abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg bei der Transferstelle eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am übernächsten Bewertungstag abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts drei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird drei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben. Die Valuta für Kauf- oder Rücknahmeaufträge bestimmter Währungen kann um einen Tag von der in der Beschreibung der Anteilklassen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil angegebenen Valuta abweichen.
Anteilsbruchteile	Bis zu drei Nachkommastellen
Expense Cap	Max. 15% der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft. Der auf eine Anteilklasse angewendete Expense Cap beläuft sich auf maximal 0,10% p.a. des Nettoinventarwerts der jeweiligen Anteilklasse.

Überblick über die Anteilklassen

Anteilklassenwährung	IC EB, LC, TFC	EUR
Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	IC EB, TFC LC	0% bis zu 5%
Vergütung der Verwaltungsgesellschaft p.a. (vom Teilfonds zu tragen)*	IC EB LC TFC	bis zu 0,4% bis zu 1% bis zu 0,5%
Service Fee p.a. (vom Teilfonds zu tragen)*	IC EB, LC, TFC	0%
Taxe d'abonnement p.a. (vom Teilfonds zu tragen)	IC EB LC, TFC	0,01% 0,05%
Auflegungsdatum	IC EB, LC, TFC	28.8.2018

* Weitere Kosten sind Abschnitt 12 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil zu entnehmen.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine **deutlich erhöhte Volatilität** auf, d.h., die Anteilepreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein. **Der Teilfonds eignet sich daher nur für erfahrene Anleger, die mit den Chancen und Risiken volatiler Anlagen vertraut und zudem in der Lage sind, vorübergehend hohe Verluste hinzunehmen.**

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest CROCI Europe SDG gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und qualifiziert somit als Produkt gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“). Obwohl der Teilfonds kein nachhaltiges Anlageziel verfolgt, legt er einen Mindestanteil seiner Vermögenswerte in nachhaltigen Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR an.

Ziel der Anlagepolitik des DWS Invest CROCI Europe SDG ist die Erzielung eines langfristigen Kapitalzuwachses. Hierzu wird überwiegend in Aktien europäischer Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung investiert, die nach der CROCI-Methode und gemäß der CROCI-Anlagestrategie „Europe SDG“ als unterbewertet gelten und von gegenwärtigen oder künftigen geopolitischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Trends und Themen profitieren sollten, die einen positiven Beitrag zur Erfüllung der Ziele der Vereinten Nationen für eine nachhaltige Entwicklung (UN-SDGs) leisten.

Der Teilfonds wird aktiv und nicht unter Bezugnahme auf einen Referenzwert (Benchmark) verwaltet.

Die folgende regelbasierte, systematische Anlagestrategie führt zu einem konzentrierten Portfolio, das sich aus der Auswahl von Aktien auf Basis der CROCI-Kennzahlen, insbesondere eines niedrigen positiven ökonomischen CROCI-Kurs-Gewinn-Verhältnisses („ökonomisches CROCI-KGV, kurz: CROCI-ÖKGV“), ergibt. Die zulässigen Aktien werden aus einem Anlagespektrum ausgewählt, das überwiegend die nach Marktkapitalisierung größten Unternehmen in Europa enthält, für die jeweils das CROCI-ÖKGV berechnet wird.

Mindestens 80% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Vermögensgegenständen angelegt, die nachfolgend dargestellte DWS-Standards in Bezug auf die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale (ESG-Bewertungsmethodik) und die Kriterien der DWS Bewertungsmethodik für SDG-Anlagen erfüllen.

ESG-Bewertungsmethodik

Der Teilfonds strebt an, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Investitionen unabhängig von deren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten anhand einer proprietären ESG-Bewertungsmethodik bewertet werden. Diese Methodik basiert auf der ESG-Datenbank, die Daten mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen sowie interne Bewertungen (auf Grundlage einer definierten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) nutzt, um abgeleitete Gesamtbewertungen zu erzielen. Die ESG-Datenbank beruht daher zum einen auf Daten und Zahlen und zum anderen auf internen

Beurteilungen, die Faktoren berücksichtigen, die über die verarbeiteten Zahlen und Daten hinausgehen, wie zum Beispiel zukünftige erwartete ESG-Entwicklungen, Plausibilität der Daten im Hinblick auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und unternehmerische Entscheidungen des Emittenten.

Wie nachfolgend näher beschrieben, leitet die ESG-Datenbank innerhalb verschiedener Bewertungsansätze anhand der Buchstaben „A“ bis „F“ codierte Bewertungen ab. Innerhalb einzelner Bewertungsansätze erhalten Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen, wobei „A“ die höchste Bewertung und „F“ die niedrigste Bewertung darstellt. Wird die Bewertung eines Emittenten entsprechend einem Bewertungsansatz als nicht ausreichend erachtet, darf die Anlagestrategie (und somit der Teilfonds) zum Zeitpunkt ihrer regelmäßigen Neuzusammensetzung gemäß den Regeln der Anlagestrategie nicht in diesen Emittenten investieren (auch wenn dieser nach den anderen Bewertungsansätzen grundsätzlich investierbar wäre). Wird im Rahmen der Anlagestrategie eine Aktie gehalten, bei der sich die Emittentenbewertung in einem maßgeblichen ESG-Bewertungsansatz anschließend auf einen Wert unterhalb der Zulässigkeitsgrenze (für Neuanlagen) für diesen Bewertungsansatz verschlechtert, kann diese Aktie jedoch in einigen Fällen bis zur nächsten regelmäßigen Neuzusammensetzung der Anlagestrategie, potenziell für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten, weiter gehalten werden. Liegt die Bewertung des Emittenten bei der nächsten regelmäßigen Neuzusammensetzung der Anlagestrategie in einem maßgeblichen ESG-Bewertungsansatz weiterhin unterhalb der Zulässigkeitsgrenze, werden die Aktien dieses Emittenten im Rahmen der Neuzusammensetzung gemäß den Regeln der Anlagestrategie aus der Anlagestrategie (und somit aus dem Teilfonds) herausgenommen. In diesem Sinne wird jede Bewertung innerhalb eines Bewertungsansatzes individuell betrachtet und kann zum Ausschluss eines Emittenten führen.

Die ESG-Datenbank nutzt zur Beurteilung, ob die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bei Emittenten vorliegen, eine Vielzahl unterschiedlicher Bewertungsansätze, darunter unter anderem:

DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung

Die DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung beurteilt Emittenten im Zusammenhang mit dem Klimawandel und Umweltveränderungen, zum Beispiel in Bezug auf die Reduzierung von Treibhausgasen und Wasserschutz. Dabei werden Emittenten, die zum Klimawandel und anderen negativen Umweltveränderungen weniger beitragen beziehungsweise die diesen Risiken weniger ausgesetzt sind, besser bewertet. Emittenten mit einem exzessiven Klimarisikoprofil (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen. Emittenten mit einem hohen Klimarisikoprofil (d.h. einer „E“-Bewertung) werden im Rahmen der regelmäßigen Neuzusammensetzung der

Anlagestrategie gemäß den Regeln der Anlagestrategie auf 5% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt. Wird die Obergrenze von 5% für Emittenten mit einer „E“-Bewertung anschließend überschritten (aufgrund von Verschiebungen der Portfoliogewichtungen, die auf unterschiedliche Kursentwicklungen der Positionen oder eine Veränderung der Klimarisikoeinstufung einzelner Emittenten zurückzuführen sind), kann die Anlagestrategie (und somit der Teilfonds) jedoch in einigen Fällen bis zur nächsten regelmäßigen Neuzusammensetzung der Anlagestrategie, potenziell für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten, weiterhin einen Anteil von mehr als 5% an Emittenten mit einem hohen Klimarisikoprofil halten.

DWS Norm-Bewertung

Die DWS Norm-Bewertung beurteilt das Verhalten von Emittenten zum Beispiel im Rahmen der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation sowie das Verhalten im Rahmen allgemein anerkannter internationaler Normen und Grundsätze. Die Norm-Bewertung prüft zum Beispiel Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen von Arbeitnehmerrechten, Kinder- oder Zwangsarbeit, nachteilige Umweltauswirkungen und Geschäftsethik. Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen. Emittenten mit einem hohen Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „E“-Bewertung) werden im Rahmen der regelmäßigen Neuzusammensetzung der Anlagestrategie gemäß den Regeln der Anlagestrategie auf 5% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt. Wird die Obergrenze von 5% für Emittenten mit einer „E“-Bewertung anschließend überschritten (aufgrund von Verschiebungen der Portfoliogewichtungen, die auf unterschiedliche Kursentwicklungen der Positionen oder eine Veränderung der Norm-Bewertung einzelner Emittenten zurückzuführen sind), kann die Anlagestrategie (und somit der Teilfonds) jedoch in einigen Fällen bis zur nächsten regelmäßigen Neuzusammensetzung der Anlagestrategie, potenziell für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten, weiterhin einen Anteil von mehr als 5% an Emittenten mit einem hohen Schweregrad von Norm-Verstößen halten.

DWS ESG-Qualitätsbewertung

Die DWS ESG-Qualitätsbewertung unterscheidet zwischen Unternehmen und staatlichen Emittenten.

Für Unternehmen ermöglicht die DWS ESG-Qualitätsbewertung einen Peer-Group-Vergleich basierend auf einem anbieterübergreifenden Konsens über die ESG-Gesamtbewertung (Best-in-Class Ansatz), zum Beispiel in Bezug auf den Umgang mit Umweltveränderungen, Produktsicherheit, Mitarbeiterführung oder Unternehmensethik. Die Vergleichsgruppe setzt sich aus Unternehmen aus dem gleichen Sektor aus der gleichen Region zusammen. Die in diesem Vergleich besser bewerteten Emittenten erhalten eine bessere Bewertung, während die im Vergleich schlechter bewerteten Emittenten eine schlechtere Bewer-

tung erhalten. Unternehmen, die im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlecht bewertet sind (d.h. eine „E“- oder „F“-Bewertung aufweisen), sind als Investition ausgeschlossen.

Für staatliche Emittenten beurteilt die DWS ESG-Qualitätsbewertung die ganzheitliche Regierungsführung unter anderem unter Berücksichtigung der politischen und bürgerlichen Freiheiten. Staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

Außerdem werden Emittenten mit einer „D“-Bewertung bei der DWS ESG-Qualitätsbewertung im Rahmen der regelmäßigen Neuzusammensetzung der Anlagestrategie gemäß den Regeln der Anlagestrategie auf 15% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt. Wird die Obergrenze von 15% für Emittenten mit einer „D“-Bewertung anschließend überschritten (aufgrund von Verschiebungen der Portfoliogewichtungen, die auf unterschiedliche Kursentwicklungen der Positionen oder eine Veränderung der Qualitätsbewertung einzelner Emittenten zurückzuführen sind), kann die Anlagestrategie (und somit der Teilfonds) jedoch in einigen Fällen bis zur nächsten regelmäßigen Neuzusammensetzung der Anlagestrategie, potenziell für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten, weiterhin einen Anteil von mehr als 15% an Emittenten mit einer „D“-Bewertung halten.

Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Die ESG-Datenbank definiert bestimmte Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten als relevant. Als relevant werden Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in einem umstrittenen Bereich betreffen („kontroverse Sektoren“). Als kontroverse Sektoren gelten beispielsweise die zivile Schusswaffenindustrie, die Rüstungsindustrie, die Tabakindustrie und Erwachsenenunterhaltung. Als relevant werden weitere Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in anderen Bereichen betreffen. Weitere relevante Bereiche sind zum Beispiel Kernenergie oder Abbau von Kohle und kohlebasierter Energiegewinnung.

Emittenten werden nach ihrem Anteil am Gesamtumsatz bewertet, den sie in kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten erzielen. Je niedriger der prozentuale Anteil des Umsatzes aus den kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten ist, desto besser ist die Bewertung.

Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen. Hinsichtlich einer Beteiligung an Abbau von Kohle und kohlebasierter Energiegewinnung sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen.

Beteiligung an kontroversen Waffengeschäften

Die ESG-Datenbank bewertet die Beteiligung eines Unternehmens an kontroversen Waffengeschäften. Zu kontroversen Waffen zählen beispielsweise Antipersonenminen, Streumunition, Waffen aus abgereichertem Uran, Nuklearkraft, chemische und biologische Waffen.

Emittenten werden nach dem Grad ihrer Beteiligung (Produktion von kontroversen Waffen, Produktion von Bauteilen usw.) bei der Herstellung von kontroversen Waffen unabhängig von dem Gesamtumsatz, den sie daraus erzielen, bewertet. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds)

Abweichend von der vorstehenden Regelung sind Anleihen, die die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik nicht vollständig erfüllen, für eine Investition geeignet, wenn sie den Kriterien der DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds) entsprechen.

Die Finanzierung zweckgebundener Anleihen (Use-of-proceeds-Bonds) wird in einem zweistufigen Prozess bewertet.

In der ersten Stufe beurteilt die DWS, ob eine Anleihe die Kriterien für eine zweckgebundene Anleihe erfüllt. Ein wesentliches Element ist die Prüfung der Konformität mit den von der International Capital Market Association (ICMA) herausgegebenen Green Bond Principles, Social Bond Principles bzw. Sustainability Bond Principles. Die Bewertung konzentriert sich auf die Verwendung der Erlöse, die Auswahl der Projekte, die mit diesen Erlösen finanziert werden, das Management der erlösfinanzierten Ausgaben sowie die jährlichen Berichte an die Anleger über die Erlösverwendung.

Erfüllt eine Anleihe diese Grundsätze, wird in der zweiten Stufe die ESG-Qualität des Anleiheemittenten anhand definierter Mindeststandards in Bezug auf ökologische, soziale und die Corporate Governance betreffende Faktoren bestätigt. Diese Bewertung basiert auf der oben beschriebenen ESG-Bewertungsmethodik und schließt folgende Emittenten aus:

- Unternehmen mit einer im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlechten ESG-Qualität (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf die Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) oder
- Emittenten mit exzessiver Beteiligung an umstrittenen Waffen (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung).

Soweit der Teilfonds die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung auch anhand einer Investition in Zielfonds anstrebt, müssen letztere die vorstehenden DWS-Standards in Bezug auf Klima- und Transitionsrisiko-, Norm- und ESG-Qualitätsbewertung (ausgenommen die Bewertung von Staaten) erfüllen.

Derzeit werden die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale nicht durch den Einsatz von Derivaten erreicht. Derivate werden daher bei der Berechnung des Mindestanteils der Vermögenswerte, die diesen Merkmalen entsprechen, nicht berücksichtigt. Derivate auf einzelne Emittenten dürfen für den Teilfonds jedoch nur dann erworben werden, wenn die Emittenten des Basiswerts die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik erfüllen.

Zusätzliche flüssige Mittel werden nicht mittels der ESG-Bewertungsmethodik beurteilt.

DWS Bewertungsmethodik für SDG-Anlagen

Der Beitrag eines Emittenten zur Erreichung der Ziele der Vereinten Nationen für eine nachhaltige Entwicklung (UN-SDGs) wird anhand spezieller buchstabencodierter Bewertungen gemessen, die mit der DWS SDG-Bewertung von Anlagen ermittelt werden. Die Emittenten werden im Wesentlichen nach ihrem positiven und negativen Beitrag zu den UN-SDGs identifiziert und bewertet.

Das Teilfondsmanagement berücksichtigt die Ergebnisse der DWS SDG-Bewertung von Anlagen bei der Aufteilung des Portfolios. Zum Zeitpunkt der regelmäßigen Neuzusammensetzung der Anlagestrategie gemäß den Regeln der Anlagestrategie werden mindestens 80% des Nettovermögens der Anlagestrategie (und somit des Teilfonds) in Emittenten angelegt, die bei der eigenen DWS SDG-Bewertung von Anlagen eine der drei höchsten Bewertungen („A“ bis „C“) erreicht haben.

Wird der Wert von 80% für Emittenten mit einer Bewertung von „A“ bis „C“ anschließend unterschritten (aufgrund von Verschiebungen der Portfoliogewichtungen, die auf unterschiedliche Kursentwicklungen der Positionen oder eine Veränderung der Bewertung einzelner Emittenten zurückzuführen sind), kann die Anlagestrategie (und somit der Teilfonds) jedoch in einigen Fällen bis zur nächsten regelmäßigen Neuzusammensetzung der Anlagestrategie, potenziell für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten, weiterhin einen Anteil von weniger als 80% an Emittenten mit einer SDG-Bewertung von „A“ bis „C“ halten.

Außerdem werden Emittenten mit einer „D“-Bewertung bei der DWS SDG-Bewertung von Anlagen im Rahmen der regelmäßigen Neuzusammensetzung der Anlagestrategie gemäß den Regeln der Anlagestrategie auf 15% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt. Wird die Obergrenze von 15% für Emittenten mit einer „D“-Bewertung anschließend überschritten (aufgrund von Verschiebungen der Portfoliogewichtungen, die auf

unterschiedliche Kursentwicklungen der Positionen oder eine Veränderung der Bewertung einzelner Emittenten im Rahmen der DWS SDG-Bewertung von Anlagen zurückzuführen sind), kann die Anlagestrategie (und somit der Teilfonds) jedoch in einigen Fällen bis zur nächsten regelmäßigen Neuzusammensetzung der Anlagestrategie, potenziell für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten, weiterhin einen Anteil von mehr als 15% an Emittenten mit einer „D“-Bewertung halten.

Bewertungsmethodik für die Nachhaltigkeit von Anlagen

Im Rahmen der Anlagen des Teilfonds in Vermögenswerten, die die Kriterien der DWS Bewertungsmethodik für SDG-Anlagen und der ESG-Bewertungsmethodik in Bezug auf ökologische und soziale Merkmale sowie Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung, wie oben näher ausgeführt, erfüllen, wird das Teilfondsmanagement mindestens 50% des Netto-Teilfondsvermögens in „nachhaltige Investitionen“ im Sinne von Artikel 2 Absatz 17 SFDR investieren. Diese nachhaltigen Investitionen werden zu mindestens einem der Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (UN-SDGs) beitragen, die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben. Dies sind unter anderem:

- Ziel 1: Keine Armut
- Ziel 2: Kein Hunger
- Ziel 3: Gesundheit und Wohlergehen
- Ziel 4: Hochwertige Bildung
- Ziel 5: Geschlechtergleichheit
- Ziel 6: Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen
- Ziel 7: Bezahlbare und saubere Energie
- Ziel 10: Weniger Ungleichheit
- Ziel 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden
- Ziel 12: Nachhaltige/r Konsum und Produktion
- Ziel 13: Maßnahmen zum Klimaschutz
- Ziel 14: Leben unter Wasser
- Ziel 15: Leben an Land

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen UN-SDGs wird je nach den tatsächlichen Anlagen im Portfolio variieren.

Die DWS wird den Beitrag zu den UN-SDGs mittels einer Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen ermitteln, bei der potenzielle Investments anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig eingestuft werden kann. Im Rahmen dieser Bewertung beurteilt das Teilfondsmanagement, (1) ob eine Wirtschaftstätigkeit einen Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs leistet, (2) ob diese Wirtschaftstätigkeit oder andere Wirtschaftstätigkeiten des Unternehmens diese Ziele nicht erheblich beeinträchtigen („Do Not Significantly Harm“ – DNSH-Bewertung), und (3) ob das Unternehmen selbst mit dem DWS Safeguard Assessment im Einklang steht.

In die Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen fließen Daten von mehreren Datenanbietern, aus öffentlichen Quellen und internen Bewertungen (auf Grundlage einer festgelegten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) ein, um festzustellen, ob eine Tätigkeit nachhaltig ist. Tätigkeiten, die einen positiven Betrag zu den UN-SDGs leisten, werden nach Umsatz, Investitionsausgaben (CapEx) und/oder Betriebsausgaben (OpEx) bewertet. Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Tätigkeit als nachhaltig, wenn das Unternehmen positiv bei der DNSH-Bewertung abschneidet und das DWS Safeguard Assessment erfolgreich durchläuft.

Aufgrund des Mangels an verlässlichen Daten verpflichtet sich der Teilfonds nicht dazu, einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel gemäß der EU-Taxonomie anzustreben. Daher beträgt der Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen gemäß der EU-Taxonomie 0% des Netto-Teilfondsvermögens. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass einige den Anlagen zugrunde liegende Wirtschaftstätigkeiten der EU-Taxonomie entsprechen.

Das Teilfondsmanagement berücksichtigt mithilfe seiner Ausschlussstrategie die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:

- CO₂-Fußabdruck (Nr. 2)
- THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird (Nr. 3)
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4)
- Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken (Nr. 7)
- Emissionen in Wasser (Nr. 8)
- Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle (Nr. 9)
- Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10)
- Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14)

Die vorstehend genannten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auf Produktebene durch die Ausschlussstrategie für die Vermögenswerte des Teilfonds berücksichtigt, die nach Anwendung der eigenen ESG-Bewertungsmethodik und der DWS Bewertungsmethodik für SDG-Anlagen die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Bei nachhaltigen Investitionen werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen in der DNSH-Bewertung („Do Not Significantly Harm“ – Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) berücksichtigt.

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

Darüber hinaus hält die Verwaltungsgesellschaft eine aktive Eigentümerschaft für ein sehr effektives Mittel, um die Unternehmensführung, Richtlinien und Verfahren zu verbessern und auf eine bessere langfristige Leistung der Beteiligungsunternehmen hinzuwirken. Aktive Eigentümerschaft bedeutet, die Position als Anteilseigner zur Einflussnahme auf die Tätigkeiten oder das Verhalten der Beteiligungsunternehmen zu nutzen. Es kann ein konstruktiver Dialog mit den Beteiligungsunternehmen zu Themen wie Strategie, finanzielle und nichtfinanzielle Leistung, Risiko, Kapitalstruktur, sozialer und ökologischer Einfluss sowie Corporate Governance, einschließlich Themenfeldern wie Offenlegung, Kultur und Vergütung, eingeleitet werden. Ein solcher Dialog kann beispielsweise durch Treffen mit den Emittenten oder Mandatsvereinbarungen ausgeübt werden. Bei Kapitalbeteiligungen ist auch eine Interaktion mit dem Unternehmen durch Stimmrechtsausübung (Proxy Voting) oder die Teilnahme an Hauptversammlungen möglich.

Weitere Informationen über die mit diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sind dem Anhang zu diesem Verkaufsprospekt zu entnehmen.

Im Rahmen der Anlagestrategie können Portfoliooptimierungstechniken bei der Analyse des Risikoprofils zulässiger Aktien (absolut oder relativ zu einer Benchmark) sowie bei der Bestimmung der endgültigen Bestandteile und Gewichtungen in der Anlagestrategie verwendet werden. Im Rahmen der Anlagestrategie können auch Techniken eingesetzt und Faktoren berücksichtigt werden, die darauf abzielen, unnötigen Portfolioumschlag zu vermeiden und so die Auswirkungen auf den Markt sowie die Transaktionskosten zu verringern. Zu diesen Techniken gehört unter anderem, eine im Teilfonds gehaltene Aktie bei Umschichtungen nur dann zu ersetzen, wenn ihr CROCI ÖKGV deutlich über dem der vorgeschlagenen Ersatzaktie liegt. Außerdem können im Rahmen der Strategie auch andere Faktoren wie Liquidität und Transaktionskosten sowie, nach Meldung des Teilfonds an die CROCI Investment and Valuation Group, Marktereignisse in Bezug auf die zulässigen Aktien berücksichtigt werden. Der Teilfondsmanager kann bei der Entscheidung über die Umsetzung der Anlagestrategie im Teilfonds Risikolimits berücksichtigen.

Das Teilfondsvermögen wird regelmäßig gemäß den Regeln der Anlagestrategie neu zusammengesetzt. Um beim Handel mit den Vermögenswerten des Teilfonds den Einfluss auf die Wertentwicklung so gering wie möglich zu halten, kann der Teilfondsmanager die notwendigen Schritte ergreifen, um die Kosten in Bezug auf den Handel und die Marktfolgen zu senken. Dazu gehört auch die sukzessive Neuzusammensetzung über einen längeren Zeitraum. Der Teilfonds verfolgt einen Total-Return-Ansatz; vereinnahmte Dividenden werden in den Kauf weiterer Aktien reinvestiert. Außerdem können bei der Entscheidung über die Umsetzung der Anlagestrategie im Teilfonds Risikolimits berücksichtigt werden.

Weitere Informationen zur Anlagestrategie und zur CROCI-Methode können auf der Internetseite der CROCI Investment and Valuation Group unter www.dws.com/croci abgerufen werden.

Der Teilfonds kann gemäß Abschnitt 2 B. des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil derivative Techniken einsetzen, um das Anlageziel zu erreichen. Dazu zählen insbesondere Termingeschäfte (Forwards und Futures), Futures auf einzelne Aktien, Optionen oder Equity-Swaps.

Im Einklang mit Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 kann der Teilfonds in Geldmarktinstrumente, Einlagen bei Kreditinstituten und bis zu 10% in Geldmarktfonds investieren. Die Anlagen in Geldmarktinstrumenten, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktfonds sowie neben diesen Anlagen gehaltene zusätzliche flüssige Mittel (wie nachstehend ausgeführt) werden insgesamt nicht mehr als 20% des Netto-Teilfondsvermögens betragen. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, diese Obergrenze von 20% zu übersteigen, wenn und soweit dies im Interesse der Anteilinhaber gerechtfertigt scheint.

Der Teilfonds kann zusätzliche flüssige Mittel im Sinne von Abschnitt 2 B. Buchstabe o) des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil halten.

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Pflichtwandelanleihen (CoCos).

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Zum Zwecke der Herbeiführung einer Teilfreistellung im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes und vorbehaltlich der in der Satzung und diesem Verkaufsprospekt genannten Anlagegrenzen (Aktienfonds) gilt zudem, dass mindestens 51% des Aktivvermögens (dessen Höhe bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Teilfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des Teilfonds in Aktien angelegt werden, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht handelt um:

- Anteile an Investmentfonds;
- mittelbar über Personengesellschaften gehaltene Aktien;
- Anteile an Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, bei denen nach gesetzlichen Bestimmungen oder nach deren Anlagebedingungen das Bruttovermögen zu mindestens 75% aus unbeweglichem Vermögen besteht, wenn diese Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen einer Ertragsbesteuerung in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind oder wenn deren Ausschüttungen einer Besteuerung von mindestens 15% unterliegen und der Teilfonds nicht von ihr befreit ist;

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die von der Ertragsbesteuerung befreit sind, soweit sie Ausschüttungen vornehmen, es sei denn, die Ausschüttungen unterliegen einer Besteuerung von mindestens 15% und der Teilfonds ist nicht davon befreit;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, deren Einnahmen unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 10% aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften stammen, die (i) Immobilien-Gesellschaften sind oder (ii) keine Immobilien-Gesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die unmittelbar oder mittelbar Beteiligungen an Kapitalgesellschaften halten, die (i) Immobilien-Gesellschaften sind oder (ii) keine Immobilien-Gesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind, wenn der gemeine Wert dieser Beteiligungen mehr als 10% des gemeinen Werts der Kapitalgesellschaften beträgt.

Für Zwecke dieser Anlagepolitik und in Übereinstimmung mit der Definition des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) ist ein organisierter Markt ein Markt, der anerkannt und für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Dieser organisierte Markt entspricht zugleich den Kriterien des Artikels 50 der OGAW-Richtlinie.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

CROCI-Methode

Die CROCI-Methode (Cash Return On Capital Invested) beruht auf der Überzeugung, dass die bei klassischen Bewertungen verwendeten Daten (d.h. Bilanzdaten) weder eine zutreffende Bewertung von Vermögenswerten darstellen, noch alle Verbindlichkeiten oder den echten Wert eines Unternehmens widerspiegeln. Dies liegt daran, dass Bilanzierungsregeln nicht immer speziell für Anleger erstellt werden und oftmals stark abweichende Standards verwenden, die eine Bewertung des realen Vermögenswerts von Unternehmen erschweren können. So lässt sich das Kurs-Gewinn-Verhältnis oder „KGV“ eines Automobilherstellers beispielsweise ebenso schwer mit dem eines Technologieunternehmens vergleichen wie das eines japanischen Versorgers mit

dem eines US-Versorgers. Mit der CROCI-Methode sollen Daten gewonnen werden, die Bewertungsvergleiche auf einheitlicher Grundlage ermöglichen. Dies führt zu einem effektiven und effizienten Titelauswahlprozess, der auf eine Anlage in realen Werten abzielt. Bei dieser Anlagestrategie wird in erster Linie das CROCI-ÖKGV genutzt. Dabei handelt es sich um eine proprietäre Kennzahl der Unternehmensbewertung, die dasselbe Verhältnis zwischen Bewertung und Rendite wie das buchhalterische KGV verwendet (d.h. Kurs-/Buchwert dividiert durch Eigenkapitalrendite).

Beim CROCI-ÖKGV werden jedoch folgende alternative Eingangsdaten für die Berechnung verwendet:

- Anstelle des Kurses (Marktkapitalisierung) wird der CROCI-Unternehmenswert als wirtschaftliche Kennzahl für den Marktwert eines Unternehmens herangezogen. Dieser berücksichtigt nicht nur finanzielle Verbindlichkeiten (z.B. Schulden), sondern auch betriebliche Verbindlichkeiten (z.B. Gewährleistungen, Unterdeckung von Vorsorgeplänen, Leasingverpflichtungen und besondere Rückstellungen).
- Anstelle des Buchwerts wird das investierte Kapital (CROCI Net Capital Invested) als wirtschaftliche Kennzahl für den Buchwert eines Unternehmens herangezogen. Hierbei handelt es sich um eine Schätzung des inflationsbereinigten Werts des Nettovermögens.
- Anstelle der Eigenkapitalrendite wird die mit dem investierten Kapital erwirtschaftete Rendite (Cash Return on Capital Invested, kurz: CROCI) als wirtschaftliche Kennzahl für die Eigenkapitalrendite verwendet. Sie misst die Rendite der Cash Earnings (Barrendite) und ist für alle Unternehmen, unabhängig von ihrer Branche oder ihrem geografischen Standort, standardisiert.

CROCI-Strategien

Die CROCI-Strategien (einzeln als „Strategie“ und zusammen als „Strategien“ bezeichnet) werden von der CROCI Investment and Valuation Group entwickelt, die Teil der DWS Investments UK Limited ist („CROCI“). Sie wurden für die Nutzung durch DWS Invest lizenziert. CROCI ist eine eingetragene Marke der DWS. Die CROCI-Teilfonds in der DWS Invest SICAV („Teilfonds“) werden von DWS CROCI nicht gefördert oder verkauft und DWS CROCI hat keinerlei Verpflichtung oder Verbindlichkeit in Zusammenhang mit der Verwaltung, dem Marketing oder dem Handel der Teilfonds. DWS CROCI übernimmt keine ausdrückliche oder stillschweigende Gewährleistung, Garantie oder Regelung bezüglich eines Teilfonds und trägt keinerlei Haftung oder Verantwortung gegenüber einer Partei für Verluste oder Belastungen, die im Zusammenhang mit einem Teilfonds entstehen. DWS CROCI ist nicht verpflichtet, die Bedürfnisse seiner Lizenznehmer oder der Eigentümer der Teilfonds bei der Festlegung oder Erstellung der Strategien zu berücksichtigen.

DWS CROCI führt keine diskretionäre oder nicht-diskretionäre Vermögensverwaltung durch, gibt keine ausdrücklichen oder stillschweigenden Vorschläge oder Empfehlungen (einschließlich u.a. Anlageempfehlungen) in Bezug auf Finanzinstrumente, Emittenten, Teilfonds oder Strategien ab und äußert sich nicht zum gegenwärtigen oder zukünftigen Wert oder Preis von Finanzinstrumenten. Die Aufnahme eines Finanzinstruments in eine Strategie ist keine Empfehlung von CROCI zum Kauf, Verkauf oder Halten dieses Wertpapiers und ist nicht als Anlageberatung oder Empfehlung in beliebiger Form anzusehen.

DWS CROCI gibt keine ausdrückliche oder stillschweigende Zusicherung, Garantie oder Gewährleistung hinsichtlich der Richtigkeit, Angemessenheit, Aktualität, Vollständigkeit oder Eignung der Strategien oder damit verbundener Daten oder Informationen für einen bestimmten Zweck oder hinsichtlich der von ihren Nutzern erzielten Ergebnisse ab. DWS CROCI übernimmt keinerlei Haftung für Fehler, Ungenauigkeiten, Auslassungen oder Verzögerungen im Zusammenhang mit den Strategien oder damit verbundener Daten und ist nicht zur Aktualisierung, Änderung oder Anpassung einer Strategie oder damit verbundener Daten verpflichtet, falls sich diese als unrichtig erweisen sollten.

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken

Das Teilfondsmanagement bezieht Nachhaltigkeitsrisiken in seine Anlageentscheidungen ein, wie im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil unter „Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageprozess“ dargelegt wird.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk-Ansatz (VaR-Ansatz) verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Referenzportfolio gemessen, das keine Derivate enthält („Risiko-Benchmark“).

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens übersteigen. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung für den auf Anteile dieser Zielfonds entfallenden Teil um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: DWS Invest CROCI Europe SDG

Unternehmenskennung (LEI-Code): 5493007L83GEMR3LYQ46

ISIN: LU1769938637

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 50% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale in den Bereichen Klimaschutz, Unternehmensführung (Governance) und soziale Normen sowie der allgemeinen ESG-Qualität, indem folgende Emittenten gemieden werden: (1) Emittenten mit hohen oder exzessiven Klima- und Transitionsrisiken, (2) Emittenten mit einem hohen oder dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. im Hinblick auf die Einhaltung internationaler Normen für Unternehmensführung, Menschen- und Arbeitnehmerrechte, Kunden- und Umweltsicherheit und Geschäftsethik), (3) Emittenten mit im Verhältnis zu ihrer Vergleichsgruppe hohen oder exzessiven Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken, (4) Emittenten mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung an umstrittenen Sektoren und kontroversen Tätigkeiten und/oder (5) Emittenten mit Beteiligung an kontroversen Waffen.

Dieser Teilfonds bewirbt zudem einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen, die einen positiven Beitrag zu einem oder mehreren Zielen der Vereinten Nationen für eine nachhaltige Entwicklung (UN-SDGs) leisten.

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Nachhaltigkeit der Anlagen wird mittels einer eigenen ESG-Bewertungsmethodik bewertet, die im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Anlagen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Die Methodik umfasst verschiedene Bewertungskategorien, die als Nachhaltigkeitsindikatoren zur Bewertung der Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale herangezogen werden. Hierzu gehören:

- **DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung:** dient als Indikator dafür, in welchem Maße ein Emittent Klima- und Transitionsrisiken ausgesetzt ist
- **DWS Norm-Bewertung** dient als Indikator dafür, in welchem Maße bei einem Emittenten Norm-Verstöße auftreten.
- **DWS ESG-Qualitätsbewertung** dient als Indikator für den Vergleich der Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken eines Emittenten im Verhältnis zu seiner Vergleichsgruppe.
- **Beteiligung an umstrittenen Sektoren** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Emittent an kontroversen Sektoren und kontroversen Tätigkeiten beteiligt ist.
- **Beteiligung an umstrittenen Waffen** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Emittent an kontroversen Waffengeschäften beteiligt ist.
- **DWS SDG-Bewertung von Anlagen** dient als Indikator dafür, wie hoch der Anteil von Emittenten ist, die zu den Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung (UN-SDGs) beitragen.
- **Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen** dient als Indikator dafür, wie hoch der Anteil nachhaltiger Investitionen ist.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Der Teilfonds wird teilweise in nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 der EU-Verordnung 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR) investieren. Diese nachhaltigen Anlagen werden mindestens zu einem der UN-SDGs beitragen, die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben, wie beispielsweise folgende (nicht abschließende Liste):

- Ziel 1: Keine Armut
- Ziel 2: Kein Hunger
- Ziel 3: Gesundheit und Wohlergehen
- Ziel 4: Hochwertige Bildung
- Ziel 5: Geschlechtergleichheit
- Ziel 6: Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen
- Ziel 7: Bezahlbare und saubere Energie
- Ziel 10: Weniger Ungleichheit
- Ziel 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden
- Ziel 12: Nachhaltige/r Konsum und Produktion
- Ziel 13: Maßnahmen zum Klimaschutz
- Ziel 14: Leben unter Wasser
- Ziel 15: Leben an Land

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen UN-SDGs wird je nach den tatsächlichen Anlagen im Portfolio variieren.

Die DWS wird den Beitrag zu den UN-SDGs mittels ihrer Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen ermitteln, bei der potenzielle Anlagen anhand verschiedener Kriterien dahingehend beurteilt werden, ob eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig eingestuft werden kann. Im Rahmen dieser Bewertung beurteilt das Teilfondsmanagement, (1) ob eine Wirtschaftstätigkeit einen Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs leistet, (2) ob diese Wirtschaftstätigkeit oder andere wirtschaftliche Aktivitäten des Unternehmens diese Ziele erheblich beeinträchtigen („Do Not Significantly Harm“ – DNSH-Bewertung), und (3) ob das Unternehmen selbst mit dem DWS Safeguard Assessment im Einklang steht.

In die Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen fließen Daten von mehreren Datenanbietern, aus öffentlichen Quellen und internen Bewertungen (auf Grundlage einer festgelegten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) ein, um festzustellen, ob eine Tätigkeit nachhaltig ist. Tätigkeiten, die einen positiven Beitrag zu den UN-SDGs leisten, werden nach Umsatz, Investitionsaufwendungen (CapEx) und/oder betrieblichen Aufwendungen (OpEx) bewertet. Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Tätigkeit als nachhaltig, wenn das Unternehmen positiv bei der DNSH-Bewertung abschneidet und das DWS Safeguard Assessment erfolgreich durchläuft (siehe Abschnitt „Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte im Einklang?“).

Der Teilfonds strebt derzeit keinen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen an, die mit einem ökologischen Ziel gemäß der EU-Taxonomie im Einklang stehen.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Die DNSH-Bewertung ist ein integraler Bestandteil der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen und beurteilt, ob durch eine Wirtschaftstätigkeit, die zu einem UN-SDG beiträgt, eines oder mehrere dieser Ziele erheblich beeinträchtigt werden. Wird eine erhebliche Beeinträchtigung festgestellt, besteht die Wirtschaftstätigkeit die DNSH-Bewertung nicht und kann nicht als nachhaltige Wirtschaftstätigkeit angesehen werden.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Im Rahmen der DNSH-Bewertung gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR werden in der Nachhaltigkeitsbewertung einer Anlage systematisch alle verpflichtenden Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen aus Tabelle 1 sowie relevante Indikatoren aus Tabelle 2 und 3 in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR integriert. Unter Berücksichtigung dieser nachteiligen Auswirkungen hat die DWS quantitative Schwellenwerte und/oder qualitative Werte festgelegt, anhand derer bestimmt wird, ob eine Anlage die ökologischen oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt. Diese Werte werden auf der Grundlage verschiedener externer und interner Faktoren, wie Datenverfügbarkeit oder Marktentwicklungen, festgelegt und können künftig angepasst werden.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?
Nähere Angaben:

Im Rahmen der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen beurteilt die DWS darüber hinaus mit ihrem Safeguard Assessment, inwieweit ein Unternehmen mit internationalen Normen im Einklang steht. Dies umfasst Prüfungen hinsichtlich der Einhaltung internationaler Normen, wie beispielsweise der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation. Unternehmen, bei denen schwerste Verstöße gegen eine internationale Norm festgestellt und bestätigt wurden, gelten als nichtkonform mit den Safeguards, und ihre Wirtschaftstätigkeiten können nicht als nachhaltig eingestuft werden.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigelegt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

X Ja, das Teilfondsmanagement berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der Offenlegungsverordnung:

- CO₂-Fußabdruck (Nr. 2)
- THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird (Nr. 3)
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4)
- Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken (Nr. 7)
- Emissionen in das Wasser (Nr. 8)
- Gefährliche Abfälle (Nr. 9)
- Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10) und
- Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14)

Die vorstehenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auf Produktebene durch die Ausschlussstrategie für die Vermögenswerte des Teilfonds berücksichtigt, die nach Anwendung der eigenen ESG-Bewertungsmethodik und der DWS Bewertungsmethodik für SDG-Anlagen die ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen, wie im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Anlagen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird.

Für nachhaltige Investitionen werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auch in der DNSH-Bewertung, wie im vorstehenden Abschnitt „Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“ dargelegt, berücksichtigt.

Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden in einem Anhang zum Jahresbericht des Teilfonds offengelegt.

☐ Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Dieser Teilfonds verfolgt eine Aktienstrategie als Hauptanlagestrategie. Das Teilfondsvermögen wird überwiegend in Aktien europäischer Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung investiert, die nach der CROCI-Methode und gemäß der CROCI-Anlagestrategie „Europe SDG“ als unterbewertet gelten und als geeignet angesehen werden, um von gegenwärtigen oder künftigen geopolitischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Trends und Themen zu profitieren, die einen positiven Beitrag zur Erfüllung der Ziele der Vereinten Nationen für eine nachhaltige Entwicklung (UN-SDGs) leisten. Der Teilfondsmanager berücksichtigt die Bewertungen aus der SDG-Anlagemethodik bei der Aufteilung des Portfolios. Mindestens 80% des Nettovermögens der Anlagestrategie (und somit des Teilfonds) werden in Emittenten angelegt, die bei der eigenen DWS SDG-Bewertung von Anlagen eine der drei höchsten Bewertungen („A bis C“) erreicht haben.

Weitere Angaben zur Hauptanlagestrategie sind dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Das Teilfondsvermögen wird vorwiegend in Anlagen investiert, die die definierten Standards für die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erfüllen, wie in den folgenden Abschnitten dargelegt. Die Strategie des Teilfonds im Hinblick auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ist ein wesentlicher Bestandteil der ESG-Bewertungsmethodik und wird über die Anlagerichtlinien des Teilfonds fortlaufend überwacht.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

ESG-Bewertungsmethodik

Das Portfoliomanagement dieses Teilfonds strebt an, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Investitionen unabhängig von deren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten anhand einer proprietären ESG-Bewertungsmethode bewertet werden. Diese Methodik basiert auf der ESG-Datenbank, die Daten mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen sowie interne Bewertungen (auf Grundlage einer definierten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) nutzt, um abgeleitete Gesamtbewertungen zu erzielen. Die ESG-Datenbank beruht daher zum einen auf Daten und Zahlen und zum anderen auf internen Beurteilungen, die Faktoren berücksichtigen, die über die verarbeiteten Zahlen und Daten hinausgehen, wie zum Beispiel zukünftige erwartete ESG-Entwicklungen, Plausibilität der Daten im Hinblick auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und unternehmerische Entscheidungen des Emittenten.

Wie nachfolgend näher beschrieben, leitet die ESG-Datenbank innerhalb verschiedener Bewertungsansätze anhand der Buchstaben „A“ bis „F“ codierte Bewertungen ab. Innerhalb einzelner Bewertungsansätze erhalten Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen, wobei „A“ die höchste Bewertung und „F“ die niedrigste Bewertung darstellt. Wird die Bewertung eines Emittenten entsprechend einem Bewertungsansatz als nicht ausreichend erachtet, darf die Anlagestrategie (und somit der Teilfonds) zum Zeitpunkt ihrer regelmäßigen Neuzusammensetzung gemäß den Regeln der Anlagestrategie nicht in diesen Emittenten investieren (auch wenn dieser nach den anderen Bewertungsansätzen grundsätzlich investierbar wäre). Wird im Rahmen der Anlagestrategie eine Aktie gehalten, bei der sich die Emittentenbewertung in einem maßgeblichen ESG-Bewertungsansatz anschließend auf einen Wert unterhalb der Zulässigkeitsgrenze (für Neuanlagen) für diesen Bewertungsansatz verschlechtert, kann diese Aktie jedoch in einigen Fällen bis zur nächsten regelmäßigen Neuzusammensetzung der Anlagestrategie, potenziell für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten, weiter gehalten werden. Liegt die Bewertung des Emittenten bei der nächsten regelmäßigen Neuzusammensetzung der Anlagestrategie in einem maßgeblichen ESG-Bewertungsansatz weiterhin unterhalb der Zulässigkeitsgrenze, werden die Aktien dieses Emittenten im Rahmen der Neuzusammensetzung gemäß den Regeln der Anlagestrategie aus der Anlagestrategie (und somit aus dem Teilfonds) herausgenommen.

In diesem Sinne wird jede Bewertung innerhalb eines Bewertungsansatzes individuell betrachtet und kann zum Ausschluss eines Emittenten führen.

Die ESG-Datenbank nutzt zur Beurteilung, ob die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bei Emittenten vorliegen, eine Vielzahl unterschiedlicher Bewertungsansätze, darunter unter anderem:

• DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung

Die DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung beurteilt Emittenten im Zusammenhang mit dem Klimawandel und Umweltveränderungen, zum Beispiel in Bezug auf die Reduzierung von Treibhausgasen und Wasserschutz. Dabei werden Emittenten, die zum Klimawandel und anderen negativen Umweltveränderungen weniger beitragen, beziehungsweise die diesen Risiken weniger ausgesetzt sind, besser bewertet. Emittenten mit einem exzessiven Klimarisikoprofil (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen. Emittenten mit einem hohen Klimarisikoprofil (d.h.

einer „E“-Bewertung) werden im Rahmen der regelmäßigen Neuzusammensetzung der Anlagestrategie gemäß den Regeln der Anlagestrategie auf 5% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt. Wird die Obergrenze von 5% für Emittenten mit einer „E“-Bewertung anschließend überschritten (aufgrund von Verschiebungen der Portfoliogewichtungen, die auf unterschiedliche Kursentwicklungen der Positionen oder eine Veränderung der Klimarisikoeinstufung einzelner Emittenten zurückzuführen sind), kann die Anlagestrategie (und somit der Teilfonds) jedoch in einigen Fällen bis zur nächsten regelmäßigen Neuzusammensetzung der Anlagestrategie, potenziell für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten, weiterhin einen Anteil von mehr als 5% an Emittenten mit einem hohen Klimarisikoprofil halten.

• DWS Norm-Bewertung

Die DWS Norm-Bewertung beurteilt das Verhalten von Emittenten zum Beispiel im Rahmen der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation sowie das Verhalten im Rahmen allgemein anerkannter internationaler Normen und Grundsätze. Die Norm-Bewertung prüft z.B. Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen von Arbeitnehmerrechten, Kinder- oder Zwangsarbeit, nachteilige Umweltauswirkungen und Geschäftsethik. Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen. Emittenten mit einem hohen Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „E“-Bewertung) werden im Rahmen der regelmäßigen Neuzusammensetzung der Anlagestrategie gemäß den Regeln der Anlagestrategie auf 5% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt. Wird die Obergrenze von 5% für Emittenten mit einer „E“-Bewertung anschließend überschritten (aufgrund von Verschiebungen der Portfoliogewichtungen, die auf unterschiedliche Kursentwicklungen der Positionen oder eine Veränderung der Norm-Bewertung einzelner Emittenten zurückzuführen sind), kann die Anlagestrategie (und somit der Teilfonds) jedoch in einigen Fällen bis zur nächsten regelmäßigen Neuzusammensetzung der Anlagestrategie, potenziell für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten, weiterhin einen Anteil von mehr als 5% an Emittenten mit einem hohen Schweregrad von Norm-Verstößen halten.

• DWS ESG-Qualitätsbewertung

Die DWS ESG-Qualitätsbewertung unterscheidet zwischen Unternehmen und staatlichen Emittenten.

Für Unternehmen ermöglicht die DWS ESG-Qualitätsbewertung einen Peer-Group-Vergleich basierend auf einem anbieterübergreifenden Konsens über die ESG-Gesamtbewertung (Best-in-Class Ansatz), zum Beispiel in Bezug auf den Umgang mit Umweltveränderungen, Produktsicherheit, Mitarbeiterführung oder Unternehmensethik. Die Vergleichsgruppe setzt sich aus Unternehmen aus dem gleichen Sektor aus der gleichen Region zusammen. Die in diesem Vergleich besser bewerteten Emittenten erhalten eine bessere Bewertung, während die im Vergleich schlechter bewerteten Emittenten eine schlechtere Bewertung erhalten. Unternehmen, die im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlecht bewertet sind (d.h. eine „E“- oder „F“-Bewertung aufweisen), sind als Investition ausgeschlossen.

Für staatliche Emittenten beurteilt die DWS ESG-Qualitätsbewertung die ganzheitliche Regierungsführung unter anderem unter Berücksichtigung der politischen und bürgerlichen Freiheiten. Staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf die Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

Zudem werden Emittenten mit einer „D“-Bewertung innerhalb der DWS ESG-Qualitätsbewertung im Rahmen der regelmäßigen Neuzusammensetzung der Anlagestrategie gemäß den Regeln der Anlagestrategie auf 15% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt. Wird die Obergrenze von 15% für Emittenten mit einer „D“-Bewertung anschließend überschritten (aufgrund von Verschiebungen der Portfoliogewichtungen, die auf unterschiedliche Kursentwicklungen der Positionen oder eine Veränderung der Qualitätsbewertung einzelner Emittenten zurückzuführen sind), kann die Anlagestrategie (und somit der Teilfonds) jedoch in einigen Fällen bis zur nächsten regelmäßigen Neuzusammensetzung der Anlagestrategie, potenziell für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten, weiterhin einen Anteil von mehr als 15% an Emittenten mit einer „D“-Bewertung halten.

• Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Die ESG-Datenbank definiert bestimmte Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten als relevant. Als relevant werden Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in einem umstrittenen Bereich betreffen („kontroverse Sektoren“). Als kontroverse Sektoren sind zum Beispiel zivile Schusswaffen, Rüstungsindustrie, Tabakwaren und Erwachsenenunterhaltung definiert. Als relevant werden weitere Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in anderen Bereichen betreffen.

Weitere relevante Bereiche sind zum Beispiel Kernenergie oder Abbau von Kohle und kohlebasierte Energiegewinnung.

Emittenten werden nach ihrem Anteil am Gesamtumsatz bewertet, den sie in kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten erzielen. Je niedriger der prozentuale Anteil des Umsatzes aus den kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten ist, desto besser ist die Bewertung. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- , „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen. Hinsichtlich einer Beteiligung an Abbau von Kohle und kohlebasierter Energiegewinnung sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen.

• **Beteiligung an kontroversen Waffengeschäften**

Die ESG-Datenbank bewertet die Beteiligung eines Unternehmens an kontroversen Waffengeschäften. Zu kontroversen Waffen zählen beispielsweise Antipersonenminen, Streumunition, Waffen aus abgereichertem Uran, Nuklearwaffen, chemische und biologische Waffen.

Emittenten werden nach dem Grad ihrer Beteiligung (Produktion von kontroversen Waffen, Produktion von Bauteilen usw.) bei der Herstellung von kontroversen Waffen unabhängig von dem Gesamtumsatz, den sie daraus erzielen, bewertet. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- , „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

• **DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds)**

Abweichend von der vorstehenden Regelung sind Anleihen, die die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik nicht vollständig erfüllen, für eine Investition geeignet, wenn sie den Kriterien der DWS Bewertung des Verwendungszwecks der Anleiherlöse entsprechen.

Die Finanzierung zweckgebundener Anleihen wird in einem zweistufigen Prozess bewertet.

In der ersten Stufe beurteilt die DWS, ob eine Anleihe die Kriterien für eine zweckgebundene Anleihe erfüllt. Ein wesentliches Element ist die Prüfung der Konformität mit den von der International Capital Market Association (ICMA) herausgegebenen Green Bond Principles, Social Bond Principles bzw. Sustainability Bond Principles. Die Bewertung konzentriert sich auf die Verwendung der Erlöse, die Auswahl der Projekte, die mit diesen Erlösen finanziert werden, das Management der erlösfinanzierten Ausgaben sowie die jährlichen Berichte an die Anleger über die Erlösverwendung.

Erfüllt eine Anleihe diese Grundsätze, wird in der zweiten Stufe die ESG-Qualität des Anleiheemittenten anhand definierter Mindeststandards in Bezug auf ökologische, soziale und die Corporate Governance betreffende Faktoren bestätigt. Diese Bewertung basiert auf der oben beschriebenen ESG-Bewertungsmethodik und schließt folgende Emittenten aus:

- Unternehmen mit einer im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlechten ESG-Qualität (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf die Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) oder
- Emittenten mit exzessiver Beteiligung an kontroversen Waffengeschäften (d.h. einer „D“- , „E“- oder „F“-Bewertung).

Soweit der Teilfonds die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Corporate Governance-Praktiken auch durch Anlagen in Zielfonds anstrebt, müssen letztere die vorstehenden DWS-Standards in Bezug auf Klima- und Transitionsrisiko-, Norm- und DWS ESG-Qualitätsbewertung (ausgenommen die Bewertung von Staaten) erfüllen.

Derzeit werden die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale nicht durch den Einsatz von Derivaten erreicht. Derivate werden daher bei der Berechnung des Mindestanteils der Vermögenswerte, die diesen Merkmalen entsprechen, nicht berücksichtigt. Derivate auf einzelne Emittenten dürfen für den Teilfonds jedoch nur dann erworben werden, wenn die Emittenten des Basiswerts die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik erfüllen.

Ergänzende liquide Mittel werden nicht mittels der ESG-Bewertungsmethodik beurteilt.

• **DWS Bewertungsmethodik für SDG-Anlagen**

Der Beitrag eines Emittenten zur Erreichung der Ziele der Vereinten Nationen für eine nachhaltige Entwicklung (UN-SDGs) wird anhand spezieller SDG-Scores gemessen, die mit der DWS SDG-Bewertung von Anlagen ermittelt werden. Die Emittenten werden im Wesentlichen nach ihrem positiven und negativen Beitrag zu den UN-SDGs identifiziert und bewertet.

Das Teilfondsmanagement berücksichtigt die Ergebnisse der DWS SDG-Bewertung von Anlagen bei der Aufteilung des Portfolios. Zum Zeitpunkt der regelmäßigen Neuzusammensetzung der

Anlagestrategie gemäß den Regeln der Anlagestrategie werden mindestens 80% des Nettovermögens der Anlagestrategie (und somit des Teilfonds) in Emittenten angelegt, die bei der eigenen DWS SDG-Bewertung von Anlagen eine der drei höchsten Bewertungen („A“ bis „C“) erreicht haben.

Wird der Wert von 80% für Emittenten mit einer Bewertung von „A“ bis „C“ anschließend unterschritten (aufgrund von Verschiebungen der Portfoliogewichtungen, die auf unterschiedliche Kursentwicklungen der Positionen oder eine Veränderung der Bewertung einzelner Emittenten zurückzuführen sind), kann die Anlagestrategie (und somit der Teilfonds) jedoch in einigen Fällen bis zur nächsten regelmäßigen Neuzusammensetzung der Anlagestrategie, potenziell für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten, weiterhin einen Anteil von weniger als 80% an Emittenten mit einer Bewertung von „A“ bis „C“ halten.

Zudem werden Emittenten mit einer „D“-Bewertung bei der DWS SDG-Bewertung von Anlagen zum Zeitpunkt der regelmäßigen Neuzusammensetzung der Anlagestrategie gemäß den Regeln der Anlagestrategie auf 15% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt. Wird die Obergrenze von 15% für Emittenten mit einer „D“-Bewertung anschließend überschritten (aufgrund von Verschiebungen der Portfoliogewichtungen, die auf unterschiedliche Kursentwicklungen der Positionen oder eine Veränderung des Ratings einzelner Emittenten bei der DWS SDG-Bewertung von Anlagen zurückzuführen sind), kann die Anlagestrategie (und somit der Teilfonds) jedoch in einigen Fällen bis zur nächsten regelmäßigen Neuzusammensetzung der Anlagestrategie, potenziell für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten, weiterhin einen Anteil von mehr als 15% an Emittenten mit einer „D“-Bewertung halten.

Bewertungsmethodik für die Nachhaltigkeit von Anlagen

Darüber hinaus wird die DWS zur Ermittlung des Anteils nachhaltiger Investitionen den Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs messen. Dies erfolgt mit der eigenen Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, bei der potenzielle Investitionen anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig eingestuft werden kann, wie im Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise erfüllt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ näher ausgeführt.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die angewandte ESG-Anlagestrategie sieht keine verbindliche Mindestreduzierung des Umfangs der Anlagen vor.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Das Verfahren zur Bewertung der Praktiken guter Unternehmensführung der Beteiligungsunternehmen basiert auf der DWS Norm-Bewertung, die in dem eigenen Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Dementsprechend befolgen die bewerteten Beteiligungsunternehmen Praktiken guter Unternehmensführung.

Darüber hinaus hält die Verwaltungsgesellschaft eine aktive Eigentümerschaft für ein sehr effektives Mittel, um die Unternehmensführung, Richtlinien und Verfahren zu verbessern und auf eine bessere langfristige Leistung der Beteiligungsunternehmen hinzuwirken. Aktive Eigentümerschaft bedeutet, die Position als Anteilseigner zur Einflussnahme auf die Tätigkeiten oder das Verhalten der Beteiligungsunternehmen zu nutzen. Mit den Beteiligungsunternehmen kann ein konstruktiver Dialog zu Themen wie Strategie, finanzielle und nichtfinanzielle Leistung, Risiko, Kapitalstruktur, soziale und ökologische Auswirkungen sowie Corporate Governance, einschließlich Themenfeldern wie Offenlegung, Kultur und Vergütung, eingeleitet werden. Ein Dialog kann beispielsweise über Emittententreffen oder Mandatsvereinbarungen ausgeübt werden. Bei Kapitalbeteiligungen ist auch eine Interaktion mit dem Unternehmen durch Stimmrechtsausübung (Proxy Voting) oder die Teilnahme an Hauptversammlungen möglich.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Dieser Teilfonds investiert mindestens 80% seines Nettovermögens in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (**#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale**). Innerhalb dieser Kategorie qualifizieren sich mindestens 50% des Nettovermögens des Teilfonds als nachhaltige Anlagen (**#1A Nachhaltige Investitionen**).

Bis zu 20% der Anlagen erfüllen diese Merkmale nicht (**#2 Andere Investitionen**). Eine ausführlichere Darstellung der genauen Aufteilung des Portfolios dieses Teilfonds ist dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

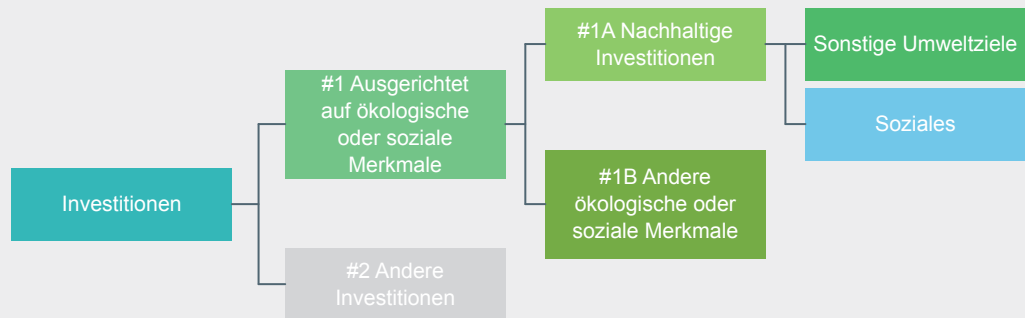
Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben**

(CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derzeit werden keine Derivate verwendet, um die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

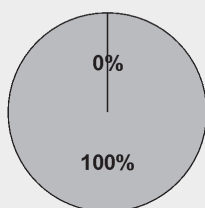


In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Aufgrund des Mangels an verlässlichen Daten verpflichtet sich der Teilfonds nicht dazu, einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen anzustreben, die mit einem Umweltziel gemäß der EU-Taxonomie im Einklang stehen. Daher beträgt der aktuelle Anteil ökologisch nachhaltiger Anlagen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, 0% des Teilfonds-Nettovermögens. Es kann jedoch vorkommen, dass ein Teil der den Anlagen zugrunde liegenden Wirtschaftstätigkeiten mit der EU-Taxonomie im Einklang steht.

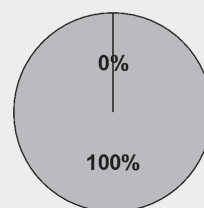
In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



■ Taxonomiekonform ■ Andere Investitionen

2. Taxonomie-Konformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



■ Taxonomiekonform ■ Andere Investitionen

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds sieht keinen Mindestanteil an Anlagen in Übergangswirtschaftstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten vor, da er sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Anlagen im Einklang mit der EU-Taxonomie verpflichtet hat.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die **Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds hat keine Mindestquote für ökologisch oder sozial nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR festgelegt. Der Mindestanteil an ökologisch und sozial nachhaltigen Anlagen soll jedoch insgesamt mindestens 50% des Teilfonds-Nettovermögens betragen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Teilfonds hat keine Mindestquote für ökologisch oder sozial nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR festgelegt. Der Mindestanteil an ökologisch und sozial nachhaltigen Anlagen soll jedoch insgesamt mindestens 50% des Teilfonds-Nettovermögens betragen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Dieser Teilfonds bewirbt eine überwiegende Vermögensallokation in Anlagen, die mit ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen ((#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Darüber hinaus wird dieser Teilfonds ergänzend in Anlagen investieren, die als nichtkonform mit den beworbenen Merkmalen gelten (#2 Andere Investitionen). Diese anderen Anlagen können alle in der jeweiligen Anlagepolitik vorgesehenen Anlageklassen, einschließlich Barmittel und Derivate, umfassen.

Im Einklang mit der Marktpositionierung dieses Teilfonds wird mit diesen anderen Anlagen der Zweck verfolgt, Anlegern eine Partizipation an nicht ESG-konformen Anlagen zu ermöglichen und gleichzeitig sicherzustellen, dass es sich bei dem überwiegenden Teil des Engagements um Anlagen handelt, die auf ökologische und soziale Merkmale ausgerichtet sind. Die anderen Anlagen können von dem Portfoliomanagement zur Optimierung des Anlageergebnisses, für Diversifizierungs-, Liquiditäts- und Absicherungszwecke genutzt werden.

Dieser Teilfonds berücksichtigt bei den anderen Anlagen keine ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert festgelegt, um festzustellen, ob er mit den von ihm beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen im Einklang steht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://funds.dws.com/en-lu/equity-funds/LU1769938637/> sowie auf der lokalen Internetseite Ihres Landes www.dws.com/fundinformation.

DWS Invest CROCI Global Dividends

Anlegerprofil	Risikoorientiert
Teilfondswährung	USD
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH und als Submanager DWS Investments UK Limited, 1 Great Winchester Street, London EC2N 2DB, Vereinigtes Königreich.
Performance-Benchmark	MSCI World Net Total Return Index, verwaltet von MSCI Limited.
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	MSCI World Net Total Return Index
Hebelwirkung	Doppelter Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg und Frankfurt am Main, der auch ein Handelstag an der New York Stock Exchange (NYSE) und London Stock Exchange ist.
Orderannahme	Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die an einem Bewertungstag bis spätestens 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg bei der Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am darauffolgenden Bewertungstag abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg bei der Transferstelle eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am übernächsten Bewertungstag abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts drei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird drei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben. Die Valuta für Kauf- oder Rücknahmeaufträge bestimmter Währungen kann um einen Tag von der in der Beschreibung der Anteilklassen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil angegebenen Valuta abweichen.
Anteilsbruchteile	Bis zu drei Nachkommastellen
Expense Cap	Max. 15% der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft. Der auf eine Anteilklasse angewendete Expense Cap beläuft sich auf maximal 0,10% p.a. des Nettoinventarwerts der jeweiligen Anteilklasse.

Überblick über die Anteilklassen

Anteilklassenwährung	GBP IC, GBP ID, GBP LC, GBP TFC IC, ID, LC, LD, TFC USD IC, USD LC, USD LDQ	GBP EUR USD
Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	GBP IC, GBP ID, GBP TFC, IC, ID, TFC, USD IC GBP LC, LC, LD, USD LC, USD LDQ	0% bis zu 5%
Vergütung der Verwaltungsgesellschaft p.a. (vom Teilfonds zu tragen)*	GBP IC, GBP ID, GBP TFC, IC, ID, TFC, USD IC GBP LC, LC, LD, USD LC, USD LDQ	bis zu 0,65% bis zu 1,4%
Service Fee p.a. (vom Teilfonds zu tragen)*	GBP IC, GBP ID, GBP LC, GBP TFC, IC, ID, LC, LD, TFC, USD IC, USD LC, USD LDQ	0%
Taxe d'abonnement p.a. (vom Teilfonds zu tragen)	GBP IC, GBP ID, IC, ID, USD IC GBP LC, GBP TFC, LC, LD, TFC, USD LC, USD LDQ	0,01% 0,05%
Auflegungsdatum	GBP IC, GBP ID, GBP LC, GBP TFC, IC, ID, LC, LD, TFC, USD IC, USD LC, USD LDQ	30.8.2018

* Weitere Kosten sind Abschnitt 12 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil zu entnehmen.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine **deutlich erhöhte Volatilität** auf, d.h., die Anteilepreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein. **Der Teilfonds eignet sich daher nur für erfahrene Anleger, die mit den Chancen und Risiken volatiler Anlagen vertraut und zudem in der Lage sind, vorübergehend hohe Verluste hinzunehmen.**

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest CROCI Global Dividends gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und qualifiziert somit als Produkt gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“). Obwohl der Teilfonds kein nachhaltiges Anlageziel verfolgt, legt er einen Mindestanteil seiner Vermögenswerte in nachhaltigen Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR an.

Der DWS Invest CROCI Global Dividends verfolgt das Anlageziel, vorwiegend durch Anlagen in weltweiten Aktien von Unternehmen aus Industrieländern, die sich durch eine hohe Marktkapitalisierung auszeichnen, als unterbewertet eingeschätzt werden und eine relativ hohe, nachhaltige Dividendenrendite bieten, nach der CROCI-Methode und der CROCI-Anlagestrategie „Global Dividends“ einen langfristigen Wertzuwachs zu erzielen.

Vorbehaltlich der Anwendung der nachstehend beschriebenen ESG-Bewertungsmethodik werden im Rahmen der Anlagestrategie in der Regel Aktien von rund fünfzig Emittenten mit dem niedrigsten positiven ökonomischen CROCI-Kurs-Gewinn-Verhältnis („CROCI-ÖKGV“) aus einem Anlageuniversum ausgewählt, das weltweite Aktien der nach Marktkapitalisierung größten Unternehmen aus Industrieländern umfasst, für die jeweils das CROCI-ÖKGV berechnet wird. Unternehmen aus der Finanz- und Immobilienbranche sind von der Auswahl ausgeschlossen. Die Anlagestrategie schließt weiterhin Titel aus, die eine Reihe von Nachhaltigkeitsprüfungen bezüglich der Dividenden auf der Basis der Barerträge (eine genauere Beschreibung findet sich nachstehend im Absatz „CROCI-Prozess für nachhaltige Dividenden“), des Verschuldungsgrads und der Volatilität nicht bestehen sowie Titel, die keine Dividenden zahlen und Aktien mit einer aktuellen Dividendenrendite, die unter dem Medianwert liegt. Darüber hinaus können Titel mit niedriger Liquidität von der Auswahl ausgeschlossen werden. Falls weniger als fünfzig Aktien ein positives CROCI-ÖKGV aufweisen, werden nur diejenigen mit einem positiven CROCI-ÖKGV in die Anlagestrategie aufgenommen. Im Rahmen der Anlagestrategie können auch regelbasierte Techniken eingesetzt werden, um unnötigen Portfolioumschlag zu vermeiden und so die Auswirkungen auf den Markt sowie die Transaktionskosten zu verringern. Zu diesen Techniken gehört unter anderem, eine im Rahmen der Anlagestrategie gehaltene Aktie bei Umschichtungen nur dann zu ersetzen, wenn ihr CROCI ÖKGV deutlich über dem der vorgeschlagenen Ersatzaktie liegt oder ihre Dividendenrendite deutlich unter der der vorgeschlagenen Ersatzaktie liegt. Daher wird eine Aktie in manchen

Fällen bei der Umschichtung eines Teilfonds möglicherweise nicht aufgenommen, obwohl sie zu den zulässigen fünfzig Titeln mit dem niedrigsten CROCI-ÖKGV oder einer überdurchschnittlichen Dividendenrendite gehört. Ebenso kann eine Aktie im Teilfonds verbleiben, obwohl sie nicht mehr unter den fünfzig Titeln mit dem niedrigsten CROCI-ÖKGV ist oder keine überdurchschnittliche Dividendenrendite mehr aufweist. Diese Techniken haben keinen Einfluss auf die Anlagestrategie, rund fünfzig Titel zu halten. Außerdem können im Rahmen der Anlagestrategie auch andere Faktoren wie Liquidität, Transaktionskosten und – nach Meldung durch den Teilfonds an die CROCI Investment and Valuation Group – Marktereignisse in Bezug auf die zulässigen Aktien berücksichtigt werden. Der Teilfondsmanager kann bei der Entscheidung über die Umsetzung der Anlagestrategie im Teilfonds Risikolimits berücksichtigen.

Die Zusammensetzung des Teilfondsvermögens wird regelmäßig entsprechend den Regeln der Anlagestrategie angepasst (d.h., die rund fünfzig ausgewählten Aktien, in denen der Teilfonds anlegt, werden neu ausgewählt), wobei eine Gleichgewichtung der einzelnen Aktien angestrebt wird. Um jedoch beim Handel mit den Vermögenswerten des Teilfonds den Einfluss auf die Wertentwicklung so gering wie möglich zu halten, kann der Teilfondsmanager die notwendigen Schritte ergreifen, um die Kosten in Bezug auf den Handel und die Marktfolgen zu senken. Dazu gehört auch die sukzessive Umschichtung über einen längeren Zeitraum. Infolgedessen kann der Teilfonds mitunter auch mehr oder weniger als fünfzig verschiedene Aktien umfassen und wird daher unter Umständen nicht immer eine Gleichgewichtung aufweisen. Der Teilfonds verfolgt einen Total-Return-Ansatz; vereinnahmte Dividenden werden in den Kauf weiterer Aktien reinvestiert.

Weitere Informationen zur Anlagestrategie und zur CROCI-Methode können auf der Internetseite der CROCI Investment and Valuation Group unter www.dws.com/croci abgerufen werden.

Der Teilfonds kann gemäß Abschnitt 2 B. des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil derivative Techniken einsetzen, um das Anlageziel zu erreichen. Dazu zählen insbesondere Termingeschäfte (Forwards und Futures), Futures auf einzelne Aktien, Optionen oder Equity-Swaps.

Im Einklang mit Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 kann der Teilfonds in Geldmarktinstrumente, Einlagen bei Kreditinstituten und bis zu 10% in Geldmarktfonds investieren. Die Anlagen in Geldmarktinstrumenten, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktfonds sowie neben diesen Anlagen gehaltene zusätzliche flüssige Mittel (wie nachstehend ausgeführt) werden insgesamt nicht mehr als 49% des Netto-Teilfondsvermögens betragen. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, diese Obergrenze von 49% zu übersteigen, wenn und soweit dies im Interesse der Anteilinhaber gerechtfertigt scheint.

Der Teilfonds kann zusätzliche flüssige Mittel im Sinne von Abschnitt 2 B. Buchstabe o) des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil halten.

Mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Vermögensgegenständen angelegt, die nachfolgend dargestellte DWS-Standards in Bezug auf ökologische und soziale Merkmale sowie Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung erfüllen.

Das Portfoliomanagement dieses Teilfonds strebt an, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Investitionen unabhängig von deren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten anhand einer proprietären ESG-Bewertungsmethode bewertet werden. Diese Methodik basiert auf der ESG-Datenbank, die Daten mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen sowie interne Bewertungen (auf Grundlage einer definierten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) nutzt, um abgeleitete Gesamtbewertungen zu erzielen. Die ESG-Datenbank beruht daher zum einen auf Daten und Zahlen und zum anderen auf internen Beurteilungen, die die Faktoren berücksichtigen, die über die verarbeiteten Zahlen und Daten hinausgehen, wie zum Beispiel zukünftige erwartete ESG-Entwicklungen, Plausibilität der Daten im Hinblick auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und unternehmerische Entscheidungen des Emittenten.

Wie nachfolgend näher beschrieben, leitet die ESG-Datenbank innerhalb verschiedener Bewertungsansätze anhand der Buchstaben A bis F codierte Bewertungen ab. Innerhalb einzelner Bewertungsansätze erhalten Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen, wobei „A“ die höchste Bewertung und „F“ die niedrigste Bewertung darstellt. Wird die Bewertung eines Emittenten entsprechend einem Bewertungsansatz als nicht ausreichend erachtet, darf die Anlagestrategie (und somit der Teilfonds) zum Zeitpunkt ihrer regelmäßigen Neuzusammensetzung gemäß den Regeln der Anlagestrategie nicht in diesen Emittenten investieren (auch wenn dieser nach den anderen Bewertungsansätzen grundsätzlich investierbar wäre). Wird im Rahmen der Anlagestrategie eine Aktie gehalten, bei der sich die Emittentenbewertung in einem maßgeblichen ESG-Bewertungsansatz anschließend auf einen Wert unterhalb der Zulässigkeitsgrenze (für Neuanlagen) für diesen Bewertungsansatz verschlechtert, kann diese Aktie jedoch in einigen Fällen bis zur nächsten regelmäßigen Neuzusammensetzung der Anlagestrategie, potenziell für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten, weiter gehalten werden. Liegt die Bewertung des Emittenten bei der nächsten regelmäßigen Neuzusammensetzung der Anlagestrategie in einem maßgeblichen ESG-Bewertungsansatz weiterhin unterhalb der Zulässigkeitsgrenze, werden die Aktien dieses Emittenten im Rahmen der Neuzusammensetzung gemäß den Regeln der Anlagestrategie aus der Anlagestrategie (und somit aus dem Teilfonds) herausgenommen.

In diesem Sinne wird jede Bewertung innerhalb eines Bewertungsansatzes individuell betrachtet und kann zum Ausschluss eines Emittenten führen.

Die ESG-Datenbank nutzt zur Beurteilung, ob die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bei Emittenten vorliegen, eine Vielzahl unterschiedlicher Bewertungsansätze, darunter unter anderem:

DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung

Die DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung beurteilt Emittenten im Zusammenhang mit dem Klimawandel und Umweltveränderungen, zum Beispiel in Bezug auf die Reduzierung von Treibhausgasen und Wasserschutz. Dabei werden Emittenten, die zum Klimawandel und anderen negativen Umweltveränderungen weniger beitragen beziehungsweise die diesen Risiken weniger ausgesetzt sind, besser bewertet. Emittenten mit einem exzessiven Klimarisikoprofil (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

DWS Norm-Bewertung

Die DWS Norm-Bewertung beurteilt das Verhalten von Emittenten zum Beispiel im Rahmen der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation sowie das Verhalten im Rahmen allgemein anerkannter internationaler Normen und Grundsätze. Die Norm-Bewertung prüft zum Beispiel Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen von Arbeitnehmerrechten, Kinder- oder Zwangsarbeit, nachteilige Umweltauswirkungen und Geschäftsethik. Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

DWS Staaten-Bewertung

Die DWS Staaten-Bewertung beurteilt die Bewertung von politischen und bürgerlichen Freiheiten. Staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf politische und bürgerliche Freiheiten (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Die ESG-Datenbank definiert bestimmte Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten als relevant. Als relevant werden Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in einem umstrittenen Bereich betreffen („kontroverse Sektoren“). Als kontroverse Sektoren gelten beispielsweise die zivile Schusswaffenindustrie, die Rüstungsindustrie und die Tabakindustrie. Als relevant werden weitere Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in anderen Bereichen betreffen. Weitere relevante Bereiche sind zum Beispiel der Abbau von Kohle und die kohlebasierte Energiegewinnung.

Emittenten werden nach ihrem Anteil am Gesamtumsatz bewertet, den sie in kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäfts-

tätigkeiten erzielen. Je niedriger der prozentuale Anteil des Umsatzes aus den kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten ist, desto besser ist die Bewertung.

Hinsichtlich der Beteiligung an Tabakwaren und zivilen Schusswaffen sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen.

Hinsichtlich einer Beteiligung in der Rüstungsindustrie sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit hoher und exzessiver Beteiligung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen.

Hinsichtlich einer Beteiligung an Abbau von Kohle und kohlebasierter Energiegewinnung oder anderer kontroverser Sektoren und kontroverser Geschäftspraktiken sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit exzessiver Beteiligung (d.h. einer „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen.

Beteiligung an kontroversen Waffengeschäften

Die ESG-Datenbank bewertet die Beteiligung eines Unternehmens an kontroversen Waffengeschäften. Zu kontroversen Waffen zählen beispielsweise Antipersonenminen, Streumunition, Waffen aus abgereichertem Uran, Nuklearwaffen, chemische und biologische Waffen.

Emittenten werden nach dem Grad ihrer Beteiligung (Produktion von kontroversen Waffen, Produktion von Bauteilen usw.) bei der Herstellung von kontroversen Waffen unabhängig von dem Gesamtumsatz, den sie daraus erzielen, bewertet. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds)

Abweichend von der vorstehenden Regelung sind Anleihen, die die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik nicht vollständig erfüllen, für eine Investition geeignet, wenn sie den Kriterien der DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds) entsprechen.

Die Finanzierung zweckgebundener Anleihen (Use-of-proceeds-Bonds) wird in einem zweistufigen Prozess bewertet.

In der ersten Stufe beurteilt die DWS, ob eine Anleihe die Kriterien für eine zweckgebundene Anleihe erfüllt. Ein wesentliches Element ist die Prüfung der Konformität mit den von der International Capital Market Association (ICMA) herausgegebenen Green Bond Principles, Social Bond Principles bzw. Sustainability Bond Principles. Die Bewertung konzentriert sich auf die Verwendung der Erlöse, die Auswahl der Projekte, die mit diesen Erlösen finanziert werden, das Management der erlösfinanzierten Ausgaben sowie die jährlichen Berichte an die Anleger über die Erlösverwendung.

Erfüllt eine Anleihe diese Grundsätze, wird in der zweiten Stufe die ESG-Qualität des Anleiheemittenten anhand definierter Mindeststandards in Bezug auf ökologische, soziale und die Corporate Governance betreffende Faktoren bestätigt. Diese Bewertung basiert auf der oben beschriebenen ESG-Bewertungsmethodik und schließt folgende Emittenten aus:

- Unternehmen mit einer im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlechten ESG-Qualität (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf die Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) oder
- Emittenten mit exzessiver Beteiligung an umstrittenen Waffen (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung).

Soweit der Teilfonds die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Corporate Governance-Praktiken auch anhand einer Investition in Zielfonds anstrebt, müssen letztere die vorstehenden DWS-Standards in Bezug auf Klima- und Transitionsrisiko- und Norm-Bewertung erfüllen.

Derzeit werden die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale nicht durch den Einsatz von Derivaten erreicht. Derivate werden daher bei der Berechnung des Mindestanteils der Vermögenswerte, die diesen Merkmalen entsprechen, nicht berücksichtigt. Derivate auf einzelne Emittenten dürfen für den Teilfonds jedoch nur dann erworben werden, wenn die Emittenten des Basiswerts die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik erfüllen.

Zusätzliche flüssige Mittel werden nicht mittels der ESG-Bewertungsmethodik beurteilt.

Im Rahmen der Anlagen des Teilfonds in Vermögenswerten, die die DWS-Standards in Bezug auf ökologische und soziale Merkmale sowie Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung, wie oben näher ausgeführt, erfüllen, wird das Teilfondsmanagement mindestens 1% des Netto-Teilfondsvermögens in „nachhaltige Investitionen“ im Sinne von Artikel 2 Absatz 17 SFDR investieren. Diese nachhaltigen Investitionen werden zu mindestens einem der Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (UN-SDGs) beitragen, die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben. Dies sind unter anderem:

- Ziel 1: Keine Armut
- Ziel 2: Kein Hunger
- Ziel 3: Gesundheit und Wohlergehen
- Ziel 4: Hochwertige Bildung
- Ziel 5: Geschlechtergleichheit
- Ziel 6: Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen
- Ziel 7: Bezahlbare und saubere Energie
- Ziel 10: Weniger Ungleichheit

- Ziel 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden
- Ziel 12: Nachhaltige/r Konsum und Produktion
- Ziel 13: Maßnahmen zum Klimaschutz
- Ziel 14: Leben unter Wasser
- Ziel 15: Leben an Land

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen UN-SDGs wird je nach den tatsächlichen Anlagen im Portfolio variieren.

Die DWS wird den Beitrag zu den UN-SDGs mittels einer Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen ermitteln, bei der potenzielle Investments anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig eingestuft werden kann. Im Rahmen dieser Bewertung beurteilt das Teilfondsmanagement, (1) ob eine Wirtschaftstätigkeit einen Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs leistet, (2) ob diese Wirtschaftstätigkeit oder andere Wirtschaftstätigkeiten des Unternehmens diese Ziele nicht erheblich beeinträchtigen („Do Not Significantly Harm“ – DNSH-Bewertung), und (3) ob das Unternehmen selbst mit dem DWS Safeguard Assessment im Einklang steht.

In die Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen fließen Daten von mehreren Datenanbietern, aus öffentlichen Quellen und internen Bewertungen (auf Grundlage einer festgelegten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) ein, um festzustellen, ob eine Tätigkeit nachhaltig ist. Tätigkeiten, die einen positiven Betrag zu den UN-SDGs leisten, werden nach Umsatz, Investitionsausgaben (CapEx) und/oder Betriebsausgaben (OpEx) bewertet. Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Tätigkeit als nachhaltig, wenn das Unternehmen positiv bei der DNSH-Bewertung abschneidet und das DWS Safeguard Assessment erfolgreich durchläuft.

Aufgrund des Mangels an verlässlichen Daten verpflichtet sich der Teilfonds nicht dazu, einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel gemäß der EU-Taxonomie anzustreben. Daher beträgt der Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen gemäß der EU-Taxonomie 0% des Netto-Teilfondsvermögens. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass einige den Anlagen zugrunde liegende Wirtschaftstätigkeiten der EU-Taxonomie entsprechen.

Das Teilfondsmanagement berücksichtigt mithilfe seiner Ausschlussstrategie die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:

- CO₂-Fußabdruck (Nr. 2)
- THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird (Nr. 3)
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4)

- Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10)
- Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14)

Die vorstehend genannten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auf Produktebene durch die Ausschlussstrategie für die Vermögenswerte des Teilfonds berücksichtigt, die nach Anwendung der eigenen ESG-Bewertungsmethodik die ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Bei nachhaltigen Investitionen werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen in der DNSH-Bewertung („Do Not Significantly Harm“ – Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) berücksichtigt.

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

Darüber hinaus hält die Verwaltungsgesellschaft eine aktive Eigentümerschaft für ein sehr effektives Mittel, um die Unternehmensführung, Richtlinien und Verfahren zu verbessern und auf eine bessere langfristige Leistung der Beteiligungsunternehmen hinzuwirken. Aktive Eigentümerschaft bedeutet, die Position als Anteilseigner zur Einflussnahme auf die Tätigkeiten oder das Verhalten der Beteiligungsunternehmen zu nutzen. Es kann ein konstruktiver Dialog mit den Beteiligungsunternehmen zu Themen wie Strategie, finanzielle und nichtfinanzielle Leistung, Risiko, Kapitalstruktur, sozialer und ökologischer Einfluss sowie Corporate Governance, einschließlich Themenfeldern wie Offenlegung, Kultur und Vergütung, eingeleitet werden. Ein solcher Dialog kann beispielsweise durch Treffen mit den Emittenten oder Mandatsvereinbarungen ausgeübt werden. Bei Kapitalbeteiligungen ist auch eine Interaktion mit dem Unternehmen durch Stimmrechtsausübung (Proxy Voting) oder die Teilnahme an Hauptversammlungen möglich.

Weitere Informationen über die mit diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sind dem Anhang zu diesem Verkaufsprospekt zu entnehmen.

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Pflichtwandelanleihen (CoCos).

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird. Zum Zwecke der Herbeiführung einer Teilfreistellung im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes und vorbehaltlich der in der Satzung und diesem Verkaufsprospekt genannten Anlagegrenzen (Aktienfonds) gilt zudem, dass mindestens 51% des Aktivvermögens (dessen Höhe bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Teilfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des Teilfonds in Aktien angelegt werden, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt

zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht handelt um:

- Anteile an Investmentfonds;
- mittelbar über Personengesellschaften gehaltene Aktien;
- Anteile an Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, bei denen nach gesetzlichen Bestimmungen oder nach deren Anlagebedingungen das Bruttovermögen zu mindestens 75% aus unbeweglichem Vermögen besteht, wenn diese Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen einer Ertragsbesteuerung in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind oder wenn deren Ausschüttungen einer Besteuerung von mindestens 15% unterliegen und der Teilfonds nicht von ihr befreit ist;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die von der Ertragsbesteuerung befreit sind, soweit sie Ausschüttungen vornehmen, es sei denn, die Ausschüttungen unterliegen einer Besteuerung von mindestens 15% und der Teilfonds ist nicht davon befreit;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, deren Einnahmen unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 10% aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften stammen, die (i) Immobilien-Gesellschaften sind oder (ii) keine Immobilien-Gesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die unmittelbar oder mittelbar Beteiligungen an Kapitalgesellschaften halten, die (i) Immobilien-Gesellschaften sind oder (ii) keine Immobilien-Gesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind, wenn der gemeine Wert dieser Beteiligungen mehr als 10% des gemeinen Werts der Kapitalgesellschaften beträgt.

Für Zwecke dieser Anlagepolitik und in Übereinstimmung mit der Definition des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) ist ein organisierter Markt ein Markt, der anerkannt und für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Dieser organisierte Markt entspricht zugleich den Kriterien des Artikels 50 der OGAW-Richtlinie.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken

Das Teilfondsmanagement bezieht Nachhaltigkeitsrisiken in seine Anlageentscheidungen ein, wie im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil unter „Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageprozess“ dargelegt wird.

CROCI-Methode

Die CROCI-Methode (Cash Return On Capital Invested) beruht auf der Überzeugung, dass die bei klassischen Bewertungen verwendeten Daten (d.h. Bilanzdaten) weder eine zutreffende Bewertung von Vermögenswerten darstellen, noch alle Verbindlichkeiten oder den echten Wert eines Unternehmens widerspiegeln. Dies liegt daran, dass Bilanzierungsregeln nicht immer speziell für Anleger erstellt werden und oftmals stark abweichende Standards verwenden, die eine Bewertung des realen Vermögenswerts von Unternehmen erschweren können. So lässt sich das Kurs-Gewinn-Verhältnis oder „KGV“ eines Automobilherstellers beispielsweise ebenso schwer mit dem eines Technologieunternehmens vergleichen wie das eines japanischen Versorgers mit dem eines US-Versorgers. Mit der CROCI-Methode sollen Daten gewonnen werden, die Bewertungsvergleiche auf einheitlicher Grundlage ermöglichen. Dies führt zu einem effektiven und effizienten Titelauswahlprozess, der auf eine Anlage in realen Werten abzielt. Bei dieser Anlagestrategie wird in erster Linie das CROCI-ÖKGV genutzt. Dabei handelt es sich um eine proprietäre Kennzahl der Unternehmensbewertung, die dasselbe Verhältnis zwischen Bewertung und Rendite wie das buchhalterische KGV verwendet (d.h. Kurs-/Buchwert dividiert durch Eigenkapitalrendite).

Beim CROCI-ÖKGV werden jedoch folgende alternative Eingangsdaten für die Berechnung verwendet:

- (i) Anstelle des Kurses (Marktkapitalisierung) wird der CROCI-Unternehmenswert als wirtschaftliche Kennzahl für den Marktwert eines Unternehmens herangezogen. Dieser berücksichtigt nicht nur finanzielle Verbindlichkeiten (z.B. Schulden), sondern auch betriebliche Verbindlichkeiten (z.B. Gewährleistungen, Unterdeckung von Vorsorgeplänen, Leasingverpflichtungen und besondere Rückstellungen).
- (ii) Anstelle des Buchwerts wird das investierte Kapital (CROCI Net Capital Invested) als wirtschaftliche Kennzahl für den Buchwert eines Unternehmens herangezogen. Hierbei handelt es sich um eine Schätzung des inflationsbereinigten Werts des Nettovermögens.
- (iii) Anstelle der Eigenkapitalrendite wird die mit dem investierten Kapital erwirtschaftete Rendite (Cash Return on Capital Invested, kurz: CROCI) als wirtschaftliche Kennzahl für die Eigenkapitalrendite verwendet. Sie misst

die Rendite der Cash Earnings (Barrendite) und ist für alle Unternehmen, unabhängig von ihrer Branche oder ihrem geografischen Standort, standardisiert.

CROCI-Prozess für nachhaltige Dividenden

Die CROCI Investment and Valuation Group ist der Meinung, dass die Fähigkeit eines Unternehmens zur fortgesetzten Zahlung von Dividenden sowohl von seiner Finanzkraft als auch von seiner Fähigkeit zur Erwirtschaftung von Barmitteln abhängt. Dies hat zur Entwicklung einer Anlagestrategie für „nachhaltige Dividenden“ geführt, in deren Rahmen versucht wird, Aktien zu identifizieren und auszuschließen, bei denen das Risiko einer künftigen Dividendenkürzung höher ist. Bei der Suche nach attraktiven Unternehmen für die Dividendenanlagestrategie werden daher Aktien mit dem höchsten Verschuldungsgrad und den niedrigsten Barerträgen vom Auswahlprozess ausgeschlossen. Darüber hinaus werden auch die Aktien mit den höchsten Kursschwankungen und mit unterdurchschnittlichen Dividendenrenditen ausgeschlossen.

CROCI-Strategien

Die CROCI-Strategien (einzeln als „Strategie“ und zusammen als „Strategien“ bezeichnet) werden von der CROCI Investment and Valuation Group entwickelt, die Teil der DWS Investments UK Limited ist („CROCI“). Sie wurden für die Nutzung durch DWS Invest lizenziert. CROCI ist eine eingetragene Marke der DWS. Die CROCI-Teilfonds in der DWS Invest SICAV („Teilfonds“) werden von DWS CROCI nicht gefördert oder verkauft und DWS CROCI hat keinerlei Verpflichtung oder Verbindlichkeit in Zusammenhang mit der Verwaltung, dem Marketing oder dem Handel der Teilfonds. DWS CROCI übernimmt keine ausdrückliche oder stillschweigende Gewährleistung, Garantie oder Regelung bezüglich eines Teilfonds und trägt keinerlei Haftung oder Verantwortung gegenüber einer Partei für Verluste oder Belastungen, die im Zusammenhang mit einem Teilfonds entstehen. DWS CROCI ist nicht verpflichtet, die Bedürfnisse seiner Lizenznehmer oder der Eigentümer der Teilfonds bei der Festlegung oder Erstellung der Strategien zu berücksichtigen.

DWS CROCI führt keine diskretionäre oder nicht-diskretionäre Vermögensverwaltung durch, gibt keine ausdrücklichen oder stillschweigenden Vorschläge oder Empfehlungen (einschließlich u.a. Anlageempfehlungen) in Bezug auf Finanzinstrumente, Emittenten, Teilfonds oder Strategien ab und äußert sich nicht zum gegenwärtigen oder zukünftigen Wert oder Preis von Finanzinstrumenten. Die Aufnahme eines Finanzinstruments in eine Strategie ist keine Empfehlung von CROCI zum Kauf, Verkauf oder Halten dieses Wertpapiers und ist nicht als Anlageberatung oder Empfehlung in beliebiger Form anzusehen.

DWS CROCI gibt keine ausdrückliche oder stillschweigende Zusicherung, Garantie oder Gewährleistung hinsichtlich der Richtigkeit, Angemessenheit, Aktualität, Vollständigkeit oder

Eignung der Strategien oder damit verbundener Daten oder Informationen für einen bestimmten Zweck oder hinsichtlich der von ihren Nutzern erzielten Ergebnisse ab. DWS CROCI übernimmt keinerlei Haftung für Fehler, Ungenauigkeiten, Auslassungen oder Verzögerungen im Zusammenhang mit den Strategien oder damit verbundener Daten und ist nicht zur Aktualisierung, Änderung oder Anpassung einer Strategie oder damit verbundener Daten verpflichtet, falls sich diese als unrichtig erweisen sollten.

Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv unter Bezugnahme auf einen Referenzwert oder eine Kombination von Referenzwerten (Benchmarks) verwaltet, wie in der teilfondsspezifischen Tabelle näher dargelegt ist. Alle Benchmarks bzw. deren Administratoren sind bei der ESMA im öffentlichen Register der Administratoren von Referenzindizes oder im öffentlichen Register der Referenzwerte eines Drittstaats registriert.

Es wird nicht unbedingt erwartet, dass der überwiegende Teil der Wertpapiere des Teilfonds oder deren Emittenten Bestandteil der Benchmark sein werden, und das Portfolio wird voraussichtlich nicht unbedingt eine ähnliche Gewichtung wie die Benchmark aufweisen. Das Teilfondsmanagement wird nach eigenem Ermessen in nicht in der Benchmark enthaltene Wertpapiere und Sektoren investieren, um besondere Anlagechancen zu nutzen. Die Positionierung des Teilfonds kann erheblich von der Benchmark abweichen (z.B. indem nicht in der Benchmark enthaltene Positionen gehalten werden, sowie durch eine erhebliche Untergewichtung oder Übergewichtung). Der tatsächliche Spielraum ist dabei normalerweise relativ hoch. Eine Abweichung spiegelt im Allgemeinen die Einschätzung der besonderen Marktlage durch den Teilfondsmanager wider. Diese kann zu einer defensiven und engeren oder zu einer aktiveren und breiteren Positionierung im Vergleich zur Benchmark führen. Auch wenn das Ziel des Teilfonds darin besteht, mit seinem Anlageergebnis die Wertentwicklung der Benchmark zu übertreffen, kann die mögliche Outperformance je nach vorherrschendem Marktumfeld (z.B. weniger volatilen Rahmenbedingungen) und der tatsächlichen Positionierung gegenüber der Benchmark begrenzt sein.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk-Ansatz (VaR-Ansatz) verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Referenzportfolio gemessen, das keine Derivate enthält („Risiko-Benchmark“).

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens übersteigen. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen

geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung für den auf Anteile dieser Zielfonds entfallenden Teil um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: DWS Invest CROCI Global Dividends

Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300ACRXW8VM9MW354

ISIN: LU1769944106

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 1% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale in den Bereichen Klimaschutz, Unternehmensführung (Governance) und soziale Normen sowie in Bezug auf staatliche Belange, in dem folgende Emittenten gemieden werden: (1) Emittenten mit exzessiven Klima- und Transitionsrisiken, (2) Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. im Hinblick auf die Einhaltung internationaler Normen für Unternehmensführung, Menschen- und Arbeitnehmerrechte, Kunden- und Umweltsicherheit und Geschäftsethik), (3) staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf politische und bürgerliche Freiheiten, (4) Emittenten mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung an umstrittenen Sektoren und kontroversen Tätigkeiten und/oder (5) Emittenten mit Beteiligung an kontroversen Waffen.

Dieser Teilfonds bewirbt zudem einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen, die einen positiven Beitrag zu einem oder mehreren Zielen der Vereinten Nationen für eine nachhaltige Entwicklung (UN-SDGs) leisten.

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Nachhaltigkeit der Anlagen wird mittels einer proprietären ESG-Bewertungsmethode bewertet, die im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Die Methode umfasst verschiedene Bewertungsansätze, die als Nachhaltigkeitsindikatoren zur Bewertung der Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale herangezogen werden. Hierzu gehören:

- **DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung** dient als Indikator dafür, in welchem Maße ein Emittent Klima- und Transitionsrisiken ausgesetzt ist.
- **DWS Norm-Bewertung** dient als Indikator dafür, in welchem Maße bei einem Emittenten Norm-Verstöße auftreten.
- **DWS Staaten-Bewertung** dient als Indikator für das Ausmaß an Kontroversen staatlicher Emittenten hinsichtlich der ganzheitlichen Regierungsführung, wie politische und bürgerliche Freiheiten.
- **Beteiligung an umstrittenen Sektoren** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Emittent an kontroversen Sektoren und kontroversen Tätigkeiten beteiligt ist.
- **Beteiligung an kontroversen Waffen** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Emittent an kontroversen Waffen beteiligt ist.
- **Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen** wird als Indikator zur Messung des Anteils nachhaltiger Anlagen herangezogen.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Der Teilfonds wird teilweise in nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 der EU-Verordnung 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR) investieren. Diese nachhaltigen Anlagen werden mindestens zu einem der UN-SDGs beitragen, die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben, wie beispielsweise folgende (nicht abschließende Liste):

- Ziel 1: Keine Armut
- Ziel 2: Kein Hunger
- Ziel 3: Gesundheit und Wohlergehen
- Ziel 4: Hochwertige Bildung
- Ziel 5: Geschlechtergleichheit
- Ziel 6: Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen
- Ziel 7: Bezahlbare und saubere Energie
- Ziel 10: Weniger Ungleichheit
- Ziel 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden
- Ziel 12: Nachhaltige/r Konsum und Produktion
- Ziel 13: Maßnahmen zum Klimaschutz
- Ziel 14: Leben unter Wasser
- Ziel 15: Leben an Land

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen UN-SDGs wird je nach den tatsächlichen Anlagen im Portfolio variieren.

Die DWS wird den Beitrag zu den UN-SDGs mittels ihrer Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen ermitteln, bei der potenzielle Anlagen anhand verschiedener Kriterien dahingehend beurteilt werden, ob eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig eingestuft werden kann. Im Rahmen dieser Bewertung beurteilt das Teilfondsmanagement, (1) ob eine Wirtschaftstätigkeit einen Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs leistet, (2) ob diese Wirtschaftstätigkeit oder andere wirtschaftliche Aktivitäten des Unternehmens diese Ziele erheblich beeinträchtigen („Do Not Significantly Harm“ – DNSH-Bewertung), und (3) ob das Unternehmen selbst mit dem DWS Safeguard Assessment im Einklang steht.

In die Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen fließen Daten von mehreren Datenanbietern, aus öffentlichen Quellen und internen Bewertungen (auf Grundlage einer festgelegten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) ein, um festzustellen, ob eine Tätigkeit nachhaltig ist. Tätigkeiten, die einen positiven Beitrag zu den UN-SDGs leisten, werden nach Umsatz, Investitionsaufwendungen (CapEx) und/oder betrieblichen Aufwendungen (OpEx) bewertet. Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Tätigkeit als nachhaltig, wenn das Unternehmen positiv bei der DNSH-Bewertung abschneidet und das DWS Safeguard Assessment erfolgreich durchläuft (siehe Abschnitt „Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte im Einklang?“).

Der Teilfonds strebt derzeit keinen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen an, die mit einem ökologischen Ziel gemäß der EU-Taxonomie im Einklang stehen.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Die DNSH-Bewertung ist ein integraler Bestandteil der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen und beurteilt, ob durch eine Wirtschaftstätigkeit, die zu einem UN-SDG beiträgt, eines oder mehrere dieser Ziele erheblich beeinträchtigt werden. Wird eine erhebliche Beeinträchtigung festgestellt, besteht die Wirtschaftstätigkeit die DNSH-Bewertung nicht und kann nicht als nachhaltige Wirtschaftstätigkeit angesehen werden.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Im Rahmen der DNSH-Bewertung gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR werden in der Nachhaltigkeitsbewertung einer Anlage systematisch alle verpflichtenden Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen aus Tabelle 1 sowie relevante Indikatoren aus Tabelle 2 und 3 in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR integriert. Unter Berücksichtigung dieser nachteiligen Auswirkungen hat die DWS quantitative Schwellenwerte und/oder qualitative Werte festgelegt, anhand derer bestimmt wird, ob eine Anlage die ökologischen oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt. Diese Werte werden auf der Grundlage verschiedener externer und interner Faktoren, wie Datenverfügbarkeit oder Marktentwicklungen, festgelegt und können künftig angepasst werden.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?
Nähere Angaben:

Im Rahmen der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen beurteilt die DWS darüber hinaus mit ihrem Safeguard Assessment, inwieweit ein Unternehmen mit internationalen Normen im Einklang steht. Dies umfasst Prüfungen hinsichtlich der Einhaltung internationaler Normen, wie beispielsweise der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation. Unternehmen, bei denen schwerste Verstöße gegen eine internationale Norm festgestellt und bestätigt wurden, gelten als nichtkonform mit den Safeguards, und ihre Wirtschaftstätigkeiten können nicht als nachhaltig eingestuft werden.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigelegt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

X Ja, das Teilfondsmanagement berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:

- CO₂-Fußabdruck (Nr. 2);
- THG-Intensität der Beteiligungsunternehmen (Nr. 3);
- Beteiligung an Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4);
- Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10) und
- Beteiligung an kontroversen Waffen (Nr. 14)

Die vorstehenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auf Produktebene durch die Ausschlussstrategie für die Vermögenswerte des Teilfonds berücksichtigt, die nach Anwendung der proprietären ESG-Bewertungsmethode die ökologischen und sozialen Merkmalen erfüllen, wie im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird.

Für nachhaltige Anlagen werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen darüber hinaus auch in der DNSH-Bewertung berücksichtigt, wie im vorstehenden Abschnitt „Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“ dargelegt.

Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden in einem Anhang zum Jahresbericht des Teilfonds offengelegt.

Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Dieser Teilfonds verfolgt eine Aktienstrategie als Hauptanlagestrategie. Das Teilfondsvermögen wird nach der CROCI-Methode und der CROCI-Anlagestrategie „Global Dividends“ vorwiegend in weltweiten Aktien von Unternehmen aus Industrieländern angelegt, die sich durch eine hohe Marktkapitalisierung auszeichnen, als unterbewertet eingeschätzt werden und eine relativ hohe, nachhaltige Dividendenrendite bieten.

Weitere Angaben zur Hauptanlagestrategie sind dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Das Teilfondsvermögen wird vorwiegend in Anlagen investiert, die die definierten Standards für die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erfüllen, wie in den folgenden Abschnitten dargelegt. Die Strategie des Teilfonds im Hinblick auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ist ein wesentlicher Bestandteil der ESG-Bewertungsmethodik und wird über die Anlagerichtlinien des Teilfonds fortlaufend überwacht.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

ESG-Bewertungsmethodik

Das Portfoliomanagement dieses Teilfonds strebt an, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Investitionen unabhängig von deren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten anhand einer proprietären ESG-Bewertungsmethodik bewertet werden. Diese Methodik basiert auf der ESG-Datenbank, die Daten mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen sowie interne Bewertungen (auf Grundlage einer definierten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) nutzt, um abgeleitete Gesamtbewertungen zu erzielen. Die ESG-Datenbank umfasst daher zum einen Daten und Zahlen und zum anderen interne Beurteilungen, die Faktoren berücksichtigen, die über die verarbeiteten Zahlen und Daten hinausgehen, wie zum Beispiel zukünftige erwartete ESG-Entwicklungen, Plausibilität der Daten im Hinblick auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und unternehmerische Entscheidungen des Emittenten.

Wie nachfolgend näher beschrieben, leitet die ESG-Datenbank innerhalb verschiedener Bewertungsansätze anhand der Buchstaben „A“ bis „F“ codierte Bewertungen ab. Innerhalb einzelner Bewertungsansätze erhalten Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen, wobei „A“ die höchste Bewertung und „F“ die niedrigste Bewertung darstellt. Wird die Bewertung eines Emittenten entsprechend einem Bewertungsansatz als nicht ausreichend erachtet, darf die Anlagestrategie (und somit der Teilfonds) zum Zeitpunkt ihrer regelmäßigen Neuzusammensetzung gemäß den Regeln der Anlagestrategie nicht in diesen Emittenten investieren (auch wenn dieser nach den anderen Bewertungsansätzen grundsätzlich investierbar wäre). Wird im Rahmen der Anlagestrategie eine Aktie gehalten, bei der sich die Emittentenbewertung in einem maßgeblichen ESG-Bewertungsansatz anschließend auf einen Wert unterhalb der Zulässigkeitsgrenze (für Neuanlagen) für diesen Bewertungsansatz verschlechtert, kann diese Aktie jedoch in einigen Fällen bis zur nächsten regelmäßigen Neuzusammensetzung der Anlagestrategie, potenziell für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten, weiter gehalten werden. Liegt die Bewertung des Emittenten bei der nächsten regelmäßigen Neuzusammensetzung der Anlagestrategie in einem maßgeblichen ESG-Bewertungsansatz weiterhin unterhalb der Zulässigkeitsgrenze, werden die Aktien dieses Emittenten im Rahmen der Neuzusammensetzung gemäß den Regeln der Anlagestrategie aus der Anlagestrategie (und somit aus dem Teilfonds) herausgenommen.

In diesem Sinne wird jede Bewertung in einer Kategorie individuell betrachtet und kann zum Ausschluss eines Emittenten führen.

Die ESG-Datenbank nutzt zur Beurteilung, ob die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bei Emittenten vorliegen, eine Vielzahl unterschiedlicher Bewertungsansätze, darunter unter anderem:

• DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung

Die DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung beurteilt Emittenten im Zusammenhang mit dem Klimawandel und Umweltveränderungen, zum Beispiel in Bezug auf die Reduzierung von Treibhausgasen und Wasserschutz. Dabei werden Emittenten, die zum Klimawandel und anderen negativen Umweltveränderungen weniger beitragen beziehungsweise die diesen Risiken weniger ausgesetzt sind, besser bewertet. Emittenten mit einem exzessiven Klimarisikoprofil (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

• DWS Norm-Bewertung

Die DWS Norm-Bewertung beurteilt das Verhalten von Emittenten zum Beispiel im Rahmen der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation sowie das Verhalten im Rahmen allgemein anerkannter internationaler Normen und Grundsätze. Die Norm-Bewertung prüft zum Beispiel Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen von

Arbeitnehmerrechten, Kinder- oder Zwangsarbeit, nachteilige Umweltauswirkungen und Geschäftsethik. Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

• **DWS Staaten-Bewertung**

Die DWS Staaten-Bewertung beurteilt die Bewertung von politischen und bürgerlichen Freiheiten. Staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf politische und bürgerliche Freiheiten (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

• **Beteiligung an umstrittenen Sektoren**

Die ESG-Datenbank definiert bestimmte Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten als relevant. Als relevant werden Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in einem umstrittenen Bereich betreffen („kontroverse Sektoren“). Als kontroverse Sektoren gelten beispielsweise die zivile Schusswaffenindustrie, die Rüstungsindustrie und die Tabakindustrie. Als relevant werden weitere Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in anderen Bereichen betreffen. Weitere relevante Bereiche sind zum Beispiel Kernenergie oder Abbau von Kohle und Kohle-basierte Energiegewinnung.

Emittenten werden nach ihrem Anteil am Gesamtumsatz bewertet, den sie in kontroversen Geschäftsbereichen und mit kontroversen Geschäftstätigkeiten erzielen. Je niedriger der prozentuale Anteil des Umsatzes aus den kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten ist, desto besser ist die Bewertung.

Hinsichtlich der Beteiligung an Tabakwaren und zivilen Schusswaffen sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen.

Hinsichtlich einer Beteiligung in der Rüstungsindustrie sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit hoher und exzessiver Beteiligung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen.

Hinsichtlich einer Beteiligung an Abbau von Kohle und kohlebasierter Energiegewinnung oder anderer kontroverser Sektoren und kontroverser Geschäftspraktiken sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit exzessiver Beteiligung (d.h. einer „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen.

• **Beteiligung an umstrittenen Waffen**

Die ESG-Datenbank bewertet die Beteiligung eines Unternehmens an kontroversen Waffengeschäften. Zu kontroversen Waffen gehören beispielsweise Antipersonenminen, Streumunition, Waffen aus abgereichertem Uran, chemische und biologische Waffen.

Emittenten werden nach dem Grad ihrer Beteiligung (Produktion von kontroversen Waffen, Produktion von Bauteilen usw.) bei der Herstellung von kontroversen Waffen unabhängig von dem Gesamtumsatz, den sie daraus erzielen, bewertet. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

• **DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds)**

Abweichend von der vorstehenden Regelung sind Anleihen, die die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik nicht vollständig erfüllen, für eine Investition geeignet, wenn sie den Kriterien der DWS Bewertung des Verwendungszwecks der Anleiheerlöse entsprechen.

Die Finanzierung zweckgebundener Anleihen wird in einem zweistufigen Prozess bewertet.

In der ersten Stufe beurteilt die DWS, ob eine Anleihe die Kriterien für eine zweckgebundene Anleihe erfüllt. Ein wesentliches Element ist die Prüfung der Konformität mit den von der International Capital Market Association (ICMA) herausgegebenen Green Bond Principles, Social Bond Principles bzw. Sustainability Bond Principles. Die Bewertung konzentriert sich auf die Verwendung der Erlöse, die Auswahl der Projekte, die mit diesen Erlösen finanziert werden, das Management der erlösfinanzierten Ausgaben sowie die jährlichen Berichte an die Anleger über die Erlösverwendung.

Erfüllt eine Anleihe diese Grundsätze, wird in der zweiten Stufe die ESG-Qualität des Anleiheemittenten anhand definierter Mindeststandards in Bezug auf ökologische, soziale und die Corporate Governance betreffende Faktoren bestätigt. Diese Bewertung basiert auf der oben beschriebenen ESG-Bewertungsmethodik und schließt folgende Emittenten aus:

- Unternehmen mit einer im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlechten ESG-Qualität (d.h. einer

„E“- oder „F“-Bewertung),

- staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf die Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) oder
- Emittenten mit exzessiver Beteiligung an kontroversen Waffengeschäften (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung).

Soweit der Teilfonds die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Corporate Governance-Praktiken auch durch Anlagen in Zielfonds anstrebt, müssen letztere die vorstehenden DWS-Standards in Bezug auf Klima- und Transitionsrisiko- und Norm-Bewertung erfüllen.

Derzeit werden die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale nicht durch den Einsatz von Derivaten erreicht. Derivate werden daher bei der Berechnung des Mindestanteils der Vermögenswerte, die diesen Merkmalen entsprechen, nicht berücksichtigt. Derivate auf einzelne Emittenten dürfen für den Teilfonds jedoch nur dann erworben werden, wenn die Emittenten des Basiswerts die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik erfüllen.

Bewertungsmethodik für die Nachhaltigkeit von Anlagen

Darüber hinaus wird die DWS zur Ermittlung des Anteils nachhaltiger Investitionen den Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs messen. Dies erfolgt mit der eigenen Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, bei der potenzielle Investitionen anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig eingestuft werden kann, wie im Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise erfüllt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ näher ausgeführt.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die angewandte ESG-Anlagestrategie sieht keine verbindliche Mindestreduzierung des Umfangs der Anlagen vor.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung

umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Das Verfahren zur Bewertung der Praktiken guter Unternehmensführung der Beteiligungsunternehmen basiert auf der DWS Norm-Bewertung, die in dem eigenen Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Dementsprechend befolgen die bewerteten Beteiligungsunternehmen Praktiken guter Unternehmensführung.

Darüber hinaus hält die Verwaltungsgesellschaft eine aktive Eigentümerschaft für ein sehr effektives Mittel, um die Unternehmensführung, Richtlinien und Verfahren zu verbessern und auf eine bessere langfristige Leistung der Beteiligungsunternehmen hinzuwirken. Aktive Eigentümerschaft bedeutet, die Position als Anteilseigner zur Einflussnahme auf die Tätigkeiten oder das Verhalten der Beteiligungsunternehmen zu nutzen. Mit den Beteiligungsunternehmen kann ein konstruktiver Dialog zu Themen wie Strategie, finanzielle und nichtfinanzielle Leistung, Risiko, Kapitalstruktur, soziale und ökologische Auswirkungen sowie Corporate Governance, einschließlich Themenfeldern wie Offenlegung, Kultur und Vergütung, eingeleitet werden. Ein Dialog kann beispielsweise über Emittententreffen oder Mandatsvereinbarungen ausgeübt werden. Bei Kapitalbeteiligungen ist auch eine Interaktion mit dem Unternehmen durch Stimmrechtsausübung (Proxy Voting) oder die Teilnahme an Hauptversammlungen möglich.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Dieser Teilfonds investiert mindestens 51% seines Nettovermögens in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Innerhalb dieser Kategorie qualifizieren sich mindestens 1% des Nettovermögens des Teilfonds als nachhaltige Anlagen (#1A Nachhaltige Investitionen).

Bis zu 49% der Anlagen erfüllen diese Merkmale nicht (#2 Andere Investitionen). Eine ausführlichere Darstellung der genauen Aufteilung des Portfolios dieses Teilfonds ist dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

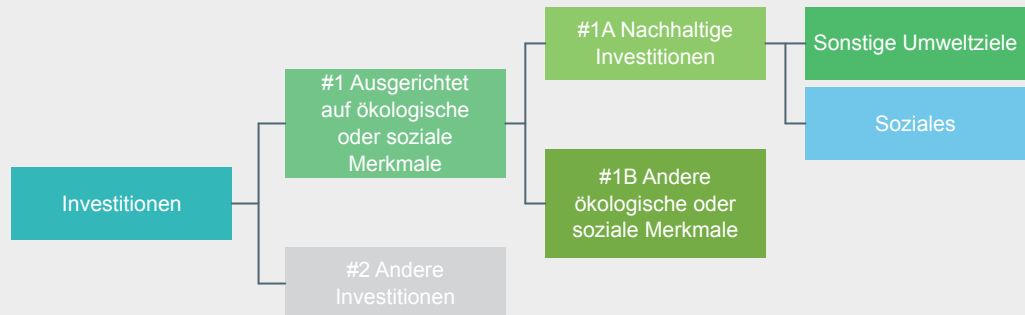
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben**

(CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derzeit werden keine Derivate verwendet, um die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

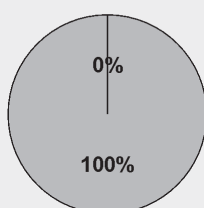


In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Aufgrund des Mangels an verlässlichen Daten verpflichtet sich der Teilfonds nicht dazu, einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen anzustreben, die mit einem Umweltziel gemäß der EU-Taxonomie im Einklang stehen. Daher beträgt der aktuelle Anteil ökologisch nachhaltiger Anlagen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, 0% des Teilfonds-Nettovermögens. Es kann jedoch vorkommen, dass ein Teil der den Anlagen zugrunde liegenden Wirtschaftstätigkeiten mit der EU-Taxonomie im Einklang steht.

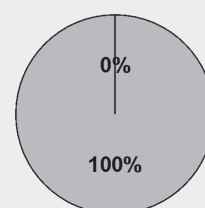
In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



■ Taxonomiekonform ■ Andere Investitionen

2. Taxonomie-Konformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



■ Taxonomiekonform ■ Andere Investitionen

** Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds sieht keinen Mindestanteil an Anlagen in Übergangswirtschaftstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten vor, da er sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Anlagen im Einklang mit der EU-Taxonomie verpflichtet hat.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds hat keine Mindestquote für ökologisch oder sozial nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR festgelegt. Der Mindestanteil an ökologisch und sozial nachhaltigen Anlagen soll jedoch insgesamt mindestens 1% des Teilfonds-Nettovermögens betragen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Teilfonds hat keine Mindestquote für ökologisch oder sozial nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR festgelegt. Der Mindestanteil an ökologisch und sozial nachhaltigen Anlagen soll jedoch insgesamt mindestens 1% des Teilfonds-Nettovermögens betragen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Dieser Teilfonds bewirbt eine überwiegende Vermögensallokation in Anlagen, die mit ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Darüber hinaus wird dieser Teilfonds ergänzend in Anlagen investieren, die als nichtkonform mit den beworbenen Merkmalen gelten (#2 Andere Investitionen). Diese anderen Anlagen können alle in der jeweiligen Anlagepolitik vorgesehenen Anlageklassen, einschließlich Barmittel und Derivate, umfassen.

Im Einklang mit der Marktpositionierung dieses Teilfonds wird mit diesen anderen Anlagen der Zweck verfolgt, Anlegern eine Partizipation an nicht ESG-konformen Anlagen zu ermöglichen und gleichzeitig sicherzustellen, dass es sich bei dem überwiegenden Teil des Engagements um Anlagen handelt, die auf ökologische und soziale Merkmale ausgerichtet sind. Die anderen Anlagen können von dem Portfoliomanagement zur Optimierung des Anlageergebnisses, für Diversifizierungs-, Liquiditäts- und Absicherungszwecke genutzt werden.

Dieser Teilfonds berücksichtigt bei den anderen Anlagen keine ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert festgelegt, um festzustellen, ob er mit den von ihm beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen im Einklang steht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://funds.dws.com/en-lu/equity-funds/LU1769944106/> sowie auf der lokalen Internetseite Ihres Landes www.dws.com/fundinformation.

DWS Invest CROCI Intellectual Capital ESG

Anlegerprofil	Risikoorientiert
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH und als Submanager DWS Investments UK Limited, 1 Great Winchester Street, London EC2N 2DB, Vereinigtes Königreich.
Performance-Benchmark	MSCI World NR in EUR, verwaltet von der MSCI Limited.
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	MSCI World NR in EUR
Hebelwirkung	Doppelter Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg und Frankfurt am Main, der auch ein Handelstag an der New York Stock Exchange (NYSE) und London Stock Exchange ist.
Orderannahme	Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die an einem Bewertungstag bis spätestens 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg bei der Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am darauffolgenden Bewertungstag abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg bei der Transferstelle eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am übernächsten Bewertungstag abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts drei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird drei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben. Die Valuta für Kauf- oder Rücknahmeaufträge bestimmter Währungen kann um einen Tag von der in der Beschreibung der Anteilklassen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil angegebenen Valuta abweichen.
Anteilsbruchteile	Bis zu drei Nachkommastellen
Expense Cap	Max. 15% der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft. Der auf eine Anteilklasse angewendete Expense Cap beläuft sich auf maximal 0,10% p.a. des Nettoinventarwerts der jeweiligen Anteilklasse.

Überblick über die Anteilklassen

Anteilklassenwährung	IC EB, LC, TFC, XC USD LC, USD TFC, USD XC	EUR USD
Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	IC EB, TFC, USD TFC, USD XC, XC LC, USD LC	bis zu 0% bis zu 2%
Vergütung der Verwaltungsgesellschaft p.a. (vom Teilfonds zu tragen)*	IC EB, USD XC, XC LC, USD LC TFC, USD TFC	bis zu 0,3% bis zu 0,9% bis zu 0,4%
Service Fee p.a. (vom Teilfonds zu tragen)*	IC EB, LC, TFC, USD LC, USD TFC, USD XC, XC	0%
Taxe d'abonnement p.a. (vom Teilfonds zu tragen)	IC EB LC, TFC, USD LC, USD TFC, USD XC, XC	0,01% 0,05%
Auflegungsdatum	IC EB, LC, TFC, USD LC, USD TFC, USD XC, XC	15.4.2019

* Weitere Kosten sind Abschnitt 12 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil zu entnehmen.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine **deutlich erhöhte Volatilität** auf, d.h., die Anteilspreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein. **Der Teilfonds eignet sich daher nur für erfahrene Anleger, die mit den Chancen und Risiken volatiler Anlagen vertraut und zudem in der Lage sind, vorübergehend hohe Verluste hinzunehmen.**

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest CROCI Intellectual Capital ESG gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und qualifiziert somit als Produkt gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“). Obwohl der Teilfonds kein nachhaltiges Anlageziel verfolgt, legt er einen Mindestanteil seiner Vermögenswerte in nachhaltigen Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR an.

Ziel der Anlagepolitik des DWS Invest CROCI Intellectual Capital ESG ist die Erwirtschaftung eines nachhaltigen Wertzuwachses. Zu diesem Zweck investiert der Teilfonds in Unternehmen mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung aus beliebigen Branchen (in Ländern, die von der CROCI Investment and Valuation Group als Industrie- oder Schwellenländer eingestuft sind), die auf Grundlage der CROCI-Methode und der systematischen CROCI Intellectual Capital-Anlagestrategie über geistiges Kapital verfügen.

Vorbehaltlich der Anwendung der nachstehend beschriebenen ESG-Bewertungsmethodik werden im Rahmen der Anlagestrategie grundsätzlich Aktien ausgewählt, die nach Einschätzung der CROCI Investment and Valuation Group geistiges Kapital besitzen. Geistiges Kapital, das von der CROCI Investment and Valuation Group definiert und berechnet wird, umfasst das Wissen aus Forschung und Entwicklung (FuE) und Werbeaktiva (Markennamen). In der Rechnungslegung von Unternehmen wird geistiges Kapital nicht als Vermögenswert behandelt, weil ein Vermögenswert durch eine Investitionsausgabe finanziert wird. FuE und Werbung werden normalerweise als betriebliche Aufwendungen dargestellt, die auf der Kostenseite der Gewinn- und Verlustrechnung, aber nicht als Aktiva in der Bilanz ausgewiesen werden. Bei diesen Ausgaben geht man üblicherweise davon aus, dass sie einen erwarteten wirtschaftlichen Nutzen von nur einem Jahr haben, sodass sie als betriebliche Aufwendungen und nicht als Investitionen klassifiziert werden. Dagegen sind Investitionen Ausgaben für die Anschaffung oder Entwicklung von Vermögenswerten, die erwartungsgemäß über einen längeren Zeitraum als das laufende Jahr Umsätze erzielen. Deshalb werden sie von der CROCI Investment and Valuation Group als Aktiva in der Bilanz berücksichtigt. Die CROCI Investment and Valuation Group bezieht die Ausgaben für FuE und Marken in die Bilanz ein, weil diese Investitionen in geistiges Eigentum auch in künftigen Jahren weiterhin Umsätze erwirtschaften können. Daher sind FuE-Investitionen für Produktentwicklungen und Investitionen in Werbung für den Auf- und Ausbau von Marken als Investitionsausgaben und nicht als jährliche Aufwendungen zu betrachten. Unternehmen, die weder FuE- noch

Werbekosten aufweisen, besitzen kein geistiges Kapital und kommen daher für die Strategie nicht in Betracht.

Im Rahmen der Anlagestrategie werden grundsätzlich rund hundert Aktien aus der Gruppe zulässiger Unternehmen ausgewählt, die nach dem folgenden regelbasierten CROCI-Ansatz ermittelt werden:

- (1) Identifizierung von Unternehmen mit geistigem Kapital durch die CROCI Investment and Valuation Group;
- (2) Ausschluss von Unternehmen mit geringem Wachstumspotenzial (den niedrigsten risikobereinigten Barerträgen) und hohem finanziellen Risiko (hoher Verschuldungsgrad), die nach der CROCI-Strategie „Intellectual Capital“ ermittelt wurden; und anderer Risiken, einschließlich u.a. ESG-Risiken; und
- (3) Durchführung einer Portfoliooptimierung, um die Anzahl zulässiger Aktien weiter zu reduzieren und rund hundert Aktien auszuwählen, deren Gewichtung im Portfolio auf den CROCI-Eigenkapitalerträgen basiert und die ein vergleichbares Risikoprofil wie die Gesamtheit der übrigen zulässigen Aktien aufweisen, bei gleichzeitiger Berücksichtigung verbleibender ESG-Risiken. Außerdem können im Rahmen der Strategie auch andere Faktoren wie Liquidität und Transaktionskosten sowie, nach Meldung des Teilfonds an die CROCI Investment and Valuation Group, Marktereignisse in Bezug auf die zulässigen Aktien berücksichtigt werden.

Falls weniger als hundert Aktien nach CROCI-Kriterien ein geistiges Kapital aufweisen, können entsprechend weniger Aktien in die Strategie und somit in den Teilfonds aufgenommen werden. Der Teilfonds verfolgt einen Total-Return-Ansatz; vereinnahmte Dividenden werden nach Abzug der jeweiligen lokalen Quellensteuern in den Kauf weiterer Aktien reinvestiert.

Das Teilfondsvermögen wird regelmäßig gemäß den Regeln der Anlagestrategie neu zusammengesetzt (Neuauswahl der ca. hundert Aktien, in die der Teilfonds investiert). Um beim Handel mit den Vermögenswerten des Teilfonds den Einfluss auf die Wertentwicklung so gering wie möglich zu halten, kann der Teilfondsmanager die notwendigen Schritte ergreifen, um die Kosten in Bezug auf den Handel und die Marktfolgen zu senken. Dazu gehört auch die sukzessive Neuzusammensetzung über einen längeren Zeitraum.

Der Teilfondsmanager kann bei der Entscheidung über die Umsetzung der Strategie im Teilfonds Risikolimits berücksichtigen.

Weitere Informationen zur Anlagestrategie und zur CROCI-Methode können auf der Internetseite www.dws.com/croci abgerufen werden.

Der Teilfonds kann gemäß Abschnitt 2 B. des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil derivative Techniken einsetzen, um das Anlageziel zu errei-

chen. Dazu zählen insbesondere Termingeschäfte (Forwards und Futures), Futures auf einzelne Aktien, Optionen oder Equity-Swaps.

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Pflichtwandelanleihen (CoCos).

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Im Einklang mit Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 kann der Teilfonds in Geldmarktinstrumente, Einlagen bei Kreditinstituten und bis zu 10% in Geldmarktfonds investieren. Die Anlagen in Geldmarktinstrumenten, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktfonds sowie neben diesen Anlagen gehaltene zusätzliche flüssige Mittel (wie nachstehend ausgeführt) werden insgesamt nicht mehr als 49% des Netto-Teilfondsvermögens betragen. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, diese Obergrenze von 49% zu übersteigen, wenn und soweit dies im Interesse der Anteilinhaber gerechtfertigt scheint.

Der Teilfonds kann zusätzliche flüssige Mittel im Sinne von Abschnitt 2 B. Buchstabe o) des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil halten.

Mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Vermögensgegenständen angelegt, die nachfolgend dargestellte DWS-Standards in Bezug auf ökologische und soziale Merkmale sowie Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung erfüllen.

Das Portfoliomanagement dieses Teilfonds strebt an, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Investitionen unabhängig von deren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten anhand einer proprietären ESG-Bewertungsmethode bewertet werden. Diese Methodik basiert auf der ESG-Datenbank, die Daten mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen sowie interne Bewertungen (auf Grundlage einer definierten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) nutzt, um abgeleitete Gesamtbewertungen zu erzielen. Die ESG-Datenbank beruht daher zum einen auf Daten und Zahlen und zum anderen auf internen Beurteilungen, die Faktoren berücksichtigen, die über die verarbeiteten Zahlen und Daten hinausgehen, wie zum Beispiel zukünftige erwartete ESG-Entwicklungen, Plausibilität der Daten im Hinblick auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und unternehmerische Entscheidungen des Emittenten.

Wie nachfolgend näher beschrieben, leitet die ESG-Datenbank innerhalb verschiedener Bewertungsansätze anhand der Buchstaben A bis F codierte Bewertungen ab. Innerhalb einzelner Bewertungsansätze erhalten Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen, wobei „A“ die höchste Bewertung und „F“ die niedrigste Bewertung darstellt. Wird die Bewertung eines Emittenten entsprechend einem Bewertungsansatz als

nicht ausreichend erachtet, darf die Anlagestrategie (und somit der Teilfonds) zum Zeitpunkt ihrer regelmäßigen Neuzusammensetzung gemäß den Regeln der Anlagestrategie nicht in diesen Emittenten investieren (auch wenn dieser nach den anderen Bewertungsansätzen grundsätzlich investierbar wäre). Wird im Rahmen der Anlagestrategie eine Aktie gehalten, bei der sich die Emittentenbewertung in einem maßgeblichen ESG-Bewertungsansatz anschließend auf einen Wert unterhalb der Zulässigkeitsgrenze (für Neuanlagen) für diesen Bewertungsansatz verschlechtert, kann diese Aktie jedoch in einigen Fällen bis zur nächsten regelmäßigen Neuzusammensetzung der Anlagestrategie, potenziell für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten, weiter gehalten werden. Liegt die Bewertung des Emittenten bei der nächsten regelmäßigen Neuzusammensetzung der Anlagestrategie in einem maßgeblichen ESG-Bewertungsansatz weiterhin unterhalb der Zulässigkeitsgrenze, werden die Aktien dieses Emittenten im Rahmen der Neuzusammensetzung gemäß den Regeln der Anlagestrategie aus der Anlagestrategie (und somit aus dem Teilfonds) herausgenommen.

In diesem Sinne wird jede Bewertung innerhalb eines Bewertungsansatzes individuell betrachtet und kann zum Ausschluss eines Emittenten führen.

Die ESG-Datenbank nutzt zur Beurteilung, ob die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bei Emittenten vorliegen, eine Vielzahl unterschiedlicher Bewertungsansätze, darunter unter anderem:

DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung

Die DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung beurteilt Emittenten im Zusammenhang mit dem Klimawandel und Umweltveränderungen, zum Beispiel in Bezug auf die Reduzierung von Treibhausgasen und Wasserschutz. Dabei werden Emittenten, die zum Klimawandel und anderen negativen Umweltveränderungen weniger beitragen beziehungsweise die diesen Risiken weniger ausgesetzt sind, besser bewertet. Emittenten mit einem exzessiven Klimarisikoprofil (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen. Emittenten mit einem hohen Klimarisikoprofil (d.h. einer „E“-Bewertung) werden im Rahmen der regelmäßigen Neuzusammensetzung der Anlagestrategie gemäß den Regeln der Anlagestrategie auf 5% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt. Wird die Obergrenze von 5% für Emittenten mit einer „E“-Bewertung anschließend überschritten (aufgrund von Verschiebungen der Portfoliogewichtungen, die auf unterschiedliche Kursentwicklungen der Positionen oder eine Veränderung der Klimarisikoeinstufung einzelner Emittenten zurückzuführen sind), kann die Anlagestrategie (und somit der Teilfonds) jedoch in einigen Fällen bis zur nächsten regelmäßigen Neuzusammensetzung der Anlagestrategie, potenziell für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten, weiterhin einen Anteil von mehr als 5% an Emittenten mit einem hohen Klimarisikoprofil halten.

DWS Norm-Bewertung

Die DWS Norm-Bewertung beurteilt das Verhalten von Emittenten zum Beispiel im Rahmen der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation sowie das Verhalten im Rahmen allgemein anerkannter internationaler Normen und Grundsätze. Die Norm-Bewertung prüft zum Beispiel Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen von Arbeitnehmerrechten, Kinder- oder Zwangsarbeit, nachteilige Umweltauswirkungen und Geschäftsethik. Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen. Emittenten mit einem hohen Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „E“-Bewertung) werden im Rahmen der regelmäßigen Neuzusammensetzung der Anlagestrategie gemäß den Regeln der Anlagestrategie auf 5% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt. Wird die Obergrenze von 5% für Emittenten mit einer „E“-Bewertung anschließend überschritten (aufgrund von Verschiebungen der Portfoliogewichtungen, die auf unterschiedliche Kursentwicklungen der Positionen oder eine Veränderung der Norm-Bewertung einzelner Emittenten zurückzuführen sind), kann die Anlagestrategie (und somit der Teilfonds) jedoch in einigen Fällen bis zur nächsten regelmäßigen Neuzusammensetzung der Anlagestrategie, potenziell für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten, weiterhin einen Anteil von mehr als 5% an Emittenten mit einem hohen Schweregrad von Norm-Verstößen halten.

DWS ESG-Qualitätsbewertung

Die DWS ESG-Qualitätsbewertung unterscheidet zwischen Unternehmen und staatlichen Emittenten.

Für Unternehmen ermöglicht die DWS ESG-Qualitätsbewertung einen Peer-Group-Vergleich basierend auf einem anbieterübergreifenden Konsens über die ESG-Gesamtbewertung (Best-in-Class Ansatz), zum Beispiel in Bezug auf den Umgang mit Umweltveränderungen, Produktsicherheit, Mitarbeiterführung oder Unternehmensethik. Die Vergleichsgruppe setzt sich aus Unternehmen aus dem gleichen Sektor aus der gleichen Region zusammen. Die in diesem Vergleich besser bewerteten Emittenten erhalten eine bessere Bewertung, während die im Vergleich schlechter bewerteten Emittenten eine schlechtere Bewertung erhalten. Unternehmen, die im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlecht bewertet sind (d.h. eine „E“- oder „F“-Bewertung aufweisen), sind als Investition ausgeschlossen.

Für staatliche Emittenten beurteilt die DWS ESG-Qualitätsbewertung die ganzheitliche Regierungsführung unter anderem unter Berücksichtigung der politischen und bürgerlichen Freiheiten. Staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

Außerdem werden Emittenten mit einer „D“-Bewertung bei der DWS ESG-Qualitätsbewertung im Rahmen der regelmäßigen Neuzusammensetzung

der Anlagestrategie gemäß den Regeln der Anlagestrategie auf 15% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt. Wird die Obergrenze von 15% für Emittenten mit einer „D“-Bewertung anschließend überschritten (aufgrund von Verschiebungen der Portfoliogewichtungen, die auf unterschiedliche Kursentwicklungen der Positionen oder eine Veränderung der Qualitätsbewertung einzelner Emittenten zurückzuführen sind), kann die Anlagestrategie (und somit der Teilfonds) jedoch in einigen Fällen bis zur nächsten regelmäßigen Neuzusammensetzung der Anlagestrategie, potenziell für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten, weiterhin einen Anteil von mehr als 15% an Emittenten mit einer „D“-Bewertung halten.

Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Die ESG-Datenbank definiert bestimmte Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten als relevant. Als relevant werden Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in einem umstrittenen Bereich betreffen („kontroverse Sektoren“). Als kontroverse Sektoren gelten beispielsweise die zivile Schusswaffenindustrie, die Rüstungsindustrie, die Tabakindustrie und Erwachsenenunterhaltung. Als relevant werden weitere Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in anderen Bereichen betreffen. Weitere relevante Bereiche sind zum Beispiel Kernenergie oder Abbau von Kohle und kohle-basierte Energiegewinnung.

Emittenten werden nach ihrem Anteil am Gesamtumsatz bewertet, den sie in kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten erzielen. Je niedriger der prozentuale Anteil des Umsatzes aus den kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten ist, desto besser ist die Bewertung.

Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

Hinsichtlich einer Beteiligung an Abbau von Kohle und kohlebasierter Energiegewinnung sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen.

Beteiligung an kontroversen Waffengeschäften

Die ESG-Datenbank bewertet die Beteiligung eines Unternehmens an kontroversen Waffengeschäften. Zu kontroversen Waffen zählen beispielsweise Antipersonenminen, Streumunition, Waffen aus abgereichertem Uran, Nuklearwaffen, chemische und biologische Waffen.

Emittenten werden nach dem Grad ihrer Beteiligung (Produktion von kontroversen Waffen, Produktion von Bauteilen usw.) bei der Herstellung von kontroversen Waffen unabhängig von dem Gesamtumsatz, den sie daraus erzielen, bewertet. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteili-

gung (d.h. einer „D“- , „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds)

Abweichend von der vorstehenden Regelung sind Anleihen, die die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik nicht vollständig erfüllen, für eine Investition geeignet, wenn sie den Kriterien der DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds) entsprechen.

Die Finanzierung zweckgebundener Anleihen (Use-of-proceeds-Bonds) wird in einem zweistufigen Prozess bewertet.

In der ersten Stufe beurteilt die DWS, ob eine Anleihe die Kriterien für eine zweckgebundene Anleihe erfüllt. Ein wesentliches Element ist die Prüfung der Konformität mit den von der International Capital Market Association (ICMA) herausgegebenen Green Bond Principles, Social Bond Principles bzw. Sustainability Bond Principles. Die Bewertung konzentriert sich auf die Verwendung der Erlöse, die Auswahl der Projekte, die mit diesen Erlösen finanziert werden, das Management der erlösfinanzierten Ausgaben sowie die jährlichen Berichte an die Anleger über die Erlösverwendung.

Erfüllt eine Anleihe diese Grundsätze, wird in der zweiten Stufe die ESG-Qualität des Anleiheemittenten anhand definierter Mindeststandards in Bezug auf ökologische, soziale und die Corporate Governance betreffende Faktoren bestätigt. Diese Bewertung basiert auf der oben beschriebenen ESG-Bewertungsmethodik und schließt folgende Emittenten aus:

- Unternehmen mit einer im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlechten ESG-Qualität (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf die Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) oder
- Emittenten mit exzessiver Beteiligung an umstrittenen Waffen (d.h. einer „D“- , „E“- oder „F“-Bewertung).

Soweit der Teilfonds die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung auch anhand einer Investition in Zielfonds anstrebt, müssen letztere die vorstehenden DWS-Standards in Bezug auf Klima- und Transitionsrisiko-, Norm- und ESG-Qualitätsbewertung (ausgenommen die Bewertung von Staaten) erfüllen.

Derzeit werden die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale nicht durch den Einsatz von Derivaten erreicht. Derivate werden daher bei der Berechnung des Mindestanteils der Vermögenswerte, die diesen Merkmalen entsprechen, nicht berücksichtigt.

Derivate auf einzelne Emittenten dürfen für den Teilfonds jedoch nur dann erworben werden, wenn die Emittenten des Basiswerts die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik erfüllen.

Zusätzliche flüssige Mittel werden nicht mittels der ESG-Bewertungsmethodik beurteilt.

Im Rahmen der Anlagen des Teilfonds in Vermögenswerten, die die DWS-Standards in Bezug auf ökologische und soziale Merkmale sowie Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung, wie oben näher ausgeführt, erfüllen, wird das Teilfondsmanagement mindestens 10% des Netto-Teilfondsvermögens in „nachhaltige Investitionen“ im Sinne von Artikel 2 Absatz 17 SFDR investieren. Diese nachhaltigen Investitionen werden zu mindestens einem der Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (UN-SDGs) beitragen, die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben. Dies sind unter anderem:

- Ziel 1: Keine Armut
- Ziel 2: Kein Hunger
- Ziel 3: Gesundheit und Wohlergehen
- Ziel 4: Hochwertige Bildung
- Ziel 5: Geschlechtergleichheit
- Ziel 6: Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen
- Ziel 7: Bezahlbare und saubere Energie
- Ziel 10: Weniger Ungleichheit
- Ziel 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden
- Ziel 12: Nachhaltige/r Konsum und Produktion
- Ziel 13: Maßnahmen zum Klimaschutz
- Ziel 14: Leben unter Wasser
- Ziel 15: Leben an Land

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen UN-SDGs wird je nach den tatsächlichen Anlagen im Portfolio variieren.

Die DWS wird den Beitrag zu den UN-SDGs mittels einer Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen ermitteln, bei der potenzielle Investments anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig eingestuft werden kann. Im Rahmen dieser Bewertung beurteilt das Teilfondsmanagement, (1) ob eine Wirtschaftstätigkeit einen Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs leistet, (2) ob diese Wirtschaftstätigkeit oder andere Wirtschaftstätigkeiten des Unternehmens diese Ziele nicht erheblich beeinträchtigen („Do Not Significantly Harm“ – DNSH-Bewertung), und (3) ob das Unternehmen selbst mit dem DWS Safeguard Assessment im Einklang steht.

In die Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen fließen Daten von mehreren Datenanbietern, aus öffentlichen Quellen und internen Bewertungen (auf Grundlage einer festgelegten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) ein, um festzustellen, ob eine Tätigkeit nachhaltig ist. Tätigkeiten, die einen positiven Betrag zu den UN-SDGs leisten, werden nach Umsatz, Investitionsausgaben (CapEx) und/oder Betriebsausgaben (OpEx) bewertet. Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Tätigkeit als nachhaltig, wenn das Unter-

nehmen positiv bei der DNSH-Bewertung abschneidet und das DWS Safeguard Assessment erfolgreich durchläuft.

Aufgrund des Mangels an verlässlichen Daten verpflichtet sich der Teilfonds nicht dazu, einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel gemäß der EU-Taxonomie anzustreben. Daher beträgt der Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen gemäß der EU-Taxonomie 0% des Netto-Teilfondsvermögens. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass einige den Anlagen zugrunde liegende Wirtschaftstätigkeiten der EU-Taxonomie entsprechen.

Das Teilfondsmanagement berücksichtigt mithilfe seiner Ausschlussstrategie die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:

- CO₂-Fußabdruck (Nr. 2)
- THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird (Nr. 3)
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4)
- Emissionen in Wasser (Nr. 8)
- Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10)
- Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14)

Die vorstehend genannten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auf Produktebene durch die Ausschlussstrategie für die Vermögenswerte des Teilfonds berücksichtigt, die nach Anwendung der eigenen ESG-Bewertungsmethodik die ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Bei nachhaltigen Investitionen werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen in der DNSH-Bewertung („Do Not Significantly Harm“ – Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) berücksichtigt.

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

Darüber hinaus hält die Verwaltungsgesellschaft eine aktive Eigentümerschaft für ein sehr effektives Mittel, um die Unternehmensführung, Richtlinien und Verfahren zu verbessern und auf eine bessere langfristige Leistung der Beteiligungsunternehmen hinzuwirken. Aktive Eigentümerschaft bedeutet, die Position als Anteilseigner zur Einflussnahme auf die Tätigkeiten oder das Verhalten der Beteiligungsunternehmen zu nutzen. Es kann ein konstruktiver Dialog mit den Beteiligungsunternehmen zu Themen wie Strategie, finanzielle und nichtfinanzielle Leistung, Risiko, Kapitalstruktur, sozialer und ökologischer Einfluss sowie Corporate Governance, einschließlich Themenfeldern wie Offenlegung, Kultur und Vergütung, eingeleitet werden. Ein solcher Dialog kann beispielsweise durch Treffen mit den Emittenten oder Mandatsvereinbarungen ausgeübt werden. Bei Kapitalbeteiligungen ist auch eine

Interaktion mit dem Unternehmen durch Stimmrechtsausübung (Proxy Voting) oder die Teilnahme an Hauptversammlungen möglich.

Weitere Informationen über die mit diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sind dem Anhang zu diesem Verkaufsprospekt zu entnehmen.

Zum Zwecke der Herbeiführung einer Teilfreistellung im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes und vorbehaltlich der in der Satzung und diesem Verkaufsprospekt genannten Anlagegrenzen (Aktienfonds) gilt zudem, dass mindestens 51% des Aktivvermögens (dessen Höhe bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Teilfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des Teilfonds in Aktien angelegt werden, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht handelt um:

- Anteile an Investmentfonds;
- mittelbar über Personengesellschaften gehaltene Aktien;
- Anteile an Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, bei denen nach gesetzlichen Bestimmungen oder nach deren Anlagebedingungen das Bruttovermögen zu mindestens 75% aus unbeweglichem Vermögen besteht, wenn diese Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen einer Ertragsbesteuerung in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind oder wenn deren Ausschüttungen einer Besteuerung von mindestens 15% unterliegen und der Teilfonds nicht von ihr befreit ist;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die von der Ertragsbesteuerung befreit sind, soweit sie Ausschüttungen vornehmen, es sei denn, die Ausschüttungen unterliegen einer Besteuerung von mindestens 15% und der Teilfonds ist nicht davon befreit;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, deren Einnahmen unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 10% aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften stammen, die (i) Immobilien-Gesellschaften sind oder (ii) keine Immobilien-Gesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die unmittelbar oder mittelbar Beteiligungen an Kapitalgesellschaften halten, die (i) Immobilien-Gesellschaften sind oder (ii) keine Immobilien-Gesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort

nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind, wenn der gemeine Wert dieser Beteiligungen mehr als 10% des gemeinen Werts der Kapitalgesellschaften beträgt.

Für Zwecke dieser Anlagepolitik und in Übereinstimmung mit der Definition des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) ist ein organisierter Markt ein Markt, der anerkannt und für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Dieser organisierte Markt entspricht zugleich den Kriterien des Artikels 50 der OGAW-Richtlinie.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken

Das Teilfondsmanagement bezieht Nachhaltigkeitsrisiken in seine Anlageentscheidungen ein, wie im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil unter „Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageprozess“ dargelegt wird.

CROCI Intellectual Capital-Methode

Die CROCI-Methode (Cash Return On Capital Invested) beruht auf der Überzeugung, dass die bei klassischen Finanzanalysen verwendeten Daten (d.h. Bilanzdaten) weder eine zutreffende Bewertung von Vermögenswerten darstellen, noch alle Verbindlichkeiten oder den echten Wert eines Unternehmens widerspiegeln. Dies liegt daran, dass Bilanzierungsregeln nicht immer speziell für Anleger erstellt werden und oftmals stark abweichende Standards verwenden, die eine Bewertung des realen Vermögenswerts von Unternehmen erschweren können. Das nach der CROCI-Methode ermittelte geistige Kapital ist eine proprietäre Kennzahl für die immateriellen Vermögenswerte, die von der CROCI Investment and Valuation Group aktiviert werden, um ein besseres Verständnis der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens zu vermitteln. Bei der CROCI Intellectual Capital-Methode werden betriebliche Aufwendungen wie Forschungs- und Entwicklungskosten (die geistiges Kapital aus FuE generieren) und Werbekosten (die geistigen Kapital aus Marken generieren) als „echte“ Vermögenswerte betrachtet, wenn sie nach Auffassung der CROCI Investment and Valuation Group in den Jahren nach dem Ausweis dieser Aufwendungen zur Erzielung von Umsatzerlösen beitragen können. Daher werden FuE- und Werbekosten bei der CROCI Intellectual Capital-Anlagestrategie von der CROCI Investment and Valuation Group systematisch als Investitionsausgaben und nicht als betriebliche Aufwendungen behandelt. Dies führt zu einem höheren Ausweis von Aktiva in Form von geistigem Kapital in der Bilanz des Unternehmens und zu einer Anpassung der Abschreibungen auf diese Vermögenswerte.

Dieser Teilfonds zieht unter anderem die von der CROCI Investment and Valuation Group ermittelten proprietären Angaben „CROCI Capitalised Intangibles“, „CROCI Equity Earnings“ und „CROCI Economic Earnings“ heran. „CROCI Capitalised Intangibles“ steht für die ausgewiesenen Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen und Werbekosten des Unternehmens, die als abschreibungsfähiges Anlagevermögen behandelt werden. Sie werden in der Bilanz aktiviert und wirken sich entsprechend auf die Abschreibungen des Unternehmens aus. „CROCI Equity Earnings“ entspricht dem Anteil der „CROCI Economic Earnings“, der unter Berücksichtigung der Auswirkungen des Verschuldungsgrads auf die Gesamterträge eines Unternehmens den Aktionären zuzurechnen ist. „CROCI Economic Earnings“ sind die Erträge eines Unternehmens, die die CROCI Investment and Valuation Group nach einer genauen Beurteilung und Anpassung der Unternehmensbilanz mit der CROCI-Methode ermittelt.

CROCI-Strategien

Die CROCI-Strategien (einzeln als „Strategie“ und zusammen als „Strategien“ bezeichnet) werden von der CROCI Investment and Valuation Group entwickelt, die Teil der DWS Investments UK Limited ist. Sie wurden für die Nutzung durch die DWS Invest SICAV lizenziert. CROCI ist eine eingetragene Marke der DWS. Die CROCI-Teilfonds in der DWS Invest SICAV („Teilfonds“) werden von der CROCI Investment and Valuation Group nicht gefördert oder verkauft, und die CROCI Investment and Valuation Group hat keinerlei Verpflichtung oder Verbindlichkeit im Zusammenhang mit der Verwaltung, der Vermarktung oder dem Handel der Teilfonds. Die CROCI Investment and Valuation Group gibt keine ausdrückliche oder stillschweigende Zusicherung, Gewährleistung oder Garantie bezüglich eines Teilfonds ab und übernimmt keinerlei Haftung oder Verantwortung gegenüber einer Partei für Verluste oder Belastungen, die im Zusammenhang mit einem Teilfonds entstehen. Die CROCI Investment and Valuation Group ist nicht verpflichtet, die Bedürfnisse ihrer Lizenznehmer oder der Eigentümer der Teilfonds bei der Festlegung oder Erstellung der Strategien zu berücksichtigen.

Die CROCI Investment and Valuation Group führt keine diskretionäre oder nicht-diskretionäre Vermögensverwaltung durch und gibt keine ausdrücklichen oder stillschweigenden Vorschläge oder Empfehlungen (einschließlich u.a. Anlageempfehlungen) in Bezug auf Finanzinstrumente, Teilfonds oder Strategien sowie deren vergangenen, gegenwärtigen oder zukünftigen Wert ab. Die Aufnahme eines Finanzinstruments in eine Strategie ist keine Empfehlung der CROCI Investment and Valuation Group zum Kauf, Verkauf oder Halten dieses Wertpapiers und ist nicht als Anlageberatung oder Empfehlung in beliebiger Form anzusehen.

Die CROCI Investment and Valuation Group gibt keine ausdrückliche oder stillschweigende Zusicherung, Garantie oder Gewährleistung hinsichtlich der Richtigkeit, Angemessenheit, Aktualität, Vollständigkeit oder Eignung der Strategien oder

damit verbundener Daten oder Informationen für einen bestimmten Zweck oder hinsichtlich der von ihren Nutzern erzielten Ergebnisse ab. Die CROCI Investment and Valuation Group übernimmt keinerlei Haftung für Fehler, Ungenauigkeiten, Auslassungen oder Verzögerungen im Zusammenhang mit den Strategien oder damit verbundener Daten und ist nicht zur Aktualisierung, Änderung oder Anpassung einer Strategie oder damit verbundener Daten verpflichtet, falls sich diese als unrichtig erweisen sollten.

Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv unter Bezugnahme auf einen Referenzwert oder eine Kombination von Referenzwerten (Benchmarks) verwaltet, wie in der teilfondsspezifischen Tabelle näher dargelegt ist. Alle Benchmarks bzw. deren Administratoren sind bei der ESMA im öffentlichen Register der Administratoren von Referenzindizes oder im öffentlichen Register der Referenzwerte eines Drittstaats registriert.

Es wird nicht unbedingt erwartet, dass der überwiegende Teil der Wertpapiere des Teilfonds oder deren Emittenten Bestandteil der Benchmark sein werden, und das Portfolio wird voraussichtlich nicht unbedingt eine ähnliche Gewichtung wie die Benchmark aufweisen. Das Teilfondsmanagement wird nach eigenem Ermessen in nicht in der Benchmark enthaltene Wertpapiere und Sektoren investieren, um besondere Anlagechancen zu nutzen. Die Positionierung des Teilfonds kann erheblich von der Benchmark abweichen (z.B. indem nicht in der Benchmark enthaltene Positionen gehalten werden, sowie durch eine erhebliche Untergewichtung oder Übergewichtung). Der tatsächliche Spielraum ist dabei normalerweise relativ hoch. Eine Abweichung spiegelt im Allgemeinen die Einschätzung der besonderen Marktlage durch den Teilfondsmanager wider. Diese kann zu einer defensiven und engeren oder zu einer aktiveren und breiteren Positionierung im Vergleich zur Benchmark führen. Auch wenn das Ziel des Teilfonds darin besteht, mit seinem Anlageergebnis die Wertentwicklung der Benchmark zu übertreffen, kann die mögliche Outperformance je nach vorherrschendem Marktumfeld (z.B. weniger volatilen Rahmenbedingungen) und der tatsächlichen Positionierung gegenüber der Benchmark begrenzt sein.

Risikomanagement

Als Methode zur Marktrisikobegrenzung für das Teilfondsvermögen wird der relative Value-at-Risk-Ansatz (VaR-Ansatz) verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Referenzportfolio gemessen, das keine Derivate enthält („Risiko-Benchmark“).

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens übersteigen. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung für den auf Anteile dieser Zielfonds entfallenden Teil um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: DWS Invest CROCI Intellectual Capital ESG

Unternehmenskennung (LEI-Code): 5493002T7XHBU985SZ06

ISIN: LU1968687985

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 10% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale in den Bereichen Klimaschutz, Unternehmensführung (Governance) und soziale Normen sowie der allgemeinen ESG-Qualität, indem folgende Emittenten gemieden werden: (1) Emittenten mit hohen oder exzessiven Klima- und Transitionsrisiken, (2) Emittenten mit einem hohen oder dem höchsten Schweregrad von Normverstößen (d.h. im Hinblick auf die Einhaltung internationaler Normen für Unternehmensführung, Menschen- und Arbeitnehmerrechte, Kunden- und Umweltsicherheit und Geschäftsethik), (3) Emittenten mit im Verhältnis zu ihrer Vergleichsgruppe hohen oder exzessiven Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken, (4) Emittenten mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung an umstrittenen Sektoren und kontroversen Tätigkeiten und/oder (5) Emittenten mit Beteiligung an kontroversen Waffen.

Dieser Teilfonds bewirbt zudem einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen, die einen positiven Beitrag zu einem oder mehreren Zielen der Vereinten Nationen für eine nachhaltige Entwicklung (UN-SDGs) leisten.

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Nachhaltigkeit der Anlagen wird mittels einer proprietären ESG-Bewertungsmethode bewertet, die im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Die Methode umfasst verschiedene Bewertungsansätze, die als Nachhaltigkeitsindikatoren zur Bewertung der Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale herangezogen werden. Hierzu gehören:

- **DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung** dient als Indikator dafür, in welchem Maße ein Emittent Klima- und Transitionsrisiken ausgesetzt ist.
- **DWS Norm-Bewertung** dient als Indikator dafür, in welchem Maße bei einem Emittenten Norm-Verstöße auftreten.
- **DWS ESG-Qualitätsbewertung** dient als Indikator für den Vergleich der Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken eines Emittenten im Verhältnis zu seiner Vergleichsgruppe.
- **Beteiligung an umstrittenen Sektoren** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Emittent an kontroversen Sektoren und kontroversen Tätigkeiten beteiligt ist.
- **Beteiligung an kontroversen Waffen** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Emittent an kontroversen Waffen beteiligt ist.
- **Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen** wird als Indikator zur Messung des Anteils nachhaltiger Anlagen herangezogen.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Der Teilfonds wird teilweise in nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 der EU-Verordnung 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR) investieren. Diese nachhaltigen Anlagen werden mindestens zu einem der UN-SDGs beitragen, die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben, wie beispielsweise folgende (nicht abschließende Liste):

- Ziel 1: Keine Armut
- Ziel 2: Kein Hunger
- Ziel 3: Gesundheit und Wohlergehen
- Ziel 4: Hochwertige Bildung
- Ziel 5: Geschlechtergleichheit
- Ziel 6: Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen
- Ziel 7: Bezahlbare und saubere Energie
- Ziel 10: Weniger Ungleichheit
- Ziel 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden
- Ziel 12: Nachhaltige/r Konsum und Produktion
- Ziel 13: Maßnahmen zum Klimaschutz
- Ziel 14: Leben unter Wasser
- Ziel 15: Leben an Land

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen UN-SDGs wird je nach den tatsächlichen Anlagen im Portfolio variieren.

Die DWS wird den Beitrag zu den UN-SDGs mittels ihrer Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen ermitteln, bei der potenzielle Anlagen anhand verschiedener Kriterien dahingehend beurteilt werden, ob eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig eingestuft werden kann. Im Rahmen dieser Bewertung beurteilt das Teilfondsmanagement, (1) ob eine Wirtschaftstätigkeit einen Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs leistet, (2) ob diese Wirtschaftstätigkeit oder andere wirtschaftliche Aktivitäten des Unternehmens diese Ziele erheblich beeinträchtigen („Do Not Significantly Harm“ – DNSH-Bewertung), und (3) ob das Unternehmen selbst mit dem DWS Safeguard Assessment im Einklang steht.

In die Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen fließen Daten von mehreren Datenanbietern, aus öffentlichen Quellen und internen Bewertungen (auf Grundlage einer festgelegten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) ein, um festzustellen, ob eine Tätigkeit nachhaltig ist. Tätigkeiten, die einen positiven Beitrag zu den UN-SDGs leisten, werden nach Umsatz, Investitionsaufwendungen (CapEx) und/oder betrieblichen Aufwendungen (OpEx) bewertet. Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Tätigkeit als nachhaltig, wenn das Unternehmen positiv bei der DNSH-Bewertung abschneidet und das DWS Safeguard Assessment erfolgreich durchläuft (siehe Abschnitt „Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte im Einklang?“).

Der Teilfonds strebt derzeit keinen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen an, die mit einem ökologischen Ziel gemäß der EU-Taxonomie im Einklang stehen.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Die DNSH-Bewertung ist ein integraler Bestandteil der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen und beurteilt, ob durch eine Wirtschaftstätigkeit, die zu einem UN-SDG beiträgt, eines oder mehrere dieser Ziele erheblich beeinträchtigt werden. Wird eine erhebliche Beeinträchtigung festgestellt, besteht die Wirtschaftstätigkeit die DNSH-Bewertung nicht und kann nicht als nachhaltige Wirtschaftstätigkeit angesehen werden.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Im Rahmen der DNSH-Bewertung gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR werden in der Nachhaltigkeitsbewertung einer Anlage systematisch alle verpflichtenden Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen aus Tabelle 1 sowie relevante Indikatoren aus Tabelle 2 und 3 in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR integriert. Unter Berücksichtigung dieser nachteiligen Auswirkungen hat die DWS quantitative Schwellenwerte und/oder qualitative Werte festgelegt, anhand derer bestimmt wird, ob eine Anlage die ökologischen oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt. Diese Werte werden auf der Grundlage verschiedener externer und interner Faktoren, wie Datenverfügbarkeit oder Marktentwicklungen, festgelegt und können künftig angepasst werden.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?
Nähere Angaben:

Im Rahmen der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen beurteilt die DWS darüber hinaus mit ihrem Safeguard Assessment, inwieweit ein Unternehmen mit internationalen Normen im Einklang steht. Dies umfasst Prüfungen hinsichtlich der Einhaltung internationaler Normen, wie beispielsweise der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation. Unternehmen, bei denen schwerste Verstöße gegen eine internationale Norm festgestellt und bestätigt wurden, gelten als nichtkonform mit den Safeguards, und ihre Wirtschaftstätigkeiten können nicht als nachhaltig eingestuft werden.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

X Ja, das Teilfondsmanagement berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der Offenlegungsverordnung:

- CO₂-Fußabdruck (Nr. 2)
- THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird (Nr. 3)
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4)
- Emissionen in das Wasser (Nr. 8)
- Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10) und
- Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14)

Die vorstehenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auf Produktebene durch die Ausschlussstrategie für die Vermögenswerte des Teilfonds berücksichtigt, die nach Anwendung der eigenen ESG-Bewertungsmethodik die ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen, wie im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Anlagen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird.

Für nachhaltige Investitionen werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auch in der DNSH-Bewertung, wie im vorstehenden Abschnitt „Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“ dargelegt, berücksichtigt.

Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden in einem Anhang zum Jahresbericht des Teilfonds offengelegt.

Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Dieser Teilfonds verfolgt eine Aktienstrategie als Hauptanlagestrategie. Das Teilfondsvermögen wird nach der CROCI-Methode und der systematischen CROCI-Anlagestrategie „Intellectual Capital“ in Unternehmen mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung aus beliebigen Branchen (in Ländern, die von der CROCI Investment and Valuation Group als Industrie- oder Schwellenländer eingestuft sind) angelegt, die über geistiges Kapital verfügen. Im Rahmen der Anlagestrategie werden grundsätzlich rund hundert Aktien aus der Gruppe der mit dem CROCI-Ansatz ermittelten Unternehmen ausgewählt. Weitere Angaben zur Hauptanlagestrategie sind dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Das Teilfondsvermögen wird vorwiegend in Anlagen investiert, die die definierten Standards für die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erfüllen, wie in den folgenden Abschnitten dargelegt. Die Strategie des Teilfonds im Hinblick auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ist ein wesentlicher Bestandteil der ESG-Bewertungsmethodik und wird über die Anlagerichtlinien des Teilfonds fortlaufend überwacht.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

ESG-Bewertungsmethodik

Das Portfoliomanagement dieses Teilfonds strebt an, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Investitionen unabhängig von deren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten anhand einer proprietären ESG-Bewertungsmethodik bewertet werden. Diese Methodik basiert auf der ESG-Datenbank, die Daten mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen sowie interne Bewertungen (auf Grundlage einer definierten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) nutzt, um abgeleitete Gesamtbewertungen zu erzielen. Die ESG-Datenbank umfasst daher zum einen Daten und Zahlen und zum anderen interne Beurteilungen, die Faktoren berücksichtigen, die über die verarbeiteten Zahlen und Daten hinausgehen, wie zum Beispiel zukünftige erwartete ESG-Entwicklungen, Plausibilität der Daten im Hinblick auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und unternehmerische Entscheidungen des Emittenten.

Wie nachfolgend näher beschrieben, leitet die ESG-Datenbank innerhalb verschiedener Bewertungsansätze anhand der Buchstaben „A“ bis „F“ codierte Bewertungen ab. Innerhalb einzelner Bewertungsansätze erhalten Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen, wobei „A“ die höchste Bewertung und „F“ die niedrigste Bewertung darstellt. Wird die Bewertung eines Emittenten entsprechend einem Bewertungsansatz als nicht ausreichend erachtet, darf die Anlagestrategie (und somit der Teilfonds) zum Zeitpunkt ihrer regelmäßigen Neuzusammensetzung gemäß den Regeln der Anlagestrategie nicht in diesen Emittenten investieren (auch wenn dieser nach den anderen Bewertungsansätzen grundsätzlich investierbar wäre). Wird im Rahmen der Anlagestrategie eine Aktie gehalten, bei der sich die Emittentenbewertung in einem maßgeblichen ESG-Bewertungsansatz anschließend auf einen Wert unterhalb der Zulässigkeitsgrenze (für Neuanlagen) für diesen Bewertungsansatz verschlechtert, kann diese Aktie jedoch in einigen Fällen bis zur nächsten regelmäßigen Neuzusammensetzung der Anlagestrategie, potenziell für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten, weiter gehalten werden. Liegt die Bewertung des Emittenten bei der nächsten regelmäßigen Neuzusammensetzung der Anlagestrategie in einem maßgeblichen ESG-Bewertungsansatz weiterhin unterhalb der Zulässigkeitsgrenze, werden die Aktien dieses Emittenten im Rahmen der Neuzusammensetzung gemäß den Regeln der Anlagestrategie aus der Anlagestrategie (und somit aus dem Teilfonds) herausgenommen.

In diesem Sinne wird jede Bewertung in einer Kategorie individuell betrachtet und kann zum Ausschluss eines Emittenten führen.

Die ESG-Datenbank nutzt zur Beurteilung, ob die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bei Emittenten vorliegen, eine Vielzahl unterschiedlicher Bewertungsansätze, darunter unter anderem:

• DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung

Die DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung beurteilt Emittenten im Zusammenhang mit dem Klimawandel und Umweltveränderungen, zum Beispiel in Bezug auf die Reduzierung von Treibhausgasen und Wasserschutz. Dabei werden Emittenten, die zum Klimawandel und anderen negativen Umweltveränderungen weniger beitragen beziehungsweise die diesen Risiken weniger ausgesetzt sind, besser bewertet. Emittenten mit einem exzessiven Klimarisikoprofil (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen. Emittenten mit einem hohen Klimarisikoprofil (d.h. einer „E“-Bewertung) werden im Rahmen der regelmäßigen Neuzusammensetzung der Anlagestrategie gemäß den Regeln der Anlagestrategie auf 5% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Wird die Obergrenze von 5% für Emittenten mit einer „E“-Bewertung anschließend überschritten (aufgrund von Verschiebungen der Portfoliogewichtungen, die auf unterschiedliche Kursentwicklungen

der Positionen oder eine Veränderung der Klimarisikoeinstufung einzelner Emittenten zurückzuführen sind), kann die Anlagestrategie (und somit der Teilfonds) jedoch in einigen Fällen bis zur nächsten regelmäßigen Neuzusammensetzung der Anlagestrategie, potenziell für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten, weiterhin einen Anteil von mehr als 5% an Emittenten mit einem hohen Klimarisikoprofil halten.

• DWS Norm-Bewertung

Die DWS Norm-Bewertung beurteilt das Verhalten von Emittenten zum Beispiel im Rahmen der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation sowie das Verhalten im Rahmen allgemein anerkannter internationaler Normen und Grundsätze. Die Norm-Bewertung prüft z.B. Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen von Arbeitnehmerrechten, Kinder- oder Zwangsarbeit, nachteilige Umweltauswirkungen und Geschäftsethik. Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen. Emittenten mit einem hohen Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „E“-Bewertung) werden im Rahmen der regelmäßigen Neuzusammensetzung der Anlagestrategie gemäß den Regeln der Anlagestrategie auf 5% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt. Wird die Obergrenze von 5% für Emittenten mit einer „E“-Bewertung anschließend überschritten (aufgrund von Verschiebungen der Portfoliogewichtungen, die auf unterschiedliche Kursentwicklungen der Positionen oder eine Veränderung der Norm-Bewertung einzelner Emittenten zurückzuführen sind), kann die Anlagestrategie (und somit der Teilfonds) jedoch in einigen Fällen bis zur nächsten regelmäßigen Neuzusammensetzung der Anlagestrategie, potenziell für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten, weiterhin einen Anteil von mehr als 5% an Emittenten mit einem hohen Schweregrad von Norm-Verstößen halten.

• DWS ESG-Qualitätsbewertung

Die DWS ESG-Qualitätsbewertung unterscheidet zwischen Unternehmen und staatlichen Emittenten.

Für Unternehmen ermöglicht die DWS ESG-Qualitätsbewertung einen Peer-Group-Vergleich basierend auf einem anbieterübergreifenden Konsens über die ESG-Gesamtbewertung (Best-in-Class Ansatz), zum Beispiel in Bezug auf den Umgang mit Umweltveränderungen, Produktsicherheit, Mitarbeiterführung oder Unternehmensethik. Die Vergleichsgruppe setzt sich aus Unternehmen aus dem gleichen Sektor aus der gleichen Region zusammen. Die in diesem Vergleich besser bewerteten Emittenten erhalten eine bessere Bewertung, während die im Vergleich schlechter bewerteten Emittenten eine schlechtere Bewertung erhalten. Unternehmen, die im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlecht bewertet sind (d.h. eine „E“- oder „F“-Bewertung aufweisen), sind als Investition ausgeschlossen.

Für staatliche Emittenten beurteilt die DWS ESG-Qualitätsbewertung die ganzheitliche Regierungsführung unter anderem unter Berücksichtigung der politischen und bürgerlichen Freiheiten. Staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf die Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

Zudem werden Emittenten mit einer „D“-Bewertung innerhalb der DWS ESG-Qualitätsbewertung im Rahmen der regelmäßigen Neuzusammensetzung der Anlagestrategie gemäß den Regeln der Anlagestrategie auf 15% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt. Wird die Obergrenze von 15% für Emittenten mit einer „D“-Bewertung anschließend überschritten (aufgrund von Verschiebungen der Portfoliogewichtungen, die auf unterschiedliche Kursentwicklungen der Positionen oder eine Veränderung der Qualitätsbewertung einzelner Emittenten zurückzuführen sind), kann die Anlagestrategie (und somit der Teilfonds) jedoch in einigen Fällen bis zur nächsten regelmäßig

• Engagement in kontroversen Sektoren

Die ESG-Datenbank definiert bestimmte Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten als relevant. Als relevant werden Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in einem umstrittenen Bereich betreffen („kontroverse Sektoren“). Als kontroverse Sektoren sind zum Beispiel zivile Schusswaffen, Rüstungsindustrie, Tabakwaren und Erwachsenenunterhaltung definiert. Als relevant werden weitere Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in anderen Bereichen betreffen. Weitere relevante Bereiche sind zum Beispiel Kernenergie oder Abbau von Kohle und kohlebasierte Energiegewinnung.

Emittenten werden nach ihrem Anteil am Gesamtumsatz bewertet, den sie in kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten erzielen. Je niedriger der prozentuale Anteil des Umsatzes aus den kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten ist, desto besser ist die Bewertung. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- , „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen. Hinsichtlich einer Beteiligung an Abbau von Kohle und kohlebasierter Energiegewinnung sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen.

• **Beteiligung an kontroversen Waffengeschäften**

Die ESG-Datenbank bewertet die Beteiligung eines Unternehmens an kontroversen Waffengeschäften. Zu kontroversen Waffen zählen beispielsweise Antipersonenminen, Streumunition, Waffen aus abgereichertem Uran, Nuklearwaffen, chemische und biologische Waffen.

Emittenten werden nach dem Grad ihrer Beteiligung (Produktion von kontroversen Waffen, Produktion von Bauteilen usw.) bei der Herstellung von kontroversen Waffen unabhängig von dem Gesamtumsatz, den sie daraus erzielen, bewertet. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- , „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

• **DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds)**

Abweichend von der vorstehenden Regelung sind Anleihen, die die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik nicht vollständig erfüllen, für eine Investition geeignet, wenn sie den Kriterien der DWS Bewertung des Verwendungszwecks der Anleiheerlöse entsprechen.

Die Finanzierung zweckgebundener Anleihen wird in einem zweistufigen Prozess bewertet.

In der ersten Stufe beurteilt die DWS, ob eine Anleihe die Kriterien für eine zweckgebundene Anleihe erfüllt. Ein wesentliches Element ist die Prüfung der Konformität mit den von der International Capital Market Association (ICMA) herausgegebenen Green Bond Principles, Social Bond Principles bzw. Sustainability Bond Principles. Die Bewertung konzentriert sich auf die Verwendung der Erlöse, die Auswahl der Projekte, die mit diesen Erlösen finanziert werden, das Management der erlösfinanzierten Ausgaben sowie die jährlichen Berichte an die Anleger über die Erlösverwendung.

Erfüllt eine Anleihe diese Grundsätze, wird in der zweiten Stufe die ESG-Qualität des Anleiheemittenten anhand definierter Mindeststandards in Bezug auf ökologische, soziale und die Corporate Governance betreffende Faktoren bestätigt. Diese Bewertung basiert auf der oben beschriebenen ESG-Bewertungsmethodik und schließt folgende Emittenten aus:

- Unternehmen mit einer im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlechten ESG-Qualität (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf die Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) oder
- Emittenten mit exzessiver Beteiligung an kontroversen Waffengeschäften (d.h. einer „D“- , „E“- oder „F“-Bewertung).

Soweit der Teilfonds die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Corporate Governance-Praktiken auch durch Anlagen in Zielfonds anstrebt, müssen letztere die vorstehenden DWS-Standards in Bezug auf Klima- und Transitionsrisiko-, Norm- und DWS ESG-Qualitätsbewertung (ausgenommen die Bewertung von Staaten) erfüllen.

Derzeit werden die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale nicht durch den Einsatz von Derivaten erreicht. Derivate werden daher bei der Berechnung des Mindestanteils der Vermögenswerte, die diesen Merkmalen entsprechen, nicht berücksichtigt. Derivate auf einzelne Emittenten dürfen für den Teilfonds jedoch nur dann erworben werden, wenn die Emittenten des Basiswerts die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik erfüllen.

Ergänzende liquide Mittel werden nicht mittels der ESG-Bewertungsmethodik beurteilt.

Bewertungsmethodik für die Nachhaltigkeit von Anlagen

Darüber hinaus wird die DWS zur Ermittlung des Anteils nachhaltiger Investitionen den Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs messen. Dies erfolgt mit der eigenen Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, bei der potenzielle Investitionen anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig eingestuft werden kann, wie im Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise erfüllt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ näher ausgeführt.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die angewandte ESG-Anlagestrategie sieht keine verbindliche Mindestreduzierung des Umfangs der Anlagen vor.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Das Verfahren zur Bewertung der Praktiken guter Unternehmensführung der Beteiligungsunternehmen basiert auf der DWS Norm-Bewertung, die in dem eigenen Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Dementsprechend befolgen die bewerteten Beteiligungsunternehmen Praktiken guter Unternehmensführung.

Darüber hinaus hält die Verwaltungsgesellschaft eine aktive Eigentümerschaft für ein sehr effektives Mittel, um die Unternehmensführung, Richtlinien und Verfahren zu verbessern und auf eine bessere langfristige Leistung der Beteiligungsunternehmen hinzuwirken. Aktive Eigentümerschaft bedeutet, die Position als Anteilseigner zur Einflussnahme auf die Tätigkeiten oder das Verhalten der Beteiligungsunternehmen zu nutzen. Mit den Beteiligungsunternehmen kann ein konstruktiver Dialog zu Themen wie Strategie, finanzielle und nichtfinanzielle Leistung, Risiko, Kapitalstruktur, soziale und ökologische Auswirkungen sowie Corporate Governance, einschließlich Themenfeldern wie Offenlegung, Kultur und Vergütung, eingeleitet werden. Ein Dialog kann beispielsweise über Emittententreffen oder Mandatsvereinbarungen ausgeübt werden. Bei Kapitalbeteiligungen ist auch eine Interaktion mit dem Unternehmen durch Stimmrechtsausübung (Proxy Voting) oder die Teilnahme an Hauptversammlungen möglich.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Dieser Teilfonds investiert mindestens 51% seines Nettovermögens in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Innerhalb dieser Kategorie qualifizieren sich mindestens 10% des Nettovermögens des Teilfonds als nachhaltige Anlagen (#1A Nachhaltige Investitionen).

Bis zu 49% der Anlagen erfüllen diese Merkmale nicht (#2 Andere Investitionen). Eine ausführlichere Darstellung der genauen Aufteilung des Portfolios dieses Teilfonds ist dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

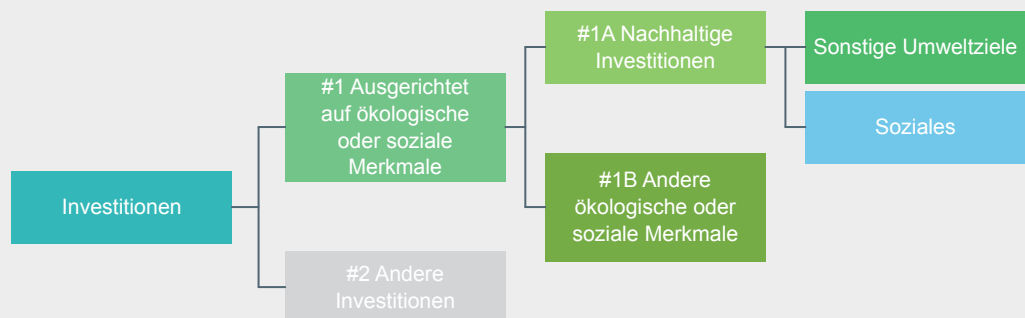
Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben**

(CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derzeit werden keine Derivate verwendet, um die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

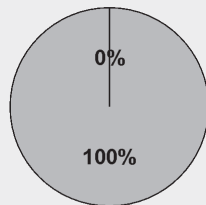


In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Aufgrund des Mangels an verlässlichen Daten verpflichtet sich der Teilfonds nicht dazu, einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen anzustreben, die mit einem Umweltziel gemäß der EU-Taxonomie im Einklang stehen. Daher beträgt der aktuelle Anteil ökologisch nachhaltiger Anlagen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, 0% des Teilfonds-Nettovermögens. Es kann jedoch vorkommen, dass ein Teil der den Anlagen zugrunde liegenden Wirtschaftstätigkeiten mit der EU-Taxonomie im Einklang steht.

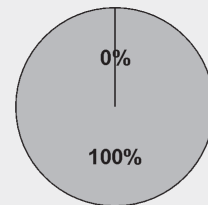
In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



■ Taxonomiekonform ■ Andere Investitionen

2. Taxonomie-Konformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



■ Taxonomiekonform ■ Andere Investitionen

** Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds sieht keinen Mindestanteil an Anlagen in Übergangswirtschaftstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten vor, da er sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Anlagen im Einklang mit der EU-Taxonomie verpflichtet hat.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds hat keine Mindestquote für ökologisch oder sozial nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR festgelegt. Der Mindestanteil an ökologisch und sozial nachhaltigen Anlagen soll jedoch insgesamt mindestens 10% des Teilfonds-Nettovermögens betragen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Teilfonds hat keine Mindestquote für ökologisch oder sozial nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR festgelegt. Der Mindestanteil an ökologisch und sozial nachhaltigen Anlagen soll jedoch insgesamt mindestens 10% des Teilfonds-Nettovermögens betragen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Dieser Teilfonds bewirbt eine überwiegende Vermögensallokation in Anlagen, die mit ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Darüber hinaus wird dieser Teilfonds ergänzend in Anlagen investieren, die als nichtkonform mit den beworbenen Merkmalen gelten (#2 Andere Investitionen). Diese anderen Anlagen können alle in der jeweiligen Anlagepolitik vorgesehenen Anlageklassen, einschließlich Barmittel und Derivate, umfassen.

Im Einklang mit der Marktpositionierung dieses Teilfonds wird mit diesen anderen Anlagen der Zweck verfolgt, Anlegern eine Partizipation an nicht ESG-konformen Anlagen zu ermöglichen und gleichzeitig sicherzustellen, dass es sich bei dem überwiegenden Teil des Engagements um Anlagen handelt, die auf ökologische und soziale Merkmale ausgerichtet sind. Die anderen Anlagen können von dem Portfoliomanagement zur Optimierung des Anlageergebnisses, für Diversifizierungs-, Liquiditäts- und Absicherungszwecke genutzt werden.

Dieser Teilfonds berücksichtigt bei den anderen Anlagen keine ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert festgelegt, um festzustellen, ob er mit den von ihm beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen im Einklang steht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://funds.dws.com/en-lu/equity-funds/LU1968687985/> sowie auf der lokalen Internetseite Ihres Landes www.dws.com/fundinformation.

DWS Invest CROCI Japan

Anlegerprofil	Risikoorientiert
Teilfondswährung	JPY
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH und als Submanager DWS Investments UK Limited, 1 Great Winchester Street, London EC2N 2DB, Vereinigtes Königreich.
Performance-Benchmark	TOPIX 100, verwaltet von der Tokyo Stock Exchange.
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	TOPIX 100
Hebelwirkung	Doppelter Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg und Frankfurt am Main, der auch ein Handelstag an der Tokyo Stock Exchange, Osaka Securities Exchange und London Stock Exchange ist.
Orderannahme	Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die an einem Bewertungstag bis spätestens 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg bei der Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am darauffolgenden Bewertungstag abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg bei der Transferstelle eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am übernächsten Bewertungstag abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts drei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird drei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben. Die Valuta für Kauf- oder Rücknahmeaufträge bestimmter Währungen kann um einen Tag von der in der Beschreibung der Anteilklassen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil angegebenen Valuta abweichen.
Anteilsbruchteile	Bis zu drei Nachkommastellen
Expense Cap	Max. 15% der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft. Der auf eine Anteilklasse angewendete Expense Cap beläuft sich auf maximal 0,10% p.a. des Nettoinventarwerts der jeweiligen Anteilklasse.

Überblick über die Anteilklassen

Anteilklassenwährung	GBP TFC ICH, LCH, TFD JPY IC, JPY LC, JPY IC7500 USD ICH, USD TFC	GBP EUR JPY USD
Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	GBP TFC, ICH, JPY IC, USD ICH, JPY IC7500, TFD, USD TFC JPY LC, LCH	0% bis zu 2%
Vergütung der Verwaltungsgesellschaft p.a. (vom Teilfonds zu tragen)*	GBP TFC, ICH, JPY IC, USD ICH, TFD, USD TFC JPY LC LCH JPY IC7500	bis zu 0,5% bis zu 1% bis zu 1,3% bis zu 0,35%
Service Fee p.a. (vom Teilfonds zu tragen)*	GBP TFC, ICH, JPY IC, JPY LC, LCH, USD ICH, JPY IC7500, TFD, USD TFC	0%
Taxe d'abonnement p.a. (vom Teilfonds zu tragen)	GBP TFC, JPY LC, LCH, TFD, USD TFC ICH, JPY IC, USD ICH, JPY IC7500	0,05% 0,01%
Auflegungsdatum	GBP TFC, ICH, JPY IC, JPY LC, LCH, USD ICH JPY IC7500 TFD USD TFC	30.8.2018 28.2.2019 15.3.2019 31.5.2022

* Weitere Kosten sind Abschnitt 12 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil zu entnehmen.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine **deutlich erhöhte Volatilität** auf, d.h., die Anteilpreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein. **Der Teilfonds eignet sich daher nur für erfahrene Anleger, die mit den Chancen und Risiken volatiler Anlagen vertraut und zudem in der Lage sind, vorübergehend hohe Verluste hinzunehmen.**

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest CROCI Japan gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und qualifiziert somit als Produkt gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“). Obwohl der Teilfonds kein nachhaltiges Anlageziel verfolgt, legt er einen Mindestanteil seiner Vermögenswerte in nachhaltigen Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR an.

Vorbehaltlich der Anwendung der nachstehend beschriebenen ESG-Bewertungsmethodik verfolgt der DWS Invest CROCI Japan das Anlageziel, durch Anlagen in Aktien von japanischen Unternehmen, die sich überwiegend durch eine hohe Marktkapitalisierung auszeichnen und als unterbewertet eingeschätzt werden, nach der CROCI-Methode und der CROCI-Anlagestrategie „Japan“ einen langfristigen Wertzuwachs zu erzielen.

Im Rahmen der Anlagestrategie werden im Allgemeinen die dreißig Aktien mit dem niedrigsten positiven nach der CROCI-Methode ermittelten ökonomischen Kurs-Gewinn-Verhältnis („CROCI-ÖKGV“) aus einem Anlagespektrum ausgewählt, das sich aus den gemessen an der Marktkapitalisierung größten japanischen Aktien, für die ein CROCI-ÖKGV berechnet wurde, zusammensetzt. Unternehmen aus der Finanz- und Immobilienbranche sind von der Auswahl ausgeschlossen. Darüber hinaus können Titel mit niedriger Liquidität von der Auswahl ausgeschlossen werden. Falls weniger als dreißig Aktien ein positives CROCI-ÖKGV aufweisen, werden nur diejenigen mit einem positiven CROCI-ÖKGV in den Teilfonds aufgenommen. Im Rahmen der Anlagestrategie können auch regelbasierte Techniken eingesetzt werden, um unnötigen Portfolioumschlag zu vermeiden und so die Auswirkungen auf den Markt sowie die Transaktionskosten zu verringern. Zu diesen Techniken gehört unter anderem, eine im Rahmen der Anlagestrategie gehaltene Aktie bei Umschichtungen nur dann zu ersetzen, wenn ihr CROCI ÖKGV deutlich über dem der vorgeschlagenen Ersatzaktie liegt. Daher wird eine Aktie in manchen Fällen bei der Umschichtung eines Teilfonds möglicherweise nicht aufgenommen, obwohl sie zu den zulässigen dreißig Titeln mit dem niedrigsten CROCI-ÖKGV gehört. Ebenso kann eine Aktie im Teilfonds verbleiben, obwohl sie nicht mehr zu den dreißig Titeln mit dem niedrigsten CROCI-ÖKGV gehört. Diese Techniken haben keinen Einfluss auf die Anlagestrategie, rund dreißig Titel zu halten. Außerdem können im Rahmen der Anlagestrategie auch andere Faktoren wie Liquidität, Transaktionskosten und nach Meldung des Teilfonds an die CROCI Investment and Valuation Group Marktereignisse in Bezug auf die zulässigen Aktien berücksichtigt werden. Der Teilfondsmanager kann bei

der Entscheidung über die Umsetzung der Anlagestrategie im Teilfonds Risikolimits berücksichtigen.

Das Teilfondsvermögen wird regelmäßig gemäß den Regeln der Anlagestrategie neu zusammengesetzt (Neuauswahl der ca. dreißig Aktien, in die der Teilfonds investiert), wobei eine Gleichgewichtung aller im Portfolio enthaltenen Aktien angestrebt wird. Um jedoch beim Handel mit den Vermögenswerten des Teilfonds den Einfluss auf die Wertentwicklung so gering wie möglich zu halten, kann der Teilfondsmanager die notwendigen Schritte ergreifen, um die Kosten in Bezug auf den Handel und die Marktfolgen zu senken. Dazu gehört auch die sukzessive Umschichtung über einen längeren Zeitraum. Folglich kann der Teilfonds zu bestimmten Zeiten mehr oder weniger als dreißig verschiedene Aktien umfassen und nicht immer eine gleichmäßige Gewichtung aufweisen. Der Teilfonds verfolgt einen Total-Return-Ansatz; vereinnahmte Dividenden werden in den Kauf weiterer Aktien reinvestiert.

Weitere Informationen zur Anlagestrategie und zur CROCI-Methode können auf der Internetseite der CROCI Investment and Valuation Group unter www.dws.com/croci abgerufen werden.

Der Teilfonds kann gemäß Abschnitt 2 B. des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil derivative Techniken einsetzen, um das Anlageziel zu erreichen. Dazu zählen insbesondere Termingeschäfte (Forwards und Futures), Futures auf einzelne Aktien, Optionen oder Equity-Swaps.

Im Einklang mit Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 kann der Teilfonds in Geldmarktinstrumente, Einlagen bei Kreditinstituten und bis zu 10% in Geldmarktfonds investieren. Die Anlagen in Geldmarktinstrumenten, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktfonds sowie neben diesen Anlagen gehaltene zusätzliche flüssige Mittel (wie nachstehend ausgeführt) werden insgesamt nicht mehr als 49% des Netto-Teilfondsvermögens betragen. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, diese Obergrenze von 49% zu übersteigen, wenn und soweit dies im Interesse der Anteilinhaber gerechtfertigt scheint.

Der Teilfonds kann zusätzliche flüssige Mittel im Sinne von Abschnitt 2 B. Buchstabe o) des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil halten.

Mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Vermögensgegenständen angelegt, die nachfolgend dargestellte DWS-Standards in Bezug auf ökologische und soziale Merkmale sowie Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung erfüllen.

Das Portfoliomanagement dieses Teilfonds strebt an, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Investitionen unabhängig von deren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten anhand einer proprietären ESG-Bewertungsmethode bewertet werden. Diese Methodik basiert auf der ESG-Datenbank, die Daten mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentli-

che Quellen sowie interne Bewertungen (auf Grundlage einer definierten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) nutzt, um abgeleitete Gesamtbewertungen zu erzielen. Die ESG-Datenbank beruht daher zum einen auf Daten und Zahlen und zum anderen auf internen Beurteilungen, die Faktoren berücksichtigen, die über die verarbeiteten Zahlen und Daten hinausgehen, wie zum Beispiel zukünftige erwartete ESG-Entwicklungen, Plausibilität der Daten im Hinblick auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und unternehmerische Entscheidungen des Emittenten.

Wie nachfolgend näher beschrieben, leitet die ESG-Datenbank innerhalb verschiedener Bewertungsansätze anhand der Buchstaben A bis F codierte Bewertungen ab. Innerhalb einzelner Bewertungsansätze erhalten Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen, wobei „A“ die höchste Bewertung und „F“ die niedrigste Bewertung darstellt. Wird die Bewertung eines Emittenten entsprechend einem Bewertungsansatz als nicht ausreichend erachtet, darf die Anlagestrategie (und somit der Teilfonds) zum Zeitpunkt ihrer regelmäßigen Neuzusammensetzung gemäß den Regeln der Anlagestrategie nicht in diesen Emittenten investieren (auch wenn dieser nach den anderen Bewertungsansätzen grundsätzlich investierbar wäre). Wird im Rahmen der Anlagestrategie eine Aktie gehalten, bei der sich die Emittentenbewertung in einem maßgeblichen ESG-Bewertungsansatz anschließend auf einen Wert unterhalb der Zulässigkeitsgrenze (für Neuanlagen) für diesen Bewertungsansatz verschlechtert, kann diese Aktie jedoch in einigen Fällen bis zur nächsten regelmäßigen Neuzusammensetzung der Anlagestrategie, potenziell für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten, weiter gehalten werden. Liegt die Bewertung des Emittenten bei der nächsten regelmäßigen Neuzusammensetzung der Anlagestrategie in einem maßgeblichen ESG-Bewertungsansatz weiterhin unterhalb der Zulässigkeitsgrenze, werden die Aktien dieses Emittenten im Rahmen der Neuzusammensetzung gemäß den Regeln der Anlagestrategie aus der Anlagestrategie (und somit aus dem Teilfonds) herausgenommen.

In diesem Sinne wird jede Bewertung innerhalb eines Bewertungsansatzes individuell betrachtet und kann zum Ausschluss eines Emittenten führen.

Die ESG-Datenbank nutzt zur Beurteilung, ob die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bei Emittenten vorliegen, eine Vielzahl unterschiedlicher Bewertungsansätze, darunter unter anderem:

DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung

Die DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung beurteilt Emittenten im Zusammenhang mit dem Klimawandel und Umweltveränderungen, zum Beispiel in Bezug auf die Reduzierung von Treibhausgasen und Wasserschutz. Dabei werden Emittenten, die zum Klimawandel und anderen negativen Umweltveränderungen weniger beitragen beziehungsweise die diesen Risiken weniger

ausgesetzt sind, besser bewertet. Emittenten mit einem exzessiven Klimarisikoprofil (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

DWS Norm-Bewertung

Die DWS Norm-Bewertung beurteilt das Verhalten von Emittenten zum Beispiel im Rahmen der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation sowie das Verhalten im Rahmen allgemein anerkannter internationaler Normen und Grundsätze. Die Norm-Bewertung prüft zum Beispiel Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen von Arbeitnehmerrechten, Kinder- oder Zwangsarbeit, nachteilige Umweltauswirkungen und Geschäftsethik. Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

DWS Staaten-Bewertung

Die DWS Staaten-Bewertung beurteilt die Bewertung von politischen und bürgerlichen Freiheiten. Staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf politische und bürgerliche Freiheiten (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Die ESG-Datenbank definiert bestimmte Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten als relevant. Als relevant werden Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in einem umstrittenen Bereich betreffen („kontroverse Sektoren“). Als kontroverse Sektoren gelten beispielsweise die zivile Schusswaffenindustrie, die Rüstungsindustrie und die Tabakindustrie. Als relevant werden weitere Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in anderen Bereichen betreffen. Weitere relevante Bereiche sind zum Beispiel der Abbau von Kohle und die kohlebasierte Energiegewinnung.

Emittenten werden nach ihrem Anteil am Gesamtumsatz bewertet, den sie in kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten erzielen. Je niedriger der prozentuale Anteil des Umsatzes aus den kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten ist, desto besser ist die Bewertung.

Hinsichtlich der Beteiligung an Tabakwaren und zivilen Schusswaffen sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen.

Hinsichtlich einer Beteiligung in der Rüstungsindustrie sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit hoher und exzessiver Beteiligung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen.

Hinsichtlich einer Beteiligung an Abbau von Kohle und kohlebasierter Energiegewinnung oder

anderer kontroverser Sektoren und kontroverser Geschäftspraktiken sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit exzessiver Beteiligung (d.h. einer „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen.

Beteiligung an kontroversen Waffengeschäften

Die ESG-Datenbank bewertet die Beteiligung eines Unternehmens an kontroversen Waffengeschäften. Zu kontroversen Waffen zählen beispielsweise Antipersonenminen, Streumunition, Waffen aus abgereichertem Uran, Nuklearwaffen, chemische und biologische Waffen.

Emittenten werden nach dem Grad ihrer Beteiligung (Produktion von kontroversen Waffen, Produktion von Bauteilen usw.) bei der Herstellung von kontroversen Waffen unabhängig von dem Gesamtumsatz, den sie daraus erzielen, bewertet. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds)

Abweichend von der vorstehenden Regelung sind Anleihen, die die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik nicht vollständig erfüllen, für eine Investition geeignet, wenn sie den Kriterien der DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds) entsprechen.

Die Finanzierung zweckgebundener Anleihen (Use-of-proceeds-Bonds) wird in einem zweistufigen Prozess bewertet.

In der ersten Stufe beurteilt die DWS, ob eine Anleihe die Kriterien für eine zweckgebundene Anleihe erfüllt. Ein wesentliches Element ist die Prüfung der Konformität mit den von der International Capital Market Association (ICMA) herausgegebenen Green Bond Principles, Social Bond Principles bzw. Sustainability Bond Principles. Die Bewertung konzentriert sich auf die Verwendung der Erlöse, die Auswahl der Projekte, die mit diesen Erlösen finanziert werden, das Management der erlösfinanzierten Ausgaben sowie die jährlichen Berichte an die Anleger über die Erlösverwendung.

Erfüllt eine Anleihe diese Grundsätze, wird in der zweiten Stufe die ESG-Qualität des Anleiheemittenten anhand definierter Mindeststandards in Bezug auf ökologische, soziale und die Corporate Governance betreffende Faktoren bestätigt. Diese Bewertung basiert auf der oben beschriebenen ESG-Bewertungsmethodik und schließt folgende Emittenten aus:

- Unternehmen mit einer im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlechten ESG-Qualität (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf die Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),

- Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) oder
- Emittenten mit exzessiver Beteiligung an umstrittenen Waffen (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung).

Soweit der Teilfonds die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Corporate Governance-Praktiken auch anhand einer Investition in Zielfonds anstrebt, müssen letztere die vorstehenden DWS-Standards in Bezug auf Klima- und Transitionsrisiko- und Norm-Bewertung erfüllen.

Derzeit werden die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale nicht durch den Einsatz von Derivaten erreicht. Derivate werden daher bei der Berechnung des Mindestanteils der Vermögenswerte, die diesen Merkmalen entsprechen, nicht berücksichtigt. Derivate auf einzelne Emittenten dürfen für den Teilfonds jedoch nur dann erworben werden, wenn die Emittenten des Basiswerts die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik erfüllen.

Zusätzliche flüssige Mittel werden nicht mittels der ESG-Bewertungsmethodik beurteilt.

Im Rahmen der Anlagen des Teilfonds in Vermögenswerten, die die DWS-Standards in Bezug auf ökologische und soziale Merkmale sowie Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung, wie oben näher ausgeführt, erfüllen, wird das Teilfondsmanagement mindestens 5% des Netto-Teilfondsvermögens in „nachhaltige Investitionen“ im Sinne von Artikel 2 Absatz 17 SFDR investieren. Diese nachhaltigen Investitionen werden zu mindestens einem der Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (UN-SDGs) beitragen, die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben. Dies sind unter anderem:

- Ziel 1: Keine Armut
- Ziel 2: Kein Hunger
- Ziel 3: Gesundheit und Wohlergehen
- Ziel 4: Hochwertige Bildung
- Ziel 5: Geschlechtergleichheit
- Ziel 6: Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen
- Ziel 7: Bezahlbare und saubere Energie
- Ziel 10: Weniger Ungleichheit
- Ziel 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden
- Ziel 12: Nachhaltige/r Konsum und Produktion
- Ziel 13: Maßnahmen zum Klimaschutz
- Ziel 14: Leben unter Wasser
- Ziel 15: Leben an Land

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen UN-SDGs wird je nach den tatsächlichen Anlagen im Portfolio variieren.

Die DWS wird den Beitrag zu den UN-SDGs mittels einer Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen ermitteln, bei der potenzielle Investments anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig eingestuft werden kann. Im

Rahmen dieser Bewertung beurteilt das Teilfondsmanagement, (1) ob eine Wirtschaftstätigkeit einen Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs leistet, (2) ob diese Wirtschaftstätigkeit oder andere Wirtschaftstätigkeiten des Unternehmens diese Ziele nicht erheblich beeinträchtigen („Do Not Significantly Harm“ – DNSH-Bewertung), und (3) ob das Unternehmen selbst mit dem DWS Safeguard Assessment im Einklang steht.

In die Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen fließen Daten von mehreren Datenanbietern, aus öffentlichen Quellen und internen Bewertungen (auf Grundlage einer festgelegten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) ein, um festzustellen, ob eine Tätigkeit nachhaltig ist. Tätigkeiten, die einen positiven Beitrag zu den UN-SDGs leisten, werden nach Umsatz, Investitionsausgaben (CapEx) und/oder Betriebsausgaben (OpEx) bewertet. Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Tätigkeit als nachhaltig, wenn das Unternehmen positiv bei der DNSH-Bewertung abschneidet und das DWS Safeguard Assessment erfolgreich durchläuft.

Aufgrund des Mangels an verlässlichen Daten verpflichtet sich der Teilfonds nicht dazu, einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel gemäß der EU-Taxonomie anzustreben. Daher beträgt der Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen gemäß der EU-Taxonomie 0% des Netto-Teilfondsvermögens. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass einige den Anlagen zugrunde liegende Wirtschaftstätigkeiten der EU-Taxonomie entsprechen.

Das Teilfondsmanagement berücksichtigt mithilfe seiner Ausschlussstrategie die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:

- CO₂-Fußabdruck (Nr. 2)
- THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird (Nr. 3)
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4)
- Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10)
- Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14)

Die vorstehend genannten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auf Produktebene durch die Ausschlussstrategie für die Vermögenswerte des Teilfonds berücksichtigt, die nach Anwendung der eigenen ESG-Bewertungsmethodik die ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Bei nachhaltigen Investitionen werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen in der DNSH-Bewertung („Do Not Significantly Harm“ – Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) berücksichtigt.

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

Darüber hinaus hält die Verwaltungsgesellschaft eine aktive Eigentümerschaft für ein sehr effektives Mittel, um die Unternehmensführung, Richtlinien und Verfahren zu verbessern und auf eine bessere langfristige Leistung der Beteiligungsunternehmen hinzuwirken. Aktive Eigentümerschaft bedeutet, die Position als Anteilseigner zur Einflussnahme auf die Tätigkeiten oder das Verhalten der Beteiligungsunternehmen zu nutzen. Es kann ein konstruktiver Dialog mit den Beteiligungsunternehmen zu Themen wie Strategie, finanzielle und nichtfinanzielle Leistung, Risiko, Kapitalstruktur, sozialer und ökologischer Einfluss sowie Corporate Governance, einschließlich Themenfeldern wie Offenlegung, Kultur und Vergütung, eingeleitet werden. Ein solcher Dialog kann beispielsweise durch Treffen mit den Emittenten oder Mandatsvereinbarungen ausgeübt werden. Bei Kapitalbeteiligungen ist auch eine Interaktion mit dem Unternehmen durch Stimmrechtsausübung (Proxy Voting) oder die Teilnahme an Hauptversammlungen möglich.

Weitere Informationen über die mit diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sind dem Anhang zu diesem Verkaufsprospekt zu entnehmen.

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Pflichtwandelanleihen (CoCos).

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Zum Zwecke der Herbeiführung einer Teilfreistellung im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes und vorbehaltlich der in der Satzung und diesem Verkaufsprospekt genannten Anlagegrenzen (Aktienfonds) gilt zudem, dass mindestens 51% des Aktivvermögens (dessen Höhe bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Teilfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des Teilfonds in Aktien angelegt werden, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht handelt um:

- Anteile an Investmentfonds;
- mittelbar über Personengesellschaften gehaltene Aktien;
- Anteile an Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, bei denen nach gesetzlichen Bestimmungen oder nach deren Anlagebedingungen das Bruttovermögen zu mindestens 75% aus unbeweglichem Vermögen besteht, wenn diese Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen einer Ertragsbesteuerung in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind oder wenn deren Ausschüttungen einer Besteuerung von mindestens 15% unterliegen und der Teilfonds nicht von ihr befreit ist;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die von der Ertragsbesteuerung befreit sind, soweit sie

Ausschüttungen vornehmen, es sei denn, die Ausschüttungen unterliegen einer Besteuerung von mindestens 15% und der Teilfonds ist nicht davon befreit;

- Anteile an Kapitalgesellschaften, deren Einnahmen unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 10% aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften stammen, die (i) Immobilien-Gesellschaften sind oder (ii) keine Immobilien-Gesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die unmittelbar oder mittelbar Beteiligungen an Kapitalgesellschaften halten, die (i) Immobilien-Gesellschaften sind oder (ii) keine Immobilien-Gesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind, wenn der gemeine Wert dieser Beteiligungen mehr als 10% des gemeinen Werts der Kapitalgesellschaften beträgt.

Für Zwecke dieser Anlagepolitik und in Übereinstimmung mit der Definition des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) ist ein organisierter Markt ein Markt, der anerkannt und für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Dieser organisierte Markt entspricht zugleich den Kriterien des Artikels 50 der OGAW-Richtlinie.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken

Das Teilfondsmanagement bezieht Nachhaltigkeitsrisiken in seine Anlageentscheidungen ein, wie im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil unter „Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageprozess“ dargelegt wird.

CROCI-Methode

Die CROCI-Methode (Cash Return On Capital Invested) beruht auf der Überzeugung, dass die bei klassischen Bewertungen verwendeten Daten (d.h. Bilanzdaten) weder eine zutreffende Bewertung von Vermögenswerten darstellen, noch alle Verbindlichkeiten oder den echten Wert eines Unternehmens widerspiegeln. Dies liegt daran, dass Bilanzierungsregeln nicht immer speziell für Anleger erstellt werden und oftmals stark abweichende Standards verwenden, die eine Bewertung des realen Vermögenswerts von Unterneh-

men erschweren können. So lässt sich das Kurs-Gewinn-Verhältnis oder „KGV“ eines Automobilherstellers beispielsweise ebenso schwer mit dem eines Technologieunternehmens vergleichen wie das eines japanischen Versorgers mit dem eines US-Versorgers. Mit der CROCI-Methode sollen Daten gewonnen werden, die Bewertungsvergleiche auf einheitlicher Grundlage ermöglichen. Dies führt zu einem effektiven und effizienten Titelauswahlprozess, der auf eine Anlage in realen Werten abzielt. Bei dieser Anlagestrategie wird in erster Linie das CROCI-ÖKGV genutzt. Dabei handelt es sich um eine proprietäre Kennzahl der Unternehmensbewertung, die dasselbe Verhältnis zwischen Bewertung und Rendite wie das buchhalterische KGV verwendet (d.h. Kurs-/Buchwert dividiert durch Eigenkapitalrendite).

Beim CROCI-ÖKGV werden jedoch folgende alternative Eingangsdaten für die Berechnung verwendet:

- (i) Anstelle des Kurses (Marktkapitalisierung) wird der CROCI-Unternehmenswert als wirtschaftliche Kennzahl für den Marktwert eines Unternehmens herangezogen. Dieser berücksichtigt nicht nur finanzielle Verbindlichkeiten (z.B. Schulden), sondern auch betriebliche Verbindlichkeiten (z.B. Gewährleistungen, Unterdeckung von Vorsorgeplänen, Leasingverpflichtungen und besondere Rückstellungen).
- (ii) Anstelle des Buchwerts wird das investierte Kapital (CROCI Net Capital Invested) als wirtschaftliche Kennzahl für den Buchwert eines Unternehmens herangezogen. Hierbei handelt es sich um eine Schätzung des inflationsbereinigten Werts des Nettovermögens.
- (iii) Anstelle der Eigenkapitalrendite wird die mit dem investierten Kapital erwirtschaftete Rendite (Cash Return on Capital Invested, kurz: CROCI) als wirtschaftliche Kennzahl für die Eigenkapitalrendite verwendet. Sie misst die Rendite der Cash Earnings (Barrendite) und ist für alle Unternehmen, unabhängig von ihrer Branche oder ihrem geografischen Standort, standardisiert.

CROCI-Strategien

Die CROCI-Strategien (einzeln als „Strategie“ und zusammen als „Strategien“ bezeichnet) werden von der CROCI Investment and Valuation Group entwickelt, die Teil der DWS Investments UK Limited ist („CROCI“). Sie wurden für die Nutzung durch DWS Invest lizenziert. CROCI ist eine eingetragene Marke der DWS. Die CROCI-Teilfonds in der DWS Invest SICAV („Teilfonds“) werden von DWS CROCI nicht gefördert oder verkauft und DWS CROCI hat keinerlei Verpflichtung oder Verbindlichkeit in Zusammenhang mit der Verwaltung, dem Marketing oder dem Handel der Teilfonds. DWS CROCI übernimmt keine ausdrückliche oder stillschweigende Gewährleistung, Garantie oder Regelung bezüglich eines Teilfonds und trägt keinerlei Haftung oder Verantwortung gegenüber einer Partei für Verluste oder Belastungen, die im Zusammenhang mit einem

Teilfonds entstehen. DWS CROCI ist nicht verpflichtet, die Bedürfnisse seiner Lizenznehmer oder der Eigentümer der Teilfonds bei der Festlegung oder Erstellung der Strategien zu berücksichtigen.

DWS CROCI führt keine diskretionäre oder nicht-diskretionäre Vermögensverwaltung durch, gibt keine ausdrücklichen oder stillschweigenden Vorschläge oder Empfehlungen (einschließlich u.a. Anlageempfehlungen) in Bezug auf Finanzinstrumente, Emittenten, Teilfonds oder Strategien ab und äußert sich nicht zum gegenwärtigen oder zukünftigen Wert oder Preis von Finanzinstrumenten. Die Aufnahme eines Finanzinstruments in eine Strategie ist keine Empfehlung von CROCI zum Kauf, Verkauf oder Halten dieses Wertpapiers und ist nicht als Anlageberatung oder Empfehlung in beliebiger Form anzusehen.

DWS CROCI gibt keine ausdrückliche oder stillschweigende Zusicherung, Garantie oder Gewährleistung hinsichtlich der Richtigkeit, Angemessenheit, Aktualität, Vollständigkeit oder Eignung der Strategien oder damit verbundener Daten oder Informationen für einen bestimmten Zweck oder hinsichtlich der von ihren Nutzern erzielten Ergebnisse ab. DWS CROCI übernimmt keinerlei Haftung für Fehler, Ungenauigkeiten, Auslassungen oder Verzögerungen im Zusammenhang mit den Strategien oder damit verbundener Daten und ist nicht zur Aktualisierung, Änderung oder Anpassung einer Strategie oder damit verbundener Daten verpflichtet, falls sich diese als unrichtig erweisen sollten.

Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv unter Bezugnahme auf einen Referenzwert oder eine Kombination von Referenzwerten (Benchmarks) verwaltet, wie in der teilfondsspezifischen Tabelle näher dargelegt ist. Alle Benchmarks bzw. deren Administratoren sind bei der ESMA im öffentlichen Register der Administratoren von Referenzindizes oder im öffentlichen Register der Referenzwerte eines Drittstaats registriert.

Es wird nicht unbedingt erwartet, dass der überwiegende Teil der Wertpapiere des Teilfonds oder deren Emittenten Bestandteil der Benchmark sein werden, und das Portfolio wird voraussichtlich nicht unbedingt eine ähnliche Gewichtung wie die Benchmark aufweisen. Das Teilfondsmanagement wird nach eigenem Ermessen in nicht in der Benchmark enthaltene Wertpapiere und Sektoren investieren, um besondere Anlagechancen zu nutzen. Die Positionierung des Teilfonds kann erheblich von der Benchmark abweichen (z.B. indem nicht in der Benchmark enthaltene Positionen gehalten werden, sowie durch eine erhebliche Untergewichtung oder Übergewichtung). Der tatsächliche Spielraum ist dabei normalerweise relativ hoch. Eine Abweichung spiegelt im Allgemeinen die Einschätzung der besonderen Marktlage durch den Teilfondsmanager wider. Diese kann zu einer defensiven und engeren oder zu einer aktiveren und breiteren Positionierung im Vergleich zur Benchmark führen. Auch wenn das

Ziel des Teilfonds darin besteht, mit seinem Anlageergebnis die Wertentwicklung der Benchmark zu übertreffen, kann die mögliche Outperformance je nach vorherrschendem Marktumfeld (z.B. weniger volatilen Rahmenbedingungen) und der tatsächlichen Positionierung gegenüber der Benchmark begrenzt sein.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk-Ansatz (VaR-Ansatz) verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Referenzportfolio gemessen, das keine Derivate enthält („Risiko-Benchmark“).

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens übersteigen. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung für den auf Anteile dieser Zielfonds entfallenden Teil um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: DWS Invest CROCI Japan

Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300ZET7UNS8RIVP43

ISIN: LU1769942159

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 5% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale in den Bereichen Klimaschutz, Unternehmensführung (Governance) und soziale Normen sowie in Bezug auf staatliche Belange, in dem folgende Emittenten gemieden werden: (1) Emittenten mit exzessiven Klima- und Transitionsrisiken, (2) Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. im Hinblick auf die Einhaltung internationaler Normen für Unternehmensführung, Menschen- und Arbeitnehmerrechte, Kunden- und Umweltsicherheit und Geschäftsethik), (3) staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf politische und bürgerliche Freiheiten, (4) Emittenten mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung an umstrittenen Sektoren und kontroversen Tätigkeiten und/oder (5) Emittenten mit Beteiligung an kontroversen Waffen.

Dieser Teilfonds bewirbt zudem einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen, die einen positiven Beitrag zu einem oder mehreren Zielen der Vereinten Nationen für eine nachhaltige Entwicklung (UN-SDGs) leisten.

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Nachhaltigkeit der Anlagen wird mittels einer proprietären ESG-Bewertungsmethode bewertet, die im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Die Methode umfasst verschiedene Bewertungsansätze, die als Nachhaltigkeitsindikatoren zur Bewertung der Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale herangezogen werden. Hierzu gehören:

- **DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung** dient als Indikator dafür, in welchem Maße ein Emittent Klima- und Transitionsrisiken ausgesetzt ist.
- **DWS Norm-Bewertung** dient als Indikator dafür, in welchem Maße bei einem Emittenten Norm-Verstöße auftreten.
- **DWS Staaten-Bewertung** dient als Indikator für das Ausmaß an Kontroversen staatlicher Emittenten hinsichtlich der ganzheitlichen Regierungsführung, wie politische und bürgerliche Freiheiten.
- **Beteiligung an umstrittenen Sektoren** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Emittent an kontroversen Sektoren und kontroversen Tätigkeiten beteiligt ist.
- **Beteiligung an kontroversen Waffen** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Emittent an kontroversen Waffen beteiligt ist.
- **Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen** wird als Indikator zur Messung des Anteils nachhaltiger Anlagen herangezogen.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Der Teilfonds wird teilweise in nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 der EU-Verordnung 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR) investieren. Diese nachhaltigen Anlagen werden mindestens zu einem der UN-SDGs beitragen, die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben, wie beispielsweise folgende (nicht abschließende Liste):

- Ziel 1: Keine Armut
- Ziel 2: Kein Hunger
- Ziel 3: Gesundheit und Wohlergehen
- Ziel 4: Hochwertige Bildung
- Ziel 5: Geschlechtergleichheit
- Ziel 6: Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen
- Ziel 7: Bezahlbare und saubere Energie
- Ziel 10: Weniger Ungleichheit
- Ziel 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden
- Ziel 12: Nachhaltige/r Konsum und Produktion
- Ziel 13: Maßnahmen zum Klimaschutz
- Ziel 14: Leben unter Wasser
- Ziel 15: Leben an Land

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen UN-SDGs wird je nach den tatsächlichen Anlagen im Portfolio variieren.

Die DWS wird den Beitrag zu den UN-SDGs mittels ihrer Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen ermitteln, bei der potenzielle Anlagen anhand verschiedener Kriterien dahingehend beurteilt werden, ob eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig eingestuft werden kann. Im Rahmen dieser Bewertung beurteilt das Teilfondsmanagement, (1) ob eine Wirtschaftstätigkeit einen Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs leistet, (2) ob diese Wirtschaftstätigkeit oder andere wirtschaftliche Aktivitäten des Unternehmens diese Ziele erheblich beeinträchtigen („Do Not Significantly Harm“ – DNSH-Bewertung), und (3) ob das Unternehmen selbst mit dem DWS Safeguard Assessment im Einklang steht.

In die Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen fließen Daten von mehreren Datenanbietern, aus öffentlichen Quellen und internen Bewertungen (auf Grundlage einer festgelegten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) ein, um festzustellen, ob eine Tätigkeit nachhaltig ist. Tätigkeiten, die einen positiven Beitrag zu den UN-SDGs leisten, werden nach Umsatz, Investitionsaufwendungen (CapEx) und/oder betrieblichen Aufwendungen (OpEx) bewertet. Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Tätigkeit als nachhaltig, wenn das Unternehmen positiv bei der DNSH-Bewertung abschneidet und das DWS Safeguard Assessment erfolgreich durchläuft (siehe Abschnitt „Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte im Einklang?“).

Der Teilfonds strebt derzeit keinen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen an, die mit einem ökologischen Ziel gemäß der EU-Taxonomie im Einklang stehen.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Die DNSH-Bewertung ist ein integraler Bestandteil der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen und beurteilt, ob durch eine Wirtschaftstätigkeit, die zu einem UN-SDG beiträgt, eines oder mehrere dieser Ziele erheblich beeinträchtigt werden. Wird eine erhebliche Beeinträchtigung festgestellt, besteht die Wirtschaftstätigkeit die DNSH-Bewertung nicht und kann nicht als nachhaltige Wirtschaftstätigkeit angesehen werden.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Im Rahmen der DNSH-Bewertung gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR werden in der Nachhaltigkeitsbewertung einer Anlage systematisch alle verpflichtenden Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen aus Tabelle 1 sowie relevante Indikatoren aus Tabelle 2 und 3 in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR integriert. Unter Berücksichtigung dieser nachteiligen Auswirkungen hat die DWS quantitative Schwellenwerte und/oder qualitative Werte festgelegt, anhand derer bestimmt wird, ob eine Anlage die ökologischen oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt. Diese Werte werden auf der Grundlage verschiedener externer und interner Faktoren, wie Datenverfügbarkeit oder Marktentwicklungen, festgelegt und können künftig angepasst werden.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?
Nähere Angaben:

Im Rahmen der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen beurteilt die DWS darüber hinaus mit ihrem Safeguard Assessment, inwieweit ein Unternehmen mit internationalen Normen im Einklang steht. Dies umfasst Prüfungen hinsichtlich der Einhaltung internationaler Normen, wie beispielsweise der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation. Unternehmen, bei denen schwerste Verstöße gegen eine internationale Norm festgestellt und bestätigt wurden, gelten als nichtkonform mit den Safeguards, und ihre Wirtschaftstätigkeiten können nicht als nachhaltig eingestuft werden.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigelegt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

X Ja, das Teilfondsmanagement berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:

- CO₂-Fußabdruck (Nr. 2);
- THG-Intensität der Beteiligungsunternehmen (Nr. 3);
- Beteiligung an Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4);
- Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10) und
- Beteiligung an kontroversen Waffen (Nr. 14)

Die vorstehenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auf Produktebene durch die Ausschlussstrategie für die Vermögenswerte des Teilfonds berücksichtigt, die nach Anwendung der proprietären ESG-Bewertungsmethode die ökologischen und sozialen Merkmalen erfüllen, wie im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird.

Für nachhaltige Anlagen werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen darüber hinaus auch in der DNSH-Bewertung berücksichtigt, wie im vorstehenden Abschnitt „Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“ dargelegt.

Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden in einem Anhang zum Jahresbericht des Teilfonds offengelegt.

Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Dieser Teilfonds verfolgt eine Aktienstrategie als Hauptanlagestrategie. Das Teilfondsvermögen wird nach der CROCI-Methode und der CROCI-Anlagestrategie „Japan“ vorwiegend in japanischen Aktien von Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung angelegt, die als unterbewertet eingeschätzt werden. Weitere Angaben zur Hauptanlagestrategie sind dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Das Teilfondsvermögen wird vorwiegend in Anlagen investiert, die die definierten Standards für die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erfüllen, wie in den folgenden Abschnitten dargelegt. Die Strategie des Teilfonds im Hinblick auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ist ein wesentlicher Bestandteil der ESG-Bewertungsmethodik und wird über die Anlagerichtlinien des Teilfonds fortlaufend überwacht.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

ESG-Bewertungsmethodik

Das Portfoliomanagement dieses Teilfonds strebt an, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Investitionen unabhängig von deren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten anhand einer proprietären ESG-Bewertungsmethodik bewertet werden. Diese Methodik basiert auf der ESG-Datenbank, die Daten mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen sowie interne Bewertungen (auf Grundlage einer definierten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) nutzt, um abgeleitete Gesamtbewertungen zu erzielen. Die ESG-Datenbank umfasst daher zum einen Daten und Zahlen und zum anderen interne Beurteilungen, die Faktoren berücksichtigen, die über die verarbeiteten Zahlen und Daten hinausgehen, wie zum Beispiel zukünftige erwartete ESG-Entwicklungen, Plausibilität der Daten im Hinblick auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und unternehmerische Entscheidungen des Emittenten.

Wie nachfolgend näher beschrieben, leitet die ESG-Datenbank innerhalb verschiedener Bewertungsansätze anhand der Buchstaben „A“ bis „F“ codierte Bewertungen ab. Innerhalb einzelner Bewertungsansätze erhalten Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen, wobei „A“ die höchste Bewertung und „F“ die niedrigste Bewertung darstellt. Wird die Bewertung eines Emittenten entsprechend einem Bewertungsansatz als nicht ausreichend erachtet, darf die Anlagestrategie (und somit der Teilfonds) zum Zeitpunkt ihrer regelmäßigen Neuzusammensetzung gemäß den Regeln der Anlagestrategie nicht in diesen Emittenten investieren (auch wenn dieser nach den anderen Bewertungsansätzen grundsätzlich investierbar wäre). Wird im Rahmen der Anlagestrategie eine Aktie gehalten, bei der sich die Emittentenbewertung in einem maßgeblichen ESG-Bewertungsansatz anschließend auf einen Wert unterhalb der Zulässigkeitsgrenze (für Neuanlagen) für diesen Bewertungsansatz verschlechtert, kann diese Aktie jedoch in einigen Fällen bis zur nächsten regelmäßigen Neuzusammensetzung der Anlagestrategie, potenziell für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten, weiter gehalten werden. Liegt die Bewertung des Emittenten bei der nächsten regelmäßigen Neuzusammensetzung der Anlagestrategie in einem maßgeblichen ESG-Bewertungsansatz weiterhin unterhalb der Zulässigkeitsgrenze, werden die Aktien dieses Emittenten im Rahmen der Neuzusammensetzung gemäß den Regeln der Anlagestrategie aus der Anlagestrategie (und somit aus dem Teilfonds) herausgenommen.

In diesem Sinne wird jede Bewertung in einer Kategorie individuell betrachtet und kann zum Ausschluss eines Emittenten führen.

Die ESG-Datenbank nutzt zur Beurteilung, ob die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bei Emittenten vorliegen, eine Vielzahl unterschiedlicher Bewertungsansätze, darunter unter anderem:

• DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung

Die DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung beurteilt Emittenten im Zusammenhang mit dem Klimawandel und Umweltveränderungen, zum Beispiel in Bezug auf die Reduzierung von Treibhausgasen und Wasserschutz. Dabei werden Emittenten, die zum Klimawandel und anderen negativen Umweltveränderungen weniger beitragen beziehungsweise die diesen Risiken weniger ausgesetzt sind, besser bewertet. Emittenten mit einem exzessiven Klimarisikoprofil (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

• DWS Norm-Bewertung

Die DWS Norm-Bewertung beurteilt das Verhalten von Emittenten zum Beispiel im Rahmen der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation sowie das Verhalten im Rahmen allgemein anerkannter internationaler Normen und Grundsätze. Die Norm-Bewertung prüft zum Beispiel Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen von Arbeitnehmerrechten, Kinder- oder Zwangsarbeit, nachteilige Umweltauswirkungen und Geschäftsethik. Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-

Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

• **DWS Staaten-Bewertung**

Die DWS Staaten-Bewertung beurteilt die Bewertung von politischen und bürgerlichen Freiheiten. Staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf politische und bürgerliche Freiheiten (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

• **Beteiligung an umstrittenen Sektoren**

Die ESG-Datenbank definiert bestimmte Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten als relevant. Als relevant werden Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in einem umstrittenen Bereich betreffen („kontroverse Sektoren“). Als kontroverse Sektoren gelten beispielsweise die zivile Schusswaffenindustrie, die Rüstungsindustrie und die Tabakindustrie. Als relevant werden weitere Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in anderen Bereichen betreffen. Weitere relevante Bereiche sind zum Beispiel Kernenergie oder Abbau von Kohle und Kohle-basierte Energiegewinnung.

Emittenten werden nach ihrem Anteil am Gesamtumsatz bewertet, den sie in kontroversen Geschäftsbereichen und mit kontroversen Geschäftstätigkeiten erzielen. Je niedriger der prozentuale Anteil des Umsatzes aus den kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten ist, desto besser ist die Bewertung.

Hinsichtlich der Beteiligung an Tabakwaren und zivilen Schusswaffen sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen.

Hinsichtlich einer Beteiligung in der Rüstungsindustrie sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit hoher und exzessiver Beteiligung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen.

Hinsichtlich einer Beteiligung an Abbau von Kohle und kohlebasierter Energiegewinnung oder anderer kontroverser Sektoren und kontroverser Geschäftspraktiken sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit exzessiver Beteiligung (d.h. einer „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen.

• **Beteiligung an umstrittenen Waffen**

Die ESG-Datenbank bewertet die Beteiligung eines Unternehmens an kontroversen Waffengeschäften. Zu kontroversen Waffen gehören beispielsweise Antipersonenminen, Streumunition, Waffen aus abgereichertem Uran, chemische und biologische Waffen.

Emittenten werden nach dem Grad ihrer Beteiligung (Produktion von kontroversen Waffen, Produktion von Bauteilen usw.) bei der Herstellung von kontroversen Waffen unabhängig von dem Gesamtumsatz, den sie daraus erzielen, bewertet. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

• **DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds)**

Abweichend von der vorstehenden Regelung sind Anleihen, die die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik nicht vollständig erfüllen, für eine Investition geeignet, wenn sie den Kriterien der DWS Bewertung des Verwendungszwecks der Anleiheerlöse entsprechen.

Die Finanzierung zweckgebundener Anleihen wird in einem zweistufigen Prozess bewertet.

In der ersten Stufe beurteilt die DWS, ob eine Anleihe die Kriterien für eine zweckgebundene Anleihe erfüllt. Ein wesentliches Element ist die Prüfung der Konformität mit den von der International Capital Market Association (ICMA) herausgegebenen Green Bond Principles, Social Bond Principles bzw. Sustainability Bond Principles. Die Bewertung konzentriert sich auf die Verwendung der Erlöse, die Auswahl der Projekte, die mit diesen Erlösen finanziert werden, das Management der erlösfinanzierten Ausgaben sowie die jährlichen Berichte an die Anleger über die Erlösverwendung.

Erfüllt eine Anleihe diese Grundsätze, wird in der zweiten Stufe die ESG-Qualität des Anleiheemittenten anhand definierter Mindeststandards in Bezug auf ökologische, soziale und die Corporate Governance betreffende Faktoren bestätigt. Diese Bewertung basiert auf der oben beschriebenen ESG-Bewertungsmethodik und schließt folgende Emittenten aus:

- Unternehmen mit einer im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlechten ESG-Qualität (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf die Regierungsführung

(d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),

- Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) oder
- Emittenten mit exzessiver Beteiligung an kontroversen Waffengeschäften (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung).

Soweit der Teilfonds die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Corporate Governance-Praktiken auch durch Anlagen in Zielfonds anstrebt, müssen letztere die vorstehenden DWS-Standards in Bezug auf Klima- und Transitionsrisiko- und Norm-Bewertung erfüllen.

Derzeit werden die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale nicht durch den Einsatz von Derivaten erreicht. Derivate werden daher bei der Berechnung des Mindestanteils der Vermögenswerte, die diesen Merkmalen entsprechen, nicht berücksichtigt. Derivate auf einzelne Emittenten dürfen für den Teilfonds jedoch nur dann erworben werden, wenn die Emittenten des Basiswerts die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik erfüllen.

Bewertungsmethodik für die Nachhaltigkeit von Anlagen

Darüber hinaus wird die DWS zur Ermittlung des Anteils nachhaltiger Investitionen den Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs messen. Dies erfolgt mit der eigenen Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, bei der potenzielle Investitionen anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig eingestuft werden kann, wie im Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise erfüllt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ näher ausgeführt.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die angewandte ESG-Anlagestrategie sieht keine verbindliche Mindestreduzierung des Umfangs der Anlagen vor.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Das Verfahren zur Bewertung der Praktiken guter Unternehmensführung der Beteiligungsunternehmen basiert auf der DWS Norm-Bewertung, die in dem eigenen Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Dementsprechend befolgen die bewerteten Beteiligungsunternehmen Praktiken guter Unternehmensführung.

Darüber hinaus hält die Verwaltungsgesellschaft eine aktive Eigentümerschaft für ein sehr effektives Mittel, um die Unternehmensführung, Richtlinien und Verfahren zu verbessern und auf eine bessere langfristige Leistung der Beteiligungsunternehmen hinzuwirken. Aktive Eigentümerschaft bedeutet, die Position als Anteilseigner zur Einflussnahme auf die Tätigkeiten oder das Verhalten der Beteiligungsunternehmen zu nutzen. Mit den Beteiligungsunternehmen kann ein konstruktiver Dialog zu Themen wie Strategie, finanzielle und nichtfinanzielle Leistung, Risiko, Kapitalstruktur, soziale und ökologische Auswirkungen sowie Corporate Governance, einschließlich Themenfeldern wie Offenlegung, Kultur und Vergütung, eingeleitet werden. Ein Dialog kann beispielsweise über Emittententreffen oder Mandatsvereinbarungen ausgeübt werden. Bei Kapitalbeteiligungen ist auch eine Interaktion mit dem Unternehmen durch Stimmrechtsausübung (Proxy Voting) oder die Teilnahme an Hauptversammlungen möglich.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Dieser Teilfonds investiert mindestens 51% seines Nettovermögens in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Innerhalb dieser Kategorie qualifizieren sich mindestens 5% des Nettovermögens des Teilfonds als nachhaltige Anlagen (#1A Nachhaltige Investitionen).

Bis zu 49% der Anlagen erfüllen diese Merkmale nicht (#2 Andere Investitionen). Eine ausführlichere Darstellung der genauen Aufteilung des Portfolios dieses Teilfonds ist dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

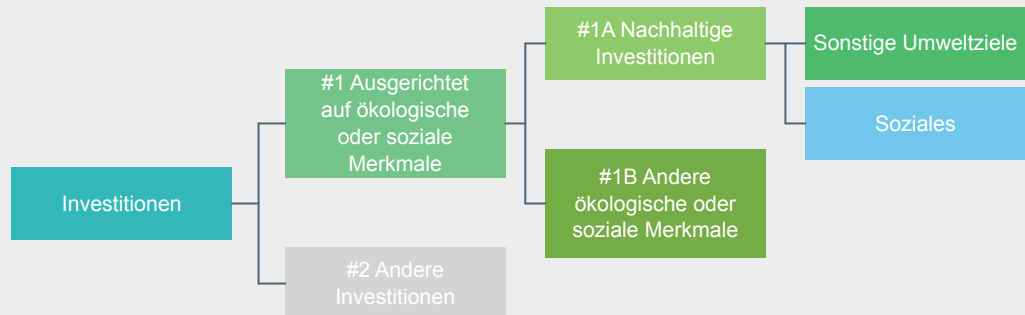
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben**

(CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derzeit werden keine Derivate verwendet, um die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

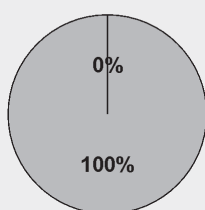


In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Aufgrund des Mangels an verlässlichen Daten verpflichtet sich der Teilfonds nicht dazu, einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen anzustreben, die mit einem Umweltziel gemäß der EU-Taxonomie im Einklang stehen. Daher beträgt der aktuelle Anteil ökologisch nachhaltiger Anlagen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, 0% des Teilfonds-Nettovermögens. Es kann jedoch vorkommen, dass ein Teil der den Anlagen zugrunde liegenden Wirtschaftstätigkeiten mit der EU-Taxonomie im Einklang steht.

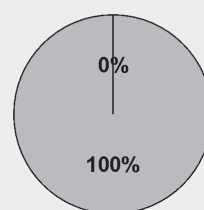
In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



■ Taxonomiekonform ■ Andere Investitionen

2. Taxonomie-Konformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



■ Taxonomiekonform ■ Andere Investitionen

** Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds sieht keinen Mindestanteil an Anlagen in Übergangswirtschaftstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten vor, da er sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Anlagen im Einklang mit der EU-Taxonomie verpflichtet hat.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die **Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds hat keine Mindestquote für ökologisch oder sozial nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR festgelegt. Der Mindestanteil an ökologisch und sozial nachhaltigen Anlagen soll jedoch insgesamt mindestens 5% des Teilfonds-Nettovermögens betragen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Teilfonds hat keine Mindestquote für ökologisch oder sozial nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR festgelegt. Der Mindestanteil an ökologisch und sozial nachhaltigen Anlagen soll jedoch insgesamt mindestens 5% des Teilfonds-Nettovermögens betragen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Dieser Teilfonds bewirbt eine überwiegende Vermögensallokation in Anlagen, die mit ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen ((#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Darüber hinaus wird dieser Teilfonds ergänzend in Anlagen investieren, die als nichtkonform mit den beworbenen Merkmalen gelten (#2 Andere Investitionen). Diese anderen Anlagen können alle in der jeweiligen Anlagepolitik vorgesehenen Anlageklassen, einschließlich Barmittel und Derivate, umfassen.

Im Einklang mit der Marktpositionierung dieses Teilfonds wird mit diesen anderen Anlagen der Zweck verfolgt, Anlegern eine Partizipation an nicht ESG-konformen Anlagen zu ermöglichen und gleichzeitig sicherzustellen, dass es sich bei dem überwiegenden Teil des Engagements um Anlagen handelt, die auf ökologische und soziale Merkmale ausgerichtet sind. Die anderen Anlagen können von dem Portfoliomanagement zur Optimierung des Anlageergebnisses, für Diversifizierungs-, Liquiditäts- und Absicherungszwecke genutzt werden.

Dieser Teilfonds berücksichtigt bei den anderen Anlagen keine ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert festgelegt, um festzustellen, ob er mit den von ihm beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen im Einklang steht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://funds.dws.com/en-lu/equity-funds/LU1769942159/> sowie auf der lokalen Internetseite Ihres Landes www.dws.com/fundinformation.

DWS Invest CROCI Sectors Plus

Anlegerprofil	Risikoorientiert
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH und als Submanager DWS Investments UK Limited, 1 Great Winchester Street, London EC2N 2DB, Vereinigtes Königreich.
Performance-Benchmark	MSCI World Net TR in EUR, verwaltet von der MSCI Limited.
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	MSCI World Net TR in EUR
Hebelwirkung	Doppelter Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg und Frankfurt am Main, der auch ein Handelstag an der New York Stock Exchange (NYSE) und London Stock Exchange ist.
Orderannahme	Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die an einem Bewertungstag bis spätestens 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg bei der Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am darauffolgenden Bewertungstag abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg bei der Transferstelle eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am übernächsten Bewertungstag abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts drei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird drei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben. Die Valuta für Kauf- oder Rücknahmeaufträge bestimmter Währungen kann um einen Tag von der in der Beschreibung der Anteilklassen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil angegebenen Valuta abweichen.
Anteilsbruchteile	Bis zu drei Nachkommastellen
Expense Cap	Max. 15% der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft. Der auf eine Anteilklasse angewendete Expense Cap beläuft sich auf maximal 0,10% p.a. des Nettoinventarwerts der jeweiligen Anteilklasse.

Überblick über die Anteilklassen

Anteilklassenwährung	FC, LC, NC, XC, TFC, FCH (P), ICH (P), LCH (P), LDH (P), IC AUD ID NOK LCH USD IC, USD LC	EUR AUD NOK USD
Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	FC, XC, TFC, FCH (P), ICH (P), AUD ID, IC, USD IC LC, LCH (P), LDH (P), NOK LCH, USD LC NC	0% bis zu 5% bis zu 3%
Vergütung der Verwaltungsgesellschaft p.a. (vom Teilfonds zu tragen)*	FC, TFC, FCH (P), AUD ID, IC, USD IC LC, LCH (P), LDH (P), NOK LCH, USD LC NC XC ICH (P)	bis zu 0,75% bis zu 1,35% bis zu 2% bis zu 0,4% bis zu 0,6%
Service Fee p.a. (vom Teilfonds zu tragen)*	FC, LC, XC, TFC, FCH (P), ICH (P), LCH (P), LDH (P), AUD ID, IC, NOK LCH, USD IC, USD LC NC	0% 0,2%
Taxe d'abonnement p.a. (vom Teilfonds zu tragen)	FC, LC, NC, XC, TFC, FCH (P), LCH (P), LDH (P), NOK LCH, USD LC ICH (P), AUD ID, IC, USD IC	0,05% 0,01%
Auflegungsdatum	FC, LC, NC, XC TFC FCH (P), ICH (P), LCH (P), LDH (P) AUD ID, IC, NOK LCH, USD IC, USD LC	28.8.2018 5.12.2017 24.5.2018 14.9.2021

* Weitere Kosten sind Abschnitt 12 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil zu entnehmen.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine **deutlich erhöhte Volatilität** auf, d.h., die Anteilspreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein. **Der Teilfonds eignet sich daher nur für erfahrene Anleger, die mit den Chancen und Risiken volatiler Anlagen vertraut und zudem in der Lage sind, vorübergehend hohe Verluste hinzunehmen.**

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest CROCI Sectors Plus gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und qualifiziert somit als Produkt gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“). Obwohl der Teilfonds kein nachhaltiges Anlageziel verfolgt, legt er einen Mindestanteil seiner Vermögenswerte in nachhaltigen Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR an.

Der DWS Invest CROCI Sectors Plus verfolgt das Anlageziel, vorwiegend durch Anlagen in Aktien von weltweiten Unternehmen, die sich durch eine hohe Marktkapitalisierung auszeichnen und als unterbewertet eingeschätzt werden, nach der CROCI-Methode und der CROCI-Anlagestrategie „Sectors Plus“ einen langfristigen Wertzuwachs zu erzielen.

Im Rahmen der Anlagestrategie werden die Aktien mit dem niedrigsten nach der CROCI-Methode ermittelten ökonomischen Kurs-Gewinn-Verhältnis („ökonomisches CROCI-ÖKGV“) aus den drei Sektoren mit den niedrigsten mittleren CROCI-ÖKGV ausgewählt. Zu den wählbaren Sektoren gehören: Kommunikationsdienstleistungen, zyklische Konsumgüter, Basis-Konsumgüter, Energie, Gesundheitswesen, Industriegüter, Informationstechnologie, Grundstoffe und Versorgungsunternehmen. Innerhalb jedes Sektors werden die Aktien aus einem Anlageuniversum ausgewählt, das die nach Marktkapitalisierung größten Unternehmen weltweit aus Industrieländern wie den USA, Europa und Japan umfasst, für die das CROCI-ÖKGV berechnet wird.

Vorbehaltlich der Anwendung der nachstehend beschriebenen ESG-Bewertungsmethodik werden im Rahmen der Anlagestrategie grundsätzlich rund dreißig Aktien nach dem folgenden Ansatz ausgewählt:

- (1) Ermittlung der drei (von neun) weltweiten Sektoren, mit dem niedrigsten mittleren CROCI-ÖKGV und
- (2) Ermittlung der ca. zehn Aktien mit dem niedrigsten positiven CROCI-ÖKGV aus jedem der unter (1) ausgewählten Sektoren.

Im Rahmen der Anlagestrategie können Aktien mit geringer Liquidität von der Auswahl ausgeschlossen werden. Sollten in einem ausgewählten Sektor weniger als zehn Aktien ein positives CROCI-ÖKGV aufweisen, werden für diesen Sektor nur diese Aktien mit positivem CROCI-ÖKGV berücksichtigt, sodass der Teilfonds aus weniger als dreißig verschiedenen Aktien besteht. Im Rahmen der Anlagestrategie können auch regelbasierte Techniken eingesetzt werden, um unnötigen Portfolioumschlag zu vermeiden und so die Auswirkungen auf

den Markt sowie die Transaktionskosten zu verringern. Zu diesen Techniken gehört unter anderem, einen im Rahmen der Anlagestrategie gehaltenen Sektor bei Umschichtungen nur dann zu ersetzen, wenn sein mittleres CROCI ÖKGV deutlich über dem des vorgeschlagenen Ersatzsektors liegt, oder eine im Rahmen der Anlagestrategie gehaltene Aktie bei Umschichtungen nur dann zu ersetzen, wenn ihr CROCI ÖKGV deutlich über dem der vorgeschlagenen Ersatzaktie liegt. Infolgedessen kann es sein, dass ein Sektor oder eine Aktie bei einer Neuzusammensetzung des Teilfonds in manchen Fällen nicht aufgenommen wird, obwohl er/sie eines der drei niedrigsten mittleren CROCI-ÖKGV bzw. eines der zehn niedrigsten CROCI-ÖKGV der wählbaren Aktien aufweist. Ebenso kann ein Sektor ausgewählt bleiben, obwohl er nicht mehr zu den drei Sektoren mit dem niedrigsten mittleren CROCI-ÖKGV gehört, oder eine Aktie weiterhin im Teilfonds gehalten werden, obwohl sie nicht mehr zu den zehn Aktien mit dem niedrigsten CROCI-ÖKGV in einem ausgewählten Sektor zählt. Diese Techniken haben keinen Einfluss auf die Anlagestrategie, drei Sektoren und annähernd dreißig Titel zu halten. Außerdem können im Rahmen der Anlagestrategie auch andere Faktoren wie Liquidität, Transaktionskosten und nach Meldung des Teilfonds an die CROCI Investment and Valuation Group Marktereignisse in Bezug auf die zulässigen Aktien berücksichtigt werden. Der Teilfondsmanager kann bei der Entscheidung über die Umsetzung der Anlagestrategie im Teilfonds Risikolimits berücksichtigen.

Die Zusammensetzung des Teilfondsvermögens wird regelmäßig entsprechend den Regeln der Anlagestrategie angepasst (d.h., die rund dreißig ausgewählten Aktien, aus denen der Teilfonds besteht, werden neu ausgewählt), wobei eine Gleichgewichtung der einzelnen Aktien angestrebt wird. Um jedoch die Auswirkungen eines punktuellen Handels großer Volumen von Einzeltiteln auf die Wertentwicklung zu minimieren, kann diese Umschichtung sukzessive über einen längeren Zeitraum hinweg erfolgen. Infolgedessen kann der Teilfonds mitunter auch mehr als dreißig verschiedene Aktien umfassen und wird unter Umständen nicht immer eine Gleichgewichtung aufweisen. Der Teilfonds verfolgt einen Total-Return-Ansatz; erhaltene Dividenden werden in den Kauf weiterer Aktien reinvestiert.

Weitere Informationen zur Anlagestrategie und zur CROCI-Methode können auf der Internetseite der CROCI Investment and Valuation Group unter www.dws.com/croci abgerufen werden.

Der Teilfonds kann gemäß Abschnitt 2 B. des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil derivative Techniken einsetzen, um das Anlageziel zu erreichen. Dazu zählen insbesondere Termingeschäfte (Forwards und Futures), Futures auf einzelne Aktien, Optionen oder Equity-Swaps.

Im Einklang mit Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 kann der Teilfonds in Geldmarktinstrumente, Einlagen bei Kreditinstituten und bis zu 10% in Geldmarktfonds investieren. Die Anlagen

in Geldmarktinstrumenten, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktfonds sowie neben diesen Anlagen gehaltene zusätzliche flüssige Mittel (wie nachstehend ausgeführt) werden insgesamt nicht mehr als 49% des Netto-Teilfondsvermögens betragen. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, diese Obergrenze von 49% zu übersteigen, wenn und soweit dies im Interesse der Anteilinhaber gerechtfertigt scheint. Der Teilfonds kann zusätzliche flüssige Mittel im Sinne von Abschnitt 2 B. Buchstabe o) des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil halten.

Mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Vermögensgegenständen angelegt, die nachfolgend dargestellte DWS-Standards in Bezug auf ökologische und soziale Merkmale sowie Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung erfüllen.

Das Portfoliomanagement dieses Teilfonds strebt an, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Investitionen unabhängig von deren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten anhand einer proprietären ESG-Bewertungsmethode bewertet werden. Diese Methodik basiert auf der ESG-Datenbank, die Daten mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen sowie interne Bewertungen (auf Grundlage einer definierten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) nutzt, um abgeleitete Gesamtbewertungen zu erzielen. Die ESG-Datenbank beruht daher zum einen auf Daten und Zahlen und zum anderen auf internen Beurteilungen, die die Faktoren berücksichtigen, die über die verarbeiteten Zahlen und Daten hinausgehen, wie zum Beispiel zukünftige erwartete ESG-Entwicklungen, Plausibilität der Daten im Hinblick auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und unternehmerische Entscheidungen des Emittenten.

Wie nachfolgend näher beschrieben, leitet die ESG-Datenbank innerhalb verschiedener Bewertungsansätze anhand der Buchstaben A bis F codierte Bewertungen ab. Innerhalb einzelner Bewertungsansätze erhalten Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen, wobei „A“ die höchste Bewertung und „F“ die niedrigste Bewertung darstellt. Wird die Bewertung eines Emittenten entsprechend einem Bewertungsansatz als nicht ausreichend erachtet, darf die Anlagestrategie (und somit der Teilfonds) zum Zeitpunkt ihrer regelmäßigen Neuzusammensetzung gemäß den Regeln der Anlagestrategie nicht in diesen Emittenten investieren (auch wenn dieser nach den anderen Bewertungsansätzen grundsätzlich investierbar wäre). Wird im Rahmen der Anlagestrategie eine Aktie gehalten, bei der sich die Emittentenbewertung in einem maßgeblichen ESG-Bewertungsansatz anschließend auf einen Wert unterhalb der Zulässigkeitsgrenze (für Neuanlagen) für diesen Bewertungsansatz verschlechtert, kann diese Aktie jedoch in einigen Fällen bis zur nächsten regelmäßigen Neuzusammensetzung der Anlagestrategie, potenziell für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten, weiter gehalten werden. Liegt die Bewertung des Emittenten bei der nächs-

ten regelmäßigen Neuzusammensetzung der Anlagestrategie in einem maßgeblichen ESG-Bewertungsansatz weiterhin unterhalb der Zulässigkeitsgrenze, werden die Aktien dieses Emittenten im Rahmen der Neuzusammensetzung gemäß den Regeln der Anlagestrategie aus der Anlagestrategie (und somit aus dem Teilfonds) herausgenommen.

In diesem Sinne wird jede Bewertung innerhalb eines Bewertungsansatzes individuell betrachtet und kann zum Ausschluss eines Emittenten führen.

Die ESG-Datenbank nutzt zur Beurteilung, ob die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bei Emittenten vorliegen, eine Vielzahl unterschiedlicher Bewertungsansätze, darunter unter anderem:

DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung

Die DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung beurteilt Emittenten im Zusammenhang mit dem Klimawandel und Umweltveränderungen, zum Beispiel in Bezug auf die Reduzierung von Treibhausgasen und Wasserschutz. Dabei werden Emittenten, die zum Klimawandel und anderen negativen Umweltveränderungen weniger beitragen beziehungsweise die diesen Risiken weniger ausgesetzt sind, besser bewertet. Emittenten mit einem exzessiven Klimarisikoprofil (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

DWS Norm-Bewertung

Die DWS Norm-Bewertung beurteilt das Verhalten von Emittenten zum Beispiel im Rahmen der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation sowie das Verhalten im Rahmen allgemein anerkannter internationaler Normen und Grundsätze. Die Norm-Bewertung prüft zum Beispiel Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen von Arbeitnehmerrechten, Kinder- oder Zwangsarbeit, nachteilige Umweltauswirkungen und Geschäftsethik. Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

DWS Staaten-Bewertung

Die DWS Staaten-Bewertung beurteilt die Bewertung von politischen und bürgerlichen Freiheiten. Staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf politische und bürgerliche Freiheiten (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Die ESG-Datenbank definiert bestimmte Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten als relevant. Als relevant werden Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in einem umstrittenen Bereich betreffen („kontroverse Sektoren“). Als kontroverse Sektoren gelten beispielsweise die zivile Schusswaffenindustrie, die Rüstungsindustrie und die Tabakindustrie. Als relevant werden weitere Geschäftsbereiche und

Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in anderen Bereichen betreffen. Weitere relevante Bereiche sind zum Beispiel der Abbau von Kohle und die kohlebasierte Energiegewinnung.

Emittenten werden nach ihrem Anteil am Gesamtumsatz bewertet, den sie in kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten erzielen. Je niedriger der prozentuale Anteil des Umsatzes aus den kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten ist, desto besser ist die Bewertung.

Hinsichtlich der Beteiligung an Tabakwaren und zivilen Schusswaffen sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen.

Hinsichtlich einer Beteiligung in der Rüstungsindustrie sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit hoher und exzessiver Beteiligung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen.

Hinsichtlich einer Beteiligung an Abbau von Kohle und kohlebasierter Energiegewinnung oder anderer kontroverser Sektoren und kontroverser Geschäftspraktiken sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit exzessiver Beteiligung (d.h. einer „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen.

Beteiligung an kontroversen Waffengeschäften

Die ESG-Datenbank bewertet die Beteiligung eines Unternehmens an kontroversen Waffengeschäften. Zu kontroversen Waffen zählen beispielsweise Antipersonenminen, Streumunition, Waffen aus abgereichertem Uran, Nuklearwaffen, chemische und biologische Waffen.

Emittenten werden nach dem Grad ihrer Beteiligung (Produktion von kontroversen Waffen, Produktion von Bauteilen usw.) bei der Herstellung von kontroversen Waffen unabhängig von dem Gesamtumsatz, den sie daraus erzielen, bewertet. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds)

Abweichend von der vorstehenden Regelung sind Anleihen, die die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik nicht vollständig erfüllen, für eine Investition geeignet, wenn sie den Kriterien der DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds) entsprechen.

Die Finanzierung zweckgebundener Anleihen (Use-of-proceeds-Bonds) wird in einem zweistufigen Prozess bewertet.

In der ersten Stufe beurteilt die DWS, ob eine Anleihe die Kriterien für eine zweckgebundene Anleihe erfüllt. Ein wesentliches Element ist die

Prüfung der Konformität mit den von der International Capital Market Association (ICMA) herausgegebenen Green Bond Principles, Social Bond Principles bzw. Sustainability Bond Principles. Die Bewertung konzentriert sich auf die Verwendung der Erlöse, die Auswahl der Projekte, die mit diesen Erlösen finanziert werden, das Management der erlösfinanzierten Ausgaben sowie die jährlichen Berichte an die Anleger über die Erlösverwendung.

Erfüllt eine Anleihe diese Grundsätze, wird in der zweiten Stufe die ESG-Qualität des Anleiheemittenten anhand definierter Mindeststandards in Bezug auf ökologische, soziale und die Corporate Governance betreffende Faktoren bestätigt. Diese Bewertung basiert auf der oben beschriebenen ESG-Bewertungsmethodik und schließt folgende Emittenten aus:

- Unternehmen mit einer im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlechten ESG-Qualität (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf die Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) oder
- Emittenten mit exzessiver Beteiligung an umstrittenen Waffen (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung).

Soweit der Teilfonds die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Corporate Governance-Praktiken auch anhand einer Investition in Zielfonds anstrebt, müssen letztere die vorstehenden DWS-Standards in Bezug auf Klima- und Transitionsrisiko- und Norm-Bewertung erfüllen.

Derzeit werden die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale nicht durch den Einsatz von Derivaten erreicht. Derivate werden daher bei der Berechnung des Mindestanteils der Vermögenswerte, die diesen Merkmalen entsprechen, nicht berücksichtigt. Derivate auf einzelne Emittenten dürfen für den Teilfonds jedoch nur dann erworben werden, wenn die Emittenten des Basiswerts die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik erfüllen.

Zusätzliche flüssige Mittel werden nicht mittels der ESG-Bewertungsmethodik beurteilt.

Im Rahmen der Anlagen des Teilfonds in Vermögenswerten, die die DWS-Standards in Bezug auf ökologische und soziale Merkmale sowie Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung, wie oben näher ausgeführt, erfüllen, wird das Teilfondsmanagement mindestens 1% des Netto-Teilfondsvermögens in „nachhaltige Investitionen“ im Sinne von Artikel 2 Absatz 17 SFDR investieren. Diese nachhaltigen Investitionen werden zu mindestens einem der Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (UN-SDGs) beitra-

gen, die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben. Dies sind unter anderem:

- Ziel 1: Keine Armut
- Ziel 2: Kein Hunger
- Ziel 3: Gesundheit und Wohlergehen
- Ziel 4: Hochwertige Bildung
- Ziel 5: Geschlechtergleichheit
- Ziel 6: Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen
- Ziel 7: Bezahlbare und saubere Energie
- Ziel 10: Weniger Ungleichheit
- Ziel 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden
- Ziel 12: Nachhaltige/r Konsum und Produktion
- Ziel 13: Maßnahmen zum Klimaschutz
- Ziel 14: Leben unter Wasser
- Ziel 15: Leben an Land

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen UN-SDGs wird je nach den tatsächlichen Anlagen im Portfolio variieren.

Die DWS wird den Beitrag zu den UN-SDGs mittels einer Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen ermitteln, bei der potenzielle Investments anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig eingestuft werden kann. Im Rahmen dieser Bewertung beurteilt das Teilfondsmanagement, (1) ob eine Wirtschaftstätigkeit einen Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs leistet, (2) ob diese Wirtschaftstätigkeit oder andere Wirtschaftstätigkeiten des Unternehmens diese Ziele nicht erheblich beeinträchtigen („Do Not Significantly Harm“ – DNSH-Bewertung), und (3) ob das Unternehmen selbst mit dem DWS Safeguard Assessment im Einklang steht.

In die Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen fließen Daten von mehreren Datenanbietern, aus öffentlichen Quellen und internen Bewertungen (auf Grundlage einer festgelegten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) ein, um festzustellen, ob eine Tätigkeit nachhaltig ist. Tätigkeiten, die einen positiven Beitrag zu den UN-SDGs leisten, werden nach Umsatz, Investitionsausgaben (CapEx) und/oder Betriebsausgaben (OpEx) bewertet. Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Tätigkeit als nachhaltig, wenn das Unternehmen positiv bei der DNSH-Bewertung abschneidet und das DWS Safeguard Assessment erfolgreich durchläuft.

Aufgrund des Mangels an verlässlichen Daten verpflichtet sich der Teilfonds nicht dazu, einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel gemäß der EU-Taxonomie anzustreben. Daher beträgt der Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen gemäß der EU-Taxonomie 0% des Netto-Teilfondsvermögens. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass einige den Anlagen zugrunde liegende Wirtschaftstätigkeiten der EU-Taxonomie entsprechen.

Das Teilfondsmanagement berücksichtigt mithilfe seiner Ausschlussstrategie die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten

Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:

- CO₂-Fußabdruck (Nr. 2)
- THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird (Nr. 3)
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4)
- Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10)
- Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14)

Die vorstehend genannten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auf Produktebene durch die Ausschlussstrategie für die Vermögenswerte des Teilfonds berücksichtigt, die nach Anwendung der eigenen ESG-Bewertungsmethodik die ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Bei nachhaltigen Investitionen werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen in der DNSH-Bewertung („Do Not Significantly Harm“ – Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) berücksichtigt.

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

Darüber hinaus hält die Verwaltungsgesellschaft eine aktive Eigentümerschaft für ein sehr effektives Mittel, um die Unternehmensführung, Richtlinien und Verfahren zu verbessern und auf eine bessere langfristige Leistung der Beteiligungsunternehmen hinzuwirken. Aktive Eigentümerschaft bedeutet, die Position als Anteilseigner zur Einflussnahme auf die Tätigkeiten oder das Verhalten der Beteiligungsunternehmen zu nutzen. Es kann ein konstruktiver Dialog mit den Beteiligungsunternehmen zu Themen wie Strategie, finanzielle und nichtfinanzielle Leistung, Risiko, Kapitalstruktur, sozialer und ökologischer Einfluss sowie Corporate Governance, einschließlich Themenfeldern wie Offenlegung, Kultur und Vergütung, eingeleitet werden. Ein solcher Dialog kann beispielsweise durch Treffen mit den Emittenten oder Mandatsvereinbarungen ausgeübt werden. Bei Kapitalbeteiligungen ist auch eine Interaktion mit dem Unternehmen durch Stimmrechtsausübung (Proxy Voting) oder die Teilnahme an Hauptversammlungen möglich.

Weitere Informationen über die mit diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sind dem Anhang zu diesem Verkaufsprospekt zu entnehmen.

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Pflichtwandelanleihen (CoCos).

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Zum Zwecke der Herbeiführung einer Teilfreistellung im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes und vorbehaltlich der in der Satzung

und diesem Verkaufsprospekt genannten Anlagegrenzen (Aktienfonds) gilt zudem, dass mindestens 51% des Aktivvermögens (dessen Höhe bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Teilfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des Teilfonds in Aktien angelegt werden, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht handelt um:

- Anteile an Investmentfonds;
- mittelbar über Personengesellschaften gehaltene Aktien;
- Anteile an Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, bei denen nach gesetzlichen Bestimmungen oder nach deren Anlagebedingungen das Bruttovermögen zu mindestens 75% aus unbeweglichem Vermögen besteht, wenn diese Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen einer Ertragsbesteuerung in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind oder wenn deren Ausschüttungen einer Besteuerung von mindestens 15% unterliegen und der Teilfonds nicht von ihr befreit ist;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die von der Ertragsbesteuerung befreit sind, soweit sie Ausschüttungen vornehmen, es sei denn, die Ausschüttungen unterliegen einer Besteuerung von mindestens 15% und der Teilfonds ist nicht davon befreit;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, deren Einnahmen unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 10% aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften stammen, die (i) Immobilien-Gesellschaften sind oder (ii) keine Immobilien-Gesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die unmittelbar oder mittelbar Beteiligungen an Kapitalgesellschaften halten, die (i) Immobilien-Gesellschaften sind oder (ii) keine Immobilien-Gesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind, wenn der gemeine Wert dieser Beteiligungen mehr als 10% des gemeinen Werts der Kapitalgesellschaften beträgt.

Für Zwecke dieser Anlagepolitik und in Übereinstimmung mit der Definition des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) ist ein organisierter Markt ein Markt, der anerkannt und für das Publi-

kum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Dieser organisierte Markt entspricht zugleich den Kriterien des Artikels 50 der OGAW-Richtlinie.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken

Das Teilfondsmanagement bezieht Nachhaltigkeitsrisiken in seine Anlageentscheidungen ein, wie im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil unter „Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageprozess“ dargelegt wird.

CROCI-Methode

Die CROCI-Methode (Cash Return On Capital Invested) beruht auf der Überzeugung, dass die bei klassischen Bewertungen verwendeten Daten (d.h. Bilanzdaten) weder eine zutreffende Bewertung von Vermögenswerten darstellen, noch alle Verbindlichkeiten oder den echten Wert eines Unternehmens widerspiegeln. Dies liegt daran, dass Bilanzierungsregeln nicht immer speziell für Anleger erstellt werden und oftmals stark abweichende Standards verwenden, die eine Bewertung des realen Vermögenswerts von Unternehmen erschweren können. So lässt sich das Kurs-Gewinn-Verhältnis oder „KGV“ eines Automobilherstellers beispielsweise ebenso schwer mit dem eines Technologieunternehmens vergleichen wie das eines japanischen Versorgers mit dem eines US-Versorgers. Mit der CROCI-Methode sollen Daten gewonnen werden, die Bewertungsvergleiche auf einheitlicher Grundlage ermöglichen. Dies führt zu einem effektiven und effizienten Titelauswahlprozess, der auf eine Anlage in realen Werten abzielt. Bei dieser Anlagestrategie wird in erster Linie das CROCI-ÖKGV genutzt. Dabei handelt es sich um eine proprietäre Kennzahl der Unternehmensbewertung, die dasselbe Verhältnis zwischen Bewertung und Rendite wie das buchhalterische KGV verwendet (d.h. Kurs-/Buchwert dividiert durch Eigenkapitalrendite).

Beim CROCI-ÖKGV werden jedoch folgende alternative Eingangsdaten für die Berechnung verwendet:

- (i) Anstelle des Kurses (Marktkapitalisierung) wird der CROCI-Unternehmenswert als wirtschaftliche Kennzahl für den Marktwert eines Unternehmens herangezogen. Dieser berücksichtigt nicht nur finanzielle Verbindlichkeiten (z.B. Schulden), sondern auch betriebliche Verbindlichkeiten (z.B. Gewährleistungen, Unterdeckung von Vorsorgeplänen, Leasingverpflichtungen und besondere Rückstellungen).
- (ii) Anstelle des Buchwerts wird das investierte Kapital (CROCI Net Capital Invested) als wirtschaftliche Kennzahl für den Buchwert eines Unternehmens herangezogen. Hierbei handelt es sich um eine Schätzung des inflationsbereinigten Werts des Nettovermögens.

- (iii) Anstelle der Eigenkapitalrendite wird die mit dem investierten Kapital erwirtschaftete Rendite (Cash Return on Capital Invested, kurz: CROCI) als wirtschaftliche Kennzahl für die Eigenkapitalrendite verwendet. Sie misst die Rendite der Cash Earnings (Barrendite) und ist für alle Unternehmen, unabhängig von ihrer Branche oder ihrem geografischen Standort, standardisiert.

CROCI-Strategien

Die CROCI-Strategien (einzeln als „Strategie“ und zusammen als „Strategien“ bezeichnet) werden von der CROCI Investment and Valuation Group entwickelt, die Teil der DWS Investments UK Limited ist („CROCI“). Sie wurden für die Nutzung durch DWS Invest lizenziert. CROCI ist eine eingetragene Marke der DWS. Die CROCI-Teilfonds in der DWS Invest SICAV („Teilfonds“) werden von DWS CROCI nicht gefördert oder verkauft, und DWS CROCI hat keinerlei Verpflichtung oder Verbindlichkeit im Zusammenhang mit der Verwaltung, dem Marketing oder dem Handel der Teilfonds. DWS CROCI übernimmt keine ausdrückliche oder stillschweigende Gewährleistung, Garantie oder Regelung bezüglich eines Teilfonds und trägt keinerlei Haftung oder Verantwortung gegenüber einer Partei für Verluste oder Belastungen, die im Zusammenhang mit einem Teilfonds entstehen. DWS CROCI ist nicht verpflichtet, die Bedürfnisse seiner Lizenznehmer oder der Eigentümer der Teilfonds bei der Festlegung oder Erstellung der Strategien zu berücksichtigen.

DWS CROCI führt keine diskretionäre oder nicht-diskretionäre Vermögensverwaltung durch, gibt keine ausdrücklichen oder stillschweigenden Vorschläge oder Empfehlungen (einschließlich u.a. Anlageempfehlungen) in Bezug auf Finanzinstrumente, Emittenten, Teilfonds oder Strategien ab und äußert sich nicht zum gegenwärtigen oder zukünftigen Wert oder Preis von Finanzinstrumenten. Die Aufnahme eines Finanzinstruments in eine Strategie ist keine Empfehlung von CROCI zum Kauf, Verkauf oder Halten dieses Wertpapiers und ist nicht als Anlageberatung oder Empfehlung in beliebiger Form anzusehen.

DWS CROCI gibt keine ausdrückliche oder stillschweigende Zusicherung, Garantie oder Gewährleistung hinsichtlich der Richtigkeit, Angemessenheit, Aktualität, Vollständigkeit oder Eignung der Strategien oder damit verbundener Daten oder Informationen für einen bestimmten Zweck oder hinsichtlich der von ihren Nutzern erzielten Ergebnisse ab. DWS CROCI übernimmt keinerlei Haftung für Fehler, Ungenauigkeiten, Auslassungen oder Verzögerungen im Zusammenhang mit den Strategien oder damit verbundener Daten und ist nicht zur Aktualisierung, Änderung oder Anpassung einer Strategie oder damit verbundener Daten verpflichtet, falls sich diese als unrichtig erweisen sollten.

Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv unter Bezugnahme auf einen Referenzwert oder eine Kombination von Referenzwerten (Benchmarks) verwaltet, wie in der

teilstfondsspezifischen Tabelle näher dargelegt ist. Alle Benchmarks bzw. deren Administratoren sind bei der ESMA im öffentlichen Register der Administratoren von Referenzindizes oder im öffentlichen Register der Referenzwerte eines Drittstaats registriert.

Es wird nicht unbedingt erwartet, dass der überwiegende Teil der Wertpapiere des Teilfonds oder deren Emittenten Bestandteil der Benchmark sein werden, und das Portfolio wird voraussichtlich nicht unbedingt eine ähnliche Gewichtung wie die Benchmark aufweisen. Das Teilfondsmanagement wird nach eigenem Ermessen in nicht in der Benchmark enthaltene Wertpapiere und Sektoren investieren, um besondere Anlagechancen zu nutzen. Die Positionierung des Teilfonds kann erheblich von der Benchmark abweichen (z.B. indem nicht in der Benchmark enthaltene Positionen gehalten werden, sowie durch eine erhebliche Untergewichtung oder Übergewichtung). Der tatsächliche Spielraum ist dabei normalerweise relativ hoch. Eine Abweichung spiegelt im Allgemeinen die Einschätzung der besonderen Marktlage durch den Teilfondsmanager wider. Diese kann zu einer defensiven und engeren oder zu einer aktiveren und breiteren Positionierung im Vergleich zur Benchmark führen. Auch wenn das Ziel des Teilfonds darin besteht, mit seinem Anlageergebnis die Wertentwicklung der Benchmark zu übertreffen, kann die mögliche Outperformance je nach vorherrschendem Marktumfeld (z.B. weniger volatilen Rahmenbedingungen) und der tatsächlichen Positionierung gegenüber der Benchmark begrenzt sein.

Risikomanagement

Als Methode zur Marktrisikobegrenzung für das Teilfondsvermögen wird der relative Value-at-Risk-Ansatz (VaR-Ansatz) verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Referenzportfolio gemessen, das keine Derivate enthält („Risiko-Benchmark“). Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens übersteigen. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung für den auf Anteile dieser Zielfonds entfallenden Teil um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: DWS Invest CROCI Sectors Plus

Unternehmenskennung (LEI-Code): 22210022CF2RMX28PD07

ISIN: LU1278917452

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 1% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale in den Bereichen Klimaschutz, Unternehmensführung (Governance) und soziale Normen sowie in Bezug auf staatliche Belange, in dem folgende Emittenten gemieden werden: (1) Emittenten mit exzessiven Klima- und Transitionsrisiken, (2) Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. im Hinblick auf die Einhaltung internationaler Normen für Unternehmensführung, Menschen- und Arbeitnehmerrechte, Kunden- und Umweltsicherheit und Geschäftsethik), (3) staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf politische und bürgerliche Freiheiten, (4) Emittenten mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung an umstrittenen Sektoren und kontroversen Tätigkeiten und/oder (5) Emittenten mit Beteiligung an kontroversen Waffen.

Dieser Teilfonds bewirbt zudem einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen, die einen positiven Beitrag zu einem oder mehreren Zielen der Vereinten Nationen für eine nachhaltige Entwicklung (UN-SDGs) leisten.

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Nachhaltigkeit der Anlagen wird mittels einer proprietären ESG-Bewertungsmethode bewertet, die im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Die Methode umfasst verschiedene Bewertungsansätze, die als Nachhaltigkeitsindikatoren zur Bewertung der Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale herangezogen werden. Hierzu gehören:

- **DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung** dient als Indikator dafür, in welchem Maße ein Emittent Klima- und Transitionsrisiken ausgesetzt ist.
- **DWS Norm-Bewertung** dient als Indikator dafür, in welchem Maße bei einem Emittenten Norm-Verstöße auftreten.
- **DWS Staaten-Bewertung** dient als Indikator für das Ausmaß an Kontroversen staatlicher Emittenten hinsichtlich der ganzheitlichen Regierungsführung, wie politische und bürgerliche Freiheiten.
- **Beteiligung an umstrittenen Sektoren** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Emittent an kontroversen Sektoren und kontroversen Tätigkeiten beteiligt ist.
- **Beteiligung an kontroversen Waffen** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Emittent an kontroversen Waffen beteiligt ist.
- **Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen** wird als Indikator zur Messung des Anteils nachhaltiger Anlagen herangezogen.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Der Teilfonds wird teilweise in nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 der EU-Verordnung 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR) investieren. Diese nachhaltigen Anlagen werden mindestens zu einem der UN-SDGs beitragen, die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben, wie beispielsweise folgende (nicht abschließende Liste):

- Ziel 1: Keine Armut
- Ziel 2: Kein Hunger
- Ziel 3: Gesundheit und Wohlergehen
- Ziel 4: Hochwertige Bildung
- Ziel 5: Geschlechtergleichheit
- Ziel 6: Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen
- Ziel 7: Bezahlbare und saubere Energie
- Ziel 10: Weniger Ungleichheit
- Ziel 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden
- Ziel 12: Nachhaltige/r Konsum und Produktion
- Ziel 13: Maßnahmen zum Klimaschutz
- Ziel 14: Leben unter Wasser
- Ziel 15: Leben an Land

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen UN-SDGs wird je nach den tatsächlichen Anlagen im Portfolio variieren.

Die DWS wird den Beitrag zu den UN-SDGs mittels ihrer Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen ermitteln, bei der potenzielle Anlagen anhand verschiedener Kriterien dahingehend beurteilt werden, ob eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig eingestuft werden kann. Im Rahmen dieser Bewertung beurteilt das Teilfondsmanagement, (1) ob eine Wirtschaftstätigkeit einen Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs leistet, (2) ob diese Wirtschaftstätigkeit oder andere wirtschaftliche Aktivitäten des Unternehmens diese Ziele erheblich beeinträchtigen („Do Not Significantly Harm“ – DNSH-Bewertung), und (3) ob das Unternehmen selbst mit dem DWS Safeguard Assessment im Einklang steht.

In die Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen fließen Daten von mehreren Datenanbietern, aus öffentlichen Quellen und internen Bewertungen (auf Grundlage einer festgelegten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) ein, um festzustellen, ob eine Tätigkeit nachhaltig ist. Tätigkeiten, die einen positiven Beitrag zu den UN-SDGs leisten, werden nach Umsatz, Investitionsaufwendungen (CapEx) und/oder betrieblichen Aufwendungen (OpEx) bewertet. Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Tätigkeit als nachhaltig, wenn das Unternehmen positiv bei der DNSH-Bewertung abschneidet und das DWS Safeguard Assessment erfolgreich durchläuft (siehe Abschnitt „Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte im Einklang?“).

Der Teilfonds strebt derzeit keinen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen an, die mit einem ökologischen Ziel gemäß der EU-Taxonomie im Einklang stehen.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Die DNSH-Bewertung ist ein integraler Bestandteil der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen und beurteilt, ob durch eine Wirtschaftstätigkeit, die zu einem UN-SDG beiträgt, eines oder mehrere dieser Ziele erheblich beeinträchtigt werden. Wird eine erhebliche Beeinträchtigung festgestellt, besteht die Wirtschaftstätigkeit die DNSH-Bewertung nicht und kann nicht als nachhaltige Wirtschaftstätigkeit angesehen werden.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Im Rahmen der DNSH-Bewertung gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR werden in der Nachhaltigkeitsbewertung einer Anlage systematisch alle verpflichtenden Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen aus Tabelle 1 sowie relevante Indikatoren aus Tabelle 2 und 3 in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR integriert. Unter Berücksichtigung dieser nachteiligen Auswirkungen hat die DWS quantitative Schwellenwerte und/oder qualitative Werte festgelegt, anhand derer bestimmt wird, ob eine Anlage die ökologischen oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt. Diese Werte werden auf der Grundlage verschiedener externer und interner Faktoren, wie Datenverfügbarkeit oder Marktentwicklungen, festgelegt und können künftig angepasst werden.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?
Nähere Angaben:

Im Rahmen der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen beurteilt die DWS darüber hinaus mit ihrem Safeguard Assessment, inwieweit ein Unternehmen mit internationalen Normen im Einklang steht. Dies umfasst Prüfungen hinsichtlich der Einhaltung internationaler Normen, wie beispielsweise der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation. Unternehmen, bei denen schwerste Verstöße gegen eine internationale Norm festgestellt und bestätigt wurden, gelten als nichtkonform mit den Safeguards, und ihre Wirtschaftstätigkeiten können nicht als nachhaltig eingestuft werden.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigelegt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

X Ja, das Teilfondsmanagement berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:

- CO₂-Fußabdruck (Nr. 2);
- THG-Intensität der Beteiligungsunternehmen (Nr. 3);
- Beteiligung an Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4);
- Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10) und
- Beteiligung an kontroversen Waffen (Nr. 14)

Die vorstehenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auf Produktebene durch die Ausschlussstrategie für die Vermögenswerte des Teilfonds berücksichtigt, die nach Anwendung der proprietären ESG-Bewertungsmethode die ökologischen und sozialen Merkmalen erfüllen, wie im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird.

Für nachhaltige Anlagen werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen darüber hinaus auch in der DNSH-Bewertung berücksichtigt, wie im vorstehenden Abschnitt „Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“ dargelegt.

Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden in einem Anhang zum Jahresbericht des Teilfonds offengelegt.

Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Dieser Teilfonds verfolgt eine Aktienstrategie als Hauptanlagestrategie. Das Teilfondsvermögen wird nach der CROCI-Methode und der CROCI-Anlagestrategie „Sectors Plus“ vorwiegend global in Aktien von Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung angelegt, die als unterbewertet eingeschätzt werden. Weitere Angaben zur Hauptanlagestrategie sind dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Das Teilfondsvermögen wird vorwiegend in Anlagen investiert, die die definierten Standards für die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erfüllen, wie in den folgenden Abschnitten dargelegt. Die Strategie des Teilfonds im Hinblick auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ist ein wesentlicher Bestandteil der ESG-Bewertungsmethodik und wird über die Anlagerichtlinien des Teilfonds fortlaufend überwacht.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

ESG-Bewertungsmethodik

Das Portfoliomanagement dieses Teilfonds strebt an, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Investitionen unabhängig von deren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten anhand einer proprietären ESG-Bewertungsmethodik bewertet werden. Diese Methodik basiert auf der ESG-Datenbank, die Daten mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen sowie interne Bewertungen (auf Grundlage einer definierten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) nutzt, um abgeleitete Gesamtbewertungen zu erzielen. Die ESG-Datenbank umfasst daher zum einen Daten und Zahlen und zum anderen interne Beurteilungen, die Faktoren berücksichtigen, die über die verarbeiteten Zahlen und Daten hinausgehen, wie zum Beispiel zukünftige erwartete ESG-Entwicklungen, Plausibilität der Daten im Hinblick auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und unternehmerische Entscheidungen des Emittenten.

Wie nachfolgend näher beschrieben, leitet die ESG-Datenbank innerhalb verschiedener Bewertungsansätze anhand der Buchstaben „A“ bis „F“ codierte Bewertungen ab. Innerhalb einzelner Bewertungsansätze erhalten Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen, wobei „A“ die höchste Bewertung und „F“ die niedrigste Bewertung darstellt. Wird die Bewertung eines Emittenten entsprechend einem Bewertungsansatz als nicht ausreichend erachtet, darf die Anlagestrategie (und somit der Teilfonds) zum Zeitpunkt ihrer regelmäßigen Neuzusammensetzung gemäß den Regeln der Anlagestrategie nicht in diesen Emittenten investieren (auch wenn dieser nach den anderen Bewertungsansätzen grundsätzlich investierbar wäre). Wird im Rahmen der Anlagestrategie eine Aktie gehalten, bei der sich die Emittentenbewertung in einem maßgeblichen ESG-Bewertungsansatz anschließend auf einen Wert unterhalb der Zulässigkeitsgrenze (für Neuanlagen) für diesen Bewertungsansatz verschlechtert, kann diese Aktie jedoch in einigen Fällen bis zur nächsten regelmäßigen Neuzusammensetzung der Anlagestrategie, potenziell für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten, weiter gehalten werden. Liegt die Bewertung des Emittenten bei der nächsten regelmäßigen Neuzusammensetzung der Anlagestrategie in einem maßgeblichen ESG-Bewertungsansatz weiterhin unterhalb der Zulässigkeitsgrenze, werden die Aktien dieses Emittenten im Rahmen der Neuzusammensetzung gemäß den Regeln der Anlagestrategie aus der Anlagestrategie (und somit aus dem Teilfonds) herausgenommen.

In diesem Sinne wird jede Bewertung in einer Kategorie individuell betrachtet und kann zum Ausschluss eines Emittenten führen.

Die ESG-Datenbank nutzt zur Beurteilung, ob die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bei Emittenten vorliegen, eine Vielzahl unterschiedlicher Bewertungsansätze, darunter unter anderem:

• **DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung**

Die DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung beurteilt Emittenten im Zusammenhang mit dem Klimawandel und Umweltveränderungen, zum Beispiel in Bezug auf die Reduzierung von Treibhausgasen und Wasserschutz. Dabei werden Emittenten, die zum Klimawandel und anderen negativen Umweltveränderungen weniger beitragen beziehungsweise die diesen Risiken weniger ausgesetzt sind, besser bewertet. Emittenten mit einem exzessiven Klimarisikoprofil (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

• **DWS Norm-Bewertung**

Die DWS Norm-Bewertung beurteilt das Verhalten von Emittenten zum Beispiel im Rahmen der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation sowie das Verhalten im Rahmen allgemein anerkannter internationaler Normen und Grundsätze. Die Norm-Bewertung prüft zum Beispiel Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen von Arbeitnehmerrechten, Kinder- oder Zwangsarbeit, nachteilige Umweltauswirkungen und Geschäftsethik. Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-

Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

• DWS Staaten-Bewertung

Die DWS Staaten-Bewertung beurteilt die Bewertung von politischen und bürgerlichen Freiheiten. Staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf politische und bürgerliche Freiheiten (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

• Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Die ESG-Datenbank definiert bestimmte Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten als relevant. Als relevant werden Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in einem umstrittenen Bereich betreffen („kontroverse Sektoren“). Als kontroverse Sektoren gelten beispielsweise die zivile Schusswaffenindustrie, die Rüstungsindustrie und die Tabakindustrie. Als relevant werden weitere Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in anderen Bereichen betreffen. Weitere relevante Bereiche sind zum Beispiel Kernenergie oder Abbau von Kohle und Kohle-basierte Energiegewinnung.

Emittenten werden nach ihrem Anteil am Gesamtumsatz bewertet, den sie in kontroversen Geschäftsbereichen und mit kontroversen Geschäftstätigkeiten erzielen. Je niedriger der prozentuale Anteil des Umsatzes aus den kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten ist, desto besser ist die Bewertung.

Hinsichtlich der Beteiligung an Tabakwaren und zivilen Schusswaffen sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen.

Hinsichtlich einer Beteiligung in der Rüstungsindustrie sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit hoher und exzessiver Beteiligung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen.

Hinsichtlich einer Beteiligung an Abbau von Kohle und kohlebasierter Energiegewinnung oder anderer kontroverser Sektoren und kontroverser Geschäftspraktiken sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit exzessiver Beteiligung (d.h. einer „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen.

• Beteiligung an umstrittenen Waffen

Die ESG-Datenbank bewertet die Beteiligung eines Unternehmens an kontroversen Waffengeschäften. Zu kontroversen Waffen gehören beispielsweise Antipersonenminen, Streumunition, Waffen aus abgereichertem Uran, chemische und biologische Waffen.

Emittenten werden nach dem Grad ihrer Beteiligung (Produktion von kontroversen Waffen, Produktion von Bauteilen usw.) bei der Herstellung von kontroversen Waffen unabhängig von dem Gesamtumsatz, den sie daraus erzielen, bewertet. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

• DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds)

Abweichend von der vorstehenden Regelung sind Anleihen, die die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik nicht vollständig erfüllen, für eine Investition geeignet, wenn sie den Kriterien der DWS Bewertung des Verwendungszwecks der Anleiheerlöse entsprechen.

Die Finanzierung zweckgebundener Anleihen wird in einem zweistufigen Prozess bewertet.

In der ersten Stufe beurteilt die DWS, ob eine Anleihe die Kriterien für eine zweckgebundene Anleihe erfüllt. Ein wesentliches Element ist die Prüfung der Konformität mit den von der International Capital Market Association (ICMA) herausgegebenen Green Bond Principles, Social Bond Principles bzw. Sustainability Bond Principles. Die Bewertung konzentriert sich auf die Verwendung der Erlöse, die Auswahl der Projekte, die mit diesen Erlösen finanziert werden, das Management der erlösfinanzierten Ausgaben sowie die jährlichen Berichte an die Anleger über die Erlösverwendung.

Erfüllt eine Anleihe diese Grundsätze, wird in der zweiten Stufe die ESG-Qualität des Anleiheemittenten anhand definierter Mindeststandards in Bezug auf ökologische, soziale und die Corporate Governance betreffende Faktoren bestätigt. Diese Bewertung basiert auf der oben beschriebenen ESG-Bewertungsmethodik und schließt folgende Emittenten aus:

- Unternehmen mit einer im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlechten ESG-Qualität (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf die Regierungsführung

(d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),

- Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) oder
- Emittenten mit exzessiver Beteiligung an kontroversen Waffengeschäften (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung).

Soweit der Teilfonds die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Corporate Governance-Praktiken auch durch Anlagen in Zielfonds anstrebt, müssen letztere die vorstehenden DWS-Standards in Bezug auf Klima- und Transitionsrisiko- und Norm-Bewertung erfüllen.

Derzeit werden die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale nicht durch den Einsatz von Derivaten erreicht. Derivate werden daher bei der Berechnung des Mindestanteils der Vermögenswerte, die diesen Merkmalen entsprechen, nicht berücksichtigt. Derivate auf einzelne Emittenten dürfen für den Teilfonds jedoch nur dann erworben werden, wenn die Emittenten des Basiswerts die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik erfüllen.

Bewertungsmethodik für die Nachhaltigkeit von Anlagen

Darüber hinaus wird die DWS zur Ermittlung des Anteils nachhaltiger Investitionen den Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs messen. Dies erfolgt mit der eigenen Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, bei der potenzielle Investitionen anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig eingestuft werden kann, wie im Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise erfüllt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ näher ausgeführt.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die angewandte ESG-Anlagestrategie sieht keine verbindliche Mindestreduzierung des Umfangs der Anlagen vor.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Das Verfahren zur Bewertung der Praktiken guter Unternehmensführung der Beteiligungsunternehmen basiert auf der DWS Norm-Bewertung, die in dem eigenen Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Dementsprechend befolgen die bewerteten Beteiligungsunternehmen Praktiken guter Unternehmensführung.

Darüber hinaus hält die Verwaltungsgesellschaft eine aktive Eigentümerschaft für ein sehr effektives Mittel, um die Unternehmensführung, Richtlinien und Verfahren zu verbessern und auf eine bessere langfristige Leistung der Beteiligungsunternehmen hinzuwirken. Aktive Eigentümerschaft bedeutet, die Position als Anteilseigner zur Einflussnahme auf die Tätigkeiten oder das Verhalten der Beteiligungsunternehmen zu nutzen. Mit den Beteiligungsunternehmen kann ein konstruktiver Dialog zu Themen wie Strategie, finanzielle und nichtfinanzielle Leistung, Risiko, Kapitalstruktur, soziale und ökologische Auswirkungen sowie Corporate Governance, einschließlich Themenfeldern wie Offenlegung, Kultur und Vergütung, eingeleitet werden. Ein Dialog kann beispielsweise über Emittententreffen oder Mandatsvereinbarungen ausgeübt werden. Bei Kapitalbeteiligungen ist auch eine Interaktion mit dem Unternehmen durch Stimmrechtsausübung (Proxy Voting) oder die Teilnahme an Hauptversammlungen möglich.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Dieser Teilfonds investiert mindestens 51% seines Nettovermögens in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Innerhalb dieser Kategorie qualifizieren sich mindestens 1% des Nettovermögens des Teilfonds als nachhaltige Anlagen (#1A Nachhaltige Investitionen).

Bis zu 49% der Anlagen erfüllen diese Merkmale nicht (#2 Andere Investitionen). Eine ausführlichere Darstellung der genauen Aufteilung des Portfolios dieses Teilfonds ist dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

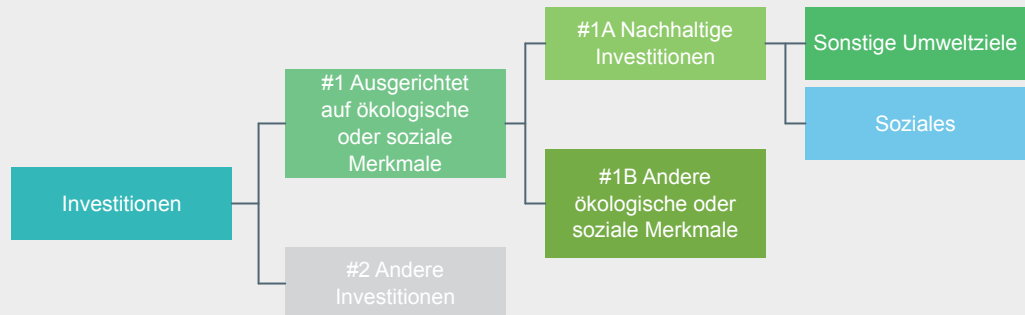
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben**

(CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derzeit werden keine Derivate verwendet, um die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

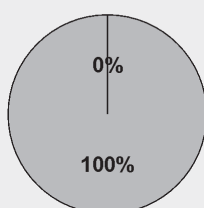


In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Aufgrund des Mangels an verlässlichen Daten verpflichtet sich der Teilfonds nicht dazu, einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen anzustreben, die mit einem Umweltziel gemäß der EU-Taxonomie im Einklang stehen. Daher beträgt der aktuelle Anteil ökologisch nachhaltiger Anlagen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, 0% des Teilfonds-Nettovermögens. Es kann jedoch vorkommen, dass ein Teil der den Anlagen zugrunde liegenden Wirtschaftstätigkeiten mit der EU-Taxonomie im Einklang steht.

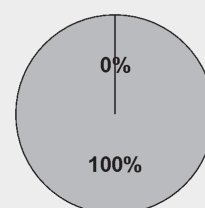
In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



■ Taxonomiekonform ■ Andere Investitionen

2. Taxonomie-Konformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



■ Taxonomiekonform ■ Andere Investitionen

** Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds sieht keinen Mindestanteil an Anlagen in Übergangswirtschaftstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten vor, da er sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Anlagen im Einklang mit der EU-Taxonomie verpflichtet hat.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die **Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds hat keine Mindestquote für ökologisch oder sozial nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR festgelegt. Der Mindestanteil an ökologisch und sozial nachhaltigen Anlagen soll jedoch insgesamt mindestens 1% des Teilfonds-Nettovermögens betragen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Teilfonds hat keine Mindestquote für ökologisch oder sozial nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR festgelegt. Der Mindestanteil an ökologisch und sozial nachhaltigen Anlagen soll jedoch insgesamt mindestens 1% des Teilfonds-Nettovermögens betragen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Dieser Teilfonds bewirbt eine überwiegende Vermögensallokation in Anlagen, die mit ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen ((#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Darüber hinaus wird dieser Teilfonds ergänzend in Anlagen investieren, die als nichtkonform mit den beworbenen Merkmalen gelten (#2 Andere Investitionen). Diese anderen Anlagen können alle in der jeweiligen Anlagepolitik vorgesehenen Anlageklassen, einschließlich Barmittel und Derivate, umfassen.

Im Einklang mit der Marktpositionierung dieses Teilfonds wird mit diesen anderen Anlagen der Zweck verfolgt, Anlegern eine Partizipation an nicht ESG-konformen Anlagen zu ermöglichen und gleichzeitig sicherzustellen, dass es sich bei dem überwiegenden Teil des Engagements um Anlagen handelt, die auf ökologische und soziale Merkmale ausgerichtet sind. Die anderen Anlagen können von dem Portfoliomanagement zur Optimierung des Anlageergebnisses, für Diversifizierungs-, Liquiditäts- und Absicherungszwecke genutzt werden.

Dieser Teilfonds berücksichtigt bei den anderen Anlagen keine ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert festgelegt, um festzustellen, ob er mit den von ihm beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen im Einklang steht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://funds.dws.com/en-lu/equity-funds/LU1278917452/> sowie auf der lokalen Internetseite Ihres Landes www.dws.com/fundinformation.

DWS Invest CROCI US

Anlegerprofil	Risikoorientiert
Teilfondswährung	USD
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH und als Submanager DWS Investments UK Limited, 1 Great Winchester Street, London EC2N 2DB, Vereinigtes Königreich.
Performance-Benchmark	S&P 500 Net Total Return Index, verwaltet von S&P Dow Jones Indices LLC.
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	S&P 500 Net Total Return Index
Hebelwirkung	Doppelter Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg und Frankfurt am Main, der auch ein Handelstag an der New York Stock Exchange (NYSE), NASDAQ Stock Market, American Stock Exchange und London Stock Exchange ist.
Orderannahme	Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die an einem Bewertungstag bis spätestens 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg bei der Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am darauffolgenden Bewertungstag abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg bei der Transferstelle eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am übernächsten Bewertungstag abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts drei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird drei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben. Die Valuta für Kauf- oder Rücknahmeaufträge bestimmter Währungen kann um einen Tag von der in der Beschreibung der Anteilklassen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil angegebenen Valuta abweichen.
Anteilsbruchteile	Bis zu drei Nachkommastellen
Expense Cap	Max. 15% der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft. Der auf eine Anteilklasse angewendete Expense Cap beläuft sich auf maximal 0,10% p.a. des Nettoinventarwerts der jeweiligen Anteilklasse.

Überblick über die Anteilklassen

Anteilklassenwährung	GBP TFC ICH, LC, LCH, IC USD IC, USD LC, USD TFC	GBP EUR USD
Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	GBP TFC, ICH, USD IC, USD TFC, IC, TFC LC, LCH, USD LC	0% bis zu 2%
Vergütung der Verwaltungsgesellschaft p.a. (vom Teilfonds zu tragen)*	GBP TFC, ICH, USD IC, USD TFC, IC, TFC LC, LCH USD LC	bis zu 0,5% bis zu 1,3% bis zu 1%
Service Fee p.a. (vom Teilfonds zu tragen)*	GBP TFC, ICH, LC, LCH, USD IC, USD LC, USD TFC, IC, TFC	0%
Taxe d'abonnement p.a. (vom Teilfonds zu tragen)	GBP TFC, LC, LCH, USD LC, USD TFC, TFC ICH, USD IC, IC	0,05% 0,01%
Auflegungsdatum	GBP TFC, ICH, LC, LCH, USD IC, USD LC, USD TFC IC TFC	30.8.2018 15.11.2018 30.11.2018

* Weitere Kosten sind Abschnitt 12 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil zu entnehmen.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine **deutlich erhöhte Volatilität** auf, d.h., die Anteilepreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein. **Der Teilfonds eignet sich daher nur für erfahrene Anleger, die mit den Chancen und Risiken volatiler Anlagen vertraut und zudem in der Lage sind, vorübergehend hohe Verluste hinzunehmen.**

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest CROCI US gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und qualifiziert somit als Produkt gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“). Obwohl der Teilfonds kein nachhaltiges Anlageziel verfolgt, legt er einen Mindestanteil seiner Vermögenswerte in nachhaltigen Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR an.

Der DWS Invest CROCI US verfolgt das Anlageziel, durch Anlagen in Aktien von US-amerikanischen Unternehmen, die sich überwiegend durch eine hohe Marktkapitalisierung auszeichnen und als unterbewertet eingeschätzt werden, nach der CROCI-Methode und der CROCI-Anlagestrategie „US“ einen langfristigen Wertzuwachs zu erzielen.

Vorbehaltlich der Anwendung der nachstehend beschriebenen ESG-Bewertungsmethodik werden im Rahmen der Anlagestrategie im Allgemeinen ca. vierzig Aktien mit dem niedrigsten positiven nach der CROCI-Methode ermittelten ökonomischen Kurs-Gewinn-Verhältnis („CROCI-ÖKGV“) aus einem Anlagespektrum ausgewählt, das sich aus den gemessen an der Marktkapitalisierung größten US-amerikanischen Aktien, für die ein CROCI-ÖKGV berechnet wurde, zusammensetzt. Unternehmen aus der Finanz- und Immobilienbranche sind von der Auswahl ausgeschlossen. Darüber hinaus können Titel mit niedriger Liquidität von der Auswahl ausgeschlossen werden. Falls weniger als vierzig Aktien ein positives CROCI-ÖKGV aufweisen, werden nur diejenigen mit einem positiven CROCI-ÖKGV in die Anlagestrategie aufgenommen. Im Rahmen der Anlagestrategie können auch regelbasierte Techniken eingesetzt werden, um unnötigen Portfolioumschlag zu vermeiden und so die Auswirkungen auf den Markt sowie die Transaktionskosten zu verringern. Zu diesen Techniken gehört unter anderem, eine im Rahmen der Anlagestrategie gehaltene Aktie bei Umschichtungen nur dann zu ersetzen, wenn ihr CROCI ÖKGV deutlich über dem der vorgeschlagenen Ersatzaktie liegt. Daher wird eine Aktie in manchen Fällen bei der Neuzusammensetzung eines Teilfonds möglicherweise nicht aufgenommen, obwohl sie zu den zulässigen vierzig Titeln mit dem niedrigsten CROCI-ÖKGV gehört. Ebenso kann eine Aktie im Teilfonds verbleiben, obwohl sie nicht mehr zu den vierzig Titeln mit dem niedrigsten CROCI-ÖKGV gehört. Diese Techniken haben keinen Einfluss auf die Anlagestrategie, rund vierzig Titel zu halten. Außerdem können im Rahmen der Anlagestrategie auch andere Faktoren wie Liquidität, Transaktionskosten und nach Meldung des Teilfonds an die CROCI Investment und Valuation Group Marktereignisse in Bezug auf die zulässigen Aktien berücksichtigt werden. Der Teilfondsmanager kann bei der Entscheidung über die

Umsetzung der Anlagestrategie im Teilfonds Risikolimits berücksichtigen.

Das Teilfondsvermögen wird regelmäßig gemäß den Regeln der Anlagestrategie neu zusammengesetzt (Neuauswahl der ca. vierzig Aktien, in die der Teilfonds investiert), wobei eine Gleichgewichtung der einzelnen Portfoliobestandteile angestrebt wird. Um jedoch beim Handel mit den Vermögenswerten des Teilfonds den Einfluss auf die Wertentwicklung so gering wie möglich zu halten, kann der Teilfondsmanager die notwendigen Schritte ergreifen, um die Kosten in Bezug auf den Handel und die Marktfolgen zu senken. Dazu gehört auch die sukzessive Umschichtung über einen längeren Zeitraum. Folglich kann der Teilfonds zu bestimmten Zeiten mehr oder weniger als vierzig verschiedene Aktien umfassen und nicht immer eine gleichmäßige Gewichtung aufweisen. Der Teilfonds verfolgt einen Total-Return-Ansatz; vereinnahmte Dividenden werden in den Kauf weiterer Aktien reinvestiert.

Weitere Informationen zur Anlagestrategie und zur CROCI-Methode können auf der Internetseite der CROCI Investment und Valuation Group unter www.dws.com/croci abgerufen werden.

Der Teilfonds kann gemäß Abschnitt 2 B. des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil derivative Techniken einsetzen, um das Anlageziel zu erreichen. Dazu zählen insbesondere Termingeschäfte (Forwards und Futures), Futures auf einzelne Aktien, Optionen oder Equity-Swaps.

Im Einklang mit Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 kann der Teilfonds in Geldmarktinstrumente, Einlagen bei Kreditinstituten und bis zu 10% in Geldmarktfonds investieren. Die Anlagen in Geldmarktinstrumenten, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktfonds sowie neben diesen Anlagen gehaltene zusätzliche flüssige Mittel (wie nachstehend ausgeführt) werden insgesamt nicht mehr als 49% des Netto-Teilfondsvermögens betragen. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, diese Obergrenze von 49% zu übersteigen, wenn und soweit dies im Interesse der Anteilinhaber gerechtfertigt scheint.

Der Teilfonds kann zusätzliche flüssige Mittel im Sinne von Abschnitt 2 B. Buchstabe o) des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil halten.

Mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Vermögensgegenständen angelegt, die nachfolgend dargestellte DWS-Standards in Bezug auf ökologische und soziale Merkmale sowie Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung erfüllen.

Das Portfoliomanagement dieses Teilfonds strebt an, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Investitionen unabhängig von deren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten anhand einer proprietären ESG-Bewertungsmethode bewertet werden. Diese Methodik basiert auf der ESG-Datenbank, die Daten mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentli-

che Quellen sowie interne Bewertungen (auf Grundlage einer definierten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) nutzt, um abgeleitete Gesamtbewertungen zu erzielen. Die ESG-Datenbank beruht daher zum einen auf Daten und Zahlen und zum anderen auf internen Beurteilungen, die Faktoren berücksichtigen, die über die verarbeiteten Zahlen und Daten hinausgehen, wie zum Beispiel zukünftige erwartete ESG-Entwicklungen, Plausibilität der Daten im Hinblick auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und unternehmerische Entscheidungen des Emittenten.

Wie nachfolgend näher beschrieben, leitet die ESG-Datenbank innerhalb verschiedener Bewertungsansätze anhand der Buchstaben A bis F codierte Bewertungen ab. Innerhalb einzelner Bewertungsansätze erhalten Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen, wobei „A“ die höchste Bewertung und „F“ die niedrigste Bewertung darstellt. Wird die Bewertung eines Emittenten entsprechend einem Bewertungsansatz als nicht ausreichend erachtet, darf die Anlagestrategie (und somit der Teilfonds) zum Zeitpunkt ihrer regelmäßigen Neuzusammensetzung gemäß den Regeln der Anlagestrategie nicht in diesen Emittenten investieren (auch wenn dieser nach den anderen Bewertungsansätzen grundsätzlich investierbar wäre). Wird im Rahmen der Anlagestrategie eine Aktie gehalten, bei der sich die Emittentenbewertung in einem maßgeblichen ESG-Bewertungsansatz anschließend auf einen Wert unterhalb der Zulässigkeitsgrenze (für Neuanlagen) für diesen Bewertungsansatz verschlechtert, kann diese Aktie jedoch in einigen Fällen bis zur nächsten regelmäßigen Neuzusammensetzung der Anlagestrategie, potenziell für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten, weiter gehalten werden. Liegt die Bewertung des Emittenten bei der nächsten regelmäßigen Neuzusammensetzung der Anlagestrategie in einem maßgeblichen ESG-Bewertungsansatz weiterhin unterhalb der Zulässigkeitsgrenze, werden die Aktien dieses Emittenten im Rahmen der Neuzusammensetzung gemäß den Regeln der Anlagestrategie aus der Anlagestrategie (und somit aus dem Teilfonds) herausgenommen.

In diesem Sinne wird jede Bewertung innerhalb eines Bewertungsansatzes individuell betrachtet und kann zum Ausschluss eines Emittenten führen.

Die ESG-Datenbank nutzt zur Beurteilung, ob die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bei Emittenten vorliegen, eine Vielzahl unterschiedlicher Bewertungsansätze, darunter unter anderem:

DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung

Die DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung beurteilt Emittenten im Zusammenhang mit dem Klimawandel und Umweltveränderungen, zum Beispiel in Bezug auf die Reduzierung von Treibhausgasen und Wasserschutz. Dabei werden Emittenten, die zum Klimawandel und anderen negativen Umweltveränderungen weniger beitra-

gen beziehungsweise die diesen Risiken weniger ausgesetzt sind, besser bewertet. Emittenten mit einem exzessiven Klimarisikoprofil (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

DWS Norm-Bewertung

Die DWS Norm-Bewertung beurteilt das Verhalten von Emittenten zum Beispiel im Rahmen der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation sowie das Verhalten im Rahmen allgemein anerkannter internationaler Normen und Grundsätze. Die Norm-Bewertung prüft zum Beispiel Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen von Arbeitnehmerrechten, Kinder- oder Zwangsarbeit, nachteilige Umweltauswirkungen und Geschäftsethik. Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

DWS Staaten-Bewertung

Die DWS Staaten-Bewertung beurteilt die Bewertung von politischen und bürgerlichen Freiheiten. Staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf politische und bürgerliche Freiheiten (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Die ESG-Datenbank definiert bestimmte Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten als relevant. Als relevant werden Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in einem umstrittenen Bereich betreffen („kontroverse Sektoren“). Als kontroverse Sektoren gelten beispielsweise die zivile Schusswaffenindustrie, die Rüstungsindustrie und die Tabakindustrie. Als relevant werden weitere Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in anderen Bereichen betreffen. Weitere relevante Bereiche sind zum Beispiel der Abbau von Kohle und die kohlebasierende Energiegewinnung.

Emittenten werden nach ihrem Anteil am Gesamtumsatz bewertet, den sie in kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten erzielen. Je niedriger der prozentuale Anteil des Umsatzes aus den kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten ist, desto besser ist die Bewertung.

Hinsichtlich der Beteiligung an Tabakwaren und zivilen Schusswaffen sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen.

Hinsichtlich einer Beteiligung in der Rüstungsindustrie sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit hoher und exzessiver Beteiligung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen.

Hinsichtlich einer Beteiligung an Abbau von Kohle und kohlebasierter Energiegewinnung oder anderer kontroverser Sektoren und kontroverser

Geschäftspraktiken sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit exzessiver Beteiligung (d.h. einer „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen.

Beteiligung an kontroversen Waffengeschäften

Die ESG-Datenbank bewertet die Beteiligung eines Unternehmens an kontroversen Waffengeschäften. Zu kontroversen Waffen zählen beispielsweise Antipersonenminen, Streumunition, Waffen aus abgereichertem Uran, Nukleawaffen, chemische und biologische Waffen.

Emittenten werden nach dem Grad ihrer Beteiligung (Produktion von kontroversen Waffen, Produktion von Bauteilen usw.) bei der Herstellung von kontroversen Waffen unabhängig von dem Gesamtumsatz, den sie daraus erzielen, bewertet. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds)

Abweichend von der vorstehenden Regelung sind Anleihen, die die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik nicht vollständig erfüllen, für eine Investition geeignet, wenn sie den Kriterien der DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds) entsprechen.

Die Finanzierung zweckgebundener Anleihen (Use-of-proceeds-Bonds) wird in einem zweistufigen Prozess bewertet.

In der ersten Stufe beurteilt die DWS, ob eine Anleihe die Kriterien für eine zweckgebundene Anleihe erfüllt. Ein wesentliches Element ist die Prüfung der Konformität mit den von der International Capital Market Association (ICMA) herausgegebenen Green Bond Principles, Social Bond Principles bzw. Sustainability Bond Principles. Die Bewertung konzentriert sich auf die Verwendung der Erlöse, die Auswahl der Projekte, die mit diesen Erlösen finanziert werden, das Management der erlösfinanzierten Ausgaben sowie die jährlichen Berichte an die Anleger über die Erlösverwendung.

Erfüllt eine Anleihe diese Grundsätze, wird in der zweiten Stufe die ESG-Qualität des Anleiheemittenten anhand definierter Mindeststandards in Bezug auf ökologische, soziale und die Corporate Governance betreffende Faktoren bestätigt. Diese Bewertung basiert auf der oben beschriebenen ESG-Bewertungsmethodik und schließt folgende Emittenten aus:

- Unternehmen mit einer im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlechten ESG-Qualität (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf die Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) oder

- Emittenten mit exzessiver Beteiligung an umstrittenen Waffen (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung).

Soweit der Teilfonds die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Corporate Governance-Praktiken auch anhand einer Investition in Zielfonds anstrebt, müssen letztere die vorstehenden DWS-Standards in Bezug auf Klima- und Transitionsrisiko- und Norm-Bewertung erfüllen.

Derzeit werden die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale nicht durch den Einsatz von Derivaten erreicht. Derivate werden daher bei der Berechnung des Mindestanteils der Vermögenswerte, die diesen Merkmalen entsprechen, nicht berücksichtigt. Derivate auf einzelne Emittenten dürfen für den Teilfonds jedoch nur dann erworben werden, wenn die Emittenten des Basiswerts die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik erfüllen.

Zusätzliche flüssige Mittel werden nicht mittels der ESG-Bewertungsmethodik beurteilt.

Im Rahmen der Anlagen des Teilfonds in Vermögenswerten, die die DWS-Standards in Bezug auf ökologische und soziale Merkmale sowie Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung, wie oben näher ausgeführt, erfüllen, wird das Teilfondsmanagement mindestens 5% des Netto-Teilfondsvermögens in „nachhaltige Investitionen“ im Sinne von Artikel 2 Absatz 17 SFDR investieren. Diese nachhaltigen Investitionen werden zu mindestens einem der Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (UN-SDGs) beitragen, die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben. Dies sind unter anderem:

- Ziel 1: Keine Armut
- Ziel 2: Kein Hunger
- Ziel 3: Gesundheit und Wohlergehen
- Ziel 4: Hochwertige Bildung
- Ziel 5: Geschlechtergleichheit
- Ziel 6: Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen
- Ziel 7: Bezahlbare und saubere Energie
- Ziel 10: Weniger Ungleichheit
- Ziel 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden
- Ziel 12: Nachhaltige/r Konsum und Produktion
- Ziel 13: Maßnahmen zum Klimaschutz
- Ziel 14: Leben unter Wasser
- Ziel 15: Leben an Land

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen UN-SDGs wird je nach den tatsächlichen Anlagen im Portfolio variieren.

Die DWS wird den Beitrag zu den UN-SDGs mittels einer Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen ermitteln, bei der potenzielle Investments anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig eingestuft werden kann. Im Rahmen dieser Bewertung beurteilt das Teilfondsmanagement, (1) ob eine Wirtschaftstätigkeit einen Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs leistet, (2) ob diese

Wirtschaftstätigkeit oder andere Wirtschaftstätigkeiten des Unternehmens diese Ziele nicht erheblich beeinträchtigen („Do Not Significantly Harm“ – DNSH-Bewertung), und (3) ob das Unternehmen selbst mit dem DWS Safeguard Assessment im Einklang steht.

In die Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen fließen Daten von mehreren Datenanbietern, aus öffentlichen Quellen und internen Bewertungen (auf Grundlage einer festgelegten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) ein, um festzustellen, ob eine Tätigkeit nachhaltig ist. Tätigkeiten, die einen positiven Betrag zu den UN-SDGs leisten, werden nach Umsatz, Investitionsausgaben (CapEx) und/oder Betriebsausgaben (OpEx) bewertet. Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Tätigkeit als nachhaltig, wenn das Unternehmen positiv bei der DNSH-Bewertung abschneidet und das DWS Safeguard Assessment erfolgreich durchläuft.

Aufgrund des Mangels an verlässlichen Daten verpflichtet sich der Teilfonds nicht dazu, einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel gemäß der EU-Taxonomie anzustreben. Daher beträgt der Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen gemäß der EU-Taxonomie 0% des Netto-Teilfondsvermögens. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass einige den Anlagen zugrunde liegende Wirtschaftstätigkeiten der EU-Taxonomie entsprechen.

Das Teilfondsmanagement berücksichtigt mithilfe seiner Ausschlussstrategie die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:

- CO₂-Fußabdruck (Nr. 2)
- THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird (Nr. 3)
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4)
- Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10)
- Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14)

Die vorstehend genannten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auf Produktebene durch die Ausschlussstrategie für die Vermögenswerte des Teilfonds berücksichtigt, die nach Anwendung der eigenen ESG-Bewertungsmethodik die ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Bei nachhaltigen Investitionen werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen in der DNSH-Bewertung („Do Not Significantly Harm“ – Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) berücksichtigt.

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

Darüber hinaus hält die Verwaltungsgesellschaft eine aktive Eigentümerschaft für ein sehr effektives Mittel, um die Unternehmensführung, Richtlinien und Verfahren zu verbessern und auf eine bessere langfristige Leistung der Beteiligungsunternehmen hinzuwirken. Aktive Eigentümerschaft bedeutet, die Position als Anteilseigner zur Einflussnahme auf die Tätigkeiten oder das Verhalten der Beteiligungsunternehmen zu nutzen. Es kann ein konstruktiver Dialog mit den Beteiligungsunternehmen zu Themen wie Strategie, finanzielle und nichtfinanzielle Leistung, Risiko, Kapitalstruktur, sozialer und ökologischer Einfluss sowie Corporate Governance, einschließlich Themenfeldern wie Offenlegung, Kultur und Vergütung, eingeleitet werden. Ein solcher Dialog kann beispielsweise durch Treffen mit den Emittenten oder Mandatsvereinbarungen ausgeübt werden. Bei Kapitalbeteiligungen ist auch eine Interaktion mit dem Unternehmen durch Stimmrechtsausübung (Proxy Voting) oder die Teilnahme an Hauptversammlungen möglich.

Weitere Informationen über die mit diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sind dem Anhang zu diesem Verkaufsprospekt zu entnehmen.

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Pflichtwandelanleihen (CoCos).

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Zum Zwecke der Herbeiführung einer Teilfreistellung im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes und vorbehaltlich der in der Satzung und diesem Verkaufsprospekt genannten Anlagegrenzen (Aktienfonds) gilt zudem, dass mindestens 51% des Aktivvermögens (dessen Höhe bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Teilfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des Teilfonds in Aktien angelegt werden, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht handelt um:

- Anteile an Investmentfonds;
- mittelbar über Personengesellschaften gehaltene Aktien;
- Anteile an Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, bei denen nach gesetzlichen Bestimmungen oder nach deren Anlagebedingungen das Bruttovermögen zu mindestens 75% aus unbeweglichem Vermögen besteht, wenn diese Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen einer Ertragsbesteuerung in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind oder wenn deren Ausschüttungen einer Besteuerung von mindestens 15% unterliegen und der Teilfonds nicht von ihr befreit ist;

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die von der Ertragsbesteuerung befreit sind, soweit sie Ausschüttungen vornehmen, es sei denn, die Ausschüttungen unterliegen einer Besteuerung von mindestens 15% und der Teilfonds ist nicht davon befreit;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, deren Einnahmen unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 10% aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften stammen, die (i) Immobilien-Gesellschaften sind oder (ii) keine Immobilien-Gesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die unmittelbar oder mittelbar Beteiligungen an Kapitalgesellschaften halten, die (i) Immobilien-Gesellschaften sind oder (ii) keine Immobilien-Gesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind, wenn der gemeine Wert dieser Beteiligungen mehr als 10% des gemeinen Werts der Kapitalgesellschaften beträgt.

Für Zwecke dieser Anlagepolitik und in Übereinstimmung mit der Definition des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) ist ein organisierter Markt ein Markt, der anerkannt und für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Dieser organisierte Markt entspricht zugleich den Kriterien des Artikels 50 der OGAW-Richtlinie.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken

Das Teilfondsmanagement bezieht Nachhaltigkeitsrisiken in seine Anlageentscheidungen ein, wie im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil unter „Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageprozess“ dargelegt wird.

CROCI-Methode

Die CROCI-Methode (Cash Return On Capital Invested) beruht auf der Überzeugung, dass die bei klassischen Bewertungen verwendeten Daten (d.h. Bilanzdaten) weder eine zutreffende Bewertung von Vermögenswerten darstellen, noch alle Verbindlichkeiten oder den echten Wert eines Unternehmens widerspiegeln. Dies liegt daran, dass Bilanzierungsregeln nicht immer speziell für Anle-

ger erstellt werden und oftmals stark abweichende Standards verwenden, die eine Bewertung des realen Vermögenswerts von Unternehmen erschweren können. So lässt sich das Kurs-Gewinn-Verhältnis oder „KGV“ eines Automobilherstellers beispielsweise ebenso schwer mit dem eines Technologieunternehmens vergleichen wie das eines japanischen Versorgers mit dem eines US-Versorgers. Mit der CROCI-Methode sollen Daten gewonnen werden, die Bewertungsvergleiche auf einheitlicher Grundlage ermöglichen. Dies führt zu einem effektiven und effizienten Titelauswahlprozess, der auf eine Anlage in realen Werten abzielt. Bei dieser Anlagestrategie wird in erster Linie das CROCI-ÖKGV genutzt. Dabei handelt es sich um eine proprietäre Kennzahl der Unternehmensbewertung, die dasselbe Verhältnis zwischen Bewertung und Rendite wie das buchhalterische KGV verwendet (d.h. Kurs-/Buchwert dividiert durch Eigenkapitalrendite).

Beim CROCI-ÖKGV werden jedoch folgende alternative Eingangsdaten für die Berechnung verwendet:

- (i) Anstelle des Kurses (Marktkapitalisierung) wird der CROCI-Unternehmenswert als wirtschaftliche Kennzahl für den Marktwert eines Unternehmens herangezogen. Dieser berücksichtigt nicht nur finanzielle Verbindlichkeiten (z.B. Schulden), sondern auch betriebliche Verbindlichkeiten (z.B. Gewährleistungen, Unterdeckung von Vorsorgeplänen, Leasingverpflichtungen und besondere Rückstellungen).
- (ii) Anstelle des Buchwerts wird das investierte Kapital (CROCI Net Capital Invested) als wirtschaftliche Kennzahl für den Buchwert eines Unternehmens herangezogen. Hierbei handelt es sich um eine Schätzung des inflationsbereinigten Werts des Nettovermögens.
- (iii) Anstelle der Eigenkapitalrendite wird die mit dem investierten Kapital erwirtschaftete Rendite (Cash Return on Capital Invested, kurz: CROCI) als wirtschaftliche Kennzahl für die Eigenkapitalrendite verwendet. Sie misst die Rendite der Cash Earnings (Barrendite) und ist für alle Unternehmen, unabhängig von ihrer Branche oder ihrem geografischen Standort, standardisiert.

CROCI-Strategien

Die CROCI-Strategien (einzeln als „Strategie“ und zusammen als „Strategien“ bezeichnet) werden von der CROCI Investment and Valuation Group entwickelt, die Teil der DWS Investments UK Limited ist („CROCI“). Sie wurden für die Nutzung durch DWS Invest lizenziert. CROCI ist eine eingetragene Marke der DWS. Die CROCI-Teilfonds in der DWS Invest SICAV („Teilfonds“) werden von DWS CROCI nicht gefördert oder verkauft, und DWS CROCI hat keinerlei Verpflichtung oder Verbindlichkeit im Zusammenhang mit der Verwaltung, dem Marketing oder dem Handel der Teilfonds. DWS CROCI übernimmt keine ausdrückliche oder stillschweigende Gewährleistung, Garantie oder Regelung bezüglich eines Teilfonds und trägt keinerlei Haftung oder Verant-

wortung gegenüber einer Partei für Verluste oder Belastungen, die im Zusammenhang mit einem Teilfonds entstehen. DWS CROCI ist nicht verpflichtet, die Bedürfnisse seiner Lizenznehmer oder der Eigentümer der Teilfonds bei der Festlegung oder Erstellung der Strategien zu berücksichtigen.

DWS CROCI führt keine diskretionäre oder nicht-diskretionäre Vermögensverwaltung durch, gibt keine ausdrücklichen oder stillschweigenden Vorschläge oder Empfehlungen (einschließlich u.a. Anlageempfehlungen) in Bezug auf Finanzinstrumente, Emittenten, Teilfonds oder Strategien ab und äußert sich nicht zum gegenwärtigen oder zukünftigen Wert oder Preis von Finanzinstrumenten. Die Aufnahme eines Finanzinstruments in eine Strategie ist keine Empfehlung von CROCI zum Kauf, Verkauf oder Halten dieses Wertpapiers und ist nicht als Anlageberatung oder Empfehlung in beliebiger Form anzusehen.

DWS CROCI gibt keine ausdrückliche oder stillschweigende Zusicherung, Garantie oder Gewährleistung hinsichtlich der Richtigkeit, Angemessenheit, Aktualität, Vollständigkeit oder Eignung der Strategien oder damit verbundener Daten oder Informationen für einen bestimmten Zweck oder hinsichtlich der von ihren Nutzern erzielten Ergebnisse ab. DWS CROCI übernimmt keinerlei Haftung für Fehler, Ungenauigkeiten, Auslassungen oder Verzögerungen im Zusammenhang mit den Strategien oder damit verbundener Daten und ist nicht zur Aktualisierung, Änderung oder Anpassung einer Strategie oder damit verbundener Daten verpflichtet, falls sich diese als unrichtig erweisen sollten.

Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv unter Bezugnahme auf einen Referenzwert oder eine Kombination von Referenzwerten (Benchmarks) verwaltet, wie in der teilfondsspezifischen Tabelle näher dargelegt ist. Alle Benchmarks bzw. deren Administratoren sind bei der ESMA im öffentlichen Register der Administratoren von Referenzindizes oder im öffentlichen Register der Referenzwerte eines Drittstaats registriert.

Es wird nicht unbedingt erwartet, dass der überwiegende Teil der Wertpapiere des Teilfonds oder deren Emittenten Bestandteil der Benchmark sein werden, und das Portfolio wird voraussichtlich nicht unbedingt eine ähnliche Gewichtung wie die Benchmark aufweisen. Das Teilfondsmanagement wird nach eigenem Ermessen in nicht in der Benchmark enthaltene Wertpapiere und Sektoren investieren, um besondere Anlagechancen zu nutzen. Die Positionierung des Teilfonds kann erheblich von der Benchmark abweichen (z.B. indem nicht in der Benchmark enthaltene Positionen gehalten werden, sowie durch eine erhebliche Untergewichtung oder Übergewichtung). Der tatsächliche Spielraum ist dabei normalerweise relativ hoch. Eine Abweichung spiegelt im Allgemeinen die Einschätzung der besonderen Marktlage durch den Teilfondsmanager wider. Diese kann zu einer defensiven und engeren oder zu

einer aktiveren und breiteren Positionierung im Vergleich zur Benchmark führen. Auch wenn das Ziel des Teilfonds darin besteht, mit seinem Anlageergebnis die Wertentwicklung der Benchmark zu übertreffen, kann die mögliche Outperformance je nach vorherrschendem Marktumfeld (z.B. weniger volatilen Rahmenbedingungen) und der tatsächlichen Positionierung gegenüber der Benchmark begrenzt sein.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk-Ansatz (VaR-Ansatz) verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Referenzportfolio gemessen, das keine Derivate enthält („Risiko-Benchmark“).

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens übersteigen. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung für den auf Anteile dieser Zielfonds entfallenden Teil um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: DWS Invest CROCI US

Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300BSXEVPEQQ6V522

ISIN: LU1769939361

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 5% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale in den Bereichen Klimaschutz, Unternehmensführung (Governance) und soziale Normen sowie in Bezug auf staatliche Belange, in dem folgende Emittenten gemieden werden: (1) Emittenten mit exzessiven Klima- und Transitionsrisiken, (2) Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. im Hinblick auf die Einhaltung internationaler Normen für Unternehmensführung, Menschen- und Arbeitnehmerrechte, Kunden- und Umweltsicherheit und Geschäftsethik), (3) staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf politische und bürgerliche Freiheiten, (4) Emittenten mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung an umstrittenen Sektoren und kontroversen Tätigkeiten und/oder (5) Emittenten mit Beteiligung an kontroversen Waffen.

Dieser Teilfonds bewirbt zudem einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen, die einen positiven Beitrag zu einem oder mehreren Zielen der Vereinten Nationen für eine nachhaltige Entwicklung (UNSDGs) leisten.

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Nachhaltigkeit der Anlagen wird mittels einer proprietären ESG-Bewertungsmethode bewertet, die im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Die Methode umfasst verschiedene Bewertungsansätze, die als Nachhaltigkeitsindikatoren zur Bewertung der Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale herangezogen werden. Hierzu gehören:

- **DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung** dient als Indikator dafür, in welchem Maße ein Emittent Klima- und Transitionsrisiken ausgesetzt ist.
- **DWS Norm-Bewertung** dient als Indikator dafür, in welchem Maße bei einem Emittenten Norm-Verstöße auftreten.
- **DWS Staaten-Bewertung** dient als Indikator für das Ausmaß an Kontroversen staatlicher Emittenten hinsichtlich der ganzheitlichen Regierungsführung, wie politische und bürgerliche Freiheiten.
- **Beteiligung an umstrittenen Sektoren** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Emittent an kontroversen Sektoren und kontroversen Tätigkeiten beteiligt ist.
- **Beteiligung an kontroversen Waffen** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Emittent an kontroversen Waffen beteiligt ist.
- **Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen** wird als Indikator zur Messung des Anteils nachhaltiger Anlagen herangezogen.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Der Teilfonds wird teilweise in nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 der EU-Verordnung 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR) investieren. Diese nachhaltigen Anlagen werden mindestens zu einem der UN-SDGs beitragen, die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben, wie beispielsweise folgende (nicht abschließende Liste):

- Ziel 1: Keine Armut
- Ziel 2: Kein Hunger
- Ziel 3: Gesundheit und Wohlergehen
- Ziel 4: Hochwertige Bildung
- Ziel 5: Geschlechtergleichheit
- Ziel 6: Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen
- Ziel 7: Bezahlbare und saubere Energie
- Ziel 10: Weniger Ungleichheit
- Ziel 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden
- Ziel 12: Nachhaltige/r Konsum und Produktion
- Ziel 13: Maßnahmen zum Klimaschutz
- Ziel 14: Leben unter Wasser
- Ziel 15: Leben an Land

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen UN-SDGs wird je nach den tatsächlichen Anlagen im Portfolio variieren.

Die DWS wird den Beitrag zu den UN-SDGs mittels ihrer Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen ermitteln, bei der potenzielle Anlagen anhand verschiedener Kriterien dahingehend beurteilt werden, ob eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig eingestuft werden kann. Im Rahmen dieser Bewertung beurteilt das Teilfondsmanagement, (1) ob eine Wirtschaftstätigkeit einen Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs leistet, (2) ob diese Wirtschaftstätigkeit oder andere wirtschaftliche Aktivitäten des Unternehmens diese Ziele erheblich beeinträchtigen („Do Not Significantly Harm“ – DNSH-Bewertung), und (3) ob das Unternehmen selbst mit dem DWS Safeguard Assessment im Einklang steht.

In die Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen fließen Daten von mehreren Datenanbietern, aus öffentlichen Quellen und internen Bewertungen (auf Grundlage einer festgelegten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) ein, um festzustellen, ob eine Tätigkeit nachhaltig ist. Tätigkeiten, die einen positiven Beitrag zu den UN-SDGs leisten, werden nach Umsatz, Investitionsaufwendungen (CapEx) und/oder betrieblichen Aufwendungen (OpEx) bewertet. Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Tätigkeit als nachhaltig, wenn das Unternehmen positiv bei der DNSH-Bewertung abschneidet und das DWS Safeguard Assessment erfolgreich durchläuft (siehe Abschnitt „Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte im Einklang?“).

Der Teilfonds strebt derzeit keinen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen an, die mit einem ökologischen Ziel gemäß der EU-Taxonomie im Einklang stehen.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Die DNSH-Bewertung ist ein integraler Bestandteil der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen und beurteilt, ob durch eine Wirtschaftstätigkeit, die zu einem UN-SDG beiträgt, eines oder mehrere dieser Ziele erheblich beeinträchtigt werden. Wird eine erhebliche Beeinträchtigung festgestellt, besteht die Wirtschaftstätigkeit die DNSH-Bewertung nicht und kann nicht als nachhaltige Wirtschaftstätigkeit angesehen werden.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Im Rahmen der DNSH-Bewertung gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR werden in der Nachhaltigkeitsbewertung einer Anlage systematisch alle verpflichtenden Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen aus Tabelle 1 sowie relevante Indikatoren aus Tabelle 2 und 3 in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR integriert. Unter Berücksichtigung dieser nachteiligen Auswirkungen hat die DWS quantitative Schwellenwerte und/oder qualitative Werte festgelegt, anhand derer bestimmt wird, ob eine Anlage die ökologischen oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt. Diese Werte werden auf der Grundlage verschiedener externer und interner Faktoren, wie Datenverfügbarkeit oder Marktentwicklungen, festgelegt und können künftig angepasst werden.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?
Nähere Angaben:

Im Rahmen der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen beurteilt die DWS darüber hinaus mit ihrem Safeguard Assessment, inwieweit ein Unternehmen mit internationalen Normen im Einklang steht. Dies umfasst Prüfungen hinsichtlich der Einhaltung internationaler Normen, wie beispielsweise der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation. Unternehmen, bei denen schwerste Verstöße gegen eine internationale Norm festgestellt und bestätigt wurden, gelten als nichtkonform mit den Safeguards, und ihre Wirtschaftstätigkeiten können nicht als nachhaltig eingestuft werden.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigelegt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

X Ja, das Teilfondsmanagement berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:

- CO₂-Fußabdruck (Nr. 2);
- THG-Intensität der Beteiligungsunternehmen (Nr. 3);
- Beteiligung an Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4);
- Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10) und
- Beteiligung an kontroversen Waffen (Nr. 14)

Die vorstehenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auf Produktebene durch die Ausschlussstrategie für die Vermögenswerte des Teilfonds berücksichtigt, die nach Anwendung der proprietären ESG-Bewertungsmethode die ökologischen und sozialen Merkmalen erfüllen, wie im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird.

Für nachhaltige Anlagen werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen darüber hinaus auch in der DNSH-Bewertung berücksichtigt, wie im vorstehenden Abschnitt „Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“ dargelegt.

Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden in einem Anhang zum Jahresbericht des Teilfonds offengelegt.

Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Dieser Teilfonds verfolgt eine Aktienstrategie als Hauptanlagestrategie. Das Teilfondsvermögen wird nach der CROCI-Methode und der CROCI-Anlagestrategie „US“ vorwiegend in US-amerikanischen Aktien von Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung angelegt, die als unterbewertet eingeschätzt werden.

Weitere Angaben zur Hauptanlagestrategie sind dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Das Teilfondsvermögen wird vorwiegend in Anlagen investiert, die die definierten Standards für die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erfüllen, wie in den folgenden Abschnitten dargelegt. Die Strategie des Teilfonds im Hinblick auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ist ein wesentlicher Bestandteil der ESG-Bewertungsmethodik und wird über die Anlagerichtlinien des Teilfonds fortlaufend überwacht.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

ESG-Bewertungsmethodik

Das Portfoliomanagement dieses Teilfonds strebt an, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Investitionen unabhängig von deren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten anhand einer proprietären ESG-Bewertungsmethodik bewertet werden. Diese Methodik basiert auf der ESG-Datenbank, die Daten mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen sowie interne Bewertungen (auf Grundlage einer definierten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) nutzt, um abgeleitete Gesamtbewertungen zu erzielen. Die ESG-Datenbank umfasst daher zum einen Daten und Zahlen und zum anderen interne Beurteilungen, die Faktoren berücksichtigen, die über die verarbeiteten Zahlen und Daten hinausgehen, wie zum Beispiel zukünftige erwartete ESG-Entwicklungen, Plausibilität der Daten im Hinblick auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und unternehmerische Entscheidungen des Emittenten.

Wie nachfolgend näher beschrieben, leitet die ESG-Datenbank innerhalb verschiedener Bewertungsansätze anhand der Buchstaben „A“ bis „F“ codierte Bewertungen ab. Innerhalb einzelner Bewertungsansätze erhalten Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen, wobei „A“ die höchste Bewertung und „F“ die niedrigste Bewertung darstellt. Wird die Bewertung eines Emittenten entsprechend einem Bewertungsansatz als nicht ausreichend erachtet, darf die Anlagestrategie (und somit der Teilfonds) zum Zeitpunkt ihrer regelmäßigen Neuzusammensetzung gemäß den Regeln der Anlagestrategie nicht in diesen Emittenten investieren (auch wenn dieser nach den anderen Bewertungsansätzen grundsätzlich investierbar wäre). Wird im Rahmen der Anlagestrategie eine Aktie gehalten, bei der sich die Emittentenbewertung in einem maßgeblichen ESG-Bewertungsansatz anschließend auf einen Wert unterhalb der Zulässigkeitsgrenze (für Neuanlagen) für diesen Bewertungsansatz verschlechtert, kann diese Aktie jedoch in einigen Fällen bis zur nächsten regelmäßigen Neuzusammensetzung der Anlagestrategie, potenziell für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten, weiter gehalten werden. Liegt die Bewertung des Emittenten bei der nächsten regelmäßigen Neuzusammensetzung der Anlagestrategie in einem maßgeblichen ESG-Bewertungsansatz weiterhin unterhalb der Zulässigkeitsgrenze, werden die Aktien dieses Emittenten im Rahmen der Neuzusammensetzung gemäß den Regeln der Anlagestrategie aus der Anlagestrategie (und somit aus dem Teilfonds) herausgenommen.

In diesem Sinne wird jede Bewertung in einer Kategorie individuell betrachtet und kann zum Ausschluss eines Emittenten führen.

Die ESG-Datenbank nutzt zur Beurteilung, ob die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bei Emittenten vorliegen, eine Vielzahl unterschiedlicher Bewertungsansätze, darunter unter anderem:

• DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung

Die DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung beurteilt Emittenten im Zusammenhang mit dem Klimawandel und Umweltveränderungen, zum Beispiel in Bezug auf die Reduzierung von Treibhausgasen und Wasserschutz. Dabei werden Emittenten, die zum Klimawandel und anderen negativen Umweltveränderungen weniger beitragen beziehungsweise die diesen Risiken weniger ausgesetzt sind, besser bewertet. Emittenten mit einem exzessiven Klimarisikoprofil (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

• DWS Norm-Bewertung

Die DWS Norm-Bewertung beurteilt das Verhalten von Emittenten zum Beispiel im Rahmen der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation sowie das Verhalten im Rahmen allgemein anerkannter internationaler Normen und Grundsätze. Die Norm-Bewertung prüft zum Beispiel Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen von Arbeitnehmerrechten, Kinder- oder Zwangsarbeit, nachteilige Umweltauswirkungen und

Geschäftsethik. Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

• **DWS Staaten-Bewertung**

Die DWS Staaten-Bewertung beurteilt die Bewertung von politischen und bürgerlichen Freiheiten. Staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf politische und bürgerliche Freiheiten (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

• **Beteiligung an umstrittenen Sektoren**

Die ESG-Datenbank definiert bestimmte Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten als relevant. Als relevant werden Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in einem umstrittenen Bereich betreffen („kontroverse Sektoren“). Als kontroverse Sektoren gelten beispielsweise die zivile Schusswaffenindustrie, die Rüstungsindustrie und die Tabakindustrie. Als relevant werden weitere Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in anderen Bereichen betreffen. Weitere relevante Bereiche sind zum Beispiel Kernenergie oder Abbau von Kohle und Kohle-basierte Energiegewinnung.

Emittenten werden nach ihrem Anteil am Gesamtumsatz bewertet, den sie in kontroversen Geschäftsbereichen und mit kontroversen Geschäftstätigkeiten erzielen. Je niedriger der prozentuale Anteil des Umsatzes aus den kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten ist, desto besser ist die Bewertung.

Hinsichtlich der Beteiligung an Tabakwaren und zivilen Schusswaffen sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“-, „E“- oder „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen.

Hinsichtlich einer Beteiligung in der Rüstungsindustrie sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit hoher und exzessiver Beteiligung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen.

Hinsichtlich einer Beteiligung an Abbau von Kohle und kohlebasierter Energiegewinnung oder anderer kontroverser Sektoren und kontroverser Geschäftspraktiken sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit exzessiver Beteiligung (d.h. einer „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen.

• **Beteiligung an umstrittenen Waffen**

Die ESG-Datenbank bewertet die Beteiligung eines Unternehmens an kontroversen Waffengeschäften. Zu kontroversen Waffen gehören beispielsweise Antipersonenminen, Streumunition, Waffen aus abgereichertem Uran, chemische und biologische Waffen.

Emittenten werden nach dem Grad ihrer Beteiligung (Produktion von kontroversen Waffen, Produktion von Bauteilen usw.) bei der Herstellung von kontroversen Waffen unabhängig von dem Gesamtumsatz, den sie daraus erzielen, bewertet. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“-, „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

• **DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds)**

Abweichend von der vorstehenden Regelung sind Anleihen, die die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik nicht vollständig erfüllen, für eine Investition geeignet, wenn sie den Kriterien der DWS Bewertung des Verwendungszwecks der Anleiheerlöse entsprechen.

Die Finanzierung zweckgebundener Anleihen wird in einem zweistufigen Prozess bewertet.

In der ersten Stufe beurteilt die DWS, ob eine Anleihe die Kriterien für eine zweckgebundene Anleihe erfüllt. Ein wesentliches Element ist die Prüfung der Konformität mit den von der International Capital Market Association (ICMA) herausgegebenen Green Bond Principles, Social Bond Principles bzw. Sustainability Bond Principles. Die Bewertung konzentriert sich auf die Verwendung der Erlöse, die Auswahl der Projekte, die mit diesen Erlösen finanziert werden, das Management der erlösfinanzierten Ausgaben sowie die jährlichen Berichte an die Anleger über die Erlösverwendung.

Erfüllt eine Anleihe diese Grundsätze, wird in der zweiten Stufe die ESG-Qualität des Anleiheemittenten anhand definierter Mindeststandards in Bezug auf ökologische, soziale und die Corporate Governance betreffende Faktoren bestätigt. Diese Bewertung basiert auf der oben beschriebenen ESG-Bewertungsmethodik und schließt folgende Emittenten aus:

- Unternehmen mit einer im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlechten ESG-Qualität (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),

- staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf die Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) oder
- Emittenten mit exzessiver Beteiligung an kontroversen Waffengeschäften (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung).

Soweit der Teilfonds die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Corporate Governance-Praktiken auch durch Anlagen in Zielfonds anstrebt, müssen letztere die vorstehenden DWS-Standards in Bezug auf Klima- und Transitionsrisiko- und Norm-Bewertung erfüllen.

Derzeit werden die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale nicht durch den Einsatz von Derivaten erreicht. Derivate werden daher bei der Berechnung des Mindestanteils der Vermögenswerte, die diesen Merkmalen entsprechen, nicht berücksichtigt. Derivate auf einzelne Emittenten dürfen für den Teilfonds jedoch nur dann erworben werden, wenn die Emittenten des Basiswerts die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik erfüllen.

Bewertungsmethodik für die Nachhaltigkeit von Anlagen

Darüber hinaus wird die DWS zur Ermittlung des Anteils nachhaltiger Investitionen den Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs messen. Dies erfolgt mit der eigenen Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, bei der potenzielle Investitionen anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig eingestuft werden kann, wie im Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise erfüllt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ näher ausgeführt.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die angewandte ESG-Anlagestrategie sieht keine verbindliche Mindestreduzierung des Umfangs der Anlagen vor.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung

umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Das Verfahren zur Bewertung der Praktiken guter Unternehmensführung der Beteiligungsunternehmen basiert auf der DWS Norm-Bewertung, die in dem eigenen Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Dementsprechend befolgen die bewerteten Beteiligungsunternehmen Praktiken guter Unternehmensführung.

Darüber hinaus hält die Verwaltungsgesellschaft eine aktive Eigentümerschaft für ein sehr effektives Mittel, um die Unternehmensführung, Richtlinien und Verfahren zu verbessern und auf eine bessere langfristige Leistung der Beteiligungsunternehmen hinzuwirken. Aktive Eigentümerschaft bedeutet, die Position als Anteilseigner zur Einflussnahme auf die Tätigkeiten oder das Verhalten der Beteiligungsunternehmen zu nutzen. Mit den Beteiligungsunternehmen kann ein konstruktiver Dialog zu Themen wie Strategie, finanzielle und nichtfinanzielle Leistung, Risiko, Kapitalstruktur, soziale und ökologische Auswirkungen sowie Corporate Governance, einschließlich Themenfeldern wie Offenlegung, Kultur und Vergütung, eingeleitet werden. Ein Dialog kann beispielsweise über Emittententreffen oder Mandatsvereinbarungen ausgeübt werden. Bei Kapitalbeteiligungen ist auch eine Interaktion mit dem Unternehmen durch Stimmrechtsausübung (Proxy Voting) oder die Teilnahme an Hauptversammlungen möglich.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Dieser Teilfonds investiert mindestens 51% seines Nettovermögens in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Innerhalb dieser Kategorie qualifizieren sich mindestens 5% des Nettovermögens des Teilfonds als nachhaltige Anlagen (#1A Nachhaltige Investitionen).

Bis zu 49% der Anlagen erfüllen diese Merkmale nicht (#2 Andere Investitionen). Eine ausführlichere Darstellung der genauen Aufteilung des Portfolios dieses Teilfonds ist dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

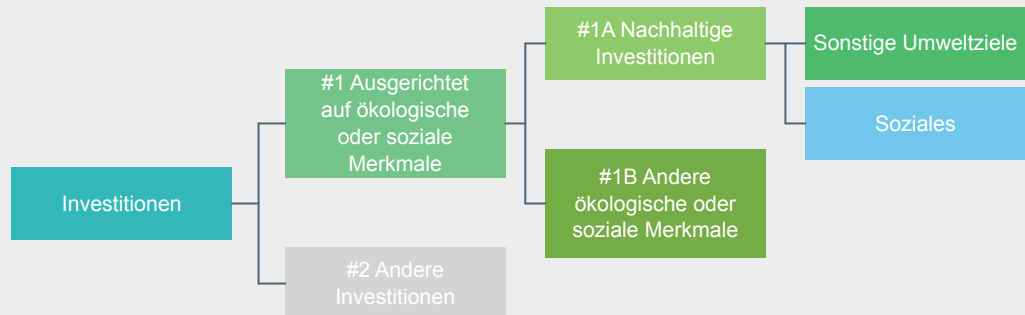
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben**

(CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derzeit werden keine Derivate verwendet, um die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

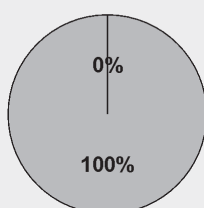


In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Aufgrund des Mangels an verlässlichen Daten verpflichtet sich der Teilfonds nicht dazu, einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen anzustreben, die mit einem Umweltziel gemäß der EU-Taxonomie im Einklang stehen. Daher beträgt der aktuelle Anteil ökologisch nachhaltiger Anlagen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, 0% des Teilfonds-Nettovermögens. Es kann jedoch vorkommen, dass ein Teil der den Anlagen zugrunde liegenden Wirtschaftstätigkeiten mit der EU-Taxonomie im Einklang steht.

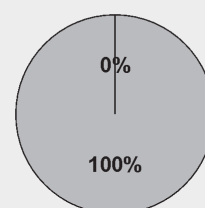
In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



■ Taxonomiekonform ■ Andere Investitionen

2. Taxonomie-Konformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



■ Taxonomiekonform ■ Andere Investitionen

** Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds sieht keinen Mindestanteil an Anlagen in Übergangswirtschaftstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten vor, da er sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Anlagen im Einklang mit der EU-Taxonomie verpflichtet hat.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die **Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds hat keine Mindestquote für ökologisch oder sozial nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR festgelegt. Der Mindestanteil an ökologisch und sozial nachhaltigen Anlagen soll jedoch insgesamt mindestens 5% des Teilfonds-Nettovermögens betragen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Teilfonds hat keine Mindestquote für ökologisch oder sozial nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR festgelegt. Der Mindestanteil an ökologisch und sozial nachhaltigen Anlagen soll jedoch insgesamt mindestens 5% des Teilfonds-Nettovermögens betragen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Dieser Teilfonds bewirbt eine überwiegende Vermögensallokation in Anlagen, die mit ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Darüber hinaus wird dieser Teilfonds ergänzend in Anlagen investieren, die als nichtkonform mit den beworbenen Merkmalen gelten (#2 Andere Investitionen). Diese anderen Anlagen können alle in der jeweiligen Anlagepolitik vorgesehenen Anlageklassen, einschließlich Barmittel und Derivate, umfassen.

Im Einklang mit der Marktpositionierung dieses Teilfonds wird mit diesen anderen Anlagen der Zweck verfolgt, Anlegern eine Partizipation an nicht ESG-konformen Anlagen zu ermöglichen und gleichzeitig sicherzustellen, dass es sich bei dem überwiegenden Teil des Engagements um Anlagen handelt, die auf ökologische und soziale Merkmale ausgerichtet sind. Die anderen Anlagen können von dem Portfoliomanagement zur Optimierung des Anlageergebnisses, für Diversifizierungs-, Liquiditäts- und Absicherungszwecke genutzt werden.

Dieser Teilfonds berücksichtigt bei den anderen Anlagen keine ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert festgelegt, um festzustellen, ob er mit den von ihm beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen im Einklang steht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://funds.dws.com/en-lu/equity-funds/LU1769939361/> sowie auf der lokalen Internetseite Ihres Landes www.dws.com/fundinformation.

DWS Invest CROCI US Dividends

Anlegerprofil	Risikoorientiert
Teilfondswährung	USD
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH und als Submanager DWS Investments UK Limited, 1 Great Winchester Street, London EC2N 2DB, Vereinigtes Königreich.
Performance-Benchmark	S&P 500 Net Total Return Index, verwaltet von S&P Dow Jones Indices LLC.
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	S&P 500 Net Total Return Index
Hebelwirkung	Doppelter Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg und Frankfurt am Main, der auch ein Handelstag an der New York Stock Exchange (NYSE), NASDAQ Stock Market, American Stock Exchange und London Stock Exchange ist.
Orderannahme	Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die an einem Bewertungstag bis spätestens 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg bei der Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am darauffolgenden Bewertungstag abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg bei der Transferstelle eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am übernächsten Bewertungstag abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts drei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird drei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben. Die Valuta für Kauf- oder Rücknahmeaufträge bestimmter Währungen kann um einen Tag von der in der Beschreibung der Anteilklassen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil angegebenen Valuta abweichen.
Anteilsbruchteile	Bis zu drei Nachkommastellen
Expense Cap	Max. 15% der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft. Der auf eine Anteilklasse angewendete Expense Cap beläuft sich auf maximal 0,10% p.a. des Nettoinventarwerts der jeweiligen Anteilklasse.

Überblick über die Anteilklassen

Anteilklassenwährung	TFC, TFD USD IC, USD ID, USD LC, USD LD, USD IC50, USD TFC, LC, NC	EUR USD
Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	TFC, USD IC, USD ID, USD IC50, USD TFC, TFD USD LC, USD LD, LC NC	0% bis zu 5% bis zu 3%
Vergütung der Verwaltungsgesellschaft p.a. (vom Teilfonds zu tragen)*	TFC, USD IC, USD ID, USD TFC, TFD USD LC, USD LD, LC USD IC50 NC	bis zu 0,5% bis zu 1% bis zu 0,35% bis zu 2%
Service Fee p.a. (vom Teilfonds zu tragen)*	TFC, USD IC, USD ID, USD LC, USD LD, USD IC50, USD TFC, TFD, LC, NC	0%
Taxe d'abonnement p.a. (vom Teilfonds zu tragen)	TFC, USD LC, USD LD, USD TFC, TFD, LC, NC USD IC, USD ID, USD IC50	0,05% 0,01%
Auflegungsdatum	TFC, USD IC, USD ID, USD LC, USD LD USD IC50 USD TFC TFD LC, NC	28.8.2018 28.2.2019 31.3.2021 15.4.2021 13.5.2022

* Weitere Kosten sind Abschnitt 12 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil zu entnehmen.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine **deutlich erhöhte Volatilität** auf, d.h., die Anteilpreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein. **Der Teilfonds eignet sich daher nur für erfahrene Anleger, die mit den Chancen und Risiken volatiler Anlagen vertraut und zudem in der Lage sind, vorübergehend hohe Verluste hinzunehmen.**

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest CROCI US Dividends gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und qualifiziert somit als Produkt gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“). Obwohl der Teilfonds kein nachhaltiges Anlageziel verfolgt, legt er einen Mindestanteil seiner Vermögenswerte in nachhaltigen Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR an.

Der DWS Invest CROCI US Dividends verfolgt das Anlageziel, durch Anlagen in Aktien von US-amerikanischen Unternehmen, die sich überwiegend durch eine hohe Marktkapitalisierung auszeichnen, als unterbewertet eingeschätzt werden und eine relativ hohe, nachhaltige Dividendenrendite bieten, nach der CROCI-Methode und der CROCI-Anlagestrategie „US Dividends“ einen langfristigen Wertzuwachs zu erzielen.

Vorbehaltlich der Anwendung der nachstehend beschriebenen ESG-Bewertungsmethodik werden im Rahmen der Anlagestrategie im Allgemeinen ca. vierzig Aktien mit dem niedrigsten positiven nach der CROCI-Methode ermittelten ökonomischen Kurs-Gewinn-Verhältnis („CROCI-ÖKGV“) aus einem Anlagespektrum ausgewählt, das sich aus den gemessen an der Marktkapitalisierung größten US-amerikanischen Aktien, für die ein CROCI-ÖKGV berechnet wurde, zusammensetzt. Unternehmen aus der Finanz- und Immobilienbranche sind von der Auswahl ausgeschlossen. Die Anlagestrategie schließt weiterhin Titel aus, die eine Reihe von Nachhaltigkeitsprüfungen bezüglich der Dividenden auf der Basis der Barerträge (eine genauere Beschreibung findet sich nachstehend im Absatz „CROCI-Prozess für nachhaltige Dividenden“), des Verschuldungsgrads und der Volatilität nicht bestehen sowie Titel, die keine Dividenden zahlen und Aktien mit einer aktuellen Dividendenrendite, die unter dem Medianwert liegt. Darüber hinaus können Titel mit niedriger Liquidität von der Auswahl ausgeschlossen werden. Falls weniger als vierzig Aktien ein positives CROCI-ÖKGV aufweisen, werden nur diejenigen mit einem positiven CROCI-ÖKGV in den Teilfonds aufgenommen. Im Rahmen der Anlagestrategie können auch regelbasierte Techniken eingesetzt werden, um unnötigen Portfolioumschlag zu vermeiden und so die Auswirkungen auf den Markt sowie die Transaktionskosten zu verringern. Zu diesen Techniken gehört unter anderem, eine im Rahmen der Anlagestrategie gehaltene Aktie bei Umschichtungen nur dann zu ersetzen, wenn ihr CROCI ÖKGV deutlich über dem der vorgeschlagenen Ersatzaktie liegt oder ihre Dividendenrendite deutlich unter der der vorgeschlagenen Ersatzaktie liegt. Daher wird eine Aktie in manchen Fällen bei der Umschichtung eines Teilfonds möglicherweise nicht aufgenommen, obwohl sie

zu den zulässigen vierzig Titeln mit dem niedrigsten CROCI-ÖKGV oder einer überdurchschnittlichen Dividendenrendite gehört. Ebenso kann eine Aktie im Teilfonds verbleiben, obwohl sie nicht mehr unter den vierzig Titeln mit dem niedrigsten CROCI-ÖKGV ist oder keine überdurchschnittliche Dividendenrendite mehr aufweist. Diese Techniken haben keinen Einfluss auf die Anlagestrategie, rund vierzig Titel zu halten. Außerdem können im Rahmen der Anlagestrategie auch andere Faktoren wie Liquidität, Transaktionskosten und nach Meldung des Teilfonds an die CROCI Investment und Valuation Group Marktereignisse in Bezug auf die zulässigen Aktien berücksichtigt werden. Der Teilfondsmanager kann bei der Entscheidung über die Umsetzung der Anlagestrategie im Teilfonds Risikolimits berücksichtigen.

Das Teilfondsvermögen wird regelmäßig gemäß den Regeln der Anlagestrategie neu zusammengesetzt (Neuauswahl der ca. vierzig Aktien, in die der Teilfonds investiert), wobei eine Gleichgewichtung aller im Portfolio enthaltenen Aktien angestrebt wird. Um jedoch beim Handel mit den Vermögenswerten des Teilfonds den Einfluss auf die Wertentwicklung so gering wie möglich zu halten, kann der Teilfondsmanager die notwendigen Schritte ergreifen, um die Kosten in Bezug auf den Handel und die Marktfolgen zu senken. Dazu gehört auch die sukzessive Umschichtung über einen längeren Zeitraum. Folglich kann der Teilfonds zu bestimmten Zeiten mehr oder weniger als vierzig verschiedene Aktien umfassen und nicht immer eine gleichmäßige Gewichtung aufweisen. Der Teilfonds verfolgt einen Total-Return-Ansatz; vereinnahmte Dividenden werden in den Kauf weiterer Aktien reinvestiert.

Weitere Informationen zur Anlagestrategie und zur CROCI-Methode können auf der Internetseite der CROCI Investment and Valuation Group unter www.dws.com/croci abgerufen werden.

Der Teilfonds kann gemäß Abschnitt 2 B. des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil derivative Techniken einsetzen, um das Anlageziel zu erreichen. Dazu zählen insbesondere Termingeschäfte (Forwards und Futures), Futures auf einzelne Aktien, Optionen oder Equity-Swaps.

Im Einklang mit Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 kann der Teilfonds in Geldmarktinstrumente, Einlagen bei Kreditinstituten und bis zu 10% in Geldmarktfonds investieren. Die Anlagen in Geldmarktinstrumenten, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktfonds sowie neben diesen Anlagen gehaltene zusätzliche flüssige Mittel (wie nachstehend ausgeführt) werden insgesamt nicht mehr als 49% des Netto-Teilfondsvermögens betragen. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, diese Obergrenze von 49% zu übersteigen, wenn und soweit dies im Interesse der Anteilinhaber gerechtfertigt scheint.

Der Teilfonds kann zusätzliche flüssige Mittel im Sinne von Abschnitt 2 B. Buchstabe o) des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil halten.

Mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Vermögensgegenständen angelegt, die nachfolgend dargestellte DWS-Standards in Bezug auf ökologische und soziale Merkmale sowie Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung erfüllen.

Das Portfoliomanagement dieses Teilfonds strebt an, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Investitionen unabhängig von deren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten anhand einer proprietären ESG-Bewertungsmethode bewertet werden. Diese Methodik basiert auf der ESG-Datenbank, die Daten mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen sowie interne Bewertungen (auf Grundlage einer definierten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) nutzt, um abgeleitete Gesamtbewertungen zu erzielen. Die ESG-Datenbank beruht daher zum einen auf Daten und Zahlen und zum anderen auf internen Beurteilungen, die die Faktoren berücksichtigen, die über die verarbeiteten Zahlen und Daten hinausgehen, wie zum Beispiel zukünftige erwartete ESG-Entwicklungen, Plausibilität der Daten im Hinblick auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und unternehmerische Entscheidungen des Emittenten.

Wie nachfolgend näher beschrieben, leitet die ESG-Datenbank innerhalb verschiedener Bewertungsansätze anhand der Buchstaben A bis F codierte Bewertungen ab. Innerhalb einzelner Bewertungsansätze erhalten Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen, wobei „A“ die höchste Bewertung und „F“ die niedrigste Bewertung darstellt. Wird die Bewertung eines Emittenten entsprechend einem Bewertungsansatz als nicht ausreichend erachtet, darf die Anlagestrategie (und somit der Teilfonds) zum Zeitpunkt ihrer regelmäßigen Neuzusammensetzung gemäß den Regeln der Anlagestrategie nicht in diesen Emittenten investieren (auch wenn dieser nach den anderen Bewertungsansätzen grundsätzlich investierbar wäre). Wird im Rahmen der Anlagestrategie eine Aktie gehalten, bei der sich die Emittentenbewertung in einem maßgeblichen ESG-Bewertungsansatz anschließend auf einen Wert unterhalb der Zulässigkeitsgrenze (für Neuanlagen) für diesen Bewertungsansatz verschlechtert, kann diese Aktie jedoch in einigen Fällen bis zur nächsten regelmäßigen Neuzusammensetzung der Anlagestrategie, potenziell für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten, weiter gehalten werden. Liegt die Bewertung des Emittenten bei der nächsten regelmäßigen Neuzusammensetzung der Anlagestrategie in einem maßgeblichen ESG-Bewertungsansatz weiterhin unterhalb der Zulässigkeitsgrenze, werden die Aktien dieses Emittenten im Rahmen der Neuzusammensetzung gemäß den Regeln der Anlagestrategie aus der Anlagestrategie (und somit aus dem Teilfonds) herausgenommen.

In diesem Sinne wird jede Bewertung innerhalb eines Bewertungsansatzes individuell betrachtet und kann zum Ausschluss eines Emittenten führen.

Die ESG-Datenbank nutzt zur Beurteilung, ob die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bei Emittenten vorliegen, eine Vielzahl unterschiedlicher Bewertungsansätze, darunter unter anderem:

DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung

Die DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung beurteilt Emittenten im Zusammenhang mit dem Klimawandel und Umweltveränderungen, zum Beispiel in Bezug auf die Reduzierung von Treibhausgasen und Wasserschutz. Dabei werden Emittenten, die zum Klimawandel und anderen negativen Umweltveränderungen weniger beitragen beziehungsweise die diesen Risiken weniger ausgesetzt sind, besser bewertet. Emittenten mit einem exzessiven Klimarisikoprofil (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

DWS Norm-Bewertung

Die DWS Norm-Bewertung beurteilt das Verhalten von Emittenten zum Beispiel im Rahmen der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation sowie das Verhalten im Rahmen allgemein anerkannter internationaler Normen und Grundsätze. Die Norm-Bewertung prüft zum Beispiel Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen von Arbeitnehmerrechten, Kinder- oder Zwangsarbeit, nachteilige Umweltauswirkungen und Geschäftsethik. Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

DWS Staaten-Bewertung

Die DWS Staaten-Bewertung beurteilt die Bewertung von politischen und bürgerlichen Freiheiten. Staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf politische und bürgerliche Freiheiten (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Die ESG-Datenbank definiert bestimmte Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten als relevant. Als relevant werden Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in einem umstrittenen Bereich betreffen („kontroverse Sektoren“). Als kontroverse Sektoren gelten beispielsweise die zivile Schusswaffenindustrie, die Rüstungsindustrie und die Tabakindustrie. Als relevant werden weitere Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in anderen Bereichen betreffen. Weitere relevante Bereiche sind zum Beispiel der Abbau von Kohle und die kohlebasierte Energiegewinnung.

Emittenten werden nach ihrem Anteil am Gesamtumsatz bewertet, den sie in kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten erzielen. Je niedriger der prozentuale Anteil des Umsatzes aus den kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten ist, desto besser ist die Bewertung.

Hinsichtlich der Beteiligung an Tabakwaren und zivilen Schusswaffen sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“-, „E“- oder „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen.

Hinsichtlich einer Beteiligung in der Rüstungsindustrie sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit hoher und exzessiver Beteiligung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen.

Hinsichtlich einer Beteiligung an Abbau von Kohle und kohlebasierter Energiegewinnung oder anderer kontroverser Sektoren und kontroverser Geschäftspraktiken sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit exzessiver Beteiligung (d.h. einer „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen.

Beteiligung an kontroversen Waffengeschäften

Die ESG-Datenbank bewertet die Beteiligung eines Unternehmens an kontroversen Waffengeschäften. Zu kontroversen Waffen zählen beispielsweise Antipersonenminen, Streumunition, Waffen aus abgereichertem Uran, Nuklearwaffen, chemische und biologische Waffen.

Emittenten werden nach dem Grad ihrer Beteiligung (Produktion von kontroversen Waffen, Produktion von Bauteilen usw.) bei der Herstellung von kontroversen Waffen unabhängig von dem Gesamtumsatz, den sie daraus erzielen, bewertet. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“-, „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

DWS Bewertung der Erlösverwendung

(Use-of-proceeds)

Abweichend von der vorstehenden Regelung sind Anleihen, die die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik nicht vollständig erfüllen, für eine Investition geeignet, wenn sie den Kriterien der DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds) entsprechen.

Die Finanzierung zweckgebundener Anleihen (Use-of-proceeds-Bonds) wird in einem zweistufigen Prozess bewertet.

In der ersten Stufe beurteilt die DWS, ob eine Anleihe die Kriterien für eine zweckgebundene Anleihe erfüllt. Ein wesentliches Element ist die Prüfung der Konformität mit den von der International Capital Market Association (ICMA) herausgegebenen Green Bond Principles, Social Bond Principles bzw. Sustainability Bond Principles. Die Bewertung konzentriert sich auf die Verwendung der Erlöse, die Auswahl der Projekte, die mit diesen Erlösen finanziert werden, das Management der erlösfinanzierten Ausgaben sowie die jährlichen Berichte an die Anleger über die Erlösverwendung.

Erfüllt eine Anleihe diese Grundsätze, wird in der zweiten Stufe die ESG-Qualität des Anleiheemittenten anhand definierter Mindeststandards in

Bezug auf ökologische, soziale und die Corporate Governance betreffende Faktoren bestätigt. Diese Bewertung basiert auf der oben beschriebenen ESG-Bewertungsmethodik und schließt folgende Emittenten aus:

- Unternehmen mit einer im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlechten ESG-Qualität (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf die Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) oder
- Emittenten mit exzessiver Beteiligung an umstrittenen Waffen (d.h. einer „D“-, „E“- oder „F“-Bewertung).

Soweit der Teilfonds die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Corporate Governance-Praktiken auch anhand einer Investition in Zielfonds anstrebt, müssen letztere die vorstehenden DWS-Standards in Bezug auf Klima- und Transitionsrisiko- und Norm-Bewertung erfüllen.

Derzeit werden die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale nicht durch den Einsatz von Derivaten erreicht. Derivate werden daher bei der Berechnung des Mindestanteils der Vermögenswerte, die diesen Merkmalen entsprechen, nicht berücksichtigt. Derivate auf einzelne Emittenten dürfen für den Teilfonds jedoch nur dann erworben werden, wenn die Emittenten des Basiswerts die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik erfüllen.

Zusätzliche flüssige Mittel werden nicht mittels der ESG-Bewertungsmethodik beurteilt.

Im Rahmen der Anlagen des Teilfonds in Vermögenswerten, die die DWS-Standards in Bezug auf ökologische und soziale Merkmale sowie Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung, wie oben näher ausgeführt, erfüllen, wird das Teilfondsmanagement mindestens 1% des Netto-Teilfondsvermögens in „nachhaltige Investitionen“ im Sinne von Artikel 2 Absatz 17 SFDR investieren. Diese nachhaltigen Investitionen werden zu mindestens einem der Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (UN-SDGs) beitragen, die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben. Dies sind unter anderem:

- Ziel 1: Keine Armut
- Ziel 2: Kein Hunger
- Ziel 3: Gesundheit und Wohlergehen
- Ziel 4: Hochwertige Bildung
- Ziel 5: Geschlechtergleichheit
- Ziel 6: Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen
- Ziel 7: Bezahlbare und saubere Energie
- Ziel 10: Weniger Ungleichheit
- Ziel 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden
- Ziel 12: Nachhaltige/r Konsum und Produktion

- Ziel 13: Maßnahmen zum Klimaschutz
- Ziel 14: Leben unter Wasser
- Ziel 15: Leben an Land

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen UN-SDGs wird je nach den tatsächlichen Anlagen im Portfolio variieren.

Die DWS wird den Beitrag zu den UN-SDGs mittels einer Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen ermitteln, bei der potenzielle Investments anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig eingestuft werden kann. Im Rahmen dieser Bewertung beurteilt das Teilfondsmanagement, (1) ob eine Wirtschaftstätigkeit einen Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs leistet, (2) ob diese Wirtschaftstätigkeit oder andere Wirtschaftstätigkeiten des Unternehmens diese Ziele nicht erheblich beeinträchtigen („Do Not Significantly Harm“ – DNSH-Bewertung), und (3) ob das Unternehmen selbst mit dem DWS Safeguard Assessment im Einklang steht.

In die Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen fließen Daten von mehreren Datenanbietern, aus öffentlichen Quellen und internen Bewertungen (auf Grundlage einer festgelegten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) ein, um festzustellen, ob eine Tätigkeit nachhaltig ist. Tätigkeiten, die einen positiven Betrag zu den UN-SDGs leisten, werden nach Umsatz, Investitionsausgaben (CapEx) und/oder Betriebsausgaben (OpEx) bewertet. Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Tätigkeit als nachhaltig, wenn das Unternehmen positiv bei der DNSH-Bewertung abschneidet und das DWS Safeguard Assessment erfolgreich durchläuft.

Aufgrund des Mangels an verlässlichen Daten verpflichtet sich der Teilfonds nicht dazu, einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel gemäß der EU-Taxonomie anzustreben. Daher beträgt der Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen gemäß der EU-Taxonomie 0% des Netto-Teilfondsvermögens. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass einige den Anlagen zugrunde liegende Wirtschaftstätigkeiten der EU-Taxonomie entsprechen.

Das Teilfondsmanagement berücksichtigt mithilfe seiner Ausschlussstrategie die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:

- CO₂-Fußabdruck (Nr. 2)
- THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird (Nr. 3)
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4)
- Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10)
- Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14)

Die vorstehend genannten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auf Produktebene durch die Ausschlussstrategie für die Vermögenswerte des Teilfonds berücksichtigt, die nach Anwendung der eigenen ESG-Bewertungsmethodik die ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Bei nachhaltigen Investitionen werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen in der DNSH-Bewertung („Do Not Significantly Harm“ – Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) berücksichtigt.

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

Darüber hinaus hält die Verwaltungsgesellschaft eine aktive Eigentümerschaft für ein sehr effektives Mittel, um die Unternehmensführung, Richtlinien und Verfahren zu verbessern und auf eine bessere langfristige Leistung der Beteiligungsunternehmen hinzuwirken. Aktive Eigentümerschaft bedeutet, die Position als Anteilseigner zur Einflussnahme auf die Tätigkeiten oder das Verhalten der Beteiligungsunternehmen zu nutzen. Es kann ein konstruktiver Dialog mit den Beteiligungsunternehmen zu Themen wie Strategie, finanzielle und nichtfinanzielle Leistung, Risiko, Kapitalstruktur, sozialer und ökologischer Einfluss sowie Corporate Governance, einschließlich Themenfeldern wie Offenlegung, Kultur und Vergütung, eingeleitet werden. Ein solcher Dialog kann beispielsweise durch Treffen mit den Emittenten oder Mandatsvereinbarungen ausgeübt werden. Bei Kapitalbeteiligungen ist auch eine Interaktion mit dem Unternehmen durch Stimmrechtsausübung (Proxy Voting) oder die Teilnahme an Hauptversammlungen möglich.

Weitere Informationen über die mit diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sind dem Anhang zu diesem Verkaufsprospekt zu entnehmen.

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Pflichtwandelanleihen (CoCos).

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Zum Zwecke der Herbeiführung einer Teilfreistellung im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes und vorbehaltlich der in der Satzung und diesem Verkaufsprospekt genannten Anlagegrenzen (Aktienfonds) gilt zudem, dass mindestens 51% des Aktivvermögens (dessen Höhe bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Teilfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des Teilfonds in Aktien angelegt werden, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht handelt um:

- Anteile an Investmentfonds;
- mittelbar über Personengesellschaften gehaltene Aktien;
- Anteile an Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, bei denen nach gesetzlichen Bestimmungen oder nach deren Anlagebedingungen das Bruttovermögen zu mindestens 75% aus unbeweglichem Vermögen besteht, wenn diese Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen einer Ertragsbesteuerung in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind oder wenn deren Ausschüttungen einer Besteuerung von mindestens 15% unterliegen und der Teilfonds nicht von ihr befreit ist;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die von der Ertragsbesteuerung befreit sind, soweit sie Ausschüttungen vornehmen, es sei denn, die Ausschüttungen unterliegen einer Besteuerung von mindestens 15% und der Teilfonds ist nicht davon befreit;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, deren Einnahmen unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 10% aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften stammen, die (i) Immobilien-Gesellschaften sind oder (ii) keine Immobilien-Gesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die unmittelbar oder mittelbar Beteiligungen an Kapitalgesellschaften halten, die (i) Immobilien-Gesellschaften sind oder (ii) keine Immobilien-Gesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind, wenn der gemeine Wert dieser Beteiligungen mehr als 10% des gemeinen Werts der Kapitalgesellschaften beträgt.

Für Zwecke dieser Anlagepolitik und in Übereinstimmung mit der Definition des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) ist ein organisierter Markt ein Markt, der anerkannt und für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Dieser organisierte Markt entspricht zugleich den Kriterien des Artikels 50 der OGAW-Richtlinie.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken

Das Teilfondsmanagement bezieht Nachhaltigkeitsrisiken in seine Anlageentscheidungen ein, wie im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil unter „Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageprozess“ dargelegt wird.

CROCI-Methode

Die CROCI-Methode (Cash Return On Capital Invested) beruht auf der Überzeugung, dass die bei klassischen Bewertungen verwendeten Daten (d.h. Bilanzdaten) weder eine zutreffende Bewertung von Vermögenswerten darstellen, noch alle Verbindlichkeiten oder den echten Wert eines Unternehmens widerspiegeln. Dies liegt daran, dass Bilanzierungsregeln nicht immer speziell für Anleger erstellt werden und oftmals stark abweichende Standards verwenden, die eine Bewertung des realen Vermögenswerts von Unternehmen erschweren können. So lässt sich das Kurs-Gewinn-Verhältnis oder „KGV“ eines Automobilherstellers beispielsweise ebenso schwer mit dem eines Technologieunternehmens vergleichen wie das eines japanischen Versorgers mit dem eines US-Versorgers. Mit der CROCI-Methode sollen Daten gewonnen werden, die Bewertungsvergleiche auf einheitlicher Grundlage ermöglichen. Dies führt zu einem effektiven und effizienten Titelauswahlprozess, der auf eine Anlage in realen Werten abzielt. Bei dieser Anlagestrategie wird in erster Linie das CROCI-ÖKGV genutzt. Dabei handelt es sich um eine proprietäre Kennzahl der Unternehmensbewertung, die dasselbe Verhältnis zwischen Bewertung und Rendite wie das buchhalterische KGV verwendet (d.h. Kurs-/Buchwert dividiert durch Eigenkapitalrendite).

Beim CROCI-ÖKGV werden jedoch folgende alternative Eingangsdaten für die Berechnung verwendet:

- (i) Anstelle des Kurses (Marktkapitalisierung) wird der CROCI-Unternehmenswert als wirtschaftliche Kennzahl für den Marktwert eines Unternehmens herangezogen. Dieser berücksichtigt nicht nur finanzielle Verbindlichkeiten (z.B. Schulden), sondern auch betriebliche Verbindlichkeiten (z.B. Gewährleistungen, Unterdeckung von Vorsorgeplänen, Leasingverpflichtungen und besondere Rückstellungen).
- (ii) Anstelle des Buchwerts wird das investierte Kapital (CROCI Net Capital Invested) als wirtschaftliche Kennzahl für den Buchwert eines Unternehmens herangezogen. Hierbei handelt es sich um eine Schätzung des inflationsbereinigten Werts des Nettovermögens.
- (iii) Anstelle der Eigenkapitalrendite wird die mit dem investierten Kapital erwirtschaftete Rendite (Cash Return on Capital Invested, kurz: CROCI) als wirtschaftliche Kennzahl für die Eigenkapitalrendite verwendet. Sie misst

die Rendite der Cash Earnings (Barrendite) und ist für alle Unternehmen, unabhängig von ihrer Branche oder ihrem geografischen Standort, standardisiert.

CROCI-Prozess für nachhaltige Dividenden

Die CROCI Investment and Valuation Group ist der Meinung, dass die Fähigkeit eines Unternehmens zur fortgesetzten Zahlung von Dividenden sowohl von seiner Finanzkraft als auch von seiner Fähigkeit zur Erwirtschaftung von Barmitteln abhängt. Dies hat zur Entwicklung einer Anlagestrategie für „nachhaltige Dividenden“ geführt, in deren Rahmen versucht wird, Aktien zu identifizieren und auszuschließen, bei denen das Risiko einer künftigen Dividendenkürzung höher ist. Bei der Suche nach attraktiven Unternehmen für die Dividendenanlagestrategie werden daher Aktien mit dem höchsten Verschuldungsgrad und den niedrigsten Barerträgen vom Auswahlprozess ausgeschlossen. Darüber hinaus werden auch die Aktien mit den höchsten Kursschwankungen und mit unterdurchschnittlichen Dividendenrenditen ausgeschlossen.

CROCI-Strategien

Die CROCI-Strategien (einzeln als „Strategie“ und zusammen als „Strategien“ bezeichnet) werden von der CROCI Investment and Valuation Group entwickelt, die Teil der DWS Investments UK Limited ist („CROCI“). Sie wurden für die Nutzung durch DWS Invest lizenziert. CROCI ist eine eingetragene Marke der DWS. Die CROCI-Teilfonds in der DWS Invest SICAV („Teilfonds“) werden von DWS CROCI nicht gefördert oder verkauft, und DWS CROCI hat keinerlei Verpflichtung oder Verbindlichkeit im Zusammenhang mit der Verwaltung, dem Marketing oder dem Handel der Teilfonds. DWS CROCI übernimmt keine ausdrückliche oder stillschweigende Gewährleistung, Garantie oder Regelung bezüglich eines Teilfonds und trägt keinerlei Haftung oder Verantwortung gegenüber einer Partei für Verluste oder Belastungen, die im Zusammenhang mit einem Teilfonds entstehen. DWS CROCI ist nicht verpflichtet, die Bedürfnisse seiner Lizenznehmer oder der Eigentümer der Teilfonds bei der Festlegung oder Erstellung der Strategien zu berücksichtigen.

DWS CROCI führt keine diskretionäre oder nicht-diskretionäre Vermögensverwaltung durch, gibt keine ausdrücklichen oder stillschweigenden Vorschläge oder Empfehlungen (einschließlich u.a. Anlageempfehlungen) in Bezug auf Finanzinstrumente, Emittenten, Teilfonds oder Strategien ab und äußert sich nicht zum gegenwärtigen oder zukünftigen Wert oder Preis von Finanzinstrumenten. Die Aufnahme eines Finanzinstruments in eine Strategie ist keine Empfehlung von CROCI zum Kauf, Verkauf oder Halten dieses Wertpapiers und ist nicht als Anlageberatung oder Empfehlung in beliebiger Form anzusehen.

DWS CROCI gibt keine ausdrückliche oder stillschweigende Zusicherung, Garantie oder Gewährleistung hinsichtlich der Richtigkeit, Angemessenheit, Aktualität, Vollständigkeit oder Eignung der Strategien oder damit verbundener

Daten oder Informationen für einen bestimmten Zweck oder hinsichtlich der von ihren Nutzern erzielten Ergebnisse ab. DWS CROCI übernimmt keinerlei Haftung für Fehler, Ungenauigkeiten, Auslassungen oder Verzögerungen im Zusammenhang mit den Strategien oder damit verbundener Daten und ist nicht zur Aktualisierung, Änderung oder Anpassung einer Strategie oder damit verbundener Daten verpflichtet, falls sich diese als unrichtig erweisen sollten.

Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv unter Bezugnahme auf einen Referenzwert oder eine Kombination von Referenzwerten (Benchmarks) verwaltet, wie in der teilfondsspezifischen Tabelle näher dargelegt ist. Alle Benchmarks bzw. deren Administratoren sind bei der ESMA im öffentlichen Register der Administratoren von Referenzindizes oder im öffentlichen Register der Referenzwerte eines Drittstaats registriert.

Es wird nicht unbedingt erwartet, dass der überwiegende Teil der Wertpapiere des Teilfonds oder deren Emittenten Bestandteil der Benchmark sein werden, und das Portfolio wird voraussichtlich nicht unbedingt eine ähnliche Gewichtung wie die Benchmark aufweisen. Das Teilfondsmanagement wird nach eigenem Ermessen in nicht in der Benchmark enthaltene Wertpapiere und Sektoren investieren, um besondere Anlagechancen zu nutzen. Die Positionierung des Teilfonds kann erheblich von der Benchmark abweichen (z.B. indem nicht in der Benchmark enthaltene Positionen gehalten werden, sowie durch eine erhebliche Untergewichtung oder Übergewichtung). Der tatsächliche Spielraum ist dabei normalerweise relativ hoch. Eine Abweichung spiegelt im Allgemeinen die Einschätzung der besonderen Marktlage durch den Teilfondsmanager wider. Diese kann zu einer defensiven und engeren oder zu einer aktiveren und breiteren Positionierung im Vergleich zur Benchmark führen. Auch wenn das Ziel des Teilfonds darin besteht, mit seinem Anlageergebnis die Wertentwicklung der Benchmark zu übertreffen, kann die mögliche Outperformance je nach vorherrschendem Marktumfeld (z.B. weniger volatilen Rahmenbedingungen) und der tatsächlichen Positionierung gegenüber der Benchmark begrenzt sein.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk-Ansatz (VaR-Ansatz) verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Referenzportfolio gemessen, das keine Derivate enthält („Risiko-Benchmark“).

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens übersteigen. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die

angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung für den auf Anteile dieser Zielfonds entfallenden Teil um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: DWS Invest CROCI US Dividends

Unternehmenskennung (LEI-Code): 5493002IABFLPMN5KN63

ISIN: LU1769942746

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 1% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale in den Bereichen Klimaschutz, Unternehmensführung (Governance) und soziale Normen sowie in Bezug auf staatliche Belange, in dem folgende Emittenten gemieden werden: (1) Emittenten mit exzessiven Klima- und Transitionsrisiken, (2) Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. im Hinblick auf die Einhaltung internationaler Normen für Unternehmensführung, Menschen- und Arbeitnehmerrechte, Kunden- und Umweltsicherheit und Geschäftsethik), (3) staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf politische und bürgerliche Freiheiten, (4) Emittenten mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung an umstrittenen Sektoren und kontroversen Tätigkeiten und/oder (5) Emittenten mit Beteiligung an kontroversen Waffen.

Dieser Teilfonds bewirbt zudem einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen, die einen positiven Beitrag zu einem oder mehreren Zielen der Vereinten Nationen für eine nachhaltige Entwicklung (UNSDGs) leisten.

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Nachhaltigkeit der Anlagen wird mittels einer proprietären ESG-Bewertungsmethode bewertet, die im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Die Methode umfasst verschiedene Bewertungsansätze, die als Nachhaltigkeitsindikatoren zur Bewertung der Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale herangezogen werden. Hierzu gehören:

- **DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung** dient als Indikator dafür, in welchem Maße ein Emittent Klima- und Transitionsrisiken ausgesetzt ist.
- **DWS Norm-Bewertung** dient als Indikator dafür, in welchem Maße bei einem Emittenten Norm-Verstöße auftreten.
- **DWS Staaten-Bewertung** dient als Indikator für das Ausmaß an Kontroversen staatlicher Emittenten hinsichtlich der ganzheitlichen Regierungsführung, wie politische und bürgerliche Freiheiten.
- **Beteiligung an umstrittenen Sektoren** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Emittent an kontroversen Sektoren und kontroversen Tätigkeiten beteiligt ist.
- **Beteiligung an kontroversen Waffen** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Emittent an kontroversen Waffen beteiligt ist.
- **Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen** wird als Indikator zur Messung des Anteils nachhaltiger Anlagen herangezogen.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Der Teilfonds wird teilweise in nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 der EU-Verordnung 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR) investieren. Diese nachhaltigen Anlagen werden mindestens zu einem der UN-SDGs beitragen, die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben, wie beispielsweise folgende (nicht abschließende Liste):

- Ziel 1: Keine Armut
- Ziel 2: Kein Hunger
- Ziel 3: Gesundheit und Wohlergehen
- Ziel 4: Hochwertige Bildung
- Ziel 5: Geschlechtergleichheit
- Ziel 6: Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen
- Ziel 7: Bezahlbare und saubere Energie
- Ziel 10: Weniger Ungleichheit
- Ziel 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden
- Ziel 12: Nachhaltige/r Konsum und Produktion
- Ziel 13: Maßnahmen zum Klimaschutz
- Ziel 14: Leben unter Wasser
- Ziel 15: Leben an Land

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen UN-SDGs wird je nach den tatsächlichen Anlagen im Portfolio variieren.

Die DWS wird den Beitrag zu den UN-SDGs mittels ihrer Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen ermitteln, bei der potenzielle Anlagen anhand verschiedener Kriterien dahingehend beurteilt werden, ob eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig eingestuft werden kann. Im Rahmen dieser Bewertung beurteilt das Teilfondsmanagement, (1) ob eine Wirtschaftstätigkeit einen Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs leistet, (2) ob diese Wirtschaftstätigkeit oder andere wirtschaftliche Aktivitäten des Unternehmens diese Ziele erheblich beeinträchtigen („Do Not Significantly Harm“ – DNSH-Bewertung), und (3) ob das Unternehmen selbst mit dem DWS Safeguard Assessment im Einklang steht.

In die Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen fließen Daten von mehreren Datenanbietern, aus öffentlichen Quellen und internen Bewertungen (auf Grundlage einer festgelegten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) ein, um festzustellen, ob eine Tätigkeit nachhaltig ist. Tätigkeiten, die einen positiven Beitrag zu den UN-SDGs leisten, werden nach Umsatz, Investitionsaufwendungen (CapEx) und/oder betrieblichen Aufwendungen (OpEx) bewertet. Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Tätigkeit als nachhaltig, wenn das Unternehmen positiv bei der DNSH-Bewertung abschneidet und das DWS Safeguard Assessment erfolgreich durchläuft (siehe Abschnitt „Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte im Einklang?“).

Der Teilfonds strebt derzeit keinen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen an, die mit einem ökologischen Ziel gemäß der EU-Taxonomie im Einklang stehen.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Die DNSH-Bewertung ist ein integraler Bestandteil der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen und beurteilt, ob durch eine Wirtschaftstätigkeit, die zu einem UN-SDG beiträgt, eines oder mehrere dieser Ziele erheblich beeinträchtigt werden. Wird eine erhebliche Beeinträchtigung festgestellt, besteht die Wirtschaftstätigkeit die DNSH-Bewertung nicht und kann nicht als nachhaltige Wirtschaftstätigkeit angesehen werden.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Im Rahmen der DNSH-Bewertung gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR werden in der Nachhaltigkeitsbewertung einer Anlage systematisch alle verpflichtenden Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen aus Tabelle 1 sowie relevante Indikatoren aus Tabelle 2 und 3 in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR integriert. Unter Berücksichtigung dieser nachteiligen Auswirkungen hat die DWS quantitative Schwellenwerte und/oder qualitative Werte festgelegt, anhand derer bestimmt wird, ob eine Anlage die ökologischen oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt. Diese Werte werden auf der Grundlage verschiedener externer und interner Faktoren, wie Datenverfügbarkeit oder Marktentwicklungen, festgelegt und können künftig angepasst werden.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?
Nähere Angaben:

Im Rahmen der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen beurteilt die DWS darüber hinaus mit ihrem Safeguard Assessment, inwieweit ein Unternehmen mit internationalen Normen im Einklang steht. Dies umfasst Prüfungen hinsichtlich der Einhaltung internationaler Normen, wie beispielsweise der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation. Unternehmen, bei denen schwerste Verstöße gegen eine internationale Norm festgestellt und bestätigt wurden, gelten als nichtkonform mit den Safeguards, und ihre Wirtschaftstätigkeiten können nicht als nachhaltig eingestuft werden.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigelegt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

X Ja, das Teilfondsmanagement berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:

- CO₂-Fußabdruck (Nr. 2);
- THG-Intensität der Beteiligungsunternehmen (Nr. 3);
- Beteiligung an Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4);
- Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10) und
- Beteiligung an kontroversen Waffen (Nr. 14)

Die vorstehenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auf Produktebene durch die Ausschlussstrategie für die Vermögenswerte des Teilfonds berücksichtigt, die nach Anwendung der proprietären ESG-Bewertungsmethode die ökologischen und sozialen Merkmalen erfüllen, wie im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird.

Für nachhaltige Anlagen werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen darüber hinaus auch in der DNSH-Bewertung berücksichtigt, wie im vorstehenden Abschnitt „Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“ dargelegt.

Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden in einem Anhang zum Jahresbericht des Teilfonds offengelegt.

Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Dieser Teilfonds verfolgt eine Aktienstrategie als Hauptanlagestrategie. Das Teilfondsvermögen wird nach der CROCI-Methode und der CROCI-Anlagestrategie „US Dividends“ vorwiegend in US-amerikanische Aktien mit hoher Marktkapitalisierung angelegt, die als unterbewertet eingeschätzt werden und eine relativ hohe, nachhaltige Dividendenrendite bieten.

Weitere Angaben zur Hauptanlagestrategie sind dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Das Teilfondsvermögen wird vorwiegend in Anlagen investiert, die die definierten Standards für die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erfüllen, wie in den folgenden Abschnitten dargelegt. Die Strategie des Teilfonds im Hinblick auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ist ein wesentlicher Bestandteil der ESG-Bewertungsmethodik und wird über die Anlagerichtlinien des Teilfonds fortlaufend überwacht.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

ESG-Bewertungsmethodik

Das Portfoliomanagement dieses Teilfonds strebt an, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Investitionen unabhängig von deren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten anhand einer proprietären ESG-Bewertungsmethodik bewertet werden. Diese Methodik basiert auf der ESG-Datenbank, die Daten mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen sowie interne Bewertungen (auf Grundlage einer definierten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) nutzt, um abgeleitete Gesamtbewertungen zu erzielen. Die ESG-Datenbank umfasst daher zum einen Daten und Zahlen und zum anderen interne Beurteilungen, die Faktoren berücksichtigen, die über die verarbeiteten Zahlen und Daten hinausgehen, wie zum Beispiel zukünftige erwartete ESG-Entwicklungen, Plausibilität der Daten im Hinblick auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und unternehmerische Entscheidungen des Emittenten.

Wie nachfolgend näher beschrieben, leitet die ESG-Datenbank innerhalb verschiedener Bewertungsansätze anhand der Buchstaben „A“ bis „F“ codierte Bewertungen ab. Innerhalb einzelner Bewertungsansätze erhalten Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen, wobei „A“ die höchste Bewertung und „F“ die niedrigste Bewertung darstellt. Wird die Bewertung eines Emittenten entsprechend einem Bewertungsansatz als nicht ausreichend erachtet, darf die Anlagestrategie (und somit der Teilfonds) zum Zeitpunkt ihrer regelmäßigen Neuzusammensetzung gemäß den Regeln der Anlagestrategie nicht in diesen Emittenten investieren (auch wenn dieser nach den anderen Bewertungsansätzen grundsätzlich investierbar wäre). Wird im Rahmen der Anlagestrategie eine Aktie gehalten, bei der sich die Emittentenbewertung in einem maßgeblichen ESG-Bewertungsansatz anschließend auf einen Wert unterhalb der Zulässigkeitsgrenze (für Neuanlagen) für diesen Bewertungsansatz verschlechtert, kann diese Aktie jedoch in einigen Fällen bis zur nächsten regelmäßigen Neuzusammensetzung der Anlagestrategie, potenziell für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten, weiter gehalten werden. Liegt die Bewertung des Emittenten bei der nächsten regelmäßigen Neuzusammensetzung der Anlagestrategie in einem maßgeblichen ESG-Bewertungsansatz weiterhin unterhalb der Zulässigkeitsgrenze, werden die Aktien dieses Emittenten im Rahmen der Neuzusammensetzung gemäß den Regeln der Anlagestrategie aus der Anlagestrategie (und somit aus dem Teilfonds) herausgenommen.

In diesem Sinne wird jede Bewertung in einer Kategorie individuell betrachtet und kann zum Ausschluss eines Emittenten führen.

Die ESG-Datenbank nutzt zur Beurteilung, ob die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bei Emittenten vorliegen, eine Vielzahl unterschiedlicher Bewertungsansätze, darunter unter anderem:

• DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung

Die DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung beurteilt Emittenten im Zusammenhang mit dem Klimawandel und Umweltveränderungen, zum Beispiel in Bezug auf die Reduzierung von Treibhausgasen und Wasserschutz. Dabei werden Emittenten, die zum Klimawandel und anderen negativen Umweltveränderungen weniger beitragen beziehungsweise die diesen Risiken weniger ausgesetzt sind, besser bewertet. Emittenten mit einem exzessiven Klimarisikoprofil (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

• DWS Norm-Bewertung

Die DWS Norm-Bewertung beurteilt das Verhalten von Emittenten zum Beispiel im Rahmen der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation sowie das Verhalten im Rahmen allgemein anerkannter internationaler Normen und Grundsätze. Die Norm-Bewertung prüft zum Beispiel Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen von Arbeitnehmerrechten, Kinder- oder Zwangsarbeit, nachteilige Umweltauswirkungen und

Geschäftsethik. Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

- **DWS Staaten-Bewertung**

Die DWS Staaten-Bewertung beurteilt die Bewertung von politischen und bürgerlichen Freiheiten. Staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf politische und bürgerliche Freiheiten (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

- **Beteiligung an umstrittenen Sektoren**

Die ESG-Datenbank definiert bestimmte Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten als relevant. Als relevant werden Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in einem umstrittenen Bereich betreffen („kontroverse Sektoren“). Als kontroverse Sektoren gelten beispielsweise die zivile Schusswaffenindustrie, die Rüstungsindustrie und die Tabakindustrie. Als relevant werden weitere Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in anderen Bereichen betreffen. Weitere relevante Bereiche sind zum Beispiel Kernenergie oder Abbau von Kohle und Kohle-basierte Energiegewinnung.

Emittenten werden nach ihrem Anteil am Gesamtumsatz bewertet, den sie in kontroversen Geschäftsbereichen und mit kontroversen Geschäftstätigkeiten erzielen. Je niedriger der prozentuale Anteil des Umsatzes aus den kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten ist, desto besser ist die Bewertung.

Hinsichtlich der Beteiligung an Tabakwaren und zivilen Schusswaffen sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen.

Hinsichtlich einer Beteiligung in der Rüstungsindustrie sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit hoher und exzessiver Beteiligung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen.

Hinsichtlich einer Beteiligung an Abbau von Kohle und kohlebasierter Energiegewinnung oder anderer kontroverser Sektoren und kontroverser Geschäftspraktiken sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit exzessiver Beteiligung (d.h. einer „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen.

- **Beteiligung an umstrittenen Waffen**

Die ESG-Datenbank bewertet die Beteiligung eines Unternehmens an kontroversen Waffengeschäften. Zu kontroversen Waffen gehören beispielsweise Antipersonenminen, Streumunition, Waffen aus abgereichertem Uran, chemische und biologische Waffen.

Emittenten werden nach dem Grad ihrer Beteiligung (Produktion von kontroversen Waffen, Produktion von Bauteilen usw.) bei der Herstellung von kontroversen Waffen unabhängig von dem Gesamtumsatz, den sie daraus erzielen, bewertet. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

- **DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds)**

Abweichend von der vorstehenden Regelung sind Anleihen, die die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik nicht vollständig erfüllen, für eine Investition geeignet, wenn sie den Kriterien der DWS Bewertung des Verwendungszwecks der Anleiheerlöse entsprechen.

Die Finanzierung zweckgebundener Anleihen wird in einem zweistufigen Prozess bewertet.

In der ersten Stufe beurteilt die DWS, ob eine Anleihe die Kriterien für eine zweckgebundene Anleihe erfüllt. Ein wesentliches Element ist die Prüfung der Konformität mit den von der International Capital Market Association (ICMA) herausgegebenen Green Bond Principles, Social Bond Principles bzw. Sustainability Bond Principles. Die Bewertung konzentriert sich auf die Verwendung der Erlöse, die Auswahl der Projekte, die mit diesen Erlösen finanziert werden, das Management der erlösfinanzierten Ausgaben sowie die jährlichen Berichte an die Anleger über die Erlösverwendung.

Erfüllt eine Anleihe diese Grundsätze, wird in der zweiten Stufe die ESG-Qualität des Anleiheemittenten anhand definierter Mindeststandards in Bezug auf ökologische, soziale und die Corporate Governance betreffende Faktoren bestätigt. Diese Bewertung basiert auf der oben beschriebenen ESG-Bewertungsmethodik und schließt folgende Emittenten aus:

- Unternehmen mit einer im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlechten ESG-Qualität (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),

- staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf die Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) oder
- Emittenten mit exzessiver Beteiligung an kontroversen Waffengeschäften (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung).

Soweit der Teilfonds die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Corporate Governance-Praktiken auch durch Anlagen in Zielfonds anstrebt, müssen letztere die vorstehenden DWS-Standards in Bezug auf Klima- und Transitionsrisiko- und Norm-Bewertung erfüllen.

Derzeit werden die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale nicht durch den Einsatz von Derivaten erreicht. Derivate werden daher bei der Berechnung des Mindestanteils der Vermögenswerte, die diesen Merkmalen entsprechen, nicht berücksichtigt. Derivate auf einzelne Emittenten dürfen für den Teilfonds jedoch nur dann erworben werden, wenn die Emittenten des Basiswerts die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik erfüllen.

Bewertungsmethodik für die Nachhaltigkeit von Anlagen

Darüber hinaus wird die DWS zur Ermittlung des Anteils nachhaltiger Investitionen den Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs messen. Dies erfolgt mit der eigenen Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, bei der potenzielle Investitionen anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig eingestuft werden kann, wie im Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise erfüllt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ näher ausgeführt.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die angewandte ESG-Anlagestrategie sieht keine verbindliche Mindestreduzierung des Umfangs der Anlagen vor.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung

umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Das Verfahren zur Bewertung der Praktiken guter Unternehmensführung der Beteiligungsunternehmen basiert auf der DWS Norm-Bewertung, die in dem eigenen Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Dementsprechend befolgen die bewerteten Beteiligungsunternehmen Praktiken guter Unternehmensführung.

Darüber hinaus hält die Verwaltungsgesellschaft eine aktive Eigentümerschaft für ein sehr effektives Mittel, um die Unternehmensführung, Richtlinien und Verfahren zu verbessern und auf eine bessere langfristige Leistung der Beteiligungsunternehmen hinzuwirken. Aktive Eigentümerschaft bedeutet, die Position als Anteilseigner zur Einflussnahme auf die Tätigkeiten oder das Verhalten der Beteiligungsunternehmen zu nutzen. Mit den Beteiligungsunternehmen kann ein konstruktiver Dialog zu Themen wie Strategie, finanzielle und nichtfinanzielle Leistung, Risiko, Kapitalstruktur, soziale und ökologische Auswirkungen sowie Corporate Governance, einschließlich Themenfeldern wie Offenlegung, Kultur und Vergütung, eingeleitet werden. Ein Dialog kann beispielsweise über Emittententreffen oder Mandatsvereinbarungen ausgeübt werden. Bei Kapitalbeteiligungen ist auch eine Interaktion mit dem Unternehmen durch Stimmrechtsausübung (Proxy Voting) oder die Teilnahme an Hauptversammlungen möglich.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Dieser Teilfonds investiert mindestens 51% seines Nettovermögens in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Innerhalb dieser Kategorie qualifizieren sich mindestens 1% des Nettovermögens des Teilfonds als nachhaltige Anlagen (#1A Nachhaltige Investitionen).

Bis zu 49% der Anlagen erfüllen diese Merkmale nicht (#2 Andere Investitionen). Eine ausführlichere Darstellung der genauen Aufteilung des Portfolios dieses Teilfonds ist dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

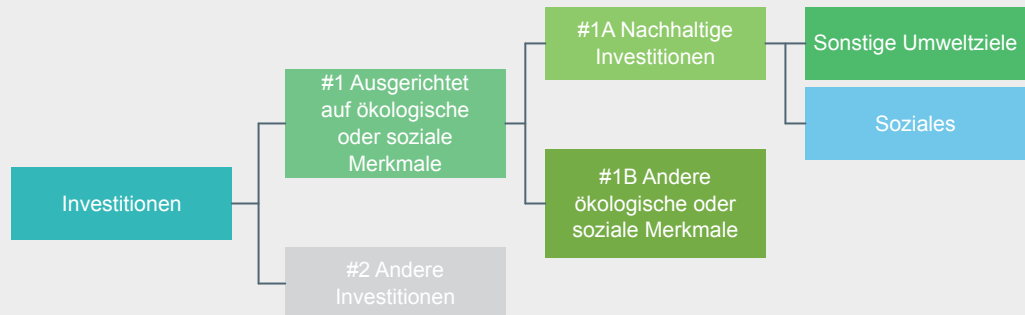
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben**

(CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derzeit werden keine Derivate verwendet, um die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

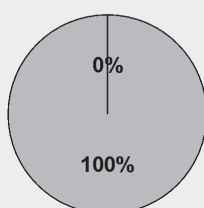


In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Aufgrund des Mangels an verlässlichen Daten verpflichtet sich der Teilfonds nicht dazu, einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen anzustreben, die mit einem Umweltziel gemäß der EU-Taxonomie im Einklang stehen. Daher beträgt der aktuelle Anteil ökologisch nachhaltiger Anlagen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, 0% des Teilfonds-Nettovermögens. Es kann jedoch vorkommen, dass ein Teil der den Anlagen zugrunde liegenden Wirtschaftstätigkeiten mit der EU-Taxonomie im Einklang steht.

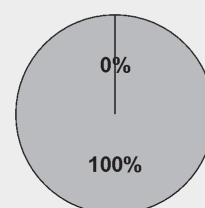
In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



■ Taxonomiekonform ■ Andere Investitionen

2. Taxonomie-Konformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



■ Taxonomiekonform ■ Andere Investitionen

** Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds sieht keinen Mindestanteil an Anlagen in Übergangswirtschaftstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten vor, da er sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Anlagen im Einklang mit der EU-Taxonomie verpflichtet hat.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die **Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds hat keine Mindestquote für ökologisch oder sozial nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR festgelegt. Der Mindestanteil an ökologisch und sozial nachhaltigen Anlagen soll jedoch insgesamt mindestens 1% des Teilfonds-Nettovermögens betragen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Teilfonds hat keine Mindestquote für ökologisch oder sozial nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR festgelegt. Der Mindestanteil an ökologisch und sozial nachhaltigen Anlagen soll jedoch insgesamt mindestens 1% des Teilfonds-Nettovermögens betragen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Dieser Teilfonds bewirbt eine überwiegende Vermögensallokation in Anlagen, die mit ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Darüber hinaus wird dieser Teilfonds ergänzend in Anlagen investieren, die als nichtkonform mit den beworbenen Merkmalen gelten (#2 Andere Investitionen). Diese anderen Anlagen können alle in der jeweiligen Anlagepolitik vorgesehenen Anlageklassen, einschließlich Barmittel und Derivate, umfassen.

Im Einklang mit der Marktpositionierung dieses Teilfonds wird mit diesen anderen Anlagen der Zweck verfolgt, Anlegern eine Partizipation an nicht ESG-konformen Anlagen zu ermöglichen und gleichzeitig sicherzustellen, dass es sich bei dem überwiegenden Teil des Engagements um Anlagen handelt, die auf ökologische und soziale Merkmale ausgerichtet sind. Die anderen Anlagen können von dem Portfoliomanagement zur Optimierung des Anlageergebnisses, für Diversifizierungs-, Liquiditäts- und Absicherungszwecke genutzt werden.

Dieser Teilfonds berücksichtigt bei den anderen Anlagen keine ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert festgelegt, um festzustellen, ob er mit den von ihm beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen im Einklang steht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://funds.dws.com/en-lu/equity-funds/LU1769942746/> sowie auf der lokalen Internetseite Ihres Landes www.dws.com/fundinformation.

DWS Invest CROCI World

Anlegerprofil	Risikoorientiert
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH und als Submanager DWS Investments UK Limited, 1 Great Winchester Street, London EC2N 2DB, Vereinigtes Königreich.
Performance-Benchmark	MSCI Daily TR Net World, verwaltet von MSCI Limited.
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	MSCI Daily TR Net World
Hebelwirkung	Doppelter Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg und Frankfurt am Main, der auch ein Handelstag an der New York Stock Exchange (NYSE) und London Stock Exchange ist.
Orderannahme	Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die an einem Bewertungstag bis spätestens 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg bei der Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am darauffolgenden Bewertungstag abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg bei der Transferstelle eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am übernächsten Bewertungstag abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts drei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird drei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben. Die Valuta für Kauf- oder Rücknahmeaufträge bestimmter Währungen kann um einen Tag von der in der Beschreibung der Anteilklassen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil angegebenen Valuta abweichen.
Anteilsbruchteile	Bis zu drei Nachkommastellen
Expense Cap	Max. 15% der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft. Der auf eine Anteilklasse angewendete Expense Cap beläuft sich auf maximal 0,10% p.a. des Nettoinventarwerts der jeweiligen Anteilklasse.

Überblick über die Anteilklassen

Anteilklassenwährung	IC, ID, LC, TFC USD IC, USD LC	EUR USD
Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	IC, ID, USD IC, TFC LC, USD LC	0% bis zu 5%
Vergütung der Verwaltungsgesellschaft p.a. (vom Teilfonds zu tragen)*	IC, ID, USD IC, TFC LC, USD LC	bis zu 0,65% bis zu 1,4%
Service Fee p.a. (vom Teilfonds zu tragen)*	IC, ID, LC, USD IC, USD LC, TFC	0%
Taxe d'abonnement p.a. (vom Teilfonds zu tragen)	IC, ID, USD IC LC, USD LC, TFC	0,01% 0,05%
Auflegungsdatum	IC, ID, LC, USD IC, USD LC TFC	28.8.2018 30.11.2018

* Weitere Kosten sind Abschnitt 12 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil zu entnehmen.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine **deutlich erhöhte Volatilität** auf, d.h., die Anteilepreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein. **Der Teilfonds eignet sich daher nur für erfahrene Anleger, die mit den Chancen und Risiken volatiler Anlagen vertraut und zudem in der Lage sind, vorübergehend hohe Verluste hinzunehmen.**

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest CROCI World gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und qualifiziert somit als Produkt gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“). Obwohl der Teilfonds kein nachhaltiges Anlageziel verfolgt, legt er einen Mindestanteil seiner Vermögenswerte in nachhaltigen Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR an.

Der DWS Invest CROCI World verfolgt das Anlageziel, durch Anlagen in weltweiten Aktien von Unternehmen aus Industrieländern, die sich überwiegend durch eine hohe Marktkapitalisierung auszeichnen und als unterbewertet eingeschätzt werden, nach der CROCI-Methode und der CROCI-Anlagestrategie „World“ einen langfristigen Wertzuwachs zu erzielen.

Vorbehaltlich der Anwendung der nachstehend beschriebenen ESG-Bewertungsmethodik werden im Rahmen der Anlagestrategie im Allgemeinen ca. hundert Aktien mit dem niedrigsten positiven nach der CROCI-Methode ermittelten ökonomischen Kurs-Gewinn-Verhältnis („CROCI-ÖKGV“) aus einem Anlagespektrum ausgewählt, das weltweite Aktien der nach Marktkapitalisierung größten Unternehmen aus Industrieländern umfasst, für die jeweils das CROCI-ÖKGV berechnet wird. Unternehmen aus der Finanz- und Immobilienbranche sind von der Auswahl ausgeschlossen. Die Anlagestrategie versucht, spezielle regionale Gewichtungen aufeinander abzustimmen und das Engagement in einem einzelnen Wirtschaftssektor ist auf höchstens 25% begrenzt. Infolge der regionalen und sektorbezogenen Begrenzungen können weniger als hundert Aktien in die Anlagestrategie aufgenommen werden. Darüber hinaus können Titel mit niedriger Liquidität von der Auswahl ausgeschlossen werden. Falls weniger als hundert Aktien ein positives CROCI-ÖKGV aufweisen, werden nur diejenigen mit einem positiven CROCI-ÖKGV in die Anlagestrategie aufgenommen. Im Rahmen der Anlagestrategie können auch regelbasierte Techniken eingesetzt werden, um unnötigen Portfolioumschlag zu vermeiden und so die Auswirkungen auf den Markt sowie die Transaktionskosten zu verringern. Zu diesen Techniken gehört unter anderem, eine im Rahmen der Anlagestrategie gehaltene Aktie bei Umschichtungen nur dann zu ersetzen, wenn ihr CROCI ÖKGV deutlich über dem der vorgeschlagenen Ersatzaktie liegt. Daher wird eine Aktie in manchen Fällen bei der Neuzusammensetzung eines Teilfonds möglicherweise nicht aufgenommen, obwohl sie zu den zulässigen hundert Titeln mit dem niedrigsten CROCI-ÖKGV gehört. Ebenso kann eine Aktie im Teilfonds verbleiben, obwohl sie nicht mehr zu den hundert Titeln mit dem niedrigsten CROCI-ÖKGV gehört. Diese Techniken haben keinen Einfluss

auf die Anlagestrategie, rund hundert Titel zu halten. Außerdem können im Rahmen der Anlagestrategie auch andere Faktoren wie Liquidität, Transaktionskosten und nach Meldung des Teilfonds an die CROCI Investment and Valuation Group Markt Ereignisse in Bezug auf die zulässigen Aktien berücksichtigt werden. Der Teilfondsmanager kann bei der Entscheidung über die Umsetzung der Anlagestrategie im Teilfonds Risikolimits berücksichtigen.

Das Teilfondsvermögen wird regelmäßig gemäß den Regeln der Anlagestrategie neu zusammengesetzt (Neuauswahl der ca. hundert Aktien, in die der Teilfonds investiert), wobei eine Gleichgewichtung aller im Portfolio enthaltenen Aktien angestrebt wird. Um jedoch beim Handel mit den Vermögenswerten des Teilfonds den Einfluss auf die Wertentwicklung so gering wie möglich zu halten, kann der Teilfondsmanager die notwendigen Schritte ergreifen, um die Kosten in Bezug auf den Handel und die Marktfolgen zu senken. Dazu gehört auch die sukzessive Umschichtung über einen längeren Zeitraum. Folglich kann der Teilfonds zu bestimmten Zeiten mehr oder weniger als einhundert verschiedene Aktien umfassen und nicht immer eine gleichmäßige Gewichtung aufweisen. Der Teilfonds verfolgt einen Total-Return-Ansatz; vereinnahmte Dividenden werden in den Kauf weiterer Aktien reinvestiert.

Weitere Informationen zur Anlagestrategie und zur CROCI-Methode können auf der Internetseite der CROCI Investment and Valuation Group unter www.dws.com/croci abgerufen werden.

Der Teilfonds kann gemäß Abschnitt 2 B. des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil derivative Techniken einsetzen, um das Anlageziel zu erreichen. Dazu zählen insbesondere Termingeschäfte (Forwards und Futures), Futures auf einzelne Aktien, Optionen oder Equity-Swaps.

Im Einklang mit Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 kann der Teilfonds in Geldmarktinstrumente, Einlagen bei Kreditinstituten und bis zu 10% in Geldmarktfonds investieren. Die Anlagen in Geldmarktinstrumenten, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktfonds sowie neben diesen Anlagen gehaltene zusätzliche flüssige Mittel (wie nachstehend ausgeführt) werden insgesamt nicht mehr als 49% des Netto-Teilfondsvermögens betragen. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, diese Obergrenze von 49% zu übersteigen, wenn und soweit dies im Interesse der Anteilinhaber gerechtfertigt scheint.

Der Teilfonds kann zusätzliche flüssige Mittel im Sinne von Abschnitt 2 B. Buchstabe o) des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil halten.

Mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Vermögensgegenständen angelegt, die nachfolgend dargestellte DWS-Standards in Bezug auf ökologische und soziale Merkmale sowie Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung erfüllen.

Das Portfoliomanagement dieses Teilfonds strebt an, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Investitionen unabhängig von deren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten anhand einer proprietären ESG-Bewertungsmethode bewertet werden. Diese Methodik basiert auf der ESG-Datenbank, die Daten mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen sowie interne Bewertungen (auf Grundlage einer definierten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) nutzt, um abgeleitete Gesamtbewertungen zu erzielen. Die ESG-Datenbank beruht daher zum einen auf Daten und Zahlen und zum anderen auf internen Beurteilungen, die Faktoren berücksichtigen, die über die verarbeiteten Zahlen und Daten hinausgehen, wie zum Beispiel zukünftige erwartete ESG-Entwicklungen, Plausibilität der Daten im Hinblick auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und unternehmerische Entscheidungen des Emittenten.

Wie nachfolgend näher beschrieben, leitet die ESG-Datenbank innerhalb verschiedener Bewertungsansätze anhand der Buchstaben A bis F codierte Bewertungen ab. Innerhalb einzelner Bewertungsansätze erhalten Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen, wobei „A“ die höchste Bewertung und „F“ die niedrigste Bewertung darstellt. Wird die Bewertung eines Emittenten entsprechend einem Bewertungsansatz als nicht ausreichend erachtet, darf die Anlagestrategie (und somit der Teilfonds) zum Zeitpunkt ihrer regelmäßigen Neuzusammensetzung gemäß den Regeln der Anlagestrategie nicht in diesen Emittenten investieren (auch wenn dieser nach den anderen Bewertungsansätzen grundsätzlich investierbar wäre). Wird im Rahmen der Anlagestrategie eine Aktie gehalten, bei der sich die Emittentenbewertung in einem maßgeblichen ESG-Bewertungsansatz anschließend auf einen Wert unterhalb der Zulässigkeitsgrenze (für Neuanlagen) für diesen Bewertungsansatz verschlechtert, kann diese Aktie jedoch in einigen Fällen bis zur nächsten regelmäßigen Neuzusammensetzung der Anlagestrategie, potenziell für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten, weiter gehalten werden. Liegt die Bewertung des Emittenten bei der nächsten regelmäßigen Neuzusammensetzung der Anlagestrategie in einem maßgeblichen ESG-Bewertungsansatz weiterhin unterhalb der Zulässigkeitsgrenze, werden die Aktien dieses Emittenten im Rahmen der Neuzusammensetzung gemäß den Regeln der Anlagestrategie aus der Anlagestrategie (und somit aus dem Teilfonds) herausgenommen.

In diesem Sinne wird jede Bewertung innerhalb eines Bewertungsansatzes individuell betrachtet und kann zum Ausschluss eines Emittenten führen.

Die ESG-Datenbank nutzt zur Beurteilung, ob die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bei Emittenten vorliegen, eine Vielzahl unterschiedlicher Bewertungsansätze, darunter unter anderem:

DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung

Die DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung beurteilt Emittenten im Zusammenhang mit dem Klimawandel und Umweltveränderungen, zum Beispiel in Bezug auf die Reduzierung von Treibhausgasen und Wasserschutz. Dabei werden Emittenten, die zum Klimawandel und anderen negativen Umweltveränderungen weniger beitragen beziehungsweise die diesen Risiken weniger ausgesetzt sind, besser bewertet. Emittenten mit einem exzessiven Klimarisikoprofil (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

DWS Norm-Bewertung

Die DWS Norm-Bewertung beurteilt das Verhalten von Emittenten zum Beispiel im Rahmen der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation sowie das Verhalten im Rahmen allgemein anerkannter internationaler Normen und Grundsätze. Die Norm-Bewertung prüft zum Beispiel Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen von Arbeitnehmerrechten, Kinder- oder Zwangsarbeit, nachteilige Umweltauswirkungen und Geschäftsethik. Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

DWS Staaten-Bewertung

Die DWS Staaten-Bewertung beurteilt die Bewertung von politischen und bürgerlichen Freiheiten. Staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf politische und bürgerliche Freiheiten (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Die ESG-Datenbank definiert bestimmte Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten als relevant. Als relevant werden Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in einem umstrittenen Bereich betreffen („kontroverse Sektoren“). Als kontroverse Sektoren gelten beispielsweise die zivile Schusswaffenindustrie, die Rüstungsindustrie und die Tabakindustrie. Als relevant werden weitere Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in anderen Bereichen betreffen. Weitere relevante Bereiche sind zum Beispiel der Abbau von Kohle und die kohlebasierte Energiegewinnung.

Emittenten werden nach ihrem Anteil am Gesamtumsatz bewertet, den sie in kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten erzielen. Je niedriger der prozentuale Anteil des Umsatzes aus den kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten ist, desto besser ist die Bewertung.

Hinsichtlich der Beteiligung an Tabakwaren und zivilen Schusswaffen sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen.

Hinsichtlich einer Beteiligung in der Rüstungsindustrie sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit hoher und exzessiver Beteiligung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen.

Hinsichtlich einer Beteiligung an Abbau von Kohle und kohlebasierter Energiegewinnung oder anderer kontroverser Sektoren und kontroverser Geschäftspraktiken sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit exzessiver Beteiligung (d.h. einer „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen.

Beteiligung an kontroversen Waffengeschäften

Die ESG-Datenbank bewertet die Beteiligung eines Unternehmens an kontroversen Waffengeschäften. Zu kontroversen Waffen zählen beispielsweise Antipersonenminen, Streumunition, Waffen aus abgereichertem Uran, Nuklearwaffen, chemische und biologische Waffen.

Emittenten werden nach dem Grad ihrer Beteiligung (Produktion von kontroversen Waffen, Produktion von Bauteilen usw.) bei der Herstellung von kontroversen Waffen unabhängig von dem Gesamtumsatz, den sie daraus erzielen, bewertet. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds)

Abweichend von der vorstehenden Regelung sind Anleihen, die die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik nicht vollständig erfüllen, für eine Investition geeignet, wenn sie den Kriterien der DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds) entsprechen.

Die Finanzierung zweckgebundener Anleihen (Use-of-proceeds-Bonds) wird in einem zweistufigen Prozess bewertet.

In der ersten Stufe beurteilt die DWS, ob eine Anleihe die Kriterien für eine zweckgebundene Anleihe erfüllt. Ein wesentliches Element ist die Prüfung der Konformität mit den von der International Capital Market Association (ICMA) herausgegebenen Green Bond Principles, Social Bond Principles bzw. Sustainability Bond Principles. Die Bewertung konzentriert sich auf die Verwendung der Erlöse, die Auswahl der Projekte, die mit diesen Erlösen finanziert werden, das Management der erlösfinanzierten Ausgaben sowie die jährlichen Berichte an die Anleger über die Erlösverwendung.

Erfüllt eine Anleihe diese Grundsätze, wird in der zweiten Stufe die ESG-Qualität des Anleiheemittenten anhand definierter Mindeststandards in Bezug auf ökologische, soziale und die Corporate Governance betreffende Faktoren bestätigt. Diese Bewertung basiert auf der oben beschriebenen ESG-Bewertungsmethodik und schließt folgende Emittenten aus:

- Unternehmen mit einer im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlechten ESG-Qualität (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf die Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) oder
- Emittenten mit exzessiver Beteiligung an umstrittenen Waffen (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung).

Soweit der Teilfonds die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Corporate Governance-Praktiken auch anhand einer Investition in Zielfonds anstrebt, müssen letztere die vorstehenden DWS-Standards in Bezug auf Klima- und Transitionsrisiko- und Norm-Bewertung erfüllen.

Derzeit werden die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale nicht durch den Einsatz von Derivaten erreicht. Derivate werden daher bei der Berechnung des Mindestanteils der Vermögenswerte, die diesen Merkmalen entsprechen, nicht berücksichtigt. Derivate auf einzelne Emittenten dürfen für den Teilfonds jedoch nur dann erworben werden, wenn die Emittenten des Basiswerts die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik erfüllen.

Zusätzliche flüssige Mittel werden nicht mittels der ESG-Bewertungsmethodik beurteilt.

Im Rahmen der Anlagen des Teilfonds in Vermögenswerten, die die DWS-Standards in Bezug auf ökologische und soziale Merkmale sowie Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung, wie oben näher ausgeführt, erfüllen, wird das Teilfondsmanagement mindestens 1% des Netto-Teilfondsvermögens in „nachhaltige Investitionen“ im Sinne von Artikel 2 Absatz 17 SFDR investieren. Diese nachhaltigen Investitionen werden zu mindestens einem der Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (UN-SDGs) beitragen, die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben. Dies sind unter anderem:

- Ziel 1: Keine Armut
- Ziel 2: Kein Hunger
- Ziel 3: Gesundheit und Wohlergehen
- Ziel 4: Hochwertige Bildung
- Ziel 5: Geschlechtergleichheit
- Ziel 6: Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen
- Ziel 7: Bezahlbare und saubere Energie
- Ziel 10: Weniger Ungleichheit
- Ziel 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden
- Ziel 12: Nachhaltige/r Konsum und Produktion
- Ziel 13: Maßnahmen zum Klimaschutz
- Ziel 14: Leben unter Wasser
- Ziel 15: Leben an Land

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen UN-SDGs wird je nach den tatsächlichen Anlagen im Portfolio variieren.

Die DWS wird den Beitrag zu den UN-SDGs mittels einer Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen ermitteln, bei der potenzielle Investments anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig eingestuft werden kann. Im Rahmen dieser Bewertung beurteilt das Teilfondsmanagement, (1) ob eine Wirtschaftstätigkeit einen Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs leistet, (2) ob diese Wirtschaftstätigkeit oder andere Wirtschaftstätigkeiten des Unternehmens diese Ziele nicht erheblich beeinträchtigen („Do Not Significantly Harm“ – DNSH-Bewertung), und (3) ob das Unternehmen selbst mit dem DWS Safeguard Assessment im Einklang steht.

In die Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen fließen Daten von mehreren Datenanbietern, aus öffentlichen Quellen und internen Bewertungen (auf Grundlage einer festgelegten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) ein, um festzustellen, ob eine Tätigkeit nachhaltig ist. Tätigkeiten, die einen positiven Betrag zu den UN-SDGs leisten, werden nach Umsatz, Investitionsausgaben (CapEx) und/oder Betriebsausgaben (OpEx) bewertet. Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Tätigkeit als nachhaltig, wenn das Unternehmen positiv bei der DNSH-Bewertung abschneidet und das DWS Safeguard Assessment erfolgreich durchläuft.

Aufgrund des Mangels an verlässlichen Daten verpflichtet sich der Teilfonds nicht dazu, einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel gemäß der EU-Taxonomie anzustreben. Daher beträgt der Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen gemäß der EU-Taxonomie 0% des Netto-Teilfondsvermögens. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass einige den Anlagen zugrunde liegende Wirtschaftstätigkeiten der EU-Taxonomie entsprechen.

Das Teilfondsmanagement berücksichtigt mithilfe seiner Ausschlussstrategie die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:

- CO₂-Fußabdruck (Nr. 2)
- THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird (Nr. 3)
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4)
- Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10)
- Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14)

Die vorstehend genannten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auf Produktebene durch die Ausschlussstrategie für die Vermögenswerte des Teilfonds berücksichtigt, die nach Anwendung der eigenen ESG-Bewertungsmethodik die ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Bei nachhaltigen Investitionen werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen in der

DNSH-Bewertung („Do Not Significantly Harm“ – Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) berücksichtigt.

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

Darüber hinaus hält die Verwaltungsgesellschaft eine aktive Eigentümerschaft für ein sehr effektives Mittel, um die Unternehmensführung, Richtlinien und Verfahren zu verbessern und auf eine bessere langfristige Leistung der Beteiligungsunternehmen hinzuwirken. Aktive Eigentümerschaft bedeutet, die Position als Anteilseigner zur Einflussnahme auf die Tätigkeiten oder das Verhalten der Beteiligungsunternehmen zu nutzen. Es kann ein konstruktiver Dialog mit den Beteiligungsunternehmen zu Themen wie Strategie, finanzielle und nichtfinanzielle Leistung, Risiko, Kapitalstruktur, sozialer und ökologischer Einfluss sowie Corporate Governance, einschließlich Themenfeldern wie Offenlegung, Kultur und Vergütung, eingeleitet werden. Ein solcher Dialog kann beispielsweise durch Treffen mit den Emittenten oder Mandatsvereinbarungen ausgeübt werden. Bei Kapitalbeteiligungen ist auch eine Interaktion mit dem Unternehmen durch Stimmrechtsausübung (Proxy Voting) oder die Teilnahme an Hauptversammlungen möglich.

Weitere Informationen über die mit diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sind dem Anhang zu diesem Verkaufsprospekt zu entnehmen.

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Pflichtwandelanleihen (CoCos).

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Zum Zwecke der Herbeiführung einer Teilfreistellung im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes und vorbehaltlich der in der Satzung und diesem Verkaufsprospekt genannten Anlagegrenzen (Aktienfonds) gilt zudem, dass mindestens 51% des Aktivvermögens (dessen Höhe bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Teilfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des Teilfonds in Aktien angelegt werden, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht handelt um:

- Anteile an Investmentfonds;
- mittelbar über Personengesellschaften gehaltene Aktien;
- Anteile an Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, bei denen nach gesetzlichen Bestimmungen oder nach deren Anlagebedingungen das Bruttovermögen zu mindestens 75% aus unbeweglichem Vermögen besteht, wenn diese Körperschaften,

Personenvereinigungen oder Vermögensmassen einer Ertragsbesteuerung in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind oder wenn deren Ausschüttungen einer Besteuerung von mindestens 15% unterliegen und der Teilfonds nicht von ihr befreit ist;

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die von der Ertragsbesteuerung befreit sind, soweit sie Ausschüttungen vornehmen, es sei denn, die Ausschüttungen unterliegen einer Besteuerung von mindestens 15% und der Teilfonds ist nicht davon befreit;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, deren Einnahmen unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 10% aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften stammen, die (i) Immobilien-Gesellschaften sind oder (ii) keine Immobilien-Gesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die unmittelbar oder mittelbar Beteiligungen an Kapitalgesellschaften halten, die (i) Immobilien-Gesellschaften sind oder (ii) keine Immobilien-Gesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind, wenn der gemeine Wert dieser Beteiligungen mehr als 10% des gemeinen Werts der Kapitalgesellschaften beträgt.

Für Zwecke dieser Anlagepolitik und in Übereinstimmung mit der Definition des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) ist ein organisierter Markt ein Markt, der anerkannt und für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Dieser organisierte Markt entspricht zugleich den Kriterien des Artikels 50 der OGAW-Richtlinie.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken

Das Teilfondsmanagement bezieht Nachhaltigkeitsrisiken in seine Anlageentscheidungen ein, wie im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil unter „Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageprozess“ dargelegt wird.

CROCI-Methode

Die CROCI-Methode (Cash Return On Capital Invested) beruht auf der Überzeugung, dass die bei klassischen Bewertungen verwendeten Daten (d.h. Bilanzdaten) weder eine zutreffende Bewertung von Vermögenswerten darstellen, noch alle Verbindlichkeiten oder den echten Wert eines Unternehmens widerspiegeln. Dies liegt daran, dass Bilanzierungsregeln nicht immer speziell für Anleger erstellt werden und oftmals stark abweichende Standards verwenden, die eine Bewertung des realen Vermögenswerts von Unternehmen erschweren können. So lässt sich das Kurs-Gewinn-Verhältnis oder „KGV“ eines Automobilherstellers beispielsweise ebenso schwer mit dem eines Technologieunternehmens vergleichen wie das eines japanischen Versorgers mit dem eines US-Versorgers. Mit der CROCI-Methode sollen Daten gewonnen werden, die Bewertungsvergleiche auf einheitlicher Grundlage ermöglichen. Dies führt zu einem effektiven und effizienten Titelauswahlprozess, der auf eine Anlage in realen Werten abzielt. Bei dieser Anlagestrategie wird in erster Linie das CROCI-ÖKGV genutzt. Dabei handelt es sich um eine proprietäre Kennzahl der Unternehmensbewertung, die dasselbe Verhältnis zwischen Bewertung und Rendite wie das buchhalterische KGV verwendet (d.h. Kurs-/Buchwert dividiert durch Eigenkapitalrendite).

Beim CROCI-ÖKGV werden jedoch folgende alternative Eingangsdaten für die Berechnung verwendet:

- (i) Anstelle des Kurses (Marktkapitalisierung) wird der CROCI-Unternehmenswert als wirtschaftliche Kennzahl für den Marktwert eines Unternehmens herangezogen. Dieser berücksichtigt nicht nur finanzielle Verbindlichkeiten (z.B. Schulden), sondern auch betriebliche Verbindlichkeiten (z.B. Gewährleistungen, Unterdeckung von Vorsorgeplänen, Leasingverpflichtungen und besondere Rückstellungen).
- (ii) Anstelle des Buchwerts wird das investierte Kapital (CROCI Net Capital Invested) als wirtschaftliche Kennzahl für den Buchwert eines Unternehmens herangezogen. Hierbei handelt es sich um eine Schätzung des inflationsbereinigten Werts des Nettovermögens.
- (iii) Anstelle der Eigenkapitalrendite wird die mit dem investierten Kapital erwirtschaftete Rendite (Cash Return on Capital Invested, kurz: CROCI) als wirtschaftliche Kennzahl für die Eigenkapitalrendite verwendet. Sie misst die Rendite der Cash Earnings (Barrendite) und ist für alle Unternehmen, unabhängig von ihrer Branche oder ihrem geografischen Standort, standardisiert.

CROCI-Strategien

Die CROCI-Strategien (einzeln als „Strategie“ und zusammen als „Strategien“ bezeichnet) werden von der CROCI Investment and Valuation Group entwickelt, die Teil der DWS Investments UK Limited ist („CROCI“). Sie wurden für die Nutzung durch DWS Invest lizenziert. DWS CROCI ist eine eingetragene Marke der DWS. Die CROCI-Teilfonds

in der DWS Invest SICAV („Teilfonds“) werden von DWS CROCI nicht gefördert oder verkauft und DWS CROCI hat keinerlei Verpflichtung oder Verbindlichkeit in Zusammenhang mit der Verwaltung, dem Marketing oder dem Handel der Teilfonds. DWS CROCI übernimmt keine ausdrückliche oder stillschweigende Gewährleistung, Garantie oder Regelung bezüglich eines Teilfonds und trägt keinerlei Haftung oder Verantwortung gegenüber einer Partei für Verluste oder Belastungen, die im Zusammenhang mit einem Teilfonds entstehen. DWS CROCI ist nicht verpflichtet, die Bedürfnisse seiner Lizenznehmer oder der Eigentümer der Teilfonds bei der Festlegung oder Erstellung der Strategien zu berücksichtigen.

DWS CROCI führt keine diskretionäre oder nicht-diskretionäre Vermögensverwaltung durch, gibt keine ausdrücklichen oder stillschweigenden Vorschläge oder Empfehlungen (einschließlich u.a. Anlageempfehlungen) in Bezug auf Finanzinstrumente, Emittenten, Teilfonds oder Strategien ab und äußert sich nicht zum gegenwärtigen oder zukünftigen Wert oder Preis von Finanzinstrumenten. Die Aufnahme eines Finanzinstruments in eine Strategie ist keine Empfehlung von CROCI zum Kauf, Verkauf oder Halten dieses Wertpapiers und ist nicht als Anlageberatung oder Empfehlung in beliebiger Form anzusehen.

DWS CROCI gibt keine ausdrückliche oder stillschweigende Zusicherung, Garantie oder Gewährleistung hinsichtlich der Richtigkeit, Angemessenheit, Aktualität, Vollständigkeit oder Eignung der Strategien oder damit verbundener Daten oder Informationen für einen bestimmten Zweck oder hinsichtlich der von ihren Nutzern erzielten Ergebnisse ab. DWS CROCI übernimmt keinerlei Haftung für Fehler, Ungenauigkeiten, Auslassungen oder Verzögerungen im Zusammenhang mit den Strategien oder damit verbundener Daten und ist nicht zur Aktualisierung, Änderung oder Anpassung einer Strategie oder damit verbundener Daten verpflichtet, falls sich diese als unrichtig erweisen sollten.

Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv unter Bezugnahme auf einen Referenzwert oder eine Kombination von Referenzwerten (Benchmarks) verwaltet, wie in der teilfondsspezifischen Tabelle näher dargelegt ist. Alle Benchmarks bzw. deren Administratoren sind bei der ESMA im öffentlichen Register der Administratoren von Referenzindizes oder im öffentlichen Register der Referenzwerte eines Drittstaats registriert.

Es wird nicht unbedingt erwartet, dass der überwiegende Teil der Wertpapiere des Teilfonds oder deren Emittenten Bestandteil der Benchmark sein werden, und das Portfolio wird voraussichtlich nicht unbedingt eine ähnliche Gewichtung wie die Benchmark aufweisen. Das Teilfondsmanagement wird nach eigenem Ermessen in nicht in der Benchmark enthaltene Wertpapiere und Sektoren investieren, um besondere Anlagechancen zu nutzen. Die Positionierung des Teilfonds kann erheblich von der Benchmark abweichen (z.B.

indem nicht in der Benchmark enthaltene Positionen gehalten werden, sowie durch eine erhebliche Untergewichtung oder Übergewichtung). Der tatsächliche Spielraum ist dabei normalerweise relativ hoch. Eine Abweichung spiegelt im Allgemeinen die Einschätzung der besonderen Marktlage durch den Teilfondsmanager wider. Diese kann zu einer defensiven und engeren oder zu einer aktiveren und breiteren Positionierung im Vergleich zur Benchmark führen. Auch wenn das Ziel des Teilfonds darin besteht, mit seinem Anlageergebnis die Wertentwicklung der Benchmark zu übertreffen, kann die mögliche Outperformance je nach vorherrschendem Marktumfeld (z.B. weniger volatilen Rahmenbedingungen) und der tatsächlichen Positionierung gegenüber der Benchmark begrenzt sein.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk-Ansatz (VaR-Ansatz) verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Referenzportfolio gemessen, das keine Derivate enthält („Risiko-Benchmark“).

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens übersteigen. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung für den auf Anteile dieser Zielfonds entfallenden Teil um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: DWS Invest CROCI World

Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300EKCGWXZNQZVH81

ISIN: LU1769941003

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 1% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale in den Bereichen Klimaschutz, Unternehmensführung (Governance) und soziale Normen sowie in Bezug auf staatliche Belange, in dem folgende Emittenten gemieden werden: (1) Emittenten mit exzessiven Klima- und Transitionsrisiken, (2) Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. im Hinblick auf die Einhaltung internationaler Normen für Unternehmensführung, Menschen- und Arbeitnehmerrechte, Kunden- und Umweltsicherheit und Geschäftsethik), (3) staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf politische und bürgerliche Freiheiten, (4) Emittenten mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung an umstrittenen Sektoren und kontroversen Tätigkeiten und/oder (5) Emittenten mit Beteiligung an kontroversen Waffen.

Dieser Teilfonds bewirbt zudem einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen, die einen positiven Beitrag zu einem oder mehreren Zielen der Vereinten Nationen für eine nachhaltige Entwicklung (UN-SDGs) leisten.

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Nachhaltigkeit der Anlagen wird mittels einer proprietären ESG-Bewertungsmethode bewertet, die im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Die Methode umfasst verschiedene Bewertungsansätze, die als Nachhaltigkeitsindikatoren zur Bewertung der Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale herangezogen werden. Hierzu gehören:

- **DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung** dient als Indikator dafür, in welchem Maße ein Emittent Klima- und Transitionsrisiken ausgesetzt ist.
- **DWS Norm-Bewertung** dient als Indikator dafür, in welchem Maße bei einem Emittenten Norm-Verstöße auftreten.
- **DWS Staaten-Bewertung** dient als Indikator für das Ausmaß an Kontroversen staatlicher Emittenten hinsichtlich der ganzheitlichen Regierungsführung, wie politische und bürgerliche Freiheiten.
- **Beteiligung an umstrittenen Sektoren** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Emittent an kontroversen Sektoren und kontroversen Tätigkeiten beteiligt ist.
- **Beteiligung an kontroversen Waffen** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Emittent an kontroversen Waffen beteiligt ist.
- **Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen** wird als Indikator zur Messung des Anteils nachhaltiger Anlagen herangezogen.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Der Teilfonds wird teilweise in nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 der EU-Verordnung 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR) investieren. Diese nachhaltigen Anlagen werden mindestens zu einem der UN-SDGs beitragen, die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben, wie beispielsweise folgende (nicht abschließende Liste):

- Ziel 1: Keine Armut
- Ziel 2: Kein Hunger
- Ziel 3: Gesundheit und Wohlergehen
- Ziel 4: Hochwertige Bildung
- Ziel 5: Geschlechtergleichheit
- Ziel 6: Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen
- Ziel 7: Bezahlbare und saubere Energie
- Ziel 10: Weniger Ungleichheit
- Ziel 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden
- Ziel 12: Nachhaltige/r Konsum und Produktion
- Ziel 13: Maßnahmen zum Klimaschutz
- Ziel 14: Leben unter Wasser
- Ziel 15: Leben an Land

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen UN-SDGs wird je nach den tatsächlichen Anlagen im Portfolio variieren.

Die DWS wird den Beitrag zu den UN-SDGs mittels ihrer Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen ermitteln, bei der potenzielle Anlagen anhand verschiedener Kriterien dahingehend beurteilt werden, ob eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig eingestuft werden kann. Im Rahmen dieser Bewertung beurteilt das Teilfondsmanagement, (1) ob eine Wirtschaftstätigkeit einen Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs leistet, (2) ob diese Wirtschaftstätigkeit oder andere wirtschaftliche Aktivitäten des Unternehmens diese Ziele erheblich beeinträchtigen („Do Not Significantly Harm“ – DNSH-Bewertung), und (3) ob das Unternehmen selbst mit dem DWS Safeguard Assessment im Einklang steht.

In die Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen fließen Daten von mehreren Datenanbietern, aus öffentlichen Quellen und internen Bewertungen (auf Grundlage einer festgelegten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) ein, um festzustellen, ob eine Tätigkeit nachhaltig ist. Tätigkeiten, die einen positiven Beitrag zu den UN-SDGs leisten, werden nach Umsatz, Investitionsaufwendungen (CapEx) und/oder betrieblichen Aufwendungen (OpEx) bewertet. Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Tätigkeit als nachhaltig, wenn das Unternehmen positiv bei der DNSH-Bewertung abschneidet und das DWS Safeguard Assessment erfolgreich durchläuft (siehe Abschnitt „Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte im Einklang?“).

Der Teilfonds strebt derzeit keinen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen an, die mit einem ökologischen Ziel gemäß der EU-Taxonomie im Einklang stehen.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Die DNSH-Bewertung ist ein integraler Bestandteil der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen und beurteilt, ob durch eine Wirtschaftstätigkeit, die zu einem UN-SDG beiträgt, eines oder mehrere dieser Ziele erheblich beeinträchtigt werden. Wird eine erhebliche Beeinträchtigung festgestellt, besteht die Wirtschaftstätigkeit die DNSH-Bewertung nicht und kann nicht als nachhaltige Wirtschaftstätigkeit angesehen werden.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Im Rahmen der DNSH-Bewertung gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR werden in der Nachhaltigkeitsbewertung einer Anlage systematisch alle verpflichtenden Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen aus Tabelle 1 sowie relevante Indikatoren aus Tabelle 2 und 3 in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR integriert. Unter Berücksichtigung dieser nachteiligen Auswirkungen hat die DWS quantitative Schwellenwerte und/oder qualitative Werte festgelegt, anhand derer bestimmt wird, ob eine Anlage die ökologischen oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt. Diese Werte werden auf der Grundlage verschiedener externer und interner Faktoren, wie Datenverfügbarkeit oder Marktentwicklungen, festgelegt und können künftig angepasst werden.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?
Nähere Angaben:

Im Rahmen der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen beurteilt die DWS darüber hinaus mit ihrem Safeguard Assessment, inwieweit ein Unternehmen mit internationalen Normen im Einklang steht. Dies umfasst Prüfungen hinsichtlich der Einhaltung internationaler Normen, wie beispielsweise der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation. Unternehmen, bei denen schwerste Verstöße gegen eine internationale Norm festgestellt und bestätigt wurden, gelten als nichtkonform mit den Safeguards, und ihre Wirtschaftstätigkeiten können nicht als nachhaltig eingestuft werden.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigelegt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

X Ja, das Teilfondsmanagement berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:

- CO₂-Fußabdruck (Nr. 2);
- THG-Intensität der Beteiligungsunternehmen (Nr. 3);
- Beteiligung an Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4);
- Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10) und
- Beteiligung an kontroversen Waffen (Nr. 14)

Die vorstehenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auf Produktebene durch die Ausschlussstrategie für die Vermögenswerte des Teilfonds berücksichtigt, die nach Anwendung der proprietären ESG-Bewertungsmethode die ökologischen und sozialen Merkmalen erfüllen, wie im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird.

Für nachhaltige Anlagen werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen darüber hinaus auch in der DNSH-Bewertung berücksichtigt, wie im vorstehenden Abschnitt „Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“ dargelegt.

Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden in einem Anhang zum Jahresbericht des Teilfonds offengelegt.

Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Dieser Teilfonds verfolgt eine Aktienstrategie als Hauptanlagestrategie. Das Teilfondsvermögen wird nach der CROCI-Methode und der CROCI-Anlagestrategie „World“ vorwiegend global in Aktien von Unternehmen aus Industrieländern mit hoher Marktkapitalisierung angelegt, die als unterbewertet eingeschätzt werden.

Weitere Angaben zur Hauptanlagestrategie sind dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Das Teilfondsvermögen wird vorwiegend in Anlagen investiert, die die definierten Standards für die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erfüllen, wie in den folgenden Abschnitten dargelegt. Die Strategie des Teilfonds im Hinblick auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ist ein wesentlicher Bestandteil der ESG-Bewertungsmethodik und wird über die Anlagerichtlinien des Teilfonds fortlaufend überwacht.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

ESG-Bewertungsmethodik

Das Portfoliomanagement dieses Teilfonds strebt an, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Investitionen unabhängig von deren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten anhand einer proprietären ESG-Bewertungsmethodik bewertet werden. Diese Methodik basiert auf der ESG-Datenbank, die Daten mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen sowie interne Bewertungen (auf Grundlage einer definierten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) nutzt, um abgeleitete Gesamtbewertungen zu erzielen. Die ESG-Datenbank umfasst daher zum einen Daten und Zahlen und zum anderen interne Beurteilungen, die Faktoren berücksichtigen, die über die verarbeiteten Zahlen und Daten hinausgehen, wie zum Beispiel zukünftige erwartete ESG-Entwicklungen, Plausibilität der Daten im Hinblick auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und unternehmerische Entscheidungen des Emittenten.

Wie nachfolgend näher beschrieben, leitet die ESG-Datenbank innerhalb verschiedener Bewertungsansätze anhand der Buchstaben „A“ bis „F“ codierte Bewertungen ab. Innerhalb einzelner Bewertungsansätze erhalten Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen, wobei „A“ die höchste Bewertung und „F“ die niedrigste Bewertung darstellt. Wird die Bewertung eines Emittenten entsprechend einem Bewertungsansatz als nicht ausreichend erachtet, darf die Anlagestrategie (und somit der Teilfonds) zum Zeitpunkt ihrer regelmäßigen Neuzusammensetzung gemäß den Regeln der Anlagestrategie nicht in diesen Emittenten investieren (auch wenn dieser nach den anderen Bewertungsansätzen grundsätzlich investierbar wäre). Wird im Rahmen der Anlagestrategie eine Aktie gehalten, bei der sich die Emittentenbewertung in einem maßgeblichen ESG-Bewertungsansatz anschließend auf einen Wert unterhalb der Zulässigkeitsgrenze (für Neuanlagen) für diesen Bewertungsansatz verschlechtert, kann diese Aktie jedoch in einigen Fällen bis zur nächsten regelmäßigen Neuzusammensetzung der Anlagestrategie, potenziell für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten, weiter gehalten werden. Liegt die Bewertung des Emittenten bei der nächsten regelmäßigen Neuzusammensetzung der Anlagestrategie in einem maßgeblichen ESG-Bewertungsansatz weiterhin unterhalb der Zulässigkeitsgrenze, werden die Aktien dieses Emittenten im Rahmen der Neuzusammensetzung gemäß den Regeln der Anlagestrategie aus der Anlagestrategie (und somit aus dem Teilfonds) herausgenommen.

In diesem Sinne wird jede Bewertung in einer Kategorie individuell betrachtet und kann zum Ausschluss eines Emittenten führen.

Die ESG-Datenbank nutzt zur Beurteilung, ob die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bei Emittenten vorliegen, eine Vielzahl unterschiedlicher Bewertungsansätze, darunter unter anderem:

• DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung

Die DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung beurteilt Emittenten im Zusammenhang mit dem Klimawandel und Umweltveränderungen, zum Beispiel in Bezug auf die Reduzierung von Treibhausgasen und Wasserschutz. Dabei werden Emittenten, die zum Klimawandel und anderen negativen Umweltveränderungen weniger beitragen beziehungsweise die diesen Risiken weniger ausgesetzt sind, besser bewertet. Emittenten mit einem exzessiven Klimarisikoprofil (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

• DWS Norm-Bewertung

Die DWS Norm-Bewertung beurteilt das Verhalten von Emittenten zum Beispiel im Rahmen der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation sowie das Verhalten im Rahmen allgemein anerkannter internationaler Normen und Grundsätze. Die Norm-Bewertung prüft zum Beispiel Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen von Arbeitnehmerrechten, Kinder- oder Zwangsarbeit, nachteilige Umweltauswirkungen und

Geschäftsethik. Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

• **DWS Staaten-Bewertung**

Die DWS Staaten-Bewertung beurteilt die Bewertung von politischen und bürgerlichen Freiheiten. Staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf politische und bürgerliche Freiheiten (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

• **Beteiligung an umstrittenen Sektoren**

Die ESG-Datenbank definiert bestimmte Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten als relevant. Als relevant werden Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in einem umstrittenen Bereich betreffen („kontroverse Sektoren“). Als kontroverse Sektoren gelten beispielsweise die zivile Schusswaffenindustrie, die Rüstungsindustrie und die Tabakindustrie. Als relevant werden weitere Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in anderen Bereichen betreffen. Weitere relevante Bereiche sind zum Beispiel Kernenergie oder Abbau von Kohle und Kohle-basierte Energiegewinnung.

Emittenten werden nach ihrem Anteil am Gesamtumsatz bewertet, den sie in kontroversen Geschäftsbereichen und mit kontroversen Geschäftstätigkeiten erzielen. Je niedriger der prozentuale Anteil des Umsatzes aus den kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten ist, desto besser ist die Bewertung.

Hinsichtlich der Beteiligung an Tabakwaren und zivilen Schusswaffen sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen.

Hinsichtlich einer Beteiligung in der Rüstungsindustrie sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit hoher und exzessiver Beteiligung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen.

Hinsichtlich einer Beteiligung an Abbau von Kohle und kohlebasierter Energiegewinnung oder anderer kontroverser Sektoren und kontroverser Geschäftspraktiken sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit exzessiver Beteiligung (d.h. einer „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen.

• **Beteiligung an umstrittenen Waffen**

Die ESG-Datenbank bewertet die Beteiligung eines Unternehmens an kontroversen Waffengeschäften. Zu kontroversen Waffen gehören beispielsweise Antipersonenminen, Streumunition, Waffen aus abgereichertem Uran, chemische und biologische Waffen.

Emittenten werden nach dem Grad ihrer Beteiligung (Produktion von kontroversen Waffen, Produktion von Bauteilen usw.) bei der Herstellung von kontroversen Waffen unabhängig von dem Gesamtumsatz, den sie daraus erzielen, bewertet. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

• **DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds)**

Abweichend von der vorstehenden Regelung sind Anleihen, die die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik nicht vollständig erfüllen, für eine Investition geeignet, wenn sie den Kriterien der DWS Bewertung des Verwendungszwecks der Anleiheerlöse entsprechen.

Die Finanzierung zweckgebundener Anleihen wird in einem zweistufigen Prozess bewertet.

In der ersten Stufe beurteilt die DWS, ob eine Anleihe die Kriterien für eine zweckgebundene Anleihe erfüllt. Ein wesentliches Element ist die Prüfung der Konformität mit den von der International Capital Market Association (ICMA) herausgegebenen Green Bond Principles, Social Bond Principles bzw. Sustainability Bond Principles. Die Bewertung konzentriert sich auf die Verwendung der Erlöse, die Auswahl der Projekte, die mit diesen Erlösen finanziert werden, das Management der erlösfinanzierten Ausgaben sowie die jährlichen Berichte an die Anleger über die Erlösverwendung.

Erfüllt eine Anleihe diese Grundsätze, wird in der zweiten Stufe die ESG-Qualität des Anleiheemittenten anhand definierter Mindeststandards in Bezug auf ökologische, soziale und die Corporate Governance betreffende Faktoren bestätigt. Diese Bewertung basiert auf der oben beschriebenen ESG-Bewertungsmethodik und schließt folgende Emittenten aus:

- Unternehmen mit einer im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlechten ESG-Qualität (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),

- staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf die Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) oder
- Emittenten mit exzessiver Beteiligung an kontroversen Waffengeschäften (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung).

Soweit der Teilfonds die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Corporate Governance-Praktiken auch durch Anlagen in Zielfonds anstrebt, müssen letztere die vorstehenden DWS-Standards in Bezug auf Klima- und Transitionsrisiko-, Norm- und DWS ESG-Qualitätsbewertung (ausgenommen die Bewertung von Staaten) erfüllen.

Derzeit werden die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale nicht durch den Einsatz von Derivaten erreicht. Derivate werden daher bei der Berechnung des Mindestanteils der Vermögenswerte, die diesen Merkmalen entsprechen, nicht berücksichtigt. Derivate auf einzelne Emittenten dürfen für den Teilfonds jedoch nur dann erworben werden, wenn die Emittenten des Basiswerts die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik erfüllen.

Ergänzende liquide Mittel werden nicht mittels der ESG-Bewertungsmethodik beurteilt.

Bewertungsmethodik für die Nachhaltigkeit von Anlagen

Darüber hinaus wird die DWS zur Ermittlung des Anteils nachhaltiger Investitionen den Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs messen. Dies erfolgt mit der eigenen Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, bei der potenzielle Investitionen anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig eingestuft werden kann, wie im Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise erfüllt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ näher ausgeführt.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die angewandte ESG-Anlagestrategie sieht keine verbindliche Mindestreduzierung des Umfangs der Anlagen vor.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Das Verfahren zur Bewertung der Praktiken guter Unternehmensführung der Beteiligungsunternehmen basiert auf der DWS Norm-Bewertung, die in dem eigenen Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Dementsprechend befolgen die bewerteten Beteiligungsunternehmen Praktiken guter Unternehmensführung.

Darüber hinaus hält die Verwaltungsgesellschaft eine aktive Eigentümerschaft für ein sehr effektives Mittel, um die Unternehmensführung, Richtlinien und Verfahren zu verbessern und auf eine bessere langfristige Leistung der Beteiligungsunternehmen hinzuwirken. Aktive Eigentümerschaft bedeutet, die Position als Anteilseigner zur Einflussnahme auf die Tätigkeiten oder das Verhalten der Beteiligungsunternehmen zu nutzen. Mit den Beteiligungsunternehmen kann ein konstruktiver Dialog zu Themen wie Strategie, finanzielle und nichtfinanzielle Leistung, Risiko, Kapitalstruktur, soziale und ökologische Auswirkungen sowie Corporate Governance, einschließlich Themenfeldern wie Offenlegung, Kultur und Vergütung, eingeleitet werden. Ein Dialog kann beispielsweise über Emittententreffen oder Mandatsvereinbarungen ausgeübt werden. Bei Kapitalbeteiligungen ist auch eine Interaktion mit dem Unternehmen durch Stimmrechtsausübung (Proxy Voting) oder die Teilnahme an Hauptversammlungen möglich.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Dieser Teilfonds investiert mindestens 51% seines Nettovermögens in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Innerhalb dieser Kategorie qualifizieren sich mindestens 1% des Nettovermögens des Teilfonds als nachhaltige Anlagen (#1A Nachhaltige Investitionen).

Bis zu 49% der Anlagen erfüllen diese Merkmale nicht (#2 Andere Investitionen). Eine ausführlichere Darstellung der genauen Aufteilung des Portfolios dieses Teilfonds ist dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

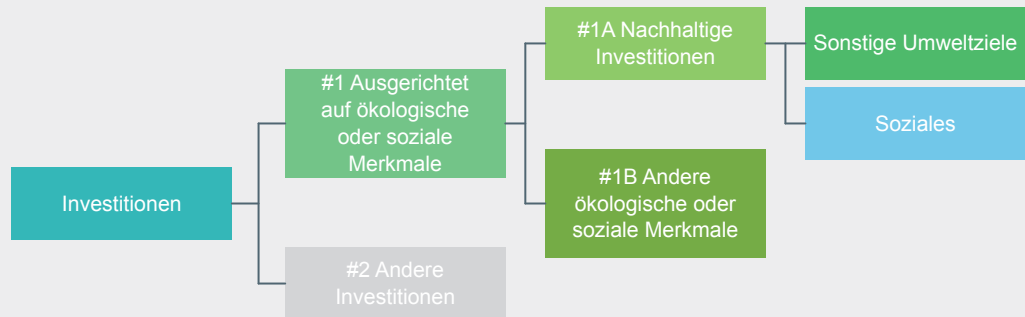
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben**

(CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derzeit werden keine Derivate verwendet, um die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

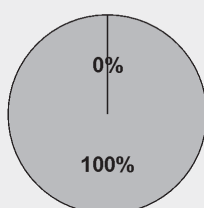


In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Aufgrund des Mangels an verlässlichen Daten verpflichtet sich der Teilfonds nicht dazu, einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen anzustreben, die mit einem Umweltziel gemäß der EU-Taxonomie im Einklang stehen. Daher beträgt der aktuelle Anteil ökologisch nachhaltiger Anlagen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, 0% des Teilfonds-Nettovermögens. Es kann jedoch vorkommen, dass ein Teil der den Anlagen zugrunde liegenden Wirtschaftstätigkeiten mit der EU-Taxonomie im Einklang steht.

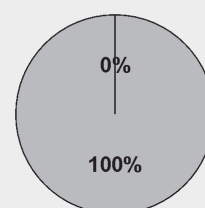
In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



■ Taxonomiekonform ■ Andere Investitionen

2. Taxonomie-Konformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



■ Taxonomiekonform ■ Andere Investitionen

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds sieht keinen Mindestanteil an Anlagen in Übergangswirtschaftstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten vor, da er sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Anlagen im Einklang mit der EU-Taxonomie verpflichtet hat.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die **Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds hat keine Mindestquote für ökologisch oder sozial nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR festgelegt. Der Mindestanteil an ökologisch und sozial nachhaltigen Anlagen soll jedoch insgesamt mindestens 1% des Teilfonds-Nettovermögens betragen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Teilfonds hat keine Mindestquote für ökologisch oder sozial nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR festgelegt. Der Mindestanteil an ökologisch und sozial nachhaltigen Anlagen soll jedoch insgesamt mindestens 1% des Teilfonds-Nettovermögens betragen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Dieser Teilfonds bewirbt eine überwiegende Vermögensallokation in Anlagen, die mit ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen ((#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Darüber hinaus wird dieser Teilfonds ergänzend in Anlagen investieren, die als nichtkonform mit den beworbenen Merkmalen gelten (#2 Andere Investitionen). Diese anderen Anlagen können alle in der jeweiligen Anlagepolitik vorgesehenen Anlageklassen, einschließlich Barmittel und Derivate, umfassen.

Im Einklang mit der Marktpositionierung dieses Teilfonds wird mit diesen anderen Anlagen der Zweck verfolgt, Anlegern eine Partizipation an nicht ESG-konformen Anlagen zu ermöglichen und gleichzeitig sicherzustellen, dass es sich bei dem überwiegenden Teil des Engagements um Anlagen handelt, die auf ökologische und soziale Merkmale ausgerichtet sind. Die anderen Anlagen können von dem Portfoliomanagement zur Optimierung des Anlageergebnisses, für Diversifizierungs-, Liquiditäts- und Absicherungszwecke genutzt werden.

Dieser Teilfonds berücksichtigt bei den anderen Anlagen keine ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert festgelegt, um festzustellen, ob er mit den von ihm beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen im Einklang steht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://funds.dws.com/en-lu/equity-funds/LU1769941003/> sowie auf der lokalen Internetseite Ihres Landes www.dws.com/fundinformation.

DWS Invest CROCI World SDG

Anlegerprofil	Risikoorientiert
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH und als Submanager DWS Investments UK Limited, 1 Great Winchester Street, London EC2N 2DB, Vereinigtes Königreich.
Performance-Benchmark	–
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	MSCI Daily TR Net World
Hebelwirkung	Doppelter Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg und Frankfurt am Main, der auch ein Handelstag an der New York Stock Exchange (NYSE) und London Stock Exchange ist.
Orderannahme	Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die an einem Bewertungstag bis spätestens 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg bei der Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am darauffolgenden Bewertungstag abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg bei der Transferstelle eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am übernächsten Bewertungstag abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts drei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird drei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben. Die Valuta für Kauf- oder Rücknahmeaufträge bestimmter Währungen kann um einen Tag von der in der Beschreibung der Anteilklassen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil angegebenen Valuta abweichen.
Anteilsbruchteile	Bis zu drei Nachkommastellen
Expense Cap	Max. 15% der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft. Der auf eine Anteilklasse angewendete Expense Cap beläuft sich auf maximal 0,10% p.a. des Nettoinventarwerts der jeweiligen Anteilklasse.

Überblick über die Anteilklassen

Anteilklassenwährung	ID, LD, TFC USD IC	EUR USD
Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	ID, TFC, USD IC LD	0% bis zu 5%
Vergütung der Verwaltungsgesellschaft p.a. (vom Teilfonds zu tragen)*	ID, TFC, USD IC LD	bis zu 0,5% bis zu 1,4%
Service Fee p.a. (vom Teilfonds zu tragen)*	ID, LD, TFC, USD IC	0%
Taxe d'abonnement p.a. (vom Teilfonds zu tragen)	ID, USD IC LD, TFC	0,01% 0,05%
Auflegungsdatum	ID, LD, TFC, USD IC	30.8.2018

*— Weitere Kosten sind Abschnitt 12 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil zu entnehmen.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine **deutlich erhöhte Volatilität** auf, d.h., die Anteile können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein. **Der Teilfonds eignet sich daher nur für erfahrene Anleger, die mit den Chancen und Risiken volatiler Anlagen vertraut und zudem in der Lage sind, vorübergehend hohe Verluste hinzunehmen.**

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest CROCI World SDG gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und qualifiziert somit als Produkt gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“). Obwohl der Teilfonds kein nachhaltiges Anlageziel verfolgt, legt er einen Mindestanteil seiner Vermögenswerte in nachhaltigen Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR an.

Ziel der Anlagepolitik des DWS Invest CROCI World SDG ist die Erzielung eines langfristigen Kapitalzuwachses. Hierzu wird überwiegend in Aktien weltweiter Unternehmen aus Industrieländern mit hoher Marktkapitalisierung investiert, die nach der CROCI-Methode und gemäß der CROCI-Anlagestrategie „World SDG“ als unterbewertet gelten und von gegenwärtigen oder künftigen geopolitischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Trends und Themen profitieren sollten, die einen positiven Beitrag zur Erfüllung der Ziele der Vereinten Nationen für eine nachhaltige Entwicklung (UN-SDGs) leisten.

Der Teilfonds wird aktiv und nicht unter Bezugnahme auf einen Referenzwert (Benchmark) verwaltet.

Die folgende regelbasierte, systematische Anlagestrategie führt zu einem konzentrierten Portfolio, das sich aus der Auswahl von Aktien auf Basis der CROCI-Kennzahlen, insbesondere eines niedrigen positiven ökonomischen CROCI-Kurs-Gewinn-Verhältnisses („ökonomisches CROCI-KGV, kurz: CROCI-ÖKGV“), ergibt. Die zulässigen Aktien werden aus einem Anlagespektrum ausgewählt, das die nach Marktkapitalisierung weltweit größten Unternehmen aus Industrieländern enthält, für die jeweils das CROCI-ÖKGV berechnet wird.

Mindestens 80% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Vermögensgegenständen angelegt, die nachfolgend dargestellte DWS-Standards in Bezug auf die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale (ESG-Bewertungsmethodik) und die Kriterien der DWS Bewertungsmethodik für SDG-Anlagen erfüllen.

ESG-Bewertungsmethodik

Der Teilfonds strebt an, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Investitionen unabhängig von deren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten anhand einer proprietären ESG-Bewertungsmethodik bewertet werden. Diese Methodik basiert auf der ESG-Datenbank, die Daten mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen sowie interne Bewertungen (auf Grundlage einer definierten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) nutzt, um abgeleitete Gesamtbewertungen zu erzielen. Die ESG-Datenbank beruht daher zum einen auf Daten und Zahlen

und zum anderen auf internen Beurteilungen, die Faktoren berücksichtigen, die über die verarbeiteten Zahlen und Daten hinausgehen, wie zum Beispiel zukünftige erwartete ESG-Entwicklungen, Plausibilität der Daten im Hinblick auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und unternehmerische Entscheidungen des Emittenten.

Wie nachfolgend näher beschrieben, leitet die ESG-Datenbank innerhalb verschiedener Bewertungsansätze anhand der Buchstaben „A“ bis „F“ codierte Bewertungen ab. Innerhalb einzelner Bewertungsansätze erhalten Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen, wobei „A“ die höchste Bewertung und „F“ die niedrigste Bewertung darstellt. Wird die Bewertung eines Emittenten entsprechend einem Bewertungsansatz als nicht ausreichend erachtet, darf die Anlagestrategie (und somit der Teilfonds) zum Zeitpunkt ihrer regelmäßigen Neuzusammensetzung gemäß den Regeln der Anlagestrategie nicht in diesen Emittenten investieren (auch wenn dieser nach den anderen Bewertungsansätzen grundsätzlich investierbar wäre). Wird im Rahmen der Anlagestrategie eine Aktie gehalten, bei der sich die Emittentenbewertung in einem maßgeblichen ESG-Bewertungsansatz anschließend auf einen Wert unterhalb der Zulässigkeitsgrenze (für Neuanlagen) für diesen Bewertungsansatz verschlechtert, kann diese Aktie jedoch in einigen Fällen bis zur nächsten regelmäßigen Neuzusammensetzung der Anlagestrategie, potenziell für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten, weiter gehalten werden. Liegt die Bewertung des Emittenten bei der nächsten regelmäßigen Neuzusammensetzung der Anlagestrategie in einem maßgeblichen ESG-Bewertungsansatz weiterhin unterhalb der Zulässigkeitsgrenze, werden die Aktien dieses Emittenten im Rahmen der Neuzusammensetzung gemäß den Regeln der Anlagestrategie aus der Anlagestrategie (und somit aus dem Teilfonds) herausgenommen. In diesem Sinne wird jede Bewertung innerhalb eines Bewertungsansatzes individuell betrachtet und kann zum Ausschluss eines Emittenten führen.

Die ESG-Datenbank nutzt zur Beurteilung, ob die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bei Emittenten vorliegen, eine Vielzahl unterschiedlicher Bewertungsansätze, darunter unter anderem:

DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung

Die DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung beurteilt Emittenten im Zusammenhang mit dem Klimawandel und Umweltveränderungen, zum Beispiel in Bezug auf die Reduzierung von Treibhausgasen und Wasserschutz. Dabei werden Emittenten, die zum Klimawandel und anderen negativen Umweltveränderungen weniger beitragen beziehungsweise die diesen Risiken weniger ausgesetzt sind, besser bewertet. Emittenten mit einem exzessiven Klimarisikoprofil (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen. Emittenten mit einem hohen Klimarisikoprofil (d.h. einer „E“-Bewertung) werden im Rahmen

der regelmäßigen Neuzusammensetzung der Anlagestrategie gemäß den Regeln der Anlagestrategie auf 5% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt. Wird die Obergrenze von 5% für Emittenten mit einer „E“-Bewertung anschließend überschritten (aufgrund von Verschiebungen der Portfoliogewichtungen, die auf unterschiedliche Kursentwicklungen der Positionen oder eine Veränderung der Klimarisikoeinstufung einzelner Emittenten zurückzuführen sind), kann die Anlagestrategie (und somit der Teilfonds) jedoch in einigen Fällen bis zur nächsten regelmäßigen Neuzusammensetzung der Anlagestrategie, potenziell für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten, weiterhin einen Anteil von mehr als 5% an Emittenten mit einem hohen Klimarisikoprofil halten.

DWS Norm-Bewertung

Die DWS Norm-Bewertung beurteilt das Verhalten von Emittenten zum Beispiel im Rahmen der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation sowie das Verhalten im Rahmen allgemein anerkannter internationaler Normen und Grundsätze. Die Norm-Bewertung prüft zum Beispiel Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen von Arbeitnehmerrechten, Kinder- oder Zwangsarbeit, nachteilige Umweltauswirkungen und Geschäftsethik. Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen. Emittenten mit einem hohen Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „E“-Bewertung) werden im Rahmen der regelmäßigen Neuzusammensetzung der Anlagestrategie gemäß den Regeln der Anlagestrategie auf 5% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt. Wird die Obergrenze von 5% für Emittenten mit einer „E“-Bewertung anschließend überschritten (aufgrund von Verschiebungen der Portfoliogewichtungen, die auf unterschiedliche Kursentwicklungen der Positionen oder eine Veränderung der Norm-Bewertung einzelner Emittenten zurückzuführen sind), kann die Anlagestrategie (und somit der Teilfonds) jedoch in einigen Fällen bis zur nächsten regelmäßigen Neuzusammensetzung der Anlagestrategie, potenziell für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten, weiterhin einen Anteil von mehr als 5% an Emittenten mit einem hohen Schweregrad von Norm-Verstößen halten.

DWS ESG-Qualitätsbewertung

Die DWS ESG-Qualitätsbewertung unterscheidet zwischen Unternehmen und staatlichen Emittenten.

Für Unternehmen ermöglicht die DWS ESG-Qualitätsbewertung einen Peer-Group-Vergleich basierend auf einem anbieterübergreifenden Konsens über die ESG-Gesamtbewertung (Best-in-Class Ansatz), zum Beispiel in Bezug auf den Umgang mit Umweltveränderungen, Produktsicherheit, Mitarbeiterführung oder Unternehmensethik. Die Vergleichsgruppe setzt sich aus Unternehmen aus dem gleichen Sektor aus der gleichen Region zusammen. Die in diesem Vergleich besser bewerteten Emittenten erhalten eine bessere

Bewertung, während die im Vergleich schlechter bewerteten Emittenten eine schlechtere Bewertung erhalten. Unternehmen, die im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlecht bewertet sind (d.h. eine „E“- oder „F“-Bewertung aufweisen), sind als Investition ausgeschlossen.

Für staatliche Emittenten beurteilt die DWS ESG-Qualitätsbewertung die ganzheitliche Regierungsführung unter anderem unter Berücksichtigung der politischen und bürgerlichen Freiheiten. Staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

Außerdem werden Emittenten mit einer „D“-Bewertung bei der DWS ESG-Qualitätsbewertung im Rahmen der regelmäßigen Neuzusammensetzung der Anlagestrategie gemäß den Regeln der Anlagestrategie auf 15% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt. Wird die Obergrenze von 15% für Emittenten mit einer „D“-Bewertung anschließend überschritten (aufgrund von Verschiebungen der Portfoliogewichtungen, die auf unterschiedliche Kursentwicklungen der Positionen oder eine Veränderung der Qualitätsbewertung einzelner Emittenten zurückzuführen sind), kann die Anlagestrategie (und somit der Teilfonds) jedoch in einigen Fällen bis zur nächsten regelmäßigen Neuzusammensetzung der Anlagestrategie, potenziell für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten, weiterhin einen Anteil von mehr als 15% an Emittenten mit einer „D“-Bewertung halten.

Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Die ESG-Datenbank definiert bestimmte Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten als relevant. Als relevant werden Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in einem umstrittenen Bereich betreffen („kontroverse Sektoren“). Als kontroverse Sektoren gelten beispielsweise die zivile Schusswaffenindustrie, die Rüstungsindustrie, die Tabakindustrie und Erwachsenenunterhaltung. Als relevant werden weitere Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in anderen Bereichen betreffen. Weitere relevante Bereiche sind zum Beispiel Kernenergie oder Abbau von Kohle und kohlebasierende Energiegewinnung.

Emittenten werden nach ihrem Anteil am Gesamtumsatz bewertet, den sie in kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten erzielen. Je niedriger der prozentuale Anteil des Umsatzes aus den kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten ist, desto besser ist die Bewertung.

Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen. Hinsichtlich einer Beteiligung an Abbau von Kohle und kohlebasierter Energiegewinnung sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit hoher oder exzessi-

ver Beteiligung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen.

Beteiligung an kontroversen Waffengeschäften

Die ESG-Datenbank bewertet die Beteiligung eines Unternehmens an kontroversen Waffengeschäften. Zu kontroversen Waffen zählen beispielsweise Antipersonenminen, Streumunition, Waffen aus abgereichertem Uran, Nuklearwaffen, chemische und biologische Waffen.

Emittenten werden nach dem Grad ihrer Beteiligung (Produktion von kontroversen Waffen, Produktion von Bauteilen usw.) bei der Herstellung von kontroversen Waffen unabhängig von dem Gesamtumsatz, den sie daraus erzielen, bewertet. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds)

Abweichend von der vorstehenden Regelung sind Anleihen, die die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik nicht vollständig erfüllen, für eine Investition geeignet, wenn sie den Kriterien der DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds) entsprechen.

Die Finanzierung zweckgebundener Anleihen (Use-of-proceeds-Bonds) wird in einem zweistufigen Prozess bewertet.

In der ersten Stufe beurteilt die DWS, ob eine Anleihe die Kriterien für eine zweckgebundene Anleihe erfüllt. Ein wesentliches Element ist die Prüfung der Konformität mit den von der International Capital Market Association (ICMA) herausgegebenen Green Bond Principles, Social Bond Principles bzw. Sustainability Bond Principles. Die Bewertung konzentriert sich auf die Verwendung der Erlöse, die Auswahl der Projekte, die mit diesen Erlösen finanziert werden, das Management der erlösfinanzierten Ausgaben sowie die jährlichen Berichte an die Anleger über die Erlösverwendung.

Erfüllt eine Anleihe diese Grundsätze, wird in der zweiten Stufe die ESG-Qualität des Anleiheemittenten anhand definierter Mindeststandards in Bezug auf ökologische, soziale und die Corporate Governance betreffende Faktoren bestätigt. Diese Bewertung basiert auf der oben beschriebenen ESG-Bewertungsmethodik und schließt folgende Emittenten aus:

- Unternehmen mit einer im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlechten ESG-Qualität (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf die Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) oder

- Emittenten mit exzessiver Beteiligung an umstrittenen Waffen (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung).

Soweit der Teilfonds die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung auch anhand einer Investition in Zielfonds anstrebt, müssen letztere die vorstehenden DWS-Standards in Bezug auf Klima- und Transitionsrisiko-, Norm- und ESG-Qualitätsbewertung (ausgenommen die Bewertung von Staaten) erfüllen.

Derzeit werden die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale nicht durch den Einsatz von Derivaten erreicht. Derivate werden daher bei der Berechnung des Mindestanteils der Vermögenswerte, die diesen Merkmalen entsprechen, nicht berücksichtigt. Derivate auf einzelne Emittenten dürfen für den Teilfonds jedoch nur dann erworben werden, wenn die Emittenten des Basiswerts die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik erfüllen.

Zusätzliche flüssige Mittel werden nicht mittels der ESG-Bewertungsmethodik beurteilt.

DWS Bewertungsmethodik für SDG-Anlagen

Der Beitrag eines Emittenten zur Erreichung der Ziele der Vereinten Nationen für eine nachhaltige Entwicklung (UN-SDGs) wird anhand spezieller buchstabencodierter Bewertungen gemessen, die mit der DWS SDG-Bewertung von Anlagen ermittelt werden. Die Emittenten werden im Wesentlichen nach ihrem positiven und negativen Beitrag zu den UN-SDGs identifiziert und bewertet.

Das Teilfondsmanagement berücksichtigt die Ergebnisse der DWS SDG-Bewertung von Anlagen bei der Aufteilung des Portfolios. Zum Zeitpunkt der regelmäßigen Neuzusammensetzung der Anlagestrategie gemäß den Regeln der Anlagestrategie werden mindestens 80% des Nettovermögens der Anlagestrategie (und somit des Teilfonds) in Emittenten angelegt, die bei der eigenen DWS SDG-Bewertung von Anlagen eine der drei höchsten Bewertungen („A“ bis „C“) erreicht haben.

Wird der Wert von 80% für Emittenten mit einer Bewertung von „A“ bis „C“ anschließend unterschritten (aufgrund von Verschiebungen der Portfoliogewichtungen, die auf unterschiedliche Kursentwicklungen der Positionen oder eine Veränderung der Bewertung einzelner Emittenten zurückzuführen sind), kann die Anlagestrategie (und somit der Teilfonds) jedoch in einigen Fällen bis zur nächsten regelmäßigen Neuzusammensetzung der Anlagestrategie, potenziell für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten, weiterhin einen Anteil von weniger als 80% an Emittenten mit einer SDG-Bewertung von „A“ bis „C“ halten.

Außerdem werden Emittenten mit einer „D“-Bewertung bei der DWS SDG-Bewertung von Anlagen im Rahmen der regelmäßigen Neu-

sammensetzung der Anlagestrategie gemäß den Regeln der Anlagestrategie auf 15% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt. Wird die Obergrenze von 15% für Emittenten mit einer „D“-Bewertung anschließend überschritten (aufgrund von Verschiebungen der Portfoliogewichtungen, die auf unterschiedliche Kursentwicklungen der Positionen oder eine Veränderung der Bewertung einzelner Emittenten im Rahmen der DWS SDG-Bewertung von Anlagen zurückzuführen sind), kann die Anlagestrategie (und somit der Teilfonds) jedoch in einigen Fällen bis zur nächsten regelmäßigen Neuzusammensetzung der Anlagestrategie, potenziell für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten, weiterhin einen Anteil von mehr als 15% an Emittenten mit einer „D“-Bewertung halten.

Bewertungsmethodik für die Nachhaltigkeit von Anlagen

Im Rahmen der Anlagen des Teilfonds in Vermögenswerten, die die Kriterien der DWS Bewertungsmethodik für SDG-Anlagen und der ESG-Bewertungsmethodik in Bezug auf ökologische und soziale Merkmale sowie Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung, wie oben näher ausgeführt, erfüllen, wird das Teilfondsmanagement mindestens 50% des Netto-Teilfondsvermögens in „nachhaltige Investitionen“ im Sinne von Artikel 2 Absatz 17 SFDR investieren. Diese nachhaltigen Investitionen werden zu mindestens einem der Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (UN-SDGs) beitragen, die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben. Dies sind unter anderem:

- Ziel 1: Keine Armut
- Ziel 2: Kein Hunger
- Ziel 3: Gesundheit und Wohlergehen
- Ziel 4: Hochwertige Bildung
- Ziel 5: Geschlechtergleichheit
- Ziel 6: Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen
- Ziel 7: Bezahlbare und saubere Energie
- Ziel 10: Weniger Ungleichheit
- Ziel 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden
- Ziel 12: Nachhaltige/r Konsum und Produktion
- Ziel 13: Maßnahmen zum Klimaschutz
- Ziel 14: Leben unter Wasser
- Ziel 15: Leben an Land

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen UN-SDGs wird je nach den tatsächlichen Anlagen im Portfolio variieren.

Die DWS wird den Beitrag zu den UN-SDGs mittels einer Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen ermitteln, bei der potenzielle Investments anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig eingestuft werden kann. Im Rahmen dieser Bewertung beurteilt das Teilfondsmanagement, (1) ob eine Wirtschaftstätigkeit einen Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs leistet, (2) ob diese Wirtschaftstätigkeit oder andere Wirtschaftstätigkeiten des Unternehmens diese Ziele nicht erheblich beeinträchtigen („Do Not Significantly Harm“ –

DNSH-Bewertung), und (3) ob das Unternehmen selbst mit dem DWS Safeguard Assessment im Einklang steht.

In die Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen fließen Daten von mehreren Datenanbietern, aus öffentlichen Quellen und internen Bewertungen (auf Grundlage einer festgelegten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) ein, um festzustellen, ob eine Tätigkeit nachhaltig ist. Tätigkeiten, die einen positiven Betrag zu den UN-SDGs leisten, werden nach Umsatz, Investitionsausgaben (CapEx) und/oder Betriebsausgaben (OpEx) bewertet. Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Tätigkeit als nachhaltig, wenn das Unternehmen positiv bei der DNSH-Bewertung abschneidet und das DWS Safeguard Assessment erfolgreich durchläuft.

Aufgrund des Mangels an verlässlichen Daten verpflichtet sich der Teilfonds nicht dazu, einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel gemäß der EU-Taxonomie anzustreben. Daher beträgt der Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen gemäß der EU-Taxonomie 0% des Netto-Teilfondsvermögens. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass einige den Anlagen zugrunde liegende Wirtschaftstätigkeiten der EU-Taxonomie entsprechen.

Das Teilfondsmanagement berücksichtigt mithilfe seiner Ausschlussstrategie die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:

- CO₂-Fußabdruck (Nr. 2)
- THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird (Nr. 3)
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4)
- Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken (Nr. 7)
- Emissionen in Wasser (Nr. 8)
- Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle (Nr. 9)
- Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10)
- Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14)

Die vorstehend genannten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auf Produktebene durch die Ausschlussstrategie für die Vermögenswerte des Teilfonds berücksichtigt, die nach Anwendung der eigenen ESG-Bewertungsmethodik und der DWS Bewertungsmethodik für SDG-Anlagen die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Bei nachhaltigen Investitionen werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen in der DNSH-Bewertung („Do Not Significantly Harm“ – Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) berücksichtigt.

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

Darüber hinaus hält die Verwaltungsgesellschaft eine aktive Eigentümerschaft für ein sehr effektives Mittel, um die Unternehmensführung, Richtlinien und Verfahren zu verbessern und auf eine bessere langfristige Leistung der Beteiligungsunternehmen hinzuwirken. Aktive Eigentümerschaft bedeutet, die Position als Anteilseigner zur Einflussnahme auf die Tätigkeiten oder das Verhalten der Beteiligungsunternehmen zu nutzen. Es kann ein konstruktiver Dialog mit den Beteiligungsunternehmen zu Themen wie Strategie, finanzielle und nichtfinanzielle Leistung, Risiko, Kapitalstruktur, sozialer und ökologischer Einfluss sowie Corporate Governance, einschließlich Themenfeldern wie Offenlegung, Kultur und Vergütung, eingeleitet werden. Ein solcher Dialog kann beispielsweise durch Treffen mit den Emittenten oder Mandatsvereinbarungen ausgeübt werden. Bei Kapitalbeteiligungen ist auch eine Interaktion mit dem Unternehmen durch Stimmrechtsausübung (Proxy Voting) oder die Teilnahme an Hauptversammlungen möglich.

Weitere Informationen über die mit diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sind dem Anhang zu diesem Verkaufsprospekt zu entnehmen.

Im Rahmen der Anlagestrategie können Portfoliooptimierungstechniken bei der Analyse des Risikoprofils zulässiger Aktien (absolut oder relativ zu einer Benchmark) sowie bei der Bestimmung der endgültigen Bestandteile und Gewichtungen in der Anlagestrategie verwendet werden. Im Rahmen der Anlagestrategie können auch Techniken eingesetzt und Faktoren berücksichtigt werden, die darauf abzielen, unnötigen Portfolioumschlag zu vermeiden und so die Auswirkungen auf den Markt sowie die Transaktionskosten zu verringern. Zu diesen Techniken gehört unter anderem, eine im Teilfonds gehaltene Aktie bei Umschichtungen nur dann zu ersetzen, wenn ihr CROCI ÖKGV deutlich über dem der vorgeschlagenen Ersatzaktie liegt. Außerdem können im Rahmen der Strategie auch andere Faktoren wie Liquidität und Transaktionskosten sowie, nach Meldung des Teilfonds an die CROCI Investment and Valuation Group, Marktereignisse in Bezug auf die zulässigen Aktien berücksichtigt werden. Der Teilfondsmanager kann bei der Entscheidung über die Umsetzung der Anlagestrategie im Teilfonds Risikolimits berücksichtigen.

Das Teilfondsvermögen wird regelmäßig gemäß den Regeln der Anlagestrategie neu zusammengesetzt. Um beim Handel mit den Vermögenswerten des Teilfonds den Einfluss auf die Wertentwicklung so gering wie möglich zu halten, kann der Teilfondsmanager die notwendigen Schritte ergreifen, um die Kosten in Bezug auf den Handel und die Marktfolgen zu senken. Dazu gehört auch die sukzessive Neuzusammensetzung.

zung über einen längeren Zeitraum. Der Teilfonds verfolgt einen Total-Return-Ansatz; vereinbarte Dividenden werden in den Kauf weiterer Aktien reinvestiert. Außerdem können bei der Entscheidung über die Umsetzung der Anlagestrategie im Teilfonds Risikolimits berücksichtigt werden.

Weitere Informationen zur Anlagestrategie und zur CROCI-Methode können auf der Internetseite der CROCI Investment and Valuation Group unter www.dws.com/croci abgerufen werden.

Der Teilfonds kann gemäß Abschnitt 2 B. des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil derivative Techniken einsetzen, um das Anlageziel zu erreichen. Dazu zählen insbesondere Termingeschäfte (Forwards und Futures), Futures auf einzelne Aktien, Optionen oder Equity-Swaps.

Im Einklang mit Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 kann der Teilfonds in Geldmarktinstrumente, Einlagen bei Kreditinstituten und bis zu 10% in Geldmarktfonds investieren. Die Anlagen in Geldmarktinstrumenten, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktfonds sowie neben diesen Anlagen gehaltene zusätzliche flüssige Mittel (wie nachstehend ausgeführt) werden insgesamt nicht mehr als 20% des Netto-Teilfondsvermögens betragen. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, diese Obergrenze von 20% zu übersteigen, wenn und soweit dies im Interesse der Anteilinhaber gerechtfertigt scheint.

Der Teilfonds kann zusätzliche flüssige Mittel im Sinne von Abschnitt 2 B. Buchstabe o) des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil halten.

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Pflichtwandelanleihen (CoCos).

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Zum Zwecke der Herbeiführung einer Teilfreistellung im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes und vorbehaltlich der in der Satzung und diesem Verkaufsprospekt genannten Anlagegrenzen (Aktienfonds) gilt zudem, dass mindestens 51% des Aktivvermögens (dessen Höhe bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Teilfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des Teilfonds in Aktien angelegt werden, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht handelt um:

- Anteile an Investmentfonds;
- mittelbar über Personengesellschaften gehaltene Aktien;
- Anteile an Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, bei denen nach gesetzlichen Bestimmungen oder nach

deren Anlagebedingungen das Bruttovermögen zu mindestens 75% aus unbeweglichem Vermögen besteht, wenn diese Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen einer Ertragsbesteuerung in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind oder wenn deren Ausschüttungen einer Besteuerung von mindestens 15% unterliegen und der Teilfonds nicht von ihr befreit ist;

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die von der Ertragsbesteuerung befreit sind, soweit sie Ausschüttungen vornehmen, es sei denn, die Ausschüttungen unterliegen einer Besteuerung von mindestens 15% und der Teilfonds ist nicht davon befreit;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, deren Einnahmen unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 10% aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften stammen, die (i) Immobilien-Gesellschaften sind oder (ii) keine Immobilien-Gesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die unmittelbar oder mittelbar Beteiligungen an Kapitalgesellschaften halten, die (i) Immobilien-Gesellschaften sind oder (ii) keine Immobilien-Gesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind, wenn der gemeine Wert dieser Beteiligungen mehr als 10% des gemeinen Werts der Kapitalgesellschaften beträgt.

Für Zwecke dieser Anlagepolitik und in Übereinstimmung mit der Definition des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) ist ein organisierter Markt ein Markt, der anerkannt und für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Dieser organisierte Markt entspricht zugleich den Kriterien des Artikels 50 der OGAW-Richtlinie.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

CROCI-Methode

Die CROCI-Methode (Cash Return On Capital Invested) beruht auf der Überzeugung, dass die bei klassischen Bewertungen verwendeten Daten (d.h. Bilanzdaten) weder eine zutreffende Bewertung von Vermögenswerten darstellen, noch alle Verbindlichkeiten oder den echten Wert eines Unternehmens widerspiegeln. Dies

liegt daran, dass Bilanzierungsregeln nicht immer speziell für Anleger erstellt werden und oftmals stark abweichende Standards verwenden, die eine Bewertung des realen Vermögenswerts von Unternehmen erschweren können. So lässt sich das Kurs-Gewinn-Verhältnis oder „KGV“ eines Automobilherstellers beispielsweise ebenso schwer mit dem eines Technologieunternehmens vergleichen wie das eines japanischen Versorgers mit dem eines US-Versorgers. Mit der CROCI-Methode sollen Daten gewonnen werden, die Bewertungsvergleiche auf einheitlicher Grundlage ermöglichen. Dies führt zu einem effektiven und effizienten Titelauswahlprozess, der auf eine Anlage in realen Werten abzielt. Bei dieser Anlagestrategie wird in erster Linie das CROCI-ÖKGV genutzt. Dabei handelt es sich um eine proprietäre Kennzahl der Unternehmensbewertung, die dasselbe Verhältnis zwischen Bewertung und Rendite wie das buchhalterische KGV verwendet (d.h. Kurs-/Buchwert dividiert durch Eigenkapitalrendite).

Beim CROCI-ÖKGV werden jedoch folgende alternative Eingangsdaten für die Berechnung verwendet:

- (i) Anstelle des Kurses (Marktkapitalisierung) wird der CROCI-Unternehmenswert als wirtschaftliche Kennzahl für den Marktwert eines Unternehmens herangezogen. Dieser berücksichtigt nicht nur finanzielle Verbindlichkeiten (z.B. Schulden), sondern auch betriebliche Verbindlichkeiten (z.B. Gewährleistungen, Unterdeckung von Vorsorgeplänen, Leasingverpflichtungen und besondere Rückstellungen).
- (ii) Anstelle des Buchwerts wird das investierte Kapital (CROCI Net Capital Invested) als wirtschaftliche Kennzahl für den Buchwert eines Unternehmens herangezogen. Hierbei handelt es sich um eine Schätzung des inflationsbereinigten Werts des Nettovermögens.
- (iii) Anstelle der Eigenkapitalrendite wird die mit dem investierten Kapital erwirtschaftete Rendite (Cash Return on Capital Invested, kurz: CROCI) als wirtschaftliche Kennzahl für die Eigenkapitalrendite verwendet. Sie misst die Rendite der Cash Earnings (Barrendite) und ist für alle Unternehmen, unabhängig von ihrer Branche oder ihrem geografischen Standort, standardisiert.

CROCI-Strategien

Die CROCI-Strategien (einzeln als „Strategie“ und zusammen als „Strategien“ bezeichnet) werden von der CROCI Investment and Valuation Group entwickelt, die Teil der DWS Investments UK Limited ist („CROCI“). Sie wurden für die Nutzung durch DWS Invest lizenziert. CROCI ist eine eingetragene Marke der DWS. Die CROCI-Teilfonds in der DWS Invest SICAV („Teilfonds“) werden von DWS CROCI nicht gefördert oder verkauft und DWS CROCI hat keinerlei Verpflichtung oder Verbindlichkeit in Zusammenhang mit der Verwaltung, dem Marketing oder dem Handel der Teilfonds. DWS CROCI übernimmt keine ausdrückliche oder stillschweigende Gewährleistung, Garantie oder Regelung bezüglich eines Teilfonds und trägt

keinerlei Haftung oder Verantwortung gegenüber einer Partei für Verluste oder Belastungen, die im Zusammenhang mit einem Teilfonds entstehen. DWS CROCI ist nicht verpflichtet, die Bedürfnisse seiner Lizenznehmer oder der Eigentümer der Teilfonds bei der Festlegung oder Erstellung der Strategien zu berücksichtigen.

DWS CROCI führt keine diskretionäre oder nicht-diskretionäre Vermögensverwaltung durch, gibt keine ausdrücklichen oder stillschweigenden Vorschläge oder Empfehlungen (einschließlich u.a. Anlageempfehlungen) in Bezug auf Finanzinstrumente, Emittenten, Teilfonds oder Strategien ab und äußert sich nicht zum gegenwärtigen oder zukünftigen Wert oder Preis von Finanzinstrumenten. Die Aufnahme eines Finanzinstruments in eine Strategie ist keine Empfehlung von CROCI zum Kauf, Verkauf oder Halten dieses Wertpapiers und ist nicht als Anlageberatung oder Empfehlung in beliebiger Form anzusehen.

DWS CROCI gibt keine ausdrückliche oder stillschweigende Zusicherung, Garantie oder Gewährleistung hinsichtlich der Richtigkeit, Angemessenheit, Aktualität, Vollständigkeit oder Eignung der Strategien oder damit verbundener Daten oder Informationen für einen bestimmten Zweck oder hinsichtlich der von ihren Nutzern erzielten Ergebnisse ab. DWS CROCI übernimmt keinerlei Haftung für Fehler, Ungenauigkeiten, Auslassungen oder Verzögerungen im Zusammenhang mit den Strategien oder damit verbundener Daten und ist nicht zur Aktualisierung, Änderung oder Anpassung einer Strategie oder damit verbundener Daten verpflichtet, falls sich diese als unrichtig erweisen sollten.

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken

Das Teilfondsmanagement bezieht Nachhaltigkeitsrisiken in seine Anlageentscheidungen ein, wie im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil unter „Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageprozess“ dargelegt wird.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk-Ansatz (VaR-Ansatz) verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Referenzportfolio gemessen, das keine Derivate enthält („Risiko-Benchmark“).

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens übersteigen. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen

geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung für den auf Anteile dieser Zielfonds entfallenden Teil um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: DWS Invest CROCI World SDG

Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300HK8H1N9TM67U20

ISIN: LU1769941425

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 50% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale in den Bereichen Klimaschutz, Unternehmensführung (Governance) und soziale Normen sowie der allgemeinen ESG-Qualität, indem folgende Emittenten gemieden werden: (1) Emittenten mit hohen oder exzessiven Klima- und Transitionsrisiken, (2) Emittenten mit einem hohen oder dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. im Hinblick auf die Einhaltung internationaler Normen für Unternehmensführung, Menschen- und Arbeitnehmerrechte, Kunden- und Umweltsicherheit und Geschäftsethik), (3) Emittenten mit im Verhältnis zu ihrer Vergleichsgruppe hohen oder exzessiven Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken, (4) Emittenten mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung an umstrittenen Sektoren und kontroversen Tätigkeiten und/oder (5) Emittenten mit Beteiligung an kontroversen Waffen.

Dieser Teilfonds bewirbt zudem einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen, die einen positiven Beitrag zu einem oder mehreren Zielen der Vereinten Nationen für eine nachhaltige Entwicklung (UN-SDGs) leisten.

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Nachhaltigkeit der Anlagen wird mittels einer eigenen ESG-Bewertungsmethodik bewertet, die im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Anlagen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Die Methodik umfasst verschiedene Bewertungskategorien, die als Nachhaltigkeitsindikatoren zur Bewertung der Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale herangezogen werden. Hierzu gehören:

- **DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung:** dient als Indikator dafür, in welchem Maße ein Emittent Klima- und Transitionsrisiken ausgesetzt ist
- **DWS Norm-Bewertung** dient als Indikator dafür, in welchem Maße bei einem Emittenten Norm-Verstöße auftreten.
- **DWS ESG-Qualitätsbewertung** dient als Indikator für den Vergleich der Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken eines Emittenten im Verhältnis zu seiner Vergleichsgruppe.
- **Beteiligung an umstrittenen Sektoren** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Emittent an kontroversen Sektoren und kontroversen Tätigkeiten beteiligt ist.
- **Beteiligung an umstrittenen Waffen** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Emittent an kontroversen Waffengeschäften beteiligt ist.
- **DWS SDG-Bewertung von Anlagen** dient als Indikator dafür, wie hoch der Anteil von Emittenten ist, die zu den Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung (UN-SDGs) beitragen.
- **Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen** dient als Indikator dafür, wie hoch der Anteil nachhaltiger Investitionen ist.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Der Teilfonds wird teilweise in nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 der EU-Verordnung 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR) investieren. Diese nachhaltigen Anlagen werden mindestens zu einem der UN-SDGs beitragen, die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben, wie beispielsweise folgende (nicht abschließende Liste):

- Ziel 1: Keine Armut
- Ziel 2: Kein Hunger
- Ziel 3: Gesundheit und Wohlergehen
- Ziel 4: Hochwertige Bildung
- Ziel 5: Geschlechtergleichheit
- Ziel 6: Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen
- Ziel 7: Bezahlbare und saubere Energie
- Ziel 10: Weniger Ungleichheit
- Ziel 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden
- Ziel 12: Nachhaltige/r Konsum und Produktion
- Ziel 13: Maßnahmen zum Klimaschutz
- Ziel 14: Leben unter Wasser
- Ziel 15: Leben an Land

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen UN-SDGs wird je nach den tatsächlichen Anlagen im Portfolio variieren.

Die DWS wird den Beitrag zu den UN-SDGs mittels ihrer Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen ermitteln, bei der potenzielle Anlagen anhand verschiedener Kriterien dahingehend beurteilt werden, ob eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig eingestuft werden kann. Im Rahmen dieser Bewertung beurteilt das Teilfondsmanagement, (1) ob eine Wirtschaftstätigkeit einen Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs leistet, (2) ob diese Wirtschaftstätigkeit oder andere wirtschaftliche Aktivitäten des Unternehmens diese Ziele erheblich beeinträchtigen („Do Not Significantly Harm“ – DNSH-Bewertung), und (3) ob das Unternehmen selbst mit dem DWS Safeguard Assessment im Einklang steht.

In die Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen fließen Daten von mehreren Datenanbietern, aus öffentlichen Quellen und internen Bewertungen (auf Grundlage einer festgelegten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) ein, um festzustellen, ob eine Tätigkeit nachhaltig ist. Tätigkeiten, die einen positiven Beitrag zu den UN-SDGs leisten, werden nach Umsatz, Investitionsaufwendungen (CapEx) und/oder betrieblichen Aufwendungen (OpEx) bewertet. Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Tätigkeit als nachhaltig, wenn das Unternehmen positiv bei der DNSH-Bewertung abschneidet und das DWS Safeguard Assessment erfolgreich durchläuft (siehe Abschnitt „Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte im Einklang?“).

Der Teilfonds strebt derzeit keinen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen an, die mit einem ökologischen Ziel gemäß der EU-Taxonomie im Einklang stehen.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Die DNSH-Bewertung ist ein integraler Bestandteil der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen und beurteilt, ob durch eine Wirtschaftstätigkeit, die zu einem UN-SDG beiträgt, eines oder mehrere dieser Ziele erheblich beeinträchtigt werden. Wird eine erhebliche Beeinträchtigung festgestellt, besteht die Wirtschaftstätigkeit die DNSH-Bewertung nicht und kann nicht als nachhaltige Wirtschaftstätigkeit angesehen werden.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Im Rahmen der DNSH-Bewertung gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR werden in der Nachhaltigkeitsbewertung einer Anlage systematisch alle verpflichtenden Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen aus Tabelle 1 sowie relevante Indikatoren aus Tabelle 2 und 3 in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR integriert. Unter Berücksichtigung dieser nachteiligen Auswirkungen hat die DWS quantitative Schwellenwerte und/oder qualitative Werte festgelegt, anhand derer bestimmt wird, ob eine Anlage die ökologischen oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt. Diese Werte werden auf der Grundlage verschiedener externer und interner Faktoren, wie Datenverfügbarkeit oder Marktentwicklungen, festgelegt und können künftig angepasst werden.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?
Nähere Angaben:

Im Rahmen der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen beurteilt die DWS darüber hinaus mit ihrem Safeguard Assessment, inwieweit ein Unternehmen mit internationalen Normen im Einklang steht. Dies umfasst Prüfungen hinsichtlich der Einhaltung internationaler Normen, wie beispielsweise der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation. Unternehmen, bei denen schwerste Verstöße gegen eine internationale Norm festgestellt und bestätigt wurden, gelten als nichtkonform mit den Safeguards, und ihre Wirtschaftstätigkeiten können nicht als nachhaltig eingestuft werden.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

X Ja, das Teilfondsmanagement berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der Offenlegungsverordnung:

- CO₂-Fußabdruck (Nr. 2)
- THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird (Nr. 3)
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4)
- Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken (Nr. 7)
- Emissionen in das Wasser (Nr. 8)
- Gefährliche Abfälle (Nr. 9)
- Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10) und
- Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14)

Die vorstehenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auf Produktebene durch die Ausschlussstrategie für die Vermögenswerte des Teilfonds berücksichtigt, die nach Anwendung der eigenen ESG-Bewertungsmethodik und der DWS Bewertungsmethodik für SDG-Anlagen die ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen, wie im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Anlagen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird.

Für nachhaltige Investitionen werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auch in der DNSH-Bewertung, wie im vorstehenden Abschnitt „Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“ dargelegt, berücksichtigt.

Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden in einem Anhang zum Jahresbericht des Teilfonds offengelegt.

☐ Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Dieser Teilfonds verfolgt eine Aktienstrategie als Hauptanlagestrategie. Das Teilfondsvermögen wird überwiegend weltweit in Aktien von Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung aus Industrieländern investiert, die nach der CROCI-Methode und gemäß der CROCI-Anlagestrategie „World SDG“ als unterbewertet gelten und als geeignet angesehen werden, um von gegenwärtigen oder künftigen geopolitischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Trends und Themen zu profitieren, die einen positiven Beitrag zur Erfüllung der Ziele der Vereinten Nationen für eine nachhaltige Entwicklung (UN-SDGs) leisten. Mindestens 80% des Nettovermögens der Anlagestrategie (und somit des Teilfonds) werden in Emittenten angelegt, die bei der eigenen DWS SDG-Bewertung von Anlagen eine der drei höchsten Bewertungen („A bis C“) erreicht haben.

Weitere Angaben zur Hauptanlagestrategie sind dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Das Teilfondsvermögen wird vorwiegend in Anlagen investiert, die die definierten Standards für die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erfüllen, wie in den folgenden Abschnitten dargelegt. Die Strategie des Teilfonds im Hinblick auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ist ein wesentlicher Bestandteil der ESG-Bewertungsmethodik und wird über die Anlagerichtlinien des Teilfonds fortlaufend überwacht.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

ESG-Bewertungsmethodik

Das Portfoliomanagement dieses Teilfonds strebt an, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Investitionen unabhängig von deren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten anhand einer proprietären ESG-Bewertungsmethode bewertet werden. Diese Methodik basiert auf der ESG-Datenbank, die Daten mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen sowie interne Bewertungen (auf Grundlage einer definierten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) nutzt, um abgeleitete Gesamtbewertungen zu erzielen. Die ESG-Datenbank beruht daher zum einen auf Daten und Zahlen und zum anderen auf internen Beurteilungen, die Faktoren berücksichtigen, die über die verarbeiteten Zahlen und Daten hinausgehen, wie zum Beispiel zukünftige erwartete ESG-Entwicklungen, Plausibilität der Daten im Hinblick auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und unternehmerische Entscheidungen des Emittenten.

Wie nachfolgend näher beschrieben, leitet die ESG-Datenbank innerhalb verschiedener Bewertungsansätze anhand der Buchstaben „A“ bis „F“ codierte Bewertungen ab. Innerhalb einzelner Bewertungsansätze erhalten Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen, wobei „A“ die höchste Bewertung und „F“ die niedrigste Bewertung darstellt. Wird die Bewertung eines Emittenten entsprechend einem Bewertungsansatz als nicht ausreichend erachtet, darf die Anlagestrategie (und somit der Teilfonds) zum Zeitpunkt ihrer regelmäßigen Neuzusammensetzung gemäß den Regeln der Anlagestrategie nicht in diesen Emittenten investieren (auch wenn dieser nach den anderen Bewertungsansätzen grundsätzlich investierbar wäre). Wird im Rahmen der Anlagestrategie eine Aktie gehalten, bei der sich die Emittentenbewertung in einem maßgeblichen ESG-Bewertungsansatz anschließend auf einen Wert unterhalb der Zulässigkeitsgrenze (für Neuanlagen) für diesen Bewertungsansatz verschlechtert, kann diese Aktie jedoch in einigen Fällen bis zur nächsten regelmäßigen Neuzusammensetzung der Anlagestrategie, potenziell für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten, weiter gehalten werden. Liegt die Bewertung des Emittenten bei der nächsten regelmäßigen Neuzusammensetzung der Anlagestrategie in einem maßgeblichen ESG-Bewertungsansatz weiterhin unterhalb der Zulässigkeitsgrenze, werden die Aktien dieses Emittenten im Rahmen der Neuzusammensetzung gemäß den Regeln der Anlagestrategie aus der Anlagestrategie (und somit aus dem Teilfonds) herausgenommen.

In diesem Sinne wird jede Bewertung innerhalb eines Bewertungsansatzes individuell betrachtet und kann zum Ausschluss eines Emittenten führen.

Die ESG-Datenbank nutzt zur Beurteilung, ob die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bei Emittenten vorliegen, eine Vielzahl unterschiedlicher Bewertungsansätze, darunter unter anderem:

• DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung

Die DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung beurteilt Emittenten im Zusammenhang mit dem Klimawandel und Umweltveränderungen, zum Beispiel in Bezug auf die Reduzierung von Treibhausgasen und Wasserschutz. Dabei werden Emittenten, die zum Klimawandel und anderen negativen Umweltveränderungen weniger beitragen, beziehungsweise die diesen Risiken weniger ausgesetzt sind, besser bewertet. Emittenten mit einem exzessiven Klimarisikoprofil (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen. Emittenten mit einem hohen Klimarisikoprofil (d.h. einer „E“-Bewertung) werden im Rahmen der regelmäßigen Neuzusammensetzung der Anlagestrategie gemäß den Regeln der Anlagestrategie auf 5% des Netto-Teilfondsvermögens

begrenzt. Wird die Obergrenze von 5% für Emittenten mit einer „E“-Bewertung anschließend überschritten (aufgrund von Verschiebungen der Portfoliogewichtungen, die auf unterschiedliche Kursentwicklungen der Positionen oder eine Veränderung der Klimarisikoeinstufung einzelner Emittenten zurückzuführen sind), kann die Anlagestrategie (und somit der Teilfonds) jedoch in einigen Fällen bis zur nächsten regelmäßigen Neuzusammensetzung der Anlagestrategie, potenziell für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten, weiterhin einen Anteil von mehr als 5% an Emittenten mit einem hohen Klimarisikoprofil halten.

• DWS Norm-Bewertung

Die DWS Norm-Bewertung beurteilt das Verhalten von Emittenten zum Beispiel im Rahmen der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation sowie das Verhalten im Rahmen allgemein anerkannter internationaler Normen und Grundsätze. Die Norm-Bewertung prüft z.B. Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen von Arbeitnehmerrechten, Kinder- oder Zwangsarbeit, nachteilige Umweltauswirkungen und Geschäftsethik. Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen. Emittenten mit einem hohen Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „E“-Bewertung) werden im Rahmen der regelmäßigen Neuzusammensetzung der Anlagestrategie gemäß den Regeln der Anlagestrategie auf 5% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt. Wird die Obergrenze von 5% für Emittenten mit einer „E“-Bewertung anschließend überschritten (aufgrund von Verschiebungen der Portfoliogewichtungen, die auf unterschiedliche Kursentwicklungen der Positionen oder eine Veränderung der Norm-Bewertung einzelner Emittenten zurückzuführen sind), kann die Anlagestrategie (und somit der Teilfonds) jedoch in einigen Fällen bis zur nächsten regelmäßigen Neuzusammensetzung der Anlagestrategie, potenziell für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten, weiterhin einen Anteil von mehr als 5% an Emittenten mit einem hohen Schweregrad von Norm-Verstößen halten.

• DWS ESG-Qualitätsbewertung

Die DWS ESG-Qualitätsbewertung unterscheidet zwischen Unternehmen und staatlichen Emittenten.

Für Unternehmen ermöglicht die DWS ESG-Qualitätsbewertung einen Peer-Group-Vergleich basierend auf einem anbieterübergreifenden Konsens über die ESG-Gesamtbewertung (Best-in-Class Ansatz), zum Beispiel in Bezug auf den Umgang mit Umweltveränderungen, Produktsicherheit, Mitarbeiterführung oder Unternehmensethik. Die Vergleichsgruppe setzt sich aus Unternehmen aus dem gleichen Sektor aus der gleichen Region zusammen. Die in diesem Vergleich besser bewerteten Emittenten erhalten eine bessere Bewertung, während die im Vergleich schlechter bewerteten Emittenten eine schlechtere Bewertung erhalten. Unternehmen, die im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlecht bewertet sind (d.h. eine „E“- oder „F“-Bewertung aufweisen), sind als Investition ausgeschlossen.

Für staatliche Emittenten beurteilt die DWS ESG-Qualitätsbewertung die ganzheitliche Regierungsführung unter anderem unter Berücksichtigung der politischen und bürgerlichen Freiheiten. Staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf die Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

Zudem werden Emittenten mit einer „D“-Bewertung innerhalb der DWS ESG-Qualitätsbewertung im Rahmen der regelmäßigen Neuzusammensetzung der Anlagestrategie gemäß den Regeln der Anlagestrategie auf 15% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt. Wird die Obergrenze von 15% für Emittenten mit einer „D“-Bewertung anschließend überschritten (aufgrund von Verschiebungen der Portfoliogewichtungen, die auf unterschiedliche Kursentwicklungen der Positionen oder eine Veränderung der Qualitätsbewertung einzelner Emittenten zurückzuführen sind), kann die Anlagestrategie (und somit der Teilfonds) jedoch in einigen Fällen bis zur nächsten regelmäßigen Neuzusammensetzung der Anlagestrategie, potenziell für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten, weiterhin einen Anteil von mehr als 15% an Emittenten mit einer „D“-Bewertung halten.

• Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Die ESG-Datenbank definiert bestimmte Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten als relevant. Als relevant werden Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in einem umstrittenen Bereich betreffen („kontroverse Sektoren“). Als kontroverse Sektoren sind zum Beispiel zivile Schusswaffen, Rüstungsindustrie, Tabakwaren und Erwachsenenunterhaltung definiert. Als relevant werden weitere Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in anderen Bereichen betreffen.

Weitere relevante Bereiche sind zum Beispiel Kernenergie oder Abbau von Kohle und kohlebasierte Energiegewinnung.

Emittenten werden nach ihrem Anteil am Gesamtumsatz bewertet, den sie in kontroversen

Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten erzielen. Je niedriger der prozentuale Anteil des Umsatzes aus den kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten ist, desto besser ist die Bewertung. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- , „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen. Hinsichtlich einer Beteiligung an Abbau von Kohle und kohlebasierter Energiegewinnung sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen.

• **Beteiligung an kontroversen Waffengeschäften**

Die ESG-Datenbank bewertet die Beteiligung eines Unternehmens an kontroversen Waffengeschäften. Zu kontroversen Waffen zählen beispielsweise Antipersonenminen, Streumunition, Waffen aus abgereichertem Uran, Nuklearwaffen, chemische und biologische Waffen.

Emittenten werden nach dem Grad ihrer Beteiligung (Produktion von kontroversen Waffen, Produktion von Bauteilen usw.) bei der Herstellung von kontroversen Waffen unabhängig von dem Gesamtumsatz, den sie daraus erzielen, bewertet. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- , „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

• **DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds)**

Abweichend von der vorstehenden Regelung sind Anleihen, die die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik nicht vollständig erfüllen, für eine Investition geeignet, wenn sie den Kriterien der DWS Bewertung des Verwendungszwecks der Anleiherlöse entsprechen.

Die Finanzierung zweckgebundener Anleihen wird in einem zweistufigen Prozess bewertet.

In der ersten Stufe beurteilt die DWS, ob eine Anleihe die Kriterien für eine zweckgebundene Anleihe erfüllt. Ein wesentliches Element ist die Prüfung der Konformität mit den von der International Capital Market Association (ICMA) herausgegebenen Green Bond Principles, Social Bond Principles bzw. Sustainability Bond Principles. Die Bewertung konzentriert sich auf die Verwendung der Erlöse, die Auswahl der Projekte, die mit diesen Erlösen finanziert werden, das Management der erlösfinanzierten Ausgaben sowie die jährlichen Berichte an die Anleger über die Erlösverwendung.

Erfüllt eine Anleihe diese Grundsätze, wird in der zweiten Stufe die ESG-Qualität des Anleiheemittenten anhand definierter Mindeststandards in Bezug auf ökologische, soziale und die Corporate Governance betreffende Faktoren bestätigt. Diese Bewertung basiert auf der oben beschriebenen ESG-Bewertungsmethodik und schließt folgende Emittenten aus:

- Unternehmen mit einer im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlechten ESG-Qualität (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf die Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) oder
- Emittenten mit exzessiver Beteiligung an kontroversen Waffengeschäften (d.h. einer „D“- , „E“- oder „F“-Bewertung).

Soweit der Teilfonds die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Corporate Governance-Praktiken auch durch Anlagen in Zielfonds anstrebt, müssen letztere die vorstehenden DWS-Standards in Bezug auf Klima- und Transitionsrisiko-, Norm- und DWS ESG-Qualitätsbewertung (ausgenommen die Bewertung von Staaten) erfüllen.

Derzeit werden die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale nicht durch den Einsatz von Derivaten erreicht. Derivate werden daher bei der Berechnung des Mindestanteils der Vermögenswerte, die diesen Merkmalen entsprechen, nicht berücksichtigt. Derivate auf einzelne Emittenten dürfen für den Teilfonds jedoch nur dann erworben werden, wenn die Emittenten des Basiswerts die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik erfüllen.

Ergänzende liquide Mittel werden nicht mittels der ESG-Bewertungsmethodik beurteilt.

• **DWS Bewertungsmethodik für SDG-Anlagen**

Der Beitrag eines Emittenten zur Erreichung der Ziele der Vereinten Nationen für eine nachhaltige Entwicklung (UN-SDGs) wird anhand spezieller SDG-Scores gemessen, die mit der DWS SDG-Bewertung von Anlagen ermittelt werden. Die Emittenten werden im Wesentlichen nach ihrem positiven und negativen Beitrag zu den UN-SDGs identifiziert und bewertet.

Das Teilfondsmanagement berücksichtigt die Ergebnisse der DWS SDG-Bewertung von Anlagen bei der Aufteilung des Portfolios. Zum Zeitpunkt der regelmäßigen Neuzusammensetzung der Anlagestrategie gemäß den Regeln der Anlagestrategie werden mindestens 80% des

Nettovermögens der Anlagestrategie (und somit des Teilfonds) in Emittenten angelegt, die bei der eigenen DWS SDG-Bewertung von Anlagen eine der drei höchsten Bewertungen („A“ bis „C“) erreicht haben.

Wird der Wert von 80% für Emittenten mit einer Bewertung von „A“ bis „C“ anschließend unterschritten (aufgrund von Verschiebungen der Portfoliogewichtungen, die auf unterschiedliche Kursentwicklungen der Positionen oder eine Veränderung der Bewertung einzelner Emittenten zurückzuführen sind), kann die Anlagestrategie (und somit der Teilfonds) jedoch in einigen Fällen bis zur nächsten regelmäßigen Neuzusammensetzung der Anlagestrategie, potenziell für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten, weiterhin einen Anteil von weniger als 80% an Emittenten mit einer Bewertung von „A“ bis „C“ halten.

Zudem werden Emittenten mit einer „D“-Bewertung bei der DWS SDG-Bewertung von Anlagen zum Zeitpunkt der regelmäßigen Neuzusammensetzung der Anlagestrategie gemäß den Regeln der Anlagestrategie auf 15% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt. Wird die Obergrenze von 15% für Emittenten mit einer „D“-Bewertung anschließend überschritten (aufgrund von Verschiebungen der Portfoliogewichtungen, die auf unterschiedliche Kursentwicklungen der Positionen oder eine Veränderung des Ratings einzelner Emittenten bei der DWS SDG-Bewertung von Anlagen zurückzuführen sind), kann die Anlagestrategie (und somit der Teilfonds) jedoch in einigen Fällen bis zur nächsten regelmäßigen Neuzusammensetzung der Anlagestrategie, potenziell für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten, weiterhin einen Anteil von mehr als 15% an Emittenten mit einer „D“-Bewertung halten.

Bewertungsmethodik für die Nachhaltigkeit von Anlagen

Darüber hinaus wird die DWS zur Ermittlung des Anteils nachhaltiger Investitionen den Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs messen. Dies erfolgt mit der eigenen Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, bei der potenzielle Investitionen anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig eingestuft werden kann, wie im Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise erfüllt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ näher ausgeführt.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die angewandte ESG-Anlagestrategie sieht keine verbindliche Mindestreduzierung des Umfangs der Anlagen vor.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Das Verfahren zur Bewertung der Praktiken guter Unternehmensführung der Beteiligungsunternehmen basiert auf der DWS Norm-Bewertung, die in dem eigenen Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Dementsprechend befolgen die bewerteten Beteiligungsunternehmen Praktiken guter Unternehmensführung.

Darüber hinaus hält die Verwaltungsgesellschaft eine aktive Eigentümerschaft für ein sehr effektives Mittel, um die Unternehmensführung, Richtlinien und Verfahren zu verbessern und auf eine bessere langfristige Leistung der Beteiligungsunternehmen hinzuwirken. Aktive Eigentümerschaft bedeutet, die Position als Anteilseigner zur Einflussnahme auf die Tätigkeiten oder das Verhalten der Beteiligungsunternehmen zu nutzen. Mit den Beteiligungsunternehmen kann ein konstruktiver Dialog zu Themen wie Strategie, finanzielle und nichtfinanzielle Leistung, Risiko, Kapitalstruktur, soziale und ökologische Auswirkungen sowie Corporate Governance, einschließlich Themenfeldern wie Offenlegung, Kultur und Vergütung, eingeleitet werden. Ein Dialog kann beispielsweise über Emittententreffen oder Mandatsvereinbarungen ausgeübt werden. Bei Kapitalbeteiligungen ist auch eine Interaktion mit dem Unternehmen durch Stimmrechtsausübung (Proxy Voting) oder die Teilnahme an Hauptversammlungen möglich.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Dieser Teilfonds investiert mindestens 80% seines Nettovermögens in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (**#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale**). Innerhalb dieser Kategorie qualifizieren sich mindestens 50% des Nettovermögens des Teilfonds als nachhaltige Anlagen (**#1A Nachhaltige Investitionen**).

Bis zu 20% der Anlagen erfüllen diese Merkmale nicht (**#2 Andere Investitionen**). Eine ausführlichere Darstellung der genauen Aufteilung des Portfolios dieses Teilfonds ist dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

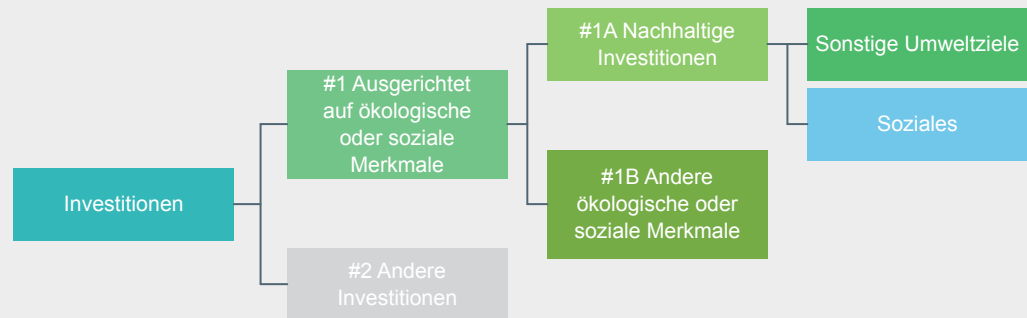
Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben**

(CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derzeit werden keine Derivate verwendet, um die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

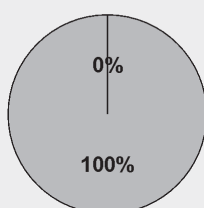


In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Aufgrund des Mangels an verlässlichen Daten verpflichtet sich der Teilfonds nicht dazu, einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen anzustreben, die mit einem Umweltziel gemäß der EU-Taxonomie im Einklang stehen. Daher beträgt der aktuelle Anteil ökologisch nachhaltiger Anlagen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, 0% des Teilfonds-Nettovermögens. Es kann jedoch vorkommen, dass ein Teil der den Anlagen zugrunde liegenden Wirtschaftstätigkeiten mit der EU-Taxonomie im Einklang steht.

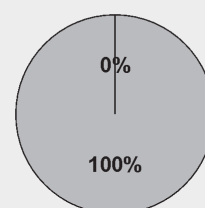
In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



■ Taxonomiekonform ■ Andere Investitionen

2. Taxonomie-Konformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



■ Taxonomiekonform ■ Andere Investitionen

** Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds sieht keinen Mindestanteil an Anlagen in Übergangswirtschaftstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten vor, da er sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Anlagen im Einklang mit der EU-Taxonomie verpflichtet hat.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die **Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds hat keine Mindestquote für ökologisch oder sozial nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR festgelegt. Der Mindestanteil an ökologisch und sozial nachhaltigen Anlagen soll jedoch insgesamt mindestens 50% des Teilfonds-Nettovermögens betragen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Teilfonds hat keine Mindestquote für ökologisch oder sozial nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR festgelegt. Der Mindestanteil an ökologisch und sozial nachhaltigen Anlagen soll jedoch insgesamt mindestens 50% des Teilfonds-Nettovermögens betragen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Dieser Teilfonds bewirbt eine überwiegende Vermögensallokation in Anlagen, die mit ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen ((#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Darüber hinaus wird dieser Teilfonds ergänzend in Anlagen investieren, die als nichtkonform mit den beworbenen Merkmalen gelten (#2 Andere Investitionen). Diese anderen Anlagen können alle in der jeweiligen Anlagepolitik vorgesehenen Anlageklassen, einschließlich Barmittel und Derivate, umfassen.

Im Einklang mit der Marktpositionierung dieses Teilfonds wird mit diesen anderen Anlagen der Zweck verfolgt, Anlegern eine Partizipation an nicht ESG-konformen Anlagen zu ermöglichen und gleichzeitig sicherzustellen, dass es sich bei dem überwiegenden Teil des Engagements um Anlagen handelt, die auf ökologische und soziale Merkmale ausgerichtet sind. Die anderen Anlagen können von dem Portfoliomanagement zur Optimierung des Anlageergebnisses, für Diversifizierungs-, Liquiditäts- und Absicherungszwecke genutzt werden.

Dieser Teilfonds berücksichtigt bei den anderen Anlagen keine ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert festgelegt, um festzustellen, ob er mit den von ihm beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen im Einklang steht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://funds.dws.com/en-lu/equity-funds/LU1769941425/> sowie auf der lokalen Internetseite Ihres Landes www.dws.com/fundinformation.

DWS Invest Emerging Markets IG Sovereign Debt

Anlegerprofil	Wachstumsorientiert
Teilfondswährung	USD
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Performance-Benchmark	JPM EMBI Global Diversified Investment-Grade, verwaltet von J. P. Morgan Securities LLC
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	JPM EMBI Global Diversified
Hebelwirkung	Doppelter Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg
Swing Pricing	Der Teilfonds kann Swing Pricing anwenden. Bei der Einführung eines Swing-Pricing-Mechanismus für einen bestimmten Teilfonds wird dies unter der Rubrik „Fondsfakten“ auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.dws.com veröffentlicht.
Orderannahme	Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die an einem Bewertungstag bis spätestens 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg bei der Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am darauffolgenden Bewertungstag abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg bei der Transferstelle eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am übernächsten Bewertungstag abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts drei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird drei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben. Die Valuta für Kauf- oder Rücknahmeaufträge bestimmter Währungen kann um einen Tag von der in der Beschreibung der Anteilklassen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil angegebenen Valuta abweichen.
Anteilsbruchteile	Bis zu drei Nachkommastellen
Expense Cap	Max. 15% der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft

Überblick über die Anteilklassen

Anteilklassenwährung	IDH**, TFCH USD IC	EUR USD
Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	IDH**, TFCH, USD IC	0%
Vergütung der Verwaltungsgesellschaft p.a. (vom Teilfonds zu tragen)*	IDH**, USD IC TFCH	bis zu 0,4% bis zu 0,6%
Service Fee p.a. (vom Teilfonds zu tragen)*	IDH**, TFCH, USD IC	0%
Taxe d'abonnement p.a. (vom Teilfonds zu tragen)	IDH**, USD IC TFCH	0,01% 0,05%
Auflegungsdatum	IDH** TFCH USD IC	20.3.2015 5.12.2017 30.6.2020

* Weitere Kosten sind Abschnitt 12 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil zu entnehmen.

** Abweichend von Abschnitt 1 – Allgemeiner Teil wird die Anteilklasse IDH nicht ausschließlich in Form von Namensanteilen angeboten.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine **deutlich erhöhte Volatilität** auf, d.h., die Anteilspreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest Emerging Markets IG Sovereign Debt gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik des DWS Invest Emerging Markets IG Sovereign Debt ist es, einen nachhaltigen Wertzuwachs zu erzielen, der die Wertentwicklung des Referenzindex JPM EMBI Global Diversified Investment-Grade übertrifft.

Mindestens 80% des Teilfondsvermögens werden weltweit in Schuldtiteln angelegt, die von Staaten oder quasi-staatlichen Einrichtungen (staatseigene Unternehmen/Gesellschaften/Behörden) aus Schwellenländern oder von quasi-staatlichen Einrichtungen mit Geschäftsschwerpunkt in solchen Ländern begeben werden.

Höchstens 20% des Teilfondsvermögens können in verzinslichen Schuldtiteln angelegt werden, die die vorstehenden Kriterien nicht erfüllen.

Mindestens 80% des Teilfondsvermögens werden in verzinslichen Schuldtiteln mit Investment-Grade-Rating (IG) angelegt. Bis zu 20% des Teilfondsvermögens können in verzinsliche Wertpapiere ohne Investment-Grade-Rating investiert werden, die zum Zeitpunkt des Erwerbs über ein Rating von mindestens B3 (Moody's) oder B- (S&P und Fitch) verfügen.

Bei unterschiedlichen Ratings von drei Agenturen ist das zweithöchste Rating maßgeblich. Wird ein Wertpapier nur von zwei Agenturen bewertet, wird das niedrigere der beiden Ratings als Ratingeinstufung herangezogen. Hat ein Wertpapier nur ein einziges Rating, wird dieses einzelne Rating verwendet. Liegt kein offizielles Rating vor, wird ein internes Rating gemäß den internen Richtlinien der DWS durchgeführt. Wird ein im Bestand gehaltener Vermögenswert auf ein niedrigeres Rating als B3/B- herabgestuft, wird dieser Vermögenswert innerhalb von sechs Monaten veräußert.

Schwellenländer sind Länder, die im JP Morgan EMBI Global Diversified Index enthalten oder vom Internationalen Währungsfonds (World Economic Outlook) als „Schwellen- und Entwicklungsländer“ eingestuft sind. Falls ein Land nicht im JP Morgan EMBI Global Diversified Index enthalten und vom Internationalen Währungsfonds nicht als „Schwellen- oder Entwicklungsland“ eingestuft ist, ist für seine Klassifizierung als Schwellenland maßgeblich, ob es zu den Staaten gehört, die laut Weltbank ein niedriges oder mittleres (im niedrigeren und höheren mittleren Bereich) Einkommen aufweisen.

Der Teilfonds legt nicht in Wertpapieren an, die zum Anlagezeitpunkt von S&P niedriger als B- oder von einer anderen Ratingagentur niedriger als ein gleichwertiges Rating eingestuft wurden. Werden

vom Teilfonds gehaltene Wertpapiere auf ein Rating unterhalb von B- herabgestuft, kann der Fondsmanager ein Gesamtengagement von maximal 3% des NIW des Teilfonds in solchen herabgestuften Papieren beibehalten, stößt jedoch alle solchen Papiere ab, die nicht innerhalb von sechs Monaten nach der Herabstufung wieder auf ein Rating von mindestens B- hochgestuft werden.

Im gewichteten Durchschnitt wird das Teilfondsvermögen ein Investment-Grade-Rating aufweisen.

Unter Einhaltung der in Abschnitt 2 B. des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil angegebenen Anlagegrenzen kann die Anlagepolitik auch durch die Verwendung geeigneter derivativer Finanzinstrumente umgesetzt werden. Diese können unter anderem Optionen, Termingeschäfte (z.B. Devisentermingeschäfte, Non-Deliverable Forwards – NDF), Futures, Terminkontrakte auf Finanzinstrumente und Optionen auf derartige Kontrakte sowie durch private Übereinkunft vereinbarte OTC-Kontrakte auf jegliche Art von Finanzinstrumenten, einschließlich Swaps, Forward-Starting Swaps, Inflationsswaps, Total Return Swaps, Excess Return Swaps, Swaptions, Constant Maturity Swaps und Credit Default Swaps, beinhalten.

Das Teilfondsmanagement berücksichtigt bei seinen Investmententscheidungen ESG-Kriterien (für die entsprechenden englischen Bezeichnungen Environmental, Social and Corporate Governance – Umwelt, Soziales und Unternehmensführung). Um zu bestimmen, ob und in welchem Umfang die Anlagen des Teilfonds die ESG-Kriterien erfüllen, werden sie in einer unternehmenseigenen ESG-Datenbank unter ESG-Gesichtspunkten bewertet.

Die ESG-Datenbank verarbeitet ESG-Daten mehrerer ESG-Datenanbieter sowie öffentlicher Quellen und berücksichtigt interne Bewertungen nach einer definierten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik. Die ESG-Datenbank beruht daher zum einen auf Daten und Zahlen und zum anderen auf Beurteilungen, die Faktoren berücksichtigen, die über die verarbeiteten Zahlen und Daten hinausgehen, wie zum Beispiel zukünftige erwartete ESG-Entwicklungen, Plausibilität der Daten im Hinblick auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und Entscheidungen des Emittenten. Die ESG-Datenbank nutzt zur Beurteilung, ob ESG-Kriterien bei Vermögensgegenständen von Emittenten vorliegen, unterschiedliche Bewertungsansätze, unter anderem die DWS Norm-Bewertung, die DWS Klimarisiko-Bewertung, die DWS ESG-Qualitätsbewertung, die Beteiligung an umstrittenen Sektoren. Die ESG-Datenbank teilt nach einer Analyse der Daten die Zielinvestments einer von sechs möglichen Bewertungen (A bis F) zu, wobei „A“ die höchste Bewertung und „F“ die niedrigste Bewertung darstellt.

Das Teilfondsmanagement berücksichtigt für den Teilfonds nur die Bewertungsansätze Klimarisiko, Norm und Beteiligung an umstrittenen Waffen.

DWS Klimarisiko-Bewertung

Die DWS Klimarisiko-Bewertung beurteilt Emittenten im Zusammenhang mit dem Klimawandel und Umweltveränderungen, z.B. in Bezug auf die Reduzierung von Treibhausgasen und Wasserschutz. Dabei werden Emittenten, die zum Klimawandel und anderen negativen Umweltveränderungen weniger beitragen beziehungsweise die diesen Risiken weniger ausgesetzt sind, besser bewertet. Emittenten mit einem exzessiven Klimarisikoprofil (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen und eignen sich nicht für den Teilfonds.

DWS Norm-Bewertung

Die DWS Norm-Bewertung beurteilt das Verhalten von Emittenten zum Beispiel im Rahmen der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation sowie das Verhalten im Rahmen allgemein anerkannter internationaler Normen und Grundsätze. Die Norm-Bewertung prüft zum Beispiel Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen von Arbeitnehmerrechten, Kinder- oder Zwangsarbeit, nachteilige Umweltauswirkungen und Geschäftsethik. Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen und eignen sich nicht für den Teilfonds.

Beteiligung an kontroversen Waffengeschäften

Die ESG-Datenbank bewertet die Beteiligung eines Unternehmens an umstrittenen (kontroversen) Waffen. Zu kontroversen Waffen gehören beispielsweise Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen. Emittenten werden nach dem Grad ihrer Beteiligung (Produktion von kontroversen Waffen, Produktion von Bauteilen usw.) bei der Herstellung von kontroversen Waffen unabhängig von dem Gesamtumsatz, den sie daraus erzielen, bewertet. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

Der Teilfonds bewirbt keine ökologischen oder sozialen Merkmale oder eine Kombination aus diesen Merkmalen. Durch die oben beschriebene Berücksichtigung von ESG-Kriterien bei Investmententscheidungen in Form von Ausschlüssen wird keine ESG- und/oder nachhaltige Anlagestrategie verfolgt.

Für den Teilfonds werden die folgenden Angaben gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor gemacht: Das Teilfondsmanagement berücksichtigt bei diesem Finanzprodukt nicht die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, da mit dem Produkt (wie oben angegeben) keine ESG- und/oder nachhaltige Anlagepolitik verfolgt wird.

Es folgt die Offenlegung entsprechend Artikel 7 der Verordnung (EU) 2020/852 vom 18. Juni 2020

über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen: Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Im Einklang mit Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 kann der Teilfonds in Geldmarktinstrumente, Einlagen bei Kreditinstituten und bis zu 10% in Geldmarktfonds investieren. Die Anlagen in Geldmarktinstrumenten, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktfonds sowie neben diesen Anlagen gehaltene zusätzliche flüssige Mittel (wie nachstehend ausgeführt) werden insgesamt nicht mehr als 20% des Netto-Teilfondsvermögens betragen. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, diese Obergrenze von 20% zu übersteigen, wenn und soweit dies im Interesse der Anteilinhaber gerechtfertigt scheint. Der Teilfonds kann zusätzliche flüssige Mittel im Sinne von Abschnitt 2 B. Buchstabe o) des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil halten.

Die Anlagen des Teilfonds in Pflichtwandelanleihen (CoCos) sind auf 10% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Der Teilfonds investiert nicht in ABS oder MBS.

Darüber hinaus kann das Teilfondsvermögen in allen anderen in Abschnitt 2 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil genannten und zulässigen Vermögenswerten angelegt werden. Non-Deliverable Forwards (NDF) sind Devisentermingeschäfte, mit denen man den Wechselkurs zwischen einer frei konvertierbaren Währung (üblicherweise US-Dollar oder Euro) und einer nicht frei konvertierbaren Währung absichern kann.

In einer NDF-Vereinbarung wird Folgendes festgelegt:

- ein bestimmter Betrag in einer der beiden Währungen;
- der Terminkurs (NDF-Kurs);
- das Fälligkeitsdatum;
- die Richtung (Kauf oder Verkauf).

Im Unterschied zum normalen Termingeschäft wird am Fälligkeitstag nur eine Ausgleichszahlung in der frei konvertierbaren Währung vorgenommen. Die Höhe der Ausgleichszahlung errechnet sich aus der Differenz zwischen dem vereinbarten NDF-Kurs und dem Referenzkurs (Kurs am Fälligkeitstag). Die Ausgleichszahlung erfolgt je nach Kursentwicklung an den Käufer oder an den Verkäufer des NDF.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken

Das Teilfondsmanagement bezieht Nachhaltigkeitsrisiken in seine Anlageentscheidungen ein, wie im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil unter „Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageprozess“ dargelegt wird.

Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv unter Bezugnahme auf einen Referenzwert oder eine Kombination von Referenzwerten (Benchmarks) verwaltet, wie in der teilfondsspezifischen Tabelle näher dargelegt ist. Alle Benchmarks bzw. deren Administratoren sind bei der ESMA im öffentlichen Register der Administratoren von Referenzindizes oder im öffentlichen Register der Referenzwerte eines Drittstaats registriert.

Es wird nicht unbedingt erwartet, dass der überwiegende Teil der Wertpapiere des Teilfonds oder deren Emittenten Bestandteil der Benchmark sein werden, und das Portfolio wird voraussichtlich nicht unbedingt eine ähnliche Gewichtung wie die Benchmark aufweisen. Das Teilfondsmanagement wird nach eigenem Ermessen in nicht in der Benchmark enthaltene Wertpapiere und Sektoren investieren, um besondere Anlagechancen zu nutzen. Die Positionierung des Teilfonds kann erheblich von der Benchmark abweichen (z.B. indem nicht in der Benchmark enthaltene Positionen gehalten werden, sowie durch eine erhebliche Untergewichtung oder Übergewichtung). Der tatsächliche Spielraum ist dabei normalerweise relativ hoch. Eine Abweichung spiegelt im Allgemeinen die Einschätzung der besonderen Marktlage durch den Teilfondsmanager wider. Diese kann zu einer defensiven und engeren oder zu einer aktiveren und breiteren Positionierung im Vergleich zur Benchmark führen. Auch wenn das Ziel des Teilfonds darin besteht, mit seinem Anlageergebnis die Wertentwicklung der Benchmark zu übertreffen, kann die mögliche Outperformance je nach vorherrschendem Marktumfeld (z.B. weniger volatilen Rahmenbedingungen) und der tatsächlichen Positionierung gegenüber der Benchmark begrenzt sein.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk-Ansatz (VaR-Ansatz) verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Referenzportfolio gemessen, das keine Derivate enthält („Risiko-Benchmark“).

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens übersteigen. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert

des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung für den auf Anteile dieser Zielfonds entfallenden Teil um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

DWS Invest Emerging Markets Opportunities

Anlegerprofil	Wachstumsorientiert
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Performance-Benchmark	–
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	JPMorgan Emerging Markets Bond Index Global Diversified High Yield
Hebelwirkung	Doppelter Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg
Swing Pricing	Der Teilfonds kann Swing Pricing anwenden. Bei der Einführung eines Swing-Pricing-Mechanismus für einen bestimmten Teilfonds wird dies unter der Rubrik „Fondsfakten“ auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.dws.com veröffentlicht.
Orderannahme	Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die an einem Bewertungstag bis spätestens 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg bei der Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am darauffolgenden Bewertungstag abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg bei der Transferstelle eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am übernächsten Bewertungstag abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts drei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird drei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben. Die Valuta für Kauf- oder Rücknahmeaufträge bestimmter Währungen kann um einen Tag von der in der Beschreibung der Anteilklassen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil angegebenen Valuta abweichen.
Anteilsbruchteile	Bis zu drei Nachkommastellen
Expense Cap	Max. 15% der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft

Überblick über die Anteilklassen

Anteilklassenwährung	LC, FC, IC**, IC100, XC, ID50	EUR
Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	LC FC, IC**, IC100, XC, ID50	bis zu 3% 0%
Vergütung der Verwaltungsgesellschaft p.a. (vom Teilfonds zu tragen)*	LC FC IC** IC100, XC ID50	bis zu 1,1% bis zu 0,6% bis zu 0,4% bis zu 0,2% bis zu 0,25%
Service Fee p.a. (vom Teilfonds zu tragen)*	LC, FC, IC**, IC100, XC, ID50	0%
Taxe d'abonnement p.a. (vom Teilfonds zu tragen)	LC, FC, XC IC**, IC100, ID50	0,05% 0,01%
Auflegungsdatum	LC, FC, IC**, IC100, XC ID50	15.1.2018 31.8.2018

* Weitere Kosten sind Abschnitt 12 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil zu entnehmen.

** Abweichend von Abschnitt 1 – Allgemeiner Teil wird die Anteilklasse IC nicht ausschließlich in Form von Namensanteilen angeboten.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine **deutlich erhöhte Volatilität** auf, d.h., die Anteilspreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest Emerging Markets Opportunities gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik des DWS Invest Emerging Markets Opportunities ist die Erwirtschaftung einer überdurchschnittlichen Rendite für den Teilfonds.

Der Teilfonds wird aktiv und nicht unter Bezugnahme auf einen Referenzwert (Benchmark) verwaltet.

Mindestens 70% des Teilfondsvermögens werden in verzinslichen Wertpapieren von Emittenten mit Sitz oder Geschäftsschwerpunkt in einem Schwellenland angelegt.

Unter Schwellenländern oder Emerging Markets werden Länder verstanden, die weder der G7 noch Westeuropa angehören.

Bis zu 30% des Teilfondsvermögens können in verzinslichen Wertpapieren angelegt werden, welche die vorstehenden Kriterien nicht erfüllen.

Die Anlagen des Teilfonds in durch Forderungen unterlegten Wertpapieren (Asset Backed Securities) und durch Hypotheken unterlegten Wertpapieren (Mortgage Backed Securities) sind auf 10% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

In Asset Backed Securities und Mortgage Backed Securities darf nur investiert werden, wenn (i) der Schuldner oder der Emittent solcher Anlagen im EWR oder in einem OECD-Vollmitgliedstaat ansässig ist oder (ii) wenn sie an einem geregelten Markt innerhalb des EWR notiert sind oder zum amtlichen Börsenhandel einer Börse in einem Staat außerhalb des EWR zugelassen sind bzw. in einen geregelten Markt in einem solchen Staat einbezogen sind. Solche Anlagen müssen über ein Investment-Grade-Rating der maßgeblichen anerkannten Ratingagenturen (Moody's und S&P) verfügen; wenn nur eine dieser anerkannten Ratingagenturen die relevante Anlage geratet hat, ist dieses Rating ausschlaggebend; wenn kein solches externes Rating verfügbar ist, muss eine positive Bewertung der Schuldnerqualität des Forderungsportfolios sowie der Sicherheit und Rentabilität der Anlage als Ganzes durch den Teilfondsmanager vorliegen, die transparent zu dokumentieren ist.

Der Teilfonds legt nicht in Wertpapieren an, die zum Anlagezeitpunkt von S&P niedriger als B- oder von einer anderen Ratingagentur niedriger als ein gleichwertiges Rating eingestuft wurden. Werden vom Teilfonds gehaltene Wertpapiere auf ein Rating unterhalb von B- herabgestuft, kann der Teilfondsmanager ein Gesamtengagement von maximal 3% des Nettoinventarwerts des Teilfonds in diesen herabgestuften Papieren beibehalten, wird jedoch alle Papiere verkaufen, die nicht innerhalb von sechs Monaten nach der Herabstufung

wieder auf ein Rating von mindestens B- hochgestuft werden.

Sollten die Ratings der drei Ratingagenturen (Moody's, S&P und Fitch) unterschiedlich ausfallen, wird das niedrigere der zwei besten Ratings zugrunde gelegt. Sollten die Ratings von zwei Ratingagenturen unterschiedlich ausfallen, wird das niedrigere Rating zugrunde gelegt. Liegt kein Rating vor, kann ein internes Rating verwendet werden. Ist kein internes Rating verfügbar, werden die Ratings des Emittenten verwendet.

Unter Einhaltung der in Abschnitt 2 B. des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil angegebenen Anlagegrenzen kann die Anlagepolitik auch durch die Verwendung geeigneter derivativer Finanzinstrumente umgesetzt werden.

Diese können unter anderem Optionen, Terminkontrakte (Forwards und Futures), Terminkontrakte auf Finanzinstrumente und Optionen auf derartige Kontrakte sowie durch private Übereinkunft vereinbarte OTC-Kontrakte auf beliebige Finanzinstrumente wie Swaps, Forward Starting Swaps, Inflations-swaps, Total Return Swaps, Excess Return Swaps, Swaptions, Constant Maturity Swaps und Credit Default Swaps beinhalten.

Das Teilfondsmanagement berücksichtigt bei seinen Investmententscheidungen ESG-Kriterien (für die entsprechenden englischen Bezeichnungen Environmental, Social and Corporate Governance – Umwelt, Soziales und Unternehmensführung). Um zu bestimmen, ob und in welchem Umfang die Anlagen des Teilfonds die ESG-Kriterien erfüllen, werden sie in einer unternehmenseigenen ESG-Datenbank unter ESG-Gesichtspunkten bewertet.

Die ESG-Datenbank verarbeitet ESG-Daten mehrerer ESG-Datenanbieter sowie öffentlicher Quellen und berücksichtigt interne Bewertungen nach einer definierten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik. Die ESG-Datenbank beruht daher zum einen auf Daten und Zahlen und zum anderen auf Beurteilungen, die Faktoren berücksichtigen, die über die verarbeiteten Zahlen und Daten hinausgehen, wie zum Beispiel zukünftige erwartete ESG-Entwicklungen, Plausibilität der Daten im Hinblick auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und Entscheidungen des Emittenten. Die ESG-Datenbank nutzt zur Beurteilung, ob ESG-Kriterien bei Vermögensgegenständen von Emittenten vorliegen, unterschiedliche Bewertungsansätze, unter anderem die DWS Norm-Bewertung, die DWS Klimarisiko-Bewertung, die DWS ESG-Qualitätsbewertung, die Beteiligung an umstrittenen Sektoren. Die ESG-Datenbank teilt nach einer Analyse der Daten die Zielinvestments einer von sechs möglichen Bewertungen (A bis F) zu, wobei „A“ die höchste Bewertung und „F“ die niedrigste Bewertung darstellt.

Das Teilfondsmanagement berücksichtigt für den Teilfonds nur die Bewertungsansätze Klimarisiko, Norm und Beteiligung an umstrittenen Waffen.

DWS Klimarisiko-Bewertung

Die DWS Klimarisiko-Bewertung beurteilt Emittenten im Zusammenhang mit dem Klimawandel und Umweltveränderungen, z.B. in Bezug auf die Reduzierung von Treibhausgasen und Wasserschutz. Dabei werden Emittenten, die zum Klimawandel und anderen negativen Umweltveränderungen weniger beitragen beziehungsweise die diesen Risiken weniger ausgesetzt sind, besser bewertet. Emittenten mit einem exzessiven Klimarisikoprofil (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen und eignen sich nicht für den Teilfonds.

DWS Norm-Bewertung

Die DWS Norm-Bewertung beurteilt das Verhalten von Emittenten zum Beispiel im Rahmen der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation sowie das Verhalten im Rahmen allgemein anerkannter internationaler Normen und Grundsätze. Die Norm-Bewertung prüft zum Beispiel Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen von Arbeitnehmerrechten, Kinder- oder Zwangsarbeit, nachteilige Umweltauswirkungen und Geschäftsethik. Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen und eignen sich nicht für den Teilfonds.

Beteiligung an kontroversen Waffengeschäften

Die ESG-Datenbank bewertet die Beteiligung eines Unternehmens an umstrittenen (kontroversen) Waffen. Zu kontroversen Waffen gehören beispielsweise Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen. Emittenten werden nach dem Grad ihrer Beteiligung (Produktion von kontroversen Waffen, Produktion von Bauteilen usw.) bei der Herstellung von kontroversen Waffen unabhängig von dem Gesamtumsatz, den sie daraus erzielen, bewertet. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- , „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

Der Teilfonds bewirbt keine ökologischen oder sozialen Merkmale oder eine Kombination aus diesen Merkmalen. Durch die oben beschriebene Berücksichtigung von ESG-Kriterien bei Investmententscheidungen in Form von Ausschlüssen wird keine ESG- und/oder nachhaltige Anlagestrategie verfolgt.

Für den Teilfonds werden die folgenden Angaben gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor gemacht: Das Teilfondsmanagement berücksichtigt bei diesem Finanzprodukt nicht die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, da mit dem Produkt (wie oben angegeben) keine ESG- und/oder nachhaltige Anlagepolitik verfolgt wird.

Es folgt die Offenlegung entsprechend Artikel 7 der Verordnung (EU) 2020/852 vom 18. Juni 2020

über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen:

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Im Einklang mit Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 kann der Teilfonds in Geldmarktinstrumente, Einlagen bei Kreditinstituten und bis zu 10% in Geldmarktfonds investieren. Die Anlagen in Geldmarktinstrumenten, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktfonds sowie neben diesen Anlagen gehaltene zusätzliche flüssige Mittel (wie nachstehend ausgeführt) werden insgesamt nicht mehr als 30% des Netto-Teilfondsvermögens betragen. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, diese Obergrenze von 30% zu übersteigen, wenn und soweit dies im Interesse der Anteilinhaber gerechtfertigt scheint.

Der Teilfonds kann zusätzliche flüssige Mittel im Sinne von Abschnitt 2 B. Buchstabe o) des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil halten.

Die Anlagen des Teilfonds in Pflichtwandelanleihen (CoCos) sind auf 10% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Das Teilfondsvermögen kann darüber hinaus in allen anderen zulässigen Vermögenswerten angelegt werden.

Unter extremen Marktbedingungen kann der Portfoliomanager von der vorstehenden Anlagestrategie abweichen, um einen Liquiditätsengpass zu vermeiden. Bis zu 100% des Teilfondsvermögens können vorübergehend in zulässigen verzinslichen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten nach Maßgabe der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) angelegt werden.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken

Das Teilfondsmanagement bezieht Nachhaltigkeitsrisiken in seine Anlageentscheidungen ein, wie im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil unter „Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageprozess“ dargelegt wird.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk-Ansatz (VaR-Ansatz) verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Referenzportfolio gemessen, das keine Derivate enthält („Risiko-Benchmark“).

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens übersteigen. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios).

Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung für den auf Anteile dieser Zielfonds entfallenden Teil um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

DWS Invest Emerging Markets Sovereign Debt

Anlegerprofil	Wachstumsorientiert
Teilfondswährung	USD
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Performance-Benchmark	JPM EMBI Global Diversified, verwaltet von J. P. Morgan Securities LLC.
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	JPM EMBI Global Diversified
Hebelwirkung	Doppelter Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg
Swing Pricing	Der Teilfonds kann Swing Pricing anwenden. Bei der Einführung eines Swing-Pricing-Mechanismus für einen bestimmten Teilfonds wird dies unter der Rubrik „Fondsfakten“ auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.dws.com veröffentlicht.
Orderannahme	Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die an einem Bewertungstag bis spätestens 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg bei der Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am darauffolgenden Bewertungstag abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg bei der Transferstelle eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am übernächsten Bewertungstag abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts drei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird drei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben. Die Valuta für Kauf- oder Rücknahmeaufträge bestimmter Währungen kann um einen Tag von der in der Beschreibung der Anteilklassen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil angegebenen Valuta abweichen.
Anteilsbruchteile	Bis zu drei Nachkommastellen
Expense Cap	Max. 15% der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft

Überblick über die Anteilklassen

Anteilklassenwährung	IDH**, LDH USD IC**, USD XC	EUR USD
Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	IDH**, USD IC**, USD XC LDH	0% bis zu 3%
Vergütung der Verwaltungsgesellschaft p.a. (vom Teilfonds zu tragen)*	IDH**, USD IC** LDH USD XC	bis zu 0,4% bis zu 1,1% bis zu 0,2%
Service Fee p.a. (vom Teilfonds zu tragen)*	IDH**, LDH, USD IC**, USD XC	0%
Taxe d'abonnement p.a. (vom Teilfonds zu tragen)	IDH**, USD IC** LDH, USD XC	0,01% 0,05%
Auflegungsdatum	IDH**, LDH, USD IC** USD XC	25.3.2015 31.1.2020

* Weitere Kosten sind Abschnitt 12 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil zu entnehmen.

** Abweichend von Abschnitt 1 – Allgemeiner Teil werden die Anteilklassen IDH und USD IC nicht ausschließlich in Form von Namensanteilen angeboten.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine **deutlich erhöhte Volatilität** auf, d.h., die Anteilspreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest Emerging Markets Sovereign Debt gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt - Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik des DWS Invest Emerging Markets Sovereign Debt ist es, einen nachhaltigen Wertzuwachs zu erzielen, der die Wertentwicklung des Referenzindex JPM EMBI Global Diversified übertrifft.

Mindestens 70% des Teilfondsvermögens werden weltweit in auf US-Dollar oder Euro lautenden Wertpapieren angelegt, die von Staaten oder quasi-staatlichen Einrichtungen (staatseigene Unternehmen/Gesellschaften/Behörden) aus Schwellenländern oder von quasi-staatlichen Einrichtungen mit Geschäftsschwerpunkt in solchen Ländern begeben werden.

Schwellenländer sind Länder, die im JP Morgan EMBI Global Diversified Index enthalten oder vom Internationalen Währungsfonds (World Economic Outlook) als „Schwellen- und Entwicklungsländer“ eingestuft sind. Falls ein Land nicht im JP Morgan EMBI Global Diversified Index enthalten und vom Internationalen Währungsfonds nicht als „Schwellen- oder Entwicklungsland“ eingestuft ist, ist für seine Klassifizierung als Schwellenland maßgeblich, ob es zu den Staaten gehört, die laut Weltbank ein niedriges oder mittleres (im niedrigeren und höheren mittleren Bereich) Einkommen aufweisen.

Höchstens 30% des Teilfondsvermögens können in verzinslichen Schuldtiteln angelegt werden, die die vorstehenden Kriterien nicht erfüllen.

Der Teilfonds investiert nur in verzinsliche Wertpapiere, die zum Zeitpunkt des Erwerbs über ein Rating von mindestens B3 (Moody's) bzw. B- (S&P und Fitch) verfügen.

Werden vom Teilfonds gehaltene Wertpapiere auf ein Rating unterhalb von B- herabgestuft, kann der Teilfondsmanager ein Gesamtengagement von maximal 3% des Nettoinventarwerts des Teilfonds in diesen herabgestuften Papieren beibehalten, wird jedoch alle Papiere verkaufen, die nicht innerhalb von sechs Monaten nach der Herabstufung wieder auf ein Rating von mindestens B- hochgestuft werden.

Der Teilfonds investiert nicht in ABS oder MBS.

Unter Einhaltung der in Abschnitt 2 B. des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil angegebenen Anlagegrenzen kann die Anlagepolitik auch durch die Verwendung geeigneter derivativer Finanzinstrumente umgesetzt werden.

Diese können unter anderem Optionen, Termingeschäfte (z.B. Devisentermingeschäfte, Non-Deliverable Forwards – NDF), Futures, Terminkontrakte auf Finanzinstrumente und Optionen auf derartige Kontrakte sowie durch private Übereinkunft vereinbarte OTC-Kontrakte auf

jegliche Art von Finanzinstrumenten, einschließlich Swaps, Forward-Starting Swaps, Inflations-swaps, Total Return Swaps, Excess Return Swaps, Swaptions, Constant Maturity Swaps und Credit Default Swaps, beinhalten.

Das Teilfondsmanagement berücksichtigt bei seinen Investmententscheidungen ESG-Kriterien (für die entsprechenden englischen Bezeichnungen Environmental, Social and Corporate Governance – Umwelt, Soziales und Unternehmensführung). Um zu bestimmen, ob und in welchem Umfang die Anlagen des Teilfonds die ESG-Kriterien erfüllen, werden sie in einer unternehmenseigenen ESG-Datenbank unter ESG-Gesichtspunkten bewertet.

Die ESG-Datenbank verarbeitet ESG-Daten mehrerer ESG-Datenanbieter sowie öffentlicher Quellen und berücksichtigt interne Bewertungen nach einer definierten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik. Die ESG-Datenbank beruht daher zum einen auf Daten und Zahlen und zum anderen auf Beurteilungen, die Faktoren berücksichtigen, die über die verarbeiteten Zahlen und Daten hinausgehen, wie zum Beispiel zukünftige erwartete ESG-Entwicklungen, Plausibilität der Daten im Hinblick auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und Entscheidungen des Emittenten. Die ESG-Datenbank nutzt zur Beurteilung, ob ESG-Kriterien bei Vermögensgegenständen von Emittenten vorliegen, unterschiedliche Bewertungsansätze, unter anderem die DWS Norm-Bewertung, die DWS Klimarisiko-Bewertung, die DWS ESG-Qualitätsbewertung, die Beteiligung an umstrittenen Sektoren. Die ESG-Datenbank teilt nach einer Analyse der Daten die Zielinvestments einer von sechs möglichen Bewertungen (A bis F) zu, wobei „A“ die höchste Bewertung und „F“ die niedrigste Bewertung darstellt.

Das Teilfondsmanagement berücksichtigt für den Teilfonds nur die Bewertungsansätze Klimarisiko, Norm und Beteiligung an umstrittenen Waffen.

DWS Klimarisiko-Bewertung

Die DWS Klimarisiko-Bewertung beurteilt Emittenten im Zusammenhang mit dem Klimawandel und Umweltveränderungen, z.B. in Bezug auf die Reduzierung von Treibhausgasen und Wasserschutz. Dabei werden Emittenten, die zum Klimawandel und anderen negativen Umweltveränderungen weniger beitragen beziehungsweise die diesen Risiken weniger ausgesetzt sind, besser bewertet. Emittenten mit einem exzessiven Klimarisikoprofil (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen und eignen sich nicht für den Teilfonds.

DWS Norm-Bewertung

Die DWS Norm-Bewertung beurteilt das Verhalten von Emittenten zum Beispiel im Rahmen der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation sowie das Verhalten im Rahmen allgemein anerkannter internationaler Normen und Grundsätze. Die Norm-Bewertung prüft zum Beispiel Menschenrechtsverletzungen, Verletzun-

gen von Arbeitnehmerrechten, Kinder- oder Zwangsarbeit, nachteilige Umweltauswirkungen und Geschäftsethik. Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen und eignen sich nicht für den Teilfonds.

Beteiligung an kontroversen Waffengeschäften

Die ESG-Datenbank bewertet die Beteiligung eines Unternehmens an umstrittenen (kontroversen) Waffen. Zu kontroversen Waffen gehören beispielsweise Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen. Emittenten werden nach dem Grad ihrer Beteiligung (Produktion von kontroversen Waffen, Produktion von Bauteilen usw.) bei der Herstellung von kontroversen Waffen unabhängig von dem Gesamtumsatz, den sie daraus erzielen, bewertet. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

Der Teilfonds bewirbt keine ökologischen oder sozialen Merkmale oder eine Kombination aus diesen Merkmalen. Durch die oben beschriebene Berücksichtigung von ESG-Kriterien bei Investmententscheidungen in Form von Ausschlüssen wird keine ESG- und/oder nachhaltige Anlagestrategie verfolgt.

Für den Teilfonds werden die folgenden Angaben gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor gemacht: Das Teilfondsmanagement berücksichtigt bei diesem Finanzprodukt nicht die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, da mit dem Produkt (wie oben angegeben) keine ESG- und/oder nachhaltige Anlagepolitik verfolgt wird.

Es folgt die Offenlegung entsprechend Artikel 7 der Verordnung (EU) 2020/852 vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen: Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Im Einklang mit Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 kann der Teilfonds in Geldmarktinstrumente, Einlagen bei Kreditinstituten und bis zu 10% in Geldmarktfonds investieren. Die Anlagen in Geldmarktinstrumenten, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktfonds sowie neben diesen Anlagen gehaltene zusätzliche flüssige Mittel (wie nachstehend ausgeführt) werden insgesamt nicht mehr als 30% des Netto-Teilfondsvermögens betragen. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, diese Obergrenze von 30% zu übersteigen, wenn und soweit dies im Interesse der Anteilinhaber gerechtfertigt scheint.

Der Teilfonds kann zusätzliche flüssige Mittel im Sinne von Abschnitt 2 B. Buchstabe o) des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil halten.

Die Anlagen des Teilfonds in Pflichtwandelanleihen (CoCos) sind auf 10% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Darüber hinaus kann das Teilfondsvermögen in allen anderen in Abschnitt 2 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil genannten und zulässigen Vermögenswerten angelegt werden.

Non-Deliverable Forwards (NDF) sind Devisentermingeschäfte, mit denen man den Wechselkurs zwischen einer frei konvertierbaren Währung (üblicherweise US-Dollar oder Euro) und einer nicht frei konvertierbaren Währung absichern kann.

In einer NDF-Vereinbarung wird Folgendes festgelegt:

- ein bestimmter Betrag in einer der beiden Währungen;
- der Terminkurs (NDF-Kurs);
- das Fälligkeitsdatum;
- die Richtung (Kauf oder Verkauf).

Im Unterschied zum normalen Termingeschäft wird am Fälligkeitstag nur eine Ausgleichszahlung in der frei konvertierbaren Währung vorgenommen. Die Höhe der Ausgleichszahlung errechnet sich aus der Differenz zwischen dem vereinbarten NDF-Kurs und dem Referenzkurs (Kurs am Fälligkeitstag). Die Ausgleichszahlung erfolgt je nach Kursentwicklung an den Käufer oder an den Verkäufer des NDF.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken

Das Teilfondsmanagement bezieht Nachhaltigkeitsrisiken in seine Anlageentscheidungen ein, wie im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil unter „Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageprozess“ dargelegt wird.

Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv unter Bezugnahme auf einen Referenzwert oder eine Kombination von Referenzwerten (Benchmarks) verwaltet, wie in der teilfondsspezifischen Tabelle näher dargelegt ist. Alle Benchmarks bzw. deren Administratoren sind bei der ESMA im öffentlichen Register der Administratoren von Referenzindizes oder im öffentlichen Register der Referenzwerte eines Drittstaats registriert.

Erwartungsgemäß wird der überwiegende Teil der Wertpapiere des Teilfonds oder deren Emittenten Bestandteil der Benchmark sein, und das Portfolio wird voraussichtlich eine ähnliche Gewichtung wie die Benchmark aufweisen. Das Teilfondsmanagement wird nach eigenem Ermessen in nicht in der

Benchmark enthaltene Wertpapiere und Sektoren investieren, um besondere Anlagechancen zu nutzen. Die Positionierung des Teilfonds Fonds kann erheblich von der Benchmark abweichen (z.B. indem nicht in der Benchmark enthaltene Positionen gehalten werden, sowie durch eine erhebliche Untergewichtung oder Übergewichtung). Der tatsächliche Spielraum ist dabei normalerweise relativ hoch. Auch wenn das Ziel des Teilfonds darin besteht, mit seinem Anlageergebnis die Wertentwicklung der Benchmark zu übertreffen, kann die mögliche Outperformance je nach vorherrschendem Marktumfeld (z.B. weniger volatilen Rahmenbedingungen) und der tatsächlichen Positionierung gegenüber der Benchmark begrenzt sein.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk-Ansatz (VaR-Ansatz) verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Referenzportfolio gemessen, das keine Derivate enthält („Risiko-Benchmark“).

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens übersteigen. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung für den auf Anteile dieser Zielfonds entfallenden Teil um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

DWS Invest Enhanced Commodity Strategy

Anlegerprofil	Risikoorientiert
Teilfondswährung	USD
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH und als Submanager DWS Investment Management Americas Inc., 345 Park Avenue, New York, NY 10154, USA.
Performance-Benchmark	Bloomberg Commodity Index Total Return, verwaltet von der Bloomberg Index Services Limited.
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	Bloomberg Commodity Index Total Return
Hebelwirkung	Fünffacher Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg, der auch ein regulärer Handelstag an der New York Stock Exchange (NYSE) ist
Orderannahme	Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die an einem Bewertungstag bis spätestens 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg bei der Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am darauffolgenden Bewertungstag abgerech- net. Aufträge, die nach 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg bei der Transferstelle eingehen, werden auf der Grund- lage des Anteilwerts am übernächsten Bewertungstag abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts drei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird drei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben. Die Valuta für Kauf- oder Rücknah- meaufträge bestimmter Währungen kann um einen Tag von der in der Beschreibung der Anteilklassen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil angegebenen Valuta abweichen.
Anteilsbruchteile	Bis zu drei Nachkommastellen
Expense Cap	Max. 15% der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft. Der auf eine Anteilklasse angewendete Expense Cap beläuft sich auf maximal 0,10% p.a. des Nettoinventarwerts der jeweiligen Anteilklasse.

Überblick über die Anteilklassen

Anteilklassenwährung	JPY JC, JPY JCH (P) USD IC, USD TFC, USD LC LCH, TFCH, IC, LC CHF IC, CHF LC SDG LC	JPY USD EUR CHF SGD
Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	JPY JC, JPY JCH (P), USD IC, USD TFC, TFCH, CHF IC, IC LCH, CHF LC, LC, SDG LC, USD LC	0% bis zu 5%
Vergütung der Verwaltungsgesellschaft p.a. (vom Teilfonds zu tragen)*	JPY JC, JPY JCH (P), USD TFC, TFCH CHF IC, IC, USD IC LCH, CHF LC, LC, SDG LC, USD LC	bis zu 0,75% bis zu 0,65% bis zu 1,2%
Service Fee p.a. (vom Teilfonds zu tragen)*	JPY JC, JPY JCH (P), USD IC, USD TFC, LCH, TFCH, CHF IC, CHF LC, IC, LC, SDG LC, USD LC	0%
Taxe d'abonnement p.a. (vom Teilfonds zu tragen)	JPY JC, JPY JCH (P), USD IC, CHF IC, IC USD TFC, LCH, TFCH, CHF LC, LC, SDG LC, USD LC	0,01% 0,05%
Auflegungsdatum	JPY JC, JPY JCH (P), USD IC, USD TFC LCH, TFCH CHF IC, CHF LC, IC, LC, SDG LC, USD LC	15.10.2018 15.3.2019 7.5.2019

* Weitere Kosten sind Abschnitt 12 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil zu entnehmen.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine **deutlich erhöhte Volatilität** auf, d.h., die Anteilpreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein. **Der Teilfonds eignet sich daher nur für erfahrene Anleger, die mit den Chancen und Risiken volatiler Anlagen vertraut und zudem in der Lage sind, vorübergehend hohe Verluste hinzunehmen.**

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest Enhanced Commodity Strategy gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik des DWS Invest Enhanced Commodity Strategy ist es, in erster Linie durch Anlagen an den Rohstoffmärkten einen nachhaltigen Wertzuwachs zu erzielen, der die Wertentwicklung des Referenzindex Bloomberg Commodity Index Total Return übertrifft. Der Teilfonds wird sich in einem breiten Spektrum von Rohstoffsektoren, insbesondere in den Bereichen Landwirtschaft, Industrie- und Edelmetalle und Energie, engagieren.

In der Regel verteilt der Fondsmanager die rohstoffbezogenen Anlagen des Teilfonds auf eine Reihe unterschiedlicher Rohstoffsektoren. Beim Portfoliomanagement werden drei Hauptstrategien für rohstoffbezogene Anlagen verfolgt: eine Relative-Value-Strategie, eine taktische Strategie und eine „Roll Enhancement“-Strategie. Bei der Umsetzung der Relative-Value-Strategie wendet der Fondsmanager unternehmenseigene, quantitative, regelbasierte Methoden an, um die Gewichtung der Rohstoffsektoren im Teilfonds gegenüber dem Referenzindex zu bestimmen. Normalerweise nimmt der Fondsmanager eine Neugewichtung der Positionen in den Rohstoffsektoren vor, wenn in einem Sektor ein „Trigger-Ereignis“ eintritt (d.h., wenn sich ein Rohstoffpreis im Vergleich zu seiner historischen Preisentwicklung oder zu den Preisänderungen für andere Rohstoffe erhöht oder verringert). Auf diese Weise wird das Engagement des Teilfonds in Rohstoffsektoren reduziert, die als „teuer“ gelten und sein Engagement in Sektoren erhöht, die als „preiswert“ eingeschätzt werden. Bei der taktischen Strategie liegt der Schwerpunkt darauf, in welche Richtung sich die Rohstoffmärkte insgesamt entwickeln. Der Fondsmanager nutzt eine unternehmenseigene quantitative Formel zur Anpassung des Rohstoffengagements. Dies erfolgt auf Basis der Renditen der letzten zwölf Monate, aus denen – je nachdem, ob diese Renditen positiv oder negativ waren – entsprechende Indikatoren abgeleitet werden. Diese Indikatoren bestimmen dann gemeinsam die effektive Risikoposition des Teilfonds gegenüber dem Bloomberg-Rohstoffindex. Abhängig von der Summe der positiven Indikatoren kann der Anteil im Bereich von mindestens 50% bis höchstens 130% des Teilfondsvermögens liegen. Bei den Dynamik-Strategien werden die Sektoren Landwirtschaft und Vieh aus der Formel ausgeschlossen. Bei der Umsetzung der „Roll Enhancement“-Strategie versucht das Portfoliomanagement, in Rohstoffkontrakte zu investieren, deren Erfüllungszeitpunkt nicht im Folgemonat, sondern weiter außen auf der „Rohstoffkurve“ liegt, um nicht laufend Prämien für den Ersatz ablaufender Kontrakte zahlen zu müssen. „Rohstoffkontrakte“ sind Terminkontrakte auf Rohstoffe, aus denen sich die Rohstoffindizes zusammensetzen, in denen der Teilfonds anlegen kann. Ein Terminkontrakt auf Rohstoffe ist ein standardisierter Vertrag über den Kauf oder Verkauf eines

Rohstoffs wie Erdöl oder Gold zu einem vorab festgelegten Preis und Termin. Wenn Rohstoffe allgemein überbewertet erscheinen, kann der Fondsmanager das Engagement des Teilfonds in allen Rohstoffsektoren zurückfahren.

Der Teilfonds darf in Finanzderivaten anlegen, die auch Rohstoffindizes als Basiswerte haben können. Solche Rohstoffindizes erfüllen die Kriterien für Finanzindizes, die sich gemäß den ESMA-Leitlinien (ESMA/2012/832) aus verschiedenen hinreichend diversifizierten und nicht miteinander korrelierenden Rohstoffen zusammensetzen. Der Teilfonds darf keinerlei Verpflichtungen hinsichtlich der Übertragung von physischen Rohstoffen eingehen.

Der Teilfonds kann auch in börsennotierte Renten-Futures investieren.

Der Teilfonds kann auch in Devisenterminkontrakte mit einer Restlaufzeit von höchstens 120 Tagen (außer NDF) investieren.

Ferner kann der Teilfonds auch bis zu 100% seines Vermögens in festverzinsliche Anlagen verschiedener Arten und Laufzeiten investieren, unter anderem in (i) Staatsanleihen, Schatzwechsel, gedeckte Schuldverschreibungen, Unternehmensanleihen, von Finanzinstituten begebene Anleihen und inflationsgebundene Anleihen, ABS und MBS, (ii) Geldmarktinstrumente (außer Commercial Paper) sowie (iii) Einlagen, Bankguthaben und Commercial Paper mit einer Restlaufzeit von höchstens 120 Tagen sowie (iv) Barmittel und Barmitteläquivalente. Die Obergrenze für das Engagement bei einem einzelnen Emittenten festverzinslicher Anlagen gemäß den vorstehenden Ziffern (i), (ii) und (iii) beträgt 10%. Sie gilt nicht für a) Anlagen und Commercial Paper mit einer Restlaufzeit von höchstens 120 Tagen, b) Anleihen, die vom Zentralstaat oder von einer lokalen Gebietskörperschaft, Zentralbanken oder quasistaatlichen Stellen in den USA begeben oder garantiert werden, und c) Anleihen, die von internationalen Organisationen (z.B. IBRD, ADB, IFC, ESM, EFSF) begeben oder garantiert werden.

Bei den festverzinslichen Anlagen des Teilfonds wendet der Fondsmanager einen Relative-Value-Stil an, um ein diversifiziertes Portfolio aus festverzinslichen Wertpapieren aufzubauen. Bei diesen Anlagen strebt der Fondsmanager gewöhnlich eine dollargewichtete durchschnittliche Zinsbindungsdauer von höchstens drei Jahren für das Portfolio an und investiert hauptsächlich in festverzinsliche Wertpapiere, die zum Erwerbszeitpunkt mindestens über ein BBB-Rating (von S&P und Fitch) oder ein Baa-Rating (von Moody's) verfügen. Liegt kein Rating vor, wird ein gleichwertiges Rating eines Beraters oder ein internes Rating verwendet.

Bis zu 10% des Teilfondsvermögens dürfen in verzinslichen Wertpapieren angelegt werden, die zum Erwerbszeitpunkt nicht über ein Investment-Grade-Rating verfügen. Der Non-Investment-Grade-Bereich umfasst mit BB+ und darunter bewertete

Anleihen, einschließlich Anleihen mit D-Rating und ohne Rating.

Der Teilfonds investiert nur in die oben aufgeführten Instrumente.

Das Teilfondsmanagement berücksichtigt bei seinen Investmententscheidungen ESG-Kriterien (für die entsprechenden englischen Bezeichnungen Environmental, Social and Corporate Governance – Umwelt, Soziales und Unternehmensführung). Um zu bestimmen, ob und in welchem Umfang die Anlagen des Teilfonds die ESG-Kriterien erfüllen, werden sie in einer unternehmenseigenen ESG-Datenbank unter ESG-Gesichtspunkten bewertet.

Die ESG-Datenbank verarbeitet ESG-Daten mehrerer ESG-Datenanbieter sowie öffentlicher Quellen und berücksichtigt interne Bewertungen nach einer definierten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik. Die ESG-Datenbank beruht daher zum einen auf Daten und Zahlen und zum anderen auf Beurteilungen, die Faktoren berücksichtigen, die über die verarbeiteten Zahlen und Daten hinausgehen, wie zum Beispiel zukünftige erwartete ESG-Entwicklungen, Plausibilität der Daten im Hinblick auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und Entscheidungen des Emittenten. Die ESG-Datenbank nutzt zur Beurteilung, ob ESG-Kriterien bei Vermögensgegenständen von Emittenten vorliegen, unterschiedliche Bewertungsansätze, unter anderem die DWS Norm-Bewertung, die DWS Klimarisiko-Bewertung, die DWS ESG-Qualitätsbewertung, die Beteiligung an umstrittenen Sektoren. Die ESG-Datenbank teilt nach einer Analyse der Daten die Zielinvestments einer von sechs möglichen Bewertungen (A bis F) zu, wobei „A“ die höchste Bewertung und „F“ die niedrigste Bewertung darstellt.

Das Teilfondsmanagement berücksichtigt für den Teilfonds nur die Bewertungsansätze Klimarisiko, Norm und Beteiligung an umstrittenen Waffen.

DWS Klimarisiko-Bewertung

Die DWS Klimarisiko-Bewertung beurteilt Emittenten im Zusammenhang mit dem Klimawandel und Umweltveränderungen, z.B. in Bezug auf die Reduzierung von Treibhausgasen und Wasserschutz. Dabei werden Emittenten, die zum Klimawandel und anderen negativen Umweltveränderungen weniger beitragen beziehungsweise die diesen Risiken weniger ausgesetzt sind, besser bewertet. Emittenten mit einem exzessiven Klimarisikoprofil (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen und eignen sich nicht für den Teilfonds.

DWS Norm-Bewertung

Die DWS Norm-Bewertung beurteilt das Verhalten von Emittenten zum Beispiel im Rahmen der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation sowie das Verhalten im Rahmen allgemein anerkannter internationaler Normen und Grundsätze. Die Norm-Bewertung prüft zum Beispiel Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen von Arbeitnehmerrechten, Kinder- oder

Zwangsarbeit, nachteilige Umweltauswirkungen und Geschäftsethik. Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen und eignen sich nicht für den Teilfonds.

Beteiligung an kontroversen Waffengeschäften

Die ESG-Datenbank bewertet die Beteiligung eines Unternehmens an umstrittenen (kontroversen) Waffen. Zu kontroversen Waffen gehören beispielsweise Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen. Emittenten werden nach dem Grad ihrer Beteiligung (Produktion von kontroversen Waffen, Produktion von Bauteilen usw.) bei der Herstellung von kontroversen Waffen unabhängig vom dem Gesamtumsatz, den sie daraus erzielen, bewertet. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- , „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

Der Teilfonds bewirbt keine ökologischen oder sozialen Merkmale oder eine Kombination aus diesen Merkmalen. Durch die oben beschriebene Berücksichtigung von ESG-Kriterien bei Investmententscheidungen in Form von Ausschlüssen wird keine ESG- und/oder nachhaltige Anlagestrategie verfolgt.

Für den Teilfonds werden die folgenden Angaben gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor gemacht: Das Teilfondsmanagement berücksichtigt bei diesem Finanzprodukt nicht die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, da mit dem Produkt (wie oben angegeben) keine ESG- und/oder nachhaltige Anlagepolitik verfolgt wird.

Es folgt die Offenlegung entsprechend Artikel 7 der Verordnung (EU) 2020/852 vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen: Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Im Einklang mit Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 kann der Teilfonds in Geldmarktinstrumente, Einlagen bei Kreditinstituten und bis zu 10% in Geldmarktfonds investieren. Die Anlagen in Geldmarktinstrumenten, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktfonds sowie neben diesen Anlagen gehaltene zusätzliche flüssige Mittel (wie nachstehend ausgeführt) werden insgesamt nicht mehr als 49% des Netto-Teilfondsvermögens betragen. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, diese Obergrenze von 49% zu übersteigen, wenn und soweit dies im Interesse der Anteilinhaber gerechtfertigt scheint.

Der Teilfonds kann zusätzliche flüssige Mittel im Sinne von Abschnitt 2 B. Buchstabe o) des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil halten.

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Pflichtwandelanleihen (CoCos).

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Das Teilfondsvermögen kann darüber hinaus in allen anderen zulässigen Vermögenswerten angelegt werden, die in Abschnitt 2 angegeben sind, einschließlich der in Abschnitt 2 A. Buchstabe j) des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil genannten Vermögenswerte.

Zusätzliche Informationen

Bei der Verwendung von Total Return Swaps zur Umsetzung der Anlagestrategie wie oben beschrieben ist Folgendes zu beachten:

Der Anteil des Netto-Teilfondsvermögens, der Gegenstand von Total Return Swaps ist (ausgedrückt als Summe der Nennwerte der Total Return Swaps dividiert durch den Nettoinventarwert des Teilfonds), erreicht den Erwartungen nach bis zu 400%, kann jedoch in Abhängigkeit von dem jeweiligen Marktumfeld bis zu 500% betragen, wobei das Ziel eines effizienten Portfoliomanagements im Interesse der Anleger verfolgt wird. Die Berechnung erfolgt gemäß den Richtlinien CESR/10-788. Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Weitere Informationen über Total Return Swaps sind dem Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil, unter anderem dem Abschnitt „Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung“, zu entnehmen. Die Auswahl von Gegenparteien für einen Total Return Swap erfolgt nach den im Abschnitt „Kontrahentenauswahl“ des Verkaufsprospekts beschriebenen Grundsätzen. Weitere Angaben zu den Gegenparteien werden im Jahresbericht veröffentlicht. Bezüglich spezieller Risikoaspekte in Zusammenhang mit Total Return Swaps werden die Anleger auf den Abschnitt „Allgemeine Risikohinweise“ und insbesondere auf den Abschnitt „Risiken im Zusammenhang mit Derivategeschäften“ des Verkaufsprospekts verwiesen.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken

Das Teilfondsmanagement bezieht Nachhaltigkeitsrisiken in seine Anlageentscheidungen ein, wie im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil unter „Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageprozess“ dargelegt wird.

Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv unter Bezugnahme auf einen Referenzwert oder eine Kombination von Referenzwerten (Benchmarks) verwaltet, wie in der teilfondsspezifischen Tabelle näher dargelegt ist. Alle Benchmarks bzw. deren Administratoren

sind bei der ESMA im öffentlichen Register der Administratoren von Referenzindizes oder im öffentlichen Register der Referenzwerte eines Drittstaats registriert.

Erwartungsgemäß wird der überwiegende Teil der Wertpapiere des Teilfonds oder deren Emittenten Bestandteil der Benchmark sein, und das Portfolio wird voraussichtlich eine ähnliche Gewichtung wie die Benchmark aufweisen. Das Teilfondsmanagement wird nach eigenem Ermessen in nicht in der Benchmark enthaltene Wertpapiere und Sektoren investieren, um besondere Anlagechancen zu nutzen. Die Positionierung des Teilfonds Fonds kann erheblich von der Benchmark abweichen (z.B. indem nicht in der Benchmark enthaltene Positionen gehalten werden, sowie durch eine erhebliche Untergewichtung oder Übergewichtung). Der tatsächliche Spielraum ist dabei normalerweise relativ hoch. Auch wenn das Ziel des Teilfonds darin besteht, mit seinem Anlageergebnis die Wertentwicklung der Benchmark zu übertreffen, kann die mögliche Outperformance je nach vorherrschendem Marktumfeld (z.B. weniger volatilen Rahmenbedingungen) und der tatsächlichen Positionierung gegenüber der Benchmark begrenzt sein.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk-Ansatz (VaR-Ansatz) verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Referenzportfolio gemessen, das keine Derivate enthält („Risiko-Benchmark“).

Die Hebelwirkung wird den fünffachen Wert des Teilfondsvermögens voraussichtlich nicht übersteigen. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung für den auf Anteile dieser Zielfonds entfallenden Teil um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

DWS Invest ESG Asian Bonds

Anlegerprofil	Risikoorientiert
Teilfondswährung	USD
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH und als Submanager DWS Investments Hong Kong Limited, Level 60, International Commerce Centre, 1 Austin Road West, Kowloon, Hongkong
Performance-Benchmark	J.P. Morgan JACI Investment Grade Total Return, verwaltet von J. P. Morgan Securities LLC
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	J.P. Morgan JACI Investment Grade Total Return
Hebelwirkung	Doppelter Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg, der auch ein Handelstag an der Hong Kong Stock Exchange ist
Swing Pricing	Der Teilfonds kann Swing Pricing anwenden. Bei der Einführung eines Swing-Pricing-Mechanismus für einen bestimmten Teilfonds wird dies unter der Rubrik „Fondsfakten“ auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.dws.com veröffentlicht.
Orderannahme	Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die an einem Bewertungstag bis spätestens 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg bei der Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am darauffolgenden Bewertungstag abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg bei der Transferstelle eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am übernächsten Bewertungstag abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts drei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird drei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben. Die Valuta für Kauf- oder Rücknahmeaufträge bestimmter Währungen kann um einen Tag von der in der Beschreibung der Anteilklassen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil angegebenen Valuta abweichen.
Anteilsbruchteile	Bis zu drei Nachkommastellen
Expense Cap	Max. 15% der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft

Überblick über die Anteilklassen

Anteilklassenwährung	CHF FCH FCH, ICH, LCH, LDH, NCH, ND, NDH, NDQH, PFCH, PFDQH, TFCH, TFDH SEK LCH SGD LDMH USD FC, USD IC, USD LC, USD LD, USD LDM, USD RC, USD TFC, USD FC100, USD IC500	CHF EUR SEK SGD USD
Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	CHF FCH, FCH, ICH, PFCH, PFDQH, TFCH, TFDH, USD FC, USD FC100, USD IC, USD IC500, USD RC, USD TFC NCH, ND, NDH, NDQH LCH, LDH, SEK LCH, SGD LDMH, USD LD, USD LDM USD LC	0% bis zu 1,4% bis zu 3% bis zu 5%
Vergütung der Verwaltungsgesellschaft p.a. (vom Teilfonds zu tragen)*	USD IC500, USD RC USD FC100 ICH, USD IC CHF FCH, FCH, TFCH, TFDH, USD FC, USD TFC PFCH, PFDQH LCH, LDH, SEK LCH, SGD LDMH, USD LC, USD LD, USD LDM NCH, ND, NDH, NDQH	bis zu 0,15% bis zu 0,2% bis zu 0,4% bis zu 0,6% bis zu 0,8% bis zu 1,1% bis zu 1,4%
Service Fee p.a. (vom Teilfonds zu tragen)*	CHF FCH, FCH, ICH, LCH, LDH, NCH, ND, NDH, NDQH, PFCH, PFDQH, SEK LCH, SGD LDMH, TFCH, TFDH, USD FC, USD FC100, USD IC, USD IC500, USD LC, USD LD, USD LDM, USD RC, USD TFC	0%

Überblick über die Anteilklassen (Fortsetzung)

Taxe d'abonnement p.a. (vom Teilfonds zu tragen)	ICH, USD IC, USD IC500, USD RC CHF FCH, FCH, LCH, LDH, NCH, ND, NDH, NDQH, PFCH, PFDQH, SEK LCH, SGD LDMH, TFCH, TFDH, USD FC, USD FC100, USD LC, USD LD, USD LDM, USD TFC,	0,01% 0,05%
Auflegungsdatum	ICH, TFCH, USD IC, USD LC, USD TFC USD FC100 USD IC500 CHF FCH, FCH, LCH, LDH, NCH, ND, NDH, NDQH, PFCH, PFDQH, SEK LCH, SGD LDMH, TFDH, USD FC, USD LD, USD LDM, USD RC, USD TFC	31.10.2018 28.2.2019 16.8.2019 10.11.2022

* Weitere Kosten sind Abschnitt 12 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil zu entnehmen.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine **deutlich erhöhte Volatilität** auf, d.h., die Anteilpreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein. **Der Teilfonds eignet sich daher nur für erfahrene Anleger, die mit den Chancen und Risiken volatiler Anlagen vertraut und zudem in der Lage sind, vorübergehend hohe Verluste hinzunehmen.**

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest ESG Asian Bonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und qualifiziert somit als Produkt gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“). Obwohl der Teilfonds kein nachhaltiges Anlageziel verfolgt, legt er einen Mindestanteil seiner Vermögenswerte in nachhaltigen Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR an.

Der DWS Invest ESG Asian Bonds verfolgt das Anlageziel, eine höhere Rendite als der Referenzindex für den Teilfonds zu erwirtschaften.

Der Teilfonds wird überwiegend in verzinslichen Wertpapieren anlegen, die auf US-Dollar lauten und von Unternehmen begeben werden, die ihren Sitz in Asien haben oder ihre Geschäftstätigkeit überwiegend in einer asiatischen Rechtsordnung ausüben. Auf US-Dollar lautende Anleihen umfassen staatsnahe Anleihen (von staatlichen Stellen, Gebietskörperschaften, supranationalen Institutionen und Staaten) sowie Unternehmensanleihen (z.B. von Industrieunternehmen, Versorgern, Finanzinstituten) aus dem asiatisch-pazifischen Raum.

Höchstens 49% des Teilfondsvermögens können in verzinslichen Wertpapieren angelegt werden, die die vorstehenden Kriterien nicht erfüllen.

Das Vermögen des Teilfonds wird überwiegend in verzinslichen Wertpapieren angelegt, die zum Zeitpunkt des Erwerbs ein Investment-Grade-Rating aufweisen.

Im Wesentlichen gilt ein Finanzinstrument als Investment-Grade-Anlage, wenn das zweitbeste Rating der drei Ratingagenturen (S&P, Moody's und Fitch) als Investment-Grade-Rating einzustufen ist.

Wird ein Wertpapier nur von zwei anstelle von drei Agenturen bewertet, richtet sich die Bonitätsstufung nach dem niedrigeren der beiden Ratings. Hat ein Wertpapier nur ein einziges Rating, wird dieses einzelne Rating verwendet. Liegt kein offizielles Rating vor, wird ein internes Rating gemäß den internen Richtlinien der DWS durchgeführt.

Höchstens 10% des Teilfondsvermögens dürfen in verzinslichen Wertpapieren angelegt werden, die zum Erwerbszeitpunkt nicht über ein Investment-Grade-Rating, jedoch mindestens über ein Bonitätsrating von B3 (Moody's) oder von B- (S&P bzw. Fitch) verfügen. Bei unterschiedlichen Ratings von drei Agenturen ist das zweithöchste Rating maßgeblich. Wird ein Wertpapier nur von zwei Agenturen bewertet, wird das niedrigere der beiden Ratings als Ratingeinstufung herangezogen. Hat ein Wertpapier nur ein einziges Rating, wird dieses einzelne Rating verwendet. Liegt kein offizielles Rating vor, wird ein internes Rating gemäß den internen Richtlinien der DWS durchgeführt.

Wird ein im Bestand gehaltener Vermögenswert auf ein niedrigeres Rating als B3/B- herabgestuft, wird dieser Vermögenswert innerhalb von sechs Monaten veräußert.

Unter Einhaltung der in Abschnitt 2 B. des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil angegebenen Anlagegrenzen kann die Anlagepolitik auch durch die Verwendung geeigneter derivativer Finanzinstrumente umgesetzt werden. Diese können unter anderem Optionen, Termingeschäfte (Forwards und Futures), Terminkontrakte auf Finanzinstrumente und Optionen auf derartige Kontrakte sowie durch private Übereinkunft vereinbarte OTC-Kontrakte auf beliebige Finanzinstrumente wie Swaps, Forward Starting Swaps, Inflations-swaps, Total Return Swaps, Excess Return Swaps, Swaptions, Constant Maturity Swaps und Credit Default Swaps beinhalten. Derzeit setzt der Teilfonds keine Total Return Swaps im Sinne der Verordnung über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte ein.

Der Teilfonds investiert nicht in ABS oder MBS.

Die Anlagen des Teilfonds in Pflichtwandelanleihen (CoCos) sind auf 10% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Darüber hinaus kann das Teilfondsvermögen in allen anderen in Abschnitt 2 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil genannten und zulässigen Vermögenswerten angelegt werden.

Im Einklang mit Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 kann der Teilfonds in Geldmarktinstrumente, Einlagen bei Kreditinstituten und bis zu 10% in Geldmarktfonds investieren. Die Anlagen in Geldmarktinstrumenten, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktfonds sowie neben diesen Anlagen gehaltene zusätzliche flüssige Mittel (wie nachstehend ausgeführt) werden insgesamt nicht mehr als 49% des Netto-Teilfondsvermögens betragen. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, diese Obergrenze von 49% zu übersteigen, wenn und soweit dies im Interesse der Anteilinhaber gerechtfertigt scheint.

Der Teilfonds kann zusätzliche flüssige Mittel im Sinne von Abschnitt 2 B. Buchstabe o) des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil halten.

Mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Vermögensgegenständen angelegt, die nachfolgend dargestellte DWS-Standards in Bezug auf ökologische und soziale Merkmale sowie Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung erfüllen.

Das Portfoliomanagement dieses Teilfonds strebt an, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Investitionen unabhängig von deren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten anhand einer proprietären ESG-Bewertungsmethode bewertet werden.

Diese Methodik basiert auf der ESG-Datenbank, die Daten mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen sowie interne Bewertungen (auf Grundlage einer definierten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) nutzt, um abgeleitete Gesamtbewertungen zu erzielen. Die ESG-Datenbank beruht daher zum einen auf Daten und Zahlen und zum anderen auf internen Beurteilungen, die Faktoren berücksichtigen, die über die verarbeiteten Zahlen und Daten hinausgehen, wie zum Beispiel zukünftige erwartete ESG-Entwicklungen, Plausibilität der Daten im Hinblick auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und unternehmerische Entscheidungen des Emittenten.

Wie nachfolgend näher beschrieben, leitet die ESG-Datenbank innerhalb verschiedener Bewertungsansätze anhand der Buchstaben „A“ bis „F“ codierte Bewertungen ab. Innerhalb einzelner Bewertungsansätze erhalten Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen, wobei „A“ die höchste Bewertung und „F“ die niedrigste Bewertung darstellt. Wird die Bewertung eines Emittenten entsprechend einem Bewertungsansatz als nicht ausreichend erachtet, ist es dem Portfoliomanagement untersagt, in diesen Emittenten zu investieren, auch wenn dieser entsprechend den anderen Bewertungsansätzen grundsätzlich investierbar wäre. In diesem Sinne wird jede Bewertung innerhalb eines Bewertungsansatzes individuell betrachtet und kann zum Ausschluss eines Emittenten führen.

Die ESG-Datenbank nutzt zur Beurteilung, ob die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bei Emittenten vorliegen, eine Vielzahl unterschiedlicher Bewertungsansätze, darunter unter anderem:

DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung

Die DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung beurteilt Emittenten im Zusammenhang mit dem Klimawandel und Umweltveränderungen, zum Beispiel in Bezug auf die Reduzierung von Treibhausgasen und Wasserschutz. Dabei werden Emittenten, die zum Klimawandel und anderen negativen Umweltveränderungen weniger beitragen beziehungsweise die diesen Risiken weniger ausgesetzt sind, besser bewertet. Emittenten mit einem exzessiven Klimarisikoprofil (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen. Emittenten mit einem hohen Klimarisikoprofil (d.h. einer „E“-Bewertung) sind auf 5% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

DWS Norm-Bewertung

Die DWS Norm-Bewertung beurteilt das Verhalten von Emittenten zum Beispiel im Rahmen der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation sowie das Verhalten im Rahmen allgemein anerkannter internationaler Normen und Grundsätze. Die Norm-Bewertung prüft zum Beispiel Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen von Arbeitnehmerrechten, Kinder- oder Zwangsarbeit, nachteilige Umweltauswirkungen und Geschäftsethik. Emittenten mit dem höch-

sten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen. Emittenten mit einem hohen Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „E“-Bewertung) sind auf 5% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

DWS ESG-Qualitätsbewertung

Die DWS ESG-Qualitätsbewertung unterscheidet zwischen Unternehmen und staatlichen Emittenten.

Für Unternehmen ermöglicht die DWS ESG-Qualitätsbewertung einen Peer-Group-Vergleich basierend auf einem anbieterübergreifenden Konsens über die ESG-Gesamtbewertung (Best-in-Class Ansatz), zum Beispiel in Bezug auf den Umgang mit Umweltveränderungen, Produktsicherheit, Mitarbeiterführung oder Unternehmensethik. Die Vergleichsgruppe setzt sich aus Unternehmen aus dem gleichen Sektor aus der gleichen Region zusammen. Die in diesem Vergleich besser bewerteten Emittenten erhalten eine bessere Bewertung, während die im Vergleich schlechter bewerteten Emittenten eine schlechtere Bewertung erhalten. Unternehmen, die im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlecht bewertet sind (d.h. eine „E“- oder „F“-Bewertung aufweisen), sind als Investition ausgeschlossen.

Für staatliche Emittenten beurteilt die DWS ESG-Qualitätsbewertung die ganzheitliche Regierungsführung unter anderem unter Berücksichtigung der politischen und bürgerlichen Freiheiten. Staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

Zudem sind Emittenten mit einer „D“-Bewertung innerhalb der DWS ESG-Qualitätsbewertung auf 15% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Die ESG-Datenbank definiert bestimmte Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten als relevant. Als relevant werden Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in einem umstrittenen Bereich betreffen („kontroverse Sektoren“). Als kontroverse Sektoren gelten beispielsweise die zivile Schusswaffenindustrie, die Rüstungsindustrie, die Tabakindustrie und Erwachsenenunterhaltung. Als relevant werden weitere Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in anderen Bereichen betreffen. Weitere relevante Bereiche sind zum Beispiel Kernenergie oder Abbau von Kohle und kohle-basierte Energiegewinnung.

Emittenten werden nach ihrem Anteil am Gesamtumsatz bewertet, den sie in kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten erzielen. Je niedriger der prozentuale Anteil des Umsatzes aus den kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten ist, desto besser ist die Bewertung.

Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- , „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

Hinsichtlich einer Beteiligung an Abbau von Kohle und kohlebasierter Energiegewinnung sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen.

Beteiligung an kontroversen Waffengeschäften

Die ESG-Datenbank bewertet die Beteiligung eines Unternehmens an kontroversen Waffengeschäften. Zu kontroversen Waffen zählen beispielsweise Antipersonenminen, Streumunition, Waffen aus abgereichertem Uran, Nuklearwaffen, chemische und biologische Waffen.

Emittenten werden nach dem Grad ihrer Beteiligung (Produktion von kontroversen Waffen, Produktion von Bauteilen usw.) bei der Herstellung von kontroversen Waffen unabhängig von dem Gesamtumsatz, den sie daraus erzielen, bewertet. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- , „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds)

Abweichend von der vorstehenden Regelung sind Anleihen, die die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik nicht vollständig erfüllen, für eine Investition geeignet, wenn sie den Kriterien der DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds) entsprechen.

Die Finanzierung zweckgebundener Anleihen (Use-of-proceeds-Bonds) wird in einem zweistufigen Prozess bewertet.

In der ersten Stufe beurteilt die DWS, ob eine Anleihe die Kriterien für eine zweckgebundene Anleihe erfüllt. Ein wesentliches Element ist die Prüfung der Konformität mit den von der International Capital Market Association (ICMA) herausgegebenen Green Bond Principles, Social Bond Principles bzw. Sustainability Bond Principles. Die Bewertung konzentriert sich auf die Verwendung der Erlöse, die Auswahl der Projekte, die mit diesen Erlösen finanziert werden, das Management der erlösfinanzierten Ausgaben sowie die jährlichen Berichte an die Anleger über die Erlösverwendung.

Erfüllt eine Anleihe diese Grundsätze, wird in der zweiten Stufe die ESG-Qualität des Anleiheemittenten anhand definierter Mindeststandards in Bezug auf ökologische, soziale und die Corporate Governance betreffende Faktoren bestätigt. Diese Bewertung basiert auf der oben beschriebenen ESG-Bewertungsmethodik und schließt folgende Emittenten aus:

- Unternehmen mit einer im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlechten ESG-Qualität (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),

- staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf die Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) oder
- Emittenten mit exzessiver Beteiligung an umstrittenen Waffen (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung).

Soweit der Teilfonds die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung auch anhand einer Investition in Zielfonds anstrebt, müssen letztere die vorstehenden DWS-Standards in Bezug auf Klima- und Transitionsrisiko-, Norm- und ESG-Qualitätsbewertung (ausgenommen die Bewertung von Staaten) erfüllen.

Derzeit werden die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale nicht durch den Einsatz von Derivaten erreicht. Derivate werden daher bei der Berechnung des Mindestanteils der Vermögenswerte, die diesen Merkmalen entsprechen, nicht berücksichtigt. Derivate auf einzelne Emittenten dürfen für den Teilfonds jedoch nur dann erworben werden, wenn die Emittenten des Basiswerts die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik erfüllen.

Zusätzliche flüssige Mittel werden nicht mittels der ESG-Bewertungsmethodik beurteilt.

Im Rahmen der Anlagen des Teilfonds in Vermögenswerten, die die DWS-Standards in Bezug auf ökologische und soziale Merkmale sowie Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung, wie oben näher ausgeführt, erfüllen, wird das Teilfondsmanagement mindestens 5% des Netto-Teilfondsvermögens in „nachhaltige Investitionen“ im Sinne von Artikel 2 Absatz 17 SFDR investieren. Diese nachhaltigen Investitionen werden zu mindestens einem der Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (UN-SDGs) beitragen, die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben. Dies sind unter anderem:

- Ziel 1: Keine Armut
- Ziel 2: Kein Hunger
- Ziel 3: Gesundheit und Wohlergehen
- Ziel 4: Hochwertige Bildung
- Ziel 5: Geschlechtergleichheit
- Ziel 6: Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen
- Ziel 7: Bezahlbare und saubere Energie
- Ziel 10: Weniger Ungleichheit
- Ziel 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden
- Ziel 12: Nachhaltige/r Konsum und Produktion
- Ziel 13: Maßnahmen zum Klimaschutz
- Ziel 14: Leben unter Wasser
- Ziel 15: Leben an Land

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen UN-SDGs wird je nach den tatsächlichen Anlagen im Portfolio variieren.

Die DWS wird den Beitrag zu den UN-SDGs mittels einer Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen ermitteln, bei der potenzielle Investments anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig eingestuft werden kann. Im Rahmen dieser Bewertung beurteilt das Teilfondsmanagement, (1) ob eine Wirtschaftstätigkeit einen Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs leistet, (2) ob diese Wirtschaftstätigkeit oder andere Wirtschaftstätigkeiten des Unternehmens diese Ziele nicht erheblich beeinträchtigen („Do Not Significantly Harm“ – DNSH-Bewertung), und (3) ob das Unternehmen selbst mit dem DWS Safeguard Assessment im Einklang steht.

In die Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen fließen Daten von mehreren Datenanbietern, aus öffentlichen Quellen und internen Bewertungen (auf Grundlage einer festgelegten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) ein, um festzustellen, ob eine Tätigkeit nachhaltig ist. Tätigkeiten, die einen positiven Betrag zu den UN-SDGs leisten, werden nach Umsatz, Investitionsausgaben (CapEx) und/oder Betriebsausgaben (OpEx) bewertet. Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Tätigkeit als nachhaltig, wenn das Unternehmen positiv bei der DNSH-Bewertung abschneidet und das DWS Safeguard Assessment erfolgreich durchläuft.

Aufgrund des Mangels an verlässlichen Daten verpflichtet sich der Teilfonds nicht dazu, einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel gemäß der EU-Taxonomie anzustreben. Daher beträgt der Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen gemäß der EU-Taxonomie 0% des Netto-Teilfondsvermögens. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass einige den Anlagen zugrunde liegende Wirtschaftstätigkeiten der EU-Taxonomie entsprechen.

Das Teilfondsmanagement berücksichtigt mithilfe seiner Ausschlussstrategie die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:

- CO₂-Fußabdruck (Nr. 2)
- THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird (Nr. 3)
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4)
- Emissionen in Wasser (Nr. 8)
- Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10)
- Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14)

Die vorstehend genannten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auf Produktebene durch die Ausschlussstrategie für die Vermögenswerte des Teilfonds berücksichtigt, die nach Anwendung der eigenen ESG-Bewertungsmethodik die ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Bei nachhaltigen Investitionen werden

die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen in der DNSH-Bewertung („Do Not Significantly Harm“ – Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) berücksichtigt.

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

Darüber hinaus hält die Verwaltungsgesellschaft eine aktive Eigentümerschaft für ein sehr effektives Mittel, um die Unternehmensführung, Richtlinien und Verfahren zu verbessern und auf eine bessere langfristige Leistung der Beteiligungsunternehmen hinzuwirken. Aktive Eigentümerschaft bedeutet, die Position als Anteilseigner zur Einflussnahme auf die Tätigkeiten oder das Verhalten der Beteiligungsunternehmen zu nutzen. Es kann ein konstruktiver Dialog mit den Beteiligungsunternehmen zu Themen wie Strategie, finanzielle und nichtfinanzielle Leistung, Risiko, Kapitalstruktur, sozialer und ökologischer Einfluss sowie Corporate Governance, einschließlich Themenfeldern wie Offenlegung, Kultur und Vergütung, eingeleitet werden. Ein solcher Dialog kann beispielsweise durch Treffen mit den Emittenten oder Mandatsvereinbarungen ausgeübt werden. Bei Kapitalbeteiligungen ist auch eine Interaktion mit dem Unternehmen durch Stimmrechtsausübung (Proxy Voting) oder die Teilnahme an Hauptversammlungen möglich.

Weitere Informationen über die mit diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sind dem Anhang zu diesem Verkaufsprospekt zu entnehmen.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken

Das Teilfondsmanagement bezieht Nachhaltigkeitsrisiken in seine Anlageentscheidungen ein, wie im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil unter „Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageprozess“ dargelegt wird.

Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv unter Bezugnahme auf einen Referenzwert oder eine Kombination von Referenzwerten (Benchmarks) verwaltet, wie in der teilfondsspezifischen Tabelle näher dargelegt ist. Alle Benchmarks bzw. deren Administratoren sind bei der ESMA im öffentlichen Register der Administratoren von Referenzindizes oder im öffentlichen Register der Referenzwerte eines Drittstaats registriert.

Erwartungsgemäß wird der überwiegende Teil der Wertpapiere des Teilfonds oder deren Emittenten Bestandteil der Benchmark sein, und das Portfolio wird voraussichtlich eine ähnliche Gewichtung wie die Benchmark aufweisen. Das Teilfondsmanagement wird nach eigenem Ermessen in nicht in der Benchmark enthaltene Wertpapiere und Sektoren investieren, um besondere

Anlagechancen zu nutzen. Die Positionierung des Teilfonds Fonds kann erheblich von der Benchmark abweichen (z.B. indem nicht in der Benchmark enthaltene Positionen gehalten werden, sowie durch eine erhebliche Untergewichtung oder Übergewichtung). Der tatsächliche Spielraum ist dabei normalerweise relativ hoch. Auch wenn das Ziel des Teilfonds darin besteht, mit seinem Anlageergebnis die Wertentwicklung der Benchmark zu übertreffen, kann die mögliche Outperformance je nach vorherrschendem Marktumfeld (z.B. weniger volatilen Rahmenbedingungen) und der tatsächlichen Positionierung gegenüber der Benchmark begrenzt sein.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk-Ansatz (VaR-Ansatz) verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Referenzportfolio gemessen, das keine Derivate enthält („Risiko-Benchmark“).

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens übersteigen. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung für den auf Anteile dieser Zielfonds entfallenden Teil um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: DWS Invest ESG Asian Bonds

Unternehmenskennung (LEI-Code): 5493009UAELO28SQYF79

ISIN: LU1859276286

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 5% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale in den Bereichen Klimaschutz, Unternehmensführung (Governance) und soziale Normen sowie der allgemeinen ESG-Qualität, indem folgende Emittenten gemieden werden: (1) Emittenten mit hohen oder exzessiven Klima- und Transitionsrisiken, (2) Emittenten mit einem hohen oder dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. im Hinblick auf die Einhaltung internationaler Normen für Unternehmensführung, Menschen- und Arbeitnehmerrechte, Kunden- und Umweltsicherheit und Geschäftsethik), (3) Emittenten mit im Verhältnis zu ihrer Vergleichsgruppe hohen oder exzessiven Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken, (4) Emittenten mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung an umstrittenen Sektoren und kontroversen Tätigkeiten und/oder (5) Emittenten mit Beteiligung an kontroversen Waffen.

Dieser Teilfonds bewirbt zudem einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen, die einen positiven Beitrag zu einem oder mehreren Zielen der Vereinten Nationen für eine nachhaltige Entwicklung (UN-SDGs) leisten.

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Nachhaltigkeit der Anlagen wird mittels einer proprietären ESG-Bewertungsmethode bewertet, die im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Die Methode umfasst verschiedene Bewertungsansätze, die als Nachhaltigkeitsindikatoren zur Bewertung der Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale herangezogen werden. Hierzu gehören:

- **DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung** dient als Indikator dafür, in welchem Maße ein Emittent Klima- und Transitionsrisiken ausgesetzt ist.
- **DWS Norm-Bewertung** dient als Indikator dafür, in welchem Maße bei einem Emittenten Norm-Verstöße auftreten.
- **DWS ESG-Qualitätsbewertung** dient als Indikator für den Vergleich der Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken eines Emittenten im Verhältnis zu seiner Vergleichsgruppe.
- **Beteiligung an umstrittenen Sektoren** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Emittent an kontroversen Sektoren und kontroversen Tätigkeiten beteiligt ist.
- **Beteiligung an kontroversen Waffen** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Emittent an kontroversen Waffen beteiligt ist.
- **Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen** wird als Indikator zur Messung des Anteils nachhaltiger Anlagen herangezogen.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Der Teilfonds wird teilweise in nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 der EU-Verordnung 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR) investieren. Diese nachhaltigen Anlagen werden mindestens zu einem der UN-SDGs beitragen, die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben, wie beispielsweise folgende (nicht abschließende Liste):

- Ziel 1: Keine Armut
- Ziel 2: Kein Hunger
- Ziel 3: Gesundheit und Wohlergehen
- Ziel 4: Hochwertige Bildung
- Ziel 5: Geschlechtergleichheit
- Ziel 6: Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen
- Ziel 7: Bezahlbare und saubere Energie
- Ziel 10: Weniger Ungleichheit
- Ziel 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden
- Ziel 12: Nachhaltige/r Konsum und Produktion
- Ziel 13: Maßnahmen zum Klimaschutz
- Ziel 14: Leben unter Wasser
- Ziel 15: Leben an Land

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen UN-SDGs wird je nach den tatsächlichen Anlagen im Portfolio variieren.

Die DWS wird den Beitrag zu den UN-SDGs mittels ihrer Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen ermitteln, bei der potenzielle Anlagen anhand verschiedener Kriterien dahingehend beurteilt werden, ob eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig eingestuft werden kann. Im Rahmen dieser Bewertung beurteilt das Teilfondsmanagement, (1) ob eine Wirtschaftstätigkeit einen Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs leistet, (2) ob diese Wirtschaftstätigkeit oder andere wirtschaftliche Aktivitäten des Unternehmens diese Ziele erheblich beeinträchtigen („Do Not Significantly Harm“ – DNSH-Bewertung), und (3) ob das Unternehmen selbst mit dem DWS Safeguard Assessment im Einklang steht.

In die Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen fließen Daten von mehreren Datenanbietern, aus öffentlichen Quellen und internen Bewertungen (auf Grundlage einer festgelegten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) ein, um festzustellen, ob eine Tätigkeit nachhaltig ist. Tätigkeiten, die einen positiven Beitrag zu den UN-SDGs leisten, werden nach Umsatz, Investitionsaufwendungen (CapEx) und/oder betrieblichen Aufwendungen (OpEx) bewertet. Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Tätigkeit als nachhaltig, wenn das Unternehmen positiv bei der DNSH-Bewertung abschneidet und das DWS Safeguard Assessment erfolgreich durchläuft (siehe Abschnitt „Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte im Einklang?“).

Der Teilfonds strebt derzeit keinen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen an, die mit einem ökologischen Ziel gemäß der EU-Taxonomie im Einklang stehen.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Die DNSH-Bewertung ist ein integraler Bestandteil der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen und beurteilt, ob durch eine Wirtschaftstätigkeit, die zu einem UN-SDG beiträgt, eines oder mehrere dieser Ziele erheblich beeinträchtigt werden. Wird eine erhebliche Beeinträchtigung festgestellt, besteht die Wirtschaftstätigkeit die DNSH-Bewertung nicht und kann nicht als nachhaltige Wirtschaftstätigkeit angesehen werden.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Im Rahmen der DNSH-Bewertung gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR werden in der Nachhaltigkeitsbewertung einer Anlage systematisch alle verpflichtenden Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen aus Tabelle 1 sowie relevante Indikatoren aus Tabelle 2 und 3 in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR integriert. Unter Berücksichtigung dieser nachteiligen Auswirkungen hat die DWS quantitative Schwellenwerte und/oder qualitative Werte festgelegt, anhand derer bestimmt wird, ob eine Anlage die ökologischen oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt. Diese Werte werden auf der Grundlage verschiedener externer und interner Faktoren, wie Datenverfügbarkeit oder Marktentwicklungen, festgelegt und können künftig angepasst werden.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?
Nähere Angaben:

Im Rahmen der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen beurteilt die DWS darüber hinaus mit ihrem Safeguard Assessment, inwieweit ein Unternehmen mit internationalen Normen im Einklang steht. Dies umfasst Prüfungen hinsichtlich der Einhaltung internationaler Normen, wie beispielsweise der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation. Unternehmen, bei denen schwerste Verstöße gegen eine internationale Norm festgestellt und bestätigt wurden, gelten als nichtkonform mit den Safeguards, und ihre Wirtschaftstätigkeiten können nicht als nachhaltig eingestuft werden.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigelegt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

X Ja, das Teilfondsmanagement berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:

- CO₂-Fußabdruck (Nr. 2);
- THG-Intensität der Beteiligungsunternehmen (Nr. 3);
- Beteiligung an Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4);
- Emissionen in Wasser (Nr. 8);
- Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10) und
- Beteiligung an kontroversen Waffen (Nr. 14)

Die vorstehenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auf Produktebene durch die Ausschlussstrategie für die Vermögenswerte des Teilfonds berücksichtigt, die nach Anwendung der proprietären ESG-Bewertungsmethode die ökologischen und sozialen Merkmalen erfüllen, wie im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird.

Für nachhaltige Anlagen werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen darüber hinaus auch in der DNSH-Bewertung berücksichtigt, wie im vorstehenden Abschnitt „Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“ dargelegt.

Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden in einem Anhang zum Jahresbericht des Teilfonds offengelegt.

Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Dieser Teilfonds verfolgt eine Anleihestrategie als Hauptanlagestrategie. Das Teilfondsvermögen wird überwiegend in verzinslichen Wertpapieren anlegen, die auf US-Dollar lauten und von Unternehmen begeben werden, die ihren Sitz in Asien haben oder ihre Geschäftstätigkeit überwiegend in einer asiatischen Rechtsordnung ausüben. Auf US-Dollar lautende Anleihen umfassen staatsnahe Anleihen (von staatlichen Stellen, Gebietskörperschaften, supranationalen Institutionen und Staaten) sowie Unternehmensanleihen (z.B. von Industrieunternehmen, Versorgern, Finanzinstituten) aus dem asiatisch-pazifischen Raum. Das Teilfondsvermögen wird überwiegend in verzinslichen Schuldtiteln angelegt, die zum Zeitpunkt des Erwerbs ein Investment-Grade-Rating aufweisen. Bis zu 49% des Teilfondsvermögens dürfen in verzinsliche Wertpapiere, die vorstehend genannte Kriterien nicht erfüllen, sowie in Bankguthaben und Geldmarktinstrumente investiert werden. Höchstens 10% des Teilfondsvermögens dürfen in verzinslichen Wertpapieren angelegt werden, die zum Erwerbszeitpunkt nicht über ein Investment-Grade-Rating, jedoch mindestens über ein Bonitätsrating von B3 (Moody's) oder von B- (S&P/Fitch) verfügen. Die Anlagen des Teilfonds in Pflichtwandelanleihen (CoCos) sind auf 10% seines Nettoinventarwerts begrenzt.

Weitere Angaben zur Hauptanlagestrategie sind dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Das Teilfondsvermögen wird vorwiegend in Anlagen investiert, die die definierten Standards für die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erfüllen, wie in den folgenden Abschnitten dargelegt. Die Strategie des Teilfonds im Hinblick auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ist ein wesentlicher Bestandteil der ESG-Bewertungsmethodik und wird über die Anlagerichtlinien des Teilfonds fortlaufend überwacht.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

ESG-Bewertungsmethodik

Das Portfoliomanagement dieses Teilfonds strebt an, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Anlagen unabhängig von deren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten anhand einer proprietären ESG-Bewertungsmethodik bewertet werden. Diese Methodik basiert auf der ESG-Datenbank, die Daten mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen sowie interne Bewertungen (auf Grundlage einer definierten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) nutzt, um abgeleitete Gesamtbewertungen zu erzielen. Die ESG-Datenbank beruht daher zum einen auf Daten und Zahlen und zum anderen auf internen Beurteilungen, die Faktoren berücksichtigen, die über die verarbeiteten Zahlen und Daten hinausgehen, wie zum Beispiel zukünftig erwartete ESG-Entwicklungen, Plausibilität der Daten im Hinblick auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und unternehmerische Entscheidungen des Emittenten.

Wie nachfolgend näher beschrieben, leitet die ESG-Datenbank innerhalb verschiedener Bewertungsansätze anhand der Buchstaben „A“ bis „F“ codierte Bewertungen ab. Innerhalb einzelner Bewertungsansätze erhalten Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen, wobei „A“ die höchste Bewertung und „F“ die niedrigste Bewertung darstellt. Wird die Bewertung eines Emittenten entsprechend einem Bewertungsansatz als nicht ausreichend erachtet, ist es dem Portfoliomanagement untersagt, in diesen Emittenten zu investieren, auch wenn dieser entsprechend den anderen Bewertungsansätzen grundsätzlich investierbar wäre. In diesem Sinne wird jede Bewertung in einer Kategorie individuell betrachtet und kann zum Ausschluss eines Emittenten führen.

Die ESG-Datenbank nutzt zur Beurteilung, ob die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bei Emittenten vorliegen, eine Vielzahl unterschiedlicher Bewertungsansätze, darunter unter anderem:

• DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung

Die DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung beurteilt Emittenten im Zusammenhang mit dem Klimawandel und Umweltveränderungen, zum Beispiel in Bezug auf die Reduzierung von Treibhausgasen und Wasserschutz. Dabei werden Emittenten, die zum Klimawandel und anderen negativen Umweltveränderungen weniger beitragen beziehungsweise die diesen Risiken weniger ausgesetzt sind, besser bewertet. Emittenten mit einem exzessiven Klimarisikoprofil (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen. Emittenten mit einem hohen Klimarisikoprofil (d.h. einer „E“-Bewertung) sind auf 5% des Teilfonds-Nettovermögens begrenzt.

• DWS Norm-Bewertung

Die DWS Norm-Bewertung beurteilt das Verhalten von Emittenten zum Beispiel im Rahmen der Prinzipien des United Nations Global Compact, der Standards der International Labour Organisation sowie das Verhalten im Rahmen allgemein anerkannter internationaler Normen und Grundsätze. Die Norm-Bewertung prüft z.B. Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen von Arbeitnehmerrechten, Kinder- oder Zwangsarbeit, nachteilige Umweltauswirkungen und Geschäftsethik. Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen. Emittenten mit einem hohen Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „E“-

Bewertung) sind auf 5% des Teilfonds-Nettovermögens begrenzt.

• DWS ESG-Qualitätsbewertung

Die DWS ESG-Qualitätsbewertung unterscheidet zwischen Unternehmen und staatlichen Emittenten. Für Unternehmen ermöglicht die DWS ESG-Qualitätsbewertung einen Peer-Group-Vergleich basierend auf einem anbieterübergreifenden Konsens über die ESG-Gesamtbewertung (Best-in-Class Ansatz), zum Beispiel in Bezug auf den Umgang mit Umweltveränderungen, Produktsicherheit, Mitarbeiterführung oder Unternehmensethik. Die Vergleichsgruppe setzt sich aus Unternehmen aus dem gleichen Sektor aus der gleichen Region zusammen. Die in diesem Vergleich besser bewerteten Emittenten erhalten eine bessere Bewertung, während die im Vergleich schlechter bewerteten Emittenten eine schlechtere Bewertung erhalten. Unternehmen, die im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlecht bewertet sind (d.h. eine „E“- oder „F“-Bewertung aufweisen), sind als Anlage ausgeschlossen.

Für staatliche Emittenten beurteilt die DWS ESG-Qualitätsbewertung die ganzheitliche Regierungsführung unter anderem unter Berücksichtigung der politischen und bürgerlichen Freiheiten. Staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf die Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen.

Zudem sind Emittenten mit einer „D“-Bewertung innerhalb der DWS ESG-Qualitätsbewertung auf 15% des Teilfonds-Nettovermögens begrenzt.

• Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Die ESG-Datenbank definiert bestimmte Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten als relevant. Als relevant werden Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in einem umstrittenen Bereich betreffen („kontroverse Sektoren“). Als kontroverse Sektoren sind zum Beispiel die zivile Schusswaffenindustrie, die Rüstungsindustrie, Tabakwaren und Erwachsenenunterhaltung definiert. Als relevant werden weitere Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in anderen Bereichen betreffen. Weitere relevante Bereiche sind zum Beispiel Kernenergie oder Abbau von Kohle und kohlebasierte Energiegewinnung.

Emittenten werden nach ihrem Anteil am Gesamtumsatz bewertet, den sie in kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten erzielen. Je niedriger der prozentuale Anteil des Umsatzes aus den kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten ist, desto besser ist die Bewertung. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- , „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen. Hinsichtlich einer Beteiligung an Abbau von Kohle und kohlebasierter Energiegewinnung sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) als Anlage ausgeschlossen.

• Beteiligung an kontroversen Waffen

Die ESG-Datenbank bewertet die Beteiligung eines Unternehmens an kontroversen Waffen. Zu kontroversen Waffen zählen beispielsweise Antipersonenminen, Streumunition, Waffen aus abgereichertem Uran, Nuklearwaffen, chemische und biologische Waffen.

Emittenten werden nach dem Grad ihrer Beteiligung (Produktion von kontroversen Waffen, Produktion von Bauteilen usw.) bei der Herstellung von kontroversen Waffen unabhängig von dem Gesamtumsatz, den sie daraus erzielen, bewertet. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- , „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen.

• DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds)

Abweichend von der vorstehenden Regelung sind Anleihen, die die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik nicht vollständig erfüllen, für eine Investition geeignet, wenn sie den Kriterien der DWS Bewertung des Verwendungszwecks der Anleiherlöse entsprechen.

Die Finanzierung zweckgebundener Anleihen wird in einem zweistufigen Prozess bewertet.

In der ersten Stufe beurteilt die DWS, ob eine Anleihe die Kriterien für eine zweckgebundene Anleihe erfüllt. Ein wesentliches Element ist die Prüfung der Konformität mit den von der International Capital Market Association (ICMA) herausgegebenen Green Bond Principles, Social Bond Principles bzw. Sustainability Bond Principles. Die Bewertung konzentriert sich auf die Verwendung der Erlöse, die Auswahl der Projekte, die mit diesen Erlösen finanziert werden, das Management der erlösfinanzierten Ausgaben sowie die jährlichen Berichte an die Anleger über die Erlösverwendung.

Erfüllt eine Anleihe diese Grundsätze, wird in der zweiten Stufe die ESG-Qualität des Anleiheemittenten anhand definierter Mindeststandards in Bezug auf ökologische, soziale und die Corporate Governance betreffende Faktoren bestätigt. Diese Bewertung basiert auf der oben beschriebenen ESG-Bewertungsmethodik und schließt folgende Emittenten aus:

- Unternehmen mit einer im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlechten ESG-Qualität (d.h. einer

„E“- oder „F“-Bewertung),

- staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf die Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) oder
- Emittenten mit exzessiver Beteiligung an kontroversen Waffengeschäften (d.h. einer „D“-, „E“- oder „F“-Bewertung).

Soweit der Teilfonds die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Corporate Governance-Praktiken auch durch Anlagen in Zielfonds anstrebt, müssen letztere die vorstehenden DWS-Standards in Bezug auf Klima- und Transitionsrisiko-, Norm- und DWS ESG-Qualitätsbewertung (ausgenommen die Bewertung von Staaten) erfüllen.

Derzeit werden die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale nicht durch den Einsatz von Derivaten erreicht. Derivate werden daher bei der Berechnung des Mindestanteils der Vermögenswerte, die diesen Merkmalen entsprechen, nicht berücksichtigt. Derivate auf einzelne Emittenten dürfen für den Teilfonds jedoch nur dann erworben werden, wenn die Emittenten des Basiswerts die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik erfüllen.

Ergänzende liquide Mittel werden nicht mittels der ESG-Bewertungsmethodik beurteilt.

Methodik der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen

Darüber hinaus wird die DWS zur Ermittlung des Anteils nachhaltiger Anlagen den Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs messen. Dies erfolgt mit ihrer Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, bei der potenzielle Anlagen anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig eingestuft werden kann, wie im Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise erfüllt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ näher ausgeführt.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die angewandte ESG-Anlagestrategie sieht keine verbindliche Mindestreduzierung des Umfangs der Anlagen vor.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Das Verfahren zur Bewertung der Praktiken guter Unternehmensführung der Beteiligungsunternehmen basiert auf der DWS Norm-Bewertung, die in dem eigenen Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Dementsprechend befolgen die bewerteten Beteiligungsunternehmen Praktiken guter Unternehmensführung.

Darüber hinaus hält die Verwaltungsgesellschaft eine aktive Eigentümerschaft für ein sehr effektives Mittel, um die Unternehmensführung, Richtlinien und Verfahren zu verbessern und auf eine bessere langfristige Leistung der Beteiligungsunternehmen hinzuwirken. Aktive Eigentümerschaft bedeutet, die Position als Anteilseigner zur Einflussnahme auf die Tätigkeiten oder das Verhalten der Beteiligungsunternehmen zu nutzen. Mit den Beteiligungsunternehmen kann ein konstruktiver Dialog zu Themen wie Strategie, finanzielle und nichtfinanzielle Leistung, Risiko, Kapitalstruktur, soziale und ökologische Auswirkungen sowie Corporate Governance, einschließlich Themenfeldern wie Offenlegung, Kultur und Vergütung, eingeleitet werden. Ein Dialog kann beispielsweise über Emittententreffen oder Mandatsvereinbarungen ausgeübt werden. Bei Kapitalbeteiligungen ist auch eine Interaktion mit dem Unternehmen durch Stimmrechtsausübung (Proxy Voting) oder die Teilnahme an Hauptversammlungen möglich.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Dieser Teilfonds investiert mindestens 51% seines Nettovermögens in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Innerhalb dieser Kategorie qualifizieren sich mindestens 5% des Nettovermögens des Teilfonds als nachhaltige Anlagen (#1A Nachhaltige Investitionen).

Bis zu 49% der Anlagen erfüllen diese Merkmale nicht (#2 Andere Investitionen). Eine ausführlichere Darstellung der genauen Aufteilung des Portfolios dieses Teilfonds ist dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

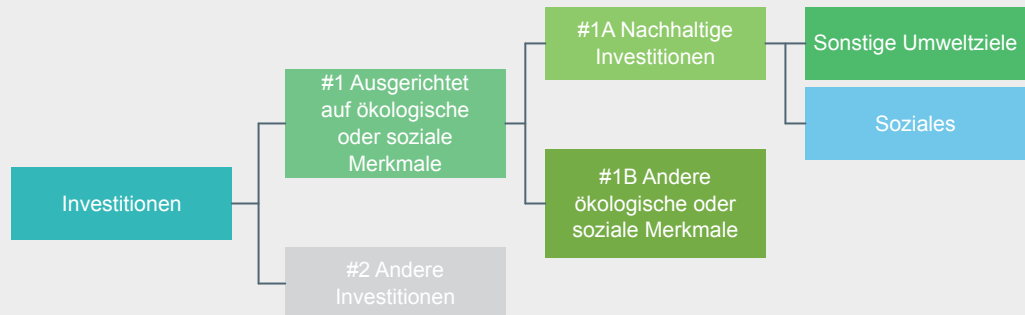
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben**

(CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derzeit werden keine Derivate verwendet, um die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

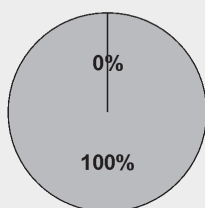


In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Aufgrund des Mangels an verlässlichen Daten verpflichtet sich der Teilfonds nicht dazu, einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen anzustreben, die mit einem Umweltziel gemäß der EU-Taxonomie im Einklang stehen. Daher beträgt der aktuelle Anteil ökologisch nachhaltiger Anlagen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, 0% des Teilfonds-Nettovermögens. Es kann jedoch vorkommen, dass ein Teil der den Anlagen zugrunde liegenden Wirtschaftstätigkeiten mit der EU-Taxonomie im Einklang steht.

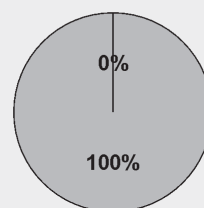
In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



■ Taxonomiekonform ■ Andere Investitionen

2. Taxonomie-Konformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



■ Taxonomiekonform ■ Andere Investitionen

** Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds sieht keinen Mindestanteil an Anlagen in Übergangswirtschaftstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten vor, da er sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Anlagen im Einklang mit der EU-Taxonomie verpflichtet hat.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds hat keine Mindestquote für ökologisch oder sozial nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR festgelegt. Der Mindestanteil an ökologisch und sozial nachhaltigen Anlagen soll jedoch insgesamt mindestens 5% des Teilfonds-Nettovermögens betragen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Teilfonds hat keine Mindestquote für ökologisch oder sozial nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR festgelegt. Der Mindestanteil an ökologisch und sozial nachhaltigen Anlagen soll jedoch insgesamt mindestens 5% des Teilfonds-Nettovermögens betragen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Dieser Teilfonds bewirbt eine überwiegende Vermögensallokation in Anlagen, die mit ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Darüber hinaus wird dieser Teilfonds ergänzend in Anlagen investieren, die als nichtkonform mit den beworbenen Merkmalen gelten (#2 Andere Investitionen). Diese anderen Anlagen können alle in der jeweiligen Anlagepolitik vorgesehenen Anlageklassen, einschließlich Barmittel und Derivate, umfassen.

Im Einklang mit der Marktpositionierung dieses Teilfonds wird mit diesen anderen Anlagen der Zweck verfolgt, Anlegern eine Partizipation an nicht ESG-konformen Anlagen zu ermöglichen und gleichzeitig sicherzustellen, dass es sich bei dem überwiegenden Teil des Engagements um Anlagen handelt, die auf ökologische und soziale Merkmale ausgerichtet sind. Die anderen Anlagen können von dem Portfoliomanagement zur Optimierung des Anlageergebnisses, für Diversifizierungs-, Liquiditäts- und Absicherungszwecke genutzt werden.

Dieser Teilfonds berücksichtigt bei den anderen Anlagen keine ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert festgelegt, um festzustellen, ob er mit den von ihm beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen im Einklang steht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://funds.dws.com/en-lu/bond-funds/LU1859276286/> sowie auf der lokalen Internetseite Ihres Landes www.dws.com/fundinformation.

DWS Invest ESG Clean Energy

Anlegerprofil	Wachstumsorientiert
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Performance-Benchmark	–
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	S&P Global Clean Energy Index
Hebelwirkung	Doppelter Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg
Orderannahme	Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die an einem Bewertungstag bis spätestens 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg bei der Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am darauffolgenden Bewertungstag abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg bei der Transferstelle eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am übernächsten Bewertungstag abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts drei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird drei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben. Die Valuta für Kauf- oder Rücknahmeaufträge bestimmter Währungen kann um einen Tag von der in der Beschreibung der Anteilklassen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil angegebenen Valuta abweichen.
Anteilsbruchteile	Bis zu drei Nachkommastellen
Expense Cap	Max. 15% der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft

Der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft kann jederzeit die Auflegung neuer Anteilklassen in Übereinstimmung mit den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil beschriebenen Anteilklassenmerkmalen beschließen. Der Verkaufsprospekt wird entsprechend aktualisiert.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine **deutlich erhöhte Volatilität** auf, d.h., die Anteilspreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest ESG Clean Energy gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und qualifiziert somit als Produkt gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“). Obwohl der Teilfonds kein nachhaltiges Anlageziel verfolgt, legt er einen Mindestanteil seiner Vermögenswerte in nachhaltigen Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR an.

Der Teilfonds wird aktiv und nicht unter Bezugnahme auf einen Referenzwert (Benchmark) verwaltet.

Das Hauptanlageziel des Teilfonds DWS Invest ESG Clean Energy ist die Erwirtschaftung eines langfristigen, nachhaltigen Wertzuwachses in Euro.

Für das Teilfondsvermögen können Aktien, verzinsliche Wertpapiere, Wandelanleihen, Optionsanleihen, deren Optionsscheine auf Wertpapiere lauten, Optionsscheine auf Aktien und Genussscheine erworben werden. Daneben kann das Teilfondsvermögen in Indexzertifikaten auf aner-

kannte Aktienindizes angelegt werden. Für die Verwendung von Finanzindizes gelten die gesetzlichen Bestimmungen in Artikel 44 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 und Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008.

Mindestens 80% des gesamten Teilfondsvermögens werden in Aktien von Unternehmen angelegt, die von einem Umstieg auf saubere Energie profitieren. Der Begriff „saubere Energie“ berücksichtigt neben klassischen Anwendungsbereichen wie Energieerzeugung, Energietransport und Energiespeicherung auch verschiedene andere Aspekte und Facetten von Geschäftsmodellen auf der Grundlage nichtfossiler Brennstoffe. Saubere Energie umfasst Technologien, die den Kohlenstoff aus fossilen Brennstoffen herausfiltern, oder kohlenstofffreie Brennstoffquellen. Hierzu zählen Sonnenenergie, Windkraft, Geothermie, Wasserkraft, Wärmekraft und Kernenergie. Das Teilfondsmanagement beabsichtigt, in die vor- und nachgelagerten Lieferketten dieser Unternehmen zu investieren.

Bis zu 20% des Teilfondsvermögens (nach Abzug der liquiden Mittel) können angelegt werden in:

- a) Aktien und/oder aktienähnlichen Wertpapieren, die von Gesellschaften weltweit begeben werden, welche die vorstehenden Anforderungen nicht erfüllen.

- b) verzinslichen Wertpapieren sowie Wandel- und Optionsanleihen, die von Unternehmen im globalen Infrastruktursektor oder Emittenten gemäß Buchstabe a) begeben wurden und die auf eine frei konvertierbare Währung lauten.

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Pflichtwandelanleihen (CoCos).

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Der Teilfonds investiert nicht in ABS oder MBS.

Im Einklang mit Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 kann der Teilfonds in Geldmarktinstrumente, Einlagen bei Kreditinstituten und bis zu 10% in Geldmarktfonds investieren. Die Anlagen in Geldmarktinstrumenten, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktfonds sowie neben diesen Anlagen gehaltene zusätzliche flüssige Mittel (wie nachstehend ausgeführt) werden insgesamt nicht mehr als 20% des Netto-Teilfondsvermögens betragen. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, diese Obergrenze von 20% zu übersteigen, wenn und soweit dies im Interesse der Anteilinhaber gerechtfertigt scheint.

Der Teilfonds kann zusätzliche flüssige Mittel im Sinne von Abschnitt 2 B. Buchstabe o) des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil halten.

Mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Vermögensgegenständen angelegt, die nachfolgend dargestellte DWS-Standards in Bezug auf ökologische und soziale Merkmale sowie Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung erfüllen.

Das Portfoliomanagement dieses Teilfonds strebt an, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Investitionen unabhängig von deren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten anhand einer proprietären ESG-Bewertungsmethode bewertet werden. Diese Methodik basiert auf der ESG-Datenbank, die Daten mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen sowie interne Bewertungen (auf Grundlage einer definierten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) nutzt, um abgeleitete Gesamtbewertungen zu erzielen. Die ESG-Datenbank beruht daher zum einen auf Daten und Zahlen und zum anderen auf internen Beurteilungen, die Faktoren berücksichtigen, die über die verarbeiteten Zahlen und Daten hinausgehen, wie zum Beispiel zukünftige erwartete ESG-Entwicklungen, Plausibilität der Daten im Hinblick auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und unternehmerische Entscheidungen des Emittenten.

Wie nachfolgend näher beschrieben, leitet die ESG-Datenbank innerhalb verschiedener Bewertungsansätze anhand der Buchstaben „A“ bis „F“ codierte Bewertungen ab. Innerhalb einzelner Bewertungsansätze erhalten Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen, wobei „A“ die höchste Bewertung und „F“ die niedrigste Bewertung darstellt. Wird die Bewertung eines Emittenten entsprechend einem Bewertungsansatz als nicht ausreichend erachtet, ist es dem Portfoliomanagement untersagt, in diesen Emittenten zu investieren, auch wenn dieser entsprechend den anderen Bewertungsansätzen grundsätzlich investierbar wäre. In diesem Sinne wird jede Bewertung innerhalb eines Bewertungsansatzes individuell betrachtet und kann zum Ausschluss eines Emittenten führen.

Die ESG-Datenbank nutzt zur Beurteilung, ob die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bei Emittenten vorliegen, eine Vielzahl unterschiedlicher Bewertungsansätze, darunter unter anderem:

DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung

Die DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung beurteilt Emittenten im Zusammenhang mit dem Klimawandel und Umweltveränderungen, zum Beispiel in Bezug auf die Reduzierung von Treibhausgasen und Wasserschutz. Dabei werden Emittenten, die zum Klimawandel und anderen negativen Umweltveränderungen weniger beitragen beziehungsweise die diesen Risiken weniger ausgesetzt sind, besser bewertet. Emittenten mit einem exzessiven Klimarisikoprofil (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlos-

sen. Emittenten mit einem hohen Klimarisikoprofil (d.h. einer „E“-Bewertung) sind auf 5% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

DWS Norm-Bewertung

Die DWS Norm-Bewertung beurteilt das Verhalten von Emittenten zum Beispiel im Rahmen der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation sowie das Verhalten im Rahmen allgemein anerkannter internationaler Normen und Grundsätze. Die Norm-Bewertung prüft zum Beispiel Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen von Arbeitnehmerrechten, Kinder- oder Zwangsarbeit, nachteilige Umweltauswirkungen und Geschäftsethik. Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen. Emittenten mit einem hohen Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „E“-Bewertung) sind auf 5% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

DWS ESG-Qualitätsbewertung

Die DWS ESG-Qualitätsbewertung unterscheidet zwischen Unternehmen und staatlichen Emittenten.

Für Unternehmen ermöglicht die DWS ESG-Qualitätsbewertung einen Peer-Group-Vergleich basierend auf einem anbieterübergreifenden Konsens über die ESG-Gesamtbewertung (Best-in-Class Ansatz), zum Beispiel in Bezug auf den Umgang mit Umweltveränderungen, Produktsicherheit, Mitarbeiterführung oder Unternehmensethik. Die Vergleichsgruppe setzt sich aus Unternehmen aus dem gleichen Sektor aus der gleichen Region zusammen. Die in diesem Vergleich besser bewerteten Emittenten erhalten eine bessere Bewertung, während die im Vergleich schlechter bewerteten Emittenten eine schlechtere Bewertung erhalten. Unternehmen, die im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlecht bewertet sind (d.h. eine „E“- oder „F“-Bewertung aufweisen), sind als Investition ausgeschlossen.

Für staatliche Emittenten beurteilt die DWS ESG-Qualitätsbewertung die ganzheitliche Regierungsführung unter anderem unter Berücksichtigung der politischen und bürgerlichen Freiheiten. Staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

Zudem sind Emittenten mit einer „D“-Bewertung innerhalb der DWS ESG-Qualitätsbewertung auf 15% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Die ESG-Datenbank definiert bestimmte Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten als relevant. Als relevant werden Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in einem umstrittenen Bereich betreffen („kontroverse Sektoren“). Als kontroverse Sektoren gelten beispielsweise die zivile Schusswaffenindustrie, die Rüstungsindustrie, die Tabakindustrie und Erwachsenenunterhal-

tung. Als relevant werden weitere Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in anderen Bereichen betreffen. Weitere relevante Bereiche sind zum Beispiel Kernenergie oder Abbau von Kohle und kohlebasierte Energiegewinnung.

Emittenten werden nach ihrem Anteil am Gesamtumsatz bewertet, den sie in kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten erzielen. Je niedriger der prozentuale Anteil des Umsatzes aus den kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten ist, desto besser ist die Bewertung.

Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

Hinsichtlich einer Beteiligung an Abbau von Kohle und kohlebasierter Energiegewinnung sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen..

Beteiligung an kontroversen Waffengeschäften

Die ESG-Datenbank bewertet die Beteiligung eines Unternehmens an kontroversen Waffengeschäften. Zu kontroversen Waffen zählen beispielsweise Antipersonenminen, Streumunition, Waffen aus abgereichertem Uran, Nuklearwaffen, chemische und biologische Waffen.

Emittenten werden nach dem Grad ihrer Beteiligung (Produktion von kontroversen Waffen, Produktion von Bauteilen usw.) bei der Herstellung von kontroversen Waffen unabhängig von dem Gesamtumsatz, den sie daraus erzielen, bewertet. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds)

Abweichend von der vorstehenden Regelung sind Anleihen, die die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik nicht vollständig erfüllen, für eine Investition geeignet, wenn sie den Kriterien der DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds) entsprechen.

Die Finanzierung zweckgebundener Anleihen (Use-of-proceeds-Bonds) wird in einem zweistufigen Prozess bewertet.

In der ersten Stufe beurteilt die DWS, ob eine Anleihe die Kriterien für eine zweckgebundene Anleihe erfüllt. Ein wesentliches Element ist die Prüfung der Konformität mit den von der International Capital Market Association (ICMA) herausgegebenen Green Bond Principles, Social Bond Principles bzw. Sustainability Bond Principles. Die Bewertung konzentriert sich auf die Verwendung der Erlöse, die Auswahl der Projekte, die mit diesen Erlösen finanziert werden, das Manage-

ment der erlösfinanzierten Ausgaben sowie die jährlichen Berichte an die Anleger über die Erlösverwendung.

Erfüllt eine Anleihe diese Grundsätze, wird in der zweiten Stufe die ESG-Qualität des Anleiheemittenten anhand definierter Mindeststandards in Bezug auf ökologische, soziale und die Corporate Governance betreffende Faktoren bestätigt. Diese Bewertung basiert auf der oben beschriebenen ESG-Bewertungsmethodik und schließt folgende Emittenten aus:

- Unternehmen mit einer im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlechten ESG-Qualität (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf die Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) oder
- Emittenten mit exzessiver Beteiligung an umstrittenen Waffen (d.h. einer „D“-, „E“- oder „F“-Bewertung).

Soweit der Teilfonds die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung auch anhand einer Investition in Zielfonds anstrebt, müssen letztere die vorstehenden DWS-Standards in Bezug auf Klima- und Transitionsrisiko-, Norm- und ESG-Qualitätsbewertung (ausgenommen die Bewertung von Staaten) erfüllen.

Derzeit werden die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale nicht durch den Einsatz von Derivaten erreicht. Derivate werden daher bei der Berechnung des Mindestanteils der Vermögenswerte, die diesen Merkmalen entsprechen, nicht berücksichtigt. Derivate auf einzelne Emittenten dürfen für den Teilfonds jedoch nur dann erworben werden, wenn die Emittenten des Basiswerts die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik erfüllen.

Zusätzliche flüssige Mittel werden nicht mittels der ESG-Bewertungsmethodik beurteilt.

Im Rahmen der Anlagen des Teilfonds in Vermögenswerten, die die DWS-Standards in Bezug auf ökologische und soziale Merkmale sowie Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung, wie oben näher ausgeführt, erfüllen, wird das Teilfondsmanagement mindestens 30% des Netto-Teilfondsvermögens in „nachhaltige Investitionen“ im Sinne von Artikel 2 Absatz 17 SFDR investieren. Diese nachhaltigen Investitionen werden zu mindestens einem der Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (UN-SDGs) beitragen, die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben. Dies sind unter anderem:

- Ziel 1: Keine Armut
- Ziel 2: Kein Hunger
- Ziel 3: Gesundheit und Wohlergehen
- Ziel 4: Hochwertige Bildung

- Ziel 5: Geschlechtergleichheit
- Ziel 6: Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen
- Ziel 7: Bezahlbare und saubere Energie
- Ziel 10: Weniger Ungleichheit
- Ziel 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden
- Ziel 12: Nachhaltige/r Konsum und Produktion
- Ziel 13: Maßnahmen zum Klimaschutz
- Ziel 14: Leben unter Wasser
- Ziel 15: Leben an Land

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen UN-SDGs wird je nach den tatsächlichen Anlagen im Portfolio variieren.

Die DWS wird den Beitrag zu den UN-SDGs mittels einer Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen ermitteln, bei der potenzielle Investments anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig eingestuft werden kann. Im Rahmen dieser Bewertung beurteilt das Teilfondsmanagement, (1) ob eine Wirtschaftstätigkeit einen Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs leistet, (2) ob diese Wirtschaftstätigkeit oder andere Wirtschaftstätigkeiten des Unternehmens diese Ziele nicht erheblich beeinträchtigen („Do Not Significantly Harm“ – DNSH-Bewertung), und (3) ob das Unternehmen selbst mit dem DWS Safeguard Assessment im Einklang steht.

In die Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen fließen Daten von mehreren Datenanbietern, aus öffentlichen Quellen und internen Bewertungen (auf Grundlage einer festgelegten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) ein, um festzustellen, ob eine Tätigkeit nachhaltig ist. Tätigkeiten, die einen positiven Betrag zu den UN-SDGs leisten, werden nach Umsatz, Investitionsausgaben (CapEx) und/oder Betriebsausgaben (OpEx) bewertet. Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Tätigkeit als nachhaltig, wenn das Unternehmen positiv bei der DNSH-Bewertung abschneidet und das DWS Safeguard Assessment erfolgreich durchläuft.

Aufgrund des Mangels an verlässlichen Daten verpflichtet sich der Teilfonds nicht dazu, einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel gemäß der EU-Taxonomie anzustreben. Daher beträgt der Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen gemäß der EU-Taxonomie 0% des Netto-Teilfondsvermögens. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass einige den Anlagen zugrunde liegende Wirtschaftstätigkeiten der EU-Taxonomie entsprechen.

Das Teilfondsmanagement berücksichtigt mithilfe seiner Ausschlussstrategie die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:

- CO₂-Fußabdruck (Nr. 2)
- THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird (Nr. 3)

- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4)
- Emissionen in Wasser (Nr. 8)
- Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10)
- Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14)

Die vorstehend genannten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auf Produktebene durch die Ausschlussstrategie für die Vermögenswerte des Teilfonds berücksichtigt, die nach Anwendung der eigenen ESG-Bewertungsmethodik die ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Bei nachhaltigen Investitionen werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen in der DNSH-Bewertung („Do Not Significantly Harm“ – Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) berücksichtigt.

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

Darüber hinaus hält die Verwaltungsgesellschaft eine aktive Eigentümerschaft für ein sehr effektives Mittel, um die Unternehmensführung, Richtlinien und Verfahren zu verbessern und auf eine bessere langfristige Leistung der Beteiligungsunternehmen hinzuwirken. Aktive Eigentümerschaft bedeutet, die Position als Anteilseigner zur Einflussnahme auf die Tätigkeiten oder das Verhalten der Beteiligungsunternehmen zu nutzen. Es kann ein konstruktiver Dialog mit den Beteiligungsunternehmen zu Themen wie Strategie, finanzielle und nichtfinanzielle Leistung, Risiko, Kapitalstruktur, sozialer und ökologischer Einfluss sowie Corporate Governance, einschließlich Themenfeldern wie Offenlegung, Kultur und Vergütung, eingeleitet werden. Ein solcher Dialog kann beispielsweise durch Treffen mit den Emittenten oder Mandatsvereinbarungen ausgeübt werden. Bei Kapitalbeteiligungen ist auch eine Interaktion mit dem Unternehmen durch Stimmrechtsausübung (Proxy Voting) oder die Teilnahme an Hauptversammlungen möglich.

Weitere Informationen über die mit diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sind dem Anhang zu diesem Verkaufsprospekt zu entnehmen.

Darüber hinaus kann das Teilfondsvermögen in allen anderen in Abschnitt 2 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil genannten und zulässigen Vermögenswerten angelegt werden.

Die Anlagepolitik kann des Weiteren in Übereinstimmung mit Abschnitt 2 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil auch durch den Einsatz geeigneter Derivate umgesetzt werden. Diese können unter anderem Optionen, Forwards, Terminkontrakte auf Finanzinstrumente und Optionen auf derartige Kontrakte sowie durch private Übereinkunft vereinbarte Swap-Kontrakte auf jegliche Art von Finanzinstrumenten beinhalten.

Insbesondere können auch Derivate erworben werden, deren Basiswerte Aktien, Renten, Währungen oder anerkannte Finanzindizes sind.

Zum Zwecke der Herbeiführung einer Teilfreistellung im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes und vorbehaltlich der in der Satzung und diesem Verkaufsprospekt genannten Anlagegrenzen (Aktienfonds) gilt zudem, dass mindestens 51% des Aktivvermögens (dessen Höhe bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Teilfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des Teilfonds in Aktien angelegt werden, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht handelt um:

- Anteile an Investmentfonds;
- mittelbar über Personengesellschaften gehaltene Aktien;
- Anteile an Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, bei denen nach gesetzlichen Bestimmungen oder nach deren Anlagebedingungen das Bruttovermögen zu mindestens 75% aus unbeweglichem Vermögen besteht, wenn diese Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen einer Ertragsbesteuerung in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind oder wenn deren Ausschüttungen einer Besteuerung von mindestens 15% unterliegen und der Teilfonds nicht von ihr befreit ist;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die von der Ertragsbesteuerung befreit sind, soweit sie Ausschüttungen vornehmen, es sei denn, die Ausschüttungen unterliegen einer Besteuerung von mindestens 15% und der Teilfonds ist nicht davon befreit;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, deren Einnahmen unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 10% aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften stammen, die (i) Immobilien-Gesellschaften sind oder (ii) keine Immobilien-Gesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die unmittelbar oder mittelbar Beteiligungen an Kapitalgesellschaften halten, die (i) Immobilien-Gesellschaften sind oder (ii) keine Immobilien-Gesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind, wenn

der gemeine Wert dieser Beteiligungen mehr als 10% des gemeinen Werts der Kapitalgesellschaften beträgt.

Für Zwecke dieser Anlagepolitik und in Übereinstimmung mit der Definition des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) ist ein organisierter Markt ein Markt, der anerkannt und für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Dieser organisierte Markt entspricht zugleich den Kriterien des Artikels 50 der OGAW-Richtlinie.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken

Das Teilfondsmanagement bezieht Nachhaltigkeitsrisiken in seine Anlageentscheidungen ein, wie im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil unter „Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageprozess“ dargelegt wird.

Benchmark

Den Chancen aus einer solchen Anlage stehen damit auch erhebliche Risiken gegenüber.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk-Ansatz (VaR-Ansatz) verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Referenzportfolio gemessen, das keine Derivate enthält („Risiko-Benchmark“).

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens übersteigen. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung für den auf Anteile dieser Zielfonds entfallenden Teil um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: DWS Invest ESG Clean Energy

Unternehmenskennung (LEI-Code):

ISIN:

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 30% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale in den Bereichen Klimaschutz, Unternehmensführung (Governance) und soziale Normen sowie der allgemeinen ESG-Qualität, indem folgende Emittenten gemieden werden: (1) Emittenten mit hohen oder exzessiven Klima- und Transitionsrisiken, (2) Emittenten mit einem hohen oder dem höchsten Schweregrad von Normverstößen (d.h. im Hinblick auf die Einhaltung internationaler Normen für Unternehmensführung, Menschen- und Arbeitnehmerrechte, Kunden- und Umweltsicherheit und Geschäftsethik), (3) Emittenten mit im Verhältnis zu ihrer Vergleichsgruppe hohen oder exzessiven Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken, (4) Emittenten mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung an umstrittenen Sektoren und kontroversen Tätigkeiten und/oder (5) Emittenten mit Beteiligung an kontroversen Waffen.

Dieser Teilfonds bewirbt zudem einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen, die einen positiven Beitrag zu einem oder mehreren Zielen der Vereinten Nationen für eine nachhaltige Entwicklung (UN-SDGs) leisten.

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Nachhaltigkeit der Anlagen wird mittels einer proprietären ESG-Bewertungsmethode bewertet, die im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Die Methode umfasst verschiedene Bewertungsansätze, die als Nachhaltigkeitsindikatoren zur Bewertung der Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale herangezogen werden. Hierzu gehören:

- **DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung** dient als Indikator dafür, in welchem Maße ein Emittent Klima- und Transitionsrisiken ausgesetzt ist.
- **DWS Norm-Bewertung** dient als Indikator dafür, in welchem Maße bei einem Emittenten Norm-Verstöße auftreten.
- **DWS ESG-Qualitätsbewertung** dient als Indikator für den Vergleich der Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken eines Emittenten im Verhältnis zu seiner Vergleichsgruppe.
- **Beteiligung an umstrittenen Sektoren** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Emittent an kontroversen Sektoren und kontroversen Tätigkeiten beteiligt ist.
- **Beteiligung an kontroversen Waffen** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Emittent an kontroversen Waffen beteiligt ist.
- **Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen** wird als Indikator zur Messung des Anteils nachhaltiger Anlagen herangezogen.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Der Teilfonds wird teilweise in nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 der EU-Verordnung 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR) investieren. Diese nachhaltigen Anlagen werden mindestens zu einem der UN-SDGs beitragen, die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben, wie beispielsweise folgende (nicht abschließende Liste):

- Ziel 1: Keine Armut
- Ziel 2: Kein Hunger
- Ziel 3: Gesundheit und Wohlergehen
- Ziel 4: Hochwertige Bildung
- Ziel 5: Geschlechtergleichheit
- Ziel 6: Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen
- Ziel 7: Bezahlbare und saubere Energie
- Ziel 10: Weniger Ungleichheit
- Ziel 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden
- Ziel 12: Nachhaltige/r Konsum und Produktion
- Ziel 13: Maßnahmen zum Klimaschutz
- Ziel 14: Leben unter Wasser
- Ziel 15: Leben an Land

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen UN-SDGs wird je nach den tatsächlichen Anlagen im Portfolio variieren.

Die DWS wird den Beitrag zu den UN-SDGs mittels ihrer Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen ermitteln, bei der potenzielle Anlagen anhand verschiedener Kriterien dahingehend beurteilt werden, ob eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig eingestuft werden kann. Im Rahmen dieser Bewertung beurteilt das Teilfondsmanagement, (1) ob eine Wirtschaftstätigkeit einen Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs leistet, (2) ob diese Wirtschaftstätigkeit oder andere wirtschaftliche Aktivitäten des Unternehmens diese Ziele erheblich beeinträchtigen („Do Not Significantly Harm“ – DNSH-Bewertung), und (3) ob das Unternehmen selbst mit dem DWS Safeguard Assessment im Einklang steht.

In die Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen fließen Daten von mehreren Datenanbietern, aus öffentlichen Quellen und internen Bewertungen (auf Grundlage einer festgelegten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) ein, um festzustellen, ob eine Tätigkeit nachhaltig ist. Tätigkeiten, die einen positiven Beitrag zu den UN-SDGs leisten, werden nach Umsatz, Investitionsaufwendungen (CapEx) und/oder betrieblichen Aufwendungen (OpEx) bewertet. Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Tätigkeit als nachhaltig, wenn das Unternehmen positiv bei der DNSH-Bewertung abschneidet und das DWS Safeguard Assessment erfolgreich durchläuft (siehe Abschnitt „Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte im Einklang?“).

Der Teilfonds strebt derzeit keinen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen an, die mit einem ökologischen Ziel gemäß der EU-Taxonomie im Einklang stehen.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Die DNSH-Bewertung ist ein integraler Bestandteil der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen und beurteilt, ob durch eine Wirtschaftstätigkeit, die zu einem UN-SDG beiträgt, eines oder mehrere dieser Ziele erheblich beeinträchtigt werden. Wird eine erhebliche Beeinträchtigung festgestellt, besteht die Wirtschaftstätigkeit die DNSH-Bewertung nicht und kann nicht als nachhaltige Wirtschaftstätigkeit angesehen werden.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Im Rahmen der DNSH-Bewertung gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR werden in der Nachhaltigkeitsbewertung einer Anlage systematisch alle verpflichtenden Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen aus Tabelle 1 sowie relevante Indikatoren aus Tabelle 2 und 3 in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR integriert. Unter Berücksichtigung dieser nachteiligen Auswirkungen hat die DWS quantitative Schwellenwerte und/oder qualitative Werte festgelegt, anhand derer bestimmt wird, ob eine Anlage die ökologischen oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt. Diese Werte werden auf der Grundlage verschiedener externer und interner Faktoren, wie Datenverfügbarkeit oder Marktentwicklungen, festgelegt und können künftig angepasst werden.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?
Nähere Angaben:

Im Rahmen der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen beurteilt die DWS darüber hinaus mit ihrem Safeguard Assessment, inwieweit ein Unternehmen mit internationalen Normen im Einklang steht. Dies umfasst Prüfungen hinsichtlich der Einhaltung internationaler Normen, wie beispielsweise der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation. Unternehmen, bei denen schwerste Verstöße gegen eine internationale Norm festgestellt und bestätigt wurden, gelten als nichtkonform mit den Safeguards, und ihre Wirtschaftstätigkeiten können nicht als nachhaltig eingestuft werden.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigelegt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

X Ja, das Teilfondsmanagement berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:

- CO₂-Fußabdruck (Nr. 2);
- THG-Intensität der Beteiligungsunternehmen (Nr. 3);
- Beteiligung an Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4);
- Emissionen in Wasser (Nr. 8);
- Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10) und
- Beteiligung an kontroversen Waffen (Nr. 14)

Die vorstehenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auf Produktebene durch die Ausschlussstrategie für die Vermögenswerte des Teilfonds berücksichtigt, die nach Anwendung der proprietären ESG-Bewertungsmethode die ökologischen und sozialen Merkmalen erfüllen, wie im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird.

Für nachhaltige Anlagen werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen darüber hinaus auch in der DNSH-Bewertung berücksichtigt, wie im vorstehenden Abschnitt „Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“ dargelegt.

Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden in einem Anhang zum Jahresbericht des Teilfonds offengelegt.

Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Dieser Teilfonds verfolgt eine Aktienstrategie als Hauptanlagestrategie. Mindestens 80% des Teilfondsvermögens werden in Aktien von Unternehmen angelegt, die von einem Umstieg auf saubere Energie profitieren. Der Begriff „saubere Energie“ berücksichtigt neben klassischen Anwendungsbereichen wie Energieerzeugung, Energietransport und Energiespeicherung auch verschiedene andere Aspekte und Facetten von Geschäftsmodellen auf der Grundlage nichtfossiler Brennstoffe. Saubere Energie umfasst Technologien, die den Kohlenstoff aus fossilen Brennstoffen herausfiltern, oder kohlenstofffreie Brennstoffquellen. Hierzu zählen Sonnenenergie, Windkraft, Geothermie, Wasserkraft, Wärmekraft und Kernenergie. Das Teilfondsmanagement beabsichtigt, in die vor- und nachgelagerten Lieferketten dieser Unternehmen zu investieren. Bis zu 20% des Teilfondsvermögens (nach Abzug der liquiden Mittel) können in Aktien und/oder aktienähnlichen Wertpapieren von Unternehmen weltweit, die die Anforderungen für „saubere Energie“ nicht erfüllen, sowie in verzinslichen Wertpapieren, Wandel- und Optionsanleihen von Unternehmen im globalen Infrastruktursektor angelegt werden.

Weitere Angaben zur Hauptanlagestrategie sind dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Das Teilfondsvermögen wird vorwiegend in Anlagen investiert, die die definierten Standards für die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erfüllen, wie in den folgenden Abschnitten dargelegt. Die Strategie des Teilfonds im Hinblick auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ist ein wesentlicher Bestandteil der ESG-Bewertungsmethodik und wird über die Anlagerichtlinien des Teilfonds fortlaufend überwacht.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

ESG-Bewertungsmethodik

Das Portfoliomanagement dieses Teilfonds strebt an, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Anlagen unabhängig von deren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten anhand einer proprietären ESG-Bewertungsmethodik bewertet werden. Diese Methodik basiert auf der ESG-Datenbank, die Daten mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen sowie interne Bewertungen (auf Grundlage einer definierten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) nutzt, um abgeleitete Gesamtbewertungen zu erzielen. Die ESG-Datenbank beruht daher zum einen auf Daten und Zahlen und zum anderen auf internen Beurteilungen, die Faktoren berücksichtigen, die über die verarbeiteten Zahlen und Daten hinausgehen, wie zum Beispiel zukünftig erwartete ESG-Entwicklungen, Plausibilität der Daten im Hinblick auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und unternehmerische Entscheidungen des Emittenten.

Wie nachfolgend näher beschrieben, leitet die ESG-Datenbank innerhalb verschiedener Bewertungsansätze anhand der Buchstaben „A“ bis „F“ codierte Bewertungen ab. Innerhalb einzelner Bewertungsansätze erhalten Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen, wobei „A“ die höchste Bewertung und „F“ die niedrigste Bewertung darstellt. Wird die Bewertung eines Emittenten entsprechend einem Bewertungsansatz als nicht ausreichend erachtet, ist es dem Portfoliomanagement untersagt, in diesen Emittenten zu investieren, auch wenn dieser entsprechend den anderen Bewertungsansätzen grundsätzlich investierbar wäre. In diesem Sinne wird jede Bewertung in einer Kategorie individuell betrachtet und kann zum Ausschluss eines Emittenten führen.

Die ESG-Datenbank nutzt zur Beurteilung, ob die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bei Emittenten vorliegen, eine Vielzahl unterschiedlicher Bewertungsansätze, darunter unter anderem:

• **DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung**

Die DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung beurteilt Emittenten im Zusammenhang mit dem Klimawandel und Umweltveränderungen, zum Beispiel in Bezug auf die Reduzierung von Treibhausgasen und Wasserschutz. Dabei werden Emittenten, die zum Klimawandel und anderen negativen Umweltveränderungen weniger beitragen beziehungsweise die diesen Risiken weniger ausgesetzt sind, besser bewertet. Emittenten mit einem exzessiven Klimarisikoprofil (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen. Emittenten mit einem hohen Klimarisikoprofil (d.h. einer „E“-Bewertung) sind auf 5% des Teilfonds-Nettovermögens begrenzt.

• **DWS Norm-Bewertung**

Die DWS Norm-Bewertung beurteilt das Verhalten von Emittenten zum Beispiel im Rahmen der Prinzipien des United Nations Global Compact, der Standards der International Labour Organisation sowie das Verhalten im Rahmen allgemein anerkannter internationaler Normen und Grundsätze. Die Norm-Bewertung prüft z.B. Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen von Arbeitnehmerrechten, Kinder- oder Zwangsarbeit, nachteilige Umweltauswirkungen und Geschäftsethik. Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen. Emittenten mit einem hohen Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „E“-

Bewertung) sind auf 5% des Teilfonds-Nettovermögens begrenzt.

• DWS ESG-Qualitätsbewertung

Die DWS ESG-Qualitätsbewertung unterscheidet zwischen Unternehmen und staatlichen Emittenten. Für Unternehmen ermöglicht die DWS ESG-Qualitätsbewertung einen Peer-Group-Vergleich basierend auf einem anbieterübergreifenden Konsens über die ESG-Gesamtbewertung (Best-in-Class Ansatz), zum Beispiel in Bezug auf den Umgang mit Umweltveränderungen, Produktsicherheit, Mitarbeiterführung oder Unternehmensethik. Die Vergleichsgruppe setzt sich aus Unternehmen aus dem gleichen Sektor aus der gleichen Region zusammen. Die in diesem Vergleich besser bewerteten Emittenten erhalten eine bessere Bewertung, während die im Vergleich schlechter bewerteten Emittenten eine schlechtere Bewertung erhalten. Unternehmen, die im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlecht bewertet sind (d.h. eine „E“- oder „F“-Bewertung aufweisen), sind als Anlage ausgeschlossen.

Für staatliche Emittenten beurteilt die DWS ESG-Qualitätsbewertung die ganzheitliche Regierungsführung unter anderem unter Berücksichtigung der politischen und bürgerlichen Freiheiten. Staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf die Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen.

Zudem sind Emittenten mit einer „D“-Bewertung innerhalb der DWS ESG-Qualitätsbewertung auf 15% des Teilfonds-Nettovermögens begrenzt.

• Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Die ESG-Datenbank definiert bestimmte Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten als relevant. Als relevant werden Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in einem umstrittenen Bereich betreffen („kontroverse Sektoren“). Als kontroverse Sektoren sind zum Beispiel die zivile Schusswaffenindustrie, die Rüstungsindustrie, Tabakwaren und Erwachsenenunterhaltung definiert. Als relevant werden weitere Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in anderen Bereichen betreffen. Weitere relevante Bereiche sind zum Beispiel Kernenergie oder Abbau von Kohle und kohlebasierte Energiegewinnung.

Emittenten werden nach ihrem Anteil am Gesamtumsatz bewertet, den sie in kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten erzielen. Je niedriger der prozentuale Anteil des Umsatzes aus den kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten ist, desto besser ist die Bewertung. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- , „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen. Hinsichtlich einer Beteiligung an Abbau von Kohle und kohlebasierter Energiegewinnung sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) als Anlage ausgeschlossen.

• Beteiligung an kontroversen Waffen

Die ESG-Datenbank bewertet die Beteiligung eines Unternehmens an kontroversen Waffen. Zu kontroversen Waffen zählen beispielsweise Antipersonenminen, Streumunition, Waffen aus abgereichertem Uran, Nuklearwaffen, chemische und biologische Waffen.

Emittenten werden nach dem Grad ihrer Beteiligung (Produktion von kontroversen Waffen, Produktion von Bauteilen usw.) bei der Herstellung von kontroversen Waffen unabhängig von dem Gesamtumsatz, den sie daraus erzielen, bewertet. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- , „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen.

• DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds)

Abweichend von der vorstehenden Regelung sind Anleihen, die die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik nicht vollständig erfüllen, für eine Investition geeignet, wenn sie den Kriterien der DWS Bewertung des Verwendungszwecks der Anleiherlöse entsprechen.

Die Finanzierung zweckgebundener Anleihen wird in einem zweistufigen Prozess bewertet.

In der ersten Stufe beurteilt die DWS, ob eine Anleihe die Kriterien für eine zweckgebundene Anleihe erfüllt. Ein wesentliches Element ist die Prüfung der Konformität mit den von der International Capital Market Association (ICMA) herausgegebenen Green Bond Principles, Social Bond Principles bzw. Sustainability Bond Principles. Die Bewertung konzentriert sich auf die Verwendung der Erlöse, die Auswahl der Projekte, die mit diesen Erlösen finanziert werden, das Management der erlösfinanzierten Ausgaben sowie die jährlichen Berichte an die Anleger über die Erlösverwendung.

Erfüllt eine Anleihe diese Grundsätze, wird in der zweiten Stufe die ESG-Qualität des Anleiheemittenten anhand definierter Mindeststandards in Bezug auf ökologische, soziale und die Corporate Governance betreffende Faktoren bestätigt. Diese Bewertung basiert auf der oben beschriebenen ESG-Bewertungsmethodik und schließt folgende Emittenten aus:

- Unternehmen mit einer im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlechten ESG-Qualität (d.h. einer

„E“- oder „F“-Bewertung),

- staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf die Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) oder
- Emittenten mit exzessiver Beteiligung an kontroversen Waffengeschäften (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung).

Soweit der Teilfonds die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Corporate Governance-Praktiken auch durch Anlagen in Zielfonds anstrebt, müssen letztere die vorstehenden DWS-Standards in Bezug auf Klima- und Transitionsrisiko-, Norm- und DWS ESG-Qualitätsbewertung (ausgenommen die Bewertung von Staaten) erfüllen.

Derzeit werden die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale nicht durch den Einsatz von Derivaten erreicht. Derivate werden daher bei der Berechnung des Mindestanteils der Vermögenswerte, die diesen Merkmalen entsprechen, nicht berücksichtigt. Derivate auf einzelne Emittenten dürfen für den Teilfonds jedoch nur dann erworben werden, wenn die Emittenten des Basiswerts die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik erfüllen.

Ergänzende liquide Mittel werden nicht mittels der ESG-Bewertungsmethodik beurteilt.

Methodik der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen

Darüber hinaus wird die DWS zur Ermittlung des Anteils nachhaltiger Anlagen den Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs messen. Dies erfolgt mit ihrer Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, bei der potenzielle Anlagen anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig eingestuft werden kann, wie im Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise erfüllt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ näher ausgeführt.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die angewandte ESG-Anlagestrategie sieht keine verbindliche Mindestreduzierung des Umfangs der Anlagen vor.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Das Verfahren zur Bewertung der Praktiken guter Unternehmensführung der Beteiligungsunternehmen basiert auf der DWS Norm-Bewertung, die in dem eigenen Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Dementsprechend befolgen die bewerteten Beteiligungsunternehmen Praktiken guter Unternehmensführung.

Darüber hinaus hält die Verwaltungsgesellschaft eine aktive Eigentümerschaft für ein sehr effektives Mittel, um die Unternehmensführung, Richtlinien und Verfahren zu verbessern und auf eine bessere langfristige Leistung der Beteiligungsunternehmen hinzuwirken. Aktive Eigentümerschaft bedeutet, die Position als Anteilseigner zur Einflussnahme auf die Tätigkeiten oder das Verhalten der Beteiligungsunternehmen zu nutzen. Mit den Beteiligungsunternehmen kann ein konstruktiver Dialog zu Themen wie Strategie, finanzielle und nichtfinanzielle Leistung, Risiko, Kapitalstruktur, soziale und ökologische Auswirkungen sowie Corporate Governance, einschließlich Themenfeldern wie Offenlegung, Kultur und Vergütung, eingeleitet werden. Ein Dialog kann beispielsweise über Emittententreffen oder Mandatsvereinbarungen ausgeübt werden. Bei Kapitalbeteiligungen ist auch eine Interaktion mit dem Unternehmen durch Stimmrechtsausübung (Proxy Voting) oder die Teilnahme an Hauptversammlungen möglich.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Dieser Teilfonds investiert mindestens 51% seines Nettovermögens in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Innerhalb dieser Kategorie qualifizieren sich mindestens 30% des Nettovermögens des Teilfonds als nachhaltige Anlagen (#1A Nachhaltige Investitionen).

Bis zu 49% der Anlagen erfüllen diese Merkmale nicht (#2 Andere Investitionen). Eine ausführlichere Darstellung der genauen Aufteilung des Portfolios dieses Teilfonds ist dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

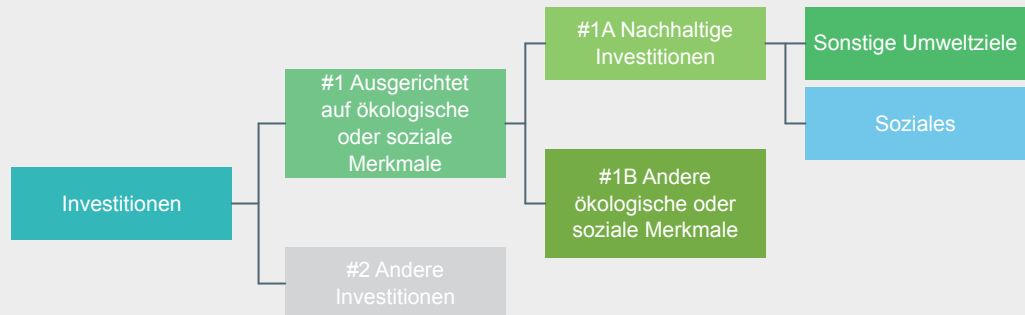
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben**

(CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derzeit werden keine Derivate verwendet, um die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

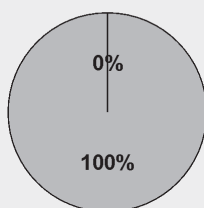


In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Aufgrund des Mangels an verlässlichen Daten verpflichtet sich der Teilfonds nicht dazu, einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen anzustreben, die mit einem Umweltziel gemäß der EU-Taxonomie im Einklang stehen. Daher beträgt der aktuelle Anteil ökologisch nachhaltiger Anlagen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, 0% des Teilfonds-Nettovermögens. Es kann jedoch vorkommen, dass ein Teil der den Anlagen zugrunde liegenden Wirtschaftstätigkeiten mit der EU-Taxonomie im Einklang steht.

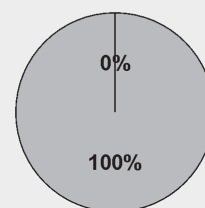
In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



■ Taxonomiekonform ■ Andere Investitionen

2. Taxonomie-Konformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



■ Taxonomiekonform ■ Andere Investitionen

** Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds sieht keinen Mindestanteil an Anlagen in Übergangswirtschaftstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten vor, da er sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Anlagen im Einklang mit der EU-Taxonomie verpflichtet hat.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds hat keine Mindestquote für ökologisch oder sozial nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR festgelegt. Der Mindestanteil an ökologisch und sozial nachhaltigen Anlagen soll jedoch insgesamt mindestens 30% des Teilfonds-Nettovermögens betragen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Teilfonds hat keine Mindestquote für ökologisch oder sozial nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR festgelegt. Der Mindestanteil an ökologisch und sozial nachhaltigen Anlagen soll jedoch insgesamt mindestens 30% des Teilfonds-Nettovermögens betragen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Dieser Teilfonds bewirbt eine überwiegende Vermögensallokation in Anlagen, die mit ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen ((#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Darüber hinaus wird dieser Teilfonds ergänzend in Anlagen investieren, die als nichtkonform mit den beworbenen Merkmalen gelten (#2 Andere Investitionen). Diese anderen Anlagen können alle in der jeweiligen Anlagepolitik vorgesehenen Anlageklassen, einschließlich Barmittel und Derivate, umfassen.

Im Einklang mit der Marktpositionierung dieses Teilfonds wird mit diesen anderen Anlagen der Zweck verfolgt, Anlegern eine Partizipation an nicht ESG-konformen Anlagen zu ermöglichen und gleichzeitig sicherzustellen, dass es sich bei dem überwiegenden Teil des Engagements um Anlagen handelt, die auf ökologische und soziale Merkmale ausgerichtet sind. Die anderen Anlagen können von dem Portfoliomanagement zur Optimierung des Anlageergebnisses, für Diversifizierungs-, Liquiditäts- und Absicherungszwecke genutzt werden.

Dieser Teilfonds berücksichtigt bei den anderen Anlagen keine ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert festgelegt, um festzustellen, ob er mit den von ihm beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen im Einklang steht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Der Teilfonds wurde noch nicht aufgelegt. Der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft kann jederzeit die Auflegung neuer Anteilklassen für den Teilfonds in Übereinstimmung mit den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil beschriebenen Anteilklassenmerkmalen beschließen.

DWS Invest ESG Climate Tech

Anlegerprofil	Wachstumsorientiert
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Performance-Benchmark	–
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	MSCI World AC Index
Hebelwirkung	Doppelter Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg
Orderannahme	Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die an einem Bewertungstag bis spätestens 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg bei der Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am darauffolgenden Bewertungstag abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg bei der Transferstelle eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am übernächsten Bewertungstag abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts drei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird drei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben. Die Valuta für Kauf- oder Rücknahmeaufträge bestimmter Währungen kann um einen Tag von der in der Beschreibung der Anteilklassen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil angegebenen Valuta abweichen.
Anteilsbruchteile	Bis zu drei Nachkommastellen
Expense Cap	Max. 15% der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft

Überblick über die Anteilklassen

Anteilklassenwährung	FC, LC, LD, TFC, XC, NC, TFD, PFC, IC USD FC, USD LC, USD TFC, USD LCH (P), USD TFCH (P) JPY FC GBP D RD	EUR USD JPY GBP
Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	FC, TFC, XC, TFD, USD FC, USD TFC, PFC, JPY FC, USD TFCH (P), GBP D RD, IC LC, LD, USD LC, USD LCH (P) NC	0% bis zu 5% bis zu 3%
Vergütung der Verwaltungsgesellschaft p.a. (vom Teilfonds zu tragen)*	FC, TFC, TFD, USD FC, USD TFC, JPY FC, USD TFCH (P), GBP D RD LC, LD, USD LC, USD LCH (P) XC NC PFC IC	bis zu 0,75% bis zu 1,5% bis zu 0,35% bis zu 2% bis zu 1,6% bis zu 0,5%
Service Fee p.a. (vom Teilfonds zu tragen)*	FC, LC, LD, TFC, XC, NC, TFD, USD FC, USD LC, USD TFC, PFC, JPY FC, USD LCH (P), USD TFCH (P), GBP D RD, IC	0%
Taxe d'abonnement p.a. (vom Teilfonds zu tragen)	FC, LC, LD, TFC, XC, NC, TFD, USD FC, USD LC, USD TFC, PFC, JPY FC, USD LCH (P), USD TFCH (P), GBP D RD IC	0,05% 0,01%
Auflegungsdatum	FC, LC, LD, TFC, XC NC TFD, USD FC, USD LC, USD TFC PFC JPY FC, USD LCH (P), USD TFCH (P) GBP D RD IC	1.10.2018 14.12.2018 9.4.2019 7.2.2020 15.4.2021 15.9.2021 15.2.2022

* Weitere Kosten sind Abschnitt 12 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil zu entnehmen.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine **deutlich erhöhte Volatilität** auf, d.h., die Anteilepreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest ESG Climate Tech gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und qualifiziert somit als Produkt gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“). Obwohl der Teilfonds kein nachhaltiges Anlageziel verfolgt, legt er einen Mindestanteil seiner Vermögenswerte in nachhaltigen Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR an.

Ziel der Anlagepolitik des DWS Invest ESG Climate Tech ist es, einen überdurchschnittlichen Wertzuwachs des angelegten Kapitals in Euro zu erzielen.

Für das Teilfondsvermögen können Aktien, Aktienzertifikate, Partizipations- und Genussscheine, Wandelanleihen und Optionsscheine auf Aktien in- und ausländischer Unternehmen erworben werden, die vorwiegend in Geschäftsbereichen tätig sind, die geeignet sind, den Klimawandel und seine Auswirkungen zu begrenzen oder zu reduzieren beziehungsweise bei der Anpassung daran Hilfe zu leisten, im Besonderen Unternehmen, die Produkte, Dienstleistungen und Lösungen anbieten, die zur Verringerung von Emissionen durch die Erzeugung sauberer Energien sowie zur effizienten Energieübertragung oder zur Steigerung der Energieeffizienz beitragen, jedoch auch Unternehmen, die sich in Bereichen wie Gesundheitswesen, Wasser- und Agrarwirtschaft oder Katastrophenschutz und Krisenbewältigung für die Bewältigung der Folgen des Klimawandels einsetzen.

Mindestens 75% des Teilfondsvermögens werden in Aktien aller Marktkapitalisierungen, Aktienzertifikaten, Partizipations- und Genussscheinen, Wandelanleihen und Optionsscheinen auf Aktien angelegt, die von in- und ausländischen Unternehmen begeben wurden.

Im Einklang mit Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 kann der Teilfonds in Geldmarktinstrumente, Einlagen bei Kreditinstituten und bis zu 10% in Geldmarktfonds investieren. Die Anlagen in Geldmarktinstrumenten, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktfonds sowie neben diesen Anlagen gehaltene zusätzliche flüssige Mittel (wie nachstehend ausgeführt) werden insgesamt nicht mehr als 25% des Netto-Teilfondsvermögens betragen. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, diese Obergrenze von 25% zu übersteigen, wenn und soweit dies im Interesse der Anteilinhaber gerechtfertigt scheint.

Der Teilfonds kann zusätzliche flüssige Mittel im Sinne von Abschnitt 2 B. Buchstabe o) des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil halten.

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Pflichtwandelanleihen (CoCos).

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Das Teilfondsvermögen kann darüber hinaus in allen anderen zulässigen Vermögenswerten angelegt werden, die in Abschnitt 2 angegeben sind, einschließlich der in Abschnitt 2 A. Buchstabe j) des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil genannten Vermögenswerte.

In Abweichung von der unter Artikel 2 B. Buchstabe n) festgelegten Anlagegrenze hinsichtlich des Einsatzes von Derivaten gelten im Hinblick auf die derzeit geltenden Anlagerestriktionen in einzelnen Vertriebsländern folgende Anlagebeschränkungen:

Derivate, die einer „short position“ entsprechen, müssen fortlaufend eine angemessene Deckung aufweisen und dürfen ausschließlich zu Absicherungszwecken eingesetzt werden. Die Absicherung ist auf 100 % des zur Deckung dienenden Underlyings begrenzt. Maximal 35% des Netto-Teilfondsvermögens dürfen in Derivaten angelegt werden, die demgegenüber einer „long position“ entsprechen und über keine korrespondierende Deckung verfügen.

Mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Vermögensgegenständen angelegt, die nachfolgend dargestellte DWS-Standards in Bezug auf ökologische und soziale Merkmale sowie Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung erfüllen.

Das Portfoliomanagement dieses Teilfonds strebt an, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Investitionen unabhängig von deren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten anhand einer proprietären ESG-Bewertungsmethode bewertet werden. Diese Methodik basiert auf der ESG-Datenbank, die Daten mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen sowie interne Bewertungen (auf Grundlage einer definierten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) nutzt, um abgeleitete Gesamtbewertungen zu erzielen. Die ESG-Datenbank beruht daher zum einen auf Daten und Zahlen und zum anderen auf internen Beurteilungen, die Faktoren berücksichtigen, die über die verarbeiteten Zahlen und Daten hinausgehen, wie

zum Beispiel zukünftige erwartete ESG-Entwicklungen, Plausibilität der Daten im Hinblick auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und unternehmerische Entscheidungen des Emittenten.

Wie nachfolgend näher beschrieben, leitet die ESG-Datenbank innerhalb verschiedener Bewertungsansätze anhand der Buchstaben „A“ bis „F“ codierte Bewertungen ab. Innerhalb einzelner Bewertungsansätze erhalten Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen, wobei „A“ die höchste Bewertung und „F“ die niedrigste Bewertung darstellt. Wird die Bewertung eines Emittenten entsprechend einem Bewertungsansatz als nicht ausreichend erachtet, ist es dem Portfoliomanagement untersagt, in diesen Emittenten zu investieren, auch wenn dieser entsprechend den anderen Bewertungsansätzen grundsätzlich investierbar wäre. In diesem Sinne wird jede Bewertung innerhalb eines Bewertungsansatzes individuell betrachtet und kann zum Ausschluss eines Emittenten führen.

Die ESG-Datenbank nutzt zur Beurteilung, ob die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bei Emittenten vorliegen, eine Vielzahl unterschiedlicher Bewertungsansätze, darunter unter anderem:

DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung

Die DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung beurteilt Emittenten im Zusammenhang mit dem Klimawandel und Umweltveränderungen, zum Beispiel in Bezug auf die Reduzierung von Treibhausgasen und Wasserschutz. Dabei werden Emittenten, die zum Klimawandel und anderen negativen Umweltveränderungen weniger beitragen beziehungsweise die diesen Risiken weniger ausgesetzt sind, besser bewertet. Emittenten mit einem exzessiven Klimarisikoprofil (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen. Emittenten mit einem hohen Klimarisikoprofil (d.h. einer „E“-Bewertung) sind auf 5% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

DWS Norm-Bewertung

Die DWS Norm-Bewertung beurteilt das Verhalten von Emittenten zum Beispiel im Rahmen der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation sowie das Verhalten im Rahmen allgemein anerkannter internationaler Normen und Grundsätze. Die Norm-Bewertung prüft zum Beispiel Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen von Arbeitnehmerrechten, Kinder- oder Zwangsarbeit, nachteilige Umweltauswirkungen und Geschäftsethik. Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

sen. Emittenten mit einem hohen Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „E“-Bewertung) sind auf 5% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

DWS ESG-Qualitätsbewertung

Die DWS ESG-Qualitätsbewertung unterscheidet zwischen Unternehmen und staatlichen Emittenten.

Für Unternehmen ermöglicht die DWS ESG-Qualitätsbewertung einen Peer-Group-Vergleich basierend auf einem anbieterübergreifenden Konsens über die ESG-Gesamtbewertung (Best-in-Class Ansatz), zum Beispiel in Bezug auf den Umgang mit Umweltveränderungen, Produktsicherheit, Mitarbeiterführung oder Unternehmensethik. Die Vergleichsgruppe setzt sich aus Unternehmen aus dem gleichen Sektor aus der gleichen Region zusammen. Die in diesem Vergleich besser bewerteten Emittenten erhalten eine bessere Bewertung, während die im Vergleich schlechter bewerteten Emittenten eine schlechtere Bewertung erhalten. Unternehmen, die im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlecht bewertet sind (d.h. eine „E“- oder „F“-Bewertung aufweisen), sind als Investition ausgeschlossen.

Für staatliche Emittenten beurteilt die DWS ESG-Qualitätsbewertung die ganzheitliche Regierungsführung unter anderem unter Berücksichtigung der politischen und bürgerlichen Freiheiten. Staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

Zudem sind Emittenten mit einer „D“-Bewertung innerhalb der DWS ESG-Qualitätsbewertung auf 15% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Die ESG-Datenbank definiert bestimmte Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten als relevant. Als relevant werden Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in einem umstrittenen Bereich betreffen („kontroverse Sektoren“). Als kontroverse Sektoren gelten beispielsweise die zivile Schusswaffenindustrie, die Rüstungsindustrie, die Tabakindustrie und Erwachsenenunterhaltung. Als relevant werden weitere Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in anderen Bereichen betreffen. Weitere relevante Bereiche sind zum Beispiel Kernenergie oder Abbau von Kohle und kohlebasierte Energiegewinnung.

Emittenten werden nach ihrem Anteil am Gesamtumsatz bewertet, den sie in kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten erzielen. Je niedriger der prozentuale Anteil des Umsatzes aus den kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten ist, desto besser ist die Bewertung.

Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h.

einer „D“-, „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

Hinsichtlich einer Beteiligung an Abbau von Kohle und kohlebasierter Energiegewinnung sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen.

Beteiligung an kontroversen Waffengeschäften

Die ESG-Datenbank bewertet die Beteiligung eines Unternehmens an kontroversen Waffengeschäften. Zu kontroversen Waffen zählen beispielsweise Antipersonenminen, Streumunition, Waffen aus abgereichertem Uran, Nuklearwaffen, chemische und biologische Waffen.

Emittenten werden nach dem Grad ihrer Beteiligung (Produktion von kontroversen Waffen, Produktion von Bauteilen usw.) bei der Herstellung von kontroversen Waffen unabhängig von dem Gesamtumsatz, den sie daraus erzielen, bewertet. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“-, „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds)

Abweichend von der vorstehenden Regelung sind Anleihen, die die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik nicht vollständig erfüllen, für eine Investition geeignet, wenn sie den Kriterien der DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds) entsprechen.

Die Finanzierung zweckgebundener Anleihen (Use-of-proceeds-Bonds) wird in einem zweistufigen Prozess bewertet.

In der ersten Stufe beurteilt die DWS, ob eine Anleihe die Kriterien für eine zweckgebundene Anleihe erfüllt. Ein wesentliches Element ist die Prüfung der Konformität mit den von der International Capital Market Association (ICMA) herausgegebenen Green Bond Principles, Social Bond Principles bzw. Sustainability Bond Principles. Die Bewertung konzentriert sich auf die Verwendung der Erlöse, die Auswahl der Projekte, die mit diesen Erlösen finanziert werden, das Management der erlösfinanzierten Ausgaben sowie die jährlichen Berichte an die Anleger über die Erlösverwendung.

Erfüllt eine Anleihe diese Grundsätze, wird in der zweiten Stufe die ESG-Qualität des Anleiheemittenten anhand definierter Mindeststandards in Bezug auf ökologische, soziale und die Corporate Governance betreffende Faktoren bestätigt. Diese Bewertung basiert auf der oben beschriebenen ESG-Bewertungsmethodik und schließt folgende Emittenten aus:

- Unternehmen mit einer im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlechten ESG-Qualität (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf die Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),

- Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) oder
- Emittenten mit exzessiver Beteiligung an umstrittenen Waffen (d.h. einer „D“-, „E“- oder „F“-Bewertung).

Soweit der Teilfonds die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung auch anhand einer Investition in Zielfonds anstrebt, müssen letztere die vorstehenden DWS-Standards in Bezug auf Klima- und Transitionsrisiko-, Norm- und ESG-Qualitätsbewertung (ausgenommen die Bewertung von Staaten) erfüllen.

Derzeit werden die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale nicht durch den Einsatz von Derivaten erreicht. Derivate werden daher bei der Berechnung des Mindestanteils der Vermögenswerte, die diesen Merkmalen entsprechen, nicht berücksichtigt. Derivate auf einzelne Emittenten dürfen für den Teilfonds jedoch nur dann erworben werden, wenn die Emittenten des Basiswerts die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik erfüllen.

Zusätzliche flüssige Mittel werden nicht mittels der ESG-Bewertungsmethodik beurteilt.

Im Rahmen der Anlagen des Teilfonds in Vermögenswerten, die die DWS-Standards in Bezug auf ökologische und soziale Merkmale sowie Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung, wie oben näher ausgeführt, erfüllen, wird das Teilfondsmanagement mindestens 25% des Netto-Teilfondsvermögens in „nachhaltige Investitionen“ im Sinne von Artikel 2 Absatz 17 SFDR investieren. Diese nachhaltigen Investitionen werden zu mindestens einem der Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (UN-SDGs) beitragen, die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben. Dies sind unter anderem:

- Ziel 1: Keine Armut
- Ziel 2: Kein Hunger
- Ziel 3: Gesundheit und Wohlergehen
- Ziel 4: Hochwertige Bildung
- Ziel 5: Geschlechtergleichheit
- Ziel 6: Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen
- Ziel 7: Bezahlbare und saubere Energie
- Ziel 10: Weniger Ungleichheit
- Ziel 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden
- Ziel 12: Nachhaltige/r Konsum und Produktion
- Ziel 13: Maßnahmen zum Klimaschutz
- Ziel 14: Leben unter Wasser
- Ziel 15: Leben an Land

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen UN-SDGs wird je nach den tatsächlichen Anlagen im Portfolio variieren.

Die DWS wird den Beitrag zu den UN-SDGs mittels einer Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen ermitteln, bei der potenzielle Investments anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig

eingestuft werden kann. Im Rahmen dieser Bewertung beurteilt das Teilfondsmanagement, (1) ob eine Wirtschaftstätigkeit einen Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs leistet, (2) ob diese Wirtschaftstätigkeit oder andere Wirtschaftstätigkeiten des Unternehmens diese Ziele nicht erheblich beeinträchtigen („Do Not Significantly Harm“ – DNSH-Bewertung), und (3) ob das Unternehmen selbst mit dem DWS Safeguard Assessment im Einklang steht.

In die Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen fließen Daten von mehreren Datenanbietern, aus öffentlichen Quellen und internen Bewertungen (auf Grundlage einer festgelegten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) ein, um festzustellen, ob eine Tätigkeit nachhaltig ist. Tätigkeiten, die einen positiven Betrag zu den UN-SDGs leisten, werden nach Umsatz, Investitionsausgaben (CapEx) und/oder Betriebsausgaben (OpEx) bewertet. Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Tätigkeit als nachhaltig, wenn das Unternehmen positiv bei der DNSH-Bewertung abschneidet und das DWS Safeguard Assessment erfolgreich durchläuft.

Aufgrund des Mangels an verlässlichen Daten verpflichtet sich der Teilfonds nicht dazu, einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel gemäß der EU-Taxonomie anzustreben. Daher beträgt der Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen gemäß der EU-Taxonomie 0% des Netto-Teilfondsvermögens. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass einige den Anlagen zugrunde liegende Wirtschaftstätigkeiten der EU-Taxonomie entsprechen.

Das Teilfondsmanagement berücksichtigt mithilfe seiner Ausschlussstrategie die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:

- CO₂-Fußabdruck (Nr. 2)
- THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird (Nr. 3)
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4)
- Emissionen in Wasser (Nr. 8)
- Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10)
- Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14)

Die vorstehend genannten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auf Produktebene durch die Ausschlussstrategie für die Vermögenswerte des Teilfonds berücksichtigt, die nach Anwendung der eigenen ESG-Bewertungsmethodik die ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Bei nachhaltigen Investitionen werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen in der DNSH-Bewertung („Do Not Significantly Harm“ – Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) berücksichtigt.

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

Darüber hinaus hält die Verwaltungsgesellschaft eine aktive Eigentümerschaft für ein sehr effektives Mittel, um die Unternehmensführung, Richtlinien und Verfahren zu verbessern und auf eine bessere langfristige Leistung der Beteiligungsunternehmen hinzuwirken. Aktive Eigentümerschaft bedeutet, die Position als Anteilseigner zur Einflussnahme auf die Tätigkeiten oder das Verhalten der Beteiligungsunternehmen zu nutzen. Es kann ein konstruktiver Dialog mit den Beteiligungsunternehmen zu Themen wie Strategie, finanzielle und nichtfinanzielle Leistung, Risiko, Kapitalstruktur, sozialer und ökologischer Einfluss sowie Corporate Governance, einschließlich Themenfeldern wie Offenlegung, Kultur und Vergütung, eingeleitet werden. Ein solcher Dialog kann beispielsweise durch Treffen mit den Emittenten oder Mandatsvereinbarungen ausgeübt werden. Bei Kapitalbeteiligungen ist auch eine Interaktion mit dem Unternehmen durch Stimmrechtsausübung (Proxy Voting) oder die Teilnahme an Hauptversammlungen möglich.

Weitere Informationen über die mit diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sind dem Anhang zu diesem Verkaufsprospekt zu entnehmen.

In Abweichung von der in Abschnitt 2 B. Buchstabe i) festgelegten Anlagegrenze von 10% hinsichtlich der Anlage in anderen OGAW und/oder anderen OGA im Sinne der Definition in Abschnitt 2 A. Buchstabe e) gilt für diesen Teilfonds eine Anlagegrenze von 5%.

Zum Zwecke der Herbeiführung einer Teilfreistellung im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes und zusätzlich zu den in der Satzung und diesem Verkaufsprospekt genannten Anlagegrenzen (Aktienfonds) gilt, dass mindestens 60% des Aktivvermögens (dessen Höhe bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Teilfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des Teilfonds in Aktien angelegt werden, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht handelt um

- Anteile an Investmentfonds;
- mittelbar über Personengesellschaften gehaltene Aktien;
- Anteile an Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, bei denen nach gesetzlichen Bestimmungen oder nach deren Anlagebedingungen das Aktivvermögen zu mindestens 75% aus unbeweglichem Vermögen besteht, wenn die Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen einer Ertragsbesteuerung in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind oder wenn deren Ausschüttungen einer Besteuerung von mindestens 15%

unterliegen und der Teilfonds nicht davon befreit ist;

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die von der Ertragsbesteuerung befreit sind, soweit sie Ausschüttungen vornehmen, es sei denn, die Ausschüttungen unterliegen einer Besteuerung von mindestens 15% und der Teilfonds ist nicht davon befreit;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, deren Einnahmen unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 10% aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften stammen, die (i) Immobilien-Gesellschaften sind oder (ii) keine Immobilien-Gesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die unmittelbar oder mittelbar Beteiligungen an Kapitalgesellschaften halten, die (i) Immobilien-Gesellschaften sind oder (ii) keine Immobilien-Gesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind, wenn der gemeine Wert dieser Beteiligungen mehr als 10% des gemeinen Werts der Kapitalgesellschaften beträgt.

Für Zwecke dieser Anlagepolitik und in Übereinstimmung mit der Definition des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) ist ein organisierter Markt ein Markt, der anerkannt und für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Dieser organisierte Markt entspricht zugleich den Kriterien des Artikels 50 der OGAW-Richtlinie.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken

Das Teilfondsmanagement bezieht Nachhaltigkeitsrisiken in seine Anlageentscheidungen ein, wie im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil unter „Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageprozess“ dargelegt wird.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk-Ansatz (VaR-Ansatz) verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Referenzportfolio gemessen, das keine Derivate enthält („Risiko-Benchmark“).

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens übersteigen. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung für den auf Anteile dieser Zielfonds entfallenden Teil um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: DWS Invest ESG Climate Tech

Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300E3NA7HC2KH3T16

ISIN: LU1863261647

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?



Ja



Nein

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 25% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale in den Bereichen Klimaschutz, Unternehmensführung (Governance) und soziale Normen sowie der allgemeinen ESG-Qualität, indem folgende Emittenten gemieden werden: (1) Emittenten mit hohen oder exzessiven Klima- und Transitionsrisiken, (2) Emittenten mit einem hohen oder dem höchsten Schweregrad von Normverstößen (d.h. im Hinblick auf die Einhaltung internationaler Normen für Unternehmensführung, Menschen- und Arbeitnehmerrechte, Kunden- und Umweltsicherheit und Geschäftsethik), (3) Emittenten mit im Verhältnis zu ihrer Vergleichsgruppe hohen oder exzessiven Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken, (4) Emittenten mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung an umstrittenen Sektoren und kontroversen Tätigkeiten und/oder (5) Emittenten mit Beteiligung an kontroversen Waffen.

Dieser Teilfonds bewirbt zudem einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen, die einen positiven Beitrag zu einem oder mehreren Zielen der Vereinten Nationen für eine nachhaltige Entwicklung (UNSDGs) leisten.

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Nachhaltigkeit der Anlagen wird mittels einer proprietären ESG-Bewertungsmethode bewertet, die im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Die Methode umfasst verschiedene Bewertungsansätze, die als Nachhaltigkeitsindikatoren zur Bewertung der Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale herangezogen werden. Hierzu gehören:

- **DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung** dient als Indikator dafür, in welchem Maße ein Emittent Klima- und Transitionsrisiken ausgesetzt ist.
- **DWS Norm-Bewertung** dient als Indikator dafür, in welchem Maße bei einem Emittenten Norm-Verstöße auftreten.
- **DWS ESG-Qualitätsbewertung** dient als Indikator für den Vergleich der Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken eines Emittenten im Verhältnis zu seiner Vergleichsgruppe.
- **Beteiligung an umstrittenen Sektoren** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Emittent an kontroversen Sektoren und kontroversen Tätigkeiten beteiligt ist.
- **Beteiligung an kontroversen Waffen** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Emittent an kontroversen Waffen beteiligt ist.
- **Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen** wird als Indikator zur Messung des Anteils nachhaltiger Anlagen herangezogen.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Der Teilfonds wird teilweise in nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 der EU-Verordnung 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR) investieren. Diese nachhaltigen Anlagen werden mindestens zu einem der UN-SDGs beitragen, die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben, wie beispielsweise folgende (nicht abschließende Liste):

- Ziel 1: Keine Armut
- Ziel 2: Kein Hunger
- Ziel 3: Gesundheit und Wohlergehen
- Ziel 4: Hochwertige Bildung
- Ziel 5: Geschlechtergleichheit
- Ziel 6: Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen
- Ziel 7: Bezahlbare und saubere Energie
- Ziel 10: Weniger Ungleichheit
- Ziel 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden
- Ziel 12: Nachhaltige/r Konsum und Produktion
- Ziel 13: Maßnahmen zum Klimaschutz
- Ziel 14: Leben unter Wasser
- Ziel 15: Leben an Land

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen UN-SDGs wird je nach den tatsächlichen Anlagen im Portfolio variieren.

Die DWS wird den Beitrag zu den UN-SDGs mittels ihrer Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen ermitteln, bei der potenzielle Anlagen anhand verschiedener Kriterien dahingehend beurteilt werden, ob eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig eingestuft werden kann. Im Rahmen dieser Bewertung beurteilt das Teilfondsmanagement, (1) ob eine Wirtschaftstätigkeit einen Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs leistet, (2) ob diese Wirtschaftstätigkeit oder andere wirtschaftliche Aktivitäten des Unternehmens diese Ziele erheblich beeinträchtigen („Do Not Significantly Harm“ – DNSH-Bewertung), und (3) ob das Unternehmen selbst mit dem DWS Safeguard Assessment im Einklang steht.

In die Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen fließen Daten von mehreren Datenanbietern, aus öffentlichen Quellen und internen Bewertungen (auf Grundlage einer festgelegten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) ein, um festzustellen, ob eine Tätigkeit nachhaltig ist. Tätigkeiten, die einen positiven Beitrag zu den UN-SDGs leisten, werden nach Umsatz, Investitionsaufwendungen (CapEx) und/oder betrieblichen Aufwendungen (OpEx) bewertet. Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Tätigkeit als nachhaltig, wenn das Unternehmen positiv bei der DNSH-Bewertung abschneidet und das DWS Safeguard Assessment erfolgreich durchläuft (siehe Abschnitt „Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte im Einklang?“).

Der Teilfonds strebt derzeit keinen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen an, die mit einem ökologischen Ziel gemäß der EU-Taxonomie im Einklang stehen.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Die DNSH-Bewertung ist ein integraler Bestandteil der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen und beurteilt, ob durch eine Wirtschaftstätigkeit, die zu einem UN-SDG beiträgt, eines oder mehrere dieser Ziele erheblich beeinträchtigt werden. Wird eine erhebliche Beeinträchtigung festgestellt, besteht die Wirtschaftstätigkeit die DNSH-Bewertung nicht und kann nicht als nachhaltige Wirtschaftstätigkeit angesehen werden.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Im Rahmen der DNSH-Bewertung gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR werden in der Nachhaltigkeitsbewertung einer Anlage systematisch alle verpflichtenden Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen aus Tabelle 1 sowie relevante Indikatoren aus Tabelle 2 und 3 in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR integriert. Unter Berücksichtigung dieser nachteiligen Auswirkungen hat die DWS quantitative Schwellenwerte und/oder qualitative Werte festgelegt, anhand derer bestimmt wird, ob eine Anlage die ökologischen oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt. Diese Werte werden auf der Grundlage verschiedener externer und interner Faktoren, wie Datenverfügbarkeit oder Marktentwicklungen, festgelegt und können künftig angepasst werden.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?
Nähere Angaben:

Im Rahmen der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen beurteilt die DWS darüber hinaus mit ihrem Safeguard Assessment, inwieweit ein Unternehmen mit internationalen Normen im Einklang steht. Dies umfasst Prüfungen hinsichtlich der Einhaltung internationaler Normen, wie beispielsweise der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation. Unternehmen, bei denen schwerste Verstöße gegen eine internationale Norm festgestellt und bestätigt wurden, gelten als nichtkonform mit den Safeguards, und ihre Wirtschaftstätigkeiten können nicht als nachhaltig eingestuft werden.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

X Ja, das Teilfondsmanagement berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:

- CO₂-Fußabdruck (Nr. 2);
- THG-Intensität der Beteiligungsunternehmen (Nr. 3);
- Beteiligung an Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4);
- Emissionen in Wasser (Nr. 8);
- Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10) und
- Beteiligung an kontroversen Waffen (Nr. 14)

Die vorstehenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auf Produktebene durch die Ausschlussstrategie für die Vermögenswerte des Teilfonds berücksichtigt, die nach Anwendung der proprietären ESG-Bewertungsmethode die ökologischen und sozialen Merkmalen erfüllen, wie im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird.

Für nachhaltige Anlagen werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen darüber hinaus auch in der DNSH-Bewertung berücksichtigt, wie im vorstehenden Abschnitt „Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“ dargelegt.

Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden in einem Anhang zum Jahresbericht des Teilfonds offengelegt.

Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Teilfonds verfolgt eine Aktienstrategie als Hauptanlagestrategie. Der Teilfonds investiert in Aktien und aktienbezogene Finanzinstrumente von Unternehmen, die vorwiegend in Geschäftsbereichen tätig sind, die geeignet sind, den Klimawandel und seine Auswirkungen zu begrenzen oder zu reduzieren, insbesondere in Unternehmen, die Produkte, Dienstleistungen und Lösungen anbieten, die zur Verringerung von Emissionen durch die Erzeugung sauberer Energien sowie zur effizienten Energieübertragung oder zur Steigerung der Energieeffizienz beitragen, jedoch auch in Unternehmen, die sich in Bereichen wie Gesundheitswesen, Wasser- und Agrarwirtschaft oder Katastrophenschutz und Krisenbewältigung für die Bewältigung der Folgen des Klimawandels einsetzen. Dabei werden mindestens 75% des Teilfondsvermögens in Aktien aller Marktkapitalisierungen, Aktienzertifikaten, Partizipations- und Genussscheinen, Wandelanleihen und Optionsscheinen auf Aktien angelegt, die von in- und ausländischen Unternehmen begeben wurden. Bis zu 25% des Teilfondsvermögens können in kurzfristige Einlagen, Geldmarktinstrumente und Bankguthaben investiert werden. Weitere Angaben zur Hauptanlagestrategie sind dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Das Teilfondsvermögen wird vorwiegend in Anlagen investiert, die die definierten Standards für die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erfüllen, wie in den folgenden Abschnitten dargelegt. Die Strategie des Teilfonds im Hinblick auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ist ein wesentlicher Bestandteil der ESG-Bewertungsmethodik und wird über die Anlagerichtlinien des Teilfonds fortlaufend überwacht.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

ESG-Bewertungsmethodik

Das Portfoliomanagement dieses Teilfonds strebt an, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Anlagen unabhängig von deren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten anhand einer proprietären ESG-Bewertungsmethodik bewertet werden. Diese Methodik basiert auf der ESG-Datenbank, die Daten mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen sowie interne Bewertungen (auf Grundlage einer definierten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) nutzt, um abgeleitete Gesamtbewertungen zu erzielen. Die ESG-Datenbank beruht daher zum einen auf Daten und Zahlen und zum anderen auf internen Beurteilungen, die Faktoren berücksichtigen, die über die verarbeiteten Zahlen und Daten hinausgehen, wie zum Beispiel zukünftig erwartete ESG-Entwicklungen, Plausibilität der Daten im Hinblick auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und unternehmerische Entscheidungen des Emittenten.

Wie nachfolgend näher beschrieben, leitet die ESG-Datenbank innerhalb verschiedener Bewertungsansätze anhand der Buchstaben „A“ bis „F“ codierte Bewertungen ab. Innerhalb einzelner Bewertungsansätze erhalten Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen, wobei „A“ die höchste Bewertung und „F“ die niedrigste Bewertung darstellt. Wird die Bewertung eines Emittenten entsprechend einem Bewertungsansatz als nicht ausreichend erachtet, ist es dem Portfoliomanagement untersagt, in diesen Emittenten zu investieren, auch wenn dieser entsprechend den anderen Bewertungsansätzen grundsätzlich investierbar wäre. In diesem Sinne wird jede Bewertung in einer Kategorie individuell betrachtet und kann zum Ausschluss eines Emittenten führen.

Die ESG-Datenbank nutzt zur Beurteilung, ob die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bei Emittenten vorliegen, eine Vielzahl unterschiedlicher Bewertungsansätze, darunter unter anderem:

• **DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung**

Die DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung beurteilt Emittenten im Zusammenhang mit dem Klimawandel und Umweltveränderungen, zum Beispiel in Bezug auf die Reduzierung von Treibhausgasen und Wasserschutz. Dabei werden Emittenten, die zum Klimawandel und anderen negativen Umweltveränderungen weniger beitragen beziehungsweise die diesen Risiken weniger ausgesetzt sind, besser bewertet. Emittenten mit einem exzessiven Klimarisikoprofil (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen. Emittenten mit einem hohen Klimarisikoprofil (d.h. einer „E“-Bewertung) sind auf 5% des Teilfonds-Nettovermögens begrenzt.

• **DWS Norm-Bewertung**

Die DWS Norm-Bewertung beurteilt das Verhalten von Emittenten zum Beispiel im Rahmen der Prinzipien des United Nations Global Compact, der Standards der International Labour Organisation sowie das Verhalten im Rahmen allgemein anerkannter internationaler Normen und Grundsätze. Die Norm-Bewertung prüft z.B. Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen von Arbeitnehmerrechten, Kinder- oder Zwangsarbeit, nachteilige Umweltauswirkungen und Geschäftsethik. Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen. Emittenten mit einem hohen Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „E“-Bewertung) sind auf 5% des Teilfonds-Nettovermögens begrenzt.

• DWS ESG-Qualitätsbewertung

Die DWS ESG-Qualitätsbewertung unterscheidet zwischen Unternehmen und staatlichen Emittenten. Für Unternehmen ermöglicht die DWS ESG-Qualitätsbewertung einen Peer-Group-Vergleich basierend auf einem anbieterübergreifenden Konsens über die ESG-Gesamtbewertung (Best-in-Class Ansatz), zum Beispiel in Bezug auf den Umgang mit Umweltveränderungen, Produktsicherheit, Mitarbeiterführung oder Unternehmensethik. Die Vergleichsgruppe setzt sich aus Unternehmen aus dem gleichen Sektor aus der gleichen Region zusammen. Die in diesem Vergleich besser bewerteten Emittenten erhalten eine bessere Bewertung, während die im Vergleich schlechter bewerteten Emittenten eine schlechtere Bewertung erhalten. Unternehmen, die im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlecht bewertet sind (d.h. eine „E“- oder „F“-Bewertung aufweisen), sind als Anlage ausgeschlossen.

Für staatliche Emittenten beurteilt die DWS ESG-Qualitätsbewertung die ganzheitliche Regierungsführung unter anderem unter Berücksichtigung der politischen und bürgerlichen Freiheiten. Staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf die Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen.

Zudem sind Emittenten mit einer „D“-Bewertung innerhalb der DWS ESG-Qualitätsbewertung auf 15% des Teilfonds-Nettovermögens begrenzt.

• Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Die ESG-Datenbank definiert bestimmte Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten als relevant. Als relevant werden Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in einem umstrittenen Bereich betreffen („kontroverse Sektoren“). Als kontroverse Sektoren sind zum Beispiel die zivile Schusswaffenindustrie, die Rüstungsindustrie, Tabakwaren und Erwachsenenunterhaltung definiert. Als relevant werden weitere Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in anderen Bereichen betreffen. Weitere relevante Bereiche sind zum Beispiel Kernenergie oder Abbau von Kohle und kohlebasierte Energiegewinnung.

Emittenten werden nach ihrem Anteil am Gesamtumsatz bewertet, den sie in kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten erzielen. Je niedriger der prozentuale Anteil des Umsatzes aus den kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten ist, desto besser ist die Bewertung. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- , „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen. Hinsichtlich einer Beteiligung an Abbau von Kohle und kohlebasierter Energiegewinnung sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) als Anlage ausgeschlossen.

• Beteiligung an kontroversen Waffen

Die ESG-Datenbank bewertet die Beteiligung eines Unternehmens an kontroversen Waffen. Zu kontroversen Waffen zählen beispielsweise Antipersonenminen, Streumunition, Waffen aus abgereichertem Uran, Nuklearwaffen, chemische und biologische Waffen.

Emittenten werden nach dem Grad ihrer Beteiligung (Produktion von kontroversen Waffen, Produktion von Bauteilen usw.) bei der Herstellung von kontroversen Waffen unabhängig von dem Gesamtumsatz, den sie daraus erzielen, bewertet. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- , „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen.

• DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds)

Abweichend von der vorstehenden Regelung sind Anleihen, die die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik nicht vollständig erfüllen, für eine Investition geeignet, wenn sie den Kriterien der DWS Bewertung des Verwendungszwecks der Anleiherlöse entsprechen.

Die Finanzierung zweckgebundener Anleihen wird in einem zweistufigen Prozess bewertet.

In der ersten Stufe beurteilt die DWS, ob eine Anleihe die Kriterien für eine zweckgebundene Anleihe erfüllt. Ein wesentliches Element ist die Prüfung der Konformität mit den von der International Capital Market Association (ICMA) herausgegebenen Green Bond Principles, Social Bond Principles bzw. Sustainability Bond Principles. Die Bewertung konzentriert sich auf die Verwendung der Erlöse, die Auswahl der Projekte, die mit diesen Erlösen finanziert werden, das Management der erlösfinanzierten Ausgaben sowie die jährlichen Berichte an die Anleger über die Erlösverwendung.

Erfüllt eine Anleihe diese Grundsätze, wird in der zweiten Stufe die ESG-Qualität des Anleiheemittenten anhand definierter Mindeststandards in Bezug auf ökologische, soziale und die Corporate Governance betreffende Faktoren bestätigt. Diese Bewertung basiert auf der oben beschriebenen ESG-Bewertungsmethodik und schließt folgende Emittenten aus:

- Unternehmen mit einer im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlechten ESG-Qualität (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf die Regierungsführung

(d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),

- Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) oder
- Emittenten mit exzessiver Beteiligung an kontroversen Waffengeschäften (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung).

Soweit der Teilfonds die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Corporate Governance-Praktiken auch durch Anlagen in Zielfonds anstrebt, müssen letztere die vorstehenden DWS-Standards in Bezug auf Klima- und Transitionsrisiko-, Norm- und DWS ESG-Qualitätsbewertung (ausgenommen die Bewertung von Staaten) erfüllen.

Derzeit werden die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale nicht durch den Einsatz von Derivaten erreicht. Derivate werden daher bei der Berechnung des Mindestanteils der Vermögenswerte, die diesen Merkmalen entsprechen, nicht berücksichtigt. Derivate auf einzelne Emittenten dürfen für den Teilfonds jedoch nur dann erworben werden, wenn die Emittenten des Basiswerts die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik erfüllen.

Ergänzende liquide Mittel werden nicht mittels der ESG-Bewertungsmethodik beurteilt.

Methodik der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen

Darüber hinaus wird die DWS zur Ermittlung des Anteils nachhaltiger Anlagen den Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs messen. Dies erfolgt mit ihrer Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, bei der potenzielle Anlagen anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig eingestuft werden kann, wie im Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise erfüllt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ näher ausgeführt.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die angewandte ESG-Anlagestrategie sieht keine verbindliche Mindestreduzierung des Umfangs der Anlagen vor.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Das Verfahren zur Bewertung der Praktiken guter Unternehmensführung der Beteiligungsunternehmen basiert auf der DWS Norm-Bewertung, die in dem eigenen Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Dementsprechend befolgen die bewerteten Beteiligungsunternehmen Praktiken guter Unternehmensführung.

Darüber hinaus hält die Verwaltungsgesellschaft eine aktive Eigentümerschaft für ein sehr effektives Mittel, um die Unternehmensführung, Richtlinien und Verfahren zu verbessern und auf eine bessere langfristige Leistung der Beteiligungsunternehmen hinzuwirken. Aktive Eigentümerschaft bedeutet, die Position als Anteilseigner zur Einflussnahme auf die Tätigkeiten oder das Verhalten der Beteiligungsunternehmen zu nutzen. Mit den Beteiligungsunternehmen kann ein konstruktiver Dialog zu Themen wie Strategie, finanzielle und nichtfinanzielle Leistung, Risiko, Kapitalstruktur, soziale und ökologische Auswirkungen sowie Corporate Governance, einschließlich Themenfeldern wie Offenlegung, Kultur und Vergütung, eingeleitet werden. Ein Dialog kann beispielsweise über Emittententreffen oder Mandatsvereinbarungen ausgeübt werden. Bei Kapitalbeteiligungen ist auch eine Interaktion mit dem Unternehmen durch Stimmrechtsausübung (Proxy Voting) oder die Teilnahme an Hauptversammlungen möglich.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Dieser Teilfonds investiert mindestens 51% seines Nettovermögens in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Innerhalb dieser Kategorie qualifizieren sich mindestens 25% des Nettovermögens des Teilfonds als nachhaltige Anlagen (#1A Nachhaltige Investitionen).

Bis zu 49% der Anlagen erfüllen diese Merkmale nicht (#2 Andere Investitionen). Eine ausführlichere Darstellung der genauen Aufteilung des Portfolios dieses Teilfonds ist dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

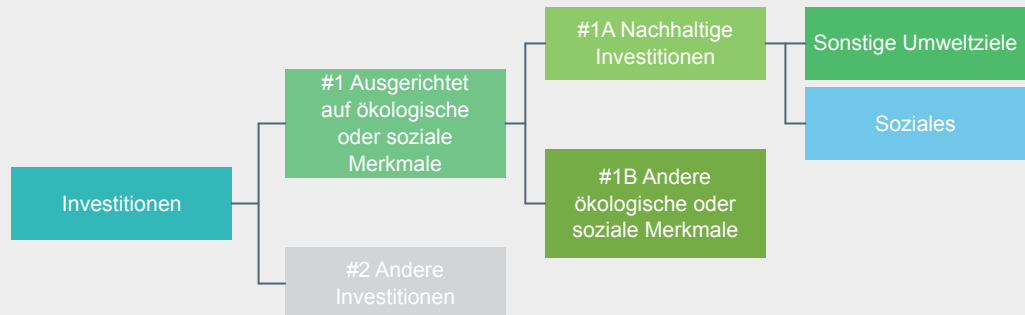
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben**

(CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derzeit werden keine Derivate verwendet, um die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

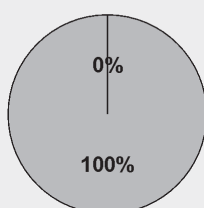


In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Aufgrund des Mangels an verlässlichen Daten verpflichtet sich der Teilfonds nicht dazu, einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen anzustreben, die mit einem Umweltziel gemäß der EU-Taxonomie im Einklang stehen. Daher beträgt der aktuelle Anteil ökologisch nachhaltiger Anlagen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, 0% des Teilfonds-Nettovermögens. Es kann jedoch vorkommen, dass ein Teil der den Anlagen zugrunde liegenden Wirtschaftstätigkeiten mit der EU-Taxonomie im Einklang steht.

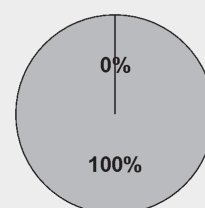
In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



■ Taxonomiekonform ■ Andere Investitionen

2. Taxonomie-Konformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



■ Taxonomiekonform ■ Andere Investitionen

** Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds sieht keinen Mindestanteil an Anlagen in Übergangswirtschaftstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten vor, da er sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Anlagen im Einklang mit der EU-Taxonomie verpflichtet hat.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die **Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds hat keine Mindestquote für ökologisch oder sozial nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR festgelegt. Der Mindestanteil an ökologisch und sozial nachhaltigen Anlagen soll jedoch insgesamt mindestens 25% des Teilfonds-Nettovermögens betragen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Teilfonds hat keine Mindestquote für ökologisch oder sozial nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR festgelegt. Der Mindestanteil an ökologisch und sozial nachhaltigen Anlagen soll jedoch insgesamt mindestens 25% des Teilfonds-Nettovermögens betragen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Dieser Teilfonds bewirbt eine überwiegende Vermögensallokation in Anlagen, die mit ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen ((#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Darüber hinaus wird dieser Teilfonds ergänzend in Anlagen investieren, die als nichtkonform mit den beworbenen Merkmalen gelten (#2 Andere Investitionen). Diese anderen Anlagen können alle in der jeweiligen Anlagepolitik vorgesehenen Anlageklassen, einschließlich Barmittel und Derivate, umfassen.

Im Einklang mit der Marktpositionierung dieses Teilfonds wird mit diesen anderen Anlagen der Zweck verfolgt, Anlegern eine Partizipation an nicht ESG-konformen Anlagen zu ermöglichen und gleichzeitig sicherzustellen, dass es sich bei dem überwiegenden Teil des Engagements um Anlagen handelt, die auf ökologische und soziale Merkmale ausgerichtet sind. Die anderen Anlagen können von dem Portfoliomanagement zur Optimierung des Anlageergebnisses, für Diversifizierungs-, Liquiditäts- und Absicherungszwecke genutzt werden.

Dieser Teilfonds berücksichtigt bei den anderen Anlagen keine ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert festgelegt, um festzustellen, ob er mit den von ihm beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen im Einklang steht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://funds.dws.com/en-lu/equity-funds/LU1863261647/> sowie auf der lokalen Internetseite Ihres Landes www.dws.com/fundinformation.

DWS Invest ESG Dynamic Opportunities

Anlegerprofil	Wachstumsorientiert
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Performance-Benchmark	–
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	80% MSCI WORLD ALL COUNTRY und 20% IBOXX EUR Overall
Hebelwirkung	Doppelter Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg
Orderannahme	Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufräge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die an einem Bewertungstag bis spätestens 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg bei der Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am darauffolgenden Bewertungstag abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg bei der Transferstelle eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am übernächsten Bewertungstag abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts drei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird drei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben. Die Valuta für Kauf- oder Rücknahmeaufträge bestimmter Währungen kann um einen Tag von der in der Beschreibung der Anteilklassen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil angegebenen Valuta abweichen.
Anteilsbruchteile	Bis zu drei Nachkommastellen
Expense Cap	Max. 15% der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft

Überblick über die Anteilklassen

Anteilklassenwährung	FC, IC, LC, NC, PFC, TFC, FD USD FCH, USD ICH	EUR USD
Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	FC, IC, PFC, TFC, USD FCH, FD, USD ICH LC NC	0% bis zu 4% bis zu 2%
Vergütung der Verwaltungsgesellschaft p.a. (vom Teilfonds zu tragen)*	FC, TFC, USD FCH, FD IC, USD ICH LC NC PFC	bis zu 0,75% bis zu 0,4% bis zu 1,3% bis zu 1,8% bis zu 1,4%
Service Fee p.a. (vom Teilfonds zu tragen)*	FC, IC, LC, NC, PFC, TFC, USD FCH, FD, USD ICH	0%
Taxe d'abonnement p.a. (vom Teilfonds zu tragen)	FC, LC, NC, PFC, TFC, USD FCH, FD IC, USD ICH	0,05% 0,01%
Auflegungsdatum	FC, IC, LC, NC, PFC, TFC, USD FCH FD USD ICH	15.10.2018 30.11.2018 31.3.2022
Verwässerungsausgleich (vom Anteilinhaber zu tragen)**	PFC: Es kann ein Verwässerungsausgleich in Höhe von bis zu 3% des Bruttorechnungsbetrags erhoben werden. Weitere Erläuterungen sind dem Allgemeinen Teil zu entnehmen.	
Platzierungsgebühr (aus dem Teilfondsvermögen zu tragen)	PFC: Bis zu 3% zugunsten der Vertriebsstelle. Weitere Erläuterungen sind dem Allgemeinen Teil zu entnehmen.	

* Weitere Kosten sind Abschnitt 12 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil zu entnehmen.

** Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen ganz oder teilweise auf die Erhebung eines Verwässerungsausgleichs verzichten.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine **deutlich erhöhte Volatilität** auf, d.h., die Anteilspreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest ESG Dynamic Opportunities gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und qualifiziert somit als Produkt gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“). Obwohl der Teilfonds kein nachhaltiges Anlageziel verfolgt, legt er einen Mindestanteil seiner Vermögenswerte in nachhaltigen Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR an.

1. Anlageziel und Anlagepolitik des DWS Invest ESG Dynamic Opportunities

Der DWS Invest ESG Dynamic Opportunities ist ein richtlinienkonformer Feederfonds (der „Feederfonds“) des OGAW-Masterfonds DWS ESG Dynamic Opportunities (der „Masterfonds“).

Der Feederfonds legt daher permanent mindestens 85% seines Vermögens in Anteilen des Masterfonds an.

Ziel der Anlagepolitik des Feederfonds ist es, den Anlegern eine Partizipation an der Wertentwicklung des Masterfonds zu ermöglichen. Aus diesem Grund strebt das Fondsmanagement faktisch eine möglichst vollständige Investition des Werts des Feederfonds in den Masterfonds an, damit die Anteilscheininhaber fast vollumfänglich an der Wertentwicklung des Masterfonds partizipieren können.

Der Teilfonds wird aktiv und nicht unter Bezugnahme auf einen Referenzwert (Benchmark) verwaltet.

Der Feederfonds kann bis zu 15% seines Vermögens in liquiden Mitteln, einschließlich Zahlungsmitteln, Zahlungsmitteläquivalenten und kurzfristigen Geldeinlagen bei Kreditinstituten, gemäß den Bestimmungen in Artikel 41 Absatz 2 des Gesetzes von 2010 sowie in Finanzderivaten nach Maßgabe von Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe g) und Artikel 42 Absatz 2 und 3 des Gesetzes von 2010 halten, wobei Derivate nur für Absicherungszwecke eingesetzt werden dürfen.

Der Feederfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Zum Zwecke der Herbeiführung einer Teilfreistellung im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes und zusätzlich zu den in der Satzung und diesem Verkaufsprospekt genannten Anlagegrenzen gilt, dass mindestens 85% des Aktivvermögens (dessen Höhe bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Teilfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des

Feederfonds in Anteilen des Masterfonds (Aktienfonds) angelegt werden.

Der Masterfonds qualifiziert als Finanzprodukt gemäß Artikel 8 Absatz 1 SFDR. Der Feederfonds ist dadurch, dass er überwiegend in den Masterfonds investiert, ebenfalls als Finanzprodukt gemäß Artikel 8 Absatz 1 SFDR einzustufen.

Durch seine überwiegende Beteiligung am Masterfonds werden mindestens 63% des Nettovermögens des Feederfonds in Vermögenswerten angelegt, die die DWS-Standards in Bezug auf ökologische und soziale Merkmale erfüllen. Die ESG-Methodik des Masterfonds wird in Abschnitt 2.B unten näher erläutert.

Durch seine überwiegende Beteiligung am Masterfonds werden mindestens 12% des Nettovermögens des Feederfonds in nachhaltigen Investitionen im Sinne von Artikel 2 Absatz 17 SFDR angelegt.

Aufgrund des Mangels an verlässlichen Daten verpflichtet sich der Feederfonds nicht dazu, einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel gemäß der EU-Taxonomie anzustreben. Daher beträgt der aktuelle Anteil ökologisch nachhaltiger Investitionen gemäß der EU-Taxonomie 0% des Nettovermögens des Feederfonds. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass einige den Anlagen zugrunde liegende Wirtschaftstätigkeiten der EU-Taxonomie entsprechen.

Die Verwaltungsgesellschaft des Masterfonds berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:

- CO₂-Fußabdruck (Nr. 2)
- THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird (Nr. 3)
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4)
- Emissionen in Wasser (Nr. 8)
- Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10)
- Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14)

Die vorstehenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden über die vorwiegende Anlage der Feederfonds im Masterfonds berücksichtigt.

Dieser Feederfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

Weitere Informationen über die mit diesem Feederfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sind dem Anhang zu diesem Verkaufsprospekt zu entnehmen.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Feederfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken

Das Management des Feederfonds bezieht Nachhaltigkeitsrisiken in seine Anlageentscheidungen ein, wie im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil unter „Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageprozess“ dargelegt wird.

2. Der Masterfonds

A. Allgemeine Informationen

Der Masterfonds, ein Organismus für gemeinsame Anlagen mit variablem Kapital, wurde gemäß der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2014/91/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Änderung der Richtlinie 2009/65/EG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Hinblick auf die Aufgaben der Verwahrstelle, die Vergütungspolitik und Sanktionen, gegründet und entspricht der Definition im Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB). Der Sitz des Masterfonds befindet sich in der Mainzer Landstraße 17-19, 60329 Frankfurt am Main, Deutschland.

Die Verwaltungsgesellschaft des Masterfonds ist die DWS Investment GmbH, Mainzer Landstraße 11-17, 60329 Frankfurt am Main, Deutschland.

Die Verwahrstelle des Masterfonds ist die State Street Bank International GmbH, Brienner Straße 59, 80333 München, Deutschland.

Der Verkaufsprospekt, das Basisinformationsblatt, die Jahres- und Halbjahresberichte und weitere Informationen über den Masterfonds sowie die Master-Feeder-Vereinbarung zwischen diesem Feederfonds und dem Masterfonds sind auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

B. Anlageziel und Anlagepolitik des Masterfonds
Die Verwaltungsgesellschaft bewirbt über den Masterfonds ökologische oder soziale Merkmale oder eine Kombination dieser Merkmale und stuft den Masterfonds als Produkt gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“) ein.

Ziel der Anlagepolitik des DWS ESG Dynamic Opportunities ist es, unter Berücksichtigung der Chancen und Risiken der internationalen Kapitalmärkte einen überdurchschnittlichen Kapitalzuwachs in Euro zu erzielen.

Um dieses Ziel zu erreichen, investiert der Masterfonds weltweit in verschiedene Anlageklassen, dar-

unter in Aktien, verzinsliche Wertpapiere, Zertifikate, Fonds, Derivate und Geldmarktinstrumente.

Der Masterfonds erwirbt und veräußert nach Einschätzung der Wirtschafts- und Kapitalmarktlage sowie der weiteren Börsenaussichten die nach dem KAGB und den Anlagebedingungen zugelassenen Vermögensgegenstände.

Dabei wird das Masterfondsvermögen mindestens zu 60% in Aktien angelegt.

Bis zu 40% des Masterfondsvermögens können in verzinsliche Wertpapiere investiert werden. Wandelschuldverschreibungen und Optionsanleihen stellen keine verzinslichen Wertpapiere dar. Derivate, die sich auf verzinsliche Wertpapiere beziehen und nicht der Absicherung dienen, sind auf diese Anlagegrenze entsprechend anzurechnen.

Bis zu 40% des Masterfondsvermögens können in Geldmarktinstrumente, Termineinlagen und Bankguthaben investiert werden.

5% bis 10% des Masterfondsvermögens können in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten investiert werden, sofern der Gesamtwert der bei diesen Emittenten angelegten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente nicht mehr als 40% des Masterfondsvermögens beträgt.

Bis zu 25% des Teilfondsvermögens können in Bankguthaben angelegt werden.

Der Masterfonds kann bis zu 10% seines Vermögens in Anteilen anderer Fonds („Investmentfondsanteilen“) anlegen.

Mindestens 75% des Masterfondsvermögens muss in Vermögenswerten angelegt werden, die definierte ESG-Standards in Bezug auf ökologische, soziale und die Corporate Governance betreffende Kriterien erfüllen. Die Emittenten berücksichtigen bei der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit Aspekte der Unternehmensführung gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR.

Um festzustellen, ob und in welchem Maße Vermögensgegenstände die ESG-Standards erfüllen, bewertet eine unternehmenseigene ESG-Datenbank Vermögensgegenstände unabhängig von deren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten nach ESG-Kriterien.

Die ESG-Datenbank verarbeitet ESG-Daten mehrerer ESG-Datenanbieter sowie öffentlicher Quellen und berücksichtigt interne Bewertungen nach einer definierten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik. Die ESG-Datenbank beruht daher zum einen auf Daten und Zahlen und zum anderen auf internen Beurteilungen, die Faktoren berücksichtigen, die über die verarbeiteten Zahlen und Daten hinausgehen, wie zum Beispiel zukünftige erwartete ESG-Entwicklungen, Plausibilität der Daten im Hinblick auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und unternehmerische Entscheidungen des Emittenten.

Die ESG-Datenbank nutzt zur Beurteilung, ob Vermögensgegenstände die ESG-Standards erfüllen, verschiedene Bewertungsansätze, darunter:

Ausschluss-Bewertung für kontroverse Sektoren

Die ESG-Datenbank definiert bestimmte Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten als relevant. Als relevant werden Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in einem umstrittenen Bereich betreffen („kontroverse Sektoren“). Als kontroverse Sektoren sind zum Beispiel die zivile Schusswaffenindustrie, die Rüstungsindustrie, Tabakwaren und Erwachsenenunterhaltung definiert. Als relevant werden weitere Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in anderen Bereichen betreffen. Weitere relevante Bereiche sind zum Beispiel Kernenergie oder Abbau von Kohle und kohlebasierte Energiegewinnung.

Emittenten werden in der ESG-Datenbank nach ihrem Anteil am Gesamtumsatz bewertet, den sie in den relevanten Geschäftsbereichen und Geschäftstätigkeiten erzielen. Je niedriger der prozentuale Anteil des Umsatzes aus den relevanten Geschäftsbereichen und Geschäftstätigkeiten ist, desto besser ist die Bewertung.

Ausschluss-Bewertung für „kontroverse Waffengeschäfte“

Die ESG-Datenbank bewertet die Beteiligung eines Unternehmens an kontroversen Waffengeschäften. Zu kontroversen Waffen zählen beispielsweise Antipersonenminen, Streumunition, Waffen aus abgereichertem Uran, Nuklearwaffen, chemische und biologische Waffen.

Emittenten werden in erster Linie nach dem Grad ihrer Beteiligung unter anderem an der Herstellung von kontroversen Waffen und deren Komponenten beurteilt.

ESG-Qualitätsbewertung

Die ESG-Datenbank unterscheidet zwischen Unternehmen und staatlichen Emittenten.

Für Unternehmen ermöglicht die ESG-Datenbank einen Vergleich der Emittenten nach ihrer ESG-Qualität. Die ESG-Qualitätsbewertung berücksichtigt unterschiedliche ESG-Faktoren, beispielsweise den Umgang mit Umweltveränderungen, Produktsicherheit, Mitarbeiterführung oder Unternehmensethik.

Die ESG-Qualitätsbewertung folgt dem sogenannten „Best-in-Class“-Ansatz. Bei diesem Ansatz erhalten die Emittenten eine Bewertung, die durch einen Peer-Group-Vergleich ermittelt wird. Die Vergleichsgruppe setzt sich aus Unternehmen aus dem gleichen Sektor aus der gleichen Region zusammen. Die im Vergleich besser bewerteten Emittenten erhalten eine bessere Bewertung, während die im Vergleich schlechter bewerteten Emittenten eine schlechtere Bewertung erhalten.

Für Staaten beurteilt die ESG-Datenbank die ganzheitliche Regierungsführung unter anderem unter

Berücksichtigung der politischen und bürgerlichen Freiheiten.

Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung

Die ESG-Datenbank beurteilt das Verhalten der Emittenten im Zusammenhang mit dem Klimawandel und Umweltveränderungen, zum Beispiel in Bezug auf die Reduzierung von Treibhausgasen und Wasserschutz. Dabei werden Emittenten, die zum Klimawandel und anderen negativen Umweltveränderungen weniger beitragen beziehungsweise die diesen Risiken weniger ausgesetzt sind, besser bewertet.

Norm-Bewertung

Die ESG-Datenbank beurteilt das Verhalten von Emittenten zum Beispiel im Rahmen der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation sowie das Verhalten im Rahmen allgemein anerkannter internationaler Normen und Grundsätze. Die Norm-Bewertung prüft zum Beispiel Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen von Arbeitnehmerrechten, Kinder- oder Zwangsarbeit, nachteilige Umweltauswirkungen und Geschäftsethik.

Bewertung von Investmentfondsanteilen

Die ESG-Datenbank bewertet Investmentfondsanteile gemäß der ESG-Qualitätsbewertung (ohne Staaten-Bewertung), der Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung und der Norm-Bewertung.

Die Vermögenswerte erhalten in den einzelnen Bewertungskategorien eine von sechs möglichen Bewertungen, wobei „A“ die höchste Bewertung und „F“ die niedrigste Bewertung darstellt.

Bankguthaben werden nicht bewertet.

Derzeit werden die mit dem Masterfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale nicht durch den Einsatz von Derivaten erreicht. Derivate werden daher bei der Berechnung des Mindestanteils der Vermögenswerte, die diesen Merkmalen entsprechen, nicht berücksichtigt. Derivate auf einzelne Emittenten dürfen für den Masterfonds jedoch nur dann erworben werden, wenn die Emittenten des Basiswerts die ESG-Standards erfüllen.

Vermögensgegenstände, die in den einzelnen Bewertungsansätzen jeweils eine Bewertung von A bis D haben sowie in der Ausschluss-Bewertung für kontroverse Sektoren und in der Ausschluss-Bewertung für „kontroverse Waffengeschäfte“ jeweils eine Bewertung von A bis C haben, erfüllen die ESG-Standards.

Die jeweiligen Bewertungen des Vermögensgegenstands werden dabei einzeln betrachtet. Hat der Vermögensgegenstand in einem Bewertungsansatz eine Bewertung, die in diesem Bewertungsansatz als nicht geeignet betrachtet wird, kann der Vermögensgegenstand nicht erworben werden, auch wenn er in einem anderen Bewertungsansatz eine Bewertung hat, die geeignet wäre.

Bis zu 15% des Masterfondsvermögens können in Vermögensgegenständen angelegt werden, die eine ESG-Qualitätsbewertung von „D“ aufweisen. Vermögensgegenstände mit einer ESG-Qualitätsbewertung von „E“ sind als Investition ausgeschlossen.

Bis zu 5% des Masterfondsvermögens können in Vermögensgegenständen mit einer „E“-Bewertung in der Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung investiert werden.

Bis zu 5% des Masterfondsvermögens können in Vermögensgegenständen mit einer „F“-Bewertung in der Norm-Bewertung investiert werden.

Vermögensgegenstände mit einer „D“- oder „E“-Bewertung in der Ausschluss-Bewertung für kontroverse Sektoren und in der Ausschluss-Bewertung für „kontroverse Waffengeschäfte“ sind als Investition ausgeschlossen. Vermögensgegenstände mit einer „D“-Bewertung sind als Investition ausgeschlossen, soweit sie mit dem Abbau von Kohle und kohlebasierter Energiegewinnung im Zusammenhang stehen.

Außerdem sind insbesondere beim Masterfonds Vermögenswerte von Emittenten ausgeschlossen, die ihre Umsätze

- aus der Herstellung oder dem Vertrieb von Waffen generieren, die aufgrund internationaler Übereinkommen (z.B. der Chemiewaffenkonvention) geächtet sind,
- zu mehr als 10% aus der Energiegewinnung oder sonstigen Nutzung aus/von fossilen Brennstoffen (ausgenommen Erdgas) generieren,
- zu mehr als 10% aus der Förderung von Kohle und Erdöl generieren,
- zu mehr als 10% aus dem Abbau, der Exploration und aus Dienstleistungen für Ölsand und Ölschiefer generieren.

Abweichend davon können von den vorgenannten ausgeschlossenen Emittenten begebene grüne Anleihen, Sozialanleihen oder ähnliche Anleihen erworben werden, sofern diese Anleihen den jeweiligen von der International Capital Market Association (ICMA) herausgegebenen Bond Principles entsprechen.

Hinweis:

Emittenten, die ihre Umsätze aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Energiegewinnung oder sonstigen Nutzung aus/von Kernenergie und Erdgas sowie aus der Extraktion von Uran oder Erdgas erzielen, können für den Investmentfonds erworben werden.

Vermögensgegenstände mit einer „F“-Bewertung in einem Bewertungsansatz sind als Investition ausgeschlossen.

Bis zu 25% des Masterfondsvermögens können in Vermögenswerten angelegt sein, die die ESG-Standards nicht erfüllen oder nicht bewertet sind.

Mindestens 15% des Masterfondsvermögens werden in nachhaltigen Investitionen im Sinne von Artikel 2 Absatz 17 der Offenlegungsverordnung angelegt, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beitragen, wobei die nachhaltigen Investitionen die oben genannten ESG-Standards erfüllen.

Die Verwaltungsgesellschaft zieht Daten von mehreren Datenanbietern, aus öffentlichen Quellen und internen Bewertungen (auf Grundlage einer festgelegten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) heran, um festzustellen, ob eine Wirtschaftstätigkeit nachhaltig ist. Wirtschaftstätigkeiten, die einen positiven Betrag zu Zielen der Vereinten Nationen für eine nachhaltige Entwicklung (UN-SDGs) leisten, werden nach Umsatz, Investitionsaufwendungen (CapEx) und/oder betrieblichen Aufwendungen (OpEx) bewertet. Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig, wenn sie andere Ziele nicht „erheblich beeinträchtigt“ (Does Not Significantly Harm – DNSH) und die Mindestschutz-Bewertung für das Unternehmen positiv ausfällt.

Für Vermögensgegenstände, die die ESG-Standards erfüllen, berücksichtigt die Verwaltungsgesellschaft aufgrund der Ausgestaltung der Anlagegrenzen die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren:

- CO₂-Fußabdruck
- THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind
- Emissionen in das Wasser
- Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
- Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)

Zusätzlich zu den oben festgelegten Anlagegrenzen gilt zum Zwecke der Herbeiführung einer Teilfreistellung im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes (InvStG) zudem, dass mindestens 60% des Aktivvermögens (dessen Höhe bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Teilfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des Masterfonds in solche Kapitalbeteiligungen i.S.d. § 2 Absatz 8 InvStG angelegt werden, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind („Aktienfonds“).

Der Masterfonds tätigt keine Anlagen in Pflichtwandelanleihen (CoCos). Zusätzlich zu den vorstehenden Anlagegrenzen des Masterfonds gilt zum Zwecke der Herbeiführung einer Teilfreistellung im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes zudem, dass mindestens 60% des Aktivvermögens (dessen Höhe bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Teilfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des Masterfonds in solche

Kapitalbeteiligungen i.S.d. § 2 Absatz 8 des deutschen Investmentsteuergesetzes angelegt werden, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind (Aktienfonds).

Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagestrategie tatsächlich erreicht werden.

Einsatz von Total Return Swaps

Zur effizienten Portfolioverwaltung werden für den Masterfonds Total Return Swaps abgeschlossen. Grundsätzlich können alle Vermögenswerte des Masterfonds Gegenstand von Total Return Swaps sein. Es dürfen bis zu 200% des Masterfondsvermögens Gegenstand solcher Geschäfte sein. Die Verwaltungsgesellschaft erwartet, dass im Regelfall nicht mehr als 100% des Masterfondsvermögens Gegenstand von Total Return Swaps sind. Dies ist jedoch lediglich ein geschätzter Wert, der im Einzelfall überschritten werden kann. Die Erträge aus Total Return Swaps fließen – nach Abzug der Transaktionskosten – vollständig dem Masterfonds zu. Der angegebene Anteil am Nettovermögen des Masterfonds ist jedoch nicht als zusätzliche Anlagegrenze für den Masterfonds anzusehen.

C. Besondere Vereinbarungen

Die Verwaltungsgesellschaft des Feederfonds und die Verwaltungsgesellschaft des Masterfonds haben eine Vereinbarung über den Informationsaustausch nach Maßgabe des Gesetzes von 2010 abgeschlossen. Darin ist unter anderem festgelegt, welche Dokumente und Arten von Informationen routinemäßig zwischen den beiden Verwaltungsgesellschaften ausgetauscht werden, welche Informationen die Verwaltungsgesellschaft des Masterfonds an die Verwaltungsgesellschaft des Feederfonds übermittelt, falls der Masterfonds seinen gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt, und welche Regelungen für die Übertragung von Zeichnungs- und Rücknahmeaufträgen und die Aussetzung von Zeichnungen und Rücknahmen gelten.

Weitere Informationen über den Masterfonds und die Vereinbarung über den Informationsaustausch werden den Anteilhabern auf Anfrage kostenlos am Sitz der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung gestellt.

Die Verwahrstelle des Feederfonds und die Verwahrstelle des Masterfonds haben eine Vereinbarung über den Informationsaustausch nach Maßgabe des Gesetzes von 2010 abgeschlossen. Darin ist unter anderem festgelegt, welche Dokumente und Arten von Informationen routinemäßig zwischen den beiden Verwahrstellen ausgetauscht werden und welche auf Verlangen zur Verfügung gestellt werden müssen. Außerdem enthält die Vereinbarung Regelungen in Bezug auf die Art und den Zeitpunkt der Übermittlung, die Koordinierung der Beteiligung jeder Verwahrstelle an betrieblichen Angelegenheiten

zur Erfüllung ihrer Pflichten nach den jeweiligen nationalen Rechtsvorschriften, die Koordinierung der Jahresabschlussverfahren, meldepflichtige Verstöße des Masterfonds, das Verfahren für Absicherungszwecke und zur Erreichung des Anlageziels, Ad-hoc-Anfragen um Unterstützung und besondere Eventualereignisse, die auf Ad-hoc-Basis gemeldet werden müssen.

Die Abschlussprüfer des Feederfonds und des Masterfonds haben eine Vereinbarung über den Informationsaustausch nach Maßgabe des Gesetzes von 2010 abgeschlossen. Darin ist unter anderem festgelegt, welche Dokumente und Arten von Informationen routinemäßig zwischen den Abschlussprüfern ausgetauscht werden und welche auf Verlangen zur Verfügung gestellt werden müssen. Außerdem enthält die Vereinbarung Regelungen in Bezug auf die Art und den Zeitpunkt der Übermittlung von Informationen, die Koordinierung der Beteiligung jedes Abschlussprüfers an den Jahresabschlussverfahren des Feederfonds und des Masterfonds, meldepflichtige Unregelmäßigkeiten, die beim Masterfonds festgestellt werden, sowie die Standardverfahren bei Ad-hoc-Anfragen um Unterstützung.

D. Risikoprofil des Masterfonds

Die Wertentwicklung des Masterfonds wird insbesondere von folgenden Faktoren beeinflusst, die sowohl Chancen als auch Risiken bergen:

- Risiko von Aktienkursänderungen;
- erhöhte Volatilität

Außerdem kann sich der Fonds vorübergehend mehr oder weniger stark auf bestimmte Branchen, Länder oder Marktsegmente konzentrieren. Dies ist ebenfalls mit Chancen und Risiken verbunden.

Eine ausführliche Beschreibung dieser Risiken kann dem Prospekt des Masterfonds entnommen werden. Außerdem wird auf die allgemeinen Risikohinweise im Abschnitt „Risikofaktoren“ im Prospekt des Masterfonds verwiesen.

3. Kosten und Aufwendungen, die bei einer Anlage im Masterfonds vom Feederfonds zu tragen sind

Die Gebühren und Aufwendungen für die im Feederfonds gehaltenen Anteile des Masterfonds werden ebenfalls dem Feederfonds berechnet. Die Verwaltungsgesellschaft des Masterfonds berechnet dem Feederfonds unter anderem folgende Gebühren:

- die Kostenpauschale des Masterfonds in Höhe von 0,40%.

Außerdem können folgende zusätzliche Kosten anfallen:

Neben der der Verwaltungsgesellschaft des Masterfonds zustehenden Kostenpauschale können die folgenden Aufwendungen dem Feederfonds zusätzlich belastet werden:

- Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögenswerten.
- anfallende Steuern im Zusammenhang mit den an die Verwaltungsgesellschaft des Masterfonds, die Verwahrstelle und Dritte zu zahlenden Vergütungen sowie den nachstehend genannten Aufwendungen einschließlich der im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung entstehenden Steuern.
- Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Verwaltungsgesellschaft des Masterfonds für Rechnung des Masterfonds sowie für die Abwehr von gegen die Verwaltungsgesellschaft des Masterfonds zulasten des Masterfonds erhobenen Ansprüchen.
- Kosten für die Information der Anleger mittels eines dauerhaften Datenträgers, mit Ausnahme der Kosten für die Information der Anleger durch dauerhaften Datenträger bei
 - Fondsverschmelzungen und
 - bei Maßnahmen im Zusammenhang mit Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung oder bei Anlagegrenzverletzungen.

Weitere Kosten können im Zusammenhang mit Wertpapierleih- und Pensionsgeschäften entstehen. Dazu gehören:

Die Nettoerträge aus Wertpapierleihgeschäften und Wertpapierpensionsgeschäften stehen dem Masterfonds zu. Insbesondere erhält die Verwaltungsgesellschaft des Masterfonds eine pauschale Vergütung für die Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierleihgeschäften (einschließlich synthetischer Wertpapierleihgeschäfte) und (umgekehrten) Pensionsgeschäften für Rechnung des Teilfonds in Höhe von bis zu einem Drittel der Erträge aus diesen Transaktionen. Diese Vergütung beträgt bis zu 50% der Erträge aus diesen Geschäften. Im Zusammenhang mit Wertpapierleihgeschäften und Wertpapierpensionsgeschäften können weitere Kosten anfallen, wie etwa:

- Depotgebühren;
- bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der üblichen Bankgebühren für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;
- Kosten für externe Dienstleister, die die Verwaltungsgesellschaft des Masterfonds bei der Durchführung der Transaktionen in Anspruch nimmt (siehe auch den Abschnitt über Wertpapierleih- und Pensionsgeschäfte weiter vorn in diesem Verkaufsprospekt).

Diese weiteren Kosten der Geschäftsdurchführung trägt die Verwaltungsgesellschaft des Masterfonds.

Weitere Gebühren und Aufwendungen, die auf Ebene des Masterfonds anfallen, sind im Prospekt und in den Anlagebedingungen des Masterfonds dokumentiert.

Die Verwaltungsgesellschaft des Masterfonds ist nicht berechtigt, Ausgabeaufschläge und Rücknah-

meabschläge beim Erwerb bzw. bei der Rücknahme von Anteilen des Masterfonds zu erheben. Die dem Feederfonds von der jeweiligen Verwaltungsgesellschaft berechnete Vergütung, wie die Kostenpauschale für die Anteile am Masterfonds, wird in den Jahres- und Halbjahresberichten offengelegt. Außerdem enthält der Jahresbericht eine Erläuterung der Gesamtvergütung, die vom Feederfonds und Masterfonds in Abzug gebracht wird.

Zusätzlich zu den Kosten, die sich aus der Anlage des Feederfonds im Masterfonds ergeben, trägt der Anteilinhaber die in vorstehender Tabelle angegebenen Gebühren des Feederfonds.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Feederfonds wird der relative Value-at-Risk-Ansatz (VaR-Ansatz) verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Feederfonds an einem Referenzportfolio gemessen, das keine Derivate enthält („Risiko-Benchmark“).

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Feederfondsvermögens übersteigen. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Feederfonds anzusehen.

Wertentwicklung von Feeder- und Masterfonds

Die Wertentwicklung des Feederfonds und des Masterfonds ist ähnlich, jedoch nicht identisch, bedingt durch die anfallenden Kosten und Aufwendungen und die vom Feederfonds gehaltenen Barmittel.

Steuerliche Auswirkungen

Steuerliche Auswirkungen einer Anlage in einem Masterfonds auf Ebene des Feederfonds.

Auf Ebene eines luxemburgischen Fonds als Feederfonds, der Anteile an einem deutschen Fonds als Masterfonds erwirbt, gilt Folgendes:

Es wird kein Steuerabzug auf die dem Feederfonds aus dem Masterfonds zufließenden bzw. dem Feederfonds zuzurechnenden Investmenterträge i.S.d. § 16 InvStG (Ausschüttungen, Vorabpauschalen, Gewinne aus der Rückgabe/Veräußerung von Anteilen an dem Masterfonds) erhoben.

Eine Rückerstattung auf Ebene des Masterfonds von Körperschaftsteuer auf inländische Beteiligungseinnahmen und andere inländische Einkünfte im Sinne der beschränkten Einkommensteuerpflicht, mit Ausnahme von Gewinnen aus der Veräußerung von Anteilen an Körperschaften, ist für Anleger des Feederfonds nicht möglich.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Feederfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Feederfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung für den auf Anteile dieser Zielfonds entfallenden Teil um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: DWS Invest ESG Dynamic Opportunities

Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300F0344VG88EO126

ISIN: LU1868537090

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 12% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der DWS Invest ESG Dynamic Opportunities ist ein Feederfonds (der „Feederfonds“) des OGAW-Masterfonds DWS ESG Dynamic Opportunities (der „Masterfonds“). Der Masterfonds unterliegt der Berichterstattung als Produkt gemäß Artikel 8 Absatz 1 SFDR und investiert mindestens 75% seines Vermögens in Vermögensgegenständen, die definierte ESG-Standards („ESG“ für die entsprechenden englischen Bezeichnungen Environmental, Social and Corporate Governance – Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) in Bezug auf ökologische und soziale Merkmale sowie Corporate Governance-Praktiken erfüllen. Mit dem Masterfonds wird außerdem ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen beworben, die einen positiven Beitrag zu einem oder mehreren Zielen der Vereinten Nationen für eine nachhaltige Entwicklung (UN-SDGs) leisten.

Der Feederfonds legt permanent mindestens 85% seines Vermögens in Anteilen des Masterfonds an. Durch dieses überwiegende Engagement im Masterfonds ist das Vermögen des Feederfonds indirekt in Vermögenswerten angelegt, die ökologische und soziale Merkmale erfüllen, sowie auch teilweise in nachhaltigen Investitionen mit einem positiven Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs.

Der Feederfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Nachhaltigkeit der Anlagen wird mittels einer proprietären ESG-Bewertungsmethode bewertet, die im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Die Methode umfasst verschiedene Bewertungsansätze, die als Nachhaltigkeitsindikatoren zur Bewertung der Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale herangezogen werden. Hierzu gehören:

- **DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung** dient als Indikator dafür, in welchem Maße ein Emittent Klima- und Transitionsrisiken ausgesetzt ist.
- **DWS Norm-Bewertung** dient als Indikator dafür, in welchem Maße bei einem Emittenten Norm-Verstöße auftreten.
- **DWS ESG-Qualitätsbewertung** dient als Indikator für den Vergleich der Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken eines Emittenten im Verhältnis zu seiner Vergleichsgruppe.
- **Beteiligung an umstrittenen Sektoren** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Emittent an kontroversen Sektoren und kontroversen Tätigkeiten beteiligt ist.
- **Beteiligung an kontroversen Waffen** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Emittent an kontroversen Waffen beteiligt ist.
- **Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen** wird als Indikator zur Messung des Anteils nachhaltiger Anlagen herangezogen.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Dies wird durch ein indirektes Engagement im Portfolio des Masterfonds erreicht, der einen Teil seines Vermögens in nachhaltigen Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („Offenlegungsverordnung“) anlegt. Diese nachhaltigen Investitionen werden zu mindestens einem der Ziele der Vereinten Nationen für eine nachhaltige Entwicklung (UN-SDGs) beitragen, die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben. Dies sind unter anderem:

- Ziel 1: Keine Armut
- Ziel 2: Kein Hunger
- Ziel 3: Gesundheit und Wohlergehen
- Ziel 4: Hochwertige Bildung
- Ziel 5: Geschlechtergleichheit
- Ziel 6: Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen
- Ziel 7: Bezahlbare und saubere Energie
- Ziel 10: Weniger Ungleichheiten
- Ziel 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden
- Ziel 12: Nachhaltige/r Konsum und Produktion
- Ziel 13: Maßnahmen zum Klimaschutz
- Ziel 14: Leben unter Wasser
- Ziel 15: Leben an Land

Die Verwaltungsgesellschaft zieht die Daten von mehreren Datenanbietern, aus öffentlichen Quellen und internen Bewertungen (auf Grundlage einer festgelegten Bewertungsmethodik) heran, um festzustellen, ob eine Wirtschaftstätigkeit eine nachhaltige Investition im Sinne von Artikel 2 Absatz 17 der Offenlegungsverordnung darstellt. Wirtschaftstätigkeiten, die einen positiven Beitrag zu den UN-SDGs leisten, werden nach Umsatz, Investitionsaufwendungen (CapEx) und/oder betrieblichen Aufwendungen (OpEx) bewertet.

Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig, wenn sie andere Ziele nicht „erheblich beeinträchtigt“ (Does Not Significantly Harm – DNSH) und die Mindestschutz-Bewertung für das Unternehmen positiv ausfällt.

Im Rahmen der DNSH-Bewertung wird beurteilt, ob eine Wirtschaftstätigkeit, die zu einem UN-SDG beiträgt, eines oder mehrere andere ökologische oder soziale Ziele erheblich beeinträchtigt. Wenn eine erhebliche Beeinträchtigung festgestellt wird, erfüllt die Wirtschaftstätigkeit nicht die Kriterien der DNSH-Bewertung, und eine Investition kann somit nicht als nachhaltig angesehen werden.

Bei der Mindestschutz-Bewertung wird untersucht, inwieweit ein Unternehmen internationale Standards befolgt. Dies umfasst Prüfungen hinsichtlich der Einhaltung internationaler Standards, wie der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte und der Standards der International Labour Organisation. Unternehmen, bei denen schwerwiegende Verstöße gegen diese internationalen Standards festgestellt und bestätigt wurden, bestehen nicht die Mindestschutz-Bewertung und ihre Wirtschaftstätigkeiten sind nicht als nachhaltig einzustufen.

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen UN-SDGs wird je nach den tatsächlichen Anlagen in den Vermögenswerten des Masterfonds variieren.

Die Verwaltungsgesellschaft strebt mit dem Masterfonds derzeit keinen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen an, mit denen ein Umweltziel gemäß der EU-Taxonomie verfolgt wird.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Die DNSH-Bewertung ist wesentlich für die Feststellung, ob eine Anlage eine nachhaltige Investition im Sinne von Artikel 2 Absatz 17 der Offenlegungsverordnung ist.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

In eine DNSH-Bewertung werden alle verpflichtenden Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen aus Tabelle 1 sowie relevante Indikatoren aus Tabelle 2 und 3 in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der Offenlegungsverordnung einbezogen. Auf der Grundlage dieser nachteiligen Auswirkungen hat die Gesellschaft quantitative Schwellenwerte und/oder qualitative Werte festgelegt, anhand derer bestimmt wird, ob eine Investition die ökologischen oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt. Diese Werte werden unter Berücksichtigung verschiedener externer und interner Faktoren wie Datenverfügbarkeit, politische Ziele oder Markttrends festgelegt und können im Laufe der Zeit angepasst werden.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?
Nähere Angaben:

Die Mindestschutz-Bewertung ist wesentlich für die Feststellung, ob eine Anlage eine nachhaltige Investition im Sinne von Artikel 2 Absatz 17 der Offenlegungsverordnung ist. Im Rahmen der Mindestschutz-Bewertung prüft die Verwaltungsgesellschaft, ob Unternehmen die OECD-Leitlinien und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen einhalten.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

X Ja, die Verwaltungsgesellschaft berücksichtigt für den Feederfonds die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der Offenlegungsverordnung:

- CO₂-Fußabdruck (Nr. 2)
- THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird (Nr. 3)
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4)
- Emissionen in das Wasser (Nr. 8)
- Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10)
- Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen) (Nr. 14)

Die vorstehenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auf Ebene des Masterfonds durch die Ausschlussstrategie berücksichtigt.

Bei nachhaltigen Investitionen werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen in der DNSH-Bewertung („Do Not Significantly Harm“ – Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) berücksichtigt.

Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden in einem Anhang zum Jahresbericht des Feederfonds offengelegt.

Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Feederfonds legt permanent mindestens 85% seines Vermögens in Anteilen des Masterfonds an. Die Anlagepolitik des Masterfonds ist im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt.

Ziel der Anlagepolitik des Feederfonds ist es, den Anlegern eine Partizipation an der Wertentwicklung des Masterfonds zu ermöglichen. Aus diesem Grund strebt das Fondsmanagement faktisch eine möglichst vollständige Investition des Werts des Feederfonds in den Masterfonds an, damit die Anteilscheininhaber fast vollumfänglich an der Wertentwicklung des Masterfonds partizipieren können.

Der Feederfonds kann bis zu 15% seines Vermögens in liquiden Mitteln, einschließlich Zahlungsmitteln, Zahlungsmitteläquivalenten und kurzfristigen Geldeinlagen bei Kreditinstituten, gemäß den Bestimmungen in Artikel 41 Absatz 2 des Gesetzes von 2010 sowie in Finanzderivaten nach Maßgabe von Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe g) und Artikel 42 Absatz 2 und 3 des Gesetzes von 2010 halten, wobei Derivate nur für Absicherungszwecke eingesetzt werden dürfen.

Der Feederfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Zum Zwecke der Herbeiführung einer Teilfreistellung im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes und zusätzlich zu den in der Satzung und diesem Verkaufsprospekt genannten Anlagegrenzen gilt, dass mindestens 85% des Aktivvermögens (dessen Höhe bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Feederfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des Feederfonds in Anteilen des Masterfonds (Aktienfonds) angelegt werden.

Die Strategie des Feederfonds im Hinblick auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ist ein wesentlicher Bestandteil der ESG-Bewertungsmethodik und wird über die Anlagerichtlinien des Feederfonds fortlaufend überwacht.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Der Feederfonds legt permanent mindestens 85% seines Vermögens in Anteilen des Masterfonds an. Der Masterfonds wendet zur Erfüllung der von ihm beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale die folgende Anlagestrategie an:

ESG-Bewertungsmethodik des Masterfonds

Mindestens 75% des Masterfondsvermögens wird in Vermögenswerten angelegt, die definierte ESG-Standards in Bezug auf ökologische, soziale und die Corporate Governance betreffende Kriterien erfüllen. Hierfür werden Anlagegrenzen festgelegt.

Um festzustellen, ob und in welchem Maße Vermögensgegenstände die ESG-Standards erfüllen, bewertet eine unternehmenseigene ESG-Datenbank die Vermögensgegenstände unabhängig von deren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten nach ESG-Kriterien.

Die ESG-Datenbank verarbeitet ESG-Daten mehrerer ESG-Datenanbieter sowie öffentlicher Quellen und berücksichtigt interne Bewertungen nach einer definierten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik. Die ESG-Datenbank beruht daher zum einen auf Daten und Zahlen und zum anderen auf Beurteilungen, die Faktoren berücksichtigen, die über die verarbeiteten Zahlen und Daten hinausgehen, wie zum Beispiel zukünftige erwartete ESG-Entwicklungen, Plausibilität der Daten im Hinblick auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und Entscheidungen des Emittenten.

Die ESG-Datenbank nutzt zur Beurteilung, ob Vermögensgegenstände die ESG-Standards erfüllen, verschiedene Bewertungsansätze, darunter:

• Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung

Die ESG-Datenbank beurteilt das Verhalten der Emittenten im Zusammenhang mit dem Klimawandel und Umweltveränderungen, zum Beispiel in Bezug auf die Reduzierung von Treibhausgasen und Wasserschutz. Dabei werden Emittenten, die zum Klimawandel und anderen negativen Umweltveränderungen weniger beitragen beziehungsweise die diesen Risiken weniger ausgesetzt sind, besser bewertet.

• Norm-Bewertung

Die ESG-Datenbank beurteilt das Verhalten von Emittenten zum Beispiel im Rahmen der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation sowie das Verhalten im Rahmen allgemein anerkannter internationaler Normen und Grundsätze. Die Norm-Bewertung prüft zum Beispiel Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen von Arbeitnehmerrechten,

Kinder- oder Zwangsarbeit, nachteilige Umweltauswirkungen und Geschäftsethik.

• **ESG-Qualitätsbewertung**

Die ESG-Datenbank unterscheidet zwischen Unternehmen und staatlichen Emittenten. Für Unternehmen ermöglicht die ESG-Datenbank einen Vergleich der Emittenten nach ihrer ESG-Qualität. Bei der Bewertung der Emittenten berücksichtigt die ESG-Qualitätsbewertung unterschiedliche ESG-Faktoren, beispielsweise den Umgang mit Umweltveränderungen, Produktsicherheit, Mitarbeiterführung oder Unternehmensethik.

Die ESG-Qualitätsbewertung folgt dem sogenannten „Best-in-Class“-Ansatz. Bei diesem Ansatz erhalten die Emittenten eine Bewertung, die durch einen Peer-Group-Vergleich ermittelt wird. Die Vergleichsgruppe setzt sich aus Unternehmen aus dem gleichen Sektor aus der gleichen Region zusammen. Die im Vergleich besser bewerteten Emittenten erhalten eine bessere Bewertung, während die im Vergleich schlechter bewerteten Emittenten eine schlechtere Bewertung erhalten.

Für Staaten beurteilt die ESG-Datenbank die ganzheitliche Regierungsführung unter anderem unter Berücksichtigung der politischen und bürgerlichen Freiheiten.

• **Ausschluss-Bewertung für kontroverse Sektoren**

Die ESG-Datenbank definiert bestimmte Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten als relevant. Als relevant werden Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in einem umstrittenen Bereich betreffen („kontroverse Sektoren“). Als kontroverse Sektoren sind zum Beispiel zivile Schusswaffen, die Rüstungsindustrie, Tabakwaren und Erwachsenenunterhaltung definiert.

Als relevant werden weitere Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in anderen Bereichen betreffen. Weitere relevante Bereiche sind zum Beispiel Kernenergie oder Abbau von Kohle und kohlebasierte Energiegewinnung.

Emittenten werden in der ESG-Datenbank nach dem Anteil am Gesamtumsatz bewertet, den sie in den betreffenden Geschäftsbereichen und Geschäftstätigkeiten erzielen. Je niedriger der prozentuale Anteil des Umsatzes aus den kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten ist, desto besser ist die Bewertung.

• **Ausschluss-Bewertung für kontroverse Waffengeschäfte**

Die ESG-Datenbank bewertet die Beteiligung eines Unternehmens an umstrittenen (kontroversen) Waffen. Zu kontroversen Waffen zählen beispielsweise Antipersonenminen, Streumunition, Waffen aus abgereichertem Uran, Nuklearwaffen, chemische und biologische Waffen.

Emittenten werden in erster Linie nach dem Grad ihrer Beteiligung unter anderem an der Herstellung von kontroversen Waffen und deren Komponenten beurteilt.

• **Bewertung von Investmentfondsanteilen**

Die ESG-Datenbank bewertet Investmentfondsanteile gemäß der ESG-Qualitätsbewertung (ohne Staaten-Bewertung), der Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung und der Norm-Bewertung.

Bankguthaben werden nicht bewertet.

Derzeit werden die mit dem Masterfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale nicht durch den Einsatz von Derivaten erreicht. Derivate werden daher bei der Berechnung des Mindestanteils der Vermögenswerte, die diesen Merkmalen entsprechen, nicht berücksichtigt. Derivate auf einzelne Emittenten dürfen für den Masterfonds jedoch nur dann erworben werden, wenn die Emittenten des Basiswerts die ESG-Standards erfüllen.

Die jeweiligen Bewertungen des Vermögensgegenstands werden dabei einzeln betrachtet. Hat der Vermögensgegenstand in einem Bewertungsansatz eine Bewertung, die in diesem Bewertungsansatz als nicht geeignet betrachtet wird, kann der Vermögensgegenstand nicht erworben werden, auch wenn er in einem anderen Bewertungsansatz eine Bewertung hat, die geeignet wäre.

Vermögensgegenstände, die in den einzelnen Bewertungsansätzen jeweils eine Bewertung von A bis D haben sowie in der Ausschluss-Bewertung für kontroverse Sektoren und in der Ausschluss-Bewertung für kontroverse Waffengeschäfte jeweils eine Bewertung von A bis C aufweisen, erfüllen die ESG-Standards. Bis zu 15% des Masterfondsvermögens können in Vermögensgegenständen angelegt werden, die eine ESG-Qualitätsbewertung von „D“ aufweisen. Vermögensgegenstände mit einer ESG-Qualitätsbewertung von „E“ sind als Investition ausgeschlossen.

Bis zu 5% des Masterfondsvermögens können in Vermögensgegenständen mit einer „E“-Bewertung in der Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung investiert werden.

Bis zu 5% des Masterfondsvermögens können in Vermögensgegenständen mit einer „E“-Bewertung in der Norm-Bewertung investiert werden.

Vermögenswerte mit einer „D“- oder „E“-Bewertung in der Ausschluss-Bewertung für kontroverse Sektoren und in der Ausschluss-Bewertung für kontroverse Waffengeschäfte sind als Investition ausgeschlossen. Vermögensgegenstände mit einer „D“-Bewertung sind als Investition ausgeschlossen, soweit sie mit dem Abbau von Kohle und kohlebasierter Energiegewinnung im Zusammenhang stehen.

Ferner werden, insbesondere beim Masterfonds, Vermögenswerte folgender Emittenten ausgeschlossen:

- Emittenten, die Umsätze aus der Herstellung oder dem Vertrieb von Waffen erzielen, die aufgrund internationaler Übereinkommen (z.B. der Chemiewaffenkonvention) geächtet sind,
- Emittenten, die mehr als 10% ihres Umsatzes aus der Energiegewinnung oder sonstigen Nutzung aus/von fossilen Brennstoffen (ausgenommen Erdgas) erzielen,
- Emittenten, die mehr als 10% ihres Umsatzes aus der Förderung von Kohle und Erdöl erzielen,
- Emittenten, die mehr als 10% ihres Umsatzes aus dem Abbau, der Exploration und aus Dienstleistungen für Ölsand und Ölschiefer erzielen.

Abweichend davon können von den vorgenannten ausgeschlossenen Emittenten begebene grüne Anleihen, Sozialanleihen oder ähnliche Anleihen erworben werden, sofern diese Anleihen den jeweiligen von der International Capital Market Association (ICMA) herausgegebenen Bond Principles entsprechen.

Emittenten, die ihre Umsätze aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Energiegewinnung oder sonstigen Nutzung aus/von Kernenergie und Erdgas sowie aus der Extraktion von Uran oder Erdgas erzielen, können für den Masterfonds erworben werden.

Vermögensgegenstände mit einer „F“-Bewertung in einem Bewertungsansatz sind als Investition ausgeschlossen.

Bis zu 25% des Masterfondsvermögens können in Vermögenswerten angelegt werden, die die ESG-Standards nicht erfüllen oder nicht bewertet sind.

Bewertungsmethodik für die Nachhaltigkeit von Anlagen des Masterfonds

Darüber hinaus hat der Masterfonds festzustellen, ob eine Wirtschaftstätigkeit eine nachhaltige Investition im Sinne von Artikel 2 Absatz 17 der Offenlegungsverordnung darstellt.

Mindestens 15% des Masterfondsvermögens werden in nachhaltigen Investitionen im Sinne von Artikel 2 Absatz 17 der Offenlegungsverordnung angelegt, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beitragen, wobei die nachhaltigen Investitionen die oben genannten ESG-Standards erfüllen.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die angewandte ESG-Anlagestrategie sieht keine verbindliche Mindestreduzierung des Umfangs der Anlagen vor.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Das Verfahren zur Bewertung der Praktiken guter Unternehmensführung der Beteiligungsunternehmen basiert auf der DWS Norm-Bewertung, die in dem eigenen Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Anlagen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Dementsprechend befolgen die bewerteten Beteiligungsunternehmen Praktiken der guten Unternehmensführung.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Feederfonds investiert mindestens 63% seines Nettovermögens in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (Nr. 1 Im Einklang mit ökologischen oder sozialen Merkmalen). Innerhalb dieser Kategorie erfüllen mindestens 12% des Feederfondsvermögens die Kriterien für eine Einstufung als nachhaltige Investitionen (Nr. 1A Nachhaltige Investitionen).

Bis zu 37% der Anlagen erfüllen diese Merkmale nicht (Nr. 2 Andere Anlagen). Eine ausführliche Darstellung der genauen Aufteilung des Portfolios des Feederfonds ist dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

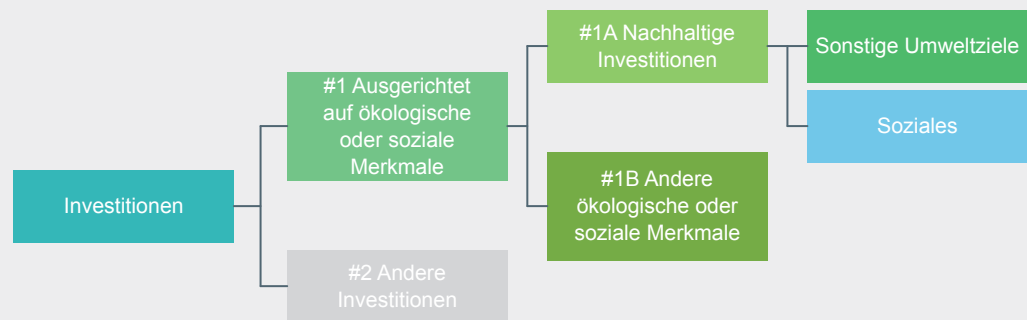
Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben**

(CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derzeit werden keine Derivate verwendet, um die von dem Feederfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

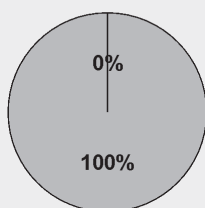


In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Aufgrund des Mangels an verlässlichen Daten verpflichtet sich der Feederfonds nicht dazu, einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel gemäß der EU-Taxonomie anzustreben. Daher beträgt der Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen gemäß der EU-Taxonomie 0% des Nettovermögens des Feederfonds. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass einige den Anlagen zugrunde liegende Wirtschaftstätigkeiten der EU-Taxonomie entsprechen.

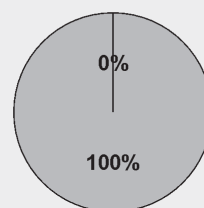
In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



■ Taxonomiekonform ■ Andere Investitionen

2. Taxonomie-Konformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



■ Taxonomiekonform ■ Andere Investitionen

** Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Feederfonds sieht keinen Mindestanteil an Investitionen in Übergangswirtschaftstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten vor, da er sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen im Einklang mit der EU-Taxonomie verpflichtet hat.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Feederfonds hat keine Mindestquote für ökologisch oder sozial nachhaltige Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR festgelegt. Der Gesamtanteil der ökologisch und sozial nachhaltigen Investitionen soll jedoch mindestens 12% des Nettovermögens des Feederfonds betragen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Feederfonds hat keine Mindestquote für ökologisch oder sozial nachhaltige Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR festgelegt. Der Gesamtanteil der ökologisch und sozial nachhaltigen Investitionen soll jedoch mindestens 12% des Nettovermögens des Feederfonds betragen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der Feederfonds bewirbt vorwiegend eine Portfoliostruktur bestehend aus Anlagen, die mit ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (Nr. 1 Im Einklang mit ökologischen oder sozialen Merkmalen). Darüber hinaus wird der Feederfonds ergänzend in Anlagen investieren, die als nichtkonform mit den beworbenen Merkmalen gelten (Nr. 2 Andere Anlagen). Diese anderen Anlagen können alle in der jeweiligen Anlagepolitik vorgesehenen Anlageklassen, einschließlich Barmitteln und Derivaten, umfassen.

Die anderen Anlagen werden vom Feederfonds hauptsächlich aus Gründen der Flexibilität im Hinblick auf Diversifizierung, Liquidität und Absicherung gehalten.

Entsprechend der Marktpositionierung des Masterfonds wird mit diesen anderen Anlagen, die nicht die ESG-Standards erfüllen, der Zweck verfolgt, Anlegern eine Partizipation an nicht ESG-konformen Anlagen zu ermöglichen und gleichzeitig sicherzustellen, dass es sich bei dem überwiegenden Teil des Engagements um Investitionen handelt, die auf ökologische und soziale Merkmale ausgerichtet sind. Die anderen Anlagen können von dem Portfoliomanagement zur Optimierung des Anlageergebnisses, für Diversifizierungs-, Liquiditäts- und Absicherungszwecke genutzt werden.

Der Feederfonds berücksichtigt bei den anderen Anlagen keine ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert festgelegt, um festzustellen, ob er mit den von ihm beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen im Einklang steht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://funds.dws.com/en-lu/total-return-strategies/LU1868537090/> sowie auf der lokalen Internetseite Ihres Landes www.dws.com/fundinformation.

DWS Invest ESG Emerging Markets Top Dividend

Anlegerprofil	Risikoorientiert
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Performance-Benchmark	–
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	MSCI EM (Emerging Markets) in EUR
Hebelwirkung	Doppelter Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg
Swing Pricing	Der Teilfonds kann Swing Pricing anwenden. Bei der Einführung eines Swing-Pricing-Mechanismus für einen bestimmten Teilfonds wird dies unter der Rubrik „Fondsfakten“ auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.dws.com veröffentlicht.
Orderannahme	Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufräge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die an einem Bewertungstag bis spätestens 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg bei der Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am darauffolgenden Bewertungstag abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg bei der Transferstelle eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am übernächsten Bewertungstag abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts drei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird drei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben. Die Valuta für Kauf- oder Rücknahmeaufträge bestimmter Währungen kann um einen Tag von der in der Beschreibung der Anteilklassen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil angegebenen Valuta abweichen.
Anteilsbruchteile	Bis zu drei Nachkommastellen
Expense Cap	Max. 15% der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft

Überblick über die Anteilklassen

Anteilklassenwährung	LC, NC, FC, LD, PFC, PFD, ND, TFC, TFD USD FC, USD TFC, USD TFD	EUR USD
Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	LC, LD NC, ND FC, USD FC, PFC, PFD, TFC, TFD, USD TFC, USD TFD	bis zu 5% bis zu 3% 0%
Vergütung der Verwaltungsgesellschaft p.a. (vom Teilfonds zu tragen)*	LC, LD NC, ND FC, USD FC, TFC, TFD, USD TFC, USD TFD PFC, PFD	bis zu 1,5% bis zu 2% bis zu 0,75% bis zu 1,6%
Service Fee p.a. (vom Teilfonds zu tragen)*	LC, FC, LD, USD FC, PFC, PFD, TFC, TFD, USD TFC, USD TFD NC, ND	0% 0,2%
Taxe d'abonnement p.a. (vom Teilfonds zu tragen)	LC, NC, FC, LD, USD FC, PFC, PFD, ND, TFC, TFD, USD TFC, USD TFD	0,05%
Auflegungsdatum	LC, NC, FC LD USD FC PFC, PFD ND TFC, TFD, USD TFC, USD TFD	14.1.2008 1.7.2008 15.9.2008 26.5.2014 28.4.2017 5.12.2017
Verwässerungsausgleich (vom Anteilinhaber zu tragen)**	PFC und PFD: Es kann ein Verwässerungsausgleich in Höhe von bis zu 3% des Bruttoreücknahmebetrags erhoben werden. Weitere Erläuterungen sind dem Allgemeinen Teil zu entnehmen.	
Platzierungsgebühr (aus dem Teilfondsvermögen zu tragen)	PFC und PFD: Bis zu 3% zugunsten der Vertriebsstelle. Weitere Erläuterungen sind dem Allgemeinen Teil zu entnehmen.	

* Weitere Kosten sind Abschnitt 12 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil zu entnehmen.

** Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen ganz oder teilweise auf die Erhebung eines Verwässerungsausgleichs verzichten.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine **deutlich erhöhte Volatilität** auf, d.h., die Anteilspreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein. **Der Teilfonds eignet sich daher nur für erfahrene Anleger, die mit den Chancen und Risiken volatiler Anlagen vertraut und zudem in der Lage sind, vorübergehend hohe Verluste hinzunehmen.**

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest ESG Emerging Markets Top Dividend gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und qualifiziert somit als Produkt gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“). Obwohl der Teilfonds kein nachhaltiges Anlageziel verfolgt, legt er einen Mindestanteil seiner Vermögenswerte in nachhaltigen Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR an.

Ziel der Anlagepolitik des DWS Invest ESG Emerging Markets Top Dividend ist es, einen überdurchschnittlichen Wertzuwachs des angelegten Kapitals in Euro zu erzielen.

Der Teilfonds wird aktiv und nicht unter Bezugnahme auf einen Referenzwert (Benchmark) verwaltet.

Für das Teilfondsvermögen können Aktien, verzinsliche Wertpapiere, Wandelanleihen, Optionsanleihen, Optionsscheine, Genussscheine, Indexzertifikate sowie in Wertpapieren verbriefte Finanzinstrumente gut eingeführter Emittenten aus Schwellenländern (Emerging Markets) erworben werden.

Das Teilfondsvermögen wird zu mindestens 70% (nach Abzug der liquiden Mittel) in Aktien von Unternehmen angelegt, die ihren Sitz in einem Schwellenland haben oder ihre Geschäftstätigkeit vorwiegend in Schwellenländern ausüben oder die als Holdinggesellschaft vorwiegend Beteiligungen an Unternehmen mit Sitz in Schwellenländern halten und die voraussichtlich eine überdurchschnittliche Dividendenrendite erzielen können. Als Schwellenländer werden diejenigen Länder angesehen, die im MSCI Emerging Markets Index oder in der Emerging Market Database (EMDB) von Standard & Poor's enthalten sind. Als Schwellenländer gelten auch Länder, die von der Weltbank als Länder mit niedrigem oder mittlerem Einkommen (einschließlich Länder im unteren-mittleren und oberen-mittleren Einkommensbereich) klassifiziert werden, auch wenn sie weder im MSCI Emerging Markets Index noch in der EMDB geführt werden, aber nicht in den MSCI World Index aufgenommen werden dürfen.

Bei der Aktienauswahl sind folgende Kriterien von entscheidender Bedeutung: Dividendenrendite über dem Marktdurchschnitt; Nachhaltigkeit von Dividendenrendite und -wachstum; bisheriges und künftig prognostiziertes Gewinnwachstum; attraktives Kurs-Gewinn-Verhältnis. Neben diesen

Kriterien wird der bewährte Stock-Picking-Prozess des Fondsmanagers angewendet. Das heißt, die Fundamentaldaten eines Unternehmens, wie z.B. Qualität der Vermögenswerte, Kompetenz des Managements, Rentabilität, Wettbewerbsposition und Bewertung, werden analysiert und in Entscheidungen umgesetzt. Diese Kriterien und Fundamentaldaten können unterschiedlich gewichtet werden und müssen nicht immer gleichzeitig vorliegen.

Bis zu 30% des Teilfondsvermögens (nach Abzug der liquiden Mittel) können in Aktien und anderen Beteiligungswertpapieren und Beteiligungswertrechten, die die Anforderungen des vorstehenden Absatzes nicht erfüllen, sowie in allen in Abschnitt 2 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil genannten und zulässigen Vermögenswerten angelegt werden.

Höchstens 20% des Teilfondsvermögens können in Wertpapieren wie A-Shares, B-Shares, Anleihen und anderen Wertpapieren angelegt werden, die auf dem chinesischen Festland notiert und gehandelt werden.

Im Einklang mit Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 kann der Teilfonds in Geldmarktinstrumente, Einlagen bei Kreditinstituten und bis zu 10% in Geldmarktfonds investieren. Die Anlagen in Geldmarktinstrumenten, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktfonds sowie neben diesen Anlagen gehaltene zusätzliche flüssige Mittel (wie nachstehend ausgeführt) werden insgesamt nicht mehr als 30% des Netto-Teilfondsvermögens betragen.

Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, diese Obergrenze von 30% zu übersteigen, wenn und soweit dies im Interesse der Anteilinhaber gerechtfertigt scheint.

Der Teilfonds kann zusätzliche flüssige Mittel im Sinne von Abschnitt 2 B. Buchstabe o) des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil halten.

Mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Vermögensgegenständen angelegt, die nachfolgend dargestellte DWS-Standards in Bezug auf ökologische und soziale Merkmale sowie Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung erfüllen.

Das Portfoliomanagement dieses Teilfonds strebt an, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Investitionen unabhängig von deren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten anhand einer proprietären ESG-Bewertungsmethode bewertet werden. Diese Methodik basiert auf der ESG-Datenbank, die Daten mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen sowie interne Bewertungen (auf Grundlage einer definierten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) nutzt, um abgeleitete

Gesamtbewertungen zu erzielen. Die ESG-Datenbank beruht daher zum einen auf Daten und Zahlen und zum anderen auf internen Beurteilungen, die Faktoren berücksichtigen, die über die verarbeiteten Zahlen und Daten hinausgehen, wie zum Beispiel zukünftige erwartete ESG-Entwicklungen, Plausibilität der Daten im Hinblick auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und unternehmerische Entscheidungen des Emittenten.

Wie nachfolgend näher beschrieben, leitet die ESG-Datenbank innerhalb verschiedener Bewertungsansätze anhand der Buchstaben „A“ bis „F“ codierte Bewertungen ab. Innerhalb einzelner Bewertungsansätze erhalten Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen, wobei „A“ die höchste Bewertung und „F“ die niedrigste Bewertung darstellt. Wird die Bewertung eines Emittenten entsprechend einem Bewertungsansatz als nicht ausreichend erachtet, ist es dem Portfoliomanagement untersagt, in diesen Emittenten zu investieren, auch wenn dieser entsprechend den anderen Bewertungsansätzen grundsätzlich investierbar wäre. In diesem Sinne wird jede Bewertung innerhalb eines Bewertungsansatzes individuell betrachtet und kann zum Ausschluss eines Emittenten führen.

Die ESG-Datenbank nutzt zur Beurteilung, ob die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bei Emittenten vorliegen, eine Vielzahl unterschiedlicher Bewertungsansätze, darunter unter anderem:

DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung

Die DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung beurteilt Emittenten im Zusammenhang mit dem Klimawandel und Umweltveränderungen, zum Beispiel in Bezug auf die Reduzierung von Treibhausgasen und Wasserschutz. Dabei werden Emittenten, die zum Klimawandel und anderen negativen Umweltveränderungen weniger beitragen beziehungsweise die diesen Risiken weniger ausgesetzt sind, besser bewertet. Emittenten mit einem exzessiven Klimarisikoprofil (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen. Emittenten mit einem hohen Klimarisikoprofil (d.h. einer „E“-Bewertung) sind auf 5% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

DWS Norm-Bewertung

Die DWS Norm-Bewertung beurteilt das Verhalten von Emittenten zum Beispiel im Rahmen der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation sowie das Verhalten im Rahmen allgemein anerkannter internationaler Normen und Grundsätze. Die Norm-Bewertung prüft zum Beispiel Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen von Arbeitnehmerrechten, Kinder- oder Zwangsarbeit, nachteilige Umweltauswirkungen und Geschäftsethik.

Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen. Emittenten mit einem hohen Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „E“-Bewertung) sind auf 5% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

DWS ESG-Qualitätsbewertung

Die DWS ESG-Qualitätsbewertung unterscheidet zwischen Unternehmen und staatlichen Emittenten.

Für Unternehmen ermöglicht die DWS ESG-Qualitätsbewertung einen Peer-Group-Vergleich basierend auf einem anbieterübergreifenden Konsens über die ESG-Gesamtbewertung (Best-in-Class Ansatz), zum Beispiel in Bezug auf den Umgang mit Umweltveränderungen, Produktsicherheit, Mitarbeiterführung oder Unternehmensethik. Die Vergleichsgruppe setzt sich aus Unternehmen aus dem gleichen Sektor aus der gleichen Region zusammen. Die in diesem Vergleich besser bewerteten Emittenten erhalten eine bessere Bewertung, während die im Vergleich schlechter bewerteten Emittenten eine schlechtere Bewertung erhalten. Unternehmen, die im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlecht bewertet sind (d.h. eine „E“- oder „F“-Bewertung aufweisen), sind als Investition ausgeschlossen.

Für staatliche Emittenten beurteilt die DWS ESG-Qualitätsbewertung die ganzheitliche Regierungsführung unter anderem unter Berücksichtigung der politischen und bürgerlichen Freiheiten. Staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

Zudem sind Emittenten mit einer „D“-Bewertung innerhalb der DWS ESG-Qualitätsbewertung auf 15% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Die ESG-Datenbank definiert bestimmte Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten als relevant. Als relevant werden Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in einem umstrittenen Bereich betreffen („kontroverse Sektoren“). Als kontroverse Sektoren gelten beispielsweise die zivile Schusswaffenindustrie, die Rüstungsindustrie, die Tabakindustrie und Erwachsenenunterhaltung. Als relevant werden weitere Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in anderen Bereichen betreffen. Weitere relevante Bereiche sind zum Beispiel Kernenergie oder Abbau von Kohle und kohle-basierte Energiegewinnung.

Emittenten werden nach ihrem Anteil am Gesamtumsatz bewertet, den sie in kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten erzielen. Je niedriger der prozentuale Anteil des Umsatzes aus den kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten ist, desto besser ist die Bewertung.

Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

Hinsichtlich einer Beteiligung an Abbau von Kohle und kohlebasierter Energiegewinnung sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen.

Beteiligung an kontroversen Waffengeschäften

Die ESG-Datenbank bewertet die Beteiligung eines Unternehmens an kontroversen Waffengeschäften. Zu kontroversen Waffen zählen beispielsweise Antipersonenminen, Streumunition, Waffen aus abgereichertem Uran, Nuklearkraft, chemische und biologische Waffen.

Emittenten werden nach dem Grad ihrer Beteiligung (Produktion von kontroversen Waffen, Produktion von Bauteilen usw.) bei der Herstellung von kontroversen Waffen unabhängig von dem Gesamtumsatz, den sie daraus erzielen, bewertet. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds)

Abweichend von der vorstehenden Regelung sind Anleihen, die die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik nicht vollständig erfüllen, für eine Investition geeignet, wenn sie den Kriterien der DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds) entsprechen.

Die Finanzierung zweckgebundener Anleihen (Use-of-proceeds-Bonds) wird in einem zweistufigen Prozess bewertet.

In der ersten Stufe beurteilt die DWS, ob eine Anleihe die Kriterien für eine zweckgebundene Anleihe erfüllt. Ein wesentliches Element ist die Prüfung der Konformität mit den von der International Capital Market Association (ICMA) herausgegebenen Green Bond Principles, Social Bond Principles bzw. Sustainability Bond Principles. Die Bewertung konzentriert sich auf die Verwendung der Erlöse, die Auswahl der Projekte, die mit diesen Erlösen finanziert werden, das Management der erlösfinanzierten Ausgaben sowie die jährlichen Berichte an die Anleger über die Erlösverwendung.

Erfüllt eine Anleihe diese Grundsätze, wird in der zweiten Stufe die ESG-Qualität des Anleiheemittenten anhand definierter Mindeststandards in Bezug auf ökologische, soziale und die Corporate Governance betreffende Faktoren bestätigt. Diese Bewertung basiert auf der oben beschriebenen ESG-Bewertungsmethodik und schließt folgende Emittenten aus:

- Unternehmen mit einer im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlechten ESG-Qualität (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),

- staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf die Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) oder
- Emittenten mit exzessiver Beteiligung an umstrittenen Waffen (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung).

Soweit der Teilfonds die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung auch anhand einer Investition in Zielfonds anstrebt, müssen letztere die vorstehenden DWS-Standards in Bezug auf Klima- und Transitionsrisiko-, Norm- und ESG-Qualitätsbewertung (ausgenommen die Bewertung von Staaten) erfüllen.

Derzeit werden die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale nicht durch den Einsatz von Derivaten erreicht. Derivate werden daher bei der Berechnung des Mindestanteils der Vermögenswerte, die diesen Merkmalen entsprechen, nicht berücksichtigt. Derivate auf einzelne Emittenten dürfen für den Teilfonds jedoch nur dann erworben werden, wenn die Emittenten des Basiswerts die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik erfüllen. Zusätzliche flüssige Mittel werden nicht mittels der ESG-Bewertungsmethodik beurteilt.

Im Rahmen der Anlagen des Teilfonds in Vermögenswerten, die die DWS-Standards in Bezug auf ökologische und soziale Merkmale sowie Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung, wie oben näher ausgeführt, erfüllen, wird das Teilfondsmanagement mindestens 3% des Netto-Teilfondsvermögens in „nachhaltige Investitionen“ im Sinne von Artikel 2 Absatz 17 SFDR investieren. Diese nachhaltigen Investitionen werden zu mindestens einem der Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (UN-SDGs) beitragen, die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben. Dies sind unter anderem:

- Ziel 1: Keine Armut
- Ziel 2: Kein Hunger
- Ziel 3: Gesundheit und Wohlergehen
- Ziel 4: Hochwertige Bildung
- Ziel 5: Geschlechtergleichheit
- Ziel 6: Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen
- Ziel 7: Bezahlbare und saubere Energie
- Ziel 10: Weniger Ungleichheit
- Ziel 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden
- Ziel 12: Nachhaltige/r Konsum und Produktion
- Ziel 13: Maßnahmen zum Klimaschutz
- Ziel 14: Leben unter Wasser
- Ziel 15: Leben an Land

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen UN-SDGs wird je nach den tatsächlichen Anlagen im Portfolio variieren.

Die DWS wird den Beitrag zu den UN-SDGs mittels einer Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen ermitteln, bei der potenzielle Investments anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig eingestuft werden kann. Im Rahmen dieser Bewertung beurteilt das Teilfondsmanagement, (1) ob eine Wirtschaftstätigkeit einen Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs leistet, (2) ob diese Wirtschaftstätigkeit oder andere Wirtschaftstätigkeiten des Unternehmens diese Ziele nicht erheblich beeinträchtigen („Do Not Significantly Harm“ – DNSH-Bewertung), und (3) ob das Unternehmen selbst mit dem DWS Safeguard Assessment im Einklang steht.

In die Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen fließen Daten von mehreren Datenanbietern, aus öffentlichen Quellen und internen Bewertungen (auf Grundlage einer festgelegten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) ein, um festzustellen, ob eine Tätigkeit nachhaltig ist. Tätigkeiten, die einen positiven Beitrag zu den UN-SDGs leisten, werden nach Umsatz, Investitionsausgaben (CapEx) und/oder Betriebsausgaben (OpEx) bewertet. Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Tätigkeit als nachhaltig, wenn das Unternehmen positiv bei der DNSH-Bewertung abschneidet und das DWS Safeguard Assessment erfolgreich durchläuft.

Aufgrund des Mangels an verlässlichen Daten verpflichtet sich der Teilfonds nicht dazu, einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel gemäß der EU-Taxonomie anzustreben. Daher beträgt der Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen gemäß der EU-Taxonomie 0% des Netto-Teilfondsvermögens. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass einige den Anlagen zugrunde liegende Wirtschaftstätigkeiten der EU-Taxonomie entsprechen.

Das Teilfondsmanagement berücksichtigt mithilfe seiner Ausschlussstrategie die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:

- CO₂-Fußabdruck (Nr. 2)
- THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird (Nr. 3)
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4)
- Emissionen in Wasser (Nr. 8)
- Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10)
- Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14)

Die vorstehend genannten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auf Produktebene durch die Ausschlussstrategie für die Vermögenswerte des Teilfonds berücksichtigt, die nach Anwendung der eigenen ESG-Bewertungsmethodik die ökologischen und sozialen Merkmale

erfüllen. Bei nachhaltigen Investitionen werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen in der DNSH-Bewertung („Do Not Significantly Harm“ – Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) berücksichtigt.

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

Darüber hinaus hält die Verwaltungsgesellschaft eine aktive Eigentümerschaft für ein sehr effektives Mittel, um die Unternehmensführung, Richtlinien und Verfahren zu verbessern und auf eine bessere langfristige Leistung der Beteiligungsunternehmen hinzuwirken. Aktive Eigentümerschaft bedeutet, die Position als Anteilseigner zur Einflussnahme auf die Tätigkeiten oder das Verhalten der Beteiligungsunternehmen zu nutzen. Es kann ein konstruktiver Dialog mit den Beteiligungsunternehmen zu Themen wie Strategie, finanzielle und nichtfinanzielle Leistung, Risiko, Kapitalstruktur, sozialer und ökologischer Einfluss sowie Corporate Governance, einschließlich Themenfeldern wie Offenlegung, Kultur und Vergütung, eingeleitet werden. Ein solcher Dialog kann beispielsweise durch Treffen mit den Emittenten oder Mandatsvereinbarungen ausgeübt werden. Bei Kapitalbeteiligungen ist auch eine Interaktion mit dem Unternehmen durch Stimmrechtsausübung (Proxy Voting) oder die Teilnahme an Hauptversammlungen möglich.

Weitere Informationen über die mit diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sind dem Anhang zu diesem Verkaufsprospekt zu entnehmen.

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Pflichtwandelanleihen (CoCos).

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird. Zum Zwecke der Herbeiführung einer Teilfreistellung im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes und vorbehaltlich der in der Satzung und diesem Verkaufsprospekt genannten Anlagegrenzen (Aktienfonds) gilt zudem, dass mindestens 51% des Aktivvermögens (dessen Höhe bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Teilfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des Teilfonds in Aktien angelegt werden, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht handelt um:

- Anteile an Investmentfonds;
- mittelbar über Personengesellschaften gehaltene Aktien;
- Anteile an Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, bei denen nach gesetzlichen Bestimmungen oder nach deren Anlagebedingungen das Bruttovermö-

gen zu mindestens 75% aus unbeweglichem Vermögen besteht, wenn diese Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen einer Ertragsbesteuerung in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind oder wenn deren Ausschüttungen einer Besteuerung von mindestens 15% unterliegen und der Teilfonds nicht von ihr befreit ist;

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die von der Ertragsbesteuerung befreit sind, soweit sie Ausschüttungen vornehmen, es sei denn, die Ausschüttungen unterliegen einer Besteuerung von mindestens 15% und der Teilfonds ist nicht davon befreit;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, deren Einnahmen unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 10% aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften stammen, die (i) Immobilien-Gesellschaften sind oder (ii) keine Immobilien-Gesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die unmittelbar oder mittelbar Beteiligungen an Kapitalgesellschaften halten, die (i) Immobilien-Gesellschaften sind oder (ii) keine Immobilien-Gesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind, wenn der gemeine Wert dieser Beteiligungen mehr als 10% des gemeinen Werts der Kapitalgesellschaften beträgt.

Für Zwecke dieser Anlagepolitik und in Übereinstimmung mit der Definition des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) ist ein organisierter Markt ein Markt, der anerkannt und für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Dieser organisierte Markt entspricht zugleich den Kriterien des Artikels 50 der OGAW-Richtlinie.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken

Das Teilfondsmanagement bezieht Nachhaltigkeitsrisiken in seine Anlageentscheidungen ein, wie im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil unter „Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageprozess“ dargelegt wird.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk-Ansatz (VaR-Ansatz) verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Referenzportfolio gemessen, das keine Derivate enthält („Risiko-Benchmark“).

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens übersteigen. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung für den auf Anteile dieser Zielfonds entfallenden Teil um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: DWS Invest ESG Emerging Markets Top Dividend

Unternehmenskennung (LEI-Code): 5493004IT6HNQG6YQG05

ISIN: LU0329760002

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 3% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale in den Bereichen Klimaschutz, Unternehmensführung (Governance) und soziale Normen sowie der allgemeinen ESG-Qualität, indem folgende Emittenten gemieden werden: (1) Emittenten mit hohen oder exzessiven Klima- und Transitionsrisiken, (2) Emittenten mit einem hohen oder dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. im Hinblick auf die Einhaltung internationaler Normen für Unternehmensführung, Menschen- und Arbeitnehmerrechte, Kunden- und Umweltsicherheit und Geschäftsethik), (3) Emittenten mit im Verhältnis zu ihrer Vergleichsgruppe hohen oder exzessiven Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken, (4) Emittenten mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung an umstrittenen Sektoren und kontroversen Tätigkeiten und/oder (5) Emittenten mit Beteiligung an kontroversen Waffen.

Dieser Teilfonds bewirbt zudem einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen, die einen positiven Beitrag zu einem oder mehreren Zielen der Vereinten Nationen für eine nachhaltige Entwicklung (UN-SDGs) leisten.

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Nachhaltigkeit der Anlagen wird mittels einer proprietären ESG-Bewertungsmethode bewertet, die im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Die Methode umfasst verschiedene Bewertungsansätze, die als Nachhaltigkeitsindikatoren zur Bewertung der Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale herangezogen werden. Hierzu gehören:

- **DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung** dient als Indikator dafür, in welchem Maße ein Emittent Klima- und Transitionsrisiken ausgesetzt ist.
- **DWS Norm-Bewertung** dient als Indikator dafür, in welchem Maße bei einem Emittenten Norm-Verstöße auftreten.
- **DWS ESG-Qualitätsbewertung** dient als Indikator für den Vergleich der Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken eines Emittenten im Verhältnis zu seiner Vergleichsgruppe.
- **Beteiligung an umstrittenen Sektoren** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Emittent an kontroversen Sektoren und kontroversen Tätigkeiten beteiligt ist.
- **Beteiligung an kontroversen Waffen** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Emittent an kontroversen Waffen beteiligt ist.
- **Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen** wird als Indikator zur Messung des Anteils nachhaltiger Anlagen herangezogen.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Der Teilfonds wird teilweise in nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 der EU-Verordnung 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR) investieren. Diese nachhaltigen Anlagen werden mindestens zu einem der UN-SDGs beitragen, die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben, wie beispielsweise folgende (nicht abschließende Liste):

- Ziel 1: Keine Armut
- Ziel 2: Kein Hunger
- Ziel 3: Gesundheit und Wohlergehen
- Ziel 4: Hochwertige Bildung
- Ziel 5: Geschlechtergleichheit
- Ziel 6: Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen
- Ziel 7: Bezahlbare und saubere Energie
- Ziel 10: Weniger Ungleichheit
- Ziel 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden
- Ziel 12: Nachhaltige/r Konsum und Produktion
- Ziel 13: Maßnahmen zum Klimaschutz
- Ziel 14: Leben unter Wasser
- Ziel 15: Leben an Land

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen UN-SDGs wird je nach den tatsächlichen Anlagen im Portfolio variieren.

Die DWS wird den Beitrag zu den UN-SDGs mittels ihrer Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen ermitteln, bei der potenzielle Anlagen anhand verschiedener Kriterien dahingehend beurteilt werden, ob eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig eingestuft werden kann. Im Rahmen dieser Bewertung beurteilt das Teilfondsmanagement, (1) ob eine Wirtschaftstätigkeit einen Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs leistet, (2) ob diese Wirtschaftstätigkeit oder andere wirtschaftliche Aktivitäten des Unternehmens diese Ziele erheblich beeinträchtigen („Do Not Significantly Harm“ – DNSH-Bewertung), und (3) ob das Unternehmen selbst mit dem DWS Safeguard Assessment im Einklang steht.

In die Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen fließen Daten von mehreren Datenanbietern, aus öffentlichen Quellen und internen Bewertungen (auf Grundlage einer festgelegten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) ein, um festzustellen, ob eine Tätigkeit nachhaltig ist. Tätigkeiten, die einen positiven Beitrag zu den UN-SDGs leisten, werden nach Umsatz, Investitionsaufwendungen (CapEx) und/oder betrieblichen Aufwendungen (OpEx) bewertet. Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Tätigkeit als nachhaltig, wenn das Unternehmen positiv bei der DNSH-Bewertung abschneidet und das DWS Safeguard Assessment erfolgreich durchläuft (siehe Abschnitt „Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte im Einklang?“).

Der Teilfonds strebt derzeit keinen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen an, die mit einem ökologischen Ziel gemäß der EU-Taxonomie im Einklang stehen.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Die DNSH-Bewertung ist ein integraler Bestandteil der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen und beurteilt, ob durch eine Wirtschaftstätigkeit, die zu einem UN-SDG beiträgt, eines oder mehrere dieser Ziele erheblich beeinträchtigt werden. Wird eine erhebliche Beeinträchtigung festgestellt, besteht die Wirtschaftstätigkeit die DNSH-Bewertung nicht und kann nicht als nachhaltige Wirtschaftstätigkeit angesehen werden.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Im Rahmen der DNSH-Bewertung gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR werden in der Nachhaltigkeitsbewertung einer Anlage systematisch alle verpflichtenden Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen aus Tabelle 1 sowie relevante Indikatoren aus Tabelle 2 und 3 in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR integriert. Unter Berücksichtigung dieser nachteiligen Auswirkungen hat die DWS quantitative Schwellenwerte und/oder qualitative Werte festgelegt, anhand derer bestimmt wird, ob eine Anlage die ökologischen oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt. Diese Werte werden auf der Grundlage verschiedener externer und interner Faktoren, wie Datenverfügbarkeit oder Marktentwicklungen, festgelegt und können künftig angepasst werden.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?
Nähere Angaben:

Im Rahmen der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen beurteilt die DWS darüber hinaus mit ihrem Safeguard Assessment, inwieweit ein Unternehmen mit internationalen Normen im Einklang steht. Dies umfasst Prüfungen hinsichtlich der Einhaltung internationaler Normen, wie beispielsweise der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation. Unternehmen, bei denen schwerste Verstöße gegen eine internationale Norm festgestellt und bestätigt wurden, gelten als nichtkonform mit den Safeguards, und ihre Wirtschaftstätigkeiten können nicht als nachhaltig eingestuft werden.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

X Ja, das Teilfondsmanagement berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:

- CO₂-Fußabdruck (Nr. 2);
- THG-Intensität der Beteiligungsunternehmen (Nr. 3);
- Beteiligung an Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4);
- Emissionen in Wasser (Nr. 8);
- Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10) und
- Beteiligung an kontroversen Waffen (Nr. 14)

Die vorstehenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auf Produktebene durch die Ausschlussstrategie für die Vermögenswerte des Teilfonds berücksichtigt, die nach Anwendung der proprietären ESG-Bewertungsmethode die ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen, wie im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird.

Für nachhaltige Anlagen werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen darüber hinaus auch in der DNSH-Bewertung berücksichtigt, wie im vorstehenden Abschnitt „Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“ dargelegt.

Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden in einem Anhang zum Jahresbericht des Teilfonds offengelegt.

Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Dieser Teilfonds verfolgt eine Aktienstrategie als Hauptanlagestrategie. Für das Teilfondsvermögen können Aktien, verzinsliche Wertpapiere, Wandelanleihen, Optionsanleihen, Optionsscheine, Genussscheine, Indexzertifikate sowie in Wertpapieren verbriefte Finanzinstrumente gut eingeführter Emittenten aus Schwellenländern (Emerging Markets) erworben werden. Der Teilfonds investiert mindestens 70% (nach Abzug der liquiden Mittel) in Aktien von Unternehmen, die ihren Sitz in einem Schwellenland haben oder die ihre Hauptgeschäftstätigkeit in Schwellenländern ausüben oder die als Holdinggesellschaft vorwiegend Beteiligungen von Unternehmen mit Sitz in Schwellenländern halten und die voraussichtlich eine überdurchschnittliche Dividendenrendite erzielen können. Bis zu 20% des Teilfondsvermögens können in Wertpapieren wie A-Shares, B-Shares, Anleihen und anderen Wertpapieren angelegt werden, die auf dem chinesischen Festland notiert und gehandelt werden. Weitere Angaben zur Hauptanlagestrategie sind dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Das Teilfondsvermögen wird vorwiegend in Anlagen investiert, die die definierten Standards für die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erfüllen, wie in den folgenden Abschnitten dargelegt. Die Strategie des Teilfonds im Hinblick auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ist ein wesentlicher Bestandteil der ESG-Bewertungsmethodik und wird über die Anlagerichtlinien des Teilfonds fortlaufend überwacht.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

ESG-Bewertungsmethodik

Das Portfoliomanagement dieses Teilfonds strebt an, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Anlagen unabhängig von deren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten anhand einer proprietären ESG-Bewertungsmethodik bewertet werden. Diese Methodik basiert auf der ESG-Datenbank, die Daten mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen sowie interne Bewertungen (auf Grundlage einer definierten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) nutzt, um abgeleitete Gesamtbewertungen zu erzielen. Die ESG-Datenbank beruht daher zum einen auf Daten und Zahlen und zum anderen auf internen Beurteilungen, die Faktoren berücksichtigen, die über die verarbeiteten Zahlen und Daten hinausgehen, wie zum Beispiel zukünftig erwartete ESG-Entwicklungen, Plausibilität der Daten im Hinblick auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und unternehmerische Entscheidungen des Emittenten.

Wie nachfolgend näher beschrieben, leitet die ESG-Datenbank innerhalb verschiedener Bewertungsansätze anhand der Buchstaben „A“ bis „F“ codierte Bewertungen ab. Innerhalb einzelner Bewertungsansätze erhalten Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen, wobei „A“ die höchste Bewertung und „F“ die niedrigste Bewertung darstellt. Wird die Bewertung eines Emittenten entsprechend einem Bewertungsansatz als nicht ausreichend erachtet, ist es dem Portfoliomanagement untersagt, in diesen Emittenten zu investieren, auch wenn dieser entsprechend den anderen Bewertungsansätzen grundsätzlich investierbar wäre. In diesem Sinne wird jede Bewertung in einer Kategorie individuell betrachtet und kann zum Ausschluss eines Emittenten führen.

Die ESG-Datenbank nutzt zur Beurteilung, ob die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bei Emittenten vorliegen, eine Vielzahl unterschiedlicher Bewertungsansätze, darunter unter anderem:

• DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung

Die DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung beurteilt Emittenten im Zusammenhang mit dem Klimawandel und Umweltveränderungen, zum Beispiel in Bezug auf die Reduzierung von Treibhausgasen und Wasserschutz. Dabei werden Emittenten, die zum Klimawandel und anderen negativen Umweltveränderungen weniger beitragen beziehungsweise die diesen Risiken weniger ausgesetzt sind, besser bewertet. Emittenten mit einem exzessiven Klimarisikoprofil (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen. Emittenten mit einem hohen Klimarisikoprofil (d.h. einer „E“-Bewertung) sind auf 5% des Teilfonds-Nettovermögens begrenzt.

• DWS Norm-Bewertung

Die DWS Norm-Bewertung beurteilt das Verhalten von Emittenten zum Beispiel im Rahmen der Prinzipien des United Nations Global Compact, der Standards der International Labour Organisation sowie das Verhalten im Rahmen allgemein anerkannter internationaler Normen und Grundsätze. Die Norm-Bewertung prüft z.B. Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen von Arbeitnehmerrechten, Kinder- oder Zwangsarbeit, nachteilige Umweltauswirkungen und Geschäftsethik. Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen. Emittenten mit einem hohen Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „E“-Bewertung) sind auf 5% des Teilfonds-Nettovermögens begrenzt.

• DWS ESG-Qualitätsbewertung

Die DWS ESG-Qualitätsbewertung unterscheidet zwischen Unternehmen und staatlichen Emittenten.

Für Unternehmen ermöglicht die DWS ESG-Qualitätsbewertung einen Peer-Group-Vergleich basierend auf einem anbieterübergreifenden Konsens über die ESG-Gesamtbewertung (Best-in-Class Ansatz), zum Beispiel in Bezug auf den Umgang mit Umweltveränderungen, Produktsicherheit, Mitarbeiterführung oder Unternehmensethik. Die Vergleichsgruppe setzt sich aus Unternehmen aus dem gleichen Sektor aus der gleichen Region zusammen. Die in diesem Vergleich besser bewerteten Emittenten erhalten eine bessere Bewertung, während die im Vergleich schlechter bewerteten Emittenten eine schlechtere Bewertung erhalten. Unternehmen, die im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlecht bewertet sind (d.h. eine „E“- oder „F“-Bewertung aufweisen), sind als Anlage ausgeschlossen.

Für staatliche Emittenten beurteilt die DWS ESG-Qualitätsbewertung die ganzheitliche Regierungsführung unter anderem unter Berücksichtigung der politischen und bürgerlichen Freiheiten. Staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf die Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen.

Zudem sind Emittenten mit einer „D“-Bewertung innerhalb der DWS ESG-Qualitätsbewertung auf 15% des Teilfonds-Nettovermögens begrenzt.

• **Beteiligung an umstrittenen Sektoren**

Die ESG-Datenbank definiert bestimmte Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten als relevant. Als relevant werden Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in einem umstrittenen Bereich betreffen („kontroverse Sektoren“). Als kontroverse Sektoren sind zum Beispiel die zivile Schusswaffenindustrie, die Rüstungsindustrie, Tabakwaren und Erwachsenenunterhaltung definiert. Als relevant werden weitere Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in anderen Bereichen betreffen. Weitere relevante Bereiche sind zum Beispiel Kernenergie oder Abbau von Kohle und kohlebasierte Energiegewinnung.

Emittenten werden nach ihrem Anteil am Gesamtumsatz bewertet, den sie in kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten erzielen. Je niedriger der prozentuale Anteil des Umsatzes aus den kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten ist, desto besser ist die Bewertung. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- , „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen. Hinsichtlich einer Beteiligung an Abbau von Kohle und kohlebasierter Energiegewinnung sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) als Anlage ausgeschlossen.

• **Beteiligung an kontroversen Waffen**

Die ESG-Datenbank bewertet die Beteiligung eines Unternehmens an kontroversen Waffen. Zu kontroversen Waffen zählen beispielsweise Antipersonenminen, Streumunition, Waffen aus abgereichertem Uran, Nuklearwaffen, chemische und biologische Waffen.

Emittenten werden nach dem Grad ihrer Beteiligung (Produktion von kontroversen Waffen, Produktion von Bauteilen usw.) bei der Herstellung von kontroversen Waffen unabhängig von dem Gesamtumsatz, den sie daraus erzielen, bewertet. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- , „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen.

• **DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds)**

Abweichend von der vorstehenden Regelung sind Anleihen, die die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik nicht vollständig erfüllen, für eine Investition geeignet, wenn sie den Kriterien der DWS Bewertung des Verwendungszwecks der Anleiheerlöse entsprechen.

Die Finanzierung zweckgebundener Anleihen wird in einem zweistufigen Prozess bewertet.

In der ersten Stufe beurteilt die DWS, ob eine Anleihe die Kriterien für eine zweckgebundene Anleihe erfüllt. Ein wesentliches Element ist die Prüfung der Konformität mit den von der International Capital Market Association (ICMA) herausgegebenen Green Bond Principles, Social Bond Principles bzw. Sustainability Bond Principles. Die Bewertung konzentriert sich auf die Verwendung der Erlöse, die Auswahl der Projekte, die mit diesen Erlösen finanziert werden, das Management der erlösfinanzierten Ausgaben sowie die jährlichen Berichte an die Anleger über die Erlösverwendung.

Erfüllt eine Anleihe diese Grundsätze, wird in der zweiten Stufe die ESG-Qualität des Anleiheemittenten anhand definierter Mindeststandards in Bezug auf ökologische, soziale und die Corporate Governance betreffende Faktoren bestätigt. Diese Bewertung basiert auf der oben beschriebenen ESG-Bewertungsmethodik und schließt folgende Emittenten aus:

- Unternehmen mit einer im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlechten ESG-Qualität (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf die Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) oder

- Emittenten mit exzessiver Beteiligung an kontroversen Waffengeschäften (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung).

Soweit der Teilfonds die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Corporate Governance-Praktiken auch durch Anlagen in Zielfonds anstrebt, müssen letztere die vorstehenden DWS-Standards in Bezug auf Klima- und Transitionsrisiko-, Norm- und DWS ESG-Qualitätsbewertung (ausgenommen die Bewertung von Staaten) erfüllen.

Derzeit werden die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale nicht durch den Einsatz von Derivaten erreicht. Derivate werden daher bei der Berechnung des Mindestanteils der Vermögenswerte, die diesen Merkmalen entsprechen, nicht berücksichtigt. Derivate auf einzelne Emittenten dürfen für den Teilfonds jedoch nur dann erworben werden, wenn die Emittenten des Basiswerts die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik erfüllen.

Ergänzende liquide Mittel werden nicht mittels der ESG-Bewertungsmethodik beurteilt.

Methodik der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen

Darüber hinaus wird die DWS zur Ermittlung des Anteils nachhaltiger Anlagen den Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs messen. Dies erfolgt mit ihrer Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, bei der potenzielle Anlagen anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig eingestuft werden kann, wie im Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise erfüllt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ näher ausgeführt.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die angewandte ESG-Anlagestrategie sieht keine verbindliche Mindestreduzierung des Umfangs der Anlagen vor.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung

umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Das Verfahren zur Bewertung der Praktiken guter Unternehmensführung der Beteiligungsunternehmen basiert auf der DWS Norm-Bewertung, die in dem eigenen Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Dementsprechend befolgen die bewerteten Beteiligungsunternehmen Praktiken guter Unternehmensführung.

Darüber hinaus hält die Verwaltungsgesellschaft eine aktive Eigentümerschaft für ein sehr effektives Mittel, um die Unternehmensführung, Richtlinien und Verfahren zu verbessern und auf eine bessere langfristige Leistung der Beteiligungsunternehmen hinzuwirken. Aktive Eigentümerschaft bedeutet, die Position als Anteilseigner zur Einflussnahme auf die Tätigkeiten oder das Verhalten der Beteiligungsunternehmen zu nutzen. Mit den Beteiligungsunternehmen kann ein konstruktiver Dialog zu Themen wie Strategie, finanzielle und nichtfinanzielle Leistung, Risiko, Kapitalstruktur, soziale und ökologische Auswirkungen sowie Corporate Governance, einschließlich Themenfeldern wie Offenlegung, Kultur und Vergütung, eingeleitet werden. Ein Dialog kann beispielsweise über Emittententreffen oder Mandatsvereinbarungen ausgeübt werden. Bei Kapitalbeteiligungen ist auch eine Interaktion mit dem Unternehmen durch Stimmrechtsausübung (Proxy Voting) oder die Teilnahme an Hauptversammlungen möglich.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Dieser Teilfonds investiert mindestens 51% seines Nettovermögens in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Innerhalb dieser Kategorie qualifizieren sich mindestens 3% des Nettovermögens des Teilfonds als nachhaltige Anlagen (#1A Nachhaltige Investitionen).

Bis zu 49% der Anlagen erfüllen diese Merkmale nicht (#2 Andere Investitionen). Eine ausführlichere Darstellung der genauen Aufteilung des Portfolios dieses Teilfonds ist dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

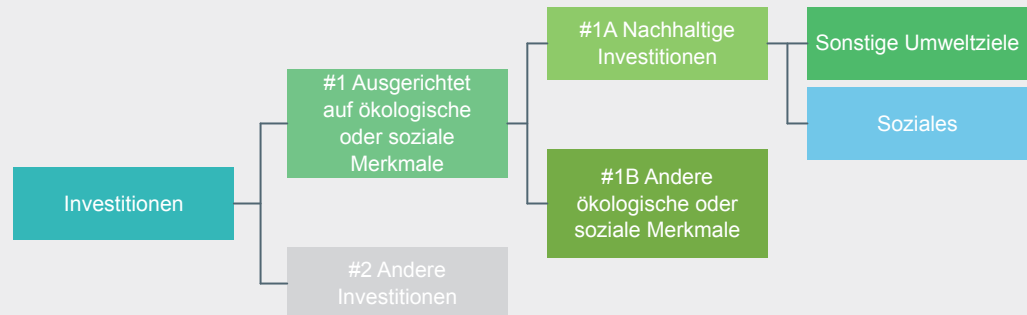
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben**

(CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derzeit werden keine Derivate verwendet, um die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

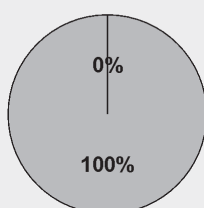


In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Aufgrund des Mangels an verlässlichen Daten verpflichtet sich der Teilfonds nicht dazu, einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen anzustreben, die mit einem Umweltziel gemäß der EU-Taxonomie im Einklang stehen. Daher beträgt der aktuelle Anteil ökologisch nachhaltiger Anlagen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, 0% des Teilfonds-Nettovermögens. Es kann jedoch vorkommen, dass ein Teil der den Anlagen zugrunde liegenden Wirtschaftstätigkeiten mit der EU-Taxonomie im Einklang steht.

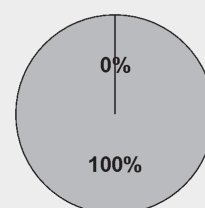
In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



■ Taxonomiekonform ■ Andere Investitionen

2. Taxonomie-Konformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



■ Taxonomiekonform ■ Andere Investitionen

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds sieht keinen Mindestanteil an Anlagen in Übergangswirtschaftstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten vor, da er sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Anlagen im Einklang mit der EU-Taxonomie verpflichtet hat.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die **Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds hat keine Mindestquote für ökologisch oder sozial nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR festgelegt. Der Mindestanteil an ökologisch und sozial nachhaltigen Anlagen soll jedoch insgesamt mindestens 3% des Teilfonds-Nettovermögens betragen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Teilfonds hat keine Mindestquote für ökologisch oder sozial nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR festgelegt. Der Mindestanteil an ökologisch und sozial nachhaltigen Anlagen soll jedoch insgesamt mindestens 3% des Teilfonds-Nettovermögens betragen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Dieser Teilfonds bewirbt eine überwiegende Vermögensallokation in Anlagen, die mit ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen ((#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Darüber hinaus wird dieser Teilfonds ergänzend in Anlagen investieren, die als nichtkonform mit den beworbenen Merkmalen gelten (#2 Andere Investitionen). Diese anderen Anlagen können alle in der jeweiligen Anlagepolitik vorgesehenen Anlageklassen, einschließlich Barmittel und Derivate, umfassen.

Im Einklang mit der Marktpositionierung dieses Teilfonds wird mit diesen anderen Anlagen der Zweck verfolgt, Anlegern eine Partizipation an nicht ESG-konformen Anlagen zu ermöglichen und gleichzeitig sicherzustellen, dass es sich bei dem überwiegenden Teil des Engagements um Anlagen handelt, die auf ökologische und soziale Merkmale ausgerichtet sind. Die anderen Anlagen können von dem Portfoliomanagement zur Optimierung des Anlageergebnisses, für Diversifizierungs-, Liquiditäts- und Absicherungszwecke genutzt werden.

Dieser Teilfonds berücksichtigt bei den anderen Anlagen keine ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert festgelegt, um festzustellen, ob er mit den von ihm beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen im Einklang steht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://funds.dws.com/en-lu/equity-funds/LU0329760002/> sowie auf der lokalen Internetseite Ihres Landes www.dws.com/fundinformation.

DWS Invest ESG Equity Income

Anlegerprofil	Wachstumsorientiert
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Performance-Benchmark	–
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	MSCI World High Dividend Yield TR net
Hebelwirkung	Doppelter Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg
Orderannahme	Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die an einem Bewertungstag bis spätestens 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg bei der Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am darauffolgenden Bewertungstag abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg bei der Transferstelle eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am übernächsten Bewertungstag abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts drei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird drei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben. Die Valuta für Kauf- oder Rücknahmeaufträge bestimmter Währungen kann um einen Tag von der in der Beschreibung der Anteilklassen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil angegebenen Valuta abweichen.
Anteilsbruchteile	Bis zu drei Nachkommastellen
Expense Cap	Max. 15% der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft

Überblick über die Anteilklassen

Anteilklassenwährung	FC, FD, LC, LD, XC, XD, LCH (P), NC, NCH (P), PFC, PFCH (P), TFC, TFD, WFD, TFCH (P), IC, ID, ND, PFD, ID100, IC250 GBP D RD USD FCH (P), USD LCH (P), USD IC CHF LCH (P), CHF LDH (P), CHF TFCH (P)	EUR GBP USD CHF
Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	FC, FD, XC, XD, PFC, PFCH (P), TFC, TFD, WFD, GBP D RD, USD FCH (P), TFCH (P), USD IC, IC, ID, PFD, ID100, CHF TFCH (P), IC250 LC, LD, LCH (P), USD LCH (P), CHF LCH (P), CHF LDH (P) NC, NCH (P), ND	0% bis zu 5% bis zu 3%
Vergütung der Verwaltungsgesellschaft p.a. (vom Teilfonds zu tragen)*	FC, FD, TFC, TFD, WFD, GBP D RD, USD FCH (P), TFCH (P), CHF TFCH (P) LC, LD, LCH (P), USD LCH (P), CHF LCH (P), CHF LDH (P) XC, XD, IC250 NC, NCH (P), ND PFC, PFCH (P), PFD USD IC, IC, ID ID100	bis zu 0,75% bis zu 1,5% bis zu 0,35% bis zu 2% bis zu 1,6% bis zu 0,5% bis zu 0,25%
Service Fee p.a. (vom Teilfonds zu tragen)*	FC, FD, LC, LD, XC, XD, LCH (P), NC, NCH (P), PFC, PFCH (P), TFC, TFD, WFD, GBP D RD, USD FCH (P), USD LCH (P), TFCH (P), USD IC, IC, ID, ND, PFD, CHF LCH (P), CHF LDH (P), ID100, CHF TFCH (P), IC250	0%

Überblick über die Anteilklassen (Fortsetzung)

Taxe d'abonnement p.a. (vom Teilfonds zu tragen)	FC, FD, LC, LD, XC, XD, LCH (P), NC, NCH (P), PFC, PFCH (P), TFC, TFD, WFD, GBP D RD, USD FCH (P), USD LCH (P), TFCH (P), ND, PFD, CHF LCH (P), CHF LDH (P), CHF TFCH (P) USD IC, IC, ID, ID100, IC250	0,05% 0,01%
Auflegungsdatum	FC, FD, LC, LD, XC, XD LCH (P), NC NCH (P), PFC, PFCH (P), TFC, TFD WFD GBP D RD USD FCH (P), USD LCH (P) TFCH (P) USD IC IC, ID ND, PFD CHF LCH (P), CHF LDH (P) ID100 CHF TFCH (P) IC250	7.8.2017 29.1.2018 15.2.2018 30.5.2018 15.6.2018 15.2.2019 15.5.2019 31.7.2019 30.9.2019 7.2.2020 30.9.2020 30.10.2020 16.8.2021 1.1.2022

* Weitere Kosten sind Abschnitt 12 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil zu entnehmen.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine **deutlich erhöhte Volatilität** auf, d.h., die Anteilepreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest ESG Equity Income gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und qualifiziert somit als Produkt gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“). Obwohl der Teilfonds kein nachhaltiges Anlageziel verfolgt, legt er einen Mindestanteil seiner Vermögenswerte in nachhaltigen Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR an.

Ziel der Anlagepolitik des DWS Invest ESG Equity Income ist die Erzielung einer überdurchschnittlichen Rendite.

Der Teilfonds wird aktiv und nicht unter Bezugnahme auf einen Referenzwert (Benchmark) verwaltet.

Mindestens 70% des Teilfondsvermögens werden in Aktien internationaler Emittenten angelegt, von denen eine überdurchschnittliche Dividendenrendite erwartet wird.

Bei der Aktienauswahl sind folgende Kriterien von entscheidender Bedeutung: Dividendenrendite über dem Marktdurchschnitt; Nachhaltigkeit der Dividendenrendite und Wachstum; Ertragswachstum in Vergangenheit und Zukunft; Kurs-Gewinn-

Verhältnis. Neben diesen Kriterien wird der bewährte Stock-Picking-Prozess des Fondsmanagers angewendet. Das heißt, die Fundamentaldaten eines Unternehmens, wie die Qualität der Vermögenswerte, Kompetenz des Managements, Rentabilität, Wettbewerbsposition und Bewertung, werden analysiert.

Diese Kriterien können unterschiedlich gewichtet werden und müssen nicht immer gleichzeitig vorliegen.

Der Teilfonds kann gemäß Abschnitt 2 B. des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil derivative Techniken einsetzen, um das Anlageziel zu erreichen. Dazu zählen insbesondere Termingeschäfte (Forwards und Futures), Futures auf einzelne Aktien, Optionen oder Equity-Swaps.

Vor diesem Hintergrund könnten Positionen eingerichtet werden, die sinkende Aktienkurse und Indexstände vorwegnehmen.

Gemäß dem Verbot in Abschnitt 2 F. des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil werden keine Wertpapierleerverkäufe getätigt.

Short-Positionen werden durch die Verwendung verbrieft und nicht verbrieft derivativer Instrumente aufgebaut.

Anlagen in den vorstehenden Wertpapieren können auch durch Global Depository Receipts (GDR), die an anerkannten Börsen und Märkten notiert sind, oder durch von internationalen

Finanzinstituten ausgegebene American Depository Receipts (ADR) erfolgen.

Bis zu 30% des Teilfondsvermögens können in Finanzinstrumenten angelegt werden, welche die vorstehenden Kriterien nicht erfüllen.

Im Einklang mit Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 kann der Teilfonds in Geldmarktinstrumente, Einlagen bei Kreditinstituten und bis zu 10% in Geldmarktfonds investieren. Die Anlagen in Geldmarktinstrumenten, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktfonds sowie neben diesen Anlagen gehaltene zusätzliche flüssige Mittel (wie nachstehend ausgeführt) werden insgesamt nicht mehr als 30% des Netto-Teilfondsvermögens betragen. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, diese Obergrenze von 30% zu übersteigen, wenn und soweit dies im Interesse der Anteilinhaber gerechtfertigt scheint.

Der Teilfonds kann zusätzliche flüssige Mittel im Sinne von Abschnitt 2 B. Buchstabe o) des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil halten.

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Pflichtwandelanleihen (CoCos).

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Das Teilfondsvermögen kann darüber hinaus in allen anderen zulässigen Vermögenswerten ange-

legt werden, die in Abschnitt 2 angegeben sind, einschließlich der in Abschnitt 2 A. Buchstabe j) des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil genannten Vermögenswerte.

Mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Vermögensgegenständen angelegt, die nachfolgend dargestellte DWS-Standards in Bezug auf ökologische und soziale Merkmale sowie Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung erfüllen.

Das Portfoliomanagement dieses Teilfonds strebt an, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Investitionen unabhängig von deren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten anhand einer proprietären ESG-Bewertungsmethode bewertet werden. Diese Methodik basiert auf der ESG-Datenbank, die Daten mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen sowie interne Bewertungen (auf Grundlage einer definierten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) nutzt, um abgeleitete Gesamtbewertungen zu erzielen. Die ESG-Datenbank beruht daher zum einen auf Daten und Zahlen und zum anderen auf internen Beurteilungen, die Faktoren berücksichtigen, die über die verarbeiteten Zahlen und Daten hinausgehen, wie zum Beispiel zukünftige erwartete ESG-Entwicklungen, Plausibilität der Daten im Hinblick auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und unternehmerische Entscheidungen des Emittenten.

Wie nachfolgend näher beschrieben, leitet die ESG-Datenbank innerhalb verschiedener Bewertungsansätze anhand der Buchstaben „A“ bis „F“ codierte Bewertungen ab. Innerhalb einzelner Bewertungsansätze erhalten Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen, wobei „A“ die höchste Bewertung und „F“ die niedrigste Bewertung darstellt. Wird die Bewertung eines Emittenten entsprechend einem Bewertungsansatz als nicht ausreichend erachtet, ist es dem Portfoliomanagement untersagt, in diesen Emittenten zu investieren, auch wenn dieser entsprechend den anderen Bewertungsansätzen grundsätzlich investierbar wäre. In diesem Sinne wird jede Bewertung innerhalb eines Bewertungsansatzes individuell betrachtet und kann zum Ausschluss eines Emittenten führen.

Die ESG-Datenbank nutzt zur Beurteilung, ob die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bei Emittenten vorliegen, eine Vielzahl unterschiedlicher Bewertungsansätze, darunter unter anderem:

DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung

Die DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung beurteilt Emittenten im Zusammenhang mit dem Klimawandel und Umweltveränderungen, zum Beispiel in Bezug auf die Reduzierung von Treibhausgasen und Wasserschutz. Dabei werden Emittenten, die zum Klimawandel und anderen negativen Umweltveränderungen weniger beitragen beziehungsweise die diesen Risiken weniger ausgesetzt sind, besser bewer-

tet. Emittenten mit einem exzessiven Klimarisikoprofil (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen. Emittenten mit einem hohen Klimarisikoprofil (d.h. einer „E“-Bewertung) sind auf 5% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

DWS Norm-Bewertung

Die DWS Norm-Bewertung beurteilt das Verhalten von Emittenten zum Beispiel im Rahmen der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation sowie das Verhalten im Rahmen allgemein anerkannter internationaler Normen und Grundsätze. Die Norm-Bewertung prüft zum Beispiel Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen von Arbeitnehmerrechten, Kinder- oder Zwangsarbeit, nachteilige Umweltauswirkungen und Geschäftsethik. Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen. Emittenten mit einem hohen Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „E“-Bewertung) sind auf 5% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

DWS ESG-Qualitätsbewertung

Die DWS ESG-Qualitätsbewertung unterscheidet zwischen Unternehmen und staatlichen Emittenten.

Für Unternehmen ermöglicht die DWS ESG-Qualitätsbewertung einen Peer-Group-Vergleich basierend auf einem anbieterübergreifenden Konsens über die ESG-Gesamtbewertung (Best-in-Class Ansatz), zum Beispiel in Bezug auf den Umgang mit Umweltveränderungen, Produktsicherheit, Mitarbeiterführung oder Unternehmensethik. Die Vergleichsgruppe setzt sich aus Unternehmen aus dem gleichen Sektor aus der gleichen Region zusammen. Die in diesem Vergleich besser bewerteten Emittenten erhalten eine bessere Bewertung, während die im Vergleich schlechter bewerteten Emittenten eine schlechtere Bewertung erhalten. Unternehmen, die im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlecht bewertet sind (d.h. eine „E“- oder „F“-Bewertung aufweisen), sind als Investition ausgeschlossen.

Für staatliche Emittenten beurteilt die DWS ESG-Qualitätsbewertung die ganzheitliche Regierungsführung unter anderem unter Berücksichtigung der politischen und bürgerlichen Freiheiten. Staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

Zudem sind Emittenten mit einer „D“-Bewertung innerhalb der DWS ESG-Qualitätsbewertung auf 15% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Die ESG-Datenbank definiert bestimmte Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten als relevant. Als relevant werden Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in einem umstrittenen Bereich betreffen („kontroverse Sektoren“). Als kontroverse Sektoren gelten beispielsweise die

zivile Schusswaffenindustrie, die Rüstungsindustrie, die Tabakindustrie und Erwachsenenunterhaltung. Als relevant werden weitere Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in anderen Bereichen betreffen. Weitere relevante Bereiche sind zum Beispiel Kernenergie oder Abbau von Kohle und kohlebasierte Energiegewinnung.

Emittenten werden nach ihrem Anteil am Gesamtumsatz bewertet, den sie in kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten erzielen. Je niedriger der prozentuale Anteil des Umsatzes aus den kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten ist, desto besser ist die Bewertung.

Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

Hinsichtlich einer Beteiligung an Abbau von Kohle und kohlebasierter Energiegewinnung sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen.

Beteiligung an kontroversen Waffengeschäften

Die ESG-Datenbank bewertet die Beteiligung eines Unternehmens an kontroversen Waffengeschäften. Zu kontroversen Waffen zählen beispielsweise Antipersonenminen, Streumunition, Waffen aus abgereichertem Uran, Nuklearwaffen, chemische und biologische Waffen.

Emittenten werden nach dem Grad ihrer Beteiligung (Produktion von kontroversen Waffen, Produktion von Bauteilen usw.) bei der Herstellung von kontroversen Waffen unabhängig von dem Gesamtumsatz, den sie daraus erzielen, bewertet. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds)

Abweichend von der vorstehenden Regelung sind Anleihen, die die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik nicht vollständig erfüllen, für eine Investition geeignet, wenn sie den Kriterien der DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds) entsprechen.

Die Finanzierung zweckgebundener Anleihen (Use-of-proceeds-Bonds) wird in einem zweistufigen Prozess bewertet.

In der ersten Stufe beurteilt die DWS, ob eine Anleihe die Kriterien für eine zweckgebundene Anleihe erfüllt. Ein wesentliches Element ist die Prüfung der Konformität mit den von der International Capital Market Association (ICMA) herausgegebenen Green Bond Principles, Social Bond Principles bzw. Sustainability Bond Principles. Die Bewertung konzentriert sich auf die Verwendung

der Erlöse, die Auswahl der Projekte, die mit diesen Erlösen finanziert werden, das Management der erlösfinanzierten Ausgaben sowie die jährlichen Berichte an die Anleger über die Erlösverwendung.

Erfüllt eine Anleihe diese Grundsätze, wird in der zweiten Stufe die ESG-Qualität des Anleiheemittenten anhand definierter Mindeststandards in Bezug auf ökologische, soziale und die Corporate Governance betreffende Faktoren bestätigt. Diese Bewertung basiert auf der oben beschriebenen ESG-Bewertungsmethodik und schließt folgende Emittenten aus:

- Unternehmen mit einer im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlechten ESG-Qualität (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf die Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) oder
- Emittenten mit exzessiver Beteiligung an umstrittenen Waffen (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung).

Soweit der Teilfonds die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung auch anhand einer Investition in Zielfonds anstrebt, müssen letztere die vorstehenden DWS-Standards in Bezug auf Klima- und Transitionsrisiko-, Norm- und ESG-Qualitätsbewertung (ausgenommen die Bewertung von Staaten) erfüllen.

Derzeit werden die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale nicht durch den Einsatz von Derivaten erreicht. Derivate werden daher bei der Berechnung des Mindestanteils der Vermögenswerte, die diesen Merkmalen entsprechen, nicht berücksichtigt. Derivate auf einzelne Emittenten dürfen für den Teilfonds jedoch nur dann erworben werden, wenn die Emittenten des Basiswerts die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik erfüllen.

Zusätzliche flüssige Mittel werden nicht mittels der ESG-Bewertungsmethodik beurteilt.

Im Rahmen der Anlagen des Teilfonds in Vermögenswerten, die die DWS-Standards in Bezug auf ökologische und soziale Merkmale sowie Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung, wie oben näher ausgeführt, erfüllen, wird das Teilfondsmanagement mindestens 15% des Netto-Teilfondsvermögens in „nachhaltige Investitionen“ im Sinne von Artikel 2 Absatz 17 SFDR investieren. Diese nachhaltigen Investitionen werden zu mindestens einem der Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (UN-SDGs) beitragen, die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben. Dies sind unter anderem:

- Ziel 1: Keine Armut
- Ziel 2: Kein Hunger
- Ziel 3: Gesundheit und Wohlergehen
- Ziel 4: Hochwertige Bildung

- Ziel 5: Geschlechtergleichheit
- Ziel 6: Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen
- Ziel 7: Bezahlbare und saubere Energie
- Ziel 10: Weniger Ungleichheit
- Ziel 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden
- Ziel 12: Nachhaltige/r Konsum und Produktion
- Ziel 13: Maßnahmen zum Klimaschutz
- Ziel 14: Leben unter Wasser
- Ziel 15: Leben an Land

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen UN-SDGs wird je nach den tatsächlichen Anlagen im Portfolio variieren.

Die DWS wird den Beitrag zu den UN-SDGs mittels einer Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen ermitteln, bei der potenzielle Investments anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig eingestuft werden kann. Im Rahmen dieser Bewertung beurteilt das Teilfondsmanagement, (1) ob eine Wirtschaftstätigkeit einen Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs leistet, (2) ob diese Wirtschaftstätigkeit oder andere Wirtschaftstätigkeiten des Unternehmens diese Ziele nicht erheblich beeinträchtigen („Do Not Significantly Harm“ – DNSH-Bewertung), und (3) ob das Unternehmen selbst mit dem DWS Safeguard Assessment im Einklang steht.

In die Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen fließen Daten von mehreren Datenanbietern, aus öffentlichen Quellen und internen Bewertungen (auf Grundlage einer festgelegten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) ein, um festzustellen, ob eine Tätigkeit nachhaltig ist. Tätigkeiten, die einen positiven Betrag zu den UN-SDGs leisten, werden nach Umsatz, Investitionsausgaben (CapEx) und/oder Betriebsausgaben (OpEx) bewertet. Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Tätigkeit als nachhaltig, wenn das Unternehmen positiv bei der DNSH-Bewertung abschneidet und das DWS Safeguard Assessment erfolgreich durchläuft.

Aufgrund des Mangels an verlässlichen Daten verpflichtet sich der Teilfonds nicht dazu, einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel gemäß der EU-Taxonomie anzustreben. Daher beträgt der Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen gemäß der EU-Taxonomie 0% des Netto-Teilfondsvermögens. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass einige den Anlagen zugrunde liegende Wirtschaftstätigkeiten der EU-Taxonomie entsprechen.

Das Teilfondsmanagement berücksichtigt mithilfe seiner Ausschlussstrategie die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:

- CO₂-Fußabdruck (Nr. 2)
- THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird (Nr. 3)

- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4)
- Emissionen in Wasser (Nr. 8)
- Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10)
- Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14)

Die vorstehend genannten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auf Produktebene durch die Ausschlussstrategie für die Vermögenswerte des Teilfonds berücksichtigt, die nach Anwendung der eigenen ESG-Bewertungsmethodik die ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Bei nachhaltigen Investitionen werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen in der DNSH-Bewertung („Do Not Significantly Harm“ – Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) berücksichtigt.

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

Darüber hinaus hält die Verwaltungsgesellschaft eine aktive Eigentümerschaft für ein sehr effektives Mittel, um die Unternehmensführung, Richtlinien und Verfahren zu verbessern und auf eine bessere langfristige Leistung der Beteiligungsunternehmen hinzuwirken. Aktive Eigentümerschaft bedeutet, die Position als Anteilseigner zur Einflussnahme auf die Tätigkeiten oder das Verhalten der Beteiligungsunternehmen zu nutzen. Es kann ein konstruktiver Dialog mit den Beteiligungsunternehmen zu Themen wie Strategie, finanzielle und nicht-finanzielle Leistung, Risiko, Kapitalstruktur, sozialer und ökologischer Einfluss sowie Corporate Governance, einschließlich Themenfeldern wie Offenlegung, Kultur und Vergütung, eingeleitet werden. Ein solcher Dialog kann beispielsweise durch Treffen mit den Emittenten oder Mandatsvereinbarungen ausgeübt werden. Bei Kapitalbeteiligungen ist auch eine Interaktion mit dem Unternehmen durch Stimmrechtsausübung (Proxy Voting) oder die Teilnahme an Hauptversammlungen möglich.

Weitere Informationen über die mit diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sind dem Anhang zu diesem Verkaufsprospekt zu entnehmen.

Zum Zwecke der Herbeiführung einer Teilfreistellung im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes und vorbehaltlich der in der Satzung und diesem Verkaufsprospekt genannten Anlagegrenzen (Aktienfonds) gilt zudem, dass mindestens 51% des Aktivvermögens (dessen Höhe bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Teilfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des Teilfonds in Aktien angelegt werden, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht handelt um:

- Anteile an Investmentfonds;
- mittelbar über Personengesellschaften gehaltene Aktien;

- Anteile an Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, bei denen nach gesetzlichen Bestimmungen oder nach deren Anlagebedingungen das Bruttovermögen zu mindestens 75% aus unbeweglichem Vermögen besteht, wenn diese Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen einer Ertragsbesteuerung in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind oder wenn deren Ausschüttungen einer Besteuerung von mindestens 15% unterliegen und der Teilfonds nicht von ihr befreit ist;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die von der Ertragsbesteuerung befreit sind, soweit sie Ausschüttungen vornehmen, es sei denn, die Ausschüttungen unterliegen einer Besteuerung von mindestens 15% und der Teilfonds ist nicht davon befreit;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, deren Einnahmen unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 10% aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften stammen, die (i) Immobilien-Gesellschaften sind oder (ii) keine Immobilien-Gesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die unmittelbar oder mittelbar Beteiligungen an Kapitalgesellschaften halten, die (i) Immobilien-Gesellschaften sind oder (ii) keine Immobilien-Gesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind, wenn der gemeine Wert dieser Beteiligungen mehr als 10% des gemeinen Werts der Kapitalgesellschaften beträgt.

Für Zwecke dieser Anlagepolitik und in Übereinstimmung mit der Definition des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) ist ein organisierter Markt ein Markt, der anerkannt und für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Dieser organisierte Markt entspricht zugleich den Kriterien des Artikels 50 der OGAW-Richtlinie.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken

Das Teilfondsmanagement bezieht Nachhaltigkeitsrisiken in seine Anlageentscheidungen ein, wie im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil unter „Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageprozess“ dargelegt wird.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk-Ansatz (VaR-Ansatz) verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Referenzportfolio gemessen, das keine Derivate enthält („Risiko-Benchmark“).

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens übersteigen. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung für den auf Anteile dieser Zielfonds entfallenden Teil um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: DWS Invest ESG Equity Income

Unternehmenskennung (LEI-Code): 222100L1LYCTTK0DG453

ISIN: LU1616932866

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 15% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale in den Bereichen Klimaschutz, Unternehmensführung (Governance) und soziale Normen sowie der allgemeinen ESG-Qualität, indem folgende Emittenten gemieden werden: (1) Emittenten mit hohen oder exzessiven Klima- und Transitionsrisiken, (2) Emittenten mit einem hohen oder dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. im Hinblick auf die Einhaltung internationaler Normen für Unternehmensführung, Menschen- und Arbeitnehmerrechte, Kunden- und Umweltsicherheit und Geschäftsethik), (3) Emittenten mit im Verhältnis zu ihrer Vergleichsgruppe hohen oder exzessiven Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken, (4) Emittenten mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung an umstrittenen Sektoren und kontroversen Tätigkeiten und/oder (5) Emittenten mit Beteiligung an kontroversen Waffen.

Dieser Teilfonds bewirbt zudem einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen, die einen positiven Beitrag zu einem oder mehreren Zielen der Vereinten Nationen für eine nachhaltige Entwicklung (UN-SDGs) leisten.

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Nachhaltigkeit der Anlagen wird mittels einer proprietären ESG-Bewertungsmethode bewertet, die im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Die Methode umfasst verschiedene Bewertungsansätze, die als Nachhaltigkeitsindikatoren zur Bewertung der Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale herangezogen werden. Hierzu gehören:

- **DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung** dient als Indikator dafür, in welchem Maße ein Emittent Klima- und Transitionsrisiken ausgesetzt ist.
- **DWS Norm-Bewertung** dient als Indikator dafür, in welchem Maße bei einem Emittenten Norm-Verstöße auftreten.
- **DWS ESG-Qualitätsbewertung** dient als Indikator für den Vergleich der Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken eines Emittenten im Verhältnis zu seiner Vergleichsgruppe.
- **Beteiligung an umstrittenen Sektoren** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Emittent an kontroversen Sektoren und kontroversen Tätigkeiten beteiligt ist.
- **Beteiligung an kontroversen Waffen** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Emittent an kontroversen Waffen beteiligt ist.
- **Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen** wird als Indikator zur Messung des Anteils nachhaltiger Anlagen herangezogen.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Der Teilfonds wird teilweise in nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 der EU-Verordnung 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR) investieren. Diese nachhaltigen Anlagen werden mindestens zu einem der UN-SDGs beitragen, die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben, wie beispielsweise folgende (nicht abschließende Liste):

- Ziel 1: Keine Armut
- Ziel 2: Kein Hunger
- Ziel 3: Gesundheit und Wohlergehen
- Ziel 4: Hochwertige Bildung
- Ziel 5: Geschlechtergleichheit
- Ziel 6: Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen
- Ziel 7: Bezahlbare und saubere Energie
- Ziel 10: Weniger Ungleichheit
- Ziel 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden
- Ziel 12: Nachhaltige/r Konsum und Produktion
- Ziel 13: Maßnahmen zum Klimaschutz
- Ziel 14: Leben unter Wasser
- Ziel 15: Leben an Land

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen UN-SDGs wird je nach den tatsächlichen Anlagen im Portfolio variieren.

Die DWS wird den Beitrag zu den UN-SDGs mittels ihrer Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen ermitteln, bei der potenzielle Anlagen anhand verschiedener Kriterien dahingehend beurteilt werden, ob eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig eingestuft werden kann. Im Rahmen dieser Bewertung beurteilt das Teilfondsmanagement, (1) ob eine Wirtschaftstätigkeit einen Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs leistet, (2) ob diese Wirtschaftstätigkeit oder andere wirtschaftliche Aktivitäten des Unternehmens diese Ziele erheblich beeinträchtigen („Do Not Significantly Harm“ – DNSH-Bewertung), und (3) ob das Unternehmen selbst mit dem DWS Safeguard Assessment im Einklang steht.

In die Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen fließen Daten von mehreren Datenanbietern, aus öffentlichen Quellen und internen Bewertungen (auf Grundlage einer festgelegten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) ein, um festzustellen, ob eine Tätigkeit nachhaltig ist. Tätigkeiten, die einen positiven Beitrag zu den UN-SDGs leisten, werden nach Umsatz, Investitionsaufwendungen (CapEx) und/oder betrieblichen Aufwendungen (OpEx) bewertet. Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Tätigkeit als nachhaltig, wenn das Unternehmen positiv bei der DNSH-Bewertung abschneidet und das DWS Safeguard Assessment erfolgreich durchläuft (siehe Abschnitt „Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte im Einklang?“).

Der Teilfonds strebt derzeit keinen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen an, die mit einem ökologischen Ziel gemäß der EU-Taxonomie im Einklang stehen.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Die DNSH-Bewertung ist ein integraler Bestandteil der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen und beurteilt, ob durch eine Wirtschaftstätigkeit, die zu einem UN-SDG beiträgt, eines oder mehrere dieser Ziele erheblich beeinträchtigt werden. Wird eine erhebliche Beeinträchtigung festgestellt, besteht die Wirtschaftstätigkeit die DNSH-Bewertung nicht und kann nicht als nachhaltige Wirtschaftstätigkeit angesehen werden.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Im Rahmen der DNSH-Bewertung gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR werden in der Nachhaltigkeitsbewertung einer Anlage systematisch alle verpflichtenden Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen aus Tabelle 1 sowie relevante Indikatoren aus Tabelle 2 und 3 in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR integriert. Unter Berücksichtigung dieser nachteiligen Auswirkungen hat die DWS quantitative Schwellenwerte und/oder qualitative Werte festgelegt, anhand derer bestimmt wird, ob eine Anlage die ökologischen oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt. Diese Werte werden auf der Grundlage verschiedener externer und interner Faktoren, wie Datenverfügbarkeit oder Marktentwicklungen, festgelegt und können künftig angepasst werden.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?
Nähere Angaben:

Im Rahmen der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen beurteilt die DWS darüber hinaus mit ihrem Safeguard Assessment, inwieweit ein Unternehmen mit internationalen Normen im Einklang steht. Dies umfasst Prüfungen hinsichtlich der Einhaltung internationaler Normen, wie beispielsweise der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation. Unternehmen, bei denen schwerste Verstöße gegen eine internationale Norm festgestellt und bestätigt wurden, gelten als nichtkonform mit den Safeguards, und ihre Wirtschaftstätigkeiten können nicht als nachhaltig eingestuft werden.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

X Ja, das Teilfondsmanagement berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:

- CO₂-Fußabdruck (Nr. 2);
- THG-Intensität der Beteiligungsunternehmen (Nr. 3);
- Beteiligung an Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4);
- Emissionen in Wasser (Nr. 8);
- Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10) und
- Beteiligung an kontroversen Waffen (Nr. 14)

Die vorstehenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auf Produktebene durch die Ausschlussstrategie für die Vermögenswerte des Teilfonds berücksichtigt, die nach Anwendung der proprietären ESG-Bewertungsmethode die ökologischen und sozialen Merkmalen erfüllen, wie im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird.

Für nachhaltige Anlagen werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen darüber hinaus auch in der DNSH-Bewertung berücksichtigt, wie im vorstehenden Abschnitt „Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“ dargelegt.

Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden in einem Anhang zum Jahresbericht des Teilfonds offengelegt.

Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Dieser Teilfonds verfolgt eine Aktienstrategie als Hauptanlagestrategie. Mindestens 70% des Teilfondsvermögens werden in Aktien internationaler Emittenten angelegt, von denen eine überdurchschnittliche Dividendenrendite erwartet wird. Bis zu 30% des Teilfondsvermögens können in Geldmarktinstrumente und Bankguthaben investiert werden.

Weitere Angaben zur Hauptanlagestrategie sind dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Das Teilfondsvermögen wird vorwiegend in Anlagen investiert, die die definierten Standards für die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erfüllen, wie in den folgenden Abschnitten dargelegt. Die Strategie des Teilfonds im Hinblick auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ist ein wesentlicher Bestandteil der ESG-Bewertungsmethodik und wird über die Anlagerichtlinien des Teilfonds fortlaufend überwacht.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

ESG-Bewertungsmethodik

Das Portfoliomanagement dieses Teilfonds strebt an, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Anlagen unabhängig von deren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten anhand einer proprietären ESG-Bewertungsmethodik bewertet werden. Diese Methodik basiert auf der ESG-Datenbank, die Daten mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen sowie interne Bewertungen (auf Grundlage einer definierten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) nutzt, um abgeleitete Gesamtbewertungen zu erzielen. Die ESG-Datenbank beruht daher zum einen auf Daten und Zahlen und zum anderen auf internen Beurteilungen, die Faktoren berücksichtigen, die über die verarbeiteten Zahlen und Daten hinausgehen, wie zum Beispiel zukünftig erwartete ESG-Entwicklungen, Plausibilität der Daten im Hinblick auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und unternehmerische Entscheidungen des Emittenten.

Wie nachfolgend näher beschrieben, leitet die ESG-Datenbank innerhalb verschiedener Bewertungsansätze anhand der Buchstaben „A“ bis „F“ codierte Bewertungen ab. Innerhalb einzelner Bewertungsansätze erhalten Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen, wobei „A“ die höchste Bewertung und „F“ die niedrigste Bewertung darstellt. Wird die Bewertung eines Emittenten entsprechend einem Bewertungsansatz als nicht ausreichend erachtet, ist es dem Portfoliomanagement untersagt, in diesen Emittenten zu investieren, auch wenn dieser entsprechend den anderen Bewertungsansätzen grundsätzlich investierbar wäre. In diesem Sinne wird jede Bewertung in einer Kategorie individuell betrachtet und kann zum Ausschluss eines Emittenten führen.

Die ESG-Datenbank nutzt zur Beurteilung, ob die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bei Emittenten vorliegen, eine Vielzahl unterschiedlicher Bewertungsansätze, darunter unter anderem:

• DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung

Die DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung beurteilt Emittenten im Zusammenhang mit dem Klimawandel und Umweltveränderungen, zum Beispiel in Bezug auf die Reduzierung von Treibhausgasen und Wasserschutz. Dabei werden Emittenten, die zum Klimawandel und anderen negativen Umweltveränderungen weniger beitragen beziehungsweise die diesen Risiken weniger ausgesetzt sind, besser bewertet. Emittenten mit einem exzessiven Klimarisikoprofil (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen. Emittenten mit einem hohen Klimarisikoprofil (d.h. einer „E“-Bewertung) sind auf 5% des Teilfonds-Nettovermögens begrenzt.

• DWS Norm-Bewertung

Die DWS Norm-Bewertung beurteilt das Verhalten von Emittenten zum Beispiel im Rahmen der Prinzipien des United Nations Global Compact, der Standards der International Labour Organisation sowie das Verhalten im Rahmen allgemein anerkannter internationaler Normen und Grundsätze. Die Norm-Bewertung prüft z.B. Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen von Arbeitnehmerrechten, Kinder- oder Zwangsarbeit, nachteilige Umweltauswirkungen und Geschäftsethik. Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen. Emittenten mit einem hohen Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „E“-Bewertung) sind auf 5% des Teilfonds-Nettovermögens begrenzt.

• DWS ESG-Qualitätsbewertung

Die DWS ESG-Qualitätsbewertung unterscheidet zwischen Unternehmen und staatlichen Emittenten. Für Unternehmen ermöglicht die DWS ESG-Qualitätsbewertung einen Peer-Group-Vergleich basierend auf einem anbieterübergreifenden Konsens über die ESG-Gesamtbewertung (Best-in-Class Ansatz), zum Beispiel in Bezug auf den Umgang mit Umweltveränderungen, Produktsicherheit, Mitarbeiterführung oder Unternehmensethik. Die Vergleichsgruppe setzt sich aus Unternehmen aus dem gleichen Sektor aus der gleichen Region zusammen. Die in diesem Vergleich besser bewerteten Emittenten erhalten eine bessere Bewertung, während die im Vergleich schlechter bewerteten

Emittenten eine schlechtere Bewertung erhalten. Unternehmen, die im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlecht bewertet sind (d.h. eine „E“- oder „F“-Bewertung aufweisen), sind als Anlage ausgeschlossen.

Für staatliche Emittenten beurteilt die DWS ESG-Qualitätsbewertung die ganzheitliche Regierungsführung unter anderem unter Berücksichtigung der politischen und bürgerlichen Freiheiten. Staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf die Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen.

Zudem sind Emittenten mit einer „D“-Bewertung innerhalb der DWS ESG-Qualitätsbewertung auf 15% des Teilfonds-Nettovermögens begrenzt.

• **Beteiligung an umstrittenen Sektoren**

Die ESG-Datenbank definiert bestimmte Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten als relevant. Als relevant werden Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in einem umstrittenen Bereich betreffen („kontroverse Sektoren“). Als kontroverse Sektoren sind zum Beispiel die zivile Schusswaffenindustrie, die Rüstungsindustrie, Tabakwaren und Erwachsenenunterhaltung definiert. Als relevant werden weitere Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in anderen Bereichen betreffen. Weitere relevante Bereiche sind zum Beispiel Kernenergie oder Abbau von Kohle und kohlebasierte Energiegewinnung.

Emittenten werden nach ihrem Anteil am Gesamtumsatz bewertet, den sie in kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten erzielen. Je niedriger der prozentuale Anteil des Umsatzes aus den kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten ist, desto besser ist die Bewertung. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“-, „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen. Hinsichtlich einer Beteiligung an Abbau von Kohle und kohlebasierter Energiegewinnung sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) als Anlage ausgeschlossen.

• **Beteiligung an kontroversen Waffen**

Die ESG-Datenbank bewertet die Beteiligung eines Unternehmens an kontroversen Waffen. Zu kontroversen Waffen zählen beispielsweise Antipersonenminen, Streumunition, Waffen aus abgereichertem Uran, Nuklearwaffen, chemische und biologische Waffen.

Emittenten werden nach dem Grad ihrer Beteiligung (Produktion von kontroversen Waffen, Produktion von Bauteilen usw.) bei der Herstellung von kontroversen Waffen unabhängig von dem Gesamtumsatz, den sie daraus erzielen, bewertet. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“-, „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen.

• **DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds)**

Abweichend von der vorstehenden Regelung sind Anleihen, die die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik nicht vollständig erfüllen, für eine Investition geeignet, wenn sie den Kriterien der DWS Bewertung des Verwendungszwecks der Anleiherlöse entsprechen.

Die Finanzierung zweckgebundener Anleihen wird in einem zweistufigen Prozess bewertet.

In der ersten Stufe beurteilt die DWS, ob eine Anleihe die Kriterien für eine zweckgebundene Anleihe erfüllt. Ein wesentliches Element ist die Prüfung der Konformität mit den von der International Capital Market Association (ICMA) herausgegebenen Green Bond Principles, Social Bond Principles bzw. Sustainability Bond Principles. Die Bewertung konzentriert sich auf die Verwendung der Erlöse, die Auswahl der Projekte, die mit diesen Erlösen finanziert werden, das Management der erlösfinanzierten Ausgaben sowie die jährlichen Berichte an die Anleger über die Erlösverwendung.

Erfüllt eine Anleihe diese Grundsätze, wird in der zweiten Stufe die ESG-Qualität des Anleiheemittenten anhand definierter Mindeststandards in Bezug auf ökologische, soziale und die Corporate Governance betreffende Faktoren bestätigt. Diese Bewertung basiert auf der oben beschriebenen ESG-Bewertungsmethodik und schließt folgende Emittenten aus:

- Unternehmen mit einer im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlechten ESG-Qualität (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf die Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) oder
- Emittenten mit exzessiver Beteiligung an kontroversen Waffengeschäften (d.h. einer „D“-, „E“- oder „F“-Bewertung).

Soweit der Teilfonds die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Corporate Governance-Praktiken auch durch Anlagen in Zielfonds anstrebt, müssen letztere die vorstehenden DWS-Standards in Bezug auf Klima- und Transitionsrisiko-, Norm- und DWS ESG-Qualitätsbewertung

(ausgenommen die Bewertung von Staaten) erfüllen.

Derzeit werden die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale nicht durch den Einsatz von Derivaten erreicht. Derivate werden daher bei der Berechnung des Mindestanteils der Vermögenswerte, die diesen Merkmalen entsprechen, nicht berücksichtigt. Derivate auf einzelne Emittenten dürfen für den Teilfonds jedoch nur dann erworben werden, wenn die Emittenten des Basiswerts die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik erfüllen.

Ergänzende liquide Mittel werden nicht mittels der ESG-Bewertungsmethodik beurteilt.

Methodik der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen

Darüber hinaus wird die DWS zur Ermittlung des Anteils nachhaltiger Anlagen den Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs messen. Dies erfolgt mit ihrer Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, bei der potenzielle Anlagen anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig eingestuft werden kann, wie im Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise erfüllt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ näher ausgeführt.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die angewandte ESG-Anlagestrategie sieht keine verbindliche Mindestreduzierung des Umfangs der Anlagen vor.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung

umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Das Verfahren zur Bewertung der Praktiken guter Unternehmensführung der Beteiligungsunternehmen basiert auf der DWS Norm-Bewertung, die in dem eigenen Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Dementsprechend befolgen die bewerteten Beteiligungsunternehmen Praktiken guter Unternehmensführung.

Darüber hinaus hält die Verwaltungsgesellschaft eine aktive Eigentümerschaft für ein sehr effektives Mittel, um die Unternehmensführung, Richtlinien und Verfahren zu verbessern und auf eine bessere langfristige Leistung der Beteiligungsunternehmen hinzuwirken. Aktive Eigentümerschaft bedeutet, die Position als Anteilseigner zur Einflussnahme auf die Tätigkeiten oder das Verhalten der Beteiligungsunternehmen zu nutzen. Mit den Beteiligungsunternehmen kann ein konstruktiver Dialog zu Themen wie Strategie, finanzielle und nichtfinanzielle Leistung, Risiko, Kapitalstruktur, soziale und ökologische Auswirkungen sowie Corporate Governance, einschließlich Themenfeldern wie Offenlegung, Kultur und Vergütung, eingeleitet werden. Ein Dialog kann beispielsweise über Emittententreffen oder Mandatsvereinbarungen ausgeübt werden. Bei Kapitalbeteiligungen ist auch eine Interaktion mit dem Unternehmen durch Stimmrechtsausübung (Proxy Voting) oder die Teilnahme an Hauptversammlungen möglich.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

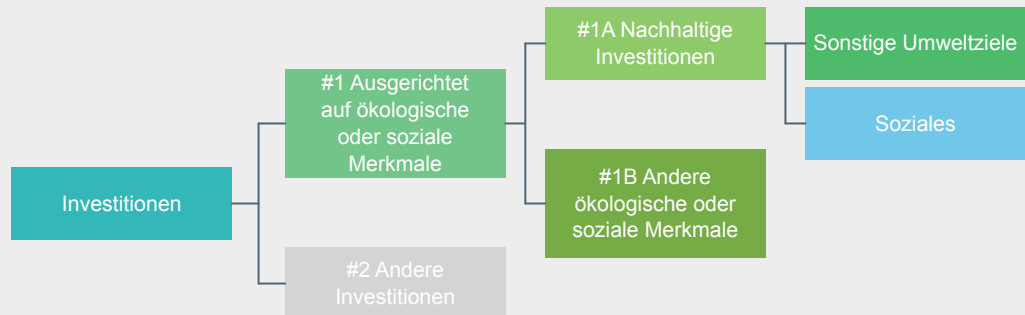
Dieser Teilfonds investiert mindestens 51% seines Nettovermögens in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Innerhalb dieser Kategorie qualifizieren sich mindestens 15% des Nettovermögens des Teilfonds als nachhaltige Anlagen (#1A Nachhaltige Investitionen).

Bis zu 49% der Anlagen erfüllen diese Merkmale nicht (#2 Andere Investitionen). Eine ausführlichere Darstellung der genauen Aufteilung des Portfolios dieses Teilfonds ist dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derzeit werden keine Derivate verwendet, um die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

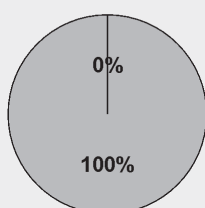


In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Aufgrund des Mangels an verlässlichen Daten verpflichtet sich der Teilfonds nicht dazu, einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen anzustreben, die mit einem Umweltziel gemäß der EU-Taxonomie im Einklang stehen. Daher beträgt der aktuelle Anteil ökologisch nachhaltiger Anlagen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, 0% des Teilfonds-Nettovermögens. Es kann jedoch vorkommen, dass ein Teil der den Anlagen zugrunde liegenden Wirtschaftstätigkeiten mit der EU-Taxonomie im Einklang steht.

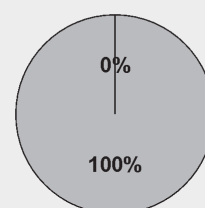
In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



■ Taxonomiekonform ■ Andere Investitionen

2. Taxonomie-Konformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



■ Taxonomiekonform ■ Andere Investitionen

** Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds sieht keinen Mindestanteil an Anlagen in Übergangswirtschaftstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten vor, da er sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Anlagen im Einklang mit der EU-Taxonomie verpflichtet hat.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds hat keine Mindestquote für ökologisch oder sozial nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR festgelegt. Der Mindestanteil an ökologisch und sozial nachhaltigen Anlagen soll jedoch insgesamt mindestens 15% des Teilfonds-Nettovermögens betragen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Teilfonds hat keine Mindestquote für ökologisch oder sozial nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR festgelegt. Der Mindestanteil an ökologisch und sozial nachhaltigen Anlagen soll jedoch insgesamt mindestens 15% des Teilfonds-Nettovermögens betragen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Dieser Teilfonds bewirbt eine überwiegende Vermögensallokation in Anlagen, die mit ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen ((#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Darüber hinaus wird dieser Teilfonds ergänzend in Anlagen investieren, die als nichtkonform mit den beworbenen Merkmalen gelten (#2 Andere Investitionen). Diese anderen Anlagen können alle in der jeweiligen Anlagepolitik vorgesehenen Anlageklassen, einschließlich Barmittel und Derivate, umfassen.

Im Einklang mit der Marktpositionierung dieses Teilfonds wird mit diesen anderen Anlagen der Zweck verfolgt, Anlegern eine Partizipation an nicht ESG-konformen Anlagen zu ermöglichen und gleichzeitig sicherzustellen, dass es sich bei dem überwiegenden Teil des Engagements um Anlagen handelt, die auf ökologische und soziale Merkmale ausgerichtet sind. Die anderen Anlagen können von dem Portfoliomanagement zur Optimierung des Anlageergebnisses, für Diversifizierungs-, Liquiditäts- und Absicherungszwecke genutzt werden.

Dieser Teilfonds berücksichtigt bei den anderen Anlagen keine ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert festgelegt, um festzustellen, ob er mit den von ihm beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen im Einklang steht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://funds.dws.com/en-lu/equity-funds/LU1616932866/> sowie auf der lokalen Internetseite Ihres Landes www.dws.com/fundinformation.

DWS Invest ESG Euro Bonds (Short)

Anlegerprofil	Renditeorientiert
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Performance-Benchmark	iBoxx Euro overall 1-3Y, verwaltet von IHS Markit Benchmark Administration Limited.
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	– (absoluter VaR)
Hebelwirkung	Doppelter Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg
Orderannahme	Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die an einem Bewertungstag bis spätestens 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg bei der Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am darauffolgenden Bewertungstag abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg bei der Transferstelle eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am übernächsten Bewertungstag abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts drei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird drei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben. Die Valuta für Kauf- oder Rücknahmeaufträge bestimmter Währungen kann um einen Tag von der in der Beschreibung der Anteilklassen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil angegebenen Valuta abweichen.
Anteilsbruchteile	Bis zu drei Nachkommastellen
Expense Cap	Max. 7,5% der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft

Überblick über die Anteilklassen

Anteilklassenwährung	LC, LD, NC, FC, PFC, PFDQ, NDQ, TFC, TFD, IC100 SEK LCH	EUR SEK
Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	LC, LD, SEK LCH NC, NDQ FC, PFC, PFDQ, TFC, TFD, IC100***	bis zu 3% bis zu 1,5% 0%
Vergütung der Verwaltungsgesellschaft p.a. (vom Teilfonds zu tragen)*	LC, LD, SEK LCH, NDQ NC FC, TFC, TFD PFC, PFDQ IC100	bis zu 0,6% bis zu 1,1% bis zu 0,2% bis zu 0,3% bis zu 0,15%
Service Fee p.a. (vom Teilfonds zu tragen)*	LC, LD, FC, PFC, PFDQ, SEK LCH, TFC, TFD, IC100 NC, NDQ	0% 0,1%
Taxe d'abonnement p.a. (vom Teilfonds zu tragen)	LC, LD, NC, FC, PFC, PFDQ, SEK LCH, NDQ, TFC, TFD IC100	0,05% 0,01%
Auflegungsdatum	LC, LD, NC, FC PFC, PFDQ SEK LCH NDQ TFC, TFD IC100	3.6.2002 26.5.2014 14.1.2016 28.4.2017 5.12.2017 15.5.2018
Verwässerungsausgleich (vom Anteilinhaber zu tragen)**	PFC und PFDQ: Es kann ein Verwässerungsausgleich in Höhe von bis zu 3% des Bruttorechnungsbetrags erhoben werden. Weitere Erläuterungen sind dem Allgemeinen Teil zu entnehmen.	
Platzierungsgebühr (aus dem Teilfondsvermögen zu tragen)	PFC und PFDQ: Bis zu 3% zugunsten der Vertriebsstelle. Weitere Erläuterungen sind dem Allgemeinen Teil zu entnehmen.	

* Weitere Kosten sind Abschnitt 12 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil zu entnehmen.

** Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen ganz oder teilweise auf die Erhebung eines Verwässerungsausgleichs verzichten.

*** Abweichend von Abschnitt 1 – Allgemeiner Teil wird die Anteilklasse IC100 nicht ausschließlich in Form von Namensanteilen angeboten.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest ESG Euro Bonds (Short) gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und qualifiziert somit als Produkt gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“). Obwohl der Teilfonds kein nachhaltiges Anlageziel verfolgt, legt er einen Mindestanteil seiner Vermögenswerte in nachhaltigen Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR an.

Ziel der Anlagepolitik des DWS Invest ESG Euro Bonds (Short) ist die Erwirtschaftung einer überdurchschnittlichen Rendite für den Teilfonds. Für das Teilfondsvermögen können verzinsliche Wertpapiere, Options- und Wandelanleihen, Partizipations- und Genussscheine, Aktien und Optionsscheine auf Aktien erworben werden.

Mindestens 70% des Teilfondsvermögens werden in auf Euro lautenden verzinslichen Wertpapieren angelegt. Mindestens 70% des Teilfondsvermögens werden an Börsen oder anderen geregelten Märkten in einem Mitgliedstaat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) gehandelt, die anerkannt und für das Publikum offen sind und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist. Außerdem werden mindestens 70% des Teilfondsvermögens in Wertpapieren angelegt, deren Laufzeiten als kurzfristig eingestuft sind. „Kurzfristig“ bezieht sich auf eine Restlaufzeit der Anlagen von null bis drei Jahren. Darüber hinaus kann das Teilfondsvermögen in Geldmarktinstrumente, Einlagen bei Kreditinstituten und bis zu 10% in Geldmarktfonds investiert werden.

Höchstens 25% des Teilfondsvermögens dürfen in Wandel- und Optionsanleihen und höchstens 10% in Partizipations- und Genussscheinen, Aktien sowie Optionsscheinen auf Aktien angelegt werden.

Höchstens 30% des gesamten Teilfondsvermögens dürfen in Schuldinstrumenten oder sonstigen Wertpapieren aus anderen Ländern, die die vorstehenden Kriterien nicht erfüllen, investiert werden.

Der Teilfonds kann zusätzliche flüssige Mittel im Sinne von Abschnitt 2 B. Buchstabe o) des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil halten.

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Pflichtwandelanleihen (CoCos).

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Das Teilfondsvermögen kann darüber hinaus in allen anderen zulässigen Vermögenswerten angelegt werden.

Mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Vermögensgegenständen angelegt, die nachfolgend dargestellte DWS-Standards in Bezug auf ökologische und soziale Merkmale sowie Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung erfüllen.

Das Portfoliomanagement dieses Teilfonds strebt an, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Investitionen unabhängig von deren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten anhand einer proprietären ESG-Bewertungsmethode bewertet werden. Diese Methodik basiert auf der ESG-Datenbank, die Daten mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen sowie interne Bewertungen (auf Grundlage einer definierten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) nutzt, um abgeleitete Gesamtbewertungen zu erzielen. Die ESG-Datenbank beruht daher zum einen auf Daten und Zahlen und zum anderen auf internen Beurteilungen, die Faktoren berücksichtigen, die über die verarbeiteten Zahlen und Daten hinausgehen, wie zum Beispiel zukünftige erwartete ESG-Entwicklungen, Plausibilität der Daten im Hinblick auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und unternehmerische Entscheidungen des Emittenten.

Wie nachfolgend näher beschrieben, leitet die ESG-Datenbank innerhalb verschiedener Bewertungsansätze anhand der Buchstaben „A“ bis „F“ codierte Bewertungen ab. Innerhalb einzelner Bewertungsansätze erhalten Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen, wobei „A“ die höchste Bewertung und „F“ die niedrigste Bewertung darstellt. Wird die Bewertung eines Emittenten entsprechend einem Bewertungsansatz als nicht ausreichend erachtet, ist es dem Portfoliomanagement untersagt, in diesen Emittenten zu investieren, auch wenn dieser entsprechend den anderen Bewertungsansätzen grundsätzlich investierbar wäre. In diesem Sinne wird jede Bewertung innerhalb eines Bewertungsansatzes individuell betrachtet und kann zum Ausschluss eines Emittenten führen.

Die ESG-Datenbank nutzt zur Beurteilung, ob die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bei Emittenten vorliegen, eine Vielzahl unterschiedlicher Bewertungsansätze, darunter unter anderem:

DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung

Die DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung beurteilt Emittenten im Zusammenhang mit dem Klimawandel und Umweltveränderungen, zum Beispiel in Bezug auf die Reduzierung von Treibhausgasen und Wasserschutz. Dabei werden Emittenten, die zum Klimawandel und anderen negativen Umweltveränderungen weniger beitragen beziehungsweise die diesen Risiken weniger ausgesetzt sind, besser bewertet. Emittenten mit einem exzessiven Klima-

risikoprofil (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen. Emittenten mit einem hohen Klimarisikoprofil (d.h. einer „E“-Bewertung) sind auf 5% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

DWS Norm-Bewertung

Die DWS Norm-Bewertung beurteilt das Verhalten von Emittenten zum Beispiel im Rahmen der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation sowie das Verhalten im Rahmen allgemein anerkannter internationaler Normen und Grundsätze. Die Norm-Bewertung prüft zum Beispiel Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen von Arbeitnehmerrechten, Kinder- oder Zwangsarbeit, nachteilige Umweltauswirkungen und Geschäftsethik. Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen. Emittenten mit einem hohen Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „E“-Bewertung) sind auf 5% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

DWS ESG-Qualitätsbewertung

Die DWS ESG-Qualitätsbewertung unterscheidet zwischen Unternehmen und staatlichen Emittenten.

Für Unternehmen ermöglicht die DWS ESG-Qualitätsbewertung einen Peer-Group-Vergleich basierend auf einem anbieterübergreifenden Konsens über die ESG-Gesamtbewertung (Best-in-Class Ansatz), zum Beispiel in Bezug auf den Umgang mit Umweltveränderungen, Produktsicherheit, Mitarbeiterführung oder Unternehmensethik. Die Vergleichsgruppe setzt sich aus Unternehmen aus dem gleichen Sektor aus der gleichen Region zusammen. Die in diesem Vergleich besser bewerteten Emittenten erhalten eine bessere Bewertung, während die im Vergleich schlechter bewerteten Emittenten eine schlechtere Bewertung erhalten. Unternehmen, die im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlecht bewertet sind (d.h. eine „E“- oder „F“-Bewertung aufweisen), sind als Investition ausgeschlossen.

Für staatliche Emittenten beurteilt die DWS ESG-Qualitätsbewertung die ganzheitliche Regierungsführung unter anderem unter Berücksichtigung der politischen und bürgerlichen Freiheiten. Staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

Zudem sind Emittenten mit einer „D“-Bewertung innerhalb der DWS ESG-Qualitätsbewertung auf 15% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Die ESG-Datenbank definiert bestimmte Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten als relevant. Als relevant werden Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in einem umstrittenen Bereich betreffen („kontroverse Sektoren“). Als kontroverse Sektoren gelten beispielsweise die

zivile Schusswaffenindustrie, die Rüstungsindustrie, die Tabakindustrie und Erwachsenenunterhaltung. Als relevant werden weitere Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in anderen Bereichen betreffen. Weitere relevante Bereiche sind zum Beispiel Kernenergie oder Abbau von Kohle und kohlebasierte Energiegewinnung.

Emittenten werden nach ihrem Anteil am Gesamtumsatz bewertet, den sie in kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten erzielen. Je niedriger der prozentuale Anteil des Umsatzes aus den kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten ist, desto besser ist die Bewertung.

Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- , „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

Hinsichtlich einer Beteiligung an Abbau von Kohle und kohlebasierter Energiegewinnung sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen.

Beteiligung an kontroversen Waffengeschäften

Die ESG-Datenbank bewertet die Beteiligung eines Unternehmens an kontroversen Waffengeschäften. Zu kontroversen Waffen zählen beispielsweise Antipersonenminen, Streumunition, Waffen aus abgereichertem Uran, Nuklearwaffen, chemische und biologische Waffen.

Emittenten werden nach dem Grad ihrer Beteiligung (Produktion von kontroversen Waffen, Produktion von Bauteilen usw.) bei der Herstellung von kontroversen Waffen unabhängig von dem Gesamtumsatz, den sie daraus erzielen, bewertet. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- , „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds)

Abweichend von der vorstehenden Regelung sind Anleihen, die die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik nicht vollständig erfüllen, für eine Investition geeignet, wenn sie den Kriterien der DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds) entsprechen.

Die Finanzierung zweckgebundener Anleihen (Use-of-proceeds-Bonds) wird in einem zweistufigen Prozess bewertet.

In der ersten Stufe beurteilt die DWS, ob eine Anleihe die Kriterien für eine zweckgebundene Anleihe erfüllt. Ein wesentliches Element ist die Prüfung der Konformität mit den von der International Capital Market Association (ICMA) herausgegebenen Green Bond Principles, Social Bond

Principles bzw. Sustainability Bond Principles. Die Bewertung konzentriert sich auf die Verwendung der Erlöse, die Auswahl der Projekte, die mit diesen Erlösen finanziert werden, das Management der erlösfinanzierten Ausgaben sowie die jährlichen Berichte an die Anleger über die Erlösverwendung.

Erfüllt eine Anleihe diese Grundsätze, wird in der zweiten Stufe die ESG-Qualität des Anleiheemittenten anhand definierter Mindeststandards in Bezug auf ökologische, soziale und die Corporate Governance betreffende Faktoren bestätigt. Diese Bewertung basiert auf der oben beschriebenen ESG-Bewertungsmethodik und schließt folgende Emittenten aus:

- Unternehmen mit einer im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlechten ESG-Qualität (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf die Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) oder
- Emittenten mit exzessiver Beteiligung an umstrittenen Waffen (d.h. einer „D“- , „E“- oder „F“-Bewertung).

Soweit der Teilfonds die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung auch anhand einer Investition in Zielfonds anstrebt, müssen letztere die vorstehenden DWS-Standards in Bezug auf Klima- und Transitionsrisiko-, Norm- und ESG-Qualitätsbewertung (ausgenommen die Bewertung von Staaten) erfüllen.

Derzeit werden die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale nicht durch den Einsatz von Derivaten erreicht. Derivate werden daher bei der Berechnung des Mindestanteils der Vermögenswerte, die diesen Merkmalen entsprechen, nicht berücksichtigt. Derivate auf einzelne Emittenten dürfen für den Teilfonds jedoch nur dann erworben werden, wenn die Emittenten des Basiswerts die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik erfüllen.

Zusätzliche flüssige Mittel werden nicht mittels der ESG-Bewertungsmethodik beurteilt.

Im Rahmen der Anlagen des Teilfonds in Vermögenswerten, die die DWS-Standards in Bezug auf ökologische und soziale Merkmale sowie Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung, wie oben näher ausgeführt, erfüllen, wird das Teilfondsmanagement mindestens 7,5% des Netto-Teilfondsvermögens in „nachhaltige Investitionen“ im Sinne von Artikel 2 Absatz 17 SFDR investieren. Diese nachhaltigen Investitionen werden zu mindestens einem der Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (UN-SDGs) beitragen.

gen, die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben. Dies sind unter anderem:

- Ziel 1: Keine Armut
- Ziel 2: Kein Hunger
- Ziel 3: Gesundheit und Wohlergehen
- Ziel 4: Hochwertige Bildung
- Ziel 5: Geschlechtergleichheit
- Ziel 6: Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen
- Ziel 7: Bezahlbare und saubere Energie
- Ziel 10: Weniger Ungleichheit
- Ziel 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden
- Ziel 12: Nachhaltige/r Konsum und Produktion
- Ziel 13: Maßnahmen zum Klimaschutz
- Ziel 14: Leben unter Wasser
- Ziel 15: Leben an Land

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen UN-SDGs wird je nach den tatsächlichen Anlagen im Portfolio variieren.

Die DWS wird den Beitrag zu den UN-SDGs mittels einer Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen ermitteln, bei der potenzielle Investments anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig eingestuft werden kann. Im Rahmen dieser Bewertung beurteilt das Teilfondsmanagement, (1) ob eine Wirtschaftstätigkeit einen Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs leistet, (2) ob diese Wirtschaftstätigkeit oder andere Wirtschaftstätigkeiten des Unternehmens diese Ziele nicht erheblich beeinträchtigen („Do Not Significantly Harm“ – DNSH-Bewertung), und (3) ob das Unternehmen selbst mit dem DWS Safeguard Assessment im Einklang steht.

In die Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen fließen Daten von mehreren Datenanbietern, aus öffentlichen Quellen und internen Bewertungen (auf Grundlage einer festgelegten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) ein, um festzustellen, ob eine Tätigkeit nachhaltig ist. Tätigkeiten, die einen positiven Betrag zu den UN-SDGs leisten, werden nach Umsatz, Investitionsausgaben (CapEx) und/oder Betriebsausgaben (OpEx) bewertet. Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Tätigkeit als nachhaltig, wenn das Unternehmen positiv bei der DNSH-Bewertung abschneidet und das DWS Safeguard Assessment erfolgreich durchläuft.

Aufgrund des Mangels an verlässlichen Daten verpflichtet sich der Teilfonds nicht dazu, einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel gemäß der EU-Taxonomie anzustreben. Daher beträgt der Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen gemäß der EU-Taxonomie 0% des Netto-Teilfondsvermögens. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass einige den Anlagen zugrunde liegende Wirtschaftstätigkeiten der EU-Taxonomie entsprechen.

Das Teilfondsmanagement berücksichtigt mithilfe seiner Ausschlussstrategie die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhal-

tigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:

- CO₂-Fußabdruck (Nr. 2)
- THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird (Nr. 3)
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4)
- Emissionen in Wasser (Nr. 8)
- Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10)
- Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14)

Die vorstehend genannten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auf Produktebene durch die Ausschlussstrategie für die Vermögenswerte des Teilfonds berücksichtigt, die nach Anwendung der eigenen ESG-Bewertungsmethodik die ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Bei nachhaltigen Investitionen werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen in der DNSH-Bewertung („Do Not Significantly Harm“ – Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) berücksichtigt.

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

Darüber hinaus hält die Verwaltungsgesellschaft eine aktive Eigentümerschaft für ein sehr effektives Mittel, um die Unternehmensführung, Richtlinien und Verfahren zu verbessern und auf eine bessere langfristige Leistung der Beteiligungsunternehmen hinzuwirken. Aktive Eigentümerschaft bedeutet, die Position als Anteilseigner zur Einflussnahme auf die Tätigkeiten oder das Verhalten der Beteiligungsunternehmen zu nutzen. Es kann ein konstruktiver Dialog mit den Beteiligungsunternehmen zu Themen wie Strategie, finanzielle und nichtfinanzielle Leistung, Risiko, Kapitalstruktur, sozialer und ökologischer Einfluss sowie Corporate Governance, einschließlich Themenfeldern wie Offenlegung, Kultur und Vergütung, eingeleitet werden. Ein solcher Dialog kann beispielsweise durch Treffen mit den Emittenten oder Mandatsvereinbarungen ausgeübt werden. Bei Kapitalbeteiligungen ist auch eine Interaktion mit dem Unternehmen durch Stimmrechtsausübung (Proxy Voting) oder die Teilnahme an Hauptversammlungen möglich.

Weitere Informationen über die mit diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sind dem Anhang zu diesem Verkaufsprospekt zu entnehmen.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken

Das Teilfondsmanagement bezieht Nachhaltigkeitsrisiken in seine Anlageentscheidungen ein, wie im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil unter „Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageprozess“ dargelegt wird.

Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv unter Bezugnahme auf einen Referenzwert oder eine Kombination von Referenzwerten (Benchmarks) verwaltet, wie in der teilfondsspezifischen Tabelle näher dargelegt ist. Alle Benchmarks bzw. deren Administratoren sind bei der ESMA im öffentlichen Register der Administratoren von Referenzindizes oder im öffentlichen Register der Referenzwerte eines Drittstaats registriert.

Es wird nicht unbedingt erwartet, dass der überwiegende Teil der Wertpapiere des Teilfonds oder deren Emittenten Bestandteil der Benchmark sein werden, und das Portfolio wird voraussichtlich nicht unbedingt eine ähnliche Gewichtung wie die Benchmark aufweisen. Das Teilfondsmanagement wird nach eigenem Ermessen in nicht in der Benchmark enthaltene Wertpapiere und Sektoren investieren, um besondere Anlagechancen zu nutzen. Die Positionierung des Teilfonds kann erheblich von der Benchmark abweichen (z.B. indem nicht in der Benchmark enthaltene Positionen gehalten werden, sowie durch eine erhebliche Untergewichtung oder Übergewichtung). Der tatsächliche Spielraum ist dabei normalerweise relativ hoch. Eine Abweichung spiegelt im Allgemeinen die Einschätzung der besonderen Marktlage durch den Teilfondsmanager wider. Diese kann zu einer defensiven und engeren oder zu einer aktiveren und breiteren Positionierung im Vergleich zur Benchmark führen. Auch wenn das Ziel des Teilfonds darin besteht, mit seinem Anlageergebnis die Wertentwicklung der Benchmark zu übertreffen, kann die mögliche Outperformance je nach vorherrschendem Marktumfeld (z.B. weniger volatilen Rahmenbedingungen) und der tatsächlichen Positionierung gegenüber der Benchmark begrenzt sein.

Risikomanagement

Das Marktrisiko für das Teilfondsvermögen wird durch die Methode des absoluten Value-at-Risk (VaR) begrenzt.

Aufgrund der Beschränkung des Gesamtrisikos des Teilfonds mit der Methode des absoluten VaR kann das Risikoprofil des Teilfonds erheblich vom Risikoprofil der Performance-Benchmark abweichen.

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens übersteigen. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten

Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung für den auf Anteile dieser Zielfonds entfallenden Teil um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: DWS Invest ESG Euro Bonds (Short)

Unternehmenskennung (LEI-Code): 54930058ZGYNVVZRI740

ISIN: LU0145655824

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 7,5% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale in den Bereichen Klimaschutz, Unternehmensführung (Governance) und soziale Normen sowie der allgemeinen ESG-Qualität, indem folgende Emittenten gemieden werden: (1) Emittenten mit hohen oder exzessiven Klima- und Transitionsrisiken, (2) Emittenten mit einem hohen oder dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. im Hinblick auf die Einhaltung internationaler Normen für Unternehmensführung, Menschen- und Arbeitnehmerrechte, Kunden- und Umweltsicherheit und Geschäftsethik), (3) Emittenten mit im Verhältnis zu ihrer Vergleichsgruppe hohen oder exzessiven Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken, (4) Emittenten mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung an umstrittenen Sektoren und kontroversen Tätigkeiten und/oder (5) Emittenten mit Beteiligung an kontroversen Waffen.

Dieser Teilfonds bewirbt zudem einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen, die einen positiven Beitrag zu einem oder mehreren Zielen der Vereinten Nationen für eine nachhaltige Entwicklung (UN-SDGs) leisten.

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Nachhaltigkeit der Anlagen wird mittels einer proprietären ESG-Bewertungsmethode bewertet, die im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Die Methode umfasst verschiedene Bewertungsansätze, die als Nachhaltigkeitsindikatoren zur Bewertung der Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale herangezogen werden. Hierzu gehören:

- **DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung** dient als Indikator dafür, in welchem Maße ein Emittent Klima- und Transitionsrisiken ausgesetzt ist.
- **DWS Norm-Bewertung** dient als Indikator dafür, in welchem Maße bei einem Emittenten Norm-Verstöße auftreten.
- **DWS ESG-Qualitätsbewertung** dient als Indikator für den Vergleich der Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken eines Emittenten im Verhältnis zu seiner Vergleichsgruppe.
- **Beteiligung an umstrittenen Sektoren** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Emittent an kontroversen Sektoren und kontroversen Tätigkeiten beteiligt ist.
- **Beteiligung an kontroversen Waffen** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Emittent an kontroversen Waffen beteiligt ist.
- **Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen** wird als Indikator zur Messung des Anteils nachhaltiger Anlagen herangezogen.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Der Teilfonds wird teilweise in nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 der EU-Verordnung 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR) investieren. Diese nachhaltigen Anlagen werden mindestens zu einem der UN-SDGs beitragen, die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben, wie beispielsweise folgende (nicht abschließende Liste):

- Ziel 1: Keine Armut
- Ziel 2: Kein Hunger
- Ziel 3: Gesundheit und Wohlergehen
- Ziel 4: Hochwertige Bildung
- Ziel 5: Geschlechtergleichheit
- Ziel 6: Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen
- Ziel 7: Bezahlbare und saubere Energie
- Ziel 10: Weniger Ungleichheit
- Ziel 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden
- Ziel 12: Nachhaltige/r Konsum und Produktion
- Ziel 13: Maßnahmen zum Klimaschutz
- Ziel 14: Leben unter Wasser
- Ziel 15: Leben an Land

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen UN-SDGs wird je nach den tatsächlichen Anlagen im Portfolio variieren.

Die DWS wird den Beitrag zu den UN-SDGs mittels ihrer Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen ermitteln, bei der potenzielle Anlagen anhand verschiedener Kriterien dahingehend beurteilt werden, ob eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig eingestuft werden kann. Im Rahmen dieser Bewertung beurteilt das Teilfondsmanagement, (1) ob eine Wirtschaftstätigkeit einen Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs leistet, (2) ob diese Wirtschaftstätigkeit oder andere wirtschaftliche Aktivitäten des Unternehmens diese Ziele erheblich beeinträchtigen („Do Not Significantly Harm“ – DNSH-Bewertung), und (3) ob das Unternehmen selbst mit dem DWS Safeguard Assessment im Einklang steht.

In die Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen fließen Daten von mehreren Datenanbietern, aus öffentlichen Quellen und internen Bewertungen (auf Grundlage einer festgelegten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) ein, um festzustellen, ob eine Tätigkeit nachhaltig ist. Tätigkeiten, die einen positiven Beitrag zu den UN-SDGs leisten, werden nach Umsatz, Investitionsaufwendungen (CapEx) und/oder betrieblichen Aufwendungen (OpEx) bewertet. Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Tätigkeit als nachhaltig, wenn das Unternehmen positiv bei der DNSH-Bewertung abschneidet und das DWS Safeguard Assessment erfolgreich durchläuft (siehe Abschnitt „Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte im Einklang?“).

Der Teilfonds strebt derzeit keinen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen an, die mit einem ökologischen Ziel gemäß der EU-Taxonomie im Einklang stehen.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Die DNSH-Bewertung ist ein integraler Bestandteil der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen und beurteilt, ob durch eine Wirtschaftstätigkeit, die zu einem UN-SDG beiträgt, eines oder mehrere dieser Ziele erheblich beeinträchtigt werden. Wird eine erhebliche Beeinträchtigung festgestellt, besteht die Wirtschaftstätigkeit die DNSH-Bewertung nicht und kann nicht als nachhaltige Wirtschaftstätigkeit angesehen werden.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Im Rahmen der DNSH-Bewertung gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR werden in der Nachhaltigkeitsbewertung einer Anlage systematisch alle verpflichtenden Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen aus Tabelle 1 sowie relevante Indikatoren aus Tabelle 2 und 3 in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR integriert. Unter Berücksichtigung dieser nachteiligen Auswirkungen hat die DWS quantitative Schwellenwerte und/oder qualitative Werte festgelegt, anhand derer bestimmt wird, ob eine Anlage die ökologischen oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt. Diese Werte werden auf der Grundlage verschiedener externer und interner Faktoren, wie Datenverfügbarkeit oder Marktentwicklungen, festgelegt und können künftig angepasst werden.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?
Nähere Angaben:

Im Rahmen der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen beurteilt die DWS darüber hinaus mit ihrem Safeguard Assessment, inwieweit ein Unternehmen mit internationalen Normen im Einklang steht. Dies umfasst Prüfungen hinsichtlich der Einhaltung internationaler Normen, wie beispielsweise der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation. Unternehmen, bei denen schwerste Verstöße gegen eine internationale Norm festgestellt und bestätigt wurden, gelten als nichtkonform mit den Safeguards, und ihre Wirtschaftstätigkeiten können nicht als nachhaltig eingestuft werden.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

X Ja, das Teilfondsmanagement berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:

- CO₂-Fußabdruck (Nr. 2);
- THG-Intensität der Beteiligungsunternehmen (Nr. 3);
- Beteiligung an Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4);
- Emissionen in Wasser (Nr. 8);
- Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10) und
- Beteiligung an kontroversen Waffen (Nr. 14)

Die vorstehenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auf Produktebene durch die Ausschlussstrategie für die Vermögenswerte des Teilfonds berücksichtigt, die nach Anwendung der proprietären ESG-Bewertungsmethode die ökologischen und sozialen Merkmalen erfüllen, wie im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird.

Für nachhaltige Anlagen werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen darüber hinaus auch in der DNSH-Bewertung berücksichtigt, wie im vorstehenden Abschnitt „Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“ dargelegt.

Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden in einem Anhang zum Jahresbericht des Teilfonds offengelegt.

Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Dieser Teilfonds verfolgt eine Anleihestrategie als Hauptanlagestrategie. Für das Teilfondsvermögen können verzinsliche Wertpapiere, Options- und Wandelanleihen, Partizipations- und Genussscheine, Aktien und Optionsscheine auf Aktien erworben werden. Mindestens 70% des Teilfondsvermögens werden in auf Euro lautenden verzinslichen Wertpapieren angelegt. Mindestens 70% des Teilfondsvermögens werden an Börsen oder anderen geregelten Märkten in einem Mitgliedstaat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) gehandelt, die anerkannt und für das Publikum offen sind und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist. Außerdem werden mindestens 70% des Teilfondsvermögens in Wertpapieren mit einer Laufzeit von null bis drei Jahren angelegt. Höchstens 25% des Teilfondsvermögens dürfen in Wandel- und Optionsanleihen und höchstens 10% in Partizipations- und Genussscheinen, Aktien sowie Optionsscheinen auf Aktien angelegt werden.

Weitere Angaben zur Hauptanlagestrategie sind dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Das Teilfondsvermögen wird vorwiegend in Anlagen investiert, die die definierten Standards für die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erfüllen, wie in den folgenden Abschnitten dargelegt. Die Strategie des Teilfonds im Hinblick auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ist ein wesentlicher Bestandteil der ESG-Bewertungsmethodik und wird über die Anlagerichtlinien des Teilfonds fortlaufend überwacht.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

ESG-Bewertungsmethodik

Das Portfoliomanagement dieses Teilfonds strebt an, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Anlagen unabhängig von deren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten anhand einer proprietären ESG-Bewertungsmethodik bewertet werden. Diese Methodik basiert auf der ESG-Datenbank, die Daten mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen sowie interne Bewertungen (auf Grundlage einer definierten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) nutzt, um abgeleitete Gesamtbewertungen zu erzielen. Die ESG-Datenbank beruht daher zum einen auf Daten und Zahlen und zum anderen auf internen Beurteilungen, die Faktoren berücksichtigen, die über die verarbeiteten Zahlen und Daten hinausgehen, wie zum Beispiel zukünftig erwartete ESG-Entwicklungen, Plausibilität der Daten im Hinblick auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und unternehmerische Entscheidungen des Emittenten.

Wie nachfolgend näher beschrieben, leitet die ESG-Datenbank innerhalb verschiedener Bewertungsansätze anhand der Buchstaben „A“ bis „F“ codierte Bewertungen ab. Innerhalb einzelner Bewertungsansätze erhalten Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen, wobei „A“ die höchste Bewertung und „F“ die niedrigste Bewertung darstellt. Wird die Bewertung eines Emittenten entsprechend einem Bewertungsansatz als nicht ausreichend erachtet, ist es dem Portfoliomanagement untersagt, in diesen Emittenten zu investieren, auch wenn dieser entsprechend den anderen Bewertungsansätzen grundsätzlich investierbar wäre. In diesem Sinne wird jede Bewertung in einer Kategorie individuell betrachtet und kann zum Ausschluss eines Emittenten führen.

Die ESG-Datenbank nutzt zur Beurteilung, ob die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bei Emittenten vorliegen, eine Vielzahl unterschiedlicher Bewertungsansätze, darunter unter anderem:

• **DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung**

Die DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung beurteilt Emittenten im Zusammenhang mit dem Klimawandel und Umweltveränderungen, zum Beispiel in Bezug auf die Reduzierung von Treibhausgasen und Wasserschutz. Dabei werden Emittenten, die zum Klimawandel und anderen negativen Umweltveränderungen weniger beitragen beziehungsweise die diesen Risiken weniger ausgesetzt sind, besser bewertet. Emittenten mit einem exzessiven Klimarisikoprofil (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen. Emittenten mit einem hohen Klimarisikoprofil (d.h. einer „E“-Bewertung) sind auf 5% des Teilfonds-Nettovermögens begrenzt.

• **DWS Norm-Bewertung**

Die DWS Norm-Bewertung beurteilt das Verhalten von Emittenten zum Beispiel im Rahmen der Prinzipien des United Nations Global Compact, der Standards der International Labour Organisation sowie das Verhalten im Rahmen allgemein anerkannter internationaler Normen und Grundsätze. Die Norm-Bewertung prüft z.B. Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen von Arbeitnehmerrechten, Kinder- oder Zwangsarbeit, nachteilige Umweltauswirkungen und Geschäftsethik. Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen. Emittenten mit einem hohen Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „E“-Bewertung) sind auf 5% des Teilfonds-Nettovermögens begrenzt.

• **DWS ESG-Qualitätsbewertung**

Die DWS ESG-Qualitätsbewertung unterscheidet zwischen Unternehmen und staatlichen Emittenten. Für Unternehmen ermöglicht die DWS ESG-Qualitätsbewertung einen Peer-Group-Vergleich basierend auf einem anbieterübergreifenden Konsens über die ESG-Gesamtbewertung (Best-in-Class Ansatz), zum Beispiel in Bezug auf den Umgang mit Umweltveränderungen, Produktsicherheit, Mitarbeiterführung oder Unternehmensethik. Die Vergleichsgruppe setzt sich aus Unternehmen aus dem gleichen Sektor aus der gleichen Region zusammen. Die in diesem Vergleich besser bewerteten Emittenten erhalten eine bessere Bewertung, während die im Vergleich schlechter bewerteten Emittenten eine schlechtere Bewertung erhalten. Unternehmen, die im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlecht bewertet sind (d.h. eine „E“- oder „F“-Bewertung aufweisen), sind als Anlage ausgeschlossen.

Für staatliche Emittenten beurteilt die DWS ESG-Qualitätsbewertung die ganzheitliche Regierungsführung unter anderem unter Berücksichtigung der politischen und bürgerlichen Freiheiten. Staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf die Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen.

Zudem sind Emittenten mit einer „D“-Bewertung innerhalb der DWS ESG-Qualitätsbewertung auf 15% des Teilfonds-Nettovermögens begrenzt.

• **Beteiligung an umstrittenen Sektoren**

Die ESG-Datenbank definiert bestimmte Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten als relevant. Als relevant werden Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in einem umstrittenen Bereich betreffen („kontroverse Sektoren“). Als kontroverse Sektoren sind zum Beispiel die zivile Schusswaffenindustrie, die Rüstungsindustrie, Tabakwaren und Erwachsenenunterhaltung definiert. Als relevant werden weitere Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in anderen Bereichen betreffen. Weitere relevante Bereiche sind zum Beispiel Kernenergie oder Abbau von Kohle und kohlebasierte Energiegewinnung.

Emittenten werden nach ihrem Anteil am Gesamtumsatz bewertet, den sie in kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten erzielen. Je niedriger der prozentuale Anteil des Umsatzes aus den kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten ist, desto besser ist die Bewertung. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- , „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen. Hinsichtlich einer Beteiligung an Abbau von Kohle und kohlebasierter Energiegewinnung sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) als Anlage ausgeschlossen.

• **Beteiligung an kontroversen Waffen**

Die ESG-Datenbank bewertet die Beteiligung eines Unternehmens an kontroversen Waffen. Zu kontroversen Waffen zählen beispielsweise Antipersonenminen, Streumunition, Waffen aus abgereichertem Uran, Nuklearwaffen, chemische und biologische Waffen.

Emittenten werden nach dem Grad ihrer Beteiligung (Produktion von kontroversen Waffen, Produktion von Bauteilen usw.) bei der Herstellung von kontroversen Waffen unabhängig von dem Gesamtumsatz, den sie daraus erzielen, bewertet. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- , „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen.

• **DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds)**

Abweichend von der vorstehenden Regelung sind Anleihen, die die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik nicht vollständig erfüllen, für eine Investition geeignet, wenn sie den Kriterien der DWS Bewertung des Verwendungszwecks der Anleiherlöse entsprechen.

Die Finanzierung zweckgebundener Anleihen wird in einem zweistufigen Prozess bewertet.

In der ersten Stufe beurteilt die DWS, ob eine Anleihe die Kriterien für eine zweckgebundene Anleihe erfüllt. Ein wesentliches Element ist die Prüfung der Konformität mit den von der International Capital Market Association (ICMA) herausgegebenen Green Bond Principles, Social Bond Principles bzw. Sustainability Bond Principles. Die Bewertung konzentriert sich auf die Verwendung der Erlöse, die Auswahl der Projekte, die mit diesen Erlösen finanziert werden, das Management der erlösfinanzierten Ausgaben sowie die jährlichen Berichte an die Anleger über die Erlösverwendung.

Erfüllt eine Anleihe diese Grundsätze, wird in der zweiten Stufe die ESG-Qualität des Anleiheemittenten anhand definierter Mindeststandards in Bezug auf ökologische, soziale und die Corporate Governance betreffende Faktoren bestätigt. Diese Bewertung basiert auf der oben beschriebenen ESG-Bewertungsmethodik und schließt folgende Emittenten aus:

- Unternehmen mit einer im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlechten ESG-Qualität (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf die Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),

- Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) oder
- Emittenten mit exzessiver Beteiligung an kontroversen Waffengeschäften (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung).

Soweit der Teilfonds die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Corporate Governance-Praktiken auch durch Anlagen in Zielfonds anstrebt, müssen letztere die vorstehenden DWS-Standards in Bezug auf Klima- und Transitionsrisiko-, Norm- und DWS ESG-Qualitätsbewertung (ausgenommen die Bewertung von Staaten) erfüllen.

Derzeit werden die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale nicht durch den Einsatz von Derivaten erreicht. Derivate werden daher bei der Berechnung des Mindestanteils der Vermögenswerte, die diesen Merkmalen entsprechen, nicht berücksichtigt. Derivate auf einzelne Emittenten dürfen für den Teilfonds jedoch nur dann erworben werden, wenn die Emittenten des Basiswerts die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik erfüllen.

Ergänzende liquide Mittel werden nicht mittels der ESG-Bewertungsmethodik beurteilt.

Methodik der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen

Darüber hinaus wird die DWS zur Ermittlung des Anteils nachhaltiger Anlagen den Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs messen. Dies erfolgt mit ihrer Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, bei der potenzielle Anlagen anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig eingestuft werden kann, wie im Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise erfüllt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ näher ausgeführt.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die angewandte ESG-Anlagestrategie sieht keine verbindliche Mindestreduzierung des Umfangs der Anlagen vor.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung

umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Das Verfahren zur Bewertung der Praktiken guter Unternehmensführung der Beteiligungsunternehmen basiert auf der DWS Norm-Bewertung, die in dem eigenen Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Dementsprechend befolgen die bewerteten Beteiligungsunternehmen Praktiken guter Unternehmensführung.

Darüber hinaus hält die Verwaltungsgesellschaft eine aktive Eigentümerschaft für ein sehr effektives Mittel, um die Unternehmensführung, Richtlinien und Verfahren zu verbessern und auf eine bessere langfristige Leistung der Beteiligungsunternehmen hinzuwirken. Aktive Eigentümerschaft bedeutet, die Position als Anteilseigner zur Einflussnahme auf die Tätigkeiten oder das Verhalten der Beteiligungsunternehmen zu nutzen. Mit den Beteiligungsunternehmen kann ein konstruktiver Dialog zu Themen wie Strategie, finanzielle und nichtfinanzielle Leistung, Risiko, Kapitalstruktur, soziale und ökologische Auswirkungen sowie Corporate Governance, einschließlich Themenfeldern wie Offenlegung, Kultur und Vergütung, eingeleitet werden. Ein Dialog kann beispielsweise über Emittententreffen oder Mandatsvereinbarungen ausgeübt werden. Bei Kapitalbeteiligungen ist auch eine Interaktion mit dem Unternehmen durch Stimmrechtsausübung (Proxy Voting) oder die Teilnahme an Hauptversammlungen möglich.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Dieser Teilfonds investiert mindestens 51% seines Nettovermögens in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Innerhalb dieser Kategorie qualifizieren sich mindestens 7,5% des Nettovermögens des Teilfonds als nachhaltige Anlagen (#1A Nachhaltige Investitionen).

Bis zu 49% der Anlagen erfüllen diese Merkmale nicht (#2 Andere Investitionen). Eine ausführlichere Darstellung der genauen Aufteilung des Portfolios dieses Teilfonds ist dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

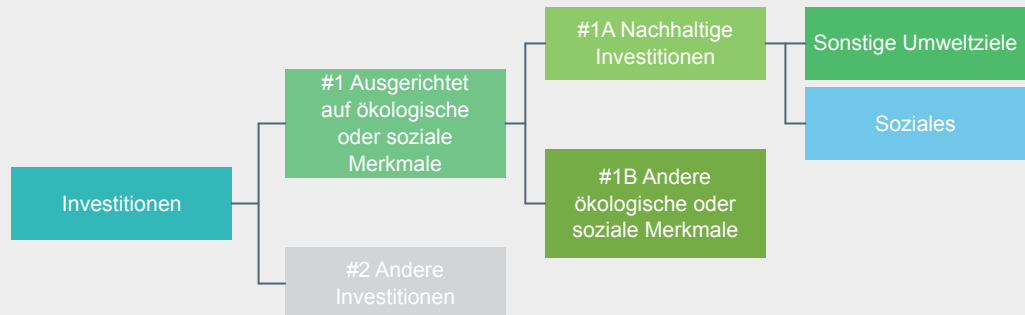
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben**

(CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derzeit werden keine Derivate verwendet, um die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

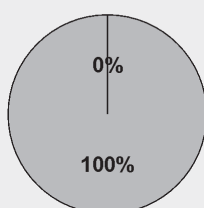


In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Aufgrund des Mangels an verlässlichen Daten verpflichtet sich der Teilfonds nicht dazu, einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen anzustreben, die mit einem Umweltziel gemäß der EU-Taxonomie im Einklang stehen. Daher beträgt der aktuelle Anteil ökologisch nachhaltiger Anlagen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, 0% des Teilfonds-Nettovermögens. Es kann jedoch vorkommen, dass ein Teil der den Anlagen zugrunde liegenden Wirtschaftstätigkeiten mit der EU-Taxonomie im Einklang steht.

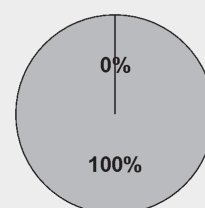
In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



■ Taxonomiekonform ■ Andere Investitionen

2. Taxonomie-Konformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



■ Taxonomiekonform ■ Andere Investitionen

** Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds sieht keinen Mindestanteil an Anlagen in Übergangswirtschaftstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten vor, da er sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Anlagen im Einklang mit der EU-Taxonomie verpflichtet hat.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die **Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds hat keine Mindestquote für ökologisch oder sozial nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR festgelegt. Der Mindestanteil an ökologisch und sozial nachhaltigen Anlagen soll jedoch insgesamt mindestens 7,5% des Teilfonds-Nettovermögens betragen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Teilfonds hat keine Mindestquote für ökologisch oder sozial nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR festgelegt. Der Mindestanteil an ökologisch und sozial nachhaltigen Anlagen soll jedoch insgesamt mindestens 7,5% des Teilfonds-Nettovermögens betragen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Dieser Teilfonds bewirbt eine überwiegende Vermögensallokation in Anlagen, die mit ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen ((#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Darüber hinaus wird dieser Teilfonds ergänzend in Anlagen investieren, die als nichtkonform mit den beworbenen Merkmalen gelten (#2 Andere Investitionen). Diese anderen Anlagen können alle in der jeweiligen Anlagepolitik vorgesehenen Anlageklassen, einschließlich Barmittel und Derivate, umfassen.

Im Einklang mit der Marktpositionierung dieses Teilfonds wird mit diesen anderen Anlagen der Zweck verfolgt, Anlegern eine Partizipation an nicht ESG-konformen Anlagen zu ermöglichen und gleichzeitig sicherzustellen, dass es sich bei dem überwiegenden Teil des Engagements um Anlagen handelt, die auf ökologische und soziale Merkmale ausgerichtet sind. Die anderen Anlagen können von dem Portfoliomanagement zur Optimierung des Anlageergebnisses, für Diversifizierungs-, Liquiditäts- und Absicherungszwecke genutzt werden.

Dieser Teilfonds berücksichtigt bei den anderen Anlagen keine ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert festgelegt, um festzustellen, ob er mit den von ihm beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen im Einklang steht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://funds.dws.com/en-lu/bond-funds/LU0145655824/> sowie auf der lokalen Internetseite Ihres Landes www.dws.com/fundinformation.

DWS Invest ESG Euro Corporate Bonds

Anlegerprofil	Wachstumsorientiert
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Performance-Benchmark	iBoxx EUR Corporates, verwaltet von der IHS Markit Benchmark Administration Limited
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	iBoxx EUR Corporates
Hebelwirkung	Fünffacher Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg
Swing Pricing	Der Teilfonds kann Swing Pricing anwenden. Bei der Einführung eines Swing-Pricing-Mechanismus für einen bestimmten Teilfonds wird dies unter der Rubrik „Fondsfakten“ auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.dws.com veröffentlicht.
Orderannahme	Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufräge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die an einem Bewertungstag bis spätestens 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg bei der Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am darauffolgenden Bewertungstag abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg bei der Transferstelle eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am übernächsten Bewertungstag abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts drei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird drei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben. Die Valuta für Kauf- oder Rücknahmeaufträge bestimmter Währungen kann um einen Tag von der in der Beschreibung der Anteilklassen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil angegebenen Valuta abweichen.
Anteilsbruchteile	Bis zu drei Nachkommastellen
Expense Cap	Max. 15% der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft

Überblick über die Anteilklassen

Anteilklassenwährung	FC, LC, TFC, XC, IC100	EUR
Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	FC, TFC, XC, IC100 LC	0% bis zu 3%
Vergütung der Verwaltungsgesellschaft p.a. (vom Teilfonds zu tragen)*	FC, TFC LC XC, IC100	bis zu 0,6% bis zu 0,9% bis zu 0,2%
Service Fee p.a. (vom Teilfonds zu tragen)*	FC, LC, TFC, XC, IC100	0%
Taxe d'abonnement p.a. (vom Teilfonds zu tragen)	FC, LC, TFC, XC IC100	0,05% 0,01%
Auflegungsdatum	FC, LC, TFC, XC IC100	15.7.2019 15.10.2020

* Weitere Kosten sind Abschnitt 12 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil zu entnehmen.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine deutlich **erhöhte Volatilität** auf, d.h., die Anteilepreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest ESG Euro Corporate Bonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und qualifiziert somit als Produkt gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“). Obwohl der Teilfonds kein nachhaltiges Anlageziel verfolgt, legt er einen Mindestanteil seiner Vermögenswerte in nachhaltigen Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR an.

Ziel der Anlagepolitik des DWS Invest ESG Euro Corporate Bonds ist die Erwirtschaftung einer überdurchschnittlichen Rendite für den Teilfonds.

Für das Teilfondsvermögen können auf Euro lautende fest und/oder variabel verzinsliche Wertpapiere, Options- und Wandelanleihen, Partizipations- und Genussscheine, Aktien und Optionsscheine auf Aktien erworben werden. Mindestens 70% des Teilfondsvermögens werden in Unternehmensanleihen in Euro angelegt, die höhere Renditen als die vergleichbarer Staatsanleihen bieten; die Anlagen konzentrieren sich bewusst fast ausschließlich auf Emittenten, deren Bonität vom Markt als relativ gut, aber nicht als erstklassig eingestuft wird (sog. Investment Grade Bonds). Die Investmentgesellschaft erwirbt für den Teilfonds nur solche Wertpapiere, bei denen nach angemessener Analyse davon ausgegangen werden kann, dass die Zins- und Tilgungsverpflichtungen erfüllt werden. Dennoch kann das Risiko eines Totalverlusts des Werts einzelner für den Teilfonds erworbener Wertpapiere nicht vollständig ausgeschlossen werden. Zur Eindämmung der übrigen Risiken wird auf eine Streuung der Anlagen zwischen den Emittenten geachtet.

Höchstens 25% des Teilfondsvermögens dürfen in verzinslichen Schuldtiteln angelegt werden, die zum Erwerbszeitpunkt nicht über ein Investment-Grade-Rating, jedoch mindestens über ein Bonitätsrating von B3 (Moody's) oder von B- (S&P bzw. Fitch) verfügen.

Der Teilfonds kann auch Credit Default Swaps abschließen. Diese können nicht nur zur Absicherung des Teilfondsvermögens genutzt werden, sondern auch einen Teil der Anlagestrategie darstellen.

Höchstens 25% des Teilfondsvermögens dürfen in Wandel- und Optionsanleihen und höchstens 10% in Partizipations- und Genussscheinen, Aktien sowie Optionsscheinen auf Aktien angelegt werden.

Die Anlagen des Teilfonds in durch Forderungen unterlegten Wertpapieren (Asset Backed Securities) und durch Hypotheken unterlegten Wert-

papieren (Mortgage Backed Securities) sind auf 20% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Unter Einhaltung der in Abschnitt 2 B. des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil angegebenen Anlagegrenzen kann die Anlagepolitik auch durch die Verwendung geeigneter derivativer Finanzinstrumente umgesetzt werden. Diese können unter anderem Optionen, Terminkontrakte (Forwards und Futures), Terminkontrakte auf Finanzinstrumente und Optionen auf derartige Kontrakte sowie durch private Übereinkunft vereinbarte OTC-Kontrakte auf beliebige Finanzinstrumente wie Swaps, Forward Starting Swaps, Inflationsswaps, Excess Return Swaps, Swaptions, Constant Maturity Swaps und Credit Default Swaps beinhalten.

Der Teilfonds darf zur Optimierung seines Anlageziels Derivate einsetzen, insbesondere dann, wenn dies im Einklang mit den Anlagegrenzen geschieht, die in Abschnitt 2 B. des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil festgelegt sind.

Die Derivate dürfen nur in Übereinstimmung mit der Anlagepolitik und dem Anlageziel des DWS Invest ESG Euro Corporate Bonds eingesetzt werden. Die Wertentwicklung des Teilfonds hängt daher neben anderen Faktoren vom jeweiligen Anteil der Derivate, z.B. Swaps, am Gesamtvermögen des Teilfonds ab.

Zur Umsetzung der Anlagepolitik und zum Erreichen des Anlageziels wird erwartet, dass Derivate wie Swaps mit Finanzinstituten abgeschlossen werden, die auf derartige Geschäfte spezialisiert sind und die ein Rating von mindestens BBB3 (Moody's) bzw. BBB- (S&P, Fitch) aufweisen. Derartige OTC-Vereinbarungen sind standardisiert.

In Zusammenhang mit OTC-Geschäften ist es wichtig, das jeweilige Kontrahentenrisiko festzustellen. Das Kontrahentenrisiko des Teilfonds, das sich aus dem Einsatz von Total Return Swaps ergibt, muss vollständig besichert sein. Der Einsatz von Swaps kann mit bestimmten Risiken behaftet sein, die in den allgemeinen Risikohinweisen genauer erläutert werden.

Das Teilfondsvermögen kann ganz oder teilweise in einem oder mehreren OTC-Geschäften angelegt sein, die mit den jeweiligen Kontrahenten unter üblichen Marktbedingungen ausgehandelt werden. Somit kann das Teilfondsvermögen ganz oder teilweise in einer oder mehreren Transaktionen angelegt werden.

Im Einklang mit Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 kann der Teilfonds in Geldmarktinstrumente, Einlagen bei Kreditinstituten und bis zu 10% in Geldmarktfonds investieren. Die Anlagen in Geldmarktinstrumenten, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktfonds sowie neben diesen Anlagen gehaltene zusätzliche flüssige Mittel (wie nachstehend ausgeführt) werden insgesamt nicht mehr als 30% des Netto-Teilfondsvermögens betragen. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, diese Obergrenze von 30% zu übersteigen, wenn und soweit dies

im Interesse der Anteilinhaber gerechtfertigt scheint.

Der Teilfonds kann zusätzliche flüssige Mittel im Sinne von Abschnitt 2 B. Buchstabe o) des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil halten.

Die Anlagen des Teilfonds in Pflichtwandelanleihen (CoCos) sind auf 10% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Vermögensgegenständen angelegt, die nachfolgend dargestellte DWS-Standards in Bezug auf ökologische und soziale Merkmale sowie Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung erfüllen.

Das Portfoliomanagement dieses Teilfonds strebt an, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Investitionen unabhängig von deren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten anhand einer proprietären ESG-Bewertungsmethode bewertet werden. Diese Methodik basiert auf der ESG-Datenbank, die Daten mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen sowie interne Bewertungen (auf Grundlage einer definierten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) nutzt, um abgeleitete Gesamtbewertungen zu erzielen. Die ESG-Datenbank beruht daher zum einen auf Daten und Zahlen und zum anderen auf internen Beurteilungen, die Faktoren berücksichtigen, die über die verarbeiteten Zahlen und Daten hinausgehen, wie zum Beispiel zukünftige erwartete ESG-Entwicklungen, Plausibilität der Daten im Hinblick auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und unternehmerische Entscheidungen des Emittenten.

Wie nachfolgend näher beschrieben, leitet die ESG-Datenbank innerhalb verschiedener Bewertungsansätze anhand der Buchstaben „A“ bis „F“ codierte Bewertungen ab. Innerhalb einzelner Bewertungsansätze erhalten Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen, wobei „A“ die höchste Bewertung und „F“ die niedrigste Bewertung darstellt. Wird die Bewertung eines Emittenten entsprechend einem Bewertungsansatz als nicht ausreichend erachtet, ist es dem Portfoliomanagement untersagt, in diesen Emittenten zu investieren, auch wenn dieser entsprechend den anderen Bewertungsansätzen grundsätzlich investierbar wäre. In diesem Sinne wird jede Bewertung innerhalb eines Bewertungsansatzes individuell betrachtet und kann zum Ausschluss eines Emittenten führen.

Die ESG-Datenbank nutzt zur Beurteilung, ob die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bei Emittenten vorliegen, eine Vielzahl unterschiedlicher Bewertungsansätze, darunter unter anderem:

DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung

Die DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung beurteilt Emittenten im Zusammenhang mit dem Klimawandel und Umweltveränderungen, zum Beispiel in Bezug auf die Reduzierung von Treibhausgasen und Wasserschutz. Dabei werden Emittenten, die zum Klimawandel und anderen negativen Umweltveränderungen weniger beitragen beziehungsweise die diesen Risiken weniger ausgesetzt sind, besser bewertet. Emittenten mit einem exzessiven Klimarisikoprofil (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen. Emittenten mit einem hohen Klimarisikoprofil (d.h. einer „E“-Bewertung) sind auf 5% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

DWS Norm-Bewertung

Die DWS Norm-Bewertung beurteilt das Verhalten von Emittenten zum Beispiel im Rahmen der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation sowie das Verhalten im Rahmen allgemein anerkannter internationaler Normen und Grundsätze. Die Norm-Bewertung prüft zum Beispiel Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen von Arbeitnehmerrechten, Kinder- oder Zwangsarbeit, nachteilige Umweltauswirkungen und Geschäftsethik. Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen. Emittenten mit einem hohen Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „E“-Bewertung) sind auf 5% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

DWS ESG-Qualitätsbewertung

Die DWS ESG-Qualitätsbewertung unterscheidet zwischen Unternehmen und staatlichen Emittenten.

Für Unternehmen ermöglicht die DWS ESG-Qualitätsbewertung einen Peer-Group-Vergleich basierend auf einem anbieterübergreifenden Konsens über die ESG-Gesamtbewertung (Best-in-Class Ansatz), zum Beispiel in Bezug auf den Umgang mit Umweltveränderungen, Produktsicherheit, Mitarbeiterführung oder Unternehmensethik. Die Vergleichsgruppe setzt sich aus Unternehmen aus dem gleichen Sektor aus der gleichen Region zusammen. Die in diesem Vergleich besser bewerteten Emittenten erhalten eine bessere Bewertung, während die im Vergleich schlechter bewerteten Emittenten eine schlechtere Bewertung erhalten. Unternehmen, die im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlecht bewertet sind (d.h. eine „E“- oder „F“-Bewertung aufweisen), sind als Investition ausgeschlossen.

Für staatliche Emittenten beurteilt die DWS ESG-Qualitätsbewertung die ganzheitliche Regierungsführung unter anderem unter Berücksichtigung der politischen und bürgerlichen Freiheiten. Staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

Zudem sind Emittenten mit einer „D“-Bewertung innerhalb der DWS ESG-Qualitätsbewertung auf 15% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Die ESG-Datenbank definiert bestimmte Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten als relevant. Als relevant werden Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in einem umstrittenen Bereich betreffen („kontroverse Sektoren“). Als kontroverse Sektoren gelten beispielsweise die zivile Schusswaffenindustrie, die Rüstungsindustrie, die Tabakindustrie und Erwachsenenunterhaltung. Als relevant werden weitere Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in anderen Bereichen betreffen. Weitere relevante Bereiche sind zum Beispiel Kernenergie oder Abbau von Kohle und kohlebasierte Energiegewinnung.

Emittenten werden nach ihrem Anteil am Gesamtumsatz bewertet, den sie in kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten erzielen. Je niedriger der prozentuale Anteil des Umsatzes aus den kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten ist, desto besser ist die Bewertung.

Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

Hinsichtlich einer Beteiligung an Abbau von Kohle und kohlebasierter Energiegewinnung sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen..

Beteiligung an kontroversen Waffengeschäften

Die ESG-Datenbank bewertet die Beteiligung eines Unternehmens an kontroversen Waffengeschäften. Zu kontroversen Waffen zählen beispielsweise Antipersonenminen, Streumunition, Waffen aus abgereichertem Uran, Nuklearwaffen, chemische und biologische Waffen.

Emittenten werden nach dem Grad ihrer Beteiligung (Produktion von kontroversen Waffen, Produktion von Bauteilen usw.) bei der Herstellung von kontroversen Waffen unabhängig von dem Gesamtumsatz, den sie daraus erzielen, bewertet. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds)

Abweichend von der vorstehenden Regelung sind Anleihen, die die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik nicht vollständig erfüllen, für eine Investition geeignet, wenn sie den Kriterien der DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds) entsprechen.

Die Finanzierung zweckgebundener Anleihen (Use-of-proceeds-Bonds) wird in einem zweistufigen Prozess bewertet.

In der ersten Stufe beurteilt die DWS, ob eine Anleihe die Kriterien für eine zweckgebundene Anleihe erfüllt. Ein wesentliches Element ist die Prüfung der Konformität mit den von der International Capital Market Association (ICMA) herausgegebenen Green Bond Principles, Social Bond Principles bzw. Sustainability Bond Principles. Die Bewertung konzentriert sich auf die Verwendung der Erlöse, die Auswahl der Projekte, die mit diesen Erlösen finanziert werden, das Management der erlösfinanzierten Ausgaben sowie die jährlichen Berichte an die Anleger über die Erlösverwendung.

Erfüllt eine Anleihe diese Grundsätze, wird in der zweiten Stufe die ESG-Qualität des Anleiheemittenten anhand definierter Mindeststandards in Bezug auf ökologische, soziale und die Corporate Governance betreffende Faktoren bestätigt. Diese Bewertung basiert auf der oben beschriebenen ESG-Bewertungsmethodik und schließt folgende Emittenten aus:

- Unternehmen mit einer im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlechten ESG-Qualität (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf die Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) oder
- Emittenten mit exzessiver Beteiligung an umstrittenen Waffen (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung).

Soweit der Teilfonds die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung auch anhand einer Investition in Zielfonds anstrebt, müssen letztere die vorstehenden DWS-Standards in Bezug auf Klima- und Transitionsrisiko-, Norm- und ESG-Qualitätsbewertung (ausgenommen die Bewertung von Staaten) erfüllen.

Derzeit werden die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale nicht durch den Einsatz von Derivaten erreicht. Derivate werden daher bei der Berechnung des Mindestanteils der Vermögenswerte, die diesen Merkmalen entsprechen, nicht berücksichtigt. Derivate auf einzelne Emittenten dürfen für den Teilfonds jedoch nur dann erworben werden, wenn die Emittenten des Basiswerts die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik erfüllen.

Zusätzliche flüssige Mittel werden nicht mittels der ESG-Bewertungsmethodik beurteilt.

Im Rahmen der Anlagen des Teilfonds in Vermögenswerten, die die DWS-Standards in Bezug auf ökologische und soziale Merkmale sowie Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung,

wie oben näher ausgeführt, erfüllen, wird das Teilfondsmanagement mindestens 20% des Netto-Teilfondsvermögens in „nachhaltige Investitionen“ im Sinne von Artikel 2 Absatz 17 SFDR investieren. Diese nachhaltigen Investitionen werden zu mindestens einem der Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (UN-SDGs) beitragen, die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben. Dies sind unter anderem:

- Ziel 1: Keine Armut
- Ziel 2: Kein Hunger
- Ziel 3: Gesundheit und Wohlergehen
- Ziel 4: Hochwertige Bildung
- Ziel 5: Geschlechtergleichheit
- Ziel 6: Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen
- Ziel 7: Bezahlbare und saubere Energie
- Ziel 10: Weniger Ungleichheit
- Ziel 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden
- Ziel 12: Nachhaltige/r Konsum und Produktion
- Ziel 13: Maßnahmen zum Klimaschutz
- Ziel 14: Leben unter Wasser
- Ziel 15: Leben an Land

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen UN-SDGs wird je nach den tatsächlichen Anlagen im Portfolio variieren.

Die DWS wird den Beitrag zu den UN-SDGs mittels einer Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen ermitteln, bei der potenzielle Investments anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig eingestuft werden kann. Im Rahmen dieser Bewertung beurteilt das Teilfondsmanagement, (1) ob eine Wirtschaftstätigkeit einen Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs leistet, (2) ob diese Wirtschaftstätigkeit oder andere Wirtschaftstätigkeiten des Unternehmens diese Ziele nicht erheblich beeinträchtigen („Do Not Significantly Harm“ – DNSH-Bewertung), und (3) ob das Unternehmen selbst mit dem DWS Safeguard Assessment im Einklang steht.

In die Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen fließen Daten von mehreren Datenanbietern, aus öffentlichen Quellen und internen Bewertungen (auf Grundlage einer festgelegten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) ein, um festzustellen, ob eine Tätigkeit nachhaltig ist. Tätigkeiten, die einen positiven Betrag zu den UN-SDGs leisten, werden nach Umsatz, Investitionsausgaben (CapEx) und/oder Betriebsausgaben (OpEx) bewertet. Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Tätigkeit als nachhaltig, wenn das Unternehmen positiv bei der DNSH-Bewertung abschneidet und das DWS Safeguard Assessment erfolgreich durchläuft.

Aufgrund des Mangels an verlässlichen Daten verpflichtet sich der Teilfonds nicht dazu, einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel gemäß der EU-Taxonomie anzustreben. Daher beträgt der Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen gemäß der EU-Taxonomie 0% des Netto-Teilfondsvermögens. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden,

dass einige den Anlagen zugrunde liegende Wirtschaftstätigkeiten der EU-Taxonomie entsprechen.

Das Teilfondsmanagement berücksichtigt mithilfe seiner Ausschlussstrategie die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:

- CO₂-Fußabdruck (Nr. 2)
- THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird (Nr. 3)
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4)
- Emissionen in Wasser (Nr. 8)
- Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10)
- Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14)

Die vorstehend genannten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auf Produktebene durch die Ausschlussstrategie für die Vermögenswerte des Teilfonds berücksichtigt, die nach Anwendung der eigenen ESG-Bewertungsmethodik die ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Bei nachhaltigen Investitionen werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen in der DNSH-Bewertung („Do Not Significantly Harm“ – Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) berücksichtigt.

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

Darüber hinaus hält die Verwaltungsgesellschaft eine aktive Eigentümerschaft für ein sehr effektives Mittel, um die Unternehmensführung, Richtlinien und Verfahren zu verbessern und auf eine bessere langfristige Leistung der Beteiligungsunternehmen hinzuwirken. Aktive Eigentümerschaft bedeutet, die Position als Anteilseigner zur Einflussnahme auf die Tätigkeiten oder das Verhalten der Beteiligungsunternehmen zu nutzen. Es kann ein konstruktiver Dialog mit den Beteiligungsunternehmen zu Themen wie Strategie, finanzielle und nichtfinanzielle Leistung, Risiko, Kapitalstruktur, sozialer und ökologischer Einfluss sowie Corporate Governance, einschließlich Themenfeldern wie Offenlegung, Kultur und Vergütung, eingeleitet werden. Ein solcher Dialog kann beispielsweise durch Treffen mit den Emittenten oder Mandatsvereinbarungen ausgeübt werden. Bei Kapitalbeteiligungen ist auch eine Interaktion mit dem Unternehmen durch Stimmrechtsausübung (Proxy Voting) oder die Teilnahme an Hauptversammlungen möglich.

Weitere Informationen über die mit diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sind dem Anhang zu diesem Verkaufsprospekt zu entnehmen.

Darüber hinaus kann das Teilfondsvermögen in allen anderen in Abschnitt 2 des Verkaufsprospekts

genannten – Allgemeiner Teil genannten und zulässigen Vermögenswerten angelegt werden, einschließlich der in Abschnitt 2 A. Buchstabe j) genannten Vermögenswerte.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken

Das Teilfondsmanagement bezieht Nachhaltigkeitsrisiken in seine Anlageentscheidungen ein, wie im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil unter „Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageprozess“ dargelegt wird.

Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv unter Bezugnahme auf einen Referenzwert oder eine Kombination von Referenzwerten (Benchmarks) verwaltet, wie in der teilfondsspezifischen Tabelle näher dargelegt ist. Alle Benchmarks bzw. deren Administratoren sind bei der ESMA im öffentlichen Register der Administratoren von Referenzindizes oder im öffentlichen Register der Referenzwerte eines Drittstaats registriert.

Es wird nicht unbedingt erwartet, dass der überwiegende Teil der Wertpapiere des Teilfonds oder deren Emittenten Bestandteil der Benchmark sein werden, und das Portfolio wird voraussichtlich nicht unbedingt eine ähnliche Gewichtung wie die Benchmark aufweisen. Das Teilfondsmanagement wird nach eigenem Ermessen in nicht in der Benchmark enthaltene Wertpapiere und Sektoren investieren, um besondere Anlagechancen zu nutzen. Die Positionierung des Teilfonds kann erheblich von der Benchmark abweichen (z.B. indem nicht in der Benchmark enthaltene Positionen gehalten werden, sowie durch eine erhebliche Untergewichtung oder Übergewichtung). Der tatsächliche Spielraum ist dabei normalerweise relativ hoch. Eine Abweichung spiegelt im Allgemeinen die Einschätzung der besonderen Marktlage durch den Teilfondsmanager wider. Diese kann zu einer defensiven und engeren oder zu einer aktiveren und breiteren Positionierung im Vergleich zur Benchmark führen. Auch wenn das Ziel des Teilfonds darin besteht, mit seinem Anlageergebnis die Wertentwicklung der Benchmark zu übertreffen, kann die mögliche Outperformance je nach vorherrschendem Marktumfeld (z.B. weniger volatilen Rahmenbedingungen) und der tatsächlichen Positionierung gegenüber der Benchmark begrenzt sein.

Besondere Risiken

Der Teilfonds erwirbt bewusst Wertpapiere von Emittenten, deren Bonität vom Markt zwar als relativ gut, aber nicht als erstklassig eingeschätzt wird (sog. Investment-Grade-Anleihen). Die Chancen, die sich aus den im Vergleich zu Staatsanleihen höheren Zinsen ergeben, gehen mit entsprechenden Risiken einher. Trotz einer sorgfältigen Analyse der Wirtschafts-, Finanz- und Ertragslage der Emittenten kann die Gefahr eines vollständigen Wertverlusts einzelner für den

Teilfonds erworbener Wertpapiere nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Den Chancen aus einer solchen Anlage stehen damit auch erhebliche Risiken gegenüber.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk-Ansatz (VaR-Ansatz) verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Referenzportfolio gemessen, das keine Derivate enthält („Risiko-Benchmark“).

In Abweichung von den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird aufgrund der Anlagestrategie des Teilfonds davon ausgegangen, dass die Hebelwirkung aus dem Einsatz von Derivaten nicht mehr als das Fünffache des Teilfondsvermögens beträgt. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung für den auf Anteile dieser Zielfonds entfallenden Teil um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: DWS Invest ESG Euro Corporate Bonds

Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300N28JWBUL3R7124

ISIN: LU2001241897

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale in den Bereichen Klimaschutz, Unternehmensführung (Governance) und soziale Normen sowie der allgemeinen ESG-Qualität, indem folgende Emittenten gemieden werden: (1) Emittenten mit hohen oder exzessiven Klima- und Transitionsrisiken, (2) Emittenten mit einem hohen oder dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. im Hinblick auf die Einhaltung internationaler Normen für Unternehmensführung, Menschen- und Arbeitnehmerrechte, Kunden- und Umweltsicherheit und Geschäftsethik), (3) Emittenten mit im Verhältnis zu ihrer Vergleichsgruppe hohen oder exzessiven Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken, (4) Emittenten mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung an umstrittenen Sektoren und kontroversen Tätigkeiten und/oder (5) Emittenten mit Beteiligung an kontroversen Waffen.

Dieser Teilfonds bewirbt zudem einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen, die einen positiven Beitrag zu einem oder mehreren Zielen der Vereinten Nationen für eine nachhaltige Entwicklung (UN-SDGs) leisten.

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Nachhaltigkeit der Anlagen wird mittels einer proprietären ESG-Bewertungsmethode bewertet, die im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Die Methode umfasst verschiedene Bewertungsansätze, die als Nachhaltigkeitsindikatoren zur Bewertung der Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale herangezogen werden. Hierzu gehören:

- **DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung** dient als Indikator dafür, in welchem Maße ein Emittent Klima- und Transitionsrisiken ausgesetzt ist.
- **DWS Norm-Bewertung** dient als Indikator dafür, in welchem Maße bei einem Emittenten Norm-Verstöße auftreten.
- **DWS ESG-Qualitätsbewertung** dient als Indikator für den Vergleich der Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken eines Emittenten im Verhältnis zu seiner Vergleichsgruppe.
- **Beteiligung an umstrittenen Sektoren** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Emittent an kontroversen Sektoren und kontroversen Tätigkeiten beteiligt ist.
- **Beteiligung an kontroversen Waffen** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Emittent an kontroversen Waffen beteiligt ist.
- **Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen** wird als Indikator zur Messung des Anteils nachhaltiger Anlagen herangezogen.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Der Teilfonds wird teilweise in nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 der EU-Verordnung 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR) investieren. Diese nachhaltigen Anlagen werden mindestens zu einem der UN-SDGs beitragen, die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben, wie beispielsweise folgende (nicht abschließende Liste):

- Ziel 1: Keine Armut
- Ziel 2: Kein Hunger
- Ziel 3: Gesundheit und Wohlergehen
- Ziel 4: Hochwertige Bildung
- Ziel 5: Geschlechtergleichheit
- Ziel 6: Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen
- Ziel 7: Bezahlbare und saubere Energie
- Ziel 10: Weniger Ungleichheit
- Ziel 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden
- Ziel 12: Nachhaltige/r Konsum und Produktion
- Ziel 13: Maßnahmen zum Klimaschutz
- Ziel 14: Leben unter Wasser
- Ziel 15: Leben an Land

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen UN-SDGs wird je nach den tatsächlichen Anlagen im Portfolio variieren.

Die DWS wird den Beitrag zu den UN-SDGs mittels ihrer Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen ermitteln, bei der potenzielle Anlagen anhand verschiedener Kriterien dahingehend beurteilt werden, ob eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig eingestuft werden kann. Im Rahmen dieser Bewertung beurteilt das Teilfondsmanagement, (1) ob eine Wirtschaftstätigkeit einen Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs leistet, (2) ob diese Wirtschaftstätigkeit oder andere wirtschaftliche Aktivitäten des Unternehmens diese Ziele erheblich beeinträchtigen („Do Not Significantly Harm“ – DNSH-Bewertung), und (3) ob das Unternehmen selbst mit dem DWS Safeguard Assessment im Einklang steht.

In die Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen fließen Daten von mehreren Datenanbietern, aus öffentlichen Quellen und internen Bewertungen (auf Grundlage einer festgelegten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) ein, um festzustellen, ob eine Tätigkeit nachhaltig ist. Tätigkeiten, die einen positiven Beitrag zu den UN-SDGs leisten, werden nach Umsatz, Investitionsaufwendungen (CapEx) und/oder betrieblichen Aufwendungen (OpEx) bewertet. Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Tätigkeit als nachhaltig, wenn das Unternehmen positiv bei der DNSH-Bewertung abschneidet und das DWS Safeguard Assessment erfolgreich durchläuft (siehe Abschnitt „Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte im Einklang?“).

Der Teilfonds strebt derzeit keinen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen an, die mit einem ökologischen Ziel gemäß der EU-Taxonomie im Einklang stehen.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Die DNSH-Bewertung ist ein integraler Bestandteil der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen und beurteilt, ob durch eine Wirtschaftstätigkeit, die zu einem UN-SDG beiträgt, eines oder mehrere dieser Ziele erheblich beeinträchtigt werden. Wird eine erhebliche Beeinträchtigung festgestellt, besteht die Wirtschaftstätigkeit die DNSH-Bewertung nicht und kann nicht als nachhaltige Wirtschaftstätigkeit angesehen werden.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Im Rahmen der DNSH-Bewertung gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR werden in der Nachhaltigkeitsbewertung einer Anlage systematisch alle verpflichtenden Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen aus Tabelle 1 sowie relevante Indikatoren aus Tabelle 2 und 3 in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR integriert. Unter Berücksichtigung dieser nachteiligen Auswirkungen hat die DWS quantitative Schwellenwerte und/oder qualitative Werte festgelegt, anhand derer bestimmt wird, ob eine Anlage die ökologischen oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt. Diese Werte werden auf der Grundlage verschiedener externer und interner Faktoren, wie Datenverfügbarkeit oder Marktentwicklungen, festgelegt und können künftig angepasst werden.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?
Nähere Angaben:

Im Rahmen der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen beurteilt die DWS darüber hinaus mit ihrem Safeguard Assessment, inwieweit ein Unternehmen mit internationalen Normen im Einklang steht. Dies umfasst Prüfungen hinsichtlich der Einhaltung internationaler Normen, wie beispielsweise der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation. Unternehmen, bei denen schwerste Verstöße gegen eine internationale Norm festgestellt und bestätigt wurden, gelten als nichtkonform mit den Safeguards, und ihre Wirtschaftstätigkeiten können nicht als nachhaltig eingestuft werden.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigelegt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

X Ja, das Teilfondsmanagement berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:

- CO₂-Fußabdruck (Nr. 2);
- THG-Intensität der Beteiligungsunternehmen (Nr. 3);
- Beteiligung an Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4);
- Emissionen in Wasser (Nr. 8);
- Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10) und
- Beteiligung an kontroversen Waffen (Nr. 14)

Die vorstehenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auf Produktebene durch die Ausschlussstrategie für die Vermögenswerte des Teilfonds berücksichtigt, die nach Anwendung der proprietären ESG-Bewertungsmethode die ökologischen und sozialen Merkmalen erfüllen, wie im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird.

Für nachhaltige Anlagen werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen darüber hinaus auch in der DNSH-Bewertung berücksichtigt, wie im vorstehenden Abschnitt „Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“ dargelegt.

Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden in einem Anhang zum Jahresbericht des Teilfonds offengelegt.

Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Dieser Teilfonds verfolgt eine Anleihestrategie als Hauptanlagestrategie. Für das Teilfondsvermögen können auf Euro lautende fest und/oder variabel verzinsliche Wertpapiere, Options- und Wandelanleihen, Partizipations- und Genussscheine, Aktien und Optionsscheine auf Aktien erworben werden. Mindestens 70% des Teilfondsvermögens werden in Unternehmensanleihen in Euro angelegt, die höhere Renditen als die vergleichbarer Staatsanleihen bieten; die Anlagen konzentrieren sich bewusst fast ausschließlich auf Emittenten, deren Bonität vom Markt als relativ gut, aber nicht als erstklassig eingestuft wird (sog. Investment Grade Bonds). Höchstens 25% des Teilfondsvermögens dürfen in Wandel- und Optionsanleihen und höchstens 10% in Partizipations- und Genussscheinen, Aktien sowie Optionsscheinen auf Aktien angelegt werden. Die Anlagen des Teilfonds in durch Forderungen unterlegten Wertpapieren (Asset Backed Securities) und durch Hypotheken unterlegten Wertpapieren (Mortgage Backed Securities) sind auf 20% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt. Weitere Angaben zur Hauptanlagestrategie sind dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Das Teilfondsvermögen wird vorwiegend in Anlagen investiert, die die definierten Standards für die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erfüllen, wie in den folgenden Abschnitten dargelegt. Die Strategie des Teilfonds im Hinblick auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ist ein wesentlicher Bestandteil der ESG-Bewertungsmethodik und wird über die Anlagerichtlinien des Teilfonds fortlaufend überwacht.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

ESG-Bewertungsmethodik

Das Portfoliomanagement dieses Teilfonds strebt an, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Anlagen unabhängig von deren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten anhand einer proprietären ESG-Bewertungsmethodik bewertet werden. Diese Methodik basiert auf der ESG-Datenbank, die Daten mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen sowie interne Bewertungen (auf Grundlage einer definierten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) nutzt, um abgeleitete Gesamtbewertungen zu erzielen. Die ESG-Datenbank beruht daher zum einen auf Daten und Zahlen und zum anderen auf internen Beurteilungen, die Faktoren berücksichtigen, die über die verarbeiteten Zahlen und Daten hinausgehen, wie zum Beispiel zukünftig erwartete ESG-Entwicklungen, Plausibilität der Daten im Hinblick auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und unternehmerische Entscheidungen des Emittenten.

Wie nachfolgend näher beschrieben, leitet die ESG-Datenbank innerhalb verschiedener Bewertungsansätze anhand der Buchstaben „A“ bis „F“ codierte Bewertungen ab. Innerhalb einzelner Bewertungsansätze erhalten Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen, wobei „A“ die höchste Bewertung und „F“ die niedrigste Bewertung darstellt. Wird die Bewertung eines Emittenten entsprechend einem Bewertungsansatz als nicht ausreichend erachtet, ist es dem Portfoliomanagement untersagt, in diesen Emittenten zu investieren, auch wenn dieser entsprechend den anderen Bewertungsansätzen grundsätzlich investierbar wäre. In diesem Sinne wird jede Bewertung in einer Kategorie individuell betrachtet und kann zum Ausschluss eines Emittenten führen.

Die ESG-Datenbank nutzt zur Beurteilung, ob die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bei Emittenten vorliegen, eine Vielzahl unterschiedlicher Bewertungsansätze, darunter unter anderem:

• **DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung**

Die DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung beurteilt Emittenten im Zusammenhang mit dem Klimawandel und Umweltveränderungen, zum Beispiel in Bezug auf die Reduzierung von Treibhausgasen und Wasserschutz. Dabei werden Emittenten, die zum Klimawandel und anderen negativen Umweltveränderungen weniger beitragen beziehungsweise die diesen Risiken weniger ausgesetzt sind, besser bewertet. Emittenten mit einem exzessiven Klimarisikoprofil (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen. Emittenten mit einem hohen Klimarisikoprofil (d.h. einer „E“-Bewertung) sind auf 5% des Teilfonds-Nettovermögens begrenzt.

• **DWS Norm-Bewertung**

Die DWS Norm-Bewertung beurteilt das Verhalten von Emittenten zum Beispiel im Rahmen der Prinzipien des United Nations Global Compact, der Standards der International Labour Organisation sowie das Verhalten im Rahmen allgemein anerkannter internationaler Normen und Grundsätze. Die Norm-Bewertung prüft z.B. Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen von Arbeitnehmerrechten, Kinder- oder Zwangsarbeit, nachteilige Umweltauswirkungen und Geschäftsethik. Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen. Emittenten mit einem hohen Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „E“-Bewertung) sind auf 5% des Teilfonds-Nettovermögens begrenzt.

• **DWS ESG-Qualitätsbewertung**

Die DWS ESG-Qualitätsbewertung unterscheidet zwischen Unternehmen und staatlichen Emittenten. Für Unternehmen ermöglicht die DWS ESG-Qualitätsbewertung einen Peer-Group-Vergleich basierend auf einem anbieterübergreifenden Konsens über die ESG-Gesamtbewertung (Best-in-Class Ansatz), zum Beispiel in Bezug auf den Umgang mit Umweltveränderungen, Produktsicherheit, Mitarbeiterführung oder Unternehmensethik. Die Vergleichsgruppe setzt sich aus Unternehmen aus dem gleichen Sektor aus der gleichen Region zusammen. Die in diesem Vergleich besser bewerteten Emittenten erhalten eine bessere Bewertung, während die im Vergleich schlechter bewerteten Emittenten eine schlechtere Bewertung erhalten. Unternehmen, die im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlecht bewertet sind (d.h. eine „E“- oder „F“-Bewertung aufweisen), sind als Anlage ausgeschlossen.

Für staatliche Emittenten beurteilt die DWS ESG-Qualitätsbewertung die ganzheitliche Regierungsführung unter anderem unter Berücksichtigung der politischen und bürgerlichen Freiheiten. Staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf die Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen.

Zudem sind Emittenten mit einer „D“-Bewertung innerhalb der DWS ESG-Qualitätsbewertung auf 15% des Teilfonds-Nettovermögens begrenzt.

• **Beteiligung an umstrittenen Sektoren**

Die ESG-Datenbank definiert bestimmte Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten als relevant. Als relevant werden Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in einem umstrittenen Bereich betreffen („kontroverse Sektoren“). Als kontroverse Sektoren sind zum Beispiel die zivile Schusswaffenindustrie, die Rüstungsindustrie, Tabakwaren und Erwachsenenunterhaltung definiert. Als relevant werden weitere Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in anderen Bereichen betreffen. Weitere relevante Bereiche sind zum Beispiel Kernenergie oder Abbau von Kohle und kohlebasierte Energiegewinnung.

Emittenten werden nach ihrem Anteil am Gesamtumsatz bewertet, den sie in kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten erzielen. Je niedriger der prozentuale Anteil des Umsatzes aus den kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten ist, desto besser ist die Bewertung. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- , „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen. Hinsichtlich einer Beteiligung an Abbau von Kohle und kohlebasierter Energiegewinnung sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) als Anlage ausgeschlossen.

• **Beteiligung an kontroversen Waffen**

Die ESG-Datenbank bewertet die Beteiligung eines Unternehmens an kontroversen Waffen. Zu kontroversen Waffen zählen beispielsweise Antipersonenminen, Streumunition, Waffen aus abgereichertem Uran, Nuklearwaffen, chemische und biologische Waffen.

Emittenten werden nach dem Grad ihrer Beteiligung (Produktion von kontroversen Waffen, Produktion von Bauteilen usw.) bei der Herstellung von kontroversen Waffen unabhängig von dem Gesamtumsatz, den sie daraus erzielen, bewertet. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- , „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen.

• **DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds)**

Abweichend von der vorstehenden Regelung sind Anleihen, die die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik nicht vollständig erfüllen, für eine Investition geeignet, wenn sie den Kriterien der DWS Bewertung des Verwendungszwecks der Anleiherlöse entsprechen.

Die Finanzierung zweckgebundener Anleihen wird in einem zweistufigen Prozess bewertet.

In der ersten Stufe beurteilt die DWS, ob eine Anleihe die Kriterien für eine zweckgebundene Anleihe erfüllt. Ein wesentliches Element ist die Prüfung der Konformität mit den von der International Capital Market Association (ICMA) herausgegebenen Green Bond Principles, Social Bond Principles bzw. Sustainability Bond Principles. Die Bewertung konzentriert sich auf die Verwendung der Erlöse, die Auswahl der Projekte, die mit diesen Erlösen finanziert werden, das Management der erlösfinanzierten Ausgaben sowie die jährlichen Berichte an die Anleger über die Erlösverwendung.

Erfüllt eine Anleihe diese Grundsätze, wird in der zweiten Stufe die ESG-Qualität des Anleiheemittenten anhand definierter Mindeststandards in Bezug auf ökologische, soziale und die Corporate Governance betreffende Faktoren bestätigt. Diese Bewertung basiert auf der oben beschriebenen ESG-Bewertungsmethodik und schließt folgende Emittenten aus:

- Unternehmen mit einer im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlechten ESG-Qualität (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf die Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),

- Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) oder
- Emittenten mit exzessiver Beteiligung an kontroversen Waffengeschäften (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung).

Soweit der Teilfonds die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Corporate Governance-Praktiken auch durch Anlagen in Zielfonds anstrebt, müssen letztere die vorstehenden DWS-Standards in Bezug auf Klima- und Transitionsrisiko-, Norm- und DWS ESG-Qualitätsbewertung (ausgenommen die Bewertung von Staaten) erfüllen.

Derzeit werden die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale nicht durch den Einsatz von Derivaten erreicht. Derivate werden daher bei der Berechnung des Mindestanteils der Vermögenswerte, die diesen Merkmalen entsprechen, nicht berücksichtigt. Derivate auf einzelne Emittenten dürfen für den Teilfonds jedoch nur dann erworben werden, wenn die Emittenten des Basiswerts die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik erfüllen.

Ergänzende liquide Mittel werden nicht mittels der ESG-Bewertungsmethodik beurteilt.

Methodik der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen

Darüber hinaus wird die DWS zur Ermittlung des Anteils nachhaltiger Anlagen den Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs messen. Dies erfolgt mit ihrer Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, bei der potenzielle Anlagen anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig eingestuft werden kann, wie im Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise erfüllt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ näher ausgeführt.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die angewandte ESG-Anlagestrategie sieht keine verbindliche Mindestreduzierung des Umfangs der Anlagen vor.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung

umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Das Verfahren zur Bewertung der Praktiken guter Unternehmensführung der Beteiligungsunternehmen basiert auf der DWS Norm-Bewertung, die in dem eigenen Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Dementsprechend befolgen die bewerteten Beteiligungsunternehmen Praktiken guter Unternehmensführung.

Darüber hinaus hält die Verwaltungsgesellschaft eine aktive Eigentümerschaft für ein sehr effektives Mittel, um die Unternehmensführung, Richtlinien und Verfahren zu verbessern und auf eine bessere langfristige Leistung der Beteiligungsunternehmen hinzuwirken. Aktive Eigentümerschaft bedeutet, die Position als Anteilseigner zur Einflussnahme auf die Tätigkeiten oder das Verhalten der Beteiligungsunternehmen zu nutzen. Mit den Beteiligungsunternehmen kann ein konstruktiver Dialog zu Themen wie Strategie, finanzielle und nichtfinanzielle Leistung, Risiko, Kapitalstruktur, soziale und ökologische Auswirkungen sowie Corporate Governance, einschließlich Themenfeldern wie Offenlegung, Kultur und Vergütung, eingeleitet werden. Ein Dialog kann beispielsweise über Emittententreffen oder Mandatsvereinbarungen ausgeübt werden. Bei Kapitalbeteiligungen ist auch eine Interaktion mit dem Unternehmen durch Stimmrechtsausübung (Proxy Voting) oder die Teilnahme an Hauptversammlungen möglich.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Dieser Teilfonds investiert mindestens 51% seines Nettovermögens in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Innerhalb dieser Kategorie qualifizieren sich mindestens 20% des Nettovermögens des Teilfonds als nachhaltige Anlagen (#1A Nachhaltige Investitionen).

Bis zu 49% der Anlagen erfüllen diese Merkmale nicht (#2 Andere Investitionen). Eine ausführlichere Darstellung der genauen Aufteilung des Portfolios dieses Teilfonds ist dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

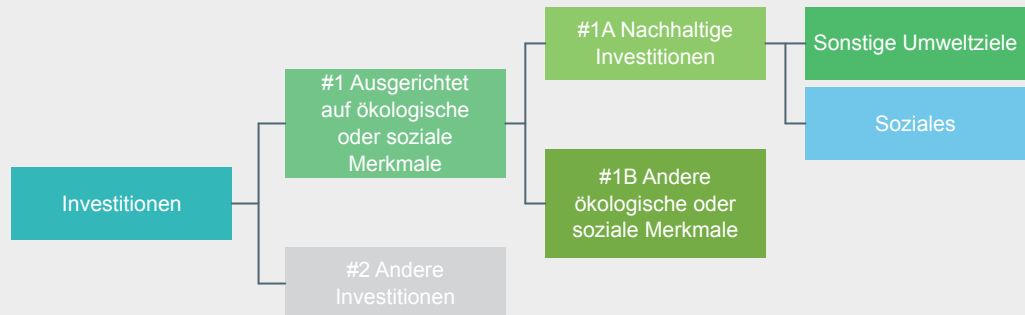
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben**

(CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derzeit werden keine Derivate verwendet, um die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

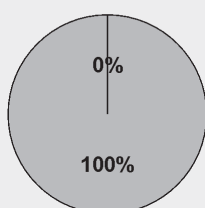


In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Aufgrund des Mangels an verlässlichen Daten verpflichtet sich der Teilfonds nicht dazu, einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen anzustreben, die mit einem Umweltziel gemäß der EU-Taxonomie im Einklang stehen. Daher beträgt der aktuelle Anteil ökologisch nachhaltiger Anlagen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, 0% des Teilfonds-Nettovermögens. Es kann jedoch vorkommen, dass ein Teil der den Anlagen zugrunde liegenden Wirtschaftstätigkeiten mit der EU-Taxonomie im Einklang steht.

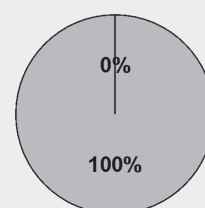
In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



■ Taxonomiekonform ■ Andere Investitionen

2. Taxonomie-Konformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



■ Taxonomiekonform ■ Andere Investitionen

** Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds sieht keinen Mindestanteil an Anlagen in Übergangswirtschaftstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten vor, da er sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Anlagen im Einklang mit der EU-Taxonomie verpflichtet hat.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die **Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds hat keine Mindestquote für ökologisch oder sozial nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR festgelegt. Der Mindestanteil an ökologisch und sozial nachhaltigen Anlagen soll jedoch insgesamt mindestens 20% des Teilfonds-Nettovermögens betragen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Teilfonds hat keine Mindestquote für ökologisch oder sozial nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR festgelegt. Der Mindestanteil an ökologisch und sozial nachhaltigen Anlagen soll jedoch insgesamt mindestens 20% des Teilfonds-Nettovermögens betragen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Dieser Teilfonds bewirbt eine überwiegende Vermögensallokation in Anlagen, die mit ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Darüber hinaus wird dieser Teilfonds ergänzend in Anlagen investieren, die als nichtkonform mit den beworbenen Merkmalen gelten (#2 Andere Investitionen). Diese anderen Anlagen können alle in der jeweiligen Anlagepolitik vorgesehenen Anlageklassen, einschließlich Barmittel und Derivate, umfassen.

Im Einklang mit der Marktpositionierung dieses Teilfonds wird mit diesen anderen Anlagen der Zweck verfolgt, Anlegern eine Partizipation an nicht ESG-konformen Anlagen zu ermöglichen und gleichzeitig sicherzustellen, dass es sich bei dem überwiegenden Teil des Engagements um Anlagen handelt, die auf ökologische und soziale Merkmale ausgerichtet sind. Die anderen Anlagen können von dem Portfoliomanagement zur Optimierung des Anlageergebnisses, für Diversifizierungs-, Liquiditäts- und Absicherungszwecke genutzt werden.

Dieser Teilfonds berücksichtigt bei den anderen Anlagen keine ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert festgelegt, um festzustellen, ob er mit den von ihm beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen im Einklang steht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://funds.dws.com/en-lu/bond-funds/LU2001241897/> sowie auf der lokalen Internetseite Ihres Landes www.dws.com/fundinformation.

DWS Invest ESG Euro High Yield

Anlegerprofil	Wachstumsorientiert
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Performance-Benchmark	Bank of America Merrill Lynch Euro High Yield BB-B Constrained Index, verwaltet von Merrill Lynch International
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	Bank of America Merrill Lynch Euro High Yield BB-B Constrained Index
Hebelwirkung	Doppelter Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg
Swing Pricing	Der Teilfonds kann Swing Pricing anwenden. Bei der Einführung eines Swing-Pricing-Mechanismus für einen bestimmten Teilfonds wird dies unter der Rubrik „Fondsfakten“ auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.dws.com veröffentlicht.
Orderannahme	Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die an einem Bewertungstag bis spätestens 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg bei der Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am darauffolgenden Bewertungstag abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg bei der Transferstelle eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am übernächsten Bewertungstag abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts drei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird drei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben. Die Valuta für Kauf- oder Rücknahmeaufträge bestimmter Währungen kann um einen Tag von der in der Beschreibung der Anteilklassen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil angegebenen Valuta abweichen.
Anteilsbruchteile	Bis zu drei Nachkommastellen
Expense Cap	Max. 15% der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft

Überblick über die Anteilklassen

Anteilklassenwährung	FC, FD, LC, LD, TFC, TFD, XC, XD, IC, IC50	EUR
Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	FC, FD, TFC, TFD, XC, XD, IC, IC50 LC, LD	0% bis zu 3%
Vergütung der Verwaltungsgesellschaft p.a. (vom Teilfonds zu tragen)*	FC, FD, TFC, TFD LC, LD XC, XD IC IC50	bis zu 0,65% bis zu 1,1% bis zu 0,2% bis zu 0,45% bis zu 0,35%
Service Fee p.a. (vom Teilfonds zu tragen)*	FC, FD, LC, LD, TFC, TFD, XC, XD, IC, IC50	0%
Taxe d'abonnement p.a. (vom Teilfonds zu tragen)	FC, FD, LC, LD, TFC, TFD, XC, XD IC, IC50	0,05% 0,01%
Auflegungsdatum	FC, FD, LC, LD, TFC, TFD, XC, XD IC, IC50	14.2.2020 15.11.2021

* Weitere Kosten sind Abschnitt 12 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil zu entnehmen.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine **deutlich erhöhte Volatilität** auf, d.h., die Anteilepreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest ESG Euro High Yield gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und qualifiziert somit als Produkt gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“). Obwohl der Teilfonds kein nachhaltiges Anlageziel verfolgt, legt er einen Mindestanteil seiner Vermögenswerte in nachhaltigen Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR an.

Ziel der Anlagepolitik des DWS Invest ESG Euro High Yield ist die Erwirtschaftung einer überdurchschnittlichen Rendite für den Teilfonds.

Dabei werden mindestens 70% des Teilfondsvermögens weltweit in Unternehmensanleihen (auch aus dem Finanzsektor) angelegt, die zum Zeitpunkt des Erwerbs kein Investment-Grade-Rating aufweisen. Der Non-Investment-Grade-Bereich umfasst mit BB+ und darunter bewertete Anleihen, einschließlich Anleihen mit D-Rating und ohne Rating. Bei unterschiedlichen Ratings von drei Agenturen ist das zweithöchste Rating maßgeblich. Wird ein Wertpapier nur von zwei Agenturen bewertet, wird das niedrigere der beiden Ratings als Ratingeinstufung herangezogen. Hat ein Wertpapier nur ein einziges Rating, wird dieses einzelne Rating verwendet. Liegt kein offizielles Rating vor, wird ein internes Rating gemäß den internen Richtlinien der DWS durchgeführt.

Bis zu 30% des Teilfondsvermögens können in Unternehmensanleihen angelegt werden, welche die vorstehenden Kriterien nicht erfüllen.

Der Teilfondsmanager ist bestrebt, etwaige Währungsrisiken gegenüber dem Euro im Portfolio abzusichern.

Während der angemessenen Dauer einer Restrukturierung der in Besitz des Teilfonds befindlichen festverzinslichen Instrumente kann der Teilfondsmanager auch bis zu 10% des Teilfondsvermögens in notierte oder nicht notierte Aktien investieren. Des Weiteren darf der Teilfondsmanager ebenfalls an Kapitalerhöhungen oder sonstigen Kapitalveränderungen teilnehmen (z.B. für Wandel- oder Optionsanleihen), die zu einer Restrukturierung gehören oder im Anschluss daran stattfinden.

Unter Einhaltung der in Abschnitt 2 B. des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil angegebenen Anlagegrenzen kann die Anlagepolitik auch durch die Verwendung geeigneter derivativer Finanzinstrumente umgesetzt werden.

Diese können unter anderem Optionen, Terminkontrakte (Forwards und Futures), Terminkontrakte auf Finanzinstrumente und Optionen auf derartige Kontrakte sowie durch private Übereinkunft vereinbarte OTC-Kontrakte auf beliebige Finanzinstrumente

te wie Swaps, Forward Starting Swaps, Inflations-swaps, Total Return Swaps, Excess Return Swaps, Swaptions, Constant Maturity Swaps und Credit Default Swaps beinhalten.

Im Einklang mit Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 kann der Teilfonds in Geldmarktinstrumente, Einlagen bei Kreditinstituten und bis zu 10% in Geldmarktfonds investieren. Die Anlagen in Geldmarktinstrumenten, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktfonds sowie neben diesen Anlagen gehaltene zusätzliche flüssige Mittel (wie nachstehend ausgeführt) werden insgesamt nicht mehr als 30% des Netto-Teilfondsvermögens betragen. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, diese Obergrenze von 30% zu übersteigen, wenn und soweit dies im Interesse der Anteil-inhaber gerechtfertigt scheint.

Der Teilfonds kann zusätzliche flüssige Mittel im Sinne von Abschnitt 2 B. Buchstabe o) des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil halten.

Die Anlagen des Teilfonds in Pflichtwandelanleihen (CoCos) sind auf 10% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Das Teilfondsvermögen kann darüber hinaus in allen anderen zulässigen Vermögenswerten angelegt werden.

Unter extremen Marktbedingungen kann der Portfoliomanager von der vorstehenden Anlagestrategie abweichen, um einen Liquiditätsengpass zu vermeiden. Bis zu 100% des Teilfondsvermögens können vorübergehend in zulässigen verzinslichen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten nach Maßgabe der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) angelegt werden.

Mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Vermögensgegenständen angelegt, die nachfolgend dargestellte DWS-Standards in Bezug auf ökologische und soziale Merkmale sowie Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung erfüllen.

Das Portfoliomanagement dieses Teilfonds strebt an, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Investitionen unabhängig von deren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten anhand einer proprietären ESG-Bewertungsmethode bewertet werden. Diese Methodik basiert auf der ESG-Datenbank, die Daten mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen sowie interne Bewertungen (auf Grundlage einer definierten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) nutzt, um abgeleitete Gesamtbewertungen zu erzielen. Die ESG-Daten-

bank beruht daher zum einen auf Daten und Zahlen und zum anderen auf internen Beurteilungen, die Faktoren berücksichtigen, die über die verarbeiteten Zahlen und Daten hinausgehen, wie zum Beispiel zukünftige erwartete ESG-Entwicklungen, Plausibilität der Daten im Hinblick auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und unternehmerische Entscheidungen des Emittenten.

Wie nachfolgend näher beschrieben, leitet die ESG-Datenbank innerhalb verschiedener Bewertungsansätze anhand der Buchstaben „A“ bis „F“ codierte Bewertungen ab. Innerhalb einzelner Bewertungsansätze erhalten Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen, wobei „A“ die höchste Bewertung und „F“ die niedrigste Bewertung darstellt. Wird die Bewertung eines Emittenten entsprechend einem Bewertungsansatz als nicht ausreichend erachtet, ist es dem Portfoliomanagement untersagt, in diesen Emittenten zu investieren, auch wenn dieser entsprechend den anderen Bewertungsansätzen grundsätzlich investierbar wäre. In diesem Sinne wird jede Bewertung innerhalb eines Bewertungsansatzes individuell betrachtet und kann zum Ausschluss eines Emittenten führen.

Die ESG-Datenbank nutzt zur Beurteilung, ob die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bei Emittenten vorliegen, eine Vielzahl unterschiedlicher Bewertungsansätze, darunter unter anderem:

DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung

Die DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung beurteilt Emittenten im Zusammenhang mit dem Klimawandel und Umweltveränderungen, zum Beispiel in Bezug auf die Reduzierung von Treibhausgasen und Wasserschutz. Dabei werden Emittenten, die zum Klimawandel und anderen negativen Umweltveränderungen weniger beitragen beziehungsweise die diesen Risiken weniger ausgesetzt sind, besser bewertet. Emittenten mit einem exzessiven Klimarisikoprofil (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen. Emittenten mit einem hohen Klimarisikoprofil (d.h. einer „E“-Bewertung) sind auf 5% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

DWS Norm-Bewertung

Die DWS Norm-Bewertung beurteilt das Verhalten von Emittenten zum Beispiel im Rahmen der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation sowie das Verhalten im Rahmen allgemein anerkannter internationaler Normen und Grundsätze. Die Norm-Bewertung prüft zum Beispiel Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen von Arbeitnehmerrechten, Kinder- oder Zwangsarbeit, nachteilige Umweltauswirkungen und Geschäftsethik. Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen. Emittenten mit einem hohen Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „E“-Bewertung) sind auf 5% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

DWS ESG-Qualitätsbewertung

Die DWS ESG-Qualitätsbewertung unterscheidet zwischen Unternehmen und staatlichen Emittenten.

Für Unternehmen ermöglicht die DWS ESG-Qualitätsbewertung einen Peer-Group-Vergleich basierend auf einem anbieterübergreifenden Konsens über die ESG-Gesamtbewertung (Best-in-Class Ansatz), zum Beispiel in Bezug auf den Umgang mit Umweltveränderungen, Produktsicherheit, Mitarbeiterführung oder Unternehmensethik. Die Vergleichsgruppe setzt sich aus Unternehmen aus dem gleichen Sektor aus der gleichen Region zusammen. Die in diesem Vergleich besser bewerteten Emittenten erhalten eine bessere Bewertung, während die im Vergleich schlechter bewerteten Emittenten eine schlechtere Bewertung erhalten. Unternehmen, die im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlecht bewertet sind (d.h. eine „E“- oder „F“-Bewertung aufweisen), sind als Investition ausgeschlossen.

Für staatliche Emittenten beurteilt die DWS ESG-Qualitätsbewertung die ganzheitliche Regierungsführung unter anderem unter Berücksichtigung der politischen und bürgerlichen Freiheiten. Staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

Zudem sind Emittenten mit einer „D“-Bewertung innerhalb der DWS ESG-Qualitätsbewertung auf 25% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Die ESG-Datenbank definiert bestimmte Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten als relevant. Als relevant werden Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in einem umstrittenen Bereich betreffen („kontroverse Sektoren“). Als kontroverse Sektoren gelten beispielsweise die zivile Schusswaffenindustrie, die Rüstungsindustrie, die Tabakindustrie und Erwachsenenunterhaltung. Als relevant werden weitere Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in anderen Bereichen betreffen. Weitere relevante Bereiche sind zum Beispiel Kernenergie oder Abbau von Kohle und kohlebasierte Energiegewinnung.

Emittenten werden nach ihrem Anteil am Gesamtumsatz bewertet, den sie in kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten erzielen. Je niedriger der prozentuale Anteil des Umsatzes aus den kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten ist, desto besser ist die Bewertung.

Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

Hinsichtlich einer Beteiligung an Abbau von Kohle und kohlebasierter Energiegewinnung sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen..

Beteiligung an kontroversen Waffengeschäften

Die ESG-Datenbank bewertet die Beteiligung eines Unternehmens an kontroversen Waffengeschäften. Zu kontroversen Waffen zählen beispielsweise Antipersonenminen, Streumunition, Waffen aus abgereichertem Uran, Nuklearkernen, chemische und biologische Waffen.

Emittenten werden nach dem Grad ihrer Beteiligung (Produktion von kontroversen Waffen, Produktion von Bauteilen usw.) bei der Herstellung von kontroversen Waffen unabhängig von dem Gesamtumsatz, den sie daraus erzielen, bewertet. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds)

Abweichend von der vorstehenden Regelung sind Anleihen, die die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik nicht vollständig erfüllen, für eine Investition geeignet, wenn sie den Kriterien der DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds) entsprechen.

Die Finanzierung zweckgebundener Anleihen (Use-of-proceeds-Bonds) wird in einem zweistufigen Prozess bewertet.

In der ersten Stufe beurteilt die DWS, ob eine Anleihe die Kriterien für eine zweckgebundene Anleihe erfüllt. Ein wesentliches Element ist die Prüfung der Konformität mit den von der International Capital Market Association (ICMA) herausgegebenen Green Bond Principles, Social Bond Principles bzw. Sustainability Bond Principles. Die Bewertung konzentriert sich auf die Verwendung der Erlöse, die Auswahl der Projekte, die mit diesen Erlösen finanziert werden, das Management der erlösfinanzierten Ausgaben sowie die jährlichen Berichte an die Anleger über die Erlösverwendung.

Erfüllt eine Anleihe diese Grundsätze, wird in der zweiten Stufe die ESG-Qualität des Anleiheemittenten anhand definierter Mindeststandards in Bezug auf ökologische, soziale und die Corporate Governance betreffende Faktoren bestätigt. Diese Bewertung basiert auf der oben beschriebenen ESG-Bewertungsmethodik und schließt folgende Emittenten aus:

- Unternehmen mit einer im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlechten ESG-Qualität (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf die Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),

- Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) oder
- Emittenten mit exzessiver Beteiligung an umstrittenen Waffen (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung).

Soweit der Teilfonds die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung auch anhand einer Investition in Zielfonds anstrebt, müssen letztere die vorstehenden DWS-Standards in Bezug auf Klima- und Transitionsrisiko-, Norm- und ESG-Qualitätsbewertung (ausgenommen die Bewertung von Staaten) erfüllen.

Derzeit werden die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale nicht durch den Einsatz von Derivaten erreicht. Derivate werden daher bei der Berechnung des Mindestanteils der Vermögenswerte, die diesen Merkmalen entsprechen, nicht berücksichtigt. Derivate auf einzelne Emittenten dürfen für den Teilfonds jedoch nur dann erworben werden, wenn die Emittenten des Basiswerts die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik erfüllen.

Zusätzliche flüssige Mittel werden nicht mittels der ESG-Bewertungsmethodik beurteilt.

Im Rahmen der Anlagen des Teilfonds in Vermögenswerten, die die DWS-Standards in Bezug auf ökologische und soziale Merkmale sowie Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung, wie oben näher ausgeführt, erfüllen, wird das Teilfondsmanagement mindestens 15% des Netto-Teilfondsvermögens in „nachhaltige Investitionen“ im Sinne von Artikel 2 Absatz 17 SFDR investieren. Diese nachhaltigen Investitionen werden zu mindestens einem der Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (UN-SDGs) beitragen, die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben. Dies sind unter anderem:

- Ziel 1: Keine Armut
- Ziel 2: Kein Hunger
- Ziel 3: Gesundheit und Wohlergehen
- Ziel 4: Hochwertige Bildung
- Ziel 5: Geschlechtergleichheit
- Ziel 6: Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen
- Ziel 7: Bezahlbare und saubere Energie
- Ziel 10: Weniger Ungleichheit
- Ziel 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden
- Ziel 12: Nachhaltige/r Konsum und Produktion
- Ziel 13: Maßnahmen zum Klimaschutz
- Ziel 14: Leben unter Wasser
- Ziel 15: Leben an Land

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen UN-SDGs wird je nach den tatsächlichen Anlagen im Portfolio variieren.

Die DWS wird den Beitrag zu den UN-SDGs mittels einer Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen ermitteln, bei der potenzielle Investments anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt

werden, ob eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig eingestuft werden kann. Im Rahmen dieser Bewertung beurteilt das Teilfondsmanagement, (1) ob eine Wirtschaftstätigkeit einen Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs leistet, (2) ob diese Wirtschaftstätigkeit oder andere Wirtschaftstätigkeiten des Unternehmens diese Ziele nicht erheblich beeinträchtigen („Do Not Significantly Harm“ – DNSH-Bewertung), und (3) ob das Unternehmen selbst mit dem DWS Safeguard Assessment im Einklang steht.

In die Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen fließen Daten von mehreren Datenanbietern, aus öffentlichen Quellen und internen Bewertungen (auf Grundlage einer festgelegten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) ein, um festzustellen, ob eine Tätigkeit nachhaltig ist. Tätigkeiten, die einen positiven Betrag zu den UN-SDGs leisten, werden nach Umsatz, Investitionsausgaben (CapEx) und/oder Betriebsausgaben (OpEx) bewertet. Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Tätigkeit als nachhaltig, wenn das Unternehmen positiv bei der DNSH-Bewertung abschneidet und das DWS Safeguard Assessment erfolgreich durchläuft.

Aufgrund des Mangels an verlässlichen Daten verpflichtet sich der Teilfonds nicht dazu, einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel gemäß der EU-Taxonomie anzustreben. Daher beträgt der Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen gemäß der EU-Taxonomie 0% des Netto-Teilfondsvermögens. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass einige den Anlagen zugrunde liegende Wirtschaftstätigkeiten der EU-Taxonomie entsprechen.

Das Teilfondsmanagement berücksichtigt mithilfe seiner Ausschlussstrategie die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:

- CO₂-Fußabdruck (Nr. 2)
- THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird (Nr. 3)
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4)
- Emissionen in Wasser (Nr. 8)
- Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10)
- Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14)

Die vorstehend genannten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auf Produktebene durch die Ausschlussstrategie für die Vermögenswerte des Teilfonds berücksichtigt, die nach Anwendung der eigenen ESG-Bewertungsmethodik die ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Bei nachhaltigen Investitionen werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen in der DNSH-Bewertung („Do Not Significantly Harm“ – Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) berücksichtigt.

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

Darüber hinaus hält die Verwaltungsgesellschaft eine aktive Eigentümerschaft für ein sehr effektives Mittel, um die Unternehmensführung, Richtlinien und Verfahren zu verbessern und auf eine bessere langfristige Leistung der Beteiligungsunternehmen hinzuwirken. Aktive Eigentümerschaft bedeutet, die Position als Anteilseigner zur Einflussnahme auf die Tätigkeiten oder das Verhalten der Beteiligungsunternehmen zu nutzen. Es kann ein konstruktiver Dialog mit den Beteiligungsunternehmen zu Themen wie Strategie, finanzielle und nichtfinanzielle Leistung, Risiko, Kapitalstruktur, sozialer und ökologischer Einfluss sowie Corporate Governance, einschließlich Themenfeldern wie Offenlegung, Kultur und Vergütung, eingeleitet werden. Ein solcher Dialog kann beispielsweise durch Treffen mit den Emittenten oder Mandatsvereinbarungen ausgeübt werden. Bei Kapitalbeteiligungen ist auch eine Interaktion mit dem Unternehmen durch Stimmrechtsausübung (Proxy Voting) oder die Teilnahme an Hauptversammlungen möglich.

Weitere Informationen über die mit diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sind dem Anhang zu diesem Verkaufsprospekt zu entnehmen.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken

Das Teilfondsmanagement bezieht Nachhaltigkeitsrisiken in seine Anlageentscheidungen ein, wie im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil unter „Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageprozess“ dargelegt wird.

Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv unter Bezugnahme auf einen Referenzwert oder eine Kombination von Referenzwerten (Benchmarks) verwaltet, wie in der teilfondsspezifischen Tabelle näher dargelegt ist. Alle Benchmarks bzw. deren Administratoren sind bei der ESMA im öffentlichen Register der Administratoren von Referenzindizes oder im öffentlichen Register der Referenzwerte eines Drittstaats registriert.

Es wird nicht unbedingt erwartet, dass der überwiegende Teil der Wertpapiere des Teilfonds oder deren Emittenten Bestandteil der Benchmark sein werden, und das Portfolio wird voraussichtlich nicht unbedingt eine ähnliche Gewichtung wie die Benchmark aufweisen. Das Teilfondsmanagement wird nach eigenem Ermessen in nicht in der Benchmark enthaltene Wertpapiere und Sektoren investieren, um besondere Anlagechancen zu nutzen. Die Positionierung des Teilfonds kann erheblich von der Benchmark abweichen (z.B. indem nicht in der Benchmark enthaltene Positionen gehalten werden, sowie durch eine erhebliche

Unterengewichtung oder Übergewichtung). Der tatsächliche Spielraum ist dabei normalerweise relativ hoch. Eine Abweichung spiegelt im Allgemeinen die Einschätzung der besonderen Marktlage durch den Teilfondsmanager wider. Diese kann zu einer defensiven und engeren oder zu einer aktiveren und breiteren Positionierung im Vergleich zur Benchmark führen. Auch wenn das Ziel des Teilfonds darin besteht, mit seinem Anlageergebnis die Wertentwicklung der Benchmark zu übertreffen, kann die mögliche Outperformance je nach vorherrschendem Marktumfeld (z.B. weniger volatilen Rahmenbedingungen) und der tatsächlichen Positionierung gegenüber der Benchmark begrenzt sein.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk-Ansatz (VaR-Ansatz) verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Referenzportfolio gemessen, das keine Derivate enthält („Risikobenchmark“).

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens übersteigen. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios).

Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung für den auf Anteile dieser Zielfonds entfallenden Teil um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: DWS Invest ESG Euro High Yield

Unternehmenskennung (LEI-Code): 2549003PZE015L3POO62

ISIN: LU2111935651

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 15% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale in den Bereichen Klimaschutz, Unternehmensführung (Governance) und soziale Normen sowie der allgemeinen ESG-Qualität, indem folgende Emittenten gemieden werden: (1) Emittenten mit hohen oder exzessiven Klima- und Transitionsrisiken, (2) Emittenten mit einem hohen oder dem höchsten Schweregrad von Normverstößen (d.h. im Hinblick auf die Einhaltung internationaler Normen für Unternehmensführung, Menschen- und Arbeitnehmerrechte, Kunden- und Umweltsicherheit und Geschäftsethik), (3) Emittenten mit im Verhältnis zu ihrer Vergleichsgruppe hohen oder exzessiven Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken, (4) Emittenten mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung an umstrittenen Sektoren und kontroversen Tätigkeiten und/oder (5) Emittenten mit Beteiligung an kontroversen Waffen.

Dieser Teilfonds bewirbt zudem einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen, die einen positiven Beitrag zu einem oder mehreren Zielen der Vereinten Nationen für eine nachhaltige Entwicklung (UNSDGs) leisten.

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Nachhaltigkeit der Anlagen wird mittels einer proprietären ESG-Bewertungsmethode bewertet, die im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Die Methode umfasst verschiedene Bewertungsansätze, die als Nachhaltigkeitsindikatoren zur Bewertung der Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale herangezogen werden. Hierzu gehören:

- **DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung** dient als Indikator dafür, in welchem Maße ein Emittent Klima- und Transitionsrisiken ausgesetzt ist.
- **DWS Norm-Bewertung** dient als Indikator dafür, in welchem Maße bei einem Emittenten Norm-Verstöße auftreten.
- **DWS ESG-Qualitätsbewertung** dient als Indikator für den Vergleich der Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken eines Emittenten im Verhältnis zu seiner Vergleichsgruppe.
- **Beteiligung an umstrittenen Sektoren** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Emittent an kontroversen Sektoren und kontroversen Tätigkeiten beteiligt ist.
- **Beteiligung an kontroversen Waffen** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Emittent an kontroversen Waffen beteiligt ist.
- **Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen** wird als Indikator zur Messung des Anteils nachhaltiger Anlagen herangezogen.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Der Teilfonds wird teilweise in nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 der EU-Verordnung 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR) investieren. Diese nachhaltigen Anlagen werden mindestens zu einem der UN-SDGs beitragen, die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben, wie beispielsweise folgende (nicht abschließende Liste):

- Ziel 1: Keine Armut
- Ziel 2: Kein Hunger
- Ziel 3: Gesundheit und Wohlergehen
- Ziel 4: Hochwertige Bildung
- Ziel 5: Geschlechtergleichheit
- Ziel 6: Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen
- Ziel 7: Bezahlbare und saubere Energie
- Ziel 10: Weniger Ungleichheit
- Ziel 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden
- Ziel 12: Nachhaltige/r Konsum und Produktion
- Ziel 13: Maßnahmen zum Klimaschutz
- Ziel 14: Leben unter Wasser
- Ziel 15: Leben an Land

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen UN-SDGs wird je nach den tatsächlichen Anlagen im Portfolio variieren.

Die DWS wird den Beitrag zu den UN-SDGs mittels ihrer Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen ermitteln, bei der potenzielle Anlagen anhand verschiedener Kriterien dahingehend beurteilt werden, ob eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig eingestuft werden kann. Im Rahmen dieser Bewertung beurteilt das Teilfondsmanagement, (1) ob eine Wirtschaftstätigkeit einen Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs leistet, (2) ob diese Wirtschaftstätigkeit oder andere wirtschaftliche Aktivitäten des Unternehmens diese Ziele erheblich beeinträchtigen („Do Not Significantly Harm“ – DNSH-Bewertung), und (3) ob das Unternehmen selbst mit dem DWS Safeguard Assessment im Einklang steht.

In die Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen fließen Daten von mehreren Datenanbietern, aus öffentlichen Quellen und internen Bewertungen (auf Grundlage einer festgelegten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) ein, um festzustellen, ob eine Tätigkeit nachhaltig ist. Tätigkeiten, die einen positiven Beitrag zu den UN-SDGs leisten, werden nach Umsatz, Investitionsaufwendungen (CapEx) und/oder betrieblichen Aufwendungen (OpEx) bewertet. Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Tätigkeit als nachhaltig, wenn das Unternehmen positiv bei der DNSH-Bewertung abschneidet und das DWS Safeguard Assessment erfolgreich durchläuft (siehe Abschnitt „Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte im Einklang?“).

Der Teilfonds strebt derzeit keinen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen an, die mit einem ökologischen Ziel gemäß der EU-Taxonomie im Einklang stehen.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Die DNSH-Bewertung ist ein integraler Bestandteil der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen und beurteilt, ob durch eine Wirtschaftstätigkeit, die zu einem UN-SDG beiträgt, eines oder mehrere dieser Ziele erheblich beeinträchtigt werden. Wird eine erhebliche Beeinträchtigung festgestellt, besteht die Wirtschaftstätigkeit die DNSH-Bewertung nicht und kann nicht als nachhaltige Wirtschaftstätigkeit angesehen werden.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Im Rahmen der DNSH-Bewertung gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR werden in der Nachhaltigkeitsbewertung einer Anlage systematisch alle verpflichtenden Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen aus Tabelle 1 sowie relevante Indikatoren aus Tabelle 2 und 3 in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR integriert. Unter Berücksichtigung dieser nachteiligen Auswirkungen hat die DWS quantitative Schwellenwerte und/oder qualitative Werte festgelegt, anhand derer bestimmt wird, ob eine Anlage die ökologischen oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt. Diese Werte werden auf der Grundlage verschiedener externer und interner Faktoren, wie Datenverfügbarkeit oder Marktentwicklungen, festgelegt und können künftig angepasst werden.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?
Nähere Angaben:

Im Rahmen der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen beurteilt die DWS darüber hinaus mit ihrem Safeguard Assessment, inwieweit ein Unternehmen mit internationalen Normen im Einklang steht. Dies umfasst Prüfungen hinsichtlich der Einhaltung internationaler Normen, wie beispielsweise der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation. Unternehmen, bei denen schwerste Verstöße gegen eine internationale Norm festgestellt und bestätigt wurden, gelten als nichtkonform mit den Safeguards, und ihre Wirtschaftstätigkeiten können nicht als nachhaltig eingestuft werden.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

X Ja, das Teilfondsmanagement berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:

- CO₂-Fußabdruck (Nr. 2);
- THG-Intensität der Beteiligungsunternehmen (Nr. 3);
- Beteiligung an Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4);
- Emissionen in Wasser (Nr. 8);
- Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10) und
- Beteiligung an kontroversen Waffen (Nr. 14)

Die vorstehenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auf Produktebene durch die Ausschlussstrategie für die Vermögenswerte des Teilfonds berücksichtigt, die nach Anwendung der proprietären ESG-Bewertungsmethode die ökologischen und sozialen Merkmalen erfüllen, wie im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird.

Für nachhaltige Anlagen werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen darüber hinaus auch in der DNSH-Bewertung berücksichtigt, wie im vorstehenden Abschnitt „Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“ dargelegt.

Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden in einem Anhang zum Jahresbericht des Teilfonds offengelegt.

Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Dieser Teilfonds verfolgt eine Anleihestrategie als Hauptanlagestrategie. Dabei werden mindestens 70% des Teilfondsvermögens weltweit in Unternehmensanleihen (auch aus dem Finanzsektor) angelegt, die zum Zeitpunkt des Erwerbs kein Investment-Grade-Rating aufweisen. Im Rahmen einer Restrukturierung der im Besitz des Teilfonds befindlichen festverzinslichen Instrumente kann der Teilfondsmanager auch bis zu 10% des Teilfondsvermögens in notierte oder nicht notierte Aktien investieren. Des Weiteren darf der Teilfondsmanager ebenfalls an Kapitalerhöhungen oder sonstigen Kapitalveränderungen teilnehmen (z.B. für Wandel- oder Optionsanleihen), die zu einer Restrukturierung gehören oder im Anschluss daran stattfinden. Die Anlagen des Teilfonds in Pflichtwandelanleihen (CoCos) sind auf 10% seines Nettoinventarwerts begrenzt.

Weitere Angaben zur Hauptanlagestrategie sind dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Das Teilfondsvermögen wird vorwiegend in Anlagen investiert, die die definierten Standards für die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erfüllen, wie in den folgenden Abschnitten dargelegt. Die Strategie des Teilfonds im Hinblick auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ist ein wesentlicher Bestandteil der ESG-Bewertungsmethodik und wird über die Anlagerichtlinien des Teilfonds fortlaufend überwacht.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

ESG-Bewertungsmethodik

Das Portfoliomanagement dieses Teilfonds strebt an, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Anlagen unabhängig von deren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten anhand einer proprietären ESG-Bewertungsmethodik bewertet werden. Diese Methodik basiert auf der ESG-Datenbank, die Daten mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen sowie interne Bewertungen (auf Grundlage einer definierten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) nutzt, um abgeleitete Gesamtbewertungen zu erzielen. Die ESG-Datenbank beruht daher zum einen auf Daten und Zahlen und zum anderen auf internen Beurteilungen, die Faktoren berücksichtigen, die über die verarbeiteten Zahlen und Daten hinausgehen, wie zum Beispiel zukünftig erwartete ESG-Entwicklungen, Plausibilität der Daten im Hinblick auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und unternehmerische Entscheidungen des Emittenten.

Wie nachfolgend näher beschrieben, leitet die ESG-Datenbank innerhalb verschiedener Bewertungsansätze anhand der Buchstaben „A“ bis „F“ codierte Bewertungen ab. Innerhalb einzelner Bewertungsansätze erhalten Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen, wobei „A“ die höchste Bewertung und „F“ die niedrigste Bewertung darstellt. Wird die Bewertung eines Emittenten entsprechend einem Bewertungsansatz als nicht ausreichend erachtet, ist es dem Portfoliomanagement untersagt, in diesen Emittenten zu investieren, auch wenn dieser entsprechend den anderen Bewertungsansätzen grundsätzlich investierbar wäre. In diesem Sinne wird jede Bewertung in einer Kategorie individuell betrachtet und kann zum Ausschluss eines Emittenten führen.

Die ESG-Datenbank nutzt zur Beurteilung, ob die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bei Emittenten vorliegen, eine Vielzahl unterschiedlicher Bewertungsansätze, darunter unter anderem:

• DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung

Die DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung beurteilt Emittenten im Zusammenhang mit dem Klimawandel und Umweltveränderungen, zum Beispiel in Bezug auf die Reduzierung von Treibhausgasen und Wasserschutz. Dabei werden Emittenten, die zum Klimawandel und anderen negativen Umweltveränderungen weniger beitragen beziehungsweise die diesen Risiken weniger ausgesetzt sind, besser bewertet. Emittenten mit einem exzessiven Klimarisikoprofil (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen. Emittenten mit einem hohen Klimarisikoprofil (d.h. einer „E“-Bewertung) sind auf 5% des Teilfonds-Nettovermögens begrenzt.

• DWS Norm-Bewertung

Die DWS Norm-Bewertung beurteilt das Verhalten von Emittenten zum Beispiel im Rahmen der Prinzipien des United Nations Global Compact, der Standards der International Labour Organisation sowie das Verhalten im Rahmen allgemein anerkannter internationaler Normen und Grundsätze. Die Norm-Bewertung prüft z.B. Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen von Arbeitnehmerrechten, Kinder- oder Zwangsarbeit, nachteilige Umweltauswirkungen und Geschäftsethik. Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen. Emittenten mit einem hohen Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „E“-Bewertung) sind auf 5% des Teilfonds-Nettovermögens begrenzt.

• DWS ESG-Qualitätsbewertung

Die DWS ESG-Qualitätsbewertung unterscheidet zwischen Unternehmen und staatlichen Emittenten.

Für Unternehmen ermöglicht die DWS ESG-Qualitätsbewertung einen Peer-Group-Vergleich basierend auf einem anbieterübergreifenden Konsens über die ESG-Gesamtbewertung (Best-in-Class Ansatz), zum Beispiel in Bezug auf den Umgang mit Umweltveränderungen, Produktsicherheit, Mitarbeiterführung oder Unternehmensethik. Die Vergleichsgruppe setzt sich aus Unternehmen aus dem gleichen Sektor aus der gleichen Region zusammen. Die in diesem Vergleich besser bewerteten Emittenten erhalten eine bessere Bewertung, während die im Vergleich schlechter bewerteten Emittenten eine schlechtere Bewertung erhalten. Unternehmen, die im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlecht bewertet sind (d.h. eine „E“- oder „F“-Bewertung aufweisen), sind als Investition ausgeschlossen.

Für staatliche Emittenten beurteilt die DWS ESG-Qualitätsbewertung die ganzheitliche Regierungsführung unter anderem unter Berücksichtigung der politischen und bürgerlichen Freiheiten. Staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf die Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

Zudem sind Emittenten mit einer „D“-Bewertung innerhalb der DWS ESG-Qualitätsbewertung auf 25% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

• **Beteiligung an umstrittenen Sektoren**

Die ESG-Datenbank definiert bestimmte Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten als relevant. Als relevant werden Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in einem umstrittenen Bereich betreffen („kontroverse Sektoren“). Als kontroverse Sektoren gelten beispielsweise die zivile Schusswaffenindustrie, die Rüstungsindustrie, die Tabakindustrie und Erwachsenenunterhaltung. Als relevant werden weitere Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in anderen Bereichen betreffen. Weitere relevante Bereiche sind zum Beispiel Kernenergie oder der Abbau von Kohle und kohlebasierte Energiegewinnung.

Emittenten werden nach ihrem Anteil am Gesamtumsatz bewertet, den sie in kontroversen Geschäftsbereichen und mit kontroversen Geschäftstätigkeiten erzielen. Je niedriger der prozentuale Anteil des Umsatzes aus den kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten ist, desto besser ist die Bewertung. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- , „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen. Hinsichtlich einer Beteiligung an Abbau von Kohle und kohlebasierter Energiegewinnung sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen.

• **Beteiligung an umstrittenen Waffen** Die ESG-Datenbank bewertet die Beteiligung eines Unternehmens an kontroversen Waffengeschäften. Zu kontroversen Waffen gehören beispielsweise Antipersonenminen, Streumunition, Waffen aus angereichertem Uran, chemische und biologische Waffen. Emittenten werden nach dem Grad ihrer Beteiligung (Produktion von kontroversen Waffen, Produktion von Bauteilen usw.) bei der Herstellung von kontroversen Waffen unabhängig von dem Gesamtumsatz, den sie daraus erzielen, bewertet. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- , „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

• **DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds)**

Abweichend von der vorstehenden Regelung sind Anleihen, die die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik nicht vollständig erfüllen, für eine Investition geeignet, wenn sie den Kriterien der DWS Bewertung des Verwendungszwecks der Anleiherlöse entsprechen.

Die Finanzierung zweckgebundener Anleihen wird in einem zweistufigen Prozess bewertet.

In der ersten Stufe beurteilt die DWS, ob eine Anleihe die Kriterien für eine zweckgebundene Anleihe erfüllt. Ein wesentliches Element ist die Prüfung der Konformität mit den von der International Capital Market Association (ICMA) herausgegebenen Green Bond Principles, Social Bond Principles bzw. Sustainability Bond Principles. Die Bewertung konzentriert sich auf die Verwendung der Erlöse, die Auswahl der Projekte, die mit diesen Erlösen finanziert werden, das Management der erlösfinanzierten Ausgaben sowie die jährlichen Berichte an die Anleger über die Erlösverwendung.

Erfüllt eine Anleihe diese Grundsätze, wird in der zweiten Stufe die ESG-Qualität des Anleiheemittenten anhand definierter Mindeststandards in Bezug auf ökologische, soziale und die Corporate Governance betreffende Faktoren bestätigt. Diese Bewertung basiert auf der oben beschriebenen ESG-Bewertungsmethodik und schließt folgende Emittenten aus:

• Unternehmen mit einer im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlechten ESG-Qualität (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),

- staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf die Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) oder
- Emittenten mit exzessiver Beteiligung an kontroversen Waffengeschäften (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung).

Soweit der Teilfonds die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Corporate Governance-Praktiken auch durch Anlagen in Zielfonds anstrebt, müssen letztere die vorstehenden DWS-Standards in Bezug auf Klima- und Transitionsrisiko-, Norm- und DWS ESG-Qualitätsbewertung (ausgenommen die Bewertung von Staaten) erfüllen.

Derzeit werden die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale nicht durch den Einsatz von Derivaten erreicht. Derivate werden daher bei der Berechnung des Mindestanteils der Vermögenswerte, die diesen Merkmalen entsprechen, nicht berücksichtigt. Derivate auf einzelne Emittenten dürfen für den Teilfonds jedoch nur dann erworben werden, wenn die Emittenten des Basiswerts die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik erfüllen.

Ergänzende liquide Mittel werden nicht mittels der ESG-Bewertungsmethodik beurteilt.

Methodik der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen

Darüber hinaus wird die DWS zur Ermittlung des Anteils nachhaltiger Anlagen den Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs messen. Dies erfolgt mit ihrer Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, bei der potenzielle Anlagen anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig eingestuft werden kann, wie im Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise erfüllt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ näher ausgeführt.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die angewandte ESG-Anlagestrategie sieht keine verbindliche Mindestreduzierung des Umfangs der Anlagen vor.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Das Verfahren zur Bewertung der Praktiken guter Unternehmensführung der Beteiligungsunternehmen basiert auf der DWS Norm-Bewertung, die in dem eigenen Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Dementsprechend befolgen die bewerteten Beteiligungsunternehmen Praktiken guter Unternehmensführung.

Darüber hinaus hält die Verwaltungsgesellschaft eine aktive Eigentümerschaft für ein sehr effektives Mittel, um die Unternehmensführung, Richtlinien und Verfahren zu verbessern und auf eine bessere langfristige Leistung der Beteiligungsunternehmen hinzuwirken. Aktive Eigentümerschaft bedeutet, die Position als Anteilseigner zur Einflussnahme auf die Tätigkeiten oder das Verhalten der Beteiligungsunternehmen zu nutzen. Mit den Beteiligungsunternehmen kann ein konstruktiver Dialog zu Themen wie Strategie, finanzielle und nichtfinanzielle Leistung, Risiko, Kapitalstruktur, soziale und ökologische Auswirkungen sowie Corporate Governance, einschließlich Themenfeldern wie Offenlegung, Kultur und Vergütung, eingeleitet werden. Ein Dialog kann beispielsweise über Emittententreffen oder Mandatsvereinbarungen ausgeübt werden. Bei Kapitalbeteiligungen ist auch eine Interaktion mit dem Unternehmen durch Stimmrechtsausübung (Proxy Voting) oder die Teilnahme an Hauptversammlungen möglich.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Dieser Teilfonds investiert mindestens 51% seines Nettovermögens in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Innerhalb dieser Kategorie qualifizieren sich mindestens 15% des Nettovermögens des Teilfonds als nachhaltige Anlagen (#1A Nachhaltige Investitionen).

Bis zu 49% der Anlagen erfüllen diese Merkmale nicht (#2 Andere Investitionen). Eine ausführlichere Darstellung der genauen Aufteilung des Portfolios dieses Teilfonds ist dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

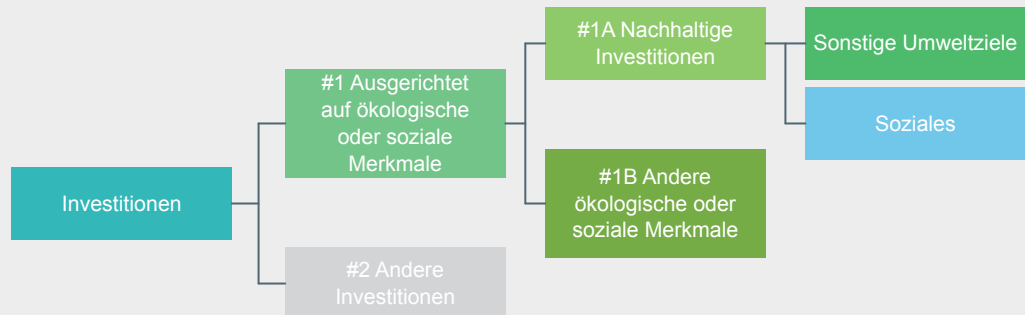
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben**

(CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derzeit werden keine Derivate verwendet, um die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

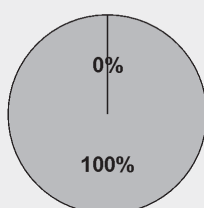


In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Aufgrund des Mangels an verlässlichen Daten verpflichtet sich der Teilfonds nicht dazu, einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen anzustreben, die mit einem Umweltziel gemäß der EU-Taxonomie im Einklang stehen. Daher beträgt der aktuelle Anteil ökologisch nachhaltiger Anlagen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, 0% des Teilfonds-Nettovermögens. Es kann jedoch vorkommen, dass ein Teil der den Anlagen zugrunde liegenden Wirtschaftstätigkeiten mit der EU-Taxonomie im Einklang steht.

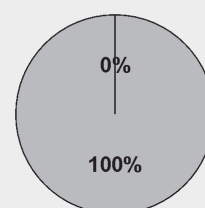
In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



■ Taxonomiekonform ■ Andere Investitionen

2. Taxonomie-Konformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



■ Taxonomiekonform ■ Andere Investitionen

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds sieht keinen Mindestanteil an Anlagen in Übergangswirtschaftstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten vor, da er sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Anlagen im Einklang mit der EU-Taxonomie verpflichtet hat.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die **Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds hat keine Mindestquote für ökologisch oder sozial nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR festgelegt. Der Mindestanteil an ökologisch und sozial nachhaltigen Anlagen soll jedoch insgesamt mindestens 15% des Teilfonds-Nettovermögens betragen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Teilfonds hat keine Mindestquote für ökologisch oder sozial nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR festgelegt. Der Mindestanteil an ökologisch und sozial nachhaltigen Anlagen soll jedoch insgesamt mindestens 15% des Teilfonds-Nettovermögens betragen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Dieser Teilfonds bewirbt eine überwiegende Vermögensallokation in Anlagen, die mit ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Darüber hinaus wird dieser Teilfonds ergänzend in Anlagen investieren, die als nichtkonform mit den beworbenen Merkmalen gelten (#2 Andere Investitionen). Diese anderen Anlagen können alle in der jeweiligen Anlagepolitik vorgesehenen Anlageklassen, einschließlich Barmittel und Derivate, umfassen.

Im Einklang mit der Marktpositionierung dieses Teilfonds wird mit diesen anderen Anlagen der Zweck verfolgt, Anlegern eine Partizipation an nicht ESG-konformen Anlagen zu ermöglichen und gleichzeitig sicherzustellen, dass es sich bei dem überwiegenden Teil des Engagements um Anlagen handelt, die auf ökologische und soziale Merkmale ausgerichtet sind. Die anderen Anlagen können von dem Portfoliomanagement zur Optimierung des Anlageergebnisses, für Diversifizierungs-, Liquiditäts- und Absicherungszwecke genutzt werden.

Dieser Teilfonds berücksichtigt bei den anderen Anlagen keine ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert festgelegt, um festzustellen, ob er mit den von ihm beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen im Einklang steht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://funds.dws.com/en-lu/bond-funds/LU2111935651/> sowie auf der lokalen Internetseite Ihres Landes www.dws.com/fundinformation.

DWS Invest ESG European Small/Mid Cap

Anlegerprofil	Wachstumsorientiert
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Anteilsart	Namensanteile oder durch Globalurkunde verbriefte Inhaberanteile
Performance-Benchmark	–
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	50% STOXX Europe Mid 200 Net und 50% STOXX Europe Small 200 Net
Hebelwirkung	Bis zum doppelten Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg
Swing Pricing	Der Teilfonds kann Swing Pricing anwenden. Bei der Einführung eines Swing-Pricing-Mechanismus für einen bestimmten Teilfonds wird dies unter der Rubrik „Fondsfakten“ auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.dws.com veröffentlicht.
Orderannahme	Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufräge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die an einem Bewertungstag bis spätestens 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg bei der Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am darauffolgenden Bewertungstag abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg bei der Transferstelle eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am übernächsten Bewertungstag abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts drei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird drei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben. Die Valuta für Kauf- oder Rücknahmeaufträge bestimmter Währungen kann um einen Tag von der in der Beschreibung der Anteilklassen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil angegebenen Valuta abweichen.
Anteilsbruchteile	Bis zu drei Nachkommastellen
Expense Cap	Max. 15% der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft

Überblick über die Anteilklassen

Anteilklassenwährung	FC, LC, LD, XC, TFC, TFD, NC, ID, IC USD LCH	EUR USD
Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	FC, XC, TFC, TFD, ID, IC LC, LD, USD LCH NC	0% bis zu 5% bis zu 3%
Vergütung der Verwaltungsgesellschaft p.a. (vom Teilfonds zu tragen)*	FC, TFC, TFD LC, LD, USD LCH XC NC ID, IC	bis zu 0,75% bis zu 1,5% bis zu 0,35% bis zu 2% bis zu 0,6%
Service Fee p.a. (vom Teilfonds zu tragen)*	FC, LC, LD, XC, TFC, TFD, NC, ID, USD LCH, IC	0%
Taxe d'abonnement p.a. (vom Teilfonds zu tragen)	FC, LC, LD, XC, TFC, TFD, NC, USD LCH ID, IC	0,05% 0,01%
Auflegungsdatum	FC, LC, LD, XC TFC, TFD NC ID, USD LCH IC	1.10.2018 15.2.2019 15.7.2021 24.8.2021 31.5.2022

* Weitere Kosten sind Abschnitt 12 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil zu entnehmen.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine **erhöhte Volatilität** auf, d.h., die Anteilpreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest ESG European Small/Mid Cap gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und qualifiziert somit als Produkt gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“). Obwohl der Teilfonds kein nachhaltiges Anlageziel verfolgt, legt er einen Mindestanteil seiner Vermögenswerte in nachhaltigen Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR an.

Anlageziel des Teilfonds ist die Erzielung einer möglichst hohen Wertentwicklung in Euro und zugleich einer angemessenen jährlichen Ausschüttung.

Der Teilfonds wird aktiv und nicht unter Bezugnahme auf einen Referenzwert (Benchmark) verwaltet.

Dabei wird das Teilfondsvermögen mindestens zu 80% in Aktien angelegt.

Mindestens 51% des Teilfondsvermögens werden in Aktien mittelgroßer und kleiner europäischer Emittenten (Mid Caps und Small Caps) investiert.

Europäische Emittenten sind als Unternehmen definiert, die entweder ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, im Vereinigten Königreich oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben oder an einem anderen geregelten Markt in einem der zuvor genannten Staaten gehandelt werden. Kleine und mittlere Unternehmen im Sinne der vorstehenden Definition sind solche, die in einem Markt-Index für kleine und mittlere Unternehmen (z.B. 50% STOXX Europe Mid 200 Net und 50% STOXX Europe Small 200 Net) enthalten sind oder eine vergleichbare Marktkapitalisierung aufweisen.

Bis zu 20% des Teilfondsvermögens können in Aktien angelegt werden, welche die vorstehenden Kriterien nicht erfüllen.

Sämtliche Wertpapiere gemäß der Beschreibung in den vorstehenden Absätzen, die in Pension genommen werden, sind auf die in Abschnitt 2 B. Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil festgelegten Anlagegrenzen anzurechnen.

Bis zu 20% des Teilfondsvermögens können in verzinsliche Wertpapiere investiert werden. Wandelanleihen und Optionsanleihen gelten nicht als verzinsliche Wertpapiere im Sinne von Satz 1.

Derivate, die sich auf verzinsliche Wertpapiere beziehen und nicht der Absicherung dienen, sind auf die für verzinsliche Wertpapiere geltende Anlagegrenze anzurechnen.

Bis zu 10% des Teilfondsvermögens können in alle gemäß Abschnitt 2 B. Buchstabe i) zulässigen Investmentfondsanteile investiert werden. Der über 5% des Werts des Teilfondsvermögens hinausgehende Teil darf nur aus Geldmarktfondsanteilen bestehen.

Im Einklang mit Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 kann der Teilfonds in Geldmarktinstrumente, Einlagen bei Kreditinstituten und bis zu 10% in Geldmarktfonds investieren. Die Anlagen in Geldmarktinstrumenten, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktfonds sowie neben diesen Anlagen gehaltene zusätzliche flüssige Mittel (wie nachstehend ausgeführt) werden insgesamt nicht mehr als 20% des Netto-Teilfondsvermögens betragen. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, diese Obergrenze von 20% zu übersteigen, wenn und soweit dies im Interesse der Anteilinhaber gerechtfertigt scheint.

Der Teilfonds kann zusätzliche flüssige Mittel im Sinne von Abschnitt 2 B. Buchstabe o) des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil halten.

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Pflichtwandelanleihen (CoCos).

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Vermögensgegenständen angelegt, die nachfolgend dargestellte DWS-Standards in Bezug auf ökologische und soziale Merkmale sowie Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung erfüllen.

Das Portfoliomanagement dieses Teilfonds strebt an, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Investitionen unabhängig von deren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten anhand einer proprietären ESG-Bewertungsmethode bewertet werden. Diese Methodik basiert auf der ESG-Datenbank, die Daten mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen sowie interne Bewertungen (auf Grundlage einer definierten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) nutzt, um abgeleitete Gesamtbewertungen zu erzielen. Die ESG-Datenbank beruht daher zum einen auf Daten und Zahlen und zum anderen auf internen Beurteilungen, die die Faktoren berücksichtigen, die über die verarbeiteten Zahlen und Daten hinausgehen, wie zum Beispiel zukünftige erwartete ESG-Entwicklungen, Plausibilität der Daten im Hinblick auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und unternehmerische Entscheidungen des Emittenten.

Wie nachfolgend näher beschrieben, leitet die ESG-Datenbank innerhalb verschiedener Bewertungsansätze anhand der Buchstaben „A“ bis „F“ codierte Bewertungen ab. Innerhalb einzelner Bewertungsansätze erhalten Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen, wobei „A“ die

höchste Bewertung und „F“ die niedrigste Bewertung darstellt. Wird die Bewertung eines Emittenten entsprechend einem Bewertungsansatz als nicht ausreichend erachtet, ist es dem Portfoliomanagement untersagt, in diesen Emittenten zu investieren, auch wenn dieser entsprechend den anderen Bewertungsansätzen grundsätzlich investierbar wäre. In diesem Sinne wird jede Bewertung innerhalb eines Bewertungsansatzes individuell betrachtet und kann zum Ausschluss eines Emittenten führen.

Die ESG-Datenbank nutzt zur Beurteilung, ob die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bei Emittenten vorliegen, eine Vielzahl unterschiedlicher Bewertungsansätze, darunter unter anderem:

DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung

Die DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung beurteilt Emittenten im Zusammenhang mit dem Klimawandel und Umweltveränderungen, zum Beispiel in Bezug auf die Reduzierung von Treibhausgasen und Wasserschutz. Dabei werden Emittenten, die zum Klimawandel und anderen negativen Umweltveränderungen weniger beitragen beziehungsweise die diesen Risiken weniger ausgesetzt sind, besser bewertet. Emittenten mit einem exzessiven Klimarisikoprofil (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen. Emittenten mit einem hohen Klimarisikoprofil (d.h. einer „E“-Bewertung) sind auf 5% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

DWS Norm-Bewertung

Die DWS Norm-Bewertung beurteilt das Verhalten von Emittenten zum Beispiel im Rahmen der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation sowie das Verhalten im Rahmen allgemein anerkannter internationaler Normen und Grundsätze. Die Norm-Bewertung prüft zum Beispiel Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen von Arbeitnehmerrechten, Kinder- oder Zwangsarbeit, nachteilige Umweltauswirkungen und Geschäftsethik. Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen. Emittenten mit einem hohen Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „E“-Bewertung) sind auf 5% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

DWS ESG-Qualitätsbewertung

Die DWS ESG-Qualitätsbewertung unterscheidet zwischen Unternehmen und staatlichen Emittenten.

Für Unternehmen ermöglicht die DWS ESG-Qualitätsbewertung einen Peer-Group-Vergleich basierend auf einem anbieterübergreifenden Konsens über die ESG-Gesamtbewertung (Best-in-Class Ansatz), zum Beispiel in Bezug auf den Umgang mit Umweltveränderungen, Produktsicherheit, Mitarbeiterführung oder Unternehmensethik. Die Vergleichsgruppe setzt sich aus Unternehmen aus dem gleichen Sektor aus der gleichen Region zusammen. Die in diesem Vergleich besser be-

werteten Emittenten erhalten eine bessere Bewertung, während die im Vergleich schlechter bewerteten Emittenten eine schlechtere Bewertung erhalten. Unternehmen, die im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlecht bewertet sind (d.h. eine „E“- oder „F“-Bewertung aufweisen), sind als Investition ausgeschlossen.

Für staatliche Emittenten beurteilt die DWS ESG-Qualitätsbewertung die ganzheitliche Regierungsführung unter anderem unter Berücksichtigung der politischen und bürgerlichen Freiheiten. Staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

Zudem sind Emittenten mit einer „D“-Bewertung innerhalb der DWS ESG-Qualitätsbewertung auf 15% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Die ESG-Datenbank definiert bestimmte Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten als relevant. Als relevant werden Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in einem umstrittenen Bereich betreffen („kontroverse Sektoren“). Als kontroverse Sektoren gelten beispielsweise die zivile Schusswaffenindustrie, die Rüstungsindustrie, die Tabakindustrie und Erwachsenenunterhaltung. Als relevant werden weitere Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in anderen Bereichen betreffen. Weitere relevante Bereiche sind zum Beispiel Kernenergie oder Abbau von Kohle und kohle-basierte Energiegewinnung.

Emittenten werden nach ihrem Anteil am Gesamtumsatz bewertet, den sie in kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten erzielen. Je niedriger der prozentuale Anteil des Umsatzes aus den kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten ist, desto besser ist die Bewertung.

Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

Hinsichtlich einer Beteiligung an Abbau von Kohle und kohlebasierter Energiegewinnung sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen.

Beteiligung an kontroversen Waffengeschäften

Die ESG-Datenbank bewertet die Beteiligung eines Unternehmens an kontroversen Waffengeschäften. Zu kontroversen Waffen zählen beispielsweise Antipersonenminen, Streumunition, Waffen aus abgereichertem Uran, Nuklearkern, chemische und biologische Waffen.

Emittenten werden nach dem Grad ihrer Beteiligung (Produktion von kontroversen Waffen,

Produktion von Bauteilen usw.) bei der Herstellung von kontroversen Waffen unabhängig von dem Gesamtumsatz, den sie daraus erzielen, bewertet. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds)

Abweichend von der vorstehenden Regelung sind Anleihen, die die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik nicht vollständig erfüllen, für eine Investition geeignet, wenn sie den Kriterien der DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds) entsprechen.

Die Finanzierung zweckgebundener Anleihen (Use-of-proceeds-Bonds) wird in einem zweistufigen Prozess bewertet.

In der ersten Stufe beurteilt die DWS, ob eine Anleihe die Kriterien für eine zweckgebundene Anleihe erfüllt. Ein wesentliches Element ist die Prüfung der Konformität mit den von der International Capital Market Association (ICMA) herausgegebenen Green Bond Principles, Social Bond Principles bzw. Sustainability Bond Principles. Die Bewertung konzentriert sich auf die Verwendung der Erlöse, die Auswahl der Projekte, die mit diesen Erlösen finanziert werden, das Management der erlösfinanzierten Ausgaben sowie die jährlichen Berichte an die Anleger über die Erlösverwendung.

Erfüllt eine Anleihe diese Grundsätze, wird in der zweiten Stufe die ESG-Qualität des Anleiheemittenten anhand definierter Mindeststandards in Bezug auf ökologische, soziale und die Corporate Governance betreffende Faktoren bestätigt. Diese Bewertung basiert auf der oben beschriebenen ESG-Bewertungsmethodik und schließt folgende Emittenten aus:

- Unternehmen mit einer im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlechten ESG-Qualität (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf die Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) oder
- Emittenten mit exzessiver Beteiligung an umstrittenen Waffen (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung).

Soweit der Teilfonds die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung auch anhand einer Investition in Zielfonds anstrebt, müssen letztere die vorstehenden DWS-Standards in Bezug auf Klima- und Transitionsrisiko-, Norm- und ESG-Qualitätsbewertung (ausgenommen die Bewertung von Staaten) erfüllen.

Derzeit werden die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale nicht durch den Einsatz von Derivaten erreicht. Derivate werden daher bei der Berechnung des Mindestanteils der Vermögenswerte, die diesen Merkmalen entsprechen, nicht berücksichtigt. Derivate auf einzelne Emittenten dürfen für den Teilfonds jedoch nur dann erworben werden, wenn die Emittenten des Basiswerts die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik erfüllen.

Zusätzliche flüssige Mittel werden nicht mittels der ESG-Bewertungsmethodik beurteilt.

Im Rahmen der Anlagen des Teilfonds in Vermögenswerten, die die DWS-Standards in Bezug auf ökologische und soziale Merkmale sowie Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung, wie oben näher ausgeführt, erfüllen, wird das Teilfondsmanagement mindestens 15% des Netto-Teilfondsvermögens in „nachhaltige Investitionen“ im Sinne von Artikel 2 Absatz 17 SFDR investieren. Diese nachhaltigen Investitionen werden zu mindestens einem der Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (UN-SDGs) beitragen, die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben. Dies sind unter anderem:

- Ziel 1: Keine Armut
- Ziel 2: Kein Hunger
- Ziel 3: Gesundheit und Wohlergehen
- Ziel 4: Hochwertige Bildung
- Ziel 5: Geschlechtergleichheit
- Ziel 6: Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen
- Ziel 7: Bezahlbare und saubere Energie
- Ziel 10: Weniger Ungleichheit
- Ziel 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden
- Ziel 12: Nachhaltige/r Konsum und Produktion
- Ziel 13: Maßnahmen zum Klimaschutz
- Ziel 14: Leben unter Wasser
- Ziel 15: Leben an Land

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen UN-SDGs wird je nach den tatsächlichen Anlagen im Portfolio variieren.

Die DWS wird den Beitrag zu den UN-SDGs mittels einer Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen ermitteln, bei der potenzielle Investments anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig eingestuft werden kann. Im Rahmen dieser Bewertung beurteilt das Teilfondsmanagement, (1) ob eine Wirtschaftstätigkeit einen Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs leistet, (2) ob diese Wirtschaftstätigkeit oder andere Wirtschaftstätigkeiten des Unternehmens diese Ziele nicht erheblich beeinträchtigen („Do Not Significantly Harm“ – DNSH-Bewertung), und (3) ob das Unternehmen selbst mit dem DWS Safeguard Assessment im Einklang steht.

In die Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen fließen Daten von mehreren Datenanbietern, aus öffentlichen Quellen und internen Bewertungen (auf Grundlage einer festgelegten Bewertungsmethodik) ein, um festzustellen

len, ob eine Tätigkeit nachhaltig ist. Tätigkeiten, die einen positiven Betrag zu den UN-SDGs leisten, werden nach Umsatz, Investitionsausgaben (CapEx) und/oder Betriebsausgaben (OpEx) bewertet. Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Tätigkeit als nachhaltig, wenn das Unternehmen positiv bei der DNSH-Bewertung abschneidet und das DWS Safeguard Assessment erfolgreich durchläuft.

Aufgrund des Mangels an verlässlichen Daten verpflichtet sich der Teilfonds nicht dazu, einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel gemäß der EU-Taxonomie anzustreben. Daher beträgt der aktuelle Anteil ökologisch nachhaltiger Investitionen gemäß der EU-Taxonomie 0% des Netto-Teilfondsvermögens. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass einige den Anlagen zugrunde liegende Wirtschaftstätigkeiten der EU-Taxonomie entsprechen.

Das Teilfondsmanagement berücksichtigt mithilfe seiner Ausschlussstrategie die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:

- CO₂-Fußabdruck (Nr. 2)
- THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird (Nr. 3)
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4)
- Emissionen in Wasser (Nr. 8)
- Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10)
- Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14)

Die vorstehend genannten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auf Produktebene durch die Ausschlussstrategie für die Vermögenswerte des Teilfonds berücksichtigt, die nach Anwendung der eigenen ESG-Bewertungsmethodik die ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Bei nachhaltigen Investitionen werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen in der DNSH-Bewertung („Do Not Significantly Harm“ – Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) berücksichtigt.

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

Darüber hinaus hält die Verwaltungsgesellschaft eine aktive Eigentümerschaft für ein sehr effektives Mittel, um die Unternehmensführung, Richtlinien und Verfahren zu verbessern und auf eine bessere langfristige Leistung der Beteiligungsunternehmen hinzuwirken. Aktive Eigentümerschaft bedeutet, die Position als Anteilseigner zur Einflussnahme auf die Tätigkeiten oder das Verhalten der Beteiligungsunternehmen zu nutzen. Es kann ein konstruktiver Dialog mit den Beteiligungsunternehmen zu Themen wie Strategie, finanzielle und nichtfinanzielle Leistung, Risiko, Kapitalstruktur, sozialer und ökologischer

Einfluss sowie Corporate Governance, einschließlich Themenfeldern wie Offenlegung, Kultur und Vergütung, eingeleitet werden. Ein solcher Dialog kann beispielsweise durch Treffen mit den Emittenten oder Mandatsvereinbarungen ausgeübt werden. Bei Kapitalbeteiligungen ist auch eine Interaktion mit dem Unternehmen durch Stimmrechtsausübung (Proxy Voting) oder die Teilnahme an Hauptversammlungen möglich.

Weitere Informationen über die mit diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sind dem Anhang zu diesem Verkaufsprospekt zu entnehmen.

Zum Zwecke der Herbeiführung einer Teilfreistellung im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes und zusätzlich zu den in der Satzung und diesem Verkaufsprospekt genannten Anlagegrenzen (Aktienfonds) gilt, dass mindestens 80% des Aktivvermögens (dessen Höhe bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Teilfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des Teilfonds in Aktien angelegt werden, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht handelt um

- Anteile an Investmentfonds;
- mittelbar über Personengesellschaften gehaltene Aktien;
- Anteile an Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, bei denen nach gesetzlichen Bestimmungen oder nach deren Anlagebedingungen das Aktivvermögen zu mindestens 75% aus unbeweglichem Vermögen besteht, wenn die Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen einer Ertragsbesteuerung in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind oder wenn deren Ausschüttungen einer Besteuerung von mindestens 15% unterliegen und der Teilfonds nicht davon befreit ist;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die von der Ertragsbesteuerung befreit sind, soweit sie Ausschüttungen vornehmen, es sei denn, die Ausschüttungen unterliegen einer Besteuerung von mindestens 15% und der Teilfonds ist nicht davon befreit;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, deren Einnahmen unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 10% aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften stammen, die (i) Immobilien-Gesellschaften sind oder (ii) keine Immobilien-Gesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die unmittelbar oder mittelbar Beteiligungen an Kapitalgesellschaften halten, die (i) Immobili-

en-Gesellschaften sind oder (ii) keine Immobilien-Gesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind, wenn der gemeine Wert dieser Beteiligungen mehr als 10% des gemeinen Werts der Kapitalgesellschaften beträgt.

Für Zwecke dieser Anlagepolitik und in Übereinstimmung mit der Definition des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) ist ein organisierter Markt ein Markt, der anerkannt und für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Dieser organisierte Markt entspricht zugleich den Kriterien des Artikels 50 der OGAW-Richtlinie.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken

Das Teilfondsmanagement bezieht Nachhaltigkeitsrisiken in seine Anlageentscheidungen ein, wie im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil unter „Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageprozess“ dargelegt wird.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk-Ansatz (VaR-Ansatz) verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Referenzportfolio gemessen, das keine Derivate enthält („Risiko-Benchmark“).

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens übersteigen. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung für den auf Anteile dieser Zielfonds entfallenden Teil um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: DWS Invest ESG European Small/Mid Cap

Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300I4MADW6ZHX8U51

ISIN: LU1863262371

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 15% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale in den Bereichen Klimaschutz, Unternehmensführung (Governance) und soziale Normen sowie der allgemeinen ESG-Qualität, indem folgende Emittenten gemieden werden: (1) Emittenten mit hohen oder exzessiven Klima- und Transitionsrisiken, (2) Emittenten mit einem hohen oder dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. im Hinblick auf die Einhaltung internationaler Normen für Unternehmensführung, Menschen- und Arbeitnehmerrechte, Kunden- und Umweltsicherheit und Geschäftsethik), (3) Emittenten mit im Verhältnis zu ihrer Vergleichsgruppe hohen oder exzessiven Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken, (4) Emittenten mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung an umstrittenen Sektoren und kontroversen Tätigkeiten und/oder (5) Emittenten mit Beteiligung an kontroversen Waffen.

Dieser Teilfonds bewirbt zudem einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen, die einen positiven Beitrag zu einem oder mehreren Zielen der Vereinten Nationen für eine nachhaltige Entwicklung (UN-SDGs) leisten.

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Nachhaltigkeit der Anlagen wird mittels einer proprietären ESG-Bewertungsmethode bewertet, die im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Die Methode umfasst verschiedene Bewertungsansätze, die als Nachhaltigkeitsindikatoren zur Bewertung der Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale herangezogen werden. Hierzu gehören:

- **DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung** dient als Indikator dafür, in welchem Maße ein Emittent Klima- und Transitionsrisiken ausgesetzt ist.
- **DWS Norm-Bewertung** dient als Indikator dafür, in welchem Maße bei einem Emittenten Norm-Verstöße auftreten.
- **DWS ESG-Qualitätsbewertung** dient als Indikator für den Vergleich der Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken eines Emittenten im Verhältnis zu seiner Vergleichsgruppe.
- **Beteiligung an umstrittenen Sektoren** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Emittent an kontroversen Sektoren und kontroversen Tätigkeiten beteiligt ist.
- **Beteiligung an kontroversen Waffen** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Emittent an kontroversen Waffen beteiligt ist.
- **Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen** wird als Indikator zur Messung des Anteils nachhaltiger Anlagen herangezogen.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Der Teilfonds wird teilweise in nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 der EU-Verordnung 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR) investieren. Diese nachhaltigen Anlagen werden mindestens zu einem der UN-SDGs beitragen, die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben, wie beispielsweise folgende (nicht abschließende Liste):

- Ziel 1: Keine Armut
- Ziel 2: Kein Hunger
- Ziel 3: Gesundheit und Wohlergehen
- Ziel 4: Hochwertige Bildung
- Ziel 5: Geschlechtergleichheit
- Ziel 6: Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen
- Ziel 7: Bezahlbare und saubere Energie
- Ziel 10: Weniger Ungleichheit
- Ziel 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden
- Ziel 12: Nachhaltige/r Konsum und Produktion
- Ziel 13: Maßnahmen zum Klimaschutz
- Ziel 14: Leben unter Wasser
- Ziel 15: Leben an Land

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen UN-SDGs wird je nach den tatsächlichen Anlagen im Portfolio variieren.

Die DWS wird den Beitrag zu den UN-SDGs mittels ihrer Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen ermitteln, bei der potenzielle Anlagen anhand verschiedener Kriterien dahingehend beurteilt werden, ob eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig eingestuft werden kann. Im Rahmen dieser Bewertung beurteilt das Teilfondsmanagement, (1) ob eine Wirtschaftstätigkeit einen Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs leistet, (2) ob diese Wirtschaftstätigkeit oder andere wirtschaftliche Aktivitäten des Unternehmens diese Ziele erheblich beeinträchtigen („Do Not Significantly Harm“ – DNSH-Bewertung), und (3) ob das Unternehmen selbst mit dem DWS Safeguard Assessment im Einklang steht.

In die Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen fließen Daten von mehreren Datenanbietern, aus öffentlichen Quellen und internen Bewertungen (auf Grundlage einer festgelegten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) ein, um festzustellen, ob eine Tätigkeit nachhaltig ist. Tätigkeiten, die einen positiven Beitrag zu den UN-SDGs leisten, werden nach Umsatz, Investitionsaufwendungen (CapEx) und/oder betrieblichen Aufwendungen (OpEx) bewertet. Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Tätigkeit als nachhaltig, wenn das Unternehmen positiv bei der DNSH-Bewertung abschneidet und das DWS Safeguard Assessment erfolgreich durchläuft (siehe Abschnitt „Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte im Einklang?“).

Der Teilfonds strebt derzeit keinen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen an, die mit einem ökologischen Ziel gemäß der EU-Taxonomie im Einklang stehen.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Die DNSH-Bewertung ist ein integraler Bestandteil der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen und beurteilt, ob durch eine Wirtschaftstätigkeit, die zu einem UN-SDG beiträgt, eines oder mehrere dieser Ziele erheblich beeinträchtigt werden. Wird eine erhebliche Beeinträchtigung festgestellt, besteht die Wirtschaftstätigkeit die DNSH-Bewertung nicht und kann nicht als nachhaltige Wirtschaftstätigkeit angesehen werden.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Im Rahmen der DNSH-Bewertung gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR werden in der Nachhaltigkeitsbewertung einer Anlage systematisch alle verpflichtenden Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen aus Tabelle 1 sowie relevante Indikatoren aus Tabelle 2 und 3 in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR integriert. Unter Berücksichtigung dieser nachteiligen Auswirkungen hat die DWS quantitative Schwellenwerte und/oder qualitative Werte festgelegt, anhand derer bestimmt wird, ob eine Anlage die ökologischen oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt. Diese Werte werden auf der Grundlage verschiedener externer und interner Faktoren, wie Datenverfügbarkeit oder Marktentwicklungen, festgelegt und können künftig angepasst werden.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?
Nähere Angaben:

Im Rahmen der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen beurteilt die DWS darüber hinaus mit ihrem Safeguard Assessment, inwieweit ein Unternehmen mit internationalen Normen im Einklang steht. Dies umfasst Prüfungen hinsichtlich der Einhaltung internationaler Normen, wie beispielsweise der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation. Unternehmen, bei denen schwerste Verstöße gegen eine internationale Norm festgestellt und bestätigt wurden, gelten als nichtkonform mit den Safeguards, und ihre Wirtschaftstätigkeiten können nicht als nachhaltig eingestuft werden.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigelegt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

X Ja, das Teilfondsmanagement berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:

- CO₂-Fußabdruck (Nr. 2);
- THG-Intensität der Beteiligungsunternehmen (Nr. 3);
- Beteiligung an Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4);
- Emissionen in Wasser (Nr. 8);
- Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10) und
- Beteiligung an kontroversen Waffen (Nr. 14)

Die vorstehenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auf Produktebene durch die Ausschlussstrategie für die Vermögenswerte des Teilfonds berücksichtigt, die nach Anwendung der proprietären ESG-Bewertungsmethode die ökologischen und sozialen Merkmalen erfüllen, wie im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird.

Für nachhaltige Anlagen werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen darüber hinaus auch in der DNSH-Bewertung berücksichtigt, wie im vorstehenden Abschnitt „Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“ dargelegt.

Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden in einem Anhang zum Jahresbericht des Teilfonds offengelegt.

Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Dieser Teilfonds verfolgt eine Aktienstrategie als Hauptanlagestrategie. Dabei wird das Teilfondsvermögen mindestens zu 80% in Aktien angelegt. Mindestens 51% des Teilfondsvermögens werden in Aktien kleiner und mittelgroßer europäischer Emittenten (Small Caps und Mid Caps) investiert.

Weitere Angaben zur Hauptanlagestrategie sind dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Das Teilfondsvermögen wird vorwiegend in Anlagen investiert, die die definierten Standards für die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erfüllen, wie in den folgenden Abschnitten dargelegt. Die Strategie des Teilfonds im Hinblick auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ist ein wesentlicher Bestandteil der ESG-Bewertungsmethodik und wird über die Anlagerichtlinien des Teilfonds fortlaufend überwacht.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

ESG-Bewertungsmethodik

Das Portfoliomanagement dieses Teilfonds strebt an, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Anlagen unabhängig von deren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten anhand einer proprietären ESG-Bewertungsmethodik bewertet werden. Diese Methodik basiert auf der ESG-Datenbank, die Daten mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen sowie interne Bewertungen (auf Grundlage einer definierten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) nutzt, um abgeleitete Gesamtbewertungen zu erzielen. Die ESG-Datenbank beruht daher zum einen auf Daten und Zahlen und zum anderen auf internen Beurteilungen, die Faktoren berücksichtigen, die über die verarbeiteten Zahlen und Daten hinausgehen, wie zum Beispiel zukünftig erwartete ESG-Entwicklungen, Plausibilität der Daten im Hinblick auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und unternehmerische Entscheidungen des Emittenten.

Wie nachfolgend näher beschrieben, leitet die ESG-Datenbank innerhalb verschiedener Bewertungsansätze anhand der Buchstaben „A“ bis „F“ codierte Bewertungen ab. Innerhalb einzelner Bewertungsansätze erhalten Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen, wobei „A“ die höchste Bewertung und „F“ die niedrigste Bewertung darstellt. Wird die Bewertung eines Emittenten entsprechend einem Bewertungsansatz als nicht ausreichend erachtet, ist es dem Portfoliomanagement untersagt, in diesen Emittenten zu investieren, auch wenn dieser entsprechend den anderen Bewertungsansätzen grundsätzlich investierbar wäre. In diesem Sinne wird jede Bewertung in einer Kategorie individuell betrachtet und kann zum Ausschluss eines Emittenten führen.

Die ESG-Datenbank nutzt zur Beurteilung, ob die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bei Emittenten vorliegen, eine Vielzahl unterschiedlicher Bewertungsansätze, darunter unter anderem:

• DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung

Die DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung beurteilt Emittenten im Zusammenhang mit dem Klimawandel und Umweltveränderungen, zum Beispiel in Bezug auf die Reduzierung von Treibhausgasen und Wasserschutz. Dabei werden Emittenten, die zum Klimawandel und anderen negativen Umweltveränderungen weniger beitragen beziehungsweise die diesen Risiken weniger ausgesetzt sind, besser bewertet. Emittenten mit einem exzessiven Klimarisikoprofil (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen. Emittenten mit einem hohen Klimarisikoprofil (d.h. einer „E“-Bewertung) sind auf 5% des Teilfonds-Nettovermögens begrenzt.

• DWS Norm-Bewertung

Die DWS Norm-Bewertung beurteilt das Verhalten von Emittenten zum Beispiel im Rahmen der Prinzipien des United Nations Global Compact, der Standards der International Labour Organisation sowie das Verhalten im Rahmen allgemein anerkannter internationaler Normen und Grundsätze. Die Norm-Bewertung prüft z.B. Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen von Arbeitnehmerrechten, Kinder- oder Zwangsarbeit, nachteilige Umweltauswirkungen und Geschäftsethik. Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen. Emittenten mit einem hohen Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „E“-Bewertung) sind auf 5% des Teilfonds-Nettovermögens begrenzt.

• DWS ESG-Qualitätsbewertung

Die DWS ESG-Qualitätsbewertung unterscheidet zwischen Unternehmen und staatlichen Emittenten. Für Unternehmen ermöglicht die DWS ESG-Qualitätsbewertung einen Peer-Group-Vergleich basierend auf einem anbieterübergreifenden Konsens über die ESG-Gesamtbewertung (Best-in-Class Ansatz), zum Beispiel in Bezug auf den Umgang mit Umweltveränderungen, Produktsicherheit, Mitarbeiterführung oder Unternehmensethik. Die Vergleichsgruppe setzt sich aus Unternehmen aus dem gleichen Sektor aus der gleichen Region zusammen. Die in diesem Vergleich besser bewerteten Emittenten erhalten eine bessere Bewertung, während die im Vergleich schlechter bewerteten

Emittenten eine schlechtere Bewertung erhalten. Unternehmen, die im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlecht bewertet sind (d.h. eine „E“- oder „F“-Bewertung aufweisen), sind als Anlage ausgeschlossen.

Für staatliche Emittenten beurteilt die DWS ESG-Qualitätsbewertung die ganzheitliche Regierungsführung unter anderem unter Berücksichtigung der politischen und bürgerlichen Freiheiten. Staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf die Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen.

Zudem sind Emittenten mit einer „D“-Bewertung innerhalb der DWS ESG-Qualitätsbewertung auf 15% des Teilfonds-Nettovermögens begrenzt.

• **Beteiligung an umstrittenen Sektoren**

Die ESG-Datenbank definiert bestimmte Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten als relevant. Als relevant werden Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in einem umstrittenen Bereich betreffen („kontroverse Sektoren“). Als kontroverse Sektoren sind zum Beispiel die zivile Schusswaffenindustrie, die Rüstungsindustrie, Tabakwaren und Erwachsenenunterhaltung definiert. Als relevant werden weitere Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in anderen Bereichen betreffen. Weitere relevante Bereiche sind zum Beispiel Kernenergie oder Abbau von Kohle und kohlebasierte Energiegewinnung.

Emittenten werden nach ihrem Anteil am Gesamtumsatz bewertet, den sie in kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten erzielen. Je niedriger der prozentuale Anteil des Umsatzes aus den kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten ist, desto besser ist die Bewertung. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“-, „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen. Hinsichtlich einer Beteiligung an Abbau von Kohle und kohlebasierter Energiegewinnung sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) als Anlage ausgeschlossen.

• **Beteiligung an kontroversen Waffen**

Die ESG-Datenbank bewertet die Beteiligung eines Unternehmens an kontroversen Waffen. Zu kontroversen Waffen zählen beispielsweise Antipersonenminen, Streumunition, Waffen aus abgereichertem Uran, Nuklearwaffen, chemische und biologische Waffen.

Emittenten werden nach dem Grad ihrer Beteiligung (Produktion von kontroversen Waffen, Produktion von Bauteilen usw.) bei der Herstellung von kontroversen Waffen unabhängig von dem Gesamtumsatz, den sie daraus erzielen, bewertet. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“-, „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen.

• **DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds)**

Abweichend von der vorstehenden Regelung sind Anleihen, die die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik nicht vollständig erfüllen, für eine Investition geeignet, wenn sie den Kriterien der DWS Bewertung des Verwendungszwecks der Anleiherlöse entsprechen.

Die Finanzierung zweckgebundener Anleihen wird in einem zweistufigen Prozess bewertet.

In der ersten Stufe beurteilt die DWS, ob eine Anleihe die Kriterien für eine zweckgebundene Anleihe erfüllt. Ein wesentliches Element ist die Prüfung der Konformität mit den von der International Capital Market Association (ICMA) herausgegebenen Green Bond Principles, Social Bond Principles bzw. Sustainability Bond Principles. Die Bewertung konzentriert sich auf die Verwendung der Erlöse, die Auswahl der Projekte, die mit diesen Erlösen finanziert werden, das Management der erlösfinanzierten Ausgaben sowie die jährlichen Berichte an die Anleger über die Erlösverwendung.

Erfüllt eine Anleihe diese Grundsätze, wird in der zweiten Stufe die ESG-Qualität des Anleiheemittenten anhand definierter Mindeststandards in Bezug auf ökologische, soziale und die Corporate Governance betreffende Faktoren bestätigt. Diese Bewertung basiert auf der oben beschriebenen ESG-Bewertungsmethodik und schließt folgende Emittenten aus:

- Unternehmen mit einer im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlechten ESG-Qualität (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf die Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) oder
- Emittenten mit exzessiver Beteiligung an kontroversen Waffengeschäften (d.h. einer „D“-, „E“- oder „F“-Bewertung).

Soweit der Teilfonds die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Corporate Governance-Praktiken auch durch Anlagen in Zielfonds anstrebt, müssen letztere die vorstehenden DWS-Standards in Bezug auf Klima- und Transitionsrisiko-, Norm- und DWS ESG-Qualitätsbewertung

(ausgenommen die Bewertung von Staaten) erfüllen.

Derzeit werden die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale nicht durch den Einsatz von Derivaten erreicht. Derivate werden daher bei der Berechnung des Mindestanteils der Vermögenswerte, die diesen Merkmalen entsprechen, nicht berücksichtigt. Derivate auf einzelne Emittenten dürfen für den Teilfonds jedoch nur dann erworben werden, wenn die Emittenten des Basiswerts die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik erfüllen.

Ergänzende liquide Mittel werden nicht mittels der ESG-Bewertungsmethodik beurteilt.

Methodik der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen

Darüber hinaus wird die DWS zur Ermittlung des Anteils nachhaltiger Anlagen den Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs messen. Dies erfolgt mit ihrer Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, bei der potenzielle Anlagen anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig eingestuft werden kann, wie im Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise erfüllt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ näher ausgeführt.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die angewandte ESG-Anlagestrategie sieht keine verbindliche Mindestreduzierung des Umfangs der Anlagen vor.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung

umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Das Verfahren zur Bewertung der Praktiken guter Unternehmensführung der Beteiligungsunternehmen basiert auf der DWS Norm-Bewertung, die in dem eigenen Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Dementsprechend befolgen die bewerteten Beteiligungsunternehmen Praktiken guter Unternehmensführung.

Darüber hinaus hält die Verwaltungsgesellschaft eine aktive Eigentümerschaft für ein sehr effektives Mittel, um die Unternehmensführung, Richtlinien und Verfahren zu verbessern und auf eine bessere langfristige Leistung der Beteiligungsunternehmen hinzuwirken. Aktive Eigentümerschaft bedeutet, die Position als Anteilseigner zur Einflussnahme auf die Tätigkeiten oder das Verhalten der Beteiligungsunternehmen zu nutzen. Mit den Beteiligungsunternehmen kann ein konstruktiver Dialog zu Themen wie Strategie, finanzielle und nichtfinanzielle Leistung, Risiko, Kapitalstruktur, soziale und ökologische Auswirkungen sowie Corporate Governance, einschließlich Themenfeldern wie Offenlegung, Kultur und Vergütung, eingeleitet werden. Ein Dialog kann beispielsweise über Emittententreffen oder Mandatsvereinbarungen ausgeübt werden. Bei Kapitalbeteiligungen ist auch eine Interaktion mit dem Unternehmen durch Stimmrechtsausübung (Proxy Voting) oder die Teilnahme an Hauptversammlungen möglich.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Dieser Teilfonds investiert mindestens 51% seines Nettovermögens in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Innerhalb dieser Kategorie qualifizieren sich mindestens 15% des Nettovermögens des Teilfonds als nachhaltige Anlagen (#1A Nachhaltige Investitionen).

Bis zu 49% der Anlagen erfüllen diese Merkmale nicht (#2 Andere Investitionen). Eine ausführlichere Darstellung der genauen Aufteilung des Portfolios dieses Teilfonds ist dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

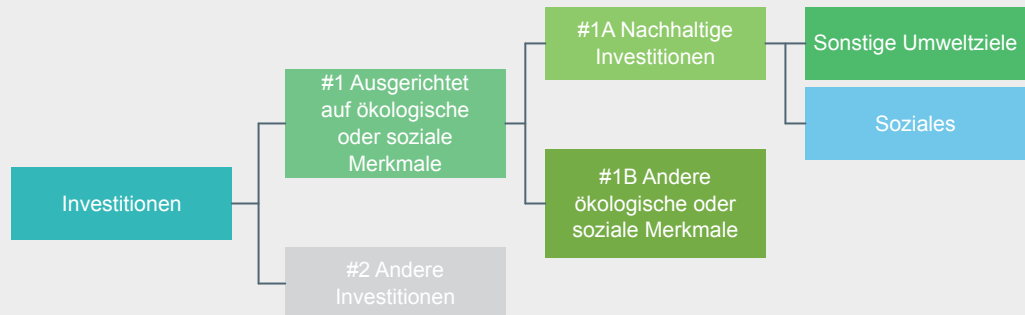
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben**

(CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derzeit werden keine Derivate verwendet, um die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

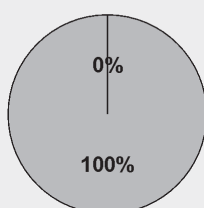


In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Aufgrund des Mangels an verlässlichen Daten verpflichtet sich der Teilfonds nicht dazu, einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen anzustreben, die mit einem Umweltziel gemäß der EU-Taxonomie im Einklang stehen. Daher beträgt der aktuelle Anteil ökologisch nachhaltiger Anlagen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, 0% des Teilfonds-Nettovermögens. Es kann jedoch vorkommen, dass ein Teil der den Anlagen zugrunde liegenden Wirtschaftstätigkeiten mit der EU-Taxonomie im Einklang steht.

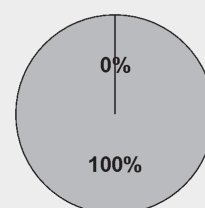
In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



■ Taxonomiekonform ■ Andere Investitionen

2. Taxonomie-Konformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



■ Taxonomiekonform ■ Andere Investitionen

** Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds sieht keinen Mindestanteil an Anlagen in Übergangswirtschaftstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten vor, da er sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Anlagen im Einklang mit der EU-Taxonomie verpflichtet hat.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds hat keine Mindestquote für ökologisch oder sozial nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR festgelegt. Der Mindestanteil an ökologisch und sozial nachhaltigen Anlagen soll jedoch insgesamt mindestens 15% des Teilfonds-Nettovermögens betragen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Teilfonds hat keine Mindestquote für ökologisch oder sozial nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR festgelegt. Der Mindestanteil an ökologisch und sozial nachhaltigen Anlagen soll jedoch insgesamt mindestens 15% des Teilfonds-Nettovermögens betragen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Dieser Teilfonds bewirbt eine überwiegende Vermögensallokation in Anlagen, die mit ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Darüber hinaus wird dieser Teilfonds ergänzend in Anlagen investieren, die als nichtkonform mit den beworbenen Merkmalen gelten (#2 Andere Investitionen). Diese anderen Anlagen können alle in der jeweiligen Anlagepolitik vorgesehenen Anlageklassen, einschließlich Barmittel und Derivate, umfassen.

Im Einklang mit der Marktpositionierung dieses Teilfonds wird mit diesen anderen Anlagen der Zweck verfolgt, Anlegern eine Partizipation an nicht ESG-konformen Anlagen zu ermöglichen und gleichzeitig sicherzustellen, dass es sich bei dem überwiegenden Teil des Engagements um Anlagen handelt, die auf ökologische und soziale Merkmale ausgerichtet sind. Die anderen Anlagen können von dem Portfoliomanagement zur Optimierung des Anlageergebnisses, für Diversifizierungs-, Liquiditäts- und Absicherungszwecke genutzt werden.

Dieser Teilfonds berücksichtigt bei den anderen Anlagen keine ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert festgelegt, um festzustellen, ob er mit den von ihm beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen im Einklang steht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://funds.dws.com/en-lu/equity-funds/LU1863262371/> sowie auf der lokalen Internetseite Ihres Landes www.dws.com/fundinformation.

DWS Invest ESG Floating Rate Notes

Anlegerprofil	Sicherheitsorientiert
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Performance-Benchmark	–
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	– (absoluter VaR)
Hebelwirkung	Doppelter Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg und Frankfurt am Main
Orderannahme	Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die an einem Bewertungstag bis spätestens 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg bei der Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am darauffolgenden Bewertungstag abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg bei der Transferstelle eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am übernächsten Bewertungstag abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts zwei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird zwei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben. Die Valuta für Kauf- oder Rücknahmeaufträge bestimmter Währungen kann um einen Tag von der in der Beschreibung der Anteilklassen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil angegebenen Valuta abweichen.
Anteilsbruchteile	Bis zu drei Nachkommastellen
Expense Cap	Max. 7,5% der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft

Überblick über die Anteilklassen

Anteilklassenwährung	FC, IC, LC, TFC, LD GBP ICH, GBP CH RD, GBP LCH USD ICH, USD TFCH, USD LCH CHF TFCH, CHF RCH, CHF ICH	EUR GBP USD CHF
Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	FC, GBP ICH, IC, TFC, USD ICH, USD TFCH, CHF TFCH, CHF RCH, GBP CH RD, CHF ICH LC, GBP LCH, USD LCH, LD	0% bis zu 1%
Vergütung der Verwaltungsgesellschaft p.a. (vom Teilfonds zu tragen)*	FC, TFC, USD TFCH, CHF TFCH, GBP CH RD GBP ICH, IC, USD ICH, CHF ICH LC, GBP LCH, USD LCH, LD CHF RCH	bis zu 0,105% bis zu 0,087% bis zu 0,175% bis zu 0,7%
Service Fee p.a. (vom Teilfonds zu tragen)*	FC, GBP ICH, IC, LC, TFC, USD ICH, USD TFCH, CHF TFCH, CHF RCH, GBP CH RD, GBP LCH, USD LCH, CHF ICH, LD	0%
Taxe d'abonnement p.a. (vom Teilfonds zu tragen)	FC, LC, TFC, USD TFCH, CHF TFCH, CHF RCH, GBP CH RD, GBP LCH, USD LCH, LD GBP ICH, IC, USD ICH, CHF ICH	0,05% 0,01%
Auflegungsdatum	FC, GBP ICH, IC, LC, TFC, USD ICH, USD TFCH CHF TFCH CHF RCH GBP CH RD, GBP LCH, USD LCH CHF ICH LD	5.4.2019 28.6.2019 31.10.2019 15.11.2019 20.1.2020 30.6.2020

* Weitere Kosten sind Abschnitt 12 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil zu entnehmen.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest ESG Floating Rate Notes gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und qualifiziert somit als Produkt gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“). Obwohl der Teilfonds kein nachhaltiges Anlageziel verfolgt, legt er einen Mindestanteil seiner Vermögenswerte in nachhaltigen Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR an.

Ziel der Anlagepolitik des DWS Invest ESG Floating Rate Notes ist es, eine Rendite in Euro zu erzielen. Mindestens 70 % des Teilfondsvermögens werden in variabel verzinsliche Anleihen investiert. Darüber hinaus kann das Teilfondsvermögen in Wandelanleihen oder fest verzinslichen Anleihen, die an Börsen oder an einem anderen geregelten Markt, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, in einem Mitgliedstaat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), der G20, der EU oder Singapur gehandelt werden, sowie in Investmentfonds (einschließlich Geldmarktfonds), Einlagen bei Kreditinstituten und Geldmarktinstrumenten angelegt werden.

Geldmarktinstrumente, wie Commercial Paper, Einlagenzertifikate und Termingelder, brauchen nicht zum amtlichen Börsenhandel zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen zu sein.

Der Teilfonds wird aktiv und nicht unter Bezugnahme auf einen Referenzwert (Benchmark) verwaltet.

Mindestens 10% des Teilfondsvermögens werden in Vermögenswerten mit einer Restlaufzeit von mehr als 24 Monaten angelegt.

Bis zu 10% des Teilfondsvermögens können in Anteilen anderer Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren und/oder Organismen für gemeinsame Anlagen, wie in Abschnitt A. Buchstabe e) des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil definiert, angelegt werden.

Bis zu 10 % des Teilfondsvermögens können in ABS/MBS und forderungsbesicherte Anleihen investiert werden. Diese müssen ein Investment-Grade-Rating aufweisen. Ein Finanzinstrument gilt als Investment-Grade-Anlage, wenn das niedrigste Rating der drei Ratingagenturen (S&P, Moody's und Fitch) als Investment-Grade-Rating einzustufen ist. Eine Anlage, die auf ein niedrigeres Rating als Baa3 (Moody's) bzw. BBB- (S&P und Fitch) herabgestuft wird, muss innerhalb von sechs Monaten verkauft werden.

Bis zu 5 % des Teilfondsvermögens dürfen in Wertpapiere investiert werden, die zum Zeitpunkt des Erwerbs kein Investment-Grade-Rating aufweisen.

Haben die drei Ratingagenturen unterschiedliche Ratings vergeben, ist das niedrigste Rating maßgeblich. Liegt kein offizielles Rating vor, wird ein internes Rating gemäß den internen Richtlinien der DWS durchgeführt.

Der Teilfonds kann zusätzliche flüssige Mittel im Sinne von Abschnitt 2 B. Buchstabe o) des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil halten.

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Pflichtwandelanleihen (CoCos).

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Vermögensgegenständen angelegt, die nachfolgend dargestellte DWS-Standards in Bezug auf ökologische und soziale Merkmale sowie Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung erfüllen.

Das Portfoliomanagement dieses Teilfonds strebt an, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Investitionen unabhängig von deren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten anhand einer proprietären ESG-Bewertungsmethode bewertet werden. Diese Methodik basiert auf der ESG-Datenbank, die Daten mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen sowie interne Bewertungen (auf Grundlage einer definierten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) nutzt, um abgeleitete Gesamtbewertungen zu erzielen. Die ESG-Datenbank beruht daher zum einen auf Daten und Zahlen und zum anderen auf internen Beurteilungen, die die Faktoren berücksichtigen, die über die verarbeiteten Zahlen und Daten hinausgehen, wie zum Beispiel zukünftige erwartete ESG-Entwicklungen, Plausibilität der Daten im Hinblick auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und unternehmerische Entscheidungen des Emittenten.

Wie nachfolgend näher beschrieben, leitet die ESG-Datenbank innerhalb verschiedener Bewertungsansätze anhand der Buchstaben „A“ bis „F“ codierte Bewertungen ab. Innerhalb einzelner Bewertungsansätze erhalten Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen, wobei „A“ die höchste Bewertung und „F“ die niedrigste Bewertung darstellt. Wird die Bewertung eines Emittenten entsprechend einem Bewertungsansatz als nicht ausreichend erachtet, ist es dem Portfoliomanagement untersagt, in diesen Emittenten zu investieren, auch wenn dieser entsprechend den anderen Bewertungsansätzen grundsätzlich investierbar wäre. In diesem Sinne wird jede Bewertung innerhalb eines Bewertungsansatzes

individuell betrachtet und kann zum Ausschluss eines Emittenten führen.

Die ESG-Datenbank nutzt zur Beurteilung, ob die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bei Emittenten vorliegen, eine Vielzahl unterschiedlicher Bewertungsansätze, darunter unter anderem:

DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung

Die DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung beurteilt Emittenten im Zusammenhang mit dem Klimawandel und Umweltveränderungen, zum Beispiel in Bezug auf die Reduzierung von Treibhausgasen und Wasserschutz. Dabei werden Emittenten, die zum Klimawandel und anderen negativen Umweltveränderungen weniger beitragen beziehungsweise die diesen Risiken weniger ausgesetzt sind, besser bewertet. Emittenten mit einem exzessiven Klimarisikoprofil (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen. Emittenten mit einem hohen Klimarisikoprofil (d.h. einer „E“-Bewertung) sind auf 5% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

DWS Norm-Bewertung

Die DWS Norm-Bewertung beurteilt das Verhalten von Emittenten zum Beispiel im Rahmen der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation sowie das Verhalten im Rahmen allgemein anerkannter internationaler Normen und Grundsätze. Die Norm-Bewertung prüft zum Beispiel Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen von Arbeitnehmerrechten, Kinder- oder Zwangsarbeit, nachteilige Umweltauswirkungen und Geschäftsethik. Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen. Emittenten mit einem hohen Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „E“-Bewertung) sind auf 5% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

DWS ESG-Qualitätsbewertung

Die DWS ESG-Qualitätsbewertung unterscheidet zwischen Unternehmen und staatlichen Emittenten.

Für Unternehmen ermöglicht die DWS ESG-Qualitätsbewertung einen Peer-Group-Vergleich basierend auf einem anbieterübergreifenden Konsens über die ESG-Gesamtbewertung (Best-in-Class Ansatz), zum Beispiel in Bezug auf den Umgang mit Umweltveränderungen, Produktsicherheit, Mitarbeiterführung oder Unternehmensethik. Die Vergleichsgruppe setzt sich aus Unternehmen aus dem gleichen Sektor aus der gleichen Region zusammen. Die in diesem Vergleich besser bewerteten Emittenten erhalten eine bessere Bewertung, während die im Vergleich schlechter bewerteten Emittenten eine schlechtere Bewertung erhalten. Unternehmen, die im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlecht bewertet sind (d.h. eine „E“- oder „F“-Bewertung aufweisen), sind als Investition ausgeschlossen.

Für staatliche Emittenten beurteilt die DWS ESG-Qualitätsbewertung die ganzheitliche Regierungs-

führung unter anderem unter Berücksichtigung der politischen und bürgerlichen Freiheiten. Staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

Zudem sind Emittenten mit einer „D“-Bewertung innerhalb der DWS ESG-Qualitätsbewertung auf 15% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Die ESG-Datenbank definiert bestimmte Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten als relevant. Als relevant werden Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in einem umstrittenen Bereich betreffen („kontroverse Sektoren“). Als kontroverse Sektoren gelten beispielsweise die zivile Schusswaffenindustrie, die Rüstungsindustrie, die Tabakindustrie und Erwachsenenunterhaltung. Als relevant werden weitere Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in anderen Bereichen betreffen. Weitere relevante Bereiche sind zum Beispiel Kernenergie oder Abbau von Kohle und kohlebasierte Energiegewinnung.

Emittenten werden nach ihrem Anteil am Gesamtumsatz bewertet, den sie in kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten erzielen. Je niedriger der prozentuale Anteil des Umsatzes aus den kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten ist, desto besser ist die Bewertung.

Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

Hinsichtlich einer Beteiligung an Abbau von Kohle und kohlebasierter Energiegewinnung sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen..

Beteiligung an kontroversen Waffengeschäften

Die ESG-Datenbank bewertet die Beteiligung eines Unternehmens an kontroversen Waffengeschäften. Zu kontroversen Waffen zählen beispielsweise Antipersonenminen, Streumunition, Waffen aus abgereichertem Uran, Nuklearkernen, chemische und biologische Waffen.

Emittenten werden nach dem Grad ihrer Beteiligung (Produktion von kontroversen Waffen, Produktion von Bauteilen usw.) bei der Herstellung von kontroversen Waffen unabhängig von dem Gesamtumsatz, den sie daraus erzielen, bewertet. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds)

Abweichend von der vorstehenden Regelung sind Anleihen, die die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik nicht vollständig erfüllen, für eine Investition geeignet, wenn sie den Kriterien der DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds) entsprechen.

Die Finanzierung zweckgebundener Anleihen (Use-of-proceeds-Bonds) wird in einem zweistufigen Prozess bewertet.

In der ersten Stufe beurteilt die DWS, ob eine Anleihe die Kriterien für eine zweckgebundene Anleihe erfüllt. Ein wesentliches Element ist die Prüfung der Konformität mit den von der International Capital Market Association (ICMA) herausgegebenen Green Bond Principles, Social Bond Principles bzw. Sustainability Bond Principles. Die Bewertung konzentriert sich auf die Verwendung der Erlöse, die Auswahl der Projekte, die mit diesen Erlösen finanziert werden, das Management der erlösfinanzierten Ausgaben sowie die jährlichen Berichte an die Anleger über die Erlösverwendung.

Erfüllt eine Anleihe diese Grundsätze, wird in der zweiten Stufe die ESG-Qualität des Anleiheemittenten anhand definierter Mindeststandards in Bezug auf ökologische, soziale und die Corporate Governance betreffende Faktoren bestätigt. Diese Bewertung basiert auf der oben beschriebenen ESG-Bewertungsmethodik und schließt folgende Emittenten aus:

- Unternehmen mit einer im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlechten ESG-Qualität (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf die Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) oder
- Emittenten mit exzessiver Beteiligung an umstrittenen Waffen (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung).

Soweit der Teilfonds die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung auch anhand einer Investition in Zielfonds anstrebt, müssen letztere die vorstehenden DWS-Standards in Bezug auf Klima- und Transitionsrisiko-, Norm- und ESG-Qualitätsbewertung (ausgenommen die Bewertung von Staaten) erfüllen.

Derzeit werden die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale nicht durch den Einsatz von Derivaten erreicht. Derivate werden daher bei der Berechnung des Mindestanteils der Vermögenswerte, die diesen Merkmalen entsprechen, nicht berücksichtigt. Derivate auf einzelne Emittenten dürfen für den Teilfonds jedoch nur dann erworben werden, wenn die Emittenten des Basiswerts die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik erfüllen.

Zusätzliche flüssige Mittel werden nicht mittels der ESG-Bewertungsmethodik beurteilt.

Im Rahmen der Anlagen des Teilfonds in Vermögenswerten, die die DWS-Standards in Bezug auf ökologische und soziale Merkmale sowie Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung, wie oben näher ausgeführt, erfüllen, wird das Teilfondsmanagement mindestens 5% des Netto-Teilfondsvermögens in „nachhaltige Investitionen“ im Sinne von Artikel 2 Absatz 17 SFDR investieren. Diese nachhaltigen Investitionen werden zu mindestens einem der Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (UN-SDGs) beitragen, die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben. Dies sind unter anderem:

- Ziel 1: Keine Armut
- Ziel 2: Kein Hunger
- Ziel 3: Gesundheit und Wohlergehen
- Ziel 4: Hochwertige Bildung
- Ziel 5: Geschlechtergleichheit
- Ziel 6: Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen
- Ziel 7: Bezahlbare und saubere Energie
- Ziel 10: Weniger Ungleichheit
- Ziel 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden
- Ziel 12: Nachhaltige/r Konsum und Produktion
- Ziel 13: Maßnahmen zum Klimaschutz
- Ziel 14: Leben unter Wasser
- Ziel 15: Leben an Land

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen UN-SDGs wird je nach den tatsächlichen Anlagen im Portfolio variieren.

Die DWS wird den Beitrag zu den UN-SDGs mittels einer Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen ermitteln, bei der potenzielle Investments anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig eingestuft werden kann. Im Rahmen dieser Bewertung beurteilt das Teilfondsmanagement, (1) ob eine Wirtschaftstätigkeit einen Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs leistet, (2) ob diese Wirtschaftstätigkeit oder andere Wirtschaftstätigkeiten des Unternehmens diese Ziele nicht erheblich beeinträchtigen („Do Not Significantly Harm“ – DNSH-Bewertung), und (3) ob das Unternehmen selbst mit dem DWS Safeguard Assessment im Einklang steht.

In die Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen fließen Daten von mehreren Datenanbietern, aus öffentlichen Quellen und internen Bewertungen (auf Grundlage einer festgelegten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) ein, um festzustellen, ob eine Tätigkeit nachhaltig ist. Tätigkeiten, die einen positiven Betrag zu den UN-SDGs leisten, werden nach Umsatz, Investitionsausgaben (CapEx) und/oder Betriebsausgaben (OpEx) bewertet. Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Tätigkeit als nachhaltig, wenn das Unternehmen positiv bei der DNSH-Bewertung abschneidet und das DWS Safeguard Assessment erfolgreich durchläuft.

Aufgrund des Mangels an verlässlichen Daten verpflichtet sich der Teilfonds nicht dazu, einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel gemäß der EU-Taxonomie anzustreben. Daher beträgt der Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen gemäß der EU-Taxonomie 0% des Netto-Teilfondsvermögens. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass einige den Anlagen zugrunde liegende Wirtschaftstätigkeiten der EU-Taxonomie entsprechen.

Das Teilfondsmanagement berücksichtigt mithilfe seiner Ausschlussstrategie die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:

- CO₂-Fußabdruck (Nr. 2)
- THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird (Nr. 3)
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4)
- Emissionen in Wasser (Nr. 8)
- Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10)
- Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14)

Die vorstehend genannten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auf Produktebene durch die Ausschlussstrategie für die Vermögenswerte des Teilfonds berücksichtigt, die nach Anwendung der eigenen ESG-Bewertungsmethodik die ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Bei nachhaltigen Investitionen werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen in der DNSH-Bewertung („Do Not Significantly Harm“ – Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) berücksichtigt.

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

Darüber hinaus hält die Verwaltungsgesellschaft eine aktive Eigentümerschaft für ein sehr effektives Mittel, um die Unternehmensführung, Richtlinien und Verfahren zu verbessern und auf eine bessere langfristige Leistung der Beteiligungsunternehmen hinzuwirken. Aktive Eigentümerschaft bedeutet, die Position als Anteilseigner zur Einflussnahme auf die Tätigkeiten oder das Verhalten der Beteiligungsunternehmen zu nutzen. Es kann ein konstruktiver Dialog mit den Beteiligungsunternehmen zu Themen wie Strategie, finanzielle und nichtfinanzielle Leistung, Risiko, Kapitalstruktur, sozialer und ökologischer Einfluss sowie Corporate Governance, einschließlich Themenfeldern wie Offenlegung, Kultur und Vergütung, eingeleitet werden. Ein solcher Dialog kann beispielsweise durch Treffen mit den Emittenten oder Mandatsvereinbarungen ausgeübt werden. Bei Kapitalbeteiligungen ist auch eine Interaktion mit dem Unternehmen durch Stimmrechtsausübung (Proxy Voting) oder die Teilnahme an Hauptversammlungen möglich.

Weitere Informationen über die mit diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sind dem Anhang zu diesem Verkaufsprospekt zu entnehmen.

Das Teilfondsvermögen kann darüber hinaus in allen anderen zulässigen Vermögenswerten angelegt werden, die in Abschnitt 2 angegeben sind, einschließlich der in Abschnitt 2 A. Buchstabe j) des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil genannten Vermögenswerte.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken

Das Teilfondsmanagement bezieht Nachhaltigkeitsrisiken in seine Anlageentscheidungen ein, wie im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil unter „Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageprozess“ dargelegt wird.

Risikomanagement

Als Methode zur Marktrisikobegrenzung für das Teilfondsvermögen wird der absolute Value-at-Risk-Ansatz (VaR-Ansatz) verwendet.

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens übersteigen. Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Fonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung für den auf Anteile dieser Zielfonds entfallenden Teil um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: DWS Invest ESG Floating Rate Notes

Unternehmenskennung (LEI-Code): 54930035UIUSLZ2H7R96

ISIN: LU1965927921

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 5% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale in den Bereichen Klimaschutz, Unternehmensführung (Governance) und soziale Normen sowie der allgemeinen ESG-Qualität, indem folgende Emittenten gemieden werden: (1) Emittenten mit hohen oder exzessiven Klima- und Transitionsrisiken, (2) Emittenten mit einem hohen oder dem höchsten Schweregrad von Normverstößen (d.h. im Hinblick auf die Einhaltung internationaler Normen für Unternehmensführung, Menschen- und Arbeitnehmerrechte, Kunden- und Umweltsicherheit und Geschäftsethik), (3) Emittenten mit im Verhältnis zu ihrer Vergleichsgruppe hohen oder exzessiven Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken, (4) Emittenten mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung an umstrittenen Sektoren und kontroversen Tätigkeiten und/oder (5) Emittenten mit Beteiligung an kontroversen Waffen.

Dieser Teilfonds bewirbt zudem einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen, die einen positiven Beitrag zu einem oder mehreren Zielen der Vereinten Nationen für eine nachhaltige Entwicklung (UNSDGs) leisten.

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Nachhaltigkeit der Anlagen wird mittels einer proprietären ESG-Bewertungsmethode bewertet, die im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Die Methode umfasst verschiedene Bewertungsansätze, die als Nachhaltigkeitsindikatoren zur Bewertung der Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale herangezogen werden. Hierzu gehören:

- **DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung** dient als Indikator dafür, in welchem Maße ein Emittent Klima- und Transitionsrisiken ausgesetzt ist.
- **DWS Norm-Bewertung** dient als Indikator dafür, in welchem Maße bei einem Emittenten Norm-Verstöße auftreten.
- **DWS ESG-Qualitätsbewertung** dient als Indikator für den Vergleich der Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken eines Emittenten im Verhältnis zu seiner Vergleichsgruppe.
- **Beteiligung an umstrittenen Sektoren** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Emittent an kontroversen Sektoren und kontroversen Tätigkeiten beteiligt ist.
- **Beteiligung an kontroversen Waffen** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Emittent an kontroversen Waffen beteiligt ist.
- **Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen** wird als Indikator zur Messung des Anteils nachhaltiger Anlagen herangezogen.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Der Teilfonds wird teilweise in nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 der EU-Verordnung 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR) investieren. Diese nachhaltigen Anlagen werden mindestens zu einem der UN-SDGs beitragen, die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben, wie beispielsweise folgende (nicht abschließende Liste):

- Ziel 1: Keine Armut
- Ziel 2: Kein Hunger
- Ziel 3: Gesundheit und Wohlergehen
- Ziel 4: Hochwertige Bildung
- Ziel 5: Geschlechtergleichheit
- Ziel 6: Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen
- Ziel 7: Bezahlbare und saubere Energie
- Ziel 10: Weniger Ungleichheit
- Ziel 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden
- Ziel 12: Nachhaltige/r Konsum und Produktion
- Ziel 13: Maßnahmen zum Klimaschutz
- Ziel 14: Leben unter Wasser
- Ziel 15: Leben an Land

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen UN-SDGs wird je nach den tatsächlichen Anlagen im Portfolio variieren.

Die DWS wird den Beitrag zu den UN-SDGs mittels ihrer Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen ermitteln, bei der potenzielle Anlagen anhand verschiedener Kriterien dahingehend beurteilt werden, ob eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig eingestuft werden kann. Im Rahmen dieser Bewertung beurteilt das Teilfondsmanagement, (1) ob eine Wirtschaftstätigkeit einen Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs leistet, (2) ob diese Wirtschaftstätigkeit oder andere wirtschaftliche Aktivitäten des Unternehmens diese Ziele erheblich beeinträchtigen („Do Not Significantly Harm“ – DNSH-Bewertung), und (3) ob das Unternehmen selbst mit dem DWS Safeguard Assessment im Einklang steht.

In die Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen fließen Daten von mehreren Datenanbietern, aus öffentlichen Quellen und internen Bewertungen (auf Grundlage einer festgelegten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) ein, um festzustellen, ob eine Tätigkeit nachhaltig ist. Tätigkeiten, die einen positiven Beitrag zu den UN-SDGs leisten, werden nach Umsatz, Investitionsaufwendungen (CapEx) und/oder betrieblichen Aufwendungen (OpEx) bewertet. Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Tätigkeit als nachhaltig, wenn das Unternehmen positiv bei der DNSH-Bewertung abschneidet und das DWS Safeguard Assessment erfolgreich durchläuft (siehe Abschnitt „Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte im Einklang?“).

Der Teilfonds strebt derzeit keinen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen an, die mit einem ökologischen Ziel gemäß der EU-Taxonomie im Einklang stehen.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Die DNSH-Bewertung ist ein integraler Bestandteil der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen und beurteilt, ob durch eine Wirtschaftstätigkeit, die zu einem UN-SDG beiträgt, eines oder mehrere dieser Ziele erheblich beeinträchtigt werden. Wird eine erhebliche Beeinträchtigung festgestellt, besteht die Wirtschaftstätigkeit die DNSH-Bewertung nicht und kann nicht als nachhaltige Wirtschaftstätigkeit angesehen werden.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Im Rahmen der DNSH-Bewertung gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR werden in der Nachhaltigkeitsbewertung einer Anlage systematisch alle verpflichtenden Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen aus Tabelle 1 sowie relevante Indikatoren aus Tabelle 2 und 3 in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR integriert. Unter Berücksichtigung dieser nachteiligen Auswirkungen hat die DWS quantitative Schwellenwerte und/oder qualitative Werte festgelegt, anhand derer bestimmt wird, ob eine Anlage die ökologischen oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt. Diese Werte werden auf der Grundlage verschiedener externer und interner Faktoren, wie Datenverfügbarkeit oder Marktentwicklungen, festgelegt und können künftig angepasst werden.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?
Nähere Angaben:

Im Rahmen der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen beurteilt die DWS darüber hinaus mit ihrem Safeguard Assessment, inwieweit ein Unternehmen mit internationalen Normen im Einklang steht. Dies umfasst Prüfungen hinsichtlich der Einhaltung internationaler Normen, wie beispielsweise der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation. Unternehmen, bei denen schwerste Verstöße gegen eine internationale Norm festgestellt und bestätigt wurden, gelten als nichtkonform mit den Safeguards, und ihre Wirtschaftstätigkeiten können nicht als nachhaltig eingestuft werden.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

X Ja, das Teilfondsmanagement berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:

- CO₂-Fußabdruck (Nr. 2);
- THG-Intensität der Beteiligungsunternehmen (Nr. 3);
- Beteiligung an Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4);
- Emissionen in Wasser (Nr. 8);
- Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10) und
- Beteiligung an kontroversen Waffen (Nr. 14)

Die vorstehenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auf Produktebene durch die Ausschlussstrategie für die Vermögenswerte des Teilfonds berücksichtigt, die nach Anwendung der proprietären ESG-Bewertungsmethode die ökologischen und sozialen Merkmalen erfüllen, wie im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird.

Für nachhaltige Anlagen werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen darüber hinaus auch in der DNSH-Bewertung berücksichtigt, wie im vorstehenden Abschnitt „Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“ dargelegt.

Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden in einem Anhang zum Jahresbericht des Teilfonds offengelegt.

Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Dieser Teilfonds verfolgt eine Anleihestrategie als Hauptanlagestrategie. Mindestens 70 % des Teilfondsvermögens werden in variabel verzinsliche Anleihen investiert. Darüber hinaus kann das Teilfondsvermögen in Wandelanleihen oder fest verzinslichen Anleihen, die an Börsen oder an einem anderen geregelten Markt, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, in einem Mitgliedstaat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), der G20, der EU oder Singapur gehandelt werden, sowie in Investmentfonds (einschließlich Geldmarktfonds), Guthaben bei Kreditinstituten und Geldmarktinstrumenten angelegt werden.

Weitere Angaben zur Hauptanlagestrategie sind dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Das Teilfondsvermögen wird vorwiegend in Anlagen investiert, die die definierten Standards für die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erfüllen, wie in den folgenden Abschnitten dargelegt. Die Strategie des Teilfonds im Hinblick auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ist ein wesentlicher Bestandteil der ESG-Bewertungsmethodik und wird über die Anlagerichtlinien des Teilfonds fortlaufend überwacht.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

ESG-Bewertungsmethodik

Das Portfoliomanagement dieses Teilfonds strebt an, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Anlagen unabhängig von deren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten anhand einer proprietären ESG-Bewertungsmethodik bewertet werden. Diese Methodik basiert auf der ESG-Datenbank, die Daten mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen sowie interne Bewertungen (auf Grundlage einer definierten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) nutzt, um abgeleitete Gesamtbewertungen zu erzielen. Die ESG-Datenbank beruht daher zum einen auf Daten und Zahlen und zum anderen auf internen Beurteilungen, die Faktoren berücksichtigen, die über die verarbeiteten Zahlen und Daten hinausgehen, wie zum Beispiel zukünftig erwartete ESG-Entwicklungen, Plausibilität der Daten im Hinblick auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und unternehmerische Entscheidungen des Emittenten.

Wie nachfolgend näher beschrieben, leitet die ESG-Datenbank innerhalb verschiedener Bewertungsansätze anhand der Buchstaben „A“ bis „F“ codierte Bewertungen ab. Innerhalb einzelner Bewertungsansätze erhalten Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen, wobei „A“ die höchste Bewertung und „F“ die niedrigste Bewertung darstellt. Wird die Bewertung eines Emittenten entsprechend einem Bewertungsansatz als nicht ausreichend erachtet, ist es dem Portfoliomanagement untersagt, in diesen Emittenten zu investieren, auch wenn dieser entsprechend den anderen Bewertungsansätzen grundsätzlich investierbar wäre. In diesem Sinne wird jede Bewertung in einer Kategorie individuell betrachtet und kann zum Ausschluss eines Emittenten führen.

Die ESG-Datenbank nutzt zur Beurteilung, ob die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bei Emittenten vorliegen, eine Vielzahl unterschiedlicher Bewertungsansätze, darunter unter anderem:

• DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung

Die DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung beurteilt Emittenten im Zusammenhang mit dem Klimawandel und Umweltveränderungen, zum Beispiel in Bezug auf die Reduzierung von Treibhausgasen und Wasserschutz. Dabei werden Emittenten, die zum Klimawandel und anderen negativen Umweltveränderungen weniger beitragen beziehungsweise die diesen Risiken weniger ausgesetzt sind, besser bewertet. Emittenten mit einem exzessiven Klimarisikoprofil (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen. Emittenten mit einem hohen Klimarisikoprofil (d.h. einer „E“-Bewertung) sind auf 5% des Teilfonds-Nettovermögens begrenzt.

• DWS Norm-Bewertung

Die DWS Norm-Bewertung beurteilt das Verhalten von Emittenten zum Beispiel im Rahmen der Prinzipien des United Nations Global Compact, der Standards der International Labour Organisation sowie das Verhalten im Rahmen allgemein anerkannter internationaler Normen und Grundsätze. Die Norm-Bewertung prüft z.B. Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen von Arbeitnehmerrechten, Kinder- oder Zwangsarbeit, nachteilige Umweltauswirkungen und Geschäftsethik. Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen. Emittenten mit einem hohen Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „E“-Bewertung) sind auf 5% des Teilfonds-Nettovermögens begrenzt.

• DWS ESG-Qualitätsbewertung

Die DWS ESG-Qualitätsbewertung unterscheidet zwischen Unternehmen und staatlichen Emittenten. Für Unternehmen ermöglicht die DWS ESG-Qualitätsbewertung einen Peer-Group-Vergleich basierend auf einem anbieterübergreifenden Konsens über die ESG-Gesamtbewertung (Best-in-Class

Ansatz), zum Beispiel in Bezug auf den Umgang mit Umweltveränderungen, Produktsicherheit, Mitarbeiterführung oder Unternehmensethik. Die Vergleichsgruppe setzt sich aus Unternehmen aus dem gleichen Sektor aus der gleichen Region zusammen. Die in diesem Vergleich besser bewerteten Emittenten erhalten eine bessere Bewertung, während die im Vergleich schlechter bewerteten Emittenten eine schlechtere Bewertung erhalten. Unternehmen, die im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlecht bewertet sind (d.h. eine „E“- oder „F“-Bewertung aufweisen), sind als Anlage ausgeschlossen.

Für staatliche Emittenten beurteilt die DWS ESG-Qualitätsbewertung die ganzheitliche Regierungsführung unter anderem unter Berücksichtigung der politischen und bürgerlichen Freiheiten. Staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf die Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen.

Zudem sind Emittenten mit einer „D“-Bewertung innerhalb der DWS ESG-Qualitätsbewertung auf 15% des Teilfonds-Nettovermögens begrenzt.

• **Beteiligung an umstrittenen Sektoren**

Die ESG-Datenbank definiert bestimmte Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten als relevant. Als relevant werden Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in einem umstrittenen Bereich betreffen („kontroverse Sektoren“). Als kontroverse Sektoren sind zum Beispiel die zivile Schusswaffenindustrie, die Rüstungsindustrie, Tabakwaren und Erwachsenenunterhaltung definiert. Als relevant werden weitere Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in anderen Bereichen betreffen. Weitere relevante Bereiche sind zum Beispiel Kernenergie oder Abbau von Kohle und kohlebasierte Energiegewinnung.

Emittenten werden nach ihrem Anteil am Gesamtumsatz bewertet, den sie in kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten erzielen. Je niedriger der prozentuale Anteil des Umsatzes aus den kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten ist, desto besser ist die Bewertung. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- , „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen. Hinsichtlich einer Beteiligung an Abbau von Kohle und kohlebasierter Energiegewinnung sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) als Anlage ausgeschlossen.

• **Beteiligung an kontroversen Waffen**

Die ESG-Datenbank bewertet die Beteiligung eines Unternehmens an kontroversen Waffen. Zu kontroversen Waffen zählen beispielsweise Antipersonenminen, Streumunition, Waffen aus abgereichertem Uran, Nuklearwaffen, chemische und biologische Waffen.

Emittenten werden nach dem Grad ihrer Beteiligung (Produktion von kontroversen Waffen, Produktion von Bauteilen usw.) bei der Herstellung von kontroversen Waffen unabhängig von dem Gesamtumsatz, den sie daraus erzielen, bewertet. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- , „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen.

• **DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds)**

Abweichend von der vorstehenden Regelung sind Anleihen, die die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik nicht vollständig erfüllen, für eine Investition geeignet, wenn sie den Kriterien der DWS Bewertung des Verwendungszwecks der Anleiheerlöse entsprechen.

Die Finanzierung zweckgebundener Anleihen wird in einem zweistufigen Prozess bewertet.

In der ersten Stufe beurteilt die DWS, ob eine Anleihe die Kriterien für eine zweckgebundene Anleihe erfüllt. Ein wesentliches Element ist die Prüfung der Konformität mit den von der International Capital Market Association (ICMA) herausgegebenen Green Bond Principles, Social Bond Principles bzw. Sustainability Bond Principles. Die Bewertung konzentriert sich auf die Verwendung der Erlöse, die Auswahl der Projekte, die mit diesen Erlösen finanziert werden, das Management der erlösfinanzierten Ausgaben sowie die jährlichen Berichte an die Anleger über die Erlösverwendung.

Erfüllt eine Anleihe diese Grundsätze, wird in der zweiten Stufe die ESG-Qualität des Anleiheemittenten anhand definierter Mindeststandards in Bezug auf ökologische, soziale und die Corporate Governance betreffende Faktoren bestätigt. Diese Bewertung basiert auf der oben beschriebenen ESG-Bewertungsmethodik und schließt folgende Emittenten aus:

- Unternehmen mit einer im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlechten ESG-Qualität (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf die Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) oder
- Emittenten mit exzessiver Beteiligung an kontroversen Waffengeschäften (d.h. einer „D“- , „E“- oder „F“-Bewertung).

Soweit der Teilfonds die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Corporate Governance-Praktiken auch durch Anlagen in Zielfonds anstrebt, müssen letztere die vorstehenden DWS-Standards in Bezug auf Klima- und Transitionsrisiko-, Norm- und DWS ESG-Qualitätsbewertung (ausgenommen die Bewertung von Staaten) erfüllen.

Derzeit werden die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale nicht durch den Einsatz von Derivaten erreicht. Derivate werden daher bei der Berechnung des Mindestanteils der Vermögenswerte, die diesen Merkmalen entsprechen, nicht berücksichtigt. Derivate auf einzelne Emittenten dürfen für den Teilfonds jedoch nur dann erworben werden, wenn die Emittenten des Basiswerts die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik erfüllen.

Ergänzende liquide Mittel werden nicht mittels der ESG-Bewertungsmethodik beurteilt.

Methodik der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen

Darüber hinaus wird die DWS zur Ermittlung des Anteils nachhaltiger Anlagen den Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs messen. Dies erfolgt mit ihrer Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, bei der potenzielle Anlagen anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig eingestuft werden kann, wie im Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise erfüllt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ näher ausgeführt.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die angewandte ESG-Anlagestrategie sieht keine verbindliche Mindestreduzierung des Umfangs der Anlagen vor.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Das Verfahren zur Bewertung der Praktiken guter Unternehmensführung der Beteiligungsunternehmen basiert auf der DWS Norm-Bewertung, die in dem eigenen Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Dementsprechend befolgen die bewerteten Beteiligungsunternehmen Praktiken guter Unternehmensführung.

Darüber hinaus hält die Verwaltungsgesellschaft eine aktive Eigentümerschaft für ein sehr effektives Mittel, um die Unternehmensführung, Richtlinien und Verfahren zu verbessern und auf eine bessere langfristige Leistung der Beteiligungsunternehmen hinzuwirken. Aktive Eigentümerschaft bedeutet, die Position als Anteilseigner zur Einflussnahme auf die Tätigkeiten oder das Verhalten der Beteiligungsunternehmen zu nutzen. Mit den Beteiligungsunternehmen kann ein konstruktiver Dialog zu Themen wie Strategie, finanzielle und nichtfinanzielle Leistung, Risiko, Kapitalstruktur, soziale und ökologische Auswirkungen sowie Corporate Governance, einschließlich Themenfeldern wie Offenlegung, Kultur und Vergütung, eingeleitet werden. Ein Dialog kann beispielsweise über Emittententreffen oder Mandatsvereinbarungen ausgeübt werden. Bei Kapitalbeteiligungen ist auch eine Interaktion mit dem Unternehmen durch Stimmrechtsausübung (Proxy Voting) oder die Teilnahme an Hauptversammlungen möglich.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Dieser Teilfonds investiert mindestens 51% seines Nettovermögens in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Innerhalb dieser Kategorie qualifizieren sich mindestens 5% des Nettovermögens des Teilfonds als nachhaltige Anlagen (#1A Nachhaltige Investitionen).

Bis zu 49% der Anlagen erfüllen diese Merkmale nicht (#2 Andere Investitionen). Eine ausführlichere Darstellung der genauen Aufteilung des Portfolios dieses Teilfonds ist dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

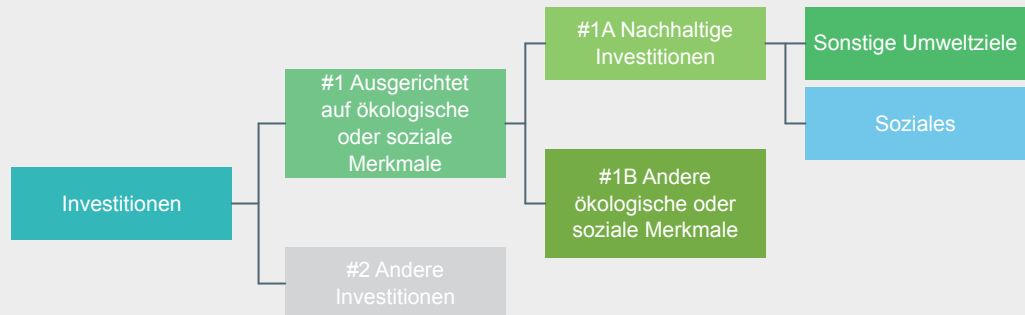
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben**

(CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derzeit werden keine Derivate verwendet, um die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

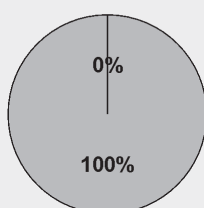


In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Aufgrund des Mangels an verlässlichen Daten verpflichtet sich der Teilfonds nicht dazu, einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen anzustreben, die mit einem Umweltziel gemäß der EU-Taxonomie im Einklang stehen. Daher beträgt der aktuelle Anteil ökologisch nachhaltiger Anlagen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, 0% des Teilfonds-Nettovermögens. Es kann jedoch vorkommen, dass ein Teil der den Anlagen zugrunde liegenden Wirtschaftstätigkeiten mit der EU-Taxonomie im Einklang steht.

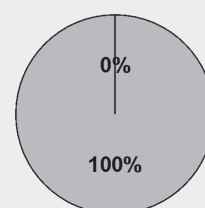
In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



■ Taxonomiekonform ■ Andere Investitionen

2. Taxonomie-Konformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



■ Taxonomiekonform ■ Andere Investitionen

** Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds sieht keinen Mindestanteil an Anlagen in Übergangswirtschaftstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten vor, da er sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Anlagen im Einklang mit der EU-Taxonomie verpflichtet hat.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds hat keine Mindestquote für ökologisch oder sozial nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR festgelegt. Der Mindestanteil an ökologisch und sozial nachhaltigen Anlagen soll jedoch insgesamt mindestens 5% des Teilfonds-Nettovermögens betragen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Teilfonds hat keine Mindestquote für ökologisch oder sozial nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR festgelegt. Der Mindestanteil an ökologisch und sozial nachhaltigen Anlagen soll jedoch insgesamt mindestens 5% des Teilfonds-Nettovermögens betragen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Dieser Teilfonds bewirbt eine überwiegende Vermögensallokation in Anlagen, die mit ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Darüber hinaus wird dieser Teilfonds ergänzend in Anlagen investieren, die als nichtkonform mit den beworbenen Merkmalen gelten (#2 Andere Investitionen). Diese anderen Anlagen können alle in der jeweiligen Anlagepolitik vorgesehenen Anlageklassen, einschließlich Barmittel und Derivate, umfassen.

Im Einklang mit der Marktpositionierung dieses Teilfonds wird mit diesen anderen Anlagen der Zweck verfolgt, Anlegern eine Partizipation an nicht ESG-konformen Anlagen zu ermöglichen und gleichzeitig sicherzustellen, dass es sich bei dem überwiegenden Teil des Engagements um Anlagen handelt, die auf ökologische und soziale Merkmale ausgerichtet sind. Die anderen Anlagen können von dem Portfoliomanagement zur Optimierung des Anlageergebnisses, für Diversifizierungs-, Liquiditäts- und Absicherungszwecke genutzt werden.

Dieser Teilfonds berücksichtigt bei den anderen Anlagen keine ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert festgelegt, um festzustellen, ob er mit den von ihm beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen im Einklang steht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://funds.dws.com/en-lu/bond-funds/LU1965927921/> sowie auf der lokalen Internetseite Ihres Landes www.dws.com/fundinformation.

DWS Invest ESG Global Corporate Bonds

Anlegerprofil	Risikoorientiert
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Performance-Benchmark	Barclays Global Aggregate Corporate TR (EUR hedged) Index, verwaltet von der Barclays Bank Plc.
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	Barclays Global Aggregate Corporate TR (EUR hedged) Index
Hebelwirkung	Fünffacher Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg
Swing Pricing	Der Teilfonds kann Swing Pricing anwenden. Bei der Einführung eines Swing-Pricing-Mechanismus für einen bestimmten Teilfonds wird dies unter der Rubrik „Fondsfakten“ auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.dws.com veröffentlicht.
Orderannahme	Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die an einem Bewertungstag bis spätestens 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg bei der Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am darauffolgenden Bewertungstag abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg bei der Transferstelle eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am übernächsten Bewertungstag abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts drei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird drei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben. Die Valuta für Kauf- oder Rücknahmeaufträge bestimmter Währungen kann um einen Tag von der in der Beschreibung der Anteilklassen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil angegebenen Valuta abweichen.
Anteilsbruchteile	Bis zu vier Nachkommastellen
Expense Cap	Max. 15% der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft

Überblick über die Anteilklassen

Anteilklassenwährung	ID**, FC, TFC, TFD, FD10, XC, LC, XD CHF FCH10 USD FDH10	EUR CHF USD
Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	ID**, FC, TFC, TFD, FD10, XC, XD, CHF FCH10, USD FDH10 LC	0% bis zu 3%
Vergütung der Verwaltungsgesellschaft p.a. (vom Teilfonds zu tragen)*	ID**, FD10, CHF FCH10, USD FDH10 FC, TFC, TFD XC, XD LC	bis zu 0,4% bis zu 0,6% bis zu 0,2% bis zu 0,9%
Service Fee p.a. (vom Teilfonds zu tragen)*	ID**, FC, TFC, TFD, FD10, XC, LC, XD, CHF FCH10, USD FDH10	0%
Taxe d'abonnement p.a. (vom Teilfonds zu tragen)	ID** FC, TFC, TFD, FD10, XC, LC, XD, CHF FCH10, USD FDH10	0,01% 0,05%
Auflegungsdatum	ID**, FC TFC, TFD FD10 XC LC XD CHF FCH10, USD FDH10	31.3.2015 5.12.2017 15.1.2018 15.11.2018 15.5.2019 29.5.2019 26.2.2021

* Weitere Kosten sind Abschnitt 12 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil zu entnehmen.

** Abweichend von Abschnitt 1 – Allgemeiner Teil wird die Anteilklasse ID nicht ausschließlich in Form von Namensanteilen angeboten.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine **deutlich erhöhte Volatilität** auf, d.h., die Anteilepreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein. **Der Teilfonds eignet sich daher nur für erfahrene Anleger, die mit den Chancen und Risiken volatiler Anlagen vertraut und zudem in der Lage sind, vorübergehend hohe Verluste hinzunehmen.**

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest ESG Global Corporate Bonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und qualifiziert somit als Produkt gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“). Obwohl der Teilfonds kein nachhaltiges Anlageziel verfolgt, legt er einen Mindestanteil seiner Vermögenswerte in nachhaltigen Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR an.

Der Teilfonds DWS Invest ESG Global Corporate Bonds verfolgt das Anlageziel, eine höhere Rendite als sein Referenzindex, der Barclays Capital Global Aggregate Credit hedged (EUR), zu erzielen.

Mindestens 80% des Teilfondsvermögens werden weltweit in auf Euro lautenden oder gegenüber dem Euro abgesicherten verzinslichen Wertpapieren angelegt, die zum Zeitpunkt des Erwerbs ein Investment-Grade-Rating aufweisen.

Bis zu 20% des Teilfondsvermögens können in auf Euro lautenden oder gegenüber dem Euro abgesicherten verzinslichen Wertpapieren, welche die vorstehend genannten Kriterien nicht erfüllen, sowie in Geldmarktinstrumenten und Bankguthaben angelegt werden.

Die Anlagen des Teilfonds in Covered Bonds sind auf 40% und die Anlagen in Asset Backed Securities auf 20% seines Nettoinventarwerts begrenzt. Mindestens 50% des Teilfondsvermögens werden weltweit in Unternehmensanleihen investiert.

Unter Einhaltung der in Abschnitt 2 B. des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil angegebenen Anlagegrenzen kann die Anlagepolitik unter anderem auch durch die Verwendung der folgenden derivativen Finanzinstrumente umgesetzt werden: Rentenindex-Terminkontrakte, Devisentermingeschäfte, Devisenoptionsgeschäfte, Zinsswaps, Total Return Swaps, Zinsswaps mit in der Zukunft liegendem Laufzeitbeginn, Zinsoptionen, Single Name- und Index-Credit Default Swaps.

Im Einklang mit Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 kann der Teilfonds in Geldmarktinstrumenten, Einlagen bei Kreditinstituten und bis zu 10% in Geldmarktfonds investieren. Die Anlagen in Geldmarktinstrumenten, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktfonds sowie neben diesen Anlagen gehaltene zusätzliche flüssige Mittel (wie nachstehend ausgeführt) werden insgesamt nicht mehr als 20% des Netto-Teilfondsvermögens betragen. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, diese Obergrenze von 20% zu übersteigen, wenn und soweit dies im Interesse der Anteilinhaber gerechtfertigt scheint.

Der Teilfonds kann zusätzliche flüssige Mittel im Sinne von Abschnitt 2 B. Buchstabe o) des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil halten.

Die Anlagen des Teilfonds in Pflichtwandelanleihen (CoCos) sind auf 10% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Vermögensgegenständen angelegt, die nachfolgend dargestellte DWS-Standards in Bezug auf ökologische und soziale Merkmale sowie Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung erfüllen.

Das Portfoliomanagement dieses Teilfonds strebt an, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Investitionen unabhängig von deren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten anhand einer proprietären ESG-Bewertungsmethode bewertet werden. Diese Methodik basiert auf der ESG-Datenbank, die Daten mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen sowie interne Bewertungen (auf Grundlage einer definierten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) nutzt, um abgeleitete Gesamtbewertungen zu erzielen. Die ESG-Datenbank beruht daher zum einen auf Daten und Zahlen und zum anderen auf internen Beurteilungen, die Faktoren berücksichtigen, die über die verarbeiteten Zahlen und Daten hinausgehen, wie zum Beispiel zukünftige erwartete ESG-Entwicklungen, Plausibilität der Daten im Hinblick auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und unternehmerische Entscheidungen des Emittenten.

Wie nachfolgend näher beschrieben, leitet die ESG-Datenbank innerhalb verschiedener Bewertungsansätze anhand der Buchstaben „A“ bis „F“ codierte Bewertungen ab. Innerhalb einzelner Bewertungsansätze erhalten Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen, wobei „A“ die höchste Bewertung und „F“ die niedrigste Bewertung darstellt. Wird die Bewertung eines Emittenten entsprechend einem Bewertungsansatz als nicht ausreichend erachtet, ist es dem Portfoliomanagement untersagt, in diesen Emittenten zu investieren, auch wenn dieser entsprechend den anderen Bewertungsansätzen grundsätzlich investierbar wäre. In diesem Sinne wird jede Bewertung innerhalb eines Bewertungsansatzes individuell betrachtet und kann zum Ausschluss eines Emittenten führen.

Die ESG-Datenbank nutzt zur Beurteilung, ob die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bei Emittenten vorliegen, eine Vielzahl unterschiedlicher Bewertungsansätze, darunter unter anderem:

DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung

Die DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung beurteilt Emittenten im Zusammenhang mit dem Klimawandel und Umweltveränderungen, zum Beispiel in Bezug auf die Reduzierung von Treibhausgasen und Wasserschutz. Dabei werden Emittenten, die zum Klimawandel und anderen negativen Umweltveränderungen weniger beitragen beziehungsweise die diesen Risiken weniger ausgesetzt sind, besser bewertet. Emittenten mit einem exzessiven Klimarisikoprofil (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen. Emittenten mit einem hohen Klimarisikoprofil (d.h. einer „E“-Bewertung) sind auf 5% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

DWS Norm-Bewertung

Die DWS Norm-Bewertung beurteilt das Verhalten von Emittenten zum Beispiel im Rahmen der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation sowie das Verhalten im Rahmen allgemein anerkannter internationaler Normen und Grundsätze. Die Norm-Bewertung prüft zum Beispiel Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen von Arbeitnehmerrechten, Kinder- oder Zwangsarbeit, nachteilige Umweltauswirkungen und Geschäftsethik. Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen. Emittenten mit einem hohen Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „E“-Bewertung) sind auf 5% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

DWS ESG-Qualitätsbewertung

Die DWS ESG-Qualitätsbewertung unterscheidet zwischen Unternehmen und staatlichen Emittenten.

Für Unternehmen ermöglicht die DWS ESG-Qualitätsbewertung einen Peer-Group-Vergleich basierend auf einem anbieterübergreifenden Konsens über die ESG-Gesamtbewertung (Best-in-Class Ansatz), zum Beispiel in Bezug auf den Umgang mit Umweltveränderungen, Produktsicherheit, Mitarbeiterführung oder Unternehmensethik. Die Vergleichsgruppe setzt sich aus Unternehmen aus dem gleichen Sektor aus der gleichen Region zusammen. Die in diesem Vergleich besser bewerteten Emittenten erhalten eine bessere Bewertung, während die im Vergleich schlechter bewerteten Emittenten eine schlechtere Bewertung erhalten. Unternehmen, die im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlecht bewertet sind (d.h. eine „E“- oder „F“-Bewertung aufweisen), sind als Investition ausgeschlossen.

Für staatliche Emittenten beurteilt die DWS ESG-Qualitätsbewertung die ganzheitliche Regierungsführung unter anderem unter Berücksichtigung der politischen und bürgerlichen Freiheiten. Staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

Zudem sind Emittenten mit einer „D“-Bewertung innerhalb der DWS ESG-Qualitätsbewertung auf 15% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Die ESG-Datenbank definiert bestimmte Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten als relevant. Als relevant werden Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in einem umstrittenen Bereich betreffen („kontroverse Sektoren“). Als kontroverse Sektoren gelten beispielsweise die zivile Schusswaffenindustrie, die Rüstungsindustrie, die Tabakindustrie und Erwachsenenunterhaltung. Als relevant werden weitere Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in anderen Bereichen betreffen. Weitere relevante Bereiche sind zum Beispiel Kernenergie oder Abbau von Kohle und kohle-basierte Energiegewinnung.

Emittenten werden nach ihrem Anteil am Gesamtumsatz bewertet, den sie in kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten erzielen. Je niedriger der prozentuale Anteil des Umsatzes aus den kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten ist, desto besser ist die Bewertung.

Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

Hinsichtlich einer Beteiligung an Abbau von Kohle und kohlebasierter Energiegewinnung sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen.

Beteiligung an kontroversen Waffengeschäften

Die ESG-Datenbank bewertet die Beteiligung eines Unternehmens an kontroversen Waffengeschäften. Zu kontroversen Waffen zählen beispielsweise Antipersonenminen, Streumunition, Waffen aus abgereichertem Uran, Nuklearwaffen, chemische und biologische Waffen.

Emittenten werden nach dem Grad ihrer Beteiligung (Produktion von kontroversen Waffen, Produktion von Bauteilen usw.) bei der Herstellung von kontroversen Waffen unabhängig von dem Gesamtumsatz, den sie daraus erzielen, bewertet. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds)

Abweichend von der vorstehenden Regelung sind Anleihen, die die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik nicht vollständig erfüllen, für eine Investition geeignet, wenn sie den Kriterien der DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds) entsprechen.

Die Finanzierung zweckgebundener Anleihen (Use-of-proceeds-Bonds) wird in einem zweistufigen Prozess bewertet.

In der ersten Stufe beurteilt die DWS, ob eine Anleihe die Kriterien für eine zweckgebundene Anleihe erfüllt. Ein wesentliches Element ist die Prüfung der Konformität mit den von der International Capital Market Association (ICMA) herausgegebenen Green Bond Principles, Social Bond Principles bzw. Sustainability Bond Principles. Die Bewertung konzentriert sich auf die Verwendung der Erlöse, die Auswahl der Projekte, die mit diesen Erlösen finanziert werden, das Management der erlösfinanzierten Ausgaben sowie die jährlichen Berichte an die Anleger über die Erlösverwendung.

Erfüllt eine Anleihe diese Grundsätze, wird in der zweiten Stufe die ESG-Qualität des Anleiheemittenten anhand definierter Mindeststandards in Bezug auf ökologische, soziale und die Corporate Governance betreffende Faktoren bestätigt. Diese Bewertung basiert auf der oben beschriebenen ESG-Bewertungsmethodik und schließt folgende Emittenten aus:

- Unternehmen mit einer im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlechten ESG-Qualität (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf die Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) oder
- Emittenten mit exzessiver Beteiligung an umstrittenen Waffen (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung).

Soweit der Teilfonds die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung auch anhand einer Investition in Zielfonds anstrebt, müssen letztere die vorstehenden DWS-Standards in Bezug auf Klima- und Transitionsrisiko-, Norm- und ESG-Qualitätsbewertung (ausgenommen die Bewertung von Staaten) erfüllen.

Derzeit werden die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale nicht durch den Einsatz von Derivaten erreicht. Derivate werden daher bei der Berechnung des Mindestanteils der Vermögenswerte, die diesen Merkmalen entsprechen, nicht berücksichtigt. Derivate auf einzelne Emittenten dürfen für den Teilfonds jedoch nur dann erworben werden, wenn die Emittenten des Basiswerts die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik erfüllen.

Zusätzliche flüssige Mittel werden nicht mittels der ESG-Bewertungsmethodik beurteilt.

Im Rahmen der Anlagen des Teilfonds in Vermögenswerten, die die DWS-Standards in Bezug auf ökologische und soziale Merkmale sowie Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung,

wie oben näher ausgeführt, erfüllen, wird das Teilfondsmanagement mindestens 20% des Netto-Teilfondsvermögens in „nachhaltige Investitionen“ im Sinne von Artikel 2 Absatz 17 SFDR investieren. Diese nachhaltigen Investitionen werden zu mindestens einem der Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (UN-SDGs) beitragen, die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben. Dies sind unter anderem:

- Ziel 1: Keine Armut
- Ziel 2: Kein Hunger
- Ziel 3: Gesundheit und Wohlergehen
- Ziel 4: Hochwertige Bildung
- Ziel 5: Geschlechtergleichheit
- Ziel 6: Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen
- Ziel 7: Bezahlbare und saubere Energie
- Ziel 10: Weniger Ungleichheit
- Ziel 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden
- Ziel 12: Nachhaltige/r Konsum und Produktion
- Ziel 13: Maßnahmen zum Klimaschutz
- Ziel 14: Leben unter Wasser
- Ziel 15: Leben an Land

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen UN-SDGs wird je nach den tatsächlichen Anlagen im Portfolio variieren.

Die DWS wird den Beitrag zu den UN-SDGs mittels einer Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen ermitteln, bei der potenzielle Investments anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig eingestuft werden kann. Im Rahmen dieser Bewertung beurteilt das Teilfondsmanagement, (1) ob eine Wirtschaftstätigkeit einen Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs leistet, (2) ob diese Wirtschaftstätigkeit oder andere Wirtschaftstätigkeiten des Unternehmens diese Ziele nicht erheblich beeinträchtigen („Do Not Significantly Harm“ – DNSH-Bewertung), und (3) ob das Unternehmen selbst mit dem DWS Safeguard Assessment im Einklang steht.

In die Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen fließen Daten von mehreren Datenanbietern, aus öffentlichen Quellen und internen Bewertungen (auf Grundlage einer festgelegten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) ein, um festzustellen, ob eine Tätigkeit nachhaltig ist. Tätigkeiten, die einen positiven Betrag zu den UN-SDGs leisten, werden nach Umsatz, Investitionsausgaben (CapEx) und/oder Betriebsausgaben (OpEx) bewertet. Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Tätigkeit als nachhaltig, wenn das Unternehmen positiv bei der DNSH-Bewertung abschneidet und das DWS Safeguard Assessment erfolgreich durchläuft.

Aufgrund des Mangels an verlässlichen Daten verpflichtet sich der Teilfonds nicht dazu, einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel gemäß der EU-Taxonomie anzustreben. Daher beträgt der Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen gemäß der EU-Taxonomie 0% des Netto-Teilfondsvermögens. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden,

dass einige den Anlagen zugrunde liegende Wirtschaftstätigkeiten der EU-Taxonomie entsprechen.

Das Teilfondsmanagement berücksichtigt mithilfe seiner Ausschlussstrategie die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:

- CO₂-Fußabdruck (Nr. 2)
- THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird (Nr. 3)
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4)
- Emissionen in Wasser (Nr. 8)
- Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10)
- Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14)

Die vorstehend genannten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auf Produktebene durch die Ausschlussstrategie für die Vermögenswerte des Teilfonds berücksichtigt, die nach Anwendung der eigenen ESG-Bewertungsmethodik die ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Bei nachhaltigen Investitionen werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen in der DNSH-Bewertung („Do Not Significantly Harm“ – Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) berücksichtigt.

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

Darüber hinaus hält die Verwaltungsgesellschaft eine aktive Eigentümerschaft für ein sehr effektives Mittel, um die Unternehmensführung, Richtlinien und Verfahren zu verbessern und auf eine bessere langfristige Leistung der Beteiligungsunternehmen hinzuwirken. Aktive Eigentümerschaft bedeutet, die Position als Anteilseigner zur Einflussnahme auf die Tätigkeiten oder das Verhalten der Beteiligungsunternehmen zu nutzen. Es kann ein konstruktiver Dialog mit den Beteiligungsunternehmen zu Themen wie Strategie, finanzielle und nichtfinanzielle Leistung, Risiko, Kapitalstruktur, sozialer und ökologischer Einfluss sowie Corporate Governance, einschließlich Themenfeldern wie Offenlegung, Kultur und Vergütung, eingeleitet werden. Ein solcher Dialog kann beispielsweise durch Treffen mit den Emittenten oder Mandatsvereinbarungen ausgeübt werden. Bei Kapitalbeteiligungen ist auch eine Interaktion mit dem Unternehmen durch Stimmrechtsausübung (Proxy Voting) oder die Teilnahme an Hauptversammlungen möglich.

Weitere Informationen über die mit diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sind dem Anhang zu diesem Verkaufsprospekt zu entnehmen.

Darüber hinaus kann das Teilfondsvermögen in allen anderen in Abschnitt 2 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil genannten und zulässigen Vermögenswerten angelegt werden, einschließlich der in Abschnitt 2 A. Buchstabe j) genannten Vermögenswerte.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken

Das Teilfondsmanagement bezieht Nachhaltigkeitsrisiken in seine Anlageentscheidungen ein, wie im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil unter „Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageprozess“ dargelegt wird.

Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv unter Bezugnahme auf einen Referenzwert oder eine Kombination von Referenzwerten (Benchmarks) verwaltet, wie in der teilfondsspezifischen Tabelle näher dargelegt ist. Alle Benchmarks bzw. deren Administratoren sind bei der ESMA im öffentlichen Register der Administratoren von Referenzindizes oder im öffentlichen Register der Referenzwerte eines Drittstaats registriert.

Erwartungsgemäß wird der überwiegende Teil der Wertpapiere des Teilfonds oder deren Emittenten Bestandteil der Benchmark sein, und das Portfolio wird voraussichtlich eine ähnliche Gewichtung wie die Benchmark aufweisen. Das Teilfondsmanagement wird nach eigenem Ermessen in nicht in der Benchmark enthaltene Wertpapiere und Sektoren investieren, um besondere Anlagechancen zu nutzen. Die Positionierung des Teilfonds Fonds kann erheblich von der Benchmark abweichen (z.B. indem nicht in der Benchmark enthaltene Positionen gehalten werden, sowie durch eine erhebliche Untergewichtung oder Übergewichtung). Der tatsächliche Spielraum ist dabei normalerweise relativ hoch. Auch wenn das Ziel des Teilfonds darin besteht, mit seinem Anlageergebnis die Wertentwicklung der Benchmark zu übertreffen, kann die mögliche Outperformance je nach vorherrschendem Marktumfeld (z.B. weniger volatilen Rahmenbedingungen) und der tatsächlichen Positionierung gegenüber der Benchmark begrenzt sein.

Besondere Risiken

Der Teilfonds erwirbt bewusst Wertpapiere von Emittenten, deren Bonität vom Markt zwar als relativ gut, aber nicht als erstklassig eingeschätzt wird (sog. Investment-Grade-Anleihen). Die Chancen, die sich aus den im Vergleich zu Staatsanleihen höheren Zinsen ergeben, gehen mit entsprechenden Risiken einher. Trotz einer sorgfältigen Analyse der Wirtschafts-, Finanz- und Ertragslage der Emittenten kann die Gefahr eines vollständigen Wertverlusts einzelner für den Teilfonds erworbener Wertpapiere nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Den Chancen aus einer solchen Anlage stehen damit auch erhebliche Risiken gegenüber.

Zusätzliche Informationen

Bei der Verwendung von Total Return Swaps zur Umsetzung der Anlagestrategie wie oben beschrieben ist Folgendes zu beachten:

Der Anteil des Netto-Teilfondsvermögens, der Gegenstand von Total Return Swaps ist (ausgedrückt als Summe der Nennwerte der Total Return Swaps dividiert durch den Nettoinventarwert des Teilfonds), erreicht den Erwartungen nach bis zu 50%, kann jedoch in Abhängigkeit von dem jeweiligen Marktumfeld bis zu 100% betragen, wobei das Ziel eines effizienten Portfoliomanagements im Interesse der Anleger verfolgt wird. Die Berechnung erfolgt gemäß den Richtlinien CESR/10-788. Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Weitere Informationen über Total Return Swaps sind dem Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil, unter anderem dem Abschnitt „Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung“, zu entnehmen. Die Auswahl von Gegenparteien für einen Total Return Swap erfolgt nach den im Abschnitt „Kontrahentenauswahl“ des Verkaufsprospekts beschriebenen Grundsätzen. Weitere Angaben zu den Gegenparteien werden im Jahresbericht veröffentlicht. Bezüglich spezieller Risikoaspekte in Zusammenhang mit Total Return Swaps werden die Anleger auf den Abschnitt „Allgemeine Risikohinweise“ und insbesondere auf den Abschnitt „Risiken im Zusammenhang mit Derivategeschäften“ des Verkaufsprospekts verwiesen.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk-Ansatz (VaR-Ansatz) verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Referenzportfolio gemessen, das keine Derivate enthält („Risiko-Benchmark“).

In Abweichung von den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird aufgrund der Anlagestrategie des Teilfonds davon ausgegangen, dass die Hebelwirkung aus dem Einsatz von Derivaten nicht mehr als das Fünffache des Teilfondsvermögens beträgt. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung für den auf Anteile dieser Zielfonds entfallenden Teil um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: DWS Invest ESG Global Corporate Bonds

Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300R7HHCUF1UTLL03

ISIN: LU0982744301

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale in den Bereichen Klimaschutz, Unternehmensführung (Governance) und soziale Normen sowie der allgemeinen ESG-Qualität, indem folgende Emittenten gemieden werden: (1) Emittenten mit hohen oder exzessiven Klima- und Transitionsrisiken, (2) Emittenten mit einem hohen oder dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. im Hinblick auf die Einhaltung internationaler Normen für Unternehmensführung, Menschen- und Arbeitnehmerrechte, Kunden- und Umweltsicherheit und Geschäftsethik), (3) Emittenten mit im Verhältnis zu ihrer Vergleichsgruppe hohen oder exzessiven Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken, (4) Emittenten mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung an umstrittenen Sektoren und kontroversen Tätigkeiten und/oder (5) Emittenten mit Beteiligung an kontroversen Waffen.

Dieser Teilfonds bewirbt zudem einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen, die einen positiven Beitrag zu einem oder mehreren Zielen der Vereinten Nationen für eine nachhaltige Entwicklung (UN-SDGs) leisten.

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Nachhaltigkeit der Anlagen wird mittels einer proprietären ESG-Bewertungsmethode bewertet, die im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Die Methode umfasst verschiedene Bewertungsansätze, die als Nachhaltigkeitsindikatoren zur Bewertung der Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale herangezogen werden. Hierzu gehören:

- **DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung** dient als Indikator dafür, in welchem Maße ein Emittent Klima- und Transitionsrisiken ausgesetzt ist.
- **DWS Norm-Bewertung** dient als Indikator dafür, in welchem Maße bei einem Emittenten Norm-Verstöße auftreten.
- **DWS ESG-Qualitätsbewertung** dient als Indikator für den Vergleich der Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken eines Emittenten im Verhältnis zu seiner Vergleichsgruppe.
- **Beteiligung an umstrittenen Sektoren** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Emittent an kontroversen Sektoren und kontroversen Tätigkeiten beteiligt ist.
- **Beteiligung an kontroversen Waffen** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Emittent an kontroversen Waffen beteiligt ist.
- **Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen** wird als Indikator zur Messung des Anteils nachhaltiger Anlagen herangezogen.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Der Teilfonds wird teilweise in nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 der EU-Verordnung 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR) investieren. Diese nachhaltigen Anlagen werden mindestens zu einem der UN-SDGs beitragen, die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben, wie beispielsweise folgende (nicht abschließende Liste):

- Ziel 1: Keine Armut
- Ziel 2: Kein Hunger
- Ziel 3: Gesundheit und Wohlergehen
- Ziel 4: Hochwertige Bildung
- Ziel 5: Geschlechtergleichheit
- Ziel 6: Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen
- Ziel 7: Bezahlbare und saubere Energie
- Ziel 10: Weniger Ungleichheit
- Ziel 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden
- Ziel 12: Nachhaltige/r Konsum und Produktion
- Ziel 13: Maßnahmen zum Klimaschutz
- Ziel 14: Leben unter Wasser
- Ziel 15: Leben an Land

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen UN-SDGs wird je nach den tatsächlichen Anlagen im Portfolio variieren.

Die DWS wird den Beitrag zu den UN-SDGs mittels ihrer Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen ermitteln, bei der potenzielle Anlagen anhand verschiedener Kriterien dahingehend beurteilt werden, ob eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig eingestuft werden kann. Im Rahmen dieser Bewertung beurteilt das Teilfondsmanagement, (1) ob eine Wirtschaftstätigkeit einen Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs leistet, (2) ob diese Wirtschaftstätigkeit oder andere wirtschaftliche Aktivitäten des Unternehmens diese Ziele erheblich beeinträchtigen („Do Not Significantly Harm“ – DNSH-Bewertung), und (3) ob das Unternehmen selbst mit dem DWS Safeguard Assessment im Einklang steht.

In die Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen fließen Daten von mehreren Datenanbietern, aus öffentlichen Quellen und internen Bewertungen (auf Grundlage einer festgelegten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) ein, um festzustellen, ob eine Tätigkeit nachhaltig ist. Tätigkeiten, die einen positiven Beitrag zu den UN-SDGs leisten, werden nach Umsatz, Investitionsaufwendungen (CapEx) und/oder betrieblichen Aufwendungen (OpEx) bewertet. Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Tätigkeit als nachhaltig, wenn das Unternehmen positiv bei der DNSH-Bewertung abschneidet und das DWS Safeguard Assessment erfolgreich durchläuft (siehe Abschnitt „Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte im Einklang?“).

Der Teilfonds strebt derzeit keinen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen an, die mit einem ökologischen Ziel gemäß der EU-Taxonomie im Einklang stehen.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Die DNSH-Bewertung ist ein integraler Bestandteil der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen und beurteilt, ob durch eine Wirtschaftstätigkeit, die zu einem UN-SDG beiträgt, eines oder mehrere dieser Ziele erheblich beeinträchtigt werden. Wird eine erhebliche Beeinträchtigung festgestellt, besteht die Wirtschaftstätigkeit die DNSH-Bewertung nicht und kann nicht als nachhaltige Wirtschaftstätigkeit angesehen werden.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Im Rahmen der DNSH-Bewertung gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR werden in der Nachhaltigkeitsbewertung einer Anlage systematisch alle verpflichtenden Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen aus Tabelle 1 sowie relevante Indikatoren aus Tabelle 2 und 3 in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR integriert. Unter Berücksichtigung dieser nachteiligen Auswirkungen hat die DWS quantitative Schwellenwerte und/oder qualitative Werte festgelegt, anhand derer bestimmt wird, ob eine Anlage die ökologischen oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt. Diese Werte werden auf der Grundlage verschiedener externer und interner Faktoren, wie Datenverfügbarkeit oder Marktentwicklungen, festgelegt und können künftig angepasst werden.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?
Nähere Angaben:

Im Rahmen der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen beurteilt die DWS darüber hinaus mit ihrem Safeguard Assessment, inwieweit ein Unternehmen mit internationalen Normen im Einklang steht. Dies umfasst Prüfungen hinsichtlich der Einhaltung internationaler Normen, wie beispielsweise der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation. Unternehmen, bei denen schwerste Verstöße gegen eine internationale Norm festgestellt und bestätigt wurden, gelten als nichtkonform mit den Safeguards, und ihre Wirtschaftstätigkeiten können nicht als nachhaltig eingestuft werden.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

X Ja, das Teilfondsmanagement berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:

- CO₂-Fußabdruck (Nr. 2);
- THG-Intensität der Beteiligungsunternehmen (Nr. 3);
- Beteiligung an Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4);
- Emissionen in Wasser (Nr. 8);
- Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10) und
- Beteiligung an kontroversen Waffen (Nr. 14)

Die vorstehenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auf Produktebene durch die Ausschlussstrategie für die Vermögenswerte des Teilfonds berücksichtigt, die nach Anwendung der proprietären ESG-Bewertungsmethode die ökologischen und sozialen Merkmalen erfüllen, wie im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird.

Für nachhaltige Anlagen werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen darüber hinaus auch in der DNSH-Bewertung berücksichtigt, wie im vorstehenden Abschnitt „Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“ dargelegt.

Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden in einem Anhang zum Jahresbericht des Teilfonds offengelegt.

Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Dieser Teilfonds verfolgt eine Anleihestrategie als Hauptanlagestrategie. Mindestens 80% des Teilfondsvermögens werden weltweit in auf Euro lautenden oder gegenüber dem Euro abgesicherten verzinslichen Wertpapieren angelegt, die zum Zeitpunkt des Erwerbs ein Investment-Grade-Rating aufweisen. Bis zu 20% des Teilfondsvermögens können in auf Euro lautenden oder gegenüber dem Euro abgesicherten verzinslichen Wertpapieren, welche die vorstehend genannten Kriterien nicht erfüllen, sowie in Geldmarktinstrumenten und liquiden Mitteln angelegt werden. Die Anlagen des Teilfonds in gedeckten Schuldverschreibungen sind auf 40% und die Anlagen in durch Forderungen unterlegten Wertpapieren (Asset Back Securities) auf 20% seines Nettoinventarwerts begrenzt. Mindestens 50% des Teilfondsvermögens werden weltweit in Unternehmensanleihen investiert. Die Anlagen des Teilfonds in Pflichtwandelanleihen (CoCos) sind auf 10% seines Nettoinventarwerts begrenzt.

Weitere Angaben zur Hauptanlagestrategie sind dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Das Teilfondsvermögen wird vorwiegend in Anlagen investiert, die die definierten Standards für die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erfüllen, wie in den folgenden Abschnitten dargelegt. Die Strategie des Teilfonds im Hinblick auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ist ein wesentlicher Bestandteil der ESG-Bewertungsmethodik und wird über die Anlagerichtlinien des Teilfonds fortlaufend überwacht.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

ESG-Bewertungsmethodik

Das Portfoliomanagement dieses Teilfonds strebt an, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Anlagen unabhängig von deren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten anhand einer proprietären ESG-Bewertungsmethodik bewertet werden. Diese Methodik basiert auf der ESG-Datenbank, die Daten mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen sowie interne Bewertungen (auf Grundlage einer definierten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) nutzt, um abgeleitete Gesamtbewertungen zu erzielen. Die ESG-Datenbank beruht daher zum einen auf Daten und Zahlen und zum anderen auf internen Beurteilungen, die Faktoren berücksichtigen, die über die verarbeiteten Zahlen und Daten hinausgehen, wie zum Beispiel zukünftig erwartete ESG-Entwicklungen, Plausibilität der Daten im Hinblick auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und unternehmerische Entscheidungen des Emittenten.

Wie nachfolgend näher beschrieben, leitet die ESG-Datenbank innerhalb verschiedener Bewertungsansätze anhand der Buchstaben „A“ bis „F“ codierte Bewertungen ab. Innerhalb einzelner Bewertungsansätze erhalten Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen, wobei „A“ die höchste Bewertung und „F“ die niedrigste Bewertung darstellt. Wird die Bewertung eines Emittenten entsprechend einem Bewertungsansatz als nicht ausreichend erachtet, ist es dem Portfoliomanagement untersagt, in diesen Emittenten zu investieren, auch wenn dieser entsprechend den anderen Bewertungsansätzen grundsätzlich investierbar wäre. In diesem Sinne wird jede Bewertung in einer Kategorie individuell betrachtet und kann zum Ausschluss eines Emittenten führen.

Die ESG-Datenbank nutzt zur Beurteilung, ob die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bei Emittenten vorliegen, eine Vielzahl unterschiedlicher Bewertungsansätze, darunter unter anderem:

• DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung

Die DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung beurteilt Emittenten im Zusammenhang mit dem Klimawandel und Umweltveränderungen, zum Beispiel in Bezug auf die Reduzierung von Treibhausgasen und Wasserschutz. Dabei werden Emittenten, die zum Klimawandel und anderen negativen Umweltveränderungen weniger beitragen beziehungsweise die diesen Risiken weniger ausgesetzt sind, besser bewertet. Emittenten mit einem exzessiven Klimarisikoprofil (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen. Emittenten mit einem hohen Klimarisikoprofil (d.h. einer „E“-Bewertung) sind auf 5% des Teilfonds-Nettovermögens begrenzt.

• DWS Norm-Bewertung

Die DWS Norm-Bewertung beurteilt das Verhalten von Emittenten zum Beispiel im Rahmen der Prinzipien des United Nations Global Compact, der Standards der International Labour Organisation sowie das Verhalten im Rahmen allgemein anerkannter internationaler Normen und Grundsätze. Die Norm-Bewertung prüft z.B. Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen von Arbeitnehmerrechten, Kinder- oder Zwangsarbeit, nachteilige Umweltauswirkungen und Geschäftsethik. Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen. Emittenten mit einem hohen Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „E“-Bewertung) sind auf 5% des Teilfonds-Nettovermögens begrenzt.

• DWS ESG-Qualitätsbewertung

Die DWS ESG-Qualitätsbewertung unterscheidet zwischen Unternehmen und staatlichen Emittenten. Für Unternehmen ermöglicht die DWS ESG-Qualitätsbewertung einen Peer-Group-Vergleich basierend auf einem anbieterübergreifenden Konsens über die ESG-Gesamtbewertung (Best-in-Class Ansatz), zum Beispiel in Bezug auf den Umgang mit Umweltveränderungen, Produktsicherheit, Mitarbeiterführung oder Unternehmensethik. Die Vergleichsgruppe setzt sich aus Unternehmen aus dem gleichen Sektor aus der gleichen Region zusammen. Die in diesem Vergleich besser bewerteten Emittenten erhalten eine bessere Bewertung, während die im Vergleich schlechter bewerteten Emittenten eine schlechtere Bewertung erhalten. Unternehmen, die im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlecht bewertet sind (d.h. eine „E“- oder „F“-Bewertung aufweisen), sind als Anlage ausgeschlossen.

Für staatliche Emittenten beurteilt die DWS ESG-Qualitätsbewertung die ganzheitliche Regierungsführung unter anderem unter Berücksichtigung der politischen und bürgerlichen Freiheiten. Staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf die Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen.

Zudem sind Emittenten mit einer „D“-Bewertung innerhalb der DWS ESG-Qualitätsbewertung auf 15% des Teilfonds-Nettovermögens begrenzt.

• **Beteiligung an umstrittenen Sektoren**

Die ESG-Datenbank definiert bestimmte Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten als relevant. Als relevant werden Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in einem umstrittenen Bereich betreffen („kontroverse Sektoren“). Als kontroverse Sektoren sind zum Beispiel die zivile Schusswaffenindustrie, die Rüstungsindustrie, Tabakwaren und Erwachsenenunterhaltung definiert. Als relevant werden weitere Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in anderen Bereichen betreffen. Weitere relevante Bereiche sind zum Beispiel Kernenergie oder Abbau von Kohle und kohlebasierte Energiegewinnung.

Emittenten werden nach ihrem Anteil am Gesamtumsatz bewertet, den sie in kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten erzielen. Je niedriger der prozentuale Anteil des Umsatzes aus den kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten ist, desto besser ist die Bewertung. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“-, „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen. Hinsichtlich einer Beteiligung an Abbau von Kohle und kohlebasierter Energiegewinnung sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) als Anlage ausgeschlossen.

• **Beteiligung an kontroversen Waffen**

Die ESG-Datenbank bewertet die Beteiligung eines Unternehmens an kontroversen Waffen. Zu kontroversen Waffen zählen beispielsweise Antipersonenminen, Streumunition, Waffen aus abgereichertem Uran, Nuklearwaffen, chemische und biologische Waffen.

Emittenten werden nach dem Grad ihrer Beteiligung (Produktion von kontroversen Waffen, Produktion von Bauteilen usw.) bei der Herstellung von kontroversen Waffen unabhängig von dem Gesamtumsatz, den sie daraus erzielen, bewertet. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“-, „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen.

• **DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds)**

Abweichend von der vorstehenden Regelung sind Anleihen, die die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik nicht vollständig erfüllen, für eine Investition geeignet, wenn sie den Kriterien der DWS Bewertung des Verwendungszwecks der Anleiherlöse entsprechen.

Die Finanzierung zweckgebundener Anleihen wird in einem zweistufigen Prozess bewertet.

In der ersten Stufe beurteilt die DWS, ob eine Anleihe die Kriterien für eine zweckgebundene Anleihe erfüllt. Ein wesentliches Element ist die Prüfung der Konformität mit den von der International Capital Market Association (ICMA) herausgegebenen Green Bond Principles, Social Bond Principles bzw. Sustainability Bond Principles. Die Bewertung konzentriert sich auf die Verwendung der Erlöse, die Auswahl der Projekte, die mit diesen Erlösen finanziert werden, das Management der erlösfinanzierten Ausgaben sowie die jährlichen Berichte an die Anleger über die Erlösverwendung.

Erfüllt eine Anleihe diese Grundsätze, wird in der zweiten Stufe die ESG-Qualität des Anleiheemittenten anhand definierter Mindeststandards in Bezug auf ökologische, soziale und die Corporate Governance betreffende Faktoren bestätigt. Diese Bewertung basiert auf der oben beschriebenen ESG-Bewertungsmethodik und schließt folgende Emittenten aus:

- Unternehmen mit einer im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlechten ESG-Qualität (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf die Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),

- Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) oder
- Emittenten mit exzessiver Beteiligung an kontroversen Waffengeschäften (d.h. einer „D“- , „E“- oder „F“-Bewertung).

Soweit der Teilfonds die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Corporate Governance-Praktiken auch durch Anlagen in Zielfonds anstrebt, müssen letztere die vorstehenden DWS-Standards in Bezug auf Klima- und Transitionsrisiko-, Norm- und DWS ESG-Qualitätsbewertung (ausgenommen die Bewertung von Staaten) erfüllen.

Derzeit werden die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale nicht durch den Einsatz von Derivaten erreicht. Derivate werden daher bei der Berechnung des Mindestanteils der Vermögenswerte, die diesen Merkmalen entsprechen, nicht berücksichtigt. Derivate auf einzelne Emittenten dürfen für den Teilfonds jedoch nur dann erworben werden, wenn die Emittenten des Basiswerts die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik erfüllen.

Ergänzende liquide Mittel werden nicht mittels der ESG-Bewertungsmethodik beurteilt.

Methodik der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen

Darüber hinaus wird die DWS zur Ermittlung des Anteils nachhaltiger Anlagen den Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs messen. Dies erfolgt mit ihrer Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, bei der potenzielle Anlagen anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig eingestuft werden kann, wie im Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise erfüllt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ näher ausgeführt.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die angewandte ESG-Anlagestrategie sieht keine verbindliche Mindestreduzierung des Umfangs der Anlagen vor.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung

umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Das Verfahren zur Bewertung der Praktiken guter Unternehmensführung der Beteiligungsunternehmen basiert auf der DWS Norm-Bewertung, die in dem eigenen Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Dementsprechend befolgen die bewerteten Beteiligungsunternehmen Praktiken guter Unternehmensführung.

Darüber hinaus hält die Verwaltungsgesellschaft eine aktive Eigentümerschaft für ein sehr effektives Mittel, um die Unternehmensführung, Richtlinien und Verfahren zu verbessern und auf eine bessere langfristige Leistung der Beteiligungsunternehmen hinzuwirken. Aktive Eigentümerschaft bedeutet, die Position als Anteilseigner zur Einflussnahme auf die Tätigkeiten oder das Verhalten der Beteiligungsunternehmen zu nutzen. Mit den Beteiligungsunternehmen kann ein konstruktiver Dialog zu Themen wie Strategie, finanzielle und nichtfinanzielle Leistung, Risiko, Kapitalstruktur, soziale und ökologische Auswirkungen sowie Corporate Governance, einschließlich Themenfeldern wie Offenlegung, Kultur und Vergütung, eingeleitet werden. Ein Dialog kann beispielsweise über Emittententreffen oder Mandatsvereinbarungen ausgeübt werden. Bei Kapitalbeteiligungen ist auch eine Interaktion mit dem Unternehmen durch Stimmrechtsausübung (Proxy Voting) oder die Teilnahme an Hauptversammlungen möglich.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Dieser Teilfonds investiert mindestens 51% seines Nettovermögens in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Innerhalb dieser Kategorie qualifizieren sich mindestens 20% des Nettovermögens des Teilfonds als nachhaltige Anlagen (#1A Nachhaltige Investitionen).

Bis zu 49% der Anlagen erfüllen diese Merkmale nicht (#2 Andere Investitionen). Eine ausführlichere Darstellung der genauen Aufteilung des Portfolios dieses Teilfonds ist dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

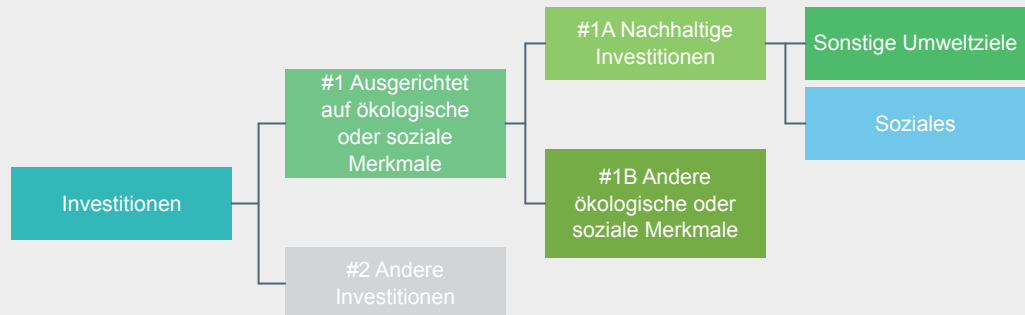
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben**

(CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derzeit werden keine Derivate verwendet, um die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

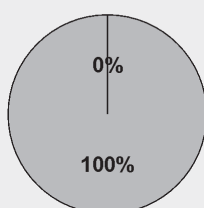


In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Aufgrund des Mangels an verlässlichen Daten verpflichtet sich der Teilfonds nicht dazu, einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen anzustreben, die mit einem Umweltziel gemäß der EU-Taxonomie im Einklang stehen. Daher beträgt der aktuelle Anteil ökologisch nachhaltiger Anlagen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, 0% des Teilfonds-Nettovermögens. Es kann jedoch vorkommen, dass ein Teil der den Anlagen zugrunde liegenden Wirtschaftstätigkeiten mit der EU-Taxonomie im Einklang steht.

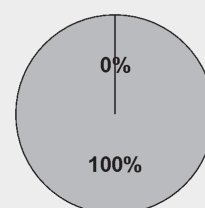
In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



■ Taxonomiekonform ■ Andere Investitionen

2. Taxonomie-Konformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



■ Taxonomiekonform ■ Andere Investitionen

** Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds sieht keinen Mindestanteil an Anlagen in Übergangswirtschaftstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten vor, da er sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Anlagen im Einklang mit der EU-Taxonomie verpflichtet hat.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die **Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds hat keine Mindestquote für ökologisch oder sozial nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR festgelegt. Der Mindestanteil an ökologisch und sozial nachhaltigen Anlagen soll jedoch insgesamt mindestens 20% des Teilfonds-Nettovermögens betragen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Teilfonds hat keine Mindestquote für ökologisch oder sozial nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR festgelegt. Der Mindestanteil an ökologisch und sozial nachhaltigen Anlagen soll jedoch insgesamt mindestens 20% des Teilfonds-Nettovermögens betragen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Dieser Teilfonds bewirbt eine überwiegende Vermögensallokation in Anlagen, die mit ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Darüber hinaus wird dieser Teilfonds ergänzend in Anlagen investieren, die als nichtkonform mit den beworbenen Merkmalen gelten (#2 Andere Investitionen). Diese anderen Anlagen können alle in der jeweiligen Anlagepolitik vorgesehenen Anlageklassen, einschließlich Barmittel und Derivate, umfassen.

Im Einklang mit der Marktpositionierung dieses Teilfonds wird mit diesen anderen Anlagen der Zweck verfolgt, Anlegern eine Partizipation an nicht ESG-konformen Anlagen zu ermöglichen und gleichzeitig sicherzustellen, dass es sich bei dem überwiegenden Teil des Engagements um Anlagen handelt, die auf ökologische und soziale Merkmale ausgerichtet sind. Die anderen Anlagen können von dem Portfoliomanagement zur Optimierung des Anlageergebnisses, für Diversifizierungs-, Liquiditäts- und Absicherungszwecke genutzt werden.

Dieser Teilfonds berücksichtigt bei den anderen Anlagen keine ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert festgelegt, um festzustellen, ob er mit den von ihm beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen im Einklang steht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://funds.dws.com/en-lu/bond-funds/LU0982744301/> sowie auf der lokalen Internetseite Ihres Landes www.dws.com/fundinformation.

DWS Invest ESG Global Emerging Markets Equities

Anlegerprofil	Risikoorientiert
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH und als Submanager DWS Investments Hong Kong Limited, Level 60, International Commerce Centre, 1 Austin Road West, Kowloon, Hongkong
Performance-Benchmark	–
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	MSCI EM (Emerging Markets)
Hebelwirkung	Doppelter Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg, der auch ein Handelstag an der Hong Kong Stock Exchange ist.
Orderannahme	Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die an einem Bewertungstag bis spätestens 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg bei der Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am darauffolgenden Bewertungstag abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg bei der Transferstelle eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am übernächsten Bewertungstag abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts drei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird drei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben. Die Valuta für Kauf- oder Rücknahmeaufträge bestimmter Währungen kann um einen Tag von der in der Beschreibung der Anteilklassen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil angegebenen Valuta abweichen.
Anteilsbruchteile	Bis zu drei Nachkommastellen
Expense Cap	Max. 15% der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft

Überblick über die Anteilklassen

Anteilklassenwährung	FC, LC, LCH (P), LD, MFC, NC, PFC, TFC, TFCH (P), TFD GBP FD50, GBP TFD USD FC, USD FD50, USD LC, USD LD, USD TFC	EUR GBP USD
Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	FC, GBP FD50, GBP TFD, MFC, PFC, TFC, TFCH (P), TFD, USD FC, USD FD50, USD TFC NC LC, LCH (P), LD, USD LC, USD LD	0% bis zu 3% bis zu 5%
Vergütung der Verwaltungsgesellschaft p.a. (vom Teilfonds zu tragen)*	MFC GBP FD50, USD FD50 FC, GBP TFD, TFC, TFCH (P), TFD, USD FC, USD TFC LC, LCH (P), LD, USD LC, USD LD PFC NC	bis zu 0,4% bis zu 0,5% bis zu 0,75% bis zu 1,5% bis zu 1,6% bis zu 2%
Service Fee p.a. (vom Teilfonds zu tragen)*	FC, GBP FD50, GBP TFD, LC, LCH (P), LD, MFC, NC, PFC, TFC, TFCH (P), TFD, USD FC, USD FD50, USD LC, USD LD, USD TFC	0%
Taxe d'abonnement p.a. (vom Teilfonds zu tragen)	MFC FC, GBP FD50, GBP TFD, LC, LCH (P), LD, NC, PFC, TFC, TFCH (P), TFD, USD FC, USD FD50, USD LC, USD LD, USD TFC	0,01% 0,05%
Auflegungsdatum	FC, LC, LD, TFC MFC GBP FD50, GBP TFD, LCH (P), NC, PFC, TFCH (P), TFD, USD FC, USD FD50, USD LC, USD LD, USD TFC	29.5.2019 17.8.2021 24.11.2022

* Weitere Kosten sind Abschnitt 12 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil zu entnehmen.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine **deutlich erhöhte Volatilität** auf, d.h., die Anteilspreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein. **Der Teilfonds eignet sich daher nur für erfahrene Anleger, die mit den Chancen und Risiken volatiler Anlagen vertraut und zudem in der Lage sind, vorübergehend hohe Verluste hinzunehmen.**

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest ESG Global Emerging Markets Equities gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und qualifiziert somit als Produkt gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“). Obwohl der Teilfonds kein nachhaltiges Anlageziel verfolgt, legt er einen Mindestanteil seiner Vermögenswerte in nachhaltigen Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR an.

Ziel der Anlagepolitik des DWS Invest ESG Global Emerging Markets Equities ist die Erwirtschaftung einer überdurchschnittlichen Rendite.

Der Teilfonds wird aktiv und nicht unter Bezugnahme auf einen Referenzwert (Benchmark) verwaltet.

Das Teilfondsvermögen wird zu mindestens 70% in Aktien von Unternehmen angelegt, die ihren Sitz in einem Schwellenland haben oder die ihre Hauptgeschäftstätigkeit in Schwellenländern ausüben oder die als Holdinggesellschaft vorwiegend Beteiligungen von Unternehmen mit Sitz in Schwellenländern halten. Die von diesen Emittenten begebenen Wertpapiere können an chinesischen (einschließlich der Shenzhen-Hong Kong und Shanghai-Hong Kong Stock Connect) oder anderen ausländischen Börsen notiert sein oder an anderen geregelten Märkten in einem Staat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) gehandelt werden, die anerkannt und für das Publikum offen sind und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist.

Dabei wird das Teilfondsvermögen mindestens zu 60% in Aktien angelegt.

Ein Geschäftsschwerpunkt in Schwellenländern besteht, wenn ein Unternehmen dort einen bedeutenden Teil der Gewinne oder Umsatzerlöse erwirtschaftet.

Als Schwellenländer werden diejenigen Länder angesehen, die im MSCI Emerging Markets Index oder in der Emerging Market Database (EMDB) von Standard & Poor's enthalten sind. Als Schwellenländer gelten auch Länder, die von der Weltbank als Länder mit niedrigem oder mittlerem Einkommen (einschließlich Länder im unteren-mittleren und oberen-mittleren Einkommensbereich) klassifiziert werden, auch wenn sie weder im MSCI Emerging Markets Index noch in der EMDB geführt werden, aber nicht in den MSCI World Index aufgenommen werden dürfen.

Zurzeit liegen die für den Teilfonds bedeutendsten Schwellenländer vor allem in Asien, Osteuropa und Südamerika. Dazu gehören u.a. Brasilien, China, Indien, Indonesien, Korea, Malaysia,

Mexiko, Russland, Südafrika, Taiwan, Thailand und die Türkei.

Soweit in Länder investiert wird, die noch keinen geregelten Markt besitzen, gelten diese Wertpapiere als nicht-notierte Finanzinstrumente.

Unter Einhaltung der in Abschnitt 2 B. des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil angegebenen Anlagegrenzen kann der Teilfonds zum Erreichen des Anlageziels und zur Umsetzung der Anlagestrategie derivative Techniken einsetzen. Dazu zählen insbesondere Terminkontrakte (Forwards und Futures), Futures auf einzelne Aktien, Optionen oder Equity-Swaps.

Anlagen in den vorgenannten Wertpapieren können auch über Global Depositary Receipts (GDR) und American Depositary Receipts (ADR), die an anerkannten Börsen und Märkten notiert sind und von internationalen Finanzinstituten ausgegeben werden, bzw. in dem Umfang erfolgen, der laut Großherzoglicher Verordnung vom 8. Februar 2008 und Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 zulässig ist. Im Fall eines in einen solchen Hinterlegungsschein eingebetteten Derivats muss dieses die Bestimmungen in Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 sowie Artikel 2 und 10 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 erfüllen.

Der Teilfonds kann mehr als 10% des Teilfondsvermögens in Wertpapieren anlegen, die an der Moskauer Börse (MICEX-RTS) gehandelt werden.

Bis zu 30% des Teilfondsvermögens können in Aktien, Aktienzertifikaten, Partizipations- und Genussscheinen, Wandelanleihen und Optionscheinen auf Aktien von Emittenten, die die Anforderungen der vorstehenden Absätze nicht erfüllen, angelegt werden.

Im Einklang mit Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 kann der Teilfonds in Geldmarktinstrumente, Einlagen bei Kreditinstituten und bis zu 5% in Geldmarktfonds investieren. Die Anlagen in Geldmarktinstrumenten, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktfonds sowie neben diesen Anlagen gehaltene zusätzliche flüssige Mittel (wie nachstehend ausgeführt) werden insgesamt nicht mehr als 30% des Netto-Teilfondsvermögens betragen. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, diese Obergrenze von 30% zu übersteigen, wenn und soweit dies im Interesse der Anteilinhaber gerechtfertigt scheint.

Der Teilfonds kann zusätzliche flüssige Mittel im Sinne von Abschnitt 2 B. Buchstabe o) des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil halten.

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Pflichtwandelanleihen (CoCos).

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Aufgrund einer möglichen Registrierung in Korea gilt für den Teilfonds zudem die folgende Anlagebeschränkung:

Der Teilfonds muss mehr als 70% seines Nettovermögens in Vermögenswerten anlegen, die nicht auf den koreanischen Won lauten.

Mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Vermögensgegenständen angelegt, die nachfolgend dargestellte DWS-Standards in Bezug auf ökologische und soziale Merkmale sowie Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung erfüllen.

Das Portfoliomanagement dieses Teilfonds strebt an, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Investitionen unabhängig von deren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten anhand einer proprietären ESG-Bewertungsmethode bewertet werden. Diese Methodik basiert auf der ESG-Datenbank, die Daten mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen sowie interne Bewertungen (auf Grundlage einer definierten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) nutzt, um abgeleitete Gesamtbewertungen zu erzielen. Die ESG-Datenbank beruht daher zum einen auf Daten und Zahlen und zum anderen auf internen Beurteilungen, die Faktoren berücksichtigen, die über die verarbeiteten Zahlen und Daten hinausgehen, wie zum Beispiel zukünftige erwartete ESG-Entwicklungen, Plausibilität der Daten im Hinblick auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und unternehmerische Entscheidungen des Emittenten.

Wie nachfolgend näher beschrieben, leitet die ESG-Datenbank innerhalb verschiedener Bewertungsansätze anhand der Buchstaben „A“ bis „F“ codierte Bewertungen ab. Innerhalb einzelner Bewertungsansätze erhalten Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen, wobei „A“ die höchste Bewertung und „F“ die niedrigste Bewertung darstellt. Wird die Bewertung eines Emittenten entsprechend einem Bewertungsansatz als nicht ausreichend erachtet, ist es dem Portfoliomanagement untersagt, in diesen Emittenten zu investieren, auch wenn dieser entsprechend den anderen Bewertungsansätzen grundsätzlich investierbar wäre. In diesem Sinne wird jede Bewertung innerhalb eines Bewertungsansatzes individuell betrachtet und kann zum Ausschluss eines Emittenten führen.

Die ESG-Datenbank nutzt zur Beurteilung, ob die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bei Emittenten vorliegen, eine Vielzahl unterschiedlicher Bewertungsansätze, darunter unter anderem:

DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung

Die DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung beurteilt Emittenten im Zusammenhang mit dem Klimawandel und Umweltveränderungen, zum Beispiel in Bezug auf die Reduzierung von Treibhausgasen und Wasserschutz. Dabei werden den Emittenten, die zum Klimawandel und

anderen negativen Umweltveränderungen weniger beitragen beziehungsweise die diesen Risiken weniger ausgesetzt sind, besser bewertet. Emittenten mit einem exzessiven Klimarisikoprofil (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen. Emittenten mit einem hohen Klimarisikoprofil (d.h. einer „E“-Bewertung) sind auf 5% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

DWS Norm-Bewertung

Die DWS Norm-Bewertung beurteilt das Verhalten von Emittenten zum Beispiel im Rahmen der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation sowie das Verhalten im Rahmen allgemein anerkannter internationaler Normen und Grundsätze. Die Norm-Bewertung prüft zum Beispiel Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen von Arbeitnehmerrechten, Kinder- oder Zwangsarbeit, nachteilige Umweltauswirkungen und Geschäftsethik. Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen. Emittenten mit einem hohen Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „E“-Bewertung) sind auf 5% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

DWS ESG-Qualitätsbewertung

Die DWS ESG-Qualitätsbewertung unterscheidet zwischen Unternehmen und staatlichen Emittenten.

Für Unternehmen ermöglicht die DWS ESG-Qualitätsbewertung einen Peer-Group-Vergleich basierend auf einem anbieterübergreifenden Konsens über die ESG-Gesamtbewertung (Best-in-Class Ansatz), zum Beispiel in Bezug auf den Umgang mit Umweltveränderungen, Produktsicherheit, Mitarbeiterführung oder Unternehmensethik. Die Vergleichsgruppe setzt sich aus Unternehmen aus dem gleichen Sektor aus der gleichen Region zusammen. Die in diesem Vergleich besser bewerteten Emittenten erhalten eine bessere Bewertung, während die im Vergleich schlechter bewerteten Emittenten eine schlechtere Bewertung erhalten. Unternehmen, die im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlecht bewertet sind (d.h. eine „E“- oder „F“-Bewertung aufweisen), sind als Investition ausgeschlossen.

Für staatliche Emittenten beurteilt die DWS ESG-Qualitätsbewertung die ganzheitliche Regierungsführung unter anderem unter Berücksichtigung der politischen und bürgerlichen Freiheiten. Staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

Zudem sind Emittenten mit einer „D“-Bewertung innerhalb der DWS ESG-Qualitätsbewertung auf 15% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Die ESG-Datenbank definiert bestimmte Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten als relevant. Als relevant werden Geschäftsbereiche

und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in einem umstrittenen Bereich betreffen („kontroverse Sektoren“). Als kontroverse Sektoren gelten beispielsweise die zivile Schusswaffenindustrie, die Rüstungsindustrie, die Tabakindustrie und Erwachsenenunterhaltung. Als relevant werden weitere Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in anderen Bereichen betreffen. Weitere relevante Bereiche sind zum Beispiel Kernenergie oder Abbau von Kohle und kohlebasierte Energiegewinnung.

Emittenten werden nach ihrem Anteil am Gesamtumsatz bewertet, den sie in kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten erzielen. Je niedriger der prozentuale Anteil des Umsatzes aus den kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten ist, desto besser ist die Bewertung.

Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“-, „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

Hinsichtlich einer Beteiligung an Abbau von Kohle und kohlebasierter Energiegewinnung sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen.

Beteiligung an kontroversen Waffengeschäften

Die ESG-Datenbank bewertet die Beteiligung eines Unternehmens an kontroversen Waffengeschäften. Zu kontroversen Waffen zählen beispielsweise Antipersonenminen, Streumunition, Waffen aus abgereichertem Uran, Nuklearwaffen, chemische und biologische Waffen.

Emittenten werden nach dem Grad ihrer Beteiligung (Produktion von kontroversen Waffen, Produktion von Bauteilen usw.) bei der Herstellung von kontroversen Waffen unabhängig von dem Gesamtumsatz, den sie daraus erzielen, bewertet. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“-, „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds)

Abweichend von der vorstehenden Regelung sind Anleihen, die die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik nicht vollständig erfüllen, für eine Investition geeignet, wenn sie den Kriterien der DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds) entsprechen.

Die Finanzierung zweckgebundener Anleihen (Use-of-proceeds-Bonds) wird in einem zweistufigen Prozess bewertet.

In der ersten Stufe beurteilt die DWS, ob eine Anleihe die Kriterien für eine zweckgebundene Anleihe erfüllt. Ein wesentliches Element ist die Prüfung der Konformität mit den von der Interna-

tional Capital Market Association (ICMA) herausgegebenen Green Bond Principles, Social Bond Principles bzw. Sustainability Bond Principles. Die Bewertung konzentriert sich auf die Verwendung der Erlöse, die Auswahl der Projekte, die mit diesen Erlösen finanziert werden, das Management der erlösfinanzierten Ausgaben sowie die jährlichen Berichte an die Anleger über die Erlösverwendung.

Erfüllt eine Anleihe diese Grundsätze, wird in der zweiten Stufe die ESG-Qualität des Anleiheemittenten anhand definierter Mindeststandards in Bezug auf ökologische, soziale und die Corporate Governance betreffende Faktoren bestätigt. Diese Bewertung basiert auf der oben beschriebenen ESG-Bewertungsmethodik und schließt folgende Emittenten aus:

- Unternehmen mit einer im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlechten ESG-Qualität (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf die Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) oder
- Emittenten mit exzessiver Beteiligung an umstrittenen Waffen (d.h. einer „D“-, „E“- oder „F“-Bewertung).

Soweit der Teilfonds die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung auch anhand einer Investition in Zielfonds anstrebt, müssen letztere die vorstehenden DWS-Standards in Bezug auf Klima- und Transitionsrisiko-, Norm- und ESG-Qualitätsbewertung (ausgenommen die Bewertung von Staaten) erfüllen.

Derzeit werden die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale nicht durch den Einsatz von Derivaten erreicht. Derivate werden daher bei der Berechnung des Mindestanteils der Vermögenswerte, die diesen Merkmalen entsprechen, nicht berücksichtigt. Derivate auf einzelne Emittenten dürfen für den Teilfonds jedoch nur dann erworben werden, wenn die Emittenten des Basiswerts die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik erfüllen.

Zusätzliche flüssige Mittel werden nicht mittels der ESG-Bewertungsmethodik beurteilt.

Im Rahmen der Anlagen des Teilfonds in Vermögenswerten, die die DWS-Standards in Bezug auf ökologische und soziale Merkmale sowie Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung, wie oben näher ausgeführt, erfüllen, wird das Teilfondsmanagement mindestens 3% des Netto-Teilfondsvermögens in „nachhaltige Investitionen“ im Sinne von Artikel 2 Absatz 17 SFDR investieren. Diese nachhaltigen Investitionen werden zu mindestens einem der Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (UN-SDGs) beitra-

gen, die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben. Dies sind unter anderem:

- Ziel 1: Keine Armut
- Ziel 2: Kein Hunger
- Ziel 3: Gesundheit und Wohlergehen
- Ziel 4: Hochwertige Bildung
- Ziel 5: Geschlechtergleichheit
- Ziel 6: Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen
- Ziel 7: Bezahlbare und saubere Energie
- Ziel 10: Weniger Ungleichheit
- Ziel 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden
- Ziel 12: Nachhaltige/r Konsum und Produktion
- Ziel 13: Maßnahmen zum Klimaschutz
- Ziel 14: Leben unter Wasser
- Ziel 15: Leben an Land

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen UN-SDGs wird je nach den tatsächlichen Anlagen im Portfolio variieren.

Die DWS wird den Beitrag zu den UN-SDGs mittels einer Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen ermitteln, bei der potenzielle Investments anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig eingestuft werden kann. Im Rahmen dieser Bewertung beurteilt das Teilfondsmanagement, (1) ob eine Wirtschaftstätigkeit einen Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs leistet, (2) ob diese Wirtschaftstätigkeit oder andere Wirtschaftstätigkeiten des Unternehmens diese Ziele nicht erheblich beeinträchtigen („Do Not Significantly Harm“ – DNSH-Bewertung), und (3) ob das Unternehmen selbst mit dem DWS Safeguard Assessment im Einklang steht.

In die Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen fließen Daten von mehreren Datenanbietern, aus öffentlichen Quellen und internen Bewertungen (auf Grundlage einer festgelegten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) ein, um festzustellen, ob eine Tätigkeit nachhaltig ist. Tätigkeiten, die einen positiven Betrag zu den UN-SDGs leisten, werden nach Umsatz, Investitionsausgaben (CapEx) und/oder Betriebsausgaben (OpEx) bewertet. Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Tätigkeit als nachhaltig, wenn das Unternehmen positiv bei der DNSH-Bewertung abschneidet und das DWS Safeguard Assessment erfolgreich durchläuft.

Aufgrund des Mangels an verlässlichen Daten verpflichtet sich der Teilfonds nicht dazu, einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel gemäß der EU-Taxonomie anzustreben. Daher beträgt der Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen gemäß der EU-Taxonomie 0% des Netto-Teilfondsvermögens. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass einige den Anlagen zugrunde liegende Wirtschaftstätigkeiten der EU-Taxonomie entsprechen.

Das Teilfondsmanagement berücksichtigt mithilfe seiner Ausschlussstrategie die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhal-

tigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:

- CO₂-Fußabdruck (Nr. 2)
- THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird (Nr. 3)
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4)
- Emissionen in Wasser (Nr. 8)
- Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10)
- Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14)

Die vorstehend genannten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auf Produktebene durch die Ausschlussstrategie für die Vermögenswerte des Teilfonds berücksichtigt, die nach Anwendung der eigenen ESG-Bewertungsmethodik die ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Bei nachhaltigen Investitionen werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen in der DNSH-Bewertung („Do Not Significantly Harm“ – Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) berücksichtigt.

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

Darüber hinaus hält die Verwaltungsgesellschaft eine aktive Eigentümerschaft für ein sehr effektives Mittel, um die Unternehmensführung, Richtlinien und Verfahren zu verbessern und auf eine bessere langfristige Leistung der Beteiligungsunternehmen hinzuwirken. Aktive Eigentümerschaft bedeutet, die Position als Anteilseigner zur Einflussnahme auf die Tätigkeiten oder das Verhalten der Beteiligungsunternehmen zu nutzen. Es kann ein konstruktiver Dialog mit den Beteiligungsunternehmen zu Themen wie Strategie, finanzielle und nichtfinanzielle Leistung, Risiko, Kapitalstruktur, sozialer und ökologischer Einfluss sowie Corporate Governance, einschließlich Themenfeldern wie Offenlegung, Kultur und Vergütung, eingeleitet werden. Ein solcher Dialog kann beispielsweise durch Treffen mit den Emittenten oder Mandatsvereinbarungen ausgeübt werden. Bei Kapitalbeteiligungen ist auch eine Interaktion mit dem Unternehmen durch Stimmrechtsausübung (Proxy Voting) oder die Teilnahme an Hauptversammlungen möglich.

Weitere Informationen über die mit diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sind dem Anhang zu diesem Verkaufsprospekt zu entnehmen.

Das Teilfondsvermögen kann darüber hinaus in allen anderen zulässigen Vermögenswerten angelegt werden, die in Abschnitt 2 angegeben sind, einschließlich der in Abschnitt 2 A. Buchstabe j) des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil genannten Vermögenswerte.

Zum Zwecke der Herbeiführung einer Teilfreistellung im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes und zusätzlich zu den in der Satzung und diesem Verkaufsprospekt genannten Anlagegrenzen (Aktienfonds) gilt, dass mindestens 60% des Aktivvermögens (dessen Höhe bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Teilfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des Teilfonds in Aktien angelegt werden, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht handelt um

- Anteile an Investmentfonds;
- mittelbar über Personengesellschaften gehaltene Aktien;
- Anteile an Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, bei denen nach gesetzlichen Bestimmungen oder nach deren Anlagebedingungen das Bruttovermögen zu mindestens 75% aus unbeweglichem Vermögen besteht, wenn diese Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen einer Ertragsbesteuerung in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind oder wenn deren Ausschüttungen einer Besteuerung von mindestens 15% unterliegen und der Teilfonds nicht von ihr befreit ist;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die von der Ertragsbesteuerung befreit sind, soweit sie Ausschüttungen vornehmen, es sei denn, die Ausschüttungen unterliegen einer Besteuerung von mindestens 15% und der Teilfonds ist nicht davon befreit;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, deren Einnahmen unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 10% aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften stammen, die (i) Immobilien-Gesellschaften sind oder (ii) keine Immobilien-Gesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die unmittelbar oder mittelbar Beteiligungen an Kapitalgesellschaften halten, die (i) Immobilien-Gesellschaften sind oder (ii) keine Immobilien-Gesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind, wenn der gemeine Wert dieser Beteiligungen mehr als 10% des gemeinen Werts der Kapitalgesellschaften beträgt.

Für Zwecke dieser Anlagepolitik und in Übereinstimmung mit der Definition des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) ist ein organisierter Markt ein Markt, der anerkannt und für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Dieser organisierte Markt entspricht zugleich den Kriterien des Artikels 50 der OGAW-Richtlinie.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken

Das Teilfondsmanagement bezieht Nachhaltigkeitsrisiken in seine Anlageentscheidungen ein, wie im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil unter „Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageprozess“ dargelegt wird.

Besondere Risiken

Die Börsen und Märkte von Schwellenländern unterliegen erheblichen Schwankungen. Daher stehen den mit einer Anlage verbundenen Chancen erhebliche Risiken gegenüber. Politische Veränderungen, Devisenbeschränkungen, Börsenaufsicht, Steuern, Grenzen für ausländische Investitionen und Kapitalrückführungen usw. können die Wertentwicklung der Anlagen ebenfalls belasten.

Ausführliche Informationen über die Depot- und Registrierungsrisiken in Russland sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthalten.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk-Ansatz (VaR-Ansatz) verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Referenzportfolio gemessen, das keine Derivate enthält („Risiko-Benchmark“).

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens übersteigen. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung für den auf Anteile dieser Zielfonds entfallenden Teil um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: DWS Invest ESG Global Emerging Markets Equities

Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300OD0ROCLWJDQR95

ISIN: LU1984220373

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 3% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale in den Bereichen Klimaschutz, Unternehmensführung (Governance) und soziale Normen sowie der allgemeinen ESG-Qualität, indem folgende Emittenten gemieden werden: (1) Emittenten mit hohen oder exzessiven Klima- und Transitionsrisiken, (2) Emittenten mit einem hohen oder dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. im Hinblick auf die Einhaltung internationaler Normen für Unternehmensführung, Menschen- und Arbeitnehmerrechte, Kunden- und Umweltsicherheit und Geschäftsethik), (3) Emittenten mit im Verhältnis zu ihrer Vergleichsgruppe hohen oder exzessiven Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken, (4) Emittenten mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung an umstrittenen Sektoren und kontroversen Tätigkeiten und/oder (5) Emittenten mit Beteiligung an kontroversen Waffen.

Dieser Teilfonds bewirbt zudem einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen, die einen positiven Beitrag zu einem oder mehreren Zielen der Vereinten Nationen für eine nachhaltige Entwicklung (UN-SDGs) leisten.

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Nachhaltigkeit der Anlagen wird mittels einer proprietären ESG-Bewertungsmethode bewertet, die im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Die Methode umfasst verschiedene Bewertungsansätze, die als Nachhaltigkeitsindikatoren zur Bewertung der Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale herangezogen werden. Hierzu gehören:

- **DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung** dient als Indikator dafür, in welchem Maße ein Emittent Klima- und Transitionsrisiken ausgesetzt ist.
- **DWS Norm-Bewertung** dient als Indikator dafür, in welchem Maße bei einem Emittenten Norm-Verstöße auftreten.
- **DWS ESG-Qualitätsbewertung** dient als Indikator für den Vergleich der Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken eines Emittenten im Verhältnis zu seiner Vergleichsgruppe.
- **Beteiligung an umstrittenen Sektoren** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Emittent an kontroversen Sektoren und kontroversen Tätigkeiten beteiligt ist.
- **Beteiligung an kontroversen Waffen** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Emittent an kontroversen Waffen beteiligt ist.
- **Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen** wird als Indikator zur Messung des Anteils nachhaltiger Anlagen herangezogen.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Der Teilfonds wird teilweise in nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 der EU-Verordnung 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR) investieren. Diese nachhaltigen Anlagen werden mindestens zu einem der UN-SDGs beitragen, die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben, wie beispielsweise folgende (nicht abschließende Liste):

- Ziel 1: Keine Armut
- Ziel 2: Kein Hunger
- Ziel 3: Gesundheit und Wohlergehen
- Ziel 4: Hochwertige Bildung
- Ziel 5: Geschlechtergleichheit
- Ziel 6: Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen
- Ziel 7: Bezahlbare und saubere Energie
- Ziel 10: Weniger Ungleichheit
- Ziel 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden
- Ziel 12: Nachhaltige/r Konsum und Produktion
- Ziel 13: Maßnahmen zum Klimaschutz
- Ziel 14: Leben unter Wasser
- Ziel 15: Leben an Land

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen UN-SDGs wird je nach den tatsächlichen Anlagen im Portfolio variieren.

Die DWS wird den Beitrag zu den UN-SDGs mittels ihrer Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen ermitteln, bei der potenzielle Anlagen anhand verschiedener Kriterien dahingehend beurteilt werden, ob eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig eingestuft werden kann. Im Rahmen dieser Bewertung beurteilt das Teilfondsmanagement, (1) ob eine Wirtschaftstätigkeit einen Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs leistet, (2) ob diese Wirtschaftstätigkeit oder andere wirtschaftliche Aktivitäten des Unternehmens diese Ziele erheblich beeinträchtigen („Do Not Significantly Harm“ – DNSH-Bewertung), und (3) ob das Unternehmen selbst mit dem DWS Safeguard Assessment im Einklang steht.

In die Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen fließen Daten von mehreren Datenanbietern, aus öffentlichen Quellen und internen Bewertungen (auf Grundlage einer festgelegten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) ein, um festzustellen, ob eine Tätigkeit nachhaltig ist. Tätigkeiten, die einen positiven Beitrag zu den UN-SDGs leisten, werden nach Umsatz, Investitionsaufwendungen (CapEx) und/oder betrieblichen Aufwendungen (OpEx) bewertet. Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Tätigkeit als nachhaltig, wenn das Unternehmen positiv bei der DNSH-Bewertung abschneidet und das DWS Safeguard Assessment erfolgreich durchläuft (siehe Abschnitt „Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte im Einklang?“).

Der Teilfonds strebt derzeit keinen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen an, die mit einem ökologischen Ziel gemäß der EU-Taxonomie im Einklang stehen.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Die DNSH-Bewertung ist ein integraler Bestandteil der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen und beurteilt, ob durch eine Wirtschaftstätigkeit, die zu einem UN-SDG beiträgt, eines oder mehrere dieser Ziele erheblich beeinträchtigt werden. Wird eine erhebliche Beeinträchtigung festgestellt, besteht die Wirtschaftstätigkeit die DNSH-Bewertung nicht und kann nicht als nachhaltige Wirtschaftstätigkeit angesehen werden.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Im Rahmen der DNSH-Bewertung gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR werden in der Nachhaltigkeitsbewertung einer Anlage systematisch alle verpflichtenden Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen aus Tabelle 1 sowie relevante Indikatoren aus Tabelle 2 und 3 in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR integriert. Unter Berücksichtigung dieser nachteiligen Auswirkungen hat die DWS quantitative Schwellenwerte und/oder qualitative Werte festgelegt, anhand derer bestimmt wird, ob eine Anlage die ökologischen oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt. Diese Werte werden auf der Grundlage verschiedener externer und interner Faktoren, wie Datenverfügbarkeit oder Marktentwicklungen, festgelegt und können künftig angepasst werden.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?
Nähere Angaben:

Im Rahmen der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen beurteilt die DWS darüber hinaus mit ihrem Safeguard Assessment, inwieweit ein Unternehmen mit internationalen Normen im Einklang steht. Dies umfasst Prüfungen hinsichtlich der Einhaltung internationaler Normen, wie beispielsweise der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation. Unternehmen, bei denen schwerste Verstöße gegen eine internationale Norm festgestellt und bestätigt wurden, gelten als nichtkonform mit den Safeguards, und ihre Wirtschaftstätigkeiten können nicht als nachhaltig eingestuft werden.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigelegt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

X Ja, das Teilfondsmanagement berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:

- CO₂-Fußabdruck (Nr. 2);
- THG-Intensität der Beteiligungsunternehmen (Nr. 3);
- Beteiligung an Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4);
- Emissionen in Wasser (Nr. 8);
- Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10) und
- Beteiligung an kontroversen Waffen (Nr. 14)

Die vorstehenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auf Produktebene durch die Ausschlussstrategie für die Vermögenswerte des Teilfonds berücksichtigt, die nach Anwendung der proprietären ESG-Bewertungsmethode die ökologischen und sozialen Merkmalen erfüllen, wie im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird.

Für nachhaltige Anlagen werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen darüber hinaus auch in der DNSH-Bewertung berücksichtigt, wie im vorstehenden Abschnitt „Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“ dargelegt.

Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden in einem Anhang zum Jahresbericht des Teilfonds offengelegt.

Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Dieser Teilfonds verfolgt eine Aktienstrategie als Hauptanlagestrategie. Das Teilfondsvermögen wird zu mindestens 70% in Aktien von Unternehmen angelegt, die ihren Sitz in einem Schwellenland haben oder die ihre Hauptgeschäftstätigkeit in Schwellenländern ausüben oder die als Holdinggesellschaft vorwiegend Beteiligungen von Unternehmen mit Sitz in Schwellenländern halten. Die von diesen Emittenten begebenen Wertpapiere können an chinesischen (einschließlich der Shenzhen-Hong Kong und Shanghai-Hong Kong Stock Connect) oder anderen ausländischen Börsen notiert sein oder an anderen geregelten Märkten in einem Staat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) gehandelt werden, die anerkannt und für das Publikum offen sind und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist. Dabei wird das Teilfondsvermögen mindestens zu 60% in Aktien angelegt.

Weitere Angaben zur Hauptanlagestrategie sind dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Das Teilfondsvermögen wird vorwiegend in Anlagen investiert, die die definierten Standards für die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erfüllen, wie in den folgenden Abschnitten dargelegt. Die Strategie des Teilfonds im Hinblick auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ist ein wesentlicher Bestandteil der ESG-Bewertungsmethodik und wird über die Anlagerichtlinien des Teilfonds fortlaufend überwacht.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

ESG-Bewertungsmethodik

Das Portfoliomanagement dieses Teilfonds strebt an, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Anlagen unabhängig von deren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten anhand einer proprietären ESG-Bewertungsmethodik bewertet werden. Diese Methodik basiert auf der ESG-Datenbank, die Daten mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen sowie interne Bewertungen (auf Grundlage einer definierten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) nutzt, um abgeleitete Gesamtbewertungen zu erzielen. Die ESG-Datenbank beruht daher zum einen auf Daten und Zahlen und zum anderen auf internen Beurteilungen, die Faktoren berücksichtigen, die über die verarbeiteten Zahlen und Daten hinausgehen, wie zum Beispiel zukünftig erwartete ESG-Entwicklungen, Plausibilität der Daten im Hinblick auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und unternehmerische Entscheidungen des Emittenten.

Wie nachfolgend näher beschrieben, leitet die ESG-Datenbank innerhalb verschiedener Bewertungsansätze anhand der Buchstaben „A“ bis „F“ codierte Bewertungen ab. Innerhalb einzelner Bewertungsansätze erhalten Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen, wobei „A“ die höchste Bewertung und „F“ die niedrigste Bewertung darstellt. Wird die Bewertung eines Emittenten entsprechend einem Bewertungsansatz als nicht ausreichend erachtet, ist es dem Portfoliomanagement untersagt, in diesen Emittenten zu investieren, auch wenn dieser entsprechend den anderen Bewertungsansätzen grundsätzlich investierbar wäre. In diesem Sinne wird jede Bewertung in einer Kategorie individuell betrachtet und kann zum Ausschluss eines Emittenten führen.

Die ESG-Datenbank nutzt zur Beurteilung, ob die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bei Emittenten vorliegen, eine Vielzahl unterschiedlicher Bewertungsansätze, darunter unter anderem:

• DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung

Die DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung beurteilt Emittenten im Zusammenhang mit dem Klimawandel und Umweltveränderungen, zum Beispiel in Bezug auf die Reduzierung von Treibhausgasen und Wasserschutz. Dabei werden Emittenten, die zum Klimawandel und anderen negativen Umweltveränderungen weniger beitragen beziehungsweise die diesen Risiken weniger ausgesetzt sind, besser bewertet. Emittenten mit einem exzessiven Klimarisikoprofil (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen. Emittenten mit einem hohen Klimarisikoprofil (d.h. einer „E“-Bewertung) sind auf 5% des Teilfonds-Nettovermögens begrenzt.

• DWS Norm-Bewertung

Die DWS Norm-Bewertung beurteilt das Verhalten von Emittenten zum Beispiel im Rahmen der Prinzipien des United Nations Global Compact, der Standards der International Labour Organisation sowie das Verhalten im Rahmen allgemein anerkannter internationaler Normen und Grundsätze. Die Norm-Bewertung prüft z.B. Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen von Arbeitnehmerrechten, Kinder- oder Zwangsarbeit, nachteilige Umweltauswirkungen und Geschäftsethik. Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen. Emittenten mit einem hohen Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „E“-Bewertung) sind auf 5% des Teilfonds-Nettovermögens begrenzt.

• DWS ESG-Qualitätsbewertung

Die DWS ESG-Qualitätsbewertung unterscheidet zwischen Unternehmen und staatlichen Emittenten.

Für Unternehmen ermöglicht die DWS ESG-Qualitätsbewertung einen Peer-Group-Vergleich basierend auf einem anbieterübergreifenden Konsens über die ESG-Gesamtbewertung (Best-in-Class Ansatz), zum Beispiel in Bezug auf den Umgang mit Umweltveränderungen, Produktsicherheit, Mitarbeiterführung oder Unternehmensethik. Die Vergleichsgruppe setzt sich aus Unternehmen aus dem gleichen Sektor aus der gleichen Region zusammen. Die in diesem Vergleich besser bewerteten Emittenten erhalten eine bessere Bewertung, während die im Vergleich schlechter bewerteten Emittenten eine schlechtere Bewertung erhalten. Unternehmen, die im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlecht bewertet sind (d.h. eine „E“- oder „F“-Bewertung aufweisen), sind als Anlage ausgeschlossen.

Für staatliche Emittenten beurteilt die DWS ESG-Qualitätsbewertung die ganzheitliche Regierungsführung unter anderem unter Berücksichtigung der politischen und bürgerlichen Freiheiten. Staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf die Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen.

Zudem sind Emittenten mit einer „D“-Bewertung innerhalb der DWS ESG-Qualitätsbewertung auf 15% des Teilfonds-Nettovermögens begrenzt.

• **Beteiligung an umstrittenen Sektoren**

Die ESG-Datenbank definiert bestimmte Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten als relevant. Als relevant werden Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in einem umstrittenen Bereich betreffen („kontroverse Sektoren“). Als kontroverse Sektoren sind zum Beispiel die zivile Schusswaffenindustrie, die Rüstungsindustrie, Tabakwaren und Erwachsenenunterhaltung definiert. Als relevant werden weitere Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in anderen Bereichen betreffen. Weitere relevante Bereiche sind zum Beispiel Kernenergie oder Abbau von Kohle und kohlebasierte Energiegewinnung.

Emittenten werden nach ihrem Anteil am Gesamtumsatz bewertet, den sie in kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten erzielen. Je niedriger der prozentuale Anteil des Umsatzes aus den kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten ist, desto besser ist die Bewertung. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- , „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen. Hinsichtlich einer Beteiligung an Abbau von Kohle und kohlebasierter Energiegewinnung sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) als Anlage ausgeschlossen.

• **Beteiligung an kontroversen Waffen**

Die ESG-Datenbank bewertet die Beteiligung eines Unternehmens an kontroversen Waffen. Zu kontroversen Waffen zählen beispielsweise Antipersonenminen, Streumunition, Waffen aus abgereichertem Uran, Nuklearwaffen, chemische und biologische Waffen.

Emittenten werden nach dem Grad ihrer Beteiligung (Produktion von kontroversen Waffen, Produktion von Bauteilen usw.) bei der Herstellung von kontroversen Waffen unabhängig von dem Gesamtumsatz, den sie daraus erzielen, bewertet. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- , „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen.

• **DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds)**

Abweichend von der vorstehenden Regelung sind Anleihen, die die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik nicht vollständig erfüllen, für eine Investition geeignet, wenn sie den Kriterien der DWS Bewertung des Verwendungszwecks der Anleiheerlöse entsprechen.

Die Finanzierung zweckgebundener Anleihen wird in einem zweistufigen Prozess bewertet.

In der ersten Stufe beurteilt die DWS, ob eine Anleihe die Kriterien für eine zweckgebundene Anleihe erfüllt. Ein wesentliches Element ist die Prüfung der Konformität mit den von der International Capital Market Association (ICMA) herausgegebenen Green Bond Principles, Social Bond Principles bzw. Sustainability Bond Principles. Die Bewertung konzentriert sich auf die Verwendung der Erlöse, die Auswahl der Projekte, die mit diesen Erlösen finanziert werden, das Management der erlösfinanzierten Ausgaben sowie die jährlichen Berichte an die Anleger über die Erlösverwendung.

Erfüllt eine Anleihe diese Grundsätze, wird in der zweiten Stufe die ESG-Qualität des Anleiheemittenten anhand definierter Mindeststandards in Bezug auf ökologische, soziale und die Corporate Governance betreffende Faktoren bestätigt. Diese Bewertung basiert auf der oben beschriebenen ESG-Bewertungsmethodik und schließt folgende Emittenten aus:

- Unternehmen mit einer im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlechten ESG-Qualität (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf die Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) oder

- Emittenten mit exzessiver Beteiligung an kontroversen Waffengeschäften (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung).

Soweit der Teilfonds die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Corporate Governance-Praktiken auch durch Anlagen in Zielfonds anstrebt, müssen letztere die vorstehenden DWS-Standards in Bezug auf Klima- und Transitionsrisiko-, Norm- und DWS ESG-Qualitätsbewertung (ausgenommen die Bewertung von Staaten) erfüllen.

Derzeit werden die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale nicht durch den Einsatz von Derivaten erreicht. Derivate werden daher bei der Berechnung des Mindestanteils der Vermögenswerte, die diesen Merkmalen entsprechen, nicht berücksichtigt. Derivate auf einzelne Emittenten dürfen für den Teilfonds jedoch nur dann erworben werden, wenn die Emittenten des Basiswerts die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik erfüllen.

Ergänzende liquide Mittel werden nicht mittels der ESG-Bewertungsmethodik beurteilt.

Methodik der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen

Darüber hinaus wird die DWS zur Ermittlung des Anteils nachhaltiger Anlagen den Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs messen. Dies erfolgt mit ihrer Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, bei der potenzielle Anlagen anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig eingestuft werden kann, wie im Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise erfüllt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ näher ausgeführt.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die angewandte ESG-Anlagestrategie sieht keine verbindliche Mindestreduzierung des Umfangs der Anlagen vor.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung

umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Das Verfahren zur Bewertung der Praktiken guter Unternehmensführung der Beteiligungsunternehmen basiert auf der DWS Norm-Bewertung, die in dem eigenen Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Dementsprechend befolgen die bewerteten Beteiligungsunternehmen Praktiken guter Unternehmensführung.

Darüber hinaus hält die Verwaltungsgesellschaft eine aktive Eigentümerschaft für ein sehr effektives Mittel, um die Unternehmensführung, Richtlinien und Verfahren zu verbessern und auf eine bessere langfristige Leistung der Beteiligungsunternehmen hinzuwirken. Aktive Eigentümerschaft bedeutet, die Position als Anteilseigner zur Einflussnahme auf die Tätigkeiten oder das Verhalten der Beteiligungsunternehmen zu nutzen. Mit den Beteiligungsunternehmen kann ein konstruktiver Dialog zu Themen wie Strategie, finanzielle und nichtfinanzielle Leistung, Risiko, Kapitalstruktur, soziale und ökologische Auswirkungen sowie Corporate Governance, einschließlich Themenfeldern wie Offenlegung, Kultur und Vergütung, eingeleitet werden. Ein Dialog kann beispielsweise über Emittententreffen oder Mandatsvereinbarungen ausgeübt werden. Bei Kapitalbeteiligungen ist auch eine Interaktion mit dem Unternehmen durch Stimmrechtsausübung (Proxy Voting) oder die Teilnahme an Hauptversammlungen möglich.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Dieser Teilfonds investiert mindestens 51% seines Nettovermögens in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Innerhalb dieser Kategorie qualifizieren sich mindestens 3% des Nettovermögens des Teilfonds als nachhaltige Anlagen (#1A Nachhaltige Investitionen).

Bis zu 49% der Anlagen erfüllen diese Merkmale nicht (#2 Andere Investitionen). Eine ausführlichere Darstellung der genauen Aufteilung des Portfolios dieses Teilfonds ist dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

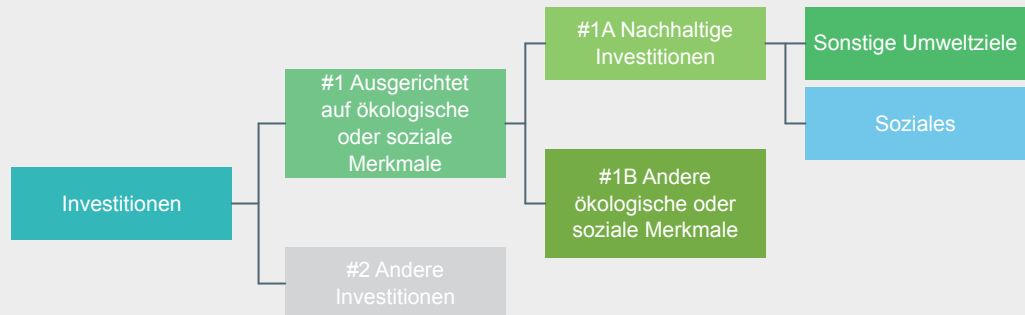
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben**

(CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derzeit werden keine Derivate verwendet, um die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

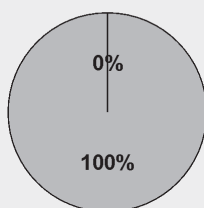


In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Aufgrund des Mangels an verlässlichen Daten verpflichtet sich der Teilfonds nicht dazu, einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen anzustreben, die mit einem Umweltziel gemäß der EU-Taxonomie im Einklang stehen. Daher beträgt der aktuelle Anteil ökologisch nachhaltiger Anlagen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, 0% des Teilfonds-Nettovermögens. Es kann jedoch vorkommen, dass ein Teil der den Anlagen zugrunde liegenden Wirtschaftstätigkeiten mit der EU-Taxonomie im Einklang steht.

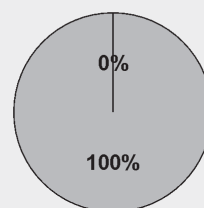
In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



■ Taxonomiekonform ■ Andere Investitionen

2. Taxonomie-Konformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



■ Taxonomiekonform ■ Andere Investitionen

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds sieht keinen Mindestanteil an Anlagen in Übergangswirtschaftstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten vor, da er sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Anlagen im Einklang mit der EU-Taxonomie verpflichtet hat.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die **Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds hat keine Mindestquote für ökologisch oder sozial nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR festgelegt. Der Mindestanteil an ökologisch und sozial nachhaltigen Anlagen soll jedoch insgesamt mindestens 3% des Teilfonds-Nettovermögens betragen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Teilfonds hat keine Mindestquote für ökologisch oder sozial nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR festgelegt. Der Mindestanteil an ökologisch und sozial nachhaltigen Anlagen soll jedoch insgesamt mindestens 3% des Teilfonds-Nettovermögens betragen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Dieser Teilfonds bewirbt eine überwiegende Vermögensallokation in Anlagen, die mit ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen ((#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Darüber hinaus wird dieser Teilfonds ergänzend in Anlagen investieren, die als nichtkonform mit den beworbenen Merkmalen gelten (#2 Andere Investitionen). Diese anderen Anlagen können alle in der jeweiligen Anlagepolitik vorgesehenen Anlageklassen, einschließlich Barmittel und Derivate, umfassen.

Im Einklang mit der Marktpositionierung dieses Teilfonds wird mit diesen anderen Anlagen der Zweck verfolgt, Anlegern eine Partizipation an nicht ESG-konformen Anlagen zu ermöglichen und gleichzeitig sicherzustellen, dass es sich bei dem überwiegenden Teil des Engagements um Anlagen handelt, die auf ökologische und soziale Merkmale ausgerichtet sind. Die anderen Anlagen können von dem Portfoliomanagement zur Optimierung des Anlageergebnisses, für Diversifizierungs-, Liquiditäts- und Absicherungszwecke genutzt werden.

Dieser Teilfonds berücksichtigt bei den anderen Anlagen keine ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert festgelegt, um festzustellen, ob er mit den von ihm beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen im Einklang steht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://funds.dws.com/en-lu/equity-funds/LU1984220373/> sowie auf der lokalen Internetseite Ihres Landes www.dws.com/fundinformation.

DWS Invest ESG Global High Yield Corporates

Anlegerprofil	Wachstumsorientiert
Teilfondswährung	USD
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH und als Submanager DWS Investment Management Americas Inc., 345 Park Avenue, New York, NY 10154, USA
Performance-Benchmark	–
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	BofA ML Global High Yield Constrained
Hebelwirkung	Doppelter Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg
Swing Pricing	Der Teilfonds kann Swing Pricing anwenden. Bei der Einführung eines Swing-Pricing-Mechanismus für einen bestimmten Teilfonds wird dies unter der Rubrik „Fondsfakten“ auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.dws.com veröffentlicht.
Orderannahme	Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die an einem Bewertungstag bis spätestens 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg bei der Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am darauffolgenden Bewertungstag abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg bei der Transferstelle eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am übernächsten Bewertungstag abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts drei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird drei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben. Die Valuta für Kauf- oder Rücknahmeaufträge bestimmter Währungen kann um einen Tag von der in der Beschreibung der Anteilklassen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil angegebenen Valuta abweichen.
Anteilsbruchteile	Bis zu drei Nachkommastellen
Expense Cap	Max. 15% der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft

Der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft kann jederzeit die Auflegung neuer Anteilklassen in Übereinstimmung mit den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil beschriebenen Anteilklassenmerkmalen beschließen. Der Verkaufsprospekt wird entsprechend aktualisiert.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine deutlich **erhöhte Volatilität** auf, d.h., die Anteilspreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest ESG Global High Yield Corporates gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und qualifiziert somit als Produkt gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“). Obwohl der Teilfonds kein nachhaltiges Anlageziel verfolgt, legt er einen Mindestanteil seiner Vermögenswerte in nachhaltigen Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR an.

Ziel der Anlagepolitik des DWS Invest ESG Global High Yield Corporates ist die Erwirtschaftung einer überdurchschnittlichen Rendite für den Teilfonds.

Der Teilfonds wird aktiv und nicht unter Bezugnahme auf einen Referenzwert (Benchmark) verwaltet.

Dabei werden mindestens 70% des Teilfondsvermögens weltweit in Unternehmensanleihen angelegt, die zum Zeitpunkt des Erwerbs kein Investment-Grade-Rating aufweisen. Der Non-Investment-Grade-Bereich umfasst mit BB+ und darunter bewertete Anleihen, einschließlich Anleihen mit D-Rating und ohne Rating. Bei unterschiedlichen Ratings von drei Agenturen ist das zweithöchste Rating maßgeblich. Wird ein Wertpapier nur von zwei Agenturen bewertet, wird das niedrigere der beiden Ratings als Ratingeinstufung herangezogen. Hat ein Wertpapier nur ein einziges Rating, wird dieses einzelne Rating verwendet. Liegt kein offizielles Rating vor, wird ein internes Rating gemäß den internen Richtlinien der DWS durchgeführt.

Bis zu 30% des Teilfondsvermögens können in Unternehmensanleihen angelegt werden, welche die vorstehenden Kriterien nicht erfüllen.

Unter Einhaltung der in Abschnitt 2 B. des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil angegebenen Anlagegrenzen kann die Anlagepolitik auch durch die Verwendung geeigneter derivativer Finanzins-

trumente umgesetzt werden. Diese können unter anderem Optionen, Terminkontrakte (Forwards und Futures), Terminkontrakte auf Finanzinstrumente und Optionen auf derartige Kontrakte sowie durch private Übereinkunft vereinbarte OTC-Kontrakte auf beliebige Finanzinstrumente wie Swaps, Forward Starting Swaps, Inflations-swaps, Total Return Swaps, Excess Return Swaps, Swaptions, Constant Maturity Swaps und Credit Default Swaps beinhalten.

Im Einklang mit Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 kann der Teilfonds in Geldmarktinstrumente, Einlagen bei Kreditinstituten und bis zu 10% in Geldmarktfonds investieren. Die Anlagen in Geldmarktinstrumenten, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktfonds sowie neben diesen Anlagen gehaltene zusätzliche flüssige Mittel (wie nachstehend ausgeführt) werden insgesamt nicht mehr als 30% des Netto-Teilfondsvermögens betragen. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, diese Obergrenze von 30% zu übersteigen, wenn und soweit dies im Interesse der Anteilinhaber gerechtfertigt scheint.

Der Teilfonds kann zusätzliche flüssige Mittel im Sinne von Abschnitt 2 B. Buchstabe o) des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil halten.

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Pflichtwandelanleihen (CoCos).

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Während der angemessenen Dauer einer Restrukturierung der in Besitz des Teilfonds befindlichen festverzinslichen Instrumente kann der Teilfondsmanager auch bis zu 10% des Teilfondsvermögens in notierte oder nicht notierte Aktien investieren. Des Weiteren darf der Teilfondsmanager ebenfalls an Kapitalerhöhungen oder sonstigen Kapitalveränderungen teilnehmen (z.B. für Wandel- oder Optionsanleihen), die zu einer Restrukturierung gehören oder im Anschluss daran stattfinden.

Das Teilfondsvermögen kann darüber hinaus in allen anderen zulässigen Vermögenswerten angelegt werden.

Mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Vermögensgegenständen angelegt, die nachfolgend dargestellte DWS-Standards in Bezug auf ökologische und soziale Merkmale sowie Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung erfüllen.

Das Portfoliomanagement dieses Teilfonds strebt an, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Investitionen unabhängig von deren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten anhand einer proprietären ESG-Bewertungsmethode bewertet werden. Diese Methodik basiert auf der ESG-Datenbank, die Daten mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen sowie interne Bewertungen (auf Grundlage einer definierten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) nutzt, um abgeleitete Gesamtbewertungen zu erzielen. Die ESG-Datenbank beruht daher zum einen auf Daten und Zahlen und zum anderen auf internen Beurteilungen, die Faktoren berücksichtigen, die über die verarbeiteten Zahlen und Daten hinausgehen, wie zum Beispiel zukünftige erwartete ESG-Entwicklungen, Plausibilität der Daten im Hinblick auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und unternehmerische Entscheidungen des Emittenten. Wie nachfolgend näher beschrieben, leitet die ESG-Datenbank innerhalb verschiedener Bewertungsansätze anhand der Buchstaben „A“ bis „F“ codierte Bewertungen ab. Innerhalb einzelner Bewertungsansätze erhalten Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen, wobei „A“ die höchste Bewertung und „F“ die niedrigste Bewertung darstellt. Wird die Bewertung eines Emittenten entsprechend einem Bewertungsansatz als nicht ausreichend erachtet, ist es dem Portfoliomanagement untersagt, in diesen Emittenten zu investieren, auch wenn dieser entsprechend den anderen Bewertungsansätzen grundsätzlich

investierbar wäre. In diesem Sinne wird jede Bewertung innerhalb eines Bewertungsansatzes individuell betrachtet und kann zum Ausschluss eines Emittenten führen.

Die ESG-Datenbank nutzt zur Beurteilung, ob die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bei Emittenten vorliegen, eine Vielzahl unterschiedlicher Bewertungsansätze, darunter unter anderem:

DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung

Die DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung beurteilt Emittenten im Zusammenhang mit dem Klimawandel und Umweltveränderungen, zum Beispiel in Bezug auf die Reduzierung von Treibhausgasen und Wasserschutz. Dabei werden Emittenten, die zum Klimawandel und anderen negativen Umweltveränderungen weniger beitragen beziehungsweise die diesen Risiken weniger ausgesetzt sind, besser bewertet. Emittenten mit einem exzessiven Klimarisikoprofil (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen. Emittenten mit einem hohen Klimarisikoprofil (d.h. einer „E“-Bewertung) sind auf 5% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

DWS Norm-Bewertung

Die DWS Norm-Bewertung beurteilt das Verhalten von Emittenten zum Beispiel im Rahmen der Prinzipien der United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation sowie das Verhalten im Rahmen allgemein anerkannter internationaler Normen und Grundsätze. Die Norm-Bewertung prüft zum Beispiel Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen von Arbeitnehmerrechten, Kinder- oder Zwangsarbeit, nachteilige Umweltauswirkungen und Geschäftsethik. Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen. Emittenten mit einem hohen Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „E“-Bewertung) sind auf 5% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

DWS ESG-Qualitätsbewertung

Die DWS ESG-Qualitätsbewertung unterscheidet zwischen Unternehmen und staatlichen Emittenten.

Für Unternehmen ermöglicht die DWS ESG-Qualitätsbewertung einen Peer-Group-Vergleich basierend auf einem anbieterübergreifenden Konsens über die ESG-Gesamtbewertung (Best-in-Class Ansatz), zum Beispiel in Bezug auf den Umgang mit Umweltveränderungen, Produktsicherheit, Mitarbeiterführung oder Unternehmensethik. Die Vergleichsgruppe setzt sich aus Unternehmen aus dem gleichen Sektor aus der gleichen Region zusammen. Die in diesem Vergleich besser bewerteten Emittenten erhalten eine bessere Bewertung, während die im Vergleich schlechter bewerteten Emittenten eine schlechtere Bewertung erhalten. Unternehmen, die im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlecht bewertet sind (d.h. eine „E“- oder „F“-Bewertung aufweisen), sind als Investition ausgeschlossen.

Für staatliche Emittenten beurteilt die DWS ESG-Qualitätsbewertung die ganzheitliche Regierungsführung unter anderem unter Berücksichtigung der politischen und bürgerlichen Freiheiten. Staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

Zudem sind Emittenten mit einer „D“-Bewertung innerhalb der DWS ESG-Qualitätsbewertung auf 25% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Die ESG-Datenbank definiert bestimmte Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten als relevant. Als relevant werden Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in einem umstrittenen Bereich betreffen („kontroverse Sektoren“). Als kontroverse Sektoren gelten beispielsweise die zivile Schusswaffenindustrie, die Rüstungsindustrie, die Tabakindustrie und Erwachsenenunterhaltung. Als relevant werden weitere Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in anderen Bereichen betreffen. Weitere relevante Bereiche sind zum Beispiel Kernenergie oder Abbau von Kohle und kohle-basierte Energiegewinnung.

Emittenten werden nach ihrem Anteil am Gesamtumsatz bewertet, den sie in kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten erzielen. Je niedriger der prozentuale Anteil des Umsatzes aus den kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten ist, desto besser ist die Bewertung.

Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- , „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

Hinsichtlich einer Beteiligung an Abbau von Kohle und kohlebasierter Energiegewinnung sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen.

Beteiligung an kontroversen Waffengeschäften

Die ESG-Datenbank bewertet die Beteiligung eines Unternehmens an kontroversen Waffengeschäften. Zu kontroversen Waffen zählen beispielsweise Antipersonenminen, Streumunition, Waffen aus abgereichertem Uran, Nuklearwaffen, chemische und biologische Waffen.

Emittenten werden nach dem Grad ihrer Beteiligung (Produktion von kontroversen Waffen, Produktion von Bauteilen usw.) bei der Herstellung von kontroversen Waffen unabhängig von dem Gesamtumsatz, den sie daraus erzielen, bewertet. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- , „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds)

Abweichend von der vorstehenden Regelung sind Anleihen, die die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik nicht vollständig erfüllen, für eine Investition geeignet, wenn sie den Kriterien der DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds) entsprechen.

Die Finanzierung zweckgebundener Anleihen (Use-of-proceeds-Bonds) wird in einem zweistufigen Prozess bewertet.

In der ersten Stufe beurteilt die DWS, ob eine Anleihe die Kriterien für eine zweckgebundene Anleihe erfüllt. Ein wesentliches Element ist die Prüfung der Konformität mit den von der International Capital Market Association (ICMA) herausgegebenen Green Bond Principles, Social Bond Principles bzw. Sustainability Bond Principles. Die Bewertung konzentriert sich auf die Verwendung der Erlöse, die Auswahl der Projekte, die mit diesen Erlösen finanziert werden, das Management der erlösfinanzierten Ausgaben sowie die jährlichen Berichte an die Anleger über die Erlösverwendung.

Erfüllt eine Anleihe diese Grundsätze, wird in der zweiten Stufe die ESG-Qualität des Anleiheemittenten anhand definierter Mindeststandards in Bezug auf ökologische, soziale und die Corporate Governance betreffende Faktoren bestätigt. Diese Bewertung basiert auf der oben beschriebenen ESG-Bewertungsmethodik und schließt folgende Emittenten aus:

- Unternehmen mit einer im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlechten ESG-Qualität (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf die Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) oder
- Emittenten mit exzessiver Beteiligung an umstrittenen Waffen (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung).

Soweit der Teilfonds die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung auch anhand einer Investition in Zielfonds anstrebt, müssen letztere die vorstehenden DWS-Standards in Bezug auf Klima- und Transitionsrisiko-, Norm- und ESG-Qualitätsbewertung (ausgenommen die Bewertung von Staaten) erfüllen.

Derzeit werden die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale nicht durch den Einsatz von Derivaten erreicht. Derivate werden daher bei der Berechnung des Mindestanteils der Vermögenswerte, die diesen Merkmalen entsprechen, nicht berücksichtigt. Derivate auf einzelne Emittenten dürfen für den Teilfonds jedoch nur dann erworben werden,

wenn die Emittenten des Basiswerts die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik erfüllen.

Zusätzliche flüssige Mittel werden nicht mittels der ESG-Bewertungsmethodik beurteilt.

Im Rahmen der Anlagen des Teilfonds in Vermögenswerten, die die DWS-Standards in Bezug auf ökologische und soziale Merkmale sowie Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung, wie oben näher ausgeführt, erfüllen, wird das Teilfondsmanagement mindestens 15% des Netto-Teilfondsvermögens in „nachhaltige Investitionen“ im Sinne von Artikel 2 Absatz 17 SFDR investieren. Diese nachhaltigen Investitionen werden zu mindestens einem der Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (UN-SDGs) beitragen, die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben. Dies sind unter anderem:

- Ziel 1: Keine Armut
- Ziel 2: Kein Hunger
- Ziel 3: Gesundheit und Wohlergehen
- Ziel 4: Hochwertige Bildung
- Ziel 5: Geschlechtergleichheit
- Ziel 6: Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen
- Ziel 7: Bezahlbare und saubere Energie
- Ziel 10: Weniger Ungleichheit
- Ziel 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden
- Ziel 12: Nachhaltige/r Konsum und Produktion
- Ziel 13: Maßnahmen zum Klimaschutz
- Ziel 14: Leben unter Wasser
- Ziel 15: Leben an Land

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen UN-SDGs wird je nach den tatsächlichen Anlagen im Portfolio variieren.

Die DWS wird den Beitrag zu den UN-SDGs mittels einer Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen ermitteln, bei der potenzielle Investments anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig eingestuft werden kann. Im Rahmen dieser Bewertung beurteilt das Teilfondsmanagement, (1) ob eine Wirtschaftstätigkeit einen Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs leistet, (2) ob diese Wirtschaftstätigkeit oder andere Wirtschaftstätigkeiten des Unternehmens diese Ziele nicht erheblich beeinträchtigen („Do Not Significantly Harm“ – DNSH-Bewertung), und (3) ob das Unternehmen selbst mit dem DWS Safeguard Assessment im Einklang steht.

In die Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen fließen Daten von mehreren Datenanbietern, aus öffentlichen Quellen und internen Bewertungen (auf Grundlage einer festgelegten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) ein, um festzustellen, ob eine Tätigkeit nachhaltig ist. Tätigkeiten, die einen positiven Betrag zu den UN-SDGs leisten, werden nach Umsatz, Investitionsausgaben (CapEx) und/oder Betriebsausgaben (OpEx) bewertet. Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Tätigkeit als nachhaltig, wenn das Unternehmen positiv bei der DNSH-Bewertung ab-

schneidet und das DWS Safeguard Assessment erfolgreich durchläuft.

Aufgrund des Mangels an verlässlichen Daten verpflichtet sich der Teilfonds nicht dazu, einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel gemäß der EU-Taxonomie anzustreben. Daher beträgt der Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen gemäß der EU-Taxonomie 0% des Netto-Teilfondsvermögens. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass einige den Anlagen zugrunde liegende Wirtschaftstätigkeiten der EU-Taxonomie entsprechen.

Das Teilfondsmanagement berücksichtigt mithilfe seiner Ausschlussstrategie die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:

- CO₂-Fußabdruck (Nr. 2)
- THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird (Nr. 3)
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4)
- Emissionen in Wasser (Nr. 8)
- Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10)
- Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14)

Die vorstehend genannten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auf Produktebene durch die Ausschlussstrategie für die Vermögenswerte des Teilfonds berücksichtigt, die nach Anwendung der eigenen ESG-Bewertungsmethodik die ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Bei nachhaltigen Investitionen werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen in der DNSH-Bewertung („Do Not Significantly Harm“ – Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) berücksichtigt.

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

Darüber hinaus hält die Verwaltungsgesellschaft eine aktive Eigentümerschaft für ein sehr effektives Mittel, um die Unternehmensführung, Richtlinien und Verfahren zu verbessern und auf eine bessere langfristige Leistung der Beteiligungsunternehmen hinzuwirken. Aktive Eigentümerschaft bedeutet, die Position als Anteilseigner zur Einflussnahme auf die Tätigkeiten oder das Verhalten der Beteiligungsunternehmen zu nutzen. Es kann ein konstruktiver Dialog mit den Beteiligungsunternehmen zu Themen wie Strategie, finanzielle und nichtfinanzielle Leistung, Risiko, Kapitalstruktur, sozialer und ökologischer Einfluss sowie Corporate Governance, einschließlich Themenfeldern wie Offenlegung, Kultur und Vergütung, eingeleitet werden. Ein solcher Dialog kann beispielsweise durch Treffen mit den Emittenten oder Mandatsvereinbarungen ausgeübt werden. Bei Kapitalbeteiligungen ist auch eine

Interaktion mit dem Unternehmen durch Stimmrechtsausübung (Proxy Voting) oder die Teilnahme an Hauptversammlungen möglich.

Weitere Informationen über die mit diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sind dem Anhang zu diesem Verkaufsprospekt zu entnehmen.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Zusätzliche Informationen

Bei der Verwendung von Total Return Swaps zur Umsetzung der Anlagestrategie wie oben beschrieben ist Folgendes zu beachten:

Der Anteil des Netto-Teilfondsvermögens, der Gegenstand von Total Return Swaps ist (ausgedrückt als Summe der Nennwerte der Total Return Swaps dividiert durch den Nettoinventarwert des Teilfonds), erreicht den Erwartungen nach bis zu 10%, kann jedoch in Abhängigkeit von dem jeweiligen Marktumfeld bis zu 20% betragen, wobei das Ziel eines effizienten Portfoliomanagements im Interesse der Anleger verfolgt wird. Die Berechnung erfolgt gemäß den Richtlinien CESR/10-788. Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Weitere Informationen über Total Return Swaps sind dem Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil, unter anderem dem Abschnitt „Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung“, zu entnehmen. Die Auswahl von Gegenparteien für einen Total Return Swap erfolgt nach den im Abschnitt „Kontrahentenauswahl“ des Verkaufsprospekts beschriebenen Grundsätzen. Weitere Angaben zu den Gegenparteien werden im Jahresbericht veröffentlicht. Bezüglich spezieller Risikoaspekte in Zusammenhang mit Total Return Swaps werden die Anleger auf den Abschnitt „Allgemeine Risikohinweise“ und insbesondere auf den Abschnitt „Risiken im Zusammenhang mit Derivategeschäften“ des Verkaufsprospekts verwiesen.

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken

Das Teilfondsmanagement bezieht Nachhaltigkeitsrisiken in seine Anlageentscheidungen ein, wie im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil unter „Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageprozess“ dargelegt wird.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk-Ansatz (VaR-Ansatz) verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Referenzportfolio gemessen, das keine Derivate enthält („Risiko-Benchmark“).

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens übersteigen. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung für den auf Anteile dieser Zielfonds entfallenden Teil um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: DWS Invest ESG Global High Yield Corporates

Unternehmenskennung (LEI-Code):

ISIN:

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 15% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale in den Bereichen Klimaschutz, Unternehmensführung (Governance) und soziale Normen sowie der allgemeinen ESG-Qualität, indem folgende Emittenten gemieden werden: (1) Emittenten mit hohen oder exzessiven Klima- und Transitionsrisiken, (2) Emittenten mit einem hohen oder dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. im Hinblick auf die Einhaltung internationaler Normen für Unternehmensführung, Menschen- und Arbeitnehmerrechte, Kunden- und Umweltsicherheit und Geschäftsethik), (3) Emittenten mit im Verhältnis zu ihrer Vergleichsgruppe hohen oder exzessiven Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken, (4) Emittenten mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung an umstrittenen Sektoren und kontroversen Tätigkeiten und/oder (5) Emittenten mit Beteiligung an kontroversen Waffen.

Dieser Teilfonds bewirbt zudem einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen, die einen positiven Beitrag zu einem oder mehreren Zielen der Vereinten Nationen für eine nachhaltige Entwicklung (UN-SDGs) leisten.

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Nachhaltigkeit der Anlagen wird mittels einer proprietären ESG-Bewertungsmethode bewertet, die im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Die Methode umfasst verschiedene Bewertungsansätze, die als Nachhaltigkeitsindikatoren zur Bewertung der Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale herangezogen werden. Hierzu gehören:

- **DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung** dient als Indikator dafür, in welchem Maße ein Emittent Klima- und Transitionsrisiken ausgesetzt ist.
- **DWS Norm-Bewertung** dient als Indikator dafür, in welchem Maße bei einem Emittenten Norm-Verstöße auftreten.
- **DWS ESG-Qualitätsbewertung** dient als Indikator für den Vergleich der Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken eines Emittenten im Verhältnis zu seiner Vergleichsgruppe.
- **Beteiligung an umstrittenen Sektoren** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Emittent an kontroversen Sektoren und kontroversen Tätigkeiten beteiligt ist.
- **Beteiligung an kontroversen Waffen** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Emittent an kontroversen Waffen beteiligt ist.
- **Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen** wird als Indikator zur Messung des Anteils nachhaltiger Anlagen herangezogen.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Der Teilfonds wird teilweise in nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 der EU-Verordnung 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR) investieren. Diese nachhaltigen Anlagen werden mindestens zu einem der UN-SDGs beitragen, die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben, wie beispielsweise folgende (nicht abschließende Liste):

- Ziel 1: Keine Armut
- Ziel 2: Kein Hunger
- Ziel 3: Gesundheit und Wohlergehen
- Ziel 4: Hochwertige Bildung
- Ziel 5: Geschlechtergleichheit
- Ziel 6: Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen
- Ziel 7: Bezahlbare und saubere Energie
- Ziel 10: Weniger Ungleichheit
- Ziel 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden
- Ziel 12: Nachhaltige/r Konsum und Produktion
- Ziel 13: Maßnahmen zum Klimaschutz
- Ziel 14: Leben unter Wasser
- Ziel 15: Leben an Land

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen UN-SDGs wird je nach den tatsächlichen Anlagen im Portfolio variieren.

Die DWS wird den Beitrag zu den UN-SDGs mittels ihrer Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen ermitteln, bei der potenzielle Anlagen anhand verschiedener Kriterien dahingehend beurteilt werden, ob eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig eingestuft werden kann. Im Rahmen dieser Bewertung beurteilt das Teilfondsmanagement, (1) ob eine Wirtschaftstätigkeit einen Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs leistet, (2) ob diese Wirtschaftstätigkeit oder andere wirtschaftliche Aktivitäten des Unternehmens diese Ziele erheblich beeinträchtigen („Do Not Significantly Harm“ – DNSH-Bewertung), und (3) ob das Unternehmen selbst mit dem DWS Safeguard Assessment im Einklang steht.

In die Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen fließen Daten von mehreren Datenanbietern, aus öffentlichen Quellen und internen Bewertungen (auf Grundlage einer festgelegten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) ein, um festzustellen, ob eine Tätigkeit nachhaltig ist. Tätigkeiten, die einen positiven Beitrag zu den UN-SDGs leisten, werden nach Umsatz, Investitionsaufwendungen (CapEx) und/oder betrieblichen Aufwendungen (OpEx) bewertet. Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Tätigkeit als nachhaltig, wenn das Unternehmen positiv bei der DNSH-Bewertung abschneidet und das DWS Safeguard Assessment erfolgreich durchläuft (siehe Abschnitt „Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte im Einklang?“).

Der Teilfonds strebt derzeit keinen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen an, die mit einem ökologischen Ziel gemäß der EU-Taxonomie im Einklang stehen.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Die DNSH-Bewertung ist ein integraler Bestandteil der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen und beurteilt, ob durch eine Wirtschaftstätigkeit, die zu einem UN-SDG beiträgt, eines oder mehrere dieser Ziele erheblich beeinträchtigt werden. Wird eine erhebliche Beeinträchtigung festgestellt, besteht die Wirtschaftstätigkeit die DNSH-Bewertung nicht und kann nicht als nachhaltige Wirtschaftstätigkeit angesehen werden.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Im Rahmen der DNSH-Bewertung gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR werden in der Nachhaltigkeitsbewertung einer Anlage systematisch alle verpflichtenden Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen aus Tabelle 1 sowie relevante Indikatoren aus Tabelle 2 und 3 in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR integriert. Unter Berücksichtigung dieser nachteiligen Auswirkungen hat die DWS quantitative Schwellenwerte und/oder qualitative Werte festgelegt, anhand derer bestimmt wird, ob eine Anlage die ökologischen oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt. Diese Werte werden auf der Grundlage verschiedener externer und interner Faktoren, wie Datenverfügbarkeit oder Marktentwicklungen, festgelegt und können künftig angepasst werden.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?
Nähere Angaben:

Im Rahmen der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen beurteilt die DWS darüber hinaus mit ihrem Safeguard Assessment, inwieweit ein Unternehmen mit internationalen Normen im Einklang steht. Dies umfasst Prüfungen hinsichtlich der Einhaltung internationaler Normen, wie beispielsweise der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation. Unternehmen, bei denen schwerste Verstöße gegen eine internationale Norm festgestellt und bestätigt wurden, gelten als nichtkonform mit den Safeguards, und ihre Wirtschaftstätigkeiten können nicht als nachhaltig eingestuft werden.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

X Ja, das Teilfondsmanagement berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:

- CO₂-Fußabdruck (Nr. 2);
- THG-Intensität der Beteiligungsunternehmen (Nr. 3);
- Beteiligung an Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4);
- Emissionen in Wasser (Nr. 8);
- Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10) und
- Beteiligung an kontroversen Waffen (Nr. 14)

Die vorstehenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auf Produktebene durch die Ausschlussstrategie für die Vermögenswerte des Teilfonds berücksichtigt, die nach Anwendung der proprietären ESG-Bewertungsmethode die ökologischen und sozialen Merkmalen erfüllen, wie im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird.

Für nachhaltige Anlagen werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen darüber hinaus auch in der DNSH-Bewertung berücksichtigt, wie im vorstehenden Abschnitt „Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“ dargelegt.

Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden in einem Anhang zum Jahresbericht des Teilfonds offengelegt.

Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Dieser Teilfonds verfolgt eine Anleihestrategie als Hauptanlagestrategie. Dabei werden mindestens 70% des Teilfondsvermögens weltweit in Unternehmensanleihen angelegt, die zum Zeitpunkt des Erwerbs kein Investment-Grade-Rating aufweisen. Im Rahmen einer Restrukturierung der im Besitz des Teilfonds befindlichen festverzinslichen Instrumente kann der Teilfondsmanager auch bis zu 10% des Teilfondsvermögens in notierte oder nicht notierte Aktien investieren. Des Weiteren darf der Teilfondsmanager ebenfalls an Kapitalerhöhungen oder sonstigen Kapitalveränderungen teilnehmen (z.B. für Wandel- oder Optionsanleihen), die zu einer Restrukturierung gehören oder im Anschluss daran stattfinden.

Weitere Angaben zur Hauptanlagestrategie sind dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Das Teilfondsvermögen wird vorwiegend in Anlagen investiert, die die definierten Standards für die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erfüllen, wie in den folgenden Abschnitten dargelegt. Die Strategie des Teilfonds im Hinblick auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ist ein wesentlicher Bestandteil der ESG-Bewertungsmethodik und wird über die Anlagerichtlinien des Teilfonds fortlaufend überwacht.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

ESG-Bewertungsmethodik

Das Portfoliomanagement dieses Teilfonds strebt an, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Anlagen unabhängig von deren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten anhand einer proprietären ESG-Bewertungsmethodik bewertet werden. Diese Methodik basiert auf der ESG-Datenbank, die Daten mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen sowie interne Bewertungen (auf Grundlage einer definierten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) nutzt, um abgeleitete Gesamtbewertungen zu erzielen. Die ESG-Datenbank beruht daher zum einen auf Daten und Zahlen und zum anderen auf internen Beurteilungen, die Faktoren berücksichtigen, die über die verarbeiteten Zahlen und Daten hinausgehen, wie zum Beispiel zukünftig erwartete ESG-Entwicklungen, Plausibilität der Daten im Hinblick auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und unternehmerische Entscheidungen des Emittenten.

Wie nachfolgend näher beschrieben, leitet die ESG-Datenbank innerhalb verschiedener Bewertungsansätze anhand der Buchstaben „A“ bis „F“ codierte Bewertungen ab. Innerhalb einzelner Bewertungsansätze erhalten Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen, wobei „A“ die höchste Bewertung und „F“ die niedrigste Bewertung darstellt. Wird die Bewertung eines Emittenten entsprechend einem Bewertungsansatz als nicht ausreichend erachtet, ist es dem Portfoliomanagement untersagt, in diesen Emittenten zu investieren, auch wenn dieser entsprechend den anderen Bewertungsansätzen grundsätzlich investierbar wäre. In diesem Sinne wird jede Bewertung in einer Kategorie individuell betrachtet und kann zum Ausschluss eines Emittenten führen.

Die ESG-Datenbank nutzt zur Beurteilung, ob die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bei Emittenten vorliegen, eine Vielzahl unterschiedlicher Bewertungsansätze, darunter unter anderem:

• DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung

Die DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung beurteilt Emittenten im Zusammenhang mit dem Klimawandel und Umweltveränderungen, zum Beispiel in Bezug auf die Reduzierung von Treibhausgasen und Wasserschutz. Dabei werden Emittenten, die zum Klimawandel und anderen negativen Umweltveränderungen weniger beitragen beziehungsweise die diesen Risiken weniger ausgesetzt sind, besser bewertet. Emittenten mit einem exzessiven Klimarisikoprofil (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen. Emittenten mit einem hohen Klimarisikoprofil (d.h. einer „E“-Bewertung) sind auf 5% des Teilfonds-Nettovermögens begrenzt.

• DWS Norm-Bewertung

Die DWS Norm-Bewertung beurteilt das Verhalten von Emittenten zum Beispiel im Rahmen der Prinzipien des United Nations Global Compact, der Standards der International Labour Organisation sowie das Verhalten im Rahmen allgemein anerkannter internationaler Normen und Grundsätze. Die Norm-Bewertung prüft z.B. Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen von Arbeitnehmerrechten, Kinder- oder Zwangsarbeit, nachteilige Umweltauswirkungen und Geschäftsethik. Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen. Emittenten mit einem hohen Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „E“-Bewertung) sind auf 5% des Teilfonds-Nettovermögens begrenzt.

• DWS ESG Quality Assessment

Die DWS ESG-Qualitätsbewertung unterscheidet zwischen Unternehmen und staatlichen Emittenten.

Für Unternehmen ermöglicht die DWS ESG-Qualitätsbewertung einen Peer-Group-Vergleich

basierend auf einem anbieterübergreifenden Konsens über die ESG-Gesamtbewertung (Best-in-Class Ansatz), zum Beispiel in Bezug auf den Umgang mit Umweltveränderungen, Produktsicherheit, Mitarbeiterführung oder Unternehmensethik. Die Vergleichsgruppe setzt sich aus Unternehmen aus dem gleichen Sektor aus der gleichen Region zusammen. Die in diesem Vergleich besser bewerteten Emittenten erhalten eine bessere Bewertung, während die im Vergleich schlechter bewerteten Emittenten eine schlechtere Bewertung erhalten. Unternehmen, die im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlecht bewertet sind (d.h. eine „E“- oder „F“-Bewertung aufweisen), sind als Investition ausgeschlossen.

Für staatliche Emittenten beurteilt die DWS ESG-Qualitätsbewertung die ganzheitliche Regierungsführung unter anderem unter Berücksichtigung der politischen und bürgerlichen Freiheiten. Staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf die Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

Zudem sind Emittenten mit einer „D“-Bewertung innerhalb der DWS ESG-Qualitätsbewertung auf 25% des Teilfonds-Nettovermögens begrenzt.

• **Beteiligung an umstrittenen Sektoren**

Die ESG-Datenbank definiert bestimmte Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten als relevant. Als relevant werden Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in einem umstrittenen Bereich betreffen („kontroverse Sektoren“). Als kontroverse Sektoren gelten beispielsweise die zivile Schusswaffenindustrie, die Rüstungsindustrie, die Tabakindustrie und Erwachsenenunterhaltung. Als relevant werden weitere Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in anderen Bereichen betreffen. Weitere relevante Bereiche sind zum Beispiel Kernenergie oder Abbau von Kohle und kohlebasierte Energiegewinnung.

Emittenten werden nach ihrem Anteil am Gesamtumsatz bewertet, den sie in kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten erzielen. Je niedriger der prozentuale Anteil des Umsatzes aus den kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten ist, desto besser ist die Bewertung. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- , „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen. Hinsichtlich einer Beteiligung an Abbau von Kohle und kohlebasierter Energiegewinnung sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen.

• **Beteiligung an umstrittenen Waffen** Die ESG-Datenbank bewertet die Beteiligung eines Unternehmens an kontroversen Waffengeschäften. Zu kontroversen Waffen gehören beispielsweise Antipersonenminen, Streumunition, Waffen aus abgereichertem Uran, chemische und biologische Waffen. Emittenten werden nach dem Grad ihrer Beteiligung (Produktion von kontroversen Waffen, Produktion von Bauteilen usw.) bei der Herstellung von kontroversen Waffen unabhängig von dem Gesamtumsatz, den sie daraus erzielen, bewertet. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- , „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

• **DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds)**

Abweichend von der vorstehenden Regelung sind Anleihen, die die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik nicht vollständig erfüllen, für eine Investition geeignet, wenn sie den Kriterien der DWS Bewertung des Verwendungszwecks der Anleiherlöse entsprechen.

Die Finanzierung zweckgebundener Anleihen wird in einem zweistufigen Prozess bewertet.

In der ersten Stufe beurteilt die DWS, ob eine Anleihe die Kriterien für eine zweckgebundene Anleihe erfüllt. Ein wesentliches Element ist die Prüfung der Konformität mit den von der International Capital Market Association (ICMA) herausgegebenen Green Bond Principles, Social Bond Principles bzw. Sustainability Bond Principles. Die Bewertung konzentriert sich auf die Verwendung der Erlöse, die Auswahl der Projekte, die mit diesen Erlösen finanziert werden, das Management der erlösfinanzierten Ausgaben sowie die jährlichen Berichte an die Anleger über die Erlösverwendung.

Erfüllt eine Anleihe diese Grundsätze, wird in der zweiten Stufe die ESG-Qualität des Anleiheemittenten anhand definierter Mindeststandards in Bezug auf ökologische, soziale und die Corporate Governance betreffende Faktoren bestätigt. Diese Bewertung basiert auf der oben beschriebenen ESG-Bewertungsmethodik und schließt folgende Emittenten aus:

- Unternehmen mit einer im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlechten ESG-Qualität (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf die Regierungsführung

(d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),

- Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) oder
- Emittenten mit exzessiver Beteiligung an kontroversen Waffengeschäften (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung).

Soweit der Teilfonds die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Corporate Governance-Praktiken auch durch Anlagen in Zielfonds anstrebt, müssen letztere die vorstehenden DWS-Standards in Bezug auf Klima- und Transitionsrisiko-, Norm- und DWS ESG-Qualitätsbewertung (ausgenommen die Bewertung von Staaten) erfüllen.

Derzeit werden die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale nicht durch den Einsatz von Derivaten erreicht. Derivate werden daher bei der Berechnung des Mindestanteils der Vermögenswerte, die diesen Merkmalen entsprechen, nicht berücksichtigt. Derivate auf einzelne Emittenten dürfen für den Teilfonds jedoch nur dann erworben werden, wenn die Emittenten des Basiswerts die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik erfüllen.

Ergänzende liquide Mittel werden nicht mittels der ESG-Bewertungsmethodik beurteilt.

Methodik der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen

Darüber hinaus wird die DWS zur Ermittlung des Anteils nachhaltiger Anlagen den Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs messen. Dies erfolgt mit ihrer Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, bei der potenzielle Anlagen anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig eingestuft werden kann, wie im Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise erfüllt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ näher ausgeführt.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die angewandte ESG-Anlagestrategie sieht keine verbindliche Mindestreduzierung des Umfangs der Anlagen vor.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Das Verfahren zur Bewertung der Praktiken guter Unternehmensführung der Beteiligungsunternehmen basiert auf der DWS Norm-Bewertung, die in dem eigenen Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Dementsprechend befolgen die bewerteten Beteiligungsunternehmen Praktiken guter Unternehmensführung.

Darüber hinaus hält die Verwaltungsgesellschaft eine aktive Eigentümerschaft für ein sehr effektives Mittel, um die Unternehmensführung, Richtlinien und Verfahren zu verbessern und auf eine bessere langfristige Leistung der Beteiligungsunternehmen hinzuwirken. Aktive Eigentümerschaft bedeutet, die Position als Anteilseigner zur Einflussnahme auf die Tätigkeiten oder das Verhalten der Beteiligungsunternehmen zu nutzen. Mit den Beteiligungsunternehmen kann ein konstruktiver Dialog zu Themen wie Strategie, finanzielle und nichtfinanzielle Leistung, Risiko, Kapitalstruktur, soziale und ökologische Auswirkungen sowie Corporate Governance, einschließlich Themenfeldern wie Offenlegung, Kultur und Vergütung, eingeleitet werden. Ein Dialog kann beispielsweise über Emittententreffen oder Mandatsvereinbarungen ausgeübt werden. Bei Kapitalbeteiligungen ist auch eine Interaktion mit dem Unternehmen durch Stimmrechtsausübung (Proxy Voting) oder die Teilnahme an Hauptversammlungen möglich.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Dieser Teilfonds investiert mindestens 51% seines Nettovermögens in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Innerhalb dieser Kategorie qualifizieren sich mindestens 15% des Nettovermögens des Teilfonds als nachhaltige Anlagen (#1A Nachhaltige Investitionen).

Bis zu 49% der Anlagen erfüllen diese Merkmale nicht (#2 Andere Investitionen). Eine ausführlichere Darstellung der genauen Aufteilung des Portfolios dieses Teilfonds ist dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

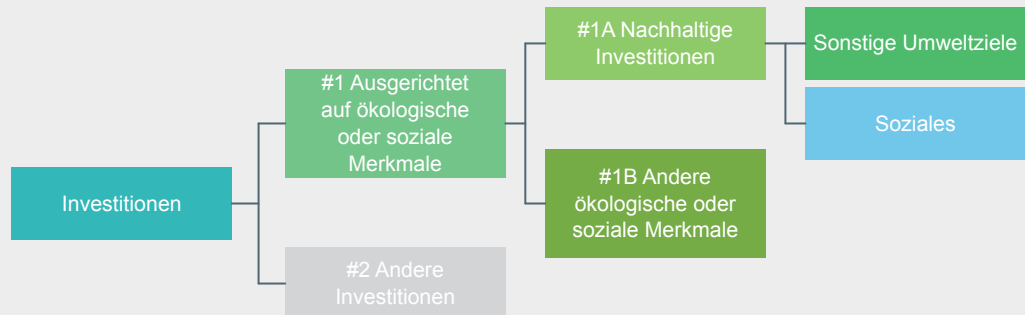
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben**

(CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derzeit werden keine Derivate verwendet, um die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

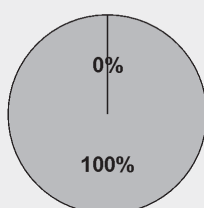


In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Aufgrund des Mangels an verlässlichen Daten verpflichtet sich der Teilfonds nicht dazu, einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen anzustreben, die mit einem Umweltziel gemäß der EU-Taxonomie im Einklang stehen. Daher beträgt der aktuelle Anteil ökologisch nachhaltiger Anlagen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, 0% des Teilfonds-Nettovermögens. Es kann jedoch vorkommen, dass ein Teil der den Anlagen zugrunde liegenden Wirtschaftstätigkeiten mit der EU-Taxonomie im Einklang steht.

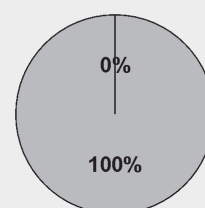
In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



■ Taxonomiekonform ■ Andere Investitionen

2. Taxonomie-Konformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



■ Taxonomiekonform ■ Andere Investitionen

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds sieht keinen Mindestanteil an Anlagen in Übergangswirtschaftstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten vor, da er sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Anlagen im Einklang mit der EU-Taxonomie verpflichtet hat.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die **Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds hat keine Mindestquote für ökologisch oder sozial nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR festgelegt. Der Mindestanteil an ökologisch und sozial nachhaltigen Anlagen soll jedoch insgesamt mindestens 15% des Teilfonds-Nettovermögens betragen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Teilfonds hat keine Mindestquote für ökologisch oder sozial nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR festgelegt. Der Mindestanteil an ökologisch und sozial nachhaltigen Anlagen soll jedoch insgesamt mindestens 15% des Teilfonds-Nettovermögens betragen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Dieser Teilfonds bewirbt eine überwiegende Vermögensallokation in Anlagen, die mit ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen ((#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Darüber hinaus wird dieser Teilfonds ergänzend in Anlagen investieren, die als nichtkonform mit den beworbenen Merkmalen gelten (#2 Andere Investitionen). Diese anderen Anlagen können alle in der jeweiligen Anlagepolitik vorgesehenen Anlageklassen, einschließlich Barmittel und Derivate, umfassen.

Im Einklang mit der Marktpositionierung dieses Teilfonds wird mit diesen anderen Anlagen der Zweck verfolgt, Anlegern eine Partizipation an nicht ESG-konformen Anlagen zu ermöglichen und gleichzeitig sicherzustellen, dass es sich bei dem überwiegenden Teil des Engagements um Anlagen handelt, die auf ökologische und soziale Merkmale ausgerichtet sind. Die anderen Anlagen können von dem Portfoliomanagement zur Optimierung des Anlageergebnisses, für Diversifizierungs-, Liquiditäts- und Absicherungszwecke genutzt werden.

Dieser Teilfonds berücksichtigt bei den anderen Anlagen keine ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert festgelegt, um festzustellen, ob er mit den von ihm beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen im Einklang steht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Der Teilfonds wurde noch nicht aufgelegt. Der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft kann jederzeit die Auflegung neuer Anteilklassen für den Teilfonds in Übereinstimmung mit den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil beschriebenen Anteilklassenmerkmalen beschließen.

DWS Invest ESG Global Logistics

Anlegerprofil	Wachstumsorientiert
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Performance-Benchmark	–
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	MSCI World TR net
Hebelwirkung	Doppelter Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg
Orderannahme	Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die an einem Bewertungstag bis spätestens 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg bei der Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am darauffolgenden Bewertungstag abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg bei der Transferstelle eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am übernächsten Bewertungstag abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts drei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird drei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben. Die Valuta für Kauf- oder Rücknahmeaufträge bestimmter Währungen kann um einen Tag von der in der Beschreibung der Anteilklassen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil angegebenen Valuta abweichen.
Anteilsbruchteile	Bis zu drei Nachkommastellen
Expense Cap	Max. 15% der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft

Der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft kann jederzeit die Auflegung neuer Anteilklassen in Übereinstimmung mit den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil beschriebenen Anteilklassenmerkmalen beschließen. Der Verkaufsprospekt wird entsprechend aktualisiert.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine **deutlich erhöhte Volatilität** auf, d.h., die Anteilspreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein. **Der Teilfonds eignet sich daher nur für erfahrene Anleger, die mit den Chancen und Risiken volatiler Anlagen vertraut und zudem in der Lage sind, vorübergehend hohe Verluste hinzunehmen.**

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest ESG Global Logistics gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und qualifiziert somit als Produkt gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“). Obwohl der Teilfonds kein nachhaltiges Anlageziel verfolgt, legt er einen Mindestanteil seiner Vermögenswerte in nachhaltigen Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR an.

Ziel der Anlagepolitik des DWS Invest ESG Global Logistics ist es, einen möglichst hohen Wertzuwachs des angelegten Kapitals zu erzielen.

Der Teilfonds wird aktiv und nicht unter Bezugnahme auf einen Referenzwert (Benchmark) verwaltet.

Mindestens 70% des Teilfondsvermögens werden in Aktien, Aktienzertifikaten, Optionsanleihen, deren Optionsscheine auf Wertpapiere lauten,

Partizipations- und Genussscheinen sowie in Optionsscheinen auf Aktien angelegt.

Die Geschäftstätigkeit von Emittenten dieser Vermögenswerte konzentriert sich auf die Entwicklung des Welthandels und die Logistikbranche sowie auf Produkte, Technologien und Dienstleistungen für diesen Sektor und damit verbundene Effizienzverbesserungen.

Das Teilfondsmanagement investiert vorwiegend in Aktien von Unternehmen im Logistikbereich. Logistik umfasst den gesamten Prozess der Steuerung, wie Ressourcen erworben, gelagert und zu ihrem endgültigen Bestimmungsort transportiert werden. Darunter fallen Unternehmen, die von der Entwicklung des Welthandels profitieren, insbesondere Anbieter von Zustellsystemen und von Logistiksystemen für den E-Commerce-Bereich oder Entwickler neuer Technologien für die Lageroptimierung und -automatisierung (Verbesserung von lagerbezogenen Prozessen, d.h. der Ausführung und des Versands von Bestellungen, einschließlich Bestandsmanagement und Auslieferung). Einen weiteren Schwerpunkt bilden Unternehmen, die die Lagerung von Frachten übernehmen und der Wirtschaft helfen, sich

wieder auf die lokale Produktion zu konzentrieren, Lieferketten-Optimierer sowie klassische Infrastrukturanbieter wie Flughäfen, Mautstraßenbetreiber oder Speditionen. Unternehmen, die verschiedene Verkehrsmittel (z.B. Bahn, Bus, Auto, Flugzeug) anbieten oder den Übergang zu effizienteren Beförderungsformen (z.B. Strom, Wasserstoff, nachhaltiger Flugzeugtreibstoff usw.) mitgestalten, können ebenfalls berücksichtigt werden.

Höchstens 20% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Aktien von Unternehmen mit Hauptsitz in China angelegt.

Die von diesen Emittenten begebenen Wertpapiere können an chinesischen (einschließlich der Shenzhen-Hong Kong und Shanghai-Hong Kong Stock Connect) oder anderen ausländischen Börsen notiert sein oder an anderen geregelten Märkten in einem Staat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) gehandelt werden, die anerkannt und für das Publikum offen sind und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist.

Die Anlage in den vorstehenden Wertpapieren kann auch durch Global Depositary Receipts (GDRs) und American Depositary Receipts (ADRs), die an anerkannten Börsen und Märkten notiert sind sowie von internationalen Finanzinstituten begeben werden, erfolgen. Anlagen in Aktien können auch über Global Depositary Receipts (GDR), die an anerkannten Börsen und Märkten notiert sind, über von internationalen Finanzinstituten ausgegebene American Depositary Receipts (ADR) bzw. in dem Umfang erfolgen, der laut Großherzoglicher Verordnung vom 8. Februar 2008 und Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 zulässig ist. Im Fall eines in einen solchen Hinterlegungsschein eingebetteten Derivats muss dieses die Bestimmungen in Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 sowie Artikel 2 und 10 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 erfüllen.

Höchstens 30% des gesamten Teilfondsvermögens können in Aktien, Aktienzertifikaten, Wandel- und Optionsanleihen, deren Optionsscheine auf Wertpapiere lauten, sowie in Partizipations- und Genusschein internationaler Emittenten, die die Anforderungen des vorstehenden Absatzes nicht erfüllen, angelegt werden.

Im Einklang mit Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 kann der Teilfonds in Geldmarktinstrumente, Einlagen bei Kreditinstituten und bis zu 10% in Geldmarktfonds investieren. Die Einlagen in Geldmarktinstrumenten, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktfonds sowie neben diesen Anlagen gehaltene zusätzliche flüssige Mittel (wie nachstehend ausgeführt) werden insgesamt nicht mehr als 30% des Teilfonds-Nettovermögens betragen. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, diese Obergrenze von 30% zu übersteigen, wenn und soweit dies im Interesse der Anteilinhaber gerechtfertigt scheint.

Der Teilfonds kann zusätzliche flüssige Mittel im Sinne von Abschnitt 2 B. Buchstabe o) des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil halten.

In Abweichung von der unter Artikel 2 B. Buchstabe n) festgelegten Anlagegrenze hinsichtlich des Einsatzes von Derivaten gelten im Hinblick auf die derzeit geltenden Anlagerestriktionen in einzelnen Vertriebsländern folgende Anlagebeschränkungen.

Derivate, die einer „short position“ entsprechen, müssen fortlaufend eine angemessene Deckung aufweisen und dürfen ausschließlich zu Absicherungszwecken eingesetzt werden. Die Absicherung ist auf 100 % des zur Deckung dienenden Underlyings begrenzt. Maximal 35% des Netto-Teilfondsvermögens dürfen in Derivaten angelegt werden, die demgegenüber einer „long position“ entsprechen und über keine korrespondierende Deckung verfügen.

In Abweichung von der in Abschnitt 2 B. Buchstabe i) festgelegten Anlagegrenze von 10% hinsichtlich der Anlage in Anteilen anderer Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren und/

oder anderer Organismen für gemeinsame Anlagen gemäß Abschnitt 2 A. Buchstabe e) gilt für diesen Teilfonds eine Anlagegrenze von 5%.

Mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Vermögensgegenständen angelegt, die nachfolgend dargestellte DWS-Standards in Bezug auf ökologische und soziale Merkmale sowie Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung erfüllen.

Das Portfoliomanagement dieses Teilfonds strebt an, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Investitionen unabhängig von deren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten anhand einer proprietären ESG-Bewertungsmethode bewertet werden. Diese Methodik basiert auf der ESG-Datenbank, die Daten mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen sowie interne Bewertungen (auf Grundlage einer definierten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) nutzt, um abgeleitete Gesamtbewertungen zu erzielen. Die ESG-Datenbank beruht daher zum einen auf Daten und Zahlen und zum anderen auf internen Beurteilungen, die Faktoren berücksichtigen, die über die verarbeiteten Zahlen und Daten hinausgehen, wie zum Beispiel zukünftige erwartete ESG-Entwicklungen, Plausibilität der Daten im Hinblick auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und unternehmerische Entscheidungen des Emittenten.

Wie nachfolgend näher beschrieben, leitet die ESG-Datenbank innerhalb verschiedener Bewertungsansätze anhand der Buchstaben „A“ bis „F“ codierte Bewertungen ab. Innerhalb einzelner Bewertungsansätze erhalten Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen, wobei „A“ die höchste Bewertung und „F“ die niedrigste Bewertung darstellt. Wird die Bewertung eines Emittenten entsprechend einem Bewertungsansatz als nicht ausreichend erachtet, ist es dem Portfoliomanagement untersagt, in diesen Emittenten zu investieren, auch wenn dieser entsprechend den anderen Bewertungsansätzen grundsätzlich investierbar wäre. In diesem Sinne wird jede Bewertung innerhalb eines Bewertungsansatzes individuell betrachtet und kann zum Ausschluss eines Emittenten führen.

Die ESG-Datenbank nutzt zur Beurteilung, ob die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bei Emittenten vorliegen, eine Vielzahl unterschiedlicher Bewertungsansätze, darunter unter anderem:

DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung

Die DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung beurteilt Emittenten im Zusammenhang mit dem Klimawandel und Umweltveränderungen, zum Beispiel in Bezug auf die Reduzierung von Treibhausgasen und Wasserschutz. Dabei werden Emittenten, die zum Klimawandel und anderen negativen Umweltveränderungen weniger beitragen beziehungsweise die diesen Risiken weniger ausgesetzt sind, besser bewertet. Emittenten mit einem exzessiven Klimarisikoprofil (d.h. einer

„F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen. Emittenten mit einem hohen Klimarisikoprofil (d.h. einer „E“-Bewertung) sind auf 5% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

DWS Norm-Bewertung

Die DWS Norm-Bewertung beurteilt das Verhalten von Emittenten zum Beispiel im Rahmen der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation sowie das Verhalten im Rahmen allgemein anerkannter internationaler Normen und Grundsätze. Die Norm-Bewertung prüft zum Beispiel Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen von Arbeitnehmerrechten, Kinder- oder Zwangsarbeit, nachteilige Umweltauswirkungen und Geschäftsethik. Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen. Emittenten mit einem hohen Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „E“-Bewertung) sind auf 5% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

DWS ESG-Qualitätsbewertung

Die DWS ESG-Qualitätsbewertung unterscheidet zwischen Unternehmen und staatlichen Emittenten.

Für Unternehmen ermöglicht die DWS ESG-Qualitätsbewertung einen Peer-Group-Vergleich basierend auf einem anbieterübergreifenden Konsens über die ESG-Gesamtbewertung (Best-in-Class Ansatz), zum Beispiel in Bezug auf den Umgang mit Umweltveränderungen, Produktsicherheit, Mitarbeiterführung oder Unternehmensethik. Die Vergleichsgruppe setzt sich aus Unternehmen aus dem gleichen Sektor aus der gleichen Region zusammen. Die in diesem Vergleich besser bewerteten Emittenten erhalten eine bessere Bewertung, während die im Vergleich schlechter bewerteten Emittenten eine schlechtere Bewertung erhalten. Unternehmen, die im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlecht bewertet sind (d.h. eine „E“- oder „F“-Bewertung aufweisen), sind als Investition ausgeschlossen.

Für staatliche Emittenten beurteilt die DWS ESG-Qualitätsbewertung die ganzheitliche Regierungsführung unter anderem unter Berücksichtigung der politischen und bürgerlichen Freiheiten. Staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

Zudem sind Emittenten mit einer „D“-Bewertung innerhalb der DWS ESG-Qualitätsbewertung auf 15% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Die ESG-Datenbank definiert bestimmte Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten als relevant. Als relevant werden Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in einem umstrittenen Bereich betreffen („kontroverse Sektoren“). Als kontroverse Sektoren gelten beispielsweise die zivile Schusswaffenindustrie,

die Rüstungsindustrie, die Tabakindustrie und Erwachsenenunterhaltung. Als relevant werden weitere Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in anderen Bereichen betreffen. Weitere relevante Bereiche sind zum Beispiel Kernenergie oder Abbau von Kohle und kohle-basierte Energiegewinnung.

Emittenten werden nach ihrem Anteil am Gesamtumsatz bewertet, den sie in kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten erzielen. Je niedriger der prozentuale Anteil des Umsatzes aus den kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten ist, desto besser ist die Bewertung.

Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- , „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

Hinsichtlich einer Beteiligung an Abbau von Kohle und kohlebasierter Energiegewinnung sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen.

Beteiligung an kontroversen Waffengeschäften

Die ESG-Datenbank bewertet die Beteiligung eines Unternehmens an kontroversen Waffengeschäften. Zu kontroversen Waffen zählen beispielsweise Antipersonenminen, Streumunition, Waffen aus abgereichertem Uran, Nuklearwaffen, chemische und biologische Waffen.

Emittenten werden nach dem Grad ihrer Beteiligung (Produktion von kontroversen Waffen, Produktion von Bauteilen usw.) bei der Herstellung von kontroversen Waffen unabhängig von dem Gesamtumsatz, den sie daraus erzielen, bewertet. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- , „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds)

Abweichend von der vorstehenden Regelung sind Anleihen, die die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik nicht vollständig erfüllen, für eine Investition geeignet, wenn sie den Kriterien der DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds) entsprechen.

Die Finanzierung zweckgebundener Anleihen (Use-of-proceeds-Bonds) wird in einem zweistufigen Prozess bewertet.

In der ersten Stufe beurteilt die DWS, ob eine Anleihe die Kriterien für eine zweckgebundene Anleihe erfüllt. Ein wesentliches Element ist die Prüfung der Konformität mit den von der International Capital Market Association (ICMA) herausgegebenen Green Bond Principles, Social Bond Principles bzw. Sustainability Bond Principles. Die

Bewertung konzentriert sich auf die Verwendung der Erlöse, die Auswahl der Projekte, die mit diesen Erlösen finanziert werden, das Management der erlösfinanzierten Ausgaben sowie die jährlichen Berichte an die Anleger über die Erlösverwendung.

Erfüllt eine Anleihe diese Grundsätze, wird in der zweiten Stufe die ESG-Qualität des Anleiheemittenten anhand definierter Mindeststandards in Bezug auf ökologische, soziale und die Corporate Governance betreffende Faktoren bestätigt. Diese Bewertung basiert auf der oben beschriebenen ESG-Bewertungsmethodik und schließt folgende Emittenten aus:

- Unternehmen mit einer im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlechten ESG-Qualität (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf die Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) oder
- Emittenten mit exzessiver Beteiligung an umstrittenen Waffen (d.h. einer „D“- , „E“- oder „F“-Bewertung).

Soweit der Teilfonds die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung auch anhand einer Investition in Zielfonds anstrebt, müssen letztere die vorstehenden DWS-Standards in Bezug auf Klima- und Transitionsrisiko-, Norm- und ESG-Qualitätsbewertung (ausgenommen die Bewertung von Staaten) erfüllen.

Derzeit werden die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale nicht durch den Einsatz von Derivaten erreicht. Derivate werden daher bei der Berechnung des Mindestanteils der Vermögenswerte, die diesen Merkmalen entsprechen, nicht berücksichtigt. Derivate auf einzelne Emittenten dürfen für den Teilfonds jedoch nur dann erworben werden, wenn die Emittenten des Basiswerts die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik erfüllen.

Zusätzliche flüssige Mittel werden nicht mittels der ESG-Bewertungsmethodik beurteilt.

Im Rahmen der Anlagen des Teilfonds in Vermögenswerten, die die DWS-Standards in Bezug auf ökologische und soziale Merkmale sowie Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung, wie oben näher ausgeführt, erfüllen, wird das Teilfondsmanagement mindestens 15% des Netto-Teilfondsvermögens in „nachhaltige Investitionen“ im Sinne von Artikel 2 Absatz 17 SFDR investieren. Diese nachhaltigen Investitionen werden zu mindestens einem der Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (UN-SDGs) beitra-

gen, die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben. Dies sind unter anderem:

- Ziel 1: Keine Armut
- Ziel 2: Kein Hunger
- Ziel 3: Gesundheit und Wohlergehen
- Ziel 4: Hochwertige Bildung
- Ziel 5: Geschlechtergleichheit
- Ziel 6: Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen
- Ziel 7: Bezahlbare und saubere Energie
- Ziel 10: Weniger Ungleichheit
- Ziel 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden
- Ziel 12: Nachhaltige/r Konsum und Produktion
- Ziel 13: Maßnahmen zum Klimaschutz
- Ziel 14: Leben unter Wasser
- Ziel 15: Leben an Land

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen UN-SDGs wird je nach den tatsächlichen Anlagen im Portfolio variieren.

Die DWS wird den Beitrag zu den UN-SDGs mittels einer Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen ermitteln, bei der potenzielle Investments anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig eingestuft werden kann. Im Rahmen dieser Bewertung beurteilt das Teilfondsmanagement, (1) ob eine Wirtschaftstätigkeit einen Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs leistet, (2) ob diese Wirtschaftstätigkeit oder andere Wirtschaftstätigkeiten des Unternehmens diese Ziele nicht erheblich beeinträchtigen („Do Not Significantly Harm“ – DNSH-Bewertung), und (3) ob das Unternehmen selbst mit dem DWS Safeguard Assessment im Einklang steht.

In die Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen fließen Daten von mehreren Datenanbietern, aus öffentlichen Quellen und internen Bewertungen (auf Grundlage einer festgelegten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) ein, um festzustellen, ob eine Tätigkeit nachhaltig ist. Tätigkeiten, die einen positiven Betrag zu den UN-SDGs leisten, werden nach Umsatz, Investitionsausgaben (CapEx) und/oder Betriebsausgaben (OpEx) bewertet. Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Tätigkeit als nachhaltig, wenn das Unternehmen positiv bei der DNSH-Bewertung abschneidet und das DWS Safeguard Assessment erfolgreich durchläuft.

Aufgrund des Mangels an verlässlichen Daten verpflichtet sich der Teilfonds nicht dazu, einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel gemäß der EU-Taxonomie anzustreben. Daher beträgt der Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen gemäß der EU-Taxonomie 0% des Netto-Teilfondsvermögens. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass einige den Anlagen zugrunde liegende Wirtschaftstätigkeiten der EU-Taxonomie entsprechen.

Das Teilfondsmanagement berücksichtigt mithilfe seiner Ausschlussstrategie die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:

- CO₂-Fußabdruck (Nr. 2)
- THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird (Nr. 3)
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4)
- Emissionen in Wasser (Nr. 8)
- Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10)
- Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14)

Die vorstehend genannten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auf Produktebene durch die Ausschlussstrategie für die Vermögenswerte des Teilfonds berücksichtigt, die nach Anwendung der eigenen ESG-Bewertungsmethodik die ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Bei nachhaltigen Investitionen werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen in der DNSH-Bewertung („Do Not Significantly Harm“ – Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) berücksichtigt.

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

Darüber hinaus hält die Verwaltungsgesellschaft eine aktive Eigentümerschaft für ein sehr effektives Mittel, um die Unternehmensführung, Richtlinien und Verfahren zu verbessern und auf eine bessere langfristige Leistung der Beteiligungsunternehmen hinzuwirken. Aktive Eigentümerschaft bedeutet, die Position als Anteilseigner zur Einflussnahme auf die Tätigkeiten oder das Verhalten der Beteiligungsunternehmen zu nutzen. Es kann ein konstruktiver Dialog mit den Beteiligungsunternehmen zu Themen wie Strategie, finanzielle und nichtfinanzielle Leistung, Risiko, Kapitalstruktur, sozialer und ökologischer Einfluss sowie Corporate Governance, einschließlich Themenfeldern wie Offenlegung, Kultur und Vergütung, eingeleitet werden. Ein solcher Dialog kann beispielsweise durch Treffen mit den Emittenten oder Mandatsvereinbarungen ausgeübt werden. Bei Kapitalbeteiligungen ist auch eine Interaktion mit dem Unternehmen durch Stimmrechtsausübung (Proxy Voting) oder die Teilnahme an Hauptversammlungen möglich.

Weitere Informationen über die mit diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sind dem Anhang zu diesem Verkaufsprospekt zu entnehmen.

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Pflichtwandelanleihen (CoCos).

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in

dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Das Teilfondsvermögen kann darüber hinaus in allen anderen zulässigen Vermögenswerten angelegt werden, die in Abschnitt 2 angegeben sind, einschließlich der in Abschnitt 2 A. Buchstabe j) des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil genannten Vermögenswerte.

Zum Zwecke der Herbeiführung einer Teilfreistellung im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes und vorbehaltlich der in der Satzung und diesem Verkaufsprospekt genannten Anlagegrenzen (Aktienfonds) gilt zudem, dass mindestens 51% des Aktivvermögens (dessen Höhe bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Teilfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des Teilfonds in Aktien angelegt werden, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht handelt um:

- Anteile an Investmentfonds;
- mittelbar über Personengesellschaften gehaltene Aktien;
- Anteile an Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, bei denen nach gesetzlichen Bestimmungen oder nach deren Anlagebedingungen das Bruttovermögen zu mindestens 75% aus unbeweglichem Vermögen besteht, wenn diese Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen einer Ertragsbesteuerung in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind oder wenn deren Ausschüttungen einer Besteuerung von mindestens 15% unterliegen und der Teilfonds nicht von ihr befreit ist;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die von der Ertragsbesteuerung befreit sind, soweit sie Ausschüttungen vornehmen, es sei denn, die Ausschüttungen unterliegen einer Besteuerung von mindestens 15% und der Teilfonds ist nicht davon befreit;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, deren Einnahmen unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 10% aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften stammen, die (i) Immobilien-Gesellschaften sind oder (ii) keine Immobilien-Gesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die unmittelbar oder mittelbar Beteiligungen an Kapitalgesellschaften halten, die (i) Immobilien-Gesellschaften sind oder (ii) keine Immobilien-Gesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder

einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind, wenn der gemeine Wert dieser Beteiligungen mehr als 10% des gemeinen Werts der Kapitalgesellschaften beträgt.

Für Zwecke dieser Anlagepolitik und in Übereinstimmung mit der Definition des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) ist ein organisierter Markt ein Markt, der anerkannt und für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Dieser organisierte Markt entspricht zugleich den Kriterien des Artikels 50 der OGAW-Richtlinie.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken

Das Teilfondsmanagement bezieht Nachhaltigkeitsrisiken in seine Anlageentscheidungen ein, wie im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil unter „Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageprozess“ dargelegt wird.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk-Ansatz (VaR-Ansatz) verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Referenzportfolio gemessen, das keine Derivate enthält („Risiko-Benchmark“).

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens übersteigen. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung für den auf Anteile dieser Zielfonds entfallenden Teil um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: DWS Invest ESG Global Logistics

Unternehmenskennung (LEI-Code):

ISIN:

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 15% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale in den Bereichen Klimaschutz, Unternehmensführung (Governance) und soziale Normen sowie der allgemeinen ESG-Qualität, indem folgende Emittenten gemieden werden: (1) Emittenten mit hohen oder exzessiven Klima- und Transitionsrisiken, (2) Emittenten mit einem hohen oder dem höchsten Schweregrad von Normverstößen (d.h. im Hinblick auf die Einhaltung internationaler Normen für Unternehmensführung, Menschen- und Arbeitnehmerrechte, Kunden- und Umweltsicherheit und Geschäftsethik), (3) Emittenten mit im Verhältnis zu ihrer Vergleichsgruppe hohen oder exzessiven Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken, (4) Emittenten mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung an umstrittenen Sektoren und kontroversen Tätigkeiten und/oder (5) Emittenten mit Beteiligung an kontroversen Waffen.

Dieser Teilfonds bewirbt zudem einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen, die einen positiven Beitrag zu einem oder mehreren Zielen der Vereinten Nationen für eine nachhaltige Entwicklung (UNSDGs) leisten.

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Nachhaltigkeit der Anlagen wird mittels einer proprietären ESG-Bewertungsmethode bewertet, die im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Die Methode umfasst verschiedene Bewertungsansätze, die als Nachhaltigkeitsindikatoren zur Bewertung der Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale herangezogen werden. Hierzu gehören:

- **DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung** dient als Indikator dafür, in welchem Maße ein Emittent Klima- und Transitionsrisiken ausgesetzt ist.
- **DWS Norm-Bewertung** dient als Indikator dafür, in welchem Maße bei einem Emittenten Norm-Verstöße auftreten.
- **DWS ESG-Qualitätsbewertung** dient als Indikator für den Vergleich der Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken eines Emittenten im Verhältnis zu seiner Vergleichsgruppe.
- **Beteiligung an umstrittenen Sektoren** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Emittent an kontroversen Sektoren und kontroversen Tätigkeiten beteiligt ist.
- **Beteiligung an kontroversen Waffen** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Emittent an kontroversen Waffen beteiligt ist.
- **Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen** wird als Indikator zur Messung des Anteils nachhaltiger Anlagen herangezogen.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Der Teilfonds wird teilweise in nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 der EU-Verordnung 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR) investieren. Diese nachhaltigen Anlagen werden mindestens zu einem der UN-SDGs beitragen, die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben, wie beispielsweise folgende (nicht abschließende Liste):

- Ziel 1: Keine Armut
- Ziel 2: Kein Hunger
- Ziel 3: Gesundheit und Wohlergehen
- Ziel 4: Hochwertige Bildung
- Ziel 5: Geschlechtergleichheit
- Ziel 6: Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen
- Ziel 7: Bezahlbare und saubere Energie
- Ziel 10: Weniger Ungleichheit
- Ziel 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden
- Ziel 12: Nachhaltige/r Konsum und Produktion
- Ziel 13: Maßnahmen zum Klimaschutz
- Ziel 14: Leben unter Wasser
- Ziel 15: Leben an Land

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen UN-SDGs wird je nach den tatsächlichen Anlagen im Portfolio variieren.

Die DWS wird den Beitrag zu den UN-SDGs mittels ihrer Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen ermitteln, bei der potenzielle Anlagen anhand verschiedener Kriterien dahingehend beurteilt werden, ob eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig eingestuft werden kann. Im Rahmen dieser Bewertung beurteilt das Teilfondsmanagement, (1) ob eine Wirtschaftstätigkeit einen Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs leistet, (2) ob diese Wirtschaftstätigkeit oder andere wirtschaftliche Aktivitäten des Unternehmens diese Ziele erheblich beeinträchtigen („Do Not Significantly Harm“ – DNSH-Bewertung), und (3) ob das Unternehmen selbst mit dem DWS Safeguard Assessment im Einklang steht.

In die Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen fließen Daten von mehreren Datenanbietern, aus öffentlichen Quellen und internen Bewertungen (auf Grundlage einer festgelegten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) ein, um festzustellen, ob eine Tätigkeit nachhaltig ist. Tätigkeiten, die einen positiven Beitrag zu den UN-SDGs leisten, werden nach Umsatz, Investitionsaufwendungen (CapEx) und/oder betrieblichen Aufwendungen (OpEx) bewertet. Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Tätigkeit als nachhaltig, wenn das Unternehmen positiv bei der DNSH-Bewertung abschneidet und das DWS Safeguard Assessment erfolgreich durchläuft (siehe Abschnitt „Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte im Einklang?“).

Der Teilfonds strebt derzeit keinen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen an, die mit einem ökologischen Ziel gemäß der EU-Taxonomie im Einklang stehen.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Die DNSH-Bewertung ist ein integraler Bestandteil der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen und beurteilt, ob durch eine Wirtschaftstätigkeit, die zu einem UN-SDG beiträgt, eines oder mehrere dieser Ziele erheblich beeinträchtigt werden. Wird eine erhebliche Beeinträchtigung festgestellt, besteht die Wirtschaftstätigkeit die DNSH-Bewertung nicht und kann nicht als nachhaltige Wirtschaftstätigkeit angesehen werden.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Im Rahmen der DNSH-Bewertung gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR werden in der Nachhaltigkeitsbewertung einer Anlage systematisch alle verpflichtenden Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen aus Tabelle 1 sowie relevante Indikatoren aus Tabelle 2 und 3 in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR integriert. Unter Berücksichtigung dieser nachteiligen Auswirkungen hat die DWS quantitative Schwellenwerte und/oder qualitative Werte festgelegt, anhand derer bestimmt wird, ob eine Anlage die ökologischen oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt. Diese Werte werden auf der Grundlage verschiedener externer und interner Faktoren, wie Datenverfügbarkeit oder Marktentwicklungen, festgelegt und können künftig angepasst werden.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?
Nähere Angaben:

Im Rahmen der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen beurteilt die DWS darüber hinaus mit ihrem Safeguard Assessment, inwieweit ein Unternehmen mit internationalen Normen im Einklang steht. Dies umfasst Prüfungen hinsichtlich der Einhaltung internationaler Normen, wie beispielsweise der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation. Unternehmen, bei denen schwerste Verstöße gegen eine internationale Norm festgestellt und bestätigt wurden, gelten als nichtkonform mit den Safeguards, und ihre Wirtschaftstätigkeiten können nicht als nachhaltig eingestuft werden.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

X Ja, das Teilfondsmanagement berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:

- CO₂-Fußabdruck (Nr. 2);
- THG-Intensität der Beteiligungsunternehmen (Nr. 3);
- Beteiligung an Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4);
- Emissionen in Wasser (Nr. 8);
- Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10) und
- Beteiligung an kontroversen Waffen (Nr. 14)

Die vorstehenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auf Produktebene durch die Ausschlussstrategie für die Vermögenswerte des Teilfonds berücksichtigt, die nach Anwendung der proprietären ESG-Bewertungsmethode die ökologischen und sozialen Merkmalen erfüllen, wie im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird.

Für nachhaltige Anlagen werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen darüber hinaus auch in der DNSH-Bewertung berücksichtigt, wie im vorstehenden Abschnitt „Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“ dargelegt.

Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden in einem Anhang zum Jahresbericht des Teilfonds offengelegt.

Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Dieser Teilfonds verfolgt eine Aktienstrategie als Hauptanlagestrategie. Mindestens 70% des Teilfondsvermögens werden in Aktien, Aktienzertifikaten, Optionsanleihen, deren Optionsscheine auf Wertpapiere lauten, Partizipations- und Genussscheinen sowie in Optionsscheinen von Emittenten angelegt, deren Hauptgeschäftsfeld mit der Entwicklung des globalen Handels oder ganz allgemein mit der Logistik und ihrer Wertschöpfungskette im Zusammenhang steht. Die von diesen Emittenten begebenen Wertpapiere können an chinesischen (einschließlich der Shenzhen-Hong Kong und Shanghai-Hong Kong Stock Connect) oder anderen ausländischen Börsen notiert sein oder an anderen geregelten Märkten in einem Staat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) gehandelt werden, die anerkannt und für das Publikum offen sind und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist.

Weitere Angaben zur Hauptanlagestrategie sind dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Das Teilfondsvermögen wird vorwiegend in Anlagen investiert, die die definierten Standards für die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erfüllen, wie in den folgenden Abschnitten dargelegt. Die Strategie des Teilfonds im Hinblick auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ist ein wesentlicher Bestandteil der ESG-Bewertungsmethodik und wird über die Anlagerichtlinien des Teilfonds fortlaufend überwacht.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

ESG-Bewertungsmethodik

Das Portfoliomanagement dieses Teilfonds strebt an, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Anlagen unabhängig von deren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten anhand einer proprietären ESG-Bewertungsmethodik bewertet werden. Diese Methodik basiert auf der ESG-Datenbank, die Daten mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen sowie interne Bewertungen (auf Grundlage einer definierten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) nutzt, um abgeleitete Gesamtbewertungen zu erzielen. Die ESG-Datenbank beruht daher zum einen auf Daten und Zahlen und zum anderen auf internen Beurteilungen, die Faktoren berücksichtigen, die über die verarbeiteten Zahlen und Daten hinausgehen, wie zum Beispiel zukünftig erwartete ESG-Entwicklungen, Plausibilität der Daten im Hinblick auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und unternehmerische Entscheidungen des Emittenten.

Wie nachfolgend näher beschrieben, leitet die ESG-Datenbank innerhalb verschiedener Bewertungsansätze anhand der Buchstaben „A“ bis „F“ codierte Bewertungen ab. Innerhalb einzelner Bewertungsansätze erhalten Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen, wobei „A“ die höchste Bewertung und „F“ die niedrigste Bewertung darstellt. Wird die Bewertung eines Emittenten entsprechend einem Bewertungsansatz als nicht ausreichend erachtet, ist es dem Portfoliomanagement untersagt, in diesen Emittenten zu investieren, auch wenn dieser entsprechend den anderen Bewertungsansätzen grundsätzlich investierbar wäre. In diesem Sinne wird jede Bewertung in einer Kategorie individuell betrachtet und kann zum Ausschluss eines Emittenten führen.

Die ESG-Datenbank nutzt zur Beurteilung, ob die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bei Emittenten vorliegen, eine Vielzahl unterschiedlicher Bewertungsansätze, darunter unter anderem:

• **DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung**

Die DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung beurteilt Emittenten im Zusammenhang mit dem Klimawandel und Umweltveränderungen, zum Beispiel in Bezug auf die Reduzierung von Treibhausgasen und Wasserschutz. Dabei werden Emittenten, die zum Klimawandel und anderen negativen Umweltveränderungen weniger beitragen beziehungsweise die diesen Risiken weniger ausgesetzt sind, besser bewertet. Emittenten mit einem exzessiven Klimarisikoprofil (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen. Emittenten mit einem hohen Klimarisikoprofil (d.h. einer „E“-Bewertung) sind auf 5% des Teilfonds-Nettovermögens begrenzt.

• **DWS Norm-Bewertung**

Die DWS Norm-Bewertung beurteilt das Verhalten von Emittenten zum Beispiel im Rahmen der Prinzipien des United Nations Global Compact, der Standards der International Labour Organisation sowie das Verhalten im Rahmen allgemein anerkannter internationaler Normen und Grundsätze. Die Norm-Bewertung prüft z.B. Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen von Arbeitnehmerrechten, Kinder- oder Zwangsarbeit, nachteilige Umweltauswirkungen und Geschäftsethik. Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen. Emittenten mit einem hohen Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „E“-Bewertung) sind auf 5% des Teilfonds-Nettovermögens begrenzt.

• **DWS ESG-Qualitätsbewertung**

Die DWS ESG-Qualitätsbewertung unterscheidet zwischen Unternehmen und staatlichen Emittenten.

Für Unternehmen ermöglicht die DWS ESG-Qualitätsbewertung einen Peer-Group-Vergleich basierend auf einem anbieterübergreifenden Konsens über die ESG-Gesamtbewertung (Best-in-Class Ansatz), zum Beispiel in Bezug auf den Umgang mit Umweltveränderungen, Produktsicherheit, Mitarbeiterführung oder Unternehmensethik. Die Vergleichsgruppe setzt sich aus Unternehmen aus dem gleichen Sektor aus der gleichen Region zusammen. Die in diesem Vergleich besser bewerteten Emittenten erhalten eine bessere Bewertung, während die im Vergleich schlechter bewerteten Emittenten eine schlechtere Bewertung erhalten. Unternehmen, die im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlecht bewertet sind (d.h. eine „E“- oder „F“-Bewertung aufweisen), sind als Anlage ausgeschlossen.

Für staatliche Emittenten beurteilt die DWS ESG-Qualitätsbewertung die ganzheitliche Regierungsführung unter anderem unter Berücksichtigung der politischen und bürgerlichen Freiheiten. Staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf die Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen.

Zudem sind Emittenten mit einer „D“-Bewertung innerhalb der DWS ESG-Qualitätsbewertung auf 15% des Teilfonds-Nettovermögens begrenzt.

• **Beteiligung an umstrittenen Sektoren**

Die ESG-Datenbank definiert bestimmte Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten als relevant. Als relevant werden Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in einem umstrittenen Bereich betreffen („kontroverse Sektoren“). Als kontroverse Sektoren sind zum Beispiel die zivile Schusswaffenindustrie, die Rüstungsindustrie, Tabakwaren und Erwachsenenunterhaltung definiert. Als relevant werden weitere Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in anderen Bereichen betreffen. Weitere relevante Bereiche sind zum Beispiel Kernenergie oder Abbau von Kohle und kohlebasierte Energiegewinnung.

Emittenten werden nach ihrem Anteil am Gesamtumsatz bewertet, den sie in kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten erzielen. Je niedriger der prozentuale Anteil des Umsatzes aus den kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten ist, desto besser ist die Bewertung. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- , „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen. Hinsichtlich einer Beteiligung an Abbau von Kohle und kohlebasierter Energiegewinnung sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) als Anlage ausgeschlossen.

• **Beteiligung an kontroversen Waffen**

Die ESG-Datenbank bewertet die Beteiligung eines Unternehmens an kontroversen Waffen. Zu kontroversen Waffen zählen beispielsweise Antipersonenminen, Streumunition, Waffen aus abgereichertem Uran, Nuklearwaffen, chemische und biologische Waffen.

Emittenten werden nach dem Grad ihrer Beteiligung (Produktion von kontroversen Waffen, Produktion von Bauteilen usw.) bei der Herstellung von kontroversen Waffen unabhängig von dem Gesamtumsatz, den sie daraus erzielen, bewertet. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- , „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen.

• **DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds)**

Abweichend von der vorstehenden Regelung sind Anleihen, die die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik nicht vollständig erfüllen, für eine Investition geeignet, wenn sie den Kriterien der DWS Bewertung des Verwendungszwecks der Anleiheerlöse entsprechen.

Die Finanzierung zweckgebundener Anleihen wird in einem zweistufigen Prozess bewertet.

In der ersten Stufe beurteilt die DWS, ob eine Anleihe die Kriterien für eine zweckgebundene Anleihe erfüllt. Ein wesentliches Element ist die Prüfung der Konformität mit den von der International Capital Market Association (ICMA) herausgegebenen Green Bond Principles, Social Bond Principles bzw. Sustainability Bond Principles. Die Bewertung konzentriert sich auf die Verwendung der Erlöse, die Auswahl der Projekte, die mit diesen Erlösen finanziert werden, das Management der erlösfinanzierten Ausgaben sowie die jährlichen Berichte an die Anleger über die Erlösverwendung.

Erfüllt eine Anleihe diese Grundsätze, wird in der zweiten Stufe die ESG-Qualität des Anleiheemittenten anhand definierter Mindeststandards in Bezug auf ökologische, soziale und die Corporate Governance betreffende Faktoren bestätigt. Diese Bewertung basiert auf der oben beschriebenen ESG-Bewertungsmethodik und schließt folgende Emittenten aus:

- Unternehmen mit einer im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlechten ESG-Qualität (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf die Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) oder

- Emittenten mit exzessiver Beteiligung an kontroversen Waffengeschäften (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung).

Soweit der Teilfonds die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Corporate Governance-Praktiken auch durch Anlagen in Zielfonds anstrebt, müssen letztere die vorstehenden DWS-Standards in Bezug auf Klima- und Transitionsrisiko-, Norm- und DWS ESG-Qualitätsbewertung (ausgenommen die Bewertung von Staaten) erfüllen.

Derzeit werden die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale nicht durch den Einsatz von Derivaten erreicht. Derivate werden daher bei der Berechnung des Mindestanteils der Vermögenswerte, die diesen Merkmalen entsprechen, nicht berücksichtigt. Derivate auf einzelne Emittenten dürfen für den Teilfonds jedoch nur dann erworben werden, wenn die Emittenten des Basiswerts die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik erfüllen.

Ergänzende liquide Mittel werden nicht mittels der ESG-Bewertungsmethodik beurteilt.

Methodik der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen

Darüber hinaus wird die DWS zur Ermittlung des Anteils nachhaltiger Anlagen den Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs messen. Dies erfolgt mit ihrer Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, bei der potenzielle Anlagen anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig eingestuft werden kann, wie im Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise erfüllt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ näher ausgeführt.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die angewandte ESG-Anlagestrategie sieht keine verbindliche Mindestreduzierung des Umfangs der Anlagen vor.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Das Verfahren zur Bewertung der Praktiken guter Unternehmensführung der Beteiligungsunternehmen basiert auf der DWS Norm-Bewertung, die in dem eigenen Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Dementsprechend befolgen die bewerteten Beteiligungsunternehmen Praktiken guter Unternehmensführung.

Darüber hinaus hält die Verwaltungsgesellschaft eine aktive Eigentümerschaft für ein sehr effektives Mittel, um die Unternehmensführung, Richtlinien und Verfahren zu verbessern und auf eine bessere langfristige Leistung der Beteiligungsunternehmen hinzuwirken. Aktive Eigentümerschaft bedeutet, die Position als Anteilseigner zur Einflussnahme auf die Tätigkeiten oder das Verhalten der Beteiligungsunternehmen zu nutzen. Mit den Beteiligungsunternehmen kann ein konstruktiver Dialog zu Themen wie Strategie, finanzielle und nichtfinanzielle Leistung, Risiko, Kapitalstruktur, soziale und ökologische Auswirkungen sowie Corporate Governance, einschließlich Themenfeldern wie Offenlegung, Kultur und Vergütung, eingeleitet werden. Ein Dialog kann beispielsweise über Emittententreffen oder Mandatsvereinbarungen ausgeübt werden. Bei Kapitalbeteiligungen ist auch eine Interaktion mit dem Unternehmen durch Stimmrechtsausübung (Proxy Voting) oder die Teilnahme an Hauptversammlungen möglich.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Dieser Teilfonds investiert mindestens 51% seines Nettovermögens in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Innerhalb dieser Kategorie qualifizieren sich mindestens 15% des Nettovermögens des Teilfonds als nachhaltige Anlagen (#1A Nachhaltige Investitionen).

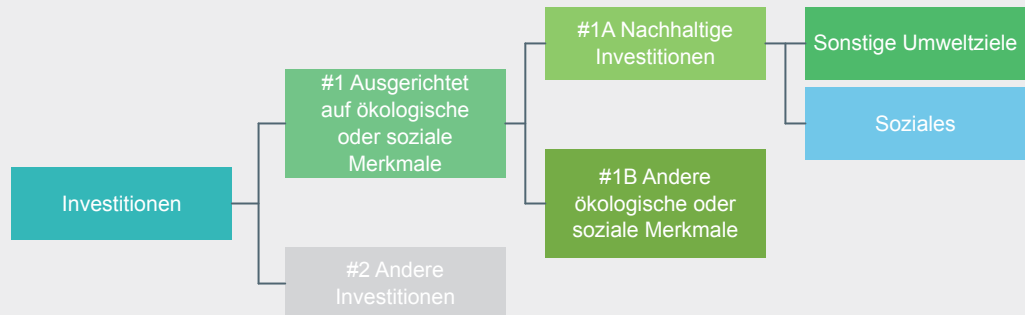
Bis zu 49% der Anlagen erfüllen diese Merkmale nicht (#2 Andere Investitionen). Eine ausführlichere Darstellung der genauen Aufteilung des Portfolios dieses Teilfonds ist dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derzeit werden keine Derivate verwendet, um die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

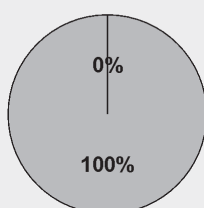


In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Aufgrund des Mangels an verlässlichen Daten verpflichtet sich der Teilfonds nicht dazu, einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen anzustreben, die mit einem Umweltziel gemäß der EU-Taxonomie im Einklang stehen. Daher beträgt der aktuelle Anteil ökologisch nachhaltiger Anlagen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, 0% des Teilfonds-Nettovermögens. Es kann jedoch vorkommen, dass ein Teil der den Anlagen zugrunde liegenden Wirtschaftstätigkeiten mit der EU-Taxonomie im Einklang steht.

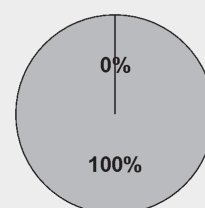
In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



■ Taxonomiekonform ■ Andere Investitionen

2. Taxonomie-Konformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



■ Taxonomiekonform ■ Andere Investitionen

** Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds sieht keinen Mindestanteil an Anlagen in Übergangswirtschaftstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten vor, da er sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Anlagen im Einklang mit der EU-Taxonomie verpflichtet hat.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds hat keine Mindestquote für ökologisch oder sozial nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR festgelegt. Der Mindestanteil an ökologisch und sozial nachhaltigen Anlagen soll jedoch insgesamt mindestens 15% des Teilfonds-Nettovermögens betragen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Teilfonds hat keine Mindestquote für ökologisch oder sozial nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR festgelegt. Der Mindestanteil an ökologisch und sozial nachhaltigen Anlagen soll jedoch insgesamt mindestens 15% des Teilfonds-Nettovermögens betragen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Dieser Teilfonds bewirbt eine überwiegende Vermögensallokation in Anlagen, die mit ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen ((#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Darüber hinaus wird dieser Teilfonds ergänzend in Anlagen investieren, die als nichtkonform mit den beworbenen Merkmalen gelten (#2 Andere Investitionen). Diese anderen Anlagen können alle in der jeweiligen Anlagepolitik vorgesehenen Anlageklassen, einschließlich Barmittel und Derivate, umfassen.

Im Einklang mit der Marktpositionierung dieses Teilfonds wird mit diesen anderen Anlagen der Zweck verfolgt, Anlegern eine Partizipation an nicht ESG-konformen Anlagen zu ermöglichen und gleichzeitig sicherzustellen, dass es sich bei dem überwiegenden Teil des Engagements um Anlagen handelt, die auf ökologische und soziale Merkmale ausgerichtet sind. Die anderen Anlagen können von dem Portfoliomanagement zur Optimierung des Anlageergebnisses, für Diversifizierungs-, Liquiditäts- und Absicherungszwecke genutzt werden.

Dieser Teilfonds berücksichtigt bei den anderen Anlagen keine ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert festgelegt, um festzustellen, ob er mit den von ihm beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen im Einklang steht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Der Teilfonds wurde noch nicht aufgelegt. Der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft kann jederzeit die Auflegung neuer Anteilklassen für den Teilfonds in Übereinstimmung mit den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil beschriebenen Anteilklassenmerkmalen beschließen.

DWS Invest ESG Healthy Living

Anlegerprofil	Wachstumsorientiert
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Performance-Benchmark	–
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	MSCI World Healthcare
Hebelwirkung	Doppelter Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg
Orderannahme	Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die an einem Bewertungstag bis spätestens 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg bei der Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am darauffolgenden Bewertungstag abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg bei der Transferstelle eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am übernächsten Bewertungstag abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts drei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird drei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben. Die Valuta für Kauf- oder Rücknahmeaufträge bestimmter Währungen kann um einen Tag von der in der Beschreibung der Anteilklassen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil angegebenen Valuta abweichen.
Anteilsbruchteile	Bis zu drei Nachkommastellen
Expense Cap	Max. 15% der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft

Überblick über die Anteilklassen

Anteilklassenwährung	FC, FD, LC, LD, XC, TFC	EUR
Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	FC, FD, XC, TFC LC, LD	0% bis zu 5%
Vergütung der Verwaltungsgesellschaft p.a. (vom Teilfonds zu tragen)*	FC, FD, TFC LC, LD XC	bis zu 0,75% bis zu 1,5% bis zu 0,35%
Service Fee p.a. (vom Teilfonds zu tragen)*	FC, FD, LC, LD, XC, TFC	0%
Taxe d'abonnement p.a. (vom Teilfonds zu tragen)	FC, FD, LC, LD, XC, TFC	0,05%
Auflegungsdatum	FC, FD, LC, LD, XC TFC	30.9.2021 15.10.2021

* Weitere Kosten sind Abschnitt 12 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil zu entnehmen.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine deutlich **erhöhte Volatilität** auf, d.h., die Anteilspreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest ESG Healthy Living gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und qualifiziert somit als Produkt gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung

(EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“). Obwohl der Teilfonds kein nachhaltiges Anlageziel verfolgt, legt er einen Mindestanteil seiner Vermögenswerte in nachhaltigen Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR an.

Ziel der Anlagepolitik des DWS Invest ESG Healthy Living ist es, einen langfristigen Kapital-

zuwachs zu erzielen. Hierzu werden mindestens 80% des Nettovermögens in Beteiligungswertpapiere von Unternehmen im Gesundheits- und Consumer-Health-Sektor investiert.

Mit den Anlagen des Teilfonds soll das gesamte Spektrum der Gesundheitsbranche, von der Vorbeugung über die Förderung des körperlichen und seelischen Wohlbefindens bis zur Behandlung chronischer Erkrankungen, abge-

deckt werden. Um dem Gesundheits- oder Consumer-Health-Sektor zugerechnet zu werden, müssen die Unternehmen einen Teil ihrer Umsatzerlöse in diesem Bereich erzielen. Der Gesundheitssektor umfasst die Branchen Pharmazie, Biotechnologie, Medizintechnik, medizinische Geräte und Bedarfsartikel, Gesundheitsdienstleistungen und -technologie sowie Managed Care und Life-Science-Instrumente. Der Bereich Life-Science-Instrumente umfasst Anbieter von Produkten und Lösungen für die biopharmazeutische Forschung und Herstellung, wie Zellanalysen und Probenvorbereitung sowie Separationsinstrumente, Reagenzien, Zellkulturmedien, Bioreaktoren, Anwendungen im Bereich der Next-Generation-Sequenzierung von DNA und dergleichen. Zum Consumer Health-Sektor zählen Unternehmen, die Produkte oder Dienstleistungen anbieten, die eine gesunde Lebensführung fördern oder dazu beitragen (z.B. Hersteller/Anbieter von gesunden Lebensmitteln und gesunder Nahrung, Sportbekleidung und Betreiber von Fitnessstudios).

Der Teilfonds wird aktiv und nicht unter Bezugnahme auf einen Referenzwert (Benchmark) verwaltet.

Mindestens 70% des Teilfondsvermögens werden in Aktien aller Marktkapitalisierungen, Aktienzertifikaten, Partizipations- und Genußscheinen, Wandelanleihen und Optionsscheinen auf Aktien angelegt, die von internationalen Unternehmen begeben wurden.

Im Einklang mit Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 kann der Teilfonds in Geldmarktinstrumente, Einlagen bei Kreditinstituten und bis zu 10% in Geldmarktfonds investieren. Die Anlagen in Geldmarktinstrumenten, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktfonds sowie neben diesen Anlagen gehaltene zusätzliche flüssige Mittel (wie nachstehend ausgeführt) werden insgesamt nicht mehr als 20% des Netto-Teilfondsvermögens betragen. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, diese Obergrenze von 20% zu übersteigen, wenn und soweit dies im Interesse der Anteilinhaber gerechtfertigt scheint.

Der Teilfonds kann zusätzliche flüssige Mittel im Sinne von Abschnitt 2 B. Buchstabe o) des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil halten.

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Pflichtwandelanleihen (CoCos).

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Das Teilfondsvermögen kann darüber hinaus in allen anderen zulässigen Vermögenswerten angelegt werden, die in Abschnitt 2 angegeben sind, einschließlich der in Abschnitt 2 A. Buchstabe j) des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil genannten Vermögenswerte.

Mindestens 60% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Vermögensgegenständen angelegt, die nachfolgend dargestellte DWS-Standards in Bezug auf ökologische und soziale Merkmale sowie Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung erfüllen.

Das Portfoliomanagement dieses Teilfonds strebt an, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Investitionen unabhängig von deren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten anhand einer proprietären ESG-Bewertungsmethode bewertet werden. Diese Methodik basiert auf der ESG-Datenbank, die Daten mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen sowie interne Bewertungen (auf Grundlage einer definierten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) nutzt, um abgeleitete Gesamtbewertungen zu erzielen. Die ESG-Datenbank beruht daher zum einen auf Daten und Zahlen und zum anderen auf internen Beurteilungen, die Faktoren berücksichtigen, die über die verarbeiteten Zahlen und Daten hinausgehen, wie zum Beispiel zukünftige erwartete ESG-Entwicklungen, Plausibilität der Daten im Hinblick auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und unternehmerische Entscheidungen des Emittenten. Wie nachfolgend näher beschrieben, leitet die ESG-Datenbank innerhalb verschiedener Bewertungsansätze anhand der Buchstaben „A“ bis „F“ codierte Bewertungen ab. Innerhalb einzelner Bewertungsansätze erhalten Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen, wobei „A“ die höchste Bewertung und „F“ die niedrigste Bewertung darstellt. Wird die Bewertung eines Emittenten entsprechend einem Bewertungsansatz als nicht ausreichend erachtet, ist es dem Portfoliomanagement untersagt, in diesen Emittenten zu investieren, auch wenn dieser entsprechend den anderen Bewertungsansätzen grundsätzlich investierbar wäre. In diesem Sinne wird jede Bewertung innerhalb eines Bewertungsansatzes individuell betrachtet und kann zum Ausschluss eines Emittenten führen.

Die ESG-Datenbank nutzt zur Beurteilung, ob die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bei Emittenten vorliegen, eine Vielzahl unterschiedlicher Bewertungsansätze, darunter unter anderem:

DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung

Die DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung beurteilt Emittenten im Zusammenhang mit dem Klimawandel und Umweltveränderungen, zum Beispiel in Bezug auf die Reduzierung von Treibhausgasen und Wasserschutz. Dabei werden Emittenten, die zum Klimawandel und anderen negativen Umweltveränderungen weniger beitragen beziehungsweise die diesen Risiken weniger ausgesetzt sind, besser bewertet. Emittenten mit einem exzessiven Klimarisikoprofil (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen. Emittenten mit einem hohen Klimarisikoprofil (d.h. einer „E“-Bewertung) sind auf 5% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

DWS Norm-Bewertung

Die DWS Norm-Bewertung beurteilt das Verhalten von Emittenten zum Beispiel im Rahmen der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation sowie das Verhalten im Rahmen allgemein anerkannter internationaler Normen und Grundsätze. Die Norm-Bewertung prüft zum Beispiel Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen von Arbeitnehmerrechten, Kinder- oder Zwangsarbeit, nachteilige Umweltauswirkungen und Geschäftsethik. Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen. Emittenten mit einem hohen Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „E“-Bewertung) sind auf 5% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

DWS ESG-Qualitätsbewertung

Die DWS ESG-Qualitätsbewertung unterscheidet zwischen Unternehmen und staatlichen Emittenten.

Für Unternehmen ermöglicht die DWS ESG-Qualitätsbewertung einen Peer-Group-Vergleich basierend auf einem anbieterübergreifenden Konsens über die ESG-Gesamtbewertung (Best-in-Class Ansatz), zum Beispiel in Bezug auf den Umgang mit Umweltveränderungen, Produktsicherheit, Mitarbeiterführung oder Unternehmensethik. Die Vergleichsgruppe setzt sich aus Unternehmen aus dem gleichen Sektor aus der gleichen Region zusammen. Die in diesem Vergleich besser bewerteten Emittenten erhalten eine bessere Bewertung, während die im Vergleich schlechter bewerteten Emittenten eine schlechtere Bewertung erhalten. Unternehmen, die im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlecht bewertet sind (d.h. eine „E“- oder „F“-Bewertung aufweisen), sind als Investition ausgeschlossen.

Für staatliche Emittenten beurteilt die DWS ESG-Qualitätsbewertung die ganzheitliche Regierungsführung unter anderem unter Berücksichtigung der politischen und bürgerlichen Freiheiten. Staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

Zudem sind Emittenten mit einer „D“-Bewertung innerhalb der DWS ESG-Qualitätsbewertung auf 15% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Die ESG-Datenbank definiert bestimmte Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten als relevant. Als relevant werden Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in einem umstrittenen Bereich betreffen („kontroverse Sektoren“). Als kontroverse Sektoren gelten beispielsweise die zivile Schusswaffenindustrie, die Rüstungsindustrie, die Tabakindustrie und Erwachsenenunterhaltung. Als relevant werden weitere Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in anderen Bereichen betreffen.

Weitere relevante Bereiche sind zum Beispiel Kernenergie oder Abbau von Kohle und kohle-basierte Energiegewinnung.

Emittenten werden nach ihrem Anteil am Gesamtumsatz bewertet, den sie in kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten erzielen. Je niedriger der prozentuale Anteil des Umsatzes aus den kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten ist, desto besser ist die Bewertung.

Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- , „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

Hinsichtlich einer Beteiligung an Abbau von Kohle und kohlebasierter Energiegewinnung sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- oder „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen.

Beteiligung an kontroversen Waffengeschäften

Die ESG-Datenbank bewertet die Beteiligung eines Unternehmens an kontroversen Waffengeschäften. Zu kontroversen Waffen zählen beispielsweise Antipersonenminen, Streumunition, Waffen aus abgereichertem Uran, Nuklearkernen, chemische und biologische Waffen.

Emittenten werden nach dem Grad ihrer Beteiligung (Produktion von kontroversen Waffen, Produktion von Bauteilen usw.) bei der Herstellung von kontroversen Waffen unabhängig von dem Gesamtumsatz, den sie daraus erzielen, bewertet. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- , „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds)

Abweichend von der vorstehenden Regelung sind Anleihen, die die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik nicht vollständig erfüllen, für eine Investition geeignet, wenn sie den Kriterien der DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds) entsprechen.

Die Finanzierung zweckgebundener Anleihen (Use-of-proceeds-Bonds) wird in einem zweistufigen Prozess bewertet.

In der ersten Stufe beurteilt die DWS, ob eine Anleihe die Kriterien für eine zweckgebundene Anleihe erfüllt. Ein wesentliches Element ist die Prüfung der Konformität mit den von der International Capital Market Association (ICMA) herausgegebenen Green Bond Principles, Social Bond Principles bzw. Sustainability Bond Principles. Die Bewertung konzentriert sich auf die Verwendung der Erlöse, die Auswahl der Projekte, die mit diesen Erlösen finanziert werden, das Management der erlösfinanzierten Ausgaben sowie die jährlichen Berichte an die Anleger über die Erlösverwendung.

Erfüllt eine Anleihe diese Grundsätze, wird in der zweiten Stufe die ESG-Qualität des Anleiheemittenten anhand definierter Mindeststandards in Bezug auf ökologische, soziale und die Corporate Governance betreffende Faktoren bestätigt. Diese Bewertung basiert auf der oben beschriebenen ESG-Bewertungsmethodik und schließt folgende Emittenten aus:

- Unternehmen mit einer im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlechten ESG-Qualität (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf die Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) oder
- Emittenten mit exzessiver Beteiligung an umstrittenen Waffen (d.h. einer „D“- , „E“- oder „F“-Bewertung).

Soweit der Teilfonds die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung auch anhand einer Investition in Zielfonds anstrebt, müssen letztere die vorstehenden DWS-Standards in Bezug auf Klima- und Transitionsrisiko-, Norm- und ESG-Qualitätsbewertung (ausgenommen die Bewertung von Staaten) erfüllen.

Derzeit werden die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale nicht durch den Einsatz von Derivaten erreicht. Derivate werden daher bei der Berechnung des Mindestanteils der Vermögenswerte, die diesen Merkmalen entsprechen, nicht berücksichtigt. Derivate auf einzelne Emittenten dürfen für den Teilfonds jedoch nur dann erworben werden, wenn die Emittenten des Basiswerts die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik erfüllen.

Zusätzliche flüssige Mittel werden nicht mittels der ESG-Bewertungsmethodik beurteilt.

Im Rahmen der Anlagen des Teilfonds in Vermögenswerten, die die DWS-Standards in Bezug auf ökologische und soziale Merkmale sowie Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung, wie oben näher ausgeführt, erfüllen, wird das Teilfondsmanagement mindestens 25% des Netto-Teilfondsvermögens in „nachhaltige Investitionen“ im Sinne von Artikel 2 Absatz 17 SFDR investieren. Diese nachhaltigen Investitionen werden zu mindestens einem der Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (UN-SDGs) beitragen, die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben. Dies sind unter anderem:

- Ziel 1: Keine Armut
- Ziel 2: Kein Hunger
- Ziel 3: Gesundheit und Wohlergehen
- Ziel 4: Hochwertige Bildung
- Ziel 5: Geschlechtergleichheit

- Ziel 6: Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen
- Ziel 7: Bezahlbare und saubere Energie
- Ziel 10: Weniger Ungleichheit
- Ziel 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden
- Ziel 12: Nachhaltige/r Konsum und Produktion
- Ziel 13: Maßnahmen zum Klimaschutz
- Ziel 14: Leben unter Wasser
- Ziel 15: Leben an Land

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen UN-SDGs wird je nach den tatsächlichen Anlagen im Portfolio variieren.

Die DWS wird den Beitrag zu den UN-SDGs mittels einer Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen ermitteln, bei der potenzielle Investments anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig eingestuft werden kann. Im Rahmen dieser Bewertung beurteilt das Teilfondsmanagement, (1) ob eine Wirtschaftstätigkeit einen Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs leistet, (2) ob diese Wirtschaftstätigkeit oder andere Wirtschaftstätigkeiten des Unternehmens diese Ziele nicht erheblich beeinträchtigen („Do Not Significantly Harm“ – DNSH-Bewertung), und (3) ob das Unternehmen selbst mit dem DWS Safeguard Assessment im Einklang steht.

In die Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen fließen Daten von mehreren Datenanbietern, aus öffentlichen Quellen und internen Bewertungen (auf Grundlage einer festgelegten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) ein, um festzustellen, ob eine Tätigkeit nachhaltig ist. Tätigkeiten, die einen positiven Betrag zu den UN-SDGs leisten, werden nach Umsatz, Investitionsausgaben (CapEx) und/oder Betriebsausgaben (OpEx) bewertet. Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Tätigkeit als nachhaltig, wenn das Unternehmen positiv bei der DNSH-Bewertung abschneidet und das DWS Safeguard Assessment erfolgreich durchläuft.

Aufgrund des Mangels an verlässlichen Daten verpflichtet sich der Teilfonds nicht dazu, einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel gemäß der EU-Taxonomie anzustreben. Daher beträgt der Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen gemäß der EU-Taxonomie 0% des Netto-Teilfondsvermögens. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass einige den Anlagen zugrunde liegende Wirtschaftstätigkeiten der EU-Taxonomie entsprechen.

Das Teilfondsmanagement berücksichtigt mithilfe seiner Ausschlussstrategie die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:

- CO₂-Fußabdruck (Nr. 2)
- THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird (Nr. 3)

- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4)
- Emissionen in Wasser (Nr. 8)
- Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10)
- Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14)

Die vorstehend genannten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auf Produktebene durch die Ausschlussstrategie für die Vermögenswerte des Teilfonds berücksichtigt, die nach Anwendung der eigenen ESG-Bewertungsmethodik die ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Bei nachhaltigen Investitionen werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen in der DNSH-Bewertung („Do Not Significantly Harm“ – Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) berücksichtigt.

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

Darüber hinaus hält die Verwaltungsgesellschaft eine aktive Eigentümerschaft für ein sehr effektives Mittel, um die Unternehmensführung, Richtlinien und Verfahren zu verbessern und auf eine bessere langfristige Leistung der Beteiligungsunternehmen hinzuwirken. Aktive Eigentümerschaft bedeutet, die Position als Anteilseigner zur Einflussnahme auf die Tätigkeiten oder das Verhalten der Beteiligungsunternehmen zu nutzen. Es kann ein konstruktiver Dialog mit den Beteiligungsunternehmen zu Themen wie Strategie, finanzielle und nichtfinanzielle Leistung, Risiko, Kapitalstruktur, sozialer und ökologischer Einfluss sowie Corporate Governance, einschließlich Themenfeldern wie Offenlegung, Kultur und Vergütung, eingeleitet werden. Ein solcher Dialog kann beispielsweise durch Treffen mit den Emittenten oder Mandatsvereinbarungen ausgeübt werden. Bei Kapitalbeteiligungen ist auch eine Interaktion mit dem Unternehmen durch Stimmrechtsausübung (Proxy Voting) oder die Teilnahme an Hauptversammlungen möglich.

Weitere Informationen über die mit diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sind dem Anhang zu diesem Verkaufsprospekt zu entnehmen.

In Abweichung von der unter Artikel 2 B. Buchstabe n) festgelegten Anlagegrenze hinsichtlich des Einsatzes von Derivaten gelten im Hinblick auf die derzeit geltenden Anlagerestriktionen in einzelnen Vertriebsländern folgende Anlagebeschränkungen.

Derivate, die einer „short position“ entsprechen, müssen fortlaufend eine angemessene Deckung aufweisen und dürfen ausschließlich zu Absicherungszwecken eingesetzt werden. Die Absicherung ist auf 100 % des zur Deckung dienenden Underlyings begrenzt. Maximal 35% des Netto-Teilfondsvermögens dürfen in Derivaten angelegt werden, die demgegenüber einer „long position“

entsprechen und über keine korrespondierende Deckung verfügen.

In Abweichung von der in Abschnitt 2 B. Buchstabe i) festgelegten Anlagegrenze von 10% hinsichtlich der Anlage in anderen OGAW und/oder anderen OGA im Sinne der Definition in Abschnitt 2 A. Buchstabe e) gilt für diesen Teilfonds eine Anlagegrenze von 5%.

Zum Zwecke der Herbeiführung einer Teilfreistellung im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes und zusätzlich zu den in der Satzung und diesem Verkaufsprospekt genannten Anlagegrenzen (Aktienfonds) gilt, dass mindestens 60% des Aktivvermögens (dessen Höhe bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Teilfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des Teilfonds in Aktien angelegt werden, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht handelt um

- Anteile an Investmentfonds;
- mittelbar über Personengesellschaften gehaltene Aktien;
- Anteile an Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, bei denen nach gesetzlichen Bestimmungen oder nach deren Anlagebedingungen das Bruttovermögen zu mindestens 75% aus unbeweglichem Vermögen besteht, wenn diese Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen einer Ertragsbesteuerung in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind oder wenn deren Ausschüttungen einer Besteuerung von mindestens 15% unterliegen und der Teilfonds nicht von ihr befreit ist;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die von der Ertragsbesteuerung befreit sind, soweit sie Ausschüttungen vornehmen, es sei denn, die Ausschüttungen unterliegen einer Besteuerung von mindestens 15% und der Teilfonds ist nicht davon befreit;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, deren Einnahmen unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 10% aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften stammen, die (i) Immobilien-Gesellschaften sind oder (ii) keine Immobilien-Gesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die unmittelbar oder mittelbar Beteiligungen an Kapitalgesellschaften halten, die (i) Immobilien-Gesellschaften sind oder (ii) keine Immobilien-Gesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort

nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind, wenn der gemeine Wert dieser Beteiligungen mehr als 10% des gemeinen Werts der Kapitalgesellschaften beträgt.

Für Zwecke dieser Anlagepolitik und in Übereinstimmung mit der Definition des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) ist ein organisierter Markt ein Markt, der anerkannt und für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Dieser organisierte Markt entspricht zugleich den Kriterien des Artikels 50 der OGAW-Richtlinie.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken

Das Teilfondsmanagement bezieht Nachhaltigkeitsrisiken in seine Anlageentscheidungen ein, wie im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil unter „Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageprozess“ dargelegt wird.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk-Ansatz (VaR-Ansatz) verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Referenzportfolio gemessen, das keine Derivate enthält („Risiko-Benchmark“).

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens übersteigen. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung für den auf Anteile dieser Zielfonds entfallenden Teil um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: DWS Invest ESG Healthy Living

Unternehmenskennung (LEI-Code): 254900DIR686E6QI4T43

ISIN: LU2379121283

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?



Ja



Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%



Nein



Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 25% an nachhaltigen Investitionen



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem sozialen Ziel



Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale in den Bereichen Klimaschutz, Unternehmensführung (Governance) und soziale Normen sowie der allgemeinen ESG-Qualität, indem folgende Emittenten gemieden werden: (1) Emittenten mit hohen oder exzessiven Klima- und Transitionsrisiken, (2) Emittenten mit einem hohen oder dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. im Hinblick auf die Einhaltung internationaler Normen für Unternehmensführung, Menschen- und Arbeitnehmerrechte, Kunden- und Umweltsicherheit und Geschäftsethik), (3) Emittenten mit im Verhältnis zu ihrer Vergleichsgruppe hohen oder exzessiven Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken, (4) Emittenten mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung an umstrittenen Sektoren und kontroversen Tätigkeiten und/oder (5) Emittenten mit Beteiligung an kontroversen Waffen.

Dieser Teilfonds bewirbt zudem einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen, die einen positiven Beitrag zu einem oder mehreren Zielen der Vereinten Nationen für eine nachhaltige Entwicklung (UN-SDGs) leisten.

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Nachhaltigkeit der Anlagen wird mittels einer proprietären ESG-Bewertungsmethode bewertet, die im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Die Methode umfasst verschiedene Bewertungsansätze, die als Nachhaltigkeitsindikatoren zur Bewertung der Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale herangezogen werden. Hierzu gehören:

- **DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung** dient als Indikator dafür, in welchem Maße ein Emittent Klima- und Transitionsrisiken ausgesetzt ist.
- **DWS Norm-Bewertung** dient als Indikator dafür, in welchem Maße bei einem Emittenten Norm-Verstöße auftreten.
- **DWS ESG-Qualitätsbewertung** dient als Indikator für den Vergleich der Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken eines Emittenten im Verhältnis zu seiner Vergleichsgruppe.
- **Beteiligung an umstrittenen Sektoren** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Emittent an kontroversen Sektoren und kontroversen Tätigkeiten beteiligt ist.
- **Beteiligung an kontroversen Waffen** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Emittent an kontroversen Waffen beteiligt ist.
- **Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen** wird als Indikator zur Messung des Anteils nachhaltiger Anlagen herangezogen.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Der Teilfonds wird teilweise in nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 der EU-Verordnung 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR) investieren. Diese nachhaltigen Anlagen werden mindestens zu einem der UN-SDGs beitragen, die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben, wie beispielsweise folgende (nicht abschließende Liste):

- Ziel 1: Keine Armut
- Ziel 2: Kein Hunger
- Ziel 3: Gesundheit und Wohlergehen
- Ziel 4: Hochwertige Bildung
- Ziel 5: Geschlechtergleichheit
- Ziel 6: Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen
- Ziel 7: Bezahlbare und saubere Energie
- Ziel 10: Weniger Ungleichheit
- Ziel 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden
- Ziel 12: Nachhaltige/r Konsum und Produktion
- Ziel 13: Maßnahmen zum Klimaschutz
- Ziel 14: Leben unter Wasser
- Ziel 15: Leben an Land

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen UN-SDGs wird je nach den tatsächlichen Anlagen im Portfolio variieren.

Die DWS wird den Beitrag zu den UN-SDGs mittels ihrer Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen ermitteln, bei der potenzielle Anlagen anhand verschiedener Kriterien dahingehend beurteilt werden, ob eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig eingestuft werden kann. Im Rahmen dieser Bewertung beurteilt das Teilfondsmanagement, (1) ob eine Wirtschaftstätigkeit einen Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs leistet, (2) ob diese Wirtschaftstätigkeit oder andere wirtschaftliche Aktivitäten des Unternehmens diese Ziele erheblich beeinträchtigen („Do Not Significantly Harm“ – DNSH-Bewertung), und (3) ob das Unternehmen selbst mit dem DWS Safeguard Assessment im Einklang steht.

In die Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen fließen Daten von mehreren Datenanbietern, aus öffentlichen Quellen und internen Bewertungen (auf Grundlage einer festgelegten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) ein, um festzustellen, ob eine Tätigkeit nachhaltig ist. Tätigkeiten, die einen positiven Beitrag zu den UN-SDGs leisten, werden nach Umsatz, Investitionsaufwendungen (CapEx) und/oder betrieblichen Aufwendungen (OpEx) bewertet. Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Tätigkeit als nachhaltig, wenn das Unternehmen positiv bei der DNSH-Bewertung abschneidet und das DWS Safeguard Assessment erfolgreich durchläuft (siehe Abschnitt „Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte im Einklang?“).

Der Teilfonds strebt derzeit keinen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen an, die mit einem ökologischen Ziel gemäß der EU-Taxonomie im Einklang stehen.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Die DNSH-Bewertung ist ein integraler Bestandteil der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen und beurteilt, ob durch eine Wirtschaftstätigkeit, die zu einem UN-SDG beiträgt, eines oder mehrere dieser Ziele erheblich beeinträchtigt werden. Wird eine erhebliche Beeinträchtigung festgestellt, besteht die Wirtschaftstätigkeit die DNSH-Bewertung nicht und kann nicht als nachhaltige Wirtschaftstätigkeit angesehen werden.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Im Rahmen der DNSH-Bewertung gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR werden in der Nachhaltigkeitsbewertung einer Anlage systematisch alle verpflichtenden Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen aus Tabelle 1 sowie relevante Indikatoren aus Tabelle 2 und 3 in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR integriert. Unter Berücksichtigung dieser nachteiligen Auswirkungen hat die DWS quantitative Schwellenwerte und/oder qualitative Werte festgelegt, anhand derer bestimmt wird, ob eine Anlage die ökologischen oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt. Diese Werte werden auf der Grundlage verschiedener externer und interner Faktoren, wie Datenverfügbarkeit oder Marktentwicklungen, festgelegt und können künftig angepasst werden.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?
Nähere Angaben:

Im Rahmen der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen beurteilt die DWS darüber hinaus mit ihrem Safeguard Assessment, inwieweit ein Unternehmen mit internationalen Normen im Einklang steht. Dies umfasst Prüfungen hinsichtlich der Einhaltung internationaler Normen, wie beispielsweise der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation. Unternehmen, bei denen schwerste Verstöße gegen eine internationale Norm festgestellt und bestätigt wurden, gelten als nichtkonform mit den Safeguards, und ihre Wirtschaftstätigkeiten können nicht als nachhaltig eingestuft werden.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigelegt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

X Ja, das Teilfondsmanagement berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:

- CO₂-Fußabdruck (Nr. 2);
- THG-Intensität der Beteiligungsunternehmen (Nr. 3);
- Beteiligung an Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4);
- Emissionen in Wasser (Nr. 8);
- Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10) und
- Beteiligung an kontroversen Waffen (Nr. 14)

Die vorstehenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auf Produktebene durch die Ausschlussstrategie für die Vermögenswerte des Teilfonds berücksichtigt, die nach Anwendung der proprietären ESG-Bewertungsmethode die ökologischen und sozialen Merkmalen erfüllen, wie im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird.

Für nachhaltige Anlagen werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen darüber hinaus auch in der DNSH-Bewertung berücksichtigt, wie im vorstehenden Abschnitt „Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“ dargelegt.

Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden in einem Anhang zum Jahresbericht des Teilfonds offengelegt.

Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Dieser Teilfonds verfolgt eine Aktienstrategie als Hauptanlagestrategie. Mindestens 80% des Nettovermögens werden in Beteiligungswertpapiere von Unternehmen im Gesundheits- oder Consumer-Health-Sektor investiert. Mindestens 70% des Teilfondsvermögens werden in Aktien aller Marktkapitalisierungen, Aktienzertifikaten, Partizipations- und Genussscheinen, Wandelanleihen und Optionsscheinen auf Aktien angelegt, die von internationalen Unternehmen begeben wurden. Weitere Angaben zur Hauptanlagestrategie sind dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Das Teilfondsvermögen wird vorwiegend in Anlagen investiert, die die definierten Standards für die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erfüllen, wie in den folgenden Abschnitten dargelegt. Die Strategie des Teilfonds im Hinblick auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ist ein wesentlicher Bestandteil der ESG-Bewertungsmethodik und wird über die Anlagerichtlinien des Teilfonds fortlaufend überwacht.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

ESG-Bewertungsmethodik

Das Portfoliomanagement dieses Teilfonds strebt an, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Anlagen unabhängig von deren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten anhand einer proprietären ESG-Bewertungsmethodik bewertet werden. Diese Methodik basiert auf der ESG-Datenbank, die Daten mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen sowie interne Bewertungen (auf Grundlage einer definierten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) nutzt, um abgeleitete Gesamtbewertungen zu erzielen. Die ESG-Datenbank beruht daher zum einen auf Daten und Zahlen und zum anderen auf internen Beurteilungen, die Faktoren berücksichtigen, die über die verarbeiteten Zahlen und Daten hinausgehen, wie zum Beispiel zukünftig erwartete ESG-Entwicklungen, Plausibilität der Daten im Hinblick auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und unternehmerische Entscheidungen des Emittenten.

Wie nachfolgend näher beschrieben, leitet die ESG-Datenbank innerhalb verschiedener Bewertungsansätze anhand der Buchstaben „A“ bis „F“ codierte Bewertungen ab. Innerhalb einzelner Bewertungsansätze erhalten Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen, wobei „A“ die höchste Bewertung und „F“ die niedrigste Bewertung darstellt. Wird die Bewertung eines Emittenten entsprechend einem Bewertungsansatz als nicht ausreichend erachtet, ist es dem Portfoliomanagement untersagt, in diesen Emittenten zu investieren, auch wenn dieser entsprechend den anderen Bewertungsansätzen grundsätzlich investierbar wäre. In diesem Sinne wird jede Bewertung in einer Kategorie individuell betrachtet und kann zum Ausschluss eines Emittenten führen.

Die ESG-Datenbank nutzt zur Beurteilung, ob die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bei Emittenten vorliegen, eine Vielzahl unterschiedlicher Bewertungsansätze, darunter unter anderem:

• DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung

Die DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung beurteilt Emittenten im Zusammenhang mit dem Klimawandel und Umweltveränderungen, zum Beispiel in Bezug auf die Reduzierung von Treibhausgasen und Wasserschutz. Dabei werden Emittenten, die zum Klimawandel und anderen negativen Umweltveränderungen weniger beitragen beziehungsweise die diesen Risiken weniger ausgesetzt sind, besser bewertet. Emittenten mit einem exzessiven Klimarisikoprofil (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen. Emittenten mit einem hohen Klimarisikoprofil (d.h. einer „E“-Bewertung) sind auf 5% des Teilfonds-Nettovermögens begrenzt.

• DWS Norm-Bewertung

Die DWS Norm-Bewertung beurteilt das Verhalten von Emittenten zum Beispiel im Rahmen der Prinzipien des United Nations Global Compact, der Standards der International Labour Organisation sowie das Verhalten im Rahmen allgemein anerkannter internationaler Normen und Grundsätze. Die Norm-Bewertung prüft z.B. Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen von Arbeitnehmerrechten, Kinder- oder Zwangsarbeit, nachteilige Umweltauswirkungen und Geschäftsethik. Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen. Emittenten mit einem hohen Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „E“-Bewertung) sind auf 5% des Teilfonds-Nettovermögens begrenzt.

• DWS ESG-Qualitätsbewertung

Die DWS ESG-Qualitätsbewertung unterscheidet zwischen Unternehmen und staatlichen Emittenten. Für Unternehmen ermöglicht die DWS ESG-Qualitätsbewertung einen Peer-Group-Vergleich basierend auf einem anbieterübergreifenden Konsens über die ESG-Gesamtbewertung (Best-in-Class Ansatz), zum Beispiel in Bezug auf den Umgang mit Umweltveränderungen, Produktsicherheit, Mitarbeiterführung oder Unternehmensethik. Die Vergleichsgruppe setzt sich aus Unternehmen aus dem gleichen Sektor aus der gleichen Region zusammen. Die in diesem Vergleich besser bewerteten

Emittenten erhalten eine bessere Bewertung, während die im Vergleich schlechter bewerteten Emittenten eine schlechtere Bewertung erhalten. Unternehmen, die im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlecht bewertet sind (d.h. eine „E“- oder „F“-Bewertung aufweisen), sind als Anlage ausgeschlossen.

Für staatliche Emittenten beurteilt die DWS ESG-Qualitätsbewertung die ganzheitliche Regierungsführung unter anderem unter Berücksichtigung der politischen und bürgerlichen Freiheiten. Staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf die Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen.

Zudem sind Emittenten mit einer „D“-Bewertung innerhalb der DWS ESG-Qualitätsbewertung auf 15% des Teilfonds-Nettovermögens begrenzt.

• **Beteiligung an umstrittenen Sektoren**

Die ESG-Datenbank definiert bestimmte Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten als relevant. Als relevant werden Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in einem umstrittenen Bereich betreffen („kontroverse Sektoren“). Als kontroverse Sektoren sind zum Beispiel die zivile Schusswaffenindustrie, die Rüstungsindustrie, Tabakwaren und Erwachsenenunterhaltung definiert. Als relevant werden weitere Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in anderen Bereichen betreffen. Weitere relevante Bereiche sind zum Beispiel Kernenergie oder Abbau von Kohle und kohlebasierte Energiegewinnung.

Emittenten werden nach ihrem Anteil am Gesamtumsatz bewertet, den sie in kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten erzielen. Je niedriger der prozentuale Anteil des Umsatzes aus den kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten ist, desto besser ist die Bewertung. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“-, „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen. Hinsichtlich einer Beteiligung an Abbau von Kohle und kohlebasierter Energiegewinnung sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) als Anlage ausgeschlossen.

• **Beteiligung an kontroversen Waffen**

Die ESG-Datenbank bewertet die Beteiligung eines Unternehmens an kontroversen Waffen. Zu kontroversen Waffen zählen beispielsweise Antipersonenminen, Streumunition, Waffen aus angereichertem Uran, Nuklearwaffen, chemische und biologische Waffen.

Emittenten werden nach dem Grad ihrer Beteiligung (Produktion von kontroversen Waffen, Produktion von Bauteilen usw.) bei der Herstellung von kontroversen Waffen unabhängig von dem Gesamtumsatz, den sie daraus erzielen, bewertet. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“-, „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen.

• **DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds)**

Abweichend von der vorstehenden Regelung sind Anleihen, die die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik nicht vollständig erfüllen, für eine Investition geeignet, wenn sie den Kriterien der DWS Bewertung des Verwendungszwecks der Anleiherlöse entsprechen.

Die Finanzierung zweckgebundener Anleihen wird in einem zweistufigen Prozess bewertet.

In der ersten Stufe beurteilt die DWS, ob eine Anleihe die Kriterien für eine zweckgebundene Anleihe erfüllt. Ein wesentliches Element ist die Prüfung der Konformität mit den von der International Capital Market Association (ICMA) herausgegebenen Green Bond Principles, Social Bond Principles bzw. Sustainability Bond Principles. Die Bewertung konzentriert sich auf die Verwendung der Erlöse, die Auswahl der Projekte, die mit diesen Erlösen finanziert werden, das Management der erlösfinanzierten Ausgaben sowie die jährlichen Berichte an die Anleger über die Erlösverwendung.

Erfüllt eine Anleihe diese Grundsätze, wird in der zweiten Stufe die ESG-Qualität des Anleiheemittenten anhand definierter Mindeststandards in Bezug auf ökologische, soziale und die Corporate Governance betreffende Faktoren bestätigt. Diese Bewertung basiert auf der oben beschriebenen ESG-Bewertungsmethodik und schließt folgende Emittenten aus:

- Unternehmen mit einer im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlechten ESG-Qualität (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf die Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) oder
- Emittenten mit exzessiver Beteiligung an kontroversen Waffengeschäften (d.h. einer „D“-, „E“- oder „F“-Bewertung).

Soweit der Teilfonds die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Corporate Governance-Praktiken auch durch Anlagen in Zielfonds anstrebt, müssen letztere die vorstehenden

DWS-Standards in Bezug auf Klima- und Transitionsrisiko-, Norm- und DWS ESG-Qualitätsbewertung (ausgenommen die Bewertung von Staaten) erfüllen.

Derzeit werden die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale nicht durch den Einsatz von Derivaten erreicht. Derivate werden daher bei der Berechnung des Mindestanteils der Vermögenswerte, die diesen Merkmalen entsprechen, nicht berücksichtigt. Derivate auf einzelne Emittenten dürfen für den Teilfonds jedoch nur dann erworben werden, wenn die Emittenten des Basiswerts die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik erfüllen.

Ergänzende liquide Mittel werden nicht mittels der ESG-Bewertungsmethodik beurteilt.

Methodik der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen

Darüber hinaus wird die DWS zur Ermittlung des Anteils nachhaltiger Anlagen den Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs messen. Dies erfolgt mit ihrer Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, bei der potenzielle Anlagen anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig eingestuft werden kann, wie im Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise erfüllt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ näher ausgeführt.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die angewandte ESG-Anlagestrategie sieht keine verbindliche Mindestreduzierung des Umfangs der Anlagen vor.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Das Verfahren zur Bewertung der Praktiken guter Unternehmensführung der Beteiligungsunternehmen basiert auf der DWS Norm-Bewertung, die in dem eigenen Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Dementsprechend befolgen die bewerteten Beteiligungsunternehmen Praktiken guter Unternehmensführung.

Darüber hinaus hält die Verwaltungsgesellschaft eine aktive Eigentümerschaft für ein sehr effektives Mittel, um die Unternehmensführung, Richtlinien und Verfahren zu verbessern und auf eine bessere langfristige Leistung der Beteiligungsunternehmen hinzuwirken. Aktive Eigentümerschaft bedeutet, die Position als Anteilseigner zur Einflussnahme auf die Tätigkeiten oder das Verhalten der Beteiligungsunternehmen zu nutzen. Mit den Beteiligungsunternehmen kann ein konstruktiver Dialog zu Themen wie Strategie, finanzielle und nichtfinanzielle Leistung, Risiko, Kapitalstruktur, soziale und ökologische Auswirkungen sowie Corporate Governance, einschließlich Themenfeldern wie Offenlegung, Kultur und Vergütung, eingeleitet werden. Ein Dialog kann beispielsweise über Emittententreffen oder Mandatsvereinbarungen ausgeübt werden. Bei Kapitalbeteiligungen ist auch eine Interaktion mit dem Unternehmen durch Stimmrechtsausübung (Proxy Voting) oder die Teilnahme an Hauptversammlungen möglich.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Dieser Teilfonds investiert mindestens 60% seines Nettovermögens in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Innerhalb dieser Kategorie qualifizieren sich mindestens 25% des Nettovermögens des Teilfonds als nachhaltige Anlagen (#1A Nachhaltige Investitionen).

Bis zu 40% der Anlagen erfüllen diese Merkmale nicht (#2 Andere Investitionen). Eine ausführlichere Darstellung der genauen Aufteilung des Portfolios dieses Teilfonds ist dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

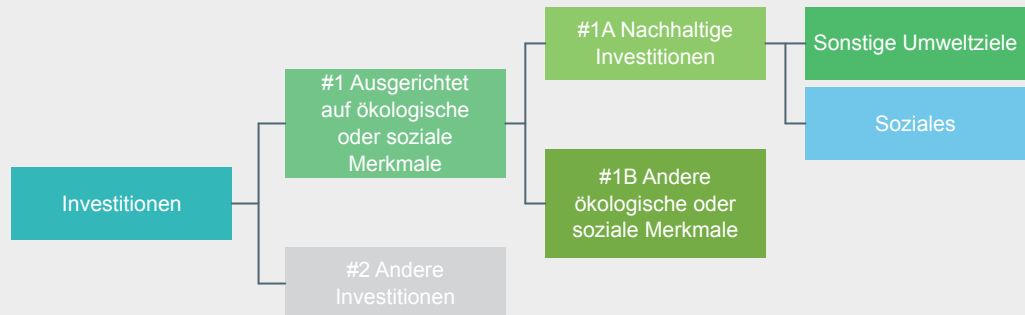
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben**

(CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derzeit werden keine Derivate verwendet, um die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

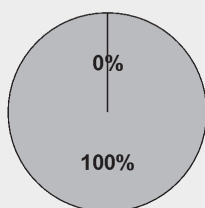


In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Aufgrund des Mangels an verlässlichen Daten verpflichtet sich der Teilfonds nicht dazu, einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen anzustreben, die mit einem Umweltziel gemäß der EU-Taxonomie im Einklang stehen. Daher beträgt der aktuelle Anteil ökologisch nachhaltiger Anlagen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, 0% des Teilfonds-Nettovermögens. Es kann jedoch vorkommen, dass ein Teil der den Anlagen zugrunde liegenden Wirtschaftstätigkeiten mit der EU-Taxonomie im Einklang steht.

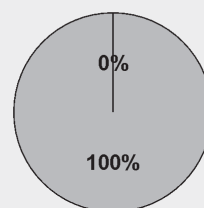
In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



■ Taxonomiekonform ■ Andere Investitionen

2. Taxonomie-Konformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



■ Taxonomiekonform ■ Andere Investitionen

** Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds sieht keinen Mindestanteil an Anlagen in Übergangswirtschaftstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten vor, da er sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Anlagen im Einklang mit der EU-Taxonomie verpflichtet hat.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds hat keine Mindestquote für ökologisch oder sozial nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR festgelegt. Der Mindestanteil an ökologisch und sozial nachhaltigen Anlagen soll jedoch insgesamt mindestens 25% des Teilfonds-Nettovermögens betragen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Teilfonds hat keine Mindestquote für ökologisch oder sozial nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR festgelegt. Der Mindestanteil an ökologisch und sozial nachhaltigen Anlagen soll jedoch insgesamt mindestens 25% des Teilfonds-Nettovermögens betragen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Dieser Teilfonds bewirbt eine überwiegende Vermögensallokation in Anlagen, die mit ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen ((#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Darüber hinaus wird dieser Teilfonds ergänzend in Anlagen investieren, die als nichtkonform mit den beworbenen Merkmalen gelten (#2 Andere Investitionen). Diese anderen Anlagen können alle in der jeweiligen Anlagepolitik vorgesehenen Anlageklassen, einschließlich Barmittel und Derivate, umfassen.

Im Einklang mit der Marktpositionierung dieses Teilfonds wird mit diesen anderen Anlagen der Zweck verfolgt, Anlegern eine Partizipation an nicht ESG-konformen Anlagen zu ermöglichen und gleichzeitig sicherzustellen, dass es sich bei dem überwiegenden Teil des Engagements um Anlagen handelt, die auf ökologische und soziale Merkmale ausgerichtet sind. Die anderen Anlagen können von dem Portfoliomanagement zur Optimierung des Anlageergebnisses, für Diversifizierungs-, Liquiditäts- und Absicherungszwecke genutzt werden.

Dieser Teilfonds berücksichtigt bei den anderen Anlagen keine ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert festgelegt, um festzustellen, ob er mit den von ihm beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen im Einklang steht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://funds.dws.com/en-lu/equity-funds/LU2379121283/> sowie auf der lokalen Internetseite Ihres Landes www.dws.com/fundinformation.

DWS Invest ESG Local Emerging Markets Debt

Anlegerprofil	Wachstumsorientiert
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Performance-Benchmark	JPM GBI-EM Diversified in EUR, verwaltet von J. P. Morgan Securities LLC.
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	JPM GBI-EM Diversified in EUR, verwaltet von J. P. Morgan Securities LLC.
Hebelwirkung	Doppelter Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg
Swing Pricing	Der Teilfonds kann Swing Pricing anwenden. Bei der Einführung eines Swing-Pricing-Mechanismus für einen bestimmten Teilfonds wird dies unter der Rubrik „Fondsfakten“ auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.dws.com veröffentlicht.
Orderannahme	Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die an einem Bewertungstag bis spätestens 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg bei der Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am darauffolgenden Bewertungstag abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg bei der Transferstelle eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am übernächsten Bewertungstag abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts drei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird drei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben. Die Valuta für Kauf- oder Rücknahmeaufträge bestimmter Währungen kann um einen Tag von der in der Beschreibung der Anteilklassen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil angegebenen Valuta abweichen.
Anteilsbruchteile	Bis zu drei Nachkommastellen
Expense Cap	Max. 15% der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft

Der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft kann jederzeit die Auflegung neuer Anteilklassen in Übereinstimmung mit den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil beschriebenen Anteilklassenmerkmalen beschließen. Der Verkaufsprospekt wird entsprechend aktualisiert.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine deutlich **erhöhte Volatilität** auf, d.h., die Anteilspreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest ESG Local Emerging Markets Debt gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und qualifiziert somit als Produkt gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“). Obwohl der Teilfonds kein nachhaltiges Anlageziel verfolgt, legt er einen Mindestanteil seiner Vermögenswerte in nachhaltigen Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR an.

Ziel der Anlagepolitik des DWS Invest ESG Local Emerging Markets Debt ist die Erwirtschaftung hoher Erträge und eines Kapitalzuwachses, der die Entwicklung des Referenzindex J.P. Morgan ESG GBI – EM Global Diversified in EUR übertrifft.

Mindestens 80% des Teilfondsvermögens werden weltweit in Schultiteln in Schwellenländerwährun-

gen angelegt, die von Staaten, quasi-staatlichen Einrichtungen (staats-eigenen Unternehmen/ Gesellschaften/Behörden) oder supranationalen Organisationen begeben werden.

Schwellenländer sind definiert als Länder, die im JP Morgan EMBI Global Diversified Index enthalten oder vom Internationalen Währungsfonds (World Economic Outlook) als „Schwellen- und Entwicklungsländer“ eingestuft sind. Falls ein Land nicht im JP Morgan EMBI Global Diversified Index enthalten und vom Internationalen Währungsfonds nicht als „Schwellen- oder Entwicklungsland“ eingestuft ist, ist für seine Klassifizierung als Schwellenland maßgeblich, ob es zu den Staaten gehört, die laut Weltbank ein niedriges oder mittleres (im niedrigeren und höheren mittleren Bereich) Einkommen aufweisen.

Höchstens 20% des Teilfondsvermögens können in verzinslichen Schultiteln angelegt werden, die die vorstehenden Kriterien nicht erfüllen.

Im Einklang mit Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 kann der Teilfonds in Geldmarktinstrumente, Einlagen bei Kreditinstituten und bis zu 10%

in Geldmarktfonds investieren. Die Anlagen in Geldmarktinstrumenten, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktfonds sowie neben diesen Anlagen gehaltene zusätzliche flüssige Mittel (wie nachstehend ausgeführt) werden insgesamt nicht mehr als 20% des Netto-Teilfondsvermögens betragen. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, diese Obergrenze von 20% zu übersteigen, wenn und soweit dies im Interesse der Anteilhaber gerechtfertigt scheint.

Der Teilfonds kann zusätzliche flüssige Mittel im Sinne von Abschnitt 2 B. Buchstabe o) des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil halten.

Die Anlagen des Teilfonds in Pflichtwandelanleihen (CoCos) sind auf 10% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Anlagen in inländischen Wertpapieren auf dem chinesischen Festlandmarkt erfolgen in notierten Wertpapieren, über den Interbanken-Anleihemarkt (CIBM) oder über Bond Connect. Bei der Anlage über Bond Connect ist die Anlagegrenze von 10% einzuhalten.

Aufgrund der Tatsache, dass vom Teilfonds getätigte Anlagen sowie vom Teilfonds erzielte Erträge auf Renminbi lauten können, sollten Anleger sich einer möglichen Abwertung des Renminbi bewusst sein.

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Der Teilfonds investiert nicht in ABS oder MBS.

Der Teilfonds legt nicht in Wertpapieren an, die zum Anlagezeitpunkt von S&P niedriger als B- oder von einer anderen Ratingagentur niedriger als ein gleichwertiges Rating eingestuft wurden. Werden vom Teilfonds gehaltene Wertpapiere auf ein Rating unterhalb von B- herabgestuft, kann der Teilfondsmanager ein Gesamtengagement von maximal 3% des Nettoinventarwerts des Teilfonds in diesen herabgestuften Papieren beibehalten, wird jedoch alle Papiere verkaufen, die nicht innerhalb von sechs Monaten nach der Herabstufung wieder auf ein Rating von mindestens B- hochgestuft werden. Bei unterschiedlichen Ratings von drei Agenturen ist das zweithöchste Rating maßgeblich. Wird ein Wertpapier nur von zwei Agenturen bewertet, wird das niedrigere der beiden Ratings als Ratingeinstufung herangezogen. Hat ein Wertpapier nur ein einziges Rating, wird dieses einzelne Rating verwendet. Liegt kein offizielles Rating vor, wird ein internes Rating gemäß den internen Richtlinien der DWS durchgeführt.

Unter Einhaltung der in Abschnitt 2 B. des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil angegebenen Anlagegrenzen kann die Anlagepolitik auch durch die Verwendung geeigneter derivativer Finanzinstrumente umgesetzt werden. Diese können unter anderem Optionen, Termingeschäfte (z.B. Devisentermingeschäfte, Non-Deliverable Forwards – NDF), Futures, Terminkontrakte auf Finanzinstrumente und Optionen auf derartige Kontrakte sowie durch private Übereinkunft vereinbarte OTC-Kontrakte auf jegliche Art von Finanzinstrumenten, einschließlich Swaps, Forward-Starting Swaps, Inflationsswaps, Total Return Swaps, Excess Return Swaps, Swaptions, Constant Maturity Swaps und Credit Default Swaps, beinhalten.

Darüber hinaus kann das Teilfondsvermögen in allen anderen in Abschnitt 2 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil genannten und zulässigen Vermögenswerten angelegt werden.

Non-Deliverable Forwards (NDF) sind Devisentermingeschäfte, mit denen man den Wechselkurs zwischen einer frei konvertierbaren Währung (üblicherweise US-Dollar oder Euro) und einer nicht frei konvertierbaren Währung absichern kann.

In einer NDF-Vereinbarung wird Folgendes festgelegt:

- ein bestimmter Betrag in einer der beiden Währungen;
- der Terminkurs (NDF-Kurs);
- das Fälligkeitsdatum;
- die Richtung (Kauf oder Verkauf).

Im Unterschied zum normalen Termingeschäft wird am Fälligkeitstag nur eine Ausgleichszahlung in der frei konvertierbaren Währung vorgenommen. Die Höhe der Ausgleichszahlung errechnet sich aus der Differenz zwischen dem vereinbarten NDF-Kurs und dem Referenzkurs (Kurs am Fälligkeitstag). Die Ausgleichszahlung erfolgt je nach Kursentwicklung an den Käufer oder an den Verkäufer des NDF.

Mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Vermögensgegenständen angelegt, die nachfolgend dargestellte DWS-Standards in Bezug auf ökologische und soziale Merkmale sowie Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung erfüllen.

Das Portfoliomanagement dieses Teilfonds strebt an, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Investitionen unabhängig von deren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten anhand einer proprietären ESG-Bewertungsmethode bewertet werden. Diese Methodik basiert auf der ESG-Datenbank, die Daten mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen sowie interne Bewertungen (auf Grundlage einer definierten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) nutzt, um abgeleitete Gesamtbewertungen zu erzielen. Die ESG-Datenbank beruht daher zum einen auf Daten und Zahlen und zum anderen auf internen Beurteilungen, die Faktoren berücksichtigen, die über die verarbeiteten Zahlen und Daten hinausgehen, wie zum Beispiel zukünftige erwartete ESG-Entwicklungen, Plausibilität der Daten im Hinblick auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und unternehmerische Entscheidungen des Emittenten. Wie nachfolgend näher beschrieben, leitet die ESG-Datenbank innerhalb verschiedener Bewertungsansätze anhand der Buchstaben „A“ bis „F“ codierte Bewertungen ab. Innerhalb einzelner Bewertungsansätze erhalten Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen, wobei „A“ die höchste Bewertung und „F“ die niedrigste Bewertung darstellt. Wird die Bewertung eines Emittenten entsprechend einem Bewertungsansatz als nicht ausreichend erachtet, ist es dem Portfoliomanagement untersagt, in diesen Emittenten zu investieren, auch wenn dieser entsprechend den anderen Bewertungsansätzen grundsätzlich investierbar wäre. In diesem Sinne wird jede Bewertung innerhalb eines Bewertungsansatzes individuell betrachtet und kann zum Ausschluss eines Emittenten führen.

Die ESG-Datenbank nutzt zur Beurteilung, ob die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bei Emittenten vorliegen, eine Vielzahl unterschiedlicher Bewertungsansätze, darunter unter anderem:

DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung

Die DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung beurteilt Emittenten im Zusammenhang mit dem Klimawandel und Umweltveränderungen, zum Beispiel in Bezug auf die Reduzierung von Treibhausgasen und Wasserschutz. Dabei werden Emittenten, die zum Klimawandel und anderen negativen Umweltveränderungen weniger beitragen beziehungsweise die diesen Risiken weniger ausgesetzt sind, besser bewertet. Emittenten mit einem exzessiven Klimarisikoprofil (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen. Emittenten mit einem hohen Klimarisikoprofil (d.h. einer „E“-Bewertung) sind auf 5% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

DWS Norm-Bewertung

Die DWS Norm-Bewertung beurteilt das Verhalten von Emittenten zum Beispiel im Rahmen der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation sowie das Verhalten im Rahmen allgemein anerkannter internationaler Normen und Grundsätze. Die Norm-Bewertung prüft zum Beispiel Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen von Arbeitnehmerrechten, Kinder- oder Zwangsarbeit, nachteilige Umweltauswirkungen und Geschäftsethik. Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen. Emittenten mit einem hohen Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „E“-Bewertung) sind auf 5% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

DWS ESG-Qualitätsbewertung

Die DWS ESG-Qualitätsbewertung unterscheidet zwischen Unternehmen und staatlichen Emittenten.

Für Unternehmen ermöglicht die DWS ESG-Qualitätsbewertung einen Peer-Group-Vergleich basierend auf einem anbieterübergreifenden Konsens über die ESG-Gesamtbewertung (Best-in-Class Ansatz), zum Beispiel in Bezug auf den Umgang mit Umweltveränderungen, Produktsicherheit, Mitarbeiterführung oder Unternehmensethik. Die Vergleichsgruppe setzt sich aus Unternehmen aus dem gleichen Sektor aus der gleichen Region zusammen. Die in diesem Vergleich besser bewerteten Emittenten erhalten eine bessere Bewertung, während die im Vergleich schlechter bewerteten Emittenten eine schlechtere Bewertung erhalten. Unternehmen, die im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlecht bewertet sind (d.h. eine „E“- oder „F“-Bewertung aufweisen), sind als Investition ausgeschlossen.

Für staatliche Emittenten beurteilt die DWS ESG-Qualitätsbewertung die ganzheitliche Regierungsführung unter anderem unter Berücksichtigung der politischen und bürgerlichen Freiheiten. Staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

Zudem sind Emittenten mit einer „D“-Bewertung innerhalb der DWS ESG-Qualitätsbewertung auf 15% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Die ESG-Datenbank definiert bestimmte Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten als relevant. Als relevant werden Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in einem umstrittenen Bereich betreffen („kontroverse Sektoren“). Als kontroverse Sektoren gelten beispielsweise die zivile Schusswaffenindustrie, die Rüstungsindustrie, die Tabakindustrie und Erwachsenenunterhaltung. Als relevant werden weitere Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in anderen Bereichen betreffen. Weitere relevante Bereiche sind zum Beispiel Kernenergie oder Abbau von Kohle und kohle-basierte Energiegewinnung.

Emittenten werden nach ihrem Anteil am Gesamtumsatz bewertet, den sie in kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten erzielen. Je niedriger der prozentuale Anteil des Umsatzes aus den kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten ist, desto besser ist die Bewertung.

Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

Hinsichtlich einer Beteiligung an Abbau von Kohle und kohlebasierter Energiegewinnung sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen.

Beteiligung an kontroversen Waffengeschäften

Die ESG-Datenbank bewertet die Beteiligung eines Unternehmens an kontroversen Waffengeschäften. Zu kontroversen Waffen zählen beispielsweise Antipersonenminen, Streumunition, Waffen aus abgereichertem Uran, Nuklearkernen, chemische und biologische Waffen.

Emittenten werden nach dem Grad ihrer Beteiligung (Produktion von kontroversen Waffen, Produktion von Bauteilen usw.) bei der Herstellung von kontroversen Waffen unabhängig von dem Gesamtumsatz, den sie daraus erzielen, bewertet. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds)

Abweichend von der vorstehenden Regelung sind Anleihen, die die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik nicht vollständig erfüllen, für eine Investition geeignet, wenn sie den Kriterien der DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds) entsprechen.

Die Finanzierung zweckgebundener Anleihen (Use-of-proceeds-Bonds) wird in einem zweistufigen Prozess bewertet.

In der ersten Stufe beurteilt die DWS, ob eine Anleihe die Kriterien für eine zweckgebundene Anleihe erfüllt. Ein wesentliches Element ist die Prüfung der Konformität mit den von der International Capital Market Association (ICMA) herausgegebenen Green Bond Principles, Social Bond Principles bzw. Sustainability Bond Principles. Die Bewertung konzentriert sich auf die Verwendung der Erlöse, die Auswahl der Projekte, die mit diesen Erlösen finanziert werden, das Management der erlösfinanzierten Ausgaben sowie die jährlichen Berichte an die Anleger über die Erlösverwendung.

Erfüllt eine Anleihe diese Grundsätze, wird in der zweiten Stufe die ESG-Qualität des Anleiheemittenten anhand definierter Mindeststandards in Bezug auf ökologische, soziale und die Corporate Governance betreffende Faktoren bestätigt. Diese Bewertung basiert auf der oben beschriebenen ESG-Bewertungsmethodik und schließt folgende Emittenten aus:

- Unternehmen mit einer im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlechten ESG-Qualität (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf die Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) oder
- Emittenten mit exzessiver Beteiligung an umstrittenen Waffen (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung).

Soweit der Teilfonds die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung auch anhand einer Investition in Zielfonds anstrebt, müssen letztere die vorstehenden DWS-Standards in Bezug auf Klima- und Transitionsrisiko-, Norm- und ESG-Qualitätsbewertung (ausgenommen die Bewertung von Staaten) erfüllen.

Derzeit werden die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale nicht durch den Einsatz von Derivaten erreicht. Derivate werden daher bei der Berechnung des Mindestanteils der Vermögenswerte, die diesen Merkmalen entsprechen, nicht berücksichtigt. Derivate auf einzelne Emittenten dürfen für den Teilfonds jedoch nur dann erworben werden, wenn die Emittenten des Basiswerts die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik erfüllen.

Zusätzliche flüssige Mittel werden nicht mittels der ESG-Bewertungsmethodik beurteilt.

Im Rahmen der Anlagen des Teilfonds in Vermögenswerten, die die DWS-Standards in Bezug auf ökologische und soziale Merkmale sowie Verfah-

rensweisen einer guten Unternehmensführung, wie oben näher ausgeführt, erfüllen, wird das Teilfondsmanagement mindestens 5% des Netto-Teilfondsvermögens in „nachhaltige Investitionen“ im Sinne von Artikel 2 Absatz 17 SFDR investieren. Diese nachhaltigen Investitionen werden zu mindestens einem der Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (UN-SDGs) beitragen, die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben. Dies sind unter anderem:

- Ziel 1: Keine Armut
- Ziel 2: Kein Hunger
- Ziel 3: Gesundheit und Wohlergehen
- Ziel 4: Hochwertige Bildung
- Ziel 5: Geschlechtergleichheit
- Ziel 6: Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen
- Ziel 7: Bezahlbare und saubere Energie
- Ziel 10: Weniger Ungleichheit
- Ziel 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden
- Ziel 12: Nachhaltige/r Konsum und Produktion
- Ziel 13: Maßnahmen zum Klimaschutz
- Ziel 14: Leben unter Wasser
- Ziel 15: Leben an Land

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen UN-SDGs wird je nach den tatsächlichen Anlagen im Portfolio variieren.

Die DWS wird den Beitrag zu den UN-SDGs mittels einer Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen ermitteln, bei der potenzielle Investments anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig eingestuft werden kann. Im Rahmen dieser Bewertung beurteilt das Teilfondsmanagement, (1) ob eine Wirtschaftstätigkeit einen Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs leistet, (2) ob diese Wirtschaftstätigkeit oder andere Wirtschaftstätigkeiten des Unternehmens diese Ziele nicht erheblich beeinträchtigen („Do Not Significantly Harm“ – DNSH-Bewertung), und (3) ob das Unternehmen selbst mit dem DWS Safeguard Assessment im Einklang steht.

In die Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen fließen Daten von mehreren Datenanbietern, aus öffentlichen Quellen und internen Bewertungen (auf Grundlage einer festgelegten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) ein, um festzustellen, ob eine Tätigkeit nachhaltig ist. Tätigkeiten, die einen positiven Betrag zu den UN-SDGs leisten, werden nach Umsatz, Investitionsausgaben (CapEx) und/oder Betriebsausgaben (OpEx) bewertet. Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Tätigkeit als nachhaltig, wenn das Unternehmen positiv bei der DNSH-Bewertung abschneidet und das DWS Safeguard Assessment erfolgreich durchläuft.

Aufgrund des Mangels an verlässlichen Daten verpflichtet sich der Teilfonds nicht dazu, einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel gemäß der EU-Taxonomie anzustreben. Daher beträgt der Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen gemäß der EU-Taxonomie 0% des Netto-Teilfondsvermögens.

Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass einige den Anlagen zugrunde liegende Wirtschaftstätigkeiten der EU-Taxonomie entsprechen.

Das Teilfondsmanagement berücksichtigt mithilfe seiner Ausschlussstrategie die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:

- CO₂-Fußabdruck (Nr. 2)
- THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird (Nr. 3)
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4)
- Emissionen in Wasser (Nr. 8)
- Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10)
- Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14)
- Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen (Nr. 16)

Die vorstehend genannten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auf Produktebene durch die Ausschlussstrategie für die Vermögenswerte des Teilfonds berücksichtigt, die nach Anwendung der eigenen ESG-Bewertungsmethodik die ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Bei nachhaltigen Investitionen werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen in der DNSH-Bewertung („Do Not Significantly Harm“ – Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) berücksichtigt.

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

Darüber hinaus hält die Verwaltungsgesellschaft eine aktive Eigentümerschaft für ein sehr effektives Mittel, um die Unternehmensführung, Richtlinien und Verfahren zu verbessern und auf eine bessere langfristige Leistung der Beteiligungsunternehmen hinzuwirken. Aktive Eigentümerschaft bedeutet, die Position als Anteilseigner zur Einflussnahme auf die Tätigkeiten oder das Verhalten der Beteiligungsunternehmen zu nutzen. Es kann ein konstruktiver Dialog mit den Beteiligungsunternehmen zu Themen wie Strategie, finanzielle und nichtfinanzielle Leistung, Risiko, Kapitalstruktur, sozialer und ökologischer Einfluss sowie Corporate Governance, einschließlich Themenfeldern wie Offenlegung, Kultur und Vergütung, eingeleitet werden. Ein solcher Dialog kann beispielsweise durch Treffen mit den Emittenten oder Mandatsvereinbarungen ausgeübt werden. Bei Kapitalbeteiligungen ist auch eine Interaktion mit dem Unternehmen durch Stimmrechtsausübung (Proxy Voting) oder die Teilnahme an Hauptversammlungen möglich.

Weitere Informationen über die mit diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sind dem Anhang zu diesem Verkaufsprospekt zu entnehmen.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken

Das Teilfondsmanagement bezieht Nachhaltigkeitsrisiken in seine Anlageentscheidungen ein, wie im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil unter „Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageprozess“ dargelegt wird.

Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv unter Bezugnahme auf einen Referenzwert oder eine Kombination von Referenzwerten (Benchmarks) verwaltet, wie in der teilfondsspezifischen Tabelle näher dargelegt ist. Alle Benchmarks bzw. deren Administratoren sind bei der ESMA im öffentlichen Register der Administratoren von Referenzindizes oder im öffentlichen Register der Referenzwerte eines Drittstaats registriert.

Es wird nicht unbedingt erwartet, dass der überwiegende Teil der Wertpapiere des Teilfonds oder deren Emittenten Bestandteil der Benchmark sein werden, und das Portfolio wird voraussichtlich nicht unbedingt eine ähnliche Gewichtung wie die Benchmark aufweisen. Das Teilfondsmanagement wird nach eigenem Ermessen in nicht in der Benchmark enthaltene Wertpapiere und Sektoren investieren, um besondere Anlagechancen zu nutzen. Die Positionierung des Teilfonds kann erheblich von der Benchmark abweichen (z.B. indem nicht in der Benchmark enthaltene Positionen gehalten werden, sowie durch eine erhebliche Untergewichtung oder Übergewichtung). Der tatsächliche Spielraum ist dabei normalerweise relativ hoch. Eine Abweichung spiegelt im Allgemeinen die Einschätzung der besonderen Marktlage durch den Teilfondsmanager wider. Diese kann zu einer defensiven und engeren oder zu einer aktiveren und breiteren Positionierung im Vergleich zur Benchmark führen. Auch wenn das Ziel des Teilfonds darin besteht, mit seinem Anlageergebnis die Wertentwicklung der Benchmark zu übertreffen, kann die mögliche Outperformance je nach vorherrschendem Marktumfeld (z.B. weniger volatilen Rahmenbedingungen) und der tatsächlichen Positionierung gegenüber der Benchmark begrenzt sein.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk-Ansatz (VaR-Ansatz) verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Referenzportfolio gemessen, das keine Derivate enthält („Risiko-Benchmark“).

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens übersteigen. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositio-

nen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung für den Anteil dieser Zielfonds entfallenden Teil um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: DWS Invest ESG Local Emerging Markets Debt

Unternehmenskennung (LEI-Code):

ISIN:

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 5% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale in den Bereichen Klimaschutz, Unternehmensführung (Governance) und soziale Normen sowie der allgemeinen ESG-Qualität, indem folgende Emittenten gemieden werden: (1) Emittenten mit hohen oder exzessiven Klima- und Transitionsrisiken, (2) Emittenten mit einem hohen oder dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. im Hinblick auf die Einhaltung internationaler Normen für Unternehmensführung, Menschen- und Arbeitnehmerrechte, Kunden- und Umweltsicherheit und Geschäftsethik), (3) Emittenten mit im Verhältnis zu ihrer Vergleichsgruppe hohen oder exzessiven Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken, (4) Emittenten mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung an umstrittenen Sektoren und kontroversen Tätigkeiten und/oder (5) Emittenten mit Beteiligung an kontroversen Waffen.

Dieser Teilfonds bewirbt zudem einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen, die einen positiven Beitrag zu einem oder mehreren Zielen der Vereinten Nationen für eine nachhaltige Entwicklung (UN-SDGs) leisten.

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Nachhaltigkeit der Anlagen wird mittels einer proprietären ESG-Bewertungsmethode bewertet, die im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Die Methode umfasst verschiedene Bewertungsansätze, die als Nachhaltigkeitsindikatoren zur Bewertung der Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale herangezogen werden. Hierzu gehören:

- **DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung** dient als Indikator dafür, in welchem Maße ein Emittent Klima- und Transitionsrisiken ausgesetzt ist.
- **DWS Norm-Bewertung** dient als Indikator dafür, in welchem Maße bei einem Emittenten Norm-Verstöße auftreten.
- **DWS ESG-Qualitätsbewertung** dient als Indikator für den Vergleich der Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken eines Emittenten im Verhältnis zu seiner Vergleichsgruppe.
- **Beteiligung an umstrittenen Sektoren** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Emittent an kontroversen Sektoren und kontroversen Tätigkeiten beteiligt ist.
- **Beteiligung an kontroversen Waffen** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Emittent an kontroversen Waffen beteiligt ist.
- **Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen** wird als Indikator zur Messung des Anteils nachhaltiger Anlagen herangezogen.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Der Teilfonds wird teilweise in nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 der EU-Verordnung 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR) investieren. Diese nachhaltigen Anlagen werden mindestens zu einem der UN-SDGs beitragen, die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben, wie beispielsweise folgende (nicht abschließende Liste):

- Ziel 1: Keine Armut
- Ziel 2: Kein Hunger
- Ziel 3: Gesundheit und Wohlergehen
- Ziel 4: Hochwertige Bildung
- Ziel 5: Geschlechtergleichheit
- Ziel 6: Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen
- Ziel 7: Bezahlbare und saubere Energie
- Ziel 10: Weniger Ungleichheit
- Ziel 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden
- Ziel 12: Nachhaltige/r Konsum und Produktion
- Ziel 13: Maßnahmen zum Klimaschutz
- Ziel 14: Leben unter Wasser
- Ziel 15: Leben an Land

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen UN-SDGs wird je nach den tatsächlichen Anlagen im Portfolio variieren.

Die DWS wird den Beitrag zu den UN-SDGs mittels ihrer Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen ermitteln, bei der potenzielle Anlagen anhand verschiedener Kriterien dahingehend beurteilt werden, ob eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig eingestuft werden kann. Im Rahmen dieser Bewertung beurteilt das Teilfondsmanagement, (1) ob eine Wirtschaftstätigkeit einen Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs leistet, (2) ob diese Wirtschaftstätigkeit oder andere wirtschaftliche Aktivitäten des Unternehmens diese Ziele erheblich beeinträchtigen („Do Not Significantly Harm“ – DNSH-Bewertung), und (3) ob das Unternehmen selbst mit dem DWS Safeguard Assessment im Einklang steht.

In die Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen fließen Daten von mehreren Datenanbietern, aus öffentlichen Quellen und internen Bewertungen (auf Grundlage einer festgelegten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) ein, um festzustellen, ob eine Tätigkeit nachhaltig ist. Tätigkeiten, die einen positiven Beitrag zu den UN-SDGs leisten, werden nach Umsatz, Investitionsaufwendungen (CapEx) und/oder betrieblichen Aufwendungen (OpEx) bewertet. Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Tätigkeit als nachhaltig, wenn das Unternehmen positiv bei der DNSH-Bewertung abschneidet und das DWS Safeguard Assessment erfolgreich durchläuft (siehe Abschnitt „Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte im Einklang?“).

Der Teilfonds strebt derzeit keinen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen an, die mit einem ökologischen Ziel gemäß der EU-Taxonomie im Einklang stehen.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Die DNSH-Bewertung ist ein integraler Bestandteil der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen und beurteilt, ob durch eine Wirtschaftstätigkeit, die zu einem UN-SDG beiträgt, eines oder mehrere dieser Ziele erheblich beeinträchtigt werden. Wird eine erhebliche Beeinträchtigung festgestellt, besteht die Wirtschaftstätigkeit die DNSH-Bewertung nicht und kann nicht als nachhaltige Wirtschaftstätigkeit angesehen werden.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Im Rahmen der DNSH-Bewertung gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR werden in der Nachhaltigkeitsbewertung einer Anlage systematisch alle verpflichtenden Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen aus Tabelle 1 sowie relevante Indikatoren aus Tabelle 2 und 3 in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR integriert. Unter Berücksichtigung dieser nachteiligen Auswirkungen hat die DWS quantitative Schwellenwerte und/oder qualitative Werte festgelegt, anhand derer bestimmt wird, ob eine Anlage die ökologischen oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt. Diese Werte werden auf der Grundlage verschiedener externer und interner Faktoren, wie Datenverfügbarkeit oder Marktentwicklungen, festgelegt und können künftig angepasst werden.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?
Nähere Angaben:

Im Rahmen der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen beurteilt die DWS darüber hinaus mit ihrem Safeguard Assessment, inwieweit ein Unternehmen mit internationalen Normen im Einklang steht. Dies umfasst Prüfungen hinsichtlich der Einhaltung internationaler Normen, wie beispielsweise der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation. Unternehmen, bei denen schwerste Verstöße gegen eine internationale Norm festgestellt und bestätigt wurden, gelten als nichtkonform mit den Safeguards, und ihre Wirtschaftstätigkeiten können nicht als nachhaltig eingestuft werden.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- X** Ja, das Teilfondsmanagement berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der Offenlegungsverordnung:
- CO₂-Fußabdruck (Nr. 2)
 - THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird (Nr. 3)
 - Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4)
 - Emissionen in das Wasser (Nr. 8)
 - Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10)
 - Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14) und br>• Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen (Nr. 16)

Die vorstehenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auf Produktebene durch die Ausschlussstrategie für die Vermögenswerte des Teilfonds berücksichtigt, die nach Anwendung der eigenen ESG-Bewertungsmethodik die ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen, wie im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Anlagen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird.

Für nachhaltige Investitionen werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auch in der DNSH-Bewertung, wie im vorstehenden Abschnitt „Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“ dargelegt, berücksichtigt.

Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden in einem Anhang zum Jahresbericht des Teilfonds offengelegt.

☐ Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Dieser Teilfonds verfolgt eine Anleihestrategie als Hauptanlagestrategie. Mindestens 80% des Teilfondsvermögens werden weltweit in Schuldtiteln in Schwellenländerwährungen angelegt, die von Staaten, quasistaatlichen Emittenten (staatseigenen Unternehmen/Gesellschaften/Behörden) oder supranationalen Institutionen begeben werden. Die Anlagen des Teilfonds in Pflichtwandelanleihen (CoCos) sind auf 10% seines Nettoinventarwerts begrenzt.

Weitere Angaben zur Hauptanlagestrategie sind dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Das Teilfondsvermögen wird vorwiegend in Anlagen investiert, die die definierten Standards für die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erfüllen, wie in den folgenden Abschnitten dargelegt. Die Strategie des Teilfonds im Hinblick auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ist ein wesentlicher Bestandteil der ESG-Bewertungsmethodik und wird über die Anlagerichtlinien des Teilfonds fortlaufend überwacht.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

ESG-Bewertungsmethodik

Das Portfoliomanagement dieses Teilfonds strebt an, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Anlagen unabhängig von deren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten anhand einer proprietären ESG-Bewertungsmethodik bewertet werden. Diese Methodik basiert auf der ESG-Datenbank, die Daten mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen sowie interne Bewertungen (auf Grundlage einer definierten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) nutzt, um abgeleitete Gesamtbewertungen zu erzielen. Die ESG-Datenbank beruht daher zum einen auf Daten und Zahlen und zum anderen auf internen Beurteilungen, die Faktoren berücksichtigen, die über die verarbeiteten Zahlen und Daten hinausgehen, wie zum Beispiel zukünftig erwartete ESG-Entwicklungen, Plausibilität der Daten im Hinblick auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und unternehmerische Entscheidungen des Emittenten.

Wie nachfolgend näher beschrieben, leitet die ESG-Datenbank innerhalb verschiedener Bewertungsansätze anhand der Buchstaben „A“ bis „F“ codierte Bewertungen ab. Innerhalb einzelner Bewertungsansätze erhalten Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen, wobei „A“ die höchste Bewertung und „F“ die niedrigste Bewertung darstellt. Wird die Bewertung eines Emittenten entsprechend einem Bewertungsansatz als nicht ausreichend erachtet, ist es dem Portfoliomanagement untersagt, in diesen Emittenten zu investieren, auch wenn dieser entsprechend den anderen Bewertungsansätzen grundsätzlich investierbar wäre. In diesem Sinne wird jede Bewertung in einer Kategorie individuell betrachtet und kann zum Ausschluss eines Emittenten führen.

Die ESG-Datenbank nutzt zur Beurteilung, ob die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bei Emittenten vorliegen, eine Vielzahl unterschiedlicher Bewertungsansätze, darunter unter anderem:

• DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung

Die DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung beurteilt Emittenten im Zusammenhang mit dem Klimawandel und Umweltveränderungen, zum Beispiel in Bezug auf die Reduzierung von Treibhausgasen und Wasserschutz. Dabei werden Emittenten, die zum Klimawandel und anderen negativen Umweltveränderungen weniger beitragen beziehungsweise die diesen Risiken weniger ausgesetzt sind, besser bewertet. Emittenten mit einem exzessiven Klimarisikoprofil (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen. Emittenten mit einem hohen Klimarisikoprofil (d.h. einer „E“-Bewertung) sind auf 5% des Teilfonds-Nettovermögens begrenzt.

• DWS Norm-Bewertung

Die DWS Norm-Bewertung beurteilt das Verhalten von Emittenten zum Beispiel im Rahmen der Prinzipien des United Nations Global Compact, der Standards der International Labour Organisation sowie das Verhalten im Rahmen allgemein anerkannter internationaler Normen und Grundsätze. Die Norm-Bewertung prüft z.B. Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen von Arbeitnehmerrechten, Kinder- oder Zwangsarbeit, nachteilige Umweltauswirkungen und Geschäftsethik. Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen. Emittenten mit einem hohen Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „E“-Bewertung) sind auf 5% des Teilfonds-Nettovermögens begrenzt.

• DWS ESG-Qualitätsbewertung

Die DWS ESG-Qualitätsbewertung unterscheidet zwischen Unternehmen und staatlichen Emittenten. Für Unternehmen ermöglicht die DWS ESG-Qualitätsbewertung einen Peer-Group-Vergleich basierend auf einem anbieterübergreifenden Konsens über die ESG-Gesamtbewertung (Best-in-Class Ansatz), zum Beispiel in Bezug auf den Umgang mit Umweltveränderungen, Produktsicherheit, Mitarbeiterführung oder Unternehmensethik. Die Vergleichsgruppe setzt sich aus Unternehmen aus dem gleichen Sektor aus der gleichen Region zusammen. Die in diesem Vergleich besser bewerteten

Emittenten erhalten eine bessere Bewertung, während die im Vergleich schlechter bewerteten Emittenten eine schlechtere Bewertung erhalten. Unternehmen, die im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlecht bewertet sind (d.h. eine „E“- oder „F“-Bewertung aufweisen), sind als Anlage ausgeschlossen.

Für staatliche Emittenten beurteilt die DWS ESG-Qualitätsbewertung die ganzheitliche Regierungsführung unter anderem unter Berücksichtigung der politischen und bürgerlichen Freiheiten. Staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf die Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen.

Zudem sind Emittenten mit einer „D“-Bewertung innerhalb der DWS ESG-Qualitätsbewertung auf 15% des Teilfonds-Nettovermögens begrenzt.

• **Beteiligung an umstrittenen Sektoren**

Die ESG-Datenbank definiert bestimmte Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten als relevant. Als relevant werden Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in einem umstrittenen Bereich betreffen („kontroverse Sektoren“). Als kontroverse Sektoren sind zum Beispiel die zivile Schusswaffenindustrie, die Rüstungsindustrie, Tabakwaren und Erwachsenenunterhaltung definiert. Als relevant werden weitere Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in anderen Bereichen betreffen. Weitere relevante Bereiche sind zum Beispiel Kernenergie oder Abbau von Kohle und kohlebasierte Energiegewinnung.

Emittenten werden nach ihrem Anteil am Gesamtumsatz bewertet, den sie in kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten erzielen. Je niedriger der prozentuale Anteil des Umsatzes aus den kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten ist, desto besser ist die Bewertung. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“-, „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen. Hinsichtlich einer Beteiligung an Abbau von Kohle und kohlebasierter Energiegewinnung sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) als Anlage ausgeschlossen.

• **Beteiligung an kontroversen Waffen**

Die ESG-Datenbank bewertet die Beteiligung eines Unternehmens an kontroversen Waffen. Zu kontroversen Waffen zählen beispielsweise Antipersonenminen, Streumunition, Waffen aus abgereichertem Uran, Nuklearwaffen, chemische und biologische Waffen.

Emittenten werden nach dem Grad ihrer Beteiligung (Produktion von kontroversen Waffen, Produktion von Bauteilen usw.) bei der Herstellung von kontroversen Waffen unabhängig von dem Gesamtumsatz, den sie daraus erzielen, bewertet. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“-, „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen.

• **DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds)**

Abweichend von der vorstehenden Regelung sind Anleihen, die die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik nicht vollständig erfüllen, für eine Investition geeignet, wenn sie den Kriterien der DWS Bewertung des Verwendungszwecks der Anleiherlöse entsprechen.

Die Finanzierung zweckgebundener Anleihen wird in einem zweistufigen Prozess bewertet.

In der ersten Stufe beurteilt die DWS, ob eine Anleihe die Kriterien für eine zweckgebundene Anleihe erfüllt. Ein wesentliches Element ist die Prüfung der Konformität mit den von der International Capital Market Association (ICMA) herausgegebenen Green Bond Principles, Social Bond Principles bzw. Sustainability Bond Principles. Die Bewertung konzentriert sich auf die Verwendung der Erlöse, die Auswahl der Projekte, die mit diesen Erlösen finanziert werden, das Management der erlösfinanzierten Ausgaben sowie die jährlichen Berichte an die Anleger über die Erlösverwendung.

Erfüllt eine Anleihe diese Grundsätze, wird in der zweiten Stufe die ESG-Qualität des Anleiheemittenten anhand definierter Mindeststandards in Bezug auf ökologische, soziale und die Corporate Governance betreffende Faktoren bestätigt. Diese Bewertung basiert auf der oben beschriebenen ESG-Bewertungsmethodik und schließt folgende Emittenten aus:

- Unternehmen mit einer im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlechten ESG-Qualität (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf die Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) oder
- Emittenten mit exzessiver Beteiligung an kontroversen Waffengeschäften (d.h. einer „D“-, „E“- oder „F“-Bewertung).

Soweit der Teilfonds die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Corporate Governance-Praktiken auch durch Anlagen in Zielfonds anstrebt, müssen letztere die vorstehenden

DWS-Standards in Bezug auf Klima- und Transitionsrisiko-, Norm- und DWS ESG-Qualitätsbewertung (ausgenommen die Bewertung von Staaten) erfüllen.

Derzeit werden die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale nicht durch den Einsatz von Derivaten erreicht. Derivate werden daher bei der Berechnung des Mindestanteils der Vermögenswerte, die diesen Merkmalen entsprechen, nicht berücksichtigt. Derivate auf einzelne Emittenten dürfen für den Teilfonds jedoch nur dann erworben werden, wenn die Emittenten des Basiswerts die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik erfüllen.

Ergänzende liquide Mittel werden nicht mittels der ESG-Bewertungsmethodik beurteilt.

Methodik der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen

Darüber hinaus wird die DWS zur Ermittlung des Anteils nachhaltiger Anlagen den Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs messen. Dies erfolgt mit ihrer Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, bei der potenzielle Anlagen anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig eingestuft werden kann, wie im Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise erfüllt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ näher ausgeführt.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die angewandte ESG-Anlagestrategie sieht keine verbindliche Mindestreduzierung des Umfangs der Anlagen vor.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung

umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Das Verfahren zur Bewertung der Praktiken guter Unternehmensführung der Beteiligungsunternehmen basiert auf der DWS Norm-Bewertung, die in dem eigenen Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Dementsprechend befolgen die bewerteten Beteiligungsunternehmen Praktiken guter Unternehmensführung.

Darüber hinaus hält die Verwaltungsgesellschaft eine aktive Eigentümerschaft für ein sehr effektives Mittel, um die Unternehmensführung, Richtlinien und Verfahren zu verbessern und auf eine bessere langfristige Leistung der Beteiligungsunternehmen hinzuwirken. Aktive Eigentümerschaft bedeutet, die Position als Anteilseigner zur Einflussnahme auf die Tätigkeiten oder das Verhalten der Beteiligungsunternehmen zu nutzen. Mit den Beteiligungsunternehmen kann ein konstruktiver Dialog zu Themen wie Strategie, finanzielle und nichtfinanzielle Leistung, Risiko, Kapitalstruktur, soziale und ökologische Auswirkungen sowie Corporate Governance, einschließlich Themenfeldern wie Offenlegung, Kultur und Vergütung, eingeleitet werden. Ein Dialog kann beispielsweise über Emittententreffen oder Mandatsvereinbarungen ausgeübt werden. Bei Kapitalbeteiligungen ist auch eine Interaktion mit dem Unternehmen durch Stimmrechtsausübung (Proxy Voting) oder die Teilnahme an Hauptversammlungen möglich.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Dieser Teilfonds investiert mindestens 51% seines Nettovermögens in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Innerhalb dieser Kategorie qualifizieren sich mindestens 5% des Nettovermögens des Teilfonds als nachhaltige Anlagen (#1A Nachhaltige Investitionen).

Bis zu 49% der Anlagen erfüllen diese Merkmale nicht (#2 Andere Investitionen). Eine ausführlichere Darstellung der genauen Aufteilung des Portfolios dieses Teilfonds ist dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

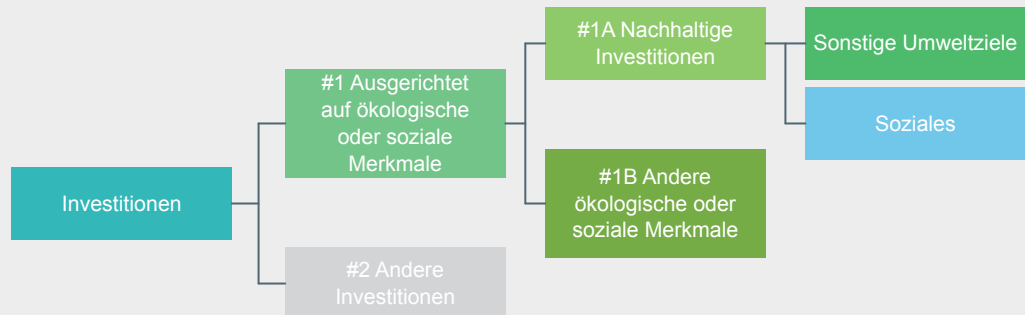
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben**

(CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derzeit werden keine Derivate verwendet, um die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

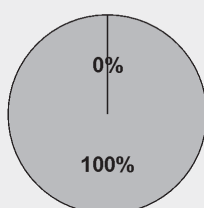


In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Aufgrund des Mangels an verlässlichen Daten verpflichtet sich der Teilfonds nicht dazu, einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen anzustreben, die mit einem Umweltziel gemäß der EU-Taxonomie im Einklang stehen. Daher beträgt der aktuelle Anteil ökologisch nachhaltiger Anlagen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, 0% des Teilfonds-Nettovermögens. Es kann jedoch vorkommen, dass ein Teil der den Anlagen zugrunde liegenden Wirtschaftstätigkeiten mit der EU-Taxonomie im Einklang steht.

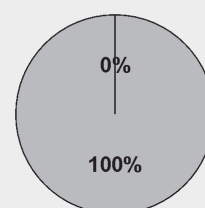
In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



■ Taxonomiekonform ■ Andere Investitionen

2. Taxonomie-Konformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



■ Taxonomiekonform ■ Andere Investitionen

** Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds sieht keinen Mindestanteil an Anlagen in Übergangswirtschaftstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten vor, da er sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Anlagen im Einklang mit der EU-Taxonomie verpflichtet hat.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds hat keine Mindestquote für ökologisch oder sozial nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR festgelegt. Der Mindestanteil an ökologisch und sozial nachhaltigen Anlagen soll jedoch insgesamt mindestens 5% des Teilfonds-Nettovermögens betragen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Teilfonds hat keine Mindestquote für ökologisch oder sozial nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR festgelegt. Der Mindestanteil an ökologisch und sozial nachhaltigen Anlagen soll jedoch insgesamt mindestens 5% des Teilfonds-Nettovermögens betragen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Dieser Teilfonds bewirbt eine überwiegende Vermögensallokation in Anlagen, die mit ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen ((#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Darüber hinaus wird dieser Teilfonds ergänzend in Anlagen investieren, die als nichtkonform mit den beworbenen Merkmalen gelten (#2 Andere Investitionen). Diese anderen Anlagen können alle in der jeweiligen Anlagepolitik vorgesehenen Anlageklassen, einschließlich Barmittel und Derivate, umfassen.

Im Einklang mit der Marktpositionierung dieses Teilfonds wird mit diesen anderen Anlagen der Zweck verfolgt, Anlegern eine Partizipation an nicht ESG-konformen Anlagen zu ermöglichen und gleichzeitig sicherzustellen, dass es sich bei dem überwiegenden Teil des Engagements um Anlagen handelt, die auf ökologische und soziale Merkmale ausgerichtet sind. Die anderen Anlagen können von dem Portfoliomanagement zur Optimierung des Anlageergebnisses, für Diversifizierungs-, Liquiditäts- und Absicherungszwecke genutzt werden.

Dieser Teilfonds berücksichtigt bei den anderen Anlagen keine ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert festgelegt, um festzustellen, ob er mit den von ihm beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen im Einklang steht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Der Teilfonds wurde noch nicht aufgelegt. Der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft kann jederzeit die Auflegung neuer Anteilklassen für den Teilfonds in Übereinstimmung mit den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil beschriebenen Anteilklassenmerkmalen beschließen.

DWS Invest ESG Mobility

Anlegerprofil	Wachstumsorientiert
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Performance-Benchmark	–
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	MSCI World TR net
Hebelwirkung	Doppelter Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg
Orderannahme	Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die an einem Bewertungstag bis spätestens 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg bei der Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am darauffolgenden Bewertungstag abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg bei der Transferstelle eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am übernächsten Bewertungstag abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts drei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird drei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben. Die Valuta für Kauf- oder Rücknahmeaufträge bestimmter Währungen kann um einen Tag von der in der Beschreibung der Anteilklassen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil angegebenen Valuta abweichen.
Anteilsbruchteile	Bis zu drei Nachkommastellen
Expense Cap	Max. 15% der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft

Überblick über die Anteilklassen

Anteilklassenwährung	FC, FD, LC, LD, XC	EUR
Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	FC, FD, XC LC, LD	0% bis zu 5%
Vergütung der Verwaltungsgesellschaft p.a. (vom Teilfonds zu tragen)*	FC, FD LC, LD XC	bis zu 0,75% bis zu 1,5% bis zu 0,35%
Service Fee p.a. (vom Teilfonds zu tragen)*	FC, FD, LC, LD, XC	0%
Taxe d'abonnement p.a. (vom Teilfonds zu tragen)	FC, FD, LC, LD, XC	0,05%
Auflegungsdatum	FC, FD, LC, LD, XC	16.5.2022

* Weitere Kosten sind Abschnitt 12 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil zu entnehmen.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine **deutlich erhöhte Volatilität** auf, d.h., die Anteilepreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein. **Der Teilfonds eignet sich daher nur für erfahrene Anleger, die mit den Chancen und Risiken volatiler Anlagen vertraut und zudem in der Lage sind, vorübergehend hohe Verluste hinzunehmen.**

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest ESG Mobility gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und qualifiziert somit als Produkt gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“). Obwohl der Teilfonds kein nachhaltiges Anlageziel verfolgt, legt er einen Mindestanteil seiner Vermögenswerte in nachhaltigen Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR an.

Ziel der Anlagepolitik des DWS Invest ESG Mobility ist es, einen möglichst hohen Wertzuwachs des angelegten Kapitals zu erzielen.

Der Teilfonds wird aktiv und nicht unter Bezugnahme auf einen Referenzwert (Benchmark) verwaltet.

Mindestens 70% des Teilfondsvermögens werden in Aktien, Aktienzertifikaten, Optionsanleihen, deren Optionsscheine auf Wertpapiere lauten, Partizipations- und Genussscheinen sowie in Optionsscheinen auf Aktien in- und ausländischer Emittenten angelegt, deren Hauptgeschäftsfeld im Bereich „Mobility“ liegt oder davon profitiert. Die von diesen Emittenten begebenen Wertpapiere können an chinesischen (einschließlich der Shenzhen-Hong Kong und Shanghai-Hong Kong Stock Connect) oder anderen ausländischen Börsen notiert sein oder an anderen geregelten Märkten in einem Staat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) gehandelt werden, die anerkannt und für das Publikum offen sind und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist.

Der Begriff „Mobility“ umfasst verschiedene Aspekte und Facetten von Mobilität und beinhaltet neben klassischen Anwendungsbereichen wie Verkehr und Logistik auch die sich verändernden Muster der Erreichbarkeit und ihre Auswirkungen auf Lebensgewohnheiten und Arbeitswelt. Die betreffenden Unternehmen sind Teil der mehrstufigen Wertschöpfungskette im Mobility-Sektor. Hierzu zählen Unternehmen und deren Lieferanten in den Bereichen Verkehr, Logistik, saubere Energien, autonomes Fahren, Wasserstoffanwendungen, Batterietechnologien, Cloud-Computing, Immobilien, zyklische Konsumgüter, IT, Online-Plattformen, Lieferservice für Lebensmittel, Sport- und Lifestyle-Fahrzeuge.

Die Anlage in den vorstehenden Wertpapieren kann auch durch Global Depositary Receipts (GDRs) und American Depositary Receipts (ADRs), die an anerkannten Börsen und Märkten notiert sind sowie von internationalen Finanzinstituten begeben werden, erfolgen. Anlagen in Aktien können auch über Global Depositary Receipts (GDR), die an anerkannten Börsen und

Märkten notiert sind, über von internationalen Finanzinstituten ausgegebene American Depositary Receipts (ADR) bzw. in dem Umfang erfolgen, der laut Großherzoglicher Verordnung vom 8. Februar 2008 und Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 zulässig ist. Im Fall eines in einen solchen Hinterlegungsschein eingebetteten Derivats muss dieses die Bestimmungen in Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 sowie Artikel 2 und 10 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 erfüllen.

Höchstens 30% des gesamten Teilfondsvermögens können in Aktien, Aktienzertifikaten, Wandel- und Optionsanleihen, deren Optionsscheine auf Wertpapiere lauten, sowie in Partizipations- und Genussscheinen internationaler Emittenten, die die Anforderungen des vorstehenden Absatzes nicht erfüllen, angelegt werden.

Im Einklang mit Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 kann der Teilfonds in Geldmarktinstrumente, Einlagen bei Kreditinstituten und bis zu 10% in Geldmarktfonds investieren. Die Anlagen in Geldmarktinstrumenten, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktfonds sowie neben diesen Anlagen gehaltene zusätzliche flüssige Mittel (wie nachstehend ausgeführt) werden insgesamt nicht mehr als 30% des Netto-Teilfondsvermögens betragen. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, diese Obergrenze von 30% zu übersteigen, wenn und soweit dies im Interesse der Anteilinhaber gerechtfertigt scheint.

Der Teilfonds kann zusätzliche flüssige Mittel im Sinne von Abschnitt 2 B. Buchstabe o) des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil halten.

In Abweichung von der unter Artikel 2 B. Buchstabe n) festgelegten Anlagegrenze hinsichtlich des Einsatzes von Derivaten gelten im Hinblick auf die derzeit geltenden Anlagerestriktionen in einzelnen Vertriebsländern folgende Anlagebeschränkungen.

Derivate, die einer „short position“ entsprechen, müssen fortlaufend eine angemessene Deckung aufweisen und dürfen ausschließlich zu Absicherungszwecken eingesetzt werden. Die Absicherung ist auf 100 % des zur Deckung dienenden Underlyings begrenzt. Maximal 35% des Netto-Teilfondsvermögens dürfen in Derivaten angelegt werden, die demgegenüber einer „long position“ entsprechen und über keine korrespondierende Deckung verfügen.

In Abweichung von der in Abschnitt 2 B. Buchstabe i) festgelegten Anlagegrenze von 10% hinsichtlich der Anlage in Anteilen anderer Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren und/oder anderer Organismen für gemeinsame Anlagen gemäß Abschnitt 2 A. Buchstabe e) gilt für diesen Teilfonds eine Anlagegrenze von 5%.

Mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Vermögensgegenständen angelegt, die nachfolgend dargestellte DWS-Standards in

Bezug auf ökologische und soziale Merkmale sowie Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung erfüllen.

Das Portfoliomanagement dieses Teilfonds strebt an, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Investitionen unabhängig von deren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten anhand einer proprietären ESG-Bewertungsmethode bewertet werden. Diese Methodik basiert auf der ESG-Datenbank, die Daten mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen sowie interne Bewertungen (auf Grundlage einer definierten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) nutzt, um abgeleitete Gesamtbewertungen zu erzielen. Die ESG-Datenbank beruht daher zum einen auf Daten und Zahlen und zum anderen auf internen Beurteilungen, die Faktoren berücksichtigen, die über die verarbeiteten Zahlen und Daten hinausgehen, wie zum Beispiel zukünftige erwartete ESG-Entwicklungen, Plausibilität der Daten im Hinblick auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und unternehmerische Entscheidungen des Emittenten. Wie nachfolgend näher beschrieben, leitet die ESG-Datenbank innerhalb verschiedener Bewertungsansätze anhand der Buchstaben „A“ bis „F“ codierte Bewertungen ab. Innerhalb einzelner Bewertungsansätze erhalten Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen, wobei „A“ die höchste Bewertung und „F“ die niedrigste Bewertung darstellt. Wird die Bewertung eines Emittenten entsprechend einem Bewertungsansatz als nicht ausreichend erachtet, ist es dem Portfoliomanagement untersagt, in diesen Emittenten zu investieren, auch wenn dieser entsprechend den anderen Bewertungsansätzen grundsätzlich investierbar wäre. In diesem Sinne wird jede Bewertung innerhalb eines Bewertungsansatzes individuell betrachtet und kann zum Ausschluss eines Emittenten führen.

Die ESG-Datenbank nutzt zur Beurteilung, ob die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bei Emittenten vorliegen, eine Vielzahl unterschiedlicher Bewertungsansätze, darunter unter anderem:

DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung

Die DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung beurteilt Emittenten im Zusammenhang mit dem Klimawandel und Umweltveränderungen, zum Beispiel in Bezug auf die Reduzierung von Treibhausgasen und Wasserschutz. Dabei werden Emittenten, die zum Klimawandel und anderen negativen Umweltveränderungen weniger beitragen beziehungsweise die diesen Risiken weniger ausgesetzt sind, besser bewertet. Emittenten mit einem exzessiven Klimarisikoprofil (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen. Emittenten mit einem hohen Klimarisikoprofil (d.h. einer „E“-Bewertung) sind auf 5% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

DWS Norm-Bewertung

Die DWS Norm-Bewertung beurteilt das Verhalten von Emittenten zum Beispiel im Rahmen der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation sowie das Verhalten im Rahmen allgemein anerkannter internationaler Normen und Grundsätze. Die Norm-Bewertung prüft zum Beispiel Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen von Arbeitnehmerrechten, Kinder- oder Zwangsarbeit, nachteilige Umweltauswirkungen und Geschäftsethik. Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen. Emittenten mit einem hohen Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „E“-Bewertung) sind auf 5% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

DWS ESG-Qualitätsbewertung

Die DWS ESG-Qualitätsbewertung unterscheidet zwischen Unternehmen und staatlichen Emittenten.

Für Unternehmen ermöglicht die DWS ESG-Qualitätsbewertung einen Peer-Group-Vergleich basierend auf einem anbieterübergreifenden Konsens über die ESG-Gesamtbewertung (Best-in-Class Ansatz), zum Beispiel in Bezug auf den Umgang mit Umweltveränderungen, Produktsicherheit, Mitarbeiterführung oder Unternehmensethik. Die Vergleichsgruppe setzt sich aus Unternehmen aus dem gleichen Sektor aus der gleichen Region zusammen. Die in diesem Vergleich besser bewerteten Emittenten erhalten eine bessere Bewertung, während die im Vergleich schlechter bewerteten Emittenten eine schlechtere Bewertung erhalten. Unternehmen, die im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlecht bewertet sind (d.h. eine „E“- oder „F“-Bewertung aufweisen), sind als Investition ausgeschlossen.

Für staatliche Emittenten beurteilt die DWS ESG-Qualitätsbewertung die ganzheitliche Regierungsführung unter anderem unter Berücksichtigung der politischen und bürgerlichen Freiheiten. Staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

Zudem sind Emittenten mit einer „D“-Bewertung innerhalb der DWS ESG-Qualitätsbewertung auf 15% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Die ESG-Datenbank definiert bestimmte Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten als relevant. Als relevant werden Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in einem umstrittenen Bereich betreffen („kontroverse Sektoren“). Als kontroverse Sektoren gelten beispielsweise die zivile Schusswaffenindustrie, die Rüstungsindustrie, die Tabakindustrie und Erwachsenenunterhaltung. Als relevant werden weitere Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in anderen Bereichen betreffen.

Weitere relevante Bereiche sind zum Beispiel Kernenergie oder Abbau von Kohle und kohle-basierte Energiegewinnung.

Emittenten werden nach ihrem Anteil am Gesamtumsatz bewertet, den sie in kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten erzielen. Je niedriger der prozentuale Anteil des Umsatzes aus den kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten ist, desto besser ist die Bewertung.

Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“-, „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

Hinsichtlich einer Beteiligung an Abbau von Kohle und kohlebasierter Energiegewinnung sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen.

Beteiligung an kontroversen Waffengeschäften

Die ESG-Datenbank bewertet die Beteiligung eines Unternehmens an kontroversen Waffengeschäften. Zu kontroversen Waffen zählen beispielsweise Antipersonenminen, Streumunition, Waffen aus abgereichertem Uran, Nuklearkernen, chemische und biologische Waffen.

Emittenten werden nach dem Grad ihrer Beteiligung (Produktion von kontroversen Waffen, Produktion von Bauteilen usw.) bei der Herstellung von kontroversen Waffen unabhängig von dem Gesamtumsatz, den sie daraus erzielen, bewertet. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“-, „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds)

Abweichend von der vorstehenden Regelung sind Anleihen, die die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik nicht vollständig erfüllen, für eine Investition geeignet, wenn sie den Kriterien der DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds) entsprechen.

Die Finanzierung zweckgebundener Anleihen (Use-of-proceeds-Bonds) wird in einem zweistufigen Prozess bewertet.

In der ersten Stufe beurteilt die DWS, ob eine Anleihe die Kriterien für eine zweckgebundene Anleihe erfüllt. Ein wesentliches Element ist die Prüfung der Konformität mit den von der International Capital Market Association (ICMA) herausgegebenen Green Bond Principles, Social Bond Principles bzw. Sustainability Bond Principles. Die Bewertung konzentriert sich auf die Verwendung der Erlöse, die Auswahl der Projekte, die mit diesen Erlösen finanziert werden, das Management der erlösfinanzierten Ausgaben sowie die jährlichen Berichte an die Anleger über die Erlösverwendung.

Erfüllt eine Anleihe diese Grundsätze, wird in der zweiten Stufe die ESG-Qualität des Anleiheemittenten anhand definierter Mindeststandards in Bezug auf ökologische, soziale und die Corporate Governance betreffende Faktoren bestätigt. Diese Bewertung basiert auf der oben beschriebenen ESG-Bewertungsmethodik und schließt folgende Emittenten aus:

- Unternehmen mit einer im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlechten ESG-Qualität (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf die Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) oder
- Emittenten mit exzessiver Beteiligung an umstrittenen Waffen (d.h. einer „D“-, „E“- oder „F“-Bewertung).

Soweit der Teilfonds die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung auch anhand einer Investition in Zielfonds anstrebt, müssen letztere die vorstehenden DWS-Standards in Bezug auf Klima- und Transitionsrisiko-, Norm- und ESG-Qualitätsbewertung (ausgenommen die Bewertung von Staaten) erfüllen.

Derzeit werden die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale nicht durch den Einsatz von Derivaten erreicht. Derivate werden daher bei der Berechnung des Mindestanteils der Vermögenswerte, die diesen Merkmalen entsprechen, nicht berücksichtigt. Derivate auf einzelne Emittenten dürfen für den Teilfonds jedoch nur dann erworben werden, wenn die Emittenten des Basiswerts die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik erfüllen.

Zusätzliche flüssige Mittel werden nicht mittels der ESG-Bewertungsmethodik beurteilt.

Im Rahmen der Anlagen des Teilfonds in Vermögenswerten, die die DWS-Standards in Bezug auf ökologische und soziale Merkmale sowie Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung, wie oben näher ausgeführt, erfüllen, wird das Teilfondsmanagement mindestens 15% des Netto-Teilfondsvermögens in „nachhaltige Investitionen“ im Sinne von Artikel 2 Absatz 17 SFDR investieren. Diese nachhaltigen Investitionen werden zu mindestens einem der Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (UN-SDGs) beitragen, die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben. Dies sind unter anderem:

- Ziel 1: Keine Armut
- Ziel 2: Kein Hunger
- Ziel 3: Gesundheit und Wohlergehen
- Ziel 4: Hochwertige Bildung
- Ziel 5: Geschlechtergleichheit
- Ziel 6: Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen

- Ziel 7: Bezahlbare und saubere Energie
- Ziel 10: Weniger Ungleichheit
- Ziel 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden
- Ziel 12: Nachhaltige/r Konsum und Produktion
- Ziel 13: Maßnahmen zum Klimaschutz
- Ziel 14: Leben unter Wasser
- Ziel 15: Leben an Land

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen UN-SDGs wird je nach den tatsächlichen Anlagen im Portfolio variieren.

Die DWS wird den Beitrag zu den UN-SDGs mittels einer Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen ermitteln, bei der potenzielle Investments anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig eingestuft werden kann. Im Rahmen dieser Bewertung beurteilt das Teilfondsmanagement, (1) ob eine Wirtschaftstätigkeit einen Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs leistet, (2) ob diese Wirtschaftstätigkeit oder andere Wirtschaftstätigkeiten des Unternehmens diese Ziele nicht erheblich beeinträchtigen („Do Not Significantly Harm“ – DNSH-Bewertung), und (3) ob das Unternehmen selbst mit dem DWS Safeguard Assessment im Einklang steht.

In die Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen fließen Daten von mehreren Datenanbietern, aus öffentlichen Quellen und internen Bewertungen (auf Grundlage einer festgelegten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) ein, um festzustellen, ob eine Tätigkeit nachhaltig ist. Tätigkeiten, die einen positiven Betrag zu den UN-SDGs leisten, werden nach Umsatz, Investitionsausgaben (CapEx) und/oder Betriebsausgaben (OpEx) bewertet. Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Tätigkeit als nachhaltig, wenn das Unternehmen positiv bei der DNSH-Bewertung abschneidet und das DWS Safeguard Assessment erfolgreich durchläuft.

Aufgrund des Mangels an verlässlichen Daten verpflichtet sich der Teilfonds nicht dazu, einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel gemäß der EU-Taxonomie anzustreben. Daher beträgt der Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen gemäß der EU-Taxonomie 0% des Netto-Teilfondsvermögens. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass einige den Anlagen zugrunde liegende Wirtschaftstätigkeiten der EU-Taxonomie entsprechen.

Das Teilfondsmanagement berücksichtigt mithilfe seiner Ausschlussstrategie die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:

- CO₂-Fußabdruck (Nr. 2)
- THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird (Nr. 3)
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4)
- Emissionen in Wasser (Nr. 8)

- Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10)
- Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14)

Die vorstehend genannten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auf Produktebene durch die Ausschlussstrategie für die Vermögenswerte des Teilfonds berücksichtigt, die nach Anwendung der eigenen ESG-Bewertungsmethodik die ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Bei nachhaltigen Investitionen werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen in der DNSH-Bewertung („Do Not Significantly Harm“ – Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) berücksichtigt.

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

Darüber hinaus hält die Verwaltungsgesellschaft eine aktive Eigentümerschaft für ein sehr effektives Mittel, um die Unternehmensführung, Richtlinien und Verfahren zu verbessern und auf eine bessere langfristige Leistung der Beteiligungsunternehmen hinzuwirken. Aktive Eigentümerschaft bedeutet, die Position als Anteilseigner zur Einflussnahme auf die Tätigkeiten oder das Verhalten der Beteiligungsunternehmen zu nutzen. Es kann ein konstruktiver Dialog mit den Beteiligungsunternehmen zu Themen wie Strategie, finanzielle und nichtfinanzielle Leistung, Risiko, Kapitalstruktur, sozialer und ökologischer Einfluss sowie Corporate Governance, einschließlich Themenfeldern wie Offenlegung, Kultur und Vergütung, eingeleitet werden. Ein solcher Dialog kann beispielsweise durch Treffen mit den Emittenten oder Mandatsvereinbarungen ausgeübt werden. Bei Kapitalbeteiligungen ist auch eine Interaktion mit dem Unternehmen durch Stimmrechtsausübung (Proxy Voting) oder die Teilnahme an Hauptversammlungen möglich.

Weitere Informationen über die mit diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sind dem Anhang zu diesem Verkaufsprospekt zu entnehmen.

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Pflichtwandelanleihen (CoCos).

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Das Teilfondsvermögen kann darüber hinaus in allen anderen zulässigen Vermögenswerten angelegt werden, die in Abschnitt 2 angegeben sind, einschließlich der in Abschnitt 2 A. Buchstabe j) des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil genannten Vermögenswerte.

Zum Zwecke der Herbeiführung einer Teilfreistellung im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes und vorbehaltlich der in der Satzung und diesem Verkaufsprospekt genannten Anlage-

grenzen (Aktienfonds) gilt zudem, dass mindestens 51% des Aktivvermögens (dessen Höhe bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Teilfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des Teilfonds in Aktien angelegt werden, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht handelt um:

- Anteile an Investmentfonds;
- mittelbar über Personengesellschaften gehaltene Aktien;
- Anteile an Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, bei denen nach gesetzlichen Bestimmungen oder nach deren Anlagebedingungen das Bruttovermögen zu mindestens 75% aus unbeweglichem Vermögen besteht, wenn diese Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen einer Ertragsbesteuerung in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind oder wenn deren Ausschüttungen einer Besteuerung von mindestens 15% unterliegen und der Teilfonds nicht von ihr befreit ist;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die von der Ertragsbesteuerung befreit sind, soweit sie Ausschüttungen vornehmen, es sei denn, die Ausschüttungen unterliegen einer Besteuerung von mindestens 15% und der Teilfonds ist nicht davon befreit;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, deren Einnahmen unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 10% aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften stammen, die (i) Immobilien-Gesellschaften sind oder (ii) keine Immobilien-Gesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die unmittelbar oder mittelbar Beteiligungen an Kapitalgesellschaften halten, die (i) Immobilien-Gesellschaften sind oder (ii) keine Immobilien-Gesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind, wenn der gemeine Wert dieser Beteiligungen mehr als 10% des gemeinen Werts der Kapitalgesellschaften beträgt.

Für Zwecke dieser Anlagepolitik und in Übereinstimmung mit der Definition des deutschen

Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) ist ein organisierter Markt ein Markt, der anerkannt und für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Dieser organisierte Markt entspricht zugleich den Kriterien des Artikels 50 der OGAW-Richtlinie.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken

Das Teilfondsmanagement bezieht Nachhaltigkeitsrisiken in seine Anlageentscheidungen ein, wie im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil unter „Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageprozess“ dargelegt wird.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk-Ansatz (VaR-Ansatz) verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Referenzportfolio gemessen, das keine Derivate enthält („Risiko-Benchmark“).

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens übersteigen. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung für den auf Anteile dieser Zielfonds entfallenden Teil um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: DWS Invest ESG Mobility

Unternehmenskennung (LEI-Code): 254900YCVDPCKP4IYF04

ISIN: LU2463037890

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 15% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale in den Bereichen Klimaschutz, Unternehmensführung (Governance) und soziale Normen sowie der allgemeinen ESG-Qualität, indem folgende Emittenten gemieden werden: (1) Emittenten mit hohen oder exzessiven Klima- und Transitionsrisiken, (2) Emittenten mit einem hohen oder dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. im Hinblick auf die Einhaltung internationaler Normen für Unternehmensführung, Menschen- und Arbeitnehmerrechte, Kunden- und Umweltsicherheit und Geschäftsethik), (3) Emittenten mit im Verhältnis zu ihrer Vergleichsgruppe hohen oder exzessiven Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken, (4) Emittenten mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung an umstrittenen Sektoren und kontroversen Tätigkeiten und/oder (5) Emittenten mit Beteiligung an kontroversen Waffen.

Dieser Teilfonds bewirbt zudem einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen, die einen positiven Beitrag zu einem oder mehreren Zielen der Vereinten Nationen für eine nachhaltige Entwicklung (UN-SDGs) leisten.

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Nachhaltigkeit der Anlagen wird mittels einer proprietären ESG-Bewertungsmethode bewertet, die im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Die Methode umfasst verschiedene Bewertungsansätze, die als Nachhaltigkeitsindikatoren zur Bewertung der Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale herangezogen werden. Hierzu gehören:

- **DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung** dient als Indikator dafür, in welchem Maße ein Emittent Klima- und Transitionsrisiken ausgesetzt ist.
- **DWS Norm-Bewertung** dient als Indikator dafür, in welchem Maße bei einem Emittenten Norm-Verstöße auftreten.
- **DWS ESG-Qualitätsbewertung** dient als Indikator für den Vergleich der Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken eines Emittenten im Verhältnis zu seiner Vergleichsgruppe.
- **Beteiligung an umstrittenen Sektoren** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Emittent an kontroversen Sektoren und kontroversen Tätigkeiten beteiligt ist.
- **Beteiligung an kontroversen Waffen** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Emittent an kontroversen Waffen beteiligt ist.
- **Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen** wird als Indikator zur Messung des Anteils nachhaltiger Anlagen herangezogen.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Der Teilfonds wird teilweise in nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 der EU-Verordnung 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR) investieren. Diese nachhaltigen Anlagen werden mindestens zu einem der UN-SDGs beitragen, die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben, wie beispielsweise folgende (nicht abschließende Liste):

- Ziel 1: Keine Armut
- Ziel 2: Kein Hunger
- Ziel 3: Gesundheit und Wohlergehen
- Ziel 4: Hochwertige Bildung
- Ziel 5: Geschlechtergleichheit
- Ziel 6: Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen
- Ziel 7: Bezahlbare und saubere Energie
- Ziel 10: Weniger Ungleichheit
- Ziel 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden
- Ziel 12: Nachhaltige/r Konsum und Produktion
- Ziel 13: Maßnahmen zum Klimaschutz
- Ziel 14: Leben unter Wasser
- Ziel 15: Leben an Land

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen UN-SDGs wird je nach den tatsächlichen Anlagen im Portfolio variieren.

Die DWS wird den Beitrag zu den UN-SDGs mittels ihrer Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen ermitteln, bei der potenzielle Anlagen anhand verschiedener Kriterien dahingehend beurteilt werden, ob eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig eingestuft werden kann. Im Rahmen dieser Bewertung beurteilt das Teilfondsmanagement, (1) ob eine Wirtschaftstätigkeit einen Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs leistet, (2) ob diese Wirtschaftstätigkeit oder andere wirtschaftliche Aktivitäten des Unternehmens diese Ziele erheblich beeinträchtigen („Do Not Significantly Harm“ – DNSH-Bewertung), und (3) ob das Unternehmen selbst mit dem DWS Safeguard Assessment im Einklang steht.

In die Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen fließen Daten von mehreren Datenanbietern, aus öffentlichen Quellen und internen Bewertungen (auf Grundlage einer festgelegten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) ein, um festzustellen, ob eine Tätigkeit nachhaltig ist. Tätigkeiten, die einen positiven Beitrag zu den UN-SDGs leisten, werden nach Umsatz, Investitionsaufwendungen (CapEx) und/oder betrieblichen Aufwendungen (OpEx) bewertet. Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Tätigkeit als nachhaltig, wenn das Unternehmen positiv bei der DNSH-Bewertung abschneidet und das DWS Safeguard Assessment erfolgreich durchläuft (siehe Abschnitt „Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte im Einklang?“).

Der Teilfonds strebt derzeit keinen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen an, die mit einem ökologischen Ziel gemäß der EU-Taxonomie im Einklang stehen.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Die DNSH-Bewertung ist ein integraler Bestandteil der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen und beurteilt, ob durch eine Wirtschaftstätigkeit, die zu einem UN-SDG beiträgt, eines oder mehrere dieser Ziele erheblich beeinträchtigt werden. Wird eine erhebliche Beeinträchtigung festgestellt, besteht die Wirtschaftstätigkeit die DNSH-Bewertung nicht und kann nicht als nachhaltige Wirtschaftstätigkeit angesehen werden.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Im Rahmen der DNSH-Bewertung gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR werden in der Nachhaltigkeitsbewertung einer Anlage systematisch alle verpflichtenden Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen aus Tabelle 1 sowie relevante Indikatoren aus Tabelle 2 und 3 in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR integriert. Unter Berücksichtigung dieser nachteiligen Auswirkungen hat die DWS quantitative Schwellenwerte und/oder qualitative Werte festgelegt, anhand derer bestimmt wird, ob eine Anlage die ökologischen oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt. Diese Werte werden auf der Grundlage verschiedener externer und interner Faktoren, wie Datenverfügbarkeit oder Marktentwicklungen, festgelegt und können künftig angepasst werden.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?
Nähere Angaben:

Im Rahmen der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen beurteilt die DWS darüber hinaus mit ihrem Safeguard Assessment, inwieweit ein Unternehmen mit internationalen Normen im Einklang steht. Dies umfasst Prüfungen hinsichtlich der Einhaltung internationaler Normen, wie beispielsweise der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation. Unternehmen, bei denen schwerste Verstöße gegen eine internationale Norm festgestellt und bestätigt wurden, gelten als nichtkonform mit den Safeguards, und ihre Wirtschaftstätigkeiten können nicht als nachhaltig eingestuft werden.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

X Ja, das Teilfondsmanagement berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:

- CO₂-Fußabdruck (Nr. 2);
- THG-Intensität der Beteiligungsunternehmen (Nr. 3);
- Beteiligung an Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4);
- Emissionen in Wasser (Nr. 8);
- Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10) und
- Beteiligung an kontroversen Waffen (Nr. 14)

Die vorstehenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auf Produktebene durch die Ausschlussstrategie für die Vermögenswerte des Teilfonds berücksichtigt, die nach Anwendung der proprietären ESG-Bewertungsmethode die ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen, wie im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird.

Für nachhaltige Anlagen werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen darüber hinaus auch in der DNSH-Bewertung berücksichtigt, wie im vorstehenden Abschnitt „Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“ dargelegt.

Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden in einem Anhang zum Jahresbericht des Teilfonds offengelegt.

Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Dieser Teilfonds verfolgt eine Aktienstrategie als Hauptanlagestrategie. Mindestens 70% des Teilfondsvermögens werden in Aktien, Aktienzertifikaten, Optionsanleihen, deren Optionsscheine auf Wertpapiere lauten, Partizipations- und Genussscheinen sowie in Optionsscheinen auf Aktien in- und ausländischer Emittenten angelegt, deren Hauptgeschäftsfeld im Bereich „Mobility“ liegt oder davon profitiert.

Weitere Angaben zur Hauptanlagestrategie sind dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Das Teilfondsvermögen wird vorwiegend in Anlagen investiert, die die definierten Standards für die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erfüllen, wie in den folgenden Abschnitten dargelegt. Die Strategie des Teilfonds im Hinblick auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ist ein wesentlicher Bestandteil der ESG-Bewertungsmethodik und wird über die Anlagerichtlinien des Teilfonds fortlaufend überwacht.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

ESG-Bewertungsmethodik

Das Portfoliomanagement dieses Teilfonds strebt an, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Anlagen unabhängig von deren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten anhand einer proprietären ESG-Bewertungsmethodik bewertet werden. Diese Methodik basiert auf der ESG-Datenbank, die Daten mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen sowie interne Bewertungen (auf Grundlage einer definierten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) nutzt, um abgeleitete Gesamtbewertungen zu erzielen. Die ESG-Datenbank beruht daher zum einen auf Daten und Zahlen und zum anderen auf internen Beurteilungen, die Faktoren berücksichtigen, die über die verarbeiteten Zahlen und Daten hinausgehen, wie zum Beispiel zukünftig erwartete ESG-Entwicklungen, Plausibilität der Daten im Hinblick auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und unternehmerische Entscheidungen des Emittenten.

Wie nachfolgend näher beschrieben, leitet die ESG-Datenbank innerhalb verschiedener Bewertungsansätze anhand der Buchstaben „A“ bis „F“ codierte Bewertungen ab. Innerhalb einzelner Bewertungsansätze erhalten Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen, wobei „A“ die höchste Bewertung und „F“ die niedrigste Bewertung darstellt. Wird die Bewertung eines Emittenten entsprechend einem Bewertungsansatz als nicht ausreichend erachtet, ist es dem Portfoliomanagement untersagt, in diesen Emittenten zu investieren, auch wenn dieser entsprechend den anderen Bewertungsansätzen grundsätzlich investierbar wäre. In diesem Sinne wird jede Bewertung in einer Kategorie individuell betrachtet und kann zum Ausschluss eines Emittenten führen.

Die ESG-Datenbank nutzt zur Beurteilung, ob die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bei Emittenten vorliegen, eine Vielzahl unterschiedlicher Bewertungsansätze, darunter unter anderem:

• DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung

Die DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung beurteilt Emittenten im Zusammenhang mit dem Klimawandel und Umweltveränderungen, zum Beispiel in Bezug auf die Reduzierung von Treibhausgasen und Wasserschutz. Dabei werden Emittenten, die zum Klimawandel und anderen negativen Umweltveränderungen weniger beitragen beziehungsweise die diesen Risiken weniger ausgesetzt sind, besser bewertet. Emittenten mit einem exzessiven Klimarisikoprofil (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen. Emittenten mit einem hohen Klimarisikoprofil (d.h. einer „E“-Bewertung) sind auf 5% des Teilfonds-Nettovermögens begrenzt.

• DWS Norm-Bewertung

Die DWS Norm-Bewertung beurteilt das Verhalten von Emittenten zum Beispiel im Rahmen der Prinzipien des United Nations Global Compact, der Standards der International Labour Organisation sowie das Verhalten im Rahmen allgemein anerkannter internationaler Normen und Grundsätze. Die Norm-Bewertung prüft z.B. Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen von Arbeitnehmerrechten, Kinder- oder Zwangsarbeit, nachteilige Umweltauswirkungen und Geschäftsethik. Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen. Emittenten mit einem hohen Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „E“-Bewertung) sind auf 5% des Teilfonds-Nettovermögens begrenzt.

• DWS ESG-Qualitätsbewertung

Die DWS ESG-Qualitätsbewertung unterscheidet zwischen Unternehmen und staatlichen Emittenten. Für Unternehmen ermöglicht die DWS ESG-Qualitätsbewertung einen Peer-Group-Vergleich basierend auf einem anbieterübergreifenden Konsens über die ESG-Gesamtbewertung (Best-in-Class Ansatz), zum Beispiel in Bezug auf den Umgang mit Umweltveränderungen, Produktsicherheit, Mitarbeiterführung oder Unternehmensethik. Die Vergleichsgruppe setzt sich aus Unternehmen aus dem gleichen Sektor aus der gleichen Region zusammen. Die in diesem Vergleich besser bewerteten

Emittenten erhalten eine bessere Bewertung, während die im Vergleich schlechter bewerteten Emittenten eine schlechtere Bewertung erhalten. Unternehmen, die im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlecht bewertet sind (d.h. eine „E“- oder „F“-Bewertung aufweisen), sind als Anlage ausgeschlossen.

Für staatliche Emittenten beurteilt die DWS ESG-Qualitätsbewertung die ganzheitliche Regierungsführung unter anderem unter Berücksichtigung der politischen und bürgerlichen Freiheiten. Staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf die Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen.

Zudem sind Emittenten mit einer „D“-Bewertung innerhalb der DWS ESG-Qualitätsbewertung auf 15% des Teilfonds-Nettovermögens begrenzt.

• **Beteiligung an umstrittenen Sektoren**

Die ESG-Datenbank definiert bestimmte Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten als relevant. Als relevant werden Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in einem umstrittenen Bereich betreffen („kontroverse Sektoren“). Als kontroverse Sektoren sind zum Beispiel die zivile Schusswaffenindustrie, die Rüstungsindustrie, Tabakwaren und Erwachsenenunterhaltung definiert. Als relevant werden weitere Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in anderen Bereichen betreffen. Weitere relevante Bereiche sind zum Beispiel Kernenergie oder Abbau von Kohle und kohlebasierte Energiegewinnung.

Emittenten werden nach ihrem Anteil am Gesamtumsatz bewertet, den sie in kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten erzielen. Je niedriger der prozentuale Anteil des Umsatzes aus den kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten ist, desto besser ist die Bewertung. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“-, „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen. Hinsichtlich einer Beteiligung an Abbau von Kohle und kohlebasierter Energiegewinnung sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) als Anlage ausgeschlossen.

• **Beteiligung an kontroversen Waffen**

Die ESG-Datenbank bewertet die Beteiligung eines Unternehmens an kontroversen Waffen. Zu kontroversen Waffen zählen beispielsweise Antipersonenminen, Streumunition, Waffen aus angereichertem Uran, Nuklearwaffen, chemische und biologische Waffen.

Emittenten werden nach dem Grad ihrer Beteiligung (Produktion von kontroversen Waffen, Produktion von Bauteilen usw.) bei der Herstellung von kontroversen Waffen unabhängig von dem Gesamtumsatz, den sie daraus erzielen, bewertet. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“-, „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen.

• **DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds)**

Abweichend von der vorstehenden Regelung sind Anleihen, die die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik nicht vollständig erfüllen, für eine Investition geeignet, wenn sie den Kriterien der DWS Bewertung des Verwendungszwecks der Anleiherlöse entsprechen.

Die Finanzierung zweckgebundener Anleihen wird in einem zweistufigen Prozess bewertet.

In der ersten Stufe beurteilt die DWS, ob eine Anleihe die Kriterien für eine zweckgebundene Anleihe erfüllt. Ein wesentliches Element ist die Prüfung der Konformität mit den von der International Capital Market Association (ICMA) herausgegebenen Green Bond Principles, Social Bond Principles bzw. Sustainability Bond Principles. Die Bewertung konzentriert sich auf die Verwendung der Erlöse, die Auswahl der Projekte, die mit diesen Erlösen finanziert werden, das Management der erlösfinanzierten Ausgaben sowie die jährlichen Berichte an die Anleger über die Erlösverwendung.

Erfüllt eine Anleihe diese Grundsätze, wird in der zweiten Stufe die ESG-Qualität des Anleiheemittenten anhand definierter Mindeststandards in Bezug auf ökologische, soziale und die Corporate Governance betreffende Faktoren bestätigt. Diese Bewertung basiert auf der oben beschriebenen ESG-Bewertungsmethodik und schließt folgende Emittenten aus:

- Unternehmen mit einer im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlechten ESG-Qualität (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf die Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) oder
- Emittenten mit exzessiver Beteiligung an kontroversen Waffengeschäften (d.h. einer „D“-, „E“- oder „F“-Bewertung).

Soweit der Teilfonds die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Corporate Governance-Praktiken auch durch Anlagen in Zielfonds anstrebt, müssen letztere die vorstehenden

DWS-Standards in Bezug auf Klima- und Transitionsrisiko-, Norm- und DWS ESG-Qualitätsbewertung (ausgenommen die Bewertung von Staaten) erfüllen.

Derzeit werden die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale nicht durch den Einsatz von Derivaten erreicht. Derivate werden daher bei der Berechnung des Mindestanteils der Vermögenswerte, die diesen Merkmalen entsprechen, nicht berücksichtigt. Derivate auf einzelne Emittenten dürfen für den Teilfonds jedoch nur dann erworben werden, wenn die Emittenten des Basiswerts die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik erfüllen.

Ergänzende liquide Mittel werden nicht mittels der ESG-Bewertungsmethodik beurteilt.

Methodik der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen

Darüber hinaus wird die DWS zur Ermittlung des Anteils nachhaltiger Anlagen den Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs messen. Dies erfolgt mit ihrer Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, bei der potenzielle Anlagen anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig eingestuft werden kann, wie im Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise erfüllt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ näher ausgeführt.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die angewandte ESG-Anlagestrategie sieht keine verbindliche Mindestreduzierung des Umfangs der Anlagen vor.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung

umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Das Verfahren zur Bewertung der Praktiken guter Unternehmensführung der Beteiligungsunternehmen basiert auf der DWS Norm-Bewertung, die in dem eigenen Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Dementsprechend befolgen die bewerteten Beteiligungsunternehmen Praktiken guter Unternehmensführung.

Darüber hinaus hält die Verwaltungsgesellschaft eine aktive Eigentümerschaft für ein sehr effektives Mittel, um die Unternehmensführung, Richtlinien und Verfahren zu verbessern und auf eine bessere langfristige Leistung der Beteiligungsunternehmen hinzuwirken. Aktive Eigentümerschaft bedeutet, die Position als Anteilseigner zur Einflussnahme auf die Tätigkeiten oder das Verhalten der Beteiligungsunternehmen zu nutzen. Mit den Beteiligungsunternehmen kann ein konstruktiver Dialog zu Themen wie Strategie, finanzielle und nichtfinanzielle Leistung, Risiko, Kapitalstruktur, soziale und ökologische Auswirkungen sowie Corporate Governance, einschließlich Themenfeldern wie Offenlegung, Kultur und Vergütung, eingeleitet werden. Ein Dialog kann beispielsweise über Emittententreffen oder Mandatsvereinbarungen ausgeübt werden. Bei Kapitalbeteiligungen ist auch eine Interaktion mit dem Unternehmen durch Stimmrechtsausübung (Proxy Voting) oder die Teilnahme an Hauptversammlungen möglich.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Dieser Teilfonds investiert mindestens 51% seines Nettovermögens in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Innerhalb dieser Kategorie qualifizieren sich mindestens 15% des Nettovermögens des Teilfonds als nachhaltige Anlagen (#1A Nachhaltige Investitionen).

Bis zu 49% der Anlagen erfüllen diese Merkmale nicht (#2 Andere Investitionen). Eine ausführlichere Darstellung der genauen Aufteilung des Portfolios dieses Teilfonds ist dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

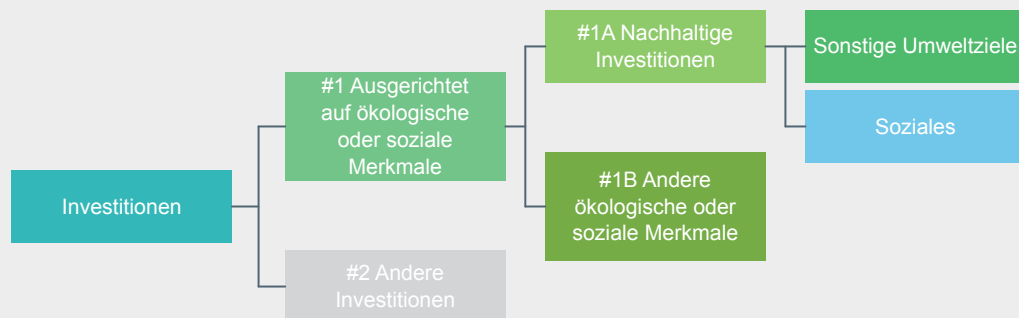
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben**

(CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derzeit werden keine Derivate verwendet, um die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

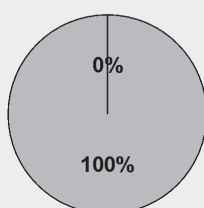


In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Aufgrund des Mangels an verlässlichen Daten verpflichtet sich der Teilfonds nicht dazu, einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen anzustreben, die mit einem Umweltziel gemäß der EU-Taxonomie im Einklang stehen. Daher beträgt der aktuelle Anteil ökologisch nachhaltiger Anlagen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, 0% des Teilfonds-Nettovermögens. Es kann jedoch vorkommen, dass ein Teil der den Anlagen zugrunde liegenden Wirtschaftstätigkeiten mit der EU-Taxonomie im Einklang steht.

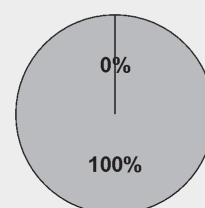
In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



■ Taxonomiekonform ■ Andere Investitionen

2. Taxonomie-Konformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



■ Taxonomiekonform ■ Andere Investitionen

** Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds sieht keinen Mindestanteil an Anlagen in Übergangswirtschaftstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten vor, da er sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Anlagen im Einklang mit der EU-Taxonomie verpflichtet hat.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die **Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds hat keine Mindestquote für ökologisch oder sozial nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR festgelegt. Der Mindestanteil an ökologisch und sozial nachhaltigen Anlagen soll jedoch insgesamt mindestens 15% des Teilfonds-Nettovermögens betragen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Teilfonds hat keine Mindestquote für ökologisch oder sozial nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR festgelegt. Der Mindestanteil an ökologisch und sozial nachhaltigen Anlagen soll jedoch insgesamt mindestens 15% des Teilfonds-Nettovermögens betragen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Dieser Teilfonds bewirbt eine überwiegende Vermögensallokation in Anlagen, die mit ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Darüber hinaus wird dieser Teilfonds ergänzend in Anlagen investieren, die als nichtkonform mit den beworbenen Merkmalen gelten (#2 Andere Investitionen). Diese anderen Anlagen können alle in der jeweiligen Anlagepolitik vorgesehenen Anlageklassen, einschließlich Barmittel und Derivate, umfassen.

Im Einklang mit der Marktpositionierung dieses Teilfonds wird mit diesen anderen Anlagen der Zweck verfolgt, Anlegern eine Partizipation an nicht ESG-konformen Anlagen zu ermöglichen und gleichzeitig sicherzustellen, dass es sich bei dem überwiegenden Teil des Engagements um Anlagen handelt, die auf ökologische und soziale Merkmale ausgerichtet sind. Die anderen Anlagen können von dem Portfoliomanagement zur Optimierung des Anlageergebnisses, für Diversifizierungs-, Liquiditäts- und Absicherungszwecke genutzt werden.

Dieser Teilfonds berücksichtigt bei den anderen Anlagen keine ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert festgelegt, um festzustellen, ob er mit den von ihm beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen im Einklang steht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://funds.dws.com/en-lu/equity-funds/LU2463037890/> sowie auf der lokalen Internetseite Ihres Landes www.dws.com/fundinformation.

DWS Invest ESG Multi Asset Balance

Anlegerprofil	Wachstumsorientiert
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Performance-Benchmark	–
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	50% MSCI AC World und 50% Barclays Global Aggregate Index
Hebelwirkung	Doppelter Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg
Orderannahme	Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die an einem Bewertungstag bis spätestens 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg bei der Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am darauffolgenden Bewertungstag abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg bei der Transferstelle eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am übernächsten Bewertungstag abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts drei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird drei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben. Die Valuta für Kauf- oder Rücknahmeaufträge bestimmter Währungen kann um einen Tag von der in der Beschreibung der Anteilklassen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil angegebenen Valuta abweichen.
Anteilsbruchteile	Bis zu drei Nachkommastellen
Expense Cap	Max. 15% der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft
Maximal berechnete Verwaltungsvergütung in Bezug auf Anlagen in Anteilen an Zielfonds (vom Teilfonds zu tragen)	3,25%

Der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft kann jederzeit die Auflegung neuer Anteilklassen in Übereinstimmung mit den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil beschriebenen Anteilklassenmerkmalen beschließen. Der Verkaufsprospekt wird entsprechend aktualisiert.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine deutlich **erhöhte Volatilität** auf, d.h., die Anteilepreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest ESG Multi Asset Balance gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und qualifiziert somit als Produkt gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“). Obwohl der Teilfonds kein nachhaltiges Anlageziel verfolgt, legt er einen Mindestanteil seiner Vermögenswerte in nachhaltigen Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR an.

Ziel der Anlagepolitik des Teilfonds DWS Invest ESG Multi Asset Balance ist es, unter Berücksichtigung der Chancen und Risiken an den internationalen Kapitalmärkten mittel- bis langfristig ein positives Anlageergebnis zu erzielen.

Der Teilfonds wird aktiv und nicht unter Bezugnahme auf einen Referenzwert (Benchmark) verwaltet.

Bis zu 65% des Teilfondsvermögens werden in Aktien, Aktienfonds, Aktien- oder Aktienindexzertifikaten und Optionsscheinen auf Aktien angelegt.

Mindestens 35% des Teilfondsvermögens müssen in verzinslichen Wertpapieren wie Staatsanleihen, Unternehmensanleihen oder Wandelanleihen in- und ausländischer Emittenten, in Zertifikaten auf Renten bzw. Rentenindizes oder in Rentenfonds angelegt werden.

Bis zu 49% des Teilfondsvermögens können in Geldmarktinstrumenten, Einlagen bei Kreditinstituten sowie in Geldmarktfonds und Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur angelegt werden.

Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, diese Obergrenze von 49% zu

übersteigen, wenn und soweit dies im Interesse der Anteilinhaber gerechtfertigt scheint.

Der Teilfonds kann zusätzliche flüssige Mittel im Sinne von Abschnitt 2 B. Buchstabe o) des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil halten. Die Anlagen des Teilfonds in durch Forderungen unterlegten Wertpapieren (Asset Backed Securities) und durch Hypotheken unterlegten Wertpapieren (Mortgage Backed Securities) sind auf 20% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Der Teilfonds beabsichtigt außerdem, unter Einsatz von bis zu 10% des Teilfondsvermögens von Zeit zu Zeit die Entwicklungen an den internationalen Rohstoff- und Warenmärkten zu nutzen. Zu diesem Zweck und bis zu einer Höchstgrenze von 10% können für das Teilfondsvermögen derivative Finanzinstrumente, deren Basiswerte Rohstoffindizes und Teilindizes gemäß der Verordnung von 2008 bilden, Aktien, verzinsliche Wertpapiere, Wandelanleihen, Wandel- und Optionsanleihen, Indexzertifikate, Partizipations- und Genussscheine sowie Optionsscheine auf Aktien

erworben werden sowie 1:1-Zertifikate (einschließlich börsengehandelter Rohstoffe (ETCs)), deren Basiswert ein einzelner Rohstoff oder ein einzelnes Edelmetall ist und die die Anforderungen an Wertpapiere gemäß Abschnitt 2 A. Buchstabe a) des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil erfüllen. Für die Verwendung von Finanzindizes gelten die gesetzlichen Bestimmungen in Artikel 44 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 und Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008. Der Teilfonds investiert nicht in Futures auf Agrarrohstoffe (z.B. Baumwolle, Zucker, Reis und Weizen) sowie in Nutztieren jeder Art.

Vorbehaltlich Abschnitt 2 B. Buchstabe i) gilt die folgende Regelung:

Aus dem Teilfondsvermögen können Anteile anderer OGAW und/oder anderer OGA im Sinne von Abschnitt 2 A. Buchstabe e) erworben werden, wobei nicht mehr als 20% des Teilfondsvermögens in ein und denselben OGAW und/oder OGA investiert werden dürfen.

Dabei ist jeder Teilfonds eines Umbrellafonds wie ein eigenständiger Emittent zu betrachten, vorausgesetzt, das Prinzip der getrennten Haftung für Verbindlichkeiten der einzelnen Teilfonds gegenüber Dritten ist sichergestellt.

Anlagen in Anteilen von anderen OGA, bei denen es sich nicht um OGAW handelt, sind auf insgesamt 30% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Vermögensgegenständen angelegt, die nachfolgend dargestellte DWS-Standards in Bezug auf ökologische und soziale Merkmale sowie Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung erfüllen.

Das Portfoliomanagement dieses Teilfonds strebt an, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Investitionen unabhängig von deren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten anhand einer proprietären ESG-Bewertungsmethode bewertet werden. Diese Methodik basiert auf der ESG-Datenbank, die Daten mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen sowie interne Bewertungen (auf Grundlage einer definierten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) nutzt, um abgeleitete Gesamtbewertungen zu erzielen. Die ESG-Datenbank beruht daher zum einen auf Daten und Zahlen und zum anderen auf internen Beurteilungen, die Faktoren berücksichtigen, die über die verarbeiteten Zahlen und Daten hinausgehen, wie zum Beispiel zukünftige erwartete ESG-Entwicklungen, Plausibilität der Daten im Hinblick auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und unternehmerische Entscheidungen des Emittenten. Wie nachfolgend näher beschrieben, leitet die ESG-Datenbank innerhalb verschiedener Bewertungsansätze anhand der Buchstaben „A“ bis „F“ codierte Bewertungen ab. Innerhalb einzelner Bewertungsansätze erhalten Emittenten eine von sechs

möglichen Bewertungen, wobei „A“ die höchste Bewertung und „F“ die niedrigste Bewertung darstellt. Wird die Bewertung eines Emittenten entsprechend einem Bewertungsansatz als nicht ausreichend erachtet, ist es dem Portfoliomanagement untersagt, in diesen Emittenten zu investieren, auch wenn dieser entsprechend den anderen Bewertungsansätzen grundsätzlich investierbar wäre. In diesem Sinne wird jede Bewertung innerhalb eines Bewertungsansatzes individuell betrachtet und kann zum Ausschluss eines Emittenten führen.

Die ESG-Datenbank nutzt zur Beurteilung, ob die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bei Emittenten vorliegen, eine Vielzahl unterschiedlicher Bewertungsansätze, darunter unter anderem:

DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung

Die DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung beurteilt Emittenten im Zusammenhang mit dem Klimawandel und Umweltveränderungen, zum Beispiel in Bezug auf die Reduzierung von Treibhausgasen und Wasserschutz. Dabei werden Emittenten, die zum Klimawandel und anderen negativen Umweltveränderungen weniger beitragen beziehungsweise die diesen Risiken weniger ausgesetzt sind, besser bewertet. Emittenten mit einem exzessiven Klimarisikoprofil (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen. Emittenten mit einem hohen Klimarisikoprofil (d.h. einer „E“-Bewertung) sind auf 5% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

DWS Norm-Bewertung

Die DWS Norm-Bewertung beurteilt das Verhalten von Emittenten zum Beispiel im Rahmen der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation sowie das Verhalten im Rahmen allgemein anerkannter internationaler Normen und Grundsätze. Die Norm-Bewertung prüft zum Beispiel Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen von Arbeitnehmerrechten, Kinder- oder Zwangsarbeit, nachteilige Umweltauswirkungen und Geschäftsethik. Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen. Emittenten mit einem hohen Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „E“-Bewertung) sind auf 5% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

DWS ESG-Qualitätsbewertung

Die DWS ESG-Qualitätsbewertung unterscheidet zwischen Unternehmen und staatlichen Emittenten.

Für Unternehmen ermöglicht die DWS ESG-Qualitätsbewertung einen Peer-Group-Vergleich basierend auf einem anbieterübergreifenden Konsens über die ESG-Gesamtbewertung (Best-in-Class Ansatz), zum Beispiel in Bezug auf den Umgang mit Umweltveränderungen, Produktsicherheit, Mitarbeiterführung oder Unternehmensethik. Die Vergleichsgruppe setzt sich aus Unternehmen aus dem gleichen Sektor aus der gleichen Region zusammen. Die in diesem Vergleich besser be-

werteten Emittenten erhalten eine bessere Bewertung, während die im Vergleich schlechter bewerteten Emittenten eine schlechtere Bewertung erhalten. Unternehmen, die im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlecht bewertet sind (d.h. eine „E“- oder „F“-Bewertung aufweisen), sind als Investition ausgeschlossen.

Für staatliche Emittenten beurteilt die DWS ESG-Qualitätsbewertung die ganzheitliche Regierungsführung unter anderem unter Berücksichtigung der politischen und bürgerlichen Freiheiten. Staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

Zudem sind Emittenten mit einer „D“-Bewertung innerhalb der DWS ESG-Qualitätsbewertung auf 15% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Die ESG-Datenbank definiert bestimmte Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten als relevant. Als relevant werden Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in einem umstrittenen Bereich betreffen („kontroverse Sektoren“). Als kontroverse Sektoren gelten beispielsweise die zivile Schusswaffenindustrie, die Rüstungsindustrie, die Tabakindustrie und Erwachsenenunterhaltung. Als relevant werden weitere Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in anderen Bereichen betreffen. Weitere relevante Bereiche sind zum Beispiel Kernenergie oder Abbau von Kohle und kohle-basierte Energiegewinnung.

Emittenten werden nach ihrem Anteil am Gesamtumsatz bewertet, den sie in kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten erzielen. Je niedriger der prozentuale Anteil des Umsatzes aus den kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten ist, desto besser ist die Bewertung.

Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

Hinsichtlich einer Beteiligung an Abbau von Kohle und kohlebasierter Energiegewinnung sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen.

Beteiligung an kontroversen Waffengeschäften

Die ESG-Datenbank bewertet die Beteiligung eines Unternehmens an kontroversen Waffengeschäften. Zu kontroversen Waffen zählen beispielsweise Antipersonenminen, Streumunition, Waffen aus abgereichertem Uran, Nuklearwaffen, chemische und biologische Waffen.

Emittenten werden nach dem Grad ihrer Beteiligung (Produktion von kontroversen Waffen,

Produktion von Bauteilen usw.) bei der Herstellung von kontroversen Waffen unabhängig von dem Gesamtumsatz, den sie daraus erzielen, bewertet. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- , „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds)

Abweichend von der vorstehenden Regelung sind Anleihen, die die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik nicht vollständig erfüllen, für eine Investition geeignet, wenn sie den Kriterien der DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds) entsprechen.

Die Finanzierung zweckgebundener Anleihen (Use-of-proceeds-Bonds) wird in einem zweistufigen Prozess bewertet.

In der ersten Stufe beurteilt die DWS, ob eine Anleihe die Kriterien für eine zweckgebundene Anleihe erfüllt. Ein wesentliches Element ist die Prüfung der Konformität mit den von der International Capital Market Association (ICMA) herausgegebenen Green Bond Principles, Social Bond Principles bzw. Sustainability Bond Principles. Die Bewertung konzentriert sich auf die Verwendung der Erlöse, die Auswahl der Projekte, die mit diesen Erlösen finanziert werden, das Management der erlösfinanzierten Ausgaben sowie die jährlichen Berichte an die Anleger über die Erlösverwendung.

Erfüllt eine Anleihe diese Grundsätze, wird in der zweiten Stufe die ESG-Qualität des Anleiheemittenten anhand definierter Mindeststandards in Bezug auf ökologische, soziale und die Corporate Governance betreffende Faktoren bestätigt. Diese Bewertung basiert auf der oben beschriebenen ESG-Bewertungsmethodik und schließt folgende Emittenten aus:

- Unternehmen mit einer im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlechten ESG-Qualität (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf die Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) oder
- Emittenten mit exzessiver Beteiligung an umstrittenen Waffen (d.h. einer „D“- , „E“- oder „F“-Bewertung).

Soweit der Teilfonds die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung auch anhand einer Investition in Zielfonds anstrebt, müssen letztere die vorstehenden DWS-Standards in Bezug auf Klima- und Transitionsrisiko-, Norm- und ESG-Qualitätsbewertung (ausgenommen die Bewertung von Staaten) erfüllen.

Derzeit werden die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale nicht durch den Einsatz von Derivaten erreicht. Derivate werden daher bei der Berechnung des Mindestanteils der Vermögenswerte, die diesen Merkmalen entsprechen, nicht berücksichtigt. Derivate auf einzelne Emittenten dürfen für den Teilfonds jedoch nur dann erworben werden, wenn die Emittenten des Basiswerts die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik erfüllen.

Zusätzliche flüssige Mittel werden nicht mittels der ESG-Bewertungsmethodik beurteilt.

Im Rahmen der Anlagen des Teilfonds in Vermögenswerten, die die DWS-Standards in Bezug auf ökologische und soziale Merkmale sowie Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung, wie oben näher ausgeführt, erfüllen, wird das Teilfondsmanagement mindestens 20% des Netto-Teilfondsvermögens in „nachhaltige Investitionen“ im Sinne von Artikel 2 Absatz 17 SFDR investieren. Diese nachhaltigen Investitionen werden zu mindestens einem der Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (UN-SDGs) beitragen, die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben. Dies sind unter anderem:

- Ziel 1: Keine Armut
- Ziel 2: Kein Hunger
- Ziel 3: Gesundheit und Wohlergehen
- Ziel 4: Hochwertige Bildung
- Ziel 5: Geschlechtergleichheit
- Ziel 6: Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen
- Ziel 7: Bezahlbare und saubere Energie
- Ziel 10: Weniger Ungleichheit
- Ziel 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden
- Ziel 12: Nachhaltige/r Konsum und Produktion
- Ziel 13: Maßnahmen zum Klimaschutz
- Ziel 14: Leben unter Wasser
- Ziel 15: Leben an Land

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen UN-SDGs wird je nach den tatsächlichen Anlagen im Portfolio variieren.

Die DWS wird den Beitrag zu den UN-SDGs mittels einer Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen ermitteln, bei der potenzielle Investments anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig eingestuft werden kann. Im Rahmen dieser Bewertung beurteilt das Teilfondsmanagement, (1) ob eine Wirtschaftstätigkeit einen Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs leistet, (2) ob diese Wirtschaftstätigkeit oder andere Wirtschaftstätigkeiten des Unternehmens diese Ziele nicht erheblich beeinträchtigen („Do Not Significantly Harm“ – DNSH-Bewertung), und (3) ob das Unternehmen selbst mit dem DWS Safeguard Assessment im Einklang steht.

In die Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen fließen Daten von mehreren Datenanbietern, aus öffentlichen Quellen und internen Bewertungen (auf Grundlage einer festgelegten Bewertungs-

und Klassifizierungsmethodik) ein, um festzustellen, ob eine Tätigkeit nachhaltig ist. Tätigkeiten, die einen positiven Betrag zu den UN-SDGs leisten, werden nach Umsatz, Investitionsausgaben (CapEx) und/oder Betriebsausgaben (OpEx) bewertet. Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Tätigkeit als nachhaltig, wenn das Unternehmen positiv bei der DNSH-Bewertung abschneidet und das DWS Safeguard Assessment erfolgreich durchläuft.

Aufgrund des Mangels an verlässlichen Daten verpflichtet sich der Teilfonds nicht dazu, einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel gemäß der EU-Taxonomie anzustreben. Daher beträgt der Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen gemäß der EU-Taxonomie 0% des Netto-Teilfondsvermögens. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass einige den Anlagen zugrunde liegende Wirtschaftstätigkeiten der EU-Taxonomie entsprechen.

Das Teilfondsmanagement berücksichtigt mithilfe seiner Ausschlussstrategie die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:

- CO₂-Fußabdruck (Nr. 2)
- THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird (Nr. 3)
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4)
- Emissionen in Wasser (Nr. 8)
- Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10)
- Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14)

Die vorstehend genannten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auf Produktebene durch die Ausschlussstrategie für die Vermögenswerte des Teilfonds berücksichtigt, die nach Anwendung der eigenen ESG-Bewertungsmethodik die ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Bei nachhaltigen Investitionen werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen in der DNSH-Bewertung („Do Not Significantly Harm“ – Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) berücksichtigt.

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

Darüber hinaus hält die Verwaltungsgesellschaft eine aktive Eigentümerschaft für ein sehr effektives Mittel, um die Unternehmensführung, Richtlinien und Verfahren zu verbessern und auf eine bessere langfristige Leistung der Beteiligungsunternehmen hinzuwirken. Aktive Eigentümerschaft bedeutet, die Position als Anteilseigner zur Einflussnahme auf die Tätigkeiten oder das Verhalten der Beteiligungsunternehmen zu nutzen. Es kann ein konstruktiver Dialog mit den Beteiligungsunternehmen zu Themen wie Strategie

gie, finanzielle und nichtfinanzielle Leistung, Risiko, Kapitalstruktur, sozialer und ökologischer Einfluss sowie Corporate Governance, einschließlich Themenfeldern wie Offenlegung, Kultur und Vergütung, eingeleitet werden. Ein solcher Dialog kann beispielsweise durch Treffen mit den Emittenten oder Mandatsvereinbarungen ausgeübt werden. Bei Kapitalbeteiligungen ist auch eine Interaktion mit dem Unternehmen durch Stimmrechtsausübung (Proxy Voting) oder die Teilnahme an Hauptversammlungen möglich.

Weitere Informationen über die mit diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sind dem Anhang zu diesem Verkaufsprospekt zu entnehmen.

Bei Anlagen in Anteilen eines anderen OGAW und/oder sonstigen OGA werden die Anlagewerte des betreffenden OGAW und/oder sonstigen OGA in Bezug auf die in Abschnitt 2 B. Buchstaben a), b), c), d), e) und f) genannten Obergrenzen nicht berücksichtigt.

Unter Einhaltung der in Abschnitt 2 B. des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil angegebenen Anlagegrenzen kann die Anlagepolitik auch durch die Verwendung geeigneter derivativer Finanzinstrumente umgesetzt werden. Diese können unter anderem Optionen, Termingeschäfte (Forwards und Futures), Terminkontrakte auf Finanzinstrumente und Optionen auf derartige Kontrakte sowie durch private Übereinkunft vereinbarte OTC-Kontrakte auf beliebige Finanzinstrumente wie Swaps, Forward-Starting Swaps, Inflations-swaps, Swaptions, Constant Maturity Swaps und Credit Default Swaps beinhalten.

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Pflichtwandelanleihen (CoCos).

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Zum Zwecke der Herbeiführung einer Teilfreistellung im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes und vorbehaltlich der in der Satzung und diesem Verkaufsprospekt genannten Anlagegrenzen gilt zudem, dass mindestens 25% des Aktivvermögens (dessen Höhe bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Teilfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des Teilfonds in solche Kapitalbeteiligungen i.S.d. § 2 Absatz 8 des deutschen Investmentsteuergesetzes angelegt werden, die nach der Satzung und diesem Verkaufsprospekt für den Teilfonds erworben werden können (Mischfonds).

Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind

- Aktien, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht handelt um
 - i) Anteile an Investmentfonds;

- ii) Anteile an Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, bei denen nach gesetzlichen Bestimmungen oder nach deren Anlagebedingungen das Bruttovermögen zu mindestens 75% aus unbeweglichem Vermögen besteht, wenn diese Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen einer Ertragsbesteuerung in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind oder wenn deren Ausschüttungen einer Besteuerung von mindestens 15% unterliegen und der Teilfonds nicht von ihr befreit ist;
- iii) Anteile an Kapitalgesellschaften, die von der Ertragsbesteuerung befreit sind, soweit sie Ausschüttungen vornehmen, es sei denn, die Ausschüttungen unterliegen einer Besteuerung von mindestens 15% und der Teilfonds ist nicht davon befreit;
- iv) Anteile an Kapitalgesellschaften, deren Einnahmen unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 10% aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften stammen, die (i) Immobilien-Gesellschaften sind oder (ii) keine Immobilien-Gesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind;
- v) Anteile an Kapitalgesellschaften, die unmittelbar oder mittelbar Beteiligungen an Kapitalgesellschaften halten, die (i) Immobilien-Gesellschaften sind oder (ii) keine Immobilien-Gesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind, wenn der gemeine Wert dieser Beteiligungen mehr als 10% des gemeinen Werts der Kapitalgesellschaften beträgt.

- Anteile an Investmentfonds, die gemäß ihren Anlagebedingungen mehr als 50% ihres Wertes oder mehr als 50% ihres Aktivvermögens (die Höhe des Aktivvermögens bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Investmentfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) selbst oder als Dach-Investmentfonds mittelbar in Anteilen an Kapitalgesellschaften anlegen, in Höhe von 51% ihres Wertes; sieht ein Aktienfonds in seinen Anlagebedingungen einen höheren Prozentsatz als 51% seines Wertes oder seines Aktivvermögens vor, gilt abweichend der Investmentanteil im Umfang dieses höheren Prozentsatzes als Kapitalbeteiligung;

- Anteile an Investmentfonds, die gemäß ihren Anlagebedingungen mindestens 25% ihres Wertes oder mindestens 25% ihres Aktivvermögens (die Höhe des Aktivvermögens bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Investmentfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) selbst oder als Dach-Investmentfonds mittelbar in Anteilen an Kapitalgesellschaften anlegen in Höhe von 25% ihres Wertes; sieht ein Mischfonds in seinen Anlagebedingungen einen höheren Prozentsatz als 25% seines Wertes oder seines Aktivvermögens vor, gilt abweichend der Investmentanteil im Umfang dieses höheren Prozentsatzes als Kapitalbeteiligung;
- Anteile an Investmentvermögen, die mindestens einmal pro Woche eine Bewertung vornehmen, in Höhe der bewertungstäglichen veröffentlichten Quote ihres Wertes, zu der sie tatsächlich selbst oder als Dach-Investmentfonds in Anteilen an Kapitalgesellschaften anlegen;

Anteile an Kapitalgesellschaften im Sinne des 2. bis 4. Spiegelstrichs sind

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die keine Immobilien-Gesellschaften sind und in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die keine Immobilien-Gesellschaften sind und in einem Drittstaat ansässig sind und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind; und
- Anteile an anderen Investmentfonds, die ihrerseits den Vorgaben aus dem 2. bis 4. Spiegelstrich und dieses Satzes entsprechen, in der dort jeweils vorgesehenen Höhe.

Anteile an Kapitalgesellschaften sind jedoch nicht solche, die in den Unterabschnitten i) – v) im 1. Spiegelstrich als ausgeschlossen definiert sind, sowie solche, die mittelbar über Personengesellschaften gehalten werden.

Kapitalbeteiligungen, die von dem Teilfonds mittelbar über Personengesellschaften gehalten werden, sind keine Kapitalbeteiligungen.

Einzelne Investmentanteile dürfen nur einmal für Zwecke der Ermittlung der täglichen Kapitalbeteiligungsquote berücksichtigt werden.

Für Zwecke dieser Anlagepolitik und in Übereinstimmung mit der Definition des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) ist ein organisierter Markt ein Markt, der anerkannt und für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise

ordnungsgemäß ist, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Dieser organisierte Markt entspricht zugleich den Kriterien des Artikels 50 der OGAW-Richtlinie.

Darüber hinaus kann das Teilfondsvermögen in allen anderen in Abschnitt 2 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil genannten und zulässigen Vermögenswerten angelegt werden.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken

Das Teilfondsmanagement bezieht Nachhaltigkeitsrisiken in seine Anlageentscheidungen ein, wie im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil unter „Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageprozess“ dargelegt wird.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk-Ansatz (VaR-Ansatz) verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Referenzportfolio gemessen, das keine Derivate enthält („Risiko-Benchmark“).

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens übersteigen. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung für den auf Anteile dieser Zielfonds entfallenden Teil um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: DWS Invest ESG Multi Asset Balance

Unternehmenskennung (LEI-Code):

ISIN:

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale in den Bereichen Klimaschutz, Unternehmensführung (Governance) und soziale Normen sowie der allgemeinen ESG-Qualität, indem folgende Emittenten gemieden werden: (1) Emittenten mit hohen oder exzessiven Klima- und Transitionsrisiken, (2) Emittenten mit einem hohen oder dem höchsten Schweregrad von Normverstößen (d.h. im Hinblick auf die Einhaltung internationaler Normen für Unternehmensführung, Menschen- und Arbeitnehmerrechte, Kunden- und Umweltsicherheit und Geschäftsethik), (3) Emittenten mit im Verhältnis zu ihrer Vergleichsgruppe hohen oder exzessiven Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken, (4) Emittenten mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung an umstrittenen Sektoren und kontroversen Tätigkeiten und/oder (5) Emittenten mit Beteiligung an kontroversen Waffen.

Dieser Teilfonds bewirbt zudem einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen, die einen positiven Beitrag zu einem oder mehreren Zielen der Vereinten Nationen für eine nachhaltige Entwicklung (UNSDGs) leisten.

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Nachhaltigkeit der Anlagen wird mittels einer proprietären ESG-Bewertungsmethode bewertet, die im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Die Methode umfasst verschiedene Bewertungsansätze, die als Nachhaltigkeitsindikatoren zur Bewertung der Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale herangezogen werden. Hierzu gehören:

- **DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung** dient als Indikator dafür, in welchem Maße ein Emittent Klima- und Transitionsrisiken ausgesetzt ist.
- **DWS Norm-Bewertung** dient als Indikator dafür, in welchem Maße bei einem Emittenten Norm-Verstöße auftreten.
- **DWS ESG-Qualitätsbewertung** dient als Indikator für den Vergleich der Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken eines Emittenten im Verhältnis zu seiner Vergleichsgruppe.
- **Beteiligung an umstrittenen Sektoren** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Emittent an kontroversen Sektoren und kontroversen Tätigkeiten beteiligt ist.
- **Beteiligung an kontroversen Waffen** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Emittent an kontroversen Waffen beteiligt ist.
- **Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen** wird als Indikator zur Messung des Anteils nachhaltiger Anlagen herangezogen.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Der Teilfonds wird teilweise in nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 der EU-Verordnung 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR) investieren. Diese nachhaltigen Anlagen werden mindestens zu einem der UN-SDGs beitragen, die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben, wie beispielsweise folgende (nicht abschließende Liste):

- Ziel 1: Keine Armut
- Ziel 2: Kein Hunger
- Ziel 3: Gesundheit und Wohlergehen
- Ziel 4: Hochwertige Bildung
- Ziel 5: Geschlechtergleichheit
- Ziel 6: Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen
- Ziel 7: Bezahlbare und saubere Energie
- Ziel 10: Weniger Ungleichheit
- Ziel 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden
- Ziel 12: Nachhaltige/r Konsum und Produktion
- Ziel 13: Maßnahmen zum Klimaschutz
- Ziel 14: Leben unter Wasser
- Ziel 15: Leben an Land

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen UN-SDGs wird je nach den tatsächlichen Anlagen im Portfolio variieren.

Die DWS wird den Beitrag zu den UN-SDGs mittels ihrer Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen ermitteln, bei der potenzielle Anlagen anhand verschiedener Kriterien dahingehend beurteilt werden, ob eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig eingestuft werden kann. Im Rahmen dieser Bewertung beurteilt das Teilfondsmanagement, (1) ob eine Wirtschaftstätigkeit einen Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs leistet, (2) ob diese Wirtschaftstätigkeit oder andere wirtschaftliche Aktivitäten des Unternehmens diese Ziele erheblich beeinträchtigen („Do Not Significantly Harm“ – DNSH-Bewertung), und (3) ob das Unternehmen selbst mit dem DWS Safeguard Assessment im Einklang steht.

In die Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen fließen Daten von mehreren Datenanbietern, aus öffentlichen Quellen und internen Bewertungen (auf Grundlage einer festgelegten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) ein, um festzustellen, ob eine Tätigkeit nachhaltig ist. Tätigkeiten, die einen positiven Beitrag zu den UN-SDGs leisten, werden nach Umsatz, Investitionsaufwendungen (CapEx) und/oder betrieblichen Aufwendungen (OpEx) bewertet. Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Tätigkeit als nachhaltig, wenn das Unternehmen positiv bei der DNSH-Bewertung abschneidet und das DWS Safeguard Assessment erfolgreich durchläuft (siehe Abschnitt „Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte im Einklang?“).

Der Teilfonds strebt derzeit keinen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen an, die mit einem ökologischen Ziel gemäß der EU-Taxonomie im Einklang stehen.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Die DNSH-Bewertung ist ein integraler Bestandteil der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen und beurteilt, ob durch eine Wirtschaftstätigkeit, die zu einem UN-SDG beiträgt, eines oder mehrere dieser Ziele erheblich beeinträchtigt werden. Wird eine erhebliche Beeinträchtigung festgestellt, besteht die Wirtschaftstätigkeit die DNSH-Bewertung nicht und kann nicht als nachhaltige Wirtschaftstätigkeit angesehen werden.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Im Rahmen der DNSH-Bewertung gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR werden in der Nachhaltigkeitsbewertung einer Anlage systematisch alle verpflichtenden Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen aus Tabelle 1 sowie relevante Indikatoren aus Tabelle 2 und 3 in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR integriert. Unter Berücksichtigung dieser nachteiligen Auswirkungen hat die DWS quantitative Schwellenwerte und/oder qualitative Werte festgelegt, anhand derer bestimmt wird, ob eine Anlage die ökologischen oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt. Diese Werte werden auf der Grundlage verschiedener externer und interner Faktoren, wie Datenverfügbarkeit oder Marktentwicklungen, festgelegt und können künftig angepasst werden.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?
Nähere Angaben:

Im Rahmen der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen beurteilt die DWS darüber hinaus mit ihrem Safeguard Assessment, inwieweit ein Unternehmen mit internationalen Normen im Einklang steht. Dies umfasst Prüfungen hinsichtlich der Einhaltung internationaler Normen, wie beispielsweise der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation. Unternehmen, bei denen schwerste Verstöße gegen eine internationale Norm festgestellt und bestätigt wurden, gelten als nichtkonform mit den Safeguards, und ihre Wirtschaftstätigkeiten können nicht als nachhaltig eingestuft werden.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

X Ja, das Teilfondsmanagement berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:

- CO₂-Fußabdruck (Nr. 2);
- THG-Intensität der Beteiligungsunternehmen (Nr. 3);
- Beteiligung an Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4);
- Emissionen in Wasser (Nr. 8);
- Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10) und
- Beteiligung an kontroversen Waffen (Nr. 14)

Die vorstehenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auf Produktebene durch die Ausschlussstrategie für die Vermögenswerte des Teilfonds berücksichtigt, die nach Anwendung der proprietären ESG-Bewertungsmethode die ökologischen und sozialen Merkmalen erfüllen, wie im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird.

Für nachhaltige Anlagen werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen darüber hinaus auch in der DNSH-Bewertung berücksichtigt, wie im vorstehenden Abschnitt „Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“ dargelegt.

Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden in einem Anhang zum Jahresbericht des Teilfonds offengelegt.

Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Dieser Teilfonds verfolgt eine Multi-Asset-Strategie als Hauptanlagestrategie. Bis zu 65% des Teilfondsvermögens können in Aktien, Aktienfonds, Aktien- oder Aktienindexzertifikaten und Optionsscheinen auf Aktien angelegt werden. Mindestens 35% des Teilfondsvermögens müssen in verzinslichen Wertpapieren wie Staatsanleihen, Unternehmensanleihen oder Wandelanleihen in- und ausländischer Emittenten, in Zertifikaten auf Renten bzw. Rentenindizes oder in Rentenfonds angelegt werden. Bis zu 49% des Teilfondsvermögens können in Geldmarktinstrumenten, Geldmarktfonds und Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur oder in Barmitteln angelegt werden. Die Anlagen des Teilfonds in durch Forderungen unterlegten Wertpapieren (Asset Backed Securities) und durch Hypotheken unterlegten Wertpapieren (Mortgage Backed Securities) sind auf 20% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Weitere Angaben zur Hauptanlagestrategie sind dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Das Teilfondsvermögen wird vorwiegend in Anlagen investiert, die die definierten Standards für die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erfüllen, wie in den folgenden Abschnitten dargelegt. Die Strategie des Teilfonds im Hinblick auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ist ein wesentlicher Bestandteil der ESG-Bewertungsmethodik und wird über die Anlagerichtlinien des Teilfonds fortlaufend überwacht.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

ESG-Bewertungsmethodik

Das Portfoliomanagement dieses Teilfonds strebt an, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Anlagen unabhängig von deren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten anhand einer proprietären ESG-Bewertungsmethodik bewertet werden. Diese Methodik basiert auf der ESG-Datenbank, die Daten mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen sowie interne Bewertungen (auf Grundlage einer definierten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) nutzt, um abgeleitete Gesamtbewertungen zu erzielen. Die ESG-Datenbank beruht daher zum einen auf Daten und Zahlen und zum anderen auf internen Beurteilungen, die Faktoren berücksichtigen, die über die verarbeiteten Zahlen und Daten hinausgehen, wie zum Beispiel zukünftig erwartete ESG-Entwicklungen, Plausibilität der Daten im Hinblick auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und unternehmerische Entscheidungen des Emittenten.

Wie nachfolgend näher beschrieben, leitet die ESG-Datenbank innerhalb verschiedener Bewertungsansätze anhand der Buchstaben „A“ bis „F“ codierte Bewertungen ab. Innerhalb einzelner Bewertungsansätze erhalten Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen, wobei „A“ die höchste Bewertung und „F“ die niedrigste Bewertung darstellt. Wird die Bewertung eines Emittenten entsprechend einem Bewertungsansatz als nicht ausreichend erachtet, ist es dem Portfoliomanagement untersagt, in diesen Emittenten zu investieren, auch wenn dieser entsprechend den anderen Bewertungsansätzen grundsätzlich investierbar wäre. In diesem Sinne wird jede Bewertung in einer Kategorie individuell betrachtet und kann zum Ausschluss eines Emittenten führen.

Die ESG-Datenbank nutzt zur Beurteilung, ob die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bei Emittenten vorliegen, eine Vielzahl unterschiedlicher Bewertungsansätze, darunter unter anderem:

• DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung

Die DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung beurteilt Emittenten im Zusammenhang mit dem Klimawandel und Umweltveränderungen, zum Beispiel in Bezug auf die Reduzierung von Treibhausgasen und Wasserschutz. Dabei werden Emittenten, die zum Klimawandel und anderen negativen Umweltveränderungen weniger beitragen beziehungsweise die diesen Risiken weniger ausgesetzt sind, besser bewertet. Emittenten mit einem exzessiven Klimarisikoprofil (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen. Emittenten mit einem hohen Klimarisikoprofil (d.h. einer „E“-Bewertung) sind auf 5% des Teilfonds-Nettovermögens begrenzt.

• DWS Norm-Bewertung

Die DWS Norm-Bewertung beurteilt das Verhalten von Emittenten zum Beispiel im Rahmen der Prinzipien des United Nations Global Compact, der Standards der International Labour Organisation sowie das Verhalten im Rahmen allgemein anerkannter internationaler Normen und Grundsätze. Die Norm-Bewertung prüft z.B. Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen von Arbeitnehmerrechten, Kinder- oder Zwangsarbeit, nachteilige Umweltauswirkungen und Geschäftsethik. Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen. Emittenten mit einem hohen Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „E“-Bewertung) sind auf 5% des Teilfonds-Nettovermögens begrenzt.

• DWS ESG-Qualitätsbewertung

Die DWS ESG-Qualitätsbewertung unterscheidet zwischen Unternehmen und staatlichen Emittenten.

Für Unternehmen ermöglicht die DWS ESG-Qualitätsbewertung einen Peer-Group-Vergleich basierend auf einem anbieterübergreifenden Konsens über die ESG-Gesamtbewertung (Best-in-Class Ansatz), zum Beispiel in Bezug auf den Umgang mit Umweltveränderungen, Produktsicherheit, Mitarbeiterführung oder Unternehmensethik. Die Vergleichsgruppe setzt sich aus Unternehmen aus dem gleichen Sektor aus der gleichen Region zusammen. Die in diesem Vergleich besser bewerteten Emittenten erhalten eine bessere Bewertung, während die im Vergleich schlechter bewerteten Emittenten eine schlechtere Bewertung erhalten. Unternehmen, die im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlecht bewertet sind (d.h. eine „E“- oder „F“-Bewertung aufweisen), sind als Anlage ausgeschlossen.

Für staatliche Emittenten beurteilt die DWS ESG-Qualitätsbewertung die ganzheitliche Regierungsführung unter anderem unter Berücksichtigung der politischen und bürgerlichen Freiheiten. Staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf die Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen.

Zudem sind Emittenten mit einer „D“-Bewertung innerhalb der DWS ESG-Qualitätsbewertung auf 15% des Teilfonds-Nettovermögens begrenzt.

• **Beteiligung an umstrittenen Sektoren**

Die ESG-Datenbank definiert bestimmte Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten als relevant. Als relevant werden Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in einem umstrittenen Bereich betreffen („kontroverse Sektoren“). Als kontroverse Sektoren sind zum Beispiel die zivile Schusswaffenindustrie, die Rüstungsindustrie, Tabakwaren und Erwachsenenunterhaltung definiert. Als relevant werden weitere Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in anderen Bereichen betreffen. Weitere relevante Bereiche sind zum Beispiel Kernenergie oder Abbau von Kohle und kohlebasierte Energiegewinnung.

Emittenten werden nach ihrem Anteil am Gesamtumsatz bewertet, den sie in kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten erzielen. Je niedriger der prozentuale Anteil des Umsatzes aus den kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten ist, desto besser ist die Bewertung. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“-, „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen. Hinsichtlich einer Beteiligung an Abbau von Kohle und kohlebasierter Energiegewinnung sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) als Anlage ausgeschlossen.

• **Beteiligung an kontroversen Waffen**

Die ESG-Datenbank bewertet die Beteiligung eines Unternehmens an kontroversen Waffen. Zu kontroversen Waffen zählen beispielsweise Antipersonenminen, Streumunition, Waffen aus abgereichertem Uran, Nuklearwaffen, chemische und biologische Waffen.

Emittenten werden nach dem Grad ihrer Beteiligung (Produktion von kontroversen Waffen, Produktion von Bauteilen usw.) bei der Herstellung von kontroversen Waffen unabhängig von dem Gesamtumsatz, den sie daraus erzielen, bewertet. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“-, „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen.

• **DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds)**

Abweichend von der vorstehenden Regelung sind Anleihen, die die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik nicht vollständig erfüllen, für eine Investition geeignet, wenn sie den Kriterien der DWS Bewertung des Verwendungszwecks der Anleiheerlöse entsprechen.

Die Finanzierung zweckgebundener Anleihen wird in einem zweistufigen Prozess bewertet.

In der ersten Stufe beurteilt die DWS, ob eine Anleihe die Kriterien für eine zweckgebundene Anleihe erfüllt. Ein wesentliches Element ist die Prüfung der Konformität mit den von der International Capital Market Association (ICMA) herausgegebenen Green Bond Principles, Social Bond Principles bzw. Sustainability Bond Principles. Die Bewertung konzentriert sich auf die Verwendung der Erlöse, die Auswahl der Projekte, die mit diesen Erlösen finanziert werden, das Management der erlösfinanzierten Ausgaben sowie die jährlichen Berichte an die Anleger über die Erlösverwendung.

Erfüllt eine Anleihe diese Grundsätze, wird in der zweiten Stufe die ESG-Qualität des Anleiheemittenten anhand definierter Mindeststandards in Bezug auf ökologische, soziale und die Corporate Governance betreffende Faktoren bestätigt. Diese Bewertung basiert auf der oben beschriebenen ESG-Bewertungsmethodik und schließt folgende Emittenten aus:

- Unternehmen mit einer im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlechten ESG-Qualität (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf die Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) oder

- Emittenten mit exzessiver Beteiligung an kontroversen Waffengeschäften (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung).

Soweit der Teilfonds die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Corporate Governance-Praktiken auch durch Anlagen in Zielfonds anstrebt, müssen letztere die vorstehenden DWS-Standards in Bezug auf Klima- und Transitionsrisiko-, Norm- und DWS ESG-Qualitätsbewertung (ausgenommen die Bewertung von Staaten) erfüllen.

Derzeit werden die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale nicht durch den Einsatz von Derivaten erreicht. Derivate werden daher bei der Berechnung des Mindestanteils der Vermögenswerte, die diesen Merkmalen entsprechen, nicht berücksichtigt. Derivate auf einzelne Emittenten dürfen für den Teilfonds jedoch nur dann erworben werden, wenn die Emittenten des Basiswerts die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik erfüllen.

Ergänzende liquide Mittel werden nicht mittels der ESG-Bewertungsmethodik beurteilt.

Methodik der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen

Darüber hinaus wird die DWS zur Ermittlung des Anteils nachhaltiger Anlagen den Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs messen. Dies erfolgt mit ihrer Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, bei der potenzielle Anlagen anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig eingestuft werden kann, wie im Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise erfüllt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ näher ausgeführt.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die angewandte ESG-Anlagestrategie sieht keine verbindliche Mindestreduzierung des Umfangs der Anlagen vor.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung

umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Das Verfahren zur Bewertung der Praktiken guter Unternehmensführung der Beteiligungsunternehmen basiert auf der DWS Norm-Bewertung, die in dem eigenen Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Dementsprechend befolgen die bewerteten Beteiligungsunternehmen Praktiken guter Unternehmensführung.

Darüber hinaus hält die Verwaltungsgesellschaft eine aktive Eigentümerschaft für ein sehr effektives Mittel, um die Unternehmensführung, Richtlinien und Verfahren zu verbessern und auf eine bessere langfristige Leistung der Beteiligungsunternehmen hinzuwirken. Aktive Eigentümerschaft bedeutet, die Position als Anteilseigner zur Einflussnahme auf die Tätigkeiten oder das Verhalten der Beteiligungsunternehmen zu nutzen. Mit den Beteiligungsunternehmen kann ein konstruktiver Dialog zu Themen wie Strategie, finanzielle und nichtfinanzielle Leistung, Risiko, Kapitalstruktur, soziale und ökologische Auswirkungen sowie Corporate Governance, einschließlich Themenfeldern wie Offenlegung, Kultur und Vergütung, eingeleitet werden. Ein Dialog kann beispielsweise über Emittententreffen oder Mandatsvereinbarungen ausgeübt werden. Bei Kapitalbeteiligungen ist auch eine Interaktion mit dem Unternehmen durch Stimmrechtsausübung (Proxy Voting) oder die Teilnahme an Hauptversammlungen möglich.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Dieser Teilfonds investiert mindestens 51% seines Nettovermögens in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Innerhalb dieser Kategorie qualifizieren sich mindestens 20% des Nettovermögens des Teilfonds als nachhaltige Anlagen (#1A Nachhaltige Investitionen).

Bis zu 49% der Anlagen erfüllen diese Merkmale nicht (#2 Andere Investitionen). Eine ausführlichere Darstellung der genauen Aufteilung des Portfolios dieses Teilfonds ist dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

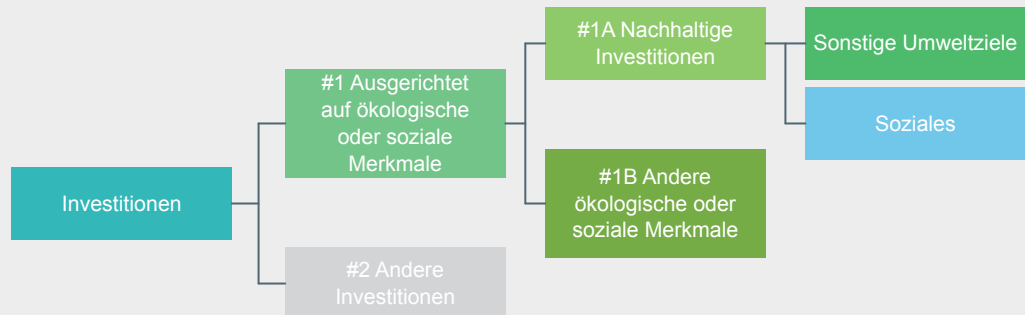
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben**

(CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derzeit werden keine Derivate verwendet, um die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

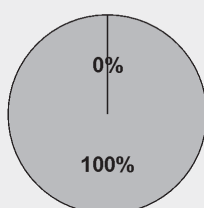


In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Aufgrund des Mangels an verlässlichen Daten verpflichtet sich der Teilfonds nicht dazu, einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen anzustreben, die mit einem Umweltziel gemäß der EU-Taxonomie im Einklang stehen. Daher beträgt der aktuelle Anteil ökologisch nachhaltiger Anlagen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, 0% des Teilfonds-Nettovermögens. Es kann jedoch vorkommen, dass ein Teil der den Anlagen zugrunde liegenden Wirtschaftstätigkeiten mit der EU-Taxonomie im Einklang steht.

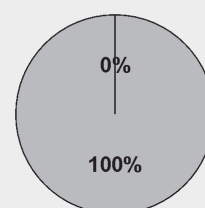
In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



■ Taxonomiekonform ■ Andere Investitionen

2. Taxonomie-Konformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



■ Taxonomiekonform ■ Andere Investitionen

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds sieht keinen Mindestanteil an Anlagen in Übergangswirtschaftstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten vor, da er sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Anlagen im Einklang mit der EU-Taxonomie verpflichtet hat.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die **Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds hat keine Mindestquote für ökologisch oder sozial nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR festgelegt. Der Mindestanteil an ökologisch und sozial nachhaltigen Anlagen soll jedoch insgesamt mindestens 20% des Teilfonds-Nettovermögens betragen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Teilfonds hat keine Mindestquote für ökologisch oder sozial nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR festgelegt. Der Mindestanteil an ökologisch und sozial nachhaltigen Anlagen soll jedoch insgesamt mindestens 20% des Teilfonds-Nettovermögens betragen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Dieser Teilfonds bewirbt eine überwiegende Vermögensallokation in Anlagen, die mit ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen ((#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Darüber hinaus wird dieser Teilfonds ergänzend in Anlagen investieren, die als nichtkonform mit den beworbenen Merkmalen gelten (#2 Andere Investitionen). Diese anderen Anlagen können alle in der jeweiligen Anlagepolitik vorgesehenen Anlageklassen, einschließlich Barmittel und Derivate, umfassen.

Im Einklang mit der Marktpositionierung dieses Teilfonds wird mit diesen anderen Anlagen der Zweck verfolgt, Anlegern eine Partizipation an nicht ESG-konformen Anlagen zu ermöglichen und gleichzeitig sicherzustellen, dass es sich bei dem überwiegenden Teil des Engagements um Anlagen handelt, die auf ökologische und soziale Merkmale ausgerichtet sind. Die anderen Anlagen können von dem Portfoliomanagement zur Optimierung des Anlageergebnisses, für Diversifizierungs-, Liquiditäts- und Absicherungszwecke genutzt werden.

Dieser Teilfonds berücksichtigt bei den anderen Anlagen keine ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert festgelegt, um festzustellen, ob er mit den von ihm beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen im Einklang steht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Der Teilfonds wurde noch nicht aufgelegt. Der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft kann jederzeit die Auflegung neuer Anteilklassen für den Teilfonds in Übereinstimmung mit den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil beschriebenen Anteilklassenmerkmalen beschließen.

DWS Invest ESG Multi Asset Defensive

Anlegerprofil	Renditeorientiert
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Performance-Benchmark	–
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	iBoxx EUR Overall (65%) und MSCI THE WORLD HIGH DIVIDEND INDEX in EUR (35%)
Hebelwirkung	Doppelter Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg
Swing Pricing	Der Teilfonds kann Swing Pricing anwenden. Bei der Einführung eines Swing-Pricing-Mechanismus für einen bestimmten Teilfonds wird dies unter der Rubrik „Fondsfakten“ auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.dws.com veröffentlicht.
Orderannahme	Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die an einem Bewertungstag bis spätestens 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg bei der Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am darauffolgenden Bewertungstag abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg bei der Transferstelle eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am übernächsten Bewertungstag abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts drei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird drei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben. Die Valuta für Kauf- oder Rücknahmeaufträge bestimmter Währungen kann um einen Tag von der in der Beschreibung der Anteilklassen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil angegebenen Valuta abweichen.
Anteilsbruchteile	Bis zu drei Nachkommastellen
Expense Cap	Max. 15% der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft
Maximal berechnete Verwaltungsvergütung in Bezug auf Anlagen in Anteilen an Zielfonds (vom Teilfonds zu tragen)	3,25%

Überblick über die Anteilklassen

Anteilklassenwährung	LD, ND, PFD, LC, NC, TFC	EUR
Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	LD, LC ND, NC PFD, TFC	bis zu 3% bis zu 1% 0%
Vergütung der Verwaltungsgesellschaft p.a. (vom Teilfonds zu tragen)*	LD, LC ND, NC PFD TFC	bis zu 1,1% bis zu 1,3% bis zu 0,6% bis zu 0,55%
Service Fee p.a. (vom Teilfonds zu tragen)*	LD, ND, PFD, LC, NC, TFC	0%
Taxe d'abonnement p.a. (vom Teilfonds zu tragen)	LD, ND, PFD, LC, NC, TFC	0,05%
Auflegungsdatum	LD, ND, PFD LC, NC TFC	24.6.2019 11.2.2020 31.3.2021

* Weitere Kosten sind Abschnitt 12 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil zu entnehmen.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest ESG Multi Asset Defensive gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und qualifiziert somit als Produkt gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“). Obwohl der Teilfonds kein nachhaltiges Anlageziel verfolgt, legt er einen Mindestanteil seiner Vermögenswerte in nachhaltigen Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR an.

Ziel der Anlagepolitik des Teilfonds DWS Invest ESG Multi Asset Defensive ist es, unter Berücksichtigung der Chancen und Risiken an den internationalen Kapitalmärkten mittel- bis langfristig ein positives Anlageergebnis zu erzielen. Der defensive Charakter der Strategie ergibt sich durch eine Übergewichtung festverzinslicher Anlagen und eine Beschränkung der Aktienanlagen.

Der Teilfonds wird aktiv und nicht unter Bezugnahme auf einen Referenzwert (Benchmark) verwaltet.

Bis zu 100% des Teilfondsvermögens können in verzinslichen Wertpapieren, in Zertifikaten, beispielsweise auf Anleihen oder Indizes, in Wandelanleihen, Optionsanleihen, deren zugrunde liegende Optionsscheine auf Wertpapiere lauten, in Partizipations- und Genusssscheinen, in Derivaten sowie Geldmarktinstrumenten, Einlagen und Barmitteln angelegt werden.

Bis zu 35% des Teilfondsvermögens werden in Aktien, Aktienfonds, Aktien- oder Aktienindexzertifikaten und Optionsscheinen auf Aktien angelegt.

Die Anlagen des Teilfonds in durch Forderungen unterlegten Wertpapieren (Asset Backed Securities) und durch Hypotheken unterlegten Wertpapieren (Mortgage Backed Securities) sind jeweils auf 20% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Bis zu 10% des Teilfondsvermögens können in Edelmetall- und Edelmetallindexzertifikate sowie in Fonds investiert werden. Gemäß Abschnitt 2 A. Buchstabe j) ist eine Anlage in den hier aufgeführten Zertifikaten nur erlaubt, wenn es sich um 1:1-Zertifikate handelt, die die Kriterien übertragbarer Wertpapiere erfüllen. Für die Verwendung von Finanzindizes gelten die gesetzlichen Bestimmungen in Artikel 44 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 und Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008.

Der Teilfonds darf nicht mehr als 10% seines Vermögens in Anteilen von anderen OGAW oder anderen OGA anlegen, um die Kriterien für eine Anlage durch OGAW nach Maßgabe der OGAW-Richtlinie zu erfüllen.

Im Einklang mit Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 kann der Teilfonds in Geldmarktinstrumente, Einlagen bei Kreditinstituten und bis zu 10% in Geldmarktfonds investieren. Die Anlagen in Geldmarktinstrumenten, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktfonds sowie neben diesen Anlagen gehaltene zusätzliche flüssige Mittel (wie nachstehend ausgeführt) werden insgesamt nicht mehr als 49% des Netto-Teilfondsvermögens betragen. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, diese Obergrenze von 49% zu übersteigen, wenn und soweit dies im Interesse der Anteilinhaber gerechtfertigt scheint.

Der Teilfonds kann zusätzliche flüssige Mittel im Sinne von Abschnitt 2 B. Buchstabe o) des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil halten.

Mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Vermögensgegenständen angelegt, die nachfolgend dargestellte DWS-Standards in Bezug auf ökologische und soziale Merkmale sowie Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung erfüllen.

Das Portfoliomanagement dieses Teilfonds strebt an, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Investitionen unabhängig von deren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten anhand einer proprietären ESG-Bewertungsmethode bewertet werden. Diese Methodik basiert auf der ESG-Datenbank, die Daten mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen sowie interne Bewertungen (auf Grundlage einer definierten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) nutzt, um abgeleitete Gesamtbewertungen zu erzielen. Die ESG-Datenbank beruht daher zum einen auf Daten und Zahlen und zum anderen auf internen Beurteilungen, die die Faktoren berücksichtigen, die über die verarbeiteten Zahlen und Daten hinausgehen, wie zum Beispiel zukünftige erwartete ESG-Entwicklungen, Plausibilität der Daten im Hinblick auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und unternehmerische Entscheidungen des Emittenten. Wie nachfolgend näher beschrieben, leitet die ESG-Datenbank innerhalb verschiedener Bewertungsansätze anhand der Buchstaben „A“ bis „F“ codierte Bewertungen ab. Innerhalb einzelner Bewertungsansätze erhalten Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen, wobei „A“ die höchste Bewertung und „F“ die niedrigste Bewertung darstellt. Wird die Bewertung eines Emittenten entsprechend einem Bewertungsansatz als nicht ausreichend erachtet, ist es dem Portfoliomanagement untersagt, in diesen Emittenten zu investieren, auch wenn dieser entsprechend den anderen Bewertungsansätzen grundsätzlich investierbar wäre. In diesem Sinne wird jede Bewertung innerhalb eines Bewertungsansatzes individuell betrachtet und kann zum Ausschluss eines Emittenten führen.

Die ESG-Datenbank nutzt zur Beurteilung, ob die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bei Emittenten vorliegen, eine Vielzahl unter-

schiedlicher Bewertungsansätze, darunter unter anderem:

DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung

Die DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung beurteilt Emittenten im Zusammenhang mit dem Klimawandel und Umweltveränderungen, zum Beispiel in Bezug auf die Reduzierung von Treibhausgasen und Wasserschutz. Dabei werden Emittenten, die zum Klimawandel und anderen negativen Umweltveränderungen weniger beitragen beziehungsweise die diesen Risiken weniger ausgesetzt sind, besser bewertet. Emittenten mit einem exzessiven Klimarisikoprofil (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen. Emittenten mit einem hohen Klimarisikoprofil (d.h. einer „E“-Bewertung) sind auf 5% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

DWS Norm-Bewertung

Die DWS Norm-Bewertung beurteilt das Verhalten von Emittenten zum Beispiel im Rahmen der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation sowie das Verhalten im Rahmen allgemein anerkannter internationaler Normen und Grundsätze. Die Norm-Bewertung prüft zum Beispiel Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen von Arbeitnehmerrechten, Kinder- oder Zwangsarbeit, nachteilige Umweltauswirkungen und Geschäftsethik. Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen. Emittenten mit einem hohen Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „E“-Bewertung) sind auf 5% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

DWS ESG-Qualitätsbewertung

Die DWS ESG-Qualitätsbewertung unterscheidet zwischen Unternehmen und staatlichen Emittenten.

Für Unternehmen ermöglicht die DWS ESG-Qualitätsbewertung einen Peer-Group-Vergleich basierend auf einem anbieterübergreifenden Konsens über die ESG-Gesamtbewertung (Best-in-Class Ansatz), zum Beispiel in Bezug auf den Umgang mit Umweltveränderungen, Produktsicherheit, Mitarbeiterführung oder Unternehmensethik. Die Vergleichsgruppe setzt sich aus Unternehmen aus dem gleichen Sektor aus der gleichen Region zusammen. Die in diesem Vergleich besser bewerteten Emittenten erhalten eine bessere Bewertung, während die im Vergleich schlechter bewerteten Emittenten eine schlechtere Bewertung erhalten. Unternehmen, die im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlecht bewertet sind (d.h. eine „E“- oder „F“-Bewertung aufweisen), sind als Investition ausgeschlossen.

Für staatliche Emittenten beurteilt die DWS ESG-Qualitätsbewertung die ganzheitliche Regierungsführung unter anderem unter Berücksichtigung der politischen und bürgerlichen Freiheiten. Staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

Zudem sind Emittenten mit einer „D“-Bewertung innerhalb der DWS ESG-Qualitätsbewertung auf 15% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Die ESG-Datenbank definiert bestimmte Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten als relevant. Als relevant werden Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in einem umstrittenen Bereich betreffen („kontroverse Sektoren“). Als kontroverse Sektoren gelten beispielsweise die zivile Schusswaffenindustrie, die Rüstungsindustrie, die Tabakindustrie und Erwachsenenunterhaltung. Als relevant werden weitere Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in anderen Bereichen betreffen. Weitere relevante Bereiche sind zum Beispiel Kernenergie oder Abbau von Kohle und kohlebaasierte Energiegewinnung.

Emittenten werden nach ihrem Anteil am Gesamtumsatz bewertet, den sie in kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten erzielen. Je niedriger der prozentuale Anteil des Umsatzes aus den kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten ist, desto besser ist die Bewertung.

Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

Hinsichtlich einer Beteiligung an Abbau von Kohle und kohlebasierter Energiegewinnung sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen.

Beteiligung an kontroversen Waffengeschäften

Die ESG-Datenbank bewertet die Beteiligung eines Unternehmens an kontroversen Waffengeschäften. Zu kontroversen Waffen zählen beispielsweise Antipersonenminen, Streumunition, Waffen aus angereichertem Uran, Nuklearwaffen, chemische und biologische Waffen.

Emittenten werden nach dem Grad ihrer Beteiligung (Produktion von kontroversen Waffen, Produktion von Bauteilen usw.) bei der Herstellung von kontroversen Waffen unabhängig von dem Gesamtumsatz, den sie daraus erzielen, bewertet. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds)

Abweichend von der vorstehenden Regelung sind Anleihen, die die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik nicht vollständig erfüllen, für eine Investition geeignet, wenn sie den Kriterien der DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds) entsprechen.

Die Finanzierung zweckgebundener Anleihen (Use-of-proceeds-Bonds) wird in einem zweistufigen Prozess bewertet.

In der ersten Stufe beurteilt die DWS, ob eine Anleihe die Kriterien für eine zweckgebundene Anleihe erfüllt. Ein wesentliches Element ist die Prüfung der Konformität mit den von der International Capital Market Association (ICMA) herausgegebenen Green Bond Principles, Social Bond Principles bzw. Sustainability Bond Principles. Die Bewertung konzentriert sich auf die Verwendung der Erlöse, die Auswahl der Projekte, die mit diesen Erlösen finanziert werden, das Management der erlösfinanzierten Ausgaben sowie die jährlichen Berichte an die Anleger über die Erlösverwendung.

Erfüllt eine Anleihe diese Grundsätze, wird in der zweiten Stufe die ESG-Qualität des Anleiheemittenten anhand definierter Mindeststandards in Bezug auf ökologische, soziale und die Corporate Governance betreffende Faktoren bestätigt. Diese Bewertung basiert auf der oben beschriebenen ESG-Bewertungsmethodik und schließt folgende Emittenten aus:

- Unternehmen mit einer im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlechten ESG-Qualität (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf die Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) oder
- Emittenten mit exzessiver Beteiligung an umstrittenen Waffen (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung).

Soweit der Teilfonds die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung auch anhand einer Investition in Zielfonds anstrebt, müssen letztere die vorstehenden DWS-Standards in Bezug auf Klima- und Transitionsrisiko-, Norm- und ESG-Qualitätsbewertung (ausgenommen die Bewertung von Staaten) erfüllen.

Derzeit werden die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale nicht durch den Einsatz von Derivaten erreicht. Derivate werden daher bei der Berechnung des Mindestanteils der Vermögenswerte, die diesen Merkmalen entsprechen, nicht berücksichtigt. Derivate auf einzelne Emittenten dürfen für den Teilfonds jedoch nur dann erworben werden, wenn die Emittenten des Basiswerts die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik erfüllen.

Zusätzliche flüssige Mittel werden nicht mittels der ESG-Bewertungsmethodik beurteilt.

Im Rahmen der Anlagen des Teilfonds in Vermögenswerten, die die DWS-Standards in Bezug auf ökologische und soziale Merkmale sowie Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung, wie oben näher ausgeführt, erfüllen, wird das Teilfondsmanagement mindestens 15% des Netto-Teilfondsvermögens in „nachhaltige Investitionen“ im Sinne von Artikel 2 Absatz 17 SFDR investieren. Diese nachhaltigen Investitionen werden zu mindestens einem der Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (UN-SDGs) beitragen, die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben. Dies sind unter anderem:

- Ziel 1: Keine Armut
- Ziel 2: Kein Hunger
- Ziel 3: Gesundheit und Wohlergehen
- Ziel 4: Hochwertige Bildung
- Ziel 5: Geschlechtergleichheit
- Ziel 6: Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen
- Ziel 7: Bezahlbare und saubere Energie
- Ziel 10: Weniger Ungleichheit
- Ziel 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden
- Ziel 12: Nachhaltige/r Konsum und Produktion
- Ziel 13: Maßnahmen zum Klimaschutz
- Ziel 14: Leben unter Wasser
- Ziel 15: Leben an Land

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen UN-SDGs wird je nach den tatsächlichen Anlagen im Portfolio variieren.

Die DWS wird den Beitrag zu den UN-SDGs mittels einer Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen ermitteln, bei der potenzielle Investments anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig eingestuft werden kann. Im Rahmen dieser Bewertung beurteilt das Teilfondsmanagement, (1) ob eine Wirtschaftstätigkeit einen Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs leistet, (2) ob diese Wirtschaftstätigkeit oder andere Wirtschaftstätigkeiten des Unternehmens diese Ziele nicht erheblich beeinträchtigen („Do Not Significantly Harm“ – DNSH-Bewertung), und (3) ob das Unternehmen selbst mit dem DWS Safeguard Assessment im Einklang steht.

In die Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen fließen Daten von mehreren Datenanbietern, aus öffentlichen Quellen und internen Bewertungen (auf Grundlage einer festgelegten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) ein, um festzustellen, ob eine Tätigkeit nachhaltig ist. Tätigkeiten, die einen positiven Betrag zu den UN-SDGs leisten, werden nach Umsatz, Investitionsausgaben (CapEx) und/oder Betriebsausgaben (OpEx) bewertet. Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Tätigkeit als nachhaltig, wenn das Unternehmen positiv bei der DNSH-Bewertung abschneidet und das DWS Safeguard Assessment erfolgreich durchläuft.

Aufgrund des Mangels an verlässlichen Daten verpflichtet sich der Teilfonds nicht dazu, einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel gemäß der EU-Taxonomie

anzustreben. Daher beträgt der Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen gemäß der EU-Taxonomie 0% des Netto-Teilfondsvermögens. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass einige den Anlagen zugrunde liegende Wirtschaftstätigkeiten der EU-Taxonomie entsprechen.

Das Teilfondsmanagement berücksichtigt mithilfe seiner Ausschlussstrategie die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:

- CO₂-Fußabdruck (Nr. 2)
- THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird (Nr. 3)
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4)
- Emissionen in Wasser (Nr. 8)
- Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10)
- Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14)

Die vorstehend genannten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auf Produktebene durch die Ausschlussstrategie für die Vermögenswerte des Teilfonds berücksichtigt, die nach Anwendung der eigenen ESG-Bewertungsmethodik die ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Bei nachhaltigen Investitionen werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen in der DNSH-Bewertung („Do Not Significantly Harm“ – Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) berücksichtigt.

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

Darüber hinaus hält die Verwaltungsgesellschaft eine aktive Eigentümerschaft für ein sehr effektives Mittel, um die Unternehmensführung, Richtlinien und Verfahren zu verbessern und auf eine bessere langfristige Leistung der Beteiligungsunternehmen hinzuwirken. Aktive Eigentümerschaft bedeutet, die Position als Anteilseigner zur Einflussnahme auf die Tätigkeiten oder das Verhalten der Beteiligungsunternehmen zu nutzen. Es kann ein konstruktiver Dialog mit den Beteiligungsunternehmen zu Themen wie Strategie, finanzielle und nichtfinanzielle Leistung, Risiko, Kapitalstruktur, sozialer und ökologischer Einfluss sowie Corporate Governance, einschließlich Themenfeldern wie Offenlegung, Kultur und Vergütung, eingeleitet werden. Ein solcher Dialog kann beispielsweise durch Treffen mit den Emittenten oder Mandatsvereinbarungen ausgeübt werden. Bei Kapitalbeteiligungen ist auch eine Interaktion mit dem Unternehmen durch Stimmrechtsausübung (Proxy Voting) oder die Teilnahme an Hauptversammlungen möglich.

Weitere Informationen über die mit diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sind dem Anhang zu diesem Verkaufsprospekt zu entnehmen.

Vorbehaltlich Abschnitt 2 B. Buchstabe i) gilt die folgende Regelung:

Aus dem Teilfondsvermögen können Anteile anderer OGAW und/oder anderer OGA im Sinne von Abschnitt 2 A. Buchstabe e) erworben werden, wobei nicht mehr als 20% des Teilfondsvermögens in ein und denselben OGAW und/oder OGA investiert werden dürfen.

Dabei ist jeder Teilfonds eines Umbrellafonds wie ein eigenständiger Emittent zu betrachten, vorausgesetzt, das Prinzip der getrennten Haftung für Verbindlichkeiten der einzelnen Teilfonds gegenüber Dritten ist sichergestellt.

Anlagen in Anteilen von anderen OGA, bei denen es sich nicht um OGAW handelt, sind auf insgesamt 30% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Bei Anlagen in Anteilen eines anderen OGAW und/oder sonstigen OGA werden die Anlagewerte des betreffenden OGAW und/oder sonstigen OGA in Bezug auf die in Abschnitt 2 B. Buchstaben a), b), c), d), e) und f) genannten Obergrenzen nicht berücksichtigt.

Unter Einhaltung der in Abschnitt 2 B. des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil angegebenen Anlagegrenzen kann die Anlagepolitik auch durch die Verwendung geeigneter derivativer Finanzinstrumente umgesetzt werden. Diese können unter anderem Optionen, Termingeschäfte (Forwards und Futures), Terminkontrakte auf Finanzinstrumente und Optionen auf derartige Kontrakte sowie durch private Übereinkunft vereinbarte OTC-Kontrakte auf beliebige Finanzinstrumente wie Swaps, Forward-Starting Swaps, Inflations-swaps, Swaptions, Constant Maturity Swaps und Credit Default Swaps beinhalten.

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Pflichtwandelanleihen (CoCos).

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Darüber hinaus kann das Teilfondsvermögen in allen anderen in Abschnitt 2 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil genannten und zulässigen Vermögenswerten angelegt werden.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken

Das Teilfondsmanagement bezieht Nachhaltigkeitsrisiken in seine Anlageentscheidungen ein, wie im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil unter „Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageprozess“ dargelegt wird.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk-Ansatz (VaR-Ansatz) verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Referenzportfolio gemessen, das keine Derivate enthält („Risiko-Benchmark“).

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens übersteigen. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung für den auf Anteile dieser Zielfonds entfallenden Teil um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: DWS Invest ESG Multi Asset Defensive

Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300EYR1MMK08S1P71

ISIN: LU1935133790

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 15% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale in den Bereichen Klimaschutz, Unternehmensführung (Governance) und soziale Normen sowie der allgemeinen ESG-Qualität, indem folgende Emittenten gemieden werden: (1) Emittenten mit hohen oder exzessiven Klima- und Transitionsrisiken, (2) Emittenten mit einem hohen oder dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. im Hinblick auf die Einhaltung internationaler Normen für Unternehmensführung, Menschen- und Arbeitnehmerrechte, Kunden- und Umweltsicherheit und Geschäftsethik), (3) Emittenten mit im Verhältnis zu ihrer Vergleichsgruppe hohen oder exzessiven Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken, (4) Emittenten mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung an umstrittenen Sektoren und kontroversen Tätigkeiten und/oder (5) Emittenten mit Beteiligung an kontroversen Waffen.

Dieser Teilfonds bewirbt zudem einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen, die einen positiven Beitrag zu einem oder mehreren Zielen der Vereinten Nationen für eine nachhaltige Entwicklung (UN-SDGs) leisten.

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Nachhaltigkeit der Anlagen wird mittels einer proprietären ESG-Bewertungsmethode bewertet, die im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Die Methode umfasst verschiedene Bewertungsansätze, die als Nachhaltigkeitsindikatoren zur Bewertung der Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale herangezogen werden. Hierzu gehören:

- **DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung** dient als Indikator dafür, in welchem Maße ein Emittent Klima- und Transitionsrisiken ausgesetzt ist.
- **DWS Norm-Bewertung** dient als Indikator dafür, in welchem Maße bei einem Emittenten Norm-Verstöße auftreten.
- **DWS ESG-Qualitätsbewertung** dient als Indikator für den Vergleich der Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken eines Emittenten im Verhältnis zu seiner Vergleichsgruppe.
- **Beteiligung an umstrittenen Sektoren** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Emittent an kontroversen Sektoren und kontroversen Tätigkeiten beteiligt ist.
- **Beteiligung an kontroversen Waffen** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Emittent an kontroversen Waffen beteiligt ist.
- **Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen** wird als Indikator zur Messung des Anteils nachhaltiger Anlagen herangezogen.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Der Teilfonds wird teilweise in nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 der EU-Verordnung 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR) investieren. Diese nachhaltigen Anlagen werden mindestens zu einem der UN-SDGs beitragen, die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben, wie beispielsweise folgende (nicht abschließende Liste):

- Ziel 1: Keine Armut
- Ziel 2: Kein Hunger
- Ziel 3: Gesundheit und Wohlergehen
- Ziel 4: Hochwertige Bildung
- Ziel 5: Geschlechtergleichheit
- Ziel 6: Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen
- Ziel 7: Bezahlbare und saubere Energie
- Ziel 10: Weniger Ungleichheit
- Ziel 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden
- Ziel 12: Nachhaltige/r Konsum und Produktion
- Ziel 13: Maßnahmen zum Klimaschutz
- Ziel 14: Leben unter Wasser
- Ziel 15: Leben an Land

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen UN-SDGs wird je nach den tatsächlichen Anlagen im Portfolio variieren.

Die DWS wird den Beitrag zu den UN-SDGs mittels ihrer Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen ermitteln, bei der potenzielle Anlagen anhand verschiedener Kriterien dahingehend beurteilt werden, ob eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig eingestuft werden kann. Im Rahmen dieser Bewertung beurteilt das Teilfondsmanagement, (1) ob eine Wirtschaftstätigkeit einen Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs leistet, (2) ob diese Wirtschaftstätigkeit oder andere wirtschaftliche Aktivitäten des Unternehmens diese Ziele erheblich beeinträchtigen („Do Not Significantly Harm“ – DNSH-Bewertung), und (3) ob das Unternehmen selbst mit dem DWS Safeguard Assessment im Einklang steht.

In die Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen fließen Daten von mehreren Datenanbietern, aus öffentlichen Quellen und internen Bewertungen (auf Grundlage einer festgelegten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) ein, um festzustellen, ob eine Tätigkeit nachhaltig ist. Tätigkeiten, die einen positiven Beitrag zu den UN-SDGs leisten, werden nach Umsatz, Investitionsaufwendungen (CapEx) und/oder betrieblichen Aufwendungen (OpEx) bewertet. Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Tätigkeit als nachhaltig, wenn das Unternehmen positiv bei der DNSH-Bewertung abschneidet und das DWS Safeguard Assessment erfolgreich durchläuft (siehe Abschnitt „Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte im Einklang?“).

Der Teilfonds strebt derzeit keinen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen an, die mit einem ökologischen Ziel gemäß der EU-Taxonomie im Einklang stehen.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Die DNSH-Bewertung ist ein integraler Bestandteil der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen und beurteilt, ob durch eine Wirtschaftstätigkeit, die zu einem UN-SDG beiträgt, eines oder mehrere dieser Ziele erheblich beeinträchtigt werden. Wird eine erhebliche Beeinträchtigung festgestellt, besteht die Wirtschaftstätigkeit die DNSH-Bewertung nicht und kann nicht als nachhaltige Wirtschaftstätigkeit angesehen werden.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Im Rahmen der DNSH-Bewertung gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR werden in der Nachhaltigkeitsbewertung einer Anlage systematisch alle verpflichtenden Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen aus Tabelle 1 sowie relevante Indikatoren aus Tabelle 2 und 3 in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR integriert. Unter Berücksichtigung dieser nachteiligen Auswirkungen hat die DWS quantitative Schwellenwerte und/oder qualitative Werte festgelegt, anhand derer bestimmt wird, ob eine Anlage die ökologischen oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt. Diese Werte werden auf der Grundlage verschiedener externer und interner Faktoren, wie Datenverfügbarkeit oder Marktentwicklungen, festgelegt und können künftig angepasst werden.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?
Nähere Angaben:

Im Rahmen der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen beurteilt die DWS darüber hinaus mit ihrem Safeguard Assessment, inwieweit ein Unternehmen mit internationalen Normen im Einklang steht. Dies umfasst Prüfungen hinsichtlich der Einhaltung internationaler Normen, wie beispielsweise der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation. Unternehmen, bei denen schwerste Verstöße gegen eine internationale Norm festgestellt und bestätigt wurden, gelten als nichtkonform mit den Safeguards, und ihre Wirtschaftstätigkeiten können nicht als nachhaltig eingestuft werden.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

X Ja, das Teilfondsmanagement berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:

- CO₂-Fußabdruck (Nr. 2);
- THG-Intensität der Beteiligungsunternehmen (Nr. 3);
- Beteiligung an Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4);
- Emissionen in Wasser (Nr. 8);
- Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10) und
- Beteiligung an kontroversen Waffen (Nr. 14)

Die vorstehenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auf Produktebene durch die Ausschlussstrategie für die Vermögenswerte des Teilfonds berücksichtigt, die nach Anwendung der proprietären ESG-Bewertungsmethode die ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen, wie im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird.

Für nachhaltige Anlagen werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen darüber hinaus auch in der DNSH-Bewertung berücksichtigt, wie im vorstehenden Abschnitt „Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“ dargelegt.

Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden in einem Anhang zum Jahresbericht des Teilfonds offengelegt.

Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Dieser Teilfonds verfolgt eine Multi-Asset-Strategie als Hauptanlagestrategie. Bis zu 100% des Teilfondsvermögens können in verzinslichen Wertpapieren, in Zertifikaten, beispielsweise auf Anleihen oder Indizes, in Wandelanleihen, in Optionsanleihen, deren zugrunde liegende Optionsscheine auf Wertpapiere lauten, in Partizipations- und Genussscheinen, in Derivaten sowie in Geldmarktinstrumenten, Einlagen und Barmitteln angelegt werden. Bis zu 35% des Teilfondsvermögens werden in Aktien, Aktienfonds, Aktien- oder Aktienindexzertifikaten und Optionsscheinen auf Aktien angelegt. Die Anlagen des Teilfonds in durch Forderungen unterlegten Wertpapieren (Asset Backed Securities) und durch Hypotheken unterlegten Wertpapieren (Mortgage Backed Securities) sind auf 20% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Weitere Angaben zur Hauptanlagestrategie sind dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Das Teilfondsvermögen wird vorwiegend in Anlagen investiert, die die definierten Standards für die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erfüllen, wie in den folgenden Abschnitten dargelegt. Die Strategie des Teilfonds im Hinblick auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ist ein wesentlicher Bestandteil der ESG-Bewertungsmethodik und wird über die Anlagerichtlinien des Teilfonds fortlaufend überwacht.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

ESG-Bewertungsmethodik

Das Portfoliomanagement dieses Teilfonds strebt an, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Anlagen unabhängig von deren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten anhand einer proprietären ESG-Bewertungsmethodik bewertet werden. Diese Methodik basiert auf der ESG-Datenbank, die Daten mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen sowie interne Bewertungen (auf Grundlage einer definierten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) nutzt, um abgeleitete Gesamtbewertungen zu erzielen. Die ESG-Datenbank beruht daher zum einen auf Daten und Zahlen und zum anderen auf internen Beurteilungen, die Faktoren berücksichtigen, die über die verarbeiteten Zahlen und Daten hinausgehen, wie zum Beispiel zukünftig erwartete ESG-Entwicklungen, Plausibilität der Daten im Hinblick auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und unternehmerische Entscheidungen des Emittenten.

Wie nachfolgend näher beschrieben, leitet die ESG-Datenbank innerhalb verschiedener Bewertungsansätze anhand der Buchstaben „A“ bis „F“ codierte Bewertungen ab. Innerhalb einzelner Bewertungsansätze erhalten Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen, wobei „A“ die höchste Bewertung und „F“ die niedrigste Bewertung darstellt. Wird die Bewertung eines Emittenten entsprechend einem Bewertungsansatz als nicht ausreichend erachtet, ist es dem Portfoliomanagement untersagt, in diesen Emittenten zu investieren, auch wenn dieser entsprechend den anderen Bewertungsansätzen grundsätzlich investierbar wäre. In diesem Sinne wird jede Bewertung in einer Kategorie individuell betrachtet und kann zum Ausschluss eines Emittenten führen.

Die ESG-Datenbank nutzt zur Beurteilung, ob die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bei Emittenten vorliegen, eine Vielzahl unterschiedlicher Bewertungsansätze, darunter unter anderem:

• DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung

Die DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung beurteilt Emittenten im Zusammenhang mit dem Klimawandel und Umweltveränderungen, zum Beispiel in Bezug auf die Reduzierung von Treibhausgasen und Wasserschutz. Dabei werden Emittenten, die zum Klimawandel und anderen negativen Umweltveränderungen weniger beitragen beziehungsweise die diesen Risiken weniger ausgesetzt sind, besser bewertet. Emittenten mit einem exzessiven Klimarisikoprofil (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen. Emittenten mit einem hohen Klimarisikoprofil (d.h. einer „E“-Bewertung) sind auf 5% des Teilfonds-Nettovermögens begrenzt.

• DWS Norm-Bewertung

Die DWS Norm-Bewertung beurteilt das Verhalten von Emittenten zum Beispiel im Rahmen der Prinzipien des United Nations Global Compact, der Standards der International Labour Organisation sowie das Verhalten im Rahmen allgemein anerkannter internationaler Normen und Grundsätze. Die Norm-Bewertung prüft z.B. Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen von Arbeitnehmerrechten, Kinder- oder Zwangsarbeit, nachteilige Umweltauswirkungen und Geschäftsethik. Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen. Emittenten mit einem hohen Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „E“-Bewertung) sind auf 5% des Teilfonds-Nettovermögens begrenzt.

• DWS ESG-Qualitätsbewertung

Die DWS ESG-Qualitätsbewertung unterscheidet zwischen Unternehmen und staatlichen Emittenten. Für Unternehmen ermöglicht die DWS ESG-Qualitätsbewertung einen Peer-Group-Vergleich

basierend auf einem anbieterübergreifenden Konsens über die ESG-Gesamtbewertung (Best-in-Class Ansatz), zum Beispiel in Bezug auf den Umgang mit Umweltveränderungen, Produktsicherheit, Mitarbeiterführung oder Unternehmensethik. Die Vergleichsgruppe setzt sich aus Unternehmen aus dem gleichen Sektor aus der gleichen Region zusammen. Die in diesem Vergleich besser bewerteten Emittenten erhalten eine bessere Bewertung, während die im Vergleich schlechter bewerteten Emittenten eine schlechtere Bewertung erhalten. Unternehmen, die im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlecht bewertet sind (d.h. eine „E“- oder „F“-Bewertung aufweisen), sind als Anlage ausgeschlossen.

Für staatliche Emittenten beurteilt die DWS ESG-Qualitätsbewertung die ganzheitliche Regierungsführung unter anderem unter Berücksichtigung der politischen und bürgerlichen Freiheiten. Staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf die Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen.

Zudem sind Emittenten mit einer „D“-Bewertung innerhalb der DWS ESG-Qualitätsbewertung auf 15% des Teilfonds-Nettovermögens begrenzt.

• **Beteiligung an umstrittenen Sektoren**

Die ESG-Datenbank definiert bestimmte Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten als relevant. Als relevant werden Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in einem umstrittenen Bereich betreffen („kontroverse Sektoren“). Als kontroverse Sektoren sind zum Beispiel die zivile Schusswaffenindustrie, die Rüstungsindustrie, Tabakwaren und Erwachsenenunterhaltung definiert. Als relevant werden weitere Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in anderen Bereichen betreffen. Weitere relevante Bereiche sind zum Beispiel Kernenergie oder Abbau von Kohle und kohlebasierte Energiegewinnung.

Emittenten werden nach ihrem Anteil am Gesamtumsatz bewertet, den sie in kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten erzielen. Je niedriger der prozentuale Anteil des Umsatzes aus den kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten ist, desto besser ist die Bewertung. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- , „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen. Hinsichtlich einer Beteiligung an Abbau von Kohle und kohlebasierter Energiegewinnung sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) als Anlage ausgeschlossen.

• **Beteiligung an kontroversen Waffen**

Die ESG-Datenbank bewertet die Beteiligung eines Unternehmens an kontroversen Waffen. Zu kontroversen Waffen zählen beispielsweise Antipersonenminen, Streumunition, Waffen aus abgereichertem Uran, Nuklearwaffen, chemische und biologische Waffen.

Emittenten werden nach dem Grad ihrer Beteiligung (Produktion von kontroversen Waffen, Produktion von Bauteilen usw.) bei der Herstellung von kontroversen Waffen unabhängig von dem Gesamtumsatz, den sie daraus erzielen, bewertet. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- , „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen.

• **DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds)**

Abweichend von der vorstehenden Regelung sind Anleihen, die die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik nicht vollständig erfüllen, für eine Investition geeignet, wenn sie den Kriterien der DWS Bewertung des Verwendungszwecks der Anleiherlöse entsprechen.

Die Finanzierung zweckgebundener Anleihen wird in einem zweistufigen Prozess bewertet.

In der ersten Stufe beurteilt die DWS, ob eine Anleihe die Kriterien für eine zweckgebundene Anleihe erfüllt. Ein wesentliches Element ist die Prüfung der Konformität mit den von der International Capital Market Association (ICMA) herausgegebenen Green Bond Principles, Social Bond Principles bzw. Sustainability Bond Principles. Die Bewertung konzentriert sich auf die Verwendung der Erlöse, die Auswahl der Projekte, die mit diesen Erlösen finanziert werden, das Management der erlösfinanzierten Ausgaben sowie die jährlichen Berichte an die Anleger über die Erlösverwendung.

Erfüllt eine Anleihe diese Grundsätze, wird in der zweiten Stufe die ESG-Qualität des Anleiheemittenten anhand definierter Mindeststandards in Bezug auf ökologische, soziale und die Corporate Governance betreffende Faktoren bestätigt. Diese Bewertung basiert auf der oben beschriebenen ESG-Bewertungsmethodik und schließt folgende Emittenten aus:

- Unternehmen mit einer im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlechten ESG-Qualität (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf die Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) oder
- Emittenten mit exzessiver Beteiligung an kontroversen Waffengeschäften (d.h. einer „D“- , „E“- oder

„F“-Bewertung).

Soweit der Teilfonds die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Corporate Governance-Praktiken auch durch Anlagen in Zielfonds anstrebt, müssen letztere die vorstehenden DWS-Standards in Bezug auf Klima- und Transitionsrisiko-, Norm- und DWS ESG-Qualitätsbewertung (ausgenommen die Bewertung von Staaten) erfüllen.

Derzeit werden die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale nicht durch den Einsatz von Derivaten erreicht. Derivate werden daher bei der Berechnung des Mindestanteils der Vermögenswerte, die diesen Merkmalen entsprechen, nicht berücksichtigt. Derivate auf einzelne Emittenten dürfen für den Teilfonds jedoch nur dann erworben werden, wenn die Emittenten des Basiswerts die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik erfüllen.

Ergänzende liquide Mittel werden nicht mittels der ESG-Bewertungsmethodik beurteilt.

Methodik der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen

Darüber hinaus wird die DWS zur Ermittlung des Anteils nachhaltiger Anlagen den Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs messen. Dies erfolgt mit ihrer Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, bei der potenzielle Anlagen anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig eingestuft werden kann, wie im Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise erfüllt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ näher ausgeführt.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die angewandte ESG-Anlagestrategie sieht keine verbindliche Mindestreduzierung des Umfangs der Anlagen vor.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Das Verfahren zur Bewertung der Praktiken guter Unternehmensführung der Beteiligungsunternehmen basiert auf der DWS Norm-Bewertung, die in dem eigenen Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Dementsprechend befolgen die bewerteten Beteiligungsunternehmen Praktiken guter Unternehmensführung.

Darüber hinaus hält die Verwaltungsgesellschaft eine aktive Eigentümerschaft für ein sehr effektives Mittel, um die Unternehmensführung, Richtlinien und Verfahren zu verbessern und auf eine bessere langfristige Leistung der Beteiligungsunternehmen hinzuwirken. Aktive Eigentümerschaft bedeutet, die Position als Anteilseigner zur Einflussnahme auf die Tätigkeiten oder das Verhalten der Beteiligungsunternehmen zu nutzen. Mit den Beteiligungsunternehmen kann ein konstruktiver Dialog zu Themen wie Strategie, finanzielle und nichtfinanzielle Leistung, Risiko, Kapitalstruktur, soziale und ökologische Auswirkungen sowie Corporate Governance, einschließlich Themenfeldern wie Offenlegung, Kultur und Vergütung, eingeleitet werden. Ein Dialog kann beispielsweise über Emittententreffen oder Mandatsvereinbarungen ausgeübt werden. Bei Kapitalbeteiligungen ist auch eine Interaktion mit dem Unternehmen durch Stimmrechtsausübung (Proxy Voting) oder die Teilnahme an Hauptversammlungen möglich.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Dieser Teilfonds investiert mindestens 51% seines Nettovermögens in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Innerhalb dieser Kategorie qualifizieren sich mindestens 15% des Nettovermögens des Teilfonds als nachhaltige Anlagen (#1A Nachhaltige Investitionen).

Bis zu 49% der Anlagen erfüllen diese Merkmale nicht (#2 Andere Investitionen). Eine ausführlichere Darstellung der genauen Aufteilung des Portfolios dieses Teilfonds ist dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

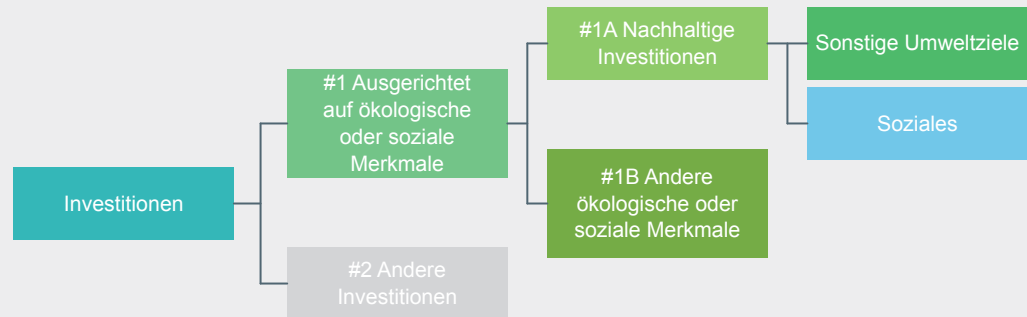
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben**

(CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derzeit werden keine Derivate verwendet, um die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

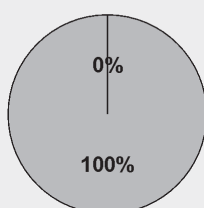


In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Aufgrund des Mangels an verlässlichen Daten verpflichtet sich der Teilfonds nicht dazu, einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen anzustreben, die mit einem Umweltziel gemäß der EU-Taxonomie im Einklang stehen. Daher beträgt der aktuelle Anteil ökologisch nachhaltiger Anlagen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, 0% des Teilfonds-Nettovermögens. Es kann jedoch vorkommen, dass ein Teil der den Anlagen zugrunde liegenden Wirtschaftstätigkeiten mit der EU-Taxonomie im Einklang steht.

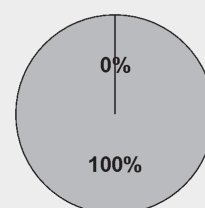
In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



■ Taxonomiekonform ■ Andere Investitionen

2. Taxonomie-Konformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



■ Taxonomiekonform ■ Andere Investitionen

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds sieht keinen Mindestanteil an Anlagen in Übergangswirtschaftstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten vor, da er sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Anlagen im Einklang mit der EU-Taxonomie verpflichtet hat.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die **Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds hat keine Mindestquote für ökologisch oder sozial nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR festgelegt. Der Mindestanteil an ökologisch und sozial nachhaltigen Anlagen soll jedoch insgesamt mindestens 15% des Teilfonds-Nettovermögens betragen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Teilfonds hat keine Mindestquote für ökologisch oder sozial nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR festgelegt. Der Mindestanteil an ökologisch und sozial nachhaltigen Anlagen soll jedoch insgesamt mindestens 15% des Teilfonds-Nettovermögens betragen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Dieser Teilfonds bewirbt eine überwiegende Vermögensallokation in Anlagen, die mit ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Darüber hinaus wird dieser Teilfonds ergänzend in Anlagen investieren, die als nichtkonform mit den beworbenen Merkmalen gelten (#2 Andere Investitionen). Diese anderen Anlagen können alle in der jeweiligen Anlagepolitik vorgesehenen Anlageklassen, einschließlich Barmittel und Derivate, umfassen.

Im Einklang mit der Marktpositionierung dieses Teilfonds wird mit diesen anderen Anlagen der Zweck verfolgt, Anlegern eine Partizipation an nicht ESG-konformen Anlagen zu ermöglichen und gleichzeitig sicherzustellen, dass es sich bei dem überwiegenden Teil des Engagements um Anlagen handelt, die auf ökologische und soziale Merkmale ausgerichtet sind. Die anderen Anlagen können von dem Portfoliomanagement zur Optimierung des Anlageergebnisses, für Diversifizierungs-, Liquiditäts- und Absicherungszwecke genutzt werden.

Dieser Teilfonds berücksichtigt bei den anderen Anlagen keine ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert festgelegt, um festzustellen, ob er mit den von ihm beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen im Einklang steht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://funds.dws.com/en-lu/balanced-funds/LU1935133790/> sowie auf der lokalen Internetseite Ihres Landes www.dws.com/fundinformation.

DWS Invest ESG Multi Asset Dynamic

Anlegerprofil	Wachstumsorientiert
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Performance-Benchmark	–
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	75% MSCI AC World Index in EUR, Net Return; 25% BBG Barc Global Aggregate Index in EUR
Hebelwirkung	Doppelter Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg
Orderannahme	Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufräge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die an einem Bewertungstag bis spätestens 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg bei der Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am darauffolgenden Bewertungstag abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg bei der Transferstelle eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am übernächsten Bewertungstag abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts drei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird drei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben. Die Valuta für Kauf- oder Rücknahmeaufträge bestimmter Währungen kann um einen Tag von der in der Beschreibung der Anteilklassen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil angegebenen Valuta abweichen.
Anteilsbruchteile	Bis zu drei Nachkommastellen
Expense Cap	Max. 15% der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft

Der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft kann jederzeit die Auflegung neuer Anteilklassen in Übereinstimmung mit den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil beschriebenen Anteilklassenmerkmalen beschließen. Der Verkaufsprospekt wird entsprechend aktualisiert.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine deutlich **erhöhte Volatilität** auf, d.h., die Anteilepreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest ESG Multi Asset Dynamic gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und qualifiziert somit als Produkt gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“). Obwohl der Teilfonds kein nachhaltiges Anlageziel verfolgt, legt er einen Mindestanteil seiner Vermögenswerte in nachhaltigen Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR an.

Ziel der Anlagepolitik des Teilfonds DWS Invest ESG Multi Asset Dynamic ist die Erwirtschaftung eines möglichst hohen Wertzuwachses.

Der Teilfonds investiert weltweit flexibel in fest und variabel verzinsliche Wertpapiere, die von Staaten oder Unternehmen begeben werden, sowie in Aktien. Darüber hinaus kann das Nettovermögen in Aktienzertifikaten, Wandelschuldver-

schreibungen und Optionsanleihen oder in Partizipations- und Genusscheinen angelegt werden.

Die Anlagen des Teilfonds in durch Forderungen unterlegten Wertpapieren (Asset Backed Securities) und durch Hypotheken unterlegten Wertpapieren (Mortgage Backed Securities) sind auf 20% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Unter Einhaltung der in Abschnitt 2 B. des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil angegebenen Anlagegrenzen kann die Anlagepolitik auch durch die Verwendung geeigneter derivativer Finanzinstrumente umgesetzt werden. Diese können unter anderem Optionen, Termingeschäfte (Forwards und Futures), Terminkontrakte auf Finanzinstrumente und Optionen auf derartige Kontrakte sowie durch private Übereinkunft vereinbarte OTC-Kontrakte auf beliebige Finanzinstrumente wie Swaps, Forward-Starting Swaps, Inflations-swaps, Swaptions, Constant Maturity Swaps und Credit Default Swaps beinhalten.

Im Einklang mit Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 kann der Teilfonds in Geldmarktinstrumente, Einlagen bei Kreditinstituten und bis zu 10% in Geldmarktfonds investieren. Die Anlagen in

Geldmarktinstrumenten, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktfonds sowie neben diesen Anlagen gehaltene zusätzliche flüssige Mittel (wie nachstehend ausgeführt) werden insgesamt nicht mehr als 49% des Netto-Teilfondsvermögens betragen. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, diese Obergrenze von 49% zu übersteigen, wenn und soweit dies im Interesse der Anteilinhaber gerechtfertigt scheint.

Der Teilfonds kann zusätzliche flüssige Mittel im Sinne von Abschnitt 2 B. Buchstabe o) des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil halten.

Der Teilfonds darf nicht mehr als 10% seines Vermögens in Anteilen von anderen OGAW oder anderen OGA anlegen, um die Kriterien für eine Anlage durch OGAW nach Maßgabe der OGAW-Richtlinie zu erfüllen.

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Pflichtwandelanleihen (CoCos).

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Vermögensgegenständen angelegt, die nachfolgend dargestellte DWS-Standards in Bezug auf ökologische und soziale Merkmale sowie Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung erfüllen.

Das Portfoliomanagement dieses Teilfonds strebt an, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Investitionen unabhängig von deren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten anhand einer proprietären ESG-Bewertungsmethode bewertet werden. Diese Methodik basiert auf der ESG-Datenbank, die Daten mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen sowie interne Bewertungen (auf Grundlage einer definierten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) nutzt, um abgeleitete Gesamtbewertungen zu erzielen. Die ESG-Datenbank beruht daher zum einen auf Daten und Zahlen und zum anderen auf internen Beurteilungen, die Faktoren berücksichtigen, die über die verarbeiteten Zahlen und Daten hinausgehen, wie zum Beispiel zukünftige erwartete ESG-Entwicklungen, Plausibilität der Daten im Hinblick auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und unternehmerische Entscheidungen des Emittenten. Wie nachfolgend näher beschrieben, leitet die ESG-Datenbank innerhalb verschiedener Bewertungsansätze anhand der Buchstaben „A“ bis „F“ codierte Bewertungen ab. Innerhalb einzelner Bewertungsansätze erhalten Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen, wobei „A“ die höchste Bewertung und „F“ die niedrigste Bewertung darstellt. Wird die Bewertung eines Emittenten entsprechend einem Bewertungsansatz als nicht ausreichend erachtet, ist es dem Portfoliomanagement untersagt, in diesen Emittenten zu investieren, auch wenn dieser entsprechend den anderen Bewertungsansätzen grundsätzlich investierbar wäre. In diesem Sinne wird jede Bewertung innerhalb eines Bewertungsansatzes individuell betrachtet und kann zum Ausschluss eines Emittenten führen.

Die ESG-Datenbank nutzt zur Beurteilung, ob die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bei Emittenten vorliegen, eine Vielzahl unterschiedlicher Bewertungsansätze, darunter unter anderem:

DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung

Die DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung beurteilt Emittenten im Zusammenhang mit dem Klimawandel und Umweltveränderungen, zum Beispiel in Bezug auf die Reduzierung von Treibhausgasen und Wasserschutz. Dabei werden Emittenten, die zum Klimawandel und anderen negativen Umweltveränderungen weniger beitragen beziehungsweise die diesen Risiken weniger ausgesetzt sind, besser bewertet. Emittenten mit einem exzessiven Klimarisikoprofil (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen. Emittenten mit einem hohen Klimarisikoprofil (d.h. einer „E“-Bewertung) sind auf 5% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

DWS Norm-Bewertung

Die DWS Norm-Bewertung beurteilt das Verhalten von Emittenten zum Beispiel im Rahmen der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation sowie das Verhalten im Rahmen allgemein anerkannter internationaler Normen und Grundsätze. Die Norm-Bewertung prüft zum Beispiel Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen von Arbeitnehmerrechten, Kinder- oder Zwangsarbeit, nachteilige Umweltauswirkungen und Geschäftsethik. Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen. Emittenten mit einem hohen Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „E“-Bewertung) sind auf 5% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

DWS ESG-Qualitätsbewertung

Die DWS ESG-Qualitätsbewertung unterscheidet zwischen Unternehmen und staatlichen Emittenten.

Für Unternehmen ermöglicht die DWS ESG-Qualitätsbewertung einen Peer-Group-Vergleich basierend auf einem anbieterübergreifenden Konsens über die ESG-Gesamtbewertung (Best-in-Class Ansatz), zum Beispiel in Bezug auf den Umgang mit Umweltveränderungen, Produktsicherheit, Mitarbeiterführung oder Unternehmensethik. Die Vergleichsgruppe setzt sich aus Unternehmen aus dem gleichen Sektor aus der gleichen Region zusammen. Die in diesem Vergleich besser bewerteten Emittenten erhalten eine bessere Bewertung, während die im Vergleich schlechter bewerteten Emittenten eine schlechtere Bewertung erhalten. Unternehmen, die im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlecht bewertet sind (d.h. eine „E“- oder „F“-Bewertung aufweisen), sind als Investition ausgeschlossen.

Für staatliche Emittenten beurteilt die DWS ESG-Qualitätsbewertung die ganzheitliche Regierungsführung unter anderem unter Berücksichtigung der politischen und bürgerlichen Freiheiten. Staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

Zudem sind Emittenten mit einer „D“-Bewertung innerhalb der DWS ESG-Qualitätsbewertung auf 15% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Die ESG-Datenbank definiert bestimmte Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten als relevant. Als relevant werden Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in einem umstrittenen Bereich betreffen („kontroverse Sektoren“). Als kontroverse Sektoren gelten beispielsweise die zivile Schusswaffenindustrie, die Rüstungsindustrie, die Tabakindustrie und Erwachsenenunterhaltung. Als relevant werden weitere Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in anderen Bereichen betreffen.

Weitere relevante Bereiche sind zum Beispiel Kernenergie oder Abbau von Kohle und kohle-basierte Energiegewinnung.

Emittenten werden nach ihrem Anteil am Gesamtumsatz bewertet, den sie in kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten erzielen. Je niedriger der prozentuale Anteil des Umsatzes aus den kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten ist, desto besser ist die Bewertung.

Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- , „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

Hinsichtlich einer Beteiligung an Abbau von Kohle und kohlebasierter Energiegewinnung sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen.

Beteiligung an kontroversen Waffengeschäften

Die ESG-Datenbank bewertet die Beteiligung eines Unternehmens an kontroversen Waffengeschäften. Zu kontroversen Waffen zählen beispielsweise Antipersonenminen, Streumunition, Waffen aus abgereichertem Uran, Nuklearwaffen, chemische und biologische Waffen.

Emittenten werden nach dem Grad ihrer Beteiligung (Produktion von kontroversen Waffen, Produktion von Bauteilen usw.) bei der Herstellung von kontroversen Waffen unabhängig von dem Gesamtumsatz, den sie daraus erzielen, bewertet. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- , „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds)

Abweichend von der vorstehenden Regelung sind Anleihen, die die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik nicht vollständig erfüllen, für eine Investition geeignet, wenn sie den Kriterien der DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds) entsprechen.

Die Finanzierung zweckgebundener Anleihen (Use-of-proceeds-Bonds) wird in einem zweistufigen Prozess bewertet.

In der ersten Stufe beurteilt die DWS, ob eine Anleihe die Kriterien für eine zweckgebundene Anleihe erfüllt. Ein wesentliches Element ist die Prüfung der Konformität mit den von der International Capital Market Association (ICMA) herausgegebenen Green Bond Principles, Social Bond Principles bzw. Sustainability Bond Principles. Die Bewertung konzentriert sich auf die Verwendung der Erlöse, die Auswahl der Projekte, die mit diesen Erlösen finanziert werden, das Management der erlösfinanzierten Ausgaben sowie die jährlichen Berichte an die Anleger über die Erlösverwendung.

Erfüllt eine Anleihe diese Grundsätze, wird in der zweiten Stufe die ESG-Qualität des Anleiheemittenten anhand definierter Mindeststandards in Bezug auf ökologische, soziale und die Corporate Governance betreffende Faktoren bestätigt. Diese Bewertung basiert auf der oben beschriebenen ESG-Bewertungsmethodik und schließt folgende Emittenten aus:

- Unternehmen mit einer im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlechten ESG-Qualität (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf die Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) oder
- Emittenten mit exzessiver Beteiligung an umstrittenen Waffen (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung).

Soweit der Teilfonds die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung auch anhand einer Investition in Zielfonds anstrebt, müssen letztere die vorstehenden DWS-Standards in Bezug auf Klima- und Transitionsrisiko-, Norm- und ESG-Qualitätsbewertung (ausgenommen die Bewertung von Staaten) erfüllen.

Derzeit werden die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale nicht durch den Einsatz von Derivaten erreicht. Derivate werden daher bei der Berechnung des Mindestanteils der Vermögenswerte, die diesen Merkmalen entsprechen, nicht berücksichtigt. Derivate auf einzelne Emittenten dürfen für den Teilfonds jedoch nur dann erworben werden, wenn die Emittenten des Basiswerts die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik erfüllen.

Zusätzliche flüssige Mittel werden nicht mittels der ESG-Bewertungsmethodik beurteilt.

Im Rahmen der Anlagen des Teilfonds in Vermögenswerten, die die DWS-Standards in Bezug auf ökologische und soziale Merkmale sowie Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung, wie oben näher ausgeführt, erfüllen, wird das Teilfondsmanagement mindestens 20% des Netto-Teilfondsvermögens in „nachhaltige Investitionen“ im Sinne von Artikel 2 Absatz 17 SFDR investieren. Diese nachhaltigen Investitionen werden zu mindestens einem der Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (UN-SDGs) beitragen, die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben. Dies sind unter anderem:

- Ziel 1: Keine Armut
- Ziel 2: Kein Hunger
- Ziel 3: Gesundheit und Wohlergehen
- Ziel 4: Hochwertige Bildung
- Ziel 5: Geschlechtergleichheit
- Ziel 6: Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen
- Ziel 7: Bezahlbare und saubere Energie

- Ziel 10: Weniger Ungleichheit
- Ziel 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden
- Ziel 12: Nachhaltige/r Konsum und Produktion
- Ziel 13: Maßnahmen zum Klimaschutz
- Ziel 14: Leben unter Wasser
- Ziel 15: Leben an Land

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen UN-SDGs wird je nach den tatsächlichen Anlagen im Portfolio variieren.

Die DWS wird den Beitrag zu den UN-SDGs mittels einer Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen ermitteln, bei der potenzielle Investments anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig eingestuft werden kann. Im Rahmen dieser Bewertung beurteilt das Teilfondsmanagement, (1) ob eine Wirtschaftstätigkeit einen Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs leistet, (2) ob diese Wirtschaftstätigkeit oder andere Wirtschaftstätigkeiten des Unternehmens diese Ziele nicht erheblich beeinträchtigen („Do Not Significantly Harm“ – DNSH-Bewertung), und (3) ob das Unternehmen selbst mit dem DWS Safeguard Assessment im Einklang steht.

In die Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen fließen Daten von mehreren Datenanbietern, aus öffentlichen Quellen und internen Bewertungen (auf Grundlage einer festgelegten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) ein, um festzustellen, ob eine Tätigkeit nachhaltig ist. Tätigkeiten, die einen positiven Betrag zu den UN-SDGs leisten, werden nach Umsatz, Investitionsausgaben (CapEx) und/oder Betriebsausgaben (OpEx) bewertet. Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Tätigkeit als nachhaltig, wenn das Unternehmen positiv bei der DNSH-Bewertung abschneidet und das DWS Safeguard Assessment erfolgreich durchläuft.

Aufgrund des Mangels an verlässlichen Daten verpflichtet sich der Teilfonds nicht dazu, einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel gemäß der EU-Taxonomie anzustreben. Daher beträgt der Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen gemäß der EU-Taxonomie 0% des Netto-Teilfondsvermögens. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass einige den Anlagen zugrunde liegende Wirtschaftstätigkeiten der EU-Taxonomie entsprechen.

Das Teilfondsmanagement berücksichtigt mithilfe seiner Ausschlussstrategie die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:

- CO₂-Fußabdruck (Nr. 2)
- THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird (Nr. 3)
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4)
- Emissionen in Wasser (Nr. 8)

- Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10)
- Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14)

Die vorstehend genannten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auf Produktebene durch die Ausschlussstrategie für die Vermögenswerte des Teilfonds berücksichtigt, die nach Anwendung der eigenen ESG-Bewertungsmethodik die ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Bei nachhaltigen Investitionen werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen in der DNSH-Bewertung („Do Not Significantly Harm“ – Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) berücksichtigt.

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

Darüber hinaus hält die Verwaltungsgesellschaft eine aktive Eigentümerschaft für ein sehr effektives Mittel, um die Unternehmensführung, Richtlinien und Verfahren zu verbessern und auf eine bessere langfristige Leistung der Beteiligungsunternehmen hinzuwirken. Aktive Eigentümerschaft bedeutet, die Position als Anteilseigner zur Einflussnahme auf die Tätigkeiten oder das Verhalten der Beteiligungsunternehmen zu nutzen. Es kann ein konstruktiver Dialog mit den Beteiligungsunternehmen zu Themen wie Strategie, finanzielle und nichtfinanzielle Leistung, Risiko, Kapitalstruktur, sozialer und ökologischer Einfluss sowie Corporate Governance, einschließlich Themenfeldern wie Offenlegung, Kultur und Vergütung, eingeleitet werden. Ein solcher Dialog kann beispielsweise durch Treffen mit den Emittenten oder Mandatsvereinbarungen ausgeübt werden. Bei Kapitalbeteiligungen ist auch eine Interaktion mit dem Unternehmen durch Stimmrechtsausübung (Proxy Voting) oder die Teilnahme an Hauptversammlungen möglich.

Weitere Informationen über die mit diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sind dem Anhang zu diesem Verkaufsprospekt zu entnehmen.

Zum Zwecke der Herbeiführung einer Teilfreistellung im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes und vorbehaltlich der in der Satzung und diesem Verkaufsprospekt genannten Anlagegrenzen (Aktienfonds) gilt zudem, dass mindestens 51% des Aktivvermögens (dessen Höhe bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Teilfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des Teilfonds in Aktien angelegt werden, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht handelt um:

- Anteile an Investmentfonds;
- mittelbar über Personengesellschaften gehaltene Aktien;

- Anteile an Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, bei denen nach gesetzlichen Bestimmungen oder nach deren Anlagebedingungen das Bruttovermögen zu mindestens 75% aus unbeweglichem Vermögen besteht, wenn diese Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen einer Ertragsbesteuerung in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind oder wenn deren Ausschüttungen einer Besteuerung von mindestens 15% unterliegen und der Teilfonds nicht von ihr befreit ist;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die von der Ertragsbesteuerung befreit sind, soweit sie Ausschüttungen vornehmen, es sei denn, die Ausschüttungen unterliegen einer Besteuerung von mindestens 15% und der Teilfonds ist nicht davon befreit;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, deren Einnahmen unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 10% aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften stammen, die (i) Immobilien-Gesellschaften sind oder (ii) keine Immobilien-Gesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die unmittelbar oder mittelbar Beteiligungen an Kapitalgesellschaften halten, die (i) Immobilien-Gesellschaften sind oder (ii) keine Immobilien-Gesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind, wenn der gemeine Wert dieser Beteiligungen mehr als 10% des gemeinen Werts der Kapitalgesellschaften beträgt.

Für Zwecke dieser Anlagepolitik und in Übereinstimmung mit der Definition des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) ist ein organisierter Markt ein Markt, der anerkannt und für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Dieser organisierte Markt entspricht zugleich den Kriterien des Artikels 50 der OGAW-Richtlinie.

Darüber hinaus kann das Teilfondsvermögen in allen anderen in Abschnitt 2 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil genannten und zulässigen Vermögenswerten angelegt werden.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken

Das Teilfondsmanagement bezieht Nachhaltigkeitsrisiken in seine Anlageentscheidungen ein, wie im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil unter „Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageprozess“ dargelegt wird.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk-Ansatz (VaR-Ansatz) verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Referenzportfolio gemessen, das keine Derivate enthält („Risiko-Benchmark“).

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens übersteigen. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung für den auf Anteile dieser Zielfonds entfallenden Teil um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: DWS Invest ESG Multi Asset Dynamic

Unternehmenskennung (LEI-Code):

ISIN:

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale in den Bereichen Klimaschutz, Unternehmensführung (Governance) und soziale Normen sowie der allgemeinen ESG-Qualität, indem folgende Emittenten gemieden werden: (1) Emittenten mit hohen oder exzessiven Klima- und Transitionsrisiken, (2) Emittenten mit einem hohen oder dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. im Hinblick auf die Einhaltung internationaler Normen für Unternehmensführung, Menschen- und Arbeitnehmerrechte, Kunden- und Umweltsicherheit und Geschäftsethik), (3) Emittenten mit im Verhältnis zu ihrer Vergleichsgruppe hohen oder exzessiven Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken, (4) Emittenten mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung an umstrittenen Sektoren und kontroversen Tätigkeiten und/oder (5) Emittenten mit Beteiligung an kontroversen Waffen.

Dieser Teilfonds bewirbt zudem einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen, die einen positiven Beitrag zu einem oder mehreren Zielen der Vereinten Nationen für eine nachhaltige Entwicklung (UN-SDGs) leisten.

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Nachhaltigkeit der Anlagen wird mittels einer proprietären ESG-Bewertungsmethode bewertet, die im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Die Methode umfasst verschiedene Bewertungsansätze, die als Nachhaltigkeitsindikatoren zur Bewertung der Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale herangezogen werden. Hierzu gehören:

- **DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung** dient als Indikator dafür, in welchem Maße ein Emittent Klima- und Transitionsrisiken ausgesetzt ist.
- **DWS Norm-Bewertung** dient als Indikator dafür, in welchem Maße bei einem Emittenten Norm-Verstöße auftreten.
- **DWS ESG-Qualitätsbewertung** dient als Indikator für den Vergleich der Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken eines Emittenten im Verhältnis zu seiner Vergleichsgruppe.
- **Beteiligung an umstrittenen Sektoren** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Emittent an kontroversen Sektoren und kontroversen Tätigkeiten beteiligt ist.
- **Beteiligung an kontroversen Waffen** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Emittent an kontroversen Waffen beteiligt ist.
- **Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen** wird als Indikator zur Messung des Anteils nachhaltiger Anlagen herangezogen.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Der Teilfonds wird teilweise in nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 der EU-Verordnung 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR) investieren. Diese nachhaltigen Anlagen werden mindestens zu einem der UN-SDGs beitragen, die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben, wie beispielsweise folgende (nicht abschließende Liste):

- Ziel 1: Keine Armut
- Ziel 2: Kein Hunger
- Ziel 3: Gesundheit und Wohlergehen
- Ziel 4: Hochwertige Bildung
- Ziel 5: Geschlechtergleichheit
- Ziel 6: Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen
- Ziel 7: Bezahlbare und saubere Energie
- Ziel 10: Weniger Ungleichheit
- Ziel 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden
- Ziel 12: Nachhaltige/r Konsum und Produktion
- Ziel 13: Maßnahmen zum Klimaschutz
- Ziel 14: Leben unter Wasser
- Ziel 15: Leben an Land

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen UN-SDGs wird je nach den tatsächlichen Anlagen im Portfolio variieren.

Die DWS wird den Beitrag zu den UN-SDGs mittels ihrer Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen ermitteln, bei der potenzielle Anlagen anhand verschiedener Kriterien dahingehend beurteilt werden, ob eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig eingestuft werden kann. Im Rahmen dieser Bewertung beurteilt das Teilfondsmanagement, (1) ob eine Wirtschaftstätigkeit einen Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs leistet, (2) ob diese Wirtschaftstätigkeit oder andere wirtschaftliche Aktivitäten des Unternehmens diese Ziele erheblich beeinträchtigen („Do Not Significantly Harm“ – DNSH-Bewertung), und (3) ob das Unternehmen selbst mit dem DWS Safeguard Assessment im Einklang steht.

In die Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen fließen Daten von mehreren Datenanbietern, aus öffentlichen Quellen und internen Bewertungen (auf Grundlage einer festgelegten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) ein, um festzustellen, ob eine Tätigkeit nachhaltig ist. Tätigkeiten, die einen positiven Beitrag zu den UN-SDGs leisten, werden nach Umsatz, Investitionsaufwendungen (CapEx) und/oder betrieblichen Aufwendungen (OpEx) bewertet. Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Tätigkeit als nachhaltig, wenn das Unternehmen positiv bei der DNSH-Bewertung abschneidet und das DWS Safeguard Assessment erfolgreich durchläuft (siehe Abschnitt „Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte im Einklang?“).

Der Teilfonds strebt derzeit keinen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen an, die mit einem ökologischen Ziel gemäß der EU-Taxonomie im Einklang stehen.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Die DNSH-Bewertung ist ein integraler Bestandteil der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen und beurteilt, ob durch eine Wirtschaftstätigkeit, die zu einem UN-SDG beiträgt, eines oder mehrere dieser Ziele erheblich beeinträchtigt werden. Wird eine erhebliche Beeinträchtigung festgestellt, besteht die Wirtschaftstätigkeit die DNSH-Bewertung nicht und kann nicht als nachhaltige Wirtschaftstätigkeit angesehen werden.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Im Rahmen der DNSH-Bewertung gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR werden in der Nachhaltigkeitsbewertung einer Anlage systematisch alle verpflichtenden Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen aus Tabelle 1 sowie relevante Indikatoren aus Tabelle 2 und 3 in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR integriert. Unter Berücksichtigung dieser nachteiligen Auswirkungen hat die DWS quantitative Schwellenwerte und/oder qualitative Werte festgelegt, anhand derer bestimmt wird, ob eine Anlage die ökologischen oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt. Diese Werte werden auf der Grundlage verschiedener externer und interner Faktoren, wie Datenverfügbarkeit oder Marktentwicklungen, festgelegt und können künftig angepasst werden.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?
Nähere Angaben:

Im Rahmen der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen beurteilt die DWS darüber hinaus mit ihrem Safeguard Assessment, inwieweit ein Unternehmen mit internationalen Normen im Einklang steht. Dies umfasst Prüfungen hinsichtlich der Einhaltung internationaler Normen, wie beispielsweise der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation. Unternehmen, bei denen schwerste Verstöße gegen eine internationale Norm festgestellt und bestätigt wurden, gelten als nichtkonform mit den Safeguards, und ihre Wirtschaftstätigkeiten können nicht als nachhaltig eingestuft werden.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigelegt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

X Ja, das Teilfondsmanagement berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:

- CO₂-Fußabdruck (Nr. 2);
- THG-Intensität der Beteiligungsunternehmen (Nr. 3);
- Beteiligung an Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4);
- Emissionen in Wasser (Nr. 8);
- Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10) und
- Beteiligung an kontroversen Waffen (Nr. 14)

Die vorstehenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auf Produktebene durch die Ausschlussstrategie für die Vermögenswerte des Teilfonds berücksichtigt, die nach Anwendung der proprietären ESG-Bewertungsmethode die ökologischen und sozialen Merkmalen erfüllen, wie im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird.

Für nachhaltige Anlagen werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen darüber hinaus auch in der DNSH-Bewertung berücksichtigt, wie im vorstehenden Abschnitt „Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“ dargelegt.

Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden in einem Anhang zum Jahresbericht des Teilfonds offengelegt.

Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Dieser Teilfonds verfolgt eine Multi-Asset-Strategie als Hauptanlagestrategie. Der Teilfonds investiert weltweit flexibel in fest und variabel verzinsliche Wertpapiere, die von Staaten oder Unternehmen begeben werden, sowie in Aktien. Darüber hinaus kann das Nettovermögen in Aktienzertifikaten, Wandelschuldverschreibungen und Optionsanleihen oder in Partizipations- und Genussscheinen angelegt werden. Die Anlagen des Teilfonds in durch Forderungen unterlegten Wertpapieren (Asset Backed Securities) und durch Hypotheken unterlegten Wertpapieren (Mortgage Backed Securities) sind auf 20% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Weitere Angaben zur Hauptanlagestrategie sind dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Das Teilfondsvermögen wird vorwiegend in Anlagen investiert, die die definierten Standards für die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erfüllen, wie in den folgenden Abschnitten dargelegt. Die Strategie des Teilfonds im Hinblick auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ist ein wesentlicher Bestandteil der ESG-Bewertungsmethodik und wird über die Anlagerichtlinien des Teilfonds fortlaufend überwacht.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

ESG-Bewertungsmethodik

Das Portfoliomanagement dieses Teilfonds strebt an, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Anlagen unabhängig von deren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten anhand einer proprietären ESG-Bewertungsmethodik bewertet werden. Diese Methodik basiert auf der ESG-Datenbank, die Daten mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen sowie interne Bewertungen (auf Grundlage einer definierten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) nutzt, um abgeleitete Gesamtbewertungen zu erzielen. Die ESG-Datenbank beruht daher zum einen auf Daten und Zahlen und zum anderen auf internen Beurteilungen, die Faktoren berücksichtigen, die über die verarbeiteten Zahlen und Daten hinausgehen, wie zum Beispiel zukünftig erwartete ESG-Entwicklungen, Plausibilität der Daten im Hinblick auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und unternehmerische Entscheidungen des Emittenten.

Wie nachfolgend näher beschrieben, leitet die ESG-Datenbank innerhalb verschiedener Bewertungsansätze anhand der Buchstaben „A“ bis „F“ codierte Bewertungen ab. Innerhalb einzelner Bewertungsansätze erhalten Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen, wobei „A“ die höchste Bewertung und „F“ die niedrigste Bewertung darstellt. Wird die Bewertung eines Emittenten entsprechend einem Bewertungsansatz als nicht ausreichend erachtet, ist es dem Portfoliomanagement untersagt, in diesen Emittenten zu investieren, auch wenn dieser entsprechend den anderen Bewertungsansätzen grundsätzlich investierbar wäre. In diesem Sinne wird jede Bewertung in einer Kategorie individuell betrachtet und kann zum Ausschluss eines Emittenten führen.

Die ESG-Datenbank nutzt zur Beurteilung, ob die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bei Emittenten vorliegen, eine Vielzahl unterschiedlicher Bewertungsansätze, darunter unter anderem:

• DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung

Die DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung beurteilt Emittenten im Zusammenhang mit dem Klimawandel und Umweltveränderungen, zum Beispiel in Bezug auf die Reduzierung von Treibhausgasen und Wasserschutz. Dabei werden Emittenten, die zum Klimawandel und anderen negativen Umweltveränderungen weniger beitragen beziehungsweise die diesen Risiken weniger ausgesetzt sind, besser bewertet. Emittenten mit einem exzessiven Klimarisikoprofil (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen. Emittenten mit einem hohen Klimarisikoprofil (d.h. einer „E“-Bewertung) sind auf 5% des Teilfonds-Nettovermögens begrenzt.

• DWS Norm-Bewertung

Die DWS Norm-Bewertung beurteilt das Verhalten von Emittenten zum Beispiel im Rahmen der Prinzipien des United Nations Global Compact, der Standards der International Labour Organisation sowie das Verhalten im Rahmen allgemein anerkannter internationaler Normen und Grundsätze. Die Norm-Bewertung prüft z.B. Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen von Arbeitnehmerrechten, Kinder- oder Zwangsarbeit, nachteilige Umweltauswirkungen und Geschäftsethik. Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen. Emittenten mit einem hohen Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „E“-Bewertung) sind auf 5% des Teilfonds-Nettovermögens begrenzt.

• DWS ESG-Qualitätsbewertung

Die DWS ESG-Qualitätsbewertung unterscheidet zwischen Unternehmen und staatlichen Emittenten. Für Unternehmen ermöglicht die DWS ESG-Qualitätsbewertung einen Peer-Group-Vergleich basierend auf einem anbieterübergreifenden Konsens über die ESG-Gesamtbewertung (Best-in-Class Ansatz), zum Beispiel in Bezug auf den Umgang mit Umweltveränderungen, Produktsicherheit,

Mitarbeiterführung oder Unternehmensethik. Die Vergleichsgruppe setzt sich aus Unternehmen aus dem gleichen Sektor aus der gleichen Region zusammen. Die in diesem Vergleich besser bewerteten Emittenten erhalten eine bessere Bewertung, während die im Vergleich schlechter bewerteten Emittenten eine schlechtere Bewertung erhalten. Unternehmen, die im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlecht bewertet sind (d.h. eine „E“- oder „F“-Bewertung aufweisen), sind als Anlage ausgeschlossen.

Für staatliche Emittenten beurteilt die DWS ESG-Qualitätsbewertung die ganzheitliche Regierungsführung unter anderem unter Berücksichtigung der politischen und bürgerlichen Freiheiten. Staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf die Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen.

Zudem sind Emittenten mit einer „D“-Bewertung innerhalb der DWS ESG-Qualitätsbewertung auf 15% des Teilfonds-Nettovermögens begrenzt.

• **Beteiligung an umstrittenen Sektoren**

Die ESG-Datenbank definiert bestimmte Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten als relevant. Als relevant werden Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in einem umstrittenen Bereich betreffen („kontroverse Sektoren“). Als kontroverse Sektoren sind zum Beispiel die zivile Schusswaffenindustrie, die Rüstungsindustrie, Tabakwaren und Erwachsenenunterhaltung definiert. Als relevant werden weitere Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in anderen Bereichen betreffen. Weitere relevante Bereiche sind zum Beispiel Kernenergie oder Abbau von Kohle und kohlebasierte Energiegewinnung.

Emittenten werden nach ihrem Anteil am Gesamtumsatz bewertet, den sie in kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten erzielen. Je niedriger der prozentuale Anteil des Umsatzes aus den kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten ist, desto besser ist die Bewertung. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“-, „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen. Hinsichtlich einer Beteiligung an Abbau von Kohle und kohlebasierter Energiegewinnung sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) als Anlage ausgeschlossen.

• **Beteiligung an kontroversen Waffen**

Die ESG-Datenbank bewertet die Beteiligung eines Unternehmens an kontroversen Waffen. Zu kontroversen Waffen zählen beispielsweise Antipersonenminen, Streumunition, Waffen aus abgereichertem Uran, Nuklearwaffen, chemische und biologische Waffen.

Emittenten werden nach dem Grad ihrer Beteiligung (Produktion von kontroversen Waffen, Produktion von Bauteilen usw.) bei der Herstellung von kontroversen Waffen unabhängig von dem Gesamtumsatz, den sie daraus erzielen, bewertet. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“-, „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen.

• **DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds)**

Abweichend von der vorstehenden Regelung sind Anleihen, die die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik nicht vollständig erfüllen, für eine Investition geeignet, wenn sie den Kriterien der DWS Bewertung des Verwendungszwecks der Anleiherlöse entsprechen.

Die Finanzierung zweckgebundener Anleihen wird in einem zweistufigen Prozess bewertet.

In der ersten Stufe beurteilt die DWS, ob eine Anleihe die Kriterien für eine zweckgebundene Anleihe erfüllt. Ein wesentliches Element ist die Prüfung der Konformität mit den von der International Capital Market Association (ICMA) herausgegebenen Green Bond Principles, Social Bond Principles bzw. Sustainability Bond Principles. Die Bewertung konzentriert sich auf die Verwendung der Erlöse, die Auswahl der Projekte, die mit diesen Erlösen finanziert werden, das Management der erlösfinanzierten Ausgaben sowie die jährlichen Berichte an die Anleger über die Erlösverwendung.

Erfüllt eine Anleihe diese Grundsätze, wird in der zweiten Stufe die ESG-Qualität des Anleiheemittenten anhand definierter Mindeststandards in Bezug auf ökologische, soziale und die Corporate Governance betreffende Faktoren bestätigt. Diese Bewertung basiert auf der oben beschriebenen ESG-Bewertungsmethodik und schließt folgende Emittenten aus:

- Unternehmen mit einer im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlechten ESG-Qualität (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf die Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) oder
- Emittenten mit exzessiver Beteiligung an kontroversen Waffengeschäften (d.h. einer „D“-, „E“- oder „F“-Bewertung).

Soweit der Teilfonds die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Corporate Governance-Praktiken auch durch Anlagen in Zielfonds anstrebt, müssen letztere die vorstehenden DWS-Standards in Bezug auf Klima- und Transitionsrisiko-, Norm- und DWS ESG-Qualitätsbewertung (ausgenommen die Bewertung von Staaten) erfüllen.

Derzeit werden die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale nicht durch den Einsatz von Derivaten erreicht. Derivate werden daher bei der Berechnung des Mindestanteils der Vermögenswerte, die diesen Merkmalen entsprechen, nicht berücksichtigt. Derivate auf einzelne Emittenten dürfen für den Teilfonds jedoch nur dann erworben werden, wenn die Emittenten des Basiswerts die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik erfüllen.

Ergänzende liquide Mittel werden nicht mittels der ESG-Bewertungsmethodik beurteilt.

Methodik der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen

Darüber hinaus wird die DWS zur Ermittlung des Anteils nachhaltiger Anlagen den Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs messen. Dies erfolgt mit ihrer Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, bei der potenzielle Anlagen anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig eingestuft werden kann, wie im Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise erfüllt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ näher ausgeführt.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die angewandte ESG-Anlagestrategie sieht keine verbindliche Mindestreduzierung des Umfangs der Anlagen vor.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Das Verfahren zur Bewertung der Praktiken guter Unternehmensführung der Beteiligungsunternehmen basiert auf der DWS Norm-Bewertung, die in dem eigenen Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Dementsprechend befolgen die bewerteten Beteiligungsunternehmen Praktiken guter Unternehmensführung.

Darüber hinaus hält die Verwaltungsgesellschaft eine aktive Eigentümerschaft für ein sehr effektives Mittel, um die Unternehmensführung, Richtlinien und Verfahren zu verbessern und auf eine bessere langfristige Leistung der Beteiligungsunternehmen hinzuwirken. Aktive Eigentümerschaft bedeutet, die Position als Anteilseigner zur Einflussnahme auf die Tätigkeiten oder das Verhalten der Beteiligungsunternehmen zu nutzen. Mit den Beteiligungsunternehmen kann ein konstruktiver Dialog zu Themen wie Strategie, finanzielle und nichtfinanzielle Leistung, Risiko, Kapitalstruktur, soziale und ökologische Auswirkungen sowie Corporate Governance, einschließlich Themenfeldern wie Offenlegung, Kultur und Vergütung, eingeleitet werden. Ein Dialog kann beispielsweise über Emittententreffen oder Mandatsvereinbarungen ausgeübt werden. Bei Kapitalbeteiligungen ist auch eine Interaktion mit dem Unternehmen durch Stimmrechtsausübung (Proxy Voting) oder die Teilnahme an Hauptversammlungen möglich.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Dieser Teilfonds investiert mindestens 51% seines Nettovermögens in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Innerhalb dieser Kategorie qualifizieren sich mindestens 20% des Nettovermögens des Teilfonds als nachhaltige Anlagen (#1A Nachhaltige Investitionen).

Bis zu 49% der Anlagen erfüllen diese Merkmale nicht (#2 Andere Investitionen). Eine ausführlichere Darstellung der genauen Aufteilung des Portfolios dieses Teilfonds ist dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

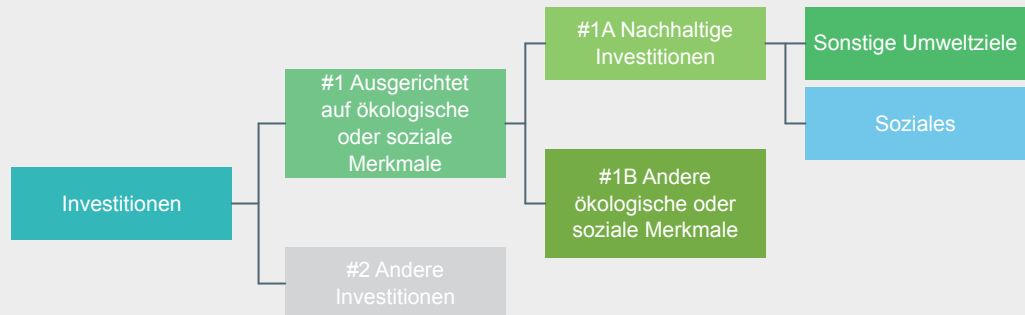
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben**

(CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derzeit werden keine Derivate verwendet, um die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

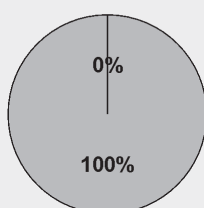


In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Aufgrund des Mangels an verlässlichen Daten verpflichtet sich der Teilfonds nicht dazu, einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen anzustreben, die mit einem Umweltziel gemäß der EU-Taxonomie im Einklang stehen. Daher beträgt der aktuelle Anteil ökologisch nachhaltiger Anlagen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, 0% des Teilfonds-Nettovermögens. Es kann jedoch vorkommen, dass ein Teil der den Anlagen zugrunde liegenden Wirtschaftstätigkeiten mit der EU-Taxonomie im Einklang steht.

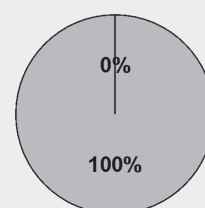
In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



■ Taxonomiekonform ■ Andere Investitionen

2. Taxonomie-Konformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



■ Taxonomiekonform ■ Andere Investitionen

** Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds sieht keinen Mindestanteil an Anlagen in Übergangswirtschaftstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten vor, da er sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Anlagen im Einklang mit der EU-Taxonomie verpflichtet hat.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die **Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds hat keine Mindestquote für ökologisch oder sozial nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR festgelegt. Der Mindestanteil an ökologisch und sozial nachhaltigen Anlagen soll jedoch insgesamt mindestens 20% des Teilfonds-Nettovermögens betragen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Teilfonds hat keine Mindestquote für ökologisch oder sozial nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR festgelegt. Der Mindestanteil an ökologisch und sozial nachhaltigen Anlagen soll jedoch insgesamt mindestens 20% des Teilfonds-Nettovermögens betragen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Dieser Teilfonds bewirbt eine überwiegende Vermögensallokation in Anlagen, die mit ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen ((#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Darüber hinaus wird dieser Teilfonds ergänzend in Anlagen investieren, die als nichtkonform mit den beworbenen Merkmalen gelten (#2 Andere Investitionen). Diese anderen Anlagen können alle in der jeweiligen Anlagepolitik vorgesehenen Anlageklassen, einschließlich Barmittel und Derivate, umfassen.

Im Einklang mit der Marktpositionierung dieses Teilfonds wird mit diesen anderen Anlagen der Zweck verfolgt, Anlegern eine Partizipation an nicht ESG-konformen Anlagen zu ermöglichen und gleichzeitig sicherzustellen, dass es sich bei dem überwiegenden Teil des Engagements um Anlagen handelt, die auf ökologische und soziale Merkmale ausgerichtet sind. Die anderen Anlagen können von dem Portfoliomanagement zur Optimierung des Anlageergebnisses, für Diversifizierungs-, Liquiditäts- und Absicherungszwecke genutzt werden.

Dieser Teilfonds berücksichtigt bei den anderen Anlagen keine ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert festgelegt, um festzustellen, ob er mit den von ihm beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen im Einklang steht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Der Teilfonds wurde noch nicht aufgelegt. Der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft kann jederzeit die Auflegung neuer Anteilklassen für den Teilfonds in Übereinstimmung mit den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil beschriebenen Anteilklassenmerkmalen beschließen.

DWS Invest ESG Multi Asset Income

Anlegerprofil	Wachstumsorientiert
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Performance-Benchmark	–
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	MSCI AC World Index (55%), Barclays U.S. High Yield 2% Issuer Cap Index hedged in EUR (35%), JP Morgan GBI EM Global Composite (10%)
Hebelwirkung	Fünffacher Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg
Swing Pricing	Der Teilfonds kann Swing Pricing anwenden. Bei der Einführung eines Swing-Pricing-Mechanismus für einen bestimmten Teilfonds wird dies unter der Rubrik „Fondsfakten“ auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.dws.com veröffentlicht.
Orderannahme	Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die an einem Bewertungstag bis spätestens 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg bei der Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am darauffolgenden Bewertungstag abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg bei der Transferstelle eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am übernächsten Bewertungstag abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts drei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird drei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben. Die Valuta für Kauf- oder Rücknahmeaufträge bestimmter Währungen kann um einen Tag von der in der Beschreibung der Anteilklassen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil angegebenen Valuta abweichen.
Anteilsbruchteile	Bis zu drei Nachkommastellen
Expense Cap	Max. 15% der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft

Überblick über die Anteilklassen

Anteilklassenwährung	LD, ND, LC, NC, FC, PFD, TFD, LDH (P)	EUR
Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	LD, LC, LDH (P) ND, NC FC, PFD, TFD	bis zu 4% bis zu 1% 0%
Vergütung der Verwaltungsgesellschaft p.a. (vom Teilfonds zu tragen)*	LD, LC, LDH (P) ND, NC FC, TFD PFD	bis zu 1,2% bis zu 1,4% bis zu 0,6% bis zu 0,8%
Service Fee p.a. (vom Teilfonds zu tragen)*	LD, LC, FC, PFD, TFD, LDH (P) ND, NC	0% 0,1%
Taxe d'abonnement p.a. (vom Teilfonds zu tragen)	LD, ND, LC, NC, FC, PFD, TFD, LDH (P)	0,05%
Auflegungsdatum	LD, ND LC, NC, FC PFD TFD LDH (P)	4.6.2014 16.3.2015 19.1.2016 5.12.2017 15.3.2018

Überblick über die Anteilklassen (Fortsetzung)

Verwässerungsausgleich (vom Anteilinhaber zu tragen)**

PFD:
Es kann ein Verwässerungsausgleich in Höhe von bis zu 3% des Bruttorekühnabnahmebetrags erhoben werden. Weitere Erläuterungen sind dem Allgemeinen Teil zu entnehmen.

Platzierungsgebühr (aus dem Teilfondsvermögen zu tragen)

PFD:
Bis zu 3% zugunsten der Vertriebsstelle. Weitere Erläuterungen sind dem Allgemeinen Teil zu entnehmen.

* Weitere Kosten sind Abschnitt 12 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil zu entnehmen.

** Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen ganz oder teilweise auf die Erhebung eines Verwässerungsausgleichs verzichten.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine **deutlich erhöhte Volatilität** auf, d.h., die Anteilspreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest ESG Multi Asset Income gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und qualifiziert somit als Produkt gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“). Obwohl der Teilfonds kein nachhaltiges Anlageziel verfolgt, legt er einen Mindestanteil seiner Vermögenswerte in nachhaltigen Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR an.

Ziel der Anlagepolitik des Teilfonds DWS Invest ESG Multi Asset Income es, unter Berücksichtigung der Chancen und Risiken an den internationalen Kapitalmärkten mittel- bis langfristig ein positives Anlageergebnis zu erzielen. Der Anlage-schwerpunkt des Teilfonds liegt im Allgemeinen auf renditeorientierten Werten wie verzinslichen Wertpapieren und Aktien.

Der Teilfonds wird aktiv und nicht unter Bezugnahme auf einen Referenzwert (Benchmark) verwaltet.

Der Teilfonds kann in verzinslichen Wertpapieren, Aktien, Zertifikaten wie Aktien-, Anleihe-, Index-, Rohstoff- und Edelmetallzertifikaten, Wandelanleihen, Optionsanleihen, deren zugrunde liegende Optionsscheine auf Wertpapiere lauten, Optionsscheinen auf Aktien, Partizipations- und Genussscheinen, Investmentfonds wie Aktien-, Renten- und Geldmarktfonds, Investmentfonds, die die Wertentwicklung eines Index abbilden, Derivaten sowie Geldmarktinstrumenten, Einlagen und Barmitteln anlegen.

Bis zu 75% des Teilfondsvermögens werden in verzinslichen Wertpapieren, Wandelanleihen, Rentenfonds, Anleihe- oder Rentenindexzertifikaten und Optionsanleihen angelegt.

Bis zu 65% des Teilfondsvermögens werden in Aktien, Aktienfonds, Aktien- oder Aktienindexzertifikaten und Optionsscheinen auf Aktien angelegt.

Die Anlagen des Teilfonds in durch Forderungen unterlegten Wertpapieren (Asset Backed Securities) und durch Hypotheken unterlegten Wertpapieren (Mortgage Backed Securities) sind auf 20% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Bis zu 10% des Teilfondsvermögens können in Investmentfonds angelegt werden.

Bis zu 10% des Teilfondsvermögens können in Zertifikate, die auf Rohstoffen, Rohstoffindizes, Edelmetallen und Edelmetallindizes basieren, sowie in Fonds investiert werden. Gemäß Abschnitt 2 A. Buchstabe j) ist eine Anlage in den hier aufgeführten Zertifikaten nur erlaubt, wenn es sich um 1:1-Zertifikate handelt, die die Kriterien übertragbarer Wertpapiere erfüllen. Für die Verwendung von Finanzindizes gelten die gesetzlichen Bestimmungen in Artikel 44 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 und Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008. Der Teilfonds investiert nicht in Futures auf Agrarrohstoffe (z.B. Baumwolle, Zucker, Reis und Weizen) sowie in Nutztiere jeder Art.

Im Einklang mit Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 kann der Teilfonds in Geldmarktinstrumenten, Einlagen bei Kreditinstituten und bis zu 10% in Geldmarktfonds investieren. Die Anlagen in Geldmarktinstrumenten, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktfonds sowie neben diesen Anlagen gehaltene zusätzliche flüssige Mittel (wie nachstehend ausgeführt) werden insgesamt nicht mehr als 49% des Netto-Teilfondsvermögens betragen. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, diese Obergrenze von 49% zu übersteigen, wenn und soweit dies im Interesse der Anteilinhaber gerechtfertigt scheint.

Der Teilfonds kann zusätzliche flüssige Mittel im Sinne von Abschnitt 2 B. Buchstabe o) des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil halten.

Mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Vermögensgegenständen angelegt, die nachfolgend dargestellte DWS-Standards in Bezug auf ökologische und soziale Merkmale sowie Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung erfüllen.

Das Portfoliomanagement dieses Teilfonds strebt an, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Investitionen unabhängig von deren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten anhand einer proprietären ESG-Bewertungsmethode bewertet werden. Diese Methodik basiert auf der ESG-Datenbank, die Daten mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen sowie interne Bewertungen (auf Grundlage einer definierten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) nutzt, um abgeleitete Gesamtbewertungen zu erzielen. Die ESG-Datenbank beruht daher zum einen auf Daten und Zahlen und zum anderen auf internen Beurteilungen, die Faktoren berücksichtigen, die über die verarbeiteten Zahlen und Daten hinausgehen, wie zum Beispiel zukünftige erwartete ESG-Entwicklungen, Plausibilität der Daten im Hinblick auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und unternehmerische Entscheidungen des Emittenten. Wie nachfolgend näher beschrieben, leitet die ESG-Datenbank innerhalb verschiedener Bewertungsansätze anhand der Buchstaben „A“ bis „F“ codierte Bewertungen ab. Innerhalb einzelner Bewertungsansätze erhalten Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen, wobei „A“ die höchste Bewertung und „F“ die niedrigste Bewertung darstellt. Wird die Bewertung eines Emittenten entsprechend einem Bewertungsansatz als nicht ausreichend erachtet, ist es dem Portfoliomanagement untersagt, in diesen Emittenten zu investieren, auch wenn dieser entsprechend den anderen Bewertungsansätzen grundsätzlich investierbar wäre. In diesem Sinne wird jede Bewertung innerhalb eines Bewertungsansatzes individuell betrachtet und kann zum Ausschluss eines Emittenten führen.

Die ESG-Datenbank nutzt zur Beurteilung, ob die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale

bei Emittenten vorliegen, eine Vielzahl unterschiedlicher Bewertungsansätze, darunter unter anderem:

DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung

Die DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung beurteilt Emittenten im Zusammenhang mit dem Klimawandel und Umweltveränderungen, zum Beispiel in Bezug auf die Reduzierung von Treibhausgasen und Wasserschutz. Dabei werden Emittenten, die zum Klimawandel und anderen negativen Umweltveränderungen weniger beitragen beziehungsweise die diesen Risiken weniger ausgesetzt sind, besser bewertet. Emittenten mit einem exzessiven Klimarisikoprofil (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen. Emittenten mit einem hohen Klimarisikoprofil (d.h. einer „E“-Bewertung) sind auf 5% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

DWS Norm-Bewertung

Die DWS Norm-Bewertung beurteilt das Verhalten von Emittenten zum Beispiel im Rahmen der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation sowie das Verhalten im Rahmen allgemein anerkannter internationaler Normen und Grundsätze. Die Norm-Bewertung prüft zum Beispiel Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen von Arbeitnehmerrechten, Kinder- oder Zwangsarbeit, nachteilige Umweltauswirkungen und Geschäftsethik. Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen. Emittenten mit einem hohen Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „E“-Bewertung) sind auf 5% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

DWS ESG-Qualitätsbewertung

Die DWS ESG-Qualitätsbewertung unterscheidet zwischen Unternehmen und staatlichen Emittenten.

Für Unternehmen ermöglicht die DWS ESG-Qualitätsbewertung einen Peer-Group-Vergleich basierend auf einem anbieterübergreifenden Konsens über die ESG-Gesamtbewertung (Best-in-Class Ansatz), zum Beispiel in Bezug auf den Umgang mit Umweltveränderungen, Produktsicherheit, Mitarbeiterführung oder Unternehmensethik. Die Vergleichsgruppe setzt sich aus Unternehmen aus dem gleichen Sektor aus der gleichen Region zusammen. Die in diesem Vergleich besser bewerteten Emittenten erhalten eine bessere Bewertung, während die im Vergleich schlechter bewerteten Emittenten eine schlechtere Bewertung erhalten. Unternehmen, die im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlecht bewertet sind (d.h. eine „E“- oder „F“-Bewertung aufweisen), sind als Investition ausgeschlossen.

Für staatliche Emittenten beurteilt die DWS ESG-Qualitätsbewertung die ganzheitliche Regierungsführung unter anderem unter Berücksichtigung der politischen und bürgerlichen Freiheiten. Staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf Regierungsführung

(d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

Zudem sind Emittenten mit einer „D“-Bewertung innerhalb der DWS ESG-Qualitätsbewertung auf 15% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Die ESG-Datenbank definiert bestimmte Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten als relevant. Als relevant werden Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in einem umstrittenen Bereich betreffen („kontroverse Sektoren“). Als kontroverse Sektoren gelten beispielsweise die zivile Schusswaffenindustrie, die Rüstungsindustrie, die Tabakindustrie und Erwachsenenunterhaltung. Als relevant werden weitere Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in anderen Bereichen betreffen. Weitere relevante Bereiche sind zum Beispiel Kernenergie oder Abbau von Kohle und kohlebasierte Energiegewinnung.

Emittenten werden nach ihrem Anteil am Gesamtumsatz bewertet, den sie in kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten erzielen. Je niedriger der prozentuale Anteil des Umsatzes aus den kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten ist, desto besser ist die Bewertung.

Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- , „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

Hinsichtlich einer Beteiligung an Abbau von Kohle und kohlebasierter Energiegewinnung sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen.

Beteiligung an kontroversen Waffengeschäften

Die ESG-Datenbank bewertet die Beteiligung eines Unternehmens an kontroversen Waffengeschäften. Zu kontroversen Waffen zählen beispielsweise Antipersonenminen, Streumunition, Waffen aus abgereichertem Uran, Nuklearwaffen, chemische und biologische Waffen.

Emittenten werden nach dem Grad ihrer Beteiligung (Produktion von kontroversen Waffen, Produktion von Bauteilen usw.) bei der Herstellung von kontroversen Waffen unabhängig von dem Gesamtumsatz, den sie daraus erzielen, bewertet. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- , „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds)

Abweichend von der vorstehenden Regelung sind Anleihen, die die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik nicht vollständig erfüllen, für eine Investition geeignet, wenn sie den Kriterien der

DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds) entsprechen.

Die Finanzierung zweckgebundener Anleihen (Use-of-proceeds-Bonds) wird in einem zweistufigen Prozess bewertet.

In der ersten Stufe beurteilt die DWS, ob eine Anleihe die Kriterien für eine zweckgebundene Anleihe erfüllt. Ein wesentliches Element ist die Prüfung der Konformität mit den von der International Capital Market Association (ICMA) herausgegebenen Green Bond Principles, Social Bond Principles bzw. Sustainability Bond Principles. Die Bewertung konzentriert sich auf die Verwendung der Erlöse, die Auswahl der Projekte, die mit diesen Erlösen finanziert werden, das Management der erlösfinanzierten Ausgaben sowie die jährlichen Berichte an die Anleger über die Erlösverwendung.

Erfüllt eine Anleihe diese Grundsätze, wird in der zweiten Stufe die ESG-Qualität des Anleiheemittenten anhand definierter Mindeststandards in Bezug auf ökologische, soziale und die Corporate Governance betreffende Faktoren bestätigt. Diese Bewertung basiert auf der oben beschriebenen ESG-Bewertungsmethodik und schließt folgende Emittenten aus:

- Unternehmen mit einer im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlechten ESG-Qualität (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf die Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) oder
- Emittenten mit exzessiver Beteiligung an umstrittenen Waffen (d.h. einer „D“- , „E“- oder „F“-Bewertung).

Soweit der Teilfonds die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung auch anhand einer Investition in Zielfonds anstrebt, müssen letztere die vorstehenden DWS-Standards in Bezug auf Klima- und Transitionsrisiko-, Norm- und ESG-Qualitätsbewertung (ausgenommen die Bewertung von Staaten) erfüllen.

Derzeit werden die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale nicht durch den Einsatz von Derivaten erreicht. Derivate werden daher bei der Berechnung des Mindestanteils der Vermögenswerte, die diesen Merkmalen entsprechen, nicht berücksichtigt. Derivate auf einzelne Emittenten dürfen für den Teilfonds jedoch nur dann erworben werden, wenn die Emittenten des Basiswerts die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik erfüllen.

Zusätzliche flüssige Mittel werden nicht mittels der ESG-Bewertungsmethodik beurteilt.

Im Rahmen der Anlagen des Teilfonds in Vermögenswerten, die die DWS-Standards in Bezug auf ökologische und soziale Merkmale sowie Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung, wie oben näher ausgeführt, erfüllen, wird das Teilfondsmanagement mindestens 15% des Netto-Teilfondsvermögens in „nachhaltige Investitionen“ im Sinne von Artikel 2 Absatz 17 SFDR investieren. Diese nachhaltigen Investitionen werden zu mindestens einem der Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (UN-SDGs) beitragen, die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben. Dies sind unter anderem:

- Ziel 1: Keine Armut
- Ziel 2: Kein Hunger
- Ziel 3: Gesundheit und Wohlergehen
- Ziel 4: Hochwertige Bildung
- Ziel 5: Geschlechtergleichheit
- Ziel 6: Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen
- Ziel 7: Bezahlbare und saubere Energie
- Ziel 10: Weniger Ungleichheit
- Ziel 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden
- Ziel 12: Nachhaltige/r Konsum und Produktion
- Ziel 13: Maßnahmen zum Klimaschutz
- Ziel 14: Leben unter Wasser
- Ziel 15: Leben an Land

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen UN-SDGs wird je nach den tatsächlichen Anlagen im Portfolio variieren.

Die DWS wird den Beitrag zu den UN-SDGs mittels einer Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen ermitteln, bei der potenzielle Investments anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig eingestuft werden kann. Im Rahmen dieser Bewertung beurteilt das Teilfondsmanagement, (1) ob eine Wirtschaftstätigkeit einen Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs leistet, (2) ob diese Wirtschaftstätigkeit oder andere Wirtschaftstätigkeiten des Unternehmens diese Ziele nicht erheblich beeinträchtigen („Do Not Significantly Harm“ – DNSH-Bewertung), und (3) ob das Unternehmen selbst mit dem DWS Safeguard Assessment im Einklang steht.

In die Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen fließen Daten von mehreren Datenanbietern, aus öffentlichen Quellen und internen Bewertungen (auf Grundlage einer festgelegten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) ein, um festzustellen, ob eine Tätigkeit nachhaltig ist. Tätigkeiten, die einen positiven Betrag zu den UN-SDGs leisten, werden nach Umsatz, Investitionsausgaben (CapEx) und/oder Betriebsausgaben (OpEx) bewertet. Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Tätigkeit als nachhaltig, wenn das Unternehmen positiv bei der DNSH-Bewertung abschneidet und das DWS Safeguard Assessment erfolgreich durchläuft.

Aufgrund des Mangels an verlässlichen Daten verpflichtet sich der Teilfonds nicht dazu, einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel gemäß der EU-Taxonomie

anzustreben. Daher beträgt der Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen gemäß der EU-Taxonomie 0% des Netto-Teilfondsvermögens. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass einige den Anlagen zugrunde liegende Wirtschaftstätigkeiten der EU-Taxonomie entsprechen.

Das Teilfondsmanagement berücksichtigt mithilfe seiner Ausschlussstrategie die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:

- CO₂-Fußabdruck (Nr. 2)
- THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird (Nr. 3)
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4)
- Emissionen in Wasser (Nr. 8)
- Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10)
- Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14)

Die vorstehend genannten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auf Produktebene durch die Ausschlussstrategie für die Vermögenswerte des Teilfonds berücksichtigt, die nach Anwendung der eigenen ESG-Bewertungsmethodik die ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Bei nachhaltigen Investitionen werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen in der DNSH-Bewertung („Do Not Significantly Harm“ – Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) berücksichtigt.

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

Darüber hinaus hält die Verwaltungsgesellschaft eine aktive Eigentümerschaft für ein sehr effektives Mittel, um die Unternehmensführung, Richtlinien und Verfahren zu verbessern und auf eine bessere langfristige Leistung der Beteiligungsunternehmen hinzuwirken. Aktive Eigentümerschaft bedeutet, die Position als Anteilseigner zur Einflussnahme auf die Tätigkeiten oder das Verhalten der Beteiligungsunternehmen zu nutzen. Es kann ein konstruktiver Dialog mit den Beteiligungsunternehmen zu Themen wie Strategie, finanzielle und nichtfinanzielle Leistung, Risiko, Kapitalstruktur, sozialer und ökologischer Einfluss sowie Corporate Governance, einschließlich Themenfeldern wie Offenlegung, Kultur und Vergütung, eingeleitet werden. Ein solcher Dialog kann beispielsweise durch Treffen mit den Emittenten oder Mandatsvereinbarungen ausgeübt werden. Bei Kapitalbeteiligungen ist auch eine Interaktion mit dem Unternehmen durch Stimmrechtsausübung (Proxy Voting) oder die Teilnahme an Hauptversammlungen möglich.

Weitere Informationen über die mit diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sind dem Anhang zu diesem Verkaufsprospekt zu entnehmen.

Unter Einhaltung der in Abschnitt 2 B. des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil angegebenen Anlagegrenzen kann die Anlagepolitik auch durch die Verwendung geeigneter derivativer Finanzinstrumente umgesetzt werden. Diese können unter anderem Optionen, Terminkontrakte (Forwards und Futures), Terminkontrakte auf Finanzinstrumente und Optionen auf derartige Kontrakte sowie durch private Übereinkunft vereinbarte OTC-Kontrakte auf beliebige Finanzinstrumente wie Swaps, Forward Starting Swaps, Inflationsswaps, Total Return Swaps, Excess Return Swaps, Swaptions, Constant Maturity Swaps und Credit Default Swaps beinhalten.

Die beschriebene Anlagepolitik kann auch durch die Verwendung von Synthetic Dynamic Underlyings (SDU) umgesetzt werden.

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Pflichtwandelanleihen (CoCos).

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Darüber hinaus kann das Teilfondsvermögen in allen anderen in Abschnitt 2 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil genannten und zulässigen Vermögenswerten angelegt werden.

Zum Zwecke der Herbeiführung einer Teilfreistellung im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes und vorbehaltlich der in der Satzung und diesem Verkaufsprospekt genannten Anlagegrenzen (Mischfonds) gilt zudem, dass mindestens 25% des Aktivvermögens (dessen Höhe bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Teilfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des Teilfonds in Aktien angelegt werden, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht handelt um:

- Anteile an Investmentfonds;
- mittelbar über Personengesellschaften gehaltene Aktien;
- Anteile an Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, bei denen nach gesetzlichen Bestimmungen oder nach deren Anlagebedingungen das Bruttovermögen zu mindestens 75% aus unbeweglichem Vermögen besteht, wenn diese Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen einer Ertragsbesteuerung in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind oder wenn deren Ausschüttungen einer Besteuerung von mindestens 15% unterliegen und der Teilfonds nicht von ihr befreit ist;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die von der Ertragsbesteuerung befreit sind, soweit sie Ausschüttungen vornehmen, es sei denn, die Ausschüttungen unterliegen einer Besteuerung von mindestens 15% und der Teilfonds ist nicht davon befreit;

- Anteile an Kapitalgesellschaften, deren Einnahmen unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 10% aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften stammen, die (i) Immobilien-Gesellschaften sind oder (ii) keine Immobilien-Gesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die unmittelbar oder mittelbar Beteiligungen an Kapitalgesellschaften halten, die (i) Immobilien-Gesellschaften sind oder (ii) keine Immobilien-Gesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind, wenn der gemeine Wert dieser Beteiligungen mehr als 10% des gemeinen Werts der Kapitalgesellschaften beträgt.

Für Zwecke dieser Anlagepolitik und in Übereinstimmung mit der Definition des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) ist ein organisierter Markt ein Markt, der anerkannt und für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Dieser organisierte Markt entspricht zugleich den Kriterien des Artikels 50 der OGAW-Richtlinie.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Zusätzliche Informationen

Bei der Verwendung von Total Return Swaps zur Umsetzung der Anlagestrategie wie oben beschrieben ist Folgendes zu beachten:

Der Anteil des Netto-Teilfondsvermögens, den Gegenstand von Total Return Swaps ist (ausgedrückt als Summe der Nennwerte der Total Return Swaps dividiert durch den Nettoinventarwert des Teilfonds), erreicht den Erwartungen nach bis zu 30%, kann jedoch in Abhängigkeit von dem jeweiligen Marktumfeld bis zu 60% betragen, wobei das Ziel eines effizienten Portfoliomanagements im Interesse der Anleger verfolgt wird. Die Berechnung erfolgt gemäß den Richtlinien CESR/10-788. Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Weitere Informationen über Total Return Swaps sind dem Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil, unter anderem dem Abschnitt „Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung“, zu entnehmen. Die Auswahl von Gegenparteien für einen Total

Return Swap erfolgt nach den im Abschnitt „Kontrahentenauswahl“ des Verkaufsprospekts beschriebenen Grundsätzen. Weitere Angaben zu den Gegenparteien werden im Jahresbericht veröffentlicht. Bezüglich spezieller Risikoaspekte in Zusammenhang mit Total Return Swaps werden die Anleger auf den Abschnitt „Allgemeine Risikohinweise“ und insbesondere auf den Abschnitt „Risiken im Zusammenhang mit Derivategeschäften“ des Verkaufsprospekts verwiesen.

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken

Das Teilfondsmanagement bezieht Nachhaltigkeitsrisiken in seine Anlageentscheidungen ein, wie im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil unter „Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageprozess“ dargelegt wird.

Risikomanagement

Als Methode zur Marktrisikobegrenzung für das Teilfondsvermögen wird der relative Value-at-Risk-Ansatz (VaR-Ansatz) verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Referenzportfolio gemessen, das keine Derivate enthält („Risiko-Benchmark“).

In Abweichung von den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird aufgrund der Anlagestrategie des Teilfonds davon ausgegangen, dass die Hebelwirkung aus dem Einsatz von Derivaten nicht mehr als das Fünffache des Teilfondsvermögens beträgt. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung für den auf Anteile dieser Zielfonds entfallenden Teil um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: DWS Invest ESG Multi Asset Income

Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300O5WKUNONTPTH35

ISIN: LU1054320970

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 15% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale in den Bereichen Klimaschutz, Unternehmensführung (Governance) und soziale Normen sowie der allgemeinen ESG-Qualität, indem folgende Emittenten gemieden werden: (1) Emittenten mit hohen oder exzessiven Klima- und Transitionsrisiken, (2) Emittenten mit einem hohen oder dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. im Hinblick auf die Einhaltung internationaler Normen für Unternehmensführung, Menschen- und Arbeitnehmerrechte, Kunden- und Umweltsicherheit und Geschäftsethik), (3) Emittenten mit im Verhältnis zu ihrer Vergleichsgruppe hohen oder exzessiven Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken, (4) Emittenten mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung an umstrittenen Sektoren und kontroversen Tätigkeiten und/oder (5) Emittenten mit Beteiligung an kontroversen Waffen.

Dieser Teilfonds bewirbt zudem einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen, die einen positiven Beitrag zu einem oder mehreren Zielen der Vereinten Nationen für eine nachhaltige Entwicklung (UN-SDGs) leisten.

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Nachhaltigkeit der Anlagen wird mittels einer proprietären ESG-Bewertungsmethode bewertet, die im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Die Methode umfasst verschiedene Bewertungsansätze, die als Nachhaltigkeitsindikatoren zur Bewertung der Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale herangezogen werden. Hierzu gehören:

- **DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung** dient als Indikator dafür, in welchem Maße ein Emittent Klima- und Transitionsrisiken ausgesetzt ist.
- **DWS Norm-Bewertung** dient als Indikator dafür, in welchem Maße bei einem Emittenten Norm-Verstöße auftreten.
- **DWS ESG-Qualitätsbewertung** dient als Indikator für den Vergleich der Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken eines Emittenten im Verhältnis zu seiner Vergleichsgruppe.
- **Beteiligung an umstrittenen Sektoren** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Emittent an kontroversen Sektoren und kontroversen Tätigkeiten beteiligt ist.
- **Beteiligung an kontroversen Waffen** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Emittent an kontroversen Waffen beteiligt ist.
- **Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen** wird als Indikator zur Messung des Anteils nachhaltiger Anlagen herangezogen.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Der Teilfonds wird teilweise in nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 der EU-Verordnung 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR) investieren. Diese nachhaltigen Anlagen werden mindestens zu einem der UN-SDGs beitragen, die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben, wie beispielsweise folgende (nicht abschließende Liste):

- Ziel 1: Keine Armut
- Ziel 2: Kein Hunger
- Ziel 3: Gesundheit und Wohlergehen
- Ziel 4: Hochwertige Bildung
- Ziel 5: Geschlechtergleichheit
- Ziel 6: Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen
- Ziel 7: Bezahlbare und saubere Energie
- Ziel 10: Weniger Ungleichheit
- Ziel 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden
- Ziel 12: Nachhaltige/r Konsum und Produktion
- Ziel 13: Maßnahmen zum Klimaschutz
- Ziel 14: Leben unter Wasser
- Ziel 15: Leben an Land

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen UN-SDGs wird je nach den tatsächlichen Anlagen im Portfolio variieren.

Die DWS wird den Beitrag zu den UN-SDGs mittels ihrer Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen ermitteln, bei der potenzielle Anlagen anhand verschiedener Kriterien dahingehend beurteilt werden, ob eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig eingestuft werden kann. Im Rahmen dieser Bewertung beurteilt das Teilfondsmanagement, (1) ob eine Wirtschaftstätigkeit einen Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs leistet, (2) ob diese Wirtschaftstätigkeit oder andere wirtschaftliche Aktivitäten des Unternehmens diese Ziele erheblich beeinträchtigen („Do Not Significantly Harm“ – DNSH-Bewertung), und (3) ob das Unternehmen selbst mit dem DWS Safeguard Assessment im Einklang steht.

In die Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen fließen Daten von mehreren Datenanbietern, aus öffentlichen Quellen und internen Bewertungen (auf Grundlage einer festgelegten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) ein, um festzustellen, ob eine Tätigkeit nachhaltig ist. Tätigkeiten, die einen positiven Beitrag zu den UN-SDGs leisten, werden nach Umsatz, Investitionsaufwendungen (CapEx) und/oder betrieblichen Aufwendungen (OpEx) bewertet. Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Tätigkeit als nachhaltig, wenn das Unternehmen positiv bei der DNSH-Bewertung abschneidet und das DWS Safeguard Assessment erfolgreich durchläuft (siehe Abschnitt „Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte im Einklang?“).

Der Teilfonds strebt derzeit keinen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen an, die mit einem ökologischen Ziel gemäß der EU-Taxonomie im Einklang stehen.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Die DNSH-Bewertung ist ein integraler Bestandteil der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen und beurteilt, ob durch eine Wirtschaftstätigkeit, die zu einem UN-SDG beiträgt, eines oder mehrere dieser Ziele erheblich beeinträchtigt werden. Wird eine erhebliche Beeinträchtigung festgestellt, besteht die Wirtschaftstätigkeit die DNSH-Bewertung nicht und kann nicht als nachhaltige Wirtschaftstätigkeit angesehen werden.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Im Rahmen der DNSH-Bewertung gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR werden in der Nachhaltigkeitsbewertung einer Anlage systematisch alle verpflichtenden Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen aus Tabelle 1 sowie relevante Indikatoren aus Tabelle 2 und 3 in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR integriert. Unter Berücksichtigung dieser nachteiligen Auswirkungen hat die DWS quantitative Schwellenwerte und/oder qualitative Werte festgelegt, anhand derer bestimmt wird, ob eine Anlage die ökologischen oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt. Diese Werte werden auf der Grundlage verschiedener externer und interner Faktoren, wie Datenverfügbarkeit oder Marktentwicklungen, festgelegt und können künftig angepasst werden.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?
Nähere Angaben:

Im Rahmen der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen beurteilt die DWS darüber hinaus mit ihrem Safeguard Assessment, inwieweit ein Unternehmen mit internationalen Normen im Einklang steht. Dies umfasst Prüfungen hinsichtlich der Einhaltung internationaler Normen, wie beispielsweise der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation. Unternehmen, bei denen schwerste Verstöße gegen eine internationale Norm festgestellt und bestätigt wurden, gelten als nichtkonform mit den Safeguards, und ihre Wirtschaftstätigkeiten können nicht als nachhaltig eingestuft werden.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigelegt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

X Ja, das Teilfondsmanagement berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:

- CO₂-Fußabdruck (Nr. 2);
- THG-Intensität der Beteiligungsunternehmen (Nr. 3);
- Beteiligung an Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4);
- Emissionen in Wasser (Nr. 8);
- Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10) und
- Beteiligung an kontroversen Waffen (Nr. 14)

Die vorstehenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auf Produktebene durch die Ausschlussstrategie für die Vermögenswerte des Teilfonds berücksichtigt, die nach Anwendung der proprietären ESG-Bewertungsmethode die ökologischen und sozialen Merkmalen erfüllen, wie im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird.

Für nachhaltige Anlagen werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen darüber hinaus auch in der DNSH-Bewertung berücksichtigt, wie im vorstehenden Abschnitt „Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“ dargelegt.

Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden in einem Anhang zum Jahresbericht des Teilfonds offengelegt.

Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Dieser Teilfonds verfolgt eine Multi-Asset-Strategie als Hauptanlagestrategie. Bis zu 75% des Teilfondsvermögens werden in verzinslichen Wertpapieren, Wandelanleihen, Rentenfonds, Anleihe- oder Rentenindexzertifikaten und Optionsanleihen angelegt. Bis zu 65% des Teilfondsvermögens werden in Aktien, Aktienfonds, Aktien- oder Aktienindexzertifikaten und Optionsscheinen auf Aktien angelegt. Die Anlagen des Teilfonds in durch Forderungen unterlegten Wertpapieren (Asset Backed Securities) und durch Hypotheken unterlegten Wertpapieren (Mortgage Backed Securities) sind auf 20% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Weitere Angaben zur Hauptanlagestrategie sind dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Das Teilfondsvermögen wird vorwiegend in Anlagen investiert, die die definierten Standards für die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erfüllen, wie in den folgenden Abschnitten dargelegt. Die Strategie des Teilfonds im Hinblick auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ist ein wesentlicher Bestandteil der ESG-Bewertungsmethodik und wird über die Anlagerichtlinien des Teilfonds fortlaufend überwacht.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

ESG-Bewertungsmethodik

Das Portfoliomanagement dieses Teilfonds strebt an, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Anlagen unabhängig von deren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten anhand einer proprietären ESG-Bewertungsmethodik bewertet werden. Diese Methodik basiert auf der ESG-Datenbank, die Daten mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen sowie interne Bewertungen (auf Grundlage einer definierten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) nutzt, um abgeleitete Gesamtbewertungen zu erzielen. Die ESG-Datenbank beruht daher zum einen auf Daten und Zahlen und zum anderen auf internen Beurteilungen, die Faktoren berücksichtigen, die über die verarbeiteten Zahlen und Daten hinausgehen, wie zum Beispiel zukünftig erwartete ESG-Entwicklungen, Plausibilität der Daten im Hinblick auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und unternehmerische Entscheidungen des Emittenten.

Wie nachfolgend näher beschrieben, leitet die ESG-Datenbank innerhalb verschiedener Bewertungsansätze anhand der Buchstaben „A“ bis „F“ codierte Bewertungen ab. Innerhalb einzelner Bewertungsansätze erhalten Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen, wobei „A“ die höchste Bewertung und „F“ die niedrigste Bewertung darstellt. Wird die Bewertung eines Emittenten entsprechend einem Bewertungsansatz als nicht ausreichend erachtet, ist es dem Portfoliomanagement untersagt, in diesen Emittenten zu investieren, auch wenn dieser entsprechend den anderen Bewertungsansätzen grundsätzlich investierbar wäre. In diesem Sinne wird jede Bewertung in einer Kategorie individuell betrachtet und kann zum Ausschluss eines Emittenten führen.

Die ESG-Datenbank nutzt zur Beurteilung, ob die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bei Emittenten vorliegen, eine Vielzahl unterschiedlicher Bewertungsansätze, darunter unter anderem:

• **DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung**

Die DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung beurteilt Emittenten im Zusammenhang mit dem Klimawandel und Umweltveränderungen, zum Beispiel in Bezug auf die Reduzierung von Treibhausgasen und Wasserschutz. Dabei werden Emittenten, die zum Klimawandel und anderen negativen Umweltveränderungen weniger beitragen beziehungsweise die diesen Risiken weniger ausgesetzt sind, besser bewertet. Emittenten mit einem exzessiven Klimarisikoprofil (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen. Emittenten mit einem hohen Klimarisikoprofil (d.h. einer „E“-Bewertung) sind auf 5% des Teilfonds-Nettovermögens begrenzt.

• **DWS Norm-Bewertung**

Die DWS Norm-Bewertung beurteilt das Verhalten von Emittenten zum Beispiel im Rahmen der Prinzipien des United Nations Global Compact, der Standards der International Labour Organisation sowie das Verhalten im Rahmen allgemein anerkannter internationaler Normen und Grundsätze. Die Norm-Bewertung prüft z.B. Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen von Arbeitnehmerrechten, Kinder- oder Zwangsarbeit, nachteilige Umweltauswirkungen und Geschäftsethik. Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen. Emittenten mit einem hohen Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „E“-Bewertung) sind auf 5% des Teilfonds-Nettovermögens begrenzt.

• **DWS ESG-Qualitätsbewertung**

Die DWS ESG-Qualitätsbewertung unterscheidet zwischen Unternehmen und staatlichen Emittenten. Für Unternehmen ermöglicht die DWS ESG-Qualitätsbewertung einen Peer-Group-Vergleich basierend auf einem anbieterübergreifenden Konsens über die ESG-Gesamtbewertung (Best-in-Class Ansatz), zum Beispiel in Bezug auf den Umgang mit Umweltveränderungen, Produktsicherheit,

Mitarbeiterführung oder Unternehmensethik. Die Vergleichsgruppe setzt sich aus Unternehmen aus dem gleichen Sektor aus der gleichen Region zusammen. Die in diesem Vergleich besser bewerteten Emittenten erhalten eine bessere Bewertung, während die im Vergleich schlechter bewerteten Emittenten eine schlechtere Bewertung erhalten. Unternehmen, die im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlecht bewertet sind (d.h. eine „E“- oder „F“-Bewertung aufweisen), sind als Anlage ausgeschlossen.

Für staatliche Emittenten beurteilt die DWS ESG-Qualitätsbewertung die ganzheitliche Regierungsführung unter anderem unter Berücksichtigung der politischen und bürgerlichen Freiheiten. Staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf die Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen.

Zudem sind Emittenten mit einer „D“-Bewertung innerhalb der DWS ESG-Qualitätsbewertung auf 15% des Teilfonds-Nettovermögens begrenzt.

• **Beteiligung an umstrittenen Sektoren**

Die ESG-Datenbank definiert bestimmte Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten als relevant. Als relevant werden Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in einem umstrittenen Bereich betreffen („kontroverse Sektoren“). Als kontroverse Sektoren sind zum Beispiel die zivile Schusswaffenindustrie, die Rüstungsindustrie, Tabakwaren und Erwachsenenunterhaltung definiert. Als relevant werden weitere Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in anderen Bereichen betreffen. Weitere relevante Bereiche sind zum Beispiel Kernenergie oder Abbau von Kohle und kohlebasierte Energiegewinnung.

Emittenten werden nach ihrem Anteil am Gesamtumsatz bewertet, den sie in kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten erzielen. Je niedriger der prozentuale Anteil des Umsatzes aus den kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten ist, desto besser ist die Bewertung. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“-, „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen. Hinsichtlich einer Beteiligung an Abbau von Kohle und kohlebasierter Energiegewinnung sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) als Anlage ausgeschlossen.

• **Beteiligung an kontroversen Waffen**

Die ESG-Datenbank bewertet die Beteiligung eines Unternehmens an kontroversen Waffen. Zu kontroversen Waffen zählen beispielsweise Antipersonenminen, Streumunition, Waffen aus abgereichertem Uran, Nuklearwaffen, chemische und biologische Waffen.

Emittenten werden nach dem Grad ihrer Beteiligung (Produktion von kontroversen Waffen, Produktion von Bauteilen usw.) bei der Herstellung von kontroversen Waffen unabhängig von dem Gesamtumsatz, den sie daraus erzielen, bewertet. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“-, „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen.

• **DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds)**

Abweichend von der vorstehenden Regelung sind Anleihen, die die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik nicht vollständig erfüllen, für eine Investition geeignet, wenn sie den Kriterien der DWS Bewertung des Verwendungszwecks der Anleiherlöse entsprechen.

Die Finanzierung zweckgebundener Anleihen wird in einem zweistufigen Prozess bewertet.

In der ersten Stufe beurteilt die DWS, ob eine Anleihe die Kriterien für eine zweckgebundene Anleihe erfüllt. Ein wesentliches Element ist die Prüfung der Konformität mit den von der International Capital Market Association (ICMA) herausgegebenen Green Bond Principles, Social Bond Principles bzw. Sustainability Bond Principles. Die Bewertung konzentriert sich auf die Verwendung der Erlöse, die Auswahl der Projekte, die mit diesen Erlösen finanziert werden, das Management der erlösfinanzierten Ausgaben sowie die jährlichen Berichte an die Anleger über die Erlösverwendung.

Erfüllt eine Anleihe diese Grundsätze, wird in der zweiten Stufe die ESG-Qualität des Anleiheemittenten anhand definierter Mindeststandards in Bezug auf ökologische, soziale und die Corporate Governance betreffende Faktoren bestätigt. Diese Bewertung basiert auf der oben beschriebenen ESG-Bewertungsmethodik und schließt folgende Emittenten aus:

- Unternehmen mit einer im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlechten ESG-Qualität (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf die Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) oder
- Emittenten mit exzessiver Beteiligung an kontroversen Waffengeschäften (d.h. einer „D“-, „E“- oder „F“-Bewertung).

Soweit der Teilfonds die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Corporate Governance-Praktiken auch durch Anlagen in Zielfonds anstrebt, müssen letztere die vorstehenden DWS-Standards in Bezug auf Klima- und Transitionsrisiko-, Norm- und DWS ESG-Qualitätsbewertung (ausgenommen die Bewertung von Staaten) erfüllen.

Derzeit werden die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale nicht durch den Einsatz von Derivaten erreicht. Derivate werden daher bei der Berechnung des Mindestanteils der Vermögenswerte, die diesen Merkmalen entsprechen, nicht berücksichtigt. Derivate auf einzelne Emittenten dürfen für den Teilfonds jedoch nur dann erworben werden, wenn die Emittenten des Basiswerts die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik erfüllen.

Ergänzende liquide Mittel werden nicht mittels der ESG-Bewertungsmethodik beurteilt.

Methodik der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen

Darüber hinaus wird die DWS zur Ermittlung des Anteils nachhaltiger Anlagen den Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs messen. Dies erfolgt mit ihrer Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, bei der potenzielle Anlagen anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig eingestuft werden kann, wie im Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise erfüllt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ näher ausgeführt.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die angewandte ESG-Anlagestrategie sieht keine verbindliche Mindestreduzierung des Umfangs der Anlagen vor.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Das Verfahren zur Bewertung der Praktiken guter Unternehmensführung der Beteiligungsunternehmen basiert auf der DWS Norm-Bewertung, die in dem eigenen Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Dementsprechend befolgen die bewerteten Beteiligungsunternehmen Praktiken guter Unternehmensführung.

Darüber hinaus hält die Verwaltungsgesellschaft eine aktive Eigentümerschaft für ein sehr effektives Mittel, um die Unternehmensführung, Richtlinien und Verfahren zu verbessern und auf eine bessere langfristige Leistung der Beteiligungsunternehmen hinzuwirken. Aktive Eigentümerschaft bedeutet, die Position als Anteilseigner zur Einflussnahme auf die Tätigkeiten oder das Verhalten der Beteiligungsunternehmen zu nutzen. Mit den Beteiligungsunternehmen kann ein konstruktiver Dialog zu Themen wie Strategie, finanzielle und nichtfinanzielle Leistung, Risiko, Kapitalstruktur, soziale und ökologische Auswirkungen sowie Corporate Governance, einschließlich Themenfeldern wie Offenlegung, Kultur und Vergütung, eingeleitet werden. Ein Dialog kann beispielsweise über Emittententreffen oder Mandatsvereinbarungen ausgeübt werden. Bei Kapitalbeteiligungen ist auch eine Interaktion mit dem Unternehmen durch Stimmrechtsausübung (Proxy Voting) oder die Teilnahme an Hauptversammlungen möglich.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Dieser Teilfonds investiert mindestens 51% seines Nettovermögens in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Innerhalb dieser Kategorie qualifizieren sich mindestens 15% des Nettovermögens des Teilfonds als nachhaltige Anlagen (#1A Nachhaltige Investitionen).

Bis zu 49% der Anlagen erfüllen diese Merkmale nicht (#2 Andere Investitionen). Eine ausführlichere Darstellung der genauen Aufteilung des Portfolios dieses Teilfonds ist dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

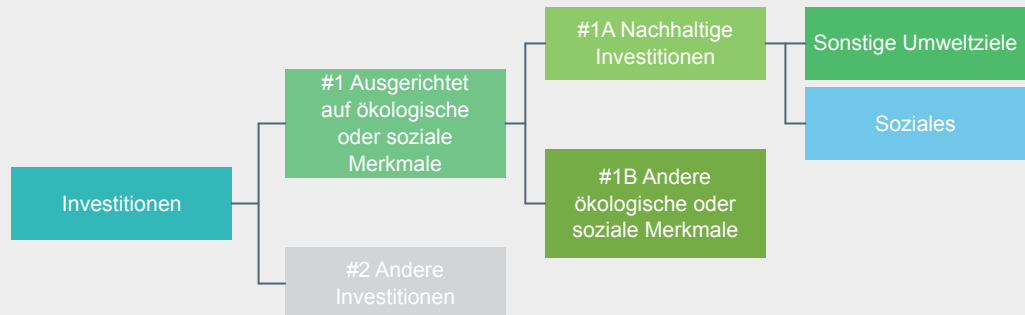
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben**

(CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derzeit werden keine Derivate verwendet, um die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

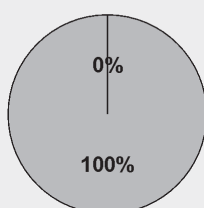


In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Aufgrund des Mangels an verlässlichen Daten verpflichtet sich der Teilfonds nicht dazu, einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen anzustreben, die mit einem Umweltziel gemäß der EU-Taxonomie im Einklang stehen. Daher beträgt der aktuelle Anteil ökologisch nachhaltiger Anlagen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, 0% des Teilfonds-Nettovermögens. Es kann jedoch vorkommen, dass ein Teil der den Anlagen zugrunde liegenden Wirtschaftstätigkeiten mit der EU-Taxonomie im Einklang steht.

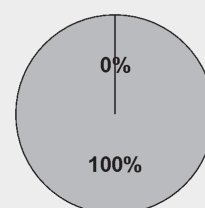
In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



■ Taxonomiekonform ■ Andere Investitionen

2. Taxonomie-Konformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



■ Taxonomiekonform ■ Andere Investitionen

** Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds sieht keinen Mindestanteil an Anlagen in Übergangswirtschaftstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten vor, da er sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Anlagen im Einklang mit der EU-Taxonomie verpflichtet hat.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die **Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds hat keine Mindestquote für ökologisch oder sozial nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR festgelegt. Der Mindestanteil an ökologisch und sozial nachhaltigen Anlagen soll jedoch insgesamt mindestens 15% des Teilfonds-Nettovermögens betragen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Teilfonds hat keine Mindestquote für ökologisch oder sozial nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR festgelegt. Der Mindestanteil an ökologisch und sozial nachhaltigen Anlagen soll jedoch insgesamt mindestens 15% des Teilfonds-Nettovermögens betragen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Dieser Teilfonds bewirbt eine überwiegende Vermögensallokation in Anlagen, die mit ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Darüber hinaus wird dieser Teilfonds ergänzend in Anlagen investieren, die als nichtkonform mit den beworbenen Merkmalen gelten (#2 Andere Investitionen). Diese anderen Anlagen können alle in der jeweiligen Anlagepolitik vorgesehenen Anlageklassen, einschließlich Barmittel und Derivate, umfassen.

Im Einklang mit der Marktpositionierung dieses Teilfonds wird mit diesen anderen Anlagen der Zweck verfolgt, Anlegern eine Partizipation an nicht ESG-konformen Anlagen zu ermöglichen und gleichzeitig sicherzustellen, dass es sich bei dem überwiegenden Teil des Engagements um Anlagen handelt, die auf ökologische und soziale Merkmale ausgerichtet sind. Die anderen Anlagen können von dem Portfoliomanagement zur Optimierung des Anlageergebnisses, für Diversifizierungs-, Liquiditäts- und Absicherungszwecke genutzt werden.

Dieser Teilfonds berücksichtigt bei den anderen Anlagen keine ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert festgelegt, um festzustellen, ob er mit den von ihm beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen im Einklang steht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://funds.dws.com/en-lu/balanced-funds/LU1054320970/> sowie auf der lokalen Internetseite Ihres Landes www.dws.com/fundinformation.

DWS Invest ESG NextGen Consumer

Anlegerprofil	Wachstumsorientiert
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Performance-Benchmark	–
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	MSCI All Countries World TR net Index
Hebelwirkung	Doppelter Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg
Orderannahme	Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die an einem Bewertungstag bis spätestens 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg bei der Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am darauffolgenden Bewertungstag abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg bei der Transferstelle eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am übernächsten Bewertungstag abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts drei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird drei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben. Die Valuta für Kauf- oder Rücknahmeaufträge bestimmter Währungen kann um einen Tag von der in der Beschreibung der Anteilklassen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil angegebenen Valuta abweichen.
Anteilsbruchteile	Bis zu drei Nachkommastellen
Expense Cap	Max. 15% der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft

Überblick über die Anteilklassen

Anteilklassenwährung	FC, FD, LC, LD, TFC, TFD, XC, XD	EUR
Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	FC, FD, TFC, TFD, XC, XD LC, LD	0% bis zu 5%
Vergütung der Verwaltungsgesellschaft p.a. (vom Teilfonds zu tragen)*	FC, FD, TFC, TFD LC, LD XC, XD	bis zu 0,75% bis zu 1,5% bis zu 0,35%
Service Fee p.a. (vom Teilfonds zu tragen)*	FC, FD, LC, LD, TFC, TFD, XC, XD	0%
Taxe d'abonnement p.a. (vom Teilfonds zu tragen)	FC, FD, LC, LD, TFC, TFD, XC, XD	0,05%
Auflegungsdatum	FC, FD, LC, LD, TFC, TFD, XC, XD	30.11.2021

* Weitere Kosten sind Abschnitt 12 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil zu entnehmen.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine **deutlich erhöhte Volatilität** auf, d.h., die Anteilspreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest ESG NextGen Consumer gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und qualifiziert somit als Produkt gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungs-

sektor („SFDR“). Obwohl der Teilfonds kein nachhaltiges Anlageziel verfolgt, legt er einen Mindestanteil seiner Vermögenswerte in nachhaltigen Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR an.

Der Teilfonds wird aktiv und nicht unter Bezugnahme auf einen Referenzwert (Benchmark) verwaltet.

Das Hauptanlageziel des Teilfonds DWS Invest ESG NextGen Consumer ist die Erwirtschaftung eines langfristigen, nachhaltigen Wertzuwachses in Euro.

Für das Teilfondsvermögen können Aktien, verzinsliche Wertpapiere, Wandelanleihen, Optionsanleihen, deren Optionsscheine auf Wertpapiere lauten, Optionsscheine auf Aktien und Genussscheine erworben werden. Daneben kann das Teilfondsvermögen in Indexzertifikaten auf anerkannte Aktienindizes angelegt werden. Für die Verwendung von Finanzindizes gelten die gesetzlichen Bestimmungen in Artikel 44 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 und Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008.

Mindestens 70% des gesamten Teilfondsvermögens werden in Aktien von Unternehmen angelegt, die von einer durch die Millennials und darauffolgenden („next“) Generationen vorangetriebenen Veränderung der Konsummuster profitieren. Die generationsbedingten Veränderungen vollziehen sich in einem raschen Tempo. Schon bald wird weltweit der Aufstieg der Generation Z (Jahrgänge 1995 bis 2009) zu beobachten sein, die bis 2030 die größte Konsumentengruppe bilden wird. Die Generation Z wird die Art und Weise prägen, wie Unternehmen ihre Produkte künftig herstellen und vermarkten. Marken, die die Erwartungen der Generation Z im Hinblick auf Authentizität, Technologie und soziale Gleichheit erfüllen, werden in diesem immer einflussreichen Verbrauchersegment als Gewinner hervorgehen. Der Teilfonds konzentriert sich auf betroffene Sektoren wie Lebensmittel, Luxusgüter, Konsumgüter, Finanzprodukte und -dienstleistungen, IT, Kommunikationsdienstleistungen, Mobility, Energie, Gesundheit und Bildung.

Anlagen in den vorgenannten Wertpapieren können auch über Global Depositary Receipts (GDR) und American Depositary Receipts (ADR), die an anerkannten Börsen und Märkten notiert sind und von internationalen Finanzinstituten ausgegeben werden, bzw. in dem Umfang erfolgen, der laut Großherzoglicher Verordnung vom 8. Februar 2008 und Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 zulässig ist. Im Fall eines in einen solchen Hinterlegungsschein eingebetteten Derivats muss dieses die Bestimmungen in Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 sowie Artikel 2 und 10 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 erfüllen.

Bis zu 30% des Teilfondsvermögens (nach Abzug der liquiden Mittel) können angelegt werden in:

- a) Aktien und/oder aktienähnlichen Wertpapieren, die von Gesellschaften weltweit begeben werden, welche die vorstehenden Anforderungen nicht erfüllen.
- b) verzinslichen Wertpapieren sowie Wandel- und Optionsanleihen, die von Unternehmen im globalen Infrastruktursektor oder Emittenten gemäß Buchstabe a) begeben wurden und die auf eine frei konvertierbare Währung lauten.

Im Einklang mit Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 kann der Teilfonds in Geldmarktinstrumenten, Einlagen bei Kreditinstituten und bis zu 10% in Geldmarktfonds investieren. Die Anlagen in Geldmarktinstrumenten, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktfonds sowie neben diesen Anlagen gehaltene zusätzliche flüssige Mittel (wie nachstehend ausgeführt) werden insgesamt nicht mehr als 30% des Netto-Teilfondsvermögens betragen. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, diese Obergrenze von 30% zu übersteigen, wenn und soweit dies im Interesse der Anteilinhaber gerechtfertigt scheint.

Der Teilfonds kann zusätzliche flüssige Mittel im Sinne von Abschnitt 2 B. Buchstabe o) des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil halten.

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Pflichtwandelanleihen (CoCos).

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Der Teilfonds investiert nicht in ABS oder MBS.

Mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Vermögensgegenständen angelegt, die nachfolgend dargestellte DWS-Standards in Bezug auf ökologische und soziale Merkmale sowie Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung erfüllen.

Das Portfoliomanagement dieses Teilfonds strebt an, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Investitionen unabhängig von deren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten anhand einer proprietären ESG-Bewertungsmethode bewertet werden. Diese Methodik basiert auf der ESG-Datenbank, die Daten mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen sowie interne Bewertungen (auf Grundlage einer definierten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) nutzt, um abgeleitete Gesamtbewertungen zu erzielen. Die ESG-Datenbank beruht daher zum einen auf Daten und Zahlen und zum anderen auf internen Beurteilungen, die Faktoren berücksichtigen, die über die verarbeiteten Zahlen und Daten hinausgehen, wie zum Beispiel zukünftige erwartete ESG-Entwicklungen, Plausibilität der Daten im Hinblick auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und unternehmerische Entscheidungen des Emittenten. Wie nachfolgend näher beschrieben, leitet die ESG-Datenbank innerhalb verschiedener Bewertungsansätze anhand der Buchstaben „A“ bis „F“ codierte Bewertungen ab. Innerhalb einzelner Bewertungsansätze erhalten Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen, wobei „A“ die höchste Bewertung und „F“ die niedrigste Bewertung darstellt. Wird die Bewertung eines Emittenten entsprechend einem Bewertungsansatz als nicht ausreichend erachtet, ist es dem Portfoliomanagement untersagt, in diesen Emittenten zu investieren, auch wenn dieser entsprechend den anderen Bewertungsansätzen grundsätzlich investierbar wäre. In diesem Sinne wird jede Bewertung innerhalb eines Bewertungsansatzes individuell betrachtet und kann zum Ausschluss eines Emittenten führen.

Die ESG-Datenbank nutzt zur Beurteilung, ob die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bei Emittenten vorliegen, eine Vielzahl unterschiedlicher Bewertungsansätze, darunter unter anderem:

DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung

Die DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung beurteilt Emittenten im Zusammenhang mit dem Klimawandel und Umweltveränderungen, zum Beispiel in Bezug auf die Reduzierung von Treibhausgasen und Wasserschutz. Dabei werden Emittenten, die zum Klimawandel und anderen negativen Umweltveränderungen weniger beitragen beziehungsweise die diesen Risiken weniger ausgesetzt sind, besser bewertet. Emittenten mit einem exzessiven Klimarisikoprofil (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen. Emittenten mit einem hohen Klimarisikoprofil (d.h. einer „E“-Bewertung) sind auf 5% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

DWS Norm-Bewertung

Die DWS Norm-Bewertung beurteilt das Verhalten von Emittenten zum Beispiel im Rahmen der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation sowie das Verhalten im Rahmen allgemein anerkannter internationaler Normen und Grundsätze. Die Norm-Bewertung prüft zum Beispiel Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen von Arbeitnehmerrechten, Kinder- oder Zwangsarbeit, nachteilige Umweltauswirkungen und Geschäftsethik. Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen. Emittenten mit einem hohen Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „E“-Bewertung) sind auf 5% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

DWS ESG-Qualitätsbewertung

Die DWS ESG-Qualitätsbewertung unterscheidet zwischen Unternehmen und staatlichen Emittenten.

Für Unternehmen ermöglicht die DWS ESG-Qualitätsbewertung einen Peer-Group-Vergleich basierend auf einem anbieterübergreifenden Konsens über die ESG-Gesamtbewertung (Best-in-Class Ansatz), zum Beispiel in Bezug auf den Umgang mit Umweltveränderungen, Produktsicherheit, Mitarbeiterführung oder Unternehmensethik. Die Vergleichsgruppe setzt sich aus Unternehmen aus dem gleichen Sektor aus der gleichen Region zusammen. Die in diesem Vergleich besser bewerteten Emittenten erhalten eine bessere Bewertung, während die im Vergleich schlechter bewerteten Emittenten eine schlechtere Bewertung erhalten. Unternehmen, die im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlecht bewertet sind (d.h. eine „E“- oder „F“-Bewertung aufweisen), sind als Investition ausgeschlossen.

Für staatliche Emittenten beurteilt die DWS ESG-Qualitätsbewertung die ganzheitliche Regierungsführung unter anderem unter Berücksichtigung der politischen und bürgerlichen Freiheiten. Staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

Zudem sind Emittenten mit einer „D“-Bewertung innerhalb der DWS ESG-Qualitätsbewertung auf 15% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Die ESG-Datenbank definiert bestimmte Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten als relevant. Als relevant werden Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in einem umstrittenen Bereich betreffen („kontroverse Sektoren“). Als kontroverse Sektoren gelten beispielsweise die zivile Schusswaffenindustrie, die Rüstungsindustrie, die Tabakindustrie und Erwachsenenunterhaltung. Als relevant werden weitere Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in anderen Bereichen betreffen. Weitere relevante Bereiche sind zum Beispiel Kernenergie oder Abbau von Kohle und kohle-basierte Energiegewinnung.

Emittenten werden nach ihrem Anteil am Gesamtumsatz bewertet, den sie in kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten erzielen. Je niedriger der prozentuale Anteil des Umsatzes aus den kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten ist, desto besser ist die Bewertung.

Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

Hinsichtlich einer Beteiligung an Abbau von Kohle und kohlebasierter Energiegewinnung sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen.

Beteiligung an kontroversen Waffengeschäften

Die ESG-Datenbank bewertet die Beteiligung eines Unternehmens an kontroversen Waffengeschäften. Zu kontroversen Waffen zählen beispielsweise Antipersonenminen, Streumunition, Waffen aus abgereichertem Uran, Nuklearkernen, chemische und biologische Waffen.

Emittenten werden nach dem Grad ihrer Beteiligung (Produktion von kontroversen Waffen, Produktion von Bauteilen usw.) bei der Herstellung von kontroversen Waffen unabhängig von dem Gesamtumsatz, den sie daraus erzielen, bewertet. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds)

Abweichend von der vorstehenden Regelung sind Anleihen, die die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik nicht vollständig erfüllen, für eine Investition geeignet, wenn sie den Kriterien der DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds) entsprechen.

Die Finanzierung zweckgebundener Anleihen (Use-of-proceeds-Bonds) wird in einem zweistufigen Prozess bewertet.

In der ersten Stufe beurteilt die DWS, ob eine Anleihe die Kriterien für eine zweckgebundene Anleihe erfüllt. Ein wesentliches Element ist die Prüfung der Konformität mit den von der International Capital Market Association (ICMA) herausgegebenen Green Bond Principles, Social Bond Principles bzw. Sustainability Bond Principles. Die Bewertung konzentriert sich auf die Verwendung der Erlöse, die Auswahl der Projekte, die mit diesen Erlösen finanziert werden, das Management der erlösfinanzierten Ausgaben sowie die jährlichen Berichte an die Anleger über die Erlösverwendung.

Erfüllt eine Anleihe diese Grundsätze, wird in der zweiten Stufe die ESG-Qualität des Anleiheemittenten anhand definierter Mindeststandards in Bezug auf ökologische, soziale und die Corporate Governance betreffende Faktoren bestätigt. Diese Bewertung basiert auf der oben beschriebenen ESG-Bewertungsmethodik und schließt folgende Emittenten aus:

- Unternehmen mit einer im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlechten ESG-Qualität (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf die Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) oder
- Emittenten mit exzessiver Beteiligung an umstrittenen Waffen (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung).

Soweit der Teilfonds die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung auch anhand einer Investition in Zielfonds anstrebt, müssen letztere die vorstehenden DWS-Standards in Bezug auf Klima- und Transitionsrisiko-, Norm- und ESG-Qualitätsbewertung (ausgenommen die Bewertung von Staaten) erfüllen.

Derzeit werden die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale nicht durch den Einsatz von Derivaten erreicht. Derivate werden daher bei der Berechnung des Mindestanteils der Vermögenswerte, die diesen Merkmalen entsprechen, nicht berücksichtigt. Derivate auf einzelne Emittenten dürfen für den Teilfonds jedoch nur dann erworben werden, wenn die Emittenten des Basiswerts die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik erfüllen.

Zusätzliche flüssige Mittel werden nicht mittels der ESG-Bewertungsmethodik beurteilt.

Im Rahmen der Anlagen des Teilfonds in Vermögenswerten, die die DWS-Standards in Bezug auf ökologische und soziale Merkmale sowie Verfah-

rensweisen einer guten Unternehmensführung, wie oben näher ausgeführt, erfüllen, wird das Teilfondsmanagement mindestens 10% des Netto-Teilfondsvermögens in „nachhaltige Investitionen“ im Sinne von Artikel 2 Absatz 17 SFDR investieren. Diese nachhaltigen Investitionen werden zu mindestens einem der Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (UN-SDGs) beitragen, die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben. Dies sind unter anderem:

- Ziel 1: Keine Armut
- Ziel 2: Kein Hunger
- Ziel 3: Gesundheit und Wohlergehen
- Ziel 4: Hochwertige Bildung
- Ziel 5: Geschlechtergleichheit
- Ziel 6: Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen
- Ziel 7: Bezahlbare und saubere Energie
- Ziel 10: Weniger Ungleichheit
- Ziel 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden
- Ziel 12: Nachhaltige/r Konsum und Produktion
- Ziel 13: Maßnahmen zum Klimaschutz
- Ziel 14: Leben unter Wasser
- Ziel 15: Leben an Land

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen UN-SDGs wird je nach den tatsächlichen Anlagen im Portfolio variieren.

Die DWS wird den Beitrag zu den UN-SDGs mittels einer Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen ermitteln, bei der potenzielle Investments anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig eingestuft werden kann. Im Rahmen dieser Bewertung beurteilt das Teilfondsmanagement, (1) ob eine Wirtschaftstätigkeit einen Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs leistet, (2) ob diese Wirtschaftstätigkeit oder andere Wirtschaftstätigkeiten des Unternehmens diese Ziele nicht erheblich beeinträchtigen („Do Not Significantly Harm“ – DNSH-Bewertung), und (3) ob das Unternehmen selbst mit dem DWS Safeguard Assessment im Einklang steht.

In die Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen fließen Daten von mehreren Datenanbietern, aus öffentlichen Quellen und internen Bewertungen (auf Grundlage einer festgelegten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) ein, um festzustellen, ob eine Tätigkeit nachhaltig ist. Tätigkeiten, die einen positiven Betrag zu den UN-SDGs leisten, werden nach Umsatz, Investitionsausgaben (CapEx) und/oder Betriebsausgaben (OpEx) bewertet. Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Tätigkeit als nachhaltig, wenn das Unternehmen positiv bei der DNSH-Bewertung abschneidet und das DWS Safeguard Assessment erfolgreich durchläuft.

Aufgrund des Mangels an verlässlichen Daten verpflichtet sich der Teilfonds nicht dazu, einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel gemäß der EU-Taxonomie anzustreben. Daher beträgt der Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen gemäß der EU-Taxonomie 0% des Netto-Teilfondsvermögens.

Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass einige den Anlagen zugrunde liegende Wirtschaftstätigkeiten der EU-Taxonomie entsprechen.

Das Teilfondsmanagement berücksichtigt mithilfe seiner Ausschlussstrategie die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:

- CO₂-Fußabdruck (Nr. 2)
- THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird (Nr. 3)
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4)
- Emissionen in Wasser (Nr. 8)
- Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10)
- Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14)

Die vorstehend genannten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auf Produktebene durch die Ausschlussstrategie für die Vermögenswerte des Teilfonds berücksichtigt, die nach Anwendung der eigenen ESG-Bewertungsmethodik die ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Bei nachhaltigen Investitionen werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen in der DNSH-Bewertung („Do Not Significantly Harm“ – Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) berücksichtigt.

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

Darüber hinaus hält die Verwaltungsgesellschaft eine aktive Eigentümerschaft für ein sehr effektives Mittel, um die Unternehmensführung, Richtlinien und Verfahren zu verbessern und auf eine bessere langfristige Leistung der Beteiligungsunternehmen hinzuwirken. Aktive Eigentümerschaft bedeutet, die Position als Anteilseigner zur Einflussnahme auf die Tätigkeiten oder das Verhalten der Beteiligungsunternehmen zu nutzen. Es kann ein konstruktiver Dialog mit den Beteiligungsunternehmen zu Themen wie Strategie, finanzielle und nichtfinanzielle Leistung, Risiko, Kapitalstruktur, sozialer und ökologischer Einfluss sowie Corporate Governance, einschließlich Themenfeldern wie Offenlegung, Kultur und Vergütung, eingeleitet werden. Ein solcher Dialog kann beispielsweise durch Treffen mit den Emittenten oder Mandatsvereinbarungen ausgeübt werden. Bei Kapitalbeteiligungen ist auch eine Interaktion mit dem Unternehmen durch Stimmrechtsausübung (Proxy Voting) oder die Teilnahme an Hauptversammlungen möglich.

Weitere Informationen über die mit diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sind dem Anhang zu diesem Verkaufsprospekt zu entnehmen.

Darüber hinaus kann das Teilfondsvermögen in allen anderen in Abschnitt 2 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil genannten und zulässigen Vermögenswerten angelegt werden.

Die Anlagepolitik kann des Weiteren in Übereinstimmung mit Abschnitt 2 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil auch durch den Einsatz geeigneter Derivate umgesetzt werden. Diese derivativen Finanzinstrumente können unter anderem Optionen, Terminkontrakte, Futures auf Finanzinstrumente und Optionen auf derartige Kontrakte sowie durch private Übereinkunft vereinbarte Swap-Kontrakte auf jegliche Art von Finanzinstrumenten beinhalten.

Insbesondere können auch Derivate erworben werden, deren Basiswerte Aktien, Renten, Währungen oder anerkannte Finanzindizes sind.

Zum Zwecke der Herbeiführung einer Teilfreistellung im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes und vorbehaltlich der in der Satzung und diesem Verkaufsprospekt genannten Anlagegrenzen (Aktienfonds) gilt zudem, dass mindestens 51% des Aktivvermögens (dessen Höhe bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Teilfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des Teilfonds in Aktien angelegt werden, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht handelt um:

- Anteile an Investmentfonds;
- mittelbar über Personengesellschaften gehaltene Aktien;
- Anteile an Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, bei denen nach gesetzlichen Bestimmungen oder nach deren Anlagebedingungen das Bruttovermögen zu mindestens 75% aus unbeweglichem Vermögen besteht, wenn diese Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen einer Ertragsbesteuerung in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind oder wenn deren Ausschüttungen einer Besteuerung von mindestens 15% unterliegen und der Teilfonds nicht von ihr befreit ist;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die von der Ertragsbesteuerung befreit sind, soweit sie Ausschüttungen vornehmen, es sei denn, die Ausschüttungen unterliegen einer Besteuerung von mindestens 15% und der Teilfonds ist nicht davon befreit;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, deren Einnahmen unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 10% aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften stammen, die (i) Immobilien-Gesellschaften sind oder (ii) keine Immobilien-Gesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort

nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind;

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die unmittelbar oder mittelbar Beteiligungen an Kapitalgesellschaften halten, die (i) Immobilien-Gesellschaften sind oder (ii) keine Immobilien-Gesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind, wenn der gemeine Wert dieser Beteiligungen mehr als 10% des gemeinen Werts der Kapitalgesellschaften beträgt.

Für Zwecke dieser Anlagepolitik und in Übereinstimmung mit der Definition des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) ist ein organisierter Markt ein Markt, der anerkannt und für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Dieser organisierte Markt entspricht zugleich den Kriterien des Artikels 50 der OGAW-Richtlinie.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken

Das Teilfondsmanagement bezieht Nachhaltigkeitsrisiken in seine Anlageentscheidungen ein, wie im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil unter „Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageprozess“ dargelegt wird.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk-Ansatz (VaR-Ansatz) verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Referenzportfolio gemessen, das keine Derivate enthält („Risiko-Benchmark“).

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens übersteigen. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung für den auf Anteile dieser Zielfonds entfallenden Teil um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: DWS Invest ESG NextGen Consumer

Unternehmenskennung (LEI-Code): 254900W6KZ5CEGOVP716

ISIN: LU2400048364

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 10% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale in den Bereichen Klimaschutz, Unternehmensführung (Governance) und soziale Normen sowie der allgemeinen ESG-Qualität, indem folgende Emittenten gemieden werden: (1) Emittenten mit hohen oder exzessiven Klima- und Transitionsrisiken, (2) Emittenten mit einem hohen oder dem höchsten Schweregrad von Normverstößen (d.h. im Hinblick auf die Einhaltung internationaler Normen für Unternehmensführung, Menschen- und Arbeitnehmerrechte, Kunden- und Umweltsicherheit und Geschäftsethik), (3) Emittenten mit im Verhältnis zu ihrer Vergleichsgruppe hohen oder exzessiven Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken, (4) Emittenten mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung an umstrittenen Sektoren und kontroversen Tätigkeiten und/oder (5) Emittenten mit Beteiligung an kontroversen Waffen.

Dieser Teilfonds bewirbt zudem einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen, die einen positiven Beitrag zu einem oder mehreren Zielen der Vereinten Nationen für eine nachhaltige Entwicklung (UN-SDGs) leisten.

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Nachhaltigkeit der Anlagen wird mittels einer proprietären ESG-Bewertungsmethode bewertet, die im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Die Methode umfasst verschiedene Bewertungsansätze, die als Nachhaltigkeitsindikatoren zur Bewertung der Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale herangezogen werden. Hierzu gehören:

- **DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung** dient als Indikator dafür, in welchem Maße ein Emittent Klima- und Transitionsrisiken ausgesetzt ist.
- **DWS Norm-Bewertung** dient als Indikator dafür, in welchem Maße bei einem Emittenten Norm-Verstöße auftreten.
- **DWS ESG-Qualitätsbewertung** dient als Indikator für den Vergleich der Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken eines Emittenten im Verhältnis zu seiner Vergleichsgruppe.
- **Beteiligung an umstrittenen Sektoren** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Emittent an kontroversen Sektoren und kontroversen Tätigkeiten beteiligt ist.
- **Beteiligung an kontroversen Waffen** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Emittent an kontroversen Waffen beteiligt ist.
- **Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen** wird als Indikator zur Messung des Anteils nachhaltiger Anlagen herangezogen.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Der Teilfonds wird teilweise in nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 der EU-Verordnung 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR) investieren. Diese nachhaltigen Anlagen werden mindestens zu einem der UN-SDGs beitragen, die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben, wie beispielsweise folgende (nicht abschließende Liste):

- Ziel 1: Keine Armut
- Ziel 2: Kein Hunger
- Ziel 3: Gesundheit und Wohlergehen
- Ziel 4: Hochwertige Bildung
- Ziel 5: Geschlechtergleichheit
- Ziel 6: Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen
- Ziel 7: Bezahlbare und saubere Energie
- Ziel 10: Weniger Ungleichheit
- Ziel 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden
- Ziel 12: Nachhaltige/r Konsum und Produktion
- Ziel 13: Maßnahmen zum Klimaschutz
- Ziel 14: Leben unter Wasser
- Ziel 15: Leben an Land

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen UN-SDGs wird je nach den tatsächlichen Anlagen im Portfolio variieren.

Die DWS wird den Beitrag zu den UN-SDGs mittels ihrer Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen ermitteln, bei der potenzielle Anlagen anhand verschiedener Kriterien dahingehend beurteilt werden, ob eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig eingestuft werden kann. Im Rahmen dieser Bewertung beurteilt das Teilfondsmanagement, (1) ob eine Wirtschaftstätigkeit einen Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs leistet, (2) ob diese Wirtschaftstätigkeit oder andere wirtschaftliche Aktivitäten des Unternehmens diese Ziele erheblich beeinträchtigen („Do Not Significantly Harm“ – DNSH-Bewertung), und (3) ob das Unternehmen selbst mit dem DWS Safeguard Assessment im Einklang steht.

In die Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen fließen Daten von mehreren Datenanbietern, aus öffentlichen Quellen und internen Bewertungen (auf Grundlage einer festgelegten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) ein, um festzustellen, ob eine Tätigkeit nachhaltig ist. Tätigkeiten, die einen positiven Beitrag zu den UN-SDGs leisten, werden nach Umsatz, Investitionsaufwendungen (CapEx) und/oder betrieblichen Aufwendungen (OpEx) bewertet. Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Tätigkeit als nachhaltig, wenn das Unternehmen positiv bei der DNSH-Bewertung abschneidet und das DWS Safeguard Assessment erfolgreich durchläuft (siehe Abschnitt „Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte im Einklang?“).

Der Teilfonds strebt derzeit keinen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen an, die mit einem ökologischen Ziel gemäß der EU-Taxonomie im Einklang stehen.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Die DNSH-Bewertung ist ein integraler Bestandteil der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen und beurteilt, ob durch eine Wirtschaftstätigkeit, die zu einem UN-SDG beiträgt, eines oder mehrere dieser Ziele erheblich beeinträchtigt werden. Wird eine erhebliche Beeinträchtigung festgestellt, besteht die Wirtschaftstätigkeit die DNSH-Bewertung nicht und kann nicht als nachhaltige Wirtschaftstätigkeit angesehen werden.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Im Rahmen der DNSH-Bewertung gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR werden in der Nachhaltigkeitsbewertung einer Anlage systematisch alle verpflichtenden Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen aus Tabelle 1 sowie relevante Indikatoren aus Tabelle 2 und 3 in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR integriert. Unter Berücksichtigung dieser nachteiligen Auswirkungen hat die DWS quantitative Schwellenwerte und/oder qualitative Werte festgelegt, anhand derer bestimmt wird, ob eine Anlage die ökologischen oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt. Diese Werte werden auf der Grundlage verschiedener externer und interner Faktoren, wie Datenverfügbarkeit oder Marktentwicklungen, festgelegt und können künftig angepasst werden.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?
Nähere Angaben:

Im Rahmen der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen beurteilt die DWS darüber hinaus mit ihrem Safeguard Assessment, inwieweit ein Unternehmen mit internationalen Normen im Einklang steht. Dies umfasst Prüfungen hinsichtlich der Einhaltung internationaler Normen, wie beispielsweise der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation. Unternehmen, bei denen schwerste Verstöße gegen eine internationale Norm festgestellt und bestätigt wurden, gelten als nichtkonform mit den Safeguards, und ihre Wirtschaftstätigkeiten können nicht als nachhaltig eingestuft werden.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

X Ja, das Teilfondsmanagement berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:

- CO₂-Fußabdruck (Nr. 2);
- THG-Intensität der Beteiligungsunternehmen (Nr. 3);
- Beteiligung an Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4);
- Emissionen in Wasser (Nr. 8);
- Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10) und
- Beteiligung an kontroversen Waffen (Nr. 14)

Die vorstehenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auf Produktebene durch die Ausschlussstrategie für die Vermögenswerte des Teilfonds berücksichtigt, die nach Anwendung der proprietären ESG-Bewertungsmethode die ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen, wie im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird.

Für nachhaltige Anlagen werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen darüber hinaus auch in der DNSH-Bewertung berücksichtigt, wie im vorstehenden Abschnitt „Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“ dargelegt.

Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden in einem Anhang zum Jahresbericht des Teilfonds offengelegt.

Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Dieser Teilfonds verfolgt eine Aktienstrategie als Hauptanlagestrategie. Mindestens 70% des gesamten Teilfondsvermögens werden in Aktien von Unternehmen angelegt, die von einer durch die Millennials und darauffolgenden („next“) Generationen vorangetriebenen Veränderung der Konsummuster profitieren. Der Teilfonds konzentriert sich auf betroffene Sektoren wie Lebensmittel, Luxusgüter, Konsumgüter, Finanzprodukte und -dienstleistungen, IT, Kommunikationsdienstleistungen, Mobility, Energie, Gesundheit und Bildung.

Weitere Angaben zur Hauptanlagestrategie sind dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Das Teilfondsvermögen wird vorwiegend in Anlagen investiert, die die definierten Standards für die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erfüllen, wie in den folgenden Abschnitten dargelegt. Die Strategie des Teilfonds im Hinblick auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ist ein wesentlicher Bestandteil der ESG-Bewertungsmethodik und wird über die Anlagerichtlinien des Teilfonds fortlaufend überwacht.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

ESG-Bewertungsmethodik

Das Portfoliomanagement dieses Teilfonds strebt an, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Anlagen unabhängig von deren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten anhand einer proprietären ESG-Bewertungsmethodik bewertet werden. Diese Methodik basiert auf der ESG-Datenbank, die Daten mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen sowie interne Bewertungen (auf Grundlage einer definierten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) nutzt, um abgeleitete Gesamtbewertungen zu erzielen. Die ESG-Datenbank beruht daher zum einen auf Daten und Zahlen und zum anderen auf internen Beurteilungen, die Faktoren berücksichtigen, die über die verarbeiteten Zahlen und Daten hinausgehen, wie zum Beispiel zukünftig erwartete ESG-Entwicklungen, Plausibilität der Daten im Hinblick auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und unternehmerische Entscheidungen des Emittenten.

Wie nachfolgend näher beschrieben, leitet die ESG-Datenbank innerhalb verschiedener Bewertungsansätze anhand der Buchstaben „A“ bis „F“ codierte Bewertungen ab. Innerhalb einzelner Bewertungsansätze erhalten Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen, wobei „A“ die höchste Bewertung und „F“ die niedrigste Bewertung darstellt. Wird die Bewertung eines Emittenten entsprechend einem Bewertungsansatz als nicht ausreichend erachtet, ist es dem Portfoliomanagement untersagt, in diesen Emittenten zu investieren, auch wenn dieser entsprechend den anderen Bewertungsansätzen grundsätzlich investierbar wäre. In diesem Sinne wird jede Bewertung in einer Kategorie individuell betrachtet und kann zum Ausschluss eines Emittenten führen.

Die ESG-Datenbank nutzt zur Beurteilung, ob die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bei Emittenten vorliegen, eine Vielzahl unterschiedlicher Bewertungsansätze, darunter unter anderem:

• **DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung**

Die DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung beurteilt Emittenten im Zusammenhang mit dem Klimawandel und Umweltveränderungen, zum Beispiel in Bezug auf die Reduzierung von Treibhausgasen und Wasserschutz. Dabei werden Emittenten, die zum Klimawandel und anderen negativen Umweltveränderungen weniger beitragen beziehungsweise die diesen Risiken weniger ausgesetzt sind, besser bewertet. Emittenten mit einem exzessiven Klimarisikoprofil (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen. Emittenten mit einem hohen Klimarisikoprofil (d.h. einer „E“-Bewertung) sind auf 5% des Teilfonds-Nettovermögens begrenzt.

• **DWS Norm-Bewertung**

Die DWS Norm-Bewertung beurteilt das Verhalten von Emittenten zum Beispiel im Rahmen der Prinzipien des United Nations Global Compact, der Standards der International Labour Organisation sowie das Verhalten im Rahmen allgemein anerkannter internationaler Normen und Grundsätze. Die Norm-Bewertung prüft z.B. Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen von Arbeitnehmerrechten, Kinder- oder Zwangsarbeit, nachteilige Umweltauswirkungen und Geschäftsethik. Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen. Emittenten mit einem hohen Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „E“-Bewertung) sind auf 5% des Teilfonds-Nettovermögens begrenzt.

• **DWS ESG-Qualitätsbewertung**

Die DWS ESG-Qualitätsbewertung unterscheidet zwischen Unternehmen und staatlichen Emittenten. Für Unternehmen ermöglicht die DWS ESG-Qualitätsbewertung einen Peer-Group-Vergleich basierend auf einem anbieterübergreifenden Konsens über die ESG-Gesamtbewertung (Best-in-Class Ansatz), zum Beispiel in Bezug auf den Umgang mit Umweltveränderungen, Produktsicherheit, Mitarbeiterführung oder Unternehmensethik. Die Vergleichsgruppe setzt sich aus Unternehmen aus

dem gleichen Sektor aus der gleichen Region zusammen. Die in diesem Vergleich besser bewerteten Emittenten erhalten eine bessere Bewertung, während die im Vergleich schlechter bewerteten Emittenten eine schlechtere Bewertung erhalten. Unternehmen, die im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlecht bewertet sind (d.h. eine „E“- oder „F“-Bewertung aufweisen), sind als Anlage ausgeschlossen.

Für staatliche Emittenten beurteilt die DWS ESG-Qualitätsbewertung die ganzheitliche Regierungsführung unter anderem unter Berücksichtigung der politischen und bürgerlichen Freiheiten. Staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf die Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen.

Zudem sind Emittenten mit einer „D“-Bewertung innerhalb der DWS ESG-Qualitätsbewertung auf 15% des Teilfonds-Nettovermögens begrenzt.

• **Beteiligung an umstrittenen Sektoren**

Die ESG-Datenbank definiert bestimmte Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten als relevant. Als relevant werden Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in einem umstrittenen Bereich betreffen („kontroverse Sektoren“). Als kontroverse Sektoren sind zum Beispiel die zivile Schusswaffenindustrie, die Rüstungsindustrie, Tabakwaren und Erwachsenenunterhaltung definiert. Als relevant werden weitere Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in anderen Bereichen betreffen. Weitere relevante Bereiche sind zum Beispiel Kernenergie oder Abbau von Kohle und kohlebasierte Energiegewinnung.

Emittenten werden nach ihrem Anteil am Gesamtumsatz bewertet, den sie in kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten erzielen. Je niedriger der prozentuale Anteil des Umsatzes aus den kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten ist, desto besser ist die Bewertung. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“-, „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen. Hinsichtlich einer Beteiligung an Abbau von Kohle und kohlebasierter Energiegewinnung sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) als Anlage ausgeschlossen.

• **Beteiligung an kontroversen Waffen**

Die ESG-Datenbank bewertet die Beteiligung eines Unternehmens an kontroversen Waffen. Zu kontroversen Waffen zählen beispielsweise Antipersonenminen, Streumunition, Waffen aus abgereichertem Uran, Nuklearwaffen, chemische und biologische Waffen.

Emittenten werden nach dem Grad ihrer Beteiligung (Produktion von kontroversen Waffen, Produktion von Bauteilen usw.) bei der Herstellung von kontroversen Waffen unabhängig von dem Gesamtumsatz, den sie daraus erzielen, bewertet. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“-, „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen.

• **DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds)**

Abweichend von der vorstehenden Regelung sind Anleihen, die die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik nicht vollständig erfüllen, für eine Investition geeignet, wenn sie den Kriterien der DWS Bewertung des Verwendungszwecks der Anleiherlöse entsprechen.

Die Finanzierung zweckgebundener Anleihen wird in einem zweistufigen Prozess bewertet.

In der ersten Stufe beurteilt die DWS, ob eine Anleihe die Kriterien für eine zweckgebundene Anleihe erfüllt. Ein wesentliches Element ist die Prüfung der Konformität mit den von der International Capital Market Association (ICMA) herausgegebenen Green Bond Principles, Social Bond Principles bzw. Sustainability Bond Principles. Die Bewertung konzentriert sich auf die Verwendung der Erlöse, die Auswahl der Projekte, die mit diesen Erlösen finanziert werden, das Management der erlösfinanzierten Ausgaben sowie die jährlichen Berichte an die Anleger über die Erlösverwendung.

Erfüllt eine Anleihe diese Grundsätze, wird in der zweiten Stufe die ESG-Qualität des Anleiheemittenten anhand definierter Mindeststandards in Bezug auf ökologische, soziale und die Corporate Governance betreffende Faktoren bestätigt. Diese Bewertung basiert auf der oben beschriebenen ESG-Bewertungsmethodik und schließt folgende Emittenten aus:

- Unternehmen mit einer im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlechten ESG-Qualität (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf die Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) oder
- Emittenten mit exzessiver Beteiligung an kontroversen Waffengeschäften (d.h. einer „D“-, „E“- oder „F“-Bewertung).

Soweit der Teilfonds die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Corporate

Governance-Praktiken auch durch Anlagen in Zielfonds anstrebt, müssen letztere die vorstehenden DWS-Standards in Bezug auf Klima- und Transitionsrisiko-, Norm- und DWS ESG-Qualitätsbewertung (ausgenommen die Bewertung von Staaten) erfüllen.

Derzeit werden die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale nicht durch den Einsatz von Derivaten erreicht. Derivate werden daher bei der Berechnung des Mindestanteils der Vermögenswerte, die diesen Merkmalen entsprechen, nicht berücksichtigt. Derivate auf einzelne Emittenten dürfen für den Teilfonds jedoch nur dann erworben werden, wenn die Emittenten des Basiswerts die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik erfüllen.

Ergänzende liquide Mittel werden nicht mittels der ESG-Bewertungsmethodik beurteilt.

Methodik der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen

Darüber hinaus wird die DWS zur Ermittlung des Anteils nachhaltiger Anlagen den Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs messen. Dies erfolgt mit ihrer Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, bei der potenzielle Anlagen anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig eingestuft werden kann, wie im Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise erfüllt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ näher ausgeführt.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die angewandte ESG-Anlagestrategie sieht keine verbindliche Mindestreduzierung des Umfangs der Anlagen vor.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung

umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Das Verfahren zur Bewertung der Praktiken guter Unternehmensführung der Beteiligungsunternehmen basiert auf der DWS Norm-Bewertung, die in dem eigenen Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Dementsprechend befolgen die bewerteten Beteiligungsunternehmen Praktiken guter Unternehmensführung.

Darüber hinaus hält die Verwaltungsgesellschaft eine aktive Eigentümerschaft für ein sehr effektives Mittel, um die Unternehmensführung, Richtlinien und Verfahren zu verbessern und auf eine bessere langfristige Leistung der Beteiligungsunternehmen hinzuwirken. Aktive Eigentümerschaft bedeutet, die Position als Anteilseigner zur Einflussnahme auf die Tätigkeiten oder das Verhalten der Beteiligungsunternehmen zu nutzen. Mit den Beteiligungsunternehmen kann ein konstruktiver Dialog zu Themen wie Strategie, finanzielle und nichtfinanzielle Leistung, Risiko, Kapitalstruktur, soziale und ökologische Auswirkungen sowie Corporate Governance, einschließlich Themenfeldern wie Offenlegung, Kultur und Vergütung, eingeleitet werden. Ein Dialog kann beispielsweise über Emittententreffen oder Mandatsvereinbarungen ausgeübt werden. Bei Kapitalbeteiligungen ist auch eine Interaktion mit dem Unternehmen durch Stimmrechtsausübung (Proxy Voting) oder die Teilnahme an Hauptversammlungen möglich.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Dieser Teilfonds investiert mindestens 51% seines Nettovermögens in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Innerhalb dieser Kategorie qualifizieren sich mindestens 10% des Nettovermögens des Teilfonds als nachhaltige Anlagen (#1A Nachhaltige Investitionen).

Bis zu 49% der Anlagen erfüllen diese Merkmale nicht (#2 Andere Investitionen). Eine ausführlichere Darstellung der genauen Aufteilung des Portfolios dieses Teilfonds ist dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

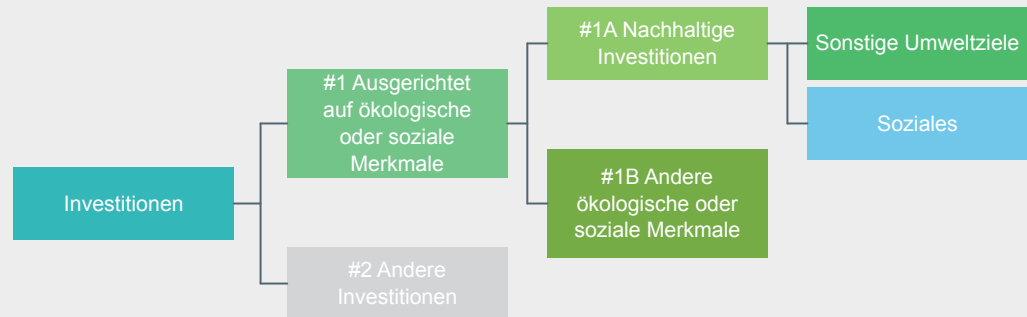
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben**

(CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derzeit werden keine Derivate verwendet, um die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

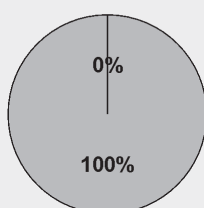


In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Aufgrund des Mangels an verlässlichen Daten verpflichtet sich der Teilfonds nicht dazu, einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen anzustreben, die mit einem Umweltziel gemäß der EU-Taxonomie im Einklang stehen. Daher beträgt der aktuelle Anteil ökologisch nachhaltiger Anlagen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, 0% des Teilfonds-Nettovermögens. Es kann jedoch vorkommen, dass ein Teil der den Anlagen zugrunde liegenden Wirtschaftstätigkeiten mit der EU-Taxonomie im Einklang steht.

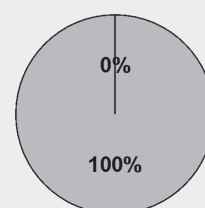
In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



■ Taxonomiekonform ■ Andere Investitionen

2. Taxonomie-Konformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



■ Taxonomiekonform ■ Andere Investitionen

** Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds sieht keinen Mindestanteil an Anlagen in Übergangswirtschaftstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten vor, da er sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Anlagen im Einklang mit der EU-Taxonomie verpflichtet hat.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds hat keine Mindestquote für ökologisch oder sozial nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR festgelegt. Der Mindestanteil an ökologisch und sozial nachhaltigen Anlagen soll jedoch insgesamt mindestens 10% des Teilfonds-Nettovermögens betragen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Teilfonds hat keine Mindestquote für ökologisch oder sozial nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR festgelegt. Der Mindestanteil an ökologisch und sozial nachhaltigen Anlagen soll jedoch insgesamt mindestens 10% des Teilfonds-Nettovermögens betragen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Dieser Teilfonds bewirbt eine überwiegende Vermögensallokation in Anlagen, die mit ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Darüber hinaus wird dieser Teilfonds ergänzend in Anlagen investieren, die als nichtkonform mit den beworbenen Merkmalen gelten (#2 Andere Investitionen). Diese anderen Anlagen können alle in der jeweiligen Anlagepolitik vorgesehenen Anlageklassen, einschließlich Barmittel und Derivate, umfassen.

Im Einklang mit der Marktpositionierung dieses Teilfonds wird mit diesen anderen Anlagen der Zweck verfolgt, Anlegern eine Partizipation an nicht ESG-konformen Anlagen zu ermöglichen und gleichzeitig sicherzustellen, dass es sich bei dem überwiegenden Teil des Engagements um Anlagen handelt, die auf ökologische und soziale Merkmale ausgerichtet sind. Die anderen Anlagen können von dem Portfoliomanagement zur Optimierung des Anlageergebnisses, für Diversifizierungs-, Liquiditäts- und Absicherungszwecke genutzt werden.

Dieser Teilfonds berücksichtigt bei den anderen Anlagen keine ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert festgelegt, um festzustellen, ob er mit den von ihm beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen im Einklang steht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://funds.dws.com/en-lu/equity-funds/LU2400048364/> sowie auf der lokalen Internetseite Ihres Landes www.dws.com/fundinformation.

DWS Invest ESG Next Generation Infrastructure

Anlegerprofil	Wachstumsorientiert
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH und als Submanager RREEF America LLC, 222 S. Riverside Plaza, Floor 24, Chicago, IL 60606, USA
Performance-Benchmark	–
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	70% MSCI World Infrastructure Index; 30% FTSE EPRA/NAREIT Developed Index
Hebelwirkung	Doppelter Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg
Orderannahme	Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die an einem Bewertungstag bis spätestens 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg bei der Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am darauffolgenden Bewertungstag abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg bei der Transferstelle eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am übernächsten Bewertungstag abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts drei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird drei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben. Die Valuta für Kauf- oder Rücknahmeaufträge bestimmter Währungen kann um einen Tag von der in der Beschreibung der Anteilklassen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil angegebenen Valuta abweichen.
Anteilsbruchteile	Bis zu drei Nachkommastellen
Expense Cap	Max. 15% der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft

Überblick über die Anteilklassen

Anteilklassenwährung	FC, FD, LC, LD, TFC, TFD, XC, XD, NC, PFC USD XC, USD XD	EUR USD
Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	FC, FD, TFC, TFD, USD XC, USD XD, XC, XD, PFC LC, LD NC	0% bis zu 5% bis zu 3%
Vergütung der Verwaltungsgesellschaft p.a. (vom Teilfonds zu tragen)*	FC, FD, TFC, TFD LC, LD USD XC, USD XD, XC, XD NC PFC	bis zu 0,75% bis zu 1,5% bis zu 0,375% bis zu 2% bis zu 1,6%
Service Fee p.a. (vom Teilfonds zu tragen)*	FC, FD, LC, LD, TFC, TFD, USD XC, USD XD, XC, XD, NC, PFC	0%
Taxe d'abonnement p.a. (vom Teilfonds zu tragen)	FC, FD, LC, LD, TFC, TFD, USD XC, USD XD, XC, XD, NC, PFC	0,05%
Auflegungsdatum	FC, FD, LC, LD, TFC, TFD, USD XC, USD XD, XC, XD NC, PFC	15.5.2020 29.1.2021

* Weitere Kosten sind Abschnitt 12 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil zu entnehmen.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine **deutlich erhöhte Volatilität** auf, d.h., die Anteilpreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest ESG Next Generation Infrastructure gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und qualifiziert somit als Produkt gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“). Obwohl der Teilfonds kein nachhaltiges Anlageziel verfolgt, legt er einen Mindestanteil seiner Vermögenswerte in nachhaltigen Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR an.

Das Hauptanlageziel des Teilfonds DWS Invest ESG Next Generation Infrastructure ist die Erwirtschaftung eines langfristigen, nachhaltigen Wertzuwachses in Euro.

Der Teilfonds investiert in Infrastruktursegmente, in denen sich ein bedeutender Wandel vollzogen hat und die eine neue Generation von Sachanlagen darstellen. Diese Vermögenswerte haben einen engen Bezug zu strukturellen Wachstumstrends wie Digitalisierung und Dekarbonisierung und werden unseren Alltag in naher Zukunft erheblich beeinflussen und bestimmen. Der Teilfonds gruppiert seine Anlagen rund um geänderte Konsummuster und die Nachfrage nach „intelligenten“ und ebenso nachhaltigen Lösungen auf Basis technologischer Fortschritte, wie sie für intelligente Städte, Smart Homes und intelligente Gebäude benötigt werden.

Der Teilfonds wird aktiv und nicht unter Bezugnahme auf einen Referenzwert (Benchmark) verwaltet.

Der Teilfonds investiert hauptsächlich in Aktien von börsennotierten Gesellschaften, die Immobilien besitzen, entwickeln oder verwalten, sofern diese Aktien als übertragbare Wertpapiere im Sinne von Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 eingestuft werden, sowie in Aktien. Für das Teilfondsvermögen können Aktien, verzinsliche Wertpapiere, Wandelanleihen, Optionsanleihen, deren Optionscheine auf Wertpapiere lauten, Optionsscheine auf Aktien und Genussscheine erworben werden. Daneben kann das Teilfondsvermögen in Indexzertifikaten auf anerkannte Aktienindizes angelegt werden. Für die Verwendung von Finanzindizes gelten die gesetzlichen Bestimmungen in Artikel 44 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 und Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008.

Das Teilfondsvermögen wird mindestens zu 70% angelegt in:

- a) Aktien, anderen Beteiligungswertpapieren und Beteiligungswertrechten von Emittenten in ausgewählten Infrastruktursegmenten;
- b) Aktien von Immobilien-Gesellschaften, Immobilien-Investmentgesellschaften einschließlich geschlossener Real Estate Investment Trusts

- (REITs), gleich welcher Rechtsform aus ausgewählten Immobiliensegmenten;
- c) aktienähnlichen Wertpapieren, wie z.B. Partizipations- und Genussscheinen von Gesellschaften gemäß Buchstabe b);
- d) derivativen Finanzinstrumenten, deren Basiswerte direkt oder indirekt (d.h. über Aktienindizes) Anlagen gemäß Buchstaben a) und b) bilden.

Zu den ausgewählten Infrastruktursegmenten gehören:

- Datenmanagement (Mobilfunktürme, Glasfaser, Rechenzentren)
- Smart Mobility (Mautstraßen)
- Smart Grid (Energie- und Wasserinfrastruktur)
- Erneuerbare Energien (Offshore-Windparks, Erdgas aus erneuerbaren Energien)

Zu den ausgewählten Immobiliensegmenten gehören:

- E-Commerce-Immobilien (Logistikeinrichtungen, Lager)
- Soziale Infrastruktur (medizinische Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen)

Soweit flüssige Mittel Verpflichtungen aus derivativen Finanzinstrumenten gemäß Buchstabe d) oben decken, werden sie den maßgeblichen 70% zugerechnet. Bei den Anlagen gemäß Buchstaben b) und c) dieses Abschnitts darf es sich nicht um offene Immobilienfonds handeln, die nach luxemburgischem Recht als Organismen für gemeinsame Anlagen eingestuft sind.

Infrastrukturunternehmen im Sinne von Buchstabe a) bieten einem Teil der Bevölkerung zu bestimmten Zeiten und Kosten lebensnotwendige Produkte oder Dienstleistungen an – ein Merkmal, das meist über einen längeren Zeitraum aufrechterhalten wird. Der strategische Wettbewerbsvorteil von Infrastrukturanlagen wird häufig durch hohe Einstiegsbarrieren für andere Anbieter abgesichert. Diese Barrieren können unterschiedliche Formen annehmen, wie z.B.:

- gesetzliche und/oder aufsichtsrechtliche Auflagen;
- natürliche Barrieren wie planerische und umweltbedingte Einschränkungen oder die Verfügbarkeit von Grund und Boden;
- hohe Erschließungskosten, wie z.B. die Kosten für den Bau von Straßen;
- langfristige Exklusivkonzessionen und Kundenverträge;
- Größenvorteile wie geringerer Aufwand beim Marketing und in anderen Bereichen.

Diese hohen Einstiegsbarrieren führen zu einer Absicherung der von diesen Infrastruktureinrichtungen erzeugten Zahlungsströme, da Dienstleistungen wie die Bereitstellung von Parkplätzen, Straßen und Sendetürmen im Allgemeinen nur durch umfangreiche und teure materielle Sachanlagen in unmittelbarer Nähe zu den Kunden erbracht werden können. Darin liegt ein

wesentlicher Unterschied zwischen dem Infrastruktursektor und anderen Industriezweigen.

Bis zu 30% des Teilfondsvermögens (nach Abzug der liquiden Mittel) können angelegt werden in:

- a) Aktien und/oder aktienähnlichen Wertpapieren, die von Gesellschaften weltweit begeben werden, welche die Voraussetzungen der Buchstaben a), b) und c) nicht erfüllen;
- b) verzinslichen Wertpapieren sowie Wandel- und Optionsanleihen, die von Unternehmen im globalen Infrastruktursektor oder Emittenten gemäß Buchstabe b) begeben wurden und die auf eine frei konvertierbare Währung lauten.

Im Einklang mit Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 kann der Teilfonds in Geldmarktinstrumente, Einlagen bei Kreditinstituten und bis zu 10% in Geldmarktfonds investieren. Die Anlagen in Geldmarktinstrumenten, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktfonds sowie neben diesen Anlagen gehaltene zusätzliche flüssige Mittel (wie nachstehend ausgeführt) werden insgesamt nicht mehr als 30% des Netto-Teilfondsvermögens betragen. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, diese Obergrenze von 30% zu übersteigen, wenn und soweit dies im Interesse der Anteilinhaber gerechtfertigt scheint.

Der Teilfonds kann zusätzliche flüssige Mittel im Sinne von Abschnitt 2 B. Buchstabe o) des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil halten.

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Pflichtwandelanleihen (CoCos).

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Der Teilfonds investiert nicht in ABS oder MBS.

Mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Vermögensgegenständen angelegt, die nachfolgend dargestellte DWS-Standards in Bezug auf ökologische und soziale Merkmale sowie Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung erfüllen.

Das Portfoliomanagement dieses Teilfonds strebt an, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Investitionen unabhängig von deren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten anhand einer proprietären ESG-Bewertungsmethode bewertet werden. Diese Methodik basiert auf der ESG-Datenbank, die Daten mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen sowie interne Bewertungen (auf Grundlage einer definierten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) nutzt, um abgeleitete Gesamtbewertungen zu erzielen. Die ESG-Datenbank beruht daher zum einen auf Daten und Zahlen und zum anderen auf internen Beurteilungen, die Faktoren berücksichtigen, die über die verarbeiteten Zahlen und Daten hinausgehen, wie zum Beispiel zukünftige

ge erwartete ESG-Entwicklungen, Plausibilität der Daten im Hinblick auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und unternehmerische Entscheidungen des Emittenten. Wie nachfolgend näher beschrieben, leitet die ESG-Datenbank innerhalb verschiedener Bewertungsansätze anhand der Buchstaben „A“ bis „F“ codierte Bewertungen ab. Innerhalb einzelner Bewertungsansätze erhalten Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen, wobei „A“ die höchste Bewertung und „F“ die niedrigste Bewertung darstellt. Wird die Bewertung eines Emittenten entsprechend einem Bewertungsansatz als nicht ausreichend erachtet, ist es dem Portfoliomanagement untersagt, in diesen Emittenten zu investieren, auch wenn dieser entsprechend den anderen Bewertungsansätzen grundsätzlich investierbar wäre. In diesem Sinne wird jede Bewertung innerhalb eines Bewertungsansatzes individuell betrachtet und kann zum Ausschluss eines Emittenten führen.

Die ESG-Datenbank nutzt zur Beurteilung, ob die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bei Emittenten vorliegen, eine Vielzahl unterschiedlicher Bewertungsansätze, darunter unter anderem:

DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung

Die DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung beurteilt Emittenten im Zusammenhang mit dem Klimawandel und Umweltveränderungen, zum Beispiel in Bezug auf die Reduzierung von Treibhausgasen und Wasserschutz. Dabei werden Emittenten, die zum Klimawandel und anderen negativen Umweltveränderungen weniger beitragen beziehungsweise die diesen Risiken weniger ausgesetzt sind, besser bewertet. Emittenten mit einem exzessiven Klimarisikoprofil (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen. Emittenten mit einem hohen Klimarisikoprofil (d.h. einer „E“-Bewertung) sind auf 5% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

DWS Norm-Bewertung

Die DWS Norm-Bewertung beurteilt das Verhalten von Emittenten zum Beispiel im Rahmen der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation sowie das Verhalten im Rahmen allgemein anerkannter internationaler Normen und Grundsätze. Die Norm-Bewertung prüft zum Beispiel Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen von Arbeitnehmerrechten, Kinder- oder Zwangsarbeit, nachteilige Umweltauswirkungen und Geschäftsethik. Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen. Emittenten mit einem hohen Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „E“-Bewertung) sind auf 5% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

DWS ESG-Qualitätsbewertung

Die DWS ESG-Qualitätsbewertung unterscheidet zwischen Unternehmen und staatlichen Emittenten.

Für Unternehmen ermöglicht die DWS ESG-Qualitätsbewertung einen Peer-Group-Vergleich basierend auf einem anbieterübergreifenden Konsens über die ESG-Gesamtbewertung (Best-in-Class Ansatz), zum Beispiel in Bezug auf den Umgang mit Umweltveränderungen, Produktsicherheit, Mitarbeiterführung oder Unternehmensethik. Die Vergleichsgruppe setzt sich aus Unternehmen aus dem gleichen Sektor aus der gleichen Region zusammen. Die in diesem Vergleich besser bewerteten Emittenten erhalten eine bessere Bewertung, während die im Vergleich schlechter bewerteten Emittenten eine schlechtere Bewertung erhalten. Unternehmen, die im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlecht bewertet sind (d.h. eine „E“- oder „F“-Bewertung aufweisen), sind als Investition ausgeschlossen.

Für staatliche Emittenten beurteilt die DWS ESG-Qualitätsbewertung die ganzheitliche Regierungsführung unter anderem unter Berücksichtigung der politischen und bürgerlichen Freiheiten. Staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

Zudem sind Emittenten mit einer „D“-Bewertung innerhalb der DWS ESG-Qualitätsbewertung auf 15% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Die ESG-Datenbank definiert bestimmte Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten als relevant. Als relevant werden Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in einem umstrittenen Bereich betreffen („kontroverse Sektoren“). Als kontroverse Sektoren gelten beispielsweise die zivile Schusswaffenindustrie, die Rüstungsindustrie, die Tabakindustrie und Erwachsenenunterhaltung. Als relevant werden weitere Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in anderen Bereichen betreffen. Weitere relevante Bereiche sind zum Beispiel Kernenergie oder Abbau von Kohle und kohlebasierte Energiegewinnung.

Emittenten werden nach ihrem Anteil am Gesamtumsatz bewertet, den sie in kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten erzielen. Je niedriger der prozentuale Anteil des Umsatzes aus den kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten ist, desto besser ist die Bewertung.

Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“-, „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

Hinsichtlich einer Beteiligung an Abbau von Kohle und kohlebasierter Energiegewinnung sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen.

Beteiligung an kontroversen Waffengeschäften

Die ESG-Datenbank bewertet die Beteiligung eines Unternehmens an kontroversen Waffengeschäften. Zu kontroversen Waffen zählen beispielsweise Antipersonenminen, Streumunition, Waffen aus abgereichertem Uran, Nuklearwaffen, chemische und biologische Waffen.

Emittenten werden nach dem Grad ihrer Beteiligung (Produktion von kontroversen Waffen, Produktion von Bauteilen usw.) bei der Herstellung von kontroversen Waffen unabhängig von dem Gesamtumsatz, den sie daraus erzielen, bewertet. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“-, „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds)

Abweichend von der vorstehenden Regelung sind Anleihen, die die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik nicht vollständig erfüllen, für eine Investition geeignet, wenn sie den Kriterien der DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds) entsprechen.

Die Finanzierung zweckgebundener Anleihen (Use-of-proceeds-Bonds) wird in einem zweistufigen Prozess bewertet.

In der ersten Stufe beurteilt die DWS, ob eine Anleihe die Kriterien für eine zweckgebundene Anleihe erfüllt. Ein wesentliches Element ist die Prüfung der Konformität mit den von der International Capital Market Association (ICMA) herausgegebenen Green Bond Principles, Social Bond Principles bzw. Sustainability Bond Principles. Die Bewertung konzentriert sich auf die Verwendung der Erlöse, die Auswahl der Projekte, die mit diesen Erlösen finanziert werden, das Management der erlösfinanzierten Ausgaben sowie die jährlichen Berichte an die Anleger über die Erlösverwendung.

Erfüllt eine Anleihe diese Grundsätze, wird in der zweiten Stufe die ESG-Qualität des Anleiheemittenten anhand definierter Mindeststandards in Bezug auf ökologische, soziale und die Corporate Governance betreffende Faktoren bestätigt. Diese Bewertung basiert auf der oben beschriebenen ESG-Bewertungsmethodik und schließt folgende Emittenten aus:

- Unternehmen mit einer im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlechten ESG-Qualität (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf die Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) oder
- Emittenten mit exzessiver Beteiligung an umstrittenen Waffen (d.h. einer „D“-, „E“- oder „F“-Bewertung).

Soweit der Teilfonds die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung auch anhand einer Investition in Zielfonds anstrebt, müssen letztere die vorstehenden DWS-Standards in Bezug auf Klima- und Transitionsrisiko-, Norm- und ESG-Qualitätsbewertung (ausgenommen die Bewertung von Staaten) erfüllen.

Derzeit werden die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale nicht durch den Einsatz von Derivaten erreicht. Derivate werden daher bei der Berechnung des Mindestanteils der Vermögenswerte, die diesen Merkmalen entsprechen, nicht berücksichtigt. Derivate auf einzelne Emittenten dürfen für den Teilfonds jedoch nur dann erworben werden, wenn die Emittenten des Basiswerts die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik erfüllen.

Zusätzliche flüssige Mittel werden nicht mittels der ESG-Bewertungsmethodik beurteilt.

Im Rahmen der Anlagen des Teilfonds in Vermögenswerten, die die DWS-Standards in Bezug auf ökologische und soziale Merkmale sowie Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung, wie oben näher ausgeführt, erfüllen, wird das Teilfondsmanagement mindestens 30% des Netto-Teilfondsvermögens in „nachhaltige Investitionen“ im Sinne von Artikel 2 Absatz 17 SFDR investieren. Diese nachhaltigen Investitionen werden zu mindestens einem der Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (UN-SDGs) beitragen, die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben. Dies sind unter anderem:

- Ziel 1: Keine Armut
- Ziel 2: Kein Hunger
- Ziel 3: Gesundheit und Wohlergehen
- Ziel 4: Hochwertige Bildung
- Ziel 5: Geschlechtergleichheit
- Ziel 6: Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen
- Ziel 7: Bezahlbare und saubere Energie
- Ziel 10: Weniger Ungleichheit
- Ziel 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden
- Ziel 12: Nachhaltige/r Konsum und Produktion
- Ziel 13: Maßnahmen zum Klimaschutz
- Ziel 14: Leben unter Wasser
- Ziel 15: Leben an Land

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen UN-SDGs wird je nach den tatsächlichen Anlagen im Portfolio variieren.

Die DWS wird den Beitrag zu den UN-SDGs mittels einer Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen ermitteln, bei der potenzielle Investments anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig eingestuft werden kann. Im Rahmen dieser Bewertung beurteilt das Teilfondsmanagement, (1) ob eine Wirtschaftstätigkeit einen Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs leistet, (2) ob diese Wirtschaftstätigkeit oder andere Wirtschaftstätigkeiten des Unternehmens diese Ziele nicht erheblich beeinträchtigen („Do Not Significantly Harm“ –

DNSH-Bewertung), und (3) ob das Unternehmen selbst mit dem DWS Safeguard Assessment im Einklang steht.

In die Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen fließen Daten von mehreren Datenanbietern, aus öffentlichen Quellen und internen Bewertungen (auf Grundlage einer festgelegten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) ein, um festzustellen, ob eine Tätigkeit nachhaltig ist. Tätigkeiten, die einen positiven Betrag zu den UN-SDGs leisten, werden nach Umsatz, Investitionsausgaben (CapEx) und/oder Betriebsausgaben (OpEx) bewertet. Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Tätigkeit als nachhaltig, wenn das Unternehmen positiv bei der DNSH-Bewertung abschneidet und das DWS Safeguard Assessment erfolgreich durchläuft.

Aufgrund des Mangels an verlässlichen Daten verpflichtet sich der Teilfonds nicht dazu, einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel gemäß der EU-Taxonomie anzustreben. Daher beträgt der Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen gemäß der EU-Taxonomie 0% des Netto-Teilfondsvermögens. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass einige den Anlagen zugrunde liegende Wirtschaftstätigkeiten der EU-Taxonomie entsprechen.

Das Teilfondsmanagement berücksichtigt mithilfe seiner Ausschlussstrategie die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:

- CO₂-Fußabdruck (Nr. 2)
- THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird (Nr. 3)
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4)
- Emissionen in Wasser (Nr. 8)
- Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10)
- Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14)

Die vorstehend genannten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auf Produktebene durch die Ausschlussstrategie für die Vermögenswerte des Teilfonds berücksichtigt, die nach Anwendung der eigenen ESG-Bewertungsmethodik die ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Bei nachhaltigen Investitionen werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen in der DNSH-Bewertung („Do Not Significantly Harm“ – Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) berücksichtigt.

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

Darüber hinaus hält die Verwaltungsgesellschaft eine aktive Eigentümerschaft für ein sehr effektives Mittel, um die Unternehmensführung, Richt-

linien und Verfahren zu verbessern und auf eine bessere langfristige Leistung der Beteiligungsunternehmen hinzuwirken. Aktive Eigentümerschaft bedeutet, die Position als Anteilseigner zur Einflussnahme auf die Tätigkeiten oder das Verhalten der Beteiligungsunternehmen zu nutzen. Es kann ein konstruktiver Dialog mit den Beteiligungsunternehmen zu Themen wie Strategie, finanzielle und nichtfinanzielle Leistung, Risiko, Kapitalstruktur, sozialer und ökologischer Einfluss sowie Corporate Governance, einschließlich Themenfeldern wie Offenlegung, Kultur und Vergütung, eingeleitet werden. Ein solcher Dialog kann beispielsweise durch Treffen mit den Emittenten oder Mandatsvereinbarungen ausgeübt werden. Bei Kapitalbeteiligungen ist auch eine Interaktion mit dem Unternehmen durch Stimmrechtsausübung (Proxy Voting) oder die Teilnahme an Hauptversammlungen möglich.

Weitere Informationen über die mit diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sind dem Anhang zu diesem Verkaufsprospekt zu entnehmen.

Darüber hinaus kann das Teilfondsvermögen in allen anderen in Abschnitt 2 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil genannten und zulässigen Vermögenswerten angelegt werden.

Die Anlagepolitik kann des Weiteren in Übereinstimmung mit Abschnitt 2 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil auch durch den Einsatz geeigneter Derivate umgesetzt werden. Diese können unter anderem Optionen, Forwards, Terminkontrakte auf Finanzinstrumente und Optionen auf derartige Kontrakte sowie durch private Übereinkunft vereinbarte Swap-Kontrakte auf jegliche Art von Finanzinstrumenten beinhalten.

Insbesondere können auch Derivate erworben werden, deren Basiswerte Aktien, Renten, Währungen oder anerkannte Finanzindizes sind.

Zum Zwecke der Herbeiführung einer Teilfreistellung im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes und vorbehaltlich der in der Satzung und diesem Verkaufsprospekt genannten Anlagegrenzen (Aktienfonds) gilt zudem, dass mindestens 51% des Aktivvermögens (dessen Höhe bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Teilfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des Teilfonds in Aktien angelegt werden, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht handelt um:

- Anteile an Investmentfonds;
- mittelbar über Personengesellschaften gehaltene Aktien;
- Anteile an Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, bei denen nach gesetzlichen Bestimmungen oder nach deren Anlagebedingungen das Bruttovermögen zu mindestens 75% aus unbeweglichem Vermögen besteht, wenn diese Körperschaft

ten, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen einer Ertragsbesteuerung in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind oder wenn deren Ausschüttungen einer Besteuerung von mindestens 15% unterliegen und der Teilfonds nicht von ihr befreit ist;

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die von der Ertragsbesteuerung befreit sind, soweit sie Ausschüttungen vornehmen, es sei denn, die Ausschüttungen unterliegen einer Besteuerung von mindestens 15% und der Teilfonds ist nicht davon befreit;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, deren Einnahmen unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 10% aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften stammen, die (i) Immobilien-Gesellschaften sind oder (ii) keine Immobilien-Gesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die unmittelbar oder mittelbar Beteiligungen an Kapitalgesellschaften halten, die (i) Immobilien-Gesellschaften sind oder (ii) keine Immobilien-Gesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind, wenn der gemeine Wert dieser Beteiligungen mehr als 10% des gemeinen Werts der Kapitalgesellschaften beträgt.

Für Zwecke dieser Anlagepolitik und in Übereinstimmung mit der Definition des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) ist ein organisierter Markt ein Markt, der anerkannt und für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Dieser organisierte Markt entspricht zugleich den Kriterien des Artikels 50 der OGAW-Richtlinie.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken

Das Teilfondsmanagement bezieht Nachhaltigkeitsrisiken in seine Anlageentscheidungen ein, wie im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil unter „Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageprozess“ dargelegt wird.

Besondere Risiken

Die Wertentwicklung des Teilfonds wird überwiegend von den folgenden Faktoren bestimmt, die sowohl Aufwärts- als auch Abwärtspotenzial in sich bergen:

- Wertentwicklung der internationalen Aktienmärkte;
- unternehmens- und sektorspezifische Entwicklungen;
- Wechselkursveränderungen von Nicht-Euro-Währungen gegenüber dem Euro.

Die Anlagen des Teilfonds können sich für einen bestimmten variablen Zeitraum auf verschiedene Untersektoren, Länder und Marktsegmente konzentrieren. Außerdem können Derivate eingesetzt werden. Diese Anlagen sind ebenfalls mit weiteren Chancen und Risiken verbunden.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk-Ansatz (VaR-Ansatz) verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Referenzportfolio gemessen, das keine Derivate enthält („Risiko-Benchmark“).

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens übersteigen. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung für den auf Anteile dieser Zielfonds entfallenden Teil um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: DWS Invest ESG Next Generation Infrastructure

Unternehmenskennung (LEI-Code): 254900DJJZ72SAHA1E19

ISIN: LU2162004548

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?



Ja



Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%



Nein



Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 30% an nachhaltigen Investitionen



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem sozialen Ziel



Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale in den Bereichen Klimaschutz, Unternehmensführung (Governance) und soziale Normen sowie der allgemeinen ESG-Qualität, indem folgende Emittenten gemieden werden: (1) Emittenten mit hohen oder exzessiven Klima- und Transitionsrisiken, (2) Emittenten mit einem hohen oder dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. im Hinblick auf die Einhaltung internationaler Normen für Unternehmensführung, Menschen- und Arbeitnehmerrechte, Kunden- und Umweltsicherheit und Geschäftsethik), (3) Emittenten mit im Verhältnis zu ihrer Vergleichsgruppe hohen oder exzessiven Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken, (4) Emittenten mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung an umstrittenen Sektoren und kontroversen Tätigkeiten und/oder (5) Emittenten mit Beteiligung an kontroversen Waffen.

Dieser Teilfonds bewirbt zudem einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen, die einen positiven Beitrag zu einem oder mehreren Zielen der Vereinten Nationen für eine nachhaltige Entwicklung (UN-SDGs) leisten.

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Nachhaltigkeit der Anlagen wird mittels einer proprietären ESG-Bewertungsmethode bewertet, die im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Die Methode umfasst verschiedene Bewertungsansätze, die als Nachhaltigkeitsindikatoren zur Bewertung der Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale herangezogen werden. Hierzu gehören:

- **DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung** dient als Indikator dafür, in welchem Maße ein Emittent Klima- und Transitionsrisiken ausgesetzt ist.
- **DWS Norm-Bewertung** dient als Indikator dafür, in welchem Maße bei einem Emittenten Norm-Verstöße auftreten.
- **DWS ESG-Qualitätsbewertung** dient als Indikator für den Vergleich der Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken eines Emittenten im Verhältnis zu seiner Vergleichsgruppe.
- **Beteiligung an umstrittenen Sektoren** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Emittent an kontroversen Sektoren und kontroversen Tätigkeiten beteiligt ist.
- **Beteiligung an kontroversen Waffen** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Emittent an kontroversen Waffen beteiligt ist.
- **Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen** wird als Indikator zur Messung des Anteils nachhaltiger Anlagen herangezogen.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Der Teilfonds wird teilweise in nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 der EU-Verordnung 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR) investieren. Diese nachhaltigen Anlagen werden mindestens zu einem der UN-SDGs beitragen, die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben, wie beispielsweise folgende (nicht abschließende Liste):

- Ziel 1: Keine Armut
- Ziel 2: Kein Hunger
- Ziel 3: Gesundheit und Wohlergehen
- Ziel 4: Hochwertige Bildung
- Ziel 5: Geschlechtergleichheit
- Ziel 6: Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen
- Ziel 7: Bezahlbare und saubere Energie
- Ziel 10: Weniger Ungleichheit
- Ziel 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden
- Ziel 12: Nachhaltige/r Konsum und Produktion
- Ziel 13: Maßnahmen zum Klimaschutz
- Ziel 14: Leben unter Wasser
- Ziel 15: Leben an Land

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen UN-SDGs wird je nach den tatsächlichen Anlagen im Portfolio variieren.

Die DWS wird den Beitrag zu den UN-SDGs mittels ihrer Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen ermitteln, bei der potenzielle Anlagen anhand verschiedener Kriterien dahingehend beurteilt werden, ob eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig eingestuft werden kann. Im Rahmen dieser Bewertung beurteilt das Teilfondsmanagement, (1) ob eine Wirtschaftstätigkeit einen Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs leistet, (2) ob diese Wirtschaftstätigkeit oder andere wirtschaftliche Aktivitäten des Unternehmens diese Ziele erheblich beeinträchtigen („Do Not Significantly Harm“ – DNSH-Bewertung), und (3) ob das Unternehmen selbst mit dem DWS Safeguard Assessment im Einklang steht.

In die Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen fließen Daten von mehreren Datenanbietern, aus öffentlichen Quellen und internen Bewertungen (auf Grundlage einer festgelegten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) ein, um festzustellen, ob eine Tätigkeit nachhaltig ist. Tätigkeiten, die einen positiven Beitrag zu den UN-SDGs leisten, werden nach Umsatz, Investitionsaufwendungen (CapEx) und/oder betrieblichen Aufwendungen (OpEx) bewertet. Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Tätigkeit als nachhaltig, wenn das Unternehmen positiv bei der DNSH-Bewertung abschneidet und das DWS Safeguard Assessment erfolgreich durchläuft (siehe Abschnitt „Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte im Einklang?“).

Der Teilfonds strebt derzeit keinen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen an, die mit einem ökologischen Ziel gemäß der EU-Taxonomie im Einklang stehen.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Die DNSH-Bewertung ist ein integraler Bestandteil der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen und beurteilt, ob durch eine Wirtschaftstätigkeit, die zu einem UN-SDG beiträgt, eines oder mehrere dieser Ziele erheblich beeinträchtigt werden. Wird eine erhebliche Beeinträchtigung festgestellt, besteht die Wirtschaftstätigkeit die DNSH-Bewertung nicht und kann nicht als nachhaltige Wirtschaftstätigkeit angesehen werden.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Im Rahmen der DNSH-Bewertung gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR werden in der Nachhaltigkeitsbewertung einer Anlage systematisch alle verpflichtenden Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen aus Tabelle 1 sowie relevante Indikatoren aus Tabelle 2 und 3 in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR integriert. Unter Berücksichtigung dieser nachteiligen Auswirkungen hat die DWS quantitative Schwellenwerte und/oder qualitative Werte festgelegt, anhand derer bestimmt wird, ob eine Anlage die ökologischen oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt. Diese Werte werden auf der Grundlage verschiedener externer und interner Faktoren, wie Datenverfügbarkeit oder Marktentwicklungen, festgelegt und können künftig angepasst werden.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?
Nähere Angaben:

Im Rahmen der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen beurteilt die DWS darüber hinaus mit ihrem Safeguard Assessment, inwieweit ein Unternehmen mit internationalen Normen im Einklang steht. Dies umfasst Prüfungen hinsichtlich der Einhaltung internationaler Normen, wie beispielsweise der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation. Unternehmen, bei denen schwerste Verstöße gegen eine internationale Norm festgestellt und bestätigt wurden, gelten als nichtkonform mit den Safeguards, und ihre Wirtschaftstätigkeiten können nicht als nachhaltig eingestuft werden.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigelegt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

X Ja, das Teilfondsmanagement berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:

- CO₂-Fußabdruck (Nr. 2);
- THG-Intensität der Beteiligungsunternehmen (Nr. 3);
- Beteiligung an Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4);
- Emissionen in Wasser (Nr. 8);
- Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10) und
- Beteiligung an kontroversen Waffen (Nr. 14)

Die vorstehenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auf Produktebene durch die Ausschlussstrategie für die Vermögenswerte des Teilfonds berücksichtigt, die nach Anwendung der proprietären ESG-Bewertungsmethode die ökologischen und sozialen Merkmalen erfüllen, wie im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird.

Für nachhaltige Anlagen werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen darüber hinaus auch in der DNSH-Bewertung berücksichtigt, wie im vorstehenden Abschnitt „Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“ dargelegt.

Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden in einem Anhang zum Jahresbericht des Teilfonds offengelegt.

Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Dieser Teilfonds verfolgt eine Aktienstrategie als Hauptanlagestrategie. Der Teilfonds investiert hauptsächlich in Aktien von börsennotierten Gesellschaften, die Immobilien besitzen, entwickeln oder verwalten, sofern diese Aktien als übertragbare Wertpapiere im Sinne von Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen eingestuft werden, sowie in Aktien und andere Instrumente von Emittenten im globalen Infrastruktursektor. Für das Teilfondsvermögen können Aktien, verzinsliche Wertpapiere, Wandelanleihen, Optionsanleihen, deren Optionsscheine auf Wertpapiere lauten, Optionsscheine auf Aktien und Genussscheine erworben werden. Daneben kann das Teilfondsvermögen in Indexzertifikaten auf anerkannte Aktienindizes angelegt werden. Mindestens 70% des gesamten Teilfondsvermögens werden in Aktien von Immobilien-Gesellschaften, Immobilien-Investmentgesellschaften einschließlich geschlossener Real Estate Investment Trusts (REITs), gleich welcher Rechtsform, in aktienähnlichen Wertpapieren wie Partizipations- und Genussscheinen, derivativen Finanzinstrumenten wie Aktienindizes und sonstigen Beteiligungswertpapieren und Beteiligungswertrechten von Emittenten im globalen Infrastruktursektor angelegt.

Weitere Angaben zur Hauptanlagestrategie sind dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Das Teilfondsvermögen wird vorwiegend in Anlagen investiert, die die definierten Standards für die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erfüllen, wie in den folgenden Abschnitten dargelegt. Die Strategie des Teilfonds im Hinblick auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ist ein wesentlicher Bestandteil der ESG-Bewertungsmethodik und wird über die Anlagerichtlinien des Teilfonds fortlaufend überwacht.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

ESG-Bewertungsmethodik

Das Portfoliomanagement dieses Teilfonds strebt an, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Anlagen unabhängig von deren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten anhand einer proprietären ESG-Bewertungsmethodik bewertet werden. Diese Methodik basiert auf der ESG-Datenbank, die Daten mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen sowie interne Bewertungen (auf Grundlage einer definierten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) nutzt, um abgeleitete Gesamtbewertungen zu erzielen. Die ESG-Datenbank beruht daher zum einen auf Daten und Zahlen und zum anderen auf internen Beurteilungen, die Faktoren berücksichtigen, die über die verarbeiteten Zahlen und Daten hinausgehen, wie zum Beispiel zukünftig erwartete ESG-Entwicklungen, Plausibilität der Daten im Hinblick auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und unternehmerische Entscheidungen des Emittenten.

Wie nachfolgend näher beschrieben, leitet die ESG-Datenbank innerhalb verschiedener Bewertungsansätze anhand der Buchstaben „A“ bis „F“ codierte Bewertungen ab. Innerhalb einzelner Bewertungsansätze erhalten Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen, wobei „A“ die höchste Bewertung und „F“ die niedrigste Bewertung darstellt. Wird die Bewertung eines Emittenten entsprechend einem Bewertungsansatz als nicht ausreichend erachtet, ist es dem Portfoliomanagement untersagt, in diesen Emittenten zu investieren, auch wenn dieser entsprechend den anderen Bewertungsansätzen grundsätzlich investierbar wäre. In diesem Sinne wird jede Bewertung in einer Kategorie individuell betrachtet und kann zum Ausschluss eines Emittenten führen.

Die ESG-Datenbank nutzt zur Beurteilung, ob die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bei Emittenten vorliegen, eine Vielzahl unterschiedlicher Bewertungsansätze, darunter unter anderem:

• DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung

Die DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung beurteilt Emittenten im Zusammenhang mit dem Klimawandel und Umweltveränderungen, zum Beispiel in Bezug auf die Reduzierung von Treibhausgasen und Wasserschutz. Dabei werden Emittenten, die zum Klimawandel und anderen negativen Umweltveränderungen weniger beitragen beziehungsweise die diesen Risiken weniger ausgesetzt sind, besser bewertet. Emittenten mit einem exzessiven Klimarisikoprofil (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen. Emittenten mit einem hohen Klimarisikoprofil (d.h. einer „E“-Bewertung) sind auf 5% des Teilfonds-Nettovermögens begrenzt.

• DWS Norm-Bewertung

Die DWS Norm-Bewertung beurteilt das Verhalten von Emittenten zum Beispiel im Rahmen der Prinzipien des United Nations Global Compact, der Standards der International Labour Organisation sowie das Verhalten im Rahmen allgemein anerkannter internationaler Normen und Grundsätze. Die Norm-Bewertung prüft z.B. Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen von Arbeitnehmerrechten, Kinder- oder Zwangsarbeit, nachteilige Umweltauswirkungen und Geschäftsethik. Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen. Emittenten mit einem hohen Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „E“-

Bewertung) sind auf 5% des Teilfonds-Nettovermögens begrenzt.

• DWS ESG-Qualitätsbewertung

Die DWS ESG-Qualitätsbewertung unterscheidet zwischen Unternehmen und staatlichen Emittenten. Für Unternehmen ermöglicht die DWS ESG-Qualitätsbewertung einen Peer-Group-Vergleich basierend auf einem anbieterübergreifenden Konsens über die ESG-Gesamtbewertung (Best-in-Class Ansatz), zum Beispiel in Bezug auf den Umgang mit Umweltveränderungen, Produktsicherheit, Mitarbeiterführung oder Unternehmensethik. Die Vergleichsgruppe setzt sich aus Unternehmen aus dem gleichen Sektor aus der gleichen Region zusammen. Die in diesem Vergleich besser bewerteten Emittenten erhalten eine bessere Bewertung, während die im Vergleich schlechter bewerteten Emittenten eine schlechtere Bewertung erhalten. Unternehmen, die im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlecht bewertet sind (d.h. eine „E“- oder „F“-Bewertung aufweisen), sind als Anlage ausgeschlossen.

Für staatliche Emittenten beurteilt die DWS ESG-Qualitätsbewertung die ganzheitliche Regierungsführung unter anderem unter Berücksichtigung der politischen und bürgerlichen Freiheiten. Staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf die Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen.

Zudem sind Emittenten mit einer „D“-Bewertung innerhalb der DWS ESG-Qualitätsbewertung auf 15% des Teilfonds-Nettovermögens begrenzt.

• Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Die ESG-Datenbank definiert bestimmte Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten als relevant. Als relevant werden Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in einem umstrittenen Bereich betreffen („kontroverse Sektoren“). Als kontroverse Sektoren sind zum Beispiel die zivile Schusswaffenindustrie, die Rüstungsindustrie, Tabakwaren und Erwachsenenunterhaltung definiert. Als relevant werden weitere Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in anderen Bereichen betreffen. Weitere relevante Bereiche sind zum Beispiel Kernenergie oder Abbau von Kohle und kohlebasierte Energiegewinnung.

Emittenten werden nach ihrem Anteil am Gesamtumsatz bewertet, den sie in kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten erzielen. Je niedriger der prozentuale Anteil des Umsatzes aus den kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten ist, desto besser ist die Bewertung. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- , „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen. Hinsichtlich einer Beteiligung an Abbau von Kohle und kohlebasierter Energiegewinnung sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) als Anlage ausgeschlossen.

• Beteiligung an kontroversen Waffen

Die ESG-Datenbank bewertet die Beteiligung eines Unternehmens an kontroversen Waffen. Zu kontroversen Waffen zählen beispielsweise Antipersonenminen, Streumunition, Waffen aus abgereichertem Uran, Nuklearwaffen, chemische und biologische Waffen.

Emittenten werden nach dem Grad ihrer Beteiligung (Produktion von kontroversen Waffen, Produktion von Bauteilen usw.) bei der Herstellung von kontroversen Waffen unabhängig von dem Gesamtumsatz, den sie daraus erzielen, bewertet. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- , „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen.

• DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds)

Abweichend von der vorstehenden Regelung sind Anleihen, die die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik nicht vollständig erfüllen, für eine Investition geeignet, wenn sie den Kriterien der DWS Bewertung des Verwendungszwecks der Anleiherlöse entsprechen.

Die Finanzierung zweckgebundener Anleihen wird in einem zweistufigen Prozess bewertet.

In der ersten Stufe beurteilt die DWS, ob eine Anleihe die Kriterien für eine zweckgebundene Anleihe erfüllt. Ein wesentliches Element ist die Prüfung der Konformität mit den von der International Capital Market Association (ICMA) herausgegebenen Green Bond Principles, Social Bond Principles bzw. Sustainability Bond Principles. Die Bewertung konzentriert sich auf die Verwendung der Erlöse, die Auswahl der Projekte, die mit diesen Erlösen finanziert werden, das Management der erlösfinanzierten Ausgaben sowie die jährlichen Berichte an die Anleger über die Erlösverwendung.

Erfüllt eine Anleihe diese Grundsätze, wird in der zweiten Stufe die ESG-Qualität des Anleiheemittenten anhand definierter Mindeststandards in Bezug auf ökologische, soziale und die Corporate Governance betreffende Faktoren bestätigt. Diese Bewertung basiert auf der oben beschriebenen ESG-Bewertungsmethodik und schließt folgende Emittenten aus:

- Unternehmen mit einer im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlechten ESG-Qualität (d.h. einer

„E“- oder „F“-Bewertung),

- staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf die Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) oder
- Emittenten mit exzessiver Beteiligung an kontroversen Waffengeschäften (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung).

Soweit der Teilfonds die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Corporate Governance-Praktiken auch durch Anlagen in Zielfonds anstrebt, müssen letztere die vorstehenden DWS-Standards in Bezug auf Klima- und Transitionsrisiko-, Norm- und DWS ESG-Qualitätsbewertung (ausgenommen die Bewertung von Staaten) erfüllen.

Derzeit werden die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale nicht durch den Einsatz von Derivaten erreicht. Derivate werden daher bei der Berechnung des Mindestanteils der Vermögenswerte, die diesen Merkmalen entsprechen, nicht berücksichtigt. Derivate auf einzelne Emittenten dürfen für den Teilfonds jedoch nur dann erworben werden, wenn die Emittenten des Basiswerts die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik erfüllen.

Ergänzende liquide Mittel werden nicht mittels der ESG-Bewertungsmethodik beurteilt.

Methodik der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen

Darüber hinaus wird die DWS zur Ermittlung des Anteils nachhaltiger Anlagen den Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs messen. Dies erfolgt mit ihrer Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, bei der potenzielle Anlagen anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig eingestuft werden kann, wie im Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise erfüllt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ näher ausgeführt.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die angewandte ESG-Anlagestrategie sieht keine verbindliche Mindestreduzierung des Umfangs der Anlagen vor.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Das Verfahren zur Bewertung der Praktiken guter Unternehmensführung der Beteiligungsunternehmen basiert auf der DWS Norm-Bewertung, die in dem eigenen Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Dementsprechend befolgen die bewerteten Beteiligungsunternehmen Praktiken guter Unternehmensführung.

Darüber hinaus hält die Verwaltungsgesellschaft eine aktive Eigentümerschaft für ein sehr effektives Mittel, um die Unternehmensführung, Richtlinien und Verfahren zu verbessern und auf eine bessere langfristige Leistung der Beteiligungsunternehmen hinzuwirken. Aktive Eigentümerschaft bedeutet, die Position als Anteilseigner zur Einflussnahme auf die Tätigkeiten oder das Verhalten der Beteiligungsunternehmen zu nutzen. Mit den Beteiligungsunternehmen kann ein konstruktiver Dialog zu Themen wie Strategie, finanzielle und nichtfinanzielle Leistung, Risiko, Kapitalstruktur, soziale und ökologische Auswirkungen sowie Corporate Governance, einschließlich Themenfeldern wie Offenlegung, Kultur und Vergütung, eingeleitet werden. Ein Dialog kann beispielsweise über Emittententreffen oder Mandatsvereinbarungen ausgeübt werden. Bei Kapitalbeteiligungen ist auch eine Interaktion mit dem Unternehmen durch Stimmrechtsausübung (Proxy Voting) oder die Teilnahme an Hauptversammlungen möglich.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Dieser Teilfonds investiert mindestens 51% seines Nettovermögens in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Innerhalb dieser Kategorie qualifizieren sich mindestens 30% des Nettovermögens des Teilfonds als nachhaltige Anlagen (#1A Nachhaltige Investitionen).

Bis zu 49% der Anlagen erfüllen diese Merkmale nicht (#2 Andere Investitionen). Eine ausführlichere Darstellung der genauen Aufteilung des Portfolios dieses Teilfonds ist dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

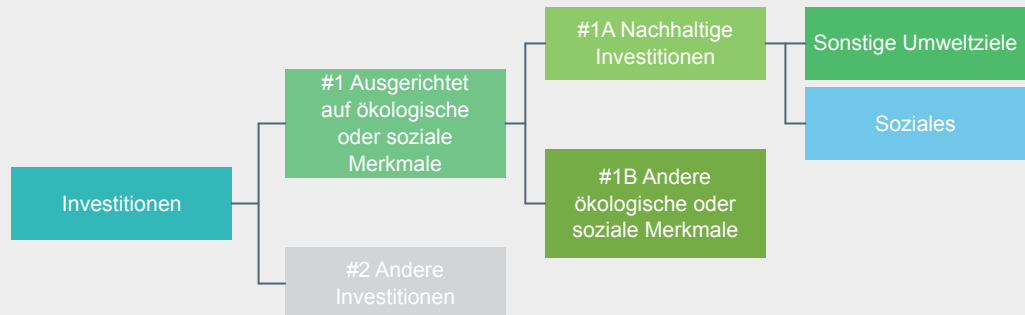
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben**

(CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derzeit werden keine Derivate verwendet, um die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

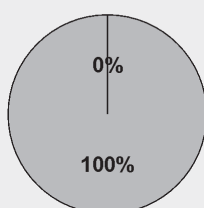


In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Aufgrund des Mangels an verlässlichen Daten verpflichtet sich der Teilfonds nicht dazu, einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen anzustreben, die mit einem Umweltziel gemäß der EU-Taxonomie im Einklang stehen. Daher beträgt der aktuelle Anteil ökologisch nachhaltiger Anlagen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, 0% des Teilfonds-Nettovermögens. Es kann jedoch vorkommen, dass ein Teil der den Anlagen zugrunde liegenden Wirtschaftstätigkeiten mit der EU-Taxonomie im Einklang steht.

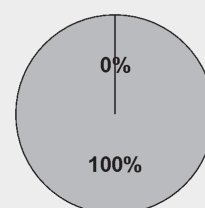
In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



■ Taxonomiekonform ■ Andere Investitionen

2. Taxonomie-Konformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



■ Taxonomiekonform ■ Andere Investitionen

** Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds sieht keinen Mindestanteil an Anlagen in Übergangswirtschaftstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten vor, da er sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Anlagen im Einklang mit der EU-Taxonomie verpflichtet hat.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds hat keine Mindestquote für ökologisch oder sozial nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR festgelegt. Der Mindestanteil an ökologisch und sozial nachhaltigen Anlagen soll jedoch insgesamt mindestens 30% des Teilfonds-Nettovermögens betragen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Teilfonds hat keine Mindestquote für ökologisch oder sozial nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR festgelegt. Der Mindestanteil an ökologisch und sozial nachhaltigen Anlagen soll jedoch insgesamt mindestens 30% des Teilfonds-Nettovermögens betragen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Dieser Teilfonds bewirbt eine überwiegende Vermögensallokation in Anlagen, die mit ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen ((#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Darüber hinaus wird dieser Teilfonds ergänzend in Anlagen investieren, die als nichtkonform mit den beworbenen Merkmalen gelten (#2 Andere Investitionen). Diese anderen Anlagen können alle in der jeweiligen Anlagepolitik vorgesehenen Anlageklassen, einschließlich Barmittel und Derivate, umfassen.

Im Einklang mit der Marktpositionierung dieses Teilfonds wird mit diesen anderen Anlagen der Zweck verfolgt, Anlegern eine Partizipation an nicht ESG-konformen Anlagen zu ermöglichen und gleichzeitig sicherzustellen, dass es sich bei dem überwiegenden Teil des Engagements um Anlagen handelt, die auf ökologische und soziale Merkmale ausgerichtet sind. Die anderen Anlagen können von dem Portfoliomanagement zur Optimierung des Anlageergebnisses, für Diversifizierungs-, Liquiditäts- und Absicherungszwecke genutzt werden.

Dieser Teilfonds berücksichtigt bei den anderen Anlagen keine ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert festgelegt, um festzustellen, ob er mit den von ihm beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen im Einklang steht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://funds.dws.com/en-lu/equity-funds/LU2162004548/> sowie auf der lokalen Internetseite Ihres Landes www.dws.com/fundinformation.

DWS Invest ESG Qi LowVol World

Anlegerprofil	Wachstumsorientiert
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH und als Submanager DWS International GmbH, Mainzer Landstr. 11–17, 60329 Frankfurt am Main, Deutschland
Performance-Benchmark	–
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	MSCI World TR Net (MSDEWIN Index)
Hebelwirkung	Doppelter Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg, Frankfurt am Main und Köln
Orderannahme	Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die an einem Bewertungstag bis spätestens 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg bei der Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am darauffolgenden Bewertungstag abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg bei der Transferstelle eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am übernächsten Bewertungstag abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts drei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird drei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben. Die Valuta für Kauf- oder Rücknahmeaufträge bestimmter Währungen kann um einen Tag von der in der Beschreibung der Anteilklassen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil angegebenen Valuta abweichen.
Anteilsbruchteile	Bis zu drei Nachkommastellen
Expense Cap	Max. 15% der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft

Überblick über die Anteilklassen

Anteilklassenwährung	FC, FC EB, FCH (P) EB, LC, LD, ND, FD, TFC, TFD USD LC	EUR USD
Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	FC, FC EB, FCH (P) EB, FD, TFC, TFD LC, LD, USD LC ND	0% bis zu 5% bis zu 3%
Vergütung der Verwaltungsgesellschaft p.a. (vom Teilfonds zu tragen)*	FC, FD, TFC, TFD FC EB, FCH (P) EB LC, LD, USD LC ND	bis zu 0,75% bis zu 0,375% bis zu 1,25% bis zu 1,75%
Service Fee p.a. (vom Teilfonds zu tragen)*	FC, FC EB, FCH (P) EB, LC, LD, USD LC, FD, TFC, TFD ND	0% 0,2%
Taxe d'abonnement p.a. (vom Teilfonds zu tragen)	FC, FC EB, FCH (P) EB, LC, LD, ND, USD LC, FD, TFC, TFD	0,05%
Auflegungsdatum	FC, FC EB, FCH (P) EB, LC, LD, ND, USD LC FD TFC, TFD	31.7.2015 29.1.2016 5.12.2017

* Weitere Kosten sind Abschnitt 12 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil zu entnehmen.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine **deutlich erhöhte Volatilität** auf, d.h., die Anteilspreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest ESG Qi LowVol World gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und qualifiziert somit als Produkt gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“). Obwohl der Teilfonds kein nachhaltiges Anlageziel verfolgt, legt er einen Mindestanteil seiner Vermögenswerte in nachhaltigen Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR an.

Ziel der Anlagepolitik des DWS Invest ESG Qi LowVol World ist die Erwirtschaftung eines nachhaltigen Wertzuwachses.

Der Teilfonds wird aktiv und nicht unter Bezugnahme auf einen Referenzwert (Benchmark) verwaltet.

„Qi“ bezieht sich auf die Titelauswahl, die auf einem proprietären quantitativen Anlageansatz unter Verwaltung durch die Quantitative Investments (Qi)-Gruppe basiert. Anlageentscheidungen werden unter Abwägung der Anlagechancen, die durch die Analyse der Fundamental- und technischen Daten ermittelt werden, und der damit verbundenen Risiken sowie Kostenaspekten getroffen.

Dabei wird das Teilfondsvermögen mindestens zu 60% in globalen Aktien angelegt. Das Teilfondsmanagement legt bei der Zusammensetzung des Portfolios besonderes Augenmerk auf den Aufbau eines Aktienportfolios, das voraussichtlich eine geringere Volatilität als der gesamte Aktienmarkt aufweisen wird.

Wandelschuldverschreibungen und Optionsanleihen stellen diesbezüglich keine verzinslichen Wertpapiere dar.

Im Einklang mit Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 kann der Teilfonds in Geldmarktinstrumente, Einlagen bei Kreditinstituten und bis zu 10% in Geldmarktfonds investieren. Die Anlagen in Geldmarktinstrumenten, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktfonds sowie neben diesen Anlagen gehaltene zusätzliche flüssige Mittel (wie nachstehend ausgeführt) werden insgesamt nicht mehr als 40% des Netto-Teilfondsvermögens betragen.

Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, diese Obergrenze von 40% zu übersteigen, wenn und soweit dies im Interesse der Anteilinhaber gerechtfertigt scheint.

Der Teilfonds kann zusätzliche flüssige Mittel im Sinne von Abschnitt 2 B. Buchstabe o) des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil halten.

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Pflichtwandelanleihen (CoCos).

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Das Teilfondsvermögen kann darüber hinaus in allen anderen zulässigen Vermögenswerten angelegt werden, die in Abschnitt 2 angegeben sind, einschließlich der in Abschnitt 2 A. Buchstabe j) des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil genannten Vermögenswerte.

Mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Vermögensgegenständen angelegt, die nachfolgend dargestellte DWS-Standards in Bezug auf ökologische und soziale Merkmale sowie Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung erfüllen.

Das Portfoliomanagement dieses Teilfonds strebt an, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Investitionen unabhängig von deren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten anhand einer proprietären ESG-Bewertungsmethode bewertet werden. Diese Methodik basiert auf der ESG-Datenbank, die Daten mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen sowie interne Bewertungen (auf Grundlage einer definierten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) nutzt, um abgeleitete Gesamtbewertungen zu erzielen. Die ESG-Datenbank beruht daher zum einen auf Daten und Zahlen und zum anderen auf internen Beurteilungen, die Faktoren berücksichtigen, die über die verarbeiteten Zahlen und Daten hinausgehen, wie zum Beispiel zukünftige erwartete ESG-Entwicklungen, Plausibilität der Daten im Hinblick auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und unternehmerische Entscheidungen des Emittenten. Wie nachfolgend näher beschrieben, leitet die ESG-Datenbank innerhalb verschiedener Bewertungsansätze anhand der Buchstaben „A“ bis „F“ codierte Bewertungen ab. Innerhalb einzelner Bewertungsansätze erhalten Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen, wobei „A“ die höchste Bewertung und „F“ die niedrigste Bewertung darstellt. Wird die Bewertung eines Emittenten entsprechend einem Bewertungsansatz als nicht ausreichend erachtet, ist es dem Portfoliomanagement untersagt, in diesen Emittenten zu investieren, auch wenn dieser entsprechend den anderen Bewertungsansätzen grundsätzlich investierbar wäre. In diesem Sinne wird jede Bewertung innerhalb eines Bewertungsansatzes individuell betrachtet und kann zum Ausschluss eines Emittenten führen.

Die ESG-Datenbank nutzt zur Beurteilung, ob die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bei Emittenten vorliegen, eine Vielzahl unterschiedlicher Bewertungsansätze, darunter unter anderem:

DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung

Die DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung beurteilt Emittenten im Zusammenhang mit dem Klimawandel und Umweltveränderungen, zum

Beispiel in Bezug auf die Reduzierung von Treibhausgasen und Wasserschutz. Dabei werden Emittenten, die zum Klimawandel und anderen negativen Umweltveränderungen weniger beitragen beziehungsweise die diesen Risiken weniger ausgesetzt sind, besser bewertet. Emittenten mit einem exzessiven Klimarisikoprofil (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen. Emittenten mit einem hohen Klimarisikoprofil (d.h. einer „E“-Bewertung) sind auf 5% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

DWS Norm-Bewertung

Die DWS Norm-Bewertung beurteilt das Verhalten von Emittenten zum Beispiel im Rahmen der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation sowie das Verhalten im Rahmen allgemein anerkannter internationaler Normen und Grundsätze. Die Norm-Bewertung prüft zum Beispiel Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen von Arbeitnehmerrechten, Kinder- oder Zwangsarbeit, nachteilige Umweltauswirkungen und Geschäftsethik. Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen. Emittenten mit einem hohen Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „E“-Bewertung) sind auf 5% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

DWS ESG-Qualitätsbewertung

Die DWS ESG-Qualitätsbewertung unterscheidet zwischen Unternehmen und staatlichen Emittenten.

Für Unternehmen ermöglicht die DWS ESG-Qualitätsbewertung einen Peer-Group-Vergleich basierend auf einem anbieterübergreifenden Konsens über die ESG-Gesamtbewertung (Best-in-Class Ansatz), zum Beispiel in Bezug auf den Umgang mit Umweltveränderungen, Produktsicherheit, Mitarbeiterführung oder Unternehmensethik. Die Vergleichsgruppe setzt sich aus Unternehmen aus dem gleichen Sektor aus der gleichen Region zusammen. Die in diesem Vergleich besser bewerteten Emittenten erhalten eine bessere Bewertung, während die im Vergleich schlechter bewerteten Emittenten eine schlechtere Bewertung erhalten. Unternehmen, die im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlecht bewertet sind (d.h. eine „E“- oder „F“-Bewertung aufweisen), sind als Investition ausgeschlossen.

Für staatliche Emittenten beurteilt die DWS ESG-Qualitätsbewertung die ganzheitliche Regierungsführung unter anderem unter Berücksichtigung der politischen und bürgerlichen Freiheiten. Staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

Zudem sind Emittenten mit einer „D“-Bewertung innerhalb der DWS ESG-Qualitätsbewertung auf 15% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Die ESG-Datenbank definiert bestimmte Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten als relevant. Als relevant werden Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in einem umstrittenen Bereich betreffen („kontroverse Sektoren“). Als kontroverse Sektoren gelten beispielsweise die zivile Schusswaffenindustrie, die Rüstungsindustrie, die Tabakindustrie und Erwachsenenunterhaltung. Als relevant werden weitere Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in anderen Bereichen betreffen. Weitere relevante Bereiche sind zum Beispiel Kernenergie oder Abbau von Kohle und kohle-basierte Energiegewinnung.

Emittenten werden nach ihrem Anteil am Gesamtumsatz bewertet, den sie in kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten erzielen. Je niedriger der prozentuale Anteil des Umsatzes aus den kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten ist, desto besser ist die Bewertung.

Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

Hinsichtlich einer Beteiligung an Abbau von Kohle und kohlebasierter Energiegewinnung sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen.

Beteiligung an kontroversen Waffengeschäften

Die ESG-Datenbank bewertet die Beteiligung eines Unternehmens an kontroversen Waffengeschäften. Zu kontroversen Waffen zählen beispielsweise Antipersonenminen, Streumunition, Waffen aus angereichertem Uran, Nuklearkernen, chemische und biologische Waffen.

Emittenten werden nach dem Grad ihrer Beteiligung (Produktion von kontroversen Waffen, Produktion von Bauteilen usw.) bei der Herstellung von kontroversen Waffen unabhängig von dem Gesamtumsatz, den sie daraus erzielen, bewertet. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds)

Abweichend von der vorstehenden Regelung sind Anleihen, die die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik nicht vollständig erfüllen, für eine Investition geeignet, wenn sie den Kriterien der DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds) entsprechen.

Die Finanzierung zweckgebundener Anleihen (Use-of-proceeds-Bonds) wird in einem zweistufigen Prozess bewertet.

In der ersten Stufe beurteilt die DWS, ob eine Anleihe die Kriterien für eine zweckgebundene Anleihe erfüllt. Ein wesentliches Element ist die Prüfung der Konformität mit den von der International Capital Market Association (ICMA) herausgegebenen Green Bond Principles, Social Bond Principles bzw. Sustainability Bond Principles. Die Bewertung konzentriert sich auf die Verwendung der Erlöse, die Auswahl der Projekte, die mit diesen Erlösen finanziert werden, das Management der erlösfinanzierten Ausgaben sowie die jährlichen Berichte an die Anleger über die Erlösverwendung.

Erfüllt eine Anleihe diese Grundsätze, wird in der zweiten Stufe die ESG-Qualität des Anleiheemittenten anhand definierter Mindeststandards in Bezug auf ökologische, soziale und die Corporate Governance betreffende Faktoren bestätigt. Diese Bewertung basiert auf der oben beschriebenen ESG-Bewertungsmethodik und schließt folgende Emittenten aus:

- Unternehmen mit einer im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlechten ESG-Qualität (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf die Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) oder
- Emittenten mit exzessiver Beteiligung an umstrittenen Waffen (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung).

Soweit der Teilfonds die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung auch anhand einer Investition in Zielfonds anstrebt, müssen letztere die vorstehenden DWS-Standards in Bezug auf Klima- und Transitionsrisiko-, Norm- und ESG-Qualitätsbewertung (ausgenommen die Bewertung von Staaten) erfüllen.

Derzeit werden die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale nicht durch den Einsatz von Derivaten erreicht. Derivate werden daher bei der Berechnung des Mindestanteils der Vermögenswerte, die diesen Merkmalen entsprechen, nicht berücksichtigt. Derivate auf einzelne Emittenten dürfen für den Teilfonds jedoch nur dann erworben werden, wenn die Emittenten des Basiswerts die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik erfüllen.

Zusätzliche flüssige Mittel werden nicht mittels der ESG-Bewertungsmethodik beurteilt.

Im Rahmen der Anlagen des Teilfonds in Vermögenswerten, die die DWS-Standards in Bezug auf ökologische und soziale Merkmale sowie Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung, wie oben näher ausgeführt, erfüllen, wird das Teilfondsmanagement mindestens 15% des Netto-Teilfondsvermögens in „nachhaltige Investitionen“ im Sinne von Artikel 2 Absatz 17 SFDR

investieren. Diese nachhaltigen Investitionen werden zu mindestens einem der Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (UN-SDGs) beitragen, die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben. Dies sind unter anderem:

- Ziel 1: Keine Armut
- Ziel 2: Kein Hunger
- Ziel 3: Gesundheit und Wohlergehen
- Ziel 4: Hochwertige Bildung
- Ziel 5: Geschlechtergleichheit
- Ziel 6: Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen
- Ziel 7: Bezahlbare und saubere Energie
- Ziel 10: Weniger Ungleichheit
- Ziel 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden
- Ziel 12: Nachhaltige/r Konsum und Produktion
- Ziel 13: Maßnahmen zum Klimaschutz
- Ziel 14: Leben unter Wasser
- Ziel 15: Leben an Land

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen UN-SDGs wird je nach den tatsächlichen Anlagen im Portfolio variieren.

Die DWS wird den Beitrag zu den UN-SDGs mittels einer Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen ermitteln, bei der potenzielle Investments anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig eingestuft werden kann. Im Rahmen dieser Bewertung beurteilt das Teilfondsmanagement, (1) ob eine Wirtschaftstätigkeit einen Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs leistet, (2) ob diese Wirtschaftstätigkeit oder andere Wirtschaftstätigkeiten des Unternehmens diese Ziele nicht erheblich beeinträchtigen („Do Not Significantly Harm“ – DNSH-Bewertung), und (3) ob das Unternehmen selbst mit dem DWS Safeguard Assessment im Einklang steht.

In die Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen fließen Daten von mehreren Datenanbietern, aus öffentlichen Quellen und internen Bewertungen (auf Grundlage einer festgelegten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) ein, um festzustellen, ob eine Tätigkeit nachhaltig ist. Tätigkeiten, die einen positiven Betrag zu den UN-SDGs leisten, werden nach Umsatz, Investitionsausgaben (CapEx) und/oder Betriebsausgaben (OpEx) bewertet. Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Tätigkeit als nachhaltig, wenn das Unternehmen positiv bei der DNSH-Bewertung abschneidet und das DWS Safeguard Assessment erfolgreich durchläuft.

Aufgrund des Mangels an verlässlichen Daten verpflichtet sich der Teilfonds nicht dazu, einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel gemäß der EU-Taxonomie anzustreben. Daher beträgt der Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen gemäß der EU-Taxonomie 0% des Netto-Teilfondsvermögens. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass einige den Anlagen zugrunde liegende Wirtschaftstätigkeiten der EU-Taxonomie entsprechen.

Das Teilfondsmanagement berücksichtigt mithilfe seiner Ausschlussstrategie die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:

- CO₂-Fußabdruck (Nr. 2)
- THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird (Nr. 3)
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4)
- Emissionen in Wasser (Nr. 8)
- Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10)
- Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14)

Die vorstehend genannten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auf Produktebene durch die Ausschlussstrategie für die Vermögenswerte des Teilfonds berücksichtigt, die nach Anwendung der eigenen ESG-Bewertungsmethodik die ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Bei nachhaltigen Investitionen werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen in der DNSH-Bewertung („Do Not Significantly Harm“ – Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) berücksichtigt.

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

Darüber hinaus hält die Verwaltungsgesellschaft eine aktive Eigentümerschaft für ein sehr effektives Mittel, um die Unternehmensführung, Richtlinien und Verfahren zu verbessern und auf eine bessere langfristige Leistung der Beteiligungsunternehmen hinzuwirken. Aktive Eigentümerschaft bedeutet, die Position als Anteilseigner zur Einflussnahme auf die Tätigkeiten oder das Verhalten der Beteiligungsunternehmen zu nutzen. Es kann ein konstruktiver Dialog mit den Beteiligungsunternehmen zu Themen wie Strategie, finanzielle und nichtfinanzielle Leistung, Risiko, Kapitalstruktur, sozialer und ökologischer Einfluss sowie Corporate Governance, einschließlich Themenfeldern wie Offenlegung, Kultur und Vergütung, eingeleitet werden. Ein solcher Dialog kann beispielsweise durch Treffen mit den Emittenten oder Mandatsvereinbarungen ausgeübt werden. Bei Kapitalbeteiligungen ist auch eine Interaktion mit dem Unternehmen durch Stimmrechtsausübung (Proxy Voting) oder die Teilnahme an Hauptversammlungen möglich.

Weitere Informationen über die mit diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sind dem Anhang zu diesem Verkaufsprospekt zu entnehmen.

Zum Zwecke der Herbeiführung einer Teilfreistellung im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes und vorbehaltlich der in der Satzung und diesem Verkaufsprospekt genannten Anlagegrenzen (Aktienfonds) gilt zudem, dass mindestens 51% des Aktivvermögens (dessen Höhe

bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Teilfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des Teilfonds in Aktien angelegt werden, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht handelt um:

- Anteile an Investmentfonds;
- mittelbar über Personengesellschaften gehaltene Aktien;
- Anteile an Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, bei denen nach gesetzlichen Bestimmungen oder nach deren Anlagebedingungen das Bruttovermögen zu mindestens 75% aus unbeweglichem Vermögen besteht, wenn diese Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen einer Ertragsbesteuerung in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind oder wenn deren Ausschüttungen einer Besteuerung von mindestens 15% unterliegen und der Teilfonds nicht von ihr befreit ist;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die von der Ertragsbesteuerung befreit sind, soweit sie Ausschüttungen vornehmen, es sei denn, die Ausschüttungen unterliegen einer Besteuerung von mindestens 15% und der Teilfonds ist nicht davon befreit;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, deren Einnahmen unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 10% aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften stammen, die (i) Immobilien-Gesellschaften sind oder (ii) keine Immobilien-Gesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die unmittelbar oder mittelbar Beteiligungen an Kapitalgesellschaften halten, die (i) Immobilien-Gesellschaften sind oder (ii) keine Immobilien-Gesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind, wenn der gemeine Wert dieser Beteiligungen mehr als 10% des gemeinen Werts der Kapitalgesellschaften beträgt.

Für Zwecke dieser Anlagepolitik und in Übereinstimmung mit der Definition des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) ist ein organisierter Markt ein Markt, der anerkannt und für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, sofern nicht ausdrücklich

etwas anderes bestimmt ist. Dieser organisierte Markt entspricht zugleich den Kriterien des Artikels 50 der OGAW-Richtlinie.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken

Das Teilfondsmanagement bezieht Nachhaltigkeitsrisiken in seine Anlageentscheidungen ein, wie im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil unter „Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageprozess“ dargelegt wird.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk-Ansatz (VaR-Ansatz) verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Referenzportfolio gemessen, das keine Derivate enthält („Risiko-Benchmark“).

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens übersteigen. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung für den auf Anteile dieser Zielfonds entfallenden Teil um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: DWS Invest ESG Qi LowVol World

Unternehmenskennung (LEI-Code): 222100EvyTTM1D4PHI30

ISIN: LU1230072479

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 15% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale in den Bereichen Klimaschutz, Unternehmensführung (Governance) und soziale Normen sowie der allgemeinen ESG-Qualität, indem folgende Emittenten gemieden werden: (1) Emittenten mit hohen oder exzessiven Klima- und Transitionsrisiken, (2) Emittenten mit einem hohen oder dem höchsten Schweregrad von Normverstößen (d.h. im Hinblick auf die Einhaltung internationaler Normen für Unternehmensführung, Menschen- und Arbeitnehmerrechte, Kunden- und Umweltsicherheit und Geschäftsethik), (3) Emittenten mit im Verhältnis zu ihrer Vergleichsgruppe hohen oder exzessiven Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken, (4) Emittenten mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung an umstrittenen Sektoren und kontroversen Tätigkeiten und/oder (5) Emittenten mit Beteiligung an kontroversen Waffen.

Dieser Teilfonds bewirbt zudem einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen, die einen positiven Beitrag zu einem oder mehreren Zielen der Vereinten Nationen für eine nachhaltige Entwicklung (UN-SDGs) leisten.

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Nachhaltigkeit der Anlagen wird mittels einer proprietären ESG-Bewertungsmethode bewertet, die im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Die Methode umfasst verschiedene Bewertungsansätze, die als Nachhaltigkeitsindikatoren zur Bewertung der Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale herangezogen werden. Hierzu gehören:

- **DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung** dient als Indikator dafür, in welchem Maße ein Emittent Klima- und Transitionsrisiken ausgesetzt ist.
- **DWS Norm-Bewertung** dient als Indikator dafür, in welchem Maße bei einem Emittenten Norm-Verstöße auftreten.
- **DWS ESG-Qualitätsbewertung** dient als Indikator für den Vergleich der Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken eines Emittenten im Verhältnis zu seiner Vergleichsgruppe.
- **Beteiligung an umstrittenen Sektoren** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Emittent an kontroversen Sektoren und kontroversen Tätigkeiten beteiligt ist.
- **Beteiligung an kontroversen Waffen** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Emittent an kontroversen Waffen beteiligt ist.
- **Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen** wird als Indikator zur Messung des Anteils nachhaltiger Anlagen herangezogen.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Der Teilfonds wird teilweise in nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 der EU-Verordnung 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR) investieren. Diese nachhaltigen Anlagen werden mindestens zu einem der UN-SDGs beitragen, die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben, wie beispielsweise folgende (nicht abschließende Liste):

- Ziel 1: Keine Armut
- Ziel 2: Kein Hunger
- Ziel 3: Gesundheit und Wohlergehen
- Ziel 4: Hochwertige Bildung
- Ziel 5: Geschlechtergleichheit
- Ziel 6: Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen
- Ziel 7: Bezahlbare und saubere Energie
- Ziel 10: Weniger Ungleichheit
- Ziel 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden
- Ziel 12: Nachhaltige/r Konsum und Produktion
- Ziel 13: Maßnahmen zum Klimaschutz
- Ziel 14: Leben unter Wasser
- Ziel 15: Leben an Land

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen UN-SDGs wird je nach den tatsächlichen Anlagen im Portfolio variieren.

Die DWS wird den Beitrag zu den UN-SDGs mittels ihrer Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen ermitteln, bei der potenzielle Anlagen anhand verschiedener Kriterien dahingehend beurteilt werden, ob eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig eingestuft werden kann. Im Rahmen dieser Bewertung beurteilt das Teilfondsmanagement, (1) ob eine Wirtschaftstätigkeit einen Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs leistet, (2) ob diese Wirtschaftstätigkeit oder andere wirtschaftliche Aktivitäten des Unternehmens diese Ziele erheblich beeinträchtigen („Do Not Significantly Harm“ – DNSH-Bewertung), und (3) ob das Unternehmen selbst mit dem DWS Safeguard Assessment im Einklang steht.

In die Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen fließen Daten von mehreren Datenanbietern, aus öffentlichen Quellen und internen Bewertungen (auf Grundlage einer festgelegten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) ein, um festzustellen, ob eine Tätigkeit nachhaltig ist. Tätigkeiten, die einen positiven Beitrag zu den UN-SDGs leisten, werden nach Umsatz, Investitionsaufwendungen (CapEx) und/oder betrieblichen Aufwendungen (OpEx) bewertet. Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Tätigkeit als nachhaltig, wenn das Unternehmen positiv bei der DNSH-Bewertung abschneidet und das DWS Safeguard Assessment erfolgreich durchläuft (siehe Abschnitt „Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte im Einklang?“).

Der Teilfonds strebt derzeit keinen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen an, die mit einem ökologischen Ziel gemäß der EU-Taxonomie im Einklang stehen.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Die DNSH-Bewertung ist ein integraler Bestandteil der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen und beurteilt, ob durch eine Wirtschaftstätigkeit, die zu einem UN-SDG beiträgt, eines oder mehrere dieser Ziele erheblich beeinträchtigt werden. Wird eine erhebliche Beeinträchtigung festgestellt, besteht die Wirtschaftstätigkeit die DNSH-Bewertung nicht und kann nicht als nachhaltige Wirtschaftstätigkeit angesehen werden.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Im Rahmen der DNSH-Bewertung gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR werden in der Nachhaltigkeitsbewertung einer Anlage systematisch alle verpflichtenden Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen aus Tabelle 1 sowie relevante Indikatoren aus Tabelle 2 und 3 in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR integriert. Unter Berücksichtigung dieser nachteiligen Auswirkungen hat die DWS quantitative Schwellenwerte und/oder qualitative Werte festgelegt, anhand derer bestimmt wird, ob eine Anlage die ökologischen oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt. Diese Werte werden auf der Grundlage verschiedener externer und interner Faktoren, wie Datenverfügbarkeit oder Marktentwicklungen, festgelegt und können künftig angepasst werden.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?
Nähere Angaben:

Im Rahmen der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen beurteilt die DWS darüber hinaus mit ihrem Safeguard Assessment, inwieweit ein Unternehmen mit internationalen Normen im Einklang steht. Dies umfasst Prüfungen hinsichtlich der Einhaltung internationaler Normen, wie beispielsweise der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation. Unternehmen, bei denen schwerste Verstöße gegen eine internationale Norm festgestellt und bestätigt wurden, gelten als nichtkonform mit den Safeguards, und ihre Wirtschaftstätigkeiten können nicht als nachhaltig eingestuft werden.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

X Ja, das Teilfondsmanagement berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:

- CO₂-Fußabdruck (Nr. 2);
- THG-Intensität der Beteiligungsunternehmen (Nr. 3);
- Beteiligung an Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4);
- Emissionen in Wasser (Nr. 8);
- Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10) und
- Beteiligung an kontroversen Waffen (Nr. 14)

Die vorstehenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auf Produktebene durch die Ausschlussstrategie für die Vermögenswerte des Teilfonds berücksichtigt, die nach Anwendung der proprietären ESG-Bewertungsmethode die ökologischen und sozialen Merkmalen erfüllen, wie im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird.

Für nachhaltige Anlagen werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen darüber hinaus auch in der DNSH-Bewertung berücksichtigt, wie im vorstehenden Abschnitt „Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“ dargelegt.

Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden in einem Anhang zum Jahresbericht des Teilfonds offengelegt.

Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Dieser Teilfonds verfolgt eine Aktienstrategie als Hauptanlagestrategie. Das Teilfondsmanagement legt bei der Zusammensetzung des Portfolios besonderes Augenmerk auf den Aufbau eines Aktienportfolios, das voraussichtlich eine geringere Volatilität als der gesamte Aktienmarkt aufweisen wird. „Qi“ bezieht sich auf die Titelauswahl, die auf einem proprietären quantitativen Anlageansatz unter Verwaltung durch die Quantitative Investments (Qi)-Gruppe basiert. Dabei wird das Teilfondsvermögen mindestens zu 60% in globalen Aktien angelegt. Bis zu 40% des Teilfondsvermögens können in Geldmarktinstrumente, Termineinlagen bzw. Barmittel investiert werden.

Weitere Angaben zur Hauptanlagestrategie sind dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Das Teilfondsvermögen wird vorwiegend in Anlagen investiert, die die definierten Standards für die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erfüllen, wie in den folgenden Abschnitten dargelegt. Die Strategie des Teilfonds im Hinblick auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ist ein wesentlicher Bestandteil der ESG-Bewertungsmethodik und wird über die Anlagerichtlinien des Teilfonds fortlaufend überwacht.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

ESG-Bewertungsmethodik

Das Portfoliomanagement dieses Teilfonds strebt an, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Anlagen unabhängig von deren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten anhand einer proprietären ESG-Bewertungsmethodik bewertet werden. Diese Methodik basiert auf der ESG-Datenbank, die Daten mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen sowie interne Bewertungen (auf Grundlage einer definierten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) nutzt, um abgeleitete Gesamtbewertungen zu erzielen. Die ESG-Datenbank beruht daher zum einen auf Daten und Zahlen und zum anderen auf internen Beurteilungen, die Faktoren berücksichtigen, die über die verarbeiteten Zahlen und Daten hinausgehen, wie zum Beispiel zukünftig erwartete ESG-Entwicklungen, Plausibilität der Daten im Hinblick auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und unternehmerische Entscheidungen des Emittenten.

Wie nachfolgend näher beschrieben, leitet die ESG-Datenbank innerhalb verschiedener Bewertungsansätze anhand der Buchstaben „A“ bis „F“ codierte Bewertungen ab. Innerhalb einzelner Bewertungsansätze erhalten Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen, wobei „A“ die höchste Bewertung und „F“ die niedrigste Bewertung darstellt. Wird die Bewertung eines Emittenten entsprechend einem Bewertungsansatz als nicht ausreichend erachtet, ist es dem Portfoliomanagement untersagt, in diesen Emittenten zu investieren, auch wenn dieser entsprechend den anderen Bewertungsansätzen grundsätzlich investierbar wäre. In diesem Sinne wird jede Bewertung in einer Kategorie individuell betrachtet und kann zum Ausschluss eines Emittenten führen.

Die ESG-Datenbank nutzt zur Beurteilung, ob die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bei Emittenten vorliegen, eine Vielzahl unterschiedlicher Bewertungsansätze, darunter unter anderem:

• DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung

Die DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung beurteilt Emittenten im Zusammenhang mit dem Klimawandel und Umweltveränderungen, zum Beispiel in Bezug auf die Reduzierung von Treibhausgasen und Wasserschutz. Dabei werden Emittenten, die zum Klimawandel und anderen negativen Umweltveränderungen weniger beitragen beziehungsweise die diesen Risiken weniger ausgesetzt sind, besser bewertet. Emittenten mit einem exzessiven Klimarisikoprofil (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen. Emittenten mit einem hohen Klimarisikoprofil (d.h. einer „E“-Bewertung) sind auf 5% des Teilfonds-Nettovermögens begrenzt.

• DWS Norm-Bewertung

Die DWS Norm-Bewertung beurteilt das Verhalten von Emittenten zum Beispiel im Rahmen der Prinzipien des United Nations Global Compact, der Standards der International Labour Organisation sowie das Verhalten im Rahmen allgemein anerkannter internationaler Normen und Grundsätze. Die Norm-Bewertung prüft z.B. Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen von Arbeitnehmerrechten, Kinder- oder Zwangsarbeit, nachteilige Umweltauswirkungen und Geschäftsethik. Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen. Emittenten mit einem hohen Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „E“-Bewertung) sind auf 5% des Teilfonds-Nettovermögens begrenzt.

• DWS ESG-Qualitätsbewertung

Die DWS ESG-Qualitätsbewertung unterscheidet zwischen Unternehmen und staatlichen Emittenten. Für Unternehmen ermöglicht die DWS ESG-Qualitätsbewertung einen Peer-Group-Vergleich basierend auf einem anbieterübergreifenden Konsens über die ESG-Gesamtbewertung (Best-in-Class

Ansatz), zum Beispiel in Bezug auf den Umgang mit Umweltveränderungen, Produktsicherheit, Mitarbeiterführung oder Unternehmensethik. Die Vergleichsgruppe setzt sich aus Unternehmen aus dem gleichen Sektor aus der gleichen Region zusammen. Die in diesem Vergleich besser bewerteten Emittenten erhalten eine bessere Bewertung, während die im Vergleich schlechter bewerteten Emittenten eine schlechtere Bewertung erhalten. Unternehmen, die im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlecht bewertet sind (d.h. eine „E“- oder „F“-Bewertung aufweisen), sind als Anlage ausgeschlossen.

Für staatliche Emittenten beurteilt die DWS ESG-Qualitätsbewertung die ganzheitliche Regierungsführung unter anderem unter Berücksichtigung der politischen und bürgerlichen Freiheiten. Staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf die Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen.

Zudem sind Emittenten mit einer „D“-Bewertung innerhalb der DWS ESG-Qualitätsbewertung auf 15% des Teilfonds-Nettovermögens begrenzt.

• **Beteiligung an umstrittenen Sektoren**

Die ESG-Datenbank definiert bestimmte Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten als relevant. Als relevant werden Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in einem umstrittenen Bereich betreffen („kontroverse Sektoren“). Als kontroverse Sektoren sind zum Beispiel die zivile Schusswaffenindustrie, die Rüstungsindustrie, Tabakwaren und Erwachsenenunterhaltung definiert. Als relevant werden weitere Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in anderen Bereichen betreffen. Weitere relevante Bereiche sind zum Beispiel Kernenergie oder Abbau von Kohle und kohlebasierte Energiegewinnung.

Emittenten werden nach ihrem Anteil am Gesamtumsatz bewertet, den sie in kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten erzielen. Je niedriger der prozentuale Anteil des Umsatzes aus den kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten ist, desto besser ist die Bewertung. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- , „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen. Hinsichtlich einer Beteiligung an Abbau von Kohle und kohlebasierter Energiegewinnung sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) als Anlage ausgeschlossen.

• **Beteiligung an kontroversen Waffen**

Die ESG-Datenbank bewertet die Beteiligung eines Unternehmens an kontroversen Waffen. Zu kontroversen Waffen zählen beispielsweise Antipersonenminen, Streumunition, Waffen aus angereichertem Uran, Nuklearwaffen, chemische und biologische Waffen.

Emittenten werden nach dem Grad ihrer Beteiligung (Produktion von kontroversen Waffen, Produktion von Bauteilen usw.) bei der Herstellung von kontroversen Waffen unabhängig von dem Gesamtumsatz, den sie daraus erzielen, bewertet. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- , „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen.

• **DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds)**

Abweichend von der vorstehenden Regelung sind Anleihen, die die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik nicht vollständig erfüllen, für eine Investition geeignet, wenn sie den Kriterien der DWS Bewertung des Verwendungszwecks der Anleiherlöse entsprechen.

Die Finanzierung zweckgebundener Anleihen wird in einem zweistufigen Prozess bewertet.

In der ersten Stufe beurteilt die DWS, ob eine Anleihe die Kriterien für eine zweckgebundene Anleihe erfüllt. Ein wesentliches Element ist die Prüfung der Konformität mit den von der International Capital Market Association (ICMA) herausgegebenen Green Bond Principles, Social Bond Principles bzw. Sustainability Bond Principles. Die Bewertung konzentriert sich auf die Verwendung der Erlöse, die Auswahl der Projekte, die mit diesen Erlösen finanziert werden, das Management der erlösfinanzierten Ausgaben sowie die jährlichen Berichte an die Anleger über die Erlösverwendung.

Erfüllt eine Anleihe diese Grundsätze, wird in der zweiten Stufe die ESG-Qualität des Anleiheemittenten anhand definierter Mindeststandards in Bezug auf ökologische, soziale und die Corporate Governance betreffende Faktoren bestätigt. Diese Bewertung basiert auf der oben beschriebenen ESG-Bewertungsmethodik und schließt folgende Emittenten aus:

- Unternehmen mit einer im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlechten ESG-Qualität (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf die Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) oder
- Emittenten mit exzessiver Beteiligung an kontroversen Waffengeschäften (d.h. einer „D“- , „E“- oder „F“-Bewertung).

Soweit der Teilfonds die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Corporate Governance-Praktiken auch durch Anlagen in Zielfonds anstrebt, müssen letztere die vorstehenden DWS-Standards in Bezug auf Klima- und Transitionsrisiko-, Norm- und DWS ESG-Qualitätsbewertung (ausgenommen die Bewertung von Staaten) erfüllen.

Derzeit werden die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale nicht durch den Einsatz von Derivaten erreicht. Derivate werden daher bei der Berechnung des Mindestanteils der Vermögenswerte, die diesen Merkmalen entsprechen, nicht berücksichtigt. Derivate auf einzelne Emittenten dürfen für den Teilfonds jedoch nur dann erworben werden, wenn die Emittenten des Basiswerts die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik erfüllen.

Ergänzende liquide Mittel werden nicht mittels der ESG-Bewertungsmethodik beurteilt.

Methodik der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen

Darüber hinaus wird die DWS zur Ermittlung des Anteils nachhaltiger Anlagen den Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs messen. Dies erfolgt mit ihrer Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, bei der potenzielle Anlagen anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig eingestuft werden kann, wie im Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise erfüllt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ näher ausgeführt.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die angewandte ESG-Anlagestrategie sieht keine verbindliche Mindestreduzierung des Umfangs der Anlagen vor.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Das Verfahren zur Bewertung der Praktiken guter Unternehmensführung der Beteiligungsunternehmen basiert auf der DWS Norm-Bewertung, die in dem eigenen Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Dementsprechend befolgen die bewerteten Beteiligungsunternehmen Praktiken guter Unternehmensführung.

Darüber hinaus hält die Verwaltungsgesellschaft eine aktive Eigentümerschaft für ein sehr effektives Mittel, um die Unternehmensführung, Richtlinien und Verfahren zu verbessern und auf eine bessere langfristige Leistung der Beteiligungsunternehmen hinzuwirken. Aktive Eigentümerschaft bedeutet, die Position als Anteilseigner zur Einflussnahme auf die Tätigkeiten oder das Verhalten der Beteiligungsunternehmen zu nutzen. Mit den Beteiligungsunternehmen kann ein konstruktiver Dialog zu Themen wie Strategie, finanzielle und nichtfinanzielle Leistung, Risiko, Kapitalstruktur, soziale und ökologische Auswirkungen sowie Corporate Governance, einschließlich Themenfeldern wie Offenlegung, Kultur und Vergütung, eingeleitet werden. Ein Dialog kann beispielsweise über Emittententreffen oder Mandatsvereinbarungen ausgeübt werden. Bei Kapitalbeteiligungen ist auch eine Interaktion mit dem Unternehmen durch Stimmrechtsausübung (Proxy Voting) oder die Teilnahme an Hauptversammlungen möglich.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Dieser Teilfonds investiert mindestens 51% seines Nettovermögens in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Innerhalb dieser Kategorie qualifizieren sich mindestens 15% des Nettovermögens des Teilfonds als nachhaltige Anlagen (#1A Nachhaltige Investitionen).

Bis zu 49% der Anlagen erfüllen diese Merkmale nicht (#2 Andere Investitionen). Eine ausführlichere Darstellung der genauen Aufteilung des Portfolios dieses Teilfonds ist dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

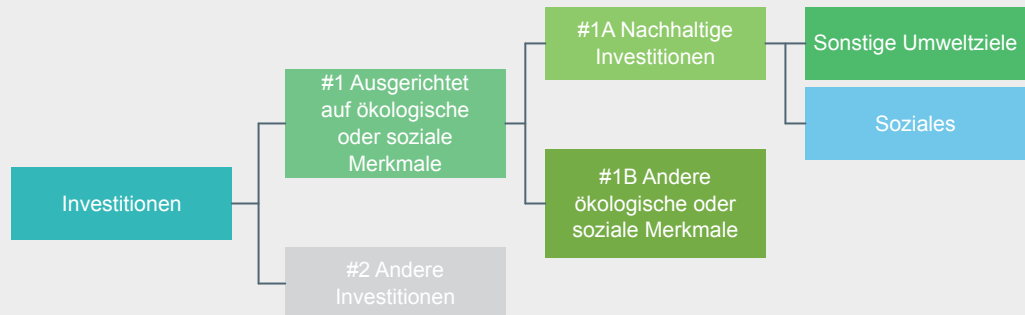
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben**

(CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derzeit werden keine Derivate verwendet, um die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

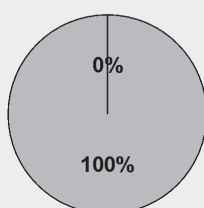


In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Aufgrund des Mangels an verlässlichen Daten verpflichtet sich der Teilfonds nicht dazu, einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen anzustreben, die mit einem Umweltziel gemäß der EU-Taxonomie im Einklang stehen. Daher beträgt der aktuelle Anteil ökologisch nachhaltiger Anlagen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, 0% des Teilfonds-Nettovermögens. Es kann jedoch vorkommen, dass ein Teil der den Anlagen zugrunde liegenden Wirtschaftstätigkeiten mit der EU-Taxonomie im Einklang steht.

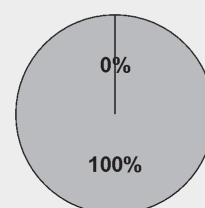
In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



■ Taxonomiekonform ■ Andere Investitionen

2. Taxonomie-Konformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



■ Taxonomiekonform ■ Andere Investitionen

** Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds sieht keinen Mindestanteil an Anlagen in Übergangswirtschaftstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten vor, da er sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Anlagen im Einklang mit der EU-Taxonomie verpflichtet hat.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die **Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds hat keine Mindestquote für ökologisch oder sozial nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR festgelegt. Der Mindestanteil an ökologisch und sozial nachhaltigen Anlagen soll jedoch insgesamt mindestens 15% des Teilfonds-Nettovermögens betragen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Teilfonds hat keine Mindestquote für ökologisch oder sozial nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR festgelegt. Der Mindestanteil an ökologisch und sozial nachhaltigen Anlagen soll jedoch insgesamt mindestens 15% des Teilfonds-Nettovermögens betragen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Dieser Teilfonds bewirbt eine überwiegende Vermögensallokation in Anlagen, die mit ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen ((#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Darüber hinaus wird dieser Teilfonds ergänzend in Anlagen investieren, die als nichtkonform mit den beworbenen Merkmalen gelten (#2 Andere Investitionen). Diese anderen Anlagen können alle in der jeweiligen Anlagepolitik vorgesehenen Anlageklassen, einschließlich Barmittel und Derivate, umfassen.

Im Einklang mit der Marktpositionierung dieses Teilfonds wird mit diesen anderen Anlagen der Zweck verfolgt, Anlegern eine Partizipation an nicht ESG-konformen Anlagen zu ermöglichen und gleichzeitig sicherzustellen, dass es sich bei dem überwiegenden Teil des Engagements um Anlagen handelt, die auf ökologische und soziale Merkmale ausgerichtet sind. Die anderen Anlagen können von dem Portfoliomanagement zur Optimierung des Anlageergebnisses, für Diversifizierungs-, Liquiditäts- und Absicherungszwecke genutzt werden.

Dieser Teilfonds berücksichtigt bei den anderen Anlagen keine ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert festgelegt, um festzustellen, ob er mit den von ihm beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen im Einklang steht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://funds.dws.com/en-lu/equity-funds/LU1230072479/> sowie auf der lokalen Internetseite Ihres Landes www.dws.com/fundinformation.

DWS Invest ESG Qi US Equity

Anlegerprofil	Wachstumsorientiert
Teilfondswährung	USD
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH und als Submanager DWS International GmbH, Mainzer Landstr. 11–17, 60329 Frankfurt am Main, Deutschland
Performance-Benchmark	MSCI USA TR net, verwaltet von der MSCI Limited.
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	MSCI USA TR net
Hebelwirkung	Doppelter Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg, Frankfurt am Main und Köln, der auch ein Handelstag an der New York Stock Exchange ist
Orderannahme	Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die an einem Bewertungstag bis spätestens 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg bei der Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am darauffolgenden Bewertungstag abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg bei der Transferstelle eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am übernächsten Bewertungstag abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts drei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird drei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben. Die Valuta für Kauf- oder Rücknahmeaufträge bestimmter Währungen kann um einen Tag von der in der Beschreibung der Anteilklassen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil angegebenen Valuta abweichen.
Anteilsbruchteile	Bis zu drei Nachkommastellen
Expense Cap	Max. 15% der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft

Überblick über die Anteilklassen

Anteilklassenwährung	USD IC, USD RC	USD
Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	USD IC, USD RC	0%
Vergütung der Verwaltungsgesellschaft p.a. (vom Teilfonds zu tragen)*	USD IC USD RC	bis zu 0,2% bis zu 0,5%
Service Fee p.a. (vom Teilfonds zu tragen)*	USD IC, USD RC	0%
Taxe d'abonnement p.a. (vom Teilfonds zu tragen)	USD IC, USD RC	0,01% 0,05%
Auflegungsdatum	USD IC, USD RC	30.4.2019

* Weitere Kosten sind Abschnitt 12 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil zu entnehmen.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine **deutlich erhöhte Volatilität** auf, d.h., die Anteilspreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest ESG Qi US Equity gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und qualifiziert somit als Produkt gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene

Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“). Obwohl der Teilfonds kein nachhaltiges Anlageziel verfolgt, legt er einen Mindestanteil seiner Vermögenswerte in nachhaltigen Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR an.

Ziel der Anlagepolitik des DWS Invest ESG Qi US Equity ist die Erwirtschaftung eines langfristigen

Kapitalzuwachses, der die Wertentwicklung seiner Benchmark übertrifft.

Der Teilfonds erwirbt und veräußert die Vermögenswerte nach Einschätzung der Wirtschafts- und Kapitalmarktlage sowie der weiteren Börsenaussichten.

Mindestens 75% des Teilfondsvermögens werden in US-amerikanischen Aktien angelegt.

Die Auswahl der Einzelwerte richtet sich primär nach Kriterien der Fundamentalanalyse; ihre Gewichtungen tragen Chance-Risiko-Abwägungen Rechnung. Für den Teilfonds werden nur solche Vermögenswerte erworben, die zusammen Ertrag und/oder Wachstum erwarten lassen oder die das Risikoprofil des Gesamtportfolios voraussichtlich verbessern werden. Der Teilfondsmanager achtet dabei auf eine flexible Gewichtung der Anlage-schwerpunkte.

Die Titelauswahl basiert auf einem proprietären quantitativen Anlageansatz, der von der Quantitative Investments (Qi)-Gruppe verwaltet wird. Anlageentscheidungen werden unter Abwägung der Anlagechancen, die durch die Analyse der Fundamental- und technischen Daten ermittelt werden, und der damit verbundenen Risiken sowie Kostenaspekten getroffen.

Im Einklang mit Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 kann der Teilfonds in Geldmarktinstrumente, Einlagen bei Kreditinstituten und bis zu 10% in Geldmarktfonds investieren. Die Anlagen in Geldmarktinstrumenten, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktfonds sowie neben diesen Anlagen gehaltene zusätzliche flüssige Mittel (wie nachstehend ausgeführt) werden insgesamt nicht mehr als 25% des Netto-Teilfondsvermögens betragen. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, diese Obergrenze von 25% zu übersteigen, wenn und soweit dies im Interesse der Anteilinhaber gerechtfertigt scheint.

Der Teilfonds kann zusätzliche flüssige Mittel im Sinne von Abschnitt 2 B. Buchstabe o) des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil halten.

In Abweichung von der in Abschnitt 2 B. Buchstabe i) festgelegten Anlagegrenze von 10% hinsichtlich der Anlage in anderen OGAW und/oder anderen OGA im Sinne der Definition in Abschnitt 2 A. Buchstabe e) gilt für diesen Teilfonds eine Anlagegrenze von 5%.

Unter Einhaltung der in Abschnitt 2 B. Buchstabe n) angegebenen Anlagegrenzen kann die Anlagestrategie auch durch den Einsatz von Derivaten realisiert werden. Dazu zählen insbesondere Terminkontrakte (Forwards und Futures), Single-Stock-Futures, Optionen oder Equity-Swaps.

Es können auch Positionen eingegangen werden, die einen Rückgang von Aktien- oder Indexkursen vorwegnehmen.

Gemäß Abschnitt 2 F. des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil werden keine Wertpapierleerverkäufe getätigt. Short-Positionen werden durch die Verwendung verbrieft und nicht verbrieft derivativer Instrumente aufgebaut.

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Pflichtwandelanleihen (CoCos).

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen

Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Vermögensgegenständen angelegt, die nachfolgend dargestellte DWS-Standards in Bezug auf ökologische und soziale Merkmale sowie Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung erfüllen.

Das Portfoliomanagement dieses Teilfonds strebt an, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Investitionen unabhängig von deren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten anhand einer proprietären ESG-Bewertungsmethode bewertet werden. Diese Methodik basiert auf der ESG-Datenbank, die Daten mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen sowie interne Bewertungen (auf Grundlage einer definierten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) nutzt, um abgeleitete Gesamtbewertungen zu erzielen. Die ESG-Datenbank beruht daher zum einen auf Daten und Zahlen und zum anderen auf internen Beurteilungen, die Faktoren berücksichtigen, die über die verarbeiteten Zahlen und Daten hinausgehen, wie zum Beispiel zukünftige erwartete ESG-Entwicklungen, Plausibilität der Daten im Hinblick auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und unternehmerische Entscheidungen des Emittenten. Wie nachfolgend näher beschrieben, leitet die ESG-Datenbank innerhalb verschiedener Bewertungsansätze anhand der Buchstaben „A“ bis „F“ codierte Bewertungen ab. Innerhalb einzelner Bewertungsansätze erhalten Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen, wobei „A“ die höchste Bewertung und „F“ die niedrigste Bewertung darstellt. Wird die Bewertung eines Emittenten entsprechend einem Bewertungsansatz als nicht ausreichend erachtet, ist es dem Portfoliomanagement untersagt, in diesen Emittenten zu investieren, auch wenn dieser entsprechend den anderen Bewertungsansätzen grundsätzlich investierbar wäre. In diesem Sinne wird jede Bewertung innerhalb eines Bewertungsansatzes individuell betrachtet und kann zum Ausschluss eines Emittenten führen.

Die ESG-Datenbank nutzt zur Beurteilung, ob die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bei Emittenten vorliegen, eine Vielzahl unterschiedlicher Bewertungsansätze, darunter unter anderem:

DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung

Die DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung beurteilt Emittenten im Zusammenhang mit dem Klimawandel und Umweltveränderungen, zum Beispiel in Bezug auf die Reduzierung von Treibhausgasen und Wasserschutz. Dabei werden Emittenten, die zum Klimawandel und anderen negativen Umweltveränderungen weniger beitragen beziehungsweise die diesen Risiken weniger ausgesetzt sind, besser bewertet. Emittenten mit einem exzessiven Klimarisikoprofil (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen. Emittenten mit einem hohen Klimarisikoprofil

(d.h. einer „E“-Bewertung) sind auf 5% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

DWS Norm-Bewertung

Die DWS Norm-Bewertung beurteilt das Verhalten von Emittenten zum Beispiel im Rahmen der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation sowie das Verhalten im Rahmen allgemein anerkannter internationaler Normen und Grundsätze. Die Norm-Bewertung prüft zum Beispiel Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen von Arbeitnehmerrechten, Kinder- oder Zwangsarbeit, nachteilige Umweltauswirkungen und Geschäftsethik. Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen. Emittenten mit einem hohen Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „E“-Bewertung) sind auf 5% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

DWS ESG-Qualitätsbewertung

Die DWS ESG-Qualitätsbewertung unterscheidet zwischen Unternehmen und staatlichen Emittenten.

Für Unternehmen ermöglicht die DWS ESG-Qualitätsbewertung einen Peer-Group-Vergleich basierend auf einem anbieterübergreifenden Konsens über die ESG-Gesamtbewertung (Best-in-Class Ansatz), zum Beispiel in Bezug auf den Umgang mit Umweltveränderungen, Produktsicherheit, Mitarbeiterführung oder Unternehmensethik. Die Vergleichsgruppe setzt sich aus Unternehmen aus dem gleichen Sektor aus der gleichen Region zusammen. Die in diesem Vergleich besser bewerteten Emittenten erhalten eine bessere Bewertung, während die im Vergleich schlechter bewerteten Emittenten eine schlechtere Bewertung erhalten. Unternehmen, die im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlecht bewertet sind (d.h. eine „E“- oder „F“-Bewertung aufweisen), sind als Investition ausgeschlossen.

Für staatliche Emittenten beurteilt die DWS ESG-Qualitätsbewertung die ganzheitliche Regierungsführung unter anderem unter Berücksichtigung der politischen und bürgerlichen Freiheiten. Staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

Zudem sind Emittenten mit einer „D“-Bewertung innerhalb der DWS ESG-Qualitätsbewertung auf 15% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Die ESG-Datenbank definiert bestimmte Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten als relevant. Als relevant werden Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in einem umstrittenen Bereich betreffen („kontroverse Sektoren“). Als kontroverse Sektoren gelten beispielsweise die zivile Schusswaffenindustrie, die Rüstungsindustrie, die Tabakindustrie und Erwachsenenunterhaltung. Als relevant werden

weitere Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in anderen Bereichen betreffen. Weitere relevante Bereiche sind zum Beispiel Kernenergie oder Abbau von Kohle und kohlebasierte Energiegewinnung.

Emittenten werden nach ihrem Anteil am Gesamtumsatz bewertet, den sie in kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten erzielen. Je niedriger der prozentuale Anteil des Umsatzes aus den kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten ist, desto besser ist die Bewertung.

Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- , „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

Hinsichtlich einer Beteiligung an Abbau von Kohle und kohlebasierter Energiegewinnung sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen.

Beteiligung an kontroversen Waffengeschäften

Die ESG-Datenbank bewertet die Beteiligung eines Unternehmens an kontroversen Waffengeschäften. Zu kontroversen Waffen zählen beispielsweise Antipersonenminen, Streumunition, Waffen aus abgereichertem Uran, Nuklearwaffen, chemische und biologische Waffen.

Emittenten werden nach dem Grad ihrer Beteiligung (Produktion von kontroversen Waffen, Produktion von Bauteilen usw.) bei der Herstellung von kontroversen Waffen unabhängig von dem Gesamtumsatz, den sie daraus erzielen, bewertet. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- , „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds)

Abweichend von der vorstehenden Regelung sind Anleihen, die die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik nicht vollständig erfüllen, für eine Investition geeignet, wenn sie den Kriterien der DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds) entsprechen.

Die Finanzierung zweckgebundener Anleihen (Use-of-proceeds-Bonds) wird in einem zweistufigen Prozess bewertet.

In der ersten Stufe beurteilt die DWS, ob eine Anleihe die Kriterien für eine zweckgebundene Anleihe erfüllt. Ein wesentliches Element ist die Prüfung der Konformität mit den von der International Capital Market Association (ICMA) herausgegebenen Green Bond Principles, Social Bond Principles bzw. Sustainability Bond Principles. Die Bewertung konzentriert sich auf die Verwendung der Erlöse, die Auswahl der Projekte, die mit diesen Erlösen finanziert werden, das Manage-

ment der erlösfinanzierten Ausgaben sowie die jährlichen Berichte an die Anleger über die Erlösverwendung.

Erfüllt eine Anleihe diese Grundsätze, wird in der zweiten Stufe die ESG-Qualität des Anleiheemittenten anhand definierter Mindeststandards in Bezug auf ökologische, soziale und die Corporate Governance betreffende Faktoren bestätigt. Diese Bewertung basiert auf der oben beschriebenen ESG-Bewertungsmethodik und schließt folgende Emittenten aus:

- Unternehmen mit einer im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlechten ESG-Qualität (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf die Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) oder
- Emittenten mit exzessiver Beteiligung an umstrittenen Waffen (d.h. einer „D“- , „E“- oder „F“-Bewertung).

Soweit der Teilfonds die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung auch anhand einer Investition in Zielfonds anstrebt, müssen letztere die vorstehenden DWS-Standards in Bezug auf Klima- und Transitionsrisiko-, Norm- und ESG-Qualitätsbewertung (ausgenommen die Bewertung von Staaten) erfüllen.

Derzeit werden die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale nicht durch den Einsatz von Derivaten erreicht. Derivate werden daher bei der Berechnung des Mindestanteils der Vermögenswerte, die diesen Merkmalen entsprechen, nicht berücksichtigt. Derivate auf einzelne Emittenten dürfen für den Teilfonds jedoch nur dann erworben werden, wenn die Emittenten des Basiswerts die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik erfüllen.

Zusätzliche flüssige Mittel werden nicht mittels der ESG-Bewertungsmethodik beurteilt.

Im Rahmen der Anlagen des Teilfonds in Vermögenswerten, die die DWS-Standards in Bezug auf ökologische und soziale Merkmale sowie Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung, wie oben näher ausgeführt, erfüllen, wird das Teilfondsmanagement mindestens 15% des Netto-Teilfondsvermögens in „nachhaltige Investitionen“ im Sinne von Artikel 2 Absatz 17 SFDR investieren. Diese nachhaltigen Investitionen werden zu mindestens einem der Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (UN-SDGs) beitragen, die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben. Dies sind unter anderem:

- Ziel 1: Keine Armut
- Ziel 2: Kein Hunger
- Ziel 3: Gesundheit und Wohlergehen
- Ziel 4: Hochwertige Bildung

- Ziel 5: Geschlechtergleichheit
- Ziel 6: Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen
- Ziel 7: Bezahlbare und saubere Energie
- Ziel 10: Weniger Ungleichheit
- Ziel 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden
- Ziel 12: Nachhaltige/r Konsum und Produktion
- Ziel 13: Maßnahmen zum Klimaschutz
- Ziel 14: Leben unter Wasser
- Ziel 15: Leben an Land

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen UN-SDGs wird je nach den tatsächlichen Anlagen im Portfolio variieren.

Die DWS wird den Beitrag zu den UN-SDGs mittels einer Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen ermitteln, bei der potenzielle Investments anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig eingestuft werden kann. Im Rahmen dieser Bewertung beurteilt das Teilfondsmanagement, (1) ob eine Wirtschaftstätigkeit einen Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs leistet, (2) ob diese Wirtschaftstätigkeit oder andere Wirtschaftstätigkeiten des Unternehmens diese Ziele nicht erheblich beeinträchtigen („Do Not Significantly Harm“ – DNSH-Bewertung), und (3) ob das Unternehmen selbst mit dem DWS Safeguard Assessment im Einklang steht.

In die Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen fließen Daten von mehreren Datenanbietern, aus öffentlichen Quellen und internen Bewertungen (auf Grundlage einer festgelegten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) ein, um festzustellen, ob eine Tätigkeit nachhaltig ist. Tätigkeiten, die einen positiven Betrag zu den UN-SDGs leisten, werden nach Umsatz, Investitionsausgaben (CapEx) und/oder Betriebsausgaben (OpEx) bewertet. Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Tätigkeit als nachhaltig, wenn das Unternehmen positiv bei der DNSH-Bewertung abschneidet und das DWS Safeguard Assessment erfolgreich durchläuft.

Aufgrund des Mangels an verlässlichen Daten verpflichtet sich der Teilfonds nicht dazu, einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel gemäß der EU-Taxonomie anzustreben. Daher beträgt der Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen gemäß der EU-Taxonomie 0% des Netto-Teilfondsvermögens. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass einige den Anlagen zugrunde liegende Wirtschaftstätigkeiten der EU-Taxonomie entsprechen.

Das Teilfondsmanagement berücksichtigt mithilfe seiner Ausschlussstrategie die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:

- CO₂-Fußabdruck (Nr. 2)
- THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird (Nr. 3)

- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4)
- Emissionen in Wasser (Nr. 8)
- Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10)
- Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14)

Die vorstehend genannten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auf Produktebene durch die Ausschlussstrategie für die Vermögenswerte des Teilfonds berücksichtigt, die nach Anwendung der eigenen ESG-Bewertungsmethodik die ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Bei nachhaltigen Investitionen werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen in der DNSH-Bewertung („Do Not Significantly Harm“ – Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) berücksichtigt.

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

Darüber hinaus hält die Verwaltungsgesellschaft eine aktive Eigentümerschaft für ein sehr effektives Mittel, um die Unternehmensführung, Richtlinien und Verfahren zu verbessern und auf eine bessere langfristige Leistung der Beteiligungsunternehmen hinzuwirken. Aktive Eigentümerschaft bedeutet, die Position als Anteilseigner zur Einflussnahme auf die Tätigkeiten oder das Verhalten der Beteiligungsunternehmen zu nutzen. Es kann ein konstruktiver Dialog mit den Beteiligungsunternehmen zu Themen wie Strategie, finanzielle und nichtfinanzielle Leistung, Risiko, Kapitalstruktur, sozialer und ökologischer Einfluss sowie Corporate Governance, einschließlich Themenfeldern wie Offenlegung, Kultur und Vergütung, eingeleitet werden. Ein solcher Dialog kann beispielsweise durch Treffen mit den Emittenten oder Mandatsvereinbarungen ausgeübt werden. Bei Kapitalbeteiligungen ist auch eine Interaktion mit dem Unternehmen durch Stimmrechtsausübung (Proxy Voting) oder die Teilnahme an Hauptversammlungen möglich.

Weitere Informationen über die mit diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sind dem Anhang zu diesem Verkaufsprospekt zu entnehmen.

Das Teilfondsvermögen kann darüber hinaus in allen anderen zulässigen Vermögenswerten angelegt werden, die in Abschnitt 2 angegeben sind, einschließlich der in Abschnitt 2 A. Buchstabe j) des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil genannten Vermögenswerte.

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Pflichtwandelanleihen (CoCos).

Zum Zwecke der Herbeiführung einer Teilfreistellung im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes und zusätzlich zu den in der Satzung und diesem Verkaufsprospekt genannten Anlagegrenzen (Aktienfonds) gilt, dass mindestens 60% des Aktivvermögens (dessen Höhe be-

stimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Teilfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des Teilfonds in Aktien angelegt werden, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht handelt um

- Anteile an Investmentfonds;
- mittelbar über Personengesellschaften gehaltene Aktien;
- Anteile an Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, bei denen nach gesetzlichen Bestimmungen oder nach deren Anlagebedingungen das Bruttovermögen zu mindestens 75% aus unbeweglichem Vermögen besteht, wenn diese Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen einer Ertragsbesteuerung in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind oder wenn deren Ausschüttungen einer Besteuerung von mindestens 15% unterliegen und der Teilfonds nicht von ihr befreit ist;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die von der Ertragsbesteuerung befreit sind, soweit sie Ausschüttungen vornehmen, es sei denn, die Ausschüttungen unterliegen einer Besteuerung von mindestens 15% und der Teilfonds ist nicht davon befreit;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, deren Einnahmen unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 10% aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften stammen, die (i) Immobilien-Gesellschaften sind oder (ii) keine Immobilien-Gesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die unmittelbar oder mittelbar Beteiligungen an Kapitalgesellschaften halten, die (i) Immobilien-Gesellschaften sind oder (ii) keine Immobilien-Gesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind, wenn der gemeine Wert dieser Beteiligungen mehr als 10% des gemeinen Werts der Kapitalgesellschaften beträgt.

Für Zwecke dieser Anlagepolitik und in Übereinstimmung mit der Definition des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) ist ein organisierter Markt ein Markt, der anerkannt und für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, sofern nicht ausdrücklich

etwas anderes bestimmt ist. Dieser organisierte Markt entspricht zugleich den Kriterien des Artikels 50 der OGAW-Richtlinie.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken

Das Teilfondsmanagement bezieht Nachhaltigkeitsrisiken in seine Anlageentscheidungen ein, wie im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil unter „Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageprozess“ dargelegt wird.

Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv unter Bezugnahme auf einen Referenzwert oder eine Kombination von Referenzwerten (Benchmarks) verwaltet, wie in der teilfondsspezifischen Tabelle näher dargelegt ist. Alle Benchmarks bzw. deren Administratoren sind bei der ESMA im öffentlichen Register der Administratoren von Referenzindizes oder im öffentlichen Register der Referenzwerte eines Drittstaats registriert.

Erwartungsgemäß wird der überwiegende Teil der Wertpapiere des Teilfonds oder deren Emittenten Bestandteil der Benchmark sein, und das Portfolio wird voraussichtlich eine ähnliche Gewichtung wie die Benchmark aufweisen. Das Teilfondsmanagement wird nach eigenem Ermessen in nicht in der Benchmark enthaltene Wertpapiere und Sektoren investieren, um besondere Anlagechancen zu nutzen. Die Positionierung des Teilfonds Fonds kann erheblich von der Benchmark abweichen (z.B. indem nicht in der Benchmark enthaltene Positionen gehalten werden, sowie durch eine erhebliche Untergewichtung oder Übergewichtung). Der tatsächliche Spielraum ist dabei normalerweise relativ hoch. Auch wenn das Ziel des Teilfonds darin besteht, mit seinem Anlageergebnis die Wertentwicklung der Benchmark zu übertreffen, kann die mögliche Outperformance je nach vorherrschendem Marktumfeld (z.B. weniger volatilen Rahmenbedingungen) und der tatsächlichen Positionierung gegenüber der Benchmark begrenzt sein.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk-Ansatz (VaR-Ansatz) verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Referenzportfolio gemessen, das keine Derivate enthält („Risiko-Benchmark“).

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens übersteigen. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist

jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung für den auf Anteile dieser Zielfonds entfallenden Teil um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: DWS Invest ESG Qi US Equity

Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300FYU2V74OOKSB71

ISIN: LU1978535810

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 15% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale in den Bereichen Klimaschutz, Unternehmensführung (Governance) und soziale Normen sowie der allgemeinen ESG-Qualität, indem folgende Emittenten gemieden werden: (1) Emittenten mit hohen oder exzessiven Klima- und Transitionsrisiken, (2) Emittenten mit einem hohen oder dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. im Hinblick auf die Einhaltung internationaler Normen für Unternehmensführung, Menschen- und Arbeitnehmerrechte, Kunden- und Umweltsicherheit und Geschäftsethik), (3) Emittenten mit im Verhältnis zu ihrer Vergleichsgruppe hohen oder exzessiven Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken, (4) Emittenten mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung an umstrittenen Sektoren und kontroversen Tätigkeiten und/oder (5) Emittenten mit Beteiligung an kontroversen Waffen.

Dieser Teilfonds bewirbt zudem einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen, die einen positiven Beitrag zu einem oder mehreren Zielen der Vereinten Nationen für eine nachhaltige Entwicklung (UN-SDGs) leisten.

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Nachhaltigkeit der Anlagen wird mittels einer proprietären ESG-Bewertungsmethode bewertet, die im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Die Methode umfasst verschiedene Bewertungsansätze, die als Nachhaltigkeitsindikatoren zur Bewertung der Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale herangezogen werden. Hierzu gehören:

- **DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung** dient als Indikator dafür, in welchem Maße ein Emittent Klima- und Transitionsrisiken ausgesetzt ist.
- **DWS Norm-Bewertung** dient als Indikator dafür, in welchem Maße bei einem Emittenten Norm-Verstöße auftreten.
- **DWS ESG-Qualitätsbewertung** dient als Indikator für den Vergleich der Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken eines Emittenten im Verhältnis zu seiner Vergleichsgruppe.
- **Beteiligung an umstrittenen Sektoren** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Emittent an kontroversen Sektoren und kontroversen Tätigkeiten beteiligt ist.
- **Beteiligung an kontroversen Waffen** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Emittent an kontroversen Waffen beteiligt ist.
- **Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen** wird als Indikator zur Messung des Anteils nachhaltiger Anlagen herangezogen.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Der Teilfonds wird teilweise in nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 der EU-Verordnung 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR) investieren. Diese nachhaltigen Anlagen werden mindestens zu einem der UN-SDGs beitragen, die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben, wie beispielsweise folgende (nicht abschließende Liste):

- Ziel 1: Keine Armut
- Ziel 2: Kein Hunger
- Ziel 3: Gesundheit und Wohlergehen
- Ziel 4: Hochwertige Bildung
- Ziel 5: Geschlechtergleichheit
- Ziel 6: Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen
- Ziel 7: Bezahlbare und saubere Energie
- Ziel 10: Weniger Ungleichheit
- Ziel 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden
- Ziel 12: Nachhaltige/r Konsum und Produktion
- Ziel 13: Maßnahmen zum Klimaschutz
- Ziel 14: Leben unter Wasser
- Ziel 15: Leben an Land

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen UN-SDGs wird je nach den tatsächlichen Anlagen im Portfolio variieren.

Die DWS wird den Beitrag zu den UN-SDGs mittels ihrer Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen ermitteln, bei der potenzielle Anlagen anhand verschiedener Kriterien dahingehend beurteilt werden, ob eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig eingestuft werden kann. Im Rahmen dieser Bewertung beurteilt das Teilfondsmanagement, (1) ob eine Wirtschaftstätigkeit einen Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs leistet, (2) ob diese Wirtschaftstätigkeit oder andere wirtschaftliche Aktivitäten des Unternehmens diese Ziele erheblich beeinträchtigen („Do Not Significantly Harm“ – DNSH-Bewertung), und (3) ob das Unternehmen selbst mit dem DWS Safeguard Assessment im Einklang steht.

In die Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen fließen Daten von mehreren Datenanbietern, aus öffentlichen Quellen und internen Bewertungen (auf Grundlage einer festgelegten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) ein, um festzustellen, ob eine Tätigkeit nachhaltig ist. Tätigkeiten, die einen positiven Beitrag zu den UN-SDGs leisten, werden nach Umsatz, Investitionsaufwendungen (CapEx) und/oder betrieblichen Aufwendungen (OpEx) bewertet. Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Tätigkeit als nachhaltig, wenn das Unternehmen positiv bei der DNSH-Bewertung abschneidet und das DWS Safeguard Assessment erfolgreich durchläuft (siehe Abschnitt „Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte im Einklang?“).

Der Teilfonds strebt derzeit keinen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen an, die mit einem ökologischen Ziel gemäß der EU-Taxonomie im Einklang stehen.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Die DNSH-Bewertung ist ein integraler Bestandteil der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen und beurteilt, ob durch eine Wirtschaftstätigkeit, die zu einem UN-SDG beiträgt, eines oder mehrere dieser Ziele erheblich beeinträchtigt werden. Wird eine erhebliche Beeinträchtigung festgestellt, besteht die Wirtschaftstätigkeit die DNSH-Bewertung nicht und kann nicht als nachhaltige Wirtschaftstätigkeit angesehen werden.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Im Rahmen der DNSH-Bewertung gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR werden in der Nachhaltigkeitsbewertung einer Anlage systematisch alle verpflichtenden Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen aus Tabelle 1 sowie relevante Indikatoren aus Tabelle 2 und 3 in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR integriert. Unter Berücksichtigung dieser nachteiligen Auswirkungen hat die DWS quantitative Schwellenwerte und/oder qualitative Werte festgelegt, anhand derer bestimmt wird, ob eine Anlage die ökologischen oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt. Diese Werte werden auf der Grundlage verschiedener externer und interner Faktoren, wie Datenverfügbarkeit oder Marktentwicklungen, festgelegt und können künftig angepasst werden.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?
Nähere Angaben:

Im Rahmen der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen beurteilt die DWS darüber hinaus mit ihrem Safeguard Assessment, inwieweit ein Unternehmen mit internationalen Normen im Einklang steht. Dies umfasst Prüfungen hinsichtlich der Einhaltung internationaler Normen, wie beispielsweise der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation. Unternehmen, bei denen schwerste Verstöße gegen eine internationale Norm festgestellt und bestätigt wurden, gelten als nichtkonform mit den Safeguards, und ihre Wirtschaftstätigkeiten können nicht als nachhaltig eingestuft werden.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

X Ja, das Teilfondsmanagement berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:

- CO₂-Fußabdruck (Nr. 2);
- THG-Intensität der Beteiligungsunternehmen (Nr. 3);
- Beteiligung an Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4);
- Emissionen in Wasser (Nr. 8);
- Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10) und
- Beteiligung an kontroversen Waffen (Nr. 14)

Die vorstehenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auf Produktebene durch die Ausschlussstrategie für die Vermögenswerte des Teilfonds berücksichtigt, die nach Anwendung der proprietären ESG-Bewertungsmethode die ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen, wie im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird.

Für nachhaltige Anlagen werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen darüber hinaus auch in der DNSH-Bewertung berücksichtigt, wie im vorstehenden Abschnitt „Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“ dargelegt.

Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden in einem Anhang zum Jahresbericht des Teilfonds offengelegt.

Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Dieser Teilfonds verfolgt eine Aktienstrategie als Hauptanlagestrategie. Für den Teilfonds werden nur solche Vermögenswerte erworben, die zusammen Ertrag und/oder Wachstum erwarten lassen oder die das Risikoprofil des Gesamtportfolios voraussichtlich verbessern werden. „Qi“ bezieht sich auf die Titelauswahl, die auf einem proprietären quantitativen Anlageansatz unter Verwaltung durch die Quantitative Investments (Qi)-Gruppe basiert. Dabei wird das Teilfondsvermögen mindestens zu 75% in US-amerikanischen Aktien angelegt. Bis zu 25% des Teilfondsvermögens können in Geldmarktinstrumente, Termineinlagen bzw. Barmittel investiert werden.

Weitere Angaben zur Hauptanlagestrategie sind dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Das Teilfondsvermögen wird vorwiegend in Anlagen investiert, die die definierten Standards für die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erfüllen, wie in den folgenden Abschnitten dargelegt. Die Strategie des Teilfonds im Hinblick auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ist ein wesentlicher Bestandteil der ESG-Bewertungsmethodik und wird über die Anlagerichtlinien des Teilfonds fortlaufend überwacht.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

ESG-Bewertungsmethodik

Das Portfoliomanagement dieses Teilfonds strebt an, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Anlagen unabhängig von deren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten anhand einer proprietären ESG-Bewertungsmethodik bewertet werden. Diese Methodik basiert auf der ESG-Datenbank, die Daten mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen sowie interne Bewertungen (auf Grundlage einer definierten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) nutzt, um abgeleitete Gesamtbewertungen zu erzielen. Die ESG-Datenbank beruht daher zum einen auf Daten und Zahlen und zum anderen auf internen Beurteilungen, die Faktoren berücksichtigen, die über die verarbeiteten Zahlen und Daten hinausgehen, wie zum Beispiel zukünftig erwartete ESG-Entwicklungen, Plausibilität der Daten im Hinblick auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und unternehmerische Entscheidungen des Emittenten.

Wie nachfolgend näher beschrieben, leitet die ESG-Datenbank innerhalb verschiedener Bewertungsansätze anhand der Buchstaben „A“ bis „F“ codierte Bewertungen ab. Innerhalb einzelner Bewertungsansätze erhalten Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen, wobei „A“ die höchste Bewertung und „F“ die niedrigste Bewertung darstellt. Wird die Bewertung eines Emittenten entsprechend einem Bewertungsansatz als nicht ausreichend erachtet, ist es dem Portfoliomanagement untersagt, in diesen Emittenten zu investieren, auch wenn dieser entsprechend den anderen Bewertungsansätzen grundsätzlich investierbar wäre. In diesem Sinne wird jede Bewertung in einer Kategorie individuell betrachtet und kann zum Ausschluss eines Emittenten führen.

Die ESG-Datenbank nutzt zur Beurteilung, ob die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bei Emittenten vorliegen, eine Vielzahl unterschiedlicher Bewertungsansätze, darunter unter anderem:

• DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung

Die DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung beurteilt Emittenten im Zusammenhang mit dem Klimawandel und Umweltveränderungen, zum Beispiel in Bezug auf die Reduzierung von Treibhausgasen und Wasserschutz. Dabei werden Emittenten, die zum Klimawandel und anderen negativen Umweltveränderungen weniger beitragen beziehungsweise die diesen Risiken weniger ausgesetzt sind, besser bewertet. Emittenten mit einem exzessiven Klimarisikoprofil (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen. Emittenten mit einem hohen Klimarisikoprofil (d.h. einer „E“-Bewertung) sind auf 5% des Teilfonds-Nettovermögens begrenzt.

• DWS Norm-Bewertung

Die DWS Norm-Bewertung beurteilt das Verhalten von Emittenten zum Beispiel im Rahmen der Prinzipien des United Nations Global Compact, der Standards der International Labour Organisation sowie das Verhalten im Rahmen allgemein anerkannter internationaler Normen und Grundsätze. Die Norm-Bewertung prüft z.B. Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen von Arbeitnehmerrechten, Kinder- oder Zwangsarbeit, nachteilige Umweltauswirkungen und Geschäftsethik. Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen. Emittenten mit einem hohen Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „E“-Bewertung) sind auf 5% des Teilfonds-Nettovermögens begrenzt.

• DWS ESG-Qualitätsbewertung

Die DWS ESG-Qualitätsbewertung unterscheidet zwischen Unternehmen und staatlichen Emittenten. Für Unternehmen ermöglicht die DWS ESG-Qualitätsbewertung einen Peer-Group-Vergleich basierend auf einem anbieterübergreifenden Konsens über die ESG-Gesamtbewertung (Best-in-Class Ansatz), zum Beispiel in Bezug auf den Umgang mit Umweltveränderungen, Produktsicherheit,

Mitarbeiterführung oder Unternehmensethik. Die Vergleichsgruppe setzt sich aus Unternehmen aus dem gleichen Sektor aus der gleichen Region zusammen. Die in diesem Vergleich besser bewerteten Emittenten erhalten eine bessere Bewertung, während die im Vergleich schlechter bewerteten Emittenten eine schlechtere Bewertung erhalten. Unternehmen, die im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlecht bewertet sind (d.h. eine „E“- oder „F“-Bewertung aufweisen), sind als Anlage ausgeschlossen.

Für staatliche Emittenten beurteilt die DWS ESG-Qualitätsbewertung die ganzheitliche Regierungsführung unter anderem unter Berücksichtigung der politischen und bürgerlichen Freiheiten. Staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf die Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen.

Zudem sind Emittenten mit einer „D“-Bewertung innerhalb der DWS ESG-Qualitätsbewertung auf 15% des Teilfonds-Nettovermögens begrenzt.

• **Beteiligung an umstrittenen Sektoren**

Die ESG-Datenbank definiert bestimmte Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten als relevant. Als relevant werden Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in einem umstrittenen Bereich betreffen („kontroverse Sektoren“). Als kontroverse Sektoren sind zum Beispiel die zivile Schusswaffenindustrie, die Rüstungsindustrie, Tabakwaren und Erwachsenenunterhaltung definiert. Als relevant werden weitere Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in anderen Bereichen betreffen. Weitere relevante Bereiche sind zum Beispiel Kernenergie oder Abbau von Kohle und kohlebasierte Energiegewinnung.

Emittenten werden nach ihrem Anteil am Gesamtumsatz bewertet, den sie in kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten erzielen. Je niedriger der prozentuale Anteil des Umsatzes aus den kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten ist, desto besser ist die Bewertung. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“-, „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen. Hinsichtlich einer Beteiligung an Abbau von Kohle und kohlebasierter Energiegewinnung sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) als Anlage ausgeschlossen.

• **Beteiligung an kontroversen Waffen**

Die ESG-Datenbank bewertet die Beteiligung eines Unternehmens an kontroversen Waffen. Zu kontroversen Waffen zählen beispielsweise Antipersonenminen, Streumunition, Waffen aus abgereichertem Uran, Nuklearwaffen, chemische und biologische Waffen.

Emittenten werden nach dem Grad ihrer Beteiligung (Produktion von kontroversen Waffen, Produktion von Bauteilen usw.) bei der Herstellung von kontroversen Waffen unabhängig von dem Gesamtumsatz, den sie daraus erzielen, bewertet. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“-, „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen.

• **DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds)**

Abweichend von der vorstehenden Regelung sind Anleihen, die die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik nicht vollständig erfüllen, für eine Investition geeignet, wenn sie den Kriterien der DWS Bewertung des Verwendungszwecks der Anleiherlöse entsprechen.

Die Finanzierung zweckgebundener Anleihen wird in einem zweistufigen Prozess bewertet.

In der ersten Stufe beurteilt die DWS, ob eine Anleihe die Kriterien für eine zweckgebundene Anleihe erfüllt. Ein wesentliches Element ist die Prüfung der Konformität mit den von der International Capital Market Association (ICMA) herausgegebenen Green Bond Principles, Social Bond Principles bzw. Sustainability Bond Principles. Die Bewertung konzentriert sich auf die Verwendung der Erlöse, die Auswahl der Projekte, die mit diesen Erlösen finanziert werden, das Management der erlösfinanzierten Ausgaben sowie die jährlichen Berichte an die Anleger über die Erlösverwendung.

Erfüllt eine Anleihe diese Grundsätze, wird in der zweiten Stufe die ESG-Qualität des Anleiheemittenten anhand definierter Mindeststandards in Bezug auf ökologische, soziale und die Corporate Governance betreffende Faktoren bestätigt. Diese Bewertung basiert auf der oben beschriebenen ESG-Bewertungsmethodik und schließt folgende Emittenten aus:

- Unternehmen mit einer im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlechten ESG-Qualität (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf die Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) oder
- Emittenten mit exzessiver Beteiligung an kontroversen Waffengeschäften (d.h. einer „D“-, „E“- oder „F“-Bewertung).

Soweit der Teilfonds die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Corporate Governance-Praktiken auch durch Anlagen in Zielfonds anstrebt, müssen letztere die vorstehenden DWS-Standards in Bezug auf Klima- und Transitionsrisiko-, Norm- und DWS ESG-Qualitätsbewertung (ausgenommen die Bewertung von Staaten) erfüllen.

Derzeit werden die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale nicht durch den Einsatz von Derivaten erreicht. Derivate werden daher bei der Berechnung des Mindestanteils der Vermögenswerte, die diesen Merkmalen entsprechen, nicht berücksichtigt. Derivate auf einzelne Emittenten dürfen für den Teilfonds jedoch nur dann erworben werden, wenn die Emittenten des Basiswerts die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik erfüllen.

Ergänzende liquide Mittel werden nicht mittels der ESG-Bewertungsmethodik beurteilt.

Methodik der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen

Darüber hinaus wird die DWS zur Ermittlung des Anteils nachhaltiger Anlagen den Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs messen. Dies erfolgt mit ihrer Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, bei der potenzielle Anlagen anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig eingestuft werden kann, wie im Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise erfüllt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ näher ausgeführt.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die angewandte ESG-Anlagestrategie sieht keine verbindliche Mindestreduzierung des Umfangs der Anlagen vor.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Das Verfahren zur Bewertung der Praktiken guter Unternehmensführung der Beteiligungsunternehmen basiert auf der DWS Norm-Bewertung, die in dem eigenen Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Dementsprechend befolgen die bewerteten Beteiligungsunternehmen Praktiken guter Unternehmensführung.

Darüber hinaus hält die Verwaltungsgesellschaft eine aktive Eigentümerschaft für ein sehr effektives Mittel, um die Unternehmensführung, Richtlinien und Verfahren zu verbessern und auf eine bessere langfristige Leistung der Beteiligungsunternehmen hinzuwirken. Aktive Eigentümerschaft bedeutet, die Position als Anteilseigner zur Einflussnahme auf die Tätigkeiten oder das Verhalten der Beteiligungsunternehmen zu nutzen. Mit den Beteiligungsunternehmen kann ein konstruktiver Dialog zu Themen wie Strategie, finanzielle und nichtfinanzielle Leistung, Risiko, Kapitalstruktur, soziale und ökologische Auswirkungen sowie Corporate Governance, einschließlich Themenfeldern wie Offenlegung, Kultur und Vergütung, eingeleitet werden. Ein Dialog kann beispielsweise über Emittententreffen oder Mandatsvereinbarungen ausgeübt werden. Bei Kapitalbeteiligungen ist auch eine Interaktion mit dem Unternehmen durch Stimmrechtsausübung (Proxy Voting) oder die Teilnahme an Hauptversammlungen möglich.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Dieser Teilfonds investiert mindestens 51% seines Nettovermögens in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Innerhalb dieser Kategorie qualifizieren sich mindestens 15% des Nettovermögens des Teilfonds als nachhaltige Anlagen (#1A Nachhaltige Investitionen).

Bis zu 49% der Anlagen erfüllen diese Merkmale nicht (#2 Andere Investitionen). Eine ausführlichere Darstellung der genauen Aufteilung des Portfolios dieses Teilfonds ist dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

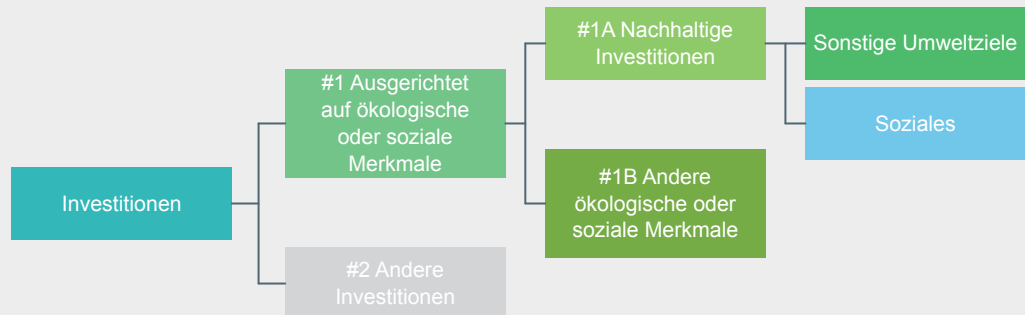
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben**

(CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derzeit werden keine Derivate verwendet, um die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

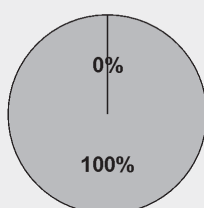


In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Aufgrund des Mangels an verlässlichen Daten verpflichtet sich der Teilfonds nicht dazu, einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen anzustreben, die mit einem Umweltziel gemäß der EU-Taxonomie im Einklang stehen. Daher beträgt der aktuelle Anteil ökologisch nachhaltiger Anlagen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, 0% des Teilfonds-Nettovermögens. Es kann jedoch vorkommen, dass ein Teil der den Anlagen zugrunde liegenden Wirtschaftstätigkeiten mit der EU-Taxonomie im Einklang steht.

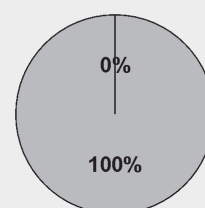
In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



■ Taxonomiekonform ■ Andere Investitionen

2. Taxonomie-Konformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



■ Taxonomiekonform ■ Andere Investitionen

** Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds sieht keinen Mindestanteil an Anlagen in Übergangswirtschaftstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten vor, da er sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Anlagen im Einklang mit der EU-Taxonomie verpflichtet hat.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die **Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds hat keine Mindestquote für ökologisch oder sozial nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR festgelegt. Der Mindestanteil an ökologisch und sozial nachhaltigen Anlagen soll jedoch insgesamt mindestens 15% des Teilfonds-Nettovermögens betragen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Teilfonds hat keine Mindestquote für ökologisch oder sozial nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR festgelegt. Der Mindestanteil an ökologisch und sozial nachhaltigen Anlagen soll jedoch insgesamt mindestens 15% des Teilfonds-Nettovermögens betragen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Dieser Teilfonds bewirbt eine überwiegende Vermögensallokation in Anlagen, die mit ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Darüber hinaus wird dieser Teilfonds ergänzend in Anlagen investieren, die als nichtkonform mit den beworbenen Merkmalen gelten (#2 Andere Investitionen). Diese anderen Anlagen können alle in der jeweiligen Anlagepolitik vorgesehenen Anlageklassen, einschließlich Barmittel und Derivate, umfassen.

Im Einklang mit der Marktpositionierung dieses Teilfonds wird mit diesen anderen Anlagen der Zweck verfolgt, Anlegern eine Partizipation an nicht ESG-konformen Anlagen zu ermöglichen und gleichzeitig sicherzustellen, dass es sich bei dem überwiegenden Teil des Engagements um Anlagen handelt, die auf ökologische und soziale Merkmale ausgerichtet sind. Die anderen Anlagen können von dem Portfoliomanagement zur Optimierung des Anlageergebnisses, für Diversifizierungs-, Liquiditäts- und Absicherungszwecke genutzt werden.

Dieser Teilfonds berücksichtigt bei den anderen Anlagen keine ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert festgelegt, um festzustellen, ob er mit den von ihm beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen im Einklang steht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://funds.dws.com/en-lu/equity-funds/LU1978535810/> sowie auf der lokalen Internetseite Ihres Landes www.dws.com/fundinformation.

DWS Invest ESG Real Assets

Anlegerprofil	Wachstumsorientiert
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH und als Submanager RREEF America LLC, 222 S. Riverside Plaza, Floor 34, Chicago, IL 60606, USA
Performance-Benchmark	–
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	27,5% DJ Brookfield, 27,5% FTSE EPRA NAREIT, 25% BBG Global Inflation Linked, 20% S&P Global Natural Resources
Hebelwirkung	Doppelter Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg
Orderannahme	Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die an einem Bewertungstag bis spätestens 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg bei der Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am darauffolgenden Bewertungstag abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg bei der Transferstelle eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am übernächsten Bewertungstag abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts drei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird drei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben. Die Valuta für Kauf- oder Rücknahmeaufträge bestimmter Währungen kann um einen Tag von der in der Beschreibung der Anteilklassen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil angegebenen Valuta abweichen.
Anteilsbruchteile	Bis zu drei Nachkommastellen
Expense Cap	Max. 15% der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft

Überblick über die Anteilklassen

Anteilklassenwährung	LC, LD, TFC, XD USD LC, USD LD, USD TFC, USD XD	EUR USD
Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	LC, LD, USD LC, USD LD TFC, XD, USD TFC, USD XD	bis zu 5% 0%
Vergütung der Verwaltungsgesellschaft p.a. (vom Teilfonds zu tragen)*	LC, LD, USD LC, USD LD TFC, USD TFC XD, USD XD	bis zu 1,5% bis zu 0,75% bis zu 0,375%
Service Fee p.a. (vom Teilfonds zu tragen)*	LC, LD, TFC, XD, USD LC, USD LD, USD TFC, USD XD	0%
Taxe d'abonnement p.a. (vom Teilfonds zu tragen)	LC, LD, TFC, XD, USD LC, USD LD, USD TFC, USD XD	0,05%
Auflegungsdatum	LC, LD, TFC, XD, USD LC, USD LD, USD TFC, USD XD	21.11.2022

* Weitere Kosten sind Abschnitt 12 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil zu entnehmen.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine **deutlich erhöhte Volatilität** auf, d.h., die Anteilpreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest ESG Real Assets gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und qualifiziert somit als Produkt gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“). Obwohl der Teilfonds kein nachhaltiges Anlageziel verfolgt, legt er einen Mindestanteil seiner Vermögenswerte in nachhaltigen Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR an.

Ziel der Anlagepolitik des DWS Invest ESG Real Assets ist es, durch weltweite Anlagen in börsengehandelten Sachwerten langfristig einen positiven Wertzuwachs zu erzielen.

Der Teilfonds wird aktiv und nicht unter Bezugnahme auf einen Referenzwert (Benchmark) verwaltet.

„Sachwerte“ ist ein Sammelbegriff für börsennotierte Immobilien- und Infrastrukturunternehmen, globale Rohstoffaktien sowie Rohstoffzertifikate und -indizes. „Globale Rohstoffe“ bezieht sich auf Unternehmen, deren Umsatzerlöse oder Erträge (wie im aktuellen Geschäftsbericht ausgewiesen) hauptsächlich aus Tätigkeiten im Rohstoffsektor stammen. Dies umfasst die weltweite Exploration, Erschließung, Raffinerie, Erzeugung und Vermarktung von Rohstoffen und deren Nebenprodukten.

Der Teilfonds darf nicht direkt in Rohstoffe oder Immobilien investieren.

Für das Teilfondsvermögen können Aktien, verzinsliche Wertpapiere, Wandelanleihen, Optionsanleihen, deren Optionsscheine auf Wertpapiere lauten, Optionsscheine auf Aktien und Genussscheine, von Staaten begebene festverzinsliche Wertpapiere, börsengehandelte Fonds und Anteile an anderen Investmentvermögen erworben werden. Daneben kann das Teilfondsvermögen in Indexzertifikaten auf anerkannte Aktienindizes angelegt werden.

Mindestens 70% des Teilfondsvermögens werden in börsengehandelten Sachwerten angelegt. Im Einzelnen sind das:

- Emittenten, die Immobilien besitzen, entwickeln oder verwalten, sofern die entsprechenden Wertpapiere als übertragbare Wertpapiere im Sinne von Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 gelten;
- Emittenten aus dem Infrastruktursektor, unter anderem aus den Bereichen Verkehr, Kommunikation, Versorgung, Industrie und Energie;
- Rohstoffderivate mit Bezug zu Edelmetallen und Aktien von Unternehmen, die im Rohstoffsektor (einschließlich der Bereiche Landwirtschaft, Energie, Industriemetalle, Vieh und Grundstoffe) tätig sind;

- inflationindexierte Staatsanleihen (Treasury Inflation-Protected Securities – TIPS) und andere festverzinsliche Wertpapiere.

Bis zu 30% des Teilfondsvermögens können in Aktien, verzinslichen Wertpapieren, Wandelanleihen sowie Optionsanleihen und Optionsscheinen auf Aktien angelegt werden, welche die unter den Buchstaben a), b), c) und d) angegebenen Kriterien nicht erfüllen.

Im Einklang mit den in Abschnitt 2 B. des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil angegebenen Anlagegrenzen kann die Anlagepolitik teilweise durch die Verwendung geeigneter derivativer Finanzinstrumente umgesetzt werden. Diese können unter anderem Futures, Optionen, Termingeschäfte und durch private Übereinkunft vereinbarte Swap-Kontrakte auf jegliche Art von Finanzinstrumenten, bei deren Basiswerten es sich um Wertpapiere handelt, die unter Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 fallen, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen beinhalten. Daneben darf das Teilfondsvermögen auch in Rohstoffzertifikaten und -indizes angelegt werden. Gemäß Abschnitt 2 A. Buchstabe j) ist eine Anlage in den hier aufgeführten Zertifikaten nur erlaubt, wenn es sich um 1:1-Zertifikate handelt, die die Kriterien übertragbarer Wertpapiere erfüllen.

Für die Verwendung von Finanzindizes gelten die gesetzlichen Bestimmungen in Artikel 44 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 und Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008.

Im Einklang mit Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 kann der Teilfonds in Geldmarktinstrumente, Einlagen bei Kreditinstituten und bis zu 10% in Geldmarktfonds investieren. Die Anlagen in Geldmarktinstrumenten, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktfonds sowie neben diesen Anlagen gehaltene zusätzliche flüssige Mittel (wie nachstehend ausgeführt) werden insgesamt nicht mehr als 30% des Netto-Teilfondsvermögens betragen. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, diese Obergrenze von 30% zu übersteigen, wenn und soweit dies im Interesse der Anteilinhaber gerechtfertigt scheint.

Der Teilfonds kann zusätzliche flüssige Mittel im Sinne von Abschnitt 2 B. Buchstabe o) des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil halten.

Mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Vermögensgegenständen angelegt, die nachfolgend dargestellte DWS-Standards in Bezug auf ökologische und soziale Merkmale sowie Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung erfüllen.

Das Portfoliomanagement dieses Teilfonds strebt an, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Investitionen unabhängig von deren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten anhand einer proprietären ESG-Bewertungsmethode bewertet werden. Diese Methodik basiert auf der ESG-Datenbank,

die Daten mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen sowie interne Bewertungen (auf Grundlage einer definierten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) nutzt, um abgeleitete Gesamtbewertungen zu erzielen. Die ESG-Datenbank beruht daher zum einen auf Daten und Zahlen und zum anderen auf internen Beurteilungen, die die Faktoren berücksichtigen, die über die verarbeiteten Zahlen und Daten hinausgehen, wie zum Beispiel zukünftige erwartete ESG-Entwicklungen, Plausibilität der Daten im Hinblick auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und unternehmerische Entscheidungen des Emittenten. Wie nachfolgend näher beschrieben, leitet die ESG-Datenbank innerhalb verschiedener Bewertungsansätze anhand der Buchstaben „A“ bis „F“ codierte Bewertungen ab. Innerhalb einzelner Bewertungsansätze erhalten Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen, wobei „A“ die höchste Bewertung und „F“ die niedrigste Bewertung darstellt. Wird die Bewertung eines Emittenten entsprechend einem Bewertungsansatz als nicht ausreichend erachtet, ist es dem Portfoliomanagement untersagt, in diesen Emittenten zu investieren, auch wenn dieser entsprechend den anderen Bewertungsansätzen grundsätzlich investierbar wäre. In diesem Sinne wird jede Bewertung innerhalb eines Bewertungsansatzes individuell betrachtet und kann zum Ausschluss eines Emittenten führen.

Die ESG-Datenbank nutzt zur Beurteilung, ob die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bei Emittenten vorliegen, eine Vielzahl unterschiedlicher Bewertungsansätze, darunter unter anderem:

DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung

Die DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung beurteilt Emittenten im Zusammenhang mit dem Klimawandel und Umweltveränderungen, zum Beispiel in Bezug auf die Reduzierung von Treibhausgasen und Wasserschutz. Dabei werden Emittenten, die zum Klimawandel und anderen negativen Umweltveränderungen weniger beitragen beziehungsweise die diesen Risiken weniger ausgesetzt sind, besser bewertet. Emittenten mit einem exzessiven Klimarisikoprofil (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen. Emittenten mit einem hohen Klimarisikoprofil (d.h. einer „E“-Bewertung) sind auf 5% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

DWS Norm-Bewertung

Die DWS Norm-Bewertung beurteilt das Verhalten von Emittenten zum Beispiel im Rahmen der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation sowie das Verhalten im Rahmen allgemein anerkannter internationaler Normen und Grundsätze. Die Norm-Bewertung prüft zum Beispiel Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen von Arbeitnehmerrechten, Kinder- oder Zwangsarbeit, nachteilige Umweltauswirkungen und Geschäftsethik. Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

sen. Emittenten mit einem hohen Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „E“-Bewertung) sind auf 5% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

DWS ESG-Qualitätsbewertung

Die DWS ESG-Qualitätsbewertung unterscheidet zwischen Unternehmen und staatlichen Emittenten.

Für Unternehmen ermöglicht die DWS ESG-Qualitätsbewertung einen Peer-Group-Vergleich basierend auf einem anbieterübergreifenden Konsens über die ESG-Gesamtbewertung (Best-in-Class Ansatz), zum Beispiel in Bezug auf den Umgang mit Umweltveränderungen, Produktsicherheit, Mitarbeiterführung oder Unternehmensethik. Die Vergleichsgruppe setzt sich aus Unternehmen aus dem gleichen Sektor aus der gleichen Region zusammen. Die in diesem Vergleich besser bewerteten Emittenten erhalten eine bessere Bewertung, während die im Vergleich schlechter bewerteten Emittenten eine schlechtere Bewertung erhalten. Unternehmen, die im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlecht bewertet sind (d.h. eine „E“- oder „F“-Bewertung aufweisen), sind als Investition ausgeschlossen.

Für staatliche Emittenten beurteilt die DWS ESG-Qualitätsbewertung die ganzheitliche Regierungsführung unter anderem unter Berücksichtigung der politischen und bürgerlichen Freiheiten. Staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

Zudem sind Emittenten mit einer „D“-Bewertung innerhalb der DWS ESG-Qualitätsbewertung auf 15% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Die ESG-Datenbank definiert bestimmte Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten als relevant. Als relevant werden Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in einem umstrittenen Bereich betreffen („kontroverse Sektoren“). Als kontroverse Sektoren gelten beispielsweise die zivile Schusswaffenindustrie, die Rüstungsindustrie, die Tabakindustrie und Erwachsenenunterhaltung. Als relevant werden weitere Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in anderen Bereichen betreffen. Weitere relevante Bereiche sind zum Beispiel Kernenergie oder Abbau von Kohle und kohlebasierter Energiegewinnung.

Emittenten werden nach ihrem Anteil am Gesamtumsatz bewertet, den sie in kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten erzielen. Je niedriger der prozentuale Anteil des Umsatzes aus den kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten ist, desto besser ist die Bewertung.

Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h.

einer „D“-, „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

Hinsichtlich einer Beteiligung an Abbau von Kohle und kohlebasierter Energiegewinnung sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen.

Beteiligung an kontroversen Waffengeschäften

Die ESG-Datenbank bewertet die Beteiligung eines Unternehmens an kontroversen Waffengeschäften. Zu kontroversen Waffen zählen beispielsweise Antipersonenminen, Streumunition, Waffen aus abgereichertem Uran, Nuklearwaffen, chemische und biologische Waffen.

Emittenten werden nach dem Grad ihrer Beteiligung (Produktion von kontroversen Waffen, Produktion von Bauteilen usw.) bei der Herstellung von kontroversen Waffen unabhängig von dem Gesamtumsatz, den sie daraus erzielen, bewertet. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“-, „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds)

Abweichend von der vorstehenden Regelung sind Anleihen, die die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik nicht vollständig erfüllen, für eine Investition geeignet, wenn sie den Kriterien der DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds) entsprechen.

Die Finanzierung zweckgebundener Anleihen (Use-of-proceeds-Bonds) wird in einem zweistufigen Prozess bewertet.

In der ersten Stufe beurteilt die DWS, ob eine Anleihe die Kriterien für eine zweckgebundene Anleihe erfüllt. Ein wesentliches Element ist die Prüfung der Konformität mit den von der International Capital Market Association (ICMA) herausgegebenen Green Bond Principles, Social Bond Principles bzw. Sustainability Bond Principles. Die Bewertung konzentriert sich auf die Verwendung der Erlöse, die Auswahl der Projekte, die mit diesen Erlösen finanziert werden, das Management der erlösfinanzierten Ausgaben sowie die jährlichen Berichte an die Anleger über die Erlösverwendung.

Erfüllt eine Anleihe diese Grundsätze, wird in der zweiten Stufe die ESG-Qualität des Anleiheemittenten anhand definierter Mindeststandards in Bezug auf ökologische, soziale und die Corporate Governance betreffende Faktoren bestätigt. Diese Bewertung basiert auf der oben beschriebenen ESG-Bewertungsmethodik und schließt folgende Emittenten aus:

- Unternehmen mit einer im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlechten ESG-Qualität (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf die Regie-

rungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),

- Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) oder
- Emittenten mit exzessiver Beteiligung an umstrittenen Waffen (d.h. einer „D“-, „E“- oder „F“-Bewertung).

Soweit der Teilfonds die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung auch anhand einer Investition in Zielfonds anstrebt, müssen letztere die vorstehenden DWS-Standards in Bezug auf Klima- und Transitionsrisiko-, Norm- und ESG-Qualitätsbewertung (ausgenommen die Bewertung von Staaten) erfüllen.

Derzeit werden die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale nicht durch den Einsatz von Derivaten erreicht. Derivate werden daher bei der Berechnung des Mindestanteils der Vermögenswerte, die diesen Merkmalen entsprechen, nicht berücksichtigt. Derivate auf einzelne Emittenten dürfen für den Teilfonds jedoch nur dann erworben werden, wenn die Emittenten des Basiswerts die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik erfüllen.

Zusätzliche flüssige Mittel werden nicht mittels der ESG-Bewertungsmethodik beurteilt.

Im Rahmen der Anlagen des Teilfonds in Vermögenswerten, die die DWS-Standards in Bezug auf ökologische und soziale Merkmale sowie Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung, wie oben näher ausgeführt, erfüllen, wird das Teilfondsmanagement mindestens 10% des Netto-Teilfondsvermögens in „nachhaltige Investitionen“ im Sinne von Artikel 2 Absatz 17 SFDR investieren. Diese nachhaltigen Investitionen werden zu mindestens einem der Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (UN-SDGs) beitragen, die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben. Dies sind unter anderem:

- Ziel 1: Keine Armut
- Ziel 2: Kein Hunger
- Ziel 3: Gesundheit und Wohlergehen
- Ziel 4: Hochwertige Bildung
- Ziel 5: Geschlechtergleichheit
- Ziel 6: Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen
- Ziel 7: Bezahlbare und saubere Energie
- Ziel 10: Weniger Ungleichheit
- Ziel 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden
- Ziel 12: Nachhaltige/r Konsum und Produktion
- Ziel 13: Maßnahmen zum Klimaschutz
- Ziel 14: Leben unter Wasser
- Ziel 15: Leben an Land

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen UN-SDGs wird je nach den tatsächlichen Anlagen im Portfolio variieren.

Die DWS wird den Beitrag zu den UN-SDGs mittels einer Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen

ermitteln, bei der potenzielle Investments anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig eingestuft werden kann. Im Rahmen dieser Bewertung beurteilt das Teilfondsmanagement, (1) ob eine Wirtschaftstätigkeit einen Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs leistet, (2) ob diese Wirtschaftstätigkeit oder andere Wirtschaftstätigkeiten des Unternehmens diese Ziele nicht erheblich beeinträchtigen („Do Not Significantly Harm“ – DNSH-Bewertung), und (3) ob das Unternehmen selbst mit dem DWS Safeguard Assessment im Einklang steht.

In die Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen fließen Daten von mehreren Datenanbietern, aus öffentlichen Quellen und internen Bewertungen (auf Grundlage einer festgelegten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) ein, um festzustellen, ob eine Tätigkeit nachhaltig ist. Tätigkeiten, die einen positiven Betrag zu den UN-SDGs leisten, werden nach Umsatz, Investitionsausgaben (CapEx) und/oder Betriebsausgaben (OpEx) bewertet. Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Tätigkeit als nachhaltig, wenn das Unternehmen positiv bei der DNSH-Bewertung abschneidet und das DWS Safeguard Assessment erfolgreich durchläuft.

Aufgrund des Mangels an verlässlichen Daten verpflichtet sich der Teilfonds nicht dazu, einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel gemäß der EU-Taxonomie anzustreben. Daher beträgt der Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen gemäß der EU-Taxonomie 0% des Netto-Teilfondsvermögens. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass einige den Anlagen zugrunde liegende Wirtschaftstätigkeiten der EU-Taxonomie entsprechen.

Das Teilfondsmanagement berücksichtigt mithilfe seiner Ausschlussstrategie die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:

- CO₂-Fußabdruck (Nr. 2)
- THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird (Nr. 3)
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4)
- Emissionen in Wasser (Nr. 8)
- Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10)
- Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14)

Die vorstehend genannten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auf Produktebene durch die Ausschlussstrategie für die Vermögenswerte des Teilfonds berücksichtigt, die nach Anwendung der eigenen ESG-Bewertungsmethodik der ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Bei nachhaltigen Investitionen werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen in der

DNSH-Bewertung („Do Not Significantly Harm“ – Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) berücksichtigt.

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

Darüber hinaus hält die Verwaltungsgesellschaft eine aktive Eigentümerschaft für ein sehr effektives Mittel, um die Unternehmensführung, Richtlinien und Verfahren zu verbessern und auf eine bessere langfristige Leistung der Beteiligungsunternehmen hinzuwirken. Aktive Eigentümerschaft bedeutet, die Position als Anteilseigner zur Einflussnahme auf die Tätigkeiten oder das Verhalten der Beteiligungsunternehmen zu nutzen. Es kann ein konstruktiver Dialog mit den Beteiligungsunternehmen zu Themen wie Strategie, finanzielle und nichtfinanzielle Leistung, Risiko, Kapitalstruktur, sozialer und ökologischer Einfluss sowie Corporate Governance, einschließlich Themenfeldern wie Offenlegung, Kultur und Vergütung, eingeleitet werden. Ein solcher Dialog kann beispielsweise durch Treffen mit den Emittenten oder Mandatsvereinbarungen ausgeübt werden. Bei Kapitalbeteiligungen ist auch eine Interaktion mit dem Unternehmen durch Stimmrechtsausübung (Proxy Voting) oder die Teilnahme an Hauptversammlungen möglich.

Weitere Informationen über die mit diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sind dem Anhang zu diesem Verkaufsprospekt zu entnehmen.

Derivate, die einer „short position“ entsprechen, müssen fortlaufend eine angemessene Deckung aufweisen und dürfen ausschließlich zu Absicherungszwecken eingesetzt werden. Die Absicherung ist auf 100 % des zur Deckung dienenden Underlyings begrenzt.

Darüber hinaus kann das Teilfondsvermögen in allen anderen in Abschnitt 2 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil genannten und zulässigen Vermögenswerten angelegt werden.

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Pflichtwandelanleihen (CoCos).

Der Teilfonds führt keine Leerverkäufe mit übertragbaren Wertpapieren durch.

Der Teilfonds darf keinerlei Verpflichtungen hinsichtlich der Übertragung von physischen Rohstoffen eingehen.

Zum Zwecke der Herbeiführung einer Teilfreistellung im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes und vorbehaltlich der in der Satzung und diesem Verkaufsprospekt genannten Anlagegrenzen gilt zudem, dass mindestens 25% des Aktivvermögens (dessen Höhe bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Teilfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des Teilfonds in solche Kapitalbeteiligun-

gen i.S.d. § 2 Absatz 8 des deutschen Investmentsteuergesetzes angelegt werden, die nach der Satzung und diesem Verkaufsprospekt für den Teilfonds erworben werden können (Mischfonds).

Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind

- Aktien, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht handelt um
 - i) Anteile an Investmentfonds;
 - ii) Anteile an Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, bei denen nach gesetzlichen Bestimmungen das Bruttovermögen zu mindestens 75% aus unbeweglichem Vermögen besteht, wenn diese Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen einer Ertragsbesteuerung in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind oder wenn deren Ausschüttungen einer Besteuerung von mindestens 15% unterliegen und der Teilfonds nicht von ihr befreit ist;
 - iii) Anteile an Kapitalgesellschaften, die von der Ertragsbesteuerung befreit sind, soweit sie Ausschüttungen vornehmen, es sei denn, die Ausschüttungen unterliegen einer Besteuerung von mindestens 15% und der Teilfonds ist nicht davon befreit;
 - iv) Anteile an Kapitalgesellschaften, deren Einnahmen unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 10% aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften stammen, die (i) Immobilien-Gesellschaften sind oder (ii) keine Immobilien-Gesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind;
 - v) Anteile an Kapitalgesellschaften, die unmittelbar oder mittelbar Beteiligungen an Kapitalgesellschaften halten, die (i) Immobilien-Gesellschaften sind oder (ii) keine Immobilien-Gesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind, wenn der gemeine Wert dieser Beteiligungen mehr als 10% des gemeinen Werts der Kapitalgesellschaften beträgt.
- Anteile an Investmentfonds, die gemäß ihren Anlagebedingungen mehr als 50% ihres

Wertes oder mehr als 50% ihres Aktivvermögens (die Höhe des Aktivvermögens bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Investmentfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) selbst oder als Dach-Investmentfonds mittelbar in Anteilen an Kapitalgesellschaften anlegen, in Höhe von 51% ihres Wertes; sieht ein Aktienfonds in seinen Anlagebedingungen einen höheren Prozentsatz als 51% seines Wertes oder seines Aktivvermögens vor, gilt abweichend der Investmentanteil im Umfang dieses höheren Prozentsatzes als Kapitalbeteiligung;

- Anteile an Investmentfonds, die gemäß ihren Anlagebedingungen mindestens 25% ihres Wertes oder mindestens 25% ihres Aktivvermögens (die Höhe des Aktivvermögens bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Investmentfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) selbst oder als Dach-Investmentfonds mittelbar in Anteilen an Kapitalgesellschaften anlegen in Höhe von 25% ihres Wertes; sieht ein Mischfonds in seinen Anlagebedingungen einen höheren Prozentsatz als 25% seines Wertes oder seines Aktivvermögens vor, gilt abweichend der Investmentanteil im Umfang dieses höheren Prozentsatzes als Kapitalbeteiligung;
- Anteile an Investmentvermögen, die mindestens einmal pro Woche eine Bewertung vornehmen, in Höhe der bewertungstäglichen veröffentlichten Quote ihres Wertes, zu der sie tatsächlich selbst oder als Dach-Investmentfonds in Anteilen an Kapitalgesellschaften anlegen;

Anteile an Kapitalgesellschaften im Sinne des 2. bis 4. Spiegelstrichs sind

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die keine Immobilien-Gesellschaften sind und in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die keine Immobilien-Gesellschaften sind und in einem Drittstaat ansässig sind und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind; und
- Anteile an anderen Investmentfonds, die ihrerseits den Vorgaben aus dem 2. bis 4. Spiegelstrich und dieses Satzes entsprechen, in der dort jeweils vorgesehenen Höhe.

Anteile an Kapitalgesellschaften sind jedoch nicht solche, die in den Unterabschnitten i) – v) im 1. Spiegelstrich als ausgeschlossen definiert sind, sowie solche, die mittelbar über Personengesellschaften gehalten werden.

Kapitalbeteiligungen, die von dem Teilfonds mittelbar über Personengesellschaften gehalten werden, sind keine Kapitalbeteiligungen.

Einzelne Investmentanteile dürfen nur einmal für Zwecke der Ermittlung der täglichen Kapitalbeteiligungsquote berücksichtigt werden.

Für Zwecke dieser Anlagepolitik und in Übereinstimmung mit der Definition des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) ist ein organisierter Markt ein Markt, der anerkannt und für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Dieser organisierte Markt entspricht zugleich den Kriterien des Artikels 50 der OGAW-Richtlinie.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken

Das Teilfondsmanagement bezieht Nachhaltigkeitsrisiken in seine Anlageentscheidungen ein, wie im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil unter „Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageprozess“ dargelegt wird.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk-Ansatz (VaR-Ansatz) verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Referenzportfolio gemessen, das keine Derivate enthält („Risiko-Benchmark“).

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens übersteigen. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung für den auf Anteile dieser Zielfonds entfallenden Teil um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: DWS Invest ESG Real Assets

Unternehmenskennung (LEI-Code): 254900ZJ69459KC0QB26

ISIN: LU2548824452

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 10% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale in den Bereichen Klimaschutz, Unternehmensführung (Governance) und soziale Normen sowie der allgemeinen ESG-Qualität, indem folgende Emittenten gemieden werden: (1) Emittenten mit hohen oder exzessiven Klima- und Transitionsrisiken, (2) Emittenten mit einem hohen oder dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. im Hinblick auf die Einhaltung internationaler Normen für Unternehmensführung, Menschen- und Arbeitnehmerrechte, Kunden- und Umweltsicherheit und Geschäftsethik), (3) Emittenten mit im Verhältnis zu ihrer Vergleichsgruppe hohen oder exzessiven Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken, (4) Emittenten mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung an umstrittenen Sektoren und kontroversen Tätigkeiten und/oder (5) Emittenten mit Beteiligung an kontroversen Waffen.

Dieser Teilfonds bewirbt zudem einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen, die einen positiven Beitrag zu einem oder mehreren Zielen der Vereinten Nationen für eine nachhaltige Entwicklung (UN-SDGs) leisten.

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Nachhaltigkeit der Anlagen wird mittels einer proprietären ESG-Bewertungsmethode bewertet, die im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Die Methode umfasst verschiedene Bewertungsansätze, die als Nachhaltigkeitsindikatoren zur Bewertung der Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale herangezogen werden. Hierzu gehören:

- **DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung** dient als Indikator dafür, in welchem Maße ein Emittent Klima- und Transitionsrisiken ausgesetzt ist.
- **DWS Norm-Bewertung** dient als Indikator dafür, in welchem Maße bei einem Emittenten Norm-Verstöße auftreten.
- **DWS ESG-Qualitätsbewertung** dient als Indikator für den Vergleich der Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken eines Emittenten im Verhältnis zu seiner Vergleichsgruppe.
- **Beteiligung an umstrittenen Sektoren** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Emittent an kontroversen Sektoren und kontroversen Tätigkeiten beteiligt ist.
- **Beteiligung an kontroversen Waffen** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Emittent an kontroversen Waffen beteiligt ist.
- **Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen** wird als Indikator zur Messung des Anteils nachhaltiger Anlagen herangezogen.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Der Teilfonds wird teilweise in nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 der EU-Verordnung 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR) investieren. Diese nachhaltigen Anlagen werden mindestens zu einem der UN-SDGs beitragen, die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben, wie beispielsweise folgende (nicht abschließende Liste):

- Ziel 1: Keine Armut
- Ziel 2: Kein Hunger
- Ziel 3: Gesundheit und Wohlergehen
- Ziel 4: Hochwertige Bildung
- Ziel 5: Geschlechtergleichheit
- Ziel 6: Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen
- Ziel 7: Bezahlbare und saubere Energie
- Ziel 10: Weniger Ungleichheit
- Ziel 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden
- Ziel 12: Nachhaltige/r Konsum und Produktion
- Ziel 13: Maßnahmen zum Klimaschutz
- Ziel 14: Leben unter Wasser
- Ziel 15: Leben an Land

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen UN-SDGs wird je nach den tatsächlichen Anlagen im Portfolio variieren.

Die DWS wird den Beitrag zu den UN-SDGs mittels ihrer Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen ermitteln, bei der potenzielle Anlagen anhand verschiedener Kriterien dahingehend beurteilt werden, ob eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig eingestuft werden kann. Im Rahmen dieser Bewertung beurteilt das Teilfondsmanagement, (1) ob eine Wirtschaftstätigkeit einen Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs leistet, (2) ob diese Wirtschaftstätigkeit oder andere wirtschaftliche Aktivitäten des Unternehmens diese Ziele erheblich beeinträchtigen („Do Not Significantly Harm“ – DNSH-Bewertung), und (3) ob das Unternehmen selbst mit dem DWS Safeguard Assessment im Einklang steht.

In die Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen fließen Daten von mehreren Datenanbietern, aus öffentlichen Quellen und internen Bewertungen (auf Grundlage einer festgelegten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) ein, um festzustellen, ob eine Tätigkeit nachhaltig ist. Tätigkeiten, die einen positiven Beitrag zu den UN-SDGs leisten, werden nach Umsatz, Investitionsaufwendungen (CapEx) und/oder betrieblichen Aufwendungen (OpEx) bewertet. Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Tätigkeit als nachhaltig, wenn das Unternehmen positiv bei der DNSH-Bewertung abschneidet und das DWS Safeguard Assessment erfolgreich durchläuft (siehe Abschnitt „Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte im Einklang?“).

Der Teilfonds strebt derzeit keinen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen an, die mit einem ökologischen Ziel gemäß der EU-Taxonomie im Einklang stehen.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Die DNSH-Bewertung ist ein integraler Bestandteil der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen und beurteilt, ob durch eine Wirtschaftstätigkeit, die zu einem UN-SDG beiträgt, eines oder mehrere dieser Ziele erheblich beeinträchtigt werden. Wird eine erhebliche Beeinträchtigung festgestellt, besteht die Wirtschaftstätigkeit die DNSH-Bewertung nicht und kann nicht als nachhaltige Wirtschaftstätigkeit angesehen werden.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Im Rahmen der DNSH-Bewertung gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR werden in der Nachhaltigkeitsbewertung einer Anlage systematisch alle verpflichtenden Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen aus Tabelle 1 sowie relevante Indikatoren aus Tabelle 2 und 3 in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR integriert. Unter Berücksichtigung dieser nachteiligen Auswirkungen hat die DWS quantitative Schwellenwerte und/oder qualitative Werte festgelegt, anhand derer bestimmt wird, ob eine Anlage die ökologischen oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt. Diese Werte werden auf der Grundlage verschiedener externer und interner Faktoren, wie Datenverfügbarkeit oder Marktentwicklungen, festgelegt und können künftig angepasst werden.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?
Nähere Angaben:

Im Rahmen der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen beurteilt die DWS darüber hinaus mit ihrem Safeguard Assessment, inwieweit ein Unternehmen mit internationalen Normen im Einklang steht. Dies umfasst Prüfungen hinsichtlich der Einhaltung internationaler Normen, wie beispielsweise der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation. Unternehmen, bei denen schwerste Verstöße gegen eine internationale Norm festgestellt und bestätigt wurden, gelten als nichtkonform mit den Safeguards, und ihre Wirtschaftstätigkeiten können nicht als nachhaltig eingestuft werden.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigelegt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

X Ja, das Teilfondsmanagement berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:

- CO₂-Fußabdruck (Nr. 2);
- THG-Intensität der Beteiligungsunternehmen (Nr. 3);
- Beteiligung an Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4);
- Emissionen in Wasser (Nr. 8);
- Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10) und
- Beteiligung an kontroversen Waffen (Nr. 14)

Die vorstehenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auf Produktebene durch die Ausschlussstrategie für die Vermögenswerte des Teilfonds berücksichtigt, die nach Anwendung der proprietären ESG-Bewertungsmethode die ökologischen und sozialen Merkmalen erfüllen, wie im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird.

Für nachhaltige Anlagen werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen darüber hinaus auch in der DNSH-Bewertung berücksichtigt, wie im vorstehenden Abschnitt „Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“ dargelegt.

Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden in einem Anhang zum Jahresbericht des Teilfonds offengelegt.

Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Dieser Teilfonds verfolgt eine Multi-Asset-Strategie als Hauptanlagestrategie. Für das Teilfondsvermögen können Aktien, verzinsliche Wertpapiere, Wandelanleihen, Optionsanleihen, deren Optionsscheine auf Wertpapiere lauten, Optionsscheine auf Aktien und Genussscheine, von Staaten begebene festverzinsliche Wertpapiere, börsengehandelte Fonds und Anteile an anderen Investmentvermögen erworben werden. Mindestens 70% des Teilfondsvermögens werden in börsengehandelten Sachwerten angelegt.

Weitere Angaben zur Hauptanlagestrategie sind dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Das Teilfondsvermögen wird vorwiegend in Anlagen investiert, die die definierten Standards für die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erfüllen, wie in den folgenden Abschnitten dargelegt. Die Strategie des Teilfonds im Hinblick auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ist ein wesentlicher Bestandteil der ESG-Bewertungsmethodik und wird über die Anlagerichtlinien des Teilfonds fortlaufend überwacht.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

ESG-Bewertungsmethodik

Das Portfoliomanagement dieses Teilfonds strebt an, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Anlagen unabhängig von deren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten anhand einer proprietären ESG-Bewertungsmethodik bewertet werden. Diese Methodik basiert auf der ESG-Datenbank, die Daten mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen sowie interne Bewertungen (auf Grundlage einer definierten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) nutzt, um abgeleitete Gesamtbewertungen zu erzielen. Die ESG-Datenbank beruht daher zum einen auf Daten und Zahlen und zum anderen auf internen Beurteilungen, die Faktoren berücksichtigen, die über die verarbeiteten Zahlen und Daten hinausgehen, wie zum Beispiel zukünftig erwartete ESG-Entwicklungen, Plausibilität der Daten im Hinblick auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und unternehmerische Entscheidungen des Emittenten.

Wie nachfolgend näher beschrieben, leitet die ESG-Datenbank innerhalb verschiedener Bewertungsansätze anhand der Buchstaben „A“ bis „F“ codierte Bewertungen ab. Innerhalb einzelner Bewertungsansätze erhalten Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen, wobei „A“ die höchste Bewertung und „F“ die niedrigste Bewertung darstellt. Wird die Bewertung eines Emittenten entsprechend einem Bewertungsansatz als nicht ausreichend erachtet, ist es dem Portfoliomanagement untersagt, in diesen Emittenten zu investieren, auch wenn dieser entsprechend den anderen Bewertungsansätzen grundsätzlich investierbar wäre. In diesem Sinne wird jede Bewertung in einer Kategorie individuell betrachtet und kann zum Ausschluss eines Emittenten führen.

Die ESG-Datenbank nutzt zur Beurteilung, ob die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bei Emittenten vorliegen, eine Vielzahl unterschiedlicher Bewertungsansätze, darunter unter anderem:

• **DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung**

Die DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung beurteilt Emittenten im Zusammenhang mit dem Klimawandel und Umweltveränderungen, zum Beispiel in Bezug auf die Reduzierung von Treibhausgasen und Wasserschutz. Dabei werden Emittenten, die zum Klimawandel und anderen negativen Umweltveränderungen weniger beitragen beziehungsweise die diesen Risiken weniger ausgesetzt sind, besser bewertet. Emittenten mit einem exzessiven Klimarisikoprofil (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen. Emittenten mit einem hohen Klimarisikoprofil (d.h. einer „E“-Bewertung) sind auf 5% des Teilfonds-Nettovermögens begrenzt.

• **DWS Norm-Bewertung**

Die DWS Norm-Bewertung beurteilt das Verhalten von Emittenten zum Beispiel im Rahmen der Prinzipien des United Nations Global Compact, der Standards der International Labour Organisation sowie das Verhalten im Rahmen allgemein anerkannter internationaler Normen und Grundsätze. Die Norm-Bewertung prüft z.B. Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen von Arbeitnehmerrechten, Kinder- oder Zwangsarbeit, nachteilige Umweltauswirkungen und Geschäftsethik. Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen. Emittenten mit einem hohen Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „E“-Bewertung) sind auf 5% des Teilfonds-Nettovermögens begrenzt.

• **DWS ESG-Qualitätsbewertung**

Die DWS ESG-Qualitätsbewertung unterscheidet zwischen Unternehmen und staatlichen Emittenten. Für Unternehmen ermöglicht die DWS ESG-Qualitätsbewertung einen Peer-Group-Vergleich basierend auf einem anbieterübergreifenden Konsens über die ESG-Gesamtbewertung (Best-in-Class Ansatz), zum Beispiel in Bezug auf den Umgang mit Umweltveränderungen, Produktsicherheit, Mitarbeiterführung oder Unternehmensethik. Die Vergleichsgruppe setzt sich aus Unternehmen aus

dem gleichen Sektor aus der gleichen Region zusammen. Die in diesem Vergleich besser bewerteten Emittenten erhalten eine bessere Bewertung, während die im Vergleich schlechter bewerteten Emittenten eine schlechtere Bewertung erhalten. Unternehmen, die im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlecht bewertet sind (d.h. eine „E“- oder „F“-Bewertung aufweisen), sind als Anlage ausgeschlossen.

Für staatliche Emittenten beurteilt die DWS ESG-Qualitätsbewertung die ganzheitliche Regierungsführung unter anderem unter Berücksichtigung der politischen und bürgerlichen Freiheiten. Staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf die Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen.

Zudem sind Emittenten mit einer „D“-Bewertung innerhalb der DWS ESG-Qualitätsbewertung auf 15% des Teilfonds-Nettovermögens begrenzt.

• **Beteiligung an umstrittenen Sektoren**

Die ESG-Datenbank definiert bestimmte Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten als relevant. Als relevant werden Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in einem umstrittenen Bereich betreffen („kontroverse Sektoren“). Als kontroverse Sektoren sind zum Beispiel die zivile Schusswaffenindustrie, die Rüstungsindustrie, Tabakwaren und Erwachsenenunterhaltung definiert. Als relevant werden weitere Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in anderen Bereichen betreffen. Weitere relevante Bereiche sind zum Beispiel Kernenergie oder Abbau von Kohle und kohlebasierte Energiegewinnung.

Emittenten werden nach ihrem Anteil am Gesamtumsatz bewertet, den sie in kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten erzielen. Je niedriger der prozentuale Anteil des Umsatzes aus den kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten ist, desto besser ist die Bewertung. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- , „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen. Hinsichtlich einer Beteiligung an Abbau von Kohle und kohlebasierter Energiegewinnung sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) als Anlage ausgeschlossen.

• **Beteiligung an kontroversen Waffen**

Die ESG-Datenbank bewertet die Beteiligung eines Unternehmens an kontroversen Waffen. Zu kontroversen Waffen zählen beispielsweise Antipersonenminen, Streumunition, Waffen aus abgereichertem Uran, Nuklearwaffen, chemische und biologische Waffen.

Emittenten werden nach dem Grad ihrer Beteiligung (Produktion von kontroversen Waffen, Produktion von Bauteilen usw.) bei der Herstellung von kontroversen Waffen unabhängig von dem Gesamtumsatz, den sie daraus erzielen, bewertet. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- , „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen.

• **DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds)**

Abweichend von der vorstehenden Regelung sind Anleihen, die die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik nicht vollständig erfüllen, für eine Investition geeignet, wenn sie den Kriterien der DWS Bewertung des Verwendungszwecks der Anleiherlöse entsprechen.

Die Finanzierung zweckgebundener Anleihen wird in einem zweistufigen Prozess bewertet.

In der ersten Stufe beurteilt die DWS, ob eine Anleihe die Kriterien für eine zweckgebundene Anleihe erfüllt. Ein wesentliches Element ist die Prüfung der Konformität mit den von der International Capital Market Association (ICMA) herausgegebenen Green Bond Principles, Social Bond Principles bzw. Sustainability Bond Principles. Die Bewertung konzentriert sich auf die Verwendung der Erlöse, die Auswahl der Projekte, die mit diesen Erlösen finanziert werden, das Management der erlösfinanzierten Ausgaben sowie die jährlichen Berichte an die Anleger über die Erlösverwendung.

Erfüllt eine Anleihe diese Grundsätze, wird in der zweiten Stufe die ESG-Qualität des Anleiheemittenten anhand definierter Mindeststandards in Bezug auf ökologische, soziale und die Corporate Governance betreffende Faktoren bestätigt. Diese Bewertung basiert auf der oben beschriebenen ESG-Bewertungsmethodik und schließt folgende Emittenten aus:

- Unternehmen mit einer im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlechten ESG-Qualität (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf die Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) oder
- Emittenten mit exzessiver Beteiligung an kontroversen Waffengeschäften (d.h. einer „D“- , „E“- oder „F“-Bewertung).

Soweit der Teilfonds die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Corporate

Governance-Praktiken auch durch Anlagen in Zielfonds anstrebt, müssen letztere die vorstehenden DWS-Standards in Bezug auf Klima- und Transitionsrisiko-, Norm- und DWS ESG-Qualitätsbewertung (ausgenommen die Bewertung von Staaten) erfüllen.

Derzeit werden die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale nicht durch den Einsatz von Derivaten erreicht. Derivate werden daher bei der Berechnung des Mindestanteils der Vermögenswerte, die diesen Merkmalen entsprechen, nicht berücksichtigt. Derivate auf einzelne Emittenten dürfen für den Teilfonds jedoch nur dann erworben werden, wenn die Emittenten des Basiswerts die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik erfüllen.

Ergänzende liquide Mittel werden nicht mittels der ESG-Bewertungsmethodik beurteilt.

Methodik der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen

Darüber hinaus wird die DWS zur Ermittlung des Anteils nachhaltiger Anlagen den Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs messen. Dies erfolgt mit ihrer Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, bei der potenzielle Anlagen anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig eingestuft werden kann, wie im Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise erfüllt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ näher ausgeführt.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die angewandte ESG-Anlagestrategie sieht keine verbindliche Mindestreduzierung des Umfangs der Anlagen vor.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung

umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Das Verfahren zur Bewertung der Praktiken guter Unternehmensführung der Beteiligungsunternehmen basiert auf der DWS Norm-Bewertung, die in dem eigenen Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Dementsprechend befolgen die bewerteten Beteiligungsunternehmen Praktiken guter Unternehmensführung.

Darüber hinaus hält die Verwaltungsgesellschaft eine aktive Eigentümerschaft für ein sehr effektives Mittel, um die Unternehmensführung, Richtlinien und Verfahren zu verbessern und auf eine bessere langfristige Leistung der Beteiligungsunternehmen hinzuwirken. Aktive Eigentümerschaft bedeutet, die Position als Anteilseigner zur Einflussnahme auf die Tätigkeiten oder das Verhalten der Beteiligungsunternehmen zu nutzen. Mit den Beteiligungsunternehmen kann ein konstruktiver Dialog zu Themen wie Strategie, finanzielle und nichtfinanzielle Leistung, Risiko, Kapitalstruktur, soziale und ökologische Auswirkungen sowie Corporate Governance, einschließlich Themenfeldern wie Offenlegung, Kultur und Vergütung, eingeleitet werden. Ein Dialog kann beispielsweise über Emittententreffen oder Mandatsvereinbarungen ausgeübt werden. Bei Kapitalbeteiligungen ist auch eine Interaktion mit dem Unternehmen durch Stimmrechtsausübung (Proxy Voting) oder die Teilnahme an Hauptversammlungen möglich.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Dieser Teilfonds investiert mindestens 51% seines Nettovermögens in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Innerhalb dieser Kategorie qualifizieren sich mindestens 10% des Nettovermögens des Teilfonds als nachhaltige Anlagen (#1A Nachhaltige Investitionen).

Bis zu 49% der Anlagen erfüllen diese Merkmale nicht (#2 Andere Investitionen). Eine ausführlichere Darstellung der genauen Aufteilung des Portfolios dieses Teilfonds ist dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

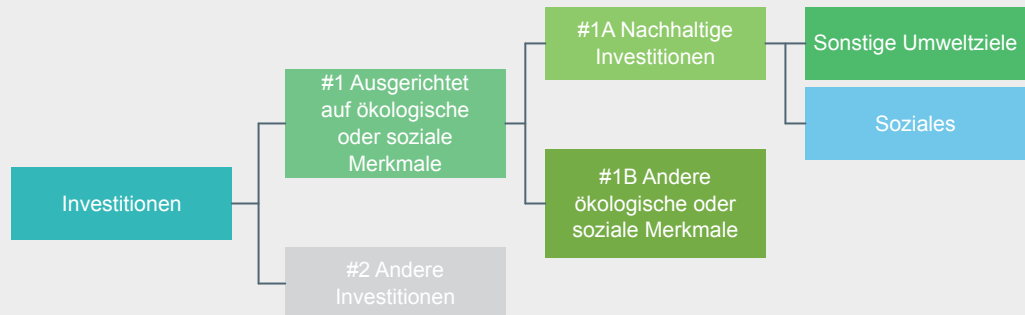
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben**

(CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derzeit werden keine Derivate verwendet, um die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

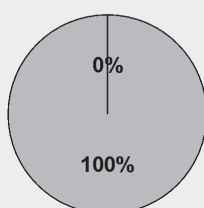


In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Aufgrund des Mangels an verlässlichen Daten verpflichtet sich der Teilfonds nicht dazu, einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen anzustreben, die mit einem Umweltziel gemäß der EU-Taxonomie im Einklang stehen. Daher beträgt der aktuelle Anteil ökologisch nachhaltiger Anlagen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, 0% des Teilfonds-Nettovermögens. Es kann jedoch vorkommen, dass ein Teil der den Anlagen zugrunde liegenden Wirtschaftstätigkeiten mit der EU-Taxonomie im Einklang steht.

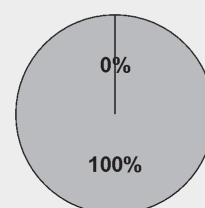
In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



■ Taxonomiekonform ■ Andere Investitionen

2. Taxonomie-Konformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



■ Taxonomiekonform ■ Andere Investitionen

** Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds sieht keinen Mindestanteil an Anlagen in Übergangswirtschaftstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten vor, da er sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Anlagen im Einklang mit der EU-Taxonomie verpflichtet hat.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die **Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds hat keine Mindestquote für ökologisch oder sozial nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR festgelegt. Der Mindestanteil an ökologisch und sozial nachhaltigen Anlagen soll jedoch insgesamt mindestens 10% des Teilfonds-Nettovermögens betragen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Teilfonds hat keine Mindestquote für ökologisch oder sozial nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR festgelegt. Der Mindestanteil an ökologisch und sozial nachhaltigen Anlagen soll jedoch insgesamt mindestens 10% des Teilfonds-Nettovermögens betragen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Dieser Teilfonds bewirbt eine überwiegende Vermögensallokation in Anlagen, die mit ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen ((#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Darüber hinaus wird dieser Teilfonds ergänzend in Anlagen investieren, die als nichtkonform mit den beworbenen Merkmalen gelten (#2 Andere Investitionen). Diese anderen Anlagen können alle in der jeweiligen Anlagepolitik vorgesehenen Anlageklassen, einschließlich Barmittel und Derivate, umfassen.

Im Einklang mit der Marktpositionierung dieses Teilfonds wird mit diesen anderen Anlagen der Zweck verfolgt, Anlegern eine Partizipation an nicht ESG-konformen Anlagen zu ermöglichen und gleichzeitig sicherzustellen, dass es sich bei dem überwiegenden Teil des Engagements um Anlagen handelt, die auf ökologische und soziale Merkmale ausgerichtet sind. Die anderen Anlagen können von dem Portfoliomanagement zur Optimierung des Anlageergebnisses, für Diversifizierungs-, Liquiditäts- und Absicherungszwecke genutzt werden.

Dieser Teilfonds berücksichtigt bei den anderen Anlagen keine ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert festgelegt, um festzustellen, ob er mit den von ihm beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen im Einklang steht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://funds.dws.com/en-lu/balanced-funds/LU2548824452/> sowie auf der lokalen Internetseite Ihres Landes www.dws.com/fundinformation.

DWS Invest ESG Real Assets Balanced

Anlegerprofil	Wachstumsorientiert
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Performance-Benchmark	–
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	60% MSCI World TRN Index + 30% BBG Global Aggregate Bond Index + 10% Gold Bullion Spot Price
Hebelwirkung	Doppelter Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg
Swing Pricing	Der Teilfonds kann Swing Pricing anwenden. Bei der Einführung eines Swing-Pricing-Mechanismus für einen bestimmten Teilfonds wird dies unter der Rubrik „Fondsfakten“ auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.dws.com veröffentlicht.
Orderannahme	Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die an einem Bewertungstag bis spätestens 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg bei der Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am darauffolgenden Bewertungstag abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg bei der Transferstelle eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am übernächsten Bewertungstag abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts drei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird drei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben. Die Valuta für Kauf- oder Rücknahmeaufträge bestimmter Währungen kann um einen Tag von der in der Beschreibung der Anteilklassen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil angegebenen Valuta abweichen.
Anteilsbruchteile	Bis zu drei Nachkommastellen
Expense Cap	Max. 15% der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft

Der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft kann jederzeit die Auflegung neuer Anteilklassen in Übereinstimmung mit den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil beschriebenen Anteilklassenmerkmalen beschließen. Der Verkaufsprospekt wird entsprechend aktualisiert.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine deutlich **erhöhte Volatilität** auf, d.h., die Anteilspreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest ESG Real Assets Balanced gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und qualifiziert somit als Produkt gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“). Obwohl der Teilfonds kein nachhaltiges Anlageziel verfolgt, legt er einen Mindestanteil seiner Vermögenswerte in nachhaltigen Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR an.

Ziel der Anlagepolitik des DWS Invest ESG Real Assets Balanced ist es, durch weltweite Anlagen in börsengehandelten Sachwerten einen nachhaltigen Kapitalzuwachs zu erzielen.

Der Teilfonds wird aktiv und nicht unter Bezugnahme auf einen Referenzwert (Benchmark) verwaltet.

Der Portfoliomanager verwendet für die Aufteilung des Portfolios ein ausgewogenes Konzept, das sich aus Aktien, fest verzinslichen Wertpapieren und Rohstoffen zusammensetzt. Diese Anlageklassen werden im Portfolio des Teilfonds je nach Beurteilung der Marktlage gewichtet.

„Sachwerte“ ist ein Sammelbegriff unter anderem für Anlagen in börsennotierten Immobilienunternehmen, Investment Trusts, börsennotierten Infrastrukturunternehmen, Unternehmen der Grundstoffindustrie, Wandelanleihen sowie Rohstoffzertifikaten und -indizes.

Börsennotierte Immobilienunternehmen beziehen sich nicht nur auf REITs, sondern auf alle Aktien, die nach dem Global Industry Classification Standard (GICS) oder Bloomberg Industry Classification System (BICS) als Immobilien klassifiziert sind.

Ein Investment Trust ist ein Fonds, der normalerweise als geschlossene börsennotierte Gesellschaft (sog. „Investment Trust“) strukturiert ist. Diese Anteile können daher zurückgekauft werden und werden börsenmäßig gehandelt. Invest-

ment Trusts umfassen insbesondere Aktien von Immobilienunternehmen sowie Immobilien-Investmentgesellschaften, einschließlich geschlossener Real Estate Investment Trusts (REITs) gleich welcher Rechtsform.

Der Global Industry Classification Standard (GICS) ist ein von MSCI und Standard & Poor's entwickeltes hierarchisches Branchenklassifikationssystem. Der GICS umfasst 11 Sektoren, 24 Branchengruppen, 69 Branchen und 158 Teilbranchen. Jedem Unternehmen wird eine einzige GICS-Klassifizierung auf Teilbranchen-Ebene zugeordnet, die seiner Hauptgeschäftstätigkeit entspricht.

Das Bloomberg Industry Classification System (BICS) ist ein von Bloomberg (unabhängig vom Indexgeschäft) entwickeltes Branchenklassifikationssystem, das Wertpapiere nach Geschäftstätigkeit, wirtschaftlicher Funktion und anderen Merkmalen einstuft. Der Teilfonds darf nicht direkt in Rohstoffe oder Immobilien investieren.

Für das Teilfondsvermögen können Aktien, verzinsliche Wertpapiere, Wandelanleihen, Derivate, Investment Trusts, Optionsanleihen,

deren Optionsscheine auf Wertpapiere lauten, Optionsscheine auf Aktien und Genussscheine, festverzinsliche Wertpapiere, börsengehandelte Fonds und Anteile an anderen Investmentvermögen sowie Zertifikate auf Rohstoffindizes erworben werden. Daneben kann das Teilfondsvermögen in Indexzertifikaten auf anerkannte Aktienindizes angelegt werden.

Mindestens 70% des Teilfondsvermögens werden in börsengehandelten Sachwerten angelegt. Im Einzelnen sind das:

- a) Unternehmen, die nach einem anerkannten Klassifikationssystem wie GICS oder BICS dem Immobiliensektor oder der Vermögensverwaltungsbereich zuzuordnen sind
- b) Infrastrukturunternehmen; hierzu gehören der Versorgungs-, Industriegüter-, Energie- (einschließlich Erneuerbare-Energien-) und Kommunikationssektor gemäß einem anerkannten Klassifikationssystem wie GICS oder BICS
- c) Unternehmen des Grundstoffsektors, einschließlich Unternehmen in den Industriezweigen Metalle und Bergbau, Landwirtschaft, Papier und Forstwirtschaft oder verpackte Lebensmittel und Fleisch gemäß einem anerkannten Klassifikationssystem wie GICS oder BICS
- d) Investment Trusts
- e) Börsengehandelte Fonds oder Anteile an anderen Investmentvermögen mit Schwerpunkt auf Immobilien und den unter a) bis d) genannten Themen
- f) Zertifikate auf Rohstoffindizes
- g) Inflationsindexierte Staatsanleihen (Treasury Inflation-Protected Securities – TIPS), variabel verzinsliche Anleihen, Wandelanleihen und festverzinsliche Wertpapiere, darunter von unter a) bis c) genannten Emittenten

Bis zu 30% des Teilfondsvermögens können unter anderem in Aktien, verzinsliche Wertpapiere, Optionsanleihen, Optionsscheine auf Aktien, börsengehandelte Fonds und Anteile von anderen Investmentvermögen und Barmittel investiert werden, die die Anforderungen unter a) bis g) nicht erfüllen.

Darüber hinaus beabsichtigt der Teilfonds ebenfalls, zeitweise ein Engagement in Höhe von bis zu 25% des Teilfondsvermögens an den internationalen Edelmetall- und Rohstoffmärkten (ausgenommen Agrarmärkten) einzugehen. Diese Obergrenze kann jedoch auch für die Beteiligung an einem einzelnen Edelmetall oder Rohstoff genutzt werden. Zu diesem Zweck und innerhalb dieser Obergrenze von 25% kann der Teilfonds derivative Finanzinstrumente, deren Basiswerte Edelmetall- oder Rohstoffindizes und -teilindizes gemäß der Verordnung von 2008 sind, sowie ETFs und 1:1-Zertifikate (einschließlich Exchange Traded Commodities (ETCs), deren Basiswerte einzelne Edelmetalle oder Rohstoffe sind und die die Bestimmungen für übertragbare Wertpapiere gemäß Abschnitt 2 A. Buchstabe j) des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil erfüllen, erwerben.

Der Teilfonds investiert nicht in Futures auf Agrarrohstoffe (z.B. Baumwolle, Zucker, Reis und Weizen) sowie in Nutztiere jeder Art.

Im Einklang mit den in Abschnitt 2 B. des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil angegebenen Anlagegrenzen kann die Anlagepolitik teilweise durch die Verwendung geeigneter derivativer Finanzinstrumente umgesetzt werden. Diese können zu Absicherungs- und Anlagezwecken erworben werden und unter anderem Futures, Optionen, Termingeschäfte und durch private Übereinkunft vereinbarte Swap-Kontrakte auf jegliche Art von Finanzinstrumenten, bei deren Basiswerten es sich um Wertpapiere handelt, die unter Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 fallen, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen beinhalten. Daneben darf das Teilfondsvermögen auch in Rohstoffzertifikaten und -indizes angelegt werden. Gemäß Abschnitt 2 A. Buchstabe j) ist eine Anlage in den hier aufgeführten Zertifikaten nur erlaubt, wenn es sich um 1:1-Zertifikate handelt, die die Kriterien übertragbarer Wertpapiere erfüllen.

Für die Verwendung von Finanzindizes gelten die gesetzlichen Bestimmungen in Artikel 44 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 und Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008.

Darüber hinaus kann das Teilfondsvermögen in allen anderen in Abschnitt 2 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil genannten und zulässigen Vermögenswerten angelegt werden.

Im Einklang mit Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 kann der Teilfonds in Geldmarktinstrumente, Einlagen bei Kreditinstituten und bis zu 10% in Geldmarktfonds investieren. Die Anlagen in Geldmarktinstrumenten, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktfonds sowie neben diesen Anlagen gehaltene zusätzliche flüssige Mittel (wie nachstehend ausgeführt) werden insgesamt nicht mehr als 30% des Netto-Teilfondsvermögens betragen. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, diese Obergrenze von 30% zu übersteigen, wenn und soweit dies im Interesse der Anteilinhaber gerechtfertigt scheint.

Der Teilfonds kann zusätzliche flüssige Mittel im Sinne von Abschnitt 2 B. Buchstabe o) des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil halten.

Mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Vermögensgegenständen angelegt, die nachfolgend dargestellte DWS-Standards in Bezug auf ökologische und soziale Merkmale sowie Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung erfüllen.

Das Portfoliomanagement dieses Teilfonds strebt an, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Investitionen unabhängig von deren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten anhand einer proprietären ESG-Bewertungsmethode bewertet werden. Diese Methodik basiert auf der ESG-Datenbank, die Daten mehrerer ESG-Datenanbieter, öffent-

liche Quellen sowie interne Bewertungen (auf Grundlage einer definierten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) nutzt, um abgeleitete Gesamtbewertungen zu erzielen. Die ESG-Datenbank beruht daher zum einen auf Daten und Zahlen und zum anderen auf internen Beurteilungen, die Faktoren berücksichtigen, die über die verarbeiteten Zahlen und Daten hinausgehen, wie zum Beispiel zukünftige erwartete ESG-Entwicklungen, Plausibilität der Daten im Hinblick auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und unternehmerische Entscheidungen des Emittenten. Wie nachfolgend näher beschrieben, leitet die ESG-Datenbank innerhalb verschiedener Bewertungsansätze anhand der Buchstaben „A“ bis „F“ codierte Bewertungen ab. Innerhalb einzelner Bewertungsansätze erhalten Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen, wobei „A“ die höchste Bewertung und „F“ die niedrigste Bewertung darstellt. Wird die Bewertung eines Emittenten entsprechend einem Bewertungsansatz als nicht ausreichend erachtet, ist es dem Portfoliomanagement untersagt, in diesen Emittenten zu investieren, auch wenn dieser entsprechend den anderen Bewertungsansätzen grundsätzlich investierbar wäre. In diesem Sinne wird jede Bewertung innerhalb eines Bewertungsansatzes individuell betrachtet und kann zum Ausschluss eines Emittenten führen.

Die ESG-Datenbank nutzt zur Beurteilung, ob die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bei Emittenten vorliegen, eine Vielzahl unterschiedlicher Bewertungsansätze, darunter unter anderem:

DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung

Die DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung beurteilt Emittenten im Zusammenhang mit dem Klimawandel und Umweltveränderungen, zum Beispiel in Bezug auf die Reduzierung von Treibhausgasen und Wasserschutz. Dabei werden Emittenten, die zum Klimawandel und anderen negativen Umweltveränderungen weniger beitragen beziehungsweise die diesen Risiken weniger ausgesetzt sind, besser bewertet. Emittenten mit einem exzessiven Klimarisikoprofil (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen. Emittenten mit einem hohen Klimarisikoprofil (d.h. einer „E“-Bewertung) sind auf 5% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

DWS Norm-Bewertung

Die DWS Norm-Bewertung beurteilt das Verhalten von Emittenten zum Beispiel im Rahmen der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation sowie das Verhalten im Rahmen allgemein anerkannter internationaler Normen und Grundsätze. Die Norm-Bewertung prüft zum Beispiel Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen von Arbeitnehmerrechten, Kinder- oder Zwangsarbeit, nachteilige Umweltauswirkungen und Geschäftsethik. Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen. Emittenten mit einem hohen Schweregrad

von Norm-Verstößen (d.h. einer „E“-Bewertung) sind auf 5% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

DWS ESG-Qualitätsbewertung

Die DWS ESG-Qualitätsbewertung unterscheidet zwischen Unternehmen und staatlichen Emittenten.

Für Unternehmen ermöglicht die DWS ESG-Qualitätsbewertung einen Peer-Group-Vergleich basierend auf einem anbieterübergreifenden Konsens über die ESG-Gesamtbewertung (Best-in-Class Ansatz), zum Beispiel in Bezug auf den Umgang mit Umweltveränderungen, Produktsicherheit, Mitarbeiterführung oder Unternehmensethik. Die Vergleichsgruppe setzt sich aus Unternehmen aus dem gleichen Sektor aus der gleichen Region zusammen. Die in diesem Vergleich besser bewerteten Emittenten erhalten eine bessere Bewertung, während die im Vergleich schlechter bewerteten Emittenten eine schlechtere Bewertung erhalten. Unternehmen, die im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlecht bewertet sind (d.h. eine „E“- oder „F“-Bewertung aufweisen), sind als Investition ausgeschlossen.

Für staatliche Emittenten beurteilt die DWS ESG-Qualitätsbewertung die ganzheitliche Regierungsführung unter anderem unter Berücksichtigung der politischen und bürgerlichen Freiheiten. Staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

Zudem sind Emittenten mit einer „D“-Bewertung innerhalb der DWS ESG-Qualitätsbewertung auf 15% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Die ESG-Datenbank definiert bestimmte Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten als relevant. Als relevant werden Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in einem umstrittenen Bereich betreffen („kontroverse Sektoren“). Als kontroverse Sektoren gelten beispielsweise die zivile Schusswaffenindustrie, die Rüstungsindustrie, die Tabakindustrie und Erwachsenenunterhaltung. Als relevant werden weitere Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in anderen Bereichen betreffen. Weitere relevante Bereiche sind zum Beispiel Kernenergie oder Abbau von Kohle und kohle-basierte Energiegewinnung.

Emittenten werden nach ihrem Anteil am Gesamtumsatz bewertet, den sie in kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten erzielen. Je niedriger der prozentuale Anteil des Umsatzes aus den kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten ist, desto besser ist die Bewertung.

Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h.

einer „D“-, „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

Hinsichtlich einer Beteiligung an Abbau von Kohle und kohlebasierter Energiegewinnung sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen.

Beteiligung an kontroversen Waffengeschäften

Die ESG-Datenbank bewertet die Beteiligung eines Unternehmens an kontroversen Waffengeschäften. Zu kontroversen Waffen zählen beispielsweise Antipersonenminen, Streumunition, Waffen aus abgereichertem Uran, Nukleawaffen, chemische und biologische Waffen.

Emittenten werden nach dem Grad ihrer Beteiligung (Produktion von kontroversen Waffen, Produktion von Bauteilen usw.) bei der Herstellung von kontroversen Waffen unabhängig von dem Gesamtumsatz, den sie daraus erzielen, bewertet. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“-, „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds)

Abweichend von der vorstehenden Regelung sind Anleihen, die die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik nicht vollständig erfüllen, für eine Investition geeignet, wenn sie den Kriterien der DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds) entsprechen.

Die Finanzierung zweckgebundener Anleihen (Use-of-proceeds-Bonds) wird in einem zweistufigen Prozess bewertet.

In der ersten Stufe beurteilt die DWS, ob eine Anleihe die Kriterien für eine zweckgebundene Anleihe erfüllt. Ein wesentliches Element ist die Prüfung der Konformität mit den von der International Capital Market Association (ICMA) herausgegebenen Green Bond Principles, Social Bond Principles bzw. Sustainability Bond Principles. Die Bewertung konzentriert sich auf die Verwendung der Erlöse, die Auswahl der Projekte, die mit diesen Erlösen finanziert werden, das Management der erlösfinanzierten Ausgaben sowie die jährlichen Berichte an die Anleger über die Erlösverwendung.

Erfüllt eine Anleihe diese Grundsätze, wird in der zweiten Stufe die ESG-Qualität des Anleiheemittenten anhand definierter Mindeststandards in Bezug auf ökologische, soziale und die Corporate Governance betreffende Faktoren bestätigt. Diese Bewertung basiert auf der oben beschriebenen ESG-Bewertungsmethodik und schließt folgende Emittenten aus:

- Unternehmen mit einer im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlechten ESG-Qualität (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf die Regie-

rungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),

- Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) oder
- Emittenten mit exzessiver Beteiligung an umstrittenen Waffen (d.h. einer „D“-, „E“- oder „F“-Bewertung).

Soweit der Teilfonds die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung auch anhand einer Investition in Zielfonds anstrebt, müssen letztere die vorstehenden DWS-Standards in Bezug auf Klima- und Transitionsrisiko-, Norm- und ESG-Qualitätsbewertung (ausgenommen die Bewertung von Staaten) erfüllen.

Derzeit werden die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale nicht durch den Einsatz von Derivaten erreicht. Derivate werden daher bei der Berechnung des Mindestanteils der Vermögenswerte, die diesen Merkmalen entsprechen, nicht berücksichtigt. Derivate auf einzelne Emittenten dürfen für den Teilfonds jedoch nur dann erworben werden, wenn die Emittenten des Basiswerts die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik erfüllen.

Zusätzliche flüssige Mittel werden nicht mittels der ESG-Bewertungsmethodik beurteilt.

Im Rahmen der Anlagen des Teilfonds in Vermögenswerten, die die DWS-Standards in Bezug auf ökologische und soziale Merkmale sowie Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung, wie oben näher ausgeführt, erfüllen, wird das Teilfondsmanagement mindestens 10% des Netto-Teilfondsvermögens in „nachhaltige Investitionen“ im Sinne von Artikel 2 Absatz 17 SFDR investieren. Diese nachhaltigen Investitionen werden zu mindestens einem der Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (UN-SDGs) beitragen, die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben. Dies sind unter anderem:

- Ziel 1: Keine Armut
- Ziel 2: Kein Hunger
- Ziel 3: Gesundheit und Wohlergehen
- Ziel 4: Hochwertige Bildung
- Ziel 5: Geschlechtergleichheit
- Ziel 6: Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen
- Ziel 7: Bezahlbare und saubere Energie
- Ziel 10: Weniger Ungleichheit
- Ziel 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden
- Ziel 12: Nachhaltige/r Konsum und Produktion
- Ziel 13: Maßnahmen zum Klimaschutz
- Ziel 14: Leben unter Wasser
- Ziel 15: Leben an Land

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen UN-SDGs wird je nach den tatsächlichen Anlagen im Portfolio variieren.

Die DWS wird den Beitrag zu den UN-SDGs mittels einer Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen

ermitteln, bei der potenzielle Investments anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig eingestuft werden kann. Im Rahmen dieser Bewertung beurteilt das Teilfondsmanagement, (1) ob eine Wirtschaftstätigkeit einen Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs leistet, (2) ob diese Wirtschaftstätigkeit oder andere Wirtschaftstätigkeiten des Unternehmens diese Ziele nicht erheblich beeinträchtigen („Do Not Significantly Harm“ – DNSH-Bewertung), und (3) ob das Unternehmen selbst mit dem DWS Safeguard Assessment im Einklang steht.

In die Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen fließen Daten von mehreren Datenanbietern, aus öffentlichen Quellen und internen Bewertungen (auf Grundlage einer festgelegten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) ein, um festzustellen, ob eine Tätigkeit nachhaltig ist. Tätigkeiten, die einen positiven Betrag zu den UN-SDGs leisten, werden nach Umsatz, Investitionsausgaben (CapEx) und/oder Betriebsausgaben (OpEx) bewertet. Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Tätigkeit als nachhaltig, wenn das Unternehmen positiv bei der DNSH-Bewertung abschneidet und das DWS Safeguard Assessment erfolgreich durchläuft.

Aufgrund des Mangels an verlässlichen Daten verpflichtet sich der Teilfonds nicht dazu, einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel gemäß der EU-Taxonomie anzustreben. Daher beträgt der Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen gemäß der EU-Taxonomie 0% des Netto-Teilfondsvermögens. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass einige den Anlagen zugrunde liegende Wirtschaftstätigkeiten der EU-Taxonomie entsprechen.

Das Teilfondsmanagement berücksichtigt mithilfe seiner Ausschlussstrategie die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:

- CO₂-Fußabdruck (Nr. 2)
- THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird (Nr. 3)
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4)
- Emissionen in Wasser (Nr. 8)
- Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10)
- Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14)

Die vorstehend genannten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auf Produktebene durch die Ausschlussstrategie für die Vermögenswerte des Teilfonds berücksichtigt, die nach Anwendung der eigenen ESG-Bewertungsmethodik die ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Bei nachhaltigen Investitionen werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen in der DNSH-Bewertung („Do Not Significantly Harm“ –

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) berücksichtigt.

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

Darüber hinaus hält die Verwaltungsgesellschaft eine aktive Eigentümerschaft für ein sehr effektives Mittel, um die Unternehmensführung, Richtlinien und Verfahren zu verbessern und auf eine bessere langfristige Leistung der Beteiligungsunternehmen hinzuwirken. Aktive Eigentümerschaft bedeutet, die Position als Anteilseigner zur Einflussnahme auf die Tätigkeiten oder das Verhalten der Beteiligungsunternehmen zu nutzen. Es kann ein konstruktiver Dialog mit den Beteiligungsunternehmen zu Themen wie Strategie, finanzielle und nichtfinanzielle Leistung, Risiko, Kapitalstruktur, sozialer und ökologischer Einfluss sowie Corporate Governance, einschließlich Themenfeldern wie Offenlegung, Kultur und Vergütung, eingeleitet werden. Ein solcher Dialog kann beispielsweise durch Treffen mit den Emittenten oder Mandatsvereinbarungen ausgeübt werden. Bei Kapitalbeteiligungen ist auch eine Interaktion mit dem Unternehmen durch Stimmrechtsausübung (Proxy Voting) oder die Teilnahme an Hauptversammlungen möglich.

Weitere Informationen über die mit diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sind dem Anhang zu diesem Verkaufsprospekt zu entnehmen.

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Pflichtwandelanleihen (CoCos).

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Der Teilfonds führt keine Leerverkäufe mit übertragbaren Wertpapieren durch.

Der Teilfonds darf keinerlei Verpflichtungen hinsichtlich der Übertragung von physischen Rohstoffen eingehen.

Zum Zwecke der Herbeiführung einer Teilfreistellung im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes und vorbehaltlich der in der Satzung und diesem Verkaufsprospekt genannten Anlagegrenzen (Mischfonds) gilt zudem, dass mindestens 25% des Aktivvermögens (dessen Höhe bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Teilfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des Teilfonds in Aktien angelegt werden, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht handelt um:

- Anteile an Investmentfonds;
- mittelbar über Personengesellschaften gehaltene Aktien;

- Anteile an Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, bei denen nach gesetzlichen Bestimmungen oder nach deren Anlagebedingungen das Bruttovermögen zu mindestens 75% aus unbeweglichem Vermögen besteht, wenn diese Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen einer Ertragsbesteuerung in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind oder wenn deren Ausschüttungen einer Besteuerung von mindestens 15% unterliegen und der Teilfonds nicht von ihr befreit ist;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die von der Ertragsbesteuerung befreit sind, soweit sie Ausschüttungen vornehmen, es sei denn, die Ausschüttungen unterliegen einer Besteuerung von mindestens 15% und der Teilfonds ist nicht davon befreit;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, deren Einnahmen unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 10% aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften stammen, die (i) Immobilien-Gesellschaften sind oder (ii) keine Immobilien-Gesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die unmittelbar oder mittelbar Beteiligungen an Kapitalgesellschaften halten, die (i) Immobilien-Gesellschaften sind oder (ii) keine Immobilien-Gesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind, wenn der gemeine Wert dieser Beteiligungen mehr als 10% des gemeinen Werts der Kapitalgesellschaften beträgt.

Für Zwecke dieser Anlagepolitik und in Übereinstimmung mit der Definition des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) ist ein organisierter Markt ein Markt, der anerkannt und für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Dieser organisierte Markt entspricht zugleich den Kriterien des Artikels 50 der OGAW-Richtlinie.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken

Das Teilfondsmanagement bezieht Nachhaltigkeitsrisiken in seine Anlageentscheidungen ein, wie im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil unter „Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageprozess“ dargelegt wird.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk-Ansatz (VaR-Ansatz) verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Referenzportfolio gemessen, das keine Derivate enthält („Risiko-Benchmark“).

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens übersteigen. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung für den auf Anteile dieser Zielfonds entfallenden Teil um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: DWS Invest ESG Real Assets Balanced

Unternehmenskennung (LEI-Code):

ISIN:

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 10% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale in den Bereichen Klimaschutz, Unternehmensführung (Governance) und soziale Normen sowie der allgemeinen ESG-Qualität, indem folgende Emittenten gemieden werden: (1) Emittenten mit hohen oder exzessiven Klima- und Transitionsrisiken, (2) Emittenten mit einem hohen oder dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. im Hinblick auf die Einhaltung internationaler Normen für Unternehmensführung, Menschen- und Arbeitnehmerrechte, Kunden- und Umweltsicherheit und Geschäftsethik), (3) Emittenten mit im Verhältnis zu ihrer Vergleichsgruppe hohen oder exzessiven Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken, (4) Emittenten mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung an umstrittenen Sektoren und kontroversen Tätigkeiten und/oder (5) Emittenten mit Beteiligung an kontroversen Waffen.

Dieser Teilfonds bewirbt zudem einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen, die einen positiven Beitrag zu einem oder mehreren Zielen der Vereinten Nationen für eine nachhaltige Entwicklung (UN-SDGs) leisten.

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Nachhaltigkeit der Anlagen wird mittels einer proprietären ESG-Bewertungsmethode bewertet, die im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Die Methode umfasst verschiedene Bewertungsansätze, die als Nachhaltigkeitsindikatoren zur Bewertung der Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale herangezogen werden. Hierzu gehören:

- **DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung** dient als Indikator dafür, in welchem Maße ein Emittent Klima- und Transitionsrisiken ausgesetzt ist.
- **DWS Norm-Bewertung** dient als Indikator dafür, in welchem Maße bei einem Emittenten Norm-Verstöße auftreten.
- **DWS ESG-Qualitätsbewertung** dient als Indikator für den Vergleich der Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken eines Emittenten im Verhältnis zu seiner Vergleichsgruppe.
- **Beteiligung an umstrittenen Sektoren** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Emittent an kontroversen Sektoren und kontroversen Tätigkeiten beteiligt ist.
- **Beteiligung an kontroversen Waffen** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Emittent an kontroversen Waffen beteiligt ist.
- **Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen** wird als Indikator zur Messung des Anteils nachhaltiger Anlagen herangezogen.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Der Teilfonds wird teilweise in nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 der EU-Verordnung 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR) investieren. Diese nachhaltigen Anlagen werden mindestens zu einem der UN-SDGs beitragen, die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben, wie beispielsweise folgende (nicht abschließende Liste):

- Ziel 1: Keine Armut
- Ziel 2: Kein Hunger
- Ziel 3: Gesundheit und Wohlergehen
- Ziel 4: Hochwertige Bildung
- Ziel 5: Geschlechtergleichheit
- Ziel 6: Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen
- Ziel 7: Bezahlbare und saubere Energie
- Ziel 10: Weniger Ungleichheit
- Ziel 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden
- Ziel 12: Nachhaltige/r Konsum und Produktion
- Ziel 13: Maßnahmen zum Klimaschutz
- Ziel 14: Leben unter Wasser
- Ziel 15: Leben an Land

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen UN-SDGs wird je nach den tatsächlichen Anlagen im Portfolio variieren.

Die DWS wird den Beitrag zu den UN-SDGs mittels ihrer Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen ermitteln, bei der potenzielle Anlagen anhand verschiedener Kriterien dahingehend beurteilt werden, ob eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig eingestuft werden kann. Im Rahmen dieser Bewertung beurteilt das Teilfondsmanagement, (1) ob eine Wirtschaftstätigkeit einen Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs leistet, (2) ob diese Wirtschaftstätigkeit oder andere wirtschaftliche Aktivitäten des Unternehmens diese Ziele erheblich beeinträchtigen („Do Not Significantly Harm“ – DNSH-Bewertung), und (3) ob das Unternehmen selbst mit dem DWS Safeguard Assessment im Einklang steht.

In die Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen fließen Daten von mehreren Datenanbietern, aus öffentlichen Quellen und internen Bewertungen (auf Grundlage einer festgelegten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) ein, um festzustellen, ob eine Tätigkeit nachhaltig ist. Tätigkeiten, die einen positiven Beitrag zu den UN-SDGs leisten, werden nach Umsatz, Investitionsaufwendungen (CapEx) und/oder betrieblichen Aufwendungen (OpEx) bewertet. Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Tätigkeit als nachhaltig, wenn das Unternehmen positiv bei der DNSH-Bewertung abschneidet und das DWS Safeguard Assessment erfolgreich durchläuft (siehe Abschnitt „Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte im Einklang?“).

Der Teilfonds strebt derzeit keinen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen an, die mit einem ökologischen Ziel gemäß der EU-Taxonomie im Einklang stehen.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Die DNSH-Bewertung ist ein integraler Bestandteil der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen und beurteilt, ob durch eine Wirtschaftstätigkeit, die zu einem UN-SDG beiträgt, eines oder mehrere dieser Ziele erheblich beeinträchtigt werden. Wird eine erhebliche Beeinträchtigung festgestellt, besteht die Wirtschaftstätigkeit die DNSH-Bewertung nicht und kann nicht als nachhaltige Wirtschaftstätigkeit angesehen werden.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Im Rahmen der DNSH-Bewertung gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR werden in der Nachhaltigkeitsbewertung einer Anlage systematisch alle verpflichtenden Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen aus Tabelle 1 sowie relevante Indikatoren aus Tabelle 2 und 3 in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR integriert. Unter Berücksichtigung dieser nachteiligen Auswirkungen hat die DWS quantitative Schwellenwerte und/oder qualitative Werte festgelegt, anhand derer bestimmt wird, ob eine Anlage die ökologischen oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt. Diese Werte werden auf der Grundlage verschiedener externer und interner Faktoren, wie Datenverfügbarkeit oder Marktentwicklungen, festgelegt und können künftig angepasst werden.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?
Nähere Angaben:

Im Rahmen der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen beurteilt die DWS darüber hinaus mit ihrem Safeguard Assessment, inwieweit ein Unternehmen mit internationalen Normen im Einklang steht. Dies umfasst Prüfungen hinsichtlich der Einhaltung internationaler Normen, wie beispielsweise der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation. Unternehmen, bei denen schwerste Verstöße gegen eine internationale Norm festgestellt und bestätigt wurden, gelten als nichtkonform mit den Safeguards, und ihre Wirtschaftstätigkeiten können nicht als nachhaltig eingestuft werden.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigelegt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

X Ja, das Teilfondsmanagement berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:

- CO₂-Fußabdruck (Nr. 2);
- THG-Intensität der Beteiligungsunternehmen (Nr. 3);
- Beteiligung an Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4);
- Emissionen in Wasser (Nr. 8);
- Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10) und
- Beteiligung an kontroversen Waffen (Nr. 14)

Die vorstehenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auf Produktebene durch die Ausschlussstrategie für die Vermögenswerte des Teilfonds berücksichtigt, die nach Anwendung der proprietären ESG-Bewertungsmethode die ökologischen und sozialen Merkmalen erfüllen, wie im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird.

Für nachhaltige Anlagen werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen darüber hinaus auch in der DNSH-Bewertung berücksichtigt, wie im vorstehenden Abschnitt „Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“ dargelegt.

Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden in einem Anhang zum Jahresbericht des Teilfonds offengelegt.

Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Dieser Teilfonds verfolgt eine Multi-Asset-Strategie als Hauptanlagestrategie. Für das Teilfondsvermögen können Aktien, verzinsliche Wertpapiere, Wandelanleihen, Derivate, Investment Trusts, Optionsanleihen, deren Optionsscheine auf Wertpapiere lauten, Optionsscheine auf Aktien und Genussscheine, festverzinsliche Wertpapiere, börsengehandelte Fonds und Anteile an anderen Investmentvermögen sowie Zertifikate auf Rohstoffindizes erworben werden. Daneben kann das Teilfondsvermögen in Indexzertifikaten auf anerkannte Aktienindizes angelegt werden. Mindestens 70% des Teilfondsvermögens werden in börsengehandelten Sachwerten angelegt. Bis zu 25% des Teilfondsvermögens werden an den internationalen Edelmetall- und Rohstoffmärkten (ausgenommen Agrarmärkten) investiert.

Weitere Angaben zur Hauptanlagestrategie sind dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Das Teilfondsvermögen wird vorwiegend in Anlagen investiert, die die definierten Standards für die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erfüllen, wie in den folgenden Abschnitten dargelegt. Die Strategie des Teilfonds im Hinblick auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ist ein wesentlicher Bestandteil der ESG-Bewertungsmethodik und wird über die Anlagerichtlinien des Teilfonds fortlaufend überwacht.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

ESG-Bewertungsmethodik

Das Portfoliomanagement dieses Teilfonds strebt an, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Anlagen unabhängig von deren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten anhand einer proprietären ESG-Bewertungsmethodik bewertet werden. Diese Methodik basiert auf der ESG-Datenbank, die Daten mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen sowie interne Bewertungen (auf Grundlage einer definierten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) nutzt, um abgeleitete Gesamtbewertungen zu erzielen. Die ESG-Datenbank beruht daher zum einen auf Daten und Zahlen und zum anderen auf internen Beurteilungen, die Faktoren berücksichtigen, die über die verarbeiteten Zahlen und Daten hinausgehen, wie zum Beispiel zukünftig erwartete ESG-Entwicklungen, Plausibilität der Daten im Hinblick auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und unternehmerische Entscheidungen des Emittenten.

Wie nachfolgend näher beschrieben, leitet die ESG-Datenbank innerhalb verschiedener Bewertungsansätze anhand der Buchstaben „A“ bis „F“ codierte Bewertungen ab. Innerhalb einzelner Bewertungsansätze erhalten Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen, wobei „A“ die höchste Bewertung und „F“ die niedrigste Bewertung darstellt. Wird die Bewertung eines Emittenten entsprechend einem Bewertungsansatz als nicht ausreichend erachtet, ist es dem Portfoliomanagement untersagt, in diesen Emittenten zu investieren, auch wenn dieser entsprechend den anderen Bewertungsansätzen grundsätzlich investierbar wäre. In diesem Sinne wird jede Bewertung in einer Kategorie individuell betrachtet und kann zum Ausschluss eines Emittenten führen.

Die ESG-Datenbank nutzt zur Beurteilung, ob die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bei Emittenten vorliegen, eine Vielzahl unterschiedlicher Bewertungsansätze, darunter unter anderem:

• DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung

Die DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung beurteilt Emittenten im Zusammenhang mit dem Klimawandel und Umweltveränderungen, zum Beispiel in Bezug auf die Reduzierung von Treibhausgasen und Wasserschutz. Dabei werden Emittenten, die zum Klimawandel und anderen negativen Umweltveränderungen weniger beitragen beziehungsweise die diesen Risiken weniger ausgesetzt sind, besser bewertet. Emittenten mit einem exzessiven Klimarisikoprofil (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen. Emittenten mit einem hohen Klimarisikoprofil (d.h. einer „E“-Bewertung) sind auf 5% des Teilfonds-Nettovermögens begrenzt.

• DWS Norm-Bewertung

Die DWS Norm-Bewertung beurteilt das Verhalten von Emittenten zum Beispiel im Rahmen der Prinzipien des United Nations Global Compact, der Standards der International Labour Organisation sowie das Verhalten im Rahmen allgemein anerkannter internationaler Normen und Grundsätze. Die Norm-Bewertung prüft z.B. Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen von Arbeitnehmerrechten, Kinder- oder Zwangsarbeit, nachteilige Umweltauswirkungen und Geschäftsethik. Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen. Emittenten mit einem hohen Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „E“-Bewertung) sind auf 5% des Teilfonds-Nettovermögens begrenzt.

• DWS ESG-Qualitätsbewertung

Die DWS ESG-Qualitätsbewertung unterscheidet zwischen Unternehmen und staatlichen Emittenten. Für Unternehmen ermöglicht die DWS ESG-Qualitätsbewertung einen Peer-Group-Vergleich

basierend auf einem anbieterübergreifenden Konsens über die ESG-Gesamtbewertung (Best-in-Class Ansatz), zum Beispiel in Bezug auf den Umgang mit Umweltveränderungen, Produktsicherheit, Mitarbeiterführung oder Unternehmensethik. Die Vergleichsgruppe setzt sich aus Unternehmen aus dem gleichen Sektor aus der gleichen Region zusammen. Die in diesem Vergleich besser bewerteten Emittenten erhalten eine bessere Bewertung, während die im Vergleich schlechter bewerteten Emittenten eine schlechtere Bewertung erhalten. Unternehmen, die im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlecht bewertet sind (d.h. eine „E“- oder „F“-Bewertung aufweisen), sind als Anlage ausgeschlossen.

Für staatliche Emittenten beurteilt die DWS ESG-Qualitätsbewertung die ganzheitliche Regierungsführung unter anderem unter Berücksichtigung der politischen und bürgerlichen Freiheiten. Staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf die Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen.

Zudem sind Emittenten mit einer „D“-Bewertung innerhalb der DWS ESG-Qualitätsbewertung auf 15% des Teilfonds-Nettovermögens begrenzt.

• **Beteiligung an umstrittenen Sektoren**

Die ESG-Datenbank definiert bestimmte Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten als relevant. Als relevant werden Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in einem umstrittenen Bereich betreffen („kontroverse Sektoren“). Als kontroverse Sektoren sind zum Beispiel die zivile Schusswaffenindustrie, die Rüstungsindustrie, Tabakwaren und Erwachsenenunterhaltung definiert. Als relevant werden weitere Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in anderen Bereichen betreffen. Weitere relevante Bereiche sind zum Beispiel Kernenergie oder Abbau von Kohle und kohlebasierte Energiegewinnung.

Emittenten werden nach ihrem Anteil am Gesamtumsatz bewertet, den sie in kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten erzielen. Je niedriger der prozentuale Anteil des Umsatzes aus den kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten ist, desto besser ist die Bewertung. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“-, „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen. Hinsichtlich einer Beteiligung an Abbau von Kohle und kohlebasierter Energiegewinnung sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) als Anlage ausgeschlossen.

• **Beteiligung an kontroversen Waffen**

Die ESG-Datenbank bewertet die Beteiligung eines Unternehmens an kontroversen Waffen. Zu kontroversen Waffen zählen beispielsweise Antipersonenminen, Streumunition, Waffen aus abgereichertem Uran, Nuklearwaffen, chemische und biologische Waffen.

Emittenten werden nach dem Grad ihrer Beteiligung (Produktion von kontroversen Waffen, Produktion von Bauteilen usw.) bei der Herstellung von kontroversen Waffen unabhängig von dem Gesamtumsatz, den sie daraus erzielen, bewertet. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“-, „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen.

• **DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds)**

Abweichend von der vorstehenden Regelung sind Anleihen, die die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik nicht vollständig erfüllen, für eine Investition geeignet, wenn sie den Kriterien der DWS Bewertung des Verwendungszwecks der Anleiherlöse entsprechen.

Die Finanzierung zweckgebundener Anleihen wird in einem zweistufigen Prozess bewertet.

In der ersten Stufe beurteilt die DWS, ob eine Anleihe die Kriterien für eine zweckgebundene Anleihe erfüllt. Ein wesentliches Element ist die Prüfung der Konformität mit den von der International Capital Market Association (ICMA) herausgegebenen Green Bond Principles, Social Bond Principles bzw. Sustainability Bond Principles. Die Bewertung konzentriert sich auf die Verwendung der Erlöse, die Auswahl der Projekte, die mit diesen Erlösen finanziert werden, das Management der erlösfinanzierten Ausgaben sowie die jährlichen Berichte an die Anleger über die Erlösverwendung.

Erfüllt eine Anleihe diese Grundsätze, wird in der zweiten Stufe die ESG-Qualität des Anleiheemittenten anhand definierter Mindeststandards in Bezug auf ökologische, soziale und die Corporate Governance betreffende Faktoren bestätigt. Diese Bewertung basiert auf der oben beschriebenen ESG-Bewertungsmethodik und schließt folgende Emittenten aus:

- Unternehmen mit einer im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlechten ESG-Qualität (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf die Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) oder
- Emittenten mit exzessiver Beteiligung an kontroversen Waffengeschäften (d.h. einer „D“-, „E“- oder

„F“-Bewertung).

Soweit der Teilfonds die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Corporate Governance-Praktiken auch durch Anlagen in Zielfonds anstrebt, müssen letztere die vorstehenden DWS-Standards in Bezug auf Klima- und Transitionsrisiko-, Norm- und DWS ESG-Qualitätsbewertung (ausgenommen die Bewertung von Staaten) erfüllen.

Derzeit werden die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale nicht durch den Einsatz von Derivaten erreicht. Derivate werden daher bei der Berechnung des Mindestanteils der Vermögenswerte, die diesen Merkmalen entsprechen, nicht berücksichtigt. Derivate auf einzelne Emittenten dürfen für den Teilfonds jedoch nur dann erworben werden, wenn die Emittenten des Basiswerts die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik erfüllen.

Ergänzende liquide Mittel werden nicht mittels der ESG-Bewertungsmethodik beurteilt.

Methodik der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen

Darüber hinaus wird die DWS zur Ermittlung des Anteils nachhaltiger Anlagen den Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs messen. Dies erfolgt mit ihrer Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, bei der potenzielle Anlagen anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig eingestuft werden kann, wie im Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise erfüllt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ näher ausgeführt.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die angewandte ESG-Anlagestrategie sieht keine verbindliche Mindestreduzierung des Umfangs der Anlagen vor.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Das Verfahren zur Bewertung der Praktiken guter Unternehmensführung der Beteiligungsunternehmen basiert auf der DWS Norm-Bewertung, die in dem eigenen Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Dementsprechend befolgen die bewerteten Beteiligungsunternehmen Praktiken guter Unternehmensführung.

Darüber hinaus hält die Verwaltungsgesellschaft eine aktive Eigentümerschaft für ein sehr effektives Mittel, um die Unternehmensführung, Richtlinien und Verfahren zu verbessern und auf eine bessere langfristige Leistung der Beteiligungsunternehmen hinzuwirken. Aktive Eigentümerschaft bedeutet, die Position als Anteilseigner zur Einflussnahme auf die Tätigkeiten oder das Verhalten der Beteiligungsunternehmen zu nutzen. Mit den Beteiligungsunternehmen kann ein konstruktiver Dialog zu Themen wie Strategie, finanzielle und nichtfinanzielle Leistung, Risiko, Kapitalstruktur, soziale und ökologische Auswirkungen sowie Corporate Governance, einschließlich Themenfeldern wie Offenlegung, Kultur und Vergütung, eingeleitet werden. Ein Dialog kann beispielsweise über Emittententreffen oder Mandatsvereinbarungen ausgeübt werden. Bei Kapitalbeteiligungen ist auch eine Interaktion mit dem Unternehmen durch Stimmrechtsausübung (Proxy Voting) oder die Teilnahme an Hauptversammlungen möglich.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Dieser Teilfonds investiert mindestens 51% seines Nettovermögens in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Innerhalb dieser Kategorie qualifizieren sich mindestens 10% des Nettovermögens des Teilfonds als nachhaltige Anlagen (#1A Nachhaltige Investitionen).

Bis zu 49% der Anlagen erfüllen diese Merkmale nicht (#2 Andere Investitionen). Eine ausführlichere Darstellung der genauen Aufteilung des Portfolios dieses Teilfonds ist dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

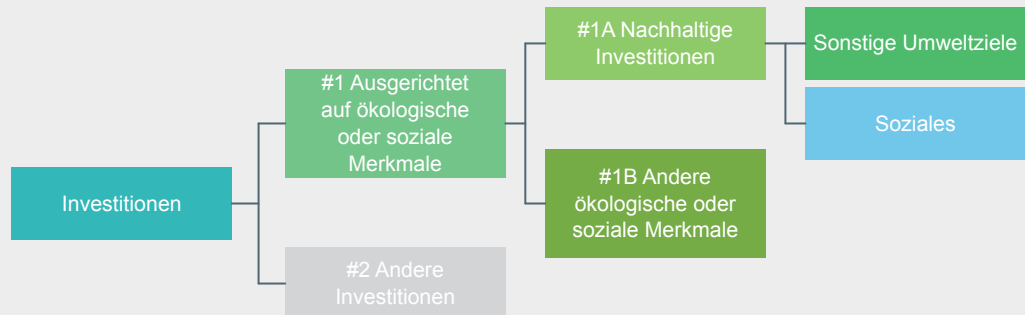
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben**

(CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derzeit werden keine Derivate verwendet, um die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

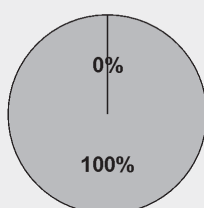


In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Aufgrund des Mangels an verlässlichen Daten verpflichtet sich der Teilfonds nicht dazu, einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen anzustreben, die mit einem Umweltziel gemäß der EU-Taxonomie im Einklang stehen. Daher beträgt der aktuelle Anteil ökologisch nachhaltiger Anlagen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, 0% des Teilfonds-Nettovermögens. Es kann jedoch vorkommen, dass ein Teil der den Anlagen zugrunde liegenden Wirtschaftstätigkeiten mit der EU-Taxonomie im Einklang steht.

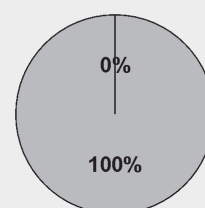
In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



■ Taxonomiekonform ■ Andere Investitionen

2. Taxonomie-Konformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



■ Taxonomiekonform ■ Andere Investitionen

** Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds sieht keinen Mindestanteil an Anlagen in Übergangswirtschaftstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten vor, da er sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Anlagen im Einklang mit der EU-Taxonomie verpflichtet hat.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds hat keine Mindestquote für ökologisch oder sozial nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR festgelegt. Der Mindestanteil an ökologisch und sozial nachhaltigen Anlagen soll jedoch insgesamt mindestens 10% des Teilfonds-Nettovermögens betragen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Teilfonds hat keine Mindestquote für ökologisch oder sozial nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR festgelegt. Der Mindestanteil an ökologisch und sozial nachhaltigen Anlagen soll jedoch insgesamt mindestens 10% des Teilfonds-Nettovermögens betragen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Dieser Teilfonds bewirbt eine überwiegende Vermögensallokation in Anlagen, die mit ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen ((#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Darüber hinaus wird dieser Teilfonds ergänzend in Anlagen investieren, die als nichtkonform mit den beworbenen Merkmalen gelten (#2 Andere Investitionen). Diese anderen Anlagen können alle in der jeweiligen Anlagepolitik vorgesehenen Anlageklassen, einschließlich Barmittel und Derivate, umfassen.

Im Einklang mit der Marktpositionierung dieses Teilfonds wird mit diesen anderen Anlagen der Zweck verfolgt, Anlegern eine Partizipation an nicht ESG-konformen Anlagen zu ermöglichen und gleichzeitig sicherzustellen, dass es sich bei dem überwiegenden Teil des Engagements um Anlagen handelt, die auf ökologische und soziale Merkmale ausgerichtet sind. Die anderen Anlagen können von dem Portfoliomanagement zur Optimierung des Anlageergebnisses, für Diversifizierungs-, Liquiditäts- und Absicherungszwecke genutzt werden.

Dieser Teilfonds berücksichtigt bei den anderen Anlagen keine ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert festgelegt, um festzustellen, ob er mit den von ihm beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen im Einklang steht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Der Teilfonds wurde noch nicht aufgelegt. Der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft kann jederzeit die Auflegung neuer Anteilklassen für den Teilfonds in Übereinstimmung mit den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil beschriebenen Anteilklassenmerkmalen beschließen.

DWS Invest ESG Smart Industrial Technologies

Anlegerprofil	Risikoorientiert
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Performance-Benchmark	MSCI World Industrial Net TR Index, verwaltet von der MSCI Limited
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	MSCI World Industrial Net TR Index
Hebelwirkung	Doppelter Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg
Orderannahme	Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die an einem Bewertungstag bis spätestens 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg bei der Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am darauffolgenden Bewertungstag abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg bei der Transferstelle eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am übernächsten Bewertungstag abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts drei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird drei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben. Die Valuta für Kauf- oder Rücknahmeaufträge bestimmter Währungen kann um einen Tag von der in der Beschreibung der Anteilklassen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil angegebenen Valuta abweichen.
Anteilsbruchteile	Bis zu drei Nachkommastellen
Expense Cap	Max. 15% der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft

Überblick über die Anteilklassen

Anteilklassenwährung	FC, LC, LD, NC, TFC, PFC USD TFCH	EUR USD
Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	FC, TFC, USD TFCH, PFC LC, LD NC	0% bis zu 5% bis zu 3%
Vergütung der Verwaltungsgesellschaft p.a. (vom Teilfonds zu tragen)*	FC, TFC, USD TFCH LC, LD NC PFC	bis zu 0,75% bis zu 1,5% bis zu 2% bis zu 1,6%
Service Fee p.a. (vom Teilfonds zu tragen)*	FC, LC, LD, NC, TFC, USD TFCH, PFC	0%
Taxe d'abonnement p.a. (vom Teilfonds zu tragen)	FC, LC, LD, NC, TFC, USD TFCH, PFC	0,05%
Auflegungsdatum	FC, LC, LD NC TFC USD TFCH PFC	2.11.2018 14.12.2018 15.5.2019 16.9.2019 28.4.2021

* Weitere Kosten sind Abschnitt 12 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil zu entnehmen.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine **deutlich erhöhte Volatilität** auf, d.h., die Anteilspreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein. **Der Teilfonds eignet sich daher nur für erfahrene Anleger, die mit den Chancen und Risiken volatiler Anlagen vertraut und zudem in der Lage sind, vorübergehend hohe Verluste hinzunehmen.**

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest ESG Smart Industrial Technologies gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und qualifiziert somit als Produkt gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“). Obwohl der Teilfonds kein nachhaltiges Anlageziel verfolgt, legt er einen Mindestanteil seiner Vermögenswerte in nachhaltigen Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR an.

Der DWS Invest ESG Smart Industrial Technologies strebt als Anlageziel eine möglichst hohe Rendite und zugleich eine angemessene jährliche Ausschüttung an.

Der Teilfonds investiert intelligent in Zukunftstechnologien aus verschiedenen Sektoren, denn er konzentriert sich auf Unternehmen, die in der Lage sind, ihre Führungsposition im Technologie- und Forschungsbereich auf die Industrieproduktion auszuweiten. Schwerpunkte wie „Automatisierung und Robotertechnik“, „Digitalisierung“ oder „Infrastruktur“ bieten sowohl intelligente Geschäftslösungen als auch Wachstumsfaktoren sowie Diversifizierungsvorteile.

Im Rahmen des ermessensabhängigen Managements für den Teilfonds nimmt die Investmentgesellschaft eine aktive Auswahl der nach dem OGAW-Gesetz zulässigen Vermögenswerte vor, die im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil in Abschnitt 2 angegeben sind. Entscheidungen hinsichtlich der Anlagenauswahl stützen sich auf fundierte Bewertungen seitens weltweit vernetzter Anlagespezialisten des Fondsmanagements.

Mindestens zwei Drittel des Werts des Teilfondsvermögens müssen in Aktien in- und ausländischer Aussteller angelegt werden. Die Anlagen müssen dabei in Aktien von Unternehmen erfolgen, die in den Bereichen Bereitstellung zukunftsorientierter Infrastruktur und Herstellung zukunftsorientierter Industriegüter tätig sind und mindestens 20% ihres Umsatzes in diesen Bereichen erzielen.

Bis zu ein Drittel des Teilfondsvermögens kann in Geldmarktinstrumente und Einlagen bei Kreditinstituten investiert werden. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, diese Obergrenze von einem Drittel zu übersteigen, wenn und soweit dies im Interesse der Anteilinhaber gerechtfertigt scheint.

Der Teilfonds kann zusätzliche flüssige Mittel im Sinne von Abschnitt 2 B. Buchstabe o) des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil halten.

Die Gesellschaft kann bis zu 10% des Teilfondsvermögens in Anteilen sonstiger Fonds (Investmentfondsanteilen) anlegen. Dabei darf der über 5% des Teilfondsvermögens hinausgehende Teil an Investmentfondsanteilen nur aus Anteilen von Geldmarktfonds bestehen.

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Pflichtwandelanleihen (CoCos).

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Vermögensgegenständen angelegt, die nachfolgend dargestellte DWS-Standards in Bezug auf ökologische und soziale Merkmale sowie Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung erfüllen.

Das Portfoliomanagement dieses Teilfonds strebt an, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Investitionen unabhängig von deren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten anhand einer proprietären ESG-Bewertungsmethode bewertet werden. Diese Methodik basiert auf der ESG-Datenbank, die Daten mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen sowie interne Bewertungen (auf Grundlage einer definierten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) nutzt, um abgeleitete Gesamtbewertungen zu erzielen. Die ESG-Datenbank beruht daher zum einen auf Daten und Zahlen und zum anderen auf internen Beurteilungen, die Faktoren berücksichtigen, die über die verarbeiteten Zahlen und Daten hinausgehen, wie zum Beispiel zukünftige erwartete ESG-Entwicklungen, Plausibilität der Daten im Hinblick auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und unternehmerische Entscheidungen des Emittenten. Wie nachfolgend näher beschrieben, leitet die ESG-Datenbank innerhalb verschiedener Bewertungsansätze anhand der Buchstaben „A“ bis „F“ codierte Bewertungen ab. Innerhalb einzelner Bewertungsansätze erhalten Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen, wobei „A“ die höchste Bewertung und „F“ die niedrigste Bewertung darstellt. Wird die Bewertung eines Emittenten entsprechend einem Bewertungsansatz als nicht ausreichend erachtet, ist es dem Portfoliomanagement untersagt, in diesen Emittenten zu investieren, auch wenn dieser entsprechend den anderen Bewertungsansätzen grundsätzlich investierbar wäre. In diesem Sinne wird jede Bewertung innerhalb eines Bewertungsansatzes individuell betrachtet und kann zum Ausschluss eines Emittenten führen.

Die ESG-Datenbank nutzt zur Beurteilung, ob die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bei Emittenten vorliegen, eine Vielzahl unterschiedlicher Bewertungsansätze, darunter unter anderem:

DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung

Die DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung beurteilt Emittenten im Zusammenhang mit dem Klimawandel und Umweltveränderungen, zum Beispiel in Bezug auf die Reduzierung von Treibhausgasen und Wasserschutz. Dabei werden Emittenten, die zum Klimawandel und anderen negativen Umweltveränderungen weniger beitragen beziehungsweise die diesen Risiken weniger ausgesetzt sind, besser bewertet. Emittenten mit einem exzessiven Klimarisikoprofil (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen. Emittenten mit einem hohen Klimarisikoprofil (d.h. einer „E“-Bewertung) sind auf 5% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

DWS Norm-Bewertung

Die DWS Norm-Bewertung beurteilt das Verhalten von Emittenten zum Beispiel im Rahmen der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation sowie das Verhalten im Rahmen allgemein anerkannter internationaler Normen und Grundsätze. Die Norm-Bewertung prüft zum Beispiel Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen von Arbeitnehmerrechten, Kinder- oder Zwangsarbeit, nachteilige Umweltauswirkungen und Geschäftsethik. Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen. Emittenten mit einem hohen Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „E“-Bewertung) sind auf 5% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

DWS ESG-Qualitätsbewertung

Die DWS ESG-Qualitätsbewertung unterscheidet zwischen Unternehmen und staatlichen Emittenten.

Für Unternehmen ermöglicht die DWS ESG-Qualitätsbewertung einen Peer-Group-Vergleich basierend auf einem anbieterübergreifenden Konsens über die ESG-Gesamtbewertung (Best-in-Class Ansatz), zum Beispiel in Bezug auf den Umgang mit Umweltveränderungen, Produktsicherheit, Mitarbeiterführung oder Unternehmensethik. Die Vergleichsgruppe setzt sich aus Unternehmen aus dem gleichen Sektor aus der gleichen Region zusammen. Die in diesem Vergleich besser bewerteten Emittenten erhalten eine bessere Bewertung, während die im Vergleich schlechter bewerteten Emittenten eine schlechtere Bewertung erhalten. Unternehmen, die im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlecht bewertet sind (d.h. eine „E“- oder „F“-Bewertung aufweisen), sind als Investition ausgeschlossen.

Für staatliche Emittenten beurteilt die DWS ESG-Qualitätsbewertung die ganzheitliche Regierungsführung unter anderem unter Berücksichtigung der politischen und bürgerlichen Freiheiten. Staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

Zudem sind Emittenten mit einer „D“-Bewertung innerhalb der DWS ESG-Qualitätsbewertung auf 15% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Die ESG-Datenbank definiert bestimmte Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten als relevant. Als relevant werden Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in einem umstrittenen Bereich betreffen („kontroverse Sektoren“). Als kontroverse Sektoren gelten beispielsweise die zivile Schusswaffenindustrie, die Rüstungsindustrie, die Tabakindustrie und Erwachsenenunterhaltung. Als relevant werden weitere Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in anderen Bereichen betreffen. Weitere relevante Bereiche sind zum Beispiel Kernenergie oder Abbau von Kohle und kohlebauierte Energiegewinnung.

Emittenten werden nach ihrem Anteil am Gesamtumsatz bewertet, den sie in kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten erzielen. Je niedriger der prozentuale Anteil des Umsatzes aus den kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten ist, desto besser ist die Bewertung.

Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“, „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

Hinsichtlich einer Beteiligung an Abbau von Kohle und kohlebasierter Energiegewinnung sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen.

Beteiligung an kontroversen Waffengeschäften

Die ESG-Datenbank bewertet die Beteiligung eines Unternehmens an kontroversen Waffengeschäften. Zu kontroversen Waffen zählen beispielsweise Antipersonenminen, Streumunition, Waffen aus abgereichertem Uran, Nuklearkernen, chemische und biologische Waffen.

Emittenten werden nach dem Grad ihrer Beteiligung (Produktion von kontroversen Waffen, Produktion von Bauteilen usw.) bei der Herstellung von kontroversen Waffen unabhängig von dem Gesamtumsatz, den sie daraus erzielen, bewertet. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“, „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds)

Abweichend von der vorstehenden Regelung sind Anleihen, die die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik nicht vollständig erfüllen, für eine Investition geeignet, wenn sie den Kriterien der DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds) entsprechen.

Die Finanzierung zweckgebundener Anleihen (Use-of-proceeds-Bonds) wird in einem zweistufigen Prozess bewertet.

In der ersten Stufe beurteilt die DWS, ob eine Anleihe die Kriterien für eine zweckgebundene Anleihe erfüllt. Ein wesentliches Element ist die Prüfung der Konformität mit den von der International Capital Market Association (ICMA) herausgegebenen Green Bond Principles, Social Bond Principles bzw. Sustainability Bond Principles. Die Bewertung konzentriert sich auf die Verwendung der Erlöse, die Auswahl der Projekte, die mit diesen Erlösen finanziert werden, das Management der erlösfinanzierten Ausgaben sowie die jährlichen Berichte an die Anleger über die Erlösverwendung.

Erfüllt eine Anleihe diese Grundsätze, wird in der zweiten Stufe die ESG-Qualität des Anleiheemittenten anhand definierter Mindeststandards in Bezug auf ökologische, soziale und die Corporate Governance betreffende Faktoren bestätigt. Diese Bewertung basiert auf der oben beschriebenen ESG-Bewertungsmethodik und schließt folgende Emittenten aus:

- Unternehmen mit einer im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlechten ESG-Qualität (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf die Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) oder
- Emittenten mit exzessiver Beteiligung an umstrittenen Waffen (d.h. einer „D“, „E“- oder „F“-Bewertung).

Soweit der Teilfonds die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung auch anhand einer Investition in Zielfonds anstrebt, müssen letztere die vorstehenden DWS-Standards in Bezug auf Klima- und Transitionsrisiko-, Norm- und ESG-Qualitätsbewertung (ausgenommen die Bewertung von Staaten) erfüllen.

Derzeit werden die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale nicht durch den Einsatz von Derivaten erreicht. Derivate werden daher bei der Berechnung des Mindestanteils der Vermögenswerte, die diesen Merkmalen entsprechen, nicht berücksichtigt. Derivate auf einzelne Emittenten dürfen für den Teilfonds jedoch nur dann erworben werden, wenn die Emittenten des Basiswerts die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik erfüllen.

Zusätzliche flüssige Mittel werden nicht mittels der ESG-Bewertungsmethodik beurteilt.

Im Rahmen der Anlagen des Teilfonds in Vermögenswerten, die die DWS-Standards in Bezug auf ökologische und soziale Merkmale sowie Verfah-

rensweisen einer guten Unternehmensführung, wie oben näher ausgeführt, erfüllen, wird das Teilfondsmanagement mindestens 10% des Netto-Teilfondsvermögens in „nachhaltige Investitionen“ im Sinne von Artikel 2 Absatz 17 SFDR investieren. Diese nachhaltigen Investitionen werden zu mindestens einem der Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (UN-SDGs) beitragen, die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben. Dies sind unter anderem:

- Ziel 1: Keine Armut
- Ziel 2: Kein Hunger
- Ziel 3: Gesundheit und Wohlergehen
- Ziel 4: Hochwertige Bildung
- Ziel 5: Geschlechtergleichheit
- Ziel 6: Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen
- Ziel 7: Bezahlbare und saubere Energie
- Ziel 10: Weniger Ungleichheit
- Ziel 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden
- Ziel 12: Nachhaltige/r Konsum und Produktion
- Ziel 13: Maßnahmen zum Klimaschutz
- Ziel 14: Leben unter Wasser
- Ziel 15: Leben an Land

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen UN-SDGs wird je nach den tatsächlichen Anlagen im Portfolio variieren.

Die DWS wird den Beitrag zu den UN-SDGs mittels einer Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen ermitteln, bei der potenzielle Investments anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig eingestuft werden kann. Im Rahmen dieser Bewertung beurteilt das Teilfondsmanagement, (1) ob eine Wirtschaftstätigkeit einen Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs leistet, (2) ob diese Wirtschaftstätigkeit oder andere Wirtschaftstätigkeiten des Unternehmens diese Ziele nicht erheblich beeinträchtigen („Do Not Significantly Harm“ – DNSH-Bewertung), und (3) ob das Unternehmen selbst mit dem DWS Safeguard Assessment im Einklang steht.

In die Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen fließen Daten von mehreren Datenanbietern, aus öffentlichen Quellen und internen Bewertungen (auf Grundlage einer festgelegten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) ein, um festzustellen, ob eine Tätigkeit nachhaltig ist. Tätigkeiten, die einen positiven Betrag zu den UN-SDGs leisten, werden nach Umsatz, Investitionsausgaben (CapEx) und/oder Betriebsausgaben (OpEx) bewertet. Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Tätigkeit als nachhaltig, wenn das Unternehmen positiv bei der DNSH-Bewertung abschneidet und das DWS Safeguard Assessment erfolgreich durchläuft.

Aufgrund des Mangels an verlässlichen Daten verpflichtet sich der Teilfonds nicht dazu, einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel gemäß der EU-Taxonomie anzustreben. Daher beträgt der Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen gemäß der EU-Taxonomie 0% des Netto-Teilfondsvermögens.

Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass einige den Anlagen zugrunde liegende Wirtschaftstätigkeiten der EU-Taxonomie entsprechen.

Das Teilfondsmanagement berücksichtigt mithilfe seiner Ausschlussstrategie die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:

- CO₂-Fußabdruck (Nr. 2)
- THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird (Nr. 3)
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4)
- Emissionen in Wasser (Nr. 8)
- Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10)
- Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14)

Die vorstehend genannten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auf Produktebene durch die Ausschlussstrategie für die Vermögenswerte des Teilfonds berücksichtigt, die nach Anwendung der eigenen ESG-Bewertungsmethodik die ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Bei nachhaltigen Investitionen werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen in der DNSH-Bewertung („Do Not Significantly Harm“ – Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) berücksichtigt.

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

Darüber hinaus hält die Verwaltungsgesellschaft eine aktive Eigentümerschaft für ein sehr effektives Mittel, um die Unternehmensführung, Richtlinien und Verfahren zu verbessern und auf eine bessere langfristige Leistung der Beteiligungsunternehmen hinzuwirken. Aktive Eigentümerschaft bedeutet, die Position als Anteilseigner zur Einflussnahme auf die Tätigkeiten oder das Verhalten der Beteiligungsunternehmen zu nutzen. Es kann ein konstruktiver Dialog mit den Beteiligungsunternehmen zu Themen wie Strategie, finanzielle und nichtfinanzielle Leistung, Risiko, Kapitalstruktur, sozialer und ökologischer Einfluss sowie Corporate Governance, einschließlich Themenfeldern wie Offenlegung, Kultur und Vergütung, eingeleitet werden. Ein solcher Dialog kann beispielsweise durch Treffen mit den Emittenten oder Mandatsvereinbarungen ausgeübt werden. Bei Kapitalbeteiligungen ist auch eine Interaktion mit dem Unternehmen durch Stimmrechtsausübung (Proxy Voting) oder die Teilnahme an Hauptversammlungen möglich.

Weitere Informationen über die mit diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sind dem Anhang zu diesem Verkaufsprospekt zu entnehmen.

Zum Zwecke der Herbeiführung einer Teilfreistellung im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes und zusätzlich zu den in der Satzung und diesem Verkaufsprospekt (Aktienfonds) genannten Anlagegrenzen gilt, dass mindestens zwei Drittel des Aktivvermögens (dessen Höhe bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Teilfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des Teilfonds in Aktien angelegt werden, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht handelt um

- Anteile an Investmentfonds;
- mittelbar über Personengesellschaften gehaltene Aktien;
- Anteile an Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, bei denen nach gesetzlichen Bestimmungen oder nach deren Anlagebedingungen das Bruttovermögen zu mindestens 75% aus unbeweglichem Vermögen besteht, wenn diese Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen einer Ertragsbesteuerung in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind oder wenn deren Ausschüttungen einer Besteuerung von mindestens 15% unterliegen und der Teilfonds nicht von ihr befreit ist;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die von der Ertragsbesteuerung befreit sind, soweit sie Ausschüttungen vornehmen, es sei denn, die Ausschüttungen unterliegen einer Besteuerung von mindestens 15% und der Teilfonds ist nicht davon befreit;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, deren Einnahmen unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 10% aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften stammen, die (i) Immobilien-Gesellschaften sind oder (ii) keine Immobilien-Gesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die unmittelbar oder mittelbar Beteiligungen an Kapitalgesellschaften halten, die (i) Immobilien-Gesellschaften sind oder (ii) keine Immobilien-Gesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind, wenn der gemeine Wert dieser Beteiligungen

mehr als 10% des gemeinen Werts der Kapitalgesellschaften beträgt.

Für Zwecke dieser Anlagepolitik und in Übereinstimmung mit der Definition des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) ist ein organisierter Markt ein Markt, der anerkannt und für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Dieser organisierte Markt entspricht zugleich den Kriterien des Artikels 50 der OGAW-Richtlinie.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken

Das Teilfondsmanagement bezieht Nachhaltigkeitsrisiken in seine Anlageentscheidungen ein, wie im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil unter „Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageprozess“ dargelegt wird.

Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv unter Bezugnahme auf einen Referenzwert oder eine Kombination von Referenzwerten (Benchmarks) verwaltet, wie in der teilfondsspezifischen Tabelle näher dargelegt ist. Alle Benchmarks bzw. deren Administratoren sind bei der ESMA im öffentlichen Register der Administratoren von Referenzindizes oder im öffentlichen Register der Referenzwerte eines Drittstaats registriert.

Es wird nicht unbedingt erwartet, dass der überwiegende Teil der Wertpapiere des Teilfonds oder deren Emittenten Bestandteil der Benchmark sein werden, und das Portfolio wird voraussichtlich nicht unbedingt eine ähnliche Gewichtung wie die Benchmark aufweisen. Das Teilfondsmanagement wird nach eigenem Ermessen in nicht in der Benchmark enthaltene Wertpapiere und Sektoren investieren, um besondere Anlagechancen zu nutzen. Die Positionierung des Teilfonds kann erheblich von der Benchmark abweichen (z.B. indem nicht in der Benchmark enthaltene Positionen gehalten werden, sowie durch eine erhebliche Untergewichtung oder Übergewichtung). Der tatsächliche Spielraum ist dabei normalerweise relativ hoch. Eine Abweichung spiegelt im Allgemeinen die Einschätzung der besonderen Marktlage durch den Teilfondsmanager wider. Diese kann zu einer defensiven und engeren oder zu einer aktiveren und breiteren Positionierung im Vergleich zur Benchmark führen. Auch wenn das Ziel des Teilfonds darin besteht, mit seinem Anlageergebnis die Wertentwicklung der Benchmark zu übertreffen, kann die mögliche Outperformance je nach vorherrschendem Marktumfeld (z.B. weniger volatilen Rahmenbedingungen) und der tatsächlichen Positionierung gegenüber der Benchmark begrenzt sein.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk-Ansatz (VaR-Ansatz) verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Referenzportfolio gemessen, das keine Derivate enthält („Risiko-Benchmark“).

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens übersteigen. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung für den auf Anteile dieser Zielfonds entfallenden Teil um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: DWS Invest ESG Smart Industrial Technologies

Unternehmenskennung (LEI-Code): 5493004OG6D9KT3Z2K15

ISIN: LU1891278043

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?



Ja



Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%



Nein



Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 10% an nachhaltigen Investitionen



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem sozialen Ziel



Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale in den Bereichen Klimaschutz, Unternehmensführung (Governance) und soziale Normen sowie der allgemeinen ESG-Qualität, indem folgende Emittenten gemieden werden: (1) Emittenten mit hohen oder exzessiven Klima- und Transitionsrisiken, (2) Emittenten mit einem hohen oder dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. im Hinblick auf die Einhaltung internationaler Normen für Unternehmensführung, Menschen- und Arbeitnehmerrechte, Kunden- und Umweltsicherheit und Geschäftsethik), (3) Emittenten mit im Verhältnis zu ihrer Vergleichsgruppe hohen oder exzessiven Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken, (4) Emittenten mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung an umstrittenen Sektoren und kontroversen Tätigkeiten und/oder (5) Emittenten mit Beteiligung an kontroversen Waffen.

Dieser Teilfonds bewirbt zudem einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen, die einen positiven Beitrag zu einem oder mehreren Zielen der Vereinten Nationen für eine nachhaltige Entwicklung (UN-SDGs) leisten.

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Nachhaltigkeit der Anlagen wird mittels einer proprietären ESG-Bewertungsmethode bewertet, die im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Die Methode umfasst verschiedene Bewertungsansätze, die als Nachhaltigkeitsindikatoren zur Bewertung der Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale herangezogen werden. Hierzu gehören:

- **DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung** dient als Indikator dafür, in welchem Maße ein Emittent Klima- und Transitionsrisiken ausgesetzt ist.
- **DWS Norm-Bewertung** dient als Indikator dafür, in welchem Maße bei einem Emittenten Norm-Verstöße auftreten.
- **DWS ESG-Qualitätsbewertung** dient als Indikator für den Vergleich der Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken eines Emittenten im Verhältnis zu seiner Vergleichsgruppe.
- **Beteiligung an umstrittenen Sektoren** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Emittent an kontroversen Sektoren und kontroversen Tätigkeiten beteiligt ist.
- **Beteiligung an kontroversen Waffen** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Emittent an kontroversen Waffen beteiligt ist.
- **Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen** wird als Indikator zur Messung des Anteils nachhaltiger Anlagen herangezogen.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Der Teilfonds wird teilweise in nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 der EU-Verordnung 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR) investieren. Diese nachhaltigen Anlagen werden mindestens zu einem der UN-SDGs beitragen, die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben, wie beispielsweise folgende (nicht abschließende Liste):

- Ziel 1: Keine Armut
- Ziel 2: Kein Hunger
- Ziel 3: Gesundheit und Wohlergehen
- Ziel 4: Hochwertige Bildung
- Ziel 5: Geschlechtergleichheit
- Ziel 6: Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen
- Ziel 7: Bezahlbare und saubere Energie
- Ziel 10: Weniger Ungleichheit
- Ziel 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden
- Ziel 12: Nachhaltige/r Konsum und Produktion
- Ziel 13: Maßnahmen zum Klimaschutz
- Ziel 14: Leben unter Wasser
- Ziel 15: Leben an Land

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen UN-SDGs wird je nach den tatsächlichen Anlagen im Portfolio variieren.

Die DWS wird den Beitrag zu den UN-SDGs mittels ihrer Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen ermitteln, bei der potenzielle Anlagen anhand verschiedener Kriterien dahingehend beurteilt werden, ob eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig eingestuft werden kann. Im Rahmen dieser Bewertung beurteilt das Teilfondsmanagement, (1) ob eine Wirtschaftstätigkeit einen Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs leistet, (2) ob diese Wirtschaftstätigkeit oder andere wirtschaftliche Aktivitäten des Unternehmens diese Ziele erheblich beeinträchtigen („Do Not Significantly Harm“ – DNSH-Bewertung), und (3) ob das Unternehmen selbst mit dem DWS Safeguard Assessment im Einklang steht.

In die Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen fließen Daten von mehreren Datenanbietern, aus öffentlichen Quellen und internen Bewertungen (auf Grundlage einer festgelegten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) ein, um festzustellen, ob eine Tätigkeit nachhaltig ist. Tätigkeiten, die einen positiven Beitrag zu den UN-SDGs leisten, werden nach Umsatz, Investitionsaufwendungen (CapEx) und/oder betrieblichen Aufwendungen (OpEx) bewertet. Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Tätigkeit als nachhaltig, wenn das Unternehmen positiv bei der DNSH-Bewertung abschneidet und das DWS Safeguard Assessment erfolgreich durchläuft (siehe Abschnitt „Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte im Einklang?“).

Der Teilfonds strebt derzeit keinen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen an, die mit einem ökologischen Ziel gemäß der EU-Taxonomie im Einklang stehen.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Die DNSH-Bewertung ist ein integraler Bestandteil der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen und beurteilt, ob durch eine Wirtschaftstätigkeit, die zu einem UN-SDG beiträgt, eines oder mehrere dieser Ziele erheblich beeinträchtigt werden. Wird eine erhebliche Beeinträchtigung festgestellt, besteht die Wirtschaftstätigkeit die DNSH-Bewertung nicht und kann nicht als nachhaltige Wirtschaftstätigkeit angesehen werden.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Im Rahmen der DNSH-Bewertung gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR werden in der Nachhaltigkeitsbewertung einer Anlage systematisch alle verpflichtenden Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen aus Tabelle 1 sowie relevante Indikatoren aus Tabelle 2 und 3 in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR integriert. Unter Berücksichtigung dieser nachteiligen Auswirkungen hat die DWS quantitative Schwellenwerte und/oder qualitative Werte festgelegt, anhand derer bestimmt wird, ob eine Anlage die ökologischen oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt. Diese Werte werden auf der Grundlage verschiedener externer und interner Faktoren, wie Datenverfügbarkeit oder Marktentwicklungen, festgelegt und können künftig angepasst werden.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?
Nähere Angaben:

Im Rahmen der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen beurteilt die DWS darüber hinaus mit ihrem Safeguard Assessment, inwieweit ein Unternehmen mit internationalen Normen im Einklang steht. Dies umfasst Prüfungen hinsichtlich der Einhaltung internationaler Normen, wie beispielsweise der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation. Unternehmen, bei denen schwerste Verstöße gegen eine internationale Norm festgestellt und bestätigt wurden, gelten als nichtkonform mit den Safeguards, und ihre Wirtschaftstätigkeiten können nicht als nachhaltig eingestuft werden.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

X Ja, das Teilfondsmanagement berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:

- CO₂-Fußabdruck (Nr. 2);
- THG-Intensität der Beteiligungsunternehmen (Nr. 3);
- Beteiligung an Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4);
- Emissionen in Wasser (Nr. 8);
- Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10) und
- Beteiligung an kontroversen Waffen (Nr. 14)

Die vorstehenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auf Produktebene durch die Ausschlussstrategie für die Vermögenswerte des Teilfonds berücksichtigt, die nach Anwendung der proprietären ESG-Bewertungsmethode die ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen, wie im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird.

Für nachhaltige Anlagen werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen darüber hinaus auch in der DNSH-Bewertung berücksichtigt, wie im vorstehenden Abschnitt „Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“ dargelegt.

Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden in einem Anhang zum Jahresbericht des Teilfonds offengelegt.

Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Dieser Teilfonds verfolgt eine Aktienstrategie als Hauptanlagestrategie. Mindestens zwei Drittel des Teilfondsvermögens müssen in Aktien in- und ausländischer Emittenten angelegt werden. Die Anlagen müssen dabei in Aktien von Unternehmen erfolgen, die in den Bereichen Bereitstellung zukunftsgerichteter Infrastruktur und Herstellung zukunftsorientierter Industriegüter tätig sind und mindestens 20% ihres Umsatzes in diesen Bereichen erzielen. Bis zu ein Drittel des Teilfondsvermögens kann in Geldmarktinstrumenten und Bankguthaben angelegt werden. Weitere Angaben zur Hauptanlagestrategie sind dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Das Teilfondsvermögen wird vorwiegend in Anlagen investiert, die die definierten Standards für die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erfüllen, wie in den folgenden Abschnitten dargelegt. Die Strategie des Teilfonds im Hinblick auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ist ein wesentlicher Bestandteil der ESG-Bewertungsmethodik und wird über die Anlagerichtlinien des Teilfonds fortlaufend überwacht.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

ESG-Bewertungsmethodik

Das Portfoliomanagement dieses Teilfonds strebt an, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Anlagen unabhängig von deren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten anhand einer proprietären ESG-Bewertungsmethodik bewertet werden. Diese Methodik basiert auf der ESG-Datenbank, die Daten mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen sowie interne Bewertungen (auf Grundlage einer definierten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) nutzt, um abgeleitete Gesamtbewertungen zu erzielen. Die ESG-Datenbank beruht daher zum einen auf Daten und Zahlen und zum anderen auf internen Beurteilungen, die Faktoren berücksichtigen, die über die verarbeiteten Zahlen und Daten hinausgehen, wie zum Beispiel zukünftig erwartete ESG-Entwicklungen, Plausibilität der Daten im Hinblick auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und unternehmerische Entscheidungen des Emittenten.

Wie nachfolgend näher beschrieben, leitet die ESG-Datenbank innerhalb verschiedener Bewertungsansätze anhand der Buchstaben „A“ bis „F“ codierte Bewertungen ab. Innerhalb einzelner Bewertungsansätze erhalten Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen, wobei „A“ die höchste Bewertung und „F“ die niedrigste Bewertung darstellt. Wird die Bewertung eines Emittenten entsprechend einem Bewertungsansatz als nicht ausreichend erachtet, ist es dem Portfoliomanagement untersagt, in diesen Emittenten zu investieren, auch wenn dieser entsprechend den anderen Bewertungsansätzen grundsätzlich investierbar wäre. In diesem Sinne wird jede Bewertung in einer Kategorie individuell betrachtet und kann zum Ausschluss eines Emittenten führen.

Die ESG-Datenbank nutzt zur Beurteilung, ob die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bei Emittenten vorliegen, eine Vielzahl unterschiedlicher Bewertungsansätze, darunter unter anderem:

• **DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung**

Die DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung beurteilt Emittenten im Zusammenhang mit dem Klimawandel und Umweltveränderungen, zum Beispiel in Bezug auf die Reduzierung von Treibhausgasen und Wasserschutz. Dabei werden Emittenten, die zum Klimawandel und anderen negativen Umweltveränderungen weniger beitragen beziehungsweise die diesen Risiken weniger ausgesetzt sind, besser bewertet. Emittenten mit einem exzessiven Klimarisikoprofil (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen. Emittenten mit einem hohen Klimarisikoprofil (d.h. einer „E“-Bewertung) sind auf 5% des Teilfonds-Nettovermögens begrenzt.

• **DWS Norm-Bewertung**

Die DWS Norm-Bewertung beurteilt das Verhalten von Emittenten zum Beispiel im Rahmen der Prinzipien des United Nations Global Compact, der Standards der International Labour Organisation sowie das Verhalten im Rahmen allgemein anerkannter internationaler Normen und Grundsätze. Die Norm-Bewertung prüft z.B. Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen von Arbeitnehmerrechten, Kinder- oder Zwangsarbeit, nachteilige Umweltauswirkungen und Geschäftsethik. Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen. Emittenten mit einem hohen Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „E“-Bewertung) sind auf 5% des Teilfonds-Nettovermögens begrenzt.

• **DWS ESG-Qualitätsbewertung**

Die DWS ESG-Qualitätsbewertung unterscheidet zwischen Unternehmen und staatlichen Emittenten. Für Unternehmen ermöglicht die DWS ESG-Qualitätsbewertung einen Peer-Group-Vergleich basierend auf einem anbieterübergreifenden Konsens über die ESG-Gesamtbewertung (Best-in-Class Ansatz), zum Beispiel in Bezug auf den Umgang mit Umweltveränderungen, Produktsicherheit, Mitarbeiterführung oder Unternehmensethik. Die Vergleichsgruppe setzt sich aus Unternehmen aus

dem gleichen Sektor aus der gleichen Region zusammen. Die in diesem Vergleich besser bewerteten Emittenten erhalten eine bessere Bewertung, während die im Vergleich schlechter bewerteten Emittenten eine schlechtere Bewertung erhalten. Unternehmen, die im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlecht bewertet sind (d.h. eine „E“- oder „F“-Bewertung aufweisen), sind als Anlage ausgeschlossen.

Für staatliche Emittenten beurteilt die DWS ESG-Qualitätsbewertung die ganzheitliche Regierungsführung unter anderem unter Berücksichtigung der politischen und bürgerlichen Freiheiten. Staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf die Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen.

Zudem sind Emittenten mit einer „D“-Bewertung innerhalb der DWS ESG-Qualitätsbewertung auf 15% des Teilfonds-Nettovermögens begrenzt.

• **Beteiligung an umstrittenen Sektoren**

Die ESG-Datenbank definiert bestimmte Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten als relevant. Als relevant werden Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in einem umstrittenen Bereich betreffen („kontroverse Sektoren“). Als kontroverse Sektoren sind zum Beispiel die zivile Schusswaffenindustrie, die Rüstungsindustrie, Tabakwaren und Erwachsenenunterhaltung definiert. Als relevant werden weitere Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in anderen Bereichen betreffen. Weitere relevante Bereiche sind zum Beispiel Kernenergie oder Abbau von Kohle und kohlebasierte Energiegewinnung.

Emittenten werden nach ihrem Anteil am Gesamtumsatz bewertet, den sie in kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten erzielen. Je niedriger der prozentuale Anteil des Umsatzes aus den kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten ist, desto besser ist die Bewertung. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“-, „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen. Hinsichtlich einer Beteiligung an Abbau von Kohle und kohlebasierter Energiegewinnung sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) als Anlage ausgeschlossen.

• **Beteiligung an kontroversen Waffen**

Die ESG-Datenbank bewertet die Beteiligung eines Unternehmens an kontroversen Waffen. Zu kontroversen Waffen zählen beispielsweise Antipersonenminen, Streumunition, Waffen aus abgereichertem Uran, Nuklearwaffen, chemische und biologische Waffen.

Emittenten werden nach dem Grad ihrer Beteiligung (Produktion von kontroversen Waffen, Produktion von Bauteilen usw.) bei der Herstellung von kontroversen Waffen unabhängig von dem Gesamtumsatz, den sie daraus erzielen, bewertet. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“-, „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen.

• **DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds)**

Abweichend von der vorstehenden Regelung sind Anleihen, die die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik nicht vollständig erfüllen, für eine Investition geeignet, wenn sie den Kriterien der DWS Bewertung des Verwendungszwecks der Anleiherlöse entsprechen.

Die Finanzierung zweckgebundener Anleihen wird in einem zweistufigen Prozess bewertet.

In der ersten Stufe beurteilt die DWS, ob eine Anleihe die Kriterien für eine zweckgebundene Anleihe erfüllt. Ein wesentliches Element ist die Prüfung der Konformität mit den von der International Capital Market Association (ICMA) herausgegebenen Green Bond Principles, Social Bond Principles bzw. Sustainability Bond Principles. Die Bewertung konzentriert sich auf die Verwendung der Erlöse, die Auswahl der Projekte, die mit diesen Erlösen finanziert werden, das Management der erlösfinanzierten Ausgaben sowie die jährlichen Berichte an die Anleger über die Erlösverwendung.

Erfüllt eine Anleihe diese Grundsätze, wird in der zweiten Stufe die ESG-Qualität des Anleiheemittenten anhand definierter Mindeststandards in Bezug auf ökologische, soziale und die Corporate Governance betreffende Faktoren bestätigt. Diese Bewertung basiert auf der oben beschriebenen ESG-Bewertungsmethodik und schließt folgende Emittenten aus:

- Unternehmen mit einer im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlechten ESG-Qualität (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf die Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) oder
- Emittenten mit exzessiver Beteiligung an kontroversen Waffengeschäften (d.h. einer „D“-, „E“- oder „F“-Bewertung).

Soweit der Teilfonds die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Corporate

Governance-Praktiken auch durch Anlagen in Zielfonds anstrebt, müssen letztere die vorstehenden DWS-Standards in Bezug auf Klima- und Transitionsrisiko-, Norm- und DWS ESG-Qualitätsbewertung (ausgenommen die Bewertung von Staaten) erfüllen.

Derzeit werden die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale nicht durch den Einsatz von Derivaten erreicht. Derivate werden daher bei der Berechnung des Mindestanteils der Vermögenswerte, die diesen Merkmalen entsprechen, nicht berücksichtigt. Derivate auf einzelne Emittenten dürfen für den Teilfonds jedoch nur dann erworben werden, wenn die Emittenten des Basiswerts die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik erfüllen.

Ergänzende liquide Mittel werden nicht mittels der ESG-Bewertungsmethodik beurteilt.

Methodik der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen

Darüber hinaus wird die DWS zur Ermittlung des Anteils nachhaltiger Anlagen den Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs messen. Dies erfolgt mit ihrer Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, bei der potenzielle Anlagen anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig eingestuft werden kann, wie im Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise erfüllt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ näher ausgeführt.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die angewandte ESG-Anlagestrategie sieht keine verbindliche Mindestreduzierung des Umfangs der Anlagen vor.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung

umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Das Verfahren zur Bewertung der Praktiken guter Unternehmensführung der Beteiligungsunternehmen basiert auf der DWS Norm-Bewertung, die in dem eigenen Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Dementsprechend befolgen die bewerteten Beteiligungsunternehmen Praktiken guter Unternehmensführung.

Darüber hinaus hält die Verwaltungsgesellschaft eine aktive Eigentümerschaft für ein sehr effektives Mittel, um die Unternehmensführung, Richtlinien und Verfahren zu verbessern und auf eine bessere langfristige Leistung der Beteiligungsunternehmen hinzuwirken. Aktive Eigentümerschaft bedeutet, die Position als Anteilseigner zur Einflussnahme auf die Tätigkeiten oder das Verhalten der Beteiligungsunternehmen zu nutzen. Mit den Beteiligungsunternehmen kann ein konstruktiver Dialog zu Themen wie Strategie, finanzielle und nichtfinanzielle Leistung, Risiko, Kapitalstruktur, soziale und ökologische Auswirkungen sowie Corporate Governance, einschließlich Themenfeldern wie Offenlegung, Kultur und Vergütung, eingeleitet werden. Ein Dialog kann beispielsweise über Emittententreffen oder Mandatsvereinbarungen ausgeübt werden. Bei Kapitalbeteiligungen ist auch eine Interaktion mit dem Unternehmen durch Stimmrechtsausübung (Proxy Voting) oder die Teilnahme an Hauptversammlungen möglich.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Dieser Teilfonds investiert mindestens 51% seines Nettovermögens in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Innerhalb dieser Kategorie qualifizieren sich mindestens 10% des Nettovermögens des Teilfonds als nachhaltige Anlagen (#1A Nachhaltige Investitionen).

Bis zu 49% der Anlagen erfüllen diese Merkmale nicht (#2 Andere Investitionen). Eine ausführlichere Darstellung der genauen Aufteilung des Portfolios dieses Teilfonds ist dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

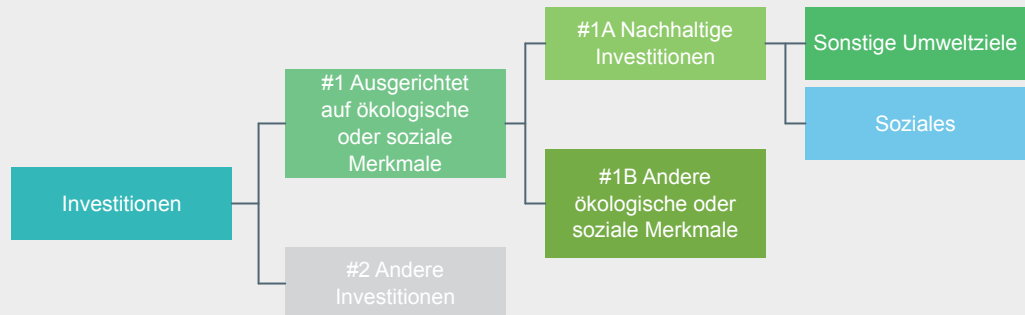
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben**

(CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derzeit werden keine Derivate verwendet, um die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

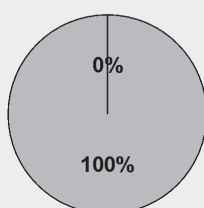


In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Aufgrund des Mangels an verlässlichen Daten verpflichtet sich der Teilfonds nicht dazu, einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen anzustreben, die mit einem Umweltziel gemäß der EU-Taxonomie im Einklang stehen. Daher beträgt der aktuelle Anteil ökologisch nachhaltiger Anlagen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, 0% des Teilfonds-Nettovermögens. Es kann jedoch vorkommen, dass ein Teil der den Anlagen zugrunde liegenden Wirtschaftstätigkeiten mit der EU-Taxonomie im Einklang steht.

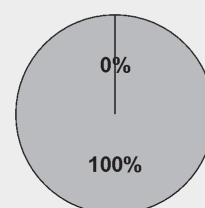
In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



■ Taxonomiekonform ■ Andere Investitionen

2. Taxonomie-Konformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



■ Taxonomiekonform ■ Andere Investitionen

** Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds sieht keinen Mindestanteil an Anlagen in Übergangswirtschaftstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten vor, da er sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Anlagen im Einklang mit der EU-Taxonomie verpflichtet hat.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die **Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds hat keine Mindestquote für ökologisch oder sozial nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR festgelegt. Der Mindestanteil an ökologisch und sozial nachhaltigen Anlagen soll jedoch insgesamt mindestens 10% des Teilfonds-Nettovermögens betragen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Teilfonds hat keine Mindestquote für ökologisch oder sozial nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR festgelegt. Der Mindestanteil an ökologisch und sozial nachhaltigen Anlagen soll jedoch insgesamt mindestens 10% des Teilfonds-Nettovermögens betragen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Dieser Teilfonds bewirbt eine überwiegende Vermögensallokation in Anlagen, die mit ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Darüber hinaus wird dieser Teilfonds ergänzend in Anlagen investieren, die als nichtkonform mit den beworbenen Merkmalen gelten (#2 Andere Investitionen). Diese anderen Anlagen können alle in der jeweiligen Anlagepolitik vorgesehenen Anlageklassen, einschließlich Barmittel und Derivate, umfassen.

Im Einklang mit der Marktpositionierung dieses Teilfonds wird mit diesen anderen Anlagen der Zweck verfolgt, Anlegern eine Partizipation an nicht ESG-konformen Anlagen zu ermöglichen und gleichzeitig sicherzustellen, dass es sich bei dem überwiegenden Teil des Engagements um Anlagen handelt, die auf ökologische und soziale Merkmale ausgerichtet sind. Die anderen Anlagen können von dem Portfoliomanagement zur Optimierung des Anlageergebnisses, für Diversifizierungs-, Liquiditäts- und Absicherungszwecke genutzt werden.

Dieser Teilfonds berücksichtigt bei den anderen Anlagen keine ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert festgelegt, um festzustellen, ob er mit den von ihm beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen im Einklang steht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://funds.dws.com/en-lu/equity-funds/LU1891278043/> sowie auf der lokalen Internetseite Ihres Landes www.dws.com/fundinformation.

DWS Invest ESG Top Euroland

Anlegerprofil	Wachstumsorientiert
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Performance-Benchmark	Euro Stoxx 50, verwaltet von STOXX Ltd.
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	Euro Stoxx 50
Hebelwirkung	Doppelter Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg
Orderannahme	Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die an einem Bewertungstag bis spätestens 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg bei der Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am darauffolgenden Bewertungstag abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg bei der Transferstelle eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am übernächsten Bewertungstag abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts drei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird drei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben. Die Valuta für Kauf- oder Rücknahmeaufträge bestimmter Währungen kann um einen Tag von der in der Beschreibung der Anteilklassen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil angegebenen Valuta abweichen.
Anteilsbruchteile	Bis zu drei Nachkommastellen
Expense Cap	Max. 15% der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft

Überblick über die Anteilklassen

Anteilklassenwährung	LC, LD, FC, NC, IC, PFC, FD, TFC, TFD USD LCH, USD FCH GBP D RD SGD LCH (P)	EUR USD GBP SDG
Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	LC, LD, USD LCH, SGD LCH (P) FC, GBP D RD, IC, PFC, USD FCH, FD, TFC, TFD NC	bis zu 5% 0% bis zu 3%
Vergütung der Verwaltungsgesellschaft p.a. (vom Teilfonds zu tragen)*	LC, LD, USD LCH, SGD LCH (P) FC, GBP D RD, USD FCH, FD, TFC, TFD NC IC PFC	bis zu 1,5% bis zu 0,75% bis zu 2% bis zu 0,5% bis zu 1,6%
Service Fee p.a. (vom Teilfonds zu tragen)*	LC, LD, FC, USD LCH, GBP D RD, IC, PFC, SGD LCH (P), USD FCH, FD, TFC, TFD NC	0% 0,2%
Taxe d'abonnement p.a. (vom Teilfonds zu tragen)	LC, LD, FC, NC, USD LCH, GBP D RD, PFC, SGD LCH (P), USD FCH, FD, TFC, TFD IC	0,05% 0,01%
Auflegungsdatum	LC, LD, FC, NC USD LCH GBP D RD IC PFC SGD LCH (P) USD FCH FD TFC, TFD	3.6.2002 29.11.2013 6.12.2013 25.4.2014 26.5.2014 16.6.2014 14.8.2014 1.9.2014 5.12.2017

Überblick über die Anteilsklassen (Fortsetzung)

Verwässerungsausgleich (vom Anteilinhaber zu tragen)**

PFC:
Es kann ein Verwässerungsausgleich in Höhe von bis zu 3% des Bruttoreüknahmebetrags erhoben werden. Weitere Erläuterungen sind dem Allgemeinen Teil zu entnehmen.

Platzierungsgebühr (aus dem Teilfondsvermögen zu tragen)

PFC:
Bis zu 3% zugunsten der Vertriebsstelle. Weitere Erläuterungen sind dem Allgemeinen Teil zu entnehmen.

* Weitere Kosten sind Abschnitt 12 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil zu entnehmen.

** Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen ganz oder teilweise auf die Erhebung eines Verwässerungsausgleichs verzichten.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine deutlich **erhöhte Volatilität** auf, d.h., die Anteilepreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest ESG Top Euroland gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und qualifiziert somit als Produkt gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“). Obwohl der Teilfonds kein nachhaltiges Anlageziel verfolgt, legt er einen Mindestanteil seiner Vermögenswerte in nachhaltigen Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR an.

Ziel der Anlagepolitik des DWS Invest ESG Top Euroland ist die Erzielung einer überdurchschnittlichen Rendite. Dabei wird das Teilfondsvermögen mindestens zu 75% in Aktien von Emittenten mit Hauptniederlassung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) angelegt.

Der Teilfonds konzentriert sich auf Unternehmen mit einer größeren Marktkapitalisierung. Außerdem strebt der Fondsmanager ein konzentriertes Portfolio an, das etwa 40–60 unterschiedliche Aktien enthält. Je nach Marktsituation kann jedoch vom erwähnten Diversifikationsziel abgewichen werden.

Höchstens 25% des Teilfondsvermögens können in Aktien von Emittenten angelegt werden, welche die vorstehenden Kriterien nicht erfüllen.

Bis zu 25% des Teilfondsvermögens können in kurzfristige Einlagen, Geldmarktinstrumente und Guthaben bei Kreditinstituten und bis zu 10% in Geldmarktfonds investiert werden. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, diese Obergrenze von 25% zu überschreiten, wenn und soweit dies im Interesse der Anteilinhaber gerechtfertigt scheint.

Der Teilfonds kann zusätzliche flüssige Mittel im Sinne von Abschnitt 2 B. Buchstabe o) des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil halten.

In Abweichung von der unter Artikel 2 B. Buchstabe n) festgelegten Anlagegrenze hinsichtlich des Einsatzes von Derivaten gelten im Hinblick auf die derzeit geltenden Anlagerestriktionen in einzelnen Vertriebsländern folgende Anlagebeschränkungen:

Derivate, die einer „short position“ entsprechen, müssen fortlaufend eine angemessene Deckung aufweisen und dürfen ausschließlich zu Absicherungszwecken eingesetzt werden. Die Absicherung ist auf 100 % des zur Deckung dienenden Underlyings begrenzt. Maximal 35% des Netto-Teilfondsvermögens dürfen in Derivaten angelegt werden, die demgegenüber einer „long position“ entsprechen und über keine korrespondierende Deckung verfügen.

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Pflichtwandelanleihen (CoCos).

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Darüber hinaus kann das Teilfondsvermögen in allen anderen in Abschnitt 2 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil genannten und zulässigen Vermögenswerten angelegt werden.

Mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Vermögensgegenständen angelegt, die nachfolgend dargestellte DWS-Standards in Bezug auf ökologische und soziale Merkmale sowie Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung erfüllen.

Das Portfoliomanagement dieses Teilfonds strebt an, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Investitionen unabhängig von deren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten anhand einer proprietären ESG-Bewertungsmethode bewertet werden. Diese Methodik basiert auf der ESG-Datenbank, die Daten mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen sowie interne Bewertungen (auf Grundlage einer definierten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) nutzt, um abgeleitete Gesamtbewertungen zu erzielen. Die ESG-Daten-

bank beruht daher zum einen auf Daten und Zahlen und zum anderen auf internen Beurteilungen, die Faktoren berücksichtigen, die über die verarbeiteten Zahlen und Daten hinausgehen, wie zum Beispiel zukünftige erwartete ESG-Entwicklungen, Plausibilität der Daten im Hinblick auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und unternehmerische Entscheidungen des Emittenten. Wie nachfolgend näher beschrieben, leitet die ESG-Datenbank innerhalb verschiedener Bewertungsansätze anhand der Buchstaben „A“ bis „F“ codierte Bewertungen ab. Innerhalb einzelner Bewertungsansätze erhalten Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen, wobei „A“ die höchste Bewertung und „F“ die niedrigste Bewertung darstellt. Wird die Bewertung eines Emittenten entsprechend einem Bewertungsansatz als nicht ausreichend erachtet, ist es dem Portfoliomanagement untersagt, in diesen Emittenten zu investieren, auch wenn dieser entsprechend den anderen Bewertungsansätzen grundsätzlich investierbar wäre. In diesem Sinne wird jede Bewertung innerhalb eines Bewertungsansatzes individuell betrachtet und kann zum Ausschluss eines Emittenten führen.

Die ESG-Datenbank nutzt zur Beurteilung, ob die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bei Emittenten vorliegen, eine Vielzahl unterschiedlicher Bewertungsansätze, darunter unter anderem:

DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung

Die DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung beurteilt Emittenten im Zusammenhang mit dem Klimawandel und Umweltveränderungen, zum Beispiel in Bezug auf die Reduzierung von Treibhausgasen und Wasserschutz. Dabei werden Emittenten, die zum Klimawandel und anderen negativen Umweltveränderungen weniger beitragen beziehungsweise die diesen Risiken weniger ausgesetzt sind, besser bewertet. Emittenten mit einem exzessiven Klimarisikoprofil (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen. Emittenten mit einem hohen Klimarisikoprofil (d.h. einer „E“-Bewertung) sind auf 5% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

DWS Norm-Bewertung

Die DWS Norm-Bewertung beurteilt das Verhalten von Emittenten zum Beispiel im Rahmen der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation sowie das Verhalten im Rahmen allgemein anerkannter internationaler Normen und Grundsätze. Die Norm-Bewertung prüft zum Beispiel Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen von Arbeitnehmerrechten, Kinder- oder Zwangsarbeit, nachteilige Umweltauswirkungen und Geschäftsethik. Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen. Emittenten mit einem hohen Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „E“-Bewertung) sind auf 5% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

DWS ESG-Qualitätsbewertung

Die DWS ESG-Qualitätsbewertung unterscheidet zwischen Unternehmen und staatlichen Emittenten.

Für Unternehmen ermöglicht die DWS ESG-Qualitätsbewertung einen Peer-Group-Vergleich basierend auf einem anbieterübergreifenden Konsens über die ESG-Gesamtbewertung (Best-in-Class Ansatz), zum Beispiel in Bezug auf den Umgang mit Umweltveränderungen, Produktsicherheit, Mitarbeiterführung oder Unternehmensethik. Die Vergleichsgruppe setzt sich aus Unternehmen aus dem gleichen Sektor aus der gleichen Region zusammen. Die in diesem Vergleich besser bewerteten Emittenten erhalten eine bessere Bewertung, während die im Vergleich schlechter bewerteten Emittenten eine schlechtere Bewertung erhalten. Unternehmen, die im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlecht bewertet sind (d.h. eine „E“- oder „F“-Bewertung aufweisen), sind als Investition ausgeschlossen.

Für staatliche Emittenten beurteilt die DWS ESG-Qualitätsbewertung die ganzheitliche Regierungsführung unter anderem unter Berücksichtigung der politischen und bürgerlichen Freiheiten. Staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

Zudem sind Emittenten mit einer „D“-Bewertung innerhalb der DWS ESG-Qualitätsbewertung auf 15% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Die ESG-Datenbank definiert bestimmte Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten als relevant. Als relevant werden Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in einem umstrittenen Bereich betreffen („kontroverse Sektoren“). Als kontroverse Sektoren gelten beispielsweise die zivile Schusswaffenindustrie, die Rüstungsindustrie, die Tabakindustrie und Erwachsenenunterhaltung. Als relevant werden weitere Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in anderen Bereichen betreffen.

Weitere relevante Bereiche sind zum Beispiel Kernenergie oder Abbau von Kohle und kohlebasierte Energiegewinnung.

Emittenten werden nach ihrem Anteil am Gesamtumsatz bewertet, den sie in kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten erzielen. Je niedriger der prozentuale Anteil des Umsatzes aus den kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten ist, desto besser ist die Bewertung.

Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“-, „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

Hinsichtlich einer Beteiligung an Abbau von Kohle und kohlebasierter Energiegewinnung sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen.

Beteiligung an kontroversen Waffengeschäften

Die ESG-Datenbank bewertet die Beteiligung eines Unternehmens an kontroversen Waffengeschäften. Zu kontroversen Waffen zählen beispielsweise Antipersonenminen, Streumunition, Waffen aus abgereichertem Uran, Nuklearwaffen, chemische und biologische Waffen.

Emittenten werden nach dem Grad ihrer Beteiligung (Produktion von kontroversen Waffen, Produktion von Bauteilen usw.) bei der Herstellung von kontroversen Waffen unabhängig von dem Gesamtumsatz, den sie daraus erzielen, bewertet. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“-, „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds)

Abweichend von der vorstehenden Regelung sind Anleihen, die die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik nicht vollständig erfüllen, für eine Investition geeignet, wenn sie den Kriterien der DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds) entsprechen.

Die Finanzierung zweckgebundener Anleihen (Use-of-proceeds-Bonds) wird in einem zweistufigen Prozess bewertet.

In der ersten Stufe beurteilt die DWS, ob eine Anleihe die Kriterien für eine zweckgebundene Anleihe erfüllt. Ein wesentliches Element ist die Prüfung der Konformität mit den von der International Capital Market Association (ICMA) herausgegebenen Green Bond Principles, Social Bond Principles bzw. Sustainability Bond Principles. Die Bewertung konzentriert sich auf die Verwendung der Erlöse, die Auswahl der Projekte, die mit diesen Erlösen finanziert werden, das Management der erlösfinanzierten Ausgaben sowie die jährlichen Berichte an die Anleger über die Erlösverwendung.

Erfüllt eine Anleihe diese Grundsätze, wird in der zweiten Stufe die ESG-Qualität des Anleiheemittenten anhand definierter Mindeststandards in Bezug auf ökologische, soziale und die Corporate Governance betreffende Faktoren bestätigt. Diese Bewertung basiert auf der oben beschriebenen ESG-Bewertungsmethodik und schließt folgende Emittenten aus:

- Unternehmen mit einer im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlechten ESG-Qualität (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf die Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) oder
- Emittenten mit exzessiver Beteiligung an umstrittenen Waffen (d.h. einer „D“-, „E“- oder „F“-Bewertung).

Soweit der Teilfonds die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung auch anhand einer Investition in Zielfonds anstrebt, müssen letztere die vorstehenden DWS-Standards in Bezug auf Klima- und Transitionsrisiko-, Norm- und ESG-Qualitätsbewertung (ausgenommen die Bewertung von Staaten) erfüllen.

Derzeit werden die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale nicht durch den Einsatz von Derivaten erreicht. Derivate werden daher bei der Berechnung des Mindestanteils der Vermögenswerte, die diesen Merkmalen entsprechen, nicht berücksichtigt. Derivate auf einzelne Emittenten dürfen für den Teilfonds jedoch nur dann erworben werden, wenn die Emittenten des Basiswerts die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik erfüllen.

Zusätzliche flüssige Mittel werden nicht mittels der ESG-Bewertungsmethodik beurteilt.

Im Rahmen der Anlagen des Teilfonds in Vermögenswerten, die die DWS-Standards in Bezug auf ökologische und soziale Merkmale sowie Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung, wie oben näher ausgeführt, erfüllen, wird das Teilfondsmanagement mindestens 5% des Netto-Teilfondsvermögens in „nachhaltige Investitionen“ im Sinne von Artikel 2 Absatz 17 SFDR investieren. Diese nachhaltigen Investitionen werden zu mindestens einem der Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (UN-SDGs) beitragen, die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben. Dies sind unter anderem:

- Ziel 1: Keine Armut
- Ziel 2: Kein Hunger
- Ziel 3: Gesundheit und Wohlergehen
- Ziel 4: Hochwertige Bildung
- Ziel 5: Geschlechtergleichheit
- Ziel 6: Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen

- Ziel 7: Bezahlbare und saubere Energie
- Ziel 10: Weniger Ungleichheit
- Ziel 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden
- Ziel 12: Nachhaltige/r Konsum und Produktion
- Ziel 13: Maßnahmen zum Klimaschutz
- Ziel 14: Leben unter Wasser
- Ziel 15: Leben an Land

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen UN-SDGs wird je nach den tatsächlichen Anlagen im Portfolio variieren.

Die DWS wird den Beitrag zu den UN-SDGs mittels einer Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen ermitteln, bei der potenzielle Investments anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig eingestuft werden kann. Im Rahmen dieser Bewertung beurteilt das Teilfondsmanagement, (1) ob eine Wirtschaftstätigkeit einen Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs leistet, (2) ob diese Wirtschaftstätigkeit oder andere Wirtschaftstätigkeiten des Unternehmens diese Ziele nicht erheblich beeinträchtigen („Do Not Significantly Harm“ – DNSH-Bewertung), und (3) ob das Unternehmen selbst mit dem DWS Safeguard Assessment im Einklang steht.

In die Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen fließen Daten von mehreren Datenanbietern, aus öffentlichen Quellen und internen Bewertungen (auf Grundlage einer festgelegten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) ein, um festzustellen, ob eine Tätigkeit nachhaltig ist. Tätigkeiten, die einen positiven Betrag zu den UN-SDGs leisten, werden nach Umsatz, Investitionsausgaben (CapEx) und/oder Betriebsausgaben (OpEx) bewertet. Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Tätigkeit als nachhaltig, wenn das Unternehmen positiv bei der DNSH-Bewertung abschneidet und das DWS Safeguard Assessment erfolgreich durchläuft.

Aufgrund des Mangels an verlässlichen Daten verpflichtet sich der Teilfonds nicht dazu, einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel gemäß der EU-Taxonomie anzustreben. Daher beträgt der Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen gemäß der EU-Taxonomie 0% des Netto-Teilfondsvermögens. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass einige den Anlagen zugrunde liegende Wirtschaftstätigkeiten der EU-Taxonomie entsprechen.

Das Teilfondsmanagement berücksichtigt mithilfe seiner Ausschlussstrategie die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:

- CO₂-Fußabdruck (Nr. 2)
- THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird (Nr. 3)
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4)
- Emissionen in Wasser (Nr. 8)

- Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10)
- Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14)

Die vorstehend genannten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auf Produktebene durch die Ausschlussstrategie für die Vermögenswerte des Teilfonds berücksichtigt, die nach Anwendung der eigenen ESG-Bewertungsmethodik die ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Bei nachhaltigen Investitionen werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen in der DNSH-Bewertung („Do Not Significantly Harm“ – Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) berücksichtigt.

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

Darüber hinaus hält die Verwaltungsgesellschaft eine aktive Eigentümerschaft für ein sehr effektives Mittel, um die Unternehmensführung, Richtlinien und Verfahren zu verbessern und auf eine bessere langfristige Leistung der Beteiligungsunternehmen hinzuwirken. Aktive Eigentümerschaft bedeutet, die Position als Anteilseigner zur Einflussnahme auf die Tätigkeiten oder das Verhalten der Beteiligungsunternehmen zu nutzen. Es kann ein konstruktiver Dialog mit den Beteiligungsunternehmen zu Themen wie Strategie, finanzielle und nichtfinanzielle Leistung, Risiko, Kapitalstruktur, sozialer und ökologischer Einfluss sowie Corporate Governance, einschließlich Themenfeldern wie Offenlegung, Kultur und Vergütung, eingeleitet werden. Ein solcher Dialog kann beispielsweise durch Treffen mit den Emittenten oder Mandatsvereinbarungen ausgeübt werden. Bei Kapitalbeteiligungen ist auch eine Interaktion mit dem Unternehmen durch Stimmrechtsausübung (Proxy Voting) oder die Teilnahme an Hauptversammlungen möglich.

Weitere Informationen über die mit diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sind dem Anhang zu diesem Verkaufsprospekt zu entnehmen.

Zum Zwecke der Herbeiführung einer Teilfreistellung im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes und vorbehaltlich der in der Satzung und diesem Verkaufsprospekt genannten Anlagegrenzen (Aktienfonds) gilt zudem, dass mindestens 51% des Aktivvermögens (dessen Höhe bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Teilfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des Teilfonds in Aktien angelegt werden, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht handelt um:

- Anteile an Investmentfonds;
- mittelbar über Personengesellschaften gehaltene Aktien;
- Anteile an Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, bei denen nach gesetzlichen Bestimmungen oder nach

deren Anlagebedingungen das Bruttovermögen zu mindestens 75% aus unbeweglichem Vermögen besteht, wenn diese Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen einer Ertragsbesteuerung in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind oder wenn deren Ausschüttungen einer Besteuerung von mindestens 15% unterliegen und der Teilfonds nicht von ihr befreit ist;

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die von der Ertragsbesteuerung befreit sind, soweit sie Ausschüttungen einer Besteuerung von mindestens 15% unterliegen und der Teilfonds ist nicht davon befreit;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, deren Einnahmen unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 10% aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften stammen, die (i) Immobilien-Gesellschaften sind oder (ii) keine Immobilien-Gesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die unmittelbar oder mittelbar Beteiligungen an Kapitalgesellschaften halten, die (i) Immobilien-Gesellschaften sind oder (ii) keine Immobilien-Gesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind, wenn der gemeine Wert dieser Beteiligungen mehr als 10% des gemeinen Werts der Kapitalgesellschaften beträgt.

Für Zwecke dieser Anlagepolitik und in Übereinstimmung mit der Definition des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) ist ein organisierter Markt ein Markt, der anerkannt und für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Dieser organisierte Markt entspricht zugleich den Kriterien des Artikels 50 der OGAW-Richtlinie.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken

Das Teilfondsmanagement bezieht Nachhaltigkeitsrisiken in seine Anlageentscheidungen ein, wie im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil unter „Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageprozess“ dargelegt wird.

Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv unter Bezugnahme auf einen Referenzwert oder eine Kombination von Referenzwerten (Benchmarks) verwaltet, wie in der teilfondsspezifischen Tabelle näher dargelegt ist. Alle Benchmarks bzw. deren Administratoren sind bei der ESMA im öffentlichen Register der Administratoren von Referenzindizes oder im öffentlichen Register der Referenzwerte eines Drittstaats registriert.

Es wird nicht unbedingt erwartet, dass der überwiegende Teil der Wertpapiere des Teilfonds oder deren Emittenten Bestandteil der Benchmark sein werden, und das Portfolio wird voraussichtlich nicht unbedingt eine ähnliche Gewichtung wie die Benchmark aufweisen. Das Teilfondsmanagement wird nach eigenem Ermessen in nicht in der Benchmark enthaltene Wertpapiere und Sektoren investieren, um besondere Anlagechancen zu nutzen. Die Positionierung des Teilfonds kann erheblich von der Benchmark abweichen (z.B. indem nicht in der Benchmark enthaltene Positionen gehalten werden, sowie durch eine erhebliche Untergewichtung oder Übergewichtung). Der tatsächliche Spielraum ist dabei normalerweise relativ hoch. Eine Abweichung spiegelt im Allgemeinen die Einschätzung der besonderen Marktlage durch den Teilfondsmanager wider. Diese kann zu einer defensiven und engeren oder zu einer aktiveren und breiteren Positionierung im Vergleich zur Benchmark führen. Auch wenn das Ziel des Teilfonds darin besteht, mit seinem Anlageergebnis die Wertentwicklung der Benchmark zu übertreffen, kann die mögliche Outperformance je nach vorherrschendem Marktumfeld (z.B. weniger volatilen Rahmenbedingungen) und der tatsächlichen Positionierung gegenüber der Benchmark begrenzt sein.

Verwendbarkeit im Rahmen des PEA

Der Teilfonds kann für den Aktiensparplan PEA (Plan d'Épargne en Actions) verwendet werden, der französischen Anlegern steuerliche Vorteile bietet.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk-Ansatz (VaR-Ansatz) verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Referenzportfolio gemessen, das keine Derivate enthält („Risiko-Benchmark“).

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens übersteigen. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung für den auf Anteile dieser Zielfonds entfallenden Teil um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: DWS Invest ESG Top Euroland

Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300IHXXEJW2LCJN56

ISIN: LU0145644893

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 5% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale in den Bereichen Klimaschutz, Unternehmensführung (Governance) und soziale Normen sowie der allgemeinen ESG-Qualität, indem folgende Emittenten gemieden werden: (1) Emittenten mit hohen oder exzessiven Klima- und Transitionsrisiken, (2) Emittenten mit einem hohen oder dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. im Hinblick auf die Einhaltung internationaler Normen für Unternehmensführung, Menschen- und Arbeitnehmerrechte, Kunden- und Umweltsicherheit und Geschäftsethik), (3) Emittenten mit im Verhältnis zu ihrer Vergleichsgruppe hohen oder exzessiven Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken, (4) Emittenten mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung an umstrittenen Sektoren und kontroversen Tätigkeiten und/oder (5) Emittenten mit Beteiligung an kontroversen Waffen.

Dieser Teilfonds bewirbt zudem einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen, die einen positiven Beitrag zu einem oder mehreren Zielen der Vereinten Nationen für eine nachhaltige Entwicklung (UN-SDGs) leisten.

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Nachhaltigkeit der Anlagen wird mittels einer proprietären ESG-Bewertungsmethode bewertet, die im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Die Methode umfasst verschiedene Bewertungsansätze, die als Nachhaltigkeitsindikatoren zur Bewertung der Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale herangezogen werden. Hierzu gehören:

- **DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung** dient als Indikator dafür, in welchem Maße ein Emittent Klima- und Transitionsrisiken ausgesetzt ist.
- **DWS Norm-Bewertung** dient als Indikator dafür, in welchem Maße bei einem Emittenten Norm-Verstöße auftreten.
- **DWS ESG-Qualitätsbewertung** dient als Indikator für den Vergleich der Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken eines Emittenten im Verhältnis zu seiner Vergleichsgruppe.
- **Beteiligung an umstrittenen Sektoren** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Emittent an kontroversen Sektoren und kontroversen Tätigkeiten beteiligt ist.
- **Beteiligung an kontroversen Waffen** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Emittent an kontroversen Waffen beteiligt ist.
- **Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen** wird als Indikator zur Messung des Anteils nachhaltiger Anlagen herangezogen.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Der Teilfonds wird teilweise in nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 der EU-Verordnung 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR) investieren. Diese nachhaltigen Anlagen werden mindestens zu einem der UN-SDGs beitragen, die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben, wie beispielsweise folgende (nicht abschließende Liste):

- Ziel 1: Keine Armut
- Ziel 2: Kein Hunger
- Ziel 3: Gesundheit und Wohlergehen
- Ziel 4: Hochwertige Bildung
- Ziel 5: Geschlechtergleichheit
- Ziel 6: Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen
- Ziel 7: Bezahlbare und saubere Energie
- Ziel 10: Weniger Ungleichheit
- Ziel 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden
- Ziel 12: Nachhaltige/r Konsum und Produktion
- Ziel 13: Maßnahmen zum Klimaschutz
- Ziel 14: Leben unter Wasser
- Ziel 15: Leben an Land

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen UN-SDGs wird je nach den tatsächlichen Anlagen im Portfolio variieren.

Die DWS wird den Beitrag zu den UN-SDGs mittels ihrer Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen ermitteln, bei der potenzielle Anlagen anhand verschiedener Kriterien dahingehend beurteilt werden, ob eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig eingestuft werden kann. Im Rahmen dieser Bewertung beurteilt das Teilfondsmanagement, (1) ob eine Wirtschaftstätigkeit einen Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs leistet, (2) ob diese Wirtschaftstätigkeit oder andere wirtschaftliche Aktivitäten des Unternehmens diese Ziele erheblich beeinträchtigen („Do Not Significantly Harm“ – DNSH-Bewertung), und (3) ob das Unternehmen selbst mit dem DWS Safeguard Assessment im Einklang steht.

In die Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen fließen Daten von mehreren Datenanbietern, aus öffentlichen Quellen und internen Bewertungen (auf Grundlage einer festgelegten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) ein, um festzustellen, ob eine Tätigkeit nachhaltig ist. Tätigkeiten, die einen positiven Beitrag zu den UN-SDGs leisten, werden nach Umsatz, Investitionsaufwendungen (CapEx) und/oder betrieblichen Aufwendungen (OpEx) bewertet. Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Tätigkeit als nachhaltig, wenn das Unternehmen positiv bei der DNSH-Bewertung abschneidet und das DWS Safeguard Assessment erfolgreich durchläuft (siehe Abschnitt „Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte im Einklang?“).

Der Teilfonds strebt derzeit keinen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen an, die mit einem ökologischen Ziel gemäß der EU-Taxonomie im Einklang stehen.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Die DNSH-Bewertung ist ein integraler Bestandteil der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen und beurteilt, ob durch eine Wirtschaftstätigkeit, die zu einem UN-SDG beiträgt, eines oder mehrere dieser Ziele erheblich beeinträchtigt werden. Wird eine erhebliche Beeinträchtigung festgestellt, besteht die Wirtschaftstätigkeit die DNSH-Bewertung nicht und kann nicht als nachhaltige Wirtschaftstätigkeit angesehen werden.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Im Rahmen der DNSH-Bewertung gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR werden in der Nachhaltigkeitsbewertung einer Anlage systematisch alle verpflichtenden Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen aus Tabelle 1 sowie relevante Indikatoren aus Tabelle 2 und 3 in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR integriert. Unter Berücksichtigung dieser nachteiligen Auswirkungen hat die DWS quantitative Schwellenwerte und/oder qualitative Werte festgelegt, anhand derer bestimmt wird, ob eine Anlage die ökologischen oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt. Diese Werte werden auf der Grundlage verschiedener externer und interner Faktoren, wie Datenverfügbarkeit oder Marktentwicklungen, festgelegt und können künftig angepasst werden.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?
Nähere Angaben:

Im Rahmen der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen beurteilt die DWS darüber hinaus mit ihrem Safeguard Assessment, inwieweit ein Unternehmen mit internationalen Normen im Einklang steht. Dies umfasst Prüfungen hinsichtlich der Einhaltung internationaler Normen, wie beispielsweise der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation. Unternehmen, bei denen schwerste Verstöße gegen eine internationale Norm festgestellt und bestätigt wurden, gelten als nichtkonform mit den Safeguards, und ihre Wirtschaftstätigkeiten können nicht als nachhaltig eingestuft werden.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

X Ja, das Teilfondsmanagement berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:

- CO₂-Fußabdruck (Nr. 2);
- THG-Intensität der Beteiligungsunternehmen (Nr. 3);
- Beteiligung an Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4);
- Emissionen in Wasser (Nr. 8);
- Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10) und
- Beteiligung an kontroversen Waffen (Nr. 14)

Die vorstehenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auf Produktebene durch die Ausschlussstrategie für die Vermögenswerte des Teilfonds berücksichtigt, die nach Anwendung der proprietären ESG-Bewertungsmethode die ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen, wie im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird.

Für nachhaltige Anlagen werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen darüber hinaus auch in der DNSH-Bewertung berücksichtigt, wie im vorstehenden Abschnitt „Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“ dargelegt.

Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden in einem Anhang zum Jahresbericht des Teilfonds offengelegt.

Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Dieser Teilfonds verfolgt eine Aktienstrategie als Hauptanlagestrategie. Dabei wird das Teilfondsvermögen mindestens zu 75% in Aktien von Emittenten mit Hauptniederlassung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) angelegt. Der Teilfonds konzentriert sich auf Unternehmen mit einer größeren Marktkapitalisierung. Außerdem strebt der Fondsmanager ein konzentriertes Portfolio an, das etwa 40–60 unterschiedliche Aktien enthält. Je nach Marktsituation kann jedoch vom erwähnten Diversifikationsziel abgewichen werden. Bis zu 25% des Teilfondsvermögens können in kurzfristige Einlagen, Geldmarktinstrumente und Bankguthaben investiert werden.

Weitere Angaben zur Hauptanlagestrategie sind dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Das Teilfondsvermögen wird vorwiegend in Anlagen investiert, die die definierten Standards für die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erfüllen, wie in den folgenden Abschnitten dargelegt. Die Strategie des Teilfonds im Hinblick auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ist ein wesentlicher Bestandteil der ESG-Bewertungsmethodik und wird über die Anlagerichtlinien des Teilfonds fortlaufend überwacht.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

ESG-Bewertungsmethodik

Das Portfoliomanagement dieses Teilfonds strebt an, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Anlagen unabhängig von deren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten anhand einer proprietären ESG-Bewertungsmethodik bewertet werden. Diese Methodik basiert auf der ESG-Datenbank, die Daten mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen sowie interne Bewertungen (auf Grundlage einer definierten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) nutzt, um abgeleitete Gesamtbewertungen zu erzielen. Die ESG-Datenbank beruht daher zum einen auf Daten und Zahlen und zum anderen auf internen Beurteilungen, die Faktoren berücksichtigen, die über die verarbeiteten Zahlen und Daten hinausgehen, wie zum Beispiel zukünftig erwartete ESG-Entwicklungen, Plausibilität der Daten im Hinblick auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und unternehmerische Entscheidungen des Emittenten.

Wie nachfolgend näher beschrieben, leitet die ESG-Datenbank innerhalb verschiedener Bewertungsansätze anhand der Buchstaben „A“ bis „F“ codierte Bewertungen ab. Innerhalb einzelner Bewertungsansätze erhalten Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen, wobei „A“ die höchste Bewertung und „F“ die niedrigste Bewertung darstellt. Wird die Bewertung eines Emittenten entsprechend einem Bewertungsansatz als nicht ausreichend erachtet, ist es dem Portfoliomanagement untersagt, in diesen Emittenten zu investieren, auch wenn dieser entsprechend den anderen Bewertungsansätzen grundsätzlich investierbar wäre. In diesem Sinne wird jede Bewertung in einer Kategorie individuell betrachtet und kann zum Ausschluss eines Emittenten führen.

Die ESG-Datenbank nutzt zur Beurteilung, ob die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bei Emittenten vorliegen, eine Vielzahl unterschiedlicher Bewertungsansätze, darunter unter anderem:

• DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung

Die DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung beurteilt Emittenten im Zusammenhang mit dem Klimawandel und Umweltveränderungen, zum Beispiel in Bezug auf die Reduzierung von Treibhausgasen und Wasserschutz. Dabei werden Emittenten, die zum Klimawandel und anderen negativen Umweltveränderungen weniger beitragen beziehungsweise die diesen Risiken weniger ausgesetzt sind, besser bewertet. Emittenten mit einem exzessiven Klimarisikoprofil (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen. Emittenten mit einem hohen Klimarisikoprofil (d.h. einer „E“-Bewertung) sind auf 5% des Teilfonds-Nettovermögens begrenzt.

• DWS Norm-Bewertung

Die DWS Norm-Bewertung beurteilt das Verhalten von Emittenten zum Beispiel im Rahmen der Prinzipien des United Nations Global Compact, der Standards der International Labour Organisation sowie das Verhalten im Rahmen allgemein anerkannter internationaler Normen und Grundsätze. Die Norm-Bewertung prüft z.B. Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen von Arbeitnehmerrechten, Kinder- oder Zwangsarbeit, nachteilige Umweltauswirkungen und Geschäftsethik. Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen. Emittenten mit einem hohen Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „E“-Bewertung) sind auf 5% des Teilfonds-Nettovermögens begrenzt.

• DWS ESG-Qualitätsbewertung

Die DWS ESG-Qualitätsbewertung unterscheidet zwischen Unternehmen und staatlichen Emittenten. Für Unternehmen ermöglicht die DWS ESG-Qualitätsbewertung einen Peer-Group-Vergleich basierend auf einem anbieterübergreifenden Konsens über die ESG-Gesamtbewertung (Best-in-Class

Ansatz), zum Beispiel in Bezug auf den Umgang mit Umweltveränderungen, Produktsicherheit, Mitarbeiterführung oder Unternehmensethik. Die Vergleichsgruppe setzt sich aus Unternehmen aus dem gleichen Sektor aus der gleichen Region zusammen. Die in diesem Vergleich besser bewerteten Emittenten erhalten eine bessere Bewertung, während die im Vergleich schlechter bewerteten Emittenten eine schlechtere Bewertung erhalten. Unternehmen, die im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlecht bewertet sind (d.h. eine „E“- oder „F“-Bewertung aufweisen), sind als Anlage ausgeschlossen.

Für staatliche Emittenten beurteilt die DWS ESG-Qualitätsbewertung die ganzheitliche Regierungsführung unter anderem unter Berücksichtigung der politischen und bürgerlichen Freiheiten. Staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf die Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen.

Zudem sind Emittenten mit einer „D“-Bewertung innerhalb der DWS ESG-Qualitätsbewertung auf 15% des Teilfonds-Nettovermögens begrenzt.

• **Beteiligung an umstrittenen Sektoren**

Die ESG-Datenbank definiert bestimmte Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten als relevant. Als relevant werden Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in einem umstrittenen Bereich betreffen („kontroverse Sektoren“). Als kontroverse Sektoren sind zum Beispiel die zivile Schusswaffenindustrie, die Rüstungsindustrie, Tabakwaren und Erwachsenenunterhaltung definiert. Als relevant werden weitere Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in anderen Bereichen betreffen. Weitere relevante Bereiche sind zum Beispiel Kernenergie oder Abbau von Kohle und kohlebasierte Energiegewinnung.

Emittenten werden nach ihrem Anteil am Gesamtumsatz bewertet, den sie in kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten erzielen. Je niedriger der prozentuale Anteil des Umsatzes aus den kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten ist, desto besser ist die Bewertung. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“-, „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen. Hinsichtlich einer Beteiligung an Abbau von Kohle und kohlebasierter Energiegewinnung sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) als Anlage ausgeschlossen.

• **Beteiligung an kontroversen Waffen**

Die ESG-Datenbank bewertet die Beteiligung eines Unternehmens an kontroversen Waffen. Zu kontroversen Waffen zählen beispielsweise Antipersonenminen, Streumunition, Waffen aus angereichertem Uran, Nuklearwaffen, chemische und biologische Waffen.

Emittenten werden nach dem Grad ihrer Beteiligung (Produktion von kontroversen Waffen, Produktion von Bauteilen usw.) bei der Herstellung von kontroversen Waffen unabhängig von dem Gesamtumsatz, den sie daraus erzielen, bewertet. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“-, „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen.

• **DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds)**

Abweichend von der vorstehenden Regelung sind Anleihen, die die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik nicht vollständig erfüllen, für eine Investition geeignet, wenn sie den Kriterien der DWS Bewertung des Verwendungszwecks der Anleiherlöse entsprechen.

Die Finanzierung zweckgebundener Anleihen wird in einem zweistufigen Prozess bewertet.

In der ersten Stufe beurteilt die DWS, ob eine Anleihe die Kriterien für eine zweckgebundene Anleihe erfüllt. Ein wesentliches Element ist die Prüfung der Konformität mit den von der International Capital Market Association (ICMA) herausgegebenen Green Bond Principles, Social Bond Principles bzw. Sustainability Bond Principles. Die Bewertung konzentriert sich auf die Verwendung der Erlöse, die Auswahl der Projekte, die mit diesen Erlösen finanziert werden, das Management der erlösfinanzierten Ausgaben sowie die jährlichen Berichte an die Anleger über die Erlösverwendung.

Erfüllt eine Anleihe diese Grundsätze, wird in der zweiten Stufe die ESG-Qualität des Anleiheemittenten anhand definierter Mindeststandards in Bezug auf ökologische, soziale und die Corporate Governance betreffende Faktoren bestätigt. Diese Bewertung basiert auf der oben beschriebenen ESG-Bewertungsmethodik und schließt folgende Emittenten aus:

- Unternehmen mit einer im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlechten ESG-Qualität (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf die Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) oder
- Emittenten mit exzessiver Beteiligung an kontroversen Waffengeschäften (d.h. einer „D“-, „E“- oder „F“-Bewertung).

Soweit der Teilfonds die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Corporate Governance-Praktiken auch durch Anlagen in Zielfonds anstrebt, müssen letztere die vorstehenden DWS-Standards in Bezug auf Klima- und Transitionsrisiko-, Norm- und DWS ESG-Qualitätsbewertung (ausgenommen die Bewertung von Staaten) erfüllen.

Derzeit werden die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale nicht durch den Einsatz von Derivaten erreicht. Derivate werden daher bei der Berechnung des Mindestanteils der Vermögenswerte, die diesen Merkmalen entsprechen, nicht berücksichtigt. Derivate auf einzelne Emittenten dürfen für den Teilfonds jedoch nur dann erworben werden, wenn die Emittenten des Basiswerts die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik erfüllen.

Ergänzende liquide Mittel werden nicht mittels der ESG-Bewertungsmethodik beurteilt.

Methodik der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen

Darüber hinaus wird die DWS zur Ermittlung des Anteils nachhaltiger Anlagen den Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs messen. Dies erfolgt mit ihrer Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, bei der potenzielle Anlagen anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig eingestuft werden kann, wie im Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise erfüllt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ näher ausgeführt.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die angewandte ESG-Anlagestrategie sieht keine verbindliche Mindestreduzierung des Umfangs der Anlagen vor.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Das Verfahren zur Bewertung der Praktiken guter Unternehmensführung der Beteiligungsunternehmen basiert auf der DWS Norm-Bewertung, die in dem eigenen Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Dementsprechend befolgen die bewerteten Beteiligungsunternehmen Praktiken guter Unternehmensführung.

Darüber hinaus hält die Verwaltungsgesellschaft eine aktive Eigentümerschaft für ein sehr effektives Mittel, um die Unternehmensführung, Richtlinien und Verfahren zu verbessern und auf eine bessere langfristige Leistung der Beteiligungsunternehmen hinzuwirken. Aktive Eigentümerschaft bedeutet, die Position als Anteilseigner zur Einflussnahme auf die Tätigkeiten oder das Verhalten der Beteiligungsunternehmen zu nutzen. Mit den Beteiligungsunternehmen kann ein konstruktiver Dialog zu Themen wie Strategie, finanzielle und nichtfinanzielle Leistung, Risiko, Kapitalstruktur, soziale und ökologische Auswirkungen sowie Corporate Governance, einschließlich Themenfeldern wie Offenlegung, Kultur und Vergütung, eingeleitet werden. Ein Dialog kann beispielsweise über Emittententreffen oder Mandatsvereinbarungen ausgeübt werden. Bei Kapitalbeteiligungen ist auch eine Interaktion mit dem Unternehmen durch Stimmrechtsausübung (Proxy Voting) oder die Teilnahme an Hauptversammlungen möglich.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Dieser Teilfonds investiert mindestens 51% seines Nettovermögens in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Innerhalb dieser Kategorie qualifizieren sich mindestens 5% des Nettovermögens des Teilfonds als nachhaltige Anlagen (#1A Nachhaltige Investitionen).

Bis zu 49% der Anlagen erfüllen diese Merkmale nicht (#2 Andere Investitionen). Eine ausführlichere Darstellung der genauen Aufteilung des Portfolios dieses Teilfonds ist dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

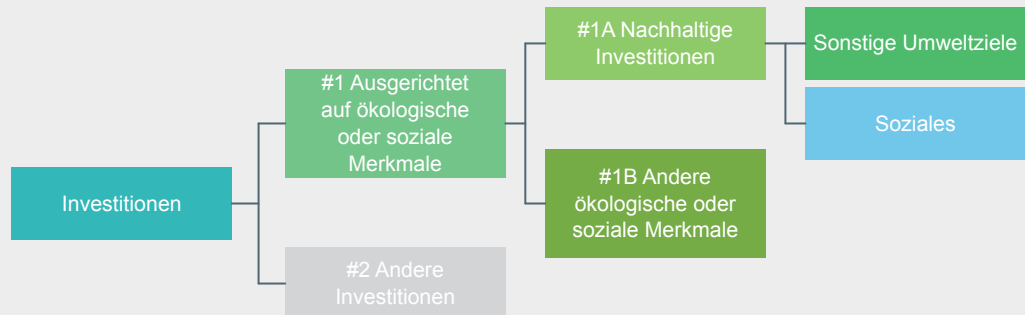
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben**

(CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derzeit werden keine Derivate verwendet, um die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

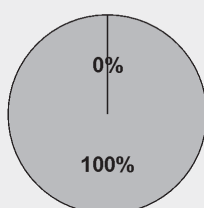


In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Aufgrund des Mangels an verlässlichen Daten verpflichtet sich der Teilfonds nicht dazu, einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen anzustreben, die mit einem Umweltziel gemäß der EU-Taxonomie im Einklang stehen. Daher beträgt der aktuelle Anteil ökologisch nachhaltiger Anlagen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, 0% des Teilfonds-Nettovermögens. Es kann jedoch vorkommen, dass ein Teil der den Anlagen zugrunde liegenden Wirtschaftstätigkeiten mit der EU-Taxonomie im Einklang steht.

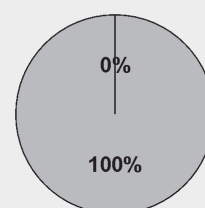
In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



■ Taxonomiekonform ■ Andere Investitionen

2. Taxonomie-Konformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



■ Taxonomiekonform ■ Andere Investitionen

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds sieht keinen Mindestanteil an Anlagen in Übergangswirtschaftstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten vor, da er sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Anlagen im Einklang mit der EU-Taxonomie verpflichtet hat.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds hat keine Mindestquote für ökologisch oder sozial nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR festgelegt. Der Mindestanteil an ökologisch und sozial nachhaltigen Anlagen soll jedoch insgesamt mindestens 5% des Teilfonds-Nettovermögens betragen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Teilfonds hat keine Mindestquote für ökologisch oder sozial nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR festgelegt. Der Mindestanteil an ökologisch und sozial nachhaltigen Anlagen soll jedoch insgesamt mindestens 5% des Teilfonds-Nettovermögens betragen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Dieser Teilfonds bewirbt eine überwiegende Vermögensallokation in Anlagen, die mit ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen ((#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Darüber hinaus wird dieser Teilfonds ergänzend in Anlagen investieren, die als nichtkonform mit den beworbenen Merkmalen gelten (#2 Andere Investitionen). Diese anderen Anlagen können alle in der jeweiligen Anlagepolitik vorgesehenen Anlageklassen, einschließlich Barmittel und Derivate, umfassen.

Im Einklang mit der Marktpositionierung dieses Teilfonds wird mit diesen anderen Anlagen der Zweck verfolgt, Anlegern eine Partizipation an nicht ESG-konformen Anlagen zu ermöglichen und gleichzeitig sicherzustellen, dass es sich bei dem überwiegenden Teil des Engagements um Anlagen handelt, die auf ökologische und soziale Merkmale ausgerichtet sind. Die anderen Anlagen können von dem Portfoliomanagement zur Optimierung des Anlageergebnisses, für Diversifizierungs-, Liquiditäts- und Absicherungszwecke genutzt werden.

Dieser Teilfonds berücksichtigt bei den anderen Anlagen keine ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert festgelegt, um festzustellen, ob er mit den von ihm beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen im Einklang steht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://funds.dws.com/en-lu/equity-funds/LU0145644893/> sowie auf der lokalen Internetseite Ihres Landes www.dws.com/fundinformation.

DWS Invest ESG USD Corporate Bonds

Anlegerprofil	Wachstumsorientiert
Teilfondswährung	USD
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH und als Submanager DWS Investment Management Americas Inc., 345 Park Avenue, New York, NY 10154, USA.
Performance-Benchmark	Barclays Capital U.S. Credit Index, verwaltet von der Barclays Bank Plc.
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	Barclays Capital U.S. Credit Index
Hebelwirkung	Doppelter Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg, der auch ein Handelstag an der New York Stock Exchange ist
Swing Pricing	Der Teilfonds kann Swing Pricing anwenden. Bei der Einführung eines Swing-Pricing-Mechanismus für einen bestimmten Teilfonds wird dies unter der Rubrik „Fondsfakten“ auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.dws.com veröffentlicht.
Orderannahme	Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufräge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die an einem Bewertungstag bis spätestens 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg bei der Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am darauffolgenden Bewertungstag abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg bei der Transferstelle eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am übernächsten Bewertungstag abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts drei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird drei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben. Die Valuta für Kauf- oder Rücknahmeaufträge bestimmter Währungen kann um einen Tag von der in der Beschreibung der Anteilklassen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil angegebenen Valuta abweichen.
Anteilsbruchteile	Bis zu drei Nachkommastellen
Expense Cap	Max. 15% der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft

Überblick über die Anteilklassen

Anteilklassenwährung	LCH, FCH, XCH, TFCH USD LD, USD FC, USD XC, USD TFC, USD TFD	EUR USD
Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	LCH, USD LD FCH, XCH, USD FC, USD XC, TFCH, USD TFC, USD TFD	bis zu 3% 0%
Vergütung der Verwaltungsgesellschaft p.a. (vom Teilfonds zu tragen)*	LCH, USD LD FCH, USD FC, TFCH, USD TFC, USD TFD XCH, SD XC	bis zu 1,1% bis zu 0,6% bis zu 0,2%
Service Fee p.a. (vom Teilfonds zu tragen)*	LCH, FCH, XCH, USD LD, USD FC, USD XC, TFCH, USD TFC, USD TFD	0%
Taxe d'abonnement p.a. (vom Teilfonds zu tragen)	LCH, FCH, XCH, USD LD, USD FC, USD XC, TFCH, USD TFC, USD TFD	0,05%
Auflegungsdatum	LCH, FCH, XCH, USD LD, USD FC, USD XC TFCH, USD TFC, USD TFD	15.1.2016 5.12.2017

* Weitere Kosten sind Abschnitt 12 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil zu entnehmen.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine **deutlich erhöhte Volatilität** auf, d.h., die Anteilepreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest ESG USD Corporate Bonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und qualifiziert somit als Produkt gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“). Obwohl der Teilfonds kein nachhaltiges Anlageziel verfolgt, legt er einen Mindestanteil seiner Vermögenswerte in nachhaltigen Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR an.

Ziel der Anlagepolitik DWS Invest ESG USD Corporate Bonds ist die Erwirtschaftung einer überdurchschnittlichen Rendite für den Teilfonds.

Dazu werden mindestens 80% des Teilfondsvermögens weltweit in Anleihen angelegt. Anleihen umfassen staatsnahe Anleihen (von staatlichen Stellen, Gebietskörperschaften, supranationalen Institutionen und Staaten) sowie Unternehmensanleihen (von Industrieunternehmen, Versorgern, Finanzinstituten).

Bis zu 20% des Teilfondsvermögens können in verzinslichen Wertpapieren angelegt werden, die vorstehend genannte Kriterien nicht erfüllen; insbesondere sind Anlagen von bis zu 20% in US-Schatzwechseln, ABS/MBS und forderungsbesicherten Anleihen möglich. Anlagen in ABS müssen über ein Investment-Grade-Rating verfügen. Eine Anlage in ABS, die auf ein niedrigeres Rating als BBB3/BBB- herabgestuft wird, ist innerhalb von sechs Monaten zu verkaufen.

Die Vermögenswerte des Teilfonds lauten entweder auf USD oder werden gegen USD abgesichert.

Höchstens 20% des Teilfondsvermögens dürfen in verzinslichen Schuldtiteln angelegt werden, die zum Erwerbszeitpunkt nicht über ein Investment-Grade-Rating, jedoch mindestens über ein Bonitätsrating von B3 (Moody's) oder von B- (S&P bzw. Fitch) verfügen. Sollten die Ratings der drei Ratingagenturen unterschiedlich ausfallen, wird das niedrigere der zwei besten Ratings zugrunde gelegt. Sollten die Ratings von zwei Ratingagenturen unterschiedlich ausfallen, wird das niedrigere Rating zugrunde gelegt. Liegt kein Rating vor, kann ein internes Rating verwendet werden. Wird ein im Bestand gehaltener Vermögenswert auf ein niedrigeres Rating als B3/B- herabgestuft, wird dieser Vermögenswert innerhalb von sechs Monaten veräußert.

Im Einklang mit Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 kann der Teilfonds in Geldmarktinstrumente, Einlagen bei Kreditinstituten und bis zu 10% in Geldmarktfonds investieren. Die Anlagen in Geldmarktinstrumenten, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktfonds sowie neben diesen Anlagen gehaltene zusätzliche flüssige Mittel (wie

nachstehend ausgeführt) werden insgesamt nicht mehr als 20% des Netto-Teilfondsvermögens betragen. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, diese Obergrenze von 20% zu übersteigen, wenn und soweit dies im Interesse der Anteilinhaber gerechtfertigt scheint.

Der Teilfonds kann zusätzliche flüssige Mittel im Sinne von Abschnitt 2 B. Buchstabe o) des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil halten.

Die Anlagen des Teilfonds in Pflichtwandelanleihen (CoCos) sind auf 10% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Vermögensgegenständen angelegt, die nachfolgend dargestellte DWS-Standards in Bezug auf ökologische und soziale Merkmale sowie Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung erfüllen.

Das Portfoliomanagement dieses Teilfonds strebt an, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Investitionen unabhängig von deren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten anhand einer proprietären ESG-Bewertungsmethode bewertet werden. Diese Methodik basiert auf der ESG-Datenbank, die Daten mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen sowie interne Bewertungen (auf Grundlage einer definierten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) nutzt, um abgeleitete Gesamtbewertungen zu erzielen. Die ESG-Datenbank beruht daher zum einen auf Daten und Zahlen und zum anderen auf internen Beurteilungen, die Faktoren berücksichtigen, die über die verarbeiteten Zahlen und Daten hinausgehen, wie zum Beispiel zukünftige erwartete ESG-Entwicklungen, Plausibilität der Daten im Hinblick auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und unternehmerische Entscheidungen des Emittenten. Wie nachfolgend näher beschrieben, leitet die ESG-Datenbank innerhalb verschiedener Bewertungsansätze anhand der Buchstaben „A“ bis „F“ codierte Bewertungen ab. Innerhalb einzelner Bewertungsansätze erhalten Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen, wobei „A“ die höchste Bewertung und „F“ die niedrigste Bewertung darstellt. Wird die Bewertung eines Emittenten entsprechend einem Bewertungsansatz als nicht ausreichend erachtet, ist es dem Portfoliomanagement untersagt, in diesen Emittenten zu investieren, auch wenn dieser entsprechend den anderen Bewertungsansätzen grundsätzlich investierbar wäre. In diesem Sinne wird jede Bewertung innerhalb eines Bewertungsansatzes individuell betrachtet und kann zum Ausschluss eines Emittenten führen.

Die ESG-Datenbank nutzt zur Beurteilung, ob die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale

bei Emittenten vorliegen, eine Vielzahl unterschiedlicher Bewertungsansätze, darunter unter anderem:

DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung

Die DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung beurteilt Emittenten im Zusammenhang mit dem Klimawandel und Umweltveränderungen, zum Beispiel in Bezug auf die Reduzierung von Treibhausgasen und Wasserschutz. Dabei werden Emittenten, die zum Klimawandel und anderen negativen Umweltveränderungen weniger beitragen beziehungsweise die diesen Risiken weniger ausgesetzt sind, besser bewertet. Emittenten mit einem exzessiven Klimarisikoprofil (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen. Emittenten mit einem hohen Klimarisikoprofil (d.h. einer „E“-Bewertung) sind auf 5% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

DWS Norm-Bewertung

Die DWS Norm-Bewertung beurteilt das Verhalten von Emittenten zum Beispiel im Rahmen der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation sowie das Verhalten im Rahmen allgemein anerkannter internationaler Normen und Grundsätze. Die Norm-Bewertung prüft zum Beispiel Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen von Arbeitnehmerrechten, Kinder- oder Zwangsarbeit, nachteilige Umweltauswirkungen und Geschäftsethik. Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen. Emittenten mit einem hohen Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „E“-Bewertung) sind auf 5% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

DWS ESG-Qualitätsbewertung

Die DWS ESG-Qualitätsbewertung unterscheidet zwischen Unternehmen und staatlichen Emittenten.

Für Unternehmen ermöglicht die DWS ESG-Qualitätsbewertung einen Peer-Group-Vergleich basierend auf einem anbieterübergreifenden Konsens über die ESG-Gesamtbewertung (Best-in-Class Ansatz), zum Beispiel in Bezug auf den Umgang mit Umweltveränderungen, Produktsicherheit, Mitarbeiterführung oder Unternehmensethik. Die Vergleichsgruppe setzt sich aus Unternehmen aus dem gleichen Sektor aus der gleichen Region zusammen. Die in diesem Vergleich besser bewerteten Emittenten erhalten eine bessere Bewertung, während die im Vergleich schlechter bewerteten Emittenten eine schlechtere Bewertung erhalten. Unternehmen, die im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlecht bewertet sind (d.h. eine „E“- oder „F“-Bewertung aufweisen), sind als Investition ausgeschlossen.

Für staatliche Emittenten beurteilt die DWS ESG-Qualitätsbewertung die ganzheitliche Regierungsführung unter anderem unter Berücksichtigung der politischen und bürgerlichen Freiheiten. Staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

Zudem sind Emittenten mit einer „D“-Bewertung innerhalb der DWS ESG-Qualitätsbewertung auf 15% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Die ESG-Datenbank definiert bestimmte Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten als relevant. Als relevant werden Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in einem umstrittenen Bereich betreffen („kontroverse Sektoren“). Als kontroverse Sektoren gelten beispielsweise die zivile Schusswaffenindustrie, die Rüstungsindustrie, die Tabakindustrie und Erwachsenenunterhaltung. Als relevant werden weitere Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in anderen Bereichen betreffen. Weitere relevante Bereiche sind zum Beispiel Kernenergie oder Abbau von Kohle und kohle-basierte Energiegewinnung.

Emittenten werden nach ihrem Anteil am Gesamtumsatz bewertet, den sie in kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten erzielen. Je niedriger der prozentuale Anteil des Umsatzes aus den kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten ist, desto besser ist die Bewertung.

Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

Hinsichtlich einer Beteiligung an Abbau von Kohle und kohlebasierter Energiegewinnung sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen.

Beteiligung an kontroversen Waffengeschäften

Die ESG-Datenbank bewertet die Beteiligung eines Unternehmens an kontroversen Waffengeschäften. Zu kontroversen Waffen zählen beispielsweise Antipersonenminen, Streumunition, Waffen aus abgereichertem Uran, Nuklearwaffen, chemische und biologische Waffen.

Emittenten werden nach dem Grad ihrer Beteiligung (Produktion von kontroversen Waffen, Produktion von Bauteilen usw.) bei der Herstellung von kontroversen Waffen unabhängig von dem Gesamtumsatz, den sie daraus erzielen, bewertet. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds)

Abweichend von der vorstehenden Regelung sind Anleihen, die die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik nicht vollständig erfüllen, für eine Investition geeignet, wenn sie den Kriterien der DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds) entsprechen.

Die Finanzierung zweckgebundener Anleihen (Use-of-proceeds-Bonds) wird in einem zweistufigen Prozess bewertet.

In der ersten Stufe beurteilt die DWS, ob eine Anleihe die Kriterien für eine zweckgebundene Anleihe erfüllt. Ein wesentliches Element ist die Prüfung der Konformität mit den von der International Capital Market Association (ICMA) herausgegebenen Green Bond Principles, Social Bond Principles bzw. Sustainability Bond Principles. Die Bewertung konzentriert sich auf die Verwendung der Erlöse, die Auswahl der Projekte, die mit diesen Erlösen finanziert werden, das Management der erlösfinanzierten Ausgaben sowie die jährlichen Berichte an die Anleger über die Erlösverwendung.

Erfüllt eine Anleihe diese Grundsätze, wird in der zweiten Stufe die ESG-Qualität des Anleiheemittenten anhand definierter Mindeststandards in Bezug auf ökologische, soziale und die Corporate Governance betreffende Faktoren bestätigt. Diese Bewertung basiert auf der oben beschriebenen ESG-Bewertungsmethodik und schließt folgende Emittenten aus:

- Unternehmen mit einer im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlechten ESG-Qualität (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf die Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) oder
- Emittenten mit exzessiver Beteiligung an umstrittenen Waffen (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung).

Soweit der Teilfonds die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung auch anhand einer Investition in Zielfonds anstrebt, müssen letztere die vorstehenden DWS-Standards in Bezug auf Klima- und Transitionsrisiko-, Norm- und ESG-Qualitätsbewertung (ausgenommen die Bewertung von Staaten) erfüllen.

Derzeit werden die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale nicht durch den Einsatz von Derivaten erreicht. Derivate werden daher bei der Berechnung des Mindestanteils der Vermögenswerte, die diesen Merkmalen entsprechen, nicht berücksichtigt. Derivate auf einzelne Emittenten dürfen für den Teilfonds jedoch nur dann erworben werden, wenn die Emittenten des Basiswerts die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik erfüllen.

Zusätzliche flüssige Mittel werden nicht mittels der ESG-Bewertungsmethodik beurteilt.

Im Rahmen der Anlagen des Teilfonds in Vermögenswerten, die die DWS-Standards in Bezug auf ökologische und soziale Merkmale sowie Verfah-

rensweisen einer guten Unternehmensführung, wie oben näher ausgeführt, erfüllen, wird das Teilfondsmanagement mindestens 10% des Netto-Teilfondsvermögens in „nachhaltige Investitionen“ im Sinne von Artikel 2 Absatz 17 SFDR investieren. Diese nachhaltigen Investitionen werden zu mindestens einem der Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (UN-SDGs) beitragen, die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben. Dies sind unter anderem:

- Ziel 1: Keine Armut
- Ziel 2: Kein Hunger
- Ziel 3: Gesundheit und Wohlergehen
- Ziel 4: Hochwertige Bildung
- Ziel 5: Geschlechtergleichheit
- Ziel 6: Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen
- Ziel 7: Bezahlbare und saubere Energie
- Ziel 10: Weniger Ungleichheit
- Ziel 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden
- Ziel 12: Nachhaltige/r Konsum und Produktion
- Ziel 13: Maßnahmen zum Klimaschutz
- Ziel 14: Leben unter Wasser
- Ziel 15: Leben an Land

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen UN-SDGs wird je nach den tatsächlichen Anlagen im Portfolio variieren.

Die DWS wird den Beitrag zu den UN-SDGs mittels einer Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen ermitteln, bei der potenzielle Investments anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig eingestuft werden kann. Im Rahmen dieser Bewertung beurteilt das Teilfondsmanagement, (1) ob eine Wirtschaftstätigkeit einen Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs leistet, (2) ob diese Wirtschaftstätigkeit oder andere Wirtschaftstätigkeiten des Unternehmens diese Ziele nicht erheblich beeinträchtigen („Do Not Significantly Harm“ – DNSH-Bewertung), und (3) ob das Unternehmen selbst mit dem DWS Safeguard Assessment im Einklang steht.

In die Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen fließen Daten von mehreren Datenanbietern, aus öffentlichen Quellen und internen Bewertungen (auf Grundlage einer festgelegten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) ein, um festzustellen, ob eine Tätigkeit nachhaltig ist. Tätigkeiten, die einen positiven Betrag zu den UN-SDGs leisten, werden nach Umsatz, Investitionsausgaben (CapEx) und/oder Betriebsausgaben (OpEx) bewertet. Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Tätigkeit als nachhaltig, wenn das Unternehmen positiv bei der DNSH-Bewertung abschneidet und das DWS Safeguard Assessment erfolgreich durchläuft.

Aufgrund des Mangels an verlässlichen Daten verpflichtet sich der Teilfonds nicht dazu, einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel gemäß der EU-Taxonomie anzustreben. Daher beträgt der Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen gemäß der

EU-Taxonomie 0% des Netto-Teilfondsvermögens. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass einige den Anlagen zugrunde liegende Wirtschaftstätigkeiten der EU-Taxonomie entsprechen.

Das Teilfondsmanagement berücksichtigt mithilfe seiner Ausschlussstrategie die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:

- CO₂-Fußabdruck (Nr. 2)
- THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird (Nr. 3)
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4)
- Emissionen in Wasser (Nr. 8)
- Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10)
- Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14)

Die vorstehend genannten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auf Produktebene durch die Ausschlussstrategie für die Vermögenswerte des Teilfonds berücksichtigt, die nach Anwendung der eigenen ESG-Bewertungsmethodik die ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Bei nachhaltigen Investitionen werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen in der DNSH-Bewertung („Do Not Significantly Harm“ – Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) berücksichtigt.

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

Darüber hinaus hält die Verwaltungsgesellschaft eine aktive Eigentümerschaft für ein sehr effektives Mittel, um die Unternehmensführung, Richtlinien und Verfahren zu verbessern und auf eine bessere langfristige Leistung der Beteiligungsunternehmen hinzuwirken. Aktive Eigentümerschaft bedeutet, die Position als Anteilseigner zur Einflussnahme auf die Tätigkeiten oder das Verhalten der Beteiligungsunternehmen zu nutzen. Es kann ein konstruktiver Dialog mit den Beteiligungsunternehmen zu Themen wie Strategie, finanzielle und nichtfinanzielle Leistung, Risiko, Kapitalstruktur, sozialer und ökologischer Einfluss sowie Corporate Governance, einschließlich Themenfeldern wie Offenlegung, Kultur und Vergütung, eingeleitet werden. Ein solcher Dialog kann beispielsweise durch Treffen mit den Emittenten oder Mandatsvereinbarungen ausgeübt werden. Bei Kapitalbeteiligungen ist auch eine Interaktion mit dem Unternehmen durch Stimmrechtsausübung (Proxy Voting) oder die Teilnahme an Hauptversammlungen möglich.

Weitere Informationen über die mit diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sind dem Anhang zu diesem Verkaufsprospekt zu entnehmen.

Unter Einhaltung der in Abschnitt 2 B. des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil angegebenen Anlagegrenzen kann die Anlagepolitik unter anderem auch durch die Verwendung der folgenden derivativen Finanzinstrumente umgesetzt werden: Rentenindex-Terminkontrakte, Devisentermingeschäfte, Devisenoptionsgeschäfte, Zinsswaps, Zinsswaps mit in der Zukunft liegendem Laufzeitbeginn, Zinsoptionen, Single Name- und Index-Credit Default Swaps.

Darüber hinaus kann das Teilfondsvermögen in allen anderen in Abschnitt 2 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil genannten und zulässigen Vermögenswerten angelegt werden, einschließlich der in Abschnitt 2 A. Buchstabe j) genannten Vermögenswerte.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken

Das Teilfondsmanagement bezieht Nachhaltigkeitsrisiken in seine Anlageentscheidungen ein, wie im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil unter „Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageprozess“ dargelegt wird.

Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv unter Bezugnahme auf einen Referenzwert oder eine Kombination von Referenzwerten (Benchmarks) verwaltet, wie in der teilfondsspezifischen Tabelle näher dargelegt ist. Alle Benchmarks bzw. deren Administratoren sind bei der ESMA im öffentlichen Register der Administratoren von Referenzindizes oder im öffentlichen Register der Referenzwerte eines Drittstaats registriert.

Erwartungsgemäß wird der überwiegende Teil der Wertpapiere des Teilfonds oder deren Emittenten Bestandteil der Benchmark sein, und das Portfolio wird voraussichtlich eine ähnliche Gewichtung wie die Benchmark aufweisen. Das Teilfondsmanagement wird nach eigenem Ermessen in nicht in der Benchmark enthaltene Wertpapiere und Sektoren investieren, um besondere Anlagechancen zu nutzen. Die Positionierung des Teilfonds Fonds kann erheblich von der Benchmark abweichen (z.B. indem nicht in der Benchmark enthaltene Positionen gehalten werden, sowie durch eine erhebliche Untergewichtung oder Übergewichtung). Der tatsächliche Spielraum ist dabei normalerweise relativ hoch. Auch wenn das Ziel des Teilfonds darin besteht, mit seinem Anlageergebnis die Wertentwicklung der Benchmark zu übertreffen, kann die mögliche Outperformance je nach vorherrschendem Marktumfeld (z.B. weniger volatilen Rahmenbedingungen) und der tatsächlichen Positionierung gegenüber der Benchmark begrenzt sein.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk-Ansatz (VaR-Ansatz) verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Referenzportfolio gemessen, das keine Derivate enthält.

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens übersteigen. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung für den auf Anteile dieser Zielfonds entfallenden Teil um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: DWS Invest ESG USD Corporate Bonds

Unternehmenskennung (LEI-Code): 222100GIFL6G9WX6OK55

ISIN: LU1333038807

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 10% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale in den Bereichen Klimaschutz, Unternehmensführung (Governance) und soziale Normen sowie der allgemeinen ESG-Qualität, indem folgende Emittenten gemieden werden: (1) Emittenten mit hohen oder exzessiven Klima- und Transitionsrisiken, (2) Emittenten mit einem hohen oder dem höchsten Schweregrad von Normverstößen (d.h. im Hinblick auf die Einhaltung internationaler Normen für Unternehmensführung, Menschen- und Arbeitnehmerrechte, Kunden- und Umweltsicherheit und Geschäftsethik), (3) Emittenten mit im Verhältnis zu ihrer Vergleichsgruppe hohen oder exzessiven Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken, (4) Emittenten mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung an umstrittenen Sektoren und kontroversen Tätigkeiten und/oder (5) Emittenten mit Beteiligung an kontroversen Waffen.

Dieser Teilfonds bewirbt zudem einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen, die einen positiven Beitrag zu einem oder mehreren Zielen der Vereinten Nationen für eine nachhaltige Entwicklung (UNSDGs) leisten.

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Nachhaltigkeit der Anlagen wird mittels einer proprietären ESG-Bewertungsmethode bewertet, die im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Die Methode umfasst verschiedene Bewertungsansätze, die als Nachhaltigkeitsindikatoren zur Bewertung der Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale herangezogen werden. Hierzu gehören:

- **DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung** dient als Indikator dafür, in welchem Maße ein Emittent Klima- und Transitionsrisiken ausgesetzt ist.
- **DWS Norm-Bewertung** dient als Indikator dafür, in welchem Maße bei einem Emittenten Norm-Verstöße auftreten.
- **DWS ESG-Qualitätsbewertung** dient als Indikator für den Vergleich der Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken eines Emittenten im Verhältnis zu seiner Vergleichsgruppe.
- **Beteiligung an umstrittenen Sektoren** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Emittent an kontroversen Sektoren und kontroversen Tätigkeiten beteiligt ist.
- **Beteiligung an kontroversen Waffen** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Emittent an kontroversen Waffen beteiligt ist.
- **Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen** wird als Indikator zur Messung des Anteils nachhaltiger Anlagen herangezogen.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Der Teilfonds wird teilweise in nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 der EU-Verordnung 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR) investieren. Diese nachhaltigen Anlagen werden mindestens zu einem der UN-SDGs beitragen, die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben, wie beispielsweise folgende (nicht abschließende Liste):

- Ziel 1: Keine Armut
- Ziel 2: Kein Hunger
- Ziel 3: Gesundheit und Wohlergehen
- Ziel 4: Hochwertige Bildung
- Ziel 5: Geschlechtergleichheit
- Ziel 6: Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen
- Ziel 7: Bezahlbare und saubere Energie
- Ziel 10: Weniger Ungleichheit
- Ziel 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden
- Ziel 12: Nachhaltige/r Konsum und Produktion
- Ziel 13: Maßnahmen zum Klimaschutz
- Ziel 14: Leben unter Wasser
- Ziel 15: Leben an Land

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen UN-SDGs wird je nach den tatsächlichen Anlagen im Portfolio variieren.

Die DWS wird den Beitrag zu den UN-SDGs mittels ihrer Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen ermitteln, bei der potenzielle Anlagen anhand verschiedener Kriterien dahingehend beurteilt werden, ob eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig eingestuft werden kann. Im Rahmen dieser Bewertung beurteilt das Teilfondsmanagement, (1) ob eine Wirtschaftstätigkeit einen Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs leistet, (2) ob diese Wirtschaftstätigkeit oder andere wirtschaftliche Aktivitäten des Unternehmens diese Ziele erheblich beeinträchtigen („Do Not Significantly Harm“ – DNSH-Bewertung), und (3) ob das Unternehmen selbst mit dem DWS Safeguard Assessment im Einklang steht.

In die Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen fließen Daten von mehreren Datenanbietern, aus öffentlichen Quellen und internen Bewertungen (auf Grundlage einer festgelegten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) ein, um festzustellen, ob eine Tätigkeit nachhaltig ist. Tätigkeiten, die einen positiven Beitrag zu den UN-SDGs leisten, werden nach Umsatz, Investitionsaufwendungen (CapEx) und/oder betrieblichen Aufwendungen (OpEx) bewertet. Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Tätigkeit als nachhaltig, wenn das Unternehmen positiv bei der DNSH-Bewertung abschneidet und das DWS Safeguard Assessment erfolgreich durchläuft (siehe Abschnitt „Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte im Einklang?“).

Der Teilfonds strebt derzeit keinen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen an, die mit einem ökologischen Ziel gemäß der EU-Taxonomie im Einklang stehen.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Die DNSH-Bewertung ist ein integraler Bestandteil der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen und beurteilt, ob durch eine Wirtschaftstätigkeit, die zu einem UN-SDG beiträgt, eines oder mehrere dieser Ziele erheblich beeinträchtigt werden. Wird eine erhebliche Beeinträchtigung festgestellt, besteht die Wirtschaftstätigkeit die DNSH-Bewertung nicht und kann nicht als nachhaltige Wirtschaftstätigkeit angesehen werden.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Im Rahmen der DNSH-Bewertung gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR werden in der Nachhaltigkeitsbewertung einer Anlage systematisch alle verpflichtenden Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen aus Tabelle 1 sowie relevante Indikatoren aus Tabelle 2 und 3 in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR integriert. Unter Berücksichtigung dieser nachteiligen Auswirkungen hat die DWS quantitative Schwellenwerte und/oder qualitative Werte festgelegt, anhand derer bestimmt wird, ob eine Anlage die ökologischen oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt. Diese Werte werden auf der Grundlage verschiedener externer und interner Faktoren, wie Datenverfügbarkeit oder Marktentwicklungen, festgelegt und können künftig angepasst werden.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?
Nähere Angaben:

Im Rahmen der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen beurteilt die DWS darüber hinaus mit ihrem Safeguard Assessment, inwieweit ein Unternehmen mit internationalen Normen im Einklang steht. Dies umfasst Prüfungen hinsichtlich der Einhaltung internationaler Normen, wie beispielsweise der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation. Unternehmen, bei denen schwerste Verstöße gegen eine internationale Norm festgestellt und bestätigt wurden, gelten als nichtkonform mit den Safeguards, und ihre Wirtschaftstätigkeiten können nicht als nachhaltig eingestuft werden.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

X Ja, das Teilfondsmanagement berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:

- CO₂-Fußabdruck (Nr. 2);
- THG-Intensität der Beteiligungsunternehmen (Nr. 3);
- Beteiligung an Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4);
- Emissionen in Wasser (Nr. 8);
- Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10) und
- Beteiligung an kontroversen Waffen (Nr. 14)

Die vorstehenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auf Produktebene durch die Ausschlussstrategie für die Vermögenswerte des Teilfonds berücksichtigt, die nach Anwendung der proprietären ESG-Bewertungsmethode die ökologischen und sozialen Merkmalen erfüllen, wie im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird.

Für nachhaltige Anlagen werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen darüber hinaus auch in der DNSH-Bewertung berücksichtigt, wie im vorstehenden Abschnitt „Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“ dargelegt.

Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden in einem Anhang zum Jahresbericht des Teilfonds offengelegt.

Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Dieser Teilfonds verfolgt eine Anleihestrategie als Hauptanlagestrategie. Mindestens 80% des Teilfondsvermögens werden weltweit in Anleihen investiert. Anleihen umfassen staatsnahe Anleihen (von staatlichen Stellen, Gebietskörperschaften, supranationalen Institutionen und Staaten) sowie Unternehmensanleihen (von Industrieunternehmen, Versorgern, Finanzinstituten). Höchstens 20% des Teilfondsvermögens dürfen in verzinslichen Wertpapieren angelegt werden, die zum Erwerbszeitpunkt nicht über ein Investment-Grade-Rating, jedoch mindestens über ein Bonitätsrating von B3 (Moody's) oder von B- (S&P bzw. Fitch) verfügen. Die Vermögenswerte des Teilfonds lauten entweder auf USD oder werden gegen USD abgesichert. Die Anlagen des Teilfonds in Pflichtwandelanleihen (CoCos) sind auf 10% seines Nettoinventarwerts begrenzt.

Weitere Angaben zur Hauptanlagestrategie sind dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Das Teilfondsvermögen wird vorwiegend in Anlagen investiert, die die definierten Standards für die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erfüllen, wie in den folgenden Abschnitten dargelegt. Die Strategie des Teilfonds im Hinblick auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ist ein wesentlicher Bestandteil der ESG-Bewertungsmethodik und wird über die Anlagerichtlinien des Teilfonds fortlaufend überwacht.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

ESG-Bewertungsmethodik

Das Portfoliomanagement dieses Teilfonds strebt an, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Anlagen unabhängig von deren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten anhand einer proprietären ESG-Bewertungsmethodik bewertet werden. Diese Methodik basiert auf der ESG-Datenbank, die Daten mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen sowie interne Bewertungen (auf Grundlage einer definierten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) nutzt, um abgeleitete Gesamtbewertungen zu erzielen. Die ESG-Datenbank beruht daher zum einen auf Daten und Zahlen und zum anderen auf internen Beurteilungen, die Faktoren berücksichtigen, die über die verarbeiteten Zahlen und Daten hinausgehen, wie zum Beispiel zukünftig erwartete ESG-Entwicklungen, Plausibilität der Daten im Hinblick auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und unternehmerische Entscheidungen des Emittenten.

Wie nachfolgend näher beschrieben, leitet die ESG-Datenbank innerhalb verschiedener Bewertungsansätze anhand der Buchstaben „A“ bis „F“ codierte Bewertungen ab. Innerhalb einzelner Bewertungsansätze erhalten Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen, wobei „A“ die höchste Bewertung und „F“ die niedrigste Bewertung darstellt. Wird die Bewertung eines Emittenten entsprechend einem Bewertungsansatz als nicht ausreichend erachtet, ist es dem Portfoliomanagement untersagt, in diesen Emittenten zu investieren, auch wenn dieser entsprechend den anderen Bewertungsansätzen grundsätzlich investierbar wäre. In diesem Sinne wird jede Bewertung in einer Kategorie individuell betrachtet und kann zum Ausschluss eines Emittenten führen.

Die ESG-Datenbank nutzt zur Beurteilung, ob die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bei Emittenten vorliegen, eine Vielzahl unterschiedlicher Bewertungsansätze, darunter unter anderem:

• DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung

Die DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung beurteilt Emittenten im Zusammenhang mit dem Klimawandel und Umweltveränderungen, zum Beispiel in Bezug auf die Reduzierung von Treibhausgasen und Wasserschutz. Dabei werden Emittenten, die zum Klimawandel und anderen negativen Umweltveränderungen weniger beitragen beziehungsweise die diesen Risiken weniger ausgesetzt sind, besser bewertet. Emittenten mit einem exzessiven Klimarisikoprofil (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen. Emittenten mit einem hohen Klimarisikoprofil (d.h. einer „E“-Bewertung) sind auf 5% des Teilfonds-Nettovermögens begrenzt.

• DWS Norm-Bewertung

Die DWS Norm-Bewertung beurteilt das Verhalten von Emittenten zum Beispiel im Rahmen der Prinzipien des United Nations Global Compact, der Standards der International Labour Organisation sowie das Verhalten im Rahmen allgemein anerkannter internationaler Normen und Grundsätze. Die Norm-Bewertung prüft z.B. Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen von Arbeitnehmerrechten, Kinder- oder Zwangsarbeit, nachteilige Umweltauswirkungen und Geschäftsethik. Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen. Emittenten mit einem hohen Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „E“-Bewertung) sind auf 5% des Teilfonds-Nettovermögens begrenzt.

• DWS ESG-Qualitätsbewertung

Die DWS ESG-Qualitätsbewertung unterscheidet zwischen Unternehmen und staatlichen Emittenten. Für Unternehmen ermöglicht die DWS ESG-Qualitätsbewertung einen Peer-Group-Vergleich

basierend auf einem anbieterübergreifenden Konsens über die ESG-Gesamtbewertung (Best-in-Class Ansatz), zum Beispiel in Bezug auf den Umgang mit Umweltveränderungen, Produktsicherheit, Mitarbeiterführung oder Unternehmensethik. Die Vergleichsgruppe setzt sich aus Unternehmen aus dem gleichen Sektor aus der gleichen Region zusammen. Die in diesem Vergleich besser bewerteten Emittenten erhalten eine bessere Bewertung, während die im Vergleich schlechter bewerteten Emittenten eine schlechtere Bewertung erhalten. Unternehmen, die im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlecht bewertet sind (d.h. eine „E“- oder „F“-Bewertung aufweisen), sind als Anlage ausgeschlossen.

Für staatliche Emittenten beurteilt die DWS ESG-Qualitätsbewertung die ganzheitliche Regierungsführung unter anderem unter Berücksichtigung der politischen und bürgerlichen Freiheiten. Staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf die Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen.

Zudem sind Emittenten mit einer „D“-Bewertung innerhalb der DWS ESG-Qualitätsbewertung auf 15% des Teilfonds-Nettovermögens begrenzt.

• **Beteiligung an umstrittenen Sektoren**

Die ESG-Datenbank definiert bestimmte Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten als relevant. Als relevant werden Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in einem umstrittenen Bereich betreffen („kontroverse Sektoren“). Als kontroverse Sektoren sind zum Beispiel die zivile Schusswaffenindustrie, die Rüstungsindustrie, Tabakwaren und Erwachsenenunterhaltung definiert. Als relevant werden weitere Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in anderen Bereichen betreffen. Weitere relevante Bereiche sind zum Beispiel Kernenergie oder Abbau von Kohle und kohlebasierte Energiegewinnung.

Emittenten werden nach ihrem Anteil am Gesamtumsatz bewertet, den sie in kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten erzielen. Je niedriger der prozentuale Anteil des Umsatzes aus den kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten ist, desto besser ist die Bewertung. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- , „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen. Hinsichtlich einer Beteiligung an Abbau von Kohle und kohlebasierter Energiegewinnung sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) als Anlage ausgeschlossen.

• **Beteiligung an kontroversen Waffen**

Die ESG-Datenbank bewertet die Beteiligung eines Unternehmens an kontroversen Waffen. Zu kontroversen Waffen zählen beispielsweise Antipersonenminen, Streumunition, Waffen aus abgereichertem Uran, Nuklearwaffen, chemische und biologische Waffen.

Emittenten werden nach dem Grad ihrer Beteiligung (Produktion von kontroversen Waffen, Produktion von Bauteilen usw.) bei der Herstellung von kontroversen Waffen unabhängig von dem Gesamtumsatz, den sie daraus erzielen, bewertet. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- , „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen.

• **DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds)**

Abweichend von der vorstehenden Regelung sind Anleihen, die die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik nicht vollständig erfüllen, für eine Investition geeignet, wenn sie den Kriterien der DWS Bewertung des Verwendungszwecks der Anleiherlöse entsprechen.

Die Finanzierung zweckgebundener Anleihen wird in einem zweistufigen Prozess bewertet.

In der ersten Stufe beurteilt die DWS, ob eine Anleihe die Kriterien für eine zweckgebundene Anleihe erfüllt. Ein wesentliches Element ist die Prüfung der Konformität mit den von der International Capital Market Association (ICMA) herausgegebenen Green Bond Principles, Social Bond Principles bzw. Sustainability Bond Principles. Die Bewertung konzentriert sich auf die Verwendung der Erlöse, die Auswahl der Projekte, die mit diesen Erlösen finanziert werden, das Management der erlösfinanzierten Ausgaben sowie die jährlichen Berichte an die Anleger über die Erlösverwendung.

Erfüllt eine Anleihe diese Grundsätze, wird in der zweiten Stufe die ESG-Qualität des Anleiheemittenten anhand definierter Mindeststandards in Bezug auf ökologische, soziale und die Corporate Governance betreffende Faktoren bestätigt. Diese Bewertung basiert auf der oben beschriebenen ESG-Bewertungsmethodik und schließt folgende Emittenten aus:

- Unternehmen mit einer im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlechten ESG-Qualität (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf die Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) oder
- Emittenten mit exzessiver Beteiligung an kontroversen Waffengeschäften (d.h. einer „D“- , „E“- oder

„F“-Bewertung).

Soweit der Teilfonds die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Corporate Governance-Praktiken auch durch Anlagen in Zielfonds anstrebt, müssen letztere die vorstehenden DWS-Standards in Bezug auf Klima- und Transitionsrisiko-, Norm- und DWS ESG-Qualitätsbewertung (ausgenommen die Bewertung von Staaten) erfüllen.

Derzeit werden die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale nicht durch den Einsatz von Derivaten erreicht. Derivate werden daher bei der Berechnung des Mindestanteils der Vermögenswerte, die diesen Merkmalen entsprechen, nicht berücksichtigt. Derivate auf einzelne Emittenten dürfen für den Teilfonds jedoch nur dann erworben werden, wenn die Emittenten des Basiswerts die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik erfüllen.

Ergänzende liquide Mittel werden nicht mittels der ESG-Bewertungsmethodik beurteilt.

Methodik der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen

Darüber hinaus wird die DWS zur Ermittlung des Anteils nachhaltiger Anlagen den Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs messen. Dies erfolgt mit ihrer Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, bei der potenzielle Anlagen anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig eingestuft werden kann, wie im Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise erfüllt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ näher ausgeführt.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die angewandte ESG-Anlagestrategie sieht keine verbindliche Mindestreduzierung des Umfangs der Anlagen vor.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Das Verfahren zur Bewertung der Praktiken guter Unternehmensführung der Beteiligungsunternehmen basiert auf der DWS Norm-Bewertung, die in dem eigenen Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Dementsprechend befolgen die bewerteten Beteiligungsunternehmen Praktiken guter Unternehmensführung.

Darüber hinaus hält die Verwaltungsgesellschaft eine aktive Eigentümerschaft für ein sehr effektives Mittel, um die Unternehmensführung, Richtlinien und Verfahren zu verbessern und auf eine bessere langfristige Leistung der Beteiligungsunternehmen hinzuwirken. Aktive Eigentümerschaft bedeutet, die Position als Anteilseigner zur Einflussnahme auf die Tätigkeiten oder das Verhalten der Beteiligungsunternehmen zu nutzen. Mit den Beteiligungsunternehmen kann ein konstruktiver Dialog zu Themen wie Strategie, finanzielle und nichtfinanzielle Leistung, Risiko, Kapitalstruktur, soziale und ökologische Auswirkungen sowie Corporate Governance, einschließlich Themenfeldern wie Offenlegung, Kultur und Vergütung, eingeleitet werden. Ein Dialog kann beispielsweise über Emittententreffen oder Mandatsvereinbarungen ausgeübt werden. Bei Kapitalbeteiligungen ist auch eine Interaktion mit dem Unternehmen durch Stimmrechtsausübung (Proxy Voting) oder die Teilnahme an Hauptversammlungen möglich.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Dieser Teilfonds investiert mindestens 51% seines Nettovermögens in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Innerhalb dieser Kategorie qualifizieren sich mindestens 10% des Nettovermögens des Teilfonds als nachhaltige Anlagen (#1A Nachhaltige Investitionen).

Bis zu 49% der Anlagen erfüllen diese Merkmale nicht (#2 Andere Investitionen). Eine ausführlichere Darstellung der genauen Aufteilung des Portfolios dieses Teilfonds ist dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

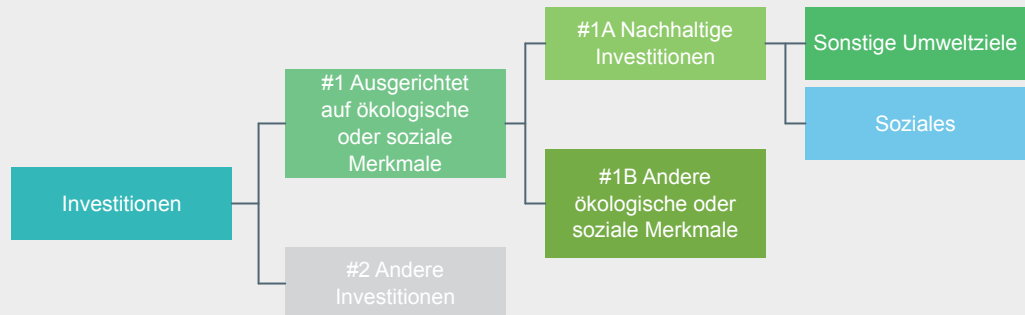
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben**

(CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derzeit werden keine Derivate verwendet, um die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

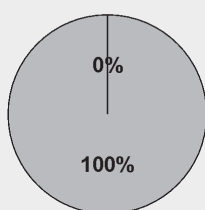


In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Aufgrund des Mangels an verlässlichen Daten verpflichtet sich der Teilfonds nicht dazu, einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen anzustreben, die mit einem Umweltziel gemäß der EU-Taxonomie im Einklang stehen. Daher beträgt der aktuelle Anteil ökologisch nachhaltiger Anlagen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, 0% des Teilfonds-Nettovermögens. Es kann jedoch vorkommen, dass ein Teil der den Anlagen zugrunde liegenden Wirtschaftstätigkeiten mit der EU-Taxonomie im Einklang steht.

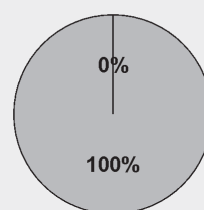
In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



■ Taxonomiekonform ■ Andere Investitionen

2. Taxonomie-Konformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



■ Taxonomiekonform ■ Andere Investitionen

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds sieht keinen Mindestanteil an Anlagen in Übergangswirtschaftstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten vor, da er sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Anlagen im Einklang mit der EU-Taxonomie verpflichtet hat.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die **Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds hat keine Mindestquote für ökologisch oder sozial nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR festgelegt. Der Mindestanteil an ökologisch und sozial nachhaltigen Anlagen soll jedoch insgesamt mindestens 10% des Teilfonds-Nettovermögens betragen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Teilfonds hat keine Mindestquote für ökologisch oder sozial nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR festgelegt. Der Mindestanteil an ökologisch und sozial nachhaltigen Anlagen soll jedoch insgesamt mindestens 10% des Teilfonds-Nettovermögens betragen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Dieser Teilfonds bewirbt eine überwiegende Vermögensallokation in Anlagen, die mit ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Darüber hinaus wird dieser Teilfonds ergänzend in Anlagen investieren, die als nichtkonform mit den beworbenen Merkmalen gelten (#2 Andere Investitionen). Diese anderen Anlagen können alle in der jeweiligen Anlagepolitik vorgesehenen Anlageklassen, einschließlich Barmittel und Derivate, umfassen.

Im Einklang mit der Marktpositionierung dieses Teilfonds wird mit diesen anderen Anlagen der Zweck verfolgt, Anlegern eine Partizipation an nicht ESG-konformen Anlagen zu ermöglichen und gleichzeitig sicherzustellen, dass es sich bei dem überwiegenden Teil des Engagements um Anlagen handelt, die auf ökologische und soziale Merkmale ausgerichtet sind. Die anderen Anlagen können von dem Portfoliomanagement zur Optimierung des Anlageergebnisses, für Diversifizierungs-, Liquiditäts- und Absicherungszwecke genutzt werden.

Dieser Teilfonds berücksichtigt bei den anderen Anlagen keine ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert festgelegt, um festzustellen, ob er mit den von ihm beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen im Einklang steht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://funds.dws.com/en-lu/bond-funds/LU1333038807/> sowie auf der lokalen Internetseite Ihres Landes www.dws.com/fundinformation.

DWS Invest ESG USD Short Duration

Anlegerprofil	Wachstumsorientiert
Teilfondswährung	USD
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH und als Submanager DWS Investment Management Americas Inc., 345 Park Avenue, New York, NY 10154, USA
Performance-Benchmark	Bloomberg Barclays US Government/Credit 1-3 years Index, verwaltet von der Barclays Bank Plc.
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	– (absoluter VaR)
Hebelwirkung	Doppelter Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg
Orderannahme	Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die an einem Bewertungstag bis spätestens 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg bei der Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am darauffolgenden Bewertungstag abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg bei der Transferstelle eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am übernächsten Bewertungstag abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts drei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird drei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben. Die Valuta für Kauf- oder Rücknahmeaufträge bestimmter Währungen kann um einen Tag von der in der Beschreibung der Anteilklassen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil angegebenen Valuta abweichen.
Anteilsbruchteile	Bis zu drei Nachkommastellen
Expense Cap	Max. 15% der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft

Der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft kann jederzeit die Auflegung neuer Anteilklassen in Übereinstimmung mit den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil beschriebenen Anteilklassenmerkmalen beschließen. Der Verkaufsprospekt wird entsprechend aktualisiert.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine deutlich **erhöhte Volatilität** auf, d.h., die Anteilepreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest ESG USD Short Duration gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und qualifiziert somit als Produkt gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“). Obwohl der Teilfonds kein nachhaltiges Anlageziel verfolgt, legt er einen Mindestanteil seiner Vermögenswerte in nachhaltigen Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR an.

Ziel der Anlagepolitik des DWS Invest ESG USD Short Duration ist die Erwirtschaftung einer überdurchschnittlichen Rendite für den Teilfonds.

Mindestens 70% des Teilfondsvermögens werden in verzinslichen Wertpapieren angelegt, deren Laufzeiten als kurzfristig eingestuft sind. „Kurzfristig“ bezieht sich auf eine Restlaufzeit oder feste Laufzeit der Anlagen von null bis drei Jahren. Darüber hinaus kann das Teilfondsvermögen in Geldmarktinstrumente, Einlagen bei Kreditinsti-

tuten und bis zu 10% in Geldmarktfonds investiert werden.

Mindestens 25% des Teilfondsvermögens werden in Vermögenswerten mit einer Restlaufzeit von mehr als 24 Monaten angelegt.

Der Teilfonds erfüllt nicht die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2017/1131 über Geldmarktfonds und qualifiziert deshalb nicht als Geldmarktfonds.

Höchstens 30% des gesamten Teilfondsvermögens dürfen in Schuldtitel oder sonstige Wertpapiere, die die vorstehenden Kriterien nicht erfüllen, investiert werden.

Das Teilfondsvermögen wird in auf USD lautenden Anleihen, in Kreditanleihen (höchstens 80%) und US-Staatsanleihen (höchstens 80%) angelegt. Anleihen umfassen staatsnahe Anleihen (von staatlichen Stellen, Gebietskörperschaften, supranationalen Institutionen und Staaten) sowie Unternehmensanleihen (von Industrieunternehmen, Versorgern, Finanzinstituten).

Das Teilfondsvermögen kann in verzinslichen Schuldtiteln angelegt werden, die vorstehend genannte Kriterien nicht erfüllen; insbesondere sind Anlagen von bis zu 40% des Teilfondsvermö-

gens in verbrieften Schuldtiteln zulässig. Zu den verbrieften Schuldtiteln zählen ABS, MBS und Covered Bonds. Anlagen in ABS, MBS, CLOs und Covered Bonds müssen über ein Investment-Grade-Rating verfügen. Die Anlagen des Teilfonds in durch Forderungen unterlegten Wertpapieren (Asset Backed Securities) und durch Hypotheken unterlegten Wertpapieren (Mortgage Backed Securities) sind auf 20% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Die Anlagen des Teilfonds in Pflichtwandelanleihen (CoCos) sind auf 10% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Höchstens 20% des Teilfondsvermögens dürfen in verzinslichen Schuldtiteln angelegt werden, die zum Erwerbszeitpunkt nicht über ein Investment-Grade-Rating, jedoch mindestens über ein Bonitätsrating von B3 (Moody's) oder von B- (S&P bzw. Fitch) verfügen. Sollten die Ratings der drei Ratingagenturen unterschiedlich ausfallen, wird das höhere der zwei besten Ratings zugrunde gelegt. Sollten die Ratings von zwei Ratingagen-

turen unterschiedlich ausfallen, wird das höhere Rating zugrunde gelegt. Liegt kein Rating vor, kann ein internes Rating verwendet werden. Wird ein im Bestand gehaltener Vermögenswert auf ein niedrigeres Rating als B3/B- herabgestuft, wird dieser Vermögenswert innerhalb von sechs Monaten veräußert.

Der Teilfonds muss mehr als 80% seines Nettovermögens in Vermögenswerten anlegen, die auf USD lauten. Das übrige Nettovermögen muss gegen USD abgesichert sein.

Unter Einhaltung der in Abschnitt 2 B. des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil angegebenen Anlagegrenzen kann die Anlagepolitik auch durch die Verwendung geeigneter derivativer Finanzinstrumente umgesetzt werden. Diese können unter anderem Optionen, Terminkontrakte (Forwards und Futures), Terminkontrakte auf Finanzinstrumente und Optionen auf derartige Kontrakte sowie durch private Übereinkunft vereinbarte OTC-Kontrakte auf beliebige Finanzinstrumente wie Swaps, Forward Starting Swaps, Inflations-swaps, Total Return Swaps, Excess Return Swaps, Swaptions, Constant Maturity Swaps und Credit Default Swaps beinhalten.

Der Teilfonds kann zusätzliche flüssige Mittel im Sinne von Abschnitt 2 B. Buchstabe o) des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil halten.

Mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Vermögensgegenständen angelegt, die nachfolgend dargestellte DWS-Standards in Bezug auf ökologische und soziale Merkmale sowie Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung erfüllen.

Das Portfoliomanagement dieses Teilfonds strebt an, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Investitionen unabhängig von deren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten anhand einer proprietären ESG-Bewertungsmethode bewertet werden. Diese Methodik basiert auf der ESG-Datenbank, die Daten mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen sowie interne Bewertungen (auf Grundlage einer definierten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) nutzt, um abgeleitete Gesamtbewertungen zu erzielen. Die ESG-Datenbank beruht daher zum einen auf Daten und Zahlen und zum anderen auf internen Beurteilungen, die Faktoren berücksichtigen, die über die verarbeiteten Zahlen und Daten hinausgehen, wie zum Beispiel zukünftige erwartete ESG-Entwicklungen, Plausibilität der Daten im Hinblick auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und unternehmerische Entscheidungen des Emittenten. Wie nachfolgend näher beschrieben, leitet die ESG-Datenbank innerhalb verschiedener Bewertungsansätze anhand der Buchstaben „A“ bis „F“ codierte Bewertungen ab. Innerhalb einzelner Bewertungsansätze erhalten Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen, wobei „A“ die höchste Bewertung und „F“ die niedrigste Bewertung darstellt. Wird die Bewertung eines Emittenten

entsprechend einem Bewertungsansatz als nicht ausreichend erachtet, ist es dem Portfoliomanagement untersagt, in diesen Emittenten zu investieren, auch wenn dieser entsprechend den anderen Bewertungsansätzen grundsätzlich investierbar wäre. In diesem Sinne wird jede Bewertung innerhalb eines Bewertungsansatzes individuell betrachtet und kann zum Ausschluss eines Emittenten führen.

Die ESG-Datenbank nutzt zur Beurteilung, ob die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bei Emittenten vorliegen, eine Vielzahl unterschiedlicher Bewertungsansätze, darunter unter anderem:

DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung

Die DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung beurteilt Emittenten im Zusammenhang mit dem Klimawandel und Umweltveränderungen, zum Beispiel in Bezug auf die Reduzierung von Treibhausgasen und Wasserschutz. Dabei werden Emittenten, die zum Klimawandel und anderen negativen Umweltveränderungen weniger beitragen beziehungsweise die diesen Risiken weniger ausgesetzt sind, besser bewertet. Emittenten mit einem exzessiven Klimarisikoprofil (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen. Emittenten mit einem hohen Klimarisikoprofil (d.h. einer „E“-Bewertung) sind auf 5% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

DWS Norm-Bewertung

Die DWS Norm-Bewertung beurteilt das Verhalten von Emittenten zum Beispiel im Rahmen der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation sowie das Verhalten im Rahmen allgemein anerkannter internationaler Normen und Grundsätze. Die Norm-Bewertung prüft zum Beispiel Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen von Arbeitnehmerrechten, Kinder- oder Zwangsarbeit, nachteilige Umweltauswirkungen und Geschäftsethik. Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen. Emittenten mit einem hohen Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „E“-Bewertung) sind auf 5% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

DWS ESG-Qualitätsbewertung

Die DWS ESG-Qualitätsbewertung unterscheidet zwischen Unternehmen und staatlichen Emittenten.

Für Unternehmen ermöglicht die DWS ESG-Qualitätsbewertung einen Peer-Group-Vergleich basierend auf einem anbieterübergreifenden Konsens über die ESG-Gesamtbewertung (Best-in-Class Ansatz), zum Beispiel in Bezug auf den Umgang mit Umweltveränderungen, Produktsicherheit, Mitarbeiterführung oder Unternehmensethik. Die Vergleichsgruppe setzt sich aus Unternehmen aus dem gleichen Sektor aus der gleichen Region zusammen. Die in diesem Vergleich besser bewerteten Emittenten erhalten eine bessere Bewertung, während die im Vergleich schlechter bewerteten Emittenten eine schlechtere Bewertung

erhalten. Unternehmen, die im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlecht bewertet sind (d.h. eine „E“- oder „F“-Bewertung aufweisen), sind als Investition ausgeschlossen.

Für staatliche Emittenten beurteilt die DWS ESG-Qualitätsbewertung die ganzheitliche Regierungsführung unter anderem unter Berücksichtigung der politischen und bürgerlichen Freiheiten. Staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

Zudem sind Emittenten mit einer „D“-Bewertung innerhalb der DWS ESG-Qualitätsbewertung auf 15% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Die ESG-Datenbank definiert bestimmte Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten als relevant. Als relevant werden Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in einem umstrittenen Bereich betreffen („kontroverse Sektoren“). Als kontroverse Sektoren gelten beispielsweise die zivile Schusswaffenindustrie, die Rüstungsindustrie, die Tabakindustrie und Erwachsenenunterhaltung. Als relevant werden weitere Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in anderen Bereichen betreffen. Weitere relevante Bereiche sind zum Beispiel Kernenergie oder Abbau von Kohle und kohlebasierte Energiegewinnung.

Emittenten werden nach ihrem Anteil am Gesamtumsatz bewertet, den sie in kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten erzielen. Je niedriger der prozentuale Anteil des Umsatzes aus den kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten ist, desto besser ist die Bewertung.

Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- , „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

Hinsichtlich einer Beteiligung an Abbau von Kohle und kohlebasierter Energiegewinnung sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen.

Beteiligung an kontroversen Waffengeschäften

Die ESG-Datenbank bewertet die Beteiligung eines Unternehmens an kontroversen Waffengeschäften. Zu kontroversen Waffen zählen beispielsweise Antipersonenminen, Streumunition, Waffen aus abgereichertem Uran, Nuklearwaffen, chemische und biologische Waffen.

Emittenten werden nach dem Grad ihrer Beteiligung (Produktion von kontroversen Waffen, Produktion von Bauteilen usw.) bei der Herstellung von kontroversen Waffen unabhängig von dem Gesamtumsatz, den sie daraus erzielen,

bewertet. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds)

Abweichend von der vorstehenden Regelung sind Anleihen, die die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik nicht vollständig erfüllen, für eine Investition geeignet, wenn sie den Kriterien der DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds) entsprechen.

Die Finanzierung zweckgebundener Anleihen (Use-of-proceeds-Bonds) wird in einem zweistufigen Prozess bewertet.

In der ersten Stufe beurteilt die DWS, ob eine Anleihe die Kriterien für eine zweckgebundene Anleihe erfüllt. Ein wesentliches Element ist die Prüfung der Konformität mit den von der International Capital Market Association (ICMA) herausgegebenen Green Bond Principles, Social Bond Principles bzw. Sustainability Bond Principles. Die Bewertung konzentriert sich auf die Verwendung der Erlöse, die Auswahl der Projekte, die mit diesen Erlösen finanziert werden, das Management der erlösfinanzierten Ausgaben sowie die jährlichen Berichte an die Anleger über die Erlösverwendung.

Erfüllt eine Anleihe diese Grundsätze, wird in der zweiten Stufe die ESG-Qualität des Anleiheemittenten anhand definierter Mindeststandards in Bezug auf ökologische, soziale und die Corporate Governance betreffende Faktoren bestätigt. Diese Bewertung basiert auf der oben beschriebenen ESG-Bewertungsmethodik und schließt folgende Emittenten aus:

- Unternehmen mit einer im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlechten ESG-Qualität (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf die Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) oder
- Emittenten mit exzessiver Beteiligung an umstrittenen Waffen (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung).

Soweit der Teilfonds die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung auch anhand einer Investition in Zielfonds anstrebt, müssen letztere die vorstehenden DWS-Standards in Bezug auf Klima- und Transitionsrisiko-, Norm- und ESG-Qualitätsbewertung (ausgenommen die Bewertung von Staaten) erfüllen.

Derzeit werden die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale nicht durch den Einsatz von Derivaten erreicht. Deri-

vate werden daher bei der Berechnung des Mindestanteils der Vermögenswerte, die diesen Merkmalen entsprechen, nicht berücksichtigt. Derivate auf einzelne Emittenten dürfen für den Teilfonds jedoch nur dann erworben werden, wenn die Emittenten des Basiswerts die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik erfüllen.

Zusätzliche flüssige Mittel werden nicht mittels der ESG-Bewertungsmethodik beurteilt.

Im Rahmen der Anlagen des Teilfonds in Vermögenswerten, die die DWS-Standards in Bezug auf ökologische und soziale Merkmale sowie Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung, wie oben näher ausgeführt, erfüllen, wird das Teilfondsmanagement mindestens 10% des Netto-Teilfondsvermögens in „nachhaltige Investitionen“ im Sinne von Artikel 2 Absatz 17 SFDR investieren. Diese nachhaltigen Investitionen werden zu mindestens einem der Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (UN-SDGs) beitragen, die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben. Dies sind unter anderem:

- Ziel 1: Keine Armut
- Ziel 2: Kein Hunger
- Ziel 3: Gesundheit und Wohlergehen
- Ziel 4: Hochwertige Bildung
- Ziel 5: Geschlechtergleichheit
- Ziel 6: Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen
- Ziel 7: Bezahlbare und saubere Energie
- Ziel 10: Weniger Ungleichheit
- Ziel 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden
- Ziel 12: Nachhaltige/r Konsum und Produktion
- Ziel 13: Maßnahmen zum Klimaschutz
- Ziel 14: Leben unter Wasser
- Ziel 15: Leben an Land

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen UN-SDGs wird je nach den tatsächlichen Anlagen im Portfolio variieren.

Die DWS wird den Beitrag zu den UN-SDGs mittels einer Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen ermitteln, bei der potenzielle Investments anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig eingestuft werden kann. Im Rahmen dieser Bewertung beurteilt das Teilfondsmanagement, (1) ob eine Wirtschaftstätigkeit einen Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs leistet, (2) ob diese Wirtschaftstätigkeit oder andere Wirtschaftstätigkeiten des Unternehmens diese Ziele nicht erheblich beeinträchtigen („Do Not Significantly Harm“ – DNSH-Bewertung), und (3) ob das Unternehmen selbst mit dem DWS Safeguard Assessment im Einklang steht.

In die Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen fließen Daten von mehreren Datenanbietern, aus öffentlichen Quellen und internen Bewertungen (auf Grundlage einer festgelegten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) ein, um festzustellen, ob eine Tätigkeit nachhaltig ist. Tätigkeiten, die einen positiven Betrag zu den UN-SDGs leisten, werden nach Umsatz, Investitionsaus-

gaben (CapEx) und/oder Betriebsausgaben (OpEx) bewertet. Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Tätigkeit als nachhaltig, wenn das Unternehmen positiv bei der DNSH-Bewertung abschneidet und das DWS Safeguard Assessment erfolgreich durchläuft.

Aufgrund des Mangels an verlässlichen Daten verpflichtet sich der Teilfonds nicht dazu, einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel gemäß der EU-Taxonomie anzustreben. Daher beträgt der Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen gemäß der EU-Taxonomie 0% des Netto-Teilfondsvermögens. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass einige den Anlagen zugrunde liegende Wirtschaftstätigkeiten der EU-Taxonomie entsprechen.

Das Teilfondsmanagement berücksichtigt mithilfe seiner Ausschlussstrategie die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:

- CO₂-Fußabdruck (Nr. 2)
- THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird (Nr. 3)
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4)
- Emissionen in Wasser (Nr. 8)
- Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10)
- Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14)
- Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen (Nr. 16)

Die vorstehend genannten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auf Produktebene durch die Ausschlussstrategie für die Vermögenswerte des Teilfonds berücksichtigt, die nach Anwendung der eigenen ESG-Bewertungsmethodik die ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Bei nachhaltigen Investitionen werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen in der DNSH-Bewertung („Do Not Significantly Harm“ – Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) berücksichtigt.

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

Darüber hinaus hält die Verwaltungsgesellschaft eine aktive Eigentümerschaft für ein sehr effektives Mittel, um die Unternehmensführung, Richtlinien und Verfahren zu verbessern und auf eine bessere langfristige Leistung der Beteiligungsunternehmen hinzuwirken. Aktive Eigentümerschaft bedeutet, die Position als Anteilseigner zur Einflussnahme auf die Tätigkeiten oder das Verhalten der Beteiligungsunternehmen zu nutzen. Es kann ein konstruktiver Dialog mit den Beteiligungsunternehmen zu Themen wie Strategie, finanzielle und nichtfinanzielle Leistung, Risiko, Kapitalstruktur, sozialer und ökologischer

Einfluss sowie Corporate Governance, einschließlich Themenfeldern wie Offenlegung, Kultur und Vergütung, eingeleitet werden. Ein solcher Dialog kann beispielsweise durch Treffen mit den Emittenten oder Mandatsvereinbarungen ausgeübt werden. Bei Kapitalbeteiligungen ist auch eine Interaktion mit dem Unternehmen durch Stimmrechtsausübung (Proxy Voting) oder die Teilnahme an Hauptversammlungen möglich.

Weitere Informationen über die mit diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sind dem Anhang zu diesem Verkaufsprospekt zu entnehmen.

Das Teilfondsvermögen kann darüber hinaus in allen anderen zulässigen Vermögenswerten angelegt werden.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken

Das Teilfondsmanagement bezieht Nachhaltigkeitsrisiken in seine Anlageentscheidungen ein, wie im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil unter „Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageprozess“ dargelegt wird.

Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv unter Bezugnahme auf einen Referenzwert oder eine Kombination von Referenzwerten (Benchmarks) verwaltet, wie in der teilfondsspezifischen Tabelle näher dargelegt ist. Alle Benchmarks bzw. deren Administratoren sind bei der ESMA im öffentlichen Register der Administratoren von Referenzindizes oder im öffentlichen Register der Referenzwerte eines Drittstaats registriert.

Es wird nicht unbedingt erwartet, dass der überwiegende Teil der Wertpapiere des Teilfonds oder deren Emittenten Bestandteil der Benchmark sein werden, und das Portfolio wird voraussichtlich nicht unbedingt eine ähnliche Gewichtung wie die Benchmark aufweisen. Das Teilfondsmanagement wird nach eigenem Ermessen in nicht in der Benchmark enthaltene Wertpapiere und Sektoren investieren, um besondere Anlagechancen zu nutzen. Die Positionierung des Teilfonds kann erheblich von der Benchmark abweichen (z.B. indem nicht in der Benchmark enthaltene Positionen gehalten werden, sowie durch eine erhebliche Untergewichtung oder Übergewichtung). Der tatsächliche Spielraum ist dabei normalerweise relativ hoch. Eine Abweichung spiegelt im Allgemeinen die Einschätzung der besonderen Marktlage durch den Teilfondsmanager wider. Diese kann zu einer defensiven und engeren oder zu einer aktiveren und breiteren Positionierung im

Vergleich zur Benchmark führen. Auch wenn das Ziel des Teilfonds darin besteht, mit seinem Anlageergebnis die Wertentwicklung der Benchmark zu übertreffen, kann die mögliche Outperformance je nach vorherrschendem Marktumfeld (z.B. weniger volatilen Rahmenbedingungen) und der tatsächlichen Positionierung gegenüber der Benchmark begrenzt sein.

Risikomanagement

Das Marktrisiko für das Teilfondsvermögen wird durch die Methode des absoluten Value-at-Risk (VaR) begrenzt.

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens übersteigen. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Zusätzliche Informationen

Bei der Verwendung von Total Return Swaps zur Umsetzung der Anlagestrategie wie oben beschrieben ist Folgendes zu beachten:

Der Anteil des Netto-Teilfondsvermögens, der Gegenstand von Total Return Swaps ist (ausgedrückt als Summe der Nennwerte der Total Return Swaps dividiert durch den Nettoinventarwert des Teilfonds), erreicht den Erwartungen nach bis zu 50%, kann jedoch in Abhängigkeit von dem jeweiligen Marktumfeld bis zu 100% betragen, wobei das Ziel eines effizienten Portfoliomanagements im Interesse der Anleger verfolgt wird. Die Berechnung erfolgt gemäß den Richtlinien CESR/10-788. Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Weitere Informationen über Total Return Swaps sind dem Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil, unter anderem dem Abschnitt „Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung“, zu entnehmen. Die Auswahl von Gegenparteien für einen Total Return Swap erfolgt nach den im Abschnitt „Kontrahentenauswahl“ des Verkaufsprospekts beschriebenen Grundsätzen. Weitere Angaben zu den Gegenparteien werden im Jahresbericht veröffentlicht. Bezüglich spezieller Risikoaspekte in Zusammenhang mit Total Return Swaps werden die Anleger auf den Abschnitt „Allgemeine Risikohinweise“ und insbesondere auf den Abschnitt „Risiken im Zusammenhang mit Derivategeschäften“ des Verkaufsprospekts verwiesen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung für den auf Anteile dieser Zielfonds entfallenden Teil um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: DWS Invest ESG USD Short Duration

Unternehmenskennung (LEI-Code):

ISIN:

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 10% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale in den Bereichen Klimaschutz, Unternehmensführung (Governance) und soziale Normen sowie der allgemeinen ESG-Qualität, indem folgende Emittenten gemieden werden: (1) Emittenten mit hohen oder exzessiven Klima- und Transitionsrisiken, (2) Emittenten mit einem hohen oder dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. im Hinblick auf die Einhaltung internationaler Normen für Unternehmensführung, Menschen- und Arbeitnehmerrechte, Kunden- und Umweltsicherheit und Geschäftsethik), (3) Emittenten mit im Verhältnis zu ihrer Vergleichsgruppe hohen oder exzessiven Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken, (4) Emittenten mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung an umstrittenen Sektoren und kontroversen Tätigkeiten und/oder (5) Emittenten mit Beteiligung an kontroversen Waffen.

Dieser Teilfonds bewirbt zudem einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen, die einen positiven Beitrag zu einem oder mehreren Zielen der Vereinten Nationen für eine nachhaltige Entwicklung (UN-SDGs) leisten.

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Nachhaltigkeit der Anlagen wird mittels einer proprietären ESG-Bewertungsmethode bewertet, die im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Die Methode umfasst verschiedene Bewertungsansätze, die als Nachhaltigkeitsindikatoren zur Bewertung der Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale herangezogen werden. Hierzu gehören:

- **DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung** dient als Indikator dafür, in welchem Maße ein Emittent Klima- und Transitionsrisiken ausgesetzt ist.
- **DWS Norm-Bewertung** dient als Indikator dafür, in welchem Maße bei einem Emittenten Norm-Verstöße auftreten.
- **DWS ESG-Qualitätsbewertung** dient als Indikator für den Vergleich der Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken eines Emittenten im Verhältnis zu seiner Vergleichsgruppe.
- **Beteiligung an umstrittenen Sektoren** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Emittent an kontroversen Sektoren und kontroversen Tätigkeiten beteiligt ist.
- **Beteiligung an kontroversen Waffen** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Emittent an kontroversen Waffen beteiligt ist.
- **Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen** wird als Indikator zur Messung des Anteils nachhaltiger Anlagen herangezogen.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Der Teilfonds wird teilweise in nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 der EU-Verordnung 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR) investieren. Diese nachhaltigen Anlagen werden mindestens zu einem der UN-SDGs beitragen, die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben, wie beispielsweise folgende (nicht abschließende Liste):

- Ziel 1: Keine Armut
- Ziel 2: Kein Hunger
- Ziel 3: Gesundheit und Wohlergehen
- Ziel 4: Hochwertige Bildung
- Ziel 5: Geschlechtergleichheit
- Ziel 6: Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen
- Ziel 7: Bezahlbare und saubere Energie
- Ziel 10: Weniger Ungleichheit
- Ziel 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden
- Ziel 12: Nachhaltige/r Konsum und Produktion
- Ziel 13: Maßnahmen zum Klimaschutz
- Ziel 14: Leben unter Wasser
- Ziel 15: Leben an Land

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen UN-SDGs wird je nach den tatsächlichen Anlagen im Portfolio variieren.

Die DWS wird den Beitrag zu den UN-SDGs mittels ihrer Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen ermitteln, bei der potenzielle Anlagen anhand verschiedener Kriterien dahingehend beurteilt werden, ob eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig eingestuft werden kann. Im Rahmen dieser Bewertung beurteilt das Teilfondsmanagement, (1) ob eine Wirtschaftstätigkeit einen Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs leistet, (2) ob diese Wirtschaftstätigkeit oder andere wirtschaftliche Aktivitäten des Unternehmens diese Ziele erheblich beeinträchtigen („Do Not Significantly Harm“ – DNSH-Bewertung), und (3) ob das Unternehmen selbst mit dem DWS Safeguard Assessment im Einklang steht.

In die Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen fließen Daten von mehreren Datenanbietern, aus öffentlichen Quellen und internen Bewertungen (auf Grundlage einer festgelegten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) ein, um festzustellen, ob eine Tätigkeit nachhaltig ist. Tätigkeiten, die einen positiven Beitrag zu den UN-SDGs leisten, werden nach Umsatz, Investitionsaufwendungen (CapEx) und/oder betrieblichen Aufwendungen (OpEx) bewertet. Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Tätigkeit als nachhaltig, wenn das Unternehmen positiv bei der DNSH-Bewertung abschneidet und das DWS Safeguard Assessment erfolgreich durchläuft (siehe Abschnitt „Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte im Einklang?“).

Der Teilfonds strebt derzeit keinen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen an, die mit einem ökologischen Ziel gemäß der EU-Taxonomie im Einklang stehen.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Die DNSH-Bewertung ist ein integraler Bestandteil der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen und beurteilt, ob durch eine Wirtschaftstätigkeit, die zu einem UN-SDG beiträgt, eines oder mehrere dieser Ziele erheblich beeinträchtigt werden. Wird eine erhebliche Beeinträchtigung festgestellt, besteht die Wirtschaftstätigkeit die DNSH-Bewertung nicht und kann nicht als nachhaltige Wirtschaftstätigkeit angesehen werden.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Im Rahmen der DNSH-Bewertung gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR werden in der Nachhaltigkeitsbewertung einer Anlage systematisch alle verpflichtenden Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen aus Tabelle 1 sowie relevante Indikatoren aus Tabelle 2 und 3 in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR integriert. Unter Berücksichtigung dieser nachteiligen Auswirkungen hat die DWS quantitative Schwellenwerte und/oder qualitative Werte festgelegt, anhand derer bestimmt wird, ob eine Anlage die ökologischen oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt. Diese Werte werden auf der Grundlage verschiedener externer und interner Faktoren, wie Datenverfügbarkeit oder Marktentwicklungen, festgelegt und können künftig angepasst werden.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?
Nähere Angaben:

Im Rahmen der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen beurteilt die DWS darüber hinaus mit ihrem Safeguard Assessment, inwieweit ein Unternehmen mit internationalen Normen im Einklang steht. Dies umfasst Prüfungen hinsichtlich der Einhaltung internationaler Normen, wie beispielsweise der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation. Unternehmen, bei denen schwerste Verstöße gegen eine internationale Norm festgestellt und bestätigt wurden, gelten als nichtkonform mit den Safeguards, und ihre Wirtschaftstätigkeiten können nicht als nachhaltig eingestuft werden.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- X** Ja, das Teilfondsmanagement berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der Offenlegungsverordnung:
- CO₂-Fußabdruck (Nr. 2)
 - THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird (Nr. 3)
 - Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4)
 - Emissionen in das Wasser (Nr. 8)
 - Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10)
 - Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14) und br>• Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen (Nr. 16)

Die vorstehenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auf Produktebene durch die Ausschlussstrategie für die Vermögenswerte des Teilfonds berücksichtigt, die nach Anwendung der eigenen ESG-Bewertungsmethodik die ökologischen und sozialen Merkmalen erfüllen, wie im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Anlagen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird.

Für nachhaltige Investitionen werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auch in der DNSH-Bewertung, wie im vorstehenden Abschnitt „Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“ dargelegt, berücksichtigt.

Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden in einem Anhang zum Jahresbericht des Teilfonds offengelegt.

☐ Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Dieser Teilfonds verfolgt eine Anleihestrategie als Hauptanlagestrategie. Das Teilfondsvermögen wird in auf USD lautenden Anleihen, in Kreditanleihen (höchstens 80%) und US-Staatsanleihen (höchstens 80%) angelegt. Mindestens 70% des Teilfondsvermögens werden in verzinslichen Wertpapieren mit einer Laufzeit von null bis drei Jahren angelegt. Mindestens 25% des Teilfondsvermögens werden in Vermögenswerten mit einer Restlaufzeit von mehr als 24 Monaten angelegt. Höchstens 20% des Teilfondsvermögens dürfen in verzinslichen Wertpapieren angelegt werden, die zum Erwerbszeitpunkt nicht über ein Investment-Grade-Rating, jedoch mindestens über ein Bonitätsrating von B3 (Moody's) oder von B- (S&P bzw. Fitch) verfügen. Die Anlagen in verbrieften Schuldtiteln sind auf höchstens 40% des Teilfondsvermögens begrenzt. Die Anlagen des Teilfonds in Pflichtwandelanleihen (CoCos) sind auf 10% und die Anlagen in durch Forderungen unterlegten Wertpapieren (Asset Backed Securities) und durch Hypotheken unterlegten Wertpapieren (Mortgage Backed Securities) sind auf 20% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt. Der Teilfonds muss mehr als 80% seines Nettovermögens in Anlagen investieren, die auf USD lauten. Das übrige Nettovermögen muss gegen USD abgesichert sein.

Weitere Angaben zur Hauptanlagestrategie sind dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Das Teilfondsvermögen wird vorwiegend in Anlagen investiert, die die definierten Standards für die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erfüllen, wie in den folgenden Abschnitten dargelegt. Die Strategie des Teilfonds im Hinblick auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ist ein wesentlicher Bestandteil der ESG-Bewertungsmethodik und wird über die Anlagerichtlinien des Teilfonds fortlaufend überwacht.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

ESG-Bewertungsmethodik

Das Portfoliomanagement dieses Teilfonds strebt an, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Anlagen unabhängig von deren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten anhand einer proprietären ESG-Bewertungsmethodik bewertet werden. Diese Methodik basiert auf der ESG-Datenbank, die Daten mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen sowie interne Bewertungen (auf Grundlage einer definierten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) nutzt, um abgeleitete Gesamtbewertungen zu erzielen. Die ESG-Datenbank beruht daher zum einen auf Daten und Zahlen und zum anderen auf internen Beurteilungen, die Faktoren berücksichtigen, die über die verarbeiteten Zahlen und Daten hinausgehen, wie zum Beispiel zukünftig erwartete ESG-Entwicklungen, Plausibilität der Daten im Hinblick auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und unternehmerische Entscheidungen des Emittenten.

Wie nachfolgend näher beschrieben, leitet die ESG-Datenbank innerhalb verschiedener Bewertungsansätze anhand der Buchstaben „A“ bis „F“ codierte Bewertungen ab. Innerhalb einzelner Bewertungsansätze erhalten Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen, wobei „A“ die höchste Bewertung und „F“ die niedrigste Bewertung darstellt. Wird die Bewertung eines Emittenten entsprechend einem Bewertungsansatz als nicht ausreichend erachtet, ist es dem Portfoliomanagement untersagt, in diesen Emittenten zu investieren, auch wenn dieser entsprechend den anderen Bewertungsansätzen grundsätzlich investierbar wäre. In diesem Sinne wird jede Bewertung in einer Kategorie individuell betrachtet und kann zum Ausschluss eines Emittenten führen.

Die ESG-Datenbank nutzt zur Beurteilung, ob die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bei Emittenten vorliegen, eine Vielzahl unterschiedlicher Bewertungsansätze, darunter unter anderem:

• DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung

Die DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung beurteilt Emittenten im Zusammenhang mit dem Klimawandel und Umweltveränderungen, zum Beispiel in Bezug auf die Reduzierung von Treibhausgasen und Wasserschutz. Dabei werden Emittenten, die zum Klimawandel und anderen negativen Umweltveränderungen weniger beitragen beziehungsweise die diesen Risiken weniger ausgesetzt sind, besser bewertet. Emittenten mit einem exzessiven Klimarisikoprofil (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen. Emittenten mit einem hohen Klimarisikoprofil (d.h. einer „E“-Bewertung) sind auf 5% des Teilfonds-Nettovermögens begrenzt.

• DWS Norm-Bewertung

Die DWS Norm-Bewertung beurteilt das Verhalten von Emittenten zum Beispiel im Rahmen der Prinzipien des United Nations Global Compact, der Standards der International Labour Organisation sowie das Verhalten im Rahmen allgemein anerkannter internationaler Normen und Grundsätze. Die Norm-Bewertung prüft z.B. Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen von Arbeitnehmerrechten, Kinder- oder Zwangsarbeit, nachteilige Umweltauswirkungen und Geschäftsethik. Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen. Emittenten mit einem hohen Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „E“-

Bewertung) sind auf 5% des Teilfonds-Nettovermögens begrenzt.

• DWS ESG-Qualitätsbewertung

Die DWS ESG-Qualitätsbewertung unterscheidet zwischen Unternehmen und staatlichen Emittenten. Für Unternehmen ermöglicht die DWS ESG-Qualitätsbewertung einen Peer-Group-Vergleich basierend auf einem anbieterübergreifenden Konsens über die ESG-Gesamtbewertung (Best-in-Class Ansatz), zum Beispiel in Bezug auf den Umgang mit Umweltveränderungen, Produktsicherheit, Mitarbeiterführung oder Unternehmensethik. Die Vergleichsgruppe setzt sich aus Unternehmen aus dem gleichen Sektor aus der gleichen Region zusammen. Die in diesem Vergleich besser bewerteten Emittenten erhalten eine bessere Bewertung, während die im Vergleich schlechter bewerteten Emittenten eine schlechtere Bewertung erhalten. Unternehmen, die im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlecht bewertet sind (d.h. eine „E“- oder „F“-Bewertung aufweisen), sind als Anlage ausgeschlossen.

Für staatliche Emittenten beurteilt die DWS ESG-Qualitätsbewertung die ganzheitliche Regierungsführung unter anderem unter Berücksichtigung der politischen und bürgerlichen Freiheiten. Staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf die Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen.

Zudem sind Emittenten mit einer „D“-Bewertung innerhalb der DWS ESG-Qualitätsbewertung auf 15% des Teilfonds-Nettovermögens begrenzt.

• Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Die ESG-Datenbank definiert bestimmte Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten als relevant. Als relevant werden Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in einem umstrittenen Bereich betreffen („kontroverse Sektoren“). Als kontroverse Sektoren sind zum Beispiel die zivile Schusswaffenindustrie, die Rüstungsindustrie, Tabakwaren und Erwachsenenunterhaltung definiert. Als relevant werden weitere Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in anderen Bereichen betreffen. Weitere relevante Bereiche sind zum Beispiel Kernenergie oder Abbau von Kohle und kohlebasierte Energiegewinnung.

Emittenten werden nach ihrem Anteil am Gesamtumsatz bewertet, den sie in kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten erzielen. Je niedriger der prozentuale Anteil des Umsatzes aus den kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten ist, desto besser ist die Bewertung. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- , „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen. Hinsichtlich einer Beteiligung an Abbau von Kohle und kohlebasierter Energiegewinnung sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) als Anlage ausgeschlossen.

• Beteiligung an kontroversen Waffen

Die ESG-Datenbank bewertet die Beteiligung eines Unternehmens an kontroversen Waffen. Zu kontroversen Waffen zählen beispielsweise Antipersonenminen, Streumunition, Waffen aus abgereichertem Uran, Nuklearwaffen, chemische und biologische Waffen.

Emittenten werden nach dem Grad ihrer Beteiligung (Produktion von kontroversen Waffen, Produktion von Bauteilen usw.) bei der Herstellung von kontroversen Waffen unabhängig von dem Gesamtumsatz, den sie daraus erzielen, bewertet. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- , „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen.

• DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds)

Abweichend von der vorstehenden Regelung sind Anleihen, die die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik nicht vollständig erfüllen, für eine Investition geeignet, wenn sie den Kriterien der DWS Bewertung des Verwendungszwecks der Anleiherlöse entsprechen.

Die Finanzierung zweckgebundener Anleihen wird in einem zweistufigen Prozess bewertet.

In der ersten Stufe beurteilt die DWS, ob eine Anleihe die Kriterien für eine zweckgebundene Anleihe erfüllt. Ein wesentliches Element ist die Prüfung der Konformität mit den von der International Capital Market Association (ICMA) herausgegebenen Green Bond Principles, Social Bond Principles bzw. Sustainability Bond Principles. Die Bewertung konzentriert sich auf die Verwendung der Erlöse, die Auswahl der Projekte, die mit diesen Erlösen finanziert werden, das Management der erlösfinanzierten Ausgaben sowie die jährlichen Berichte an die Anleger über die Erlösverwendung.

Erfüllt eine Anleihe diese Grundsätze, wird in der zweiten Stufe die ESG-Qualität des Anleiheemittenten anhand definierter Mindeststandards in Bezug auf ökologische, soziale und die Corporate Governance betreffende Faktoren bestätigt. Diese Bewertung basiert auf der oben beschriebenen ESG-Bewertungsmethodik und schließt folgende Emittenten aus:

- Unternehmen mit einer im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlechten ESG-Qualität (d.h. einer

„E“- oder „F“-Bewertung),

- staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf die Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) oder
- Emittenten mit exzessiver Beteiligung an kontroversen Waffengeschäften (d.h. einer „D“-, „E“- oder „F“-Bewertung).

Soweit der Teilfonds die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Corporate Governance-Praktiken auch durch Anlagen in Zielfonds anstrebt, müssen letztere die vorstehenden DWS-Standards in Bezug auf Klima- und Transitionsrisiko-, Norm- und DWS ESG-Qualitätsbewertung (ausgenommen die Bewertung von Staaten) erfüllen.

Derzeit werden die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale nicht durch den Einsatz von Derivaten erreicht. Derivate werden daher bei der Berechnung des Mindestanteils der Vermögenswerte, die diesen Merkmalen entsprechen, nicht berücksichtigt. Derivate auf einzelne Emittenten dürfen für den Teilfonds jedoch nur dann erworben werden, wenn die Emittenten des Basiswerts die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik erfüllen.

Ergänzende liquide Mittel werden nicht mittels der ESG-Bewertungsmethodik beurteilt.

Methodik der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen

Darüber hinaus wird die DWS zur Ermittlung des Anteils nachhaltiger Anlagen den Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs messen. Dies erfolgt mit ihrer Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, bei der potenzielle Anlagen anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig eingestuft werden kann, wie im Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise erfüllt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ näher ausgeführt.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die angewandte ESG-Anlagestrategie sieht keine verbindliche Mindestreduzierung des Umfangs der Anlagen vor.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Das Verfahren zur Bewertung der Praktiken guter Unternehmensführung der Beteiligungsunternehmen basiert auf der DWS Norm-Bewertung, die in dem eigenen Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Dementsprechend befolgen die bewerteten Beteiligungsunternehmen Praktiken guter Unternehmensführung.

Darüber hinaus hält die Verwaltungsgesellschaft eine aktive Eigentümerschaft für ein sehr effektives Mittel, um die Unternehmensführung, Richtlinien und Verfahren zu verbessern und auf eine bessere langfristige Leistung der Beteiligungsunternehmen hinzuwirken. Aktive Eigentümerschaft bedeutet, die Position als Anteilseigner zur Einflussnahme auf die Tätigkeiten oder das Verhalten der Beteiligungsunternehmen zu nutzen. Mit den Beteiligungsunternehmen kann ein konstruktiver Dialog zu Themen wie Strategie, finanzielle und nichtfinanzielle Leistung, Risiko, Kapitalstruktur, soziale und ökologische Auswirkungen sowie Corporate Governance, einschließlich Themenfeldern wie Offenlegung, Kultur und Vergütung, eingeleitet werden. Ein Dialog kann beispielsweise über Emittententreffen oder Mandatsvereinbarungen ausgeübt werden. Bei Kapitalbeteiligungen ist auch eine Interaktion mit dem Unternehmen durch Stimmrechtsausübung (Proxy Voting) oder die Teilnahme an Hauptversammlungen möglich.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Dieser Teilfonds investiert mindestens 51% seines Nettovermögens in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (**#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale**). Innerhalb dieser Kategorie qualifizieren sich mindestens 10% des Nettovermögens des Teilfonds als nachhaltige Anlagen (**#1A Nachhaltige Investitionen**).

Bis zu 49% der Anlagen erfüllen diese Merkmale nicht (**#2 Andere Investitionen**). Eine ausführlichere Darstellung der genauen Aufteilung des Portfolios dieses Teilfonds ist dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

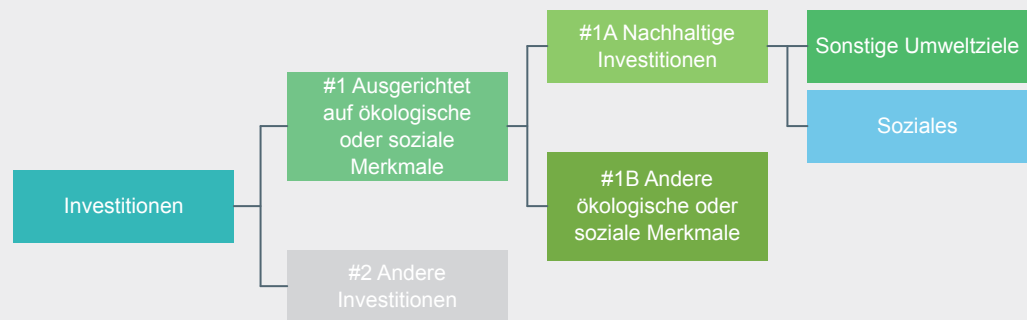
Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben**

(CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derzeit werden keine Derivate verwendet, um die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

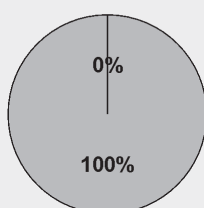


In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Aufgrund des Mangels an verlässlichen Daten verpflichtet sich der Teilfonds nicht dazu, einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen anzustreben, die mit einem Umweltziel gemäß der EU-Taxonomie im Einklang stehen. Daher beträgt der aktuelle Anteil ökologisch nachhaltiger Anlagen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, 0% des Teilfonds-Nettovermögens. Es kann jedoch vorkommen, dass ein Teil der den Anlagen zugrunde liegenden Wirtschaftstätigkeiten mit der EU-Taxonomie im Einklang steht.

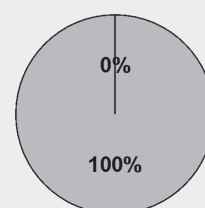
In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



■ Taxonomiekonform ■ Andere Investitionen

2. Taxonomie-Konformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



■ Taxonomiekonform ■ Andere Investitionen

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds sieht keinen Mindestanteil an Anlagen in Übergangswirtschaftstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten vor, da er sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Anlagen im Einklang mit der EU-Taxonomie verpflichtet hat.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die **Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds hat keine Mindestquote für ökologisch oder sozial nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR festgelegt. Der Mindestanteil an ökologisch und sozial nachhaltigen Anlagen soll jedoch insgesamt mindestens 10% des Teilfonds-Nettovermögens betragen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Teilfonds hat keine Mindestquote für ökologisch oder sozial nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR festgelegt. Der Mindestanteil an ökologisch und sozial nachhaltigen Anlagen soll jedoch insgesamt mindestens 10% des Teilfonds-Nettovermögens betragen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Dieser Teilfonds bewirbt eine überwiegende Vermögensallokation in Anlagen, die mit ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen ((#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Darüber hinaus wird dieser Teilfonds ergänzend in Anlagen investieren, die als nichtkonform mit den beworbenen Merkmalen gelten (#2 Andere Investitionen). Diese anderen Anlagen können alle in der jeweiligen Anlagepolitik vorgesehenen Anlageklassen, einschließlich Barmittel und Derivate, umfassen.

Im Einklang mit der Marktpositionierung dieses Teilfonds wird mit diesen anderen Anlagen der Zweck verfolgt, Anlegern eine Partizipation an nicht ESG-konformen Anlagen zu ermöglichen und gleichzeitig sicherzustellen, dass es sich bei dem überwiegenden Teil des Engagements um Anlagen handelt, die auf ökologische und soziale Merkmale ausgerichtet sind. Die anderen Anlagen können von dem Portfoliomanagement zur Optimierung des Anlageergebnisses, für Diversifizierungs-, Liquiditäts- und Absicherungszwecke genutzt werden.

Dieser Teilfonds berücksichtigt bei den anderen Anlagen keine ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert festgelegt, um festzustellen, ob er mit den von ihm beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen im Einklang steht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Der Teilfonds wurde noch nicht aufgelegt. Der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft kann jederzeit die Auflegung neuer Anteilklassen für den Teilfonds in Übereinstimmung mit den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil beschriebenen Anteilklassenmerkmalen beschließen.

DWS Invest ESG Women for Women

Anlegerprofil	Wachstumsorientiert
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Performance-Benchmark	–
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	MSCI AC World Index (Total return net)
Hebelwirkung	Doppelter Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg
Orderannahme	Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufräge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die an einem Bewertungstag bis spätestens 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg bei der Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am darauffolgenden Bewertungstag abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg bei der Transferstelle eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am übernächsten Bewertungstag abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts drei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird drei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben. Die Valuta für Kauf- oder Rücknahmeaufträge bestimmter Währungen kann um einen Tag von der in der Beschreibung der Anteilklassen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil angegebenen Valuta abweichen.
Anteilsbruchteile	Bis zu drei Nachkommastellen
Expense Cap	Max. 15% der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft

Überblick über die Anteilklassen

Anteilklassenwährung	FC, FD, LC, LD, TFC, TFD, XC, XD	EUR
Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	FC, FD, TFC, TFD, XC, XD LC, LD	0% bis zu 5%
Vergütung der Verwaltungsgesellschaft p.a. (vom Teilfonds zu tragen)*	FC, FD, TFC, TFD LC, LD XC, XD	bis zu 0,75% bis zu 1,5% bis zu 0,35%
Service Fee p.a. (vom Teilfonds zu tragen)*	FC, FD, LC, LD, TFC, TFD, XC, XD	0%
Taxe d'abonnement p.a. (vom Teilfonds zu tragen)	FC, FD, LC, LD, TFC, TFD, XC, XD	0,05%
Auflegungsdatum	FC, FD, LC, LD, TFC, TFD, XC, XD	17.1.2021

* Weitere Kosten sind Abschnitt 12 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil zu entnehmen.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine **deutlich erhöhte Volatilität** auf, d.h., die Anteilspreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest ESG Women for Women gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und qualifiziert somit als Produkt gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene

Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“). Obwohl der Teilfonds kein nachhaltiges Anlageziel verfolgt, legt er einen Mindestanteil seiner Vermögenswerte in nachhaltigen Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR an.

Ziel der Anlagepolitik des DWS Invest ESG Women for Women ist es, einen überdurchschnittlichen Wertzuwachs des angelegten Kapitals in Euro zu erzielen.

Der Teilfonds wird aktiv und nicht unter Bezugnahme auf einen Referenzwert (Benchmark) verwaltet.

Für das Teilfondsvermögen können Aktien, Aktienzertifikate, Partizipations- und Genussscheine, Wandelanleihen und Optionsscheine auf Aktien erworben werden.

Der Teilfonds ist bestrebt, durch Anlagen in Unternehmen, die einen starken Schwerpunkt auf

Diversität und Gleichberechtigung in Verbindung mit nachhaltigen Geschäftspraktiken legen, einen positiven sozialen Einfluss auszuüben und gleichzeitig ein langfristiges Kapitalwachstum zu bieten. Der Teilfonds wird von Portfoliomanagerinnen verwaltet, die den Markt aus weiblicher Sicht analysieren. Das Geschlecht ist ein wesentlicher Bestandteil der Diversitätsbewertung, da Frauen die Hälfte der Weltbevölkerung ausmachen, aber beispielsweise in Führungspositionen und in den Vorständen der meisten börsennotierten Unternehmen immer noch unterrepräsentiert sind.

Der Teilfonds deckt nicht nur Themen der (Geschlechter-)Diversität ab, sondern beruht auf einem Bewertungsmodell, das auch allgemeine soziale Themen aufgreift. Der Teilfonds investiert in Unternehmen, die sich durch eine starke Dynamik und Verbesserungstendenz bei der Förderung der allgemeinen Diversität innerhalb des Unternehmens auszeichnen („Rate-of-Change“-Ansatz), sowie in Unternehmen, die in ihrer Branche bereits Vorreiter für Diversität sind („Best-in-Class“-Ansatz). Darüber hinaus sollten die Unternehmen über ein nachhaltiges Geschäftsmodell, solide Fundamentaldaten und langfristiges strukturelles Wachstumspotenzial verfügen.

Vorreiter für Diversität (Best-in-Class und Rate-of-Change) sind Unternehmen, die Diversität auf allen Ebenen der Belegschaft bewusst anerkennen und fördern, indem sie allen Beschäftigten unabhängig von Alter, kulturellem und ethnischem Hintergrund, Religion, sexueller Orientierung, Geschlecht und Hautfarbe Chancengleichheit bieten.

Der Teilfonds integriert ökologische und soziale Merkmale und Corporate Governance-Praktiken (Environmental, Social und Governance, kurz: ESG) in den strategischen Anlageprozess. Mindestens zwei Drittel des gesamten Teilfondsvermögens werden weltweit in Aktien von Unternehmen angelegt – darunter in Unternehmen mit Sitz oder Geschäftsschwerpunkt in hoch entwickelten Volkswirtschaften (Industrielländern) und sich entwickelnden Volkswirtschaften (Schwellenländern) –, die auf Basis des Best-in-Class- oder Rate-of-Change-Ansatzes ein hohes Maß an Diversität und Gleichberechtigung aufweisen.

Mindestens 75% des Teilfondsvermögens werden in Aktien aller Marktkapitalisierungen, Aktienzertifikaten, Partizipations- und Genußscheinen, Wandelanleihen und Optionsscheinen auf Aktien angelegt, die von in- und ausländischen Unternehmen begeben wurden.

Bis zu 25% des Teilfondsvermögens können in kurzfristige Einlagen, Geldmarktinstrumente und Guthaben bei Kreditinstituten und bis zu 10% in Geldmarktfonds investiert werden.

Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, diese Obergrenze von 25% zu übersteigen, wenn und soweit dies im Interesse der Anteilinhaber gerechtfertigt scheint.

Der Teilfonds kann zusätzliche flüssige Mittel im Sinne von Abschnitt 2 B. Buchstabe o) des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil halten.

Anlagen in den vorgenannten Wertpapieren können auch über Global Depositary Receipts (GDR) und American Depositary Receipts (ADR), die an anerkannten Börsen und Märkten notiert sind und von internationalen Finanzinstituten ausgegeben werden, bzw. in dem Umfang erfolgen, der laut Großherzoglicher Verordnung vom 8. Februar 2008 und Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 zulässig ist. Im Fall eines in einen solchen Hinterlegungsschein eingebetteten Derivats muss dieses die Bestimmungen in Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 sowie Artikel 2 und 10 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 erfüllen.

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Pflichtwandelanleihen (CoCos).

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Das Teilfondsvermögen kann darüber hinaus in allen anderen zulässigen Vermögenswerten angelegt werden, die in Abschnitt 2 angegeben sind, einschließlich der in Abschnitt 2 A. Buchstabe j) des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil genannten Vermögenswerte.

In Abweichung von der unter Artikel 2 B. Buchstabe n) festgelegten Anlagegrenze hinsichtlich des Einsatzes von Derivaten gelten im Hinblick auf die derzeit geltenden Anlagerestriktionen in einzelnen Vertriebsländern folgende Anlagebeschränkungen:

Derivate, die einer „short position“ entsprechen, müssen fortlaufend eine angemessene Deckung aufweisen und dürfen ausschließlich zu Absicherungszwecken eingesetzt werden. Die Absicherung ist auf 100 % des zur Deckung dienenden Underlyings begrenzt. Maximal 35% des Netto-Teilfondsvermögens dürfen in Derivaten angelegt werden, die demgegenüber einer „long position“ entsprechen und über keine korrespondierende Deckung verfügen.

Mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Vermögensgegenständen angelegt, die nachfolgend dargestellte DWS-Standards in Bezug auf ökologische und soziale Merkmale sowie Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung erfüllen.

Das Portfoliomanagement dieses Teilfonds strebt an, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Investitionen unabhängig von deren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten anhand einer proprietären ESG-Bewertungsmethode bewertet werden. Diese Methodik basiert auf der ESG-Datenbank, die Daten mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen sowie interne Bewertungen (auf Grundlage einer definierten Bewertungs- und

Klassifizierungsmethodik) nutzt, um abgeleitete Gesamtbewertungen zu erzielen. Die ESG-Datenbank beruht daher zum einen auf Daten und Zahlen und zum anderen auf internen Beurteilungen, die Faktoren berücksichtigen, die über die verarbeiteten Zahlen und Daten hinausgehen, wie zum Beispiel zukünftige erwartete ESG-Entwicklungen, Plausibilität der Daten im Hinblick auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und unternehmerische Entscheidungen des Emittenten. Wie nachfolgend näher beschrieben, leitet die ESG-Datenbank innerhalb verschiedener Bewertungsansätze anhand der Buchstaben „A“ bis „F“ codierte Bewertungen ab. Innerhalb einzelner Bewertungsansätze erhalten Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen, wobei „A“ die höchste Bewertung und „F“ die niedrigste Bewertung darstellt. Wird die Bewertung eines Emittenten entsprechend einem Bewertungsansatz als nicht ausreichend erachtet, ist es dem Portfoliomanagement untersagt, in diesen Emittenten zu investieren, auch wenn dieser entsprechend den anderen Bewertungsansätzen grundsätzlich investierbar wäre. In diesem Sinne wird jede Bewertung innerhalb eines Bewertungsansatzes individuell betrachtet und kann zum Ausschluss eines Emittenten führen.

Die ESG-Datenbank nutzt zur Beurteilung, ob die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bei Emittenten vorliegen, eine Vielzahl unterschiedlicher Bewertungsansätze, darunter unter anderem:

DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung

Die DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung beurteilt Emittenten im Zusammenhang mit dem Klimawandel und Umweltveränderungen, zum Beispiel in Bezug auf die Reduzierung von Treibhausgasen und Wasserschutz. Dabei werden Emittenten, die zum Klimawandel und anderen negativen Umweltveränderungen weniger beitragen beziehungsweise die diesen Risiken weniger ausgesetzt sind, besser bewertet. Emittenten mit einem exzessiven Klimarisikoprofil (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen. Emittenten mit einem hohen Klimarisikoprofil (d.h. einer „E“-Bewertung) sind auf 5% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

DWS Norm-Bewertung

Die DWS Norm-Bewertung beurteilt das Verhalten von Emittenten zum Beispiel im Rahmen der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation sowie das Verhalten im Rahmen allgemein anerkannter internationaler Normen und Grundsätze. Die Norm-Bewertung prüft zum Beispiel Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen von Arbeitnehmerrechten, Kinder- oder Zwangsarbeit, nachteilige Umweltauswirkungen und Geschäftsethik. Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen. Emittenten mit einem hohen Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „E“-Bewertung) sind auf 5% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

DWS ESG-Qualitätsbewertung

Die DWS ESG-Qualitätsbewertung unterscheidet zwischen Unternehmen und staatlichen Emittenten.

Für Unternehmen ermöglicht die DWS ESG-Qualitätsbewertung einen Peer-Group-Vergleich basierend auf einem anbieterübergreifenden Konsens über die ESG-Gesamtbewertung (Best-in-Class Ansatz), zum Beispiel in Bezug auf den Umgang mit Umweltveränderungen, Produktsicherheit, Mitarbeiterführung oder Unternehmensethik. Die Vergleichsgruppe setzt sich aus Unternehmen aus dem gleichen Sektor aus der gleichen Region zusammen. Die in diesem Vergleich besser bewerteten Emittenten erhalten eine bessere Bewertung, während die im Vergleich schlechter bewerteten Emittenten eine schlechtere Bewertung erhalten. Unternehmen, die im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlecht bewertet sind (d.h. eine „E“- oder „F“-Bewertung aufweisen), sind als Investition ausgeschlossen.

Für staatliche Emittenten beurteilt die DWS ESG-Qualitätsbewertung die ganzheitliche Regierungsführung unter anderem unter Berücksichtigung der politischen und bürgerlichen Freiheiten. Staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

Zudem sind Emittenten mit einer „D“-Bewertung innerhalb der DWS ESG-Qualitätsbewertung auf 15% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Die ESG-Datenbank definiert bestimmte Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten als relevant. Als relevant werden Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in einem umstrittenen Bereich betreffen („kontroverse Sektoren“). Als kontroverse Sektoren gelten beispielsweise die zivile Schusswaffenindustrie, die Rüstungsindustrie, die Tabakindustrie und Erwachsenenunterhaltung. Als relevant werden weitere Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in anderen Bereichen betreffen. Weitere relevante Bereiche sind zum Beispiel Kernenergie oder Abbau von Kohle und kohlebasierter Energiegewinnung.

Emittenten werden nach ihrem Anteil am Gesamtumsatz bewertet, den sie in kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten erzielen. Je niedriger der prozentuale Anteil des Umsatzes aus den kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten ist, desto besser ist die Bewertung.

Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

Hinsichtlich einer Beteiligung an Abbau von Kohle und kohlebasierter Energiegewinnung sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen.

Beteiligung an kontroversen Waffengeschäften

Die ESG-Datenbank bewertet die Beteiligung eines Unternehmens an kontroversen Waffengeschäften. Zu kontroversen Waffen zählen beispielsweise Antipersonenminen, Streumunition, Waffen aus abgereichertem Uran, Nukleare Waffen, chemische und biologische Waffen.

Emittenten werden nach dem Grad ihrer Beteiligung (Produktion von kontroversen Waffen, Produktion von Bauteilen usw.) bei der Herstellung von kontroversen Waffen unabhängig von dem Gesamtumsatz, den sie daraus erzielen, bewertet. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

DWS Bewertung des gesellschaftlichen Engagements

Darüber hinaus ist das Teilfondsmanagement bestrebt, die beworbenen sozialen Merkmale in Bezug auf Diversität und Gleichstellung zu erreichen, indem es sich auf die DWS Bewertung des gesellschaftlichen Engagements eines Unternehmens konzentriert. Die DWS Bewertung des gesellschaftlichen Engagements berücksichtigt den Frauenanteil in Führungspositionen, flexible Arbeitsumgebungen, Betreuungsmöglichkeiten, das Vorliegen einer Richtlinie zur Bekämpfung von Diskriminierung und die Einhaltung des Nachhaltigkeitsziels 5 der Vereinten Nationen (SDG 5). Das Nachhaltigkeitsziel 5 postuliert die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung von Frauen und Mädchen. Als Maßstäbe werden unter anderem folgende Faktoren einbezogen: Programme für Diversität in der Belegschaft, Frauenanteil im Leitungsorgan, Kontroversen in den Arbeitnehmer- oder Kundenbeziehungen im Hinblick auf Geschlechterdiskriminierung oder Belästigung, Kinder- oder Zwangsarbeit oder Diskriminierung am Arbeitsplatz, auch innerhalb der Lieferkette, Diskriminierung von Kunden aufgrund von Behinderung.

Emittenten mit geringem gesellschaftlichem Engagement (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen. Zudem sind Emittenten mit einer „D“-Bewertung in der DWS Bewertung des gesellschaftlichen Engagements auf 15% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds)

Abweichend von der vorstehenden Regelung sind Anleihen, die die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik nicht vollständig erfüllen, für eine Investition geeignet, wenn sie den Kriterien der DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds) entsprechen.

Die Finanzierung zweckgebundener Anleihen (Use-of-proceeds-Bonds) wird in einem zweistufigen Prozess bewertet.

In der ersten Stufe beurteilt die DWS, ob eine Anleihe die Kriterien für eine zweckgebundene Anleihe erfüllt. Ein wesentliches Element ist die Prüfung der Konformität mit den von der International Capital Market Association (ICMA) herausgegebenen Green Bond Principles, Social Bond Principles bzw. Sustainability Bond Principles. Die Bewertung konzentriert sich auf die Verwendung der Erlöse, die Auswahl der Projekte, die mit diesen Erlösen finanziert werden, das Management der erlösfinanzierten Ausgaben sowie die jährlichen Berichte an die Anleger über die Erlösverwendung.

Erfüllt eine Anleihe diese Grundsätze, wird in der zweiten Stufe die ESG-Qualität des Anleiheemittenten anhand definierter Mindeststandards in Bezug auf ökologische, soziale und die Corporate Governance betreffende Faktoren bestätigt. Diese Bewertung basiert auf der oben beschriebenen ESG-Bewertungsmethodik und schließt folgende Emittenten aus:

- Unternehmen mit einer im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlechten ESG-Qualität (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf die Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) oder
- Emittenten mit exzessiver Beteiligung an umstrittenen Waffen (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung).

Soweit der Teilfonds die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung auch anhand einer Investition in Zielfonds anstrebt, müssen letztere die vorstehenden DWS-Standards in Bezug auf Klima- und Transitionsrisiko-, Norm- und ESG-Qualitätsbewertung (ausgenommen die Bewertung von Staaten) erfüllen.

Derzeit werden die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale nicht durch den Einsatz von Derivaten erreicht. Derivate werden daher bei der Berechnung des Mindestanteils der Vermögenswerte, die diesen Merkmalen entsprechen, nicht berücksichtigt. Derivate auf einzelne Emittenten dürfen für den Teilfonds jedoch nur dann erworben werden, wenn die Emittenten des Basiswerts die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik erfüllen.

Zusätzliche flüssige Mittel werden nicht mittels der ESG-Bewertungsmethodik beurteilt.

Im Rahmen der Anlagen des Teilfonds in Vermögenswerten, die die DWS-Standards in Bezug auf ökologische und soziale Merkmale sowie Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung, wie oben näher ausgeführt, erfüllen, wird das Teilfondsmanagement mindestens 15% des Netto-Teilfondsvermögens in „nachhaltige Investitionen“ im Sinne von Artikel 2 Absatz 17 SFDR investieren. Diese nachhaltigen Investitionen werden zu mindestens einem der Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (UN-SDGs) beitragen, die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben. Dies sind unter anderem:

- Ziel 1: Keine Armut
- Ziel 2: Kein Hunger
- Ziel 3: Gesundheit und Wohlergehen
- Ziel 4: Hochwertige Bildung
- Ziel 5: Geschlechtergleichheit
- Ziel 6: Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen
- Ziel 7: Bezahlbare und saubere Energie
- Ziel 10: Weniger Ungleichheit
- Ziel 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden
- Ziel 12: Nachhaltige/r Konsum und Produktion
- Ziel 13: Maßnahmen zum Klimaschutz
- Ziel 14: Leben unter Wasser
- Ziel 15: Leben an Land

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen UN-SDGs wird je nach den tatsächlichen Anlagen im Portfolio variieren.

Die DWS wird den Beitrag zu den UN-SDGs mittels einer Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen ermitteln, bei der potenzielle Investments anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig eingestuft werden kann. Im Rahmen dieser Bewertung beurteilt das Teilfondsmanagement, (1) ob eine Wirtschaftstätigkeit einen Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs leistet, (2) ob diese Wirtschaftstätigkeit oder andere Wirtschaftstätigkeiten des Unternehmens diese Ziele nicht erheblich beeinträchtigen („Do Not Significantly Harm“ – DNSH-Bewertung), und (3) ob das Unternehmen selbst mit dem DWS Safeguard Assessment im Einklang steht.

In die Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen fließen Daten von mehreren Datenanbietern, aus öffentlichen Quellen und internen Bewertungen (auf Grundlage einer festgelegten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) ein, um festzustellen, ob eine Tätigkeit nachhaltig ist. Tätigkeiten, die einen positiven Betrag zu den UN-SDGs leisten, werden nach Umsatz, Investitionsausgaben (CapEx) und/oder Betriebsausgaben (OpEx) bewertet. Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Tätigkeit als nachhaltig, wenn das Unternehmen positiv bei der DNSH-Bewertung abschneidet und das DWS Safeguard Assessment erfolgreich durchläuft.

Aufgrund des Mangels an verlässlichen Daten verpflichtet sich der Teilfonds nicht dazu, einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel gemäß der EU-Taxonomie

anzustreben. Daher beträgt der Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen gemäß der EU-Taxonomie 0% des Netto-Teilfondsvermögens. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass einige den Anlagen zugrunde liegende Wirtschaftstätigkeiten der EU-Taxonomie entsprechen.

Das Teilfondsmanagement berücksichtigt mithilfe seiner Ausschlussstrategie die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:

- CO₂-Fußabdruck (Nr. 2)
- THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird (Nr. 3)
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4)
- Emissionen in Wasser (Nr. 8)
- Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10)
- Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen (Nr. 13) und
- Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14)

Die vorstehend genannten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auf Produktebene durch die Ausschlussstrategie für die Vermögenswerte des Teilfonds berücksichtigt, die nach Anwendung der eigenen ESG-Bewertungsmethodik die ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Bei nachhaltigen Investitionen werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen in der DNSH-Bewertung („Do Not Significantly Harm“ – Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) berücksichtigt.

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

Darüber hinaus hält die Verwaltungsgesellschaft eine aktive Eigentümerschaft für ein sehr effektives Mittel, um die Unternehmensführung, Richtlinien und Verfahren zu verbessern und auf eine bessere langfristige Leistung der Beteiligungsunternehmen hinzuwirken. Aktive Eigentümerschaft bedeutet, die Position als Anteilseigner zur Einflussnahme auf die Tätigkeiten oder das Verhalten der Beteiligungsunternehmen zu nutzen. Es kann ein konstruktiver Dialog mit den Beteiligungsunternehmen zu Themen wie Strategie, finanzielle und nichtfinanzielle Leistung, Risiko, Kapitalstruktur, sozialer und ökologischer Einfluss sowie Corporate Governance, einschließlich Themenfeldern wie Offenlegung, Kultur und Vergütung, eingeleitet werden. Ein solcher Dialog kann beispielsweise durch Treffen mit den Emittenten oder Mandatsvereinbarungen ausgeübt werden. Bei Kapitalbeteiligungen ist auch eine Interaktion mit dem Unternehmen durch Stimmrechtsausübung (Proxy Voting) oder die Teilnahme an Hauptversammlungen möglich.

Weitere Informationen über die mit diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sind dem Anhang zu diesem Verkaufsprospekt zu entnehmen.

In Abweichung von der in Abschnitt 2 B. Buchstabe i) festgelegten Anlagegrenze von 10% hinsichtlich der Anlage in anderen OGAW und/oder anderen OGA im Sinne der Definition in Abschnitt 2 A. Buchstabe e) gilt für diesen Teilfonds eine Anlagegrenze von 5%.

Zum Zwecke der Herbeiführung einer Teilfreistellung im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes und zusätzlich zu den in der Satzung und diesem Verkaufsprospekt genannten Anlagegrenzen (Aktienfonds) gilt, dass mindestens 60% des Aktivvermögens (dessen Höhe bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Teilfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des Teilfonds in Aktien angelegt werden, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht handelt um

- Anteile an Investmentfonds;
- mittelbar über Personengesellschaften gehaltene Aktien;
- Anteile an Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, bei denen nach gesetzlichen Bestimmungen oder nach deren Anlagebedingungen das Aktivvermögen zu mindestens 75% aus unbeweglichem Vermögen besteht, wenn die Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen einer Ertragsbesteuerung in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind oder wenn deren Ausschüttungen einer Besteuerung von mindestens 15% unterliegen und der Teilfonds nicht davon befreit ist;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die von der Ertragsbesteuerung befreit sind, soweit sie Ausschüttungen vornehmen, es sei denn, die Ausschüttungen unterliegen einer Besteuerung von mindestens 15% und der Teilfonds ist nicht davon befreit;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, deren Einnahmen unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 10% aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften stammen, die (i) Immobilien-Gesellschaften sind oder (ii) keine Immobilien-Gesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die unmittelbar oder mittelbar Beteiligungen an Kapitalgesellschaften halten, die (i) Immobilien-Gesellschaften sind oder (ii) keine Immobilien-Gesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedsstaat der Europäischen

Union oder einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind, wenn der gemeine Wert dieser Beteiligungen mehr als 10% des gemeinen Werts der Kapitalgesellschaften beträgt.

Für Zwecke dieser Anlagepolitik und in Übereinstimmung mit der Definition des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) ist ein organisierter Markt ein Markt, der anerkannt und für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Dieser organisierte Markt entspricht zugleich den Kriterien des Artikels 50 der OGAW-Richtlinie.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken

Das Teilfondsmanagement bezieht Nachhaltigkeitsrisiken in seine Anlageentscheidungen ein, wie im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil unter „Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageprozess“ dargelegt wird.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk-Ansatz (VaR-Ansatz) verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Referenzportfolio gemessen, das keine Derivate enthält („Risiko-Benchmark“).

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens übersteigen. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung für den auf Anteile dieser Zielfonds entfallenden Teil um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: DWS Invest ESG Women for Women

Unternehmenskennung (LEI-Code): 254900RQOVW1BH227V91

ISIN: LU2420982006

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 15% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale in Bezug auf Klimaschutz, Unternehmensführung (Governance) und soziale Normen sowie in Bezug auf die allgemeine ESG-Qualität, indem folgende Emittenten gemieden werden: (1) Emittenten mit hohen oder exzessiven Klima- und Transitionsrisiken, (2) Emittenten mit einem hohen oder dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. im Hinblick auf die Einhaltung internationaler Normen für Unternehmensführung, Menschen- und Arbeitnehmerrechte, Kunden- und Umweltsicherheit und Geschäftsethik), (3) Emittenten mit im Verhältnis zu ihrer Vergleichsgruppe hohen oder exzessiven Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken, (4) Emittenten mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung an umstrittenen Sektoren und kontroversen Tätigkeiten und/oder (5) Emittenten mit Beteiligung an umstrittenen Waffen.

Außerdem bewirbt dieser Teilfonds soziale Merkmale in Bezug auf Diversität und Gleichstellung durch die Investition in Unternehmen, die sich durch eine starke Dynamik und Verbesserung bei der Förderung der allgemeinen Diversität (einschließlich Geschlechtervielfalt) im Unternehmen auszeichnen, sowie in Unternehmen die in ihrer Branche bereits Vorreiter bei Diversität sind.

Mit diesem Teilfonds wird außerdem ein Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen beworben, die einen positiven Beitrag zu einem oder mehreren Zielen der Vereinten Nationen für eine nachhaltige Entwicklung (UN-SDGs) leisten.

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale wird mittels einer eigenen ESG-Bewertungsmethodik bewertet, die im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Anlagen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Die Methodik umfasst verschiedene Bewertungskategorien, die als Nachhaltigkeitsindikatoren zur Bewertung der Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale herangezogen werden. Hierzu gehören:

- **DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung** dient als Indikator dafür, in welchem Maße ein Emittent Klima- und Transitionsrisiken ausgesetzt ist
- **DWS Norm-Bewertung** dient als Indikator dafür, in welchem Maße bei einem Emittenten Norm-Verstöße auftreten
- **DWS ESG-Qualitätsbewertung** dient als Indikator für den Vergleich der Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken eines Emittenten im Verhältnis zu seiner Vergleichsgruppe
- **Beteiligung an umstrittenen Sektoren** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Emittent an kontroversen Sektoren und kontroversen Tätigkeiten beteiligt ist
- **Beteiligung an umstrittenen Waffen** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Emittent an kontroversen Waffengeschäften beteiligt ist
- **DWS Bewertung des gesellschaftlichen Engagement** dient als Indikator dafür, wie sehr sich der Emittent für Diversität und Gleichstellung einsetzt
- **Bewertung der Nachhaltigkeit von Anlagen** dient als Indikator dafür, wie hoch der Anteil nachhaltiger Investitionen ist

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Der Teilfonds wird teilweise in nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 der EU-Verordnung 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR) investieren. Diese nachhaltigen Anlagen werden mindestens zu einem der UN-SDGs beitragen, die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben, wie beispielsweise folgende (nicht abschließende Liste):

- Ziel 1: Keine Armut
- Ziel 2: Kein Hunger
- Ziel 3: Gesundheit und Wohlergehen
- Ziel 4: Hochwertige Bildung
- Ziel 5: Geschlechtergleichheit
- Ziel 6: Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen
- Ziel 7: Bezahlbare und saubere Energie
- Ziel 10: Weniger Ungleichheit
- Ziel 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden
- Ziel 12: Nachhaltige/r Konsum und Produktion
- Ziel 13: Maßnahmen zum Klimaschutz
- Ziel 14: Leben unter Wasser
- Ziel 15: Leben an Land

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen UN-SDGs wird je nach den tatsächlichen Anlagen im Portfolio variieren.

Die DWS wird den Beitrag zu den UN-SDGs mittels ihrer Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen ermitteln, bei der potenzielle Anlagen anhand verschiedener Kriterien dahingehend beurteilt werden, ob eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig eingestuft werden kann. Im Rahmen dieser Bewertung beurteilt das Teilfondsmanagement, (1) ob eine Wirtschaftstätigkeit einen Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs leistet, (2) ob diese Wirtschaftstätigkeit oder andere wirtschaftliche Aktivitäten des Unternehmens diese Ziele erheblich beeinträchtigen („Do Not Significantly Harm“ – DNSH-Bewertung), und (3) ob das Unternehmen selbst mit dem DWS Safeguard Assessment im Einklang steht.

In die Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen fließen Daten von mehreren Datenanbietern, aus öffentlichen Quellen und internen Bewertungen (auf Grundlage einer festgelegten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) ein, um festzustellen, ob eine Tätigkeit nachhaltig ist. Tätigkeiten, die einen positiven Beitrag zu den UN-SDGs leisten, werden nach Umsatz, Investitionsaufwendungen (CapEx) und/oder betrieblichen Aufwendungen (OpEx) bewertet. Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Tätigkeit als nachhaltig, wenn das Unternehmen positiv bei der DNSH-Bewertung abschneidet und das DWS Safeguard Assessment erfolgreich durchläuft (siehe Abschnitt „Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte im Einklang?“).

Der Teilfonds strebt derzeit keinen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen an, die mit einem ökologischen Ziel gemäß der EU-Taxonomie im Einklang stehen.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Die DNSH-Bewertung ist ein integraler Bestandteil der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen und beurteilt, ob durch eine Wirtschaftstätigkeit, die zu einem UN-SDG beiträgt, eines oder mehrere dieser Ziele erheblich beeinträchtigt werden. Wird eine erhebliche Beeinträchtigung festgestellt, besteht die Wirtschaftstätigkeit die DNSH-Bewertung nicht und kann nicht als nachhaltige Wirtschaftstätigkeit angesehen werden.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Im Rahmen der DNSH-Bewertung gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR werden in der Nachhaltigkeitsbewertung einer Anlage systematisch alle verpflichtenden Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen aus Tabelle 1 sowie relevante Indikatoren aus Tabelle 2 und 3 in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR integriert. Unter Berücksichtigung dieser nachteiligen Auswirkungen hat die DWS quantitative Schwellenwerte und/oder qualitative Werte festgelegt, anhand derer bestimmt wird, ob eine Anlage die ökologischen oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt. Diese Werte werden auf der Grundlage verschiedener externer und interner Faktoren, wie Datenverfügbarkeit oder Marktentwicklungen, festgelegt und können künftig angepasst werden.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?
Nähere Angaben:

Im Rahmen der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen beurteilt die DWS darüber hinaus mit ihrem Safeguard Assessment, inwieweit ein Unternehmen mit internationalen Normen im Einklang steht. Dies umfasst Prüfungen hinsichtlich der Einhaltung internationaler Normen, wie beispielsweise der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation. Unternehmen, bei denen schwerste Verstöße gegen eine internationale Norm festgestellt und bestätigt wurden, gelten als nichtkonform mit den Safeguards, und ihre Wirtschaftstätigkeiten können nicht als nachhaltig eingestuft werden.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

X Ja, das Teilfondsmanagement berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der Offenlegungsverordnung:

- CO₂-Fußabdruck (Nr. 2)
- THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird (Nr. 3)
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4)
- Emissionen in das Wasser (Nr. 8)
- Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10)
- Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen (Nr. 13) und
- Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14)

Die vorstehenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auf Produktebene durch die Ausschlussstrategie für die Vermögenswerte des Teilfonds berücksichtigt, die nach Anwendung der eigenen ESG-Bewertungsmethodik die ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen, wie im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Anlagen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird.

Für nachhaltige Investitionen werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auch in der DNSH-Bewertung, wie im vorstehenden Abschnitt „Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“ dargelegt, berücksichtigt.

Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden in einem Anhang zum Jahresbericht des Teilfonds offengelegt.

☐ Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Dieser Teilfonds verfolgt eine Aktienstrategie als Hauptanlagestrategie. Der Teilfonds investiert in Unternehmen, die einen starken Schwerpunkt auf Diversität und Gleichberechtigung in Verbindung mit nachhaltigen Geschäftspraktiken legen. Mindestens 75% des Teilfondsvermögens werden in Aktien aller Marktkapitalisierungen, Aktienzertifikaten, Partizipations- und Genussscheinen, Wandelanleihen und Optionsscheinen auf Aktien angelegt, die von in- und ausländischen Unternehmen begeben wurden. Bis zu 25% des Teilfondsvermögens können in kurzfristige Einlagen, Geldmarktinstrumente und Bankguthaben investiert werden.

Weitere Angaben zur Hauptanlagestrategie sind dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Das Teilfondsvermögen wird vorwiegend in Anlagen investiert, die die definierten Standards für die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erfüllen, wie in den folgenden Abschnitten dargelegt. Die Strategie des Teilfonds im Hinblick auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ist ein wesentlicher Bestandteil der ESG-Bewertungsmethodik und wird über die Anlagerichtlinien des Teilfonds fortlaufend überwacht.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

ESG-Bewertungsmethodik

Das Portfoliomanagement dieses Teilfonds strebt an, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Investitionen unabhängig von deren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten anhand einer proprietären ESG-Bewertungsmethodik bewertet werden. Diese Methodik basiert auf der ESG-Datenbank, die Daten mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen sowie interne Bewertungen (auf Grundlage einer definierten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) nutzt, um abgeleitete Gesamtbewertungen zu erzielen.

Die ESG-Datenbank umfasst daher zum einen Daten und Zahlen und zum anderen interne Beurteilungen, die Faktoren berücksichtigen, die über die verarbeiteten Zahlen und Daten hinausgehen, wie zum Beispiel zukünftige erwartete ESG-Entwicklungen, Plausibilität der Daten im Hinblick auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und unternehmerische Entscheidungen des Emittenten.

Wie nachfolgend näher beschrieben, leitet die ESG-Datenbank innerhalb verschiedener Bewertungsansätze anhand der Buchstaben „A“ bis „F“ codierte Bewertungen ab. Innerhalb einzelner Bewertungsansätze erhalten Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen, wobei „A“ die höchste Bewertung und „F“ die niedrigste Bewertung darstellt. Wird die Bewertung eines Emittenten entsprechend einem Bewertungsansatz als nicht ausreichend erachtet, ist es dem Portfoliomanagement untersagt, in diesen Emittenten zu investieren, auch wenn dieser entsprechend den anderen Bewertungsansätzen grundsätzlich investierbar wäre. In diesem Sinne wird jede Bewertung in einer Kategorie individuell betrachtet und kann zum Ausschluss eines Emittenten führen.

Die ESG-Datenbank nutzt zur Beurteilung, ob die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bei Emittenten vorliegen, eine Vielzahl unterschiedlicher Bewertungsansätze, darunter unter anderem:

• DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung

Die DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung beurteilt Emittenten im Zusammenhang mit dem Klimawandel und Umweltveränderungen, zum Beispiel in Bezug auf die Reduzierung von Treibhausgasen und Wasserschutz. Dabei werden Emittenten, die zum Klimawandel und anderen negativen Umweltveränderungen weniger beitragen beziehungsweise die diesen Risiken weniger ausgesetzt sind, besser bewertet. Emittenten mit einem exzessiven Klimarisikoprofil (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen. Emittenten mit einem hohen Klimarisikoprofil (d.h. einer „E“-Bewertung) sind auf 5% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

• DWS Norm-Bewertung

Die DWS Norm-Bewertung beurteilt das Verhalten von Emittenten zum Beispiel im Rahmen der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation sowie das Verhalten im Rahmen allgemein anerkannter internationaler Normen und Grundsätze. Die Norm-Bewertung prüft zum Beispiel Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen von Arbeitnehmerrechten, Kinder- oder Zwangsarbeit, nachteilige Umweltauswirkungen und Geschäftsethik. Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen. Emittenten mit einem hohen Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „E“-Bewertung) sind auf 5% des Teilfonds-Nettovermögens begrenzt.

• DWS ESG-Qualitätsbewertung

Die DWS ESG-Qualitätsbewertung unterscheidet zwischen Unternehmen und staatlichen Emittenten.

Für Unternehmen ermöglicht die DWS ESG-Qualitätsbewertung einen Peer-Group-Vergleich basierend auf einem anbieterübergreifenden Konsens über die ESG-Gesamtbewertung (Best-in-Class Ansatz), zum Beispiel in Bezug auf den Umgang mit Umweltveränderungen, Produktsicherheit, Mitarbeiterführung oder Unternehmensethik. Die Vergleichsgruppe setzt sich aus Unternehmen aus dem gleichen Sektor aus der gleichen Region zusammen. Die in diesem Vergleich besser bewerteten Emittenten erhalten eine bessere Bewertung, während die im Vergleich schlechter bewerteten Emittenten eine schlechtere Bewertung erhalten. Unternehmen, die im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlecht bewertet sind (d.h. eine „E“- oder „F“-Bewertung aufweisen), sind als Investition ausgeschlossen.

Für staatliche Emittenten beurteilt die DWS ESG-Qualitätsbewertung die ganzheitliche Regierungsführung unter anderem unter Berücksichtigung der politischen und bürgerlichen Freiheiten. Staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf die Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

Zudem sind Emittenten mit einer „D“-Bewertung innerhalb der DWS ESG-Qualitätsbewertung auf 15% des Teilfonds-Nettovermögens begrenzt.

• **Beteiligung an umstrittenen Sektoren**

Die ESG-Datenbank definiert bestimmte Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten als relevant. Als relevant werden Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in einem umstrittenen Bereich betreffen („kontroverse Sektoren“). Als kontroverse Sektoren gelten beispielsweise die zivile Schusswaffenindustrie, die Rüstungsindustrie und die Tabakindustrie. Als relevant werden weitere Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in anderen Bereichen betreffen. Weitere relevante Bereiche sind zum Beispiel Kernenergie oder Abbau von Kohle und Kohle-basierte Energiegewinnung.

Emittenten werden nach ihrem Anteil am Gesamtumsatz bewertet, den sie in kontroversen Geschäftsbereichen und mit kontroversen Geschäftstätigkeiten erzielen. Je niedriger der prozentuale Anteil des Umsatzes aus den kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten ist, desto besser ist die Bewertung. Hinsichtlich der Beteiligung an Tabakwaren und zivilen Schusswaffen sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- , „E“- oder „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen. Hinsichtlich einer Beteiligung in der Rüstungsindustrie sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit hoher und exzessiver Beteiligung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen. Hinsichtlich einer Beteiligung an Abbau von Kohle und kohlebasierter Energiegewinnung oder anderer kontroverser Sektoren und kontroverser Geschäftspraktiken sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit exzessiver Beteiligung (d.h. einer „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen.

• **Beteiligung an umstrittenen Waffen**

Die ESG-Datenbank bewertet die Beteiligung eines Unternehmens an kontroversen Waffengeschäften. Zu kontroversen Waffen gehören beispielsweise Antipersonenminen, Streumunition, Waffen aus angereichertem Uran, chemische und biologische Waffen.

Emittenten werden nach dem Grad ihrer Beteiligung (Produktion von kontroversen Waffen, Produktion von Bauteilen usw.) bei der Herstellung von kontroversen Waffen unabhängig von dem Gesamtumsatz, den sie daraus erzielen, bewertet. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- , „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

• **DWS Bewertung des gesellschaftlichen Engagements**

Darüber hinaus ist das Teilfondsmanagement bestrebt, die beworbenen sozialen Merkmale in Bezug auf Diversität und Gleichstellung zu erreichen, indem es sich auf die Bewertung des gesellschaftlichen Engagements eines Unternehmens konzentriert. Die DWS Bewertung des gesellschaftlichen Engagements berücksichtigt den Frauenanteil in Führungspositionen, flexible Arbeitsumgebungen, Betreuungsmöglichkeiten, das Vorliegen einer Richtlinie zur Bekämpfung von Diskriminierung und die Einhaltung des Nachhaltigkeitsziels 5 der Vereinten Nationen (SDG 5). Das Nachhaltigkeitsziel 5 postuliert die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung von Frauen und Mädchen. Als Maßstäbe werden unter anderem folgende Faktoren einbezogen: Programme für Diversität in der Belegschaft, Frauenanteil im Leitungsorgan, Kontroversen in den Arbeitnehmer- oder Kundenbeziehungen im Hinblick auf Geschlechterdiskriminierung oder Belästigung, Kinder- oder Zwangsarbeit oder Diskriminierung am Arbeitsplatz, auch innerhalb der Lieferkette, Diskriminierung von Kunden aufgrund von Behinderung.

Emittenten mit geringem gesellschaftlichem Engagement (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen. Zudem sind Emittenten mit einer „D“-Bewertung in der DWS Bewertung

des gesellschaftlichen Engagements auf 15% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

• **DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds)**

Abweichend von der vorstehenden Regelung sind Anleihen, die die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik nicht vollständig erfüllen, für eine Investition geeignet, wenn sie den Kriterien der DWS Bewertung des Verwendungszwecks der Anleiherlöse entsprechen.

Die Finanzierung zweckgebundener Anleihen wird in einem zweistufigen Prozess bewertet.

In der ersten Stufe beurteilt die DWS, ob eine Anleihe die Kriterien für eine zweckgebundene Anleihe erfüllt. Ein wesentliches Element ist die Prüfung der Konformität mit den von der International Capital Market Association (ICMA) herausgegebenen Green Bond Principles, Social Bond Principles bzw. Sustainability Bond Principles. Die Bewertung konzentriert sich auf die Verwendung der Erlöse, die Auswahl der Projekte, die mit diesen Erlösen finanziert werden, das Management der erlösfinanzierten Ausgaben sowie die jährlichen Berichte an die Anleger über die Erlösverwendung.

Erfüllt eine Anleihe diese Grundsätze, wird in der zweiten Stufe die ESG-Qualität des Anleiheemittenten anhand definierter Mindeststandards in Bezug auf ökologische, soziale und die Corporate Governance betreffende Faktoren bestätigt. Diese Bewertung basiert auf der oben beschriebenen ESG-Bewertungsmethodik und schließt folgende Emittenten aus:

- Unternehmen mit einer im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlechten ESG-Qualität (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf die Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) oder
- Emittenten mit exzessiver Beteiligung an umstrittenen Waffen (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung).

Soweit der Teilfonds die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Corporate Governance-Praktiken auch durch Anlagen in Zielfonds anstrebt, müssen letztere die vorstehenden DWS-Standards in Bezug auf Klima- und Transitionsrisiko- und Norm-Bewertung erfüllen.

Derzeit werden die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale nicht durch den Einsatz von Derivaten erreicht. Derivate werden daher bei der Berechnung des Mindestanteils der Vermögenswerte, die diesen Merkmalen entsprechen, nicht berücksichtigt. Derivate auf einzelne Emittenten dürfen für den Teilfonds jedoch nur dann erworben werden, wenn die Emittenten des Basiswerts die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik erfüllen.

Ergänzend

Bewertungsmethodik für die Nachhaltigkeit von Anlagen

Darüber hinaus wird die DWS zur Ermittlung des Anteils nachhaltiger Investitionen den Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs messen. Dies erfolgt mit der eigenen Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, bei der potenzielle Investitionen anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig eingestuft werden kann, wie im Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise erfüllt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ näher ausgeführt.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die angewandte ESG-Anlagestrategie sieht keine verbindliche Mindestreduzierung des Umfangs der Anlagen vor.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Das Verfahren zur Bewertung der Praktiken guter Unternehmensführung der Beteiligungsunternehmen basiert auf der DWS Norm-Bewertung, die in dem eigenen Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Dementsprechend befolgen die bewerteten Beteiligungsunternehmen Praktiken guter Unternehmensführung.

Darüber hinaus hält die Verwaltungsgesellschaft eine aktive Eigentümerschaft für ein sehr effektives Mittel, um die Unternehmensführung, Richtlinien und Verfahren zu verbessern und auf eine bessere langfristige Leistung der Beteiligungsunternehmen hinzuwirken. Aktive Eigentümerschaft bedeutet, die Position als Anteilseigner zur Einflussnahme auf die Tätigkeiten oder das Verhalten der Beteiligungsunternehmen zu nutzen. Mit den Beteiligungsunternehmen kann ein konstruktiver Dialog zu Themen wie Strategie, finanzielle und nichtfinanzielle Leistung, Risiko, Kapitalstruktur, soziale und ökologische Auswirkungen sowie Corporate Governance, einschließlich Themenfeldern wie Offenlegung, Kultur und Vergütung, eingeleitet werden. Ein Dialog kann beispielsweise über Emittententreffen oder Mandatsvereinbarungen ausgeübt werden. Bei Kapitalbeteiligungen ist auch eine Interaktion mit dem Unternehmen durch Stimmrechtsausübung (Proxy Voting) oder die Teilnahme an Hauptversammlungen möglich.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

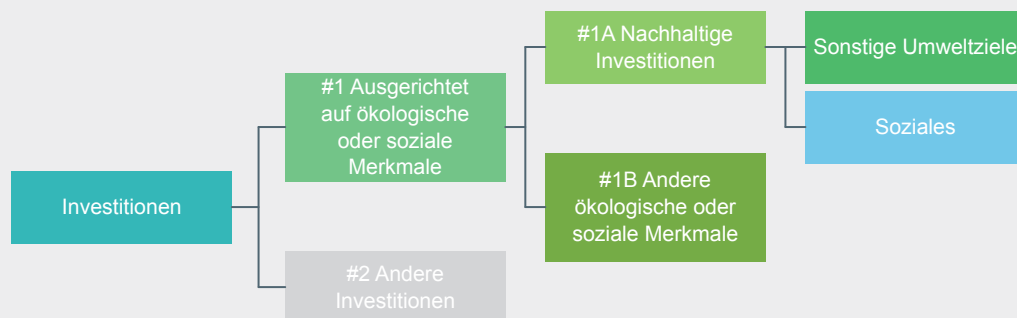
Dieser Teilfonds investiert mindestens 51% seines Nettovermögens in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Innerhalb dieser Kategorie qualifizieren sich mindestens 15% des Nettovermögens des Teilfonds als nachhaltige Anlagen (#1A Nachhaltige Investitionen).

Bis zu 49% der Anlagen erfüllen diese Merkmale nicht (#2 Andere Investitionen). Eine ausführlichere Darstellung der genauen Aufteilung des Portfolios dieses Teilfonds ist dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derzeit werden keine Derivate verwendet, um die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

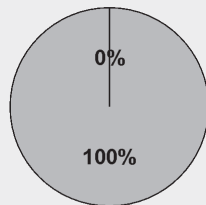


In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Aufgrund des Mangels an verlässlichen Daten verpflichtet sich der Teilfonds nicht dazu, einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen anzustreben, die mit einem Umweltziel gemäß der EU-Taxonomie im Einklang stehen. Daher beträgt der aktuelle Anteil ökologisch nachhaltiger Anlagen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, 0% des Teilfonds-Nettovermögens. Es kann jedoch vorkommen, dass ein Teil der den Anlagen zugrunde liegenden Wirtschaftstätigkeiten mit der EU-Taxonomie im Einklang steht.

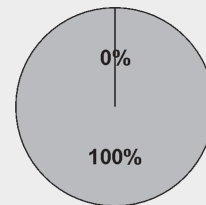
In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



■ Taxonomiekonform ■ Andere Investitionen

2. Taxonomie-Konformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



■ Taxonomiekonform ■ Andere Investitionen

** Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds sieht keinen Mindestanteil an Anlagen in Übergangswirtschaftstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten vor, da er sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Anlagen im Einklang mit der EU-Taxonomie verpflichtet hat.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds hat keine Mindestquote für ökologisch oder sozial nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR festgelegt. Der Mindestanteil an ökologisch und sozial nachhaltigen Anlagen soll jedoch insgesamt mindestens 15% des Teilfonds-Nettovermögens betragen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Teilfonds hat keine Mindestquote für ökologisch oder sozial nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR festgelegt. Der Mindestanteil an ökologisch und sozial nachhaltigen Anlagen soll jedoch insgesamt mindestens 15% des Teilfonds-Nettovermögens betragen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Dieser Teilfonds bewirbt eine überwiegende Vermögensallokation in Anlagen, die mit ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Darüber hinaus wird dieser Teilfonds ergänzend in Anlagen investieren, die als nichtkonform mit den beworbenen Merkmalen gelten (#2 Andere Investitionen). Diese anderen Anlagen können alle in der jeweiligen Anlagepolitik vorgesehenen Anlageklassen, einschließlich Barmittel und Derivate, umfassen.

Im Einklang mit der Marktpositionierung dieses Teilfonds wird mit diesen anderen Anlagen der Zweck verfolgt, Anlegern eine Partizipation an nicht ESG-konformen Anlagen zu ermöglichen und gleichzeitig sicherzustellen, dass es sich bei dem überwiegenden Teil des Engagements um Anlagen handelt, die auf ökologische und soziale Merkmale ausgerichtet sind. Die anderen Anlagen können von dem Portfoliomanagement zur Optimierung des Anlageergebnisses, für Diversifizierungs-, Liquiditäts- und Absicherungszwecke genutzt werden.

Dieser Teilfonds berücksichtigt bei den anderen Anlagen keine ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert festgelegt, um festzustellen, ob er mit den von ihm beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen im Einklang steht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://funds.dws.com/en-lu/equity-funds/LU2420982006/> sowie auf der lokalen Internetseite Ihres Landes www.dws.com/fundinformation.

DWS Invest Euro Corporate Bonds

Anlegerprofil	Wachstumsorientiert
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Performance-Benchmark	iBoxx EUR Corporates, verwaltet von der IHS Markit Benchmark Administration Limited
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	iBoxx EUR Corporates
Hebelwirkung	Fünffacher Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg
Swing Pricing	Der Teilfonds kann Swing Pricing anwenden. Bei der Einführung eines Swing-Pricing-Mechanismus für einen bestimmten Teilfonds wird dies unter der Rubrik „Fondsfakten“ auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.dws.com veröffentlicht.
Orderannahme	Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufräge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die an einem Bewertungstag bis spätestens 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg bei der Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am darauffolgenden Bewertungstag abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg bei der Transferstelle eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am übernächsten Bewertungstag abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts drei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird drei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben. Die Valuta für Kauf- oder Rücknahmeaufträge bestimmter Währungen kann um einen Tag von der in der Beschreibung der Anteilklassen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil angegebenen Valuta abweichen.
Anteilsbruchteile	Bis zu drei Nachkommastellen
Expense Cap	Max. 15% der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft

Überblick über die Anteilklassen

Anteilklassenwährung	LC, NC, FC, LD, PFC, PFDQ, IC, IC100, NDQ, ID100, TFC, TFD, FC10 GBP CH RD SEK LCH CHF FCH USD FCH	EUR GBP SEK CHF USD
Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	LC, LD, SEK LCH NC, NDQ FC, PFC, PFDQ, IC, GBP CH RD, IC100, CHF FCH, USD FCH, ID100, TFC, TFD, FC10	bis zu 3% bis zu 1,5% 0%
Vergütung der Verwaltungsgesellschaft p.a. (vom Teilfonds zu tragen)*	LC, LD, SEK LCH NC, NDQ FC, PFC, PFDQ, GBP CH RD, CHF FCH, USD FCH, TFC, TFD IC, FC10 IC100, ID100	bis zu 0,9% bis zu 1,2% bis zu 0,6% bis zu 0,4% bis zu 0,2%
Service Fee p.a. (vom Teilfonds zu tragen)*	LC, FC, LD, PFC, PFDQ, IC, GBP CH RD, SEK LCH, IC100, CHF FCH, USD FCH, ID100, TFC, TFD, FC10 NC, NDQ	0% 0,1%
Taxe d'abonnement p.a. (vom Teilfonds zu tragen)	LC, NC, FC, LD, PFC, PFDQ, GBP CH RD, SEK LCH, CHF FCH, USD FCH, NDQ, TFC, TFD, FC10 IC, IC100, ID100	0,05% 0,01%

Überblick über die Anteilklassen (Fortsetzung)

Auflegungsdatum	LC, NC, FC LD PFC, PFDQ IC GBP CH RD, SEK LCH IC100 CHF FCH, USD FCH NDQ ID100 TFC, TFD FC10	21.5.2007 30.10.2009 26.5.2014 1.7.2014 1.12.2015 30.9.2016 31.10.2016 28.4.2017 14.7.2017 5.12.2017 16.7.2018
Verwässerungsausgleich (vom Anteilinhaber zu tragen)**	PFC und PFDQ: Es kann ein Verwässerungsausgleich in Höhe von bis zu 3% des Bruttorechnungsbetrags erhoben werden. Weitere Erläuterungen sind dem Allgemeinen Teil zu entnehmen.	
Platzierungsgebühr (aus dem Teilfondsvermögen zu tragen)	PFC und PFDQ: Bis zu 3% zugunsten der Vertriebsstelle. Weitere Erläuterungen sind dem Allgemeinen Teil zu entnehmen.	

* Weitere Kosten sind Abschnitt 12 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil zu entnehmen.

** Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen ganz oder teilweise auf die Erhebung eines Verwässerungsausgleichs verzichten.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine **deutlich erhöhte Volatilität** auf, d.h., die Anteilepreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest Euro Corporate Bonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und qualifiziert somit als Produkt gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“). Obwohl der Teilfonds kein nachhaltiges Anlageziel verfolgt, legt er einen Mindestanteil seiner Vermögenswerte in nachhaltigen Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR an.

Ziel der Anlagepolitik des DWS Invest Euro Corporate Bonds ist die Erwirtschaftung einer überdurchschnittlichen Rendite für den Teilfonds.

Der überwiegende Teil der Wertpapiere des Teilfonds oder deren Emittenten wird voraussichtlich Bestandteil der Benchmark sein. Das Fondsmanagement wird beispielsweise nach eigenem Ermessen in nicht in der Benchmark enthaltene Wertpapiere, Sektoren und Ratings investieren, um besondere Anlagechancen zu nutzen. Die Strategie bietet Anlegern Zugang zum Markt für EUR-Unternehmensanleihen. Die Positionierung des Teilfonds kann erheblich von der Benchmark abweichen (z.B. durch den Erwerb von nicht in der Benchmark erhaltenen Positionen oder erhebliche Unter- und Übergewichtungen). Aufgrund der vorgenannten Merkmale der Teilfondsstrategie ist die Abweichung des Portfolios von der Benchmark normaler-

weise relativ hoch. Auch wenn das Ziel des Teilfonds darin besteht, mit seinem Anlageergebnis die Wertentwicklung der Benchmark zu übertreffen, kann die mögliche Outperformance je nach vorherrschendem Marktumfeld (z.B. weniger volatilen Rahmenbedingungen) und der tatsächlichen Positionierung gegenüber der Benchmark begrenzt sein.

Für das Teilfondsvermögen können auf Euro lautende fest und/oder variabel verzinsliche Wertpapiere, Options- und Wandelanleihen, Partizipations- und Genussscheine, Aktien und Optionscheine auf Aktien erworben werden. Mindestens 70% des Teilfondsvermögens werden in Unternehmensanleihen in Euro angelegt, die höhere Renditen als die vergleichbarer Staatsanleihen bieten; die Anlagen konzentrieren sich bewusst fast ausschließlich auf Emittenten, deren Bonität vom Markt als relativ gut, aber nicht als erstklassig eingestuft wird (sog. Investment Grade Bonds). Die Investmentgesellschaft erwirbt für den Teilfonds nur solche Wertpapiere, bei denen nach angemessener Analyse davon ausgegangen werden kann, dass die Zins- und Tilgungsverpflichtungen erfüllt werden. Dennoch kann das Risiko eines Totalverlusts des Werts einzelner für den Teilfonds erworbener Wertpapiere nicht vollständig ausgeschlossen werden. Zur Eindämmung der übrigen Risiken wird auf eine Streuung der Anlagen zwischen den Emittenten geachtet.

Höchstens 25% des Teilfondsvermögens dürfen in verzinslichen Schuldtiteln angelegt werden, die zum Erwerbszeitpunkt nicht über ein Investment-Grade-Rating, jedoch mindestens über ein Boni-

tätsrating von B3 (Moody's) oder von B- (S&P bzw. Fitch) verfügen.

Der Teilfonds kann auch Credit Default Swaps abschließen. Diese können nicht nur zur Absicherung genutzt werden, sondern können einen Teil der Anlagestrategie darstellen.

Höchstens 25% des Teilfondsvermögens dürfen in Wandel- und Optionsanleihen und höchstens 10% in Partizipations- und Genussscheinen, Aktien sowie Optionscheinen auf Aktien angelegt werden.

Die Anlagen des Teilfonds in durch Forderungen unterlegten Wertpapieren (Asset Backed Securities) und durch Hypotheken unterlegten Wertpapieren (Mortgage Backed Securities) sind auf 20% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Unter Einhaltung der in Abschnitt 2 B. des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil angegebenen Anlagegrenzen kann die Anlagepolitik auch durch die Verwendung geeigneter derivativer Finanzinstrumente umgesetzt werden. Diese können unter anderem Optionen, Terminkontrakte (Forwards und Futures), Terminkontrakte auf Finanzinstrumente und Optionen auf derartige Kontrakte sowie durch private Übereinkunft vereinbarte OTC-Kontrakte auf beliebige Finanzinstrumente wie Swaps, Forward Starting Swaps, Inflationsswaps, Total Return Swaps, Excess Return Swaps, Swaptions, Constant Maturity Swaps und Credit Default Swaps beinhalten.

Der Teilfonds darf zur Optimierung seines Anlageziels Derivate einsetzen, insbesondere dann, wenn dies im Einklang mit den Anlagegrenzen geschieht, die in Abschnitt 2 B. des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil festgelegt sind.

Die Derivate können nur in Übereinstimmung mit der Anlagepolitik und dem Anlageziel des DWS Invest Euro Corporate Bonds eingesetzt werden. Die Wertentwicklung des Teilfonds hängt daher neben anderen Faktoren vom jeweiligen Anteil der Derivate, z.B. Swaps, am Gesamtvermögen des Teilfonds ab.

Zur Umsetzung der Anlagepolitik und zum Erreichen des Anlageziels wird erwartet, dass Derivate wie Swaps mit Finanzinstituten abgeschlossen werden, die auf derartige Geschäfte spezialisiert sind und die ein Rating von mindestens BBB3 (Moody's) bzw. BBB- (S&P, Fitch) aufweisen. Derartige OTC-Vereinbarungen sind standardisiert.

In Zusammenhang mit OTC-Geschäften ist es wichtig, das jeweilige Kontrahentenrisiko festzustellen. Das Kontrahentenrisiko des Teilfonds, das sich aus dem Einsatz von Total Return Swaps ergibt, muss vollständig besichert sein. Der Einsatz von Swaps kann mit bestimmten Risiken behaftet sein, die in den allgemeinen Risikohinweisen genauer erläutert werden.

Das Teilfondsvermögen kann ganz oder teilweise in einem oder mehreren OTC-Geschäften angelegt sein, die mit den jeweiligen Kontrahenten unter üblichen Marktbedingungen ausgehandelt werden. Somit kann das Teilfondsvermögen ganz oder teilweise in einer oder mehreren Transaktionen angelegt werden.

Im Einklang mit Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 kann der Teilfonds in Geldmarktinstrumente, Einlagen bei Kreditinstituten und bis zu 10% in Geldmarktfonds investieren. Die Anlagen in Geldmarktinstrumenten, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktfonds sowie neben diesen Anlagen gehaltene zusätzliche flüssige Mittel (wie nachstehend ausgeführt) werden insgesamt nicht mehr als 30% des Netto-Teilfondsvermögens betragen. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, diese Obergrenze von 30% zu übersteigen, wenn und soweit dies im Interesse der Anteilinhaber gerechtfertigt scheint.

Der Teilfonds kann zusätzliche flüssige Mittel im Sinne von Abschnitt 2 B. Buchstabe o) des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil halten.

Mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Vermögensgegenständen angelegt, die nachfolgend dargestellte DWS-Standards in Bezug auf ökologische und soziale Merkmale sowie Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung erfüllen.

Das Portfoliomanagement dieses Teilfonds strebt an, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Investitionen unabhängig von deren wirtschaftlichen

Erfolgsaussichten anhand einer proprietären ESG-Bewertungsmethode bewertet werden. Diese Methodik basiert auf der ESG-Datenbank, die Daten mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen sowie interne Bewertungen (auf Grundlage einer definierten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) nutzt, um abgeleitete Gesamtbewertungen zu erzielen. Die ESG-Datenbank beruht daher zum einen auf Daten und Zahlen und zum anderen auf internen Beurteilungen, die Faktoren berücksichtigen, die über die verarbeiteten Zahlen und Daten hinausgehen, wie zum Beispiel zukünftige erwartete ESG-Entwicklungen, Plausibilität der Daten im Hinblick auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und unternehmerische Entscheidungen des Emittenten. Wie nachfolgend näher beschrieben, leitet die ESG-Datenbank innerhalb verschiedener Bewertungsansätze anhand der Buchstaben „A“ bis „F“ codierte Bewertungen ab. Innerhalb einzelner Bewertungsansätze erhalten Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen, wobei „A“ die höchste Bewertung und „F“ die niedrigste Bewertung darstellt. Wird die Bewertung eines Emittenten entsprechend einem Bewertungsansatz als nicht ausreichend erachtet, ist es dem Portfoliomanagement untersagt, in diesen Emittenten zu investieren, auch wenn dieser entsprechend den anderen Bewertungsansätzen grundsätzlich investierbar wäre. In diesem Sinne wird jede Bewertung innerhalb eines Bewertungsansatzes individuell betrachtet und kann zum Ausschluss eines Emittenten führen.

Die ESG-Datenbank nutzt zur Beurteilung, ob die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bei Emittenten vorliegen, eine Vielzahl unterschiedlicher Bewertungsansätze, darunter unter anderem:

DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung

Die DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung beurteilt Emittenten im Zusammenhang mit dem Klimawandel und Umweltveränderungen, zum Beispiel in Bezug auf die Reduzierung von Treibhausgasen und Wasserschutz. Dabei werden Emittenten, die zum Klimawandel und anderen negativen Umweltveränderungen weniger beitragen beziehungsweise die diesen Risiken weniger ausgesetzt sind, besser bewertet. Emittenten mit einem exzessiven Klimarisikoprofil (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

DWS Norm-Bewertung

Die DWS Norm-Bewertung beurteilt das Verhalten von Emittenten zum Beispiel im Rahmen der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation sowie das Verhalten im Rahmen allgemein anerkannter internationaler Normen und Grundsätze. Die Norm-Bewertung prüft zum Beispiel Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen von Arbeitnehmerrechten, Kinder- oder Zwangsarbeit, nachteilige Umweltauswirkungen und Geschäftsethik. Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

DWS Staaten-Bewertung

Die DWS Staaten-Bewertung beurteilt die Bewertung von politischen und bürgerlichen Freiheiten. Staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf politische und bürgerliche Freiheiten (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Die ESG-Datenbank definiert bestimmte Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten als relevant. Als relevant werden Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in einem umstrittenen Bereich betreffen („kontroverse Sektoren“). Als kontroverse Sektoren gelten beispielsweise die zivile Schusswaffenindustrie, die Rüstungsindustrie und die Tabakindustrie. Als relevant werden weitere Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in anderen Bereichen betreffen. Weitere relevante Bereiche sind zum Beispiel der Abbau von Kohle und die kohlebasierte Energiegewinnung.

Emittenten werden nach ihrem Anteil am Gesamtumsatz bewertet, den sie in kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten erzielen. Je niedriger der prozentuale Anteil des Umsatzes aus den kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten ist, desto besser ist die Bewertung.

Hinsichtlich der Beteiligung an Tabakwaren und zivilen Schusswaffen sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen.

Hinsichtlich einer Beteiligung in der Rüstungsindustrie sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit hoher und exzessiver Beteiligung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen.

Hinsichtlich einer Beteiligung an Abbau von Kohle und kohlebasierter Energiegewinnung oder anderer kontroverser Sektoren und kontroverser Geschäftspraktiken sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit exzessiver Beteiligung (d.h. einer „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen.

Beteiligung an kontroversen Waffengeschäften

Die ESG-Datenbank bewertet die Beteiligung eines Unternehmens an kontroversen Waffengeschäften. Zu kontroversen Waffen zählen beispielsweise Antipersonenminen, Streumunition, Waffen aus abgereichertem Uran, Nuklearwaffen, chemische und biologische Waffen.

Emittenten werden nach dem Grad ihrer Beteiligung (Produktion von kontroversen Waffen, Produktion von Bauteilen usw.) bei der Herstellung von kontroversen Waffen unabhängig von dem Gesamtumsatz, den sie daraus erzielen, bewertet. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteili-

gung (d.h. einer „D“- , „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds)

Abweichend von der vorstehenden Regelung sind Anleihen, die die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik nicht vollständig erfüllen, für eine Investition geeignet, wenn sie den Kriterien der DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds) entsprechen.

Die Finanzierung zweckgebundener Anleihen (Use-of-proceeds-Bonds) wird in einem zweistufigen Prozess bewertet.

In der ersten Stufe beurteilt die DWS, ob eine Anleihe die Kriterien für eine zweckgebundene Anleihe erfüllt. Ein wesentliches Element ist die Prüfung der Konformität mit den von der International Capital Market Association (ICMA) herausgegebenen Green Bond Principles, Social Bond Principles bzw. Sustainability Bond Principles. Die Bewertung konzentriert sich auf die Verwendung der Erlöse, die Auswahl der Projekte, die mit diesen Erlösen finanziert werden, das Management der erlösfinanzierten Ausgaben sowie die jährlichen Berichte an die Anleger über die Erlösverwendung.

Erfüllt eine Anleihe diese Grundsätze, wird in der zweiten Stufe die ESG-Qualität des Anleiheemittenten anhand definierter Mindeststandards in Bezug auf ökologische, soziale und die Corporate Governance betreffende Faktoren bestätigt. Diese Bewertung basiert auf der oben beschriebenen ESG-Bewertungsmethodik und schließt folgende Emittenten aus:

- Unternehmen mit einer im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlechten ESG-Qualität (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf die Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) oder
- Emittenten mit exzessiver Beteiligung an umstrittenen Waffen (d.h. einer „D“- , „E“- oder „F“-Bewertung).

Soweit der Teilfonds die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Corporate Governance-Praktiken auch anhand einer Investition in Zielfonds anstrebt, müssen letztere die vorstehenden DWS-Standards in Bezug auf Klima- und Transitionsrisiko- und Norm-Bewertung erfüllen.

Derzeit werden die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale nicht durch den Einsatz von Derivaten erreicht. Derivate werden daher bei der Berechnung des Mindestanteils der Vermögenswerte, die diesen Merkmalen entsprechen, nicht berücksichtigt. Derivate auf einzelne Emittenten dürfen für den

Teilfonds jedoch nur dann erworben werden, wenn die Emittenten des Basiswerts die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik erfüllen.

Zusätzliche flüssige Mittel werden nicht mittels der ESG-Bewertungsmethodik beurteilt.

Im Rahmen der Anlagen des Teilfonds in Vermögenswerten, die die DWS-Standards in Bezug auf ökologische und soziale Merkmale sowie Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung, wie oben näher ausgeführt, erfüllen, wird das Teilfondsmanagement mindestens 10% des Netto-Teilfondsvermögens in „nachhaltige Investitionen“ im Sinne von Artikel 2 Absatz 17 SFDR investieren. Diese nachhaltigen Investitionen werden zu mindestens einem der Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (UN-SDGs) beitragen, die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben. Dies sind unter anderem:

- Ziel 1: Keine Armut
- Ziel 2: Kein Hunger
- Ziel 3: Gesundheit und Wohlergehen
- Ziel 4: Hochwertige Bildung
- Ziel 5: Geschlechtergleichheit
- Ziel 6: Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen
- Ziel 7: Bezahlbare und saubere Energie
- Ziel 10: Weniger Ungleichheit
- Ziel 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden
- Ziel 12: Nachhaltige/r Konsum und Produktion
- Ziel 13: Maßnahmen zum Klimaschutz
- Ziel 14: Leben unter Wasser
- Ziel 15: Leben an Land

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen UN-SDGs wird je nach den tatsächlichen Anlagen im Portfolio variieren.

Die DWS wird den Beitrag zu den UN-SDGs mittels einer Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen ermitteln, bei der potenzielle Investments anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig eingestuft werden kann. Im Rahmen dieser Bewertung beurteilt das Teilfondsmanagement, (1) ob eine Wirtschaftstätigkeit einen Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs leistet, (2) ob diese Wirtschaftstätigkeit oder andere Wirtschaftstätigkeiten des Unternehmens diese Ziele nicht erheblich beeinträchtigen („Do Not Significantly Harm“ – DNSH-Bewertung), und (3) ob das Unternehmen selbst mit dem DWS Safeguard Assessment im Einklang steht.

In die Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen fließen Daten von mehreren Datenanbietern, aus öffentlichen Quellen und internen Bewertungen (auf Grundlage einer festgelegten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) ein, um festzustellen, ob eine Tätigkeit nachhaltig ist. Tätigkeiten, die einen positiven Betrag zu den UN-SDGs leisten, werden nach Umsatz, Investitionsausgaben (CapEx) und/oder Betriebsausgaben (OpEx) bewertet. Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Tätigkeit als nachhaltig, wenn das Unternehmen positiv bei der DNSH-Bewertung ab-

schneidet und das DWS Safeguard Assessment erfolgreich durchläuft.

Aufgrund des Mangels an verlässlichen Daten verpflichtet sich der Teilfonds nicht dazu, einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel gemäß der EU-Taxonomie anzustreben. Daher beträgt der Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen gemäß der EU-Taxonomie 0% des Netto-Teilfondsvermögens. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass einige den Anlagen zugrunde liegende Wirtschaftstätigkeiten der EU-Taxonomie entsprechen.

Das Teilfondsmanagement berücksichtigt mithilfe seiner Ausschlussstrategie die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:

- CO₂-Fußabdruck (Nr. 2)
- THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird (Nr. 3)
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4)
- Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10)
- Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14)

Die vorstehend genannten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auf Produktebene durch die Ausschlussstrategie für die Vermögenswerte des Teilfonds berücksichtigt, die nach Anwendung der eigenen ESG-Bewertungsmethodik die ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Bei nachhaltigen Investitionen werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen in der DNSH-Bewertung („Do Not Significantly Harm“ – Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) berücksichtigt.

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

Darüber hinaus hält die Verwaltungsgesellschaft eine aktive Eigentümerschaft für ein sehr effektives Mittel, um die Unternehmensführung, Richtlinien und Verfahren zu verbessern und auf eine bessere langfristige Leistung der Beteiligungsunternehmen hinzuwirken. Aktive Eigentümerschaft bedeutet, die Position als Anteilseigner zur Einflussnahme auf die Tätigkeiten oder das Verhalten der Beteiligungsunternehmen zu nutzen. Es kann ein konstruktiver Dialog mit den Beteiligungsunternehmen zu Themen wie Strategie, finanzielle und nichtfinanzielle Leistung, Risiko, Kapitalstruktur, sozialer und ökologischer Einfluss sowie Corporate Governance, einschließlich Themenfeldern wie Offenlegung, Kultur und Vergütung, eingeleitet werden. Ein solcher Dialog kann beispielsweise durch Treffen mit den Emittenten oder Mandatsvereinbarungen ausgeübt werden. Bei Kapitalbeteiligungen ist auch eine Interaktion mit dem Unternehmen durch Stimm-

rechtsausübung (Proxy Voting) oder die Teilnahme an Hauptversammlungen möglich.

Weitere Informationen über die mit diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sind dem Anhang zu diesem Verkaufsprospekt zu entnehmen.

Die Anlagen des Teilfonds in Pflichtwandelanleihen (CoCos) sind auf 10% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Darüber hinaus kann das Teilfondsvermögen in allen anderen in Abschnitt 2 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil genannten und zulässigen Vermögenswerten angelegt werden, einschließlich der in Abschnitt 2 A. Buchstabe j) genannten Vermögenswerte.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken

Das Teilfondsmanagement bezieht Nachhaltigkeitsrisiken in seine Anlageentscheidungen ein, wie im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil unter „Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageprozess“ dargelegt wird.

Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv unter Bezugnahme auf einen Referenzwert oder eine Kombination von Referenzwerten (Benchmarks) verwaltet, wie in der teilfondsspezifischen Tabelle näher dargelegt ist. Alle Benchmarks bzw. deren Administratoren sind bei der ESMA im öffentlichen Register der Administratoren von Referenzindizes oder im öffentlichen Register der Referenzwerte eines Drittstaats registriert.

Es wird nicht unbedingt erwartet, dass der überwiegende Teil der Wertpapiere des Teilfonds oder deren Emittenten Bestandteil der Benchmark sein werden, und das Portfolio wird voraussichtlich nicht unbedingt eine ähnliche Gewichtung wie die Benchmark aufweisen. Das Teilfondsmanagement wird nach eigenem Ermessen in nicht in der Benchmark enthaltene Wertpapiere und Sektoren investieren, um besondere Anlagechancen zu nutzen. Die Positionierung des Teilfonds kann erheblich von der Benchmark abweichen (z.B. indem nicht in der Benchmark enthaltene Positionen gehalten werden, sowie durch eine erhebliche Untergewichtung oder Übergewichtung). Der tatsächliche Spielraum ist dabei normalerweise relativ hoch. Eine Abweichung spiegelt im Allgemeinen die Einschätzung der besonderen Marktlage durch den Teilfondsmanager wider. Diese kann

zu einer defensiven und engeren oder zu einer aktiveren und breiteren Positionierung im Vergleich zur Benchmark führen. Auch wenn das Ziel des Teilfonds darin besteht, mit seinem Anlageergebnis die Wertentwicklung der Benchmark zu übertreffen, kann die mögliche Outperformance je nach vorherrschendem Marktumfeld (z.B. weniger volatilen Rahmenbedingungen) und der tatsächlichen Positionierung gegenüber der Benchmark begrenzt sein.

Besondere Risiken

Der Teilfonds erwirbt bewusst Wertpapiere von Emittenten, deren Bonität vom Markt zwar als relativ gut, aber nicht als erstklassig eingeschätzt wird (sog. Investment-Grade-Anleihen). Die Chancen, die sich aus den im Vergleich zu Staatsanleihen höheren Zinsen ergeben, gehen mit entsprechenden Risiken einher. Trotz einer sorgfältigen Analyse der Wirtschafts-, Finanz- und Ertragslage der Emittenten kann die Gefahr eines vollständigen Wertverlusts einzelner für den Teilfonds erworbener Wertpapiere nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Den Chancen aus einer solchen Anlage stehen damit auch erhebliche Risiken gegenüber.

Zusätzliche Informationen

Bei der Verwendung von Total Return Swaps zur Umsetzung der Anlagestrategie wie oben beschrieben ist Folgendes zu beachten:

Der Anteil des Netto-Teilfondsvermögens, der Gegenstand von Total Return Swaps ist (ausgedrückt als Summe der Nennwerte der Total Return Swaps dividiert durch den Nettoinventarwert des Teilfonds), erreicht den Erwartungen nach bis zu 50%, kann jedoch in Abhängigkeit von dem jeweiligen Marktumfeld bis zu 100% betragen, wobei das Ziel eines effizienten Portfoliomanagements im Interesse der Anleger verfolgt wird. Die Berechnung erfolgt gemäß den Richtlinien CESR/10-788. Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Weitere Informationen über Total Return Swaps sind dem Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil, unter anderem dem Abschnitt „Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung“, zu entnehmen. Die Auswahl von Gegenparteien für einen Total Return Swap erfolgt nach den im Abschnitt „Kontrahentenauswahl“ des Verkaufsprospekts beschriebenen Grundsätzen. Weitere Angaben zu den Gegenparteien werden im Jahresbericht veröffentlicht. Bezüglich spezieller Risikoaspekte in Zusammenhang mit Total Return Swaps werden die Anleger auf den Abschnitt „Allgemeine Risikohinweise“ und insbesondere auf den Abschnitt „Risiken im Zusammenhang mit Derivategeschäften“ des Verkaufsprospekts verwiesen.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk-Ansatz (VaR-Ansatz) verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Referenzportfolio gemessen, das keine Derivate enthält („Risiko-Benchmark“).

In Abweichung von den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird aufgrund der Anlagestrategie des Teilfonds davon ausgegangen, dass die Hebelwirkung aus dem Einsatz von Derivaten nicht mehr als das Fünffache des Teilfondsvermögens beträgt. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung für den auf Anteile dieser Zielfonds entfallenden Teil um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: DWS Invest Euro Corporate Bonds
Unternehmenskennung (LEI-Code): 5493006LOVYM1DRSZI25
ISIN: LU0300357554

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 10% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale in den Bereichen Klimaschutz, Unternehmensführung (Governance) und soziale Normen sowie in Bezug auf staatliche Belange, in dem folgende Emittenten gemieden werden: (1) Emittenten mit exzessiven Klima- und Transitionsrisiken, (2) Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. im Hinblick auf die Einhaltung internationaler Normen für Unternehmensführung, Menschen- und Arbeitnehmerrechte, Kunden- und Umweltsicherheit und Geschäftsethik), (3) staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf politische und bürgerliche Freiheiten, (4) Emittenten mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung an umstrittenen Sektoren und kontroversen Tätigkeiten und/oder (5) Emittenten mit Beteiligung an kontroversen Waffen.

Dieser Teilfonds bewirbt zudem einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen, die einen positiven Beitrag zu einem oder mehreren Zielen der Vereinten Nationen für eine nachhaltige Entwicklung (UN-SDGs) leisten.

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Nachhaltigkeit der Anlagen wird mittels einer proprietären ESG-Bewertungsmethode bewertet, die im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Die Methode umfasst verschiedene Bewertungsansätze, die als Nachhaltigkeitsindikatoren zur Bewertung der Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale herangezogen werden. Hierzu gehören:

- **DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung** dient als Indikator dafür, in welchem Maße ein Emittent Klima- und Transitionsrisiken ausgesetzt ist.
- **DWS Norm-Bewertung** dient als Indikator dafür, in welchem Maße bei einem Emittenten Norm-Verstöße auftreten.
- **DWS Staaten-Bewertung** dient als Indikator für das Ausmaß an Kontroversen staatlicher Emittenten hinsichtlich der ganzheitlichen Regierungsführung, wie politische und bürgerliche Freiheiten.
- **Beteiligung an umstrittenen Sektoren** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Emittent an kontroversen Sektoren und kontroversen Tätigkeiten beteiligt ist.
- **Beteiligung an kontroversen Waffen** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Emittent an kontroversen Waffen beteiligt ist.
- **Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen** wird als Indikator zur Messung des Anteils nachhaltiger Anlagen herangezogen.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Der Teilfonds wird teilweise in nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 der EU-Verordnung 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR) investieren. Diese nachhaltigen Anlagen werden mindestens zu einem der UN-SDGs beitragen, die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben, wie beispielsweise folgende (nicht abschließende Liste):

- Ziel 1: Keine Armut
- Ziel 2: Kein Hunger
- Ziel 3: Gesundheit und Wohlergehen
- Ziel 4: Hochwertige Bildung
- Ziel 5: Geschlechtergleichheit
- Ziel 6: Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen
- Ziel 7: Bezahlbare und saubere Energie
- Ziel 10: Weniger Ungleichheit
- Ziel 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden
- Ziel 12: Nachhaltige/r Konsum und Produktion
- Ziel 13: Maßnahmen zum Klimaschutz
- Ziel 14: Leben unter Wasser
- Ziel 15: Leben an Land

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen UN-SDGs wird je nach den tatsächlichen Anlagen im Portfolio variieren.

Die DWS wird den Beitrag zu den UN-SDGs mittels ihrer Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen ermitteln, bei der potenzielle Anlagen anhand verschiedener Kriterien dahingehend beurteilt werden, ob eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig eingestuft werden kann. Im Rahmen dieser Bewertung beurteilt das Teilfondsmanagement, (1) ob eine Wirtschaftstätigkeit einen Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs leistet, (2) ob diese Wirtschaftstätigkeit oder andere wirtschaftliche Aktivitäten des Unternehmens diese Ziele erheblich beeinträchtigen („Do Not Significantly Harm“ – DNSH-Bewertung), und (3) ob das Unternehmen selbst mit dem DWS Safeguard Assessment im Einklang steht.

In die Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen fließen Daten von mehreren Datenanbietern, aus öffentlichen Quellen und internen Bewertungen (auf Grundlage einer festgelegten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) ein, um festzustellen, ob eine Tätigkeit nachhaltig ist. Tätigkeiten, die einen positiven Beitrag zu den UN-SDGs leisten, werden nach Umsatz, Investitionsaufwendungen (CapEx) und/oder betrieblichen Aufwendungen (OpEx) bewertet. Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Tätigkeit als nachhaltig, wenn das Unternehmen positiv bei der DNSH-Bewertung abschneidet und das DWS Safeguard Assessment erfolgreich durchläuft (siehe Abschnitt „Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte im Einklang?“).

Der Teilfonds strebt derzeit keinen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen an, die mit einem ökologischen Ziel gemäß der EU-Taxonomie im Einklang stehen.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Die DNSH-Bewertung ist ein integraler Bestandteil der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen und beurteilt, ob durch eine Wirtschaftstätigkeit, die zu einem UN-SDG beiträgt, eines oder mehrere dieser Ziele erheblich beeinträchtigt werden. Wird eine erhebliche Beeinträchtigung festgestellt, besteht die Wirtschaftstätigkeit die DNSH-Bewertung nicht und kann nicht als nachhaltige Wirtschaftstätigkeit angesehen werden.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Im Rahmen der DNSH-Bewertung gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR werden in der Nachhaltigkeitsbewertung einer Anlage systematisch alle verpflichtenden Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen aus Tabelle 1 sowie relevante Indikatoren aus Tabelle 2 und 3 in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR integriert. Unter Berücksichtigung dieser nachteiligen Auswirkungen hat die DWS quantitative Schwellenwerte und/oder qualitative Werte festgelegt, anhand derer bestimmt wird, ob eine Anlage die ökologischen oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt. Diese Werte werden auf der Grundlage verschiedener externer und interner Faktoren, wie Datenverfügbarkeit oder Marktentwicklungen, festgelegt und können künftig angepasst werden.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?
Nähere Angaben:

Im Rahmen der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen beurteilt die DWS darüber hinaus mit ihrem Safeguard Assessment, inwieweit ein Unternehmen mit internationalen Normen im Einklang steht. Dies umfasst Prüfungen hinsichtlich der Einhaltung internationaler Normen, wie beispielsweise der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation. Unternehmen, bei denen schwerste Verstöße gegen eine internationale Norm festgestellt und bestätigt wurden, gelten als nichtkonform mit den Safeguards, und ihre Wirtschaftstätigkeiten können nicht als nachhaltig eingestuft werden.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigelegt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

X Ja, das Teilfondsmanagement berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:

- CO₂-Fußabdruck (Nr. 2);
- THG-Intensität der Beteiligungsunternehmen (Nr. 3);
- Beteiligung an Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4);
- Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10) und
- Beteiligung an kontroversen Waffen (Nr. 14)

Die vorstehenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auf Produktebene durch die Ausschlussstrategie für die Vermögenswerte des Teilfonds berücksichtigt, die nach Anwendung der proprietären ESG-Bewertungsmethode die ökologischen und sozialen Merkmalen erfüllen, wie im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird.

Für nachhaltige Anlagen werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen darüber hinaus auch in der DNSH-Bewertung berücksichtigt, wie im vorstehenden Abschnitt „Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“ dargelegt.

Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden in einem Anhang zum Jahresbericht des Teilfonds offengelegt.

Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Dieser Teilfonds verfolgt eine Anleihestrategie als Hauptanlagestrategie. Für das Teilfondsvermögen können auf Euro lautende fest und/oder variabel verzinsliche Wertpapiere, Options- und Wandelanleihen, Partizipations- und Genussscheine, Aktien und Optionsscheine auf Aktien erworben werden. Mindestens 70% des Teilfondsvermögens werden in Unternehmensanleihen in Euro angelegt, die höhere Renditen als die vergleichbarer Staatsanleihen bieten; die Anlagen konzentrieren sich bewusst fast ausschließlich auf Emittenten, deren Bonität vom Markt als relativ gut, aber nicht als erstklassig eingestuft wird (sog. Investment Grade Bonds). Bis zu 25% des Teilfondsvermögens können in Wandel- und Optionsanleihen und höchstens 10% in Partizipations- und Genussscheinen, Aktien sowie Optionsscheinen auf Aktien angelegt werden. Die Anlagen des Teilfonds in durch Forderungen unterlegten Wertpapieren (Asset Backed Securities) und durch Hypotheken unterlegten Wertpapieren (Mortgage Backed Securities) sind auf 20% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt. Der Teilfonds kann auch Credit Default Swaps abschließen.

Weitere Angaben zur Hauptanlagestrategie sind dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Das Teilfondsvermögen wird vorwiegend in Anlagen investiert, die die definierten Standards für die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erfüllen, wie in den folgenden Abschnitten dargelegt. Die Strategie des Teilfonds im Hinblick auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ist ein wesentlicher Bestandteil der ESG-Bewertungsmethodik und wird über die Anlagerichtlinien des Teilfonds fortlaufend überwacht.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

ESG-Bewertungsmethodik

Das Portfoliomanagement dieses Teilfonds strebt an, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Anlagen unabhängig von deren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten anhand einer proprietären ESG-Bewertungsmethodik bewertet werden. Diese Methodik basiert auf der ESG-Datenbank, die Daten mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen sowie interne Bewertungen (auf Grundlage einer definierten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) nutzt, um abgeleitete Gesamtbewertungen zu erzielen. Die ESG-Datenbank beruht daher zum einen auf Daten und Zahlen und zum anderen auf internen Beurteilungen, die Faktoren berücksichtigen, die über die verarbeiteten Zahlen und Daten hinausgehen, wie zum Beispiel zukünftig erwartete ESG-Entwicklungen, Plausibilität der Daten im Hinblick auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und unternehmerische Entscheidungen des Emittenten.

Wie nachfolgend näher beschrieben, leitet die ESG-Datenbank innerhalb verschiedener Bewertungsansätze anhand der Buchstaben „A“ bis „F“ codierte Bewertungen ab. Innerhalb einzelner Bewertungsansätze erhalten Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen, wobei „A“ die höchste Bewertung und „F“ die niedrigste Bewertung darstellt. Wird die Bewertung eines Emittenten entsprechend einem Bewertungsansatz als nicht ausreichend erachtet, ist es dem Portfoliomanagement untersagt, in diesen Emittenten zu investieren, auch wenn dieser entsprechend den anderen Bewertungsansätzen grundsätzlich investierbar wäre. In diesem Sinne wird jede Bewertung innerhalb eines Bewertungsansatzes individuell betrachtet und kann zum Ausschluss eines Emittenten führen.

Die ESG-Datenbank nutzt zur Beurteilung, ob die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bei Emittenten vorliegen, eine Vielzahl unterschiedlicher Bewertungsansätze, darunter unter anderem:

• **DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung**

Die DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung beurteilt Emittenten im Zusammenhang mit dem Klimawandel und Umweltveränderungen, zum Beispiel in Bezug auf die Reduzierung von Treibhausgasen und Wasserschutz. Dabei werden Emittenten, die zum Klimawandel und anderen negativen Umweltveränderungen weniger beitragen, beziehungsweise die diesen Risiken weniger ausgesetzt sind, besser bewertet. Emittenten mit einem exzessiven Klimarisikoprofil (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen.

• **DWS Norm-Bewertung**

Die DWS Norm-Bewertung beurteilt das Verhalten von Emittenten zum Beispiel im Rahmen der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation sowie das Verhalten im Rahmen allgemein anerkannter internationaler Normen und Grundsätze. Die Norm-Bewertung prüft zum Beispiel Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen von Arbeitnehmerrechten, Kinder- oder Zwangsarbeit, nachteilige Umweltauswirkungen und Geschäftsethik. Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen.

• **DWS Staaten-Bewertung**

Die DWS Staaten-Bewertung beurteilt die Bewertung von politischen und bürgerlichen Freiheiten. Staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf politische und bürgerliche Freiheiten (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen.

• **Beteiligung an umstrittenen Sektoren**

Die ESG-Datenbank definiert bestimmte Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten als relevant. Als relevant werden Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in einem umstrittenen Bereich betreffen („kontroverse Sektoren“). Als kontroverse Sektoren sind zum Beispiel die zivile Schusswaffenindustrie, die Rüstungsindustrie und Tabakwaren definiert. Als relevant werden weitere Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in anderen Bereichen betreffen. Weitere relevante Bereiche sind zum Beispiel der Abbau von Kohle und die kohlebasierte Energiegewinnung. Emittenten werden nach ihrem Anteil am Gesamtumsatz bewertet, den sie in kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten erzielen. Je niedriger der prozentuale Anteil des Umsatzes aus den kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten ist, desto besser ist die Bewertung.

Hinsichtlich der Beteiligung an Tabakwaren und zivilen Schusswaffen sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung) als Anlage ausgeschlossen.

Hinsichtlich einer Beteiligung in der Rüstungsindustrie sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit hoher und exzessiver Beteiligung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) als Anlage ausgeschlossen. Hinsichtlich einer Beteiligung an Abbau von Kohle und kohlebasierter Energiegewinnung oder anderer kontroverser Sektoren und kontroverser Geschäftspraktiken sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit exzessiver Beteiligung (d.h. einer „F“-Bewertung) als Anlage ausgeschlossen.

• **Beteiligung an kontroversen Waffen**

Die ESG-Datenbank bewertet die Beteiligung eines Unternehmens an kontroversen Waffen. Zu kontroversen Waffen gehören beispielsweise Antipersonenminen, Streumunition, Waffen aus angereichertem Uran, Nuklearwaffen, chemische und biologische Waffen.

Emittenten werden nach dem Grad ihrer Beteiligung (Produktion von kontroversen Waffen, Produktion von Bauteilen usw.) bei der Herstellung von kontroversen Waffen unabhängig von dem Gesamtumsatz, den sie daraus erzielen, bewertet. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen.

• **DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds)**

Abweichend von der vorstehenden Regelung sind Anleihen, die die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik nicht vollständig erfüllen, für eine Investition geeignet, wenn sie den Kriterien der DWS Bewertung des Verwendungszwecks der Anleiherlöse entsprechen.

Die Finanzierung zweckgebundener Anleihen wird in einem zweistufigen Prozess bewertet.

In der ersten Stufe beurteilt die DWS, ob eine Anleihe die Kriterien für eine zweckgebundene Anleihe erfüllt. Ein wesentliches Element ist die Prüfung der Konformität mit den von der International Capital Market Association (ICMA) herausgegebenen Green Bond Principles, Social Bond Principles bzw. Sustainability Bond Principles. Die Bewertung konzentriert sich auf die Verwendung der Erlöse, die Auswahl der Projekte, die mit diesen Erlösen finanziert werden, das Management der erlösfinanzierten Ausgaben sowie die jährlichen Berichte an die Anleger über die Erlösverwendung.

Erfüllt eine Anleihe diese Grundsätze, wird in der zweiten Stufe die ESG-Qualität des Anleiheemittenten anhand definierter Mindeststandards in Bezug auf ökologische, soziale und die Corporate Governance betreffende Faktoren bestätigt. Diese Bewertung basiert auf der oben beschriebenen ESG-Bewertungsmethodik und schließt folgende Emittenten aus:

- Unternehmen mit einer im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlechten ESG-Qualität (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf die Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) oder
- Emittenten mit exzessiver Beteiligung an kontroversen Waffengeschäften (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung).

Soweit der Teilfonds die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Corporate Governance-Praktiken auch durch Anlagen in Zielfonds anstrebt, müssen letztere die vorstehenden DWS-Standards in Bezug auf Klima- und Transitionsrisiko- und Norm-Bewertung erfüllen.

Derzeit werden die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale nicht durch den Einsatz von Derivaten erreicht. Derivate werden daher bei der Berechnung des Mindestanteils der

Vermögenswerte, die diesen Merkmalen entsprechen, nicht berücksichtigt. Derivate auf einzelne Emittenten dürfen für den Teilfonds jedoch nur dann erworben werden, wenn die Emittenten des Basiswerts die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik erfüllen.

Methodik der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen

Darüber hinaus wird die DWS zur Ermittlung des Anteils nachhaltiger Anlagen den Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs messen. Dies erfolgt mit ihrer Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, bei der potenzielle Anlagen anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig eingestuft werden kann, wie im Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise erfüllt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ näher ausgeführt.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die angewandte ESG-Anlagestrategie sieht keine verbindliche Mindestreduzierung des Umfangs der Anlagen vor.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Das Verfahren zur Bewertung der Praktiken guter Unternehmensführung der Beteiligungsunternehmen basiert auf der DWS Norm-Bewertung, die in dem eigenen Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Dementsprechend befolgen die bewerteten Beteiligungsunternehmen Praktiken guter Unternehmensführung.

Darüber hinaus hält die Verwaltungsgesellschaft eine aktive Eigentümerschaft für ein sehr effektives Mittel, um die Unternehmensführung, Richtlinien und Verfahren zu verbessern und auf eine bessere langfristige Leistung der Beteiligungsunternehmen hinzuwirken. Aktive Eigentümerschaft bedeutet, die Position als Anteilseigner zur Einflussnahme auf die Tätigkeiten oder das Verhalten der Beteiligungsunternehmen zu nutzen. Mit den Beteiligungsunternehmen kann ein konstruktiver Dialog zu Themen wie Strategie, finanzielle und nichtfinanzielle Leistung, Risiko, Kapitalstruktur, soziale und ökologische Auswirkungen sowie Corporate Governance, einschließlich Themenfeldern wie Offenlegung, Kultur und Vergütung, eingeleitet werden. Ein Dialog kann beispielsweise über Emittententreffen oder Mandatsvereinbarungen ausgeübt werden. Bei Kapitalbeteiligungen ist auch eine Interaktion mit dem Unternehmen durch Stimmrechtsausübung (Proxy Voting) oder die Teilnahme an Hauptversammlungen möglich.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Dieser Teilfonds investiert mindestens 51% seines Nettovermögens in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Innerhalb dieser Kategorie qualifizieren sich mindestens 10% des Nettovermögens des Teilfonds als nachhaltige Anlagen (#1A Nachhaltige Investitionen).

Bis zu 49% der Anlagen erfüllen diese Merkmale nicht (#2 Andere Investitionen). Eine ausführlichere Darstellung der genauen Aufteilung des Portfolios dieses Teilfonds ist dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

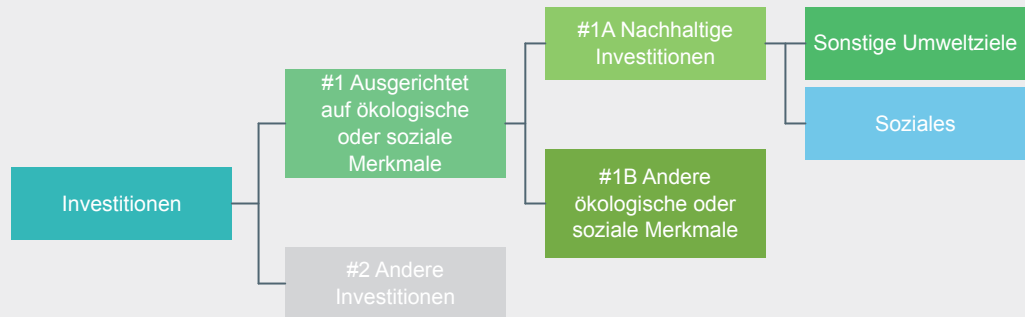
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben**

(CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derzeit werden keine Derivate verwendet, um die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

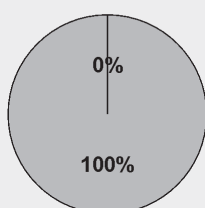


In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Aufgrund des Mangels an verlässlichen Daten verpflichtet sich der Teilfonds nicht dazu, einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen anzustreben, die mit einem Umweltziel gemäß der EU-Taxonomie im Einklang stehen. Daher beträgt der aktuelle Anteil ökologisch nachhaltiger Anlagen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, 0% des Teilfonds-Nettovermögens. Es kann jedoch vorkommen, dass ein Teil der den Anlagen zugrunde liegenden Wirtschaftstätigkeiten mit der EU-Taxonomie im Einklang steht.

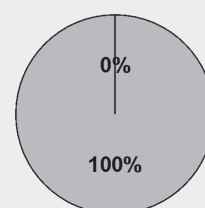
In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



■ Taxonomiekonform ■ Andere Investitionen

2. Taxonomie-Konformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



■ Taxonomiekonform ■ Andere Investitionen

** Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds sieht keinen Mindestanteil an Anlagen in Übergangswirtschaftstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten vor, da er sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Anlagen im Einklang mit der EU-Taxonomie verpflichtet hat.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die **Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds hat keine Mindestquote für ökologisch oder sozial nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR festgelegt. Der Mindestanteil an ökologisch und sozial nachhaltigen Anlagen soll jedoch insgesamt mindestens 10% des Teilfonds-Nettovermögens betragen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Teilfonds hat keine Mindestquote für ökologisch oder sozial nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR festgelegt. Der Mindestanteil an ökologisch und sozial nachhaltigen Anlagen soll jedoch insgesamt mindestens 10% des Teilfonds-Nettovermögens betragen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Dieser Teilfonds bewirbt eine überwiegende Vermögensallokation in Anlagen, die mit ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen ((#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Darüber hinaus wird dieser Teilfonds ergänzend in Anlagen investieren, die als nichtkonform mit den beworbenen Merkmalen gelten (#2 Andere Investitionen). Diese anderen Anlagen können alle in der jeweiligen Anlagepolitik vorgesehenen Anlageklassen, einschließlich Barmittel und Derivate, umfassen.

Im Einklang mit der Marktpositionierung dieses Teilfonds wird mit diesen anderen Anlagen der Zweck verfolgt, Anlegern eine Partizipation an nicht ESG-konformen Anlagen zu ermöglichen und gleichzeitig sicherzustellen, dass es sich bei dem überwiegenden Teil des Engagements um Anlagen handelt, die auf ökologische und soziale Merkmale ausgerichtet sind. Die anderen Anlagen können von dem Portfoliomanagement zur Optimierung des Anlageergebnisses, für Diversifizierungs-, Liquiditäts- und Absicherungszwecke genutzt werden.

Dieser Teilfonds berücksichtigt bei den anderen Anlagen keine ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert festgelegt, um festzustellen, ob er mit den von ihm beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen im Einklang steht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://funds.dws.com/en-lu/bond-funds/LU0300357554/> sowie auf der lokalen Internetseite Ihres Landes www.dws.com/fundinformation.

DWS Invest Euro High Yield Corporates

Anlegerprofil	Wachstumsorientiert
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Performance-Benchmark	Bank of America Merrill Lynch Euro BB-B Non-Financial Fixed & FRN HY Constrained, verwaltet von Merrill Lynch International.
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	Bank of America Merrill Lynch Euro BB-B Non-Financial Fixed & FRN HY Constrained
Hebelwirkung	Doppelter Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg
Swing Pricing	Der Teilfonds kann Swing Pricing anwenden. Bei der Einführung eines Swing-Pricing-Mechanismus für einen bestimmten Teilfonds wird dies unter der Rubrik „Fondsfakten“ auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.dws.com veröffentlicht.
Orderannahme	Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die an einem Bewertungstag bis spätestens 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg bei der Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am darauffolgenden Bewertungstag abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg bei der Transferstelle eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am übernächsten Bewertungstag abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts drei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird drei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben. Die Valuta für Kauf- oder Rücknahmeaufträge bestimmter Währungen kann um einen Tag von der in der Beschreibung der Anteilklassen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil angegebenen Valuta abweichen.
Anteilsbruchteile	Bis zu drei Nachkommastellen
Expense Cap	Max. 15% der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft

Überblick über die Anteilklassen

Anteilklassenwährung	FC, LC, LD, NC, FD, ND, PFC, PFDQ, ID50, IC50, NDQ, IC, TFC, TFD, RDQ, ID, PFD USD LCH, USD FCH, USD LDMH, USD TFCH SEK LCH CHF FCH, CHF ICH50, CHF TFCH	EUR USD SEK CHF
Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	FC, FD, PFC, PFDQ, USD FCH, CHF FCH, ID50, IC50, IC, TFC, TFD, USD TFCH, RDQ, ID, CHF ICH50, PFD, CHF TFCH LC, LD, USD LCH, SEK LCH, USD LDMH NC, ND, NDQ	0% bis zu 3% bis zu 1,5%
Vergütung der Verwaltungsgesellschaft p.a. (vom Teilfonds zu tragen)*	FC, FD, USD FCH, CHF FCH, TFC, TFD, USD TFCH, CHF TFCH LC, LD, USD LCH, SEK LCH, USD LDMH NC, ND, NDQ PFC, PFDQ, PFD ID50, IC50, CHF ICH50 IC, ID RDQ	bis zu 0,65% bis zu 1,1% bis zu 1,4% bis zu 0,8% bis zu 0,35% bis zu 0,45% bis zu 0,2%
Service Fee p.a. (vom Teilfonds zu tragen)*	FC, LC, LD, FD, PFC, PFDQ, USD LCH, USD FCH, SEK LCH, USD LDMH, CHF FCH, ID50, IC50, IC, TFC, TFD, USD TFCH, RDQ, ID, CHF ICH50, PFD, CHF TFCH NC, ND, NDQ	0% 0,1%
Taxe d'abonnement p.a. (vom Teilfonds zu tragen)	FC, LC, LD, NC, FD, ND, PFC, PFDQ, USD LCH, USD FCH, SEK LCH, USD LDMH, CHF FCH, NDQ, TFC, TFD, USD TFCH, PFD, CHF TFCH ID50, IC50, IC, RDQ, ID, CHF ICH50	0,05% 0,01%

Überblick über die Anteilklassen (Fortsetzung)

Auflegungsdatum	FC, LC, LD	30.7.2012
	NC	3.12.2012
	FD	8.4.2013
	ND	31.1.2014
	PFC, PFDQ	26.5.2014
	USD LCH, USD FCH	21.7.2014
	SEK LCH	1.12.2015
	USD LDMH	16.2.2015
	CHF FCH	15.6.2016
	ID50	15.7.2016
	IC50	31.10.2016
	NDQ, IC	28.4.2017
	TFC, TFD, USD TFCH	5.12.2017
	RDQ	30.4.2018
	ID	15.10.2019
	CHF ICH50	31.7.2020
	PFD	15.2.2021
	CHF TFCH	30.7.2021
Verwässerungsausgleich (vom Anteilinhaber zu tragen)**	PFC und PFDQ: Es kann ein Verwässerungsausgleich in Höhe von bis zu 3% des Bruttoreknahmehetrags erhoben werden. Weitere Erläuterungen sind dem Allgemeinen Teil zu entnehmen.	
Platzierungsgebühr (aus dem Teilfondsvermögen zu tragen)	PFC und PFDQ: Bis zu 3% zugunsten der Vertriebsstelle. Weitere Erläuterungen sind dem Allgemeinen Teil zu entnehmen.	

* Weitere Kosten sind Abschnitt 12 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil zu entnehmen.

** Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen ganz oder teilweise auf die Erhebung eines Verwässerungsausgleichs verzichten.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine **deutlich erhöhte Volatilität** auf, d.h., die Anteilepreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest Euro High Yield Corporates gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und qualifiziert somit als Produkt gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“). Obwohl der Teilfonds kein nachhaltiges Anlageziel verfolgt, legt er einen Mindestanteil seiner Vermögenswerte in nachhaltigen Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR an.

Ziel der Anlagepolitik des DWS Invest Euro High Yield Corporates ist die Erwirtschaftung einer überdurchschnittlichen Rendite für den Teilfonds.

Dabei werden mindestens 70% des Teilfondsvermögens weltweit in Unternehmensanleihen angelegt, die zum Zeitpunkt des Erwerbs kein Investment-Grade-Rating aufweisen. Der Non-Investment-Grade-Bereich umfasst mit BB+ und

darunter bewertete Anleihen, einschließlich Anleihen mit D-Rating und ohne Rating. Bei unterschiedlichen Ratings von drei Agenturen ist das zweithöchste Rating maßgeblich. Wird ein Wertpapier nur von zwei Agenturen bewertet, wird das niedrigere der beiden Ratings als Ratingeinstufung herangezogen. Hat ein Wertpapier nur ein einziges Rating, wird dieses einzelne Rating verwendet. Liegt kein offizielles Rating vor, wird ein internes Rating gemäß den internen Richtlinien der DWS durchgeführt.

Bis zu 30% des Teilfondsvermögens können in Unternehmensanleihen angelegt werden, welche die vorstehenden Kriterien nicht erfüllen.

Der Teilfondsmanager ist bestrebt, etwaige Währungsrisiken gegenüber dem Euro im Portfolio abzusichern.

Während der angemessenen Dauer einer Restrukturierung der in Besitz des Teilfonds befindlichen festverzinslichen Instrumente kann der Teilfondsmanager auch bis zu 10% des Teilfondsvermögens in notierte oder nicht notierte Aktien investieren. Des Weiteren darf der Teilfondsmanager ebenfalls an Kapitalerhöhungen oder sonstigen Kapitalveränderungen teilnehmen (z.B. für Wandel- oder

Optionsanleihen), die zu einer Restrukturierung gehören oder im Anschluss daran stattfinden.

Unter Einhaltung der in Abschnitt 2 B. des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil angegebenen Anlagegrenzen kann die Anlagepolitik auch durch die Verwendung geeigneter derivativer Finanzinstrumente umgesetzt werden. Diese können unter anderem Optionen, Terminkontrakte (Forwards und Futures), Terminkontrakte auf Finanzinstrumente und Optionen auf derartige Kontrakte sowie durch private Übereinkunft vereinbarte OTC-Kontrakte auf beliebige Finanzinstrumente wie Swaps, Forward Starting Swaps, Inflations-swaps, Total Return Swaps, Excess Return Swaps, Swaptions, Constant Maturity Swaps und Credit Default Swaps beinhalten.

Höchstens 20% des Teilfondsvermögens können in Wertpapieren wie A-Shares, B-Shares, Anleihen und anderen Wertpapieren angelegt werden, die auf dem chinesischen Festland notiert und gehandelt werden.

Im Einklang mit Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 kann der Teilfonds in Geldmarktinstrumente, Einlagen bei Kreditinstituten und bis zu 10% in Geldmarktfonds investieren. Die Anlagen in

Geldmarktinstrumenten, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktfonds sowie neben diesen Anlagen gehaltene zusätzliche flüssige Mittel (wie nachstehend ausgeführt) werden insgesamt nicht mehr als 30% des Netto-Teilfondsvermögens betragen. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, diese Obergrenze von 30% zu übersteigen, wenn und soweit dies im Interesse der Anteilinhaber gerechtfertigt scheint.

Der Teilfonds kann zusätzliche flüssige Mittel im Sinne von Abschnitt 2 B. Buchstabe o) des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil halten.

Mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Vermögensgegenständen angelegt, die nachfolgend dargestellte DWS-Standards in Bezug auf ökologische und soziale Merkmale sowie Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung erfüllen.

Das Portfoliomanagement dieses Teilfonds strebt an, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Investitionen unabhängig von deren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten anhand einer proprietären ESG-Bewertungsmethode bewertet werden. Diese Methodik basiert auf der ESG-Datenbank, die Daten mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen sowie interne Bewertungen (auf Grundlage einer definierten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) nutzt, um abgeleitete Gesamtbewertungen zu erzielen. Die ESG-Datenbank beruht daher zum einen auf Daten und Zahlen und zum anderen auf internen Beurteilungen, die Faktoren berücksichtigen, die über die verarbeiteten Zahlen und Daten hinausgehen, wie zum Beispiel zukünftige erwartete ESG-Entwicklungen, Plausibilität der Daten im Hinblick auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und unternehmerische Entscheidungen des Emittenten. Wie nachfolgend näher beschrieben, leitet die ESG-Datenbank innerhalb verschiedener Bewertungsansätze anhand der Buchstaben „A“ bis „F“ codierte Bewertungen ab. Innerhalb einzelner Bewertungsansätze erhalten Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen, wobei „A“ die höchste Bewertung und „F“ die niedrigste Bewertung darstellt. Wird die Bewertung eines Emittenten entsprechend einem Bewertungsansatz als nicht ausreichend erachtet, ist es dem Portfoliomanagement untersagt, in diesen Emittenten zu investieren, auch wenn dieser entsprechend den anderen Bewertungsansätzen grundsätzlich investierbar wäre. In diesem Sinne wird jede Bewertung innerhalb eines Bewertungsansatzes individuell betrachtet und kann zum Ausschluss eines Emittenten führen.

Die ESG-Datenbank nutzt zur Beurteilung, ob die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bei Emittenten vorliegen, eine Vielzahl unterschiedlicher Bewertungsansätze, darunter unter anderem:

DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung

Die DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung beurteilt Emittenten im Zusammenhang mit dem Klimawandel und Umweltveränderungen, zum Beispiel in Bezug auf die Reduzierung von Treibhausgasen und Wasserschutz. Dabei werden Emittenten, die zum Klimawandel und anderen negativen Umweltveränderungen weniger beitragen beziehungsweise die diesen Risiken weniger ausgesetzt sind, besser bewertet. Emittenten mit einem exzessiven Klimarisikoprofil (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

DWS Norm-Bewertung

Die DWS Norm-Bewertung beurteilt das Verhalten von Emittenten zum Beispiel im Rahmen der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation sowie das Verhalten im Rahmen allgemein anerkannter internationaler Normen und Grundsätze. Die Norm-Bewertung prüft zum Beispiel Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen von Arbeitnehmerrechten, Kinder- oder Zwangsarbeit, nachteilige Umweltauswirkungen und Geschäftsethik. Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

DWS Staaten-Bewertung

Die DWS Staaten-Bewertung beurteilt die Bewertung von politischen und bürgerlichen Freiheiten. Staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf politische und bürgerliche Freiheiten (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Die ESG-Datenbank definiert bestimmte Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten als relevant. Als relevant werden Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in einem umstrittenen Bereich betreffen („kontroverse Sektoren“). Als kontroverse Sektoren gelten beispielsweise die zivile Schusswaffenindustrie, die Rüstungsindustrie und die Tabakindustrie. Als relevant werden weitere Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in anderen Bereichen betreffen. Weitere relevante Bereiche sind zum Beispiel der Abbau von Kohle und die kohlebasierte Energiegewinnung.

Emittenten werden nach ihrem Anteil am Gesamtumsatz bewertet, den sie in kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten erzielen. Je niedriger der prozentuale Anteil des Umsatzes aus den kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten ist, desto besser ist die Bewertung.

Hinsichtlich der Beteiligung an Tabakwaren und zivilen Schusswaffen sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen.

Hinsichtlich einer Beteiligung in der Rüstungsindustrie sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit hoher und exzessiver Beteiligung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen.

Hinsichtlich einer Beteiligung an Abbau von Kohle und kohlebasierter Energiegewinnung oder anderer kontroverser Sektoren und kontroverser Geschäftspraktiken sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit exzessiver Beteiligung (d.h. einer „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen.

Beteiligung an kontroversen Waffengeschäften

Die ESG-Datenbank bewertet die Beteiligung eines Unternehmens an kontroversen Waffengeschäften. Zu kontroversen Waffen zählen beispielsweise Antipersonenminen, Streumunition, Waffen aus abgereichertem Uran, Nuklearkernen, chemische und biologische Waffen.

Emittenten werden nach dem Grad ihrer Beteiligung (Produktion von kontroversen Waffen, Produktion von Bauteilen usw.) bei der Herstellung von kontroversen Waffen unabhängig von dem Gesamtumsatz, den sie daraus erzielen, bewertet. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds)

Abweichend von der vorstehenden Regelung sind Anleihen, die die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik nicht vollständig erfüllen, für eine Investition geeignet, wenn sie den Kriterien der DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds) entsprechen.

Die Finanzierung zweckgebundener Anleihen (Use-of-proceeds-Bonds) wird in einem zweistufigen Prozess bewertet.

In der ersten Stufe beurteilt die DWS, ob eine Anleihe die Kriterien für eine zweckgebundene Anleihe erfüllt. Ein wesentliches Element ist die Prüfung der Konformität mit den von der International Capital Market Association (ICMA) herausgegebenen Green Bond Principles, Social Bond Principles bzw. Sustainability Bond Principles. Die Bewertung konzentriert sich auf die Verwendung der Erlöse, die Auswahl der Projekte, die mit diesen Erlösen finanziert werden, das Management der erlösfinanzierten Ausgaben sowie die jährlichen Berichte an die Anleger über die Erlösverwendung.

Erfüllt eine Anleihe diese Grundsätze, wird in der zweiten Stufe die ESG-Qualität des Anleiheemittenten anhand definierter Mindeststandards in Bezug auf ökologische, soziale und die Corporate Governance betreffende Faktoren bestätigt. Diese Bewertung basiert auf der oben beschriebenen ESG-Bewertungsmethodik und schließt folgende Emittenten aus:

- Unternehmen mit einer im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlechten ESG-Qualität (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf die Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) oder
- Emittenten mit exzessiver Beteiligung an umstrittenen Waffen (d.h. einer „D“- , „E“- oder „F“-Bewertung).

Soweit der Teilfonds die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Corporate Governance-Praktiken auch anhand einer Investition in Zielfonds anstrebt, müssen letztere die vorstehenden DWS-Standards in Bezug auf Klima- und Transitionsrisiko- und Norm-Bewertung erfüllen.

Derzeit werden die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale nicht durch den Einsatz von Derivaten erreicht. Derivate werden daher bei der Berechnung des Mindestanteils der Vermögenswerte, die diesen Merkmalen entsprechen, nicht berücksichtigt. Derivate auf einzelne Emittenten dürfen für den Teilfonds jedoch nur dann erworben werden, wenn die Emittenten des Basiswerts die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik erfüllen.

Zusätzliche flüssige Mittel werden nicht mittels der ESG-Bewertungsmethodik beurteilt.

Im Rahmen der Anlagen des Teilfonds in Vermögenswerten, die die DWS-Standards in Bezug auf ökologische und soziale Merkmale sowie Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung, wie oben näher ausgeführt, erfüllen, wird das Teilfondsmanagement mindestens 5% des Netto-Teilfondsvermögens in „nachhaltige Investitionen“ im Sinne von Artikel 2 Absatz 17 SFDR investieren. Diese nachhaltigen Investitionen werden zu mindestens einem der Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (UN-SDGs) beitragen, die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben. Dies sind unter anderem:

- Ziel 1: Keine Armut
- Ziel 2: Kein Hunger
- Ziel 3: Gesundheit und Wohlergehen
- Ziel 4: Hochwertige Bildung
- Ziel 5: Geschlechtergleichheit
- Ziel 6: Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen
- Ziel 7: Bezahlbare und saubere Energie
- Ziel 10: Weniger Ungleichheit
- Ziel 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden
- Ziel 12: Nachhaltige/r Konsum und Produktion
- Ziel 13: Maßnahmen zum Klimaschutz
- Ziel 14: Leben unter Wasser
- Ziel 15: Leben an Land

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen UN-SDGs wird je nach den tatsächlichen Anlagen im Portfolio variieren.

Die DWS wird den Beitrag zu den UN-SDGs mittels einer Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen ermitteln, bei der potenzielle Investments anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig eingestuft werden kann. Im Rahmen dieser Bewertung beurteilt das Teilfondsmanagement, (1) ob eine Wirtschaftstätigkeit einen Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs leistet, (2) ob diese Wirtschaftstätigkeit oder andere Wirtschaftstätigkeiten des Unternehmens diese Ziele nicht erheblich beeinträchtigen („Do Not Significantly Harm“ – DNSH-Bewertung), und (3) ob das Unternehmen selbst mit dem DWS Safeguard Assessment im Einklang steht.

In die Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen fließen Daten von mehreren Datenanbietern, aus öffentlichen Quellen und internen Bewertungen (auf Grundlage einer festgelegten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) ein, um festzustellen, ob eine Tätigkeit nachhaltig ist. Tätigkeiten, die einen positiven Betrag zu den UN-SDGs leisten, werden nach Umsatz, Investitionsausgaben (CapEx) und/oder Betriebsausgaben (OpEx) bewertet. Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Tätigkeit als nachhaltig, wenn das Unternehmen positiv bei der DNSH-Bewertung abschneidet und das DWS Safeguard Assessment erfolgreich durchläuft.

Aufgrund des Mangels an verlässlichen Daten verpflichtet sich der Teilfonds nicht dazu, einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel gemäß der EU-Taxonomie anzustreben. Daher beträgt der Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen gemäß der EU-Taxonomie 0% des Netto-Teilfondsvermögens. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass einige den Anlagen zugrunde liegende Wirtschaftstätigkeiten der EU-Taxonomie entsprechen.

Das Teilfondsmanagement berücksichtigt mithilfe seiner Ausschlussstrategie die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:

- CO₂-Fußabdruck (Nr. 2)
- THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird (Nr. 3)
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4)
- Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10)
- Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14)

Die vorstehend genannten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auf Produktebene durch die Ausschlussstrategie für die Vermögenswerte des Teilfonds berücksichtigt, die nach Anwendung der eigenen ESG-Bewertungsmethodik die ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Bei nachhaltigen Investitionen werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen in der DNSH-Bewertung („Do Not Significantly Harm“ –

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) berücksichtigt.

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

Darüber hinaus hält die Verwaltungsgesellschaft eine aktive Eigentümerschaft für ein sehr effektives Mittel, um die Unternehmensführung, Richtlinien und Verfahren zu verbessern und auf eine bessere langfristige Leistung der Beteiligungsunternehmen hinzuwirken. Aktive Eigentümerschaft bedeutet, die Position als Anteilseigner zur Einflussnahme auf die Tätigkeiten oder das Verhalten der Beteiligungsunternehmen zu nutzen. Es kann ein konstruktiver Dialog mit den Beteiligungsunternehmen zu Themen wie Strategie, finanzielle und nichtfinanzielle Leistung, Risiko, Kapitalstruktur, sozialer und ökologischer Einfluss sowie Corporate Governance, einschließlich Themenfeldern wie Offenlegung, Kultur und Vergütung, eingeleitet werden. Ein solcher Dialog kann beispielsweise durch Treffen mit den Emittenten oder Mandatsvereinbarungen ausgeübt werden. Bei Kapitalbeteiligungen ist auch eine Interaktion mit dem Unternehmen durch Stimmrechtsausübung (Proxy Voting) oder die Teilnahme an Hauptversammlungen möglich.

Weitere Informationen über die mit diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sind dem Anhang zu diesem Verkaufsprospekt zu entnehmen.

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Pflichtwandelanleihen (CoCos).

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Das Teilfondsvermögen kann darüber hinaus in allen anderen zulässigen Vermögenswerten angelegt werden.

Unter extremen Marktbedingungen kann der Portfoliomanager von der vorstehenden Anlagestrategie abweichen, um einen Liquiditätssengpass zu vermeiden. Bis zu 100% des Teilfondsvermögens können vorübergehend in zulässigen verzinslichen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten nach Maßgabe der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) angelegt werden.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Zusätzliche Informationen

Bei der Verwendung von Total Return Swaps zur Umsetzung der Anlagestrategie wie oben beschrieben ist Folgendes zu beachten:

Der Anteil des Netto-Teilfondsvermögens, der Gegenstand von Total Return Swaps ist (ausgedrückt als Summe der Nennwerte der Total Return Swaps dividiert durch den Nettoinventarwert des Teilfonds), erreicht den Erwartungen nach bis zu 50%, kann jedoch in Abhängigkeit von dem jeweiligen Marktumfeld bis zu 100% betragen, wobei das Ziel eines effizienten Portfoliomanagements im Interesse der Anleger verfolgt wird. Die Berechnung erfolgt gemäß den Richtlinien CESR/10-788. Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Weitere Informationen über Total Return Swaps sind dem Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil, unter anderem dem Abschnitt „Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung“, zu entnehmen. Die Auswahl von Gegenparteien für einen Total Return Swap erfolgt nach den im Abschnitt „Kontrahentenauswahl“ des Verkaufsprospekts beschriebenen Grundsätzen. Weitere Angaben zu den Gegenparteien werden im Jahresbericht veröffentlicht. Bezüglich spezieller Risikoaspekte in Zusammenhang mit Total Return Swaps werden die Anleger auf den Abschnitt „Allgemeine Risikohinweise“ und insbesondere auf den Abschnitt „Risiken im Zusammenhang mit Derivategeschäften“ des Verkaufsprospekts verwiesen.

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken

Das Teilfondsmanagement bezieht Nachhaltigkeitsrisiken in seine Anlageentscheidungen ein, wie im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil unter „Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageprozess“ dargelegt wird.

Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv unter Bezugnahme auf einen Referenzwert oder eine Kombination von Referenzwerten (Benchmarks) verwaltet, wie in der teilfondsspezifischen Tabelle näher dargelegt ist. Alle Benchmarks bzw. deren Administratoren sind bei der ESMA im öffentlichen Register der Administratoren von Referenzindizes oder im öffentlichen Register der Referenzwerte eines Drittstaats registriert.

Es wird nicht unbedingt erwartet, dass der überwiegende Teil der Wertpapiere des Teilfonds oder deren Emittenten Bestandteil der Benchmark sein werden, und das Portfolio wird voraussichtlich nicht unbedingt eine ähnliche Gewichtung wie die Benchmark aufweisen. Das Teilfondsmanagement wird nach eigenem Ermessen in nicht in der Benchmark enthaltene Wertpapiere und Sektoren investieren, um besondere Anlagechancen zu nutzen. Die Positionierung des Teilfonds kann erheblich von der Benchmark abweichen (z.B. indem nicht in der Benchmark enthaltene Positionen gehalten werden, sowie durch eine erhebliche Untergewichtung oder Übergewichtung). Der

tatsächliche Spielraum ist dabei normalerweise relativ hoch. Eine Abweichung spiegelt im Allgemeinen die Einschätzung der besonderen Marktlage durch den Teilfondsmanager wider. Diese kann zu einer defensiven und engeren oder zu einer aktiveren und breiteren Positionierung im Vergleich zur Benchmark führen. Auch wenn das Ziel des Teilfonds darin besteht, mit seinem Anlageergebnis die Wertentwicklung der Benchmark zu übertreffen, kann die mögliche Outperformance je nach vorherrschendem Marktumfeld (z.B. weniger volatilen Rahmenbedingungen) und der tatsächlichen Positionierung gegenüber der Benchmark begrenzt sein.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk-Ansatz (VaR-Ansatz) verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Referenzportfolio gemessen, das keine Derivate enthält („Risiko-Benchmark“).

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens übersteigen. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung für den auf Anteile dieser Zielfonds entfallenden Teil um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: DWS Invest Euro High Yield Corporates

Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300DAGSZP56TFTT76

ISIN: LU0616839501

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 5% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale in den Bereichen Klimaschutz, Unternehmensführung (Governance) und soziale Normen sowie in Bezug auf staatliche Belange, in dem folgende Emittenten gemieden werden: (1) Emittenten mit exzessiven Klima- und Transitionsrisiken, (2) Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. im Hinblick auf die Einhaltung internationaler Normen für Unternehmensführung, Menschen- und Arbeitnehmerrechte, Kunden- und Umweltsicherheit und Geschäftsethik), (3) staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf politische und bürgerliche Freiheiten, (4) Emittenten mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung an umstrittenen Sektoren und kontroversen Tätigkeiten und/oder (5) Emittenten mit Beteiligung an kontroversen Waffen.

Dieser Teilfonds bewirbt zudem einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen, die einen positiven Beitrag zu einem oder mehreren Zielen der Vereinten Nationen für eine nachhaltige Entwicklung (UN-SDGs) leisten.

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Nachhaltigkeit der Anlagen wird mittels einer proprietären ESG-Bewertungsmethode bewertet, die im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Die Methode umfasst verschiedene Bewertungsansätze, die als Nachhaltigkeitsindikatoren zur Bewertung der Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale herangezogen werden. Hierzu gehören:

- **DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung** dient als Indikator dafür, in welchem Maße ein Emittent Klima- und Transitionsrisiken ausgesetzt ist.
- **DWS Norm-Bewertung** dient als Indikator dafür, in welchem Maße bei einem Emittenten Norm-Verstöße auftreten.
- **DWS Staaten-Bewertung** dient als Indikator für das Ausmaß an Kontroversen staatlicher Emittenten hinsichtlich der ganzheitlichen Regierungsführung, wie politische und bürgerliche Freiheiten.
- **Beteiligung an umstrittenen Sektoren** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Emittent an kontroversen Sektoren und kontroversen Tätigkeiten beteiligt ist.
- **Beteiligung an kontroversen Waffen** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Emittent an kontroversen Waffen beteiligt ist.
- **Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen** wird als Indikator zur Messung des Anteils nachhaltiger Anlagen herangezogen.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Der Teilfonds wird teilweise in nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 der EU-Verordnung 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR) investieren. Diese nachhaltigen Anlagen werden mindestens zu einem der UN-SDGs beitragen, die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben, wie beispielsweise folgende (nicht abschließende Liste):

- Ziel 1: Keine Armut
- Ziel 2: Kein Hunger
- Ziel 3: Gesundheit und Wohlergehen
- Ziel 4: Hochwertige Bildung
- Ziel 5: Geschlechtergleichheit
- Ziel 6: Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen
- Ziel 7: Bezahlbare und saubere Energie
- Ziel 10: Weniger Ungleichheit
- Ziel 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden
- Ziel 12: Nachhaltige/r Konsum und Produktion
- Ziel 13: Maßnahmen zum Klimaschutz
- Ziel 14: Leben unter Wasser
- Ziel 15: Leben an Land

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen UN-SDGs wird je nach den tatsächlichen Anlagen im Portfolio variieren.

Die DWS wird den Beitrag zu den UN-SDGs mittels ihrer Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen ermitteln, bei der potenzielle Anlagen anhand verschiedener Kriterien dahingehend beurteilt werden, ob eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig eingestuft werden kann. Im Rahmen dieser Bewertung beurteilt das Teilfondsmanagement, (1) ob eine Wirtschaftstätigkeit einen Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs leistet, (2) ob diese Wirtschaftstätigkeit oder andere wirtschaftliche Aktivitäten des Unternehmens diese Ziele erheblich beeinträchtigen („Do Not Significantly Harm“ – DNSH-Bewertung), und (3) ob das Unternehmen selbst mit dem DWS Safeguard Assessment im Einklang steht.

In die Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen fließen Daten von mehreren Datenanbietern, aus öffentlichen Quellen und internen Bewertungen (auf Grundlage einer festgelegten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) ein, um festzustellen, ob eine Tätigkeit nachhaltig ist. Tätigkeiten, die einen positiven Beitrag zu den UN-SDGs leisten, werden nach Umsatz, Investitionsaufwendungen (CapEx) und/oder betrieblichen Aufwendungen (OpEx) bewertet. Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Tätigkeit als nachhaltig, wenn das Unternehmen positiv bei der DNSH-Bewertung abschneidet und das DWS Safeguard Assessment erfolgreich durchläuft (siehe Abschnitt „Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte im Einklang?“).

Der Teilfonds strebt derzeit keinen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen an, die mit einem ökologischen Ziel gemäß der EU-Taxonomie im Einklang stehen.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Die DNSH-Bewertung ist ein integraler Bestandteil der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen und beurteilt, ob durch eine Wirtschaftstätigkeit, die zu einem UN-SDG beiträgt, eines oder mehrere dieser Ziele erheblich beeinträchtigt werden. Wird eine erhebliche Beeinträchtigung festgestellt, besteht die Wirtschaftstätigkeit die DNSH-Bewertung nicht und kann nicht als nachhaltige Wirtschaftstätigkeit angesehen werden.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Im Rahmen der DNSH-Bewertung gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR werden in der Nachhaltigkeitsbewertung einer Anlage systematisch alle verpflichtenden Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen aus Tabelle 1 sowie relevante Indikatoren aus Tabelle 2 und 3 in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR integriert. Unter Berücksichtigung dieser nachteiligen Auswirkungen hat die DWS quantitative Schwellenwerte und/oder qualitative Werte festgelegt, anhand derer bestimmt wird, ob eine Anlage die ökologischen oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt. Diese Werte werden auf der Grundlage verschiedener externer und interner Faktoren, wie Datenverfügbarkeit oder Marktentwicklungen, festgelegt und können künftig angepasst werden.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?
Nähere Angaben:

Im Rahmen der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen beurteilt die DWS darüber hinaus mit ihrem Safeguard Assessment, inwieweit ein Unternehmen mit internationalen Normen im Einklang steht. Dies umfasst Prüfungen hinsichtlich der Einhaltung internationaler Normen, wie beispielsweise der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation. Unternehmen, bei denen schwerste Verstöße gegen eine internationale Norm festgestellt und bestätigt wurden, gelten als nichtkonform mit den Safeguards, und ihre Wirtschaftstätigkeiten können nicht als nachhaltig eingestuft werden.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigelegt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

X Ja, das Teilfondsmanagement berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:

- CO₂-Fußabdruck (Nr. 2);
- THG-Intensität der Beteiligungsunternehmen (Nr. 3);
- Beteiligung an Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4);
- Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10) und
- Beteiligung an kontroversen Waffen (Nr. 14)

Die vorstehenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auf Produktebene durch die Ausschlussstrategie für die Vermögenswerte des Teilfonds berücksichtigt, die nach Anwendung der proprietären ESG-Bewertungsmethode die ökologischen und sozialen Merkmalen erfüllen, wie im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird.

Für nachhaltige Anlagen werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen darüber hinaus auch in der DNSH-Bewertung berücksichtigt, wie im vorstehenden Abschnitt „Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“ dargelegt.

Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden in einem Anhang zum Jahresbericht des Teilfonds offengelegt.

Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Dieser Teilfonds verfolgt eine Anleihestrategie als Hauptanlagestrategie. Dabei werden mindestens 70% des Teilfondsvermögens weltweit in Unternehmensanleihen angelegt, die zum Zeitpunkt des Erwerbs kein Investment-Grade-Rating aufweisen. Der Non-Investment-Grade-Bereich umfasst mit BB+ und darunter bewertete Anleihen, einschließlich Anleihen mit D-Rating und ohne Rating. Im Portfolio bestehende Währungsrisiken gegenüber dem Euro werden abgesichert. Bis zu 10% des Teilfondsvermögens können im Rahmen einer Restrukturierung festverzinslicher Instrumente in börsennotierte oder nicht börsennotierte Aktien investiert werden. Höchstens 20% des Teilfondsvermögens können in Wertpapieren wie A-Shares, B-Shares, Anleihen und anderen Wertpapieren angelegt werden, die auf dem chinesischen Festland notiert und gehandelt werden. Weitere Angaben zur Hauptanlagestrategie sind dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Das Teilfondsvermögen wird vorwiegend in Anlagen investiert, die die definierten Standards für die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erfüllen, wie in den folgenden Abschnitten dargelegt. Die Strategie des Teilfonds im Hinblick auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ist ein wesentlicher Bestandteil der ESG-Bewertungsmethodik und wird über die Anlagerichtlinien des Teilfonds fortlaufend überwacht.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

ESG-Bewertungsmethodik

Das Portfoliomanagement dieses Teilfonds strebt an, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Anlagen unabhängig von deren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten anhand einer proprietären ESG-Bewertungsmethodik bewertet werden. Diese Methodik basiert auf der ESG-Datenbank, die Daten mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen sowie interne Bewertungen (auf Grundlage einer definierten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) nutzt, um abgeleitete Gesamtbewertungen zu erzielen. Die ESG-Datenbank beruht daher zum einen auf Daten und Zahlen und zum anderen auf internen Beurteilungen, die Faktoren berücksichtigen, die über die verarbeiteten Zahlen und Daten hinausgehen, wie zum Beispiel zukünftig erwartete ESG-Entwicklungen, Plausibilität der Daten im Hinblick auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und unternehmerische Entscheidungen des Emittenten.

Wie nachfolgend näher beschrieben, leitet die ESG-Datenbank innerhalb verschiedener Bewertungsansätze anhand der Buchstaben „A“ bis „F“ codierte Bewertungen ab. Innerhalb einzelner Bewertungsansätze erhalten Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen, wobei „A“ die höchste Bewertung und „F“ die niedrigste Bewertung darstellt. Wird die Bewertung eines Emittenten entsprechend einem Bewertungsansatz als nicht ausreichend erachtet, ist es dem Portfoliomanagement untersagt, in diesen Emittenten zu investieren, auch wenn dieser entsprechend den anderen Bewertungsansätzen grundsätzlich investierbar wäre. In diesem Sinne wird jede Bewertung innerhalb eines Bewertungsansatzes individuell betrachtet und kann zum Ausschluss eines Emittenten führen.

Die ESG-Datenbank nutzt zur Beurteilung, ob die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bei Emittenten vorliegen, eine Vielzahl unterschiedlicher Bewertungsansätze, darunter unter anderem:

• DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung

Die DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung beurteilt Emittenten im Zusammenhang mit dem Klimawandel und Umweltveränderungen, zum Beispiel in Bezug auf die Reduzierung von Treibhausgasen und Wasserschutz. Dabei werden Emittenten, die zum Klimawandel und anderen negativen Umweltveränderungen weniger beitragen, beziehungsweise die diesen Risiken weniger ausgesetzt sind, besser bewertet. Emittenten mit einem exzessiven Klimarisikoprofil (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen.

• DWS Norm-Bewertung

Die DWS Norm-Bewertung beurteilt das Verhalten von Emittenten zum Beispiel im Rahmen der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation sowie das Verhalten im Rahmen allgemein anerkannter internationaler Normen und Grundsätze. Die Norm-Bewertung prüft zum Beispiel Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen von Arbeitnehmerrechten, Kinder- oder Zwangsarbeit, nachteilige Umweltauswirkungen und Geschäftsethik. Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen.

• DWS Staaten-Bewertung

Die DWS Staaten-Bewertung beurteilt die Bewertung von politischen und bürgerlichen Freiheiten. Staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf politische und bürgerliche

Freiheiten (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen.

• **Beteiligung an umstrittenen Sektoren**

Die ESG-Datenbank definiert bestimmte Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten als relevant. Als relevant werden Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in einem umstrittenen Bereich betreffen („kontroverse Sektoren“). Als kontroverse Sektoren sind zum Beispiel die zivile Schusswaffenindustrie, die Rüstungsindustrie und Tabakwaren definiert. Als relevant werden weitere Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in anderen Bereichen betreffen. Weitere relevante Bereiche sind zum Beispiel der Abbau von Kohle und die kohlebasierte Energiegewinnung. Emittenten werden nach ihrem Anteil am Gesamtumsatz bewertet, den sie in kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten erzielen. Je niedriger der prozentuale Anteil des Umsatzes aus den kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten ist, desto besser ist die Bewertung.

Hinsichtlich der Beteiligung an Tabakwaren und zivilen Schusswaffen sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung) als Anlage ausgeschlossen.

Hinsichtlich einer Beteiligung in der Rüstungsindustrie sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit hoher und exzessiver Beteiligung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) als Anlage ausgeschlossen. Hinsichtlich einer Beteiligung an Abbau von Kohle und kohlebasierter Energiegewinnung oder anderer kontroverser Sektoren und kontroverser Geschäftspraktiken sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit exzessiver Beteiligung (d.h. einer „F“-Bewertung) als Anlage ausgeschlossen.

• **Beteiligung an kontroversen Waffen**

Die ESG-Datenbank bewertet die Beteiligung eines Unternehmens an kontroversen Waffen. Zu kontroversen Waffen gehören beispielsweise Antipersonenminen, Streumunition, Waffen aus angereichertem Uran, Nuklearwaffen, chemische und biologische Waffen.

Emittenten werden nach dem Grad ihrer Beteiligung (Produktion von kontroversen Waffen, Produktion von Bauteilen usw.) bei der Herstellung von kontroversen Waffen unabhängig von dem Gesamtumsatz, den sie daraus erzielen, bewertet. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen.

• **DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds)**

Abweichend von der vorstehenden Regelung sind Anleihen, die die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik nicht vollständig erfüllen, für eine Investition geeignet, wenn sie den Kriterien der DWS Bewertung des Verwendungszwecks der Anleiherlöse entsprechen.

Die Finanzierung zweckgebundener Anleihen wird in einem zweistufigen Prozess bewertet.

In der ersten Stufe beurteilt die DWS, ob eine Anleihe die Kriterien für eine zweckgebundene Anleihe erfüllt. Ein wesentliches Element ist die Prüfung der Konformität mit den von der International Capital Market Association (ICMA) herausgegebenen Green Bond Principles, Social Bond Principles bzw. Sustainability Bond Principles. Die Bewertung konzentriert sich auf die Verwendung der Erlöse, die Auswahl der Projekte, die mit diesen Erlösen finanziert werden, das Management der erlösfinanzierten Ausgaben sowie die jährlichen Berichte an die Anleger über die Erlösverwendung.

Erfüllt eine Anleihe diese Grundsätze, wird in der zweiten Stufe die ESG-Qualität des Anleiheemittenten anhand definierter Mindeststandards in Bezug auf ökologische, soziale und die Corporate Governance betreffende Faktoren bestätigt. Diese Bewertung basiert auf der oben beschriebenen ESG-Bewertungsmethodik und schließt folgende Emittenten aus:

- Unternehmen mit einer im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlechten ESG-Qualität (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf die Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) oder
- Emittenten mit exzessiver Beteiligung an kontroversen Waffengeschäften (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung).

Soweit der Teilfonds die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Corporate Governance-Praktiken auch durch Anlagen in Zielfonds anstrebt, müssen letztere die vorstehenden DWS-Standards in Bezug auf Klima- und Transitionsrisiko- und Norm-Bewertung erfüllen.

Derzeit werden die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale nicht durch den Einsatz von Derivaten erreicht. Derivate werden daher bei der Berechnung des Mindestanteils der Vermögenswerte, die diesen Merkmalen entsprechen, nicht berücksichtigt. Derivate auf einzelne Emittenten dürfen für den Teilfonds jedoch nur dann erworben werden, wenn die Emittenten des

Basiswerts die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik erfüllen.

Methodik der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen

Darüber hinaus wird die DWS zur Ermittlung des Anteils nachhaltiger Anlagen den Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs messen. Dies erfolgt mit ihrer Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, bei der potenzielle Anlagen anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig eingestuft werden kann, wie im Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise erfüllt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ näher ausgeführt.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die angewandte ESG-Anlagestrategie sieht keine verbindliche Mindestreduzierung des Umfangs der Anlagen vor.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Das Verfahren zur Bewertung der Praktiken guter Unternehmensführung der Beteiligungsunternehmen basiert auf der DWS Norm-Bewertung, die in dem eigenen Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Dementsprechend befolgen die bewerteten Beteiligungsunternehmen Praktiken guter Unternehmensführung.

Darüber hinaus hält die Verwaltungsgesellschaft eine aktive Eigentümerschaft für ein sehr effektives Mittel, um die Unternehmensführung, Richtlinien und Verfahren zu verbessern und auf eine bessere langfristige Leistung der Beteiligungsunternehmen hinzuwirken. Aktive Eigentümerschaft bedeutet, die Position als Anteilseigner zur Einflussnahme auf die Tätigkeiten oder das Verhalten der Beteiligungsunternehmen zu nutzen. Mit den Beteiligungsunternehmen kann ein konstruktiver Dialog zu Themen wie Strategie, finanzielle und nichtfinanzielle Leistung, Risiko, Kapitalstruktur, soziale und ökologische Auswirkungen sowie Corporate Governance, einschließlich Themenfeldern wie Offenlegung, Kultur und Vergütung, eingeleitet werden. Ein Dialog kann beispielsweise über Emittententreffen oder Mandatsvereinbarungen ausgeübt werden. Bei Kapitalbeteiligungen ist auch eine Interaktion mit dem Unternehmen durch Stimmrechtsausübung (Proxy Voting) oder die Teilnahme an Hauptversammlungen möglich.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Dieser Teilfonds investiert mindestens 51% seines Nettovermögens in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Innerhalb dieser Kategorie qualifizieren sich mindestens 5% des Nettovermögens des Teilfonds als nachhaltige Anlagen (#1A Nachhaltige Investitionen).

Bis zu 49% der Anlagen erfüllen diese Merkmale nicht (#2 Andere Investitionen). Eine ausführlichere Darstellung der genauen Aufteilung des Portfolios dieses Teilfonds ist dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

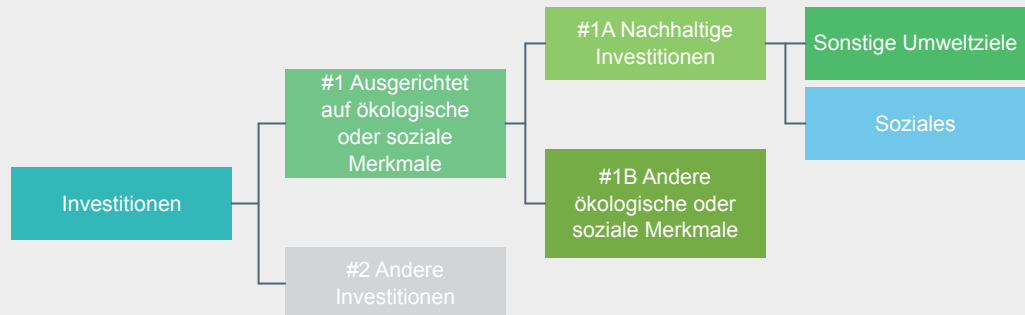
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben**

(CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derzeit werden keine Derivate verwendet, um die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

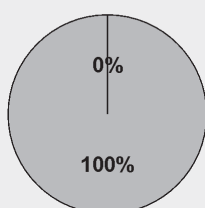


In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Aufgrund des Mangels an verlässlichen Daten verpflichtet sich der Teilfonds nicht dazu, einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen anzustreben, die mit einem Umweltziel gemäß der EU-Taxonomie im Einklang stehen. Daher beträgt der aktuelle Anteil ökologisch nachhaltiger Anlagen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, 0% des Teilfonds-Nettovermögens. Es kann jedoch vorkommen, dass ein Teil der den Anlagen zugrunde liegenden Wirtschaftstätigkeiten mit der EU-Taxonomie im Einklang steht.

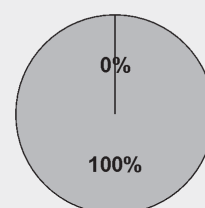
In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



■ Taxonomiekonform ■ Andere Investitionen

2. Taxonomie-Konformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



■ Taxonomiekonform ■ Andere Investitionen

** Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds sieht keinen Mindestanteil an Anlagen in Übergangswirtschaftstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten vor, da er sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Anlagen im Einklang mit der EU-Taxonomie verpflichtet hat.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die **Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds hat keine Mindestquote für ökologisch oder sozial nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR festgelegt. Der Mindestanteil an ökologisch und sozial nachhaltigen Anlagen soll jedoch insgesamt mindestens 5% des Teilfonds-Nettovermögens betragen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Teilfonds hat keine Mindestquote für ökologisch oder sozial nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR festgelegt. Der Mindestanteil an ökologisch und sozial nachhaltigen Anlagen soll jedoch insgesamt mindestens 5% des Teilfonds-Nettovermögens betragen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Dieser Teilfonds bewirbt eine überwiegende Vermögensallokation in Anlagen, die mit ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Darüber hinaus wird dieser Teilfonds ergänzend in Anlagen investieren, die als nichtkonform mit den beworbenen Merkmalen gelten (#2 Andere Investitionen). Diese anderen Anlagen können alle in der jeweiligen Anlagepolitik vorgesehenen Anlageklassen, einschließlich Barmittel und Derivate, umfassen.

Im Einklang mit der Marktpositionierung dieses Teilfonds wird mit diesen anderen Anlagen der Zweck verfolgt, Anlegern eine Partizipation an nicht ESG-konformen Anlagen zu ermöglichen und gleichzeitig sicherzustellen, dass es sich bei dem überwiegenden Teil des Engagements um Anlagen handelt, die auf ökologische und soziale Merkmale ausgerichtet sind. Die anderen Anlagen können von dem Portfoliomanagement zur Optimierung des Anlageergebnisses, für Diversifizierungs-, Liquiditäts- und Absicherungszwecke genutzt werden.

Dieser Teilfonds berücksichtigt bei den anderen Anlagen keine ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert festgelegt, um festzustellen, ob er mit den von ihm beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen im Einklang steht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://funds.dws.com/en-lu/bond-funds/LU0616839501/> sowie auf der lokalen Internetseite Ihres Landes www.dws.com/fundinformation.

DWS Invest Euro-Gov Bonds

Anlegerprofil	Renditeorientiert
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Performance-Benchmark	iBoxx Sovereign Eurozone Overall, verwaltet von der IHS Markit Benchmark Administration Limited
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	iboxx Sovereign Eurozone
Hebelwirkung	Doppelter Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg
Orderannahme	Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die an einem Bewertungstag bis spätestens 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg bei der Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am darauffolgenden Bewertungstag abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg bei der Transferstelle eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am übernächsten Bewertungstag abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts drei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird drei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben. Die Valuta für Kauf- oder Rücknahmeaufträge bestimmter Währungen kann um einen Tag von der in der Beschreibung der Anteilklassen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil angegebenen Valuta abweichen.
Anteilsbruchteile	Bis zu drei Nachkommastellen
Expense Cap	Max. 15% der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft

Überblick über die Anteilklassen

Anteilklassenwährung	LC, LD, NC, FC, IC, TFC, TFD, IC100, ID100, FC100	EUR
Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	LC, LD NC FC, IC, TFC, TFD, IC100, ID100, FC100	bis zu 3% bis zu 1,5% 0%
Vergütung der Verwaltungsgesellschaft p.a. (vom Teilfonds zu tragen)*	LC, LD NC FC, TFC, TFD IC IC100, ID100, FC100	bis zu 0,6% bis zu 1,1% bis zu 0,35% bis zu 0,3% bis zu 0,15%
Service Fee p.a. (vom Teilfonds zu tragen)*	LC, LD, FC, IC, TFC, TFD, IC100, ID100, FC100 NC	0% 0,1%
Taxe d'abonnement p.a. (vom Teilfonds zu tragen)	LC, LD, NC, FC, TFC, TFD, FC100 IC, IC100, ID100	0,05% 0,01%
Auflegungsdatum	LC, LD, NC, FC IC TFC, TFD IC100 ID100 FC100	3.6.2002 15.3.2016 5.12.2017 30.5.2018 31.1.2020 15.2.2022

* Weitere Kosten sind Abschnitt 12 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil zu entnehmen.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest Euro-Gov Bonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und qualifiziert somit als Produkt gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“). Obwohl der Teilfonds kein nachhaltiges Anlageziel verfolgt, legt er einen Mindestanteil seiner Vermögenswerte in nachhaltigen Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR an.

Ziel der Anlagepolitik des DWS Invest Euro-Gov Bonds ist die Erwirtschaftung einer überdurchschnittlichen Rendite in Euro.

Dabei wird das Teilfondsvermögen zu mindestens 70% (nach Abzug der liquiden Mittel) in auf Euro lautenden verzinslichen Wertpapieren angelegt, die von Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums oder vom Vereinigten Königreich, von staatlichen Einrichtungen innerhalb dieser Staaten sowie supranationalen öffentlichen Organisationen begeben wurden, in denen einer oder mehrere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums oder des Vereinigten Königreichs Mitglied sind.

Höchstens 30% des Gesamtvermögens des Teilfonds (nach Abzug der liquiden Mittel) können in sonstigen verzinslichen Wertpapieren, die von anderen Staaten, staatlichen Einrichtungen und supranationalen öffentlichen Organisationen begeben werden, die die vorstehenden Kriterien nicht erfüllen, angelegt werden.

Der Teilfonds darf zur Optimierung seines Anlageziels Derivate einsetzen, insbesondere dann, wenn dies im Einklang mit den Anlagegrenzen geschieht, die in Abschnitt 2 B. des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil festgelegt sind.

Die Derivate können nur im Einklang mit der Anlagepolitik und dem Anlageziel des DWS Invest Euro-Gov Bonds eingesetzt werden. Die Wertentwicklung des Teilfonds hängt daher neben anderen Faktoren vom jeweiligen Anteil der Derivate, z.B. Swaps, am Gesamtvermögen des Teilfonds ab.

Zur Umsetzung der Anlagepolitik und Erreichung des Anlageziels wird erwartet, dass Derivate wie Swaps mit Finanzinstituten abgeschlossen werden, die auf derartige Geschäfte spezialisiert sind und die ein Rating von mindestens BBB3 (Moody's) bzw. BBB- (S&P, Fitch) aufweisen. Derartige OTC-Vereinbarungen sind standardisiert.

In Zusammenhang mit OTC-Geschäften ist es wichtig, das jeweilige Kontrahentenrisiko festzustellen. Das Kontrahentenrisiko des Teilfonds, das sich aus dem Einsatz von Total Return Swaps ergibt, muss vollständig besichert sein. Der Einsatz von Swaps kann mit bestimmten Risiken

behaftet sein, die in den allgemeinen Risiko-hinweisen genauer erläutert werden.

Das Teilfondsvermögen kann ganz oder teilweise in einem oder mehreren OTC-Geschäften angelegt sein, die mit den jeweiligen Kontrahenten unter üblichen Marktbedingungen ausgehandelt werden. Somit kann das Teilfondsvermögen ganz oder teilweise in einer oder mehreren Transaktionen angelegt werden.

Im Einklang mit Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 kann der Teilfonds in Geldmarktinstrumente, Einlagen bei Kreditinstituten und bis zu 10% in Geldmarktfonds investieren. Die Anlagen in Geldmarktinstrumenten, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktfonds sowie neben diesen Anlagen gehaltene zusätzliche flüssige Mittel (wie nachstehend ausgeführt) werden insgesamt nicht mehr als 30% des Netto-Teilfondsvermögens betragen. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, diese Obergrenze von 30% zu übersteigen, wenn und soweit dies im Interesse der Anteilinhaber gerechtfertigt scheint.

Der Teilfonds kann zusätzliche flüssige Mittel im Sinne von Abschnitt 2 B. Buchstabe o) des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil halten.

Mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Vermögensgegenständen angelegt, die nachfolgend dargestellte DWS-Standards in Bezug auf ökologische und soziale Merkmale sowie Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung erfüllen.

Das Portfoliomanagement dieses Teilfonds strebt an, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Investitionen unabhängig von deren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten anhand einer proprietären ESG-Bewertungsmethode bewertet werden. Diese Methodik basiert auf der ESG-Datenbank, die Daten mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen sowie interne Bewertungen (auf Grundlage einer definierten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) nutzt, um abgeleitete Gesamtbewertungen zu erzielen. Die ESG-Datenbank beruht daher zum einen auf Daten und Zahlen und zum anderen auf internen Beurteilungen, die Faktoren berücksichtigen, die über die verarbeiteten Zahlen und Daten hinausgehen, wie zum Beispiel zukünftige erwartete ESG-Entwicklungen, Plausibilität der Daten im Hinblick auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und unternehmerische Entscheidungen des Emittenten. Wie nachfolgend näher beschrieben, leitet die ESG-Datenbank innerhalb verschiedener Bewertungsansätze anhand der Buchstaben „A“ bis „F“ codierte Bewertungen ab. Innerhalb einzelner Bewertungsansätze erhalten Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen, wobei „A“ die höchste Bewertung und „F“ die niedrigste Bewertung darstellt. Wird die Bewertung eines Emittenten entsprechend einem Bewertungsansatz als nicht ausreichend erachtet, ist es dem Portfoliomanagement untersagt, in diesen Emittenten zu

investieren, auch wenn dieser entsprechend den anderen Bewertungsansätzen grundsätzlich investierbar wäre. In diesem Sinne wird jede Bewertung innerhalb eines Bewertungsansatzes individuell betrachtet und kann zum Ausschluss eines Emittenten führen.

Die ESG-Datenbank nutzt zur Beurteilung, ob die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bei Emittenten vorliegen, eine Vielzahl unterschiedlicher Bewertungsansätze, darunter unter anderem:

DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung

Die DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung beurteilt Emittenten im Zusammenhang mit dem Klimawandel und Umweltveränderungen, zum Beispiel in Bezug auf die Reduzierung von Treibhausgasen und Wasserschutz. Dabei werden Emittenten, die zum Klimawandel und anderen negativen Umweltveränderungen weniger beitragen beziehungsweise die diesen Risiken weniger ausgesetzt sind, besser bewertet. Emittenten mit einem exzessiven Klimarisikoprofil (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

DWS Norm-Bewertung

Die DWS Norm-Bewertung beurteilt das Verhalten von Emittenten zum Beispiel im Rahmen der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation sowie das Verhalten im Rahmen allgemein anerkannter internationaler Normen und Grundsätze. Die Norm-Bewertung prüft zum Beispiel Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen von Arbeitnehmerrechten, Kinder- oder Zwangsarbeit, nachteilige Umweltauswirkungen und Geschäftsethik. Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

DWS Staaten-Bewertung

Die DWS Staaten-Bewertung beurteilt die Bewertung von politischen und bürgerlichen Freiheiten. Staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf politische und bürgerliche Freiheiten (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Die ESG-Datenbank definiert bestimmte Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten als relevant. Als relevant werden Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in einem umstrittenen Bereich betreffen („kontroverse Sektoren“). Als kontroverse Sektoren gelten beispielsweise die zivile Schusswaffenindustrie, die Rüstungsindustrie und die Tabakindustrie. Als relevant werden weitere Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in anderen Bereichen betreffen. Weitere relevante Bereiche sind zum Beispiel der Abbau von Kohle und die kohlebasierte Energiegewinnung.

Emittenten werden nach ihrem Anteil am Gesamtumsatz bewertet, den sie in kontroversen

Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten erzielen. Je niedriger der prozentuale Anteil des Umsatzes aus den kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten ist, desto besser ist die Bewertung.

Hinsichtlich der Beteiligung an Tabakwaren und zivilen Schusswaffen sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- , „E“- oder „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen.

Hinsichtlich einer Beteiligung in der Rüstungsindustrie sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit hoher und exzessiver Beteiligung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen.

Hinsichtlich einer Beteiligung an Abbau von Kohle und kohlebasierter Energiegewinnung oder anderer kontroverser Sektoren und kontroverser Geschäftspraktiken sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit exzessiver Beteiligung (d.h. einer „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen.

Beteiligung an kontroversen Waffengeschäften

Die ESG-Datenbank bewertet die Beteiligung eines Unternehmens an kontroversen Waffengeschäften. Zu kontroversen Waffen zählen beispielsweise Antipersonenminen, Streumunition, Waffen aus abgereichertem Uran, Nuklearwaffen, chemische und biologische Waffen.

Emittenten werden nach dem Grad ihrer Beteiligung (Produktion von kontroversen Waffen, Produktion von Bauteilen usw.) bei der Herstellung von kontroversen Waffen unabhängig von dem Gesamtumsatz, den sie daraus erzielen, bewertet. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- , „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds)

Abweichend von der vorstehenden Regelung sind Anleihen, die die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik nicht vollständig erfüllen, für eine Investition geeignet, wenn sie den Kriterien der DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds) entsprechen.

Die Finanzierung zweckgebundener Anleihen (Use-of-proceeds-Bonds) wird in einem zweistufigen Prozess bewertet.

In der ersten Stufe beurteilt die DWS, ob eine Anleihe die Kriterien für eine zweckgebundene Anleihe erfüllt. Ein wesentliches Element ist die Prüfung der Konformität mit den von der International Capital Market Association (ICMA) herausgegebenen Green Bond Principles, Social Bond Principles bzw. Sustainability Bond Principles. Die Bewertung konzentriert sich auf die Verwendung der Erlöse, die Auswahl der Projekte, die mit diesen Erlösen finanziert werden, das Management der erlösfinanzierten Ausgaben sowie die

jährlichen Berichte an die Anleger über die Erlösverwendung.

Erfüllt eine Anleihe diese Grundsätze, wird in der zweiten Stufe die ESG-Qualität des Anleiheemittenten anhand definierter Mindeststandards in Bezug auf ökologische, soziale und die Corporate Governance betreffende Faktoren bestätigt. Diese Bewertung basiert auf der oben beschriebenen ESG-Bewertungsmethodik und schließt folgende Emittenten aus:

- Unternehmen mit einer im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlechten ESG-Qualität (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf die Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) oder
- Emittenten mit exzessiver Beteiligung an umstrittenen Waffen (d.h. einer „D“- , „E“- oder „F“-Bewertung).

Soweit der Teilfonds die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Corporate Governance-Praktiken auch anhand einer Investition in Zielfonds anstrebt, müssen letztere die vorstehenden DWS-Standards in Bezug auf Klima- und Transitionsrisiko- und Norm-Bewertung erfüllen.

Derzeit werden die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale nicht durch den Einsatz von Derivaten erreicht. Derivate werden daher bei der Berechnung des Mindestanteils der Vermögenswerte, die diesen Merkmalen entsprechen, nicht berücksichtigt. Derivate auf einzelne Emittenten dürfen für den Teilfonds jedoch nur dann erworben werden, wenn die Emittenten des Basiswerts die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik erfüllen.

Zusätzliche flüssige Mittel werden nicht mittels der ESG-Bewertungsmethodik beurteilt.

Im Rahmen der Anlagen des Teilfonds in Vermögenswerten, die die DWS-Standards in Bezug auf ökologische und soziale Merkmale sowie Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung, wie oben näher ausgeführt, erfüllen, wird das Teilfondsmanagement mindestens 1% des Netto-Teilfondsvermögens in „nachhaltige Investitionen“ im Sinne von Artikel 2 Absatz 17 SFDR investieren. Diese nachhaltigen Investitionen werden zu mindestens einem der Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (UN-SDGs) beitragen, die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben. Dies sind unter anderem:

- Ziel 1: Keine Armut
- Ziel 2: Kein Hunger
- Ziel 3: Gesundheit und Wohlergehen
- Ziel 4: Hochwertige Bildung
- Ziel 5: Geschlechtergleichheit

- Ziel 6: Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen
- Ziel 7: Bezahlbare und saubere Energie
- Ziel 10: Weniger Ungleichheit
- Ziel 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden
- Ziel 12: Nachhaltige/r Konsum und Produktion
- Ziel 13: Maßnahmen zum Klimaschutz
- Ziel 14: Leben unter Wasser
- Ziel 15: Leben an Land

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen UN-SDGs wird je nach den tatsächlichen Anlagen im Portfolio variieren.

Die DWS wird den Beitrag zu den UN-SDGs mittels einer Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen ermitteln, bei der potenzielle Investments anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig eingestuft werden kann. Im Rahmen dieser Bewertung beurteilt das Teilfondsmanagement, (1) ob eine Wirtschaftstätigkeit einen Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs leistet, (2) ob diese Wirtschaftstätigkeit oder andere Wirtschaftstätigkeiten des Unternehmens diese Ziele nicht erheblich beeinträchtigen („Do Not Significantly Harm“ – DNSH-Bewertung), und (3) ob das Unternehmen selbst mit dem DWS Safeguard Assessment im Einklang steht.

In die Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen fließen Daten von mehreren Datenanbietern, aus öffentlichen Quellen und internen Bewertungen (auf Grundlage einer festgelegten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) ein, um festzustellen, ob eine Tätigkeit nachhaltig ist. Tätigkeiten, die einen positiven Betrag zu den UN-SDGs leisten, werden nach Umsatz, Investitionsausgaben (CapEx) und/oder Betriebsausgaben (OpEx) bewertet. Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Tätigkeit als nachhaltig, wenn das Unternehmen positiv bei der DNSH-Bewertung abschneidet und das DWS Safeguard Assessment erfolgreich durchläuft.

Aufgrund des Mangels an verlässlichen Daten verpflichtet sich der Teilfonds nicht dazu, einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel gemäß der EU-Taxonomie anzustreben. Daher beträgt der Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen gemäß der EU-Taxonomie 0% des Netto-Teilfondsvermögens. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass einige den Anlagen zugrunde liegende Wirtschaftstätigkeiten der EU-Taxonomie entsprechen.

Das Teilfondsmanagement berücksichtigt mithilfe seiner Ausschlussstrategie die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:

- CO₂-Fußabdruck (Nr. 2)
- THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird (Nr. 3)

- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4)
- Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10)
- Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14)
- Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen (Nr. 16)

Die vorstehend genannten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auf Produktebene durch die Ausschlussstrategie für die Vermögenswerte des Teilfonds berücksichtigt, die nach Anwendung der eigenen ESG-Bewertungsmethodik die ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Bei nachhaltigen Investitionen werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen in der DNSH-Bewertung („Do Not Significantly Harm“ – Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) berücksichtigt.

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

Darüber hinaus hält die Verwaltungsgesellschaft eine aktive Eigentümerschaft für ein sehr effektives Mittel, um die Unternehmensführung, Richtlinien und Verfahren zu verbessern und auf eine bessere langfristige Leistung der Beteiligungsunternehmen hinzuwirken. Aktive Eigentümerschaft bedeutet, die Position als Anteilseigner zur Einflussnahme auf die Tätigkeiten oder das Verhalten der Beteiligungsunternehmen zu nutzen. Es kann ein konstruktiver Dialog mit den Beteiligungsunternehmen zu Themen wie Strategie, finanzielle und nichtfinanzielle Leistung, Risiko, Kapitalstruktur, sozialer und ökologischer Einfluss sowie Corporate Governance, einschließlich Themenfeldern wie Offenlegung, Kultur und Vergütung, eingeleitet werden. Ein solcher Dialog kann beispielsweise durch Treffen mit den Emittenten oder Mandatsvereinbarungen ausgeübt werden. Bei Kapitalbeteiligungen ist auch eine Interaktion mit dem Unternehmen durch Stimmrechtsausübung (Proxy Voting) oder die Teilnahme an Hauptversammlungen möglich.

Weitere Informationen über die mit diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sind dem Anhang zu diesem Verkaufsprospekt zu entnehmen.

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Pflichtwandelanleihen (CoCos).

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Darüber hinaus kann das Teilfondsvermögen in allen anderen in Abschnitt 2 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil genannten und zulässigen Vermögenswerten angelegt werden.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken

Das Teilfondsmanagement bezieht Nachhaltigkeitsrisiken in seine Anlageentscheidungen ein, wie im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil unter „Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageprozess“ dargelegt wird.

Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv unter Bezugnahme auf einen Referenzwert oder eine Kombination von Referenzwerten (Benchmarks) verwaltet, wie in der teilfondsspezifischen Tabelle näher dargelegt ist. Alle Benchmarks bzw. deren Administratoren sind bei der ESMA im öffentlichen Register der Administratoren von Referenzindizes oder im öffentlichen Register der Referenzwerte eines Drittstaats registriert.

Es wird nicht unbedingt erwartet, dass der überwiegende Teil der Wertpapiere des Teilfonds oder deren Emittenten Bestandteil der Benchmark sein werden, und das Portfolio wird voraussichtlich nicht unbedingt eine ähnliche Gewichtung wie die Benchmark aufweisen. Das Teilfondsmanagement wird nach eigenem Ermessen in nicht in der Benchmark enthaltene Wertpapiere und Sektoren investieren, um besondere Anlagechancen zu nutzen. Die Positionierung des Teilfonds kann erheblich von der Benchmark abweichen (z.B. indem nicht in der Benchmark enthaltene Positionen gehalten werden, sowie durch eine erhebliche Untergewichtung oder Übergewichtung). Der tatsächliche Spielraum ist dabei normalerweise relativ hoch. Eine Abweichung spiegelt im Allgemeinen die Einschätzung der besonderen Marktlage durch den Teilfondsmanager wider. Diese kann zu einer defensiven und engeren oder zu einer aktiveren und breiteren Positionierung im Vergleich zur Benchmark führen. Auch wenn das Ziel des Teilfonds darin besteht, mit seinem Anlageergebnis die Wertentwicklung der Benchmark zu übertreffen, kann die mögliche Outperformance je nach vorherrschendem Marktumfeld (z.B. weniger volatilen Rahmenbedingungen) und der tatsächlichen Positionierung gegenüber der Benchmark begrenzt sein.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk-Ansatz (VaR-Ansatz) verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Referenzportfolio gemessen, das keine Derivate enthält („Risiko-Benchmark“).

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens übersteigen. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen

geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung für den auf Anteile dieser Zielfonds entfallenden Teil um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: DWS Invest Euro-Gov Bonds

Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300GWZOI706VXHT51

ISIN: LU0145652052

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 1% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale in den Bereichen Klimaschutz, Unternehmensführung (Governance) und soziale Normen sowie in Bezug auf staatliche Belange, in dem folgende Emittenten gemieden werden: (1) Emittenten mit exzessiven Klima- und Transitionsrisiken, (2) Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. im Hinblick auf die Einhaltung internationaler Normen für Unternehmensführung, Menschen- und Arbeitnehmerrechte, Kunden- und Umweltsicherheit und Geschäftsethik), (3) staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf politische und bürgerliche Freiheiten, (4) Emittenten mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung an umstrittenen Sektoren und kontroversen Tätigkeiten und/oder (5) Emittenten mit Beteiligung an kontroversen Waffen.

Dieser Teilfonds bewirbt zudem einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen, die einen positiven Beitrag zu einem oder mehreren Zielen der Vereinten Nationen für eine nachhaltige Entwicklung (UN-SDGs) leisten.

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Nachhaltigkeit der Anlagen wird mittels einer proprietären ESG-Bewertungsmethode bewertet, die im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Die Methode umfasst verschiedene Bewertungsansätze, die als Nachhaltigkeitsindikatoren zur Bewertung der Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale herangezogen werden. Hierzu gehören:

- **DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung** dient als Indikator dafür, in welchem Maße ein Emittent Klima- und Transitionsrisiken ausgesetzt ist.
- **DWS Norm-Bewertung** dient als Indikator dafür, in welchem Maße bei einem Emittenten Norm-Verstöße auftreten.
- **DWS Staaten-Bewertung** dient als Indikator für das Ausmaß an Kontroversen staatlicher Emittenten hinsichtlich der ganzheitlichen Regierungsführung, wie politische und bürgerliche Freiheiten.
- **Beteiligung an umstrittenen Sektoren** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Emittent an kontroversen Sektoren und kontroversen Tätigkeiten beteiligt ist.
- **Beteiligung an kontroversen Waffen** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Emittent an kontroversen Waffen beteiligt ist.
- **Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen** wird als Indikator zur Messung des Anteils nachhaltiger Anlagen herangezogen.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Der Teilfonds wird teilweise in nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 der EU-Verordnung 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR) investieren. Diese nachhaltigen Anlagen werden mindestens zu einem der UN-SDGs beitragen, die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben, wie beispielsweise folgende (nicht abschließende Liste):

- Ziel 1: Keine Armut
- Ziel 2: Kein Hunger
- Ziel 3: Gesundheit und Wohlergehen
- Ziel 4: Hochwertige Bildung
- Ziel 5: Geschlechtergleichheit
- Ziel 6: Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen
- Ziel 7: Bezahlbare und saubere Energie
- Ziel 10: Weniger Ungleichheit
- Ziel 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden
- Ziel 12: Nachhaltige/r Konsum und Produktion
- Ziel 13: Maßnahmen zum Klimaschutz
- Ziel 14: Leben unter Wasser
- Ziel 15: Leben an Land

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen UN-SDGs wird je nach den tatsächlichen Anlagen im Portfolio variieren.

Die DWS wird den Beitrag zu den UN-SDGs mittels ihrer Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen ermitteln, bei der potenzielle Anlagen anhand verschiedener Kriterien dahingehend beurteilt werden, ob eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig eingestuft werden kann. Im Rahmen dieser Bewertung beurteilt das Teilfondsmanagement, (1) ob eine Wirtschaftstätigkeit einen Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs leistet, (2) ob diese Wirtschaftstätigkeit oder andere wirtschaftliche Aktivitäten des Unternehmens diese Ziele erheblich beeinträchtigen („Do Not Significantly Harm“ – DNSH-Bewertung), und (3) ob das Unternehmen selbst mit dem DWS Safeguard Assessment im Einklang steht.

In die Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen fließen Daten von mehreren Datenanbietern, aus öffentlichen Quellen und internen Bewertungen (auf Grundlage einer festgelegten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) ein, um festzustellen, ob eine Tätigkeit nachhaltig ist. Tätigkeiten, die einen positiven Beitrag zu den UN-SDGs leisten, werden nach Umsatz, Investitionsaufwendungen (CapEx) und/oder betrieblichen Aufwendungen (OpEx) bewertet. Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Tätigkeit als nachhaltig, wenn das Unternehmen positiv bei der DNSH-Bewertung abschneidet und das DWS Safeguard Assessment erfolgreich durchläuft (siehe Abschnitt „Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte im Einklang?“).

Der Teilfonds strebt derzeit keinen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen an, die mit einem ökologischen Ziel gemäß der EU-Taxonomie im Einklang stehen.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Die DNSH-Bewertung ist ein integraler Bestandteil der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen und beurteilt, ob durch eine Wirtschaftstätigkeit, die zu einem UN-SDG beiträgt, eines oder mehrere dieser Ziele erheblich beeinträchtigt werden. Wird eine erhebliche Beeinträchtigung festgestellt, besteht die Wirtschaftstätigkeit die DNSH-Bewertung nicht und kann nicht als nachhaltige Wirtschaftstätigkeit angesehen werden.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Im Rahmen der DNSH-Bewertung gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR werden in der Nachhaltigkeitsbewertung einer Anlage systematisch alle verpflichtenden Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen aus Tabelle 1 sowie relevante Indikatoren aus Tabelle 2 und 3 in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR integriert. Unter Berücksichtigung dieser nachteiligen Auswirkungen hat die DWS quantitative Schwellenwerte und/oder qualitative Werte festgelegt, anhand derer bestimmt wird, ob eine Anlage die ökologischen oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt. Diese Werte werden auf der Grundlage verschiedener externer und interner Faktoren, wie Datenverfügbarkeit oder Marktentwicklungen, festgelegt und können künftig angepasst werden.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?
Nähere Angaben:

Im Rahmen der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen beurteilt die DWS darüber hinaus mit ihrem Safeguard Assessment, inwieweit ein Unternehmen mit internationalen Normen im Einklang steht. Dies umfasst Prüfungen hinsichtlich der Einhaltung internationaler Normen, wie beispielsweise der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation. Unternehmen, bei denen schwerste Verstöße gegen eine internationale Norm festgestellt und bestätigt wurden, gelten als nichtkonform mit den Safeguards, und ihre Wirtschaftstätigkeiten können nicht als nachhaltig eingestuft werden.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

X Ja, das Teilfondsmanagement berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der Offenlegungsverordnung:

- CO₂-Fußabdruck (Nr. 2)
- THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird (Nr. 3)
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4)
- Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10)
- Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14) und br>• Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen (Nr. 16)

Die vorstehenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auf Produktebene durch die Ausschlussstrategie für die Vermögenswerte des Teilfonds berücksichtigt, die nach Anwendung der eigenen ESG-Bewertungsmethodik die ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen, wie im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Anlagen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird.

Für nachhaltige Investitionen werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auch in der DNSH-Bewertung, wie im vorstehenden Abschnitt „Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“ dargelegt, berücksichtigt.

Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden in einem Anhang zum Jahresbericht des Teilfonds offengelegt.

Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Dieser Teilfonds verfolgt eine Anleihestrategie als Hauptanlagestrategie. Dabei wird das Teilfondsvermögen zu mindestens 70% (nach Abzug der liquiden Mittel) in auf Euro lautenden verzinslichen Wertpapieren angelegt, die von Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums oder vom Vereinigten Königreich, von staatlichen Einrichtungen innerhalb dieser Staaten sowie supranationalen öffentlichen Organisationen begeben wurden, in denen einer oder mehrere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums oder des Vereinigten Königreichs Mitglied sind. Weitere Angaben zur Hauptanlagestrategie sind dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Das Teilfondsvermögen wird vorwiegend in Anlagen investiert, die die definierten Standards für die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erfüllen, wie in den folgenden Abschnitten dargelegt. Die Strategie des Teilfonds im Hinblick auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ist ein wesentlicher Bestandteil der ESG-Bewertungsmethodik und wird über die Anlagerichtlinien des Teilfonds fortlaufend überwacht.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

ESG-Bewertungsmethodik

Das Portfoliomanagement dieses Teilfonds strebt an, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Anlagen unabhängig von deren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten anhand einer proprietären ESG-Bewertungsmethodik bewertet werden. Diese Methodik basiert auf der ESG-Datenbank, die Daten mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen sowie interne Bewertungen (auf Grundlage einer definierten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) nutzt, um abgeleitete Gesamtbewertungen zu erzielen. Die ESG-Datenbank beruht daher zum einen auf Daten und Zahlen und zum anderen auf internen Beurteilungen, die Faktoren berücksichtigen, die über die verarbeiteten Zahlen und Daten hinausgehen, wie zum Beispiel zukünftig erwartete ESG-Entwicklungen, Plausibilität der Daten im Hinblick auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und unternehmerische Entscheidungen des Emittenten.

Wie nachfolgend näher beschrieben, leitet die ESG-Datenbank innerhalb verschiedener Bewertungsansätze anhand der Buchstaben „A“ bis „F“ codierte Bewertungen ab. Innerhalb einzelner Bewertungsansätze erhalten Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen, wobei „A“ die höchste Bewertung und „F“ die niedrigste Bewertung darstellt. Wird die Bewertung eines Emittenten entsprechend einem Bewertungsansatz als nicht ausreichend erachtet, ist es dem Portfoliomanagement untersagt, in diesen Emittenten zu investieren, auch wenn dieser entsprechend den anderen Bewertungsansätzen grundsätzlich investierbar wäre. In diesem Sinne wird jede Bewertung innerhalb eines Bewertungsansatzes individuell betrachtet und kann zum Ausschluss eines Emittenten führen.

Die ESG-Datenbank nutzt zur Beurteilung, ob die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bei Emittenten vorliegen, eine Vielzahl unterschiedlicher Bewertungsansätze, darunter unter anderem:

• DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung

Die DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung beurteilt Emittenten im Zusammenhang mit dem Klimawandel und Umweltveränderungen, zum Beispiel in Bezug auf die Reduzierung von Treibhausgasen und Wasserschutz. Dabei werden Emittenten, die zum Klimawandel und anderen negativen Umweltveränderungen weniger beitragen, beziehungsweise die diesen Risiken weniger ausgesetzt sind, besser bewertet. Emittenten mit einem exzessiven Klimarisikoprofil (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen.

• DWS Norm-Bewertung

Die DWS Norm-Bewertung beurteilt das Verhalten von Emittenten zum Beispiel im Rahmen der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation sowie das Verhalten im Rahmen allgemein anerkannter internationaler Normen und Grundsätze. Die Norm-Bewertung prüft zum Beispiel Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen von Arbeitnehmerrechten, Kinder- oder Zwangsarbeit, nachteilige Umweltauswirkungen und Geschäftsethik. Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen.

• DWS Staaten-Bewertung

Die DWS Staaten-Bewertung beurteilt die Bewertung von politischen und bürgerlichen Freiheiten. Staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf politische und bürgerliche Freiheiten (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen.

• Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Die ESG-Datenbank definiert bestimmte Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten als relevant. Als

relevant werden Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in einem umstrittenen Bereich betreffen („kontroverse Sektoren“). Als kontroverse Sektoren sind zum Beispiel die zivile Schusswaffenindustrie, die Rüstungsindustrie und Tabakwaren definiert. Als relevant werden weitere Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in anderen Bereichen betreffen. Weitere relevante Bereiche sind zum Beispiel der Abbau von Kohle und die kohlebasierte Energiegewinnung. Emittenten werden nach ihrem Anteil am Gesamtumsatz bewertet, den sie in kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten erzielen. Je niedriger der prozentuale Anteil des Umsatzes aus den kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten ist, desto besser ist die Bewertung.

Hinsichtlich der Beteiligung an Tabakwaren und zivilen Schusswaffen sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung) als Anlage ausgeschlossen.

Hinsichtlich einer Beteiligung in der Rüstungsindustrie sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit hoher und exzessiver Beteiligung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) als Anlage ausgeschlossen. Hinsichtlich einer Beteiligung an Abbau von Kohle und kohlebasierter Energiegewinnung oder anderer kontroverser Sektoren und kontroverser Geschäftspraktiken sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit exzessiver Beteiligung (d.h. einer „F“-Bewertung) als Anlage ausgeschlossen.

• **Beteiligung an kontroversen Waffen**

Die ESG-Datenbank bewertet die Beteiligung eines Unternehmens an kontroversen Waffen. Zu kontroversen Waffen gehören beispielsweise Antipersonenminen, Streumunition, Waffen aus abgereichertem Uran, Nuklearwaffen, chemische und biologische Waffen.

Emittenten werden nach dem Grad ihrer Beteiligung (Produktion von kontroversen Waffen, Produktion von Bauteilen usw.) bei der Herstellung von kontroversen Waffen unabhängig von dem Gesamtumsatz, den sie daraus erzielen, bewertet. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen.

• **DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds)**

Abweichend von der vorstehenden Regelung sind Anleihen, die die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik nicht vollständig erfüllen, für eine Investition geeignet, wenn sie den Kriterien der DWS Bewertung des Verwendungszwecks der Anleiherlöse entsprechen.

Die Finanzierung zweckgebundener Anleihen wird in einem zweistufigen Prozess bewertet.

In der ersten Stufe beurteilt die DWS, ob eine Anleihe die Kriterien für eine zweckgebundene Anleihe erfüllt. Ein wesentliches Element ist die Prüfung der Konformität mit den von der International Capital Market Association (ICMA) herausgegebenen Green Bond Principles, Social Bond Principles bzw. Sustainability Bond Principles. Die Bewertung konzentriert sich auf die Verwendung der Erlöse, die Auswahl der Projekte, die mit diesen Erlösen finanziert werden, das Management der erlösfinanzierten Ausgaben sowie die jährlichen Berichte an die Anleger über die Erlösverwendung.

Erfüllt eine Anleihe diese Grundsätze, wird in der zweiten Stufe die ESG-Qualität des Anleiheemittenten anhand definierter Mindeststandards in Bezug auf ökologische, soziale und die Corporate Governance betreffende Faktoren bestätigt. Diese Bewertung basiert auf der oben beschriebenen ESG-Bewertungsmethodik und schließt folgende Emittenten aus:

- Unternehmen mit einer im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlechten ESG-Qualität (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf die Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) oder
- Emittenten mit exzessiver Beteiligung an kontroversen Waffengeschäften (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung).

Soweit der Teilfonds die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Corporate Governance-Praktiken auch durch Anlagen in Zielfonds anstrebt, müssen letztere die vorstehenden DWS-Standards in Bezug auf Klima- und Transitionsrisiko- und Norm-Bewertung erfüllen.

Derzeit werden die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale nicht durch den Einsatz von Derivaten erreicht. Derivate werden daher bei der Berechnung des Mindestanteils der Vermögenswerte, die diesen Merkmalen entsprechen, nicht berücksichtigt. Derivate auf einzelne Emittenten dürfen für den Teilfonds jedoch nur dann erworben werden, wenn die Emittenten des Basiswerts die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik erfüllen.

Methodik der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen

Darüber hinaus wird die DWS zur Ermittlung des Anteils nachhaltiger Anlagen den Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs messen. Dies erfolgt mit ihrer Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, bei der potenzielle Anlagen anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig eingestuft werden kann, wie im Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise erfüllt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ näher ausgeführt.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die angewandte ESG-Anlagestrategie sieht keine verbindliche Mindestreduzierung des Umfangs der Anlagen vor.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung

umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Das Verfahren zur Bewertung der Praktiken guter Unternehmensführung der Beteiligungsunternehmen basiert auf der DWS Norm-Bewertung, die in dem eigenen Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Dementsprechend befolgen die bewerteten Beteiligungsunternehmen Praktiken guter Unternehmensführung.

Darüber hinaus hält die Verwaltungsgesellschaft eine aktive Eigentümerschaft für ein sehr effektives Mittel, um die Unternehmensführung, Richtlinien und Verfahren zu verbessern und auf eine bessere langfristige Leistung der Beteiligungsunternehmen hinzuwirken. Aktive Eigentümerschaft bedeutet, die Position als Anteilseigner zur Einflussnahme auf die Tätigkeiten oder das Verhalten der Beteiligungsunternehmen zu nutzen. Mit den Beteiligungsunternehmen kann ein konstruktiver Dialog zu Themen wie Strategie, finanzielle und nichtfinanzielle Leistung, Risiko, Kapitalstruktur, soziale und ökologische Auswirkungen sowie Corporate Governance, einschließlich Themenfeldern wie Offenlegung, Kultur und Vergütung, eingeleitet werden. Ein Dialog kann beispielsweise über Emittententreffen oder Mandatsvereinbarungen ausgeübt werden. Bei Kapitalbeteiligungen ist auch eine Interaktion mit dem Unternehmen durch Stimmrechtsausübung (Proxy Voting) oder die Teilnahme an Hauptversammlungen möglich.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Dieser Teilfonds investiert mindestens 51% seines Nettovermögens in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Innerhalb dieser Kategorie qualifizieren sich mindestens 1% des Nettovermögens des Teilfonds als nachhaltige Anlagen (#1A Nachhaltige Investitionen).

Bis zu 49% der Anlagen erfüllen diese Merkmale nicht (#2 Andere Investitionen). Eine ausführlichere Darstellung der genauen Aufteilung des Portfolios dieses Teilfonds ist dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

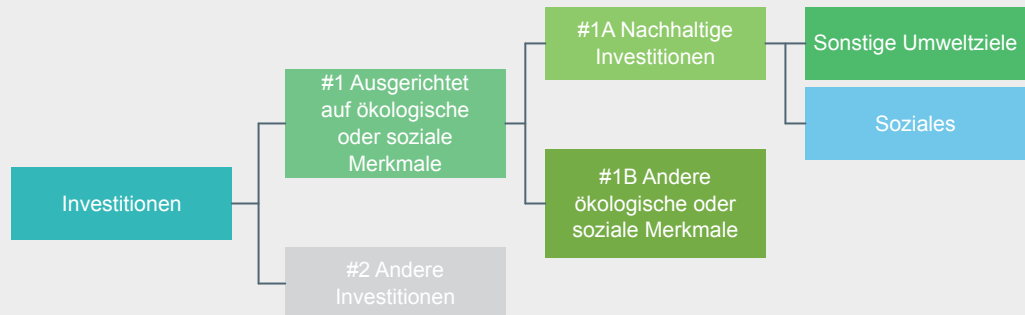
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben**

(CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derzeit werden keine Derivate verwendet, um die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

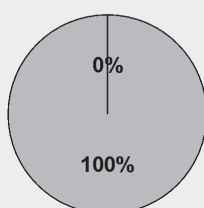


In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Aufgrund des Mangels an verlässlichen Daten verpflichtet sich der Teilfonds nicht dazu, einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen anzustreben, die mit einem Umweltziel gemäß der EU-Taxonomie im Einklang stehen. Daher beträgt der aktuelle Anteil ökologisch nachhaltiger Anlagen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, 0% des Teilfonds-Nettovermögens. Es kann jedoch vorkommen, dass ein Teil der den Anlagen zugrunde liegenden Wirtschaftstätigkeiten mit der EU-Taxonomie im Einklang steht.

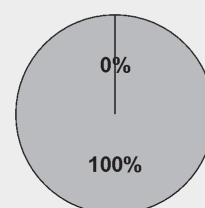
In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



■ Taxonomiekonform ■ Andere Investitionen

2. Taxonomie-Konformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



■ Taxonomiekonform ■ Andere Investitionen

** Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds sieht keinen Mindestanteil an Anlagen in Übergangswirtschaftstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten vor, da er sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Anlagen im Einklang mit der EU-Taxonomie verpflichtet hat.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds hat keine Mindestquote für ökologisch oder sozial nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR festgelegt. Der Mindestanteil an ökologisch und sozial nachhaltigen Anlagen soll jedoch insgesamt mindestens 1% des Teilfonds-Nettovermögens betragen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Teilfonds hat keine Mindestquote für ökologisch oder sozial nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR festgelegt. Der Mindestanteil an ökologisch und sozial nachhaltigen Anlagen soll jedoch insgesamt mindestens 1% des Teilfonds-Nettovermögens betragen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Dieser Teilfonds bewirbt eine überwiegende Vermögensallokation in Anlagen, die mit ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Darüber hinaus wird dieser Teilfonds ergänzend in Anlagen investieren, die als nichtkonform mit den beworbenen Merkmalen gelten (#2 Andere Investitionen). Diese anderen Anlagen können alle in der jeweiligen Anlagepolitik vorgesehenen Anlageklassen, einschließlich Barmittel und Derivate, umfassen.

Im Einklang mit der Marktpositionierung dieses Teilfonds wird mit diesen anderen Anlagen der Zweck verfolgt, Anlegern eine Partizipation an nicht ESG-konformen Anlagen zu ermöglichen und gleichzeitig sicherzustellen, dass es sich bei dem überwiegenden Teil des Engagements um Anlagen handelt, die auf ökologische und soziale Merkmale ausgerichtet sind. Die anderen Anlagen können von dem Portfoliomanagement zur Optimierung des Anlageergebnisses, für Diversifizierungs-, Liquiditäts- und Absicherungszwecke genutzt werden.

Dieser Teilfonds berücksichtigt bei den anderen Anlagen keine ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert festgelegt, um festzustellen, ob er mit den von ihm beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen im Einklang steht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://funds.dws.com/en-lu/bond-funds/LU0145652052/> sowie auf der lokalen Internetseite Ihres Landes www.dws.com/fundinformation.

DWS Invest European Equity High Conviction

Anlegerprofil	Wachstumsorientiert
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Performance-Benchmark	MSCI EUROPE in EUR, verwaltet von MSCI Limited
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	MSCI EUROPE in EUR
Hebelwirkung	Doppelter Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg
Orderannahme	Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die an einem Bewertungstag bis spätestens 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg bei der Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am darauffolgenden Bewertungstag abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg bei der Transferstelle eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am übernächsten Bewertungstag abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts drei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird drei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben. Die Valuta für Kauf- oder Rücknahmeaufträge bestimmter Währungen kann um einen Tag von der in der Beschreibung der Anteilklassen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil angegebenen Valuta abweichen.
Anteilsbruchteile	Bis zu drei Nachkommastellen
Expense Cap	Max. 15% der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft

Überblick über die Anteilklassen

Anteilklassenwährung	LC, LD, FC, NC, TFC, TFD USD LC	EUR USD
Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	LC, LD, USD LC FC, TFC, TFD NC	bis zu 5% 0% bis zu 3%
Vergütung der Verwaltungsgesellschaft p.a. (vom Teilfonds zu tragen)*	LC, LD, USD LC FC, TFC, TFD NC	bis zu 1,5% bis zu 0,75% bis zu 2%
Service Fee p.a. (vom Teilfonds zu tragen)*	LC, LD, FC, USD LC, TFC, TFD NC	0% 0,2%
Taxe d'abonnement p.a. (vom Teilfonds zu tragen)	LC, LD, FC, NC, USD LC, TFC, TFD	0,05%
Auflegungsdatum	LC, LD, FC, NC USD LC TFC, TFD	3.6.2002 20.11.2006 5.12.2017

* Weitere Kosten sind Abschnitt 12 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil zu entnehmen.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine **deutlich erhöhte Volatilität** auf, d.h., die Anteilspreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest European Equity High Conviction gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und qualifiziert somit als Produkt gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“). Obwohl der Teilfonds kein nachhaltiges Anlageziel verfolgt, legt er einen Mindestanteil seiner Vermögenswerte in nachhaltigen Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR an.

Ziel der Anlagepolitik des DWS Invest European Equity High Conviction ist es, einen möglichst hohen Wertzuwachs des angelegten Kapitals in Euro zu erzielen. Für das Teilfondsvermögen können Aktien, verzinsliche Wertpapiere, Wandelschuldverschreibungen und Optionsanleihen, Partizipations- und Genussscheine, Optionsscheine auf Aktien und Indexzertifikate erworben werden. Dabei wird das Teilfondsvermögen mindestens zu 75% in Aktien von Emittenten mit Hauptniederlassung in einem Mitgliedstaat der EU, im Vereinigten Königreich, in Norwegen und/oder Island angelegt.

Der Begriff „High Conviction“ bezieht sich auf das Teilfondskonzept. „High Conviction“ (dt. starke Überzeugung) impliziert, dass – auf der Grundlage der Anlageentscheidung des Portfoliomanagements – Einzeltitelstrategien mit höheren Gewichungen und geringerer Diversifizierung als bei einem Produkt, das sich an einem Referenzindex orientiert, umgesetzt werden. „Überzeugung“ bedeutet, dass Einzeltitelpositionen hohe Gewichungen von mehr als 5% haben können. Wird eine Aktie als attraktiv eingeschätzt, sollte diese Überzeugung in einer deutlichen Abweichung der Einzeltitelgewichungen vom Referenzindex zum Ausdruck kommen. Folglich verfügt das Portfolio über weniger Positionen und eine geringere Diversifizierung. Es gibt zwar keine Beschränkungen im Hinblick auf die Länder- oder Sektorgewichungen, aber es ist davon auszugehen, dass bestimmte Sektoren oder Regionen aufgrund des „Conviction“-Konzepts keine oder eine sehr geringe Gewichtung aufweisen, wenn attraktiver Titel aus anderen Sektoren/Regionen gefunden wurden.

Bei der Aktienauswahl werden die unternehmensspezifischen Merkmale stärker gewichtet (Bottom-up-Ansatz). Der Schwerpunkt liegt auf Unternehmen, die sich durch eine gute Marktposition, zukunftsorientierte Produkte und ein kompetentes Management auszeichnen. Außerdem sollten sich die Unternehmen auf ihre Stärken konzentrieren und eine Strategie verfolgen, die einen ertragsorientierten Einsatz von Ressourcen und ein nachhaltiges überdurchschnittliches Gewinnwachstum anstrebt. Als weiteres Kriterium sollten die Unternehmen eine aktionsorientierte Informationspolitik betreiben, wozu auch ausführliche Angaben

über die Rechnungslegung und eine regelmäßige Kommunikation mit Anlegern gehört. Dementsprechend werden Aktien von Unternehmen erworben, deren Ergebnisse und/oder Aktienkurse voraussichtlich über dem breiten Marktdurchschnitt liegen werden.

Bis zu 25% des Teilfondsvermögens können in verzinslichen Wertpapieren angelegt werden. Wandelanleihen und Optionsanleihen stellen zum Zweck der Anlagepolitik dieses Teilfonds keine verzinslichen Wertpapiere dar.

Bis zu 25% des Teilfondsvermögens können in Geldmarktinstrumente und Einlagen bei Kreditinstituten und bis zu 10% in Geldmarktfonds investiert werden.

Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, diese Obergrenze von 25% zu übersteigen, wenn und soweit dies im Interesse der Anteilinhaber gerechtfertigt scheint.

Der Teilfonds kann zusätzliche flüssige Mittel im Sinne von Abschnitt 2 B. Buchstabe o) des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil halten.

Bis zu 10% des Teilfondsvermögens können in Anteilen anderer Fonds (Investmentfondsanteilen) angelegt werden. Der über 5% des Teilfondsvermögens hinausgehende Anteil an Fondsanteilen darf nur aus Anteilen an Geldmarktfonds bestehen.

Höchstens 20% des Teilfondsvermögens können in Wertpapieren wie A-Shares, B-Shares, Anleihen und anderen Wertpapieren angelegt werden, die auf dem chinesischen Festland notiert und gehandelt werden.

Mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Vermögensgegenständen angelegt, die nachfolgend dargestellte DWS-Standards in Bezug auf ökologische und soziale Merkmale sowie Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung erfüllen.

Das Portfoliomanagement dieses Teilfonds strebt an, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Investitionen unabhängig von deren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten anhand einer proprietären ESG-Bewertungsmethode bewertet werden. Diese Methodik basiert auf der ESG-Datenbank, die Daten mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen sowie interne Bewertungen (auf Grundlage einer definierten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) nutzt, um abgeleitete Gesamtbewertungen zu erzielen. Die ESG-Datenbank beruht daher zum einen auf Daten und Zahlen und zum anderen auf internen Beurteilungen, die Faktoren berücksichtigen, die über die verarbeiteten Zahlen und Daten hinausgehen, wie zum Beispiel zukünftige erwartete ESG-Entwicklungen, Plausibilität der Daten im Hinblick auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und unternehmerische Entscheidungen des Emittenten. Wie nachfolgend

näher beschrieben, leitet die ESG-Datenbank innerhalb verschiedener Bewertungsansätze anhand der Buchstaben „A“ bis „F“ codierte Bewertungen ab. Innerhalb einzelner Bewertungsansätze erhalten Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen, wobei „A“ die höchste Bewertung und „F“ die niedrigste Bewertung darstellt. Wird die Bewertung eines Emittenten entsprechend einem Bewertungsansatz als nicht ausreichend erachtet, ist es dem Portfoliomanagement untersagt, in diesen Emittenten zu investieren, auch wenn dieser entsprechend den anderen Bewertungsansätzen grundsätzlich investierbar wäre. In diesem Sinne wird jede Bewertung innerhalb eines Bewertungsansatzes individuell betrachtet und kann zum Ausschluss eines Emittenten führen.

Die ESG-Datenbank nutzt zur Beurteilung, ob die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bei Emittenten vorliegen, eine Vielzahl unterschiedlicher Bewertungsansätze, darunter unter anderem:

DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung

Die DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung beurteilt Emittenten im Zusammenhang mit dem Klimawandel und Umweltveränderungen, zum Beispiel in Bezug auf die Reduzierung von Treibhausgasen und Wasserschutz. Dabei werden Emittenten, die zum Klimawandel und anderen negativen Umweltveränderungen weniger beitragen beziehungsweise die diesen Risiken weniger ausgesetzt sind, besser bewertet. Emittenten mit einem exzessiven Klimarisikoprofil (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

DWS Norm-Bewertung

Die DWS Norm-Bewertung beurteilt das Verhalten von Emittenten zum Beispiel im Rahmen der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation sowie das Verhalten im Rahmen allgemein anerkannter internationaler Normen und Grundsätze. Die Norm-Bewertung prüft zum Beispiel Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen von Arbeitnehmerrechten, Kinder- oder Zwangsarbeit, nachteilige Umweltauswirkungen und Geschäftsethik. Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

DWS Staaten-Bewertung

Die DWS Staaten-Bewertung beurteilt die Bewertung von politischen und bürgerlichen Freiheiten. Staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf politische und bürgerliche Freiheiten (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Die ESG-Datenbank definiert bestimmte Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten als relevant. Als relevant werden Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in einem umstrittenen Bereich betreffen („kontroverse Sektoren“). Als kontroverse Sektoren gelten

beispielsweise die zivile Schusswaffenindustrie, die Rüstungsindustrie und die Tabakindustrie. Als relevant werden weitere Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in anderen Bereichen betreffen. Weitere relevante Bereiche sind zum Beispiel der Abbau von Kohle und die kohlebasierte Energiegewinnung.

Emittenten werden nach ihrem Anteil am Gesamtumsatz bewertet, den sie in kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten erzielen. Je niedriger der prozentuale Anteil des Umsatzes aus den kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten ist, desto besser ist die Bewertung.

Hinsichtlich der Beteiligung an Tabakwaren und zivilen Schusswaffen sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- oder „E“- oder „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen.

Hinsichtlich einer Beteiligung in der Rüstungsindustrie sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit hoher und exzessiver Beteiligung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen.

Hinsichtlich einer Beteiligung an Abbau von Kohle und kohlebasierter Energiegewinnung oder anderer kontroverser Sektoren und kontroverser Geschäftspraktiken sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit exzessiver Beteiligung (d.h. einer „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen.

Beteiligung an kontroversen Waffengeschäften

Die ESG-Datenbank bewertet die Beteiligung eines Unternehmens an kontroversen Waffengeschäften. Zu kontroversen Waffen zählen beispielsweise Antipersonenminen, Streumunition, Waffen aus abgereichertem Uran, Nuklearwaffen, chemische und biologische Waffen.

Emittenten werden nach dem Grad ihrer Beteiligung (Produktion von kontroversen Waffen, Produktion von Bauteilen usw.) bei der Herstellung von kontroversen Waffen unabhängig von dem Gesamtumsatz, den sie daraus erzielen, bewertet. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- oder „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds)

Abweichend von der vorstehenden Regelung sind Anleihen, die die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik nicht vollständig erfüllen, für eine Investition geeignet, wenn sie den Kriterien der DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds) entsprechen.

Die Finanzierung zweckgebundener Anleihen (Use-of-proceeds-Bonds) wird in einem zweistufigen Prozess bewertet.

In der ersten Stufe beurteilt die DWS, ob eine Anleihe die Kriterien für eine zweckgebundene Anleihe erfüllt. Ein wesentliches Element ist die Prüfung der Konformität mit den von der International Capital Market Association (ICMA) herausgegebenen Green Bond Principles, Social Bond Principles bzw. Sustainability Bond Principles. Die Bewertung konzentriert sich auf die Verwendung der Erlöse, die Auswahl der Projekte, die mit diesen Erlösen finanziert werden, das Management der erlösfinanzierten Ausgaben sowie die jährlichen Berichte an die Anleger über die Erlösverwendung.

Erfüllt eine Anleihe diese Grundsätze, wird in der zweiten Stufe die ESG-Qualität des Anleiheemittenten anhand definierter Mindeststandards in Bezug auf ökologische, soziale und die Corporate Governance betreffende Faktoren bestätigt. Diese Bewertung basiert auf der oben beschriebenen ESG-Bewertungsmethodik und schließt folgende Emittenten aus:

- Unternehmen mit einer im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlechten ESG-Qualität (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf die Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) oder
- Emittenten mit exzessiver Beteiligung an umstrittenen Waffen (d.h. einer „D“- oder „E“- oder „F“-Bewertung).

Soweit der Teilfonds die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Corporate Governance-Praktiken auch anhand einer Investition in Zielfonds anstrebt, müssen letztere die vorstehenden DWS-Standards in Bezug auf Klima- und Transitionsrisiko- und Norm-Bewertung erfüllen.

Derzeit werden die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale nicht durch den Einsatz von Derivaten erreicht. Derivate werden daher bei der Berechnung des Mindestanteils der Vermögenswerte, die diesen Merkmalen entsprechen, nicht berücksichtigt. Derivate auf einzelne Emittenten dürfen für den Teilfonds jedoch nur dann erworben werden, wenn die Emittenten des Basiswerts die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik erfüllen.

Zusätzliche flüssige Mittel werden nicht mittels der ESG-Bewertungsmethodik beurteilt.

Im Rahmen der Anlagen des Teilfonds in Vermögenswerten, die die DWS-Standards in Bezug auf ökologische und soziale Merkmale sowie Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung, wie oben näher ausgeführt, erfüllen, wird das Teilfondsmanagement mindestens 10% des Netto-Teilfondsvermögens in „nachhaltige Investitionen“ im Sinne von Artikel 2 Absatz 17 SFDR investieren. Diese nachhaltigen Investitionen

werden zu mindestens einem der Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (UN-SDGs) beitragen, die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben. Dies sind unter anderem:

- Ziel 1: Keine Armut
- Ziel 2: Kein Hunger
- Ziel 3: Gesundheit und Wohlergehen
- Ziel 4: Hochwertige Bildung
- Ziel 5: Geschlechtergleichheit
- Ziel 6: Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen
- Ziel 7: Bezahlbare und saubere Energie
- Ziel 10: Weniger Ungleichheit
- Ziel 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden
- Ziel 12: Nachhaltige/r Konsum und Produktion
- Ziel 13: Maßnahmen zum Klimaschutz
- Ziel 14: Leben unter Wasser
- Ziel 15: Leben an Land

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen UN-SDGs wird je nach den tatsächlichen Anlagen im Portfolio variieren.

Die DWS wird den Beitrag zu den UN-SDGs mittels einer Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen ermitteln, bei der potenzielle Investments anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig eingestuft werden kann. Im Rahmen dieser Bewertung beurteilt das Teilfondsmanagement, (1) ob eine Wirtschaftstätigkeit einen Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs leistet, (2) ob diese Wirtschaftstätigkeit oder andere Wirtschaftstätigkeiten des Unternehmens diese Ziele nicht erheblich beeinträchtigen („Do Not Significantly Harm“ – DNSH-Bewertung), und (3) ob das Unternehmen selbst mit dem DWS Safeguard Assessment im Einklang steht.

In die Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen fließen Daten von mehreren Datenanbietern, aus öffentlichen Quellen und internen Bewertungen (auf Grundlage einer festgelegten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) ein, um festzustellen, ob eine Tätigkeit nachhaltig ist. Tätigkeiten, die einen positiven Betrag zu den UN-SDGs leisten, werden nach Umsatz, Investitionsausgaben (CapEx) und/oder Betriebsausgaben (OpEx) bewertet. Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Tätigkeit als nachhaltig, wenn das Unternehmen positiv bei der DNSH-Bewertung abschneidet und das DWS Safeguard Assessment erfolgreich durchläuft.

Aufgrund des Mangels an verlässlichen Daten verpflichtet sich der Teilfonds nicht dazu, einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel gemäß der EU-Taxonomie anzustreben. Daher beträgt der Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen gemäß der EU-Taxonomie 0% des Netto-Teilfondsvermögens. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass einige den Anlagen zugrunde liegende Wirtschaftstätigkeiten der EU-Taxonomie entsprechen.

Das Teilfondsmanagement berücksichtigt mithilfe seiner Ausschlussstrategie die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:

- CO₂-Fußabdruck (Nr. 2)
- THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird (Nr. 3)
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4)
- Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10)
- Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14)

Die vorstehend genannten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auf Produktebene durch die Ausschlussstrategie für die Vermögenswerte des Teilfonds berücksichtigt, die nach Anwendung der eigenen ESG-Bewertungsmethodik die ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Bei nachhaltigen Investitionen werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen in der DNSH-Bewertung („Do Not Significantly Harm“ – Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) berücksichtigt.

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

Darüber hinaus hält die Verwaltungsgesellschaft eine aktive Eigentümerschaft für ein sehr effektives Mittel, um die Unternehmensführung, Richtlinien und Verfahren zu verbessern und auf eine bessere langfristige Leistung der Beteiligungsunternehmen hinzuwirken. Aktive Eigentümerschaft bedeutet, die Position als Anteilseigner zur Einflussnahme auf die Tätigkeiten oder das Verhalten der Beteiligungsunternehmen zu nutzen. Es kann ein konstruktiver Dialog mit den Beteiligungsunternehmen zu Themen wie Strategie, finanzielle und nichtfinanzielle Leistung, Risiko, Kapitalstruktur, sozialer und ökologischer Einfluss sowie Corporate Governance, einschließlich Themenfeldern wie Offenlegung, Kultur und Vergütung, eingeleitet werden. Ein solcher Dialog kann beispielsweise durch Treffen mit den Emittenten oder Mandatsvereinbarungen ausgeübt werden. Bei Kapitalbeteiligungen ist auch eine Interaktion mit dem Unternehmen durch Stimmrechtsausübung (Proxy Voting) oder die Teilnahme an Hauptversammlungen möglich.

Weitere Informationen über die mit diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sind dem Anhang zu diesem Verkaufsprospekt zu entnehmen.

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Pflichtwandelanleihen (CoCos).

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Zum Zwecke der Herbeiführung einer Teilfreistellung im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes und vorbehaltlich der in der Satzung und diesem Verkaufsprospekt genannten Anlagegrenzen (Aktienfonds) gilt zudem, dass mindestens 51% des Aktivvermögens (dessen Höhe bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Teilfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des Teilfonds in Aktien angelegt werden, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht handelt um:

- Anteile an Investmentfonds;
- mittelbar über Personengesellschaften gehaltene Aktien;
- Anteile an Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, bei denen nach gesetzlichen Bestimmungen oder nach deren Anlagebedingungen das Bruttovermögen zu mindestens 75% aus unbeweglichem Vermögen besteht, wenn diese Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen einer Ertragsbesteuerung in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind oder wenn deren Ausschüttungen einer Besteuerung von mindestens 15% unterliegen und der Teilfonds nicht von ihr befreit ist;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die von der Ertragsbesteuerung befreit sind, soweit sie Ausschüttungen vornehmen, es sei denn, die Ausschüttungen unterliegen einer Besteuerung von mindestens 15% und der Teilfonds ist nicht davon befreit;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, deren Einnahmen unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 10% aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften stammen, die (i) Immobilien-Gesellschaften sind oder (ii) keine Immobilien-Gesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die unmittelbar oder mittelbar Beteiligungen an Kapitalgesellschaften halten, die (i) Immobilien-Gesellschaften sind oder (ii) keine Immobilien-Gesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind, wenn der gemeine Wert dieser Beteiligungen mehr als 10% des gemeinen Werts der Kapitalgesellschaften beträgt.

Für Zwecke dieser Anlagepolitik und in Übereinstimmung mit der Definition des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) ist ein organisierter Markt ein Markt, der anerkannt und für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Dieser organisierte Markt entspricht zugleich den Kriterien des Artikels 50 der OGAW-Richtlinie.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken

Das Teilfondsmanagement bezieht Nachhaltigkeitsrisiken in seine Anlageentscheidungen ein, wie im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil unter „Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageprozess“ dargelegt wird.

Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv unter Bezugnahme auf einen Referenzwert oder eine Kombination von Referenzwerten (Benchmarks) verwaltet, wie in der teilfondsspezifischen Tabelle näher dargelegt ist. Alle Benchmarks bzw. deren Administratoren sind bei der ESMA im öffentlichen Register der Administratoren von Referenzindizes oder im öffentlichen Register der Referenzwerte eines Drittstaats registriert.

Es wird nicht unbedingt erwartet, dass der überwiegende Teil der Wertpapiere des Teilfonds oder deren Emittenten Bestandteil der Benchmark sein werden, und das Portfolio wird voraussichtlich nicht unbedingt eine ähnliche Gewichtung wie die Benchmark aufweisen. Das Teilfondsmanagement wird nach eigenem Ermessen in nicht in der Benchmark enthaltene Wertpapiere und Sektoren investieren, um besondere Anlagechancen zu nutzen. Die Positionierung des Teilfonds kann erheblich von der Benchmark abweichen (z.B. indem nicht in der Benchmark enthaltene Positionen gehalten werden, sowie durch eine erhebliche Untergewichtung oder Übergewichtung). Der tatsächliche Spielraum ist dabei normalerweise relativ hoch. Eine Abweichung spiegelt im Allgemeinen die Einschätzung der besonderen Marktlage durch den Teilfondsmanager wider. Diese kann zu einer defensiven und engeren oder zu einer aktiveren und breiteren Positionierung im Vergleich zur Benchmark führen. Auch wenn das Ziel des Teilfonds darin besteht, mit seinem Anlageergebnis die Wertentwicklung der Benchmark zu übertreffen, kann die mögliche Outperformance je nach vorherrschendem Marktumfeld (z.B. weniger volatilen Rahmenbedingungen) und der tatsächlichen Positionierung gegenüber der Benchmark begrenzt sein.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk-Ansatz (VaR-Ansatz) verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Referenzportfolio gemessen, das keine Derivate enthält („Risiko-Benchmark“).

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens übersteigen. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung für den auf Anteile dieser Zielfonds entfallenden Teil um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: DWS Invest European Equity High Conviction

Unternehmenskennung (LEI-Code): 5493001DUQWUIOZABI65

ISIN: LU0145634076

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 10% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale in den Bereichen Klimaschutz, Unternehmensführung (Governance) und soziale Normen sowie in Bezug auf staatliche Belange, in dem folgende Emittenten gemieden werden: (1) Emittenten mit exzessiven Klima- und Transitionsrisiken, (2) Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. im Hinblick auf die Einhaltung internationaler Normen für Unternehmensführung, Menschen- und Arbeitnehmerrechte, Kunden- und Umweltsicherheit und Geschäftsethik), (3) staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf politische und bürgerliche Freiheiten, (4) Emittenten mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung an umstrittenen Sektoren und kontroversen Tätigkeiten und/oder (5) Emittenten mit Beteiligung an kontroversen Waffen.

Dieser Teilfonds bewirbt zudem einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen, die einen positiven Beitrag zu einem oder mehreren Zielen der Vereinten Nationen für eine nachhaltige Entwicklung (UN-SDGs) leisten.

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Nachhaltigkeit der Anlagen wird mittels einer proprietären ESG-Bewertungsmethode bewertet, die im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Die Methode umfasst verschiedene Bewertungsansätze, die als Nachhaltigkeitsindikatoren zur Bewertung der Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale herangezogen werden. Hierzu gehören:

- **DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung** dient als Indikator dafür, in welchem Maße ein Emittent Klima- und Transitionsrisiken ausgesetzt ist.
- **DWS Norm-Bewertung** dient als Indikator dafür, in welchem Maße bei einem Emittenten Norm-Verstöße auftreten.
- **DWS Staaten-Bewertung** dient als Indikator für das Ausmaß an Kontroversen staatlicher Emittenten hinsichtlich der ganzheitlichen Regierungsführung, wie politische und bürgerliche Freiheiten.
- **Beteiligung an umstrittenen Sektoren** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Emittent an kontroversen Sektoren und kontroversen Tätigkeiten beteiligt ist.
- **Beteiligung an kontroversen Waffen** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Emittent an kontroversen Waffen beteiligt ist.
- **Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen** wird als Indikator zur Messung des Anteils nachhaltiger Anlagen herangezogen.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Der Teilfonds wird teilweise in nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 der EU-Verordnung 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR) investieren. Diese nachhaltigen Anlagen werden mindestens zu einem der UN-SDGs beitragen, die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben, wie beispielsweise folgende (nicht abschließende Liste):

- Ziel 1: Keine Armut
- Ziel 2: Kein Hunger
- Ziel 3: Gesundheit und Wohlergehen
- Ziel 4: Hochwertige Bildung
- Ziel 5: Geschlechtergleichheit
- Ziel 6: Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen
- Ziel 7: Bezahlbare und saubere Energie
- Ziel 10: Weniger Ungleichheit
- Ziel 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden
- Ziel 12: Nachhaltige/r Konsum und Produktion
- Ziel 13: Maßnahmen zum Klimaschutz
- Ziel 14: Leben unter Wasser
- Ziel 15: Leben an Land

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen UN-SDGs wird je nach den tatsächlichen Anlagen im Portfolio variieren.

Die DWS wird den Beitrag zu den UN-SDGs mittels ihrer Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen ermitteln, bei der potenzielle Anlagen anhand verschiedener Kriterien dahingehend beurteilt werden, ob eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig eingestuft werden kann. Im Rahmen dieser Bewertung beurteilt das Teilfondsmanagement, (1) ob eine Wirtschaftstätigkeit einen Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs leistet, (2) ob diese Wirtschaftstätigkeit oder andere wirtschaftliche Aktivitäten des Unternehmens diese Ziele erheblich beeinträchtigen („Do Not Significantly Harm“ – DNSH-Bewertung), und (3) ob das Unternehmen selbst mit dem DWS Safeguard Assessment im Einklang steht.

In die Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen fließen Daten von mehreren Datenanbietern, aus öffentlichen Quellen und internen Bewertungen (auf Grundlage einer festgelegten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) ein, um festzustellen, ob eine Tätigkeit nachhaltig ist. Tätigkeiten, die einen positiven Beitrag zu den UN-SDGs leisten, werden nach Umsatz, Investitionsaufwendungen (CapEx) und/oder betrieblichen Aufwendungen (OpEx) bewertet. Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Tätigkeit als nachhaltig, wenn das Unternehmen positiv bei der DNSH-Bewertung abschneidet und das DWS Safeguard Assessment erfolgreich durchläuft (siehe Abschnitt „Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte im Einklang?“).

Der Teilfonds strebt derzeit keinen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen an, die mit einem ökologischen Ziel gemäß der EU-Taxonomie im Einklang stehen.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Die DNSH-Bewertung ist ein integraler Bestandteil der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen und beurteilt, ob durch eine Wirtschaftstätigkeit, die zu einem UN-SDG beiträgt, eines oder mehrere dieser Ziele erheblich beeinträchtigt werden. Wird eine erhebliche Beeinträchtigung festgestellt, besteht die Wirtschaftstätigkeit die DNSH-Bewertung nicht und kann nicht als nachhaltige Wirtschaftstätigkeit angesehen werden.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Im Rahmen der DNSH-Bewertung gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR werden in der Nachhaltigkeitsbewertung einer Anlage systematisch alle verpflichtenden Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen aus Tabelle 1 sowie relevante Indikatoren aus Tabelle 2 und 3 in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR integriert. Unter Berücksichtigung dieser nachteiligen Auswirkungen hat die DWS quantitative Schwellenwerte und/oder qualitative Werte festgelegt, anhand derer bestimmt wird, ob eine Anlage die ökologischen oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt. Diese Werte werden auf der Grundlage verschiedener externer und interner Faktoren, wie Datenverfügbarkeit oder Marktentwicklungen, festgelegt und können künftig angepasst werden.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?
Nähere Angaben:

Im Rahmen der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen beurteilt die DWS darüber hinaus mit ihrem Safeguard Assessment, inwieweit ein Unternehmen mit internationalen Normen im Einklang steht. Dies umfasst Prüfungen hinsichtlich der Einhaltung internationaler Normen, wie beispielsweise der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation. Unternehmen, bei denen schwerste Verstöße gegen eine internationale Norm festgestellt und bestätigt wurden, gelten als nichtkonform mit den Safeguards, und ihre Wirtschaftstätigkeiten können nicht als nachhaltig eingestuft werden.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigelegt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

X Ja, das Teilfondsmanagement berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:

- CO₂-Fußabdruck (Nr. 2);
- THG-Intensität der Beteiligungsunternehmen (Nr. 3);
- Beteiligung an Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4);
- Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10) und
- Beteiligung an kontroversen Waffen (Nr. 14)

Die vorstehenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auf Produktebene durch die Ausschlussstrategie für die Vermögenswerte des Teilfonds berücksichtigt, die nach Anwendung der proprietären ESG-Bewertungsmethode die ökologischen und sozialen Merkmalen erfüllen, wie im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird.

Für nachhaltige Anlagen werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen darüber hinaus auch in der DNSH-Bewertung berücksichtigt, wie im vorstehenden Abschnitt „Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“ dargelegt.

Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden in einem Anhang zum Jahresbericht des Teilfonds offengelegt.

Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Dieser Teilfonds verfolgt eine Aktienstrategie als Hauptanlagestrategie. Dabei wird das Teilfondsvermögen mindestens zu 75% in Aktien von Emittenten mit Hauptniederlassung in einem Mitgliedstaat der EU, im Vereinigten Königreich, in Norwegen und/oder Island angelegt. „High Conviction“ (dt. starke Überzeugung) impliziert, dass – auf der Grundlage der Anlageentscheidung des Portfoliomanagements – Einzeltitelstrategien mit höheren Gewichtungen und geringerer Diversifizierung als bei einem Produkt, das sich an einem Referenzindex orientiert, umgesetzt werden. Einzeltitelpositionen können hohe Gewichtungen von mehr als 5% aufweisen, wenn eine Aktie als attraktiv eingestuft wird. Bis zu 25% des Teilfondsvermögens können in verzinslichen Wertpapieren angelegt werden. Wandelanleihen und Optionsanleihen stellen zum Zweck der Anlagepolitik dieses Teilfonds keine verzinslichen Wertpapiere dar. Bis zu 25% des Teilfondsvermögens können in Geldmarktinstrumente und Bankguthaben investiert werden. Höchstens 20% des Teilfondsvermögens können in Wertpapieren wie A-Shares, B-Shares, Anleihen und anderen Wertpapieren angelegt werden, die auf dem chinesischen Festland notiert und gehandelt werden.

Weitere Angaben zur Hauptanlagestrategie sind dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Das Teilfondsvermögen wird vorwiegend in Anlagen investiert, die die definierten Standards für die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erfüllen, wie in den folgenden Abschnitten dargelegt. Die Strategie des Teilfonds im Hinblick auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ist ein wesentlicher Bestandteil der ESG-Bewertungsmethodik und wird über die Anlagerichtlinien des Teilfonds fortlaufend überwacht.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

ESG-Bewertungsmethodik

Das Portfoliomanagement dieses Teilfonds strebt an, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Anlagen unabhängig von deren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten anhand einer proprietären ESG-Bewertungsmethodik bewertet werden. Diese Methodik basiert auf der ESG-Datenbank, die Daten mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen sowie interne Bewertungen (auf Grundlage einer definierten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) nutzt, um abgeleitete Gesamtbewertungen zu erzielen. Die ESG-Datenbank beruht daher zum einen auf Daten und Zahlen und zum anderen auf internen Beurteilungen, die Faktoren berücksichtigen, die über die verarbeiteten Zahlen und Daten hinausgehen, wie zum Beispiel zukünftig erwartete ESG-Entwicklungen, Plausibilität der Daten im Hinblick auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und unternehmerische Entscheidungen des Emittenten.

Wie nachfolgend näher beschrieben, leitet die ESG-Datenbank innerhalb verschiedener Bewertungsansätze anhand der Buchstaben „A“ bis „F“ codierte Bewertungen ab. Innerhalb einzelner Bewertungsansätze erhalten Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen, wobei „A“ die höchste Bewertung und „F“ die niedrigste Bewertung darstellt. Wird die Bewertung eines Emittenten entsprechend einem Bewertungsansatz als nicht ausreichend erachtet, ist es dem Portfoliomanagement untersagt, in diesen Emittenten zu investieren, auch wenn dieser entsprechend den anderen Bewertungsansätzen grundsätzlich investierbar wäre. In diesem Sinne wird jede Bewertung innerhalb eines Bewertungsansatzes individuell betrachtet und kann zum Ausschluss eines Emittenten führen.

Die ESG-Datenbank nutzt zur Beurteilung, ob die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bei Emittenten vorliegen, eine Vielzahl unterschiedlicher Bewertungsansätze, darunter unter anderem:

• DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung

Die DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung beurteilt Emittenten im Zusammenhang mit dem Klimawandel und Umweltveränderungen, zum Beispiel in Bezug auf die Reduzierung von Treibhausgasen und Wasserschutz. Dabei werden Emittenten, die zum Klimawandel und anderen negativen Umweltveränderungen weniger beitragen, beziehungsweise die diesen Risiken weniger ausgesetzt sind, besser bewertet. Emittenten mit einem exzessiven Klimarisikoprofil (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen.

• DWS Norm-Bewertung

Die DWS Norm-Bewertung beurteilt das Verhalten von Emittenten zum Beispiel im Rahmen der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation sowie das Verhalten im Rahmen allgemein anerkannter internationaler Normen und Grundsätze. Die Norm-Bewertung prüft zum Beispiel Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen von Arbeitnehmerrechten, Kinder- oder Zwangsarbeit, nachteilige Umweltauswirkungen und Geschäftsethik. Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen.

• DWS Staaten-Bewertung

Die DWS Staaten-Bewertung beurteilt die Bewertung von politischen und bürgerlichen Freiheiten. Staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf politische und bürgerliche Freiheiten (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen.

• Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Die ESG-Datenbank definiert bestimmte Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten als relevant. Als relevant werden Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in einem umstrittenen Bereich betreffen („kontroverse Sektoren“). Als kontroverse Sektoren sind zum Beispiel die zivile Schusswaffenindustrie, die Rüstungsindustrie und Tabakwaren definiert. Als relevant werden weitere Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in anderen Bereichen betreffen. Weitere relevante Bereiche sind zum Beispiel der Abbau von Kohle und die kohlebasierte Energiegewinnung. Emittenten werden nach ihrem Anteil am Gesamtumsatz bewertet, den sie in kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten erzielen. Je niedriger der prozentuale Anteil des Umsatzes aus den kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten ist, desto besser ist die Bewertung.

Hinsichtlich der Beteiligung an Tabakwaren und zivilen Schusswaffen sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung) als Anlage ausgeschlossen.

Hinsichtlich einer Beteiligung in der Rüstungsindustrie sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit hoher und exzessiver Beteiligung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) als Anlage ausgeschlossen. Hinsichtlich einer Beteiligung an Abbau von Kohle und kohlebasierter Energiegewinnung oder anderer kontroverser Sektoren und kontroverser Geschäftspraktiken sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit exzessiver Beteiligung (d.h. einer „F“-Bewertung) als Anlage ausgeschlossen.

• Beteiligung an kontroversen Waffen

Die ESG-Datenbank bewertet die Beteiligung eines Unternehmens an kontroversen Waffen. Zu kontroversen Waffen gehören beispielsweise Antipersonenminen, Streumunition, Waffen aus angereichertem Uran, Nuklearwaffen, chemische und biologische Waffen.

Emittenten werden nach dem Grad ihrer Beteiligung (Produktion von kontroversen Waffen, Produktion von Bauteilen usw.) bei der Herstellung von kontroversen Waffen unabhängig von dem Gesamtumsatz, den sie daraus erzielen, bewertet. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen.

• DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds)

Abweichend von der vorstehenden Regelung sind Anleihen, die die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik nicht vollständig erfüllen, für eine Investition geeignet, wenn sie den Kriterien der DWS Bewertung des Verwendungszwecks der Anleiherlöse entsprechen.

Die Finanzierung zweckgebundener Anleihen wird in einem zweistufigen Prozess bewertet.

In der ersten Stufe beurteilt die DWS, ob eine Anleihe die Kriterien für eine zweckgebundene Anleihe erfüllt. Ein wesentliches Element ist die Prüfung der Konformität mit den von der International Capital Market Association (ICMA) herausgegebenen Green Bond Principles, Social Bond Principles bzw. Sustainability Bond Principles. Die Bewertung konzentriert sich auf die Verwendung der Erlöse, die Auswahl der Projekte, die mit diesen Erlösen finanziert werden, das Management der erlösfinanzierten Ausgaben sowie die jährlichen Berichte an die Anleger über die Erlösverwendung.

Erfüllt eine Anleihe diese Grundsätze, wird in der zweiten Stufe die ESG-Qualität des Anleiheemittenten anhand definierter Mindeststandards in Bezug auf ökologische, soziale und die Corporate Governance betreffende Faktoren bestätigt. Diese Bewertung basiert auf der oben beschriebenen ESG-Bewertungsmethodik und schließt folgende Emittenten aus:

- Unternehmen mit einer im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlechten ESG-Qualität (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf die Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) oder
- Emittenten mit exzessiver Beteiligung an kontroversen Waffengeschäften (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung).

Soweit der Teilfonds die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Corporate Governance-Praktiken auch durch Anlagen in Zielfonds anstrebt, müssen letztere die vorstehenden DWS-Standards in Bezug auf Klima- und Transitionsrisiko- und Norm-Bewertung erfüllen.

Derzeit werden die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale nicht durch

den Einsatz von Derivaten erreicht. Derivate werden daher bei der Berechnung des Mindestanteils der Vermögenswerte, die diesen Merkmalen entsprechen, nicht berücksichtigt. Derivate auf einzelne Emittenten dürfen für den Teilfonds jedoch nur dann erworben werden, wenn die Emittenten des Basiswerts die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik erfüllen.

Methodik der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen

Darüber hinaus wird die DWS zur Ermittlung des Anteils nachhaltiger Anlagen den Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs messen. Dies erfolgt mit ihrer Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, bei der potenzielle Anlagen anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig eingestuft werden kann, wie im Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise erfüllt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ näher ausgeführt.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die angewandte ESG-Anlagestrategie sieht keine verbindliche Mindestreduzierung des Umfangs der Anlagen vor.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Das Verfahren zur Bewertung der Praktiken guter Unternehmensführung der Beteiligungsunternehmen basiert auf der DWS Norm-Bewertung, die in dem eigenen Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Dementsprechend befolgen die bewerteten Beteiligungsunternehmen Praktiken guter Unternehmensführung.

Darüber hinaus hält die Verwaltungsgesellschaft eine aktive Eigentümerschaft für ein sehr effektives Mittel, um die Unternehmensführung, Richtlinien und Verfahren zu verbessern und auf eine bessere langfristige Leistung der Beteiligungsunternehmen hinzuwirken. Aktive Eigentümerschaft bedeutet, die Position als Anteilseigner zur Einflussnahme auf die Tätigkeiten oder das Verhalten der Beteiligungsunternehmen zu nutzen. Mit den Beteiligungsunternehmen kann ein konstruktiver Dialog zu Themen wie Strategie, finanzielle und nichtfinanzielle Leistung, Risiko, Kapitalstruktur, soziale und ökologische Auswirkungen sowie Corporate Governance, einschließlich Themenfeldern wie Offenlegung, Kultur und Vergütung, eingeleitet werden. Ein Dialog kann beispielsweise über Emittententreffen oder Mandatsvereinbarungen ausgeübt werden. Bei Kapitalbeteiligungen ist auch eine Interaktion mit dem Unternehmen durch Stimmrechtsausübung (Proxy Voting) oder die Teilnahme an Hauptversammlungen möglich.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Dieser Teilfonds investiert mindestens 51% seines Nettovermögens in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Innerhalb dieser Kategorie qualifizieren sich mindestens 10% des Nettovermögens des Teilfonds als nachhaltige Anlagen (#1A Nachhaltige Investitionen).

Bis zu 49% der Anlagen erfüllen diese Merkmale nicht (#2 Andere Investitionen). Eine ausführlichere Darstellung der genauen Aufteilung des Portfolios dieses Teilfonds ist dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

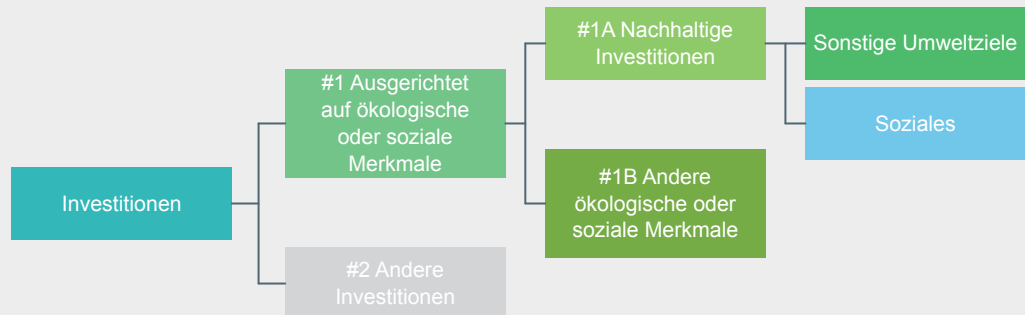
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben**

(CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derzeit werden keine Derivate verwendet, um die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

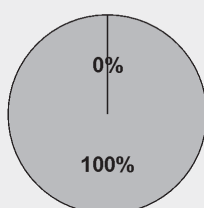


In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Aufgrund des Mangels an verlässlichen Daten verpflichtet sich der Teilfonds nicht dazu, einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen anzustreben, die mit einem Umweltziel gemäß der EU-Taxonomie im Einklang stehen. Daher beträgt der aktuelle Anteil ökologisch nachhaltiger Anlagen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, 0% des Teilfonds-Nettovermögens. Es kann jedoch vorkommen, dass ein Teil der den Anlagen zugrunde liegenden Wirtschaftstätigkeiten mit der EU-Taxonomie im Einklang steht.

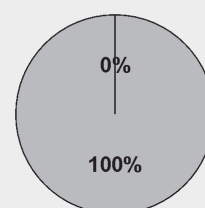
In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



■ Taxonomiekonform ■ Andere Investitionen

2. Taxonomie-Konformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



■ Taxonomiekonform ■ Andere Investitionen

** Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds sieht keinen Mindestanteil an Anlagen in Übergangswirtschaftstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten vor, da er sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Anlagen im Einklang mit der EU-Taxonomie verpflichtet hat.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die **Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds hat keine Mindestquote für ökologisch oder sozial nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR festgelegt. Der Mindestanteil an ökologisch und sozial nachhaltigen Anlagen soll jedoch insgesamt mindestens 10% des Teilfonds-Nettovermögens betragen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Teilfonds hat keine Mindestquote für ökologisch oder sozial nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR festgelegt. Der Mindestanteil an ökologisch und sozial nachhaltigen Anlagen soll jedoch insgesamt mindestens 10% des Teilfonds-Nettovermögens betragen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Dieser Teilfonds bewirbt eine überwiegende Vermögensallokation in Anlagen, die mit ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Darüber hinaus wird dieser Teilfonds ergänzend in Anlagen investieren, die als nichtkonform mit den beworbenen Merkmalen gelten (#2 Andere Investitionen). Diese anderen Anlagen können alle in der jeweiligen Anlagepolitik vorgesehenen Anlageklassen, einschließlich Barmittel und Derivate, umfassen.

Im Einklang mit der Marktpositionierung dieses Teilfonds wird mit diesen anderen Anlagen der Zweck verfolgt, Anlegern eine Partizipation an nicht ESG-konformen Anlagen zu ermöglichen und gleichzeitig sicherzustellen, dass es sich bei dem überwiegenden Teil des Engagements um Anlagen handelt, die auf ökologische und soziale Merkmale ausgerichtet sind. Die anderen Anlagen können von dem Portfoliomanagement zur Optimierung des Anlageergebnisses, für Diversifizierungs-, Liquiditäts- und Absicherungszwecke genutzt werden.

Dieser Teilfonds berücksichtigt bei den anderen Anlagen keine ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert festgelegt, um festzustellen, ob er mit den von ihm beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen im Einklang steht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://funds.dws.com/en-lu/equity-funds/LU0145634076/> sowie auf der lokalen Internetseite Ihres Landes www.dws.com/fundinformation.

DWS Invest Financial Hybrid Bonds

Anlegerprofil	Wachstumsorientiert
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Performance-Benchmark	–
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	– (absoluter VaR)
Hebelwirkung	Doppelter Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg
Swing Pricing	Der Teilfonds kann Swing Pricing anwenden. Bei der Einführung eines Swing-Pricing-Mechanismus für einen bestimmten Teilfonds wird dies unter der Rubrik „Fondsfakten“ auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.dws.com veröffentlicht.
Orderannahme	Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufräge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die an einem Bewertungstag bis spätestens 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg bei der Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am darauffolgenden Bewertungstag abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg bei der Transferstelle eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am übernächsten Bewertungstag abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts drei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird drei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben. Die Valuta für Kauf- oder Rücknahmeaufträge bestimmter Währungen kann um einen Tag von der in der Beschreibung der Anteilklassen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil angegebenen Valuta abweichen.
Anteilsbruchteile	Bis zu drei Nachkommastellen
Expense Cap	Max. 15% der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft

Überblick über die Anteilklassen

Anteilklassenwährung	FC, FD	EUR
Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	FC, FD	0%
Vergütung der Verwaltungsgesellschaft p.a. (vom Teilfonds zu tragen)*	FC, FD	bis zu 0,6%
Service Fee p.a. (vom Teilfonds zu tragen)*	FC, FD	0%
Taxe d'abonnement p.a. (vom Teilfonds zu tragen)	FC, FD	0,05%
Auflegungsdatum	FC, FD	30.11.2015

* Weitere Kosten sind Abschnitt 12 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil zu entnehmen.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine **deutlich erhöhte Volatilität** auf, d.h., die Anteilspreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein.

Dieser Teilfonds richtet sich nur an semi-institutionelle und institutionelle Anleger.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest Financial Hybrid Bonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und qualifiziert somit als Produkt gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“). Obwohl der Teilfonds kein nachhaltiges Anlageziel verfolgt, legt er einen Mindestanteil seiner Vermögenswerte in nachhaltigen Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR an.

Ziel der Anlagepolitik des DWS Invest Financial Hybrid Bonds ist die Erwirtschaftung einer überdurchschnittlichen Rendite für den Teilfonds.

Der Teilfonds wird aktiv und nicht unter Bezugnahme auf einen Referenzwert (Benchmark) verwaltet.

Der Teilfonds kann weltweit in verzinslichen Wertpapieren, Wandelanleihen, Pflichtwandelanleihen (CoCos), Optionsanleihen, deren zugrunde liegende Optionsscheine auf Wertpapiere lauten, Partizipations- und Genussscheinen, Derivaten sowie Geldmarktinstrumenten und liquiden Mitteln anlegen.

Mindestens 50% des Teilfondsvermögens werden weltweit in Hybridanleihen von Emittenten aus dem Finanzsektor investiert.

Hybridanleihen sind Anleihen, die aufgrund ihrer Ausgestaltung sowohl Fremd- als auch Eigenkapitalmerkmale aufweisen. Eigenkapitalähnliche Merkmale können unter anderem Verlustbeteiligungen sowie gewinnabhängige Zinszahlungen sein.

Fremdkapitalähnliche Merkmale können unter anderem ein festes Laufzeitende oder bei Emission fixierte so genannte Call-Termine sein, mit denen Hybridanleihen häufig ausgestattet sind.

In den Bereich der Hybridanleihen fallen auch Nachranganleihen (Tier 1- und Tier 2-Anleihen), Genussscheine, Wandel- und Optionsanleihen sowie Anleihen mit Versicherungsnachrang sowie Pflichtwandelanleihen (CoCos).

Bis zu 49% des Teilfondsvermögens können in verzinslichen Wertpapieren angelegt werden, welche die vorstehenden Kriterien nicht erfüllen.

Bis zu 100% des Teilfondsvermögens können in Nachranganleihen angelegt werden.

Bis zu 10% des Teilfondsvermögens können in Aktien (durch Ausübung von Wandlungsrechten),

einschließlich wandelbarer Vorzugsaktien, angelegt werden.

Der Teilfondsmanager ist bestrebt, etwaige Währungsrisiken gegenüber dem Euro im Portfolio abzusichern.

Im Einklang mit Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 kann der Teilfonds in Geldmarktinstrumente, Einlagen bei Kreditinstituten und bis zu 10% in Geldmarktfonds investieren. Die Anlagen in Geldmarktinstrumenten, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktfonds sowie neben diesen Anlagen gehaltene zusätzliche flüssige Mittel (wie nachstehend ausgeführt) werden insgesamt nicht mehr als 49% des Netto-Teilfondsvermögens betragen. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, diese Obergrenze von 49% zu übersteigen, wenn und soweit dies im Interesse der Anteilinhaber gerechtfertigt scheint.

Der Teilfonds kann zusätzliche flüssige Mittel im Sinne von Abschnitt 2 B. Buchstabe o) des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil halten.

Mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Vermögensgegenständen angelegt, die nachfolgend dargestellte DWS-Standards in Bezug auf ökologische und soziale Merkmale sowie Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung erfüllen.

Das Portfoliomanagement dieses Teilfonds strebt an, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Investitionen unabhängig von deren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten anhand einer proprietären ESG-Bewertungsmethode bewertet werden. Diese Methodik basiert auf der ESG-Datenbank, die Daten mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen sowie interne Bewertungen (auf Grundlage einer definierten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) nutzt, um abgeleitete Gesamtbewertungen zu erzielen. Die ESG-Datenbank beruht daher zum einen auf Daten und Zahlen und zum anderen auf internen Beurteilungen, die Faktoren berücksichtigen, die über die verarbeiteten Zahlen und Daten hinausgehen, wie zum Beispiel zukünftige erwartete ESG-Entwicklungen, Plausibilität der Daten im Hinblick auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und unternehmerische Entscheidungen des Emittenten. Wie nachfolgend näher beschrieben, leitet die ESG-Datenbank innerhalb verschiedener Bewertungsansätze anhand der Buchstaben „A“ bis „F“ codierte Bewertungen ab. Innerhalb einzelner Bewertungsansätze erhalten Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen, wobei „A“ die höchste Bewertung und „F“ die niedrigste Bewertung darstellt. Wird die Bewertung eines Emittenten entsprechend einem Bewertungsansatz als nicht ausreichend erachtet, ist es dem Portfoliomanagement untersagt, in diesen Emittenten zu investieren, auch wenn dieser entsprechend den anderen Bewertungsansätzen grundsätzlich investierbar wäre. In diesem Sinne wird jede Bewertung innerhalb eines Bewertungsansatzes

individuell betrachtet und kann zum Ausschluss eines Emittenten führen.

Die ESG-Datenbank nutzt zur Beurteilung, ob die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bei Emittenten vorliegen, eine Vielzahl unterschiedlicher Bewertungsansätze, darunter unter anderem:

DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung

Die DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung beurteilt Emittenten im Zusammenhang mit dem Klimawandel und Umweltveränderungen, zum Beispiel in Bezug auf die Reduzierung von Treibhausgasen und Wasserschutz. Dabei werden Emittenten, die zum Klimawandel und anderen negativen Umweltveränderungen weniger beitragen beziehungsweise die diesen Risiken weniger ausgesetzt sind, besser bewertet. Emittenten mit einem exzessiven Klimarisikoprofil (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

DWS Norm-Bewertung

Die DWS Norm-Bewertung beurteilt das Verhalten von Emittenten zum Beispiel im Rahmen der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation sowie das Verhalten im Rahmen allgemein anerkannter internationaler Normen und Grundsätze. Die Norm-Bewertung prüft zum Beispiel Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen von Arbeitnehmerrechten, Kinder- oder Zwangsarbeit, nachteilige Umweltauswirkungen und Geschäftsethik. Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

DWS Staaten-Bewertung

Die DWS Staaten-Bewertung beurteilt die Bewertung von politischen und bürgerlichen Freiheiten. Staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf politische und bürgerliche Freiheiten (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Die ESG-Datenbank definiert bestimmte Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten als relevant. Als relevant werden Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in einem umstrittenen Bereich betreffen („kontroverse Sektoren“). Als kontroverse Sektoren gelten beispielsweise die zivile Schusswaffenindustrie, die Rüstungsindustrie und die Tabakindustrie. Als relevant werden weitere Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in anderen Bereichen betreffen. Weitere relevante Bereiche sind zum Beispiel der Abbau von Kohle und die kohlebasierende Energiegewinnung.

Emittenten werden nach ihrem Anteil am Gesamtumsatz bewertet, den sie in kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten erzielen. Je niedriger der prozentuale Anteil des Umsatzes aus den kontroversen Ge-

schäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten ist, desto besser ist die Bewertung.

Hinsichtlich der Beteiligung an Tabakwaren und zivilen Schusswaffen sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- oder „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen.

Hinsichtlich einer Beteiligung in der Rüstungsindustrie sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer und exzessiver Beteiligung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen.

Hinsichtlich einer Beteiligung an Abbau von Kohle und kohlebasierter Energiegewinnung oder anderer kontroverser Sektoren und kontroverser Geschäftspraktiken sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit exzessiver Beteiligung (d.h. einer „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen.

Beteiligung an kontroversen Waffengeschäften

Die ESG-Datenbank bewertet die Beteiligung eines Unternehmens an kontroversen Waffengeschäften. Zu kontroversen Waffen zählen beispielsweise Antipersonenminen, Streumunition, Waffen aus angereichertem Uran, Nuklearkernen, chemische und biologische Waffen.

Emittenten werden nach dem Grad ihrer Beteiligung (Produktion von kontroversen Waffen, Produktion von Bauteilen usw.) bei der Herstellung von kontroversen Waffen unabhängig von dem Gesamtumsatz, den sie daraus erzielen, bewertet. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“-, „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds)

Abweichend von der vorstehenden Regelung sind Anleihen, die die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik nicht vollständig erfüllen, für eine Investition geeignet, wenn sie den Kriterien der DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds) entsprechen.

Die Finanzierung zweckgebundener Anleihen (Use-of-proceeds-Bonds) wird in einem zweistufigen Prozess bewertet.

In der ersten Stufe beurteilt die DWS, ob eine Anleihe die Kriterien für eine zweckgebundene Anleihe erfüllt. Ein wesentliches Element ist die Prüfung der Konformität mit den von der International Capital Market Association (ICMA) herausgegebenen Green Bond Principles, Social Bond Principles bzw. Sustainability Bond Principles. Die Bewertung konzentriert sich auf die Verwendung der Erlöse, die Auswahl der Projekte, die mit diesen Erlösen finanziert werden, das Management der erlösfinanzierten Ausgaben sowie die jährlichen Berichte an die Anleger über die Erlösverwendung.

Erfüllt eine Anleihe diese Grundsätze, wird in der zweiten Stufe die ESG-Qualität des Anleiheemittenten anhand definierter Mindeststandards in Bezug auf ökologische, soziale und die Corporate Governance betreffende Faktoren bestätigt. Diese Bewertung basiert auf der oben beschriebenen ESG-Bewertungsmethodik und schließt folgende Emittenten aus:

- Unternehmen mit einer im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlechten ESG-Qualität (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf die Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) oder
- Emittenten mit exzessiver Beteiligung an umstrittenen Waffen (d.h. einer „D“-, „E“- oder „F“-Bewertung).

Soweit der Teilfonds die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Corporate Governance-Praktiken auch anhand einer Investition in Zielfonds anstrebt, müssen letztere die vorstehenden DWS-Standards in Bezug auf Klima- und Transitionsrisiko- und Norm-Bewertung erfüllen.

Derzeit werden die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale nicht durch den Einsatz von Derivaten erreicht. Derivate werden daher bei der Berechnung des Mindestanteils der Vermögenswerte, die diesen Merkmalen entsprechen, nicht berücksichtigt. Derivate auf einzelne Emittenten dürfen für den Teilfonds jedoch nur dann erworben werden, wenn die Emittenten des Basiswerts die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik erfüllen.

Zusätzliche flüssige Mittel werden nicht mittels der ESG-Bewertungsmethodik beurteilt.

Im Rahmen der Anlagen des Teilfonds in Vermögenswerten, die die DWS-Standards in Bezug auf ökologische und soziale Merkmale sowie Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung, wie oben näher ausgeführt, erfüllen, wird das Teilfondsmanagement mindestens 5% des Netto-Teilfondsvermögens in „nachhaltige Investitionen“ im Sinne von Artikel 2 Absatz 17 SFDR investieren. Diese nachhaltigen Investitionen werden zu mindestens einem der Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (UN-SDGs) beitragen, die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben. Dies sind unter anderem:

- Ziel 1: Keine Armut
- Ziel 2: Kein Hunger
- Ziel 3: Gesundheit und Wohlergehen
- Ziel 4: Hochwertige Bildung
- Ziel 5: Geschlechtergleichheit
- Ziel 6: Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen
- Ziel 7: Bezahlbare und saubere Energie
- Ziel 10: Weniger Ungleichheit

- Ziel 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden
- Ziel 12: Nachhaltige/r Konsum und Produktion
- Ziel 13: Maßnahmen zum Klimaschutz
- Ziel 14: Leben unter Wasser
- Ziel 15: Leben an Land

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen UN-SDGs wird je nach den tatsächlichen Anlagen im Portfolio variieren.

Die DWS wird den Beitrag zu den UN-SDGs mittels einer Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen ermitteln, bei der potenzielle Investments anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig eingestuft werden kann. Im Rahmen dieser Bewertung beurteilt das Teilfondsmanagement, (1) ob eine Wirtschaftstätigkeit einen Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs leistet, (2) ob diese Wirtschaftstätigkeit oder andere Wirtschaftstätigkeiten des Unternehmens diese Ziele nicht erheblich beeinträchtigen („Do Not Significantly Harm“ – DNSH-Bewertung), und (3) ob das Unternehmen selbst mit dem DWS Safeguard Assessment im Einklang steht.

In die Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen fließen Daten von mehreren Datenanbietern, aus öffentlichen Quellen und internen Bewertungen (auf Grundlage einer festgelegten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) ein, um festzustellen, ob eine Tätigkeit nachhaltig ist. Tätigkeiten, die einen positiven Betrag zu den UN-SDGs leisten, werden nach Umsatz, Investitionsausgaben (CapEx) und/oder Betriebsausgaben (OpEx) bewertet. Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Tätigkeit als nachhaltig, wenn das Unternehmen positiv bei der DNSH-Bewertung abschneidet und das DWS Safeguard Assessment erfolgreich durchläuft.

Aufgrund des Mangels an verlässlichen Daten verpflichtet sich der Teilfonds nicht dazu, einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel gemäß der EU-Taxonomie anzustreben. Daher beträgt der Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen gemäß der EU-Taxonomie 0% des Netto-Teilfondsvermögens. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass einige den Anlagen zugrunde liegende Wirtschaftstätigkeiten der EU-Taxonomie entsprechen.

Das Teilfondsmanagement berücksichtigt mithilfe seiner Ausschlussstrategie die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:

- CO₂-Fußabdruck (Nr. 2)
- THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird (Nr. 3)
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4)
- Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10)
- Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14)

Die vorstehend genannten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auf Produktebene durch die Ausschlussstrategie für die Vermögenswerte des Teilfonds berücksichtigt, die nach Anwendung der eigenen ESG-Bewertungsmethodik die ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Bei nachhaltigen Investitionen werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen in der DNSH-Bewertung („Do Not Significantly Harm“ – Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) berücksichtigt.

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

Darüber hinaus hält die Verwaltungsgesellschaft eine aktive Eigentümerschaft für ein sehr effektives Mittel, um die Unternehmensführung, Richtlinien und Verfahren zu verbessern und auf eine bessere langfristige Leistung der Beteiligungsunternehmen hinzuwirken. Aktive Eigentümerschaft bedeutet, die Position als Anteilseigner zur Einflussnahme auf die Tätigkeiten oder das Verhalten der Beteiligungsunternehmen zu nutzen. Es kann ein konstruktiver Dialog mit den Beteiligungsunternehmen zu Themen wie Strategie, finanzielle und nichtfinanzielle Leistung, Risiko, Kapitalstruktur, sozialer und ökologischer Einfluss sowie Corporate Governance, einschließlich Themenfeldern wie Offenlegung, Kultur und Vergütung, eingeleitet werden. Ein solcher Dialog kann beispielsweise durch Treffen mit den Emittenten oder Mandatsvereinbarungen ausgeübt werden. Bei Kapitalbeteiligungen ist auch eine Interaktion mit dem Unternehmen durch Stimmrechtsausübung (Proxy Voting) oder die Teilnahme an Hauptversammlungen möglich.

Weitere Informationen über die mit diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sind dem Anhang zu diesem Verkaufsprospekt zu entnehmen.

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Der Teilfonds investiert nicht in ABS oder MBS.

Derivate dürfen zu Absicherungs- und Anlagezwecken eingesetzt werden.

Unter Einhaltung der in Abschnitt 2 B. des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil angegebenen Anlagegrenzen kann die Anlagepolitik auch durch die Verwendung geeigneter derivativer Finanzinstrumente umgesetzt werden. Diese können unter anderem Optionen, Terminkontrakte (Forwards und Futures), Terminkontrakte auf Finanzinstrumente und Optionen auf derartige Kontrakte sowie durch private Übereinkunft vereinbarte OTC-Kontrakte auf beliebige Finanzinstrumente wie Swaps, Forward Starting Swaps, Inflationsswaps, Total Return Swaps, Excess Return Swaps, Swaptions, Constant Maturity Swaps und Credit Default Swaps beinhalten.

Darüber hinaus kann das Teilfondsvermögen in allen anderen in Abschnitt 2 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil genannten und zulässigen Vermögenswerten angelegt werden, einschließlich der in Abschnitt 2 A. Buchstabe j) genannten Vermögenswerte.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken

Das Teilfondsmanagement bezieht Nachhaltigkeitsrisiken in seine Anlageentscheidungen ein, wie im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil unter „Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageprozess“ dargelegt wird.

Besondere Risikohinweise

Gemäß der neuen Bankenregulierung (Basel III, umgesetzt in der EU durch die Richtlinie 2013/36/EU (nachstehend „CRD-IV“) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG und die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (nachstehend „CRR“) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012) müssen Banken über höhere Kapitalpuffer verfügen und auch höhere aufsichtsrechtliche Kapitaladäquanz-Anforderungen erfüllen. Dies ist der Grund, warum insbesondere Kreditinstitute Pflichtwandelanleihen, sogenannte „Contingent Convertible Bonds“ („CoCos“), begeben.

CoCos sind Nachranganleihen mit unbefristeter Laufzeit, die das Risiko der Anleger mit einem hohen festen Zinssatz („Kupon“) honorieren und vom Emittenten zu den in den Emissionsunterlagen („Emissionsprospekt(e)“) festgelegten Terminen gekündigt werden können. Bei einer Kündigung der CoCo-Anleihe durch den Emittenten erhält der CoCo-Anleger (in diesem Fall der Teilfonds) den Nennwert („Nennwert“) der gehaltenen CoCo-Position. Das gilt jedoch nicht, wenn vorher ein Kriterium („Wandlungsauslöser“) (Punkt 1) eintritt, das eine Umwandlung auslöst – mit der möglichen Folge eines Totalverlusts oder einer Verringerung des Nennwerts (Punkt 2).

Diese Art von – für CoCo-Anleger nachteiligen – Umwandlungen (Punkt 2), die durch Trigger-Ereignisse (Punkt 1) ausgelöst werden, sind nachstehend genauer beschrieben. Aus Sicht des Emittenten haben CoCos verlustausgleichende Eigenschaften, da das Risiko vom Emittenten auf den CoCo-Anleger verlagert wird. CoCos sind daher im Vergleich zu anderen Anleihen und Wertpapieren mit einem erhöhten Verlustrisiko für den CoCo-Anleger und somit für den Anleger in den Teilfonds verbunden.

1. Kriterien, die eine Umwandlung auslösen („Trigger-Ereignisse“)

Aus Sicht des Emittenten zeigt sich die verlustausgleichende Eigenschaft einer CoCo-Anleihe darin, dass beim Eintritt bestimmter, im Emissionsprospekt der CoCo-Anleihe genau definierter Trigger-Ereignisse der Nennwert der CoCo-Anleihe vollständig oder teilweise in Eigenkapital (Aktien) des Emittenten umgewandelt oder vollständig oder teilweise abgeschrieben werden kann (siehe Punkt 2).

Die genaue Ausgestaltung der Trigger-Ereignisse im Emissionsprospekt kann je nach CoCo-Anleihe ganz unterschiedlich sein. Dadurch ist es aus Sicht des CoCo-Anlegers schwierig, eine standardisierte, transparente Risikobewertung von CoCos vorzunehmen. Es gibt verschiedene Arten von Trigger-Ereignissen, die auch mit anderen im Emissionsprospekt genannten Auslösern kombiniert werden können. Im Emissionsprospekt einer CoCo-Anleihe können unter anderen die folgenden Trigger-Ereignisse definiert sein:

Technischer Auslöser: Ein Trigger-Ereignis ist ein technischer Auslöser, wenn es an eine bestimmte rechnungslegungsbezogene Kennziffer wie die Eigenkapitalquote des Emittenten geknüpft ist.

Diskretionärer (willkürlicher) Auslöser: Ein Trigger-Ereignis ist ein diskretionärer Auslöser, wenn im Emissionsprospekt angegeben ist, dass die zuständige Aufsichtsbehörde des Emittenten eine Umwandlung des Nennwerts der CoCo-Anleihe in Aktienkapital veranlassen kann. Das ist dann der Fall, wenn die zuständige Behörde des Emittenten nach freiem Ermessen feststellt, dass der Emittent den Punkt erreicht hat, an dem er ohne zusätzliches Eigenkapital nicht mehr überlebensfähig ist.

Kombinierte Auslöser: Zusätzlich zu einem Auslöser auf Ebene des Kreditinstituts kann im Emissionsprospekt auch ein Auslöser auf Ebene der verbundenen Konzernunternehmen des Emittenten festgelegt sein.

2. Arten der Umwandlung nach Eintritt eines Trigger-Ereignisses

Je nach der im Emissionsprospekt angegebenen Ausgestaltung der CoCo-Anleihe gibt es drei verschiedene Arten von Umwandlungen.

- Umwandlung in Aktien:** Wenn der Emittent die festgelegte Trigger-Schwelle unterschreitet, wird der Nennwert der CoCo-Anleihe zu einem im Emissionsprospekt bereits festgelegten Umwandlungsverhältnis in Aktien umgewandelt. Nach der Umwandlung hält der CoCo-Anleger Aktien des Emittenten der CoCo-Anleihe. Dieser Aktienbesitz kann zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen.
- Dauerhafte vollständige oder teilweise Abschreibung des Nennwerts:** Bei dieser Variante wird der Nennwert der CoCo-Anleihe vollständig oder teilweise verringert (d.h. abgeschrieben), ohne dass der CoCo-Anleger

eine Entschädigung dafür erhält. Dies ist zunächst gleichbedeutend mit einem entsprechenden Kapitalverlust für den CoCo-Anleger. Bei einer vollständigen Abschreibung erleidet der CoCo-Anleger einen Verlust in Höhe des Nennwerts und somit des gesamten eingesetzten Kapitals (Totalverlust). Bei einer teilweisen Abschreibung wird der Nennwert der CoCo-Anleihe um den entsprechenden Betrag (auf ihn entfallenden oder anteiligen Verlust) verringert.

- c) Vorübergehende vollständige oder teilweise Abschreibung des Nennwerts: Im Gegensatz zur zweiten Wandlungsart erfolgt die vollständige oder teilweise Verringerung des Nennwerts zunächst nur vorübergehend. Die Dauer der Verringerung ist jedoch nicht vorhersehbar und liegt im freien Ermessen des Emittenten unter Berücksichtigung der maßgeblichen aufsichtsrechtlichen Anforderungen. „Vorübergehend“ bedeutet auch, dass der Emittent nach freiem Ermessen und in Übereinstimmung mit den aufsichtsrechtlichen Vorschriften die Möglichkeit hat, den Nennwert wieder zu erhöhen.

Bei einer teilweisen Abschreibung des Nennwerts gemäß Punkt 2 Buchstabe b) und c) basieren anschließende Kuponzahlungen auf dem reduzierten Nennwert (für die Dauer der Abschreibung).

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass jede Umwandlung aus Sicht des CoCo-Anlegers mit einem Kapitalverlust verbunden ist, dessen Höhe in erster Linie von den Bedingungen des Emissionsprospekts abhängig ist.

3. Ausgewählte Risiken

CoCos sind insbesondere mit den nachstehend aufgeführten Risiken verbunden, die bei einer Anlage in CoCos zu berücksichtigen sind.

- a) Risiko des Unterschreitens des vorgegebenen Triggers (Risiko des Trigger-Eintritts)

Die Wahrscheinlichkeit und das Risiko einer Umwandlung oder Abschreibung werden durch die Differenz zwischen der Trigger-Schwelle und der geltenden regulatorischen Eigenkapitalquote des CoCo-Emittenten bestimmt.

Der technische Trigger beträgt mindestens 5,125% der im Emissionsprospekt der jeweiligen CoCo-Anleihe angegebenen regulatorischen Eigenkapitalquote. Vor allem bei einem hohen Trigger können CoCo-Anleger das eingesetzte Kapital verlieren, beispielsweise bei einer Abschreibung des Nennwerts oder einer Umwandlung in Eigenkapital (Aktien).

Auf Ebene des Teilfonds bedeutet dies, dass das tatsächliche Risiko einer Unterschreitung der Trigger-Schwelle im Vorfeld schwer abzuschätzen ist, da beispielsweise die Eigenkapitalquote des Emittenten nur vierteljährlich veröffentlicht wird und der tatsächliche Abstand zwischen Trigger-

Schwelle und Eigenkapitalquote erst zum Zeitpunkt der Veröffentlichung bekannt wird.

- b) Risiko einer Aussetzung der Kuponzahlung (Risiko der Kuponstornierung)

Der Emittent oder die Aufsichtsbehörde kann die Kuponzahlungen jederzeit aussetzen. Entfallene Kuponzahlungen werden bei der Wiederaufnahme der Kuponzahlungen nicht nachgeholt. Für den CoCo-Anleger besteht das Risiko, dass er nicht alle zum Erwerbszeitpunkt erwarteten Kuponzahlungen erhält.

- c) Risiko einer Änderung des Kupons (Risiko der Kuponanpassung)

Wenn die CoCo-Anleihe vom CoCo-Emittenten nicht am angegebenen Kündigungstag gekündigt wird, kann der Emittent die Emissionsbedingungen neu festlegen. Wird die CoCo-Anleihe vom Emittenten nicht gekündigt, kann die Höhe des Kupons am Kündigungstag geändert werden.

- d) Risiko aufgrund aufsichtsrechtlicher Vorgaben (Kapitalstrukturumkehrungsrisiko)

In CRD IV wurde eine Reihe von Mindestanforderungen in Bezug auf das Eigenkapital von Banken festgelegt. Die Höhe des vorgeschriebenen Kapitalpuffers ist je nach Land (abhängig von den für den Emittenten geltenden aufsichtsrechtlichen Vorschriften) verschieden.

Auf Ebene des Teilfonds haben die unterschiedlichen nationalen Vorschriften zur Folge, dass die Umwandlung aufgrund eines diskretionären Auslösers oder die Aussetzung der Kuponzahlungen abhängig von den für den Emittenten geltenden Rechtsvorschriften erfolgen kann und dass für den CoCo-Anleger oder den Anleger ein zusätzlicher Unsicherheitsfaktor besteht, der sich aus den nationalen Bedingungen und den Ermessensentscheidungen der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde ergibt.

Darüber hinaus können die Einschätzung der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Relevanzkriterien für die Einschätzung nicht abschließend im Voraus beurteilt werden.

- e) Kündigungsrisiko und Risiko der Verhinderung einer Kündigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde (Prolongationsrisiko)

CoCos sind langfristige Wertpapiere mit unbefristeter Laufzeit, die vom Emittenten zu den im Emissionsprospekt festgelegten Kündigungsterminen gekündigt werden können. Die Ausübung des Kündigungsrechts ist eine Ermessensentscheidung des Emittenten, die jedoch der Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde bedarf. Die Aufsichtsbehörde trifft ihre Entscheidung nach Maßgabe der geltenden aufsichtsrechtlichen Bestimmungen.

Der CoCo-Anleger kann die CoCo-Anleihe nur auf dem Sekundärmarkt weiterverkaufen, was wieder-

um mit entsprechenden Markt- und Liquiditätsrisiken verbunden ist.

- f) Aktienrisiko und Nachrangrisiko (Kapitalstrukturumkehrungsrisiko)

Bei einer Umwandlung in Aktien werden CoCo-Anleger bei Eintritt des Triggers zu Aktionären. Im Insolvenzfall sind die Forderungen der Aktionäre möglicherweise nachrangig und ihre Begleichung ist von den verbleibenden verfügbaren Mitteln abhängig. Die Umwandlung von CoCos kann daher zu einem Totalverlust des Kapitals führen.

- g) Branchenkonzentrationsrisiko

Aufgrund der besonderen Struktur von CoCo-Anleihen besteht das Risiko der Konzentration auf eine einzige Branche, was auf die ungleichmäßige Risikoverteilung im Hinblick auf die Finanzinstrumente zurückzuführen ist. Aufgrund von gesetzlichen Vorschriften sind CoCos Teil der Kapitalstruktur von Finanzinstituten.

- h) Liquiditätsrisiko

CoCos sind in einer angespannten Marktlage mit einem Liquiditätsrisiko verbunden. Dies liegt an der besonderen Anlegerbasis und dem geringeren Gesamtvolumen des Marktes im Vergleich zu herkömmlichen Anleihen.

- i) Ertragsbewertungsrisiko

Da CoCo-Anleihen flexibel gekündigt werden können, ist unklar, welcher Tag zur Berechnung der Erträge herangezogen werden sollte. An jedem Kündigungstermin besteht das Risiko, dass die Fälligkeit der Anleihe verschoben wird und die Ertragsberechnung anschließend auf das neue Datum geändert werden muss, was zu einer anderen Rendite führen kann.

- j) Unbekanntes Risiko

Aufgrund des innovativen Charakters der CoCos und des sich stark verändernden regulatorischen Umfelds für Finanzinstitute können Risiken auftreten, die zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vorausgesehen werden können.

Es wird außerdem auf den Abschnitt „Risiken in Verbindung mit Anlagen in CoCos“ im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil verwiesen.

Zusätzliche Informationen

Bei der Verwendung von Total Return Swaps zur Umsetzung der Anlagestrategie wie oben beschrieben ist Folgendes zu beachten:

Der Anteil des Netto-Teilfondsvermögens, der Gegenstand von Total Return Swaps ist (ausgedrückt als Summe der Nennwerte der Total Return Swaps dividiert durch den Nettoinventarwert des Teilfonds), erreicht den Erwartungen nach bis zu 50%, kann jedoch in Abhängigkeit von dem jeweiligen Marktumfeld bis zu 100% betragen, wobei das Ziel eines effizienten Portfolioma-

nagements im Interesse der Anleger verfolgt wird. Die Berechnung erfolgt gemäß den Richtlinien CESR/10-788. Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Weitere Informationen über Total Return Swaps sind dem Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil, unter anderem dem Abschnitt „Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung“, zu entnehmen. Die Auswahl von Gegenparteien für einen Total Return Swap erfolgt nach den im Abschnitt „Kontrahentenauswahl“ des Verkaufsprospekts beschriebenen Grundsätzen. Weitere Angaben zu den Gegenparteien werden im Jahresbericht veröffentlicht. Bezüglich spezieller Risikoaspekte in Zusammenhang mit Total Return Swaps werden die Anleger auf den Abschnitt „Allgemeine Risikohinweise“ und insbesondere auf den Abschnitt „Risiken im Zusammenhang mit Derivategeschäften“ des Verkaufsprospekts verwiesen.

Risikomanagement

Das Marktrisiko für das Teilfondsvermögen wird durch die Methode des absoluten Value-at-Risk (VaR) begrenzt.

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens übersteigen. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für das Teilfondsvermögen anzusehen. Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung für den auf Anteile dieser Zielfonds entfallenden Teil um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: DWS Invest Financial Hybrid Bonds

Unternehmenskennung (LEI-Code): 222100MAD31NBQ543C02

ISIN: LU1318737514

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 5% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale in den Bereichen Klimaschutz, Unternehmensführung (Governance) und soziale Normen sowie in Bezug auf staatliche Belange, in dem folgende Emittenten gemieden werden: (1) Emittenten mit exzessiven Klima- und Transitionsrisiken, (2) Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. im Hinblick auf die Einhaltung internationaler Normen für Unternehmensführung, Menschen- und Arbeitnehmerrechte, Kunden- und Umweltsicherheit und Geschäftsethik), (3) staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf politische und bürgerliche Freiheiten, (4) Emittenten mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung an umstrittenen Sektoren und kontroversen Tätigkeiten und/oder (5) Emittenten mit Beteiligung an kontroversen Waffen.

Dieser Teilfonds bewirbt zudem einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen, die einen positiven Beitrag zu einem oder mehreren Zielen der Vereinten Nationen für eine nachhaltige Entwicklung (UN-SDGs) leisten.

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Nachhaltigkeit der Anlagen wird mittels einer proprietären ESG-Bewertungsmethode bewertet, die im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Die Methode umfasst verschiedene Bewertungsansätze, die als Nachhaltigkeitsindikatoren zur Bewertung der Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale herangezogen werden. Hierzu gehören:

- **DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung** dient als Indikator dafür, in welchem Maße ein Emittent Klima- und Transitionsrisiken ausgesetzt ist.
- **DWS Norm-Bewertung** dient als Indikator dafür, in welchem Maße bei einem Emittenten Norm-Verstöße auftreten.
- **DWS Staaten-Bewertung** dient als Indikator für das Ausmaß an Kontroversen staatlicher Emittenten hinsichtlich der ganzheitlichen Regierungsführung, wie politische und bürgerliche Freiheiten.
- **Beteiligung an umstrittenen Sektoren** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Emittent an kontroversen Sektoren und kontroversen Tätigkeiten beteiligt ist.
- **Beteiligung an kontroversen Waffen** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Emittent an kontroversen Waffen beteiligt ist.
- **Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen** wird als Indikator zur Messung des Anteils nachhaltiger Anlagen herangezogen.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Der Teilfonds wird teilweise in nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 der EU-Verordnung 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR) investieren. Diese nachhaltigen Anlagen werden mindestens zu einem der UN-SDGs beitragen, die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben, wie beispielsweise folgende (nicht abschließende Liste):

- Ziel 1: Keine Armut
- Ziel 2: Kein Hunger
- Ziel 3: Gesundheit und Wohlergehen
- Ziel 4: Hochwertige Bildung
- Ziel 5: Geschlechtergleichheit
- Ziel 6: Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen
- Ziel 7: Bezahlbare und saubere Energie
- Ziel 10: Weniger Ungleichheit
- Ziel 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden
- Ziel 12: Nachhaltige/r Konsum und Produktion
- Ziel 13: Maßnahmen zum Klimaschutz
- Ziel 14: Leben unter Wasser
- Ziel 15: Leben an Land

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen UN-SDGs wird je nach den tatsächlichen Anlagen im Portfolio variieren.

Die DWS wird den Beitrag zu den UN-SDGs mittels ihrer Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen ermitteln, bei der potenzielle Anlagen anhand verschiedener Kriterien dahingehend beurteilt werden, ob eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig eingestuft werden kann. Im Rahmen dieser Bewertung beurteilt das Teilfondsmanagement, (1) ob eine Wirtschaftstätigkeit einen Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs leistet, (2) ob diese Wirtschaftstätigkeit oder andere wirtschaftliche Aktivitäten des Unternehmens diese Ziele erheblich beeinträchtigen („Do Not Significantly Harm“ – DNSH-Bewertung), und (3) ob das Unternehmen selbst mit dem DWS Safeguard Assessment im Einklang steht.

In die Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen fließen Daten von mehreren Datenanbietern, aus öffentlichen Quellen und internen Bewertungen (auf Grundlage einer festgelegten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) ein, um festzustellen, ob eine Tätigkeit nachhaltig ist. Tätigkeiten, die einen positiven Beitrag zu den UN-SDGs leisten, werden nach Umsatz, Investitionsaufwendungen (CapEx) und/oder betrieblichen Aufwendungen (OpEx) bewertet. Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Tätigkeit als nachhaltig, wenn das Unternehmen positiv bei der DNSH-Bewertung abschneidet und das DWS Safeguard Assessment erfolgreich durchläuft (siehe Abschnitt „Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte im Einklang?“).

Der Teilfonds strebt derzeit keinen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen an, die mit einem ökologischen Ziel gemäß der EU-Taxonomie im Einklang stehen.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Die DNSH-Bewertung ist ein integraler Bestandteil der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen und beurteilt, ob durch eine Wirtschaftstätigkeit, die zu einem UN-SDG beiträgt, eines oder mehrere dieser Ziele erheblich beeinträchtigt werden. Wird eine erhebliche Beeinträchtigung festgestellt, besteht die Wirtschaftstätigkeit die DNSH-Bewertung nicht und kann nicht als nachhaltige Wirtschaftstätigkeit angesehen werden.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Im Rahmen der DNSH-Bewertung gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR werden in der Nachhaltigkeitsbewertung einer Anlage systematisch alle verpflichtenden Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen aus Tabelle 1 sowie relevante Indikatoren aus Tabelle 2 und 3 in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR integriert. Unter Berücksichtigung dieser nachteiligen Auswirkungen hat die DWS quantitative Schwellenwerte und/oder qualitative Werte festgelegt, anhand derer bestimmt wird, ob eine Anlage die ökologischen oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt. Diese Werte werden auf der Grundlage verschiedener externer und interner Faktoren, wie Datenverfügbarkeit oder Marktentwicklungen, festgelegt und können künftig angepasst werden.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?
Nähere Angaben:

Im Rahmen der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen beurteilt die DWS darüber hinaus mit ihrem Safeguard Assessment, inwieweit ein Unternehmen mit internationalen Normen im Einklang steht. Dies umfasst Prüfungen hinsichtlich der Einhaltung internationaler Normen, wie beispielsweise der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation. Unternehmen, bei denen schwerste Verstöße gegen eine internationale Norm festgestellt und bestätigt wurden, gelten als nichtkonform mit den Safeguards, und ihre Wirtschaftstätigkeiten können nicht als nachhaltig eingestuft werden.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigelegt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

X Ja, das Teilfondsmanagement berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:

- CO₂-Fußabdruck (Nr. 2);
- THG-Intensität der Beteiligungsunternehmen (Nr. 3);
- Beteiligung an Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4);
- Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10) und
- Beteiligung an kontroversen Waffen (Nr. 14)

Die vorstehenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auf Produktebene durch die Ausschlussstrategie für die Vermögenswerte des Teilfonds berücksichtigt, die nach Anwendung der proprietären ESG-Bewertungsmethode die ökologischen und sozialen Merkmalen erfüllen, wie im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird.

Für nachhaltige Anlagen werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen darüber hinaus auch in der DNSH-Bewertung berücksichtigt, wie im vorstehenden Abschnitt „Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“ dargelegt.

Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden in einem Anhang zum Jahresbericht des Teilfonds offengelegt.

Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Dieser Teilfonds verfolgt eine Anleihestrategie als Hauptanlagestrategie. Mindestens 50% des Teilfondsvermögens werden weltweit in Hybridanleihen von Emittenten aus dem Finanzsektor investiert. Bis zu 100% des Teilfondsvermögens können in Nachranganleihen angelegt werden. Bis zu 10% des Teilfondsvermögens können in Aktien (durch Ausübung von Wandlungsrechten), einschließlich wandelbarer Vorzugsaktien, angelegt werden. Der Teilfondsmanager ist bestrebt, etwaige Währungsrisiken gegenüber dem Euro im Portfolio abzusichern. Weitere Angaben zur Hauptanlagestrategie sind dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Das Teilfondsvermögen wird vorwiegend in Anlagen investiert, die die definierten Standards für die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erfüllen, wie in den folgenden Abschnitten dargelegt. Die Strategie des Teilfonds im Hinblick auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ist ein wesentlicher Bestandteil der ESG-Bewertungsmethodik und wird über die Anlagerichtlinien des Teilfonds fortlaufend überwacht.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

ESG-Bewertungsmethodik

Das Portfoliomanagement dieses Teilfonds strebt an, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Anlagen unabhängig von deren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten anhand einer proprietären ESG-Bewertungsmethodik bewertet werden. Diese Methodik basiert auf der ESG-Datenbank, die Daten mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen sowie interne Bewertungen (auf Grundlage einer definierten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) nutzt, um abgeleitete Gesamtbewertungen zu erzielen. Die ESG-Datenbank beruht daher zum einen auf Daten und Zahlen und zum anderen auf internen Beurteilungen, die Faktoren berücksichtigen, die über die verarbeiteten Zahlen und Daten hinausgehen, wie zum Beispiel zukünftig erwartete ESG-Entwicklungen, Plausibilität der Daten im Hinblick auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und unternehmerische Entscheidungen des Emittenten.

Wie nachfolgend näher beschrieben, leitet die ESG-Datenbank innerhalb verschiedener Bewertungsansätze anhand der Buchstaben „A“ bis „F“ codierte Bewertungen ab. Innerhalb einzelner Bewertungsansätze erhalten Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen, wobei „A“ die höchste Bewertung und „F“ die niedrigste Bewertung darstellt. Wird die Bewertung eines Emittenten entsprechend einem Bewertungsansatz als nicht ausreichend erachtet, ist es dem Portfoliomanagement untersagt, in diesen Emittenten zu investieren, auch wenn dieser entsprechend den anderen Bewertungsansätzen grundsätzlich investierbar wäre. In diesem Sinne wird jede Bewertung innerhalb eines Bewertungsansatzes individuell betrachtet und kann zum Ausschluss eines Emittenten führen.

Die ESG-Datenbank nutzt zur Beurteilung, ob die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bei Emittenten vorliegen, eine Vielzahl unterschiedlicher Bewertungsansätze, darunter unter anderem:

• DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung

Die DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung beurteilt Emittenten im Zusammenhang mit dem Klimawandel und Umweltveränderungen, zum Beispiel in Bezug auf die Reduzierung von Treibhausgasen und Wasserschutz. Dabei werden Emittenten, die zum Klimawandel und anderen negativen Umweltveränderungen weniger beitragen, beziehungsweise die diesen Risiken weniger ausgesetzt sind, besser bewertet. Emittenten mit einem exzessiven Klimarisikoprofil (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen.

• DWS Norm-Bewertung

Die DWS Norm-Bewertung beurteilt das Verhalten von Emittenten zum Beispiel im Rahmen der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation sowie das Verhalten im Rahmen allgemein anerkannter internationaler Normen und Grundsätze. Die Norm-Bewertung prüft zum Beispiel Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen von Arbeitnehmerrechten, Kinder- oder Zwangsarbeit, nachteilige Umweltauswirkungen und Geschäftsethik. Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen.

• DWS Staaten-Bewertung

Die DWS Staaten-Bewertung beurteilt die Bewertung von politischen und bürgerlichen Freiheiten. Staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf politische und bürgerliche Freiheiten (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen.

• Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Die ESG-Datenbank definiert bestimmte Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten als relevant. Als

relevant werden Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in einem umstrittenen Bereich betreffen („kontroverse Sektoren“). Als kontroverse Sektoren sind zum Beispiel die zivile Schusswaffenindustrie, die Rüstungsindustrie und Tabakwaren definiert. Als relevant werden weitere Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in anderen Bereichen betreffen. Weitere relevante Bereiche sind zum Beispiel der Abbau von Kohle und die kohlebasierte Energiegewinnung. Emittenten werden nach ihrem Anteil am Gesamtumsatz bewertet, den sie in kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten erzielen. Je niedriger der prozentuale Anteil des Umsatzes aus den kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten ist, desto besser ist die Bewertung.

Hinsichtlich der Beteiligung an Tabakwaren und zivilen Schusswaffen sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung) als Anlage ausgeschlossen.

Hinsichtlich einer Beteiligung in der Rüstungsindustrie sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit hoher und exzessiver Beteiligung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) als Anlage ausgeschlossen. Hinsichtlich einer Beteiligung an Abbau von Kohle und kohlebasierter Energiegewinnung oder anderer kontroverser Sektoren und kontroverser Geschäftspraktiken sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit exzessiver Beteiligung (d.h. einer „F“-Bewertung) als Anlage ausgeschlossen.

• Beteiligung an kontroversen Waffen

Die ESG-Datenbank bewertet die Beteiligung eines Unternehmens an kontroversen Waffen. Zu kontroversen Waffen gehören beispielsweise Antipersonenminen, Streumunition, Waffen aus abgereichertem Uran, Nuklearwaffen, chemische und biologische Waffen.

Emittenten werden nach dem Grad ihrer Beteiligung (Produktion von kontroversen Waffen, Produktion von Bauteilen usw.) bei der Herstellung von kontroversen Waffen unabhängig von dem Gesamtumsatz, den sie daraus erzielen, bewertet. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen.

• DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds)

Abweichend von der vorstehenden Regelung sind Anleihen, die die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik nicht vollständig erfüllen, für eine Investition geeignet, wenn sie den Kriterien der DWS Bewertung des Verwendungszwecks der Anleiherlöse entsprechen.

Die Finanzierung zweckgebundener Anleihen wird in einem zweistufigen Prozess bewertet.

In der ersten Stufe beurteilt die DWS, ob eine Anleihe die Kriterien für eine zweckgebundene Anleihe erfüllt. Ein wesentliches Element ist die Prüfung der Konformität mit den von der International Capital Market Association (ICMA) herausgegebenen Green Bond Principles, Social Bond Principles bzw. Sustainability Bond Principles. Die Bewertung konzentriert sich auf die Verwendung der Erlöse, die Auswahl der Projekte, die mit diesen Erlösen finanziert werden, das Management der erlösfinanzierten Ausgaben sowie die jährlichen Berichte an die Anleger über die Erlösverwendung.

Erfüllt eine Anleihe diese Grundsätze, wird in der zweiten Stufe die ESG-Qualität des Anleiheemittenten anhand definierter Mindeststandards in Bezug auf ökologische, soziale und die Corporate Governance betreffende Faktoren bestätigt. Diese Bewertung basiert auf der oben beschriebenen ESG-Bewertungsmethodik und schließt folgende Emittenten aus:

- Unternehmen mit einer im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlechten ESG-Qualität (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf die Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) oder
- Emittenten mit exzessiver Beteiligung an kontroversen Waffengeschäften (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung).

Soweit der Teilfonds die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Corporate Governance-Praktiken auch durch Anlagen in Zielfonds anstrebt, müssen letztere die vorstehenden DWS-Standards in Bezug auf Klima- und Transitionsrisiko- und Norm-Bewertung erfüllen.

Derzeit werden die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale nicht durch den Einsatz von Derivaten erreicht. Derivate werden daher bei der Berechnung des Mindestanteils der Vermögenswerte, die diesen Merkmalen entsprechen, nicht berücksichtigt. Derivate auf einzelne Emittenten dürfen für den Teilfonds jedoch nur dann erworben werden, wenn die Emittenten des Basiswerts die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik erfüllen.

Methodik der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen

Darüber hinaus wird die DWS zur Ermittlung des Anteils nachhaltiger Anlagen den Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs messen. Dies erfolgt mit ihrer Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, bei der potenzielle Anlagen anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig eingestuft werden kann, wie im Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise erfüllt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ näher ausgeführt.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die angewandte ESG-Anlagestrategie sieht keine verbindliche Mindestreduzierung des Umfangs der Anlagen vor.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung

umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Das Verfahren zur Bewertung der Praktiken guter Unternehmensführung der Beteiligungsunternehmen basiert auf der DWS Norm-Bewertung, die in dem eigenen Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Dementsprechend befolgen die bewerteten Beteiligungsunternehmen Praktiken guter Unternehmensführung.

Darüber hinaus hält die Verwaltungsgesellschaft eine aktive Eigentümerschaft für ein sehr effektives Mittel, um die Unternehmensführung, Richtlinien und Verfahren zu verbessern und auf eine bessere langfristige Leistung der Beteiligungsunternehmen hinzuwirken. Aktive Eigentümerschaft bedeutet, die Position als Anteilseigner zur Einflussnahme auf die Tätigkeiten oder das Verhalten der Beteiligungsunternehmen zu nutzen. Mit den Beteiligungsunternehmen kann ein konstruktiver Dialog zu Themen wie Strategie, finanzielle und nichtfinanzielle Leistung, Risiko, Kapitalstruktur, soziale und ökologische Auswirkungen sowie Corporate Governance, einschließlich Themenfeldern wie Offenlegung, Kultur und Vergütung, eingeleitet werden. Ein Dialog kann beispielsweise über Emittententreffen oder Mandatsvereinbarungen ausgeübt werden. Bei Kapitalbeteiligungen ist auch eine Interaktion mit dem Unternehmen durch Stimmrechtsausübung (Proxy Voting) oder die Teilnahme an Hauptversammlungen möglich.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Dieser Teilfonds investiert mindestens 51% seines Nettovermögens in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Innerhalb dieser Kategorie qualifizieren sich mindestens 5% des Nettovermögens des Teilfonds als nachhaltige Anlagen (#1A Nachhaltige Investitionen).

Bis zu 49% der Anlagen erfüllen diese Merkmale nicht (#2 Andere Investitionen). Eine ausführlichere Darstellung der genauen Aufteilung des Portfolios dieses Teilfonds ist dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

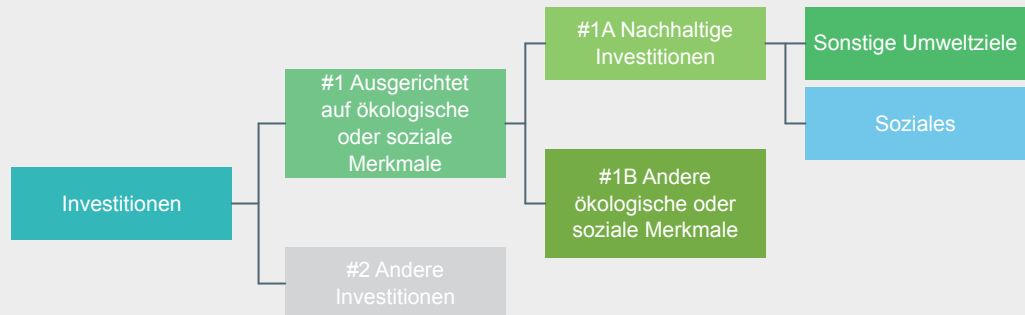
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben**

(CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derzeit werden keine Derivate verwendet, um die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

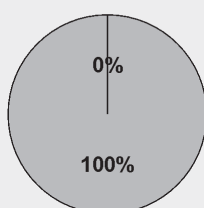


In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Aufgrund des Mangels an verlässlichen Daten verpflichtet sich der Teilfonds nicht dazu, einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen anzustreben, die mit einem Umweltziel gemäß der EU-Taxonomie im Einklang stehen. Daher beträgt der aktuelle Anteil ökologisch nachhaltiger Anlagen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, 0% des Teilfonds-Nettovermögens. Es kann jedoch vorkommen, dass ein Teil der den Anlagen zugrunde liegenden Wirtschaftstätigkeiten mit der EU-Taxonomie im Einklang steht.

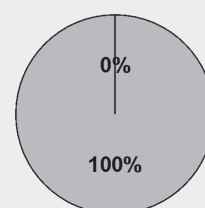
In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



■ Taxonomiekonform ■ Andere Investitionen

2. Taxonomie-Konformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



■ Taxonomiekonform ■ Andere Investitionen

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds sieht keinen Mindestanteil an Anlagen in Übergangswirtschaftstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten vor, da er sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Anlagen im Einklang mit der EU-Taxonomie verpflichtet hat.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die **Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds hat keine Mindestquote für ökologisch oder sozial nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR festgelegt. Der Mindestanteil an ökologisch und sozial nachhaltigen Anlagen soll jedoch insgesamt mindestens 5% des Teilfonds-Nettovermögens betragen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Teilfonds hat keine Mindestquote für ökologisch oder sozial nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR festgelegt. Der Mindestanteil an ökologisch und sozial nachhaltigen Anlagen soll jedoch insgesamt mindestens 5% des Teilfonds-Nettovermögens betragen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Dieser Teilfonds bewirbt eine überwiegende Vermögensallokation in Anlagen, die mit ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Darüber hinaus wird dieser Teilfonds ergänzend in Anlagen investieren, die als nichtkonform mit den beworbenen Merkmalen gelten (#2 Andere Investitionen). Diese anderen Anlagen können alle in der jeweiligen Anlagepolitik vorgesehenen Anlageklassen, einschließlich Barmittel und Derivate, umfassen.

Im Einklang mit der Marktpositionierung dieses Teilfonds wird mit diesen anderen Anlagen der Zweck verfolgt, Anlegern eine Partizipation an nicht ESG-konformen Anlagen zu ermöglichen und gleichzeitig sicherzustellen, dass es sich bei dem überwiegenden Teil des Engagements um Anlagen handelt, die auf ökologische und soziale Merkmale ausgerichtet sind. Die anderen Anlagen können von dem Portfoliomanagement zur Optimierung des Anlageergebnisses, für Diversifizierungs-, Liquiditäts- und Absicherungszwecke genutzt werden.

Dieser Teilfonds berücksichtigt bei den anderen Anlagen keine ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert festgelegt, um festzustellen, ob er mit den von ihm beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen im Einklang steht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://funds.dws.com/en-lu/bond-funds/LU1318737514/> sowie auf der lokalen Internetseite Ihres Landes www.dws.com/fundinformation.

DWS Invest German Equities

Anlegerprofil	Wachstumsorientiert
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Performance-Benchmark	CDAX (RI), verwaltet von STOXX Ltd.
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	CDAX (RI)
Hebelwirkung	Doppelter Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg und Frankfurt am Main
Orderannahme	Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die an einem Bewertungstag bis spätestens 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg bei der Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am darauffolgenden Bewertungstag abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg bei der Transferstelle eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am übernächsten Bewertungstag abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts drei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird drei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben. Die Valuta für Kauf- oder Rücknahmeaufträge bestimmter Währungen kann um einen Tag von der in der Beschreibung der Anteilklassen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil angegebenen Valuta abweichen.
Anteilsbruchteile	Bis zu drei Nachkommastellen
Expense Cap	Max. 15% der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft

Überblick über die Anteilklassen

Anteilklassenwährung	LC, LD, NC, FC, PFC, TFC, TFD USD LC, USD LCH, USD FCH GBP CH RD	EUR USD GBP
Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	LC, LD, USD LC, USD LCH NC FC, PFC, USD FCH, GBP CH RD, TFC, TFD	bis zu 5% bis zu 3% 0%
Vergütung der Verwaltungsgesellschaft p.a. (vom Teilfonds zu tragen)*	LC, LD, USD LC, USD LCH NC FC, USD FCH, GBP CH RD, TFC, TFD PFC	bis zu 1,5% bis zu 2% bis zu 0,75% bis zu 1,6%
Service Fee p.a. (vom Teilfonds zu tragen)*	LC, LD, FC, USD LC, USD LCH, PFC, USD FCH, GBP CH RD, TFC, TFD NC	0% 0,2%
Taxe d'abonnement p.a. (vom Teilfonds zu tragen)	LC, LD, NC, FC, USD LC, USD LCH, PFC, USD FCH, GBP CH RD, TFC, TFD	0,05%
Auflegungsdatum	LC, LD, NC, FC USD LC USD LCH PFC USD FCH GBP CH RD TFC, TFD	20.8.2012 11.2.2013 5.8.2013 26.5.2014 30.4.2015 1.12.2015 5.12.2017
Verwässerungsausgleich (vom Anteilinhaber zu tragen)**	PFC: Es kann ein Verwässerungsausgleich in Höhe von bis zu 3% des Bruttorechnungsbetrags erhoben werden. Weitere Erläuterungen sind dem Allgemeinen Teil zu entnehmen.	
Platzierungsgebühr (aus dem Teilfondsvermögen zu tragen)	PFC: Bis zu 3% zugunsten der Vertriebsstelle. Weitere Erläuterungen sind dem Allgemeinen Teil zu entnehmen.	

* Weitere Kosten sind Abschnitt 12 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil zu entnehmen.

** Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen ganz oder teilweise auf die Erhebung eines Verwässerungsausgleichs verzichten.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine **deutlich erhöhte Volatilität** auf, d.h., die Anteilepreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest German Equities gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und qualifiziert somit als Produkt gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“). Obwohl der Teilfonds kein nachhaltiges Anlageziel verfolgt, legt er einen Mindestanteil seiner Vermögenswerte in nachhaltigen Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR an.

Ziel der Anlagepolitik des DWS Invest German Equities ist die Erwirtschaftung einer überdurchschnittlichen Rendite.

Mindestens 75% des Werts des Teilfondsvermögens werden in Aktien, Anlagezertifikaten, Aktioptionsscheinen, Optionsscheinen auf Wertpapiere und Bezugsrechten deutscher Emittenten angelegt. Unter deutschen Emittenten sind Unternehmen zu verstehen, die ihren Sitz in Deutschland haben.

Zu Absicherungszwecken und zur Erreichung des Anlageziels kann der Teilfonds in Einklang mit Abschnitt 2 B. des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil geeignete derivative Finanzinstrumente und Techniken einsetzen, insbesondere – ohne darauf beschränkt zu sein – Terminkontrakte, Futures, Single-Stock-Futures, Optionen oder Equity-Swaps.

Höchstens 25% des Teilfondsvermögens können in Instrumenten, die die Anforderungen des vorstehenden Absatzes nicht erfüllen, sowie in allen in Abschnitt 2 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil genannten und zulässigen Vermögenswerten, einschließlich der in Abschnitt 2 A. Buchstabe j) aufgeführten Vermögenswerte, angelegt werden.

Im Einklang mit Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 kann der Teilfonds in Geldmarktinstrumente, Einlagen bei Kreditinstituten und bis zu 10% in Geldmarktfonds investieren. Die Anlagen in Geldmarktinstrumenten, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktfonds sowie neben diesen Anlagen gehaltene zusätzliche flüssige Mittel (wie nachstehend ausgeführt) werden insgesamt nicht mehr als 25% des Netto-Teilfondsvermögens betragen. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, diese Obergrenze von 25% zu übersteigen, wenn und soweit dies im Interesse der Anteilinhaber gerechtfertigt scheint.

Der Teilfonds kann zusätzliche flüssige Mittel im Sinne von Abschnitt 2 B. Buchstabe o) des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil halten.

Mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Vermögensgegenständen angelegt, die nachfolgend dargestellte DWS-Standards in Bezug auf ökologische und soziale Merkmale sowie Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung erfüllen.

Das Portfoliomanagement dieses Teilfonds strebt an, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Investitionen unabhängig von deren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten anhand einer proprietären ESG-Bewertungsmethode bewertet werden. Diese Methodik basiert auf der ESG-Datenbank, die Daten mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen sowie interne Bewertungen (auf Grundlage einer definierten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) nutzt, um abgeleitete Gesamtbewertungen zu erzielen. Die ESG-Datenbank beruht daher zum einen auf Daten und Zahlen und zum anderen auf internen Beurteilungen, die Faktoren berücksichtigen, die über die verarbeiteten Zahlen und Daten hinausgehen, wie zum Beispiel zukünftige erwartete ESG-Entwicklungen, Plausibilität der Daten im Hinblick auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und unternehmerische Entscheidungen des Emittenten. Wie nachfolgend näher beschrieben, leitet die ESG-Datenbank innerhalb verschiedener Bewertungsansätze anhand der Buchstaben „A“ bis „F“ codierte Bewertungen ab. Innerhalb einzelner Bewertungsansätze erhalten Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen, wobei „A“ die höchste Bewertung und „F“ die niedrigste Bewertung darstellt. Wird die Bewertung eines Emittenten entsprechend einem Bewertungsansatz als nicht ausreichend erachtet, ist es dem Portfoliomanagement untersagt, in diesen Emittenten zu investieren, auch wenn dieser entsprechend den anderen Bewertungsansätzen grundsätzlich investierbar wäre. In diesem Sinne wird jede Bewertung innerhalb eines Bewertungsansatzes individuell betrachtet und kann zum Ausschluss eines Emittenten führen.

Die ESG-Datenbank nutzt zur Beurteilung, ob die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bei Emittenten vorliegen, eine Vielzahl unterschiedlicher Bewertungsansätze, darunter unter anderem:

DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung

Die DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung beurteilt Emittenten im Zusammenhang mit dem Klimawandel und Umweltveränderungen, zum Beispiel in Bezug auf die Reduzierung von

Treibhausgasen und Wasserschutz. Dabei werden Emittenten, die zum Klimawandel und anderen negativen Umweltveränderungen weniger beitragen beziehungsweise die diesen Risiken weniger ausgesetzt sind, besser bewertet. Emittenten mit einem exzessiven Klimarisikoprofil (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

DWS Norm-Bewertung

Die DWS Norm-Bewertung beurteilt das Verhalten von Emittenten zum Beispiel im Rahmen der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation sowie das Verhalten im Rahmen allgemein anerkannter internationaler Normen und Grundsätze. Die Norm-Bewertung prüft zum Beispiel Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen von Arbeitnehmerrechten, Kinder- oder Zwangsarbeit, nachteilige Umweltauswirkungen und Geschäftsethik. Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

DWS Staaten-Bewertung

Die DWS Staaten-Bewertung beurteilt die Bewertung von politischen und bürgerlichen Freiheiten. Staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf politische und bürgerliche Freiheiten (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Die ESG-Datenbank definiert bestimmte Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten als relevant. Als relevant werden Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in einem umstrittenen Bereich betreffen („kontroverse Sektoren“). Als kontroverse Sektoren gelten beispielsweise die zivile Schusswaffenindustrie, die Rüstungsindustrie und die Tabakindustrie. Als relevant werden weitere Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in anderen Bereichen betreffen. Weitere relevante Bereiche sind zum Beispiel der Abbau von Kohle und die kohlebasierte Energiegewinnung.

Emittenten werden nach ihrem Anteil am Gesamtumsatz bewertet, den sie in kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten erzielen. Je niedriger der prozentuale Anteil des Umsatzes aus den kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten ist, desto besser ist die Bewertung.

Hinsichtlich der Beteiligung an Tabakwaren und zivilen Schusswaffen sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder

exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen.

Hinsichtlich einer Beteiligung in der Rüstungsindustrie sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit hoher und exzessiver Beteiligung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen.

Hinsichtlich einer Beteiligung an Abbau von Kohle und kohlebasierter Energiegewinnung oder anderer kontroverser Sektoren und kontroverser Geschäftspraktiken sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit exzessiver Beteiligung (d.h. einer „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen.

Beteiligung an kontroversen Waffengeschäften

Die ESG-Datenbank bewertet die Beteiligung eines Unternehmens an kontroversen Waffengeschäften. Zu kontroversen Waffen zählen beispielsweise Antipersonenminen, Streumunition, Waffen aus abgereichertem Uran, Nuklearwaffen, chemische und biologische Waffen.

Emittenten werden nach dem Grad ihrer Beteiligung (Produktion von kontroversen Waffen, Produktion von Bauteilen usw.) bei der Herstellung von kontroversen Waffen unabhängig von dem Gesamtumsatz, den sie daraus erzielen, bewertet. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds)

Abweichend von der vorstehenden Regelung sind Anleihen, die die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik nicht vollständig erfüllen, für eine Investition geeignet, wenn sie den Kriterien der DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds) entsprechen.

Die Finanzierung zweckgebundener Anleihen (Use-of-proceeds-Bonds) wird in einem zweistufigen Prozess bewertet.

In der ersten Stufe beurteilt die DWS, ob eine Anleihe die Kriterien für eine zweckgebundene Anleihe erfüllt. Ein wesentliches Element ist die Prüfung der Konformität mit den von der International Capital Market Association (ICMA) herausgegebenen Green Bond Principles, Social Bond Principles bzw. Sustainability Bond Principles. Die Bewertung konzentriert sich auf die Verwendung der Erlöse, die Auswahl der Projekte, die mit diesen Erlösen finanziert werden, das Management der erlösfinanzierten Ausgaben sowie die jährlichen Berichte an die Anleger über die Erlösverwendung.

Erfüllt eine Anleihe diese Grundsätze, wird in der zweiten Stufe die ESG-Qualität des Anleiheemittenten anhand definierter Mindeststandards in Bezug auf ökologische, soziale und die Corporate Governance betreffende Faktoren bestätigt. Diese Bewertung basiert auf der oben beschriebenen

ESG-Bewertungsmethodik und schließt folgende Emittenten aus:

- Unternehmen mit einer im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlechten ESG-Qualität (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf die Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) oder
- Emittenten mit exzessiver Beteiligung an umstrittenen Waffen (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung).

Soweit der Teilfonds die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Corporate Governance-Praktiken auch anhand einer Investition in Zielfonds anstrebt, müssen letztere die vorstehenden DWS-Standards in Bezug auf Klima- und Transitionsrisiko- und Norm-Bewertung erfüllen.

Derzeit werden die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale nicht durch den Einsatz von Derivaten erreicht. Derivate werden daher bei der Berechnung des Mindestanteils der Vermögenswerte, die diesen Merkmalen entsprechen, nicht berücksichtigt. Derivate auf einzelne Emittenten dürfen für den Teilfonds jedoch nur dann erworben werden, wenn die Emittenten des Basiswerts die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik erfüllen.

Zusätzliche flüssige Mittel werden nicht mittels der ESG-Bewertungsmethodik beurteilt.

Im Rahmen der Anlagen des Teilfonds in Vermögenswerten, die die DWS-Standards in Bezug auf ökologische und soziale Merkmale sowie Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung, wie oben näher ausgeführt, erfüllen, wird das Teilfondsmanagement mindestens 10% des Netto-Teilfondsvermögens in „nachhaltige Investitionen“ im Sinne von Artikel 2 Absatz 17 SFDR investieren. Diese nachhaltigen Investitionen werden zu mindestens einem der Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (UN-SDGs) beitragen, die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben. Dies sind unter anderem:

- Ziel 1: Keine Armut
- Ziel 2: Kein Hunger
- Ziel 3: Gesundheit und Wohlergehen
- Ziel 4: Hochwertige Bildung
- Ziel 5: Geschlechtergleichheit
- Ziel 6: Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen
- Ziel 7: Bezahlbare und saubere Energie
- Ziel 10: Weniger Ungleichheit
- Ziel 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden
- Ziel 12: Nachhaltige/r Konsum und Produktion
- Ziel 13: Maßnahmen zum Klimaschutz
- Ziel 14: Leben unter Wasser
- Ziel 15: Leben an Land

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen UN-SDGs wird je nach den tatsächlichen Anlagen im Portfolio variieren.

Die DWS wird den Beitrag zu den UN-SDGs mittels einer Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen ermitteln, bei der potenzielle Investments anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig eingestuft werden kann. Im Rahmen dieser Bewertung beurteilt das Teilfondsmanagement, (1) ob eine Wirtschaftstätigkeit einen Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs leistet, (2) ob diese Wirtschaftstätigkeit oder andere Wirtschaftstätigkeiten des Unternehmens diese Ziele nicht erheblich beeinträchtigen („Do Not Significantly Harm“ – DNSH-Bewertung), und (3) ob das Unternehmen selbst mit dem DWS Safeguard Assessment im Einklang steht.

In die Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen fließen Daten von mehreren Datenanbietern, aus öffentlichen Quellen und internen Bewertungen (auf Grundlage einer festgelegten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) ein, um festzustellen, ob eine Tätigkeit nachhaltig ist. Tätigkeiten, die einen positiven Betrag zu den UN-SDGs leisten, werden nach Umsatz, Investitionsausgaben (CapEx) und/oder Betriebsausgaben (OpEx) bewertet. Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Tätigkeit als nachhaltig, wenn das Unternehmen positiv bei der DNSH-Bewertung abschneidet und das DWS Safeguard Assessment erfolgreich durchläuft.

Aufgrund des Mangels an verlässlichen Daten verpflichtet sich der Teilfonds nicht dazu, einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel gemäß der EU-Taxonomie anzustreben. Daher beträgt der Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen gemäß der EU-Taxonomie 0% des Netto-Teilfondsvermögens. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass einige den Anlagen zugrunde liegende Wirtschaftstätigkeiten der EU-Taxonomie entsprechen.

Das Teilfondsmanagement berücksichtigt mithilfe seiner Ausschlussstrategie die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:

- CO₂-Fußabdruck (Nr. 2)
- THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird (Nr. 3)
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4)
- Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10)
- Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14)

Die vorstehend genannten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auf Produktebene durch die Ausschlussstrategie für die Vermögenswerte des Teilfonds berücksichtigt, die nach Anwendung der eigenen ESG-Bewertungsmetho-

dik die ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Bei nachhaltigen Investitionen werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen in der DNSH-Bewertung („Do Not Significantly Harm“ – Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) berücksichtigt.

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

Darüber hinaus hält die Verwaltungsgesellschaft eine aktive Eigentümerschaft für ein sehr effektives Mittel, um die Unternehmensführung, Richtlinien und Verfahren zu verbessern und auf eine bessere langfristige Leistung der Beteiligungsunternehmen hinzuwirken. Aktive Eigentümerschaft bedeutet, die Position als Anteilseigner zur Einflussnahme auf die Tätigkeiten oder das Verhalten der Beteiligungsunternehmen zu nutzen. Es kann ein konstruktiver Dialog mit den Beteiligungsunternehmen zu Themen wie Strategie, finanzielle und nichtfinanzielle Leistung, Risiko, Kapitalstruktur, sozialer und ökologischer Einfluss sowie Corporate Governance, einschließlich Themenfeldern wie Offenlegung, Kultur und Vergütung, eingeleitet werden. Ein solcher Dialog kann beispielsweise durch Treffen mit den Emittenten oder Mandatsvereinbarungen ausgeübt werden. Bei Kapitalbeteiligungen ist auch eine Interaktion mit dem Unternehmen durch Stimmrechtsausübung (Proxy Voting) oder die Teilnahme an Hauptversammlungen möglich.

Weitere Informationen über die mit diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sind dem Anhang zu diesem Verkaufsprospekt zu entnehmen.

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Pflichtwandelanleihen (CoCos).

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass der Teilfonds sein Anlageziel erreicht.

Zum Zwecke der Herbeiführung einer Teilfreistellung im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes und vorbehaltlich der in der Satzung und diesem Verkaufsprospekt genannten Anlagegrenzen (Aktienfonds) gilt zudem, dass mindestens 51% des Aktivvermögens (dessen Höhe bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Teilfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des Teilfonds in Aktien angelegt werden, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht handelt um:

- Anteile an Investmentfonds;
- mittelbar über Personengesellschaften gehaltene Aktien;

- Anteile an Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, bei denen nach gesetzlichen Bestimmungen oder nach deren Anlagebedingungen das Bruttovermögen zu mindestens 75% aus unbeweglichem Vermögen besteht, wenn diese Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen einer Ertragsbesteuerung in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind oder wenn deren Ausschüttungen einer Besteuerung von mindestens 15% unterliegen und der Teilfonds nicht von ihr befreit ist;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die von der Ertragsbesteuerung befreit sind, soweit sie Ausschüttungen vornehmen, es sei denn, die Ausschüttungen unterliegen einer Besteuerung von mindestens 15% und der Teilfonds ist nicht davon befreit;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, deren Einnahmen unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 10% aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften stammen, die (i) Immobilien-Gesellschaften sind oder (ii) keine Immobilien-Gesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die unmittelbar oder mittelbar Beteiligungen an Kapitalgesellschaften halten, die (i) Immobilien-Gesellschaften sind oder (ii) keine Immobilien-Gesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind, wenn der gemeine Wert dieser Beteiligungen mehr als 10% des gemeinen Werts der Kapitalgesellschaften beträgt.
- Für Zwecke dieser Anlagepolitik und in Übereinstimmung mit der Definition des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) ist ein organisierter Markt ein Markt, der anerkannt und für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Dieser organisierte Markt entspricht zugleich den Kriterien des Artikels 50 der OGAW-Richtlinie.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken

Das Teilfondsmanagement bezieht Nachhaltigkeitsrisiken in seine Anlageentscheidungen ein, wie im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil unter „Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageprozess“ dargelegt wird.

Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv unter Bezugnahme auf einen Referenzwert oder eine Kombination von Referenzwerten (Benchmarks) verwaltet, wie in der teilfondsspezifischen Tabelle näher dargelegt ist. Alle Benchmarks bzw. deren Administratoren sind bei der ESMA im öffentlichen Register der Administratoren von Referenzindizes oder im öffentlichen Register der Referenzwerte eines Drittstaats registriert.

Es wird nicht unbedingt erwartet, dass der überwiegende Teil der Wertpapiere des Teilfonds oder deren Emittenten Bestandteil der Benchmark sein werden, und das Portfolio wird voraussichtlich nicht unbedingt eine ähnliche Gewichtung wie die Benchmark aufweisen. Das Teilfondsmanagement wird nach eigenem Ermessen in nicht in der Benchmark enthaltene Wertpapiere und Sektoren investieren, um besondere Anlagechancen zu nutzen. Die Positionierung des Teilfonds kann erheblich von der Benchmark abweichen (z.B. indem nicht in der Benchmark enthaltene Positionen gehalten werden, sowie durch eine erhebliche Untergewichtung oder Übergewichtung). Der tatsächliche Spielraum ist dabei normalerweise relativ hoch. Eine Abweichung spiegelt im Allgemeinen die Einschätzung der besonderen Marktlage durch den Teilfondsmanager wider. Diese kann zu einer defensiven und engeren oder zu einer aktiveren und breiteren Positionierung im Vergleich zur Benchmark führen. Auch wenn das Ziel des Teilfonds darin besteht, mit seinem Anlageergebnis die Wertentwicklung der Benchmark zu übertreffen, kann die mögliche Outperformance je nach vorherrschendem Marktumfeld (z.B. weniger volatilen Rahmenbedingungen) und der tatsächlichen Positionierung gegenüber der Benchmark begrenzt sein.

Verwendbarkeit im Rahmen des PEA

Der Teilfonds kann für den Aktiensparplan PEA (Plan d'Épargne en Actions) verwendet werden, der französischen Anlegern steuerliche Vorteile bietet.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk-Ansatz (VaR-Ansatz) verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Referenzportfolio gemessen, das keine Derivate enthält („Risiko-Benchmark“).

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens übersteigen. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominal-

wertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung für den auf Anteile dieser Zielfonds entfallenden Teil um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: DWS Invest German Equities

Unternehmenskennung (LEI-Code): 5493007TJOUS8TQOIU47

ISIN: LU0740822621

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 10% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale in den Bereichen Klimaschutz, Unternehmensführung (Governance) und soziale Normen sowie in Bezug auf staatliche Belange, in dem folgende Emittenten gemieden werden: (1) Emittenten mit exzessiven Klima- und Transitionsrisiken, (2) Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. im Hinblick auf die Einhaltung internationaler Normen für Unternehmensführung, Menschen- und Arbeitnehmerrechte, Kunden- und Umweltsicherheit und Geschäftsethik), (3) staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf politische und bürgerliche Freiheiten, (4) Emittenten mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung an umstrittenen Sektoren und kontroversen Tätigkeiten und/oder (5) Emittenten mit Beteiligung an kontroversen Waffen.

Dieser Teilfonds bewirbt zudem einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen, die einen positiven Beitrag zu einem oder mehreren Zielen der Vereinten Nationen für eine nachhaltige Entwicklung (UN-SDGs) leisten.

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Nachhaltigkeit der Anlagen wird mittels einer proprietären ESG-Bewertungsmethode bewertet, die im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Die Methode umfasst verschiedene Bewertungsansätze, die als Nachhaltigkeitsindikatoren zur Bewertung der Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale herangezogen werden. Hierzu gehören:

- **DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung** dient als Indikator dafür, in welchem Maße ein Emittent Klima- und Transitionsrisiken ausgesetzt ist.
- **DWS Norm-Bewertung** dient als Indikator dafür, in welchem Maße bei einem Emittenten Norm-Verstöße auftreten.
- **DWS Staaten-Bewertung** dient als Indikator für das Ausmaß an Kontroversen staatlicher Emittenten hinsichtlich der ganzheitlichen Regierungsführung, wie politische und bürgerliche Freiheiten.
- **Beteiligung an umstrittenen Sektoren** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Emittent an kontroversen Sektoren und kontroversen Tätigkeiten beteiligt ist.
- **Beteiligung an kontroversen Waffen** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Emittent an kontroversen Waffen beteiligt ist.
- **Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen** wird als Indikator zur Messung des Anteils nachhaltiger Anlagen herangezogen.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Der Teilfonds wird teilweise in nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 der EU-Verordnung 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR) investieren. Diese nachhaltigen Anlagen werden mindestens zu einem der UN-SDGs beitragen, die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben, wie beispielsweise folgende (nicht abschließende Liste):

- Ziel 1: Keine Armut
- Ziel 2: Kein Hunger
- Ziel 3: Gesundheit und Wohlergehen
- Ziel 4: Hochwertige Bildung
- Ziel 5: Geschlechtergleichheit
- Ziel 6: Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen
- Ziel 7: Bezahlbare und saubere Energie
- Ziel 10: Weniger Ungleichheit
- Ziel 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden
- Ziel 12: Nachhaltige/r Konsum und Produktion
- Ziel 13: Maßnahmen zum Klimaschutz
- Ziel 14: Leben unter Wasser
- Ziel 15: Leben an Land

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen UN-SDGs wird je nach den tatsächlichen Anlagen im Portfolio variieren.

Die DWS wird den Beitrag zu den UN-SDGs mittels ihrer Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen ermitteln, bei der potenzielle Anlagen anhand verschiedener Kriterien dahingehend beurteilt werden, ob eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig eingestuft werden kann. Im Rahmen dieser Bewertung beurteilt das Teilfondsmanagement, (1) ob eine Wirtschaftstätigkeit einen Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs leistet, (2) ob diese Wirtschaftstätigkeit oder andere wirtschaftliche Aktivitäten des Unternehmens diese Ziele erheblich beeinträchtigen („Do Not Significantly Harm“ – DNSH-Bewertung), und (3) ob das Unternehmen selbst mit dem DWS Safeguard Assessment im Einklang steht.

In die Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen fließen Daten von mehreren Datenanbietern, aus öffentlichen Quellen und internen Bewertungen (auf Grundlage einer festgelegten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) ein, um festzustellen, ob eine Tätigkeit nachhaltig ist. Tätigkeiten, die einen positiven Beitrag zu den UN-SDGs leisten, werden nach Umsatz, Investitionsaufwendungen (CapEx) und/oder betrieblichen Aufwendungen (OpEx) bewertet. Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Tätigkeit als nachhaltig, wenn das Unternehmen positiv bei der DNSH-Bewertung abschneidet und das DWS Safeguard Assessment erfolgreich durchläuft (siehe Abschnitt „Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte im Einklang?“).

Der Teilfonds strebt derzeit keinen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen an, die mit einem ökologischen Ziel gemäß der EU-Taxonomie im Einklang stehen.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Die DNSH-Bewertung ist ein integraler Bestandteil der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen und beurteilt, ob durch eine Wirtschaftstätigkeit, die zu einem UN-SDG beiträgt, eines oder mehrere dieser Ziele erheblich beeinträchtigt werden. Wird eine erhebliche Beeinträchtigung festgestellt, besteht die Wirtschaftstätigkeit die DNSH-Bewertung nicht und kann nicht als nachhaltige Wirtschaftstätigkeit angesehen werden.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Im Rahmen der DNSH-Bewertung gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR werden in der Nachhaltigkeitsbewertung einer Anlage systematisch alle verpflichtenden Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen aus Tabelle 1 sowie relevante Indikatoren aus Tabelle 2 und 3 in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR integriert. Unter Berücksichtigung dieser nachteiligen Auswirkungen hat die DWS quantitative Schwellenwerte und/oder qualitative Werte festgelegt, anhand derer bestimmt wird, ob eine Anlage die ökologischen oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt. Diese Werte werden auf der Grundlage verschiedener externer und interner Faktoren, wie Datenverfügbarkeit oder Marktentwicklungen, festgelegt und können künftig angepasst werden.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?
Nähere Angaben:

Im Rahmen der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen beurteilt die DWS darüber hinaus mit ihrem Safeguard Assessment, inwieweit ein Unternehmen mit internationalen Normen im Einklang steht. Dies umfasst Prüfungen hinsichtlich der Einhaltung internationaler Normen, wie beispielsweise der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation. Unternehmen, bei denen schwerste Verstöße gegen eine internationale Norm festgestellt und bestätigt wurden, gelten als nichtkonform mit den Safeguards, und ihre Wirtschaftstätigkeiten können nicht als nachhaltig eingestuft werden.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigelegt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

X Ja, das Teilfondsmanagement berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:

- CO₂-Fußabdruck (Nr. 2);
- THG-Intensität der Beteiligungsunternehmen (Nr. 3);
- Beteiligung an Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4);
- Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10) und
- Beteiligung an kontroversen Waffen (Nr. 14)

Die vorstehenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auf Produktebene durch die Ausschlussstrategie für die Vermögenswerte des Teilfonds berücksichtigt, die nach Anwendung der proprietären ESG-Bewertungsmethode die ökologischen und sozialen Merkmalen erfüllen, wie im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird.

Für nachhaltige Anlagen werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen darüber hinaus auch in der DNSH-Bewertung berücksichtigt, wie im vorstehenden Abschnitt „Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“ dargelegt.

Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden in einem Anhang zum Jahresbericht des Teilfonds offengelegt.

Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Dieser Teilfonds verfolgt eine Aktienstrategie als Hauptanlagestrategie. Mindestens 75% des Teilfondsvermögens werden in Aktien, Investmentzertifikaten, Optionsscheinen auf Aktien, Optionsscheinen auf Wertpapiere und Bezugsrechten deutscher Emittenten angelegt. Unter deutschen Emittenten sind Unternehmen zu verstehen, die ihren Sitz in Deutschland haben. Weitere Angaben zur Hauptanlagestrategie sind dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Das Teilfondsvermögen wird vorwiegend in Anlagen investiert, die die definierten Standards für die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erfüllen, wie in den folgenden Abschnitten dargelegt. Die Strategie des Teilfonds im Hinblick auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ist ein wesentlicher Bestandteil der ESG-Bewertungsmethodik und wird über die Anlagerichtlinien des Teilfonds fortlaufend überwacht.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

ESG-Bewertungsmethodik

Das Portfoliomanagement dieses Teilfonds strebt an, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Anlagen unabhängig von deren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten anhand einer proprietären ESG-Bewertungsmethodik bewertet werden. Diese Methodik basiert auf der ESG-Datenbank, die Daten mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen sowie interne Bewertungen (auf Grundlage einer definierten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) nutzt, um abgeleitete Gesamtbewertungen zu erzielen. Die ESG-Datenbank beruht daher zum einen auf Daten und Zahlen und zum anderen auf internen Beurteilungen, die Faktoren berücksichtigen, die über die verarbeiteten Zahlen und Daten hinausgehen, wie zum Beispiel zukünftig erwartete ESG-Entwicklungen, Plausibilität der Daten im Hinblick auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und unternehmerische Entscheidungen des Emittenten.

Wie nachfolgend näher beschrieben, leitet die ESG-Datenbank innerhalb verschiedener Bewertungsansätze anhand der Buchstaben „A“ bis „F“ codierte Bewertungen ab. Innerhalb einzelner Bewertungsansätze erhalten Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen, wobei „A“ die höchste Bewertung und „F“ die niedrigste Bewertung darstellt. Wird die Bewertung eines Emittenten entsprechend einem Bewertungsansatz als nicht ausreichend erachtet, ist es dem Portfoliomanagement untersagt, in diesen Emittenten zu investieren, auch wenn dieser entsprechend den anderen Bewertungsansätzen grundsätzlich investierbar wäre. In diesem Sinne wird jede Bewertung innerhalb eines Bewertungsansatzes individuell betrachtet und kann zum Ausschluss eines Emittenten führen.

Die ESG-Datenbank nutzt zur Beurteilung, ob die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bei Emittenten vorliegen, eine Vielzahl unterschiedlicher Bewertungsansätze, darunter unter anderem:

• DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung

Die DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung beurteilt Emittenten im Zusammenhang mit dem Klimawandel und Umweltveränderungen, zum Beispiel in Bezug auf die Reduzierung von Treibhausgasen und Wasserschutz. Dabei werden Emittenten, die zum Klimawandel und anderen negativen Umweltveränderungen weniger beitragen, beziehungsweise die diesen Risiken weniger ausgesetzt sind, besser bewertet. Emittenten mit einem exzessiven Klimarisikoprofil (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen.

• DWS Norm-Bewertung

Die DWS Norm-Bewertung beurteilt das Verhalten von Emittenten zum Beispiel im Rahmen der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation sowie das Verhalten im Rahmen allgemein anerkannter internationaler Normen und Grundsätze. Die Norm-Bewertung prüft zum Beispiel Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen von Arbeitnehmerrechten, Kinder- oder Zwangsarbeit, nachteilige Umweltauswirkungen und Geschäftsethik. Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen.

• DWS Staaten-Bewertung

Die DWS Staaten-Bewertung beurteilt die Bewertung von politischen und bürgerlichen Freiheiten. Staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf politische und bürgerliche Freiheiten (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen.

• Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Die ESG-Datenbank definiert bestimmte Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten als relevant. Als relevant werden Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in einem umstrittenen Bereich betreffen („kontroverse Sektoren“). Als

kontroverse Sektoren sind zum Beispiel die zivile Schusswaffenindustrie, die Rüstungsindustrie und Tabakwaren definiert. Als relevant werden weitere Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in anderen Bereichen betreffen. Weitere relevante Bereiche sind zum Beispiel der Abbau von Kohle und die kohlebasierte Energiegewinnung. Emittenten werden nach ihrem Anteil am Gesamtumsatz bewertet, den sie in kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten erzielen. Je niedriger der prozentuale Anteil des Umsatzes aus den kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten ist, desto besser ist die Bewertung.

Hinsichtlich der Beteiligung an Tabakwaren und zivilen Schusswaffen sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- , „E“- oder „F“-Bewertung) als Anlage ausgeschlossen.

Hinsichtlich einer Beteiligung in der Rüstungsindustrie sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit hoher und exzessiver Beteiligung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) als Anlage ausgeschlossen. Hinsichtlich einer Beteiligung an Abbau von Kohle und kohlebasierter Energiegewinnung oder anderer kontroverser Sektoren und kontroverser Geschäftspraktiken sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit exzessiver Beteiligung (d.h. einer „F“-Bewertung) als Anlage ausgeschlossen.

• **Beteiligung an kontroversen Waffen**

Die ESG-Datenbank bewertet die Beteiligung eines Unternehmens an kontroversen Waffen. Zu kontroversen Waffen gehören beispielsweise Antipersonenminen, Streumunition, Waffen aus abgereichertem Uran, Nuklearwaffen, chemische und biologische Waffen.

Emittenten werden nach dem Grad ihrer Beteiligung (Produktion von kontroversen Waffen, Produktion von Bauteilen usw.) bei der Herstellung von kontroversen Waffen unabhängig von dem Gesamtumsatz, den sie daraus erzielen, bewertet. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- , „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen.

• **DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds)**

Abweichend von der vorstehenden Regelung sind Anleihen, die die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik nicht vollständig erfüllen, für eine Investition geeignet, wenn sie den Kriterien der DWS Bewertung des Verwendungszwecks der Anleiheerlöse entsprechen.

Die Finanzierung zweckgebundener Anleihen wird in einem zweistufigen Prozess bewertet.

In der ersten Stufe beurteilt die DWS, ob eine Anleihe die Kriterien für eine zweckgebundene Anleihe erfüllt. Ein wesentliches Element ist die Prüfung der Konformität mit den von der International Capital Market Association (ICMA) herausgegebenen Green Bond Principles, Social Bond Principles bzw. Sustainability Bond Principles. Die Bewertung konzentriert sich auf die Verwendung der Erlöse, die Auswahl der Projekte, die mit diesen Erlösen finanziert werden, das Management der erlösfinanzierten Ausgaben sowie die jährlichen Berichte an die Anleger über die Erlösverwendung.

Erfüllt eine Anleihe diese Grundsätze, wird in der zweiten Stufe die ESG-Qualität des Anleiheemittenten anhand definierter Mindeststandards in Bezug auf ökologische, soziale und die Corporate Governance betreffende Faktoren bestätigt. Diese Bewertung basiert auf der oben beschriebenen ESG-Bewertungsmethodik und schließt folgende Emittenten aus:

- Unternehmen mit einer im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlechten ESG-Qualität (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf die Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) oder
- Emittenten mit exzessiver Beteiligung an kontroversen Waffengeschäften (d.h. einer „D“- , „E“- oder „F“-Bewertung).

Soweit der Teilfonds die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Corporate Governance-Praktiken auch durch Anlagen in Zielfonds anstrebt, müssen letztere die vorstehenden DWS-Standards in Bezug auf Klima- und Transitionsrisiko- und Norm-Bewertung erfüllen.

Derzeit werden die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale nicht durch den Einsatz von Derivaten erreicht. Derivate werden daher bei der Berechnung des Mindestanteils der Vermögenswerte, die diesen Merkmalen entsprechen, nicht berücksichtigt. Derivate auf einzelne Emittenten dürfen für den Teilfonds jedoch nur dann erworben werden, wenn die Emittenten des Basiswerts die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik erfüllen.

Methodik der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen

Darüber hinaus wird die DWS zur Ermittlung des Anteils nachhaltiger Anlagen den Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs messen. Dies erfolgt mit ihrer Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, bei der potenzielle Anlagen anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig eingestuft werden kann, wie im Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise erfüllt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ näher ausgeführt.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die angewandte ESG-Anlagestrategie sieht keine verbindliche Mindestreduzierung des Umfangs der Anlagen vor.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung

umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Das Verfahren zur Bewertung der Praktiken guter Unternehmensführung der Beteiligungsunternehmen basiert auf der DWS Norm-Bewertung, die in dem eigenen Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Dementsprechend befolgen die bewerteten Beteiligungsunternehmen Praktiken guter Unternehmensführung.

Darüber hinaus hält die Verwaltungsgesellschaft eine aktive Eigentümerschaft für ein sehr effektives Mittel, um die Unternehmensführung, Richtlinien und Verfahren zu verbessern und auf eine bessere langfristige Leistung der Beteiligungsunternehmen hinzuwirken. Aktive Eigentümerschaft bedeutet, die Position als Anteilseigner zur Einflussnahme auf die Tätigkeiten oder das Verhalten der Beteiligungsunternehmen zu nutzen. Mit den Beteiligungsunternehmen kann ein konstruktiver Dialog zu Themen wie Strategie, finanzielle und nichtfinanzielle Leistung, Risiko, Kapitalstruktur, soziale und ökologische Auswirkungen sowie Corporate Governance, einschließlich Themenfeldern wie Offenlegung, Kultur und Vergütung, eingeleitet werden. Ein Dialog kann beispielsweise über Emittententreffen oder Mandatsvereinbarungen ausgeübt werden. Bei Kapitalbeteiligungen ist auch eine Interaktion mit dem Unternehmen durch Stimmrechtsausübung (Proxy Voting) oder die Teilnahme an Hauptversammlungen möglich.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Dieser Teilfonds investiert mindestens 51% seines Nettovermögens in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Innerhalb dieser Kategorie qualifizieren sich mindestens 10% des Nettovermögens des Teilfonds als nachhaltige Anlagen (#1A Nachhaltige Investitionen).

Bis zu 49% der Anlagen erfüllen diese Merkmale nicht (#2 Andere Investitionen). Eine ausführlichere Darstellung der genauen Aufteilung des Portfolios dieses Teilfonds ist dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

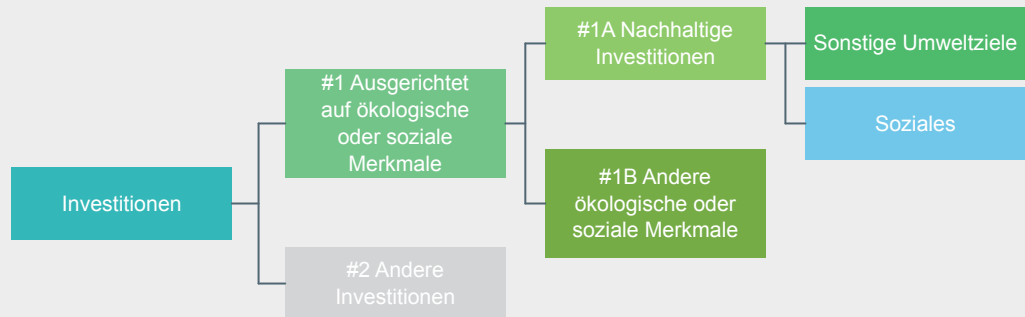
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben**

(CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derzeit werden keine Derivate verwendet, um die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

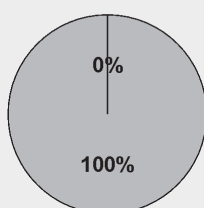


In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Aufgrund des Mangels an verlässlichen Daten verpflichtet sich der Teilfonds nicht dazu, einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen anzustreben, die mit einem Umweltziel gemäß der EU-Taxonomie im Einklang stehen. Daher beträgt der aktuelle Anteil ökologisch nachhaltiger Anlagen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, 0% des Teilfonds-Nettovermögens. Es kann jedoch vorkommen, dass ein Teil der den Anlagen zugrunde liegenden Wirtschaftstätigkeiten mit der EU-Taxonomie im Einklang steht.

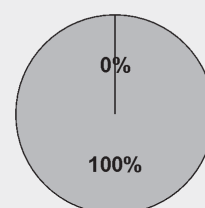
In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



■ Taxonomiekonform ■ Andere Investitionen

2. Taxonomie-Konformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



■ Taxonomiekonform ■ Andere Investitionen

** Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds sieht keinen Mindestanteil an Anlagen in Übergangswirtschaftstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten vor, da er sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Anlagen im Einklang mit der EU-Taxonomie verpflichtet hat.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die **Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds hat keine Mindestquote für ökologisch oder sozial nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR festgelegt. Der Mindestanteil an ökologisch und sozial nachhaltigen Anlagen soll jedoch insgesamt mindestens 10% des Teilfonds-Nettovermögens betragen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Teilfonds hat keine Mindestquote für ökologisch oder sozial nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR festgelegt. Der Mindestanteil an ökologisch und sozial nachhaltigen Anlagen soll jedoch insgesamt mindestens 10% des Teilfonds-Nettovermögens betragen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Dieser Teilfonds bewirbt eine überwiegende Vermögensallokation in Anlagen, die mit ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen ((#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Darüber hinaus wird dieser Teilfonds ergänzend in Anlagen investieren, die als nichtkonform mit den beworbenen Merkmalen gelten (#2 Andere Investitionen). Diese anderen Anlagen können alle in der jeweiligen Anlagepolitik vorgesehenen Anlageklassen, einschließlich Barmittel und Derivate, umfassen.

Im Einklang mit der Marktpositionierung dieses Teilfonds wird mit diesen anderen Anlagen der Zweck verfolgt, Anlegern eine Partizipation an nicht ESG-konformen Anlagen zu ermöglichen und gleichzeitig sicherzustellen, dass es sich bei dem überwiegenden Teil des Engagements um Anlagen handelt, die auf ökologische und soziale Merkmale ausgerichtet sind. Die anderen Anlagen können von dem Portfoliomanagement zur Optimierung des Anlageergebnisses, für Diversifizierungs-, Liquiditäts- und Absicherungszwecke genutzt werden.

Dieser Teilfonds berücksichtigt bei den anderen Anlagen keine ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert festgelegt, um festzustellen, ob er mit den von ihm beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen im Einklang steht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://funds.dws.com/en-lu/equity-funds/LU0740822621/> sowie auf der lokalen Internetseite Ihres Landes www.dws.com/fundinformation.

DWS Invest Global Agribusiness

Anlegerprofil	Risikoorientiert
Teilfondswährung	USD
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Performance-Benchmark	–
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	S&P Global Agribusiness Equity Index
Hebelwirkung	Doppelter Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg, der auch ein Handelstag an der New York Stock Exchange (NYSE) ist
Orderannahme	Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die an einem Bewertungstag bis spätestens 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg bei der Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am darauffolgenden Bewertungstag abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg bei der Transferstelle eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am übernächsten Bewertungstag abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts drei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird drei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben. Die Valuta für Kauf- oder Rücknahmeaufträge bestimmter Währungen kann um einen Tag von der in der Beschreibung der Anteilklassen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil angegebenen Valuta abweichen.
Anteilsbruchteile	Bis zu drei Nachkommastellen
Expense Cap	Max. 15% der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft

Überblick über die Anteilklassen

Anteilklassenwährung	FC, LC, NC, LD, PFC, TFC, TFD, IC USD FC, USD LC, USD IC, USD TFC GBP LD DS, GBP D RD SGD LC	EUR USD GBP SGD
Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	FC, USD FC, GBP D RD, PFC, USD IC, TFC, TFD, USD TFC, IC LC, USD LC, GBP LD DS, LD, SGD LC NC	0% bis zu 5% bis zu 3%
Vergütung der Verwaltungsgesellschaft p.a. (vom Teilfonds zu tragen)*	FC, USD FC, GBP D RD, TFC, TFD, USD TFC LC, USD LC, GBP LD DS, LD, SGD LC NC PFC USD IC, IC	bis zu 0,75% bis zu 1,5% bis zu 2% bis zu 1,6% bis zu 0,5%
Service Fee p.a. (vom Teilfonds zu tragen)*	FC, LC, USD FC, USD LC, GBP LD DS, LD, GBP D RD, PFC, 0% USD IC, TFC, TFD, USD TFC, SGD LC, IC NC	0,2%
Taxe d'abonnement p.a. (vom Teilfonds zu tragen)	FC, LC, NC, USD FC, USD LC, GBP LD DS, LD, GBP D RD, PFC, TFC, TFD, USD TFC, SGD LC USD IC, IC	0,05% 0,01%
Auflegungsdatum	FC, LC, NC, USD FC, USD LC GBP LD DS LD GBP D RD PFC USD IC TFC, TFD, USD TFC SGD LC IC	20.11.2006 21.12.2007 1.7.2008 1.9.2009 26.5.2014 31.3.2015 5.12.2017 30.9.2019 15.10.2019

Überblick über die Anteilklassen

Verwässerungsausgleich (vom Anteilinhaber zu tragen)**

PFC:

Es kann ein Verwässerungsausgleich in Höhe von bis zu 3% des Bruttoreücknahmebetrags erhoben werden. Weitere Erläuterungen sind dem Allgemeinen Teil zu entnehmen.

Platzierungsgebühr (aus dem Teilfondsvermögen zu tragen)

PFC:

Bis zu 3% zugunsten der Vertriebsstelle. Weitere Erläuterungen sind dem Allgemeinen Teil zu entnehmen.

* Weitere Kosten sind Abschnitt 12 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil zu entnehmen.

** Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen ganz oder teilweise auf die Erhebung eines Verwässerungsausgleichs verzichten.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine **deutlich erhöhte Volatilität** auf, d.h., die Anteilspreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein. **Der Teilfonds eignet sich daher nur für erfahrene Anleger, die mit den Chancen und Risiken volatiler Anlagen vertraut und zudem in der Lage sind, vorübergehend hohe Verluste hinzunehmen.**

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest Global Agribusiness gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und qualifiziert somit als Produkt gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“). Obwohl der Teilfonds kein nachhaltiges Anlageziel verfolgt, legt er einen Mindestanteil seiner Vermögenswerte in nachhaltigen Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR an.

Ziel der Anlagepolitik des DWS Invest Global Agribusiness ist es, einen möglichst hohen Wertzuwachs des angelegten Kapitals zu erzielen.

Der Teilfonds wird aktiv und nicht unter Bezugnahme auf einen Referenzwert (Benchmark) verwaltet.

Mindestens 70% des Teilfondsvermögens werden in Aktien, Aktienzertifikaten, Wandel- und Optionsanleihen auf Aktien in Partizipations- und Genussscheinen, sowie in Optionsscheinen auf Aktien in- und ausländischer Emittenten angelegt, deren Hauptgeschäftsfeld in der Agrarindustrie liegt oder von dieser profitiert. Die betreffenden Unternehmen sind Teil der mehrstufigen Wertschöpfungskette im Nahrungsmittelsektor. Dazu gehören Unternehmen, die sich mit dem Anbau und der Ernte, der Planung, Herstellung, Verarbeitung, Serviceleistungen und dem Vertrieb von Agrarprodukten beschäftigen (forst- und landwirtschaftliche Unternehmen, Hersteller von Werkzeugen und Landmaschinen, Unternehmen aus der Nahrungsmittelindustrie, wie z.B. die Erzeuger und Verarbeiter von Wein, Schlachtvieh und Fleisch, Supermärkte und Chemieunternehmen).

Die Anlage in den vorstehenden Wertpapieren kann auch durch Global Depositary Receipts (GDRs) und American Depositary Receipts (ADRs), die an anerkannten Börsen und Märkten notiert sind sowie von internationalen Finanzinstituten begeben werden, erfolgen.

Höchstens 30% des gesamten Teilfondsvermögens können in Aktien, Aktienzertifikaten, Wandelanleihen, Wandel- und Optionsanleihen auf Aktien, sowie in Partizipations- und Genussscheinen in- und ausländischer Emittenten, die die Anforderungen des vorstehenden Absatzes nicht erfüllen, angelegt werden.

Bis zu 30% des Teilfondsvermögens können in kurzfristige Einlagen, Geldmarktinstrumente und Guthaben bei Kreditinstituten und bis zu 5% in Geldmarktfonds investiert werden. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, diese Obergrenze von 30% zu übersteigen, wenn und soweit dies im Interesse der Anteilinhaber gerechtfertigt scheint.

Der Teilfonds kann zusätzliche flüssige Mittel im Sinne von Abschnitt 2 B. Buchstabe o) des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil halten.

In Abweichung von der unter Artikel 2 B. Buchstabe n) festgelegten Anlagegrenze hinsichtlich des Einsatzes von Derivaten gelten im Hinblick auf die derzeit geltenden Anlagerestriktionen in einzelnen Vertriebsländern folgende Anlagebeschränkungen.

Derivate, die einer „short position“ entsprechen, müssen fortlaufend eine angemessene Deckung aufweisen und dürfen ausschließlich zu Absicherungszwecken eingesetzt werden. Die Absicherung ist auf 100 % des zur Deckung dienenden Underlyings begrenzt. Maximal 35% des Netto-Teilfondsvermögens dürfen in Derivaten angelegt werden, die demgegenüber einer „long position“ entsprechen und über keine korrespondierende Deckung verfügen.

Höchstens 20% des Teilfondsvermögens können in Wertpapieren wie A-Shares, B-Shares, Anleihen und anderen Wertpapieren angelegt werden, die auf dem chinesischen Festland notiert und gehandelt werden.

In Abweichung von der in Abschnitt 2 B. Buchstabe i) festgelegten Anlagegrenze von 10% hinsichtlich der Anlage in Anteilen anderer Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren und/

oder anderer Organismen für gemeinsame Anlagen gemäß Abschnitt 2 A. Buchstabe e) gilt für diesen Teilfonds eine Anlagegrenze von 5%.

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Pflichtwandelanleihen (CoCos).

Mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Vermögensgegenständen angelegt, die nachfolgend dargestellte DWS-Standards in Bezug auf ökologische und soziale Merkmale sowie Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung erfüllen.

Das Portfoliomanagement dieses Teilfonds strebt an, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Investitionen unabhängig von deren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten anhand einer proprietären ESG-Bewertungsmethode bewertet werden. Diese Methodik basiert auf der ESG-Datenbank, die Daten mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen sowie interne Bewertungen (auf Grundlage einer definierten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) nutzt, um abgeleitete Gesamtbewertungen zu erzielen. Die ESG-Datenbank beruht daher zum einen auf Daten und Zahlen und zum anderen auf internen Beurteilungen, die Faktoren berücksichtigen, die über die verarbeiteten Zahlen und Daten hinausgehen, wie zum Beispiel zukünftige erwartete ESG-Entwicklungen, Plausibilität der Daten im Hinblick auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und unternehmerische Entscheidungen des Emittenten. Wie nachfolgend näher beschrieben, leitet die ESG-Datenbank innerhalb verschiedener Bewertungsansätze anhand der Buchstaben „A“ bis „F“ codierte Bewertungen ab. Innerhalb einzelner Bewertungsansätze erhalten Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen, wobei „A“ die höchste Bewertung und „F“ die niedrigste Bewertung darstellt. Wird die Bewertung eines Emittenten entsprechend einem Bewertungsansatz als nicht ausreichend erachtet, ist es dem Portfoliomanagement untersagt, in diesen Emittenten zu investieren, auch wenn dieser entsprechend den anderen Bewertungsansätzen grundsätzlich investierbar wäre. In diesem Sinne wird jede

Bewertung innerhalb eines Bewertungsansatzes individuell betrachtet und kann zum Ausschluss eines Emittenten führen.

Die ESG-Datenbank nutzt zur Beurteilung, ob die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bei Emittenten vorliegen, eine Vielzahl unterschiedlicher Bewertungsansätze, darunter unter anderem:

DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung

Die DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung beurteilt Emittenten im Zusammenhang mit dem Klimawandel und Umweltveränderungen, zum Beispiel in Bezug auf die Reduzierung von Treibhausgasen und Wasserschutz. Dabei werden Emittenten, die zum Klimawandel und anderen negativen Umweltveränderungen weniger beitragen beziehungsweise die diesen Risiken weniger ausgesetzt sind, besser bewertet. Emittenten mit einem exzessiven Klimarisikoprofil (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

DWS Norm-Bewertung

Die DWS Norm-Bewertung beurteilt das Verhalten von Emittenten zum Beispiel im Rahmen der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation sowie das Verhalten im Rahmen allgemein anerkannter internationaler Normen und Grundsätze. Die Norm-Bewertung prüft zum Beispiel Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen von Arbeitnehmerrechten, Kinder- oder Zwangsarbeit, nachteilige Umweltauswirkungen und Geschäftsethik. Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

DWS Staaten-Bewertung

Die DWS Staaten-Bewertung beurteilt die Bewertung von politischen und bürgerlichen Freiheiten. Staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf politische und bürgerliche Freiheiten (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Die ESG-Datenbank definiert bestimmte Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten als relevant. Als relevant werden Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in einem umstrittenen Bereich betreffen („kontroverse Sektoren“). Als kontroverse Sektoren gelten beispielsweise die zivile Schusswaffenindustrie, die Rüstungsindustrie und die Tabakindustrie. Als relevant werden weitere Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in anderen Bereichen betreffen. Weitere relevante Bereiche sind zum Beispiel der Abbau von Kohle und die kohlebasierte Energiegewinnung.

Emittenten werden nach ihrem Anteil am Gesamtumsatz bewertet, den sie in kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten erzielen. Je niedriger der prozentuale Anteil des Umsatzes aus den kontroversen Ge-

schäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten ist, desto besser ist die Bewertung.

Hinsichtlich der Beteiligung an Tabakwaren und zivilen Schusswaffen sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“-, „E“- oder „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen.

Hinsichtlich einer Beteiligung in der Rüstungsindustrie sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit hoher und exzessiver Beteiligung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen.

Hinsichtlich einer Beteiligung an Abbau von Kohle und kohlebasierter Energiegewinnung oder anderer kontroverser Sektoren und kontroverser Geschäftspraktiken sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit exzessiver Beteiligung (d.h. einer „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen.

Beteiligung an kontroversen Waffengeschäften

Die ESG-Datenbank bewertet die Beteiligung eines Unternehmens an kontroversen Waffengeschäften. Zu kontroversen Waffen zählen beispielsweise Antipersonenminen, Streumunition, Waffen aus abgereichertem Uran, Nuklearwaffen, chemische und biologische Waffen.

Emittenten werden nach dem Grad ihrer Beteiligung (Produktion von kontroversen Waffen, Produktion von Bauteilen usw.) bei der Herstellung von kontroversen Waffen unabhängig von dem Gesamtumsatz, den sie daraus erzielen, bewertet. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“-, „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds)

Abweichend von der vorstehenden Regelung sind Anleihen, die die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik nicht vollständig erfüllen, für eine Investition geeignet, wenn sie den Kriterien der DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds) entsprechen.

Die Finanzierung zweckgebundener Anleihen (Use-of-proceeds-Bonds) wird in einem zweistufigen Prozess bewertet.

In der ersten Stufe beurteilt die DWS, ob eine Anleihe die Kriterien für eine zweckgebundene Anleihe erfüllt. Ein wesentliches Element ist die Prüfung der Konformität mit den von der International Capital Market Association (ICMA) herausgegebenen Green Bond Principles, Social Bond Principles bzw. Sustainability Bond Principles. Die Bewertung konzentriert sich auf die Verwendung der Erlöse, die Auswahl der Projekte, die mit diesen Erlösen finanziert werden, das Management der erlösfinanzierten Ausgaben sowie die jährlichen Berichte an die Anleger über die Erlösverwendung.

Erfüllt eine Anleihe diese Grundsätze, wird in der zweiten Stufe die ESG-Qualität des Anleiheemittenten anhand definierter Mindeststandards in Bezug auf ökologische, soziale und die Corporate Governance betreffende Faktoren bestätigt. Diese Bewertung basiert auf der oben beschriebenen ESG-Bewertungsmethodik und schließt folgende Emittenten aus:

- Unternehmen mit einer im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlechten ESG-Qualität (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf die Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) oder
- Emittenten mit exzessiver Beteiligung an umstrittenen Waffen (d.h. einer „D“-, „E“- oder „F“-Bewertung).

Soweit der Teilfonds die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Corporate Governance-Praktiken auch anhand einer Investition in Zielfonds anstrebt, müssen letztere die vorstehenden DWS-Standards in Bezug auf Klima- und Transitionsrisiko- und Norm-Bewertung erfüllen.

Derzeit werden die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale nicht durch den Einsatz von Derivaten erreicht. Derivate werden daher bei der Berechnung des Mindestanteils der Vermögenswerte, die diesen Merkmalen entsprechen, nicht berücksichtigt. Derivate auf einzelne Emittenten dürfen für den Teilfonds jedoch nur dann erworben werden, wenn die Emittenten des Basiswerts die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik erfüllen.

Zusätzliche flüssige Mittel werden nicht mittels der ESG-Bewertungsmethodik beurteilt.

Im Rahmen der Anlagen des Teilfonds in Vermögenswerten, die die DWS-Standards in Bezug auf ökologische und soziale Merkmale sowie Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung, wie oben näher ausgeführt, erfüllen, wird das Teilfondsmanagement mindestens 1% des Netto-Teilfondsvermögens in „nachhaltige Investitionen“ im Sinne von Artikel 2 Absatz 17 SFDR investieren. Diese nachhaltigen Investitionen werden zu mindestens einem der Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (UN-SDGs) beitragen, die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben. Dies sind unter anderem:

- Ziel 1: Keine Armut
- Ziel 2: Kein Hunger
- Ziel 3: Gesundheit und Wohlergehen
- Ziel 4: Hochwertige Bildung
- Ziel 5: Geschlechtergleichheit
- Ziel 6: Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen
- Ziel 7: Bezahlbare und saubere Energie
- Ziel 10: Weniger Ungleichheit
- Ziel 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden

- Ziel 12: Nachhaltige/r Konsum und Produktion
- Ziel 13: Maßnahmen zum Klimaschutz
- Ziel 14: Leben unter Wasser
- Ziel 15: Leben an Land

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen UN-SDGs wird je nach den tatsächlichen Anlagen im Portfolio variieren.

Die DWS wird den Beitrag zu den UN-SDGs mittels einer Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen ermitteln, bei der potenzielle Investments anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig eingestuft werden kann. Im Rahmen dieser Bewertung beurteilt das Teilfondsmanagement, (1) ob eine Wirtschaftstätigkeit einen Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs leistet, (2) ob diese Wirtschaftstätigkeit oder andere Wirtschaftstätigkeiten des Unternehmens diese Ziele nicht erheblich beeinträchtigen („Do Not Significantly Harm“ – DNSH-Bewertung), und (3) ob das Unternehmen selbst mit dem DWS Safeguard Assessment im Einklang steht.

In die Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen fließen Daten von mehreren Datenanbietern, aus öffentlichen Quellen und internen Bewertungen (auf Grundlage einer festgelegten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) ein, um festzustellen, ob eine Tätigkeit nachhaltig ist. Tätigkeiten, die einen positiven Betrag zu den UN-SDGs leisten, werden nach Umsatz, Investitionsausgaben (CapEx) und/oder Betriebsausgaben (OpEx) bewertet. Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Tätigkeit als nachhaltig, wenn das Unternehmen positiv bei der DNSH-Bewertung abschneidet und das DWS Safeguard Assessment erfolgreich durchläuft.

Aufgrund des Mangels an verlässlichen Daten verpflichtet sich der Teilfonds nicht dazu, einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel gemäß der EU-Taxonomie anzustreben. Daher beträgt der Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen gemäß der EU-Taxonomie 0% des Netto-Teilfondsvermögens. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass einige den Anlagen zugrunde liegende Wirtschaftstätigkeiten der EU-Taxonomie entsprechen.

Das Teilfondsmanagement berücksichtigt mithilfe seiner Ausschlussstrategie die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:

- CO₂-Fußabdruck (Nr. 2)
- THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird (Nr. 3)
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4)
- Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10)
- Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14)

Die vorstehend genannten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auf Produktebene durch die Ausschlussstrategie für die Vermögenswerte des Teilfonds berücksichtigt, die nach Anwendung der eigenen ESG-Bewertungsmethodik die ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Bei nachhaltigen Investitionen werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen in der DNSH-Bewertung („Do Not Significantly Harm“ – Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) berücksichtigt.

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

Darüber hinaus hält die Verwaltungsgesellschaft eine aktive Eigentümerschaft für ein sehr effektives Mittel, um die Unternehmensführung, Richtlinien und Verfahren zu verbessern und auf eine bessere langfristige Leistung der Beteiligungsunternehmen hinzuwirken. Aktive Eigentümerschaft bedeutet, die Position als Anteilseigner zur Einflussnahme auf die Tätigkeiten oder das Verhalten der Beteiligungsunternehmen zu nutzen. Es kann ein konstruktiver Dialog mit den Beteiligungsunternehmen zu Themen wie Strategie, finanzielle und nichtfinanzielle Leistung, Risiko, Kapitalstruktur, sozialer und ökologischer Einfluss sowie Corporate Governance, einschließlich Themenfeldern wie Offenlegung, Kultur und Vergütung, eingeleitet werden. Ein solcher Dialog kann beispielsweise durch Treffen mit den Emittenten oder Mandatsvereinbarungen ausgeübt werden. Bei Kapitalbeteiligungen ist auch eine Interaktion mit dem Unternehmen durch Stimmrechtsausübung (Proxy Voting) oder die Teilnahme an Hauptversammlungen möglich.

Weitere Informationen über die mit diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sind dem Anhang zu diesem Verkaufsprospekt zu entnehmen.

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Das Teilfondsvermögen kann darüber hinaus in allen anderen zulässigen Vermögenswerten angelegt werden, die in Abschnitt 2 angegeben sind, einschließlich der in Abschnitt 2 A. Buchstabe j) des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil genannten Vermögenswerte.

Zum Zwecke der Herbeiführung einer Teilfreistellung im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes und vorbehaltlich der in der Satzung und diesem Verkaufsprospekt genannten Anlagegrenzen (Aktienfonds) gilt zudem, dass mindestens 51% des Aktivvermögens (dessen Höhe bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Teilfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des Teilfonds in Aktien angelegt werden, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen

einbezogen sind und bei denen es sich nicht handelt um:

- Anteile an Investmentfonds;
- mittelbar über Personengesellschaften gehaltene Aktien;
- Anteile an Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, bei denen nach gesetzlichen Bestimmungen oder nach deren Anlagebedingungen das Bruttovermögen zu mindestens 75% aus unbeweglichem Vermögen besteht, wenn diese Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen einer Ertragsbesteuerung in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind oder wenn deren Ausschüttungen einer Besteuerung von mindestens 15% unterliegen und der Teilfonds nicht von ihr befreit ist;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die von der Ertragsbesteuerung befreit sind, soweit sie Ausschüttungen vornehmen, es sei denn, die Ausschüttungen unterliegen einer Besteuerung von mindestens 15% und der Teilfonds ist nicht davon befreit;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, deren Einnahmen unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 10% aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften stammen, die (i) Immobilien-Gesellschaften sind oder (ii) keine Immobilien-Gesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die unmittelbar oder mittelbar Beteiligungen an Kapitalgesellschaften halten, die (i) Immobilien-Gesellschaften sind oder (ii) keine Immobilien-Gesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind, wenn der gemeine Wert dieser Beteiligungen mehr als 10% des gemeinen Werts der Kapitalgesellschaften beträgt.

Für Zwecke dieser Anlagepolitik und in Übereinstimmung mit der Definition des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) ist ein organisierter Markt ein Markt, der anerkannt und für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Dieser organisierte Markt entspricht zugleich den Kriterien des Artikels 50 der OGAW-Richtlinie.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken

Das Teilfondsmanagement bezieht Nachhaltigkeitsrisiken in seine Anlageentscheidungen ein, wie im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil unter „Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageprozess“ dargelegt wird.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk-Ansatz (VaR-Ansatz) verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Referenzportfolio gemessen, das keine Derivate enthält („Risiko-Benchmark“).

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens übersteigen. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung für den auf Anteile dieser Zielfonds entfallenden Teil um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: DWS Invest Global Agribusiness

Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300EJ63GGG8PUEG20

ISIN: LU0273158872

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 1% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale in den Bereichen Klimaschutz, Unternehmensführung (Governance) und soziale Normen sowie in Bezug auf staatliche Belange, in dem folgende Emittenten gemieden werden: (1) Emittenten mit exzessiven Klima- und Transitionsrisiken, (2) Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. im Hinblick auf die Einhaltung internationaler Normen für Unternehmensführung, Menschen- und Arbeitnehmerrechte, Kunden- und Umweltsicherheit und Geschäftsethik), (3) staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf politische und bürgerliche Freiheiten, (4) Emittenten mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung an umstrittenen Sektoren und kontroversen Tätigkeiten und/oder (5) Emittenten mit Beteiligung an kontroversen Waffen.

Dieser Teilfonds bewirbt zudem einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen, die einen positiven Beitrag zu einem oder mehreren Zielen der Vereinten Nationen für eine nachhaltige Entwicklung (UN-SDGs) leisten.

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Nachhaltigkeit der Anlagen wird mittels einer proprietären ESG-Bewertungsmethode bewertet, die im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Die Methode umfasst verschiedene Bewertungsansätze, die als Nachhaltigkeitsindikatoren zur Bewertung der Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale herangezogen werden. Hierzu gehören:

- **DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung** dient als Indikator dafür, in welchem Maße ein Emittent Klima- und Transitionsrisiken ausgesetzt ist.
- **DWS Norm-Bewertung** dient als Indikator dafür, in welchem Maße bei einem Emittenten Norm-Verstöße auftreten.
- **DWS Staaten-Bewertung** dient als Indikator für das Ausmaß an Kontroversen staatlicher Emittenten hinsichtlich der ganzheitlichen Regierungsführung, wie politische und bürgerliche Freiheiten.
- **Beteiligung an umstrittenen Sektoren** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Emittent an kontroversen Sektoren und kontroversen Tätigkeiten beteiligt ist.
- **Beteiligung an kontroversen Waffen** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Emittent an kontroversen Waffen beteiligt ist.
- **Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen** wird als Indikator zur Messung des Anteils nachhaltiger Anlagen herangezogen.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Der Teilfonds wird teilweise in nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 der EU-Verordnung 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR) investieren. Diese nachhaltigen Anlagen werden mindestens zu einem der UN-SDGs beitragen, die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben, wie beispielsweise folgende (nicht abschließende Liste):

- Ziel 1: Keine Armut
- Ziel 2: Kein Hunger
- Ziel 3: Gesundheit und Wohlergehen
- Ziel 4: Hochwertige Bildung
- Ziel 5: Geschlechtergleichheit
- Ziel 6: Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen
- Ziel 7: Bezahlbare und saubere Energie
- Ziel 10: Weniger Ungleichheit
- Ziel 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden
- Ziel 12: Nachhaltige/r Konsum und Produktion
- Ziel 13: Maßnahmen zum Klimaschutz
- Ziel 14: Leben unter Wasser
- Ziel 15: Leben an Land

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen UN-SDGs wird je nach den tatsächlichen Anlagen im Portfolio variieren.

Die DWS wird den Beitrag zu den UN-SDGs mittels ihrer Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen ermitteln, bei der potenzielle Anlagen anhand verschiedener Kriterien dahingehend beurteilt werden, ob eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig eingestuft werden kann. Im Rahmen dieser Bewertung beurteilt das Teilfondsmanagement, (1) ob eine Wirtschaftstätigkeit einen Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs leistet, (2) ob diese Wirtschaftstätigkeit oder andere wirtschaftliche Aktivitäten des Unternehmens diese Ziele erheblich beeinträchtigen („Do Not Significantly Harm“ – DNSH-Bewertung), und (3) ob das Unternehmen selbst mit dem DWS Safeguard Assessment im Einklang steht.

In die Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen fließen Daten von mehreren Datenanbietern, aus öffentlichen Quellen und internen Bewertungen (auf Grundlage einer festgelegten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) ein, um festzustellen, ob eine Tätigkeit nachhaltig ist. Tätigkeiten, die einen positiven Beitrag zu den UN-SDGs leisten, werden nach Umsatz, Investitionsaufwendungen (CapEx) und/oder betrieblichen Aufwendungen (OpEx) bewertet. Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Tätigkeit als nachhaltig, wenn das Unternehmen positiv bei der DNSH-Bewertung abschneidet und das DWS Safeguard Assessment erfolgreich durchläuft (siehe Abschnitt „Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte im Einklang?“).

Der Teilfonds strebt derzeit keinen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen an, die mit einem ökologischen Ziel gemäß der EU-Taxonomie im Einklang stehen.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Die DNSH-Bewertung ist ein integraler Bestandteil der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen und beurteilt, ob durch eine Wirtschaftstätigkeit, die zu einem UN-SDG beiträgt, eines oder mehrere dieser Ziele erheblich beeinträchtigt werden. Wird eine erhebliche Beeinträchtigung festgestellt, besteht die Wirtschaftstätigkeit die DNSH-Bewertung nicht und kann nicht als nachhaltige Wirtschaftstätigkeit angesehen werden.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Im Rahmen der DNSH-Bewertung gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR werden in der Nachhaltigkeitsbewertung einer Anlage systematisch alle verpflichtenden Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen aus Tabelle 1 sowie relevante Indikatoren aus Tabelle 2 und 3 in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR integriert. Unter Berücksichtigung dieser nachteiligen Auswirkungen hat die DWS quantitative Schwellenwerte und/oder qualitative Werte festgelegt, anhand derer bestimmt wird, ob eine Anlage die ökologischen oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt. Diese Werte werden auf der Grundlage verschiedener externer und interner Faktoren, wie Datenverfügbarkeit oder Marktentwicklungen, festgelegt und können künftig angepasst werden.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?
Nähere Angaben:

Im Rahmen der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen beurteilt die DWS darüber hinaus mit ihrem Safeguard Assessment, inwieweit ein Unternehmen mit internationalen Normen im Einklang steht. Dies umfasst Prüfungen hinsichtlich der Einhaltung internationaler Normen, wie beispielsweise der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation. Unternehmen, bei denen schwerste Verstöße gegen eine internationale Norm festgestellt und bestätigt wurden, gelten als nichtkonform mit den Safeguards, und ihre Wirtschaftstätigkeiten können nicht als nachhaltig eingestuft werden.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigelegt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

X Ja, das Teilfondsmanagement berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:

- CO₂-Fußabdruck (Nr. 2);
- THG-Intensität der Beteiligungsunternehmen (Nr. 3);
- Beteiligung an Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4);
- Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10) und
- Beteiligung an kontroversen Waffen (Nr. 14)

Die vorstehenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auf Produktebene durch die Ausschlussstrategie für die Vermögenswerte des Teilfonds berücksichtigt, die nach Anwendung der proprietären ESG-Bewertungsmethode die ökologischen und sozialen Merkmalen erfüllen, wie im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird.

Für nachhaltige Anlagen werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen darüber hinaus auch in der DNSH-Bewertung berücksichtigt, wie im vorstehenden Abschnitt „Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“ dargelegt.

Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden in einem Anhang zum Jahresbericht des Teilfonds offengelegt.

Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Dieser Teilfonds verfolgt eine Aktienstrategie als Hauptanlagestrategie. Mindestens 70% des Teilfondsvermögens werden in Aktien, Aktienzertifikaten, Wandelanleihen und Optionsanleihen, deren Optionsscheine auf Wertpapiere lauten, Partizipations- und Genussscheinen sowie in Optionsscheinen auf Aktien in- und ausländischer Emittenten angelegt, deren Hauptgeschäftsfeld in der Agrarindustrie liegt oder von dieser profitiert. Die betreffenden Unternehmen sind Teil der mehrstufigen Wertschöpfungskette im Nahrungsmittelsektor. Bis zu 30% des Teilfondsvermögens können in kurzfristige Einlagen, Geldmarktinstrumente und Bankguthaben investiert werden. Höchstens 20% des Teilfondsvermögens können in Wertpapieren wie A-Shares, B-Shares, Anleihen und anderen Wertpapieren angelegt werden, die auf dem chinesischen Festland notiert und gehandelt werden.

Weitere Angaben zur Hauptanlagestrategie sind dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Das Teilfondsvermögen wird vorwiegend in Anlagen investiert, die die definierten Standards für die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erfüllen, wie in den folgenden Abschnitten dargelegt. Die Strategie des Teilfonds im Hinblick auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ist ein wesentlicher Bestandteil der ESG-Bewertungsmethodik und wird über die Anlagerichtlinien des Teilfonds fortlaufend überwacht.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

ESG-Bewertungsmethodik

Das Portfoliomanagement dieses Teilfonds strebt an, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Anlagen unabhängig von deren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten anhand einer proprietären ESG-Bewertungsmethodik bewertet werden. Diese Methodik basiert auf der ESG-Datenbank, die Daten mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen sowie interne Bewertungen (auf Grundlage einer definierten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) nutzt, um abgeleitete Gesamtbewertungen zu erzielen. Die ESG-Datenbank beruht daher zum einen auf Daten und Zahlen und zum anderen auf internen Beurteilungen, die Faktoren berücksichtigen, die über die verarbeiteten Zahlen und Daten hinausgehen, wie zum Beispiel zukünftig erwartete ESG-Entwicklungen, Plausibilität der Daten im Hinblick auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und unternehmerische Entscheidungen des Emittenten.

Wie nachfolgend näher beschrieben, leitet die ESG-Datenbank innerhalb verschiedener Bewertungsansätze anhand der Buchstaben „A“ bis „F“ codierte Bewertungen ab. Innerhalb einzelner Bewertungsansätze erhalten Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen, wobei „A“ die höchste Bewertung und „F“ die niedrigste Bewertung darstellt. Wird die Bewertung eines Emittenten entsprechend einem Bewertungsansatz als nicht ausreichend erachtet, ist es dem Portfoliomanagement untersagt, in diesen Emittenten zu investieren, auch wenn dieser entsprechend den anderen Bewertungsansätzen grundsätzlich investierbar wäre. In diesem Sinne wird jede Bewertung innerhalb eines Bewertungsansatzes individuell betrachtet und kann zum Ausschluss eines Emittenten führen.

Die ESG-Datenbank nutzt zur Beurteilung, ob die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bei Emittenten vorliegen, eine Vielzahl unterschiedlicher Bewertungsansätze, darunter unter anderem:

• DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung

Die DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung beurteilt Emittenten im Zusammenhang mit dem Klimawandel und Umweltveränderungen, zum Beispiel in Bezug auf die Reduzierung von Treibhausgasen und Wasserschutz. Dabei werden Emittenten, die zum Klimawandel und anderen negativen Umweltveränderungen weniger beitragen, beziehungsweise die diesen Risiken weniger ausgesetzt sind, besser bewertet. Emittenten mit einem exzessiven Klimarisikoprofil (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen.

• DWS Norm-Bewertung

Die DWS Norm-Bewertung beurteilt das Verhalten von Emittenten zum Beispiel im Rahmen der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation sowie das Verhalten im Rahmen allgemein anerkannter internationaler Normen und Grundsätze. Die Norm-Bewertung prüft zum Beispiel Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen von Arbeitnehmerrechten, Kinder- oder Zwangsarbeit, nachteilige Umweltauswirkungen und Geschäftsethik. Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen.

• DWS Staaten-Bewertung

Die DWS Staaten-Bewertung beurteilt die Bewertung von politischen und bürgerlichen Freiheiten. Staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf politische und bürgerliche

Freiheiten (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen.

• **Beteiligung an umstrittenen Sektoren**

Die ESG-Datenbank definiert bestimmte Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten als relevant. Als relevant werden Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in einem umstrittenen Bereich betreffen („kontroverse Sektoren“). Als kontroverse Sektoren sind zum Beispiel die zivile Schusswaffenindustrie, die Rüstungsindustrie und Tabakwaren definiert. Als relevant werden weitere Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in anderen Bereichen betreffen. Weitere relevante Bereiche sind zum Beispiel der Abbau von Kohle und die kohlebasierte Energiegewinnung. Emittenten werden nach ihrem Anteil am Gesamtumsatz bewertet, den sie in kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten erzielen. Je niedriger der prozentuale Anteil des Umsatzes aus den kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten ist, desto besser ist die Bewertung.

Hinsichtlich der Beteiligung an Tabakwaren und zivilen Schusswaffen sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung) als Anlage ausgeschlossen.

Hinsichtlich einer Beteiligung in der Rüstungsindustrie sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit hoher und exzessiver Beteiligung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) als Anlage ausgeschlossen. Hinsichtlich einer Beteiligung an Abbau von Kohle und kohlebasierter Energiegewinnung oder anderer kontroverser Sektoren und kontroverser Geschäftspraktiken sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit exzessiver Beteiligung (d.h. einer „F“-Bewertung) als Anlage ausgeschlossen.

• **Beteiligung an kontroversen Waffen**

Die ESG-Datenbank bewertet die Beteiligung eines Unternehmens an kontroversen Waffen. Zu kontroversen Waffen gehören beispielsweise Antipersonenminen, Streumunition, Waffen aus angereichertem Uran, Nuklearwaffen, chemische und biologische Waffen.

Emittenten werden nach dem Grad ihrer Beteiligung (Produktion von kontroversen Waffen, Produktion von Bauteilen usw.) bei der Herstellung von kontroversen Waffen unabhängig von dem Gesamtumsatz, den sie daraus erzielen, bewertet. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen.

• **DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds)**

Abweichend von der vorstehenden Regelung sind Anleihen, die die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik nicht vollständig erfüllen, für eine Investition geeignet, wenn sie den Kriterien der DWS Bewertung des Verwendungszwecks der Anleiherlöse entsprechen.

Die Finanzierung zweckgebundener Anleihen wird in einem zweistufigen Prozess bewertet.

In der ersten Stufe beurteilt die DWS, ob eine Anleihe die Kriterien für eine zweckgebundene Anleihe erfüllt. Ein wesentliches Element ist die Prüfung der Konformität mit den von der International Capital Market Association (ICMA) herausgegebenen Green Bond Principles, Social Bond Principles bzw. Sustainability Bond Principles. Die Bewertung konzentriert sich auf die Verwendung der Erlöse, die Auswahl der Projekte, die mit diesen Erlösen finanziert werden, das Management der erlösfinanzierten Ausgaben sowie die jährlichen Berichte an die Anleger über die Erlösverwendung.

Erfüllt eine Anleihe diese Grundsätze, wird in der zweiten Stufe die ESG-Qualität des Anleiheemittenten anhand definierter Mindeststandards in Bezug auf ökologische, soziale und die Corporate Governance betreffende Faktoren bestätigt. Diese Bewertung basiert auf der oben beschriebenen ESG-Bewertungsmethodik und schließt folgende Emittenten aus:

- Unternehmen mit einer im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlechten ESG-Qualität (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf die Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) oder
- Emittenten mit exzessiver Beteiligung an kontroversen Waffengeschäften (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung).

Soweit der Teilfonds die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Corporate Governance-Praktiken auch durch Anlagen in Zielfonds anstrebt, müssen letztere die vorstehenden DWS-Standards in Bezug auf Klima- und Transitionsrisiko- und Norm-Bewertung erfüllen.

Derzeit werden die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale nicht durch den Einsatz von Derivaten erreicht. Derivate werden daher bei der Berechnung des Mindestanteils der Vermögenswerte, die diesen Merkmalen entsprechen, nicht berücksichtigt. Derivate auf einzelne Emittenten dürfen für den Teilfonds jedoch nur dann erworben werden, wenn die Emittenten des

Basiswerts die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik erfüllen.

Methodik der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen

Darüber hinaus wird die DWS zur Ermittlung des Anteils nachhaltiger Anlagen den Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs messen. Dies erfolgt mit ihrer Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, bei der potenzielle Anlagen anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig eingestuft werden kann, wie im Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise erfüllt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ näher ausgeführt.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die angewandte ESG-Anlagestrategie sieht keine verbindliche Mindestreduzierung des Umfangs der Anlagen vor.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Das Verfahren zur Bewertung der Praktiken guter Unternehmensführung der Beteiligungsunternehmen basiert auf der DWS Norm-Bewertung, die in dem eigenen Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Dementsprechend befolgen die bewerteten Beteiligungsunternehmen Praktiken guter Unternehmensführung.

Darüber hinaus hält die Verwaltungsgesellschaft eine aktive Eigentümerschaft für ein sehr effektives Mittel, um die Unternehmensführung, Richtlinien und Verfahren zu verbessern und auf eine bessere langfristige Leistung der Beteiligungsunternehmen hinzuwirken. Aktive Eigentümerschaft bedeutet, die Position als Anteilseigner zur Einflussnahme auf die Tätigkeiten oder das Verhalten der Beteiligungsunternehmen zu nutzen. Mit den Beteiligungsunternehmen kann ein konstruktiver Dialog zu Themen wie Strategie, finanzielle und nichtfinanzielle Leistung, Risiko, Kapitalstruktur, soziale und ökologische Auswirkungen sowie Corporate Governance, einschließlich Themenfeldern wie Offenlegung, Kultur und Vergütung, eingeleitet werden. Ein Dialog kann beispielsweise über Emittententreffen oder Mandatsvereinbarungen ausgeübt werden. Bei Kapitalbeteiligungen ist auch eine Interaktion mit dem Unternehmen durch Stimmrechtsausübung (Proxy Voting) oder die Teilnahme an Hauptversammlungen möglich.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Dieser Teilfonds investiert mindestens 51% seines Nettovermögens in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Innerhalb dieser Kategorie qualifizieren sich mindestens 1% des Nettovermögens des Teilfonds als nachhaltige Anlagen (#1A Nachhaltige Investitionen).

Bis zu 49% der Anlagen erfüllen diese Merkmale nicht (#2 Andere Investitionen). Eine ausführlichere Darstellung der genauen Aufteilung des Portfolios dieses Teilfonds ist dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

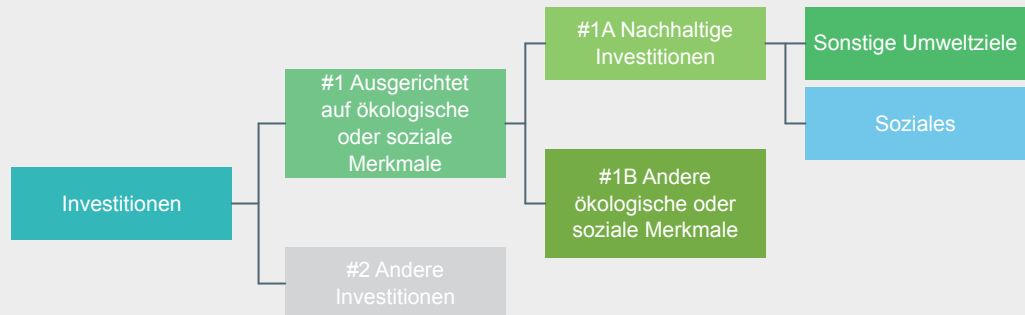
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben**

(CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derzeit werden keine Derivate verwendet, um die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

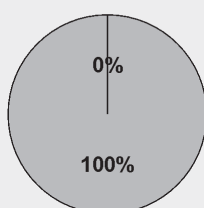


In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Aufgrund des Mangels an verlässlichen Daten verpflichtet sich der Teilfonds nicht dazu, einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen anzustreben, die mit einem Umweltziel gemäß der EU-Taxonomie im Einklang stehen. Daher beträgt der aktuelle Anteil ökologisch nachhaltiger Anlagen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, 0% des Teilfonds-Nettovermögens. Es kann jedoch vorkommen, dass ein Teil der den Anlagen zugrunde liegenden Wirtschaftstätigkeiten mit der EU-Taxonomie im Einklang steht.

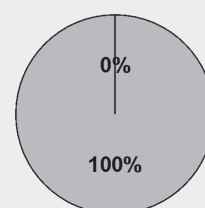
In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



■ Taxonomiekonform ■ Andere Investitionen

2. Taxonomie-Konformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



■ Taxonomiekonform ■ Andere Investitionen

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds sieht keinen Mindestanteil an Anlagen in Übergangswirtschaftstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten vor, da er sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Anlagen im Einklang mit der EU-Taxonomie verpflichtet hat.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die **Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds hat keine Mindestquote für ökologisch oder sozial nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR festgelegt. Der Mindestanteil an ökologisch und sozial nachhaltigen Anlagen soll jedoch insgesamt mindestens 1% des Teilfonds-Nettovermögens betragen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Teilfonds hat keine Mindestquote für ökologisch oder sozial nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR festgelegt. Der Mindestanteil an ökologisch und sozial nachhaltigen Anlagen soll jedoch insgesamt mindestens 1% des Teilfonds-Nettovermögens betragen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Dieser Teilfonds bewirbt eine überwiegende Vermögensallokation in Anlagen, die mit ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Darüber hinaus wird dieser Teilfonds ergänzend in Anlagen investieren, die als nichtkonform mit den beworbenen Merkmalen gelten (#2 Andere Investitionen). Diese anderen Anlagen können alle in der jeweiligen Anlagepolitik vorgesehenen Anlageklassen, einschließlich Barmittel und Derivate, umfassen.

Im Einklang mit der Marktpositionierung dieses Teilfonds wird mit diesen anderen Anlagen der Zweck verfolgt, Anlegern eine Partizipation an nicht ESG-konformen Anlagen zu ermöglichen und gleichzeitig sicherzustellen, dass es sich bei dem überwiegenden Teil des Engagements um Anlagen handelt, die auf ökologische und soziale Merkmale ausgerichtet sind. Die anderen Anlagen können von dem Portfoliomanagement zur Optimierung des Anlageergebnisses, für Diversifizierungs-, Liquiditäts- und Absicherungszwecke genutzt werden.

Dieser Teilfonds berücksichtigt bei den anderen Anlagen keine ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert festgelegt, um festzustellen, ob er mit den von ihm beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen im Einklang steht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://funds.dws.com/en-lu/equity-funds/LU0273158872/> sowie auf der lokalen Internetseite Ihres Landes www.dws.com/fundinformation.

DWS Invest Global Bonds

Anlegerprofil	Renditeorientiert
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Performance-Benchmark	–
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	(absoluter VaR)
Hebelwirkung	Fünffacher Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg
Orderannahme	Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufräge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die an einem Bewertungstag bis spätestens 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg bei der Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am darauffolgenden Bewertungstag abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg bei der Transferstelle eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am übernächsten Bewertungstag abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts drei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird drei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben. Die Valuta für Kauf- oder Rücknahmeaufträge bestimmter Währungen kann um einen Tag von der in der Beschreibung der Anteilklassen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil angegebenen Valuta abweichen.
Anteilsbruchteile	Bis zu drei Nachkommastellen
Expense Cap	Max. 15% der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft

Überblick über die Anteilklassen

Anteilklassenwährung	FC, LD, PFC, PFDQ, LC, NC, IC, FD, NDQ, TFC, TFD GBP IDH, GBP DH RD, GBP CH RD USD LCH, USD FCH, USD TFCH CHF FCH, CHF LCH SEK LCH	EUR GBP USD CHF SEK
Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	FC, PFC, PFDQ, GBP IDH, GBP DH RD, USD FCH, IC, FD, CHF FCH, GBP CH RD, TFC, TFD, USD TFCH LD, LC, USD LCH, CHF LCH, SEK LCH NC, NDQ	0% bis zu 3% bis zu 1,5%
Vergütung der Verwaltungsgesellschaft p.a. (vom Teilfonds zu tragen)*	FC, GBP DH RD, USD FCH, FD, CHF FCH, GBP CH RD, TFC, TFD, USD TFCH LD, LC, USD LCH, CHF LCH, SEK LCH PFC, PFDQ NC, NDQ GBP IDH, IC	bis zu 0,5% bis zu 0,9% bis zu 0,6% bis zu 1,3% bis zu 0,35%
Service Fee p.a. (vom Teilfonds zu tragen)*	FC, LD, PFC, PFDQ, LC, GBP IDH, GBP DH RD, USD LCH, USD FCH, IC, FD, CHF FCH, CHF LCH, GBP CH RD, SEK LCH, TFC, TFD, USD TFCH NC, NDQ	0% 0,1%
Taxe d'abonnement p.a. (vom Teilfonds zu tragen)	FC, LD, PFC, PFDQ, LC, NC, GBP DH RD, USD LCH, USD FCH, FD, CHF FCH, CHF LCH, GBP CH RD, SEK LCH, NDQ, TFC, TFD, USD TFCH GBP IDH, IC	0,05% 0,01%

Überblick über die Anteilklassen (Fortsetzung)

Auflegungsdatum	FC	22.12.2011
	LD	17.2.2014
	PFC, PFDQ	26.5.2014
	LC, NC	4.6.2014
	GBP IDH	16.6.2014
	GBP DH RD	21.7.2014
	USD LCH	8.9.2014
	USD FCH	1.12.2014
	IC	30.1.2015
	FD	16.3.2015
	CHF FCH, CHF LCH	30.4.2015
	GBP CH RD	17.8.2015
	SEK LCH	30.9.2015
	NDQ	28.4.2017
	TFC, TFD, USD TFCH	5.12.2017
Verwässerungsausgleich (vom Anteilinhaber zu tragen)**	PFC und PFDQ: Es kann ein Verwässerungsausgleich in Höhe von bis zu 3% des Bruttoreücknahmebetrags erhoben werden. Weitere Erläuterungen sind dem Allgemeinen Teil zu entnehmen.	
Platzierungsgebühr (aus dem Teilfondsvermögen zu tragen)	PFC und PFDQ: Bis zu 3% zugunsten der Vertriebsstelle. Weitere Erläuterungen sind dem Allgemeinen Teil zu entnehmen.	

* Weitere Kosten sind Abschnitt 12 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil zu entnehmen.

** Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen ganz oder teilweise auf die Erhebung eines Verwässerungsausgleichs verzichten.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest Global Bonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und qualifiziert somit als Produkt gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“). Obwohl der Teilfonds kein nachhaltiges Anlageziel verfolgt, legt er einen Mindestanteil seiner Vermögenswerte in nachhaltigen Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR an.

Ziel der Anlagepolitik des DWS Invest Global Bonds ist die Erwirtschaftung einer überdurchschnittlichen Rendite für den Teilfonds.

Der Teilfonds wird aktiv und nicht unter Bezugnahme auf einen Referenzwert (Benchmark) verwaltet.

Das Teilfondsvermögen kann weltweit in den folgenden Instrumenten angelegt werden:

- verzinslichen Wertpapieren, die von staatlichen Einrichtungen (Zentralbanken, staatlichen Stellen, Regierungsbehörden und supranationalen Institutionen) in Industrie- oder Schwellenländern begeben werden;
- Unternehmensanleihen, die von Unternehmen in Industrie- oder Schwellenländern emittiert werden, unabhängig davon, ob diese zum

Zeitpunkt des Erwerbs ein Investment-Grade-Rating aufweisen oder nicht;

- Covered Bonds;
- Wandelanleihen;
- nachrangigen Anleihen;
- Asset-Backed Securities.

Die Anlagen des Teilfonds in den vorstehenden Vermögenswerten können jeweils bis zu 100% des Teilfondsvermögens ausmachen. Außerdem können zur Erreichung des Anlageziels des Teilfonds Aktienderivate eingesetzt werden. Derivate dürfen zu Absicherungs- und Anlagezwecken eingesetzt werden.

Mindestens 95% des Teilfondsvermögens lauten auf EUR oder werden gegen EUR abgesichert.

Unter Einhaltung der in Abschnitt 2 B. des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil angegebenen Anlagegrenzen kann die Anlagepolitik auch durch die Verwendung geeigneter derivativer Finanzinstrumente umgesetzt werden. Diese können unter anderem Optionen, Terminkontrakte (Forwards und Futures), Terminkontrakte auf Finanzinstrumente und Optionen auf derartige Kontrakte sowie durch private Übereinkunft vereinbarte OTC-Kontrakte auf beliebige Finanzinstrumente wie Swaps, Forward Starting Swaps, Inflations-swaps, Total Return Swaps, Excess Return Swaps, Swaptions, Constant Maturity Swaps und Credit Default Swaps beinhalten.

Im Einklang mit Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 kann der Teilfonds in Geldmarktinstrumenten, Einlagen bei Kreditinstituten und bis zu 10%

in Geldmarktfonds investieren. Die Anlagen in Geldmarktinstrumenten, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktfonds sowie neben diesen Anlagen gehaltene zusätzliche flüssige Mittel (wie nachstehend ausgeführt) werden insgesamt nicht mehr als 49% des Netto-Teilfondsvermögens betragen. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, diese Obergrenze von 49% zu übersteigen, wenn und soweit dies im Interesse der Anteilinhaber gerechtfertigt scheint.

Der Teilfonds kann zusätzliche flüssige Mittel im Sinne von Abschnitt 2 B. Buchstabe o) des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil halten.

Mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Vermögensgegenständen angelegt, die nachfolgend dargestellte DWS-Standards in Bezug auf ökologische und soziale Merkmale sowie Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung erfüllen.

Das Portfoliomanagement dieses Teilfonds strebt an, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Investitionen unabhängig von deren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten anhand einer proprietären ESG-Bewertungsmethode bewertet werden. Diese Methodik basiert auf der ESG-Datenbank, die Daten mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen sowie interne Bewertungen (auf Grundlage einer definierten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) nutzt, um abgeleitete Gesamtbewertungen zu erzielen. Die ESG-Datenbank beruht daher zum einen auf Daten und Zahlen und zum anderen auf internen Beurteilun-

gen, die Faktoren berücksichtigen, die über die verarbeiteten Zahlen und Daten hinausgehen, wie zum Beispiel zukünftige erwartete ESG-Entwicklungen, Plausibilität der Daten im Hinblick auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und unternehmerische Entscheidungen des Emittenten. Wie nachfolgend näher beschrieben, leitet die ESG-Datenbank innerhalb verschiedener Bewertungsansätze anhand der Buchstaben „A“ bis „F“ codierte Bewertungen ab. Innerhalb einzelner Bewertungsansätze erhalten Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen, wobei „A“ die höchste Bewertung und „F“ die niedrigste Bewertung darstellt. Wird die Bewertung eines Emittenten entsprechend einem Bewertungsansatz als nicht ausreichend erachtet, ist es dem Portfoliomanagement untersagt, in diesen Emittenten zu investieren, auch wenn dieser entsprechend den anderen Bewertungsansätzen grundsätzlich investierbar wäre. In diesem Sinne wird jede Bewertung innerhalb eines Bewertungsansatzes individuell betrachtet und kann zum Ausschluss eines Emittenten führen.

Die ESG-Datenbank nutzt zur Beurteilung, ob die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bei Emittenten vorliegen, eine Vielzahl unterschiedlicher Bewertungsansätze, darunter unter anderem:

DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung

Die DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung beurteilt Emittenten im Zusammenhang mit dem Klimawandel und Umweltveränderungen, zum Beispiel in Bezug auf die Reduzierung von Treibhausgasen und Wasserschutz. Dabei werden Emittenten, die zum Klimawandel und anderen negativen Umweltveränderungen weniger beitragen beziehungsweise die diesen Risiken weniger ausgesetzt sind, besser bewertet. Emittenten mit einem exzessiven Klimarisikoprofil (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

DWS Norm-Bewertung

Die DWS Norm-Bewertung beurteilt das Verhalten von Emittenten zum Beispiel im Rahmen der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation sowie das Verhalten im Rahmen allgemein anerkannter internationaler Normen und Grundsätze. Die Norm-Bewertung prüft zum Beispiel Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen von Arbeitnehmerrechten, Kinder- oder Zwangsarbeit, nachteilige Umweltauswirkungen und Geschäftsethik. Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

DWS Staaten-Bewertung

Die DWS Staaten-Bewertung beurteilt die Bewertung von politischen und bürgerlichen Freiheiten. Staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf politische und bürgerliche Freiheiten (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Die ESG-Datenbank definiert bestimmte Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten als relevant. Als relevant werden Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in einem umstrittenen Bereich betreffen („kontroverse Sektoren“). Als kontroverse Sektoren gelten beispielsweise die zivile Schusswaffenindustrie, die Rüstungsindustrie und die Tabakindustrie. Als relevant werden weitere Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in anderen Bereichen betreffen. Weitere relevante Bereiche sind zum Beispiel der Abbau von Kohle und die kohlebasierte Energiegewinnung.

Emittenten werden nach ihrem Anteil am Gesamtumsatz bewertet, den sie in kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten erzielen. Je niedriger der prozentuale Anteil des Umsatzes aus den kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten ist, desto besser ist die Bewertung.

Hinsichtlich der Beteiligung an Tabakwaren und zivilen Schusswaffen sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen.

Hinsichtlich einer Beteiligung in der Rüstungsindustrie sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit hoher und exzessiver Beteiligung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen.

Hinsichtlich einer Beteiligung an Abbau von Kohle und kohlebasierter Energiegewinnung oder anderer kontroverser Sektoren und kontroverser Geschäftspraktiken sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit exzessiver Beteiligung (d.h. einer „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen.

Beteiligung an kontroversen Waffengeschäften

Die ESG-Datenbank bewertet die Beteiligung eines Unternehmens an kontroversen Waffengeschäften. Zu kontroversen Waffen zählen beispielsweise Antipersonenminen, Streumunition, Waffen aus abgereichertem Uran, Nuklearkernen, chemische und biologische Waffen.

Emittenten werden nach dem Grad ihrer Beteiligung (Produktion von kontroversen Waffen, Produktion von Bauteilen usw.) bei der Herstellung von kontroversen Waffen unabhängig von dem Gesamtumsatz, den sie daraus erzielen, bewertet. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds)

Abweichend von der vorstehenden Regelung sind Anleihen, die die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik nicht vollständig erfüllen, für eine Investition geeignet, wenn sie den Kriterien der

DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds) entsprechen.

Die Finanzierung zweckgebundener Anleihen (Use-of-proceeds-Bonds) wird in einem zweistufigen Prozess bewertet.

In der ersten Stufe beurteilt die DWS, ob eine Anleihe die Kriterien für eine zweckgebundene Anleihe erfüllt. Ein wesentliches Element ist die Prüfung der Konformität mit den von der International Capital Market Association (ICMA) herausgegebenen Green Bond Principles, Social Bond Principles bzw. Sustainability Bond Principles. Die Bewertung konzentriert sich auf die Verwendung der Erlöse, die Auswahl der Projekte, die mit diesen Erlösen finanziert werden, das Management der erlösfinanzierten Ausgaben sowie die jährlichen Berichte an die Anleger über die Erlösverwendung.

Erfüllt eine Anleihe diese Grundsätze, wird in der zweiten Stufe die ESG-Qualität des Anleiheemittenten anhand definierter Mindeststandards in Bezug auf ökologische, soziale und die Corporate Governance betreffende Faktoren bestätigt. Diese Bewertung basiert auf der oben beschriebenen ESG-Bewertungsmethodik und schließt folgende Emittenten aus:

- Unternehmen mit einer im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlechten ESG-Qualität (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf die Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) oder
- Emittenten mit exzessiver Beteiligung an umstrittenen Waffen (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung).

Soweit der Teilfonds die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Corporate Governance-Praktiken auch anhand einer Investition in Zielfonds anstrebt, müssen letztere die vorstehenden DWS-Standards in Bezug auf Klima- und Transitionsrisiko- und Norm-Bewertung erfüllen.

Derzeit werden die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale nicht durch den Einsatz von Derivaten erreicht. Derivate werden daher bei der Berechnung des Mindestanteils der Vermögenswerte, die diesen Merkmalen entsprechen, nicht berücksichtigt. Derivate auf einzelne Emittenten dürfen für den Teilfonds jedoch nur dann erworben werden, wenn die Emittenten des Basiswerts die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik erfüllen.

Zusätzliche flüssige Mittel werden nicht mittels der ESG-Bewertungsmethodik beurteilt.

Im Rahmen der Anlagen des Teilfonds in Vermögenswerten, die die DWS-Standards in Bezug auf

ökologische und soziale Merkmale sowie Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung, wie oben näher ausgeführt, erfüllen, wird das Teilfondsmanagement mindestens 5% des Netto-Teilfondsvermögens in „nachhaltige Investitionen“ im Sinne von Artikel 2 Absatz 17 SFDR investieren. Diese nachhaltigen Investitionen werden zu mindestens einem der Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (UN-SDGs) beitragen, die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben. Dies sind unter anderem:

- Ziel 1: Keine Armut
- Ziel 2: Kein Hunger
- Ziel 3: Gesundheit und Wohlergehen
- Ziel 4: Hochwertige Bildung
- Ziel 5: Geschlechtergleichheit
- Ziel 6: Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen
- Ziel 7: Bezahlbare und saubere Energie
- Ziel 10: Weniger Ungleichheit
- Ziel 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden
- Ziel 12: Nachhaltige/r Konsum und Produktion
- Ziel 13: Maßnahmen zum Klimaschutz
- Ziel 14: Leben unter Wasser
- Ziel 15: Leben an Land

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen UN-SDGs wird je nach den tatsächlichen Anlagen im Portfolio variieren.

Die DWS wird den Beitrag zu den UN-SDGs mittels einer Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen ermitteln, bei der potenzielle Investments anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig eingestuft werden kann. Im Rahmen dieser Bewertung beurteilt das Teilfondsmanagement, (1) ob eine Wirtschaftstätigkeit einen Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs leistet, (2) ob diese Wirtschaftstätigkeit oder andere Wirtschaftstätigkeiten des Unternehmens diese Ziele nicht erheblich beeinträchtigen („Do Not Significantly Harm“ – DNSH-Bewertung), und (3) ob das Unternehmen selbst mit dem DWS Safeguard Assessment im Einklang steht.

In die Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen fließen Daten von mehreren Datenanbietern, aus öffentlichen Quellen und internen Bewertungen (auf Grundlage einer festgelegten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) ein, um festzustellen, ob eine Tätigkeit nachhaltig ist. Tätigkeiten, die einen positiven Betrag zu den UN-SDGs leisten, werden nach Umsatz, Investitionsausgaben (CapEx) und/oder Betriebsausgaben (OpEx) bewertet. Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Tätigkeit als nachhaltig, wenn das Unternehmen positiv bei der DNSH-Bewertung abschneidet und das DWS Safeguard Assessment erfolgreich durchläuft.

Aufgrund des Mangels an verlässlichen Daten verpflichtet sich der Teilfonds nicht dazu, einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel gemäß der EU-Taxonomie anzustreben. Daher beträgt der Mindestanteil an

ökologisch nachhaltigen Investitionen gemäß der EU-Taxonomie 0% des Netto-Teilfondsvermögens. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass einige den Anlagen zugrunde liegende Wirtschaftstätigkeiten der EU-Taxonomie entsprechen.

Das Teilfondsmanagement berücksichtigt mithilfe seiner Ausschlussstrategie die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:

- CO₂-Fußabdruck (Nr. 2)
- THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird (Nr. 3)
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4)
- Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10)
- Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14)

Die vorstehend genannten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auf Produktebene durch die Ausschlussstrategie für die Vermögenswerte des Teilfonds berücksichtigt, die nach Anwendung der eigenen ESG-Bewertungsmethodik die ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Bei nachhaltigen Investitionen werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen in der DNSH-Bewertung („Do Not Significantly Harm“ – Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) berücksichtigt.

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

Darüber hinaus hält die Verwaltungsgesellschaft eine aktive Eigentümerschaft für ein sehr effektives Mittel, um die Unternehmensführung, Richtlinien und Verfahren zu verbessern und auf eine bessere langfristige Leistung der Beteiligungsunternehmen hinzuwirken. Aktive Eigentümerschaft bedeutet, die Position als Anteilseigner zur Einflussnahme auf die Tätigkeiten oder das Verhalten der Beteiligungsunternehmen zu nutzen. Es kann ein konstruktiver Dialog mit den Beteiligungsunternehmen zu Themen wie Strategie, finanzielle und nichtfinanzielle Leistung, Risiko, Kapitalstruktur, sozialer und ökologischer Einfluss sowie Corporate Governance, einschließlich Themenfeldern wie Offenlegung, Kultur und Vergütung, eingeleitet werden. Ein solcher Dialog kann beispielsweise durch Treffen mit den Emittenten oder Mandatsvereinbarungen ausgeübt werden. Bei Kapitalbeteiligungen ist auch eine Interaktion mit dem Unternehmen durch Stimmrechtsausübung (Proxy Voting) oder die Teilnahme an Hauptversammlungen möglich.

Weitere Informationen über die mit diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sind dem Anhang zu diesem Verkaufsprospekt zu entnehmen.

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Pflichtwandelanleihen (CoCos).

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Das Teilfondsvermögen kann darüber hinaus in allen anderen zulässigen Vermögenswerten angelegt werden.

Asset Backed Securities sind verzinsliche Wertpapiere, die durch verschiedene Forderungen und/oder Wertpapiere gedeckt werden. Dazu gehören insbesondere verbrieft Kreditkartenforderungen, private und gewerbliche Hypothekenforderungen, Verbraucherkredite, Forderungen aus Fahrzeugleasing, Kredite an kleine Unternehmen, Hypothekenanleihen, Collateralized Loan Obligations (CLOs) und Collateralized Bond Obligations (CBOs).

Der Begriff „Asset Backed Securities“ wird grundsätzlich im erweiterten Sinne verwendet, d.h. unter Einbeziehung von Mortgage Backed Securities (MBS) und Collateralized Debt Obligations (CDOs).

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken

Das Teilfondsmanagement bezieht Nachhaltigkeitsrisiken in seine Anlageentscheidungen ein, wie im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil unter „Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageprozess“ dargelegt wird.

Risikohinweis

Der Fonds kann in verschiedene Kategorien von Asset Backed Securities investieren. Solche Anlagen können auch Wertpapiere umfassen, die potenziell starken Marktschwankungen unterliegen, wie Collateralized Debt Obligations (CDOs) und Collateralized Loan Obligations (CLOs). In einigen Fällen können diese Wertpapiere in Phasen von Marktunsicherheiten sehr illiquide sein und möglicherweise nur mit einem Abschlag verkauft werden. Einzelne Wertpapiere können in solchen extremen Marktphasen einen Totalverlust erleiden oder erheblich an Wert verlieren. Hohe Wertverluste auf der Ebene des Teilfonds können daher nicht ausgeschlossen werden.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der absolute Value-at-Risk (VaR)-Ansatz verwendet.

In Abweichung von den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird aufgrund der Anlagestrategie des Teilfonds davon ausgegangen, dass die Hebelwirkung aus dem Einsatz von Derivaten nicht mehr als das Fünffache des Teil-

fondsvermögens beträgt. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung für den auf Anteile dieser Zielfonds entfallenden Teil um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: DWS Invest Global Bonds

Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300VEERE9L8MJ5H51

ISIN: LU0616846035

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 5% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale in den Bereichen Klimaschutz, Unternehmensführung (Governance) und soziale Normen sowie in Bezug auf staatliche Belange, in dem folgende Emittenten gemieden werden: (1) Emittenten mit exzessiven Klima- und Transitionsrisiken, (2) Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. im Hinblick auf die Einhaltung internationaler Normen für Unternehmensführung, Menschen- und Arbeitnehmerrechte, Kunden- und Umweltsicherheit und Geschäftsethik), (3) staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf politische und bürgerliche Freiheiten, (4) Emittenten mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung an umstrittenen Sektoren und kontroversen Tätigkeiten und/oder (5) Emittenten mit Beteiligung an kontroversen Waffen.

Dieser Teilfonds bewirbt zudem einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen, die einen positiven Beitrag zu einem oder mehreren Zielen der Vereinten Nationen für eine nachhaltige Entwicklung (UN-SDGs) leisten.

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Nachhaltigkeit der Anlagen wird mittels einer proprietären ESG-Bewertungsmethode bewertet, die im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Die Methode umfasst verschiedene Bewertungsansätze, die als Nachhaltigkeitsindikatoren zur Bewertung der Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale herangezogen werden. Hierzu gehören:

- **DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung** dient als Indikator dafür, in welchem Maße ein Emittent Klima- und Transitionsrisiken ausgesetzt ist.
- **DWS Norm-Bewertung** dient als Indikator dafür, in welchem Maße bei einem Emittenten Norm-Verstöße auftreten.
- **DWS Staaten-Bewertung** dient als Indikator für das Ausmaß an Kontroversen staatlicher Emittenten hinsichtlich der ganzheitlichen Regierungsführung, wie politische und bürgerliche Freiheiten.
- **Beteiligung an umstrittenen Sektoren** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Emittent an kontroversen Sektoren und kontroversen Tätigkeiten beteiligt ist.
- **Beteiligung an kontroversen Waffen** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Emittent an kontroversen Waffen beteiligt ist.
- **Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen** wird als Indikator zur Messung des Anteils nachhaltiger Anlagen herangezogen.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Der Teilfonds wird teilweise in nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 der EU-Verordnung 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR) investieren. Diese nachhaltigen Anlagen werden mindestens zu einem der UN-SDGs beitragen, die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben, wie beispielsweise folgende (nicht abschließende Liste):

- Ziel 1: Keine Armut
- Ziel 2: Kein Hunger
- Ziel 3: Gesundheit und Wohlergehen
- Ziel 4: Hochwertige Bildung
- Ziel 5: Geschlechtergleichheit
- Ziel 6: Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen
- Ziel 7: Bezahlbare und saubere Energie
- Ziel 10: Weniger Ungleichheit
- Ziel 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden
- Ziel 12: Nachhaltige/r Konsum und Produktion
- Ziel 13: Maßnahmen zum Klimaschutz
- Ziel 14: Leben unter Wasser
- Ziel 15: Leben an Land

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen UN-SDGs wird je nach den tatsächlichen Anlagen im Portfolio variieren.

Die DWS wird den Beitrag zu den UN-SDGs mittels ihrer Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen ermitteln, bei der potenzielle Anlagen anhand verschiedener Kriterien dahingehend beurteilt werden, ob eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig eingestuft werden kann. Im Rahmen dieser Bewertung beurteilt das Teilfondsmanagement, (1) ob eine Wirtschaftstätigkeit einen Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs leistet, (2) ob diese Wirtschaftstätigkeit oder andere wirtschaftliche Aktivitäten des Unternehmens diese Ziele erheblich beeinträchtigen („Do Not Significantly Harm“ – DNSH-Bewertung), und (3) ob das Unternehmen selbst mit dem DWS Safeguard Assessment im Einklang steht.

In die Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen fließen Daten von mehreren Datenanbietern, aus öffentlichen Quellen und internen Bewertungen (auf Grundlage einer festgelegten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) ein, um festzustellen, ob eine Tätigkeit nachhaltig ist. Tätigkeiten, die einen positiven Beitrag zu den UN-SDGs leisten, werden nach Umsatz, Investitionsaufwendungen (CapEx) und/oder betrieblichen Aufwendungen (OpEx) bewertet. Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Tätigkeit als nachhaltig, wenn das Unternehmen positiv bei der DNSH-Bewertung abschneidet und das DWS Safeguard Assessment erfolgreich durchläuft (siehe Abschnitt „Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte im Einklang?“).

Der Teilfonds strebt derzeit keinen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen an, die mit einem ökologischen Ziel gemäß der EU-Taxonomie im Einklang stehen.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Die DNSH-Bewertung ist ein integraler Bestandteil der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen und beurteilt, ob durch eine Wirtschaftstätigkeit, die zu einem UN-SDG beiträgt, eines oder mehrere dieser Ziele erheblich beeinträchtigt werden. Wird eine erhebliche Beeinträchtigung festgestellt, besteht die Wirtschaftstätigkeit die DNSH-Bewertung nicht und kann nicht als nachhaltige Wirtschaftstätigkeit angesehen werden.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Im Rahmen der DNSH-Bewertung gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR werden in der Nachhaltigkeitsbewertung einer Anlage systematisch alle verpflichtenden Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen aus Tabelle 1 sowie relevante Indikatoren aus Tabelle 2 und 3 in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR integriert. Unter Berücksichtigung dieser nachteiligen Auswirkungen hat die DWS quantitative Schwellenwerte und/oder qualitative Werte festgelegt, anhand derer bestimmt wird, ob eine Anlage die ökologischen oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt. Diese Werte werden auf der Grundlage verschiedener externer und interner Faktoren, wie Datenverfügbarkeit oder Marktentwicklungen, festgelegt und können künftig angepasst werden.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?
Nähere Angaben:

Im Rahmen der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen beurteilt die DWS darüber hinaus mit ihrem Safeguard Assessment, inwieweit ein Unternehmen mit internationalen Normen im Einklang steht. Dies umfasst Prüfungen hinsichtlich der Einhaltung internationaler Normen, wie beispielsweise der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation. Unternehmen, bei denen schwerste Verstöße gegen eine internationale Norm festgestellt und bestätigt wurden, gelten als nichtkonform mit den Safeguards, und ihre Wirtschaftstätigkeiten können nicht als nachhaltig eingestuft werden.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigelegt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

X Ja, das Teilfondsmanagement berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:

- CO₂-Fußabdruck (Nr. 2);
- THG-Intensität der Beteiligungsunternehmen (Nr. 3);
- Beteiligung an Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4);
- Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10) und
- Beteiligung an kontroversen Waffen (Nr. 14)

Die vorstehenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auf Produktebene durch die Ausschlussstrategie für die Vermögenswerte des Teilfonds berücksichtigt, die nach Anwendung der proprietären ESG-Bewertungsmethode die ökologischen und sozialen Merkmalen erfüllen, wie im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird.

Für nachhaltige Anlagen werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen darüber hinaus auch in der DNSH-Bewertung berücksichtigt, wie im vorstehenden Abschnitt „Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“ dargelegt.

Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden in einem Anhang zum Jahresbericht des Teilfonds offengelegt.

Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Dieser Teilfonds verfolgt eine Anleihestrategie als Hauptanlagestrategie. Das Teilfondsvermögen wird weltweit in folgenden Instrumenten angelegt: verzinslichen Schuldtiteln, die von staatlichen Einrichtungen (Zentralbanken, staatlichen Stellen, Regierungsbehörden und supranationalen Institutionen) in Industrie- oder Schwellenländern begeben oder garantiert werden, Unternehmensanleihen, die von Unternehmen in Industrie- oder Schwellenländern emittiert werden, unabhängig davon, ob diese zum Zeitpunkt des Erwerbs ein Investment-Grade-Rating aufweisen oder nicht, in gedeckten Schuldverschreibungen (Covered Bonds), Wandelanleihen, Nachranganleihen oder durch Forderungen unterlegten Wertpapieren (Asset Backed Securities). Die Anlagen in diesen Vermögenswerten können jeweils bis zu 100% des Teilfondsvermögens entsprechen. Mindestens 95% des Teilfondsvermögens lauten auf EUR oder werden gegen EUR abgesichert.

Weitere Angaben zur Hauptanlagestrategie sind dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Das Teilfondsvermögen wird vorwiegend in Anlagen investiert, die die definierten Standards für die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erfüllen, wie in den folgenden Abschnitten dargelegt. Die Strategie des Teilfonds im Hinblick auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ist ein wesentlicher Bestandteil der ESG-Bewertungsmethodik und wird über die Anlagerichtlinien des Teilfonds fortlaufend überwacht.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

ESG-Bewertungsmethodik

Das Portfoliomanagement dieses Teilfonds strebt an, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Anlagen unabhängig von deren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten anhand einer proprietären ESG-Bewertungsmethodik bewertet werden. Diese Methodik basiert auf der ESG-Datenbank, die Daten mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen sowie interne Bewertungen (auf Grundlage einer definierten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) nutzt, um abgeleitete Gesamtbewertungen zu erzielen. Die ESG-Datenbank beruht daher zum einen auf Daten und Zahlen und zum anderen auf internen Beurteilungen, die Faktoren berücksichtigen, die über die verarbeiteten Zahlen und Daten hinausgehen, wie zum Beispiel zukünftig erwartete ESG-Entwicklungen, Plausibilität der Daten im Hinblick auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und unternehmerische Entscheidungen des Emittenten.

Wie nachfolgend näher beschrieben, leitet die ESG-Datenbank innerhalb verschiedener Bewertungsansätze anhand der Buchstaben „A“ bis „F“ codierte Bewertungen ab. Innerhalb einzelner Bewertungsansätze erhalten Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen, wobei „A“ die höchste Bewertung und „F“ die niedrigste Bewertung darstellt. Wird die Bewertung eines Emittenten entsprechend einem Bewertungsansatz als nicht ausreichend erachtet, ist es dem Portfoliomanagement untersagt, in diesen Emittenten zu investieren, auch wenn dieser entsprechend den anderen Bewertungsansätzen grundsätzlich investierbar wäre. In diesem Sinne wird jede Bewertung innerhalb eines Bewertungsansatzes individuell betrachtet und kann zum Ausschluss eines Emittenten führen.

Die ESG-Datenbank nutzt zur Beurteilung, ob die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bei Emittenten vorliegen, eine Vielzahl unterschiedlicher Bewertungsansätze, darunter unter anderem:

• DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung

Die DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung beurteilt Emittenten im Zusammenhang mit dem Klimawandel und Umweltveränderungen, zum Beispiel in Bezug auf die Reduzierung von Treibhausgasen und Wasserschutz. Dabei werden Emittenten, die zum Klimawandel und anderen negativen Umweltveränderungen weniger beitragen, beziehungsweise die diesen Risiken weniger ausgesetzt sind, besser bewertet. Emittenten mit einem exzessiven Klimarisikoprofil (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen.

• DWS Norm-Bewertung

Die DWS Norm-Bewertung beurteilt das Verhalten von Emittenten zum Beispiel im Rahmen der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation sowie das Verhalten im Rahmen allgemein anerkannter internationaler Normen und Grundsätze. Die Norm-Bewertung prüft zum Beispiel Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen von Arbeitnehmerrechten, Kinder- oder Zwangsarbeit, nachteilige Umweltauswirkungen und Geschäftsethik. Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen.

• DWS Staaten-Bewertung

Die DWS Staaten-Bewertung beurteilt die Bewertung von politischen und bürgerlichen Freiheiten. Staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf politische und bürgerliche

Freiheiten (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen.

• **Beteiligung an umstrittenen Sektoren**

Die ESG-Datenbank definiert bestimmte Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten als relevant. Als relevant werden Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in einem umstrittenen Bereich betreffen („kontroverse Sektoren“). Als kontroverse Sektoren sind zum Beispiel die zivile Schusswaffenindustrie, die Rüstungsindustrie und Tabakwaren definiert. Als relevant werden weitere Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in anderen Bereichen betreffen. Weitere relevante Bereiche sind zum Beispiel der Abbau von Kohle und die kohlebasierte Energiegewinnung. Emittenten werden nach ihrem Anteil am Gesamtumsatz bewertet, den sie in kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten erzielen. Je niedriger der prozentuale Anteil des Umsatzes aus den kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten ist, desto besser ist die Bewertung.

Hinsichtlich der Beteiligung an Tabakwaren und zivilen Schusswaffen sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung) als Anlage ausgeschlossen.

Hinsichtlich einer Beteiligung in der Rüstungsindustrie sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit hoher und exzessiver Beteiligung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) als Anlage ausgeschlossen. Hinsichtlich einer Beteiligung an Abbau von Kohle und kohlebasierter Energiegewinnung oder anderer kontroverser Sektoren und kontroverser Geschäftspraktiken sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit exzessiver Beteiligung (d.h. einer „F“-Bewertung) als Anlage ausgeschlossen.

• **Beteiligung an kontroversen Waffen**

Die ESG-Datenbank bewertet die Beteiligung eines Unternehmens an kontroversen Waffen. Zu kontroversen Waffen gehören beispielsweise Antipersonenminen, Streumunition, Waffen aus angereichertem Uran, Nuklearwaffen, chemische und biologische Waffen.

Emittenten werden nach dem Grad ihrer Beteiligung (Produktion von kontroversen Waffen, Produktion von Bauteilen usw.) bei der Herstellung von kontroversen Waffen unabhängig von dem Gesamtumsatz, den sie daraus erzielen, bewertet. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen.

• **DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds)**

Abweichend von der vorstehenden Regelung sind Anleihen, die die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik nicht vollständig erfüllen, für eine Investition geeignet, wenn sie den Kriterien der DWS Bewertung des Verwendungszwecks der Anleiherlöse entsprechen.

Die Finanzierung zweckgebundener Anleihen wird in einem zweistufigen Prozess bewertet.

In der ersten Stufe beurteilt die DWS, ob eine Anleihe die Kriterien für eine zweckgebundene Anleihe erfüllt. Ein wesentliches Element ist die Prüfung der Konformität mit den von der International Capital Market Association (ICMA) herausgegebenen Green Bond Principles, Social Bond Principles bzw. Sustainability Bond Principles. Die Bewertung konzentriert sich auf die Verwendung der Erlöse, die Auswahl der Projekte, die mit diesen Erlösen finanziert werden, das Management der erlösfinanzierten Ausgaben sowie die jährlichen Berichte an die Anleger über die Erlösverwendung.

Erfüllt eine Anleihe diese Grundsätze, wird in der zweiten Stufe die ESG-Qualität des Anleiheemittenten anhand definierter Mindeststandards in Bezug auf ökologische, soziale und die Corporate Governance betreffende Faktoren bestätigt. Diese Bewertung basiert auf der oben beschriebenen ESG-Bewertungsmethodik und schließt folgende Emittenten aus:

- Unternehmen mit einer im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlechten ESG-Qualität (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf die Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) oder
- Emittenten mit exzessiver Beteiligung an kontroversen Waffengeschäften (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung).

Soweit der Teilfonds die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Corporate Governance-Praktiken auch durch Anlagen in Zielfonds anstrebt, müssen letztere die vorstehenden DWS-Standards in Bezug auf Klima- und Transitionsrisiko- und Norm-Bewertung erfüllen.

Derzeit werden die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale nicht durch den Einsatz von Derivaten erreicht. Derivate werden daher bei der Berechnung des Mindestanteils der Vermögenswerte, die diesen Merkmalen entsprechen, nicht berücksichtigt. Derivate auf einzelne Emittenten dürfen für den Teilfonds jedoch nur dann erworben werden, wenn die Emittenten des

Basiswerts die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik erfüllen.

Methodik der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen

Darüber hinaus wird die DWS zur Ermittlung des Anteils nachhaltiger Anlagen den Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs messen. Dies erfolgt mit ihrer Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, bei der potenzielle Anlagen anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig eingestuft werden kann, wie im Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise erfüllt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ näher ausgeführt.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die angewandte ESG-Anlagestrategie sieht keine verbindliche Mindestreduzierung des Umfangs der Anlagen vor.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Das Verfahren zur Bewertung der Praktiken guter Unternehmensführung der Beteiligungsunternehmen basiert auf der DWS Norm-Bewertung, die in dem eigenen Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Dementsprechend befolgen die bewerteten Beteiligungsunternehmen Praktiken guter Unternehmensführung.

Darüber hinaus hält die Verwaltungsgesellschaft eine aktive Eigentümerschaft für ein sehr effektives Mittel, um die Unternehmensführung, Richtlinien und Verfahren zu verbessern und auf eine bessere langfristige Leistung der Beteiligungsunternehmen hinzuwirken. Aktive Eigentümerschaft bedeutet, die Position als Anteilseigner zur Einflussnahme auf die Tätigkeiten oder das Verhalten der Beteiligungsunternehmen zu nutzen. Mit den Beteiligungsunternehmen kann ein konstruktiver Dialog zu Themen wie Strategie, finanzielle und nichtfinanzielle Leistung, Risiko, Kapitalstruktur, soziale und ökologische Auswirkungen sowie Corporate Governance, einschließlich Themenfeldern wie Offenlegung, Kultur und Vergütung, eingeleitet werden. Ein Dialog kann beispielsweise über Emittententreffen oder Mandatsvereinbarungen ausgeübt werden. Bei Kapitalbeteiligungen ist auch eine Interaktion mit dem Unternehmen durch Stimmrechtsausübung (Proxy Voting) oder die Teilnahme an Hauptversammlungen möglich.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Dieser Teilfonds investiert mindestens 51% seines Nettovermögens in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Innerhalb dieser Kategorie qualifizieren sich mindestens 5% des Nettovermögens des Teilfonds als nachhaltige Anlagen (#1A Nachhaltige Investitionen).

Bis zu 49% der Anlagen erfüllen diese Merkmale nicht (#2 Andere Investitionen). Eine ausführlichere Darstellung der genauen Aufteilung des Portfolios dieses Teilfonds ist dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

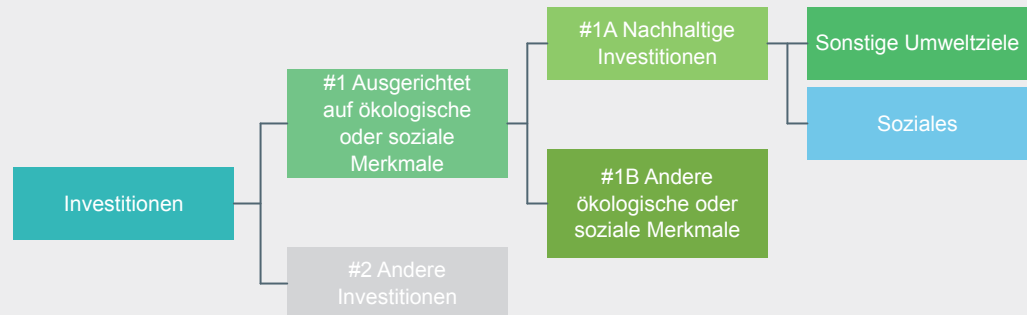
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben**

(CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derzeit werden keine Derivate verwendet, um die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

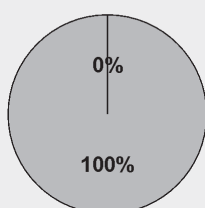


In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Aufgrund des Mangels an verlässlichen Daten verpflichtet sich der Teilfonds nicht dazu, einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen anzustreben, die mit einem Umweltziel gemäß der EU-Taxonomie im Einklang stehen. Daher beträgt der aktuelle Anteil ökologisch nachhaltiger Anlagen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, 0% des Teilfonds-Nettovermögens. Es kann jedoch vorkommen, dass ein Teil der den Anlagen zugrunde liegenden Wirtschaftstätigkeiten mit der EU-Taxonomie im Einklang steht.

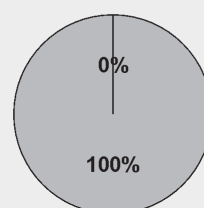
In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



■ Taxonomiekonform ■ Andere Investitionen

2. Taxonomie-Konformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



■ Taxonomiekonform ■ Andere Investitionen

** Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds sieht keinen Mindestanteil an Anlagen in Übergangswirtschaftstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten vor, da er sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Anlagen im Einklang mit der EU-Taxonomie verpflichtet hat.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die **Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds hat keine Mindestquote für ökologisch oder sozial nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR festgelegt. Der Mindestanteil an ökologisch und sozial nachhaltigen Anlagen soll jedoch insgesamt mindestens 5% des Teilfonds-Nettovermögens betragen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Teilfonds hat keine Mindestquote für ökologisch oder sozial nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR festgelegt. Der Mindestanteil an ökologisch und sozial nachhaltigen Anlagen soll jedoch insgesamt mindestens 5% des Teilfonds-Nettovermögens betragen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Dieser Teilfonds bewirbt eine überwiegende Vermögensallokation in Anlagen, die mit ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Darüber hinaus wird dieser Teilfonds ergänzend in Anlagen investieren, die als nichtkonform mit den beworbenen Merkmalen gelten (#2 Andere Investitionen). Diese anderen Anlagen können alle in der jeweiligen Anlagepolitik vorgesehenen Anlageklassen, einschließlich Barmittel und Derivate, umfassen.

Im Einklang mit der Marktpositionierung dieses Teilfonds wird mit diesen anderen Anlagen der Zweck verfolgt, Anlegern eine Partizipation an nicht ESG-konformen Anlagen zu ermöglichen und gleichzeitig sicherzustellen, dass es sich bei dem überwiegenden Teil des Engagements um Anlagen handelt, die auf ökologische und soziale Merkmale ausgerichtet sind. Die anderen Anlagen können von dem Portfoliomanagement zur Optimierung des Anlageergebnisses, für Diversifizierungs-, Liquiditäts- und Absicherungszwecke genutzt werden.

Dieser Teilfonds berücksichtigt bei den anderen Anlagen keine ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert festgelegt, um festzustellen, ob er mit den von ihm beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen im Einklang steht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://funds.dws.com/en-lu/bond-funds/LU0616846035/> sowie auf der lokalen Internetseite Ihres Landes www.dws.com/fundinformation.

DWS Invest Global High Yield Corporates

Anlegerprofil	Wachstumsorientiert
Teilfondswährung	USD
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH und als Submanager DWS Investment Management Americas Inc., 345 Park Avenue, New York, NY 10154, USA
Performance-Benchmark	ICE BoA ML Global High Yield Developed Markets Non-Fin Constrained hedged to USD, verwaltet von ICE Data Indices, LLC.
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	ICE BoA ML Global High Yield Developed Markets Non-Fin Constrained hedged to USD
Hebelwirkung	Doppelter Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg
Swing Pricing	Der Teilfonds kann Swing Pricing anwenden. Bei der Einführung eines Swing-Pricing-Mechanismus für einen bestimmten Teilfonds wird dies unter der Rubrik „Fondsfakten“ auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.dws.com veröffentlicht.
Orderannahme	Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die an einem Bewertungstag bis spätestens 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg bei der Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am darauffolgenden Bewertungstag abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg bei der Transferstelle eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am übernächsten Bewertungstag abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts drei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird drei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben. Die Valuta für Kauf- oder Rücknahmeaufträge bestimmter Währungen kann um einen Tag von der in der Beschreibung der Anteilklassen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil angegebenen Valuta abweichen.
Anteilsbruchteile	Bis zu drei Nachkommastellen
Expense Cap	Max. 15% der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft

Überblick über die Anteilklassen

Anteilklassenwährung	CHF XCH, CHF ICH 50 FCH, XCH, TFCH, ICH USD FC, USD LD, USD XC, USD TFC, USD IC, USD IC50 GBP TFDQH	CHF EUR USD GBP
Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	CHF XCH, FCH, USD FC, USD XC, XCH, TFCH, USD TFC, CHF ICH 50, ICH, USD IC, USD IC50, GBP TFDQH USD LD	0% bis zu 3%
Vergütung der Verwaltungsgesellschaft p.a. (vom Teilfonds zu tragen)*	CHF XCH, USD XC, XCH FCH, USD FC, TFCH, USD TFC, GBP TFDQH USD LD CHF ICH 50, USD IC50 ICH, USD IC	bis zu 0,2% bis zu 0,65% bis zu 1,1% bis zu 0,35% bis zu 0,45%
Service Fee p.a. (vom Teilfonds zu tragen)*	CHF XCH, FCH, USD FC, USD LD, USD XC, XCH, TFCH, USD TFC, CHF ICH 50, ICH, USD IC, USD IC50, GBP TFDQH	0%
Taxe d'abonnement p.a. (vom Teilfonds zu tragen)	CHF XCH, FCH, USD FC, USD LD, USD XC, XCH, TFCH, USD TFC, GBP TFDQH CHF ICH 50, ICH, USD IC, USD IC50	0,05% 0,01%
Auflegungsdatum	CHF XCH, FCH, USD FC, USD LD, USD XC, XCH TFCH, USD TFC CHF ICH 50, ICH, USD IC, USD IC50 GBP TFDQH	15.12.2016 5.12.2017 31.7.2019 14.2.2020

* Weitere Kosten sind Abschnitt 12 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil zu entnehmen.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine **deutlich erhöhte Volatilität** auf, d.h., die Anteilepreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest Global High Yield Corporates gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und qualifiziert somit als Produkt gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“). Obwohl der Teilfonds kein nachhaltiges Anlageziel verfolgt, legt er einen Mindestanteil seiner Vermögenswerte in nachhaltigen Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR an.

Ziel der Anlagepolitik des DWS Invest Global High Yield Corporates ist die Erwirtschaftung einer überdurchschnittlichen Rendite für den Teilfonds.

Dabei werden mindestens 70% des Teilfondsvermögens weltweit in Unternehmensanleihen angelegt, die zum Zeitpunkt des Erwerbs kein Investment-Grade-Rating aufweisen.

Bis zu 30% des Teilfondsvermögens können in Unternehmensanleihen angelegt werden, welche die vorstehenden Kriterien nicht erfüllen.

Im Einklang mit Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 kann der Teilfonds in Geldmarktinstrumente, Einlagen bei Kreditinstituten und bis zu 10% in Geldmarktfonds investieren. Die Anlagen in Geldmarktinstrumenten, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktfonds sowie neben diesen Anlagen gehaltene zusätzliche flüssige Mittel (wie nachstehend ausgeführt) werden insgesamt nicht mehr als 30% des Netto-Teilfondsvermögens betragen. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, diese Obergrenze von 30% zu übersteigen, wenn und soweit dies im Interesse der Anteilinhaber gerechtfertigt scheint.

Der Teilfonds kann zusätzliche flüssige Mittel im Sinne von Abschnitt 2 B. Buchstabe o) des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil halten.

Bis zu 20% des Teilfondsvermögens können in Aktien, Aktienzertifikate und Genussscheine investiert werden.

Die Anlagen des Teilfonds in durch Forderungen unterlegten Wertpapieren (Asset Backed Securities) und durch Hypotheken unterlegten Wertpapieren (Mortgage Backed Securities) sind auf 20% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Der Fondsmanager des Teilfonds ist bestrebt, etwaige Wechselkursrisiken gegenüber dem US-Dollar im Portfolio abzusichern.

Unter Einhaltung der in Abschnitt 2 B. des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil angegebenen Anlagegrenzen kann die Anlagepolitik auch durch die Verwendung geeigneter derivativer Finanzinstrumente umgesetzt werden. Diese können unter anderem Optionen, Terminkontrakte (Forwards

und Futures), Terminkontrakte auf Finanzinstrumente und Optionen auf derartige Kontrakte sowie durch private Übereinkunft vereinbarte OTC-Kontrakte auf beliebige Finanzinstrumente wie Swaps, Forward Starting Swaps, Inflations-swaps, Total Return Swaps, Excess Return Swaps, Swaptions, Constant Maturity Swaps und Credit Default Swaps beinhalten.

Mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Vermögensgegenständen angelegt, die nachfolgend dargestellte DWS-Standards in Bezug auf ökologische und soziale Merkmale sowie Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung erfüllen.

Das Portfoliomanagement dieses Teilfonds strebt an, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Investitionen unabhängig von deren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten anhand einer proprietären ESG-Bewertungsmethode bewertet werden. Diese Methodik basiert auf der ESG-Datenbank, die Daten mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen sowie interne Bewertungen (auf Grundlage einer definierten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) nutzt, um abgeleitete Gesamtbewertungen zu erzielen. Die ESG-Datenbank beruht daher zum einen auf Daten und Zahlen und zum anderen auf internen Beurteilungen, die Faktoren berücksichtigen, die über die verarbeiteten Zahlen und Daten hinausgehen, wie zum Beispiel zukünftige erwartete ESG-Entwicklungen, Plausibilität der Daten im Hinblick auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und unternehmerische Entscheidungen des Emittenten. Wie nachfolgend näher beschrieben, leitet die ESG-Datenbank innerhalb verschiedener Bewertungsansätze anhand der Buchstaben „A“ bis „F“ codierte Bewertungen ab. Innerhalb einzelner Bewertungsansätze erhalten Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen, wobei „A“ die höchste Bewertung und „F“ die niedrigste Bewertung darstellt. Wird die Bewertung eines Emittenten entsprechend einem Bewertungsansatz als nicht ausreichend erachtet, ist es dem Portfoliomanagement untersagt, in diesen Emittenten zu investieren, auch wenn dieser entsprechend den anderen Bewertungsansätzen grundsätzlich investierbar wäre. In diesem Sinne wird jede Bewertung innerhalb eines Bewertungsansatzes individuell betrachtet und kann zum Ausschluss eines Emittenten führen.

Die ESG-Datenbank nutzt zur Beurteilung, ob die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bei Emittenten vorliegen, eine Vielzahl unterschiedlicher Bewertungsansätze, darunter unter anderem:

DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung

Die DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung beurteilt Emittenten im Zusammenhang mit dem Klimawandel und Umweltveränderungen, zum Beispiel in Bezug auf die Reduzierung von Treibhausgasen und Wasserschutz. Dabei werden Emittenten, die zum Klimawandel und anderen

negativen Umweltveränderungen weniger beitragen beziehungsweise die diesen Risiken weniger ausgesetzt sind, besser bewertet. Emittenten mit einem exzessiven Klimarisikoprofil (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

DWS Norm-Bewertung

Die DWS Norm-Bewertung beurteilt das Verhalten von Emittenten zum Beispiel im Rahmen der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation sowie das Verhalten im Rahmen allgemein anerkannter internationaler Normen und Grundsätze. Die Norm-Bewertung prüft zum Beispiel Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen von Arbeitnehmerrechten, Kinder- oder Zwangsarbeit, nachteilige Umweltauswirkungen und Geschäftsethik. Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

DWS Staaten-Bewertung

Die DWS Staaten-Bewertung beurteilt die Bewertung von politischen und bürgerlichen Freiheiten. Staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf politische und bürgerliche Freiheiten (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Die ESG-Datenbank definiert bestimmte Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten als relevant. Als relevant werden Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in einem umstrittenen Bereich betreffen („kontroverse Sektoren“). Als kontroverse Sektoren gelten beispielsweise die zivile Schusswaffenindustrie, die Rüstungsindustrie und die Tabakindustrie. Als relevant werden weitere Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in anderen Bereichen betreffen. Weitere relevante Bereiche sind zum Beispiel der Abbau von Kohle und die kohlebasierte Energiegewinnung.

Emittenten werden nach ihrem Anteil am Gesamtumsatz bewertet, den sie in kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten erzielen. Je niedriger der prozentuale Anteil des Umsatzes aus den kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten ist, desto besser ist die Bewertung.

Hinsichtlich der Beteiligung an Tabakwaren und zivilen Schusswaffen sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- , „E“- oder „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen.

Hinsichtlich einer Beteiligung in der Rüstungsindustrie sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit hoher und exzessiver Beteiligung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen.

Hinsichtlich einer Beteiligung an Abbau von Kohle und kohlebasierter Energiegewinnung oder ande-

rer kontroverser Sektoren und kontroverser Geschäftspraktiken sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit exzessiver Beteiligung (d.h. einer „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen.

Beteiligung an kontroversen Waffengeschäften

Die ESG-Datenbank bewertet die Beteiligung eines Unternehmens an kontroversen Waffengeschäften. Zu kontroversen Waffen zählen beispielsweise Antipersonenminen, Streumunition, Waffen aus abgereichertem Uran, Nuklearwaffen, chemische und biologische Waffen.

Emittenten werden nach dem Grad ihrer Beteiligung (Produktion von kontroversen Waffen, Produktion von Bauteilen usw.) bei der Herstellung von kontroversen Waffen unabhängig von dem Gesamtumsatz, den sie daraus erzielen, bewertet. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- , „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds)

Abweichend von der vorstehenden Regelung sind Anleihen, die die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik nicht vollständig erfüllen, für eine Investition geeignet, wenn sie den Kriterien der DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds) entsprechen.

Die Finanzierung zweckgebundener Anleihen (Use-of-proceeds-Bonds) wird in einem zweistufigen Prozess bewertet.

In der ersten Stufe beurteilt die DWS, ob eine Anleihe die Kriterien für eine zweckgebundene Anleihe erfüllt. Ein wesentliches Element ist die Prüfung der Konformität mit den von der International Capital Market Association (ICMA) herausgegebenen Green Bond Principles, Social Bond Principles bzw. Sustainability Bond Principles. Die Bewertung konzentriert sich auf die Verwendung der Erlöse, die Auswahl der Projekte, die mit diesen Erlösen finanziert werden, das Management der erlösfinanzierten Ausgaben sowie die jährlichen Berichte an die Anleger über die Erlösverwendung.

Erfüllt eine Anleihe diese Grundsätze, wird in der zweiten Stufe die ESG-Qualität des Anleiheemittenten anhand definierter Mindeststandards in Bezug auf ökologische, soziale und die Corporate Governance betreffende Faktoren bestätigt. Diese Bewertung basiert auf der oben beschriebenen ESG-Bewertungsmethodik und schließt folgende Emittenten aus:

- Unternehmen mit einer im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlechten ESG-Qualität (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf die Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),

- Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) oder
- Emittenten mit exzessiver Beteiligung an umstrittenen Waffen (d.h. einer „D“- , „E“- oder „F“-Bewertung).

Soweit der Teilfonds die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Corporate Governance-Praktiken auch anhand einer Investition in Zielfonds anstrebt, müssen letztere die vorstehenden DWS-Standards in Bezug auf Klima- und Transitionsrisiko- und Norm-Bewertung erfüllen.

Derzeit werden die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale nicht durch den Einsatz von Derivaten erreicht. Derivate werden daher bei der Berechnung des Mindestanteils der Vermögenswerte, die diesen Merkmalen entsprechen, nicht berücksichtigt. Derivate auf einzelne Emittenten dürfen für den Teilfonds jedoch nur dann erworben werden, wenn die Emittenten des Basiswerts die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik erfüllen.

Zusätzliche flüssige Mittel werden nicht mittels der ESG-Bewertungsmethodik beurteilt.

Im Rahmen der Anlagen des Teilfonds in Vermögenswerten, die die DWS-Standards in Bezug auf ökologische und soziale Merkmale sowie Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung, wie oben näher ausgeführt, erfüllen, wird das Teilfondsmanagement mindestens 5% des Netto-Teilfondsvermögens in „nachhaltige Investitionen“ im Sinne von Artikel 2 Absatz 17 SFDR investieren. Diese nachhaltigen Investitionen werden zu mindestens einem der Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (UN-SDGs) beitragen, die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben. Dies sind unter anderem:

- Ziel 1: Keine Armut
- Ziel 2: Kein Hunger
- Ziel 3: Gesundheit und Wohlergehen
- Ziel 4: Hochwertige Bildung
- Ziel 5: Geschlechtergleichheit
- Ziel 6: Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen
- Ziel 7: Bezahlbare und saubere Energie
- Ziel 10: Weniger Ungleichheit
- Ziel 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden
- Ziel 12: Nachhaltige/r Konsum und Produktion
- Ziel 13: Maßnahmen zum Klimaschutz
- Ziel 14: Leben unter Wasser
- Ziel 15: Leben an Land

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen UN-SDGs wird je nach den tatsächlichen Anlagen im Portfolio variieren.

Die DWS wird den Beitrag zu den UN-SDGs mittels einer Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen ermitteln, bei der potenzielle Investments anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig

eingestuft werden kann. Im Rahmen dieser Bewertung beurteilt das Teilfondsmanagement, (1) ob eine Wirtschaftstätigkeit einen Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs leistet, (2) ob diese Wirtschaftstätigkeit oder andere Wirtschaftstätigkeiten des Unternehmens diese Ziele nicht erheblich beeinträchtigen („Do Not Significantly Harm“ – DNSH-Bewertung), und (3) ob das Unternehmen selbst mit dem DWS Safeguard Assessment im Einklang steht.

In die Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen fließen Daten von mehreren Datenanbietern, aus öffentlichen Quellen und internen Bewertungen (auf Grundlage einer festgelegten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) ein, um festzustellen, ob eine Tätigkeit nachhaltig ist. Tätigkeiten, die einen positiven Betrag zu den UN-SDGs leisten, werden nach Umsatz, Investitionsausgaben (CapEx) und/oder Betriebsausgaben (OpEx) bewertet. Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Tätigkeit als nachhaltig, wenn das Unternehmen positiv bei der DNSH-Bewertung abschneidet und das DWS Safeguard Assessment erfolgreich durchläuft.

Aufgrund des Mangels an verlässlichen Daten verpflichtet sich der Teilfonds nicht dazu, einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel gemäß der EU-Taxonomie anzustreben. Daher beträgt der Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen gemäß der EU-Taxonomie 0% des Netto-Teilfondsvermögens. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass einige den Anlagen zugrunde liegende Wirtschaftstätigkeiten der EU-Taxonomie entsprechen.

Das Teilfondsmanagement berücksichtigt mithilfe seiner Ausschlussstrategie die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:

- CO₂-Fußabdruck (Nr. 2)
- THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird (Nr. 3)
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4)
- Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10)
- Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14)

Die vorstehend genannten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auf Produktebene durch die Ausschlussstrategie für die Vermögenswerte des Teilfonds berücksichtigt, die nach Anwendung der eigenen ESG-Bewertungsmethodik die ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Bei nachhaltigen Investitionen werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen in der DNSH-Bewertung („Do Not Significantly Harm“ – Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) berücksichtigt.

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

Darüber hinaus hält die Verwaltungsgesellschaft eine aktive Eigentümerschaft für ein sehr effektives Mittel, um die Unternehmensführung, Richtlinien und Verfahren zu verbessern und auf eine bessere langfristige Leistung der Beteiligungsunternehmen hinzuwirken. Aktive Eigentümerschaft bedeutet, die Position als Anteilseigner zur Einflussnahme auf die Tätigkeiten oder das Verhalten der Beteiligungsunternehmen zu nutzen. Es kann ein konstruktiver Dialog mit den Beteiligungsunternehmen zu Themen wie Strategie, finanzielle und nichtfinanzielle Leistung, Risiko, Kapitalstruktur, sozialer und ökologischer Einfluss sowie Corporate Governance, einschließlich Themenfeldern wie Offenlegung, Kultur und Vergütung, eingeleitet werden. Ein solcher Dialog kann beispielsweise durch Treffen mit den Emittenten oder Mandatsvereinbarungen ausgeübt werden. Bei Kapitalbeteiligungen ist auch eine Interaktion mit dem Unternehmen durch Stimmrechtsausübung (Proxy Voting) oder die Teilnahme an Hauptversammlungen möglich.

Weitere Informationen über die mit diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sind dem Anhang zu diesem Verkaufsprospekt zu entnehmen.

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Pflichtwandelanleihen (CoCos).

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Während der angemessenen Dauer einer Restrukturierung der in Besitz des Teilfonds befindlichen festverzinslichen Instrumente kann der Teilfondsmanager auch bis zu 10% des Teilfondsvermögens in notierte oder nicht notierte Aktien investieren. Des Weiteren darf der Teilfondsmanager ebenfalls an Kapitalerhöhungen oder sonstigen Kapitalveränderungen teilnehmen (z.B. für Wandel- oder Optionsanleihen), die zu einer Restrukturierung gehören oder im Anschluss daran stattfinden.

Das Teilfondsvermögen kann darüber hinaus in allen anderen zulässigen Vermögenswerten angelegt werden.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken

Das Teilfondsmanagement bezieht Nachhaltigkeitsrisiken in seine Anlageentscheidungen ein, wie im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil unter „Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageprozess“ dargelegt wird.

Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv unter Bezugnahme auf einen Referenzwert oder eine Kombination von Referenzwerten (Benchmarks) verwaltet, wie in der teilfondsspezifischen Tabelle näher dargelegt ist. Alle Benchmarks bzw. deren Administratoren sind bei der ESMA im öffentlichen Register der Administratoren von Referenzindizes oder im öffentlichen Register der Referenzwerte eines Drittstaats registriert.

Es wird nicht unbedingt erwartet, dass der überwiegende Teil der Wertpapiere des Teilfonds oder deren Emittenten Bestandteil der Benchmark sein werden, und das Portfolio wird voraussichtlich nicht unbedingt eine ähnliche Gewichtung wie die Benchmark aufweisen. Das Teilfondsmanagement wird nach eigenem Ermessen in nicht in der Benchmark enthaltene Wertpapiere und Sektoren investieren, um besondere Anlagechancen zu nutzen. Die Positionierung des Teilfonds kann erheblich von der Benchmark abweichen (z.B. indem nicht in der Benchmark enthaltene Positionen gehalten werden, sowie durch eine erhebliche Untergewichtung oder Übergewichtung). Der tatsächliche Spielraum ist dabei normalerweise relativ hoch. Eine Abweichung spiegelt im Allgemeinen die Einschätzung der besonderen Marktlage durch den Teilfondsmanager wider. Diese kann zu einer defensiven und engeren oder zu einer aktiveren und breiteren Positionierung im Vergleich zur Benchmark führen. Auch wenn das Ziel des Teilfonds darin besteht, mit seinem Anlageergebnis die Wertentwicklung der Benchmark zu übertreffen, kann die mögliche Outperformance je nach vorherrschendem Marktumfeld (z.B. weniger volatilen Rahmenbedingungen) und der tatsächlichen Positionierung gegenüber der Benchmark begrenzt sein.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk-Ansatz (VaR-Ansatz) verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Referenzportfolio gemessen, das keine Derivate enthält („Risiko-Benchmark“).

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens übersteigen. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung für den auf Anteile dieser Zielfonds entfallenden Teil um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: DWS Invest Global High Yield Corporates

Unternehmenskennung (LEI-Code): 222100NFGTM5U2CG7U22

ISIN: LU1506496097

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 5% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale in den Bereichen Klimaschutz, Unternehmensführung (Governance) und soziale Normen sowie in Bezug auf staatliche Belange, in dem folgende Emittenten gemieden werden: (1) Emittenten mit exzessiven Klima- und Transitionsrisiken, (2) Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. im Hinblick auf die Einhaltung internationaler Normen für Unternehmensführung, Menschen- und Arbeitnehmerrechte, Kunden- und Umweltsicherheit und Geschäftsethik), (3) staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf politische und bürgerliche Freiheiten, (4) Emittenten mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung an umstrittenen Sektoren und kontroversen Tätigkeiten und/oder (5) Emittenten mit Beteiligung an kontroversen Waffen.

Dieser Teilfonds bewirbt zudem einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen, die einen positiven Beitrag zu einem oder mehreren Zielen der Vereinten Nationen für eine nachhaltige Entwicklung (UN-SDGs) leisten.

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Nachhaltigkeit der Anlagen wird mittels einer proprietären ESG-Bewertungsmethode bewertet, die im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Die Methode umfasst verschiedene Bewertungsansätze, die als Nachhaltigkeitsindikatoren zur Bewertung der Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale herangezogen werden. Hierzu gehören:

- **DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung** dient als Indikator dafür, in welchem Maße ein Emittent Klima- und Transitionsrisiken ausgesetzt ist.
- **DWS Norm-Bewertung** dient als Indikator dafür, in welchem Maße bei einem Emittenten Norm-Verstöße auftreten.
- **DWS Staaten-Bewertung** dient als Indikator für das Ausmaß an Kontroversen staatlicher Emittenten hinsichtlich der ganzheitlichen Regierungsführung, wie politische und bürgerliche Freiheiten.
- **Beteiligung an umstrittenen Sektoren** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Emittent an kontroversen Sektoren und kontroversen Tätigkeiten beteiligt ist.
- **Beteiligung an kontroversen Waffen** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Emittent an kontroversen Waffen beteiligt ist.
- **Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen** wird als Indikator zur Messung des Anteils nachhaltiger Anlagen herangezogen.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Der Teilfonds wird teilweise in nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 der EU-Verordnung 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR) investieren. Diese nachhaltigen Anlagen werden mindestens zu einem der UN-SDGs beitragen, die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben, wie beispielsweise folgende (nicht abschließende Liste):

- Ziel 1: Keine Armut
- Ziel 2: Kein Hunger
- Ziel 3: Gesundheit und Wohlergehen
- Ziel 4: Hochwertige Bildung
- Ziel 5: Geschlechtergleichheit
- Ziel 6: Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen
- Ziel 7: Bezahlbare und saubere Energie
- Ziel 10: Weniger Ungleichheit
- Ziel 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden
- Ziel 12: Nachhaltige/r Konsum und Produktion
- Ziel 13: Maßnahmen zum Klimaschutz
- Ziel 14: Leben unter Wasser
- Ziel 15: Leben an Land

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen UN-SDGs wird je nach den tatsächlichen Anlagen im Portfolio variieren.

Die DWS wird den Beitrag zu den UN-SDGs mittels ihrer Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen ermitteln, bei der potenzielle Anlagen anhand verschiedener Kriterien dahingehend beurteilt werden, ob eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig eingestuft werden kann. Im Rahmen dieser Bewertung beurteilt das Teilfondsmanagement, (1) ob eine Wirtschaftstätigkeit einen Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs leistet, (2) ob diese Wirtschaftstätigkeit oder andere wirtschaftliche Aktivitäten des Unternehmens diese Ziele erheblich beeinträchtigen („Do Not Significantly Harm“ – DNSH-Bewertung), und (3) ob das Unternehmen selbst mit dem DWS Safeguard Assessment im Einklang steht.

In die Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen fließen Daten von mehreren Datenanbietern, aus öffentlichen Quellen und internen Bewertungen (auf Grundlage einer festgelegten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) ein, um festzustellen, ob eine Tätigkeit nachhaltig ist. Tätigkeiten, die einen positiven Beitrag zu den UN-SDGs leisten, werden nach Umsatz, Investitionsaufwendungen (CapEx) und/oder betrieblichen Aufwendungen (OpEx) bewertet. Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Tätigkeit als nachhaltig, wenn das Unternehmen positiv bei der DNSH-Bewertung abschneidet und das DWS Safeguard Assessment erfolgreich durchläuft (siehe Abschnitt „Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte im Einklang?“).

Der Teilfonds strebt derzeit keinen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen an, die mit einem ökologischen Ziel gemäß der EU-Taxonomie im Einklang stehen.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Die DNSH-Bewertung ist ein integraler Bestandteil der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen und beurteilt, ob durch eine Wirtschaftstätigkeit, die zu einem UN-SDG beiträgt, eines oder mehrere dieser Ziele erheblich beeinträchtigt werden. Wird eine erhebliche Beeinträchtigung festgestellt, besteht die Wirtschaftstätigkeit die DNSH-Bewertung nicht und kann nicht als nachhaltige Wirtschaftstätigkeit angesehen werden.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Im Rahmen der DNSH-Bewertung gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR werden in der Nachhaltigkeitsbewertung einer Anlage systematisch alle verpflichtenden Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen aus Tabelle 1 sowie relevante Indikatoren aus Tabelle 2 und 3 in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR integriert. Unter Berücksichtigung dieser nachteiligen Auswirkungen hat die DWS quantitative Schwellenwerte und/oder qualitative Werte festgelegt, anhand derer bestimmt wird, ob eine Anlage die ökologischen oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt. Diese Werte werden auf der Grundlage verschiedener externer und interner Faktoren, wie Datenverfügbarkeit oder Marktentwicklungen, festgelegt und können künftig angepasst werden.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?
Nähere Angaben:

Im Rahmen der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen beurteilt die DWS darüber hinaus mit ihrem Safeguard Assessment, inwieweit ein Unternehmen mit internationalen Normen im Einklang steht. Dies umfasst Prüfungen hinsichtlich der Einhaltung internationaler Normen, wie beispielsweise der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation. Unternehmen, bei denen schwerste Verstöße gegen eine internationale Norm festgestellt und bestätigt wurden, gelten als nichtkonform mit den Safeguards, und ihre Wirtschaftstätigkeiten können nicht als nachhaltig eingestuft werden.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigelegt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

X Ja, das Teilfondsmanagement berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:

- CO₂-Fußabdruck (Nr. 2);
- THG-Intensität der Beteiligungsunternehmen (Nr. 3);
- Beteiligung an Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4);
- Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10) und
- Beteiligung an kontroversen Waffen (Nr. 14)

Die vorstehenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auf Produktebene durch die Ausschlussstrategie für die Vermögenswerte des Teilfonds berücksichtigt, die nach Anwendung der proprietären ESG-Bewertungsmethode die ökologischen und sozialen Merkmalen erfüllen, wie im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird.

Für nachhaltige Anlagen werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen darüber hinaus auch in der DNSH-Bewertung berücksichtigt, wie im vorstehenden Abschnitt „Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“ dargelegt.

Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden in einem Anhang zum Jahresbericht des Teilfonds offengelegt.

Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Dieser Teilfonds verfolgt eine Anleihestrategie als Hauptanlagestrategie. Dabei werden mindestens 70% des Teilfondsvermögens weltweit in Unternehmensanleihen angelegt, die zum Zeitpunkt des Erwerbs kein Investment-Grade-Rating aufweisen. Bis zu 20% des Teilfondsvermögens können in Aktien, Aktienzertifikate und Genussscheine investiert werden. Die Anlagen des Teilfonds in durch Forderungen unterlegten Wertpapieren (Asset Backed Securities) und durch Hypotheken unterlegten Wertpapieren (Mortgage Backed Securities) sind auf 20% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt. Weitere Angaben zur Hauptanlagestrategie sind dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Das Teilfondsvermögen wird vorwiegend in Anlagen investiert, die die definierten Standards für die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erfüllen, wie in den folgenden Abschnitten dargelegt. Die Strategie des Teilfonds im Hinblick auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ist ein wesentlicher Bestandteil der ESG-Bewertungsmethodik und wird über die Anlagerichtlinien des Teilfonds fortlaufend überwacht.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

ESG-Bewertungsmethodik

Das Portfoliomanagement dieses Teilfonds strebt an, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Anlagen unabhängig von deren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten anhand einer proprietären ESG-Bewertungsmethodik bewertet werden. Diese Methodik basiert auf der ESG-Datenbank, die Daten mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen sowie interne Bewertungen (auf Grundlage einer definierten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) nutzt, um abgeleitete Gesamtbewertungen zu erzielen. Die ESG-Datenbank beruht daher zum einen auf Daten und Zahlen und zum anderen auf internen Beurteilungen, die Faktoren berücksichtigen, die über die verarbeiteten Zahlen und Daten hinausgehen, wie zum Beispiel zukünftig erwartete ESG-Entwicklungen, Plausibilität der Daten im Hinblick auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und unternehmerische Entscheidungen des Emittenten.

Wie nachfolgend näher beschrieben, leitet die ESG-Datenbank innerhalb verschiedener Bewertungsansätze anhand der Buchstaben „A“ bis „F“ codierte Bewertungen ab. Innerhalb einzelner Bewertungsansätze erhalten Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen, wobei „A“ die höchste Bewertung und „F“ die niedrigste Bewertung darstellt. Wird die Bewertung eines Emittenten entsprechend einem Bewertungsansatz als nicht ausreichend erachtet, ist es dem Portfoliomanagement untersagt, in diesen Emittenten zu investieren, auch wenn dieser entsprechend den anderen Bewertungsansätzen grundsätzlich investierbar wäre. In diesem Sinne wird jede Bewertung innerhalb eines Bewertungsansatzes individuell betrachtet und kann zum Ausschluss eines Emittenten führen.

Die ESG-Datenbank nutzt zur Beurteilung, ob die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bei Emittenten vorliegen, eine Vielzahl unterschiedlicher Bewertungsansätze, darunter unter anderem:

• DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung

Die DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung beurteilt Emittenten im Zusammenhang mit dem Klimawandel und Umweltveränderungen, zum Beispiel in Bezug auf die Reduzierung von Treibhausgasen und Wasserschutz. Dabei werden Emittenten, die zum Klimawandel und anderen negativen Umweltveränderungen weniger beitragen, beziehungsweise die diesen Risiken weniger ausgesetzt sind, besser bewertet. Emittenten mit einem exzessiven Klimarisikoprofil (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen.

• DWS Norm-Bewertung

Die DWS Norm-Bewertung beurteilt das Verhalten von Emittenten zum Beispiel im Rahmen der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation sowie das Verhalten im Rahmen allgemein anerkannter internationaler Normen und Grundsätze. Die Norm-Bewertung prüft zum Beispiel Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen von Arbeitnehmerrechten, Kinder- oder Zwangsarbeit, nachteilige Umweltauswirkungen und Geschäftsethik. Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen.

• DWS Staaten-Bewertung

Die DWS Staaten-Bewertung beurteilt die Bewertung von politischen und bürgerlichen Freiheiten. Staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf politische und bürgerliche Freiheiten (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen.

• Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Die ESG-Datenbank definiert bestimmte Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten als relevant. Als

relevant werden Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in einem umstrittenen Bereich betreffen („kontroverse Sektoren“). Als kontroverse Sektoren sind zum Beispiel die zivile Schusswaffenindustrie, die Rüstungsindustrie und Tabakwaren definiert. Als relevant werden weitere Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in anderen Bereichen betreffen. Weitere relevante Bereiche sind zum Beispiel der Abbau von Kohle und die kohlebasierte Energiegewinnung. Emittenten werden nach ihrem Anteil am Gesamtumsatz bewertet, den sie in kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten erzielen. Je niedriger der prozentuale Anteil des Umsatzes aus den kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten ist, desto besser ist die Bewertung.

Hinsichtlich der Beteiligung an Tabakwaren und zivilen Schusswaffen sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung) als Anlage ausgeschlossen.

Hinsichtlich einer Beteiligung in der Rüstungsindustrie sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit hoher und exzessiver Beteiligung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) als Anlage ausgeschlossen. Hinsichtlich einer Beteiligung an Abbau von Kohle und kohlebasierter Energiegewinnung oder anderer kontroverser Sektoren und kontroverser Geschäftspraktiken sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit exzessiver Beteiligung (d.h. einer „F“-Bewertung) als Anlage ausgeschlossen.

• Beteiligung an kontroversen Waffen

Die ESG-Datenbank bewertet die Beteiligung eines Unternehmens an kontroversen Waffen. Zu kontroversen Waffen gehören beispielsweise Antipersonenminen, Streumunition, Waffen aus abgereichertem Uran, Nuklearwaffen, chemische und biologische Waffen.

Emittenten werden nach dem Grad ihrer Beteiligung (Produktion von kontroversen Waffen, Produktion von Bauteilen usw.) bei der Herstellung von kontroversen Waffen unabhängig von dem Gesamtumsatz, den sie daraus erzielen, bewertet. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen.

• DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds)

Abweichend von der vorstehenden Regelung sind Anleihen, die die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik nicht vollständig erfüllen, für eine Investition geeignet, wenn sie den Kriterien der DWS Bewertung des Verwendungszwecks der Anleiherlöse entsprechen.

Die Finanzierung zweckgebundener Anleihen wird in einem zweistufigen Prozess bewertet.

In der ersten Stufe beurteilt die DWS, ob eine Anleihe die Kriterien für eine zweckgebundene Anleihe erfüllt. Ein wesentliches Element ist die Prüfung der Konformität mit den von der International Capital Market Association (ICMA) herausgegebenen Green Bond Principles, Social Bond Principles bzw. Sustainability Bond Principles. Die Bewertung konzentriert sich auf die Verwendung der Erlöse, die Auswahl der Projekte, die mit diesen Erlösen finanziert werden, das Management der erlösfinanzierten Ausgaben sowie die jährlichen Berichte an die Anleger über die Erlösverwendung.

Erfüllt eine Anleihe diese Grundsätze, wird in der zweiten Stufe die ESG-Qualität des Anleiheemittenten anhand definierter Mindeststandards in Bezug auf ökologische, soziale und die Corporate Governance betreffende Faktoren bestätigt. Diese Bewertung basiert auf der oben beschriebenen ESG-Bewertungsmethodik und schließt folgende Emittenten aus:

- Unternehmen mit einer im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlechten ESG-Qualität (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf die Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) oder
- Emittenten mit exzessiver Beteiligung an kontroversen Waffengeschäften (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung).

Soweit der Teilfonds die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Corporate Governance-Praktiken auch durch Anlagen in Zielfonds anstrebt, müssen letztere die vorstehenden DWS-Standards in Bezug auf Klima- und Transitionsrisiko- und Norm-Bewertung erfüllen.

Derzeit werden die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale nicht durch den Einsatz von Derivaten erreicht. Derivate werden daher bei der Berechnung des Mindestanteils der Vermögenswerte, die diesen Merkmalen entsprechen, nicht berücksichtigt. Derivate auf einzelne Emittenten dürfen für den Teilfonds jedoch nur dann erworben werden, wenn die Emittenten des Basiswerts die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik erfüllen.

Methodik der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen

Darüber hinaus wird die DWS zur Ermittlung des Anteils nachhaltiger Anlagen den Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs messen. Dies erfolgt mit ihrer Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, bei der potenzielle Anlagen anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig eingestuft werden kann, wie im Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise erfüllt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ näher ausgeführt.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die angewandte ESG-Anlagestrategie sieht keine verbindliche Mindestreduzierung des Umfangs der Anlagen vor.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung

umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Das Verfahren zur Bewertung der Praktiken guter Unternehmensführung der Beteiligungsunternehmen basiert auf der DWS Norm-Bewertung, die in dem eigenen Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Dementsprechend befolgen die bewerteten Beteiligungsunternehmen Praktiken guter Unternehmensführung.

Darüber hinaus hält die Verwaltungsgesellschaft eine aktive Eigentümerschaft für ein sehr effektives Mittel, um die Unternehmensführung, Richtlinien und Verfahren zu verbessern und auf eine bessere langfristige Leistung der Beteiligungsunternehmen hinzuwirken. Aktive Eigentümerschaft bedeutet, die Position als Anteilseigner zur Einflussnahme auf die Tätigkeiten oder das Verhalten der Beteiligungsunternehmen zu nutzen. Mit den Beteiligungsunternehmen kann ein konstruktiver Dialog zu Themen wie Strategie, finanzielle und nichtfinanzielle Leistung, Risiko, Kapitalstruktur, soziale und ökologische Auswirkungen sowie Corporate Governance, einschließlich Themenfeldern wie Offenlegung, Kultur und Vergütung, eingeleitet werden. Ein Dialog kann beispielsweise über Emittententreffen oder Mandatsvereinbarungen ausgeübt werden. Bei Kapitalbeteiligungen ist auch eine Interaktion mit dem Unternehmen durch Stimmrechtsausübung (Proxy Voting) oder die Teilnahme an Hauptversammlungen möglich.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Dieser Teilfonds investiert mindestens 51% seines Nettovermögens in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Innerhalb dieser Kategorie qualifizieren sich mindestens 5% des Nettovermögens des Teilfonds als nachhaltige Anlagen (#1A Nachhaltige Investitionen).

Bis zu 49% der Anlagen erfüllen diese Merkmale nicht (#2 Andere Investitionen). Eine ausführlichere Darstellung der genauen Aufteilung des Portfolios dieses Teilfonds ist dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

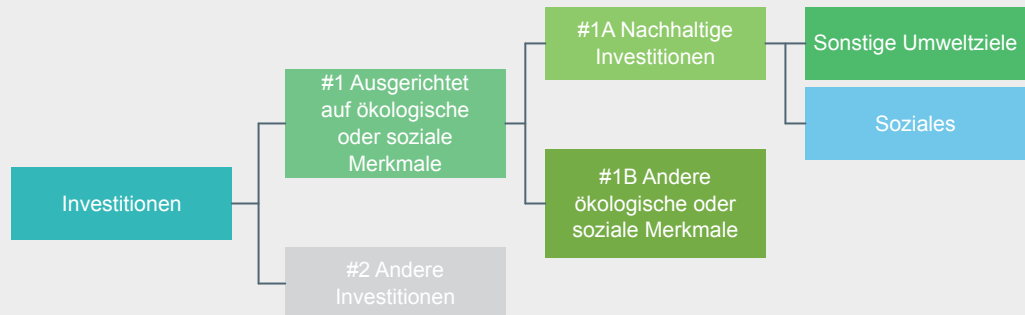
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben**

(CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derzeit werden keine Derivate verwendet, um die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

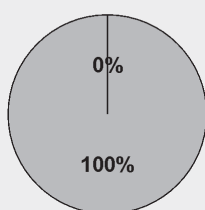


In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Aufgrund des Mangels an verlässlichen Daten verpflichtet sich der Teilfonds nicht dazu, einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen anzustreben, die mit einem Umweltziel gemäß der EU-Taxonomie im Einklang stehen. Daher beträgt der aktuelle Anteil ökologisch nachhaltiger Anlagen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, 0% des Teilfonds-Nettovermögens. Es kann jedoch vorkommen, dass ein Teil der den Anlagen zugrunde liegenden Wirtschaftstätigkeiten mit der EU-Taxonomie im Einklang steht.

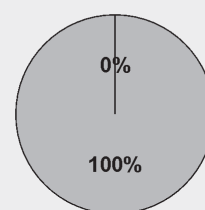
In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



■ Taxonomiekonform ■ Andere Investitionen

2. Taxonomie-Konformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



■ Taxonomiekonform ■ Andere Investitionen

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds sieht keinen Mindestanteil an Anlagen in Übergangswirtschaftstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten vor, da er sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Anlagen im Einklang mit der EU-Taxonomie verpflichtet hat.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die **Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds hat keine Mindestquote für ökologisch oder sozial nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR festgelegt. Der Mindestanteil an ökologisch und sozial nachhaltigen Anlagen soll jedoch insgesamt mindestens 5% des Teilfonds-Nettovermögens betragen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Teilfonds hat keine Mindestquote für ökologisch oder sozial nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR festgelegt. Der Mindestanteil an ökologisch und sozial nachhaltigen Anlagen soll jedoch insgesamt mindestens 5% des Teilfonds-Nettovermögens betragen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Dieser Teilfonds bewirbt eine überwiegende Vermögensallokation in Anlagen, die mit ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Darüber hinaus wird dieser Teilfonds ergänzend in Anlagen investieren, die als nichtkonform mit den beworbenen Merkmalen gelten (#2 Andere Investitionen). Diese anderen Anlagen können alle in der jeweiligen Anlagepolitik vorgesehenen Anlageklassen, einschließlich Barmittel und Derivate, umfassen.

Im Einklang mit der Marktpositionierung dieses Teilfonds wird mit diesen anderen Anlagen der Zweck verfolgt, Anlegern eine Partizipation an nicht ESG-konformen Anlagen zu ermöglichen und gleichzeitig sicherzustellen, dass es sich bei dem überwiegenden Teil des Engagements um Anlagen handelt, die auf ökologische und soziale Merkmale ausgerichtet sind. Die anderen Anlagen können von dem Portfoliomanagement zur Optimierung des Anlageergebnisses, für Diversifizierungs-, Liquiditäts- und Absicherungszwecke genutzt werden.

Dieser Teilfonds berücksichtigt bei den anderen Anlagen keine ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert festgelegt, um festzustellen, ob er mit den von ihm beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen im Einklang steht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://funds.dws.com/en-lu/bond-funds/LU1506496097/> sowie auf der lokalen Internetseite Ihres Landes www.dws.com/fundinformation.

DWS Invest Global Infrastructure

Anlegerprofil	Wachstumsorientiert
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH und als Submanager RREEF America LLC, 222 S. Riverside Plaza, Floor 24, Chicago, IL 60606, USA
Performance-Benchmark	–
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	Dow Jones Brookfield Global Infrastructure Index
Hebelwirkung	Doppelter Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg
Orderannahme	Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die an einem Bewertungstag bis spätestens 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg bei der Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am darauffolgenden Bewertungstag abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg bei der Transferstelle eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am übernächsten Bewertungstag abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts drei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird drei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben. Die Valuta für Kauf- oder Rücknahmeaufträge bestimmter Währungen kann um einen Tag von der in der Beschreibung der Anteilklassen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil angegebenen Valuta abweichen.
Anteilsbruchteile	Bis zu drei Nachkommastellen
Expense Cap	Max. 15% der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft

Überblick über die Anteilklassen

Anteilklassenwährung	FC, LC, NC, LD, FCH (P), FD, FDH (P), IDH (P), LDH (P), IC, ID, LCH (P), PFC, TFC, TFCH (P), TFD, ND, PFD, NDQ, PFDQ USD LC, USD FC, USD LCH (P), USD FDM, USD ID, USD LD, USD LDMH (P), USD IDQ, USD IC250, USD ID250, USD ICH (P)100, USD TFCH (P), USD IC CHF LCH, CHF FDH (P) GBP D RD, GBP DH (P) RD SGD LDMH (P) SEK FCH (P), SEK LCH (P), SEK FDH (P), SEK FC1000	EUR USD CHF GBP SGD SEK
Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	FC, USD FC, GBP D RD, FCH (P), FD, FDH (P), GBP DH (P) RD, IDH (P), CHF FDH (P), SEK FCH (P), USD FDM, USD ID, IC, ID, SEK FDH (P), PFC, TFC, TFCH (P), TFD, USD IDQ, USD IC250, USD ID250, USD ICH (P)100, PFD, USD TFCH (P), SEK FC1000, USD IC, PFDQ LC, LD, USD LC, CHF LCH, SGD LDMH (P), USD LCH (P), LDH (P), SEK LCH (P), USD LD, USD LDMH (P), LCH (P) NC, ND, NDQ	0% bis zu 5% bis zu 3%
Vergütung der Verwaltungsgesellschaft p.a. (vom Teilfonds zu tragen)*	FC, USD FC, GBP D RD, FCH (P), FD, FDH (P), GBP DH (P) RD, CHF FDH (P), SEK FCH (P), USD FDM, SEK FDH (P), TFC, TFCH (P), TFD, USD TFCH (P) LC, LD, USD LC, CHF LCH, SGD LDMH (P), USD LCH (P), LDH (P), SEK LCH (P), USD LD, USD LDMH (P), LCH (P) NC, ND, NDQ IDH (P), USD ID, IC, ID, USD IDQ, USD IC PFC, PFD, PFDQ USD IC250, USD ID250 USD ICH (P)100, SEK FC1000	bis zu 0,75% bis zu 1,5% bis zu 2% bis zu 0,6% bis zu 1,6% bis zu 0,35% bis zu 0,45%

Überblick über die Anteilklassen (Fortsetzung)

Service Fee p.a. (vom Teilfonds zu tragen)*	FC, LC, LD, USD LC, CHF LCH, USD FC, GBP D RD, FCH (P), SGD LDMH (P), FD, FDH (P), GBP DH (P) RD, IDH (P), USD LCH (P), CHF FDH (P), LDH (P), SEK FCH (P), SEK LCH (P), USD FDM, USD ID, USD LD, USD LDMH (P), IC, ID, LCH (P), SEK FDH (P), PFC, TFC, TFCH (P), TFD, ND, USD IDQ, USD IC250, USD ID250, USD ICH (P)100, PFD, USD TFCH (P), SEK FC1000, USD IC, NDQ, PFDQ, NC	0% 0,2%
Taxe d'abonnement p.a. (vom Teilfonds zu tragen)	FC, LC, NC, LD, USD LC, CHF LCH, USD FC, GBP D RD, FCH (P), SGD LDMH (P), FD, FDH (P), GBP DH (P) RD, USD LCH (P), CHF FDH (P), LDH (P), SEK FCH (P), SEK LCH (P), USD FDM, USD LD, USD LDMH (P), LCH (P), SEK FDH (P), PFC, TFC, TFCH (P), TFD, ND, PFD, USD TFCH (P), SEK FC1000, NDQ, PFDQ IDH (P), USD ID, IC, ID, USD IDQ, USD IC250, USD ID250, USD ICH (P)100, USD IC	0,05% 0,01%
Auflegungsdatum	FC, LC, NC LD, USD LC CHF LCH USD FC GBP D RD FCH (P) SGD LDMH (P) FD, FDH (P), GBP DH (P) RD, IDH (P), USD LCH (P) CHF FDH (P), LDH (P), SEK FCH (P), SEK LCH (P), USD FDM, USD ID, USD LD, USD LDMH (P) IC, ID LCH (P), SEK FDH (P) PFC TFC, TFCH (P), TFD ND, USD IDQ USD IC250, USD ID250 USD ICH (P)100 PFD USD TFCH (P) SEK FC1000 USD IC NDQ, PFDQ	14.1.2008 1.7.2008 29.11.2013 24.3.2014 4.6.2014 14.11.2014 16.2.2015 15.5.2015 14.9.2015 16.8.2016 15.2.2017 31.7.2017 5.12.2017 7.5.2019 16.9.2019 15.4.2020 31.8.2020 15.2.2021 15.4.2021 15.7.2021 22.4.2022
Verwässerungsausgleich (vom Anteilinhaber zu tragen)**	PFC: Es kann ein Verwässerungsausgleich in Höhe von bis zu 3% des Bruttorekulturbetrags erhoben werden. Weitere Erläuterungen sind dem Allgemeinen Teil zu entnehmen.	
Platzierungsgebühr (aus dem Teilfondsvermögen zu tragen)	PFC: Bis zu 3% zugunsten der Vertriebsstelle. Weitere Erläuterungen sind dem Allgemeinen Teil zu entnehmen.	

* Weitere Kosten sind Abschnitt 12 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil zu entnehmen.

** Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen ganz oder teilweise auf die Erhebung eines Verwässerungsausgleichs verzichten.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine **deutlich erhöhte Volatilität** auf, d.h., die Anteilepreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest Global Infrastructure gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und qualifiziert somit als Produkt gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“). Obwohl der Teilfonds kein nachhaltiges Anlageziel verfolgt, legt er einen Mindestanteil seiner Vermögenswerte in nachhaltigen Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR an.

Das Hauptanlageziel des Teilfonds DWS Invest Global Infrastructure ist eine langfristige, nachhaltige Wertsteigerung in Euro durch Anlagen in vielversprechenden Unternehmen, die im Sektor „Global Infrastructure“ tätig sind.

Der Teilfonds wird aktiv und nicht unter Bezugnahme auf einen Referenzwert (Benchmark) verwaltet.

Mindestens 70% des Teilfondsvermögens (nach Abzug der liquiden Mittel) werden in Aktien und sonstigen Beteiligungswertpapieren und Beteiligungswertrechten von Emittenten im Sektor „Global Infrastructure“ angelegt.

Infrastrukturunternehmen bieten einem Teil der Bevölkerung zu bestimmten Zeiten und Kosten lebensnotwendige Produkte oder Dienstleistungen an – ein Merkmal, das meist über einen längeren Zeitraum aufrecht erhalten wird.

Der strategische Wettbewerbsvorteil von Infrastrukturanlagen wird häufig durch hohe Einstiegsbarrieren für andere Anbieter abgesichert. Diese Barrieren können unterschiedliche Formen annehmen, wie z.B.:

- gesetzliche und/oder aufsichtsrechtliche Auflagen;
- natürliche Barrieren wie planerische und umweltbedingte Einschränkungen oder die Verfügbarkeit von Grund und Boden;
- hohe Erschließungskosten, wie z.B. die Kosten für den Bau von Straßen;
- langfristige Exklusivkonzessionen und Kundenverträge;
- Größenvorteile wie geringerer Aufwand beim Marketing und in anderen Bereichen.

Diese hohen Einstiegsbarrieren führen zu einer Absicherung der von diesen Infrastruktureinrichtungen erzeugten Zahlungsströme, da Dienstleistungen wie die Bereitstellung von Parkplätzen, Straßen und Sendetürmen im Allgemeinen nur durch umfangreiche und teure materielle Sachanlagen in unmittelbarer Nähe zu den Kunden erbracht werden können. Darin liegt ein wesentlicher Unterschied zwischen dem Infrastruktursektor und anderen Industriezweigen.

Der Teilfondsmanager unterscheidet zwischen sozialer Infrastruktur und wirtschaftlicher Infrastruktur. Der Teilfonds wird sich stärker auf letztere konzentrieren. Unter „wirtschaftlicher Infrastruktur“ sind die Dienstleistungen zu verstehen, für die der Nutzer zu zahlen bereit ist, wie Verkehr, Gas, Elektrizität, Wasser und Kommunikation. Aufgrund der Größe und Kosten und des häufigen Monopolcharakters dieser Vermögenswerte liegen Finanzierung, Bau, Eigentum und Betrieb von Infrastruktur traditionell in staatlicher Hand. Infrastruktur umfasst:

- Verkehr (Straßen, Flughäfen, Seehäfen, Schienen);
- Energie (Durchleitung, Verteilung und Erzeugung von Gas und Strom);
- Wasser (Bewässerung, Trinkwasser, Abwasserbehandlung);
- Kommunikation (Fernseh-/Funktürme, Satelliten, Glasfaser- und Kupferkabel).

Das mögliche Anlageuniversum besteht aus über 400 Aktien, die im Wesentlichen alle vorstehenden Infrastruktureinrichtungen auf der Welt repräsentieren.

Zur sozialen Infrastruktur gehören beispielsweise Unternehmen im Gesundheitssektor (Krankenhäuser, Pflegeheime).

Bis zu 30% des Teilfondsvermögens (nach Abzug der liquiden Mittel) können angelegt werden in:

- a) Aktien, anderen Beteiligungswertpapieren und Beteiligungswertrechten internationaler Emittenten, die nicht überwiegend im globalen Infrastruktursektor tätig sind;
- b) verzinslichen Wertpapieren sowie Wandel- und Optionsanleihen, die von Unternehmen im globalen Infrastruktursektor oder Emittenten gemäß Buchstabe a) begeben wurden und die auf eine frei konvertierbare Währung lauten.

Höchstens 20% des Teilfondsvermögens können in Wertpapieren wie A-Shares, B-Shares, Anleihen und anderen Wertpapieren angelegt werden, die auf dem chinesischen Festland notiert und gehandelt werden.

Im Einklang mit Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 kann der Teilfonds in Geldmarktinstrumente, Einlagen bei Kreditinstituten und bis zu 10% in Geldmarktfonds investieren. Die Anlagen in Geldmarktinstrumenten, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktfonds sowie neben diesen Anlagen gehaltene zusätzliche flüssige Mittel (wie nachstehend ausgeführt) werden insgesamt nicht mehr als 30% des Netto-Teilfondsvermögens betragen. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, diese Obergrenze von 30% zu übersteigen, wenn und soweit dies im Interesse der Anteilinhaber gerechtfertigt scheint.

Der Teilfonds kann zusätzliche flüssige Mittel im Sinne von Abschnitt 2 B. Buchstabe o) des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil halten.

Mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Vermögensgegenständen angelegt, die nachfolgend dargestellte DWS-Standards in Bezug auf ökologische und soziale Merkmale sowie Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung erfüllen.

Das Portfoliomanagement dieses Teilfonds strebt an, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Investitionen unabhängig von deren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten anhand einer proprietären ESG-Bewertungsmethode bewertet werden. Diese Methodik basiert auf der ESG-Datenbank, die Daten mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen sowie interne Bewertungen (auf Grundlage einer definierten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) nutzt, um abgeleitete Gesamtbewertungen zu erzielen. Die ESG-Datenbank beruht daher zum einen auf Daten und Zahlen und zum anderen auf internen Beurteilungen, die Faktoren berücksichtigen, die über die verarbeiteten Zahlen und Daten hinausgehen, wie zum Beispiel zukünftige erwartete ESG-Entwicklungen, Plausibilität der Daten im Hinblick auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und unternehmerische Entscheidungen des Emittenten. Wie nachfolgend näher beschrieben, leitet die ESG-Datenbank innerhalb verschiedener Bewertungsansätze anhand der Buchstaben „A“ bis „F“ codierte Bewertungen ab. Innerhalb einzelner Bewertungsansätze erhalten Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen, wobei „A“ die höchste Bewertung und „F“ die niedrigste Bewertung darstellt. Wird die Bewertung eines Emittenten entsprechend einem Bewertungsansatz als nicht ausreichend erachtet, ist es dem Portfoliomanagement untersagt, in diesen Emittenten zu investieren, auch wenn dieser entsprechend den anderen Bewertungsansätzen grundsätzlich investierbar wäre. In diesem Sinne wird jede Bewertung innerhalb eines Bewertungsansatzes individuell betrachtet und kann zum Ausschluss eines Emittenten führen.

Die ESG-Datenbank nutzt zur Beurteilung, ob die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bei Emittenten vorliegen, eine Vielzahl unterschiedlicher Bewertungsansätze, darunter unter anderem:

DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung

Die DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung beurteilt Emittenten im Zusammenhang mit dem Klimawandel und Umweltveränderungen, zum Beispiel in Bezug auf die Reduzierung von Treibhausgasen und Wasserschutz. Dabei werden Emittenten, die zum Klimawandel und anderen negativen Umweltveränderungen weniger beitragen beziehungsweise die diesen Risiken weniger ausgesetzt sind, besser bewertet. Emittenten mit einem exzessiven Klimarisikoprofil (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

DWS Norm-Bewertung

Die DWS Norm-Bewertung beurteilt das Verhalten von Emittenten zum Beispiel im Rahmen der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation sowie das Verhalten im Rahmen allgemein anerkannter internationaler Normen und Grundsätze. Die Norm-Bewertung prüft zum Beispiel Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen von Arbeitnehmerrechten, Kinder- oder Zwangsarbeit, nachteilige Umweltauswirkungen und Geschäftsethik. Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

DWS Staaten-Bewertung

Die DWS Staaten-Bewertung beurteilt die Bewertung von politischen und bürgerlichen Freiheiten. Staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf politische und bürgerliche Freiheiten (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Die ESG-Datenbank definiert bestimmte Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten als relevant. Als relevant werden Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in einem umstrittenen Bereich betreffen („kontroverse Sektoren“). Als kontroverse Sektoren gelten beispielsweise die zivile Schusswaffenindustrie, die Rüstungsindustrie und die Tabakindustrie. Als relevant werden weitere Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in anderen Bereichen betreffen. Weitere relevante Bereiche sind zum Beispiel der Abbau von Kohle und die kohlebasierende Energiegewinnung.

Emittenten werden nach ihrem Anteil am Gesamtumsatz bewertet, den sie in kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten erzielen. Je niedriger der prozentuale Anteil des Umsatzes aus den kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten ist, desto besser ist die Bewertung.

Hinsichtlich der Beteiligung an Tabakwaren und zivilen Schusswaffen sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen.

Hinsichtlich einer Beteiligung in der Rüstungsindustrie sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit hoher und exzessiver Beteiligung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen.

Hinsichtlich einer Beteiligung an Abbau von Kohle und kohlebasierter Energiegewinnung oder anderer kontroverser Sektoren und kontroverser Geschäftspraktiken sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit exzessiver Beteiligung (d.h. einer „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen.

Beteiligung an kontroversen Waffengeschäften

Die ESG-Datenbank bewertet die Beteiligung eines Unternehmens an kontroversen Waffengeschäften. Zu kontroversen Waffen zählen beispielsweise Antipersonenminen, Streumunition, Waffen aus abgereichertem Uran, Nuklearkraft, chemische und biologische Waffen.

Emittenten werden nach dem Grad ihrer Beteiligung (Produktion von kontroversen Waffen, Produktion von Bauteilen usw.) bei der Herstellung von kontroversen Waffen unabhängig von dem Gesamtumsatz, den sie daraus erzielen, bewertet. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds)

Abweichend von der vorstehenden Regelung sind Anleihen, die die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik nicht vollständig erfüllen, für eine Investition geeignet, wenn sie den Kriterien der DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds) entsprechen.

Die Finanzierung zweckgebundener Anleihen (Use-of-proceeds-Bonds) wird in einem zweistufigen Prozess bewertet.

In der ersten Stufe beurteilt die DWS, ob eine Anleihe die Kriterien für eine zweckgebundene Anleihe erfüllt. Ein wesentliches Element ist die Prüfung der Konformität mit den von der International Capital Market Association (ICMA) herausgegebenen Green Bond Principles, Social Bond Principles bzw. Sustainability Bond Principles. Die Bewertung konzentriert sich auf die Verwendung der Erlöse, die Auswahl der Projekte, die mit diesen Erlösen finanziert werden, das Management der erlösfinanzierten Ausgaben sowie die jährlichen Berichte an die Anleger über die Erlösverwendung.

Erfüllt eine Anleihe diese Grundsätze, wird in der zweiten Stufe die ESG-Qualität des Anleiheemittenten anhand definierter Mindeststandards in Bezug auf ökologische, soziale und die Corporate Governance betreffende Faktoren bestätigt. Diese Bewertung basiert auf der oben beschriebenen ESG-Bewertungsmethodik und schließt folgende Emittenten aus:

- Unternehmen mit einer im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlechten ESG-Qualität (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf die Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) oder
- Emittenten mit exzessiver Beteiligung an umstrittenen Waffen (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung).

Soweit der Teilfonds die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Corporate Governance-Praktiken auch anhand einer Investition in Zielfonds anstrebt, müssen letztere die vorstehenden DWS-Standards in Bezug auf Klima- und Transitionsrisiko- und Norm-Bewertung erfüllen.

Derzeit werden die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale nicht durch den Einsatz von Derivaten erreicht. Derivate werden daher bei der Berechnung des Mindestanteils der Vermögenswerte, die diesen Merkmalen entsprechen, nicht berücksichtigt. Derivate auf einzelne Emittenten dürfen für den Teilfonds jedoch nur dann erworben werden, wenn die Emittenten des Basiswerts die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik erfüllen.

Zusätzliche flüssige Mittel werden nicht mittels der ESG-Bewertungsmethodik beurteilt.

Im Rahmen der Anlagen des Teilfonds in Vermögenswerten, die die DWS-Standards in Bezug auf ökologische und soziale Merkmale sowie Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung, wie oben näher ausgeführt, erfüllen, wird das Teilfondsmanagement mindestens 10% des Netto-Teilfondsvermögens in „nachhaltige Investitionen“ im Sinne von Artikel 2 Absatz 17 SFDR investieren. Diese nachhaltigen Investitionen werden zu mindestens einem der Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (UN-SDGs) beitragen, die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben. Dies sind unter anderem:

- Ziel 1: Keine Armut
- Ziel 2: Kein Hunger
- Ziel 3: Gesundheit und Wohlergehen
- Ziel 4: Hochwertige Bildung
- Ziel 5: Geschlechtergleichheit
- Ziel 6: Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen
- Ziel 7: Bezahlbare und saubere Energie
- Ziel 10: Weniger Ungleichheit
- Ziel 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden
- Ziel 12: Nachhaltige/r Konsum und Produktion
- Ziel 13: Maßnahmen zum Klimaschutz
- Ziel 14: Leben unter Wasser
- Ziel 15: Leben an Land

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen UN-SDGs wird je nach den tatsächlichen Anlagen im Portfolio variieren.

Die DWS wird den Beitrag zu den UN-SDGs mittels einer Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen ermitteln, bei der potenzielle Investments anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig eingestuft werden kann. Im Rahmen dieser Bewertung beurteilt das Teilfondsmanagement, (1) ob eine Wirtschaftstätigkeit einen Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs leistet, (2) ob diese Wirtschaftstätigkeit oder andere Wirtschaftstätigkeiten des Unternehmens diese Ziele nicht erheblich beeinträchtigen („Do Not Significantly Harm“ – DNSH-Bewertung), und (3) ob das Unternehmen

selbst mit dem DWS Safeguard Assessment im Einklang steht.

In die Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen fließen Daten von mehreren Datenanbietern, aus öffentlichen Quellen und internen Bewertungen (auf Grundlage einer festgelegten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) ein, um festzustellen, ob eine Tätigkeit nachhaltig ist. Tätigkeiten, die einen positiven Beitrag zu den UN-SDGs leisten, werden nach Umsatz, Investitionsausgaben (CapEx) und/oder Betriebsausgaben (OpEx) bewertet. Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Tätigkeit als nachhaltig, wenn das Unternehmen positiv bei der DNSH-Bewertung abschneidet und das DWS Safeguard Assessment erfolgreich durchläuft.

Aufgrund des Mangels an verlässlichen Daten verpflichtet sich der Teilfonds nicht dazu, einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel gemäß der EU-Taxonomie anzustreben. Daher beträgt der Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen gemäß der EU-Taxonomie 0% des Netto-Teilfondsvermögens. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass einige den Anlagen zugrunde liegende Wirtschaftstätigkeiten der EU-Taxonomie entsprechen.

Das Teilfondsmanagement berücksichtigt mithilfe seiner Ausschlussstrategie die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:

- CO₂-Fußabdruck (Nr. 2)
- THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird (Nr. 3)
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4)
- Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10)
- Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14)

Die vorstehend genannten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auf Produktebene durch die Ausschlussstrategie für die Vermögenswerte des Teilfonds berücksichtigt, die nach Anwendung der eigenen ESG-Bewertungsmethodik die ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Bei nachhaltigen Investitionen werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen in der DNSH-Bewertung („Do Not Significantly Harm“ – Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) berücksichtigt.

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

Darüber hinaus hält die Verwaltungsgesellschaft eine aktive Eigentümerschaft für ein sehr effektives Mittel, um die Unternehmensführung, Richtlinien und Verfahren zu verbessern und auf eine bessere langfristige Leistung der Beteiligungsun-

ternehmen hinzuwirken. Aktive Eigentümerschaft bedeutet, die Position als Anteilseigner zur Einflussnahme auf die Tätigkeiten oder das Verhalten der Beteiligungsunternehmen zu nutzen. Es kann ein konstruktiver Dialog mit den Beteiligungsunternehmen zu Themen wie Strategie, finanzielle und nichtfinanzielle Leistung, Risiko, Kapitalstruktur, sozialer und ökologischer Einfluss sowie Corporate Governance, einschließlich Themenfeldern wie Offenlegung, Kultur und Vergütung, eingeleitet werden. Ein solcher Dialog kann beispielsweise durch Treffen mit den Emittenten oder Mandatsvereinbarungen ausgeübt werden. Bei Kapitalbeteiligungen ist auch eine Interaktion mit dem Unternehmen durch Stimmrechtsausübung (Proxy Voting) oder die Teilnahme an Hauptversammlungen möglich.

Weitere Informationen über die mit diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sind dem Anhang zu diesem Verkaufsprospekt zu entnehmen.

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Pflichtwandelanleihen (CoCos).

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Darüber hinaus kann das Teilfondsvermögen in allen anderen in Abschnitt 2 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil genannten und zulässigen Vermögenswerten angelegt werden.

In Abweichung von der unter Artikel 2 B. Buchstabe n) festgelegten Anlagegrenze hinsichtlich des Einsatzes von Derivaten gelten im Hinblick auf die derzeit geltenden Anlagerestriktionen in einzelnen Vertriebsländern folgende Anlagebeschränkungen:

Derivate, die einer „short position“ entsprechen, müssen fortlaufend eine angemessene Deckung aufweisen und dürfen ausschließlich zu Absicherungszwecken eingesetzt werden. Die Absicherung ist auf 100 % des zur Deckung dienenden Underlyings begrenzt. Maximal 35% des Netto-Teilfondsvermögens dürfen in Derivaten angelegt werden, die demgegenüber einer „long position“ entsprechen und über keine korrespondierende Deckung verfügen.

Zum Zwecke der Herbeiführung einer Teilfreistellung im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes und vorbehaltlich der in der Satzung und diesem Verkaufsprospekt genannten Anlagegrenzen (Aktienfonds) gilt zudem, dass mindestens 51% des Aktivvermögens (dessen Höhe bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Teilfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des Teilfonds in Aktien angelegt werden, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht handelt um:

- Anteile an Investmentfonds;
- mittelbar über Personengesellschaften gehaltene Aktien;
- Anteile an Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, bei denen nach gesetzlichen Bestimmungen oder nach deren Anlagebedingungen das Bruttovermögen zu mindestens 75% aus unbeweglichem Vermögen besteht, wenn diese Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen einer Ertragsbesteuerung in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind oder wenn deren Ausschüttungen einer Besteuerung von mindestens 15% unterliegen und der Teilfonds nicht von ihr befreit ist;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die von der Ertragsbesteuerung befreit sind, soweit sie Ausschüttungen vornehmen, es sei denn, die Ausschüttungen unterliegen einer Besteuerung von mindestens 15% und der Teilfonds ist nicht davon befreit;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, deren Einnahmen unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 10% aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften stammen, die (i) Immobilien-Gesellschaften sind oder (ii) keine Immobilien-Gesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die unmittelbar oder mittelbar Beteiligungen an Kapitalgesellschaften halten, die (i) Immobilien-Gesellschaften sind oder (ii) keine Immobilien-Gesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind, wenn der gemeine Wert dieser Beteiligungen mehr als 10% des gemeinen Werts der Kapitalgesellschaften beträgt.

Für Zwecke dieser Anlagepolitik und in Übereinstimmung mit der Definition des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) ist ein organisierter Markt ein Markt, der anerkannt und für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Dieser organisierte Markt entspricht zugleich den Kriterien des Artikels 50 der OGAW-Richtlinie.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken

Das Teilfondsmanagement bezieht Nachhaltigkeitsrisiken in seine Anlageentscheidungen ein, wie im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil unter „Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageprozess“ dargelegt wird.

Besondere Risiken

Die Wertentwicklung des Teilfonds wird überwiegend von den folgenden Faktoren bestimmt, die sowohl Aufwärts- als auch Abwärtspotenzial in sich bergen:

- Wertentwicklung der internationalen Aktienmärkte;
- unternehmens- und sektorspezifische Entwicklungen;
- Wechselkursveränderungen von Nicht-Euro-Währungen gegenüber dem Euro.

Die Anlagen des Teilfonds können sich für einen bestimmten variablen Zeitraum auf verschiedene Untersektoren, Länder und Marktsegmente konzentrieren. Außerdem können Derivate eingesetzt werden. Diese Anlagen sind ebenfalls mit weiteren Chancen und Risiken verbunden.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk-Ansatz (VaR-Ansatz) verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Referenzportfolio gemessen, das keine Derivate enthält („Risiko-Benchmark“).

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens übersteigen. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung für den auf Anteile dieser Zielfonds entfallenden Teil um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: DWS Invest Global Infrastructure

Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300GEJAD75G8V1Z19

ISIN: LU0329760770

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 10% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale in den Bereichen Klimaschutz, Unternehmensführung (Governance) und soziale Normen sowie in Bezug auf staatliche Belange, in dem folgende Emittenten gemieden werden: (1) Emittenten mit exzessiven Klima- und Transitionsrisiken, (2) Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. im Hinblick auf die Einhaltung internationaler Normen für Unternehmensführung, Menschen- und Arbeitnehmerrechte, Kunden- und Umweltsicherheit und Geschäftsethik), (3) staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf politische und bürgerliche Freiheiten, (4) Emittenten mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung an umstrittenen Sektoren und kontroversen Tätigkeiten und/oder (5) Emittenten mit Beteiligung an kontroversen Waffen.

Dieser Teilfonds bewirbt zudem einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen, die einen positiven Beitrag zu einem oder mehreren Zielen der Vereinten Nationen für eine nachhaltige Entwicklung (UN-SDGs) leisten.

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Nachhaltigkeit der Anlagen wird mittels einer proprietären ESG-Bewertungsmethode bewertet, die im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Die Methode umfasst verschiedene Bewertungsansätze, die als Nachhaltigkeitsindikatoren zur Bewertung der Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale herangezogen werden. Hierzu gehören:

- **DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung** dient als Indikator dafür, in welchem Maße ein Emittent Klima- und Transitionsrisiken ausgesetzt ist.
- **DWS Norm-Bewertung** dient als Indikator dafür, in welchem Maße bei einem Emittenten Norm-Verstöße auftreten.
- **DWS Staaten-Bewertung** dient als Indikator für das Ausmaß an Kontroversen staatlicher Emittenten hinsichtlich der ganzheitlichen Regierungsführung, wie politische und bürgerliche Freiheiten.
- **Beteiligung an umstrittenen Sektoren** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Emittent an kontroversen Sektoren und kontroversen Tätigkeiten beteiligt ist.
- **Beteiligung an kontroversen Waffen** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Emittent an kontroversen Waffen beteiligt ist.
- **Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen** wird als Indikator zur Messung des Anteils nachhaltiger Anlagen herangezogen.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Der Teilfonds wird teilweise in nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 der EU-Verordnung 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR) investieren. Diese nachhaltigen Anlagen werden mindestens zu einem der UN-SDGs beitragen, die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben, wie beispielsweise folgende (nicht abschließende Liste):

- Ziel 1: Keine Armut
- Ziel 2: Kein Hunger
- Ziel 3: Gesundheit und Wohlergehen
- Ziel 4: Hochwertige Bildung
- Ziel 5: Geschlechtergleichheit
- Ziel 6: Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen
- Ziel 7: Bezahlbare und saubere Energie
- Ziel 10: Weniger Ungleichheit
- Ziel 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden
- Ziel 12: Nachhaltige/r Konsum und Produktion
- Ziel 13: Maßnahmen zum Klimaschutz
- Ziel 14: Leben unter Wasser
- Ziel 15: Leben an Land

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen UN-SDGs wird je nach den tatsächlichen Anlagen im Portfolio variieren.

Die DWS wird den Beitrag zu den UN-SDGs mittels ihrer Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen ermitteln, bei der potenzielle Anlagen anhand verschiedener Kriterien dahingehend beurteilt werden, ob eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig eingestuft werden kann. Im Rahmen dieser Bewertung beurteilt das Teilfondsmanagement, (1) ob eine Wirtschaftstätigkeit einen Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs leistet, (2) ob diese Wirtschaftstätigkeit oder andere wirtschaftliche Aktivitäten des Unternehmens diese Ziele erheblich beeinträchtigen („Do Not Significantly Harm“ – DNSH-Bewertung), und (3) ob das Unternehmen selbst mit dem DWS Safeguard Assessment im Einklang steht.

In die Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen fließen Daten von mehreren Datenanbietern, aus öffentlichen Quellen und internen Bewertungen (auf Grundlage einer festgelegten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) ein, um festzustellen, ob eine Tätigkeit nachhaltig ist. Tätigkeiten, die einen positiven Beitrag zu den UN-SDGs leisten, werden nach Umsatz, Investitionsaufwendungen (CapEx) und/oder betrieblichen Aufwendungen (OpEx) bewertet. Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Tätigkeit als nachhaltig, wenn das Unternehmen positiv bei der DNSH-Bewertung abschneidet und das DWS Safeguard Assessment erfolgreich durchläuft (siehe Abschnitt „Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte im Einklang?“).

Der Teilfonds strebt derzeit keinen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen an, die mit einem ökologischen Ziel gemäß der EU-Taxonomie im Einklang stehen.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Die DNSH-Bewertung ist ein integraler Bestandteil der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen und beurteilt, ob durch eine Wirtschaftstätigkeit, die zu einem UN-SDG beiträgt, eines oder mehrere dieser Ziele erheblich beeinträchtigt werden. Wird eine erhebliche Beeinträchtigung festgestellt, besteht die Wirtschaftstätigkeit die DNSH-Bewertung nicht und kann nicht als nachhaltige Wirtschaftstätigkeit angesehen werden.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Im Rahmen der DNSH-Bewertung gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR werden in der Nachhaltigkeitsbewertung einer Anlage systematisch alle verpflichtenden Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen aus Tabelle 1 sowie relevante Indikatoren aus Tabelle 2 und 3 in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR integriert. Unter Berücksichtigung dieser nachteiligen Auswirkungen hat die DWS quantitative Schwellenwerte und/oder qualitative Werte festgelegt, anhand derer bestimmt wird, ob eine Anlage die ökologischen oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt. Diese Werte werden auf der Grundlage verschiedener externer und interner Faktoren, wie Datenverfügbarkeit oder Marktentwicklungen, festgelegt und können künftig angepasst werden.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?
Nähere Angaben:

Im Rahmen der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen beurteilt die DWS darüber hinaus mit ihrem Safeguard Assessment, inwieweit ein Unternehmen mit internationalen Normen im Einklang steht. Dies umfasst Prüfungen hinsichtlich der Einhaltung internationaler Normen, wie beispielsweise der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation. Unternehmen, bei denen schwerste Verstöße gegen eine internationale Norm festgestellt und bestätigt wurden, gelten als nichtkonform mit den Safeguards, und ihre Wirtschaftstätigkeiten können nicht als nachhaltig eingestuft werden.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigelegt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

X Ja, das Teilfondsmanagement berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:

- CO₂-Fußabdruck (Nr. 2);
- THG-Intensität der Beteiligungsunternehmen (Nr. 3);
- Beteiligung an Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4);
- Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10) und
- Beteiligung an kontroversen Waffen (Nr. 14)

Die vorstehenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auf Produktebene durch die Ausschlussstrategie für die Vermögenswerte des Teilfonds berücksichtigt, die nach Anwendung der proprietären ESG-Bewertungsmethode die ökologischen und sozialen Merkmalen erfüllen, wie im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird.

Für nachhaltige Anlagen werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen darüber hinaus auch in der DNSH-Bewertung berücksichtigt, wie im vorstehenden Abschnitt „Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“ dargelegt.

Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden in einem Anhang zum Jahresbericht des Teilfonds offengelegt.

Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Dieser Teilfonds verfolgt eine Aktienstrategie als Hauptanlagestrategie. Mindestens 70% des Teilfondsvermögens (nach Abzug der liquiden Mittel) werden in Aktien und sonstigen Beteiligungswertpapieren und Beteiligungswertrechten von Emittenten im Sektor „Global Infrastructure“ angelegt. Höchstens 20% des Teilfondsvermögens können in Wertpapieren wie A-Shares, B-Shares, Anleihen und anderen Wertpapieren angelegt werden, die auf dem chinesischen Festland notiert und gehandelt werden.

Weitere Angaben zur Hauptanlagestrategie sind dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Das Teilfondsvermögen wird vorwiegend in Anlagen investiert, die die definierten Standards für die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erfüllen, wie in den folgenden Abschnitten dargelegt. Die Strategie des Teilfonds im Hinblick auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ist ein wesentlicher Bestandteil der ESG-Bewertungsmethodik und wird über die Anlagerichtlinien des Teilfonds fortlaufend überwacht.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

ESG-Bewertungsmethodik

Das Portfoliomanagement dieses Teilfonds strebt an, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Anlagen unabhängig von deren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten anhand einer proprietären ESG-Bewertungsmethodik bewertet werden. Diese Methodik basiert auf der ESG-Datenbank, die Daten mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen sowie interne Bewertungen (auf Grundlage einer definierten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) nutzt, um abgeleitete Gesamtbewertungen zu erzielen. Die ESG-Datenbank beruht daher zum einen auf Daten und Zahlen und zum anderen auf internen Beurteilungen, die Faktoren berücksichtigen, die über die verarbeiteten Zahlen und Daten hinausgehen, wie zum Beispiel zukünftig erwartete ESG-Entwicklungen, Plausibilität der Daten im Hinblick auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und unternehmerische Entscheidungen des Emittenten.

Wie nachfolgend näher beschrieben, leitet die ESG-Datenbank innerhalb verschiedener Bewertungsansätze anhand der Buchstaben „A“ bis „F“ codierte Bewertungen ab. Innerhalb einzelner Bewertungsansätze erhalten Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen, wobei „A“ die höchste Bewertung und „F“ die niedrigste Bewertung darstellt. Wird die Bewertung eines Emittenten entsprechend einem Bewertungsansatz als nicht ausreichend erachtet, ist es dem Portfoliomanagement untersagt, in diesen Emittenten zu investieren, auch wenn dieser entsprechend den anderen Bewertungsansätzen grundsätzlich investierbar wäre. In diesem Sinne wird jede Bewertung innerhalb eines Bewertungsansatzes individuell betrachtet und kann zum Ausschluss eines Emittenten führen.

Die ESG-Datenbank nutzt zur Beurteilung, ob die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bei Emittenten vorliegen, eine Vielzahl unterschiedlicher Bewertungsansätze, darunter unter anderem:

• **DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung**

Die DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung beurteilt Emittenten im Zusammenhang mit dem Klimawandel und Umweltveränderungen, zum Beispiel in Bezug auf die Reduzierung von Treibhausgasen und Wasserschutz. Dabei werden Emittenten, die zum Klimawandel und anderen negativen Umweltveränderungen weniger beitragen, beziehungsweise die diesen Risiken weniger ausgesetzt sind, besser bewertet. Emittenten mit einem exzessiven Klimarisikoprofil (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen.

• **DWS Norm-Bewertung**

Die DWS Norm-Bewertung beurteilt das Verhalten von Emittenten zum Beispiel im Rahmen der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation sowie das Verhalten im Rahmen allgemein anerkannter internationaler Normen und Grundsätze. Die Norm-Bewertung prüft zum Beispiel Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen von Arbeitnehmerrechten, Kinder- oder Zwangsarbeit, nachteilige Umweltauswirkungen und Geschäftsethik. Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen.

• **DWS Staaten-Bewertung**

Die DWS Staaten-Bewertung beurteilt die Bewertung von politischen und bürgerlichen Freiheiten. Staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf politische und bürgerliche Freiheiten (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen.

• **Beteiligung an umstrittenen Sektoren**

Die ESG-Datenbank definiert bestimmte Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten als relevant. Als

relevant werden Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in einem umstrittenen Bereich betreffen („kontroverse Sektoren“). Als kontroverse Sektoren sind zum Beispiel die zivile Schusswaffenindustrie, die Rüstungsindustrie und Tabakwaren definiert. Als relevant werden weitere Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in anderen Bereichen betreffen. Weitere relevante Bereiche sind zum Beispiel der Abbau von Kohle und die kohlebasierte Energiegewinnung. Emittenten werden nach ihrem Anteil am Gesamtumsatz bewertet, den sie in kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten erzielen. Je niedriger der prozentuale Anteil des Umsatzes aus den kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten ist, desto besser ist die Bewertung.

Hinsichtlich der Beteiligung an Tabakwaren und zivilen Schusswaffen sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung) als Anlage ausgeschlossen.

Hinsichtlich einer Beteiligung in der Rüstungsindustrie sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit hoher und exzessiver Beteiligung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) als Anlage ausgeschlossen. Hinsichtlich einer Beteiligung an Abbau von Kohle und kohlebasierter Energiegewinnung oder anderer kontroverser Sektoren und kontroverser Geschäftspraktiken sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit exzessiver Beteiligung (d.h. einer „F“-Bewertung) als Anlage ausgeschlossen.

• **Beteiligung an kontroversen Waffen**

Die ESG-Datenbank bewertet die Beteiligung eines Unternehmens an kontroversen Waffen. Zu kontroversen Waffen gehören beispielsweise Antipersonenminen, Streumunition, Waffen aus abgereichertem Uran, Nuklearwaffen, chemische und biologische Waffen.

Emittenten werden nach dem Grad ihrer Beteiligung (Produktion von kontroversen Waffen, Produktion von Bauteilen usw.) bei der Herstellung von kontroversen Waffen unabhängig von dem Gesamtumsatz, den sie daraus erzielen, bewertet. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen.

• **DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds)**

Abweichend von der vorstehenden Regelung sind Anleihen, die die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik nicht vollständig erfüllen, für eine Investition geeignet, wenn sie den Kriterien der DWS Bewertung des Verwendungszwecks der Anleiherlöse entsprechen.

Die Finanzierung zweckgebundener Anleihen wird in einem zweistufigen Prozess bewertet.

In der ersten Stufe beurteilt die DWS, ob eine Anleihe die Kriterien für eine zweckgebundene Anleihe erfüllt. Ein wesentliches Element ist die Prüfung der Konformität mit den von der International Capital Market Association (ICMA) herausgegebenen Green Bond Principles, Social Bond Principles bzw. Sustainability Bond Principles. Die Bewertung konzentriert sich auf die Verwendung der Erlöse, die Auswahl der Projekte, die mit diesen Erlösen finanziert werden, das Management der erlösfinanzierten Ausgaben sowie die jährlichen Berichte an die Anleger über die Erlösverwendung.

Erfüllt eine Anleihe diese Grundsätze, wird in der zweiten Stufe die ESG-Qualität des Anleiheemittenten anhand definierter Mindeststandards in Bezug auf ökologische, soziale und die Corporate Governance betreffende Faktoren bestätigt. Diese Bewertung basiert auf der oben beschriebenen ESG-Bewertungsmethodik und schließt folgende Emittenten aus:

- Unternehmen mit einer im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlechten ESG-Qualität (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf die Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) oder
- Emittenten mit exzessiver Beteiligung an kontroversen Waffengeschäften (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung).

Soweit der Teilfonds die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Corporate Governance-Praktiken auch durch Anlagen in Zielfonds anstrebt, müssen letztere die vorstehenden DWS-Standards in Bezug auf Klima- und Transitionsrisiko- und Norm-Bewertung erfüllen.

Derzeit werden die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale nicht durch den Einsatz von Derivaten erreicht. Derivate werden daher bei der Berechnung des Mindestanteils der Vermögenswerte, die diesen Merkmalen entsprechen, nicht berücksichtigt. Derivate auf einzelne Emittenten dürfen für den Teilfonds jedoch nur dann erworben werden, wenn die Emittenten des Basiswerts die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik erfüllen.

Methodik der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen

Darüber hinaus wird die DWS zur Ermittlung des Anteils nachhaltiger Anlagen den Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs messen. Dies erfolgt mit ihrer Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, bei der potenzielle Anlagen anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig eingestuft werden kann, wie im Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise erfüllt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ näher ausgeführt.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die angewandte ESG-Anlagestrategie sieht keine verbindliche Mindestreduzierung des Umfangs der Anlagen vor.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung

umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Das Verfahren zur Bewertung der Praktiken guter Unternehmensführung der Beteiligungsunternehmen basiert auf der DWS Norm-Bewertung, die in dem eigenen Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Dementsprechend befolgen die bewerteten Beteiligungsunternehmen Praktiken guter Unternehmensführung.

Darüber hinaus hält die Verwaltungsgesellschaft eine aktive Eigentümerschaft für ein sehr effektives Mittel, um die Unternehmensführung, Richtlinien und Verfahren zu verbessern und auf eine bessere langfristige Leistung der Beteiligungsunternehmen hinzuwirken. Aktive Eigentümerschaft bedeutet, die Position als Anteilseigner zur Einflussnahme auf die Tätigkeiten oder das Verhalten der Beteiligungsunternehmen zu nutzen. Mit den Beteiligungsunternehmen kann ein konstruktiver Dialog zu Themen wie Strategie, finanzielle und nichtfinanzielle Leistung, Risiko, Kapitalstruktur, soziale und ökologische Auswirkungen sowie Corporate Governance, einschließlich Themenfeldern wie Offenlegung, Kultur und Vergütung, eingeleitet werden. Ein Dialog kann beispielsweise über Emittententreffen oder Mandatsvereinbarungen ausgeübt werden. Bei Kapitalbeteiligungen ist auch eine Interaktion mit dem Unternehmen durch Stimmrechtsausübung (Proxy Voting) oder die Teilnahme an Hauptversammlungen möglich.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Dieser Teilfonds investiert mindestens 51% seines Nettovermögens in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Innerhalb dieser Kategorie qualifizieren sich mindestens 10% des Nettovermögens des Teilfonds als nachhaltige Anlagen (#1A Nachhaltige Investitionen).

Bis zu 49% der Anlagen erfüllen diese Merkmale nicht (#2 Andere Investitionen). Eine ausführlichere Darstellung der genauen Aufteilung des Portfolios dieses Teilfonds ist dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

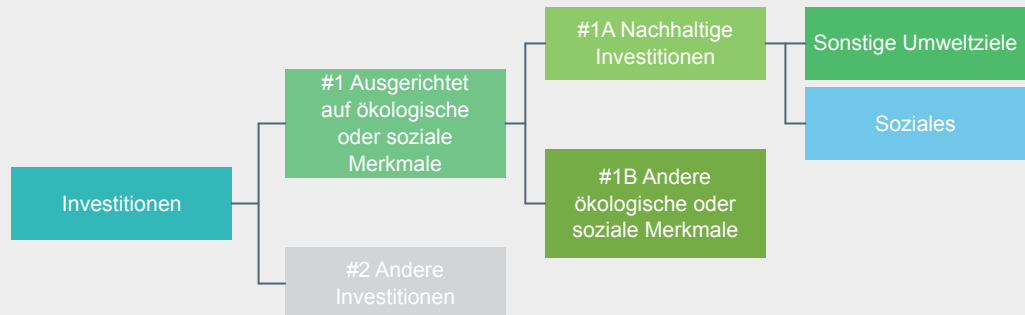
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben**

(CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derzeit werden keine Derivate verwendet, um die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

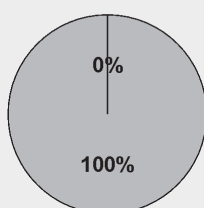


In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Aufgrund des Mangels an verlässlichen Daten verpflichtet sich der Teilfonds nicht dazu, einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen anzustreben, die mit einem Umweltziel gemäß der EU-Taxonomie im Einklang stehen. Daher beträgt der aktuelle Anteil ökologisch nachhaltiger Anlagen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, 0% des Teilfonds-Nettovermögens. Es kann jedoch vorkommen, dass ein Teil der den Anlagen zugrunde liegenden Wirtschaftstätigkeiten mit der EU-Taxonomie im Einklang steht.

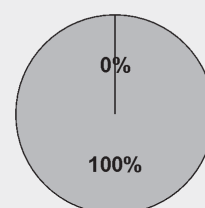
In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



■ Taxonomiekonform ■ Andere Investitionen

2. Taxonomie-Konformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



■ Taxonomiekonform ■ Andere Investitionen

** Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds sieht keinen Mindestanteil an Anlagen in Übergangswirtschaftstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten vor, da er sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Anlagen im Einklang mit der EU-Taxonomie verpflichtet hat.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die **Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds hat keine Mindestquote für ökologisch oder sozial nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR festgelegt. Der Mindestanteil an ökologisch und sozial nachhaltigen Anlagen soll jedoch insgesamt mindestens 10% des Teilfonds-Nettovermögens betragen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Teilfonds hat keine Mindestquote für ökologisch oder sozial nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR festgelegt. Der Mindestanteil an ökologisch und sozial nachhaltigen Anlagen soll jedoch insgesamt mindestens 10% des Teilfonds-Nettovermögens betragen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Dieser Teilfonds bewirbt eine überwiegende Vermögensallokation in Anlagen, die mit ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen ((#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Darüber hinaus wird dieser Teilfonds ergänzend in Anlagen investieren, die als nichtkonform mit den beworbenen Merkmalen gelten (#2 Andere Investitionen). Diese anderen Anlagen können alle in der jeweiligen Anlagepolitik vorgesehenen Anlageklassen, einschließlich Barmittel und Derivate, umfassen.

Im Einklang mit der Marktpositionierung dieses Teilfonds wird mit diesen anderen Anlagen der Zweck verfolgt, Anlegern eine Partizipation an nicht ESG-konformen Anlagen zu ermöglichen und gleichzeitig sicherzustellen, dass es sich bei dem überwiegenden Teil des Engagements um Anlagen handelt, die auf ökologische und soziale Merkmale ausgerichtet sind. Die anderen Anlagen können von dem Portfoliomanagement zur Optimierung des Anlageergebnisses, für Diversifizierungs-, Liquiditäts- und Absicherungszwecke genutzt werden.

Dieser Teilfonds berücksichtigt bei den anderen Anlagen keine ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert festgelegt, um festzustellen, ob er mit den von ihm beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen im Einklang steht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://funds.dws.com/en-lu/equity-funds/LU0329760770/> sowie auf der lokalen Internetseite Ihres Landes www.dws.com/fundinformation.

DWS Invest Global Real Estate Securities

Anlegerprofil	Wachstumsorientiert
Teilfondswährung	USD
Teilfondsmanager	RREEF America LLC, 222 S. Riverside Plaza, Floor 24, Chicago, IL 60606, USA. RREEF America LLC hat ihre Fondsmanagement-Leistungen teilweise an die DWS Alternatives Global Limited and DWS Investments Australia Limited als Submanager delegiert.
Performance-Benchmark	–
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	FTSE EPRA/NAREIT Developed Index
Hebelwirkung	Fünffacher Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg
Orderannahme	Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die an einem Bewertungstag bis spätestens 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg bei der Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am darauffolgenden Bewertungstag abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg bei der Transferstelle eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am übernächsten Bewertungstag abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts drei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird drei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben. Die Valuta für Kauf- oder Rücknahmeaufträge bestimmter Währungen kann um einen Tag von der in der Beschreibung der Anteilklassen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil angegebenen Valuta abweichen.
Anteilsbruchteile	Bis zu drei Nachkommastellen
Expense Cap	Max. 15% der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft

Überblick über die Anteilklassen

Anteilklassenwährung	LD, FDH (P), FC, FD USD FC, USD LC, USD LDMH (P), USD ID, USD TFC, USD FC100 CHF LDH (P), CHF ICH (P)100, CHF TFCH (P) GBP DH (P) RD	EUR USD CHF GBP
Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	LD, USD LC, CHF LDH (P), USD LDMH (P) USD FC, FDH (P), GBP DH (P) RD, FC, FD, USD ID, USD TFC, CHF ICH (P)100, USD FC100, CHF TFCH (P)	bis zu 5% 0%
Vergütung der Verwaltungsgesellschaft p.a. (vom Teilfonds zu tragen)*	LD, USD LC, CHF LDH (P), USD LDMH (P) USD FC, FDH (P), GBP DH (P) RD, FC, FD, USD TFC, CHF TFCH (P) USD ID CHF ICH (P)100, USD FC100	bis zu 1,5% bis zu 0,75% bis zu 0,6% bis zu 0,4%
Service Fee p.a. (vom Teilfonds zu tragen)*	LD, USD FC, USD LC, CHF LDH (P), FDH (P), GBP DH (P) RD, USD LDMH (P), FC, FD, USD ID, USD TFC, CHF ICH (P)100, USD FC100, CHF TFCH (P)	0%
Taxe d'abonnement p.a. (vom Teilfonds zu tragen)	LD, USD FC, USD LC, CHF LDH (P), FDH (P), GBP DH (P) RD, USD LDMH (P), FC, FD, USD TFC, USD FC100, CHF TFCH (P) USD ID, CHF ICH (P)100	0,05% 0,01%
Auflegungsdatum	LD, USD FC USD LC CHF LDH (P) FDH (P), GBP DH (P) RD, USD LDMH (P) FC, FD, USD ID USD TFC CHF ICH (P)100 USD FC100 CHF TFCH (P)	15.11.2010 1.7.2013 20.4.2015 18.11.2015 1.8.2016 5.12.2017 15.4.2020 1.12.2020 14.12.2020

* Weitere Kosten sind Abschnitt 12 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil zu entnehmen.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine **deutlich erhöhte Volatilität** auf, d.h., die Anteilepreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest Global Real Estate Securities gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und qualifiziert somit als Produkt gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“). Obwohl der Teilfonds kein nachhaltiges Anlageziel verfolgt, legt er einen Mindestanteil seiner Vermögenswerte in nachhaltigen Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR an.

Ziel der Anlagepolitik des DWS Invest Global Real Estate Securities ist die Erwirtschaftung einer überdurchschnittlichen Rendite für den Teilfonds.

Der Teilfonds wird aktiv und nicht unter Bezugnahme auf einen Referenzwert (Benchmark) verwaltet.

Der Teilfonds investiert hauptsächlich in Aktien von börsennotierten Gesellschaften, die Immobilien besitzen, entwickeln oder verwalten, sofern diese Aktien als übertragbare Wertpapiere im Sinne von Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen eingestuft werden.

Für das Teilfondsvermögen können insbesondere Aktien, verzinsliche Wertpapiere, Wandelanleihen, Optionsanleihen, deren Optionsscheine auf Wertpapiere lauten, Optionsscheine auf Aktien und Genussscheine erworben werden. Daneben kann das Teilfondsvermögen in Indexzertifikaten auf anerkannte Aktienindizes angelegt werden.

Das Teilfondsvermögen wird mindestens zu 70% in

- a) Aktien von Immobilien-Gesellschaften, Immobilien-Investmentgesellschaften einschließlich geschlossener Real Estate Investment Trusts (REITs), gleich welcher Rechtsform;
- b) aktienähnlichen Wertpapieren, wie z.B. Partizipations- und Genussscheinen von Gesellschaften gemäß Buchstabe a); und
- c) derivativen Finanzinstrumenten, deren Basiswerte direkt oder indirekt (namentlich über Aktienindizes) Anlagen gemäß Buchstabe a) bilden, angelegt.

Soweit flüssige Mittel Verpflichtungen aus derivativen Finanzinstrumenten gemäß Buchstabe c) oben decken, werden sie den maßgeblichen 70% zugerechnet. Bei den Anlagen gemäß Buchstaben

a) und b) dieses Abschnitts darf es sich nicht um offene Immobilienfonds handeln, die nach luxemburgischem Recht als Organismen für gemeinsame Anlagen eingestuft sind.

Die Anlagepolitik kann des Weiteren in Übereinstimmung mit Abschnitt 2 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil auch durch den Einsatz geeigneter Derivate umgesetzt werden. Diese können unter anderem Optionen, Forwards, Terminkontrakte auf Finanzinstrumente und Optionen auf derartige Kontrakte sowie durch private Übereinkunft vereinbarte Swap-Kontrakte auf jegliche Art von Finanzinstrumenten beinhalten.

Insbesondere können auch Derivate erworben werden, deren Basiswerte Aktien, Renten, Währungen oder anerkannte Finanzindizes sind.

Bis zu 30% des Teilfondsvermögens können in Aktien und/oder aktienähnlichen Wertpapieren angelegt werden, die von Gesellschaften weltweit begeben werden, welche die Voraussetzungen der Buchstaben a) und b) nicht erfüllen.

Im Einklang mit Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 kann der Teilfonds in Geldmarktinstrumente, Einlagen bei Kreditinstituten und bis zu 10% in Geldmarktfonds investieren. Die Anlagen in Geldmarktinstrumenten, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktfonds sowie neben diesen Anlagen gehaltene zusätzliche flüssige Mittel (wie nachstehend ausgeführt) werden insgesamt nicht mehr als 30% des Netto-Teilfondsvermögens betragen. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, diese Obergrenze von 30% zu übersteigen, wenn und soweit dies im Interesse der Anteilinhaber gerechtfertigt scheint.

Der Teilfonds kann zusätzliche flüssige Mittel im Sinne von Abschnitt 2 B. Buchstabe o) des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil halten.

Mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Vermögensgegenständen angelegt, die nachfolgend dargestellte DWS-Standards in Bezug auf ökologische und soziale Merkmale sowie Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung erfüllen.

Das Portfoliomanagement dieses Teilfonds strebt an, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Investitionen unabhängig von deren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten anhand einer proprietären ESG-Bewertungsmethode bewertet werden. Diese Methodik basiert auf der ESG-Datenbank, die Daten mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen sowie interne Bewertungen (auf Grundlage einer definierten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) nutzt, um abgeleitete

Gesamtbewertungen zu erzielen. Die ESG-Datenbank beruht daher zum einen auf Daten und Zahlen und zum anderen auf internen Beurteilungen, die Faktoren berücksichtigen, die über die verarbeiteten Zahlen und Daten hinausgehen, wie zum Beispiel zukünftige erwartete ESG-Entwicklungen, Plausibilität der Daten im Hinblick auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und unternehmerische Entscheidungen des Emittenten. Wie nachfolgend näher beschrieben, leitet die ESG-Datenbank innerhalb verschiedener Bewertungsansätze anhand der Buchstaben „A“ bis „F“ codierte Bewertungen ab. Innerhalb einzelner Bewertungsansätze erhalten Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen, wobei „A“ die höchste Bewertung und „F“ die niedrigste Bewertung darstellt. Wird die Bewertung eines Emittenten entsprechend einem Bewertungsansatz als nicht ausreichend erachtet, ist es dem Portfoliomanagement untersagt, in diesen Emittenten zu investieren, auch wenn dieser entsprechend den anderen Bewertungsansätzen grundsätzlich investierbar wäre. In diesem Sinne wird jede Bewertung innerhalb eines Bewertungsansatzes individuell betrachtet und kann zum Ausschluss eines Emittenten führen.

Die ESG-Datenbank nutzt zur Beurteilung, ob die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bei Emittenten vorliegen, eine Vielzahl unterschiedlicher Bewertungsansätze, darunter unter anderem:

DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung

Die DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung beurteilt Emittenten im Zusammenhang mit dem Klimawandel und Umweltveränderungen, zum Beispiel in Bezug auf die Reduzierung von Treibhausgasen und Wasserschutz. Dabei werden Emittenten, die zum Klimawandel und anderen negativen Umweltveränderungen weniger beitragen beziehungsweise die diesen Risiken weniger ausgesetzt sind, besser bewertet. Emittenten mit einem exzessiven Klimarisikoprofil (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

DWS Norm-Bewertung

Die DWS Norm-Bewertung beurteilt das Verhalten von Emittenten zum Beispiel im Rahmen der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation sowie das Verhalten im Rahmen allgemein anerkannter internationaler Normen und Grundsätze. Die Norm-Bewertung prüft zum Beispiel Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen von Arbeitnehmerrechten, Kinder- oder Zwangsarbeit, nachteilige Umweltauswirkungen und Geschäftsethik. Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

DWS Staaten-Bewertung

Die DWS Staaten-Bewertung beurteilt die Bewertung von politischen und bürgerlichen Freiheiten. Staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf politische und bürgerliche Freiheiten (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Die ESG-Datenbank definiert bestimmte Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten als relevant. Als relevant werden Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in einem umstrittenen Bereich betreffen („kontroverse Sektoren“). Als kontroverse Sektoren gelten beispielsweise die zivile Schusswaffenindustrie, die Rüstungsindustrie und die Tabakindustrie. Als relevant werden weitere Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in anderen Bereichen betreffen. Weitere relevante Bereiche sind zum Beispiel der Abbau von Kohle und die kohlebasierende Energiegewinnung.

Emittenten werden nach ihrem Anteil am Gesamtumsatz bewertet, den sie in kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten erzielen. Je niedriger der prozentuale Anteil des Umsatzes aus den kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten ist, desto besser ist die Bewertung.

Hinsichtlich der Beteiligung an Tabakwaren und zivilen Schusswaffen sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen.

Hinsichtlich einer Beteiligung in der Rüstungsindustrie sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit hoher und exzessiver Beteiligung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen.

Hinsichtlich einer Beteiligung an Abbau von Kohle und kohlebasierter Energiegewinnung oder anderer kontroverser Sektoren und kontroverser Geschäftspraktiken sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit exzessiver Beteiligung (d.h. einer „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen.

Beteiligung an kontroversen Waffengeschäften

Die ESG-Datenbank bewertet die Beteiligung eines Unternehmens an kontroversen Waffengeschäften. Zu kontroversen Waffen zählen beispielsweise Antipersonenminen, Streumunition, Waffen aus abgereichertem Uran, Nuklearkernen, chemische und biologische Waffen.

Emittenten werden nach dem Grad ihrer Beteiligung (Produktion von kontroversen Waffen, Produktion von Bauteilen usw.) bei der Herstellung von kontroversen Waffen unabhängig von dem Gesamtumsatz, den sie daraus erzielen, bewertet. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung

(d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds)

Abweichend von der vorstehenden Regelung sind Anleihen, die die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik nicht vollständig erfüllen, für eine Investition geeignet, wenn sie den Kriterien der DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds) entsprechen.

Die Finanzierung zweckgebundener Anleihen (Use-of-proceeds-Bonds) wird in einem zweistufigen Prozess bewertet.

In der ersten Stufe beurteilt die DWS, ob eine Anleihe die Kriterien für eine zweckgebundene Anleihe erfüllt. Ein wesentliches Element ist die Prüfung der Konformität mit den von der International Capital Market Association (ICMA) herausgegebenen Green Bond Principles, Social Bond Principles bzw. Sustainability Bond Principles. Die Bewertung konzentriert sich auf die Verwendung der Erlöse, die Auswahl der Projekte, die mit diesen Erlösen finanziert werden, das Management der erlösfinanzierten Ausgaben sowie die jährlichen Berichte an die Anleger über die Erlösverwendung.

Erfüllt eine Anleihe diese Grundsätze, wird in der zweiten Stufe die ESG-Qualität des Anleiheemittenten anhand definierter Mindeststandards in Bezug auf ökologische, soziale und die Corporate Governance betreffende Faktoren bestätigt. Diese Bewertung basiert auf der oben beschriebenen ESG-Bewertungsmethodik und schließt folgende Emittenten aus:

- Unternehmen mit einer im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlechten ESG-Qualität (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf die Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) oder
- Emittenten mit exzessiver Beteiligung an umstrittenen Waffen (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung).

Soweit der Teilfonds die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Corporate Governance-Praktiken auch anhand einer Investition in Zielfonds anstrebt, müssen letztere die vorstehenden DWS-Standards in Bezug auf Klima- und Transitionsrisiko- und Norm-Bewertung erfüllen.

Derzeit werden die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale nicht durch den Einsatz von Derivaten erreicht. Derivate werden daher bei der Berechnung des Mindestanteils der Vermögenswerte, die diesen Merkmalen entsprechen, nicht berücksichtigt. Derivate auf einzelne Emittenten dürfen für den

Teilfonds jedoch nur dann erworben werden, wenn die Emittenten des Basiswerts die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik erfüllen.

Zusätzliche flüssige Mittel werden nicht mittels der ESG-Bewertungsmethodik beurteilt.

Im Rahmen der Anlagen des Teilfonds in Vermögenswerten, die die DWS-Standards in Bezug auf ökologische und soziale Merkmale sowie Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung, wie oben näher ausgeführt, erfüllen, wird das Teilfondsmanagement mindestens 25% des Netto-Teilfondsvermögens in „nachhaltige Investitionen“ im Sinne von Artikel 2 Absatz 17 SFDR investieren. Diese nachhaltigen Investitionen werden zu mindestens einem der Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (UN-SDGs) beitragen, die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben. Dies sind unter anderem:

- Ziel 1: Keine Armut
- Ziel 2: Kein Hunger
- Ziel 3: Gesundheit und Wohlergehen
- Ziel 4: Hochwertige Bildung
- Ziel 5: Geschlechtergleichheit
- Ziel 6: Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen
- Ziel 7: Bezahlbare und saubere Energie
- Ziel 10: Weniger Ungleichheit
- Ziel 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden
- Ziel 12: Nachhaltige/r Konsum und Produktion
- Ziel 13: Maßnahmen zum Klimaschutz
- Ziel 14: Leben unter Wasser
- Ziel 15: Leben an Land

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen UN-SDGs wird je nach den tatsächlichen Anlagen im Portfolio variieren.

Die DWS wird den Beitrag zu den UN-SDGs mittels einer Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen ermitteln, bei der potenzielle Investments anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig eingestuft werden kann. Im Rahmen dieser Bewertung beurteilt das Teilfondsmanagement, (1) ob eine Wirtschaftstätigkeit einen Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs leistet, (2) ob diese Wirtschaftstätigkeit oder andere Wirtschaftstätigkeiten des Unternehmens diese Ziele nicht erheblich beeinträchtigen („Do Not Significantly Harm“ – DNSH-Bewertung), und (3) ob das Unternehmen selbst mit dem DWS Safeguard Assessment im Einklang steht.

In die Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen fließen Daten von mehreren Datenanbietern, aus öffentlichen Quellen und internen Bewertungen (auf Grundlage einer festgelegten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) ein, um festzustellen, ob eine Tätigkeit nachhaltig ist. Tätigkeiten, die einen positiven Betrag zu den UN-SDGs leisten, werden nach Umsatz, Investitionsausgaben (CapEx) und/oder Betriebsausgaben (OpEx) bewertet. Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Tätigkeit als nachhaltig, wenn das Unternehmen positiv bei der DNSH-Bewertung ab-

schneidet und das DWS Safeguard Assessment erfolgreich durchläuft.

Aufgrund des Mangels an verlässlichen Daten verpflichtet sich der Teilfonds nicht dazu, einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel gemäß der EU-Taxonomie anzustreben. Daher beträgt der Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen gemäß der EU-Taxonomie 0% des Netto-Teilfondsvermögens. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass einige den Anlagen zugrunde liegende Wirtschaftstätigkeiten der EU-Taxonomie entsprechen.

Das Teilfondsmanagement berücksichtigt mithilfe seiner Ausschlussstrategie die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:

- CO₂-Fußabdruck (Nr. 2)
- THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird (Nr. 3)
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4)
- Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10)
- Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14)

Die vorstehend genannten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auf Produktebene durch die Ausschlussstrategie für die Vermögenswerte des Teilfonds berücksichtigt, die nach Anwendung der eigenen ESG-Bewertungsmethodik die ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Bei nachhaltigen Investitionen werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen in der DNSH-Bewertung („Do Not Significantly Harm“ – Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) berücksichtigt.

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

Darüber hinaus hält die Verwaltungsgesellschaft eine aktive Eigentümerschaft für ein sehr effektives Mittel, um die Unternehmensführung, Richtlinien und Verfahren zu verbessern und auf eine bessere langfristige Leistung der Beteiligungsunternehmen hinzuwirken. Aktive Eigentümerschaft bedeutet, die Position als Anteilseigner zur Einflussnahme auf die Tätigkeiten oder das Verhalten der Beteiligungsunternehmen zu nutzen. Es kann ein konstruktiver Dialog mit den Beteiligungsunternehmen zu Themen wie Strategie, finanzielle und nichtfinanzielle Leistung, Risiko, Kapitalstruktur, sozialer und ökologischer Einfluss sowie Corporate Governance, einschließlich Themenfeldern wie Offenlegung, Kultur und Vergütung, eingeleitet werden. Ein solcher Dialog

kann beispielsweise durch Treffen mit den Emittenten oder Mandatsvereinbarungen ausgeübt werden. Bei Kapitalbeteiligungen ist auch eine Interaktion mit dem Unternehmen durch Stimmrechtsausübung (Proxy Voting) oder die Teilnahme an Hauptversammlungen möglich.

Weitere Informationen über die mit diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sind dem Anhang zu diesem Verkaufsprospekt zu entnehmen.

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Pflichtwandelanleihen (CoCos).

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Darüber hinaus kann das Teilfondsvermögen in allen anderen in Abschnitt 2 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil genannten und zulässigen Vermögenswerten angelegt werden.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken

Das Teilfondsmanagement bezieht Nachhaltigkeitsrisiken in seine Anlageentscheidungen ein, wie im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil unter „Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageprozess“ dargelegt wird.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk-Ansatz (VaR-Ansatz) verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Referenzportfolio gemessen, das keine Derivate enthält („Risiko-Benchmark“).

In Abweichung von den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird aufgrund der Anlagestrategie des Teilfonds davon ausgegangen, dass die Hebelwirkung aus dem Einsatz von Derivaten nicht mehr als das Fünffache des Teilfondsvermögens beträgt. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung für den auf Anteile dieser Zielfonds entfallenden Teil um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: DWS Invest Global Real Estate Securities

Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300Z73T43NCO9DO30

ISIN: LU0507268943

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 25% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale in den Bereichen Klimaschutz, Unternehmensführung (Governance) und soziale Normen sowie in Bezug auf staatliche Belange, in dem folgende Emittenten gemieden werden: (1) Emittenten mit exzessiven Klima- und Transitionsrisiken, (2) Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. im Hinblick auf die Einhaltung internationaler Normen für Unternehmensführung, Menschen- und Arbeitnehmerrechte, Kunden- und Umweltsicherheit und Geschäftsethik), (3) staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf politische und bürgerliche Freiheiten, (4) Emittenten mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung an umstrittenen Sektoren und kontroversen Tätigkeiten und/oder (5) Emittenten mit Beteiligung an kontroversen Waffen.

Dieser Teilfonds bewirbt zudem einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen, die einen positiven Beitrag zu einem oder mehreren Zielen der Vereinten Nationen für eine nachhaltige Entwicklung (UN-SDGs) leisten.

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Nachhaltigkeit der Anlagen wird mittels einer proprietären ESG-Bewertungsmethode bewertet, die im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Die Methode umfasst verschiedene Bewertungsansätze, die als Nachhaltigkeitsindikatoren zur Bewertung der Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale herangezogen werden. Hierzu gehören:

- **DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung** dient als Indikator dafür, in welchem Maße ein Emittent Klima- und Transitionsrisiken ausgesetzt ist.
- **DWS Norm-Bewertung** dient als Indikator dafür, in welchem Maße bei einem Emittenten Norm-Verstöße auftreten.
- **DWS Staaten-Bewertung** dient als Indikator für das Ausmaß an Kontroversen staatlicher Emittenten hinsichtlich der ganzheitlichen Regierungsführung, wie politische und bürgerliche Freiheiten.
- **Beteiligung an umstrittenen Sektoren** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Emittent an kontroversen Sektoren und kontroversen Tätigkeiten beteiligt ist.
- **Beteiligung an kontroversen Waffen** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Emittent an kontroversen Waffen beteiligt ist.
- **Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen** wird als Indikator zur Messung des Anteils nachhaltiger Anlagen herangezogen.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Der Teilfonds wird teilweise in nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 der EU-Verordnung 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR) investieren. Diese nachhaltigen Anlagen werden mindestens zu einem der UN-SDGs beitragen, die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben, wie beispielsweise folgende (nicht abschließende Liste):

- Ziel 1: Keine Armut
- Ziel 2: Kein Hunger
- Ziel 3: Gesundheit und Wohlergehen
- Ziel 4: Hochwertige Bildung
- Ziel 5: Geschlechtergleichheit
- Ziel 6: Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen
- Ziel 7: Bezahlbare und saubere Energie
- Ziel 10: Weniger Ungleichheit
- Ziel 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden
- Ziel 12: Nachhaltige/r Konsum und Produktion
- Ziel 13: Maßnahmen zum Klimaschutz
- Ziel 14: Leben unter Wasser
- Ziel 15: Leben an Land

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen UN-SDGs wird je nach den tatsächlichen Anlagen im Portfolio variieren.

Die DWS wird den Beitrag zu den UN-SDGs mittels ihrer Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen ermitteln, bei der potenzielle Anlagen anhand verschiedener Kriterien dahingehend beurteilt werden, ob eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig eingestuft werden kann. Im Rahmen dieser Bewertung beurteilt das Teilfondsmanagement, (1) ob eine Wirtschaftstätigkeit einen Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs leistet, (2) ob diese Wirtschaftstätigkeit oder andere wirtschaftliche Aktivitäten des Unternehmens diese Ziele erheblich beeinträchtigen („Do Not Significantly Harm“ – DNSH-Bewertung), und (3) ob das Unternehmen selbst mit dem DWS Safeguard Assessment im Einklang steht.

In die Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen fließen Daten von mehreren Datenanbietern, aus öffentlichen Quellen und internen Bewertungen (auf Grundlage einer festgelegten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) ein, um festzustellen, ob eine Tätigkeit nachhaltig ist. Tätigkeiten, die einen positiven Beitrag zu den UN-SDGs leisten, werden nach Umsatz, Investitionsaufwendungen (CapEx) und/oder betrieblichen Aufwendungen (OpEx) bewertet. Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Tätigkeit als nachhaltig, wenn das Unternehmen positiv bei der DNSH-Bewertung abschneidet und das DWS Safeguard Assessment erfolgreich durchläuft (siehe Abschnitt „Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte im Einklang?“).

Der Teilfonds strebt derzeit keinen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen an, die mit einem ökologischen Ziel gemäß der EU-Taxonomie im Einklang stehen.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Die DNSH-Bewertung ist ein integraler Bestandteil der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen und beurteilt, ob durch eine Wirtschaftstätigkeit, die zu einem UN-SDG beiträgt, eines oder mehrere dieser Ziele erheblich beeinträchtigt werden. Wird eine erhebliche Beeinträchtigung festgestellt, besteht die Wirtschaftstätigkeit die DNSH-Bewertung nicht und kann nicht als nachhaltige Wirtschaftstätigkeit angesehen werden.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Im Rahmen der DNSH-Bewertung gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR werden in der Nachhaltigkeitsbewertung einer Anlage systematisch alle verpflichtenden Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen aus Tabelle 1 sowie relevante Indikatoren aus Tabelle 2 und 3 in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR integriert. Unter Berücksichtigung dieser nachteiligen Auswirkungen hat die DWS quantitative Schwellenwerte und/oder qualitative Werte festgelegt, anhand derer bestimmt wird, ob eine Anlage die ökologischen oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt. Diese Werte werden auf der Grundlage verschiedener externer und interner Faktoren, wie Datenverfügbarkeit oder Marktentwicklungen, festgelegt und können künftig angepasst werden.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?
Nähere Angaben:

Im Rahmen der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen beurteilt die DWS darüber hinaus mit ihrem Safeguard Assessment, inwieweit ein Unternehmen mit internationalen Normen im Einklang steht. Dies umfasst Prüfungen hinsichtlich der Einhaltung internationaler Normen, wie beispielsweise der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation. Unternehmen, bei denen schwerste Verstöße gegen eine internationale Norm festgestellt und bestätigt wurden, gelten als nichtkonform mit den Safeguards, und ihre Wirtschaftstätigkeiten können nicht als nachhaltig eingestuft werden.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigelegt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

X Ja, das Teilfondsmanagement berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:

- CO₂-Fußabdruck (Nr. 2);
- THG-Intensität der Beteiligungsunternehmen (Nr. 3);
- Beteiligung an Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4);
- Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10) und
- Beteiligung an kontroversen Waffen (Nr. 14)

Die vorstehenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auf Produktebene durch die Ausschlussstrategie für die Vermögenswerte des Teilfonds berücksichtigt, die nach Anwendung der proprietären ESG-Bewertungsmethode die ökologischen und sozialen Merkmalen erfüllen, wie im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird.

Für nachhaltige Anlagen werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen darüber hinaus auch in der DNSH-Bewertung berücksichtigt, wie im vorstehenden Abschnitt „Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“ dargelegt.

Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden in einem Anhang zum Jahresbericht des Teilfonds offengelegt.

Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Dieser Teilfonds verfolgt eine Aktienstrategie als Hauptanlagestrategie. Der Teilfonds investiert hauptsächlich in Aktien von börsennotierten Gesellschaften, die Immobilien besitzen, entwickeln oder verwalten, sofern diese Aktien als übertragbare Wertpapiere im Sinne von Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen eingestuft werden. Für das Teilfondsvermögen können insbesondere Aktien, verzinsliche Wertpapiere, Wandelanleihen, Optionsanleihen, deren Optionsscheine auf Wertpapiere lauten, Optionsscheine auf Aktien und Genussscheine erworben werden. Daneben kann das Teilfondsvermögen in Indexzertifikaten auf anerkannte Aktienindizes angelegt werden. Mindestens 70% des gesamten Teilfondsvermögens werden in Aktien von Immobilien-Gesellschaften, Immobilien-Investmentgesellschaften einschließlich geschlossener Real Estate Investment Trusts (REITs), gleich welcher Rechtsform, in aktienähnlichen Wertpapieren wie Partizipations- und Genussscheinen und in derivativen Finanzinstrumenten wie Aktienindizes angelegt.

Weitere Angaben zur Hauptanlagestrategie sind dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Das Teilfondsvermögen wird vorwiegend in Anlagen investiert, die die definierten Standards für die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erfüllen, wie in den folgenden Abschnitten dargelegt. Die Strategie des Teilfonds im Hinblick auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ist ein wesentlicher Bestandteil der ESG-Bewertungsmethodik und wird über die Anlagerichtlinien des Teilfonds fortlaufend überwacht.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

ESG-Bewertungsmethodik

Das Portfoliomanagement dieses Teilfonds strebt an, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Anlagen unabhängig von deren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten anhand einer proprietären ESG-Bewertungsmethodik bewertet werden. Diese Methodik basiert auf der ESG-Datenbank, die Daten mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen sowie interne Bewertungen (auf Grundlage einer definierten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) nutzt, um abgeleitete Gesamtbewertungen zu erzielen. Die ESG-Datenbank beruht daher zum einen auf Daten und Zahlen und zum anderen auf internen Beurteilungen, die Faktoren berücksichtigen, die über die verarbeiteten Zahlen und Daten hinausgehen, wie zum Beispiel zukünftig erwartete ESG-Entwicklungen, Plausibilität der Daten im Hinblick auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und unternehmerische Entscheidungen des Emittenten.

Wie nachfolgend näher beschrieben, leitet die ESG-Datenbank innerhalb verschiedener Bewertungsansätze anhand der Buchstaben „A“ bis „F“ codierte Bewertungen ab. Innerhalb einzelner Bewertungsansätze erhalten Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen, wobei „A“ die höchste Bewertung und „F“ die niedrigste Bewertung darstellt. Wird die Bewertung eines Emittenten entsprechend einem Bewertungsansatz als nicht ausreichend erachtet, ist es dem Portfoliomanagement untersagt, in diesen Emittenten zu investieren, auch wenn dieser entsprechend den anderen Bewertungsansätzen grundsätzlich investierbar wäre. In diesem Sinne wird jede Bewertung innerhalb eines Bewertungsansatzes individuell betrachtet und kann zum Ausschluss eines Emittenten führen.

Die ESG-Datenbank nutzt zur Beurteilung, ob die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bei Emittenten vorliegen, eine Vielzahl unterschiedlicher Bewertungsansätze, darunter unter anderem:

• **DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung**

Die DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung beurteilt Emittenten im Zusammenhang mit dem Klimawandel und Umweltveränderungen, zum Beispiel in Bezug auf die Reduzierung von Treibhausgasen und Wasserschutz. Dabei werden Emittenten, die zum Klimawandel und anderen negativen Umweltveränderungen weniger beitragen, beziehungsweise die diesen Risiken weniger ausgesetzt sind, besser bewertet. Emittenten mit einem exzessiven Klimarisikoprofil (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen.

• **DWS Norm-Bewertung**

Die DWS Norm-Bewertung beurteilt das Verhalten von Emittenten zum Beispiel im Rahmen der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation sowie das Verhalten im Rahmen allgemein anerkannter internationaler Normen und Grundsätze. Die Norm-Bewertung prüft zum Beispiel Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen von Arbeitnehmerrechten, Kinder- oder Zwangsarbeit, nachteilige Umweltauswirkungen und Geschäftsethik. Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen.

• **DWS Staaten-Bewertung**

Die DWS Staaten-Bewertung beurteilt die Bewertung von politischen und bürgerlichen Freiheiten. Staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf politische und bürgerliche Freiheiten (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen.

• **Beteiligung an umstrittenen Sektoren**

Die ESG-Datenbank definiert bestimmte Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten als relevant. Als relevant werden Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in einem umstrittenen Bereich betreffen („kontroverse Sektoren“). Als kontroverse Sektoren sind zum Beispiel die zivile Schusswaffenindustrie, die Rüstungsindustrie und Tabakwaren definiert. Als relevant werden weitere Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in anderen Bereichen betreffen. Weitere relevante Bereiche sind zum Beispiel der Abbau von Kohle und die kohlebasierte Energiegewinnung. Emittenten werden nach ihrem Anteil am Gesamtumsatz bewertet, den sie in kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten erzielen. Je niedriger der prozentuale Anteil des Umsatzes aus den kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten ist, desto besser ist die Bewertung.

Hinsichtlich der Beteiligung an Tabakwaren und zivilen Schusswaffen sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung) als Anlage ausgeschlossen.

Hinsichtlich einer Beteiligung in der Rüstungsindustrie sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit hoher und exzessiver Beteiligung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) als Anlage ausgeschlossen. Hinsichtlich einer Beteiligung an Abbau von Kohle und kohlebasierter Energiegewinnung oder anderer kontroverser Sektoren und kontroverser Geschäftspraktiken sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit exzessiver Beteiligung (d.h. einer „F“-Bewertung) als Anlage ausgeschlossen.

• **Beteiligung an kontroversen Waffen**

Die ESG-Datenbank bewertet die Beteiligung eines Unternehmens an kontroversen Waffen. Zu kontroversen Waffen gehören beispielsweise Antipersonenminen, Streumunition, Waffen aus angereichertem Uran, Nuklearwaffen, chemische und biologische Waffen.

Emittenten werden nach dem Grad ihrer Beteiligung (Produktion von kontroversen Waffen, Produktion von Bauteilen usw.) bei der Herstellung von kontroversen Waffen unabhängig von dem Gesamtumsatz, den sie daraus erzielen, bewertet. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen.

• **DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds)**

Abweichend von der vorstehenden Regelung sind Anleihen, die die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik nicht vollständig erfüllen, für eine Investition geeignet, wenn sie den Kriterien der DWS Bewertung des Verwendungszwecks der Anleiherlöse entsprechen.

Die Finanzierung zweckgebundener Anleihen wird in einem zweistufigen Prozess bewertet.

In der ersten Stufe beurteilt die DWS, ob eine Anleihe die Kriterien für eine zweckgebundene Anleihe erfüllt. Ein wesentliches Element ist die Prüfung der Konformität mit den von der International Capital Market Association (ICMA) herausgegebenen Green Bond Principles, Social Bond Principles bzw. Sustainability Bond Principles. Die Bewertung konzentriert sich auf die Verwendung der Erlöse, die Auswahl der Projekte, die mit diesen Erlösen finanziert werden, das Management der erlösfinanzierten Ausgaben sowie die jährlichen Berichte an die Anleger über die Erlösverwendung.

Erfüllt eine Anleihe diese Grundsätze, wird in der zweiten Stufe die ESG-Qualität des Anleiheemittenten anhand definierter Mindeststandards in Bezug auf ökologische, soziale und die Corporate Governance betreffende Faktoren bestätigt. Diese Bewertung basiert auf der oben beschriebenen ESG-Bewertungsmethodik und schließt folgende Emittenten aus:

- Unternehmen mit einer im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlechten ESG-Qualität (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf die Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) oder
- Emittenten mit exzessiver Beteiligung an kontroversen Waffengeschäften (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung).

Soweit der Teilfonds die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Corporate Governance-Praktiken auch durch Anlagen in Zielfonds anstrebt, müssen letztere die vorstehenden DWS-Standards in Bezug auf Klima- und Transitionsrisiko- und Norm-Bewertung erfüllen.

Derzeit werden die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale nicht durch den Einsatz von Derivaten erreicht. Derivate werden daher bei der Berechnung des Mindestanteils der

Vermögenswerte, die diesen Merkmalen entsprechen, nicht berücksichtigt. Derivate auf einzelne Emittenten dürfen für den Teilfonds jedoch nur dann erworben werden, wenn die Emittenten des Basiswerts die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik erfüllen.

Methodik der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen

Darüber hinaus wird die DWS zur Ermittlung des Anteils nachhaltiger Anlagen den Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs messen. Dies erfolgt mit ihrer Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, bei der potenzielle Anlagen anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig eingestuft werden kann, wie im Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise erfüllt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ näher ausgeführt.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die angewandte ESG-Anlagestrategie sieht keine verbindliche Mindestreduzierung des Umfangs der Anlagen vor.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Das Verfahren zur Bewertung der Praktiken guter Unternehmensführung der Beteiligungsunternehmen basiert auf der DWS Norm-Bewertung, die in dem eigenen Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Dementsprechend befolgen die bewerteten Beteiligungsunternehmen Praktiken guter Unternehmensführung.

Darüber hinaus hält die Verwaltungsgesellschaft eine aktive Eigentümerschaft für ein sehr effektives Mittel, um die Unternehmensführung, Richtlinien und Verfahren zu verbessern und auf eine bessere langfristige Leistung der Beteiligungsunternehmen hinzuwirken. Aktive Eigentümerschaft bedeutet, die Position als Anteilseigner zur Einflussnahme auf die Tätigkeiten oder das Verhalten der Beteiligungsunternehmen zu nutzen. Mit den Beteiligungsunternehmen kann ein konstruktiver Dialog zu Themen wie Strategie, finanzielle und nichtfinanzielle Leistung, Risiko, Kapitalstruktur, soziale und ökologische Auswirkungen sowie Corporate Governance, einschließlich Themenfeldern wie Offenlegung, Kultur und Vergütung, eingeleitet werden. Ein Dialog kann beispielsweise über Emittententreffen oder Mandatsvereinbarungen ausgeübt werden. Bei Kapitalbeteiligungen ist auch eine Interaktion mit dem Unternehmen durch Stimmrechtsausübung (Proxy Voting) oder die Teilnahme an Hauptversammlungen möglich.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Dieser Teilfonds investiert mindestens 51% seines Nettovermögens in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Innerhalb dieser Kategorie qualifizieren sich mindestens 25% des Nettovermögens des Teilfonds als nachhaltige Anlagen (#1A Nachhaltige Investitionen).

Bis zu 49% der Anlagen erfüllen diese Merkmale nicht (#2 Andere Investitionen). Eine ausführlichere Darstellung der genauen Aufteilung des Portfolios dieses Teilfonds ist dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

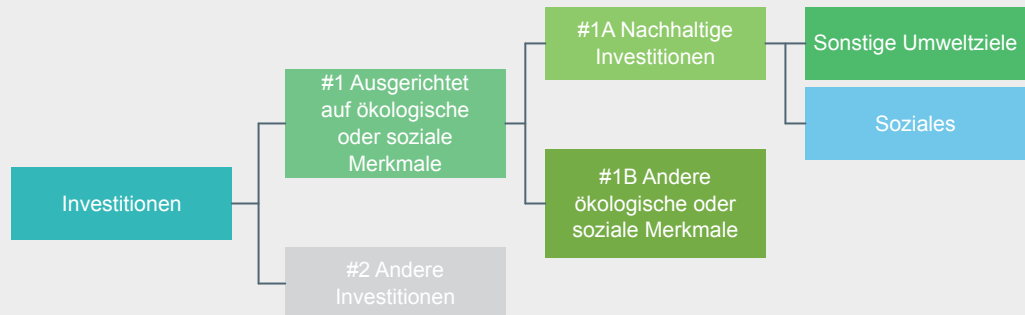
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben**

(CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derzeit werden keine Derivate verwendet, um die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

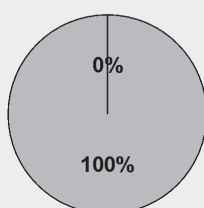


In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Aufgrund des Mangels an verlässlichen Daten verpflichtet sich der Teilfonds nicht dazu, einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen anzustreben, die mit einem Umweltziel gemäß der EU-Taxonomie im Einklang stehen. Daher beträgt der aktuelle Anteil ökologisch nachhaltiger Anlagen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, 0% des Teilfonds-Nettovermögens. Es kann jedoch vorkommen, dass ein Teil der den Anlagen zugrunde liegenden Wirtschaftstätigkeiten mit der EU-Taxonomie im Einklang steht.

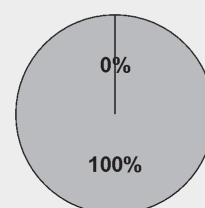
In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



■ Taxonomiekonform ■ Andere Investitionen

2. Taxonomie-Konformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



■ Taxonomiekonform ■ Andere Investitionen

** Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds sieht keinen Mindestanteil an Anlagen in Übergangswirtschaftstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten vor, da er sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Anlagen im Einklang mit der EU-Taxonomie verpflichtet hat.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die **Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds hat keine Mindestquote für ökologisch oder sozial nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR festgelegt. Der Mindestanteil an ökologisch und sozial nachhaltigen Anlagen soll jedoch insgesamt mindestens 25% des Teilfonds-Nettovermögens betragen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Teilfonds hat keine Mindestquote für ökologisch oder sozial nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR festgelegt. Der Mindestanteil an ökologisch und sozial nachhaltigen Anlagen soll jedoch insgesamt mindestens 25% des Teilfonds-Nettovermögens betragen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Dieser Teilfonds bewirbt eine überwiegende Vermögensallokation in Anlagen, die mit ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen ((#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Darüber hinaus wird dieser Teilfonds ergänzend in Anlagen investieren, die als nichtkonform mit den beworbenen Merkmalen gelten (#2 Andere Investitionen). Diese anderen Anlagen können alle in der jeweiligen Anlagepolitik vorgesehenen Anlageklassen, einschließlich Barmittel und Derivate, umfassen.

Im Einklang mit der Marktpositionierung dieses Teilfonds wird mit diesen anderen Anlagen der Zweck verfolgt, Anlegern eine Partizipation an nicht ESG-konformen Anlagen zu ermöglichen und gleichzeitig sicherzustellen, dass es sich bei dem überwiegenden Teil des Engagements um Anlagen handelt, die auf ökologische und soziale Merkmale ausgerichtet sind. Die anderen Anlagen können von dem Portfoliomanagement zur Optimierung des Anlageergebnisses, für Diversifizierungs-, Liquiditäts- und Absicherungszwecke genutzt werden.

Dieser Teilfonds berücksichtigt bei den anderen Anlagen keine ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert festgelegt, um festzustellen, ob er mit den von ihm beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen im Einklang steht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://funds.dws.com/en-lu/equity-funds/LU0507268943/> sowie auf der lokalen Internetseite Ihres Landes www.dws.com/fundinformation.

DWS Invest Gold and Precious Metals Equities

Anlegerprofil	Risikoorientiert
Teilfondswährung	USD
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH und als Submanager DWS Investment Management Americas Inc., 345 Park Avenue, New York, NY 10154, USA.
Performance-Benchmark	–
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	S&P – Gold & Precious Metals Mining Index
Hebelwirkung	Doppelter Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg, der auch ein Handelstag an der New York Stock Exchange (NYSE) ist
Orderannahme	Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die an einem Bewertungstag bis spätestens 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg bei der Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am darauffolgenden Bewertungstag abgerech- net. Aufträge, die nach 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg bei der Transferstelle eingehen, werden auf der Grund- lage des Anteilwerts am übernächsten Bewertungstag abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts drei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird drei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben. Die Valuta für Kauf- oder Rücknah- meaufträge bestimmter Währungen kann um einen Tag von der in der Beschreibung der Anteilklassen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil angegebenen Valuta abweichen.
Anteilsbruchteile	Bis zu drei Nachkommastellen
Expense Cap	Max. 15% der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft

Überblick über die Anteilklassen

Anteilklassenwährung	LC, NC, FC, LD, TFC USD LC, USD TFC	EUR USD
Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	LC, USD LC, LD NC FC, TFC, USD TFC	bis zu 5% bis zu 3% 0%
Vergütung der Verwaltungsgesellschaft p.a. (vom Teilfonds zu tragen)*	LC, USD LC, LD NC FC, TFC, USD TFC	bis zu 1,5% bis zu 2% bis zu 0,75%
Service Fee p.a. (vom Teilfonds zu tragen)*	LC, FC, USD LC, LD, TFC, USD TFC NC	0% 0,2%
Taxe d'abonnement p.a. (vom Teilfonds zu tragen)	LC, NC, FC, USD LC, LD, TFC, USD TFC	0,05%
Auflegungsdatum	LC, NC, FC, USD LC LD TFC, USD TFC	20.11.2006 1.7.2008 5.12.2017

* Weitere Kosten sind Abschnitt 12 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil zu entnehmen.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine **deutlich erhöhte Volatilität** auf, d.h., die Anteilpreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein. **Der Teilfonds eignet sich daher nur für erfahrene Anleger, die mit den Chancen und Risiken volatiler Anlagen vertraut und zudem in der Lage sind, vorübergehend hohe Verluste hinzunehmen.**

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest Gold and Precious Metals Equities gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik des DWS Invest Gold and Precious Metals Equities ist die Erwirtschaftung eines möglichst hohen Wertzuwachses des angelegten Kapitals in US-Dollar durch die weltweite Anlage in als chancenreich eingeschätzten Unternehmen des Edelmetallsektors.

Der Teilfonds wird aktiv und nicht unter Bezugnahme auf einen Referenzwert (Benchmark) verwaltet.

Dabei werden mindestens 70% des Teilfondsvermögens in Aktien in- und ausländischer Aussteller angelegt, deren Umsatzerlöse oder Gewinne überwiegend aus der Exploration, Gewinnung und Verarbeitung von Gold, Silber, Platin oder anderen Edelmetallen stammen. Die Zielunternehmen können in der Exploration, Gewinnung, Produktion, Verarbeitung und dem Vertrieb tätig sein.

Zur Umsetzung der Anlagestrategie und Erreichung des Anlageziels kann der Teilfonds in Einklang mit Abschnitt 2 B. des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil geeignete derivative Finanzinstrumente und Techniken einsetzen, insbesondere – ohne darauf beschränkt zu sein – Terminkontrakte, Futures, Single-Stock-Futures, Optionen oder Equity-Swaps. Soweit liquide Mittel Verpflichtungen aus derivativen Finanzinstrumenten decken, werden sie den maßgeblichen 70% zugerechnet.

Darüber hinaus beabsichtigt der Teilfonds ebenfalls, zeitweise ein Engagement in Höhe von bis zu 25% des Teilfondsvermögens in internationalen Edelmetallmärkten (einschließlich eines Engagements in Gold, Silber, Palladium und Platin) einzugehen. Diese Obergrenze kann jedoch auch für die Beteiligung an einem einzelnen Edelmetall genutzt werden. Zu diesem Zweck und innerhalb dieser Obergrenze von 25% kann der Teilfonds derivative Finanzinstrumente, deren Basiswerte Edelmetallindizes und -teildizes gemäß der Verordnung von 2008 sind, sowie ETFs und 1:1-Zertifikate (einschließlich Exchange Traded Commodities (ETCs), deren Basiswerte einzelne Edelmetalle sind und die die Bestimmungen für übertragbare Wertpapiere gemäß Abschnitt 2 A. Buchstabe j) des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil erfüllen, erwerben.

Der Teilfonds darf keinerlei Verpflichtungen hinsichtlich der Übertragung von physischen Rohstoffen eingehen.

Höchstens 30% des Teilfondsvermögens können in Instrumenten, die die Anforderungen der vorstehenden Absätze nicht erfüllen, sowie in allen in Abschnitt 2 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil genannten und zulässigen Vermögenswerten angelegt werden.

Höchstens 20% des Teilfondsvermögens können in Wertpapieren wie A-Shares, B-Shares, Anleihen und anderen Wertpapieren angelegt werden, die auf dem chinesischen Festland notiert und gehandelt werden.

Im Einklang mit Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 kann der Teilfonds in Geldmarktinstrumente, Einlagen bei Kreditinstituten und bis zu 10% in Geldmarktfonds investieren. Die Anlagen in Geldmarktinstrumenten, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktfonds sowie neben diesen Anlagen gehaltene zusätzliche flüssige Mittel (wie nachstehend ausgeführt) werden insgesamt nicht mehr als 30% des Netto-Teilfondsvermögens betragen. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, diese Obergrenze von 30% zu übersteigen, wenn und soweit dies im Interesse der Anteilinhaber gerechtfertigt scheint.

Der Teilfonds kann zusätzliche flüssige Mittel im Sinne von Abschnitt 2 B. Buchstabe o) des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil halten.

Das Teilfondsmanagement berücksichtigt bei seinen Investmententscheidungen ESG-Kriterien (für die entsprechenden englischen Bezeichnungen Environmental, Social and Corporate Governance – Umwelt, Soziales und Unternehmensführung). Um zu bestimmen, ob und in welchem Umfang die Anlagen des Teilfonds die ESG-Kriterien erfüllen, werden sie in einer unternehmens-eigenen ESG-Datenbank unter ESG-Gesichtspunkten bewertet.

Die ESG-Datenbank verarbeitet ESG-Daten mehrerer ESG-Datenanbieter sowie öffentlicher Quellen und berücksichtigt interne Bewertungen nach einer definierten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik. Die ESG-Datenbank beruht daher zum einen auf Daten und Zahlen und zum anderen auf Beurteilungen, die Faktoren berücksichtigen, die über die verarbeiteten Zahlen und Daten hinausgehen, wie zum Beispiel zukünftige erwartete ESG-Entwicklungen, Plausibilität der Daten im Hinblick auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und Entscheidungen des Emittenten. Die ESG-Datenbank nutzt zur Beurteilung, ob ESG-Kriterien bei Vermögensgegenständen von Emittenten vorliegen, unterschiedliche Bewertungsansätze, unter anderem die DWS Norm-Bewertung, die DWS Klimarisiko-Bewertung, die DWS ESG-Qualitätsbewertung, die Beteiligung an umstrittenen Sektoren. Die ESG-Datenbank teilt nach einer Analyse der Daten die Zielinvestments einer von sechs möglichen Bewertungen (A bis F) zu, wobei „A“ die höchste Bewertung und „F“ die niedrigste Bewertung darstellt.

Das Teilfondsmanagement berücksichtigt für den Teilfonds nur die Bewertungsansätze Klimarisiko, Norm und Beteiligung an umstrittenen Waffen.

DWS Klimarisiko-Bewertung

Die DWS Klimarisiko-Bewertung beurteilt Emittenten im Zusammenhang mit dem Klimawandel und Umweltveränderungen, z.B. in Bezug auf die Reduzierung von Treibhausgasen und Wasser-

schutz. Dabei werden Emittenten, die zum Klimawandel und anderen negativen Umweltveränderungen weniger beitragen beziehungsweise die diesen Risiken weniger ausgesetzt sind, besser bewertet. Emittenten mit einem exzessiven Klimarisikoprofil (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen und eignen sich nicht für den Teilfonds.

DWS Norm-Bewertung

Die DWS Norm-Bewertung beurteilt das Verhalten von Emittenten zum Beispiel im Rahmen der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation sowie das Verhalten im Rahmen allgemein anerkannter internationaler Normen und Grundsätze. Die Norm-Bewertung prüft zum Beispiel Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen von Arbeitnehmerrechten, Kinder- oder Zwangsarbeit, nachteilige Umweltauswirkungen und Geschäftsethik. Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen und eignen sich nicht für den Teilfonds.

Beteiligung an kontroversen Waffengeschäften

Die ESG-Datenbank bewertet die Beteiligung eines Unternehmens an umstrittenen (kontroversen) Waffen. Zu kontroversen Waffen gehören beispielsweise Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen. Emittenten werden nach dem Grad ihrer Beteiligung (Produktion von kontroversen Waffen, Produktion von Bauteilen usw.) bei der Herstellung von kontroversen Waffen unabhängig von dem Gesamtumsatz, den sie daraus erzielen, bewertet. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

Der Teilfonds bewirbt keine ökologischen oder sozialen Merkmale oder eine Kombination aus diesen Merkmalen. Durch die oben beschriebene Berücksichtigung von ESG-Kriterien bei Investmententscheidungen in Form von Ausschlüssen wird keine ESG- und/oder nachhaltige Anlagestrategie verfolgt.

Für den Teilfonds werden die folgenden Angaben gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor gemacht: Das Teilfondsmanagement berücksichtigt bei diesem Finanzprodukt nicht die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, da mit dem Produkt (wie oben angegeben) keine ESG- und/oder nachhaltige Anlagepolitik verfolgt wird.

Es folgt die Offenlegung entsprechend Artikel 7 der Verordnung (EU) 2020/852 vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen: Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Die Anlagen des Teilfonds in Pflichtwandelanleihen (CoCos) sind auf 10% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Zum Zwecke der Herbeiführung einer Teilfreistellung im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes und vorbehaltlich der in der Satzung und diesem Verkaufsprospekt genannten Anlagegrenzen (Aktienfonds) gilt zudem, dass mindestens 51% des Aktivvermögens (dessen Höhe bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Teilfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des Teilfonds in Aktien angelegt werden, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht handelt um:

- Anteile an Investmentfonds;
- mittelbar über Personengesellschaften gehaltene Aktien;
- Anteile an Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, bei denen nach gesetzlichen Bestimmungen oder nach deren Anlagebedingungen das Bruttovermögen zu mindestens 75% aus unbeweglichem Vermögen besteht, wenn diese Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen einer Ertragsbesteuerung in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind oder wenn deren Ausschüttungen einer Besteuerung von mindestens 15% unterliegen und der Teilfonds nicht von ihr befreit ist;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die von der Ertragsbesteuerung befreit sind, soweit sie Ausschüttungen vornehmen, es sei denn, die Ausschüttungen unterliegen einer Besteuerung von mindestens 15% und der Teilfonds ist nicht davon befreit;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, deren Einnahmen unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 10% aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften stammen, die (i) Immobilien-Gesellschaften sind oder (ii) keine Immobilien-Gesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die unmittelbar oder mittelbar Beteiligungen an Kapitalgesellschaften halten, die (i) Immobilien-Gesellschaften sind oder (ii) keine Immobilien-Gesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort

nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind, wenn der gemeine Wert dieser Beteiligungen mehr als 10% des gemeinen Werts der Kapitalgesellschaften beträgt.

Für Zwecke dieser Anlagepolitik und in Übereinstimmung mit der Definition des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) ist ein organisierter Markt ein Markt, der anerkannt und für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Dieser organisierte Markt entspricht zugleich den Kriterien des Artikels 50 der OGAW-Richtlinie.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken

Das Teilfondsmanagement bezieht Nachhaltigkeitsrisiken in seine Anlageentscheidungen ein, wie im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil unter „Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageprozess“ dargelegt wird.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk-Ansatz (VaR-Ansatz) verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Referenzportfolio gemessen, das keine Derivate enthält („Risiko-Benchmark“).

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens übersteigen. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung für den auf Anteile dieser Zielfonds entfallenden Teil um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

DWS Invest Latin American Equities

Anlegerprofil	Risikoorientiert
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH und als Submanager Itau USA Asset Management Inc., 540 Madison Avenue - 24th Floor, New York, 10022, USA
Performance-Benchmark	MSCI EM Latin America 10/40 Index in EUR, verwaltet von MSCI Limited
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	MSCI EM Latin America 10/40 Index in EUR
Hebelwirkung	Doppelter Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg und Frankfurt am Main, der auch ein Handelstag an der São Paulo Stock Exchange ist
Swing Pricing	Der Teilfonds kann Swing Pricing anwenden. Bei der Einführung eines Swing-Pricing-Mechanismus für einen bestimmten Teilfonds wird dies unter der Rubrik „Fondsfakten“ auf der Internetseite der Verwaltungsgesell- schaft www.dws.com veröffentlicht.
Orderannahme	Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufräge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die an einem Bewertungstag bis spätestens 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg bei der Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am darauffolgenden Bewertungstag abgerech- net. Aufträge, die nach 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg bei der Transferstelle eingehen, werden auf der Grund- lage des Anteilwerts am übernächsten Bewertungstag abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts drei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird drei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben. Die Valuta für Kauf- oder Rücknah- meaufträge bestimmter Währungen kann um einen Tag von der in der Beschreibung der Anteilklassen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil angegebenen Valuta abweichen.
Anteilsbruchteile	Bis zu drei Nachkommastellen
Expense Cap	Max. 15% der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft

Überblick über die Anteilklassen

Anteilklassenwährung	LC, FC, NC, IC, FC50, TFC GBP IC USD LC, USD TFC, USD IC	EUR GBP USD
Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	LC, USD LC FC, GBP IC, IC, FC50, TFC, USD TFC, USD IC NC	bis zu 5% 0% bis zu 3%
Vergütung der Verwaltungsgesellschaft p.a. (vom Teilfonds zu tragen)*	LC, USD LC FC, TFC NC GBP IC, USD IC FC50 FC, TFC USD TFC	bis zu 1,75% bis zu 0,85% bis zu 2,2% bis zu 0,50% bis zu 0,30% bis zu 0,85% bis zu 0,75%
Service Fee p.a. (vom Teilfonds zu tragen)*	LC, FC, GBP IC, USD LC, IC, FC50, TFC, USD TFC, USD IC NC	0% 0,2%
Taxe d'abonnement p.a. (vom Teilfonds zu tragen)	LC, FC, NC, USD LC, FC50, TFC, USD TFC GBP IC, IC, USD IC	0,05% 0,01%
Auflegungsdatum	LC, FC, NC USD LC IC FC50 TFC USD TFC USD IC GBP IC	1.10.2012 14.1.2013 28.2.2017 16.4.2018 15.5.2019 16.8.2019 15.9.2021 30.11.2022

* Weitere Kosten sind Abschnitt 12 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil zu entnehmen.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine **deutlich erhöhte Volatilität** auf, d.h., die Anteilepreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein. **Der Teilfonds eignet sich daher nur für erfahrene Anleger, die mit den Chancen und Risiken volatiler Anlagen vertraut und zudem in der Lage sind, vorübergehend hohe Verluste hinzunehmen.**

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest Latin American Equities gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik des DWS Invest Latin American Equities ist die Erwirtschaftung einer überdurchschnittlichen Rendite. Mindestens 70% des Teilfondsvermögens werden in Aktien, Aktienzertifikaten, Partizipations- und Genussscheinen, Wandelanleihen und Optionsscheinen auf Aktien von Unternehmen angelegt, die ihren eingetragenen Sitz in einem lateinamerikanischen Land haben oder ihre Geschäftstätigkeit überwiegend in einem lateinamerikanischen Land ausüben oder die als Holdinggesellschaften überwiegend Beteiligungen an Unternehmen mit Sitz in einem lateinamerikanischen Land, wie z.B. Argentinien, Brasilien, Chile, Kolumbien, Mexiko, Peru oder Venezuela, halten.

Die Anlage in den vorstehenden Wertpapieren kann auch durch Global Depositary Receipts (GDRs) und American Depositary Receipts (ADRs), die an anerkannten Börsen und Märkten notiert sind und von internationalen Finanzinstituten ausgegeben werden, oder, soweit gemäß der Verordnung des Großherzogtums vom 8. Februar 2008 über bestimmte Definitionen des Gesetzes von 2010 (Verordnung von 2008) und Artikel 41 Absatz 1 oder 2 des Gesetzes von 2010 zulässig, durch Participatory Notes (P-Notes) erfolgen.

Die in einigen lateinamerikanischen Ländern noch im Aufbau befindlichen Börsen sind mit erhöhten Chancen und Risiken verbunden und gelten derzeit nicht als geregelte Märkte im Sinne von Artikel 41 des Gesetzes von 2010. Die Anlage in diesen Ländern wird deshalb auf 10% des Fondsvermögens begrenzt und in die in Abschnitt 2 B. Buchstabe h) des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil angegebene Anlagegrenze einbezogen.

Zur Umsetzung der Anlagepolitik und Erreichung des Anlageziels kann der Teilfonds in Einklang mit Artikel 2 B. des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil geeignete derivative Finanzinstrumente und Techniken einsetzen, insbesondere – ohne darauf beschränkt zu sein – Terminkontrakte, Futures, Single-Stock-Futures, Optionen oder Equity-Swaps. Soweit liquide Mittel Verpflichtungen aus derivativen Finanzinstrumenten decken, werden sie den maßgeblichen 70% zugerechnet.

Bis zu 30% des Teilfondsvermögens können in Aktien, Aktienzertifikaten, Partizipations- und Genussscheinen, Wandelanleihen und Optionsscheinen auf Aktien von Emittenten, die die Anforderungen der vorstehenden Absätze nicht erfüllen, angelegt werden.

Bis zu 30% des Teilfondsvermögens können in kurzfristige Einlagen, Geldmarktinstrumente und Guthaben bei Kreditinstituten und bis zu 10% in Geldmarktfonds investiert werden. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, diese Obergrenze von 30% zu übersteigen, wenn und soweit dies im Interesse der Anteilinhaber gerechtfertigt scheint.

Der Teilfonds kann zusätzliche flüssige Mittel im Sinne von Abschnitt 2 B. Buchstabe o) des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil halten.

Für den Teilfonds werden die folgenden Angaben gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor gemacht: Das Teilfondsmanagement berücksichtigt bei diesem Finanzprodukt nicht die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, da die Anlagestrategie keine ökologischen oder sozialen Ziele verfolgt.

Es folgt die Offenlegung entsprechend Artikel 7 der Verordnung (EU) 2020/852 vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen:

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Die Anlagen des Teilfonds in Pflichtwandelanleihen (CoCos) sind auf 10% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Das Teilfondsvermögen kann darüber hinaus in allen anderen zulässigen Vermögenswerten angelegt werden, die in Abschnitt 2 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil angegeben sind, einschließlich der in Abschnitt 2 A. Buchstabe j) genannten Vermögenswerte.

Zum Zwecke der Herbeiführung einer Teilfreistellung im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes und vorbehaltlich der in der Satzung und diesem Verkaufsprospekt genannten Anlagegrenzen (Aktienfonds) gilt zudem, dass mindestens 51% des Aktivvermögens (dessen Höhe bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Teilfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des Teilfonds in Aktien angelegt werden, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht handelt um:

- Anteile an Investmentfonds;
- mittelbar über Personengesellschaften gehaltene Aktien;
- Anteile an Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, bei denen nach gesetzlichen Bestimmungen oder nach deren Anlagebedingungen das Bruttovermögen zu mindestens 75% aus unbeweglichem Vermögen besteht, wenn diese Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen einer Ertragsbesteuerung in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind oder wenn deren Ausschüttungen einer Besteuerung von mindestens 15% unterliegen und der Teilfonds nicht von ihr befreit ist;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die von der Ertragsbesteuerung befreit sind, soweit sie Ausschüttungen vornehmen, es sei denn, die Ausschüttungen unterliegen einer Besteuerung von mindestens 15% und der Teilfonds ist nicht davon befreit;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, deren Einnahmen unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 10% aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften stammen, die (i) Immobilien-Gesellschaften sind oder (ii) keine Immobilien-Gesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die unmittelbar oder mittelbar Beteiligungen an Kapitalgesellschaften halten, die (i) Immobilien-Gesellschaften sind oder (ii) keine Immobilien-Gesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind, wenn der gemeine Wert dieser Beteiligungen mehr als 10% des gemeinen Werts der Kapitalgesellschaften beträgt.

Für Zwecke dieser Anlagepolitik und in Übereinstimmung mit der Definition des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) ist ein organisierter Markt ein Markt, der anerkannt und für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Dieser organisierte Markt entspricht zugleich den Kriterien des Artikels 50 der OGAW-Richtlinie.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken

Das Teilfondsmanagement trifft alle Managemententscheidungen für den Teilfonds nach Maßgabe der rechtlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen und unter Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken.

Hinsichtlich der Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in die Anlageentscheidungen gilt Folgendes: Das Teilfondsmanagement berücksichtigt bei seinen Anlageentscheidungen neben allgemeinen Finanzdaten auch Nachhaltigkeitsrisiken. Dies gilt für den gesamten Anlageprozess und bezieht sich sowohl auf die Fundamentalanalyse von Investments als auch die Anlageentscheidungen.

Das Teilfondsmanagement verfolgt einen verantwortungsbewussten Investmentansatz, der auf Fundamentalanalysen mit integrierten ESG-Kriterien, Wahrnehmung der Stimmrechtsvertretung und Engagement bei den Beteiligungsunternehmen beruht. Der Ansatz zur ESG-Integration ist in den Investment-Research-Prozess eingebunden, in dem die Aktien-Fundamentalanalyse einen besonderen Schwerpunkt bildet. Bei der eigenen Methode des Teilfondsmanagers werden ESG-Themen in die DCF-Modelle mit Fokus auf die Cashflow-Positionen eingerechnet und beeinflussen so die Zielkurse der analysierten Unternehmen. Ziel ist es, den Nettobarwert wesentlicher ESG-Themen zu schätzen, um Ereignisse vorwegzunehmen, die eine Wertsteigerung oder Wertvernichtung zur Folge haben können.

Itaú Asset Management übt eine aktive Eigentümerschaft durch Stimmabgabe in den Hauptversammlungen der Beteiligungsunternehmen und durch aktive Einflussnahme (Engagement) bei den Beteiligungsunternehmen aus. Dies erfolgt mit dem Ziel, mit den Unternehmen einen positiven Dialog zur Förderung bewährter ESG-Praktiken zu führen.

Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv unter Bezugnahme auf einen Referenzwert oder eine Kombination von Referenzwerten (Benchmarks) verwaltet, wie in der teilfondsspezifischen Tabelle näher dargelegt ist. Alle Benchmarks bzw. deren Administratoren sind bei der ESMA im öffentlichen Register der Administratoren von Referenzindizes oder im öffentlichen Register der Referenzwerte eines Drittstaats registriert.

Es wird nicht unbedingt erwartet, dass der überwiegende Teil der Wertpapiere des Teilfonds oder deren Emittenten Bestandteil der Benchmark sein werden, und das Portfolio wird voraussichtlich nicht unbedingt eine ähnliche Gewichtung wie die Benchmark aufweisen. Das Teilfondsmanagement wird nach eigenem Ermessen in nicht in der Benchmark enthaltene Wertpapiere und Sektoren investieren, um besondere Anlagechancen zu

nutzen. Die Positionierung des Teilfonds kann erheblich von der Benchmark abweichen (z.B. indem nicht in der Benchmark enthaltene Positionen gehalten werden, sowie durch eine erhebliche Untergewichtung oder Übergewichtung). Der tatsächliche Spielraum ist dabei normalerweise relativ hoch. Eine Abweichung spiegelt im Allgemeinen die Einschätzung der besonderen Marktlage durch den Teilfondsmanager wider. Diese kann zu einer defensiven und engeren oder zu einer aktiveren und breiteren Positionierung im Vergleich zur Benchmark führen. Auch wenn das Ziel des Teilfonds darin besteht, mit seinem Anlageergebnis die Wertentwicklung der Benchmark zu übertreffen, kann die mögliche Outperformance je nach vorherrschendem Marktumfeld (z.B. weniger volatilen Rahmenbedingungen) und der tatsächlichen Positionierung gegenüber der Benchmark begrenzt sein.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk-Ansatz (VaR-Ansatz) verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Referenzportfolio gemessen, das keine Derivate enthält („Risiko-Benchmark“).

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens übersteigen. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung für den auf Anteile dieser Zielfonds entfallenden Teil um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

DWS Invest Low Carbon Corporate Bonds

Anlegerprofil	Renditeorientiert
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Performance-Benchmark	Solactive ISS Paris Aligned Select Euro Corporate IG Index, verwaltet von der Solactive AG
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	Solactive ISS Paris Aligned Select Euro Corporate IG Index
Hebelwirkung	Doppelter Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg
Swing Pricing	Der Teilfonds kann Swing Pricing anwenden. Bei der Einführung eines Swing-Pricing-Mechanismus für einen bestimmten Teilfonds wird dies unter der Rubrik „Fondsfakten“ auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.dws.com veröffentlicht.
Orderannahme	Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die an einem Bewertungstag bis spätestens 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg bei der Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am darauffolgenden Bewertungstag abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg bei der Transferstelle eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am übernächsten Bewertungstag abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts drei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird drei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben. Die Valuta für Kauf- oder Rücknahmeaufträge bestimmter Währungen kann um einen Tag von der in der Beschreibung der Anteilklassen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil angegebenen Valuta abweichen.
Anteilsbruchteile	Bis zu drei Nachkommastellen
Expense Cap	Max. 15% der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft

Überblick über die Anteilklassen

Anteilklassenwährung	FD, LD, XD, FC, TFD USD LDH, USD XCH	EUR USD
Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	FD, XD, FC, TFD, USD XCH LD, USD LDH	0% bis zu 3%
Vergütung der Verwaltungsgesellschaft p.a. (vom Teilfonds zu tragen)*	FD, FC, TFD LD, USD LDH XD, USD XCH	bis zu 0,6% bis zu 0,9% bis zu 0,2%
Service Fee p.a. (vom Teilfonds zu tragen)*	FD, LD, XD, FC, TFD, USD LDH, USD XCH	0%
Taxe d'abonnement p.a. (vom Teilfonds zu tragen)	FD, LD, XD, FC, TFD, USD LDH, USD XCH	0,05%
Auflegungsdatum	FD, LD, XD FC, TFD, USD LDH, USD XCH	1.6.2021 8.9.2021

* Weitere Kosten sind Abschnitt 12 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil zu entnehmen.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest Low Carbon Corporate Bonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und qualifiziert somit als Produkt gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“). Obwohl der Teilfonds kein nachhaltiges Anlageziel verfolgt, legt er einen Mindestanteil seiner Vermögenswerte in nachhaltigen Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR an.

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt. Darüber hinaus hat der Teilfonds keine Benchmark, d.h. keinen Paris-abgestimmten EU-Referenzwert im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011, für die Erreichung der beworbenen geringen CO₂-Emissionen gemäß dem Übereinkommen von Paris festgelegt. Das Teilfondsmanagement wird das Portfolio aktiv verwalten und hat Anlageprozesse für die Auswahl der Investments festgelegt. Dadurch wird sichergestellt, dass die methodischen Anforderungen für einen Paris-abgestimmten Referenzwert gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission eingehalten werden. Für den Teilfonds wurde jedoch der Solactive ISS Paris Aligned Select Euro Corporate IG Index („Index“) als Performance-Benchmark bestimmt. Hierbei handelt es sich um einen regelbasierten Index, der die Wertentwicklung von liquiden, auf Euro lautenden Investment-Grade-Unternehmensanleihen misst. Der Index bildet ein Portfolio von Investment-Grade-Unternehmensanleihen ab, das auf der ISS ESG-Klimaanalyse basiert und auf das Szenario einer globalen Erwärmung um 1,5 °C bis 2050 ausgerichtet ist. Dieses Szenario spiegelt sich im zugrunde liegenden Anlageuniversum (d.h. im Solactive Euro IG Corporate Index) wider.

Nähere Angaben zur zugrunde liegenden Berechnungsmethodik und weitere Informationen sind unter <https://www.solactive.com/indices/> erhältlich.

Die vom Teilfonds beworbene Reduzierung von CO₂-Emissionen zur Erreichung der langfristigen Erderwärmungsziele des Pariser Abkommens unter dem Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen („Pariser Klimaabkommen“) ist ein fester Bestandteil des Teilfondskonzepts.

Ziel der Anlagepolitik des DWS Invest Low Carbon Corporate Bonds ist die Erwirtschaftung einer überdurchschnittlichen Rendite für den Teilfonds.

Das Teilfondsvermögen wird überwiegend in verzinslichen Schuldtiteln von Unternehmen weltweit angelegt, die sich durch sehr geringe CO₂-Emissionen auszeichnen oder ihre Geschäfts-

tätigkeit auf einen emissionsarmen Betrieb umstellen.

Mindestens 75% des Teilfondsvermögens werden weltweit in verzinslichen Schuldtiteln angelegt, die zum Zeitpunkt des Erwerbs ein Investment-Grade-Rating aufweisen. Höchstens 25% des Teilfondsvermögens dürfen in verzinslichen Schuldtiteln angelegt werden, die zum Erwerbszeitpunkt nicht über ein Investment-Grade-Rating, jedoch mindestens über ein Bonitätsrating von B3 (Moody's) oder von B- (S&P bzw. Fitch) verfügen. Sollten die Ratings der drei Ratingagenturen unterschiedlich ausfallen, wird das niedrigere der zwei besten Ratings zugrunde gelegt. Sollten die Ratings von zwei Ratingagenturen unterschiedlich ausfallen, wird das niedrigere Rating zugrunde gelegt. Liegt kein Rating vor, kann ein internes Rating verwendet werden. Wird ein im Bestand gehaltener Vermögenswert auf ein niedrigeres Rating als B3/B- herabgestuft, wird dieser Vermögenswert innerhalb von sechs Monaten veräußert.

Mindestens 70% des Teilfondsvermögens lauten auf EUR oder werden gegen EUR abgesichert.

Dieser Teilfonds investiert mindestens 80% seines Nettovermögens in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen und der Strategie zur Reduzierung der CO₂-Emissionen im Einklang stehen. Das Teilfondsmanagement setzt dies mit einem zweistufigen Ansatz um.

ESG-Bewertungsmethodik

Das Portfoliomanagement dieses Teilfonds strebt in einem ersten Schritt an, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Investitionen unabhängig von deren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten anhand einer proprietären ESG-Bewertungsmethode bewertet werden. Diese Methodik basiert auf der ESG-Datenbank, die Daten mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen sowie interne Bewertungen (auf Grundlage einer definierten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) nutzt, um abgeleitete Gesamtbewertungen zu erzielen. Die ESG-Datenbank beruht daher zum einen auf Daten und Zahlen und zum anderen auf internen Beurteilungen, die Faktoren berücksichtigen, die über die verarbeiteten Zahlen und Daten hinausgehen, wie zum Beispiel zukünftige erwartete ESG-Entwicklungen, Plausibilität der Daten im Hinblick auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und unternehmerische Entscheidungen des Emittenten.

Wie nachfolgend näher beschrieben, leitet die ESG-Datenbank innerhalb verschiedener Bewertungsansätze anhand der Buchstaben A bis F codierte Bewertungen ab. Innerhalb einzelner Bewertungsansätze erhalten Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen, wobei „A“ die höchste Bewertung und „F“ die niedrigste Bewertung darstellt. Wird die Bewertung eines Emittenten entsprechend einem Bewertungsansatz als nicht ausreichend erachtet, ist es dem Portfolio-

management untersagt, in diesen Emittenten zu investieren, auch wenn dieser entsprechend den anderen Bewertungsansätzen grundsätzlich investierbar wäre. In diesem Sinne wird jede Bewertung innerhalb eines Bewertungsansatzes individuell betrachtet und kann zum Ausschluss eines Emittenten führen.

Die ESG-Datenbank nutzt zur Beurteilung, ob die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bei Emittenten vorliegen, eine Vielzahl unterschiedlicher Bewertungsansätze, darunter unter anderem:

DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung

Die DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung beurteilt Emittenten im Zusammenhang mit dem Klimawandel und Umweltveränderungen, z.B. in Bezug auf die Reduzierung von Treibhausgasen und Wasserschutz. Dabei werden Emittenten, die zum Klimawandel und anderen negativen Umweltveränderungen weniger beitragen beziehungsweise die diesen Risiken weniger ausgesetzt sind, besser bewertet. Emittenten mit einem exzessiven Klimarisikoprofil (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen. Emittenten mit einem hohen Klimarisikoprofil (d.h. einer „E“-Bewertung) sind auf 5% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

DWS Norm-Bewertung

Die DWS Norm-Bewertung beurteilt das Verhalten von Emittenten z.B. im Rahmen der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation sowie das Verhalten im Rahmen allgemein anerkannter internationaler Normen und Grundsätze. Die Norm-Bewertung prüft z.B. Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen von Arbeitnehmerrechten, Kinder- oder Zwangsarbeit, nachteilige Umweltauswirkungen und Geschäftsethik. Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen. Emittenten mit einem hohen Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „E“-Bewertung) sind auf 5% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

DWS ESG-Qualitätsbewertung

Die DWS ESG-Qualitätsbewertung unterscheidet zwischen Unternehmen und staatlichen Emittenten.

Für Unternehmen ermöglicht die DWS ESG-Qualitätsbewertung einen Peer-Group-Vergleich basierend auf einem anbieterübergreifenden Konsens über die ESG-Gesamtbewertung (Best-in-Class Ansatz), zum Beispiel in Bezug auf den Umgang mit Umweltveränderungen, Produktsicherheit, Mitarbeiterführung oder Unternehmensethik. Die Vergleichsgruppe setzt sich aus Unternehmen aus dem gleichen Sektor aus der gleichen Region zusammen. Die in diesem Vergleich besser bewerteten Emittenten erhalten eine bessere Bewertung, während die im Vergleich schlechter bewerteten Emittenten eine schlechtere Bewertung erhalten. Unternehmen, die im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlecht bewertet sind

(d.h. eine „E“- oder „F“-Bewertung aufweisen), sind als Investition ausgeschlossen.

Für staatliche Emittenten beurteilt die DWS ESG-Qualitätsbewertung die ganzheitliche Regierungsführung unter anderem unter Berücksichtigung der politischen und bürgerlichen Freiheiten. Staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

Zudem sind Emittenten mit einer „D“-Bewertung innerhalb der DWS ESG-Qualitätsbewertung auf 15% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Die ESG-Datenbank definiert bestimmte Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten als relevant. Als relevant werden Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in einem umstrittenen Bereich betreffen („kontroverse Sektoren“). Als kontroverse Sektoren sind zum Beispiel zivile Schusswaffen, Rüstungsindustrie, Tabakwaren und Erwachsenenunterhaltung definiert. Als relevant werden weitere Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in anderen Bereichen betreffen. Weitere relevante Bereiche sind zum Beispiel Kernenergie oder Abbau von Kohle und kohlebasierte Energiegewinnung.

Emittenten werden nach ihrem Anteil am Gesamtumsatz bewertet, den sie in kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten erzielen. Je niedriger der prozentuale Anteil des Umsatzes aus den kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten ist, desto besser ist die Bewertung. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

Beteiligung an kontroversen Waffengeschäften

Die ESG-Datenbank bewertet die Beteiligung eines Unternehmens an kontroversen Waffengeschäften. Zu kontroversen Waffen zählen beispielsweise Antipersonenminen, Streumunition, Waffen aus abgereichertem Uran, Nuklearwaffen, chemische und biologische Waffen.

Emittenten werden nach dem Grad ihrer Beteiligung (Produktion von kontroversen Waffen, Produktion von Bauteilen usw.) bei der Herstellung von kontroversen Waffen unabhängig von dem Gesamtumsatz, den sie daraus erzielen, bewertet. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds)

Abweichend von der vorstehenden Regelung sind Anleihen, die die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik nicht vollständig erfüllen, für eine Investition geeignet, wenn sie den Kriterien der DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds) entsprechen.

Die Finanzierung zweckgebundener Anleihen (Use-of-proceeds-Bonds) wird in einem zweistufigen Prozess bewertet.

In der ersten Stufe beurteilt die DWS, ob eine Anleihe die Kriterien für eine zweckgebundene Anleihe erfüllt. Ein wesentliches Element ist die Prüfung der Konformität mit den von der International Capital Market Association (ICMA) herausgegebenen Green Bond Principles, Social Bond Principles bzw. Sustainability Bond Principles. Die Bewertung konzentriert sich auf die Verwendung der Erlöse, die Auswahl der Projekte, die mit diesen Erlösen finanziert werden, das Management der erlösfinanzierten Ausgaben sowie die jährlichen Berichte an die Anleger über die Erlösverwendung.

Erfüllt eine Anleihe diese Grundsätze, wird in der zweiten Stufe die ESG-Qualität des Anleiheemittenten anhand definierter Mindeststandards in Bezug auf ökologische, soziale und die Corporate Governance betreffende Faktoren bestätigt. Diese Bewertung basiert auf der oben beschriebenen ESG-Bewertungsmethodik und schließt folgende Emittenten aus:

- Unternehmen mit einer im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlechten ESG-Qualität (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf die Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) oder
- Emittenten mit exzessiver Beteiligung an umstrittenen Waffen (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung).

Soweit der Teilfonds sein nachhaltiges Investitionsziel auch durch Anlagen in Zielfonds anstrebt, müssen letztere die vorstehenden DWS-Standards in Bezug auf Klima- und Transitionsrisiko-, Norm- und ESG-Qualitätsbewertung (ausgenommen die Bewertung von Staaten) erfüllen.

Derzeit wird das Nachhaltigkeitsziel des Teilfonds nicht durch den Einsatz von Derivaten erreicht. Derivate werden daher bei der Berechnung des Mindestanteils der Vermögenswerte, die diesen Merkmalen entsprechen, nicht berücksichtigt. Derivate auf einzelne Emittenten dürfen für den Teilfonds jedoch nur dann erworben werden, wenn die Emittenten des Basiswerts die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik erfüllen.

Zusätzliche flüssige Mittel werden nicht mittels der ESG-Bewertungsmethodik beurteilt.

Methodik zur Reduzierung der CO₂-Emissionen

In einem zweiten Schritt geht das Teilfondsmanagement wie folgt vor, um die beworbene Paris-abgestimmte Reduzierung der CO₂-Emissionen zu erreichen:

Ausschlüsse

Folgende Unternehmen werden vom Teilfondsmanagement als Investition ausgeschlossen:

- a) Unternehmen, die an Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen beteiligt sind;
- b) Unternehmen, die an dem Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind;
- c) Unternehmen, die gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen;
- d) Unternehmen, die 1% oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Stein- und Braunkohle erzielen;
- e) Unternehmen, die 10% oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Erdöl erzielen;
- f) Unternehmen, die 50% oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, der Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen erzielen;
- g) Unternehmen, die 50% oder mehr ihrer Einnahmen mit der Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO₂ e/kWh erzielen.

Darüber hinaus schließt das Teilfondsmanagement Unternehmen aus, bei denen festgestellt oder (sofern relevant) geschätzt wird, dass sie eines oder mehrere Umweltziele gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) 2020/852 beeinträchtigen.

Reduzierung der Treibhausgas-(THG)-Emissionsintensität des Portfolios

Das Teilfondsmanagement definiert ein Portfolio von Unternehmensanleihen, das im Vergleich zum iBoxx Euro Corporate Index eine um 50% geringere THG-Emissionsintensität (THG-Emissionen der Emissionskategorien (Scopes) 1, 2 und 3, dividiert durch den EVIC) aufweist. Dieser Schwellenwert darf zu keinem Zeitpunkt unterschritten werden und muss unter 300 Tonnen THG-Emissionen pro Million Unternehmenswert einschließlich Barmitteln (300 t CO₂/Mio. EVIC) liegen. Um dieses Ziel zu erreichen, berücksichtigt der Portfoliomanager die THG-Emissionsintensität auf Einzelwertebene anhand von Daten aus der ESG-Datenbank.

Dekarbonisierungspfad

Der Portfoliomanager senkt die Obergrenze für die Kohlenstoffintensität des Gesamtportfolios durchschnittlich um jährlich 7%. Diese Herabsetzung beginnt am Auflegungsdatum der ersten Anteilklasse des Teilfonds. Den Ausgangspunkt bildet der feste Referenzwert von

300 t CO₂/Mio. EVIC; am Ende steht ein Wert von null für die Kohlenstoffintensität. Die angestrebte Reduktion von 7% pro Jahr wird geometrisch berechnet. Die angestrebte durchschnittliche Verringerung um 7% pro Jahr wird geometrisch berechnet.

Informationen über den Dekarbonisierungspfad des Teilfondsportfolios werden im Jahresbericht des Teilfonds veröffentlicht.

Die DWS berechnet die THG-Emissionsintensität anhand der CO₂-Emissionsdaten von MSCI. Dieser Datensatz umfasst die Treibhausgas-Emissionen eines Unternehmens in Scope 1, Scope 2 und Scope 3 wie ausgewiesen (falls verfügbar) oder mit den eigenen Schätzmodellen von MSCI geschätzt.

Die DWS kann auch CO₂-Emissionsdaten anderer Anbieter heranziehen. Bei Portfoliobestandteilen, für die keine Daten zur Scope-1-, Scope-2- und Scope-3-Emissionsintensität verfügbar sind, wird die Emissionsintensität durch einen Peer-Group-Vergleich geschätzt.

Im Rahmen der Anlagen des Teilfonds in Vermögenswerten, die die DWS-Standards in Bezug auf ökologische und soziale Merkmale sowie Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung, wie oben näher ausgeführt, erfüllen, wird das Teilfondsmanagement mindestens 20% des Teilfondsvermögens in „nachhaltige Investitionen“ im Sinne von Artikel 2 Absatz 17 SFDR investieren.

Diese nachhaltigen Investitionen werden zu mindestens einem der Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (UN-SDGs) beitragen, die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben. Dies sind unter anderem:

- Ziel 1: Keine Armut
- Ziel 2: Kein Hunger
- Ziel 3: Gesundheit und Wohlergehen
- Ziel 4: Hochwertige Bildung
- Ziel 5: Geschlechtergleichheit
- Ziel 6: Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen
- Ziel 7: Bezahlbare und saubere Energie
- Ziel 10: Weniger Ungleichheit
- Ziel 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden
- Ziel 12: Nachhaltige/r Konsum und Produktion
- Ziel 13: Maßnahmen zum Klimaschutz
- Ziel 14: Leben unter Wasser
- Ziel 15: Leben an Land

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen UN-SDGs wird je nach den tatsächlichen Anlagen im Portfolio variieren.

Die DWS wird den Beitrag zu den UN-SDGs mittels einer Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen ermitteln, bei der potenzielle Investments anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig eingestuft werden kann. Im Rahmen dieser Bewertung beurteilt das Teilfondsmanagement, (1) ob

eine Wirtschaftstätigkeit einen Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs leistet, (2) ob diese Wirtschaftstätigkeit oder andere Wirtschaftstätigkeiten des Unternehmens diese Ziele nicht erheblich beeinträchtigen („Do Not Significantly Harm“ – DNSH-Bewertung), und (3) ob das Unternehmen selbst mit dem DWS Safeguard Assessment im Einklang steht.

In die Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen fließen Daten von mehreren Datenanbietern, aus öffentlichen Quellen und internen Bewertungen (auf Grundlage einer festgelegten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) ein, um festzustellen, ob eine Tätigkeit nachhaltig ist. Tätigkeiten, die einen positiven Betrag zu den UN-SDGs leisten, werden nach Umsatz, Investitionsausgaben (CapEx) und/oder Betriebsausgaben (OpEx) bewertet. Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Tätigkeit als nachhaltig, wenn das Unternehmen positiv bei der DNSH-Bewertung abschneidet und das DWS Safeguard Assessment erfolgreich durchläuft.

Aufgrund des Mangels an verlässlichen Daten verpflichtet sich der Teilfonds nicht dazu, einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel gemäß der EU-Taxonomie anzustreben. Daher beträgt der aktuelle Anteil ökologisch nachhaltiger Investitionen gemäß der EU-Taxonomie 0% des Teilfondsvermögens. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass einige den Anlagen zugrunde liegende Wirtschaftstätigkeiten der EU-Taxonomie entsprechen.

Das Teilfondsmanagement berücksichtigt mithilfe seiner Ausschlussstrategie die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:

- THG-Emissionen (Nr. 1)
- CO₂-Fußabdruck (Nr. 2)
- THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird (Nr. 3)
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4)
- Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen (Nr. 5)
- Emissionen in Wasser (Nr. 8)
- Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10)
- Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14)

Die vorstehenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auf Produktebene durch die Ausschluss- und Portfoliokonstruktionsstrategie für die Vermögenswerte des Teilfonds berücksichtigt, die über die eigene ESG-Bewertungsmethodik auf die ökologischen und sozialen Merkmale und auf die methodischen Anforderungen der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission abgestimmt sind. Bei nachhaltigen Investitionen werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen in der DNSH-Bewertung („Do

Not Significantly Harm“ – Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) berücksichtigt.

Darüber hinaus hält die Verwaltungsgesellschaft eine aktive Eigentümerschaft für ein sehr effektives Mittel, um die Unternehmensführung, Richtlinien und Verfahren zu verbessern und auf eine bessere langfristige Leistung der Beteiligungsunternehmen hinzuwirken. Aktive Eigentümerschaft bedeutet, die Position als Anteilseigner zur Einflussnahme auf die Tätigkeiten oder das Verhalten der Beteiligungsunternehmen zu nutzen. Es kann ein konstruktiver Dialog mit den Beteiligungsunternehmen zu Themen wie Strategie, finanzielle und nichtfinanzielle Leistung, Risiko, Kapitalstruktur, sozialer und ökologischer Einfluss sowie Corporate Governance, einschließlich Themenfeldern wie Offenlegung, Kultur und Vergütung, eingeleitet werden. Ein solcher Dialog kann beispielsweise durch Treffen mit den Emittenten oder Mandatsvereinbarungen ausgeübt werden. Bei Kapitalbeteiligungen ist auch eine Interaktion mit dem Unternehmen durch Stimmrechtsausübung (Proxy Voting) oder die Teilnahme an Hauptversammlungen möglich.

Weitere Informationen über die mit diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sind dem Anhang zu diesem Verkaufsprospekt zu entnehmen.

Unter Einhaltung der in Abschnitt 2 B. des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil angegebenen Anlagegrenzen kann die Anlagepolitik auch durch die Verwendung geeigneter derivativer Finanzinstrumente umgesetzt werden. Diese können unter anderem Optionen, Terminkontrakte (Forwards und Futures), Terminkontrakte auf Finanzinstrumente und Optionen auf derartige Kontrakte sowie durch private Übereinkunft vereinbarte OTC-Kontrakte auf beliebige Finanzinstrumente wie Swaps, Forward Starting Swaps, Inflations-swaps, Total Return Swaps, Excess Return Swaps, Swaptions, Constant Maturity Swaps und Credit Default Swaps beinhalten.

Im Einklang mit Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 kann der Teilfonds in Geldmarktinstrumente, Einlagen bei Kreditinstituten und bis zu 10% in Geldmarktfonds investieren. Die Anlagen in Geldmarktinstrumenten, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktfonds sowie neben diesen Anlagen gehaltene zusätzliche flüssige Mittel (wie nachstehend ausgeführt) werden insgesamt nicht mehr als 25% des Netto-Teilfondsvermögens betragen. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, diese Obergrenze von 25% zu übersteigen, wenn und soweit dies im Interesse der Anteilinhaber gerechtfertigt scheint.

Der Teilfonds kann zusätzliche flüssige Mittel im Sinne von Abschnitt 2 B. Buchstabe o) des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil halten.

Die Anlagen des Teilfonds in Pflichtwandelanleihen (CoCos) sind auf 10% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Die Anlagen des Teilfonds in forderungsbesicherten Wertpapieren (ABS) sind auf 20% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt. Der Begriff „Asset Backed Securities“ wird grundsätzlich im erweiterten Sinne verwendet, d.h. unter Einbeziehung von Mortgage Backed Securities (MBS) und Collateralized Debt Obligations (CDOs). Asset Backed Securities sind verzinsliche Wertpapiere, die durch verschiedene Forderungen und/oder Wertpapiere gedeckt werden. Dazu gehören insbesondere verbrieft Kreditkartenforderungen, private und gewerbliche Hypothekenforderungen, Verbraucherkredite, Forderungen aus Fahrzeugleasing, Kredite an kleine Unternehmen, Hypothekenanleihen, Collateralized Loan Obligations (CLOs) und Collateralized Bond Obligations (CBOs).

Das Teilfondsvermögen kann darüber hinaus in allen anderen zulässigen Vermögenswerten angelegt werden, die in Abschnitt 2 angegeben sind, einschließlich der in Abschnitt 2 A. Buchstabe j) des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil genannten Vermögenswerte.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken

Das Teilfondsmanagement bezieht Nachhaltigkeitsrisiken in seine Anlageentscheidungen ein, wie im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil unter „Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageprozess“ dargelegt wird.

Zusätzliche Informationen

Bei der Verwendung von Total Return Swaps zur Umsetzung der Anlagestrategie wie oben beschrieben ist Folgendes zu beachten:

Der Anteil des Netto-Teilfondsvermögens, der Gegenstand von Total Return Swaps ist (ausgedrückt als Summe der Nennwerte der Total Return Swaps dividiert durch den Nettoinventarwert des Teilfonds), erreicht den Erwartungen nach bis zu 100%, kann jedoch in Abhängigkeit von dem jeweiligen Marktumfeld bis zu 200% betragen, wobei das Ziel eines effizienten Portfoliomanagements im Interesse der Anleger verfolgt wird. Die Berechnung erfolgt gemäß den Richtlinien CESR/10-788. Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Weitere Informationen über Total Return Swaps sind dem Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil, unter anderem dem Abschnitt „Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung“, zu entnehmen. Die Auswahl von Gegenparteien für einen Total

Return Swap erfolgt nach den im Abschnitt „Kontrahentenauswahl“ des Verkaufsprospekts beschriebenen Grundsätzen. Weitere Angaben zu den Gegenparteien werden im Jahresbericht veröffentlicht. Bezüglich spezieller Risikoaspekte in Zusammenhang mit Total Return Swaps werden die Anleger auf den Abschnitt „Allgemeine Risikohinweise“ und insbesondere auf den Abschnitt „Risiken im Zusammenhang mit Derivategeschäften“ des Verkaufsprospekts verwiesen.

Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv unter Bezugnahme auf einen Referenzwert oder eine Kombination von Referenzwerten (Benchmarks) verwaltet, wie in der teilfondsspezifischen Tabelle näher dargelegt ist. Alle Benchmarks bzw. deren Administratoren sind bei der ESMA im öffentlichen Register der Administratoren von Referenzindizes oder im öffentlichen Register der Referenzwerte eines Drittstaats registriert.

Es wird nicht unbedingt erwartet, dass der überwiegende Teil der Wertpapiere des Teilfonds oder deren Emittenten Bestandteil der Benchmark sein werden, und das Portfolio wird voraussichtlich nicht unbedingt eine ähnliche Gewichtung wie die Benchmark aufweisen. Das Teilfondsmanagement wird nach eigenem Ermessen in nicht in der Benchmark enthaltene Wertpapiere und Sektoren investieren, um besondere Anlagechancen zu nutzen. Die Positionierung des Teilfonds kann erheblich von der Benchmark abweichen (z.B. indem nicht in der Benchmark enthaltene Positionen gehalten werden, sowie durch eine erhebliche Untergewichtung oder Übergewichtung). Der tatsächliche Spielraum ist dabei normalerweise relativ hoch. Eine Abweichung spiegelt im Allgemeinen die Einschätzung der besonderen Marktlage durch den Teilfondsmanager wider. Diese kann zu einer defensiven und engeren oder zu einer aktiveren und breiteren Positionierung im Vergleich zur Benchmark führen. Auch wenn das Ziel des Teilfonds darin besteht, mit seinem Anlageergebnis die Wertentwicklung der Benchmark zu übertreffen, kann die mögliche Outperformance je nach vorherrschendem Marktumfeld (z.B. weniger volatilen Rahmenbedingungen) und der tatsächlichen Positionierung gegenüber der Benchmark begrenzt sein.

Risikohinweis

Der Fonds kann in verschiedene Kategorien von Asset Backed Securities investieren. Solche Anlagen können auch Wertpapiere umfassen, die potenziell starken Marktschwankungen unterliegen, wie Collateralized Debt Obligations (CDOs) und Collateralized Loan Obligations (CLOs). In einigen Fällen können diese Wertpapiere in Phasen von Marktunsicherheiten sehr illiquide sein und möglicherweise nur mit einem Abschlag verkauft werden. Einzelne Wertpapiere können in solchen extremen Marktphasen einen Totalverlust erleiden oder erheblich an Wert verlieren. Hohe Wertverluste auf der Ebene des Teilfonds können daher nicht ausgeschlossen werden.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk-Ansatz (VaR-Ansatz) verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Referenzportfolio gemessen, das keine Derivate enthält („Risiko-Benchmark“).

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens übersteigen. Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Fonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung für den auf Anteile dieser Zielfonds entfallenden Teil um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: DWS Invest Low Carbon Corporate Bonds

Unternehmenskennung (LEI-Code): 254900P7KL1F8KBDUO70

ISIN: LU2331315981

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds bewirbt die Reduzierung der CO₂-Emissionen, um die langfristigen Erderwärmungsziele des Übereinkommens von Paris zu erreichen.

Darüber hinaus bewirbt dieser Teilfonds ökologische und soziale Merkmale in Bezug auf Klimaschutz, Unternehmensführung (Governance) und soziale Normen sowie in Bezug auf die allgemeine ESG-Qualität, indem folgende Emittenten gemieden werden: (1) Emittenten mit hohen oder exzessiven Klima- und Transitionsrisiken, (2) Emittenten mit einem hohen oder dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. im Hinblick auf die Einhaltung internationaler Normen für Unternehmensführung, Menschen- und Arbeitnehmerrechte, Kunden- und Umweltsicherheit und Geschäftsethik), (3) Emittenten mit im Verhältnis zu ihrer Vergleichsgruppe hohen oder exzessiven Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken, (4) Emittenten mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung an umstrittenen Sektoren und kontroversen Tätigkeiten und/oder (5) Emittenten mit Beteiligung an kontroversen Waffengeschäften.

Mit diesem Teilfonds wird außerdem ein Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen beworben, die einen positiven Beitrag zu einem oder mehreren Zielen der Vereinten Nationen für eine nachhaltige Entwicklung (UN-SDGs) leisten.

Der Teilfonds hat keine Benchmark, d.h. keinen Paris-abgestimmten EU-Referenzwert im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011, für die Erreichung der beworbenen geringen CO₂-Emissionen gemäß dem Übereinkommen von Paris festgelegt. Das Teilfondsmanagement wird das Portfolio aktiv verwalten und hat Anlageprozesse für die Auswahl der Investments festgelegt. Dadurch wird sichergestellt, dass die methodischen Anforderungen für einen Paris-abgestimmten Referenzwert gemäß der Delegierten Verordnung 2020/1818 der Kommission und wie im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Anlagen zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels verwendet werden?“ näher beschrieben, eingehalten werden.

Für den Teilfonds wurde jedoch der Solactive ISS Paris Aligned Select Euro Corporate IG Index („Index“) als Performance-Benchmark bestimmt. Hierbei handelt es sich um einen regelbasierten Index, der die Wertentwicklung von liquiden, auf Euro lautenden Investment-Grade-Unternehmensanleihen misst. Der Index bildet ein Portfolio von Investment-Grade-Unternehmensanleihen ab, das auf der ISS ESG-Klimaanalyse basiert und auf das Szenario einer globalen Erwärmung um 1,5 C bis 2050 ausgerichtet ist. Dieses Szenario spiegelt sich im zugrunde liegenden Anlageuniversum (d.h. im Solactive Euro IG Corporate Index) wider.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Erreichung der beworbenen Reduzierung der CO₂-Emissionen und ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Nachhaltigkeit der Anlagen wird mittels einer eigenen ESG-Bewertungsmethodik bewertet, die im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Anlagen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird.

Die ESG-Bewertungsmethodik umfasst verschiedene Bewertungskategorien, die als Nachhaltigkeitsindikatoren zur Bewertung der Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale herangezogen werden. Hierzu gehören:

- **DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung** dient als Indikator dafür, in welchem Maße ein Emittent Klima- und Transitionsrisiken ausgesetzt ist.
- **DWS Norm-Bewertung** dient als Indikator dafür, in welchem Maße bei einem Emittenten Norm-Verstöße auftreten.
- **DWS ESG-Qualitätsbewertung** dient als Indikator für den Vergleich der Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken eines Emittenten im Verhältnis zu seiner Vergleichsgruppe.
- **Beteiligung an umstrittenen Sektoren** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Emittent an kontroversen Sektoren und kontroversen Tätigkeiten beteiligt ist.
- **Beteiligung an umstrittenen Waffen** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Emittent an kontroversen Waffengeschäften beteiligt ist.
- **Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen** dient als Indikator dafür, wie hoch der Anteil nachhaltiger Investitionen ist

In einem zweiten Schritt werden die methodischen Anforderungen gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission herangezogen, um die beworbene Reduzierung der CO₂-Emissionen zu erreichen, wie im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Anlagen zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Zu diesem Zweck verwendet das Teilfondsmanagement insbesondere die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren:

- Ausschlüsse gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Delegierten Verordnung 2020/1818 der Kommission für Paris-abgestimmte Referenzwerte
- Reduzierung der Intensität der Treibhausgas-(THG-)Emissionen des Portfolios um 50% im Vergleich zum Anlageuniversum
- Festlegung eines Dekarbonisierungspaths mit einer Reduzierung der THG-Intensität um durchschnittlich mindestens 7% pro Jahr.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Der Teilfonds wird teilweise in nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 der EU-Verordnung 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR) investieren. Diese nachhaltigen Anlagen werden mindestens zu einem der UN-SDGs beitragen, die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben, wie beispielsweise folgende (nicht abschließende Liste):

- Ziel 1: Keine Armut
- Ziel 2: Kein Hunger
- Ziel 3: Gesundheit und Wohlergehen
- Ziel 4: Hochwertige Bildung
- Ziel 5: Geschlechtergleichheit
- Ziel 6: Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen
- Ziel 7: Bezahlbare und saubere Energie
- Ziel 10: Weniger Ungleichheit
- Ziel 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden
- Ziel 12: Nachhaltige/r Konsum und Produktion
- Ziel 13: Maßnahmen zum Klimaschutz
- Ziel 14: Leben unter Wasser
- Ziel 15: Leben an Land

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen UN-SDGs wird je nach den tatsächlichen Anlagen im Portfolio variieren.

Die DWS wird den Beitrag zu den UN-SDGs mittels ihrer Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen ermitteln, bei der potenzielle Anlagen anhand verschiedener Kriterien dahingehend beurteilt werden, ob eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig eingestuft werden kann. Im Rahmen dieser Bewertung beurteilt das Teilfondsmanagement, (1) ob eine Wirtschaftstätigkeit einen Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs leistet, (2) ob diese Wirtschaftstätigkeit oder andere wirtschaftliche Aktivitäten des Unternehmens diese Ziele erheblich beeinträchtigen („Do Not Significantly Harm“ – DNSH-Bewertung), und (3) ob das Unternehmen selbst mit dem DWS Safeguard Assessment im Einklang steht.

In die Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen fließen Daten von mehreren Datenanbietern, aus öffentlichen Quellen und internen Bewertungen (auf Grundlage einer festgelegten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) ein, um festzustellen, ob eine Tätigkeit nachhaltig ist. Tätigkeiten, die einen positiven Beitrag zu den UN-SDGs leisten, werden nach Umsatz, Investitionsaufwendungen (CapEx) und/oder betrieblichen Aufwendungen (OpEx) bewertet. Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Tätigkeit als nachhaltig, wenn das Unternehmen positiv bei der DNSH-Bewertung abschneidet und das DWS Safeguard Assessment erfolgreich durchläuft (siehe Abschnitt „Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte im Einklang?“).

Der Teilfonds strebt derzeit keinen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen an, die mit einem ökologischen Ziel gemäß der EU-Taxonomie im Einklang stehen.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Die DNSH-Bewertung („Do Not Significantly Harm“) ist ein wesentlicher Bestandteil der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen und beurteilt, ob durch eine Wirtschaftstätigkeit, die ein UN-SDG fördert, andere Ziele beeinträchtigt werden. Wird eine erhebliche Beeinträchtigung festgestellt, besteht die Wirtschaftstätigkeit die DNSH-Bewertung nicht und kann nicht als nachhaltige Wirtschaftstätigkeit angesehen werden.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Im Rahmen der DNSH-Bewertung gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR werden in die Bewertung der Nachhaltigkeit einer Investition systematisch alle verpflichtenden Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen aus Tabelle 1 sowie relevante Indikatoren aus Tabelle 2 und 3 in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der Offenlegungsverordnung integriert. Auf der Grundlage dieser nachteiligen Auswirkungen hat die DWS quantitative Schwellenwerte und/oder qualitative Werte festgelegt, anhand derer bestimmt wird, ob eine Investition die ökologischen oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt. Diese Werte werden unter Berücksichtigung verschiedener externer und interner Faktoren wie Datenverfügbarkeit oder Marktentwicklungen festgelegt und können künftig angepasst werden.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?
Nähere Angaben:

Im Rahmen der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen beurteilt die DWS darüber hinaus mit einem eigenen Safeguard Assessment, inwieweit ein Unternehmen mit internationalen Normen im Einklang steht. Dies umfasst Prüfungen hinsichtlich der Einhaltung internationaler Normen, wie der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, und der Standards der International Labour Organisation. Unternehmen, bei denen schwerste Verstöße gegen eine internationale Norm festgestellt und bestätigt wurden, gelten als nichtkonform mit den Schutzmaßnahmen (Safeguards), und ihre Wirtschaftstätigkeiten können nicht als nachhaltig eingestuft werden.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

X Ja, das Teilfondsmanagement berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der Offenlegungsverordnung:

- THG-Emissionen (Nr. 1)
- CO₂-Fußabdruck (Nr. 2)
- THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird (Nr. 3)
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4)
- Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen (Nr. 5)
- Emissionen in das Wasser (Nr. 8)
- Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10)
- Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14)

Die vorstehenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auf Produktebene durch die Ausschluss- und Portfoliokonstruktionsstrategie für die Vermögenswerte des Teilfonds berücksichtigt, die über die eigene ESG-Bewertungsmethodik auf die ökologischen und sozialen Merkmale und auf die methodischen Anforderungen der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission abgestimmt sind, wie im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Anlagen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird.

Für nachhaltige Investitionen werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auch in der DNSH-Bewertung, wie im vorstehenden Abschnitt „Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“ dargelegt, berücksichtigt.

Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden in einem Anhang zum Jahresbericht des Teilfonds offengelegt.

Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Dieser Teilfonds verfolgt eine Anleihestrategie als Hauptanlagestrategie. Das Teilfondsvermögen wird überwiegend in verzinslichen Schuldtiteln von Unternehmen weltweit angelegt, die sich durch sehr geringe CO₂-Emissionen auszeichnen oder ihre Geschäftstätigkeit auf einen emissionsarmen Betrieb umstellen. Mindestens 75% des Teilfondsvermögens werden weltweit in verzinslichen Schuldtiteln angelegt, die zum Zeitpunkt des Erwerbs ein Investment-Grade-Rating aufweisen. Höchstens 25% des Teilfondsvermögens dürfen in verzinslichen Wertpapieren angelegt werden, die zum Erwerbszeitpunkt nicht über ein Investment-Grade-Rating, jedoch mindestens über ein Bonitätsrating von B3 (Moody's) oder von B- (S&P bzw. Fitch) verfügen. Mindestens 70% des Teilfondsvermögens lauten auf EUR oder werden gegen EUR abgesichert.

Weitere Angaben zur Hauptanlagestrategie sind dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Das Teilfondsvermögen wird vorwiegend in Anlagen investiert, die die definierten Standards für die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale und die methodischen Anforderungen der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission erfüllen, wie in den folgenden Abschnitten dargelegt.

Die Strategie des Teilfonds im Hinblick auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale und die Strategie zur Reduzierung der CO₂-Emissionen sind ein wesentlicher Bestandteil der ESG-Bewertungsmethodik und werden über die Anlagerichtlinien des Teilfonds fortlaufend überwacht.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

ESG-Bewertungsmethodik

Das Portfoliomanagement dieses Teilfonds strebt in einem ersten Schritt an, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Investitionen unabhängig von deren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten anhand einer proprietären ESG-Bewertungsmethode bewertet werden. Diese Methodik basiert auf der ESG-Datenbank, die Daten mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen sowie interne Bewertungen (auf Grundlage einer definierten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) nutzt, um abgeleitete Gesamtbewertungen zu erzielen. Die ESG-Datenbank beruht daher zum einen auf Daten und Zahlen und zum anderen auf internen Beurteilungen, die Faktoren berücksichtigen, die über die verarbeiteten Zahlen und Daten hinausgehen, wie zum Beispiel zukünftige erwartete ESG-Entwicklungen, Plausibilität der Daten im Hinblick auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und unternehmerische Entscheidungen des Emittenten.

Wie nachfolgend näher beschrieben, leitet die ESG-Datenbank innerhalb verschiedener Bewertungsansätze anhand der Buchstaben „A“ bis „F“ codierte Bewertungen ab. Innerhalb einzelner Bewertungsansätze erhalten Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen, wobei „A“ die höchste Bewertung und „F“ die niedrigste Bewertung darstellt. Wird die Bewertung eines Emittenten entsprechend einem Bewertungsansatz als nicht ausreichend erachtet, ist es dem Portfoliomanagement untersagt, in diesen Emittenten zu investieren, auch wenn dieser entsprechend den anderen Bewertungsansätzen grundsätzlich investierbar wäre. In diesem Sinne wird jede Bewertung innerhalb eines Bewertungsansatzes individuell betrachtet und kann zum Ausschluss eines Emittenten führen.

Die ESG-Datenbank nutzt zur Beurteilung, ob die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bei Emittenten vorliegen, eine Vielzahl unterschiedlicher Bewertungsansätze, darunter unter anderem:

• DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung

Die DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung beurteilt Emittenten im Zusammenhang mit dem Klimawandel und Umweltveränderungen, zum Beispiel in Bezug auf die Reduzierung von Treibhausgasen und Wasserschutz. Dabei werden Emittenten, die zum Klimawandel und anderen negativen Umweltveränderungen weniger beitragen, beziehungsweise die diesen Risiken weniger ausgesetzt sind, besser bewertet. Emittenten mit einem exzessiven Klimarisikoprofil (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen. Emittenten mit einem hohen Klimarisikoprofil (d.h. einer „E“-Bewertung) sind auf 5% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

• DWS Norm-Bewertung

Die DWS Norm-Bewertung beurteilt das Verhalten von Emittenten zum Beispiel im Rahmen der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation sowie das Verhalten im Rahmen allgemein anerkannter internationaler Normen und Grundsätze. Die Norm-Bewertung prüft z.B. Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen von Arbeitnehmerrechten, Kinder- oder Zwangsarbeit, nachteilige Umweltauswirkungen und Geschäftsethik. Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen. Emittenten mit einem hohen Schweregrad von Norm-

Verstößen (d.h. einer „E“-Bewertung) sind auf 5% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

• **DWS ESG-Qualitätsbewertung**

Die DWS ESG-Qualitätsbewertung unterscheidet zwischen Unternehmen und staatlichen Emittenten.

Für Unternehmen ermöglicht die DWS ESG-Qualitätsbewertung einen Peer-Group-Vergleich basierend auf einem anbieterübergreifenden Konsens über die ESG-Gesamtbewertung (Best-in-Class Ansatz), zum Beispiel in Bezug auf den Umgang mit Umweltveränderungen, Produktsicherheit, Mitarbeiterführung oder Unternehmensethik. Die Vergleichsgruppe setzt sich aus Unternehmen aus dem gleichen Sektor aus der gleichen Region zusammen. Die in diesem Vergleich besser bewerteten Emittenten erhalten eine bessere Bewertung, während die im Vergleich schlechter bewerteten Emittenten eine schlechtere Bewertung erhalten. Unternehmen, die im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlecht bewertet sind (d.h. eine „E“- oder „F“-Bewertung aufweisen), sind als Investition ausgeschlossen.

Für staatliche Emittenten beurteilt die DWS ESG-Qualitätsbewertung die ganzheitliche Regierungsführung unter anderem unter Berücksichtigung der politischen und bürgerlichen Freiheiten. Staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf die Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

Zudem sind Emittenten mit einer „D“-Bewertung innerhalb der DWS ESG-Qualitätsbewertung auf 15% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

• **Beteiligung an umstrittenen Sektoren**

Die ESG-Datenbank definiert bestimmte Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten als relevant. Als relevant werden Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in einem umstrittenen Bereich betreffen („kontroverse Sektoren“). Als kontroverse Sektoren sind zum Beispiel zivile Schusswaffen, Rüstungsindustrie, Tabakwaren und Erwachsenenunterhaltung definiert. Als relevant werden weitere Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in anderen Bereichen betreffen. Weitere relevante Bereiche sind zum Beispiel Kernenergie oder Abbau von Kohle und kohlebasierte Energiegewinnung.

Emittenten werden nach ihrem Anteil am Gesamtumsatz bewertet, den sie in kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten erzielen. Je niedriger der prozentuale Anteil des Umsatzes aus den kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten ist, desto besser ist die Bewertung. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- , „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

• **Beteiligung an kontroversen Waffengeschäften**

Die ESG-Datenbank bewertet die Beteiligung eines Unternehmens an kontroversen Waffengeschäften. Zu kontroversen Waffen zählen beispielsweise Antipersonenminen, Streumunition, Waffen aus angereichertem Uran, Nuklearwaffen, chemische und biologische Waffen.

Emittenten werden nach dem Grad ihrer Beteiligung (Produktion von kontroversen Waffen, Produktion von Bauteilen usw.) bei der Herstellung von kontroversen Waffen unabhängig von dem Gesamtumsatz, den sie daraus erzielen, bewertet. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- , „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

Abweichend von der vorstehenden Regelung sind Anleihen, die die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik nicht vollständig erfüllen, für eine Investition geeignet, wenn sie den Kriterien der DWS Bewertung des Verwendungszwecks der Anleiherlöse entsprechen.

Soweit der Teilfonds die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Corporate Governance-Praktiken auch durch Anlagen in Zielfonds anstrebt, müssen letztere die vorstehenden DWS-Standards in Bezug auf Klima- und Transitionsrisiko-, Norm- und ESG-Qualitätsbewertung (ausgenommen die Bewertung von Staaten) erfüllen.

Derzeit werden die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale nicht durch den Einsatz von Derivaten erreicht. Derivate werden daher bei der Berechnung des Mindestanteils der Vermögenswerte, die diesen Merkmalen entsprechen, nicht berücksichtigt. Derivate auf einzelne Emittenten dürfen für den Teilfonds jedoch nur dann erworben werden, wenn die Emittenten des Basiswerts die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik erfüllen.

Ergänzende liquide Mittel werden nicht mittels der ESG-Bewertungsmethodik beurteilt.

Methodik zur Reduzierung der CO2-Emissionen

In einem zweiten Schritt geht das Teilfondsmanagement wie folgt vor, um die beworbene Paris-abgestimmte Reduzierung der CO2-Emissionen zu erreichen:

• Ausschlüsse

Folgende Unternehmen werden vom Teilfondsmanagement als Investition ausgeschlossen:

- a) Unternehmen, die an Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen beteiligt sind;
- b) Unternehmen, die an dem Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind;
- c) Unternehmen, die gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen;
- d) Unternehmen, die 1% oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Stein- und Braunkohle erzielen;
- e) Unternehmen, die 10% oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Erdöl erzielen;
- f) Unternehmen, die 50% oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, der Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen erzielen;
- g) Unternehmen, die 50% oder mehr ihrer Einnahmen mit der Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO₂ e/kWh erzielen.

Darüber hinaus schließt das Teilfondsmanagement Unternehmen aus, bei denen festgestellt oder (sofern relevant) geschätzt wird, dass sie eines oder mehrere Umweltziele gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) 2020/852 beeinträchtigen.

• Reduzierung der THG-Intensität des Portfolios

Das Teilfondsmanagement definiert ein Portfolio von Unternehmensanleihen, das im Vergleich zum iBoxx Euro Corporate Index eine um 50% geringere THG-Emissionsintensität (THG-Emissionen der Emissionskategorien (Scopes) 1, 2 und 3, dividiert durch den EVIC) aufweist. Dieser Schwellenwert darf zu keinem Zeitpunkt unterschritten werden und muss unter 300 Tonnen THG-Emissionen pro Million Unternehmenswert einschließlich Barmitteln (300 t CO₂/Mio. EVIC) liegen. Um dieses Ziel zu erreichen, berücksichtigt der Portfoliomanager die THG-Emissionsintensität auf Einzelwertebene anhand von Daten aus der ESG-Datenbank.

• Dekarbonisierungspfad

Der Portfoliomanager senkt die Obergrenze für die Kohlenstoffintensität des Gesamtportfolios jährlich um 7%. Diese Reduzierung beginnt am Auflegungsdatum der ersten Anteilklasse des Teilfonds. Den Ausgangspunkt bildet der feste Referenzwert von 300 t CO₂/Mio. EVIC; am Ende steht ein Wert von null für die Kohlenstoffintensität. Die angestrebte Verringerung von 7% pro Jahr wird geometrisch berechnet. Die angestrebte durchschnittliche Verringerung um 7% pro Jahr wird geometrisch berechnet.

Informationen über den Dekarbonisierungspfad des Teilfondsportfolios werden im Jahresbericht des Teilfonds veröffentlicht.

Die DWS berechnet die THG-Emissionsintensität anhand der CO₂-Emissionsdaten von MSCI. Dieser Datensatz umfasst die Treibhausgas-Emissionen eines Unternehmens in Scope 1, Scope 2 und Scope 3 wie ausgewiesen (falls verfügbar) oder mit den eigenen Schätzmodellen von MSCI geschätzt.

Die DWS kann auch CO₂-Emissionsdaten anderer Anbieter heranziehen. Bei Portfoliobestandteilen, für die keine Daten zur Scope-1-, Scope-2- und Scope-3-Emissionsintensität verfügbar sind, wird die Emissionsintensität durch einen Peer-Group-Vergleich geschätzt.

Bewertungsmethodik für die Nachhaltigkeit von Anlagen

Darüber hinaus wird die DWS zur Ermittlung des Anteils nachhaltiger Investitionen den Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs messen. Dies erfolgt mit der eigenen Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, bei der potenzielle Investitionen anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig eingestuft werden kann, wie im Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise erfüllt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ näher ausgeführt.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die angewandte ESG-Anlagestrategie sieht keine verbindliche Mindestreduzierung des Umfangs der Anlagen vor.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Das Verfahren zur Bewertung der Praktiken guter Unternehmensführung der Beteiligungsunternehmen basiert auf der DWS Norm-Bewertung, die in dem eigenen Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Anlagen zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Dementsprechend befolgen die bewerteten Beteiligungsunternehmen Praktiken der guten Unternehmensführung.

Darüber hinaus hält die Verwaltungsgesellschaft eine aktive Eigentümerschaft für ein sehr effektives Mittel, um die Unternehmensführung, Richtlinien und Verfahren zu verbessern und auf eine bessere langfristige Leistung der Beteiligungsunternehmen hinzuwirken. Aktive Eigentümerschaft bedeutet, die Position als Anteilseigner zur Einflussnahme auf die Tätigkeiten oder das Verhalten der Beteiligungsunternehmen zu nutzen. Mit den Beteiligungsunternehmen kann ein konstruktiver Dialog zu Themen wie Strategie, finanzielle und nichtfinanzielle Leistung, Risiko, Kapitalstruktur, soziale und ökologische Auswirkungen sowie Corporate Governance, einschließlich Themenfeldern wie Offenlegung, Kultur und Vergütung, eingeleitet werden. Ein solcher Dialog kann beispielsweise durch Treffen mit den Emittenten oder Mandatsvereinbarungen ausgeübt werden. Bei Kapitalbeteiligungen ist auch eine Interaktion mit dem Unternehmen durch Stimmrechtsausübung (Proxy Voting) oder die Teilnahme an Hauptversammlungen möglich.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Dieser Teilfonds investiert mindestens 80% seines Nettovermögens in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen und der Strategie zur Reduzierung der CO₂-Emissionen im Einklang stehen (Nr. 1 Im Einklang mit ökologischen oder sozialen Merkmalen). Innerhalb dieser Kategorie erfüllen mindestens 20% des Teilfondsvermögens die Kriterien für eine Einstufung als nachhaltige Investitionen (Nr. 1A Nachhaltige Investitionen).

Bis zu 20% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Anlagen investiert, mit denen nicht das Ziel einer Reduzierung der CO₂-Emissionen verfolgt wird (Nr. 2 Nicht nachhaltig). Eine ausführliche Darstellung der genauen Aufteilung des Portfolios dieses Teilfonds ist dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

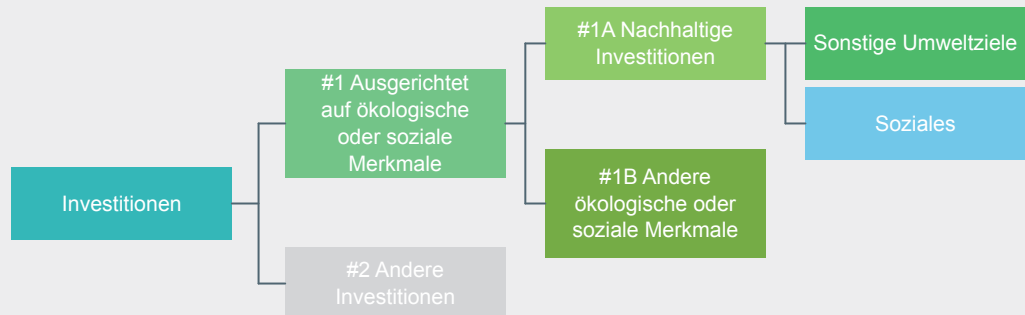
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben**

(CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derzeit werden keine Derivate verwendet, um die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

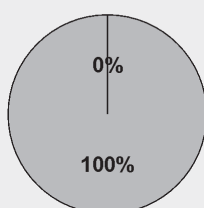


In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Aufgrund des Mangels an verlässlichen Daten verpflichtet sich der Teilfonds nicht dazu, einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel gemäß der EU-Taxonomie anzustreben. Der Mindestprozentsatz von ökologisch nachhaltigen Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt daher 0% des Netto-Teilfondsvermögens. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass ein Teil der den Anlagen zugrunde liegenden Wirtschaftstätigkeiten mit der EU-Taxonomie im Einklang steht.

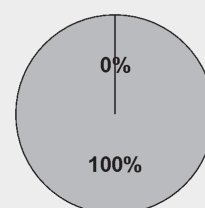
In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



■ Taxonomiekonform ■ Andere Investitionen

2. Taxonomie-Konformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



■ Taxonomiekonform ■ Andere Investitionen

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds sieht keinen Mindestanteil an Investitionen in Übergangswirtschaftstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten vor, da er sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen im Einklang mit der EU-Taxonomie verpflichtet hat.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die **Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds hat keine Mindestquote für ökologisch oder sozial nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR festgelegt. Der Mindestanteil an ökologisch und sozial nachhaltigen Anlagen soll jedoch insgesamt mindestens 20% des Teilfonds-Nettovermögens betragen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Teilfonds hat keine Mindestquote für ökologisch oder sozial nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR festgelegt. Der Mindestanteil an ökologisch und sozial nachhaltigen Anlagen soll jedoch insgesamt mindestens 20% des Teilfonds-Nettovermögens betragen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der restliche Teil des Netto-Teilfondsvermögens wird in Anlagen investiert, die nicht auf die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet sind (Nr. 2 Andere Anlagen). Diese anderen Anlagen können alle in der jeweiligen Anlagepolitik vorgesehenen Anlageklassen, einschließlich Barmitteln und Derivaten, umfassen.

Die anderen Anlagen können von dem Portfoliomanagement insbesondere für Liquiditäts- und Absicherungszwecke genutzt werden.

Dieser Teilfonds berücksichtigt bei den anderen Anlagen keine ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert festgelegt, um festzustellen, ob er mit den von ihm beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen im Einklang steht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://funds.dws.com/en-lu/bond-funds/LU2331315981/> sowie auf der lokalen Internetseite Ihres Landes www.dws.com/fundinformation.

DWS Invest Metaverse

Anlegerprofil	Wachstumsorientiert
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Performance-Benchmark	–
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	50% MSCI World Information Tech Index Net Return in EUR, 35% MSCI World Communication Services Index Net Return in EUR, 15% MSCI All Country World Index in EUR
Hebelwirkung	Doppelter Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg
Orderannahme	Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die an einem Bewertungstag bis spätestens 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg bei der Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am darauffolgenden Bewertungstag abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg bei der Transferstelle eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am übernächsten Bewertungstag abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts drei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird drei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben. Die Valuta für Kauf- oder Rücknahmeaufträge bestimmter Währungen kann um einen Tag von der in der Beschreibung der Anteilklassen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil angegebenen Valuta abweichen.
Anteilsbruchteile	Bis zu drei Nachkommastellen
Expense Cap	Max. 15% der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft

Der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft kann jederzeit die Auflegung neuer Anteilklassen in Übereinstimmung mit den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil beschriebenen Anteilklassenmerkmalen beschließen. Der Verkaufsprospekt wird entsprechend aktualisiert.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine **deutlich erhöhte Volatilität** auf, d.h., die Anteilspreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest Metaverse gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und qualifiziert somit als Produkt gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“). Obwohl der Teilfonds kein nachhaltiges Anlageziel verfolgt, legt er einen Mindestanteil seiner Vermögenswerte in nachhaltigen Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR an.

Ziel der Anlagepolitik der DWS Invest Metaverse ist die Erwirtschaftung eines langfristigen Kapitalzuwachses. Das Teilfondsvermögen wird hauptsächlich in Wertpapieren von Unternehmen angelegt, die von der Entwicklung der digitalen Welt, insbesondere des Metaversums, profitieren werden oder einen aktuellen Bezug dazu haben.

Hierzu zählen Unternehmen, die Rechenleistung und virtuelle Inhalte für das Metaversum (digitaler, virtueller Raum) liefern, sowie Unternehmen, die Geräte wie Hardware und Wearables für die virtuelle Welt und neue digitale Zahlungsmethoden, mit

denen Nutzer digitale Vermögenswerte im Metaversum wie digitale Immobilien und NFTs (nicht fungible Token) erwerben können, bereitstellen. Finanzintermediäre mit disruptiven Geschäftsmodellen wie Handelsplattformen für Kryptowährungen oder digitale Vermögensverwalter und/oder Depotbanken, die die Infrastruktur für Abwicklung und Zahlungsverkehr bereitstellen, können ebenfalls dazugehören. Es werden keine direkten Anlagen in Kryptowährungen getätigt.

Das Metaversum ist ein gemeinsamer virtueller offener Raum, der durch das Zusammenwirken virtuell erweiterter physischer und digitaler Realität, allgemein auch als „virtuelle Realität“ bezeichnet, entsteht. Er ist physisch persistent und ermöglicht erweiterte immersive Erlebnisse. Aktivitäten, die in isolierten Umgebungen ausgeführt werden (Erwerb von digitalen Grundstücken und Bau von virtuellen Häusern, Erstellen digitaler Zwillinge (z.B. in industriellen Umgebungen), Teilnahme an virtuellen Freizeitaktivitäten (z.B. Online-Spiele usw.)), werden letztendlich im Metaversum stattfinden.

Der Teilfonds wird aktiv und nicht unter Bezugnahme auf einen Referenzwert (Benchmark) verwaltet.

Mindestens 70% des Teilfondsvermögens werden in Aktien aller Marktkapitalisierungen, Aktienzertifikaten, Partizipations- und Genussscheinen, Wandelanleihen und Optionsscheinen auf Aktien angelegt, die von in- und ausländischen Unternehmen begeben wurden. Die von diesen Emittenten begebenen Wertpapiere können an chinesischen (einschließlich der Shenzhen-Hong Kong und Shanghai-Hong Kong Stock Connect) oder anderen ausländischen Börsen notiert sein oder an anderen geregelten Märkten in einem Staat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) gehandelt werden, die anerkannt und für das Publikum offen sind und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist.

Dabei wird das Teilfondsvermögen mindestens zu 60% in Aktien angelegt.

Im Einklang mit Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 kann der Teilfonds in Geldmarktinstrumente, Einlagen bei Kreditinstituten und bis zu 10% in Geldmarktfonds investieren. Die Einlagen in Geldmarktinstrumenten, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktfonds sowie neben diesen Anlagen gehaltene zusätzliche flüssige Mittel (wie nachstehend ausgeführt) werden insgesamt nicht mehr als 30% des Netto-Teilfondsvermögens betragen. Unter besonders ungünstigen Markt-

bedingungen ist es gestattet, diese Obergrenze von 30% zu übersteigen, wenn und soweit dies im Interesse der Anteilinhaber gerechtfertigt scheint.

Der Teilfonds kann zusätzliche flüssige Mittel im Sinne von Abschnitt 2 B. Buchstabe o) des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil halten.

Mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Vermögensgegenständen angelegt, die nachfolgend dargestellte DWS-Standards in Bezug auf ökologische und soziale Merkmale sowie Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung erfüllen.

Das Portfoliomanagement dieses Teilfonds strebt an, die erworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Investitionen unabhängig von deren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten anhand einer proprietären ESG-Bewertungsmethode bewertet werden. Diese Methodik basiert auf der ESG-Datenbank, die Daten mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen sowie interne Bewertungen (auf Grundlage einer definierten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) nutzt, um abgeleitete Gesamtbewertungen zu erzielen. Die ESG-Datenbank beruht daher zum einen auf Daten und Zahlen und zum anderen auf internen Beurteilungen, die Faktoren berücksichtigen, die über die verarbeiteten Zahlen und Daten hinausgehen, wie zum Beispiel zukünftige erwartete ESG-Entwicklungen, Plausibilität der Daten im Hinblick auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und unternehmerische Entscheidungen des Emittenten.

Wie nachfolgend näher beschrieben, leitet die ESG-Datenbank innerhalb verschiedener Bewertungsansätze anhand der Buchstaben „A“ bis „F“ codierte Bewertungen ab. Innerhalb einzelner Bewertungsansätze erhalten Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen, wobei „A“ die höchste Bewertung und „F“ die niedrigste Bewertung darstellt. Wird die Bewertung eines Emittenten entsprechend einem Bewertungsansatz als nicht ausreichend erachtet, ist es dem Portfoliomanagement untersagt, in diesen Emittenten zu investieren, auch wenn dieser entsprechend den anderen Bewertungsansätzen grundsätzlich investierbar wäre. In diesem Sinne wird jede Bewertung innerhalb eines Bewertungsansatzes individuell betrachtet und kann zum Ausschluss eines Emittenten führen.

Die ESG-Datenbank nutzt zur Beurteilung, ob die erworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bei Emittenten vorliegen, eine Vielzahl unterschiedlicher Bewertungsansätze, darunter unter anderem:

DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung

Die DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung beurteilt Emittenten im Zusammenhang mit dem Klimawandel und Umweltveränderungen, zum Beispiel in Bezug auf die Reduzierung von Treibhausgasen und Wasserschutz. Dabei werden Emittenten, die zum Klimawandel und

anderen negativen Umweltveränderungen weniger beitragen beziehungsweise die diesen Risiken weniger ausgesetzt sind, besser bewertet. Emittenten mit einem exzessiven Klimarisikoprofil (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

DWS Norm-Bewertung

Die DWS Norm-Bewertung beurteilt das Verhalten von Emittenten zum Beispiel im Rahmen der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation sowie das Verhalten im Rahmen allgemein anerkannter internationaler Normen und Grundsätze. Die Norm-Bewertung prüft zum Beispiel Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen von Arbeitnehmerrechten, Kinder- oder Zwangsarbeit, nachteilige Umweltauswirkungen und Geschäftsethik. Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

DWS Staaten-Bewertung

Die DWS Staaten-Bewertung beurteilt die Bewertung von politischen und bürgerlichen Freiheiten. Staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf politische und bürgerliche Freiheiten (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Die ESG-Datenbank definiert bestimmte Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten als relevant. Als relevant werden Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in einem umstrittenen Bereich betreffen („kontroverse Sektoren“). Als kontroverse Sektoren gelten beispielsweise die zivile Schusswaffenindustrie, die Rüstungsindustrie und die Tabakindustrie. Als relevant werden weitere Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in anderen Bereichen betreffen. Weitere relevante Bereiche sind zum Beispiel der Abbau von Kohle und die kohlebasierte Energiegewinnung.

Emittenten werden nach ihrem Anteil am Gesamtumsatz bewertet, den sie in kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten erzielen. Je niedriger der prozentuale Anteil des Umsatzes aus den kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten ist, desto besser ist die Bewertung.

Hinsichtlich der Beteiligung an Tabakwaren und zivilen Schusswaffen sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“-, „E“- oder „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen.

Hinsichtlich einer Beteiligung in der Rüstungsindustrie sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit hoher und exzessiver Beteiligung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen.

Hinsichtlich einer Beteiligung an Abbau von Kohle und kohlebasierter Energiegewinnung oder anderer kontroverser Sektoren und kontroverser Geschäftspraktiken sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit exzessiver Beteiligung (d.h. einer „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen.

Beteiligung an kontroversen Waffengeschäften

Die ESG-Datenbank bewertet die Beteiligung eines Unternehmens an kontroversen Waffengeschäften. Zu kontroversen Waffen zählen beispielsweise Antipersonenminen, Streumunition, Waffen aus abgereichertem Uran, Nuklearwaffen, chemische und biologische Waffen.

Emittenten werden nach dem Grad ihrer Beteiligung (Produktion von kontroversen Waffen, Produktion von Bauteilen usw.) bei der Herstellung von kontroversen Waffen unabhängig von dem Gesamtumsatz, den sie daraus erzielen, bewertet. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“-, „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds)

Abweichend von der vorstehenden Regelung sind Anleihen, die die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik nicht vollständig erfüllen, für eine Investition geeignet, wenn sie den Kriterien der DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds) entsprechen.

Die Finanzierung zweckgebundener Anleihen (Use-of-proceeds-Bonds) wird in einem zweistufigen Prozess bewertet.

In der ersten Stufe beurteilt die DWS, ob eine Anleihe die Kriterien für eine zweckgebundene Anleihe erfüllt. Ein wesentliches Element ist die Prüfung der Konformität mit den von der International Capital Market Association (ICMA) herausgegebenen Green Bond Principles, Social Bond Principles bzw. Sustainability Bond Principles. Die Bewertung konzentriert sich auf die Verwendung der Erlöse, die Auswahl der Projekte, die mit diesen Erlösen finanziert werden, das Management der erlösfinanzierten Ausgaben sowie die jährlichen Berichte an die Anleger über die Erlösverwendung.

Erfüllt eine Anleihe diese Grundsätze, wird in der zweiten Stufe die ESG-Qualität des Anleiheemittenten anhand definierter Mindeststandards in Bezug auf ökologische, soziale und die Corporate Governance betreffende Faktoren bestätigt. Diese Bewertung basiert auf der oben beschriebenen ESG-Bewertungsmethodik und schließt folgende Emittenten aus:

- Unternehmen mit einer im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlechten ESG-Qualität (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf die Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),

- Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) oder
- Emittenten mit exzessiver Beteiligung an umstrittenen Waffen (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung).

Soweit der Teilfonds die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Corporate Governance-Praktiken auch anhand einer Investition in Zielfonds anstrebt, müssen letztere die vorstehenden DWS-Standards in Bezug auf Klima- und Transitionsrisiko- und Norm-Bewertung erfüllen.

Derzeit werden die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale nicht durch den Einsatz von Derivaten erreicht. Derivate werden daher bei der Berechnung des Mindestanteils der Vermögenswerte, die diesen Merkmalen entsprechen, nicht berücksichtigt. Derivate auf einzelne Emittenten dürfen für den Teilfonds jedoch nur dann erworben werden, wenn die Emittenten des Basiswerts die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik erfüllen.

Zusätzliche flüssige Mittel werden nicht mittels der ESG-Bewertungsmethodik beurteilt.

Im Rahmen der Anlagen des Teilfonds in Vermögenswerten, die die DWS-Standards in Bezug auf ökologische und soziale Merkmale sowie Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung, wie oben näher ausgeführt, erfüllen, wird das Teilfondsmanagement mindestens 10% des Netto-Teilfondsvermögens in „nachhaltige Investitionen“ im Sinne von Artikel 2 Absatz 17 SFDR investieren. Diese nachhaltigen Investitionen werden zu mindestens einem der Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (UN-SDGs) beitragen, die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben. Dies sind unter anderem:

- Ziel 1: Keine Armut
- Ziel 2: Kein Hunger
- Ziel 3: Gesundheit und Wohlergehen
- Ziel 4: Hochwertige Bildung
- Ziel 5: Geschlechtergleichheit
- Ziel 6: Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen
- Ziel 7: Bezahlbare und saubere Energie
- Ziel 10: Weniger Ungleichheit
- Ziel 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden
- Ziel 12: Nachhaltige/r Konsum und Produktion
- Ziel 13: Maßnahmen zum Klimaschutz
- Ziel 14: Leben unter Wasser
- Ziel 15: Leben an Land

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen UN-SDGs wird je nach den tatsächlichen Anlagen im Portfolio variieren.

Die DWS wird den Beitrag zu den UN-SDGs mittels einer Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen ermitteln, bei der potenzielle Investments anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig eingestuft werden kann. Im Rahmen dieser Bewer-

tung beurteilt das Teilfondsmanagement, (1) ob eine Wirtschaftstätigkeit einen Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs leistet, (2) ob diese Wirtschaftstätigkeit oder andere Wirtschaftstätigkeiten des Unternehmens diese Ziele nicht erheblich beeinträchtigen („Do Not Significantly Harm“ – DNSH-Bewertung), und (3) ob das Unternehmen selbst mit dem DWS Safeguard Assessment im Einklang steht.

In die Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen fließen Daten von mehreren Datenanbietern, aus öffentlichen Quellen und internen Bewertungen (auf Grundlage einer festgelegten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) ein, um festzustellen, ob eine Tätigkeit nachhaltig ist. Tätigkeiten, die einen positiven Betrag zu den UN-SDGs leisten, werden nach Umsatz, Investitionsausgaben (CapEx) und/oder Betriebsausgaben (OpEx) bewertet. Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Tätigkeit als nachhaltig, wenn das Unternehmen positiv bei der DNSH-Bewertung abschneidet und das DWS Safeguard Assessment erfolgreich durchläuft.

Aufgrund des Mangels an verlässlichen Daten verpflichtet sich der Teilfonds nicht dazu, einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel gemäß der EU-Taxonomie anzustreben. Daher beträgt der Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen gemäß der EU-Taxonomie 0% des Netto-Teilfondsvermögens. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass einige den Anlagen zugrunde liegende Wirtschaftstätigkeiten der EU-Taxonomie entsprechen.

Das Teilfondsmanagement berücksichtigt mithilfe seiner Ausschlussstrategie die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:

- CO₂-Fußabdruck (Nr. 2)
- THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird (Nr. 3)
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4)
- Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10)
- Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14)

Die vorstehend genannten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auf Produktebene durch die Ausschlussstrategie für die Vermögenswerte des Teilfonds berücksichtigt, die nach Anwendung der eigenen ESG-Bewertungsmethodik die ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Bei nachhaltigen Investitionen werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen in der DNSH-Bewertung („Do Not Significantly Harm“ – Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) berücksichtigt.

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

Darüber hinaus hält die Verwaltungsgesellschaft eine aktive Eigentümerschaft für ein sehr effektives Mittel, um die Unternehmensführung, Richtlinien und Verfahren zu verbessern und auf eine bessere langfristige Leistung der Beteiligungsunternehmen hinzuwirken. Aktive Eigentümerschaft bedeutet, die Position als Anteilseigner zur Einflussnahme auf die Tätigkeiten oder das Verhalten der Beteiligungsunternehmen zu nutzen. Es kann ein konstruktiver Dialog mit den Beteiligungsunternehmen zu Themen wie Strategie, finanzielle und nichtfinanzielle Leistung, Risiko, Kapitalstruktur, sozialer und ökologischer Einfluss sowie Corporate Governance, einschließlich Themenfeldern wie Offenlegung, Kultur und Vergütung, eingeleitet werden. Ein solcher Dialog kann beispielsweise durch Treffen mit den Emittenten oder Mandatsvereinbarungen ausgeübt werden. Bei Kapitalbeteiligungen ist auch eine Interaktion mit dem Unternehmen durch Stimmrechtsausübung (Proxy Voting) oder die Teilnahme an Hauptversammlungen möglich.

Weitere Informationen über die mit diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sind dem Anhang zu diesem Verkaufsprospekt zu entnehmen.

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Pflichtwandelanleihen (CoCos).

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Das Teilfondsvermögen kann darüber hinaus in allen anderen zulässigen Vermögenswerten angelegt werden, die in Abschnitt 2 angegeben sind, einschließlich der in Abschnitt 2 A. Buchstabe j) des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil genannten Vermögenswerte.

In Abweichung von der unter Artikel 2 B. Buchstabe n) festgelegten Anlagegrenze hinsichtlich des Einsatzes von Derivaten gelten im Hinblick auf die derzeit geltenden Anlagerestriktionen in einzelnen Vertriebsländern folgende Anlagebeschränkungen:

Derivate, die einer „short position“ entsprechen, müssen fortlaufend eine angemessene Deckung aufweisen und dürfen ausschließlich zu Absicherungszwecken eingesetzt werden. Die Absicherung ist auf 100 % des zur Deckung dienenden Underlyings begrenzt. Maximal 35% des Netto-Teilfondsvermögens dürfen in Derivaten angelegt werden, die demgegenüber einer „long position“ entsprechen und über keine korrespondierende Deckung verfügen.

In Abweichung von der in Abschnitt 2 B. Buchstabe i) festgelegten Anlagegrenze von 10% hinsichtlich der Anlage in anderen OGAW und/oder

anderen OGA im Sinne der Definition in Abschnitt 2 A. Buchstabe e) gilt für diesen Teilfonds eine Anlagegrenze von 5%.

Zum Zwecke der Herbeiführung einer Teilfreistellung im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes und zusätzlich zu den in der Satzung und diesem Verkaufsprospekt genannten Anlagegrenzen (Aktienfonds) gilt, dass mindestens 60% des Aktivvermögens (dessen Höhe bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Teilfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des Teilfonds in Aktien angelegt werden, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht handelt um

- Anteile an Investmentfonds;
- mittelbar über Personengesellschaften gehaltene Aktien;
- Anteile an Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, bei denen nach gesetzlichen Bestimmungen oder nach deren Anlagebedingungen das Bruttovermögen zu mindestens 75% aus unbeweglichem Vermögen besteht, wenn diese Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen einer Ertragsbesteuerung in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind oder wenn deren Ausschüttungen einer Besteuerung von mindestens 15% unterliegen und der Teilfonds nicht von ihr befreit ist;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die von der Ertragsbesteuerung befreit sind, soweit sie Ausschüttungen vornehmen, es sei denn, die Ausschüttungen unterliegen einer Besteuerung von mindestens 15% und der Teilfonds ist nicht davon befreit;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, deren Einnahmen unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 10% aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften stammen, die (i) Immobilien-Gesellschaften sind oder (ii) keine Immobilien-Gesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die unmittelbar oder mittelbar Beteiligungen an Kapitalgesellschaften halten, die (i) Immobilien-Gesellschaften sind oder (ii) keine Immobilien-Gesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15%

unterliegen oder von ihr befreit sind, wenn der gemeine Wert dieser Beteiligungen mehr als 10% des gemeinen Werts der Kapitalgesellschaften beträgt.

Für Zwecke dieser Anlagepolitik und in Übereinstimmung mit der Definition des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) ist ein organisierter Markt ein Markt, der anerkannt und für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Dieser organisierte Markt entspricht zugleich den Kriterien des Artikels 50 der OGAW-Richtlinie.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken

Das Teilfondsmanagement bezieht Nachhaltigkeitsrisiken in seine Anlageentscheidungen ein, wie im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil unter „Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageprozess“ dargelegt wird.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk-Ansatz (VaR-Ansatz) verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Referenzportfolio gemessen, das keine Derivate enthält („Risiko-Benchmark“).

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens übersteigen. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung für den auf Anteile dieser Zielfonds entfallenden Teil um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: DWS Invest Metaverse

Unternehmenskennung (LEI-Code): 2549006ZY0U9C8B81K91

ISIN: LU2576371582

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 10% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale in den Bereichen Klimaschutz, Unternehmensführung (Governance) und soziale Normen sowie in Bezug auf staatliche Belange, in dem folgende Emittenten gemieden werden: (1) Emittenten mit exzessiven Klima- und Transitionsrisiken, (2) Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. im Hinblick auf die Einhaltung internationaler Normen für Unternehmensführung, Menschen- und Arbeitnehmerrechte, Kunden- und Umweltsicherheit und Geschäftsethik), (3) staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf politische und bürgerliche Freiheiten, (4) Emittenten mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung an umstrittenen Sektoren und kontroversen Tätigkeiten und/oder (5) Emittenten mit Beteiligung an kontroversen Waffen.

Dieser Teilfonds bewirbt zudem einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen, die einen positiven Beitrag zu einem oder mehreren Zielen der Vereinten Nationen für eine nachhaltige Entwicklung (UN-SDGs) leisten.

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Nachhaltigkeit der Anlagen wird mittels einer proprietären ESG-Bewertungsmethode bewertet, die im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Die Methode umfasst verschiedene Bewertungsansätze, die als Nachhaltigkeitsindikatoren zur Bewertung der Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale herangezogen werden. Hierzu gehören:

- **DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung** dient als Indikator dafür, in welchem Maße ein Emittent Klima- und Transitionsrisiken ausgesetzt ist.
- **DWS Norm-Bewertung** dient als Indikator dafür, in welchem Maße bei einem Emittenten Norm-Verstöße auftreten.
- **DWS Staaten-Bewertung** dient als Indikator für das Ausmaß an Kontroversen staatlicher Emittenten hinsichtlich der ganzheitlichen Regierungsführung, wie politische und bürgerliche Freiheiten.
- **Beteiligung an umstrittenen Sektoren** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Emittent an kontroversen Sektoren und kontroversen Tätigkeiten beteiligt ist.
- **Beteiligung an kontroversen Waffen** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Emittent an kontroversen Waffen beteiligt ist.
- **Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen** wird als Indikator zur Messung des Anteils nachhaltiger Anlagen herangezogen.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Der Teilfonds wird teilweise in nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 der EU-Verordnung 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR) investieren. Diese nachhaltigen Anlagen werden mindestens zu einem der UN-SDGs beitragen, die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben, wie beispielsweise folgende (nicht abschließende Liste):

- Ziel 1: Keine Armut
- Ziel 2: Kein Hunger
- Ziel 3: Gesundheit und Wohlergehen
- Ziel 4: Hochwertige Bildung
- Ziel 5: Geschlechtergleichheit
- Ziel 6: Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen
- Ziel 7: Bezahlbare und saubere Energie
- Ziel 10: Weniger Ungleichheit
- Ziel 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden
- Ziel 12: Nachhaltige/r Konsum und Produktion
- Ziel 13: Maßnahmen zum Klimaschutz
- Ziel 14: Leben unter Wasser
- Ziel 15: Leben an Land

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen UN-SDGs wird je nach den tatsächlichen Anlagen im Portfolio variieren.

Die DWS wird den Beitrag zu den UN-SDGs mittels ihrer Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen ermitteln, bei der potenzielle Anlagen anhand verschiedener Kriterien dahingehend beurteilt werden, ob eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig eingestuft werden kann. Im Rahmen dieser Bewertung beurteilt das Teilfondsmanagement, (1) ob eine Wirtschaftstätigkeit einen Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs leistet, (2) ob diese Wirtschaftstätigkeit oder andere wirtschaftliche Aktivitäten des Unternehmens diese Ziele erheblich beeinträchtigen („Do Not Significantly Harm“ – DNSH-Bewertung), und (3) ob das Unternehmen selbst mit dem DWS Safeguard Assessment im Einklang steht.

In die Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen fließen Daten von mehreren Datenanbietern, aus öffentlichen Quellen und internen Bewertungen (auf Grundlage einer festgelegten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) ein, um festzustellen, ob eine Tätigkeit nachhaltig ist. Tätigkeiten, die einen positiven Beitrag zu den UN-SDGs leisten, werden nach Umsatz, Investitionsaufwendungen (CapEx) und/oder betrieblichen Aufwendungen (OpEx) bewertet. Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Tätigkeit als nachhaltig, wenn das Unternehmen positiv bei der DNSH-Bewertung abschneidet und das DWS Safeguard Assessment erfolgreich durchläuft (siehe Abschnitt „Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte im Einklang?“).

Der Teilfonds strebt derzeit keinen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen an, die mit einem ökologischen Ziel gemäß der EU-Taxonomie im Einklang stehen.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Die DNSH-Bewertung ist ein integraler Bestandteil der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen und beurteilt, ob durch eine Wirtschaftstätigkeit, die zu einem UN-SDG beiträgt, eines oder mehrere dieser Ziele erheblich beeinträchtigt werden. Wird eine erhebliche Beeinträchtigung festgestellt, besteht die Wirtschaftstätigkeit die DNSH-Bewertung nicht und kann nicht als nachhaltige Wirtschaftstätigkeit angesehen werden.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Im Rahmen der DNSH-Bewertung gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR werden in der Nachhaltigkeitsbewertung einer Anlage systematisch alle verpflichtenden Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen aus Tabelle 1 sowie relevante Indikatoren aus Tabelle 2 und 3 in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR integriert. Unter Berücksichtigung dieser nachteiligen Auswirkungen hat die DWS quantitative Schwellenwerte und/oder qualitative Werte festgelegt, anhand derer bestimmt wird, ob eine Anlage die ökologischen oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt. Diese Werte werden auf der Grundlage verschiedener externer und interner Faktoren, wie Datenverfügbarkeit oder Marktentwicklungen, festgelegt und können künftig angepasst werden.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?
Nähere Angaben:

Im Rahmen der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen beurteilt die DWS darüber hinaus mit ihrem Safeguard Assessment, inwieweit ein Unternehmen mit internationalen Normen im Einklang steht. Dies umfasst Prüfungen hinsichtlich der Einhaltung internationaler Normen, wie beispielsweise der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation. Unternehmen, bei denen schwerste Verstöße gegen eine internationale Norm festgestellt und bestätigt wurden, gelten als nichtkonform mit den Safeguards, und ihre Wirtschaftstätigkeiten können nicht als nachhaltig eingestuft werden.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigelegt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

X Ja, das Teilfondsmanagement berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:

- CO₂-Fußabdruck (Nr. 2);
- THG-Intensität der Beteiligungsunternehmen (Nr. 3);
- Beteiligung an Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4);
- Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10) und
- Beteiligung an kontroversen Waffen (Nr. 14)

Die vorstehenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auf Produktebene durch die Ausschlussstrategie für die Vermögenswerte des Teilfonds berücksichtigt, die nach Anwendung der proprietären ESG-Bewertungsmethode die ökologischen und sozialen Merkmalen erfüllen, wie im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird.

Für nachhaltige Anlagen werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen darüber hinaus auch in der DNSH-Bewertung berücksichtigt, wie im vorstehenden Abschnitt „Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“ dargelegt.

Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden in einem Anhang zum Jahresbericht des Teilfonds offengelegt.

Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Dieser Teilfonds verfolgt eine Aktienstrategie als Hauptanlagestrategie. Das Teilfondsvermögen wird hauptsächlich in Wertpapieren von Unternehmen angelegt, die von der Entwicklung der digitalen Welt, insbesondere des Metaversums, profitieren werden oder einen aktuellen Bezug dazu haben. Mindestens 70% des Teilfondsvermögens werden in Aktien aller Marktkapitalisierungen, Aktienzertifikaten, Partizipations- und Genussscheinen, Wandelanleihen und Optionsscheinen auf Aktien angelegt, die von in- und ausländischen Unternehmen begeben wurden. Die von diesen Emittenten begebenen Wertpapiere können an chinesischen (einschließlich der Shenzhen-Hong Kong und Shanghai-Hong Kong Stock Connect) oder anderen ausländischen Börsen notiert sein oder an anderen geregelten Märkten in einem Staat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) gehandelt werden, die anerkannt und für das Publikum offen sind und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist. Dabei wird das Teilfondsvermögen mindestens zu 60% in Aktien angelegt.

Weitere Angaben zur Hauptanlagestrategie sind dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Das Teilfondsvermögen wird vorwiegend in Anlagen investiert, die die definierten Standards für die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erfüllen, wie in den folgenden Abschnitten dargelegt. Die Strategie des Teilfonds im Hinblick auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ist ein wesentlicher Bestandteil der ESG-Bewertungsmethodik und wird über die Anlagerichtlinien des Teilfonds fortlaufend überwacht.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

ESG-Bewertungsmethodik

Das Portfoliomanagement dieses Teilfonds strebt an, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Anlagen unabhängig von deren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten anhand einer proprietären ESG-Bewertungsmethodik bewertet werden. Diese Methodik basiert auf der ESG-Datenbank, die Daten mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen sowie interne Bewertungen (auf Grundlage einer definierten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) nutzt, um abgeleitete Gesamtbewertungen zu erzielen. Die ESG-Datenbank beruht daher zum einen auf Daten und Zahlen und zum anderen auf internen Beurteilungen, die Faktoren berücksichtigen, die über die verarbeiteten Zahlen und Daten hinausgehen, wie zum Beispiel zukünftig erwartete ESG-Entwicklungen, Plausibilität der Daten im Hinblick auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und unternehmerische Entscheidungen des Emittenten.

Wie nachfolgend näher beschrieben, leitet die ESG-Datenbank innerhalb verschiedener Bewertungsansätze anhand der Buchstaben „A“ bis „F“ codierte Bewertungen ab. Innerhalb einzelner Bewertungsansätze erhalten Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen, wobei „A“ die höchste Bewertung und „F“ die niedrigste Bewertung darstellt. Wird die Bewertung eines Emittenten entsprechend einem Bewertungsansatz als nicht ausreichend erachtet, ist es dem Portfoliomanagement untersagt, in diesen Emittenten zu investieren, auch wenn dieser entsprechend den anderen Bewertungsansätzen grundsätzlich investierbar wäre. In diesem Sinne wird jede Bewertung innerhalb eines Bewertungsansatzes individuell betrachtet und kann zum Ausschluss eines Emittenten führen.

Die ESG-Datenbank nutzt zur Beurteilung, ob die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bei Emittenten vorliegen, eine Vielzahl unterschiedlicher Bewertungsansätze, darunter unter anderem:

• **DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung**

Die DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung beurteilt Emittenten im Zusammenhang mit dem Klimawandel und Umweltveränderungen, zum Beispiel in Bezug auf die Reduzierung von Treibhausgasen und Wasserschutz. Dabei werden Emittenten, die zum Klimawandel und anderen negativen Umweltveränderungen weniger beitragen, beziehungsweise die diesen Risiken weniger ausgesetzt sind, besser bewertet. Emittenten mit einem exzessiven Klimarisikoprofil (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen.

• **DWS Norm-Bewertung**

Die DWS Norm-Bewertung beurteilt das Verhalten von Emittenten zum Beispiel im Rahmen der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation sowie das Verhalten im Rahmen allgemein anerkannter internationaler Normen und Grundsätze. Die Norm-Bewertung prüft zum Beispiel Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen von Arbeitnehmerrechten, Kinder- oder Zwangsarbeit, nachteilige Umweltauswirkungen und Geschäftsethik. Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen.

• **DWS Staaten-Bewertung**

Die DWS Staaten-Bewertung beurteilt die Bewertung von politischen und bürgerlichen Freiheiten. Staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf politische und bürgerliche Freiheiten (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen.

• **Beteiligung an umstrittenen Sektoren**

Die ESG-Datenbank definiert bestimmte Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten als relevant. Als relevant werden Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in einem umstrittenen Bereich betreffen („kontroverse Sektoren“). Als kontroverse Sektoren sind zum Beispiel die zivile Schusswaffenindustrie, die Rüstungsindustrie und Tabakwaren definiert. Als relevant werden weitere Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in anderen Bereichen betreffen. Weitere relevante Bereiche sind zum Beispiel der Abbau von Kohle und die kohlebasierte Energiegewinnung. Emittenten werden nach ihrem Anteil am Gesamtumsatz bewertet, den sie in kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten erzielen. Je niedriger der prozentuale Anteil des Umsatzes aus den kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten ist, desto besser ist die Bewertung.

Hinsichtlich der Beteiligung an Tabakwaren und zivilen Schusswaffen sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung) als Anlage ausgeschlossen.

Hinsichtlich einer Beteiligung in der Rüstungsindustrie sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit hoher und exzessiver Beteiligung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) als Anlage ausgeschlossen. Hinsichtlich einer Beteiligung an Abbau von Kohle und kohlebasierter Energiegewinnung oder anderer kontroverser Sektoren und kontroverser Geschäftspraktiken sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit exzessiver Beteiligung (d.h. einer „F“-Bewertung) als Anlage ausgeschlossen.

• **Beteiligung an kontroversen Waffen**

Die ESG-Datenbank bewertet die Beteiligung eines Unternehmens an kontroversen Waffen. Zu kontroversen Waffen gehören beispielsweise Antipersonenminen, Streumunition, Waffen aus angereichertem Uran, Nuklearwaffen, chemische und biologische Waffen.

Emittenten werden nach dem Grad ihrer Beteiligung (Produktion von kontroversen Waffen, Produktion von Bauteilen usw.) bei der Herstellung von kontroversen Waffen unabhängig von dem Gesamtumsatz, den sie daraus erzielen, bewertet. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen.

• **DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds)**

Abweichend von der vorstehenden Regelung sind Anleihen, die die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik nicht vollständig erfüllen, für eine Investition geeignet, wenn sie den Kriterien der DWS Bewertung des Verwendungszwecks der Anleiherlöse entsprechen.

Die Finanzierung zweckgebundener Anleihen wird in einem zweistufigen Prozess bewertet.

In der ersten Stufe beurteilt die DWS, ob eine Anleihe die Kriterien für eine zweckgebundene Anleihe erfüllt. Ein wesentliches Element ist die Prüfung der Konformität mit den von der International Capital Market Association (ICMA) herausgegebenen Green Bond Principles, Social Bond Principles bzw. Sustainability Bond Principles. Die Bewertung konzentriert sich auf die Verwendung der Erlöse, die Auswahl der Projekte, die mit diesen Erlösen finanziert werden, das Management der erlösfinanzierten Ausgaben sowie die jährlichen Berichte an die Anleger über die Erlösverwendung.

Erfüllt eine Anleihe diese Grundsätze, wird in der zweiten Stufe die ESG-Qualität des Anleiheemittenten anhand definierter Mindeststandards in Bezug auf ökologische, soziale und die Corporate Governance betreffende Faktoren bestätigt. Diese Bewertung basiert auf der oben beschriebenen ESG-Bewertungsmethodik und schließt folgende Emittenten aus:

- Unternehmen mit einer im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlechten ESG-Qualität (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf die Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) oder
- Emittenten mit exzessiver Beteiligung an kontroversen Waffengeschäften (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung).

Soweit der Teilfonds die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Corporate Governance-Praktiken auch durch Anlagen in Zielfonds anstrebt, müssen letztere die vorstehenden DWS-Standards in Bezug auf Klima- und Transitionsrisiko- und Norm-Bewertung erfüllen.

Derzeit werden die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale nicht durch den Einsatz von Derivaten erreicht. Derivate werden daher bei der Berechnung des Mindestanteils der

Vermögenswerte, die diesen Merkmalen entsprechen, nicht berücksichtigt. Derivate auf einzelne Emittenten dürfen für den Teilfonds jedoch nur dann erworben werden, wenn die Emittenten des Basiswerts die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik erfüllen.

Methodik der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen

Darüber hinaus wird die DWS zur Ermittlung des Anteils nachhaltiger Anlagen den Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs messen. Dies erfolgt mit ihrer Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, bei der potenzielle Anlagen anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig eingestuft werden kann, wie im Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise erfüllt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ näher ausgeführt.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die angewandte ESG-Anlagestrategie sieht keine verbindliche Mindestreduzierung des Umfangs der Anlagen vor.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Das Verfahren zur Bewertung der Praktiken guter Unternehmensführung der Beteiligungsunternehmen basiert auf der DWS Norm-Bewertung, die in dem eigenen Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Dementsprechend befolgen die bewerteten Beteiligungsunternehmen Praktiken guter Unternehmensführung.

Darüber hinaus hält die Verwaltungsgesellschaft eine aktive Eigentümerschaft für ein sehr effektives Mittel, um die Unternehmensführung, Richtlinien und Verfahren zu verbessern und auf eine bessere langfristige Leistung der Beteiligungsunternehmen hinzuwirken. Aktive Eigentümerschaft bedeutet, die Position als Anteilseigner zur Einflussnahme auf die Tätigkeiten oder das Verhalten der Beteiligungsunternehmen zu nutzen. Mit den Beteiligungsunternehmen kann ein konstruktiver Dialog zu Themen wie Strategie, finanzielle und nichtfinanzielle Leistung, Risiko, Kapitalstruktur, soziale und ökologische Auswirkungen sowie Corporate Governance, einschließlich Themenfeldern wie Offenlegung, Kultur und Vergütung, eingeleitet werden. Ein Dialog kann beispielsweise über Emittententreffen oder Mandatsvereinbarungen ausgeübt werden. Bei Kapitalbeteiligungen ist auch eine Interaktion mit dem Unternehmen durch Stimmrechtsausübung (Proxy Voting) oder die Teilnahme an Hauptversammlungen möglich.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Dieser Teilfonds investiert mindestens 51% seines Nettovermögens in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Innerhalb dieser Kategorie qualifizieren sich mindestens 10% des Nettovermögens des Teilfonds als nachhaltige Anlagen (#1A Nachhaltige Investitionen).

Bis zu 49% der Anlagen erfüllen diese Merkmale nicht (#2 Andere Investitionen). Eine ausführlichere Darstellung der genauen Aufteilung des Portfolios dieses Teilfonds ist dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

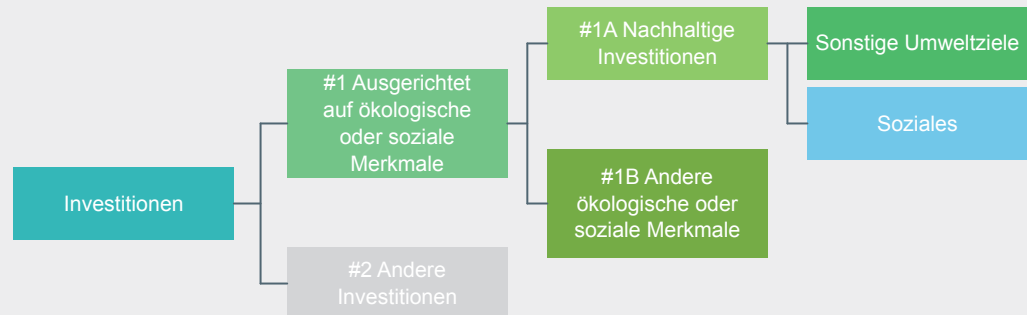
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben**

(CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derzeit werden keine Derivate verwendet, um die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

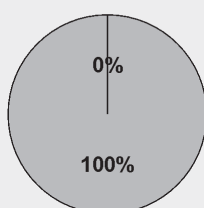


In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Aufgrund des Mangels an verlässlichen Daten verpflichtet sich der Teilfonds nicht dazu, einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen anzustreben, die mit einem Umweltziel gemäß der EU-Taxonomie im Einklang stehen. Daher beträgt der aktuelle Anteil ökologisch nachhaltiger Anlagen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, 0% des Teilfonds-Nettovermögens. Es kann jedoch vorkommen, dass ein Teil der den Anlagen zugrunde liegenden Wirtschaftstätigkeiten mit der EU-Taxonomie im Einklang steht.

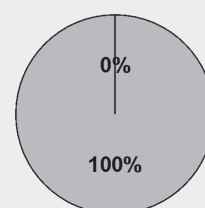
In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



■ Taxonomiekonform ■ Andere Investitionen

2. Taxonomie-Konformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



■ Taxonomiekonform ■ Andere Investitionen

** Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds sieht keinen Mindestanteil an Anlagen in Übergangswirtschaftstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten vor, da er sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Anlagen im Einklang mit der EU-Taxonomie verpflichtet hat.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die **Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds hat keine Mindestquote für ökologisch oder sozial nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR festgelegt. Der Mindestanteil an ökologisch und sozial nachhaltigen Anlagen soll jedoch insgesamt mindestens 10% des Teilfonds-Nettovermögens betragen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Teilfonds hat keine Mindestquote für ökologisch oder sozial nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR festgelegt. Der Mindestanteil an ökologisch und sozial nachhaltigen Anlagen soll jedoch insgesamt mindestens 10% des Teilfonds-Nettovermögens betragen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Dieser Teilfonds bewirbt eine überwiegende Vermögensallokation in Anlagen, die mit ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen ((#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Darüber hinaus wird dieser Teilfonds ergänzend in Anlagen investieren, die als nichtkonform mit den beworbenen Merkmalen gelten (#2 Andere Investitionen). Diese anderen Anlagen können alle in der jeweiligen Anlagepolitik vorgesehenen Anlageklassen, einschließlich Barmittel und Derivate, umfassen.

Im Einklang mit der Marktpositionierung dieses Teilfonds wird mit diesen anderen Anlagen der Zweck verfolgt, Anlegern eine Partizipation an nicht ESG-konformen Anlagen zu ermöglichen und gleichzeitig sicherzustellen, dass es sich bei dem überwiegenden Teil des Engagements um Anlagen handelt, die auf ökologische und soziale Merkmale ausgerichtet sind. Die anderen Anlagen können von dem Portfoliomanagement zur Optimierung des Anlageergebnisses, für Diversifizierungs-, Liquiditäts- und Absicherungszwecke genutzt werden.

Dieser Teilfonds berücksichtigt bei den anderen Anlagen keine ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert festgelegt, um festzustellen, ob er mit den von ihm beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen im Einklang steht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Der Teilfonds wurde noch nicht aufgelegt. Der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft kann jederzeit die Auflegung neuer Anteilklassen für den Teilfonds in Übereinstimmung mit den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil beschriebenen Anteilklassenmerkmalen beschließen.

DWS Invest Multi Opportunities

Anlegerprofil	Wachstumsorientiert
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Performance-Benchmark	–
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	60% MSCI All Country World Index, in EUR und 40% iBoxx Euro Overall Index
Hebelwirkung	Doppelter Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg
Orderannahme	Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die an einem Bewertungstag bis spätestens 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg bei der Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am darauffolgenden Bewertungstag abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg bei der Transferstelle eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am übernächsten Bewertungstag abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts drei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird drei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben. Die Valuta für Kauf- oder Rücknahmeaufträge bestimmter Währungen kann um einen Tag von der in der Beschreibung der Anteilklassen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil angegebenen Valuta abweichen.
Anteilsbruchteile	Bis zu drei Nachkommastellen
Expense Cap	Max. 15% der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft
Maximal berechnete Verwaltungsvergütung für Anlagen in Anteilen an Zielfonds (vom Teilfonds zu tragen)	3,25%

Überblick über die Anteilklassen

Anteilklassenwährung	LC, LDQ, NC, NDQ, PFC, PFDQ, FC, FD, LD, TFC, TFD SGD LDMH USD FCH, USD LCH, USD LDMH, USD RDMH, USD TFCH AUD LCH, AUD LDMH GBP CH RD HKD LDMH RMB LDMH SEK LCH	EUR SGD USD AUD GBP HKD CNY SEK
Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	LC, LDQ, SGD LDMH, AUD LCH, USD LCH, HKD LDMH, AUD LDMH, LD, USD LDMH, RMB LDMH, SEK LCH NC, NDQ PFC, PFDQ, FC, USD FCH, GBP CH RD, FD, USD RDMH, TFC, TFD, USD TFCH	bis zu 4% bis zu 2% 0%
Vergütung der Verwaltungsgesellschaft p.a. (vom Teilfonds zu tragen)*	LC, LDQ, SGD LDMH, AUD LCH, USD LCH, HKD LDMH, AUD LDMH, LD, USD LDMH, RMB LDMH, SEK LCH NC, NDQ PFC, PFDQ FC, USD FCH, GBP CH RD, FD, TFC, TFD, USD TFCH USD RDMH	bis zu 1,3% bis zu 1,7% bis zu 1,2% bis zu 0,75% bis zu 0,6%
Service Fee p.a. (vom Teilfonds zu tragen)*	LC, LDQ, PFC, PFDQ, FC, SGD LDMH, USD FCH, AUD LCH, GBP CH RD, USD LCH, HKD LDMH, AUD LDMH, FD, LD, USD LDMH, RMB LDMH, SEK LCH, USD RDMH, TFC, TFD, USD TFCH NC, NDQ	0% 0,1%

Überblick über die Anteilklassen (Fortsetzung)

Taxe d'abonnement p.a. (vom Teilfonds zu tragen)	LC, LDQ, NC, NDQ, PFC, PFDQ, FC, SGD LDMH, USD FCH, AUD LCH, GBP CH RD, USD LCH, HKD LDMH, AUD LDMH, FD, LD, USD LDMH, RMB LDMH, SEK LCH, TFC, TFD, USD TFCH, USD RDMH	0,05% 0,01%
Auflegungsdatum	LC, LDQ, NC, NDQ, PFC, PFDQ FC SGD LDMH USD FCH AUD LCH, GBP CH RD, USD LCH HKD LDMH AUD LDMH, FD, LD, USD LDMH RMB LDMH, SEK LCH USD RDMH TFC, TFD, USD TFCH	4.6.2014 1.10.2014 16.3.2015 5.5.2015 15.5.2015 22.5.2015 17.8.2015 15.10.2015 30.6.2016 5.12.2017
Verwässerungsausgleich (vom Anteilinhaber zu tragen)**	PFC und PFDQ: Es kann ein Verwässerungsausgleich in Höhe von bis zu 3% des Bruttoreknaufnahmebetrags erhoben werden. Weitere Erläuterungen sind dem Allgemeinen Teil zu entnehmen.	
Platzierungsgebühr (aus dem Teilfondsvermögen zu tragen)	PFC und PFDQ: Bis zu 3% zugunsten der Vertriebsstelle. Weitere Erläuterungen sind dem Allgemeinen Teil zu entnehmen.	

* Weitere Kosten sind Abschnitt 12 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil zu entnehmen.

** Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen ganz oder teilweise auf die Erhebung eines Verwässerungsausgleichs verzichten.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine **deutlich erhöhte Volatilität** auf, d.h., die Anteilepreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest Multi Opportunities gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und qualifiziert somit als Produkt gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“). Obwohl der Teilfonds kein nachhaltiges Anlageziel verfolgt, legt er einen Mindestanteil seiner Vermögenswerte in nachhaltigen Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR an.

Ziel der Anlagepolitik des Teilfonds DWS Invest Multi Opportunities ist die Erwirtschaftung einer überdurchschnittlichen Rendite.

Der Teilfonds wird aktiv und nicht unter Bezugnahme auf einen Referenzwert (Benchmark) verwaltet.

Der Teilfonds kann in Aktien, verzinslichen Wertpapieren, Zertifikaten wie Aktien-, Anleihe- und Indexzertifikaten, Investmentfonds, Derivaten, Wandel- und Optionsanleihen, deren Optionsscheine auf Wertpapiere lauten, Optionsscheinen auf Wertpapiere, Partizipations- und Genussscheinen sowie Geldmarktinstrumenten und Barmitteln anlegen. Der Portfoliomanager gewichtet diese

Anlageklassen im Portfolio des Teilfonds je nach Beurteilung der Marktlage und kann erforderlichenfalls das gesamte Teilfondsvermögen in einer dieser Kategorien anlegen.

Vorbehaltlich Abschnitt 2 B. Buchstabe i) gilt die folgende Regelung:

Aus dem Teilfondsvermögen können Anteile von anderen Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren und/oder anderen Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne von Abschnitt 2 A. Buchstabe e) erworben werden, wobei nicht mehr als 20% des Teilfondsvermögens in ein und denselben OGAW und/oder OGA investiert werden dürfen.

Dabei ist jeder Teilfonds eines Umbrellafonds wie ein eigenständiger Emittent zu betrachten, vorausgesetzt, das Prinzip der getrennten Haftung für Verbindlichkeiten der einzelnen Teilfonds gegenüber Dritten ist sichergestellt.

Anlagen in Anteilen von anderen Organismen für gemeinsame Anlagen, bei denen es sich nicht um Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren handelt, sind auf insgesamt 30% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Bei Anlagen in Anteilen eines anderen OGAW und/oder sonstigen OGA werden die Anlagengewerte des betreffenden OGAW und/oder sonstigen

OGA in Bezug auf die in Abschnitt 2 B. Buchstaben a), b), c), d), e) und f) genannten Obergrenzen nicht berücksichtigt.

Im Einklang mit Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 kann der Teilfonds in Geldmarktinstrumente, Einlagen bei Kreditinstituten und Geldmarktfonds investieren. Die Anlagen in Geldmarktinstrumenten, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktfonds sowie neben diesen Anlagen gehaltene zusätzliche flüssige Mittel (wie nachstehend ausgeführt) werden insgesamt nicht mehr als 49% des Netto-Teilfondsvermögens betragen. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, diese Obergrenze von 49% zu übersteigen, wenn und soweit dies im Interesse der Anteilinhaber gerechtfertigt scheint.

Der Teilfonds kann zusätzliche flüssige Mittel im Sinne von Abschnitt 2 B. Buchstabe o) des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil halten.

Die Anlagen des Teilfonds in durch Forderungen unterlegten Wertpapieren (Asset Backed Securities) und durch Hypotheken unterlegten Wertpapieren (Mortgage Backed Securities) sind auf 20% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Für die Verwendung von Finanzindizes gelten die gesetzlichen Bestimmungen in Artikel 44 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 und Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008.

Unter Einhaltung der in Abschnitt 2 B. des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil angegebenen Anlagegrenzen kann die Anlagepolitik auch durch die Verwendung geeigneter derivativer Finanzinstrumente umgesetzt werden. Diese können unter anderem Optionen, Terminkontrakte (Forwards und Futures), Terminkontrakte auf Finanzinstrumente und Optionen auf derartige Kontrakte sowie durch private Übereinkunft vereinbarte OTC-Kontrakte auf beliebige Finanzinstrumente wie Swaps, Forward Starting Swaps, Inflations-swaps, Total Return Swaps, Excess Return Swaps, Swaptions, Constant Maturity Swaps und Credit Default Swaps beinhalten.

Die beschriebene Anlagepolitik kann auch durch die Verwendung von Synthetic Dynamic Underlyings (SDU) umgesetzt werden.

Mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Vermögensgegenständen angelegt, die nachfolgend dargestellte DWS-Standards in Bezug auf ökologische und soziale Merkmale sowie Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung erfüllen.

Das Portfoliomanagement dieses Teilfonds strebt an, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Investitionen unabhängig von deren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten anhand einer proprietären ESG-Bewertungsmethode bewertet werden. Diese Methodik basiert auf der ESG-Datenbank, die Daten mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen sowie interne Bewertungen (auf Grundlage einer definierten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) nutzt, um abgeleitete Gesamtbewertungen zu erzielen. Die ESG-Datenbank beruht daher zum einen auf Daten und Zahlen und zum anderen auf internen Beurteilungen, die Faktoren berücksichtigen, die über die verarbeiteten Zahlen und Daten hinausgehen, wie zum Beispiel zukünftige erwartete ESG-Entwicklungen, Plausibilität der Daten im Hinblick auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und unternehmerische Entscheidungen des Emittenten. Wie nachfolgend näher beschrieben, leitet die ESG-Datenbank innerhalb verschiedener Bewertungsansätze anhand der Buchstaben „A“ bis „F“ codierte Bewertungen ab. Innerhalb einzelner Bewertungsansätze erhalten Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen, wobei „A“ die höchste Bewertung und „F“ die niedrigste Bewertung darstellt. Wird die Bewertung eines Emittenten entsprechend einem Bewertungsansatz als nicht ausreichend erachtet, ist es dem Portfoliomanagement untersagt, in diesen Emittenten zu investieren, auch wenn dieser entsprechend den anderen Bewertungsansätzen grundsätzlich investierbar wäre. In diesem Sinne wird jede Bewertung innerhalb eines Bewertungsansatzes individuell betrachtet und kann zum Ausschluss eines Emittenten führen.

Die ESG-Datenbank nutzt zur Beurteilung, ob die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bei Emittenten vorliegen, eine Vielzahl unter-

schiedlicher Bewertungsansätze, darunter unter anderem:

DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung

Die DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung beurteilt Emittenten im Zusammenhang mit dem Klimawandel und Umweltveränderungen, zum Beispiel in Bezug auf die Reduzierung von Treibhausgasen und Wasserschutz. Dabei werden Emittenten, die zum Klimawandel und anderen negativen Umweltveränderungen weniger beitragen beziehungsweise die diesen Risiken weniger ausgesetzt sind, besser bewertet. Emittenten mit einem exzessiven Klimarisikoprofil (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

DWS Norm-Bewertung

Die DWS Norm-Bewertung beurteilt das Verhalten von Emittenten zum Beispiel im Rahmen der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation sowie das Verhalten im Rahmen allgemein anerkannter internationaler Normen und Grundsätze. Die Norm-Bewertung prüft zum Beispiel Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen von Arbeitnehmerrechten, Kinder- oder Zwangsarbeit, nachteilige Umweltauswirkungen und Geschäftsethik. Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

DWS Staaten-Bewertung

Die DWS Staaten-Bewertung beurteilt die Bewertung von politischen und bürgerlichen Freiheiten. Staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf politische und bürgerliche Freiheiten (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Die ESG-Datenbank definiert bestimmte Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten als relevant. Als relevant werden Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in einem umstrittenen Bereich betreffen („kontroverse Sektoren“). Als kontroverse Sektoren gelten beispielsweise die zivile Schusswaffenindustrie, die Rüstungsindustrie und die Tabakindustrie. Als relevant werden weitere Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in anderen Bereichen betreffen. Weitere relevante Bereiche sind zum Beispiel der Abbau von Kohle und die kohlebasierte Energiegewinnung.

Emittenten werden nach ihrem Anteil am Gesamtumsatz bewertet, den sie in kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten erzielen. Je niedriger der prozentuale Anteil des Umsatzes aus den kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten ist, desto besser ist die Bewertung.

Hinsichtlich der Beteiligung an Tabakwaren und zivilen Schusswaffen sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder

exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen.

Hinsichtlich einer Beteiligung in der Rüstungsindustrie sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit hoher und exzessiver Beteiligung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen.

Hinsichtlich einer Beteiligung an Abbau von Kohle und kohlebasierter Energiegewinnung oder anderer kontroverser Sektoren und kontroverser Geschäftspraktiken sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit exzessiver Beteiligung (d.h. einer „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen.

Beteiligung an kontroversen Waffengeschäften

Die ESG-Datenbank bewertet die Beteiligung eines Unternehmens an kontroversen Waffengeschäften. Zu kontroversen Waffen zählen beispielsweise Antipersonenminen, Streumunition, Waffen aus abgereichertem Uran, Nuklearwaffen, chemische und biologische Waffen.

Emittenten werden nach dem Grad ihrer Beteiligung (Produktion von kontroversen Waffen, Produktion von Bauteilen usw.) bei der Herstellung von kontroversen Waffen unabhängig von dem Gesamtumsatz, den sie daraus erzielen, bewertet. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds)

Abweichend von der vorstehenden Regelung sind Anleihen, die die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik nicht vollständig erfüllen, für eine Investition geeignet, wenn sie den Kriterien der DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds) entsprechen.

Die Finanzierung zweckgebundener Anleihen (Use-of-proceeds-Bonds) wird in einem zweistufigen Prozess bewertet.

In der ersten Stufe beurteilt die DWS, ob eine Anleihe die Kriterien für eine zweckgebundene Anleihe erfüllt. Ein wesentliches Element ist die Prüfung der Konformität mit den von der International Capital Market Association (ICMA) herausgegebenen Green Bond Principles, Social Bond Principles bzw. Sustainability Bond Principles. Die Bewertung konzentriert sich auf die Verwendung der Erlöse, die Auswahl der Projekte, die mit diesen Erlösen finanziert werden, das Management der erlösfinanzierten Ausgaben sowie die jährlichen Berichte an die Anleger über die Erlösverwendung.

Erfüllt eine Anleihe diese Grundsätze, wird in der zweiten Stufe die ESG-Qualität des Anleiheemittenten anhand definierter Mindeststandards in Bezug auf ökologische, soziale und die Corporate Governance betreffende Faktoren bestätigt. Diese Bewertung basiert auf der oben beschriebenen

ESG-Bewertungsmethodik und schließt folgende Emittenten aus:

- Unternehmen mit einer im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlechten ESG-Qualität (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf die Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) oder
- Emittenten mit exzessiver Beteiligung an umstrittenen Waffen (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung).

Soweit der Teilfonds die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Corporate Governance-Praktiken auch anhand einer Investition in Zielfonds anstrebt, müssen letztere die vorstehenden DWS-Standards in Bezug auf Klima- und Transitionsrisiko- und Norm-Bewertung erfüllen.

Derzeit werden die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale nicht durch den Einsatz von Derivaten erreicht. Derivate werden daher bei der Berechnung des Mindestanteils der Vermögenswerte, die diesen Merkmalen entsprechen, nicht berücksichtigt. Derivate auf einzelne Emittenten dürfen für den Teilfonds jedoch nur dann erworben werden, wenn die Emittenten des Basiswerts die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik erfüllen.

Zusätzliche flüssige Mittel werden nicht mittels der ESG-Bewertungsmethodik beurteilt.

Im Rahmen der Anlagen des Teilfonds in Vermögenswerten, die die DWS-Standards in Bezug auf ökologische und soziale Merkmale sowie Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung, wie oben näher ausgeführt, erfüllen, wird das Teilfondsmanagement mindestens 10% des Netto-Teilfondsvermögens in „nachhaltige Investitionen“ im Sinne von Artikel 2 Absatz 17 SFDR investieren. Diese nachhaltigen Investitionen werden zu mindestens einem der Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (UN-SDGs) beitragen, die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben. Dies sind unter anderem:

- Ziel 1: Keine Armut
- Ziel 2: Kein Hunger
- Ziel 3: Gesundheit und Wohlergehen
- Ziel 4: Hochwertige Bildung
- Ziel 5: Geschlechtergleichheit
- Ziel 6: Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen
- Ziel 7: Bezahlbare und saubere Energie
- Ziel 10: Weniger Ungleichheit
- Ziel 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden
- Ziel 12: Nachhaltige/r Konsum und Produktion
- Ziel 13: Maßnahmen zum Klimaschutz
- Ziel 14: Leben unter Wasser
- Ziel 15: Leben an Land

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen UN-SDGs wird je nach den tatsächlichen Anlagen im Portfolio variieren.

Die DWS wird den Beitrag zu den UN-SDGs mittels einer Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen ermitteln, bei der potenzielle Investments anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig eingestuft werden kann. Im Rahmen dieser Bewertung beurteilt das Teilfondsmanagement, (1) ob eine Wirtschaftstätigkeit einen Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs leistet, (2) ob diese Wirtschaftstätigkeit oder andere Wirtschaftstätigkeiten des Unternehmens diese Ziele nicht erheblich beeinträchtigen („Do Not Significantly Harm“ – DNSH-Bewertung), und (3) ob das Unternehmen selbst mit dem DWS Safeguard Assessment im Einklang steht.

In die Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen fließen Daten von mehreren Datenanbietern, aus öffentlichen Quellen und internen Bewertungen (auf Grundlage einer festgelegten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) ein, um festzustellen, ob eine Tätigkeit nachhaltig ist. Tätigkeiten, die einen positiven Betrag zu den UN-SDGs leisten, werden nach Umsatz, Investitionsausgaben (CapEx) und/oder Betriebsausgaben (OpEx) bewertet. Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Tätigkeit als nachhaltig, wenn das Unternehmen positiv bei der DNSH-Bewertung abschneidet und das DWS Safeguard Assessment erfolgreich durchläuft.

Aufgrund des Mangels an verlässlichen Daten verpflichtet sich der Teilfonds nicht dazu, einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel gemäß der EU-Taxonomie anzustreben. Daher beträgt der Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen gemäß der EU-Taxonomie 0% des Netto-Teilfondsvermögens. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass einige den Anlagen zugrunde liegende Wirtschaftstätigkeiten der EU-Taxonomie entsprechen.

Das Teilfondsmanagement berücksichtigt mithilfe seiner Ausschlussstrategie die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:

- CO₂-Fußabdruck (Nr. 2)
- THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird (Nr. 3)
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4)
- Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10)
- Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14)

Die vorstehend genannten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auf Produktebene durch die Ausschlussstrategie für die Vermögenswerte des Teilfonds berücksichtigt, die nach Anwendung der eigenen ESG-Bewertungsmetho-

dik die ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Bei nachhaltigen Investitionen werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen in der DNSH-Bewertung („Do Not Significantly Harm“ – Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) berücksichtigt.

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

Darüber hinaus hält die Verwaltungsgesellschaft eine aktive Eigentümerschaft für ein sehr effektives Mittel, um die Unternehmensführung, Richtlinien und Verfahren zu verbessern und auf eine bessere langfristige Leistung der Beteiligungsunternehmen hinzuwirken. Aktive Eigentümerschaft bedeutet, die Position als Anteilseigner zur Einflussnahme auf die Tätigkeiten oder das Verhalten der Beteiligungsunternehmen zu nutzen. Es kann ein konstruktiver Dialog mit den Beteiligungsunternehmen zu Themen wie Strategie, finanzielle und nichtfinanzielle Leistung, Risiko, Kapitalstruktur, sozialer und ökologischer Einfluss sowie Corporate Governance, einschließlich Themenfeldern wie Offenlegung, Kultur und Vergütung, eingeleitet werden. Ein solcher Dialog kann beispielsweise durch Treffen mit den Emittenten oder Mandatsvereinbarungen ausgeübt werden. Bei Kapitalbeteiligungen ist auch eine Interaktion mit dem Unternehmen durch Stimmrechtsausübung (Proxy Voting) oder die Teilnahme an Hauptversammlungen möglich.

Weitere Informationen über die mit diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sind dem Anhang zu diesem Verkaufsprospekt zu entnehmen.

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Pflichtwandelanleihen (CoCos).

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Der Teilfonds beabsichtigt außerdem, unter Einsatz von bis zu 10% des Teilfondsvermögens von Zeit zu Zeit die Entwicklungen an den internationalen Rohstoff- und Warenmärkten zu nutzen. Zu diesem Zweck und bis zu einer Höchstgrenze von 10% können für das Teilfondsvermögen derivative Finanzinstrumente, deren Basiswerte Rohstoffindizes und Teilindizes gemäß der Verordnung von 2008 bilden, Aktien, verzinsliche Wertpapiere, Wandelanleihen, Wandel- und Optionsanleihen, Indexzertifikate, Partizipations- und Genussscheine sowie Optionsscheine auf Aktien erworben werden sowie 1:1-Zertifikate (einschließlich börsengehandelter Rohstoffe (ETCs)), deren Basiswert ein einzelner Rohstoff oder ein einzelnes Edelmetall ist und die die Anforderungen an Wertpapiere gemäß Abschnitt 2 A. Buchstabe a) des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil erfüllen. Der Teilfonds investiert nicht in Futures auf Agrarrohstoffe (z.B. Baumwolle, Zucker, Reis und Weizen) sowie in Nutztiere jeder Art.

Darüber hinaus kann das Teilfondsvermögen in allen anderen in Abschnitt 2 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil genannten und zulässigen Vermögenswerten angelegt werden.

Zum Zwecke der Herbeiführung einer Teilfreistellung im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes und vorbehaltlich der in der Satzung und diesem Verkaufsprospekt genannten Anlagegrenzen gilt zudem, dass mindestens 25% des Aktivvermögens (dessen Höhe bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Teilfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des Teilfonds in solche Kapitalbeteiligungen i.S.d. § 2 Absatz 8 des deutschen Investmentsteuergesetzes angelegt werden, die nach der Satzung und diesem Verkaufsprospekt für den Teilfonds erworben werden können (Mischfonds).

Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind

- Aktien, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht handelt um
 - (i) Anteile an Investmentfonds;
 - (ii) Anteile an Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, bei denen nach gesetzlichen Bestimmungen oder nach deren Anlagebedingungen das Bruttovermögen zu mindestens 75% aus unbeweglichem Vermögen besteht, wenn diese Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen einer Ertragsbesteuerung in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind oder wenn deren Ausschüttungen einer Besteuerung von mindestens 15% unterliegen und der Teilfonds nicht von ihr befreit ist;
 - (iii) Anteile an Kapitalgesellschaften, die von der Ertragsbesteuerung befreit sind, soweit sie Ausschüttungen vornehmen, es sei denn, die Ausschüttungen unterliegen einer Besteuerung von mindestens 15% und der Teilfonds ist nicht davon befreit;
 - (iv) Anteile an Kapitalgesellschaften, deren Einnahmen unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 10% aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften stammen, die (i) Immobilien-Gesellschaften sind oder (ii) keine Immobilien-Gesellschaften sind, aber
 - (a) in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind;
 - (v) Anteile an Kapitalgesellschaften, die unmittelbar oder mittelbar Beteiligungen an Kapitalgesellschaften halten, die
 - (i) Immobilien-Gesellschaften sind oder
 - (ii) keine Immobilien-Gesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedsstaat der

Europäischen Union oder einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind, wenn der gemeine Wert dieser Beteiligungen mehr als 10% des gemeinen Werts der Kapitalgesellschaften beträgt.

- Anteile an Investmentfonds, die gemäß ihren Anlagebedingungen mehr als 50% ihres Wertes oder mehr als 50% ihres Aktivvermögens (die Höhe des Aktivvermögens bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Investmentfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) selbst oder als Dach-Investmentfonds mittelbar in Anteilen an Kapitalgesellschaften anlegen, in Höhe von 51% ihres Wertes; sieht ein Aktienfonds in seinen Anlagebedingungen einen höheren Prozentsatz als 51% seines Wertes oder seines Aktivvermögens vor, gilt abweichend der Investmentanteil im Umfang dieses höheren Prozentsatzes als Kapitalbeteiligung;
- Anteile an Investmentfonds, die gemäß ihren Anlagebedingungen mindestens 25% ihres Wertes oder mindestens 25% ihres Aktivvermögens (die Höhe des Aktivvermögens bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Investmentfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) selbst oder als Dach-Investmentfonds mittelbar in Anteilen an Kapitalgesellschaften anlegen in Höhe von 25% ihres Wertes; sieht ein Mischfonds in seinen Anlagebedingungen einen höheren Prozentsatz als 25% seines Wertes oder seines Aktivvermögens vor, gilt abweichend der Investmentanteil im Umfang dieses höheren Prozentsatzes als Kapitalbeteiligung;
- Anteile an Investmentvermögen, die mindestens einmal pro Woche eine Bewertung vornehmen, in Höhe der bewertungstäglich veröffentlichten Quote ihres Wertes, zu der sie tatsächlich selbst oder als Dach-Investmentfonds in Anteilen an Kapitalgesellschaften anlegen;

Anteile an Kapitalgesellschaften im Sinne des 2. bis 4. Spiegelstrichs sind

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die keine Immobilien-Gesellschaften sind und in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die keine Immobilien-Gesellschaften sind und in einem Drittstaat ansässig sind und dort einer Er-

tragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind; und

- Anteile an anderen Investmentfonds, die ihrerseits den Vorgaben aus dem 2. bis 4. Spiegelstrich und dieses Satzes entsprechen, in der dort jeweils vorgesehenen Höhe.

Anteile an Kapitalgesellschaften sind jedoch nicht solche, die in den Unterabschnitten i) – v) im 1. Spiegelstrich als ausgeschlossen definiert sind, sowie solche, die mittelbar über Personengesellschaften gehalten werden.

Kapitalbeteiligungen, die von dem Teilfonds mittelbar über Personengesellschaften gehalten werden, sind keine Kapitalbeteiligungen.

Einzelne Investmentanteile dürfen nur einmal für Zwecke der Ermittlung der täglichen Kapitalbeteiligungsquote berücksichtigt werden.

Für Zwecke dieser Anlagepolitik und in Übereinstimmung mit der Definition des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) ist ein organisierter Markt ein Markt, der anerkannt und für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Dieser organisierte Markt entspricht zugleich den Kriterien des Artikels 50 der OGAW-Richtlinie.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Zusätzliche Informationen

Bei der Verwendung von Total Return Swaps zur Umsetzung der Anlagestrategie wie oben beschrieben ist Folgendes zu beachten:

Der Anteil des Netto-Teilfondsvermögens, der Gegenstand von Total Return Swaps ist (ausgedrückt als Summe der Nennwerte der Total Return Swaps dividiert durch den Nettoinventarwert des Teilfonds), erreicht den Erwartungen nach bis zu 30%, kann jedoch in Abhängigkeit von dem jeweiligen Marktumfeld bis zu 60% betragen, wobei das Ziel eines effizienten Portfoliomanagements im Interesse der Anleger verfolgt wird. Die Berechnung erfolgt gemäß den Richtlinien CESR/10-788. Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Weitere Informationen über Total Return Swaps sind dem Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil, unter anderem dem Abschnitt „Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung“, zu entnehmen. Die Auswahl von Gegenparteien für einen Total Return Swap erfolgt nach den im Abschnitt „Kontrahentenauswahl“ des Verkaufsprospekts beschriebenen Grundsätzen. Weitere Angaben zu den Gegenparteien werden im Jahresbericht veröffentlicht. Bezüglich spezieller Risikoaspekte in Zusammenhang mit Total Return Swaps werden die Anleger auf den Abschnitt „Allgemeine Risikohinweise“ und insbesondere auf den Ab-

schnitt „Risiken im Zusammenhang mit Derivategeschäften“ des Verkaufsprospekts verwiesen.

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken

Das Teilfondsmanagement bezieht Nachhaltigkeitsrisiken in seine Anlageentscheidungen ein, wie im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil unter „Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageprozess“ dargelegt wird.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk-Ansatz (VaR-Ansatz) verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Referenzportfolio gemessen, das keine Derivate enthält („Risiko-Benchmark“).

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens übersteigen. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung für den auf Anteile dieser Zielfonds entfallenden Teil um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: DWS Invest Multi Opportunities

Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300YIMZGS19QNM16

ISIN: LU1054321358

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 10% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale in den Bereichen Klimaschutz, Unternehmensführung (Governance) und soziale Normen sowie in Bezug auf staatliche Belange, in dem folgende Emittenten gemieden werden: (1) Emittenten mit exzessiven Klima- und Transitionsrisiken, (2) Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. im Hinblick auf die Einhaltung internationaler Normen für Unternehmensführung, Menschen- und Arbeitnehmerrechte, Kunden- und Umweltsicherheit und Geschäftsethik), (3) staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf politische und bürgerliche Freiheiten, (4) Emittenten mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung an umstrittenen Sektoren und kontroversen Tätigkeiten und/oder (5) Emittenten mit Beteiligung an kontroversen Waffen.

Dieser Teilfonds bewirbt zudem einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen, die einen positiven Beitrag zu einem oder mehreren Zielen der Vereinten Nationen für eine nachhaltige Entwicklung (UN-SDGs) leisten.

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Nachhaltigkeit der Anlagen wird mittels einer proprietären ESG-Bewertungsmethode bewertet, die im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Die Methode umfasst verschiedene Bewertungsansätze, die als Nachhaltigkeitsindikatoren zur Bewertung der Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale herangezogen werden. Hierzu gehören:

- **DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung** dient als Indikator dafür, in welchem Maße ein Emittent Klima- und Transitionsrisiken ausgesetzt ist.
- **DWS Norm-Bewertung** dient als Indikator dafür, in welchem Maße bei einem Emittenten Norm-Verstöße auftreten.
- **DWS Staaten-Bewertung** dient als Indikator für das Ausmaß an Kontroversen staatlicher Emittenten hinsichtlich der ganzheitlichen Regierungsführung, wie politische und bürgerliche Freiheiten.
- **Beteiligung an umstrittenen Sektoren** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Emittent an kontroversen Sektoren und kontroversen Tätigkeiten beteiligt ist.
- **Beteiligung an kontroversen Waffen** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Emittent an kontroversen Waffen beteiligt ist.
- **Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen** wird als Indikator zur Messung des Anteils nachhaltiger Anlagen herangezogen.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Der Teilfonds wird teilweise in nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 der EU-Verordnung 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR) investieren. Diese nachhaltigen Anlagen werden mindestens zu einem der UN-SDGs beitragen, die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben, wie beispielsweise folgende (nicht abschließende Liste):

- Ziel 1: Keine Armut
- Ziel 2: Kein Hunger
- Ziel 3: Gesundheit und Wohlergehen
- Ziel 4: Hochwertige Bildung
- Ziel 5: Geschlechtergleichheit
- Ziel 6: Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen
- Ziel 7: Bezahlbare und saubere Energie
- Ziel 10: Weniger Ungleichheit
- Ziel 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden
- Ziel 12: Nachhaltige/r Konsum und Produktion
- Ziel 13: Maßnahmen zum Klimaschutz
- Ziel 14: Leben unter Wasser
- Ziel 15: Leben an Land

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen UN-SDGs wird je nach den tatsächlichen Anlagen im Portfolio variieren.

Die DWS wird den Beitrag zu den UN-SDGs mittels ihrer Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen ermitteln, bei der potenzielle Anlagen anhand verschiedener Kriterien dahingehend beurteilt werden, ob eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig eingestuft werden kann. Im Rahmen dieser Bewertung beurteilt das Teilfondsmanagement, (1) ob eine Wirtschaftstätigkeit einen Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs leistet, (2) ob diese Wirtschaftstätigkeit oder andere wirtschaftliche Aktivitäten des Unternehmens diese Ziele erheblich beeinträchtigen („Do Not Significantly Harm“ – DNSH-Bewertung), und (3) ob das Unternehmen selbst mit dem DWS Safeguard Assessment im Einklang steht.

In die Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen fließen Daten von mehreren Datenanbietern, aus öffentlichen Quellen und internen Bewertungen (auf Grundlage einer festgelegten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) ein, um festzustellen, ob eine Tätigkeit nachhaltig ist. Tätigkeiten, die einen positiven Beitrag zu den UN-SDGs leisten, werden nach Umsatz, Investitionsaufwendungen (CapEx) und/oder betrieblichen Aufwendungen (OpEx) bewertet. Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Tätigkeit als nachhaltig, wenn das Unternehmen positiv bei der DNSH-Bewertung abschneidet und das DWS Safeguard Assessment erfolgreich durchläuft (siehe Abschnitt „Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte im Einklang?“).

Der Teilfonds strebt derzeit keinen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen an, die mit einem ökologischen Ziel gemäß der EU-Taxonomie im Einklang stehen.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Die DNSH-Bewertung ist ein integraler Bestandteil der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen und beurteilt, ob durch eine Wirtschaftstätigkeit, die zu einem UN-SDG beiträgt, eines oder mehrere dieser Ziele erheblich beeinträchtigt werden. Wird eine erhebliche Beeinträchtigung festgestellt, besteht die Wirtschaftstätigkeit die DNSH-Bewertung nicht und kann nicht als nachhaltige Wirtschaftstätigkeit angesehen werden.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Im Rahmen der DNSH-Bewertung gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR werden in der Nachhaltigkeitsbewertung einer Anlage systematisch alle verpflichtenden Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen aus Tabelle 1 sowie relevante Indikatoren aus Tabelle 2 und 3 in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR integriert. Unter Berücksichtigung dieser nachteiligen Auswirkungen hat die DWS quantitative Schwellenwerte und/oder qualitative Werte festgelegt, anhand derer bestimmt wird, ob eine Anlage die ökologischen oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt. Diese Werte werden auf der Grundlage verschiedener externer und interner Faktoren, wie Datenverfügbarkeit oder Marktentwicklungen, festgelegt und können künftig angepasst werden.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?
Nähere Angaben:

Im Rahmen der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen beurteilt die DWS darüber hinaus mit ihrem Safeguard Assessment, inwieweit ein Unternehmen mit internationalen Normen im Einklang steht. Dies umfasst Prüfungen hinsichtlich der Einhaltung internationaler Normen, wie beispielsweise der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation. Unternehmen, bei denen schwerste Verstöße gegen eine internationale Norm festgestellt und bestätigt wurden, gelten als nichtkonform mit den Safeguards, und ihre Wirtschaftstätigkeiten können nicht als nachhaltig eingestuft werden.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigelegt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

X Ja, das Teilfondsmanagement berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:

- CO₂-Fußabdruck (Nr. 2);
- THG-Intensität der Beteiligungsunternehmen (Nr. 3);
- Beteiligung an Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4);
- Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10) und
- Beteiligung an kontroversen Waffen (Nr. 14)

Die vorstehenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auf Produktebene durch die Ausschlussstrategie für die Vermögenswerte des Teilfonds berücksichtigt, die nach Anwendung der proprietären ESG-Bewertungsmethode die ökologischen und sozialen Merkmalen erfüllen, wie im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird.

Für nachhaltige Anlagen werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen darüber hinaus auch in der DNSH-Bewertung berücksichtigt, wie im vorstehenden Abschnitt „Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“ dargelegt.

Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden in einem Anhang zum Jahresbericht des Teilfonds offengelegt.

Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Dieser Teilfonds verfolgt eine Multi-Asset-Strategie als Hauptanlagestrategie. Der Teilfonds kann in Aktien, festverzinslichen Wertpapieren, Zertifikaten auf Aktien, Anleihen und Indizes, Investmentfonds, Derivaten, Options- und Wandelanleihen, deren Optionsscheine auf Wertpapiere lauten, Wertpapier-Optionsscheinen, Partizipations- und Genussscheinen sowie Geldmarktinstrumenten und Barmitteln anlegen. Der Portfoliomanager gewichtet diese Anlageklassen im Portfolio des Teilfonds je nach Beurteilung der Marktlage und kann erforderlichenfalls das gesamte Teilfondsvermögen in einer dieser Kategorien anlegen. Die Anlagen des Teilfonds in durch Forderungen unterlegten Wertpapieren (Asset Backed Securities) und durch Hypotheken unterlegten Wertpapieren (Mortgage Backed Securities) sind auf 20% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt. Außerdem beabsichtigt der Teilfonds von Zeit zu Zeit, die Entwicklungen an den internationalen Märkten für Naturressourcen und Rohstoffe für Anlagen von bis zu 10% des Teilfondsvermögens zu nutzen.

Weitere Angaben zur Hauptanlagestrategie sind dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Das Teilfondsvermögen wird vorwiegend in Anlagen investiert, die die definierten Standards für die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erfüllen, wie in den folgenden Abschnitten dargelegt. Die Strategie des Teilfonds im Hinblick auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ist ein wesentlicher Bestandteil der ESG-Bewertungsmethodik und wird über die Anlagerichtlinien des Teilfonds fortlaufend überwacht.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

ESG-Bewertungsmethodik

Das Portfoliomanagement dieses Teilfonds strebt an, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Anlagen unabhängig von deren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten anhand einer proprietären ESG-Bewertungsmethodik bewertet werden. Diese Methodik basiert auf der ESG-Datenbank, die Daten mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen sowie interne Bewertungen (auf Grundlage einer definierten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) nutzt, um abgeleitete Gesamtbewertungen zu erzielen. Die ESG-Datenbank beruht daher zum einen auf Daten und Zahlen und zum anderen auf internen Beurteilungen, die Faktoren berücksichtigen, die über die verarbeiteten Zahlen und Daten hinausgehen, wie zum Beispiel zukünftig erwartete ESG-Entwicklungen, Plausibilität der Daten im Hinblick auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und unternehmerische Entscheidungen des Emittenten.

Wie nachfolgend näher beschrieben, leitet die ESG-Datenbank innerhalb verschiedener Bewertungsansätze anhand der Buchstaben „A“ bis „F“ codierte Bewertungen ab. Innerhalb einzelner Bewertungsansätze erhalten Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen, wobei „A“ die höchste Bewertung und „F“ die niedrigste Bewertung darstellt. Wird die Bewertung eines Emittenten entsprechend einem Bewertungsansatz als nicht ausreichend erachtet, ist es dem Portfoliomanagement untersagt, in diesen Emittenten zu investieren, auch wenn dieser entsprechend den anderen Bewertungsansätzen grundsätzlich investierbar wäre. In diesem Sinne wird jede Bewertung innerhalb eines Bewertungsansatzes individuell betrachtet und kann zum Ausschluss eines Emittenten führen.

Die ESG-Datenbank nutzt zur Beurteilung, ob die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bei Emittenten vorliegen, eine Vielzahl unterschiedlicher Bewertungsansätze, darunter unter anderem:

• DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung

Die DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung beurteilt Emittenten im Zusammenhang mit dem Klimawandel und Umweltveränderungen, zum Beispiel in Bezug auf die Reduzierung von Treibhausgasen und Wasserschutz. Dabei werden Emittenten, die zum Klimawandel und anderen negativen Umweltveränderungen weniger beitragen, beziehungsweise die diesen Risiken weniger ausgesetzt sind, besser bewertet. Emittenten mit einem exzessiven Klimarisikoprofil (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen.

• DWS Norm-Bewertung

Die DWS Norm-Bewertung beurteilt das Verhalten von Emittenten zum Beispiel im Rahmen der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation sowie das Verhalten im Rahmen allgemein anerkannter internationaler Normen und Grundsätze. Die Norm-Bewertung prüft zum Beispiel Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen von Arbeitnehmerrechten, Kinder- oder Zwangsarbeit, nachteilige Umweltauswirkungen und Geschäftsethik. Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen.

• DWS Staaten-Bewertung

Die DWS Staaten-Bewertung beurteilt die Bewertung von politischen und bürgerlichen Freiheiten.

Staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf politische und bürgerliche Freiheiten (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen.

• **Beteiligung an umstrittenen Sektoren**

Die ESG-Datenbank definiert bestimmte Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten als relevant. Als relevant werden Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in einem umstrittenen Bereich betreffen („kontroverse Sektoren“). Als kontroverse Sektoren sind zum Beispiel die zivile Schusswaffenindustrie, die Rüstungsindustrie und Tabakwaren definiert. Als relevant werden weitere Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in anderen Bereichen betreffen. Weitere relevante Bereiche sind zum Beispiel der Abbau von Kohle und die kohlebasierte Energiegewinnung. Emittenten werden nach ihrem Anteil am Gesamtumsatz bewertet, den sie in kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten erzielen. Je niedriger der prozentuale Anteil des Umsatzes aus den kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten ist, desto besser ist die Bewertung.

Hinsichtlich der Beteiligung an Tabakwaren und zivilen Schusswaffen sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung) als Anlage ausgeschlossen.

Hinsichtlich einer Beteiligung in der Rüstungsindustrie sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit hoher und exzessiver Beteiligung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) als Anlage ausgeschlossen. Hinsichtlich einer Beteiligung an Abbau von Kohle und kohlebasierter Energiegewinnung oder anderer kontroverser Sektoren und kontroverser Geschäftspraktiken sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit exzessiver Beteiligung (d.h. einer „F“-Bewertung) als Anlage ausgeschlossen.

• **Beteiligung an kontroversen Waffen**

Die ESG-Datenbank bewertet die Beteiligung eines Unternehmens an kontroversen Waffen. Zu kontroversen Waffen gehören beispielsweise Antipersonenminen, Streumunition, Waffen aus angereichertem Uran, Nuklearwaffen, chemische und biologische Waffen.

Emittenten werden nach dem Grad ihrer Beteiligung (Produktion von kontroversen Waffen, Produktion von Bauteilen usw.) bei der Herstellung von kontroversen Waffen unabhängig von dem Gesamtumsatz, den sie daraus erzielen, bewertet. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen.

• **DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds)**

Abweichend von der vorstehenden Regelung sind Anleihen, die die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik nicht vollständig erfüllen, für eine Investition geeignet, wenn sie den Kriterien der DWS Bewertung des Verwendungszwecks der Anleiherlöse entsprechen.

Die Finanzierung zweckgebundener Anleihen wird in einem zweistufigen Prozess bewertet.

In der ersten Stufe beurteilt die DWS, ob eine Anleihe die Kriterien für eine zweckgebundene Anleihe erfüllt. Ein wesentliches Element ist die Prüfung der Konformität mit den von der International Capital Market Association (ICMA) herausgegebenen Green Bond Principles, Social Bond Principles bzw. Sustainability Bond Principles. Die Bewertung konzentriert sich auf die Verwendung der Erlöse, die Auswahl der Projekte, die mit diesen Erlösen finanziert werden, das Management der erlösfinanzierten Ausgaben sowie die jährlichen Berichte an die Anleger über die Erlösverwendung.

Erfüllt eine Anleihe diese Grundsätze, wird in der zweiten Stufe die ESG-Qualität des Anleiheemittenten anhand definierter Mindeststandards in Bezug auf ökologische, soziale und die Corporate Governance betreffende Faktoren bestätigt. Diese Bewertung basiert auf der oben beschriebenen ESG-Bewertungsmethodik und schließt folgende Emittenten aus:

- Unternehmen mit einer im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlechten ESG-Qualität (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf die Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) oder
- Emittenten mit exzessiver Beteiligung an kontroversen Waffengeschäften (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung).

Soweit der Teilfonds die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Corporate Governance-Praktiken auch durch Anlagen in Zielfonds anstrebt, müssen letztere die vorstehenden DWS-Standards in Bezug auf Klima- und Transitionsrisiko- und Norm-Bewertung erfüllen.

Derzeit werden die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale nicht durch den Einsatz von Derivaten erreicht. Derivate werden daher bei der Berechnung des Mindestanteils der Vermögenswerte, die diesen Merkmalen entsprechen, nicht berücksichtigt. Derivate auf einzelne

Emittenten dürfen für den Teilfonds jedoch nur dann erworben werden, wenn die Emittenten des Basiswerts die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik erfüllen.

Methodik der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen

Darüber hinaus wird die DWS zur Ermittlung des Anteils nachhaltiger Anlagen den Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs messen. Dies erfolgt mit ihrer Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, bei der potenzielle Anlagen anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig eingestuft werden kann, wie im Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise erfüllt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ näher ausgeführt.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die angewandte ESG-Anlagestrategie sieht keine verbindliche Mindestreduzierung des Umfangs der Anlagen vor.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Das Verfahren zur Bewertung der Praktiken guter Unternehmensführung der Beteiligungsunternehmen basiert auf der DWS Norm-Bewertung, die in dem eigenen Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Dementsprechend befolgen die bewerteten Beteiligungsunternehmen Praktiken guter Unternehmensführung.

Darüber hinaus hält die Verwaltungsgesellschaft eine aktive Eigentümerschaft für ein sehr effektives Mittel, um die Unternehmensführung, Richtlinien und Verfahren zu verbessern und auf eine bessere langfristige Leistung der Beteiligungsunternehmen hinzuwirken. Aktive Eigentümerschaft bedeutet, die Position als Anteilseigner zur Einflussnahme auf die Tätigkeiten oder das Verhalten der Beteiligungsunternehmen zu nutzen. Mit den Beteiligungsunternehmen kann ein konstruktiver Dialog zu Themen wie Strategie, finanzielle und nichtfinanzielle Leistung, Risiko, Kapitalstruktur, soziale und ökologische Auswirkungen sowie Corporate Governance, einschließlich Themenfeldern wie Offenlegung, Kultur und Vergütung, eingeleitet werden. Ein Dialog kann beispielsweise über Emittententreffen oder Mandatsvereinbarungen ausgeübt werden. Bei Kapitalbeteiligungen ist auch eine Interaktion mit dem Unternehmen durch Stimmrechtsausübung (Proxy Voting) oder die Teilnahme an Hauptversammlungen möglich.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Dieser Teilfonds investiert mindestens 51% seines Nettovermögens in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Innerhalb dieser Kategorie qualifizieren sich mindestens 10% des Nettovermögens des Teilfonds als nachhaltige Anlagen (#1A Nachhaltige Investitionen).

Bis zu 49% der Anlagen erfüllen diese Merkmale nicht (#2 Andere Investitionen). Eine ausführlichere Darstellung der genauen Aufteilung des Portfolios dieses Teilfonds ist dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

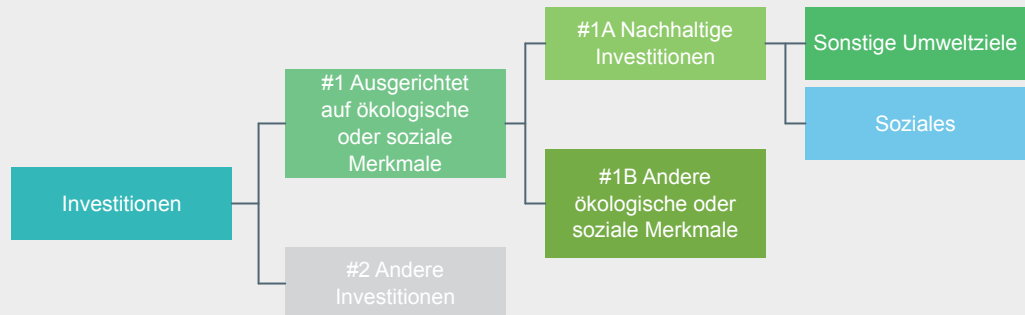
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben**

(CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derzeit werden keine Derivate verwendet, um die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

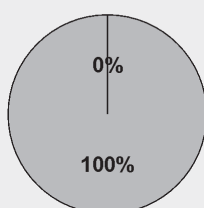


In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Aufgrund des Mangels an verlässlichen Daten verpflichtet sich der Teilfonds nicht dazu, einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen anzustreben, die mit einem Umweltziel gemäß der EU-Taxonomie im Einklang stehen. Daher beträgt der aktuelle Anteil ökologisch nachhaltiger Anlagen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, 0% des Teilfonds-Nettovermögens. Es kann jedoch vorkommen, dass ein Teil der den Anlagen zugrunde liegenden Wirtschaftstätigkeiten mit der EU-Taxonomie im Einklang steht.

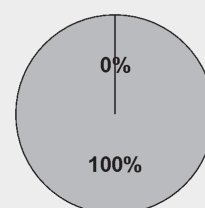
In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



■ Taxonomiekonform ■ Andere Investitionen

2. Taxonomie-Konformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



■ Taxonomiekonform ■ Andere Investitionen

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds sieht keinen Mindestanteil an Anlagen in Übergangswirtschaftstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten vor, da er sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Anlagen im Einklang mit der EU-Taxonomie verpflichtet hat.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die **Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds hat keine Mindestquote für ökologisch oder sozial nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR festgelegt. Der Mindestanteil an ökologisch und sozial nachhaltigen Anlagen soll jedoch insgesamt mindestens 10% des Teilfonds-Nettovermögens betragen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Teilfonds hat keine Mindestquote für ökologisch oder sozial nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR festgelegt. Der Mindestanteil an ökologisch und sozial nachhaltigen Anlagen soll jedoch insgesamt mindestens 10% des Teilfonds-Nettovermögens betragen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Dieser Teilfonds bewirbt eine überwiegende Vermögensallokation in Anlagen, die mit ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Darüber hinaus wird dieser Teilfonds ergänzend in Anlagen investieren, die als nichtkonform mit den beworbenen Merkmalen gelten (#2 Andere Investitionen). Diese anderen Anlagen können alle in der jeweiligen Anlagepolitik vorgesehenen Anlageklassen, einschließlich Barmittel und Derivate, umfassen.

Im Einklang mit der Marktpositionierung dieses Teilfonds wird mit diesen anderen Anlagen der Zweck verfolgt, Anlegern eine Partizipation an nicht ESG-konformen Anlagen zu ermöglichen und gleichzeitig sicherzustellen, dass es sich bei dem überwiegenden Teil des Engagements um Anlagen handelt, die auf ökologische und soziale Merkmale ausgerichtet sind. Die anderen Anlagen können von dem Portfoliomanagement zur Optimierung des Anlageergebnisses, für Diversifizierungs-, Liquiditäts- und Absicherungszwecke genutzt werden.

Dieser Teilfonds berücksichtigt bei den anderen Anlagen keine ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert festgelegt, um festzustellen, ob er mit den von ihm beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen im Einklang steht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://funds.dws.com/en-lu/fund-of-funds/LU1054321358/> sowie auf der lokalen Internetseite Ihres Landes www.dws.com/fundinformation.

DWS Invest Multi Strategy

Anlegerprofil	Renditeorientiert
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Performance-Benchmark	–
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	45% BBG Barc Global Aggregate Corporate EUR Index, 35% MSCI World Net TR Index in EUR, 15% BBG Barc Global High Yield Index, 5% JPM EMBI Global Diversified
Hebelwirkung	Fünffacher Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg
Swing Pricing	Der Teilfonds kann Swing Pricing anwenden. Bei der Einführung eines Swing-Pricing-Mechanismus für einen bestimmten Teilfonds wird dies unter der Rubrik „Fondsfakten“ auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.dws.com veröffentlicht.
Orderannahme	Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die an einem Bewertungstag bis spätestens 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg bei der Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am darauffolgenden Bewertungstag abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg bei der Transferstelle eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am übernächsten Bewertungstag abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts drei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird drei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben. Die Valuta für Kauf- oder Rücknahmeaufträge bestimmter Währungen kann um einen Tag von der in der Beschreibung der Anteilklassen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil angegebenen Valuta abweichen.
Anteilsbruchteile	Bis zu drei Nachkommastellen
Expense Cap	Max. 15% der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft

Überblick über die Anteilklassen

Anteilklassenwährung	FC, FD, LC, LD, XC	EUR
Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	FC, FD, XC LC, LD	0% bis zu 3%
Vergütung der Verwaltungsgesellschaft p.a. (vom Teilfonds zu tragen)*	FC, FD LC, LD XC	bis zu 0,55% bis zu 0,95% bis zu 0,2%
Service Fee p.a. (vom Teilfonds zu tragen)*	FC, FD, LC, LD, XC	0%
Taxe d'abonnement p.a. (vom Teilfonds zu tragen)	FC, FD, LC, LD, XC	0,05%
Auflegungsdatum	FC FD, LC, LD XC	22.12.2011 14.9.2015 15.5.2018

* Weitere Kosten sind Abschnitt 12 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil zu entnehmen.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest Multi Strategy gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und qualifiziert somit als Produkt gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“). Obwohl der Teilfonds kein

nachhaltiges Anlageziel verfolgt, legt er einen Mindestanteil seiner Vermögenswerte in nachhaltigen Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR an.

Ziel der Anlagepolitik des DWS Invest Multi Strategy ist die Erwirtschaftung einer überdurchschnittlichen Rendite für den Teilfonds.

Der Teilfonds wird aktiv und nicht unter Bezugnahme auf einen Referenzwert (Benchmark) verwaltet.

Das Teilfondsvermögen kann weltweit in den folgenden Instrumenten angelegt werden:

- verzinslichen Wertpapieren, die von staatlichen Einrichtungen (Zentralbanken, staatlichen Stellen, Regierungsbehörden und supranationalen Institutionen) in Industrie- oder Schwellenländern begeben werden;
- Unternehmensanleihen, die von Unternehmen in Industrie- oder Schwellenländern begeben werden;
- Covered Bonds;

- Wandel- und Optionsanleihen;
- nachrangigen Anleihen;
- Asset Backed Securities;
- Investmentfonds;
- börsengehandelten Rohstoffen kurz ETCs (ohne eingebettete Derivate), sofern es sich um 1:1-Zertifikate handelt, die als übertragbare Wertpapiere klassifiziert werden können;
- Aktien;
- Partizipations- und Genussscheinen;
- Geldmarktinstrumenten;
- Einlagen;
- Barmitteln.

Die Anlagen des Teilfonds in den vorstehenden Vermögenswerten können jeweils bis zu 100% des Teilfondsvermögens ausmachen. Die Anlagen des Teilfonds in Partizipations- und Genussscheinen sind auf 35% und die Anlagen in Investmentfonds auf 10% des Teilfondsvermögens begrenzt.

Bis zu 10% des Teilfondsvermögens können in Investmentfonds angelegt werden.

Derivate dürfen zu Absicherungs- und Anlagezwecken eingesetzt werden.

Unter Einhaltung der in Abschnitt 2 B. des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil angegebenen Anlagegrenzen kann die Anlagepolitik auch durch die Verwendung geeigneter derivativer Finanzinstrumente umgesetzt werden. Diese können unter anderem Optionen, Terminkontrakte (Forwards und Futures), Terminkontrakte auf Finanzinstrumente und Optionen auf derartige Kontrakte sowie durch private Übereinkunft vereinbarte OTC-Kontrakte auf beliebige Finanzinstrumente wie Swaps, Forward Starting Swaps, Inflationsswaps, Total Return Swaps, Excess Return Swaps, Swaptions, Constant Maturity Swaps und Credit Default Swaps beinhalten.

Die beschriebene Anlagepolitik kann auch durch die Verwendung von Synthetic Dynamic Underlyings (SDU) umgesetzt werden.

Im Einklang mit Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 kann der Teilfonds in Geldmarktinstrumente, Einlagen bei Kreditinstituten und bis zu 10% in Geldmarktfonds investieren. Die Anlagen in Geldmarktinstrumenten, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktfonds sowie neben diesen Anlagen gehaltene zusätzliche flüssige Mittel (wie nachstehend ausgeführt) werden insgesamt nicht mehr als 49% des Netto-Teilfondsvermögens betragen. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, diese Obergrenze von 49% zu übersteigen, wenn und soweit dies im Interesse der Anteilinhaber gerechtfertigt scheint.

Der Teilfonds kann zusätzliche flüssige Mittel im Sinne von Abschnitt 2 B. Buchstabe o) des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil halten.

Mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Vermögensgegenständen angelegt, die nachfolgend dargestellte DWS-Standards in Bezug auf ökologische und soziale Merkmale

sowie Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung erfüllen.

Das Portfoliomanagement dieses Teilfonds strebt an, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Investitionen unabhängig von deren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten anhand einer proprietären ESG-Bewertungsmethode bewertet werden. Diese Methodik basiert auf der ESG-Datenbank, die Daten mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen sowie interne Bewertungen (auf Grundlage einer definierten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) nutzt, um abgeleitete Gesamtbewertungen zu erzielen. Die ESG-Datenbank beruht daher zum einen auf Daten und Zahlen und zum anderen auf internen Beurteilungen, die Faktoren berücksichtigen, die über die verarbeiteten Zahlen und Daten hinausgehen, wie zum Beispiel zukünftige erwartete ESG-Entwicklungen, Plausibilität der Daten im Hinblick auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und unternehmerische Entscheidungen des Emittenten. Wie nachfolgend näher beschrieben, leitet die ESG-Datenbank innerhalb verschiedener Bewertungsansätze anhand der Buchstaben „A“ bis „F“ codierte Bewertungen ab. Innerhalb einzelner Bewertungsansätze erhalten Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen, wobei „A“ die höchste Bewertung und „F“ die niedrigste Bewertung darstellt. Wird die Bewertung eines Emittenten entsprechend einem Bewertungsansatz als nicht ausreichend erachtet, ist es dem Portfoliomanagement untersagt, in diesen Emittenten zu investieren, auch wenn dieser entsprechend den anderen Bewertungsansätzen grundsätzlich investierbar wäre. In diesem Sinne wird jede Bewertung innerhalb eines Bewertungsansatzes individuell betrachtet und kann zum Ausschluss eines Emittenten führen.

Die ESG-Datenbank nutzt zur Beurteilung, ob die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bei Emittenten vorliegen, eine Vielzahl unterschiedlicher Bewertungsansätze, darunter unter anderem:

DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung

Die DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung beurteilt Emittenten im Zusammenhang mit dem Klimawandel und Umweltveränderungen, zum Beispiel in Bezug auf die Reduzierung von Treibhausgasen und Wasserschutz. Dabei werden Emittenten, die zum Klimawandel und anderen negativen Umweltveränderungen weniger beitragen beziehungsweise die diesen Risiken weniger ausgesetzt sind, besser bewertet. Emittenten mit einem exzessiven Klimarisikoprofil (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

DWS Norm-Bewertung

Die DWS Norm-Bewertung beurteilt das Verhalten von Emittenten zum Beispiel im Rahmen der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation sowie das Verhalten im Rahmen allgemein anerkannter internationaler Normen und Grundsätze.

Die Norm-Bewertung prüft zum Beispiel Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen von Arbeitnehmerrechten, Kinder- oder Zwangsarbeit, nachteilige Umweltauswirkungen und Geschäftsethik. Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

DWS Staaten-Bewertung

Die DWS Staaten-Bewertung beurteilt die Bewertung von politischen und bürgerlichen Freiheiten. Staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf politische und bürgerliche Freiheiten (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Die ESG-Datenbank definiert bestimmte Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten als relevant. Als relevant werden Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in einem umstrittenen Bereich betreffen („kontroverse Sektoren“). Als kontroverse Sektoren gelten beispielsweise die zivile Schusswaffenindustrie, die Rüstungsindustrie und die Tabakindustrie. Als relevant werden weitere Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in anderen Bereichen betreffen. Weitere relevante Bereiche sind zum Beispiel der Abbau von Kohle und die kohlebasierte Energiegewinnung.

Emittenten werden nach ihrem Anteil am Gesamtumsatz bewertet, den sie in kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten erzielen. Je niedriger der prozentuale Anteil des Umsatzes aus den kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten ist, desto besser ist die Bewertung.

Hinsichtlich der Beteiligung an Tabakwaren und zivilen Schusswaffen sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen.

Hinsichtlich einer Beteiligung in der Rüstungsindustrie sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit hoher und exzessiver Beteiligung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen.

Hinsichtlich einer Beteiligung an Abbau von Kohle und kohlebasierter Energiegewinnung oder anderer kontroverser Sektoren und kontroverser Geschäftspraktiken sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit exzessiver Beteiligung (d.h. einer „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen.

Beteiligung an kontroversen Waffengeschäften

Die ESG-Datenbank bewertet die Beteiligung eines Unternehmens an kontroversen Waffengeschäften. Zu kontroversen Waffen zählen beispielsweise Antipersonenminen, Streumunition, Waffen aus abgereichertem Uran, Nuklearwaffen, chemische und biologische Waffen.

Emittenten werden nach dem Grad ihrer Beteiligung (Produktion von kontroversen Waffen, Produktion von Bauteilen usw.) bei der Herstellung von kontroversen Waffen unabhängig von dem Gesamtumsatz, den sie daraus erzielen, bewertet. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- , „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds)

Abweichend von der vorstehenden Regelung sind Anleihen, die die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik nicht vollständig erfüllen, für eine Investition geeignet, wenn sie den Kriterien der DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds) entsprechen.

Die Finanzierung zweckgebundener Anleihen (Use-of-proceeds-Bonds) wird in einem zweistufigen Prozess bewertet.

In der ersten Stufe beurteilt die DWS, ob eine Anleihe die Kriterien für eine zweckgebundene Anleihe erfüllt. Ein wesentliches Element ist die Prüfung der Konformität mit den von der International Capital Market Association (ICMA) herausgegebenen Green Bond Principles, Social Bond Principles bzw. Sustainability Bond Principles. Die Bewertung konzentriert sich auf die Verwendung der Erlöse, die Auswahl der Projekte, die mit diesen Erlösen finanziert werden, das Management der erlösfinanzierten Ausgaben sowie die jährlichen Berichte an die Anleger über die Erlösverwendung.

Erfüllt eine Anleihe diese Grundsätze, wird in der zweiten Stufe die ESG-Qualität des Anleiheemittenten anhand definierter Mindeststandards in Bezug auf ökologische, soziale und die Corporate Governance betreffende Faktoren bestätigt. Diese Bewertung basiert auf der oben beschriebenen ESG-Bewertungsmethodik und schließt folgende Emittenten aus:

- Unternehmen mit einer im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlechten ESG-Qualität (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf die Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) oder
- Emittenten mit exzessiver Beteiligung an umstrittenen Waffen (d.h. einer „D“- , „E“- oder „F“-Bewertung).

Soweit der Teilfonds die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Corporate Governance-Praktiken auch anhand einer Investition in Zielfonds anstrebt, müssen letztere die vorstehenden DWS-Standards in Bezug auf Klima- und Transitionsrisiko- und Norm-Bewertung erfüllen.

Derzeit werden die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale nicht durch den Einsatz von Derivaten erreicht. Derivate werden daher bei der Berechnung des Mindestanteils der Vermögenswerte, die diesen Merkmalen entsprechen, nicht berücksichtigt. Derivate auf einzelne Emittenten dürfen für den Teilfonds jedoch nur dann erworben werden, wenn die Emittenten des Basiswerts die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik erfüllen.

Zusätzliche flüssige Mittel werden nicht mittels der ESG-Bewertungsmethodik beurteilt.

Im Rahmen der Anlagen des Teilfonds in Vermögenswerten, die die DWS-Standards in Bezug auf ökologische und soziale Merkmale sowie Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung, wie oben näher ausgeführt, erfüllen, wird das Teilfondsmanagement mindestens 1% des Netto-Teilfondsvermögens in „nachhaltige Investitionen“ im Sinne von Artikel 2 Absatz 17 SFDR investieren. Diese nachhaltigen Investitionen werden zu mindestens einem der Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (UN-SDGs) beitragen, die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben. Dies sind unter anderem:

- Ziel 1: Keine Armut
- Ziel 2: Kein Hunger
- Ziel 3: Gesundheit und Wohlergehen
- Ziel 4: Hochwertige Bildung
- Ziel 5: Geschlechtergleichheit
- Ziel 6: Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen
- Ziel 7: Bezahlbare und saubere Energie
- Ziel 10: Weniger Ungleichheit
- Ziel 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden
- Ziel 12: Nachhaltige/r Konsum und Produktion
- Ziel 13: Maßnahmen zum Klimaschutz
- Ziel 14: Leben unter Wasser
- Ziel 15: Leben an Land

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen UN-SDGs wird je nach den tatsächlichen Anlagen im Portfolio variieren.

Die DWS wird den Beitrag zu den UN-SDGs mittels einer Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen ermitteln, bei der potenzielle Investments anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig eingestuft werden kann. Im Rahmen dieser Bewertung beurteilt das Teilfondsmanagement, (1) ob eine Wirtschaftstätigkeit einen Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs leistet, (2) ob diese Wirtschaftstätigkeit oder andere Wirtschaftstätigkeiten des Unternehmens diese Ziele nicht erheblich beeinträchtigen („Do Not Significantly Harm“ – DNSH-Bewertung), und (3) ob das Unternehmen selbst mit dem DWS Safeguard Assessment im Einklang steht.

In die Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen fließen Daten von mehreren Datenanbietern, aus öffentlichen Quellen und internen Bewertungen (auf Grundlage einer festgelegten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) ein, um festzustel-

len, ob eine Tätigkeit nachhaltig ist. Tätigkeiten, die einen positiven Betrag zu den UN-SDGs leisten, werden nach Umsatz, Investitionsausgaben (CapEx) und/oder Betriebsausgaben (OpEx) bewertet. Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Tätigkeit als nachhaltig, wenn das Unternehmen positiv bei der DNSH-Bewertung abschneidet und das DWS Safeguard Assessment erfolgreich durchläuft.

Aufgrund des Mangels an verlässlichen Daten verpflichtet sich der Teilfonds nicht dazu, einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel gemäß der EU-Taxonomie anzustreben. Daher beträgt der Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen gemäß der EU-Taxonomie 0% des Netto-Teilfondsvermögens. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass einige den Anlagen zugrunde liegende Wirtschaftstätigkeiten der EU-Taxonomie entsprechen.

Das Teilfondsmanagement berücksichtigt mithilfe seiner Ausschlussstrategie die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:

- CO₂-Fußabdruck (Nr. 2)
- THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird (Nr. 3)
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4)
- Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10)
- Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14)

Die vorstehend genannten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auf Produktebene durch die Ausschlussstrategie für die Vermögenswerte des Teilfonds berücksichtigt, die nach Anwendung der eigenen ESG-Bewertungsmethodik die ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Bei nachhaltigen Investitionen werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen in der DNSH-Bewertung („Do Not Significantly Harm“ – Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) berücksichtigt.

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

Darüber hinaus hält die Verwaltungsgesellschaft eine aktive Eigentümerschaft für ein sehr effektives Mittel, um die Unternehmensführung, Richtlinien und Verfahren zu verbessern und auf eine bessere langfristige Leistung der Beteiligungsunternehmen hinzuwirken. Aktive Eigentümerschaft bedeutet, die Position als Anteilseigner zur Einflussnahme auf die Tätigkeiten oder das Verhalten der Beteiligungsunternehmen zu nutzen. Es kann ein konstruktiver Dialog mit den Beteiligungsunternehmen zu Themen wie Strategie, finanzielle und nichtfinanzielle Leistung, Risiko, Kapitalstruktur, sozialer und ökologischer

Einfluss sowie Corporate Governance, einschließlich Themenfeldern wie Offenlegung, Kultur und Vergütung, eingeleitet werden. Ein solcher Dialog kann beispielsweise durch Treffen mit den Emittenten oder Mandatsvereinbarungen ausgeübt werden. Bei Kapitalbeteiligungen ist auch eine Interaktion mit dem Unternehmen durch Stimmrechtsausübung (Proxy Voting) oder die Teilnahme an Hauptversammlungen möglich.

Weitere Informationen über die mit diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sind dem Anhang zu diesem Verkaufsprospekt zu entnehmen.

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Pflichtwandelanleihen (CoCos).

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Das Teilfondsvermögen kann darüber hinaus in allen anderen zulässigen Vermögenswerten angelegt werden.

Asset Backed Securities sind verzinsliche Wertpapiere, die durch verschiedene Forderungen und/oder Wertpapiere gedeckt werden. Dazu gehören insbesondere verbrieft Kreditkartenforderungen, private und gewerbliche Hypothekenforderungen, Verbraucherkredite, Forderungen aus Fahrzeugleasing, Kredite an kleine Unternehmen, Hypothekenanleihen, Collateralized Loan Obligations (CLOs) und Collateralized Bond Obligations (CBOs).

Der Begriff „Asset Backed Securities“ wird grundsätzlich im erweiterten Sinne verwendet, d.h. unter Einbeziehung von Mortgage Backed Securities (MBS) und Collateralized Debt Obligations (CDOs). Anlagen in Asset Backed Securities können sowohl in physischen als auch synthetischen Asset Backed Securities erfolgen.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Zusätzliche Informationen

Bei der Verwendung von Total Return Swaps zur Umsetzung der Anlagestrategie wie oben beschrieben ist Folgendes zu beachten:

Der Anteil des Netto-Teilfondsvermögens, der Gegenstand von Total Return Swaps ist (ausgedrückt als Summe der Nennwerte der Total Return Swaps dividiert durch den Nettoinventarwert des Teilfonds), erreicht den Erwartungen nach bis zu 100%, kann jedoch in Abhängigkeit von dem jeweiligen Marktumfeld bis zu 200% betragen, wobei das Ziel eines effizienten Portfoliomanagements im Interesse der Anleger verfolgt wird. Die Berechnung erfolgt gemäß den Richtlinien CESR/10-788. Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Weitere Informationen über Total Return Swaps sind dem Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil, unter anderem dem Abschnitt „Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung“, zu entnehmen. Die Auswahl von Gegenparteien für einen Total Return Swap erfolgt nach den im Abschnitt „Kontrahentenauswahl“ des Verkaufsprospekts beschriebenen Grundsätzen. Weitere Angaben zu den Gegenparteien werden im Jahresbericht veröffentlicht. Bezüglich spezieller Risikoaspekte in Zusammenhang mit Total Return Swaps werden die Anleger auf den Abschnitt „Allgemeine Risikohinweise“ und insbesondere auf den Abschnitt „Risiken im Zusammenhang mit Derivategeschäften“ des Verkaufsprospekts verwiesen.

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken

Das Teilfondsmanagement bezieht Nachhaltigkeitsrisiken in seine Anlageentscheidungen ein, wie im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil unter „Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageprozess“ dargelegt wird.

Risikohinweis

Der Fonds kann in verschiedene Kategorien von Asset Backed Securities investieren. Solche Anlagen können auch Wertpapiere umfassen, die potenziell starken Marktschwankungen unterliegen, wie Collateralized Debt Obligations (CDOs) und Collateralized Loan Obligations (CLOs). In einigen Fällen können diese Wertpapiere in Phasen von Marktunsicherheiten sehr illiquide sein und möglicherweise nur mit einem Abschlag verkauft werden. Einzelne Wertpapiere können in solchen extremen Marktphasen einen Totalverlust erleiden oder erheblich an Wert verlieren. Hohe Wertverluste auf der Ebene des Teilfonds können daher nicht ausgeschlossen werden.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk-Ansatz (VaR-Ansatz) verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Referenzportfolio gemessen, das keine Derivate enthält („Risiko-Benchmark“).

In Abweichung von den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird aufgrund der Anlagestrategie des Teilfonds davon ausgegangen, dass die Hebelwirkung aus dem Einsatz von Derivaten nicht mehr als das Fünffache des Teilfondsvermögens beträgt. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung für den auf Anteile dieser Zielfonds entfallenden Teil um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: DWS Invest Multi Strategy

Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300GGGEX2G55MCV04

ISIN: LU0616844766

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 1% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale in den Bereichen Klimaschutz, Unternehmensführung (Governance) und soziale Normen sowie in Bezug auf staatliche Belange, in dem folgende Emittenten gemieden werden: (1) Emittenten mit exzessiven Klima- und Transitionsrisiken, (2) Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. im Hinblick auf die Einhaltung internationaler Normen für Unternehmensführung, Menschen- und Arbeitnehmerrechte, Kunden- und Umweltsicherheit und Geschäftsethik), (3) staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf politische und bürgerliche Freiheiten, (4) Emittenten mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung an umstrittenen Sektoren und kontroversen Tätigkeiten und/oder (5) Emittenten mit Beteiligung an kontroversen Waffen.

Dieser Teilfonds bewirbt zudem einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen, die einen positiven Beitrag zu einem oder mehreren Zielen der Vereinten Nationen für eine nachhaltige Entwicklung (UN-SDGs) leisten.

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Nachhaltigkeit der Anlagen wird mittels einer proprietären ESG-Bewertungsmethode bewertet, die im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Die Methode umfasst verschiedene Bewertungsansätze, die als Nachhaltigkeitsindikatoren zur Bewertung der Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale herangezogen werden. Hierzu gehören:

- **DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung** dient als Indikator dafür, in welchem Maße ein Emittent Klima- und Transitionsrisiken ausgesetzt ist.
- **DWS Norm-Bewertung** dient als Indikator dafür, in welchem Maße bei einem Emittenten Norm-Verstöße auftreten.
- **DWS Staaten-Bewertung** dient als Indikator für das Ausmaß an Kontroversen staatlicher Emittenten hinsichtlich der ganzheitlichen Regierungsführung, wie politische und bürgerliche Freiheiten.
- **Beteiligung an umstrittenen Sektoren** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Emittent an kontroversen Sektoren und kontroversen Tätigkeiten beteiligt ist.
- **Beteiligung an kontroversen Waffen** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Emittent an kontroversen Waffen beteiligt ist.
- **Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen** wird als Indikator zur Messung des Anteils nachhaltiger Anlagen herangezogen.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Der Teilfonds wird teilweise in nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 der EU-Verordnung 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR) investieren. Diese nachhaltigen Anlagen werden mindestens zu einem der UN-SDGs beitragen, die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben, wie beispielsweise folgende (nicht abschließende Liste):

- Ziel 1: Keine Armut
- Ziel 2: Kein Hunger
- Ziel 3: Gesundheit und Wohlergehen
- Ziel 4: Hochwertige Bildung
- Ziel 5: Geschlechtergleichheit
- Ziel 6: Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen
- Ziel 7: Bezahlbare und saubere Energie
- Ziel 10: Weniger Ungleichheit
- Ziel 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden
- Ziel 12: Nachhaltige/r Konsum und Produktion
- Ziel 13: Maßnahmen zum Klimaschutz
- Ziel 14: Leben unter Wasser
- Ziel 15: Leben an Land

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen UN-SDGs wird je nach den tatsächlichen Anlagen im Portfolio variieren.

Die DWS wird den Beitrag zu den UN-SDGs mittels ihrer Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen ermitteln, bei der potenzielle Anlagen anhand verschiedener Kriterien dahingehend beurteilt werden, ob eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig eingestuft werden kann. Im Rahmen dieser Bewertung beurteilt das Teilfondsmanagement, (1) ob eine Wirtschaftstätigkeit einen Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs leistet, (2) ob diese Wirtschaftstätigkeit oder andere wirtschaftliche Aktivitäten des Unternehmens diese Ziele erheblich beeinträchtigen („Do Not Significantly Harm“ – DNSH-Bewertung), und (3) ob das Unternehmen selbst mit dem DWS Safeguard Assessment im Einklang steht.

In die Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen fließen Daten von mehreren Datenanbietern, aus öffentlichen Quellen und internen Bewertungen (auf Grundlage einer festgelegten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) ein, um festzustellen, ob eine Tätigkeit nachhaltig ist. Tätigkeiten, die einen positiven Beitrag zu den UN-SDGs leisten, werden nach Umsatz, Investitionsaufwendungen (CapEx) und/oder betrieblichen Aufwendungen (OpEx) bewertet. Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Tätigkeit als nachhaltig, wenn das Unternehmen positiv bei der DNSH-Bewertung abschneidet und das DWS Safeguard Assessment erfolgreich durchläuft (siehe Abschnitt „Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte im Einklang?“).

Der Teilfonds strebt derzeit keinen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen an, die mit einem ökologischen Ziel gemäß der EU-Taxonomie im Einklang stehen.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Die DNSH-Bewertung ist ein integraler Bestandteil der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen und beurteilt, ob durch eine Wirtschaftstätigkeit, die zu einem UN-SDG beiträgt, eines oder mehrere dieser Ziele erheblich beeinträchtigt werden. Wird eine erhebliche Beeinträchtigung festgestellt, besteht die Wirtschaftstätigkeit die DNSH-Bewertung nicht und kann nicht als nachhaltige Wirtschaftstätigkeit angesehen werden.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Im Rahmen der DNSH-Bewertung gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR werden in der Nachhaltigkeitsbewertung einer Anlage systematisch alle verpflichtenden Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen aus Tabelle 1 sowie relevante Indikatoren aus Tabelle 2 und 3 in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR integriert. Unter Berücksichtigung dieser nachteiligen Auswirkungen hat die DWS quantitative Schwellenwerte und/oder qualitative Werte festgelegt, anhand derer bestimmt wird, ob eine Anlage die ökologischen oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt. Diese Werte werden auf der Grundlage verschiedener externer und interner Faktoren, wie Datenverfügbarkeit oder Marktentwicklungen, festgelegt und können künftig angepasst werden.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?
Nähere Angaben:

Im Rahmen der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen beurteilt die DWS darüber hinaus mit ihrem Safeguard Assessment, inwieweit ein Unternehmen mit internationalen Normen im Einklang steht. Dies umfasst Prüfungen hinsichtlich der Einhaltung internationaler Normen, wie beispielsweise der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation. Unternehmen, bei denen schwerste Verstöße gegen eine internationale Norm festgestellt und bestätigt wurden, gelten als nichtkonform mit den Safeguards, und ihre Wirtschaftstätigkeiten können nicht als nachhaltig eingestuft werden.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigelegt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

X Ja, das Teilfondsmanagement berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:

- CO₂-Fußabdruck (Nr. 2);
- THG-Intensität der Beteiligungsunternehmen (Nr. 3);
- Beteiligung an Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4);
- Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10) und
- Beteiligung an kontroversen Waffen (Nr. 14)

Die vorstehenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auf Produktebene durch die Ausschlussstrategie für die Vermögenswerte des Teilfonds berücksichtigt, die nach Anwendung der proprietären ESG-Bewertungsmethode die ökologischen und sozialen Merkmalen erfüllen, wie im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird.

Für nachhaltige Anlagen werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen darüber hinaus auch in der DNSH-Bewertung berücksichtigt, wie im vorstehenden Abschnitt „Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“ dargelegt.

Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden in einem Anhang zum Jahresbericht des Teilfonds offengelegt.

Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Dieser Teilfonds verfolgt eine Multi-Asset-Strategie als Hauptanlagestrategie. Der Teilfonds kann weltweit in verzinslichen Wertpapieren, Aktien, Wandelanleihen, Optionsanleihen, deren zugrunde liegende Optionsscheine auf Wertpapiere lauten, Partizipations- und Genussscheinen, Investmentfonds, Derivaten sowie Geldmarktinstrumenten, Einlagen und liquiden Mitteln anlegen. Die Anlagen des Teilfonds in den vorstehend genannten Vermögenswerten können jeweils bis zu 100% des Teilfondsvermögens entsprechen. Dabei ist jedoch zu beachten, dass die Anlagen des Teilfonds in Aktien sowie in Partizipations- und Genussscheinen auf 35% und die Anlagen in Investmentfonds auf 10% des Teilfondsvermögens begrenzt sind.

Weitere Angaben zur Hauptanlagestrategie sind dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Das Teilfondsvermögen wird vorwiegend in Anlagen investiert, die die definierten Standards für die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erfüllen, wie in den folgenden Abschnitten dargelegt. Die Strategie des Teilfonds im Hinblick auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ist ein wesentlicher Bestandteil der ESG-Bewertungsmethodik und wird über die Anlagerichtlinien des Teilfonds fortlaufend überwacht.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

ESG-Bewertungsmethodik

Das Portfoliomanagement dieses Teilfonds strebt an, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Anlagen unabhängig von deren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten anhand einer proprietären ESG-Bewertungsmethodik bewertet werden. Diese Methodik basiert auf der ESG-Datenbank, die Daten mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen sowie interne Bewertungen (auf Grundlage einer definierten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) nutzt, um abgeleitete Gesamtbewertungen zu erzielen. Die ESG-Datenbank beruht daher zum einen auf Daten und Zahlen und zum anderen auf internen Beurteilungen, die Faktoren berücksichtigen, die über die verarbeiteten Zahlen und Daten hinausgehen, wie zum Beispiel zukünftig erwartete ESG-Entwicklungen, Plausibilität der Daten im Hinblick auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und unternehmerische Entscheidungen des Emittenten.

Wie nachfolgend näher beschrieben, leitet die ESG-Datenbank innerhalb verschiedener Bewertungsansätze anhand der Buchstaben „A“ bis „F“ codierte Bewertungen ab. Innerhalb einzelner Bewertungsansätze erhalten Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen, wobei „A“ die höchste Bewertung und „F“ die niedrigste Bewertung darstellt. Wird die Bewertung eines Emittenten entsprechend einem Bewertungsansatz als nicht ausreichend erachtet, ist es dem Portfoliomanagement untersagt, in diesen Emittenten zu investieren, auch wenn dieser entsprechend den anderen Bewertungsansätzen grundsätzlich investierbar wäre. In diesem Sinne wird jede Bewertung innerhalb eines Bewertungsansatzes individuell betrachtet und kann zum Ausschluss eines Emittenten führen.

Die ESG-Datenbank nutzt zur Beurteilung, ob die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bei Emittenten vorliegen, eine Vielzahl unterschiedlicher Bewertungsansätze, darunter unter anderem:

• DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung

Die DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung beurteilt Emittenten im Zusammenhang mit dem Klimawandel und Umweltveränderungen, zum Beispiel in Bezug auf die Reduzierung von Treibhausgasen und Wasserschutz. Dabei werden Emittenten, die zum Klimawandel und anderen negativen Umweltveränderungen weniger beitragen, beziehungsweise die diesen Risiken weniger ausgesetzt sind, besser bewertet. Emittenten mit einem exzessiven Klimarisikoprofil (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen.

• DWS Norm-Bewertung

Die DWS Norm-Bewertung beurteilt das Verhalten von Emittenten zum Beispiel im Rahmen der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation sowie das Verhalten im Rahmen allgemein anerkannter internationaler Normen und Grundsätze. Die Norm-Bewertung prüft zum Beispiel Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen von Arbeitnehmerrechten, Kinder- oder Zwangsarbeit, nachteilige Umweltauswirkungen und Geschäftsethik. Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen.

• DWS Staaten-Bewertung

Die DWS Staaten-Bewertung beurteilt die Bewertung von politischen und bürgerlichen Freiheiten. Staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf politische und bürgerliche Freiheiten (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen.

• **Beteiligung an umstrittenen Sektoren**

Die ESG-Datenbank definiert bestimmte Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten als relevant. Als relevant werden Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in einem umstrittenen Bereich betreffen („kontroverse Sektoren“). Als kontroverse Sektoren sind zum Beispiel die zivile Schusswaffenindustrie, die Rüstungsindustrie und Tabakwaren definiert. Als relevant werden weitere Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in anderen Bereichen betreffen. Weitere relevante Bereiche sind zum Beispiel der Abbau von Kohle und die kohlebasierte Energiegewinnung. Emittenten werden nach ihrem Anteil am Gesamtumsatz bewertet, den sie in kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten erzielen. Je niedriger der prozentuale Anteil des Umsatzes aus den kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten ist, desto besser ist die Bewertung.

Hinsichtlich der Beteiligung an Tabakwaren und zivilen Schusswaffen sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- , „E“- oder „F“- Bewertung) als Anlage ausgeschlossen.

Hinsichtlich einer Beteiligung in der Rüstungsindustrie sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit hoher und exzessiver Beteiligung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) als Anlage ausgeschlossen.

Hinsichtlich einer Beteiligung an Abbau von Kohle und kohlebasierter Energiegewinnung oder anderer kontroverser Sektoren und kontroverser Geschäftspraktiken sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit exzessiver Beteiligung (d.h. einer „F“-Bewertung) als Anlage ausgeschlossen.

• **Beteiligung an kontroversen Waffen**

Die ESG-Datenbank bewertet die Beteiligung eines Unternehmens an kontroversen Waffen. Zu kontroversen Waffen gehören beispielsweise Antipersonenminen, Streumunition, Waffen aus abgereichertem Uran, Nuklearwaffen, chemische und biologische Waffen.

Emittenten werden nach dem Grad ihrer Beteiligung (Produktion von kontroversen Waffen, Produktion von Bauteilen usw.) bei der Herstellung von kontroversen Waffen unabhängig von dem Gesamtumsatz, den sie daraus erzielen, bewertet. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- , „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen.

• **DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds)**

Abweichend von der vorstehenden Regelung sind Anleihen, die die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik nicht vollständig erfüllen, für eine Investition geeignet, wenn sie den Kriterien der DWS Bewertung des Verwendungszwecks der Anleiherlöse entsprechen.

Die Finanzierung zweckgebundener Anleihen wird in einem zweistufigen Prozess bewertet.

In der ersten Stufe beurteilt die DWS, ob eine Anleihe die Kriterien für eine zweckgebundene Anleihe erfüllt. Ein wesentliches Element ist die Prüfung der Konformität mit den von der International Capital Market Association (ICMA) herausgegebenen Green Bond Principles, Social Bond Principles bzw. Sustainability Bond Principles. Die Bewertung konzentriert sich auf die Verwendung der Erlöse, die Auswahl der Projekte, die mit diesen Erlösen finanziert werden, das Management der erlösfinanzierten Ausgaben sowie die jährlichen Berichte an die Anleger über die Erlösverwendung.

Erfüllt eine Anleihe diese Grundsätze, wird in der zweiten Stufe die ESG-Qualität des Anleiheemittenten anhand definierter Mindeststandards in Bezug auf ökologische, soziale und die Corporate Governance betreffende Faktoren bestätigt. Diese Bewertung basiert auf der oben beschriebenen ESG-Bewertungsmethodik und schließt folgende Emittenten aus:

- Unternehmen mit einer im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlechten ESG-Qualität (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf die Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) oder
- Emittenten mit exzessiver Beteiligung an kontroversen Waffengeschäften (d.h. einer „D“- , „E“- oder „F“-Bewertung).

Soweit der Teilfonds die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Corporate Governance-Praktiken auch durch Anlagen in Zielfonds anstrebt, müssen letztere die vorstehenden DWS-Standards in Bezug auf Klima- und Transitionsrisiko- und Norm-Bewertung erfüllen.

Derzeit werden die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale nicht durch den Einsatz von Derivaten erreicht. Derivate werden daher bei der Berechnung des Mindestanteils der Vermögenswerte, die diesen Merkmalen entsprechen, nicht berücksichtigt. Derivate auf einzelne Emittenten dürfen für den Teilfonds jedoch nur dann erworben werden, wenn die Emittenten des Basiswerts die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik erfüllen.

Methodik der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen

Darüber hinaus wird die DWS zur Ermittlung des Anteils nachhaltiger Anlagen den Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs messen. Dies erfolgt mit ihrer Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, bei der potenzielle Anlagen anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig eingestuft werden kann, wie im Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise erfüllt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ näher ausgeführt.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die angewandte ESG-Anlagestrategie sieht keine verbindliche Mindestreduzierung des Umfangs der Anlagen vor.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung

umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Das Verfahren zur Bewertung der Praktiken guter Unternehmensführung der Beteiligungsunternehmen basiert auf der DWS Norm-Bewertung, die in dem eigenen Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Dementsprechend befolgen die bewerteten Beteiligungsunternehmen Praktiken guter Unternehmensführung.

Darüber hinaus hält die Verwaltungsgesellschaft eine aktive Eigentümerschaft für ein sehr effektives Mittel, um die Unternehmensführung, Richtlinien und Verfahren zu verbessern und auf eine bessere langfristige Leistung der Beteiligungsunternehmen hinzuwirken. Aktive Eigentümerschaft bedeutet, die Position als Anteilseigner zur Einflussnahme auf die Tätigkeiten oder das Verhalten der Beteiligungsunternehmen zu nutzen. Mit den Beteiligungsunternehmen kann ein konstruktiver Dialog zu Themen wie Strategie, finanzielle und nichtfinanzielle Leistung, Risiko, Kapitalstruktur, soziale und ökologische Auswirkungen sowie Corporate Governance, einschließlich Themenfeldern wie Offenlegung, Kultur und Vergütung, eingeleitet werden. Ein Dialog kann beispielsweise über Emittententreffen oder Mandatsvereinbarungen ausgeübt werden. Bei Kapitalbeteiligungen ist auch eine Interaktion mit dem Unternehmen durch Stimmrechtsausübung (Proxy Voting) oder die Teilnahme an Hauptversammlungen möglich.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Dieser Teilfonds investiert mindestens 51% seines Nettovermögens in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Innerhalb dieser Kategorie qualifizieren sich mindestens 1% des Nettovermögens des Teilfonds als nachhaltige Anlagen (#1A Nachhaltige Investitionen).

Bis zu 49% der Anlagen erfüllen diese Merkmale nicht (#2 Andere Investitionen). Eine ausführlichere Darstellung der genauen Aufteilung des Portfolios dieses Teilfonds ist dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

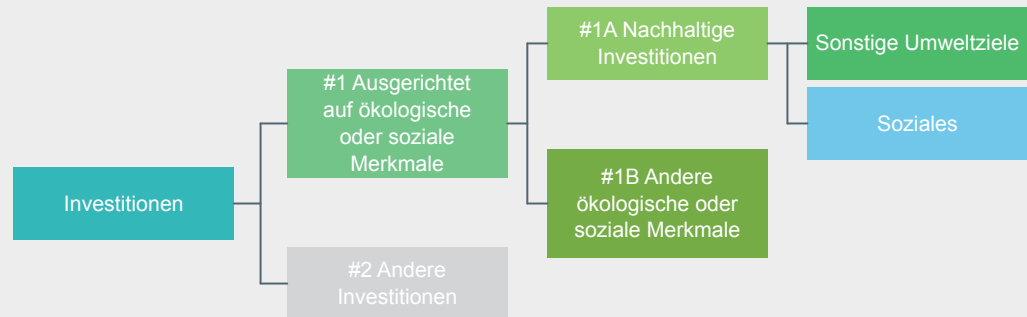
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben**

(CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derzeit werden keine Derivate verwendet, um die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

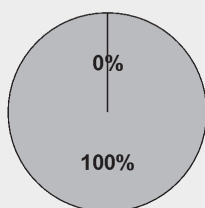


In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Aufgrund des Mangels an verlässlichen Daten verpflichtet sich der Teilfonds nicht dazu, einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen anzustreben, die mit einem Umweltziel gemäß der EU-Taxonomie im Einklang stehen. Daher beträgt der aktuelle Anteil ökologisch nachhaltiger Anlagen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, 0% des Teilfonds-Nettovermögens. Es kann jedoch vorkommen, dass ein Teil der den Anlagen zugrunde liegenden Wirtschaftstätigkeiten mit der EU-Taxonomie im Einklang steht.

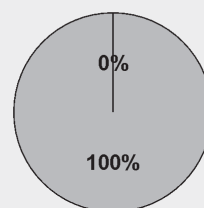
In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



■ Taxonomiekonform ■ Andere Investitionen

2. Taxonomie-Konformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



■ Taxonomiekonform ■ Andere Investitionen

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds sieht keinen Mindestanteil an Anlagen in Übergangswirtschaftstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten vor, da er sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Anlagen im Einklang mit der EU-Taxonomie verpflichtet hat.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die **Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds hat keine Mindestquote für ökologisch oder sozial nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR festgelegt. Der Mindestanteil an ökologisch und sozial nachhaltigen Anlagen soll jedoch insgesamt mindestens 1% des Teilfonds-Nettovermögens betragen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Teilfonds hat keine Mindestquote für ökologisch oder sozial nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR festgelegt. Der Mindestanteil an ökologisch und sozial nachhaltigen Anlagen soll jedoch insgesamt mindestens 1% des Teilfonds-Nettovermögens betragen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Dieser Teilfonds bewirbt eine überwiegende Vermögensallokation in Anlagen, die mit ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Darüber hinaus wird dieser Teilfonds ergänzend in Anlagen investieren, die als nichtkonform mit den beworbenen Merkmalen gelten (#2 Andere Investitionen). Diese anderen Anlagen können alle in der jeweiligen Anlagepolitik vorgesehenen Anlageklassen, einschließlich Barmittel und Derivate, umfassen.

Im Einklang mit der Marktpositionierung dieses Teilfonds wird mit diesen anderen Anlagen der Zweck verfolgt, Anlegern eine Partizipation an nicht ESG-konformen Anlagen zu ermöglichen und gleichzeitig sicherzustellen, dass es sich bei dem überwiegenden Teil des Engagements um Anlagen handelt, die auf ökologische und soziale Merkmale ausgerichtet sind. Die anderen Anlagen können von dem Portfoliomanagement zur Optimierung des Anlageergebnisses, für Diversifizierungs-, Liquiditäts- und Absicherungszwecke genutzt werden.

Dieser Teilfonds berücksichtigt bei den anderen Anlagen keine ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert festgelegt, um festzustellen, ob er mit den von ihm beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen im Einklang steht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://funds.dws.com/en-lu/bond-funds/LU0616844766/> sowie auf der lokalen Internetseite Ihres Landes www.dws.com/fundinformation.

DWS Invest Nomura Japan Growth

Anlegerprofil	Risikoorientiert
Teilfondswährung	JPY
Teilfondsmanager	Die DWS Investment GmbH hat das Fondsmanagement an die Nomura Asset Management Europe KVG mbH, Gräfstr. 109, 60487 Frankfurt am Main, unterdelegiert, die wiederum das Fondsmanagement an die Nomura Asset Management Co Ltd., 2-2-1, Toyosu, Koto-ku, Tokio 135-0061, Japan, unterdelegiert hat.
Performance-Benchmark	–
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	TOPIX
Hebelwirkung	Doppelter Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg und Frankfurt am Main, der auch ein Handelstag an der Tokyo Stock Exchange ist
Orderannahme	Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die an einem Bewertungstag bis spätestens 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg bei der Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am darauffolgenden Bewertungstag abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg bei der Transferstelle eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am übernächsten Bewertungstag abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts drei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird drei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben. Die Valuta für Kauf- oder Rücknahmeaufträge bestimmter Währungen kann um einen Tag von der in der Beschreibung der Anteilklassen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil angegebenen Valuta abweichen.
Anteilsbruchteile	Bis zu drei Nachkommastellen
Expense Cap	Max. 15% der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft

Überblick über die Anteilklassen

Anteilklassenwährung	MFCH JPY FC, JPY MFC	EUR JPY
Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	MFCH, JPY FC, JPY MFC	0%
Vergütung der Verwaltungsgesellschaft p.a. (vom Teilfonds zu tragen)*	MFCH, JPY MFC JPY FC	bis zu 0,5% bis zu 0,75%
Service Fee p.a. (vom Teilfonds zu tragen)*	MFCH, JPY FC, JPY MFC	0%
Taxe d'abonnement p.a. (vom Teilfonds zu tragen)	MFCH, JPY MFC JPY FC	0,01% 0,05%
Auflegungsdatum	MFCH JPY FC JPY MFC	20.5.2015 29.1.2016 8.9.2020

* Weitere Kosten sind Abschnitt 12 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil zu entnehmen.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine **deutlich erhöhte Volatilität** auf, d.h., die Anteilepreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein. **Der Teilfonds eignet sich daher nur für erfahrene Anleger, die mit den Chancen und Risiken volatiler Anlagen vertraut und zudem in der Lage sind, vorübergehend hohe Verluste hinzunehmen.**

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest Nomura Japan Growth gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik des DWS Invest Nomura Japan Growth ist die Erwirtschaftung einer möglichst hohen Wertentwicklung.

Der Teilfonds wird aktiv und nicht unter Bezugnahme auf einen Referenzwert (Benchmark) verwaltet.

Mindestens 60% des Teilfondsvermögens müssen in Aktien von Unternehmen mit Sitz in Japan angelegt werden.

Bis zu 20% des Teilfondsvermögens können in verzinsliche Wertpapiere investiert werden. Wandelschuldverschreibungen und Optionsanleihen stellen diesbezüglich keine verzinslichen Wertpapiere dar.

Im Einklang mit Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 kann der Teilfonds in Geldmarktinstrumente, Einlagen bei Kreditinstituten und bis zu 10% in Geldmarktfonds investieren. Die Anlagen in Geldmarktinstrumenten, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktfonds sowie neben diesen Anlagen gehaltene zusätzliche flüssige Mittel (wie nachstehend ausgeführt) werden insgesamt nicht mehr als 40% des Netto-Teilfondsvermögens betragen. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, diese Obergrenze von 40% zu übersteigen, wenn und soweit dies im Interesse der Anteilinhaber gerechtfertigt scheint.

Der Teilfonds kann zusätzliche flüssige Mittel im Sinne von Abschnitt 2 B. Buchstabe o) des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil halten.

Für den Teilfonds werden die folgenden Angaben gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor gemacht: Das Teilfondsmanagement berücksichtigt bei diesem Finanzprodukt nicht die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, da die Anlagestrategie keine ökologischen oder sozialen Ziele verfolgt.

Es folgt die Offenlegung entsprechend Artikel 7 der Verordnung (EU) 2020/852 vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen:

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Pflichtwandelanleihen (CoCos).

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in

dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Das Teilfondsvermögen kann darüber hinaus in allen anderen zulässigen Vermögenswerten angelegt werden, die in Abschnitt 2 angegeben sind, einschließlich der in Abschnitt 2 A. Buchstabe j) des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil genannten Vermögenswerte.

Zum Zwecke der Herbeiführung einer Teilfreistellung im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes und zusätzlich zu den in der Satzung und diesem Verkaufsprospekt genannten Anlagegrenzen (Aktienfonds) gilt, dass mindestens 60% des Aktivvermögens (dessen Höhe bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Teilfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des Teilfonds in Aktien angelegt werden, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht handelt um

- Anteile an Investmentfonds;
- mittelbar oder unmittelbar durch Personengesellschaften gehaltene Aktien;
- Anteile an Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, bei denen nach gesetzlichen Bestimmungen oder nach deren Anlagebedingungen das Bruttovermögen zu mindestens 75% aus unbeweglichem Vermögen besteht, wenn diese Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen einer Ertragsbesteuerung in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind oder wenn deren Ausschüttungen einer Besteuerung von mindestens 15% unterliegen und der Teilfonds nicht von ihr befreit ist;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die von der Ertragsbesteuerung befreit sind, soweit sie Ausschüttungen vornehmen, es sei denn, die Ausschüttungen unterliegen einer Besteuerung von mindestens 15% und der Teilfonds ist nicht davon befreit;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, deren Einnahmen unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 10% aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften stammen, die (i) Immobilien-Gesellschaften sind oder (ii) keine Immobilien-Gesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die unmittelbar oder mittelbar Beteiligungen an Kapitalgesellschaften halten, die (i) Immobilien-Gesellschaften sind oder (ii) keine Immobilien-Gesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen

oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind, wenn der gemeine Wert dieser Beteiligungen mehr als 10% des gemeinen Werts der Kapitalgesellschaften beträgt.

Für Zwecke dieser Anlagepolitik und in Übereinstimmung mit der Definition des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) ist ein organisierter Markt ein Markt, der anerkannt und für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Dieser organisierte Markt entspricht zugleich den Kriterien des Artikels 50 der OGAW-Richtlinie.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken

Das Teilfondsmanagement trifft alle Managemententscheidungen für den Teilfonds nach Maßgabe der rechtlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen und unter Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken.

Hinsichtlich der Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in die Anlageentscheidungen gilt Folgendes: Das Teilfondsmanagement berücksichtigt bei seinen Anlageentscheidungen neben allgemeinen Finanzdaten auch Nachhaltigkeitsrisiken. Dies gilt für den gesamten Anlageprozess und bezieht sich sowohl auf die Fundamentalanalyse von Investments als auch die Anlageentscheidungen.

Der Teilfondsmanager berücksichtigt bei der Portfolioverwaltung neben den Finanzdaten auch die Nachhaltigkeitsrisiken der Portfoliounternehmen.

In der Fundamentalanalyse können sich Nachhaltigkeitsrisiken auf den Unternehmenswert von Portfoliounternehmen in der langfristigen Sicht auswirken. Aus diesem Grund wird die ESG-Analyse in den Investment-Research-Prozess eingebunden. Hierzu gehört unter anderem die Identifizierung globaler Nachhaltigkeitstrends, finanziell relevanter ESG-Themen und wesentlicher damit verbundener Auswirkungen.

Darüber hinaus werden Nachhaltigkeitsrisiken, die sich aus dem Klimawandel oder Verstößen gegen international anerkannte Leitlinien ergeben, als ESG-Kriterien genauer geprüft. Die international anerkannten Leitlinien umfassen unter anderem die zehn Prinzipien des UN Global Compact, die ILO-Kernarbeitsnormen, die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte sowie die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen.

Zur Berücksichtigung der Nachhaltigkeitsrisiken verwendet der Teilfondsmanager nichtfinanzielle Informationen, in die ESG-Daten aus eigenen

Analysen sowie die anderer Research-Unternehmen integriert werden.

Die Portfolioverwaltung beruht auf einer Fundamentalanalyse mit integrierten ESG-Kriterien. Die so ermittelten Anlagen werden anschließend im Hinblick auf Nachhaltigkeitsrisiken laufend überwacht. Außerdem wird das Instrument des Dialogs oder direkten Engagements mit den Portfoliounternehmen eingesetzt, um eine bessere Corporate Governance und stärkere Berücksichtigung von ESG-Kriterien zu erreichen.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk-Ansatz (VaR-Ansatz) verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Referenzportfolio gemessen, das keine Derivate enthält („Risiko-Benchmark“).

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens übersteigen. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung für den auf Anteile dieser Zielfonds entfallenden Teil um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

DWS Invest Qi Global Climate Action

Anlegerprofil	Wachstumsorientiert
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH und als Submanager DWS International GmbH, Mainzer Landstr. 11–17 60329 Frankfurt am Main, Deutschland
Performance-Benchmark	–
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	MSCI World TR net
Hebelwirkung	Doppelter Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg, Frankfurt am Main und Köln
Orderannahme	Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die an einem Bewertungstag bis spätestens 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg bei der Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am darauffolgenden Bewertungstag abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg bei der Transferstelle eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am übernächsten Bewertungstag abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts drei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird drei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben. Die Valuta für Kauf- oder Rücknahmeaufträge bestimmter Währungen kann um einen Tag von der in der Beschreibung der Anteilklassen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil angegebenen Valuta abweichen.
Anteilsbruchteile	Bis zu drei Nachkommastellen
Expense Cap	Max. 15% der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft

Überblick über die Anteilklassen

Anteilklassenwährung	FC, IC, LC, XC	EUR
Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	FC, IC, XC LC	0% bis zu 5%
Vergütung der Verwaltungsgesellschaft p.a. (vom Teilfonds zu tragen)*	FC IC LC XC	bis zu 0,75% bis zu 0,5% bis zu 1,5% bis zu 0,375%
Service Fee p.a. (vom Teilfonds zu tragen)*	FC, IC, LC, XC	0%
Taxe d'abonnement p.a. (vom Teilfonds zu tragen)	FC, LC, XC IC	0,05% 0,01%
Auflegungsdatum	FC, IC, LC, XC	30. Juni 2020

* Weitere Kosten sind Abschnitt 12 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil zu entnehmen.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine **deutlich erhöhte Volatilität** auf, d.h., die Anteilspreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest Qi Global Climate Action gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und qualifiziert somit als Produkt gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“). Obwohl der Teilfonds kein nachhaltiges Anlageziel verfolgt, legt er einen Mindestanteil seiner Vermögenswerte in nachhaltigen Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR an.

Der DWS Invest Qi Global Climate Action investiert in Vermögenswerte, die zur Reduzierung der CO₂-Emissionen und somit zur Einhaltung der langfristigen Erderwärmungsziele des Pariser Abkommens unter dem Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen beitragen.

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt. Darüber hinaus hat der Teilfonds keine Benchmark, d.h. keinen Paris-abgestimmten EU-Referenzwert im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011, für die Erreichung der beworbenen geringen CO₂-Emissionen gemäß dem Übereinkommen von Paris festgelegt. Das Teilfondsmanagement wird das Portfolio aktiv verwalten und hat Anlageprozesse für die Auswahl der Investments festgelegt. Dadurch wird sichergestellt, dass die methodischen Anforderungen für einen Paris-abgestimmten Referenzwert gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission eingehalten werden.

Ziel der Anlagepolitik des DWS Invest Qi Global Climate Action ist daher die Erwirtschaftung eines nachhaltigen Wertzuwachses.

Der Teilfonds wird aktiv und nicht unter Bezugnahme auf einen Referenzwert (Benchmark) verwaltet.

„Qi“ bezieht sich auf die Titelauswahl, die auf einem proprietären quantitativen Anlageansatz unter Verwaltung durch die Quantitative Investments (Qi)-Gruppe basiert. Anlageentscheidungen werden unter Abwägung der Anlagechancen, die durch die Analyse der Fundamental- und technischen Daten ermittelt werden, und der damit verbundenen Risiken sowie Kostenaspekten getroffen.

Mindestens 80% des Teilfondsvermögens werden in weltweiten Aktien angelegt. Das Teilfondsmanagement legt bei der Zusammensetzung des Portfolios besonderes Augenmerk auf den Aufbau eines Aktienportfolios, das voraussichtlich eine geringere Volatilität als der gesamte Aktienmarkt aufweisen wird.

Bis zu 20% des Teilfondsvermögens können in verzinsliche Wertpapiere investiert werden. Wandelschuldverschreibungen und Optionsanleihen stellen diesbezüglich keine verzinslichen Wertpapiere dar.

Dieser Teilfonds investiert mindestens 80% seines Nettovermögens in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen und der Strategie zur Reduzierung der CO₂-Emissionen im Einklang stehen. Das Teilfondsmanagement setzt dieses Ziel mit einem zweistufigen Ansatz um.

ESG-Bewertungsmethodik

Das Portfoliomanagement dieses Teilfonds strebt in einem ersten Schritt an, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Investitionen unabhängig von deren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten anhand einer proprietären ESG-Bewertungsmethode bewertet werden. Diese Methodik basiert auf der ESG-Datenbank, die Daten mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen sowie interne Bewertungen (auf Grundlage einer definierten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) nutzt, um abgeleitete Gesamtbewertungen zu erzielen. Die ESG-Datenbank beruht daher zum einen auf Daten und Zahlen und zum anderen auf internen Beurteilungen, die Faktoren berücksichtigen, die über die verarbeiteten Zahlen und Daten hinausgehen, wie zum Beispiel zukünftige erwartete ESG-Entwicklungen, Plausibilität der Daten im Hinblick auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und unternehmerische Entscheidungen des Emittenten.

Wie nachfolgend näher beschrieben, leitet die ESG-Datenbank innerhalb verschiedener Bewertungsansätze anhand der Buchstaben „A“ bis „F“ codierte Bewertungen ab. Innerhalb einzelner Bewertungsansätze erhalten Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen, wobei „A“ die höchste Bewertung und „F“ die niedrigste Bewertung darstellt. Wird die Bewertung eines Emittenten entsprechend einem Bewertungsansatz als nicht ausreichend erachtet, ist es dem Portfoliomanagement untersagt, in diesen Emittenten zu investieren, auch wenn dieser entsprechend den anderen Bewertungsansätzen grundsätzlich investierbar wäre. In diesem Sinne wird jede Bewertung innerhalb eines Bewertungsansatzes individuell betrachtet und kann zum Ausschluss eines Emittenten führen.

Die ESG-Datenbank nutzt zur Beurteilung, ob die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bei Emittenten vorliegen, eine Vielzahl unterschiedlicher Bewertungsansätze, darunter unter anderem:

DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung

Die DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung beurteilt Emittenten im Zusammenhang mit dem Klimawandel und Umweltveränderungen, zum Beispiel in Bezug auf die Reduzierung von Treibhausgasen und Wasserschutz. Dabei werden Emittenten, die zum Klimawandel und anderen negativen Umweltveränderungen weniger beitra-

gen beziehungsweise die diesen Risiken weniger ausgesetzt sind, besser bewertet. Emittenten mit einem exzessiven Klimarisikoprofil (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen. Emittenten mit einem hohen Klimarisikoprofil (d.h. einer „E“-Bewertung) sind auf 5% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

DWS Norm-Bewertung

Die DWS Norm-Bewertung beurteilt das Verhalten von Emittenten z.B. im Rahmen der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation sowie das Verhalten im Rahmen allgemein anerkannter internationaler Normen und Grundsätze. Die Norm-Bewertung prüft z.B. Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen von Arbeitnehmerrechten, Kinder- oder Zwangsarbeit, nachteilige Umweltauswirkungen und Geschäftsethik. Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen. Emittenten mit einem hohen Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „E“-Bewertung) sind auf 5% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

DWS ESG-Qualitätsbewertung

Die DWS ESG-Qualitätsbewertung unterscheidet zwischen Unternehmen und staatlichen Emittenten.

Für Unternehmen ermöglicht die DWS ESG-Qualitätsbewertung einen Peer-Group-Vergleich basierend auf einem anbieterübergreifenden Konsens über die ESG-Gesamtbewertung (Best-in-Class Ansatz), zum Beispiel in Bezug auf den Umgang mit Umweltveränderungen, Produktsicherheit, Mitarbeiterführung oder Unternehmensethik. Die Vergleichsgruppe setzt sich aus Unternehmen aus dem gleichen Sektor aus der gleichen Region zusammen. Die in diesem Vergleich besser bewerteten Emittenten erhalten eine bessere Bewertung, während die im Vergleich schlechter bewerteten Emittenten eine schlechtere Bewertung erhalten. Unternehmen, die im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlecht bewertet sind (d.h. eine „E“- oder „F“-Bewertung aufweisen), sind als Investition ausgeschlossen.

Für staatliche Emittenten beurteilt die DWS ESG-Qualitätsbewertung die ganzheitliche Regierungsführung unter anderem unter Berücksichtigung der politischen und bürgerlichen Freiheiten. Staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

Zudem sind Emittenten mit einer „D“-Bewertung innerhalb der DWS ESG-Qualitätsbewertung auf 15% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Die ESG-Datenbank definiert bestimmte Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten als relevant. Als relevant werden Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in einem umstrittenen Bereich betreffen („kontroverse Sektoren“). Als

kontroverse Sektoren sind zum Beispiel zivile Schusswaffen, Rüstungsindustrie, Tabakwaren und Erwachsenenunterhaltung definiert. Als relevant werden weitere Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in anderen Bereichen betreffen. Weitere relevante Bereiche sind zum Beispiel Kernenergie oder Abbau von Kohle und kohlebasierte Energiegewinnung.

Emittenten werden nach ihrem Anteil am Gesamtumsatz bewertet, den sie in kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten erzielen. Je niedriger der prozentuale Anteil des Umsatzes aus den kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten ist, desto besser ist die Bewertung. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- , „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

Beteiligung an kontroversen Waffengeschäften

Die ESG-Datenbank bewertet die Beteiligung eines Unternehmens an kontroversen Waffengeschäften. Zu kontroversen Waffen zählen beispielsweise Antipersonenminen, Streumunition, Waffen aus abgereichertem Uran, Nuklearwaffen, chemische und biologische Waffen.

Emittenten werden nach dem Grad ihrer Beteiligung (Produktion von kontroversen Waffen, Produktion von Bauteilen usw.) bei der Herstellung von kontroversen Waffen unabhängig von dem Gesamtumsatz, den sie daraus erzielen, bewertet. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- , „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds)

Abweichend von der vorstehenden Regelung sind Anleihen, die die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik nicht vollständig erfüllen, für eine Investition geeignet, wenn sie den Kriterien der DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds) entsprechen.

Die Finanzierung zweckgebundener Anleihen (Use-of-proceeds-Bonds) wird in einem zweistufigen Prozess bewertet.

In der ersten Stufe beurteilt die DWS, ob eine Anleihe die Kriterien für eine zweckgebundene Anleihe erfüllt. Ein wesentliches Element ist die Prüfung der Konformität mit den von der International Capital Market Association (ICMA) herausgegebenen Green Bond Principles, Social Bond Principles bzw. Sustainability Bond Principles. Die Bewertung konzentriert sich auf die Verwendung der Erlöse, die Auswahl der Projekte, die mit diesen Erlösen finanziert werden, das Management der erlösfinanzierten Ausgaben sowie die jährlichen Berichte an die Anleger über die Erlösverwendung.

Erfüllt eine Anleihe diese Grundsätze, wird in der zweiten Stufe die ESG-Qualität des Anleiheemittenten anhand definierter Mindeststandards in Bezug

auf ökologische, soziale und die Corporate Governance betreffende Faktoren bestätigt. Diese Bewertung basiert auf der oben beschriebenen ESG-Bewertungsmethodik und schließt folgende Emittenten aus:

- Unternehmen mit einer im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlechten ESG-Qualität (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf die Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) oder
- Emittenten mit exzessiver Beteiligung an umstrittenen Waffen (d.h. einer „D“- , „E“- oder „F“-Bewertung).

Soweit der Teilfonds die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung auch anhand einer Investition in Zielfonds anstrebt, müssen letztere die vorstehenden DWS-Standards in Bezug auf Klima- und Transitionsrisiko-, Norm- und ESG-Qualitätsbewertung (ausgenommen die Bewertung von Staaten) erfüllen.

Derzeit werden die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale nicht durch den Einsatz von Derivaten erreicht. Derivate werden daher bei der Berechnung des Mindestanteils der Vermögenswerte, die diesen Merkmalen entsprechen, nicht berücksichtigt. Derivate auf einzelne Emittenten dürfen für den Teilfonds jedoch nur dann erworben werden, wenn die Emittenten des Basiswerts die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik erfüllen.

Zusätzliche flüssige Mittel werden nicht mittels der ESG-Bewertungsmethodik beurteilt.

Methodik zur Reduzierung der CO₂-Emissionen
In einem zweiten Schritt geht das Teilfondsmanagement wie folgt vor, um die beworbene Paris-abgestimmte Reduzierung der CO₂-Emissionen zu erreichen:

Ausschlüsse

Folgende Unternehmen werden vom Teilfondsmanagement als Investition ausgeschlossen:

- a) Unternehmen, die an Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen beteiligt sind;
- b) Unternehmen, die an dem Abbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind;
- c) Unternehmen die gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen;
- d) Unternehmen, die 1% oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Stein- und Braunkohle erzielen;
- e) Unternehmen, die 10% oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Erdöl erzielen;
- f) Unternehmen, die 50% oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, der

Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen erzielen;

- g) Unternehmen, die 50% oder mehr ihrer Einnahmen mit der Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO₂ e/kWh erzielen.

Darüber hinaus schließt das Teilfondsmanagement Unternehmen aus, bei denen festgestellt oder (sofern relevant) geschätzt wird, dass sie eines oder mehrere Umweltziele gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) 2020/852 beeinträchtigen.

Reduzierung der Treibhausgas-(THG-)Emissionsintensität des Portfolios

Das Teilfondsmanagement definiert ein Aktienportfolio, das im Vergleich zum MSCI World eine um 50% geringere THG-Emissionsintensität (THG-Emissionen der Emissionskategorien (Scopes) 1, 2 und 3, dividiert durch den EVIC) aufweist. Dieser Schwellenwert darf zu keinem Zeitpunkt unterschritten werden und muss unter 180 Tonnen THG-Emissionen pro Million Unternehmenswert einschließlich Barmitteln (180 t CO₂/Mio. EVIC) liegen. Um dieses Ziel zu erreichen, berücksichtigt der Portfoliomanager die THG-Emissionsintensität auf Einzelwertebene anhand von Daten aus der ESG-Datenbank.

Der Gesamtanteil von Branchen mit hohen Klimaauswirkungen im Aktienportfolio wird mindestens dem Gesamtengagement des Anlageuniversums (MSCI World Index) in diesen Branchen entsprechen.

Dekarbonisierungspfad

Als weitere Maßnahme zur Minderung des Klimarisikos senkt das Teilfondsmanagement die Obergrenze für die THG-Emissionsintensität des Gesamtportfolios jedes Jahr um durchschnittlich 7%. Diese Herabsetzung beginnt am 31.10.2022. Den Ausgangspunkt bildet der feste Referenzwert von 180 t CO₂/Mio. EVIC; am Ende steht ein Wert von null für die THG-Emissionsintensität. Die angestrebte durchschnittliche Verringerung um 7% pro Jahr wird geometrisch berechnet.

Informationen über den Dekarbonisierungspfad des Teilfondsportfolios werden im Jahresbericht des Teilfonds veröffentlicht.

Die DWS berechnet die THG-Emissionsintensität anhand der CO₂-Emissionsdaten von MSCI. Dieser Datensatz umfasst die Treibhausgas-Emissionen eines Unternehmens in Scope 1, Scope 2 und Scope 3 wie ausgewiesen (falls verfügbar) oder mit den eigenen Schätzmodellen von MSCI geschätzt.

Die DWS kann auch CO₂-Emissionsdaten anderer Anbieter heranziehen. Bei Portfoliobestandteilen, für die keine Daten zur Scope-1-, Scope-2- und Scope-3-Emissionsintensität verfügbar sind, wird die Emissionsintensität durch einen Peer-Group-Vergleich geschätzt.

Im Rahmen der Anlagen des Teilfonds in Vermögenswerten, die die DWS-Standards in Bezug auf ökologische und soziale Merkmale sowie Verfah-

rensen einer guten Unternehmensführung, wie oben näher ausgeführt, erfüllen, wird das Teilfondsmanagement mindestens 20% des Netto-Teilfondsvermögens in „nachhaltige Investitionen“ im Sinne von Artikel 2 Absatz 17 SFDR investieren.

Diese nachhaltigen Investitionen werden zu mindestens einem der Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (UN-SDGs) beitragen, die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben. Dies sind unter anderem:

- Ziel 1: Keine Armut
- Ziel 2: Kein Hunger
- Ziel 3: Gesundheit und Wohlergehen
- Ziel 4: Hochwertige Bildung
- Ziel 5: Geschlechtergleichheit
- Ziel 6: Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen
- Ziel 7: Bezahlbare und saubere Energie
- Ziel 10: Weniger Ungleichheit
- Ziel 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden
- Ziel 12: Nachhaltige/r Konsum und Produktion
- Ziel 13: Maßnahmen zum Klimaschutz
- Ziel 14: Leben unter Wasser
- Ziel 15: Leben an Land

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen UN-SDGs wird je nach den tatsächlichen Anlagen im Portfolio variieren.

Die DWS wird den Beitrag zu den UN-SDGs mittels einer Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen ermitteln, bei der potenzielle Investments anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig eingestuft werden kann. Im Rahmen dieser Bewertung beurteilt das Teilfondsmanagement, (1) ob eine Wirtschaftstätigkeit einen Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs leistet, (2) ob diese Wirtschaftstätigkeit oder andere Wirtschaftstätigkeiten des Unternehmens diese Ziele nicht erheblich beeinträchtigen („Do Not Significantly Harm“ – DNSH-Bewertung), und (3) ob das Unternehmen selbst mit dem DWS Safeguard Assessment im Einklang steht.

In die Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen fließen Daten von mehreren Datenanbietern, aus öffentlichen Quellen und internen Bewertungen (auf Grundlage einer festgelegten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) ein, um festzustellen, ob eine Tätigkeit nachhaltig ist. Tätigkeiten, die einen positiven Betrag zu den UN-SDGs leisten, werden nach Umsatz, Investitionsausgaben (CapEx) und/oder Betriebsausgaben (OpEx) bewertet. Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Tätigkeit als nachhaltig, wenn das Unternehmen positiv bei der DNSH-Bewertung abschneidet und das DWS Safeguard Assessment erfolgreich durchläuft.

Aufgrund des Mangels an verlässlichen Daten verpflichtet sich der Teilfonds nicht dazu, einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel gemäß der EU-Taxonomie anzustreben. Daher beträgt der Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen gemäß der EU-

Taxonomie 0% des Netto-Teilfondsvermögens. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass einige den Anlagen zugrunde liegende Wirtschaftstätigkeiten der EU-Taxonomie entsprechen.

Das Teilfondsmanagement berücksichtigt mithilfe seiner Ausschlussstrategie die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:

- THG-Emissionen (Nr. 1)
- CO₂-Fußabdruck (Nr. 2)
- THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird (Nr. 3)
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4)
- Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen (Nr. 5)
- Emissionen in Wasser (Nr. 8)
- Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10)
- Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14)

Die vorstehenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auf Produktebene durch die Ausschluss- und Portfoliokonstruktionsstrategie für die Vermögenswerte des Teilfonds berücksichtigt, die über die eigene ESG-Bewertungsmethodik auf die ökologischen und sozialen Merkmale und auf die methodischen Anforderungen der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission abgestimmt sind. Bei nachhaltigen Investitionen werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen in der DNSH-Bewertung („Do Not Significantly Harm“ – Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) berücksichtigt.

Darüber hinaus hält die Verwaltungsgesellschaft eine aktive Eigentümerschaft für ein sehr effektives Mittel, um die Unternehmensführung, Richtlinien und Verfahren zu verbessern und auf eine bessere langfristige Leistung der Beteiligungsunternehmen hinzuwirken. Aktive Eigentümerschaft bedeutet, die Position als Anteilseigner zur Einflussnahme auf die Tätigkeiten oder das Verhalten der Beteiligungsunternehmen zu nutzen. Es kann ein konstruktiver Dialog mit den Beteiligungsunternehmen zu Themen wie Strategie, finanzielle und nichtfinanzielle Leistung, Risiko, Kapitalstruktur, sozialer und ökologischer Einfluss sowie Corporate Governance, einschließlich Themenfeldern wie Offenlegung, Kultur und Vergütung, eingeleitet werden. Ein solcher Dialog kann beispielsweise durch Treffen mit den Emittenten oder Mandatsvereinbarungen ausgeübt werden. Bei Kapitalbeteiligungen ist auch eine Interaktion mit dem Unternehmen durch Stimmrechtsausübung (Proxy Voting) oder die Teilnahme an Hauptversammlungen möglich.

Weitere Informationen über die mit diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sind dem Anhang zu diesem Verkaufsprospekt zu entnehmen.

Das Teilfondsvermögen kann darüber hinaus in allen anderen zulässigen Vermögenswerten angelegt werden, die in Abschnitt 2 angegeben sind, einschließlich der in Abschnitt 2 A. Buchstabe j) des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil genannten Vermögenswerte.

Im Einklang mit Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 kann der Teilfonds in Geldmarktinstrumente, Einlagen bei Kreditinstituten und bis zu 10% in Geldmarktfonds investieren. Die Anlagen in Geldmarktinstrumenten, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktfonds sowie neben diesen Anlagen gehaltene zusätzliche flüssige Mittel (wie nachstehend ausgeführt) werden insgesamt nicht mehr als 20% des Netto-Teilfondsvermögens betragen. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, diese Obergrenze von 20% zu übersteigen, wenn und soweit dies im Interesse der Anteilinhaber gerechtfertigt scheint.

Der Teilfonds kann zusätzliche flüssige Mittel im Sinne von Abschnitt 2 B. Buchstabe o) des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil halten.

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Pflichtwandelanleihen (CoCos).

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Zum Zwecke der Herbeiführung einer Teilfreistellung im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes und zusätzlich zu den in der Satzung und diesem Verkaufsprospekt genannten Anlagegrenzen (Aktienfonds) gilt, dass mindestens 60% des Aktivvermögens (dessen Höhe bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Teilfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des Teilfonds in Aktien angelegt werden, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht handelt um

- Anteile an Investmentfonds;
- mittelbar über Personengesellschaften gehaltene Aktien;
- Anteile an Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, bei denen nach gesetzlichen Bestimmungen oder nach deren Anlagebedingungen das Bruttovermögen zu mindestens 75% aus unbeweglichem Vermögen besteht, wenn diese Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen einer Ertragsbesteuerung in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind oder wenn deren Ausschüttungen einer Besteuerung von mindestens 15% unterliegen und der Teilfonds nicht von ihr befreit ist;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die von der Ertragsbesteuerung befreit sind, soweit sie Ausschüttungen vornehmen, es sei denn, die Ausschüttungen unterliegen einer Besteue-

- rung von mindestens 15% und der Teilfonds ist nicht davon befreit;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, deren Einnahmen unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 10% aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften stammen, die (i) Immobilien-Gesellschaften sind oder (ii) keine Immobilien-Gesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind;
 - Anteile an Kapitalgesellschaften, die unmittelbar oder mittelbar Beteiligungen an Kapitalgesellschaften halten, die (i) Immobilien-Gesellschaften sind oder (ii) keine Immobilien-Gesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind, wenn der gemeine Wert dieser Beteiligungen mehr als 10% des gemeinen Werts der Kapitalgesellschaften beträgt.

Für Zwecke dieser Anlagepolitik und in Übereinstimmung mit der Definition des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) ist ein organisierter Markt ein Markt, der anerkannt und für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Dieser organisierte Markt entspricht zugleich den Kriterien des Artikels 50 der OGAW-Richtlinie.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken

Das Teilfondsmanagement bezieht Nachhaltigkeitsrisiken in seine Anlageentscheidungen ein, wie im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil unter „Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageprozess“ dargelegt wird.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk-Ansatz (VaR-Ansatz) verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Referenzportfolio gemessen, das keine Derivate enthält („Risiko-Benchmark“).

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens überstei-

gen. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung für den auf Anteile dieser Zielfonds entfallenden Teil um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: DWS Invest Qi Global Climate Action

Unternehmenskennung (LEI-Code): 254900DB28E4TYR5ZI32

ISIN: LU2178858259

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds bewirbt die Reduzierung der CO₂-Emissionen, um die langfristigen Erderwärmungsziele des Übereinkommens von Paris zu erreichen.

Darüber hinaus bewirbt dieser Teilfonds ökologische und soziale Merkmale in Bezug auf Klimaschutz, Unternehmensführung (Governance) und soziale Normen sowie in Bezug auf die allgemeine ESG-Qualität, indem folgende Emittenten gemieden werden: (1) Emittenten mit hohen oder exzessiven Klima- und Transitionsrisiken, (2) Emittenten mit einem hohen oder dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. im Hinblick auf die Einhaltung internationaler Normen für Unternehmensführung, Menschen- und Arbeitnehmerrechte, Kunden- und Umweltsicherheit und Geschäftsethik), (3) Emittenten mit im Verhältnis zu ihrer Vergleichsgruppe hohen oder exzessiven Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken, (4) Emittenten mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung an umstrittenen Sektoren und kontroversen Tätigkeiten und/oder (5) Emittenten mit Beteiligung an kontroversen Waffengeschäften.

Mit diesem Teilfonds wird außerdem ein Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen beworben, die einen positiven Beitrag zu einem oder mehreren Zielen der Vereinten Nationen für eine nachhaltige Entwicklung (UN-SDGs) leisten.

Der Teilfonds hat keine Benchmark, d.h. keinen Paris-abgestimmten EU-Referenzwert im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011, für die Erreichung der beworbenen geringen CO₂-Emissionen gemäß dem Übereinkommen von Paris festgelegt. Das Teilfondsmanagement wird das Portfolio aktiv verwalten und hat Anlageprozesse für die Auswahl der Investments festgelegt. Dadurch wird sichergestellt, dass die methodischen Anforderungen für einen Paris-abgestimmten Referenzwert gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission und wie im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Anlagen zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels verwendet werden?“ näher beschrieben, eingehalten werden.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Erreichung der beworbenen Reduzierung der CO₂-Emissionen und ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Nachhaltigkeit der Anlagen wird mittels einer eigenen ESG-Bewertungsmethodik bewertet, die im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Anlagen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird.

Die ESG-Bewertungsmethodik umfasst verschiedene Bewertungskategorien, die als Nachhaltigkeitsindikatoren zur Bewertung der Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale herangezogen werden. Hierzu gehören:

- **DWS Klima-** und Transitionsrisiko-Bewertung: dient als Indikator dafür, in welchem Maße ein Emittent Klima- und Transitionsrisiken ausgesetzt ist
- **DWS Norm-Bewertung** dient als Indikator dafür, in welchem Maße bei einem Emittenten Norm-Verstöße auftreten.
- **DWS ESG-Qualitätsbewertung** dient als Indikator für den Vergleich der Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken eines Emittenten im Verhältnis zu seiner Vergleichsgruppe.
- **Beteiligung an umstrittenen Sektoren** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Emittent an kontroversen Sektoren und kontroversen Tätigkeiten beteiligt ist.
- **Beteiligung an umstrittenen Waffen** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Emittent an kontroversen Waffengeschäften beteiligt ist.
- **Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen** dient als Indikator dafür, wie hoch der Anteil nachhaltiger Investitionen ist

In einem zweiten Schritt werden die methodischen Anforderungen gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission herangezogen, um die beworbene Reduzierung der CO₂-Emissionen zu erreichen, wie im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Anlagen zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Zu diesem Zweck verwendet das Teilfondsmanagement insbesondere die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren:

- Ausschlüsse gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Delegierten Verordnung 2020/1818 der Kommission für Paris-abgestimmte Referenzwerte
- Reduzierung der Intensität der Treibhausgas-(THG-)Emissionen des Portfolios um 50% im Vergleich zum Anlageuniversum
- Festlegung eines Dekarbonisierungspaths mit einer Reduzierung der THG-Intensität um durchschnittlich mindestens 7% pro Jahr.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Der Teilfonds wird teilweise in nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 der EU-Verordnung 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR) investieren. Diese nachhaltigen Anlagen werden mindestens zu einem der UN-SDGs beitragen, die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben, wie beispielsweise folgende (nicht abschließende Liste):

- Ziel 1: Keine Armut
- Ziel 2: Kein Hunger
- Ziel 3: Gesundheit und Wohlergehen
- Ziel 4: Hochwertige Bildung
- Ziel 5: Geschlechtergleichheit
- Ziel 6: Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen
- Ziel 7: Bezahlbare und saubere Energie
- Ziel 10: Weniger Ungleichheit
- Ziel 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden
- Ziel 12: Nachhaltige/r Konsum und Produktion
- Ziel 13: Maßnahmen zum Klimaschutz
- Ziel 14: Leben unter Wasser
- Ziel 15: Leben an Land

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen UN-SDGs wird je nach den tatsächlichen Anlagen im Portfolio variieren.

Die DWS wird den Beitrag zu den UN-SDGs mittels ihrer Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen ermitteln, bei der potenzielle Anlagen anhand verschiedener Kriterien dahingehend beurteilt werden, ob eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig eingestuft werden kann. Im Rahmen dieser Bewertung beurteilt das Teilfondsmanagement, (1) ob eine Wirtschaftstätigkeit einen Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs leistet, (2) ob diese Wirtschaftstätigkeit oder andere wirtschaftliche Aktivitäten des Unternehmens diese Ziele erheblich beeinträchtigen („Do Not Significantly Harm“ – DNSH-Bewertung), und (3) ob das Unternehmen selbst mit dem DWS Safeguard Assessment im Einklang steht.

In die Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen fließen Daten von mehreren Datenanbietern, aus öffentlichen Quellen und internen Bewertungen (auf Grundlage einer festgelegten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) ein, um festzustellen, ob eine Tätigkeit nachhaltig ist. Tätigkeiten, die einen positiven Beitrag zu den UN-SDGs leisten, werden nach Umsatz, Investitionsaufwendungen (CapEx) und/oder betrieblichen Aufwendungen (OpEx) bewertet. Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Tätigkeit als nachhaltig, wenn das Unternehmen positiv bei der DNSH-Bewertung abschneidet und das DWS Safeguard Assessment erfolgreich durchläuft (siehe Abschnitt „Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte im Einklang?“).

Der Teilfonds strebt derzeit keinen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen an, die mit einem ökologischen Ziel gemäß der EU-Taxonomie im Einklang stehen.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Die DNSH-Bewertung („Do Not Significantly Harm“) ist ein wesentlicher Bestandteil der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen und beurteilt, ob durch eine Wirtschaftstätigkeit, die ein UN-SDG fördert, andere Ziele beeinträchtigt werden. Wird eine erhebliche Beeinträchtigung festgestellt, besteht die Wirtschaftstätigkeit die DNSH-Bewertung nicht und kann nicht als nachhaltige Wirtschaftstätigkeit angesehen werden.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Im Rahmen der DNSH-Bewertung gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR werden in die Bewertung der Nachhaltigkeit einer Investition systematisch alle verpflichtenden Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen aus Tabelle 1 sowie relevante Indikatoren aus Tabelle 2 und 3 in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der Offenlegungsverordnung integriert. Auf der Grundlage dieser nachteiligen Auswirkungen hat die DWS quantitative Schwellenwerte und/oder qualitative Werte festgelegt, anhand derer bestimmt wird, ob eine Investition die ökologischen oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt. Diese Werte werden unter Berücksichtigung verschiedener externer und interner Faktoren wie Datenverfügbarkeit oder Marktentwicklungen festgelegt und können künftig angepasst werden.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?
Nähere Angaben:

Im Rahmen der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen beurteilt die DWS darüber hinaus mit einem eigenen Safeguard Assessment, inwieweit ein Unternehmen mit internationalen Normen im Einklang steht. Dies umfasst Prüfungen hinsichtlich der Einhaltung internationaler Normen, wie der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, und der Standards der International Labour Organisation. Unternehmen, bei denen schwerste Verstöße gegen eine internationale Norm festgestellt und bestätigt wurden, gelten als nichtkonform mit den Schutzmaßnahmen (Safeguards), und ihre Wirtschaftstätigkeiten können nicht als nachhaltig eingestuft werden.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

X Ja, das Teilfondsmanagement berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der Offenlegungsverordnung:

- THG-Emissionen (Nr. 1)
- CO₂-Fußabdruck (Nr. 2)
- THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird (Nr. 3)
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4)
- Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen (Nr. 5)
- Emissionen in das Wasser (Nr. 8)
- Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10) und
- Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14)

Die vorstehenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auf Produktebene durch die Ausschluss- und Portfoliokonstruktionsstrategie für die Vermögenswerte des Teilfonds berücksichtigt, die über die eigene ESG-Bewertungsmethodik auf die ökologischen und sozialen Merkmale und auf die methodischen Anforderungen der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission abgestimmt sind, wie im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Anlagen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird.

Für nachhaltige Investitionen werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auch in der DNSH-Bewertung, wie im vorstehenden Abschnitt „Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“ dargelegt, berücksichtigt.

Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden in einem Anhang zum Jahresbericht des Teilfonds offengelegt.

☐ Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Dieser Teilfonds verfolgt eine Aktienstrategie als Hauptanlagestrategie. Das Teilfondsvermögen wird in Vermögenswerte investiert, die zur Reduzierung der CO₂-Emissionen und somit zur Einhaltung der langfristigen Erderwärmungsziele des Pariser Abkommens unter dem Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen beitragen. Dabei wird das Teilfondsvermögen mindestens zu 80% weltweit in Aktien angelegt. Das Teilfondsmanagement legt bei der Zusammensetzung des Portfolios besonderes Augenmerk auf den Aufbau eines Aktienportfolios, das voraussichtlich eine geringere Volatilität als der gesamte Aktienmarkt aufweisen wird. „Qi“ bezieht sich auf die Titelauswahl, die auf einem proprietären quantitativen Anlageansatz unter Verwaltung durch die Quantitative Investments (Qi)-Gruppe basiert.

Weitere Angaben zur Hauptanlagestrategie sind dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Das Teilfondsvermögen wird vorwiegend in Anlagen investiert, die die definierten Standards für die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale und die methodischen Anforderungen der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission erfüllen, wie in den folgenden Abschnitten dargelegt.

Die Strategie des Teilfonds im Hinblick auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale und die Strategie zur Reduzierung der CO₂-Emissionen sind ein wesentlicher Bestandteil der ESG-Bewertungsmethodik und werden über die Anlagerichtlinien des Teilfonds fortlaufend überwacht.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

ESG-Bewertungsmethodik

Das Portfoliomanagement dieses Teilfonds strebt in einem ersten Schritt an, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Investitionen unabhängig von deren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten anhand einer proprietären ESG-Bewertungsmethode bewertet werden. Diese Methodik basiert auf der ESG-Datenbank, die Daten mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen sowie interne Bewertungen (auf Grundlage einer definierten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) nutzt, um abgeleitete Gesamtbewertungen zu erzielen. Die ESG-Datenbank beruht daher zum einen auf Daten und Zahlen und zum anderen auf internen Beurteilungen, die Faktoren berücksichtigen, die über die verarbeiteten Zahlen und Daten hinausgehen, wie zum Beispiel zukünftige erwartete ESG-Entwicklungen, Plausibilität der Daten im Hinblick auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und unternehmerische Entscheidungen des Emittenten.

Wie nachfolgend näher beschrieben, leitet die ESG-Datenbank innerhalb verschiedener Bewertungsansätze anhand der Buchstaben „A“ bis „F“ codierte Bewertungen ab. Innerhalb einzelner Bewertungsansätze erhalten Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen, wobei „A“ die höchste Bewertung und „F“ die niedrigste Bewertung darstellt. Wird die Bewertung eines Emittenten entsprechend einem Bewertungsansatz als nicht ausreichend erachtet, ist es dem Portfoliomanagement untersagt, in diesen Emittenten zu investieren, auch wenn dieser entsprechend den anderen Bewertungsansätzen grundsätzlich investierbar wäre. In diesem Sinne wird jede Bewertung innerhalb eines Bewertungsansatzes individuell betrachtet und kann zum Ausschluss eines Emittenten führen.

Die ESG-Datenbank nutzt zur Beurteilung, ob die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bei Emittenten vorliegen, eine Vielzahl unterschiedlicher Bewertungsansätze, darunter unter anderem:

• DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung

Die DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung beurteilt Emittenten im Zusammenhang mit dem Klimawandel und Umweltveränderungen, zum Beispiel in Bezug auf die Reduzierung von Treibhausgasen und Wasserschutz. Dabei werden Emittenten, die zum Klimawandel und anderen negativen Umweltveränderungen weniger beitragen, beziehungsweise die diesen Risiken weniger ausgesetzt sind, besser bewertet. Emittenten mit einem exzessiven Klimarisikoprofil (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen. Emittenten mit einem hohen Klimarisikoprofil (d.h. einer „E“-Bewertung) sind auf 5% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

• DWS Norm-Bewertung

Die DWS Norm-Bewertung beurteilt das Verhalten von Emittenten zum Beispiel im Rahmen der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation sowie das Verhalten im Rahmen allgemein anerkannter internationaler Normen und Grundsätze. Die Norm-Bewertung prüft z.B. Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen von Arbeitnehmerrechten, Kinder- oder Zwangsarbeit, nachteilige Umweltauswirkungen und Geschäftsethik. Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen. Emittenten mit einem hohen Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „E“-Bewertung) sind auf 5% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

• DWS ESG-Qualitätsbewertung

Die DWS ESG-Qualitätsbewertung unterscheidet zwischen Unternehmen und staatlichen Emittenten.

Für Unternehmen ermöglicht die DWS ESG-Qualitätsbewertung einen Peer-Group-Vergleich basierend auf einem anbieterübergreifenden Konsens über die ESG-Gesamtbewertung (Best-in-Class Ansatz), zum Beispiel in Bezug auf den Umgang mit Umweltveränderungen, Produktsicherheit, Mitarbeiterführung oder Unternehmensethik. Die Vergleichsgruppe setzt sich aus Unternehmen aus dem gleichen Sektor aus der gleichen Region zusammen. Die in diesem Vergleich besser bewerteten Emittenten erhalten eine bessere Bewertung, während die im Vergleich schlechter bewerteten Emittenten eine schlechtere Bewertung erhalten. Unternehmen, die im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlecht bewertet sind (d.h. eine „E“- oder „F“-Bewertung aufweisen), sind als Investition ausgeschlossen.

Für staatliche Emittenten beurteilt die DWS ESG-Qualitätsbewertung die ganzheitliche Regierungsführung unter anderem unter Berücksichtigung der politischen und bürgerlichen Freiheiten. Staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf die Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

Zudem sind Emittenten mit einer „D“-Bewertung innerhalb der DWS ESG-Qualitätsbewertung auf 15% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

• **Beteiligung an umstrittenen Sektoren**

Die ESG-Datenbank definiert bestimmte Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten als relevant. Als relevant werden Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in einem umstrittenen Bereich betreffen („kontroverse Sektoren“). Als kontroverse Sektoren sind zum Beispiel zivile Schusswaffen, Rüstungsindustrie, Tabakwaren und Erwachsenenunterhaltung definiert. Als relevant werden weitere Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in anderen Bereichen betreffen. Weitere relevante Bereiche sind zum Beispiel Kernenergie oder Abbau von Kohle und kohlebasierte Energiegewinnung.

Emittenten werden nach ihrem Anteil am Gesamtumsatz bewertet, den sie in kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten erzielen. Je niedriger der prozentuale Anteil des Umsatzes aus den kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten ist, desto besser ist die Bewertung. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- , „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

• **Beteiligung an kontroversen Waffengeschäften**

Die ESG-Datenbank bewertet die Beteiligung eines Unternehmens an kontroversen Waffengeschäften. Zu kontroversen Waffen zählen beispielsweise Antipersonenminen, Streumunition, Waffen aus abgereichertem Uran, Nuklearwaffen, chemische und biologische Waffen.

Emittenten werden nach dem Grad ihrer Beteiligung (Produktion von kontroversen Waffen, Produktion von Bauteilen usw.) bei der Herstellung von kontroversen Waffen unabhängig von dem Gesamtumsatz, den sie daraus erzielen, bewertet. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- , „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

Soweit der Teilfonds die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Corporate Governance-Praktiken auch durch Anlagen in Zielfonds anstrebt, müssen letztere die vorstehenden DWS-Standards in Bezug auf Klima- und Transitionsrisiko-, Norm- und ESG-Qualitätsbewertung (ausgenommen die Bewertung von Staaten) erfüllen.

Derzeit werden die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale nicht durch den Einsatz von Derivaten erreicht. Derivate werden daher bei der Berechnung des Mindestanteils der Vermögenswerte, die diesen Merkmalen entsprechen, nicht berücksichtigt. Derivate auf einzelne Emittenten dürfen für den Teilfonds jedoch nur dann erworben werden, wenn die Emittenten des Basiswerts die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik erfüllen.

Zusätzliche flüssige Mittel werden nicht mittels der ESG-Bewertungsmethodik beurteilt.

Methodik zur Reduzierung der CO2-Emissionen

In einem zweiten Schritt geht das Teilfondsmanagement wie folgt vor, um die beworbene Paris-abgestimmte Reduzierung der CO2-Emissionen zu erreichen:

• **Ausschlüsse**

Folgende Unternehmen werden vom Teilfondsmanagement als Investition ausgeschlossen:

- a) Unternehmen, die an Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen beteiligt sind;
- b) Unternehmen, die an dem Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind;
- c) Unternehmen, die gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen;
- d) Unternehmen, die 1% oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Stein- und Braunkohle erzielen;
- e) Unternehmen, die 10% oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Erdöl erzielen;
- f) Unternehmen, die 50% oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, der Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen erzielen;
- g) Unternehmen, die 50% oder mehr ihrer Einnahmen mit der Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO₂ e/kWh erzielen.

Darüber hinaus schließt das Teilfondsmanagement Unternehmen aus, bei denen festgestellt oder (sofern relevant) geschätzt wird, dass sie eines oder mehrere Umweltziele gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) 2020/852 beeinträchtigen.

• Reduzierung der THG-Intensität des Portfolios

Das Teilfondsmanagement definiert ein Aktienportfolio, das im Vergleich zum MSCI World eine um 50% geringere THG-Emissionsintensität (THG-Emissionen der Emissionskategorien (Scopes) 1, 2 und 3, dividiert durch den EVIC) aufweist. Dieser Schwellenwert darf zu keinem Zeitpunkt unterschritten werden und muss unter 180 Tonnen THG-Emissionen pro Million Unternehmenswert einschließlich Barmitteln (180 t CO₂/Mio. EVIC) liegen. Um dieses Ziel zu erreichen, berücksichtigt der Portfoliomanager die THG-Emissionsintensität auf Einzelwertebene anhand von Daten aus der ESG-Datenbank.

Der Gesamtanteil von Branchen mit hohen Klimaauswirkungen im Aktienportfolio wird mindestens dem Gesamtengagement des Anlageuniversums (MSCI World Index) in diesen Branchen entsprechen.

• Dekarbonisierungspfad

Als weitere Maßnahme zur Minderung des Klimarisikos senkt das Teilfondsmanagement die Obergrenze für die THG-Emissionsintensität des Gesamtportfolios jedes Jahr um durchschnittlich 7%. Diese Herabsetzung beginnt am 31.10.2022. Den Ausgangspunkt bildet der feste Referenzwert von 180 t CO₂/Mio. EVIC; am Ende steht ein Wert von null für die THG-Emissionsintensität. Die angestrebte durchschnittliche Verringerung um 7% pro Jahr wird geometrisch berechnet.

Informationen über den Dekarbonisierungspfad des Teilfondsportfolios werden im Jahresbericht des Teilfonds veröffentlicht.

Die DWS berechnet die THG-Emissionsintensität anhand der CO₂-Emissionsdaten von MSCI. Dieser Datensatz umfasst die Treibhausgas-Emissionen eines Unternehmens in Scope 1, Scope 2 und Scope 3 wie ausgewiesen (falls verfügbar) oder mit den eigenen Schätzmodellen von MSCI geschätzt.

Die DWS kann auch CO₂-Emissionsdaten anderer Anbieter heranziehen. Bei Portfoliobestandteilen, für die keine Daten zur Scope-1-, Scope-2- und Scope-3-Emissionsintensität verfügbar sind, wird die Emissionsintensität durch einen Peer-Group-Vergleich geschätzt.

Bewertungsmethodik für die Nachhaltigkeit von Anlagen

Darüber hinaus wird die DWS zur Ermittlung des Anteils nachhaltiger Investitionen den Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs messen. Dies erfolgt mit der eigenen Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, bei der potenzielle Investitionen anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig eingestuft werden kann, wie im Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise erfüllt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ näher ausgeführt.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die angewandte ESG-Anlagestrategie sieht keine verbindliche Mindestreduzierung des Umfangs der Anlagen vor.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Das Verfahren zur Bewertung der Praktiken guter Unternehmensführung der Beteiligungsunternehmen basiert auf der DWS Norm-Bewertung, die in dem eigenen Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Anlagen zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Dementsprechend befolgen die bewerteten Beteiligungsunternehmen Praktiken der guten Unternehmensführung.

Darüber hinaus hält die Verwaltungsgesellschaft eine aktive Eigentümerschaft für ein sehr effektives Mittel, um die Unternehmensführung, Richtlinien und Verfahren zu verbessern und auf eine bessere langfristige Leistung der Beteiligungsunternehmen hinzuwirken. Aktive Eigentümerschaft bedeutet, die Position als Anteilseigner zur Einflussnahme auf die Tätigkeiten oder das Verhalten der Beteiligungsunternehmen zu nutzen. Mit den Beteiligungsunternehmen kann ein konstruktiver Dialog zu Themen wie Strategie, finanzielle und nichtfinanzielle Leistung, Risiko, Kapitalstruktur, soziale und ökologische Auswirkungen sowie Corporate Governance, einschließlich Themenfeldern wie Offenlegung, Kultur und Vergütung, eingeleitet werden. Ein solcher Dialog kann beispielsweise durch Treffen mit den Emittenten oder Mandatsvereinbarungen ausgeübt werden. Bei Kapitalbeteiligungen ist auch eine Interaktion mit dem Unternehmen durch Stimmrechtsausübung (Proxy Voting) oder die Teilnahme an Hauptversammlungen möglich.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Dieser Teilfonds investiert mindestens 80% seines Nettovermögens in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen und der Strategie zur Reduzierung der CO₂-Emissionen im Einklang stehen (Nr. 1 Im Einklang mit ökologischen oder sozialen Merkmalen). Innerhalb dieser Kategorie erfüllen mindestens 20% des Teilfondsvermögens die Kriterien für eine Einstufung als nachhaltige Investitionen (Nr. 1A Nachhaltige Investitionen).

Bis zu 20% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Anlagen investiert, mit denen nicht das Ziel einer Reduzierung der CO₂-Emissionen verfolgt wird (Nr. 2 Nicht nachhaltig). Eine ausführliche Darstellung der genauen Aufteilung des Portfolios dieses Teilfonds ist dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

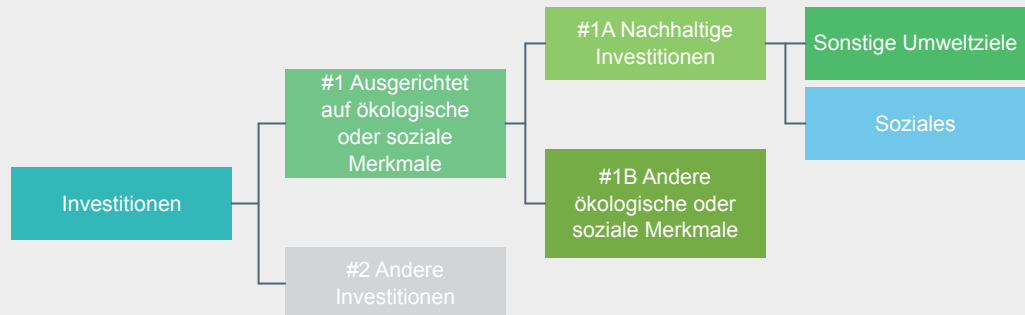
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben**

(CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derzeit werden keine Derivate verwendet, um die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

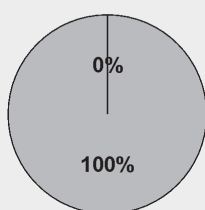


In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Aufgrund des Mangels an verlässlichen Daten verpflichtet sich der Teilfonds nicht dazu, einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel gemäß der EU-Taxonomie anzustreben. Der Mindestprozentsatz von ökologisch nachhaltigen Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt daher 0% des Netto-Teilfondsvermögens. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass ein Teil der den Anlagen zugrunde liegenden Wirtschaftstätigkeiten mit der EU-Taxonomie im Einklang steht.

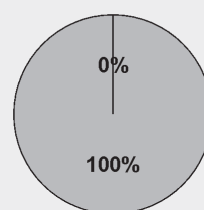
In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



■ Taxonomiekonform ■ Andere Investitionen

2. Taxonomie-Konformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



■ Taxonomiekonform ■ Andere Investitionen

** Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds sieht keinen Mindestanteil an Investitionen in Übergangswirtschaftstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten vor, da er sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen im Einklang mit der EU-Taxonomie verpflichtet hat.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die **Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds hat keine Mindestquote für ökologisch oder sozial nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR festgelegt. Der Mindestanteil an ökologisch und sozial nachhaltigen Anlagen soll jedoch insgesamt mindestens 20% des Teilfonds-Nettovermögens betragen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Teilfonds hat keine Mindestquote für ökologisch oder sozial nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR festgelegt. Der Mindestanteil an ökologisch und sozial nachhaltigen Anlagen soll jedoch insgesamt mindestens 20% des Teilfonds-Nettovermögens betragen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der restliche Teil des Netto-Teilfondsvermögens wird in Anlagen investiert, die nicht auf die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet sind (Nr. 2 Andere Anlagen). Diese anderen Anlagen können alle in der jeweiligen Anlagepolitik vorgesehenen Anlageklassen, einschließlich Barmitteln und Derivaten, umfassen.

Die anderen Anlagen können von dem Portfoliomanagement insbesondere für Liquiditäts- und Absicherungszwecke genutzt werden.

Dieser Teilfonds berücksichtigt bei den anderen Anlagen keine ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert festgelegt, um festzustellen, ob er mit den von ihm beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen im Einklang steht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://funds.dws.com/en-lu/equity-funds/LU2178858259/> sowie auf der lokalen Internetseite Ihres Landes www.dws.com/fundinformation.

DWS Invest Qi LowVol Emerging Markets

Anlegerprofil	Wachstumsorientiert
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH und als Submanager DWS International GmbH, Mainzer Landstr. 11–17 60329 Frankfurt am Main, Deutschland
Performance-Benchmark	MSCI Emerging Markets Daily Net, verwaltet von der MSCI Limited.
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	MSCI Emerging Markets Daily Net
Hebelwirkung	Doppelter Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg, Frankfurt am Main und Köln
Orderannahme	Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die an einem Bewertungstag bis spätestens 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg bei der Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am darauffolgenden Bewertungstag abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg bei der Transferstelle eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am übernächsten Bewertungstag abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts drei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird drei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben. Die Valuta für Kauf- oder Rücknahmeaufträge bestimmter Währungen kann um einen Tag von der in der Beschreibung der Anteilklassen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil angegebenen Valuta abweichen.
Anteilsbruchteile	Bis zu drei Nachkommastellen
Expense Cap	Max. 15% der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft

Der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft kann jederzeit die Auflegung neuer Anteilklassen in Übereinstimmung mit den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil beschriebenen Anteilklassenmerkmalen beschließen. Der Verkaufsprospekt wird entsprechend aktualisiert.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine **deutlich erhöhte Volatilität** auf, d.h., die Anteilspreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest Qi LowVol Emerging Markets gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und qualifiziert somit als Produkt gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“). Obwohl der Teilfonds kein nachhaltiges Anlageziel verfolgt, legt er einen Mindestanteil seiner Vermögenswerte in nachhaltigen Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR an.

Ziel der Anlagepolitik des DWS Invest Qi LowVol Emerging Markets ist die Erwirtschaftung eines nachhaltigen Wertzuwachses.

„Qi“ bezieht sich auf die Titelauswahl, die auf einem proprietären quantitativen Anlageansatz unter Verwaltung durch die Quantitative Investments (Qi)-Gruppe basiert. Anlageentscheidungen werden unter Abwägung der Anlagechancen, die durch die Analyse der Fundamental- und technischen Daten ermittelt werden, und der

damit verbundenen Risiken sowie Kostenaspekten getroffen.

Das Teilfondsmanagement legt bei der Zusammensetzung des Portfolios besonderes Augenmerk auf Aktien, die voraussichtlich eine geringere Volatilität als der gesamte Aktienmarkt aufweisen werden.

Das Teilfondsvermögen wird zu mindestens 60% in Aktien von Unternehmen angelegt, die ihren Sitz in einem Schwellenland haben oder die ihre Hauptgeschäftstätigkeit in Schwellenländern ausüben oder die als Holdinggesellschaft vorwiegend Beteiligungen von Unternehmen mit Sitz in Schwellenländern halten. Die von diesen Emittenten begebenen Wertpapiere können an chinesischen (einschließlich der Shenzhen-Hong Kong und Shanghai-Hong Kong Stock Connect) oder anderen ausländischen Börsen notiert sein oder an anderen geregelten Märkten in einem Staat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) gehandelt werden, die anerkannt und für das Publikum offen sind und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist.

Ein Geschäftsschwerpunkt in Schwellenländern besteht, wenn ein Unternehmen dort einen

bedeutenden Teil der Gewinne oder Umsatzerlöse erwirtschaftet. Als Schwellenländer werden diejenigen Länder angesehen, die im MSCI Emerging Markets Index oder in der Emerging Market Database (EMDB) von Standard & Poor's enthalten sind. Als Schwellenländer gelten auch Länder, die von der Weltbank als Länder mit niedrigem oder mittlerem Einkommen (einschließlich Länder im unteren-mittleren und oberen-mittleren Einkommensbereich) klassifiziert werden, auch wenn sie weder im MSCI Emerging Markets Index noch in der EMDB geführt werden, aber nicht in den MSCI World Index aufgenommen werden dürfen. Zurzeit liegen die für den Teilfonds bedeutendsten Schwellenländer vor allem in Asien, Osteuropa und Südamerika. Dazu gehören u.a. Brasilien, China, Indien, Indonesien, Korea, Malaysia, Mexiko, Russland, Südafrika, Taiwan, Thailand und die Türkei. Soweit in Länder investiert wird, die noch keinen geregelten Markt besitzen, gelten diese Wertpapiere als nicht-notierte Finanzinstrumente.

Zur Erreichung des Anlageziels und Umsetzung der Anlagepolitik kann der Teilfonds in Einklang mit Abschnitt 2 B. des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil derivative Techniken einsetzen, insbesondere – ohne darauf beschränkt zu sein – Ter-

minkontrakte, Futures, Single-Stock-Futures, Optionen oder Equity-Swaps.

Die Anlage in den vorstehenden Wertpapieren kann auch durch Global Depository Receipts (GDRs) und American Depository Receipts (ADRs), die an anerkannten Börsen und Märkten notiert sind sowie von internationalen Finanzinstituten begeben werden, erfolgen. Der Teilfonds kann mehr als 10% des Teilfondsvermögens in Wertpapieren anlegen, die an der Moskauer Börse (MICEX-RTS) gehandelt werden.

Im Einklang mit Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 kann der Teilfonds in Geldmarktinstrumente, Einlagen bei Kreditinstituten und bis zu 10% in Geldmarktfonds investieren. Die Anlagen in Geldmarktinstrumenten, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktfonds sowie neben diesen Anlagen gehaltene zusätzliche flüssige Mittel (wie nachstehend ausgeführt) werden insgesamt nicht mehr als 40% des Netto-Teilfondsvermögens betragen. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, diese Obergrenze von 40% zu übersteigen, wenn und soweit dies im Interesse der Anteilinhaber gerechtfertigt scheint.

Der Teilfonds kann zusätzliche flüssige Mittel im Sinne von Abschnitt 2 B. Buchstabe o) des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil halten.

Mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Vermögensgegenständen angelegt, die nachfolgend dargestellte DWS-Standards in Bezug auf ökologische und soziale Merkmale sowie Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung erfüllen.

Das Portfoliomanagement dieses Teilfonds strebt an, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Investitionen unabhängig von deren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten anhand einer proprietären ESG-Bewertungsmethode bewertet werden.

Diese Methodik basiert auf der ESG-Datenbank, die Daten mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen sowie interne Bewertungen (auf Grundlage einer definierten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) nutzt, um abgeleitete Gesamtbewertungen zu erzielen. Die ESG-Datenbank beruht daher zum einen auf Daten und Zahlen und zum anderen auf internen Beurteilungen, die Faktoren berücksichtigen, die über die verarbeiteten Zahlen und Daten hinausgehen, wie zum Beispiel zukünftige erwartete ESG-Entwicklungen, Plausibilität der Daten im Hinblick auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und unternehmerische Entscheidungen des Emittenten. Wie nachfolgend näher beschrieben, leitet die ESG-Datenbank innerhalb verschiedener Bewertungsansätze anhand der Buchstaben „A“ bis „F“ codierte Bewertungen ab. Innerhalb einzelner Bewertungsansätze erhalten Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen, wobei „A“ die höchste Bewertung und „F“ die niedrigste Bewertung darstellt. Wird die Bewertung eines Emittenten

entsprechend einem Bewertungsansatz als nicht ausreichend erachtet, ist es dem Portfoliomanagement untersagt, in diesen Emittenten zu investieren, auch wenn dieser entsprechend den anderen Bewertungsansätzen grundsätzlich investierbar wäre. In diesem Sinne wird jede Bewertung innerhalb eines Bewertungsansatzes individuell betrachtet und kann zum Ausschluss eines Emittenten führen.

Die ESG-Datenbank nutzt zur Beurteilung, ob die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bei Emittenten vorliegen, eine Vielzahl unterschiedlicher Bewertungsansätze, darunter unter anderem:

DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung

Die DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung beurteilt Emittenten im Zusammenhang mit dem Klimawandel und Umweltveränderungen, zum Beispiel in Bezug auf die Reduzierung von Treibhausgasen und Wasserschutz. Dabei werden Emittenten, die zum Klimawandel und anderen negativen Umweltveränderungen weniger beitragen beziehungsweise die diesen Risiken weniger ausgesetzt sind, besser bewertet. Emittenten mit einem exzessiven Klimarisikoprofil (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

DWS Norm-Bewertung

Die DWS Norm-Bewertung beurteilt das Verhalten von Emittenten zum Beispiel im Rahmen der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation sowie das Verhalten im Rahmen allgemein anerkannter internationaler Normen und Grundsätze. Die Norm-Bewertung prüft zum Beispiel Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen von Arbeitnehmerrechten, Kinder- oder Zwangsarbeit, negative Umweltauswirkungen und Geschäftsethik. Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

DWS Staaten-Bewertung

Die DWS Staaten-Bewertung beurteilt die Bewertung von politischen und bürgerlichen Freiheiten. Staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf politische und bürgerliche Freiheiten (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Die ESG-Datenbank definiert bestimmte Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten als relevant. Als relevant werden Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in einem umstrittenen Bereich betreffen („kontroverse Sektoren“). Als kontroverse Sektoren gelten beispielsweise die zivile Schusswaffenindustrie, die Rüstungsindustrie und die Tabakindustrie. Als relevant werden weitere Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in anderen Bereichen betreffen. Weitere relevante Bereiche

sind zum Beispiel der Abbau von Kohle und die kohlebasierte Energiegewinnung.

Emittenten werden nach ihrem Anteil am Gesamtumsatz bewertet, den sie in kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten erzielen. Je niedriger der prozentuale Anteil des Umsatzes aus den kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten ist, desto besser ist die Bewertung.

Hinsichtlich der Beteiligung an Tabakwaren und zivilen Schusswaffen sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- , „E“- oder „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen.

Hinsichtlich einer Beteiligung in der Rüstungsindustrie sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit hoher und exzessiver Beteiligung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen.

Hinsichtlich einer Beteiligung an Abbau von Kohle und kohlebasierter Energiegewinnung oder anderer kontroverser Sektoren und kontroverser Geschäftspraktiken sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit exzessiver Beteiligung (d.h. einer „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen.

Beteiligung an kontroversen Waffengeschäften

Die ESG-Datenbank bewertet die Beteiligung eines Unternehmens an kontroversen Waffengeschäften. Zu kontroversen Waffen zählen beispielsweise Antipersonenminen, Streumunition, Waffen aus abgereichertem Uran, Nuklearkraft, chemische und biologische Waffen.

Emittenten werden nach dem Grad ihrer Beteiligung (Produktion von kontroversen Waffen, Produktion von Bauteilen usw.) bei der Herstellung von kontroversen Waffen unabhängig von dem Gesamtumsatz, den sie daraus erzielen, bewertet. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- , „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds)

Abweichend von der vorstehenden Regelung sind Anleihen, die die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik nicht vollständig erfüllen, für eine Investition geeignet, wenn sie den Kriterien der DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds) entsprechen.

Die Finanzierung zweckgebundener Anleihen (Use-of-proceeds-Bonds) wird in einem zweistufigen Prozess bewertet.

In der ersten Stufe beurteilt die DWS, ob eine Anleihe die Kriterien für eine zweckgebundene Anleihe erfüllt. Ein wesentliches Element ist die Prüfung der Konformität mit den von der International Capital Market Association (ICMA) herausgegebenen Green Bond Principles, Social Bond

Principles bzw. Sustainability Bond Principles. Die Bewertung konzentriert sich auf die Verwendung der Erlöse, die Auswahl der Projekte, die mit diesen Erlösen finanziert werden, das Management der erlösfinanzierten Ausgaben sowie die jährlichen Berichte an die Anleger über die Erlösverwendung.

Erfüllt eine Anleihe diese Grundsätze, wird in der zweiten Stufe die ESG-Qualität des Anleiheemittenten anhand definierter Mindeststandards in Bezug auf ökologische, soziale und die Corporate Governance betreffende Faktoren bestätigt. Diese Bewertung basiert auf der oben beschriebenen ESG-Bewertungsmethodik und schließt folgende Emittenten aus:

- Unternehmen mit einer im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlechten ESG-Qualität (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf die Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) oder
- Emittenten mit exzessiver Beteiligung an umstrittenen Waffen (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung).

Soweit der Teilfonds die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Corporate Governance-Praktiken auch anhand einer Investition in Zielfonds anstrebt, müssen letztere die vorstehenden DWS-Standards in Bezug auf Klima- und Transitionsrisiko- und Norm-Bewertung erfüllen.

Derzeit werden die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale nicht durch den Einsatz von Derivaten erreicht. Derivate werden daher bei der Berechnung des Mindestanteils der Vermögenswerte, die diesen Merkmalen entsprechen, nicht berücksichtigt. Derivate auf einzelne Emittenten dürfen für den Teilfonds jedoch nur dann erworben werden, wenn die Emittenten des Basiswerts die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik erfüllen.

Zusätzliche flüssige Mittel werden nicht mittels der ESG-Bewertungsmethodik beurteilt.

Im Rahmen der Anlagen des Teilfonds in Vermögenswerten, die die DWS-Standards in Bezug auf ökologische und soziale Merkmale sowie Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung, wie oben näher ausgeführt, erfüllen, wird das Teilfondsmanagement mindestens 5% des Netto-Teilfondsvermögens in „nachhaltige Investitionen“ im Sinne von Artikel 2 Absatz 17 SFDR investieren. Diese nachhaltigen Investitionen werden zu mindestens einem der Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (UN-SDGs) beitragen, die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben. Dies sind unter anderem:

- Ziel 1: Keine Armut
- Ziel 2: Kein Hunger
- Ziel 3: Gesundheit und Wohlergehen
- Ziel 4: Hochwertige Bildung
- Ziel 5: Geschlechtergleichheit
- Ziel 6: Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen
- Ziel 7: Bezahlbare und saubere Energie
- Ziel 10: Weniger Ungleichheit
- Ziel 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden
- Ziel 12: Nachhaltige/r Konsum und Produktion
- Ziel 13: Maßnahmen zum Klimaschutz
- Ziel 14: Leben unter Wasser
- Ziel 15: Leben an Land

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen UN-SDGs wird je nach den tatsächlichen Anlagen im Portfolio variieren.

Die DWS wird den Beitrag zu den UN-SDGs mittels einer Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen ermitteln, bei der potenzielle Investments anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig eingestuft werden kann. Im Rahmen dieser Bewertung beurteilt das Teilfondsmanagement, (1) ob eine Wirtschaftstätigkeit einen Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs leistet, (2) ob diese Wirtschaftstätigkeit oder andere Wirtschaftstätigkeiten des Unternehmens diese Ziele nicht erheblich beeinträchtigen („Do Not Significantly Harm“ – DNSH-Bewertung), und (3) ob das Unternehmen selbst mit dem DWS Safeguard Assessment im Einklang steht.

In die Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen fließen Daten von mehreren Datenanbietern, aus öffentlichen Quellen und internen Bewertungen (auf Grundlage einer festgelegten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) ein, um festzustellen, ob eine Tätigkeit nachhaltig ist. Tätigkeiten, die einen positiven Betrag zu den UN-SDGs leisten, werden nach Umsatz, Investitionsausgaben (CapEx) und/oder Betriebsausgaben (OpEx) bewertet. Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Tätigkeit als nachhaltig, wenn das Unternehmen positiv bei der DNSH-Bewertung abschneidet und das DWS Safeguard Assessment erfolgreich durchläuft.

Aufgrund des Mangels an verlässlichen Daten verpflichtet sich der Teilfonds nicht dazu, einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel gemäß der EU-Taxonomie anzustreben. Daher beträgt der Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen gemäß der EU-Taxonomie 0% des Netto-Teilfondsvermögens. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass einige den Anlagen zugrunde liegende Wirtschaftstätigkeiten der EU-Taxonomie entsprechen.

Das Teilfondsmanagement berücksichtigt mithilfe seiner Ausschlussstrategie die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten

Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:

- CO₂-Fußabdruck (Nr. 2)
- THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird (Nr. 3)
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4)
- Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10)
- Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14)

Die vorstehend genannten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auf Produktebene durch die Ausschlussstrategie für die Vermögenswerte des Teilfonds berücksichtigt, die nach Anwendung der eigenen ESG-Bewertungsmethodik die ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Bei nachhaltigen Investitionen werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen in der DNSH-Bewertung („Do Not Significantly Harm“ – Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) berücksichtigt.

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

Darüber hinaus hält die Verwaltungsgesellschaft eine aktive Eigentümerschaft für ein sehr effektives Mittel, um die Unternehmensführung, Richtlinien und Verfahren zu verbessern und auf eine bessere langfristige Leistung der Beteiligungsunternehmen hinzuwirken. Aktive Eigentümerschaft bedeutet, die Position als Anteilseigner zur Einflussnahme auf die Tätigkeiten oder das Verhalten der Beteiligungsunternehmen zu nutzen. Es kann ein konstruktiver Dialog mit den Beteiligungsunternehmen zu Themen wie Strategie, finanzielle und nichtfinanzielle Leistung, Risiko, Kapitalstruktur, sozialer und ökologischer Einfluss sowie Corporate Governance, einschließlich Themenfeldern wie Offenlegung, Kultur und Vergütung, eingeleitet werden. Ein solcher Dialog kann beispielsweise durch Treffen mit den Emittenten oder Mandatsvereinbarungen ausgeübt werden. Bei Kapitalbeteiligungen ist auch eine Interaktion mit dem Unternehmen durch Stimmrechtsausübung (Proxy Voting) oder die Teilnahme an Hauptversammlungen möglich.

Weitere Informationen über die mit diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sind dem Anhang zu diesem Verkaufsprospekt zu entnehmen.

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Pflichtwandelanleihen (CoCos).

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Das Teilfondsvermögen kann darüber hinaus in allen anderen zulässigen Vermögenswerten angelegt werden, die in Abschnitt 2 angegeben sind, einschließlich der in Abschnitt 2 A. Buchstabe j) des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil genannten Vermögenswerte.

Zum Zwecke der Herbeiführung einer Teilfreistellung im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes und vorbehaltlich der in der Satzung und diesem Verkaufsprospekt genannten Anlagegrenzen (Aktienfonds) gilt zudem, dass mindestens 51% des Aktivvermögens (dessen Höhe bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Teilfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des Teilfonds in Aktien angelegt werden, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht handelt um:

- Anteile an Investmentfonds;
- mittelbar über Personengesellschaften gehaltene Aktien;
- Anteile an Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, bei denen nach gesetzlichen Bestimmungen oder nach deren Anlagebedingungen das Bruttovermögen zu mindestens 75% aus unbeweglichem Vermögen besteht, wenn diese Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen einer Ertragsbesteuerung in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind oder wenn deren Ausschüttungen einer Besteuerung von mindestens 15% unterliegen und der Teilfonds nicht von ihr befreit ist;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die von der Ertragsbesteuerung befreit sind, soweit sie Ausschüttungen vornehmen, es sei denn, die Ausschüttungen unterliegen einer Besteuerung von mindestens 15% und der Teilfonds ist nicht davon befreit;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, deren Einnahmen unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 10% aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften stammen, die (i) Immobilien-Gesellschaften sind oder (ii) keine Immobilien-Gesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die unmittelbar oder mittelbar Beteiligungen an Kapitalgesellschaften halten, die (i) Immobilien-Gesellschaften sind oder (ii) keine Immobilien-Gesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedsstaat des Europäischen

Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind, wenn der gemeine Wert dieser Beteiligungen mehr als 10% des gemeinen Werts der Kapitalgesellschaften beträgt.

Für Zwecke dieser Anlagepolitik und in Übereinstimmung mit der Definition des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) ist ein organisierter Markt ein Markt, der anerkannt und für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Dieser organisierte Markt entspricht zugleich den Kriterien des Artikels 50 der OGAW-Richtlinie.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken

Das Teilfondsmanagement bezieht Nachhaltigkeitsrisiken in seine Anlageentscheidungen ein, wie im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil unter „Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageprozess“ dargelegt wird.

Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv unter Bezugnahme auf einen Referenzwert oder eine Kombination von Referenzwerten (Benchmarks) verwaltet, wie in der teilfondsspezifischen Tabelle näher dargelegt ist. Alle Benchmarks bzw. deren Administratoren sind bei der ESMA im öffentlichen Register der Administratoren von Referenzindizes oder im öffentlichen Register der Referenzwerte eines Drittstaats registriert.

Erwartungsgemäß wird der überwiegende Teil der Wertpapiere des Teilfonds oder deren Emittenten Bestandteil der Benchmark sein, und das Portfolio wird voraussichtlich eine ähnliche Gewichtung wie die Benchmark aufweisen. Das Teilfondsmanagement wird nach eigenem Ermessen in nicht in der Benchmark enthaltene Wertpapiere und Sektoren investieren, um besondere Anlagechancen zu nutzen. Die Positionierung des Teilfonds Fonds kann erheblich von der Benchmark abweichen (z.B. indem nicht in der Benchmark enthaltene Positionen gehalten werden, sowie durch eine erhebliche Untergewichtung oder Übergewichtung). Der tatsächliche Spielraum ist dabei normalerweise relativ hoch. Auch wenn das Ziel des Teilfonds darin besteht, mit seinem Anlageergebnis die Wertentwicklung der Benchmark zu übertreffen, kann die mögliche Outperformance je nach vorherrschendem Marktumfeld (z.B. weniger volatilen Rahmenbedingungen) und der tatsächlichen Positionierung gegenüber der Benchmark begrenzt sein.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk-Ansatz (VaR-Ansatz) verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Referenzportfolio gemessen, das keine Derivate enthält („Risiko-Benchmark“).

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens übersteigen. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung für den auf Anteile dieser Zielfonds entfallenden Teil um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: DWS Invest Qi LowVol Emerging Markets

Unternehmenskennung (LEI-Code):

ISIN:

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 5% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale in den Bereichen Klimaschutz, Unternehmensführung (Governance) und soziale Normen sowie in Bezug auf staatliche Belange, in dem folgende Emittenten gemieden werden: (1) Emittenten mit exzessiven Klima- und Transitionsrisiken, (2) Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. im Hinblick auf die Einhaltung internationaler Normen für Unternehmensführung, Menschen- und Arbeitnehmerrechte, Kunden- und Umweltsicherheit und Geschäftsethik), (3) staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf politische und bürgerliche Freiheiten, (4) Emittenten mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung an umstrittenen Sektoren und kontroversen Tätigkeiten und/oder (5) Emittenten mit Beteiligung an kontroversen Waffen.

Dieser Teilfonds bewirbt zudem einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen, die einen positiven Beitrag zu einem oder mehreren Zielen der Vereinten Nationen für eine nachhaltige Entwicklung (UN-SDGs) leisten.

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Nachhaltigkeit der Anlagen wird mittels einer proprietären ESG-Bewertungsmethode bewertet, die im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Die Methode umfasst verschiedene Bewertungsansätze, die als Nachhaltigkeitsindikatoren zur Bewertung der Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale herangezogen werden. Hierzu gehören:

- **DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung** dient als Indikator dafür, in welchem Maße ein Emittent Klima- und Transitionsrisiken ausgesetzt ist.
- **DWS Norm-Bewertung** dient als Indikator dafür, in welchem Maße bei einem Emittenten Norm-Verstöße auftreten.
- **DWS Staaten-Bewertung** dient als Indikator für das Ausmaß an Kontroversen staatlicher Emittenten hinsichtlich der ganzheitlichen Regierungsführung, wie politische und bürgerliche Freiheiten.
- **Beteiligung an umstrittenen Sektoren** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Emittent an kontroversen Sektoren und kontroversen Tätigkeiten beteiligt ist.
- **Beteiligung an kontroversen Waffen** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Emittent an kontroversen Waffen beteiligt ist.
- **Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen** wird als Indikator zur Messung des Anteils nachhaltiger Anlagen herangezogen.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Der Teilfonds wird teilweise in nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 der EU-Verordnung 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR) investieren. Diese nachhaltigen Anlagen werden mindestens zu einem der UN-SDGs beitragen, die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben, wie beispielsweise folgende (nicht abschließende Liste):

- Ziel 1: Keine Armut
- Ziel 2: Kein Hunger
- Ziel 3: Gesundheit und Wohlergehen
- Ziel 4: Hochwertige Bildung
- Ziel 5: Geschlechtergleichheit
- Ziel 6: Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen
- Ziel 7: Bezahlbare und saubere Energie
- Ziel 10: Weniger Ungleichheit
- Ziel 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden
- Ziel 12: Nachhaltige/r Konsum und Produktion
- Ziel 13: Maßnahmen zum Klimaschutz
- Ziel 14: Leben unter Wasser
- Ziel 15: Leben an Land

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen UN-SDGs wird je nach den tatsächlichen Anlagen im Portfolio variieren.

Die DWS wird den Beitrag zu den UN-SDGs mittels ihrer Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen ermitteln, bei der potenzielle Anlagen anhand verschiedener Kriterien dahingehend beurteilt werden, ob eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig eingestuft werden kann. Im Rahmen dieser Bewertung beurteilt das Teilfondsmanagement, (1) ob eine Wirtschaftstätigkeit einen Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs leistet, (2) ob diese Wirtschaftstätigkeit oder andere wirtschaftliche Aktivitäten des Unternehmens diese Ziele erheblich beeinträchtigen („Do Not Significantly Harm“ – DNSH-Bewertung), und (3) ob das Unternehmen selbst mit dem DWS Safeguard Assessment im Einklang steht.

In die Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen fließen Daten von mehreren Datenanbietern, aus öffentlichen Quellen und internen Bewertungen (auf Grundlage einer festgelegten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) ein, um festzustellen, ob eine Tätigkeit nachhaltig ist. Tätigkeiten, die einen positiven Beitrag zu den UN-SDGs leisten, werden nach Umsatz, Investitionsaufwendungen (CapEx) und/oder betrieblichen Aufwendungen (OpEx) bewertet. Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Tätigkeit als nachhaltig, wenn das Unternehmen positiv bei der DNSH-Bewertung abschneidet und das DWS Safeguard Assessment erfolgreich durchläuft (siehe Abschnitt „Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte im Einklang?“).

Der Teilfonds strebt derzeit keinen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen an, die mit einem ökologischen Ziel gemäß der EU-Taxonomie im Einklang stehen.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Die DNSH-Bewertung ist ein integraler Bestandteil der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen und beurteilt, ob durch eine Wirtschaftstätigkeit, die zu einem UN-SDG beiträgt, eines oder mehrere dieser Ziele erheblich beeinträchtigt werden. Wird eine erhebliche Beeinträchtigung festgestellt, besteht die Wirtschaftstätigkeit die DNSH-Bewertung nicht und kann nicht als nachhaltige Wirtschaftstätigkeit angesehen werden.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Im Rahmen der DNSH-Bewertung gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR werden in der Nachhaltigkeitsbewertung einer Anlage systematisch alle verpflichtenden Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen aus Tabelle 1 sowie relevante Indikatoren aus Tabelle 2 und 3 in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR integriert. Unter Berücksichtigung dieser nachteiligen Auswirkungen hat die DWS quantitative Schwellenwerte und/oder qualitative Werte festgelegt, anhand derer bestimmt wird, ob eine Anlage die ökologischen oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt. Diese Werte werden auf der Grundlage verschiedener externer und interner Faktoren, wie Datenverfügbarkeit oder Marktentwicklungen, festgelegt und können künftig angepasst werden.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?
Nähere Angaben:

Im Rahmen der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen beurteilt die DWS darüber hinaus mit ihrem Safeguard Assessment, inwieweit ein Unternehmen mit internationalen Normen im Einklang steht. Dies umfasst Prüfungen hinsichtlich der Einhaltung internationaler Normen, wie beispielsweise der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation. Unternehmen, bei denen schwerste Verstöße gegen eine internationale Norm festgestellt und bestätigt wurden, gelten als nichtkonform mit den Safeguards, und ihre Wirtschaftstätigkeiten können nicht als nachhaltig eingestuft werden.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigelegt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

X Ja, das Teilfondsmanagement berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:

- CO₂-Fußabdruck (Nr. 2);
- THG-Intensität der Beteiligungsunternehmen (Nr. 3);
- Beteiligung an Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4);
- Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10) und
- Beteiligung an kontroversen Waffen (Nr. 14)

Die vorstehenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auf Produktebene durch die Ausschlussstrategie für die Vermögenswerte des Teilfonds berücksichtigt, die nach Anwendung der proprietären ESG-Bewertungsmethode die ökologischen und sozialen Merkmalen erfüllen, wie im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird.

Für nachhaltige Anlagen werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen darüber hinaus auch in der DNSH-Bewertung berücksichtigt, wie im vorstehenden Abschnitt „Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“ dargelegt.

Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden in einem Anhang zum Jahresbericht des Teilfonds offengelegt.

Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Dieser Teilfonds verfolgt eine Aktienstrategie als Hauptanlagestrategie. Das Teilfondsvermögen wird zu mindestens 60% in Aktien von Unternehmen angelegt, die ihren Sitz in einem Schwellenland haben oder die ihre Hauptgeschäftstätigkeit in Schwellenländern ausüben oder die als Holdinggesellschaft vorwiegend Beteiligungen von Unternehmen mit Sitz in Schwellenländern halten. „Qi“ bezieht sich auf die Titelauswahl, die auf einem proprietären quantitativen Anlageansatz unter Verwaltung durch die Quantitative Investments (Qi)-Gruppe basiert.

Weitere Angaben zur Hauptanlagestrategie sind dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Das Teilfondsvermögen wird vorwiegend in Anlagen investiert, die die definierten Standards für die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erfüllen, wie in den folgenden Abschnitten dargelegt. Die Strategie des Teilfonds im Hinblick auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ist ein wesentlicher Bestandteil der ESG-Bewertungsmethodik und wird über die Anlagerichtlinien des Teilfonds fortlaufend überwacht.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

ESG-Bewertungsmethodik

Das Portfoliomanagement dieses Teilfonds strebt an, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Anlagen unabhängig von deren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten anhand einer proprietären ESG-Bewertungsmethodik bewertet werden. Diese Methodik basiert auf der ESG-Datenbank, die Daten mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen sowie interne Bewertungen (auf Grundlage einer definierten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) nutzt, um abgeleitete Gesamtbewertungen zu erzielen. Die ESG-Datenbank beruht daher zum einen auf Daten und Zahlen und zum anderen auf internen Beurteilungen, die Faktoren berücksichtigen, die über die verarbeiteten Zahlen und Daten hinausgehen, wie zum Beispiel zukünftig erwartete ESG-Entwicklungen, Plausibilität der Daten im Hinblick auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und unternehmerische Entscheidungen des Emittenten.

Wie nachfolgend näher beschrieben, leitet die ESG-Datenbank innerhalb verschiedener Bewertungsansätze anhand der Buchstaben „A“ bis „F“ codierte Bewertungen ab. Innerhalb einzelner Bewertungsansätze erhalten Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen, wobei „A“ die höchste Bewertung und „F“ die niedrigste Bewertung darstellt. Wird die Bewertung eines Emittenten entsprechend einem Bewertungsansatz als nicht ausreichend erachtet, ist es dem Portfoliomanagement untersagt, in diesen Emittenten zu investieren, auch wenn dieser entsprechend den anderen Bewertungsansätzen grundsätzlich investierbar wäre. In diesem Sinne wird jede Bewertung innerhalb eines Bewertungsansatzes individuell betrachtet und kann zum Ausschluss eines Emittenten führen.

Die ESG-Datenbank nutzt zur Beurteilung, ob die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bei Emittenten vorliegen, eine Vielzahl unterschiedlicher Bewertungsansätze, darunter unter anderem:

• DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung

Die DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung beurteilt Emittenten im Zusammenhang mit dem Klimawandel und Umweltveränderungen, zum Beispiel in Bezug auf die Reduzierung von Treibhausgasen und Wasserschutz. Dabei werden Emittenten, die zum Klimawandel und anderen negativen Umweltveränderungen weniger beitragen, beziehungsweise die diesen Risiken weniger ausgesetzt sind, besser bewertet. Emittenten mit einem exzessiven Klimarisikoprofil (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen.

• DWS Norm-Bewertung

Die DWS Norm-Bewertung beurteilt das Verhalten von Emittenten zum Beispiel im Rahmen der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation sowie das Verhalten im Rahmen allgemein anerkannter internationaler Normen und Grundsätze. Die Norm-Bewertung prüft zum Beispiel Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen von Arbeitnehmerrechten, Kinder- oder Zwangsarbeit, nachteilige Umweltauswirkungen und Geschäftsethik. Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen.

• DWS Staaten-Bewertung

Die DWS Staaten-Bewertung beurteilt die Bewertung von politischen und bürgerlichen Freiheiten. Staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf politische und bürgerliche Freiheiten (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen.

• Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Die ESG-Datenbank definiert bestimmte Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten als relevant. Als

relevant werden Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in einem umstrittenen Bereich betreffen („kontroverse Sektoren“). Als kontroverse Sektoren sind zum Beispiel die zivile Schusswaffenindustrie, die Rüstungsindustrie und Tabakwaren definiert. Als relevant werden weitere Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in anderen Bereichen betreffen. Weitere relevante Bereiche sind zum Beispiel der Abbau von Kohle und die kohlebasierte Energiegewinnung. Emittenten werden nach ihrem Anteil am Gesamtumsatz bewertet, den sie in kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten erzielen. Je niedriger der prozentuale Anteil des Umsatzes aus den kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten ist, desto besser ist die Bewertung.

Hinsichtlich der Beteiligung an Tabakwaren und zivilen Schusswaffen sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung) als Anlage ausgeschlossen.

Hinsichtlich einer Beteiligung in der Rüstungsindustrie sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit hoher und exzessiver Beteiligung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) als Anlage ausgeschlossen. Hinsichtlich einer Beteiligung an Abbau von Kohle und kohlebasierter Energiegewinnung oder anderer kontroverser Sektoren und kontroverser Geschäftspraktiken sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit exzessiver Beteiligung (d.h. einer „F“-Bewertung) als Anlage ausgeschlossen.

• **Beteiligung an kontroversen Waffen**

Die ESG-Datenbank bewertet die Beteiligung eines Unternehmens an kontroversen Waffen. Zu kontroversen Waffen gehören beispielsweise Antipersonenminen, Streumunition, Waffen aus abgereichertem Uran, Nuklearwaffen, chemische und biologische Waffen.

Emittenten werden nach dem Grad ihrer Beteiligung (Produktion von kontroversen Waffen, Produktion von Bauteilen usw.) bei der Herstellung von kontroversen Waffen unabhängig von dem Gesamtumsatz, den sie daraus erzielen, bewertet. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen.

• **DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds)**

Abweichend von der vorstehenden Regelung sind Anleihen, die die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik nicht vollständig erfüllen, für eine Investition geeignet, wenn sie den Kriterien der DWS Bewertung des Verwendungszwecks der Anleiherlöse entsprechen.

Die Finanzierung zweckgebundener Anleihen wird in einem zweistufigen Prozess bewertet.

In der ersten Stufe beurteilt die DWS, ob eine Anleihe die Kriterien für eine zweckgebundene Anleihe erfüllt. Ein wesentliches Element ist die Prüfung der Konformität mit den von der International Capital Market Association (ICMA) herausgegebenen Green Bond Principles, Social Bond Principles bzw. Sustainability Bond Principles. Die Bewertung konzentriert sich auf die Verwendung der Erlöse, die Auswahl der Projekte, die mit diesen Erlösen finanziert werden, das Management der erlösfinanzierten Ausgaben sowie die jährlichen Berichte an die Anleger über die Erlösverwendung.

Erfüllt eine Anleihe diese Grundsätze, wird in der zweiten Stufe die ESG-Qualität des Anleiheemittenten anhand definierter Mindeststandards in Bezug auf ökologische, soziale und die Corporate Governance betreffende Faktoren bestätigt. Diese Bewertung basiert auf der oben beschriebenen ESG-Bewertungsmethodik und schließt folgende Emittenten aus:

- Unternehmen mit einer im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlechten ESG-Qualität (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf die Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) oder
- Emittenten mit exzessiver Beteiligung an kontroversen Waffengeschäften (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung).

Soweit der Teilfonds die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Corporate Governance-Praktiken auch durch Anlagen in Zielfonds anstrebt, müssen letztere die vorstehenden DWS-Standards in Bezug auf Klima- und Transitionsrisiko- und Norm-Bewertung erfüllen.

Derzeit werden die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale nicht durch den Einsatz von Derivaten erreicht. Derivate werden daher bei der Berechnung des Mindestanteils der Vermögenswerte, die diesen Merkmalen entsprechen, nicht berücksichtigt. Derivate auf einzelne Emittenten dürfen für den Teilfonds jedoch nur dann erworben werden, wenn die Emittenten des Basiswerts die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik erfüllen.

Methodik der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen

Darüber hinaus wird die DWS zur Ermittlung des Anteils nachhaltiger Anlagen den Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs messen. Dies erfolgt mit ihrer Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, bei der potenzielle Anlagen anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig eingestuft werden kann, wie im Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise erfüllt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ näher ausgeführt.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die angewandte ESG-Anlagestrategie sieht keine verbindliche Mindestreduzierung des Umfangs der Anlagen vor.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung

umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Das Verfahren zur Bewertung der Praktiken guter Unternehmensführung der Beteiligungsunternehmen basiert auf der DWS Norm-Bewertung, die in dem eigenen Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Dementsprechend befolgen die bewerteten Beteiligungsunternehmen Praktiken guter Unternehmensführung.

Darüber hinaus hält die Verwaltungsgesellschaft eine aktive Eigentümerschaft für ein sehr effektives Mittel, um die Unternehmensführung, Richtlinien und Verfahren zu verbessern und auf eine bessere langfristige Leistung der Beteiligungsunternehmen hinzuwirken. Aktive Eigentümerschaft bedeutet, die Position als Anteilseigner zur Einflussnahme auf die Tätigkeiten oder das Verhalten der Beteiligungsunternehmen zu nutzen. Mit den Beteiligungsunternehmen kann ein konstruktiver Dialog zu Themen wie Strategie, finanzielle und nichtfinanzielle Leistung, Risiko, Kapitalstruktur, soziale und ökologische Auswirkungen sowie Corporate Governance, einschließlich Themenfeldern wie Offenlegung, Kultur und Vergütung, eingeleitet werden. Ein Dialog kann beispielsweise über Emittententreffen oder Mandatsvereinbarungen ausgeübt werden. Bei Kapitalbeteiligungen ist auch eine Interaktion mit dem Unternehmen durch Stimmrechtsausübung (Proxy Voting) oder die Teilnahme an Hauptversammlungen möglich.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Dieser Teilfonds investiert mindestens 51% seines Nettovermögens in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Innerhalb dieser Kategorie qualifizieren sich mindestens 5% des Nettovermögens des Teilfonds als nachhaltige Anlagen (#1A Nachhaltige Investitionen).

Bis zu 49% der Anlagen erfüllen diese Merkmale nicht (#2 Andere Investitionen). Eine ausführlichere Darstellung der genauen Aufteilung des Portfolios dieses Teilfonds ist dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

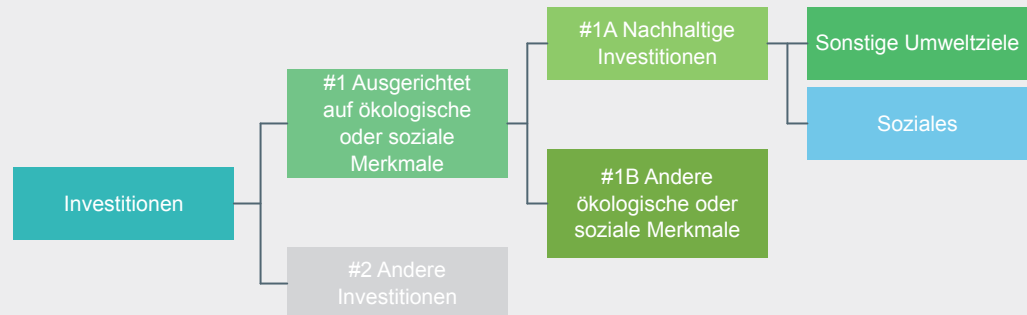
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben**

(CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derzeit werden keine Derivate verwendet, um die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

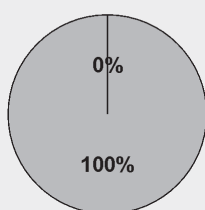


In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Aufgrund des Mangels an verlässlichen Daten verpflichtet sich der Teilfonds nicht dazu, einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen anzustreben, die mit einem Umweltziel gemäß der EU-Taxonomie im Einklang stehen. Daher beträgt der aktuelle Anteil ökologisch nachhaltiger Anlagen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, 0% des Teilfonds-Nettovermögens. Es kann jedoch vorkommen, dass ein Teil der den Anlagen zugrunde liegenden Wirtschaftstätigkeiten mit der EU-Taxonomie im Einklang steht.

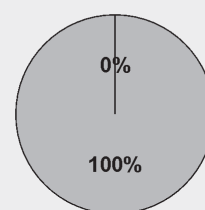
In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



■ Taxonomiekonform ■ Andere Investitionen

2. Taxonomie-Konformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



■ Taxonomiekonform ■ Andere Investitionen

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds sieht keinen Mindestanteil an Anlagen in Übergangswirtschaftstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten vor, da er sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Anlagen im Einklang mit der EU-Taxonomie verpflichtet hat.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die **Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds hat keine Mindestquote für ökologisch oder sozial nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR festgelegt. Der Mindestanteil an ökologisch und sozial nachhaltigen Anlagen soll jedoch insgesamt mindestens 5% des Teilfonds-Nettovermögens betragen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Teilfonds hat keine Mindestquote für ökologisch oder sozial nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR festgelegt. Der Mindestanteil an ökologisch und sozial nachhaltigen Anlagen soll jedoch insgesamt mindestens 5% des Teilfonds-Nettovermögens betragen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Dieser Teilfonds bewirbt eine überwiegende Vermögensallokation in Anlagen, die mit ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen ((#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Darüber hinaus wird dieser Teilfonds ergänzend in Anlagen investieren, die als nichtkonform mit den beworbenen Merkmalen gelten (#2 Andere Investitionen). Diese anderen Anlagen können alle in der jeweiligen Anlagepolitik vorgesehenen Anlageklassen, einschließlich Barmittel und Derivate, umfassen.

Im Einklang mit der Marktpositionierung dieses Teilfonds wird mit diesen anderen Anlagen der Zweck verfolgt, Anlegern eine Partizipation an nicht ESG-konformen Anlagen zu ermöglichen und gleichzeitig sicherzustellen, dass es sich bei dem überwiegenden Teil des Engagements um Anlagen handelt, die auf ökologische und soziale Merkmale ausgerichtet sind. Die anderen Anlagen können von dem Portfoliomanagement zur Optimierung des Anlageergebnisses, für Diversifizierungs-, Liquiditäts- und Absicherungszwecke genutzt werden.

Dieser Teilfonds berücksichtigt bei den anderen Anlagen keine ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert festgelegt, um festzustellen, ob er mit den von ihm beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen im Einklang steht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Der Teilfonds wurde noch nicht aufgelegt. Der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft kann jederzeit die Auflegung neuer Anteilklassen für den Teilfonds in Übereinstimmung mit den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil beschriebenen Anteilklassenmerkmalen beschließen.

DWS Invest SDG Corporate Bonds

Anlegerprofil	Renditeorientiert
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Performance-Benchmark	–
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	– (absoluter VaR)
Hebelwirkung	Doppelter Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg
Swing Pricing	Der Teilfonds kann Swing Pricing anwenden. Bei der Einführung eines Swing-Pricing-Mechanismus für einen bestimmten Teilfonds wird dies unter der Rubrik „Fondsfakten“ auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.dws.com veröffentlicht.
Orderannahme	Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die an einem Bewertungstag bis spätestens 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg bei der Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am darauffolgenden Bewertungstag abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg bei der Transferstelle eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am übernächsten Bewertungstag abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts drei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird drei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben. Die Valuta für Kauf- oder Rücknahmeaufträge bestimmter Währungen kann um einen Tag von der in der Beschreibung der Anteilklassen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil angegebenen Valuta abweichen.
Anteilsbruchteile	Bis zu drei Nachkommastellen
Expense Cap	Max. 15% der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft

Überblick über die Anteilklassen

Anteilklassenwährung	FC, LC, TFC, XC	EUR
Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	FC, TFC, XC LC	0% bis zu 3%
Vergütung der Verwaltungsgesellschaft p.a. (vom Teilfonds zu tragen)*	FC, TFC LC XC	bis zu 0,6% bis zu 0,9% bis zu 0,2%
Service Fee p.a. (vom Teilfonds zu tragen)*	FC, LC, TFC, XC	0%
Taxe d'abonnement p.a. (vom Teilfonds zu tragen)	FC, LC, TFC, XC	0,05%
Auflegungsdatum	FC, LC, TFC, XC	31.3.2022

* Weitere Kosten sind Abschnitt 12 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil zu entnehmen.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest SDG Corporate Bonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Mit diesem Teilfonds wird eine nachhaltige Kapitalanlage angestrebt. Er qualifiziert als Produkt gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“). Obwohl der Teilfonds kein nachhaltiges Anlageziel verfolgt, legt er einen

Mindestanteil seiner Vermögenswerte in nachhaltigen Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR an.

Ziel der Anlagepolitik des DWS Invest SDG Corporate Bonds ist die Erwirtschaftung einer überdurchschnittlichen Rendite für den Teilfonds.

Der Teilfonds wird aktiv und nicht unter Bezugnahme auf einen Referenzwert (Benchmark) verwaltet.

Das Teilfondsvermögen wird vorwiegend in verzinslichen Wertpapieren von Unternehmensemittenten (privat- und gemischtwirtschaftlich)

weltweit angelegt, die (i) einen positiven Beitrag zu den Zielen der Vereinten Nationen für eine nachhaltige Entwicklung (SDG) leisten oder (ii) spezielle Projekte mit Bezug zu Umwelt-, Sozial- und Corporate-Governance-Themen (ESG-Themen) finanzieren.

Mindestens 75% des Teilfondsvermögens werden weltweit in verzinslichen Schuldtiteln angelegt, die zum Zeitpunkt des Erwerbs ein Investment-Grade-Rating aufweisen. Höchstens 25% des Teilfondsvermögens dürfen in verzinslichen Schuldtiteln angelegt werden, die zum Erwerbszeitpunkt nicht über ein Investment-Grade-Rating, jedoch mindes-

tens über ein Bonitätsrating von B3 (Moody's) oder von B- (S&P bzw. Fitch) verfügen. Sollten die Ratings der drei Ratingagenturen unterschiedlich ausfallen, wird das niedrigere der zwei besten Ratings zugrunde gelegt. Sollten die Ratings von zwei Ratingagenturen unterschiedlich ausfallen, wird das niedrigere Rating zugrunde gelegt. Liegt kein Rating vor, kann ein internes Rating verwendet werden. Wird ein im Bestand gehaltener Vermögenswert auf ein niedrigeres Rating als B3/B- herabgestuft, wird dieser Vermögenswert innerhalb von sechs Monaten veräußert.

Der Teilfondsmanager ist bestrebt, etwaige Währungsrisiken gegenüber dem Euro im Portfolio abzusichern.

Das Teilfondsmanagement investiert mindestens 90% des Teilfondsvermögens in Emittenten, die zur Erreichung von Umwelt- und/oder sozialen Zielen und mindestens einem der UN-Nachhaltigkeitsziele („SDG“) beitragen, oder in Schuldinstrumente, deren Erlöse ausschließlich für Projekte mit einem Umwelt- oder Klimanutzen und/oder andere nachhaltigkeits- oder ESG-bezogene Projekte verwendet werden (z. B. grüne Anleihen, blaue Anleihen, Sozialanleihen, Nachhaltigkeitsanleihen).

Das Portfoliomanagement dieses Teilfonds strebt an, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Investitionen unabhängig von deren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten anhand einer proprietären ESG-Bewertungsmethode bewertet werden. Diese Methodik basiert auf der ESG-Datenbank, die Daten mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen sowie interne Bewertungen (auf Grundlage einer definierten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) nutzt, um abgeleitete Gesamtbewertungen zu erzielen. Die ESG-Datenbank beruht daher zum einen auf Daten und Zahlen und zum anderen auf internen Beurteilungen, die Faktoren berücksichtigen, die über die verarbeiteten Zahlen und Daten hinausgehen, wie zum Beispiel zukünftige erwartete ESG-Entwicklungen, Plausibilität der Daten im Hinblick auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und unternehmerische Entscheidungen des Emittenten. Wie nachfolgend näher beschrieben, leitet die ESG-Datenbank innerhalb verschiedener Bewertungsansätze anhand der Buchstaben „A“ bis „F“ codierte Bewertungen ab. Innerhalb einzelner Bewertungsansätze erhalten Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen, wobei „A“ die höchste Bewertung und „F“ die niedrigste Bewertung darstellt. Wird die Bewertung eines Emittenten entsprechend einem Bewertungsansatz als nicht ausreichend erachtet, ist es dem Portfoliomanagement untersagt, in diesen Emittenten zu investieren, auch wenn dieser entsprechend den anderen Bewertungsansätzen grundsätzlich investierbar wäre. In diesem Sinne wird jede Bewertung innerhalb eines Bewertungsansatzes individuell betrachtet und kann zum Ausschluss eines Emittenten führen.

Die ESG-Datenbank nutzt zur Beurteilung, ob die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bei Emittenten vorliegen, eine Vielzahl unterschiedlicher Bewertungsansätze, darunter unter anderem:

DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung

Die DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung beurteilt Emittenten im Zusammenhang mit dem Klimawandel und Umweltveränderungen, zum Beispiel in Bezug auf die Reduzierung von Treibhausgasen und Wasserschutz. Dabei werden Emittenten, die zum Klimawandel und anderen negativen Umweltveränderungen weniger beitragen beziehungsweise die diesen Risiken weniger ausgesetzt sind, besser bewertet. Emittenten mit einem exzessiven Klimarisikoprofil (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen. Emittenten mit einem hohen Klimarisikoprofil (d.h. einer „E“-Bewertung) sind auf 5% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

DWS Norm-Bewertung

Die DWS Norm-Bewertung beurteilt das Verhalten von Emittenten zum Beispiel im Rahmen der Prinzipien der United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation sowie das Verhalten im Rahmen allgemein anerkannter internationaler Normen und Grundsätze. Die Norm-Bewertung prüft zum Beispiel Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen von Arbeitnehmerrechten, Kinder- oder Zwangsarbeit, nachteilige Umweltauswirkungen und Geschäftsethik. Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen. Emittenten mit einem hohen Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „E“-Bewertung) sind auf 5% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

DWS ESG-Qualitätsbewertung

Die DWS ESG-Qualitätsbewertung unterscheidet zwischen Unternehmen und staatlichen Emittenten.

Für Unternehmen ermöglicht die DWS ESG-Qualitätsbewertung einen Peer-Group-Vergleich basierend auf einem anbieterübergreifenden Konsens über die ESG-Gesamtbewertung (Best-in-Class Ansatz), zum Beispiel in Bezug auf den Umgang mit Umweltveränderungen, Produktsicherheit, Mitarbeiterführung oder Unternehmensethik. Die Vergleichsgruppe setzt sich aus Unternehmen aus dem gleichen Sektor aus der gleichen Region zusammen. Die in diesem Vergleich besser bewerteten Emittenten erhalten eine bessere Bewertung, während die im Vergleich schlechter bewerteten Emittenten eine schlechtere Bewertung erhalten. Unternehmen, die im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlecht bewertet sind (d.h. eine „E“- oder „F“-Bewertung aufweisen), sind als Investition ausgeschlossen.

Für staatliche Emittenten beurteilt die DWS ESG-Qualitätsbewertung die ganzheitliche Regierungsführung unter anderem unter Berücksichtigung der politischen und bürgerlichen Freiheiten. Staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven

Kontroversen in Bezug auf Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

Zudem sind Emittenten mit einer „D“-Bewertung innerhalb der DWS ESG-Qualitätsbewertung auf 15% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Die ESG-Datenbank definiert bestimmte Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten als relevant. Als relevant werden Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in einem umstrittenen Bereich betreffen („kontroverse Sektoren“). Als kontroverse Sektoren gelten beispielsweise die zivile Schusswaffenindustrie, die Rüstungsindustrie, die Tabakindustrie und Erwachsenenunterhaltung. Als relevant werden weitere Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in anderen Bereichen betreffen. Weitere relevante Bereiche sind zum Beispiel Kernenergie oder Abbau von Kohle und kohle-basierte Energiegewinnung.

Emittenten werden nach ihrem Anteil am Gesamtumsatz bewertet, den sie in kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten erzielen. Je niedriger der prozentuale Anteil des Umsatzes aus den kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten ist, desto besser ist die Bewertung.

Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- , „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

Hinsichtlich einer Beteiligung an Abbau von Kohle und kohlebasierter Energiegewinnung sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen.

Beteiligung an kontroversen Waffengeschäften

Die ESG-Datenbank bewertet die Beteiligung eines Unternehmens an kontroversen Waffengeschäften. Zu kontroversen Waffen zählen beispielsweise Antipersonenminen, Streumunition, Waffen aus abgereichertem Uran, Nuklearwaffen, chemische und biologische Waffen.

Emittenten werden nach dem Grad ihrer Beteiligung (Produktion von kontroversen Waffen, Produktion von Bauteilen usw.) bei der Herstellung von kontroversen Waffen unabhängig von dem Gesamtumsatz, den sie daraus erzielen, bewertet. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- , „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

Soweit der Teilfonds die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung auch anhand einer Investition in Zielfonds anstrebt, müssen letztere die vorstehenden DWS-

Standards in Bezug auf Klima- und Transitionsrisiko-, Norm- und ESG-Qualitätsbewertung (ausgenommen die Bewertung von Staaten) erfüllen.

Derzeit werden die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale nicht durch den Einsatz von Derivaten erreicht. Derivate werden daher bei der Berechnung des Mindestanteils der Vermögenswerte, die diesen Merkmalen entsprechen, nicht berücksichtigt. Derivate auf einzelne Emittenten dürfen für den Teilfonds jedoch nur dann erworben werden, wenn die Emittenten des Basiswerts die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik erfüllen.

Zusätzliche flüssige Mittel werden nicht mittels der ESG-Bewertungsmethodik beurteilt.

DWS Bewertungsmethodik für SDG-Anlagen

Der Beitrag eines Emittenten zur Erreichung der Ziele der Vereinten Nationen für eine nachhaltige Entwicklung (UN-SDGs) wird anhand spezieller buchstabencodierter Bewertungen gemessen, die mit der DWS SDG-Bewertung von Anlagen ermittelt werden. Die Emittenten werden im Wesentlichen nach ihrem positiven und negativen Beitrag zu den UN-SDGs identifiziert und bewertet.

Das Teilfondsmanagement berücksichtigt die Ergebnisse der DWS SDG-Bewertung von Anlagen bei der Aufteilung des Portfolios.

DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds)

Die Finanzierung zweckgebundener Anleihen (Use-of-proceeds-Bonds) wird in einem zweistufigen Prozess bewertet.

In der ersten Stufe beurteilt die DWS, ob eine Anleihe die Kriterien für eine zweckgebundene Anleihe erfüllt. Ein wesentliches Element ist die Prüfung der Konformität mit den von der International Capital Market Association (ICMA) herausgegebenen Green Bond Principles, Social Bond Principles bzw. Sustainability Bond Principles. Die Bewertung konzentriert sich auf die Verwendung der Erlöse, die Auswahl der Projekte, die mit diesen Erlösen finanziert werden, das Management der erlösfinanzierten Ausgaben sowie die jährlichen Berichte an die Anleger über die Erlösverwendung.

Erfüllt eine Anleihe diese Grundsätze, wird in der zweiten Stufe die ESG-Qualität des Anleiheemittenten anhand definierter Mindeststandards in Bezug auf ökologische, soziale und die Corporate Governance betreffende Faktoren bestätigt. Diese Bewertung basiert auf der oben beschriebenen ESG-Bewertungsmethodik und schließt folgende Emittenten aus:

- Unternehmen mit einer im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlechten ESG-Qualität (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf die Regie-

rungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),

- Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) oder
- Emittenten mit exzessiver Beteiligung an umstrittenen Waffen (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung).

Der Teilfondsmanager berücksichtigt die mit der vorstehenden Anagemethodik ermittelten Bewertungen bei der Aufteilung des Portfolios. Mindestens 90% des Teilfondsvermögens werden in Emittenten angelegt, die nach Anwendung der SDG-Anagemethodik eine der drei höchsten SDG-Bewertungen (A bis C) aufweisen, oder in zweckgebundene Anleihen, die eine der drei höchsten Bewertungen bei der DWS Bewertungsmethodik für zweckgebundene Anleihen erreicht haben.

Im Rahmen der Anlagen des Teilfonds in Vermögenswerten, die die ökologischen und sozialen Merkmale sowie Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung, wie oben näher ausgeführt, erfüllen, wird das Teilfondsmanagement mindestens 50% des Netto-Teilfondsvermögens in „nachhaltige Investitionen“ im Sinne von Artikel 2 Absatz 17 SFDR investieren. Diese nachhaltigen Investitionen werden zu mindestens einem der Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (UN-SDGs) beitragen, die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben. Dies sind unter anderem:

- Ziel 1: Keine Armut
- Ziel 2: Kein Hunger
- Ziel 3: Gesundheit und Wohlergehen
- Ziel 4: Hochwertige Bildung
- Ziel 5: Geschlechtergleichheit
- Ziel 6: Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen
- Ziel 7: Bezahlbare und saubere Energie
- Ziel 10: Weniger Ungleichheit
- Ziel 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden
- Ziel 12: Nachhaltige/r Konsum und Produktion
- Ziel 13: Maßnahmen zum Klimaschutz
- Ziel 14: Leben unter Wasser
- Ziel 15: Leben an Land

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen UN-SDGs wird je nach den tatsächlichen Anlagen im Portfolio variieren.

Die DWS wird den Beitrag zu den UN-SDGs mittels einer Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen ermitteln, bei der potenzielle Investments anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig eingestuft werden kann. Im Rahmen dieser Bewertung beurteilt das Teilfondsmanagement, (1) ob eine Wirtschaftstätigkeit einen Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs leistet, (2) ob diese Wirtschaftstätigkeit oder andere Wirtschaftstätigkeiten des Unternehmens diese Ziele nicht erheblich beeinträchtigen („Do Not Significantly Harm“ – DNSH-Bewertung), und (3) ob das Unternehmen

selbst mit dem DWS Safeguard Assessment im Einklang steht.

In die Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen fließen Daten von mehreren Datenanbietern, aus öffentlichen Quellen und internen Bewertungen (auf Grundlage einer festgelegten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) ein, um festzustellen, ob eine Tätigkeit nachhaltig ist. Tätigkeiten, die einen positiven Betrag zu den UN-SDGs leisten, werden nach Umsatz, Investitionsausgaben (CapEx) und/oder Betriebsausgaben (OpEx) bewertet. Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Tätigkeit als nachhaltig, wenn das Unternehmen positiv bei der DNSH-Bewertung abschneidet und das DWS Safeguard Assessment erfolgreich durchläuft.

Aufgrund des Mangels an verlässlichen Daten verpflichtet sich der Teilfonds nicht dazu, einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel gemäß der EU-Taxonomie anzustreben. Daher beträgt der Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen gemäß der EU-Taxonomie 0% des Netto-Teilfondsvermögens. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass einige den Anlagen zugrunde liegende Wirtschaftstätigkeiten der EU-Taxonomie entsprechen.

Das Teilfondsmanagement berücksichtigt mithilfe seiner Ausschlussstrategie die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:

- CO₂-Fußabdruck (Nr. 2)
- THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird (Nr. 3)
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4)
- Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken (Nr. 7)
- Emissionen in Wasser (Nr. 8)
- Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle (Nr. 9)
- Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10)
- Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14)

Die vorstehend genannten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auf Produktebene durch die Ausschlussstrategie für die Vermögenswerte des Teilfonds berücksichtigt, die auf ökologische und sozialen Merkmale ausgerichtet sind. Bei nachhaltigen Investitionen werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen in der DNSH-Bewertung („Do Not Significantly Harm“ – Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) berücksichtigt.

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

Darüber hinaus hält die Verwaltungsgesellschaft eine aktive Eigentümerschaft für ein sehr effektives Mittel, um die Unternehmensführung, Richtlinien und Verfahren zu verbessern und auf eine bessere langfristige Leistung der Beteiligungsunternehmen hinzuwirken. Aktive Eigentümerschaft bedeutet, die Position als Anteilseigner zur Einflussnahme auf die Tätigkeiten oder das Verhalten der Beteiligungsunternehmen zu nutzen. Es kann ein konstruktiver Dialog mit den Beteiligungsunternehmen zu Themen wie Strategie, finanzielle und nichtfinanzielle Leistung, Risiko, Kapitalstruktur, sozialer und ökologischer Einfluss sowie Corporate Governance, einschließlich Themenfeldern wie Offenlegung, Kultur und Vergütung, eingeleitet werden. Ein solcher Dialog kann beispielsweise durch Treffen mit den Emittenten oder Mandatsvereinbarungen ausgeübt werden. Bei Kapitalbeteiligungen ist auch eine Interaktion mit dem Unternehmen durch Stimmrechtsausübung (Proxy Voting) oder die Teilnahme an Hauptversammlungen möglich.

Weitere Informationen über die mit diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sind dem Anhang zu diesem Verkaufsprospekt zu entnehmen.

Unter Einhaltung der in Abschnitt 2 B. des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil angegebenen Anlagegrenzen kann die Anlagepolitik auch durch die Verwendung geeigneter derivativer Finanzinstrumente umgesetzt werden. Diese können unter anderem Optionen, Terminkontrakte (Forwards und Futures), Terminkontrakte auf Finanzinstrumente und Optionen auf derartige Kontrakte sowie durch private Übereinkunft vereinbarte OTC-Kontrakte auf beliebige Finanzinstrumente wie Swaps, Forward Starting Swaps, Inflations-swaps, Total Return Swaps, Excess Return Swaps, Swaptions, Constant Maturity Swaps und Credit Default Swaps beinhalten.

Im Einklang mit Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 kann der Teilfonds in Geldmarktinstrumente, Einlagen bei Kreditinstituten und bis zu 10% in Geldmarktfonds investieren. Die Anlagen in Geldmarktinstrumenten, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktfonds sowie neben diesen Anlagen gehaltene zusätzliche flüssige Mittel (wie nachstehend ausgeführt) werden insgesamt nicht mehr als 25% des Netto-Teilfondsvermögens betragen. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, diese Obergrenze von 25% zu übersteigen, wenn und soweit dies im Interesse der Anteilinhaber gerechtfertigt scheint.

Der Teilfonds kann zusätzliche flüssige Mittel im Sinne von Abschnitt 2 B. Buchstabe o) des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil halten.

Die Anlagen des Teilfonds in Pflichtwandelanleihen (CoCos) sind auf 10% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Die Anlagen des Teilfonds in forderungsbesicherten Wertpapieren (ABS) sind auf 20% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt. Der Begriff „Asset Backed Securities“ wird grundsätzlich im erweiterten Sinne verwendet, d.h. unter Einbeziehung von Mortgage Backed Securities (MBS) und Collateralized Debt Obligations (CDOs). Asset Backed Securities sind verzinsliche Wertpapiere, die durch verschiedene Forderungen und/oder Wertpapiere gedeckt werden. Dazu gehören insbesondere verbrieft Kreditkartenforderungen, private und gewerbliche Hypothekenforderungen, Verbraucherkredite, Forderungen aus Fahrzeugleasing, Kredite an kleine Unternehmen, Hypothekenanleihen, Collateralized Loan Obligations (CLOs) und Collateralized Bond Obligations (CBOs).

Das Teilfondsvermögen kann darüber hinaus in allen anderen zulässigen Vermögenswerten angelegt werden, die in Abschnitt 2 angegeben sind, einschließlich der in Abschnitt 2 A. Buchstabe j) des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil genannten Vermögenswerte.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Zusätzliche Informationen

Bei der Verwendung von Total Return Swaps zur Umsetzung der Anlagestrategie wie oben beschrieben ist Folgendes zu beachten:

Der Anteil des Netto-Teilfondsvermögens, der Gegenstand von Total Return Swaps ist (ausgedrückt als Summe der Nennwerte der Total Return Swaps dividiert durch den Nettoinventarwert des Teilfonds), erreicht den Erwartungen nach bis zu 100%, kann jedoch in Abhängigkeit von dem jeweiligen Marktumfeld bis zu 200% betragen, wobei das Ziel eines effizienten Portfoliomanagements im Interesse der Anleger verfolgt wird. Die Berechnung erfolgt gemäß den Richtlinien CESR/10-788. Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Weitere Informationen über Total Return Swaps sind dem Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil, unter anderem dem Abschnitt „Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung“, zu entnehmen. Die Auswahl von Gegenparteien für einen Total Return Swap erfolgt nach den im Abschnitt „Kontrahtenauswahl“ des Verkaufsprospekts beschriebenen Grundsätzen. Weitere Angaben zu den Gegenparteien werden im Jahresbericht veröffentlicht. Bezüglich spezieller Risikoaspekte in Zusammenhang mit Total Return Swaps werden die Anleger

auf den Abschnitt „Allgemeine Risikohinweise“ und insbesondere auf den Abschnitt „Risiken im Zusammenhang mit Derivategeschäften“ des Verkaufsprospekts verwiesen.

Risikohinweis

Der Fonds kann in verschiedene Kategorien von Asset Backed Securities investieren. Solche Anlagen können auch Wertpapiere umfassen, die potenziell starken Marktschwankungen unterliegen, wie Collateralized Debt Obligations (CDOs) und Collateralized Loan Obligations (CLOs). In einigen Fällen können diese Wertpapiere in Phasen von Marktsicherheiten sehr illiquide sein und möglicherweise nur mit einem Abschlag verkauft werden. Einzelne Wertpapiere können in solchen extremen Marktphasen einen Totalverlust erleiden oder erheblich an Wert verlieren. Hohe Wertverluste auf der Ebene des Teilfonds können daher nicht ausgeschlossen werden.

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken

Das Teilfondsmanagement bezieht Nachhaltigkeitsrisiken in seine Anlageentscheidungen ein, wie im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil unter „Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageprozess“ dargelegt wird.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der absolute Value-at-Risk (VaR)-Ansatz verwendet.

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens übersteigen. Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Fonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung für den auf Anteile dieser Zielfonds entfallenden Teil um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: DWS Invest SDG Corporate Bonds
Unternehmenskennung (LEI-Code): 25490081R81SN3UWSM78
ISIN: LU2442814435

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 50% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Mit diesem Teilfonds werden die folgenden ökologischen und sozialen Merkmale beworben.

I.

Einerseits bewirbt dieser [Teilfonds][Fonds] ökologische und soziale Merkmale in Bezug auf Klimaschutz, Unternehmensführung (Governance) und soziale Normen sowie in Bezug auf die allgemeine ESG-Qualität, indem folgende Emittenten gemieden werden: (1) Emittenten mit hohen oder exzessiven Klima- und Transitionsrisiken, (2) Emittenten mit einem hohen oder dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. im Hinblick auf die Einhaltung internationaler Normen für Unternehmensführung, Menschen- und Arbeitnehmerrechte, Kunden- und Umweltsicherheit und Geschäftsethik), (3) Emittenten mit im Verhältnis zu ihrer Vergleichsgruppe hohen oder exzessiven Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken, (4) Emittenten mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung an umstrittenen Sektoren und kontroversen Tätigkeiten und/oder (5) Emittenten mit Beteiligung an umstrittenen Waffen.

Bei diesen Vermögenswerten bewirbt dieser [Teilfonds][Fonds] außerdem einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen, die einen positiven Beitrag zu einem oder mehreren Zielen der Vereinten Nationen für eine nachhaltige Entwicklung (UN-SDGs) leisten.

II.

Andererseits bewirbt dieser [Teilfonds][Fonds] ökologische und soziale Merkmale durch die Investition in Anleihen, deren Erlöse ausschließlich für Projekte mit einem Umwelt- oder Klimanutzen und/oder andere nachhaltigkeits- oder ESG-bezogene Projekte verwendet werden (grüne Anleihen, blaue Anleihen, Sozialanleihen, Nachhaltigkeitsanleihen, nachfolgend „zweckgebundene Anleihen“).

Zweckgebundene Anleihen dienen zur (Re-)Finanzierung von Projekten oder Tätigkeiten mit positiven ökologischen oder sozialen Auswirkungen. Der entscheidende Unterschied gegenüber klassischen Anleihen besteht darin, dass der Emissionserlös zweckgebundener Anleihen in Projekte oder Tätigkeiten investiert wird, die der Umwelt oder sozialen Belangen zugute kommen.

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Nachhaltigkeit der Anlagen wird mittels einer eigenen ESG-Bewertungsmethodik bewertet, die im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Anlagen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Die Methodik umfasst verschiedene Bewertungskategorien, die als Nachhaltigkeitsindikatoren zur Bewertung der Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale herangezogen werden. Hierzu gehören:

- **DWS Klima-** und Transitionsrisiko-Bewertung: dient als Indikator dafür, in welchem Maße ein Emittent Klima- und Transitionsrisiken ausgesetzt ist
- **DWS Norm-Bewertung** dient als Indikator dafür, in welchem Maße bei einem Emittenten Norm-Verstöße auftreten.
- **DWS ESG-Qualitätsbewertung** dient als Indikator für den Vergleich der Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken eines Emittenten im Verhältnis zu seiner Vergleichsgruppe.
- **Beteiligung an umstrittenen Sektoren** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Emittent an kontroversen Sektoren und kontroversen Tätigkeiten beteiligt ist.
- **Beteiligung an umstrittenen Waffen** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Emittent an kontroversen Waffengeschäften beteiligt ist.
- **DWS SDG-Bewertung von Anlagen** dient als Indikator dafür, wie hoch der Anteil von Emittenten ist, die zu den Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung (UN-SDGs) beitragen.
- **DWS Bewertung des Verwendungszwecks der Anleiheerlöse** dient als Indikator dafür, ob eine Anleihe als zweckgebundene Anleihe, die anerkannte Branchenstandards einhält, einzustufen ist; außerdem wird geprüft, ob der Emittent definierte ESG-Kriterien erfüllt.
- **Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen** dient als Indikator dafür, wie hoch der Anteil nachhaltiger Investitionen ist

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Der Teilfonds wird teilweise in nachhaltigen Investitionen im Sinne von Artikel 2 Absatz 17 SFDR anlegen. Diese nachhaltigen Investitionen werden zu mindestens einem der Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (UN-SDGs) beitragen, die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben. Dies sind unter anderem:

- Ziel 1: Keine Armut
- Ziel 2: Kein Hunger
- Ziel 3: Gesundheit und Wohlergehen
- Ziel 4: Hochwertige Bildung
- Ziel 5: Geschlechtergleichheit
- Ziel 6: Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen
- Ziel 7: Bezahlbare und saubere Energie
- Ziel 10: Weniger Ungleichheiten
- Ziel 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden
- Ziel 12: Nachhaltige/r Konsum und Produktion
- Ziel 13: Maßnahmen zum Klimaschutz
- Ziel 14: Leben unter Wasser
- Ziel 15: Leben an Land

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen UN-SDGs wird je nach den tatsächlichen Anlagen im Portfolio variieren.

Die DWS wird den Beitrag zu den UN-SDGs mittels einer Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen ermitteln, bei der potenzielle Investments anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig eingestuft werden kann. Im Rahmen dieser Bewertung beurteilt das Teilfondsmanagement, (1) ob eine Wirtschaftstätigkeit einen Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs leistet, (2) ob diese Wirtschaftstätigkeit oder andere Wirtschaftstätigkeiten des Unternehmens diese Ziele nicht erheblich beeinträchtigen („Do Not Significantly Harm“ – DNSH-Bewertung), und (3) ob das Unternehmen selbst mit dem DWS Safeguard Assessment im Einklang steht.

In die Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen fließen Daten von mehreren Datenanbietern, aus öffentlichen Quellen und internen Bewertungen (auf Grundlage einer festgelegten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) ein, um festzustellen, ob eine Tätigkeit nachhaltig ist. Tätigkeiten, die einen positiven Betrag zu den UN-SDGs leisten, werden nach Umsatz, Investitionsaufwendungen (CapEx) und/oder betrieblichen Aufwendungen (OpEx) bewertet. Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Tätigkeit als nachhaltig, wenn das Unternehmen positiv bei der DNSH-Bewertung abschneidet und das DWS Safeguard Assessment erfolgreich durchläuft (siehe Abschnitt „Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte im Einklang?“)

Der Teilfonds strebt derzeit keinen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen an, die mit einem ökologischen Ziel gemäß der EU-Taxonomie im Einklang stehen.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Die DNSH-Bewertung ist ein integraler Bestandteil der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen und beurteilt, ob durch eine Wirtschaftstätigkeit, die zu einem UN-SDG beiträgt, eines oder mehrere dieser Ziele erheblich beeinträchtigt werden. Wird eine erhebliche Beeinträchtigung festgestellt, besteht die Wirtschaftstätigkeit die DNSH-Bewertung nicht und kann nicht als nachhaltige Wirtschaftstätigkeit angesehen werden.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Im Rahmen der DNSH-Bewertung gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR werden in der Nachhaltigkeitsbewertung einer Anlage systematisch alle verpflichtenden Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen aus Tabelle 1 sowie relevante Indikatoren aus Tabelle 2 und 3 in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR integriert. Unter Berücksichtigung dieser nachteiligen Auswirkungen hat die DWS quantitative Schwellenwerte und/oder qualitative Werte festgelegt, anhand derer bestimmt wird, ob eine Anlage die ökologischen oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt. Diese Werte werden auf der Grundlage verschiedener externer und interner Faktoren, wie Datenverfügbarkeit oder Marktentwicklungen, festgelegt und können künftig angepasst werden.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?
Nähere Angaben:

Im Rahmen der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen beurteilt die DWS darüber hinaus mit ihrem Safeguard Assessment, inwieweit ein Unternehmen mit internationalen Normen im Einklang steht. Dies umfasst Prüfungen hinsichtlich der Einhaltung internationaler Normen, wie beispielsweise der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation. Unternehmen, bei denen schwerste Verstöße gegen eine internationale Norm festgestellt und bestätigt wurden, gelten als nichtkonform mit den Safeguards, und ihre Wirtschaftstätigkeiten können nicht als nachhaltig eingestuft werden.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigelegt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

X Ja, das Teilfondsmanagement berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der Offenlegungsverordnung:

- CO₂-Fußabdruck (Nr. 2)
- THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird (Nr. 3)
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4)
- Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken (Nr. 7)
- Emissionen in das Wasser (Nr. 8)
- Gefährliche Abfälle (Nr. 9)
- Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10) und
- Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14)

Die vorstehenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auf Produktebene durch die Ausschlussstrategie für die Vermögenswerte des Teilfonds berücksichtigt, die nach Anwendung der eigenen ESG-Bewertungsmethodik die ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen, wie im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Anlagen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird.

Für nachhaltige Investitionen werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auch in der DNSH-Bewertung, wie im vorstehenden Abschnitt „Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“ dargelegt, berücksichtigt.

Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden in einem Anhang zum Jahresbericht des Teilfonds offengelegt.

Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Teilfonds verfolgt eine Anleihestrategie als Hauptanlagestrategie. Das Teilfondsvermögen wird vorwiegend in verzinslichen Schuldtiteln von Unternehmensemittenten weltweit angelegt, die einen positiven Beitrag zu den Zielen der Vereinten Nationen für eine nachhaltige Entwicklung (SDGs) leisten oder spezielle Projekte mit Bezug zu SDG-Themen finanzieren. Mindestens 75% des Teilfondsvermögens werden weltweit in verzinslichen Schuldtiteln angelegt, die zum Zeitpunkt des Erwerbs ein Investment-Grade-Rating aufweisen. Höchstens 25% des Teilfondsvermögens dürfen in verzinslichen Wertpapieren angelegt werden, die zum Erwerbszeitpunkt nicht über ein Investment-Grade-Rating, jedoch mindestens über ein Bonitätsrating von B3 (Moody's) oder von B- (S&P bzw. Fitch) verfügen. Der Teilfondsmanager ist bestrebt, etwaige Währungsrisiken gegenüber dem Euro im Portfolio abzusichern.

Weitere Angaben zur Hauptanlagestrategie sind dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Das Teilfondsvermögen wird vorwiegend in Anlagen investiert, die die definierten Standards für die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erfüllen, wie in den folgenden Abschnitten dargelegt. Die Strategie des Teilfonds im Hinblick auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ist ein wesentlicher Bestandteil der ESG-Bewertungsmethodik und wird über die Anlagerichtlinien des Teilfonds fortlaufend überwacht.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Die Auswahl der Vermögenswerte, die die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erfüllen, erfolgt entweder anhand einer eigenen ESG- und SDG-Bewertung (wie unter I. ausgeführt) oder über die Qualifizierung als zweckgebundene Anleihe (wie unter II. ausgeführt).

In einem letzten Schritt wird außerdem bewertet, ob die Wirtschaftstätigkeiten eines Emittenten oder die zweckgebundene Anleihe als nachhaltig eingestuft werden können (wie unter III. ausgeführt).

I. ESG- und SDG-Bewertungsmethodik

1. ESG-Bewertungsmethodik

Das Portfoliomanagement dieses Teilfonds strebt an, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Investitionen unabhängig von deren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten anhand einer proprietären ESG-Bewertungsmethode bewertet werden. Diese Methodik basiert auf der ESG-Datenbank, die Daten mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen sowie interne Bewertungen (auf Grundlage einer definierten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) nutzt, um abgeleitete Gesamtbewertungen zu erzielen. Die ESG-Datenbank beruht daher zum einen auf Daten und Zahlen und zum anderen auf internen Beurteilungen, die Faktoren berücksichtigen, die über die verarbeiteten Zahlen und Daten hinausgehen, wie zum Beispiel zukünftige erwartete ESG-Entwicklungen, Plausibilität der Daten im Hinblick auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und unternehmerische Entscheidungen des Emittenten.

Wie nachfolgend näher beschrieben, leitet die ESG-Datenbank innerhalb verschiedener Bewertungsansätze anhand der Buchstaben „A“ bis „F“ codierte Bewertungen ab. Innerhalb einzelner Bewertungsansätze erhalten Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen, wobei „A“ die höchste Bewertung und „F“ die niedrigste Bewertung darstellt. Wird die Bewertung eines Emittenten entsprechend einem Bewertungsansatz als nicht ausreichend erachtet, ist es dem Portfoliomanagement untersagt, in diesen Emittenten zu investieren, auch wenn dieser entsprechend den anderen Bewertungsansätzen grundsätzlich investierbar wäre. In diesem Sinne wird jede Bewertung innerhalb eines Bewertungsansatzes individuell betrachtet und kann zum Ausschluss eines Emittenten führen.

Die ESG-Datenbank nutzt zur Beurteilung, ob die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bei Emittenten vorliegen, eine Vielzahl unterschiedlicher Bewertungsansätze, darunter unter anderem:

• DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung

Die DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung beurteilt Emittenten im Zusammenhang mit dem Klimawandel und Umweltveränderungen, zum Beispiel in Bezug auf die Reduzierung von Treibhausgasen und Wasserschutz. Dabei werden Emittenten, die zum Klimawandel und anderen negativen Umweltveränderungen weniger beitragen, beziehungsweise die diesen Risiken weniger ausgesetzt sind, besser bewertet. Emittenten mit einem exzessiven Klimarisikoprofil (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen. Emittenten mit einem hohen Klimarisikoprofil (d.h. einer „E“-Bewertung) sind auf 5% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

• DWS Norm-Bewertung

Die DWS Norm-Bewertung beurteilt das Verhalten von Emittenten zum Beispiel im Rahmen der

Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation sowie das Verhalten im Rahmen allgemein anerkannter internationaler Normen und Grundsätze. Die Norm-Bewertung prüft z.B. Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen von Arbeitnehmerrechten, Kinder- oder Zwangsarbeit, nachteilige Umweltauswirkungen und Geschäftsethik. Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen. Emittenten mit einem hohen Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „E“-Bewertung) sind auf 5% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

• DWS ESG-Qualitätsbewertung

Die DWS ESG-Qualitätsbewertung unterscheidet zwischen Unternehmen und staatlichen Emittenten.

Für Unternehmen ermöglicht die DWS ESG-Qualitätsbewertung einen Peer-Group-Vergleich basierend auf einem anbieterübergreifenden Konsens über die ESG-Gesamtbewertung (Best-in-Class Ansatz), zum Beispiel in Bezug auf den Umgang mit Umweltveränderungen, Produktsicherheit, Mitarbeiterführung oder Unternehmensethik. Die Vergleichsgruppe setzt sich aus Unternehmen aus dem gleichen Sektor aus der gleichen Region zusammen. Die in diesem Vergleich besser bewerteten Emittenten erhalten eine bessere Bewertung, während die im Vergleich schlechter bewerteten Emittenten eine schlechtere Bewertung erhalten. Unternehmen, die im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlecht bewertet sind (d.h. eine „E“- oder „F“-Bewertung aufweisen), sind als Investition ausgeschlossen.

Für staatliche Emittenten beurteilt die DWS ESG-Qualitätsbewertung die ganzheitliche Regierungsführung unter anderem unter Berücksichtigung der politischen und bürgerlichen Freiheiten. Staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf die Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

Zudem sind Emittenten mit einer „D“-Bewertung innerhalb der DWS ESG-Qualitätsbewertung auf 15% des Teilfonds-Nettovermögens begrenzt.

• Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Die ESG-Datenbank definiert bestimmte Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten als relevant. Als relevant werden Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in einem umstrittenen Bereich betreffen („kontroverse Sektoren“). Als kontroverse Sektoren sind zum Beispiel zivile Schusswaffen, Rüstungsindustrie, Tabakwaren und Erwachsenenunterhaltung definiert. Als relevant werden weitere Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in anderen Bereichen betreffen. Weitere relevante Bereiche sind zum Beispiel Kernenergie oder Abbau von Kohle und kohlebasierte Energiegewinnung.

Emittenten werden nach ihrem Anteil am Gesamtumsatz bewertet, den sie in kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten erzielen. Je niedriger der prozentuale Anteil des Umsatzes aus den kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten ist, desto besser ist die Bewertung. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- , „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen. Hinsichtlich einer Beteiligung an Abbau von Kohle und kohlebasierter Energiegewinnung sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen.

• Beteiligung an kontroversen Waffengeschäften

Die ESG-Datenbank bewertet die Beteiligung eines Unternehmens an kontroversen Waffengeschäften. Zu kontroversen Waffen zählen beispielsweise Antipersonenminen, Streumunition, Waffen aus abgereichertem Uran, Nuklearwaffen, chemische und biologische Waffen.

Emittenten werden nach dem Grad ihrer Beteiligung (Produktion von kontroversen Waffen, Produktion von Bauteilen usw.) bei der Herstellung von kontroversen Waffen unabhängig von dem Gesamtumsatz, den sie daraus erzielen, bewertet. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- , „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

Soweit der Teilfonds die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Corporate Governance-Praktiken auch durch Anlagen in Zielfonds anstrebt, müssen letztere die vorstehenden DWS-Standards in Bezug auf Klima- und Transitionsrisiko-, Norm- und DWS ESG-Qualitätsbewertung (ausgenommen die Bewertung von Staaten) erfüllen.

Derzeit werden die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale nicht durch den Einsatz von Derivaten erreicht. Derivate werden daher bei der Berechnung des Mindestanteils der Vermögenswerte, die diesen Merkmalen entsprechen, nicht berücksichtigt. Derivate auf einzelne Emittenten dürfen für den Teilfonds jedoch nur dann erworben werden, wenn die Emittenten des

Basiswerts die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik erfüllen.

Ergänzende liquide Mittel werden nicht mittels der ESG-Bewertungsmethodik beurteilt.

2. DWS Bewertungsmethodik für SDG-Anlagen

Der Beitrag eines Emittenten zur Erreichung der Ziele der Vereinten Nationen für eine nachhaltige Entwicklung (UN-SDGs) wird anhand spezieller SDG-Scores gemessen, die mit der DWS SDG-Bewertung von Anlagen ermittelt werden. Die Emittenten werden im Wesentlichen nach ihrem positiven und negativen Beitrag zu den UN-SDGs identifiziert und bewertet.

Das Teilfondsmanagement berücksichtigt die Ergebnisse der DWS SDG-Bewertung von Anlagen bei der Aufteilung des Portfolios.

II. DWS Bewertungsmethodik für zweckgebundene Anleihen

Die Finanzierung zweckgebundener Anleihen wird in einem zweistufigen Prozess bewertet.

In der ersten Stufe beurteilt die DWS, ob eine Anleihe die Kriterien für eine zweckgebundene Anleihe erfüllt. Ein wesentliches Element ist die Prüfung der Konformität mit den von der International Capital Market Association (ICMA) herausgegebenen Green Bond Principles bzw. Social Bond Principles. Die Bewertung konzentriert sich auf die Verwendung der Erlöse, die Auswahl der Projekte, die mit diesen Erlösen finanziert werden, das Management der erlösfinanzierten Ausgaben sowie die jährlichen Berichte an die Anleger über die Erlösverwendung.

Erfüllt eine Anleihe diese Grundsätze, wird in der zweiten Stufe die ESG-Qualität des Anleiheemittenten anhand definierter Mindeststandards in Bezug auf ökologische, soziale und die Corporate Governance betreffende Faktoren bestätigt. Diese Bewertung basiert auf der oben beschriebenen ESG-Bewertungsmethodik und schließt folgende Emittenten aus:

- Unternehmen mit einer im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlechten ESG-Qualität (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf die Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) oder
- Emittenten mit exzessiver Beteiligung an umstrittenen Waffen (d.h. einer „D“- , „E“- oder „F“-Bewertung).

Der Teilfondsmanager berücksichtigt die mit der vorstehenden Anlagemethodik ermittelten Bewertungen bei der Aufteilung des Portfolios. Mindestens 90% des Teilfondsvermögens werden in Emittenten angelegt, die nach Anwendung der SDG-Anlagemethodik eine der drei höchsten SDG-Bewertungen (A bis C) aufweisen, oder in zweckgebundene Anleihen, die eine der drei höchsten Bewertungen bei der DWS Bewertungsmethodik für zweckgebundene Anleihen erreicht haben.

III. Bewertungsmethodik für die Nachhaltigkeit von Anlagen

Darüber hinaus wird die DWS zur Ermittlung des Anteils nachhaltiger Investitionen den Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs messen. Dies erfolgt mit der eigenen Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, bei der potenzielle Investitionen anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig eingestuft werden kann, wie im Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise erfüllt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ näher ausgeführt.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die angewandte ESG-Anlagestrategie sieht keine verbindliche Mindestreduzierung des Umfangs der Anlagen vor.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Das Verfahren zur Bewertung der Praktiken guter Unternehmensführung der Beteiligungsunternehmen basiert auf der DWS Norm-Bewertung, die in dem eigenen Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Dementsprechend befolgen die bewerteten Beteiligungsunternehmen Praktiken guter Unternehmensführung.

Darüber hinaus hält die Verwaltungsgesellschaft eine aktive Eigentümerschaft für ein sehr effektives Mittel, um die Unternehmensführung, Richtlinien und Verfahren zu verbessern und auf eine bessere langfristige Leistung der Beteiligungsunternehmen hinzuwirken. Aktive Eigentümerschaft bedeutet, die Position als Anteilseigner zur Einflussnahme auf die Tätigkeiten oder das Verhalten der Beteiligungsunternehmen zu nutzen. Mit den Beteiligungsunternehmen kann ein konstruktiver Dialog zu Themen wie Strategie, finanzielle und nichtfinanzielle Leistung, Risiko, Kapitalstruktur, soziale und ökologische Auswirkungen sowie Corporate Governance, einschließlich Themenfeldern wie Offenlegung, Kultur und Vergütung, eingeleitet werden. Ein Dialog kann beispielsweise über Emittententreffen oder Mandatsvereinbarungen ausgeübt werden. Bei Kapitalbeteiligungen ist auch eine Interaktion mit dem Unternehmen durch Stimmrechtsausübung (Proxy Voting) oder die Teilnahme an Hauptversammlungen möglich.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Dieser Teilfonds investiert mindestens 90% seines Nettovermögens in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Innerhalb dieser Kategorie qualifizieren sich mindestens 50% des Nettovermögens des Teilfonds als nachhaltige Anlagen (#1A Nachhaltige Investitionen).

Bis zu 10% der Anlagen erfüllen diese Merkmale nicht (#2 Andere Investitionen). Eine ausführlichere Darstellung der genauen Aufteilung des Portfolios dieses Teilfonds ist dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

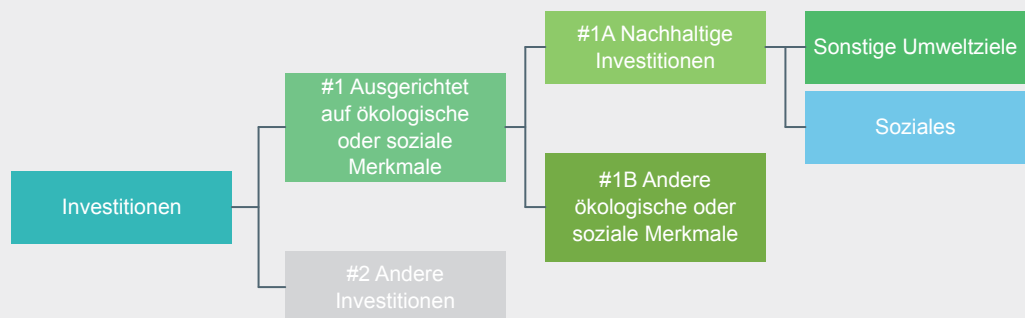
Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben**

(CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derzeit werden keine Derivate verwendet, um die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

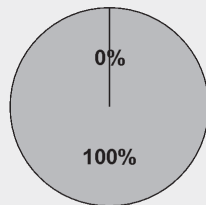


In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Aufgrund des Mangels an verlässlichen Daten verpflichtet sich der Teilfonds nicht dazu, einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen anzustreben, die mit einem Umweltziel gemäß der EU-Taxonomie im Einklang stehen. Daher beträgt der aktuelle Anteil ökologisch nachhaltiger Anlagen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, 0% des Teilfonds-Nettovermögens. Es kann jedoch vorkommen, dass ein Teil der den Anlagen zugrunde liegenden Wirtschaftstätigkeiten mit der EU-Taxonomie im Einklang steht.

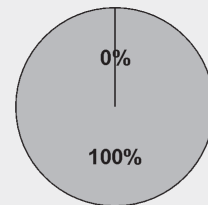
In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



■ Taxonomiekonform ■ Andere Investitionen

2. Taxonomie-Konformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



■ Taxonomiekonform ■ Andere Investitionen

** Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds sieht keinen Mindestanteil an Anlagen in Übergangswirtschaftstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten vor, da er sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Anlagen im Einklang mit der EU-Taxonomie verpflichtet hat.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds hat keine Mindestquote für ökologisch oder sozial nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR festgelegt. Der Mindestanteil an ökologisch und sozial nachhaltigen Anlagen soll jedoch insgesamt mindestens 50% des Teilfonds-Nettovermögens betragen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Teilfonds hat keine Mindestquote für ökologisch oder sozial nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR festgelegt. Der Mindestanteil an ökologisch und sozial nachhaltigen Anlagen soll jedoch insgesamt mindestens 50% des Teilfonds-Nettovermögens betragen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Dieser Teilfonds bewirbt eine überwiegende Vermögensallokation in Anlagen, die mit ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Darüber hinaus wird dieser Teilfonds ergänzend in Anlagen investieren, die als nichtkonform mit den beworbenen Merkmalen gelten (#2 Andere Investitionen). Diese anderen Anlagen können alle in der jeweiligen Anlagepolitik vorgesehenen Anlageklassen, einschließlich Barmittel und Derivate, umfassen.

Im Einklang mit der Marktpositionierung dieses Teilfonds wird mit diesen anderen Anlagen der Zweck verfolgt, Anlegern eine Partizipation an nicht ESG-konformen Anlagen zu ermöglichen und gleichzeitig sicherzustellen, dass es sich bei dem überwiegenden Teil des Engagements um Anlagen handelt, die auf ökologische und soziale Merkmale ausgerichtet sind. Die anderen Anlagen können von dem Portfoliomanagement zur Optimierung des Anlageergebnisses, für Diversifizierungs-, Liquiditäts- und Absicherungszwecke genutzt werden.

Dieser Teilfonds berücksichtigt bei den anderen Anlagen keine ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert festgelegt, um festzustellen, ob er mit den von ihm beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen im Einklang steht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://funds.dws.com/en-lu/bond-funds/LU2442814435/> sowie auf der lokalen Internetseite Ihres Landes www.dws.com/fundinformation.

DWS Invest SDG European Equities

Anlegerprofil	Wachstumsorientiert
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Performance-Benchmark	–
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	MSCI Europe TR Net
Hebelwirkung	Doppelter Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg
Orderannahme	Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die an einem Bewertungstag bis spätestens 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg bei der Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am darauffolgenden Bewertungstag abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg bei der Transferstelle eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am übernächsten Bewertungstag abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts drei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird drei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben. Die Valuta für Kauf- oder Rücknahmeaufträge bestimmter Währungen kann um einen Tag von der in der Beschreibung der Anteilklassen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil angegebenen Valuta abweichen.
Anteilsbruchteile	Bis zu drei Nachkommastellen
Expense Cap	Max. 15% der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft

Überblick über die Anteilklassen

Anteilklassenwährung	FC, LC, TFC, XC	EUR
Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	FC, TFC, XC LC	0% bis zu 5%
Vergütung der Verwaltungsgesellschaft p.a. (vom Teilfonds zu tragen)*	FC, TFC LC XC	bis zu 0,75% bis zu 1,5% bis zu 0,35%
Service Fee p.a. (vom Teilfonds zu tragen)*	FC, LC, TFC, XC	0%
Taxe d'abonnement p.a. (vom Teilfonds zu tragen)	FC, LC, TFC, XC	0,05%
Auflegungsdatum	FC, LC, TFC, XC	31.3.2021

* Weitere Kosten sind Abschnitt 12 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil zu entnehmen.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine **deutlich erhöhte Volatilität** auf, d.h., die Anteilspreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest SDG European Equities gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und qualifiziert somit als Produkt gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“). Obwohl der Teilfonds kein nachhaltiges Anlageziel verfolgt, legt er einen Mindestanteil seiner Vermögenswerte in nachhaltigen Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR an.

Ziel der Anlagepolitik des DWS Invest SDG European Equities ist die Erzielung eines mittel- bis langfristigen positiven Anlageergebnisses. Hierzu werden Anlagen in Unternehmen getätigt, die nach Einschätzung des Teilfondsmanagements von gegenwärtigen oder künftigen geopolitischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Trends und Themen profitieren, die einen positiven Beitrag zur Erfüllung der Ziele der Vereinten Nationen für eine nachhaltige Entwicklung (UN-SDGs) leisten.

Der Teilfonds wird aktiv und nicht unter Bezugnahme auf einen Referenzwert (Benchmark) verwaltet.

Mindestens 80% des Teilfondsvermögens werden in Aktien in- und ausländischer Emittenten angelegt, die in einem Geschäftsbereich innerhalb der vom Marktumfeld begünstigten Schwerpunktthemen tätig sind, von den ausgewählten Trends profitieren oder einem Industriesektor angehören, der direkt oder indirekt zu einem der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung (UN-SDGs) beiträgt.

Die Anlage in den vorstehenden Wertpapieren kann auch durch Global Depository Receipts (GDRs) und American Depositary Receipts (ADRs), die an anerkannten Börsen und Märkten notiert sind sowie von internationalen Finanzinstituten begeben werden, erfolgen.

Im Einklang mit Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 kann der Teilfonds in Geldmarktinstrumente, Einlagen bei Kreditinstituten und bis zu 10% in Geldmarktfonds investieren. Die Anlagen in Geldmarktinstrumenten, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktfonds sowie neben diesen Anlagen gehaltene zusätzliche flüssige Mittel (wie nachstehend ausgeführt) werden insgesamt nicht mehr als 20% des Netto-Teilfondsvermögens betragen. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, diese Obergrenze von 20% zu übersteigen, wenn und soweit dies im Interesse der Anteilhaber gerechtfertigt scheint.

Der Teilfonds kann zusätzliche flüssige Mittel im Sinne von Abschnitt 2 B. Buchstabe o) des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil halten.

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Pflichtwandelanleihen (CoCos).

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Mindestens 80% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Vermögensgegenständen angelegt, die nachfolgend dargestellte DWS-Standards in Bezug auf die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale (ESG-Bewertungsmethodik) und die Kriterien der DWS Bewertungsmethodik für SDG-Anlagen erfüllen.

ESG-Bewertungsmethodik

Das Teilfondsmanagement strebt an, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Investitionen unabhängig von deren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten anhand einer proprietären ESG-Bewertungsmethodik bewertet werden. Diese Methodik basiert auf der ESG-Datenbank, die Daten mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen sowie interne Bewertungen (auf Grundlage einer definierten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) nutzt, um abgeleitete Gesamtbewertungen zu erzielen. Die ESG-Datenbank beruht daher zum einen auf Daten und Zahlen und zum anderen auf internen Beurteilungen, die Faktoren berücksichtigen, die über die verarbeiteten Zahlen und Daten hinausgehen, wie zum Beispiel zukünftige erwartete ESG-Entwicklungen, Plausibilität der Daten im Hinblick auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und unternehmerische Entscheidungen des Emittenten. Wie nachfolgend näher beschrieben, leitet die ESG-Datenbank innerhalb verschiedener Bewertungsansätze anhand der Buchstaben „A“ bis „F“ codierte Bewertungen ab. Innerhalb einzelner Bewertungsansätze erhalten Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen, wobei „A“ die höchste Bewertung und „F“ die niedrigste Bewertung darstellt. Wird die Bewertung eines Emittenten entsprechend einem Bewertungsansatz als nicht ausreichend erachtet, ist es dem Portfoliomanagement untersagt, in diesen Emittenten zu investieren, auch wenn dieser entsprechend den anderen Bewertungsansätzen grundsätzlich investierbar wäre. In diesem Sinne wird jede Bewertung innerhalb eines Bewertungsansatzes individuell betrachtet und kann zum Ausschluss eines Emittenten führen.

Die ESG-Datenbank nutzt zur Beurteilung, ob die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bei Emittenten vorliegen, eine Vielzahl unterschiedlicher Bewertungsansätze, darunter unter anderem:

DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung

Die DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung beurteilt Emittenten im Zusammenhang mit dem Klimawandel und Umweltveränderungen, zum Beispiel in Bezug auf die Reduzierung von Treibhausgasen und Wasserschutz. Dabei werden Emittenten, die zum Klimawandel und anderen

negativen Umweltveränderungen weniger beitragen beziehungsweise die diesen Risiken weniger ausgesetzt sind, besser bewertet. Emittenten mit einem exzessiven Klimarisikoprofil (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen. Emittenten mit einem hohen Klimarisikoprofil (d.h. einer „E“-Bewertung) sind auf 5% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

DWS Norm-Bewertung

Die DWS Norm-Bewertung beurteilt das Verhalten von Emittenten zum Beispiel im Rahmen der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation sowie das Verhalten im Rahmen allgemein anerkannter internationaler Normen und Grundsätze. Die Norm-Bewertung prüft zum Beispiel Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen von Arbeitnehmerrechten, Kinder- oder Zwangsarbeit, nachteilige Umweltauswirkungen und Geschäftsethik. Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen. Emittenten mit einem hohen Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „E“-Bewertung) sind auf 5% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

DWS ESG-Qualitätsbewertung

Die DWS ESG-Qualitätsbewertung unterscheidet zwischen Unternehmen und staatlichen Emittenten.

Für Unternehmen ermöglicht die DWS ESG-Qualitätsbewertung einen Peer-Group-Vergleich basierend auf einem anbieterübergreifenden Konsens über die ESG-Gesamtbewertung (Best-in-Class Ansatz), zum Beispiel in Bezug auf den Umgang mit Umweltveränderungen, Produktsicherheit, Mitarbeiterführung oder Unternehmensethik. Die Vergleichsgruppe setzt sich aus Unternehmen aus dem gleichen Sektor aus der gleichen Region zusammen. Die in diesem Vergleich besser bewerteten Emittenten erhalten eine bessere Bewertung, während die im Vergleich schlechter bewerteten Emittenten eine schlechtere Bewertung erhalten. Unternehmen, die im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlecht bewertet sind (d.h. eine „E“- oder „F“-Bewertung aufweisen), sind als Investition ausgeschlossen.

Für staatliche Emittenten beurteilt die DWS ESG-Qualitätsbewertung die ganzheitliche Regierungsführung unter anderem unter Berücksichtigung der politischen und bürgerlichen Freiheiten. Staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

Zudem sind Emittenten mit einer „D“-Bewertung innerhalb der DWS ESG-Qualitätsbewertung auf 15% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Die ESG-Datenbank definiert bestimmte Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten als relevant. Als relevant werden Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Pro-

duktion oder den Vertrieb von Produkten in einem umstrittenen Bereich betreffen („kontroverse Sektoren“). Als kontroverse Sektoren gelten beispielsweise die zivile Schusswaffenindustrie, die Rüstungsindustrie, die Tabakindustrie und Erwachsenenunterhaltung. Als relevant werden weitere Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in anderen Bereichen betreffen. Weitere relevante Bereiche sind zum Beispiel Kernenergie oder Abbau von Kohle und kohle-basierte Energiegewinnung.

Emittenten werden nach ihrem Anteil am Gesamtumsatz bewertet, den sie in kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten erzielen. Je niedriger der prozentuale Anteil des Umsatzes aus den kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten ist, desto besser ist die Bewertung.

Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen. Hinsichtlich einer Beteiligung an Abbau von Kohle und kohlebasierter Energiegewinnung sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen.

Beteiligung an kontroversen Waffengeschäften

Die ESG-Datenbank bewertet die Beteiligung eines Unternehmens an kontroversen Waffengeschäften. Zu kontroversen Waffen zählen beispielsweise Antipersonenminen, Streumunition, Waffen aus abgereichertem Uran, Nuklearwaffen, chemische und biologische Waffen.

Emittenten werden nach dem Grad ihrer Beteiligung (Produktion von kontroversen Waffen, Produktion von Bauteilen usw.) bei der Herstellung von kontroversen Waffen unabhängig von dem Gesamtumsatz, den sie daraus erzielen, bewertet. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds)

Abweichend von der vorstehenden Regelung sind Anleihen, die die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik nicht vollständig erfüllen, für eine Investition geeignet, wenn sie den Kriterien der DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds) entsprechen.

Die Finanzierung zweckgebundener Anleihen (Use-of-proceeds-Bonds) wird in einem zweistufigen Prozess bewertet.

In der ersten Stufe beurteilt die DWS, ob eine Anleihe die Kriterien für eine zweckgebundene Anleihe erfüllt. Ein wesentliches Element ist die Prüfung der Konformität mit den von der International Capital Market Association (ICMA) herausgegebenen Green Bond Principles, Social Bond

Principles bzw. Sustainability Bond Principles. Die Bewertung konzentriert sich auf die Verwendung der Erlöse, die Auswahl der Projekte, die mit diesen Erlösen finanziert werden, das Management der erlösfinanzierten Ausgaben sowie die jährlichen Berichte an die Anleger über die Erlösverwendung.

Erfüllt eine Anleihe diese Grundsätze, wird in der zweiten Stufe die ESG-Qualität des Anleiheemittenten anhand definierter Mindeststandards in Bezug auf ökologische, soziale und die Corporate Governance betreffende Faktoren bestätigt. Diese Bewertung basiert auf der oben beschriebenen ESG-Bewertungsmethodik und schließt folgende Emittenten aus:

- Unternehmen mit einer im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlechten ESG-Qualität (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf die Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) oder
- Emittenten mit exzessiver Beteiligung an umstrittenen Waffen (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung).

Soweit der Teilfonds die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung auch anhand einer Investition in Zielfonds anstrebt, müssen letztere die vorstehenden DWS-Standards in Bezug auf Klima- und Transitionsrisiko-, Norm- und ESG-Qualitätsbewertung (ausgenommen die Bewertung von Staaten) erfüllen.

Derzeit werden die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale nicht durch den Einsatz von Derivaten erreicht. Derivate werden daher bei der Berechnung des Mindestanteils der Vermögenswerte, die diesen Merkmalen entsprechen, nicht berücksichtigt. Derivate auf einzelne Emittenten dürfen für den Teilfonds jedoch nur dann erworben werden, wenn die Emittenten des Basiswerts die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik erfüllen.

Zusätzliche flüssige Mittel werden nicht mittels der ESG-Bewertungsmethodik beurteilt.

DWS Bewertungsmethodik für SDG-Anlagen

Der Beitrag eines Emittenten zur Erreichung der Ziele der Vereinten Nationen für eine nachhaltige Entwicklung (UN-SDGs) wird anhand spezieller buchstabencodierter Bewertungen gemessen, die mit der DWS SDG-Bewertung von Anlagen ermittelt werden. Die Emittenten werden im Wesentlichen nach ihrem positiven und negativen Beitrag zu den UN-SDGs identifiziert und bewertet.

Das Teilfondsmanagement berücksichtigt die Ergebnisse der DWS SDG-Bewertung von Anlagen bei der Aufteilung des Portfolios. Mindestens

80% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Emittenten angelegt, die bei der eigenen DWS SDG-Bewertung von Anlagen eine der drei höchsten Bewertungen („A bis C“) erreicht haben.

Zudem sind Emittenten mit einer „D“-Bewertung in der DWS SDG-Bewertung von Anlagen auf 15% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Bewertungsmethodik für die Nachhaltigkeit von Anlagen

Im Rahmen der Anlagen des Teilfonds in Vermögenswerten, die die Kriterien der DWS Bewertungsmethodik für SDG-Anlagen und der ESG-Bewertungsmethodik in Bezug auf ökologische und soziale Merkmale sowie Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung, wie oben näher ausgeführt, erfüllen, wird das Teilfondsmanagement mindestens 50% des Netto-Teilfondsvermögens in „nachhaltige Investitionen“ im Sinne von Artikel 2 Absatz 17 SFDR investieren. Diese nachhaltigen Investitionen werden zu mindestens einem der Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (UN-SDGs) beitragen, die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben. Dies sind unter anderem:

- Ziel 1: Keine Armut
- Ziel 2: Kein Hunger
- Ziel 3: Gesundheit und Wohlergehen
- Ziel 4: Hochwertige Bildung
- Ziel 5: Geschlechtergleichheit
- Ziel 6: Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen
- Ziel 7: Bezahlbare und saubere Energie
- Ziel 10: Weniger Ungleichheit
- Ziel 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden
- Ziel 12: Nachhaltige/r Konsum und Produktion
- Ziel 13: Maßnahmen zum Klimaschutz
- Ziel 14: Leben unter Wasser
- Ziel 15: Leben an Land

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen UN-SDGs wird je nach den tatsächlichen Anlagen im Portfolio variieren.

Die DWS wird den Beitrag zu den UN-SDGs mittels einer Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen ermitteln, bei der potenzielle Investments anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig eingestuft werden kann. Im Rahmen dieser Bewertung beurteilt das Teilfondsmanagement, (1) ob eine Wirtschaftstätigkeit einen Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs leistet, (2) ob diese Wirtschaftstätigkeit oder andere Wirtschaftstätigkeiten des Unternehmens diese Ziele nicht erheblich beeinträchtigen („Do Not Significantly Harm“ – DNSH-Bewertung), und (3) ob das Unternehmen selbst mit dem DWS Safeguard Assessment im Einklang steht.

In die Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen fließen Daten von mehreren Datenanbietern, aus öffentlichen Quellen und internen Bewertungen (auf Grundlage einer festgelegten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) ein, um festzustel-

len, ob eine Tätigkeit nachhaltig ist. Tätigkeiten, die einen positiven Betrag zu den UN-SDGs leisten, werden nach Umsatz, Investitionsausgaben (CapEx) und/oder Betriebsausgaben (OpEx) bewertet. Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Tätigkeit als nachhaltig, wenn das Unternehmen positiv bei der DNSH-Bewertung abschneidet und das DWS Safeguard Assessment erfolgreich durchläuft.

Aufgrund des Mangels an verlässlichen Daten verpflichtet sich der Teilfonds nicht dazu, einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel gemäß der EU-Taxonomie anzustreben. Daher beträgt der Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen gemäß der EU-Taxonomie 0% des Netto-Teilfondsvermögens. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass einige den Anlagen zugrunde liegende Wirtschaftstätigkeiten der EU-Taxonomie entsprechen.

Das Teilfondsmanagement berücksichtigt mithilfe seiner Ausschlussstrategie die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:

- CO₂-Fußabdruck (Nr. 2)
- THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird (Nr. 3)
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4)
- Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken (Nr. 7)
- Emissionen in Wasser (Nr. 8)
- Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle (Nr. 9)
- Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10)
- Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14)

Die vorstehend genannten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auf Produktebene durch die Ausschlussstrategie für die Vermögenswerte des Teilfonds berücksichtigt, die nach Anwendung der eigenen ESG-Bewertungsmethodik und der DWS Bewertungsmethodik für SDG-Anlagen die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Bei nachhaltigen Investitionen werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen in der DNSH-Bewertung („Do Not Significantly Harm“ – Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) berücksichtigt.

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

Darüber hinaus hält die Verwaltungsgesellschaft eine aktive Eigentümerschaft für ein sehr effektives Mittel, um die Unternehmensführung, Richtlinien und Verfahren zu verbessern und auf eine bessere langfristige Leistung der Beteiligungunternehmen hinzuwirken. Aktive Eigentümerschaft

bedeutet, die Position als Anteilseigner zur Einflussnahme auf die Tätigkeiten oder das Verhalten der Beteiligungsunternehmen zu nutzen. Es kann ein konstruktiver Dialog mit den Beteiligungsunternehmen zu Themen wie Strategie, finanzielle und nichtfinanzielle Leistung, Risiko, Kapitalstruktur, sozialer und ökologischer Einfluss sowie Corporate Governance, einschließlich Themenfeldern wie Offenlegung, Kultur und Vergütung, eingeleitet werden. Ein solcher Dialog kann beispielsweise durch Treffen mit den Emittenten oder Mandatsvereinbarungen ausgeübt werden. Bei Kapitalbeteiligungen ist auch eine Interaktion mit dem Unternehmen durch Stimmrechtsausübung (Proxy Voting) oder die Teilnahme an Hauptversammlungen möglich.

Weitere Informationen über die mit diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sind dem Anhang zu diesem Verkaufsprospekt zu entnehmen.

Das Teilfondsvermögen kann darüber hinaus in allen anderen zulässigen Vermögenswerten angelegt werden, die in Abschnitt 2 angegeben sind, einschließlich der in Abschnitt 2 A. Buchstabe j) des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil genannten Vermögenswerte.

In Abweichung von der unter Artikel 2 B. Buchstabe n) festgelegten Anlagegrenze hinsichtlich des Einsatzes von Derivaten gelten im Hinblick auf die derzeit geltenden Anlagerestriktionen in einzelnen Vertriebsländern folgende Anlagebeschränkungen:

Derivate, die einer „short position“ entsprechen, müssen fortlaufend eine angemessene Deckung aufweisen und dürfen ausschließlich zu Absicherungszwecken eingesetzt werden. Die Absicherung ist auf 100 % des zur Deckung dienenden Underlyings begrenzt. Maximal 35% des Netto-Teilfondsvermögens dürfen in Derivaten angelegt werden, die demgegenüber einer „long position“ entsprechen und über keine korrespondierende Deckung verfügen.

In Abweichung von der in Abschnitt 2 B. Buchstabe i) festgelegten Anlagegrenze von 10% hinsichtlich der Anlage in anderen OGAW und/oder anderen OGA im Sinne der Definition in Abschnitt 2 A. Buchstabe e) gilt für diesen Teilfonds eine Anlagegrenze von 5%.

Zum Zwecke der Herbeiführung einer Teilfreistellung im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes und vorbehaltlich der in der Satzung und diesem Verkaufsprospekt genannten Anlagegrenzen (Aktienfonds) gilt zudem, dass mindestens 51% des Aktivvermögens (dessen Höhe bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Teilfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des Teilfonds in Aktien angelegt werden, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht handelt um:

- Anteile an Investmentfonds;
- mittelbar über Personengesellschaften gehaltene Aktien;
- Anteile an Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, bei denen nach gesetzlichen Bestimmungen oder nach deren Anlagebedingungen das Bruttovermögen zu mindestens 75% aus unbeweglichem Vermögen besteht, wenn diese Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen einer Ertragsbesteuerung in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind oder wenn deren Ausschüttungen einer Besteuerung von mindestens 15% unterliegen und der Teilfonds nicht von ihr befreit ist;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die von der Ertragsbesteuerung befreit sind, soweit sie Ausschüttungen vornehmen, es sei denn, die Ausschüttungen unterliegen einer Besteuerung von mindestens 15% und der Teilfonds ist nicht davon befreit;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, deren Einnahmen unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 10% aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften stammen, die (i) Immobilien-Gesellschaften sind oder (ii) keine Immobilien-Gesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die unmittelbar oder mittelbar Beteiligungen an Kapitalgesellschaften halten, die (i) Immobilien-Gesellschaften sind oder (ii) keine Immobilien-Gesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind, wenn der gemeine Wert dieser Beteiligungen mehr als 10% des gemeinen Werts der Kapitalgesellschaften beträgt.

Für Zwecke dieser Anlagepolitik und in Übereinstimmung mit der Definition des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) ist ein organisierter Markt ein Markt, der anerkannt und für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Dieser organisierte Markt entspricht zugleich den Kriterien des Artikels 50 der OGAW-Richtlinie.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken

Das Teilfondsmanagement bezieht Nachhaltigkeitsrisiken in seine Anlageentscheidungen ein, wie im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil unter „Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageprozess“ dargelegt wird.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk-Ansatz (VaR-Ansatz) verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Referenzportfolio gemessen, das keine Derivate enthält („Risiko-Benchmark“).

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens übersteigen. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung für den auf Anteile dieser Zielfonds entfallenden Teil um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: DWS Invest SDG European Equities

Unternehmenskennung (LEI-Code): 254900DDS53YGYIDL657

ISIN: LU2306834925

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 50% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale in den Bereichen Klimaschutz, Unternehmensführung (Governance) und soziale Normen sowie der allgemeinen ESG-Qualität, indem folgende Emittenten gemieden werden: (1) Emittenten mit hohen oder exzessiven Klima- und Transitionsrisiken, (2) Emittenten mit einem hohen oder dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. im Hinblick auf die Einhaltung internationaler Normen für Unternehmensführung, Menschen- und Arbeitnehmerrechte, Kunden- und Umweltsicherheit und Geschäftsethik), (3) Emittenten mit im Verhältnis zu ihrer Vergleichsgruppe hohen oder exzessiven Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken, (4) Emittenten mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung an umstrittenen Sektoren und kontroversen Tätigkeiten und/oder (5) Emittenten mit Beteiligung an kontroversen Waffen.

Dieser Teilfonds bewirbt zudem einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen, die einen positiven Beitrag zu einem oder mehreren Zielen der Vereinten Nationen für eine nachhaltige Entwicklung (UN-SDGs) leisten.

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Nachhaltigkeit der Anlagen wird mittels einer eigenen ESG-Bewertungsmethodik bewertet, die im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Anlagen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Die Methodik umfasst verschiedene Bewertungskategorien, die als Nachhaltigkeitsindikatoren zur Bewertung der Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale herangezogen werden. Hierzu gehören:

- **DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung** dient als Indikator dafür, in welchem Maße ein Emittent Klima- und Transitionsrisiken ausgesetzt ist.
- **DWS Norm-Bewertung** dient als Indikator dafür, in welchem Maße bei einem Emittenten Norm-Verstöße auftreten.
- **DWS ESG-Qualitätsbewertung** dient als Indikator für den Vergleich der Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken eines Emittenten im Verhältnis zu seiner Vergleichsgruppe.
- **Beteiligung an umstrittenen Sektoren** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Emittent an kontroversen Sektoren und kontroversen Tätigkeiten beteiligt ist.
- **Beteiligung an umstrittenen Waffen** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Emittent an kontroversen Waffengeschäften beteiligt ist.
- **DWS SDG-Bewertung von Anlagen** dient als Indikator dafür, wie hoch der Anteil von Emittenten ist, die zu den Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung (UN-SDGs) beitragen.
- **Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen** dient als Indikator dafür, wie hoch der Anteil nachhaltiger Investitionen ist.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Der Teilfonds wird teilweise in nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 der EU-Verordnung 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR) investieren. Diese nachhaltigen Anlagen werden mindestens zu einem der UN-SDGs beitragen, die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben, wie beispielsweise folgende (nicht abschließende Liste):

- Ziel 1: Keine Armut
- Ziel 2: Kein Hunger
- Ziel 3: Gesundheit und Wohlergehen
- Ziel 4: Hochwertige Bildung
- Ziel 5: Geschlechtergleichheit
- Ziel 6: Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen
- Ziel 7: Bezahlbare und saubere Energie
- Ziel 10: Weniger Ungleichheit
- Ziel 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden
- Ziel 12: Nachhaltige/r Konsum und Produktion
- Ziel 13: Maßnahmen zum Klimaschutz
- Ziel 14: Leben unter Wasser
- Ziel 15: Leben an Land

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen UN-SDGs wird je nach den tatsächlichen Anlagen im Portfolio variieren.

Die DWS wird den Beitrag zu den UN-SDGs mittels ihrer Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen ermitteln, bei der potenzielle Anlagen anhand verschiedener Kriterien dahingehend beurteilt werden, ob eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig eingestuft werden kann. Im Rahmen dieser Bewertung beurteilt das Teilfondsmanagement, (1) ob eine Wirtschaftstätigkeit einen Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs leistet, (2) ob diese Wirtschaftstätigkeit oder andere wirtschaftliche Aktivitäten des Unternehmens diese Ziele erheblich beeinträchtigen („Do Not Significantly Harm“ – DNSH-Bewertung), und (3) ob das Unternehmen selbst mit dem DWS Safeguard Assessment im Einklang steht.

In die Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen fließen Daten von mehreren Datenanbietern, aus öffentlichen Quellen und internen Bewertungen (auf Grundlage einer festgelegten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) ein, um festzustellen, ob eine Tätigkeit nachhaltig ist. Tätigkeiten, die einen positiven Beitrag zu den UN-SDGs leisten, werden nach Umsatz, Investitionsaufwendungen (CapEx) und/oder betrieblichen Aufwendungen (OpEx) bewertet. Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Tätigkeit als nachhaltig, wenn das Unternehmen positiv bei der DNSH-Bewertung abschneidet und das DWS Safeguard Assessment erfolgreich durchläuft (siehe Abschnitt „Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte im Einklang?“).

Der Teilfonds strebt derzeit keinen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen an, die mit einem ökologischen Ziel gemäß der EU-Taxonomie im Einklang stehen.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Die DNSH-Bewertung ist ein integraler Bestandteil der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen und beurteilt, ob durch eine Wirtschaftstätigkeit, die zu einem UN-SDG beiträgt, eines oder mehrere dieser Ziele erheblich beeinträchtigt werden. Wird eine erhebliche Beeinträchtigung festgestellt, besteht die Wirtschaftstätigkeit die DNSH-Bewertung nicht und kann nicht als nachhaltige Wirtschaftstätigkeit angesehen werden.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Im Rahmen der DNSH-Bewertung gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR werden in der Nachhaltigkeitsbewertung einer Anlage systematisch alle verpflichtenden Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen aus Tabelle 1 sowie relevante Indikatoren aus Tabelle 2 und 3 in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR integriert. Unter Berücksichtigung dieser nachteiligen Auswirkungen hat die DWS quantitative Schwellenwerte und/oder qualitative Werte festgelegt, anhand derer bestimmt wird, ob eine Anlage die ökologischen oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt. Diese Werte werden auf der Grundlage verschiedener externer und interner Faktoren, wie Datenverfügbarkeit oder Marktentwicklungen, festgelegt und können künftig angepasst werden.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?
Nähere Angaben:

Im Rahmen der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen beurteilt die DWS darüber hinaus mit ihrem Safeguard Assessment, inwieweit ein Unternehmen mit internationalen Normen im Einklang steht. Dies umfasst Prüfungen hinsichtlich der Einhaltung internationaler Normen, wie beispielsweise der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation. Unternehmen, bei denen schwerste Verstöße gegen eine internationale Norm festgestellt und bestätigt wurden, gelten als nichtkonform mit den Safeguards, und ihre Wirtschaftstätigkeiten können nicht als nachhaltig eingestuft werden.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigelegt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- X** Ja, das Teilfondsmanagement berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der Offenlegungsverordnung:
- CO₂-Fußabdruck (Nr. 2)
 - THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird (Nr. 3)
 - Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4)
 - Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken (Nr. 7)
 - Emissionen in das Wasser (Nr. 8)
 - Gefährliche Abfälle (Nr. 9)
 - Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10) und
 - Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14)

Die vorstehenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auf Produktebene durch die Ausschlussstrategie für die Vermögenswerte des Teilfonds berücksichtigt, die nach Anwendung der eigenen ESG-Bewertungsmethodik und der DWS Bewertungsmethodik für SDG-Anlagen die ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen, wie im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Anlagen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird.

Für nachhaltige Investitionen werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auch in der DNSH-Bewertung, wie im vorstehenden Abschnitt „Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“ dargelegt, berücksichtigt.

Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden in einem Anhang zum Jahresbericht des Teilfonds offengelegt.

Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Dieser Teilfonds verfolgt eine Aktienstrategie als Hauptanlagestrategie. Mindestens 80% des Teilfondsvermögens werden in Aktien in- und ausländischer Emittenten angelegt, die in einem Geschäftsbereich innerhalb der vom Marktumfeld begünstigten Schwerpunktthemen tätig sind, von den ausgewählten Trends profitieren oder einem Industriesektor angehören, der direkt oder indirekt zu einem der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung (UN-SDGs) beiträgt. Bis zu 20% des Teilfondsvermögens können in kurzfristige Einlagen, Geldmarktinstrumente und Bankguthaben investiert werden.

Weitere Angaben zur Hauptanlagestrategie sind dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Das Teilfondsvermögen wird vorwiegend in Anlagen investiert, die die definierten Standards für die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erfüllen, wie in den folgenden Abschnitten dargelegt. Die Strategie des Teilfonds im Hinblick auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ist ein wesentlicher Bestandteil der ESG-Bewertungsmethodik und wird über die Anlagerichtlinien des Teilfonds fortlaufend überwacht.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

ESG-Bewertungsmethodik

Das Portfoliomanagement dieses Teilfonds strebt an, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Investitionen unabhängig von deren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten anhand einer proprietären ESG-Bewertungsmethodik bewertet werden. Diese Methodik basiert auf der ESG-Datenbank, die Daten mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen sowie interne Bewertungen (auf Grundlage einer definierten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) nutzt, um abgeleitete Gesamtbewertungen zu erzielen. Die ESG-Datenbank umfasst daher zum einen Daten und Zahlen und zum anderen interne Beurteilungen, die Faktoren berücksichtigen, die über die verarbeiteten Zahlen und Daten hinausgehen, wie zum Beispiel zukünftige erwartete ESG-Entwicklungen, Plausibilität der Daten im Hinblick auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und unternehmerische Entscheidungen des Emittenten. Wie nachfolgend näher beschrieben, leitet die ESG-Datenbank innerhalb verschiedener Bewertungsansätze anhand der Buchstaben „A“ bis „F“ codierte Bewertungen ab. Innerhalb einzelner Bewertungsansätze erhalten Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen, wobei „A“ die höchste Bewertung und „F“ die niedrigste Bewertung darstellt. Wird die Bewertung eines Emittenten entsprechend einem Bewertungsansatz als nicht ausreichend erachtet, ist es dem Portfoliomanagement untersagt, in diesen Emittenten zu investieren, auch wenn dieser entsprechend den anderen Bewertungsansätzen grundsätzlich investierbar wäre. In diesem Sinne wird jede Bewertung in einer Kategorie individuell betrachtet und kann zum Ausschluss eines Emittenten führen. Die ESG-Datenbank nutzt zur Beurteilung, ob die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bei Emittenten vorliegen, eine Vielzahl unterschiedlicher Bewertungsansätze, darunter unter anderem:

• DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung

Die DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung beurteilt Emittenten im Zusammenhang mit dem Klimawandel und Umweltveränderungen, zum Beispiel in Bezug auf die Reduzierung von Treibhausgasen und Wasserschutz. Dabei werden Emittenten, die zum Klimawandel und anderen negativen Umweltveränderungen weniger beitragen beziehungsweise die diesen Risiken weniger ausgesetzt sind, besser bewertet. Emittenten mit einem exzessiven Klimarisikoprofil (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen. Emittenten mit einem hohen Klimarisikoprofil (d.h. einer „E“-Bewertung) sind auf 5% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

• DWS Norm-Bewertung

Die DWS Norm-Bewertung beurteilt das Verhalten von Emittenten zum Beispiel im Rahmen der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation sowie das Verhalten im Rahmen allgemein anerkannter internationaler Normen und Grundsätze. Die Norm-Bewertung prüft z.B. Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen von Arbeitnehmerrechten, Kinder- oder Zwangsarbeit, nachteilige Umweltauswirkungen und Geschäftsethik. Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen. Emittenten mit einem hohen Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „E“-Bewertung) sind auf 5% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

• DWS ESG-Qualitätsbewertung

Die DWS ESG-Qualitätsbewertung unterscheidet zwischen Unternehmen und staatlichen Emittenten.

Für Unternehmen ermöglicht die DWS ESG-Qualitätsbewertung einen Peer-Group-Vergleich basierend auf einem anbieterübergreifenden Konsens über die ESG-Gesamtbewertung (Best-in-Class Ansatz), zum Beispiel in Bezug auf den Umgang mit Umweltveränderungen, Produktsicherheit, Mitarbeiterführung oder Unternehmensethik. Die Vergleichsgruppe setzt sich aus Unternehmen aus

dem gleichen Sektor aus der gleichen Region zusammen. Die in diesem Vergleich besser bewerteten Emittenten erhalten eine bessere Bewertung, während die im Vergleich schlechter bewerteten Emittenten eine schlechtere Bewertung erhalten. Unternehmen, die im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlecht bewertet sind (d.h. eine „E“- oder „F“-Bewertung aufweisen), sind als Investition ausgeschlossen.

Für staatliche Emittenten beurteilt die DWS ESG-Qualitätsbewertung die ganzheitliche Regierungsführung unter anderem unter Berücksichtigung der politischen und bürgerlichen Freiheiten. Staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf die Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

Zudem sind Emittenten mit einer „D“-Bewertung innerhalb der DWS ESG-Qualitätsbewertung auf 15% des Teilfonds-Nettovermögens begrenzt.

• **Beteiligung an umstrittenen Sektoren**

Die ESG-Datenbank definiert bestimmte Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten als relevant. Als relevant werden Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in einem umstrittenen Bereich betreffen („kontroverse Sektoren“). Als kontroverse Sektoren sind zum Beispiel zivile Schusswaffen, Rüstungsindustrie, Tabakwaren und Erwachsenenunterhaltung definiert. Als relevant werden weitere Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in anderen Bereichen betreffen. Weitere relevante Bereiche sind zum Beispiel Kernenergie oder Abbau von Kohle und kohlebasierte Energiegewinnung.

Emittenten werden nach ihrem Anteil am Gesamtumsatz bewertet, den sie in kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten erzielen. Je niedriger der prozentuale Anteil des Umsatzes aus den kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten ist, desto besser ist die Bewertung. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“-, „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen. Hinsichtlich einer Beteiligung an Abbau von Kohle und kohlebasierter Energiegewinnung sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen.

• **Beteiligung an kontroversen Waffengeschäften**

Die ESG-Datenbank bewertet die Beteiligung eines Unternehmens an kontroversen Waffengeschäften. Zu kontroversen Waffen zählen beispielsweise Antipersonenminen, Streumunition, Waffen aus abgereichertem Uran, Nuklearwaffen, chemische und biologische Waffen.

Emittenten werden nach dem Grad ihrer Beteiligung (Produktion von kontroversen Waffen, Produktion von Bauteilen usw.) bei der Herstellung von kontroversen Waffen unabhängig von dem Gesamtumsatz, den sie daraus erzielen, bewertet. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“-, „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

• **DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds)**

Abweichend von der vorstehenden Regelung sind Anleihen, die die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik nicht vollständig erfüllen, für eine Investition geeignet, wenn sie den Kriterien der DWS Bewertung des Verwendungszwecks der Anleiherlöse entsprechen.

Die Finanzierung zweckgebundener Anleihen wird in einem zweistufigen Prozess bewertet.

In der ersten Stufe beurteilt die DWS, ob eine Anleihe die Kriterien für eine zweckgebundene Anleihe erfüllt. Ein wesentliches Element ist die Prüfung der Konformität mit den von der International Capital Market Association (ICMA) herausgegebenen Green Bond Principles, Social Bond Principles bzw. Sustainability Bond Principles. Die Bewertung konzentriert sich auf die Verwendung der Erlöse, die Auswahl der Projekte, die mit diesen Erlösen finanziert werden, das Management der erlösfinanzierten Ausgaben sowie die jährlichen Berichte an die Anleger über die Erlösverwendung.

Erfüllt eine Anleihe diese Grundsätze, wird in der zweiten Stufe die ESG-Qualität des Anleiheemittenten anhand definierter Mindeststandards in Bezug auf ökologische, soziale und die Corporate Governance betreffende Faktoren bestätigt. Diese Bewertung basiert auf der oben beschriebenen ESG-Bewertungsmethodik und schließt folgende Emittenten aus:

- Unternehmen mit einer im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlechten ESG-Qualität (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf die Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),

- Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) oder
- Emittenten mit exzessiver Beteiligung an kontroversen Waffengeschäften (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung).

Soweit der Teilfonds die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Corporate Governance-Praktiken auch durch Anlagen in Zielfonds anstrebt, müssen letztere die vorstehenden DWS-Standards in Bezug auf Klima- und Transitionsrisiko-, Norm- und DWS ESG-Qualitätsbewertung (ausgenommen die Bewertung von Staaten) erfüllen.

Derzeit werden die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale nicht durch den Einsatz von Derivaten erreicht. Derivate werden daher bei der Berechnung des Mindestanteils der Vermögenswerte, die diesen Merkmalen entsprechen, nicht berücksichtigt. Derivate auf einzelne Emittenten dürfen für den Teilfonds jedoch nur dann erworben werden, wenn die Emittenten des Basiswerts die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik erfüllen.

Ergänzende liquide Mittel werden nicht mittels der ESG-Bewertungsmethodik beurteilt.

• DWS Bewertungsmethodik für SDG-Anlagen

Der Beitrag eines Emittenten zur Erreichung der Ziele der Vereinten Nationen für eine nachhaltige Entwicklung (UN-SDGs) wird anhand spezieller SDG-Scores gemessen, die mit der DWS SDG-Bewertung von Anlagen ermittelt werden. Die Emittenten werden im Wesentlichen nach ihrem positiven und negativen Beitrag zu den UN-SDGs identifiziert und bewertet.

Das Teilfondsmanagement berücksichtigt die Ergebnisse der DWS SDG-Bewertung von Anlagen bei der Aufteilung des Portfolios. Mindestens 80% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Emittenten angelegt, die bei der eigenen DWS SDG-Bewertung von Anlagen eine der drei höchsten Bewertungen („A bis C“) erreicht haben.

Zudem sind Emittenten mit einer „D“-Bewertung in der DWS SDG-Bewertung von Anlagen auf 15% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Bewertungsmethodik für die Nachhaltigkeit von Anlagen

Darüber hinaus wird die DWS zur Ermittlung des Anteils nachhaltiger Investitionen den Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs messen. Dies erfolgt mit der eigenen Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, bei der potenzielle Investitionen anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig eingestuft werden kann, wie im Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise erfüllt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ näher ausgeführt.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die angewandte ESG-Anlagestrategie sieht keine verbindliche Mindestreduzierung des Umfangs der Anlagen vor.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Das Verfahren zur Bewertung der Praktiken guter Unternehmensführung der Beteiligungsunternehmen basiert auf der DWS Norm-Bewertung, die in dem eigenen Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Dementsprechend befolgen die bewerteten Beteiligungsunternehmen Praktiken guter Unternehmensführung.

Darüber hinaus hält die Verwaltungsgesellschaft eine aktive Eigentümerschaft für ein sehr effektives Mittel, um die Unternehmensführung, Richtlinien und Verfahren zu verbessern und auf eine bessere langfristige Leistung der Beteiligungsunternehmen hinzuwirken. Aktive Eigentümerschaft bedeutet, die Position als Anteilseigner zur Einflussnahme auf die Tätigkeiten oder das Verhalten der Beteiligungsunternehmen zu nutzen. Mit den Beteiligungsunternehmen kann ein konstruktiver Dialog zu Themen wie Strategie, finanzielle und nichtfinanzielle Leistung, Risiko, Kapitalstruktur, soziale und ökologische Auswirkungen sowie Corporate Governance, einschließlich Themenfeldern wie Offenlegung, Kultur und Vergütung, eingeleitet werden. Ein Dialog kann beispielsweise über Emittententreffen oder Mandatsvereinbarungen ausgeübt werden. Bei Kapitalbeteiligungen ist auch eine Interaktion mit dem Unternehmen durch Stimmrechtsausübung (Proxy Voting) oder die Teilnahme an Hauptversammlungen möglich.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Dieser Teilfonds investiert mindestens 80% seines Nettovermögens in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (**#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale**). Innerhalb dieser Kategorie qualifizieren sich mindestens 50% des Nettovermögens des Teilfonds als nachhaltige Anlagen (**#1A Nachhaltige Investitionen**).

Bis zu 20% der Anlagen erfüllen diese Merkmale nicht (**#2 Andere Investitionen**). Eine ausführlichere Darstellung der genauen Aufteilung des Portfolios dieses Teilfonds ist dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

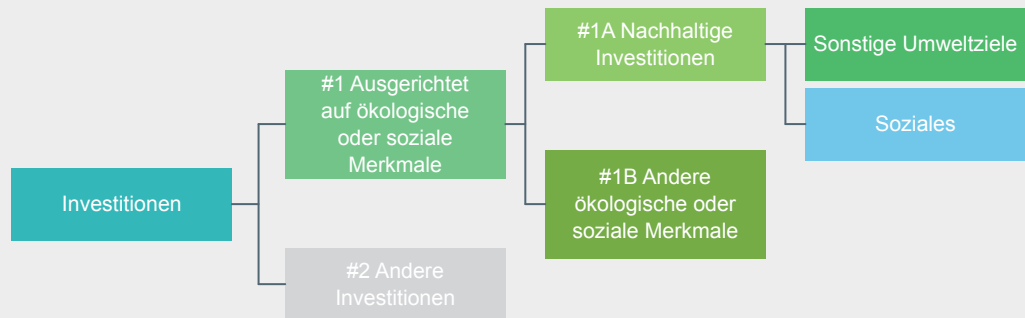
Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben**

(CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derzeit werden keine Derivate verwendet, um die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

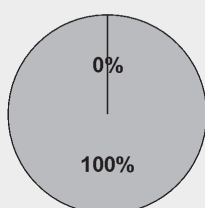


In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Aufgrund des Mangels an verlässlichen Daten verpflichtet sich der Teilfonds nicht dazu, einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen anzustreben, die mit einem Umweltziel gemäß der EU-Taxonomie im Einklang stehen. Daher beträgt der aktuelle Anteil ökologisch nachhaltiger Anlagen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, 0% des Teilfonds-Nettovermögens. Es kann jedoch vorkommen, dass ein Teil der den Anlagen zugrunde liegenden Wirtschaftstätigkeiten mit der EU-Taxonomie im Einklang steht.

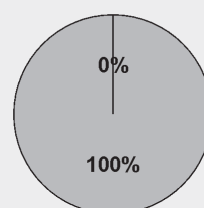
In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



■ Taxonomiekonform ■ Andere Investitionen

2. Taxonomie-Konformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



■ Taxonomiekonform ■ Andere Investitionen

** Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds sieht keinen Mindestanteil an Anlagen in Übergangswirtschaftstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten vor, da er sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Anlagen im Einklang mit der EU-Taxonomie verpflichtet hat.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die **Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds hat keine Mindestquote für ökologisch oder sozial nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR festgelegt. Der Mindestanteil an ökologisch und sozial nachhaltigen Anlagen soll jedoch insgesamt mindestens 50% des Teilfonds-Nettovermögens betragen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Teilfonds hat keine Mindestquote für ökologisch oder sozial nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR festgelegt. Der Mindestanteil an ökologisch und sozial nachhaltigen Anlagen soll jedoch insgesamt mindestens 50% des Teilfonds-Nettovermögens betragen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Dieser Teilfonds bewirbt eine überwiegende Vermögensallokation in Anlagen, die mit ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen ((#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Darüber hinaus wird dieser Teilfonds ergänzend in Anlagen investieren, die als nichtkonform mit den beworbenen Merkmalen gelten (#2 Andere Investitionen). Diese anderen Anlagen können alle in der jeweiligen Anlagepolitik vorgesehenen Anlageklassen, einschließlich Barmittel und Derivate, umfassen.

Im Einklang mit der Marktpositionierung dieses Teilfonds wird mit diesen anderen Anlagen der Zweck verfolgt, Anlegern eine Partizipation an nicht ESG-konformen Anlagen zu ermöglichen und gleichzeitig sicherzustellen, dass es sich bei dem überwiegenden Teil des Engagements um Anlagen handelt, die auf ökologische und soziale Merkmale ausgerichtet sind. Die anderen Anlagen können von dem Portfoliomanagement zur Optimierung des Anlageergebnisses, für Diversifizierungs-, Liquiditäts- und Absicherungszwecke genutzt werden.

Dieser Teilfonds berücksichtigt bei den anderen Anlagen keine ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert festgelegt, um festzustellen, ob er mit den von ihm beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen im Einklang steht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://funds.dws.com/en-lu/equity-funds/LU2306834925/> sowie auf der lokalen Internetseite Ihres Landes www.dws.com/fundinformation.

DWS Invest SDG Global Equities

Anlegerprofil	Wachstumsorientiert
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Performance-Benchmark	–
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	MSCI World AC Index
Hebelwirkung	Doppelter Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg
Orderannahme	Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufräge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die an einem Bewertungstag bis spätestens 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg bei der Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am darauffolgenden Bewertungstag abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg bei der Transferstelle eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am übernächsten Bewertungstag abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts drei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird drei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben. Die Valuta für Kauf- oder Rücknahmeaufträge bestimmter Währungen kann um einen Tag von der in der Beschreibung der Anteilklassen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil angegebenen Valuta abweichen.
Anteilsbruchteile	Bis zu drei Nachkommastellen
Expense Cap	Max. 15% der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft

Überblick über die Anteilklassen

Anteilklassenwährung	FC, FD, IC, ID, LC, LD, XC, XD, NC, TFC, TFD, PFC, IC250, IC100 USD LCH (P), USD TFCH (P), USD IC50 GBP D RD	EUR USD GBP
Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	FC, FD, IC, ID, XC, XD, TFC, TFD, PFC, USD TFCH (P), USD IC50, GBP D RD, IC250, IC100 LC, LD NC USD LCH (P)	0% bis zu 5% bis zu 3% 5%
Vergütung der Verwaltungsgesellschaft p.a. (vom Teilfonds zu tragen)*	FC, FD, TFC, TFD, USD TFCH (P), GBP D RD IC, ID LC, LD, USD LCH (P) XC, XD, IC250 NC PFC USD IC50 IC100	bis zu 0,75% bis zu 0,5% bis zu 1,5% bis zu 0,35% bis zu 2% bis zu 1,6% bis zu 0,45% bis zu 0,4%
Service Fee p.a. (vom Teilfonds zu tragen)*	FC, FD, IC, ID, LC, LD, XC, XD, NC, TFC, TFD, PFC, USD LCH (P), USD TFCH (P), USD IC50, GBP D RD, IC250, IC100	0%
Taxe d'abonnement p.a. (vom Teilfonds zu tragen)	FC, FD, LC, LD, XC, XD, NC, TFC, TFD, PFC, USD LCH (P), USD TFCH (P), GBP D RD IC, ID, USD IC50, IC250, IC100	0,05% 0,01%

Überblick über die Anteilklassen (Fortsetzung)

Auflegungsdatum	FC, FD, IC, ID, LC, LD, XC, XD	2.11. 2018
	NC	14.12.2018
	TFC, TFD	15.2.2019
	PFC	30.10.2020
	USD LCH (P), USD TFCH (P)	15.2.2021
	USD IC50	26.2.2021
	GBP D RD	15.9.2021
	IC250	31.1.2022
	IC100	13.5.2022

* Weitere Kosten sind Abschnitt 12 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil zu entnehmen.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine **deutlich erhöhte Volatilität** auf, d.h., die Anteilspreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest SDG Global Equities gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und qualifiziert somit als Produkt gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“). Obwohl der Teilfonds kein nachhaltiges Anlageziel verfolgt, legt er einen Mindestanteil seiner Vermögenswerte in nachhaltigen Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR an.

Ziel der Anlagepolitik des DWS Invest SDG Global Equities ist die Erzielung eines mittel- bis langfristigen positiven Anlageergebnisses. Hierzu werden Anlagen in Unternehmen getätigt, die nach Einschätzung des Teilfondsmanagements von gegenwärtigen oder künftigen geopolitischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Trends und Themen profitieren, die einen positiven Beitrag zur Erfüllung der Ziele der Vereinten Nationen für eine nachhaltige Entwicklung (UN-SDGs) leisten.

Der Teilfonds wird aktiv und nicht unter Bezugnahme auf einen Referenzwert (Benchmark) verwaltet.

Mindestens 80% des Teilfondsvermögens werden in Aktien in- und ausländischer Emittenten angelegt, die in einem Geschäftsbereich innerhalb der vom Marktumfeld begünstigten Schwerpunktthemen tätig sind, von den ausgewählten Trends profitieren oder einem Industriesektor angehören, der direkt oder indirekt zu einem der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung (UN-SDGs) beiträgt.

Die Anlage in den vorstehenden Wertpapieren kann auch durch Global Depository Receipts (GDRs) und American Depository Receipts (ADRs), die an anerkannten Börsen und Märkten

notiert sind sowie von internationalen Finanzinstituten begeben werden, erfolgen.

Im Einklang mit Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 kann der Teilfonds in Geldmarktinstrumente, Einlagen bei Kreditinstituten und bis zu 10% in Geldmarktfonds investieren. Die Anlagen in Geldmarktinstrumenten, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktfonds sowie neben diesen Anlagen gehaltene zusätzliche flüssige Mittel (wie nachstehend ausgeführt) werden insgesamt nicht mehr als 20% des Netto-Teilfondsvermögens betragen. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, diese Obergrenze von 20% zu übersteigen, wenn und soweit dies im Interesse der Anteilinhaber gerechtfertigt scheint.

Der Teilfonds kann zusätzliche flüssige Mittel im Sinne von Abschnitt 2 B. Buchstabe o) des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil halten.

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Pflichtwandelanleihen (CoCos).

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Mindestens 80% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Vermögensgegenständen angelegt, die nachfolgend dargestellte DWS-Standards in Bezug auf die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale (ESG-Bewertungsmethodik) und die Kriterien der DWS Bewertungsmethodik für SDG-Anlagen erfüllen.

ESG-Bewertungsmethodik

Das Teilfondsmanagement strebt an, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Investitionen unabhängig von deren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten anhand einer proprietären ESG-Bewertungsmethodik bewertet werden. Diese Methodik basiert auf der ESG-Datenbank, die Daten mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen sowie interne Bewertungen (auf Grundlage einer defi-

nierten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) nutzt, um abgeleitete Gesamtbewertungen zu erzielen. Die ESG-Datenbank beruht daher zum einen auf Daten und Zahlen und zum anderen auf internen Beurteilungen, die Faktoren berücksichtigen, die über die verarbeiteten Zahlen und Daten hinausgehen, wie zum Beispiel zukünftige erwartete ESG-Entwicklungen, Plausibilität der Daten im Hinblick auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und unternehmerische Entscheidungen des Emittenten.

Wie nachfolgend näher beschrieben, leitet die ESG-Datenbank innerhalb verschiedener Bewertungsansätze anhand der Buchstaben „A“ bis „F“ codierte Bewertungen ab. Innerhalb einzelner Bewertungsansätze erhalten Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen, wobei „A“ die höchste Bewertung und „F“ die niedrigste Bewertung darstellt. Wird die Bewertung eines Emittenten entsprechend einem Bewertungsansatz als nicht ausreichend erachtet, ist es dem Portfoliomanagement untersagt, in diesen Emittenten zu investieren, auch wenn dieser entsprechend den anderen Bewertungsansätzen grundsätzlich investierbar wäre. In diesem Sinne wird jede Bewertung innerhalb eines Bewertungsansatzes individuell betrachtet und kann zum Ausschluss eines Emittenten führen.

Die ESG-Datenbank nutzt zur Beurteilung, ob die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bei Emittenten vorliegen, eine Vielzahl unterschiedlicher Bewertungsansätze, darunter unter anderem:

DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung

Die DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung beurteilt Emittenten im Zusammenhang mit dem Klimawandel und Umweltveränderungen, zum Beispiel in Bezug auf die Reduzierung von Treibhausgasen und Wasserschutz. Dabei werden Emittenten, die zum Klimawandel und anderen negativen Umweltveränderungen weniger beitragen beziehungsweise die diesen Risiken weniger ausgesetzt sind, besser bewer-

tet. Emittenten mit einem exzessiven Klimarisikoprofil (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen. Emittenten mit einem hohen Klimarisikoprofil (d.h. einer „E“-Bewertung) sind auf 5% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

DWS Norm-Bewertung

Die DWS Norm-Bewertung beurteilt das Verhalten von Emittenten zum Beispiel im Rahmen der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation sowie das Verhalten im Rahmen allgemein anerkannter internationaler Normen und Grundsätze. Die Norm-Bewertung prüft zum Beispiel Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen von Arbeitnehmerrechten, Kinder- oder Zwangsarbeit, nachteilige Umweltauswirkungen und Geschäftsethik. Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen. Emittenten mit einem hohen Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „E“-Bewertung) sind auf 5% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

DWS ESG-Qualitätsbewertung

Die DWS ESG-Qualitätsbewertung unterscheidet zwischen Unternehmen und staatlichen Emittenten.

Für Unternehmen ermöglicht die DWS ESG-Qualitätsbewertung einen Peer-Group-Vergleich basierend auf einem anbieterübergreifenden Konsens über die ESG-Gesamtbewertung (Best-in-Class Ansatz), zum Beispiel in Bezug auf den Umgang mit Umweltveränderungen, Produktsicherheit, Mitarbeiterführung oder Unternehmensethik. Die Vergleichsgruppe setzt sich aus Unternehmen aus dem gleichen Sektor aus der gleichen Region zusammen. Die in diesem Vergleich besser bewerteten Emittenten erhalten eine bessere Bewertung, während die im Vergleich schlechter bewerteten Emittenten eine schlechtere Bewertung erhalten. Unternehmen, die im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlecht bewertet sind (d.h. eine „E“- oder „F“-Bewertung aufweisen), sind als Investition ausgeschlossen.

Für staatliche Emittenten beurteilt die DWS ESG-Qualitätsbewertung die ganzheitliche Regierungsführung unter anderem unter Berücksichtigung der politischen und bürgerlichen Freiheiten. Staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

Zudem sind Emittenten mit einer „D“-Bewertung innerhalb der DWS ESG-Qualitätsbewertung auf 15% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Die ESG-Datenbank definiert bestimmte Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten als relevant. Als relevant werden Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in einem umstrittenen Bereich betreffen („kontroverse Sektoren“). Als

kontroverse Sektoren gelten beispielsweise die zivile Schusswaffenindustrie, die Rüstungsindustrie, die Tabakindustrie und Erwachsenenunterhaltung. Als relevant werden weitere Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in anderen Bereichen betreffen. Weitere relevante Bereiche sind zum Beispiel Kernenergie oder Abbau von Kohle und kohlebasierte Energiegewinnung.

Emittenten werden nach ihrem Anteil am Gesamtumsatz bewertet, den sie in kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten erzielen. Je niedriger der prozentuale Anteil des Umsatzes aus den kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten ist, desto besser ist die Bewertung.

Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- , „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen. Hinsichtlich einer Beteiligung an Abbau von Kohle und kohlebasierter Energiegewinnung sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen.

Beteiligung an kontroversen Waffengeschäften

Die ESG-Datenbank bewertet die Beteiligung eines Unternehmens an kontroversen Waffengeschäften. Zu kontroversen Waffen zählen beispielsweise Antipersonenminen, Streumunition, Waffen aus abgereichertem Uran, Nuklearwaffen, chemische und biologische Waffen.

Emittenten werden nach dem Grad ihrer Beteiligung (Produktion von kontroversen Waffen, Produktion von Bauteilen usw.) bei der Herstellung von kontroversen Waffen unabhängig von dem Gesamtumsatz, den sie daraus erzielen, bewertet. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- , „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds)

Abweichend von der vorstehenden Regelung sind Anleihen, die die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik nicht vollständig erfüllen, für eine Investition geeignet, wenn sie den Kriterien der DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds) entsprechen.

Die Finanzierung zweckgebundener Anleihen (Use-of-proceeds-Bonds) wird in einem zweistufigen Prozess bewertet.

In der ersten Stufe beurteilt die DWS, ob eine Anleihe die Kriterien für eine zweckgebundene Anleihe erfüllt. Ein wesentliches Element ist die Prüfung der Konformität mit den von der International Capital Market Association (ICMA) herausgegebenen Green Bond Principles, Social Bond Principles bzw. Sustainability Bond Principles. Die Bewertung konzentriert sich auf die Verwendung

der Erlöse, die Auswahl der Projekte, die mit diesen Erlösen finanziert werden, das Management der erlösfinanzierten Ausgaben sowie die jährlichen Berichte an die Anleger über die Erlösverwendung.

Erfüllt eine Anleihe diese Grundsätze, wird in der zweiten Stufe die ESG-Qualität des Anleiheemittenten anhand definierter Mindeststandards in Bezug auf ökologische, soziale und die Corporate Governance betreffende Faktoren bestätigt. Diese Bewertung basiert auf der oben beschriebenen ESG-Bewertungsmethodik und schließt folgende Emittenten aus:

- Unternehmen mit einer im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlechten ESG-Qualität (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf die Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) oder
- Emittenten mit exzessiver Beteiligung an umstrittenen Waffen (d.h. einer „D“- , „E“- oder „F“-Bewertung).

Soweit der Teilfonds die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung auch anhand einer Investition in Zielfonds anstrebt, müssen letztere die vorstehenden DWS-Standards in Bezug auf Klima- und Transitionsrisiko-, Norm- und ESG-Qualitätsbewertung (ausgenommen die Bewertung von Staaten) erfüllen.

Derzeit werden die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale nicht durch den Einsatz von Derivaten erreicht. Derivate werden daher bei der Berechnung des Mindestanteils der Vermögenswerte, die diesen Merkmalen entsprechen, nicht berücksichtigt. Derivate auf einzelne Emittenten dürfen für den Teilfonds jedoch nur dann erworben werden, wenn die Emittenten des Basiswerts die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik erfüllen.

Zusätzliche flüssige Mittel werden nicht mittels der ESG-Bewertungsmethodik beurteilt.

DWS Bewertungsmethodik für SDG-Anlagen

Der Beitrag eines Emittenten zur Erreichung der Ziele der Vereinten Nationen für eine nachhaltige Entwicklung (UN-SDGs) wird anhand spezieller buchstabencodierter Bewertungen gemessen, die mit der DWS SDG-Bewertung von Anlagen ermittelt werden. Die Emittenten werden im Wesentlichen nach ihrem positiven und negativen Beitrag zu den UN-SDGs identifiziert und bewertet.

Das Teilfondsmanagement berücksichtigt die Ergebnisse der DWS SDG-Bewertung von Anlagen bei der Aufteilung des Portfolios. Mindestens 80% des Netto-Teilfondsvermögens werden in

Emittenten angelegt, die bei der eigenen DWS SDG-Bewertung von Anlagen eine der drei höchsten Bewertungen („A bis C“) erreicht haben.

Zudem sind Emittenten mit einer „D“-Bewertung in der DWS SDG-Bewertung von Anlagen auf 15% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Bewertungsmethodik für die Nachhaltigkeit von Anlagen

Im Rahmen der Anlagen des Teilfonds in Vermögenswerten, die die Kriterien der DWS Bewertungsmethodik für SDG-Anlagen und der ESG-Bewertungsmethodik in Bezug auf ökologische und soziale Merkmale sowie Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung, wie oben näher ausgeführt, erfüllen, wird das Teilfondsmanagement mindestens 50% des Netto-Teilfondsvermögens in „nachhaltige Investitionen“ im Sinne von Artikel 2 Absatz 17 SFDR investieren. Diese nachhaltigen Investitionen werden zu mindestens einem der Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (UN-SDGs) beitragen, die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben. Dies sind unter anderem:

- Ziel 1: Keine Armut
- Ziel 2: Kein Hunger
- Ziel 3: Gesundheit und Wohlergehen
- Ziel 4: Hochwertige Bildung
- Ziel 5: Geschlechtergleichheit
- Ziel 6: Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen
- Ziel 7: Bezahlbare und saubere Energie
- Ziel 10: Weniger Ungleichheit
- Ziel 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden
- Ziel 12: Nachhaltige/r Konsum und Produktion
- Ziel 13: Maßnahmen zum Klimaschutz
- Ziel 14: Leben unter Wasser
- Ziel 15: Leben an Land

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen UN-SDGs wird je nach den tatsächlichen Anlagen im Portfolio variieren.

Die DWS wird den Beitrag zu den UN-SDGs mittels einer Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen ermitteln, bei der potenzielle Investments anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig eingestuft werden kann. Im Rahmen dieser Bewertung beurteilt das Teilfondsmanagement, (1) ob eine Wirtschaftstätigkeit einen Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs leistet, (2) ob diese Wirtschaftstätigkeit oder andere Wirtschaftstätigkeiten des Unternehmens diese Ziele nicht erheblich beeinträchtigen („Do Not Significantly Harm“ – DNSH-Bewertung), und (3) ob das Unternehmen selbst mit dem DWS Safeguard Assessment im Einklang steht.

In die Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen fließen Daten von mehreren Datenanbietern, aus öffentlichen Quellen und internen Bewertungen (auf Grundlage einer festgelegten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) ein, um festzustellen, ob eine Tätigkeit nachhaltig ist. Tätigkeiten,

die einen positiven Betrag zu den UN-SDGs leisten, werden nach Umsatz, Investitionsausgaben (CapEx) und/oder Betriebsausgaben (OpEx) bewertet. Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Tätigkeit als nachhaltig, wenn das Unternehmen positiv bei der DNSH-Bewertung abschneidet und das DWS Safeguard Assessment erfolgreich durchläuft.

Aufgrund des Mangels an verlässlichen Daten verpflichtet sich der Teilfonds nicht dazu, einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel gemäß der EU-Taxonomie anzustreben. Daher beträgt der Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen gemäß der EU-Taxonomie 0% des Netto-Teilfondsvermögens. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass einige den Anlagen zugrunde liegende Wirtschaftstätigkeiten der EU-Taxonomie entsprechen.

Das Teilfondsmanagement berücksichtigt mithilfe seiner Ausschlussstrategie die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:

- CO₂-Fußabdruck (Nr. 2)
- THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird (Nr. 3)
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4)
- Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken (Nr. 7)
- Emissionen in Wasser (Nr. 8)
- Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle (Nr. 9)
- Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10)
- Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14)

Die vorstehend genannten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auf Produktebene durch die Ausschlussstrategie für die Vermögenswerte des Teilfonds berücksichtigt, die nach Anwendung der eigenen ESG-Bewertungsmethodik und der DWS Bewertungsmethodik für SDG-Anlagen die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Bei nachhaltigen Investitionen werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen in der DNSH-Bewertung („Do Not Significantly Harm“ – Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) berücksichtigt.

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

Darüber hinaus hält die Verwaltungsgesellschaft eine aktive Eigentümerschaft für ein sehr effektives Mittel, um die Unternehmensführung, Richtlinien und Verfahren zu verbessern und auf eine bessere langfristige Leistung der Beteiligungsunternehmen hinzuwirken. Aktive Eigentümerschaft bedeutet, die Position als Anteilseigner zur Einflussnahme auf die Tätigkeiten oder das

Verhalten der Beteiligungsunternehmen zu nutzen. Es kann ein konstruktiver Dialog mit den Beteiligungsunternehmen zu Themen wie Strategie, finanzielle und nichtfinanzielle Leistung, Risiko, Kapitalstruktur, sozialer und ökologischer Einfluss sowie Corporate Governance, einschließlich Themenfeldern wie Offenlegung, Kultur und Vergütung, eingeleitet werden. Ein solcher Dialog kann beispielsweise durch Treffen mit den Emittenten oder Mandatsvereinbarungen ausgeübt werden. Bei Kapitalbeteiligungen ist auch eine Interaktion mit dem Unternehmen durch Stimmrechtsausübung (Proxy Voting) oder die Teilnahme an Hauptversammlungen möglich.

Weitere Informationen über die mit diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sind dem Anhang zu diesem Verkaufsprospekt zu entnehmen.

Das Teilfondsvermögen kann darüber hinaus in allen anderen zulässigen Vermögenswerten angelegt werden, die in Abschnitt 2 angegeben sind, einschließlich der in Abschnitt 2 A. Buchstabe j) des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil genannten Vermögenswerte.

In Abweichung von der unter Artikel 2 B. Buchstabe n) festgelegten Anlagegrenze hinsichtlich des Einsatzes von Derivaten gelten im Hinblick auf die derzeit geltenden Anlagerestriktionen in einzelnen Vertriebsländern folgende Anlagebeschränkungen:

Derivate, die einer „short position“ entsprechen, müssen fortlaufend eine angemessene Deckung aufweisen und dürfen ausschließlich zur Absicherungszwecken eingesetzt werden. Die Absicherung ist auf 100 % des zur Deckung dienenden Underlyings begrenzt. Maximal 35% des Netto-Teilfondsvermögens dürfen in Derivaten angelegt werden, die demgegenüber einer „long position“ entsprechen und über keine korrespondierende Deckung verfügen.

In Abweichung von der in Abschnitt 2 B. Buchstabe i) festgelegten Anlagegrenze von 10% hinsichtlich der Anlage in anderen OGAW und/oder anderen OGA im Sinne der Definition in Abschnitt 2 A. Buchstabe e) gilt für diesen Teilfonds eine Anlagegrenze von 5%.

Zum Zwecke der Herbeiführung einer Teilfreistellung im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes und vorbehaltlich der in der Satzung und diesem Verkaufsprospekt genannten Anlagegrenzen (Aktienfonds) gilt zudem, dass mindestens 51% des Aktivvermögens (dessen Höhe bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Teilfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des Teilfonds in Aktien angelegt werden, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht handelt um:

- Anteile an Investmentfonds;
- mittelbar über Personengesellschaften gehaltene Aktien;

- Anteile an Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, bei denen nach gesetzlichen Bestimmungen oder nach deren Anlagebedingungen das Bruttovermögen zu mindestens 75% aus unbeweglichem Vermögen besteht, wenn diese Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen einer Ertragsbesteuerung in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind oder wenn deren Ausschüttungen einer Besteuerung von mindestens 15% unterliegen und der Teilfonds nicht von ihr befreit ist;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die von der Ertragsbesteuerung befreit sind, soweit sie Ausschüttungen vornehmen, es sei denn, die Ausschüttungen unterliegen einer Besteuerung von mindestens 15% und der Teilfonds ist nicht davon befreit;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, deren Einnahmen unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 10% aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften stammen, die (i) Immobilien-Gesellschaften sind oder (ii) keine Immobilien-Gesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die unmittelbar oder mittelbar Beteiligungen an Kapitalgesellschaften halten, die (i) Immobilien-Gesellschaften sind oder (ii) keine Immobilien-Gesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind, wenn der gemeine Wert dieser Beteiligungen mehr als 10% des gemeinen Werts der Kapitalgesellschaften beträgt.

Für Zwecke dieser Anlagepolitik und in Übereinstimmung mit der Definition des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) ist ein organisierter Markt ein Markt, der anerkannt und für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Dieser organisierte Markt entspricht zugleich den Kriterien des Artikels 50 der OGAW-Richtlinie.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken

Das Teilfondsmanagement bezieht Nachhaltigkeitsrisiken in seine Anlageentscheidungen ein, wie im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil unter

„Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageprozess“ dargelegt wird.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk-Ansatz (VaR-Ansatz) verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Referenzportfolio gemessen, das keine Derivate enthält („Risiko-Benchmark“).

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens übersteigen. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung für den auf Anteile dieser Zielfonds entfallenden Teil um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: DWS Invest SDG Global Equities

Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300PGPY6VQ5ZNEU06

ISIN: LU1891311356

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?



Ja



Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%



Nein



Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 50% an nachhaltigen Investitionen



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem sozialen Ziel



Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale in den Bereichen Klimaschutz, Unternehmensführung (Governance) und soziale Normen sowie der allgemeinen ESG-Qualität, indem folgende Emittenten gemieden werden: (1) Emittenten mit hohen oder exzessiven Klima- und Transitionsrisiken, (2) Emittenten mit einem hohen oder dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. im Hinblick auf die Einhaltung internationaler Normen für Unternehmensführung, Menschen- und Arbeitnehmerrechte, Kunden- und Umweltsicherheit und Geschäftsethik), (3) Emittenten mit im Verhältnis zu ihrer Vergleichsgruppe hohen oder exzessiven Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken, (4) Emittenten mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung an umstrittenen Sektoren und kontroversen Tätigkeiten und/oder (5) Emittenten mit Beteiligung an kontroversen Waffen.

Dieser Teilfonds bewirbt zudem einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen, die einen positiven Beitrag zu einem oder mehreren Zielen der Vereinten Nationen für eine nachhaltige Entwicklung (UN-SDGs) leisten.

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Nachhaltigkeit der Anlagen wird mittels einer eigenen ESG-Bewertungsmethodik bewertet, die im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Anlagen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Die Methodik umfasst verschiedene Bewertungskategorien, die als Nachhaltigkeitsindikatoren zur Bewertung der Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale herangezogen werden. Hierzu gehören:

- **DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung:** dient als Indikator dafür, in welchem Maße ein Emittent Klima- und Transitionsrisiken ausgesetzt ist
- **DWS Norm-Bewertung** dient als Indikator dafür, in welchem Maße bei einem Emittenten Norm-Verstöße auftreten.
- **DWS ESG-Qualitätsbewertung** dient als Indikator für den Vergleich der Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken eines Emittenten im Verhältnis zu seiner Vergleichsgruppe.
- **Beteiligung an umstrittenen Sektoren** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Emittent an kontroversen Sektoren und kontroversen Tätigkeiten beteiligt ist.
- **Beteiligung an umstrittenen Waffen** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Emittent an kontroversen Waffengeschäften beteiligt ist.
- **DWS SDG-Bewertung von Anlagen** dient als Indikator dafür, wie hoch der Anteil von Emittenten ist, die zu den Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung (UN-SDGs) beitragen.
- **Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen** dient als Indikator dafür, wie hoch der Anteil nachhaltiger Investitionen ist.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Der Teilfonds wird teilweise in nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 der EU-Verordnung 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR) investieren. Diese nachhaltigen Anlagen werden mindestens zu einem der UN-SDGs beitragen, die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben, wie beispielsweise folgende (nicht abschließende Liste):

- Ziel 1: Keine Armut
- Ziel 2: Kein Hunger
- Ziel 3: Gesundheit und Wohlergehen
- Ziel 4: Hochwertige Bildung
- Ziel 5: Geschlechtergleichheit
- Ziel 6: Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen
- Ziel 7: Bezahlbare und saubere Energie
- Ziel 10: Weniger Ungleichheit
- Ziel 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden
- Ziel 12: Nachhaltige/r Konsum und Produktion
- Ziel 13: Maßnahmen zum Klimaschutz
- Ziel 14: Leben unter Wasser
- Ziel 15: Leben an Land

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen UN-SDGs wird je nach den tatsächlichen Anlagen im Portfolio variieren.

Die DWS wird den Beitrag zu den UN-SDGs mittels ihrer Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen ermitteln, bei der potenzielle Anlagen anhand verschiedener Kriterien dahingehend beurteilt werden, ob eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig eingestuft werden kann. Im Rahmen dieser Bewertung beurteilt das Teilfondsmanagement, (1) ob eine Wirtschaftstätigkeit einen Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs leistet, (2) ob diese Wirtschaftstätigkeit oder andere wirtschaftliche Aktivitäten des Unternehmens diese Ziele erheblich beeinträchtigen („Do Not Significantly Harm“ – DNSH-Bewertung), und (3) ob das Unternehmen selbst mit dem DWS Safeguard Assessment im Einklang steht.

In die Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen fließen Daten von mehreren Datenanbietern, aus öffentlichen Quellen und internen Bewertungen (auf Grundlage einer festgelegten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) ein, um festzustellen, ob eine Tätigkeit nachhaltig ist. Tätigkeiten, die einen positiven Beitrag zu den UN-SDGs leisten, werden nach Umsatz, Investitionsaufwendungen (CapEx) und/oder betrieblichen Aufwendungen (OpEx) bewertet. Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Tätigkeit als nachhaltig, wenn das Unternehmen positiv bei der DNSH-Bewertung abschneidet und das DWS Safeguard Assessment erfolgreich durchläuft (siehe Abschnitt „Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte im Einklang?“).

Der Teilfonds strebt derzeit keinen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen an, die mit einem ökologischen Ziel gemäß der EU-Taxonomie im Einklang stehen.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Die DNSH-Bewertung ist ein integraler Bestandteil der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen und beurteilt, ob durch eine Wirtschaftstätigkeit, die zu einem UN-SDG beiträgt, eines oder mehrere dieser Ziele erheblich beeinträchtigt werden. Wird eine erhebliche Beeinträchtigung festgestellt, besteht die Wirtschaftstätigkeit die DNSH-Bewertung nicht und kann nicht als nachhaltige Wirtschaftstätigkeit angesehen werden.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Im Rahmen der DNSH-Bewertung gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR werden in der Nachhaltigkeitsbewertung einer Anlage systematisch alle verpflichtenden Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen aus Tabelle 1 sowie relevante Indikatoren aus Tabelle 2 und 3 in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR integriert. Unter Berücksichtigung dieser nachteiligen Auswirkungen hat die DWS quantitative Schwellenwerte und/oder qualitative Werte festgelegt, anhand derer bestimmt wird, ob eine Anlage die ökologischen oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt. Diese Werte werden auf der Grundlage verschiedener externer und interner Faktoren, wie Datenverfügbarkeit oder Marktentwicklungen, festgelegt und können künftig angepasst werden.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?
Nähere Angaben:

Im Rahmen der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen beurteilt die DWS darüber hinaus mit ihrem Safeguard Assessment, inwieweit ein Unternehmen mit internationalen Normen im Einklang steht. Dies umfasst Prüfungen hinsichtlich der Einhaltung internationaler Normen, wie beispielsweise der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation. Unternehmen, bei denen schwerste Verstöße gegen eine internationale Norm festgestellt und bestätigt wurden, gelten als nichtkonform mit den Safeguards, und ihre Wirtschaftstätigkeiten können nicht als nachhaltig eingestuft werden.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigelegt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- X** Ja, das Teilfondsmanagement berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der Offenlegungsverordnung:
- CO₂-Fußabdruck (Nr. 2)
 - THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird (Nr. 3)
 - Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4)
 - Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken (Nr. 7)
 - Emissionen in das Wasser (Nr. 8)
 - Gefährliche Abfälle (Nr. 9)
 - Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10) und
 - Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14)

Die vorstehenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auf Produktebene durch die Ausschlussstrategie für die Vermögenswerte des Teilfonds berücksichtigt, die nach Anwendung der eigenen ESG-Bewertungsmethodik die ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen, wie im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Anlagen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird.

Für nachhaltige Investitionen werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auch in der DNSH-Bewertung, wie im vorstehenden Abschnitt „Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“ dargelegt, berücksichtigt.

Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden in einem Anhang zum Jahresbericht des Teilfonds offengelegt.

Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Dieser Teilfonds verfolgt eine Aktienstrategie als Hauptanlagestrategie. Mindestens 80% des Teilfondsvermögens werden in Aktien in- und ausländischer Emittenten angelegt, die in einem Geschäftsbereich innerhalb der vom Marktumfeld begünstigten Schwerpunktthemen tätig sind, von den ausgewählten Trends profitieren oder einem Industriesektor angehören, der direkt oder indirekt zu einem der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung (UN-SDGs) beiträgt. Bis zu 20% des Teilfondsvermögens können in kurzfristige Einlagen, Geldmarktinstrumente und Bankguthaben investiert werden.

Weitere Angaben zur Hauptanlagestrategie sind dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Das Teilfondsvermögen wird vorwiegend in Anlagen investiert, die die definierten Standards für die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erfüllen, wie in den folgenden Abschnitten dargelegt. Die Strategie des Teilfonds im Hinblick auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ist ein wesentlicher Bestandteil der ESG-Bewertungsmethodik und wird über die Anlagerichtlinien des Teilfonds fortlaufend überwacht.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

ESG-Bewertungsmethodik

Das Portfoliomanagement dieses Teilfonds strebt an, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Investitionen unabhängig von deren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten anhand einer proprietären ESG-Bewertungsmethodik bewertet werden. Diese Methodik basiert auf der ESG-Datenbank, die Daten mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen sowie interne Bewertungen (auf Grundlage einer definierten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) nutzt, um abgeleitete Gesamtbewertungen zu erzielen. Die ESG-Datenbank beruht daher zum einen auf Daten und Zahlen und zum anderen auf internen Beurteilungen, die Faktoren berücksichtigen, die über die verarbeiteten Zahlen und Daten hinausgehen, wie zum Beispiel zukünftige erwartete ESG-Entwicklungen, Plausibilität der Daten im Hinblick auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und unternehmerische Entscheidungen des Emittenten. Wie nachfolgend näher beschrieben, leitet die ESG-Datenbank innerhalb verschiedener Bewertungsansätze anhand der Buchstaben „A“ bis „F“ codierte Bewertungen ab. Innerhalb einzelner Bewertungsansätze erhalten Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen, wobei „A“ die höchste Bewertung und „F“ die niedrigste Bewertung darstellt. Wird die Bewertung eines Emittenten entsprechend einem Bewertungsansatz als nicht ausreichend erachtet, ist es dem Portfoliomanagement untersagt, in diesen Emittenten zu investieren, auch wenn dieser entsprechend den anderen Bewertungsansätzen grundsätzlich investierbar wäre. In diesem Sinne wird jede Bewertung innerhalb eines Bewertungsansatzes individuell betrachtet und kann zum Ausschluss eines Emittenten führen. Die ESG-Datenbank nutzt zur Beurteilung, ob die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bei Emittenten vorliegen, eine Vielzahl unterschiedlicher Bewertungsansätze, darunter unter anderem:

• DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung

Die DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung beurteilt Emittenten im Zusammenhang mit dem Klimawandel und Umweltveränderungen, zum Beispiel in Bezug auf die Reduzierung von Treibhausgasen und Wasserschutz. Dabei werden Emittenten, die zum Klimawandel und anderen negativen Umweltveränderungen weniger beitragen, beziehungsweise die diesen Risiken weniger ausgesetzt sind, besser bewertet. Emittenten mit einem exzessiven Klimarisikoprofil (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen. Emittenten mit einem hohen Klimarisikoprofil (d.h. einer „E“-Bewertung) sind auf 5% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

• DWS Norm-Bewertung

Die DWS Norm-Bewertung beurteilt das Verhalten von Emittenten zum Beispiel im Rahmen der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation sowie das Verhalten im Rahmen allgemein anerkannter internationaler Normen und Grundsätze. Die Norm-Bewertung prüft z.B. Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen von Arbeitnehmerrechten, Kinder- oder Zwangsarbeit, nachteilige Umweltauswirkungen und Geschäftsethik. Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen. Emittenten mit einem hohen Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „E“-Bewertung) sind auf 5% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

• DWS ESG-Qualitätsbewertung

Die DWS ESG-Qualitätsbewertung unterscheidet zwischen Unternehmen und staatlichen Emittenten.

Für Unternehmen ermöglicht die DWS ESG-Qualitätsbewertung einen Peer-Group-Vergleich basierend auf einem anbieterübergreifenden Konsens über die ESG-Gesamtbewertung (Best-in-Class Ansatz), zum Beispiel in Bezug auf den Umgang mit Umweltveränderungen, Produktsicherheit,

Mitarbeiterführung oder Unternehmensethik. Die Vergleichsgruppe setzt sich aus Unternehmen aus dem gleichen Sektor aus der gleichen Region zusammen. Die in diesem Vergleich besser bewerteten Emittenten erhalten eine bessere Bewertung, während die im Vergleich schlechter bewerteten Emittenten eine schlechtere Bewertung erhalten. Unternehmen, die im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlecht bewertet sind (d.h. eine „E“- oder „F“-Bewertung aufweisen), sind als Investition ausgeschlossen.

Für staatliche Emittenten beurteilt die DWS ESG-Qualitätsbewertung die ganzheitliche Regierungsführung unter anderem unter Berücksichtigung der politischen und bürgerlichen Freiheiten. Staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf die Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

Zudem sind Emittenten mit einer „D“-Bewertung innerhalb der DWS ESG-Qualitätsbewertung auf 15% des Teilfonds-Nettovermögens begrenzt.

• **Beteiligung an umstrittenen Sektoren**

Die ESG-Datenbank definiert bestimmte Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten als relevant. Als relevant werden Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in einem umstrittenen Bereich betreffen („kontroverse Sektoren“). Als kontroverse Sektoren sind zum Beispiel zivile Schusswaffen, Rüstungsindustrie, Tabakwaren und Erwachsenenunterhaltung definiert. Als relevant werden weitere Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in anderen Bereichen betreffen. Weitere relevante Bereiche sind zum Beispiel Kernenergie oder Abbau von Kohle und kohlebasierte Energiegewinnung.

Emittenten werden nach ihrem Anteil am Gesamtumsatz bewertet, den sie in kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten erzielen. Je niedriger der prozentuale Anteil des Umsatzes aus den kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten ist, desto besser ist die Bewertung. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“-, „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen. Hinsichtlich einer Beteiligung an Abbau von Kohle und kohlebasierter Energiegewinnung sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen.

• **Beteiligung an kontroversen Waffengeschäften**

Die ESG-Datenbank bewertet die Beteiligung eines Unternehmens an kontroversen Waffengeschäften. Zu kontroversen Waffen zählen beispielsweise Antipersonenminen, Streumunition, Waffen aus abgereichertem Uran, Nuklearwaffen, chemische und biologische Waffen.

Emittenten werden nach dem Grad ihrer Beteiligung (Produktion von kontroversen Waffen, Produktion von Bauteilen usw.) bei der Herstellung von kontroversen Waffen unabhängig von dem Gesamtumsatz, den sie daraus erzielen, bewertet. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“-, „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

• **DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds)**

Abweichend von der vorstehenden Regelung sind Anleihen, die die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik nicht vollständig erfüllen, für eine Investition geeignet, wenn sie den Kriterien der DWS Bewertung des Verwendungszwecks der Anleiherlöse entsprechen.

Die Finanzierung zweckgebundener Anleihen wird in einem zweistufigen Prozess bewertet.

In der ersten Stufe beurteilt die DWS, ob eine Anleihe die Kriterien für eine zweckgebundene Anleihe erfüllt. Ein wesentliches Element ist die Prüfung der Konformität mit den von der International Capital Market Association (ICMA) herausgegebenen Green Bond Principles, Social Bond Principles bzw. Sustainability Bond Principles. Die Bewertung konzentriert sich auf die Verwendung der Erlöse, die Auswahl der Projekte, die mit diesen Erlösen finanziert werden, das Management der erlösfinanzierten Ausgaben sowie die jährlichen Berichte an die Anleger über die Erlösverwendung.

Erfüllt eine Anleihe diese Grundsätze, wird in der zweiten Stufe die ESG-Qualität des Anleiheemittenten anhand definierter Mindeststandards in Bezug auf ökologische, soziale und die Corporate Governance betreffende Faktoren bestätigt. Diese Bewertung basiert auf der oben beschriebenen ESG-Bewertungsmethodik und schließt folgende Emittenten aus:

- Unternehmen mit einer im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlechten ESG-Qualität (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf die Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),

- Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) oder
- Emittenten mit exzessiver Beteiligung an kontroversen Waffengeschäften (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung).

Soweit der Teilfonds die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Corporate Governance-Praktiken auch durch Anlagen in Zielfonds anstrebt, müssen letztere die vorstehenden DWS-Standards in Bezug auf Klima- und Transitionsrisiko-, Norm- und DWS ESG-Qualitätsbewertung (ausgenommen die Bewertung von Staaten) erfüllen.

Derzeit werden die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale nicht durch den Einsatz von Derivaten erreicht. Derivate werden daher bei der Berechnung des Mindestanteils der Vermögenswerte, die diesen Merkmalen entsprechen, nicht berücksichtigt. Derivate auf einzelne Emittenten dürfen für den Teilfonds jedoch nur dann erworben werden, wenn die Emittenten des Basiswerts die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik erfüllen.

Ergänzende liquide Mittel werden nicht mittels der ESG-Bewertungsmethodik beurteilt.

• DWS Bewertungsmethodik für SDG-Anlagen

Der Beitrag eines Emittenten zur Erreichung der Ziele der Vereinten Nationen für eine nachhaltige Entwicklung (UN-SDGs) wird anhand spezieller SDG-Scores gemessen, die mit der DWS SDG-Bewertung von Anlagen ermittelt werden. Die Emittenten werden im Wesentlichen nach ihrem positiven und negativen Beitrag zu den UN-SDGs identifiziert und bewertet.

Das Teilfondsmanagement berücksichtigt die Ergebnisse der DWS SDG-Bewertung von Anlagen bei der Aufteilung des Portfolios. Mindestens 80% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Emittenten angelegt, die bei der eigenen DWS SDG-Bewertung von Anlagen eine der drei höchsten Bewertungen („A bis C“) erreicht haben.

Zudem sind Emittenten mit einer „D“-Bewertung in der DWS SDG-Bewertung von Anlagen auf 15% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Bewertungsmethodik für die Nachhaltigkeit von Anlagen

Darüber hinaus wird die DWS zur Ermittlung des Anteils nachhaltiger Investitionen den Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs messen. Dies erfolgt mit der eigenen Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, bei der potenzielle Investitionen anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig eingestuft werden kann, wie im Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise erfüllt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ näher ausgeführt.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die angewandte ESG-Anlagestrategie sieht keine verbindliche Mindestreduzierung des Umfangs der Anlagen vor.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Das Verfahren zur Bewertung der Praktiken guter Unternehmensführung der Beteiligungsunternehmen basiert auf der DWS Norm-Bewertung, die in dem eigenen Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Dementsprechend befolgen die bewerteten Beteiligungsunternehmen Praktiken guter Unternehmensführung.

Darüber hinaus hält die Verwaltungsgesellschaft eine aktive Eigentümerschaft für ein sehr effektives Mittel, um die Unternehmensführung, Richtlinien und Verfahren zu verbessern und auf eine bessere langfristige Leistung der Beteiligungsunternehmen hinzuwirken. Aktive Eigentümerschaft bedeutet, die Position als Anteilseigner zur Einflussnahme auf die Tätigkeiten oder das Verhalten der Beteiligungsunternehmen zu nutzen. Mit den Beteiligungsunternehmen kann ein konstruktiver Dialog zu Themen wie Strategie, finanzielle und nichtfinanzielle Leistung, Risiko, Kapitalstruktur, soziale und ökologische Auswirkungen sowie Corporate Governance, einschließlich Themenfeldern wie Offenlegung, Kultur und Vergütung, eingeleitet werden. Ein Dialog kann beispielsweise über Emittententreffen oder Mandatsvereinbarungen ausgeübt werden. Bei Kapitalbeteiligungen ist auch eine Interaktion mit dem Unternehmen durch Stimmrechtsausübung (Proxy Voting) oder die Teilnahme an Hauptversammlungen möglich.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Dieser Teilfonds investiert mindestens 80% seines Nettovermögens in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (**#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale**). Innerhalb dieser Kategorie qualifizieren sich mindestens 50% des Nettovermögens des Teilfonds als nachhaltige Anlagen (**#1A Nachhaltige Investitionen**).

Bis zu 20% der Anlagen erfüllen diese Merkmale nicht (**#2 Andere Investitionen**). Eine ausführlichere Darstellung der genauen Aufteilung des Portfolios dieses Teilfonds ist dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

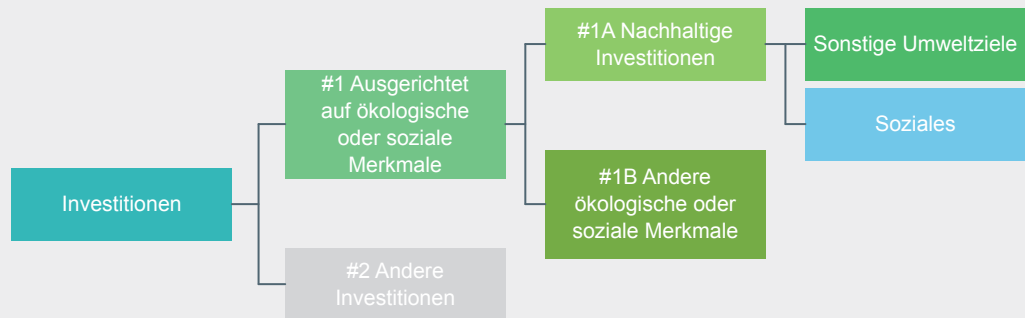
Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben**

(CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derzeit werden keine Derivate verwendet, um die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

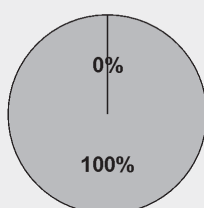


In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Aufgrund des Mangels an verlässlichen Daten verpflichtet sich der Teilfonds nicht dazu, einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen anzustreben, die mit einem Umweltziel gemäß der EU-Taxonomie im Einklang stehen. Daher beträgt der aktuelle Anteil ökologisch nachhaltiger Anlagen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, 0% des Teilfonds-Nettovermögens. Es kann jedoch vorkommen, dass ein Teil der den Anlagen zugrunde liegenden Wirtschaftstätigkeiten mit der EU-Taxonomie im Einklang steht.

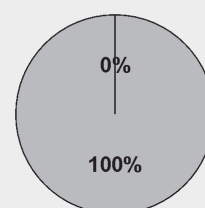
In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



■ Taxonomiekonform ■ Andere Investitionen

2. Taxonomie-Konformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



■ Taxonomiekonform ■ Andere Investitionen

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds sieht keinen Mindestanteil an Anlagen in Übergangswirtschaftstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten vor, da er sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Anlagen im Einklang mit der EU-Taxonomie verpflichtet hat.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die **Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds hat keine Mindestquote für ökologisch oder sozial nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR festgelegt. Der Mindestanteil an ökologisch und sozial nachhaltigen Anlagen soll jedoch insgesamt mindestens 50% des Teilfonds-Nettovermögens betragen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Teilfonds hat keine Mindestquote für ökologisch oder sozial nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR festgelegt. Der Mindestanteil an ökologisch und sozial nachhaltigen Anlagen soll jedoch insgesamt mindestens 50% des Teilfonds-Nettovermögens betragen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Dieser Teilfonds bewirbt eine überwiegende Vermögensallokation in Anlagen, die mit ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen ((#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Darüber hinaus wird dieser Teilfonds ergänzend in Anlagen investieren, die als nichtkonform mit den beworbenen Merkmalen gelten (#2 Andere Investitionen). Diese anderen Anlagen können alle in der jeweiligen Anlagepolitik vorgesehenen Anlageklassen, einschließlich Barmittel und Derivate, umfassen.

Im Einklang mit der Marktpositionierung dieses Teilfonds wird mit diesen anderen Anlagen der Zweck verfolgt, Anlegern eine Partizipation an nicht ESG-konformen Anlagen zu ermöglichen und gleichzeitig sicherzustellen, dass es sich bei dem überwiegenden Teil des Engagements um Anlagen handelt, die auf ökologische und soziale Merkmale ausgerichtet sind. Die anderen Anlagen können von dem Portfoliomanagement zur Optimierung des Anlageergebnisses, für Diversifizierungs-, Liquiditäts- und Absicherungszwecke genutzt werden.

Dieser Teilfonds berücksichtigt bei den anderen Anlagen keine ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert festgelegt, um festzustellen, ob er mit den von ihm beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen im Einklang steht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://funds.dws.com/en-lu/equity-funds/LU1891311356/> sowie auf der lokalen Internetseite Ihres Landes www.dws.com/fundinformation.

DWS Invest Short Duration Credit

Anlegerprofil	Wachstumsorientiert
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Performance-Benchmark	iBoxx Euro Corporates 1-3 Y, verwaltet von der IHS Markit Benchmark Administration Limited
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	(absoluter VaR)
Hebelwirkung	Fünffacher Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg
Swing Pricing	Der Teilfonds kann Swing Pricing anwenden. Bei der Einführung eines Swing-Pricing-Mechanismus für einen bestimmten Teilfonds wird dies unter der Rubrik „Fondsfakten“ auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.dws.com veröffentlicht.
Orderannahme	Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die an einem Bewertungstag bis spätestens 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg bei der Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am darauffolgenden Bewertungstag abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg bei der Transferstelle eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am übernächsten Bewertungstag abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts drei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird drei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben. Die Valuta für Kauf- oder Rücknahmeaufträge bestimmter Währungen kann um einen Tag von der in der Beschreibung der Anteilklassen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil angegebenen Valuta abweichen.
Anteilsbruchteile	Bis zu drei Nachkommastellen
Expense Cap	Max. 15% der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft

Überblick über die Anteilklassen

Anteilklassenwährung	LC, NC, FC, LD, IC, ID, PFC, IC50, ID50, TFC, TFD	EUR
Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	LC, LD NC FC, IC, ID, PFC, IC50, ID50, TFC, TFD	bis zu 3% bis zu 1,5% 0%
Vergütung der Verwaltungsgesellschaft p.a. (vom Teilfonds zu tragen)*	LC, LD NC FC, TFC, TFD IC, ID, PFC IC50, ID50	bis zu 0,6% bis zu 1,1% bis zu 0,45% bis zu 0,3% bis zu 0,2%
Service Fee p.a. (vom Teilfonds zu tragen)*	LC, FC, LD, IC, ID, PFC, IC50, ID50, TFC, TFD NC	0% 0,1%
Taxe d'abonnement p.a. (vom Teilfonds zu tragen)	LC, NC, FC, LD, PFC, TFC, TFD IC, ID, IC50, ID50	0,05% 0,01%
Auflegungsdatum	LC, NC, FC LD IC, ID, PFC IC50, ID50 TFC, TFD	27.2.2006 31.1.2014 14.10.2016 28.4.2017 5.12.2017
Verwässerungsausgleich (vom Anteilinhaber zu tragen)**	PFC: Es kann ein Verwässerungsausgleich in Höhe von bis zu 3% des Bruttoreücknahmebetrags erhoben werden. Weitere Erläuterungen sind dem Allgemeinen Teil zu entnehmen.	
Platzierungsgebühr (aus dem Teilfondsvermögen zu tragen)	PFC: Bis zu 3% zugunsten der Vertriebsstelle. Weitere Erläuterungen sind dem Allgemeinen Teil zu entnehmen.	

* Weitere Kosten sind Abschnitt 12 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil zu entnehmen.

** Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen ganz oder teilweise auf die Erhebung eines Verwässerungsausgleichs verzichten.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine **deutlich erhöhte Volatilität** auf, d.h., die Anteilepreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest Short Duration Credit gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und qualifiziert somit als Produkt gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“). Obwohl der Teilfonds kein nachhaltiges Anlageziel verfolgt, legt er einen Mindestanteil seiner Vermögenswerte in nachhaltigen Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR an.

Ziel der Anlagepolitik des DWS Invest Short Duration Credit ist die Erwirtschaftung einer überdurchschnittlichen Rendite für den Fonds.

Das Teilfondsvermögen kann weltweit in den folgenden Instrumenten angelegt werden:

- Unternehmensanleihen, die von Unternehmen in Industrie- oder Schwellenländern emittiert werden, unabhängig davon, ob diese zum Zeitpunkt des Erwerbs ein Investment-Grade-Rating aufweisen oder nicht;
- Covered Bonds;
- Wandelanleihen;
- nachrangigen Anleihen;
- Asset-Backed Securities.

Darüber hinaus kann das Teilfondsvermögen in Geldmarktinstrumente, Einlagen bei Kreditinstituten und bis zu 10% in Geldmarktfonds investiert werden.

Die Anlagen des Teilfonds in Nachranganleihen sind auf 30% des Werts des Teilfondsvermögens begrenzt. Die Anlagen des Teilfonds in Asset-Backed Securities sind auf 20% seines Nettoinventarwerts begrenzt.

Höchstens 25% des Teilfondsvermögens dürfen in verzinslichen Schuldtiteln angelegt werden, die zum Erwerbszeitpunkt nicht über ein Investment-Grade-Rating, jedoch mindestens über ein Bonitätsrating von B3 (Moody's) oder von B- (S&P bzw. Fitch) verfügen.

Die durchschnittliche Duration des Gesamtportfolios darf nicht mehr als drei Jahre betragen. Der Teilfondsmanager ist bestrebt, etwaige Währungsrisiken gegenüber dem Euro im Portfolio abzusichern.

Unter Einhaltung der in Abschnitt 2 B. des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil angegebenen

Anlagegrenzen kann die Anlagepolitik auch durch die Verwendung geeigneter derivativer Finanzinstrumente umgesetzt werden. Diese können unter anderem Optionen, Terminkontrakte (Forwards und Futures), Terminkontrakte auf Finanzinstrumente und Optionen auf derartige Kontrakte sowie durch private Übereinkunft vereinbarte OTC-Kontrakte auf beliebige Finanzinstrumente wie Swaps, Forward Starting Swaps, Inflations-swaps, Total Return Swaps, Excess Return Swaps, Swaptions, Constant Maturity Swaps und Credit Default Swaps beinhalten.

Der Teilfonds darf zur Optimierung seines Anlageziels Derivate einsetzen, insbesondere dann, wenn dies im Einklang mit den Anlagegrenzen geschieht, die in Abschnitt 2 B. des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil festgelegt sind.

Die Derivate können nur im Einklang mit der Anlagepolitik und dem Anlageziel des DWS Invest Short Duration Credit eingesetzt werden. Die Wertentwicklung des Teilfonds hängt daher neben anderen Faktoren vom jeweiligen Anteil der Derivate, z.B. Swaps, am Gesamtvermögen des Teilfonds ab.

Zur Umsetzung der Anlagepolitik und zum Erreichen des Anlageziels wird erwartet, dass Derivate wie Swaps mit Finanzinstituten abgeschlossen werden, die auf derartige Geschäfte spezialisiert sind und die ein Rating von mindestens BBB3 (Moody's) bzw. BBB- (S&P, Fitch) aufweisen. Derartige OTC-Vereinbarungen sind standardisiert.

In Zusammenhang mit OTC-Geschäften ist es wichtig, das jeweilige Kontrahentenrisiko festzustellen. Das Kontrahentenrisiko des Teilfonds, das sich aus dem Einsatz von Total Return Swaps ergibt, muss vollständig besichert sein. Der Einsatz von Swaps kann mit bestimmten Risiken behaftet sein, die in den allgemeinen Risikohinweisen genauer erläutert werden.

Das Teilfondsvermögen kann ganz oder teilweise in einem oder mehreren OTC-Geschäften angelegt sein, die mit den jeweiligen Kontrahenten unter üblichen Marktbedingungen ausgehandelt werden. Somit kann das Teilfondsvermögen ganz oder teilweise in einer oder mehreren Transaktionen angelegt werden.

Der Teilfonds kann zusätzliche flüssige Mittel im Sinne von Abschnitt 2 B. Buchstabe o) des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil halten.

Mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Vermögensgegenständen angelegt, die nachfolgend dargestellte DWS-Standards in Bezug auf ökologische und soziale Merkmale

sowie Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung erfüllen.

Das Portfoliomanagement dieses Teilfonds strebt an, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Investitionen unabhängig von deren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten anhand einer proprietären ESG-Bewertungsmethode bewertet werden. Diese Methodik basiert auf der ESG-Datenbank, die Daten mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen sowie interne Bewertungen (auf Grundlage einer definierten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) nutzt, um abgeleitete Gesamtbewertungen zu erzielen. Die ESG-Datenbank beruht daher zum einen auf Daten und Zahlen und zum anderen auf internen Beurteilungen, die Faktoren berücksichtigen, die über die verarbeiteten Zahlen und Daten hinausgehen, wie zum Beispiel zukünftige erwartete ESG-Entwicklungen, Plausibilität der Daten im Hinblick auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und unternehmerische Entscheidungen des Emittenten. Wie nachfolgend näher beschrieben, leitet die ESG-Datenbank innerhalb verschiedener Bewertungsansätze anhand der Buchstaben „A“ bis „F“ codierte Bewertungen ab. Innerhalb einzelner Bewertungsansätze erhalten Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen, wobei „A“ die höchste Bewertung und „F“ die niedrigste Bewertung darstellt. Wird die Bewertung eines Emittenten entsprechend einem Bewertungsansatz als nicht ausreichend erachtet, ist es dem Portfoliomanagement untersagt, in diesen Emittenten zu investieren, auch wenn dieser entsprechend den anderen Bewertungsansätzen grundsätzlich investierbar wäre. In diesem Sinne wird jede Bewertung innerhalb eines Bewertungsansatzes individuell betrachtet und kann zum Ausschluss eines Emittenten führen.

Die ESG-Datenbank nutzt zur Beurteilung, ob die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bei Emittenten vorliegen, eine Vielzahl unterschiedlicher Bewertungsansätze, darunter unter anderem:

DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung

Die DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung beurteilt Emittenten im Zusammenhang mit dem Klimawandel und Umweltveränderungen, zum Beispiel in Bezug auf die Reduzierung von Treibhausgasen und Wasserschutz. Dabei werden Emittenten, die zum Klimawandel und anderen negativen Umweltveränderungen weniger beitragen beziehungsweise die diesen Risiken weniger ausgesetzt sind, besser bewertet. Emittenten mit einem exzessiven Klimarisikoprofil (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

DWS Norm-Bewertung

Die DWS Norm-Bewertung beurteilt das Verhalten von Emittenten zum Beispiel im Rahmen der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation sowie das Verhalten im Rahmen allgemein anerkannter internationaler Normen und Grundsätze. Die Norm-Bewertung prüft zum Beispiel Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen von Arbeitnehmerrechten, Kinder- oder Zwangsarbeit, nachteilige Umweltauswirkungen und Geschäftsethik. Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

DWS Staaten-Bewertung

Die DWS Staaten-Bewertung beurteilt die Bewertung von politischen und bürgerlichen Freiheiten. Staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf politische und bürgerliche Freiheiten (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Die ESG-Datenbank definiert bestimmte Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten als relevant. Als relevant werden Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in einem umstrittenen Bereich betreffen („kontroverse Sektoren“). Als kontroverse Sektoren gelten beispielsweise die zivile Schusswaffenindustrie, die Rüstungsindustrie und die Tabakindustrie. Als relevant werden weitere Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in anderen Bereichen betreffen. Weitere relevante Bereiche sind zum Beispiel der Abbau von Kohle und die kohlebasierte Energiegewinnung.

Emittenten werden nach ihrem Anteil am Gesamtumsatz bewertet, den sie in kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten erzielen. Je niedriger der prozentuale Anteil des Umsatzes aus den kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten ist, desto besser ist die Bewertung.

Hinsichtlich der Beteiligung an Tabakwaren und zivilen Schusswaffen sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“-, „E“- oder „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen.

Hinsichtlich einer Beteiligung in der Rüstungsindustrie sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit hoher und exzessiver Beteiligung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen.

Hinsichtlich einer Beteiligung an Abbau von Kohle und kohlebasierter Energiegewinnung oder anderer kontroverser Sektoren und kontroverser Geschäftspraktiken sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit exzessiver Beteiligung (d.h. einer „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen.

Beteiligung an kontroversen Waffengeschäften

Die ESG-Datenbank bewertet die Beteiligung eines Unternehmens an kontroversen Waffengeschäften. Zu kontroversen Waffen zählen beispielsweise Antipersonenminen, Streumunition, Waffen aus abgereichertem Uran, Nuklearwaffen, chemische und biologische Waffen.

Emittenten werden nach dem Grad ihrer Beteiligung (Produktion von kontroversen Waffen, Produktion von Bauteilen usw.) bei der Herstellung von kontroversen Waffen unabhängig von dem Gesamtumsatz, den sie daraus erzielen, bewertet. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“-, „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds)

Abweichend von der vorstehenden Regelung sind Anleihen, die die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik nicht vollständig erfüllen, für eine Investition geeignet, wenn sie den Kriterien der DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds) entsprechen.

Die Finanzierung zweckgebundener Anleihen (Use-of-proceeds-Bonds) wird in einem zweistufigen Prozess bewertet.

In der ersten Stufe beurteilt die DWS, ob eine Anleihe die Kriterien für eine zweckgebundene Anleihe erfüllt. Ein wesentliches Element ist die Prüfung der Konformität mit den von der International Capital Market Association (ICMA) herausgegebenen Green Bond Principles, Social Bond Principles bzw. Sustainability Bond Principles. Die Bewertung konzentriert sich auf die Verwendung der Erlöse, die Auswahl der Projekte, die mit diesen Erlösen finanziert werden, das Management der erlösfinanzierten Ausgaben sowie die jährlichen Berichte an die Anleger über die Erlösverwendung.

Erfüllt eine Anleihe diese Grundsätze, wird in der zweiten Stufe die ESG-Qualität des Anleiheemittenten anhand definierter Mindeststandards in Bezug auf ökologische, soziale und die Corporate Governance betreffende Faktoren bestätigt. Diese Bewertung basiert auf der oben beschriebenen ESG-Bewertungsmethodik und schließt folgende Emittenten aus:

- Unternehmen mit einer im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlechten ESG-Qualität (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf die Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) oder
- Emittenten mit exzessiver Beteiligung an umstrittenen Waffen (d.h. einer „D“-, „E“- oder „F“-Bewertung).

Soweit der Teilfonds die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Corporate Governance-Praktiken auch anhand einer Investition in Zielfonds anstrebt, müssen letztere die vorstehenden DWS-Standards in Bezug auf Klima- und Transitionsrisiko- und Norm-Bewertung erfüllen.

Derzeit werden die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale nicht durch den Einsatz von Derivaten erreicht. Derivate werden daher bei der Berechnung des Mindestanteils der Vermögenswerte, die diesen Merkmalen entsprechen, nicht berücksichtigt. Derivate auf einzelne Emittenten dürfen für den Teilfonds jedoch nur dann erworben werden, wenn die Emittenten des Basiswerts die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik erfüllen.

Zusätzliche flüssige Mittel werden nicht mittels der ESG-Bewertungsmethodik beurteilt.

Im Rahmen der Anlagen des Teilfonds in Vermögenswerten, die die DWS-Standards in Bezug auf ökologische und soziale Merkmale sowie Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung, wie oben näher ausgeführt, erfüllen, wird das Teilfondsmanagement mindestens 10% des Netto-Teilfondsvermögens in „nachhaltige Investitionen“ im Sinne von Artikel 2 Absatz 17 SFDR investieren. Diese nachhaltigen Investitionen werden zu mindestens einem der Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (UN-SDGs) beitragen, die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben. Dies sind unter anderem:

- Ziel 1: Keine Armut
- Ziel 2: Kein Hunger
- Ziel 3: Gesundheit und Wohlergehen
- Ziel 4: Hochwertige Bildung
- Ziel 5: Geschlechtergleichheit
- Ziel 6: Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen
- Ziel 7: Bezahlbare und saubere Energie
- Ziel 10: Weniger Ungleichheit
- Ziel 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden
- Ziel 12: Nachhaltige/r Konsum und Produktion
- Ziel 13: Maßnahmen zum Klimaschutz
- Ziel 14: Leben unter Wasser
- Ziel 15: Leben an Land

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen UN-SDGs wird je nach den tatsächlichen Anlagen im Portfolio variieren.

Die DWS wird den Beitrag zu den UN-SDGs mittels einer Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen ermitteln, bei der potenzielle Investments anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig eingestuft werden kann. Im Rahmen dieser Bewertung beurteilt das Teilfondsmanagement, (1) ob eine Wirtschaftstätigkeit einen Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs leistet, (2) ob diese Wirtschaftstätigkeit oder andere Wirtschaftstätigkeiten des Unternehmens diese Ziele nicht erheblich beeinträchtigen („Do Not Significantly Harm“ –

DNSH-Bewertung), und (3) ob das Unternehmen selbst mit dem DWS Safeguard Assessment im Einklang steht.

In die Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen fließen Daten von mehreren Datenanbietern, aus öffentlichen Quellen und internen Bewertungen (auf Grundlage einer festgelegten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) ein, um festzustellen, ob eine Tätigkeit nachhaltig ist. Tätigkeiten, die einen positiven Betrag zu den UN-SDGs leisten, werden nach Umsatz, Investitionsausgaben (CapEx) und/oder Betriebsausgaben (OpEx) bewertet. Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Tätigkeit als nachhaltig, wenn das Unternehmen positiv bei der DNSH-Bewertung abschneidet und das DWS Safeguard Assessment erfolgreich durchläuft.

Aufgrund des Mangels an verlässlichen Daten verpflichtet sich der Teilfonds nicht dazu, einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel gemäß der EU-Taxonomie anzustreben. Daher beträgt der Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen gemäß der EU-Taxonomie 0% des Netto-Teilfondsvermögens. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass einige den Anlagen zugrunde liegende Wirtschaftstätigkeiten der EU-Taxonomie entsprechen.

Das Teilfondsmanagement berücksichtigt mithilfe seiner Ausschlussstrategie die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:

- CO₂-Fußabdruck (Nr. 2)
- THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird (Nr. 3)
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4)
- Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10)
- Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14)

Die vorstehend genannten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auf Produktebene durch die Ausschlussstrategie für die Vermögenswerte des Teilfonds berücksichtigt, die nach Anwendung der eigenen ESG-Bewertungsmethodik die ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Bei nachhaltigen Investitionen werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen in der DNSH-Bewertung („Do Not Significantly Harm“ – Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) berücksichtigt.

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

Darüber hinaus hält die Verwaltungsgesellschaft eine aktive Eigentümerschaft für ein sehr effektives Mittel, um die Unternehmensführung, Richtlinien und Verfahren zu verbessern und auf eine

bessere langfristige Leistung der Beteiligungsunternehmen hinzuwirken. Aktive Eigentümerschaft bedeutet, die Position als Anteilseigner zur Einflussnahme auf die Tätigkeiten oder das Verhalten der Beteiligungsunternehmen zu nutzen. Es kann ein konstruktiver Dialog mit den Beteiligungsunternehmen zu Themen wie Strategie, finanzielle und nichtfinanzielle Leistung, Risiko, Kapitalstruktur, sozialer und ökologischer Einfluss sowie Corporate Governance, einschließlich Themenfeldern wie Offenlegung, Kultur und Vergütung, eingeleitet werden. Ein solcher Dialog kann beispielsweise durch Treffen mit den Emittenten oder Mandatsvereinbarungen ausgeübt werden. Bei Kapitalbeteiligungen ist auch eine Interaktion mit dem Unternehmen durch Stimmrechtsausübung (Proxy Voting) oder die Teilnahme an Hauptversammlungen möglich.

Weitere Informationen über die mit diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sind dem Anhang zu diesem Verkaufsprospekt zu entnehmen.

Die Anlagen des Teilfonds in Pflichtwandelanleihen (CoCos) sind auf 10% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Das Teilfondsvermögen kann darüber hinaus in allen anderen zulässigen Vermögenswerten angelegt werden, die in Abschnitt 2 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil angegeben sind, einschließlich der in Abschnitt 2 A. Buchstabe j) genannten Vermögenswerte.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Besondere Risiken

Die Verwendung von Credit Default Swaps kann mit höheren Risiken verbunden sein als die direkte Anlage in Wertpapiere. Der Markt für Credit Default Swaps kann gelegentlich weniger liquide sein als die Märkte für Wertpapiere. Der Einsatz von Swaps kann mit bestimmten Risiken behaftet sein, die in den Risikohinweisen genauer erläutert werden.

Zusätzliche Informationen

Bei der Verwendung von Total Return Swaps zur Umsetzung der Anlagestrategie wie oben beschrieben ist Folgendes zu beachten:

Der Anteil des Netto-Teilfondsvermögens, der Gegenstand von Total Return Swaps ist (ausgedrückt als Summe der Nennwerte der Total Return Swaps dividiert durch den Nettoinventarwert des Teilfonds), erreicht den Erwartungen nach bis zu 50%, kann jedoch in Abhängigkeit von dem jeweiligen Marktumfeld bis zu 100% betragen, wobei das Ziel eines effizienten Portfoliomanagements im Interesse der Anleger verfolgt

wird. Die Berechnung erfolgt gemäß den Richtlinien CESR/10-788. Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Weitere Informationen über Total Return Swaps sind dem Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil, unter anderem dem Abschnitt „Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung“, zu entnehmen. Die Auswahl von Gegenparteien für einen Total Return Swap erfolgt nach den im Abschnitt „Kontrahentenauswahl“ des Verkaufsprospekts beschriebenen Grundsätzen. Weitere Angaben zu den Gegenparteien werden im Jahresbericht veröffentlicht. Bezüglich spezieller Risikoaspekte in Zusammenhang mit Total Return Swaps werden die Anleger auf den Abschnitt „Allgemeine Risikohinweise“ und insbesondere auf den Abschnitt „Risiken im Zusammenhang mit Derivategeschäften“ des Verkaufsprospekts verwiesen.

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken

Das Teilfondsmanagement bezieht Nachhaltigkeitsrisiken in seine Anlageentscheidungen ein, wie im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil unter „Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageprozess“ dargelegt wird.

Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv unter Bezugnahme auf einen Referenzwert oder eine Kombination von Referenzwerten (Benchmarks) verwaltet, wie in der teilfondsspezifischen Tabelle näher dargelegt ist. Alle Benchmarks bzw. deren Administratoren sind bei der ESMA im öffentlichen Register der Administratoren von Referenzindizes oder im öffentlichen Register der Referenzwerte eines Drittstaats registriert.

Es wird nicht unbedingt erwartet, dass der überwiegende Teil der Wertpapiere des Teilfonds oder deren Emittenten Bestandteil der Benchmark sein werden, und das Portfolio wird voraussichtlich nicht unbedingt eine ähnliche Gewichtung wie die Benchmark aufweisen. Das Teilfondsmanagement wird nach eigenem Ermessen in nicht in der Benchmark enthaltene Wertpapiere und Sektoren investieren, um besondere Anlagechancen zu nutzen. Die Positionierung des Teilfonds kann erheblich von der Benchmark abweichen (z.B. indem nicht in der Benchmark enthaltene Positionen gehalten werden, sowie durch eine erhebliche Untergewichtung oder Übergewichtung). Der tatsächliche Spielraum ist dabei normalerweise relativ hoch. Eine Abweichung spiegelt im Allgemeinen die Einschätzung der besonderen Marktlage durch den Teilfondsmanager wider. Diese kann zu einer defensiven und engeren oder zu einer aktiveren und breiteren Positionierung im Vergleich zur Benchmark führen. Auch wenn das Ziel des Teilfonds darin besteht, mit seinem Anlageergebnis die Wertentwicklung der Benchmark zu übertreffen, kann die mögliche Outperformance je nach vorherrschendem Marktumfeld (z.B. weniger volatilen Rahmenbedingungen) und der tatsächlichen Positionierung gegenüber der Benchmark begrenzt sein.

Risikomanagement

Das Marktrisiko für das Teilfondsvermögen wird durch die Methode des absoluten Value-at-Risk (VaR) begrenzt.

In Abweichung von den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird aufgrund der Anlagestrategie des Teilfonds davon ausgegangen, dass die Hebelwirkung aus dem Einsatz von Derivaten nicht mehr als das Fünffache des Teilfondsvermögens beträgt. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung für den auf Anteile dieser Zielfonds entfallenden Teil um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: DWS Invest Short Duration Credit

Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300NH5FB8OOJT2J63

ISIN: LU0236145453

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 10% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale in den Bereichen Klimaschutz, Unternehmensführung (Governance) und soziale Normen sowie in Bezug auf staatliche Belange, in dem folgende Emittenten gemieden werden: (1) Emittenten mit exzessiven Klima- und Transitionsrisiken, (2) Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. im Hinblick auf die Einhaltung internationaler Normen für Unternehmensführung, Menschen- und Arbeitnehmerrechte, Kunden- und Umweltsicherheit und Geschäftsethik), (3) staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf politische und bürgerliche Freiheiten, (4) Emittenten mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung an umstrittenen Sektoren und kontroversen Tätigkeiten und/oder (5) Emittenten mit Beteiligung an kontroversen Waffen.

Dieser Teilfonds bewirbt zudem einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen, die einen positiven Beitrag zu einem oder mehreren Zielen der Vereinten Nationen für eine nachhaltige Entwicklung (UN-SDGs) leisten.

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Nachhaltigkeit der Anlagen wird mittels einer proprietären ESG-Bewertungsmethode bewertet, die im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Die Methode umfasst verschiedene Bewertungsansätze, die als Nachhaltigkeitsindikatoren zur Bewertung der Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale herangezogen werden. Hierzu gehören:

- **DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung** dient als Indikator dafür, in welchem Maße ein Emittent Klima- und Transitionsrisiken ausgesetzt ist.
- **DWS Norm-Bewertung** dient als Indikator dafür, in welchem Maße bei einem Emittenten Norm-Verstöße auftreten.
- **DWS Staaten-Bewertung** dient als Indikator für das Ausmaß an Kontroversen staatlicher Emittenten hinsichtlich der ganzheitlichen Regierungsführung, wie politische und bürgerliche Freiheiten.
- **Beteiligung an umstrittenen Sektoren** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Emittent an kontroversen Sektoren und kontroversen Tätigkeiten beteiligt ist.
- **Beteiligung an kontroversen Waffen** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Emittent an kontroversen Waffen beteiligt ist.
- **Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen** wird als Indikator zur Messung des Anteils nachhaltiger Anlagen herangezogen.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Der Teilfonds wird teilweise in nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 der EU-Verordnung 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR) investieren. Diese nachhaltigen Anlagen werden mindestens zu einem der UN-SDGs beitragen, die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben, wie beispielsweise folgende (nicht abschließende Liste):

- Ziel 1: Keine Armut
- Ziel 2: Kein Hunger
- Ziel 3: Gesundheit und Wohlergehen
- Ziel 4: Hochwertige Bildung
- Ziel 5: Geschlechtergleichheit
- Ziel 6: Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen
- Ziel 7: Bezahlbare und saubere Energie
- Ziel 10: Weniger Ungleichheit
- Ziel 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden
- Ziel 12: Nachhaltige/r Konsum und Produktion
- Ziel 13: Maßnahmen zum Klimaschutz
- Ziel 14: Leben unter Wasser
- Ziel 15: Leben an Land

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen UN-SDGs wird je nach den tatsächlichen Anlagen im Portfolio variieren.

Die DWS wird den Beitrag zu den UN-SDGs mittels ihrer Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen ermitteln, bei der potenzielle Anlagen anhand verschiedener Kriterien dahingehend beurteilt werden, ob eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig eingestuft werden kann. Im Rahmen dieser Bewertung beurteilt das Teilfondsmanagement, (1) ob eine Wirtschaftstätigkeit einen Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs leistet, (2) ob diese Wirtschaftstätigkeit oder andere wirtschaftliche Aktivitäten des Unternehmens diese Ziele erheblich beeinträchtigen („Do Not Significantly Harm“ – DNSH-Bewertung), und (3) ob das Unternehmen selbst mit dem DWS Safeguard Assessment im Einklang steht.

In die Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen fließen Daten von mehreren Datenanbietern, aus öffentlichen Quellen und internen Bewertungen (auf Grundlage einer festgelegten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) ein, um festzustellen, ob eine Tätigkeit nachhaltig ist. Tätigkeiten, die einen positiven Beitrag zu den UN-SDGs leisten, werden nach Umsatz, Investitionsaufwendungen (CapEx) und/oder betrieblichen Aufwendungen (OpEx) bewertet. Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Tätigkeit als nachhaltig, wenn das Unternehmen positiv bei der DNSH-Bewertung abschneidet und das DWS Safeguard Assessment erfolgreich durchläuft (siehe Abschnitt „Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte im Einklang?“).

Der Teilfonds strebt derzeit keinen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen an, die mit einem ökologischen Ziel gemäß der EU-Taxonomie im Einklang stehen.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Die DNSH-Bewertung ist ein integraler Bestandteil der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen und beurteilt, ob durch eine Wirtschaftstätigkeit, die zu einem UN-SDG beiträgt, eines oder mehrere dieser Ziele erheblich beeinträchtigt werden. Wird eine erhebliche Beeinträchtigung festgestellt, besteht die Wirtschaftstätigkeit die DNSH-Bewertung nicht und kann nicht als nachhaltige Wirtschaftstätigkeit angesehen werden.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Im Rahmen der DNSH-Bewertung gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR werden in der Nachhaltigkeitsbewertung einer Anlage systematisch alle verpflichtenden Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen aus Tabelle 1 sowie relevante Indikatoren aus Tabelle 2 und 3 in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR integriert. Unter Berücksichtigung dieser nachteiligen Auswirkungen hat die DWS quantitative Schwellenwerte und/oder qualitative Werte festgelegt, anhand derer bestimmt wird, ob eine Anlage die ökologischen oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt. Diese Werte werden auf der Grundlage verschiedener externer und interner Faktoren, wie Datenverfügbarkeit oder Marktentwicklungen, festgelegt und können künftig angepasst werden.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?
Nähere Angaben:

Im Rahmen der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen beurteilt die DWS darüber hinaus mit ihrem Safeguard Assessment, inwieweit ein Unternehmen mit internationalen Normen im Einklang steht. Dies umfasst Prüfungen hinsichtlich der Einhaltung internationaler Normen, wie beispielsweise der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation. Unternehmen, bei denen schwerste Verstöße gegen eine internationale Norm festgestellt und bestätigt wurden, gelten als nichtkonform mit den Safeguards, und ihre Wirtschaftstätigkeiten können nicht als nachhaltig eingestuft werden.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigelegt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

X Ja, das Teilfondsmanagement berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:

- CO₂-Fußabdruck (Nr. 2);
- THG-Intensität der Beteiligungsunternehmen (Nr. 3);
- Beteiligung an Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4);
- Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10) und
- Beteiligung an kontroversen Waffen (Nr. 14)

Die vorstehenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auf Produktebene durch die Ausschlussstrategie für die Vermögenswerte des Teilfonds berücksichtigt, die nach Anwendung der proprietären ESG-Bewertungsmethode die ökologischen und sozialen Merkmalen erfüllen, wie im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird.

Für nachhaltige Anlagen werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen darüber hinaus auch in der DNSH-Bewertung berücksichtigt, wie im vorstehenden Abschnitt „Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“ dargelegt.

Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden in einem Anhang zum Jahresbericht des Teilfonds offengelegt.

Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Teilfonds verfolgt eine Anleihestrategie als Hauptanlagestrategie. Das Teilfondsvermögen kann weltweit in Unternehmensanleihen, die von Unternehmen in Industrie- oder Schwellenländern emittiert werden, unabhängig davon, ob diese zum Zeitpunkt des Erwerbs ein Investment-Grade-Rating aufweisen oder nicht, in gedeckten Schuldverschreibungen (Covered Bonds), Wandelanleihen, Nachranganleihen und durch Forderungen unterlegten Wertpapieren (Asset Backed Securities) angelegt werden. Die Anlagen des Teilfonds in Nachranganleihen sind auf 30% beschränkt. Die Anlagen des Teilfonds in durch Forderungen unterlegten Wertpapieren (Asset Backed Securities) sind auf 20% beschränkt. Die durchschnittliche Zinsbindungsdauer des Gesamtportfolios darf nicht mehr als drei Jahre betragen. Der Teilfondsmanager ist bestrebt, etwaige Währungsrisiken gegenüber dem Euro im Portfolio abzusichern.

Weitere Angaben zur Hauptanlagestrategie sind dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Das Teilfondsvermögen wird vorwiegend in Anlagen investiert, die die definierten Standards für die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erfüllen, wie in den folgenden Abschnitten dargelegt. Die Strategie des Teilfonds im Hinblick auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ist ein wesentlicher Bestandteil der ESG-Bewertungsmethodik und wird über die Anlagerichtlinien des Teilfonds fortlaufend überwacht.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

ESG-Bewertungsmethodik

Das Portfoliomanagement dieses Teilfonds strebt an, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Anlagen unabhängig von deren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten anhand einer proprietären ESG-Bewertungsmethodik bewertet werden. Diese Methodik basiert auf der ESG-Datenbank, die Daten mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen sowie interne Bewertungen (auf Grundlage einer definierten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) nutzt, um abgeleitete Gesamtbewertungen zu erzielen. Die ESG-Datenbank beruht daher zum einen auf Daten und Zahlen und zum anderen auf internen Beurteilungen, die Faktoren berücksichtigen, die über die verarbeiteten Zahlen und Daten hinausgehen, wie zum Beispiel zukünftig erwartete ESG-Entwicklungen, Plausibilität der Daten im Hinblick auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und unternehmerische Entscheidungen des Emittenten.

Wie nachfolgend näher beschrieben, leitet die ESG-Datenbank innerhalb verschiedener Bewertungsansätze anhand der Buchstaben „A“ bis „F“ codierte Bewertungen ab. Innerhalb einzelner Bewertungsansätze erhalten Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen, wobei „A“ die höchste Bewertung und „F“ die niedrigste Bewertung darstellt. Wird die Bewertung eines Emittenten entsprechend einem Bewertungsansatz als nicht ausreichend erachtet, ist es dem Portfoliomanagement untersagt, in diesen Emittenten zu investieren, auch wenn dieser entsprechend den anderen Bewertungsansätzen grundsätzlich investierbar wäre. In diesem Sinne wird jede Bewertung innerhalb eines Bewertungsansatzes individuell betrachtet und kann zum Ausschluss eines Emittenten führen.

Die ESG-Datenbank nutzt zur Beurteilung, ob die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bei Emittenten vorliegen, eine Vielzahl unterschiedlicher Bewertungsansätze, darunter unter anderem:

• **DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung**

Die DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung beurteilt Emittenten im Zusammenhang mit dem Klimawandel und Umweltveränderungen, zum Beispiel in Bezug auf die Reduzierung von Treibhausgasen und Wasserschutz. Dabei werden Emittenten, die zum Klimawandel und anderen negativen Umweltveränderungen weniger beitragen, beziehungsweise die diesen Risiken weniger ausgesetzt sind, besser bewertet. Emittenten mit einem exzessiven Klimarisikoprofil (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen.

• **DWS Norm-Bewertung**

Die DWS Norm-Bewertung beurteilt das Verhalten von Emittenten zum Beispiel im Rahmen der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation sowie das Verhalten im Rahmen allgemein anerkannter internationaler Normen und Grundsätze. Die Norm-Bewertung prüft zum Beispiel Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen von Arbeitnehmerrechten, Kinder- oder Zwangsarbeit, nachteilige Umweltauswirkungen und Geschäftsethik. Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen.

• **DWS Staaten-Bewertung**

Die DWS Staaten-Bewertung beurteilt die Bewertung von politischen und bürgerlichen Freiheiten. Staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf politische und bürgerliche

Freiheiten (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen.

• **Beteiligung an umstrittenen Sektoren**

Die ESG-Datenbank definiert bestimmte Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten als relevant. Als relevant werden Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in einem umstrittenen Bereich betreffen („kontroverse Sektoren“). Als kontroverse Sektoren sind zum Beispiel die zivile Schusswaffenindustrie, die Rüstungsindustrie und Tabakwaren definiert. Als relevant werden weitere Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in anderen Bereichen betreffen. Weitere relevante Bereiche sind zum Beispiel der Abbau von Kohle und die kohlebasierte Energiegewinnung. Emittenten werden nach ihrem Anteil am Gesamtumsatz bewertet, den sie in kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten erzielen. Je niedriger der prozentuale Anteil des Umsatzes aus den kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten ist, desto besser ist die Bewertung.

Hinsichtlich der Beteiligung an Tabakwaren und zivilen Schusswaffen sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung) als Anlage ausgeschlossen.

Hinsichtlich einer Beteiligung in der Rüstungsindustrie sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit hoher und exzessiver Beteiligung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) als Anlage ausgeschlossen. Hinsichtlich einer Beteiligung an Abbau von Kohle und kohlebasierter Energiegewinnung oder anderer kontroverser Sektoren und kontroverser Geschäftspraktiken sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit exzessiver Beteiligung (d.h. einer „F“-Bewertung) als Anlage ausgeschlossen.

• **Beteiligung an kontroversen Waffen**

Die ESG-Datenbank bewertet die Beteiligung eines Unternehmens an kontroversen Waffen. Zu kontroversen Waffen gehören beispielsweise Antipersonenminen, Streumunition, Waffen aus angereichertem Uran, Nuklearwaffen, chemische und biologische Waffen.

Emittenten werden nach dem Grad ihrer Beteiligung (Produktion von kontroversen Waffen, Produktion von Bauteilen usw.) bei der Herstellung von kontroversen Waffen unabhängig von dem Gesamtumsatz, den sie daraus erzielen, bewertet. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen.

• **DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds)**

Abweichend von der vorstehenden Regelung sind Anleihen, die die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik nicht vollständig erfüllen, für eine Investition geeignet, wenn sie den Kriterien der DWS Bewertung des Verwendungszwecks der Anleiherlöse entsprechen.

Die Finanzierung zweckgebundener Anleihen wird in einem zweistufigen Prozess bewertet.

In der ersten Stufe beurteilt die DWS, ob eine Anleihe die Kriterien für eine zweckgebundene Anleihe erfüllt. Ein wesentliches Element ist die Prüfung der Konformität mit den von der International Capital Market Association (ICMA) herausgegebenen Green Bond Principles, Social Bond Principles bzw. Sustainability Bond Principles. Die Bewertung konzentriert sich auf die Verwendung der Erlöse, die Auswahl der Projekte, die mit diesen Erlösen finanziert werden, das Management der erlösfinanzierten Ausgaben sowie die jährlichen Berichte an die Anleger über die Erlösverwendung.

Erfüllt eine Anleihe diese Grundsätze, wird in der zweiten Stufe die ESG-Qualität des Anleiheemittenten anhand definierter Mindeststandards in Bezug auf ökologische, soziale und die Corporate Governance betreffende Faktoren bestätigt. Diese Bewertung basiert auf der oben beschriebenen ESG-Bewertungsmethodik und schließt folgende Emittenten aus:

- Unternehmen mit einer im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlechten ESG-Qualität (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf die Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) oder
- Emittenten mit exzessiver Beteiligung an kontroversen Waffengeschäften (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung).

Soweit der Teilfonds die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Corporate Governance-Praktiken auch durch Anlagen in Zielfonds anstrebt, müssen letztere die vorstehenden DWS-Standards in Bezug auf Klima- und Transitionsrisiko- und Norm-Bewertung erfüllen.

Derzeit werden die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale nicht durch den Einsatz von Derivaten erreicht. Derivate werden daher bei der Berechnung des Mindestanteils der Vermögenswerte, die diesen Merkmalen entsprechen, nicht berücksichtigt. Derivate auf einzelne Emittenten dürfen für den Teilfonds jedoch nur dann erworben werden, wenn die Emittenten des

Basiswerts die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik erfüllen.

Methodik der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen

Darüber hinaus wird die DWS zur Ermittlung des Anteils nachhaltiger Anlagen den Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs messen. Dies erfolgt mit ihrer Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, bei der potenzielle Anlagen anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig eingestuft werden kann, wie im Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise erfüllt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ näher ausgeführt.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die angewandte ESG-Anlagestrategie sieht keine verbindliche Mindestreduzierung des Umfangs der Anlagen vor.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Das Verfahren zur Bewertung der Praktiken guter Unternehmensführung der Beteiligungsunternehmen basiert auf der DWS Norm-Bewertung, die in dem eigenen Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Dementsprechend befolgen die bewerteten Beteiligungsunternehmen Praktiken guter Unternehmensführung.

Darüber hinaus hält die Verwaltungsgesellschaft eine aktive Eigentümerschaft für ein sehr effektives Mittel, um die Unternehmensführung, Richtlinien und Verfahren zu verbessern und auf eine bessere langfristige Leistung der Beteiligungsunternehmen hinzuwirken. Aktive Eigentümerschaft bedeutet, die Position als Anteilseigner zur Einflussnahme auf die Tätigkeiten oder das Verhalten der Beteiligungsunternehmen zu nutzen. Mit den Beteiligungsunternehmen kann ein konstruktiver Dialog zu Themen wie Strategie, finanzielle und nichtfinanzielle Leistung, Risiko, Kapitalstruktur, soziale und ökologische Auswirkungen sowie Corporate Governance, einschließlich Themenfeldern wie Offenlegung, Kultur und Vergütung, eingeleitet werden. Ein Dialog kann beispielsweise über Emittententreffen oder Mandatsvereinbarungen ausgeübt werden. Bei Kapitalbeteiligungen ist auch eine Interaktion mit dem Unternehmen durch Stimmrechtsausübung (Proxy Voting) oder die Teilnahme an Hauptversammlungen möglich.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Dieser Teilfonds investiert mindestens 51% seines Nettovermögens in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Innerhalb dieser Kategorie qualifizieren sich mindestens 10% des Nettovermögens des Teilfonds als nachhaltige Anlagen (#1A Nachhaltige Investitionen).

Bis zu 49% der Anlagen erfüllen diese Merkmale nicht (#2 Andere Investitionen). Eine ausführlichere Darstellung der genauen Aufteilung des Portfolios dieses Teilfonds ist dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

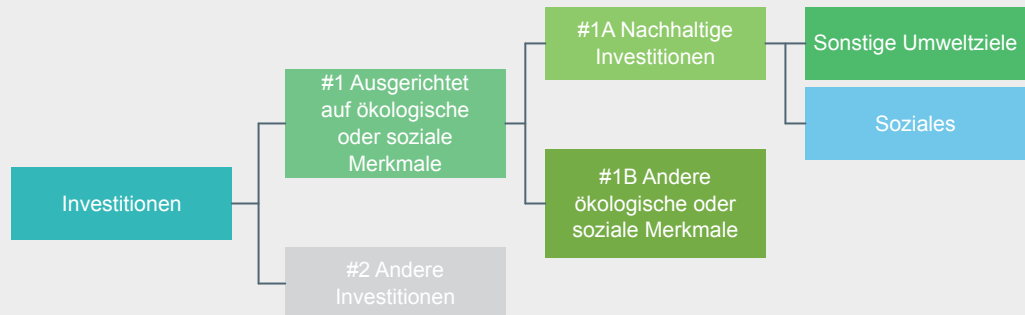
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben**

(CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derzeit werden keine Derivate verwendet, um die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

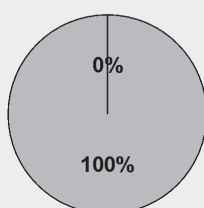


In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Aufgrund des Mangels an verlässlichen Daten verpflichtet sich der Teilfonds nicht dazu, einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen anzustreben, die mit einem Umweltziel gemäß der EU-Taxonomie im Einklang stehen. Daher beträgt der aktuelle Anteil ökologisch nachhaltiger Anlagen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, 0% des Teilfonds-Nettovermögens. Es kann jedoch vorkommen, dass ein Teil der den Anlagen zugrunde liegenden Wirtschaftstätigkeiten mit der EU-Taxonomie im Einklang steht.

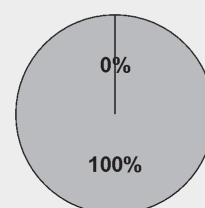
In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



■ Taxonomiekonform ■ Andere Investitionen

2. Taxonomie-Konformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



■ Taxonomiekonform ■ Andere Investitionen

** Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds sieht keinen Mindestanteil an Anlagen in Übergangswirtschaftstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten vor, da er sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Anlagen im Einklang mit der EU-Taxonomie verpflichtet hat.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die **Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds hat keine Mindestquote für ökologisch oder sozial nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR festgelegt. Der Mindestanteil an ökologisch und sozial nachhaltigen Anlagen soll jedoch insgesamt mindestens 10% des Teilfonds-Nettovermögens betragen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Teilfonds hat keine Mindestquote für ökologisch oder sozial nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR festgelegt. Der Mindestanteil an ökologisch und sozial nachhaltigen Anlagen soll jedoch insgesamt mindestens 10% des Teilfonds-Nettovermögens betragen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Dieser Teilfonds bewirbt eine überwiegende Vermögensallokation in Anlagen, die mit ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen ((#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Darüber hinaus wird dieser Teilfonds ergänzend in Anlagen investieren, die als nichtkonform mit den beworbenen Merkmalen gelten (#2 Andere Investitionen). Diese anderen Anlagen können alle in der jeweiligen Anlagepolitik vorgesehenen Anlageklassen, einschließlich Barmittel und Derivate, umfassen.

Im Einklang mit der Marktpositionierung dieses Teilfonds wird mit diesen anderen Anlagen der Zweck verfolgt, Anlegern eine Partizipation an nicht ESG-konformen Anlagen zu ermöglichen und gleichzeitig sicherzustellen, dass es sich bei dem überwiegenden Teil des Engagements um Anlagen handelt, die auf ökologische und soziale Merkmale ausgerichtet sind. Die anderen Anlagen können von dem Portfoliomanagement zur Optimierung des Anlageergebnisses, für Diversifizierungs-, Liquiditäts- und Absicherungszwecke genutzt werden.

Dieser Teilfonds berücksichtigt bei den anderen Anlagen keine ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert festgelegt, um festzustellen, ob er mit den von ihm beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen im Einklang steht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://funds.dws.com/en-lu/bond-funds/LU0236145453/> sowie auf der lokalen Internetseite Ihres Landes www.dws.com/fundinformation.

DWS Invest Short Duration Income

Anlegerprofil	Wachstumsorientiert
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Performance-Benchmark	Barclays Global Aggregate 1-3y (hedged EUR), verwaltet von der Barclays Bank Plc.
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	– (absoluter VaR)
Hebelwirkung	Doppelter Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg
Orderannahme	Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die an einem Bewertungstag bis spätestens 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg bei der Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am darauffolgenden Bewertungstag abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg bei der Transferstelle eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am übernächsten Bewertungstag abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts drei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird drei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben. Die Valuta für Kauf- oder Rücknahmeaufträge bestimmter Währungen kann um einen Tag von der in der Beschreibung der Anteilklassen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil angegebenen Valuta abweichen.
Anteilsbruchteile	Bis zu drei Nachkommastellen
Expense Cap	Max. 15% der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft

Überblick über die Anteilklassen

Anteilklassenwährung	FC, FD, IC50, ID50, LC, LD, NC, PFC, TFC, TFD USD FCH, USD LCH, USD TFCH CHF ICH25	EUR USD CHF
Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	FC, FD, IC50, ID50, PFC, TFC, TFD, USD FCH, USD TFCH, CHF ICH25 LC, LD, USD LCH NC	0% bis zu 3% bis zu 1,5%
Vergütung der Verwaltungsgesellschaft p.a. (vom Teilfonds zu tragen)*	FC, FD, TFC, TFD, USD FCH, USD TFCH IC50 ID50 LC, LD, USD LCH NC PFC CHF ICH25	bis zu 0,45% bis zu 0,18% bis zu 0,2% bis zu 0,6% bis zu 1,1% bis zu 0,3% bis zu 0,23%
Service Fee p.a. (vom Teilfonds zu tragen)*	FC, FD, IC50, ID50, LC, LD, NC, PFC, TFC, TFD, USD FCH, NC	0% 0,2%
Taxe d'abonnement p.a. (vom Teilfonds zu tragen)	FC, FD, LC, LD, NC, PFC, TFC, TFD, USD FCH, USD LCH, USD TFCH IC50, ID50, CHF ICH25	0,05% 0,01%
Auflegungsdatum	FC, FD, IC50, ID50, LC, LD, NC, PFC, TFC, TFD, USD FCH, USD LCH, USD TFCH CHF ICH25	12.10.2020 15.10.2021

* Weitere Kosten sind Abschnitt 12 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil zu entnehmen.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine **deutlich erhöhte Volatilität** auf, d.h., die Anteilpreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest Short Duration Income gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und qualifiziert somit als Produkt gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“). Obwohl der Teilfonds kein nachhaltiges Anlageziel verfolgt, legt er einen Mindestanteil seiner Vermögenswerte in nachhaltigen Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR an.

Ziel der Anlagepolitik des DWS Invest Short Duration Income ist die Erwirtschaftung einer überdurchschnittlichen Rendite für den Teilfonds.

Für das Teilfondsvermögen können verzinsliche Wertpapiere, Options- und Wandelanleihen, Partizipations- und Genussscheine, Geldmarktinstrumente und liquide Mittel erworben werden.

Mindestens 70% des Teilfondsvermögens werden in verzinslichen Wertpapieren angelegt, deren Laufzeiten als kurzfristig eingestuft sind. „Kurzfristig“ bezieht sich auf eine Restlaufzeit oder feste Laufzeit der Anlagen von null bis drei Jahren. Darüber hinaus kann das Teilfondsvermögen in Geldmarktinstrumente, Einlagen bei Kreditinstituten und bis zu 10% in Geldmarktfonds investiert werden.

Mindestens 25% des Teilfondsvermögens werden in Vermögenswerten mit einer Restlaufzeit von mehr als 24 Monaten angelegt.

Der Teilfonds erfüllt nicht die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2017/1131 über Geldmarktfonds und qualifiziert deshalb nicht als Geldmarktfonds.

Höchstens 30% des gesamten Teilfondsvermögens dürfen in Schuldtitel oder sonstige Wertpapiere, die die vorstehenden Kriterien nicht erfüllen, investiert werden.

Höchstens 25% des Teilfondsvermögens dürfen in Wandelschuldverschreibungen und Optionsanleihen und höchstens 10% in Partizipations- und Genussscheinen angelegt werden.

Die Anlagen des Teilfonds in durch Forderungen unterlegten Wertpapieren (Asset Backed Securities) und durch Hypotheken unterlegten Wertpapieren (Mortgage Backed Securities) sind auf 20% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Mindestens 90% des Teilfondsvermögens lauten auf EUR oder werden gegen EUR abgesichert.

Anlagen in inländischen Wertpapieren auf dem chinesischen Festlandsmarkt erfolgen in notierten Wertpapieren, über den Interbanken-Anleihemarkt (CIBM) oder über Bond Connect. Bei der

Anlage über Bond Connect ist die Anlagegrenze von 10% einzuhalten.

Aufgrund der Tatsache, dass vom Teilfonds getätigte Anlagen sowie vom Teilfonds erzielte Erträge auf Renminbi lauten können, sollten Anleger sich einer möglichen Abwertung des Renminbi bewusst sein.

Unter Einhaltung der in Abschnitt 2 B. des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil angegebenen Anlagegrenzen kann die Anlagepolitik auch durch die Verwendung geeigneter derivativer Finanzinstrumente umgesetzt werden. Diese können unter anderem Optionen, Terminkontrakte (Forwards und Futures), Terminkontrakte auf Finanzinstrumente und Optionen auf derartige Kontrakte sowie durch private Übereinkunft vereinbarte OTC-Kontrakte auf beliebige Finanzinstrumente wie Swaps, Forward Starting Swaps, Inflationsswaps, Total Return Swaps, Excess Return Swaps, Swaptions, Constant Maturity Swaps und Credit Default Swaps beinhalten.

Der Teilfonds kann zusätzliche flüssige Mittel im Sinne von Abschnitt 2 B. Buchstabe o) des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil halten.

Die Anlagen des Teilfonds in Pflichtwandelanleihen (CoCos) sind auf 10% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Vermögensgegenständen angelegt, die nachfolgend dargestellte DWS-Standards in Bezug auf ökologische und soziale Merkmale sowie Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung erfüllen.

Das Portfoliomanagement dieses Teilfonds strebt an, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Investitionen unabhängig von deren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten anhand einer proprietären ESG-Bewertungsmethode bewertet werden. Diese Methodik basiert auf der ESG-Datenbank, die Daten mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen sowie interne Bewertungen (auf Grundlage einer definierten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) nutzt, um abgeleitete Gesamtbewertungen zu erzielen. Die ESG-Datenbank beruht daher zum einen auf Daten und Zahlen und zum anderen auf internen Beurteilungen, die Faktoren berücksichtigen, die über die verarbeiteten Zahlen und Daten hinausgehen, wie zum Beispiel zukünftige erwartete ESG-Entwicklungen, Plausibilität der Daten im Hinblick auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und unternehmerische Entscheidungen des Emittenten. Wie nachfolgend näher beschrieben, leitet die ESG-Datenbank innerhalb verschiedener Bewertungsansätze anhand der Buchstaben „A“ bis „F“ codierte Bewertungen ab. Innerhalb einzelner Bewertungsansätze erhalten Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen, wobei „A“ die höchste Bewertung und „F“ die niedrigste Bewertung darstellt. Wird die Bewertung eines Emittenten entsprechend einem Bewertungsansatz als nicht

ausreichend erachtet, ist es dem Portfoliomanagement untersagt, in diesen Emittenten zu investieren, auch wenn dieser entsprechend den anderen Bewertungsansätzen grundsätzlich investierbar wäre. In diesem Sinne wird jede Bewertung innerhalb eines Bewertungsansatzes individuell betrachtet und kann zum Ausschluss eines Emittenten führen.

Die ESG-Datenbank nutzt zur Beurteilung, ob die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bei Emittenten vorliegen, eine Vielzahl unterschiedlicher Bewertungsansätze, darunter unter anderem:

DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung

Die DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung beurteilt Emittenten im Zusammenhang mit dem Klimawandel und Umweltveränderungen, zum Beispiel in Bezug auf die Reduzierung von Treibhausgasen und Wasserschutz. Dabei werden Emittenten, die zum Klimawandel und anderen negativen Umweltveränderungen weniger beitragen beziehungsweise die diesen Risiken weniger ausgesetzt sind, besser bewertet. Emittenten mit einem exzessiven Klimarisikoprofil (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

DWS Norm-Bewertung

Die DWS Norm-Bewertung beurteilt das Verhalten von Emittenten zum Beispiel im Rahmen der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation sowie das Verhalten im Rahmen allgemein anerkannter internationaler Normen und Grundsätze. Die Norm-Bewertung prüft zum Beispiel Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen von Arbeitnehmerrechten, Kinder- oder Zwangsarbeit, nachteilige Umweltauswirkungen und Geschäftsethik. Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

DWS Staaten-Bewertung

Die DWS Staaten-Bewertung beurteilt die Bewertung von politischen und bürgerlichen Freiheiten. Staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf politische und bürgerliche Freiheiten (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Die ESG-Datenbank definiert bestimmte Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten als relevant. Als relevant werden Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in einem umstrittenen Bereich betreffen („kontroverse Sektoren“). Als kontroverse Sektoren gelten beispielsweise die zivile Schusswaffenindustrie, die Rüstungsindustrie und die Tabakindustrie. Als relevant werden weitere Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in anderen Bereichen betreffen. Weitere relevante Bereiche sind zum Beispiel der Abbau von Kohle und die kohlebasierende Energiegewinnung.

Emittenten werden nach ihrem Anteil am Gesamtumsatz bewertet, den sie in kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten erzielen. Je niedriger der prozentuale Anteil des Umsatzes aus den kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten ist, desto besser ist die Bewertung.

Hinsichtlich der Beteiligung an Tabakwaren und zivilen Schusswaffen sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen.

Hinsichtlich einer Beteiligung in der Rüstungsindustrie sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit hoher und exzessiver Beteiligung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen.

Hinsichtlich einer Beteiligung an Abbau von Kohle und kohlebasierter Energiegewinnung oder anderer kontroverser Sektoren und kontroverser Geschäftspraktiken sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit exzessiver Beteiligung (d.h. einer „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen.

Beteiligung an kontroversen Waffengeschäften

Die ESG-Datenbank bewertet die Beteiligung eines Unternehmens an kontroversen Waffengeschäften. Zu kontroversen Waffen zählen beispielsweise Antipersonenminen, Streumunition, Waffen aus abgereichertem Uran, Nuklearwaffen, chemische und biologische Waffen.

Emittenten werden nach dem Grad ihrer Beteiligung (Produktion von kontroversen Waffen, Produktion von Bauteilen usw.) bei der Herstellung von kontroversen Waffen unabhängig von dem Gesamtumsatz, den sie daraus erzielen, bewertet. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds)

Abweichend von der vorstehenden Regelung sind Anleihen, die die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik nicht vollständig erfüllen, für eine Investition geeignet, wenn sie den Kriterien der DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds) entsprechen.

Die Finanzierung zweckgebundener Anleihen (Use-of-proceeds-Bonds) wird in einem zweistufigen Prozess bewertet.

In der ersten Stufe beurteilt die DWS, ob eine Anleihe die Kriterien für eine zweckgebundene Anleihe erfüllt. Ein wesentliches Element ist die Prüfung der Konformität mit den von der International Capital Market Association (ICMA) herausgegebenen Green Bond Principles, Social Bond Principles bzw. Sustainability Bond Principles. Die Bewertung konzentriert sich auf die Verwendung der Erlöse, die Auswahl der Projekte, die mit diesen Erlösen finanziert werden, das Manage-

ment der erlösfinanzierten Ausgaben sowie die jährlichen Berichte an die Anleger über die Erlösverwendung.

Erfüllt eine Anleihe diese Grundsätze, wird in der zweiten Stufe die ESG-Qualität des Anleiheemittenten anhand definierter Mindeststandards in Bezug auf ökologische, soziale und die Corporate Governance betreffende Faktoren bestätigt. Diese Bewertung basiert auf der oben beschriebenen ESG-Bewertungsmethodik und schließt folgende Emittenten aus:

- Unternehmen mit einer im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlechten ESG-Qualität (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf die Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) oder
- Emittenten mit exzessiver Beteiligung an umstrittenen Waffen (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung).

Soweit der Teilfonds die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Corporate Governance-Praktiken auch anhand einer Investition in Zielfonds anstrebt, müssen letztere die vorstehenden DWS-Standards in Bezug auf Klima- und Transitionsrisiko- und Norm-Bewertung erfüllen.

Derzeit werden die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale nicht durch den Einsatz von Derivaten erreicht. Derivate werden daher bei der Berechnung des Mindestanteils der Vermögenswerte, die diesen Merkmalen entsprechen, nicht berücksichtigt. Derivate auf einzelne Emittenten dürfen für den Teilfonds jedoch nur dann erworben werden, wenn die Emittenten des Basiswerts die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik erfüllen.

Zusätzliche flüssige Mittel werden nicht mittels der ESG-Bewertungsmethodik beurteilt.

Im Rahmen der Anlagen des Teilfonds in Vermögenswerten, die die DWS-Standards in Bezug auf ökologische und soziale Merkmale sowie Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung, wie oben näher ausgeführt, erfüllen, wird das Teilfondsmanagement mindestens 1% des Netto-Teilfondsvermögens in „nachhaltige Investitionen“ im Sinne von Artikel 2 Absatz 17 SFDR investieren. Diese nachhaltigen Investitionen werden zu mindestens einem der Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (UN-SDGs) beitragen, die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben. Dies sind unter anderem:

- Ziel 1: Keine Armut
- Ziel 2: Kein Hunger
- Ziel 3: Gesundheit und Wohlergehen
- Ziel 4: Hochwertige Bildung
- Ziel 5: Geschlechtergleichheit

- Ziel 6: Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen
- Ziel 7: Bezahlbare und saubere Energie
- Ziel 10: Weniger Ungleichheit
- Ziel 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden
- Ziel 12: Nachhaltige/r Konsum und Produktion
- Ziel 13: Maßnahmen zum Klimaschutz
- Ziel 14: Leben unter Wasser
- Ziel 15: Leben an Land

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen UN-SDGs wird je nach den tatsächlichen Anlagen im Portfolio variieren.

Die DWS wird den Beitrag zu den UN-SDGs mittels einer Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen ermitteln, bei der potenzielle Investments anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig eingestuft werden kann. Im Rahmen dieser Bewertung beurteilt das Teilfondsmanagement, (1) ob eine Wirtschaftstätigkeit einen Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs leistet, (2) ob diese Wirtschaftstätigkeit oder andere Wirtschaftstätigkeiten des Unternehmens diese Ziele nicht erheblich beeinträchtigen („Do Not Significantly Harm“ – DNSH-Bewertung), und (3) ob das Unternehmen selbst mit dem DWS Safeguard Assessment im Einklang steht.

In die Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen fließen Daten von mehreren Datenanbietern, aus öffentlichen Quellen und internen Bewertungen (auf Grundlage einer festgelegten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) ein, um festzustellen, ob eine Tätigkeit nachhaltig ist. Tätigkeiten, die einen positiven Betrag zu den UN-SDGs leisten, werden nach Umsatz, Investitionsausgaben (CapEx) und/oder Betriebsausgaben (OpEx) bewertet. Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Tätigkeit als nachhaltig, wenn das Unternehmen positiv bei der DNSH-Bewertung abschneidet und das DWS Safeguard Assessment erfolgreich durchläuft.

Aufgrund des Mangels an verlässlichen Daten verpflichtet sich der Teilfonds nicht dazu, einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel gemäß der EU-Taxonomie anzustreben. Daher beträgt der Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen gemäß der EU-Taxonomie 0% des Netto-Teilfondsvermögens. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass einige den Anlagen zugrunde liegende Wirtschaftstätigkeiten der EU-Taxonomie entsprechen.

Das Teilfondsmanagement berücksichtigt mithilfe seiner Ausschlussstrategie die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:

- CO₂-Fußabdruck (Nr. 2)
- THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird (Nr. 3)

- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4)
- Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10)
- Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14)

Die vorstehend genannten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auf Produktebene durch die Ausschlussstrategie für die Vermögenswerte des Teilfonds berücksichtigt, die nach Anwendung der eigenen ESG-Bewertungsmethodik die ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Bei nachhaltigen Investitionen werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen in der DNSH-Bewertung („Do Not Significantly Harm“ – Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) berücksichtigt.

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

Darüber hinaus hält die Verwaltungsgesellschaft eine aktive Eigentümerschaft für ein sehr effektives Mittel, um die Unternehmensführung, Richtlinien und Verfahren zu verbessern und auf eine bessere langfristige Leistung der Beteiligungsunternehmen hinzuwirken. Aktive Eigentümerschaft bedeutet, die Position als Anteilseigner zur Einflussnahme auf die Tätigkeiten oder das Verhalten der Beteiligungsunternehmen zu nutzen. Es kann ein konstruktiver Dialog mit den Beteiligungsunternehmen zu Themen wie Strategie, finanzielle und nichtfinanzielle Leistung, Risiko, Kapitalstruktur, sozialer und ökologischer Einfluss sowie Corporate Governance, einschließlich Themenfeldern wie Offenlegung, Kultur und Vergütung, eingeleitet werden. Ein solcher Dialog kann beispielsweise durch Treffen mit den Emittenten oder Mandatsvereinbarungen ausgeübt werden. Bei Kapitalbeteiligungen ist auch eine Interaktion mit dem Unternehmen durch Stimmrechtsausübung (Proxy Voting) oder die Teilnahme an Hauptversammlungen möglich.

Weitere Informationen über die mit diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sind dem Anhang zu diesem Verkaufsprospekt zu entnehmen.

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Das Teilfondsvermögen kann darüber hinaus in allen anderen zulässigen Vermögenswerten angelegt werden.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken

Das Teilfondsmanagement bezieht Nachhaltigkeitsrisiken in seine Anlageentscheidungen ein, wie im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil unter „Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageprozess“ dargelegt wird.

Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv unter Bezugnahme auf einen Referenzwert oder eine Kombination von Referenzwerten (Benchmarks) verwaltet, wie in der teilfondsspezifischen Tabelle näher dargelegt ist. Alle Benchmarks bzw. deren Administratoren sind bei der ESMA im öffentlichen Register der Administratoren von Referenzindizes oder im öffentlichen Register der Referenzwerte eines Drittstaats registriert.

Es wird nicht unbedingt erwartet, dass der überwiegende Teil der Wertpapiere des Teilfonds oder deren Emittenten Bestandteil der Benchmark sein werden, und das Portfolio wird voraussichtlich nicht unbedingt eine ähnliche Gewichtung wie die Benchmark aufweisen. Das Teilfondsmanagement wird nach eigenem Ermessen in nicht in der Benchmark enthaltene Wertpapiere und Sektoren investieren, um besondere Anlagechancen zu nutzen. Die Positionierung des Teilfonds kann erheblich von der Benchmark abweichen (z.B. indem nicht in der Benchmark enthaltene Positionen gehalten werden, sowie durch eine erhebliche Untergewichtung oder Übergewichtung). Der tatsächliche Spielraum ist dabei normalerweise relativ hoch. Eine Abweichung spiegelt im Allgemeinen die Einschätzung der besonderen Marktlage durch den Teilfondsmanager wider. Diese kann zu einer defensiven und engeren oder zu einer aktiveren und breiteren Positionierung im Vergleich zur Benchmark führen. Auch wenn das Ziel des Teilfonds darin besteht, mit seinem Anlageergebnis die Wertentwicklung der Benchmark zu übertreffen, kann die mögliche Outperformance je nach vorherrschendem Marktumfeld (z.B. weniger volatilen Rahmenbedingungen) und der tatsächlichen Positionierung gegenüber der Benchmark begrenzt sein.

Risikomanagement

Das Marktrisiko für das Teilfondsvermögen wird durch die Methode des absoluten Value-at-Risk (VaR) begrenzt.

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens übersteigen. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Zusätzliche Informationen

Bei der Verwendung von Total Return Swaps zur Umsetzung der Anlagestrategie wie oben beschrieben ist Folgendes zu beachten:

Der Anteil des Netto-Teilfondsvermögens, der Gegenstand von Total Return Swaps ist (ausgedrückt als Summe der Nennwerte der Total Return Swaps dividiert durch den Nettoinventarwert des Teilfonds), erreicht den Erwartungen nach bis zu 50%, kann jedoch in Abhängigkeit von dem jeweiligen Marktumfeld bis zu 100% betragen, wobei das Ziel eines effizienten Portfoliomanagements im Interesse der Anleger verfolgt wird. Die Berechnung erfolgt gemäß den Richtlinien CESR/10-788. Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Weitere Informationen über Total Return Swaps sind dem Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil, unter anderem dem Abschnitt „Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung“, zu entnehmen. Die Auswahl von Gegenparteien für einen Total Return Swap erfolgt nach den im Abschnitt „Kontrahentenauswahl“ des Verkaufsprospekts beschriebenen Grundsätzen. Weitere Angaben zu den Gegenparteien werden im Jahresbericht veröffentlicht. Bezüglich spezieller Risikoaspekte in Zusammenhang mit Total Return Swaps werden die Anleger auf den Abschnitt „Allgemeine Risikohinweise“ und insbesondere auf den Abschnitt „Risiken im Zusammenhang mit Derivategeschäften“ des Verkaufsprospekts verwiesen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung für den auf Anteile dieser Zielfonds entfallenden Teil um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: DWS Invest Short Duration Income
Unternehmenskennung (LEI-Code): 254900VZ4U6LV9BKUC86
ISIN: LU2220514363

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 1% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale in den Bereichen Klimaschutz, Unternehmensführung (Governance) und soziale Normen sowie in Bezug auf staatliche Belange, in dem folgende Emittenten gemieden werden: (1) Emittenten mit exzessiven Klima- und Transitionsrisiken, (2) Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. im Hinblick auf die Einhaltung internationaler Normen für Unternehmensführung, Menschen- und Arbeitnehmerrechte, Kunden- und Umweltsicherheit und Geschäftsethik), (3) staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf politische und bürgerliche Freiheiten, (4) Emittenten mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung an umstrittenen Sektoren und kontroversen Tätigkeiten und/oder (5) Emittenten mit Beteiligung an kontroversen Waffen. Dieser Teilfonds bewirbt zudem einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen, die einen positiven Beitrag zu einem oder mehreren Zielen der Vereinten Nationen für eine nachhaltige Entwicklung (UN-SDGs) leisten. Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Nachhaltigkeit der Anlagen wird mittels einer proprietären ESG-Bewertungsmethode bewertet, die im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Die Methode umfasst verschiedene Bewertungsansätze, die als Nachhaltigkeitsindikatoren zur Bewertung der Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale herangezogen werden. Hierzu gehören:

- **DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung** dient als Indikator dafür, in welchem Maße ein Emittent Klima- und Transitionsrisiken ausgesetzt ist.
- **DWS Norm-Bewertung** dient als Indikator dafür, in welchem Maße bei einem Emittenten Norm-Verstöße auftreten.
- **DWS Staaten-Bewertung** dient als Indikator für das Ausmaß an Kontroversen staatlicher Emittenten hinsichtlich der ganzheitlichen Regierungsführung, wie politische und bürgerliche Freiheiten.
- **Beteiligung an umstrittenen Sektoren** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Emittent an kontroversen Sektoren und kontroversen Tätigkeiten beteiligt ist.
- **Beteiligung an kontroversen Waffen** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Emittent an kontroversen Waffen beteiligt ist.
- **Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen** wird als Indikator zur Messung des Anteils nachhaltiger Anlagen herangezogen.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Der Teilfonds wird teilweise in nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 der EU-Verordnung 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR) investieren. Diese nachhaltigen Anlagen werden mindestens zu einem der UN-SDGs beitragen, die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben, wie beispielsweise folgende (nicht abschließende Liste):

- Ziel 1: Keine Armut
- Ziel 2: Kein Hunger
- Ziel 3: Gesundheit und Wohlergehen
- Ziel 4: Hochwertige Bildung
- Ziel 5: Geschlechtergleichheit
- Ziel 6: Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen
- Ziel 7: Bezahlbare und saubere Energie
- Ziel 10: Weniger Ungleichheit
- Ziel 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden
- Ziel 12: Nachhaltige/r Konsum und Produktion
- Ziel 13: Maßnahmen zum Klimaschutz
- Ziel 14: Leben unter Wasser
- Ziel 15: Leben an Land

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen UN-SDGs wird je nach den tatsächlichen Anlagen im Portfolio variieren.

Die DWS wird den Beitrag zu den UN-SDGs mittels ihrer Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen ermitteln, bei der potenzielle Anlagen anhand verschiedener Kriterien dahingehend beurteilt werden, ob eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig eingestuft werden kann. Im Rahmen dieser Bewertung beurteilt das Teilfondsmanagement, (1) ob eine Wirtschaftstätigkeit einen Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs leistet, (2) ob diese Wirtschaftstätigkeit oder andere wirtschaftliche Aktivitäten des Unternehmens diese Ziele erheblich beeinträchtigen („Do Not Significantly Harm“ – DNSH-Bewertung), und (3) ob das Unternehmen selbst mit dem DWS Safeguard Assessment im Einklang steht.

In die Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen fließen Daten von mehreren Datenanbietern, aus öffentlichen Quellen und internen Bewertungen (auf Grundlage einer festgelegten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) ein, um festzustellen, ob eine Tätigkeit nachhaltig ist. Tätigkeiten, die einen positiven Beitrag zu den UN-SDGs leisten, werden nach Umsatz, Investitionsaufwendungen (CapEx) und/oder betrieblichen Aufwendungen (OpEx) bewertet. Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Tätigkeit als nachhaltig, wenn das Unternehmen positiv bei der DNSH-Bewertung abschneidet und das DWS Safeguard Assessment erfolgreich durchläuft (siehe Abschnitt „Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte im Einklang?“).

Der Teilfonds strebt derzeit keinen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen an, die mit einem ökologischen Ziel gemäß der EU-Taxonomie im Einklang stehen.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Die DNSH-Bewertung ist ein integraler Bestandteil der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen und beurteilt, ob durch eine Wirtschaftstätigkeit, die zu einem UN-SDG beiträgt, eines oder mehrere dieser Ziele erheblich beeinträchtigt werden. Wird eine erhebliche Beeinträchtigung festgestellt, besteht die Wirtschaftstätigkeit die DNSH-Bewertung nicht und kann nicht als nachhaltige Wirtschaftstätigkeit angesehen werden.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Im Rahmen der DNSH-Bewertung gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR werden in der Nachhaltigkeitsbewertung einer Anlage systematisch alle verpflichtenden Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen aus Tabelle 1 sowie relevante Indikatoren aus Tabelle 2 und 3 in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR integriert. Unter Berücksichtigung dieser nachteiligen Auswirkungen hat die DWS quantitative Schwellenwerte und/oder qualitative Werte festgelegt, anhand derer bestimmt wird, ob eine Anlage die ökologischen oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt. Diese Werte werden auf der Grundlage verschiedener externer und interner Faktoren, wie Datenverfügbarkeit oder Marktentwicklungen, festgelegt und können künftig angepasst werden.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?
Nähere Angaben:

Im Rahmen der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen beurteilt die DWS darüber hinaus mit ihrem Safeguard Assessment, inwieweit ein Unternehmen mit internationalen Normen im Einklang steht. Dies umfasst Prüfungen hinsichtlich der Einhaltung internationaler Normen, wie beispielsweise der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation. Unternehmen, bei denen schwerste Verstöße gegen eine internationale Norm festgestellt und bestätigt wurden, gelten als nichtkonform mit den Safeguards, und ihre Wirtschaftstätigkeiten können nicht als nachhaltig eingestuft werden.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigelegt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

X Ja, das Teilfondsmanagement berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:

- CO₂-Fußabdruck (Nr. 2);
- THG-Intensität der Beteiligungsunternehmen (Nr. 3);
- Beteiligung an Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4);
- Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10) und
- Beteiligung an kontroversen Waffen (Nr. 14)

Die vorstehenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auf Produktebene durch die Ausschlussstrategie für die Vermögenswerte des Teilfonds berücksichtigt, die nach Anwendung der proprietären ESG-Bewertungsmethode die ökologischen und sozialen Merkmalen erfüllen, wie im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird.

Für nachhaltige Anlagen werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen darüber hinaus auch in der DNSH-Bewertung berücksichtigt, wie im vorstehenden Abschnitt „Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“ dargelegt.

Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden in einem Anhang zum Jahresbericht des Teilfonds offengelegt.

Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Teilfonds verfolgt eine Anleihestrategie als Hauptanlagestrategie. Für das Fondsvermögen können verzinsliche Wertpapiere, Options- und Wandelanleihen, Partizipations- und Genussscheine, Geldmarktinstrumente und liquide Mittel erworben werden. Mindestens 70% des Teilfondsvermögens werden in verzinslichen Wertpapieren mit einer Laufzeit von null bis drei Jahren angelegt. Mindestens 25% des Teilfondsvermögens werden in Vermögenswerten mit einer Restlaufzeit von mehr als 24 Monaten angelegt. Höchstens 25% des Teilfondsvermögens dürfen in Wandel- und Optionsanleihen und höchstens 10% in Partizipations- und Genussscheinen angelegt werden. Die Anlagen des Teilfonds in durch Forderungen unterlegten Wertpapieren (Asset Backed Securities) und durch Hypotheken unterlegten Wertpapieren (Mortgage Backed Securities) sind auf 20% begrenzt. Mindestens 90% des Teilfondsvermögens lauten auf EUR oder werden gegen EUR abgesichert. Weitere Angaben zur Hauptanlagestrategie sind dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Das Teilfondsvermögen wird vorwiegend in Anlagen investiert, die die definierten Standards für die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erfüllen, wie in den folgenden Abschnitten dargelegt. Die Strategie des Teilfonds im Hinblick auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ist ein wesentlicher Bestandteil der ESG-Bewertungsmethodik und wird über die Anlagerichtlinien des Teilfonds fortlaufend überwacht.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

ESG-Bewertungsmethodik

Das Portfoliomanagement dieses Teilfonds strebt an, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Anlagen unabhängig von deren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten anhand einer proprietären ESG-Bewertungsmethodik bewertet werden. Diese Methodik basiert auf der ESG-Datenbank, die Daten mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen sowie interne Bewertungen (auf Grundlage einer definierten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) nutzt, um abgeleitete Gesamtbewertungen zu erzielen. Die ESG-Datenbank beruht daher zum einen auf Daten und Zahlen und zum anderen auf internen Beurteilungen, die Faktoren berücksichtigen, die über die verarbeiteten Zahlen und Daten hinausgehen, wie zum Beispiel zukünftig erwartete ESG-Entwicklungen, Plausibilität der Daten im Hinblick auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und unternehmerische Entscheidungen des Emittenten.

Wie nachfolgend näher beschrieben, leitet die ESG-Datenbank innerhalb verschiedener Bewertungsansätze anhand der Buchstaben „A“ bis „F“ codierte Bewertungen ab. Innerhalb einzelner Bewertungsansätze erhalten Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen, wobei „A“ die höchste Bewertung und „F“ die niedrigste Bewertung darstellt. Wird die Bewertung eines Emittenten entsprechend einem Bewertungsansatz als nicht ausreichend erachtet, ist es dem Portfoliomanagement untersagt, in diesen Emittenten zu investieren, auch wenn dieser entsprechend den anderen Bewertungsansätzen grundsätzlich investierbar wäre. In diesem Sinne wird jede Bewertung innerhalb eines Bewertungsansatzes individuell betrachtet und kann zum Ausschluss eines Emittenten führen.

Die ESG-Datenbank nutzt zur Beurteilung, ob die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bei Emittenten vorliegen, eine Vielzahl unterschiedlicher Bewertungsansätze, darunter unter anderem:

• DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung

Die DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung beurteilt Emittenten im Zusammenhang mit dem Klimawandel und Umweltveränderungen, zum Beispiel in Bezug auf die Reduzierung von Treibhausgasen und Wasserschutz. Dabei werden Emittenten, die zum Klimawandel und anderen negativen Umweltveränderungen weniger beitragen, beziehungsweise die diesen Risiken weniger ausgesetzt sind, besser bewertet. Emittenten mit einem exzessiven Klimarisikoprofil (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen.

• DWS Norm-Bewertung

Die DWS Norm-Bewertung beurteilt das Verhalten von Emittenten zum Beispiel im Rahmen der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation sowie das Verhalten im Rahmen allgemein anerkannter internationaler Normen und Grundsätze. Die Norm-Bewertung prüft zum Beispiel Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen von Arbeitnehmerrechten, Kinder- oder Zwangsarbeit, nachteilige Umweltauswirkungen und Geschäftsethik. Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen.

• DWS Staaten-Bewertung

Die DWS Staaten-Bewertung beurteilt die Bewertung von politischen und bürgerlichen Freiheiten. Staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf politische und bürgerliche

Freiheiten (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen.

• **Beteiligung an umstrittenen Sektoren**

Die ESG-Datenbank definiert bestimmte Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten als relevant. Als relevant werden Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in einem umstrittenen Bereich betreffen („kontroverse Sektoren“). Als kontroverse Sektoren sind zum Beispiel die zivile Schusswaffenindustrie, die Rüstungsindustrie und Tabakwaren definiert. Als relevant werden weitere Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in anderen Bereichen betreffen. Weitere relevante Bereiche sind zum Beispiel der Abbau von Kohle und die kohlebasierte Energiegewinnung. Emittenten werden nach ihrem Anteil am Gesamtumsatz bewertet, den sie in kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten erzielen. Je niedriger der prozentuale Anteil des Umsatzes aus den kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten ist, desto besser ist die Bewertung.

Hinsichtlich der Beteiligung an Tabakwaren und zivilen Schusswaffen sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung) als Anlage ausgeschlossen.

Hinsichtlich einer Beteiligung in der Rüstungsindustrie sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit hoher und exzessiver Beteiligung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) als Anlage ausgeschlossen. Hinsichtlich einer Beteiligung an Abbau von Kohle und kohlebasierter Energiegewinnung oder anderer kontroverser Sektoren und kontroverser Geschäftspraktiken sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit exzessiver Beteiligung (d.h. einer „F“-Bewertung) als Anlage ausgeschlossen.

• **Beteiligung an kontroversen Waffen**

Die ESG-Datenbank bewertet die Beteiligung eines Unternehmens an kontroversen Waffen. Zu kontroversen Waffen gehören beispielsweise Antipersonenminen, Streumunition, Waffen aus angereichertem Uran, Nuklearwaffen, chemische und biologische Waffen.

Emittenten werden nach dem Grad ihrer Beteiligung (Produktion von kontroversen Waffen, Produktion von Bauteilen usw.) bei der Herstellung von kontroversen Waffen unabhängig von dem Gesamtumsatz, den sie daraus erzielen, bewertet. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen.

• **DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds)**

Abweichend von der vorstehenden Regelung sind Anleihen, die die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik nicht vollständig erfüllen, für eine Investition geeignet, wenn sie den Kriterien der DWS Bewertung des Verwendungszwecks der Anleiherlöse entsprechen.

Die Finanzierung zweckgebundener Anleihen wird in einem zweistufigen Prozess bewertet.

In der ersten Stufe beurteilt die DWS, ob eine Anleihe die Kriterien für eine zweckgebundene Anleihe erfüllt. Ein wesentliches Element ist die Prüfung der Konformität mit den von der International Capital Market Association (ICMA) herausgegebenen Green Bond Principles, Social Bond Principles bzw. Sustainability Bond Principles. Die Bewertung konzentriert sich auf die Verwendung der Erlöse, die Auswahl der Projekte, die mit diesen Erlösen finanziert werden, das Management der erlösfinanzierten Ausgaben sowie die jährlichen Berichte an die Anleger über die Erlösverwendung.

Erfüllt eine Anleihe diese Grundsätze, wird in der zweiten Stufe die ESG-Qualität des Anleiheemittenten anhand definierter Mindeststandards in Bezug auf ökologische, soziale und die Corporate Governance betreffende Faktoren bestätigt. Diese Bewertung basiert auf der oben beschriebenen ESG-Bewertungsmethodik und schließt folgende Emittenten aus:

- Unternehmen mit einer im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlechten ESG-Qualität (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf die Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) oder
- Emittenten mit exzessiver Beteiligung an kontroversen Waffengeschäften (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung).

Soweit der Teilfonds die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Corporate Governance-Praktiken auch durch Anlagen in Zielfonds anstrebt, müssen letztere die vorstehenden DWS-Standards in Bezug auf Klima- und Transitionsrisiko- und Norm-Bewertung erfüllen.

Derzeit werden die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale nicht durch den Einsatz von Derivaten erreicht. Derivate werden daher bei der Berechnung des Mindestanteils der Vermögenswerte, die diesen Merkmalen entsprechen, nicht berücksichtigt. Derivate auf einzelne Emittenten dürfen für den Teilfonds jedoch nur dann erworben werden, wenn die Emittenten des

Basiswerts die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik erfüllen.

Methodik der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen

Darüber hinaus wird die DWS zur Ermittlung des Anteils nachhaltiger Anlagen den Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs messen. Dies erfolgt mit ihrer Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, bei der potenzielle Anlagen anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig eingestuft werden kann, wie im Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise erfüllt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ näher ausgeführt.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die angewandte ESG-Anlagestrategie sieht keine verbindliche Mindestreduzierung des Umfangs der Anlagen vor.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Das Verfahren zur Bewertung der Praktiken guter Unternehmensführung der Beteiligungsunternehmen basiert auf der DWS Norm-Bewertung, die in dem eigenen Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Dementsprechend befolgen die bewerteten Beteiligungsunternehmen Praktiken guter Unternehmensführung.

Darüber hinaus hält die Verwaltungsgesellschaft eine aktive Eigentümerschaft für ein sehr effektives Mittel, um die Unternehmensführung, Richtlinien und Verfahren zu verbessern und auf eine bessere langfristige Leistung der Beteiligungsunternehmen hinzuwirken. Aktive Eigentümerschaft bedeutet, die Position als Anteilseigner zur Einflussnahme auf die Tätigkeiten oder das Verhalten der Beteiligungsunternehmen zu nutzen. Mit den Beteiligungsunternehmen kann ein konstruktiver Dialog zu Themen wie Strategie, finanzielle und nichtfinanzielle Leistung, Risiko, Kapitalstruktur, soziale und ökologische Auswirkungen sowie Corporate Governance, einschließlich Themenfeldern wie Offenlegung, Kultur und Vergütung, eingeleitet werden. Ein Dialog kann beispielsweise über Emittententreffen oder Mandatsvereinbarungen ausgeübt werden. Bei Kapitalbeteiligungen ist auch eine Interaktion mit dem Unternehmen durch Stimmrechtsausübung (Proxy Voting) oder die Teilnahme an Hauptversammlungen möglich.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Dieser Teilfonds investiert mindestens 51% seines Nettovermögens in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Innerhalb dieser Kategorie qualifizieren sich mindestens 1% des Nettovermögens des Teilfonds als nachhaltige Anlagen (#1A Nachhaltige Investitionen).

Bis zu 49% der Anlagen erfüllen diese Merkmale nicht (#2 Andere Investitionen). Eine ausführlichere Darstellung der genauen Aufteilung des Portfolios dieses Teilfonds ist dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

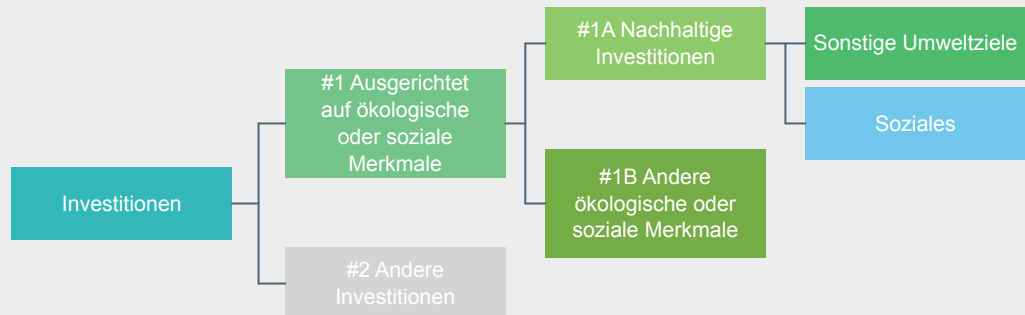
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben**

(CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derzeit werden keine Derivate verwendet, um die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

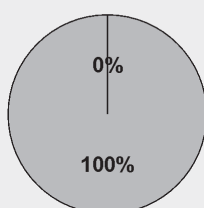


In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Aufgrund des Mangels an verlässlichen Daten verpflichtet sich der Teilfonds nicht dazu, einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen anzustreben, die mit einem Umweltziel gemäß der EU-Taxonomie im Einklang stehen. Daher beträgt der aktuelle Anteil ökologisch nachhaltiger Anlagen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, 0% des Teilfonds-Nettovermögens. Es kann jedoch vorkommen, dass ein Teil der den Anlagen zugrunde liegenden Wirtschaftstätigkeiten mit der EU-Taxonomie im Einklang steht.

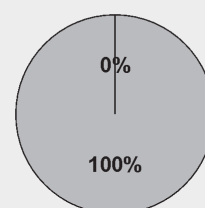
In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



■ Taxonomiekonform ■ Andere Investitionen

2. Taxonomie-Konformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



■ Taxonomiekonform ■ Andere Investitionen

** Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds sieht keinen Mindestanteil an Anlagen in Übergangswirtschaftstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten vor, da er sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Anlagen im Einklang mit der EU-Taxonomie verpflichtet hat.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die **Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds hat keine Mindestquote für ökologisch oder sozial nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR festgelegt. Der Mindestanteil an ökologisch und sozial nachhaltigen Anlagen soll jedoch insgesamt mindestens 1% des Teilfonds-Nettovermögens betragen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Teilfonds hat keine Mindestquote für ökologisch oder sozial nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR festgelegt. Der Mindestanteil an ökologisch und sozial nachhaltigen Anlagen soll jedoch insgesamt mindestens 1% des Teilfonds-Nettovermögens betragen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Dieser Teilfonds bewirbt eine überwiegende Vermögensallokation in Anlagen, die mit ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen ((#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Darüber hinaus wird dieser Teilfonds ergänzend in Anlagen investieren, die als nichtkonform mit den beworbenen Merkmalen gelten (#2 Andere Investitionen). Diese anderen Anlagen können alle in der jeweiligen Anlagepolitik vorgesehenen Anlageklassen, einschließlich Barmittel und Derivate, umfassen.

Im Einklang mit der Marktpositionierung dieses Teilfonds wird mit diesen anderen Anlagen der Zweck verfolgt, Anlegern eine Partizipation an nicht ESG-konformen Anlagen zu ermöglichen und gleichzeitig sicherzustellen, dass es sich bei dem überwiegenden Teil des Engagements um Anlagen handelt, die auf ökologische und soziale Merkmale ausgerichtet sind. Die anderen Anlagen können von dem Portfoliomanagement zur Optimierung des Anlageergebnisses, für Diversifizierungs-, Liquiditäts- und Absicherungszwecke genutzt werden.

Dieser Teilfonds berücksichtigt bei den anderen Anlagen keine ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert festgelegt, um festzustellen, ob er mit den von ihm beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen im Einklang steht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://funds.dws.com/en-lu/bond-funds/LU2220514363/> sowie auf der lokalen Internetseite Ihres Landes www.dws.com/fundinformation.

DWS Invest StepIn ESG Future Trends

Anlegerprofil	Wachstumsorientiert
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Performance-Benchmark	–
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	Jahr 1: 35% MSCI World + 65% Barc Global Agg Corporates TR EUR Jahr 2: 65% MSCI World + 35% Barc Global Agg Corporates TR EUR Jahr 3: 95% MSCI World + 5% Barc Global Agg Corporates TR EUR
Hebelwirkung	Doppelter Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg und Frankfurt am Main. Als Bankarbeitstag gilt jeder Tag, an dem die Banken in Luxemburg und Frankfurt am Main für den Geschäftsverkehr geöffnet sind und Zahlungen abwickeln.
Swing Pricing	Der Teilfonds kann Swing Pricing anwenden. Bei der Einführung eines Swing-Pricing-Mechanismus für einen bestimmten Teilfonds wird dies unter der Rubrik „Fondsfakten“ auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.dws.com veröffentlicht.
Orderannahme	Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die an einem Bewertungstag bis spätestens 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg bei der Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am darauffolgenden Bewertungstag abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg bei der Transferstelle eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am übernächsten Bewertungstag abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts drei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird drei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben. Die Valuta für Kauf- oder Rücknahmeaufträge bestimmter Währungen kann um einen Tag von der in der Beschreibung der Anteilklassen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil angegebenen Valuta abweichen.
Anteilsbruchteile	Bis zu drei Nachkommastellen
Expense Cap	Max. 15% der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft

Der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft kann jederzeit die Auflegung neuer Anteilklassen in Übereinstimmung mit den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil beschriebenen Anteilklassenmerkmalen beschließen. Der Verkaufsprospekt wird entsprechend aktualisiert.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine deutlich **erhöhte Volatilität** auf, d.h., die Anteilepreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest StepIn ESG Future Trends gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und qualifiziert somit als Produkt gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“). Obwohl der Teilfonds kein nachhaltiges Anlageziel verfolgt, legt er einen Mindestanteil seiner Vermögenswerte in nachhaltigen Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR an.

Ziel der Anlagepolitik des DWS Invest StepIn ESG Future Trends ist die Erwirtschaftung einer überdurchschnittlichen Rendite für den Teilfonds.

Der Teilfondsfonds wird aktiv verwaltet. Der Teilfonds wird nicht unter Bezugnahme auf eine Benchmark verwaltet.

Grundsätzlich wird der Teilfonds weltweit in Rentenwerten wie verzinslichen Wertpapieren, Wandelanleihen, Geldmarktinstrumenten und Bankguthaben (die „Rentenwerte“) sowie in Aktien und/oder aktienähnlichen Wertpapieren (die „Aktien“) anlegen. Die Anlagen in Rentenwerten und Aktien werden überwiegend indirekt über Investmentfonds gehalten. Für eine effiziente Portfolioverwaltung können Derivate genutzt werden, die hauptsächlich zur Absicherung von Währungsrisiken dienen.

Zum Auflegungsdatum wird das Teilfondsvermögen vorwiegend in Rentenwerten investiert sein, die hauptsächlich über mindestens sechs Investmentfonds gehalten werden. Das Portfoliomanagement beabsichtigt, den jeweiligen Anteil der Rentenwerte Schritt für Schritt über einen Zeitraum von drei Jahren zu reduzieren und gleichzeitig den entsprechenden in Aktien investierten Anteil auf mindestens 90% zu erhöhen.

Das Teilfondsvermögen wird monatlich („Schritt für Schritt“) über einen Zeitraum von drei Jahren (der

„Umschichtungszeitraum“) in Aktien umgeschichtet, die hauptsächlich über sechs Investmentfonds gehalten werden. Das Portfoliomanagement beabsichtigt, den jeweiligen Aktienanteil in jedem monatlichen Schritt (monatlicher „StepIn“) um 2,5% zu erhöhen.

- Nach einem Jahr ist der jeweilige in Aktien investierte Anteil auf mindestens 30% des Teilfondsvermögens gestiegen.
- Nach zwei Jahren ist der jeweilige in Aktien investierte Anteil auf mindestens 60% des Teilfondsvermögens gestiegen.
- Nach drei Jahren ist der jeweilige in Aktien investierte Anteil auf mindestens 90% des Teilfondsvermögens gestiegen. Dieser Anteil kann weiter auf bis zu 100% des Teilfondsvermögens erhöht werden.

Im Gegensatz zu klassischen benchmarkorientierten Investmentfonds verfolgt das Teilfondsmanagement ein „Zukunftstrends-Konzept“ und investiert schwerpunktmäßig in Unternehmen, die gut aufgestellt sind, um von Zukunftstrends wie tech-

nologischen Innovationen, ökologischer und sozialer Nachhaltigkeit, Einfluss auf die Ziele für nachhaltige Entwicklung (SDGs) und Infrastruktur-entwicklung zu profitieren. Es ist vorgesehen, in Investmentfonds mit unterschiedlichen thematischen Schwerpunkten zu investieren.

Dieser Anteil kann weiter auf bis zu 100% des Teilfondsvermögens erhöht werden.

Das Portfoliomanagement verfolgt ein Konzept, das auf der ökologischen und sozialen Leistung eines Unternehmens und dessen Corporate Governance (Environmental, Social und Governance, kurz: ESG) beruht, und legt ausschließlich in DWS ESG-Fonds an.

Im Einklang mit Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 kann der Teilfonds in Geldmarktinstrumente, Einlagen bei Kreditinstituten und bis zu 10% in Geldmarktfonds investieren. Die Anlagen in Geldmarktinstrumenten, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktfonds sowie neben diesen Anlagen gehaltene zusätzliche flüssige Mittel (wie nachstehend ausgeführt) werden insgesamt nicht mehr als 10% des Netto-Teilfondsvermögens betragen. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, diese Obergrenze von 10% zu übersteigen, wenn und soweit dies im Interesse der Anteilinhaber gerechtfertigt scheint.

In Abweichung von der Bestimmung in Abschnitt 2 B. Buchstabe o) des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil kann der Teilfonds bis zu 10% zusätzliche flüssige Mittel halten.

Mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Vermögensgegenständen angelegt, die nachfolgend dargestellte DWS-Standards in Bezug auf ökologische und soziale Merkmale sowie Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung erfüllen.

Das Portfoliomanagement dieses Teilfonds strebt an, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Investitionen unabhängig von deren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten anhand einer proprietären ESG-Bewertungsmethode bewertet werden. Diese Methodik basiert auf der ESG-Datenbank, die Daten mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen sowie interne Bewertungen (auf Grundlage einer definierten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) nutzt, um abgeleitete Gesamtbewertungen zu erzielen. Die ESG-Datenbank beruht daher zum einen auf Daten und Zahlen und zum anderen auf internen Beurteilungen, die Faktoren berücksichtigen, die über die verarbeiteten Zahlen und Daten hinausgehen, wie zum Beispiel zukünftige erwartete ESG-Entwicklungen, Plausibilität der Daten im Hinblick auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und unternehmerische Entscheidungen des Emittenten. Wie nachfolgend näher beschrieben, leitet die ESG-Datenbank innerhalb verschiedener Bewertungsansätze anhand der Buchstaben „A“ bis „F“ codierte Bewertungen ab. Innerhalb einzelner Bewer-

tungsansätze erhalten Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen, wobei „A“ die höchste Bewertung und „F“ die niedrigste Bewertung darstellt. Wird die Bewertung eines Emittenten entsprechend einem Bewertungsansatz als nicht ausreichend erachtet, ist es dem Portfoliomanagement untersagt, in diesen Emittenten zu investieren, auch wenn dieser entsprechend den anderen Bewertungsansätzen grundsätzlich investierbar wäre. In diesem Sinne wird jede Bewertung innerhalb eines Bewertungsansatzes individuell betrachtet und kann zum Ausschluss eines Emittenten führen.

Die ESG-Datenbank nutzt zur Beurteilung, ob die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bei Emittenten vorliegen, eine Vielzahl unterschiedlicher Bewertungsansätze, darunter unter anderem:

DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung

Die DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung beurteilt Emittenten im Zusammenhang mit dem Klimawandel und Umweltveränderungen, zum Beispiel in Bezug auf die Reduzierung von Treibhausgasen und Wasserschutz. Dabei werden Emittenten, die zum Klimawandel und anderen negativen Umweltveränderungen weniger beitragen beziehungsweise die diesen Risiken weniger ausgesetzt sind, besser bewertet. Emittenten mit einem exzessiven Klimarisikoprofil (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen. Emittenten mit einem hohen Klimarisikoprofil (d.h. einer „E“-Bewertung) sind auf 5% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

DWS Norm-Bewertung

Die DWS Norm-Bewertung beurteilt das Verhalten von Emittenten zum Beispiel im Rahmen der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation sowie das Verhalten im Rahmen allgemein anerkannter internationaler Normen und Grundsätze. Die Norm-Bewertung prüft zum Beispiel Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen von Arbeitnehmerrechten, Kinder- oder Zwangsarbeit, nachteilige Umweltauswirkungen und Geschäftsethik. Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen. Emittenten mit einem hohen Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „E“-Bewertung) sind auf 5% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

DWS ESG-Qualitätsbewertung

Die DWS ESG-Qualitätsbewertung unterscheidet zwischen Unternehmen und staatlichen Emittenten.

Für Unternehmen ermöglicht die DWS ESG-Qualitätsbewertung einen Peer-Group-Vergleich basierend auf einem anbieterübergreifenden Konsens über die ESG-Gesamtbewertung (Best-in-Class Ansatz), zum Beispiel in Bezug auf den Umgang mit Umweltveränderungen, Produktsicherheit, Mitarbeiterführung oder Unternehmensethik. Die Vergleichsgruppe setzt sich aus Unternehmen aus dem gleichen Sektor aus der gleichen Region

zusammen. Die in diesem Vergleich besser bewerteten Emittenten erhalten eine bessere Bewertung, während die im Vergleich schlechter bewerteten Emittenten eine schlechtere Bewertung erhalten. Unternehmen, die im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlecht bewertet sind (d.h. eine „E“- oder „F“-Bewertung aufweisen), sind als Investition ausgeschlossen.

Für staatliche Emittenten beurteilt die DWS ESG-Qualitätsbewertung die ganzheitliche Regierungsführung unter anderem unter Berücksichtigung der politischen und bürgerlichen Freiheiten. Staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

Zudem sind Emittenten mit einer „D“-Bewertung innerhalb der DWS ESG-Qualitätsbewertung auf 15% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Die ESG-Datenbank definiert bestimmte Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten als relevant. Als relevant werden Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in einem umstrittenen Bereich betreffen („kontroverse Sektoren“). Als kontroverse Sektoren gelten beispielsweise die zivile Schusswaffenindustrie, die Rüstungsindustrie, die Tabakindustrie und Erwachsenenunterhaltung. Als relevant werden weitere Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in anderen Bereichen betreffen. Weitere relevante Bereiche sind zum Beispiel Kernenergie oder Abbau von Kohle und kohlebasierte Energiegewinnung.

Emittenten werden nach ihrem Anteil am Gesamtumsatz bewertet, den sie in kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten erzielen. Je niedriger der prozentuale Anteil des Umsatzes aus den kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten ist, desto besser ist die Bewertung.

Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

Hinsichtlich einer Beteiligung an Abbau von Kohle und kohlebasierter Energiegewinnung sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen.

Beteiligung an kontroversen Waffengeschäften

Die ESG-Datenbank bewertet die Beteiligung eines Unternehmens an kontroversen Waffengeschäften. Zu kontroversen Waffen zählen beispielsweise Antipersonenminen, Streumunition, Waffen aus abgereichertem Uran, Nuklearwaffen, chemische und biologische Waffen.

Emittenten werden nach dem Grad ihrer Beteiligung (Produktion von kontroversen Waffen, Produktion von Bauteilen usw.) bei der Herstellung von kontroversen Waffen unabhängig von dem Gesamtumsatz, den sie daraus erzielen, bewertet. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- , „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds)

Abweichend von der vorstehenden Regelung sind Anleihen, die die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik nicht vollständig erfüllen, für eine Investition geeignet, wenn sie den Kriterien der DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds) entsprechen.

Die Finanzierung zweckgebundener Anleihen (Use-of-proceeds-Bonds) wird in einem zweistufigen Prozess bewertet.

In der ersten Stufe beurteilt die DWS, ob eine Anleihe die Kriterien für eine zweckgebundene Anleihe erfüllt. Ein wesentliches Element ist die Prüfung der Konformität mit den von der International Capital Market Association (ICMA) herausgegebenen Green Bond Principles, Social Bond Principles bzw. Sustainability Bond Principles. Die Bewertung konzentriert sich auf die Verwendung der Erlöse, die Auswahl der Projekte, die mit diesen Erlösen finanziert werden, das Management der erlösfinanzierten Ausgaben sowie die jährlichen Berichte an die Anleger über die Erlösverwendung.

Erfüllt eine Anleihe diese Grundsätze, wird in der zweiten Stufe die ESG-Qualität des Anleiheemittenten anhand definierter Mindeststandards in Bezug auf ökologische, soziale und die Corporate Governance betreffende Faktoren bestätigt. Diese Bewertung basiert auf der oben beschriebenen ESG-Bewertungsmethodik und schließt folgende Emittenten aus:

- Unternehmen mit einer im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlechten ESG-Qualität (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf die Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) oder
- Emittenten mit exzessiver Beteiligung an umstrittenen Waffen (d.h. einer „D“- , „E“- oder „F“-Bewertung).

Soweit der Teilfonds die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung auch anhand einer Investition in Zielfonds anstrebt, müssen letztere die vorstehenden DWS-Standards in Bezug auf Klima- und Transitionsrisiko-, Norm- und ESG-Qualitätsbewertung

(ausgenommen die Bewertung von Staaten) erfüllen.

Derzeit werden die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale nicht durch den Einsatz von Derivaten erreicht. Derivate werden daher bei der Berechnung des Mindestanteils der Vermögenswerte, die diesen Merkmalen entsprechen, nicht berücksichtigt. Derivate auf einzelne Emittenten dürfen für den Teilfonds jedoch nur dann erworben werden, wenn die Emittenten des Basiswerts die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik erfüllen.

Zusätzliche flüssige Mittel werden nicht mittels der ESG-Bewertungsmethodik beurteilt.

Im Rahmen der Anlagen des Teilfonds in Vermögenswerten, die die DWS-Standards in Bezug auf ökologische und soziale Merkmale sowie Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung, wie oben näher ausgeführt, erfüllen, wird das Teilfondsmanagement mindestens 5% des Netto-Teilfondsvermögens in „nachhaltige Investitionen“ im Sinne von Artikel 2 Absatz 17 SFDR investieren. Diese nachhaltigen Investitionen werden zu mindestens einem der Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (UN-SDGs) beitragen, die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben. Dies sind unter anderem:

- Ziel 1: Keine Armut
- Ziel 2: Kein Hunger
- Ziel 3: Gesundheit und Wohlergehen
- Ziel 4: Hochwertige Bildung
- Ziel 5: Geschlechtergleichheit
- Ziel 6: Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen
- Ziel 7: Bezahlbare und saubere Energie
- Ziel 10: Weniger Ungleichheit
- Ziel 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden
- Ziel 12: Nachhaltige/r Konsum und Produktion
- Ziel 13: Maßnahmen zum Klimaschutz
- Ziel 14: Leben unter Wasser
- Ziel 15: Leben an Land

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen UN-SDGs wird je nach den tatsächlichen Anlagen im Portfolio variieren.

Die DWS wird den Beitrag zu den UN-SDGs mittels einer Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen ermitteln, bei der potenzielle Investments anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig eingestuft werden kann. Im Rahmen dieser Bewertung beurteilt das Teilfondsmanagement, (1) ob eine Wirtschaftstätigkeit einen Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs leistet, (2) ob diese Wirtschaftstätigkeit oder andere Wirtschaftstätigkeiten des Unternehmens diese Ziele nicht erheblich beeinträchtigen („Do Not Significantly Harm“ – DNSH-Bewertung), und (3) ob das Unternehmen selbst mit dem DWS Safeguard Assessment im Einklang steht.

In die Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen fließen Daten von mehreren Datenanbietern, aus

öffentlichen Quellen und internen Bewertungen (auf Grundlage einer festgelegten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) ein, um festzustellen, ob eine Tätigkeit nachhaltig ist. Tätigkeiten, die einen positiven Betrag zu den UN-SDGs leisten, werden nach Umsatz, Investitionsausgaben (CapEx) und/oder Betriebsausgaben (OpEx) bewertet. Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Tätigkeit als nachhaltig, wenn das Unternehmen positiv bei der DNSH-Bewertung abschneidet und das DWS Safeguard Assessment erfolgreich durchläuft.

Aufgrund des Mangels an verlässlichen Daten verpflichtet sich der Teilfonds nicht dazu, einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel gemäß der EU-Taxonomie anzustreben. Daher beträgt der Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen gemäß der EU-Taxonomie 0% des Netto-Teilfondsvermögens. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass einige den Anlagen zugrunde liegende Wirtschaftstätigkeiten der EU-Taxonomie entsprechen.

Das Teilfondsmanagement berücksichtigt mithilfe seiner Ausschlussstrategie die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:

- CO₂-Fußabdruck (Nr. 2)
- THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird (Nr. 3)
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4)
- Emissionen in Wasser (Nr. 8)
- Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10)
- Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14)

Die vorstehend genannten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auf Produktebene durch die Ausschlussstrategie für die Vermögenswerte des Teilfonds berücksichtigt, die nach Anwendung der eigenen ESG-Bewertungsmethodik die ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Bei nachhaltigen Investitionen werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen in der DNSH-Bewertung („Do Not Significantly Harm“ – Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) berücksichtigt.

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

Darüber hinaus hält die Verwaltungsgesellschaft eine aktive Eigentümerschaft für ein sehr effektives Mittel, um die Unternehmensführung, Richtlinien und Verfahren zu verbessern und auf eine bessere langfristige Leistung der Beteiligungsunternehmen hinzuwirken. Aktive Eigentümerschaft bedeutet, die Position als Anteilseigner zur Einflussnahme auf die Tätigkeiten oder das Verhalten der Beteiligungsunternehmen zu

nutzen. Es kann ein konstruktiver Dialog mit den Beteiligungsunternehmen zu Themen wie Strategie, finanzielle und nichtfinanzielle Leistung, Risiko, Kapitalstruktur, sozialer und ökologischer Einfluss sowie Corporate Governance, einschließlich Themenfeldern wie Offenlegung, Kultur und Vergütung, eingeleitet werden. Ein solcher Dialog kann beispielsweise durch Treffen mit den Emittenten oder Mandatsvereinbarungen ausgeübt werden. Bei Kapitalbeteiligungen ist auch eine Interaktion mit dem Unternehmen durch Stimmrechtsausübung (Proxy Voting) oder die Teilnahme an Hauptversammlungen möglich.

Weitere Informationen über die mit diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sind dem Anhang zu diesem Verkaufsprospekt zu entnehmen.

In Abweichung von Abschnitt 3.2 Buchstabe i) des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil kann der Teilfonds nach seiner Auflegung bis zu 100% seines Vermögens in anderen Fonds anlegen, und es gilt Folgendes:

Aus dem Teilfondsvermögen können Anteile von anderen OGAW und/oder anderer OGA im Sinne von Abschnitt 3.1 Buchstabe e) erworben werden, wobei nicht mehr als 20% des Teilfondsvermögens in ein und denselben OGAW und/oder OGA investiert werden dürfen.

Dabei ist jeder Teilfonds eines Umbrellafonds wie ein eigenständiger Emittent zu betrachten, vorausgesetzt, das Prinzip der getrennten Haftung für Verbindlichkeiten der einzelnen Teilfonds gegenüber Dritten ist sichergestellt. Anlagen in Anteilen von anderen OGA, bei denen es sich nicht um OGAW handelt, sind auf insgesamt 30% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Bei Anlagen in Anteilen eines anderen OGAW und/oder sonstigen OGA werden die Anlagewerte des betreffenden OGAW und/oder sonstigen OGA in Bezug auf die in Abschnitt 3.2 Buchstaben a), b), c), d), e) und f) genannten Obergrenzen nicht berücksichtigt.

Die Anlagen des Teilfonds in Pflichtwandelanleihen (CoCos) sind auf 10% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Der Teilfonds legt nicht in ABS oder MBS an.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken

Das Teilfondsmanagement bezieht Nachhaltigkeitsrisiken in seine Anlageentscheidungen ein, wie im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil unter „Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageprozess“ dargelegt wird.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk-Ansatz (VaR-Ansatz) verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Referenzportfolio gemessen, das keine Derivate enthält („Risiko-Benchmark“).

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens übersteigen. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Der Teilfonds wird nicht in Zielfonds anlegen, deren Verwaltungsvergütung einen bestimmten Wert übersteigt. Die genaue Angabe der maximalen Verwaltungsvergütung für diesen Teilfonds ist der Tabelle zu entnehmen.

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung für den auf Anteile dieser Zielfonds entfallenden Teil um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: DWS Invest StepIn ESG Future Trends

Unternehmenskennung (LEI-Code):

ISIN:

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 5% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale in den Bereichen Klimaschutz, Unternehmensführung (Governance) und soziale Normen sowie in Bezug auf staatliche Belange, in dem folgende Emittenten gemieden werden: (1) Emittenten mit exzessiven Klima- und Transitionsrisiken, (2) Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. im Hinblick auf die Einhaltung internationaler Normen für Unternehmensführung, Menschen- und Arbeitnehmerrechte, Kunden- und Umweltsicherheit und Geschäftsethik), (3) staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf politische und bürgerliche Freiheiten, (4) Emittenten mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung an umstrittenen Sektoren und kontroversen Tätigkeiten und/oder (5) Emittenten mit Beteiligung an kontroversen Waffen.

Dieser Teilfonds bewirbt zudem einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen, die einen positiven Beitrag zu einem oder mehreren Zielen der Vereinten Nationen für eine nachhaltige Entwicklung (UN-SDGs) leisten.

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Nachhaltigkeit der Anlagen wird mittels einer proprietären ESG-Bewertungsmethode bewertet, die im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Die Methode umfasst verschiedene Bewertungsansätze, die als Nachhaltigkeitsindikatoren zur Bewertung der Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale herangezogen werden. Hierzu gehören:

- **DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung** dient als Indikator dafür, in welchem Maße ein Emittent Klima- und Transitionsrisiken ausgesetzt ist.
- **DWS Norm-Bewertung** dient als Indikator dafür, in welchem Maße bei einem Emittenten Norm-Verstöße auftreten.
- **DWS Staaten-Bewertung** dient als Indikator für das Ausmaß an Kontroversen staatlicher Emittenten hinsichtlich der ganzheitlichen Regierungsführung, wie politische und bürgerliche Freiheiten.
- **Beteiligung an umstrittenen Sektoren** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Emittent an kontroversen Sektoren und kontroversen Tätigkeiten beteiligt ist.
- **Beteiligung an kontroversen Waffen** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Emittent an kontroversen Waffen beteiligt ist.
- **Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen** wird als Indikator zur Messung des Anteils nachhaltiger Anlagen herangezogen.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Der Teilfonds wird teilweise in nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 der EU-Verordnung 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR) investieren. Diese nachhaltigen Anlagen werden mindestens zu einem der UN-SDGs beitragen, die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben, wie beispielsweise folgende (nicht abschließende Liste):

- Ziel 1: Keine Armut
- Ziel 2: Kein Hunger
- Ziel 3: Gesundheit und Wohlergehen
- Ziel 4: Hochwertige Bildung
- Ziel 5: Geschlechtergleichheit
- Ziel 6: Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen
- Ziel 7: Bezahlbare und saubere Energie
- Ziel 10: Weniger Ungleichheit
- Ziel 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden
- Ziel 12: Nachhaltige/r Konsum und Produktion
- Ziel 13: Maßnahmen zum Klimaschutz
- Ziel 14: Leben unter Wasser
- Ziel 15: Leben an Land

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen UN-SDGs wird je nach den tatsächlichen Anlagen im Portfolio variieren.

Die DWS wird den Beitrag zu den UN-SDGs mittels ihrer Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen ermitteln, bei der potenzielle Anlagen anhand verschiedener Kriterien dahingehend beurteilt werden, ob eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig eingestuft werden kann. Im Rahmen dieser Bewertung beurteilt das Teilfondsmanagement, (1) ob eine Wirtschaftstätigkeit einen Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs leistet, (2) ob diese Wirtschaftstätigkeit oder andere wirtschaftliche Aktivitäten des Unternehmens diese Ziele erheblich beeinträchtigen („Do Not Significantly Harm“ – DNSH-Bewertung), und (3) ob das Unternehmen selbst mit dem DWS Safeguard Assessment im Einklang steht.

In die Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen fließen Daten von mehreren Datenanbietern, aus öffentlichen Quellen und internen Bewertungen (auf Grundlage einer festgelegten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) ein, um festzustellen, ob eine Tätigkeit nachhaltig ist. Tätigkeiten, die einen positiven Beitrag zu den UN-SDGs leisten, werden nach Umsatz, Investitionsaufwendungen (CapEx) und/oder betrieblichen Aufwendungen (OpEx) bewertet. Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Tätigkeit als nachhaltig, wenn das Unternehmen positiv bei der DNSH-Bewertung abschneidet und das DWS Safeguard Assessment erfolgreich durchläuft (siehe Abschnitt „Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte im Einklang?“).

Der Teilfonds strebt derzeit keinen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen an, die mit einem ökologischen Ziel gemäß der EU-Taxonomie im Einklang stehen.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Die DNSH-Bewertung ist ein integraler Bestandteil der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen und beurteilt, ob durch eine Wirtschaftstätigkeit, die zu einem UN-SDG beiträgt, eines oder mehrere dieser Ziele erheblich beeinträchtigt werden. Wird eine erhebliche Beeinträchtigung festgestellt, besteht die Wirtschaftstätigkeit die DNSH-Bewertung nicht und kann nicht als nachhaltige Wirtschaftstätigkeit angesehen werden.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Im Rahmen der DNSH-Bewertung gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR werden in der Nachhaltigkeitsbewertung einer Anlage systematisch alle verpflichtenden Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen aus Tabelle 1 sowie relevante Indikatoren aus Tabelle 2 und 3 in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR integriert. Unter Berücksichtigung dieser nachteiligen Auswirkungen hat die DWS quantitative Schwellenwerte und/oder qualitative Werte festgelegt, anhand derer bestimmt wird, ob eine Anlage die ökologischen oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt. Diese Werte werden auf der Grundlage verschiedener externer und interner Faktoren, wie Datenverfügbarkeit oder Marktentwicklungen, festgelegt und können künftig angepasst werden.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?
Nähere Angaben:

Im Rahmen der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen beurteilt die DWS darüber hinaus mit ihrem Safeguard Assessment, inwieweit ein Unternehmen mit internationalen Normen im Einklang steht. Dies umfasst Prüfungen hinsichtlich der Einhaltung internationaler Normen, wie beispielsweise der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation. Unternehmen, bei denen schwerste Verstöße gegen eine internationale Norm festgestellt und bestätigt wurden, gelten als nichtkonform mit den Safeguards, und ihre Wirtschaftstätigkeiten können nicht als nachhaltig eingestuft werden.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigelegt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

X Ja, das Teilfondsmanagement berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:

- CO₂-Fußabdruck (Nr. 2);
- THG-Intensität der Beteiligungsunternehmen (Nr. 3);
- Beteiligung an Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4);
- Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10) und
- Beteiligung an kontroversen Waffen (Nr. 14)

Die vorstehenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auf Produktebene durch die Ausschlussstrategie für die Vermögenswerte des Teilfonds berücksichtigt, die nach Anwendung der proprietären ESG-Bewertungsmethode die ökologischen und sozialen Merkmalen erfüllen, wie im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird.

Für nachhaltige Anlagen werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen darüber hinaus auch in der DNSH-Bewertung berücksichtigt, wie im vorstehenden Abschnitt „Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“ dargelegt.

Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden in einem Anhang zum Jahresbericht des Teilfonds offengelegt.

Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Dieser Teilfonds verfolgt eine Multi-Asset-Strategie als Hauptanlagestrategie. Der Teilfonds wird weltweit in Rentenwerte wie festverzinsliche Wertpapiere, Wandelanleihen, Geldmarktinstrumente und Bankguthaben sowie in Aktien und/oder aktienähnliche Wertpapiere investieren. Die Anlagen werden überwiegend indirekt über Investmentfonds gehalten. Die Umsetzung des „Zukunftstrends-Konzepts“ erfolgt durch die schwerpunktmäßige Anlage in Unternehmen, die gut aufgestellt sind, um von Zukunftstrends wie technologischen Innovationen, ökologischer und sozialer Nachhaltigkeit, Einfluss auf die Ziele für nachhaltige Entwicklung (SDGs) und Infrastrukturentwicklung zu profitieren. Es ist vorgesehen, in Investmentfonds mit unterschiedlichen thematischen Schwerpunkten zu investieren. Für eine effiziente Portfolioverwaltung können Derivate genutzt werden, die hauptsächlich zur Absicherung von Währungsrisiken dienen. Zum Auflegungsdatum wird das Teilfondsvermögen vorwiegend in Rentenwerten investiert sein, die hauptsächlich über mindestens sechs Investmentfonds gehalten werden. Das Portfoliomanagement beabsichtigt, den jeweiligen Anteil der Rentenwerte sukzessive über einen Zeitraum von drei Jahren zu reduzieren und gleichzeitig den entsprechenden in Aktien investierten Anteil auf mindestens 90% zu erhöhen. Weitere Angaben zur Hauptanlagestrategie sind dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Das Teilfondsvermögen wird vorwiegend in Anlagen investiert, die die definierten Standards für die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erfüllen, wie in den folgenden Abschnitten dargelegt. Die Strategie des Teilfonds im Hinblick auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ist ein wesentlicher Bestandteil der ESG-Bewertungsmethodik und wird über die Anlagerichtlinien des Teilfonds fortlaufend überwacht.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

ESG-Bewertungsmethodik

Das Portfoliomanagement dieses Teilfonds strebt an, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Anlagen unabhängig von deren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten anhand einer proprietären ESG-Bewertungsmethodik bewertet werden. Diese Methodik basiert auf der ESG-Datenbank, die Daten mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen sowie interne Bewertungen (auf Grundlage einer definierten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) nutzt, um abgeleitete Gesamtbewertungen zu erzielen. Die ESG-Datenbank beruht daher zum einen auf Daten und Zahlen und zum anderen auf internen Beurteilungen, die Faktoren berücksichtigen, die über die verarbeiteten Zahlen und Daten hinausgehen, wie zum Beispiel zukünftig erwartete ESG-Entwicklungen, Plausibilität der Daten im Hinblick auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und unternehmerische Entscheidungen des Emittenten.

Wie nachfolgend näher beschrieben, leitet die ESG-Datenbank innerhalb verschiedener Bewertungsansätze anhand der Buchstaben „A“ bis „F“ codierte Bewertungen ab. Innerhalb einzelner Bewertungsansätze erhalten Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen, wobei „A“ die höchste Bewertung und „F“ die niedrigste Bewertung darstellt. Wird die Bewertung eines Emittenten entsprechend einem Bewertungsansatz als nicht ausreichend erachtet, ist es dem Portfoliomanagement untersagt, in diesen Emittenten zu investieren, auch wenn dieser entsprechend den anderen Bewertungsansätzen grundsätzlich investierbar wäre. In diesem Sinne wird jede Bewertung innerhalb eines Bewertungsansatzes individuell betrachtet und kann zum Ausschluss eines Emittenten führen.

Die ESG-Datenbank nutzt zur Beurteilung, ob die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bei Emittenten vorliegen, eine Vielzahl unterschiedlicher Bewertungsansätze, darunter unter anderem:

• DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung

Die DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung beurteilt Emittenten im Zusammenhang mit dem Klimawandel und Umweltveränderungen, zum Beispiel in Bezug auf die Reduzierung von Treibhausgasen und Wasserschutz. Dabei werden Emittenten, die zum Klimawandel und anderen negativen Umweltveränderungen weniger beitragen, beziehungsweise die diesen Risiken weniger ausgesetzt sind, besser bewertet. Emittenten mit einem exzessiven Klimarisikoprofil (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen.

• DWS Norm-Bewertung

Die DWS Norm-Bewertung beurteilt das Verhalten von Emittenten zum Beispiel im Rahmen der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation sowie das Verhalten im Rahmen allgemein anerkannter internationaler Normen und Grundsätze. Die Norm-Bewertung prüft zum Beispiel Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen von Arbeitnehmerrechten, Kinder- oder Zwangsarbeit, nachteilige Umweltauswirkungen und Geschäftsethik. Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen.

• DWS Staaten-Bewertung

Die DWS Staaten-Bewertung beurteilt die Bewertung von politischen und bürgerlichen Freiheiten. Staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf politische und bürgerliche Freiheiten (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen.

• Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Die ESG-Datenbank definiert bestimmte Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten als relevant. Als relevant werden Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in einem umstrittenen Bereich betreffen („kontroverse Sektoren“). Als kontroverse Sektoren sind zum Beispiel die zivile Schusswaffenindustrie, die Rüstungsindustrie und Tabakwaren definiert. Als relevant werden weitere Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in anderen Bereichen betreffen. Weitere relevante Bereiche sind zum Beispiel der Abbau von Kohle und die kohlebasierte Energiegewinnung. Emittenten werden nach ihrem Anteil am Gesamtumsatz bewertet, den sie in kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten erzielen. Je niedriger der prozentuale Anteil des Umsatzes aus den kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten ist, desto besser ist die Bewertung.

Hinsichtlich der Beteiligung an Tabakwaren und zivilen Schusswaffen sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung) als Anlage ausgeschlossen.

Hinsichtlich einer Beteiligung in der Rüstungsindustrie sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit hoher und exzessiver Beteiligung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) als Anlage ausgeschlossen. Hinsichtlich einer Beteiligung an Abbau von Kohle und kohlebasierter Energiegewinnung oder anderer kontroverser Sektoren und kontroverser Geschäftspraktiken sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit exzessiver Beteiligung (d.h. einer „F“-Bewertung) als Anlage ausgeschlossen.

• Beteiligung an kontroversen Waffen

Die ESG-Datenbank bewertet die Beteiligung eines Unternehmens an kontroversen Waffen. Zu kontroversen Waffen gehören beispielsweise Antipersonenminen, Streumunition, Waffen aus angereichertem Uran, Nuklearwaffen, chemische und biologische Waffen.

Emittenten werden nach dem Grad ihrer Beteiligung (Produktion von kontroversen Waffen, Produktion von Bauteilen usw.) bei der Herstellung von kontroversen Waffen unabhängig von dem Gesamtumsatz, den sie daraus erzielen, bewertet. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen.

• DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds)

Abweichend von der vorstehenden Regelung sind Anleihen, die die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik nicht vollständig erfüllen, für eine Investition geeignet, wenn sie den Kriterien der DWS Bewertung des Verwendungszwecks der Anleiherlöse entsprechen.

Die Finanzierung zweckgebundener Anleihen wird in einem zweistufigen Prozess bewertet.

In der ersten Stufe beurteilt die DWS, ob eine Anleihe die Kriterien für eine zweckgebundene Anleihe erfüllt. Ein wesentliches Element ist die Prüfung der Konformität mit den von der International Capital Market Association (ICMA) herausgegebenen Green Bond Principles, Social Bond Principles bzw. Sustainability Bond Principles. Die Bewertung konzentriert sich auf die Verwendung der Erlöse, die Auswahl der Projekte, die mit diesen Erlösen finanziert werden, das Management der erlösfinanzierten Ausgaben sowie die jährlichen Berichte an die Anleger über die Erlösverwendung.

Erfüllt eine Anleihe diese Grundsätze, wird in der zweiten Stufe die ESG-Qualität des Anleiheemittenten anhand definierter Mindeststandards in Bezug auf ökologische, soziale und die Corporate Governance betreffende Faktoren bestätigt. Diese Bewertung basiert auf der oben beschriebenen ESG-Bewertungsmethodik und schließt folgende Emittenten aus:

- Unternehmen mit einer im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlechten ESG-Qualität (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf die Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) oder
- Emittenten mit exzessiver Beteiligung an kontroversen Waffengeschäften (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung).

Soweit der Teilfonds die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Corporate Governance-Praktiken auch durch Anlagen in Zielfonds anstrebt, müssen letztere die vorstehenden DWS-Standards in Bezug auf Klima- und Transitionsrisiko- und Norm-Bewertung erfüllen.

Derzeit werden die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale nicht durch

den Einsatz von Derivaten erreicht. Derivate werden daher bei der Berechnung des Mindestanteils der Vermögenswerte, die diesen Merkmalen entsprechen, nicht berücksichtigt. Derivate auf einzelne Emittenten dürfen für den Teilfonds jedoch nur dann erworben werden, wenn die Emittenten des Basiswerts die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik erfüllen.

Methodik der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen

Darüber hinaus wird die DWS zur Ermittlung des Anteils nachhaltiger Anlagen den Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs messen. Dies erfolgt mit ihrer Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, bei der potenzielle Anlagen anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig eingestuft werden kann, wie im Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise erfüllt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ näher ausgeführt.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die angewandte ESG-Anlagestrategie sieht keine verbindliche Mindestreduzierung des Umfangs der Anlagen vor.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Das Verfahren zur Bewertung der Praktiken guter Unternehmensführung der Beteiligungsunternehmen basiert auf der DWS Norm-Bewertung, die in dem eigenen Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Dementsprechend befolgen die bewerteten Beteiligungsunternehmen Praktiken guter Unternehmensführung.

Darüber hinaus hält die Verwaltungsgesellschaft eine aktive Eigentümerschaft für ein sehr effektives Mittel, um die Unternehmensführung, Richtlinien und Verfahren zu verbessern und auf eine bessere langfristige Leistung der Beteiligungsunternehmen hinzuwirken. Aktive Eigentümerschaft bedeutet, die Position als Anteilseigner zur Einflussnahme auf die Tätigkeiten oder das Verhalten der Beteiligungsunternehmen zu nutzen. Mit den Beteiligungsunternehmen kann ein konstruktiver Dialog zu Themen wie Strategie, finanzielle und nichtfinanzielle Leistung, Risiko, Kapitalstruktur, soziale und ökologische Auswirkungen sowie Corporate Governance, einschließlich Themenfeldern wie Offenlegung, Kultur und Vergütung, eingeleitet werden. Ein Dialog kann beispielsweise über Emittententreffen oder Mandatsvereinbarungen ausgeübt werden. Bei Kapitalbeteiligungen ist auch eine Interaktion mit dem Unternehmen durch Stimmrechtsausübung (Proxy Voting) oder die Teilnahme an Hauptversammlungen möglich.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Dieser Teilfonds investiert mindestens 51% seines Nettovermögens in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Innerhalb dieser Kategorie qualifizieren sich mindestens 5% des Nettovermögens des Teilfonds als nachhaltige Anlagen (#1A Nachhaltige Investitionen).

Bis zu 49% der Anlagen erfüllen diese Merkmale nicht (#2 Andere Investitionen). Eine ausführlichere Darstellung der genauen Aufteilung des Portfolios dieses Teilfonds ist dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

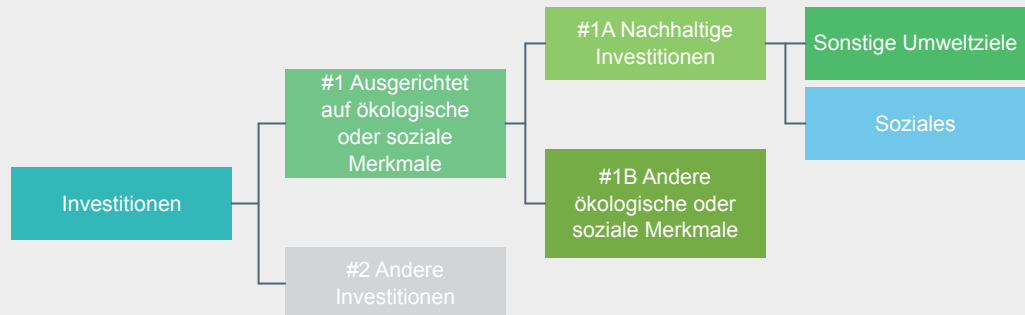
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben**

(CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derzeit werden keine Derivate verwendet, um die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

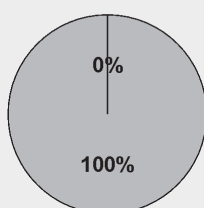


In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Aufgrund des Mangels an verlässlichen Daten verpflichtet sich der Teilfonds nicht dazu, einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen anzustreben, die mit einem Umweltziel gemäß der EU-Taxonomie im Einklang stehen. Daher beträgt der aktuelle Anteil ökologisch nachhaltiger Anlagen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, 0% des Teilfonds-Nettovermögens. Es kann jedoch vorkommen, dass ein Teil der den Anlagen zugrunde liegenden Wirtschaftstätigkeiten mit der EU-Taxonomie im Einklang steht.

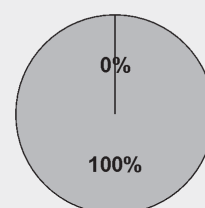
In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



■ Taxonomiekonform ■ Andere Investitionen

2. Taxonomie-Konformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



■ Taxonomiekonform ■ Andere Investitionen

** Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds sieht keinen Mindestanteil an Anlagen in Übergangswirtschaftstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten vor, da er sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Anlagen im Einklang mit der EU-Taxonomie verpflichtet hat.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds hat keine Mindestquote für ökologisch oder sozial nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR festgelegt. Der Mindestanteil an ökologisch und sozial nachhaltigen Anlagen soll jedoch insgesamt mindestens 5% des Teilfonds-Nettovermögens betragen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Teilfonds hat keine Mindestquote für ökologisch oder sozial nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR festgelegt. Der Mindestanteil an ökologisch und sozial nachhaltigen Anlagen soll jedoch insgesamt mindestens 5% des Teilfonds-Nettovermögens betragen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Dieser Teilfonds bewirbt eine überwiegende Vermögensallokation in Anlagen, die mit ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen ((#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Darüber hinaus wird dieser Teilfonds ergänzend in Anlagen investieren, die als nichtkonform mit den beworbenen Merkmalen gelten (#2 Andere Investitionen). Diese anderen Anlagen können alle in der jeweiligen Anlagepolitik vorgesehenen Anlageklassen, einschließlich Barmittel und Derivate, umfassen.

Im Einklang mit der Marktpositionierung dieses Teilfonds wird mit diesen anderen Anlagen der Zweck verfolgt, Anlegern eine Partizipation an nicht ESG-konformen Anlagen zu ermöglichen und gleichzeitig sicherzustellen, dass es sich bei dem überwiegenden Teil des Engagements um Anlagen handelt, die auf ökologische und soziale Merkmale ausgerichtet sind. Die anderen Anlagen können von dem Portfoliomanagement zur Optimierung des Anlageergebnisses, für Diversifizierungs-, Liquiditäts- und Absicherungszwecke genutzt werden.

Dieser Teilfonds berücksichtigt bei den anderen Anlagen keine ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert festgelegt, um festzustellen, ob er mit den von ihm beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen im Einklang steht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Der Teilfonds wurde noch nicht aufgelegt. Der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft kann jederzeit die Auflegung neuer Anteilklassen für den Teilfonds in Übereinstimmung mit den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil beschriebenen Anteilklassenmerkmalen beschließen.

DWS Invest StepIn Global Equities

Anlegerprofil	Wachstumsorientiert
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Performance-Benchmark	MSCI World TR Net, verwaltet von der MSCI Limited
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	MSCI World TR Net
Hebelwirkung	Doppelter Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg und Frankfurt am Main
Orderannahme	Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die an einem Bewertungstag bis spätestens 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg an einem Bewertungstag bei der Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am darauffolgenden Bewertungstag abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am darauffolgenden Bewertungstag abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts drei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird drei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben. Die Valuta für Kauf- oder Rücknahmeaufträge bestimmter Währungen kann um einen Tag von der in der Beschreibung der Anteilklassen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil angegebenen Valuta abweichen.
Anteilsbruchteile	Bis zu drei Nachkommastellen
Expense Cap	Max. 15% der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft
Maximal berechnete Verwaltungsvergütung für Anlagen in Anteilen an Zielfonds (vom Teilfonds zu tragen)	3,25%

Überblick über die Anteilklassen

Anteilklassenwährung	LC, NC, PFC	EUR
Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	LC NC PFC	bis zu 4% bis zu 2% 0%
Vergütung der Verwaltungsgesellschaft p.a. (vom Teilfonds zu tragen)*	LC NC PFC	bis zu 1,3% bis zu 1,7% bis zu 1,2%
Service Fee p.a. (vom Teilfonds zu tragen)*	LC, PFC NC	0% 0,1%
Taxe d'abonnement p.a. (vom Teilfonds zu tragen)	LC, NC, PFC	0,05%
Auflegungsdatum	LC, NC, PFC	31.1.2017
Verwässerungsausgleich (vom Anteilinhaber zu tragen)**	PFC: Es kann ein Verwässerungsausgleich in Höhe von bis zu 3% des Bruttoreücknahmebetrags erhoben werden. Weitere Erläuterungen sind dem Allgemeinen Teil zu entnehmen.	
Platzierungsgebühr (aus dem Teilfondsvermögen zu tragen)	PFC: Bis zu 3% zugunsten der Vertriebsstelle. Weitere Erläuterungen sind dem Allgemeinen Teil zu entnehmen.	

* Weitere Kosten sind Abschnitt 12 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil zu entnehmen.

** Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen ganz oder teilweise auf die Erhebung eines Verwässerungsausgleichs verzichten.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine **deutlich erhöhte Volatilität** auf, d.h., die Anteilpreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest StepIn Global Equities gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und qualifiziert somit als Produkt gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“). Obwohl der Teilfonds kein nachhaltiges Anlageziel verfolgt, legt er einen Mindestanteil seiner Vermögenswerte in nachhaltigen Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR an.

Ziel der Anlagepolitik des DWS Invest StepIn Global Equities ist die Erwirtschaftung einer überdurchschnittlichen Rendite für den Teilfonds.

Der Teilfonds wird in verzinslichen Wertpapieren, Wandelanleihen, Geldmarktinstrumenten, Bankguthaben, sonstigen risikoarmen Anlagen, Investmentfonds, Aktien, aktienähnlichen Wertpapieren und Derivaten anlegen.

Ab der Auflegung bis zum Abschluss des nachstehend beschriebenen Umschichtungszeitraums gilt Folgendes:

Zum Auflegungsdatum werden 90% des Teilfondsvermögens in verzinslichen Wertpapieren, Wandel- und Optionsanleihen, Investmentfonds, Geldmarktinstrumenten oder liquiden Mitteln angelegt.

Ab dem Auflegungsdatum wird das Teilfondsvermögen monatlich Schritt für Schritt über einen Zeitraum von drei Jahren in risikoreichere Instrumente mit höheren Erträgen umgeschichtet, d.h. im Wesentlichen in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere und deren Derivate. Nach drei Jahren kann der Anteil dieser Wertpapiere auf bis zu 100% des Teilfondsvermögens erhöht werden.

In Abweichung von Abschnitt 2 B. Buchstabe i) des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil kann der Teilfonds im Zeitraum von drei Jahren nach seiner Auflegung bis zu 100% seines Vermögens in anderen Fonds anlegen, und es gilt Folgendes:

Aus dem Teilfondsvermögen können Anteile von anderen Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren und/oder anderen Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne von Abschnitt 2 A. Buchstabe e) erworben werden, wobei nicht mehr als 20% des Teilfondsvermögens in ein und denselben OGAW und/oder OGA investiert werden dürfen.

Dabei ist jeder Teilfonds eines Umbrellafonds wie ein eigenständiger Emittent zu betrachten, vor-

ausgesetzt, das Prinzip der getrennten Haftung für Verbindlichkeiten der einzelnen Teilfonds gegenüber Dritten ist sichergestellt. Anlagen in Anteilen von anderen Organismen für gemeinsame Anlagen, bei denen es sich nicht um Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren handelt, sind auf insgesamt 30% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Bei Anlagen in Anteilen eines anderen OGAW und/oder sonstigen OGA werden die Anlagewerte des betreffenden OGAW und/oder sonstigen OGA in Bezug auf die in Abschnitt 2 B. Buchstaben a), b), c), d), e) und f) genannten Obergrenzen nicht berücksichtigt.

Nach dem vorstehend erwähnten Umschichtungszeitraum gilt Folgendes:

Mindestens 51% des Teilfondsvermögens müssen in Aktien von gut etablierten, wachstumsorientierten in- und ausländischen Unternehmen, die aufgrund der Ertragserwartungen oder unter Ausnutzung kurzfristiger Marktbewegungen eine vielversprechende Entwicklung aufweisen, oder in Aktienfonds angelegt werden. Das Fondsmanagement stellt eine flexible Gewichtung sicher und investiert bei Bedarf – zu defensiven Zwecken – zusätzlich in festverzinsliche Wertpapiere.

Bis zu 49% des Teilfondsvermögens können in Geldmarktinstrumente (einschließlich Investmentfonds) und Einlagen bei Kreditinstituten investiert werden. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, diese Obergrenze von 49% zu übersteigen, wenn und soweit dies im Interesse der Anteilinhaber gerechtfertigt scheint.

Der Teilfonds kann zusätzliche flüssige Mittel im Sinne von Abschnitt 2 B. Buchstabe o) des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil halten.

Die Anlagen des Teilfonds in Pflichtwandelanleihen (CoCos) sind auf 10% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Vermögensgegenständen angelegt, die nachfolgend dargestellte DWS-Standards in Bezug auf ökologische und soziale Merkmale sowie Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung erfüllen.

Das Portfoliomanagement dieses Teilfonds strebt an, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Investitionen unabhängig von deren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten anhand einer proprietären ESG-Bewertungsmethode bewertet werden. Diese Methodik basiert auf der ESG-Datenbank, die Daten mehrerer ESG-Datenanbieter, öffent-

liche Quellen sowie interne Bewertungen (auf Grundlage einer definierten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) nutzt, um abgeleitete Gesamtbewertungen zu erzielen. Die ESG-Datenbank beruht daher zum einen auf Daten und Zahlen und zum anderen auf internen Beurteilungen, die Faktoren berücksichtigen, die über die verarbeiteten Zahlen und Daten hinausgehen, wie zum Beispiel zukünftige erwartete ESG-Entwicklungen, Plausibilität der Daten im Hinblick auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und unternehmerische Entscheidungen des Emittenten. Wie nachfolgend näher beschrieben, leitet die ESG-Datenbank innerhalb verschiedener Bewertungsansätze anhand der Buchstaben „A“ bis „F“ codierte Bewertungen ab. Innerhalb einzelner Bewertungsansätze erhalten Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen, wobei „A“ die höchste Bewertung und „F“ die niedrigste Bewertung darstellt. Wird die Bewertung eines Emittenten entsprechend einem Bewertungsansatz als nicht ausreichend erachtet, ist es dem Portfoliomanagement untersagt, in diesen Emittenten zu investieren, auch wenn dieser entsprechend den anderen Bewertungsansätzen grundsätzlich investierbar wäre. In diesem Sinne wird jede Bewertung innerhalb eines Bewertungsansatzes individuell betrachtet und kann zum Ausschluss eines Emittenten führen.

Die ESG-Datenbank nutzt zur Beurteilung, ob die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bei Emittenten vorliegen, eine Vielzahl unterschiedlicher Bewertungsansätze, darunter unter anderem:

DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung

Die DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung beurteilt Emittenten im Zusammenhang mit dem Klimawandel und Umweltveränderungen, zum Beispiel in Bezug auf die Reduzierung von Treibhausgasen und Wasserschutz. Dabei werden Emittenten, die zum Klimawandel und anderen negativen Umweltveränderungen weniger beitragen beziehungsweise die diesen Risiken weniger ausgesetzt sind, besser bewertet. Emittenten mit einem exzessiven Klimarisikoprofil (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

DWS Norm-Bewertung

Die DWS Norm-Bewertung beurteilt das Verhalten von Emittenten zum Beispiel im Rahmen der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation sowie das Verhalten im Rahmen allgemein anerkannter internationaler Normen und Grundsätze. Die Norm-Bewertung prüft zum Beispiel Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen von Arbeitnehmerrechten, Kinder- oder Zwangsarbeit, nachteilige Umweltauswirkungen und Geschäftsethik. Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von

Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

DWS Staaten-Bewertung

Die DWS Staaten-Bewertung beurteilt die Bewertung von politischen und bürgerlichen Freiheiten. Staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf politische und bürgerliche Freiheiten (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Die ESG-Datenbank definiert bestimmte Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten als relevant. Als relevant werden Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in einem umstrittenen Bereich betreffen („kontroverse Sektoren“). Als kontroverse Sektoren gelten beispielsweise die zivile Schusswaffenindustrie, die Rüstungsindustrie und die Tabakindustrie. Als relevant werden weitere Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in anderen Bereichen betreffen. Weitere relevante Bereiche sind zum Beispiel der Abbau von Kohle und die kohlebasierende Energiegewinnung.

Emittenten werden nach ihrem Anteil am Gesamtumsatz bewertet, den sie in kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten erzielen. Je niedriger der prozentuale Anteil des Umsatzes aus den kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten ist, desto besser ist die Bewertung.

Hinsichtlich der Beteiligung an Tabakwaren und zivilen Schusswaffen sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“-, „E“- oder „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen.

Hinsichtlich einer Beteiligung in der Rüstungsindustrie sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit hoher und exzessiver Beteiligung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen.

Hinsichtlich einer Beteiligung an Abbau von Kohle und kohlebasierter Energiegewinnung oder anderer kontroverser Sektoren und kontroverser Geschäftspraktiken sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit exzessiver Beteiligung (d.h. einer „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen.

Beteiligung an kontroversen Waffengeschäften

Die ESG-Datenbank bewertet die Beteiligung eines Unternehmens an kontroversen Waffengeschäften. Zu kontroversen Waffen zählen beispielsweise Antipersonenminen, Streumunition, Waffen aus abgereichertem Uran, Nuklearkernen, chemische und biologische Waffen.

Emittenten werden nach dem Grad ihrer Beteiligung (Produktion von kontroversen Waffen, Produktion von Bauteilen usw.) bei der Herstellung von kontroversen Waffen unabhängig von

dem Gesamtumsatz, den sie daraus erzielen, bewertet. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“-, „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds)

Abweichend von der vorstehenden Regelung sind Anleihen, die die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik nicht vollständig erfüllen, für eine Investition geeignet, wenn sie den Kriterien der DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds) entsprechen.

Die Finanzierung zweckgebundener Anleihen (Use-of-proceeds-Bonds) wird in einem zweistufigen Prozess bewertet.

In der ersten Stufe beurteilt die DWS, ob eine Anleihe die Kriterien für eine zweckgebundene Anleihe erfüllt. Ein wesentliches Element ist die Prüfung der Konformität mit den von der International Capital Market Association (ICMA) herausgegebenen Green Bond Principles, Social Bond Principles bzw. Sustainability Bond Principles. Die Bewertung konzentriert sich auf die Verwendung der Erlöse, die Auswahl der Projekte, die mit diesen Erlösen finanziert werden, das Management der erlösfinanzierten Ausgaben sowie die jährlichen Berichte an die Anleger über die Erlösverwendung.

Erfüllt eine Anleihe diese Grundsätze, wird in der zweiten Stufe die ESG-Qualität des Anleiheemittenten anhand definierter Mindeststandards in Bezug auf ökologische, soziale und die Corporate Governance betreffende Faktoren bestätigt. Diese Bewertung basiert auf der oben beschriebenen ESG-Bewertungsmethodik und schließt folgende Emittenten aus:

- Unternehmen mit einer im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlechten ESG-Qualität (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf die Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) oder
- Emittenten mit exzessiver Beteiligung an umstrittenen Waffen (d.h. einer „D“-, „E“- oder „F“-Bewertung).

Soweit der Teilfonds die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Corporate Governance-Praktiken auch anhand einer Investition in Zielfonds anstrebt, müssen letztere die vorstehenden DWS-Standards in Bezug auf Klima- und Transitionsrisiko- und Norm-Bewertung erfüllen.

Derzeit werden die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale nicht durch den Einsatz von Derivaten erreicht. Derivate werden daher bei der Berechnung des

Mindestanteils der Vermögenswerte, die diesen Merkmalen entsprechen, nicht berücksichtigt. Derivate auf einzelne Emittenten dürfen für den Teilfonds jedoch nur dann erworben werden, wenn die Emittenten des Basiswerts die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik erfüllen.

Zusätzliche flüssige Mittel werden nicht mittels der ESG-Bewertungsmethodik beurteilt.

Im Rahmen der Anlagen des Teilfonds in Vermögenswerten, die die DWS-Standards in Bezug auf ökologische und soziale Merkmale sowie Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung, wie oben näher ausgeführt, erfüllen, wird das Teilfondsmanagement mindestens 5% des Netto-Teilfondsvermögens in „nachhaltige Investitionen“ im Sinne von Artikel 2 Absatz 17 SFDR investieren. Diese nachhaltigen Investitionen werden zu mindestens einem der Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (UN-SDGs) beitragen, die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben. Dies sind unter anderem:

- Ziel 1: Keine Armut
- Ziel 2: Kein Hunger
- Ziel 3: Gesundheit und Wohlergehen
- Ziel 4: Hochwertige Bildung
- Ziel 5: Geschlechtergleichheit
- Ziel 6: Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen
- Ziel 7: Bezahlbare und saubere Energie
- Ziel 10: Weniger Ungleichheit
- Ziel 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden
- Ziel 12: Nachhaltige/r Konsum und Produktion
- Ziel 13: Maßnahmen zum Klimaschutz
- Ziel 14: Leben unter Wasser
- Ziel 15: Leben an Land

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen UN-SDGs wird je nach den tatsächlichen Anlagen im Portfolio variieren.

Die DWS wird den Beitrag zu den UN-SDGs mittels einer Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen ermitteln, bei der potenzielle Investments anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig eingestuft werden kann. Im Rahmen dieser Bewertung beurteilt das Teilfondsmanagement, (1) ob eine Wirtschaftstätigkeit einen Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs leistet, (2) ob diese Wirtschaftstätigkeit oder andere Wirtschaftstätigkeiten des Unternehmens diese Ziele nicht erheblich beeinträchtigen („Do Not Significantly Harm“ – DNSH-Bewertung), und (3) ob das Unternehmen selbst mit dem DWS Safeguard Assessment im Einklang steht.

In die Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen fließen Daten von mehreren Datenanbietern, aus öffentlichen Quellen und internen Bewertungen (auf Grundlage einer festgelegten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) ein, um festzustellen, ob eine Tätigkeit nachhaltig ist. Tätigkeiten, die einen positiven Betrag zu den UN-SDGs leisten, werden nach Umsatz, Investitionsausgaben (CapEx) und/oder Betriebsausgaben (OpEx)

bewertet. Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Tätigkeit als nachhaltig, wenn das Unternehmen positiv bei der DNSH-Bewertung abschneidet und das DWS Safeguard Assessment erfolgreich durchläuft.

Aufgrund des Mangels an verlässlichen Daten verpflichtet sich der Teilfonds nicht dazu, einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel gemäß der EU-Taxonomie anzustreben. Daher beträgt der Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen gemäß der EU-Taxonomie 0% des Netto-Teilfondsvermögens. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass einige den Anlagen zugrunde liegende Wirtschaftstätigkeiten der EU-Taxonomie entsprechen.

Das Teilfondsmanagement berücksichtigt mithilfe seiner Ausschlussstrategie die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:

- CO₂-Fußabdruck (Nr. 2)
- THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird (Nr. 3)
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4)
- Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10)
- Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14)

Die vorstehend genannten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auf Produktebene durch die Ausschlussstrategie für die Vermögenswerte des Teilfonds berücksichtigt, die nach Anwendung der eigenen ESG-Bewertungsmethodik die ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Bei nachhaltigen Investitionen werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen in der DNSH-Bewertung („Do Not Significantly Harm“ – Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) berücksichtigt.

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

Darüber hinaus hält die Verwaltungsgesellschaft eine aktive Eigentümerschaft für ein sehr effektives Mittel, um die Unternehmensführung, Richtlinien und Verfahren zu verbessern und auf eine bessere langfristige Leistung der Beteiligungsunternehmen hinzuwirken. Aktive Eigentümerschaft bedeutet, die Position als Anteilseigner zur Einflussnahme auf die Tätigkeiten oder das Verhalten der Beteiligungsunternehmen zu nutzen. Es kann ein konstruktiver Dialog mit den Beteiligungsunternehmen zu Themen wie Strategie, finanzielle und nichtfinanzielle Leistung, Risiko, Kapitalstruktur, sozialer und ökologischer Einfluss sowie Corporate Governance, einschließlich Themenfeldern wie Offenlegung, Kultur und Vergütung, eingeleitet werden. Ein solcher Dialog kann beispielsweise durch Treffen mit den Emit-

tenten oder Mandatsvereinbarungen ausgeübt werden. Bei Kapitalbeteiligungen ist auch eine Interaktion mit dem Unternehmen durch Stimmrechtsausübung (Proxy Voting) oder die Teilnahme an Hauptversammlungen möglich.

Weitere Informationen über die mit diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sind dem Anhang zu diesem Verkaufsprospekt zu entnehmen.

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken

Das Teilfondsmanagement bezieht Nachhaltigkeitsrisiken in seine Anlageentscheidungen ein, wie im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil unter „Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageprozess“ dargelegt wird.

Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv unter Bezugnahme auf einen Referenzwert oder eine Kombination von Referenzwerten (Benchmarks) verwaltet, wie in der teilfondsspezifischen Tabelle näher dargelegt ist. Alle Benchmarks bzw. deren Administratoren sind bei der ESMA im öffentlichen Register der Administratoren von Referenzindizes oder im öffentlichen Register der Referenzwerte eines Drittstaats registriert.

Es wird nicht unbedingt erwartet, dass der überwiegende Teil der Wertpapiere des Teilfonds oder deren Emittenten Bestandteil der Benchmark sein werden, und das Portfolio wird voraussichtlich nicht unbedingt eine ähnliche Gewichtung wie die Benchmark aufweisen. Das Teilfondsmanagement wird nach eigenem Ermessen in nicht in der Benchmark enthaltene Wertpapiere und Sektoren investieren, um besondere Anlagechancen zu nutzen. Die Positionierung des Teilfonds kann erheblich von der Benchmark abweichen (z.B. indem nicht in der Benchmark enthaltene Positionen gehalten werden, sowie durch eine erhebliche Untergewichtung oder Übergewichtung). Der tatsächliche Spielraum ist dabei normalerweise relativ hoch. Eine Abweichung spiegelt im Allgemeinen die Einschätzung der besonderen Marktlage durch den Teilfondsmanager wider. Diese kann zu einer defensiven und engeren oder zu einer aktiveren und breiteren Positionierung im Vergleich zur Benchmark führen. Auch wenn das Ziel des Teilfonds darin besteht, mit seinem Anlageergebnis die Wertentwicklung der Benchmark zu übertreffen, kann die mögliche Outperformance je nach vorherrschendem Marktumfeld (z.B. weniger volatilen Rahmenbedingungen) und der tatsächlichen Positionierung gegenüber der Benchmark begrenzt sein.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk-Ansatz (VaR-Ansatz) verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Referenzportfolio gemessen, das keine Derivate enthält („Risiko-Benchmark“).

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens übersteigen. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung für den auf Anteile dieser Zielfonds entfallenden Teil um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: DWS Invest StepIn Global Equities

Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300CRHOIRRD0B5P81

ISIN: LU1532502512

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 5% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale in den Bereichen Klimaschutz, Unternehmensführung (Governance) und soziale Normen sowie in Bezug auf staatliche Belange, in dem folgende Emittenten gemieden werden: (1) Emittenten mit exzessiven Klima- und Transitionsrisiken, (2) Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. im Hinblick auf die Einhaltung internationaler Normen für Unternehmensführung, Menschen- und Arbeitnehmerrechte, Kunden- und Umweltsicherheit und Geschäftsethik), (3) staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf politische und bürgerliche Freiheiten, (4) Emittenten mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung an umstrittenen Sektoren und kontroversen Tätigkeiten und/oder (5) Emittenten mit Beteiligung an kontroversen Waffen.

Dieser Teilfonds bewirbt zudem einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen, die einen positiven Beitrag zu einem oder mehreren Zielen der Vereinten Nationen für eine nachhaltige Entwicklung (UN-SDGs) leisten.

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Nachhaltigkeit der Anlagen wird mittels einer proprietären ESG-Bewertungsmethode bewertet, die im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Die Methode umfasst verschiedene Bewertungsansätze, die als Nachhaltigkeitsindikatoren zur Bewertung der Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale herangezogen werden. Hierzu gehören:

- **DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung** dient als Indikator dafür, in welchem Maße ein Emittent Klima- und Transitionsrisiken ausgesetzt ist.
- **DWS Norm-Bewertung** dient als Indikator dafür, in welchem Maße bei einem Emittenten Norm-Verstöße auftreten.
- **DWS Staaten-Bewertung** dient als Indikator für das Ausmaß an Kontroversen staatlicher Emittenten hinsichtlich der ganzheitlichen Regierungsführung, wie politische und bürgerliche Freiheiten.
- **Beteiligung an umstrittenen Sektoren** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Emittent an kontroversen Sektoren und kontroversen Tätigkeiten beteiligt ist.
- **Beteiligung an kontroversen Waffen** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Emittent an kontroversen Waffen beteiligt ist.
- **Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen** wird als Indikator zur Messung des Anteils nachhaltiger Anlagen herangezogen.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Der Teilfonds wird teilweise in nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 der EU-Verordnung 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR) investieren. Diese nachhaltigen Anlagen werden mindestens zu einem der UN-SDGs beitragen, die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben, wie beispielsweise folgende (nicht abschließende Liste):

- Ziel 1: Keine Armut
- Ziel 2: Kein Hunger
- Ziel 3: Gesundheit und Wohlergehen
- Ziel 4: Hochwertige Bildung
- Ziel 5: Geschlechtergleichheit
- Ziel 6: Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen
- Ziel 7: Bezahlbare und saubere Energie
- Ziel 10: Weniger Ungleichheit
- Ziel 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden
- Ziel 12: Nachhaltige/r Konsum und Produktion
- Ziel 13: Maßnahmen zum Klimaschutz
- Ziel 14: Leben unter Wasser
- Ziel 15: Leben an Land

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen UN-SDGs wird je nach den tatsächlichen Anlagen im Portfolio variieren.

Die DWS wird den Beitrag zu den UN-SDGs mittels ihrer Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen ermitteln, bei der potenzielle Anlagen anhand verschiedener Kriterien dahingehend beurteilt werden, ob eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig eingestuft werden kann. Im Rahmen dieser Bewertung beurteilt das Teilfondsmanagement, (1) ob eine Wirtschaftstätigkeit einen Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs leistet, (2) ob diese Wirtschaftstätigkeit oder andere wirtschaftliche Aktivitäten des Unternehmens diese Ziele erheblich beeinträchtigen („Do Not Significantly Harm“ – DNSH-Bewertung), und (3) ob das Unternehmen selbst mit dem DWS Safeguard Assessment im Einklang steht.

In die Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen fließen Daten von mehreren Datenanbietern, aus öffentlichen Quellen und internen Bewertungen (auf Grundlage einer festgelegten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) ein, um festzustellen, ob eine Tätigkeit nachhaltig ist. Tätigkeiten, die einen positiven Beitrag zu den UN-SDGs leisten, werden nach Umsatz, Investitionsaufwendungen (CapEx) und/oder betrieblichen Aufwendungen (OpEx) bewertet. Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Tätigkeit als nachhaltig, wenn das Unternehmen positiv bei der DNSH-Bewertung abschneidet und das DWS Safeguard Assessment erfolgreich durchläuft (siehe Abschnitt „Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte im Einklang?“).

Der Teilfonds strebt derzeit keinen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen an, die mit einem ökologischen Ziel gemäß der EU-Taxonomie im Einklang stehen.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Die DNSH-Bewertung ist ein integraler Bestandteil der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen und beurteilt, ob durch eine Wirtschaftstätigkeit, die zu einem UN-SDG beiträgt, eines oder mehrere dieser Ziele erheblich beeinträchtigt werden. Wird eine erhebliche Beeinträchtigung festgestellt, besteht die Wirtschaftstätigkeit die DNSH-Bewertung nicht und kann nicht als nachhaltige Wirtschaftstätigkeit angesehen werden.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Im Rahmen der DNSH-Bewertung gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR werden in der Nachhaltigkeitsbewertung einer Anlage systematisch alle verpflichtenden Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen aus Tabelle 1 sowie relevante Indikatoren aus Tabelle 2 und 3 in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR integriert. Unter Berücksichtigung dieser nachteiligen Auswirkungen hat die DWS quantitative Schwellenwerte und/oder qualitative Werte festgelegt, anhand derer bestimmt wird, ob eine Anlage die ökologischen oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt. Diese Werte werden auf der Grundlage verschiedener externer und interner Faktoren, wie Datenverfügbarkeit oder Marktentwicklungen, festgelegt und können künftig angepasst werden.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?
Nähere Angaben:

Im Rahmen der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen beurteilt die DWS darüber hinaus mit ihrem Safeguard Assessment, inwieweit ein Unternehmen mit internationalen Normen im Einklang steht. Dies umfasst Prüfungen hinsichtlich der Einhaltung internationaler Normen, wie beispielsweise der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation. Unternehmen, bei denen schwerste Verstöße gegen eine internationale Norm festgestellt und bestätigt wurden, gelten als nichtkonform mit den Safeguards, und ihre Wirtschaftstätigkeiten können nicht als nachhaltig eingestuft werden.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigelegt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

X Ja, das Teilfondsmanagement berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:

- CO₂-Fußabdruck (Nr. 2);
- THG-Intensität der Beteiligungsunternehmen (Nr. 3);
- Beteiligung an Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4);
- Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10) und
- Beteiligung an kontroversen Waffen (Nr. 14)

Die vorstehenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auf Produktebene durch die Ausschlussstrategie für die Vermögenswerte des Teilfonds berücksichtigt, die nach Anwendung der proprietären ESG-Bewertungsmethode die ökologischen und sozialen Merkmalen erfüllen, wie im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird.

Für nachhaltige Anlagen werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen darüber hinaus auch in der DNSH-Bewertung berücksichtigt, wie im vorstehenden Abschnitt „Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“ dargelegt.

Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden in einem Anhang zum Jahresbericht des Teilfonds offengelegt.

Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Dieser Teilfonds verfolgt eine Multi-Asset-Strategie als Hauptanlagestrategie. Der Teilfonds wird in verzinslichen Wertpapieren, Wandelanleihen, Geldmarktinstrumenten, Bankguthaben, sonstigen risikoarmen Anlagen, Investmentfonds, Aktien, aktienähnlichen Wertpapieren und Derivaten anlegen. Zum Auflegungsdatum werden 90% des Teilfondsvermögens in verzinslichen Wertpapieren, Wandel- und Optionsanleihen, Investmentfonds, Geldmarktinstrumenten oder liquiden Mitteln angelegt. Ab dem Auflegungsdatum wird das Teilfondsvermögen monatlich sukzessive über einen Zeitraum von drei Jahren in risikoreichere Instrumente mit höheren Erträgen umgeschichtet, d.h. im Wesentlichen in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere und deren Derivate. Nach drei Jahren kann der Anteil dieser Wertpapiere auf bis zu 100% des Teilfondsvermögens erhöht werden.

Weitere Angaben zur Hauptanlagestrategie sind dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Das Teilfondsvermögen wird vorwiegend in Anlagen investiert, die die definierten Standards für die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erfüllen, wie in den folgenden Abschnitten dargelegt. Die Strategie des Teilfonds im Hinblick auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ist ein wesentlicher Bestandteil der ESG-Bewertungsmethodik und wird über die Anlagerichtlinien des Teilfonds fortlaufend überwacht.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

ESG-Bewertungsmethodik

Das Portfoliomanagement dieses Teilfonds strebt an, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Anlagen unabhängig von deren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten anhand einer proprietären ESG-Bewertungsmethodik bewertet werden. Diese Methodik basiert auf der ESG-Datenbank, die Daten mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen sowie interne Bewertungen (auf Grundlage einer definierten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) nutzt, um abgeleitete Gesamtbewertungen zu erzielen. Die ESG-Datenbank beruht daher zum einen auf Daten und Zahlen und zum anderen auf internen Beurteilungen, die Faktoren berücksichtigen, die über die verarbeiteten Zahlen und Daten hinausgehen, wie zum Beispiel zukünftig erwartete ESG-Entwicklungen, Plausibilität der Daten im Hinblick auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und unternehmerische Entscheidungen des Emittenten.

Wie nachfolgend näher beschrieben, leitet die ESG-Datenbank innerhalb verschiedener Bewertungsansätze anhand der Buchstaben „A“ bis „F“ codierte Bewertungen ab. Innerhalb einzelner Bewertungsansätze erhalten Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen, wobei „A“ die höchste Bewertung und „F“ die niedrigste Bewertung darstellt. Wird die Bewertung eines Emittenten entsprechend einem Bewertungsansatz als nicht ausreichend erachtet, ist es dem Portfoliomanagement untersagt, in diesen Emittenten zu investieren, auch wenn dieser entsprechend den anderen Bewertungsansätzen grundsätzlich investierbar wäre. In diesem Sinne wird jede Bewertung innerhalb eines Bewertungsansatzes individuell betrachtet und kann zum Ausschluss eines Emittenten führen.

Die ESG-Datenbank nutzt zur Beurteilung, ob die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bei Emittenten vorliegen, eine Vielzahl unterschiedlicher Bewertungsansätze, darunter unter anderem:

• DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung

Die DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung beurteilt Emittenten im Zusammenhang mit dem Klimawandel und Umweltveränderungen, zum Beispiel in Bezug auf die Reduzierung von Treibhausgasen und Wasserschutz. Dabei werden Emittenten, die zum Klimawandel und anderen negativen Umweltveränderungen weniger beitragen, beziehungsweise die diesen Risiken weniger ausgesetzt sind, besser bewertet. Emittenten mit einem exzessiven Klimarisikoprofil (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen.

• DWS Norm-Bewertung

Die DWS Norm-Bewertung beurteilt das Verhalten von Emittenten zum Beispiel im Rahmen der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation sowie das Verhalten im Rahmen allgemein anerkannter internationaler Normen und Grundsätze. Die Norm-Bewertung prüft zum Beispiel Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen von Arbeitnehmerrechten, Kinder- oder Zwangsarbeit, nachteilige Umweltauswirkungen und Geschäftsethik. Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen.

• DWS Staaten-Bewertung

Die DWS Staaten-Bewertung beurteilt die Bewertung von politischen und bürgerlichen Freiheiten. Staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf politische und bürgerliche

Freiheiten (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen.

• **Beteiligung an umstrittenen Sektoren**

Die ESG-Datenbank definiert bestimmte Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten als relevant. Als relevant werden Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in einem umstrittenen Bereich betreffen („kontroverse Sektoren“). Als kontroverse Sektoren sind zum Beispiel die zivile Schusswaffenindustrie, die Rüstungsindustrie und Tabakwaren definiert. Als relevant werden weitere Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in anderen Bereichen betreffen. Weitere relevante Bereiche sind zum Beispiel der Abbau von Kohle und die kohlebasierte Energiegewinnung. Emittenten werden nach ihrem Anteil am Gesamtumsatz bewertet, den sie in kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten erzielen. Je niedriger der prozentuale Anteil des Umsatzes aus den kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten ist, desto besser ist die Bewertung.

Hinsichtlich der Beteiligung an Tabakwaren und zivilen Schusswaffen sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung) als Anlage ausgeschlossen.

Hinsichtlich einer Beteiligung in der Rüstungsindustrie sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit hoher und exzessiver Beteiligung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) als Anlage ausgeschlossen. Hinsichtlich einer Beteiligung an Abbau von Kohle und kohlebasierter Energiegewinnung oder anderer kontroverser Sektoren und kontroverser Geschäftspraktiken sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit exzessiver Beteiligung (d.h. einer „F“-Bewertung) als Anlage ausgeschlossen.

• **Beteiligung an kontroversen Waffen**

Die ESG-Datenbank bewertet die Beteiligung eines Unternehmens an kontroversen Waffen. Zu kontroversen Waffen gehören beispielsweise Antipersonenminen, Streumunition, Waffen aus angereichertem Uran, Nuklearwaffen, chemische und biologische Waffen.

Emittenten werden nach dem Grad ihrer Beteiligung (Produktion von kontroversen Waffen, Produktion von Bauteilen usw.) bei der Herstellung von kontroversen Waffen unabhängig von dem Gesamtumsatz, den sie daraus erzielen, bewertet. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen.

• **DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds)**

Abweichend von der vorstehenden Regelung sind Anleihen, die die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik nicht vollständig erfüllen, für eine Investition geeignet, wenn sie den Kriterien der DWS Bewertung des Verwendungszwecks der Anleiherlöse entsprechen.

Die Finanzierung zweckgebundener Anleihen wird in einem zweistufigen Prozess bewertet.

In der ersten Stufe beurteilt die DWS, ob eine Anleihe die Kriterien für eine zweckgebundene Anleihe erfüllt. Ein wesentliches Element ist die Prüfung der Konformität mit den von der International Capital Market Association (ICMA) herausgegebenen Green Bond Principles, Social Bond Principles bzw. Sustainability Bond Principles. Die Bewertung konzentriert sich auf die Verwendung der Erlöse, die Auswahl der Projekte, die mit diesen Erlösen finanziert werden, das Management der erlösfinanzierten Ausgaben sowie die jährlichen Berichte an die Anleger über die Erlösverwendung.

Erfüllt eine Anleihe diese Grundsätze, wird in der zweiten Stufe die ESG-Qualität des Anleiheemittenten anhand definierter Mindeststandards in Bezug auf ökologische, soziale und die Corporate Governance betreffende Faktoren bestätigt. Diese Bewertung basiert auf der oben beschriebenen ESG-Bewertungsmethodik und schließt folgende Emittenten aus:

- Unternehmen mit einer im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlechten ESG-Qualität (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf die Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) oder
- Emittenten mit exzessiver Beteiligung an kontroversen Waffengeschäften (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung).

Soweit der Teilfonds die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Corporate Governance-Praktiken auch durch Anlagen in Zielfonds anstrebt, müssen letztere die vorstehenden DWS-Standards in Bezug auf Klima- und Transitionsrisiko- und Norm-Bewertung erfüllen.

Derzeit werden die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale nicht durch den Einsatz von Derivaten erreicht. Derivate werden daher bei der Berechnung des Mindestanteils der Vermögenswerte, die diesen Merkmalen entsprechen, nicht berücksichtigt. Derivate auf einzelne Emittenten dürfen für den Teilfonds jedoch nur dann erworben werden, wenn die Emittenten des

Basiswerts die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik erfüllen.

Methodik der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen

Darüber hinaus wird die DWS zur Ermittlung des Anteils nachhaltiger Anlagen den Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs messen. Dies erfolgt mit ihrer Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, bei der potenzielle Anlagen anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig eingestuft werden kann, wie im Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise erfüllt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ näher ausgeführt.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die angewandte ESG-Anlagestrategie sieht keine verbindliche Mindestreduzierung des Umfangs der Anlagen vor.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Das Verfahren zur Bewertung der Praktiken guter Unternehmensführung der Beteiligungsunternehmen basiert auf der DWS Norm-Bewertung, die in dem eigenen Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Dementsprechend befolgen die bewerteten Beteiligungsunternehmen Praktiken guter Unternehmensführung.

Darüber hinaus hält die Verwaltungsgesellschaft eine aktive Eigentümerschaft für ein sehr effektives Mittel, um die Unternehmensführung, Richtlinien und Verfahren zu verbessern und auf eine bessere langfristige Leistung der Beteiligungsunternehmen hinzuwirken. Aktive Eigentümerschaft bedeutet, die Position als Anteilseigner zur Einflussnahme auf die Tätigkeiten oder das Verhalten der Beteiligungsunternehmen zu nutzen. Mit den Beteiligungsunternehmen kann ein konstruktiver Dialog zu Themen wie Strategie, finanzielle und nichtfinanzielle Leistung, Risiko, Kapitalstruktur, soziale und ökologische Auswirkungen sowie Corporate Governance, einschließlich Themenfeldern wie Offenlegung, Kultur und Vergütung, eingeleitet werden. Ein Dialog kann beispielsweise über Emittententreffen oder Mandatsvereinbarungen ausgeübt werden. Bei Kapitalbeteiligungen ist auch eine Interaktion mit dem Unternehmen durch Stimmrechtsausübung (Proxy Voting) oder die Teilnahme an Hauptversammlungen möglich.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Dieser Teilfonds investiert mindestens 51% seines Nettovermögens in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Innerhalb dieser Kategorie qualifizieren sich mindestens 5% des Nettovermögens des Teilfonds als nachhaltige Anlagen (#1A Nachhaltige Investitionen).

Bis zu 49% der Anlagen erfüllen diese Merkmale nicht (#2 Andere Investitionen). Eine ausführlichere Darstellung der genauen Aufteilung des Portfolios dieses Teilfonds ist dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

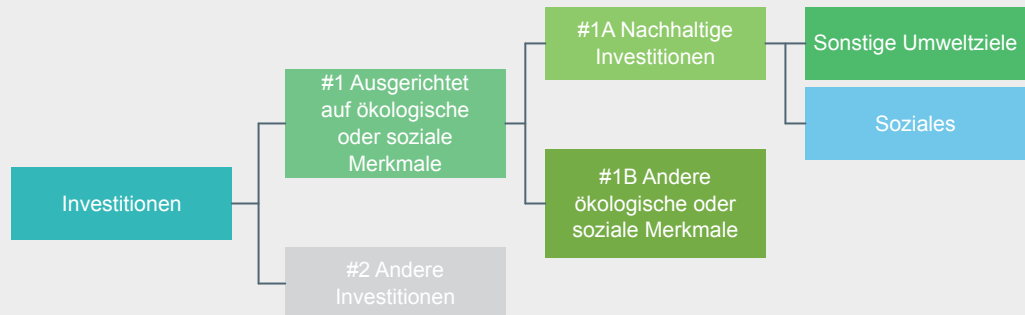
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben**

(CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derzeit werden keine Derivate verwendet, um die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

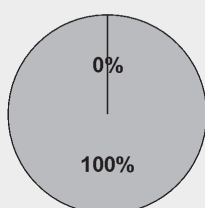


In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Aufgrund des Mangels an verlässlichen Daten verpflichtet sich der Teilfonds nicht dazu, einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen anzustreben, die mit einem Umweltziel gemäß der EU-Taxonomie im Einklang stehen. Daher beträgt der aktuelle Anteil ökologisch nachhaltiger Anlagen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, 0% des Teilfonds-Nettovermögens. Es kann jedoch vorkommen, dass ein Teil der den Anlagen zugrunde liegenden Wirtschaftstätigkeiten mit der EU-Taxonomie im Einklang steht.

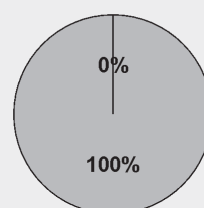
In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



■ Taxonomiekonform ■ Andere Investitionen

2. Taxonomie-Konformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



■ Taxonomiekonform ■ Andere Investitionen

** Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds sieht keinen Mindestanteil an Anlagen in Übergangswirtschaftstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten vor, da er sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Anlagen im Einklang mit der EU-Taxonomie verpflichtet hat.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds hat keine Mindestquote für ökologisch oder sozial nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR festgelegt. Der Mindestanteil an ökologisch und sozial nachhaltigen Anlagen soll jedoch insgesamt mindestens 5% des Teilfonds-Nettovermögens betragen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Teilfonds hat keine Mindestquote für ökologisch oder sozial nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR festgelegt. Der Mindestanteil an ökologisch und sozial nachhaltigen Anlagen soll jedoch insgesamt mindestens 5% des Teilfonds-Nettovermögens betragen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Dieser Teilfonds bewirbt eine überwiegende Vermögensallokation in Anlagen, die mit ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Darüber hinaus wird dieser Teilfonds ergänzend in Anlagen investieren, die als nichtkonform mit den beworbenen Merkmalen gelten (#2 Andere Investitionen). Diese anderen Anlagen können alle in der jeweiligen Anlagepolitik vorgesehenen Anlageklassen, einschließlich Barmittel und Derivate, umfassen.

Im Einklang mit der Marktpositionierung dieses Teilfonds wird mit diesen anderen Anlagen der Zweck verfolgt, Anlegern eine Partizipation an nicht ESG-konformen Anlagen zu ermöglichen und gleichzeitig sicherzustellen, dass es sich bei dem überwiegenden Teil des Engagements um Anlagen handelt, die auf ökologische und soziale Merkmale ausgerichtet sind. Die anderen Anlagen können von dem Portfoliomanagement zur Optimierung des Anlageergebnisses, für Diversifizierungs-, Liquiditäts- und Absicherungszwecke genutzt werden.

Dieser Teilfonds berücksichtigt bei den anderen Anlagen keine ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert festgelegt, um festzustellen, ob er mit den von ihm beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen im Einklang steht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://funds.dws.com/en-lu/balanced-funds/LU1532502512/> sowie auf der lokalen Internetseite Ihres Landes www.dws.com/fundinformation.

DWS Invest Top Asia

Anlegerprofil	Wachstumsorientiert
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH und als Submanager DWS Investments Hong Kong Limited, Level 60, International Commerce Centre, 1 Austin Road West, Kowloon, Hongkong.
Performance-Benchmark	MSCI AC Asia ex Japan EUR Nt Index (MAASJ Index), verwaltet von der MSCI Limited
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	MSCI AC Asia ex Japan EUR Nt Index (MAASJ Index)
Hebelwirkung	Doppelter Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg, der auch ein Handelstag an der Hong Kong Stock Exchange ist
Swing Pricing	Der Teilfonds kann Swing Pricing anwenden. Bei der Einführung eines Swing-Pricing-Mechanismus für einen bestimmten Teilfonds wird dies unter der Rubrik „Fondsfakten“ auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.dws.com veröffentlicht.
Orderannahme	Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die an einem Bewertungstag bis spätestens 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg bei der Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am darauffolgenden Bewertungstag abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg bei der Transferstelle eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am übernächsten Bewertungstag abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts drei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird drei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben. Die Valuta für Kauf- oder Rücknahmeaufträge bestimmter Währungen kann um einen Tag von der in der Beschreibung der Anteilklassen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil angegebenen Valuta abweichen.
Anteilsbruchteile	Bis zu drei Nachkommastellen
Expense Cap	Max. 15% der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft

Überblick über die Anteilklassen

Anteilklassenwährung	LC, LD, NC, FC, TFC, TFD USD LC, USD FC, USD TFC GBP D RD	EUR USD GBP
Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	LC, LD, USD LC NC FC, USD FC, GBP D RD, TFC, TFD, USD TFC	bis zu 5% bis zu 3% 0%
Vergütung der Verwaltungsgesellschaft p.a. (vom Teilfonds zu tragen)*	LC, LD, USD LC NC FC, USD FC, GBP D RD, TFC, TFD, USD TFC	bis zu 1,5% bis zu 2% bis zu 0,75%
Service Fee p.a. (vom Teilfonds zu tragen)*	LC, LD, FC, USD LC, USD FC, GBP D RD, TFC, TFD, USD TFC NC	0% 0,2%
Taxe d'abonnement p.a. (vom Teilfonds zu tragen)	LC, LD, NC, FC, USD LC, USD FC, GBP D RD, TFC, TFD, USD TFC	0,05%
Auflegungsdatum	LC, LD, NC, FC USD LC, USD FC GBP D RD TFC, TFD, USD TFC	3.6.2002 20.11.2006 19.1.2009 5.12.2017

* Weitere Kosten sind Abschnitt 12 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil zu entnehmen.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine **deutlich erhöhte Volatilität** auf, d.h., die Anteilepreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest Top Asia gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und qualifiziert somit als Produkt gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“). Obwohl der Teilfonds kein nachhaltiges Anlageziel verfolgt, legt er einen Mindestanteil seiner Vermögenswerte in nachhaltigen Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR an.

Ziel der Anlagepolitik des DWS Invest Top Asia ist es, einen möglichst hohen Wertzuwachs des angelegten Kapitals in Euro zu erzielen. Für das Teilfondsvermögen können Aktien, verzinsliche Wertpapiere, Options- und Wandelanleihen, Partizipations- und Genussscheine und Optionscheine auf Aktien erworben werden. Mindestens 70% des Teilfondsvermögens werden in Aktien von Unternehmen mit Sitz oder Geschäftsschwerpunkt in Asien (ohne Japan) angelegt.

Ein Geschäftsschwerpunkt in Asien (ohne Japan) besteht, wenn ein Unternehmen dort den überwiegenden Teil seiner Gewinne oder Umsätze erwirtschaftet. Als asiatische Emittenten (ohne Japan) gelten Unternehmen mit Sitz oder Geschäftsschwerpunkt in Hongkong, Indien, Indonesien, Korea, Malaysia, auf den Philippinen, in Singapur, Taiwan, Thailand und der Volksrepublik China. Die von diesen Emittenten begebenen Wertpapiere können an chinesischen (einschließlich der Shenzhen-Hong Kong und Shanghai-Hong Kong Stock Connect) oder anderen ausländischen Börsen notiert sein oder an anderen geregelten Märkten in einem Staat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) gehandelt werden, die anerkannt und für das Publikum offen sind und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist. Bei der Auswahl der Aktienwerte werden folgende Aspekte berücksichtigt:

- starke Marktstellung eines Emittenten im jeweiligen Tätigkeitsbereich;
- solide Finanzkennzahlen unter den gegebenen Umständen;
- überdurchschnittliche Qualität des Unternehmensmanagements mit Ausrichtung auf Erwirtschaftung langfristig guter Erträge;
- strategische Ausrichtung des Unternehmens;
- aktionärsorientierte Informationspolitik.

Dementsprechend erwirbt der Teilfonds Aktien solcher Unternehmen, bei denen er erwartet, dass die Ertrags- und/oder Kursperspektiven relativ zum Marktdurchschnitt vorteilhaft sind.

Höchstens 30% des Teilfondsvermögens (nach Abzug der liquiden Mittel) können in Aktien in- und ausländischer Emittenten, die die Anforderun-

gen des vorstehenden Satzes nicht erfüllen, angelegt werden.

Höchstens 20% des Teilfondsvermögens können in Wertpapieren wie A-Shares, B-Shares, Anleihen und anderen Wertpapieren angelegt werden, die auf dem chinesischen Festland notiert und gehandelt werden.

Im Einklang mit Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 kann der Teilfonds in Geldmarktinstrumente, Einlagen bei Kreditinstituten und bis zu 10% in Geldmarktfonds investieren. Die Anlagen in Geldmarktinstrumenten, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktfonds sowie neben diesen Anlagen gehaltene zusätzliche flüssige Mittel (wie nachstehend ausgeführt) werden insgesamt nicht mehr als 30% des Netto-Teilfondsvermögens betragen. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, diese Obergrenze von 30% zu übersteigen, wenn und soweit dies im Interesse der Anteilinhaber gerechtfertigt scheint.

Der Teilfonds kann zusätzliche flüssige Mittel im Sinne von Abschnitt 2 B. Buchstabe o) des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil halten.

Mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Vermögensgegenständen angelegt, die nachfolgend dargestellte DWS-Standards in Bezug auf ökologische und soziale Merkmale sowie Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung erfüllen.

Das Portfoliomanagement dieses Teilfonds strebt an, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Investitionen unabhängig von deren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten anhand einer proprietären ESG-Bewertungsmethode bewertet werden. Diese Methodik basiert auf der ESG-Datenbank, die Daten mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen sowie interne Bewertungen (auf Grundlage einer definierten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) nutzt, um abgeleitete Gesamtbewertungen zu erzielen. Die ESG-Datenbank beruht daher zum einen auf Daten und Zahlen und zum anderen auf internen Beurteilungen, die Faktoren berücksichtigen, die über die verarbeiteten Zahlen und Daten hinausgehen, wie zum Beispiel zukünftige erwartete ESG-Entwicklungen, Plausibilität der Daten im Hinblick auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und unternehmerische Entscheidungen des Emittenten. Wie nachfolgend näher beschrieben, leitet die ESG-Datenbank innerhalb verschiedener Bewertungsansätze anhand der Buchstaben „A“ bis „F“ codierte Bewertungen ab. Innerhalb einzelner Bewertungsansätze erhalten Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen, wobei „A“ die höchste Bewertung und „F“ die niedrigste Bewertung darstellt. Wird die Bewertung eines Emittenten entsprechend einem Bewertungsansatz als nicht ausreichend erachtet, ist es dem Portfoliomanagement untersagt, in diesen Emittenten zu investieren, auch wenn dieser entsprechend den anderen Bewertungsansätzen grundsätzlich

investierbar wäre. In diesem Sinne wird jede Bewertung innerhalb eines Bewertungsansatzes individuell betrachtet und kann zum Ausschluss eines Emittenten führen.

Die ESG-Datenbank nutzt zur Beurteilung, ob die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bei Emittenten vorliegen, eine Vielzahl unterschiedlicher Bewertungsansätze, darunter unter anderem:

DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung

Die DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung beurteilt Emittenten im Zusammenhang mit dem Klimawandel und Umweltveränderungen, zum Beispiel in Bezug auf die Reduzierung von Treibhausgasen und Wasserschutz. Dabei werden Emittenten, die zum Klimawandel und anderen negativen Umweltveränderungen weniger beitragen beziehungsweise die diesen Risiken weniger ausgesetzt sind, besser bewertet. Emittenten mit einem exzessiven Klimarisikoprofil (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

DWS Norm-Bewertung

Die DWS Norm-Bewertung beurteilt das Verhalten von Emittenten zum Beispiel im Rahmen der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation sowie das Verhalten im Rahmen allgemein anerkannter internationaler Normen und Grundsätze. Die Norm-Bewertung prüft zum Beispiel Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen von Arbeitnehmerrechten, Kinder- oder Zwangsarbeit, nachteilige Umweltauswirkungen und Geschäftsethik. Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

DWS Staaten-Bewertung

Die DWS Staaten-Bewertung beurteilt die Bewertung von politischen und bürgerlichen Freiheiten. Staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf politische und bürgerliche Freiheiten (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Die ESG-Datenbank definiert bestimmte Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten als relevant. Als relevant werden Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in einem umstrittenen Bereich betreffen („kontroverse Sektoren“). Als kontroverse Sektoren gelten beispielsweise die zivile Schusswaffenindustrie, die Rüstungsindustrie und die Tabakindustrie. Als relevant werden weitere Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in anderen Bereichen betreffen. Weitere relevante Bereiche sind zum Beispiel der Abbau von Kohle und die kohlebasierte Energiegewinnung.

Emittenten werden nach ihrem Anteil am Gesamtumsatz bewertet, den sie in kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten erzielen. Je niedriger der prozentuale

Anteil des Umsatzes aus den kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten ist, desto besser ist die Bewertung.

Hinsichtlich der Beteiligung an Tabakwaren und zivilen Schusswaffen sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen.

Hinsichtlich einer Beteiligung in der Rüstungsindustrie sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit hoher und exzessiver Beteiligung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen.

Hinsichtlich einer Beteiligung an Abbau von Kohle und kohlebasierter Energiegewinnung oder anderer kontroverser Sektoren und kontroverser Geschäftspraktiken sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit exzessiver Beteiligung (d.h. einer „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen.

Beteiligung an kontroversen Waffengeschäften

Die ESG-Datenbank bewertet die Beteiligung eines Unternehmens an kontroversen Waffengeschäften. Zu kontroversen Waffen zählen beispielsweise Antipersonenminen, Streumunition, Waffen aus abgereichertem Uran, Nuklearwaffen, chemische und biologische Waffen.

Emittenten werden nach dem Grad ihrer Beteiligung (Produktion von kontroversen Waffen, Produktion von Bauteilen usw.) bei der Herstellung von kontroversen Waffen unabhängig von dem Gesamtumsatz, den sie daraus erzielen, bewertet. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds)

Abweichend von der vorstehenden Regelung sind Anleihen, die die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik nicht vollständig erfüllen, für eine Investition geeignet, wenn sie den Kriterien der DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds) entsprechen.

Die Finanzierung zweckgebundener Anleihen (Use-of-proceeds-Bonds) wird in einem zweistufigen Prozess bewertet.

In der ersten Stufe beurteilt die DWS, ob eine Anleihe die Kriterien für eine zweckgebundene Anleihe erfüllt. Ein wesentliches Element ist die Prüfung der Konformität mit den von der International Capital Market Association (ICMA) herausgegebenen Green Bond Principles, Social Bond Principles bzw. Sustainability Bond Principles. Die Bewertung konzentriert sich auf die Verwendung der Erlöse, die Auswahl der Projekte, die mit diesen Erlösen finanziert werden, das Management der erlösfinanzierten Ausgaben sowie die jährlichen Berichte an die Anleger über die Erlösverwendung.

Erfüllt eine Anleihe diese Grundsätze, wird in der zweiten Stufe die ESG-Qualität des Anleiheemittenten anhand definierter Mindeststandards in Bezug auf ökologische, soziale und die Corporate Governance betreffende Faktoren bestätigt. Diese Bewertung basiert auf der oben beschriebenen ESG-Bewertungsmethodik und schließt folgende Emittenten aus:

- Unternehmen mit einer im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlechten ESG-Qualität (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf die Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) oder
- Emittenten mit exzessiver Beteiligung an umstrittenen Waffen (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung).

Soweit der Teilfonds die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Corporate Governance-Praktiken auch anhand einer Investition in Zielfonds anstrebt, müssen letztere die vorstehenden DWS-Standards in Bezug auf Klima- und Transitionsrisiko- und Norm-Bewertung erfüllen.

Derzeit werden die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale nicht durch den Einsatz von Derivaten erreicht. Derivate werden daher bei der Berechnung des Mindestanteils der Vermögenswerte, die diesen Merkmalen entsprechen, nicht berücksichtigt. Derivate auf einzelne Emittenten dürfen für den Teilfonds jedoch nur dann erworben werden, wenn die Emittenten des Basiswerts die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik erfüllen.

Zusätzliche flüssige Mittel werden nicht mittels der ESG-Bewertungsmethodik beurteilt.

Im Rahmen der Anlagen des Teilfonds in Vermögenswerten, die die DWS-Standards in Bezug auf ökologische und soziale Merkmale sowie Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung, wie oben näher ausgeführt, erfüllen, wird das Teilfondsmanagement mindestens 3% des Netto-Teilfondsvermögens in „nachhaltige Investitionen“ im Sinne von Artikel 2 Absatz 17 SFDR investieren. Diese nachhaltigen Investitionen werden zu mindestens einem der Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (UN-SDGs) beitragen, die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben. Dies sind unter anderem:

- Ziel 1: Keine Armut
- Ziel 2: Kein Hunger
- Ziel 3: Gesundheit und Wohlergehen
- Ziel 4: Hochwertige Bildung
- Ziel 5: Geschlechtergleichheit
- Ziel 6: Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen
- Ziel 7: Bezahlbare und saubere Energie
- Ziel 10: Weniger Ungleichheit

- Ziel 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden
- Ziel 12: Nachhaltige/r Konsum und Produktion
- Ziel 13: Maßnahmen zum Klimaschutz
- Ziel 14: Leben unter Wasser
- Ziel 15: Leben an Land

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen UN-SDGs wird je nach den tatsächlichen Anlagen im Portfolio variieren.

Die DWS wird den Beitrag zu den UN-SDGs mittels einer Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen ermitteln, bei der potenzielle Investments anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig eingestuft werden kann. Im Rahmen dieser Bewertung beurteilt das Teilfondsmanagement, (1) ob eine Wirtschaftstätigkeit einen Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs leistet, (2) ob diese Wirtschaftstätigkeit oder andere Wirtschaftstätigkeiten des Unternehmens diese Ziele nicht erheblich beeinträchtigen („Do Not Significantly Harm“ – DNSH-Bewertung), und (3) ob das Unternehmen selbst mit dem DWS Safeguard Assessment im Einklang steht.

In die Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen fließen Daten von mehreren Datenanbietern, aus öffentlichen Quellen und internen Bewertungen (auf Grundlage einer festgelegten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) ein, um festzustellen, ob eine Tätigkeit nachhaltig ist. Tätigkeiten, die einen positiven Betrag zu den UN-SDGs leisten, werden nach Umsatz, Investitionsausgaben (CapEx) und/oder Betriebsausgaben (OpEx) bewertet. Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Tätigkeit als nachhaltig, wenn das Unternehmen positiv bei der DNSH-Bewertung abschneidet und das DWS Safeguard Assessment erfolgreich durchläuft.

Aufgrund des Mangels an verlässlichen Daten verpflichtet sich der Teilfonds nicht dazu, einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel gemäß der EU-Taxonomie anzustreben. Daher beträgt der Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen gemäß der EU-Taxonomie 0% des Netto-Teilfondsvermögens. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass einige den Anlagen zugrunde liegende Wirtschaftstätigkeiten der EU-Taxonomie entsprechen.

Das Teilfondsmanagement berücksichtigt mithilfe seiner Ausschlussstrategie die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:

- CO₂-Fußabdruck (Nr. 2)
- THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird (Nr. 3)
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4)
- Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10)
- Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14)

Die vorstehend genannten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auf Produktebene durch die Ausschlussstrategie für die Vermögenswerte des Teilfonds berücksichtigt, die nach Anwendung der eigenen ESG-Bewertungsmethodik die ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Bei nachhaltigen Investitionen werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen in der DNSH-Bewertung („Do Not Significantly Harm“ – Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) berücksichtigt.

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

Darüber hinaus hält die Verwaltungsgesellschaft eine aktive Eigentümerschaft für ein sehr effektives Mittel, um die Unternehmensführung, Richtlinien und Verfahren zu verbessern und auf eine bessere langfristige Leistung der Beteiligungsunternehmen hinzuwirken. Aktive Eigentümerschaft bedeutet, die Position als Anteilseigner zur Einflussnahme auf die Tätigkeiten oder das Verhalten der Beteiligungsunternehmen zu nutzen. Es kann ein konstruktiver Dialog mit den Beteiligungsunternehmen zu Themen wie Strategie, finanzielle und nichtfinanzielle Leistung, Risiko, Kapitalstruktur, sozialer und ökologischer Einfluss sowie Corporate Governance, einschließlich Themenfeldern wie Offenlegung, Kultur und Vergütung, eingeleitet werden. Ein solcher Dialog kann beispielsweise durch Treffen mit den Emittenten oder Mandatsvereinbarungen ausgeübt werden. Bei Kapitalbeteiligungen ist auch eine Interaktion mit dem Unternehmen durch Stimmrechtsausübung (Proxy Voting) oder die Teilnahme an Hauptversammlungen möglich.

Weitere Informationen über die mit diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sind dem Anhang zu diesem Verkaufsprospekt zu entnehmen.

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Pflichtwandelanleihen (CoCos).

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Das Teilfondsvermögen kann darüber hinaus in allen anderen zulässigen Vermögenswerten angelegt werden.

In Abweichung von der unter Artikel 2 B. Buchstabe i) festgelegten Anlagegrenze von 10% hinsichtlich der Anlage in Anteilen anderer Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren und/oder anderer Organismen für gemeinsame Anlagen gemäß Artikel 2 A. Buchstabe e) gilt für diesen Teilfonds eine Anlagegrenze von 5%.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Aufgrund einer möglichen Registrierung in Korea gilt für den Teilfonds zudem die folgende Anlagebeschränkung:

Zum Zwecke der Herbeiführung einer Teilfreistellung im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes und vorbehaltlich der in der Satzung und diesem Verkaufsprospekt genannten Anlagegrenzen (Aktienfonds) gilt zudem, dass mindestens 51% des Aktivvermögens (dessen Höhe bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Teilfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des Teilfonds in Aktien angelegt werden, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht handelt um:

- Anteile an Investmentfonds;
- mittelbar über Personengesellschaften gehaltene Aktien;
- Anteile an Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, bei denen nach gesetzlichen Bestimmungen oder nach deren Anlagebedingungen das Bruttovermögen zu mindestens 75% aus unbeweglichem Vermögen besteht, wenn diese Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen einer Ertragsbesteuerung in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind oder wenn deren Ausschüttungen einer Besteuerung von mindestens 15% unterliegen und der Teilfonds nicht von ihr befreit ist;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die von der Ertragsbesteuerung befreit sind, soweit sie Ausschüttungen vornehmen, es sei denn, die Ausschüttungen unterliegen einer Besteuerung von mindestens 15% und der Teilfonds ist nicht davon befreit;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, deren Einnahmen unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 10% aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften stammen, die (i) Immobilien-Gesellschaften sind oder (ii) keine Immobilien-Gesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die unmittelbar oder mittelbar Beteiligungen an Kapitalgesellschaften halten, die (i) Immobilien-Gesellschaften sind oder (ii) keine Immobilien-Gesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind, wenn

der gemeine Wert dieser Beteiligungen mehr als 10% des gemeinen Werts der Kapitalgesellschaften beträgt.

Für Zwecke dieser Anlagepolitik und in Übereinstimmung mit der Definition des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) ist ein organisierter Markt ein Markt, der anerkannt und für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Dieser organisierte Markt entspricht zugleich den Kriterien des Artikels 50 der OGAW-Richtlinie.

Der Teilfonds muss mehr als 70% seines Nettovermögens in Vermögenswerten anlegen, die nicht auf den koreanischen Won lauten.

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken

Das Teilfondsmanagement bezieht Nachhaltigkeitsrisiken in seine Anlageentscheidungen ein, wie im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil unter „Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageprozess“ dargelegt wird.

Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv unter Bezugnahme auf einen Referenzwert oder eine Kombination von Referenzwerten (Benchmarks) verwaltet, wie in der teilfondsspezifischen Tabelle näher dargelegt ist. Alle Benchmarks bzw. deren Administratoren sind bei der ESMA im öffentlichen Register der Administratoren von Referenzindizes oder im öffentlichen Register der Referenzwerte eines Drittstaats registriert.

Es wird nicht unbedingt erwartet, dass der überwiegende Teil der Wertpapiere des Teilfonds oder deren Emittenten Bestandteil der Benchmark sein werden, und das Portfolio wird voraussichtlich nicht unbedingt eine ähnliche Gewichtung wie die Benchmark aufweisen. Das Teilfondsmanagement wird nach eigenem Ermessen in nicht in der Benchmark enthaltene Wertpapiere und Sektoren investieren, um besondere Anlagechancen zu nutzen. Die Positionierung des Teilfonds kann erheblich von der Benchmark abweichen (z.B. indem nicht in der Benchmark enthaltene Positionen gehalten werden, sowie durch eine erhebliche Untergewichtung oder Übergewichtung). Der tatsächliche Spielraum ist dabei normalerweise relativ hoch. Eine Abweichung spiegelt im Allgemeinen die Einschätzung der besonderen Marktlage durch den Teilfondsmanager wider. Diese kann zu einer defensiven und engeren oder zu einer aktiveren und breiteren Positionierung im Vergleich zur Benchmark führen. Auch wenn das Ziel des Teilfonds darin besteht, mit seinem Anlageergebnis die Wertentwicklung der Benchmark zu übertreffen, kann die mögliche Outperformance je nach vorherrschendem Marktumfeld (z.B. weniger volatilen Rahmenbedingungen) und der tatsächlichen Positionierung gegenüber der Benchmark begrenzt sein.

Besondere Risiken

Aufgrund seiner Spezialisierung auf eine bestimmte geografische Region weist der Teilfonds erhöhte Chancen auf, denen jedoch entsprechende Risiken gegenüberstehen.

Der Anlageschwerpunkt des Teilfonds liegt in Asien. Die asiatischen Börsen und Märkte unterliegen zum Teil deutlichen Schwankungen. Außerdem können Wechselkursschwankungen der lokalen Währungen gegenüber dem Euro das Anlageergebnis beeinflussen. Das mit einer Wertpapieranlage verbundene Bonitätsrisiko, d.h. das Risiko des Vermögensverfalls von Emittenten, kann auch bei einer besonders sorgfältigen Auswahl zu erwerbender Papiere nicht völlig ausgeschlossen werden. Politische Veränderungen, Devisenbeschränkungen, Börsenaufsicht, Steuern, Grenzen für ausländische Investitionen und Kapitalrückführungen usw. können die Wertentwicklung der Anlagen ebenfalls belasten.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk-Ansatz (VaR-Ansatz) verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Referenzportfolio gemessen, das keine Derivate enthält („Risiko-Benchmark“).

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens übersteigen. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung für den auf Anteile dieser Zielfonds entfallenden Teil um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: DWS Invest Top Asia

Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300PS13LX4PXITZ33

ISIN: LU0145648290

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 3% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale in den Bereichen Klimaschutz, Unternehmensführung (Governance) und soziale Normen sowie in Bezug auf staatliche Belange, in dem folgende Emittenten gemieden werden: (1) Emittenten mit exzessiven Klima- und Transitionsrisiken, (2) Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. im Hinblick auf die Einhaltung internationaler Normen für Unternehmensführung, Menschen- und Arbeitnehmerrechte, Kunden- und Umweltsicherheit und Geschäftsethik), (3) staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf politische und bürgerliche Freiheiten, (4) Emittenten mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung an umstrittenen Sektoren und kontroversen Tätigkeiten und/oder (5) Emittenten mit Beteiligung an kontroversen Waffen.

Dieser Teilfonds bewirbt zudem einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen, die einen positiven Beitrag zu einem oder mehreren Zielen der Vereinten Nationen für eine nachhaltige Entwicklung (UN-SDGs) leisten.

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Nachhaltigkeit der Anlagen wird mittels einer proprietären ESG-Bewertungsmethode bewertet, die im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Die Methode umfasst verschiedene Bewertungsansätze, die als Nachhaltigkeitsindikatoren zur Bewertung der Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale herangezogen werden. Hierzu gehören:

- **DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung** dient als Indikator dafür, in welchem Maße ein Emittent Klima- und Transitionsrisiken ausgesetzt ist.
- **DWS Norm-Bewertung** dient als Indikator dafür, in welchem Maße bei einem Emittenten Norm-Verstöße auftreten.
- **DWS Staaten-Bewertung** dient als Indikator für das Ausmaß an Kontroversen staatlicher Emittenten hinsichtlich der ganzheitlichen Regierungsführung, wie politische und bürgerliche Freiheiten.
- **Beteiligung an umstrittenen Sektoren** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Emittent an kontroversen Sektoren und kontroversen Tätigkeiten beteiligt ist.
- **Beteiligung an kontroversen Waffen** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Emittent an kontroversen Waffen beteiligt ist.
- **Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen** wird als Indikator zur Messung des Anteils nachhaltiger Anlagen herangezogen.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Der Teilfonds wird teilweise in nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 der EU-Verordnung 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR) investieren. Diese nachhaltigen Anlagen werden mindestens zu einem der UN-SDGs beitragen, die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben, wie beispielsweise folgende (nicht abschließende Liste):

- Ziel 1: Keine Armut
- Ziel 2: Kein Hunger
- Ziel 3: Gesundheit und Wohlergehen
- Ziel 4: Hochwertige Bildung
- Ziel 5: Geschlechtergleichheit
- Ziel 6: Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen
- Ziel 7: Bezahlbare und saubere Energie
- Ziel 10: Weniger Ungleichheit
- Ziel 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden
- Ziel 12: Nachhaltige/r Konsum und Produktion
- Ziel 13: Maßnahmen zum Klimaschutz
- Ziel 14: Leben unter Wasser
- Ziel 15: Leben an Land

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen UN-SDGs wird je nach den tatsächlichen Anlagen im Portfolio variieren.

Die DWS wird den Beitrag zu den UN-SDGs mittels ihrer Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen ermitteln, bei der potenzielle Anlagen anhand verschiedener Kriterien dahingehend beurteilt werden, ob eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig eingestuft werden kann. Im Rahmen dieser Bewertung beurteilt das Teilfondsmanagement, (1) ob eine Wirtschaftstätigkeit einen Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs leistet, (2) ob diese Wirtschaftstätigkeit oder andere wirtschaftliche Aktivitäten des Unternehmens diese Ziele erheblich beeinträchtigen („Do Not Significantly Harm“ – DNSH-Bewertung), und (3) ob das Unternehmen selbst mit dem DWS Safeguard Assessment im Einklang steht.

In die Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen fließen Daten von mehreren Datenanbietern, aus öffentlichen Quellen und internen Bewertungen (auf Grundlage einer festgelegten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) ein, um festzustellen, ob eine Tätigkeit nachhaltig ist. Tätigkeiten, die einen positiven Beitrag zu den UN-SDGs leisten, werden nach Umsatz, Investitionsaufwendungen (CapEx) und/oder betrieblichen Aufwendungen (OpEx) bewertet. Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Tätigkeit als nachhaltig, wenn das Unternehmen positiv bei der DNSH-Bewertung abschneidet und das DWS Safeguard Assessment erfolgreich durchläuft (siehe Abschnitt „Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte im Einklang?“).

Der Teilfonds strebt derzeit keinen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen an, die mit einem ökologischen Ziel gemäß der EU-Taxonomie im Einklang stehen.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Die DNSH-Bewertung ist ein integraler Bestandteil der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen und beurteilt, ob durch eine Wirtschaftstätigkeit, die zu einem UN-SDG beiträgt, eines oder mehrere dieser Ziele erheblich beeinträchtigt werden. Wird eine erhebliche Beeinträchtigung festgestellt, besteht die Wirtschaftstätigkeit die DNSH-Bewertung nicht und kann nicht als nachhaltige Wirtschaftstätigkeit angesehen werden.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Im Rahmen der DNSH-Bewertung gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR werden in der Nachhaltigkeitsbewertung einer Anlage systematisch alle verpflichtenden Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen aus Tabelle 1 sowie relevante Indikatoren aus Tabelle 2 und 3 in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR integriert. Unter Berücksichtigung dieser nachteiligen Auswirkungen hat die DWS quantitative Schwellenwerte und/oder qualitative Werte festgelegt, anhand derer bestimmt wird, ob eine Anlage die ökologischen oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt. Diese Werte werden auf der Grundlage verschiedener externer und interner Faktoren, wie Datenverfügbarkeit oder Marktentwicklungen, festgelegt und können künftig angepasst werden.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?
Nähere Angaben:

Im Rahmen der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen beurteilt die DWS darüber hinaus mit ihrem Safeguard Assessment, inwieweit ein Unternehmen mit internationalen Normen im Einklang steht. Dies umfasst Prüfungen hinsichtlich der Einhaltung internationaler Normen, wie beispielsweise der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation. Unternehmen, bei denen schwerste Verstöße gegen eine internationale Norm festgestellt und bestätigt wurden, gelten als nichtkonform mit den Safeguards, und ihre Wirtschaftstätigkeiten können nicht als nachhaltig eingestuft werden.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigelegt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

X Ja, das Teilfondsmanagement berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:

- CO₂-Fußabdruck (Nr. 2);
- THG-Intensität der Beteiligungsunternehmen (Nr. 3);
- Beteiligung an Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4);
- Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10) und
- Beteiligung an kontroversen Waffen (Nr. 14)

Die vorstehenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auf Produktebene durch die Ausschlussstrategie für die Vermögenswerte des Teilfonds berücksichtigt, die nach Anwendung der proprietären ESG-Bewertungsmethode die ökologischen und sozialen Merkmalen erfüllen, wie im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird.

Für nachhaltige Anlagen werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen darüber hinaus auch in der DNSH-Bewertung berücksichtigt, wie im vorstehenden Abschnitt „Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“ dargelegt.

Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden in einem Anhang zum Jahresbericht des Teilfonds offengelegt.

Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Dieser Teilfonds verfolgt eine Aktienstrategie als Hauptanlagestrategie. Mindestens 70% des Teilfondsvermögens werden in Aktien von Unternehmen mit Sitz oder Geschäftsschwerpunkt in Asien (ohne Japan) angelegt. Bis zu 20% des Teilfondsvermögens können in Wertpapieren wie A-Shares, B-Shares, Anleihen und anderen Wertpapieren angelegt werden, die auf dem chinesischen Festland notiert und gehandelt werden.

Weitere Angaben zur Hauptanlagestrategie sind dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Das Teilfondsvermögen wird vorwiegend in Anlagen investiert, die die definierten Standards für die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erfüllen, wie in den folgenden Abschnitten dargelegt. Die Strategie des Teilfonds im Hinblick auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ist ein wesentlicher Bestandteil der ESG-Bewertungsmethodik und wird über die Anlagerichtlinien des Teilfonds fortlaufend überwacht.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

ESG-Bewertungsmethodik

Das Portfoliomanagement dieses Teilfonds strebt an, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Anlagen unabhängig von deren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten anhand einer proprietären ESG-Bewertungsmethodik bewertet werden. Diese Methodik basiert auf der ESG-Datenbank, die Daten mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen sowie interne Bewertungen (auf Grundlage einer definierten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) nutzt, um abgeleitete Gesamtbewertungen zu erzielen. Die ESG-Datenbank beruht daher zum einen auf Daten und Zahlen und zum anderen auf internen Beurteilungen, die Faktoren berücksichtigen, die über die verarbeiteten Zahlen und Daten hinausgehen, wie zum Beispiel zukünftig erwartete ESG-Entwicklungen, Plausibilität der Daten im Hinblick auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und unternehmerische Entscheidungen des Emittenten.

Wie nachfolgend näher beschrieben, leitet die ESG-Datenbank innerhalb verschiedener Bewertungsansätze anhand der Buchstaben „A“ bis „F“ codierte Bewertungen ab. Innerhalb einzelner Bewertungsansätze erhalten Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen, wobei „A“ die höchste Bewertung und „F“ die niedrigste Bewertung darstellt. Wird die Bewertung eines Emittenten entsprechend einem Bewertungsansatz als nicht ausreichend erachtet, ist es dem Portfoliomanagement untersagt, in diesen Emittenten zu investieren, auch wenn dieser entsprechend den anderen Bewertungsansätzen grundsätzlich investierbar wäre. In diesem Sinne wird jede Bewertung innerhalb eines Bewertungsansatzes individuell betrachtet und kann zum Ausschluss eines Emittenten führen.

Die ESG-Datenbank nutzt zur Beurteilung, ob die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bei Emittenten vorliegen, eine Vielzahl unterschiedlicher Bewertungsansätze, darunter unter anderem:

• DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung

Die DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung beurteilt Emittenten im Zusammenhang mit dem Klimawandel und Umweltveränderungen, zum Beispiel in Bezug auf die Reduzierung von Treibhausgasen und Wasserschutz. Dabei werden Emittenten, die zum Klimawandel und anderen negativen Umweltveränderungen weniger beitragen, beziehungsweise die diesen Risiken weniger ausgesetzt sind, besser bewertet. Emittenten mit einem exzessiven Klimarisikoprofil (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen.

• DWS Norm-Bewertung

Die DWS Norm-Bewertung beurteilt das Verhalten von Emittenten zum Beispiel im Rahmen der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation sowie das Verhalten im Rahmen allgemein anerkannter internationaler Normen und Grundsätze. Die Norm-Bewertung prüft zum Beispiel Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen von Arbeitnehmerrechten, Kinder- oder Zwangsarbeit, nachteilige Umweltauswirkungen und Geschäftsethik. Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen.

• DWS Staaten-Bewertung

Die DWS Staaten-Bewertung beurteilt die Bewertung von politischen und bürgerlichen Freiheiten. Staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf politische und bürgerliche Freiheiten (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen.

• Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Die ESG-Datenbank definiert bestimmte Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten als relevant. Als relevant werden Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den

Vertrieb von Produkten in einem umstrittenen Bereich betreffen („kontroverse Sektoren“). Als kontroverse Sektoren sind zum Beispiel die zivile Schusswaffenindustrie, die Rüstungsindustrie und Tabakwaren definiert. Als relevant werden weitere Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in anderen Bereichen betreffen. Weitere relevante Bereiche sind zum Beispiel der Abbau von Kohle und die kohlebasierte Energiegewinnung. Emittenten werden nach ihrem Anteil am Gesamtumsatz bewertet, den sie in kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten erzielen. Je niedriger der prozentuale Anteil des Umsatzes aus den kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten ist, desto besser ist die Bewertung.

Hinsichtlich der Beteiligung an Tabakwaren und zivilen Schusswaffen sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung) als Anlage ausgeschlossen.

Hinsichtlich einer Beteiligung in der Rüstungsindustrie sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit hoher und exzessiver Beteiligung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) als Anlage ausgeschlossen. Hinsichtlich einer Beteiligung an Abbau von Kohle und kohlebasierter Energiegewinnung oder anderer kontroverser Sektoren und kontroverser Geschäftspraktiken sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit exzessiver Beteiligung (d.h. einer „F“-Bewertung) als Anlage ausgeschlossen.

• Beteiligung an kontroversen Waffen

Die ESG-Datenbank bewertet die Beteiligung eines Unternehmens an kontroversen Waffen. Zu kontroversen Waffen gehören beispielsweise Antipersonenminen, Streumunition, Waffen aus abgereichertem Uran, Nuklearwaffen, chemische und biologische Waffen.

Emittenten werden nach dem Grad ihrer Beteiligung (Produktion von kontroversen Waffen, Produktion von Bauteilen usw.) bei der Herstellung von kontroversen Waffen unabhängig von dem Gesamtumsatz, den sie daraus erzielen, bewertet. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen.

• DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds)

Abweichend von der vorstehenden Regelung sind Anleihen, die die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik nicht vollständig erfüllen, für eine Investition geeignet, wenn sie den Kriterien der DWS Bewertung des Verwendungszwecks der Anleiherlöse entsprechen.

Die Finanzierung zweckgebundener Anleihen wird in einem zweistufigen Prozess bewertet.

In der ersten Stufe beurteilt die DWS, ob eine Anleihe die Kriterien für eine zweckgebundene Anleihe erfüllt. Ein wesentliches Element ist die Prüfung der Konformität mit den von der International Capital Market Association (ICMA) herausgegebenen Green Bond Principles, Social Bond Principles bzw. Sustainability Bond Principles. Die Bewertung konzentriert sich auf die Verwendung der Erlöse, die Auswahl der Projekte, die mit diesen Erlösen finanziert werden, das Management der erlösfinanzierten Ausgaben sowie die jährlichen Berichte an die Anleger über die Erlösverwendung.

Erfüllt eine Anleihe diese Grundsätze, wird in der zweiten Stufe die ESG-Qualität des Anleiheemittenten anhand definierter Mindeststandards in Bezug auf ökologische, soziale und die Corporate Governance betreffende Faktoren bestätigt. Diese Bewertung basiert auf der oben beschriebenen ESG-Bewertungsmethodik und schließt folgende Emittenten aus:

- Unternehmen mit einer im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlechten ESG-Qualität (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf die Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) oder
- Emittenten mit exzessiver Beteiligung an kontroversen Waffengeschäften (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung).

Soweit der Teilfonds die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Corporate Governance-Praktiken auch durch Anlagen in Zielfonds anstrebt, müssen letztere die vorstehenden DWS-Standards in Bezug auf Klima- und Transitionsrisiko- und Norm-Bewertung erfüllen.

Derzeit werden die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale nicht durch den Einsatz von Derivaten erreicht. Derivate werden daher bei der Berechnung des Mindestanteils der Vermögenswerte, die diesen Merkmalen entsprechen, nicht berücksichtigt. Derivate auf einzelne Emittenten dürfen für den Teilfonds jedoch nur dann erworben werden, wenn die Emittenten des Basiswerts die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik erfüllen.

Methodik der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen

Darüber hinaus wird die DWS zur Ermittlung des Anteils nachhaltiger Anlagen den Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs messen. Dies erfolgt mit ihrer Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, bei der potenzielle Anlagen anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig eingestuft werden kann, wie im Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise erfüllt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ näher ausgeführt.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die angewandte ESG-Anlagestrategie sieht keine verbindliche Mindestreduzierung des Umfangs der Anlagen vor.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung

umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Das Verfahren zur Bewertung der Praktiken guter Unternehmensführung der Beteiligungsunternehmen basiert auf der DWS Norm-Bewertung, die in dem eigenen Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Dementsprechend befolgen die bewerteten Beteiligungsunternehmen Praktiken guter Unternehmensführung.

Darüber hinaus hält die Verwaltungsgesellschaft eine aktive Eigentümerschaft für ein sehr effektives Mittel, um die Unternehmensführung, Richtlinien und Verfahren zu verbessern und auf eine bessere langfristige Leistung der Beteiligungsunternehmen hinzuwirken. Aktive Eigentümerschaft bedeutet, die Position als Anteilseigner zur Einflussnahme auf die Tätigkeiten oder das Verhalten der Beteiligungsunternehmen zu nutzen. Mit den Beteiligungsunternehmen kann ein konstruktiver Dialog zu Themen wie Strategie, finanzielle und nichtfinanzielle Leistung, Risiko, Kapitalstruktur, soziale und ökologische Auswirkungen sowie Corporate Governance, einschließlich Themenfeldern wie Offenlegung, Kultur und Vergütung, eingeleitet werden. Ein Dialog kann beispielsweise über Emittententreffen oder Mandatsvereinbarungen ausgeübt werden. Bei Kapitalbeteiligungen ist auch eine Interaktion mit dem Unternehmen durch Stimmrechtsausübung (Proxy Voting) oder die Teilnahme an Hauptversammlungen möglich.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Dieser Teilfonds investiert mindestens 51% seines Nettovermögens in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Innerhalb dieser Kategorie qualifizieren sich mindestens 3% des Nettovermögens des Teilfonds als nachhaltige Anlagen (#1A Nachhaltige Investitionen).

Bis zu 49% der Anlagen erfüllen diese Merkmale nicht (#2 Andere Investitionen). Eine ausführlichere Darstellung der genauen Aufteilung des Portfolios dieses Teilfonds ist dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

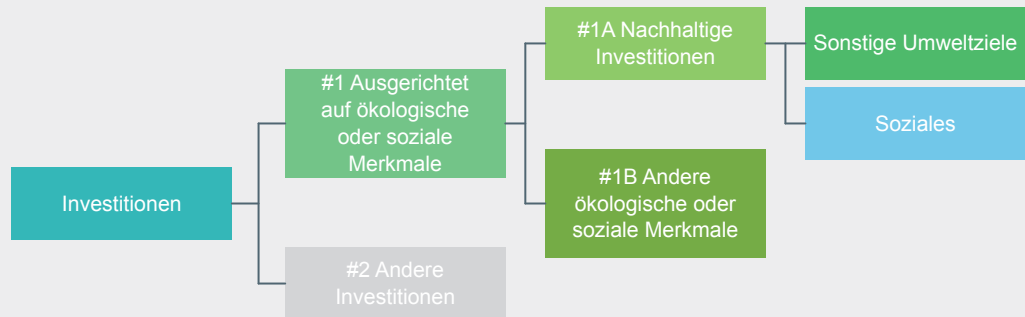
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben**

(CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derzeit werden keine Derivate verwendet, um die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

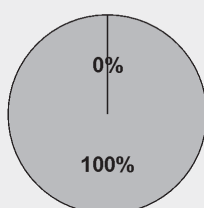


In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Aufgrund des Mangels an verlässlichen Daten verpflichtet sich der Teilfonds nicht dazu, einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen anzustreben, die mit einem Umweltziel gemäß der EU-Taxonomie im Einklang stehen. Daher beträgt der aktuelle Anteil ökologisch nachhaltiger Anlagen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, 0% des Teilfonds-Nettovermögens. Es kann jedoch vorkommen, dass ein Teil der den Anlagen zugrunde liegenden Wirtschaftstätigkeiten mit der EU-Taxonomie im Einklang steht.

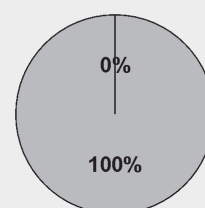
In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



■ Taxonomiekonform ■ Andere Investitionen

2. Taxonomie-Konformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



■ Taxonomiekonform ■ Andere Investitionen

** Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds sieht keinen Mindestanteil an Anlagen in Übergangswirtschaftstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten vor, da er sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Anlagen im Einklang mit der EU-Taxonomie verpflichtet hat.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds hat keine Mindestquote für ökologisch oder sozial nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR festgelegt. Der Mindestanteil an ökologisch und sozial nachhaltigen Anlagen soll jedoch insgesamt mindestens 3% des Teilfonds-Nettovermögens betragen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Teilfonds hat keine Mindestquote für ökologisch oder sozial nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR festgelegt. Der Mindestanteil an ökologisch und sozial nachhaltigen Anlagen soll jedoch insgesamt mindestens 3% des Teilfonds-Nettovermögens betragen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Dieser Teilfonds bewirbt eine überwiegende Vermögensallokation in Anlagen, die mit ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen ((#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Darüber hinaus wird dieser Teilfonds ergänzend in Anlagen investieren, die als nichtkonform mit den beworbenen Merkmalen gelten (#2 Andere Investitionen). Diese anderen Anlagen können alle in der jeweiligen Anlagepolitik vorgesehenen Anlageklassen, einschließlich Barmittel und Derivate, umfassen.

Im Einklang mit der Marktpositionierung dieses Teilfonds wird mit diesen anderen Anlagen der Zweck verfolgt, Anlegern eine Partizipation an nicht ESG-konformen Anlagen zu ermöglichen und gleichzeitig sicherzustellen, dass es sich bei dem überwiegenden Teil des Engagements um Anlagen handelt, die auf ökologische und soziale Merkmale ausgerichtet sind. Die anderen Anlagen können von dem Portfoliomanagement zur Optimierung des Anlageergebnisses, für Diversifizierungs-, Liquiditäts- und Absicherungszwecke genutzt werden.

Dieser Teilfonds berücksichtigt bei den anderen Anlagen keine ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert festgelegt, um festzustellen, ob er mit den von ihm beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen im Einklang steht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://funds.dws.com/en-lu/equity-funds/LU0145648290/> sowie auf der lokalen Internetseite Ihres Landes www.dws.com/fundinformation.

DWS Invest Top Dividend

Anlegerprofil	Wachstumsorientiert
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Performance-Benchmark	–
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	MSCI WORLD HIGH DIVIDEND YIELD
Hebelwirkung	Doppelter Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg
Orderannahme	Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die an einem Bewertungstag bis spätestens 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg bei der Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am darauffolgenden Bewertungstag abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg bei der Transferstelle eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am übernächsten Bewertungstag abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts drei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird drei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben. Die Valuta für Kauf- oder Rücknahmeaufträge bestimmter Währungen kann um einen Tag von der in der Beschreibung der Anteilklassen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil angegebenen Valuta abweichen.
Anteilsbruchteile	Bis zu drei Nachkommastellen
Expense Cap	Max. 15% der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft

Überblick über die Anteilklassen

Anteilklassenwährung	LC, LD, FC, NC, ND, FD, PFC, PFD, LDQH (P), LCH (P), IC, IDQ, TFC, TFCH (P) GBP LD DS, GBP D RD, GBP C RD, GBP DH (P) RD USD LC, USD LCH (P), USD LDH (P), USD FC, USD LDQ, USD LDM, USD LDQH (P), USD FCH (P) SGD LDQ, SGD LC, SGD LCH (P), SGD LDQH (P) CHF FCH (P), CHF LCH (P), CHF TFCH (P) SEK LCH (P) AUD TFCH (P)	EUR GBP USD SGD CHF SEK AUD
Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	LC, LD, GBP LD DS, USD LC, SGD LDQ, CHF LCH (P), SGD LC, SGD LCH (P), USD LCH (P), USD LDH (P), SGD LDQH (P), USD LDQ, LDQH (P), USD LDM, LCH (P), USD LDQH (P), SEK LCH (P) FC, CHF FCH (P), FD, GBP D RD, USD FC, PFC, PFD, GBP C RD, USD FCH (P), GBP DH (P) RD, IC, IDQ, TFC, TFCH (P), AUD TFCH (P), CHF TFCH (P) NC, ND	bis zu 5% bis zu 3%
Vergütung der Verwaltungsgesellschaft p.a. (vom Teilfonds zu tragen)*	LC, LD, GBP LD DS, USD LC, SGD LDQ, CHF LCH (P), SGD LC, SGD LCH (P), USD LCH (P), USD LDH (P), SGD LDQH (P), USD LDQ, LDQH (P), USD LDM, LCH (P), USD LDQH (P), SEK LCH (P) FC, CHF FCH (P), FD, GBP D RD, USD FC, GBP C RD, USD FCH (P), GBP DH (P) RD, TFC, TFCH (P), AUD TFCH (P), CHF TFCH (P) NC, ND PFC, PFD IC, IDQ	bis zu 1,5% bis zu 0,75% bis zu 2% bis zu 1,6% bis zu 0,5%

Überblick über die Anteilklassen (Fortsetzung)

Service Fee p.a. (vom Teilfonds zu tragen)*	LC, LD, FC, GBP LD DS, USD LC, SGD LDQ, CHF FCH (P), CHF LCH (P), SGD LC, SGD LCH (P), USD LCH (P), USD LDH (P), FD, GBP D RD, USD FC, SGD LDQH (P), USD LDQ, PFC, PFD, LDQH (P), USD LDM, LCH (P), GBP C RD, USD LDQH (P), SEK LCH (P), USD FCH (P), GBP DH (P) RD, IC, IDQ, TFC, TFCH (P), AUD TFCH (P), CHF TFCH (P) NC, ND	0% 0,2%
Taxe d'abonnement p.a. (vom Teilfonds zu tragen)	LC, LD, FC, GBP LD DS, NC, USD LC, ND, SGD LDQ, CHF FCH (P), CHF LCH (P), SGD LC, SGD LCH (P), USD LCH (P), USD LDH (P), FD, GBP D RD, USD FC, SGD LDQH (P), USD LDQ, PFC, PFD, LDQH (P), USD LDM, LCH (P), GBP C RD, USD LDQH (P), SEK LCH (P), USD FCH (P), GBP DH (P) RD, TFC, TFCH (P), AUD TFCH (P), CHF TFCH (P) IC, IDQ	0,05% 0,01%
Auflegungsdatum	LC, LD, FC, GBP LD DS, NC USD LC ND SGD LDQ CHF FCH (P), CHF LCH (P) SGD LC, SGD LCH (P) USD LCH (P) USD LDH (P) FD GBP D RD USD FC SGD LDQH (P), USD LDQ PFC, PFD LDQH (P) USD LDM LCH (P) GBP C RD, USD LDQH (P), SEK LCH (P) USD FCH (P) GBP DH (P) RD, IC IDQ TFC TFCH (P) AUD TFCH (P) CHF TFCH (P)	1.7.2010 13.9.2010 16.11.2010 16.8.2011 21.10.2011 24.4.2012 30.5.2012 28.1.2013 1.3.2013 27.5.2013 24.6.2013 23.9.2013 26.5.2014 4.6.2014 11.8.2014 11.12.2014 30.9.2015 30.6.2016 1.9.2016 13.4.2017 5.12.2017 30.4.2019 15.5.2020 16.8.2021
Verwässerungsausgleich (vom Anteilinhaber zu tragen)**	PFC und PFD: Es kann ein Verwässerungsausgleich in Höhe von bis zu 3% des Bruttorekulturbetrags erhoben werden. Weitere Erläuterungen sind dem Allgemeinen Teil zu entnehmen.	
Platzierungsgebühr (aus dem Teilfondsvermögen zu tragen)	PFC und PFD: Bis zu 3% zugunsten der Vertriebsstelle. Weitere Erläuterungen sind dem Allgemeinen Teil zu entnehmen.	

* Weitere Kosten sind Abschnitt 12 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil zu entnehmen.

** Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen ganz oder teilweise auf die Erhebung eines Verwässerungsausgleichs verzichten.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine **deutlich erhöhte Volatilität** auf, d.h., die Anteilepreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest Top Dividend gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und qualifiziert somit als Produkt gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“). Obwohl der Teilfonds kein nachhaltiges Anlageziel verfolgt, legt er einen Mindestanteil seiner Vermögenswerte in nachhaltigen Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR an.

Ziel der Anlagepolitik des DWS Invest Top Dividend ist die Erzielung einer überdurchschnittlichen Rendite.

Der Teilfonds wird aktiv und nicht unter Bezugnahme auf einen Referenzwert (Benchmark) verwaltet.

Mindestens 70% des Teilfondsvermögens werden in Aktien internationaler Emittenten angelegt, von denen eine überdurchschnittliche Dividendenrendite erwartet wird.

Bei der Aktienauswahl sind folgende Kriterien von entscheidender Bedeutung: Dividendenrendite über dem Marktdurchschnitt; Nachhaltigkeit der Dividendenrendite und Wachstum; Ertragswachstum in Vergangenheit und Zukunft; Kurs-Gewinn-Verhältnis. Neben diesen Kriterien wird der bewährte Stock-Picking-Prozess des Fondsmanagers angewendet. Das heißt, die Fundamentaldaten eines Unternehmens, wie die Qualität der Vermögenswerte, Kompetenz des Managements, Rentabilität, Wettbewerbsposition und Bewertung, werden analysiert. Diese Kriterien können unterschiedlich gewichtet werden und müssen nicht immer gleichzeitig vorliegen.

Der Teilfonds kann gemäß Abschnitt 2 B. des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil derivative Techniken einsetzen, um das Anlageziel zu erreichen. Dazu zählen insbesondere Termingeschäfte (Forwards und Futures), Futures auf einzelne Aktien, Optionen oder Equity-Swaps.

Vor diesem Hintergrund könnten Positionen eingerichtet werden, die sinkende Aktienkurse und Indexstände vorwegnehmen.

Gemäß dem Verbot in Abschnitt 2 F. des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil werden keine Wertpapierleerverkäufe getätigt. Short-Positionen werden durch die Verwendung verbriefter und nicht verbriefter derivativer Instrumente aufgebaut.

Die Anlage in den vorstehenden Wertpapieren kann auch durch Global Depositary Receipts (GDRs) und American Depositary Receipts (ADRs), die an anerkannten Börsen und Märkten notiert sind sowie von internationalen Finanzinstituten begeben werden, erfolgen.

Bis zu 30% des Teilfondsvermögens können in Finanzinstrumenten angelegt werden, welche die vorstehenden Kriterien nicht erfüllen.

Im Einklang mit Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 kann der Teilfonds in Geldmarktinstrumente, Einlagen bei Kreditinstituten und bis zu 10% in Geldmarktfonds investieren. Die Anlagen in Geldmarktinstrumenten, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktfonds sowie neben diesen Anlagen gehaltene zusätzliche flüssige Mittel (wie nachstehend ausgeführt) werden insgesamt nicht mehr als 30% des Netto-Teilfondsvermögens betragen. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, diese Obergrenze von 30% zu übersteigen, wenn und soweit dies im Interesse der Anteilinhaber gerechtfertigt scheint.

Der Teilfonds kann zusätzliche flüssige Mittel im Sinne von Abschnitt 2 B. Buchstabe o) des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil halten.

Höchstens 20% des Teilfondsvermögens können in Wertpapieren wie A-Shares, B-Shares, Anleihen und anderen Wertpapieren angelegt werden, die auf dem chinesischen Festland notiert und gehandelt werden.

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Pflichtwandelanleihen (CoCos).

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Das Teilfondsvermögen kann darüber hinaus in allen anderen zulässigen Vermögenswerten angelegt werden, die in Abschnitt 2 angegeben sind, einschließlich der in Abschnitt 2 A. Buchstabe j) des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil genannten Vermögenswerte.

Mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Vermögensgegenständen angelegt, die nachfolgend dargestellte DWS-Standards in Bezug auf ökologische und soziale Merkmale sowie Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung erfüllen.

Das Portfoliomanagement dieses Teilfonds strebt an, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Investitionen unabhängig von deren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten anhand einer proprietären ESG-Bewertungsmethode bewertet werden. Diese Methodik basiert auf der ESG-Datenbank, die Daten mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen sowie interne Bewertungen (auf Grundlage einer definierten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) nutzt, um abgeleitete Gesamtbewertungen zu erzielen. Die ESG-Datenbank beruht daher zum einen auf Daten und Zahlen und zum anderen auf internen Beurteilungen, die Faktoren berücksichtigen, die über die verarbeiteten Zahlen und Daten hinausgehen, wie zum Beispiel zukünftige erwartete ESG-Entwicklungen, Plausibilität der Daten im Hinblick auf

vergangene oder zukünftige Ereignisse, Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und unternehmerische Entscheidungen des Emittenten. Wie nachfolgend näher beschrieben, leitet die ESG-Datenbank innerhalb verschiedener Bewertungsansätze anhand der Buchstaben „A“ bis „F“ codierte Bewertungen ab. Innerhalb einzelner Bewertungsansätze erhalten Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen, wobei „A“ die höchste Bewertung und „F“ die niedrigste Bewertung darstellt. Wird die Bewertung eines Emittenten entsprechend einem Bewertungsansatz als nicht ausreichend erachtet, ist es dem Portfoliomanagement untersagt, in diesen Emittenten zu investieren, auch wenn dieser entsprechend den anderen Bewertungsansätzen grundsätzlich investierbar wäre. In diesem Sinne wird jede Bewertung innerhalb eines Bewertungsansatzes individuell betrachtet und kann zum Ausschluss eines Emittenten führen.

Die ESG-Datenbank nutzt zur Beurteilung, ob die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bei Emittenten vorliegen, eine Vielzahl unterschiedlicher Bewertungsansätze, darunter unter anderem:

DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung

Die DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung beurteilt Emittenten im Zusammenhang mit dem Klimawandel und Umweltveränderungen, zum Beispiel in Bezug auf die Reduzierung von Treibhausgasen und Wasserschutz. Dabei werden Emittenten, die zum Klimawandel und anderen negativen Umweltveränderungen weniger beitragen beziehungsweise die diesen Risiken weniger ausgesetzt sind, besser bewertet. Emittenten mit einem exzessiven Klimarisikoprofil (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

DWS Norm-Bewertung

Die DWS Norm-Bewertung beurteilt das Verhalten von Emittenten zum Beispiel im Rahmen der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation sowie das Verhalten im Rahmen allgemein anerkannter internationaler Normen und Grundsätze. Die Norm-Bewertung prüft zum Beispiel Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen von Arbeitnehmerrechten, Kinder- oder Zwangsarbeit, nachteilige Umweltauswirkungen und Geschäftsethik. Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

DWS Staaten-Bewertung

Die DWS Staaten-Bewertung beurteilt die Bewertung von politischen und bürgerlichen Freiheiten. Staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf politische und bürgerliche Freiheiten (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Die ESG-Datenbank definiert bestimmte Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten als relevant. Als relevant werden Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in einem umstrittenen Bereich betreffen („kontroverse Sektoren“). Als kontroverse Sektoren gelten beispielsweise die zivile Schusswaffenindustrie, die Rüstungsindustrie und die Tabakindustrie. Als relevant werden weitere Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in anderen Bereichen betreffen. Weitere relevante Bereiche sind zum Beispiel der Abbau von Kohle und die kohlebasierte Energiegewinnung.

Emittenten werden nach ihrem Anteil am Gesamtumsatz bewertet, den sie in kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten erzielen. Je niedriger der prozentuale Anteil des Umsatzes aus den kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten ist, desto besser ist die Bewertung.

Hinsichtlich der Beteiligung an Tabakwaren und zivilen Schusswaffen sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen.

Hinsichtlich einer Beteiligung in der Rüstungsindustrie sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit hoher und exzessiver Beteiligung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen.

Hinsichtlich einer Beteiligung an Abbau von Kohle und kohlebasierter Energiegewinnung oder anderer kontroverser Sektoren und kontroverser Geschäftspraktiken sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit exzessiver Beteiligung (d.h. einer „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen.

Beteiligung an kontroversen Waffengeschäften

Die ESG-Datenbank bewertet die Beteiligung eines Unternehmens an kontroversen Waffengeschäften. Zu kontroversen Waffen zählen beispielsweise Antipersonenminen, Streumunition, Waffen aus abgereichertem Uran, Nuklearkraft, chemische und biologische Waffen.

Emittenten werden nach dem Grad ihrer Beteiligung (Produktion von kontroversen Waffen, Produktion von Bauteilen usw.) bei der Herstellung von kontroversen Waffen unabhängig von dem Gesamtumsatz, den sie daraus erzielen, bewertet. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds)

Abweichend von der vorstehenden Regelung sind Anleihen, die die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik nicht vollständig erfüllen, für eine

Investition geeignet, wenn sie den Kriterien der DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds) entsprechen.

Die Finanzierung zweckgebundener Anleihen (Use-of-proceeds-Bonds) wird in einem zweistufigen Prozess bewertet.

In der ersten Stufe beurteilt die DWS, ob eine Anleihe die Kriterien für eine zweckgebundene Anleihe erfüllt. Ein wesentliches Element ist die Prüfung der Konformität mit den von der International Capital Market Association (ICMA) herausgegebenen Green Bond Principles, Social Bond Principles bzw. Sustainability Bond Principles. Die Bewertung konzentriert sich auf die Verwendung der Erlöse, die Auswahl der Projekte, die mit diesen Erlösen finanziert werden, das Management der erlösfinanzierten Ausgaben sowie die jährlichen Berichte an die Anleger über die Erlösverwendung.

Erfüllt eine Anleihe diese Grundsätze, wird in der zweiten Stufe die ESG-Qualität des Anleiheemittenten anhand definierter Mindeststandards in Bezug auf ökologische, soziale und die Corporate Governance betreffende Faktoren bestätigt. Diese Bewertung basiert auf der oben beschriebenen ESG-Bewertungsmethodik und schließt folgende Emittenten aus:

- Unternehmen mit einer im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlechten ESG-Qualität (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf die Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) oder
- Emittenten mit exzessiver Beteiligung an umstrittenen Waffen (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung).

Soweit der Teilfonds die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Corporate Governance-Praktiken auch anhand einer Investition in Zielfonds anstrebt, müssen letztere die vorstehenden DWS-Standards in Bezug auf Klima- und Transitionsrisiko- und Norm-Bewertung erfüllen.

Derzeit werden die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale nicht durch den Einsatz von Derivaten erreicht. Derivate werden daher bei der Berechnung des Mindestanteils der Vermögenswerte, die diesen Merkmalen entsprechen, nicht berücksichtigt. Derivate auf einzelne Emittenten dürfen für den Teilfonds jedoch nur dann erworben werden, wenn die Emittenten des Basiswerts die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik erfüllen.

Zusätzliche flüssige Mittel werden nicht mittels der ESG-Bewertungsmethodik beurteilt.

Im Rahmen der Anlagen des Teilfonds in Vermögenswerten, die die DWS-Standards in Bezug auf ökologische und soziale Merkmale sowie Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung, wie oben näher ausgeführt, erfüllen, wird das Teilfondsmanagement mindestens 15% des Netto-Teilfondsvermögens in „nachhaltige Investitionen“ im Sinne von Artikel 2 Absatz 17 SFDR investieren. Diese nachhaltigen Investitionen werden zu mindestens einem der Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (UN-SDGs) beitragen, die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben. Dies sind unter anderem:

- Ziel 1: Keine Armut
- Ziel 2: Kein Hunger
- Ziel 3: Gesundheit und Wohlergehen
- Ziel 4: Hochwertige Bildung
- Ziel 5: Geschlechtergleichheit
- Ziel 6: Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen
- Ziel 7: Bezahlbare und saubere Energie
- Ziel 10: Weniger Ungleichheit
- Ziel 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden
- Ziel 12: Nachhaltige/r Konsum und Produktion
- Ziel 13: Maßnahmen zum Klimaschutz
- Ziel 14: Leben unter Wasser
- Ziel 15: Leben an Land

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen UN-SDGs wird je nach den tatsächlichen Anlagen im Portfolio variieren.

Die DWS wird den Beitrag zu den UN-SDGs mittels einer Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen ermitteln, bei der potenzielle Investments anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig eingestuft werden kann. Im Rahmen dieser Bewertung beurteilt das Teilfondsmanagement, (1) ob eine Wirtschaftstätigkeit einen Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs leistet, (2) ob diese Wirtschaftstätigkeit oder andere Wirtschaftstätigkeiten des Unternehmens diese Ziele nicht erheblich beeinträchtigen („Do Not Significantly Harm“ – DNSH-Bewertung), und (3) ob das Unternehmen selbst mit dem DWS Safeguard Assessment im Einklang steht.

In die Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen fließen Daten von mehreren Datenanbietern, aus öffentlichen Quellen und internen Bewertungen (auf Grundlage einer festgelegten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) ein, um festzustellen, ob eine Tätigkeit nachhaltig ist. Tätigkeiten, die einen positiven Betrag zu den UN-SDGs leisten, werden nach Umsatz, Investitionsausgaben (CapEx) und/oder Betriebsausgaben (OpEx) bewertet. Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Tätigkeit als nachhaltig, wenn das Unternehmen positiv bei der DNSH-Bewertung abschneidet und das DWS Safeguard Assessment erfolgreich durchläuft.

Aufgrund des Mangels an verlässlichen Daten verpflichtet sich der Teilfonds nicht dazu, einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel gemäß der EU-Taxonomie

anzustreben. Daher beträgt der Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen gemäß der EU-Taxonomie 0% des Netto-Teilfondsvermögens. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass einige den Anlagen zugrunde liegende Wirtschaftstätigkeiten der EU-Taxonomie entsprechen.

Das Teilfondsmanagement berücksichtigt mithilfe seiner Ausschlussstrategie die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:

- CO₂-Fußabdruck (Nr. 2)
- THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird (Nr. 3)
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4)
- Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10)
- Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14)

Die vorstehend genannten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auf Produktebene durch die Ausschlussstrategie für die Vermögenswerte des Teilfonds berücksichtigt, die nach Anwendung der eigenen ESG-Bewertungsmethodik die ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Bei nachhaltigen Investitionen werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen in der DNSH-Bewertung („Do Not Significantly Harm“ – Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) berücksichtigt.

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

Darüber hinaus hält die Verwaltungsgesellschaft eine aktive Eigentümerschaft für ein sehr effektives Mittel, um die Unternehmensführung, Richtlinien und Verfahren zu verbessern und auf eine bessere langfristige Leistung der Beteiligungsunternehmen hinzuwirken. Aktive Eigentümerschaft bedeutet, die Position als Anteilseigner zur Einflussnahme auf die Tätigkeiten oder das Verhalten der Beteiligungsunternehmen zu nutzen. Es kann ein konstruktiver Dialog mit den Beteiligungsunternehmen zu Themen wie Strategie, finanzielle und nichtfinanzielle Leistung, Risiko, Kapitalstruktur, sozialer und ökologischer Einfluss sowie Corporate Governance, einschließlich Themenfeldern wie Offenlegung, Kultur und Vergütung, eingeleitet werden. Ein solcher Dialog kann beispielsweise durch Treffen mit den Emittenten oder Mandatsvereinbarungen ausgeübt werden. Bei Kapitalbeteiligungen ist auch eine Interaktion mit dem Unternehmen durch Stimmrechtsausübung (Proxy Voting) oder die Teilnahme an Hauptversammlungen möglich.

Weitere Informationen über die mit diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sind dem Anhang zu diesem Verkaufsprospekt zu entnehmen.

Zum Zwecke der Herbeiführung einer Teilfreistellung im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes und vorbehaltlich der in der Satzung und diesem Verkaufsprospekt genannten Anlagegrenzen (Aktienfonds) gilt zudem, dass mindestens 51% des Aktivvermögens (dessen Höhe bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Teilfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des Teilfonds in Aktien angelegt werden, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht handelt um:

- Anteile an Investmentfonds;
- mittelbar über Personengesellschaften gehaltene Aktien;
- Anteile an Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, bei denen nach gesetzlichen Bestimmungen oder nach deren Anlagebedingungen das Bruttovermögen zu mindestens 75% aus unbeweglichem Vermögen besteht, wenn diese Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen einer Ertragsbesteuerung in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind oder wenn deren Ausschüttungen einer Besteuerung von mindestens 15% unterliegen und der Teilfonds nicht von ihr befreit ist;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die von der Ertragsbesteuerung befreit sind, soweit sie Ausschüttungen vornehmen, es sei denn, die Ausschüttungen unterliegen einer Besteuerung von mindestens 15% und der Teilfonds ist nicht davon befreit;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, deren Einnahmen unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 10% aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften stammen, die (i) Immobilien-Gesellschaften sind oder (ii) keine Immobilien-Gesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die unmittelbar oder mittelbar Beteiligungen an Kapitalgesellschaften halten, die (i) Immobilien-Gesellschaften sind oder (ii) keine Immobilien-Gesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind, wenn der gemeine Wert dieser Beteiligungen mehr als 10% des gemeinen Werts der Kapitalgesellschaften beträgt.

Für Zwecke dieser Anlagepolitik und in Übereinstimmung mit der Definition des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) ist ein organisierter Markt ein Markt, der anerkannt und für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Dieser organisierte Markt entspricht zugleich den Kriterien des Artikels 50 der OGAW-Richtlinie.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken

Das Teilfondsmanagement bezieht Nachhaltigkeitsrisiken in seine Anlageentscheidungen ein, wie im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil unter „Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageprozess“ dargelegt wird.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk-Ansatz (VaR-Ansatz) verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Referenzportfolio gemessen, das keine Derivate enthält („Risiko-Benchmark“).

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens übersteigen. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung für den auf Anteile dieser Zielfonds entfallenden Teil um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: DWS Invest Top Dividend

Unternehmenskennung (LEI-Code): 5493003XYDKBDCH55556

ISIN: LU0507265923

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 15% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale in den Bereichen Klimaschutz, Unternehmensführung (Governance) und soziale Normen sowie in Bezug auf staatliche Belange, in dem folgende Emittenten gemieden werden: (1) Emittenten mit exzessiven Klima- und Transitionsrisiken, (2) Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. im Hinblick auf die Einhaltung internationaler Normen für Unternehmensführung, Menschen- und Arbeitnehmerrechte, Kunden- und Umweltsicherheit und Geschäftsethik), (3) staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf politische und bürgerliche Freiheiten, (4) Emittenten mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung an umstrittenen Sektoren und kontroversen Tätigkeiten und/oder (5) Emittenten mit Beteiligung an kontroversen Waffen.

Dieser Teilfonds bewirbt zudem einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen, die einen positiven Beitrag zu einem oder mehreren Zielen der Vereinten Nationen für eine nachhaltige Entwicklung (UN-SDGs) leisten.

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Nachhaltigkeit der Anlagen wird mittels einer proprietären ESG-Bewertungsmethode bewertet, die im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Die Methode umfasst verschiedene Bewertungsansätze, die als Nachhaltigkeitsindikatoren zur Bewertung der Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale herangezogen werden. Hierzu gehören:

- **DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung** dient als Indikator dafür, in welchem Maße ein Emittent Klima- und Transitionsrisiken ausgesetzt ist.
- **DWS Norm-Bewertung** dient als Indikator dafür, in welchem Maße bei einem Emittenten Norm-Verstöße auftreten.
- **DWS Staaten-Bewertung** dient als Indikator für das Ausmaß an Kontroversen staatlicher Emittenten hinsichtlich der ganzheitlichen Regierungsführung, wie politische und bürgerliche Freiheiten.
- **Beteiligung an umstrittenen Sektoren** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Emittent an kontroversen Sektoren und kontroversen Tätigkeiten beteiligt ist.
- **Beteiligung an kontroversen Waffen** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Emittent an kontroversen Waffen beteiligt ist.
- **Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen** wird als Indikator zur Messung des Anteils nachhaltiger Anlagen herangezogen.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Der Teilfonds wird teilweise in nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 der EU-Verordnung 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR) investieren. Diese nachhaltigen Anlagen werden mindestens zu einem der UN-SDGs beitragen, die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben, wie beispielsweise folgende (nicht abschließende Liste):

- Ziel 1: Keine Armut
- Ziel 2: Kein Hunger
- Ziel 3: Gesundheit und Wohlergehen
- Ziel 4: Hochwertige Bildung
- Ziel 5: Geschlechtergleichheit
- Ziel 6: Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen
- Ziel 7: Bezahlbare und saubere Energie
- Ziel 10: Weniger Ungleichheit
- Ziel 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden
- Ziel 12: Nachhaltige/r Konsum und Produktion
- Ziel 13: Maßnahmen zum Klimaschutz
- Ziel 14: Leben unter Wasser
- Ziel 15: Leben an Land

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen UN-SDGs wird je nach den tatsächlichen Anlagen im Portfolio variieren.

Die DWS wird den Beitrag zu den UN-SDGs mittels ihrer Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen ermitteln, bei der potenzielle Anlagen anhand verschiedener Kriterien dahingehend beurteilt werden, ob eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig eingestuft werden kann. Im Rahmen dieser Bewertung beurteilt das Teilfondsmanagement, (1) ob eine Wirtschaftstätigkeit einen Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs leistet, (2) ob diese Wirtschaftstätigkeit oder andere wirtschaftliche Aktivitäten des Unternehmens diese Ziele erheblich beeinträchtigen („Do Not Significantly Harm“ – DNSH-Bewertung), und (3) ob das Unternehmen selbst mit dem DWS Safeguard Assessment im Einklang steht.

In die Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen fließen Daten von mehreren Datenanbietern, aus öffentlichen Quellen und internen Bewertungen (auf Grundlage einer festgelegten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) ein, um festzustellen, ob eine Tätigkeit nachhaltig ist. Tätigkeiten, die einen positiven Beitrag zu den UN-SDGs leisten, werden nach Umsatz, Investitionsaufwendungen (CapEx) und/oder betrieblichen Aufwendungen (OpEx) bewertet. Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Tätigkeit als nachhaltig, wenn das Unternehmen positiv bei der DNSH-Bewertung abschneidet und das DWS Safeguard Assessment erfolgreich durchläuft (siehe Abschnitt „Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte im Einklang?“).

Der Teilfonds strebt derzeit keinen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen an, die mit einem ökologischen Ziel gemäß der EU-Taxonomie im Einklang stehen.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Die DNSH-Bewertung ist ein integraler Bestandteil der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen und beurteilt, ob durch eine Wirtschaftstätigkeit, die zu einem UN-SDG beiträgt, eines oder mehrere dieser Ziele erheblich beeinträchtigt werden. Wird eine erhebliche Beeinträchtigung festgestellt, besteht die Wirtschaftstätigkeit die DNSH-Bewertung nicht und kann nicht als nachhaltige Wirtschaftstätigkeit angesehen werden.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Im Rahmen der DNSH-Bewertung gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR werden in der Nachhaltigkeitsbewertung einer Anlage systematisch alle verpflichtenden Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen aus Tabelle 1 sowie relevante Indikatoren aus Tabelle 2 und 3 in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR integriert. Unter Berücksichtigung dieser nachteiligen Auswirkungen hat die DWS quantitative Schwellenwerte und/oder qualitative Werte festgelegt, anhand derer bestimmt wird, ob eine Anlage die ökologischen oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt. Diese Werte werden auf der Grundlage verschiedener externer und interner Faktoren, wie Datenverfügbarkeit oder Marktentwicklungen, festgelegt und können künftig angepasst werden.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?
Nähere Angaben:

Im Rahmen der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen beurteilt die DWS darüber hinaus mit ihrem Safeguard Assessment, inwieweit ein Unternehmen mit internationalen Normen im Einklang steht. Dies umfasst Prüfungen hinsichtlich der Einhaltung internationaler Normen, wie beispielsweise der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation. Unternehmen, bei denen schwerste Verstöße gegen eine internationale Norm festgestellt und bestätigt wurden, gelten als nichtkonform mit den Safeguards, und ihre Wirtschaftstätigkeiten können nicht als nachhaltig eingestuft werden.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigelegt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

X Ja, das Teilfondsmanagement berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:

- CO₂-Fußabdruck (Nr. 2);
- THG-Intensität der Beteiligungsunternehmen (Nr. 3);
- Beteiligung an Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4);
- Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10) und
- Beteiligung an kontroversen Waffen (Nr. 14)

Die vorstehenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auf Produktebene durch die Ausschlussstrategie für die Vermögenswerte des Teilfonds berücksichtigt, die nach Anwendung der proprietären ESG-Bewertungsmethode die ökologischen und sozialen Merkmalen erfüllen, wie im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird.

Für nachhaltige Anlagen werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen darüber hinaus auch in der DNSH-Bewertung berücksichtigt, wie im vorstehenden Abschnitt „Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“ dargelegt.

Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden in einem Anhang zum Jahresbericht des Teilfonds offengelegt.

Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Dieser Teilfonds verfolgt eine Aktienstrategie als Hauptanlagestrategie. Mindestens 70% des Teilfondsvermögens werden in Aktien internationaler Emittenten angelegt, von denen eine überdurchschnittliche Dividendenrendite erwartet wird. Bei der Aktienauswahl sind folgende Kriterien von entscheidender Bedeutung: Dividendenrendite über dem Marktdurchschnitt, Nachhaltigkeit von Dividendenrendite und -wachstum, bisheriges und künftig prognostiziertes Gewinnwachstum und Kurs-Gewinn-Verhältnis.

Weitere Angaben zur Hauptanlagestrategie sind dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Das Teilfondsvermögen wird vorwiegend in Anlagen investiert, die die definierten Standards für die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erfüllen, wie in den folgenden Abschnitten dargelegt. Die Strategie des Teilfonds im Hinblick auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ist ein wesentlicher Bestandteil der ESG-Bewertungsmethodik und wird über die Anlagerichtlinien des Teilfonds fortlaufend überwacht.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

ESG-Bewertungsmethodik

Das Portfoliomanagement dieses Teilfonds strebt an, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Anlagen unabhängig von deren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten anhand einer proprietären ESG-Bewertungsmethodik bewertet werden. Diese Methodik basiert auf der ESG-Datenbank, die Daten mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen sowie interne Bewertungen (auf Grundlage einer definierten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) nutzt, um abgeleitete Gesamtbewertungen zu erzielen. Die ESG-Datenbank beruht daher zum einen auf Daten und Zahlen und zum anderen auf internen Beurteilungen, die Faktoren berücksichtigen, die über die verarbeiteten Zahlen und Daten hinausgehen, wie zum Beispiel zukünftig erwartete ESG-Entwicklungen, Plausibilität der Daten im Hinblick auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und unternehmerische Entscheidungen des Emittenten.

Wie nachfolgend näher beschrieben, leitet die ESG-Datenbank innerhalb verschiedener Bewertungsansätze anhand der Buchstaben „A“ bis „F“ codierte Bewertungen ab. Innerhalb einzelner Bewertungsansätze erhalten Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen, wobei „A“ die höchste Bewertung und „F“ die niedrigste Bewertung darstellt. Wird die Bewertung eines Emittenten entsprechend einem Bewertungsansatz als nicht ausreichend erachtet, ist es dem Portfoliomanagement untersagt, in diesen Emittenten zu investieren, auch wenn dieser entsprechend den anderen Bewertungsansätzen grundsätzlich investierbar wäre. In diesem Sinne wird jede Bewertung innerhalb eines Bewertungsansatzes individuell betrachtet und kann zum Ausschluss eines Emittenten führen.

Die ESG-Datenbank nutzt zur Beurteilung, ob die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bei Emittenten vorliegen, eine Vielzahl unterschiedlicher Bewertungsansätze, darunter unter anderem:

• DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung

Die DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung beurteilt Emittenten im Zusammenhang mit dem Klimawandel und Umweltveränderungen, zum Beispiel in Bezug auf die Reduzierung von Treibhausgasen und Wasserschutz. Dabei werden Emittenten, die zum Klimawandel und anderen negativen Umweltveränderungen weniger beitragen, beziehungsweise die diesen Risiken weniger ausgesetzt sind, besser bewertet. Emittenten mit einem exzessiven Klimarisikoprofil (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen.

• DWS Norm-Bewertung

Die DWS Norm-Bewertung beurteilt das Verhalten von Emittenten zum Beispiel im Rahmen der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation sowie das Verhalten im Rahmen allgemein anerkannter internationaler Normen und Grundsätze. Die Norm-Bewertung prüft zum Beispiel Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen von Arbeitnehmerrechten, Kinder- oder Zwangsarbeit, nachteilige Umweltauswirkungen und Geschäftsethik. Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen.

• DWS Staaten-Bewertung

Die DWS Staaten-Bewertung beurteilt die Bewertung von politischen und bürgerlichen Freiheiten. Staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf politische und bürgerliche Freiheiten (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen.

• Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Die ESG-Datenbank definiert bestimmte Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten als relevant. Als

relevant werden Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in einem umstrittenen Bereich betreffen („kontroverse Sektoren“). Als kontroverse Sektoren sind zum Beispiel die zivile Schusswaffenindustrie, die Rüstungsindustrie und Tabakwaren definiert. Als relevant werden weitere Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in anderen Bereichen betreffen. Weitere relevante Bereiche sind zum Beispiel der Abbau von Kohle und die kohlebasierte Energiegewinnung. Emittenten werden nach ihrem Anteil am Gesamtumsatz bewertet, den sie in kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten erzielen. Je niedriger der prozentuale Anteil des Umsatzes aus den kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten ist, desto besser ist die Bewertung.

Hinsichtlich der Beteiligung an Tabakwaren und zivilen Schusswaffen sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung) als Anlage ausgeschlossen.

Hinsichtlich einer Beteiligung in der Rüstungsindustrie sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit hoher und exzessiver Beteiligung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) als Anlage ausgeschlossen. Hinsichtlich einer Beteiligung an Abbau von Kohle und kohlebasierter Energiegewinnung oder anderer kontroverser Sektoren und kontroverser Geschäftspraktiken sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit exzessiver Beteiligung (d.h. einer „F“-Bewertung) als Anlage ausgeschlossen.

• **Beteiligung an kontroversen Waffen**

Die ESG-Datenbank bewertet die Beteiligung eines Unternehmens an kontroversen Waffen. Zu kontroversen Waffen gehören beispielsweise Antipersonenminen, Streumunition, Waffen aus abgereichertem Uran, Nuklearwaffen, chemische und biologische Waffen.

Emittenten werden nach dem Grad ihrer Beteiligung (Produktion von kontroversen Waffen, Produktion von Bauteilen usw.) bei der Herstellung von kontroversen Waffen unabhängig von dem Gesamtumsatz, den sie daraus erzielen, bewertet. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen.

• **DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds)**

Abweichend von der vorstehenden Regelung sind Anleihen, die die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik nicht vollständig erfüllen, für eine Investition geeignet, wenn sie den Kriterien der DWS Bewertung des Verwendungszwecks der Anleiherlöse entsprechen.

Die Finanzierung zweckgebundener Anleihen wird in einem zweistufigen Prozess bewertet.

In der ersten Stufe beurteilt die DWS, ob eine Anleihe die Kriterien für eine zweckgebundene Anleihe erfüllt. Ein wesentliches Element ist die Prüfung der Konformität mit den von der International Capital Market Association (ICMA) herausgegebenen Green Bond Principles, Social Bond Principles bzw. Sustainability Bond Principles. Die Bewertung konzentriert sich auf die Verwendung der Erlöse, die Auswahl der Projekte, die mit diesen Erlösen finanziert werden, das Management der erlösfinanzierten Ausgaben sowie die jährlichen Berichte an die Anleger über die Erlösverwendung.

Erfüllt eine Anleihe diese Grundsätze, wird in der zweiten Stufe die ESG-Qualität des Anleiheemittenten anhand definierter Mindeststandards in Bezug auf ökologische, soziale und die Corporate Governance betreffende Faktoren bestätigt. Diese Bewertung basiert auf der oben beschriebenen ESG-Bewertungsmethodik und schließt folgende Emittenten aus:

- Unternehmen mit einer im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlechten ESG-Qualität (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf die Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) oder
- Emittenten mit exzessiver Beteiligung an kontroversen Waffengeschäften (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung).

Soweit der Teilfonds die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Corporate Governance-Praktiken auch durch Anlagen in Zielfonds anstrebt, müssen letztere die vorstehenden DWS-Standards in Bezug auf Klima- und Transitionsrisiko- und Norm-Bewertung erfüllen.

Derzeit werden die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale nicht durch den Einsatz von Derivaten erreicht. Derivate werden daher bei der Berechnung des Mindestanteils der Vermögenswerte, die diesen Merkmalen entsprechen, nicht berücksichtigt. Derivate auf einzelne Emittenten dürfen für den Teilfonds jedoch nur dann erworben werden, wenn die Emittenten des Basiswerts die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik erfüllen.

Methodik der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen

Darüber hinaus wird die DWS zur Ermittlung des Anteils nachhaltiger Anlagen den Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs messen. Dies erfolgt mit ihrer Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, bei der potenzielle Anlagen anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig eingestuft werden kann, wie im Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise erfüllt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ näher ausgeführt.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die angewandte ESG-Anlagestrategie sieht keine verbindliche Mindestreduzierung des Umfangs der Anlagen vor.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung

umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Das Verfahren zur Bewertung der Praktiken guter Unternehmensführung der Beteiligungsunternehmen basiert auf der DWS Norm-Bewertung, die in dem eigenen Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Dementsprechend befolgen die bewerteten Beteiligungsunternehmen Praktiken guter Unternehmensführung.

Darüber hinaus hält die Verwaltungsgesellschaft eine aktive Eigentümerschaft für ein sehr effektives Mittel, um die Unternehmensführung, Richtlinien und Verfahren zu verbessern und auf eine bessere langfristige Leistung der Beteiligungsunternehmen hinzuwirken. Aktive Eigentümerschaft bedeutet, die Position als Anteilseigner zur Einflussnahme auf die Tätigkeiten oder das Verhalten der Beteiligungsunternehmen zu nutzen. Mit den Beteiligungsunternehmen kann ein konstruktiver Dialog zu Themen wie Strategie, finanzielle und nichtfinanzielle Leistung, Risiko, Kapitalstruktur, soziale und ökologische Auswirkungen sowie Corporate Governance, einschließlich Themenfeldern wie Offenlegung, Kultur und Vergütung, eingeleitet werden. Ein Dialog kann beispielsweise über Emittententreffen oder Mandatsvereinbarungen ausgeübt werden. Bei Kapitalbeteiligungen ist auch eine Interaktion mit dem Unternehmen durch Stimmrechtsausübung (Proxy Voting) oder die Teilnahme an Hauptversammlungen möglich.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Dieser Teilfonds investiert mindestens 51% seines Nettovermögens in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Innerhalb dieser Kategorie qualifizieren sich mindestens 15% des Nettovermögens des Teilfonds als nachhaltige Anlagen (#1A Nachhaltige Investitionen).

Bis zu 49% der Anlagen erfüllen diese Merkmale nicht (#2 Andere Investitionen). Eine ausführlichere Darstellung der genauen Aufteilung des Portfolios dieses Teilfonds ist dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

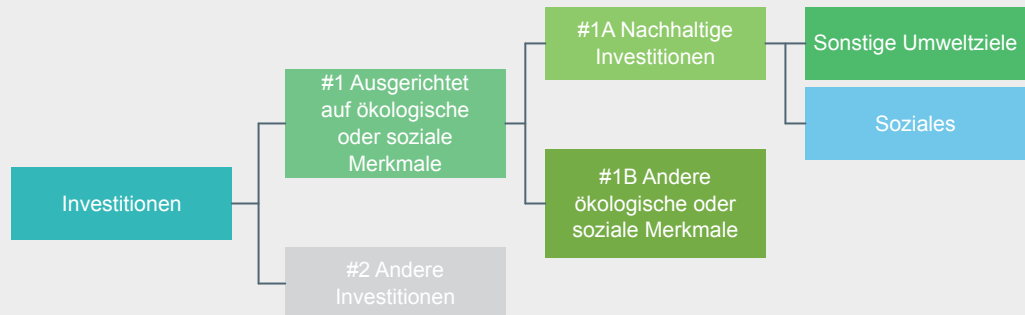
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben**

(CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derzeit werden keine Derivate verwendet, um die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

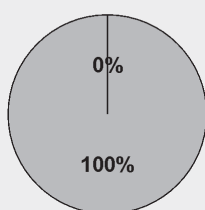


In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Aufgrund des Mangels an verlässlichen Daten verpflichtet sich der Teilfonds nicht dazu, einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen anzustreben, die mit einem Umweltziel gemäß der EU-Taxonomie im Einklang stehen. Daher beträgt der aktuelle Anteil ökologisch nachhaltiger Anlagen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, 0% des Teilfonds-Nettovermögens. Es kann jedoch vorkommen, dass ein Teil der den Anlagen zugrunde liegenden Wirtschaftstätigkeiten mit der EU-Taxonomie im Einklang steht.

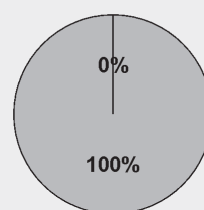
In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



■ Taxonomiekonform ■ Andere Investitionen

2. Taxonomie-Konformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



■ Taxonomiekonform ■ Andere Investitionen

** Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds sieht keinen Mindestanteil an Anlagen in Übergangswirtschaftstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten vor, da er sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Anlagen im Einklang mit der EU-Taxonomie verpflichtet hat.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die **Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds hat keine Mindestquote für ökologisch oder sozial nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR festgelegt. Der Mindestanteil an ökologisch und sozial nachhaltigen Anlagen soll jedoch insgesamt mindestens 15% des Teilfonds-Nettovermögens betragen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Teilfonds hat keine Mindestquote für ökologisch oder sozial nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR festgelegt. Der Mindestanteil an ökologisch und sozial nachhaltigen Anlagen soll jedoch insgesamt mindestens 15% des Teilfonds-Nettovermögens betragen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Dieser Teilfonds bewirbt eine überwiegende Vermögensallokation in Anlagen, die mit ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen ((#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Darüber hinaus wird dieser Teilfonds ergänzend in Anlagen investieren, die als nichtkonform mit den beworbenen Merkmalen gelten (#2 Andere Investitionen). Diese anderen Anlagen können alle in der jeweiligen Anlagepolitik vorgesehenen Anlageklassen, einschließlich Barmittel und Derivate, umfassen.

Im Einklang mit der Marktpositionierung dieses Teilfonds wird mit diesen anderen Anlagen der Zweck verfolgt, Anlegern eine Partizipation an nicht ESG-konformen Anlagen zu ermöglichen und gleichzeitig sicherzustellen, dass es sich bei dem überwiegenden Teil des Engagements um Anlagen handelt, die auf ökologische und soziale Merkmale ausgerichtet sind. Die anderen Anlagen können von dem Portfoliomanagement zur Optimierung des Anlageergebnisses, für Diversifizierungs-, Liquiditäts- und Absicherungszwecke genutzt werden.

Dieser Teilfonds berücksichtigt bei den anderen Anlagen keine ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert festgelegt, um festzustellen, ob er mit den von ihm beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen im Einklang steht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://funds.dws.com/en-lu/equity-funds/LU0507265923/> sowie auf der lokalen Internetseite Ihres Landes www.dws.com/fundinformation.

DWS Invest USD High Yield Corporates

Anlegerprofil	Wachstumsorientiert
Teilfondswährung	USD
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH und als Submanager DWS Investment Management Americas Inc., 345 Park Avenue, New York, NY 10154, USA
Performance-Benchmark	ICE BoAML US HY Constrained, verwaltet von ICE Data Indices, LLC.
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	ICE BoAML US HY Constrained
Hebelwirkung	Doppelter Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg
Swing Pricing	Der Teilfonds kann Swing Pricing anwenden. Bei der Einführung eines Swing-Pricing-Mechanismus für einen bestimmten Teilfonds wird dies unter der Rubrik „Fondsfakten“ auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.dws.com veröffentlicht.
Orderannahme	Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die an einem Bewertungstag bis spätestens 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg bei der Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am darauffolgenden Bewertungstag abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg bei der Transferstelle eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am übernächsten Bewertungstag abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts drei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird drei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben. Die Valuta für Kauf- oder Rücknahmeaufträge bestimmter Währungen kann um einen Tag von der in der Beschreibung der Anteilklassen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil angegebenen Valuta abweichen.
Anteilsbruchteile	Bis zu drei Nachkommastellen
Expense Cap	Max. 15% der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft

Der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft kann jederzeit die Auflegung neuer Anteilklassen in Übereinstimmung mit den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil beschriebenen Anteilklassenmerkmalen beschließen. Der Verkaufsprospekt wird entsprechend aktualisiert.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine deutlich **erhöhte Volatilität** auf, d.h., die Anteilspreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest USD High Yield Corporates gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und qualifiziert somit als Produkt gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“). Obwohl der Teilfonds kein nachhaltiges Anlageziel verfolgt, legt er einen Mindestanteil seiner Vermögenswerte in nachhaltigen Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR an.

Ziel der Anlagepolitik des DWS Invest USD High Yield Corporates ist die Erwirtschaftung einer überdurchschnittlichen Rendite für den Teilfonds.

Dabei werden mindestens 70% des Teilfondsvermögens weltweit in Unternehmensanleihen angelegt, die kein Investment-Grade-Rating aufweisen. Der Non-Investment-Grade-Bereich

umfasst mit BB+ und darunter bewertete Anleihen, einschließlich Anleihen mit D-Rating und ohne Rating.

Bei unterschiedlichen Ratings von drei Agenturen ist das zweithöchste Rating maßgeblich. Wird ein Wertpapier nur von zwei Agenturen bewertet, wird das niedrigere der beiden Ratings als Ratingeinstufung herangezogen. Hat ein Wertpapier nur ein einziges Rating, wird dieses einzelne Rating verwendet. Liegt kein offizielles Rating vor, wird ein internes Rating gemäß den internen Richtlinien der DWS durchgeführt.

Bis zu 30% des Teilfondsvermögens können in Unternehmensanleihen angelegt werden, welche die vorstehenden Kriterien nicht erfüllen.

Der Teilfondsmanager ist bestrebt, etwaige Währungsrisiken gegenüber dem US-Dollar im Portfolio abzusichern.

Während der angemessenen Dauer einer Restrukturierung der in Besitz des Teilfonds befindlichen festverzinslichen Instrumente kann der Teilfonds

manager auch bis zu 10% des Teilfondsvermögens in notierte oder nicht notierte Aktien investieren. Des Weiteren darf der Teilfondsmanager ebenfalls an Kapitalerhöhungen oder sonstigen Kapitalveränderungen teilnehmen (z.B. für Wandel- oder Optionsanleihen), die zu einer Restrukturierung gehören oder im Anschluss daran stattfinden.

Unter Einhaltung der in Abschnitt 2 B. des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil angegebenen Anlagegrenzen kann die Anlagepolitik auch durch die Verwendung geeigneter derivativer Finanzinstrumente umgesetzt werden. Diese können unter anderem Optionen, Terminkontrakte (Forwards und Futures), Terminkontrakte auf Finanzinstrumente und Optionen auf derartige Kontrakte sowie durch private Übereinkunft vereinbarte OTC-Kontrakte auf beliebige Finanzinstrumente wie Swaps, Forward Starting Swaps, Inflations-swaps, Total Return Swaps, Excess Return Swaps, Swaptions, Constant Maturity Swaps und Credit Default Swaps beinhalten.

Im Einklang mit Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 kann der Teilfonds in Geldmarktinstru-

mente, Einlagen bei Kreditinstituten und bis zu 10% in Geldmarktfonds investieren. Die Anlagen in Geldmarktinstrumenten, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktfonds sowie neben diesen Anlagen gehaltene zusätzliche flüssige Mittel (wie nachstehend ausgeführt) werden insgesamt nicht mehr als 30% des Netto-Teilfondsvermögens betragen. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, diese Obergrenze von 30% zu übersteigen, wenn und soweit dies im Interesse der Anteilinhaber gerechtfertigt scheint.

Der Teilfonds kann zusätzliche flüssige Mittel im Sinne von Abschnitt 2 B. Buchstabe o) des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil halten.

Mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Vermögensgegenständen angelegt, die nachfolgend dargestellte DWS-Standards in Bezug auf ökologische und soziale Merkmale sowie Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung erfüllen.

Das Portfoliomanagement dieses Teilfonds strebt an, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Investitionen unabhängig von deren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten anhand einer proprietären ESG-Bewertungsmethode bewertet werden. Diese Methodik basiert auf der ESG-Datenbank, die Daten mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen sowie interne Bewertungen (auf Grundlage einer definierten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) nutzt, um abgeleitete Gesamtbewertungen zu erzielen. Die ESG-Datenbank beruht daher zum einen auf Daten und Zahlen und zum anderen auf internen Beurteilungen, die Faktoren berücksichtigen, die über die verarbeiteten Zahlen und Daten hinausgehen, wie zum Beispiel zukünftige erwartete ESG-Entwicklungen, Plausibilität der Daten im Hinblick auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und unternehmerische Entscheidungen des Emittenten. Wie nachfolgend näher beschrieben, leitet die ESG-Datenbank innerhalb verschiedener Bewertungsansätze anhand der Buchstaben „A“ bis „F“ codierte Bewertungen ab. Innerhalb einzelner Bewertungsansätze erhalten Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen, wobei „A“ die höchste Bewertung und „F“ die niedrigste Bewertung darstellt. Wird die Bewertung eines Emittenten entsprechend einem Bewertungsansatz als nicht ausreichend erachtet, ist es dem Portfoliomanagement untersagt, in diesen Emittenten zu investieren, auch wenn dieser entsprechend den anderen Bewertungsansätzen grundsätzlich investierbar wäre. In diesem Sinne wird jede Bewertung innerhalb eines Bewertungsansatzes individuell betrachtet und kann zum Ausschluss eines Emittenten führen.

Die ESG-Datenbank nutzt zur Beurteilung, ob die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bei Emittenten vorliegen, eine Vielzahl unterschiedlicher Bewertungsansätze, darunter unter anderem:

DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung

Die DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung beurteilt Emittenten im Zusammenhang mit dem Klimawandel und Umweltveränderungen, zum Beispiel in Bezug auf die Reduzierung von Treibhausgasen und Wasserschutz. Dabei werden Emittenten, die zum Klimawandel und anderen negativen Umweltveränderungen weniger beitragen beziehungsweise die diesen Risiken weniger ausgesetzt sind, besser bewertet. Emittenten mit einem exzessiven Klimarisikoprofil (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

DWS Norm-Bewertung

Die DWS Norm-Bewertung beurteilt das Verhalten von Emittenten zum Beispiel im Rahmen der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation sowie das Verhalten im Rahmen allgemein anerkannter internationaler Normen und Grundsätze. Die Norm-Bewertung prüft zum Beispiel Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen von Arbeitnehmerrechten, Kinder- oder Zwangsarbeit, nachteilige Umweltauswirkungen und Geschäftsethik. Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

DWS Staaten-Bewertung

Die DWS Staaten-Bewertung beurteilt die Bewertung von politischen und bürgerlichen Freiheiten. Staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf politische und bürgerliche Freiheiten (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Die ESG-Datenbank definiert bestimmte Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten als relevant. Als relevant werden Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in einem umstrittenen Bereich betreffen („kontroverse Sektoren“). Als kontroverse Sektoren gelten beispielsweise die zivile Schusswaffenindustrie, die Rüstungsindustrie und die Tabakindustrie. Als relevant werden weitere Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in anderen Bereichen betreffen. Weitere relevante Bereiche sind zum Beispiel der Abbau von Kohle und die kohlebasierte Energiegewinnung.

Emittenten werden nach ihrem Anteil am Gesamtumsatz bewertet, den sie in kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten erzielen. Je niedriger der prozentuale Anteil des Umsatzes aus den kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten ist, desto besser ist die Bewertung.

Hinsichtlich der Beteiligung an Tabakwaren und zivilen Schusswaffen sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen.

Hinsichtlich einer Beteiligung in der Rüstungsindustrie sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit hoher und exzessiver Beteiligung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen.

Hinsichtlich einer Beteiligung an Abbau von Kohle und kohlebasierter Energiegewinnung oder anderer kontroverser Sektoren und kontroverser Geschäftspraktiken sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit exzessiver Beteiligung (d.h. einer „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen.

Beteiligung an kontroversen Waffengeschäften

Die ESG-Datenbank bewertet die Beteiligung eines Unternehmens an kontroversen Waffengeschäften. Zu kontroversen Waffen zählen beispielsweise Antipersonenminen, Streumunition, Waffen aus abgereichertem Uran, Nuklearwaffen, chemische und biologische Waffen.

Emittenten werden nach dem Grad ihrer Beteiligung (Produktion von kontroversen Waffen, Produktion von Bauteilen usw.) bei der Herstellung von kontroversen Waffen unabhängig von dem Gesamtumsatz, den sie daraus erzielen, bewertet. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds)

Abweichend von der vorstehenden Regelung sind Anleihen, die die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik nicht vollständig erfüllen, für eine Investition geeignet, wenn sie den Kriterien der DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds) entsprechen.

Die Finanzierung zweckgebundener Anleihen (Use-of-proceeds-Bonds) wird in einem zweistufigen Prozess bewertet.

In der ersten Stufe beurteilt die DWS, ob eine Anleihe die Kriterien für eine zweckgebundene Anleihe erfüllt. Ein wesentliches Element ist die Prüfung der Konformität mit den von der International Capital Market Association (ICMA) herausgegebenen Green Bond Principles, Social Bond Principles bzw. Sustainability Bond Principles. Die Bewertung konzentriert sich auf die Verwendung der Erlöse, die Auswahl der Projekte, die mit diesen Erlösen finanziert werden, das Management der erlösfinanzierten Ausgaben sowie die jährlichen Berichte an die Anleger über die Erlösverwendung.

Erfüllt eine Anleihe diese Grundsätze, wird in der zweiten Stufe die ESG-Qualität des Anleiheemittenten anhand definierter Mindeststandards in Bezug auf ökologische, soziale und die Corporate Governance betreffende Faktoren bestätigt. Diese Bewertung basiert auf der oben beschriebenen ESG-Bewertungsmethodik und schließt folgende Emittenten aus:

- Unternehmen mit einer im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlechten ESG-Qualität (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf die Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) oder
- Emittenten mit exzessiver Beteiligung an umstrittenen Waffen (d.h. einer „D“- , „E“- oder „F“-Bewertung).

Soweit der Teilfonds die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Corporate Governance-Praktiken auch anhand einer Investition in Zielfonds anstrebt, müssen letztere die vorstehenden DWS-Standards in Bezug auf Klima- und Transitionsrisiko- und Norm-Bewertung erfüllen.

Derzeit werden die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale nicht durch den Einsatz von Derivaten erreicht. Derivate werden daher bei der Berechnung des Mindestanteils der Vermögenswerte, die diesen Merkmalen entsprechen, nicht berücksichtigt. Derivate auf einzelne Emittenten dürfen für den Teilfonds jedoch nur dann erworben werden, wenn die Emittenten des Basiswerts die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik erfüllen.

Zusätzliche flüssige Mittel werden nicht mittels der ESG-Bewertungsmethodik beurteilt.

Im Rahmen der Anlagen des Teilfonds in Vermögenswerten, die die DWS-Standards in Bezug auf ökologische und soziale Merkmale sowie Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung, wie oben näher ausgeführt, erfüllen, wird das Teilfondsmanagement mindestens 5% des Netto-Teilfondsvermögens in „nachhaltige Investitionen“ im Sinne von Artikel 2 Absatz 17 SFDR investieren. Diese nachhaltigen Investitionen werden zu mindestens einem der Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (UN-SDGs) beitragen, die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben. Dies sind unter anderem:

- Ziel 1: Keine Armut
- Ziel 2: Kein Hunger
- Ziel 3: Gesundheit und Wohlergehen
- Ziel 4: Hochwertige Bildung
- Ziel 5: Geschlechtergleichheit
- Ziel 6: Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen
- Ziel 7: Bezahlbare und saubere Energie
- Ziel 10: Weniger Ungleichheit
- Ziel 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden
- Ziel 12: Nachhaltige/r Konsum und Produktion
- Ziel 13: Maßnahmen zum Klimaschutz
- Ziel 14: Leben unter Wasser
- Ziel 15: Leben an Land

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen UN-SDGs wird je nach den tatsächlichen Anlagen im Portfolio variieren.

Die DWS wird den Beitrag zu den UN-SDGs mittels einer Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen ermitteln, bei der potenzielle Investments anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig eingestuft werden kann. Im Rahmen dieser Bewertung beurteilt das Teilfondsmanagement, (1) ob eine Wirtschaftstätigkeit einen Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs leistet, (2) ob diese Wirtschaftstätigkeit oder andere Wirtschaftstätigkeiten des Unternehmens diese Ziele nicht erheblich beeinträchtigen („Do Not Significantly Harm“ – DNSH-Bewertung), und (3) ob das Unternehmen selbst mit dem DWS Safeguard Assessment im Einklang steht.

In die Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen fließen Daten von mehreren Datenanbietern, aus öffentlichen Quellen und internen Bewertungen (auf Grundlage einer festgelegten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) ein, um festzustellen, ob eine Tätigkeit nachhaltig ist. Tätigkeiten, die einen positiven Betrag zu den UN-SDGs leisten, werden nach Umsatz, Investitionsausgaben (CapEx) und/oder Betriebsausgaben (OpEx) bewertet. Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Tätigkeit als nachhaltig, wenn das Unternehmen positiv bei der DNSH-Bewertung abschneidet und das DWS Safeguard Assessment erfolgreich durchläuft.

Aufgrund des Mangels an verlässlichen Daten verpflichtet sich der Teilfonds nicht dazu, einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel gemäß der EU-Taxonomie anzustreben. Daher beträgt der Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen gemäß der EU-Taxonomie 0% des Netto-Teilfondsvermögens. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass einige den Anlagen zugrunde liegende Wirtschaftstätigkeiten der EU-Taxonomie entsprechen.

Das Teilfondsmanagement berücksichtigt mithilfe seiner Ausschlussstrategie die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:

- CO₂-Fußabdruck (Nr. 2)
- THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird (Nr. 3)
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4)
- Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10)
- Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14)

Die vorstehend genannten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auf Produktebene durch die Ausschlussstrategie für die Vermögenswerte des Teilfonds berücksichtigt, die nach Anwendung der eigenen ESG-Bewertungsmethodik die ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Bei nachhaltigen Investitionen werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen in der

DNSH-Bewertung („Do Not Significantly Harm“ – Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) berücksichtigt.

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

Darüber hinaus hält die Verwaltungsgesellschaft eine aktive Eigentümerschaft für ein sehr effektives Mittel, um die Unternehmensführung, Richtlinien und Verfahren zu verbessern und auf eine bessere langfristige Leistung der Beteiligungsunternehmen hinzuwirken. Aktive Eigentümerschaft bedeutet, die Position als Anteilseigner zur Einflussnahme auf die Tätigkeiten oder das Verhalten der Beteiligungsunternehmen zu nutzen. Es kann ein konstruktiver Dialog mit den Beteiligungsunternehmen zu Themen wie Strategie, finanzielle und nichtfinanzielle Leistung, Risiko, Kapitalstruktur, sozialer und ökologischer Einfluss sowie Corporate Governance, einschließlich Themenfeldern wie Offenlegung, Kultur und Vergütung, eingeleitet werden. Ein solcher Dialog kann beispielsweise durch Treffen mit den Emittenten oder Mandatsvereinbarungen ausgeübt werden. Bei Kapitalbeteiligungen ist auch eine Interaktion mit dem Unternehmen durch Stimmrechtsausübung (Proxy Voting) oder die Teilnahme an Hauptversammlungen möglich.

Weitere Informationen über die mit diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sind dem Anhang zu diesem Verkaufsprospekt zu entnehmen.

Die Anlagen des Teilfonds in Pflichtwandelanleihen (CoCos) sind auf 10% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Das Teilfondsvermögen kann darüber hinaus in allen anderen zulässigen Vermögenswerten angelegt werden.

Unter extremen Marktbedingungen kann der Portfoliomanager von der vorstehenden Anlagestrategie abweichen, um einen Liquiditätsengpass zu vermeiden. Bis zu 100% des Teilfondsvermögens können vorübergehend in zulässigen verzinslichen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten nach Maßgabe der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) angelegt werden.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken

Das Teilfondsmanagement bezieht Nachhaltigkeitsrisiken in seine Anlageentscheidungen ein, wie im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil unter „Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageprozess“ dargelegt wird.

Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv unter Bezugnahme auf einen Referenzwert oder eine Kombination von Referenzwerten (Benchmarks) verwaltet, wie in der teilfondsspezifischen Tabelle näher dargelegt ist. Alle Benchmarks bzw. deren Administratoren sind bei der ESMA im öffentlichen Register der Administratoren von Referenzindizes oder im öffentlichen Register der Referenzwerte eines Drittstaats registriert.

Es wird nicht unbedingt erwartet, dass der überwiegende Teil der Wertpapiere des Teilfonds oder deren Emittenten Bestandteil der Benchmark sein werden, und das Portfolio wird voraussichtlich nicht unbedingt eine ähnliche Gewichtung wie die Benchmark aufweisen. Das Teilfondsmanagement wird nach eigenem Ermessen in nicht in der Benchmark enthaltene Wertpapiere und Sektoren investieren, um besondere Anlagechancen zu nutzen. Die Positionierung des Teilfonds kann erheblich von der Benchmark abweichen (z.B. indem nicht in der Benchmark enthaltene Positionen gehalten werden, sowie durch eine erhebliche Untergewichtung oder Übergewichtung). Der tatsächliche Spielraum ist dabei normalerweise relativ hoch. Eine Abweichung spiegelt im Allgemeinen die Einschätzung der besonderen Marktlage durch den Teilfondsmanager wider. Diese kann zu einer defensiven und engeren oder zu einer aktiveren und breiteren Positionierung im Vergleich zur Benchmark führen. Auch wenn das Ziel des Teilfonds darin besteht, mit seinem Anlageergebnis die Wertentwicklung der Benchmark zu übertreffen, kann die mögliche Outperformance je nach vorherrschendem Marktumfeld (z.B. weniger volatilen Rahmenbedingungen) und der tatsächlichen Positionierung gegenüber der Benchmark begrenzt sein.

Zusätzliche Informationen

Bei der Verwendung von Total Return Swaps zur Umsetzung der Anlagestrategie wie oben beschrieben ist Folgendes zu beachten: Der Anteil des Netto-Teilfondsvermögens, der Gegenstand von Total Return Swaps ist (ausgedrückt als Summe der Nennwerte der Total Return Swaps dividiert durch den Nettoinventarwert des Teilfonds), erreicht den Erwartungen nach bis zu 50%, kann jedoch in Abhängigkeit von dem jeweiligen Marktumfeld bis zu 100% betragen, wobei das Ziel eines effizienten Portfoliomanagements im Interesse der Anleger verfolgt wird. Die Berechnung erfolgt gemäß den Richtlinien CESR/10-788. Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Weitere Informationen über Total Return Swaps sind dem Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil, unter anderem dem Abschnitt „Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung“, zu entnehmen. Die Auswahl von Gegenparteien für einen Total Return Swap erfolgt nach den im Abschnitt „Kontrahentenauswahl“ des Verkaufsprospekts beschriebenen Grundsätzen. Weitere Angaben zu den Gegenparteien werden im Jahresbericht veröffentlicht. Bezüglich spezieller Risikoaspekte in Zusammenhang mit Total Return Swaps werden die Anleger auf den Abschnitt „Allgemeine Risikohinweise“ und insbesondere auf den Abschnitt „Risiken im Zusammenhang mit Derivategeschäften“ des Verkaufsprospekts verwiesen.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk-Ansatz (VaR-Ansatz) verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Referenzportfolio gemessen, das keine Derivate enthält („Risiko-Benchmark“).

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens übersteigen. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung für den auf Anteile dieser Zielfonds entfallenden Teil um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: DWS Invest USD High Yield Corporates

Unternehmenskennung (LEI-Code):

ISIN:

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 5% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale in den Bereichen Klimaschutz, Unternehmensführung (Governance) und soziale Normen sowie in Bezug auf staatliche Belange, in dem folgende Emittenten gemieden werden: (1) Emittenten mit exzessiven Klima- und Transitionsrisiken, (2) Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. im Hinblick auf die Einhaltung internationaler Normen für Unternehmensführung, Menschen- und Arbeitnehmerrechte, Kunden- und Umweltsicherheit und Geschäftsethik), (3) staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf politische und bürgerliche Freiheiten, (4) Emittenten mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung an umstrittenen Sektoren und kontroversen Tätigkeiten und/oder (5) Emittenten mit Beteiligung an kontroversen Waffen.

Dieser Teilfonds bewirbt zudem einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen, die einen positiven Beitrag zu einem oder mehreren Zielen der Vereinten Nationen für eine nachhaltige Entwicklung (UNSDGs) leisten.

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Nachhaltigkeit der Anlagen wird mittels einer proprietären ESG-Bewertungsmethode bewertet, die im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Die Methode umfasst verschiedene Bewertungsansätze, die als Nachhaltigkeitsindikatoren zur Bewertung der Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale herangezogen werden. Hierzu gehören:

- **DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung** dient als Indikator dafür, in welchem Maße ein Emittent Klima- und Transitionsrisiken ausgesetzt ist.
- **DWS Norm-Bewertung** dient als Indikator dafür, in welchem Maße bei einem Emittenten Norm-Verstöße auftreten.
- **DWS Staaten-Bewertung** dient als Indikator für das Ausmaß an Kontroversen staatlicher Emittenten hinsichtlich der ganzheitlichen Regierungsführung, wie politische und bürgerliche Freiheiten.
- **Beteiligung an umstrittenen Sektoren** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Emittent an kontroversen Sektoren und kontroversen Tätigkeiten beteiligt ist.
- **Beteiligung an kontroversen Waffen** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Emittent an kontroversen Waffen beteiligt ist.
- **Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen** wird als Indikator zur Messung des Anteils nachhaltiger Anlagen herangezogen.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Der Teilfonds wird teilweise in nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 der EU-Verordnung 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR) investieren. Diese nachhaltigen Anlagen werden mindestens zu einem der UN-SDGs beitragen, die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben, wie beispielsweise folgende (nicht abschließende Liste):

- Ziel 1: Keine Armut
- Ziel 2: Kein Hunger
- Ziel 3: Gesundheit und Wohlergehen
- Ziel 4: Hochwertige Bildung
- Ziel 5: Geschlechtergleichheit
- Ziel 6: Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen
- Ziel 7: Bezahlbare und saubere Energie
- Ziel 10: Weniger Ungleichheit
- Ziel 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden
- Ziel 12: Nachhaltige/r Konsum und Produktion
- Ziel 13: Maßnahmen zum Klimaschutz
- Ziel 14: Leben unter Wasser
- Ziel 15: Leben an Land

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen UN-SDGs wird je nach den tatsächlichen Anlagen im Portfolio variieren.

Die DWS wird den Beitrag zu den UN-SDGs mittels ihrer Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen ermitteln, bei der potenzielle Anlagen anhand verschiedener Kriterien dahingehend beurteilt werden, ob eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig eingestuft werden kann. Im Rahmen dieser Bewertung beurteilt das Teilfondsmanagement, (1) ob eine Wirtschaftstätigkeit einen Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs leistet, (2) ob diese Wirtschaftstätigkeit oder andere wirtschaftliche Aktivitäten des Unternehmens diese Ziele erheblich beeinträchtigen („Do Not Significantly Harm“ – DNSH-Bewertung), und (3) ob das Unternehmen selbst mit dem DWS Safeguard Assessment im Einklang steht.

In die Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen fließen Daten von mehreren Datenanbietern, aus öffentlichen Quellen und internen Bewertungen (auf Grundlage einer festgelegten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) ein, um festzustellen, ob eine Tätigkeit nachhaltig ist. Tätigkeiten, die einen positiven Beitrag zu den UN-SDGs leisten, werden nach Umsatz, Investitionsaufwendungen (CapEx) und/oder betrieblichen Aufwendungen (OpEx) bewertet. Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Tätigkeit als nachhaltig, wenn das Unternehmen positiv bei der DNSH-Bewertung abschneidet und das DWS Safeguard Assessment erfolgreich durchläuft (siehe Abschnitt „Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte im Einklang?“).

Der Teilfonds strebt derzeit keinen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen an, die mit einem ökologischen Ziel gemäß der EU-Taxonomie im Einklang stehen.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Die DNSH-Bewertung ist ein integraler Bestandteil der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen und beurteilt, ob durch eine Wirtschaftstätigkeit, die zu einem UN-SDG beiträgt, eines oder mehrere dieser Ziele erheblich beeinträchtigt werden. Wird eine erhebliche Beeinträchtigung festgestellt, besteht die Wirtschaftstätigkeit die DNSH-Bewertung nicht und kann nicht als nachhaltige Wirtschaftstätigkeit angesehen werden.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Im Rahmen der DNSH-Bewertung gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR werden in der Nachhaltigkeitsbewertung einer Anlage systematisch alle verpflichtenden Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen aus Tabelle 1 sowie relevante Indikatoren aus Tabelle 2 und 3 in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR integriert. Unter Berücksichtigung dieser nachteiligen Auswirkungen hat die DWS quantitative Schwellenwerte und/oder qualitative Werte festgelegt, anhand derer bestimmt wird, ob eine Anlage die ökologischen oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt. Diese Werte werden auf der Grundlage verschiedener externer und interner Faktoren, wie Datenverfügbarkeit oder Marktentwicklungen, festgelegt und können künftig angepasst werden.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?
Nähere Angaben:

Im Rahmen der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen beurteilt die DWS darüber hinaus mit ihrem Safeguard Assessment, inwieweit ein Unternehmen mit internationalen Normen im Einklang steht. Dies umfasst Prüfungen hinsichtlich der Einhaltung internationaler Normen, wie beispielsweise der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation. Unternehmen, bei denen schwerste Verstöße gegen eine internationale Norm festgestellt und bestätigt wurden, gelten als nichtkonform mit den Safeguards, und ihre Wirtschaftstätigkeiten können nicht als nachhaltig eingestuft werden.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigelegt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

X Ja, das Teilfondsmanagement berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:

- CO₂-Fußabdruck (Nr. 2);
- THG-Intensität der Beteiligungsunternehmen (Nr. 3);
- Beteiligung an Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4);
- Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10) und
- Beteiligung an kontroversen Waffen (Nr. 14)

Die vorstehenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auf Produktebene durch die Ausschlussstrategie für die Vermögenswerte des Teilfonds berücksichtigt, die nach Anwendung der proprietären ESG-Bewertungsmethode die ökologischen und sozialen Merkmalen erfüllen, wie im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird.

Für nachhaltige Anlagen werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen darüber hinaus auch in der DNSH-Bewertung berücksichtigt, wie im vorstehenden Abschnitt „Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“ dargelegt.

Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden in einem Anhang zum Jahresbericht des Teilfonds offengelegt.

Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Dieser Teilfonds verfolgt eine Anleihestrategie als Hauptanlagestrategie. Dabei werden mindestens 70% des Teilfondsvermögens weltweit in Unternehmensanleihen angelegt, die zum Zeitpunkt des Erwerbs kein Investment-Grade-Rating aufweisen. Bis zu 10% des Teilfondsvermögens können im Rahmen einer Restrukturierung festverzinslicher Instrumente in börsennotierte oder nicht börsennotierte Aktien investiert werden. Die Anlagen des Teilfonds in Pflichtwandelanleihen (CoCos) ist auf 10% beschränkt. Im Portfolio bestehende Währungsrisiken gegenüber dem US-Dollar werden abgesichert.

Weitere Angaben zur Hauptanlagestrategie sind dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Das Teilfondsvermögen wird vorwiegend in Anlagen investiert, die die definierten Standards für die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erfüllen, wie in den folgenden Abschnitten dargelegt. Die Strategie des Teilfonds im Hinblick auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ist ein wesentlicher Bestandteil der ESG-Bewertungsmethodik und wird über die Anlagerichtlinien des Teilfonds fortlaufend überwacht.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

ESG-Bewertungsmethodik

Das Portfoliomanagement dieses Teilfonds strebt an, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Anlagen unabhängig von deren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten anhand einer proprietären ESG-Bewertungsmethodik bewertet werden. Diese Methodik basiert auf der ESG-Datenbank, die Daten mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen sowie interne Bewertungen (auf Grundlage einer definierten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) nutzt, um abgeleitete Gesamtbewertungen zu erzielen. Die ESG-Datenbank beruht daher zum einen auf Daten und Zahlen und zum anderen auf internen Beurteilungen, die Faktoren berücksichtigen, die über die verarbeiteten Zahlen und Daten hinausgehen, wie zum Beispiel zukünftig erwartete ESG-Entwicklungen, Plausibilität der Daten im Hinblick auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und unternehmerische Entscheidungen des Emittenten.

Wie nachfolgend näher beschrieben, leitet die ESG-Datenbank innerhalb verschiedener Bewertungsansätze anhand der Buchstaben „A“ bis „F“ codierte Bewertungen ab. Innerhalb einzelner Bewertungsansätze erhalten Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen, wobei „A“ die höchste Bewertung und „F“ die niedrigste Bewertung darstellt. Wird die Bewertung eines Emittenten entsprechend einem Bewertungsansatz als nicht ausreichend erachtet, ist es dem Portfoliomanagement untersagt, in diesen Emittenten zu investieren, auch wenn dieser entsprechend den anderen Bewertungsansätzen grundsätzlich investierbar wäre. In diesem Sinne wird jede Bewertung innerhalb eines Bewertungsansatzes individuell betrachtet und kann zum Ausschluss eines Emittenten führen.

Die ESG-Datenbank nutzt zur Beurteilung, ob die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bei Emittenten vorliegen, eine Vielzahl unterschiedlicher Bewertungsansätze, darunter unter anderem:

• DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung

Die DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung beurteilt Emittenten im Zusammenhang mit dem Klimawandel und Umweltveränderungen, zum Beispiel in Bezug auf die Reduzierung von Treibhausgasen und Wasserschutz. Dabei werden Emittenten, die zum Klimawandel und anderen negativen Umweltveränderungen weniger beitragen, beziehungsweise die diesen Risiken weniger ausgesetzt sind, besser bewertet. Emittenten mit einem exzessiven Klimarisikoprofil (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen.

• DWS Norm-Bewertung

Die DWS Norm-Bewertung beurteilt das Verhalten von Emittenten zum Beispiel im Rahmen der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation sowie das Verhalten im Rahmen allgemein anerkannter internationaler Normen und Grundsätze. Die Norm-Bewertung prüft zum Beispiel Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen von Arbeitnehmerrechten, Kinder- oder Zwangsarbeit, nachteilige Umweltauswirkungen und Geschäftsethik. Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen.

• DWS Staaten-Bewertung

Die DWS Staaten-Bewertung beurteilt die Bewertung von politischen und bürgerlichen Freiheiten. Staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf politische und bürgerliche Freiheiten (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen.

• Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Die ESG-Datenbank definiert bestimmte Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten als relevant. Als relevant werden Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in einem umstrittenen Bereich betreffen („kontroverse Sektoren“). Als kontroverse Sektoren sind zum Beispiel die zivile Schusswaffenindustrie, die Rüstungsindustrie und Tabakwaren definiert. Als relevant werden weitere Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in anderen Bereichen betreffen. Weitere relevante Bereiche sind zum Beispiel der Abbau von Kohle und die kohlebasierte Energiegewinnung. Emittenten werden nach ihrem Anteil am Gesamtumsatz bewertet, den sie in kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten erzielen. Je niedriger der prozentuale Anteil des Umsatzes aus den kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten ist, desto besser ist die Bewertung.

Hinsichtlich der Beteiligung an Tabakwaren und zivilen Schusswaffen sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung) als Anlage ausgeschlossen.

Hinsichtlich einer Beteiligung in der Rüstungsindustrie sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit hoher und exzessiver Beteiligung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) als Anlage ausgeschlossen. Hinsichtlich einer Beteiligung an Abbau von Kohle und kohlebasierter Energiegewinnung oder anderer kontroverser Sektoren und kontroverser Geschäftspraktiken sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit exzessiver Beteiligung (d.h. einer „F“-Bewertung) als Anlage ausgeschlossen.

• Beteiligung an kontroversen Waffen

Die ESG-Datenbank bewertet die Beteiligung eines Unternehmens an kontroversen Waffen. Zu kontroversen Waffen gehören beispielsweise Antipersonenminen, Streumunition, Waffen aus abgereichertem Uran, Nuklearwaffen, chemische und biologische Waffen.

Emittenten werden nach dem Grad ihrer Beteiligung (Produktion von kontroversen Waffen, Produktion von Bauteilen usw.) bei der Herstellung von kontroversen Waffen unabhängig von dem Gesamtumsatz, den sie daraus erzielen, bewertet. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen.

• DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds)

Abweichend von der vorstehenden Regelung sind Anleihen, die die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik nicht vollständig erfüllen, für eine Investition geeignet, wenn sie den Kriterien der DWS Bewertung des Verwendungszwecks der Anleiheerlöse entsprechen.

Die Finanzierung zweckgebundener Anleihen wird in einem zweistufigen Prozess bewertet.

In der ersten Stufe beurteilt die DWS, ob eine Anleihe die Kriterien für eine zweckgebundene Anleihe erfüllt. Ein wesentliches Element ist die Prüfung der Konformität mit den von der International Capital Market Association (ICMA) herausgegebenen Green Bond Principles, Social Bond Principles bzw. Sustainability Bond Principles. Die Bewertung konzentriert sich auf die Verwendung der Erlöse, die Auswahl der Projekte, die mit diesen Erlösen finanziert werden, das Management der erlösfinanzierten Ausgaben sowie die jährlichen Berichte an die Anleger über die Erlösverwendung.

Erfüllt eine Anleihe diese Grundsätze, wird in der zweiten Stufe die ESG-Qualität des Anleiheemittenten anhand definierter Mindeststandards in Bezug auf ökologische, soziale und die Corporate Governance betreffende Faktoren bestätigt. Diese Bewertung basiert auf der oben beschriebenen ESG-Bewertungsmethodik und schließt folgende Emittenten aus:

- Unternehmen mit einer im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlechten ESG-Qualität (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf die Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) oder
- Emittenten mit exzessiver Beteiligung an kontroversen Waffengeschäften (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung).

Soweit der Teilfonds die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Corporate Governance-Praktiken auch durch Anlagen in Zielfonds anstrebt, müssen letztere die vorstehenden DWS-Standards in Bezug auf Klima- und Transitionsrisiko- und Norm-Bewertung erfüllen.

Derzeit werden die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale nicht durch den Einsatz von Derivaten erreicht. Derivate werden daher bei der Berechnung des Mindestanteils der Vermögenswerte, die diesen Merkmalen entsprechen, nicht berücksichtigt. Derivate auf einzelne Emittenten dürfen für den Teilfonds jedoch nur dann erworben werden, wenn die Emittenten des Basiswerts die Kriterien der ESG-Bewertungsmethodik erfüllen.

Methodik der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen

Darüber hinaus wird die DWS zur Ermittlung des Anteils nachhaltiger Anlagen den Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs messen. Dies erfolgt mit ihrer Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, bei der potenzielle Anlagen anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig eingestuft werden kann, wie im Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise erfüllt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ näher ausgeführt.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die angewandte ESG-Anlagestrategie sieht keine verbindliche Mindestreduzierung des Umfangs der Anlagen vor.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung

umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Das Verfahren zur Bewertung der Praktiken guter Unternehmensführung der Beteiligungsunternehmen basiert auf der DWS Norm-Bewertung, die in dem eigenen Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Dementsprechend befolgen die bewerteten Beteiligungsunternehmen Praktiken guter Unternehmensführung.

Darüber hinaus hält die Verwaltungsgesellschaft eine aktive Eigentümerschaft für ein sehr effektives Mittel, um die Unternehmensführung, Richtlinien und Verfahren zu verbessern und auf eine bessere langfristige Leistung der Beteiligungsunternehmen hinzuwirken. Aktive Eigentümerschaft bedeutet, die Position als Anteilseigner zur Einflussnahme auf die Tätigkeiten oder das Verhalten der Beteiligungsunternehmen zu nutzen. Mit den Beteiligungsunternehmen kann ein konstruktiver Dialog zu Themen wie Strategie, finanzielle und nichtfinanzielle Leistung, Risiko, Kapitalstruktur, soziale und ökologische Auswirkungen sowie Corporate Governance, einschließlich Themenfeldern wie Offenlegung, Kultur und Vergütung, eingeleitet werden. Ein Dialog kann beispielsweise über Emittententreffen oder Mandatsvereinbarungen ausgeübt werden. Bei Kapitalbeteiligungen ist auch eine Interaktion mit dem Unternehmen durch Stimmrechtsausübung (Proxy Voting) oder die Teilnahme an Hauptversammlungen möglich.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Dieser Teilfonds investiert mindestens 51% seines Nettovermögens in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Innerhalb dieser Kategorie qualifizieren sich mindestens 5% des Nettovermögens des Teilfonds als nachhaltige Anlagen (#1A Nachhaltige Investitionen).

Bis zu 49% der Anlagen erfüllen diese Merkmale nicht (#2 Andere Investitionen). Eine ausführlichere Darstellung der genauen Aufteilung des Portfolios dieses Teilfonds ist dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

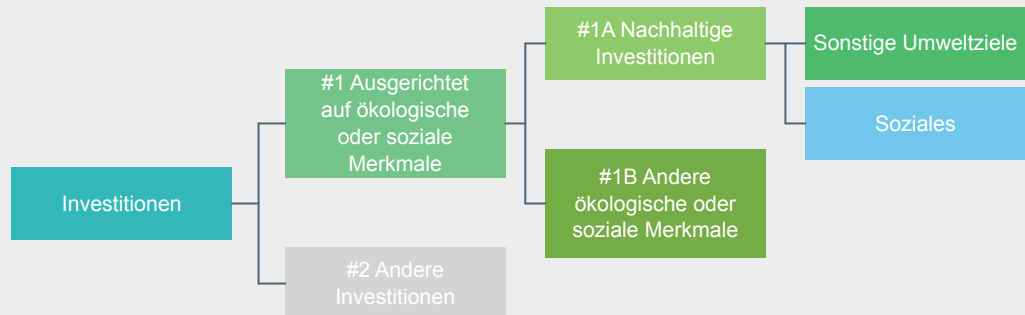
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben**

(CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derzeit werden keine Derivate verwendet, um die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

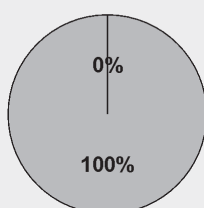


In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Aufgrund des Mangels an verlässlichen Daten verpflichtet sich der Teilfonds nicht dazu, einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen anzustreben, die mit einem Umweltziel gemäß der EU-Taxonomie im Einklang stehen. Daher beträgt der aktuelle Anteil ökologisch nachhaltiger Anlagen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, 0% des Teilfonds-Nettovermögens. Es kann jedoch vorkommen, dass ein Teil der den Anlagen zugrunde liegenden Wirtschaftstätigkeiten mit der EU-Taxonomie im Einklang steht.

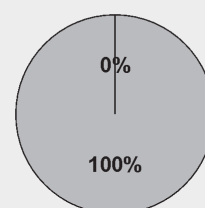
In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



■ Taxonomiekonform ■ Andere Investitionen

2. Taxonomie-Konformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



■ Taxonomiekonform ■ Andere Investitionen

** Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds sieht keinen Mindestanteil an Anlagen in Übergangswirtschaftstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten vor, da er sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Anlagen im Einklang mit der EU-Taxonomie verpflichtet hat.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds hat keine Mindestquote für ökologisch oder sozial nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR festgelegt. Der Mindestanteil an ökologisch und sozial nachhaltigen Anlagen soll jedoch insgesamt mindestens 5% des Teilfonds-Nettovermögens betragen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Teilfonds hat keine Mindestquote für ökologisch oder sozial nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR festgelegt. Der Mindestanteil an ökologisch und sozial nachhaltigen Anlagen soll jedoch insgesamt mindestens 5% des Teilfonds-Nettovermögens betragen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Dieser Teilfonds bewirbt eine überwiegende Vermögensallokation in Anlagen, die mit ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen ((#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Darüber hinaus wird dieser Teilfonds ergänzend in Anlagen investieren, die als nichtkonform mit den beworbenen Merkmalen gelten (#2 Andere Investitionen). Diese anderen Anlagen können alle in der jeweiligen Anlagepolitik vorgesehenen Anlageklassen, einschließlich Barmittel und Derivate, umfassen.

Im Einklang mit der Marktpositionierung dieses Teilfonds wird mit diesen anderen Anlagen der Zweck verfolgt, Anlegern eine Partizipation an nicht ESG-konformen Anlagen zu ermöglichen und gleichzeitig sicherzustellen, dass es sich bei dem überwiegenden Teil des Engagements um Anlagen handelt, die auf ökologische und soziale Merkmale ausgerichtet sind. Die anderen Anlagen können von dem Portfoliomanagement zur Optimierung des Anlageergebnisses, für Diversifizierungs-, Liquiditäts- und Absicherungszwecke genutzt werden.

Dieser Teilfonds berücksichtigt bei den anderen Anlagen keine ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert festgelegt, um festzustellen, ob er mit den von ihm beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen im Einklang steht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Der Teilfonds wurde noch nicht aufgelegt. Der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft kann jederzeit die Auflegung neuer Anteilklassen für den Teilfonds in Übereinstimmung mit den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil beschriebenen Anteilklassenmerkmalen beschließen.

Kurzanlagen über die für die (in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen) Anleger bedeutsamen Steuervorschriften (Stand: 27.4.2022)

Fonds nach Luxemburger Recht

Allgemeines

Die Aussagen zu den steuerlichen Vorschriften gelten nur für Anleger, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind. Unbeschränkt steuerpflichtige Anleger werden nachfolgend auch als Steuerinländer bezeichnet. Dem ausländischen Anleger empfehlen wir, sich vor Erwerb von Anteilen an dem in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Fonds mit seinem Steuerberater in Verbindung zu setzen und mögliche steuerliche Konsequenzen aus dem Anteilserwerb in seinem Heimatland individuell zu klären. Ausländische Anleger sind Anleger, die nicht unbeschränkt steuerpflichtig sind. Diese werden nachfolgend auch als Steuerausländer bezeichnet.

Die hier enthaltenen Aussagen beziehen sich auf die Rechtslage seit 1. Januar 2018. Sofern Fondsanteile vor dem 1. Januar 2018 erworben wurden, können sich weitere, hier nicht näher beschriebene Besonderheiten im Zusammenhang mit der Fondsanlage ergeben.

Der ausländische Fonds unterliegt als Vermögensmasse in Deutschland grundsätzlich nicht der Körperschaft- und Gewerbesteuer. Er ist jedoch partiell körperschaftsteuerpflichtig mit seinen inländischen Beteiligungseinnahmen und sonstigen inländischen Einkünften im Sinne der beschränkten Einkommensteuerpflicht mit Ausnahme von Gewinnen aus dem Verkauf von Anteilen an Kapitalgesellschaften. Der Steuersatz beträgt 15 Prozent.

Die Investmenterträge werden jedoch beim Privatanleger als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer unterworfen, soweit diese zusammen mit sonstigen Kapitalerträgen den Sparer-Pauschbetrag von jährlich 801,- Euro (für Alleinstehende oder getrennt veranlagte Ehegatten) bzw. 1.602,- Euro (für zusammen veranlagte Ehegatten) übersteigen.

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen grundsätzlich einem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer). Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören auch die Erträge aus Investmentfonds (Investmenterträge), d.h. die Ausschüttungen des Fonds, die Vorabpauschalen und die Gewinne aus der Veräußerung der Anteile. Unter bestimmten Voraussetzungen können die Anleger einen pauschalen Teil dieser Investmenterträge steuerfrei erhalten (sog. Teilfreistellung).

Der Steuerabzug hat für den Privatanleger grundsätzlich Abgeltungswirkung (sog. Abgeltungssteuer), sodass die Einkünfte aus Kapitalvermögen regelmäßig nicht in der Einkommensteuererklärung anzugeben sind. Bei der Vornahme des Steuerabzugs werden durch die depotführende Stelle grundsätzlich bereits

Verlustverrechnungen vorgenommen und aus der Direktanlage stammende ausländische Quellensteuern angerechnet.

Der Steuerabzug hat u.a. aber dann keine Abgeltungswirkung, wenn der persönliche Steuersatz geringer ist als der Abgeltungssatz von 25 Prozent. In diesem Fall können die Einkünfte aus Kapitalvermögen in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Das Finanzamt setzt dann den niedrigeren persönlichen Steuersatz an und rechnet auf die persönliche Steuerschuld den vorgenommenen Steuerabzug an (sog. Günstigerprüfung).

Sofern Einkünfte aus Kapitalvermögen keinem Steuerabzug unterliegen haben (z.B. im Falle ausländischer Depotverwahrung oder weil ein Gewinn aus der Veräußerung von Fondsanteilen in einem ausländischen Depot erzielt wird), sind diese in der Steuererklärung anzugeben. Im Rahmen der Veranlagung unterliegen die Einkünfte aus Kapitalvermögen dann ebenfalls dem Abgeltungssatz von 25 Prozent oder dem niedrigeren persönlichen Steuersatz.

Sofern sich die Anteile im Betriebsvermögen befinden, werden die Erträge als Betriebseinnahmen steuerlich erfasst.

I Anteile im Privatvermögen (Steuerinländer)

1. Ausschüttungen

Ausschüttungen des Fonds sind grundsätzlich steuerpflichtig.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 30 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50 Prozent ihres Wertes bzw. ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 15 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25 Prozent ihres Wertes bzw. ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf die Ausschüttungen keine Teilfreistellung anzuwenden.

Eine steuerliche Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des oder der Fonds bzw. Teilfonds ist dem Anhang zu diesen Kurzanlagen über die für deutsche Anleger bedeutsamen steuerlichen Vorschriften zu entnehmen. Sie kann sich für die Zukunft ändern. In einem solchen Fall gilt der

Fondsanteil als veräußert und an dem Folgetag mit einer neuen steuerlichen Klassifikation für die Zwecke der Teilfreistellung als angeschafft; allerdings ist ein daraus resultierender fiktiver Veräußerungsgewinn erst zu berücksichtigen, sobald die Anteile tatsächlich veräußert werden.

Die steuerpflichtigen Ausschüttungen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer).

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile 801,- Euro bei Einzelveranlagung bzw. 1.602,- Euro bei Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht übersteigen.

Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer Bescheinigung für Personen, die voraussichtlich nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden (sogenannte Nichtveranlagungsbescheinigung, nachfolgend „NV-Bescheinigung“).

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile in einem inländischen Depot, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem festgelegten Ausschüttungstermin ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall erhält der Anleger die gesamte Ausschüttung ungekürzt gutgeschrieben.

2. Vorabpauschalen

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Fonds innerhalb eines Kalenderjahrs den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Anteils zu Beginn eines Kalenderjahrs mit 70 Prozent des Basiszinses, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahrs ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Anteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Vorabpauschalen sind grundsätzlich steuerpflichtig.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 30 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß

den Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50 Prozent ihres Wertes bzw. ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 15 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25 Prozent ihres Wertes bzw. ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf die Vorabpauschale keine Teilfreistellung anzuwenden.

Eine steuerliche Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des oder der Fonds bzw. Teilfonds ist dem Anhang zu diesen Kurzzangaben über die für deutsche Anleger bedeutsamen steuerlichen Vorschriften zu entnehmen. Sie kann sich für die Zukunft ändern. In einem solchen Fall gilt der Fondsanteil als veräußert und an dem Folgetag mit einer neuen steuerlichen Klassifikation für die Zwecke der Teilfreistellung als angeschafft; allerdings ist ein daraus resultierender fiktiver Veräußerungsgewinn erst zu berücksichtigen, sobald die Anteile tatsächlich veräußert werden.

Die steuerpflichtigen Vorabpauschalen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer).

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile 801,- Euro bei Einzelveranlagung bzw. 1.602,- Euro bei Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht übersteigen.

Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer Bescheinigung für Personen, die voraussichtlich nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden (sogenannte Nichtveranlagungsbescheinigung, nachfolgend „NV-Bescheinigung“).

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile in einem inländischen Depot, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem Zuflusszeitpunkt ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall wird keine Steuer abgeführt. Andernfalls hat der Anleger der inländischen depotführenden Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer zur Verfügung zu stellen. Zu diesem Zweck darf die depotführende Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer von einem bei ihr unterhaltenen und auf den Namen des Anlegers lautenden Kontos ohne Einwilligung des Anlegers einziehen. Soweit der Anleger nicht vor Zufluss der Vorabpauschale widerspricht, darf die depotführende Stelle auch insoweit den Betrag der abzuführenden Steuer von einem auf den Namen des Anlegers lautenden Konto

einziehen, wie ein mit dem Anleger vereinbarter Kontokorrentkredit für dieses Konto nicht in Anspruch genommen wurde. Soweit der Anleger seiner Verpflichtung, den Betrag der abzuführenden Steuer der inländischen depotführenden Stelle zur Verfügung zu stellen, nicht nachkommt, hat die depotführende Stelle dies dem für sie zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Der Anleger muss in diesem Fall die Vorabpauschale insoweit in seiner Einkommensteuererklärung angeben.

3. Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Werden Anteile an dem Fonds veräußert, unterliegt der Veräußerungsgewinn dem Abgeltungssatz von 25 Prozent.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 30 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50 Prozent ihres Wertes bzw. ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 15 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25 Prozent ihres Wertes bzw. ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf die Veräußerungsgewinne keine Teilfreistellung anzuwenden.

Eine steuerliche Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des oder der Fonds bzw. Teilfonds ist dem Anhang zu diesen Kurzzangaben über die für deutsche Anleger bedeutsamen steuerlichen Vorschriften zu entnehmen. Sie kann sich für die Zukunft ändern. In einem solchen Fall gilt der Fondsanteil als veräußert und an dem Folgetag mit einer neuen steuerlichen Klassifikation für die Zwecke der Teilfreistellung als angeschafft; allerdings ist ein daraus resultierender fiktiver Veräußerungsgewinn erst zu berücksichtigen, sobald die Anteile tatsächlich veräußert werden.

Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden, nimmt die depotführende Stelle den Steuerabzug unter Berücksichtigung etwaiger Teilfreistellungen vor. Der Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer) kann durch die Vorlage eines ausreichenden Freistellungsauftrags bzw. einer NV-Bescheinigung vermieden werden. Werden solche Anteile von einem Privatanleger mit Verlust veräußert, dann ist der Verlust – ggf. reduziert aufgrund einer Teilfreistellung – mit anderen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechenbar. Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden und bei derselben depotführenden Stelle im selben Kalenderjahr posi-

tive Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielt wurden, nimmt die depotführende Stelle die Verlustverrechnung vor.

Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern.

II Anteile im Betriebsvermögen (Steuerinländer)

1. Steuerbefreite Anteilklasse (Anteilklasse für sogenannte steuerbegünstigte Anleger)

Wie bereits oben dargelegt, ist der Fonds mit bestimmten Erträgen partiell körperschaftsteuerpflichtig.

Eine Anteilklasse ist jedoch steuerbefreit, soweit die Anteile an einer Anteilklasse nur von solchen steuerbegünstigten Anlegern erworben bzw. gehalten werden dürfen, die eine inländische Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dient, oder eine Stiftung des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient, oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken dient, sind; dies gilt nicht, wenn die Anteile in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gehalten werden. Dasselbe gilt für vergleichbare ausländische Anleger mit Sitz und Geschäftsleitung in einem Amts- und Beitreibungshilfe leistenden ausländischen Staat.

Eine Anteilklasse ist ebenfalls steuerbefreit, soweit die Anteile hieran nur oder neben den oben genannten steuerbegünstigten Anlegern im Rahmen von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen gehalten werden, die nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz zertifiziert wurden.

Voraussetzungen für die steuerliche Befreiung einer Anteilklasse sind, dass die Anleger gegenüber dem Fonds ihre Steuerbefreiung entsprechend nachweisen und dass die Anlagebedingungen nur eine Rückgabe von Anteilen an einer solchen Anteilklasse an den Investmentfonds zulassen und die Übertragung von Anteilen an einer solchen Anteilklasse ausgeschlossen ist.

Ferner setzt die Befreiung von der auf der Fondsebene grundsätzlich anfallenden Körperschaftsteuer auf deutsche Dividenden und Erträge aus deutschen eigenkapitalähnlichen Genussrechten im Wesentlichen voraus, dass deutsche Aktien und deutsche eigenkapitalähnliche Genussrechte vom Fonds als wirtschaftlichem Eigentümer ununterbrochen 45 Tage innerhalb von 45 Tagen vor und nach dem Fälligkeitszeitpunkt der Kapitalerträge gehalten wurden und in diesen 45 Tagen ununterbrochen Mindestwertänderungsrisiken i.H.v. 70 Prozent bestanden.

Steuerliche Befreiungsbeträge, die die Gesellschaft im Zusammenhang mit der Verwaltung des Fonds erhält und die auf Erträge oben beschriebener Anteilklassen entfallen, sind grundsätzlich den Anlegern dieser Anteilklassen auszuführen. Abweichend hiervon ist die Gesellschaft berechtigt, die Befreiungsbeträge unmittelbar dem Fonds zugunsten der Anleger dieser Anteilklasse zuzuführen; aufgrund dieser Zuführung werden keine neuen Anteile ausgegeben.

Angaben zu steuerbefreiten Anteilklassen sind in dem Allgemeinen und Besonderen Teil dieses Verkaufsprospektes zu finden, falls solche Anteilklassen bestehen.

2. Erstattung der Körperschaftsteuer des Fonds

Die auf Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer kann dem Fonds zur Weiterleitung an einen Anleger erstattet werden, soweit dieser Anleger eine inländische Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse ist, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dient oder eine Stiftung des öffentlichen Rechts ist, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient, oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken dient; dies gilt nicht, wenn die Anteile in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gehalten werden. Dasselbe gilt für vergleichbare ausländische Anleger mit Sitz und Geschäftsleitung in einem Amts- und Beihilfungsleistung leistenden ausländischen Staat.

Voraussetzung hierfür ist, dass ein solcher Anleger einen entsprechenden Antrag stellt und die angefallene Körperschaftsteuer anteilig auf seine Besitzzeit entfällt. Zudem muss der Anleger seit mindestens drei Monaten vor dem Zufluss der körperschaftsteuerpflichtigen Erträge des Fonds zivilrechtlicher und wirtschaftlicher Eigentümer der Anteile sein, ohne dass eine Verpflichtung zur Übertragung der Anteile auf eine andere Person besteht. Ferner setzt die Erstattung im Hinblick auf die auf der Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer auf deutsche Dividenden und Erträge aus deutschen eigenkapitalähnlichen Genussrechten im Wesentlichen voraus, dass deutsche Aktien und deutsche eigenkapitalähnliche Genussrechte vom Fonds als wirtschaftlichem Eigentümer ununterbrochen 45 Tage innerhalb von 45 Tagen vor und nach dem Fälligkeitszeitpunkt der Kapitalerträge gehalten wurden und in diesen 45 Tagen ununterbrochen Mindestwertänderungsrisiken i.H.v. 70 Prozent bestanden (sog. 45-Tage-Regelung).

Dem Antrag sind Nachweise über die Steuerbefreiung und ein von der depotführenden Stelle ausgestellter Investmentanteil-Bestandsnachweis beizufügen. Der Investmentanteil-Bestandsnachweis ist eine nach amtlichem Muster erstellte Bescheinigung über den Umfang der durchgehend während des Kalenderjahres vom Anleger gehaltenen

Anteile sowie den Zeitpunkt und Umfang des Erwerbs und der Veräußerung von Anteilen während des Kalenderjahres.

Die auf Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer kann dem Fonds ebenfalls zur Weiterleitung an einen Anleger erstattet werden, soweit die Anteile an dem Fonds im Rahmen von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen dem Fonds innerhalb eines Monats nach dessen Geschäftsjahresende mitteilt, zu welchen Zeitpunkten und in welchem Umfang Anteile erworben oder veräußert wurden. Zudem ist die o.g. 45-Tage-Regelung zu berücksichtigen.

Eine Verpflichtung des Fonds bzw. der Gesellschaft, sich die entsprechende Körperschaftsteuer zur Weiterleitung an den Anleger erstatten zu lassen, besteht nicht. Insbesondere kann der Fonds bzw. die Gesellschaft die Beantragung einer solchen Erstattung von einer Mindesthöhe des erwarteten Erstattungsbetrages und/oder von der Vereinbarung eines Aufwendungsersatzes durch den Anleger abhängig machen.

Aufgrund der hohen Komplexität der Regelung erscheint die Hinzuziehung eines steuerlichen Beraters sinnvoll.

3. Ausschüttungen

Ausschüttungen des Fonds sind grundsätzlich einkommen- bzw. körperschaftsteuer- und gewerbesteuerpflichtig.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 60 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 30 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 80 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 40 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen bzw. Pensionsfonds sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbestand im Sinne des § 340e Absatz 3 HGB zuzuordnen oder zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind, sind 30 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50 Prozent ihres Wertes bzw. ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 30 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und

15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 40 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 20 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen bzw. Pensionsfonds sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbestand im Sinne des § 340e Absatz 3 HGB zuzuordnen oder zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind, sind 15 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 7,5 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25 Prozent ihres Wertes bzw. ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf die Ausschüttungen keine Teilfreistellung anzuwenden.

Eine steuerliche Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des oder der Fonds bzw. Teilfonds ist dem Anhang zu diesen Kurzanzeigen über die für deutsche Anleger bedeutsamen steuerlichen Vorschriften zu entnehmen. Sie kann sich für die Zukunft ändern. In einem solchen Fall gilt der Fondsanteil als veräußert und an dem Folgetag mit einer neuen steuerlichen Klassifikation für die Zwecke der Teilfreistellung als angeschafft; allerdings ist ein daraus resultierender fiktiver Veräußerungsgewinn erst zu berücksichtigen, sobald die Anteile tatsächlich veräußert werden.

Die Ausschüttungen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag).

Für Zwecke des Steuerabzugs wird, sofern die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- oder Mischfonds erfüllt werden, einheitlich der für Privatanleger geltende Teilfreistellungssatz angewendet, d.h. im Falle eines Aktienfonds in Höhe von 30 Prozent, im Falle eines Mischfonds in Höhe von 15 Prozent.

4. Vorabpauschalen

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Fonds innerhalb eines Kalenderjahrs den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Anteils zu Beginn eines Kalenderjahrs mit 70 Prozent des Basiszinses, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahrs ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Anteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat

des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Vorabpauschalen sind grundsätzlich einkommen- bzw. körperschaftsteuer- und gewerbesteuerpflichtig.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 60 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 30 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 80 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 40 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen bzw. Pensionsfonds sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbestand im Sinne des § 340e Absatz 3 HGB zuzuordnen oder zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind, sind 30 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50 Prozent ihres Wertes bzw. ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 30 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 40 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 20 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen bzw. Pensionsfonds sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbestand im Sinne des § 340e Absatz 3 HGB zuzuordnen oder zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind, sind 15 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 7,5 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25 Prozent ihres Wertes bzw. ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf die Vorabpauschale keine Teilfreistellung anzuwenden.

Eine steuerliche Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des oder der Fonds bzw. Teilfonds ist dem Anhang zu diesen Kurzanlagen über die

für deutsche Anleger bedeutsamen steuerlichen Vorschriften zu entnehmen. Sie kann sich für die Zukunft ändern. In einem solchen Fall gilt der Fondsanteil als veräußert und an dem Folgetag mit einer neuen steuerlichen Klassifikation für die Zwecke der Teilfreistellung als angeschafft; allerdings ist ein daraus resultierender fiktiver Veräußerungsgewinn erst zu berücksichtigen, sobald die Anteile tatsächlich veräußert werden.

Die Vorabpauschalen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag).

Für Zwecke des Steuerabzugs wird, sofern die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- oder Mischfonds erfüllt werden, einheitlich der für Privatanleger geltende Teilfreistellungssatz angewendet, d.h. im Falle eines Aktienfonds in Höhe von 30 Prozent, im Falle eines Mischfonds in Höhe von 15 Prozent.

5. Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Gewinne aus der Veräußerung der Anteile unterliegen grundsätzlich der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 60 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 30 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 80 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 40 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen bzw. Pensionsfonds sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbestand im Sinne des § 340e Absatz 3 HGB zuzuordnen oder zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind, sind 30 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50 Prozent ihres Wertes bzw. ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 30 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 40 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 20 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens-

oder Krankenversicherungsunternehmen bzw. Pensionsfonds sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbestand im Sinne des § 340e Absatz 3 HGB zuzuordnen oder zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind, sind 15 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 7,5 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25 Prozent ihres Wertes bzw. ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Im Falle eines Veräußerungsverlustes ist der Verlust in Höhe der jeweils anzuwendenden Teilfreistellung auf Anlegerebene nicht abzugsfähig.

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf den Veräußerungsgewinn keine Teilfreistellung anzuwenden.

Eine steuerliche Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des oder der Fonds bzw. Teilfonds ist dem Anhang zu diesen Kurzanlagen über die für deutsche Anleger bedeutsamen steuerlichen Vorschriften zu entnehmen. Sie kann sich für die Zukunft ändern. In einem solchen Fall gilt der Fondsanteil als veräußert und an dem Folgetag mit einer neuen steuerlichen Klassifikation für die Zwecke der Teilfreistellung als angeschafft; allerdings ist ein daraus resultierender fiktiver Veräußerungsgewinn erst zu berücksichtigen, sobald die Anteile tatsächlich veräußert werden.

Die Gewinne aus der Veräußerung der Anteile unterliegen i.d.R. keinem Kapitalertragsteuerabzug.

6. Vereinfachte Übersicht für die Besteuerung bei üblichen betrieblichen Anlegergruppen

	Ausschüttungen	Vorabpauschalen	Veräußerungsgewinne
Inländische Anleger			
Einzelunternehmer	<u>Kapitalertragsteuer:</u> 25% (die Teilfreistellung für Aktienfonds i.H.v. 30% bzw. für Mischfonds i.H.v. 15% wird berücksichtigt) <u>Materielle Besteuerung:</u> Einkommensteuer und Gewerbesteuer ggf. unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Aktienfonds 60% für Einkommensteuer / 30% für Gewerbesteuer; Mischfonds 30% für Einkommensteuer / 15% für Gewerbesteuer)		<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme
Regelbesteuerte Körperschaften (typischerweise Industrieunternehmen; Banken, sofern Anteile nicht im Handelsbestand gehalten werden; Sachversicherer)	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme bei Banken, ansonsten 25% (die Teilfreistellung für Aktienfonds i.H.v. 30% bzw. für Mischfonds i.H.v. 15% wird berücksichtigt) <u>Materielle Besteuerung:</u> Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer ggf. unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Aktienfonds 80% für Körperschaftsteuer / 40% für Gewerbesteuer; Mischfonds 40% für Körperschaftsteuer / 20% für Gewerbesteuer)		<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme
Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen und Pensionsfonds, bei denen die Fondsanteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme <u>Materielle Besteuerung:</u> Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, soweit handelsbilanziell keine Rückstellung für Beitragsrückerstattungen (RfB) aufgebaut wird, die auch steuerlich anzuerkennen ist ggf. unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Aktienfonds 30% für Körperschaftsteuer / 15% für Gewerbesteuer; Mischfonds 15% für Körperschaftsteuer / 7,5% für Gewerbesteuer)		
Banken, die die Fondsanteile im Handelsbestand halten	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme <u>Materielle Besteuerung:</u> Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer ggf. unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Aktienfonds 30% für Körperschaftsteuer / 15% für Gewerbesteuer; Mischfonds 15% für Körperschaftsteuer / 7,5% für Gewerbesteuer)		
Steuerbefreite gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Anleger (insb. Kirchen, gemeinnützige Stiftungen)	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme <u>Materielle Besteuerung:</u> Steuerfrei – zusätzlich kann die auf der Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag erstattet werden.		
Andere steuerbefreite Anleger (insb. Pensionskassen, Sterbekassen und Unterstützungskassen, sofern die im Körperschaftsteuergesetz geregelten Voraussetzungen erfüllt sind)	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme <u>Materielle Besteuerung:</u> steuerfrei		

Unterstellt ist eine inländische Depotverwahrung. Auf die Kapitalertragsteuer, Einkommensteuer und Körperschaftsteuer wird ein Solidaritätszuschlag als Ergänzungsabgabe erhoben. Für die Abstand-

nahme vom Kapitalertragsteuerabzug kann es erforderlich sein, dass Bescheinigungen rechtzeitig der depotführenden Stelle vorgelegt werden.

III Steuerausländer

Verwahrt ein Steuerausländer die Fondsanteile im Depot bei einer inländischen depotführenden Stelle, wird vom Steuerabzug auf Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinne aus der Veräußerung der Anteile Abstand genommen, sofern er seine steuerliche Ausländereigenschaft nachweist. Sofern die Ausländereigenschaft der depotführenden Stelle nicht bekannt bzw. nicht rechtzeitig nachgewiesen wird, ist der ausländische Anleger gezwungen, die Erstattung des Steuerabzugs entsprechend der Abgabenordnung¹ zu beantragen. Zuständig ist das für die depotführende Stelle zuständige Finanzamt.

¹ § 37 Abs. 2 AO

IV Solidaritätszuschlag

Auf den auf Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinnen aus der Veräußerung von Anteilen abzuführenden Steuerabzug ist ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 Prozent zu erheben.

V Kirchensteuer

Soweit die Einkommensteuer bereits von einer inländischen depotführenden Stelle (Abzugsverpflichteter) durch den Steuerabzug erhoben wird, wird die darauf entfallende Kirchensteuer nach dem Kirchensteuersatz der Religionsgemeinschaft, der der Kirchensteuerpflichtige angehört, regelmäßig als Zuschlag zum Steuerabzug erhoben. Die Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer als Sonderausgabe wird bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt.

VI Ausländische Quellensteuer

Auf die ausländischen Erträge des Fonds wird teilweise in den Herkunftsländern Quellensteuer einbehalten. Diese Quellensteuer kann bei den Anlegern nicht steuermindernd berücksichtigt werden.

VII Folgen der Verschmelzung von Investmentfonds

In den Fällen der Verschmelzung von ausländischen Investmentfonds miteinander, bei denen derselbe Teilfreistellungssatz zur Anwendung kommt, die beide demselben Recht eines EU-Staates oder eines Amts- und Beitreibungshilfe leistenden Drittstaates unterliegen, kommt es auf der Ebene der Anleger zu keiner Aufdeckung von

stillen Reserven, d.h. dieser Vorgang ist steuerneutral. Grundsätzlich können sowohl Investmentfonds des Vertragstyps (z.B. Luxemburger FCP) und Investmentfonds in Rechtsform des Gesellschaftstyps (z.B. Luxemburger SICAV) steuerneutral verschmolzen werden.

Weicht der anzuwendende Teilfreistellungssatz des übertragenden von demjenigen des übernehmenden Investmentfonds ab, dann gilt der Anteil an dem übertragenden Investmentfonds als veräußert und der Anteil an dem übernehmenden Investmentfonds als angeschafft. Der Gewinn aus der fiktiven Veräußerung gilt erst als zugeflossen, sobald der Anteil an dem übernehmenden Investmentfonds tatsächlich veräußert wird. Ab der fiktiven Anschaffung ist der Teilfreistellungssatz des übernehmenden Investmentfonds anzuwenden.

Grenzüberschreitende Verschmelzungen sind nicht mit steuerneutraler Wirkung möglich. Werden Investmentfonds nicht steuerneutral miteinander verschmolzen, kommt es steuerlich zu einer Veräußerung der Anteile an dem übertra-

genden Investmentfonds sowie zu einem Erwerb der Anteile an dem aufnehmenden Investmentfonds.

VIII Besonderer Hinweis für Steuerinländer mit ausländischer Depotführung

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile des Fonds in einem ausländischen Depot, sind Besonderheiten zu berücksichtigen. Insbesondere wird kein Steuerabzug durch die ausländische depotführende Stelle vorgenommen, sodass der Steuerinländer sowohl Ausschüttungen, Vorabpauschalen als auch Gewinne aus der Veräußerung der Anteile (zur Berechnung des Veräußerungsgewinns siehe oben unter Punkt I. 3. bzw. II. 5.) in seiner Steuererklärung angeben muss. Hierbei ist zu beachten, dass Ausschüttungen und Vorabpauschalen jährlich in der Steuererklärung anzugeben sind.

Aufgrund der Übergangsregelungen zu der seit dem 1.1.2018 geltenden Rechtslage ist eine Vielzahl von Besonderheiten zu beachten (z.B. ggf. Zufluss von steuerpflichtigen Veräuße-

rungsgewinnen aufgrund der zum 31.12.2017 geltenden Anteilsveräußerung im Rahmen der tatsächlichen Anteilsveräußerung).

Wir empfehlen im Falle ausländischer Depotführung sich vor Erwerb von Anteilen an dem in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Fonds mit seinem Steuerberater in Verbindung zu setzen und mögliche steuerliche Konsequenzen aus dem Anteilserwerb individuell zu klären.

IX Anzeige von ausländischen Beteiligungen

In Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Anleger werden darauf hingewiesen, dass sie den Erwerb und die Veräußerung von bestimmten, hinreichenden Beteiligungen an dem Fonds gemäß § 138 Abs. 2 der deutschen Abgabenordnung der zuständigen deutschen Finanzbehörde zu melden haben. Es können jedoch Ausnahmeregelungen greifen, z.B. im Fall börsengehandelter Fonds.

Allgemeiner Hinweis

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Sie richten sich an in Deutschland unbeschränkt einkommensteu-

erpflichtige oder unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Personen. Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die

steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert.

Steuerliche Risiken durch Wertabsicherungsgeschäfte für wesentlich beteiligte Anleger

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Kapitalertragsteuer auf deutsche Dividenden und Erträge aus inländischen eigenkapitalähnlichen Genussrechten, die der Anleger originär erzielt, ganz oder teilweise nicht anrechenbar bzw. erstattungsfähig ist. Die Kapitalertragsteuer wird voll angerechnet bzw. erstattet, wenn (i) der Anleger deutsche Aktien und deutsche eigenkapitalähnliche Genussrechte innerhalb eines Zeitraums von 45 Tagen vor und nach dem Fälligkeitszeitpunkt der Kapitalerträge (insgesamt 91 Tage) ununterbrochen 45 Tage hält und (ii) in diesen 45 Tagen ununterbrochen das Risiko aus einem

sinkenden Wert der Anteile oder Genussrechte Risiken von mindestens 70% trägt („45-Tage-Regelung“). Weiterhin darf für die Anrechnung der Kapitalertragsteuer keine Verpflichtung zur unmittelbaren oder mittelbaren Vergütung der Kapitalerträge an eine andere Person (z.B. durch Swaps, Wertpapierleihengeschäfte, Pensionsgeschäfte) bestehen. Daher können Kurssicherungs- oder Termingeschäfte schädlich sein, die das Risiko aus deutschen Aktien oder deutschen eigenkapitalähnlichen Genussrechten unmittelbar oder mittelbar absichern. Kurssicherungsgeschäfte über Wert- und Preisindizes gelten dabei als mittelbare

Absicherung. Soweit der Fonds als nahestehende Person des Anlegers anzusehen ist und Absicherungsgeschäfte tätigt, können diese dazu führen, dass diese dem Anleger zugerechnet werden und der Anleger die 45-Tage-Regelung deshalb nicht einhält.

Im Falle des Nichteinbehalts von Kapitalertragsteuer auf entsprechende Erträge, die der Anleger originär erzielt, können Absicherungsgeschäfte des Fonds dazu führen, dass diese dem Anleger zugerechnet werden und der Anleger die Kapitalertragsteuer an das Finanzamt abzuführen hat.

ANHANG – Übersicht der steuerlichen Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des Fonds

DWS Invest

Fonds	Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung
DWS Invest Africa	Aktienfonds
DWS Invest Artificial Intelligence	Aktienfonds
DWS Invest Asian Bonds	Fonds ohne Teilfreistellung
DWS Invest Asian Small/Mid Cap	Aktienfonds
DWS Invest Brazilian Equities	Aktienfonds
DWS Invest China Bonds	Fonds ohne Teilfreistellung
DWS Invest Chinese Equities	Aktienfonds
DWS Invest Conservative Impact Bonds	Fonds ohne Teilfreistellung
DWS Invest Conservative Opportunities	Fonds ohne Teilfreistellung
DWS Invest Convertibles	Fonds ohne Teilfreistellung
DWS Invest Corporate Green Bonds	Fonds ohne Teilfreistellung
DWS Invest Corporate Hybrid Bonds	Fonds ohne Teilfreistellung
DWS Invest Credit Opportunities	Fonds ohne Teilfreistellung
DWS Invest CROCI Euro	Aktienfonds
DWS Invest CROCI Europe SDG	Aktienfonds
DWS Invest CROCI Global Dividends	Aktienfonds
DWS Invest CROCI Intellectual Capital ESG	Aktienfonds
DWS Invest CROCI Japan	Aktienfonds
DWS Invest CROCI Sectors Plus	Aktienfonds
DWS Invest CROCI US	Aktienfonds
DWS Invest CROCI US Dividends	Aktienfonds
DWS Invest CROCI World	Aktienfonds

Fonds	Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung
-------	--

DWS Invest CROCI World SDG	Aktienfonds
DWS Invest Emerging Markets IG Sovereign Debt	Fonds ohne Teilfreistellung
DWS Invest Emerging Markets Opportunities	Fonds ohne Teilfreistellung
DWS Invest Emerging Markets Sovereign Debt	Fonds ohne Teilfreistellung
DWS Invest Enhanced Commodity Strategy	Fonds ohne Teilfreistellung
DWS Invest ESG Asian Bonds	Fonds ohne Teilfreistellung
DWS Invest ESG Clean Energy	Aktienfonds
DWS Invest ESG Climate Tech	Aktienfonds
DWS Invest ESG Dynamic Opportunities	Aktienfonds
DWS Invest ESG Emerging Markets Top Dividend	Aktienfonds
DWS Invest ESG Equity Income	Aktienfonds
DWS Invest ESG Euro Bonds (Short)	Fonds ohne Teilfreistellung
DWS Invest ESG Euro Corporate Bonds	Fonds ohne Teilfreistellung
DWS Invest ESG Euro High Yield	Fonds ohne Teilfreistellung
DWS Invest ESG European Small/Mid Cap	Aktienfonds
DWS Invest ESG Floating Rate Notes	Fonds ohne Teilfreistellung
DWS Invest ESG Global Corporate Bonds	Fonds ohne Teilfreistellung
DWS Invest ESG Global Emerging Markets Equities	Aktienfonds
DWS Invest ESG Global High Yield Corporates	Fonds ohne Teilfreistellung
DWS Invest ESG Global Logistics	Aktienfonds
DWS Invest ESG Healthy Living	Aktienfonds

Fonds	Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung
DWS Invest ESG Local Emerging Markets Debt	Fonds ohne Teilfreistellung
DWS Invest ESG Mobility	Aktienfonds
DWS Invest ESG Multi Asset Balance	Mischfonds
DWS Invest ESG Multi Asset Defensive	Fonds ohne Teilfreistellung
DWS Invest ESG Multi Asset Dynamic	Aktienfonds
DWS Invest ESG Multi Asset Income	Mischfonds
DWS Invest ESG NextGen Consumer	Aktienfonds
DWS Invest ESG Next Generation Infrastructure	Aktienfonds
DWS Invest ESG Qi LowVol World	Aktienfonds
DWS Invest ESG Qi US Equity	Aktienfonds
DWS Invest ESG Real Assets	Fonds ohne Teilfreistellung
DWS Invest ESG Real Assets Balanced	Mischfonds
DWS Invest ESG Smart Industrial Technologies	Aktienfonds
DWS Invest ESG Top Euroland	Aktienfonds
DWS Invest ESG USD Corporate Bonds	Fonds ohne Teilfreistellung
DWS Invest ESG USD Short Duration	Fonds ohne Teilfreistellung
DWS Invest ESG Women for Women	Aktienfonds
DWS Invest Euro Corporate Bonds	Fonds ohne Teilfreistellung
DWS Invest Euro High Yield Corporates	Fonds ohne Teilfreistellung
DWS Invest Euro-Gov Bonds	Fonds ohne Teilfreistellung
DWS Invest European Equity High Conviction	Aktienfonds
DWS Invest Financial Hybrid Bonds	Fonds ohne Teilfreistellung

Fonds	Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung
DWS Invest German Equities	Aktienfonds
DWS Invest Global Agribusiness	Aktienfonds
DWS Invest Global Bonds	Fonds ohne Teilfreistellung
DWS Invest Global High Yield Corporates	Fonds ohne Teilfreistellung
DWS Invest Global Infrastructure	Aktienfonds
DWS Invest Global Real Estate Securities	Fonds ohne Teilfreistellung
DWS Invest Gold and Precious Metals Equities	Aktienfonds
DWS Invest Latin American Equities	Aktienfonds
DWS Invest Low Carbon Corporate Bonds	Fonds ohne Teilfreistellung
DWS Invest Metaverse	Aktienfonds
DWS Invest Multi Opportunities	Mischfonds
DWS Invest Multi Strategy	Fonds ohne Teilfreistellung
DWS Invest Nomura Japan Growth	Aktienfonds
DWS Invest Qi Global Climate Action	Aktienfonds
DWS Invest Qi LowVol Emerging Markets	Aktienfonds
DWS Invest SDG Corporate Bonds	Fonds ohne Teilfreistellung
DWS Invest SDG European Equities	Aktienfonds
DWS Invest SDG Global Equities	Aktienfonds
DWS Invest Short Duration Credit	Fonds ohne Teilfreistellung
DWS Invest Short Duration Income	Fonds ohne Teilfreistellung
DWS Invest StepIn ESG Future Trends	Aktienfonds
DWS Invest StepIn Global Equities	Fonds ohne Teilfreistellung

Fonds	Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung
DWS Invest Top Asia	Aktienfonds
DWS Invest Top Dividend	Aktienfonds
DWS Invest USD High Yield Corporates	Fonds ohne Teilfreistellung

Geschäftsführung und Verwaltung

Investmentgesellschaft

DWS Invest
2, Boulevard Konrad Adenauer
1115 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg

Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft

Niklas Seifert
Vorsitzender
DWS Investment S.A.,
Luxemburg

Thilo Hubertus Wendenburg
Medius Capital,
Frankfurt am Main

Sven Sendmeyer
DWS Investment GmbH,
Frankfurt am Main

Gero Schomann
DWS International GmbH,
Frankfurt am Main

Elena Wichmann
DWS Investment S.A.,
Luxemburg

Fondsmanagement

DWS Investment GmbH
Mainzer Landstr. 11-17
60329 Frankfurt am Main, Deutschland

Die Anschrift eines weiteren Teilfondsmanagers und/oder Anlageberaters wird im Besonderen Teil des jeweiligen Teilfonds angegeben.

Verwaltungsgesellschaft, Zentralverwaltung, Register- und Transferstelle, Hauptvertriebsstelle

DWS Investment S.A.
2, Boulevard Konrad Adenauer
1115 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg

Unterregisterstelle und Untertransferstelle

MorgenFund GmbH
Zweigniederlassung Luxemburg
Parc d'Activite Syrdall 2
18-20, rue Gabriel Lippmann
5365 Munsbach, Großherzogtum Luxemburg

und

RBC Investor Services Bank S.A.
14, Porte de France
4360 Esch-sur-Alzette
Großherzogtum Luxemburg

Aufsichtsrat der Verwaltungsgesellschaft

Claire Peel
Vorsitzende
DWS Management GmbH,
Frankfurt am Main

Manfred Bauer
DWS Management GmbH,
Frankfurt am Main

Frank Rückbrodt
Deutsche Bank Luxembourg S.A.,
Luxemburg

Dr. Matthias Liermann
DWS Investment GmbH,
Frankfurt am Main

Holger Naumann
DWS Investments Hong Kong Ltd.,
Hongkong

Vorstand der Verwaltungsgesellschaft

Nathalie Bausch
Vorsitzende
DWS Investment S.A.,
Luxemburg

Leif Bjurstroem
DWS Investment S.A.,
Luxemburg

Dr. Stefan Junglen
DWS Investment S.A.,
Luxemburg

Barbara Schots
DWS Investment S.A.,
Luxemburg

Verwahrstelle und Subadministrator

State Street Bank International GmbH
Zweigniederlassung Luxemburg
49, Avenue John F. Kennedy
1855 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg

Wirtschaftsprüfer

KPMG Luxembourg S.A.
39, Avenue John F. Kennedy
1855 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg

Zahl- und Informationsstellen

Luxemburg
Deutsche Bank Luxembourg S.A.
2, Boulevard Konrad Adenauer
1115 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg

DWS Invest SICAV

2, Boulevard Konrad Adenauer
1115 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg
Telefon: +352 4 21 01-1
Telefax: +352 4 21 01-900
www.dws.com



MIX
Papier aus verantwortungsvollen Quellen
Paper from responsible sources
FSC® C019580